image
not
available

7924
.154
1808

Library of
Dei Sub Numine Viget
Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

MDCCCVIII.

1808

KEMPTEN

München.

Printed in Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt.

I. Stück. München, Mittwoch den 6. Jänner 1808.

Zoll- und Mautordnung für die Gesamt-Staaten des Königreiches Baiern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Verschiedenheit der Zoll- und Maut-Behandlung, welche bisher nicht allein in einer jeden der neuerworbenen Provinzen Unseres Königreiches, sondern oft sogar in einzelnen Gebieten derselben bestand, so, daß sowohl jede der ersten, als mehrere der lezten ihr eigenes besonderes Maut-Tarif, und ihre eigenen Zoll- und Maut-Geseze hatten; Die gänzliche Absonderung dieser neuerworbenen Provinzen, in kommerzieller Hinsicht, von Unseren älteren, durch die bisherige Beibehaltung der zwischen ihnen befindlichen Maut-Grenzen, und die daraus entsprungene Hemmung des wechselseitigen Verkehrs in dem Inneren Unseres Reiches selbst, dessen verschiedene Theile sich in diesem Betrachte größtentheils unter einander noch als ausländisch behandelten, — haben Uns bewogen, dem Begriffe der Unser gesamtes Reich verbindenden Einheit gemäß, die dermaligen inneren Maut-Grenzen durchgängig aufzuheben, Unsere sämtliche Staaten in einen einzigen zusammenhängenden Maut-Verband zu ziehen, und die Grenzen der Maut überall bis an die Grenzen Unseres Reiches zu verlegen.

Wir sezen demnach, in Verbindung mit dieser allgemeinen Verfügung, über deren weitere spezielle Ausführung ein besonderes allerhöchstes Rescript erfolgen wird, zugleich nachstehende Zoll- und Maut-Ordnung für die gesamten Staaten Unseres Königreiches fest.

I. Abschnitt.

Aufhebung sämtlicher bisher bestandener Zoll- und Maut-Geseze durch Einführung der gegenwärtigen Zoll- und Maut-Ordnung. §. 1 — 13.

1. Alle in Unseren Provinzen dermalen bestehenden Zoll-, Maut-, Weg- und Brückengeld-Erhebungen, so wie alle übrigen im Inneren des Königreiches unter dem Nāmen: Intrinseco, oder unter jeder sonstigen Benennung statt habenden Zölle, Mauten und Accisen, selbst auch alle Umgelds- und Aufschlags-Erhebungen, welche sich nicht auf den durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 28. Juni dieses Jahres für die Pro-

(RECAP)
499899
Digitized by Google

vinz Baiern festgesezten, und in der Folge auch auf Unsere übrigen Provinzen ausgedehnten Malz-Aufschlag, so wie auf den damit verbundenen inländischen Wein- und Brandwein, und den übrigen Trank-Aufschlag beziehen, werden mit sämtlichen darüber erlassenen, und in Ausübung gestandenen General- und Spezial-Verordnungen, vom ersten des künftigen Monats an, als gänzlich aufgehoben erklärt, und ihnen ihre bisherige gesezliche Giltigkeit und Wirkung benommen.

2. Dagegen tritt von obigem Zeitpunkte an gegenwärtige Zoll- und Mautordnung in den gesamten Staaten Unseres Königreiches, als alleingiltig, an ihre Stelle.

3. Dieser Zoll- und Mautordnung legen Wir die unter den Buchstaben A. B. C. D. derselben beigefügten Transito- Consumo- Essito- und Weggelds-Tarife zum Grunde, und wollen, daß hienach in Zukunft sämtliche Zoll-, Maut-, Weggelds- und Weinaufschlags-Pflichtige die sie treffenden Gebühren entrichten.

4. Die Erhebung dieser Gebühren geschieht durch die an den Grenzen Unseres Reiches theils schon errichteten, theils noch zu errichtenden Ober- und Beimautämter und Stationen, welche alle durch Unser dabei ausgehängtes Wappen, und durch die daneben angelegten Zoll-Barrieren zu Jedermanns Erkenntniß hinlänglich bezeichnet sind.

5. Neben diesen Grenz-Mautpostirungen lassen Wir noch besondere Hallämter im Innern des Reiches bestehen, welche, außer ihrem Hauptzwecke, dem Handel die nöthige Bequemlichkeit und Sicherheit für die einstweilige Hinterlegung der Güter und Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu verschaffen, zugleich dazu dienen, die grenzämtlichen Verhandlungen zu kontrolliren.

6. Aller Handel und Wandel innerhalb der in diesem Mautverbande eingeschlossenen Landestheile Unseres Königreiches genießt nach den an der Grenze berichtigten Gebühren der Zoll- und Maut-Freiheit, und hat hieran weiter nichts zu entrichten.

7. Aus diesem Grunde werden Wir, sobald die Ausübung des gegenwärtigen neuen Zoll- und Maut-Gesezes ihren Anfang nimmt, alle Maut-, Weg- und Brückenzoll-Schranken ohne Ausnahme nicht nur auf dem platten Lande, sondern auch in den Städten und Märkten entfernen lassen.

8. Diese innere Zoll- und Maut-Freiheit beziehet sich jedoch vor der Hand nur auf Unsere königliche Kassen, und die hergebrachten Zoll-Reichnisse in den Städten und Märkten sind sonach auch vor der Hand dadurch noch nicht aufgehoben.

9. Um jedoch den Handel auch hierin vor übermäßigen und willkürlichen Zollreichnissen zu schüzen, werden Wir die Zoll-, Maut-, Pflaster-, Weg- und Brückengeld-Tarife der Städte und Märkte einer strengen Revision unterwerfen, sie vereinfachen, und nach den erfoderlichen Verhältnissen genauer bestimmen lassen.

10. Als Zollpflichtige sind alle und jede Personen ohne Unterschied und Ausnahme,

Digitized by Google

und ohne Rücksicht auf Stand und Karakter zu betrachten, von welchen mit zollbaren Gegenständen zu Wasser oder zu Lande die Mautlinie überschritten werden muß.

Hievon sind selbst Unsere eigenen Unterthanen nicht ausgenommen, wenn sie mit solchen Gegenständen die Mautlinie, hinauswärts oder hereinwärts, zu überschreiten haben.

11. Ueber diese Mautgrenzlinie darf kein Zollpflichtiger auf anderen Wegen in das Land, oder aus demselben treten, als auf denjenigen, woran eine Zoll- oder Mautstätte errichtet ist.

12. Diese allgemeine Vorschrift und Bestimmung muß sich Jedermann zur Nachricht dienen lassen, und es ist weiter nicht erfoderlich, daß die von den Zollpflichtigen nicht zu betretenden Wege mit den gewöhnlichen Verbots-Tafeln bezeichnet seyen; Wir wollen vielmehr, daß diese allenthalben niedergelegt, und dadurch die Ausflüchte, wozu sie bisher Veranlassung gaben, beseitiget werden. Dagegen werden Wir durch Patrouille-Anstalten eine solche Vorkehr treffen, daß die gegen obige Bestimmung Handelnden der gesezlichen Bestrafung nicht entgehen.

13. Da es übrigens Grenzdistrikte giebt, an welchen eine Menge überflüßiger Wege die unzuläßige Ueberschreitung der Grenzen erleichtert, und nicht bloß den Mautgefällen, sondern auch in polizeilicher Hinsicht nachtheilig ist, so wollen Wir, daß von Unseren Landgerichten auf ihre Aufhebung Bedacht genommen, und ihr Flächen-Inhalt an die Eigenthümer der zunächst anliegenden Gründe zur Umarbeitung überlassen werde.

Unsere Maut-Inspektionen haben auf den Vollzug dieser Verfügung, über welchen sich benannte beide Behörden überhaupt näher zu benehmen haben, ihre Aufmerksamkeit zu richten.

II. Abschnitt.

Obliegenheiten der bei den Zollstationen ankommenden Zollpflichtigen. §. 14 — 25.

14. Bei Ankunft an einer Zoll- und Mautstätte hat jeder Reisende ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht, ob er viel oder wenig, oder gar nichts Mautbares bei sich habe, zu halten, und seinen Reisepaß vorzulegen. Aus diesem muß zu ersehen seyn: — Wie sich der Reisende nenne? — Wessen Standes oder Karakters er sey? — Woher er komme? — Wohin er ziehe? — Ob er etwas Mautbares bei sich führe?

Zeigt sich aus allen erhobenen Umständen, daß der Reisende keine andere Verbindlichkeit, als die der Weggelds-Entrichtung hat; so wird dieses Weggeld von ihm entrichtet, und der Betrag durch Ueberreichung einer Zahlungs-Polleten, oder nach Beschaffenheit des Falles, eines Maut-Passes quittirt, auf dessen Rückseite die Bestimmung bemerkt ist, welcher derselbe weiter unterliegt. Von Reisenden, die mit keinem Reisepasse versehen sind, werden obige Erklärungen mündlich erhoben. Reisende, welche ohne mautbare Gegenstände an der Grenzmaut-Postirung

Digitized by Google

erscheinen, sind stets auf das schleunigste abzufertigen.

15. Führt aber der Reisende mautbare Gegenstände bei sich; so muß von ihm noch weiter erklärt werden:

Welche Gattung von Effekten, Gütern und Waaren er geladen habe? — Ob alles in Colli, und in welchen Arten derselben, z. B. Fässern, Kisten, Ballen, Körben, Säcken, oder sonst verpackt sey; oder ob er auch unverpackte Sachen bei sich führe? Mit welchen Zeichen und Ziffern die Colli versehen sind? — An wen sie zum Empfange im In- oder Auslande gelangen sollen? — Welche Sporco-Schwere jeder einzelne Collo oder auch ihrer mehrere zusammen haben, wenn sie gleiche Gegenstände enthalten, und gleichen Eigenthümern zugehören?

Hat ferner der Zollpflichtige Artikel zur Ladung, die nicht nach dem Gewichte, sondern auf andere Art belegt sind, so muß er zugleich anzeigen, worin ihre Quantität oder Werth nach der belegten Art bestehe.

16. Obige Angaben finden statt, wenn Effekten, Güter und Waaren in das Land gebracht werden.

Werden sie aus dem Lande verbracht, so muß neben dem Vorstehenden noch erkläret werden:

Ob transitirende und essitirende Gegenstände zusammen, oder ob nur die eine oder die andere Gattung zur Ladung stehen; sodann: — bei welcher Grenz-Station die ersten eingebracht, oder wo die lezten im Lande aufgeladen worden sind.

17. Alle diese Erklärungen und Angaben müssen sowohl bei dem Ein- als bei dem Austritte durch vorzulegende Designationen und Waag-Zettel begründet, und die ersten in duplo überreicht werden. Wie die Designationen beschaffen seyn müssen, zeigt das unter dem Buchstaben E. beigefügte Formular.

18. In eine und dieselbe Designation dürfen nicht zweierlei Eigenthümer aufgenommen werden, sondern es sind deren jedesmal so viele zu übergeben, als es verschiedene Empfänger der Güter giebt. Eine jede dieser Designationen muß auch, soviel das Gewicht betrifft, mit dem Waagzettel übereinstimmen, von dem Eigenthümer oder Spediteur, mit Beisezung seines Wohnortes, namentlich unterzeichnet seyn, und jederzeit den Tag, den Monat, und das Jahr der Ausstellung enthalten.

19. Ist der Eigenthümer der Güter bei ihrer Einbringung und Vermautung selbst anwesend, und kein eigentlicher Handels- sondern ein Gewerbsmann; so wird ihm gestattet, die Designationen bei dem Amte selbst zu verfassen; den Handelsleuten aber, so wie allen Fuhrleuten und Boten bleibt dieses auf alle Fälle untersagt.

20. Gegenstände, welche an Private gesendet werden, die nicht Handels-, Gewerbes-, und Fuhrleute, noch auch Boten sind, so wie die in dem Tarif mit einem Sternchen bezeichneten Gegenstände, sind von der Vorlage der Designationen befreiet.

Digitized by Google

21. Frachtbriefe müssen von den Fuhrleuten nur alsdann vorgelegt werden, wenn das Amt dieselben, wegen in den Designationen und Waagzetteln bemerkten Unrichtigkeiten, oder wegen sonstiger Anstände zur Einsicht verlangt. In diesem Falle darf die Vorlage nie verweigert werden.

22. Als giltige Waagzettel werden nur diejenigen erkennt, welche von einer aus- oder inländischen Waage, wobei ein verpflichteter Waagmeister oder Beamter angestellet ist, ertheilet, von diesem unterschrieben, und auf eine oder die andere verbindende Art bezeichnet sind.

23. Der Zollpflichtige hat alle Unrichtigkeiten in den Angaben des Gewichtes sorgfältig zu vermeiden, und dasselbe so genau als möglich nach dem Baierischen Sporco-Zentner, welcher dem Wiener Sporco-Zentner gleich stehet, anzugeben. Alle fremde Gewichts-Arten müssen in das Baierische Gewicht reduzirt, den Designationen einverleibt seyn. Obgleich Wir, besonders bei solchen Gütern, welche dem Eintrocknen oder Naßwerden unterliegen, alle Billigkeit für mögliche Gewichts-Differenzien werden eintreten lassen; so sollen jedoch die über leztere festgesezten Strafen jedesmal in strengen Vollzug gebracht werden, wenn durch die Maut-Gewichtswaagen, die zum Theile bei den Ober- und Beimautämtern schon errichtet sind, und wo sie noch fehlen, ehestens errichtet werden sollen, die Gewichtsbeträge zwei Pfund höher oder niedriger auf den Zentner, als angegeben ist, befunden werden.

24. Wenn nun die Zollpflichtigen die oben verlangten Erklärungen abgegeben, und durch die verordnete Vorlage der schriftlichen Belege die Eigenschaft, das Gewicht, die Zahl und Gattung aller ihrer Effekten, Güter und Waaren dargethan haben; so wird die mautämtliche Manipulation vorgenommen. Das sich dabei ergebende Resultat wird unter Anlage eines Exemplars der Designation sogleich in das einschlägige Manual eingetragen, und dem Zollpflichtigen hiemit übereinstimmende Polleten ausgestellet.

25. Zugleich wird demselben die zweite Designation, um davon besonders in den weiter unten bestimmten Rückvergütungs-Fällen den gehörigen Gebrauch zu machen, nebst dem Wagzettel wieder zurückgestellet.

Auf der Rückseite sowohl der zurückzustellenden, als der einzuziehenden Designation hat das verhandelnde Amt, neben dessen Unterschrift und Fertigung, auch den Tag, den Monat und das Jahr der Behandlung, sodann die Seite des einschlägigen Manuals, und den Ziffer des Behandlungs-Postens zu bemerken.

III. Abschnitt.

Verordnungen wegen Besichtigung der Ladungen.
§. 26 — 29.

26. Bei jeder grenzmautämtlichen Behandlung muß der in das Land tretende Zollpflichtige seine ganze Ladung einer wiewohl nur äußeren Besichtigung und Abzählung der Colli unterwerfen. Kann diese nicht statt finden, ohne die Ladung von ihrer Ober- und Seitenbedeckung zu entblößen; so muß

dieselbe auf Verlangen des Mautamtes ohne Widerspruch immer abgenommen werden.

In diesem Zustande kann die Ladung jederzeit hinreichend besichtiget und abgezählet werden. Daher ist auch der in das Land kommende Zollpflichtige von jeder weitern Untersuchung frei zu lassen.

27. Bei Fuhrleuten und Boten hingegen, welche über die Grenze in das Ausland ziehen, ist die Besichtigung und Abzählung der Colli, besonders wenn es sich um Rückvergütung des entrichteten Hauptzollsazes, oder um die Essito-Vermautung handelt, ungleich wichtiger, und es muß hierbei folgendermassen verfahren werden.

Gleich bei der Ankunft des Zollpflichtigen, und ehe noch die mautämtliche Verhandlung eintritt, muß die ganze Ladung in Gegenhalt der mitzubringenden Designation, und der Polleten rekognoszirt, und untersucht werden, ob die Ladung mit besagten Belegen, nämlich der Designation und der Pollete übereinstimmt. Erhält das Amt durch die äußere Besichtigung Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angaben, so hat es bei dieser sein Bewenden; wäre aber dieses nicht der Fall, sondern vielmehr Grund zum Verdachte einer beabsichteten Defraudation vorhanden, was schon bei unordentlich befundener Verpackung statt findet, so ist jedes Amt berechtiget, auf der Stelle die Abladung der Colli zu verfügen, diese abzuwägen, zu öfnen, und sie in Gegenwart zweier außerämtlicher Zeugen der strengsten inneren Besichtigung zu unterziehen.

28. Bei Wasser-Fuhrleuten, welche auf ihren Schiffen und Flössen die Waaren nicht so vertheilen und ordnen, daß die Abzählung oder sonstige leichte und behende Mittel zur Auffindung der Quantität und Qualität der Ladung, besonders wenn sie in Holz, Stein und Getreide, oder ähnlichen Gegenständen bestehet, wohl angewendet werden können, hat das betreffende Amt dasjenige zu veranstalten, was ihm am zweckmäßigsten scheint, um sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen.

29. Ordentliche und rechtliche Handels- und Fuhrleute können sich versichert halten, daß dieselben überflüßigen, oder gar muthwilligen Untersuchungen nie Preis gegeben, und solche bei ihnen nie weiter ausgedehnt werden sollen, als es nöthig ist, um Gewißheit über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben zu erhalten.

Auch befehlen Wir, daß bei allen Untersuchungen immer mit solcher Vorsicht verfahren werde, daß die Waare dadurch auf keinerlei Art eine Beschädigung erleide.

IV. Abschnitt.

Von der Errichtung eines Haupt-Consumo-Zollsazes für alle einkommende Güter durch baare Münze oder durch Tratten, so anderen überhauptigen Bezahlung der Mautbeträge. §. 30—39.

30. Alle über die Mautlinie in das Königreich einkommenden Effekten, Güter und Waaren, ohne Ausnahme, sie mögen die Bestimmung haben, wieder in das Ausland gebracht zu werden, oder im Lande zu bleiben, und ohne Rücksicht auf den höheren oder niederern

Consumo-Zoll, womit sie durch den Tarif belegt sind, müssen bei ihrer Ankunft an der Grenz-Mautstätte, die sie berühren, einen Grenz-Hauptzoll bezahlen, der in der Reichniß des höchsten Consumo-Zollsazes von 3 fl. für jeden Sporco-Zentner besteht.

31. Ausgenommen hievon sind diejenigen Gegenstände, welche sich theils durch ihren unverpackten Zustand, theils auf andere Art bei dem ersten Augenscheine für das zu erkennen geben, wofür sie erklärt werden. Hierunter befinden sich:

Baumwolle; Wolle; Hopfen; Farbholz in Stücken, so wie andere Holz-Gattungen; Eisen, geschmiedetes und gegossenes; Feldfrüchte; Vieh; Bier u. s. w.

Von diesen, und allen unter gleiche Ansicht gehörenden Gegenständen werden, nach ihrer Bestimmung und nach Inhalt der Designationen, die in den Transito- und Consumo-Tarifen festgesezten Zollbeträge sogleich in baarem Gelde erhoben.

32. Für solche Gegenstände aber, wofür der festgesezte Hauptzollsaz von 3 fl. zu entrichten kömmt, können dem zollpflichtigen Fuhrmanne die ganzen Zoll-, Maut-, Aufschlags- und Weggelds-Beträge auf folgende Orte und Handelspläze, als:

Ansbach, Augsburg, Bregenz, Bozen, Dinkelsbühl, Donauwört, Feldkirch im Vorarlbergischen, Innsbruck, Kempten, Kreilsheim, Lienz, Lindau, Markbreit, Marksteft, Memmingen, München, Nördlingen, Nürnberg, Passau, Riva, Roveredo, Stadtamhof, Trient, und Ulm

nachgeborgt werden.

33. Die Stadtgerichte dieser Handelspläze haben jedoch ein rechtsgiltiges Sicherheits-Instrument an die im Zoll- und Mautwesen als Zentral-Stelle angeordnete General-Direktion zu übermachen, worin sich der gesamte Handelsstand der genannten Orte, einer für alle, und alle für einen verbürgen:

„die zur Einfoderung kommen-„den Zoll- und Maut-Beträge, „ohne alle Einwendung, „Widerspruch, Gegenfoderung, „oder Gegenrechnung, in dem „Augenblicke baar zu bezahlen, „wo von einem akkreditirten „Fuhrmanne auf einen, oder „den anderen in dem besagten „Sicherheits-Instrumente be-„nannten Handelsmann gezo-„gene Zoll-Tratte präsentirt „wird.“

Unsern Stadtgerichten wird zugleich befohlen, über die Einlösung oder Nichteinlösung solcher Tratten keinen Prozeß zu gestatten, sondern, ohne Zulassung einer Appellation, gegen den die Zahlung verweigernden und Sicherheit geleisteten Handels-Stand ohne weiters exekutivisch zu verfahren.

Unsere Zentral-Zoll- und Mautstelle ist angewiesen, gleich nach dem Empfange dieser Sicherheits-Instrumente, den geeigneten

Mautämtern die zur Tratten-Ausstellung berechtigten Fuhrleute, so wie die zur Einlösung solcher Tratten verpflichteten Handelsleute bekannt zu machen.

Keinem anderen, als den von obiger Stelle auf diese Art bekannt gemachten Fuhrleuten darf bei den Mautpostirungen die geringste Nachborge zugestanden werden.

34. Bei den Hallämtern sind die Zahlungen jederzeit baar zu entrichten. Sie dürfen in keinem Falle Kredit geben, noch Tratten an Zahlungsstatt annehmen.

35. Zur hallämtlichen Geschäftsführung gehört es aber, die bei einem Mautamte von einem Fuhrmanne erhobenen, und von dem Maut-Amte zur Einkassirung dem Hall-Amte zugesendeten Tratten jederzeit in den ersten 24 Stunden zur Präsentation und Geld-Erhebung zu bringen, und wenn die Zahlung in den folgenden 24 Stunden nicht geschieht, vor dem Ablaufe der dritten 24 Stunden die Exekution bei dem geeigneten Stadtgerichte zu verlangen.

Wird von diesem in einem gleichen Zeitlaufe von 24 Stunden die Exekution nicht verhängt, und die Zahlung nicht geleistet, so ist, ohne den geringsten weitern Verzug, Bericht hierüber an Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion zu erstatten. Diese hat alsdann nicht allein dasjenige zu verfügen, was erforderlich ist, um zum Empfange des ausstehenden Geldes zu gelangen, sondern wird auch ermächtiget, die Zahlungs-Weigerung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen zu lassen, und dem treffenden Handels-Orte den Vortheil der Nachborge für immer zu entziehen.

Die Hall-Aemter haben die durch Tratten-Bezug erhaltenen Geldbeträge für Rechnung des Amtes, welches die Tratte einsandte, an die Zentral-Mautkasse gegen Quittung zu übermachen, und dem verhandelnden Amte davon Nachricht zu ertheilen.

Dagegen liegt dem lezten ob, von jeder zu einer Halle beförderten Tratte nicht allein das Hall-Amt, sondern auch die Zentral-Maut-Kasse sogleich zu benachrichtigen.

36. So wie außer dem vorher bestimmten Falle keine Nachborge statt findet, eben so müssen auch die Auf- und Nachzahlungen bei den Maut- und Hallämtern baar entrichtet, und niemals darf dafür eine Anweisung angenommen werden.

37. Sollten Zollpflichtige durch Mangel an Baarschaft, und des vorschriftmäßigen Kreditivs außer Stand gesezt seyn, ihre Zollschuldigkeit an der Grenze abzuführen; so müssen sie sich gefallen lassen, daß ihnen auf ihre eigene Kosten ein Bote bis an den Ort mitgegeben wird, wo sie die Zahlung leisten können. Dieser Bote empfängt für jede Meile seiner Hin- und Herreise 24 Kreuzer; und jede Ortsobrigkeit ist verpflichtet, ihm, wenn er zur Klagestellung gegen den Zollpflichtigen zu schreiten genöthiget wird, zur Befriedigung zu verhelfen.

38. Bei der Berechnung der Zoll- und Maut-Gebühren wird jeder Bruch über zwei Pfenninge als ein voller Kreuzer, und jeder

Bruch unter zwei Pfenningen gar nicht in Anschlag gebracht.

39. Die Zahlungen der Zoll- und Maut-Gebühren müssen immer in Geldsorten, die im Lande Kurs haben, geschehen. Papiergeld, verrufene und ungangbare Geldsorten dürfen nicht angenommen werden.

V. Abschnitt.

Von der Rückvergütung des erlegten Hauptzollsazes unter gewissen Bedingungen. §. 40—46.

40. Da es für den Transit- und Speditionshandel drückend seyn würde, wenn sich der zum Consumo angenommene höchste Zollsaz unbedingt, und für alle Fälle, sohin auch auf die Transit- und Speditions-Güter ausdehnte, so soll in den nachgesezten Fällen unter den beigefügten Bedingnissen eine Rückvergütung des an der Grenze mit 3 fl. vom Zentner erlegten Consumo-Zolles eintreten:

a. Wenn vom Auslande eingebrachte Güter und Waaren nicht im Königreiche selbst verbraucht, sondern entweder als bloß transitirende, oder als zur Spedition, oder in Kommission erhaltene, oder auch als auf bloße Spekulation bezogene Güter wirklich wieder in das Ausland versendet werden.

b. Wenn der Consumo-Tarif den Gütern und Waaren einen niedrigeren Zollsaz als 3 fl. vom Zentner bestimmt.

c. Wenn inländische Kaufleute aus ihren Waarenlagern auf auswärtige Märkte geführte Güter und Waaren, oder inländische Fabrikanten und Gewerbsleute die von ihnen selbst verfertigten, und in gleicher Absicht ausgeführten Fabrikate, welche unverkauft geblieben sind, wieder zurückbringen.

d. Wenn ganz rohe Produkte, oder noch nicht ganz vollendete Fabrikate von inländischen Fabrikanten oder Gewerbsleuten, zum Färben, zur Appretur, oder zu einer sonstigen Zubereitung in das Ausland versendet werden, um sie von dort in verbesserter oder veränderter Form zurück zu beziehen.

e. Wenn Produkte in eben dieser Absicht vom Auslande herein gesendet werden, und nach erhaltener Vervollkommnung dahin wieder zurückgehen.

In allen diesen Fällen findet die Rückvergütung unter nachfolgenden Bedingungen statt:

ad a. Als transitirende Güter werden bloß diejenigen betrachtet, welche von einem und demselben Schiff- oder Fuhrmanne zu Wasser, oder zu Lande, auf einem und demselben Fahrzeuge, oder auf einem und demselben Wagen, ohne Dazwischenkunft eines inländischen Fuhrmannes von der Eintrittsgrenze bis zur Austrittsgrenze verführt werden.

Solche Fuhrleute haben, um auf Rückvergütung Anspruch machen zu können, bei jedem Hall-Amte, welches sie auf ihrem Zuge inner Landes berühren, ihre Ladung der Kontrolle und der Abwägung zu unterwerfen, und die an der Eintrittsgrenze erhaltene Pollete zur Kontrasignation zu überreichen. Bei ihrem Erscheinen an der Aus-

tritts-Station wird sodann die Abwägung ihrer Ladung wiederholt, und die bei der Eintritts-Station bezeichnet zurückerhaltene Designation, nebst der daselbst ausgestellten Zahlungspollete, durch welche der Beweis des entweder baar, oder durch Tratten entrichteten Hauptzollsazes geführt werden muß, der behandelnden Grenz-Mautpostirung überreicht. Wird hiebei alles richtig gefunden, so wird dem Fuhrmanne der ihn nach der gewählten Route treffende Transitozoll berechnet, der Betrag desselben von dem an der Eintritts-Grenze bezahlten Hauptzollsaze abgezogen, und was hienach zu viel entrichtet worden ist, baar zurück vergütet.

Als Speditions- oder Kommissions- und Spekulations-Güter werden diejenigen angesehen, welche von einem auswärtigen Versender an einen inländischen Empfänger addressirt sind, wenn auch solche Güter als transitirend angegeben seyn sollten.

Bei ihrer Wiederversendung in das Ausland findet eine Rückvergütung nur mit Hallämtlicher Einwirkung statt. Die Ladung muß daher von der Eintritts-Postirung, wenn diese von der ganzen Ladung den Hauptzoll erhoben hat, unmittelbar an diejenige Halle verwiesen werden, wo der Handelsmann oder sonstige Empfänger der Güter, an welchen sie addressirt sind, wohnt. Zugleich muß die Eintritts-Station dem Fuhrmanne an diese Halle auch die Designation nebst dem Waagzettel verschlossen mitgeben.

Bei jener Halle werden alsdann die Güter abgeladen, in dem Lagerbuche vorgemerkt, und so lange vorgemerkt belassen, bis ihre Wiederversendung in das Ausland ganz oder theilweise erfolgt.

Ueber die Quantität, welche versendet wird, hat der Versender eine neue Designation an das Hallamt zu überreichen, nach deren Inhalt leztes die treffenden Transito-Polleten ausfertiget, und in diesen den Betrag bemerkt, welcher an dem bezahlten Hauptzolle dem Zollpflichtigen zurück zu vergüten ist. Diese Rückvergütung geschieht nach Abzug des Transito-Betrages sogleich baar bei der Austritts-Station, wenn dort durch vorhergegangene Abwägung der Ladung, und Besichtigung der Colli gehörig ausgemittelt worden ist, daß Quantität und Qualität mit den Waagzetteln und Designationen vollkommen übereinstimmen, die von dem Hallamte an die Austritts-Station verschlossen mitgegeben, und nun da eingezogen werden müssen.

ad b. c. d. u. e. Die Rückvergütung in den hieoben unter den angeführten Buchstaben bezeichneten Fällen kann nur unter Einwirkung desjenigen Hall-Amtes geschehen, von welchem die Versendung kömmt, oder zu welchem die Sendung gelanget, und immer nur nach genauer Beobachtung der Vorschriften über die Vorlage der Designationen und Waagzettel, so wie nach vorläufiger Abwägung der Ladung, und Besichtigung der Colli. Die strengste Kontrolle muß jedesmal in diesen Fällen angewendet werden.

Die baare Entrichtung der Rückvergütungs-Beträge geschieht in den Fällen b. c. d. bei

den Hall-Aemtern; in dem Falle e. aber bei der Austritts-Postirung.

41. Obwohl Wir den Handel bei der jezt eintretenden Ausdehnung des Zoll- und Maut-Verbandes durch Termin-Bestimmungen für die Ausbringung der Güter und Waaren, oder auf andere Art keineswegs beschränken wollen; so macht doch die richtige Führung der Zoll- und Mautrechnungen die Verfügung nöthig, daß keine Rückvergütung auf Grenz-Eintritts-Polleten statt finden kann, welche über Jahr und Tag ausgestellt sind.

42. Da es Fabrikanten und Gewerbsleute giebt, welche an der für die Fälle c. d. e. bestimmten Rückvergütung nicht Theil nehmen können, weil sie an Orten wohnen, wo kein Hallamt besteht; so gestatten Wir, daß diese, um sich gleichen Vortheil zu verschaffen, ihre Fabrikate entweder durch Handelsleute spediren lassen, die an Orten wohnen, wo sich eine Halle befindet, und wo alsdann nach obiger Vorschrift verfahren werden muß; oder daß sie, wo dieses der Entlegenheit wegen nicht geschehen kann, hiezu ein Grenz-Mautamt nüzen, welches in einem solchen Falle die Halle zu surrogiren, und auf der Erfüllung aller Bedingnisse, die bei den Hallen vorgeschrieben sind, zu bestehen hat.

43. Eine gleiche Rückvergütung, wie in den vorgenannten Fällen, bewilligen Wir auch dem Getreide, welches zum vermahlen vom Inlande auf auswärtige, oder vom Auslande auf dießseitige Mühlen gebracht, und bei einem und demselben Mautamte in der verhältnißmäßigen Quantität ein- und zurückgeführt wird.

Für ausgehendes Getreide aber muß der Betrag des Essito-Zolles jedesmal baar entrichtet werden, und die Rückvergütung, wo sie statt findet, tritt erst bei dessen Zurückbringung ein.

44. Bei den Vieh-Gattungen werden die Essito-Gebühren ganz nachgelassen, und der Transito-Zoll erhoben, wenn sie vom Auslande auf inländische Märkte gebracht, und von dort wieder in das Ausland verkauft, oder unverkauft zurückgetrieben werden. Hier ist nicht einmal nöthig, daß der Ein- und Austritt bei demselben Amte geschehe, sondern es reicht hin, daß derjenige, welcher Vieh über die Grenze treibt, ein Zeugniß von der Orts-Obrigkeit, wo der Viehmarkt gehalten wurde, über den wirklichen Ankauf desselben auf jenem Markte vorlegt; und daß er zugleich durch die Vorlage der bei seinem Eintritte erhaltenen Grenzpollete beweiset, daß das Vieh, welches er austreibt, vom Auslande eingebracht worden ist.

Außer diesen beiden Rückvergütungen findet keine andere per Essito statt.

45. Die beiden zulezt bemerkten Rückvergütungs-Fälle können auch bei bloßen Maut-Stationen verhandelt werden. In den unter a. bis e. beschriebenen Fällen aber dürfen zur Rückvergütungs-Berichtigung und Veranlassung, nur die Hall- und Maut-Oberämter, oder solche Beimautämter zugelassen werden, welche an ordentlich erhobenen Strassen er-

richtet, oder die von Unserer Zentral-Mautstelle besonders dazu ermächtiget sind.

Selbst den Ober- und Beiämtern bleibt jede Rückvergütungs-Verhandlung für die Fälle a. b. c. untersagt, wenn die Ein- und Ausbringung der Güter und Waaren nicht durch ordentliche Schiff- und Fuhrleute oder Boten geschieht.

46. Inländische Handels- und Gewerbsleute, welche ihre Waaren auf ihren eigenen Wägen nach Märkten des Auslandes selbst verführen, haben gleichfalls Anspruch auf Rückvergütung, wenn sie sich den Bedingungen unterziehen, die für die Fälle b. c. d. e. vorgeschrieben sind; doch sind sie sowohl bei dem Ein- als bei dem Austritte über die Grenze zur Ueberreichung ordentlicher Designationen verbunden; selbst dann, wenn sie, als Eigenthümer der Güter, persönlich bei der Verhandlung gegenwärtig wären. Auswärtige Handels- und Gewerbsleute bleiben aber für auf Märkte des Inlandes oder wie immer eingebrachte und daselbst unverkauft gebliebene Waaren bei Wiederversendung deren nach den Ausland, diese mag durch sie selbst, oder durch Fuhr- und Botenleute geschehen, stets ohne Anspruch auf Rückvergütung.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen, wenn Zollpflichtige gehalten sind, die Hallen zu betreten, und welcher Art Manipulation sie sich dort unterziehen müssen.

§. 47 — 66.

47. Außer den hieoben bestimmten Fällen ist auch jeder andere Zoll- und Mautpflichtige, welcher auf seiner Fahrt zu Wasser oder zu Lande einen Ort betritt, wo ein Hallamt errichtet ist, verbunden, sich bei demselben zu stellen, und seine Güter und Waaren der Kontrolle zu unterwerfen.

48. Insbesondere können die an Hallpläzen angesessene Inwohner ohne Ausnahme keine Waaren aus dem Auslande empfangen, oder in dasselbe versenden, ohne sie der hallämtlichen Kontrolle unterzogen zu haben.

49. Gegenstände, wofür der Hauptzollsaz zu 3 fl. von dem Sporco-Zentner bezahlt, und auf eine Rückvergütung kein Anspruch gemacht wird, unterliegen auf Hallen nur der Abwägung, nie der inneren Besichtigung.

50. Dagegen müssen sowohl der Abwägung, als der inneren Besichtigung auf den Hallen alle jene Gegenstände unterzogen werden, für welche:

a. nach Inhalt der Designationen ein geringerer, als der höchste Zollsaz zu entrichten ist;

b. welche nach den gesezlichen Bestimmungen zur Rückvergütung berechtiget sind, und darauf Anspruch machen; und

c. welche zum Essito nicht den höchsten Zollsaz bezahlen.

51. Für eingehende, aber nicht für ausgehende Güter wird gestattet, daß Artikel von verschiedenen Zollbelegungen in einem Collo zusammen verpackt werden. Doch kann auch dieses mit ausgehenden Gütern geschehen, wenn der Zollpflichtige sich der Rückvergütung, die er zu fodern hätte, begiebt; oder wenn er ohnehin schon keinen Anspruch darauf zu machen hat.

52. Umpackungen und Verpackungen brauchen nicht auf den Hallen zu geschehen, sondern können durchgehends in den Häusern der Eigenthümer vorgenommen werden.

53. Aber Verladungen und Uebergaben nach dem Auslande bestimmter Güter, von einem Fuhrmanne oder Boten an den andern, dürfen nirgend anderswo, als bei den Hallen, und mit deren Vorwissen geschehen.

54. Zollpflichtige, welche mit zoll- und mautbaren Gegenständen in Hallplätzen ankommen, sind ohne Ausnahme verbunden, von den Thoren des Ortes geraden Weges nach der Halle zu fahren, ohne zuvor anderwärts anzuhalten, und ohne irgend eine Abladung zu machen, oder eine Zuladung aufzunehmen.

55. An solchen Orten, wo bedeutende, von Ausländern besuchte Waaren-Märkte gehalten werden, wo aber keine Halle errichtet ist, werden Wir vor Anfange des Marktes Beamte abordnen, um den fremden Zollpflichtigen den Bezug ihrer Rückvergütungs-Gebühren zu sichern. Wo diese Maaßregel nöthig ist, haben sich die Zollpflichtigen in Zeiten bei der einschlägigen Orts-Obrigkeit zu melden, welche Unsere Zentral-Mautstelle davon in Kenntniß zu sezen, und zugleich das Lokal, worin der Beamte die Marktszeit über bequem funktioniren kann, anzuzeigen hat.

56. Nach Endigung solcher Märkte müssen die übrig gebliebenen, und Ausländern zugehörigen Waaren durch die Interims-Halle wieder über die Grenze, oder nach einem ständigen Hallamte im Lande, zur Aufbewahrung bis zu einem anderen Markte gewiesen werden.

57. Ausländer können überhaupt nur in Markts-Zeiten über ihre im Lande anwesenden Güter und Waaren disponiren; außer diesem müssen diese Güter in den Hallen aufbewahrt, oder, wenn dort keine schickliche oder sichere Gelegenheit dazu vorhanden ist, inländisch-berechtigten Handelshäusern zur Aufbewahrung anvertraut werden. Jedoch dürfen leztere solche Waaren nie geradezu aus den Händen des fremden Handelsmannes, sondern bloß durch Dazwischenkunft einer Halle empfangen.

58. Inländische Handels- und Fuhrleute, auch Boten; welche innerhalb der Mautlinie, und also ohne Ueberschreitung derselben, von einem Orte zum andern ziehen, sind von der Obliegenheit, sich bei einer Halle zu melden, befreit, wenn sie keine andere, als schon vermautete Gegenstände zur Ladung haben.

59. Wenn inländische Fuhrleute oder Boten von auswärtigen, Güter zum Weiterbefördern und Abstoßen im Inlande empfangen; so haben erstere zu sorgen, daß sie zugleich mit den Gütern die Grenz-Mautpolleten, Designationen und Waagzettel erhalten, damit sie dieselben bei der Halle überreichen können. Finden die Uebernehmer, daß die Maut-Pflichtigkeit, es sey in welcher Art es wolle, nicht erfüllt, oder nicht ganz berichtiget ist; so sind sie verbunden, hievon bei einem Hall- oder Mautamte, oder, wo

sich keines findet, bei der nächsten Obrigkeit die Anzeige davon zu machen, und die weitere förmliche Untersuchung und Behandlung zu veranlassen.

60. Gleiche Verbindlichkeit haben Handels- und Gewerbsleute; indem bei vorkommenden Anständen sowohl der erste Lieferer, nebst dem ihm nachgefolgten, als auch der Empfänger der Güter zur Rechtfertigung angehalten, und nach Befinden mit der auf Defraudations-Fälle gesezten Strafe werden belegt werden.

61. Wir betrachten als eine den Handels- und Gewerbsleuten besonders obliegende Pflicht, daß sie sich nicht nur allein aller gesezwidrigen Handlungen selbst enthalten, sondern auch die von Anderen unternommenen anzeigen, oder ihre Ausführung möglichst verhindern. Sollten Wir wahrnehmen müssen, daß die an den Vortheilen des Kommerziums vorzüglich Betheiligten zur Entfernung und Unterdrückung aller Defraudationen nicht ernstlich mitwirken; so wird Uns dieses in die Nothwendigkeit sezen, die Hall-Anstalten zu vermehren, und sogar ambulirende zu errichten, auch jede sonst geeignete Vorkehr zu treffen, um dergleichen gesezwidrigen Handlungen vorzubeugen; zugleich aber durch besondere, den Handel treffende Auflagen, die dazu erfoderlichen Kosten zu decken suchen.

62. Die Bestimmung, zu welcher Halle in den verordneten Fällen gefahren werden soll, stehet, wenn dieses nicht überhaupt schon, und in allgemeiner Beziehung festgesezt ist, jedesmal dem verhandelnden Amte zu; doch hat dasselbe stets diejenige Halle zu wählen, welche dem Zollpflichtigen seine Route am wenigsten erschwert.

63. Wenn Essito-zollbare Gegenstände im Lande von einem, oder durch einen Ort, wo eine Hall-Verwaltung besteht, gebracht werden, so muß die Essito-Verhandlung bei der Halle dieses Ortes geschehen. Alsdann werden auch die Zollbeträge schon bei dieser Halle berechnet und erhoben.

64. Diese Gegenstände unterliegen zugleich daselbst der inneren Besichtigung; und soweit es durch obige Vorschriften über die Rückvergütungen und Besichtigungen schon verordnet ist, auch bei der Austritts-Mautpostirung.

65. Uebrigens können sich in- und auswärtige Handelsleute, selbst Privat-Personen, auch in solchen Fällen, wo sie, dem gegenwärtigen Geseze gemäß, dazu nicht verpflichtet wären, der Hallen und der Weinniederlagen zur bequemen und sichern Lagerung ihrer Güter bedienen.

Nur werden Gegenstände, welche feuergefährlich, oder durch ihren Geruch andern Waaren nachtheilig sind, hievon ausgeschlossen: als Schieß-Pulver, — nicht mehr frische, sondern stark riechende Häute, und so weiter.

Was an Niederlags-, Auf- und Abladungs-Gebühren zu bezahlen ist, findet sich in jeder Halle angeschlagen.

66. Die Abholung der Güter und Waaren aus den Hallen kann jeder Zollpflichtige

auf die ihm selbst beliebige Weise besorgen; nur darf er sich hiezu der Halldiener nicht bedienen.

VII. Abschnitt.

Regulirung des Wein-, Brandwein- und Bier-Aufschlagswesens. §. 67 — 73.

67. Für alle einkommende fremde Weine und Brandweine müssen über den gesezten Transito- und Consumo-Zoll noch insbesondere die Aufschlagsgebühren entrichtet werden.

68. Diese Entrichtung besteht darin, daß für besagte zwei Artikel der treffende Zollsaz sowohl per Transito als per Consumo doppelt erhoben, folglich zur Hälfte als Maut-, und zur andern Hälfte als Aufschlags-Gebühr verrechnet wird.

69. Alle Verfügungen, welche hieoben über die Bezahlung des Hauptzolles bei dem Einbringen mautbarer Gegenstände; über ihre äußere und innere Besichtigung, über die Abwägung derselben, über das Betreten der Hallen, und über die Kontroll-Anwendungen überhaupt getroffen worden sind, beziehen sich auch auf die Erhebung des Aufschlages von einkommenden Weinen und Brandweinen, unter welchen auch die Liqueurs, Rosoglios ꝛc. verstanden sind, wonach also von diesen Artikeln bei der Eintritts-Postirung jedesmal nicht 3 Gulden, sondern 6 Gulden von jedem Sporco-Zentner zu erheben kommen.

70. Dagegen genießen auch diese Weine und Brandweine nach Berechnung und Abzug der Transito-Gebühren, die Rückvergütung des Consumo-Aufschlages, wenn sie nicht im Lande konsumirt, sondern unter Beobachtung der nämlichen Bedingnisse, welche für Consumo-Maut-Rückvergütungen festgesezt sind, wieder in das Ausland versendet und verwerthet werden.

71. Da von dem Augenblicke an, wo gegenwärtige Zoll- und Mautordnung in Wirkung übergeht, das Aufschlags-Geschäft von eingehenden Weinen und Brandweinen nicht mehr durch eigene Aufschlags-Beamte, sondern durch Unsere Maut- und Hall-Aemter besorgt wird, so bedarf es auch weder bei dem Ein- noch bei dem Ausbringen dieser Gegenstände, der Vorlage besonderer Aufschlags-Designationen und Waagzettel, sondern es reichen diejenigen zu, welche schon der Zoll- und Maut-Pflichtigkeit wegen übergeben werden müssen.

72. Die bisher verfügt gewesene Visirung der benannten Getränke soll in der Folge, da die Belegung nach dem Zentner festgesezt ist, ganz aufhören, und dagegen ihre Abwägung eintreten.

73. Neben der Erhebung des Wein- und Brandwein-Aufschlages gehört unter die mautämtliche Geschäftsführung auch noch jene, welche über den Bier-Aufschlag in Unserer Verordnung vom 28. Juli dieses Jahres den Mautämtern schon vorgeschrieben ist.

VIII. Abschnitt.

Von Verbindlichkeit der Polleten-Ausstellung und Annahme, dann der Polleten-Stempelgeldes-Entrichtung. §. 74 — 90.

74. Jeder Zollpflichtige ist nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für jede bei

einem Hall- oder Mautamte mit ihm vorgenommene Behandlung, oder von ihm geleistete Bezahlung, eine oder mehrere Polleten abzufodern.

75. Zeigt der Inhalt der Designation, daß Güter und Waaren für Ausländer bestimmt sind, an welche die Verbringung deren bei einer und derselben Austritts-Postirung geschehen kann; so kann auch die ganze Verhandlung in eine und dieselbe Pollete gesezt werden; von dem Amte muß aber die Designation und der Waagzettel beigelegt, und verschlossen an die treffende Halle, von dieser an die zweite, u. s. w. von der lezten Halle aber, gleichfalls verschlossen, an die Austritts-Postirung addressirt werden.

76. Tritt der Fall ein, daß die Güter bei verschiedenen Maut-Postirungen ausgebracht werden sollen; so sind so viele Polleten auszufertigen, als Maut-Postirungen zum Austritte gewählt werden.

77. Für Güter, die an Inländer addressirt sind, müssen so viele Polleten ausgestellt werden, als es verschiedene Güter-Empfänger giebt, ohne Rücksicht, ob sie an einem, oder an verschiedenen Orten wohnen. Auch diese Polleten müssen, verschlossen, an die Halle des gehörigen Ortes addressirt werden.

78. Von Essito-Polleten werden so viele ertheilt, als verschiedene Austritt-Stationen für die Güter gewählt sind. Werden Essito-Polleten von Austritts-Stationen abgegeben, welche zunächst an der Grenze liegen, und keine weitere Postirung vor sich haben; so müssen dem Zollpflichtigen die Polleten doch ertheilt werden, welche dieser aber bei sich behält, und wofür er den Betrag des Stempel-Geldes erhalten kann, wenn er die Pollete an eine Maut-Inspektion übermacht.

79. Die Weggelds-Beträge können jederzeit in die Mautpollete eingetragen werden. Wird aber keine Maut-Gebühr, sondern nur das Weggeld entrichtet; so sind darüber eigene Polleten zu verfertigen, und dem Zollpflichtigen einzuhändigen.

80. Aufschlags-Polleten müssen jederzeit besonders ausgestellt werden, und der Aufschlags-Betrag wird nie in die Mautpollete aufgenommen.

81. Wenn Mautämter Weggeld auf Maut-Pässe erheben, so dürfen sie neben den lezten keine Polleten abgeben; indem diese durch jene surrogirt werden.

82. Dasjenige Amt hingegen, welches Mautpässe einzieht, und zugleich Nachholung an Weggeld macht, muß den Betrag der Nachzahlung durch Ueberreichung förmlicher Polleten quittiren; hat aber in der Pollete den nach dem Mautpasse entrichteten Betrag, unter Bemerkung des Passes, der Numern und des Zeichens desselben anzuführen.

83. Zollpflichtige dürfen keine Polleten, und keine Mautpässe annehmen, die korrigirt, radirt, durchstrichen, oder in sonstiger Art unvollkommen sind.

84. Der ihres Gebrauches unkundige Zollpflichtige kann sich außer den Anweisungen, welche schon die Ueberschrift derselben enthält, auch noch nähere mündliche Belehrung darüber ertheilen lassen.

85. Für jeden Gulden des Zoll- Maut- und Weggeldes, oder Aufschlags-Betrages wird zur Stempelgebühr 1 Kreuzer entrichtet, den der Zollpflichtige bei Ablage der Pollete von dem Amte, wo er sie abgiebt (welches aber nie das Amt seyn darf, von welchem sie ausgestellt worden) wieder zurück erhält.

86. Von dieser Rückvergütung des Stempelgeldes sind diejenigen Polleten ausgenommen, die in Folge der vorzunehmenden Verhandlungen ohnehin schon vorgelegt werden müssen, und wobei es also nicht auf die Willkühr des Zollpflichtigen ankömmt, ob er sie ablegen will, oder nicht.

87. Zollpflichtige, welche die an der Grenze vermauteten Gegenstände nicht selbst an den Ort ihrer Bestimmung bringen, sondern dieselben zur Weiter-Beförderung einem anderen Land- oder Wasser-Fuhrmanne übergeben, müssen bei der Abgabe der Güter zugleich die darauf empfangene Pollete überreichen, wie dieses schon bei dem §. 59. ausführlicher vorgeschrieben ist.

88. Jeder Zollpflichtige wird übrigens ermahnt, sich die Ablage der Polleten an den geeigneten Orten zur besonderen Pflicht zu machen, indem der Beweis über die genaue und richtig gepflogene Zoll-, Maut-, Weggeld- und Aufschlags-Behandlung einzig und allein nur durch die erhaltenen Polleten giltig geführet werden kann.

89. Für alle und jede Polleten, ohne Ausnahme, die von Zollpflichtigen bei einem Amte abgeleget werden, haben dieselbe ein gedrucktes Rezepisse nach dem unter Buchstaben F. anliegenden Formular zu verlangen, und dieses Rezepisse desto sorgfältiger zu verwahren, als es, wenn der Zollpflichtige bei eintretender Verantwortlichkeit sich damit legitimiren kann, ihm zum vollen Beweise dienet, und vor der Defraudations-Bestrafung schüzt. Auch müssen dem Zollpflichtigen auf Verlangen ähnliche Rezepisse für die überreichten Designationen, Waagzettel und Mautpässe ertheilet werden.

90. Von den verhandelnden Hall- und Mautämtern muß auf diejenigen Polleten, worauf sich eine Rückvergütung gründen soll, deutlich geschrieben werden: *Rückvergütungsfähig*, so wie hingegen: *Nicht rückvergütungsfähig*, auf diejenigen zu sezen ist, wofür nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zollordnung keine Rückvergütung statt findet.

Die solche Polleten empfangende Hall- und Mautämter haben hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten; und wie sie außer dem Fall bemerkter Unrichtigkeiten die treffende Rückvergütung nicht zu versagen haben; so dürfen sie dagegen auch in keinem Falle eine Rückvergütung leisten, wenn eine Pollete als *nicht rückzollfähig* von einem verhandelnden Amte schon bezeichnet ist.

IX. Abschnitt.

Bemerkungen über den Transito-Tarif. §. 91 — 95.

91. Die in dem Transito-Tarif namentlich angeführten Artikel zahlen die darin für jeden derselben festgesezte Gebühr: die nicht benannten zahlen durchgängig von jedem Sporco-Zentner und für jede der, auf der zum Zuge

gewählten Route zurückzulegenden Stunde, zu Wasser und zu Lande, die gleich zu Anfang des Tarifs bestimmte Gebühr von einem Kreuzer.

92. Daß jedoch die Erhebung dieser Transito-Gebühr nur in Ansehung einiger Artikel bei der Eintritts-Station, in den meisten Fällen aber bei der Austritts-Station durch ihre Abrechnung an dem entrichteten Hauptzollsaze geschehen könne, ist schon in dem Vorhergehenden festgesezt; und die Aemter haben sich hienach auf das genaueste zu richten.

93. Jeder Getreidladung, sowohl zu Wasser als zu Lande, für welche man die Transito-Behandlung verlanget, wird dieselbe verweigert; und dagegen die Essito-Behandlung vorgenommen, wenn eine solche Ladung nicht mit einer in dem Lande ertheilten Ausfuhr-Pollete begleitet ist, aus welchem das Getreide nach der Erklärung des Zollpflichtigen herkommen soll.

94. Die Vorlage von Attestaten in diesen Fällen anstatt der Polleten ist nur dann zuläßig, wenn das Getreide aus einem Lande kömmt, wo keine Maut- oder Wegzölle sind.

95. Alles, was im Transito weniger als einen halben Zentner wiegt, wird durchgängig für einen halben angenommen.

X. Abschnitt.

Bemerkungen über den Consumo-Tarif. §. 96.

96. Die in dem Consumo-Tarif nicht benannten Effekten, Güter und Waaren zahlen durchgängig von jedem Sporco-Zentner drei Gulden; die in demselben namentlich vorkommenden Artikel hingegen entrichten die bei einem jeden ausgeworfenen geringeren Gebühren, wobei wohl zu bemerken ist, daß unter den Artikeln: Blech, Blei, Eisen, Kupfer, Messing, Zinn, kein vollendetes, zum wirklichen Gebrauche schon hergestelltes Fabrikat, sondern bloß rohe oder einer weiteren Bearbeitung noch fähige Produkte zu verstehen sind, und zwar in dem Maaße, wie es der Tarif ausführlicher bestimmt.

Was im Consumo die Belegung nach dem Sporco-Zentner hat, und weniger als ein Achtel Zentner wiegt, wird nach so viel Pfunden, als der eingehende Gegenstand enthält, mit 3 Kreuzern für jedes Pfund behandelt.

XI. Abschnitt.

Bemerkungen über den Essito-Tarif. §. 97 — 106.

97. Zum Essito haben alle in dem Tarif nicht besonders genannten Artikel den Zollsaz von 5 Kreuzern für jeden Sporco-Zentner, die genannten aber den bei einem jeden bemerkten Betrag zu entrichten.

98. Die Essito-Zölle auf Getreid und andere Feldfrüchte, sodann Vieh, Holz, rc. sind nicht nur im Allgemeinen, sondern auch theilweise veränderlich; sie können nämlich an einer Grenze höher, oder niederer, als an der anderen stehen.

99. Um jedoch das Publikum von dem Zollsaze dieser Artikel gehörig zu unterrichten, und dasselbe vor jeder willkürlichen Zollabnahme zu schüzen, werden die Ausgangszölle bei eintretenden Veränderungen nicht allein im Regierungs-Blatte angezeigt werden; sondern sie müssen auch bei jeder

Mautpostirung immer öffentlich angeschlagen seyn. Eben diese Verfügung wird nach Möglichkeit für alle übrige, nach dem Werthe belegten Gegenstände getroffen werden.

100. Die Ausfuhr des Getreides wird, so lange nicht die in der Tabelle zu 12 pro Cento angezeigte Belegung eintritt, immer unbedingt gestattet.

101. Sobald aber diese angeordnet ist, muß alles Getreide, welches in das Ausland gebracht werden soll, auf irgend einer Schranne im Inlande erkauft worden seyn, und darf nur bei der Vorlage eines Attestats, durch welches obrigkeitlich der Ankauf des Getreides auf der Schranne gehörig bewiesen ist, über die Grenze gelassen werden.

102. Getreide, welches zur Zeit der höchsten Belegung von 12 Prozent aus Unseren Kastenvorräthen im Versteigerungs-Wege erkauft worden ist, muß hierüber gleichfalls mit legalen Attestaten belegt seyn, und wird alsdann dem auf der Schranne erkauften gleichgehalten.

103. Allen essitirenden Gegenständen, welche von Orten im dießseitigen Mautverbande an Orte, die ebenfalls im Mautverbande stehen, gebracht werden sollen, zu diesem Ende aber einen dazwischen liegenden fremden Distrikt durchziehen müssen, werden niemals die Transito-Gebühren berechnet, noch weniger eine Passierpollete ertheilt; sondern es muß für dieselben an der diesseitigen — gegen den fremden Distrikt bestellten Austritts-Postirung der gesezliche Essito-Zoll bezahlt werden.

104. Sollten die Umstände hiebei so beschaffen seyn, daß sie die Begünstigung gestatten, für Gegenstände, welche nach durchzogenem fremdem Distrikte wieder in das diesseitige Gebiet gelangen, die Rückvergütung des bereits entrichteten Essito-Zolles eintreten zu lassen; so wird dieses unter ausdrücklicher Benennung des Distriktes und des Weges, worauf es gestattet ist, von Unserer Zentral-Mautstelle angeordnet werden. Ohne eine solche bestimmte Anordnung aber darf von keiner Mautpostirung eine Rückvergütung dieser Art zugestanden werden.

105. Alle essitirende Gegenstände, deren Werth zusammen 10 fl., oder darunter beträgt, und nach dem Werthe belegt sind, zahlen überhaupt zwei Kreuzer von jedem Gulden.

106. Was in Essito die Belegung nach dem Sporco-Zentner hat, und weniger als einen achtel Zentner wiegt, wird nach so viel Pfunden, als der essitirende Zoll-Gegenstand enthält, mit einem Kreuzer für jedes Pfund Verzollung angeschlagen.

XII. Abschnitt.

Verordnung zur Weggelds-Entrichtung für Ausländer. §. 107 — 119.

107. Alle in Reise-Gefährten an der Grenze erscheinende fremde Reisende müssen bei ihrem Eintritte über die Maut-Linie für jedes an dem Wagen gespannte Pferd, oder sonstige Mähnstück 4 fl. überhaupt erlegen.

108. Dagegen erhalten dieselben einen Mautpaß, der die Erklärung des Reisenden

enthält, ob derselbe Anspruch auf Gegenrechnung und Rückvergütung mache oder nicht.

109. Geht die Erklärung auf Lezteres; so hat der Reisende keine andere Verbindlichkeit, als den Mautpaß zu verwahren, und ihn bei dem Wiederaustritte an der treffenden Mautstelle abzulegen, woselbst er eingezogen, und der Reisende ohne alle Nachzahlung und Berechnung frei passirt wird.

110. Da auf diese Weise jeder Reisende durch Erlegung eines äußerst billigen Aversional-Betrages sich den Vortheil verschaffen kann, ohne Aufenthalt und Beschwernisse seine Reise im Innern Unseres Reiches fortzusezen, und sich darin jede Route zu wählen, die ihm beliebt; so tritt dagegen auch die Nothwendigkeit ein, daß, wenn ein Reisender durch die unbedingte Erlage dieses Weggelds-Aversums sich jenen Vortheil zu verschaffen Anstand nimmt, und auf bloße Entrichtung des tarifmäßigen Weggeldes, und auf Rückvergütung Anspruch macht, der Staat von seiner Seite auch solche Maaßregeln in Anwendung bringe, die ihn sichern, daß er an dem tarifmäßigen Weggelde nicht verkürzt, und dem Reisenden nicht mehr zurückvergütet werde, als was er wirklich zu fodern hat.

Der Gegenrechnung und Rückvergütung verlangende Reisende ist demnach bei der Fortsezung seiner Reise innerhalb der Maut-Linie, da keine Weggelds-Barrieren darin angelegt sind, verbunden, den Mautpaß in den Städten, welche er passirt, von den Polizei-Behörden visiren, und in demselben den Tag seiner Ankunft und Abreise nebst der von einem Orte bis zum andern zurückgelegten Stundenzahl bemerken zu lassen.

111. Hat der Reisende mehrere Städte in einem Tage zu passiren; so wird nicht gefodert, daß er in einer jeden derselben seinen Mautpaß visiren lasse; sondern es ist genug, wenn dieser für jeden Tag der Reise einmal visirt, und im Falle der Aufenthalt in einer Stadt mehrere Tage, Wochen und Monate dauert, die Zahl der Tage, Wochen und Monate zusammengenommen darin eingetragen werden.

112. Die Visirungen der Mautpässe müssen in den Städten bei den Polizei-Direktionen und Kommissionen nachgesucht, und von diesen nach allen darin befindlichen Rubriken, wie das unter dem Buchstaben G. angelegte Formular ausweiset, die vollständige Amtsausfertigung erhalten.

In den Märkten, oder solchen Orten, wo keine Polizei-Direktionen oder Kommissionen sind, geschieht die Visirung von der Orts-Obrigkeit, aber auch vollständig nach jenen Rubriken, worauf der Reisende, um künftigen Anständen zu entgehen, seine Aufmerksamkeit selbst zu richten, und vorzüglich darauf zu sehen hat, daß die Orts-Entfernungen nach dem Stunden-Betrage, nebst der Aufenthalts-Zeit genau darin nachgewiesen werden.

113. Bei dem Wiederaustritte über die Mautlinie muß der mit Anspruch auf Rückvergütung Reisende seinen Mautpaß der Austritts-Postirung vorlegen.

Weisen die darauf stehenden Visirungen die gemachte Reise-Route, und die Zeit des Aufenthaltes im Lande gehörig nach; so wird dem Reisenden das Weggeld mit 3 Kreuzern von jedem Mähnstücke, und von jeder zurückgelegten Stunde berechnet, und ihm alsdann von dem an der Eintrittsgrenze bezahlten Aversum das Zuvielentrichtete zurückvergütet; wogegen aber von ihm, wenn das Aversum weniger, als die berechnete eigentliche Gebühr beträgt, das Fehlende noch zu erlegen ist.

114. Sollte aber die Visirung der Pässe unterlassen, oder sie nach Erfoderniß der darin enthaltenen Rubriken nicht vollständig ersezt, oder wegen mangelnder Unterschrift und Fertigung des visirenden Amtes die Aechtheit der Visirungen zu bezweifeln seyn, so wird dem Besizer derselben nicht allein jede Rückvergütung hierauf verweigert; sondern er hat überdieß den im Mautpaße bescheinten Betrag zur Hälfte so vielmal wiederholt zu bezahlen, als sich in demselben unvollkommen nachgewiesene Monate auszeigen.

Unvollkommene Nachweisungen, die sich nicht auf Monate, sondern nur auf Tage erstrecken, werden mit 20 Kreuzern für jeden unvollkommen nachgewiesenen Tag berichtigt.

115. In Fällen, wo ein reisender Fremder bei einer Austritts-Postirung erscheint, und einen Maut-Paß gar nicht vorlegt, unterliegt er bei dem Amte einer umständlichen Untersuchung, und wird angehalten, die Bezahlung des Weggeldes nach Ausspruch des Amtes zu leisten, welches im leichtesten Falle 6 Gulden von jedem an den Wagen gespannten Mähnstücke zu erheben hat.

116. Mautpässe, welche über ein Vierteljahr alt sind, können auf Rückvergütung keinen Anspruch machen. Besizer solcher Mautpässe treten aber in die Kathegorie der Inländer, von welchen hienach Erwähnung geschieht, und haben die den leztern obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

117. Der Reisende hat an Visirungs-Gebühren nichts zu entrichten; dagegen erhalten die visirenden Aemter aus Unserer Mautkasse von jedem ordentlich visirten Mautpasse 6 Kreuzer; jedoch unter der Verbindlichkeit, daß sie vierteljährig ein, über die vorgenommenen Visirungen ordentlich geführtes Manual an die Maut-Inspektion ihres Bezirkes einsenden, welche dieses an die Zentral-Mautstelle zu befördern hat, von welcher alsdann nach verfügter Justifikation die treffende Zahlungs-Anweisung erfolgt.

118. Sollten mehrere Personen über die Grenze zusammen in das Land kommen, welche erst innerhalb derselben sich trennen, und abgetheilt andere Reise-Routen wählen, so ist dieses gleich bei der Eintritts-Mautpostirung anzuzeigen, welche alsdann den Mautpaß auf den von der Gesellschaft selbst ernannten Passagier ausstellt; zugleich aber die übrigen (die Entrichtung des Stempelgeldes ausgenommen) mit unentgeldlichen Reise-Pässen versieht. Solche Reise-Pässe unterliegen aber, gleich nach dem Eintritte in das Land,

allen Bestimmungen und Berichtigungen ohne Ausnahme, welchen die Mautpässe unterworfen sind.

119. Alle über die Grenze in das Ausland tretende Fremde müssen ihre Mautpässe jederzeit bei der Austritts-Postirung zurücklassen. Sie erhalten dagegen, wenn sie bei derselben Nachzahlungen zu leisten gehabt haben, ordentliche Zahlungs-Polleten.

XIII. Abschnitt.

Verordnung zur Weggelds-Entrichtung für Inländer. §. 120—143.

120. Die aus dem Inlande nach dem Ausland reisenden Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Erscheinen an der Grenze der daselbst bestehenden Maut-Postirung ein legales Zeugniß, oder einen Reisepaß von ihrer ordentlichen Orts-Obrigkeit ausgestellt vorzulegen, aus welchem ihr Name, ihr Karakter, oder ihre Erwerbsart, sodann ihr Ansäßigkeits-Ort bestimmt zu entnehmen ist.

121. Solche Zeugnisse oder Pässe dürfen nicht älter als drei Monate seyn; ihre jedesmalige Erneuerung vor dem Eintritte ihrer Ungiltigkeits-Epoche darf von Inländern, die über die Grenze zu reisen haben, auf keinen Fall versäumt werden.

122. Will der Inländer unaufgehalten durch das Innere des Reiches über die Grenze reisen, so hat er bei der Austritts-Postirung von jedem an sein Gefährt gespannten Mähnstücke 3 fl. zu entrichten.

Will er aber bloß nach der zurückgelegten Stundenzahl bezahlen; so unterliegt er unter Weges allen Förmlichkeiten, wie der reisende

Fremde, der auf Rückvergütung Anspruch macht, und muß sein Zeugniß oder seinen Paß, wie dieser, bei den Polizei-Behörden und Orts-Obrigkeiten visiren lassen.

123. Bei Vorweisung eines solchen völlig Genüge leistenden Passes oder Zeugnisses hat die Grenzmaut-Austrittspostirung das tarifmäßige Weggeld nach den Mähnstücken, und nach der von dem Orte der Abfahrt, oder der Ansäßigkeit des reisenden Inländers bis zur Grenze zurückgelegten Stunden-Zahl zu erholen.

124. Wenn Inländer vom Auslande wieder nach Baiern zurückkehren, so haben sie bei ihrer Ankunft an der Grenze durch einen Paß, oder ein Zeugniß, wie es hieroben vorgeschrieben ist, nachzuweisen, daß sie wirkliche Inländer, und an diesem oder jenem Orte des Königreiches angesessen sind.

125. Als giltige Zeugnisse werden auch diejenigen betrachtet, welche der Reisende bei seiner Reise in das Ausland von seiner ordentlichen Obrigkeit ausgestellt erhielt, und die er bei seiner Zurückkehr in das Königreich noch vorzeigen kann; vorausgesezt, daß die Ausstellung dieser Zeugnisse nicht schon über 6 Monate alt ist.

126. Den auf diese Art sich ausweisenden, in das Land zurückkommenden Inländern wird das tarifmäßige Weggeld von 3 Kreuzern für jedes Mähnstück, und für jede Stunde von der Grenze bis zu ihren Ansäßigkeits-Ort berechnet.

127. Können sie aber keine Zeugnisse oder Reisepässe vorzeigen, wodurch sie sich als In-

länder gehörig ausweisen, so haben sie von jedem an den Wagen gespannten Mähnstücke vier Gulden zu bezahlen.

128. Nachberichtigungen und Nachsendungen der Maut- oder Reisepässe, so wie der Atteste und Zeugnisse werden in keinem Falle gestattet.

129. Die Stadtpolizei-Direktionen und Kommissionen haben ihrerseits zur Visirung der Maut-Reisepässe ein brauchbares Subjekt zu wählen, und dasselbe über seine dabei zu erfüllende Obliegenheit hinlänglich zu instruiren.

Sollte es obigen Behörden an einem solchen Subjekte fehlen, so haben sie sich an die General-Zoll- und Maut-Direktion zu wenden, welche für die erfoderliche Bestellung sorgen wird.

130. Um dem Mißbrauche zu begegnen, welcher bisher dadurch ausgeübt wurde, daß man durch geringere Bespannungen der höheren Weggelds-Reichniß zu entgehen suchte, wird festgesezt: daß bei dem leichten Fuhrwerke das Weggeld zu zwei Pferde nur alsdann genommen wird, wenn das Gefährt eine offene, zwei- drei- oder auch viersizige Chaise ist, und sich mit Einschluße des Kutschers nicht mehr als vier Personen mit einem Koffer, oder einem Mantelsacke, oder fünf Personen ohne alles Gepäcke dabei befinden. In allen Fällen, worin diese Bestimmungen überstiegen werden, muß das Weggeld für drei Pferde, und wenn das Gefährt ein sogenannter geschlossener und gepackter Wagen ist, auf welchem sich mehr als drei Personen befinden, für vier Pferde entrichtet werden.

Reisende, welche für sich schon mit einer stärkern, als der erwähnten Bespannung erscheinen, haben das Weggeld nach der Zahl der wirklich angespannten Mähnstücke zu entrichten.

131. Bei Postwägen, Landkutschen, und mit Gütern beladenen Fuhrwerken reisender Kaufleute wird, da von den beiden ersten die Orte ihrer Bestimmung bekannt sind, und leztere ohnehin, der Zoll- und Mautbehandlung wegen, an ein Hallamt verwiesen werden müssen, kein Aversum, sondern die festgesezte Weggelds-Gebühr, doch jederzeit mit Zurechnung eines Pferdes mehr für die Last des Wagens abgefodert.

132. Da alle über die Grenze ein- und ausziehende Fuhr- und Botenwägen, in Hinsicht der Maut-Entrichtung, entweder an ein Hall-Amt im Lande, oder wenn sie dieses nur im Durchzuge berühren, an eine Austritts-Maut-Postirung verwiesen werden; so bleiben diese von der Entrichtung eines Aversums ebenfalls befreit.

Dagegen müssen sie das Weggeld zu Lande mit zwei Kreuzern für Consumo- und Essito-Güter, für die Transito-Güter aber mit einem Kreuzer, von zehen zu zehen Zentner ihrer Ladung, und von jeder Straßen-Stunde bezahlen, welche das Fuhrwerk zurückzulegen hat.

133. Auch zu Wasser ist das Weggeld ohne Ausnahme zu entrichten, nur mit dem Unterschiede, daß die oben ausgeworfene Gebühr

von 2 und 1 Kreuzer so vielmal erhoben wird, als vielmal 15 Zentner zur Ladung stehen.

Im Zuge aufwärts von Strömen muß über dieß das Weggeld für die Zahl der angespannten Pferde bezahlt werden.

134. Bei Berechnung des Weggeldes für die Fuhr- und Botenwägen haben die Hall- und Mautämter vorzüglich zu berücksichtigen, daß das Weggeld von Gütern und Waaren, die im Lande bleiben, oder welche aus demselben ziehen, allezeit bis zu jenem Orte innerhalb der Mautgrenze berechnet werden muß, wohin die Waaren nach Inhalt der Designationen gelangen, oder woher sie nach derselben gebracht werden.

135. Sind die Güter und Waaren nicht mit Designationen begleitet, und kann sich der Fuhrmann auch auf andere Art, wegen des Abstoßes, oder der Abladung derselben, nicht genügend legitimiren; so muß für dieselben das Weggeld nach den entferntesten Orten, wohin oder woher der Fuhrmann andere Güter zur Ladung hat, berechnet werden; und es findet für dieselben keine Ausgleichung und Rückvergütung statt.

136. Die Hallämter haben auch insbesondere noch darauf zu sehen, ob bei Güterübergaben von ausländischen an inländische Fuhrleute und Boten das bis zu ihrem Bestimmungs-Orte sie treffende Weggeld an der Grenze schon ganz, oder nur zum Theile entrichtet wurde. Im lezten Falle hat das Hallamt die Nachzahlung des noch zu entrichtenden Betrages von dem die Güter übernehmenden inländischen Fuhrmanne oder Boten zu erheben.

137. An Orten, wo Gewichtswaagen errichtet sind, werden die beladenen Wägen darauf gebracht, und die Last des ganzen Wagens abgewogen.

138. An Orten aber, wo sich diese Vorrichtung nicht findet, wird die Zentnerzahl durch die Waagzettel und Frachtbriefe ausgemittelt, und das Weggeld nach der schon vorausgegebenen Bestimmung von 10 zu 10 Zentner, mit der weiteren Zugabe von 10 Zentner für die Last des Wagens, wenn die Güter-Ladung das Gewicht von 60 Zentnern nicht erreicht, berechnet und erhoben.

Beträgt aber das Gewicht der Ladung über 60 bis 80 Zentner; so werden für die Wagen-Last 20 Zentner; beträgt sie über 80 bis 100 Zentner, 30 Zentner, und wenn sie über 100 Zentner beträgt, 40 Zentner, immer zur Weggelds-Berechnung angenommen.

139. Für ganz unbeladene, oder für die mit einer Ladung von 24 Zentnern nicht beschwerten Wägen wird das Weggeld bloß nach der Zahl der angespannten Mähnstücke bezahlt.

140. Das Oekonomie-Fuhrwesen mit Getreide, Holz, Stein, Salz 2c. muß, besonders wenn die Ladung aus Getreide oder Salz besteht, durch Schrannen-Kasten- oder Salzamts-Atteståte den Ort der Aufladung nachweisen. In diesem Falle wird das Weggeld nach der Kreuzerbelegung von Mähnstücken, und nach der in der Fahrt zurückgelegten Stundenzahl berechnet. Wenn aber der Aufladungs-Ort nicht nachgewiesen ist, so ist die in dem Tarif ersichtliche überhauptliche Gebühr einzufodern.

141. Das übrige Oekonomie-Fuhrwesen, so wie die Viehtriebe werden nach jedesmaligem Ermessen der Umstände von den Mautbeamten in die Gattung der Weggelds-Erhebung, welche für sie die billigste scheint, aufgenommen.

142. Die Weggelds-Erhebung von Reit- und Handpferden, Maulthieren, so wie von anderen in dem Tarif bemerkten Viehgattungen, fallen mit obigen Gegenständen unter gleiche Ansicht, und die Mautpostirungen haben davon das Weggeld, wenn der genommene Zug des Zollpflichtigen unbekannt seyn sollte, mit der überhauptlichen Gebühr zu erheben. Ist aber der Zug als richtig angegeben erkannt; so wird das Weggeld von jedem Stücke nach den Stunden des Zuges berechnet.

143. Atteſtate über den Ankaufsort vom Vieh sind nur bei Schweintreibern zu verlangen. Ohne Vorlage solcher Atteſtate muß für diese die überhauptliche Gebühr erholt werden.

XIV. Abschnitt.

Entrichtung des Weggelds-Surrogats §. 144—146.

144. Da Wir in Uebereinstimmung mit der dem inneren Verkehr zugesicherten Zollfreiheit zugleich denselben innerhalb der Mautlinie von dem zu Unseren Staats-Kassen entrichteten Weg- und Brückengelde befreien; und da Wir überdieß durch frühere Verordnung die Natural-Konkurrenz zur Unterhaltung der **Haupt- und Kommerzial-Strassen** bereits aufgehoben haben; so fällt hiedurch auf Unsere Staatskassen eine Vermehrung der Ausgaben, und eine Verminderung der Einnahmen, welche durch andere Mittel gedeckt werden muß. Wir sehen Uns daher genöthiget, das in Unseren älteren Provinzen wegen der inneren Weggelds-Freiheit eingeführte Weggelds-Surrogat nicht allein darin ferner bestehen zu lassen, sondern es auch im Verhältnisse mit der seitherigen Vermehrung der Strassen-Unterhaltungs-Kosten zu erhöhen, und es in diesem erhöhten Verhältnisse auch auf Unsere übrigen Staaten auszudehnen. Ueber die dabei vorzunehmende Einschreitung durch die einschlägigen Gerichts-Behörden und Rentämter werden Wir zugleich mit dieser Zoll- und Mautordnung eine besondere Verordnung erlassen, welche alle auf das Weggelds-Surrogat selbst, so wie auf seine Erhebung, sich beziehenden Bestimmungen enthalten wird.

Mit der Entrichtung dieses Weggelds-Surrogats ist für jeden Inländer die Freiheit verbunden, so lange er die Mautlinie nicht überschreitet, alle Strassen, Wege und Brücken des Königreiches nach Bedürfniß, ohne irgend eine Weg- und Brückengelds-Abgabe an Unsere Staats-Kassen, zu benüzen.

145. Muß aber der Inländer auf seinen Reisen die Mautlinie landein- oder auswärts überschreiten; so hat er ohne Rücksicht auf das Weggelds-Surrogat die ihn treffenden gesezlichen Weggelds-Gebühren, unter Bezug auf die hierüber im Vorhergehenden enthaltenen näheren Bestimmungen zu bezahlen.

146. Auch die Entrichtung der Ueberfuhrs-Gebühren an Orten, wo entweder keine Brücke erbaut ist, oder wo, wegen Be-

schädigung der Brücke, Ueberfahrten auf Schiffen oder Flößen vorgerichtet werden müssen, kann nicht aufgehoben werden, sondern diese Gebühren werden nach der am Schlusse des Weggeldtarifs festgesezten Taxe bezahlt.

XV. Abschnitt.

Die Einführung eines Zollpatent-Wesens.

§. 147 — 160.

147. Da Wir in der gegenwärtigen Zoll- und Mautordnung die Zentner-Maut als die beförderlichste für Handel und Gewerbe beibehalten haben, und hiedurch vorzüglich dem inneren Handelsstande, welcher Waaren aus dem Auslande bezieht, die große Erleichterung zugeht, daß die an ihn gerichteten Waaren-Sendungen von den beschwerlichen, zeitraubenden, oft unvorsichtigen, und den Waaren selbst nachtheiligen Besichtigungen an den Grenzen und auf den Hallen, sobald der nach einem billigen Durchschnitte regulirte höchste Zollsaz dafür bezahlt wird, gänzlich befreit bleiben: dabei aber, der Natur der Sache nach, die Begünstigung des inneren Debits inländischer Fabrikations-Artikel vor den ausländischen einer beschränkten Rücksicht hat unterworfen werden müssen; so haben Wir beschlossen, durch Einführung der Zoll-Patente für allen Handel mit ausländischen Waaren und Produkten nicht allein der inneren Fabrikation und Produktion vor der ausländischen den ihr zukommenden billigen Vortheil, sondern auch Unseren Staatskassen einen paraten Fond zur Unterstüzung der inländischen Industrie, wo und wie Wir eine solche Unterstüzung nach richtigen Staats-Verwaltungs-Grundsäzen nüzlich und zweckmäßig finden, zu verschaffen.

148. Dieser Zoll-Patentisirung sind alle Verkäufer ausländischer Waaren unterworfen, und, außer den Weinhändlern und Weinwirthen, ist Niemand davon ausgenommen; selbst solche inländische Fabrikanten und Gewerbsleute nicht, welche neben den Artikeln, die sie selbst verfertigen, fremde Waaren von gleicher oder anderer Art verkaufen.

149. Die Patent-Preise sind:

für die	1te	Klasse	200 fl.	— kr.
: :	2te	:	150 :	— :
: :	3te	:	100 :	— :
: :	4te	:	75 :	— :
: :	5te	:	50 :	— :
: :	6te	:	25 :	— :
: :	7te	:	12 :	— :
: :	8te	:	6 :	— :

150. Um diese Preise müssen diese Zollpatente jedes Jahr tax- jedoch nicht siegelfrei gelöset werden.

151. Alle inländische Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, deren Verkauf sich bloß auf inländische Artikel beschränkt, und die mit auswärtigen Waaren gar keinen Verkehr treiben, erhalten ein freies Zollpatent, welches nicht öfter, als alle 5 Jahre erneuert wird.

152. Haben sie aber außer den inländischen Artikeln auch noch auswärtige Waaren zum Verkaufe; so werden sie verhältnißmäßig nach dem Absaze der leztern in

eine der oben gesezten Patentklassen eingetragen.

153. Gewerbsleute, welche vom Auslande bloß solche Produkte beziehen, die nicht zum Wiederverkaufe bestimmt, sondern zum Betriebe ihres eigenen Gewerbes nothwendig sind, gehören gleichfalls zu den Freipatentisirten.

Nicht minder auch die Bräuer, Fleischer, und Bäcker, welche Hopfen, Vieh und Getreide aus dem Auslande für ihre Gewerbe beziehen.

154. Für die zollfreien Patente werden nicht mehr, als 30 Kreuzer an Siegelgeld entrichtet.

155. In den Hauptstädten des Königreiches kann das Minimum der Patentpreise nicht unter 50 fl. — in den übrigen Städten nicht unter 25 fl. — in den Märkten und Pfarr-Dörfern nicht unter 12 fl. — gelöset werden; so wie Krämer in Dörfern ohne Pfarre für ein solches Patent 6 fl. — zu entrichten haben.

156. Da obige Bestimmungen bloß zum Anhalts-Punkte für die Klassifizirung der Patentpreise dienen; übrigens aber der Fall sehr oft eintreten kann, daß in Dörfern wichtigere Verkäufer ausländischer Waaren und Fabrikate gefunden werden, als es manche derselben in den Städten und Märkten sind; so versteht sich von selbst, daß bei der Regulirung der Patentpreise nicht so sehr auf die Wichtigkeit des Wohnorts, als vielmehr auf den mehr oder minder bedeutenden individuellen Handel mit fremden Waaren gesehen werden muß.

157. Gewerbsleute, welche zum Betriebe ihres Gewerbes auswärtige Fabrikate (nicht Produkte; denn diese sind nach dem 153. §. wenn sie im Inlande verarbeitet werden, von der Zollpatent-Abgabe ausgenommen) als Schuhmacher, Beutler, Riemer, Taschner rc. die ausländisches Leder; Glaser, die im Auslande verfertigte Gläser, u. s. w. beziehen, unterliegen ebenfalls der Patent-Abgabe.

158. Da bei Gestattung der öffentlichen Märkte die Absicht zum Grunde liegt, zum Vortheile des inländischen Käufers die Konkurrenz der Verkäufer temporär zu vermehren, und diese Absicht durch Erhöhung der Auflagen auf die mit ihren Waaren die Messen und Märkte des Königreiches besuchenden fremden Handelsleute vereitelt würde; so bleiben dieselben bei der Ablösung eines Handels-Patentes, der sie ohnehin schon unterworfen sind, von der Verbindlichkeit, ein Zollpatent zu lösen, befreit.

159. Die Leitung, Anordnung und Führung des ganzen Details dieses Zollpatent-Geschäftes wird Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion, als Zentral-Zoll- und Mautstelle, übertragen.

160. Wir sezen, vom Jahre 1808 angefangen, den lezten März und lezten September eines jeden Jahres fest, die für die Zollpatente schuldigen Geldbeträge zur Einnahme zu bringen. Für das Jahr 1808 aber werden, wegen der Vorbereitungen, welche die Einrichtung des Geschäftes erfodert, der lezte Juni und lezte September, als Einnahmsziele festgesezt.

XVI. Abschnitt.

Befreiungen von Zoll- Maut- und Weggelds-Gebühren, Weggelds-Surrogat, und Ueberfahrts-Zahlungen. §. 161 — 162.

161. Befreiungen und Nachlässe von den im gegenwärtigen Geseze bestimmten Auflagen, soferne sie in den Tarifen nicht schon speziel ausgedrückt sind, finden in der Regel nicht statt; selbst nicht für dasjenige, was für Unsere eigene Hofhaltung, oder Unsere Civil- und Militär-Behörden und Aemter über die Maut-Grenzlinie ein- und ausgeführt wird; indem solche Befreiungen zur Erleichterung der Unterschleife gewöhnlich mißbraucht werden, und es der Ordnung und Reinheit des Rechnungs-Wesens angemessen ist, daß jede Behörde und jedes Amt für seine Bedürfnisse die festgesezten Zoll- und Maut-Gebühren entrichte, und daß jede Einnahme und Ausgabe da, wohin sie gehört, in der Rechnung erscheine.

162. Um jedoch die besonderen Verhältnisse und Rücksichten, welche in einzelnen Fällen, der Freipassirung wegen, eintreten, nicht zu umgehen; so sezen Wir in dieser Absicht folgendes fest:

a. Alle souveraine Fürsten sind sowohl für ihre Person, als ihr Gefolge, wenn Sie ihre Würde zu erkennen geben, und das lezte Sie auf der Reise wirklich begleitet, von Entrichtung des Weggeldes ganz befreit.

Auch werden Wir für alle zoll- und mautbare Gegenstände, welche Sie für Ihre eigene Personen, und zu Ihrem eigenen Gebrauche beziehen, auf desfalls vorhergegangene Anschreiben jedesmal die nöthigen Freipäße ausfertigen lassen, worauf alsdann auch diese Gegenstände der Zollschuldigkeit nicht unterworfen sind. Ist aber ein solcher Freipaß zuvor nicht erholt worden; so findet auch die Zollbefreiung nicht statt, und es kann die Vergütung der erlegten Zoll-Gebühren selbst nur dann statt finden, wenn sie mit Einsendung der ausgestellten Zollscheine vor Ablaufe eines Vierteljahres für erwähnte Gegenstände nachgesucht wird.

b. Die an Unserem Hofe akkreditirten auswärtigen Gesandten genießen die Zollfreiheit für alle Gegenstände, die sie zu ihrem eigenen Gebrauche aus dem Auslande beziehen, während des ersten vollen Jahres ihres Aufenthaltes an Unserem Hofe. Sie haben jedoch Verzeichnisse der einzuführenden Gegenstände Unserem geheimen Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zu überreichen, welches wegen der erfoderlichen Freipässe das Nöthige alsdann veranlassen wird.

Ist der Zeitpunkt des vollen Jahres nach ihrer ersten Ankunft an Unserem Hofe vorüber, so hat jene Zollfreiheit für ihre Effekten sowohl, als andere Gegenstände, die Sie aus dem Auslande beziehen, nicht mehr statt.

c. In Unserer Deklaration vom 19. März dieses Jahres, wodurch Wir die Verhältnisse der Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten Grafen und Herren zu den verschiedenen

Zweigen der Staats-Gewalt bestimmten, haben Wir diesen die Zoll-Befreiung von allen zu ihrem eigenen Hausbedürfnisse erfoderlichen Konsumtibilien zugesichert; jedoch unter der Bedingung, daß sie sich den Verfügungen gemäß benehmen müssen, welche Wir zur Verhütung des Unterschleifes dabei zu treffen nöthig finden würden.

Diese Verfügungen werden nunmehr von Uns dahin näher bestimmt:

Von allen Konsumtibilien, welche erwähnte Fürsten, Grafen und Herren aus dem Auslande beziehen, haben sie, gleich jedem Unbefreiten, die gesez- und tarifmäßige Zoll- und Mautgebühr zu entrichten, und sodann den darüber ausgestellten Zollschein an Unsere Zentral-Zoll- und Mautstelle zu übermachen, welche ihnen die Rückvergütung des entrichteten Betrages bei dem ihnen zunächst gelegenen Hall- oder Mautamte anweisen wird, wenn in den Designationen, von deren Vorlage sie nicht dispensirt werden können, so wie in den Zahlungs Polleten der Name des Fürsten, Grafen oder Herrn, an welchen die Sendung gerichtet war, ausdrücklich enthalten ist, und die bezogenen Waaren wirklich zu den Konsumtibilien gehören.

Unter der Befreiung von den Zoll- und Maut-Gebühren sind aber der Aufschlag auf Wein und Brandwein, die Ueberfuhrs-Gebühren, die Waag-, Niederlags- und Stempel-Gebühren nicht begriffen, und hiefür kann ihnen keine Rückvergütung angewiesen werden.

Eben so beschränkt sich die Weggelds-Befreiung bloß auf die Stundenzahl der in dem mediatisirten Gebiete selbst von den zollbaren Gegenständen, die sie aus dem Auslande beziehen, zurückgelegten Strassenstrecke.

d. Staats- und Kabinets-Kouriere, ohne Ausnahme, so wie die ordinären Posten und Estafetten sind von der Entrichtung des Weg-Geldes und der Ueberfuhr-Gebühren befreit. Jedoch müssen erstere durch ihre Reisepässe, oder sonstige Beweis-Stücke darthun, das sie ihre Reise in der genannten Eigenschaft verrichten.

Auch hat diese Befreiung auf die Zoll- und Maut-Gebühren keinen Bezug, und wenn sie außer dem Gepäcke in der gewöhnlichen Sizkiste, und in ihrem Mantelsacke noch sonstiges Gepäcke bei sich führen; so unterliegt dasselbe der Besichtigung, und der Verzollung, falls zollbare Gegenstände darunter sind.

e. Unser Militär-Fuhrwesen ist von Entrichtung der Zoll-, Maut- und Weggelder, so wie der Ueberfuhrs-Gebühren gleichfalls befreit; jedoch nur alsdann, wenn es Militär-Personen zur Begleitung, und keine andere Gegenstände zur Ladung hat, als solche, die zum Gebrauche Unseres Militär-Dienstes bestimmt sind. Die zur Montirung Unseres Militärs bestimmten Gegenstände aber, als: Tücher, Leder rc., wenn sie auch durch das Militär-Fuhrwesen verführt werden sollten, sind unter obiger Befreiung nicht begriffen, noch weniger

zollbare Gegenstände, welche für einzelne Militär-Individuen den Ladungen des Militär-Fuhrwesens beigepackt sind.

Uebrigens unterliegt auch das eskortirte Militär-Fuhrwesen der Besichtigung, und die zur Legitimation über seine Ladungen erfoderlichen Designationen und sonstigen Belege müssen den Mautämtern jedesmal vorgelegt werden, welche Abschriften davon zu nehmen haben.

Unsere Militär-Kommandos, die keine Bagagewägen mit sich führen, passiren ohne allen Aufenthalt frei; führen sie aber Bagage bei sich, so sind sie verbunden, bei Unseren Maut-Postirungen zu halten, und die Bagage der Besichtigung zu unterwerfen.

Einzeln reisende Militär-Personen, von welchem Grade sie seyen, sind von der Entrichtung der Weggelds- und Ueberfuhrs-Gebühren in keinem Falle befreiet. Auch haben sie die Verbindlichkeit der Entrichtung der Zoll- und Maut-Gebühren, wenn sie zoll- und mautbare Gegenstände bei sich führen.

f. Gleiche Bewandniß hat es mit allen in Unserem Civildienste stehenden Reisenden, ohne Rücksicht auf ihren Stand und Karakter, selbst alsdann, wenn sie nachweisen, daß ihre Reisen die Verrichtung Unserer allerhöchsten Aufträge zur Absicht haben.

g. Dasjenige Fuhrwerk, welches Salz- oder Bergwerks-Produkte, oder sonstiges Aerarial-Gut geladen hat, ist nur in dem Falle von der Entrichtung der treffenden Zoll-Maut- und Weggelds-Gebühren befreit; wenn die genannten Gegenstände einzeln, und ohne Vermischung mit anderen nicht befreiten Gegenständen zur Mautpostirung kommen, mit glaubwürdigen Salz-, Berg-, oder anderen ämtlichen Zeugnissen begleitet sind, und nur durch Land-Vorspann, nicht aber durch Fuhrleute oder Boten geführt werden.

Alles übrige Fuhrwerk, welches obige drei Bedingungen einzeln oder zusammen, nicht erfüllt, unterliegt ohne Ausnahme der Zoll- und Weggelds-Verbindlichkeit.

Von Entrichtung der Ueberfuhr-Gebühren ist auch erwähntes Aerarial-Gut zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande frei.

h. Vom inländischen Viehe, welches auf ausländische Alpen und Weidpläze getrieben wird, werden sowohl Essito-Zölle, als Weggelder erholt; von derjenigen Zahl aber wieder zurückvergütet, die zu seiner Zeit wieder zurück in das Inland kommt.

i. Vom ausländischen Viehe hingegen, welches zur Weide in das Inland getrieben wird, wird bei dem Wiederaustritte überhaupt von jedem Stücke des großen 6 Kreuzer, von jedem Stücke des kleinen 3 Kreuzer bezahlt, und es ist alsdann nichts weiter dafür zu entrichten.

Da zur Verhütung der hiebei leicht möglichen Unterschleife nähere Bestimmungen nach der Verschiedenheit des Lokals erfoderlich sind; so werden die Maut-

Inspektionen hierüber den ihnen untergeordneten Maut-Postirungen die den Lokalitäts-Verhältnissen angemessene weitere Vorschriften ertheilen.

k. Dung- und andere Fuhren, welche diesseitige dem Mautverbande nicht einverleibte Unterthanen auf ihre eigenthümlichen, diesseits oder jenseits der Mautlinie liegenden Feld- oder Wiesgründe zu machen haben, sind, wenn sie das Weggeld-Surrogat bezahlen, von Entrichtung der Zoll- Maut- und Weg-Gelds-Gebühren befreit. Hierunter sind jedoch, wie oben ausdrücklich bemerkt ist, nur solche Fuhren zu verstehen, welche die Unterthanen, in Folge ihres Feld- und Wiesenbaues, über die Mautlinie machen müssen; keineswegs aber solche, welche zum Absaze der erzeugten Gegenstände, vor oder nach dem Ausbau und der Erntezeit, geschehen. Auch sind die Holzfuhren darunter nicht verstanden, von welchen die sie treffenden Gebühren jederzeit zu erholen sind.

l. Vom Weggeld-Surrogat ist Niemand, selbst nicht die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in Unserem Reiche, noch Unser eigener Hofstall befreit; auch hören alle bisher dafür gereichten Aversional-Beiträge der gefreiten Stände und Personen, so wie alle Kompositions-Reichnisse auf, deren keine für die Zukunft mehr statt finden sollen.

Eine Ausnahme für das Reichniß des Weggeld-Surrogats wird bloß den Postmeistern zugestanden, und für diese dahin festgesezt: daß diejenigen Postmeister, welche zugleich Feld- und Wiesenbesizer sind, das für die Pferde treffende Weggeld-Surrogat nur zur Hälfte bezahlen, diejenigen aber, welche ohne solchen Besiz sind, und also ihre Pferde nur zum Postenlaufe halten, von obiger Reichniß ganz befreit bleiben.

Dagegen wird von den mit der Post reisenden Passagiers für die ganze von ihnen zurückgelegte Reiseroute, als Retour-Weggeld für die nach den Posten zurückkehrenden Pferde, jederzeit der vierte Theil des ganzen Weggelds-Betrages erhoben. Von dieser leztern Reichniß sind nur solche Passagiers ausgenommen, welche bei ihrem Eintritte in das Land das überhauptige Weggeld mit 4 Gulden vom Mähnstücke bezahlt, und sich zugleich aller Ansprüche auf Rückvergütung begeben haben.

m. Außer den vorbenannten Befreiungs-Fällen finden nur noch solche statt, welche auf ordentliche, von Unsereer Zentral-Mautstelle, nach Unserm hierüber vorher erlassenen allerhöchsten Befehle, ausgestellte Freipässe sich gründen.

In Lieferungs-Kontrakten und Akkorden für Civil- und Militär-Bedürfnisse sind keine Zoll- und Maut-Befreiungen ohne vorherige Anfrage bei Unserem geheimen Finanz-Ministerium zu bedingen. Im Genehmigungs-Falle wird dasselbe die General-Zoll- und Mautdirektion jederzeit be-

austragen: die hienach erfoderlichen Freipässe unter Beobachtung der nöthigen Vorsichts-Maaßregeln auszufertigen.

XVII. Abschnitt.

Uebergang von der bisherigen auf die vorliegende Zoll- und Mautordnung. §. 163 — 168.

163. Bei der Ausdehnung des Zoll- und Mautverbandes auf Unsere gesamte Staaten würde zwar nicht unbillig gefunden werden können, wenn Wir die in den neuerworbenen Provinzen vorhandenen Lager der Handelsleute inventiren, für die darin befindlichen Waaren nach dem gegenwärtigen Tarif die davon zu entrichtenden Zoll- und Maut-Abgaben berechnen, und den sich herauswerfenden Betrag erheben ließen.

Um jedoch durch die mit einer solchen Operation verbundenen Weitschichtigkeiten und Beschwernisse den Handelsstand Unserer neu erworbenen Provinzen nicht zu drücken, und ihm einen Beweis Unserer Milde und Gewogenheit zu geben, haben wir hievon Umgang zu nehmen beschlossen. Dagegen sezen Wir zu einiger Verminderung der Ungleichheit, worin sich die Handelsleute Unserer ältern, schon längst in den Mautverband aufgenommenen Provinzen gegen den Handelsstand in Unseren neu erworbenen befinden, fest: daß die dem Kommissions- und Spekulations-Handel im 40. §. zugesicherten Rückvergütungen den Handelsleuten in Unseren Provinzen von Franken und Schwaben nicht eher, als nach Verlauf eines vollen Jahres, und auch alsdann nur auf Polleten, die erst nach diesem Zeitpunkte ausgestellt sind, angedeihen sollen.

164. Den Handelsleuten Unserer im Maut-Verbande schon stehenden ältern Staaten, so wie den in Tirol angesessenen, wo für die vorhandenen Waaren noch höhere Consumo-Mauten, als die in dem gegenwärtigen Tarife festgesezten, bereits gereicht worden sind, räumen Wir den Genuß der Rückvergütungen in den bewilligten Fällen, und unter den vorgeschriebenen Bedingungen von dem Zeitpunkte ein, wo diese Zoll- und Maut-Ordnung in Ausübung gekommen ist.

165. Rückwirkend ist jedoch diese Bewilligung in keinem Falle; und sie darf es um so weniger seyn, als die Geschäfte der in Unseren Staaten wohnenden Kaufleute selten sich weiter, als in diejenigen Länder ausgebreitet haben, die nunmehr in den Mautverband mitaufgenommen worden sind, und mit welchen ohnehin für die Zukunft ein völlig freier Verkehr statt findet.

166. Rein-transitirende Güter, oder auch Speditions-Güter (unter leztern sind diejenigen zu verstehen, welche vom Auslande durch Dazwischenkunft inländischer Handelsleute wieder in das Ausland verbracht werden) sind ohne Rücksicht, von welchem Lande sie empfangen, oder zu welchem sie versendet worden sind, auf Polleten, die, von dem Zeitpunkte der Einführung gegenwärtiger Zoll- und Maut-Ordnung an, ausgestellt werden, rückvergütungsfähig, in so ferne als alle dabei festgesezten Bedingungen auf das genaueste erfüllet sind.

167. Für alle bei den Mautämtern, und

auf den Hallen im vorerwähnten Zeitpunkte befindlichen unverzollten Güter und Waaren muß der Hauptzoll-Saz von 3 Gulden ohne weiters sogleich erholt werden. Gehen von diesen einige wieder in das Ausland, so haben sie dagegen, in welcher Provinz sie sich auch befinden mögen, Anspruch auf Rückvergütung. Würde aber für dergleichen Güter schon ein Zollsaz (mit Ausschluß des Weg- und Brückengeldes) in Unsere Kassen geflossen seyn, der über den Haupt-Zollsaz von 3 Gulden, oder diesem gleich stehet; so darf eine Nachholung dafür nicht eintreten; aber es kann auch in diesem Falle keine Rückvergütung des Mehr-Betrages verlangt werden.

168. Sollten sich von auswärtigen, nicht im Baierischen Maut-Verbande stehenden ganz fremden Handelsleuten Waarenlager im Lande finden; so müssen diese sogleich den nach den Tarifen sie treffenden Zollsaz verreichen. Zu diesem Ende muß von den Handelsleuten des Ortes, an welchem sie sich befinden, die Anzeige darüber dem einschlägigen Maut- oder Hall-Amte gemacht werden, welches hierauf das Weitere zu besorgen hat.

Sollten sich solche Waaren an einem Orte befinden, wo kein Hall- oder Mautamt besteht, so geschieht die Anzeige bei der Orts-Obrigkeit, welche hierüber unter Beiziehung zweier Handelsleute ein Inventarium zu verfassen, und dieses zur Berechnung der Zoll- Maut- Weg- und Stempelgelds-Beträge, und zur Ausfertigung der Pollete an das nächstgelegene Hall- oder Mautamt zu befördern hat.

Dieses sendet die Pollete an besagte Orts-Obrigkeit zur Erhebung des Betrages, der von der Orts-Obrigkeit wieder an das Amt übermacht wird, welches die Pollete ausgestellt hat.

XVIII. Abschnitt.

Erläuterung des obigen Abschnitts in Beziehung auf Wein- und Brandwein. §. 169 — 170.

169. Die vorhergehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die Zoll- und Maut-, keineswegs aber auf die Aufschlags-Gefälle. Diese müssen für die in den neuerworbenen Landen von Schwaben und Franken vorräthig liegenden fremden Weine und Brandweine, für welche nicht ausgezeigt werden kann, daß ein gleicher oder ein höherer Betrag, als der von 3 Gulden von jedem Sporco-Zentner entrichtet worden ist, ohne weiters nachbezahlt werden.

170. Um zu dem hievon zu erhebenden Bezuge zu gelangen, haben die Landes-Direktionen Unserer Provinzen gleich nach Empfang dieser Zoll- und Mautordnung zu sorgen, daß die hiezu erfoderlichen Anstalten ohne Verzug getroffen, und die erhobenen Beträge an die ihnen zunächst gelegene Halle, welche darüber die betreffenden Zahlungs-Polleten auszustellen hat, befördert werden. Dagegen genießen diese Weine bei Wiederversendung in das Ausland die Rückvergütung unter Beobachtung alles dessen, was zum giltigen Anspruche auf dieselbe vorgeschrieben ist.

XIX. Abschnitt.

Maut = Straf = Fälle und deren Verhandlung.

§. 171 — 192.

171. Wenn ein Reisender seinen Ein= und Austritt über die Mautlinie auf andern, als auf solchen Wegen nimmt, wo eine Mautstätte errichtet ist, und er bloß der Maut=Aufsicht, nicht aber zugleich einer Zoll=, Maut=, Weggelds= und Aufschlags=Reichniß unterliegt, so wird er mit einer arbitrarischen Strafe von 1 bis 5 Gulden belegt. Unterliegt er aber überdieß einer der erwähnten Reichnisse, so wird auf ihn die für folgende Fälle festgesezte Strafbestimmung angewendet.

172. Zollpflichtige, welche sich nachstehende Arten der Defraudationen zu Schulden kommen lassen, — als:

durch Umgehung der Mautstätte mit Effekten, Gütern und Waaren, ohne Ausnahme, wovon eine Abgabe zu entrichten ist:
— Verschweigen eines, oder mehrerer geladener Colli;
— Angabe einer falschen Bestimmung der Güter und Colli statt der wahren, die sie haben;
— eine zum Transit angegebene kürzere Route, als der Angeber wirklich genommen hat, oder der Verhandlung gemäß nehmen sollte;
— eine geringere Angabe der Quantität und Qualität der Güter, oder auch ihres Werthes, wenn sie nach diesem verzollt werden;
— heimlich (das ist, ohne Vorwissen eines Maut=Amtes oder einer Halle) geschehene Abstöße, Uebergaben, oder Auswechslungen der Güter;

durch unterlassenes Anmelden, bei den Maut= oder Hallämtern, wohin die Anweisung von einer andern Mautpostirung oder Halle geschehen ist;
— unterlassenes Ueberbringen der von einem Amte oder Station an eine andere angewiesenen Güter;
— Unrichtigkeiten, welcher Art sie seyen, zur Erwirkung unzuläßiger Rückvergütungen;
— Beiladung eines Essito-Gutes zum Transito-Gute, ohne Anzeige bei einem Hall= oder Mautamte;
— Angabe eigentlicher Essito-Güter als Transito- oder Consumo=Gut, oder gegenseitig, wenn die falsche Angabe einen Nachtheil des Aerars bezielt;
— gesezwidrigen Gebrauch der Polleten;
— nicht gesezlich = gestattete Ueberlassung der Polleten an einen andern, als an den Zollpflichtigen, dem sie zugefertiget wurden;
— Mißbrauch von Begünstigungen jeder Art;
— gänzlich unterlassene, oder unrichtig gemachte Ablage der Polleten;
— Korrigiren, Radiren oder sonstiges Verfälschen der Polleten, Designationen, Waagzettel und Rezepisse ꝛc. ꝛc.

werden in allen diesen Fällen, wenn die Transito-Gefälle allein gefährdet worden sind, und der Betrag der Zoll= und Maut=Gebühren nicht fünf Gulden übersteigt, mit Erholung der vierfachen Transito-Gebühr bestraft.

173. Steigt aber der Betrag über fünf Gulden, so müssen außer dem vierfachen Betrage auch noch so viele Gulden bezahlt werden, als Zentner zur Ladung stehen.

174. Sind aber auch die Consumo- und Essito-Zölle dabei verkürzt worden, und steht der Werth des defraudirten Gutes unter fünfzig Gulden, so wird der treffende Consumo- und Essito-Zoll vierfach erhoben.

175. Beträgt der Werth des Gutes aber über fünfzig Gulden, so stehen, neben der vierfachen Consumo- und Essito-Gebühr, so vielmal vier Gulden zu entrichten, als die ganze Ladung einzelne Zentner enthält.

176. Wenn durch gesezwidrige, oder das Gesez eludirende Handlungen und Veranstaltungen, Rückvergütungen, wo sie nicht statt finden sollen, zu erhalten gesucht werden, oder erhalten worden sind, tritt obige Bestrafung gleichfalls ein, und außerdem soll sowohl der Eigenthümer, als auch der Lieferer der Waaren, wenn sie Inländer sind, zum Personal-Arreste auf vier bis zwölf Wochen verurtheilt werden.

Auch wird der, wegen Rückvergütungs-Unterschleifen Bestrafte, nach Bewandniß der Umstände, von dem Rückvergütungs-Genusse auf immer ausgeschlossen werden.

177. Auf allen Weggelds-Defraudationen haftet die Strafe der fünffachen Erlegung des defraudirten Betrages.

178. Obige Straf-Bestimmungen gelten für alle, zu Wasser oder zu Lande, unternommene Defraudationen.

179. Wenn bei einem Straffalle die Zentnerzahl nicht ausgemittelt werden kann, so sind zur Nebenstrafe von dem Werthe des defraudirten Gutes zwanzig Kreuzer vom Gulden zu erholen.

180. In allen Fällen wird, außer der Nebenstrafe, auch immer der vierfache Zoll-Ersaz erhoben.

181. Die für Consumo-, Essito- und Rückvergütungs-Defraudationen festgesezten Strafen finden nicht allein gegen diejenigen statt, welchen die Defraudation unmittelbar zur Last fällt, sondern auch gegen diejenigen, welche mittelbaren Antheil daran hatten, also nicht nur gegen die dabei befangenen Lieferer, sondern auch gegen die Empfänger der Waaren, ohne Rücksicht, ob ihre Mitwirkung erwiesen sey, oder nicht.

182. Entdeckt sich die Defraudation durch den Abgang der Polleten, so wird der erste Empfänger derselben als der zuerst strafbare Theil betrachtet, und gegen ihn mit der für den Fall geeigneten Strafe verfahren, wenn er nicht durch Vorlage eines Hall- oder Mautamtlichen Rezepisses darthun kann, daß er die Ablage der befragten Pollete, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, gemacht hat. Führt er aber diesen Beweis, und wird er dem zu Folge als unschuldig erkannt, so wird er von der Klage losgesprochen; dagegen soll die Untersuchung gegen das betreffende Amt eingeleitet, und dieses nach dem Verhältnisse seines Uebersehens gestraft werden.

183. Da die Ausrede von verweigerter Ertheilung der Rezepissen nie für giltig erkannt wird, so hat der Zollpflichtige, dem die verlangten Rezepissen von einem Amte verweigert werden, diese Weigerung sogleich

bei der Maut-Inspektion des treffenden Bezirkes anzuzeigen, und sich dadurch gegen alle aus dem Mangel derselben erfolgen könnende Strafen sicher zu stellen; indem die Ablage der Polleten, Designationen ꝛc. ꝛc. bloß durch die Rezepissen selbst bewiesen werden kann; alle übrigen Beweise aber, als: Atteſtate, Zeugen-Aussagen, ꝛc. durchgehends als ungiltig und nichtig angesehen werden.

184. Defraudations-Klagen über nichtgeschehene ordnungsmäßige Ablage der Polleten werden nach Verlauf eines Jahres, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, nicht mehr angenommen, sondern als abgethan betrachtet; es sey dann, daß der Beklagte im Laufe des Jahres wegen Abwesenheit, oder wegen eines anderen rechtskräftigen Hindernisses nicht mehr zu erfragen, aufzufinden, oder zu belangen war.

In einem solchen Falle kann gegen den Beklagten in der Folge noch immer aufgetreten, die Verhandlung gepflogen, der Bescheid erlassen, und zur Vollziehung gebracht werden.

185. In Fällen, wenn Designationen, der gesezlichen Bestimmung gemäß, vorgelegt werden sollen, und doch nicht, oder mangelhaft vorkommen, wird jederzeit der höchste Consumo- oder Essito-Zollsaz erholt, und jede Rückvergütung verweigert. Gleiche Bestimmung findet bei gänzlich unterlassener oder mangelhafter Vorlage der Waagzettel statt.

186. Wenn Waaren von einem Orte ausgeführt werden, wo eine Halle besteht, und die Vermautung daselbst unterlassen worden ist, so wird der dafür tarifmäßig zu entrichtende Zoll-Betrag an der Grenze doppelt bezahlt.

187. Dasjenige Getreide, welches zu den Zeiten, wo die Belegung von 12 Prozento eintritt, an der Grenze zur Exportation erscheint, und worüber weder ordentliche Schrannen-Atteſtate, noch statt dessen die gesezlich-supplirenden Erfodernisse vorgelegt werden können, ist ohne weiters zurückzuweisen.

188. Jeder Zollpflichtige, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Stand und Karakter, welcher sich bei einer Mautstätte ungestümm beträgt, auf bescheidene Errinnerungen nicht achtet, und durch Widersezlichkeit sich der Entrichtung der durch gegenwärtiges Gesez bestimmten Gebühren entziehen will, ist ohne weiters zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, wo er nach Beschaffenheit der Schuld arbitrarisch zu bestrafen ist.

Ist dabei eine Defraudation untergelaufen, so tritt überdieß die Anwendung der geeigneten Defraudations-Strafen ein.

189. Betreffen solche Vorfälle angesehene Personen vom Civil- oder Militärstande, so ist darüber unverzüglich Bericht an Unsere Zentral-Zoll- und Mautstelle zu erstatten, damit von dieser die geeignete Vorkehr sogleich getroffen, oder die weiter gehörige Anzeige davon gemacht werden kann.

190. Das gesamte Maut-Personal ist übrigens in seinen Privat-Instruktionen nachdrücklich, und unter Androhung der geeigneten Strafen angewiesen, keinem Zollpflichtigen durch rohes und unbescheidenes Benehmen, durch unnöthigen Aufenthalt, oder auf irgend eine andere Weise Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

Sollte demungeachtet ein Zollpflichtiger über die ihm wiederfahrne Behandlungs-Art zu klagen Ursache haben, so hat er seine Klage bei der oben benannten Zentral-Zoll- und Mautstelle anzubringen, und er darf erwarten, daß ihm die gehörige Genugthuung angedeihen wird.

Jedoch muß er bei solcher Klagestellung immer voraus den Beweis mitführen, daß er der gefoderten Zoll- und Mautschuldigkeit Genügen geleistet habe. Wäre er hiebei übernommen worden, so hat er die Rückerstattung des Zuvielbezahlten zuverläßig zu gewärtigen.

191. Defraudationsfälle in Zoll-, Maut-, Weggelds- und Aufschlags-Gegenständen können in erster Instanz nur bei den Maut-Aemtern und Hallen, nie bei einer andern Gerichtsstelle verhandelt und bestraft werden.

192. Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht selten die Gesez-Bestimmungen von der ersten Instanz irrig und unrichtig angewendet worden, so sollen die Urtheile derselben, um die Zoll- und Mautpflichtigen dagegen auch ohne Appellation zu schüzen, nicht eher in Rechtskraft erwachsen, als bis sie von der einschlägigen Maut-Inspektion bestättiget worden sind.

XX. Abschnitt.

Rekurs an die Appellations-Stelle. §. 193 — 200.

193. In der Appellation gelangt die Sache an Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion, welche sie kollegialisch vornimmt und behandelt, und nach den in gegenwärtiger Zoll- und Maut-Ordnung festgesezten Straf-Bestimmungen darüber rechtlich erkennt.

194. Ueber Straf-Beträge, welche die Summe von fünf Gulden nicht überschreiten, kann nicht zu Unserer Zentral-Mautstelle appellirt werden; sondern der klagende Theil wendet sich hierüber an die einschlägige Maut-Inspektion.

195. Die Appellations-Termine werden dahin festgesezt:

Jeder inländische, wegen Zollvergehungen Bestrafte muß sie in einem Zeitraume von 30;

Jeder Ausländer in einem Zeitraume von 60 Tagen, (beide Termine vom Tage der ergangenen Definitiv-Verbescheidung an gerechnet) ergreifen.

Auch der Kläger, wenn er mit dem Spruche der ersten Instanz nicht zufrieden ist, kann zu der Zentral-Zoll- und Mautstelle appelliren; doch wird für diesen der Appellations-Termin auf 14 Tage beschränkt.

196. Das Recht, Defraudations-Klagen vorzubringen, und Defraudanten zu belangen, stehet Jedermann ohne Ausnahme zu.

197. Will oder kann aber ein Kläger in eigener Person die Klage nicht führen, so kann er bei dem Amte die Aufstellung eines Dritten nomine fisci nachsuchen.

198. Der Beklagte hat seine Vertheidigung bei der ersten Instanz stets mündlich zu führen.

199. Ueber jede Defraudations-Klage, auch von dem geringsten Belange, muß ein schriftliches Protokoll abgehalten, und die Verhandlung summarissime per recessus orales vollführt werden.

200. Jedem Bestraften wird auch ohne sein Verlangen eine Protokolls-Abschrift unentgeldlich mitgetheilt.

XXI. Abschnitt.

Vertheilung der Straf-Beträge. §. 201 — 203.

201. Bei Vertheilung der Strafbeträg erhält der Aufbringer, selbst in dem Falle, wenn er zur Aufbringung des Defraudations-Falles durch seinen Beruf ohnehin schon verpflichtet war, von der ganzen Strafsumme zwei Drittheile, von dem übrig bleibenden 1 Drittheile geht dem verhandelnden Amte die eine Hälfte zu, die zweite Hälfte hievon wird aber als Beitrag zu temporären Unterstüzungen bedrängter Mautfamilien, oder zu einem sonstigen Maut-Zwecke besonders in Einnahme gebracht.

202. Vor Vertheilung der Strafsumme wird von dem Betrage derselben immer dasjenige abgezogen, was durch die Defraudation Unserem Regale an Zoll-, Maut-, Weggeld-, und Aufschlags-Gebühren entgangen, und also demselben vorläufig zu ersezen ist.

203. Sollten durch die Widersezlichkeit der Defraudanten noch ungewöhnliche Auslagen veranlaßt werden; so sind sie zum besonderen Ersaze derselben jederzeit anzuhalten.

Auch hat jeder Defraudant die Auslagen auf Stempel-Papier, Kompaß-Gebühren, Zeugen-Gelder, Appellations-Taxe 2c. 2c. jederzeit aus eigenen Mitteln besonders zu ersezen.

XXII. Abschnitt.

Kompassirung der Straffälligen u. s. a. §. 204—209.

204. Keines Unserer Landgerichte, so wie keines der mediatisirten und Patrimonial-Gerichte darf die Stellung der von einem Maut- oder Hallamte zur Verhandlung eines Defraudations-Aktes kompassirten Unterthanen ex jure praeventionis, oder aus irgend einem sonstigen Titel und Anspruche verweigern.

Träte dieser Fall ein, so haben Unsere Maut- und Hallämter sogleich hievon die beschwerende Anzeige an Unsere Zentral-Mautstelle zu machen, welche Stelle die Verschaffung des Beklagten oder sonst eines andern in solchen Fällen Berufenen, unverzüglich executive bewirken wird.

205. Den Beimaut-Aemtern und Stationen räumen Wir die Verhandlung von Defraudations-Fällen (sobald sie bei erstern über 25 fl. und bei lezteren über 10 fl. betragen) nur alsdann ein, wenn dieses ihnen von Unserer Zentral-Mautstelle besonders bewilliget ist.

Im entgegengesezten Falle haben sie ihre Klage jedesmal zu Papier zu bringen, und diese verschlossen, nebst dem Defraudanten zu dem nächst gelegenen Maut- oder Hallamte zu senden, wo die erste ämtliche Untersuchung vorgenommen wird. Sollte die Ablieferung der Person nicht statt finden können, so ist das Oberamt hievon zu benachrichtigen, und dasselbe wird sodann in der Person des Ober- oder Neben-Beamten bei dem Beimautamte oder der Station erscheinen, und dort die Verhandlung vornehmen.

206. Die dem Defraudanten zugehörigen Effekten, Güter und Waaren sind jederzeit in sichere Verwahrung zu nehmen, oder zu geben, bis die Entscheidung des Amtes erfolgt, und von diesem weiter hierüber disponirt ist.

207. Zur Strafe verurtheilten Zollpflichtigen, welche den Strafbetrag nicht sogleich erlegen, oder auch eine vollständig sichere Kaution nicht leisten können, werden obenerwähnte Güter und Effekten nicht früher zurückgestellt,

als bis die Erlage des schuldigen Betrages erfolgt ist.

208. Zur Berichtigung desselben ist ihnen, ohne Unterschied, ob sie Inländer oder Ausländer sind, eine 30tägige Zeitfrist einzuräumen, nach deren Ablaufe aber zur Versteigerung der besagten Gegenstände geschritten werden solle.

Aus dem Erlös des Versteigerten sind zuerst die unterschlagenen Gefällsbeträge, demnächst der Strafbetrag, so wie alle Nebenauslagen zu decken, der Ueberrest wird dem Zollpflichtigen zurückgestellt.

Im Falle der Erlös aus den versteigerten Gegenständen geringer, als der zu entrichtende Betrag ausfällt; so sind zuerst die Gefälle, sodann die Nebenauslagen zu berichtigen, und bloß, was übrig bleibt, als Strafen-Betrag anzuerkennen und zu vertheilen.

Für den schuldig-bleibenden Betrag ist der Zollpflichtige, wenn er zahlungsunfähig ist, so viele Tage in Arrest zu behalten, als der rückstehende Betrag einzelne Summen von 5 Gulden enthält.

209. Zu Arrest-Orten sind jederzeit die nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichts-Gefängnisse zu wählen, wohin für jeden ganz unbemittelten Gefangenen an Arrest- und Azungs-Gebühren täglich dreißig Kreuzer aus den Maut-Gefällen zu verreichen sind.

XXIII. Abschnitt.

Salz-Defraudationen betreffend. §. 210.

210. Alles Einbringen des fremden Salzes bleibt, wie bisher, verboten, und jeder Salz-Defraudant wird nicht allein mit den schwersten, der im gegenwärtigen Zoll- und Maut-Geseze auf Defraudationen festgesezten Strafen belegt, sondern ihm zugleich auch noch das fremde Salz, welches er einzuführen suchte, oder wirklich eingeführt hat, abgenommen.

Die Vertheilung des ganzen Strafbetrages geschieht auf eben dieselbe Weise, wie oben schon bei den übrigen Defraudationen verordnet ist. Ueberdieß erhält der Aufbringer bei demjenigen Salzamte, wohin das eingeschwärzte Salz geliefert wird, gegen Ueberlassung desselben, von jedem Pfund zwei Kreuzer, und das aufbringende Amt zwei Pfenninge zur Belohnung.

Damit gegenwärtige Zoll- und Mautordnung, nebst sämtlichen darauf Bezug habenden Tarifen und Beilagen zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und jedem Zoll- und Mautpflichtigen die Entschuldigung, aus Unwissenheit des Gesezes anders, als es vorschreibt, gehandelt zu haben, benommen wird, tragen Wir Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion nicht allein den Druck und die ausgebreiteste und unentgeldliche Vertheilung desselben auf; sondern werden es auch durch Einrückung in das Regierungs-Blatt noch weiter bekannt machen lassen.

Zugleich hat gebachte Stelle über die genaueste Vollziehung und durchgängige Handhabung dieser Zoll- und Maut-Ordnung nach allen ihren Theilen zu wachen.

München den 1ten Dezember 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Lit. A. Transito-Tarif.

Zollbare Gegenstände.	Belegt von jedem	zum Zollsaze von kr.	dl.	Bemerkungen.
Alle und jede Gegenstände, welche hienach nicht eigens genannt und belegt sind . . .	Sporc. Cent. und von jeder im Lande zurück gelegten Stunde.	1	—	In entschieden nothwendig erfoderliche Fällen wird eine Minderung oder Höherung dieses Zollsazes für den ein- oder andern Gegenstand, und auf der ein- oder andern Route bewilliget, und diese Bewilligung dann durch eigene Beschlüsse bekannt gemacht werden.
Feld- Wiesen- und Gartenfrüchte, als: Breun, Erbsen, Erdäpfel, Grundbirne, Hanfkörner, Heidekorn, Krautköpfe und alle Krautarten, Linsen, Rüben ꝛc. frisch oder eingemacht Weiters: Feesen gegerbt oder ungegerbt, Gerste, Kern, Korn, Haber, Weizen, Haarlins, Türkenweizen. Ferner: Alles Garten-Blumen- und Kräutelwerk, Heu, Grumet, Klee frischer, Spreu oder Heckerling, Stroh.		—	1 in 4	1 Pfenning wird entrichtet, wenn die neben bigen Gegenstände über 60 Stunden, 2 - - wenn selbe unter 60 und bis 30 Stunden; 3 - - wenn selbe unter 30 und bis 10 Stunden; 4 - - wenn sie nur zu 10 Stunden weit oder darunter im Lande verführt werden. Die obige Bemerkung, wegen Minderung oder Höherung des Transito-Zolles, gilt auch für diese Gegenstände der Feld- Wiesen- und Garten-Erzeugnisse.
Holz, alle Gattungen ohne Ausnahm, auch Besen gemeine von Holzreisern, Fässer leere, Holzkohlen, Torf . . . . . . Steine, Bau- Bruch- Mühl- Pflaster- Marmor- Ziegel-Steine, auch Barme- Grande- Grabsteine, so wie alle Steinhauer-Arbeiten in Massen.	Gulden-Werth, u. von jeder Stunde.	—	1 in 4	Die hieoben aufgeführte Bestimmung der Stunden-Zahlen wegen, ist auch für die Holzgattungen zu verstehen. Mit Rücksichtnahme auf die nebenstehende Bestimmung der Stunden-Zahlen wegen.
Steine, Pollier- Schleif- Schifer- Platten (uneingefaßte) Schmirgel- Wezsteine und alle Steinhauer-Arbeiten im Kleinen, auch Gips und Gipssteine, Kalk gebrannt oder ungebrannt, Steinkohlen	Sporc. Cent. von jeder Stunde.	—	2	Ohne Rücksichtnahme der mehr oder minder zurückgelegt werdenden Stunden-Zahl.
Weitere Gegenstände.				
Aschen-Koth, Bagages und Meubles von Fuhrleuten geführt, (die von Reisenden selbst geführt werdende sind frei) Bäume, Beine rohe ungearbeitete, Eicheln und Bücheln, Erde und Thon gemeine, Erze und Stuffen . . .	Wie oben	—	1	Wie oben.
Bienen oder Immen, Brandwein-Geläger und Tröbern; Fische frische, auch Frösche, Krebsen, Fleisch frisches, Geflügel zahmes, Gefährte zum Stadtdienst als: ganze Wägen, Chaisen, Schlitten; Hefen von Wein oder Bier; Kleien, Malz, Mehl, Schiffe und Flöße beladen oder unbeladen	Guld. W. u. von jeder Stunde.	1	—	Wie oben.
Vieh lebendes als: Pferde, Maulthiere, Ochsen, Kühe, - - - Esel, Rinder, Kälber,	Stück und Stunde.	1	—	
- - - Schweine, Schaf- oder - - - Geis-Vieh		—	2	Wie oben.

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenstände.	Lit. B. Consumo-Tarif. Von jedem	Belegung. fl.	kr.	Lit. C. Essito-Tarif. Von jedem	Belegung. fl.	kr.
A.						
Alle Effekten, Güter, Waaren, so andere Gegenstände, welche unter den folgenden nicht ausdrücklich benennt, und eigens belegt sind	Sporc. Cent.	3	—	Sporc. Cent.	—	5
Bemerkung. Wenn Gegenstände eingebracht worden sind, und wieder ausgeführt werden, für die dem Geseze und der Regel gemäß die Transito-Gebühr entrichtet werden muß; so darf die hieneben ausgesetzte Essito-Auflage nicht erholet werden. — Die Anfoderung dieser leztern geschieht also nur für solche Gegenstände, welche im Inlande erzeugt, oder fabrizirt worden sind, und sonach als Produkte oder Fabrikate in das Ausland verwerthet werden.						
* Abfall, Scherben, Schnize, Späne, allerlei, (unter Ausnahme der hienach namentlich vorkommenden).	—	—	5	—	—	5
* Asche, gemeine Haus-Torf- und Zunder-Asche	—	Frei	—	—	—	20
* — Koth oder ausgelaugte Asche . .	—	Frei	—	—	—	5
— Pott- die Pottasche . . .	—	—	5	—	1 in 3	—
— Seifensiederlaugen und Pflanzen-Pottasche .	—	Frei		—	—	5
B.						
Bagage an Kleidung, Wasch, so andern täglichen Bedürfnissen der Reisenden, und von ihnen selbst geführt	—	Frei	—	—	Frei	—
* — — die obige von Fuhrleuten geführt	—	—	20	—	—	20
* Bäume zum verpflanzen . . .	—	Frei	—	—	Frei	—
Baumwolle, rohe, ungesponnene, ungestrichene, und ungebleichte	—	—	20	—	—	20
* Beine, rohe, unbearbeitete, als Hörner, Klauen, Knochen, Spize	—	—	5	—	1	—
* Besen, gemeine von Holzreisern	—	Frei	—	1 fl. Werth.	—	2
* Bienen oder Immen	—	Frei	—	—	Frei	—
Bier, alle Gattungen in Fässern	—	—	5	Sporc. Cent.	—	2
Bemerkung. Der Consumo-Aufschlag von 45 kr. pr. Eimer, oder 1 fl. 7 kr. 2 pf.						

6 *

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenstände.	Lit. B. Consumo Tarif. Von jedem	Lit. B. Consumo Tarif. Belegung. fl.	Lit. B. Consumo Tarif. Belegung. kr.	Lit. C. Essito-Tarif. Von jedem	Lit. C. Essito-Tarif. Belegung. fl.	Lit. C. Essito-Tarif. Belegung. kr.
vom Sporco-Zentner ist vom Bier jederzeit insbesondere zu erholen.						
* Binsen, oder Schachtelhalme	Sporc. Cent.	—	5	Sporc. Cent.	—	20
Blech, von Eisen, unverarbeitet und unverzinnt	—	1	—	—	—	5
Bemerkung. Zum Consumo ist unter diesem Zollsaze das vollendete — zum wirklichen Gebrauche schon hergestellte Fabrikat nicht, sondern es sind hierunter nur die rohen, oder doch einer weitern Bearbeitung im Lande noch fähigen Blecharten, in so weit diese anders belegt in diesem Tarife nicht namentlich vorkommen, verstanden. — Diese gegenwärtige Bemerkung ist auch, als für die nachfolgende unter Blei, Eisen, Kupfer, Meßing, Zinn, aufgeführt zu verstehen.						
Blei, rohes, ungearbeitetes, in Mulden, Platten, Rollen, Stücken, auch altes	—	1	—	—	—	5
Note. Ist die bei Blech angeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.						
* Brandwein-Geläger	—	Frei	—	1 fl. Werth.	—	2
* Brod alles gebackene	—	Frei	—	—	—	2
Buchdrucker-Waaren und Schriften . .	—	—	20	Sporc. Cent.	—	5
* Buchhändler-Waaren, alle gebundene und ungebundene Bücher, auch Musikalien . . .	—	—	5	—	—	5
Note. Kupferstiche und gestochene Kupferplatten sind hierunter nicht verstanden.						
* Butter, frischer und gesalzener	—	Frei	—	—	3	—
C.						
* Contanti, oder baare Gelder	—	Frei	—	—	Frei	—
D.						
Därme, Magen, so anderes brauchbare Eingeweide vom Vieh	—	Frei	—	—	—	5
Note. Für diese sind die bestehenden Polizei-Geseze jederzeit zu berücksichtigen.						
Decken, Kozen, Matten von Rohr, Schilf, Stroh	—	1	—	—	—	5

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenstände.	Lit. B. Consumo-Tarif. Von jedem	Belegung. fl.	kr.	Lit. C. Essito-Tarif. Von jedem	Belegu[ng] fl.
E.					
* Eichel oder Bücheln	Sporc. Cent.	Frei	–	1 fl. Werth.	—
Eisen, altes, zerbrochenes, auch Eisen-Feilspäne, Hammerschlag	—	—	5	Sporc. Cent.	1
— gegossenes in Flossen und Gäussen, auch Eisendrath	—	1	—	—	—
— geschmiedetes, d. i. alles Trampen- Stab- und Schmiedeisen	—	2	—	—	—
Note. Ist die bei Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.					
* Erde und Thon gemeine	—	Frei	—	—	—
— — feinere, worunter der gestampfte Hafnerzeller Eisen-Tacher, auch Ofenfarbe . . .	—	Frei	—	—	—
— Porzellan-Erde	—	Frei	—	—	—
— der ungestampfte Eisen-Tacher	—	Frei	—	—	3
Bemerkung. Bei Anständen, ob die eine oder andere Erde- und Thonart, welche hieoben nicht ausdrücklich genannt ist, zu diesem oder jenem Zollsaze essitiren dürfe, wird jederzeit nach eingekommener Anfrage das Nähere bestimmt werden.					
* Erze und Stuffen	—	Frei	—	—	—
Essige, alle Sorten	—	1	—	—	—
* Eier	—	Frei	—	1 fl. Werth.	—
F.					
Farbwaaren und Farbstoffe, die hienach benannten, als: Alaun, Bleierz, Braunstein, Eisenbrühe, Gallmei, Glätte, Feiglwurz, Kienruß, Frankfurter- und Drucker-Schwärze, Kreuzbeere, Röthel, Schliff, Schmack, Schwefel, Vitriol oder Kupfer-Wasser, Weid, Walker-Erde Weinstein roher	—	—	5	Sporc. Cent.	—
Farbwaaren die folgenden, als: Berggrün, Bergblau, Bleiweis, Krapp, Gallus, Hölzer, als: Blau- Fernambuc- Gelb- Roth- Sändl- Viset- Holz, Lackmus, Mennig, Röthe, Scheidwasser, Schmalte, Schütgelb, Umbra, Vitriol-Oehl, Zitronen-Rinde	—	—	20	—	—

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenstände.	Lit. B. Consumo-Tarif. Von jedem	Belegung. fl.	kr.	Lit. C. Essito-Tarif. Von jedem	Belegung. fl.	kr.
Farbwaaren weitere, als: Berlinerblau, Curcume, Grünspann, Indigo, Orleans, Orseille, Saffslor, Zinnober	Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	—	5
* Fässer, leere	—	Frei	—	—	Frei	—
Federn, Bettfedern und Pflaumen vom Landgeflügel	—	1	—	—	2	—
* Feldfrüchte, als: Breun, Erbsen, Erdäpfel, Grundbirne, Hanfkörner, Heidekorn, Krautköpfe und alle Krautarten, Linsen, Rüben, so andere frisch, oder eingemachte	—	Frei	—	1 fl. Werth.	—	2
* — — als: Fesen, gegerbt oder ungegerbt, Gerste, Haber, Kern, Korn, Weizen, auch Türken-Weiz oder Korn	—	Frei	—	100fl. Werth	3 in 15	—
Note. Unter Hinweisung auf die Beilagen der Zoll- und Maut-Ordnung unter Buchstaben H. I. K. L. M. und mit der Bemerkung daß, im Falle, wenn die Getreidarten den niedrigsten Stand der Preise erhalten, man auch noch weitere Minderung als der 3 Procent, oder gänzliche Befreiung, derselben vom Essito-Zoll werde eintreten lassen.						
Feuersteine	—	1	—	Sporc. Cent.	—	2
* Fische, frische, alle Gattungen, auch Frösche, Krebsen	—	Frei		—	1	—
— — getrocknete, geräucherte, doch nur gemeine Landfische	—	—	20	—	—	20
* — — Brut oder Sezlinge	—	Frei	5	—	3	—
— — Barden, oder ungeschnittenes Fischbein .	—	—	—	—	—	5
— — Thran- oder Fischschmalz	—	—	5	—	3	—
* Flachs, Hanf	—	—	5	—	6	—
* Fleisch, frisches von zahmen Thieren . .	—	Frei	—	—	Frei	—
Note. Hiebei sind jederzeit die bestehenden Polizeigeseze zu berücksichtigen.						
Früchte, gedörrte, getrocknete, — doch nur gemeine, als: Schnize, Spalten, von Aepfeln oder Birnen, auch Zwetschgen gedörrte	—	1	—	—	—	5
G.						
Garne und Gespinnste von Baumwolle, Leinen, Wollen, ungezwirnt, ungedreht und ungefärbt .	—	—	5	—	6	—
— — gemein wollene, Wollen, Docken, Hanf, Lein und werchenes Tachtgarn	—	—	—	—	—	20

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenstände.	Lit. B. Consumo-Tarif.			Lit. C. Essito Tarif.		
	Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
* Garten-Blumen und Kräutlwerk frisches . .	Sporc. Cent.	Frei	—	Sporc. Cent.	Frei	—
* Gefährte zum Stadtdienste, als: Gläser-Wagen, Chaisen, Schlitten ꝛc. ꝛc. . .	100fl. Werth	3	—	—	Frei	—
* — — zum Oekonomie-Dienste . .	—	Frei	—	—	Frei	—
* Geflügel, zahmes . . .	—	Frei	—	1 fl. Werth.	—	2
— — wildes	Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	2	—
Glas in Scheiben oder Tafeln zu Fenster ꝛc. ꝛc. auch Spiegel-Gläser unbelegte . .	—	1	—	—	—	2
— — Hohlgläser, und alles Trink-, so anderes Geschirr	—	2	—	—	—	2
* — — Scherben	—	Frei	—	—	3	—
* Gold und Silber, unverarbeitetes in Stangen, gezupftes oder ausgebranntes . .	—	Frei	—	—	Frei	—
* Grüze allerlei, als: gerändelte Gerste, Gries, Haber-Grüze, Haber-Kern . .	—	—	20	—	—	5
* Gips und Gipssteine . . .	—	Frei	—	—	—	5
H.						
Haare, ungesponnene und ungearbeitete von Bibern, Böcken, Geisen, Kaninchen, auch Pferd-Kühhaare ꝛc. ꝛc., Schweinsborsten . .	—	—	5	—	3	—
Haderlumpen	—	Frei	—	—	6	—
* Hafnergeschirr, d. i., alles gemeine Geschirr zum Küchen- und Hausgebrauche . .	—	1	—	—	—	2
Häute, Felle, Bälge, rohe ungearbeitete von gemeinen Landthieren . . .	—	—	5	—	6	—
* Hefen von Bier und Wein . .	—	Frei	—	1 fl. Werth.	—	1
* Heu, Klee, Grummet . . .	—	Frei	—	—	—	2
Holz, alles Bau-Brenn- und Werkholz für Handwerker	—	Frei	—	100fl. Werth	5 in 12	—
— — zu Schindeln, Tauben, Weinpfählen verarbeitet	—	Frei		—	4	—
Bemerkung. Der Essito-Zollsaz der ersten Gattung ist veränderlich, der, der zweiten unveränderlich.						
* — Waaren gemeine, als: Butten, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Kochlöffel, Körbe, Mulden, Rechen, Schaufeln, Siebe, Spinnräder, Teller, Wannen, Züber ꝛc. ꝛc.	—	—	5	Sporc. Cent.	—	

Digitized by Google

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenstände.	Lit. B. Consumo-Tarif.			Lit. C. Essito-Tarif.		
	Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
Hopfen	Sporc. Cent.	—	20	Sporc. Cent.	3	—
Bemerkung. An jener Grenz-Gegend, woselbst der Absaz des Hopfens nach dem Auslande vortheilhafter, als die Verwerthung desselben im Inlande seyn könnte, wird nach aufgefaßter Erkenntniß desselben eine Minderung des Ausgangs-Zolles bewilliget werden.						
K.						
Käse, alle Gattungen	—	2	—	—	—	5
* Kalk, gebrannter oder ungebrannter	—	Frei	—	—	—	5
Kannenbäcker-Arbeit, oder alles steinerne Geschirr	—	1	—	—	—	2
* Karten für Tuchmacher	—	Frei	—	—	Frei	—
* Kies zum Glasmachen	—	Frei	—	—	—	20
* Kleien allerlei	—	Frei	—	—	1	—
Knoppern	—	—	5	—	—	5
* Kohlen vom Holz	—	Frei	—	100fl. Werth	5 in 12	—
* — — Steinkohlen	—	Frei	—	—	Frei	—
* Kreide gemeine, auch Trippl	—	—	5	Sporc. Cent.	—	5
Kupfer, rohes in Laiben, Blechen, und doch nicht ausgearbeitetes, unverzinntes, auch altes	—	—	20	—	3	—
Note. Ist die bei Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.						
— — Drath	—	1	—	—	—	5
L.						
* Leder, Lohe und Lohe-Rinden	—	Frei	—	—	6	—
* Leimleder, oder Abgang von Häuten zur Leimsiederei	—	Frei	—	—	3	—
Leim, gemeiner, zum Gebrauche für Tischler, und andere Gewerbsleute	—	1	—	—	—	5
* Lein oder Haarlins zum Oelschlagen	—	Frei	—	—	3	—
M.						
Maschinen und Modelle, auch Werkstühle für Ackerbau, Fabriken, Künstler, und Gewerbsleute	—	Frei	—	—	Frei	—

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenstände.	Lit. B. Consumo-Tarif. Von jedem	Belegung. fl.	kr.	Lit. C. Essito-Tarif. Von jedem	Belegung. fl.	kr.
Malz, jede Gattung	Sporc. Cent.	Frei	—	100fl. Werth	3 in 15	—
Bemerkung. Bei dem Eingange des Malzes ist im angeordneten Falle auch jederzeit der Malz-Aufschlag zu erheben.						
* Marmor, Alabaster, und andere Steinmassen, roh und ungearbeitet	—	Frei	—	—	Frei	—
— — gearbeitet	1 fl. Werth.	—	2	—	Frei	—
* Mehl alle Sorten	—	Frei	—	100fl. Werth	3 in 15	—
Messing, rohes, ungearbeitetes, auch altes	Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	3	—
— — Drath	—	1	—	—	—	5
Bemerkung. Ist die bei Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.						
* Metalle jeder Art, roh und ungearbeitet	—	—	20	—	1	—
Note. In so weit solche in diesem Tarife nicht eigens aufgeführt, und eigens belegt sind.						
— — bearbeitet	—	3	—	—	—	2
Meubles, alle alte gebrauchte, mit Ausnahme von Uhren, Spiegeln, und allen mehr zur Zierde, als zum Bedürfnisse dienenden Gegenständen	—	—	20	—	—	20
— — die obig ausgenommenen, in so weit sie schon zum Gebrauche stunden	—	1	—	—	—	20
— — alle neuen ohne Ausnahme	—	3	—	—	—	2
Note. Um allen Weitschichtigkeiten zu begegnen, welche hinsichtlich der Ausscheidung von alten und neuen Meubles sich ergeben dürften, wird bestimmt, daß als neue diejenigen zu erkennen sind, welche an im Inlande schon angesessene Privat-Personen gelangen. Dagegen sollen jene für alte oder schon gebrauchte Meubles angesehen werden, welche für Privat-Personen einkommen, die selbst erst von dem Aus- nach dem Inland reisen, und sich in lezterem etabliren, oder daselbst längere Zeit sich aufhalten werden. Nach Verfluß eines Jahres sind aber auch leztere den erstern gleich zu achten.						
* Milch	—	Frei	—	—	Frei	—

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenstände.	Lit. B. Consumo-Tarif.			Lit. C. Essito Tarif.		
	Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
O.						
Oele, ganz gemeine, als: Büchen, Lein-Rüb- und Steinöl	Sporc. Cent.	—	20	Sporc. Cent.	—	20
* — — Kuchen oder Zelten	—	Frei	—	—	—	5
Pappendeckel und Makulatur-Papier	—	—	20	—	—	2
Papier, die gemeinen Sorten, als: Druck-Lösch-Pack-Schrenz-Papier	—	1	—	—	—	2
— — alles Schreib-Zeichnungs- so wie alles gefärbte Papier	—	2	—	—	—	2
Pech und Harze, gemeine auch Schusterpech	—	—	20	—	—	5
R.						
Reis	—	—	20	—	—	5
S.						
Saamen-Gattungen für Feld-Garten-Holz- und Wiesgründe in Knollen, Körnern, Wurzeln, Zwiebeln	—	—	5	—	—	5
Säcke, auf den Verkauf fertig gemachte Geld- oder Getreidsäcke	—	1	—	—	—	5
Salpeter oder Saliter	—	—	5	—	—	—
Bemerkung. Die Ausfuhr des Salpeters oder Saliters ist als dringendes Militär-Bedürfniß streng untersagt.						
Salz	—	—	—	—	Frei	—
Bemerkung. Die Einbringung dessen ist verboten.						
Schiffe und Flösse, beladen oder unbeladen, neu oder alt	—	Frei	—	100 fl. W.	4	—
Bemerkung. Diese Belegung ist nicht veränderlich.						
Schmalz	—	Frei	—	Sporc. Cent.	3	—
Schmelztiegel	—	—	20	—	Frei	—
* Schmeer, Speck, Wagenschmier, und sonstig gemeinste Fett- oder Schmuzwaaren	—	—	5	—	—	20
Schnecken	—	—	20	—	—	20
Seide, rohe oder von Cocons, Gallete noch nicht abgesponnene	—	—	5	—	6	—

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenstände.	Lit. B. Consumo Tarif. Von jedem	Belegung. fl.	kr.	Lit. C. Essito-Tarif. Von jedem	Belegung. fl.	kr.
Seide, alle gesponnene und gehaspelte, doch ungedrehte und ungefärbte	Sporc. Cent.	2	—	Sporc. Cent.	1	—
— — alle gedrehte und gefärbte Seide	—	3	—	—	—	5
— — Abfall, so wie alle solche ohne besondere Werthe, als: Strussi, Sgussoni, und Bigatti	—	—	5	—	—	5
Seife venetianische	—	1	—	—	—	2
* Spreu oder Häckerling von Heu und Stroh	—	Frei	—	1 fl. Werth.	—	2
Stahl und Mock	—	1	—	Sporc. Cent.	—	5
* Steine, Bau- Bruch- Mühl- Pflaster- Ziegelsteine	—	Frei	—	—	—	1
* Steinhauer-Arbeiten, als Baren, Grande, Grabsteine rc.	1 fl. Werth.	—	2	—	Frei	—
— — Pollier- Schleif- Schiefer- Platten, (uneingefaßte) Schmiergel, Wezsteine	Sporc. Cent.	—	20	—	—	2
* Stroh	—	Frei	—	1 fl. Werth.	—	3 in 12
T.						
Tabacksblätter, Stingel, Rebel, frisch und getrocknet, auch Geiz	—	—	20	Sporc. Cent.	1	—
* Torf	—	Frei	—	—	Frei	—
* Tribbern zur Mastung	—	Frei	—	1 fl. Werth.	—	2
U.						
Unschlitt	—	—	5	Sporc. Cent.	2	—
V.						
* Vieh lebendes, als: Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe, Böcke, Geise, Schweine * Vieh lebendes, als: Füllen, Kälber, Rinder, Hämmel, Schafe, Lämmer, Kizen, Ferkeln	Stück	—	1	1 fl. Werth.	—	1 in 3
W.						
Wachs und Honig	Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	—	5
Wasser mineralische, oder sogenannte Sauerbrunnen-Wasser	—	1	—	—	—	2
* Wasserspritzen, Schläuche, Feuereimer von Leder oder Gespinnst	—	Frei	—	—	Frei	—
Werg hanfenes, flachsenes	—	—	5	—	1	—
Wildprett, rothes oder schwarzes	—	—	20	—	1	—
Wolle von Schafen oder Lämmern	—	—	5	—	6	—
Z.						
Zinn, rohes, ungearbeitetes	—	1	—	—	—	5

Note. Ist die bei Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.

Lit. D.

Weggelds= Tarif.

Weggelds= Tarif.	Von jedem Mähnstücke überhaupt fl.	kr	von jeder Stunde. fl.	kr.
An Reisegefährtern jeder Art, mit Post= Lehen= oder eigenem Gespanne	4	—	—	3
— Postwägen, Landkutschen, und Kaufmanns= Gefährtern .	—	—	—	2
— Güter= so anderen Fuhrwägen . .	—	—	—	2 oder 1
— Oekonomie= Wägen mit Feldfrüchten aller Art, Holz, Stein, Heu, Stroh, Salz ꝛc. beladen, oder auch unbeladen . . .	—	48	—	2
— — welche Getreid zu einer auswärtigen Mühle führen, oder von da zurückbringen.	—	36	—	2
— welche Getreid vom Auslande zu einer inländischen Mühle, u von da wieder zurückführrn	—	24	—	1
Für jedes Reit= Handpferd, Maulthier .	2	—	—	2
— jeden Ochsen, Kuhe Esel . . .	—	36	—	1
— jedes Rind, Kalb, Schwein, Schaf, oder Geis . . .	—	15	—	½

Note. Wegen Entrichtung des Weggelds zu Wasser wird insbesondere auf den 149. Punkt der Zoll= und Mautordnung hingewiesen.

Ueberfahrts= Gebühren.	Ueberhaupt. fl.	kr.
Wenn, wegen einer ruinirten Brücke, eine Ueberfuhr auf Schiffen, Flößen, oder auf sonstige Art zur Erhaltung der Passage errichtet wird, so sind folgende Ueberfuhrs= Gebühren zu entrichten:		
Für jedes bespannte Mähnstück, ohne Unterschied .	—	8
— — unbespannt solches .	—	6
— jeden Esel, Ochs, Kuh, Stier, Rind . .	—	4
— jedes Füllen, Kalb, Schaf, Schwein, Geis, so anderes Stück kleinen Viehes	—	2
— Personen mit Schubkarren, Körben, so anderen gering getragen oder ohne Mähnstück geführt werdenden Gegenständen . .	—	3
— — ganz frei gehende .	—	2

Beilage E.

Anzahl der Colli oder unverpackten Gegenstände.	Gattung der Colli.	Der Colli Zeichen u. Ziffer.	Benennung der Waaren.	Gewicht nach dem baierischen Sporco-Zentner	Ankaufswerth zum Ausgange.	Wird versendet	
						von N. in N.	an N. in N.

Versendungsort und Datum.

Unterschrift des Eigenthümers, oder Speditеurs.

Beilage F. 1.

Recepisse

Ueber die dem bei dem königlichen den 18 unter Ziffer Seite ausgestellte Pollete, enthaltend Colli Sporco Zentner Pfund, und fl. kr. Mautbetrag, welche sub hodierno bei hierortigem Amte abgelegt, mit dem Gute kontrollirt, und auf Seite unter Ziffer in das fremdämtliche Polleten-Kontroll-Register eingetragen worden ist. den

Königlich-Baierisches

Beilage F. 2.

Recepisse

Ueber die, von übergebene, und bei dem königlichen den mit Seite Ziffer bezeichnete Designation, de dato enthaltend die Auszeige für

geladene Colli und deren						Ankaufs-Werth.
Anzahl	Gattung	Zeichen	Ziffer	Inhalt	Sporco-Gewicht	

welche von in an in versendet werden.

den 18

Königlich-Baierisches Amt.

Beilage G. 1.

Fol.
Nro.
Giltig bis

Maut-Paß

Gemäß mündlicher Erklärung, oder, einem mit der Unterschrift und Fertigung der Polizei-Direktion N. N. vom 1ten Dezember l. J. vorgelegten Paße ist N. N. von N. N. nach N. N. zu reisen Willens, und hat bei unterzeichnetem Amte von einer Chaise, welche, mit zwei Pferden bespannt, inklusive des Kutschers drei Personen enthält, die Weggeldsgebühr überhaupt, zu acht Gulden — Kr. entrichtet; zugleich aber auch auf alle Rückvergütung Verzicht geleistet, wodurch dieser Reisende von aller weiterer Weggelds-Nachholung bei der Grenz-Austritts-Station befreiet bleibt, wenn selber gegenwärtigen Maut-Paß dort innerhalb drei Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, so wie es der §. 40 in der königlichen Zoll- und Mautordnung fodert, richtig (d. i. weder korrigirt, — radirt, — durchstrichen, — oder in anderer Art unvollkommen) ablegen wird.

Ausgestellt den 1ten Dezember 1807.

Königlich-Baierisches Mautamt N. N.

Unterschrift des Mautbeamten N. N. (L. S.) Unterschrift des Kontrolleurs N. N.

Was hieneben mit größeren Buchstaben vorkömmt, ist nur beispielweise aufgeführt.

Beilage G. 2.

Fol.
Nro.
Giltig bis

Maut-Reise-Paß.

Gemäß mündlicher Erklärung ist der königl. Oberst N. N. von N. N. nach N. N. zu reisen Willens; geht aber, nach Angabe, bis N. N. in Gesellschaft des nach N. N. reisenden Grafen N. N., welcher von einer Chaise, die, mit zwei Pferden bespannt, drei Personen enthält, den Weggelds-Betrag überhaupt, zu acht Gulden — kr. bei unterzeichnetem Amte, gegen sub. Fol. 15. Nro. 3. auf Gegenrechnung an der Austritts-Station ausgestellten Maut-Paß, entrichtet hat. — Dem sich von der Gesellschaft trennenden Obrist N. N. wurde daher gegenwärtiger Maut-Reisepaß ohne anderer als der Stempelgelds Entrichtung abgegeben, zugleich aber die Verbindlichkeit erinnert: diesen Paß, so wie es die königliche Zoll- und Mautordnung §. 118 fodert, während seiner Reise im Innern des Reiches wenigstens auf jeden Tag, an dem er reiset, Einmal, von den Polizei-Direktionen und Commissionen in Städten, oder wo sich keine eigene Polizei-Behörden befinden, von den Orts-Obrigkeiten nach dem Inhalte der hieneben aufgenommenen Rubriken genau und deutlich visiren zu lassen, und mit selbem auf solche Art richtig nachgewiesen (d. i. weder korrigirt, — radirt, — durchstrichen, — oder in anderer Art unvollkommen) bei der Austritts-Postirung innerhalb drei Monaten wieder zu erscheinen. — Diese Postirung wird dann zu drei Kreuzer von jedem Nähnstücke und von jeder seit dem Trennungs-Orte (welcher von der visitirenden Behörde besonders auzemerkt seyn muß) zurückgelegten Stunde den Weggelds-Betrag berechnen, und erholen.

Sollte aber die Nachweisung sich nicht vollkommen zeigen, so wird von dem Vorzeiger des Passes nicht allein das Weggeld, gleich, als ob selber mit gar keinem Maut-Reise-Paße versehen wäre, sondern auch noch die auf solche Unrichtigkeiten gesezlich bestimmte Strafe abgefodert.

Ausgestellt den ten 18

Königlich-Baierisches Mautamt N. N.

(L. S.)

Unterschrift des Mautbeamten. Unterschrift des Kontrolleurs.

Ankunft des Vorzeigers des Paßes.				Stunden-Entfernung des lezt nachgewiesenen Ortes.	Länge des Aufenthalts dahier.	Certifikat durch die Polizeidirektion, — Kommission, oder Ortsobrigkeit.	
Jahr 18		Von	In			Unterschrift.	Fertigung.
Monat.	Tag.						

Beilage G. 3.

Maut-Reise-Paß.

(Fol.
Nro.
Giltig bis)

Gemäß mündlicher Erklärung, oder — eines mit Unterschrift und Fertigung der Polizey N. N. vom 1. Dezember l. J. vorgelegten Paßes, — ist der N. N. von N. N. nach N. N. zu reisen Willens, und hat bei unterzeichnetem Amte von einer Chaise, welche mit zwei Pferden bespannt, die Weggelds-Gebühr überhaupt zu acht Gulden entrichtet, sich aber zugleich Gegenrechnung beim Wiederaustritte über die Grenze bedungen, weßhalb diesem Reisenden hiemit die Verbindlichkeit erinnert wird: gegenwärtigen Reise-Paß, so wie es die königliche Zoll- und Mautordnung §. 110. fodert, während seiner Reise im Innern des Reichs wenigstens auf jeden Tag, an dem er reiset, Einmal von den Polizeidirektionen und Kommissionen in Städten, oder wo sich keine eigene Polizei-Behörden befinden, von den Ortsobrigkeiten nach dem Inhalte der hieneben aufgenommenen Rubriten genau und deutlich visiren zu lassen, und mit selben auf solche Art richtig nachgewiesen (d. i. weder korrigirt, — radirt, — durchstrichen, — oder in anderer Art unvollkommen) bei der Austritts-Mautpostirung innerhalb drei Monaten, wieder zu erscheinen. Diese Postirung wird dann zu drei Kreuzer von jedem Mähnstücke, und von jeder zurückgelegten Stunde das Weggeld berechnen, — die beim Eintritte zurückbezahlte Gebühr rückvergüten, oder den durch Gegenrechnung herauswerfenden höheren Betrag nacherholen; sollte aber die Nachweisung sich nicht vollkommen zeigen, so wird nicht nur keine Rückvergütnng geleistet, sondern selbst noch die auf solche Unrichtigkeiten gesezlich bestimmte Geldstrafe gefodert werden. — Ausgestellt den 1. Dezember 1807.

Königlich-Baierisches Mautamt N. N.

Unterschrift des Mautbeamten N. N. (L. S.) Unterschrift des Kontrolleurs N. N.

Ankunft des Vorzeigers des Passes.				Stunden-Entfernung des lezt nachgewiesenen Ortes.	Länge des Aufenthalts dahier.	Certificirt durch die Polizeidirektion, — Kommission, oder Ortsobrigkeit.	
Jahr 18		Von	In			Unterschrift.	Fertigung.
Monat.	Tag.						

Regierungsblatt.

II. Stück. München, Mittwoch den 13. Jänner 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Kompetenz der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit, der Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft, und der Ausübung der Polizei in vermischten Orten, betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es sind zwischen Unseren Behörden und den Aemtern der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren über die Kompetenz, rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit, der Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft, und der Ausübung der Polizei in vermischten Orten, verschiedene Zwistigkeiten entstanden. Damit, zur künftigen Beseitigung derselben, von sicheren Grundsäzen ausgegangen werde, so haben Wir nach dem Sinne Unserer Deklaration über die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen, vom 19. März 1807, und nach der Analogie der Deklaration über die Verhältnisse der Ritterschaft, vom 31. Dezember 1806, beschlossen, wie folgt:

I. Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren verbleibt, nach Unserer Deklaration vom 19. März, in geschlossenen Distrikten und Orten, wo keine Unserer unmittelbaren Unterthanen untergemischt sind, die Kriminal-Gerichtsbarkeit so wie sie dieselbe hergebracht haben.

In gemischten Orten hingegen, worin auch unmittelbare Unterthanen ansäßig sind, soll die ganze peinliche Gerichtsbarkeit über die mediaten und immediaten Unterthanen Unserem treffenden Landgerichte ausschließend zustehen.

II. Das nämliche soll in Ansehung der Einquartirungen, sowohl Unserer, als ausländischer Truppen, und der damit verbundenen Anordnungen statt haben.

III. Bei der Ausübung der Sicherheits-Polizei, so wie der Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft sollen in gemischten Orten die Einschränkungen der Deklaration über die ritterschaftlichen Verhältnisse sub Lit. D. und E. analogisch beobachtet werden.

Diese Beschlüsse sind, als Nachtrag zu Unserer Deklaration vom 19. März 1807, zur Befolgung von den einschlägigen Behörden durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Mailand den 25. Dezember 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Den Malz = Aufschlag betreffend.)

Nachdem die Anzeige geschehen ist, daß in mehreren Bierbrauereien das in Malzaufschlagsachen erlassene Edikt dadurch einigermassen zu vereiteln gesucht worden ist, daß das Malz sogleich nach dem Einsprengen in die Mühle zum Abmessen gebracht worden, und daß auch öfters das Malz erst in der Nacht in die Mühle geführt, und die Abmessung blos durch die unverpflichteten Mühlknechte verfügt worden ist, so verordnen Seine Majestät der König allergnädigst, daß das Malz allezeit von dem verpflichteten Müller selbst, und nur bei Tage; auch **nicht eher, als bis solches zum Brechen bereit, und ordentlich abgestanden ist**, gemessen werden soll, wobei gegen die Uebertreter dieser Verordnung folgende Strafen bestimmt werden:

1) Welcher Müller das mit der Polette in die Mühle gebrachte eingesprengte Malz nicht selbst mißt, oder nicht in seiner Gegenwart und unter seiner Aufsicht durch seine Knechte messen läßt, hat zur Strafe den zehnfachen Aufschlag des Malzbetrages zu bezahlen.

In Fällen, wenn der Müller erkrankt, oder wenn die Mühle von einer Wittwe besessen wird, ist der erste Mühlknecht zu verpflichten, und die Messung von diesem zu besorgen. Dabei haben die Bräuer die Versührung des Malzes in die Mühle dergestalt einzurichten, daß die Messung bei Tage geschehen kann.

2) Jeder Müller, welcher das mit der Polette in die Mühle gebrachte Malz eher abmißt, als es zum Brechen vollkommen bereit und ordentlich abgestanden ist, hat den zweifachen Aufschlagsbetrag des gemessenen Malzes als Strafe zu bezahlen.

3) So oft diese Uebertretung wiederholt wird, so oft wird diese Strafe verdoppelt.

Hienach hat sich also jedermann zu achten, und die königlichen Landes-Direktionen haben auf den Vollzug strenge zu halten; auch die Oberaufschlagsämter hienach anzuweisen. München den 30. Dezember 1807.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

Auftrag
an sämtliche Polizei = Behörden der Provinz Baiern.

(Die von dem Buchdrucker Rösl in Augsburg ausgegebenen Kalender betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man macht hiemit sämtliche Polizei-Behörden auf die von dem Buchdrucker Rösl in Augsburg für das Jahr 1808 ausgegebene verordnungswidrige Schreib- und Taschenkalender aufmerksam, worin die meisten der abgewürdigten Feiertage mit rother Farbe gedruckt enthalten sind.

So wie nun von der königlich-allerhöchsten Stelle an die Landes-Direktion in Schwaben der allergnädigste Befehl erlassen worden, die Konfiskation allenthalben zu verfügen, und den Verleger zur weiteren Strafe zu ziehen; so ergehet auch an die genannten

Behörden in Baiern die Weisung, diese Kalender, sie mögen gestempelt sein, oder nicht, zu konfisziren, und hieher einzusenden. München den 21. Dezember 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Reinprechter.

Auftrag

an die Gerichtsbehörden der Provinz Baiern.

(Die Absolutorien der Rechtskandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß königlich-allerhöchstem Befehle vom 14. Dezember wird sämtlichen königlichen Gerichtsstellen eröfnet, daß durch die Verordnung, welche die Beibringung der Abselutorien der Rechtskandidaten bei dem Antritte der gerichtlichen Praxis besiehlt, die Eröfnung dieser Zeugnisse den Gerichtsstellen nicht gestattet werde, sofern auf der Aussenseite bemerkt ist, daß, und wann der Producent seine Studien vorschriftmäßig vollendet habe. München den 21. Dezember 1807.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Reinprechter.

Auftrag

an die fränkischen Unterbehörden.

(Die Jahresberichte über den Zustand der Provinzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit dem Laufe des nächstkommenden Monats Jänner 1808 die Jahres-Berichte über den Zustand der Provinzen eingesendet werden müssen, so werden sämtliche treffende Behörden in Franken, mit Hinweisung auf die im allgemeinen Regierungsblatte von 1807. (St. I. S. 19.) enthaltene Vorschriften, hiemit zur unverzüglichen Zusammenstellung der inzwischen bereit gehaltenen Materialien, und deren baldigen Vorlage noch besonders aufgefodert.

Zugleich wird, um eine zweckmäßige Ordnung herzustellen, verfügt, daß die Landes-Kommissariate, Polizeidirektionen und Landgerichte im Fürstenthume Bamberg, dann die Justizkanzleien von Kastell, Wiesentheid und Speckfeld an die Landesdirektion in Bamberg; — die Kreisdirektorien, Polizeidirektorien und Rentämter im Fürstenthume Ansbach, die Polizeidirektion und Landgerichte zu Rotenburg, das Oberamt Schillingsfürst, so wie die Justizkanzleien von Wallerstein, Oettingen, Kirchberg, Schwarzenberg und Pappenheim, endlich die Polizeidirektion in Nürnberg und die Nürnberg'schen Pflegämter — an das unterzeichnete General-Kommissariat unmittelbar ihre desfallsigen Berichte erstatten sollen. Ansbach den 31. Dezember 1807.

Königlich-baierisches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

Auftrag

an sämtliche Landrichter und übrige Justiz-Beamte der Provinz Schwaben.

(Die Reise-Lizenz derselben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da unterfertigte Landes-Justiz-Stelle schon mehrmalen die unangenehme Erfahrung

gemacht hat, daß äußere Justiz-Beamte auf mehrere Wochen verreisten, und sich von ihrem Amtssize entfernten, ohne hiezu die erfoderliche Reise-Bewilligung bei der ihnen vorgesezten Justiz-Stelle, den bestehenden Verordnungen gemäß, nachzusuchen, oder ihre Entfernung von dem Amte daselbst anzuzeigen; hiedurch aber nur Unordnung und Stockung in den Geschäften entstehen kann; so sieht man sich anmit veranlaßt, den sämtlichen untergeordneten Justiz-Beamten den allergnädigsten Auftrag zu ertheilen, von dem ihnen angewiesenen Amts-Bezirke ohne besondere Bewilligung der unterzeichneten, als der ihnen vorgesezten Landes-Justiz-Stelle, sich nicht zu entfernen, sondern, im Falle sie sich genöthiget finden sollten, eine Reise zu unternehmen, die hiezu erfoderliche Reise-Bewilligung bei dem ihnen vorgesezten königlichen Hofgerichte nicht nur nachzusuchen, sondern auch den Tag der Entfernung von ihrem Amtssize daselbst pflichtschuldigst anzuzeigen.

Memmingen den 26. November 1807.

Königlich-Baierisches Hofgericht in Schwaben.

Baron von Griessenbeck.

Höfler.

Bekanntmachungen.

Gesezliche Bestimmung

der ersten 3 §§. des VIIten Titels der akademischen Geseze: (Regierungsblatt von 1804. Stück 19. S. 467—476.— St. 20. S. 495—502.— Stück 21. S. 522—525.) „Ueber die Studien der inländischen Akademiker, welche einst in den Staatsdienst eintreten wollen.“

Verschiedene Erfahrungen haben nothwendig gemacht, den ersten 3 §§. des VIIten Titels der akademischen Geseze: „über die Studien der inländischen Akademiker, welche einst in den Staatsdienst eintreten wollen,“ folgende nähere, den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen angemessene gesezliche Bestimmung zu geben.

§. 1. Ein inländischer Akademiker hat durch Zeugnisse zu beweisen, daß er, nebst den vorschriftmäßigen Gymnasiums-Studien, während seines Aufenthalts auf der Universität,

a. aus dem allgemeinen Lehrkursus:

A. als nothwendige Lehrfächer:

1.) das Studium der Mathematik, so wie
2.) der teutschen, lateinischen und griechischen Klassiker, nebst Stylübungen, wenigstens zwei Semester fortgesezt;
3.) Theoretische Philosophie,
4.) Praktische Philosophie,
5.) Universal-Geschichte,
6.) Allgemeine Literär-Geschichte,
7.) Vaterländische Geschichte,
8.) Naturlehre,
9.) Naturgeschichte,

mit Fleiß und Fortgang gehört habe.

B. Außer diesen, als nothwendig vorgeschriebenen, allgemeinen Lehrgegenständen, auch

noch andere zur feineren Ausbildung gehörige, und in dieser Hinsicht höchst empfehlungswerthe allgemeine Wissenschaften studirt zu haben, wird, so wie jede freiwillige Erweiterung des wissenschaftlichen Strebens, nicht nur mit Wohlgefallen aufgenommen, sondern auch bei künftigen Anstellungen zum besonderen Verdienste angerechnet werden.

b. **Aus dem speziellen Lehrkursus** hat er zu erweisen, daß er, nach Anleitung des nachverzeichneten Abrisses der speziellen akademischen Lehrkurse, nicht nur alle jene Lehr-Gegenstände, welche zu dem bestimmten Staatsdienste (oder Berufe) dem er sich widmen will, nothwendig sind, studirt, sondern auch einige seinen künftigen Dienstverhältnissen nüzliche Zweige anderer Wissenschaften berücksichtiget habe.

§. 2. Diejenigen Kandidaten, welche einem Lehramte, oder dem gelehrten Stande sich besonders widmen wollen, müssen, nebst den allgemeinen Wissenschaften und den speziellen ihres bestimmten künftigen Lehrfaches, vorzüglich beweisen, daß sie das philologische Studium mit Eifer und Erfolge betrieben haben.

§. 3. Jeder studirende Inländer ist verbunden, auf der Universität vor dem Uebertritte zu einem speziellen Fachstudium den nöthigen allgemeinen Wissenschaften zwei ganze Semester, den besonderen Wissenschaften seines Fachstudiums aber drei Jahre vollständig zu widmen. Diese Studienzeit ist genau zu beobachten. Eine Ausnahme findet nur in Absicht derjenigen Akademiker statt, die sich ausweisen können, das Studium der allgemeinen Wissenschaften auf einem inländischen Lycäum gehörig absolvirt zu haben. Solchen ist von der gesezlich bestimmten vierjährigen akademischen Studienzeit das erste, den allgemeinen Wissenschaften bestimmte Jahr zu erlassen, und der Eintritt zu einem speziellen Fachstudium sogleich zu gestatten.

Diejenigen allgemeinen Lehrgegenstände, für welche der Kandidat in den zwei ersten Semestern keine Zeit findet, können während der übrigen drei, dem speziellen Studium gewidmeten Jahre nach einer zweckmäßigen Eintheilung gehört werden; wie denn die Uebersicht der in nachfolgendem Abrisse vorgeschriebenen speziellen Wissenschaften von selbst ergiebt, daß der Akademiker, wenn er während des dreijährigen Fachstudiums täglich nur 5 Lehrstunden besucht, nicht nur alle nothwendigen Haupt- und Hilfs-Wissenschaften seines Berufes, sondern auch noch einige der besonders empfohlenen allgemeinen oder speziellen Lehrgegenstände hören kann.

Abriß der Lehr-Gegenstände

der speziellen akademischen Fachstudien.

I. Theologischer Lehrkursus.

A. Nothwendige Lehrfächer.

a) Hauptwissenschaften.

1.) Encyklopädie und Methodologie des theologischen Studiums.

2.) Einleitung in das alte Testament.
3.) Einleitung in das neue Testament.
4.) Exegese des alten Testaments.
5.) Exegese des neuen Testaments.
6.) Patrologie.
7.) Kirchen-Geschichte.
8.) Dogmatik mit Dogmengeschichte.
9.) Christliche Moral.
10.) Kirchenrecht.
11.) Pastoral und Liturgik.
12.) Katechetik } mit praktischen Uebungen.
13.) Homiletik } mit praktischen Uebungen.

b) Hilfswissenschaften.

14.) Religions-Philosophie.
15.) Philologie.
16.) Geschichte der Philosophie.
17.) Pädagogik und Didaktik.
18.) Psychologische Antropologie.
19.) Aesthetik.
20.) Landwirthschaftslehre.

B. Nüzliche Lehrgegenstände.

1.) Hermeneutik.
2.) Die mit der Hebräischen Sprache verwandten Dialekte.
3.) Theologische Literärgeschichte.
4.) Allgemeine Wissenschaftskunde.
5.) Höhere Mathematik.
6.) Physische Geographie.
7.) Europäische Staatengeschichte.
8.) Statistik.
9.) Medizinische Anthropologie und Diätetik.

II. Juristischer Lehrkursus.

A. Nothwendige Lehrfächer.

a) Hauptwissenschaften.

1.) Encyklopädie und Methodologie des juristischen Studiums.
2.) Philosophie des Rechts, oder Naturrecht.
3.) Institutionen.
4.) Pandekten.
5.) Teutsches Privatrecht (mit Einschluße des Wechsel- und Handelsrechts, des Kameral-Privatrechts, und Polizei-Privatrechts, welche in dem Falle, da sie im teutschen Privatrechte nicht vorgetragen würden, besonders zu hören wären.)
6) Kriminalrecht.
7.) Lehenrecht.
8.) Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten.
9.) Völkerrecht.
10.) Staatsrecht des Königreichs Baiern.
11.) Zivilrecht der baierischen Provinzen.
12.) Gemeiner- und baierischer Zivilprozeß.
13.) Gemeiner- und baierischer Kriminal-Prozeß.
14.) Ein Praktikum, verbunden mit Relatorium.

b) Hilfswissenschaften.

15.) Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts.
16) Europäische Staatengeschichte.
17.) Geschichte Teutschlands.
18.) Gerichtliche Arzneikunde.

c) Staatswissenschaftliche Studien.

19.) Landwirthschafts-Lehre.
20.) Staatswirthschafts-Lehre.
21.) Polizei-Wissenschaft.
22.) Finanzwissenschaft.
23.) Statistik.

B. Nüzliche Lehrgegenstände.

1.) Hermeneutik, oder Theorie der Auslegung.

2.) Historische Hilf wissenschaften, besonders Diplomatik.
3.) Forstwissenschaft.
4.) Handlungswissenschaft.
5.) Staatskunst.
6.) Kameral-Rechnungskunst.
7.) Technologie.
8.) Mehrere juristische und kameralistische Praktika, z. B. Staats- und Kameral-Praxis.
9.) Medizinische Polizei.
10.) Medizinische Antropologie und Diäetik.
11.) Allgemeine Wissenschaftskunde.
12.) Aesthetik.

III. Kameralischer Lehrkursus.

A. Nothwendige Lehrfächer.

a) Hauptwissenschaften.

1.) Encyklopädie und Methodologie des kameralischen Studiums.
2.) Landwirthschaft.
3.) Forstwissenschaft.
4.) Bergbaukunde.
5.) Technologie.
6.) Bürgerliche Baukunst.
7.) Handlungs-Wissenschaft.
8.) Polizei-Wissenschaft.
9.) Staatswirthschaft.
10.) Finanzwissenschaft.
11.) Politische Rechnungskunst.
12.) Kameral-Praxis, mit Inbegrife des Staatsrechnungswesens.

b. Hilfswissenschaften.

13.) Philosophie des Rechts, oder Naturrecht.
14.) Institutionen der Rechtswissenschaft.
15.) Teutsches Privatrecht in allen seinen Theilen.
16.) Zivilrecht der baierischen Provinzen.
17.) Staatsrecht des Königreichs Baiern.
18.) Statistik.
19.) Medizinische Polizei.
20.) Chemie.
21.) Zoologie.
22.) Botanik.
23.) Mineralogie.
24.) Höhere Analysis und höhere Geometrie.

B. Nüzliche Lehrgegenstände.

1.) Allgemeine Wissenschaftskunde.
2.) Europäische Staatengeschichte.
3.) Geschichte Teutschlands.
4.) Aesthetik.
5.) Physische Geographie.
6.) Thier-Heilkunde.

IV. Medizinischer Lehrkursus.

A. Nothwendige Lehrfächer.

a) Hauptwissenschaften.

1.) Encyklopädie und Methodologie des medizinischen Studiums.
2.) Anatomie.
3.) Physiologie.
4. Pathologie.
α.) Allgemeine.
β.) Besondere.
γ.) Pathologische Anatomie.
5.) Semiotik.
6.) Therapie.
α.) Allgemeine.
β.) Besondere.
7.) Pharmacie.

8.) Heilmittel- und Formeln-Lehre, mit Toxicologie.

9.) Chyrurgie.

α.) Chyrurgische Pathologie und Therapie.

β.) Operations-Instrumenten- und Bandagen-Lehre.

10.) Besondere Vorlesungen.

α) Ueber Augenkrankheiten.

β) Ueber Knochenkrankheiten.

γ) Ueber Frauenzimmer- und Kinder-Krankheiten.

δ) Ueber syphilitische Krankheiten.

11.) Geburtshilfe.

α) Medizinische.

β) Operative.

12.) Klinik.

α) Medizinische, mit Theorie der medizinischen Praxis.

β) Chyrurgische.

γ) Hebärztliche.

13.) Medizinische Polizei.

14.) Gerichtliche Arzneikunde.

15.) Thierheilkunde.

b) Hilfswissenschaften.

16.) Vergleichende Anatomie.

17.) Zoologie.

18.) Botanik.

19.) Mineralogie.

20.) Chemie, mit chemischer Pharmaceutik.

21.) Meteorologie.

22.) Psychologische Antropologie.

c) Uebungen.

1.) Secir-Uebungen auf dem anatomischen Theater.

2.) Uebung in chyrurgischen Operationen an Leichnamen.

3.) Uebung im chyrurgischen Verbande am Fantom und im chyrurgischen Clinicum.

4.) Touchir-Uebungen.

5.) Geburtshilfliche Uebungen am Fantom und im hebärztlichen Clinicum.

B. Nüzliche Lehrgegenstände.

1.) Diätetik und Hygiene.

2.) Kritik der Dispensatorien.

3.) Pharmaceutische Waarenkunde.

4.) Ueber Krankheiten besonderer Stände, z. B. der Handwerker.

5.) Ueber Krankheiten besonderer Klimate.

6.) Medizinisch-forensisches Praktikum.

7.) Physische Geographie.

8.) Metallurgische Chemie.

9.) Höhere Mathematik.

10.) Aesthetik.

11.) Landwirthschaft.

Bei Ertheilung der Absolutorien für die inländischen Akademiker ist auf diese Vorschrift der allgemeinen Universitätsstudien sowohl, als der speziellen akademischen Lehrkurse die genaueste Rücksicht zu nehmen.

München den 25. Dezember 1807.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Graf Morawitzky.

von Krempelhuber.

(Die Geldeinsendungen in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Außer denjenigen Gelderlagen, welche unmittelbar an die königliche Provinzial-Haupt-Kasse geschehen, werden Gelder:

1.) An das königliche General-Landes-Kommissariat,

2.) an das königliche General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel,

3.) an das königliche General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel des Kommunal-Vermögens,

4.) an die königliche Landes-Direktion eingesendet.

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß im ersten und zweiten Falle der Sekretär des General-Landes-Kommissariats, — im dritten Falle der Sekretär des General-Landes-Kommissariats, als Etats-Kuratel des Kommunal-Wesens, — im vierten Falle der Expeditor der königlichen Landesdirektion den Empfang durch eigenhändige Unterschrift und beigedrucktes Amts-Insigel bezeuge.

Welches Jedermann zur Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Bescheinungen in vorgeschriebener Form nur allein als richtige und beweisende Belege der geschehenen Erlage angenommen werden.

München den 28. Dezember 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

(Den Anfang eines neuen Lehrkurses der Hebammenkunst zu Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am ersten Tage des künftigen Monats April ein neuer Lehrkurs der Hebammenkunst zu Ulm anfange.

Die Landgerichte, Polizei-Direktionen und unmittelbare Beamtungen erhalten demnach den Auftrag, wenn in ihren Bezirken neue Hebammen erfoderlich sind, unverzüglich mit den erfoderlichen Eigenschaften begabte Personen zu Hebammen wählen zu lassen, und das Verzeichniß derselben, samt den von den Physikern auszustellenden Tauglichkeits-Zeugnissen, zur Einsicht und Genehmigung, oder, wenn man in ihren Bezirken keiner neuen Hebamme bedarf, eine Fehl-Anzeige längstens bis den 1. März an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ulm den 29. Dezember 1807.

Königlich-Baierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Grafenreuth.

Wilhelm.

(Freiwillige Beiträge für verwundete Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Unterstüzung der verwundeten vaterländischen Krieger hat:

1.) Eine Gesellschaft von Staatsdienern in der Provinzial-Haupt-Stadt Ansbach die Summe von 67 fl. 30 kr. gesammelt, und

2.) Der Pfarrer zu Mittelbachstetten und seine Gemeinde einen freiwilligen Beitrag von 15 fl. 36 kr., nebst 21 Pfund Leinwand und Charpien, eingesendet.

Ansbach den 29. Dezember 1807.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

(Die Konkurs-Prüfung der theologischen Pfarramts-Kandidaten protestantischer Religion in der Provinz Obernpfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät von Baiern, in Gemäßheit allerhöchster Entschließungen vom 7. November und 14. Dezember dieses Jahres, allergnädigst befohlen haben, daß zur Wiederbesezung zweier gegenwärtig erledigter protestantischer Pfarreien, und zum Behufe der Begutachtungen bei künftig erledigt werdenden Pfarrstellen, eine Konkurs-Prüfung der Kompetenten in Sulzbach veranstaltet, und eine Klassifikation derselben nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten hergestellet werden solle; so wird den inländischen Pfarramts-Kandidaten hiedurch bekannt gemacht, daß man diese Konkurs-Prüfung auf den 8. Februar künftigen Jahres in dem Pfarrhause zu Sulzbach festgesezt habe. Alle diejenigen, welche bei gegenwärtigen und künftigen Diensteserledigungen berücksichtiget zu werden wünschen, mögen sich daher bei derselben einfinden; haben aber fördersamst, und in Zeiten die Original-Zeugnisse über ihre akademischen Studien, über ihre Aufnahme als Pfarramts-Kandidaten, und über ihr bisheriges sittliches Betragen, mittelst einer Vorstellung, hierorts vorzulegen. Amberg den 30. Dezember 1807.

Königlich-Baierische Landes-Direktion, als protestantisches Konsistorium.

Sigmund Graf von Kreith.

von Schleis.

(Die Taglohns-Bestimmung für Zimmerleute, Mauerer, Handlanger, und Buben bei Bauten in der königlich-Baierischen Provinz Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seit einigen Jahren, und zwar bis auf 38 kr. täglich für Zimmer- und Mauerer-Gesellen, und in eben diesem Verhältnisse für Handlanger und Buben bei Bauten in der königlich-Baierischen, Provinz Neuburg erhöhte Taglohns-Bestimmung war Folge der steigenden Theuerung aller Lebens-Bedürfnisse. Die nun aber wieder mehr und mehr eintrettende Wohlfeile derselben muß Erniedrigung dieser Taglohns-Bestimmung veranlassen; und es wird daher solcher Taglohn auf 30 kr. für Gesellen, 22 kr. für die Handlanger, und 15 kr. für die Buben zurückgesezt.

Sämtliche Polizei-Behörden, welche solche Zurücksezung nicht selbst schon früheren Weisungen zu Folge vorgenommen haben, werden demnach beauftragt, gegenwärtige Bestimmung öffentlich und allgemein bekannt zu machen, und darauf allenthalben der Art genau einzuhalten, daß durch von Privaten ungeeignet gegebenen höheren Taglohn den öffentlichen und allerhöchst-herrschaftlichen Arbeiten die Arbeiter keineswegs entzogen werden. Neuburg den 30. Dezember 1807.

Königlich-Baierische Landes-Direktion.

Graf von Tassis.

Barth.

Anzeige
der königlich-baierischen Maut-Hall-Bei-Mautämter und Stationen, wie sie vom 1. Jänner 1808 in den Gesamtstaaten des Könichreichs Baiern (Bamberg, seiner getrennten Lage wegen, zur Zeit noch ausgenommen) bestehen werden.

Zoll- und Maut-Inspektion Stadtamhof.

Nro. 1. Waldsassen, Mautamt.
a) ad 1. Station, Dörflas.
b) — Reutlas.
c) Beimautamt, Konnersreuth.
d) Aufschlagsamt, Albenreut.

— 2. Tirschenreit, Mautamt.
a) ad 2. Beimautamt, Mihring.
b) — Bärnau.

— 3. Weidhaus, Mautamt.
a) ad 3. Station, Georgenberg.
b) — Eslarn.
c) — Schönsee.

— 4. Furt, Mautamt.
a) ad 4. Station, Treffelstein,
b) Beimautamt, Waldmünchen,
c) — Eschelkam.
d) Station, Lamm.

— 5. Passau, Maut- und Hallamt.
a) ad 5. Beimautamt, Zwisel.
b) Station, Finsterau.
c) — Kleinphilippsreith.
d) — Bischofsreith.
e) Beimautamt, Freyung.
f) Station, Löwmühl.
g) — Kapuzinerthor.
h) Beimautamt, Neuthor.
i) Station, Bürgthor.
k) ad 5. Station, Neuburg am Jnn.
l) — Varnbach.
m) Beimautamt, Schärding am Thurm.

Nro. 6. Obernzell, Mautamt.
a) ad 6. Station, Klasterstrasse.
b) — Breitenberg.
c) — Kohlstadt.
d) — Wegscheid.
e) — Kappel.
f) — Gottsdorf.
g) — Jochenstein.

— 7. Simbach, Mautamt.
a) ad 7. Station, Würting.
b) Beimautamt, Ekelsing.
c) Station, Aigen.
d) — Erring.
e) Beimautamt, Märktl.

— 8. Burghausen, Maut- u. Hallamt.
a) ad 8. Station, Salzachthor.
b) — Haiming.

— 9. Plattenberg, Mautamt.
a) ad 9. Station, Kirchweihbach.

— 10. Altenmarkt, Mautamt.
a) ad 10. Station, Trostberg.
b) — Stein.
c) Beimautamt, Weissenkirchen.

— 11. Traunstein, Mautamt.
a) ad 11. Station, Surberg.

— 12. Reichenhall, Maut- u. Hallamt.
a) ad 12 Station, Staufeneckerbrücke.
b) Beimautamt, Schwarzbach.
c) Station, Oberthor zu Reichenhall.
d) Beimautamt, Meleck.

Nro. 13. Stadtamhof, Maut- und Hallamt.

a) ad 13.	Station,	Oberthor zu Stadtamhof.
b)	—	Etterzhausen.
c)	Beimautamt,	Steinweg.

— 14. Regensburg, Mautamt.

a) ad 14.	Gränzschreiberei,	Irl.
b)	—	Burgweinting.
c)	—	Kumpfmühl.
d)	—	Prüfening.

— 15. Landshut, Hallamt.

— 16. München, Hallamt.

Zoll- und Maut-Inspektion Botzen.

Nro. 17. Kizbüchel, Mautamt.

a) ad 17.	Beimautamt,	Strub.
b)	Station,	Hochfilzen.
c)	—	Jochberg.
d)	—	Klausenbach.
e)	—	Itters.
f)	—	Wörgl.

— 18. Innsbruck, Maut- und Hallamt.

a) ad 18.	Station,	Straß.
b)	—	Innerwerberg.
c)	—	St. Jodok.
d)	—	St. Jakob am Pfitscherbache.
e)	—	Uderns.
f)	—	Stumm.

— 19. Brunecken, Maut- und Hallamt.

a) ad 19.	Station,	St. Jakob Teferecken.
b)	—	St. Valentin, im Thale Prettau.
c)	—	Ahrn.
d) ad 19.	Station,	Inniching.
e)	Beimautamt,	Kreuzberg.
f)	—	Ampezzo.
g)	—	St. Antonio bei Andraz, eigentlich Corfara.

Nro. 20. Lienz, Maut- und Hallamt.

a) ad 20.	Station,	Virgen.
b)	—	St. Rupert.
c)	—	St. Johann im Walde.
d)	—	Isselberg.
e)	Beimautamt,	Kappaun.
f)	Station,	Tilliach.
g)	—	Hocheben.

— 21. Cavalese, Mautamt.

a) ad 21.	Station,	Möna.
b)	—	Pannevegio.
c)	—	Predazzo.
d)	Beimautamt,	Primiero.
e)	—	Bastia.
f)	Station,	Canale.

— 22. Grigno, Mautamt.

a) ad 22.	Station,	Tessino.
b)	—	Tezze.

— 23. Botzen, Hallamt.

— 24. Trient, Maut- und Hallamt.

a) ad 24.	Beimautamt,	Levico.
b)	—	Lavarone.

— 25. Roveredo, Maut- und Hallamt.

a) ad 25.	Station,	Volgaria.
b)	—	Terragnuolo.
c)	Beimaut,	Valarsa.
d)	Station,	Campo Silvano.
e)	—	Val di Ronchi.
f)	—	Valfredda.
g)	—	Ala.

Nro. 26. Vo, Mautamt.
a) ad 26. Beimautamt, Borghetto.
b) Station, Mamad'avio.
c) — Pianetti.

— 27. Riva, Maut- und Hallamt.
a) ad 27. Beimautamt, Torbole.
b) — Ponale.
c) Station, Pur.
d) Beimautamt, Storo.
e) Station, Daone.

— 28. Cles, Mautamt.
a) ad 28. Station, Vermiglio.
b) — Alla Fusine.

— 29. Martinsbruck, Mautamt.
a) ad 29. Station, Prad.
b) Beimautamt, Taufers.
c) Station, Fürstenberg.
d) — Isgl.
e) — Gallthür.

Zoll- und Maut-Inspektion Augsburg.

Nro. 30. Pludenz, Mautamt.
a) ad 30. Station, Patteunen.
b) — Gargella.
c) — Brand.

— 31. Feldkirch, Maut- und Hallamt.
a) ad 31. Beimautamt, Gallmist.
b) Station, Difis.
c) Beimautamt, Bangs.

— 32. Hohenems, Mautamt.
a) ad 32. Station, Meiningen.
b) — Kohlach.
c) Beimautamt, Mäder.
d) Station, Bauren.

— 33. St. Johann Höchst, Mautamt.

a) ad 33. Beimautamt, Lustenau.
b) — Gaißau.

Nro. 34. Bregenz, Maut- und Hallamt.
a) ad 34. Beimautamt, Fußach.
b) Station, Hard.

— 35. Lindau, Maut- und Hallamt.
a) ad 35. Station, Bäumle.
b) — Wasserburg.
c) — Nonnenhorn.
d) Beimautamt, Neuhaus.

— 36. Buchhorn, Mautamt.
a) ad 36. Beimautamt, Langenargen.
b) Station, Eriskirch.
c) Beimautamt, Seglishof, an der Lechbrücke.
d) Station, Langentrog, bei Tettnang.
e) — Neukirch.

— 37. Wangen, Mautamt.
a) ad 37. Station, Ninzenbruck.
b) — Niderwangen.
c) — Nierazerbrück, bei Wangen.
d) Beimautamt, Sirgenstein.
e) Station, Grünenbach.
f) Beimautamt, Dornwald.

— 38. Kempten, Maut- und Hallamt.
a) ad 38. Station, Buchenberg.
b) — Simmerberg.

— 39. Leutkirch, Mautamt.
a) ad 39. Station, Frauenzell.
b) — Urlau.
c) — Waltershofen.
d) Beimautamt, Gebratshofen.
e) Station, Willershofen.
f) — Lautrach.

Nro. 40. Memmingen, Maut- u. Hallamt.
a) ad 40. Beimautamt, Ferthofen.
b) Station, Buxheim.
c) Beimautamt, Egelsee.
d) Station, Eroldsheim.
— 41. Ulm, Maut- und Hallamt.
a) ad 41. Station, Schwendi.
b) — Dietenheim.
c) — Brandenburg.
d) — Oberkirchberg.
e) — Unterkirchberg.
f) — Wiblinger-Ueberfahrt.
g) — Zollhaus vor dem Gögglinger-Thore zu Ulm.
h) Beimautamt, Klingenstein, eigentlich Kaltenherberg.
i) Station, Merklingen.
k) — Nellingen.
— 42. Geislingen, Mautamt.
a) ad 42. Beimautamt, Grossüssen.
b) Station, Nenningen.
c) — Böhmenkirch.
— 43. Nerenstetten, Mautamt.
a) ad 43. Station, Altheim.
— 44. Medlingen, Kloster, Mautamt.
a) ad 44. Station, Niederstozingen.
b) — Bächingen.
c) — Bachhagel.
d) — Staufen.
e) — Dischingen.
— 45. Nördlingen, Maut- und Hallamt.
a) ad 45. Beimautamt, Steinweiler.
b) — Ebnat.
c) — Bopfingen.
d) — Zöbingen.

Nro. 46. Donauwörth, Hallamt.
— 47. Augsburg, Hallamt.

Zoll- und Maut-Inspektion Nürnberg.

Nro. 48. Dinkelsbühl, Maut- und Hallamt.
a) ad 48. Station, Willburgstetten.
b) — Wolfertsbrunn.
— 49. Creilsheim, Mautamt.
a) ad 49. Station, Rankenweiler.
b) — Willa.
c) — Markertshofen.
d) Beimautamt, Maulach.
e) — Ruppertshofen.
f) Station, Obersteinach.
g) Beimautamt, Leonfels.
— 50. Plofelden, Mautamt.
a) ad 50. Station, Gerhardsbrunn.
b) — Leizendorf.
c) — Spielbach.
d) — Ober-Rimbach.
— 51. Uffenheim, Mautamt.
a) ad 51. Station, Creglingen.
b) — Holzhausen, bei Uffenheim.
c) Beimautamt, Oberikelsheim.
d) Station, Krautostheim.
e) — Wibelsheim.
f) Beimautamt, Buchheim.
— 52. Markbreit, Maut- und Hallamt.
a) ad 52. Beimautamt, Marksteft.
b) Station, Michlfeld, bei Markbreit.
c) — Obernbreit.
— 53. Ansbach, Maut- und Hallamt.
a) ad 53. Station, Steinach.

b) ad 53. Beimautamt, Ober-Dachstetten.
c) Station, Oberzenn.
d) — Fladenkreith.

Nro. 54. Langenzenn, Mautamt.
a) ad 54. Station, Unter-Schlauersbach.
b) — Wilhermsdorf.

— 55. Nürnberg, Maut- und Hallamt.
a) ad 55. Beimautamt, Fürth.
b) Station, Neuthor.
c) — Thiergartnerthor.
d) — Festner-Thor.
e) — Lauffer-Thor.
f) — Frauen-Thor.
g) — Spittler-Thor.
h) — Mögelsdorf.

— 56. Lauf, Mautamt.
a) ad 56. Beimautamt, Schnaitach.
b) Station, Velden.
c) — Neuhaus, bei Veldenstein.

— 57. Lenkenreit, Mautamt.
a) ad 57. Station, Ranna.
b) — Michlfeld.
c) — Troschenreut.
d) — Oberbiberach.
e) — Tremau.

— 58. Nagl, Mautamt.
a) ad 58. Station, Kirchentumbach.
b) — Kirchenleibach.
c) — Kirchenbingarten.
d) — Warmensteinach.
e) Beimautamt, Waltershof.

(Kriegs-Beiträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von 18 Pfarreien des königlichen Landgerichtes Ingolstadt, laut nachfolgendem Verzeichnisse, für verwundete vaterländische Krieger anher vom genannten Landgerichte unterm 8. dieses Monats eingesendeten 284 fl. 33½ kr. hat man dem königlichen Kriegs-Oekonomie-Rathe allhier übermacht.

München den 22. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

Verzeichniß

der Gemeinden und Individuen, welche am 18. Oktober, als am allgemeinen Kirchweihfeste, Beiträge für die verwundeten vaterländischen Krieger zum Landgerichte hieher eingesendet haben.

Von der Pfarrgemeinde zu Mehring, samt der Filialgemeinde Demling, 16 fl. 43 kr.

Die Pfarrgemeinde von Irsching 50 kr., und der Pfarrer Piringer daselbst, 1 fl. 34 kr.

Die Pfarrgemeinden Ober- und Unterhaunstadt 11 fl. 45 kr.

Die Pfarrgemeinde Lenting 16 fl. 24 kr.

Die Pfarrgemeinde Pförring, samt der Filialgemeinde, dann des Pfarrers Reichmaiers Beitrage, 24 fl. — Die Bürgerschaft daselbst machte noch sonderbar einen Beitrag von 14 fl. 16 kr. — Von Vohburg: Xaver Lettner, Pfarrer, 2 fl. 24 kr. — Der königliche Rent-Beamte Mathias Bekenbauer, 4 fl. 7 kr. 2 hl. — Maximilian Jo-

seph Edler von Schmädl 2 fl. 24 kr. — Peter Meindl, Benefiziat, 2 fl. 24 kr. — Joseph Zängl, Rentamts-Oberschreiber, 2 fl. 42 kr. — Martin Pezl, und Joseph Knapp, beide Rentamts-Schreiber, zusammen 2 fl. 42 kr.

Die Bürgerschaft in Vohburg:

Mich. Sonner, Bierbräuer, 2 fl. 42 kr. — Xaver Zierer, Bäck, 1 fl. — Michael Krugsperger, Weisgerber, 1 fl. — Joseph Werner, Bierbräuer, 1 fl. 24 kr. — Georg Reder, Marktschreiber, 1 fl. 30 kr. — Joseph Seefelder, Bierbräuer, 1 fl. 24 kr. — Augustin Mair, Kanonikus regul. aus Rottenbuch, 1 fl. 12 kr — Bauhof, 2 fl. 45 kr. — Michael Fröhlich, Krämmer, 48 kr. — Beitrag der übrigen Bürgerschaft 16 fl. 37 kr. — Die nach Vohburg gehörige Filialgemeinde Dinzing 5 fl 33 kr. — Die Filialgemeinde Hartheim 2 fl. 6 kr. — Die der Pfarrei Vohburg eingepfarrten einzelnen Häuser von Wackerstein 36 kr. — Die dahin eingepfarrte Gemeinde Harlacke 1 fl. 42 kr. — Die Pfarrgemeinde Mening 2 fl. 51 kr. — Franz Xav. Hörman, Pfarrer daselbst, 2 fl. 24 kr. — Die Pfarrgemeinde zu Gerolfing, samt der dahin gehörigen Filialgemeinde Dinzlau, 4 fl. 37 kr. — Die Pfarrgemeinde Appertshofen 7 fl. 5 kr. 2 dl. — Die Pfarrgemeinde Etting 17 fl. 45 kr. — Die Pfarrgemeinde Tießing 8 fl. 54 kr. — Die Pfarrgemeinde Oberdolling 15 fl. 6 kr. — Die Pfarrgemeinde Kösching 12 fl. 24 kr. — Ein Ungenannter daselbst 5 fl. — Die Pfarrgemeinde Gaimersheim 16 fl. 6 kr. — Die Pfarrgemeinde Stamham 16 fl. 8 kr. — Heinrich Schmid, Pfarrer daselbst, 2 fl. 24 kr. — Die nach Engelbrechtsmünster eingepfarrten Gemeinden: Engelbrechtsmünster, Schilwizrid und Hausen, samt Schafhöfen, Rokolding, und Ilmendorf, 12 fl. 46 kr. 2 dl. — Ein Ungenannter daselbst 5 fl. 24 kr. — Die Pfarrgemeinde Münchsmünster 3 fl. 22 kr. — Verwalter Reiter daselbst, über die bereits bei einer anderen Gelegenheit gegebenen 4 fl., noch 2 fl. — Dessen Amtsschreiber Deuter, 1 fl. 12 kr. — Der resignirte Pfarrer zu Mühlhausen 48 kr. — Der Pfarrer Wilibald Steiner, 2 fl. 24 kr. — Die Pfarrgemeinde Kasing 3 fl. 18 kr. — Ueberdieß liegen noch sonderheitlich von dem unterzeichneten Landrichter bei — 10 fl. 48 kr.

Königlich-Baierisches Landgericht Ingolstadt.

Wittmann.

Beförderung.

Seine königliche Majestät haben, vermög allerhöchster Entschließung vom 26. Dezember vorigen Jahres, den Großhändler dahier, Karl Lorenz Mayer, zum Assessor bei Allerhöchst-Ihrem Wechsel-Gerichte erster Instanz in München allergnädigst zu ernennen geruht.

Regierungsblatt.

III. Stück. München, Mittwoch den 20. Jänner 1808.

Allgemeine Verordnung.

(Die Kompetenz der königlich-Baierischen Justizstellen für die bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen, noch unerledigten Rechtsstreite betreffend.)

Damit über die Kompetenz der königlich-Baierischen Justizstellen für die bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen, noch unerledigten Rechtsstreite die Zweifel, welche sich in einzelnen Fällen ergeben haben, im Allgemeinen gehoben seyn, wird hiemit folgende allerhöchste Erklärung bekannt gemacht:

Durch die unterscheidenden Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember 1806 (Regierungs-Blatt 1807, I. Stück, Seite 14.) nach der Beschaffenheit der Rechts-Streite in Hinsicht auf die Prozeß-Instanzen sowohl, als der Prozeß-Gattungen ist auch entschieden, daß die bei den vormaligen Reichs-Gerichten anhängig gewesenen, und zu den königlich-Baierischen Justiz-Stellen überkommenden Rechts-Streite nach dem Unterschiede, wie die Reichs-Gerichte dabei — nach der Beschaffenheit des Prozesses — die erste oder zweite Appellations- oder die Revisions-Instanz bildeten, auch bei den königlich-Baierischen Justizstellen in die gleichmäßigen Instanzen der gesönderten Gerichtshöfe, nämlich der königlich-Baierischen Hofgerichte, und der, diesen gleichstehenden Landes-Justizstellen, oder im Falle, wo die Rechtsstreite bei dem Reichsgerichte in der Appellations- oder Revisions-Instanz anhängig waren, solche auch zu den königlich-Baierischen obersten Justizstellen angewiesen seyen; nicht minder, daß in Fällen, wo die Verhandlung der Rechtssache zur ersten Unter-Instanz sich eignet, solche eben so, wie sie von den vormaligen Reichsgerichten zur unteren Territorial-Instanz wäre gewiesen worden, auch von den königlich-Baierischen Landes-Justizstellen zu den geeigneten Untergerichts-Instanzen gewiesen werden müsse.

Gleichwie also nach diesen Unterscheidungen die königlich-Baierischen Hofgerichte, und die diesen gleichstehenden Landes-Justizstellen nicht minder, als die königlich-Baierischen obersten Justizstellen an die Stelle der vormaligen Reichsgerichte treten, sohin auch von einer, wie von der anderen, dieser königlich-Baierischen Justiz-Stellen, (deren Kompetenz in einem Rechtsstreite also gegründet ist), die Requisition der desfallsigen bei den

Reichsgerichtlichen Registraturen beruhenden Akten unmittelbar geschehen kann, so werden sowohl die königlich-Baierischen Justiz-Stellen, als die Partheien die Kompetenz der jedenfalls eintretenden königlich-Baierischen Justizstelle zu erkennen wissen.

München den 9. Jänner 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Graf Morawitzky.

von Rauffer.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Notarien, Advokaten, Prokuratoren und Rechts-Praktikanten zu Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch allerhöchste Reskripte vom 15. des vorigen, und 23. des laufenden Monats, im Bezug auf die Verhältnisse der Notarien, Advokaten, Prokuratoren und Rechts-Praktikanten zu Nürnberg nachstehende Entschließungen erlassen, welche hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Die Notarien, für welche eine besondere Pflicht-Anweisung entworfen werden wird, sind in dieser Eigenschaft von allen Verhandlungen, welche der Advokatur zuständig sind, ohne Unterschied des Streit-Gegenstandes oder der Summe, ausgeschlossen, sohin vor den Gerichten in Rechts-Streitsachen, weder vor, noch nach dem Erkenntnisse, weder zu mündlichen, noch zu schriftlichen Advokatur-Handlungen zuzulassen.

2. In so ferne die Prokuratoren von dem Ober- und Appellations-Gerichte zu Nürnberg, entweder nach ehehin erstandener Prüfung, oder nach sonstigen Zeugnissen und Beweisen, zum Advoziren, wie sie solches bisher ausübten, fähig erkannt werden, wird ihnen solches einsweil auch noch ferner bewilliget. Außer dem Falle einer also anerkannten Fähigkeit aber ist denselben zwar das Verfassen der Schriften, jedoch vorbehaltlich der Unterschrift eines Advokaten zur Legalisirung, dann das Exhibiren und Solizitiren ferner provisorisch gestattet.

3. Den Notarien, welche zugleich Prokuratoren sind, kommen für diese doppelte Eigenschaft auch die jeder dieser Eigenschaften durch gegenwärtige Verordnung beigelegten Bestimmungen in so lange zu statten, als die provisorische Bewilligung des Notariats-Amtes noch besteht. Dieß hindert jedoch nicht, daß diese Individuen vor dem Ober- und Appellations-Gerichte sich erklären: wie sie in einer oder der andern dieser Stellen ihre Subsistenz besser zu finden, und eine vor der andern ausschlüßlich zu wählen gedenken.

4. Den Rechts-Praktikanten ist in solcher Eigenschaft untersagt, fernerhin Prokuratur- und Notariats-Geschäfte zu verrichten.

5. Die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (in so weit solche für die Legalität dem Notariats-Amte zugehören,) sollen weder den Stadt- und Raths-Konsulenten, noch den Advokaten fernerhin gestattet seyn.

6) Diesen Konsulenten und Advokaten ist jedoch hiedurch eben so wenig, als den Prokuratoren und Rechts-Praktikanten benommen, zu solchen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit im Uebrigen sich gebrauchen zu lassen.

7. Die Stadt- und Raths-Konsulenten sind aber zur Sicherung des Staatsdienstes verbunden, vor der Uebernahme eines solchen Geschäftes, wenn es von bedeutendem Umfange ist, ihrem Vorstande eine vorläufige Anzeige zu dessen Bewilligung zu machen; wobei sich von selbst versteht, daß die Stimme eines solchen Konsulenten, in dem Falle, wo aus einer von ihm unternommenen Handlung dieser Art ein Prozeß bei seinem Kollegio anhängig wird, ausgeschlossen werden müsse.

8. Den Genannten des größeren Rathes wird die bisherige Befugniß zu den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, jedoch nur provisorisch, bis zur bevorstehenden Auflösung dieses Kollegiums, und in der Art belassen, daß im Falle, wo solche Genannte, oder die kontrahirenden Personen nicht selbst der Rechte, oder der gesezlichen Feierlichkeiten verständig sind, ein legaler Notar zugezogen werden solle.

9. Die bisher bestandenen Obliegenheiten, daß der Verfasser eines Testaments seinen Namen unterzeichnen, und der Verfasser einer Vermögens-Nachlaß- oder Illaten-Beschreibung, wobei Minderjährige interessirt sind, davon dem Stadt-Gerichte sogleich die Anzeige machen muß, sollen noch

zur Zeit, und bis Seine königliche Majestät desfalls anders zu statuiren geruhen, beobachtet werden. Ansbach den 31. Dezember 1807.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat in Franken.
Graf von Thürheim.
Stürmer.

(Die Gerichtsbarkeit des Ober- und Appellations-Gerichtes zu Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen allerhöchsten Entschließungen, welche Seine königliche Majestät mittelst allerhöchsten Rescripts vom 13. vorigen Monats, rücksichtlich der Gerichtsbarkeit des Ober- und Appellations-Gerichtes zu Nürnberg, zu erlassen geruhet haben, werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. In Betreff der Kriminal-Gerichtsbarkeit verbleibt es bei derjenigen Verfügung, nach welcher die Aburtheilung in Kriminal-Fällen des Nürnberger-Bezirkes der Regierung in Ansbach bereits übertragen worden ist.

2. Desgleichen verbleibt es bei der Einverleibung des vorhin Nürnbergischen Pflegamtes Lichtenau, nebst dem dazu gehörigen Bezirke, in den Gerichts-Kreis der benannten Ansbachischen Regierung, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die vor dem 30. August 1806, bei dem Ober- und Appellations-Gerichte zu Nürnberg bereits anhängig gewesenen Rechtssachen auch bei diesem Gerichte fortzusezen und abzuurtheilen, und in den

10*

geeigneten Fällen, nach dem unmittelbar nach Bamberg gehenden Appellations-Zuge von der dortigen obersten Justizstelle zu entscheiden sind.

3. Für den übrigen noch zur Zeit Nürnberger Distrikt wird das benannte Ober- und Appellations-Gericht bei seiner Gerichtsbarkeit der zweiten und respektive privilegirten Instanz, mit dem vorgedachten unmittelbaren Appellations-Zuge nach Bamberg belassen, bis Seine königliche Majestät über die neuere Organisation dieser Nürnberger Justizstelle näher entschieden haben werden.

4. Solchemnach bleiben dem Ober- und Appellations-Gerichte die bisherigen Nürnbergischen Untergerichte des ganzen Bezirkes, sohin auch die darin bestehenden Patrimonial-Gerichte als unmittelbare Unter-Instanzen untergeben.

5. Das Ober- und Appellations-Gericht ist in solcher Eigenschaft gleich den Hofgerichten aufgefodert, die allerhöchsten Verordnungen für die Patrimonial-Gerichts-Pflege, soviel die dabei bezeichnete Kompetenz desselben betrifft, zu beobachten.

6. Der Gerichtsstand der Nürnberger Bürger, wenn solche gleichwohl siegelmäßig sind, bleibt, wie bisher, bei den Nürnberger Untergerichten.

7. Sonstige Personen, welche in den übrigen Provinzen Seiner königlichen Majestät einen privilegirten Gerichtsstand haben, sind in gleicher Art in erster Instanz dem benannten Ober- und Appellations-Gerichte untergeben.

8. Dieses Gericht gebraucht künftig, gleich den übrigen Landes-Justizstellen, die Formel: Im Namen Seiner königlichen Majestät von Baiern erkennt das Ober- und Appellations-Gericht.

Ansbach den 31. Dezember 1807.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

(Die Einstellung verschiedener Anlangen bei den königlichen Unterbehörden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon mehrmal verordnet, daß alle Anlangen in Sachen, worüber das Gutachten der königlichen Kreisämter, Landgerichte, Rentämter, Stiftungs-Administrationen und anderer Aemter erfodert wird, unmittelbar bei diesen Aemtern einzureichen seyen, so muß man doch mit Mißvergnügen bemerken, daß diese Verordnungen von vielen gar nicht befolgt werden, und viele Unterthanen ihre Anlangen in oft unleserlichen Schriften bei unterzeichneter Stelle übergeben.

Da hiedurch der Stelle unnöthige Schreibereien verursacht, und der Geschäftsgang selbst verzögert wird, so wird hiemit verordnet, daß alle Anlagen, welche zur Begutachtung einer untergeordneten Behörde geeignet sind, unmittelbar bei derselben überreicht werden sollen, außer es könnte wegen Rekursen oder Klagen gegen die Unterbehörden selbst, oder ob periculum in mora eine Ausnahme statt finden. Wo aber dieser Fall nicht ein-

tritt, wird man von Seite der unterzeichneten Stelle alle Anlangen, die unmittelbar hier übergeben werden, als nicht eingegeben ansehen, und also unerledigt liegen lassen.

Innsbruck den 29. Dezember 1807.

Königlich-Baierisches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Strobl.

Aufträge.

An sämtliche königliche Rentämter der Provinz Baiern.

(Die gerichtlichen Besoldungs-Abzüge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 26. Dezember vorigen Jahres werden hiedurch sämtliche königlich-Baierische Rentämter angewiesen, in Fällen, wo durch richterliche Erkenntniß der Abzug an Gehalt oder Pension verhängt worden, die hierüber erhaltenen unmittelbaren Insinuationen der kompetenten Justizstelle ohne allen Anstand zu befolgen, sonach die im Urtheils-Spruche ausgedrückten Abzüge, so wie auch weiter wieder die Relaxation derselben wirklich eintreten zu lassen. München den 2. Jänner 1808.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Neumayr.

Kapeller,
Raths-Accessist.

An jene königliche Rentämter der Provinz Baiern, welche Umgeld verrechnen.

(Die gänzliche Aufhebung des Umgelds-Gefälles betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem durch den 1. §. der neuen Zoll- und Maut-Ordnung jede, was immer Namen haben mögende Umgelds-Perzeption mit dem 1. Jänner 1808 als aufgehoben erklärt wurde, besiehlt man sämtlichen Rentämtern, die Umgeld verrechnen, für das Etats-Jahr $180\frac{7}{8}$ hievon sogleich das an den Getränk- und Vieh-Umgelds-Kompositionen, als ständigem Gefälle treffende erste vierteljährige Ratum von den Debenten zu erholen, und seiner Zeit in der allgemeinen Renten-Rechnung am geeigneten Plaze in Empfang zu stellen, übrigens aber alle Umgelds-Stationisten, oder Einnehmer ihrer bisher aufgehabten Pflichten zu entlassen, denselben die allenfalls in Handen habende Papiere oder Amts-Requisiten abzufodern, die Vieh-Umgelds-Tafeln bei den Stationen abnehmen zu lassen, längst binnen 14 Tagen über die bis zur Bekanntwerdung dessen an unständigem Umgelde in den ersten Tagen dieses Monats eingegangenen Beträge, und hievor gehabte Auslagen spezifische Anzeigen zur nachgesezten königlichen Stelle zuverläßig einzusenden, und sich für die Zukunft überhaupt jeder

Gattung einer Umgelds-Perzeption oder Ausgabe zu entziehen.

München den 8. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Niggl.

Bekanntmachungen.

(Den Lehrkurs der Geburtshilfe in Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlich-Baierische Landes-Direktion hat schon unterm 8. Mai verflossenen Jahres durch das Oberpfälzische Wochenblatt bekannt machen lassen, daß zum Lehrkurse der Geburtshilfe eine bestimmte Zeit festgesezt ist, und sich der Winterkurs auf die drei Monate Jänner, Februar und März; der Sommerkurs aber auf die Monate Juli, August und September beschränke, die hiezu geeigneten Subjekte also sich vor dem ersten Jänner, oder vor dem ersten Juli bei dem Lehrer der Geburtshilfe zu melden haben.

Nun ist aber für dem Winterkurs Niemand erschienen, weil wahrscheinlich die Landgerichte außer Acht gelassen haben, jene Bekanntmachung vom 8. Mai den zum Lehrkurse fähigen Subjekten in Erinnerung zu bringen, und selbe anher zu weisen.

Es muß daher die Eröffnung des Lehrkurses bis zum Anfange des künftigen Monats Februar ausgesezt bleiben, welcher Lehrkurs sodann in den drei Monaten Februar, März und April fortgesezt wird.

Künftighin wird der Anfang dieser Lehrkurse nicht mehr jährlich bekannt gemacht, sondern die Aemter haben ohne wiederholte Auffoderung nach der Bestimmung vom 8. Mai 1807 zeitlich das Gehörige zu verfügen, und die zur Geburts-Hilfs-Lehre tauglich erkannten Personen zur rechten Zeit anher zu weisen. Amberg den 4. Jänner 1808.

Königlich-Baierische Landes-Direktion der Oberen Pfalz.

Graf Kreith.

von Schleis.

(Das Zuchthaus in Lichtenau betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem für die gefährlichen, und wegen schwerer Verbrechen auf lange Zeit kondemnirten Sträflinge ein besonderes Zuchthaus zu Lichtenau hergestellet worden ist, wohin künftig dieselben auf Unsere jedesmalige allerhöchste Anweisung von Zeit zu Zeit aus den Strafarbeitshäusern, in welche sie kondemnirt worden, überliefert werden sollen, so soll auch künftig der Unterschied dieser Anstalten in der Benennung beobachtet, und die Anstalt zu Lichtenau den Namen Zuchthaus, die übrigen Strafanstalten hingegen zu München, Burghausen, Innsbruck, Buchloe, Eichstädt, Amberg, Schwabach und Bamberg den Namen Strafarbeitshäuser führen.

Innsbruck den 7. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Den Biersaz im Neuburgischen Nordgaue betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem Neuburgischen Nordgaue soll künftig allezeit der Biersaz der oberen Pfalz, und in der übrigen Provinz Neuburg der Biersaz von Baiern beobachtet werden.

Innsbruk den 7. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl. von Krempelhuber.

(Die Bestätigung der bürgerlichen Stabs-Offiziere in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung d. d. Mailand den 30. Dezember 1807 bei dem Bürger-Infanterie-Regimente der Haupt- und Residenzstadt München als Oberst den Karl Leonhard Sedlmaier, als Oberstlieutenant den Georg von Sutner, als ersten Major den Alexander von Kläber, und als zweiten Major den Joseph Anton Wallinger; dann als Major der bürgerlichen Kavallerie-Division daselbst den Franz Borgias Schärl allergnädigst zu bestätigen geruhet.

München den 11. Jänner 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Kapeller, Raths-Accessist.

(Die Duplikate zu den Anlangen der Partheien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterzeichnete Stelle hat die Erfahrung gemacht, daß die den Anlangen beigelegten Duplikate nicht selten im wörtlichen Gehalte von den ersten abweichen.

Die Folge dieser Nichtübereinstimmung der Duplikate leuchtet von selbst ein.

Es wird daher den Rechts-Anwälten und Partheien aufgetragen, ihre den Original-Exhibitis beizulegende Duplikate kollationirt, gleichlautend einzusenden.

Die Unterlassung dieser Weisung wird eben so, als wenn keine Duplikate wären eingereicht worden, bestraft werden. München den 13. Jänner 1808.

Königlich-Baierisches Hofgericht.

Graf Reigersberg.

Lueger.

(Den Winter- und Sommer-Biersaz in der Oberen Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da, in Folge der über den Winter- und Sommer-Biersaz bestehenden allerhöchsten Normal-Verordnung, die Berechnung derselben für das gegenwärtige Jahr nach den bestehenden Tarifen gemacht worden, und sich hiedurch, unter vorgeschriebener Rücksicht auf die Gersten- und Hopfen-Preise zu Rötz, Neumarkt und Tirschenreuth, herausgeworfen hat, daß im Durchschnitte das Schäffel Gerste auf 8 fl. 57 kr. ¾ dl., der Zentner Hopfen auf 93 fl. 42 kr. zu stehen kam, wornach also die Maß Winter-Bier, mit Zu-

schlagung des Malzaufschlags-Pfennings, auf 3 kr. 1 dl. — und die Maß Sommer-Bier auf 3 kr. 3 dl. tarifmäßig regulirt werden müsse, und also bestimmt worden ist; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Amberg den 4. Jänner 1808.

Königlich-Baierische Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Graf Kreith.

Schrott.

Armee-Befehl.

Mailand den 24. Dezember 1807.

§. 1. Nachstehende Offiziere und Gemeine, welche sich vor dem Feinde durch besondere tapfere Thaten ausgezeichnet haben, werden belohnt

durch das goldene Ehrenzeichen,

von der Artillerie:

1. der Kanonier-Korporal, Ignaz Schimpf, von Neuburg an der Donau.

vom 3. Chevauxlegers-Regiment Leiningen:

2. der Wachtmeister, Christian Martin, von Heppenheim.

3. der Chevauxlegers, Mathias Lammer, von Dilsberg;

Vom 2ten Dragoner-Regimente Taxis:

4. der Dragoner, Adam Stangl, von Neuburg in der Oberpfalz;

durch das silberne Ehrenzeichen,

von der Artillerie:

1. der Bombardeur-Korporal, Jakob Zauner, von Bernsham;

2. der — — — — Peter Mohr, von Sauerschwabenheim;

3. der Kanonier-Korporal, Jakob Grundner, von Zweybrücken;

4. — — — — — Karl Osterdinger, von Stuttgard;

5. der Bombardeur, Bartholomäus Hueber, von Freising;

6. der — — Georg Römer, von Siegelsbach;

7. der Kanonier, Bartholomäus Rezer, von Neuburg in der Oberpfalz;

Vom dritten Chevauxlegers-Regimente Leiningen:

8. der Wachtmeister, Jakob Sauter, von Düsseldorf;

9. der Korporal, Sebastian Walter, von Edenkofen;

10. der Korporal, Johann Eis, von Alzey;

11. der Trompeter, Philipp Sittel, von Alzey;

12. der Chevauxlegers, Peter Kraz, von Roggenhausen;

Vom 2ten Dragoner-Regimente Taxis:

13. der Korporal, Johann Ettenhofer, von Mitterfels;

14. der Vizekorporal, Felix Aman, von Landshut;

15. die Dragoner, Thomas Ziers, von Wetterfeld; 16. Joseph Obengruber, von Griesbach; 17. Georg Granvogl, von Falkenstein; 18. Michael Ekarter, von Neumarkt in der Oberpfalz; 19. Jakob Straßer, von Salach; 20. Michael Greiner, von Waldeck.

§. 2. Die Oberfeuerwerker der Artillerie, Nepomuk Urbanisch, von Ingolstadt, und Joseph Häberle, von Neuburg an der

Donau, welche bereits als Kanonier-Korporale, — und zwar ersterer im Jahre 1796 wegen seines Wohlverhaltens bei der Affaire von Geisenfeld, — lezterer aber im Jahre 1800 durch die Affaire von Möskirchen und Memmingen das goldene Ehrenzeichen erhalten — nun sich aber neuerdings am 16. Mai bei Pultusk durch einen besonderen Eifer und Muth ausgezeichnet haben, sollen von jenem Tage an die Medaillen-Zulage als Oberfeuerwerker zu beziehen haben.

§. 3. Der Vizekorporal des 3. Chevauxlegers-Regiments Leiningen, Kaspar Weber, von Schweinfurt, welcher am 12. November vorigen Jahres bei einer Rekognoszirung der Oder eilf Schiffe genommen, und dadurch der Festung Glogau Abbruch an Kriegs- und Lebens-Bedurfnissen gethan hat, soll zwölf Dukaten als Gratifikation erhalten: — dreizehn Dukaten aber sind unter die mit ihm kommandirte 6 Chevauxlegers zu vertheilen.

§. 4. Einer besonderen Belobung haben sich verdient gemacht:

von der Artillerie:

der Bombardeur-Korporal, Adam Baron Gumppenberg, von Ingolstadt; — die Kanonier-Korporale: Franz Schmitts, von Heidelberg, — Georg Weinzheimer, von München, und Joseph Rummer, von Eschenbach; — die Bombardeurs: Johann Neumayr, von Erding, — Alois Hienstörffer, von Reichenhall, und Peter Gärtner, von Jülich; — die Kanoniers: Joseph von Eisenried, von Reichenhall, Georg Mayer, von Markt Au, und Paul Schmid, von Aichach.

Vom Fuhrwesen-Bataillon:

die Soldaten: Wolfgang Kronenthaler, von Burghausen, und Johann Sperr, von Moosburg.

Vom 3ten Chevauxlegers-Regimente Leiningen:

die Korporale: Martin Damasko, von Raab in Ungarn, und Philipp Illing, von Alzey; — die Chevauxlegers: Peter Müller, von Kaiserslautern, — Johann Würz, von Mosbach, und Andreas Odenthaler, von Mannheim.

Vom 2ten Dragoner-Regimente Taxis:

die Dragoner: Anton Winbauer, — Johann Bichler, — Joseph Gradl, — Andreas Giermaier, — Johann Königseder, und Franz Magerer.

Vom 7ten Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein:

der chirurgische Praktikant, Nepomuk Widmann, von Neuburg an der Donau, und der Feldwebel, Georg Erlenbrown, von Berg.

§. 5. Die aus dem Felde rückkehrenden Regimenter und Bataillons rücken nach anliegender provisorischer Dislokation in ihre Garnisonen, und melden nach der in derselben bezeichneten Eintheilung an ihre vorgesezten Brigadiers und General-Kommando. Die Depots vereinigen sich mit ihren respektiven Regimentern und Bataillons; ausgenommen jenes des 2ten leichten Infanterie-Bataillons Dietfurt, welches in Kempten zu verbleiben hat.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Provisorische Eintheilung

der Armee, respektive sämtlicher Linien-Infanterie-Regimenter, leichten Infanterie-Bataillons und Kavallerie-Regimenter, welche in die hier beigesezten Garnisonen einzurücken haben.

General-Kommando in Baiern.

General-Lieutenant von Deroy, Stand-Quartier München.

I. Brigade. General-Major von Rechberg, Standquartier München.

1tes Linien-Infanterie-Leibregiment, und 2tes Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz, Garnison München. — 4tes leichtes Infanterie-Bataillon Wrede, Garnison Landsberg. — Das Fuß- und berittene Jäger-Korps, Garnison München.

II. Brigade. General-Major Freiherr von Raglovich, — Standquartier Landshut.

5tes Linien-Infanterie-Regiment Preysing, Garnison Landshut. — 8tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Pius, Garnison Passau. — 1tes leichtes Infanterie-Bataillon Habermann, Garnison Burghausen.

III. Brigade. General-Major von Vincenti, Standquartier Straubing.

4tes Linien-Infanterie-Regiment, Garnison Straubing. — 10tes Linien-Infanterie-Regiment Junker, Garnison Amberg.

Kavallerie-Brigade. General-Major Freiherr von Zandt, Standquartier München.

1tes Dragoner-Regiment, Garnison München. — 2tes Dragoner-Regiment Taxis, Garnison Neumarkt in der Oberpfalz. — 1tes Chevauxlegers-Regiment Kronprinz, Garnison Freising.

General-Kommando in Schwaben.

General-Lieutenant Freiherr von Wrede, Standquartier Augsburg.

I. Brigade. General-Major Franz Graf von Minucci, — Standquartier Augsburg.

3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl, Garnison Augsburg. — 13tes Linien-Infanterie-Regiment, Garnison Ulm. — 2tes leichtes Infanterie-Bataillon Dietfurt, dermal nur dessen Depot, Garnison Kempten. 6tes leichtes Infanterie-Bataillon Taxis, Garnison Lindau.

II. Brigade. General-Major Graf Becker, — Standquartier Neuburg an der Donau.

6tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm, Garnison Ingolstadt. — 7tes Linien-Infanterie-Regiment Löwenstein-Wertheim, Garnison Neuburg. — 3tes leichtes Infanterie-Bataillon Preysing, Garnison Ingolstadt.

Kavallerie-Brigade. General-Major Graf Mezanelli, — Standquartier Augsburg.

2tes Chevauxlegers-Regiment König, Garnison Augsburg. — 3tes Chevauxlegers-Regiment Leiningen, Garnison Ulm.

General-Kommando in Franken.

General-Lieutenant Graf Isenburg, — Standquartier Bamberg.

9tes Linien-Infanterie-Regiment Isenburg, Garnison Bamberg. — 14tes Linien-

Infanterie-Regiment, Garnison Ansbach. — 5tes leichtes Infanterie-Bataillon Dallwigk, Garnison Nürnberg. — 4tes Chevauxlegers-Regiment Bubenhoven, Garnison Bamberg.

General-Kommando in Tirol.

General-Lieutenant Freiherr von Kinkel, Standquartier Innsbruck.

11tes Linien-Infanterie-Regiment Kinkel, Garnison Innsbruck. — Tiroler-Jäger-Bataillon, Garnison Innsbruck ꝛc. — 2tes leichtes Infanterie-Bataillon Dietfurt, bis auf weitere Verfügung, Garnison Trient.

Armee-Befehl.

Mailand den 25. Dezember 1807.

§. 1. Der Kapitän des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Werthheim, Ludwig Rüster, ist den 14. November zu Rudelstadt in Schlesien, und der pensionirte Oberlieutenant Balthasar Endert den 15. des nämlichen Monats in Bamberg gestorben.

§. 2. Der Hauptmann des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Wertheim, Ludwig Graf Morawitzky, — der Kapitän des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Franz Wechsung, — der Rittmeister des 4. Chevauxlegers-Regiments Bubenhoven, Karl Baron Riedheim, — der Oberlieutenant des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Wertheim, Franz von Schatte, — und der Bataillons-Chirurg des 4. Linien-Infanterie-Regiments, Johann Nepomuk Pindl, werden wegen ihrer zerrütteten Gesundheit mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt.

§. 3. Der Unterlieutenant im 2. Chevauxlegers-Regimente König, Ferdinand Baron Zandt, und der Junker des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Telesphorus Ströber, erhalten die nachgesuchte Entlassung.

§. 4. Der Oberlieutenant des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Karl Conti, ist als Maut-Kontrolleur zu Riva, — der Unterlieutenant des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Peter Engel, als Beimautner zu Dornweid, — der Oberlieutenant des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Karl von Enhuber, als Hallbeamter zu Landshut, — der Oberlieutenant des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Joseph Adam Baron Frönau, als Maut-Kontrolleur zu Plattenberg, — der Oberlieutenant des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Georg Heidel, als Mautbeamter zu Wangen, — der Unterlieutenant des 4. Linien-Infanterie-Regiments, Kajetan Kiffler, als Mautbeamter zu Buchhorn, — und der pensionirte Lieutenant Seeger als Kalkulator bei der neuerrichteten General-Zoll- und Maut-Direktion angestellt, sohin vom Militär entlassen.

§. 5. Im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Wertheim erhält der Kapitän Hubert von Rocheville eine Kompagnie; — die Oberlieutenants: Kaspar Walraff und Joseph Leistle avanciren zu Kapitäns, — und die Unterlieutenants: Georg von Rauner, und Ludwig Merk zu Oberlieutenants.

§. 6. Im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius wird der Unterlieutenant Karl

Baron Lemming zum Oberlieutenant befördert.

§. 7. Im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker avancirt der Oberlieutenant Wenzel Schmaus zum Kapitän, — und die Unterlieutenants: Max Böck, Joseph Schlägel, Joseph Lueger, und Friedrich von Sundahl zu Oberlieutenants.

§. 8. Im 3. Chevauxlegers-Regimente Leiningen rückt der Unterlieutenant Heinrich van der Mark zum Oberlieutenant vor.

§. 9. Im 4. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven avancirt der Oberlieutenant Karl Kenner zum Rittmeister, — und die beiden Unterlieutenants: Franz von Hötzendorff — und Joseph Weber zu Oberlieutenants.

§. 10. Der bei dem Feld-Kriegskommissariate angestellte Aktuar Jünger wird zum Bataillons-Quartiermeister im 4. leichten Infanterie-Bataillon Wrede befördert.

§. 11. Der chirurgische Praktikant im 13. Linien-Infanterie-Regimente, Wilhelm Ahles, avancirt zum Bataillons-Chirurg im 4. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 12. Der vorher in Ulm gestandene Lazareths-Verwalter von Xylander wird in nämlicher Eigenschaft zu Augsburg, — der Lazareths-Verwalter Riemschneider als Proviant- und Kasern-Verwalter in Bamberg, — der Proviant- und Kasern-Verwalter Becker von Augsburg als Kasern-Verwalter in München, — der Aktuar Hügler als Proviant- und Kasern-Verwalter in Freising, — und der Fourier Kürten, des 5. Linien-Infanterie-Regiments Preysing, als Proviant- und Kasern-Verwalter in Nürnberg angestellt.

Dem pensionirten Lieutenant Molitor ist die Lazareths-Verwaltung in Bamberg provisorisch übertragen.

§. 13. Der kaiserlich-königlich-Französische Eskadrons-Chef St. Aignan ist zum Ritter des Militär-Max-Joseph Ordens ernannt.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Bei dermaliger Erledigung verschiedener Landgerichts-Aktuars-Stellen haben Seine Majestät die Versezung des Aktuars Hamerl nach Pfaffenhofen, des Aktuars Lößl nach Schwaben, des Aktuars Grosch nach Landsberg, und des Aktuars Haasi nach Pfarrkirchen allergnädigst beschlossen; — dann ferner als Aktuare unterm 20. Dezember folgende Rechtspraktikanten ernannt: zu Ingolstadt Karl Joseph Kamel, zu Cham Joseph Anton Sauer, zu Eggenfelden Lizentiat Jakob Wochinger, zu Reichenhall Freiherrn von Ott, zu Julbach Joseph Sepp.

Die in dem Organisations-Reskripte vom 24. Oktober, über das Oberpostamt in Innsbruck, unbesezt gelassene Stelle eines ersten Oberpostamts-Kontrolleurs haben Seine Majestät, vermög allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1807, dem bisherigen, in Postgeschäften bereits verwendeten Rechnungs-Kommissär Gollner zu übertragen geruhet.

Anzeige

a) des am 11. November 1807 auf dem sogenannten Martini-Ochsenmarkte zu Perlesreut verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh pr.	Wurden verkauft	Machen im Gelde		Haben gewogen an				Kommen also 1 Stücke zu stehen im Gelde.		im Gewichte an				Abgetriebene Stücke.
				Fleisch		Unschlitt				Fleisch auf		Unschlitt auf		
	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
122 Stück	36	3687	—	144	—	23	50	204	50	8	—	1	30	86

b) des am 30. November 1807 auf dem sogenannten Andrä-Ochsenmarkte zu Perlesreut verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
72 Stück.	36	4267	—	158	—	26	60	237	3	8	77	1	47	36

c) des am 19. Dezember 1807 zu Deggendorf verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
163 Stück.	131	13499	—	488	—	63	70	206	5	7	45	—	97	32

d) des am 19. Dezember 1807 zu Regen verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
134 Stück.	112	11292	—	417	86	62	64	201	38	7	38	1	11	22

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landes-Sicherheit in der Provinz Bamberg aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Im Monate November 1807.

Nro.	Landgerichte	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizeiübertreter.	Deserteurs		Vaganten		Bettelleute.	Summe.
											Königlich-Baierische.	Auswärtige.	Männer.	Weiber und Kinder.		
1.	Bamberg I.	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	6	—	—	11
2.	Bamberg II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	26	9	1	88
3.	Banz	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	5	1	3	20
4.	Baunach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	5	1	1	12
5.	Burgebrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	4
6.	Ebermannstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	2	—	—	3	12
7.	Ebrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	9	8	3	32
8.	Forcheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3	1	8
9.	Hallstadt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	6	—	15
10.	Höchstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	1	10
11.	Hollfeld, Weischenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	4
12.	Kronach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	2	8
13.	Lauenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	4
14.	Lichtenfels	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	27	1	1	33
15.	Neuinkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	18	9	6	—	37
16.	Pottenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	7	9	—	21
17.	Scheßlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	2	2	12
18.	Schweinfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	12	19
19	Sulzheim	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	8	11
20.	Stadtsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1		5
21.	Teuschnitz	—	—	1	—	1	—	—	—	7	—	2	1	—	2	14
22.	Weismain	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	2	8
23.	Zeil	—	—	1	1	—	—	—	—	2	1	2	5	7	—	19
	Justiz-Kanzleien.															
1.	Kastell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
2.	Markt Einersheim	—	—	—	1	—	—		—	3	—	—	8	4	—	16
3.	Wiesentheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	5	8
	Total-Summe	—	—	4	2	4	—	4	2	19	9	118	135	69	47	433

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 2. Jäner 1808.

1807. Monat.	Täge.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schff.	Weizen. Verkauf. Schff.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schff.	Korn. Verkauf. Schff.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schff.	Gersten. Verkauf. Schff.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schff.	Haber. Verkauf. Schff.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Dez.	24.	Aichach	78	68	12	10	148	148	7	32	99	35	6	57	46	46	5	36
—	19.	Amberg	37	37	12	50	11	11	10	10	26	26	8	32	—	—	—	—
—	20.	Deggendorf	252	208	11	24	162	34	7	31	538	405	6	18	49	3	5	52
—	[illegible]	Dingelfing	16	16	10	15	5	5	7	—	35	35	5	35	11	11	5	8
—	30.	Eggenfelden	10	10	11	—	—	—	—	—	54	54	5	—	—	—	—	—
—	24.	Erding	243	113	12	23	95	60	7	21	407	[illegible]	6	38	89	89	5	24
—	31.	Friedberg	46	44	12	36	21	19	8	25	46	46	6	53	31	27	6	21
—	28.	Geisenfeld	110	83	11	—	27	22	7	—	20	27	6	—	25	24	5	—
—	22.	Haag	91	91	13	17	22	22	8	2	386	386	7	1	247	274	5	44
—	30.	Hohenwarth	—	—	—	—	1	1	7	30	9	9	6	30	—	—	—	—
—	24.	Ingolstadt	119	171	10	37	25	25	7	24	40	40	6	7	12	12	4	56
—	26.	Kraiburg	27	27	12	—	33	33	8	—	118	118	6	30	3	3	5	15
—	24.	Landsberg	171	115	12	7	42	35	9	—	417	350	7	3	38	22	5	20
—	24. 31.	Landshut	759	735	11	33	152	122	7	19	97	94	6	26	172	105	5	47
—	19. 24.	Lauingen	382	370	11	—	61	61	7	15	226	226	5	[illegible]	28	28	4	45
—	23. 30.	Mainburg	41 1/2	36	12	—	31	[illegible]	7	30	135	134	6	—	13	13	5	15
Jänner. 1808.	2.	München	1486	1162	14	14	[illegible]	[illegible]	8	24	2412	[illegible]	7	46	576	576	6	21
Dezem.	26.	Murnau	120	40	14	—	30	20	10	—	[illegible]	[illegible]	8	—	15	[illegible]	5	30
1807.	23.	Neuenötting	25	25	13	50	13	13	8	[illegible]	173	173	6	31	14	14	5	51
—	21.	Neumarkt	145	112	12	18	226	198	8	15	[illegible]	29	7	[illegible]	70	68	4	54
—	24. 29	Pfaffenhofen	105	98	11	28	85	77	6	21	33	33	6	24	251	25	5	31
—	21.	Rhain	14	11	12	2	34	20	6	22	3	3	4	40	1	1	4	[illegible]
—	21. 24.	Reichenhall	24	24	15	32	50	—	—	—	30	30	8	—	3	3	7	—
—	24.	Rosenheim	64	48	15	—	41	27	9	—	44	36	6	30	47	47	4	30
—	28.	Schongau	2	2	14	[illegible]	2	2	11	28	13	[illegible]	8	16	13	13	5	30
—	24. 31.	Schrobenhausen	55	53	12	40	136	133	7	1	[illegible]	[illegible]	6	11	48	41	5	18
—	24.	Straubing	98	98	11	34	39	39	7	11	257	257	6	11	31	31	[illegible]	[illegible]
—	19. 24.	Traunstein	273	202	14	39	409	401	9	—	171	171	7	[illegible]	[illegible]	163	5	22
—	23.	Vilshofen	266	[illegible]	14	28	29	22	7	5	[illegible]	95	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	—
—	23.	Wasserburg	22	22	15	—	9	9	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	[illegible]	11	11	4	58
—	24 31.	Weilheim	20	12	14	17	110	[illegible]	6	23	[illegible]	[illegible]	7	22	34	32	5	30
		Summe	5098	4111	—	—	2897	[illegible]	—	—	[illegible]	[illegible]	—	—	1885	1774	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 121.216 fl. 31 kr.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 11ten Jänner 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis		Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis		Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Jänner	2.	Aichach	76	70	12	40	341	341	7	29	243	175	6	41	46	46	5	42
—	5.	Deggendorf	470	256	12	1	186	36	7	9	178	524	6	21	46	3	5	—
Dezemb Jänner.	29. 5.	Dingolfing	37	37	10	45	12	12	7	48	62	62	5	16	23	23	4	58
—	7.	Friedberg	49	47	12	57	72	60	8	9	65	61	6	37	45	39	6	25
—	4.	Geisenfeld	108	98	11	—	41	37	7	—	28	28	5	30	25	25	5	—
Dezemb 1807. Jänner.	29. 5.	Haag	162	162	13	13	14	14	7	51	417	417	6	50	434	434	5	48
—	5.	Hohenwart	1	1	12	—	2	2	7	—	4	4	6	30	—	—	—	—
—	2.	Ingolstadt	260	260	11	55	46	32	7	9	126	126	6	18	6	6	4	58
—	2.	Landsberg	239	234	11	4	104	95	8	7	421	388	7	4	25	19	6	—
—	8.	Landshut	701	686	11	2	217	214	7	4	134	131	6	8	123	114	5	35
—	5.	Mainburg	31	20	11	—	13	9	7	—	61	61	6	—	6	6	5	—
—	9.	München	2022	1428	13	10	1338	1062	7	59	4560	3549	7	12	1019	932	6	18
—	2.	Murnau	83	83	14	30	43	41	10	30	34	26	8	—	18	15	5	—
Dezemb 1807. Jänner.	30. 2.	Neuenötting	21	21	13	34	19	19	8	30	62	62	6	36	28	28	5	42
—	3.	Pfaffenhofen	77	76	12	7	126	126	7	11	34	25	6	30	48	47	5	21
—	2.	Rain	15	15	11	56	31	31	7	—	5	5	6	—	—	—	—	—
Dezemb 1807. Jänner.	28. 2	Reichenhall	18	18	16	7	100	19	11	30	30	30	8	—	7	7	6	18
Dezemb 1807.	31.	Rosenheim	54	54	15	—	46	34	8	—	37	31	6	30	102	94	8	—
Jänner.	4.	Schongau	1	1	14	24	2	2	12	28	14	14	8	—	12	12	5	30
—	7.	Schrobenhausen	30	37	12	37	111	105	7	15	17	17	6	31	19	19	5	36
—	2.	Straubing	334	334	11	21	74	74	7	13	337	337	6	15	61	61	5	3
Dezemb 1807. Jänner.	30. 5.	Vilshofen	255	205	11	10	40	36	7	22	136	128	5	53	—	—	—	—
Dezemb 1807. Jänner.	30. 5.	Wasserburg	49	49	14	30	49	43	9	—	283	283	8	—	55	55	5	6
—	-.	Weilheim	16	14	13	51	184	71	9	47	111	85	8	21	8	6	6	26
		Summe	5204	4202	—	—	3132	2505	—	—	8000	6570	—	—	2150	1991	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 128,798 fl. 13 kr.

Regierungsblatt.

IV. Stück. München, Mittwoch den 27. Jänner 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Den Gerichtsstand der Patrimonial-Gerichtshalter betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um einem erhobenen Anstande in Betreff des Gerichtsstandes der Patrimonial-Gerichtshalter für die Folge zuvorzukommen, finden Wir Uns bewogen, nach dem Antrage Unserer einschlägigen Ministerien hiemit allgemein gesezlich zu erklären, daß die Patrimonial-Gerichtshalter in Fällen, wo persönliche Klagen gegen sie gerichtlich anzustellen sind, weder vor den Patrimonial-Gerichtsherren, noch vor Unseren Landgerichten, sondern unmittelbar vor jenem Unserer Hofgerichte, in dessen Bezirke sie domizilirt sind, ihren persönlichen Gerichtsstand, sohin vor diesem zu Rechte zu stehen haben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß von unmittelbarer Subordinirung in bloß administrativen Gegenständen derjenigen Gerichtshalter, welche zugleich administrative Verwalter sind, keine Frage seyn könne. Nach dieser gesezlichen Erklärung haben sohin die Gerichtsstellen ihr Verfahren zu bemessen, und die Privatbetheiligten sich zu achten. München den 13. Jänner 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Freiheit des Aschensammelns betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da der inländische Handel und Wandel längst für frei erklärt worden, und die Provinzial-Abtheilung Unserer Staaten nur geographisch, keineswegs aber mehr politisch begränzt ist, so haben Wir die Anzeige Unsers General-Landes-Kommissariats in Neuburg, daß benachbarte Landgerichte der Provinz Baiern sich beigehen lassen, den Aschenaufkauf jenseitiger Gewerbsleute zu hindern, mißfälligst vernommen; und Wir befehlen demnach ernstgemessenst, daß die von den einschlägigen Landgerichten dießfalls ertheilten Inhibitions-Befehle sogleich zurückgenommen werden sollen.

München den 15. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Ueberschriften der Berichte und Vorstellungen an die allerhöchste Stelle betreffend.)

Da bei allerhöchster Stelle seit einiger Zeit mehrere Berichte und Vorstellungen einkommen, bei welchen die durch die allerhöchste Entschließung vom 1. Jänner 1806 (Regierungsblatt von solchem Jahre, Stück I., Seite 7) vorgeschriebene Courtoisie ordnungswidrig außer Acht gelassen ist, so haben Seine Majestät der König obige allerhöchste Entschließung mit dem Anhange zu erneuern befohlen, daß künftig nebst der vorschriftmäßig zu sezenden Aufschrift: „An Seine königliche Majestät von Baiern“ — nicht nur das betreffende Ministerial-Departement, wie solches schon in der Verordnung vom 1. November 1801 (Regierungs- und Intelligenzblatt von solchem Jahre, Stück XLVIII. Seite 751,) bestimmt ist, gehörig bemerket, sondern auch zugleich der Gegenstand, worauf sich der Bericht, oder die Vorstellung beziehet, in Kürze ausgedrückt, sohin die Aufschrift auf folgende Art gesezt werden solle. Z. B.

An
Seine königliche Majestät von Baiern.
Zum
königlich-geheimen Ministerium
des Innern.
Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Gegenstände;
oder
Schul- und Erziehungs-Sachen;
oder aber
Polizei-Sachen, u. s. w. betreffend.

Gegenwärtig erneuerte und näher bestimmten Vorschriften sollen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 18. Jänner 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Errichtung und den Dienst eines bürgerlichen Militär-Feuer-Piquets in Städten und Märkten, wo keine königliche Garnison bestehet, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß das königliche Bürger-Militär zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit bestehet, und daß daher dasselbe vorzüglich für Polizei-Anstalten zu verwenden sey; dann daß die Exigenz ständiger Feuer-Piquets bei einem entstehenden Brande sehr vieles zur nöthigen Ordnung und Sicherheit des geflüchtet werdenden Privat-Eigenthums, und zur zweckmäßigen und schleunigen Anwendung der Rettungsmittel beitragen könne, haben Seine Majestät der König unterm 7. dieses Monats die Aufstellung ständiger Feuer-Piquets des Bürger-Militärs in jenen Städten und Märkten, wo keine Garnison bestehet, allergnädigst beschlossen, und befehlen daher, wie folgt:

§. 1. Ein bürgerlicher Oberoffizier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inspektion.

§. 2. Ein Unteroffizier, und von jeder Kompagnie vier Gemeine, dann en reserve zwei Gemeine, in allem also sechs, nebst einem Tambour, werden alle Tage nach einem vom Hauptmanne zu führenden Register zum Feuer-Piquet kommandirt. Um aber durch die Beorderung eines solchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbs-Ausübung zu hindern; so versteht es sich von selbst, daß die Aktivität eines solchen Piquets erst bei einem wirklich entstehenden Brande anfange.

§. 3. Von diesem Dienste sind aber jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftiget, und hiezu von Amts wegen berufen sind.

§. 4. Sobald in einem Orte Feuer auskömmt, muß dasselbe sogleich dem die Inspektion habenden Oberoffiziere gemeldet werden.

§. 5. Bei der Nacht ist dieses vorzügliche Obliegenheit für den Nachtwächter; daher demselben jederzeit der Offizier von der Inspektion, nebst dessen Wohnung, zu benennen ist.

§. 6. Der die Jour habende Tambour schlägt sohin durch alle Strassen Allarme, und verkündet auf solche Art die drohende Gefahr.

§. 7. Das Feuer-Piquet, vom Unteroffiziere angeführt, begiebt sich ohne Zeitverlust an den Ort, wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anstand, Diebstähle und Unordnungen.

§. 8. Wenn aus einem Hause Habschaften geflüchtet, und an einen offenen Plaz verbracht werden; so wird zu deren Sicherheit ein Wachepostеn hingestellt, der nach Bedürfniß auch zu verstärken ist.

§. 9. Dieses Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunst, sondern auch nachhin so lange auf dem Brandplaze stehen, bis Sachkündige versichern, daß keine Gefahr vorhanden sey, und kein Funke mehr im Verborgenen unter der Asche glimme.

§. 10. Dauert dieses zu lange, so wird das Piquet durch ein anderes abgelöset.

§. 11. Wenn die Feuersbrunst von Belang ist, und lange andauert, wird an jedes Thor der Stadt, oder des Martfleckens eine Wache von vier bis sechs Mann kommandirt, welche einen Schnarr-Posten ausstellet.

§. 12. Die Funktion desselben ist, während, und auch nach der Feuersbrunst keinen unbekannten, oder gar verdächtigen Menschen aus- oder einzulassen, und im Falle ein solcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten, und dieses Ereigniß an den die Inspektion habenden Oberoffizier, oder den das Kommando führenden Hauptmann des königlichen Bürger-Militärs zu melden, damit nach gepflogener Untersuchung das Geeignete verfügt werden könne.

§. 13. Wenn bei Tage, oder bei der Nacht ein Gewitter entstehen sollte; so hat sich das Jour habende Piquet, nebst dem Tambour, an dem Orte einzufinden, wo entweder der königliche Landrichter wohnt, oder aber

die Lösch = Geräthschaften verwahrt werden, um bei sich ereignetem Unglücke sogleich bei der Hand zu seyn.

§. 14. Eben dort haben sich auch der Schornsteinfeger, ein Zimmermann und ein Maurer mit ihren Werkzeugen, dann jener Bürger einzufinden, der über das Löschgeräthe die Aufsicht hat.

§. 15. Ueber die Befolgung alles dessen zu wachen, ist Dienstsache des die Inspektion habenden königlichen Oberoffiziers.

München den 12. Jänner 1808.

Königliches General = Landes = Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Kapeller,
Raths = Accessist.

(Die Privat = Verträge über die Konkurrenz zu den Militär = Lasten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs wird folgendes an die unterzeichnete königliche Kriegs = und Domainen = Kamer ergangenes allerhöchstes Rescript, in Betreff der über die Konkurrenz zu den Kriegs = Lasten bestehenden Privatverträge, zur öffentlichen Wissenschaft gebracht:

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Darstellung der Inkonvenienzen, welche sich aus den in der Provinz Ansbach über die Konkurrenz zu den Militär = Lasten bestehenden Privat = Verträgen, bei der dermaligen Repartition der durch die Kantonirung der verbündeten Truppen verursachten Kosten darbieten, haben Wir, in Erwägung: daß die Absicht der Kontrahenten auf diesen ausserordentlichen Repartitionsfall nicht gerichtet seyn könnte; daß die Größe der Last, und das Wohl der Provinz die gleichheitliche Konkurrenz aller Eigenthums = Besizer wesentlich erheische; und der gewöhnliche Repartitions = Fuß, mit welchem jene Verträge vereinbarlich waren, bei der gegenwärtigen Repartition nicht zum Grunde gelegt werden könne, nachstehende Beschlüße gefaßt:

1. Die Verträge, wodurch sich der Käufer eines aus konsolidirten Gütern herausgezogenen Grundstückes, gegen Erlegung eines Aversums, oder jährlichen Quartier = Geldes, die Enthebung von den vorkommenden Militär = Lasten, und deren Uebernahme auf dem verbleibenden Haupt = Guts = Komplexe von dem Verkäufer bedungen hatte, sollen bei der Repartition der angezogenen Kantonirungs = Kosten suspendirt und unwirksam seyn.

2. Jeder Besizer eines Grundstückes hat daher die nach dem angenommenen Repartitions = Fuße auf dasselbe treffende Quote, ohne Rücksicht auf die mit einem Anderen abgeschlossenen Verträge, selbst zu entrichten; jedoch zeßirt für die Jahre 1806 und 1807 die bedungene Abgabe an die Hauptgüter, und findet im Falle des Erlages eines Aversums die Rückfoderung des landesüblichen Interesses für die genannten Jahrgänge statt.

3. Da die vorstehenden Dispositionen die befraglichen Verträge nicht vernichten, sondern nur in ihrer Wirkung suspendiren, und nur eine Anwendung entfernen, die an sich in den

Gesinnungen der Kontrahenten nicht liegen konnte, und in Absicht auf das Beste des Ganzen nicht liegen durfte; so kann auf den Grund dieser Verfügungen kein einseitiger Rücktritt von den bestehenden Verträgen gebaut werden.

Unsere Kriegs- und Domainen-Kamer hat nach diesen Beschlüßen, wonach sich die Justizstellen in vorkommenden Fällen ihrer Seits gleichfalls gehörig zu achten wissen, das Weitere zu verfügen. Mailand den 14. Dezember 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

Und haben sich hienach sowohl sämtliche Unterbehörden, als die treffenden Individuen, genau zu achten. Ansbach den 6. Jänner 1808.

Königlich-Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf Thürheim.

Faber.

Aufträge.

An die königlich-Baierischen Rent-Bräu- und Taxationsämter der Provinz Neuburg.

(Die Einsendung der Rechnungen für das 3te Finanz-Jahr 18⁰⁶/₀₇ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die General-Rechnungs-Instruktion befiehlt §. 55. — daß die Rechnungen der äusseren Aemter 4 Wochen nach dem Abschluße desselben, daß ist, mit Ende Oktobers mit allen Belegen eingeschickt werden müssen.

Schon sind 3 Monate, seit dem Abschluße der Rechnung für das dritte Finanz-Jahr 18⁰⁶/₀₇, verflossen, und noch haben die meisten Aemter der diesseitigen Provinz ihre Rechnungen nicht übergeben.

Sämtliche hieher Rechnung stellende Aemter erhalten daher den allergnädigsten Auftrag, die Rechnungen für das vorfloßene dritte Finanz-Jahr 18⁰⁶/₀₇, nebst den in der General-Rechnungs-Instruktion, §. 65. anbefohlenen kritischen Bemerkungen, um so zuverläßiger bis 15. Februar laufenden Jahres hieher zu übergeben, als nach Umfluße dieses Termins ohne weiters an die säumigen Aemter zur Herstellung der Rechnungen eigene Kommissarien auf Kosten der Beamten abgeordnet werden. Neuburg den 11. Jänner 1808.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratal.

Graf von Tassis. Graf von Reisach.

Göttlinger.

An sämtliche Landgerichte in der Provinz Baiern.

(Die Anzeigen über die Erledigungen geistlicher Pfründen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich in wiederholten Verordnungen sämtlichen Landgerichten der gemessenste Auftrag ertheilt worden ist, jede in ihrem Gerichts-Bezirke, oder den demselben inklavirten Herrschaften und Hofmarken sich ergebende Erledigung einer geistlichen Pfründe, es mag das Präsentations-Recht hierauf wem immer zustehen, ungesäumt nach dem in der Generalien-Sammlung enthaltenen Formular anher anzuzeigen; so lassen sich doch viele derselben beigehen, diese Anzeigen nur ganz

summarisch, und oft erst mehrere Wochen nach erfolgtem Todfalle des präbendirten Geistlichen einzusenden.

Man will daher sämtlichen Landgerichten obige Verordnungen neuerdings mit dem Anhange in das Gedächtniß zurückgerufen haben, daß für deren genaueste Befolgung jeder Landrichter persönlich verantwortlich gemacht wird. München den 12. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

An sämtliche Landgerichte in der Provinz Baiern.

(Die Zoll- und Maut-Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Besorgung der Zoll- und Mautgeschäfte mit allerhöchstem Rescripte vom 22ten November vorigen Jahres der neuerrichteten General-Zoll- und Mautdirektion übertragen worden sind; — so erhalten sämtliche Landgerichte den Auftrag, die in Mautgegenständen, dann anderen auf das Mautwesen sich beziehenden Verhältnissen, wie auch wegen nöthig befundener Verbesserung eines Vizinal-Weges, und dergleichen erlassene Weisungen besagter General-Zoll- und Mautdirektion in gehörigen Vollzug zu sezen. München den 15. Jänner 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Kapeller, Rathsaccessist.

An die Landgerichte: Cavaleß, Civezzano, Pergine, Trient, Vezzano, Male, Cleß, Mezzo-Lombardo, Tione, Riva, Roveredo, und an das Landrecht in Trient.

(Die Rechtsgültigkeit der von den Notarien gefertigten Urkunden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben über einige zur allerhöchsten Entscheidung eingeleitete Anfragen des königlichen Landgerichtes Trient über den Sinn der allerhöchsten Resolutionen vom 15ten Juni und 23ten Juli vorigen Jahres durch fernere allerhöchste Resolution vom 28ten Dezember vorigen Jahres allergnädigst zu erklären geruhet, daß

1. nach der Einführung der Oesterreichischen Geseze im Trientnerischen Bezirke, vom ersten Juni 1807 laufenden Jahres an, zur Rechtsgültigkeit der Privaturkunden, welche auf Verlangen der Unterthanen von den Notarien ausgefertiget werden, die in diesen Oesterreichischen Gesezen enthaltenen Vorschriften, in so weit die Partikularstatuten dadurch aufgehoben sind, beobachtet werden müssen.

2. Obschon die Verbindlichkeit zur gerichtlichen Protokollirung und Hinterlegung der Urkunden für die Erlangung eines Pfand- oder Realrechtes erst mit dem ersten Jänner 1808 einzutreten hat; so ist doch auch für jene Urkunden, welche bereits seit dem ersten Juni 1807, also ordentlich protokollirt, und bei Gerichte hinterlegt worden sind, dadurch ein gesezliches Pfandrecht nicht minder bewirkt; dabei jedoch auch

3. den bis zum ersten Jänner 1808 noch gleich gesezlich bestehenden Rechten der vor Notarien errichteten Urkunden kein Rechts-Nachtheil erwachsen.

Welche allerhöchste Entschließung dem königlichen Landrechte und den Landgerichten zum eigenen Wissen und Benehmen, und zur Verständigung der eingezirkten Patrimonialgerichte eröffnet wird. Innsbruck den 8. Jänner 1808.

Königlich-Baierisches Appellations-Gericht in Tirol.

Freiherr von Longo-Liebenstein, Direktor.

von Franzin.

Bekanntmachungen.

(Das Kraft von Crailsheimische Fidei-Kommiß, und die damit verbundene Stipendienstiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines unterm 11. Mai 1705 errichteten Testaments des ehemaligen Markgräflich-Ansbachischen geheimen Raths und Obervogts, Kraft von Crailsheim, zu Ansbach, hat derselbe zur Haupterbin seines gesamten beträchtlichen Allodial-Vermögens seine Gattin, eine gebohrne von Hüffel, unter der Bedingung eingesezt, daß nach ihrem Absterben das gesamt-hinterbliebene Vermögen in eine Masse gebracht, und daraus für die verwandten von Crailsheim-Hüffel- und Göllnitzischen Familien ein förmliches Fidei-Kommiß unter dem Namen „Kraft von Crailsheimisches Fidei-Kommiß" gebildet, daraus aber, nach den näheren Bestimmungen des Stifters, den Söhnen dieser Familien beträchtliche Stipendien zum Studieren sowohl, als zu Hof- und Kriegsdiensten ausgesezt werden sollten.

Von den drei benannten Familien wurde auf den Fall des Absterbens nicht nur eine der anderen, sondern auch allen dreien eventualiter die Ritterschaft in Franken vom Stifter dergestalt substituirt, daß leztere, eintretenden Falles, armen adelichen Fränkischen Familien, auf die vom Stifter bestimmte Weise, zur Erziehung und Versorgung ihrer Kinder unter die Arme greifen solle.

Da diese Kraft von Crailsheimische Fidei-Kommiß allerhöchsten Ortes zur vorschriftmäßigen Bestätigung vorgelegt worden, und diese unterm 10. Dezember 1807 in dem Maße erfolgt ist, daß, da die Ritterschaft in Franken nun als Korporation erloschen sey, eintretenden Falles jene Substitution derselben eine den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen angemessene Auslegung, zu Gunsten der in dieser Korporation ehemals begriffen gewesenen Familien erhalten müsse; so wird dieß von unterzeichneter Behörde den eventualiter interessirten Fränkischen, zum ehemaligen reichsritterschaftlichen Adel gehörigen Familien andurch vorschrift-

mäßig bekannt gemacht. Ansbach den 7ten Jänner 1808.

Königlich-Baierische Kriegs- und Domainenkamer.

Graf Thürheim.

Faber.

(Die Verwendung des untergeordneten Forstpersonals zu Streifen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch ein allerhöchstes Reseript vom 4ten dieses Monats das königliche Oberforstamt den Auftrag erhielt, das untergeordnete Forstpersonal anzuweisen, daß es nach den ohnehin schon bestehenden Verordnungen auf Verlangen der königlichen Landgerichte, oder der Militär-Streifkommando bei den allgemeinen oder besonderen Streifen mitgehen, und sich dabei persönlich gebrauchen lassen soll;

So wird solches sämtlichen königlichen Baierischen Landgerichten hiemit zur Nachachtung eröffnet. München den 8. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Heinlet.

(Die erledigte Pfarrei Sandsbach, im Landgerichte Pfaffenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 26. Dezember 1807 erfolgten Todfall des Pfarrers Johann Michael Haimerl wurde die im Landgerichte Pfaffenberg gelegene Pfarrei Sandsbach erlediget, wobei ein Kooperator und ein Supernumerär angestellt sind, und welche mit beträchtlichem Widdum und Zehenden versehen ist. München den 12. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Die erledigte Pfarrei Würding, im Landgerichte Griesbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 1. Jänner 1808 erfolgten Todfall des Pfarrers Joseph Stoiber wurde die im Landgerichte Griesbach gelegene, mit Widdum und Zehenden versehene Pfarrei Würding erlediget, bei welcher nebst dem Pfarrer noch ein Kaplan vonnöthen ist.

München den 12. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Die erledigte Pfarrei Kleinberghofen, im Landgerichte Aichach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 7. Dezember 1807 erfolgten Todfall des Pfarrers Ignaz von Trost wurde die im Landgerichte Aichach gelegene Pfarrei Kleinberghofen erlediget. Sie ist mit Widdum und Zehenden versehen, und hat keinen Hilfspriester vonnöthen. München den 12. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Die Konkursprüfung zu Land- und Stadtgerichts-Physikaten in der obern Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die für das Jahr 1807 vorzunehmende Konkursprüfung derjenigen schon approbirten praktischen Aerzte, welche Land- oder Stadtgerichts-Physikate nachsuchen, im verflossenen Jahre nicht mehr vorgenommen werden konnte; so wird, unter Bezug auf die allergnädigsten Bestimmungen vom 19. September 1806 (Regierungsblatt von 1806, Seite 364), und auf die Bekanntmachung vom 12. November 1806 (Oberpfälzisches Wochenblatt desselben Jahres, Seite 731), diese Konkursprüfung am 22. Hornung laufenden Jahres statt haben, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit die Aspiranten noch zeitlich über die vorschriftmäßigen Eigenschaften sich bei unterfertigter Stelle mittelst Zeugnissen ausweisen können. Amberg den 13. Jänner 1808.

Königlich-Baierische Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Graf Kreith.

von Schleis.

(Den Lehrkurs der Geburtshilfe für die Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der öffentliche und unentgeldliche Lehrkurs der Geburtshilfe, am ersten April, wie gewöhnlich, im hiesigen königlichen Gebährhause seinen Anfang nehmen, und drei Monate lang unausgesezt fortdauern werde.

Die königlichen Landgerichts-, dann Hofmarks-, Stadt- und Markts-Obrigkeiten und Polizei-Direktionen, vorzüglich aber jene, denen es, laut erhaltenen Berichten, an unterrichteten Hebammen gebricht, erhalten daher den allergnädigsten Befehl, ohne Zeitverlust die noch ungelernten, zum Unterrichte aber fähigen Lehrlinge, welche von einigen Gemeinden in Vorschlag gebracht werden, mit Beiziehung des Landgerichts-Arztes auszuwählen, von diesem mit einem gesiegelten Zeugnisse ihrer Tauglichkeit halber versehen zu lassen, und diese neuaufzunehmenden Lehrlinge sodann mit den benöthigten Unterhalts-Kosten ad 48 fl., dann einem obrigkeitlichen An- und Aufnahms-Zeugnisse mit Ende des Monats März, indem später keine mehr angenommen werden kann, einzusenden. Jene königliche Landgerichte hingegen, welche hinlänglich mit geprüften Hebammen versehen sind, folglich keine derselben bedürfen, haben längstens bis den ersten März eine Fehlanzeige an die unterzeichnete Stelle einzusenden. München den 14. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Naßhofer.

(Anstellungen bei dem Bürger-Militär in Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Unterstabe des Bürger-Militärs in Landshut wurden

1. als Auditor der Lizentiat, Franz Xaver Krammer, — 2. als Zeugwart, Franz

Xaver Sigmund, — 3. als Chyrurg bei der Kavallerie, Franz Xaver Leik, — und 4. als Chyrurg bei dem Infanterie-Bataillon, Franz Xaver Koch, angestellt. München den 18. Jänner 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Capeller, Rathsaccessist.

(Die erledigte Lehrstelle an der Knabenschule im königlichen Schullehrer-Seminar in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesezung der durch das Absterben des Kaspar Wieser am 14. Dezember vorigen Jahres erledigten Elementar-Lehrstelle an der Knabenschule im königlichen Schullehrer-Seminar in München wird am 24. Hornung gegenwärtigen Jahres eine öffentliche Konkurs-Prüfung abgehalten werden. Wer sich dieser Prüfung unterziehen will, hat sich am 23. Hornung bei dem königlichen Oberbaierischen Oberschul-Kommissariate in München zu stellen.

München den 12. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Den Stadtarzt Bräunersdorff in Breßlau betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir erhalten die Anzeige, daß der Stadt-Arzt Bräunersdorff in Breßlau Unseren Truppen in den dasigen Militär Spitälern die mannigfaltigsten und wesentlichsten Dienste geleistet habe.

Da wir diesem würdigen Arzte einen Beweis des Wohlgefallens, womit Wir jene Dienste erkennen, zu geben wünschen, so verleihen Wir demselben hiemit die goldene Verdienst-Medaille.

München den 16. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Die Stadt Trient betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir die Stadt Trient unter Unsere Haupt- und größere Munizipalstädte gereihet wissen wollen, deren bürgerlichen Behörden durch die allerhöchste Entschließung vom 9. Februar 1807 (Regierungsblatt 1807, XV. Stück, Seite 555-558) eine eigene Uniform bewilliget ist, so eröffnen Wir solches Unserm Gubernium in Innsbruck mit dem Anhange, daß die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt verfügt wird.

München den 17. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Justiz-Amte Crailsheim ist ein falscher Geldmünzer dortiger Gegend aufgegriffen worden, welcher verschiedene Münzsorten, vorzüglich Viertelskronen, 24 Kreuzer-, 12 Kreuzer-, und Günzburger-, auch Baierische 6 Kreuzerstücke gefertiget hat.

Die bei ihm angetroffenen 24 Kreuzerstücke haben das Oesterreichische Gepräg von 1803, und die 6 Kreuzerstücke das Baierische von 1806.

Sie sind zwar an ihrer unförmlichen Dicke, an ihrer bedeutenden Leichtigkeit, und an dem sichtbaren Zinne sehr leicht zu erkennen, und sollen im Auslande verwechselt worden seyn. Gleichwohl wird das Publikum hiemit darauf aufmerksam gemacht, um sich vor Schaden zu hüten.

Ansbach den 15. Jänner 1808.

Königlich-Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Dittmar.

(Die bei der neuen Manteinrichtung nicht wieder verwendeten Maut-Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtliche Maut-Individuen, welchen von diesseitiger Stelle bisher kein neuer Ruf zum Zoll- Maut- Hall-, oder Aufschlagsdienste zugekommen ist, haben sich vor der Hand als Quieszenten anzusehen; zur ordentlichen Regulirung des künftigen Quieszenz- oder Pensionsgehaltes eine Anzeige nach beiliegendem Formular zu verfassen, und selbe, unter Beilegung ihrer Original-Anstellungs-Dekrete, Pekunial- dann Natural-Gehalts-Anweisungen, Nebenbezugs-Bewilligungen, und, bei ungewissen Erträgnißen, legal vidimirter Dezennalauszüge aus den einschlägigen Rechnungen, nebst verläßiger Anzeige ihres natürlichen- und Dienstesalters, gegenwärtigen Wohnortes, und nächstgelegenen dermaligen Maut- oder Hallamtes, bis spätest den 15. Februar dieses Jahres, mit eigener Hand auf Siegelpapier geschrieben, hieher zu senden, damit man bei dem Antrage ihrer künftigen Bestimmung nicht gehindert werde.

München den 16. Jänner 1808.

Königlich-Baierische General-Zoll und Maut-Direktion.

Miller, Direktor.

Weymar.

Vor- und Zunamen des Maut-Individuums.	Wurde angestellt vermög beiliegend vidimirter Nachweisung.				In der Eigenschaft als	Ort des Aufenthaltes zu	In der Provinz	Landgerichts, Rent- oder Mautamtes.	Mit einem fixen Gehalte an Geld.		An Nebenbezügen, und zwar						Natürliches Alter.	Dienstalter.	Anmerkungen.
											an Geld.		an Naturalien oder Prozenten Betrage laut folgender Nachweisung.		Gesamt-Betrag.				
	Ziffer.	Jahr.	Monat.	Tag.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

(Die Entschädigung für die aufgehobenen Staats-Passiv-Lehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Privat-Lehen-Verwaltungen der Provinz Baiern, welche aus jener im XXXVI. Stücke des vorjährigen Regierungs-Blattes, Seite 1346 kundgemachten Verordnung die versprochene billigmäßige Entschädigung für den Entgang des Paßiv-Lehen-Verbandes in Anspruch zu nehmen gedenken, wird andurch bekannt gemacht, daß sich der Staat mit jedem einzelnen Privat-Aktiv-Lehen-Besizer in einen Kontrakt nicht einlassen könne; sondern, daß vielmehr nach einem General-Grundsaze mit allen zugleich vorgeschritten werden müsse.

Zur Erreichung dieses Zweckes haben daher alle diese inländische Lehen-Herren, nach Maße einer am 17. November verfloßenen Jahres anher erfolgten allerhöchsten königlichen Anordnung, von diesen als allodialisirt erklärten Staats-Paßiv-Lehen Post für Post:

1. Den Betrag der jüngsten Schäzung, nach welcher das Relevium verreicht worden ist;

2. den Betrag des leztmaligen wirklich entrichteten Releviums, und endlich

3. den 20jährigen Durchschnitt des Releviums-Ertrages

jedem einzelnen Lehenstücke beizusezen, und so hergestellt die Verzeichniße an jene königliche Rentämter einzusenden, welche diese Lehen bisher zu rekognoszieren hatten; denen es dann obliegt, derlei Verzeichniße mit ihren

Erinnerungen an die unterzeichnete Behörde allerunterthänigst einzusenden.

Damit jedoch im Ganzen auf einmal vorgeschritten werden könne, so wird der Termin bis lezten März dieses Jahres festgesezt, binnen welchem alle diese Verzeichniße erfolgen müssen. München den 15. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern, als Provinzial-Lehen-Kurie.

Freiherr von Weichs.

von Mayr.

(Beiträge für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Gefühle der Dankbarkeit durchdrungen für die im Kriege verwundeten tapferen Vaterlands-Söhne haben die Pfarrgemeinden, die Geistlichkeit, dann das königliche Landgerichts- und Rentamts-Personal des Landgerichts Roggenburg, in der Provinz Schwaben, an patriotischen Beiträgen zur besonderen Unterstüzung dieser Krieger 212 fl. 36 kr., und 6 Ellen Leinwand zusammen gelegt, und eingesendet. — Desgleichen hat in derselben Absicht die Baderstochter in Willing, Maria Anna, 1 fl. 12 kr., und ein Packet mit Charpien und Bandagen dargebracht.

München den 16. Dezember 1807.

Königlich-Baierischer Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Kürzinger.

(Beiträge für verwundete Baierische Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das edelmüthige Bemühen des königlichen Landrichters Geiger wurde in dem Landgerichte Neunkirchen, in der Provinz Bamberg, eine Samlung für die verwundeten Baierischen Krieger bewirkt, welche auch die Ortspfarrer befördern halfen, und wobei die eingegangenen patriotischen Beiträge die bedeutende Summe von 237 fl. $36\frac{1}{2}$ kr. ergaben.

München den 30. Dezember 1807.

Königlich-Baierischer Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Kürzinger.

(Beiträge für verwundete Baierische Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Besten der verwundeten Baierischen Krieger sind ferner eingegangen:

Vom königlichen Landgerichte Dillingen 99 fl. 59 kr.; — Vom königlich-Baierischen gräflich-Fugger-Weißenhornischen Orte Buch, und vom dortigen Gerichtsvogte Riederer, im Landgerichte Roggenburg, als Nachtrag zu den bereits eingesendeten Beiträgen 16 fl. 22 kr. — Vom Handelsjuden Jonas Nathan, in Innsbruck 16 fl. — Von den Unterthanen des Johanniter-Ritter-Ordens-Groß-Ballei-Gerichts Neuburg 30 fl. $28\frac{1}{2}$ kr. — Von den Inwohnern des königlichen Landgerichts Tettnang, bei Lindau, 254 fl. 35 kr. — Nachträglich aus dem Landgerichte Hemau, in der Provinz Neuburg, und zwar: aus der Pfarrei Deyerling 4 fl. $18\frac{1}{2}$ kr., — und von dem Hofmarksgerichte Herrnreith 2 fl. 24. kr. München den 30. Dezember 1807.

Königlich-Baierischer Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter.

(Beiträge für verwundete Baierische Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegenheitlich eines am 10. vorigen Monats in Bregenz dem mit der goldenen Verdienst-Medaille belohnten Schullehrer Kreßer, von Langenegg, von dem königlichen Kommissär gegebenen Mittagmahls wurden von der anwesenden Tischgesellschaft 34 fl. 15 kr. für die verwundeten Baierischen Krieger zusammen gebracht, und von dem königlichen General-Landes-Kommissariate in Schwaben anher übermacht. München den 30. Dezember 1807.

Königlich-Baierischer Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Kürzinger.

(Beiträge für verwundete Baierische Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Unterstüzung der verwundeten Baierischen Krieger sind an die unterzeichnete königliche Stelle neuerdings beträchtliche patriotische Beiträge eingesendet worden, und zwar: — Vom Herrschaftsgerichte Seefeld 151 fl. 13 kr., — von dem Landgerichte Wegscheid 130 fl. 35 kr. 2 dl., — von

dem Landgerichte Rosenheim 103 fl. 37 kr., nebst 70 Pfund Charpien, — von dem Landgerichte Landau 58 fl. 22 kr., — von dem Landgerichte Kötzting 53 fl. 33 kr., — von dem Landgerichte Kellheim 36 fl., — von dem Mautamtsdiener Peter Paul Mentor, in Plattenberg, 25 fl. seines Salzkonfiskations-Strafantheiles, — von dem Landgerichte Julbach 17 fl. 16 kr., — von der Pfarrgemeinde Köstlarn 12 fl., — von der Pfarrgemeinde Attenkirchen 11 fl. 18 kr., — von dem Markte Wartenberg 10. fl., — von den Schülern einer zweiten Elementar-Klasse in München 9 fl. 6 kr., — endlich von dem Landgerichte Mallersdorf 8 fl. 13 kr. —

Den Gesamtbeitrag dieser Beträge mit 626 fl. 13 kr. 2 dl., — hat man dem königlichen Kriegs-Oekonomie-Rathe dahier zur geeigneten Verwendung bereits eingehändiget.

München den 14. Jänner 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Capeller,
Raths-Accessist.

Armee-Befehl.

München den 14. Jänner 1808.

§. 1. Soldaten! Geendet ist nun der müh- und gefahrvolle Kampf, zu dem das Wohl des Vaterlandes euch verpflichtete, und — ihr habt ihn rühmlich vollbracht!

Muthig dem Ungemache und dem Feinde trozend, trugt ihr siegend die Baierischen Waffen über die Weichsel und die Narew, bis an den Bug und den Niemen, und in das rügische Eiland.

Die Ufer der Alle und der Oder, so wie Schlesiens Gebirge, — die Kapitulationen von Plassenburg, Großglogau, Breslau, Brieg, Kosel und Glaz sind unvergängliche Zeugen euerer ausharrenden Tapferkeit, euerer treuen Anhänglichkeit an eueren König; — ihr habt euch Seines Vertrauens und des Baierischen Namens würdig bewiesen; — ihr habt euch auf die Dankbarkeit eueres obersten Feldherrn, des Staates und euerer Mitbürger gerechte Ansprüche erworben.

Der rührend-feierliche Empfang in der Heimath war der erste ehrenvolle Lohn euerer treu erfüllten Standespflichten, — das sichere Unterpfand der Achtung der ganzen Nation. — Alle Baiern sind stolz darauf, euch zu ihren Landsleuten zu zählen; — aber, es ist euch bekannt geworden, durch welche Aufopferungen und thätige Beweise ihrer liebevollen Theilnahme an dem leidenden Theile euerer Mitbrüder sie berechtiget sind, auch Theilnehmer eueres Ruhmes zu seyn.

Vergeßt nun, ihr braven Krieger! im Schooße des Friedens und der häuslichen Ruhe die überstandenen Beschwerden; nur

bewahret in eueren Herzen getreu das Andenken euerer Tapferkeit, und pflanzt diese schöne Tugend in eueren Kindern fort, damit, wann einst das Wohl des Vaterlandes Baierns Krieger wieder ins Schlachtfeld ruft, der erkämpfte Ruhm rein und unbefleckt auf euere Enkel sich vererbe.

Ihr! die ihr nun in bürgerliche Verhältnisse übergehet, erhaltet in euch die guten Eigenschaften eines braven Soldaten; seyd gehorsam eueren Vorgesezten; liebt die Genügsamkeit, Ordnung in euerem Lebenswandel und eueren Geschäften; ehret euere Mitbürger; erfüllet euere Pflichten redlich; benüzet die während eueres Kriegsstandes im weiten Auslande gesammelten Erfahrungen zum Wohl euerer Familien; und erziehet zum Schuze des vaterländischen Bodens tapfere Jünglinge, die einst die Sache eures Monarchen und euerer Nation mit der Anstrengung und dem Heldenmuthe verfechten, wie ihr.

§. 2. Seine Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien, Napoleon, haben unterm 22. Dezember vorigen Jahres den Obersten des Generalstabes, Grafen Pocci, vom Legionär zum Offiziersgrade der Ehrenlegion befördert.

§. 3. Der Major des Generalstabes, Karl Albrecht l'Estocq, ist am 31. Dezember vorigen Jahres in München, — dann der Unterlieutenant des 10ten Linien-Infanterie-Regiments Junker, Ignaz von Prebl, am 29. Dezember in Amberg gestorben.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner haben Seine Majestät Allerhöchst-Ihren geheimen Rath und geheimen Referendär, Johann Nepomuk von Krenner, in Rücksicht seiner besonderen gelehrten Kenntnisse, ausnahmsweise zum ordentlich frequentirenden Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften zu ernennen geruht.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner laufenden Jahres, haben Seine Majestät den bisherigen katholischen Stadt-Pfarrer in Ulm, Joseph Fenneberg, auf die durch den Tod des Pfarrers, Andreas Siller, in Erledigung gekommene Pfarrei Krumbach, Landgerichts Ursberg, allergnädigst zu befördern geruht.

Vermög allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage, haben Seine Majestät ferner das Permutations-Gesuch des Benefiziaten Ulrich Kaiser in Oberkammlach, dann des Pfarrers Johann Nepomuk Rick in Apfeltrang, in der Provinz Schwaben, zu genehmigen geruht.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 18ten Jänner 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schfl.	Gersten. Verkauf. Schfl.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Jänner	9.	Aichach	119	101	12	40	385	352	7	6	334	325	6	31	84	79	5	23
—	2. 9.	Amberg	47	47	14	1	32	32	9	43	117	117	8	34	18	18	5	45
—	12.	Deggendorf	310	218	11	54	90	33	7	14	564	237	5	27	53	3	5	50
—	11.	Dingolfing	14	14	10	8	4	4	6	45	4	4	5	30	3	3	4	40
—	7. 14.	Erding	854	749	12	1	191	151	7	19	1015	870	7	7	126	116	5	21
—	14.	Friedberg	56	49	12	17	107	70	7	40	101	72	6	32	78	72	6	6
—	11.	Geisenfeld	85	56	11	—	58	36	7	—	37	37	5	30	19	19	5	20
—	12.	Haag	73	73	12	18	9	9	7	56	282	282	6	40	315	315	5	43
—	13.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	6	45	—	—	—	—
—	9.	Ingolstadt	306	216	11	9	42	22	7	—	203	203	6	13	33	33	5	—
—	2. 9.	Kraiburg	109	109	11	15	50	50	7	30	171	171	6	—	10	10	5	15
—	9.	Landsberg	250	218	12	10	89	67	8	15	372	343	7	10	32	25	5	12
—	15.	Landshut	534	491	10	37	160	155	6	49	137	133	6	4	83	78	5	29
—	2. 9.	Lauingen	567	487	11	—	113	96	7	15	335	298	6	—	86	86	5	7
—	13.	Mainburg	40	32	11	—	35	35	7	—	70	70	6	—	3	3	5	—
—	16.	München	1856	1495	13	7	1088	848	7	52	3165	2784	7	17	886	795	6	5
—	9.	Murnau	130	80	14	10	40	30	10	—	36	30	8	10	25	23	5	30
—	4.	Neumarkt i.d.o.Pf.	145	142	12	3	214	214	7	50	72	72	7	22	52	52	5	30
—	12.	Pfaffenhofen	60	54	11	41	105	103	6	57	33	33	6	14	40	40	5	39
—	9.	Rain	12	12	11	54	22	22	6	37	20	20	6	3	4	4	5	7
—	4. 8.	Reichenhall	66	63	15	21	66	10	10	—	41	41	8	45	5	5	6	32
—	5.	Rosenheim	58	42	15	—	72	55	8	—	37	27	6	—	160	154	4	25
—	14.	Schrobenhausen	44	44	12	39	87	83	6	54	27	27	6	21	34	34	5	27
—	9.	Straubing	360	360	10	59	97	97	7	13	546	546	6	10	65	65	4	55
—	2. 9.	Traunstein	357	314	13	42	813	734	8	36	489	489	7	9	243	242	6	4
—	12.	Wasserburg	7	7	13	12	16	16	8	12	20	20	7	30	13	13	5	—
—	14.	Weilheim	30	28	13	27	137	100	8	33	147	80	7	53	10	8	6	33
—		Summe	6489	5502	—	—	4123	3431	—	—	8380	7336	—	—	2480	2295	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreid-Sorten beträgt 157,319 fl. 55 kr.

Regierungsblatt.

V. Stück. München, Mittwoch den 3. Februar 1808.

Allgemeine Verordnung.

(Die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Unserem Ministerium des Innern, welches bei der organischen Division Unseres Gesamtstaats-Ministeriums vom 29. Oktober 1806 seine erste Konstituirung erhalten hat, unter seinen Attributionen auch jene wichtige einer administrativen Kompetenz gegeben.

In diese administrative Kompetenz haben Wir die Verwendung, und die Verwaltung jenes ganzen Spezial-Vermögens im Staate eingewiesen, welches sowohl nach seinen Quellen, als nach seinen Zwecken von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen sich unterscheidet, und in zwei Hauptheile, nämlich in das Stiftungs- und in das Kommunal-Vermögen zerfällt.

Wir haben geglaubt, diese große Demarkation zwischen dem Finanz-Vermögen auf der einen, und dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen auf der anderen Seite nicht nur allein der in allen wesentlichen Beziehungen sich aussprechenden Verschiedenheit dieser wechselseitigen Vermögen, sondern noch ganz besonders jenen obervormundschaftlichen Regierungs-Pflichten schuldig zu seyn, welchen die Nation die ganze Masse jener Mittel anvertraut hat, aus welchen das Bedürfniß dreier der Gesellschaft so angelegentlicher Zwecke, der Kirche, der Schule, und der Wohlthätigkeit, in allen ihren Ramifikationen geschöpft werden sollen; und deren Stätigkeit, und Unabhängigkeit daher durch eine vollkommene Entfernung aus dem Gebiete eines Vermögens, welches aus der Natur seiner Bestandtheile, und nach den gebieterischen Foderungen der Zeit nothwendig zu einem ganz andern Zwecke gehört, gegründet werden muß.

Wir haben selbst bei dieser Demarkation Uns noch nicht beruhigen zu dürfen geglaubt, sondern Wir haben das durch dieselbe gebildete selbstständige Gebiet des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens wieder einer vollkommenen Separation unter sich selbst unterworfen, und dadurch das Stiftungs-Vermögen gegen alle Eingriffe und Abflüsse, welche aus der bisherigen Kollision hervorgiengen, daß die mächtigeren Verwalter des

Kommunal-Vermögens nur als schwache Vertreter des Stiftungs-Vermögens auftraten, gänzlich sicher gestellt.

Wir haben auch auf diesem Standpunkte das Ziel Unserer obersten Staats-Kuratel noch nicht gefunden, sondern Wir haben dieser äußeren und inneren Theilung der Vermögens-Gebiete auf dem Wege der Purifikation endlich ihre vollendete Ausbildung gegeben.

In Folge dieser ist den verschiedenen Religionstheilen eine gewissenhafte Garantie des ihnen ausschließend gewidmeten Vermögens geleistet;

einer jeden Orts- und Familien-Stiftung ist die isolirte Erhaltung in dem Orte, und für die Familie zugesichert;

das der Patrimonial-Gerichtsherrschaft anvertraute Stiftungs-Vermögen erfährt keine Vermischung mit dem übrigen Stiftungs-Vermögen;

das Kommunal-Vermögen gehört allenthalben ausschließend dem Bedürfnisse, dem Wohlstande, und der örtlichen Verschönerung derselben Kommunität;

kein Vermögen wird also einem fremdartigen Theile oder Zwecke gewidmet;

kein Zweck auf Kosten eines ihm fremden Vermögens erreicht werden.

Nun erst, wenn diese Purifikation hergestellt ist, tritt die Konsolidirung desjenigen Vermögens ein, welches keine besondere und ausgesprochene Bestimmung erhalten hat, mithin durch die Gleichheit der Zwecke zur Fundirungs-Gemeinschaft geeigenschaftet ist.

Dieser Konsolidirung muß nothwendig eine Vermehrung der den einzelnen Stiftungen angehörigen Kräfte, und eine Verminderung der Verwaltungs-Kosten entsprechen.

Aus dem Zusammenflusse dieser Kräfte bildet sich die Zentralkasse des Stiftungs-Vermögens des ganzen Reiches, woraus theils die dem Ganzen angehörigen Anstalten erhalten werden, theils dem augenblicklichen Abgange der Mittel derjenigen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche daran Mangel leiden, abgeholfen wird.

Nachdem Wir aus dem in dem Eingange gegebenen Begriffe des Spezial-Staatsvermögens das Gebiet desselben bezeichnet, und getrennet, und nachdem Wir auf dem vorstehenden Stufengange die Prinzipien der Verwendung dieses Vermögens entwickelt, und festgesezt haben, sind Wir zur Bestimmung der Verwaltungs-Formen übergegangen.

Wir haben denselben die karakteristische Modalität der Zentralisirung gegeben.

In Folge derselben ist Unser Ministerium des Innern mit Unserer obersten Staats-Kuratel bekleidet, und die ihm anvertraute General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens ist in eine äußere und innere Verwaltung abgetheilt.

Die äußere Verwaltung des Stiftungs-Vermögens ist eigenen Stiftungs-Administratoren übertragen.

Die Rentämter der Finanzen, und die Verwaltungsstellen der Magistrate, in welchen bisher die Stiftungs-Administration vereiniget war, sind auf ihre eigentliche Sphäre, also jene auf die Renten des Finanz- und diese auf die Renten des Kommunal-Vermögens zurückgewiesen, und beschränkt.

Die innere Verwaltung wird durch ein Zentral-Rechnungs-Kommissariat als Bureau-Stelle der Ministerial-Kuratel ausgeübt; an welches sich die Zentral-Stiftungs-Kasse anschließt.

Die innere und äußere Verwaltung sind in unmittelbaren Kontakt gesezt; und keine Kollegial-Zwischenstelle, weder des Befehls, noch des Empfangs, hemmt den Lauf des Dienstes.

Eine instruktive Inventarisation wird die innerste Kognition des Stammvermögens; eine strenge Etats-Formation die Balanz zwischen Renten und Lasten gewähren.

Eine durchgreifende und umfassende Komptabilität wird über die Exekution der Verwendungs-Prinzipien und der Verwaltungs-Formen wachen.

Endlich eine offizielle Publizität der wesentlichen Resultate des Vermögens-Standes und Verwandes wird der Mitwelt eine reine Rechenschaft über die Schäze der Vorwelt darlegen, und aus dieser beruhigenden Ehrung aller Glaubensgenossen, und so vieler menschenfreundlicher Stifter die vertrauungswürdige Auffoderung enwickeln, die Masse jener Nationalkräfte zu vermehren, welche so hohen Zwecken gewreihet, und mit einem so starken Schuze umgeben sind.

Wir haben diese Verwendungs-Prinzipien und diese Verwaltungs-Formen in ein organisches Edikt über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens in Unserem Königreiche zusammen fassen lassen, und demselben unterm 1ten Oktober 1807, als mit welchem, für das Beginnen eines Rechnungs-Jahres schicklichsten, Zeitpunkte für die Verwaltung des genannten Vermögens das erste Etats-Jahr beginnt, Unsere allerhöchste Sanktion ertheilt. Beilage I.

Wir haben dieses organische Edikt mit vollständigen Instruktionen für den Dienst, und zwar:

a) des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern; Beil. II.

b) der Zentral-Stiftungskasse; Beil. III.

c) der General-Landes-Kommissariate; und Beil. IV.

d) der Stiftungs- und Kommunal-Administratoren, Beil. V.

begleitet, und dieser lezten Instruktion für das vorübergehende Werk des Ueberganges aus dem Kalender- in das Rechnungs-Jahr einen besondern Nachtrag beigefügt. Beil. VI.

Wir haben dieses organische Edikt durch ein allerhöchstes Rescript vom ersten November 1807 Unseren sämtlichen General-Landes-Kommissariaten mitgetheilt, und darin vorzüglich den auf den ersten Jänner 1808 festgesezten Vollziehungs-Akt des wirklichen Aus- und Eintrittes der bis- Beil. VII.

herigen und künftigen Stiftungs-Administratoren, so wie die Ranges- und Uniforms-Verhältnisse dieser lezten bestimmt.

Wir haben zu diesem Ende das angeführte Rescript mit einem durch Unsere allerhöchst-eigenhändige, und Unseres Staatsministers des

Beil. VIII. Innern Unterschrift sanktionirten Aktivitäts-Etat der nominirten äußeren Stiftungs-Administratoren begleitet; und

Beil. IX. in einem ferneren Rescripte von demselben Tage die Nomination der Extraditions-Kommissarien gegeben.

Wir haben endlich durch ein gleichzeitiges

Beil. X. allerhöchstes Rescript vom ersten November 1807, welches Wir an den Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Komissariates des Innern erlassen haben, die Personal-Bestellung der inneren Administration, mit den Verhältnissen ihres Ranges und ihrer Uniform, festgesezt,

Beil. XI. und den Aktivitäts-Etat sowohl des genannten Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern als der Zentral-Stiftungs-Kasse, mittels Unserer allerhöchst-eigenhändigen, und Unseres Staats-Ministers des Innern Unterschrift sanktionirt.

Indem Wir nunmehr diese neue administrative Institution durch Unser Regierungs-Blatt theils der allgemeinen Kenntniß, theils der einschlägigen Exekution übergeben, überlassen Wir Uns zugleich der gerechten Zuversicht, daß eine solche Regierungs-Verfügung, durch welche Wir die Rechte Unserer Souverainität mit den Pflichten Unserer Obervormundschaft vollkommen vereiniget haben, und das heilige Eigenthum der Religion, des Unterrichtes, und der leidenden Menschheit zu schüzen, und zu mehren bemühet sind, allenthalben mit einer beruhigenden Ueberzeugung und mit einem dankbaren Gefühle werde befolgt werden.

Mailand den 30ten Dezember 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Beilage I.

Organisches Edikt
über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern.

I. Das Ministerium des Innern ist, in Folge der bei seiner Konstituirung erhaltenen Kompetenz mit der obersten administrativen Kuratel desjenigen Vermögens im Staate bekleidet, welches theils nach seinen Quellen, theils nach seinen Zwecken von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen sich unterscheidet, und daher von diesem bereits in den organischen Gesezen der Finanz-Formation getrennet, und nach seiner Natur eines Spezial-Vermögens auch als Objekt eines gesönderten Spezial-Etats bezeichnet worden ist.

II. Dieses Spezial-Vermögen zerfällt in zwei Haupttheile:

1. in das Siftungs-Vermögen, und

2. in das Kommunal-Vermögen.

III. Das Stiftungs-Vermögen, welches in Beziehung auf seine Quellen, theils aus dem allgemeinen Staats-Vermögen geschöpft, und hievon in Folge der speziellen Fundirung ausgeschieden, theils aus dem Vermögen von Privaten gewidmet, und hinterlassen worden ist, zerfällt in Beziehung auf seine Zwecke in drei Theile:

1. in jenes zum Behufe des Kultus;

2. in jenes zum Behufe der Erziehung und des Unterrichtes; und

3. in jenes zum Behufe der Wohlthätigkeit.

IV. Das Kommunal-Vermögen zerfällt gleichfalls in drei Theile, nämlich

1. in jenes der Städte,

2. der Märkte, und

3. der Dorfsgemeinden.

Es ist in Beziehung auf seine Quellen theils aus Gütern und Renten der Körperschaft, theils aus Beiträgen der Glieder, theils aus Kommunal-Antheilen an dem allgemeinen Staats-Vermögen fundirt; und in Beziehung auf seine Zwecke für die Gesamt-Exigenz dieser Gemeinheiten in allen ihren Bestandtheilen bestimmt.

V. Das Stiftungs- und das Kommunal-Vermögen sind von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen in allen Beziehungen der Verwendung, und Verwaltung getrennt, und machen einen ihren Zwecken ausschliessend gewidmeten selbstständigen Theil der Staats-Administration aus.

VI. Die Obliegenheit der dem Ministerium des Innern übertragenen obersten Kuratel des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens umfaßt im Allgemeinen die Verwendung und die Verwaltung dieser beiden Vermögen; wovon jene zugleich die Erhaltung, und diese zugleich die Vermehrung von selbst in sich begreift.

VII. In Beziehung auf die Verwendung werden nachfolgende Prinzipien festgesezt; und zwar

A. Für das Stiftungs-Vermögen.

1. Jener Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher aus dem Privat-Vermögen hervorgegangen, und ausschließend einem Kultus, einer Familie, oder einem Orte gewidmet worden ist; bleibt isolirt, und diesem Kultus, dieser Familie oder diesem Orte versichert.

2. Alle Quellen des übrigen Stiftungs-Vermögens werden zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte, und zur Ersparung der Verwaltungs-Kosten, nach der Abtheilung des dreifachen Stiftungs-Zweckes konsolidirt.

3. Diese Konsolidirung ist keine Vermischung des Vermögens der verschiedenen Religions-Theile; sondern sie tritt bei jedem einzelnen Religionstheile in die demselben eigene Anwendung.

4. Die Masse des Stiftungs-Vermögens, welche sich nach dieser Konsolidirung für den Zweck des Kultus darstellt, wird mit dem Gesamt-Bedürfnisse des Kultus; jene, welche sich für den Zweck der Erziehung und des Unterrichts darstellt, mit dem Gesamt-Be-

dürfnisse dieser Anstalten; und endlich jene, welche sich für den Zweck der Wohlthätigkeit darstellt, mit dem Gesamt-Bedürfnisse der verschiedenen hiefür gewidmeten Anstalten in Balanz gesezt.

5. Die aus dieser Balanz hervorgehenden Ueberschüsse des konsolidirten Stiftungs-Vermögens werden zentralisirt, und bilden die Fundirung einer Zentral-Stiftungs-Kasse im Size der Ministerial-Kuratel.

6. Die Bestimmung der Zentral-Stiftungs-Kasse ist dreifach:

a. sie liefert die Dotation jener National-Anstalten, welche sich aus ihrem Zwecke und Umfange zu einzelnen Zentral-Institutionen eignen;

b. sie leistet die Zuschüsse jener außerordentlichen Exigenz, welche ein Stiftungs-Zweck, entweder als Ersaz eines erlittenen Verlustes, oder als Ergänzung seiner, zur Vollendung oder Erweiterung erfoderlichen Fundirungs-Mittel, in einen vorübergehenden Anspruch nimmt;

c. sie giebt unter bestimmten Sicherheits-Bedingungen die Vorschüsse zu jenen Unternehmungen von Privaten und Gemeinheiten, welche der Kultur, dem Gewerbe, oder der örtlichen Verschönerung, und also der Verbreitung theils des Wohlstandes, theils des Geschmackes gewidmet sind.

B. Für das Kommunal-Vermögen.

1. Das Kommunal-Vermögen bleibt allenthalben isolirt.

Das Vermögen einer jeden Stadt, eines jeden Marktes, und einer jeden Gemeinde bleibt ausschließend dieser einzelnen Stadt, diesem einzelnen Markte, und dieser einzelnen Gemeinde versichert, und wird keiner Konsolidirung unterworfen.

2. Das Kommunal-Vermögen jeder einzelnen Stadt, jedes einzelnen Marktes, und jeder einzelnen Gemeinde, wird mit dem Kommunal-Bedürfniße derselben Stadt, desselben Marktes, und derselben Gemeinde in Balanz gesezt.

3. Die aus dieser Balanz hervorgehenden Ueberschüsse des Kommunal-Vermögens einer einzelnen Stadt, eines einzelnen Marktes, und einer einzelnen Gemeinde werden nicht zentralisirt; sondern bleiben ausschliessend derselben Stadt, demselben Markte, und derselben Gemeinde zu der doppelten Bestimmung gewidmet, entweder für nüzliche Unternehmungen einzelner Glieder derselben Gemeinheit, die Vorschüsse, oder für eine allgemeine Unternehmung derselben Gemeinheit, welche eine wirthschaftliche Verbesserung oder eine örtliche Verschönerung zum Zwecke haben kann, die Deckungsmittel zu leisten.

VIII. In Beziehung auf die Verwaltung wird nachfolgende Organisation festgesezt:

1. Das Ministerium des Innern übt seine oberste Kuratel

in Beziehung auf das Stiftungs-Vermögen unmittelbar durch ein unter ihm konstituirtes geheimes Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern;

in Beziehung auf das Kommunal-Vermögen mittelbar durch die General-Landes-Kommissariate aus.

2. In Folge dessen schöpft das Ministerium des Innern

in Beziehung auf das Stiftungs-Vermögen durch das Zentral-Rechnungs-Kommissariat,

a. die Kognition des Fundirungs-Vermögens aller Stiftungen mittels Inventarisation, und

b. die Kognition der aus dem Fundirungs-Vermögen fliessenden Rente, und der auf dieser Rente ruhenden Lasten mittels Etats-Formation.

Das Ministerium des Innern schöpft dieselbe Inventarisation und Etats-Formation in Beziehung auf das Kommunal-Vermögen durch die General-Landes-Kommissariate.

3. Die Perzeption der Rente, die Prästation der Lasten, und die Verrechnung dieser Perzeption und Prästation sind eigenen Stiftungs- und Kommunal-Administratoren anvertraut.

4. Die Stiftungs- und Kommunal-Administrationen sind von den Rentämtern des Finanz-Vermögens getrennt.

Eben so sind die Stiftungs- von den Kommunal-Administrationen getrennt.

5. Die Stiftungs-Administrationen zerfallen in allgemeine und in besondere.

6. Die allgemeinen Stiftungs-Administrationen sind in Distrikte eingetheilt, deren Umfang sich entweder über eine Stadt, oder über einen Geschäfts-Kreis von dermaligen drei bis fünf Rentämtern erstreckt.

7. Den allgemeinen Stiftungs-Administratoren ist in ihren Distrikten die Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung des ganzen Stiftungs-Vermögens, welches theils darin gelegen, theils zu dem darin gelegenen, gehörig ist, anvertraut, es mag dasselbe dem Kultus, dem Unterrichte, oder der Wohlthätigkeit gewidmet seyn; doch wird für ein jedes dieser dreifachen Vermögen eine besondere Rechnung geführt.

8. Der Siz der allgemeinen Stiftungs-Administratoren ist, so viel möglich, in die Mitte ihrer Distrikte gelegt.

Für die Erhebung der Renten sind ihnen mehrere, theils dem quantitativen Verhältniße dieser Renten, theils der Erleichterung der Rentpflichtigen angemessene Perzeptions-Stationen bestimmt.

Den Administratoren liegt zur Zeit des Renten-Verfalles die Ambulanz in ihre verschiedene Perzeptions-Stationen ob; die Kasse, und die Registratur des Administrators gehört aber einzig, und ohne örtliche Theilung in den Siz des Distriktes.

9. Die besonderen Stiftungs-Administrationen unterscheiden sich von den allgemeinen dadurch, daß ihnen nur allein die Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung entweder einer isolirten Stiftung, oder eines einzelnen Stiftungs-Zweckes, also entweder des Kultus, oder

des Unterrichts, oder der Wohlthätigkeit ausschliessend anvertraut ist.

10. Alle für die allgemeinen Stiftungs-Administratoren in Beziehung auf den Siz ihres Amtes, der Kasse, und der Registratur; auf die Perzeptions-Stationen, und auf die Ambulanz in dieselben, gegebenen Bestimmungen erhalten bei den besondern Stiftungs-Administrationen die analoge Anwendung.

11. Die allgemeinen und die besondern Stiftungs-Administrationen, mit alleiniger Ausnahme der besondern Administrationen einer isolirten Stiftung, senden ihre Ueberschüsse monatlich zur Zentral-Stiftungs-Kasse ein; alle allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen, ohne Unterschied, senden die Monats-Extrakte des Kasse-Manuals, und die Jahres-Rechnungen mit ihren Belegen unmittelbar zum Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern ein; sie empfangen von diesem die Revisions-Erinnerungen; senden an diese die Beantwortung derselben zurück, und empfangen, wenn diese befriedigend erkannt worden ist, in der eingeführten allgemeinen Form das Absolutorium.

12. Die Zentral-Stiftungs-Kasse unterliegt in Beziehung auf ihr Rechnungswesen denselben Bestimmungen, mit dem Unterschiede, daß sie den Extrakt ihres Bestandes wochentlich liefert.

13. Die Kommunal-Administratoren sind ausschließend auf die Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung des isolirten Kommunal-Vermögens beschränkt.

14. Alle für die allgemeinen, und besondern Stiftungs-Administratoren in Beziehung auf den Siz ihres Amtes, der Kasse und Registratur, und auf die Perzeptions-Ambulanz gegebenen Bestimmungen erhalten bei den Kommunal-Administratoren die analoge Anwendung.

15. Die aus der Einnahme der Kommunal-Rente über die Ausgabe auf die Kommunal-Exigenz sich ergebenden Ueberschüsse bleiben in der einschlägigen Kommunal-Kasse zurück, und erwarten nach dem allgemeinen Princip der Verwendung ihre besondere Bestimmung.

16. Die Kommunal-Administratoren senden die Monats-Extrakte des Kasse-Manuals, und die Jahres-Rechnungen, mit ihren Belegen an das einschlägige, zu diesem Behufe mit einem eigenen Rechnungs-Kommissariate versehene General-Landes-Kommissariat ein, von welchem sie die Revisions-Erinnerungen empfangen, und an welches sie die Beantwortung derselben zurücksenden.

Die General-Landes-Kommissariate senden von den monatlichen Manuals-Extrakten der Kommunal-Administratoren ein Duplikat, und die Jahres-Rechnungen derselben, ohne ihre Belege, jedoch mit den beantworteten Revisions-Erinnerungen, an das Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern zur Superrevision ein; nach welcher in

der eingeführten allgemeinen Form das Absolutorium erfolgt.

IX. In Beziehung auf jenes Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, welches der Administration der Patrimonial-Gerichts-Herrschaften anvertraut ist, äußert sich die oberste Ministerial-Kuratel auf folgende Weise:

1. Die Patrimonial-Gerichtsherren sind verbunden:

a. Die Kognition des Vermögens, mittels Einsendung der Inventarisation, zu gewähren;

b. die Kognition der Verwendung der aus diesem Vermögen hervorgehenden Rente, mittels Einsendung eines Duplikates der Rechnung zu gewähren, und

c. in Beziehung auf die Verwaltung dieses Vermögens diejenigen Vorschriften in analoge Erfüllung zu sezen, welche denselben in Beziehung auf die Gerichtshaltung durch die allerhöchste Verordnung vom 6. Junius 1807 gegeben sind.

2. Die Ueberschüsse des der Administration der Patrimonial Gerichtsherren anvertrauten Vermögens werden auf keine Weise mit dem, unter der königlichen Administration stehenden Vermögen vermischt; sie unterliegen jedoch der analogen Anwendung der in Beziehung auf dieses lezte Vermögen festgesezten Prinzipien der Verwendung.

3. Die Ausübung der Ministerial-Kuratel gegen die Patrimonial-Gerichtsherren geschieht in allen Beziehungen durch die einschlägigen General-Landes-Kommissariate.

X. Die Kompetenz derjenigen Stellen, durch welche das Ministerium des Innern jene oberste Kuratel des gesamten Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, mit welcher es bekleidet ist, ausübt, umfaßt demnach in Folge jener Bestimmungen, welche theils in den vorstehenden organischen Gesezen schon gegeben, theils aus einer vollkommenen Exekution derselben bedingt sind, nachstehende Funktions-Theile, und Personal-Konstituirung.

A. Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern

1. führt die oberste Kontrolle über die Verwaltung des gesamten Stiftungs- und Kommunal-Vermögens;

2. in ihm konzentrirt sich die Kognition des gesamten Fundirungs-Vermögens; es ist daher der Depositar aller Vermögens-Inventarisationen;

3. in ihm konzentrirt sich die Kognition aller Renten und Lasten von allen Stiftungen und Kommunitäten; es ist daher der Depositar aller Stiftungs- und Kommunal-Etats;

4. in ihm konzentrirt sich durch die Revision, Super-Revision, und den Entwurf der Absolutorien die ganze Komptabilität der Stiftungs- und Kommunal-Administration; es ist daher der Depositar aller Jahres-Rechnungen, der Stiftungs- und Kommunal-Administratoren.

Zur Erfüllung dieser Kompetenz ist das

geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern konstituirt:

1. aus einem Chef, welcher in allen Funktions-Objekten des Rechnungs-Kommissariates bei dem Ministerium des Innern den unmittelbaren Vortrag führt,

die Repartition des Dienstes sowohl bei dem Rechnungs-Kommissariate, als bei der Zentral-Stiftungs-Kasse besorgt, und über ihre Erfüllung wacht;

nach Verlauf eines jeden Semesters einen General-Konspekt über den Bestand des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vorlegt, und denselben am Schluße des Etats-Jahres mit einer kritischen Redaktion des statistischen und finanziellen Zustandes dieser beiden Vermögen begleitet, worin jedesmal eine Vergleichung mit den Resultaten des vorausgegangenen Jahres aufgenommen werden muß, damit sowohl die Fortschritte, als die Hindernisse, welche sich auf diesem Gebiete der Staats-Administration darstellen, gewürdiget, und für die Befestigung jener, wie für die Beseitigung dieser die zweckmäßigen Maaßregeln ergriffen werden können.

2. Aus zwei Rechnungs-Sektionen, nämlich

der Stiftungs-Sektion, und der Kommunal-Sektion,

wovon eine jede, unter einem Ober-Rechnungs-Kommissär mit der erfoderlichen Anzahl von Rechnungs-Kommissarien und Kalkulatoren besezet ist;

3. aus einem Sekretär welcher zugleich den Ein- und Auslauf besorgt, und das Exhibitions- und Expeditions-Protokoll führt;

4. endlich aus der nöthigen Anzahl von Registratoren, Tabellisten, Kanzellisten, Dienern und Boten.

B. Die General-Landes-Kommissariate

1. üben im Namen des Ministeriums des Innern unmittelbar die ganze Kommunal- und Patrimonial-Kuratel aus;

2. sie erheben die Inventarisation des gesamten einschlägigen Vermögens;

3. sie prüfen alle Kommunal-Etats, und bereisen sie zur allerhöchsten Sanktion;

4. sie ordnen die Revision aller Kommunal-Rechnungen, und die Prüfung der von den Patrimonial-Gerichtsherren einzusendenden Rechnungs-Duplikate an;

5. sie liefern nach Verlauf eines jeden Monats den Konspekt der Manuals-Extrakte, und nach Verlauf eines jeden Semesters einen General-Konspekt über den Bestand des Kommunal-Vermögens;

6. sie begleiten diesen Konspekt am Schluße des Etats-Jahres mit der Einsendung der revidirten Kommunal-Rechnungen, und mit einem General-Berichte über die Resultate ihrer Kuratel-Funktion, woraus der Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates für die ihm übertragene kritische Redaktion des Ganzen die einschlägigen Materialien schöpfen kann.

Zur Erfüllung dieser Kompetenz sind die General-Landes-Kommissariate konstituirt:

1. aus dem General-Kommissär als Kommunal- und Patrimonial-Kurator;

2. aus einem Oberrechnungs-Kommissär, welchem die erfoderliche Anzahl von Rechnungs-Kommissarien, und Kalkulatoren beigegeben ist;

3. aus einem Sekretär, und zugleich Registrator, und Expeditor;

4. endlich aus der nöthigen Anzahl von Tabellisten, Kanzellisten, und Boten.

XI. In Beziehung auf die Standes- und Dienstes-Verhältnisse der dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen dienenden Individuen werden nachfolgende Bestimmungen festgesezt:

1. Jeder ursprünglichen Anstellung im Stiftungs- und Kommunal-Dienste geht eine Prüfung vorher, welche in Beziehung auf den Stiftungsdienst bei dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate, in Beziehung auf den Kommunal-Dienst bei dem einschlägigen General-Kommissariate vorgenommen wird.

2. Aus den Individuen des Stiftungs-Dienstes werden, nach dem Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates, nur noch die Rechnungs-Kommissarien, der Sekretär, die Registratoren, und die Stiftungs-Administratoren, dann der Zentral-Stiftungs-Kassier, und dessen Buchhalter der Kategorie der Staatsdiener einverleibt.

Diese werden bei definitiver Verleihung der Stellen, mit einem Nominations-Dekrete versehen, auf den Aktivitäts-Etat eingereihet, und hiedurch aller in der Pragmatik für den Staats-Dienst vom 1. Jänner 1805 mit dieser Würde verbundenen Bestimmungen theilhaftig, so wie allen hier aufgelegten Verbindlichkeiten unterwürfig gemacht.

3. Alle in den vorgenannten Stellen nur provisorisch dienenden, und alle in andern als den vorgenannten Stellen dienenden Individuen stehen außer der Kategorie der Staatsdiener; und die mit dieser Würde verbundenen Vortheile und Lasten treten bei ihnen nicht in Anwendung.

4. Aus den Individuen des Kommunal-Dienstes werden nach dem General-Kommissär, nur noch die Rechnungs-Kommissarien, der Sekretär, und jene Kommunal-Administratoren, welche ausschließend dem Diener-Stande, und nicht zugleich dem Bürgerstande angehören, der Kategorie der Staats-Diener einverleibt.

5. Alle für die Staatsdiener im Stiftungs-Dienste gegebenen Bestimmungen treten für die Staatsdiener im Kommunal-Dienste in gleiche Anwendung.

6. Das Gehalt der Staatsdiener im Stiftungs-Dienste, und die Pensionen ihrer Hinterlassenen werden aus den Renten des Stiftungs-Vermögens;

das Gehalt der Staatsdiener im Kommunal-Dienste, und die Pensionen ihrer Hinterlassenen werden aus einer Konkurrenz des Kommunal-Vermögens geleistet.

7. Die außer der Kategorie der Staats-

Diener stehenden Individuen haben alsdann, wenn sie aus Alter, oder Unglück zur Fortsezung der mit Zufriedenheit geleisteten Dienste unfähig werden, auf eine verhältnißmäßige Alimentation aus dem Vermögen, welchem sie gedient haben, Anspruch.

Ihre Hinterlassenen sind im Falle der Armuth, und einer erwiesenen Erwerbs-Unfähigkeit zur Unterstüzung aus der Lokal-Armen-Anstalt geeignet.

XII. Das gegenwärtige Edikt tritt mit dem 1. Oktober 1807, mit welchem Zeitpunkte für die Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens das erste Etats-Jahr eintritt, in vollkommene und allgemeine Wirkung, und ist zu diesem Ende mit den Instruktionen für den Dienst

1. des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern,
2. der Zentral-Stiftungs-Kasse;
3. der General-Landes-Kommissariate; und
4. der Stiftungs- und Kommunal-Administratoren begleitet.

München, den 1. Oktober 1807.

Beilage II.

Instruktion

für den Dienst des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern.

Das Ministerium des Innern übt in Folge des organischen Ediktes über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 1. Oktober 1807 die oberste Kuratel durch das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern aus.

Die Kuratel über das den königlichen Administratoren anvertraute Stiftungs-Vermögen ist in dem geheimen Ministerium des Innern zentralisirt, die durch die organischen Geseze vom 29. Dezember 1806 konstituirten Stiftungs-Kuratelen sind aufgehoben, und die General-Landes-Kommissariate auf die Kuratelen über das Patrimonial-Stiftungs- und über das Kommunal-Vermögen beschränkt. — Für den Dienst des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates werden demnach folgende Normen aufgestellt:

I. Abschnitt.

Kompetenz.

I. Kapitel.

Verhältnisse zu dem geheimen Ministerium.

§. 1. Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern bildet in seiner Modalität keine eigene administrirende Kollegial-Stelle, sondern einen bureaumäßigen Ausbruch des Ministeriums des Innern, welchem es in allen Beziehungen der Funktion untergeordnet, und welchem es theils zur Bearbeitung aller Gegenstände der administrativen Erwägung, oder Entscheidung, theils zur unmittelbaren Erledigung aller Gegenstände des laufenden Dienstes beigegeben ist.

§. 2. Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern empfängt alle Berichte:

a. der General-Landes-Kommissariate, welche diese als Patrimonial-Stiftungs- oder Kommunal-Kuratelen erstatten;
b. der allgemeinen und besondern Stiftungs-Administratoren;

c. der Universitäten, Akademien, und Zentral-Staats-Anstalten in Angelegenheiten ihrer Etats; und endlich

d. aller Stellen, welche in Angelegenheiten des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens sich zu einem Berichte aufgefodert sehen.

Dem Chef des Zentral-Rechnungs-Kommissariates liegt die Ausscheidung dieser Berichte in diejenigen ob, welche durch den Entwurf eines Reskriptes zum Vortrage bei dem Ministerium, und welche zur unmittelbaren Erledigung des Bureau geeignet sind.

§. 3. Zum Vortrage bei dem Ministerium, und also zum Objekte eines Reskriptes eignen sich:

ein organisches Gesez über die Verwaltung des dem Ministerium des Innern anvertrauten Vermögens;

die Anstellung, Quieszirung, Untersuchung und Entlassung des gesamten einschlägigen Kuratel-Administrations- und Oekonomie-Personals, und die Pensionirung ihrer Hinterlassenen;

die Regulirung und Assignation der Gehälter für das einschlägige Kuratel-Administrations- und Oekonomie-Personal, für die Glieder der Akademien, die Professoren der Universitäten, und die Lehrer der deutschen und lateinischen Stadt- und Landschulen, für die Pfarrer, Kapläne, Vikarien, Benefiziaten, und Kirchendiener;

die Bewilligung von Aktiv- und Passiv-Anleihen;

die Veräußerung und Verpachtung von Realitäten;

die Ablösung des Obereigenthums;

die Zehendverhandlungen;

die Nachlässe und Moderationen;

die neuen Bauten;

die Bestimmung der Isolirung, oder Konsolidirung eines Stiftungs-Vermögens;

die Dotation neuer Stiftungen;

die Dotation der Stiftungs-Zentral-Kasse;

die Sanktionirung aller Etats;

die Absolutorien für alle Rechnungsstellen;

endlich alle Gegenstände, welche nach der Analogie den angemerkten Objekten gleich geachtet werden können.

§. 4. Zur unmittelbaren Ausfertigung bei dem Rechnungs-Kommissariate eignen sich:

alle Gegenstände, welche für den Entwurf eines Reskriptes in formeller und materieller Ansicht noch nicht bereifet sind;

der Vollzug derjenigen Reskripte, welche an das Rechnungs-Kommissariat unmittelbar erlassen werden;

die Laudemial- und Lehen-Verhandlungen;

die Anzeigen über die Kosten der Unterhaltung der Gebäude und der innern Einrichtung;

die Brandassekuranz-Beiträge;

die Aufnahme der Rechnungen und Entscheidung der Revisions-Anstände;

endlich alle Gegenstände, welche in dem vorhergehenden Paragraph nicht bezeichnet, und den bezeichneten nicht analog sind.

§. 5. Für die Gegenstände des Fiskalats sind bei den königlichen Justizhöfen eigene Fiskalen mit einem Funktions-Gehalte angestellt.

Das Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern ist verbunden, über einen jeden in den einlaufenden Berichten vorgelegten fiskalischen Gegenstand das Gutachten der einschlägigen Fiskalen zu vernehmen, und dadurch die Entscheidung für oder wider die Angehung des Rechtsstreites zu veranlassen.

Im Falle des eintretenden Rechtsstreites ist der Fiskal verbunden, die Streitsätze jedesmal vor der Eingabe zur Prüfung an das Zentral-Rechnungs-Kommissariat, welches zu diesem Ende mit einigen rechtsgelehrten Rechnungs-Kommissarien besetzt ist, einzusenden.

Die definitive Bestimmung der Führung eines Rechtsstreites, so wie die Ertheilung eines grundherrlichen Konsenses zum Streite sind zum Vortrage bei dem Ministerium geeignet.

II. Kapitel.

Verbindlichkeiten.

A. Inventarisation.

§. 1. Das geheime Ministerium des Innern schöpft die Kognition der Gesamt-Masse des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens durch das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat.

Demselben ist daher die Leitung der angeordneten Inventarisation unmittelbar durch die königlichen Stiftungs-Administratoren, und die Wachsamkeit für eine zeitige Vorlage der Inventarisations-Resultate über das Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Vermögen durch die General-Kommissariate übertragen.

§. 2. Das Rechnungs-Kommissariat prüft die Spezial-Konspekte über das in die Inventarisation genommene Vermögen, erwirkt die Rektifizirung derselben durch eine unmittelbare Ausfertigung, oder durch den Entwurf eines Rescriptes, stellt über das ganze Vermögen einen General-Konspekt auf, und überreicht denselben unter Anlage der räsonnirenden Bemerkungen dem geheimen Ministerium des Innern.

B. Etats-Formation.

§. 1. Der Etat, welcher über die aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen hervorgehende Rente, und über die auf demselben ruhenden Lasten angefertiget werden muß; ist zweifach: der Fundirungs-Etat, und der Jahres-Etat. Die Begriffe von beiden sind in der Instruktion für die Stiftungs-Administratoren entwickelt. Diese, und die Kommunal-Administratoren sind vor der Hand nur mit der Anfertigung des Fundirungs-Etats beauftraget, und haben zu diesem Ende die erfoderlichen Instruktionen, und Schematismen erhalten.

Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern erhält hiedurch den Auftrag, die Instruktion, und den Schematismus für den Jahres Etat, und für die Jahres-Rechnung der Stiftungs- und Kommunal-Administrationen im Laufe des Etats-Jahres $180\frac{7}{8}$ dergestalt herzustellen, daß dieselben mit dem Eintritte des II. Etats-Jahres $180\frac{8}{9}$ in volle Anwendung gebracht werden können.

§. 2. Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat nimmt die erste Kognition der

Fundirungs- und Jahres-Etats von den Stiftungen, welche den königlichen Administrationen anvertraut sind, und die erste Revision derselben vor; die erste Kognition, und Revision der Etats von den Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Administrationen fällt in den Geschäftskreis der Rechnungs-Kommissariate bei den General-Kommissariaten als Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen; die Super-Revision gehört zum Ressort des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates, welches alle Spezial-Etats in einen General-Stiftungs- und in einen General-Kommunal-Etat aufnimmt, und dieselben dem geheimen Ministerium des Innern mit einer umfassenden und zweckmäßigen Revisions-Erinnerung vorlegt.

§. 3. Auf die Grundlage des General-Stiftungs-Etats wird der Etat der Stiftungs-Zentral-Kasse gestellt, welcher gleichfalls der Revision des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates unterliegt.

C. Erhaltung und Vermehrung des Grund-Vermögens.

§. 1. Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern ist der Depositar aller Inventarien, und aller Etats. In ihm konzentrirt sich daher die Kontrolle gegen alle äußeren Administrationen in Hinsicht der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche denselben für die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens durch die einschlägige Instruktion auferlegt worden sind.

§. 2. Es gehört zu den wesentlichen Pflichten des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates, gegen alle Unternehmungen der äußern Administratoren, welche die Verminderung des Fundirungs-Vermögens zur Folge haben könnten, sorgfältig zu wachen, es mag sich das ungünstige Resultat einer solchen Handlung aus den eingehenden Berichten, aus den Manual-Extrakten, oder aus den Rechnungen ergeben.

§. 3. Das erwähnte Kommissariat ist nach dem Umfange seiner Funktions-Theile aufgefodert, alle zweckmäßigen Vorschläge für die Vermehrung des Vermögens bei dem geheimen Ministerium des Innern zu überreichen, und alle Mittel aufzusuchen, welche sich für den Erwerb einer höheren Rente, und für die Erleichterung der Lasten als nüzlich, oder nothwendig darstellen.

D. Rechenschaft.

§. 1. Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern ist der Depositar aller Stiftungs- und Kommunal-Rechnungen. Dasselbe wird demnach pflichtmäßige Sorge tragen, daß die Rechnungen der unmittelbaren königlichen Administratoren, und des Stiftungs-Zentral-Kassiers bis zum 15. November, und die Duplikate der Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Rechnungen bis zum 15. Dezember eingereicht, oder auf dem Wege der Exekution erholt werden.

§. 2. Aus den vorliegenden Rechnungen wird eine General-Stiftungs- und Kommunal-Rechnung zum Behufe der finanziellen Operationen im Gebiete der Stiftungen, und Kommunitäten aufgestellt, und dadurch die

oberste Kuratel für die Resultate der übernommenen Funktion gerechtfertiget.

§. 3. Die Revision der Rechnungen von den unmittelbaren Stiftungs-Administrationen, und die Super-Revision der Rechnungen von den Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Administrationen gehören zu den vorzüglichsten Funktionstheilen des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates.

Es liegt außer dem Zwecke der gegenwärtigen Instruktion, die formellen, und materiellen Vorschriften für die Revision und Super-Revision zu ertheilen; die Qualifikation für diesen wichtigen Geschäftstheil wird in einem jeden Rechnungs-Kommissär vorausgesezt.

Die beiden Oberrechnungs-Kommissarien sind beauftragt, für die Reinheit und Bescheidenheit des Geschäfts-Styles, und für eine strenge, und einstimmige Anwendung der administrativen Grundsäze zu wachen.

§. 4. Die Revision und Superrevision muß im Monate Mai vollendet, und jedes Revisions-Protokoll im Monat Juni ausgefertigt seyn; die beiden Oberrechnungs-Kommissarien sind für den Vollzug des erstern, und der Sekretär wird für die Erfüllung des leztern Auftrages verantwortlich gemacht.

II. Abschnitt.
Bureau-Dienst.

I. Kapitel.
Funktion des Chefs des Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern.

§. 1. Der Chef des Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern führt bei dem Ministerium des Innern in allen Gegenständen der Stiftungs- und Kommunal-Kuratel den unmittelbaren Vortrag.

§. 2. Der Chef hat die Verbindlichkeit: über den Einlauf der Gegenstände, nachdem derselbe von dem Sekretär des Bureau zur täglichen Einsicht vorgelegt worden ist, mit Zuziehung der beiden Oberrechnungs-Kommissarien die Repartition, und zwar, zur Erhaltung der Einheit und Konsequenz in den Prinzipien, nach Objekten zu verfügen;

wochentlich einmal eine Sizung mit den beiden Oberrechnungs-Kommissarien, und den nach den eingelaufenen Objekten einschlägigen Rechnungs-Kommissarien der ersten Klasse zu halten, worin alles dasjenige, was zum Vortrage bei dem Ministerium geeignet ist, zur Vorlage gebracht werden muß;

alle Gegenstände des laufenden Dienstes, welche zu einem vorbereitenden oder vollziehenden Auftrage des Bureau geeignet sind, zur täglichen Erledigung zu bringen;

in der Eigenschaft eines beständigen Kasse-Kommissärs von Zeit zu Zeit persönliche Einsicht der Bücher zu pflegen, und die Manipulationen des laufenden Kasse-Dienstes zu leiten;

wochentlich den Extrakt der Zentral-Stiftungs-Kasse, und monatlich das Geschäfts-Protokoll dem Ministerium vorzulegen;

den Semestral-Konspekt und die General-Redaktion, welche in dem organischen Edikte vorgeschrieben sind, in eigene Bearbeitung zu ziehen;

und endlich das gesamte einschlägige Dien-

stes-Personal in allen Funktions-Beziehungen theils selbst zu bewachen, theils bewachen zu lassen, und hiernach eine Qualifikations-Liste sowohl über das aktive Dienstes-Personal, als über die Dienstes-Kandidaten zu führen.

§. 3. Der Chef hat zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die Befugniß:

in allen Fällen der Nichterfüllung der erlassenen Dienstes-Instruktionen die angemessene und erfoderliche Exekution eintreten zu lassen;

den Kassesturz sowohl bei der Zentral-Stiftungs-Kasse, als den äußeren Administrations-Kassen, zu unbestimmten Zeiten, und nach Gehalt der Anlässe anzuordnen, die Veranlassung und das Resultat dem Ministerium anzuzeigen;

und endlich in Fällen, wo sich Anhäufungen oder Retardaten der Arbeit darstellen, nach vorläufiger Anzeige bei dem Ministerium, aus den Kandidaten des Dienstes, und vorzüglich aus den fähigsten Oberschreibern die angemessene Anzahl von Individuen mit der Zusicherung eines monatlichen Funktions-Gehaltes, welcher nach Verhältnissen von 30 bis 50 Gulden gesezt werden darf, einzuberufen, und in diese Beschäftigung eine prüfende Praxis zu gründen.

II. Kapitel.

Dienst der Rechnungs-Kommissarien.

§. 1. Die beiden Oberrechnungs-Kommissarien sind die beständigen Mitglieder der wochentlichen Bureau-Sizung;

sie sind bestimmt, in allen Gegenständen des Organismus, der Prinzipien, des Personalstandes, der Fundirungen und Dotationen; der Etats, und der General-Redaktionen nach der Zutheilung des Chefs zu arbeiten;

sie sind ermächtiget, und im Falle, daß ihnen die bestimmten Berufs-Geschäfte zureichende Muße gönnen, wirklich beauftragt, die Arbeiten aller Rechnungs-Kommissarien ohne Unterschied der Klassen zu prüfen, und die nothwendige oder nüzliche Rektifizirung derselben vorzunehmen.

§. 2. Die Rechnungs-Kommissarien der ersten Klasse sind die Rechnungs-Aufnehmer; sie prüfen die Revisions-Protokolle im Gegenhalte der Rechnungen und ihrer Belege; sie bearbeiten alle Gegenstände der Aktiv- und Passiv-Anleihen, welche am Schluße eines jeden Monats in einen General-Konspekt nach den drei Abtheilungen des Kultus-, Schul- und Wohlthätigkeits-Vermögens gebracht werden müssen; die Verpachtung und Veräußerung der Realitäten; die Ablösung des Obereigenthums; die Nachlässe und Moderationen; und führen hierüber bei dem Chef des Kommissariates den Vortrag.

§. 3. Die Rechnungs-Kommissarien der zweiten Klasse beschäftigen sich vorzüglich mit der Revision der Etats, der Rechnungen, der Laudemial- und Lehen-Verhandlungen, der Zehent-Verpachtungs-Libellen, mit der Zusammenstellung der Manuals-Extrakte, und mit der Erledigung aller übrigen von den Oberrechnungs-Kommissarien denselben zugetheilten Gegenstände.

§. 4. Die Kalkulatoren und Accessisten sind ausschließend der Revision der Rechnungen

gewidmet, werden den Rechnungs-Kommissarien der zweiten Klasse zugetheilt, um unter ihrer Leitung zu arbeiten; die Haftung fällt jedoch auf die Kalkulatoren und Accessisten zurück; weßwegen sie auf Handgelübd an Eidesstatt in Pflicht genommen werden; die von ihnen angefertigten Protokolle unterliegen der Prüfung der Rechnungs-Kommissarien.

III. Kapitel.

Dienst des Sekretärs, der Registratoren, der Tabellisten und Kanzelisten.

§. 1. Der Sekretär ist mit der Leitung des laufenden Dienstes der Kanzlei in ihrem ganzen Detail beauftragt;

er selbst führt das Geschäfts-Protokoll, in monatlichen Heften, und in zwei Abtheilungen, wovon eine dem Stiftungs-, die andere dem Kommunal-Vermögen gewidmet ist;

er trägt jeden Einlauf auf der Stelle in die einschlägige Abtheilung des Geschäfts-Protokolls, und bringt ihn sodann zur Repartition des Bureau-Chefs;

er befördert hierauf den Einlauf in Uebereinstimmung mit der Repartition an das betreffende Individuum entweder sogleich, wenn zur Bearbeitung keine Vorakten erfoderlich sind, oder im Falle, daß solche erfodert werden, nach vorgängiger Erholung derselben auf der Registratur;

er wohnt den Bureau-Sizungen bei, und trägt die Resultate derselben in die einschlägigen Abtheilungen des Geschäfts-Protokolls ein;

er sezt in der Eigenschaft als Taxator auf jeden Aufsaz eines taxablen Rescriptes sogleich die betreffende Taxe, trägt dieselbe in dem Geschäfts-Protokoll in einer eigenen Kolonne vor, erhebe die anfallenden Taxen, bestreitet hieraus die Exigenz des Bureau-Dienstes, führt hierüber eine Geld- und Materialrechnung, und liefert den Ueberschuß zur Stiftungs-Zentralkasse;

er befördert alle Aufsäze, welche dem Ministerium von dem Bureau-Chef vorgetragen worden sind, in die Ministerial-Kanzlei zur Reinschrift und Expedition, nach welcher er die Aufsäze zu dem doppelten Behufe zurückempfangt, um den Expeditions-Tax in das Geschäfts-Protokoll aufzunehmen, und die Aufsäze sodann zur Bureau-Registratur abzuliefern;

er läßt von allen unmittelbaren Ausfertigungen des Bureau die Reinschriften fertigen, legt sie dem Bureau-Chef zur Unterschrift vor, und besorgt nach gleichmäßigem Eintrage in das Geschäfts-Protokoll die Expedition;

er ist also für eine jede Auskunft über ein Geschäftsnumer von ihrem Ein- bis zu ihrem Auslaufe verantwortlich.

§. 2. Der Dienst der Registratur ist im Allgemeinen dem bei den übrigen Registraturen eingeführten Gange gleichförmig;

die aus den speziellen Verwaltungs-Objekten der Ministerial-Kuratel nothwendig entspringenden Modifikationen sind einer eigenen Spezial-Instruktion vorbehalten; und

der Oberregistrator ist insbesondere beauftragt, ein Archiv aller Original-Stiftungs-Urkunden anzulegen.

§. 3. Die Dienste eines Tabellisten, der

Kanzellisten, des Bureau-Dieners, und der Boten, sprechen sich von selbst aus.

IV. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Berichte und Bittschriften, welche sich auf das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen beziehen, und zur Kompetenz des Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern geeignet sind, müssen auf der Ueberschrift das nach der Vorschrift zu sezende Ministerial-Departement also ausdrücken:

Zum geheimen Ministerium des Innern als obersten Kuratel des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens.

§. 2. Alle unmittelbaren Ausfertigungen des Bureau gehen unter der Firma:

Geheimes Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern.

Sie sind von dem Chef des Bureau, einem Oberrechnungs-Kommissär, und dem Sekretär unterzeichnet.

§. 3. Für den Bureau-Dienst sind vom März bis Ende Oktobers täglich acht, und vom November bis Ende Februars täglich sieben Stunden festgesezt.

§. 4. Die beiden Oberrechnungs-Kommissarien sind beauftragt, über den Vollzug der Instruktion für den Bureaudienst zu wachen, und eine Verlezung der Dienstes-Pflichten nicht nur persönlich zu ahnden, sondern auch dem Chef des Kommissariates hievon die Anzeige zu machen.

Die Individuen des Rechnungs-Kommissariates werden durch einen ausharrenden Diensteseifer, und durch eine strenge Verschwiegenheit und Treue dasjenige Vertrauen zu rechtfertigen suchen, welches Seine königliche Majestät durch die Uebertragung dieser wichtigen Funktions-Theile in ihre Qualifikation zu sezen allergnädigst geruhet haben.

München den 1ten Oktober 1807.

Beilage III.

Instruktion

für die

königlich-Baierische Zentral-Siftungs-Kasse.

Die in dem allerhöchsten Rescripte vom 29. Dezember 1806 beschlossene, und durch das organische Edikt über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 1. Oktober 1807 bestätigte Etablirung der Zentral-Stiftungs-Kasse erzeugt die Nothwendigkeit, derselben eine entsprechende Rechnungs-Form und Instruktion zu ertheilen, nachdem in demselben §. 7. und 8. im Allgemeinen das Materielle ihres Geschäftskreises bereits vorgezeichnet ist.

Die Nothwendigkeit solch einer nähern und vollständigen Dienstes-Instruktion ist bei einer ganz neuen Ordnung der Dinge um so wesentlicher, als schon im Allgemeinen genommen jedem Staatsdiener daran gelegen seyn muß, genau zu wissen, worin seine amtlichen Funktionen bestehen, und wie weit sein eigentlicher Geschäftskreis sich erstrecke, um bei pünktlicher Beobachtung dieser Vorschriften für sich selbst überzeugt zu seyn, seine Pflicht genüglich erfüllt zu haben.

Die königliche Zentral-Stiftungs-Kasse empfängt daher gegenwärtige Instruktion für ihre Dienstgeschäfte, und die Schemate ihrer Rechnungen.

Da zu den höhern Dienstes-Funktionen bei dieser Kasse nur solche Individuen befördert werden, bei welchen man theoretische und praktische Rechnungs- und Kasse-Kenntnisse voraussezen kann, so ist es überflüßig, in gegenwärtiger Instruktion auch noch die Elementar-Grundsäze einer ordentlichen Kasse- und Rechnungsführung vorzutragen. Es ist daher nur der Zweck, die Geschäfts-Verhältnisse des Kassepersonals näher zu bestimmen, und die für diese Kasse gegebenen Rechnungs-Formulare zu erläutern.

In dieser Ansicht zerfällt die Instruktion in zwei Abschnitte, und diese söndern sich wieder in die materiellen und formellen Bestimmungen durch allgemeine und spezielle Vorschriften.

I. Abschnitt.

Geschäfts-Verhältnisse des Personals.

I. Kapitel.

Materielle Bestimmungen.

§. 1. Um die aus der Masse des Stiftungs-Vermögens nach der dreifachen Abtheilung desselben hervorgehenden Ueberschüsse zu empfangen, wurde durch das bereits angeführte allerhöchste Rescript vom 29. Dezember 1806, die Zentral-Stiftungs-Kasse im Size des Ministerium des Innern errichtet.

§. 2. Das hiezu bestimmte Personale bestehet aus zwei Kasse-Beamten, nämlich dem Kassier und dem Buchhalter, aus einem Kasse-Kanzellisten, aus zwei Offizianten und einem Kassediener.

II. Kapitel.

Formelle Bestimmungen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die Zentral-Stiftungs-Kasse ist unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeben, und hat daher von einer andern Behörde weder Befehle anzunehmen, noch Zahlungsanweisungen zu honoriren.

§. 2. Da dieser Kasse außer den vorberührten Stiftungs-Ueberschüssen auch Gelder der Universität Landshut, und der königlichen Akademie der Wissenschaften und Künste zum Empfang angewiesen werden, so hat der Kassier solche in seinem Kassebuche in besonderen Kolonnen aufzuführen, und dieselben in Gemäßheit eines nachfolgenden allerhöchsten Rescriptes zu verrechnen.

§. 3. Die an die Zentral-Stiftungs-Kasse ergehenden allerhöchsten königlichen Rescripte bestimmen die Beträge, welche der Kassier im Laufe des Etatsjahrs einzunehmen und auszugeben hat.

Die Annahme der bestimmten Einflüsse ist keinem Zweifel unterworfen; was aber die Ausgaben betrift, so darf die Kasse überhaupt nur jene Zahlungen leisten, welche von dem mit der Kasse-Direktion beauftragten Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern bei den wochentlichen Repartitionen bestimmt, oder von demselben durch spezielle Anschaffungen unter der Woche ausfolgbar gemacht werden.

§. 4. Hieraus folgt von selbst, daß die Kasse an Niemanden, wer es auch immer sey, Vorschüsse oder Abschlagszahlungen ohne ausdrückliche Bewilligung bemeldter Kasse-Direktion machen dürfe.

§. 5. Die Kasse darf ferner keine neu bewilligte Besoldung, Besoldungs-Zulage, oder Pension eher auszahlen, bis nicht der Empfänger durch Vorzeigung der Quittung bewiesen hat, daß er die hiefür zu erlegenden Taxen, Stempel- und Kanzlei-Gebühren ꝛc. entrichtet habe.

§. 6. Keine Zahlung darf eher geleistet werden, als bis die Bescheinung mandatmäßig gestempelt ist; eben so darf auch

§. 7. Keine Quittung von der Kasse ausgestellt werden, bis nicht der zu quittirende Betrag von der Kasse wirklich in Empfang genommen, und zu Buch gebracht worden ist.

§. 8. In allen Quittungen, welche die Kasse ausstellt, oder empfängt, müssen die bescheinigten Beträge mit Worten ausgedrückt seyn.

§. 9. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß eine von der Kasse ausgestellte Quittung verloren gienge, soll zwar die Kasse eine weitere Quittung geben, jedoch zur Sicherheit nicht nur diese zweite Quittung mit dem Worte Duplikat bezeichnen, sondern sich auch nach Gestalt der Umstände über die verlorne Quittung einen Amortizations-Schein ausstellen lassen.

B. Besondere Vorschriften.

1. Für den Kassier.

§. 1. Der Zentral-Stiftungs-Kassier leitet als eigentlicher Vorstand der Kasse, alle bei derselben vorkommenden Geschäfte.

§. 2. Derselbe hat die alleinige Kasse-Sperre, und haftet also für die Kasse auch ganz allein.

§. 3. Alles, was an die Kasse gelangt, Geld und Papiere, empfängt der Kassier. Er öffnet die Reskripte und Ministerial-Weisungen, so wie die übrigen Einläufe von Notifikationen, Korrespondenzen, und bezeichnet selbe mit dem Tage des Empfangs.

§. 4. Sobald er sie gelesen hat, giebt er alle diese einlaufenden Papiere dem Buchhalter, damit dieser, wie es der Zweck seines Dienstes erfodert, von allen Kasse-Vorkommnissen vollständige und alsbaldige Mitkenntniß erhalte, worauf dieselben in das nach beiliegendem Formular sub Lit. A. zu haltende Geschäfts-Protokoll in chronologischer Ordnung und mit fortlaufenden Akten-Numern von dem Kasse-Kanzellisten einzutragen und zu verzeichnen sind.

§. 5. Die einkommenden Gelder hat der Kassier sogleich durch den Buchhalter und Kasse-Kanzellisten zählen und wägen zu lassen.

§. 6. Wenn dieses geschehen ist, nimmt er die Gelder in die Kasse, und unterfertigt den mit dem Geld eingeschickten Sortenzettel oder Münz-Liste, wonach er sofort die Quittung förmlich auszustellen hat.

§. 7. Dieser Quittung wird durch den Buchhalter die Seitenzahl des Kassebuchs, worin die Post unverzüglich eingetragen werden muß, mit der Unterschrift des Buchhalters beigesezt.

§. 8. Der Kassier führt eigenhändig das Kasse- oder Tagebuch nach dem hiernach vorkommenden Formular. Er trägt in dasselbe alle Veränderungen, welche mit dem Kasse-Bestand durch Einnahmen und Ausgaben vorgehen, in chronologischer Ordnung ein.

Da bei der Zentral-Stiftungs-Kasse die sogenannte gedoppelte italienische Buchhaltung, in einer auch für nicht kaufmännische Gegenstände schicklichen Anwendung, einzuführen beliebt worden ist, so dürfen in dieses Kassebuch nur diejenigen Veränderungen bei der Kasse eingetragen werden, welche sich durch wirklich baare Einnahmen oder Ausgaben ergeben; alle übrigen Veränderungen, die bei dem Geschäfte vorkommen, z. B. die Abrechnungen mit andern Kassen und Administrationen, müssen von dem Kassier in dem sogenannten Prima-Notabuch eingetragen, und es soll darin unter den geeigneten Rubriken alles, was die Kasse zu empfangen, oder zu leisten hat, gehörig verzeichnet werden.

§. 9. Aus diesem Kassebuche muß wochentlich ein doppelter Extrakt geschrieben werden, wovon das eine Exemplar dem Ministerium des Innern, das zweite aber dem mit der Kasse-Direktion beauftragten Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern jedesmal am Schlusse der Woche zuzustellen ist.

§. 10. Der Kassier hat die Repartition der wochentlichen Zahlungen zu entwerfen, und verfügt sich mit derselben an dem hiefür bestimmten Tage zu dem mit der Kasse-Kuratel beauftragten Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern, und nachdem die Repartition von dem Ministerium genehmigt und unterzeichnet worden ist, sezt er auch den Buchhalter in die nöthige Mitkenntniß der repartirten und festgesezten Zahlungen.

§. 11. Zum Behufe dieser wochentlichen Repartition hält sich der Kassier ein eigenes Notatenbuch in die 12 Monate des Etats-Jahres eingetheilt, in welchem die festgesezten verschiedenen aus der Kasse zu leistenden Ausgaben nach ihren bestimmten Verfallzeiten eingetragen, auch diejenigen Anweisungen vorgemerkt werden, welche unter dem Jahre erfolgen.

§. 12. Der Kassier hält überdieß ein besonderes Buch, worin nach beifolgendem Formular sub Lit. B. in einer tabellarischen Form die durch allerhöchste Rescripte zur Kasse angewiesenen Zahlungen, und was hieran geleistet wird, nach der dreifachen Abtheilung des Stiftungs-Vermögens in die geeigneten Kolonnen eingetragen werden. Aus diesem Buche wird am Ende eines jeden Quartals ein Extrakt dem mit der Kasse-Direktion beauftragten Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern zugestellt.

§. 13. Aus dem Kassebuch und der Prima-Nota werden am Schlusse eines jeden Monats die vorgekommenen Geschäfte und Veränderungen nach den geeigneten Rubriken auf das Journal oder Manual getragen, in welchem sich die aufgezeichneten Posten jedesmal gegeneinander bilanziren müssen. In diesem Manual muß bei jeder Einnahms- oder Ausgabs-Post ihre Befugniß kurz und deutlich ausgedrückt, das Beleg oder die Verifikation, worauf sie sich gründet, angeführt, und adnumerirt, und sich überhaupt hiebei aller möglichen Klarheit beflissen werden.

Aus diesem Manual oder Journal, wovon das Formular hiernach vorkommen wird, werden die einzelnen Posten auf dem Hauptbuch

summarisch auf die geeigneten Rubriken getragen, und sonach alle Monate der Bestand sämtlicher Rubriken auf das Bilanz-Buch ausgezogen, von welchem gleichfalls dem mit der Kasse-Direktion beauftragten Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern jedesmal ein Auszug zuzustellen ist.

§. 14. Der Kassier hat darauf sorgfältig zu sehen, daß diese Austragungen auf das Journal- und Hauptbuch so wie auch die Bilanz-Extrakte nach dem Schlusse eines jeden Monats mit Genauigkeit geschehen, alle Präcision beobachtet, und Korrekturen, Rasuren und dergleichen, sorgfältig vermieden werden.

§. 15. Der Kassier führt übrigens die Korrespondenz, erstattet an das Ministerium des Innern die erfoderlichen Berichte, wacht über die Verfassung der vorgeschriebenen Extrakte, dann die richtige Führung der vorhin benannten Rechnungsbücher, und beantwortet die Rechnungs-Revisions-Erinnerungen mit Beiziehung des Buchhalters, als des eigentlichen Rechnungs-Anfertigers.

2. Für den Buchhalter.

§. 1. Der Buchhalter hat von dem Kassier die Mittheilung des gesamten Einlaufs von Rescripten, Ministerial-Weisungen, Notifikationen, Korrespondenzen ꝛc. zu empfangen, um in steter und fortlaufender Kenntniß von dem ganzen Geschäfts-Gange erhalten zu werden.

§. 2. Er hat die einkommenden Gelder nöthigen Falls mit dem Kasse-Kanzellisten und den Kasse-Offizianten zu zählen und zu wägen.

§. 3. Den von dem Kassier auszufertigenden Quittungen über eingegangene Gelder hat der Buchhalter die Seitenzahl des Kassebuchs, worin die eingekommene Post verzeichnet worden, mit seiner Unterschrift beizusezen, welches auch bei den Ausgabs-Bescheinungen zu beobachten ist.

§. 4. Er fertigt die wochentlichen doppelten Extrakte aus dem Kassebuche, welche sonach von dem Kassier zu unterzeichnen sind.

§. 5. Er trägt aus dem von dem Kassier zu führenden Kasse- und Prima-Nota-Buche am Schlusse eines jeden Monats die in dem Laufe desselben vorgekommenen Geschäfte und Veränderungen auf das Journal oder Manual, und von diesem auf die geeigneten Rubriken in das Hauptbuch auf, und zieht nachher am Schlusse eines jeden Monats die Bilanz aus dem Hauptbuche. Hiebei ist nach dem anliegenden Formular sub Lit. C. in dem Kassebuche jedesmal in der besonders formirten Marginal-Kolonne die Seitenzahl des Manuals, wo eine jede Post verzeichnet worden ist, einzutragen; in dem Journal oder Manual Lit. D. müssen in den vorgeschriebenen Marginal-Kolonnen die Seitenzahlen des Haupt-Buches, wo eine jede Post verzeichnet worden, und eben so auch die Numer der Belege und Verifikationen bemerkt werden, und in dem Hauptbuche ist auf jeder Rubrik die Seitenzahl des Manuals oder Journals in der vorgeschriebenen Kolonne einzutragen, wo die dahin gehörigen Posten verzeichnet und beschrieben stehen, so, daß sich diese Bücher beständig

gegen einander kontrolliren, und eines auf das andere beziehen müssen.

§. 6. Am Schlusse des Rechnungs-Jahrs zieht der Buchhalter die Haupt-Bilanz, und fertigt damit die Jahres-Rechnung, schließt zu diesem Behufe auf dem Hauptbuche alle einzelnen Rubriken ab, und fertigt von der solchergestalt gezogenen Bilanz oder Rechnung zwei Auszüge, wovon ein Exemplar dem Ministerium des Innern, das andre aber dem mit der Kasse-Direktion beauftragten Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern zu übergeben ist.

§. 7. Nachdem die Bilanz auf diese Art gezogen, und die Jahres-Rechnung damit hergestellt ist, trägt der Buchhalter die auf das folgende Rechnungs-Jahr fürzutragenden Posten auf den geeigneten Rechnungs-Rubriken vor.

§. 8. Er hat sich bei der Führung dieser Bücher zu befleißigen, daß die vorkommenden Posten alle gehörigen Orts eingetragen, die Nachweisungen in den verschiedenen Marginal-Kolonnen richtig und genau bemerkt, und alle Korrektur, Rasur und dergleichen vermieden werde.

§. 9. Da der Buchhalter übrigens als Rechnungs-Anfertiger mit sämtlichen Papieren, Rescripten, Anweisungen, und Bescheinungen, so andern Belegen und Verifikationen am meisten zu thun hat, so führt er auch die spezielle Aufsicht über die Kasse-Registratur, und derselben systematische Ordnung, und hat auch in dem Geschäfts-Protolle die in dem vorgeschriebenen Formular bemerkten

Kolonnen durch Anfügung der Seitenzahlen des Kassebuches, des Manuals, und der Numer des Beleges, bei jedem Aktenstücke, auf das sich diese Bücher oder Belege beziehen, auszufüllen.

3. Für den Kasse-Kanzellisten.

§. 1. Der Kasse-Kanzellist hat den einkommenden Einlauf, wenn selbiger von dem Kassier eröffnet, der Tag des Empfangs darauf gesezt, und dem Buchhalter zur Notiz mitgetheilt worden ist, in das vorgeschriebene Geschäfts-Protokoll auf die Seite der Einläufe, und eben so auch alle von der Kasse ausgehenden Expeditionen auf die gegenüberstehende Seite der Expeditionen einzutragen, und für beide eigene fortlaufende Numern zu führen, auch auf dem Konzept der Expeditionen neben dem laufenden Numer den Numer des Einlaufs-Aktenstücks, wodurch die Expedition veranlaßt worden ist, zu bemerken.

§. 2. Er hat mit dem Buchhalter die einkommenden Gelder zu zählen, sie in Säcke oder Rollen zu packen, den Inhalt und das Gewicht eines jeden Sackes auf die Ettiquette zu schreiben, und jeden Sack oder Rolle mit dem dazu besonders vorhandenen Kasse-Sigel zu besigeln.

§. 3. Er schreibt die verschiedenen Korrespondenzen, Erinnerungen und Berichte, wöchentlichen Kassebuchs- und Quartals-Tabellen, auch Bilanz-Extrakte, ferner nach Umständen das Kassebuch, das Manual und das Hauptbuch, wie auch die Jahres-Bilanz ins Reine, und wird sich

§. 4. befleißigen, daß diese sämtlichen Auszüge und Abschriften der Rechnungsbücher mit der bei der doppelten Buchhaltung vorzüglich erfoderlichen Präzision und Genauigkeit ohne Korrektur, Rasur und dergleichen, vorgelegt werden können.

4. Für die Kasse-Offizianten.

§. 1. Die Verrichtungen derselben sind vorerst das Zählen der bei der Kasse einkommenden Gelder; sodann das Kopiren, im Falle diese Arbeit des Kasse-Kanzellisten sich zu sehr häufen würde.

§. 2. Was das eigentliche Geschäft des Zählens betrift, empfangen die Offizianten die einkommenden Gelder, und untersuchen zuerst, ob die Geldsäcke oder Rollen unversehrt zur Kasse gekommen, und ob die Sigel sich unverlezt befinden.

§. 3. Sie zählen und wägen sodann die Gelder, und bemerken die Richtigkeit derselben, oder den gefundenen Abgang oder den Ausschuß auf dem mit dem Gelde eingekommenen Sortenzettel, und übergeben sodann alles dem Kassier.

§. 4. Sie haben die verschiedenen Münzen sortirter zu gewöhnlichen Summen in Säcke oder Rollen zu packen, selbe zu versiegeln, und die Summe, dann die Münze, und nöthigen Falls auch das Gewicht darauf zu bemerken.

§. 5. Uebrigens haben sich die Offizianten zu all übrigen Arbeiten und Schreibereien gebrauchen zu lassen, wie es eben der Drang der Geschäfte erfodert, und der Kassier es für gut befindet.

5. Für den Kasse-Diener.

§. 1. Die Dienstverrichtungen des Kasse-Dieners bestehen in der Ableerung, Wägung und Ablieferung der Gelder, in Reinhaltung des Lokals, und in Besorgung der nöthigen Gänge zu den verschiedenen Behörden.

§. 2. Uebrigens wird derselbe verpflichtet, in dem Lokale, wo die Kasse etablirt ist, Nachtszeit zu schlafen, und sich die Bewachung derselben angelegen seyn zu lassen, wozu ihm ein schicklicher Plaz darin eingeräumt werden wird.

II. Abschnitt.

Erklärung der Rechnungs-Schematen und Rechnungs-Behelfe, der Rechnungs-Belege, dann der Tagebuchs- und Hauptbuchs-Extrakte.

I. Kapitel.

[Rechnungs-Schema und Rechnungs-Behelfe.]

§. 1. Da bei der königlichen Zentral-Stiftungs-Kasse die Rechnungsform der doppelten italienischen Buchhaltung, nach ihrer auch auf nicht kaufmännische Gegenstände zu machenden Anwendung eingeführt werden soll, so ist bereits oben der hiebei zu gebrauchenden Rechnungsbücher mit ihren Formularen erwähnt worden.

§. 2. Es bestehen dieselben hauptsächlich

a. in dem Kassebuche, Lit. C.

worin Tag für Tag alle bei der Kasse vorkommenden Veränderungen in Einnahmen und Ausgaben chronologisch verzeichnet werden müssen;

b. in dem Prima-Notabuche, welches alle nicht durch die Kasse laufenden, aber nichts destoweniger zur Rechnung gehörigen Gegenstände aufnimmt;

Lit. D. c. in dem Journal oder Manual, worin alle in dem Kasse- und Prima-Notabuche während eines Monats verzeichnete Veränderungen nach den sich im Laufe des Geschäftes bildenden Rubriken oder sogenannten Konti umständlich aufgezeichnet werden, und endlich

Lit. E. d. aus dem Hauptbuche, auf welches aus diesem Journal oder Manual die Posten auf die betreffenden und besonders entworfenen Rechnungs-Rubriken oder sogenannten Konti am Schlusse eines jeden Monats summarisch aufzutragen sind.

§. 3. Außer diesen zur Rechnungsform der doppelten Buchhaltung wesentlich erfoderlichen Rechnungsbüchern müssen noch weiters folgende zum Behuf des Geschäfts dienlichen Hilfsbücher und Scripturen gehalten werden:

a. Ein Verzeichniß über die zur Zentral-Stiftungs-Kasse durch allerhöchste Rescripte angewiesenen Zahlungen, nebst der Bemerkung ihrer Leistung und Subrepartition auf die vorgeschriebenen Abtheilungen des Stiftungs-Zweckes in tabellarischer Form.

b. Ein Buch, worin die wochentlichen Kasse-Extrakte, wie sie dem Ministerium des Innern, und dem Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern übergeben werden müssen, eingetragen werden.

c. Ein Bilanzbuch, auf welches die monatlichen Bilanzen, so ebenfalls dem Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern zu übergeben sind, aus dem Hauptbuch ausgezogen werden.

Am Schluße des Rechnungs-Jahres müssen alle einzelne Rubriken abgeschlossen, und daraus die Jahrs-Bilanz, welche die eigentliche Jahres-Rechnung ausmacht, gezogen, auch die treffenden Ueber- und Fürträge auf das folgende Rechnungs-Jahr gehörig aufgezeichnet werden.

II. Kapitel.
Rechnungs-Belege.

§. 1. Die Rechnungs-Belege theilen sich in generelle und spezielle ein; die generellen sind:

a. die Instruktion, und
b. das Vormerkungsbuch.

§. 2. Die gegenwärtige Instruktion ist ein genereller Rechnungs-Beleg, vorzüglich in Hinsicht der Art und Weise der Verrechnung selbst.

§. 3. Und da Ereignisse kommen können, welche eine Abänderung oder Zusäze zu dieser Instruktion zur nothwendigen Folge haben, so ist ein ordentliches Vormerkungsbuch zu halten, in welches alle spezielle Normen und Verordnungen; dann Rechnungs-Revisions-Punkte, welche eine fortwährende Abänderung des Materiellen oder Formellen der Verrechnung begründen, eingetragen werden.

§. 4. Die Spezial-Rechnungs-Belege sind die eigentlichen sogenannten Verifikationen.

§. 5. Die Verifikationen der Einnahmen theilen sich in die Beweise der Schuldigkeiten, und Prästationen; und die Verifikationen der Ausgaben theilen sich in die Beweise der Befugniß und der Erfüllung.

§. 6. Die Beweise der Einnahms-Schuldigkeiten, so wie die der Ausgabs-Befugnisse, bestehen in den hierüber an die Kasse gelangenden Rescripten; die Belege hingegen der wirklichen Prästation und der Ausgabs-Erfüllung bestehen in den Schreiben und Münzlisten der abliefernden Behörden, in Gegenscheinen, Quittungen, Zeugnissen rc.

§. 7. Diese Verifikationen sind in einem oder mehreren besondern Bänden zu sammeln, und in Ueberschläge binden zu lassen.

§. 8. Alle Rescripte und Anweisungen müssen in vidimirter Abschrift, die Quittungen, Zeugnisse rc. aber in Original angelegt werden.

III. Kapitel.

Kasse- und Hauptbuchs-Extrakte.

§. 1. Damit die höchste Regierung immerfort von der Ordnung und Richtigkeit der Zentral-Stiftungs-Kasse und derselben effektiven Bestande in zuverläßig- und detaillirter Kenntniß erhalten werde, so sind von dem Kassebuche alle Wochen genaue Extrakte, und von dem Hauptbuche alle Monate genaue Bilanzen, so wie von der tabellarischen Uebersicht alle Quartale ein Extrakt zu verfertigen, und dem Ministerium des Innern, und dem Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern vorzulegen.

§. 2. Der Extrakt aus dem Kassebuch ist eine summarische Anzeige dessen, was im Laufe der Woche in dasselbe nach den bestehenden Rubriken eingetragen worden, mit Voraussezung des Uebertrages von voriger Woche.

§. 3. Am Ende des Extraktes kommt jedesmal die Ausweisung des Kasse-Restes beizufügen.

§. 4. Im Falle nun in den ersten Monaten des laufenden Jahres das Kassebuch des lezt verflossenen Jahres noch nicht sollte geschlossen werden können, weil noch Nachträge von Zeit zu Zeit vorkommen, und folglich auch aus diesem noch ungeschlossenen Kassebuche ebenfalls ein wochentlicher Extrakt verfertigt werden muß, so ist die Ausweisung des Restes mit jener im Kassebuchs-Extrakte des laufenden Jahres zu vereinen, damit das Ministerium mit einem Blicke ersehen kann, wieviel im Ganzen genommen baar Geld sich in der Kasse befinde.

§. 5. Der Bilanz-Auszug aus dem Hauptbuche wird am Ende eines jeden Monates, und der Auszug aus der tabellarischen Uebersicht am Ende eines jeden Quartals verfertigt.

Sollten Fälle aufstosen, bei welchen über die Anwendung des einen oder des andern Punktes der gegenwärtigen Instruktion und ihrer Beilagen Zweifel und Anstände sich ergeben würden, so hat sich die Kasse vorerst bei dem mit der Kasse-Direktion beauftragten Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern anzufragen.

München den 1. Oktober 1807.

Lit. A.

Formular

des Geschäfts - Protokolls der königlich - Baierischen Zentral - Stiftungs - Kasse.

	Einläufe.	Eingetragen in der Rechnung.			Expeditions-Numero.	Datum.	Expedirt.	Zahl der Beilagen.	Wohin.		Expeditionen.	Eingetragen in der Rechnung.		
		Folio desKasse-Buches	Folio des Manuals.	Numero der Belege.					Ort.	Behörde.		Folio desKasse-Buches	Folio des Manuals.	Numero der Belege.

Lit. B.

Formular

der tabellarischen Uebersicht

…chste Rescripte zur Ablieferung an die königlich - Baierische Zentral - Stiftungs - Kasse angewiesenen Stiftungsgelder.

…ng …hi- …ns- …zts, die …ung …en.	Total-Betrag der Anweisung			Wirklich geleistete Ablieferung.																												Bemerkungen.
				Datum			Benennung der abliefernden Administrationen.	Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien.			Subrepartition auf die drei Theile des Stiftungs - Vermögens															Nachlässe.			Ausstände.			
											für den Kultus						Erziehung und Unterricht						für die Wohlthätigkeit.									
											kathol.			protest.			kathol.			protest.												
	fl.	kr.	pf.	Jahr	Monat	Tag		fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf.	

Digitized by Google

Lit. C.

Formular

des Kasse-Buches der königlich-Baierischen Zentral-Stiftungs-Kasse.

Soll											Kasse-Rechnung. Anno 180												Haben
Journal oder Manual.			Monat N.	Für die Rechnung									Journal oder Manual			Monat N.	Für die Rechnung						
				der Universität Landshut.			der königlichen Akademie der Künste u. Wissenschaften.			der Zentral-Stiftungs-Kasse.							der Universität Landshut.			der königlichen Akademie der Künste u. Wissenschaften.			der Zentral-Stiftungs-Kasse.
Numero.	Seitenzahl.	Tag.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Numero.	Seitenzahl.	Tag.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Lit. D.

Formular

des Journals oder Manuals der königlich-Baierishen Zentral-Stiftungs-Kasse.

Folio Soll			Folio des Hauptbuches.	Datum.	Numero der Belege.	Monat N. 180	Soll und Haben.			Folio des Hauptbuches.	Folio Haben		
fl.	kr.	pf.					fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.

Lit. E.

Formular

des Hauptbuches der königlich-Baierischen Zentral-Stiftungs-Kasse.

Soll		N. N. Rechnung.											Haben
Monat.	Tag.		Folio des Manuals.	fl.	kr.	pf.	Monat.	Tag.		Folio des Manuals.	fl.	kr.	pf.

Beilage IV.

Instruktion
für
die General-Landes-Kommissariate als Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen im Königreiche Baiern.

In Folge des Xten Artikels des organischen Ediktes über die Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens wird die Kuratel über das den königlichen Administratoren anvertraute Stiftungs-Vermögen von dem geheimen Ministerium des Innern durch das demselben untergebene geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat, und die Kuratel über das den Patrimonial-Gerichtsherren anvertraute Stiftungs-Vermögen, dann die Kuratel über das Kommunal-Vermögen durch die königlichen General-Landes-Kommissariate ausgeübt.

Zur gleichförmigen Behandlung der Geschäfte, und Aufstellung der Resultate werden den General-Kommissariaten folgende Normen gegeben:

I. In Beziehung auf die den äußern Administrationen anvertrauten Stiftungen.

1. Die General-Kommissariate sind im Allgemeinen verbunden, die Funktionirung der Stiftungs-Administratoren mit einer ununterbrochenen Aufsicht zu begleiten, und pflichtwidrige Handlungen derselben zur Kenntniß des geheimen Ministeriums des Innern zu bringen.

Insbesondere sind sie die Organe dieses Ministeriums in allen jenen speziellen Fällen, in welchen dasselbe ihre Mitwirkung oder Vernehmung für nothwendig, oder für nützlich erachtet.

2. Alle Gegenstände, welche nach dem IIIten Artikel der über die Kompetenz-Verhältnisse, zwischen den Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen, und den Landes-Direktionen unterm 9ten März dieses Jahres erlassenen Normal-Verordnung, zum Ressort der Landes-Direktionen gezogen worden sind, werden in den Geschäftskreis der General-Kommissariate eingewiesen, und davon nur die Prüfungen der Subjekte, welche sich um Stiftungs-Administrators-Stellen bewerben, dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern vorbehalten.

3) Die durch den IV. Artikel der erwähnten Normal-Verordnung für die gemeinschaftliche Berathung zwischen den Kuratelen, und den Landes-Direktionen bezeichneten Gegenstände der Stiftungen, gehen auf die oberste Stiftungs-Kuratel ausschliessend über.

II. In Beziehung auf die den Patrimonial-Gerichtsherren anvertrauten Stiftungen.

1) Die General-Kommissariate sind die Organe zwischen dem geheimen Ministerium des Innern und den Patrimonial-Gerichts-Herren, und ihren Administrationen, über welche sie im Namen der Ministerial-Kuratel die oberste Inspektion ausüben.

2) Sie fodern in Folge des IX. Artikels des organischen Ediktes die Patrimonial-Gerichtsherren zur Inventarisation und Etats-Formation des ihrer Administration unter-

gebenen Stiftungs-Vermögens auf, und schließen denselben zu diesem Behufe die den königlichen Stiftungs-Administratoren ertheilte Instruktion mit ihren Beilagen zu.

3) Die Resultate der geschöpften Kognition dieses Vermögens, der Rente, und der Lasten, dann die Duplikate der Jahres-Rechnungen werden dem geheimen Ministerium des Innern mit räsonnirenden Bemerkungen vorgelegt.

4) Die Patrimonial-Administratoren sind gleich den königlichen Administratoren gehalten, am Schluße eines jeden Monats einen Extrakt aus dem Manual anzufertigen, sie senden denselben den General-Kommissariaten ein, welche einen General-Konspekt hievon dem geheimen Ministerium des Innern mit einem Duplikat überreichen.

III. In Beziehung auf das Kommunal-Vermögen.

1) Die General-Kommissariate üben im Namen des geheimen Ministeriums des Innern die ganze Kommunal-Kuratel aus, und verbleiben in dieser Beziehung ganz in den nämlichen Kompetenz-Verhältnissen, welche denselben durch die einschlägige Normal-Verordnung vom 9. März dieses Jahres bestimmt worden sind.

2) Die Kommunal-Kuratel erhebt das Vermögen, die Rente und Lasten der Städte, Märkte, und Dorfsgemeinden durch die Kommunal-Administratoren, und zwar auf dem nämlichen Wege, auf welchem jenes der Stiftungen erhoben wird.

Die General-Kommissariate schließen demnach den Kommunal-Administratoren die den Stiftungs-Administratoren ertheilte Instruktion mit ihren Beilagen zur gleichmäßigen Anwendung zu.

3) Für die Erhebung der Rente können zwar auch die den Stiftungs-Administratoren gegebenen Formularien zur Anwendung gebracht werden. Da nun aber die Kommunal-Administrationen die Jahresrente nicht nur aus dem Grundvermögen der Kommunitäten, sondern auch aus Kommunal-Auflagen, und aus Kommunal-Antheilen an Staats-Auflagen schöpfen, so muß für diesen Theil der Perzeption in dem Etat der Renten ein besonderer Abschnitt gebildet, und diesem eine systematische Eintheilung von Rubriken untergestellt werden.

4) Die Lasten der Kommunitäten sind von den Lasten der Stiftungen wesentlich verschieden; das den Stiftungs-Administratoren für die Erhebung der Lasten vorgeschriebene Formular kann demnach von den Kommunal-Administratoren nicht ganz angewendet werden, sondern die General-Kommissariate empfangen zu diesem Behufe den dem Verwaltungsrath in München bereits vorgeschriebenen Schematismus für die Anfertigung des Etats, um die Kommunal-Administratoren bei der Erhebung der Kommunal-Lasten hierauf anzuweisen. Beil. A.

5) Nach der Vorlage der Resultate von der Inventarisation, und Etats-Formation über das Kommunal-Vermögen wird das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern die Schemate für die Anfertigung

der Rechnungen, und der monatlichen Manuals-Extrakte der Kommunal-Administratoren den General-Kommissariaten mittheilen.

6) Die Einsendungs-Termine sind:

a. für den monatlichen Konspekt der Manuals-Extrakte der achte Tag des jedesmal darauf folgenden Monats,

b. für den Jahres-Etat die Hälfte des Monats August,

c. für den General-Bericht über die Kuratel-Funktion eines verflossenen Jahres die Hälfte des Monats November.

7) Uebrigens werden im Allgemeinen für die materielle Behandlung des Kommunal-Vermögens folgende Direktiv-Normen gegeben:

A. Die ganze Exigenz der Kommunität, als solcher, muß aus dem Vermögen der Kommunität bestritten werden.

B. Das Vermögen einer Kommunität ist von aller Führung der entbehrlichen eigenen Regien zu entbinden.

C. Wenn das ursprüngliche Fundirungs-Vermögen der Kommunität, nach dem Eintritte aller möglichen administrativen Verbesserungen, für die auf das Genaueste bemessene Exigenz nicht hinreicht, muß das Supplement aus einer Umlage auf die Glieder der Kommunität geschöpfet werden.

D. Durch die Entbindung der Kommunal-Verwaltung theils von aller Stiftungs-Verwaltung, theils von der Führung eigener Regien soll allmählig der wegen dieser Verhältnisse aus mehrern Gliedern zusammengesezte Verwaltungs-Rath auf einzelne Kommunal-Administratoren zurückgebracht werden.

E. Dem Schuldenstande muß allenthalben sein eigener, für andere Bestimmungen schlechthin unanwendbarer Tilgungs-Fond ausgewiesen werden, und der Repartition der Heimbezahlung ein den Rechten der Gläubiger, und den Kräften der Schuldner (wozu die jedesmaligen Gemeindeglieder, also die Mit- und Nachwelt gehören) angemessener Zeitraum zum Grunde gelegt werden.

IV. In Beziehung auf den Bureau-Dienst.

1) Der General-Kommissär erscheint als Chef des Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Rechnungs-Kommissariats. Auf denselben werden daher die in dem organischen Edikte ausgedrückten Verbindlichkeiten, und Befugnisse eines Chefs bei dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern in analoger Funktion übertragen.

2) Der Oberrechnungs-Kommissär unterzieht sich allen denjenigen Geschäften, welche ihm von dem General-Kommissär übertragen werden, er wachet für eine verhältnißmässige Vertheilung der Arbeiten unter den Rechnungs-Kommissarien, und Kalkulatoren, für eine den bestehenden Grundsäzen entsprechende systematische Geschäfts-Behandlung, für die schleunigste Erledigung der Revision der Rechnungen, und aller Kurrent-Gegenstände, er revidirt die aufgestellten Revisions-Protokolle, und einzelne Aufsäze von Berichten zur allerhöchsten Stelle, von Entschliessungen und Befehlen an die untergeordneten Be-

hörden und Personen, und erstattet dem General-Kommissär über jeden einzelnen Gegenstand einen ausführlichen mündlichen Vortrag, worauf von demselben die Genehmigung, oder Modifikation des Entwurfes erlassen wird.

3) Die Rechnungs-Kommissarien beschäftigen sich zwar vorzüglich mit der Revision der Rechnungen, sie sind aber auch zur Besorgung der Kurrent-Geschäfte verbunden, welche ihnen von dem Oberrechnungs-Kommissär zugetheilt werden, nur sollen die bisherigen Erinnerungen unterbleiben, und an der Stelle derselben die Berichte an das Ministerium, die Resolutionen und Befehle an die Unterbehörden, und an einzelne Personen entworfen werden; nur in besondern wichtigen Fällen wird ein umfassender Vortrag den Akten angelegt.

4) Der Sekretär führt das Geschäfts-Protokoll nach dem anliegenden Formular. Dieses Protokoll wird am 1. Jänner 1808 eröffnet, jeder Einlauf erhält seinen Numer, welcher auch dem Entwurfe der hierüber zu erlassenden Ausfertigung beigesezt wird. Von dem Protokolle wird am Schluße eines jeden Monats dem geheimen Ministerium des Innern eine Reinschrift vorgelegt, und in der geheimen Registratur des Innern aufbewahrt. In diese Reinschrift werden aber nur die in demselben Monate erledigten Numern aufgenommen, zur fortwährenden Uebersicht der eingelaufenen erledigten, und nicht erledigten Zahl der Gegenstände wird ein besonderes Verzeichniß nach dem anliegenden Formular verfaßt, dem Geschäfts-Protokolle jedesmal beigelegt, bei der Erledigung desselben aber der Kuratel zum fortwährenden Nachtrage wieder zurückgesendet.

Beil. B.

Beil. C.

Der Sekretär faßt den Inhalt der Erledigung eines Gegenstandes kurz zusammen, und stellet denselben in dem Geschäfts-Protokolle ein; er haftet für die schleunigste Ausfertigung der erledigten Gegenstände, zu welchem Behufe sich die Tabellisten, Kanzellisten und Diurnisten seinen Anordnungen in der Repartition der Arbeiten unerläßig zu unterwerfen haben.

Dem Sekretär wird zugleich die Registratur der Kuratel übertragen, und für dieselbe ein besonderes Journal der abgegebenen und zurückgekommenen Akten geführt.

5) Die General-Kommissäre sind ermächtiget, im Drange der Arbeiten eine verhältnißmäßige Anzahl von Diurnisten zu berufen, sie sind aber auch verpflichtet, dieselben bei verminderter Arbeit wieder zu entlassen.

Für die Aushilfe bei dem Rechnungs-Bureau sollen jedoch keine anderen Subjekte angenommen werden, als welche sich über die Qualifikation eines wirklichen Rechnungs-Kommissärs ausgewiesen haben; die großen Nachtheile, welche bei bloßen Praktikanten im Rechnungswesen für den Dienst zu erwarten stehen, machen diese Vorsichts-Maßregel nothwendig.

Die General-Kommissariate sind für eine vollkommene Erfüllung dieser Instruktion in demselben Grade verantwortlich, im welchem sie mit dem Vertrauen der Regierung in eine entsprechende Funktionirung bekleidet sind.

München den 1. Oktober 1807.

Schematismus
für den Etat der Stadt München. *)

Einnahmen. I. Theil. (Or)dentliche Einnahmen.
flagen.
al-Auflagen.
agen.
nd Wasserbaubeiträge.
e.
el-Gebühren.
onen von Privatgewerben.
onen von Privatzugeständnissen.
Wasserstiften.
Auflagen.
errechten.
rechten.
errechten.
anzgebühren.
ngsgeldern.
ssungsgebühren aus der Musterrolle.
lantheile an Staatsauflagen.
ssteuer.
nlagen.
erpfenning.
n der Stadt erzeugten Biere.
der bürgerlichen Bräuerschaft.
den Bräuereien der aufgehobenen Klöster.
eingeführten fremden Biere.
les vormaligen Weinumgeldes.
n dem kumulativen Umgelde vom Vieh
eträuke.
- und Ausgangs-Gelder.
e.
ier zur königlichen Mauthalle eingezoge-
iggefälle.
gebühren.
bühren.
Ausübung der übertragenen sgewalt.
Verwaltung der Justiz.
I Sporteln des Stadtgerichts.
ie Neujahrsgelder des Stadtoberrichters.
Verwaltung der Polizei.
istaxen des städtischen Polizeibureau.
für Austellung der Schrannenzettel.
ie Gebühren des Stadtoberrichters, und
itspersonals für die Krämerstandzettel.
ie Deputate für die Kommissarien in
- Sachen.
...altung des Kommunalvermögens.

Abschn.	Kapitel.	§phe.	Titel.	Einnahmen. I. Theil. Ordentliche Einnahmen.
I	—	—	—	**Aus Kommunalgütern.**
	I	—	—	**Im vollen Eigenthume der Kommunität.**
		I	—	In eigener Regie.
			1	Ertrag der Oekonomie des Gschwendnerhofes zu Pullach.
			2	Ertrag des Zeughauses.
			3	— — Stadthauses.
			4	— — Ziegelstadels.
			5	— — Kalkofens.
			6	— der Stadtsäg.
			7	— — Stadthammerschmiede.
		II	—	In Pachtung.
			1	Pachtschillinge von Gebäuden.
			2	— — — Gründen.
			3	— — — Gewerben.
			4	— — — Werkern.
	II	—	—	**Im Obereigenthume der Kommunität.**
		I	—	Grundstiften.
		II	—	Grundgilten.
		III	—	Laudemien.
	III	—	—	**Im vollen Privateigenthume.**
		I	—	Boden-Zinse.
		II	—	Grund-Zinse.

*) Der gegenwärtige Schematismus wurde dem St[adt-]Magistrat in München zur Anfertigung des Kom[mu-]nal-Etats für das Etats-Jahr 1807/8 vorgesch[rie-]ben; die darin aufgestellten Rubriken der aus[ser-]ordentlichen Einnahmen, und der ausserordentlic[hen] Ausgaben sind daher bei der Anfertigung des F[un-]dirungs-Etats nicht gänzlich, sond[ern] nur in jenem Maase anwendbar, als sie sich mit [den] durch die Instruktion für die Stiftungs-Adminis[tra-]toren gegebenen Begriffe eines Fundirungs-E[tats] vertragen.

Digitized by Google

Abschn.	Kapitel.	Sphe.	Titel.	Einnahmen. II. Theil. Ausserordentliche Einnahmen.
I	—	—	—	Aus Kommunalgütern.
				(Erlös aus dem Verkaufe der Realitäten.)
	I	—	—	Von ganzen Oekonomiegütern.
	II	—	—	— einzelnen Gründen,
	III	—	—	— Gebäuden.
II	—	—	—	Aus den Aktivkapitalien.
	I	—	—	An Zinsen.
		I	—	Von Kapitalien bei dem landschaftlichen Zinszahlamte.
		II	—	Von Kapitalien bei dem gemeinsamen Schuldenabledigungswerke.
		III	—	Von dem landschaftlichen Kriegsanlehen des Jahres 1799.
		IV	—	Von dem Kapital bei der Stadt Landshut.
		V	—	Von Kapitalien bei den Privaten.
			1	Von Ewiggeld-Kapitalien.
			2	— Fristen-Kapitalien.
			3	— den übrigen Kapitalien.
	II	—	—	Von aufgekündeten Kapitalien.
III	—	—	—	Aus den Ausständen.
	I	—	—	An Auflagen.
	II	—	—	— Taxen, Sporteln und Deputaten.
	III	—	—	— Gefällen aus Kommunalgütern.
	IV	—	—	— Aktivzinsen.

Abschn.	Kapitel.	Sphe.	Titel.	Ausgaben. I. Theil. Ordentliche Ausgaben.
I	—	—	—	Auf Besoldungen.
	I	—	—	Für die Verwaltung der Justiz.
				(Besoldungen des Stadtgerichts.)
		I	—	Des Stadtoberrichters.
		II	—	Der Räthe.
		III	—	Der Physiker.
		IV	—	Des Kanzlei-Personals.
		V	—	Der Rathsdiener, und Boten.
		VI	—	Der Gerichtsdiener.
		VII	—	Des Scharfrichters.
	II	—	—	Auf die Verwaltung der Polizei, und des Kommunal-Vermögens.
		I	—	Besoldungen des Stadtmagistrats,
			1	Der Bürgermeister.
			2	— Räthe.
			3	Des Kanzlei-Personals.
			4	Des Rathsdieners und der Boten.
		II	—	Besoldungen des übrigen Dienstpersonals.
			1	Bei dem Bürgermilitär.
			2	Bei der Stadtpolizei.
			3	Bei der Administration.
II	—	—	—	Auf Pensionen.
	I	—	—	Der Quiescenten.
	II	—	—	Der Wittwen und Waisen.
III	—	—	—	Für die Regie.
	I	—	—	Auf die Verwaltung der Justiz.
				(Exigenz des Stadtgerichtes.)
		I	—	Allgemeine.
			1	Schreibmaterialien,
			2	Beholzung.
			3	Beleuchtung.
			4	Meublirung.
			5	Reinigung.
			6	Boten- und Postgebühren.
			7	Diurnisten-Gebühren.
			8	Literarische Werke, Gesezbücher, Regierungsblätter, Zeitungen &c.
		II	—	Besondere.
				(Für die Kriminalgerichtspflege.)

Abschn.	Kapitel.	§phe.	Titel.	Ausgaben. I. Theil. Ordentliche Ausgaben.
	II	—	—	Auf die Verwaltung der Polizei und des Kommunal-Vermögens. (Exigenz des Stadtmagistrats.)
		I	—	Allgemeine.
			1	Die Positionen des 1. §phs bei dem Stadtgerichte.
		II	—	Besondere.
			1	Passivreichnisse.
			2	Perzeptionskosten der Auflagen.
			3	Perzeptionskosten der Gefälle aus Kommunalgütern.
	III	—	—	Auf das Lokalbauwesen.
		I	—	Landbau.
			1	Unterhaltung der Gebäude.
			2	Feuerlöschrequisiten.
			3	Feuer-Assekuranz-Beiträge.
			4	Unterhaltung der Dult- und Däntlerstände.
			5	Neue Bauten.
		II	—	Strassenbau.
		III	—	Unterhaltung des Pflasters.
		IV	—	Wasserbau.
		V	—	Brunnwesen.
	IV	—	—	Auf die Erhaltung allgemeiner Anstalten.
		I	—	Für die Sicherheit. (Beiträge zur Stadtbeleuchtung.)
		II	—	Für den Kultus. (Kosten der Fronleichnams-Prozessionen.)
		III	—	Für den Unterricht.
			1	Beiträge zu den Stadtschulen.
			2	— — — — bürgerlichen Feiertagsschulen.
			3	— — zur Chirurgie und Anatomie.
		IV	—	Für die Wohlthätigkeit.
			1	Wochenalmosen.
			2	Geburtshilfe.
			3	Kur- und Leichenkosten.

Abschn.	Kapitel.	§phe.	Titel.	Ausgaben. II. Theil. Ausserordentliche Ausgaben.
I	—	—	—	Auf die ausserordentliche Regie.
	I	—	—	Nachlässe.
	II	—	—	Verlust.
	III	—	—	Ausserordentliche individuelle Bestimmungen.
		I	—	Gratifikationen.
		II	—	Ehrungen.
		III	—	Besondere Feierlichkeiten.
II	—	—	—	Auf den Lokalschuldenstand.
	I	—	—	Auf Passivzinse.
		I	—	Laufende.
		II	—	Rückständige.
	II	—	—	Aufgekündete Passivkapitalien.
III	—	—	—	Auf Ausstände.
	I	—	—	An Auflagen.
	II	—	—	— Taxen und Sporteln.
	III	—	—	— Gefallen aus Kommunalgütern.
	IV	—	—	— Aktivzinsen.

Die Rubriken für die Wiederholung der Einnahmen und der Ausgaben und für den Abschlufs des Etats ergeben sich von selbst.

Digitized by Google

Beilage B.

Geschäfts-Protokoll.

Monat.	Num.	Gegenstand.	In die Registratur.	Zurück.	Zur Bearbeitung.		Zurück.	Dem Chef des Commissariates vorgelegt.	Beschluss.	Ausgefertiget.
Tag.			Tag.	Tag.	Tag.	Individuum.	Tag.	Tag.	Inhalt.	Tag.

Beilage C.

Auszug
aus dem Geschäfts-Protokolle.

Eingelaufen.		Erledigt.
Monat.	Numer.	Tag und Monat.
Tag.		

Beilage V.

Instruktion

zum Vollzuge des organischen Ediktes über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom ersten Oktober 1807, in Beziehung auf die äußeren allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren.

I. Abschnitt.

Ergreifung des Stiftungs-Vermögens.

I. Kapitel.

Umfang des Stiftungs-Vermögens.

§. 1. Das Stiftungs-Vermögen theilet sich nach den drei Hauptzwecken der Begründung und Verwendung in das Vermögen

a) des Kultus,
b) der Erziehung und des Unterrichtes,
c) der Wohlthätigkeit.

Der erste Theil umfasset das Vermögen

1. der Pfarr- und Filial-Kirchen,
2. der Benefizien,
3. der Kapellen,
4. der Bruderschaften,
5. der Messen-Stiftungen, und dergl.

Der zweite Theil begreift das Vermögen

1. der Universitäten,
2. der lateinischen und teutschen Stadt- und Landschulen,
3. der Studenten-Seminarien,
4. der Schullehrer-Seminarien,
5. der Priester-Seminarien, und dergl.

Der dritte Theil enthält das Vermögen

1. der Spitäler,
2. der Krankenhäuser,
3. der Versorgungshäuser,
4. der Leprosenhäuser,
5. der Irrenhäuser,
6. der Lokal-Armenfonds,
7. der Findelhäuser,
8. der Waisenhäuser,
9. der Kinderhäuser für Kinder armer Aeltern,
10. der Gebährhäuser, in so ferne dieselben ein eigenes Fundirungs-Vermögen besitzen, und dergl.

Die Stiftungen, welche für verschiedene Zwecke fundirt sind, und von welchen der Hauptzweck nicht schon in den Stiftungs-Urkunden ausgedrückt ist, werden demjenigen Theile des Stiftungs-Vermögens untergestellt, für welchen der größere Theil der Rente, nach der Ansicht der Rechnungen, bisher verwendet worden ist.

§. 2. Nach der Verschiedenheit der Glaubensgenossen, zu deren Behuf die Stiftungen bestehen, sind die Stiftungen des Kultus, und jene des Unterrichtes

a) katholische, oder
b) evangelische;

und die Stiftungen der Wohlthätigkeit

a) katholische,
b) evangelische,
c) paritätische.

§. 3. Im Bezuge auf die Personen, welche an dem Genusse der Rente des Stiftungs-Vermögens nach dem Willen des Stifters Theil nehmen können, theilen sich die Stiftungen

a) in öffentliche,
b) in Privat- und
c) in Familien-Stiftungen.

II. Kapitel.

Verwaltung des Stiftungs-Vermögens.

§. 1. Die Verwaltung des Vermögens der öffentlichen Stiftungen war bisher den allgemeinen Rentämtern, den Magistraten in den Städten und Märkten, und den Patrimonial-Gerichtsherren; die Verwaltung des Vermögens der Privat- und Familien-Stiftungen aber nach der Anordnung des Stifters entweder einer öffentlichen Behörde, oder einem Privatmanne, oder einem Mitgliede aus der Familie anvertraut.

Die Oberaufsicht führten die Landes-Direktionen, an deren Stelle die General-Landes-Kommissariate in Folge des organischen Rescriptes vom 29. Dezember 1806 eingetreten sind.

Die oberste Kontrolle wurde von dem geheimen Ministerium des Innern durch das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat ausgeübt.

§. 2. In Folge des organischen Ediktes vom ersten Oktober 1807 wird nun aber die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens sowohl von den allgemeinen Rentämtern, als von den Magistraten der Städte und Märkte getrennt, und eigenen königlichen Administratoren übertragen; die bei den General-Landes-Kommissariaten bestehenden Stiftungs-Kuratelen, und der Kirchen-Administrations-Rath in München sind aufgehoben, und in dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern vereinigt.

§. 3. Den Patrimonial-Gerichtsherren wird die bisherige Verwaltung des Stiftungs-Vermögens unter der Oberaufsicht der General-

Kommissariate, und der obersten Kontrolle des geheimen Ministeriums des Innern belassen.

§. 4. Ueber die Isolirung oder Konsolidirung der Verwaltung des Vermögens der Privat- und Familien-Stiftungen wird die allerhöchste Entschließung nach genommener Einsicht der Stiftungs-Urkunden, und mit gehöriger Rücksicht auf den Geist und Sinn derselben, ertheilt werden.

III. Kapitel.

Aus- und Einantwortung des Stiftungs-Vermögens.

§. 1. Die theils provisorisch, theils definitiv ernannten königlichen Stiftungs-Administratoren treten am ersten Jänner 1808 in ihre Funktion ein, welche sich jedoch bis auf den ersten Oktober 1807 in Hinsicht der Verrechnung zurück erstreckt.

§. 2. Zu diesem Behufe werden eigene Kommissarien abgesendet, welche die bisherigen Administratoren ihrer Pflichten entlassen, die Aus- und Einantwortung der Baarschaften und Naturalien-Vorräthe, und die Verpflichtung und Vorstellung der neuen Administratoren vornehmen.

§. 3. Die bisherigen Administratoren, die allgemeinen Rentämter, und die Magistrate der Städte und Märkte sind mit den Präparatorien einer abgekürzten Aus- und Einantwortung des Stiftungs-Vermögens beauftragt; diese Präparatorien bestehen in folgenden Geschäfts-Theilen:

a) Die bisherigen Administratoren verfassen über die denselben anvertrauten Stiftungen ein vollständiges Verzeichniß, welches die Namen

Verzeichnisse, für deren vollständige Angabe und Liquidität sie, und ihre Erben so lange zu haften verbunden sind, bis die Aechtheit derselben durch die Rechnungen für das neunmonatliche Rechnungs-Jahr 1807 begründet, und die Liquidation von dem abstehenden und eintretenden Stiftungs-Administrator gemeinschaftlich vorgenommen werden kann.

d) Die Stiftungs-Urkunden, die Aktiv-Obligationen, die bereits abgelegten Rechnungen, die Grund-Saal-Lager-Bücher, die Einhebungs-Register, die erledigten, und noch nicht erledigten Akten, und die Amts-Geräthschaften sind gleichfalls in besonderen Verzeichnissen darzustellen.

§. 4. Die Extraditions-Kommissarien gehen am ersten Jänner 1808 in alle Provinzen des Königreiches ab; ein jeder der provisorisch, oder definitiv ernannten Stiftungs-Administratoren muß sich an dem genannten Tage in dem Sitze des ihm angewiesenen Distriktes befinden; den Kommissarien selbst werden für den Vollzug des ihnen übertragenen Geschäftes nachstehende Vorschriften ertheilt:

a) Dem abtretenden sowohl, als dem anstehenden Stiftungs-Administrator muß der Tag der Ankunft des Kommissärs wenigst drei Tage vorher bekannt gemacht werden.

b) Der Kommissär erläßt gleich bei seiner Ankunft ein Zirkular an alle in demselben Distrikte gelegene Landgerichte, Pfarreien, an die allgemeinen Rentämter, an die Magistrate der Städte und Märkte, und an die zur Zeit bestehenden, aber in dieser Eigenschaft nicht bestätigten Stiftungs-Administratoren, worin er denselben die Aus- und Einantwortung des Stiftungs-Vermögens ankündiget, den Tag der öffentlichen Verpflichtung und Vorstellung des neuen Stiftungs-Administrators bekannt macht, von den Landgerichten die Verschaffung der Obleute oder Dorfsführer, der bisherigen Zech- oder Kirchen-Pröbste auf den Tag der Installation gesinnet, und die Pfarrer, die allgemeinen Rentbeamten, die Bürgermeister der Städte und Märkte, und die bisherigen Stiftungs-Administratoren nicht nur zur Vorlage der Resultate der präparatorischen Arbeiten für die Ausantwortung des Stiftungs-Vermögens, dann zur Extradition der Kasse-Baarschaften an einem bestimmten Tage auffodert, sondern dieselben auch zur feierlichen Installation des neuen Administrators einladet.

c) Die Kommissarien sind ermächtiget, die bisherigen Stiftungs-Administratoren, welche die Präparatorien am Tage der Extradition noch nicht vollendet haben, durch geeignete Zwangsmittel hiezu anzuhalten, und denselben einen fähigen Oberschreiber zur Herstellung der Arbeiten auf Kosten der säumigen Administratoren zuzusenden.

d) Von dem Tage der Ankunft bis zum Tage der Installation des neuen Administrators revidirt der Kommissär die abgeschlossenen Kasse-Manualien und die Kasse-Berechnungen, vergleicht die Auslagen mit den Belegen, zieht die Balanz, und übergiebt den Kasse-Bestand dem neuen Administrator.

Die bei den Stiftungen des Kultus von den Pfarrern und Zechpröbsten bisher geführte Kontrolle wird als aufgehoben erklärt, und

die Zechschreins-Schlüssel müssen dem neuen Administrator übergeben werden.

Die Naturalien-Vorräthe werden dem neuen Administrator nur in dem Falle ausgeantwortet, wenn bei den Stiftungen keine Oekonomen bestellt sind, außer dessen verbleiben sie unter der bisherigen Verwahr.

e) Die Kommissarien entfernen sich während der Extradition nicht aus dem Size des Distriktes, sondern die bisherigen Administratoren sind verbunden, ihre Manualien, Kasse-Baarschaften, und die übrigen präparatorischen Arbeiten in dem Size des neuen Administrations-Distriktes vorzulegen.

f) Die Verzeichnisse über die Aktiv- und Passiv-Kapitalien, und über die Aktiv- und Passiv-Ausstände unterliegen nur einer allgemeinen Revision; die Hauptsummen werden in dem Protokolle vorgetragen.

g) Von den Stiftungs-Urkunden und dem Verzeichnisse über die Aktiv-Obligationen wird eine gleichlautende Abschrift genommen.

h) Alle Anstände von Bedeutung, die auffallenden Gebrechen der bisherigen Administratoren, werden zwar in dem Protokolle bemerkt; aber die Extradition soll durch die Untersuchung derselben nicht aufgehalten werden.

i) Der Kasse-Bestand muß dem neuen Administrator baar und ohne Abgang überliefert werden; Haft- und Schuldscheine der bisherigen Administratoren werden nicht angenommen.

Bei den Stiftungen, bei welchen eine Haushaltung geführt werden muß, wird dem Oekonom ein Vorschuß auf einen Monat zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse in Handen belassen.

k) Am Tage der Installation, welche mit einer passenden Feierlichkeit begangen werden soll, begiebt sich der Kommissär in ein schickliches Lokal, eröffnet der Versammlung den Zweck seiner Sendung, erklärt den Geist des organischen Ediktes vom ersten Oktober 1807 durch einen deutlichen umfassenden Vortrag, nimmt hierauf die eidliche Verpflichtung des neuen Administrators nach der anliegenden Eidesformel vor, und beschließt die Handlung durch einen allgemeinen Auftrag an die Vorstände der Gemeinden, dem neuen Administrator in den einschlägigen Geschäftstheilen als königlichem Beamten Folge und Beistand zu leisten, dann die übrigen Mitglieder der Gemeinden von der eingetretenen Personal-Veränderung zu unterrichten, und läßt endlich sich und dem neuen Administrator das Handgelübd abstatten.

l) Ueber den ganzen Verlauf der Aus- und Einantwortung wird ein Protokoll abgefaßt, dasselbe von den betheiligten Individuen unterzeichnet, und an das geheime Ministerium des Innern eingesendet.

II. Abschnitt.

Kognition des Stiftungs-Vermögens.

I. Kapitel.

Formelle Vorschriften für die Inventarisation und Etats-Formation.

§. 1. Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern erhielt theils durch die organischen Geseze vom 29ten Dezember des vorigen Jahres, theils durch das organische

Edikt vom 1ten Oktober 1807 den Auftrag, die Kognition des Stiftungs-Vermögens dergestalt herzustellen, daß das festgesezte Verwendungs-System in den hiemit übereinstimmenden Verwaltungs-Formen ehestens in vollkommene Wirkung und Vollziehung übergehen könne.

Die allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren beginnen demnach ihre Funktion mit der Inventarisation des Stiftungs-Vermögens:

a) Das Vermögen einer Stiftung besteht:

1. aus Aktiv-Kapitalien,
2. aus Realitäten,
3. aus nuzbaren Rechten,
4. aus Mobilien,
5. aus Aktiv-Ausständen, und
6. aus Vorräthen:
   a) an Geld,
   b) an Naturalien.

Die ersten drei Theile bilden das Grund- oder Fundirungs-Vermögen einer Stiftung; die übrigen drei Theile sind nur zufällig, gehören aber dennoch zur vollständigen Uebersicht des ganzen Vermögens.

b) Die Beilage I. enthält die Rubriken derjenigen 6 Konspekte, welche für die Zusammenstellung der Vermögens-Inventarisations-Resultate angefertiget werden müssen.

Es wird bei diesen, wie bei allen folgenden Formularien im Allgemeinen bemerkt, daß in denselben nur die systematische Eintheilung beibehalten werden müsse; daß es aber übrigens einem Administrator überlassen werde, Rubriken einzuschalten, wenn das Inventarisations-Objekt nach seiner Natur den gegebenen Rubriken nicht untergestellt werden kann; dabei sollen aber alle zwecklosen Details nach Möglichkeit vermieden werden.

c) Die Beilagen dieser Tabellen sind:

ein vollständiges Verzeichniß der Aktiv-Kapitalien, unter Angabe des Schuldners, der Zeit der Obligation, der Größe des Kapitals, der Quote und Verfallzeit der Zinse, und der Hypothek;

eine Beschreibung der Gebäude, und Gründe, unter der Bestimmung ihrer Größe, und des Werthes;

ein erschöpfendes tabellarisches Verzeichniß der boden- und grundzinsigen Güter, unter Angabe ihrer Besizer, und derselben ständigen Reichnisse in Geld und Naturalien;

drei tabellarische Verzeichnisse der Grund- Lehen- und Gerichts-Unterthanen, mit dem Detail des Hoffußes, ihrer ständigen Geld- und Natural-Reichnisse, und dem Ansaze des unständigen Ertrages der Laudemien, Relevien (Lehenreich) der grund- lehen- und gerichtsherrlichen Taxen und Sporteln;

ein Verzeichniß der Zehentholden, der zehentbaren Gründe, der Zehentantheile, der Quantität der Zehent-Reichnisse in Geld, und Naturalien jeder Art, wobei jedoch die Zehenten, welche in eigener Regie bestehen, und diejenigen, welche entweder für Geld, oder für Naturalien verpachtet sind, abgesöndert vorgetragen werden müssen;

eine Beschreibung und Schäzung der übrigen Rechte und Gewerbe, als: der Fischerei-, Jagd-, Bierbrauerei-, Tafern-Rechte, und dergl.

unter der Angabe des Titels der Erwerbung, ihres Umfanges, und Betriebes, und ihres reinen Ertrages;

eine Beschreibung und Schätzung der vorzüglichen Mobilien, und der todt- und lebendigen Haus- und Baumannsfahrniß, wobei das Feder-Vieh, das in einem mindern Werthe stehende irdene Küchengeschirr, und die Haus-Einrichtung von unbedeutendem Werthe ganz mit Stillschweigen umgangen werden kann;

mehrere vollständige Verzeichnisse der Aktiv-Ausstände, nämlich an Kapitals-Zinsen, an dem Ertrage der Realitäten, und an dem Ertrage der Rechte, unter Angabe der Namen der Restanten, der Natur, der Geld- und Natural-Ausstände, ihrer Liquidität, und Einbringlichkeit. Dieser Verzeichnisse werden eben so viele angefertiget, als das zu behandelnde Objekt, der Reinheit, Deutlichkeit, und des schnellen Ueberblickes wegen, in Anspruch nimmt;

ein Verzeichniß der am Schluße des Monats Dezember 1807 bestandenen Geld- und Natural-Vorräthe.

Unter die Naturalien sollen vorzüglich Getreid, Wein, Bier, und Branntwein, Hopfen, Gerste, Malz, beträchtliche Vorräthe an Schmalz, Wachs, Honig, Holz, Heu, und Stroh aufgenommen; von allen übrigen aber, welche entweder nur in kleinern Portionen vorhanden, oder in ihrem Werthe minder bedeutend sind, soll Umgang genommen werden.

Die Formularien für diese Verzeichnisse, und Beschreibungen liegen zum Theil schon in den Formularien der Konspekte, zum Theil sind sie durch die gegenwärtige Instruktion bezeichnet worden, und größtentheils können sie nach den Formularien, welche den Kommissarien für die Inventarisation des Vermögens der aufgehobenen Klöster im Jahre 1803 ertheilt worden sind, in analoger Anwendung angefertiget werden.

§. 2. Die geschöpfte Kognition des Vermögens liefert die Materialien für die den Stiftungs-Administratoren obliegende Erhebung der Rente.

a) Diese Rente geht entweder aus dem Fundirungs-Vermögen hervor, oder sie ist bloß zufällig. Im ersten Falle heißt sie die ordentliche, im zweiten Falle die außerordentliche Rente.

b) Die Beilage II. bezeichnet die Formularien der vier Tabellen, in welchen die Rente der Stiftungen dargestellt werden muß.

c) Die Belege dieser Tabellen sind zum Theil die nämlichen Belege der Konspekte über das Fundirungs-Vermögen, zum Theil können sie von jedem Administrator ohne eine besondere Vorschrift leicht verfaßt werden.

d) In Beziehung auf die außerordentliche Rente wird bemerkt, daß sich die Rubriken 1, 11, 12, 13, auf alle drei Theile der Stiftungen; 2, 3, 4, 5, 9, auf die Stiftungen des Kultus; und 6, 7, 8, 10, 14, 15 auf die Stiftungen der Wohlthätigkeit beziehen, und nach der Verschiedenheit des zu behandelnden Objektes in den einschlägigen Konspekten aufgestellt, oder weggelassen werden müssen.

e) Der Natural-Getreid-Ertrag der Stiftungen kömmt in dem Etat der Renten nur nach dem Etats-Preise in Ansaz, daher soll für den Behuf eines den laufenden Preisen approximirenden Anschlages der Natural-Getreid-Ertrag in einem besondern Konspekte, wofür die Beilage IV. das Formular giebt, aufgeführt werden.

In dieser Tabelle dürfen aber nur die Grundzinse im Kornmaaße, dann die Gilt- und Zehent-Getreider erscheinen; keineswegs aber jene Getreider angesezt werden, welche als Produkte aus der eigenen Oekonomie in den Rechnungen zur Einnahme gebracht sind.

§. 3. Die Lasten, welche auf diesem Vermögen liegen, werden mit den Renten in Balanz gesezt.

a) Sie sind entweder solche, welche aus der Administration des Vermögens, und aus der Erfüllung des Stiftungs-Zweckes unmittelbar gefolgert werden; oder solche, welche bloß zufällig sind.

Die ersten werden als ordentliche, die lezten als außerordentliche Lasten vorgetragen.

b) Die Beilage III. giebt das Formular der drei Konspekte, in welchen die Lasten der Stiftungen zusammen zu stellen sind.

c) Die Rubriken für die Lasten der Administration beschränken, oder erweitern sich nach der Zahl der Administrations-Objekte, und sind auf alle drei Theile des Stiftungs-Vermögens anwendbar.

d) Die Rubriken für die Lasten der Fundation sind beispielsweise für jede Gattung des Stiftungs-Vermögens besonders bezeichnet.

e) Die Rubriken für den Kultus werden in allen Bezirken des Königreiches größtentheils zur Anwendung kommen.

Die Ausgaben auf den Unterhalt der Schullehrer, auf Almosen und andere Zwecke, welche im Mangel zureichender Renten der einschlägigen Stiftungen auf die Rente des Kultus bereits gelegt worden sind, sollen unter die außerordentlichen Lasten, als Sustentations-Beiträge zu anderen Stiftungen eingereiht werden.

f) Die Rubriken für die Erziehung und den Unterricht sind bald mehr, bald minder anwendbar, je nachdem die Zwecke der Stiftungen mehr oder weniger ausgebreitet sind; z.B. die Rubrik 1 findet ihre Anwendung bei Stipendien-Stiftungen; die Rubriken 2, 3, 7, 8, sind bei dem teutschen und lateinischen Schulfonde; die Rubriken 3, 4, 6, 7, 8, 9, bei Priester-Häusern, Seminarien und dergleichen aufzuführen.

In dem Falle, wo die Stiftungen der Erziehung und des Unterrichtes nicht rein als solche erscheinen, sind die Ausgaben auf Nebenzwecke unter der einschlägigen besondern Rubrik vorzutragen.

g) Die Rubriken für die Wohlthätigkeits-Stiftungen lassen sich in einem Formular nicht vollständig aufzählen, indem die Art und Weise, die leidende Menschheit zu unterstüzen, eben so mannigfaltig seyn kann, als es die Bedürfnisse der Menschen sind.

h) Die vorgetragenen Rubriken sind daher nur als Beispiele zu betrachten, und gestatten für den Fall, wo sich die Ausgaben auf die Fundation einer Stiftung unter die gegebenen Rubriken nicht einreihen lassen, die erfoderlichen Zusäze; jedoch sollen die einzuschaltenden Rubriken immer nur eine kollektive Ansicht gewähren, und keineswegs in unnüze Details zerfallen.

i) Da einige Stiftungen die Ausstattung armer Mädchen und Jünglinge manchmal zum Hauptzwecke haben können, und diese Ausstattungen öfters nur als Nebenzwecke erscheinen, so ist diese Rubrik in dem nämlichen Formular zweimal aufgestellt.

§. 4. Für die Darstellung des Schuldenstandes der Stiftungen giebt die Beilage IV. das Formular. Die Belege des Konspektes sind die Verzeichnisse der Passiven, unter der namentlichen Angabe des Gläubigers, der Zeit der Obligationen, der Größe des Passiv-Kapitals, der Quote, und Verfallzeit der Zinse, des Unterpfandes, und dergleichen.

§. 5. Die Summen der vorstehenden Spezial-Konspekte werden in einen General-Konspekt, wofür die Beilage IV. das Formular bezeichnet, aufgenommen.

§. 6. Die Konspekte liefern die Kenntniß des Vermögens, und des hierauf begründeten ständigen Fundirungs-Etats der Stiftungen, und dadurch wird der erste, und zweite Theil der den allgemeinen, und besondern Stiftungs-Administratoren bei dem Eintritt in ihre Funktion obliegenden Geschäfte zur Erledigung gebracht.

Der dritte Theil der initiativen Geschäftsführung besteht in der Anfertigung des Jahres-Etats für das eintretende Etats-Jahr 180⅞.

Der Etat, welcher über die aus dem Stiftungs-Vermögen hervorgehende Rente, und über die auf demselben ruhenden Lasten angefertigt werden muß, ist demnach zweifach:

der Fundirungs-Etat, und

der Jahres-Etat.

Der erste enthält die Rente, welche bisher aus dem Stiftungs-Vermögen hervorgegangen ist, und die Lasten, welche auf diesem Vermögen theils bisher schon gelegen sind, theils durch die eintretende Veränderung in der Administration, an die Stelle der vorigen Administrations-Lasten, gelegt werden.

Der zweite enthält nur die eingehende Rente, und die zu tragenden Lasten des folgenden Jahres.

Der erste dient für die finanziellen Operationen in dem Gebiete der Stiftungen überhaupt, und für die Erhaltung des Gleichgewichtes in einer unbestimmten Folgezeit.

Der zweite dient nur für die Ergreifung der administrativen Maaßregeln des künftigen Jahres, und für die Erhaltung des Gleichgewichtes auf diesen Zeitraum.

Der erste enthält keine Einnahmen an zurückbezahlten Aktiv- oder aufgenommenen Passivkapitalien, an dem Erlöse aus verkauften Realitäten, an beigetriebenen Ausständen, und keine Ausgaben auf ausgeliehene Aktiv-, oder zurückbezahlte Passiv-Kapitalien.

Der zweite enthält die genannten Einnahmen und Ausgaben in dem Maaße, in welchem

sie in dem nächsten Jahre approximativ erscheinen werden.

Der erste wird nur nach vorgenommener Vermögens-Inventarisation, sonst aber nie wieder gestellt.

Der zweite muß vor dem Eintritt eines neuen Etats-Jahres bei grosen Veränderungen der vorjährigen Etas-Positionen neuerdings angefertigt werden, die minder bedeutenden Veränderungen werden nur in einer Anzeige vorgelegt.

Die Stiftungs-Administratoren sind vor der Hand nur mit der Ausfertigung des Fundirungs-Etats beauftraget; der Jahres-Etat bleibt bis zum Erfolge der einschlägigen Instruktionen ausgesezt.

Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern wird angewiesen, die Formularien für den Jahres-Etat unter Anwendung der gegebenen systematischen Haupt-Eintheilungen zu entwerfen, und bis Ende des ersten Semesters 180⅞ dem geheimen Ministerium des Innern zu übergeben, worauf nach vorläufiger Prüfung dieses Entwurfes die definitive Annahme desselben erfolgen wird.

Dieser Schematismus muß zu gleicher Zeit den Schematismus für die Rechnungen einer Stiftungs-Administration liefern.

II. Kapitel.
Materielle Vorschriften für die Inventarisation und Etats-Formation.

§. 1. Das Vermögen, die Rente, und die Lasten, dann der Schuldenstand werden nach jenem Zustande erhoben, in welchem sie sich am ersten Jänner 1808 darstellen.

§. 2. Die Aktiv-Kapitalien und derselben Zinse sind aus den vorhandenen Kapital-Büchern, aus den abgeschlossenen Rechnungen, und aus den Kasse-Manualien zu entnehmen.

§. 3. Die Realitäten einer jeder einzelnen Stiftung werden aus den schon vorhandenen (zur Zeit noch anwendbaren) Beschreibungen und Schäzungen ihrer Qualität, Quantität, und ihres Werthes erhoben; im Mangel einer frühern Beschreibung und Schäzung hat der Administrator entweder zwei sachverständige Männer an Ort und Stelle abzuordnen, und nachhin ihre Angaben zu protokolliren, oder nach der Wichtigkeit des Objektes den Augenschein selbst vorzunehmen.

Bei der Abschäzung der Gründe soll der Flächen-Inhalt in allen Theilen des Königreiches nach dem Tagwerke, zu 40,000 Quadratschuh, und zwar nach dem Augenmaaße angeschlagen werden.

Die Bestimmung des Werthes unterliegt den Lokal-Uebungen und Observanzen; der Ansaz im Gelde muß jedoch nach dem 24 fl. Fuß in die Reduktion gebracht werden.

Bei der Angabe des Werthes der Realitäten soll vorzüglich auf den Unterschied der Produktions-Fähigkeit, und der Qualifikation des Besizes, ob sie ein volles, oder nur ein nuzbares Eigenthum der Stiftungen, und mit welchen Servituten belastet sind, geeignete Rücksicht genommen werden.

Sind die Realitäten einer Stiftung außer dem Administrations-Distrikte gelegen, so hat der Administrator die Beschreibung und Schäzung von derjenigen Administration zu

requiriren, inner deren Distrikt die befragliche Realität entlegen ist. Daher werden die Administrations-Distrikte, und die Stationen einer jeden Provinz einem jeden Administrator bekannt gemacht, weil die Vermögens-Theile einer Stiftung nicht nur außer dem Administrations-Distrikte, sondern auch in einer anderen Provinz des Königreiches liegen können.

§. 4. Die Bodenzinse, die Grundzinse, die Gatter-Gilten, die Reichnisse der Grund-Unterthanen in Geld und Naturalien, die grundherrlichen Scharwerks-Prästationen in Geld und Natur, die Laudemien, Taxen und Sporteln von Güter-Veränderungen sind aus den einschlägigen Stift-Registern, Grund-, Saal-, Lager-Büchern, und Rechnungen zu erheben.

Da die Reduktion des Getreides in die Münchner-Mässerei für einzelne Administratoren eine schwere, oder gänzlich unlösbare Aufgabe seyn dürfte, indem die Getreid-Reduktionen noch nicht allgemein bekannt sind, so soll das Verhältniß der verschiedenen Mässereien einer Provinz zur Münchner-Mässerei den Administratoren durch die General-Landes-Kommissariate mitgetheilt werden.

Das Verhältniß der Schwäbischen zur Münchner-Mässerei ist bereits unterm 11. Februar 1804 durch das Regierungs-Blatt für die Provinz Schwaben (V. Stück) bekannt gemacht worden, auf welches die Stiftungs-Administratoren der Provinz Schwaben verwiesen sind.

Zur Erleichterung des Geschäftes wird den Stiftungs-Administratoren das Taschenbuch des Mathias von Lori für das Jahr 1807, welches in Straubing und München im Verlage zu finden ist, und der bei dem Buchdrucker Franz Hübschmann in München aufgelegte Handkalender, als ein praktischer Leitfaden dieser Reduktionen empfohlen.

Der Administrator mag in den Belegen der Konspekte allerdings die jeden Orts übliche Mässerei vortragen; die Summen der einzelnen Belege werden aber nach der Münchner-Mässerei reduzirt, in diesem Maße zu Geld angeschlagen, und in dem Konspekte des Natural-Ertrages (Beilage IV.) nach Münchner-Schäffeln angesezt.

Für den gleichförmigen Anschlag der Naturalien werden folgende Preise bestimmt:

ein Münchner-Schäffel Weiz — Kern und				
			Erbsen .	15 fl.
—	—	—	Korn und Linsen	12 fl.
—	—	—	Gerste . .	9 fl.
—	—	—	Haber . .	5 fl.

Ein jeder Administrator wird hieraus den Anschlag der übrigen hier nicht genannten Früchte bemessen können.

Der Küchendienst wird nach den in den Grund-Gerechtigkeits-Briefen bestimmten Zahlungspreisen angeschlagen, oder wenn derselbe bisher in Natur gereicht worden ist, nach den für die allgemeinen Rentämter desfalls regulirten Preisen berechnet.

Die Natural-Scharwerks-Prästationen sind in einem verhältnißmäßigen Geldanschlage anzusezen.

Die Laudemial-Gefälle, die grundherrlichen Taxen und Sporteln müssen aus Durchschnitts-

Berechnungen von zwanzig Jahren gezogen werden.

§. 5. Die lehenherrlichen Rechte sind in verschiedenen Provinzen verschiedener Natur. In der Provinz Baiern sind dieselben durch den Begriff, welchen das Zivil-Gesezbuch für die Lehen aufstellt, vollständig bezeichnet.

In der Provinz Franken haben die lehenherrlichen Rechte die Natur der grundherrlichen Rechte. Es müssen daher in der Provinz Franken die Ertrágnisse der lehenherrlichen Rechte dieser Art unter den Ertrágnissen der grundherrlichen Rechte vorgetragen werden.

Die eigentlichen Lehen-Unterhanen werden aus den Lehen-Katastern, oder Lager-Büchern, und ihre Reichnisse, welche gröſstentheils nur unständige Relevien, Taxen und Sporteln sind, aus den Rechnungen und Manualien im 20jährigen Durchschnitte gezogen.

§. 6. Die zehentherrlichen Rechte bilden einen der wichtigsten Theile des Stiftungs-Vermögens, und der Rente; aber eben darin werten die Stiftungs-Administratoren auf die gröſsten Schwierigkeiten stossen. Es sollen nicht nur die Zehentholden, sondern auch die zehentbaren Gründe nach ihrem Flächen-Inhalte angegeben, und die Zehent-Ertrágnisse aus den Rechnungen im Durchschnitte erhoben werden.

Allein bei den wenigsten Stiftungen werden sich Zehent-Beschreibungen vorfinden, oder, wenn auch einige vorhanden sind, für die Lösung der vorliegenden Aufgabe nicht genügen.

In diesem Falle bleibt kein anderer Ausweg übrig, als mit Zuziehung der Zehent-Träger, und anderer Sache- und Orts-kündiger Individuen die Zehentholden, und den Flächen-Inhalt der zehentbaren Gründe approximativ, und den Zehent-Ertrag aus den Rechnungen zu erheben.

Die ordentliche Beschreibung der zehentbaren Gründe durch den Lokal-Augenschein bleibt dem Monate Junius des Etats-Jahres 180⅞ vorbehalten.

Die Zehenten, welche auf Grund-Gerechtigkeit, oder Erbpacht verlassen sind, geben eine aus den Lagerbüchern und Rechnungen zu entnehmende ständige Rente; die Zehenten hingegen, welche nur auf Zeitpacht verliehen sind, oder in eigener Regie benüzt werden, und die Laudemien, Taxen und Sporteln von den auf Grund-Gerechtigkeit verliehenen Zehenten geben eine unständige Rente, welche aus den Rechnungen nach einem 21- oder 20jährigen Durchschnitte nach Verschiedenheit der genannten Objekte erhoben werden soll.

Wenn nun aber die 21jährige Durchschnitts-Berechnung bei dem mangelhaften Zustande vieler Stiftungs-Rechnungen zu vielen Schwierigkeiten, und einem zu groſsen Zeitaufwande unterliegen sellte, so muſs bei den Zehenten in eigener Regie gleichwohl eine 3jährige Durchschnitts-Berechnung genügen, oder im äuſsersten Falle der Ertrag des Jahres 1806, welches eine mittelmäſsige Fruchtbarkeit hervorgebracht hat, als Maſsstab zum Kapitals-Ansaze, oder als die Jahres-Rente angenommen werden.

Das Aftergetreid, und das Zehentstroh kommen in keinen Anschlag.

Der Grün= Schmalsaat= Obst= und Blut= Zehent unterliegt in Fällen, wo er nicht schon in eine ständige Geldreichniß verwandelt worden ist, einer 10jährigen Durchschnitts=Berechnung.

Die Preise, nach welchen die Natural=Zehent=Erträgnisse angeschlagen werden müssen, sind die nämlichen, wie bei dem Ertrage der grundherrlichen Rechte.

§. 7. Die Jurisdiktions=Unterthanen müssen aus den Hof=Anlags=Büchern ausgezogen werden.

Der Ertrag der Gerichtsbarkeit unterliegt einer 10jährigen Durchschnitts=Berechnung; die Gerichts=Scharwerk=Gelder kommen in ihrer bekannten Größe zum Ansaze; in dem Konspekte des Vermögens erscheint nur der nach Abzug aller Verwaltungskosten bestehende reine Ertrag im Kapitals=Anschlage.

§. 8. Die Beschreibung, und der reine Ertrag aller übrigen nuzbaren Rechte und Gewerbe ergiebt sich aus Registraturs=Produkten und Rechnungen, wobei jedoch die Administratoren mit aller Aufmerksamkeit zu verfahren, und den summarischen Aufsäzen der vorhandenen Rechnungen nicht unbedingten Glauben beizumessen, sondern den reinen Ertrag mit voller Ueberzeugung zu berechnen haben.

§. 9. Der einjährige Ertrag der Rechte wird in dem Konspekte des Vermögens durchaus zum Kapital erhoben, und zwar der ständige Ertrag durch die Multiplikation mit 30, und der unständige Ertrag durch die Multiplikation mit 25.

Unter dem ständigen Ertrage wird diejenige Rente verstanden, welche in ihrer regulirten Größe in Geld oder Naturalien in einem Jahre wie in dem andern unverändert bleibt; unter den unständigen Ertrag hingegen gehört diejenige Rente, deren nicht regulirte Größe sich nur bei dem wirklichen Einfluße, folglich erst am Schluße eines Jahres bestimmen läßt. Z. B. die Bodenzinse, die Grund=Zinse, die Stiften, die Gilten sind ein ständiger Ertrag; hingegen die in eigener Regie benüzten, und auf die Dauer eines Jahres verpachteten Zehenten, die Laudemien, Relevien, Taxen und Sporteln aller Art gewähren nur einen unständigen Ertrag.

§. 10. Für den Konspekt der Rente wird durchaus der rohe, oder Brutto=Ertrag eines Jahres angesezt, und zwar in der Absicht, um das Verhältniß der Distrikte unter sich, und die Kosten der Administration bemessen zu können.

§. 11. Die unständige, außerordentliche Rente eines Jahres wird im Allgemeinen durch eine 10= oder 20jährige Durchschnitts=Berechnung erhoben.

Bei den regulirten verordnungsmäßigen Sustentations=Beiträgen findet eine Durchschnitts=Berechnung der bekannten Größe wegen nicht statt.

§. 12. Da die Liquidation der Aktiv=Kapitalien, und der Aktiv=Ausstände an den Renten bei der angeordneten abgekürzten Amts=Extradition nicht vorgenommen werden kann, so wird hierüber besonders festsezt:

a) Die abstehenden sowohl, als die eintretenden Administratoren sind beauftraget,

gleich nach vollzogener Aus- und Einantwortung der Kassen, die Vermögens-Inventarisation mit der Liquidation der Aktiv-Kapitalien, und der Aktiv-Ausstände zu beginnen, darüber ein ordentliches Liquidations-Protokoll nach den bestehenden Uebungen zu verfassen, und ein Duplikat hievon an das geheime Ministerium des Innern einzusenden, welches das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat auf eine strenge Revision dieser Protokolle hiedurch anweiset.

b) In dem Falle, daß ein Kapital oder ein Ausstand erweislich nicht liquid seyn sollte, hat der neue Administrator den Ersaz von dem vorigen Administrator auf der Stelle zu fodern, welchem der Regreß gegen den angegebenen Schuldner oder Restanten vorbehalten bleibt, wenn gegen die vorgelegten Beweise der Illiquidität noch rechtliche Einwendungen statt finden sollten.

c) Wenn aber der angegebene Schuldner oder Restant die Foderung widerspricht, und die geleistete Zahlung durch eine Quittung, oder das Einschreibbüchel, oder durch unverwerfliche Zeugen nicht beweisen kann, soll der neue Administrator auf die Tilgung des Kapitals, oder des Ausstandes von Seite des Schuldners oder Restanten unverweilt andringen, und den Widerspruch in den Rechtsweg verweisen.

d) Die in Folge der Liquidation eingehobenen Kapitalien und Ausstände müssen von dem vorigen Administrator in dem Protokolle besonders angemerkt werden.

e) Die oberste Kuratel wird im Laufe des künftigen Etats-Jahres jene Maßregeln ergreifen, durch welche die Ueberzeugung von der Aechtheit der eingesendeten Liquidations-Protokolle, oder von einem zwischen dem vorigen und dem neuen Administrator verabredeten Betruge geschöpft werden kann.

f) Die Administratoren sind zugleich ermächtiget, bei der Liquidation der Aktiv-Ausstände mit den Restanten eventuel zu unterhandeln, wie viel sie an denselben im höchsten Ansaze baar entrichten wollen, wenn ihnen der Ueberrest gänzlich nachgelassen würde.

Dieser Aeußerung haben die Administratoren ein pflichtmäßiges Gutachten über das Quantitative des Nachlaßes beizusezen, und zu diesem Ende die erfoderlichen Kolonnen in dem Liquidations-Protokolle einzuschalten, worüber nach vollendeter Revision die definitive allerhöchste Entschließung erfolgen wird.

§. 13. Unter den ordentlichen Lasten der Administration erscheinen die Besoldungen, Pensionen, und die Regie-Exigenz.

a) Unter die Besoldungen werden nur die Gehalte desjenigen Personals aufgenommen, welches nach dem Vollzuge der Organisation der Stiftungs-Administrationen noch aktiv bleiben wird. Unter dieses aktive Personal gehören:

der Stiftungs-Administrator,

der Amtsdiener.

Die Bezüge des Administrators und des Amtsdieners sind in dem nachstehenden III. Abschnitte, IV. Kapitel der gegenwärtigen Instruktion bestimmt, an welcher Stelle auch die

Verrechnungsweise dieser Bezüge sowohl in dem Etat, als in der künftigen Rechnung näher bezeichnet ist.

Die Besoldungen der zur Zeit schon bestehenden Administratoren kommen unter dieser Position nicht in Ansaz: denn entweder sind es Individuen, welche bei der Organisation als Stiftungs-Administratoren, oder als Oekonomen wieder verwendet worden sind, oder nicht.

Im ersten Falle wird das durch die Organisation festgesezte Gehalt eines Stiftungs-Administrators in den Etat aufgenommen, ein vormaliger Mehrbezug wird unter den Entschädigungs-Pensionen angesezt, und die dermaligen Bezüge der Verwalter der Wohlthätigkeits-Stiftungen, und der Inspektoren bei Seminarien, welche als Oekonomen beibehalten werden können, sind unter die einschlägige Position bei den Lasten der Fundation aufzunehmen.

Im zweiten Falle eignen sich diese Individuen zur Quieszenz, in welchem Falle dann das Quieszenz-Gehalt vor der Hand nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienstes-Pragmatik vom ersten Jänner 1805 ausgeschlagen, und unter den Lasten der Pensionen angesezt werden muß.

Sind es aber Individuen, welche in Beziehung auf ihre bisherige Administration zu dem Stande der Staatsdiener gar nicht gezählt werden können, oder die Administration gegen den Bezug eines Funktions-Gehaltes nur als Nebengeschäft geführt haben, so werden sie in diesen beiden Fällen ihrer Funktion ohne einige Entschädigung gänzlich entlassen.

Nach dieser Ansicht werden die Deputate der Pfarrer für die Rechnungs-Aufnahme, die Deputate der Zechpröbste und Heiligenpfleger, die Beiträge, welche die Stiftungen und die Kommunal-Kassen für die den Magistraten bisher anvertraute Verwaltung des Stiftungs-Vermögens geleistet haben, alle Honorarien und Deputate der bisherigen Stiftungs-Verwalter, welche durch die eintretende Organisation entbehrlich werden, und die von den allgemeinen Rentämtern aus den Stiftungen genossenen Bezüge in dem Etat der Lasten in keinen Anschlag gebracht.

b) Unter den ordentlichen Pensionen werden nur solche aufgenommen, welche zur Zeit schon auf das Stiftungs-Vermögen gelegt sind, oder durch die Quieszirung eines schon bestehenden Administrators ausgesprochen werden müßten.

Ob sich gleich die Pensionen auf diese Weise nur nach dem Stande des ersten Jänners 1808 darstellen, so läßt sich doch auch bei der großen Veränderlichkeit dieser Lasten, und bei der successiven gänzlichen Heimfälligkeit der außerordentlichen Pensionen aus der Säkularisation, aus einer Durchschnitts-Berechnung kein approximativer Kalkul ziehen; daher kann eine Durchschnitts-Berechnung hier nicht angewendet werden.

c) Die übrigen Ausgaben der Regie werden nach ihrem rohen Ertrage, ohne Abzug des Erlöses, angesezt, wobei vorzüglich bemerkt werden muß, daß die Kosten der Unterhaltung der Gebäude zum Behufe der Gilt- und Zehent-Getreide, der Oekonomie, und

der Gewerbe unter diese Regie = Ausgaben aufzunehmen sind.

Wenn aber die Kosten der Reparationen der genannten Gebäude mit den Reparations-Kosten der eigentlichen Stiftungs-Gebäude vermischt, und in den Rechnungen nicht ausgeschieden sind, so soll von allen Bau-Ausgaben eine verhältnißmäßige Summe abgeschlagen, und für die Unterhaltung der Zehentstädel, Getreidkästen, Oekonomiegebäude, Bräuhäuser und dergleichen angesezt werden.

Im äußersten Falle kann durch Werkmeister angegeben werden, welche Summe jedes einzelne Gebäude zur Bestreitung der Unterhalts-Kosten im 30jährigen Durchschnitt erfodern würde.

Die Ursache, daß die Kosten der Unterhaltung der Gebäude hier nach dem Durchschnitt erhoben werden, während in dem Etat des nächsten Jahres nur die Kosten derjenigen Reparationen erscheinen, welche nach vorausgegangener Besichtigung vorgenommen werden müssen, liegt darin, weil der Konspekt der Lasten nicht die Ausgaben des künftigen Etats-Jahres, sondern überhaupt die auf dem Vermögen ruhenden Lasten darstellen soll.

§. 14. Die Lasten der Fundation erscheinen aus den Stiftungs-Urkunden, und vorzüglich aus den Rechnungen. Die in den Formularien bezeichneten Rubriken werden zwar in den wenigsten Stiftungs-Rechnungen rein ausgeschieden seyn; da aber in einem Administrator eine vollständige Rechnungs- und Geschäfts-Kunde vorausgesezt wird, kann die Ausscheidung nach genommener Einsicht des Details aller zusammengreifenden Rechnungen einer Stiftung keinem Anstande unterliegen.

§. 15. Die ständigen Lasten werden in ihrer bekannten Größe, und die unständigen in jener Größe angesezt, welche sich nach einem 10- 20- oder 30jährigen Durchschnitte für ein Jahr darstellt.

§. 16. In Hinsicht der Liquidation der Passiv-Kapitalien und Zahlungs-Retardaten werden die Administratoren auf den vorstehenden 12. §. zur analogen Anwendung verwiesen.

§. 17. Alle ordentlichen und außerordentlichen Lästen müssen in speziellen Verzeichnissen, und Durchschnitts-Berechnungen im Detail nachgewiesen werden, und es hängt nur von der Fähigkeit und dem Eifer der Administratoren ab, die höhere Behörde diesfalls zufrieden zu stellen. Eine besondere Aufmerksamkeit soll den Verzeichnissen der ordentlichen und außerordentlichen Pensionen, den Verzeichnissen über die Funktions-Gehalte der Vorstände, Oekonomen, Aerzte, Hebammen und dergleichen, und den Verzeichnissen derjenigen Individuen, welche sich in dem Genuße der Stiftungs-Rente befinden, gewidmet werden.

§. 18. Die oberste Stiftungs-Kuratel wird zwar im Laufe des Etats-Jahres 180⅞ einem jeden Administrator das Verzeichniß aller inner seinem Distrikte gelegenen Stiftungen mittheilen; dessen ungeachtet wird es Pflicht der Administratoren, andere in einem

solchen Verzeichnisse nicht enthaltene, und zur Zeit noch unbekannte Stiftungen auszuforschen.

§. 19. Das außer dem Königreiche gelegene Vermögen der Stiftungen wird gleichfalls in die Inventarisation genommen, und zwar ohne Unterschied, ob von den auswärtigen Staaten der Sequester hierauf gelegt worden ist, oder nicht.

Das Vermögen solcher Stiftungen, die Rente und die Lasten werden in Spezial-Konspekten im Zusammenhange aufgeführt, und nur in dem General-Konspekte wird dasjenige Vermögen, welches ausser dem Königreiche liegt, und nur in dem Falle, wenn es von den auswärtigen Staaten in die Sequestration genommen worden ist, mit seiner Rente in einer besonderen Beilage nachgewiesen, und der Ausstand an der bereits verfallenen Rente angezeigt.

§. 20. Das inner dem Königreiche Baiern liegende Vermögen der Stiftungen auswärtiger Staaten wird nur in dem Falle in die Inventarisation genommen, und in abgesönderten Konspekten nachgewiesen, wenn auf das Vermögen der Baierischen Stiftungen in den nämlichen auswärtigen Staaten der Sequester verhängt worden ist.

§. 21. Der bisherige, und der eintretende Administrator haften für die Reinheit und Nachhaltigkeit der Konspekte und ihrer Belege, welche aus dieser Ursache von beiden gemeinschaftlich zu verfassen, zu unterzeichnen, und zu fertigen sind.

§. 22. Wenn gleich in der vorliegenden Instruktion das Formelle und Materielle des Geschäftes in einer gedrängten Ansicht bezeichnet worden ist, so kann doch keineswegs mißkennt werden, daß besondere Lokal- und Provinzial-Verhältnisse eine nachträgliche Erläuterung dieser Instruktion nothwendig, oder nützlich machen.

Die Stiftungs-Administratoren werden demnach aufgefodert, alle vernünftigen Anstände in besonderen Berichten an das geheime Ministerium des Innern darzustellen, worauf die Erläuterung der gegenwärtigen Instruktion, und die Bescheidung der Anstände erfolgen wird.

§. 23. Die Stiftungen sind in drei Klassen getheilt, eine jede Klasse wird in abgesönderten Konspekten dargestellt; die Zahl dieser Konspekte belauft sich für jede Klasse der Stiftungen auf 15, nämlich 6 für die Uebersicht des Vermögens, 4 zur Uebersicht der Rente, 1 zur Uebersicht des Natural-Ertrages, 3 zur Uebersicht der Lasten, 1 zur Uebersicht des Schuldenstandes.

Es müssen demnach für einen Distrikt, inner welchem alle drei Klassen der Stiftungen vorhanden sind, 45 Spezial-Konspekte, und ein General-Konspekt zur Vorlage gebracht werden.

§. 24. Die Administratoren erhalten den Auftrag, die Inventarisation und Etats-Formation dergestalt zu beschleunigen, daß die Resultate derselben mit dem Schluße des I. Semesters des Etats-Jahres $180\frac{7}{8}$ dem geheimen Ministerium des Innern unfehlbar vorgelegt werden können. Denjenigen Administratoren, welche dieser Forderung nicht

genügen, wird hiedurch eröffnet, daß eigene Kommissarien zur Vollendung der Inventarisation und Etats-Formation auf Kosten der säumigen Administratoren abgeordnet werden.

III. Abschnitt.
Kompetenz der äußeren Stiftungs-Administratoren.

I. Kapitel.
Verhältnisse der äußeren Administratoren zur obersten Kuratel.

§. 1. Das geheime Ministerium des Innern übt die oberste Kuratel durch das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern aus, und erläßt die Befehle und Beschlüsse an die äußeren Administratoren entweder unmittelbar durch allerhöchste Rescripte, oder mittelbar durch die Ausfertigung des genannten Kommissariates.

§. 2. Die äußeren Administratoren sind demnach nicht nur dem geheimen Ministerium des Innern, an welches sie alle Berichte erstatten, sondern auch dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern untergeordnet, und honoriren alle von demselben ausgehenden Befehle und Beschlüsse in allen dahin unmittelbar gewiesenen Gegenständen.

§. 3. Die General-Kommissariate wirken auf die königlichen allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen nur in jenen Fällen, in welchen sie durch allerhöchste Rescripte besonders hiezu ermächtiget werden.

§. 4. Die bisher bestandenen Stiftungs-Kuratelen und die Landes-Direktionen, dann der Kirchen-Administrationsrath in München sind im Bezuge auf die Verwaltung des den königlichen Administratoren anvertrauten Stiftungs-Vermögens durch das organische Edikt vom ersten Oktober 1807, mit dem Eintritte des ersten Jänners 1808, gänzlich außer Funktion gesezt.

II. Kapitel.
Verbindlichkeiten der äußeren Administrationen.

§. 1. Erhaltung und Vermehrung des Fundirungs-Vermögens:

a) Im Bezuge auf die Kapitalien.

Ein vollständiges Verzeichniß aller Aktiv-Kapitalien geht aus der Inventarisation hervor; die Administratoren haben aus diesem Verzeichnisse ein Kapitalbuch zu verfassen, welches die beständige Uebersicht der Kapitalien und den augenblicklichen Abschluß des Total-Betrages gewähren muß.

Die Administratoren wachen für die Sicherheit der Aktivkapitalien, und sind verpflichtet, nicht nur über die Vermögensumstände der Schuldner gelegenheitlich ihrer Ambulanz von Zeit zu Zeit Kundschaften einzuziehen, sondern auf den Fall, wenn die Gerüchte zweideutig sind, die Kapitalien auf der Stelle aufzukünden, und dem geheimen Ministerium des Innern hievon die offizielle Anzeige zu machen.

Die Administratoren sind verbunden, die öffentlichen Blätter, in welche die gerichtlichen Vorladungen von Gläubigern eingerückt werden, auf eigene Kosten zu bestellen, und die darin enthaltenen Auffoderungen für den Fall, wenn ein Schuldner die Stiftungskapitalien

nicht schon angegeben hätte, zum einschlägigen Dienstgebrauche zu benützen.

Alle über die Liquidität der Aktivkapitalien entstehenden Streitigkeiten und die dekretirten Vergantungen derjenigen Anwesen, worauf Stiftungskapitalien haften, müssen ohne Zeitverlust zur Kenntniß der obersten Kuratel gebracht werden, welche die Stiftungsfiskale zu den zweckmäßigen Einschreitungen bei den Justizbehörden anweisen wird.

Die Administratoren können der gütlichen Schuldennachlaß-Behandlungen nicht anders, als eventuel und unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung beitreten.

Die Administratoren sind nicht ermächtiget, ein Aktivdarleihen zu geben, sondern sie stellen in Gemäßheit der diesfalls unterm 27ten April dieses Jahres an die Stiftungskuratelen erlassenen Normalverordnung die bei den einschlägigen Behörden vorläufig gewürdigten, und vorschriftsmäßig belegten Gesuche und Anleihens-Tabellen am Schluße eines jeden Monats in einem Konspekte nach dem unter Ziffer V. anliegenden Formulare zusammen, und erholen hierüber die allerhöchste Genehmigung.

Der Konspekt muß für jeden Theil des Stiftungsvermögens besonders angefertiget werden.

Ein genehmigtes Aktivdarleihen darf nicht früher ausbezahlt werden, als bis der legale Schuldbrief vorliegt; die Administratoren wachen über die richtige Verwendung des Kapitals zu dem angegebenen Zwecke.

b) Im Bezuge auf die Realitäten.

Die Beschreibung aller Realitäten wird aus den Resultaten der Inventarisation entnommen, die Administratoren haben für die Konservation und beständige Rektifikation dieser Beschreibung zu sorgen, und darin alle eintretenden Veränderungen vorzumerken.

Die oberste Kuratel wird nach genommener Kognition des Stiftungs-Vermögens einen allgemeinen Beschluß fassen, welche Realitäten für die Zukunft in eigener Regie benützt werden, und welche durch den öffentlichen Verkauf in das Privateigenthum unter der Begründung einer ständigen Rente für die Stiftungen übergehen sollen.

Die Administratoren begegnen allen Gefahren, wodurch der Verlust der Gebäude und Gründe herbeigeführt werden könnte, durch zeitige und zweckmäßige Einschreitungen, und haften für alle Schäden, welche aus dem Unterlasse der Anwendung geeigneter Mittel entstehen.

Der Besitzstand und das Eigenthum der Realitäten muß gegen alle fremden Eingriffe vertheidiget, und jede hierüber beginnende Streitigkeit der obersten Kuratel angezeigt werden.

c) Im Bezuge auf die Rechte.

Die Kognition der Rechte wird gleichfalls aus der Inventarisation geschöpft.

Die Administratoren sind angewiesen, aus den einzelnen Verzeichnissen über beden- und grundzinsige Güter, über die Güter im Ober-Eigenthume der Stiftungen, über die lehenbaren Güter, und über die zehentbaren Gründe ein vollständiges umfassendes Lagerbuch aufzustellen, welches nicht nur die rentpflichtigen

Güter und Gründe, sondern auch die Namen der Besitzer und die Geld- und Natural-Reichnisse im Detail enthalten muß.

Ueber die der Gerichtsbarkeit der Stiftungen unterworfenen Personen und Güter wird ein eigenes Kataster verfaßt; die oberste Kuratel wird im Laufe des künftigen Etats-Jahres 180⅞ die Entschließung ertheilen, ob die Gerichtsbarkeit, welche einige Stiftungen ausüben, noch ferner durch die Administratoren besorgt, oder den Landgerichten inkorporirt werden sollte.

Die Administratoren wachen bei jeder Real- oder Personal-Veränderung, welche auf den im Lagerbuche vorgetragenen Gütern und Gründen sich ereignet, für die Aufrechthaltung der den Stiftungen hierauf zuständigen Rechte, und versagen einer jeden Verhandlung, wodurch die Rechte der Stiftungen gekränkt, oder die Güter von einer unverhältnißmäßigen Last gedrückt würden, den grund- oder lehenherrlichen Konsens.

Wenn über den Besizstand oder das Eigenthum dieser grund- oder lehenbaren Güter ein Rechtsstreit beginnt, sind die Administratoren gehalten, der obersten Kuratel hievon die Anzeige zu machen, und bei den Justiz-Behörden keine definitiven Erklärungen abzugeben, welchen eine allerhöchste Genehmigung nicht untergestellt werden kann.

Das Lagerbuch muß, als eine fortwährende Uebersicht der von den Stiftungen erworbenen Rechte, in einer solchen Form gestellt seyn, daß die eintretenden Personal-Veränderungen bemerkt, die Modifikationen des aus den Rechten hervorgehenden Bezuges aufgeführt, und die Vermehrungen der Rechte und ihrer Nuzungen nachgetragen werden können.

Die Administratoren werden überhaupt die Größe ihrer Pflichten nicht mißkennen, welche ihnen im Bezuge auf die Konservation der Kapital-Realitäten und Lager-Bücher obliegen.

Die Verfassung eines Grund- oder Saal-Buches, worin eine detaillirte Beschreibung aller zu einem rentpflichtigen Gute gehörigen Parzellen vorkömmt, bleibt einer näheren Bestimmung vorbehalten.

§. 2. Erhebung der Rente.

a) Die Grundlage für die Erhebung der Rente sind die Kapital-Realitäten- und Lagerbücher. Das Detail der Perzeption ist entweder in den genannten Büchern schon enthalten, oder in besonderen Einhebungs-Registern nachgewiesen.

b) Für die Erhebung der Rente sind den Administratoren Perzeptions-Stationen zu dem Ende bestimmt, damit die rentpflichtigen Individuen, welche außer demjenigen Rentamts-Bezirke, worin der Siz des Administrators festgesezt ist, gelegen sind, nicht gezwungen werden, ihre Schuldigkeit im Size des Administrations-Distriktes zu entrichten; die Administratoren sind demnach verbunden, die Stationen im Laufe des Jahres öfters zu besuchen.

Vor der Hand werden die Monate November, Jänner, März, Juni und September als diejenigen Monate genannt, in welchen die Administratoren sich in eine jede Station zu

begeben, und dort für den angeordneten Zweck zu funktioniren haben.

In den ersten zwei Monaten verfallen die Boden- und Grundzinse, die Stiften, Getreidgilten, Küchendienste, die Zehentreichnisse; in dem Monate März werden die Ausstände hievon beigetrieben; in dem Monate Juni treten ohnehin die Zehent-Verstiftungen ein, und der Monat September wird der Vollendung des Perzeptions-Geschäftes gewidmet.

In dem Monate Oktober werden die Rechnungen gestellt, und die Monate Dezember, Februar, April, Mai, Juli und August gehören den übrigen Berufs-Geschäften der Administratoren.

c) Die Kapitalszinse haben keine gemeinschaftliche Verfallzeit; die vorwärts verfallenen müssen demnach gleichwohl in denjenigen Monaten eingehoben werden, in welchen der Administrator sich in der Station befindet; nur die Zinse von denjenigen Kapitalien, welche bei Bürgern und Bauern aus dem Vermögen des Kultus in der Provinz Baiern anliegen, werden nach der bestehenden Uebung nach Michaelis bezahlt.

Es steht übrigens einem Schuldner frei, die Kapitalszinse auch außer den genannten Monaten im Size des Distriktes zu erlegen.

d) Die Administratoren sind gehalten, die Tage, an welchen sie sich in den Stationen einfinden werden, jedesmal 14 Tage vorher auf den gewöhnlichen Wegen bekannt zu machen, damit die rentpflichtigen Individuen für die Erlage ihrer Reichnisse vorläufig sorgen können.

e) Um aber den Rechnungs-Schluß im Monate Oktober desto zuverläßiger bewirken zu können, und der Perzeption der Renten, welche erst am Schluße des Monats September verfallen, keine Zeit opfern zu müssen, sollen alle Renten, welche erst am Schluße des Monats September fällig werden, auf das neue Etats-Jahr 180⅞ übernommen, und im Monate November eingefodert werden. Die Renten, welche auf das genannte Etats-Jahr übertragen werden müssen, sind in einem Anhange der gegenwärtigen Instruktion näher bezeichnet.

Es versteht sich demnach von selbst, daß, wenn am Anfange des Monats September keine Renten flüßig, und die übrigen Perzeptions-Geschäfte vollendet sind, in dem erwähnten Monate eine Ambulanz in die Stationen nicht mehr nothwendig sey.

f) Bis über die vortheilhafteste Benüzung der Zehent-Rechte nach geschöpfter Kognition des Stiftungs-Vermögens eine allgemeine Verordnung erlassen werden kann, sollen die im Jahre 1804 für die Verpachtung der Kameral- und Kirchen-Zehente erlassenen Bestimmungen auch bei den Zehenten der übrigen Stiftungen in analoge Anwendung gebracht werden.

g) Da von einer strengen Erhebung der Renten die Subsistenz der Stiftungen abhängt, und die Administratoren in derselben ihre eigene Subsistenz nicht verkennen werden, so wird hierin keine Nachsicht zugestanden; Nachlässe dürfen nur in jenen besonderen Fällen, welche durch die Normal-Verordnung vom 18. Juni 1802 bezeichnet sind, begutachtet werden.

h) Die bisher bei dem Kirchen-Administrationsrathe in München für die Stiftungen des Kultus in der Provinz Baiern bestandene Kirchen-Agentie-, Depositen- und Konkurrenz-Kasse wird am ersten Jänner 1808 mit der Stiftungs-Zentral-Kasse vereinigt, an welche sich die Administratoren in den einschlägigen Geschäften zu wenden haben.

§. 3. Erleichterung der Lasten.

a) Die Lasten der Administration sind die Besoldungen, die Pensionen, und die Regie.

Die Besoldungen der Administratoren und ihrer Diener, dann die Pensionen der Quieszenten, Wittwen und Waisen haben ihre bestimmten Größen, welche von den Administratoren bei Vermeidung des Rückersazes nicht überschritten werden können; dabei wird es aber eine besondere Pflicht der Administratoren, dafür zu sorgen, daß die brauchbaren Quieszenten für den Dienst der Stiftungen verwendet werden können, und daß die Pensionen an Wittwen und Waisen nicht anders, als unter den bei der Regulirung bestandenen Verhältnissen, und nicht über die bestimmte Zeit hinaus gereicht werden.

Die Kosten der Regie vergrößern oder vermindern sich nach dem mehr oder minder beschränkten Umfange der subjektiven Kenntnisse und Thätigkeit der Administratoren.

Es liegt außer dem Zwecke der gegenwärtigen Instruktion, für diesen Geschäftstheil vor der Hand umfassende Vorschriften zu ertheilen; die allgemeinen Grundsäze werden bei einem Administrator vorausgesezt; die Resultate der Anwendung können erst die Bestätigung, oder Berichtigung dieser Grundsäze herbeiführen, und es wird im Allgemeinen nur soviel hierüber bestimmt, daß die Administratoren für alle durch Geschäfts-Unkunde oder Unthätigkeit vergrößerte Regiekosten zu haften, und alle Schäden zu ersezen haben.

b) Der nämliche Fall tritt auch bei den Lasten der Fundation ein. Es ist Pflicht der Administratoren nach genommener Kenntniß der Personal- und Lokalverhältnisse die Frage:

„Wie der Zweck des Fundators mit dem „geringsten Kostenauswande erreicht werden „könne, und ob sich auch würdige Indi„viduen in dem Genuße der Stiftungsrente „befinden?"

genau und immerwährend zu untersuchen, und die Resultate dieser Reflexionen der obersten Kuratel vorzulegen.

c) Das unübersteigbare Maximum der Regiekosten und der Lasten der Fundation wird bei der Vorlage eines Jahres-Etats von der obersten Kuratel jedesmal festgesezt werden.

Bis zum Erfolge des Schematismus und der Instruktion für die Anfertigung des Jahres-Etats sind die Administratoren auf eine eben so vernünftige als pflichtmäßige Strenge in der Beschränkung aller Ausgaben angewiesen.

§. 4. Rechnungs-Ablage.

a) Der Verwaltung des Vermögens steht die Verbindlichkeit einer Rechnungsablage zur Seite.

Die Instruktion und der Schematismus für die Anfertigung einer Stiftungs-Rechnung

wird mit dem Schematismus und der Instruktion für den Jahres-Etat erfolgen.

Bis dahin sind die Administratoren in ihrer Funktion keineswegs gehindert; sie stellen ihre Rechnungen für das Etatsjahr 180 7/8 nach der bisherigen Form.

b) Obgleich den allgemeinen Administratoren alle drei Theile des Stiftungs-Vermögens anvertraut sind, und für einen jeden Theil eine besondere Rechnung abgelegt werden muß, so darf doch nur ein einziges Kasse-Tagbuch geführt werden, für welches das Formular in der Beilage Ziffer V. vorgeschrieben ist. Die Summen der einen Seite werden auf die folgende fortwährend übertragen, dadurch wird der augenblickliche Abschluß des Tagbuches erleichtert, und der Kassebestand auf einer einzigen Seite ersichtbar.

c) Das Manual bildet das Konzept oder Rapular der Rechnung; es sind daher für die drei Theile der Stiftungsrechnungen drei Manualien erfoderlich. Alle Einnahmen und Ausgaben werden in diese Manualien täglich übertragen.

Bei dem Erfolge des Rechnungs-Schematismus werden die Administratoren zugleich das Schema für das Manual erhalten; bis dahin können die Manualien nach der bestehenden Form geführt werden.

III. Kapitel.

Befugnisse der äußeren Administratoren.

§. 1. Die Administratoren üben in Hinsicht der Erhaltung des Vermögens alle jene Rechte aus, welche einem Privateigenthümer nach den bürgerlichen Gesezen zustehen.

§. 2. Sie sind gleich den allgemeinen Rentbeamten ermächtiget, die rentenpflichtigen Individuen durch exekutive Zwangsmittel zur Entrichtung ihrer Reichnisse zu vermögen.

§. 3. Sie weisen alle Foderungen zurück, deren Befriedigung nicht in dem Umfange ihrer Berufspflichten liegt, oder wofür nicht besondere allerhöchste Rescripte vorliegen.

§. 4. Die Oekonomen, in welcher Eigenschaft die Hausinspektoren der Seminarien und die Verwalter der Wohlthätigkeits-Stiftungen erscheinen, sind den Administratoren untergeordnet, und verbunden, denselben bei jeder Auffoderung ihre Tagbücher, Manualien und Rechnungen vorzulegen, die Kassen und Behälter der Naturalienvorräthe zu öffnen, und die vollständige Einsicht in ihre Geschäftsführung zu gewähren.

§. 5. Die Administratoren untersuchen alle gegen die Oekonomen angebrachten Beschwerden, und zeigen die erwiesenen Gebrechen der obersten Kuratel an, welche über die Bestrafung der Oekonomen entscheidet.

§. 6. Sie führen den Antrag zur Wiederbesezung der erledigten Stelle eines Oekonomen oder eines Amtsdieners; die Aufnahme und Entlassung aller übrigen Subalternen, welche im Dienste der Stiftungen stehen, bleibt den Administratoren und Oekonomen überlassen: dagegen sind sie für alle aus einer unvorsichtig getroffenen Personal-Auswahl erweislich entstandene Beschädigungen verantwortlich.

§. 7. Die Forstämter, welchen die Aufsicht über die Stiftungswaldungen anvertraut ist, verbleiben in dieser Beziehung in ihrer bisherigen Funktion; sie erstatten jedoch ihre Berichte nicht an das geheime Ministerium

des Innern, als oberste Stiftungskuratel, sondern zunächst an die einschlägigen Stiftungs-Administrationen, welche diese Berichte mit einem gutachtlichen Antrage an das geheime Ministerium des Innern begleiten, und die hierüber erfolgenden allerhöchsten Entschließungen den Forstämtern mittheilen.

IV. Kapitel.

Gehalt, Rang und Uniform.

§. 1. Gehalt der Stiftungs-Administratoren.

a) Ein jeder Stiftungs-Administrator bezieht

1. ein fixes Standes-Gehalt von 800 fl., welches in allen Quieszirungs-Fällen belassen, und bei allen Pensionirungen der Hinterlassenen zur Basis der Pensionshöhe genommen wird.

2. Ein nur mit der Aktivität verbundenes Funktions-Gehalt, welches für den Funktionär die Verbindlichkeit mit sich führt, alle, wie immer genannte Regiekosten

für die Miethe des Dienstlokals, wenn auch hiezu ein Stiftungsgebäude angelassen wird;

für die Einrichtung, Unterhaltung, Beleuchtung und Beholzung desselben;

für das Schreiberpersonal, die Schreibmaterialien und die Buchbinderlöhne;

für die Reisen, welche die vorgeschriebene Ambulanz in die Perzeptions-Stationen nothwendig macht, ohne Aufrechnung von Gefährt-Geldern und Tag-Gebühren, und endlich

für die Botenlöhne bei Geld- und Aktenlieferungen — zu bestreiten.

In dieser Hinsicht wird als Funktions-Gehalt im Allgemeinen diejenige Summe bestimmt, aus welcher in Verbindung mit dem fixen Standes-Gehalte für den Administrator ein Gesamtbezug von $3\frac{1}{4}$ per Zent von der ganzen rohen Einnahme der in seinem Distrikte einfallenden Renten hervorgeht.

Beispiele werden die Resultate dieser Regulirung anschaulich machen.

Ein Administrator erhält

mit einer Einnahme von $\frac{30}{m.}$ fl. einen Gesamtbezug von 975 fl.
wovon 800 fl. als das fixe Standesgehalt, und 175 fl. als Funktionsgehalt erscheinen;

mit einer Einnahme von $\frac{40}{m.}$ fl. einen Gesamtbezug von 1300 fl.
wovon also 500 fl. das Funktionsgehalt bilden;

mit einer Einnahme von $\frac{50}{m.}$ fl. einen Gesamtbezug von 1625 fl.
also ein Funktionsgehalt von 825 fl.;

mit einer Einnahme von $\frac{60}{m.}$ fl. einen Gesamtbezug von 1950 fl.
also ein Funktionsgehalt von 1150 fl.

b) Dieser Gehalts-Regulirung wird die eventuelle Bestimmung angefügt, daß in dem Falle, wenn die Perzeption durch Aufhebung der eigenen Regie, und durch die Reduktion der Einnahme auf Grund-Rente gegen den dermaligen Stand vereinfacht, und erleichtert seyn wird, der Gesamtbezug von $3\frac{1}{4}$ per Zent auf 3 per Zent zurückgebracht werden solle.

c) Denjenigen Administratoren, welche vor ihrer Ernennung bereits als Staatsdiener in der Aktivität gestanden sind, und sich um

die Stelle eines Administrators nicht beworben haben, verbleibt als Standes-Gehalt derjenige Bezug, welcher ihnen in dem Falle ihrer augenblicklichen Quieszirung unter Anwendung der allgemeinen Dienstes-Pragmatik als Quieszenz-Gehalt gebührt haben würde.

Zum Beispiel, ein Staatsdiener, welcher vorhin in einem Haupt-Geld-Bezuge von 1600 fl. gestanden ist, und bereits volle 20 Jahre gedient hat, wird auf die Stelle eines Administrators versezt; dessen Standes- folglich auch dessen Quieszenz-Gehalt berechnet sich auf 1440 fl.; diese werden demselben auch als Standes-Gehalt für die neue Stelle eines Administrators zugestanden; so, daß dieser Administrator bei einer Rente von $\frac{50}{m.}$ fl. neben dem ordentlichen Standesgehalte von 800 fl. und dem Dienstes-Gehalte von 825 fl. noch 640 fl. als eine außerordentliche Entschädigungs-Pension bezieht, wodurch eine jede Reklamation eines vormaligen Mehrbezuges ihre Erledigung erhält.

d) Da der Gesamtbezug zu $3\frac{1}{4}$ per Zent nur nach der rohen Einnahme der Renten regulirt ist, so versteht es sich von selbst, daß die Administratoren von den zurückbezahlten Aktiv-Kapitalien, von dem Erlöse für veräußerte Realitäten, und von den Ablösungs-Summen des Obereigenthums und dergleichen kein Gehalt beziehen.

e) Von der rohen Einnahme der Renten werden die Nachläße und Ausstände abgeschlagen, und das Gehalt des Administrators kann nur nach derjenigen Rente berechnet werden, welche wirklich eingegangen ist, und nicht nach jener, welche hätte eingehen sollen. Die Ausstände fallen nur dann in die Berechnung, wenn sie wirklich eingeflossen sind.

§. 2. Gehalt des Amtsdieners.

a) Für einen jeden Amtsdiener wird ein Jahres-Gehalt von 240 Gulden hiedurch angewiesen, und als ein bloßes Funktions-Gehalt erklärt.

b. Die Amtsdiener sind keine Staatsdiener, und sowohl sie als ihre Hinterlassenen werden nach dem XI. Artikel des organischen Ediktes über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 1. Oktober 1807 behandelt.

§. 3. Ueber die Verrechnungs-Weise der Gehalte der Administratoren wird festgesezt:

a) Der Gesamtbezug eines Administrators fällt auf die drei Theile des Stiftungs-Vermögens; das ordentliche Gehalt nach $3\frac{1}{4}$ per Zent von der rohen Rente wird in dem Etat, und in der Rechnung eines jeden Theiles des Stiftungs-Vermögens besonders, und zwar nach derjenigen Summe ausgeworfen, welche sich als rohe Rente für den besonderen Theil des Vermögens darstellet.

Z. B. die rohen Einnahmen der Renten betragen aus dem Vermögen des Kultus $\frac{20}{m.}$ aus dem Vermögen der Schulen $\frac{5}{m.}$ und aus dem Vermögen der Wohlthätigkeit $\frac{15}{m.}$ fl.

so fallen auf den Etat, und

die Rechnung des Kultus 650 fl. — kr.

auf den Etat, und die Rech-
nung der Schulen . . 162 fl. 30 kr.
und auf den Etat, und die
Rechnung der Wohlthä-
tigkeit . . . . 487 fl. 30 kr.

b) Das außerordentliche Gehalt, oder die Entschädigungs-Pension eines Administrators wird auf die drei Theile des Stiftungs-Vermögens dergestalt repartirt, daß zwei Viertheile in den Etat und die Rechnung des Kultus, ein Viertheil in den Etat und die Rechnung der Schulen, und ein Viertheil in den Etat und die Rechnung der Wohlthätigkeit unter der einschlägigen Position aufgenommen werden.

§. 4. Das Gehalt des Amtsdieners wird auf die drei Theile des Stiftungs-Vermögens, und zwar nach der vorstehenden Repartition, bei den ordentlichen Lasten der Administration angesezt.

§. 5. Die Gehalte der Administratoren und ihrer Diener werden sowohl in den angeordneten Fundirungs-Etat, als in den nachfolgenden Jahres-Etat, und in die Rechnung nach dem Maße der gegebenen Vorschrift eingereiht.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei den Etats, und den Rechnungen der besondern Administrationen die erwähnte Repartition nicht eintreten könne.

§. 6. Da nun die allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren erst nach dem Ausfluße des ersten Quartals des Etats-Jahres 180 7/8, nämlich mit dem ersten Jänner 1808, in die Funktion eintreten, so müssen an dem Gesamtbetrage des Gehaltes für das Etats-Jahr 180 7/8 die Perzente von denjenigen Brutto-Einnahmen abgeschlagen werden, welche den eintretenden Administratoren durch die Kassa-Berechnungen der abstehenden Administratoren überwiesen werden, z. B. der Administrator, welcher bei der Extradition durch die Kasse-Berechnung eine Summe der Brutto-Einnahmen von 5000 fl. übernimmt, und im Verfolge des Etats-Jahres 180 7/8 selbst einen Betrag von . . . 35,000 Gulden
erhebt, folglich in seiner Jahres-Rechnung einen Brutto-Ertrag von 40,000 Gulden
aufstellt, kann für das Etats-Jahr 180 7/8 nur das Brutto-Perzent von 35,000 Gulden,
und nicht von . . . 40,000 „
beziehen, folglich an seinem Gehalte nicht
. . . 1300 Gulden,
sondern nur . . . 1137 fl. 30 kr.
in die Ausgabe sezen.

§. 7. Die Rang-Verhältnisse, und die Uniforme der allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren werden durch ein besonderes allerhöchstes Rescript bestimmt, und durch das allgemeine Regierungsblatt zur offiziellen Kenntniß gebracht werden.

Schlüßlich werden die Stiftungs-Administratoren auf alle sowohl in der Maierischen Generalien-Sammlung, als in den Regierungsblättern enthaltenen, in die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens einschlägigen Verordnungen verwiesen, und man erwartet von denselben, daß sie dem in ihre Kenntnisse und in ihren Pflichtseifer gesezten Vertrauen durch die lohnendsten Resultate ihrer Bemühungen entsprechen werden.

München den 1. Oktober 1807.

Eides-Formel
des königlich-Baierischen Stiftungs-Administrators N. N. in N.

Derselbe soll schwören zu Gott einen leiblichen Eid, daß er Seiner Majestät dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian Joseph, König von Baiern, als dem regierenden allergnädigsten Landesfürsten getreu, hold, und gewärtig seyn, im Allgemeinen dessen Nuzen und Frommen befördern, Nachtheil und Schaden abwenden, und alle Pflichten rechtschaffener Staatsdiener erfüllen, insbesondere aber in der anvertrauten Stelle alles dasjenige nach bestem Wissen, und Gewissen, und nach allen seinen Kräften besorgen, und handhaben wolle, was die Natur des Geschäftes zum Besten der Stiftungen erfodert, und nach den hierüber bestehenden oder weiters erfolgenden Vorschriften, und Einrichtungen mit sich bringt.

Unterschrift des Administrators.

Zur Beglaubigung des Aktes.

Unterschrift des Aktuars.

Beilage VI.

Nachtrag
zur
Instruktion für die allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren des Königreiches Baiern.

Durch das unterm 1. dieses Monates zum Vollzuge des organischen Ediktes über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 1. Oktober dieses Jahres erlassene Rescript wird verordnet, daß die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administratoren am 1. Jänner 1808 in die Funktion eintreten, alle Einnahmen und Ausgaben vom 1. Oktober bis lezten Dezember 1807, nach einer zwischen den abtretenden und anstehenden Administratoren am Tage der Extradition zu pflegenden Geld- und Naturalien-Berechnung, übernehmen, und die bisherigen Stiftungs-Administratoren für den Zeitraum vom 1. Jänner bis lezten September 1807 eine Stückrechnung ablegen, folglich die eintretenden Administratoren mit dem 1. Oktober 1807 das erste Etatsjahr 180⁷⁄₈ für die Stiftungen beginnen sollen.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei denjenigen Stiftungs-Administrationen, bei welchen die Rechnungen nach dem Laufe des Etatsjahres bisher nicht gestellt worden sind, und von welchen daher eine Stückrechnung vom 1. Jänner bis lezten September 1807 angefertigt werden muß; und zur möglichsten Beseitigung der Anstände, welche sich bei der bevorstehenden Aus- und Einantwortung der Stiftungs-Kassen über die einschlägige Verrechnungsweise der Renten und Lasten von dem Jahre 1807 ergeben können, werden den abtretenden und anstehenden Stiftungs-Administratoren folgende Normen gegeben:

I. Die Stückrechnung umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. September 1807, sie wird von den bisherigen Stiftungs-Admi-

nistratoren, nämlich den allgemeinen Rentämtern, den Magistraten der Städte und Märkte, und von den Privat-Administratoren unter der gewöhnlichen Haftung gestellt, und muß bis zum Schluße des Monats Jänner 1808 bei Vermeidung der strengsten Maßregeln an das geheime Ministerium des Innern, als oberste Stiftungskuratel eingesendet seyn.

Die bisherigen Administrationen, welche die Rechnungen für das Jahr 1806 noch nicht abgelegt haben, sollen unverzüglich in eine Anzeige gebracht werden, worauf die allerhöchste Entschließung über die Wahl der geeigneten Exekutionsmittel erfolgen wird.

II. Eine Zerschlagung der Einnahmen, wodurch nämlich der Betrag der $\frac{3}{4}$ Theile in die Stückrechnung von 1807, und $\frac{1}{4}$ Theil in die Rechnung des Etatsjahres $180\frac{7}{8}$ aufgenommen würde, findet durchaus nicht statt.

III. Eine Zerschlagung der Ausgaben kann nur bei den Aktivitäts- und Funktionsgehalten, und bei den Pensionen der Quieszenten, Wittwen und Waisen eintreten.

IV. Die Stückrechnung muß alle Positionen der Rechnnng des Jahres 1806 enthalten; wenn sich aber die Einnahme oder Ausgabe in ihrem Betrage in die Rechnung des Etats-Jahres $180\frac{7}{8}$ eignet, so wird in der Stückrechnung hierüber der Vortrag gemacht, dagegen in den Kolonnen der Einnahms- und Ausgabs-Beträge nichts entworfen.

V. Die im Laufe des Monats September 1807 verfallenen Zinsen von Aktiv-Kapitalien sollen, um den Abschluß der Stückrechnung für die ersten 9 Monate des Jahres 1807, und den Abschluß der Rechnungen für die künftigen Etats-Jahre, durch eine erst im Monate Oktober eintretende Perzeption, nicht aufzuhalten, in die Rechnung für das Etats-Jahr $180\frac{7}{8}$ übernommen, und in der Stückrechnung nur vormerkungsweise aufgeführt werden.

VI. Um den Anomalien zu begegnen, welche bisher im Vergleiche der Pekunial- mit den Material-Rechnungen dadurch Statt gefunden haben, daß der Erlös aus dem Natural-Ertrage des vorgehenden Jahres erst in der Pekunial-Rechnung des nachfolgenden Jahres erschien, sollen alle ständigen Geld- und Natural-Renten, aus grund- lehen- und zehentherrlichen Rechten in der Stückrechnung vom Jahre 1807 unter der einschlägigen Position zwar vorgemerkt, aber in ihrem Betrage zur Rechnung für das Etatsjahr $180\frac{7}{8}$ verwiesen werden.

VII. Unter Anwendung der vorstehenden allgemeinen Normen sind demnach in der Stückrechnung für die ersten 9 Monate des Jahres 1807.

A. Zur Einnahme

zu sezen:

1. der Aktiv-Rest von dem Jahre 1806;
2. die Aktiv-Kapitals-Zinsen, welche inner dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 1. September 1807 verfallen sind; die Verfallzeit muß dem Administrator aus der Aktivobligation, aus dem Kapitalbuche, oder aus der vorgehenden Rechnung bekannt seyn;
3. die Fristen von unverzinslichen Aktiv-Kapitalien, wenn derselben Erlage auf einen bestimmten Termin zwischen dem 1. Jänner

und 30. September 1807 bedungen worden ist;

4. die Erlöse aus den vor dem 1. Oktober 1807 veräußerten Produkten der eigenen Oekonomie, und aus den Gewerben;

5. die Pachtschillinge, welche vor dem 1. Oktober 1807 verfallen sind;

6. die Laudemien, Relevien, Taxen, Sporteln und Strafen, welche vor dem 1. Oktober 1807 angefallen sind;

7. die vor dem 1. Oktober 1807 erhobenen Beträge an dem Gottesberath, an Kirchenstand, und Besingniß-Geldern, und an Kirchenstrafen;

8. die vom 1. Jänner bis 30. September 1807 zurückbezahlten, oder nach den angewendeten Befugnissen der Aufkündung inner dem genannten Termine verfallenen Aktiv-Kapitalien;

9. die bis zum 1. Oktober 1807 zum Behufe der Stiftungen aufgenommenen Passiv-Kapitalien, und erhobenen Vorschüsse;

10. die Kaufschillinge, welche nach dem Inhalte des Kontraktes vor dem 1. Oktober 1807 erlegt werden mußten;

11. die Kaufschillingsfristen und derselben Zinsen, wenn sie vor dem 1. Oktober 1807 verfallen sind;

12. die Sustentationsbeiträge, welche den Stiftungen aus Staats-Kommunal-Privat-Kassen, oder selbst aus den Kassen anderer gleich- oder ungleichartiger Stiftungen, und zwar in Monats- oder Quartals-Raten verordnungsmäßig geleistet werden, und welche bis zum 1. Oktober 1807 verfallen sind;

13. die bis zum 1. Oktober 1807 angefallenen freiwilligen Sustentations-Beiträge;

14. die bis zum 1. Oktober 1807 angefallenen Schankungen, Vermächtnisse und die verordnungsmäßigen Abzüge von Legaten zu frommen Zwecken;

15. die bis zum 1. Oktober 1807 erhobenen Aktivausstände an den Renten der vorgehenden Jahre.

B. Zur Ausgabe

in der genannten Stückrechnung eignen sich:

1. die vom 1. Jänner bis zum 30. September 1807 mit ¾ Theilen des Jahresbetrages verfallenen Besoldungen, Funktions-Gehalte und Pensionen;

2. die bis zum 1. Oktober 1807 entweder schon bestrittenen Ausgaben, oder als Retardaten noch zu leistenden Zahlungen zum Behufe der Personal- und Real-Exigenz der Administrations-Regie als:

die Gebühren für gestempelte Interessen-Scheine,

die Deserviten der Agenten,

die Honorarien bei den Kassen,

die Ausgaben auf die Oekonomie und Gewerbe, auf nuzbare Rechte, auf Passiv-Reichnisse an Steuern, Anlagen, Laudemien, Relevien und dergleichen;

der ganze Betrag der entrichteten allgemeinen Kriegskosten-Umlage;

3. die bis zum 1. Oktober 1807 bestrittenen Ausgaben auf die Fundation und zwar:

a) bei den Stiftungen des Kultus ¾ Theile der Jahres-Ausgaben auf Priesterschaft und Kirchendiener, Deputate und Zehrungen, welche in der Eigenschaft eines Funktions-Gehaltes bezogen werden;

die Ausgaben für diejenigen Jahrtage und Stiftungen, welche vor dem 1. Oktober 1807 gehalten worden sind;

die Kosten der bis zum 1. Oktober 1807 angeschaften Bedürfnisse an Wachs, Oehl, Wein, Oblaten, Holz, für Paramente, Kirchenzierden und Geräthschaften;

die unzertrennlichen Kosten der im Jahre 1807 vorgenommenen Reparationen der Gebäude und der neuen Bauten;

die Auslagen für Kirchenkalender und Christenlehr-Schankungen;

die bis zum 1. Oktober 1807 ausgeliehenen Aktiv-Kapitalien, geleisteten Vorschüsse und heimbezahlten Passiv-Kapitalien;

die bis zum 1. Oktober 1807 bewilligten Nachlässe, wenn der nämliche Betrag unter den Einnahmen begriffen ist;

die vom 1. Jänner bis zum 1. Oktober 1807 an die Kirchenkonkurrenz-Kasse zum Behufe der Personal- und Real-Exigenz des Kirchenadministrationsraths in München, entweder mittel- oder unmittelbar geleisteten Zuschüsse;

die bis zum 1. Oktober 1807 geleisteten Beiträge in die Filialstiftungskassen zur Befriedigung der Personal- und Real-Exigenz der Stiftungs-Kuratelen —

b) bei den Stiftungen der Schulen:

Da bei den Administrationen des der Erziehung und dem Unterrichte gewidmeten Vermögens die Rechnungen bereits schon nach dem Laufe des Etats-Jahres gestellt werden; so kann bei denselben auch keine Stückrechnung eintreten.

Wenn aber die Rechnungen einiger Lokalschulfonds bisher noch nach dem Laufe des Kalender-Jahres gestellt worden seyn sollten: so muß bei denselben gleichfalls eine Stückrechnung unter analoger Anwendung der hiedurch bezeichneten Verrechnungs-Weise angefertiget werden —

c) bei den Stiftungen der Wohlthätigkeit

Theile der Funktions-Gehalte für die Oekonomen, Aerzte, Hebammen, und dergleichen;

die ganze Größe des bis zum 1. Oktober 1807 bezahlten Almosens an Geld- und Naturalien, der verfallenen Geld-Surrogate für die Natural-Verpflegung, der bestrittenen Ausgaben auf Kleidung, Bettfurnituren, Apotheker, Kur- und Begräbniß-Kosten, der Ausgaben auf die Haushaltung durch alle Theile der Exigenz, und der Ausgaben auf die Attribute und Nebenzwecke der Stiftungen.

VIII. In die Rechnung des Etats-Jahres 180$\frac{7}{8}$ werden von dem Jahre 1807 übernommen —

a) an Einnahmen:

1. die im Laufe des Monats September 1807 verfallenen Zinse von Aktiv-Kapitalien.

Dieser Fall tritt bei allen aus dem Vermögen der Stiftungen des Kultus in der Provinz Baiern ausgeliehenen sogenannten gemeinen Aktiv-Kapitalien ein, wofür die Zinszeit auf Michaelis gesezt ist.

Von diesen Kapitalien werden selbst in dem Falle, wenn dieselben erst im Laufe der ersten 9 Monate des Jahres 1807 ausgeliehen worden sind, die bis zum ersten Oktober 1807 ver-

fallenen Zinsen in die Rechnung des Etats-Jahres 180$\frac{7}{8}$ gestellt;

2. alle Grund- und Bodenzinsen, Pfenninggilten, Gattergilten, Stiften, Getreidgilten, Küchendienste, Scharwerkgelder, Rekognitionen, Zehentreichnisse in Geld, oder Naturalien; es mag die Verfallzeit nach der bisherigen Uebung vor, oder nach dem Monate September 1807 eingetreten seyn.

Wenn daher an diesen grund- und zehentherrlichen Renten von den bisherigen Administratoren schon ein Theil eingenommen worden ist; so sollen diese Einnahmen in die Kasseberechnung vom ersten Oktober bis lezten Dezember 1807, und in die Materialrechnung für den genannten Zeitraum aufgenommen, und dadurch dem eintretenden Administrator überwiesen werden.

3. Hieraus folgert sich von selbst, daß alle Erlöse von den bis zum Schluße des Monats Dezember 1807 veräußerten Gilt- und Zehent-Getreidern, und anderen Naturalzehenten, und Natural-Küchendiensten in die Rechnung des Etats-Jahres 180$\frac{7}{8}$ übertragen werden müssen;

4. die erst nach dem ersten Oktober 1807 angefallenen Erlöse aus der Oekonomie, aus Forstnuzungen und Gewerben;

5. die nach dem ersten Oktober verfallenen Fristen von unzinsbaren Kapitalien;

6. die zwischen dem 1. Oktober und lezten Dezember 1807 angefallenen Kaufschillinge und Kaufschillingsfristen, zurückbezahlten Aktiv-, aufgenommenen Passiv-Kapitalien und eingehobenen Aktiv-Ausstände —

b) an Ausgaben:

1) die nach dem 1. Oktober 1807 verfallenden Raten an Besoldungen, Funktions-Gehalten und Pensionen;

2) die Kosten der Administrations-Regie, welche nach dem 1. Oktober 1807 verfallen sind; darunter gehören auch die nach dem genannten Tage verfallenen Passiv-Reichnisse an Steuern und Anlagen, die ganze Dezimation für das Jahr 1807, und die Stiften, Gilten, welche die Stiftungen von Gütern im nuzbaren Eigenthume zu entrichten haben;

3) die nach dem 1. Oktober 1807 verfallenen Ausgaben der Fundation;

4) die nach dem 1. Oktober 1807 ausgeliehenen Aktiv- oder zurückbezahlten Passiv-Kapitalien, die nach diesem Tage geleisteten Zuschüsse zur Kirchen-Konkurrenzkasse in München und Beiträge in die Filial-Stiftungs-Kasse zum Unterhalte des Personals der Stiftungs-Kuratelen, und andere außerordentlichen Ausgaben, welche nach diesem Tage verfallen sind.

IX. Ganz besondere Verhältnisse treten bei denjenigen Aktiv-Kapitalien ein, welche einen Bestandtheil des Fundirungs-Vermögens der Stiftungen des Kultus in der Provinz Baiern ausmachen, bei den landesherrlichen und vormals landschaftlichen Kassen, bei dem höhern und niedern Adel, und bei verschiedenen andern Privaten in der Stadt München, anliegen, und von welchen die Zinse durch den aufgestellten Kirchenagenten, Sekretär Auracher, in München erhoben, und den einschlägigen

Stiftungs-Administrationen, den allgemeinen Rentämtern und den Magistraten der Städte und Märkte zugerechnet werden.

Die Obligationen über diese Kapitalien hinterliegen größtentheils bei dem Kirchen-Administrationsrathe; die Kapitalbücher sind bei mehreren Administrationen entweder gar nicht vorhanden, oder nicht immer zuverläßig; die Verfallzeit der Zinsen von diesen Kapitalien ist daher den bisherigen Administratoren nicht immer bekannt, und kann aus den Abrechnungen des Agenten nicht bestimmt entnommen werden; die Zinsen selbst werden von dem Kirchenagenten nicht theilweise, nach der besonderen Verfallzeit, sondern in ihrem Gesamtbetrage, gewöhnlich zur Zeit des Rechnungsabschlußes den Administratoren zugesendet; von einem großen Theile der bei den vormals landschaftlichen Kassen anliegenden Kapitalien haftet, wegen des Karenzjahres, der einjährige Betrag der Zinsen im Ausstande.

Die Abrechnung des Kirchenagenten giebt die Kontrolle der verrechneten Zinse und der angesezten Ausstände; diese für die Revision wesentliche Kontrolle darf von der Rechnung nicht getrennt werden, und aus diesem Grunde findet auch eine abgesönderte Verrechnung der darin vorgetragenen Zinsen, wenn sie gleich an verschiedenen Terminen verfallen sind, nicht statt.

Die durch den Kirchen-Agenten erhobenen Zinsen von den genannten Kapitalien müssen demnach in der Stückrechnung für das 9monatliche Rechnungs-Jahr 1807 in ihrer ganzen Größe in die Einnahme gestellt, und die für das Jahr 1807 nicht bezahlten Zinsen unter den Ausständen, zur Nachweisung des Aktiv-Restes angesezt werden.

X. Der aus dem Vergleiche der Einnahmen zu den Ausgaben, nach Abrechnung der zur Nachweisung des Aktiv-Restes gesezten Aktiv-Ausstände, hervorgehende Bestand an der Kasse-Baarschaft muß an die Zentral-Stiftungskasse eingesendet, und darf auf die Rechnung des Etats-Jahres 18 07/8 nicht übertragen werden.

XI. Die vom 1. Jänner bis 30. September 1807 an die Zentral-Stiftungskasse abgelieferten Baarschaften, ohne Unterschied, gehören zur Nachweisung des Kasse-Bestandes.

XII. Wenn nun aber der Fall eintritt, daß der Gesamtbetrag der in die Stückrechnung aufgenommenen Einnahmen durch den Gesamtbetrag der Ausgaben aus der Ursache überstiegen wird, weil ein großer Theil der Einnahmen von dem Jahre 1807 erst in dem Etats-Jahre 18 07/8 zur Verrechnung kömmt, so sind die eintretenden Stiftungs-Administratoren ermächtiget, das Defizit durch einen Zuschuß aus den Renten des Etats-Jahres 18 07/8 zu decken.

XIII. Die allgemeinen Rentämter als Administratoren der Stiftungen des Kultus haben mit den Zechpröbsten unverzüglich abzurechnen, und alle Stiftungs-Administratoren, zur Anfertigung der Stückrechnung nach den gegebenen Normen ohne Zeitverlust zu schreiten.

München den 9. November 1807.

Beilage VII.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir theilen Unserem General-Landes-Kommissariate von Baiern das organische Edikt über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens in der Anlage mit, und beschließen über den Vollzug desselben wie folgt:

I. Als Stiftungs-Administratoren werden die in dem anliegenden, durch Unsere allerhöchst eigenhändige und durch die Unterschrift Unseres Ministers des Innern sanktionirten Personal-Etat namentlich vorgetragenen Individuen theils provisorisch, theils definitiv und zwar für die darin bezeichneten Distrikte und Stationen hiedurch ernannt.

II. Das General-Landes-Kommissariat erhält den Auftrag die allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren von ihrer Nomination ohne Zeitverlust in offizielle Kenntniß zu sezen, und denselben zu eröffnen, daß sie am 1. Jänner 1808 bei Verlust ihrer Stellen in dem Size des Administrations-Distriktes zur Uebernahme des Stiftungs-Vermögens und ihrer Funktion eingetroffen seyn müssen.

III. Die provisorisch ernannten Stiftungs-Administratoren erhalten keine Dekrete; für die definitiv ernannten Stiftungs-Administratoren werden die Nominations-Dekrete im Laufe des 1. Quartals des Etats-Jahres 180⁷⁄₈ ausgestellt, und dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern zu dem Ende mitgetheilt werden, um die Taxation derselben vorzunehmen, und sie der Stiftungs-Zentral-Kasse zur Erhebung der Taxen gegen Aushändigung der Dekrete zu überreichen.

IV. Sowohl die provisorisch als definitiv ernannten Stiftungs-Administratoren bezahlen in die Stiftungs-Zentral-Kasse 10 per Cent von ihrem auf 800 fl. regulirten Standes-Gehalte, und sind von dieser Taxe nur in dem Falle befreit, wenn ihr bisheriges Quieszenz- oder Aktivitäts-Gehalt die Summe von 800 fl. erreicht.

V. Die eidliche Verpflichtung der Stiftungs-Administratoren wird am Tage der Installation öffentlich vorgenommen, bei welcher sie sich zugleich über die vollzogene Entrichtung der im vorstehenden Artikel erwähnten Taxe auszuweisen haben; die Taxe für die Verpflichtung und Installation wird den Administratoren durch das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern bekannt gemacht werden.

VI. Die Instruktion für die Ergreifung des Stiftungs-Vermögens, für die Inventarisation und Etats-Formation, für die Kompetenz, und über den Bezug des Gehaltes der Stiftungs-Administratoren wurde dem Drucke übergeben, und wird sowohl den General-Kommissariaten, als den Administratoren durch das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern so schleunig als möglich zugestellt werden.

VII. Die allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren stehen mit den allgemeinen Finanz-Rentbeamten in gleichem Rang-Verhaltnißen, und tragen:

a) als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehendem Kragen und Aufschlägen, von gleicher Farbe.

Der Kragen und die Aufschläge erhalten die Stickerei, wie die Uniforme der bei dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern angestellten Rechnungs-Kommissarien der zweiten Klasse, also diejenige Stickerei, wofür in der Beilage der Verordnung über die Uniforme des geheimen Ministerial-Departements des Innern vom 11. Jänner dieses Jahres (Regierungsblatt XI. Stück) unter Ziffer 3. das Muster vorgezeichnet ist, jedoch zugleich in Uebereinstimmung mit der Uniforms-Stickerei der übrigen Landbeamten nur 10 Linien breit.

Das Kleid ist mit einer Reihe gelbmetallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen.

Die Taschenklappen sind ohne Stickerei, die Weste und Beinkleider sind weiß.

Das goldene Degengehänge ist ohne Bouillons, jedoch mit Unserem Namenszuge in Silber und blauer Seide gestickt.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Goldfaden ohne Bouillons, dann die Kokarde nach Vorschrift.

b) Als Frack ein Kleid von dunckelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen, nur der liegende Kragen ist gestickt, und zwar nach dem nämlichen Muster, wie die Galla-Uniforme, die Knöpfe bleiben ebenfalls dieselben, die Beinkleider werden nach Willkühr getragen.

VIII. Die Kommissarien für die Aus- und Einantwortung des Stiftungsvermögens werden durch die oberste Kuratel ernannt, und am 1. Jänner 1808 in die Administrations-Distrikte abgesendet werden.

IX. Die allgemeinen Rentämter, die bereits bestehenden, und durch den sanktionirten Personal-Etat nicht bestätigten Administratoren, die Magistrate der Städte und Märkte, und diejenigen Privaten, welchen die Verwaltung des Stiftungsvermögens bisher anvertraut war, sollen zu nachstehenden Vorarbeiten für die Aus- und Einantwortung ihrer bisherigen Verwaltung unverzüglich aufgefodert werden.

1. Die bisherigen Administratoren verfassen über die denselben anvertrauten Stiftungen ein vollständiges Verzeichniß, welches die Namen der Stiftungen, die Zahl der hievon zu stellenden Rechnungen, die Jahrgänge, wofür die Rechnungen noch nicht abgelegt sind, und den approximativen Brutto-Ertrag einer jeden Stiftung nach den drei Hauptabtheilungen des Stiftungsvermögens enthalten muß.

2. Die Rechnung für das neunmonatliche Etatsjahr $180\frac{6}{7}$ wird von den bisherigen Administratoren gestellt, die Rechnungsablage vom 1. Oktober 1807 bis lezten September 1808 fällt in den Geschäftskreis der eintretenden Stiftungs-Administratoren; ihre Funktion erstreckt sich bis auf den ersten Oktober 1807 zurück, sie übernehmen daher alle Einnahmen und Ausgaben vom 1. Oktober bis lezten Dezember 1807.

Die Kasse-Tagbücher und die Hauptmanualien müssen am 1. Jänner 1808 unfehlbar abgeschlossen seyn; die bisherigen Administratoren, welchen die schleunige und strenge Er-

hebung der bereits verfallenen Renten zur unerläßigen Pflicht gemacht wird, enthalten sich von dem genannten Tage an aller Perzeption der Renten, und leisten keine anderen Zahlungen, als welche schlechterdings unverschieblich sind.

Diese Zahlungen werden aber nicht mehr in das Tagbuch und Hauptmanual eingestellt, sondern die Quittungen statt baar Geld behandelt.

3. Die bisherigen Stiftungs-Administratoren verfassen über die mit dem Schluße des Monats Dezember dieses Jahres bestehenden Aktiv- und Passiv-Kapitalien, dann über die Aktiv- und Passiv-Ausstände besondere detaillirte Verzeichniße, für deren vollständige Angabe und Liquidität sie und ihre Erben so lange zu haften verbunden sind, bis die Aechtheit derselben durch die Rechnungen für das neunmonatliche Rechnungsjahr 180$\frac{6}{7}$ begründet, und die Liquidation von dem abstehenden und eintretenden Administrator gemeinschaftlich vorgenommen werden kann.

4. Die Stiftungs-Urkunden, die Aktiv-Obligationen, die bereits abgelegten Rechnungen, die Grund- Saal- Lager-Bücher, die Einhebungs-Register, die erledigten, und noch nicht erledigten Akten, und die Amtsgeräthschaften sind gleichfalls in besonderen Verzeichnißen darzustellen.

X. Die Extraditions-Kommissarien werden ermächtiget, die bisherigen Stiftungs-Administratoren, welche diese Präparatorien am Tage der Extradition noch nicht vollendet haben, durch geeignete Zwangsmittel hiezu anzuhalten, und denselben einen fähigen Oberschreiber zur Herstellung der Arbeiten auf Kosten der säumigen Administratoren zuzusenden.

XI. In Folge des organischen Ediktes über die Verwaltung des Stiftungsvermögens vom ersten Oktober 1807 tritt die oberste Stiftungskuratel am ersten Jänner 1808 in die unmittelbare zentralisirte Verwaltung des den königlichen Administratoren anvertrauten Stiftungsvermögens über; die für dieses Vermögen durch die organischen Geseze vom 29. Dezember 1806 konstituirten Stiftungskuratelen beschließen mit dem lezten Dezember dieses Jahres ihre Funktion, und die General-Kommissariate erscheinen am ersten Jänner 1808 als Patrimonialstiftungs- und Kommunalkuratelen.

Für die Realisirung dieser organischen Bestimmungen werden den bisherigen Stiftungskuratelen folgende Verbindlichkeiten aufgelegt:

1. Alle Kurrentgeschäfte, sie mögen sich nach den unterm 9. März dieses Jahres gegebenen Kompetenzlinien zum Ressort der Stiftungs-Kuratelen ausschließend eigenen, oder einer gemeinschaftlichen Berathung zwischen den Kuratelen und den Landesdirektionen gewidmet seyn, müssen noch im Laufe dieses Quartals zur Erledigung gebracht werden, und die Kuratoren und die Kollegialräthe dürfen sich in keinem Geschäftsrückstande befinden.

2. Die gänzlich erledigten Akten, welche für die Fortsezung der Kurrentgeschäfte nicht erfoderlich sind, bleiben vor der Hand in den bisherigen Registraturen zurück; alle übrigen Akten hingegen sollen am Schluße des künftigen Monats unverzüglich gesammelt, in ein Verzeichniß aufgenommen, die unerledigten Gegenstände sorgfältig ausgeschieden, und an das geheime Zentralrechnungs-Kommissariat des Innern abgeliefert werden.

3. Von den Stiftungsrechnungen werden zur Zeit nur die Rechnungen vom Jahre 1797 bis auf dieses Jahr, und zwar die erledigten unter Anlage der darüber aufgestellten Revisionsprotokolle, jedoch ohne die Rechnungs-Belege, die unerledigten aber mit ihren Belegen dem geheimen Zentralrechnungs-Kommissariate des Innern ausgeantwortet.

Diejenigen Rechnungen, welche bereits unter der Revision liegen, müssen bis zum Schluße des Monats Dezember 1807 unfehlbar erlediget, und wenn die Aufnahme derselben vor dem ersten Jänner 1808 nicht vollzogen werden kann, gleichfalls dem geheimen Zentralrechnungs-Kammissariate des Innern übergeben werden.

4. Die bei dem Kirchen-Administrations-Rath in München hinterliegenden Akten und Rechnungen verbleiben in der bisherigen Geschäfts-Lokalität.

5. Die Kirchenkonkurrenz- und die Agentie-Kasse in München, die Filialstiftungs-Kassen in Neuburg und Bamberg, und die von den Stiftungskuratelen selbst provisorisch gebildeten Kassen müssen am ersten Jänner 1808 zur Extradition vorbereitet, und zu diesem Behufe die Kasse-Tagbücher und die Manualien abgeschlossen seyn.

Für die Stellung der Rechnungen wird kein längerer Zeitraum als bis zum 15. Jänner 1808 zugestanden. Der Kassebestand geht in die Stiftungs-Zentralkasse über, und die Rechnungen unterliegen der Revision des geheimen Zentralrechnungs-Kommissariates des Innern.

XII. Die im Dienste der Stiftungskuratelen stehenden Individuen, welche durch den sanktionirten Personal-Etat als Stiftungsadministratoren nicht ernannt sind, werden ihre fernere Bestimmung noch im Laufe dieses Quartals erhalten.

XIII. Denjenigen Stiftungs-Administratoren, welche in ihrer bisherigen Bestimmung als Staatsdiener anerkannt sind, und sich um die Stelle eines Administrators nicht beworben haben, wird die Vergütung der Umzugskosten nach der allgemeinen Dienstes-Pragmatik und die Belassung ihres Ranges hiedurch zugesichert.

XIV. Die Ausfertigungen über den Vollzug des gegenwärtigen Rescriptes werden in der Provinz Baiern dem General-Landeskommissariate in München übertragen, und dem Kirchen-Administrationsrathe wird eine gefertigte Abschrift von dem im ersten Artikel angeführten Personal-Etat zur Kenntniß mit dem Ausdruck der allerhöchsten Zufriedenheit mit den bisherigen Diensten und mit dem Vorbehalte einer anderwärtigen, diesem Verdienste entsprechenden Bestimmung zugestellt.

XV. Die General-Kommissariate haben für die Wahl der Amtsdiener bei den allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen ein pflichtmäßiges Gutachten unverzüglich vorzulegen, und dabei auf die quieszirenden Gerichtsdiener den vorzüglichen Bedacht zu nehmen.

XVI. Wir erwarten von dem Diensteseifer Unserer General-Landeskommissariate eine eben so zweckmäßige, als schleunige Exekution des gegenwärtigen Rescriptes, und ertheilen denselben den Auftrag, noch vor dem Ausfluße dieses Monats einen Anzeige-Bericht über die wesentlichsten Resultate des Vollzuges zu erstatten. München den 1. November 1807.

Aktivitäts-Etat

[...]einen und besondern Stiftungs-Administratoren im Königreiche Baiern.

[...]inistrationen. Besondere.	Besezung der Stellen. Provisorisch durch	Definitiv durch	Vormalige Bestimmung.
Kultus in der Stadt München.	. . .	Stollnreuther, Joh. Th.	Kirchenadministrationsrath.
Kultus des Hofes.	. . .	Lunglmair.	Staabsökonomierath. (Die Stiftungs-Administration wird mit der Stelle eines Oekonomieraths als Nebenfunktion vereinigt.)
Erziehung und Unterricht in der St. München	. . .	Weihrauch.	Schulfondskassier.
Wohlthätigkeit in der Stadt München.	. . .	Ilg, Wilhelm.	Kirchenadministrationsrath.
. . .	Liz. Wieninger, F. Xav.	. . .	Landgerichtsaktuar in Landsberg.
. . .	Gallwitz, Wolfgang.	. . .	Rentamtsoberschreiber in Tölz.
. . .	. . .	Wurzer, Augustin.	Rechnungskommissär bei der Kuratel des Kultus in Baiern.
. . .	Lizent. Georg Auer.	. . .	Landgerichtsaktuar in Eggenfelden.
. . .	Lizent. Knittl.	. . .	Landgerichtsaktuar in Schwaben.
. . .	. . .	Ertl, Joh. Georg.	Kirchenadministrationsrath.
. . .	. . .	Ruhwandl, Max Jos.	Rechnungskomissär bei der Stiftungs- und Kommunal-Kuratel von Baiern.
. . .	Lizent. Cressierer.	. . .	Landgerichtsaktuar in Pfarrkirchen.
. . .	Riedl, Franz Paul.	. . .	Kapelldirektor in Altenötting.
. . .	. . .	Mair, Michael.	Kassier und Rechnungskommissär bei der Kuratel des Kultus in Baiern.

Stiftungs-Administrationen.			Besezung der Stellen.		Vormalige Bestimmung.
Allgemeine.		Besondere.	Provisorisch	Definitiv	
Distrikte.	Stationen.		durch	durch	
Ingolstadt.	Pfaffenhofen. Ingolstadt. Vohburg.	. . .	. . .	von Peter, Marian.	Landgerichtsaktuar in Pfaffenhofen.
Dingolfing.	Teischbach. Dingolfing. Landau.	. . .	. . .	Maurer, Karl Anton.	Rechnungskommissär bei der Kuratel des Kultus in Baiern.
Kelheim.	Riedenburg. Abensberg. Kelheim. Stadtamhof.	. . .	. . .	Utz, Jeremias.	Kirchenadministrationsrath.
Straubing.	Straubing.	. . .	Seiderer.	. . .	Magistratsrath in Straubing.
Viechtach.	Kötzing. Mitterfels. Viechtach. Regen.	. . .	. . .	Westermair, Ignaz.	Geheimer Zentral - Rechnungskommissär des Innern.
Passau.	Passau. Wegscheid. Wolfstein.	. . .	. . .	Liz. Gerhardinger.	Literater Magistratsrath in Passau.
Pfarrkirchen.	Eggenfelden. Pfarrkirchen. Griesbach. Julbach.	. . .	. . .	Steyrer, Joh. Nep.	Rentamtsoberschreiber in Pfarrkirchen.
Deggendorf.	Schönberg. Deggendorf. Hengersberg. Vilshofen.	. . .	. . .	Lizent. Ginhard.	Literater Magistratsrath in Landshut.
Amberg.	Amberg. Nabburg.	. . .	Plazer, Mathias.	. . .	Quieszireuder Bürgermeister in Amberg.
Weiden.	Kemnath. Tirschenreuth. Waldsassen. Weiden. Neustadt. Pleistein. Treswiz. Eschenbach.	. . .	. . .	Lüst, Michael.	Amtsrichter und Registrator von Waldsassen.
Neumarkt.	Neumarkt. Pfaffenhofen. Sulzbürg.	. . .	. . .	Friesl.	Bürgermeister in Neumarkt.
Cham.	Cham. Waldmünchen. Wetterfels. Neunburg.	. . .	. . .	Weiss, Joseph.	Verwalter der geistlichen Gefälle in Neumarkt.

Stiftungs-Administrationen.			Besezung der Stellen.		Vormalige Bestimmung
Allgemeine.		Besondere.	Provisorisch	Definitiv	
Distrikte.	Stationen.		durch	durch	
Sulzbach.	Sulzbach. Auerbach. Schnaitach.	. . .	. . .	Stockmaier, Mathias.	Rechnungskommissär bey der S[...]tungs-Kuratel in Amberg.
Neuburg.	Neuburg. Monheim. Kaisersheim. Reichertshofen.	. . .	Pettenkofen.	. . .	Quieszirender Deutschordens-Bea[...]ter von Donauwörth.
Höchstädt.	Höchstädt. Nördlingen. Lauingen.	. . .	Schafberger.	. . .	Quieszirender Rentbeamter von Hö[...]städt.
Burglengenfeld.	Burglengenfeld. Hemmau. Velburg.	. . .	Schiller, Johann.	. . .	Domkapitlischer Heilingfabrikm[...]ster von Eichstädt.
Eichstädt.	Eichstädt. Raitenbuch. Hilpoltstein. Beilngries. Kupfenberg.	. . .	Wild, Joseph.	. . .	Quieszirender Hofkamerrath von Ei[...]städt.
Ulm.	Ulm.	. . .	Dieterlen.	. . .	Rechnungskommissär bei der S[...]tungskuratel in Ulm.
Dillingen.	Dillingen. Wertingen.	. . .	. . .	Manz.	Schul- und Studienfonds-Administ[...]tor in Dillingen.
Söflingen.	Söflingen. Elchingen. Albeck. Geislingen.	. . .	. . .	Lichtenberger.	Spitaladministrator zu Leipheim.
Roggenburg.	Günzburg. Wettenhausen. Roggenburg. Illerdissen. Ursberg.	. . .	. . .	Obermaier.	Heilingfabrikpfleger und Oberzoll[...] zu Günzburg.
Göggingen.	Göggingen. Schwabmünchen Zusmarshausen.	. . .	. . .	Ettensberger.	Landkommissariats-Aktuar in I[...]lingen.
Augsburg	. . . .	Für die evangelischen Schulen und Kirchen in der Stadt Augsburg	. . .	Kolb, Joh. Friederich	Quieszirender Hospital-Oberbea[...] und Aktuar in Augsburg.
		Für katholische Schulen und Kirchen in der Stadt Augsburg.	. . .	Biollei, Peter.	Diese 3 Stellen sind bereits du[...] das allerhöchste Rescript vom 9. [...]bruar 1807 besezt worden.
		Für evangel. und katholische Wohlthätigkeit in der Stadt Augsburg	. . .	Gräf, Joh. Lorenz.	
		Für paritätische Wohlthätigkeit in der Stadt Augsburg.	. . .	Weiler, Karl.	

Stiftungs-Administrationen.			Besezung der Stellen.		Vormalige Bestimmung.
Allgemeine.		Besondere.	Provisorisch	Definitiv	
Distrikte.	Stationen.		durch	durch	
…delheim.	*Mindelheim.* *Türkheim.* *Buchlohe.*	. .	Leinslier.	. .	Obervogt in Pfersen.
…mingen.	*Memmingen.* *Ottobeuern.*	. .	von Stoll.	. .	Provisorisch - funktionirender Stiftungs-Administrator in Memmingen
…ufbeuern.	*Kaufbeuern.* *Oberndorf.*	. .	Wiener.	. .	Aktuar bei dem Verwaltungsrath in Kaufbeuern.
[illegible]	*Füssen.* *Immenstadt.* *Sonthofen.*	. .	. .	Lochner.	Rechnungskommissär bei der Stiftungskuratel in Ulm.
[illegible]	*Tettnang.* *Ravensburg.* *Lindau.*	. .	Kinkele.	. .	Bau - Inspektor in Lindau.
[illegible]	*Kempten.*	. .	. .	Zöschinger.	Rechnungskommissär bei der Stiftungskuratel in Ulm.
…genz.	*Bregenz.* *Feldkirchen.*	. .	. .	Kaufmann.	Polizei - Kommissär in Bregenz.
[illegible]	*Schesliz.* *Bamberg I.* *Hallstadt.*	. .	. .	Lämmert, Heinrich.	Rechnungskommissär bei der Stiftungskuratel in Bamberg.
[illegible]	*Höchstadt.* *Bamberg II.* *Burgebrach.* *Ebrach.*	. .	Durkes, Georg.	. .	Provisorischer Verwalter mehrerer Stiftungen.
[illegible]	*Zeil.* *Gleusdorf.* *Sulzheim.*	. .	. .	Niess, Heinrich.	Rechnungskommissär bei der Stiftungskuratel in Bamberg.
…htenfels.	*Lichtenfels.* *Weismain.* *Banz.*	. .	. .	Schloer, Philipp.	Stiftungsadministrator in Lichtenfels.
…nach.	*Kronach.* *Teuschniz.* *Stadtsteinach.* *Lauenstein.*	. .	. .	Limmer, Ferdinand.	Spitalverwalter in Kronach.
…feld.	*Hollfeld.* *Weischenfeld.* *Pottenstein.*	. .	Bregler, Jakob.	. .	Quieszirender Hofkamerrath in Bamberg.
…heim.	*Forchheim.* *Ebermannstadt.* *Neukirchen.*	. .	Unger, Franz.	. .	Zolleinnehmer zu Hallstadt, und provisorischer Verwalter mehrerer Stiftungen.
…einfurt.	*Schweinfurt und das ganze Gebiet.*	. .	. .	Panzer, Johann Carl.	Rechnungskommissär bei der Stiftungskuratel in Bamberg.

Stiftungs-Administrationen.			Besezung der Stellen.		Vormalige Bestimmung.
Allgemeine.		Besondere.	Provisorisch durch	Definitiv durch	
Distrikte.	Stationen.				
Bamberg		Für den Kultus und die Schulen in der Stadt Bamberg.	. .	Mair, Philipp.	Verwalter des Lizäums in Bamberg.
		Für die Wohlthätigkeit in der Stadt Bamberg.	. .	Kaisenberg.	Provisorischer Filialstiftungskassier in Bamberg.
Ansbach.	Ansbach. Kolmberg. Lehrberg. Flachslanden. Kindsberg.	. .	. .	Hofmann, Georg Lud.	Provisorischer Rechnungskommissär bei der Stiftungskuratel in Ansbach.
Herrieden.	Aurach. Feuchtwang. Herrieden. Lichtenau. Windsbach.	. .	. .	Staudt, Wilh. Fridr.	Pflegrendant in Windsbach.
Gunzenhausen.	Spalt. Gunzenhausen. Heidenheim. Wassertrüdingen.	. .	Stobäus, Ludw. Fridr.	. .	Magistrats-Assessor und Hauptpflegrendant in Dünkelsbühl.
Weissenburg.	Weissenburg. Ettingen.	. .	Heckl, Joh. Christian.	. .	Pflegrendant in Schwabach.
Dünkelsbühl.	Dünkelsbühl. Crailsheim.	. .	Steinhäuser, Ferdin.	. .	Stadtgefällrendant in Weissenburg.
Rottenburg.	Rottenburg.	. .	Gessner, Christoph.	. .	Provisorischer Spital-Administrator in Rottenburg.
Uffenheim.	Greglingen. Uffenheim. Mainbernheim.	. .	Koch, Joh. Konrad.	. .	Pflegrendant in Crailsheim.
Nürnberg.	Altdorf. Hersbruck. Schwabach.	Für den Kultus in der Stadt Nürnberg.	v. Wölkern, K. Wilh.	. .	Pfleger des Landalmosenamtes in Nürnberg.
	Kadolzburg. Fürth.	Für die Schulen in der Stadt Nürnberg.	Gottsmann, Joh. Chr.	. .	Provisorischer Rechnungskommissär bei der Stiftungskuratel in Ansbach.
		Für die Wohlthätigkeit in der Stadt Nürnberg.	Soergel, Paul.	. .	Pflegverwalter des Spitals in Nürnberg.

Anmerkung.

Die Eintheilung der Distrikte und Stationen, und die Ernennung der allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren in der Provinz Tirol bleibt einer besonderen allerhöchsten Entschliessung vorbehalten.

Beilage IX.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben den Eintritt der Wirkungen des organischen Ediktes, über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 1. Oktober 1807 auf den 1. Jänner 1808 festgesezt, und beschließen nunmehr über die Aus- und Einantwortung des Stiftungs-Vermögens, wie folgt:

I. Die Aus- und Einantwortung der Stiftungs-Kassen, die öffentliche Vorstellung und Verpflichtung der allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren wird am 1. Jänner 1808 in Vollzug gesezt.

II. Die Extradition soll nach den, in der einschlägigen Instruktion ertheilten Weisungen vorgenommen, und diese Instruktion, sobald sie die Presse verlassen haben wird, sowohl den Extraditions-Kommissarien, als den Stiftungs-Administratoren, und den General-Kommissariaten ohne Zeitverlust zugestellt werden.

III. Es bleibt dem Ermessen des Extraditions-Kommissärs, nach den ihm beiwohnenden Lokal-Kenntnissen überlassen, bei welchem Distrikte die Extradition beginnen, und bei welchem sich dieselbe enden solle.

IV. Um die vielfältigen Ausfertigungen der Paritions-Befehle an die abstehenden und eintretenden Administratoren zu vermeiden, sollen dieselben durch den Kommissär unter Vorzeigung des Kommissions-Befehls auf das organische Edikt vom 1. Oktober 1807 verwiesen, und in Folge dessen zur pflichtmäßigen Erfüllung der kommissionellen Aufträge angehalten werden.

V. Nach vollzogener Extradition der Stiftungen des ersten Distriktes wird der Zeitaufwand bemessen werden können, welchen die Extraditionen der Stiftungen in den übrigen Distrikten erfodern. Nach diesem Maßstabe soll demnach der Tag, an welchem der Extraditions-Kommissär in einem jeden der übrigen Distrikte eintreffen kann, den bisherigen, und den neuen Administratoren vorläufig bekannt gemacht werden.

VI. Die Resultate der Extradition einer jeden einzelnen Administration müssen gleich nach ihrer Vollendung an das geheime Ministerium des Innern eingesendet werden, welches sie durch das geheime Rechnungs-Kommissariat prüfen, und durch dasselbe dem Kommissär die allenfalls nothwendigen, oder nützlichen Weisungen für die folgenden Extraditionen ertheilen läßt.

VII. Die Extraditions-Kommissarien sind ermächtiget aus den Stiftungs-Kassen verhältnißmäßige Vorschüsse zur Bestreitung der Reisekosten und Taggebühren, gegen eine, auf die Stiftungs-Zentral-Kasse in München lautende Quittung, zu entnehmen, und die neuen Stiftungs-Administratoren zur Einsendung der erwähnten Quittungen statt baar Geld anzuweisen.

VIII. Die Rechnungs-Kommissarien der ersten Klasse aus dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern beziehen für diesen Fall an Taggebühren sechs Gulden, und die Rechnungs-Kommissarien der zweiten Klasse vier Gulden; ein jeder Kommissär verrechnet die Gefährtgelder nach den Poststationen. Das Kostenverzeichniß wird dem geheimen Ministerium des Innern überreicht, von demselben durch das Zentral-Rechnungs-Kommissariat in die Revision genommen, und sofort die Assignation an die Stiftungs-Zentral-Kasse in der geeigneten Form erlassen.

IX. Ein jeder Extraditions-Kommissär überreicht am Schluße des Geschäftes einen Hauptbericht über den Zustand der Stiftungen, in so ferne sich derselbe bei einer abgekürzten Extradition, ohne eine Inventarisation des Vermögens, lediglich aus der Einsicht der Rechnungen, und aus der geschöpften Kognition der Lokal- und Personal-Verhältnisse im Allgemeinen, und ohne einen besonderen Zeitverlust erheben läßt.

X. Das Geschäft der Extradition muß bis zum Schluße des Monats Februar 1808 vollendet, und ein jeder Rechnungs-Kommissär des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern bei demselben in den ersten Tagen des Monats März 1808 zum Antritt der ordentlichen Dienstes-Funktion eingetroffen seyn.

XI. Als Extraditions-Kommissarien werden hierdurch ernennt:

1. In dem Bezirke des General-Kommissariats von München:

a) der geheime Zentral-Ober-Rechnungs-Kommissär Michael Scheuerl, für die Distrikte: Landshut, Neumarkt, Altenötting, Pfarrkirchen, Passau, Dingolfing.

b) Der bisherige Kirchen-Administrations-Rath, und dermalige geheime Zentral-Rechnungs-Kommissär Felix Schober, für den Distrikt München.

c) Der bisherige Kirchen-Administrations-Rath, und dermalige geheime Zentral-Rechnungskommissär Anton Hausmann, für den Distrikt Freising.

d) Der Rechnungs-Kommissär des Innern Joseph Salzberger, für die Distrikte: Aichach, Ingolstadt, Kellheim, Straubing, Viechtach, Deggendorf.

e) Der Rechnungs-Kommissär des Innern Peter Klämpfl, für die Distrikte: Landsberg, Weilheim, Miesbach, Traunstein, Haag.

2. In dem Bezirke des General-Kommissariats von Amberg:

a) der Rechnungs-Kommissär des Innern, Franz Xaver Stockmaier, für die Distrikte: Amberg, Neumarkt, Rötz, Sulzbach.

b) In dem Distrikte Weiden, soll durch das General-Landes-Kommissariat von Am-

berg ein Rechnungs-Kommissär von der Kommunal-Kuratel abgeordnet werden.

3. In dem General-Kommissariats-Bezirke von Neuburg: der Rechnungskommissär des Innern, Franz Xaver Maier, für alle in dem General-Kommissariats-Bezirke entlegenen Stiftungs-Administrationen.

4. In dem General-Kommissariats-Bezirke von Ulm:

a) der geheime Zentral-Rechnungskommissär Moser, für die Distrikte: Ulm, Dillingen, Söflingen, Roggenburg;

b) der Rechnungs-Kommissär des Innern, Neuschmid, für die Distrikte: Lindau, Kempten, Füßen, Bregenz.

c) In die Distrikte: Göggingen, Mindelheim, Kaufbeuern, Memmingen soll ein Rechnungskommissär aus der Kommunal-Kuratel durch das General-Landes-Kommissariat von Schwaben abgeordnet werden.

5. In dem General-Kommissariats-Bezirke von Bamberg:

a) der Rechnungskommissär des Innern, Johann Paul Deigel, für die Stiftungs-Administrationen in Bamberg und für die Distrikte Scheßliz, Ebrach, Hollfeld, Vorchheim;

b) in die Distrikte Zeil, Schweinfurt, Lichtenfels, Kronach soll der fähigste Rechnungskommissär aus der Kommunal-

Kuratel durch das General-Landes-Kommissariat von Bamberg abgeordnet werden.

6. In dem General-Kommissariats-Bezirke von Ansbach:

a) der bisherige Landes-Direktions-Rath, und dermalige geheime Zentral-Rechnungs-Kommissär Brand, für den Distrikt: Ansbach für die Stationen: Altdorf, Hersbruck, Schwabach, Kadolzburg, Fürth, und für alle Stiftungen in der Stadt Nürnberg.

b) In die Distrikte: Herrieden, Gunzenhausen, Weissenburg;

c) und in die Distrikte: Dinkelsbühl, Rottenburg, Uffenheim, sollen die fähigsten zwei Rechnungs-Kommissarien aus der Kommunal-Kuratel durch das General-Landes-Kommissariat von Ansbach abgeordnet werden.

XII. Die Aktuarien zur Führung der Extraditions-Protokolle sollen aus der Zahl der Oberschreiber bei den allgemeinen Rentämtern von den Kommissarien selbst gewählt werden. Die Abordnung der Kanzellisten von den General-Kommissariaten wird nicht gestattet.

XIII. Der Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern wird den Oberrechnungs-Kommissär Scheuerl und den Rechnungs-Kommissär Salzberger zum Vollzug der, denselben übertragenen Extraditions-Geschäfte anweisen.

XIV. Wir erwarten von den Extraditions-Kommissarien, daß sie durch zweckmäßige Ge-

schäftsführung, und durch eine ununterbrochene Anstrengung das in ihre Qualifikation gesezte Vertrauen zu rechtfertigen sich bemühen werden.

München den 1. November 1807.

An
den Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern,
Freiherrn von Hartmann,
also ergangen.

Beilage X.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch das zum Vollzuge des organischen Ediktes über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens unterm heutigen erlassene allerhöchste Rescript die Personal-Bestellung der äußeren allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen festgesezt, und beschließen nunmehr über die Personal-Bestellung der inneren Administration für das Stiftungs- und Kommunalvermögen, welche von dem geheimen Ministerium des Innern durch das geheime Zentralrechnungs-Kommissariat ausgeübt wird, und über die Personalbestellung der Zentral-Stiftungs-Kasse, wie folgt:

I. Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern, und die Zentralstiftungs-

Kasse bestehen aus denjenigen Individuen, welche in dem anliegenden, durch Unsere allerhöchst-eigenhändige und durch die Unterschrift Unseres geheimen Staatsministers des Innern sanktionirten Aktivitäts-Etat namentlich aufgeführt sind.

II. Die General-Kommissariate erhalten von diesem Aktivitäts-Etat einen gefertigten Auszug, um diejenigen Individuen, welche zur Zeit im Dienste der Stiftungskuratelen funktioniren, von ihrer Versezung und Beförderung in offizielle Kenntniß zu sezen.

III. Die Nominations-Dekrete werden noch im Laufe dieses Monats ausgefertiget, und dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern zur Taxation zugestellt werden.

IV. Diejenigen Individuen, welche durch den Eintritt in das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern, und in die Zentral-Stiftungs-Kasse entweder eine Gehalts-Vermehrung, oder eine ursprüngliche Gehalts-Verleihung erworben haben, bezahlen 10 Prozent von der Summe der Vermehrung, oder Verleihung in die Stiftungs-Zentral-Kasse.

V. Alle Individuen des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates müssen am 1. Jänner 1808 in München eingetroffen, und in der angewiesenen Geschäfts-Lokalität versammelt seyn. Diejenigen Rechnungs-Kommissarien, welchen die Aus- und Einantwor-

tung der Stiftungs-Administrationen übertragen wird, und welche daher am 1. Jänner 1808 ihre Funktion in dem genannten Kommissariate noch nicht antreten können, erhalten noch im Laufe dieses Monats die geeignete Weisung.

VI. Die Umzugs-Kosten werden nach der Vorschrift der Dienstes-Pragmatik aus der Stiftungs-Zentral-Kasse vergütet werden.

VII. Die in dem Aktivitäts-Etat aufgeführten Gehalte sind auf die Zentral-Stiftungs-Kasse angewiesen, und werden von derselben, vom 1. Jänner 1808 angefangen, in monatlichen Raten ausbezahlt.

VIII. Der Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern wird in den Rang-Verhältnissen und der Uniform den geheimen Referendarien des geheimen Ministeriums des Innern gleich gehalten.

Die Oberrechnungs-Kommissarien, und die Rechnungs-Kommissarien der ersten Klasse sind im Rang und der Uniforme, den mit dem Range eines wirklichen Raths bekleideten geheimen Sekretarien bei dem Ministerium des Innern ganz gleich gestellt.

Die Rechnungs-Kommissarien der zweiten Klasse, der Sekretär und die Registratoren stehen in den Rang-Verhältnissen der Rechnungs-Kommissarien, Sekretarien und Registratoren bei den General-Kommissariaten; sie tragen die Uniform der Rechnungs-Kommissarien erster Klasse, jedoch die Stickerei nur zehen Linien breit, und die Galla ohne Epaulette und Contre-Epaulette.

Die Kalkulatoren, Tabellisten und Kanzellisten sind im Range und der Uniform den geheimen Kanzellisten bei dem geheimen Ministerium des Innern gleichgestellt.

Die Rang-Verhältnisse und die Uniform des Personals bei der Zentral-Stiftungskasse sind durch das Reseript vom 27. April dieses Jahres bereits bestimmt worden.

IX. Der Chef des geheimen Zentralrechnungs-Kommissariates wird mit der Exekution der vorstehenden Beschlüsse, und vorzüglich damit beauftragt, sich mit dem Präsidenten des Kirchen-Administrations-Raths, Grafen von Lodron, über die Ausantwortung der Registratur und der Kassen, und über die Einräumung der Geschäfts-Lokalität in amtliches Benehmen zu sezen.

München den 1. November 1807.

An

den Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern, Freiherrn von Hartmann,

also ergangen.

Aktivitäts-
des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats

Stellen.	Personen.
I. Geheimes Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern.	
Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern.	Ferdinand Freiherr von Hartmann.
Zwei Oberrechnungs-Kommissarien.	Georg Mair, Michael Scheuerl,
Vier Rechnungs-Kommissarien der ersten Klasse.	Felix Schober, Anton Hausmann, — — Brand, — — Moser,
Acht Rechnungs-Kommissarien der zweiten Klasse.	Ignaz Biechl, Peter Klämpfl, Joseph Salzberger, Franz Xaver Stockmair, Franz Xaver Mair, Johann Paul Deigl, Johann Neuschmid, Joseph Stenzl,
Sechs Kalkulatoren.	Sigmund Hergoth, Friedrich Nagler, Thomas Merkt, Joseph Lizlburg, Benjamin Baumgartner. Johann Nepomuk Rath,
Ein Sekretär.	Christoph von Schmöger,
Ein Ober-Registrator.	Ferdinand Döllinger,
Zwei Registratoren.	Joseph Arsen Köllmair, Johann Nepomuk Schmid,
Ein Tabellist.	Goswin Eckard,
Vier Kanzellisten.	Karl Gramiller, Joseph Eckart, Franz Xaver Unterstein, Anton Hählnle.
Ein Bureau-Diener.	Andreas Obermair,
Zwei Boten.	Johann Benz, Johann Frauenholz,
II. Zentral-Stiftungs-Kasse.	
Ein Kassier.	Johann Friedrich Gullmann,
Ein Buchhalter.	Franz Sales Lechner,
Ein Kanzellist.	Johann Moriz Henkel,
Zwei Offizianten.	Karl Roth, ...
Ein Diener.	Joseph Steurer.

Etat

des Innern und der Zentral-Stiftungs-Kasse.

Bisherige Bestimmung.
Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern.
1ter Oberrechnungs-Kommissär } 2ter Oberrechnungs-Kommissär } bei dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern.
Kirchen-Administrations-Rath in München. Kirchen-Administrations-Rath in München. Landes-Direktions-Rath in Ansbach. Rechnungs-Kommissär in Ulm.
Rechnungs-Kommissär bei dem Kirchen-Administrations-Rath. Rechnungs-Kommissär bei der Stiftungs- und Kommunal-Kuratel in München. Kalkulator bei dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern. Rechnungs-Kommissär in Amberg. Rechnungs-Kommissär in Neuburg. Kalkulator in Bamberg. Rechnungs-Kommissär in Ulm. Rechnungs-Kommissär in Innsbruck.
Kalkulator bei dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern. Kalkulator in Ansbach. Kalkulator in Ulm. Rechnungs-Gehilf bei dem Kirchen-Administrations-Rath in München. Oberschreiber bei dem Rentamte Landau. Oberschreiber bei dem Rentamte Miesbach.
Sekretär bei dem General-Landes-Kommissariate in München.
Oberregistrator von Bamberg.
Registrator bei dem Kirchen-Administrations-Rath. Repartitor und Registraturs-Assistent.
Tabellist bei dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern.
Kanzellist } Kanzellist } bei dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern. Diurnist. Diurnist.
Bureau-Diener.
Bot } Bot } bei dem Kirchen-Administrations-Rath.
Zentral-Stiftungs-Kassier.
Provisorisch-funktionirender Buchhalter.
Provisorisch-funktionirender Kasse-Kanzellist.
Diurnist bei der Zentral-Staats-Kasse.
. . . .
. . . .

Beilage XII.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die unterm ersten Oktober 1807 zum Vollzuge des organischen Ediktes über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens an die allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren erlassene Instruktion wird im dritten Abschnitte, zweiten Kapitel, die vorläufige Ankündigung ertheilt, daß im Laufe des Etatsjahres 180$\frac{7}{8}$ die allerhöchste Bestimmung erfolgen werde, ob die Gerichtsbarkeit, welche von den Administrationen der Stiftungen bisher ausgeübt worden ist, noch ferner durch die allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren verwaltet, oder ob diese Verwaltung den Landgerichten übertragen werden sollte.

Wir beschließen nunmehr hierüber, wie folgt:

I. Die königlichen Landgerichte ergreifen am ersten Jänner 1808 die Gerichtsbarkeit, welche von den Administrationen der Stiftungen bisher ausgeübt worden ist, in allen Theilen des Königreiches

II. Unter diese Inkorporation fällt auch die Gerichtsbarkeit, welche die Universitäts-Kastenämter Aichach, Ingolstadt, Landshut und die Administration der Pienzenauischen Stiftungen in Wildenholzen bisher ausgeübt haben.

III. Diese Uebertragung der den Stiftungen zustehenden Gerichtsbarkeit wird jedoch nur als eine provisorische Maßregel erklärt, und unterliegt nach dem Ermessen der obersten Stiftungskuratel dem Wiederrufe.

IV. Die am ersten Jänner 1808 zur Aus- und Einantwortung der Stiftungen in alle Theile des Königreiches abgehenden Kommissarien werden hiedurch ermächtiget, die der Gerichtsbarkeit der Stiftungen bisher untergebenen Unterthanen den einschlägigen Landgerichten provisorisch einzuweisen, und die Depositen-Kassen an dieselben auszuantworten.

V. Die aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit hervorgehende Rente an Taxen und Sporteln wird von den Landgerichten erhoben, und am Schluße eines jeden Monats den Stiftungs-Administrationen zugerechnet.

Zu diesem Ende sollen die Briefs-, Verhörs- oder Straf-Protokolle, die Inventurs-Bücher und die Sportel-Register, welche von den Landgerichten in Hinsicht der Stiftungen abgesöndert geführt werden müssen, am Schluße des Etatsjahres den Stiftungs-Administrationen übergeben, und von denselben mit der Rechnung an das geheime Zentralrechnungs-Kommissariat des Innern zur Revision überreicht werden.

VI. Die Gerichts-Scharwerkgelder werden von den Stiftungs-Administrationen unmittelbar erhoben, und vorschriftsmäßig verrechnet.

VII. Unter analoger Anwendung der unterm 20. März 1806 über die Verfassung der kleineren Munizipalstädte in Beziehung auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit erlassenen Normalverordnung wird den Landrichtern und Landgerichts-Aktuarien für die provisorische Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Stiftungen als Funktions-Gehalt derjenige Betrag angewiesen, welchen dieselben als Funktions-

Gehalt aus dem allgemeinen Finanzvermögen beziehen, und zwar:

dem Landrichter von jeder Familie . . . . — fl. 20 kr.
demselben für den Unterhalt des Schreiber-Personals, von jeder Familie . . . . — fl. $6\frac{2}{3}$ kr.
dem Landgerichts-Aktuar von jeder Familie . . . . . . — fl. 5 kr.

Für die Gerichtsdiener wird vor der Hand kein bestimmtes Funktions-Gehalt ausgesprochen, sondern die Landgerichte sind ermächtiget, am Schluße eines Etatsjahres bei der Vorlage der lezten Monatsrechnung über die angefallenen Taxen und Sporteln ein pflichtmäßiges Gutachten über das Quantitative einer den Gerichtsdienern zu assignirenden Funktions-Gratifikation an das Ministerium des Innern zu senden, welches sodann das Geeignete darüber verfügen wird.

VIII. Diejenigen Gerichtsdiener, welche bisher den Stiftungen ausschließend gedient haben, und durch die Inkorporirung der Gerichtsbarkeiten an die Landgerichte außer Funktion gesezt werden, sind vorzugsweise als Stiftungsadministrations-Diener zu verwenden; in dem Falle einer aus körperlichen Gebrechen herrührenden Unbrauchbarkeit wird denselben eine verhältnißmäßige Alimentation zugesichert.

IX. Die Erhebung und Verrechnung der Steuern, Hofanlagen und anderer Staats-Auflagen, welche die der Gerichtsbarkeit der Stiftungen untergebenen Unterthanen bei den Stiftungs-Administrationen bisher erlegt haben, fällt mit dem ersten Jänner 1808 in den Geschäftskreis der allgemeinen Finanz-Rentämter.

Die Extraditions-Kommissarien werden deßwegen hiedurch beauftragt, die gefertigten Auszüge aus den Steuerkatastern und Hof-Anlagsbüchern den einschlägigen Rentämtern mitzutheilen, eine Abrechnung über die vom ersten Oktober bis lezten Dezember 1807 von den bisherigen Stiftungs-Administrationen erhobenen Staats-Auflagen anfertigen zu lassen, dieselbe mit dem Kasse-Bestande an die einschlägigen Rentbeamten zu übergeben, und die Unterthanen zur künftigen Entrichtung ihrer Staats-Auflagen an die allgemeinen Rentämter zu verweisen.

X. Uebrigens bleibt den allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren die Anwendung der exekutiven Zwangsmittel gegen die rentpflichtigen Individuen zur Entrichtung ihrer Reichnisse in Folge des dritten Abschnittes, dritten Kapitels, 2ten §s. der zum Vollzuge des organischen Ediktes über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens unterm ersten Oktober 1807 erlassenen Instruktion, in dem Maße vorbehalten, wie dieselbe den allgemeinen Rentämtern durch die allerhöchste Verordnungen vom 24. März 1802 (Regierungsblatt Stück XV. Seite 250. §. 9.) und vom 27. Februar 1807 (Regierungsblatt Stück XI. Seite 407.) zugestanden worden ist.

Innsbruck den 7. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von **Montgelas.**

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von **Krempelhuber.**

(Die Nomination der Kommunal- und Patrimonialkuratelen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Folge des zehenten Artikels des organischen Ediktes vom ersten Oktober 1807 über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens, durch welchen Wir Unsere sämtlichen General-Landes-Kommissariate im Allgemeinen als die Kommunal- und Patrimonialkuratelen mit ihrem erfoderlichen Personalbestande bezeichnet haben, nunmehr die spezielle Nomination sämtlicher Individuen dieser Kuratelbehörden, mit Ausnahme des Kommissariats-Bezirkes von Tirol, worüber eine besondere allerhöchste Entschließung vorbehalten ist, eintreten lassen, und den hierüber zusammengestellten Aktivitäts-Etat der Kommunal- und Patrimonialkuratelen Unseres Reiches mittels Unserer allerhöchst-eigenhändigen, und Unseres Staatsministers des Innern Unterschrift sanktionirt, welcher nunmehr in der Anlage durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen offiziellen Kenntniß gebracht wird. München den 18. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Aktivitäts-Etat.

der Kommunal- und Patrimonial-Kuratelen.

General-Landes-Kommissariats-Bezirke.		*Stellen*	*Personen*	*Bisherige Bestimmung.*
I. München.	1	*Kurator*	*Ferdinand Maria Freiherr von Weichs.*	General-Landes-Kommissär von Baiern, und Präsident der Landes-Direktion in München.
	1	*Ober-Rechnungs-Kommissär*	*Franz Xaver Löb.*	Rechnungskommissär in München.
	4	*Rechnungs-Kommissarien*	*Joseph Zootmair.*	Kalkulator in München.
			Konrad Kopf.	Landgerichts-Oberschreiber in Pfaffenhofen.
			Kaspar Sartori.	Rentamts-Oberschreiber in München.
			Joseph Stolz.	Oekonomie-Verwalter in München
	2	*Kalkulatoren*	*Anton Pauschmann.* *Joseph Appel.*	Rechnungs-Gehilfen in München.
	1	*Sekretär, zugleich Registrator und Expeditor.*	*Joseph Müller.*	Accessist bei der vormaligen Stiftungs- und Kommunal-Kuratel.
	1	*Tabellist.*	*Egid W[illegible].*	Diurnist.
	3	*Kanzellisten.*	*Nepomuk Krois.* *Ignaz Nothwinkler.* *Nepomuk Schmid.*	Diurnisten.
	1	*Bureau-Diener*	*Andreas Bittrich.*	Residenz-Oberheizer.

General-Landes-Commissariats-Bezirke.		Stellen	Personen	Bisherige Bestimmung.
II. Amberg.	1	Kurator	Graf von Kreith.	General-Landes-Kommissär der oberen Pfalz, und Präsident der Landes-Direktion in Amberg.
	1	Ober-Rechnungs-Kommissär	Johann Jakob Frank.	Rechnungs-Kommissär.
	2	Rechnungs-Kommissarien	Johann Nepomuk Dorner Maximilian Meindl.	Rechnungs-Kommissär. Kalkulator.
	1	Kalkulator	Nikolaus Stauber.	Landgerichts-Oberschreiber in Schnaitach.
	1	Sekretär, zugleich Expeditor und Registrator.	Franz Muffat.	Sekretär.
	1	Tabellist, zugleich Kanzellist.	Ernst Philipp Bauer.	Diurnist.
	1	Bureau-Diener	Simon Arnold.	Salzstadeldiener in Landsberg.
III. Neuburg.	1	Curator	Graf von Tassis.	General-Landes-Kommissär und Präsident der Landes-Direktion in Neuburg.
	1	Ober-Rechnungs-Kommissär	. . Berger.	Ober-Rechnungs-Kommissär.
	2	Rechnungs-Kommissarien	. . Dietl. Karl Bernard.	Rechnungs-Kalkulator. Kalkulator.
	1	Kalkulator	. . Hafner.	Pensionirter Seminar-Schreiber.
	1	Sekretär, zugleich Expeditor und Taxator.	Anton von Barth.	Landesdirektions-Accessist.
	1	Tabellist, zugleich Kanzellist.	Stanislaus Walh.	Diurnist.
	1	Bureau-Diener	Klement Härtl.	Leibgarde-Hartschier.

General-Landes-Commissariats-Bezirke.		Stellen	Personen.	Bisherige Bestimmung.
IV. Ulm.	1	*Curator.*	*Freiherr von Gravenreut.*	General - Landes - Kommissär in Schwaben und Präsident der Landes-Direktion in Ulm.
	1	*Ober-Rechnungs-Kommissär.*	*Franz Xaver Bach.*	Rechnungs-Kommissär.
	3	*Rechnungs - Kommissarien.*	*Johann Georg Plost.* *Paul Hagspiel junior.* *Carl Hagspiel senior.*	Rechnungs-Kommissär. Rechnungs-Kommissär. Kalkulator.
	2	*Kalkulatoren.*	*Chr. Anton Baumgärtl.* *Bernard Geerlle.*	Rechnungs-Gehülfen.
	1	*Sekretar, zugleich Expeditor und Registrator.*	*Karl Gossner.*	Provisorischer Sekretär bei dem General-Landes-Kommissariat.
	1	*Tabellist.*	*Johann Mich. Ehrenreich.*	Diurnist.
	2	*Kanzellisten.*	*Philipp Kohlermann.* *Joh. Baptist Keilung.*	Diurnisten.
	1	*Bureau - Diener.*	*Andreas Suchland.*	Kanzlei-Bot.
V. Bamberg.	1	*Kurator.*	*Graf von Thürheim.*	General - Landes - Kommissär, und Präsident der Landes-Direktion in Bamberg.
	1	*Ober-Rechnungs-Kommissär.*	*Kilian.*	Rechnungs-Kommissär.
	3	*Rechnungs - Kommissarien.*	*Dominikus Heim.* *Rudolph Klitsch.* *König.*	Rechnungs-Kommissarien. Kalkulator.
	1	*Kalkulator.*	*Hollfelder.*	Rechnungs-Assistent.
	1	*Sekretär, zugleich Expeditor und Registrator.*	*Ph. Muzer.*	Sekretär.
	1	*Tabellist.*	*Lachmüller.*	Diurnist.
	2	*Kanzellisten.*	*Lorenz.* *Deller.*	Kanzellisten.
	1	*Bureau-Diener.*	*Franz Hauck.*	

General-Landes-Kommissariats-Bezirke.		Stellen.	Personen.	Bisherige Bestimmung.
VI. Ansbach.	1	*Kurator.*	*Graf von Thürheim.*	General-Landes-Kommissär, und Präsident der Kriegs- und Domänen-Kamer in Ansbach.
	1	*Ober-Rechnungs-Kommissär.*	*Johann Georg Dörer.*	Rechnungskommissär und Kamer-Sekretär.
	3	*Rechnungs-Kommissarien.*	*Heinr. Willh. Bürger.* *Joh. Georg Müller.* *Karl Chr. Fischer.*	Provisorisch funktionirende Rechnungs-Kommissarien.
	1	*Kalkulator.*	*Alexander Keil.*	Provisorisch funktionrender Rechnungs-Kommissär.
	1	*Sekretär, zugleich Expeditor und Registrator.*	*Joh. Heinrich Günthert.*	Kanzellist.
	1	*Tabellist.*	*Joh. Georg Görner.*	Sekretariats-Accessist.
	2	*Kanzellisten.*	*Christian Karl Fern.* *Joh. Fr. Langoth.*	Kamer-Registrator. Kamer-Kanzlei-Kopist.
	1	*Bureau-Diener.*	*Fr. Johann Stettner.*	

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Bekanntmachung.

(Das gheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern betreffend.)

Seine Königliche Majestät haben auf die Vorlage der beträchtlichen Geschäfts-Retardaten aller mit dem 1. Jänner 1808 außer Funktion gesezten äußern Stiftungs-Kuratelen, und in der Absicht, daß das neu konstituirte Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern durch keine Kollision zwischen den Lasten des rückständigen, und den Fordrungen des neuen Dienstes in dem Vollzuge des organischen Ediktes vom 1. Oktober 1807 gehemmet werde, mittels allerhöchsten Rescriptes vom 18. Jänner 1808, für die Revision aller, von den vormaligen Stiftungs-Administrationen bis zum Schluße des Monats September 1807 gestellten oder noch zu stellenden Rechnungen ein eigenes Personal zu bestimmen, und hieraus eine eigene Sektion der Retardaten zu bilden allergnädigst geruht.

Die Sektion der Retardaten steht unter dem Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern, und besteht aus dreizehen provisorisch funktionirenden Rechnungs-Kommissarien, wovon der fähigste mit der Funktion eines Ober-Rechnungs-Kommissärs bekleidet wird, — aus einem provisorisch funktionirenden Registrator, und aus vier provisorisch funktionirenden Kanzellisten, welchen sämtlich ein angemessener Funktions-Gehalt assignirt ist.

Für den Dienst der Sektion der Retardaten wurden nachstehende Individuen ernannt.

1. Provisorisch für die Funktion eines Rechnungs-Kommissärs:

Der Rentamts-Oberschreiber von Mitterfels, Michael Grafenberger.

Der Spitalamts-Gehülfe in Landshut, Anton Mezger.

Der Rentamts-Oberschreiber in Wasserburg, Anton Geiler.

Der Landgerichts-Oberschreiber in München, Ignaz Karl Bierdümpfl.

Der Rentamts-Oberschreiber in Mallersdorf, Mathias Bauer.

Der Rentamts-Oberschreiber in Hilpoltstein, Severin Hofmann.

Der Oekonomie-Verwalter in Oberdolling, Anton Müller.

Der Rechnungs-Gehilfe bei der Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Kuratel in München, Max Lechner.

Der Rentamts-Oberschreiber in Göggingen, Joseph Simon.

Der Amtsschreiber zu Oberköllnbach, Johann Stollnreuther.

Die Wahl der übrigen drei Individuen für die Funktion eines Rechnungs-Kommissärs bleibt der nähern Kognition einiger Kandidaten aus dem Bambergischen und Ansbachischen Bezirke vorbehalten.

2. Provisorisch für die Funktion eines Registrators bei der Rechnungs-Registratur:

Der bisherige Rechnungs-Accessist, Alois Grossar.

3. Provisorisch für die Funktion eines Kanzellisten:

Der quieszirende Kanzellist, Johann Paul Hillburger.

Der quieszirende Kanzellist, Max Joseph Hillburger.

Der quieszirende Kanzellist, Ignaz Frankenstein.

Der bisherige Accessist, Joh. Baptist Mößl.

Die quieszirenden Rechnungs-Kommissarien Johann Nepomuk Meyer, und Johann Wolf werden für den Dienst der Rechnungs-Revision, und der quieszirende Registrator Weiher für den Dienst der Registratur, bei der Sektion der Retardaten verwendet.

Die Individuen der Sektion der Retardaten stehen nicht in der Kategorie der Staatsdiener, sie können am Schluße eines jeden Monats entlassen werden, und eine definitive Aufnahme in den Staatsdienst bei dem Eintritt der Vakatur einer aktiven Dienstesstelle nur in dem Falle erwerben, wenn sie im Laufe der provisorischen Funktion mehrere sprechende Beweise ihrer Qualifikation gegeben haben.

Die Sektion der Retardaten beginnt ihre Funktion mit dem 1. Februar 1808.

München den 25. Jänner 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

n.

Darunter sind:																						Inner		Ausser	
verzinslich zu								unverzinslich.				Ewiggeld Kapitalien.		Hypothek Kapitalien.		onerirte.		nicht onerirte.				dem Königreiche Baiern liegen an:			
	3 ½		4		5			in Fristen.		ohne Fristen.															
vom Hundert.																									
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.

Darunter sind:				Im vollen Eigenthum der Stiftungen.				Im nutzbaren Eigenthume sind:				In eigner Regie werden benützt:				Verpachtet sind:			
Arrondirte Maiereyen.		Schäfereyen.		Gebäude.		Gründe.		Gebäude.		Gründe.		Gebäude.		Gründe.		Gebäude.		Gründe.	
Hoffuss.	Schätzung.	Zahl.	Schätzung.	Zahl.	Schätzung.	Tagwerk.	Schätzung.	Zahl.	Schätzung.	Tagwerk.	Schätzung.	Zahl.	Schätzung.	Tagwerk.	Schätzung.	Zahl.	Schätzung.	Tagwerk.	Schätzung.
	fl.		fl.		fl.		fl.		fl.		fl.		fl.		fl.		fl.		fl.

			IV. Mobilien.				
Holzrecht.	Partial-	Total-	Vieh.	Fahr-	Silber und	Paramente	Summe

Be ihen

r Wohlthätigkeit)

.0 7/8.

Gutachten des Administrators.		Allerhöchste Genehmigung.			
Name des Schuldners.	Kapital. fl.	Name des anerkannten Schuldners.	Kapital. fl.	Zinse von Hundert.	Anmerkung.

ministration.

Ausgaben.

Regierungsblatt.

VI. Stück. München, Mittwoch den 10. Februar 1808.

Provinzial-Verordnung.

(Steuermandat für die Provinz Baiern im Etats-Jahre 1808.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der vorliegenden ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse haben Wir auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen, und nach vorläufigem Benehmen mit den Verordneten Unserer lieben und getreuen Landschaft, über die in der Provinz Baiern für gegenwärtiges Etatsjahr zu erhebenden Steuern und andere Staats-Beiträge beschlossen, und beschliessen Wir wie folgt:

I. Bestimmung der Steuerschuldigkeit aller Klassen.

§. 1. Sämtliche Landgerichts- und Hofmarks-Unterthanen in Altbaiern, welche den Bauernstand ausmachen, oder doch demselben in Ansehung der Besteuerung bisher beigezählet worden sind, haben in den nachhin näher bestimmten Zielen fünf ganze Landsteuern zu entrichten.

§. 2. Eben so sollen in den Herrschaften Alt- und Neufrauenhofen, in den ehemal der Oberpfalz, nunmehr aber der Provinz Baiern einverleibten Richterämtern Salern und Zeitkarn, und in dem zum Landgerichte Schongau gehörigen Orte Epfach fünf ganze Steuern, wie sie daselbst bisher bestanden haben, erhoben werden.

§. 3. Im Verhältnisse zu den in Altbaiern festgesezten Landsteuern sollen nach einem approximativen Anschlage

a) in der ehemaligen Grafschaft Haag, in der Stadt Mühldorf, nebst Burgfrieden, und bei der Bauernschaft um Freising die Hälfte;

b) in den ehemaligen Graf- und Herrschaften Werdenfels, Burgrain, Ismaning und Hohenwaldeck ein Drittheil;

c) in dem Freisingischen Stadtburgfrieden ein Viertheil; und

d) in der Grafschaft Hohenschwangau, dann in den zum Landgerichte Schongau gehörigen Ortschaften Ober- und Unter-Hohenfurth, Schwabsoien, Hohenwarth, Lechmühlen, Buchhof und Lechsberg zwei Fünftheile

eines dortigen Steuersimplums einer einfachen Landsteuer in Altbaiern gleichgehalten, und diese respektiven, provisorisch bestimmten Steuersimpla in den genannten Inklaven eben-

falls fünfmal von den Unterthanen eingebracht werden.

§. 4. Aus dem nämlichen Grunde sollen nach der bei Einbringung der lezten Kriegs-Anlage beobachteten Modalität zu jedem Ziele

a) bei den Unterthanen in den zum Landgerichte Landsberg gehörigen Hofmärken und Ortschaften Hurlach, Wallhaupten, Emenhausen, Holzhausen und Obermeiting zehen Gulden vom Hofe;

b) bei den bisher unbesteuerten Mühldorfischen, ehemal Salzburgischen Urbars-Unterthanen fünf Gulden vom Hofe, und

c) bei den Unterthanen der ehemaligen Herrschaft Zwisel sechs Gulden vom Hofe;

d) von dem Markte Zwisel aber, wegen Unanwendbarkeit des Hoffußes, zwei Fünftheile einer dortigen Gemeinde-Anlage erhoben werden.

§. 5. In dem ganzen Passauischen Landestheile, so wie in den Grafschaften Neuburg am Inn und Ortenburg soll es, wegen noch nicht erhobenen Steuerverhältnissen, für dieses Jahr noch bei der bisherigen Steuerreichniß sein Verbleiben haben.

§. 6. Die Besizer der veräußerten und zur Zeit noch unbesteuerten Staats-Realitäten, diese mögen nun in Hauptpfleg- und Kloster-Gründen, Maiereien, Aeckern, Wiesen, Weihern, Fischwässern, Staats- und Klosterwaldungen, oder Bräuhäusern, Kloster- und anderen Gebäuden bestehen, haben anstatt der fünf Landsteuern $\frac{5}{10}$ oder $\frac{1}{2}$ Prozent des Kaufschillings zu entrichten. Damit aber diese provisorische Steuerschuldigkeit um so genauer erhoben werden könne, wird anbei verordnet:

a) alle Rentämter der Provinz Baiern haben über alle in ihrem Amtsbezirke befindliche veräußerte Staats-Realitäten nach den ihnen besonders zugehenden Weisungen und Formularien unverzüglich genau spezifizirte Designationen zu verfassen, und an Unsere Landes-Direktion in München einzusenden.

b) Bei jenen Realitäten dieser Art, welche nicht förmlich verkauft, sondern von Uns entweder zur Belohnung besonderer Verdienste, oder als Entschädigung an die Besizer überlassen worden sind, ist in den Designationen anstatt des Kaufschillings der Schäzungs-Werth einzustellen.

§. 7. Die geistlichen und adelichen Gutsbesizer, die in- und ausländischen geistlichen und weltlichen, adelichen und unadelichen Grund-Lehen- und Zehent-Herren, ferner die Pfarrer, Vikarien und Benefiziaten, dann die Kirchen, Körperschaften und Stiftungen haben ebenfalls von ihren in Altbaiern, oder in den vorher genannten Parzellen besizenden Realitäten, und genießenden Grundrenten, z. B. Ritter- und Hofbau-Gütern, Schäfereien, Bräuhäusern, Waldungen, Stiften, Gilten, Zehenten, Laudemien, Lehengefällen, Scharwerken, Fischereien, Jurisdiktionen ꝛc. als provisorische Steuergabe für gegenwärtiges Etats-Jahr $\frac{1}{2}$ Prozent des heutigen Werthes zu bezahlen. In Folge dessen wird hiemit festgesezt:

a) Ueber das Grundvermögen der eben bezeichneten Kontribuenten müssen durchgehends, und ohne irgend eine Ausnahme, Faßionen in der Art und Form, wie in einer unterm heutigen hierüber besonders erlassenen Instruktion vorgeschrieben wird, angefertiget werden.

b) Die Siegelmäßigen und die Verwaltungen der Gotteshäuser, Körperschaften und Stiftungen verfassen unter ihrer Fertigung und Unterschrift diese Faßionen selbst; für die Unsiegelmäßigen werden sie von den einschlägigen Rentämtern verfaßt.

c) Diese Faßionen müssen von allen Kontribuenten längstens bis 1. Mai 1808 zu Unserer Landes-Direktion in München gegen Rezepisse eingesendet seyn.

§. 8. Die Städte und Märkte in Altbaiern, welche das Recht der Landstandschaft haben, entrichten zwei Städte- und Markts-Steuern nach den bisherigen Kompositionen, und eine dritte nach dem wirklichen Ertrage.

§. 9. Von den Innleuten in den Landgerichten und Hofmärken, welche nicht ansäßig sind, sondern ihren Aufenthalt von einem Orte zu dem anderen wechseln, und ihren Unterhalt mit Handwerken oder Taglohn verdienen, sind nach den bisherigen Normen zwei Steuern einzubringen.

§. 10. Da nach Unserem Edikte vom 8. Juni vorigen Jahres von nun an auch alle Unsere Besizungen und Domainen die gemeine Landsteuer bezahlen müssen, so wird nächster Tagen jedem Rentamte die bestimmte Summe angezeigt werden, welche es provisorisch, und bis zur allgemeinen Steuer-Rektifikation für die Domainen seines Bezirkes zur Steuer-Hauptkasse einzusenden, und dagegen in der Rentamts-Rechnung in der Rubrik der Paßivreichnisse in Ausgabe zu sezen hat.

§. 11. Gegen Erhebung der §. 7. provisorisch bestimmten Steuerschuldigkeit zeßiren vom 1. Oktober 1807 an die bisherigen Prälaten- und Ritter-Steuern, die komponirten und nicht komponirten Herrn-Gilt-Steuern, die Widumssteuern, und jener Theil der Dezimation, welcher bisher von den Oekonomien, Gilten, Stiften, Zehenten, und überhaupt von jenen Realitäten der Geistlichkeit, und der Stiftungen bezahlt worden ist, welche nach dem obigen 7. §. in die neue Besteuerung fallen.

§. 12. Von der nämlichen Zeit an zeßirt auch die Steuer von der lebendigen Fahrniß der bloßen Freistifter und Beständner. Nur allein mit der Kapitaliensteuer soll es für heuer noch, und bis auf weitere Verordnung bei der bisherigen Verfassung verbleiben; so wie auch die Dezimation von jenen Renten der Geistlichkeit und Stiftungen, welche nicht in die obige Besteuerung fallen, auszuscheiden, und bis auf weitere Verordnung ebenfalls noch zu erheben ist.

II. Bestimmung der Steuer-Ziele.

§. 13. In Ansehung der fünf gemeinen Landsteuern, wie sie oben §. §. 1. 2. 3 und 4. nicht nur für Altbaiern ausgesprochen,

sondern auch für die verschiedenen Inklaven provisorisch regulirt sind, wird hiemit vorgeschrieben, daß die erste auf den 1. Dezember 1807, die zweite auf den 1. Jänner 1808, die dritte auf den 1. April, die vierte auf den 1. Juli, und die fünfte auf den 1. September erhoben werden solle.

§. 14. In den nämlichen Terminen haben auch die Besizer der veräußerten Staats-Realitäten die vorher bestimmte Steuer in fünf gleichen Theilen, sohin zu jedem Ziele 6 Kreuzer von hundert Gulden des Kaufschillings zu entrichten.

§. 15. In den Passauischen Landestheilen, so wie in den Grafschaften Neuburg am Inn, und Ortenburg sollen für dieses Jahr auch die bisherigen Steuer-Ziele beibehalten werden.

§. 16. Zur Erhebung derjenigen Steuer, welche nach den näheren Bestimmungen des 7. §. die geistlichen, und adelichen Gutsbesizer, die verschiedenen Grund-Lehen- und Zehent-Herren, die Geistlichkeit, Gotteshäuser, Körperschaften, und Stiftungen von ihren Realitäten zu entrichten haben, werden für dermal 2 Ziele, nämlich der 1. April 1808, und der 1. September festgesezt. Da aber diesen Kontribuenten nachgesehen wird, die vorgeschriebenen Faßionen über den Werth ihrer steuerbaren Realitäten, und Grundrenten erst bis zum 1. Mai 1808 einzusenden, und vor Einsicht dieser Faßionen das Ganze der Steuer-Schuldigkeit nicht ermessen werden kann; so wird anbei festgesezt:

a) Jene dieser Kontribuenten, welche die lezte Kriegsanlage nach Faßionen entrichtet haben, erlegen für das erste Ziel auf Abschlag der ganzen Steuerschuldigkeit für 180⅞ den Betrag der eben genannten Kriegsanlage. Jene hingegen, welche diese Anlage nach der Dezimation entrichten, bezahlen für das nämliche Ziel ⅛ des Kastral-Betrages der Dezimation, und an diesem Betrage soll ihnen das bereits entrichtete Ratum der Dezimation für das lezte Quartal des Kalenderjahres 1807 zu guten gehen, oder die hiefür erhaltene Partial-Quittung statt baar Geld angenommen werden.

b) Zum zweiten, oder lezten Ziele haben jene, und diese vollständig zu berichtigen, was über Abzug der beim ersten Ziele gemachten Abschlagszahlungen an ihrer ganzen, nach den Faßionen sich herauswerfenden Steuerschuldigkeit abgeht.

§. 17. Die Städte und Märkte in Altbaiern haben die erste Steuer auf den 1. Jänner 1808, die zweite auf den 1. April, und die dritte (nach dem wirklichen Ertrage) auf den 1. September zu entrichten.

§. 18. Von den Innleuten ist die erste Steuer zum Ziele 1. Jänner, und die zweite zum Ziele 1. Juli einzubringen.

§. 19. Unmittelbar nach Emanirung des gegenwärtigen allgemeinen Steuermandates sind überall ohne Verzug diejenigen Steuern, deren Ziele nach den vorhergehenden Bestimmungen bereits verflossen sind, von den geeigneten Behörden zu erheben, und einzusenden.

III. Art der Einhebung.

§. 20. Die gemeinen Landsteuern, einschlüßig der Innleutsteuern, werden in Altbaiern sowohl, als in den Inklaven bei den landgerichtischen Unterthanen von den Rentämtern, und bei den Hofmärkischen von den Hofmarksgerichten erhoben, und ohne Unterschied zu den einschlägigen Landobersteuerämtern eingesendet.

Damit aber diese den neuen Zugang der Steuern von den Inklaven gehörig in Rechnung stellen, und die richtige Erhebung derselben in Zukunft kontrolliren können; so haben ihnen die Rentämter, und Hofmarksgerichte bei Einsendung des ersten Steuerzieles spezifizirte Steuerregister dieser Inklaven mitzutheilen.

§. 21. Die Steuern von den veräußerten Staats-Realitäten haben überall nur die Rentämter einzubringen, jedoch ebenfalls zu den einschlägigen Landobersteuerämtern einzusenden, und diesen aus den eben vorher bemerkten Ursachen beim ersten Ziele auch über diese Realitäten spezifizirte Steuerregister zu kommuniziren.

§. 22. Nur der Passauische Landestheil, dann die Grafschaften Neuburg am Inn, und Ortenburg sollen bis zu anderwärtiger Verfügung bei der dermaligen Steuerperzeption belassen werden, und auch ihre Steuern nicht zu dem Landobersteueramte, sondern unmittelbar zur Steuerhauptkasse in München einzusenden haben.

§. 23. In Betreff der Steuer, welche nach obigen Anordnungen (§. §. 7. und 10.) provisorisch an die Stelle der bisherigen Stände-Anlagen, Herrngiltsteuern, Realitäten-Dezimation, und Widumssteuern tritt, wird verordnet:

a) beim ersten Ziele entrichten nur die geistlichen und weltlichen Gutsbesitzer, welche Rittergüter in der Provinz Baiern besitzen, den Betrag der unterm 7. November 1806 ausgeschriebenen Kriegsanlage gegen Quittung unmittelbar bei der Steuer-Haupt-Kasse in München.

Dagegen jene Realitäten- und Grund-Renten-Besitzer, welche bisher der Herrn-Giltsteuer, Dezimation oder Widums-Steuer unterworfen waren, und die erwähnte Kriegsanlage mittel- oder unmittelbar bei den Rentämtern, Herrschaftsgerichten, und Hauptstädten erlegten, bezahlen beim ersten Ziele den Betrag dieser Kriegsanlage, sie mag dann in ½ Prozent des faßionirten Werthes, oder in ⅛ der Dezimation bestanden haben, gegen Quittung an die ebenbenannten Behörden, und diese senden diese Erlage mit spezifizirten Verzeichnissen zur Steuerhauptkasse ein.

b) Beim zweiten Ziele haben nicht nur die geistlichen und weltlichen Gutsbesitzer, sondern überhaupt alle Siegelmäßigen, mit Einschluße der Verwaltungen der Gotteshäuser, Körperschaften, und Kirchen, welche ihre Faßionen selbst verfertigen, und unmittelbar bei Unserer Landesdirektion übergeben, das Supplement ihrer faßionsmäßigen Steuerschuldigkeit, nebst den Partial-Quittungen über die beim ersten

Ziele gemachten Abschlagszahlungen zur Steuerhauptkasse einzusenden, und von dieser eine Hauptquittung über den Betrag der ganzen Steuerschuldigkeit zu empfangen; und die Rentämter perzipiren bei diesem Ziele nur mehr die ergänzenden Steuerrata der Unsiegelmäßigen, und senden sie abermal mit spezifizirten Verzeichnissen zur Steuerhauptkasse ein.

§. 24. Sämtliche Städte und Märkte von Altbaiern entrichten ihre 3 Steuern unmittelbar zur Steuerhauptkasse und erhalten von dieser die Quittungen hierüber.

IV. Allgemeine Dispositionen.

§. 25. Die Subkollektations-Behörden werden hiemit ausdrücklich angewiesen, die gemeinen Landsteuern, Innleutsteuern, und die Steuern von veräußerten Staats-Realitäten um so gewisser zu den bestimmten Zielen einzubringen, und jedesmal nach Verfluß von 14 Tagen zu den Landobersteuerämtern einzusenden, als im widrigen Falle diesen obliegt, gegen die säumigen Rentämter und Hofmarksgerichte mit Exekutionsmitteln fürzuschreiten.

§. 26. Dagegen haben auch die Landobersteuerämter bei Verantwortlichkeit die Steuerbeträge eines jeden Zieles innerhalb 4 Wochen nach Verflusse desselben zur Steuerhauptkasse einzuschicken.

§. 27. Diejenigen, welche für dermal, und provisorisch ½. Prozent vom Werthe ihrer Realitäten steuern, und ihre Faßionen, oder Geldbeträge nicht bis zu den bestimmten Terminen einsenden, haben ohne weitere Anmahnung auf ihre Kosten Exekution zu gewärtigen.

§. 28. Das nämliche gilt von den Städten und Märkten, welche nicht mit der zielmäßigen Entrichtung ihrer Steuern zuhalten.

§. 29. Die Nachlaß-Libelle sollen von den Rentämtern, und Hofmarksgerichten längstens bis 31. August 1808 zu den Landobersteuerämtern eingesendet, und später einlaufende weder von diesen, noch von der Landes-Direktion mehr angenommen werden. Können aber die beschädigten Unterthanen bei Unserer Landesdirektion darthun, die Schaden-Beschreibungen, und Nachlaßgutachten in Zeiten nachgesucht zu haben, so soll ihnen über den paßirlichen Steuernachlaß der Regreß gegen die säumigen Beamten vorbehalten seyn.

§. 30. Die Landobersteuerämter haben ihre Steuernachlaß-Protokolle, nebst Gutachten, längstens bis 15. September zu Unserer Landesdirektion in München einzuschicken.

§. 31. Da sich bezeiget, daß nicht nur einzelne Grundstücke, sondern wohl auch ganze Güter bisher entweder gar nicht besteuert, oder doch der ehemaligen Besteuerung wieder entzogen worden sind, als z. B. neu kultivirte Gründe, deren Freijahre ausgeflossen sind; Hofbaugründe, welche in ungefreite Hände übergegangen sind; ursprünglich zu besteuern übersehene Realitäten; ehemal öde, nachhin aber wieder bemaierte Güter; Bauerngüter, welche in bürgerlichen Verband gezogen worden; Güter-Ausbrüche, auf welche

die Steuerraten nicht umgelegt worden sind; und andere einzelne walzende Stücke: so wird hiemit den Besizern dieser Güter oder Grundstücke anbefohlen, dieselben unverzüglich bei den betreffenden Land- Herrschafts- und Hofmarksgerichten anzuzeigen; diese haben sodann ungesäumt die zur Steuerbelegung nöthigen Verarbeiten nach den bestehenden Normen herzustellen, und solche zu den einschlägigen Landobersteuerämtern zur Bestimmung der treffenden Steuern einzusenden.

§. 32. Diese Verordnung gilt nicht nur für Altbaiern, sondern auch für die verschiedenen Inklaven der Provinz Baiern, mit Ausnahme von Passau und Neuburg am Inn, wo bereits bei Gelegenheit der lezten Kriegsauflage die Schäzung solcher unbesteuerten Realitäten geschehen, und von dieser Schäzung $\frac{1}{2}$ Prozent als Steuer für das Jahr $180\frac{7}{8}$ zu erheben ist.

§. 33. Wird bei der nächst eintretenden allgemeinen Steuer-Rektifikation entdeckt, daß dessen ungeachtet Jemand ein solches unbesteuertes Gut oder Grundstück verheimlichet hat, so soll er dem Ersaze der zehenfachen, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, verfallenen Steuer- Schuldigkeit unterliegen.

§. 34. Der nämlichen Strafe sollen unterworfen seyn:

a) Die Kontribuenten, welche in ihren abzugebenden Faßionen irgend ein steuerbares Objekt verschweigen, oder die angegebenen Objekte unredlich zu geringe faßioniren.

b) Die Beamten, aus deren Schuld bisher unbesteuerte Realitäten auf geschehene Anzeige ferner unbesteuert bleiben.

§. 35. Entdekt sich, daß eine Subkollektations-Behörde von einem Gute oder Grundstücke die Steuern zwar eingebracht, aber unterschlagen habe, so soll sie nicht nur mit dem zwanzigfachen Ersaze der von heute an verfallenen Steuerschuldigkeit, sondern nach Umständen noch schwerer bestraft werden.

§. 36. Alle Berichte, Vorstellungen und andere Eingaben, welche den gegenwärtigen Verfügungen zu Folge bei Unserer Landes-Direktion eingereicht werden, sind auf der Außenseite mit dem Beisaze: Steuer-Sachen betreffend — zu bezeichnen.

§. 37. Alles, was in den vorigen Steuer-Mandaten enthalten, und durch gegenwärtige Verfügungen sowohl, als durch Unser Edikt vom 8. Juni 1807 nicht aufgehoben ist, soll ferner Kraft haben, und so angesehen werden, als wenn es hier eingerückt wäre.

Gegenwärtiges Haupt- Steuer- Mandat ist unverzüglich nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, sondern auch durch Vertheilung besonders abzudruckender Exemplarien zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Gegeben in Unserer königlichen Haupt- und Residenzstadt München, den 14. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Beilage I.

Instruktion

für die königlichen Rentämter der Provinz Baiern, zur Herstellung der Verzeichnisse über die veräußerten Staats-Realitäten. Zum Haupt-Steuer-Mandate für 180$\frac{7}{8}$ gehörig.

1. Damit eine vollständige Kontrolle der von den Rentämtern herzustellenden Verzeichnisse mit den dießortigen Veräußerungs-Akten statt finden könne, so müssen diese Verzeichnisse nicht nur die noch unbesteuerten, sondern sämtliche, also auch jene veräußerten Staats-Realitäten enthalten, welche bereits mit Steuer belegt sind.

Aus dieser Ursache ist in dem beiliegenden tabellarischen Formular eine eigene Rubrike für das bereits regulirte Steuer-Quantum enthalten.

2. Der Vortrag der veräußerten Realitäten geschieht nach folgenden Unterabtheilungen:

I. Von aufgehobenen Stiftern und Klöstern, wohin auch Kloster-Pfarreien gehören.

II. Staats-Waldungen.

III. Andere ältere Staats-Realitäten, nämlich: Hauptpflegs- und andere Amts-Nuzungs-Gründe, Bräuhäuser, Salz-Mauth-und andere Gebäude, Fischereien rc. rc.

3. Unter der Rubrike „Gattung des veräußerten Eigenthumes" ist zu bemerken: ob die Veräusserung auf bodenzinsiges Eigenthum, Erbrecht, oder auf welche andere Art geschehen sey.

4. Wenn die Partial-Kaufschillinge für Gebäude und Grundstücke nicht abgesondert vorgetragen werden können, so geschieht der Vortrag summarisch.

5. Die für Mobilien, Vieh, Vorräthe und Fahrnisse bezahlten Kaufschillinge sind aber in keinem Falle in die Verzeichnisse aufzunehmen.

6. Bei jenen Realitäten, welche nicht verkauft, sondern als Entschädigung für gewiße Ansprüche abgetreten wurden, ist statt dem Kaufschillinge der Indemnisations-Anschlag anzusezen, jedoch hievon bei den Anmerkungen Erwähnung zu thun.

7. Die Rata des treffenden provisorischen Steuer-Betrages nach ½ Prozento vom Kapitals-Werthe sind zu den bestimmten Zielen mit den Designationen zu den Landobersteuer-Aemtern einzusenden; die tabellarischen Verzeichnisse selbst aber müssen höchstens bis zum ersten März hieher eingesendet werden, widrigen Falls eigene Bothen auf der säumigen Beamten Kosten abgeschickt werden würden.

8. Die Verzeichnisse sind, der Gleichförmigkeit wegen, in dem gewöhnlichen Renten-Rechnungs-Formate zu verfassen.

München den 14. Jäuner 1808.

Verzeichniſs der veräuſserten Staats-Realitäten in dem Rentamts-Bezirke N.

Laufender Nro.	Namen und Wohnort der Besizer.	Haupt- und Nebengebäude.	Grundstücke.	Gattung des veräusserten Eigenthums.	Kaufschilling oder Indemnisations-Anschlag.						Bereits regulirte Abgaben.													Anmerkungen.	Zu erhebende provisorische Steuer ad ½ p. C.		
					der Gebäude.		der Grundstücke.		in Summa.		Jährliche Stift.		Maierschafts-Fristen.		Bodenzins.		Grundzins in Korn.				Einfache Steuer.						
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl.	M.	V.	S.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.

Beilage II.

Instruktion zur Verfassung der Fassionen über die Renten.

1. Für jede Gattung von Renten sind abgesonderte Fassionen zu verfassen, und zwar nach folgenden sechs Haupt-Abtheilungen:

   I. Gerichts-

   II. Grund-

   III. Lehen-

   IV. Zehend-

   V. Zinsherrliche Renten, und

   VI. Renten aus der Oekonomie.

Für jede Gattung dieser Fassionen enthalten die nachstehenden sechs Tabellen Vorschriften.

2. Für jeden der gegenwärtig bestehenden Rentamts-Bezirke muß eine abgesonderte Fassions-Tabelle eingereicht werden; wenn also z. B. die Grundholden in mehreren Rentamts-Bezirken zerstreut liegen, so bestehet die Fassion der grundherrlichen Renten aus eben so vielen abgesonderten Tabellen.

Wenn die Fassions-Steller Zweifel über die Lage eines Orts — in diesem, oder jenem Rentamts-Bezirke — haben, so werden sie angewiesen, hierüber von den Rentämtern Aufschluß zu erholen.

3. Wie aus den Formularien von Nro. I. bis V. erhellet, müssen die einzelnen Zahlpflichtigen mit ihren Haus- und Familien-Namen aufgezählet werden.

Die Reihenfolge derselben ist willkührlich; nur sind die Bewohner der nämlichen Ortschaft jedesmal unmittelbar nacheinander, und nach vorausgeseztem Namen der Ortschaft vorzutragen.

4. Jede Rente ist nach ihrem saalbuchsmäßigen jährlichen Betrage anzugeben. Da aber die Laudemien und Relevien nicht jährlich anfallen, so ist hievon der Betrag auf ein Jahr nach folgenden Normen auszumitteln, und in den Fassionen vorzutragen:

Von dem zulezt erhobenen Laudemium (ein-

schlüßig der Laudemial-Taxen) eines jeden Grundholden ist bei Erbrechtern, veranleiteten Freistiftern, und Neustiftern der zwanzigste, — bei Leibrechtern der fünfzehnte Theil als jährlicher Betrag anzusezen; —

Von dem zulezt erhobenen Relevium eines jeden Lehenvasallen, und zwar vom Nebenfalle der zwanzigste, und vom Hauptfalle bei stillstehenden Stammlehen ebenfalls der zwanzigste, — bei umgehenden Familienlehen aber der fünfzehnte Theil.

5. Die noch nicht im Gelde reluirten Naturalfrohnen sind nach einem billigen, und zu jeder Zeit verantwortlichen Maaßstabe im Gelde anzuschlagen, und nach diesem Anschlage in die Fassions-Tabellen aufzunehmen.

Die sogenanten Küchendienste sind ebenfalls nicht nach dem wirklichen Natural-Reichnisse, sondern nur im Geldanschlage vorzutragen; damit aber hierin einige Gleichförmigkeit beobachtet werde, so wird für die gewöhnlichsten Arten der Küchendienste folgender Geldanschlag festgesezt:

Ein Kalb . . .	4 fl.	— kr.	— hl.
— Lamm . . .	—	36	—
Eine Gans . . .	—	36	—
— Ente . . .	—	20	—
Ein Huhn . . .	—	12	—
— Ey . . .	—	—	2
— Pfund Fische	—	12	—
— — Schmalz	—	20	—
— — Käs .	—	4	—

Hundert Krebse, oder Schnecken . 24 kr.

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt werden, sind im Verhältniße zu den genannten anzuschlagen.

Sollte aber der Geldanschlag der Küchendienste schon in den Grundgerechtigkeitsbriefen enthalten seyn, so kann hiebei stehen geblieben werden.

6. Alle Natural-Bezüge, und namentlich die Getreid-Renten sind nach den ohnehin schon allgemein vorgeschriebenen Münchner-Maaßen anzugeben.

7. Im Falle, daß es mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, den Durchschnitts-Betrag des Natural-Zehends für jeden einzelnen Zehendholden besonders auszuwerfen, so mag es zwar für dermal bei der Angabe des summarischen Betrages bewenden; jedoch kann auch in diesem Falle keine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften gestattet werden, daß

a) wenigstens für jeden Rentamts-Bezirk eine besondere Summe gezogen, und eine abgesonderte Tabelle eingereicht, und

b) nichtsdestoweniger jeder Zehendhold namentlich vorgetragen werde.

8. Wenn in einem oder dem anderen Falle Renten vorkommen sollten, welche in den Fassions-Formularien nicht namentlich angeführt sind, so versteht es sich von selbst, daß sie gehörigen Orts unter einer eigenen Rubrike einzuschalten seyen.

9. Wenn der Genuß einer Rente im Rechts-streite befangen ist, so hat derjenige, welcher dermal im Besize ist, die Fassion zu stellen, und die provisorische Steuer zu entrichten. Wird aber eine Rente sequestrirt, so hat die Sequestrations-Behörde das Nämliche zu befolgen, was für die Besizer vorgeschrieben ist.

10. Der Kapitals-Anschlag sämtlicher Renten, so wie die Berechnung der hienach treffenden Steuer, geschieht in einer besonderen Tabelle.

Diese Tabelle bildet bei denjenigen, welche mehrerlei Renten, und aus verschiedenen Rentamts-Bezirken beziehen, also mehrere abgesonderte Fassionen einzureichen verbunden sind, zugleich eine Hauptübersicht der einzelnen Fassionen, wovon diese leztere Beilagen sind.

Für diese Tabellen, respective Hauptfassionen, enthält das Formular Nro. VII. eine allgemeine Vorschrift.

11. In den einzelnen Fassionen erscheinen alle Renten nach ihrem jährlichen Betrage im Gelde, oder zu Gelde angeschlagen, mit einziger Ausnahme des Getreides.

Damit aber auch dieses in der eben angeführten Hauptfassion gleichförmig zu Gelde angeschlagen erscheine, so werden hiemit folgende Anschläge als Normen vorgeschrieben, welche das Resultat der zwanzigjährigen Durchschnittspreise der hiesigen Schranne von den Jahren 1775—1794, nur mit Hinweglassung der kleinen Brüche, sind:

1 Schfl.	Weizen oder Kern	11 fl. 40 kr.
——	Roggen	7 — 40 —
——	Gerste	6 — 40 —
——	Haber	4 — 40 —

12. Hinsichtlich des Kapitals-Anschlages werden die Renten in drei Klassen eingetheilet; und obwohl es sonst herkömmlich ist, die beständigen Renten mit 30 zu Kapital zu erheben, so wird rücksichtlich der gewöhnlichen Nachläße nur ein Kapitals-Anschlag nach dem 25fachen Jahres-Ertrage festgesezt.

Die Renten zweiter Klasse sind mit 20, jene der dritten mit 10 zu Kapital zu erheben.

Zur ersten Klasse werden gerechnet:

Die Vogtei-Zinse, und Gilten; Maierschafts-Fristen, Stiften, Küchendienste, und Getreidgilten; Frohnen, im Gelde reluirte, und zu Geld angeschlagene; der jährliche Lehen-Canon im Gelde, oder Naturalien; die im Gelde fixirten Zehnden, Gattergilten, Grundzinse im Gelde, und Naturalien; und die Pachtschillinge für verstiftete Bräuhäuser, Mühlen, Schmelz- und Hütten-Werke, Ziegelöfen, u. dgl.

Zur zweiten Klasse:

Die Laudemial-Gefälle, und Mortuarien, Relevien, Natural- und zu Gelde angeschlagene Zehenden, und die Renten aus der Oekonomie.

Zur dritten Klasse endlich:

Die Renten aus den auf eigene Regie betriebenen Bräuhäusern, Mühlen, Schmelz- und Hütten-Werken, Ziegelöfen rc. rc.

13. Auf diese Art ist der Total Kapitals-Anschlag sämtlicher Renten ohne allen Abzug in der Hauptfassion zu entwerfen; wenn aber eine Rente, oder ein ganzer Guts-Complexus mit solchen Real-Lasten beschweret ist, welche zum Abzuge vom Kapitals-Werthe geignet sind, so werden dieselben besonders, und spezifizirt vorgetragen, ebenfalls zu Kapital erhoben, und vom vorigen Total-An-

schlage abgezogen, auf die Art, wie die Formular-Tabelle ausweiset.

14. Zu jenen Real-lasten aber, wofür Abzüge passirlich sind, werden nur solche auf einer Besizung haftende Abgaben gerechnet, welche zu irgend einer Klasse jener Renten gehören, über welche gegenwärtig Fassionen gefodert werden; also: Abgaben an den Gerichts- Grund- lehen- Zehend- oder Grundzins-Herrn.

Der Kapitals-Anschlag dieser Abgaben geschieht auf die nämliche Art, wie bei den gleichnamigen Renten.

15. Dagegen sind zu keinen weiteren Abzügen geeignet: die Verwaltungskosten, Besoldungen, und Pensionen, Nachläße, Steuern aller Art, Kriegsbeiträge, und Kriegsschäden, und die Passiv-Kapitalien, ohne Unterschiede zwischen gemeinen und Fundations-Kapitalien. München den 14. Jänner 1808.

I.

Fassion der Jurisdiktions-Gefälle der zu der Herrschaft N. Hofmark N. dem Size N. gehörigen Jurisdiktions-Unterthanen, im Landgerichte N. Rentamte N.

Dieses Rittergut ist

allodial, oder lehenbar zum Lehenhofe N. — Privatives Eigenthum des N. oder Fidei-Commiss der Familie N. N. — oder gehört zu der Gemeinde, Korporation, Kirche, Stiftung oder Pfründe N.

Dermaliger Besitzer N. zu N. — Dermaliger Verwalter N. zu N. im Landgerichte N.

Laufender Nrs.	Ortschaft, dann Haus- und Familien-Namen der Jurisdiktions-Unterthanen.	Hoffuß.	Vogteigilten, Futtersamlungsgetreid, und andere Natural-Reichnisse der Jurisdiktions-Unterthanen.																										Vogteizins in Geld.			Frohnen.						Anmerkungen.
			unter dem Namen von	Weizen und Kern				Korn				Gerste				Haber				Mischling				etc. etc.				Andere Natural-Reichnisse				in Geld reluirt			in Geld angeschlagen			
				Sch.	Mez.	Vrtl.	Sext.	Sch.	Mez.	Vrtl.	Sext.	Sch.	Mez.	Vrtl.	Sext.	Sch.	Mez.	Vrtl.	Sext.	Sch.	Mez.	Vrtl.	Sext.	Sch.	Mez.	Vrtl.	Sext.		Fl.	Kr.	Pf.	Fl.	Kr.	Pf.	Fl.	Kr.	Pf.	

II.

...ssion der grundherrlichen Renten der zur Herrschaft N. Hofmark N. dem Size N. gehörigen, oder einzelner Grundholden im Landgerichte N. Rentamte N.

Das Obergrund-Eigenthum ist: allodial, aftergrundbar zu N., oder lehenbar zum Lehenhofe N. — Privatives Eigenthum des N. — oder Fidei-Commiſs der Familie N. N. — oder gehört zu der Gemeinde, Korporation, Kirche, Stiftung oder Pfründe N.

Dermaliger Grundherr N. zu N. — Dermaliger Verwalter N. zu N. im Landgerichte N.

Ortschaften, dann Haus- und Familien-Namen der Grundholden.	Gegenstand der Grundbarkeit, Gebundene Hofgüter, walzende Stücke, Zehenden, Fischwässer etc.	Gattung der Grundgerechtigkeit.	Bei Veränderungs-Fällen.															Maierschafts-Fristen.			Stiften und abgelöste Kuchendienste.			Natural-Küchendienst zu Geld angeschlagen.			Natural-Gilten.																		Grundherrliche Frohnen.						Anmerkungen.
			Jahr der lezten Veränderung.	Laudemien.			Mortuarien.			Grundherrliche Taxen, Leih-, Küste-, Tisch- und Wein-Gelder.			Summa.			Trifft auf ein Jahr.												Weizen und Kern.				Roggen.				Gerste.				Haber.				Andere Natural-Reichnisse.		bereits reluirt.			zu Geld angeschlagen.			
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	f.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	Sch.	Mez.	Vtl.	Sex.	Sch.	Mez.	Vtl.	Sex.	Sch.	Mez.	Vtl.	Sex.	Sch.	Mez.	Vtl.	Sex.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

III.

...ssion der lehenherrlichen Renten der Herrschaft N. Hofmark N. des Sizes N. oder von den Lehen-Vasallen im Landgerichte N. Rentamte N.

Die Lehenbarkeit ist: Stillstehendes Familien-Stammlehen, — umgehendes Familien-Lehen, und zwar Majorat, Seniorat oder Juniorat. — Allodium des Lehenherrn, oder afterlehenbar zum Lehenhofe N. — Privatives Eigenthum des N., oder Fidei-Commiſs der Familie N., — oder gehört zu der Gemeinde, Korporation, Kirche, Stiftung oder Pfründe.

Dermaliger Lehenherr N. zu N. — Dermaliger Verwalter N. im Landgerichte N.

Ortschaften, dann Haus- und Familien-Namen der Lehen-Vasallen.	Lehenbares Objekt.	Gattung des Lehens.	Ritter-Beutel- etc. Lehen.	Betrag des lezten														Jährlicher Canon im Gelde.			Jährlicher Canon in Naturalien.							Anmerkungen.
				Hauptfalles, inclusive Taxen,							Nebenfalles, inclusive Taxen,										Weizen und Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	etc.	etc.	etc.	
				vom Jahre	fl.	kr.	dl.	trifft auf 1 Jahr.			vom Jahre	fl.	kr.	dl.	trifft auf 1 Jahr.													
								fl.	kr.	dl.					fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.								

IV.

Fassion der zehendherrlichen Renten der Herrschaft N. Hofmark N. des Sizes N. oder der Zehendholden im Landgerichte N. Rentamte N.

Diese Zehenden sind: allodial, oder grundbar zu, oder lehenbar zu, — Privatives Eigenthum des N., oder Fidei-Commiss der Familie N., — oder gehören der Gemeinde, Korporation, Kirche, Stiftung oder Pfründe N.

Dermaliger Zehendherr N. zu N. — Dermaliger Verwalter N. zu N. im Landgerichte N.

Laufender Nr.	Ortschaft, dann Haus- und Familien-Namen der Zehendholden.	Zehendbarer Gegenstand.	Antheil am Zehende.	Gattung des Zehends. Großer, Kleiner oder Grünzehend.	Durchschnitts-Betrag des jährlichen Natural-Zehends.							Kleiner und Blutzehend zu Geld angeschlagen.			Fixirter Zehend-pacht-Schilling.			Anmerkungen.
					Weiz und Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	etc.	etc.	etc.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

V.

Fassion der Grundzinse, eingelegten Gilten etc. der Herrschaft N. Hofmark N. des Sizes N. oder der einzelnen Censiten im Landgerichte N. Rentamte N.

Der Census ist: allodial, oder grundbar zu, oder lehenbar zum Lehenhofe N. — Privatives Eigenthum des N., oder Fidei-Commiss der Familien N., — oder gehört zu der Gemeinde, Korporation, Kirche, Stiftung oder Pfründe N.

Dermaliger Zinsherr N. zu N. — Dermaliger Verwalter N. zu N. im Landgerichte N.

Laufender Nr.	Ortschaft, dann Haus- und Familien-Namen der Censiten.	Gegenstand, worauf die Abgabe haftet.	Gattung und Namen des Census. Gattergilt, Grundzins etc.	Natural-Abgaben.							Geld-Abgabe.			Anmerkungen.
				Weizen und Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	etc.	etc.	etc.	fl.	kr.	dl.	

VI.

Fassion der auf eigene Regie betriebenen oder verpachteten Oekonomie bei der Herrschaft N. Hofmark N. dem Size N. oder dem Widdum, der Schwaig ete. N. im Landgerichte N. Rentamte N.

Diese Oekonomie ist: allodial, oder grundbar zu, oder lehenbar zu. — Eingehöft zu, oder uneingehöft. — Giebt grossen, kleinen, grünen, Blut-Zehend zu N. Theilen an (Namen des Zehendherrn.) — Privatives Eigenthum des N., oder Fidei-Commiss der Familie N. — oder gehört zu der Gemeinde, Korporation, Kirche, Stiftung oder Pfründe N.

Dermaliger Besitzer N. zu N. — Dermaliger Verwalter N. zu N. im Landgerichte N.

Ortschaft und Namen des Oekonomiegutes.	Gattung der Gründe.	Flächen-Inhalt				Servituten.											
		nach der Vermessung.			nach der Schäzung.	Anzahl der Forstberechtigten.	Jährliche Rechtholz-Abgabe.	Abgaben der berechtigten									
								Forsthaber.				Forstzins.			Andere Abgaben.		
		Tgw.	[illegible]	□	Tagw.		Kl.	Sch.	M.	V.	S.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	Gärten aller Art.																
	Aecker . . .																
	Aenger und zweimädige Wiesen .																
	Weiher . . .																
	Einmädige Wiesen und Weidgründe.																
	Waldungen und Alpen. . . .																
	Summa																

Reine Jahres-Rente.	fl.	kr.	dl.	Anmerkungen.
1. Aus der Oekonomie. . . .				
2. Aus der Fischerei und Jagd.				
3. Aus verstifteten Bräuhäusern. Mühlen . . Hochöfen, und Hüttenwerken, Ziegel-Brennereien etc. etc.				
4. Aus den auf eigene Regie betriebenen Bräuhäusern . . . Mühlen . . Hochöfen, und Hüttenwerken Ziegelbrennereien etc. etc.				

VII.

Hauptfassion und Kapitals-Anschlag sämtlicher aus der Provinz Baiern zu beziehender steuerbarer Renten des N. N.

Namen der Besizung.	Rentamt.	Nr. der beiliegenden Spezial-Fassion.	Gattung der Renten.	Jährlicher Geldbetrag der Renten, abgetheilt nach ihrem verschiedenen Kapitals-Anschlage zu 25			20			10			Total-Summa.		
				fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
N.	N.	I. II. III. IV. V. VI.	{ 1. 2. 3. etc.												
			Summa im Rentamte N. *Kapitals-Anschlag . .*												
	N.	I. II. III. IV. V. VI.													
			Summa im Rentamte N. *Kapitals-Anschlag . .*												
Summa der Besizung . . . . . N. . . . . *Kapitals-Auschlag .*															
			Jährlicher Betrag der passirlichen Abzüge. 1.) . . . . 2.) . . . . 3.)												
Summa der passirlichen Abzüge . . . . *Kapitals-Anschlag derselben*															
Rest des Kapitals-Anschlages für die Besizung N.															
* Auf ähnliche Art sind die verschiedenen Güter nach einander vorzutragen.															
Summa sämtlicher reiner Kapitals-Anschläge . . . *Hievon trifft Steuer nach [illegible] p. C. . . . . . .* *Woran bereits per Abschlag erlegt worden sind am* *Sind also noch zu erlegen . . . .*															

Regierungsblatt.

VII. Stück. München, Mittwoch den 10. Februar 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Den Branntwein-Aufschlag betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern

Nachdem Wir, in Folge der ausgesprochenen Grundsäze, die Landesstellen der verschiedenen Provinzen Unseres Reichs nun auch über die Gleichstellung und Perzeptionsart des Branntwein-Aufschlages berichtlich vernommen haben, so haben Wir auf den Uns hierüber von Unserem Ministerium der Finanzen erstatteten Vortrag beschlossen, und verordnen allergnädigst, wie folgt:

1. Bleibt es rücksichtlich des aus Getreid-Malz erzeugten Branntweins bei der bestehenden Verordnung, nach welcher von jedem Mezen eingesprengten Malzes Baierischer Mäßerei 37½ kr. zum Aufschlage zu entrichten sind, welchem zu Folge die Bräuer, nachdem sie diesen Malzaufschlag entrichtet haben, von dem Brannewein keinen abgesonderten Aufschlag in der Regel zu entrichten haben. Eben so wenig haben die Branntweinbrennereien, welche nur den Abfall von den Bräuereien abnehmen, und keine andere Ingredienzen dazu gebrauchen, einen abgesonderten Aufschlag zu entrichten; sondern blos den Bräuereien den verordnungsmäßigen Beitrag zu machen.

2. Diejenigen Branntweinbrennereien, bei welchen außer dem eingesprengten Malze, für welches der Malzaufschlag bezahlt wird, noch andere Stoffe genommen und gebraucht werden; zum Beispiele: Getreidschrott, Kartoffeln, Obst, Wachholter, Weinabfall, Mehlbeutelklumpen, und andere dergleichen, haben ohne Ausnahme neben obigem Malzaufschlage einen besonderen Aufschlag zu entrichten.

3. In demselben Falle sind auch alle Landwirthschaften, und Privaten, welche sich in landwirthschaftlicher Rücksicht, oder zum Handel, oder bloß zum eigenen Hausgebrauche mit der Branntwein-Brennerei abgeben.

4. Diejenigen Pächter der Staatsbräuhäuser, welchen pachtkontraktmäßig die Branntweinbrennerei zugestanden ist, bezahlen ohnehin den Malzaufschlag vom Malze; diejenigen aber, welche noch andere Ingredienzen hiezu gebrauchen wollen, haben zuerst die Erlaubniß hiezu, und neue Pachtbedingungen bei Unserem Finanz-Departement nachzusuchen.

5. Alle diejenigen, welche sich mit der Branntweinbrennerei abgeben, und außer dem ohnehin veraufschlagten Malz, noch andere Stoffe von was immer für einer Art gebrauchen, haben vom 15. Februar dieses Jahres

an einen abgesonderten Branntweinaufschlag zu entrichten.

6. Dieser besteht darin, daß neben dem allenfalls vom gebrauchten Getreidmalz treffenden Aufschlage von jeder Maaß der Baierischen Mäßerei kubischen Inhaltes des Branntweinkessels, ein Pfenning von jedem Brande entrichtet werden soll, so, daß von einem Eimer kubischen Inhaltes des Kessels von jedem Brande 15 kr. treffen.

Zu dem Ende hat jeder Unteraufschläger sogleich nach Bekanntmachung dieses Ediktes nicht nur alle Branntweinbrennereien seiner Bezirke und Nachbarschaft in ein Verzeichniß zu bringen, und selbes zum Oberaufschlagamte einzusenden, sondern auch die sämtlichen Branntweinkessel mit Wasser nach der Baierischen Mäßerei sogleich abzueichen, und den Befund vorzumerken.

7. Damit aber die Perzeption dieses so mäßigen Branntweinaufschlages richtig geschehe, hat jeder, welcher sich mit einer solchen Branntweinbrennerei abgiebt, von dem Unteraufschläger wöchentlich eine Pollete auf so viele Brände, als er in solcher Woche zu machen gedenkt, abzulangen, und diese Zahl der Brände darf er nicht überschreiten.

Diese Polleten sind sodann bei dem Schluße eines jeden Monats dem Unteraufschläger wieder, nebst dem Geldbetrage, gegen Quittung zuzustellen; welcher diesen sogleich zum Oberaufschlagsamte gegen Interimsquittung einzusenden, und hierüber am gewöhnlichen Quartalschlusse Rechnung zu pflegen hat.

8. Der Unteraufschläger ist befugt und verpflichtet, öfters nachzusehen, ob die angegebene Anzahl der Brände in der Woche, und im Ganzen nicht überschritten worden ist; weswegen er auch bei den Branntweinbehältnissen die Besichtigung vorzunehmen, und das Resultat mit den Branntangaben zu vergleichen hat. Wenn eine Branntweinbrennerei länger ruht, oder sonst Verdacht obwaltet, so hat der Aufschläger den Kessel samt dem Helme oder Hut zu verschnüren, und zu versiegeln; überhaupt hat der Unteraufschläger, um gegen alle Auswechslung des Kessels gesichert zu seyn, solchen von Zeit zu Zeit mit Wasser abzueichen.

9. Von den verschiedenen Arten der Rosoglio, Liqueurs, und anderen gebrannten feinen Wässern, welche im Inlande erzeugt werden, wird ohne Unterschied, ob diese bloß durch Rektifikationen und Zusaz aus dem Branntwein, oder durch Destilliren erzeugt werden, kein höherer Aufschlag bezahlt.

10. Der im Tirol herkömmliche Intrinsekozoll wird, soviel den Branntwein betrift, aufgehoben, und hat also der freie Verkehr des Weinbranntweins und übrigen Branntweins von dem südlichen in das nördliche Tirol, so wie in die übrigen Provinzen Unseres Reiches, und umgekehrt vollkommen statt.

11. Die in den verschiedenen Provinzen herkömmlichen Konzessions- und Lizenzgelder sind zu reduziren, und in drei Klassen zu theilen, so, daß die geringste Klasse nicht mehr als 3 fl., die mittlere 4 fl. 30 kr., und die höchste 6 fl. zu bezahlen haben soll.

12. Auf die Defraudationen dieses Ge-

fälles werden vorläufig folgende Bestrafungen festgesezt:

a. Diejenigen Bräuer, oder Branntweinbrenner, welche außer dem Abfalle der Bräuereien noch andere Stoffe nehmen und gebrauchen, und hierüber nicht die wöchentlichen Polleten für eine bestimmte Zahl der Brände von dem Unteraufschläger vorläufig erholen, bezahlen zur Strafe den zwanzigfachen Aufschlag im Anschlage, als ob alle Tage in der Woche gebrannt worden wäre.

b. Eben dieselbe Strafe haben alle diejenigen zu bezahlen, welche sich mit der Branntweinbrennerei abgeben, und ohne Erholung der Pollete in der Woche Branntwein brennen, so, daß sie den zwanzigfachen Betrag von der ganzen Woche zu bezahlen haben.

c. Diejenigen, welche öfter brennen, als die Wochen-Pollete besagt, bezahlen für jeden Brand über den Inhalt der Pollete den zwanzigfachen Betrag des hievon treffenden Aufschlages.

d. Diese Strafen verstehen sich nur auf den ersten Falle, im zweiten Betretungsfalle wird diese Strafe doppelt auferlegt, und im dritten Falle wird die Erlaubniß oder Konzession des Branntweinbrennens gänzlich eingezogen, und der Kessel konfiszirt.

Unvermögliche werden mit verhältnißmäßigen Gefängnißstrafen belegt; Alle übrigen Straffälle werden analogisch nach dem in Malzaufschlags-Sachen erlassenen Mandate behandelt.

13. Von den vorstehenden Strafen erhalten die Ausbringer oder Anzeiger die Hälfte dieses Betrages; die andere Hälfte wird in der Aufschlagsrechnung in Empfang gestellt.

14. Diejenigen Unteraufschläger, welche solchen Defraudationen wissentlich nachsehen, oder auf Erfahren nicht sogleich anzeigen, haben die nämlichen Strafen zu bezahlen, in welche der Defraudant selbst verfällt wird, und werden nebenbei der Unteraufschlägerstelle sogleich entsezt; diejenigen Unteraufschläger aber, welche diesen Geschäften nicht mit Eifer und Fleiß vorstehen, sind ohnhin sogleich zu entlassen.

15. Die Judikatur in allen diesen Gegenständen, so wie überhaupt die ganze Behandlung steht denselben Stellen und Personen zu, welchen solche in dem in Malzaufschlagssachen erlassenen Edikte übertragen ist.

16. Die Polleten werden von den Unteraufschlägern, welchen nach dem anliegenden Formular die nöthige Zahl gegen Auszeigung abzugeben ist, denjenigen, welche sich mit Branntweinbrennerei abgeben, zugestellt.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genauest beobachtet, und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplare zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 26. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Nr. Pollete.

Giltig für die Woche vom bis des Monats 18 auf Branntweinbrände, jeden zu einem Kessel von Maaß kubischen Inhalts , wovon der Aufschlag ab jedem Kessel und Brand fl. kr., mithin von Bränden ausmacht fl. kr.

Signatum den Unteraufschläger.

(Das Steuer-Rektifikations-Geschäft betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge des 2. Abschnittes Unseres allerhöchsten Ediktes vom 8. Juni des verwichenen Jahres, worin Wir die Rektifikation des Steuerwesens in Unserem Königreiche, wegen den Ungleichheiten und Verschiedenheiten, die dabei herrschen, verordneten, haben Wir bereits unter dem 21. gedachten Monats eine unmittelbare Steuerrektifikations-Kommission errichtet, und diese angewiesen, daß sie durch verschiedene, an Ort und Stelle vorzunehmende Versuche die Art und Weise ausmitteln sollte, wodurch sowohl am zuverläßigsten und genauesten, als in der möglichst kürzesten Zeitfrist jene Berichtigung des Steuerwesens erlangt werden könnte.

Die von gedachter Kommission vorgelegten Resultate ihrer Versuche haben Uns die Ueberzeugung verschaft, daß eine vollständige und definitive Steuerrektifikation, wenn sie allen Foderungen, die der Staat und der einzelne Unterthan an sie macht, Genüge leisten soll, eine vorläufige genaue Detail-Vermessung voraussezt; zugleich aber auch, daß diese eine Zeit erfodert, die Uns noch mehrere Jahre abhalten würde, Unseren Unterthanen die ihnen zugedachte Wohlthat der Entfernung so vieler sie drückenden Ungleichheiten und Unrichtigkeiten des gegenwärtigen Steuerfußes zuzuwenden.

Nach reifer Ueberlegung haben Wir demnach beschlossen, das Steuerrektifikations-Geschäft in zwei besondere Zweige zu vertheilen, und auf der einen Seite durch unverzügliche Einleitung der allgemeinen und besonderen Vermessungen den Grund zu einer vollständigen und definitiven Steuerrektifikation zu legen; zugleich aber auf der anderen Seite die Einleitung zur Festsezung eines allgemeinen Steuer-Provisoriums zu treffen, welches in einem weit kürzeren Zeitraume zur Ausübung gebracht werden kann, und dennoch so beschaffen ist, daß es die wesentlichsten Unrichtigkeiten und Ungleichheiten der jezigen verschiedenen Steuer-Einrichtungen Unseres Königreiches in einem hinlänglichen Grade beseitiget.

Zur Erreichung dieses doppelten Zweckes verordnen Wir, wie folgt:

I. Die Leitung des auf das Steuerwesen Bezug habenden Vermessungsgeschäftes wird einer besonderen, sich vor der Hand auf dasselbe, und auf die Erhebung der oberflächlichen Verschiedenheiten der Grundstücke und ihrer Lage sich beschränkenden Kommission, unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung Unsers geheimen Finanz-Ministeriums, übertragen.

Diese Kommission besteht: aus dem geheimen Referendär von Utzschneider, als

Vorstand, welcher zugleich den Vortrag darüber bei dem Ministerial-Finanz-Departement hat, — dem obersten Forst- und Salinen-Rath, Grünberger, — dem Obersten von Riedel, — dem quieszirenden Landes-Direktions-Rath, Aman, — dem Professor und Astronomen, Schiegg, — dem Straßen- und Wasserbau-Direktor, Michael Riedl, — dem Sekretär des Salinenrathes, Badhauser, und dem provisorischen Forsttaxator und Vermessungs-Adjunkten in Franken, Lämle.

II. Das erste Geschäft gedachter Kommission ist, Uns einen detaillirten und wohldurchdachten Plan über die Art der Ausführung dieses ihrer Leitung übertragenen Geschäftes vorzulegen, und denselben so zu berechnen, daß dieses Geschäft nicht allein mit der Ordnung und Genauigkeit, die dazu erfodert wird, sondern auch mit dem möglich geringsten Zeit- und Kostenaufwande zur Vollendung kommen könne.

Nach dieser Vorlage werden Wir die bestimmten Summen für jede Provinz anweisen, welche noch in dem Laufe dieses Etatsjahres auf das Vermessungsgeschäft verwendet werden dürfen.

III. Besagter Kommission steht die Einsicht in alle bisherigen Arbeiten des topographischen Bureau offen, und die Direktion des lezteren hat ihr auf jedesmaliges Verlangen alle Plane, Notizen und Aufschlüsse mitzutheilen, die aus jenen Arbeiten des Bureau zum Behufe des Steuervermessungs-Geschäftes genommen werden können. Eben so hat die Zentral-Plankammer die bei ihr vorhandenen Plane auf jedesmaliges Verlangen an die Kommission abzugeben.

IV. Auch haben sämtliche General-Landes-Kommissariate, Landesstellen und äußeren Beamten der Provinzen, so wie alle Hofmarks- und Patrimonial-Gerichte, Stadtgerichte und Magistrate in den Städten und Märkten diese Kommission in der Ausführung ihres Geschäftes auf alle mögliche Art zu unterstüzen, die zur Beförderung desselben dienen könnenden Behelfe, überall, wo sich deren finden, ohne Anstand mitzutheilen, und sich angelegen seyn zu lassen, durch jede von ihnen abhängige Mitwirkung einem Geschäfte guten und schleunigen Fortgang zu verschaffen, welches so allgemein wichtige, und wesentliche Zwecke beabsichtiget.

V. Die Ausmittlung des Steuerprovisoriums, welches alle steuerbaren Gegenstände, die sich aus dem Grundvermögen herleiten, sie mögen schon belegt seyn, oder nicht, umfassen, und als allgemeine Besteuerung die Stelle der bisherigen Landes-Anlagen und Steuern, soweit dieselben Grundsteuern waren, so wie des jezigen Steuer-Provisoriums vertreten muß, wird den besonderen in den Provinzen zu errichtenden provisorischen Steuer-Rektifikations-Kommissionen, unter dem Vorsize der General-Landes-Kommissariate einer jeden Provinz, überlassen.

VI. Diese Kommissionen bestehen theils nach den in dem Reskripte vom 21. Juni vorigen Jahres über die Bildung der Steuer-Rektifikations-Kommissionen schon enthaltenen Ernennungen, theils nach den von Unsern

General-Landes-Kommissariaten eingesendeten Gutachten:

A) für Baiern, aus dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation, Neumayer, den Landesdirektions-Räthen, von Thoma, Freiherrn von Stengel, und Panzer, und aus dem ehemaligen hiesigen Polizeidirektor, Stich.

Wegen des Umfanges der Provinzen werden dieser Kommission zwei Kommissarien zu Versendungen in nöthigen Fällen, und zur sonstigen Aushilfe beigegeben, und Wir ernennen hiezu den ehemaligen Gerichtsherren in der Au, Franz Xaver Schrödl; über den zweiten erwarten Wir den Vorschlag der provisorischen Steuerrektifikations-Kommission von Baiern.

B) Für die obere Pfalz, aus dem Direktor, Diener, und einem oder zwei noch näher in Vorschlag zu bringenden Mitgliedern;

C) Für die Provinz Neuburg, aus dem Landes-Direktions-Rathe, Koch, welchem ebenfalls noch ein oder anderes ungesäumt vorzuschlagendes Mitglied beizugeben ist.

D) Für die Provinz Bamberg, aus dem Direktor, Schilcher, und dem Landes-Direktions-Rathe, Grau.

E) Für die Provinz Ansbach, aus den Kriegs-Räthen, Beyer und Yelin, und dem Kamerassessor, Lutz.

F) Für die Provinz Schwaben, aus den Landesdirektions-Räthen, von Seuter, Schilcher und Schneider.

In der Provinz Tirol wird das jezige, im Jahre 1784 neu eingeführte Steuersystem als einstweiliges Provisorium bis zur definitiven Steuerrektifikation beibehalten.

VII. Eine jede der genannten Kommissionen beschäftigt sich sogleich mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Instruktion, nach welcher in den verschiedenen Landgerichten der Provinz die nöthigen Daten zur Festsezung des Steuerprovisoriums zu erheben sind. Da dieses nicht nach dem Ertrage des Grundvermögens bestimmt werden kann, weil hiezu die vorläufige richtige Kenntniß des Flächeninhaltes erfoderlich wäre, und folglich schon die geometrische Vermessung vorausgegangen seyn müßte, so ist bloß die Erhebung des Werthes zur Grundlage zu nehmen. Vorzüglich wird die Wertheserhebung auf der eidlich vorzunehmenden Abschäzung beruhen, wobei aber zugleich die eigene Fatirung und die Kaufschillinge und Pachtpreise zu Hilfe genommen werden können, damit sich das eine durch das andere rektifizirt. Die Verfahrungsart ist so einfach als möglich, und so zu bestimmen, daß,

a) Zu der Wertheserhebung kein längerer Zeitraum, als höchstens von 6 Monaten vonnöthen ist; indem noch vor Ende dieses Jahres zur Steuerbelegung nach den ausgemittelten Grundlagen muß geschritten werden können.

b) Sie muß ferner so eingerichtet seyn, daß das hienach festzusezende Steuerprovisorium zu der Auflösung der Gebundenheit der Güter den Weg bahne, und nicht ihr hinderlich sey.

c) Auch muß sie sich auf die grundherrliche Reichnisse nach ihrem Werthe erstrecken, und

d) Die genaue Erhebung der auf dem Grund-Vermögen bis jezt liegenden Staatsabgaben mit einschließen.

Die hier vorgezeichneten allgemeinen Grundlinien sind jedoch als bloße Richtungspunkte für die Aufmerksamkeit der Kommissionen auf den Hauptzweck zu betrachten, welcher bei den Instruktions-Entwürfen im Auge zu halten ist. Jeder Kommission steht aber zugleich nicht allein frei, sondern es wird ihr sogar zur Pflicht gemacht, nach eigener Kenntniß der Lokalschwierigkeiten oder Hilfsmittel eine solche Verfahrungsart in Antrag zu bringen, die ihr am kürzesten, and am sichersten zum Ziele des Provisoriums zu führen scheint.

VIII. Nachdem diese Instruktionsentwürfe mit einer, die Sache, so weit es nöthig ist, erschöpfenden Vollständigkeit abgefaßt sind, so, daß sie zu einer hinlänglichen Richtschnur bei der Ausführung dienen können, haben Unsere General-Landes-Kommissariate in jenen Provinzen, in welchen Landschaften sind, vorerst eine Berathung darüber mit landschaftlichen Deputirten zu pflegen, ihre Erinnerungen aufzunehmen, und diese sodann mit den Entwürfen unverzüglich einzusenden. Aus der Baierischen Landschaftsverordnung sollen zu dieser Berathung die Grafen von Berchem und von Hegnenberg, und aus der Neuburgischen Landschaftsverordnung die Freiherren von Hacke, und von Gise zugezogen werden.

Zur Einsendung sezen Wir den Termin eines Monats nach dem Tage des Empfanges dieses Reskriptes fest, und werden, sobald alle Instruktionsentwürfe eingelangt, und geprüft worden sind, hienach sogleich eine allgemeine Instruktion für Unsere gesamten Provinzen, damit das Geschäft überall einen gleichförmigen Gang nehme, erlassen; hiebei aber auch alle nöthige Rücksicht auf die Abweichungen nehmen, welche die einzelnen Steuereigenheiten in den verschiedenen Provinzen mit sich führen.

Diese Instruktionsentwürfe sind mit einer konzentrirten, jedoch deutlichen Uebersicht der jezigen verschiedenen Steuerbelegungen, und sonstigen Staatsabgaben von dem Grundvermögen in den Provinzen nach ihrem Betrage von jedem Hundert Gulden des Werthes zu begleiten.

Da auf der Zweckmäßigkeit und Güte dieser Vorarbeit die Festsezung eines Steuerprovisoriums beruht, welches die Unrichtigkeiten des jezigen Steuerfusses so viel möglich entfernen, und die Stelle der definitiven Steuerrektifikation, die erst nach mehreren Jahren zur Ausübung kommen kann, vertreten soll, so wird hieraus die Wichtigkeit dieser Vorarbeit Unseren General-Landes-Kommissariaten von selbst einleuchten, und Wir erwarten, daß sie nicht allein die provisorischen Steuerrektifikations-Kommissionen darauf aufmerksam machen, sondern überhaupt auch zur sorgfältigen Vollendung, so wie zur Beschleunigung

der Instruktions-Entwürfe das Ihrige beizutragen nicht ermangeln werden.

München den 27. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

(Den Vollzug des Präjudizes bei nicht erfolgter Erklärung der Patrimonial-Gerichtsherren über die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem die Frist zur Genügung Unserer Verordnungen vom 6. Juni und 7. November vorigen Jahres, in Betref der Patrimonial-Gerichtspflege, mit dem 20. Dezember vorigen Jahres umgelaufen ist, so beschließen Wir rücksichtlich jener Gerichtsherren, welche in dieser Frist die erfoderte Anzeige über die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit nicht gemacht haben, auf die Anträge Unserer einschlägigen Ministerien:

1. Nach Verlaufe von vierzehn Tagen (vom Tage der öffentlichen Verkündung dieses Beschlußes durch das Regierungsblatt gerechnet) soll das bedrohte Präjudiz der Sequestration solcher Gerichtsbarkeiten in der Art vollzogen werden; daß

a) die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, worüber die Anzeige weder bis zum 20. Dezember vorigen Jahres geschehen ist, noch bis zum Umlaufe dieser neuen noch vierzehntägigen Frist erfolget seyn werde, alsbald dem Landgerichte, in dessen Bezirke solche sich befindet, mit dem Bezuge der Unterbeamtens Sporteln, nach der Bestimmung des 13. §. Unserer Verordnung vom 7. November vorigen Jahres (Regierungsblatt von 1807, Stück XXXXIX., Seite 1723—1727) übertragen; zugleich

b) dem Gerichtsherrn und seinem allenfallsigen Gerichtshalter alle weitere Einmischung in die Gerichtspflege bei Strafe persönlicher Ahndung und Haftung für allen aus ihren an sich nichtigen Handlungen entstehenden Schaden untersaget; und

c) wie solches geschehen sey, sowohl Uns berichtlich angezeiget, als auch zur Wissenschaft aller dabei Betheiligten durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

2. Die Anzeigen, welche vor Unserer erläuternden Verordnung vom 7. November vorigen Jahres aus Mißverstande bei Unseren Landes-Justizstellen gemacht worden, von diesen aber an die einschlägigen Landesdirektionen und respektive gleiche administrative Landesstellen abzugeben sind, sollen auch als giltig geachtet werden, und dies zur Abwendung weiterer irriger Meinungen hiemit ausdrücklich erkläret seyn.

3. Auch die Anzeigen, welche nicht von den Patrimonal-Gerichtsherren selbst, sondern nur von ihren Patrimonial-Gerichtshaltern bis zum 20. Dezember vorigen Jahres gemacht worden sind, sollen als giltig in der Hinsicht angenommen seyn, daß der Gerichtsherr als damit einverstanden geachtet werde.

4. Die Anzeigen aber, welche nach dem 20. Dezember vorigen Jahres nur von den

Gerichtshaltern geschehen sind, sollen, da diese in solcher Eigenschaft nicht mehr erscheinen dürften, als ungiltig zurückgewiesen, und anstatt solcher die Anzeigen von den Gerichtsherren selbst in der neueren noch vierzehntägigen Frist und unter dem bedrohten Präjudiz der Sequestration erfodert werden.

5. Wenn Unseren Verordnungen vom 6. Juni vorigen Jahres im 4., 5., 13 §. (Regierungsblatt XXVI. Stück) und vom 7. November vorigen Jahres im 12. §. (Regierungsblatt XXXXIX. Stück) von Seiten des Gerichtsherren durch eine geeignete Anzeige Genüge geschehen ist, so solle in Fällen, wo die Bestättigung der Gerichtsverwaltung nicht sogleich ertheilt werden konnte, sondern von Verbescheiden oder Erörterungen und darauf beruhenden Beschlüssen der einschlägigen Landesstelle noch abhängt, bis zu deren Erfolge die Fortsezung der bisherigen Gerichts-Verwaltung gestattet, sohin das im 10. §. Unserer Verordnung vom 6. Juni vorigen Jahres bedrohte Präjudiz in so weit noch ausgesezet bleiben.

Zum Vollzuge dieser Unserer Beschlüsse haben Wir Unsere einschlägigen administrativen Landesstellen unterm heutigen angewiesen, und Wir lassen solche hiemit öffentlich bekannt machen, damit sämtliche daran betheiligte Gerichtsherren sich darnach zu achten wissen.

München den 27. Jänner 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Kauffer.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Schuzpocken-Impfung in der Provinz Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die allerhöchsten Verordnungen (Regierungsblatt Stück XXXIX. und XXXXI. vom Jahre 1807) findet man nöthig in Rücksicht der Schuzpocken-Impfung Folgendes zu erlassen, und die Kreisämter anzuweisen, selbes ungesäumt in Ausführung zu bringen.

1. Da im Lande Tirol noch keine Landgerichts-Physiker eingeführt sind, ein ganzer Kreis aber zu groß ist, als daß darinn blos von dem Kreis-Physiker geimpft werden könnte, so hat es bei der bisherigen Distriktual-Eintheilung zu verbleiben.

2. Außer diesen legalisirten Distriktual-Impfärzten ist es Jedermann verbothen zu impfen; jedoch dürfen Aerzte, wenn sie auch nicht unter die Distriktual-Impfärzte gehören, in solchen Häusern, wo ihnen vorzüglich das Zutrauen geschenkt wird, die Schuzpocken impfen; dabei bleibt es aber ihre unerläßliche Pflicht, dem betreffenden Distriktual-Impfarzt den Erfolg anzuzeigen, und dieser hat sodann den Impfling in seine Tabelle mit der Bemerkung, von welchem Arzte er geimpft wurde, einzutragen. Wer dawider handelt, unterliegt für jedes geimpfte Subjekt unnachsichtlich einer Strafe von 5 fl.

Die Landgerichte sind angewiesen, diese Punkte allgemein bekannt zu machen, und über ihre Erfüllung strenge zu wachen.

3. Jeder Distriktual-Impfarzt hat in seinem Distrikte zu sorgen, daß sobald als möglich alle noch nicht Geimpfte sich der Schuzpocken-Impfung unterziehen, und daß besonders die im Regierungsblatte Stück XXXIX. enthaltene Verordnung, welche alle, die das dritte Jahr zurückgelegt haben, bis zum 1. Juli im Jahre 1808 geimpft wissen will, pünktlichst vollzogen werde. Ueberhaupt hat er nach dem Geiste gedachter Verordnung mit dem Impfgeschäfte vorzugehen. Dagegen wird

4. das Kreisamt angewiesen, den Landgerichten aufzutragen, die aufgestellten Impf-Aerzte in ihrem Geschäfte mit Nachdruck zu unterstüzen, die Landgerichte haben deshalb besonders die Seelsorger zur thätigsten Mitwirkung anzueifern, und sich alle halbe Jahre ein Verzeichniß der in das Taufbuch eingeschriebenen neu gebohrnen Kinder vorlegen zu lassen, welches Verzeichniß sodann zu seinem Benehmen dem betreffenden Distriktual-Impfarzte einzuhändigen ist. Bei Mangel an gehöriger Unterstüzung hat sich der aufgestellte Impfarzt an das betreffende Kreisamt, oder an die Landes-Stelle hieher zu wenden.

5. Der Distriktual-Impfarzt hat seine Impflinge in eine Tabelle zu verzeichnen, in welche er auch die von andern Aerzten (siehe Nro. 2.) Geimpfte aufzunehmen hat, und jedem Impfling sodann, wenn er von der Aechtheit der Schuzpocken überzeugt ist, einen Impfschein auszustellen. Selbst solche Impflinge, welche von keinem Distriktual-Impfarzte geimpft werden, müssen einen wenigstens von demselben mitsignirten Impfschein haben. Impfscheine die von keinem legalisirten Distriktual-Impfarzte unterschrieben sind, sind als ungiltig anzusehen. Auf Verlangen hat der Impfarzt auch solchen Kindern, welche schon früher geimpft wurden, einen Schein auszustellen.

Die Form der Tabellen der Impfärzte ist genau nach jener im dießjährigen Regierungsblatte Stück XXXXI. vorgeschriebenen einzurichten, und jeder Impfarzt kann sich selbe aus der hiesigen Wagnerischen Druckerei verschaffen.

6. Jeder Impfarzt muß, wie bereits unterm 17. Juli dieses Jahres von hier aus erlassen wurde, alle drei Monate die Tabelle seiner Impflinge dem Kreisamte vorlegen. dieses hat sämtliche Tabellen des Kreises durch den Kreis-Physiker in ein Totale umarbeiten zu lassen, und dieß sodann hieher einzusenden. Uebrigens wird dem Kreis-Physiker die Leitung und Aufsicht über das Impfgeschäft im ganzen Kreise nach dem Inhalte des diesortigen Reskriptes vom 17. Juli dieses Jahres hiemit neuerdings aufgetragen.

7. Für jedes geimpfte Kind ohne Ausnahme hat der Impfarzt, wenn die Impfung in seinem Wohnorte oder in der Nähe geschieht, 24 Kreuzer, wenn der Ort aber über eine Stunde entfernt ist, 48 Kreuzer aus der betreffenden Gemeinds-Kasse zu beziehen, wie schon ein diesortiges Reskript vom 24. März laufenden Jahres verordnete.

Die Landgerichte sind anzuweisen, Sorge zu tragen, daß den legalisirten Impfärzten diese Bezahlung geleistet werde.

Es versteht sich dem zu Folge von selbst, daß es in Tirol von den Diäten abzukommen habe.

8. Die Distriktual-Impfärzte, und dieser neue Gang der Impfung treten mit erstem November dieses Jahres in ihre volle Wirksamkeit. Die Tabellen haben von ebendemselben anzufangen, und sind alle drei Monate einzustellen; jedoch müssen sie das erstemal mit Schluß des laufenden Jahres dem Kreisamte und von dort hieher vorgelegt werden.

9. Das Kreisamt hat Anstalt zu treffen, daß die früheren Tabellen, welche also alle bis zum 7. November dieses Jahres Geimpften enthalten müssen, von allen denjenigen, welche bisher geimpfet haben, alsogleich erhoben, und hieher eingesendet werden.

10. Hat das Kreisamt den Landgerichten noch ferners aufzutragen, alle Jahre im Juli durch eine allgemeine Revüe sich zu überzeugen, ob alle über drei Jahre alte Kinder mit den Schuzpocken geimpfet worden seyen, und gegen diejenigen, welche es unterlassen haben, die im dießjährigen Regierungsblatte Stück XXXIX enthaltenen Strafgeseze in Ausführung zu bringen. Diese Revüe ist im Juli 1808 das erstemal zu unternehmen, und das Resultat derselben jedesmal durch das Kreisamt hieher vorzulegen. Innsbruck den 16. Oktober 1807.

Königlich-Baierisches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Strobl.

(Den Gebrauch des 3 kr. Stempels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlich-Baierische Stempel-Ordnung bestimmt, daß ein jeder Bogen von denjenigen Schriften, welche bei irgend einer königlich-unmittel- oder mittelbaren, administrativen- oder Justiz-Stelle eingereicht werden, nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten mit den 3 kr. Stempel versehen seyn muß, und bestimmt die Strafe eines Reichsthalers von jedem Bogen, der nicht mit dem 3 kr. Stempel versehen ist.

Wegen mehrerer Unterlassungs-Fälle wird dieses sämtlichen Behörden der Provinz Ansbach und dem gesamten Publikum zur Nachachtung noch besonders bekannt gemacht, und zwar

1. haben sich Unterthanen aus Distrikten, in welchen bereits die königlich-Baierische Stempel-Ordnung publizirt ist, in allen Fällen ohne Ausnahme, mithin auch bei Vorstellungen ꝛc. die sie an Stellen im ältern Fürstenthume Ansbach richten, hiernach zu achten.

2. Obgleich in dem ältern Fürstenthume Ansbach das bisherige königlich-Preußische Stempel-Edikt zur Zeit noch besteht; so haben doch die Unterthanen aus gedachtem ältern Fürstenthume, wenn sie sich mit Eingaben an Seine königliche Majestät unmittelbar, oder an allerhöchst dero Ministerial-Departements nach München wenden, obige Vorschriften zu befolgen, außerdem sie der geordneten Siegel-Strafe unterliegen.

3. Bei Verhandlungen im Umfange des ältern Fürstenthums selbst aber bleibt es in Ansehung des Gebrauches des 3 kr. Stempels zur Zeit noch bei den Vorschriften des Preußischen Stempel-Edikts.

Ansbach den 9. Jänner 1808.

Königlich-Baierische Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Bocke.

(Die Vorstellungen in Angelegenheiten der Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Verordnung vom 18. März 1807 (Regierungsblatt von 1807, Seite 562) zu umgehen, werden nun häufig von einzelnen Mitgliedern der Gemeinden Angelegenheiten vorgetragen, welche die ganze Gemeinde angehen, für welche, ohne Auftrag und Vollmacht dergleichen einzelne Mitglieder als Sprecher aufzutreten sich anmassen. Um diesen dem Geiste und Zwecke der Verordnung zuwider laufenden Unfug abzustellen, wird hiemit bekannt gemacht, daß durchaus keine Vorstellungen im Namen Mehrerer, welche nicht von allen Interessenten unterzeichnet sind, oder wozu keine Vollmacht derselben anliegt, angenommen werden, und daß Angelegenheiten einer Gemeinde nur auf dem in der Verordnung vom 18. März 1807 vorgezeichneten Wege hieher gelangen können.

Bamberg den 20. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

Aufträge.

An sämtliche Unterbehörden der Provinz Baiern.

(Die Bemerkung, causa domini, oder partium auf den der Post übergeben werdenden Expeditionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet wiederholter Befehle, unterlassen die königlichen Beamten dem Amts-Expeditionen beizumerken, ob diese causam domini, oder Partium betreffen. Dieselben werden neuerdings angewiesen, diesen Unterschied um so gewisser auf die Expedition zu bemerken, widrigenfalls die an die königlich-Baierischen Postämter zu bezahlende Quoten von der nicht als causa domini bemerkten Expedition, ohne weiters von dem die Expedition besorgenden Individuum erholet werden würden. Eine unrichtige Angabe würde noch besonders bestraft werden.

München den 25. Jänner 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Capeller, Rathsaccessist.

An sämtliche bürgerliche Magistrate der Provinz Baiern.

(Die Bürgeraufnahms-Tabelle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den halbjährig einzusendenden Bürgeraufnahms-Anzeigen können nur jene vorgetragen werden, welche die Bewilligung zur Uebernahme eines Gewerbes in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jänner vorigen

Jahres erhalten haben, und der Militärpflichtigkeit entlassen sind, ohne welche jede Gewerbs-Uebernahm, und Bürgeraufnahm, ungiltig ist. Es werden demnach sämtliche Magistrate hiemit angewiesen, in den Bürgeraufnahms-Tabellen die zwei Rubriken: Genehmigung der Gewerbsübernahm; Entlassung aus der Militärpflichtigkeit einzurücken, jede Bürgeraufnahme mit der Ausfertigung der Behörde, welche die Gewerbs-Zession genehmigte, und mit der Entlassung aus der Militärpflichtigkeit zu belegen, bei dessen Unterlassung die Aufnahme nicht genehmigt, der Vorgetragene aus dem Verzeichnisse ausgestrichen, und ihm seine Schadloshaltung gegen den Magistrat wird vorbehalten werden. München den 18. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Heinleth.

Bekanntmachungen.

(Unterstützungs-Beiträge für verwundete Baierische Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterzeichnetes General-Landes-Kommissariat hält es für seine Pflicht hiedurch bekannt zu machen, welche Beiträge die Provinz Schwaben binnen 5 Monaten für die verwundeten vaterländischen Krieger eingesendet hat.

Von dem königlich-Baierischen Stadtkommissariate Augsburg 3041 fl. 12 kr.
— dem königlich-Baierischen Stadtkommissariate Memmingen 500 fl. — kr.
Von dem königlich-Baierischen Stadtkommissariat Ulm 766 fl. 38 1/4 kr.
— dem königlich-Baierischen Stadt- und Landgerichte Lindau 263 fl. 24 kr.
— dem königlich-Baierischen Stadt- und Landgerichte Leutkirch 175 fl. — kr.
— dem königlich-Baierischen Stadt- und Landgerichte Ravensburg 253 fl. 28 kr.
— dem königlich-Baierischen Stadt- und Landgerichte Kempten 119 fl. 17 1/2 kr.
— dem königlichen Kreis-Kommissariate Bregenz 452 fl. 40 kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte Tettnang 254 fl. 35 kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte Söflingen 140 fl. — kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte Dillingen 99 fl. 59 kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte Geislingen 195 fl. 26 kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte Sonthofen 190 fl. 17 kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte Feldkirch 461 fl. 5 kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte Montafon 200 fl. — kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte Zusmarshausen 134 fl. 30 1/2 kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte Weiler 322 fl. 58 kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte Alpek 3 fl. 43 kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte Günzburg 235 fl. 52 kr.

Von dem königlich-Baierischen Landgerichte
Füßen 116 fl. 6 kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte
Roggenburg 228 fl. 58 kr.
— dem königlich-Baierischen Landgerichte
Wettenhausen 178 fl. — kr.
— dem königlich-Baierisch-gräflich-Fuggerischen Pflegamte Weissenhorn
62 fl. 48 ½ kr.
— dem königlich-Baierischen gräflich Fuggerischen Oberamte Kirchberg
100 fl. — kr.

Summa 8495 fl. 57¾ kr.

Die Beträchtlichkeit der Summe dieser patriotischen Beiträge in diesem beschränkten Zeitraume ist ein Beweis der Anhänglichkeit dieser Provinz an ihren allergnädigsten König, so wie dieselbe bei jeder sich darbietenden Gelegenheit erneuerte Probe darzuthun sich bestrebt. Ulm den 29. Jänner 1808.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat in Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

von Neimans, Accessist.

(Die Universitäts-Uniforme betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Bericht des akademischen Senats, vom 15. Sept. vorigen Jahres wegen Uniformirung des Universitäts-Personals nach desselben verschiedenen Gradationen, beschlossen wie folgt:

1. die viollete Farbe in Samt soll mit einer Goldstückerei beibehalten werden.

2. Der ersten Klasse wird die Ziffer 3. in dem Regierungsblatte von 1807 Stück XXXII. (die Uniformirung der Akademie der Wissenschaften betreffend) bezeichnete Stickerei, und der zweiten Klasse die vom Ziffer 4. bewilliget.

3. Die dritte Klasse erhält die nämliche Uniforme mit der obigen Farbe wie die Scriptoren der Akademie der Wissenschaften, Nro. 5.

4. Die vierte und fünfte Klasse tragen Krägen und Aufschläge ungaloniret.

Hienach ist das einschlägige Personal anzuweisen. München den 22. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Armee-Befehl.

München den 25. Jänner.

§. 1. Der pensionirte Rittmeister, Christoph Adam Bauer, ist den 2. dieses zu Nürnberg, — der Artillerie-Hauptmann und Zeugwart, Lorenz Wagner, den 11. dieses zu Rosenberg, — der Unterlieutenant des 9. Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg, Joseph Arx, den 20. dieses in Bamberg, — und der Unterlieutenant des 3. leichten Infanterie-Bataillons Preysing, Ferdinand von Aschauer, den 4. Dezember vorigen Jahres zu Langhellwigsdorf im Preußischen gestorben.

§. 2. Der karakterisirte Oberst, Friedrich Graf Benzel-Sternau, — und der Oberlieutenant des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Friedrich von Berger, er-

halten die nachgesuchte Entlassung aus diesseitigen Kriegsdiensten.

§. 3. Der General-Major und Brigadier, Paul Graf Mezzanelli, wird mit monatlichen 165 fl., — und der Oberst des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Klement von Drouin, mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt.

§. 4. Der Oberst des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Max Graf Preysing, avancirt zum General-Major, und hat die in Schwaben stehende Kavallerie-Brigade zu kommandiren.

Zu Obersten werden befördert: der Oberstlieutenant und Kommandeur des 5. leichten Infanterie-Bataillon, Franz Freiherr von Dallwigk, im 13. Linien-Infanterie-Regimente, — und der Oberstlieutenant des 1. Dragoner-Regiments, Franz Elbracht, im 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz.

Zum Oberstlieutenant im 1. Dragoner-Regiment avancirt der Major des 4. Chevauxlegers-Regiments Bubenhoven, Karl Dietz.

Der Major des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Kajetan Graf Buttler, wird als Kommandeur zum 5. leichten Infanterie-Bataillon, — und statt diesem der Major des Fußjäger-Korps, Karl Joseph Hausmann, zum 8. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Pius versezt.

Der Rittmeister des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Max Baron Nesselrode-Hugenpoet, avancirt zum Major im 4. Chevauxlegers-Regiment Bubenhoven.

§. 5. Im 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz wird der Oberlieutenant, Joseph von Burger, zum Rittmeister, — und der Unterlieutenant, Friedrich Baron Magerl, zum Oberlieutenant befördert.

§. 6. Im 2. Chevauxlegers-Regimente König rückt der Unterlieutenant, Friedrich Baron Kleudgen, zum Oberlieutenant vor.

§. 7. Der entlassene Rittmeister, Karl Freiherr von Reibeld, wird zum Rittmeister, — und Johann Adam Cellarius, zum Unterlieutenant der Infanterie à la suite der Armee ernannt.

§. 8. Die Garnisons-Regiments-Station Eichstädt hat von nun an unter den Befehlen des General-Kommandos in Schwaben zu stehen.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 19. Jänner l. J. ward die durch Versezung des Wilhelm Jörres als Zoll-Kontrolleur nach Augsburg erledigte Zentral-Mautkasse-Kontrolleurs-Stelle in München dem bisherigen Mautbeamten zu Marxheim, Andreas Eschele, übertragen.

Seine königliche Majestät haben in Rücksicht der ausgezeichneten Verdienste, welche sich der Senior der Banquiers zu Augsburg, Adam Baron von Liebert, um die Handlung und das gemeine Wohl von Augsburg erworben hat, demselben vermög allerhöchsten Dekrets vom 20. Jänner l. J. den Titel eines königlich-Baierischen Finanz-Raths taxfrei zu ertheilen geruhet.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 25ten Jänner 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.	
Jäner			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
—	16.	Aichach	143	136	11	41	343	337	7	6	207	184	6	32	70	70	5	25
—	19.	Deggendorf	552	354	10	57	114	3	7	17	846	513	5	5	75	13	5	32
—	12.	Dingolfing	13	1	9	40	2	2	7	—	30	30	5	30	14	1	4	40
— —	7. 14.	Eggenfelden	91	91	11	—	6	6	7	15	145	145	5	7	6	6	4	20
—	21.	Friedberg	49	41	12	45	128	120	7	5[illegible]	77	71	6	35	32	31	6	7
—	18.	Geisenfeld	80	60	10	30	53	39	6	15	28	22	5	15	20	20	5	30
—	19.	Haag	12	12	12	57	8	8	7	32	11	11	6	27	153	153	5	25
—	20.	Hohenwart	2	2	12	22	—	—	—	—	8	8	6	37	1	1	5	40
—	16.	Ingolstadt	225	215	10	44	39	39	6	55	171	155	6	13	18	18	5	21
—	16.	Landsberg	293	269	12	2	106	94	8	12	351	313	7	10	35	29	5	12
—	22.	Landshut	545	527	10	18	146	146	6	46	174	172	5	50	166	155	5	25
—	20.	Mainburg	23	17	10	25	34	34	7	—	67	67	6	12	3	3	5	—
—	23.	München	1679	1368	12	54	931	859	8	1	2757	2442	7	5	732	669	6	7
—	16.	Murnau	141	89	14	15	45	30	10	—	37	15	7	15	13	8	5	30
— —	13. 20.	Neuenötting	30	30	13	12	57	57	7	14	512	512	6	40	59	59	5	50
—	11.	Neumarkt i. d. o. Pf.	80	80	12	15	115	115	8	34	59	59	7	26	39	39	5	28
—	19.	Pfaffenhofen	59	47	12	6	139	117	6	44	25	25	6	17	30	26	5	33
—	16.	Rhain.	21	21	11	54	20	20	6	35	8	8	6	—	2	2	4	21
— —	11. 15.	Reichenhall.	55	52	14	55	29	4	10	—	20	20	7	33	5	5	7	—
—	14.	Rosenheim.	79	69	14	30	56	44	8	—	30	23	6	—	83	79	4	15
— —	12. 19.	Schongau	2	2	14	36	2	2	11	—	27	27	8	22	11	11	5	55
—	21.	Schrobenhausen.	53	50	12	37	91	88	6	48	76	74	6	16	60	60	5	11
—	16.	Straubing	257	257	10	49	51	51	7	3	327	327	6	6	32	32	5	50
— —	13. 20.	Vilshofen	827	677	10	52	84	78	7	15	321	290	5	33	—	—	—	—
—	20.	Wasserburg	14	13	13	30	7	7	8	30	42	42	7	—	19	18	4	50
—	21.	Weilheim	84	27	12	56	134	48	9	18	172	71	7	48	18	9	6	23
		Summe.	5317	4520	—	—	2717	2385	—	—	6335	5632	—	—	1696	1530	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 120,691 fl. 46 kr.

Google

Regierungsblatt.

VIII. Stück. München, Mittwoch den 17. Februar 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Verkaufs-Modalität der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Absicht, daß Unser Ministerium des Innern, als nunmehrige oberste Stiftungs- und Kommunal-Kuratel, in den Stand gesezt werde, über die eventuellen Verkäufe der zu dieser Bestimmung geeigneten Stiftungs- und Kommunal-Realitäten theils die einzelne Würdigung, theils die allgemeine Uebersicht mit Vollständigkeit herstellen zu können, ertheilen Wir nunmehr, auf die von Unserm geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern hierüber gemachte Vorlage, über die Vorbereitungen, die Bedingungen, den Akt, die Sanktion und die Exekution eines solchen Verkaufes nachstehende Beschlüsse:

I. Die Vorbereitungen des Verkaufes bestehen:

a. in der motivirten Bestimmung, daß eine befragte Realität zum Stiftungs- und Kommunal-Dienste nicht erfoderlich, und also zum Uebergange in das Privat-Eigenthum geeigenschaftet sey;

b. in einer durch Sach- oder Werkverständige erhobenen Beschreibung und legalen Schäzung des Verkaufs-Objektes, worüber ein förmliches Protokoll abgefaßt werden muß;

c. in einer durch beglaubigte Auszüge aus den einschlägigen Rechnungen zu bewirkenden Erhebung der zur Zeit des Verkaufes bestehenden Rente des Objektes;

d. in der öffentlichen Bekanntmachung des Verkaufs-Gegenstandes, mit Bestimmung des Ortes und der Zeit, wann und wo der Verkauf vorgenommen werde; und in der Einladung der Kaufsliebhaber zur vorläufigen Besichtigung.

II. Die Realitäten des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens werden nach der Analogie der für die Verkäufe der Realitäten des Finanz-Vermögens gegebenen Normen, und mit Anwendung derselben unter nachstehenden Bedingungen veräussert:

1.) Die Realitäten gehen als ein freies, jedoch grund- und bodenzinsiges Eigenthum, ohne allen Verband eines Hoffußes, oder eine sonstige Gebundenheit, auf den Käufer über; sie können nach der Hand, jedoch nur unter den nämlichen, beim Ankaufe gesezten Belegungs-Bedingungen, wieder veräussert wer-

den; und der Verkäufer kann also kein Ober-Eigenthum sich vorbehalten.

2.) Von den veräusserten Gebäuden wird die erste Hälfte des Kaufschillings am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet, und die zweite Hälfte in drei Jahresfristen, welche nach 4 vom 100 verzinset werden müssen, bezahlt.

Der Bodenzins von den veräusserten Gebäuden besteht in 6 Kreuzern von einem jeden 100 des ganzen Kaufschillings.

3.) Von den veräusserten Gründen wird der Kaufschilling in 4 Theile zerschlagen; zwei Viertheile müssen am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet werden; das dritte Viertheil wird in drei, zu 4 vom 100 verzinslichen Jahresfristen bezahlt, und das vierte Viertheil bleibt in der Eigenschaft eines ewigen Grundzins-Kapitals unablöslich auf der veräusserten Realität liegen.

4.) Der Grundzins von den veräusserten Gründen besteht in 1. Schäffel und 1. Viertheile Korn, nach der Münchner-Mässerei, und zwar von jedem Tausende des ganzen Kaufschillings.

Von 100 fl. Kaufschilling werden demnach gereicht

	— 2	Viertheile
	— 2	Sechszehntheile
von 10 Gulden	— 1	— —
von 5 Gulden	— ½	— —

Der Betrag zwischen 5 und 10 Gulden soll für volle 10 fl., und der Betrag zwischen 1 und 5 Gulden für volle 5 fl. angenommen werden.

5.) Der Grundzins wird nie in Natur gereicht, sondern jedesmal nach dem Mittel-Ausschlage der mittleren und lezten Schrannenpreise vom 15. November und 15. Dezember eines Jahres bezahlt.

Wenn aber hiedurch der Normalpreis des Korns unter 12 fl. herabfallen sollte, so muß das Natural-Quantum des Grundzinses, zur Erhaltung der Rente aus dem Grundzins-Kapitale zu 5 vom 100, nach 12 fl. vom Schäffel bezahlt werden.

6.) Den Käufern bleibt freigestellt, bei Gebäuden den ganzen Kaufschilling, und bei Gründen die 3 Viertheile des Kaufschillings sogleich baar zu entrichten.

7.) Die ordentlichen und ausserordentlichen Staats- und Kommunal-Auflagen, welche auf den zum Kaufe angebotenen Realitäten schon haften, oder in der Folge darauf gelegt werden, gehen auf den neuen Eigenthümer über.

8.) Der Meistbiethende muß sich vor dem Schluße der Versteigerung durch Zeugnisse seiner ordentlichen Gerichts-Behörde, oder durch hinreichende subsidiarische Kaution über seine Zahlungs-Fähigkeit ausweisen.

9.) Bis nach geschehener Erlage der ganzen Kaufssumme bei Gebäuden, und der 3 Viertheile der Kaufssumme bei Gründen bleibt das possessorische Konstitut mit seinen gesezlichen Wirkungen vorbehalten.

10.) Wenn in Folge dieses Vorbehaltes zu einem neuen Verkaufe geschritten wird, bleibt der im Zahlungs-Rückstande verbliebe-

ne Käufer zum Ersaze des etwaigen Minder-Erlöses verbunden.

III. In Beziehung auf den Akt des Verkaufes wird festgesezt:

a. Die Realitäten der Stiftungen und Kommunitäten werden nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung, und unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung veräussert; die Ueberlassung derselben durch Unterhandlung mit einzelnen Individuen findet nicht statt.

b. Bei der Versteigerung selbst wird ein ordentliches Protokoll, mit fortlaufenden Ansäzen der einzelnen Angebote der namentlich einzutragenden Steigerer geführt, und dasselbe nicht nur von den Meistbiethenden, sondern von allen Lizitanten unterzeichnet.

IV. Damit ein, nach gehöriger Vorbereitung, und unter den vorschriftlichen Bedingungen gepflogener Verkaufs-Akt zu Unserer allerhöchsten Sanktion vollends bereifet sey, wird erfodert:

a. Die Resultate einer geschlossenen Versteigerung müssen sowohl von den Stiftungs- als Kommunal-Administratoren in eine tabellarische Uebersicht, nach der anliegenden Form, gebracht werden.

b. Für die Kolumnen, in welche aus dem Vergleiche der vormaligen zur dermaligen Rente der Gewinn, oder Verlurst aufzuführen ist, wird eine nach dem anliegenden Beispiele zu verfassende Renten-Berechnung als spezieller Beleg erfodert.

c. Die Stiftungs-Administratoren legen die einzelnen Verkäufe nicht theilweise zur Genehmigung vor, sondern sie fassen die im Laufe eines ganzen Monats unternommenen Versteigerungen in den vorgeschriebenen Konspekt zusammen, und senden denselben mit einem Duplikate und allen Belegen jedesmal am dritten Tage nach dem Ausflusse eines Monats zur obersten Ministerial-Kuratel ein.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß diese Konspekte der Versteigerungs-Resultate von den allgemeinen Stiftungs-Administratoren nach der dreifachen Abtheilung des Stiftungs-Vermögens auch dreifach angefertiget werden müssen.

d. Die Kommunal-Administratoren fassen gleichfalls die vorgenommenen Verkäufe in einen monatlichen Konspekt, und senden sie zu ihrer vorgesezten Kommunal-Kuratel ein, welche die einzelnen Konspekte ihres Bezirkes für einen Monat in einen Haupt-Konspekt zusammen faßt, und diesen mit einem Duplikate am 15. des darauf folgenden Monats an das Ministerium des Innern einsendet.

V. Die allerhöchste Sanktion dieser Verkaufs-Akte besteht darin, daß im Genehmigungs-Falle die beiden Exemplarien der Verkaufs-Konspekte mit Unserer allerhöchsten und Unsers Ministers des Innern Unterschrift versehen werden; das eine Exemplar geht zur Registratur des Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern; das Duplikat wird dem Stiftungs-Administrator, oder der Kommunal-Kuratel zur Exekution zugesendet.

Die Bestimmung der Verwendung des

Kaufschillings wird von der administrativen Stelle in ihrem den Konspekt einbegleitenden Berichte begutachtet; und hienach die hiefür in dem Konspekte bestehende Kolumne von Seite der obersten Ministerial Kuratel ausgefüllt.

Der Stiftungs-Administrator, und die Kommunal-Kuratel sind verbunden, jedesmal in dem darauf folgenden Monatsberichte in einem eigenen Absaze sich über die Erfüllung der vorgeschriebenen Verwendung auszuweisen.

VI. Die Exekution der sanktionirten Verkaufs-Akte besteht:

a. in der Ausstellung der einzelnen Kaufsbriefe, welche weder von der obersten Ministerial-Kuratel, noch von den General-Kommissariaten, als Kommunal-Kuratelen, sondern von den allgemeinen und besonderen Stiftungs- und von den einschlägigen Kommunal-Administrationen, und zwar, zur Erzielung einer vollständigen Gleichförmigkeit, nach dem anliegenden Formular gefertiget werden.

b. in der Insinuation des Kaufes, welche bei der einschlägigen Gerichtsstelle, zur Inseration in das sogenannte Briefsprotokoll, von Seite der verkaufenden Administration mittelst einer Abschrift des Kaufsbriefes zu bewirken ist.

VII. Die gegenwärtige Vorschrift tritt mit dem 1. Februar 1808 dergestalt in Wirkung, daß sie zugleich für alle im Monat Jänner geschehene Verkäufe in Anwendung kommt.

Sie wird dem allgemeinen Regierungsblatte, als verbindlich für alle allgemeinen

und besonderen Stiftungs-Administratoren, und für alle Kommunal-Administratoren und Kuratelen, mit dem Zusaze einverleibt, daß den genannten Stellen die Konspekte und Kaufsbriefe in der erfoderlichen Anzahl gedruckter Exemplare unverzüglich zugehen werden.

München den 1. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Renten-Berechnung

Der durch die unterzeichnete allgemeine (besondere) Stiftungs- (Kommunal-) Administration, mit Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung, im Wege öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden veräusserten, zum Spitale N. (oder einer anderen Stiftung) gehörigen Realität.

Aufgestellt den 1808.

I. Voriger Ertrag.

Die veräusserte Realität hat bisher (durch Verpachtung, oder eigene Benüzung) eine jährliche reine Rente abgeworfen von

fl. kr. dl.

II. Dermaliger Ertrag.

1.) Nach Ansicht des Versteigerungs-Protokolls wurde diese Realität um das höchste Anbot von fl. verkauft, wovon die Hälfte mit fl. gleich baar erlegt wird, die sich nach 5 vom Hunderte rentirt zu

fl. kr.

2.) Das dritte Viertheil, welches in 3 zu 4 vom Hunderte verzinslichen Fristen ab-

getragen wird, giebt eine jährliche Rente von

fl. kr.

3.) Der von dem ganzen Kaufschillinge nach 2 Vier- und 2 Sechszehntheilen von jedem Hunderte regulirte Grundzins mit

Schf. M. V. S.

gewähret, nach 12 fl. Etats-Preises, vom Schäffel, eine jährliche Rente von

fl. kr. dl.

der Bodenzins von dem ganzen Kaufschillinge der Gebäude, zu 6 kr. vom Hunderte, beträgt

fl. kr. dl.

Summe	fl.	kr.	dl.

III. Balanz.

vorige Rente .	fl.	kr.	dl.
dermalige Rente	—	—	—
Gewinn . .	—	—	—
Verlust . .	—	—	—

Anmerkung.

Der erste Theil der Renten-Berechnung, nämlich der Ansaz des vorigen Ertrages muß durch legale Auszüge aus den Rechnungen im Detail nachgewiesen werden.

Kaufs-Brief

über veräusserte Stiftungs- und Kommunal-Realitäten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs verkauft die königlich-Baierische allgemeine (besondere) Stiftungs- (Kommunal-) Administration zu (Ort), vermög allerhöchsten Genehmigungs-Reskriptes vom (Tag, Monat und Jahr), an (Namen, Karakter und Wohnort des Käufers) folgende, zur

(Hier wird die einschlägige Stiftung nach den 3 Unterabtheilungen des Vermögens aufgeführt)

gehörige Realitäten:

(Ausführliche Beschreibung der Realitäten, und Bemerkung der Anzahl verkaufter Tagwerke.)

Alles dieses gegen einen Kaufschilling von fl. kr. dl., und zwar unter folgenden allgemeinen und besonderen Kaufsbedingnissen:

I. Die erkauften Realitäten sind vollkommenes, jedoch bodenzinsiges Eigenthum, welches der Käufer nach Gefallen; nur niemal mit Vorbehalte des Ober-Eigenthums veräussern darf.

Auch werden sämtliche Gründe als zehentfrei verkauft.

(Ausser, wenn etwas anderes bedungen worden, oder ein dritter Zehentherr vorhanden ist.)

II. Bei der Extradition der Gebäude und Grundstücke wird die Hälfte des Kaufschillings mit

fl. kr. dl.

sogleich baar;

die zweite Hälfte des Kaufschillings für die Gebäude mit

fl. kr. dl.

wird in 3 zu 4 vom Hunderte verzinslichen Jahresfristen, jede zu

fl. kr. dl.

dergestalt bezahlt, daß die erste Frist

den — — — — —

die zweite den — — —

und die dritte den — — —

entrichtet wird.

Das dritte Viertheil des Kaufschillings für die Gründe mit

fl. kr. dl.

wird ebenfalls in 3 zu 4 vom Hunderte verzinslichen Jahresfristen, jede zu

fl. kr. dl.

dergestalt abgetragen, daß die erste Frist den —
die zweite den — — —
die dritte den — — —
entrichtet wird.

Bis diese sämtlichen Kaufschillingsfristen erlegt seyn werden, behält sich die allgemeine (besondere) Stiftungs- (Kommunal-) Administration zu (Ort) das Constitutum possessorium bevor.

III. Das lezte Viertheil des Kaufschillings für die Gründe, mit

fl. kr. dl.

bleibt auf diesen verhypotezirt liegen, und bildet das Kapital eines Grundzinses, welcher zwar in Getreidmaasen berechnet, aber nach dem jährlichen Normalpreise im Gelde; jedoch nie unter 12 Gulden vom Schäffel abzulösen ist.

Dieser Grundzins besteht für oben beschriebene (Zahl) Tagwerkgründe in jährlichen

Schf. M. V. S.

Korn, welcher sich von jedem Hunderte des Kaufschillings nach — Schf. — M. 2 V. 2 S. reguliret.

IV. Für die Gebäude muß, nach 6 kr. von jedem Hunderte Gulden des Kaufschillings,

Konspekt der Verkaufs-Resultate

Namen der Communität: des Distriktes	Namen der Communität: der Stationen	Namen der Communität: der Stiftungen	Benennung der veräusserten Realitäten.	Derselben Flächen-Inhalt: Tagwerk	Derselben Flächen-Inhalt: □ Schuh	Derselben Schäzungs-Werth: Gulden	Derselben Schäzungs-Werth: Kreuzer	Namen, Karakter und Wohnort des Käufers.	Höchstes Anboth: fl.	kr.	dl.	Resultate: Mehr gegen die Schäzung: fl.	kr.	dl.	Minder gegen die Schäzung: fl.	kr.	dl.	Vormalige Rente: fl.	kr.	dl.	Dermalige Rente: fl.	kr.	dl.	Gewinn an der Rente: fl.	kr.	dl.	Verlust an der Rente: fl.	kr.	dl.
Dingolfing.	Landau.	Heiligen-Geist-Spital.	Der sogenannte Spizacker.	2 3/4	320	350	—	Ignaz Ballauf, Bierbräu zu Landau.	570	—	—	220	—	—	—	—	—	12	—	—	27	30	—	15	30	—	—	—	—

jährlich als Bodenzins

fl. kr. dl.

entrichtet werden.

V. In dem Falle, daß der Käufer von diesen erkauften Realitäten wieder etwas veräussert, ist jede solche Kaufs-Verhandlung als ungiltig anzusehen, wenn die Entrichtung des obigen Korn-Grundzinses ratenmässig von dem neuen Käufer mit den Grundstücken, und die Bezahlung der Kaufschillings-Fristen, in so ferne solche noch nicht berichtiget worden sind, von dem zweiten Käufer, so wie der erste solches hätte thun müssen, nicht übernommen werden.

VI. Die Staats- und Kommunal-Auflagen, die bereits auf diesen Realitäten liegen, oder in der Folge noch darauf gelegt werden könnten, hat der Käufer ganz allein zu übernehmen, und zu leisten.

Die allgemeine (besondere) Stiftungs- (Kommunal-) Administration (Ort), welche diesfalls die Gewährschaft zu leisten verspricht, hat demnach gegenwärtigen Kaufsbrief errichtet, und dem (Namen des Käufers) unter gewöhnlicher Fertigung und Unterschrift zugestellt.

Geschehen den — — —

Königlich-Baierische allgemeine (besondere) Stiftungs- (Kommunal-) Administration in (Ort)

Unterschrift und Fertigung.

der Stiftungs-(Kommunal-) Realitäten.

Zahlungs-Art des Kauf-Schillings.																					Ein Viertheil des Kaufschillings bleibt als Grund-Zins-Kapital ewigliegen.			Jährliche Rente							Bestimmung der Verwendung des Kaufschillings.
Die Hälfte des Kaufschillings wird baar bezahlt.			In 3 zu 4 vom Hunderte verzinslichen Fristen wird 1/4tel bezahlt.																					an Bodenzins zu 6 kr. von jedem Hunderte des Kaufschillings.			an Grundzins zu 2 V. 2 S. Münchner-Maases Korn v. jedem Hundert des Kaufschillings.				
			1808.						1809.						1810.																
			Ite Frist.			Zinsen von 3 Fristen.			IIte Frist.			Zinsen von 2 Fristen.			IIIte Frist.			Zinsen v. der letzten Frist.													
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	Sch.	M.	V.	Sx.	
285	—	—	47	30	—	5	40	2	47	30	—	3	47	—	47	30	—	1	53	2	142	30	—	—	—	—	—	3	2	1	

(Die Beschwerden über die Organisation der Stiftungs-Administration betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die von dem Bürgermeister der Stadt München, von Sutner, und von dem Stadtkommissär Feßmaier unterm 14. Dezember 1807 eingereichte Vorstellung, worin gegen die Entbindung des Magistrates von der Stiftungs-Administration Beschwerde geführt wird, beschließen Wir, wie folgt:

I. Es behält bei dem organischen Edikte über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, vom 1. Oktober 1807, und insbesondere bei dem IV. Absaze des VIII. Artikels, wodurch eine vollkommene Trennung der Stiftungs- von der Kommunal-Administration konstituirt ist, sein unabänderliches Verbleiben.

II. Diese vollkommene Separation der Verwaltung des Stiftungsvermögens von jener des Kommunalvermögens ist, nach dem Inhalte Unserer allerhöchsten General-Verordnung vom 30. Dezember 1807, ein wesentlicher Bestandtheil des neuen administrativen Organismus.

Die Motive für diese organische Separation sind theils aus der gänzlichen Verschiedenheit der Quellen und Zwecke der beiderseitigen Vermögen, theils aus den empfindlichen, zum Theile unersezlichen Nachtheilen, welche aus der bisher bestandenen Vermischung der Verwaltung allgemein dem Stiftungsvermögen zugegangen sind, geschöpft worden, und nehmen Unsere obervormundschaftliche Pflichten mit einer Stärke in Anspruch, welche von einem ruhigen Eindringen in den Geist und Buchstaben der desfallsigen Verordnung mit Ueberzeugung und Befolgung geehret, und am wenigsten mit einer irre geleiteten, in allen Beziehungen ungiltigen Beschwerde erwiedert werden sollte.

III. In Folge der beharrlichen Vollziehung Unsers mit voller Würdigung des Gegenstandes gegebenen Ediktes werden die beiden magistratischen Bureaus, welche bisher die Verwaltung des Kultus und Wohlthätigkeitsvermögens geführet haben, und ohnehin nach dem 5. Artikel der Magistrats-Einrichtung vom Jahre 1805 keine besondere Stellen oder Aemter bilden, ohne die mindeste Weigerung oder Verzögerung den angeordneten Extraditions-Akt von ihrer Seite erfüllen, und nach geendigter Extradition ihre Funktion schliessen.

IV. Damit übrigens in demselben Zeitpunkte, in welchem Wir das von allen fremden Verwaltungs-Objekten entbundene Kommunalvermögen ihren aus eigenen Gliedern gewählten Administratoren zu überweisen beschäftiget sind, Unsere geliebte Haupt- und Residenzstadt München auf der einen Seite den Vorzug des Vollzuges, und auf der anderen Seite die Gleichheit des Grundsazes erfahre, wird verordnet: daß unverzüglich zwischen dem Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern und dem General-Kommissär des Bezirkes München, mit Zuziehung des ersten Oberrechnungs-Kommissärs und der beiden Bürgermeister, zu dem

Ende ein Zusammentritt gepflogen werde, damit sowohl der Fundirungs- als der Jahres-Etat dieser Kommunität erhoben, und regulirt, und der Tilgungs-Etat des Kommunal-Schuldenstandes entworfen werden könne; worüber nach geprüfter Vorlage die öffentliche Sanktion und Publikation ergehen wird.

Diese Beschlüsse lassen Wir durch das Regierungsblatt mit dem Beisaze öffentlich bekannt machen, daß hieraus alle mit Beschwerden theils aufgetretene, theils bereitete Magistrate die lezte und bestimmte Entschließung schöpfen, und sich über jene gleichmässige, der Reihe nach treffende Regulirung ihres Kommunal-Etats versichert halten mögen.

München den 1. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Vorlesung früher gemachter Aussagen in Kriminal-Prozessen an die Inquisiten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Uns aus den zu Unserer allerhöchsten Stelle eingesendeten Kriminalakten bekannt geworden ist, daß einige instruirende Untergerichte den Inquisiten bei dem zweiten, oder den folgenden Verhören ihre früheren Aussagen wieder wörtlich vorzulesen pflegen, wodurch dem Untersuchten selbst Anlaß gegeben wird, die vorhin gegebenen Antworten wörtlich zu wiederholen, oder nur im Allgemeinen zu bestätigen; dem untersuchenden Richteramte aber theils die Gelegenheit benommen wird, den Inquisiten durch Aufnahme und Vorhaltung seiner Widersprüche zum reinen Geständnisse zu bringen; theils die Gewißheit und Glaubwürdigkeit verringert wird, welche selbst das Gesez bei der gefoderten Wiederholung des Geständnisses beabsichtet; so halten Wir Uns aufgefodert, diesen Unfug hiemit öffentlich zu rügen, und sämtlichen Kriminal-Behörden die Unterlassung solcher Vorlesungen an die Inquisiten ernstlich aufzugeben.

München den 4. Februar 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Rauffer.

(Die Bestimmung der Umzugskosten für das Maut-Personal betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die Verfassung des Mautwesens die Nothwendigkeit der öfteren Versezung des dabei angestellten Personals von einem Orte zum anderen mit sich bringt, und dieses Personal nach jener Mobilität in seinen Privat-Einrichtungen seine Maßregeln schon zum voraus treffen muß; so können die in Unserer Verordnung vom 1. Jänner 1805 auf ganz verschiedene Verhältnisse des größten Theiles der übrigen Staatsdiener gegründeten Bestimmungen der Umzugskosten bei dem Mautpersonale nicht wohl eine Anwendung finden. Um jedoch in Ansehung desselben das Interesse der Staatskassen mit der Billigkeit gegen die einzelnen Individuen nach

Maaßgabe der vorkommenden Fälle möglichst zu vereinigen, haben Wir, nachfolgendes besonderes Umzugskosten-Regulativ für gedachtes Mautpersonal festzusezen, beschlossen:

I. Ein ganz neu angestellter Mautbeamter oder Offiziant hat in keinem Falle, und ohne irgend eine Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes von dem Orte, wo er angestellt wird, Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten zu machen.

II. Auch der transferirte Mautbeamte oder Offiziant hat diesen Anspruch nur alsdann, wenn er mit einem gleichen Gehalte von einer Mautpostirung zur anderen versezt wird.

III. In einem solchen Falle erhält der verehelichte Oberbeamte von jeder Meile seines Umzuges 10 fl.; der unverehlichte aber 7 fl. 30 kr.; der verehlichte Unterbeamte von jeder Meile 7 fl. 30 kr.; und der ledige 5 fl. Den übrigen Mautindividuen von geringerem Grade, und zwar vom Stationisten an, werden, ohne Rücksicht, ob sie verheirathet, oder unverheirathet sind, von jeder Meile 3 fl. 20 kr. für Umzugskosten vergütet.

IV. Hat der transferirte Mautbeamte oder Offiziant bei seiner Versezung zugleich eine Besoldungsvermehrung erhalten; so wird, nach der im Regulativ vom Jahre 1803 festgesezten Norm, der einjährige Betrag dieser Besoldungsvermehrung von dem nach obigen Bestimmungen ihn treffenden Betrage der Umzugskosten abgezogen, und ihm das Uebrige bei jenem Mautamte zahlbar angewiesen, wohin er transferirt worden ist.

Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion hat hienach sowohl die bereits eingekommenen Umzugskostengesuche der bei der neuen Zoll- und Mauteinrichtung versezten Individuen, als alle übrige vorkommende ähnliche Fälle zu entscheiden. München den 5. Februar 1808.

Max Joseph

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Einschäzung der Brandschäden und Berechnung der Brandschadens-Vergütung in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterm 22. Mai 1807, in Betreff der aufzunehmenden Protokolle über die Einschäzungen der Brandschäden, und über die diesfallsige Berechnungen der Brandschadens-Vergütungen, ergangene allerhöchste Verordnung nur durch eine an die königlichen Landgerichte und Städte erlassene allgemeine Ausschreibung, und nicht durch das Provinzial-Regierungsblatt kund gemacht wurde; und aus den bisher eingelaufenen dergleichen Einschäzungs-Protokollen und Schadens-Berechnungen abzunehmen war, daß die gedachte Verordnung theils von den betreffenden Amtsbehörden nicht durchaus vorschriftmäßig befolget, theils den hierunter auch befangenen königlichen Patrimonial-Gerichten, und allen übrigen dem diesseitigen Brandversicherungs-Institute bisher neuerlich beigetretenen Gerichten anscheinlich entweder gar nicht, oder wenigst nicht vollständig mitgetheilt worden sey;

So sieht man sich veranlaßt, die befragte Verordnung und das derselben beigelegte

Formular zur genauen künftigen Befolgung auch durch das allgemeine Regierungsblatt wörtlich hiemit bekannt zu machen.

Ulm den 26. Jänner 1808.

Königlich-Baierische Landes-Direktion in Schwaben.
Freiherr von Gravenreuth.

Sieß.

Generale.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den bisher eingeschickten Brandschadens-Einschäzungs-Protokollen hat man bemerkt, daß die Berechnung des von der Brandschadens-Gesellschaft zu leistenden Ersazes zum öftern nicht nach dem Sinne der diesfallsigen General-Verordnung vom Jahre 1804, Seite 7, §. 6. gemacht worden.

Zur Einführung einer gleichförmigen Behandlung und deutlicherer Aufklärung dieses Gegenstandes wird daher beiliegendes Formular vorgeschrieben, nach welchem künftig alle Schadens-Berechnungen zu verfassen, und dem Einschäzungs-Protokolle beizulegen sind.

Aus diesem Formulare zeigt sich, daß die Vergütung nicht nach dem wahren Werthe des erlittenen Schadens, sondern jederzeit nach dem Verhältnisse der Einschäzung im Brandkataster zu leisten ist.

Diesemnach ist die Berechnung in der Art anzustellen: Es wird zuerst das Gebäude nach seinem wahren Werthe vor dem entstandenen Brande, und hierauf der an demselben wahrhaft erlittene Schaden durch sachverständige Männer eingeschäzt; sodann wird die Einschäzung des ganzen Gebäudes im Brandkataster, der wahre Werth desselben nach der eidlichen Schäzung, sofort auch der

hieran erlittene Schaden in obgedachte Tabelle nach dem Formular eingetragen, und hienach folgende Berechnung gemacht.

So wie sich die Einschäzung des ganzen Gebäudes gegen den eingeschäzten wahren Werth desselben verhält, eben so verhält sich auch der Vergütungs-Betrag gegen den wirklich erlittenen Schaden. Das Resultat davon ist hier gewöhnlich, daß der Beschädigte bald mehr, bald weniger erhält, als er wirklichen Schaden erlitten; indessen spricht in jedem Falle die Billigkeit für ihn. Die Gebäude sind nicht alle genau nach ihrem wahren Werthe, und die meiste sehr verschieden von demselben assekurirt.

Da aber bei Totalschäden die Vergütung nach dem assekurirten Werthe geschieht, so muß auch das nämliche Verhältniß statt finden, wenn ein Haus nur zum Theile beschädigt war. Denn, obschon die General-Verordnung vom Jahre 1804, Seite 5. §. 2. sagt: daß die Schäzung der Gebäude wohl weniger, nie aber mehr, als den wahren Werth betragen dürfe, so versteht sich dieses jedoch nur von einem auffallenden Uebermaße, in welchem Falle die eigene Schäzung schon gar nicht angenommen werden darf.

Sämtliche Behörden der Provinz Schwaben haben sich also nach dieser Vorschrift genau zu benehmen, und bei den künftig einzusendenden Brandschadens-Einschäzungs-Protokollen die Vergütungs-Berechnungen nach der vorgeschriebenen Tabelle in duplo beizulegen. Ulm den 22. Mai 1807.

Königlich-Baierische Landes-Direktion in Schwaben.
Freiherr von Gravenreuth.

Sieß.

Auszeige

des im königlich-Baierischen Landgerichte (Stadtkommissariate) N. den 17. Mai 1807. entstandenen Brandschadens, dann der deswegen von der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Gesellschaft zu leistenden Vergütung. Verfaßt den 19. Mai 1807.

Laufender Numerus.	Namen des Beschädigten.	Ort.	Seite des Katasters.	Haus-Numer.	Abgebrannter, oder ruinirt gewordener Gegenstand.	Schäzung im Kataster.	Nach eidlicher Einschäzung. wahrer Werth.		erlittener Schaden.		Datum des Schäzungs-Protokolls.	Von der Gesellschaft zu leistende Vergütung.		Anmerkung.
						fl.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
1.	Johann Schmidt.	Leutenthal.	7	26	Haus und Stadel	700	950	—	950	—	18. Mai 1807.	700	—	
2.	Michael Geiß.	ditto.	10	33	Haus.	500	400	—	400	—	ditto.	500	—	Der Stadel, welcher mit 200 fl. in der Brandversicherung liegt, blieb unbeschädigt.
3	Joseph Hatt.	ditto.	10	34	Haus.	1000	900	—	500	—	ditto.	555	33	
					Stadel.	300	350	—	90	—	ditto.	77	8	
					Waschhaus.	50	60	—	60	—	ditto.	50	—	
4.	Joseph Welz.	ditto.	11	37	Backküche.	150	125	—	70	—	ditto.	84	—	
						2700	2785	—	2070	—		1966	41	

Erinnerung.

Diejenige Gebäude, welche im Brandkataster besonders eingewerthet sind, müssen jederzeit auch hier besonders eingeschäzt werden, und sind bei der Einwerthung sowohl rücksichtlich des ganzen Werthes, als des erlittenen Schadens nicht zusammen in Anschlag zu bringen.

Königlich-Baierisches Landgericht N.

N. Landrichter.

N. Landgerichts-Aktuar.

(Die Herstellung der Fassionen über die der Dezimations-Pflichtigkeit unterliegenden Einkünfte in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem §. 7. des unterm 14. verflossenen Monats ausgefertigten Haupt-Steuer-Mandates ist bereits verordnet worden: daß alle Pfarrer, Vikarien, und Benefiziaten, dann die Kirchen, Bruderschaften, Stiftungen, und Körperschaften sowohl in der Provinz Altbaiern, als in den dazu gehörigen Inklaven, von ihren genießenden Grund-Renten z. B. Ritter- und Hofbau-Gütern, Schäfereien, Bräuhäusern, Waldungen, Stiften, Gilten, Zehenten, laudemien, lehen-Gefällen, Scharwerken, Fischereien, Jurisdiktionen rc. als provisorische Steuergabe für gegenwärtiges Etatsjahr ½ Prozent des heutigen Werthes zu entrichten, und in Folge dessen, ohne irgend eine Ausnahme, Fassionen, wie sie durch eine besonders hierüber verfaßte Instruktion vorgeschrieben worden sind, bis zum 1. Mai dieses Jahres anzufertigen, und einzusenden haben.

Da hingegen durch diese provisorische Steuergabe, nach dem §. 11. gedachten Haupt-Steuer-Mandates, jener Theil der Dezimation, welcher von den so eben benannten Realitäten und Grund-Renten der Geistlichkeit, Kirchen, Stiftungen, und Korporationen bisher entrichtet werden mußte, ganz zessiret, und dagegen nur mehr jene Einnahmen und Renten unter die Dezimations-Pflichtigkeit fallen, welche von der Geistlichkeit, den Kirchen, Stiftungen, und Korporationen aus Fundations- und anderen Kapitalien, Stoll-Rechten, und sonstigen zu dem liegenden Vermögen nicht gehörigen Gegenständen bezogen werden; so haben Seine königliche Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 2. dieß anzubefehlen geruhet: daß über die eben erwähnten Bezüge ganz abgesonderte Fassionen erholt werden sollen.

Alle in der Provinz Baiern, einschlüssig der Inklaven, befindlichen Pfarrer, Vikarien, und Benefiziaten, Kirchen-Bruderschafts- und Stiftungs-Administrationen, und Verwaltungen, dann Korporationen, ohne Unterschied, ob einige hievon bisher die Dezimation entrichtet haben, oder nicht, — und mit alleiniger Ausnahme der neu organisirten Kloster- und Stifts-Pfarreien, welche auch dießmal keiner Dezimation, sondern nur der provisorischen Besteuerung hinsichtlich der ihnen zugetheilten Grundstücke unterliegen, — haben daher nach Ausweis der anliegenden Formular-Tabelle eine genaue, und pflichtmässige Fassion über alle nach den entworfenen Rubriken beziehende Einnahmen und Genüsse zu verfassen, und längstens bis zum 10. künftigen Monats März bei den einschlägigen königlichen Rentämtern in duplo zu übergeben.

Die königlichen Rentämter, Herrschaftsgerichte, und Haupestädte der Provinz Baiern haben hiebei die Obliegenheit auf sich, diese eingelieferten Fassionen einer genauen Revision unterzustellen, die mangelhaften sogleich zur Umarbeitung zurück zu senden, und über alle in ihrem Rentamts-Bezirke von der

dezimablen Geistlichkeit, den Kirchen, Stiftungen, und Korporationen hergestellte Fassionen eine General-Tabelle in duplo nach den nämlichen Rubriken, wie die speziellen Fassionen abgefaßt sind, und mit Aufführung eines jeden einzelnen dezimablen Individuums, oder Corpus, samt seinen verschiedenen summarischen Bezügen, zu verfassen, dann samt den Original Fassionen und Beilagen längstens bis zum 30. des nämlichen Monats März zur dießortigen Landes-Direktion in Steuersachen einzusenden.

Sollte von einem oder dem anderen Fassions-Steller der Einsendungs-Termin nicht genau zugehalten werden, so werden die königlichen Rentämter, Herrschaftsgerichte, und Hauptstädte hiemit ermächtiget, die rückständigen, oder die wegen Mangelhaftigkeit zur Umarbeitung wieder zurück gesendeten Fassionen durch eigene Bothen auf Kosten der im Ausstande, oder in Schuld befangenen Fassions-Steller zu erholen.

Das nämliche Exekutionsmittel wird auch gegen diejenigen königlichen Rentämter in Anwendung gebracht werden, welche sich gleichen Gebrechen blos stellen.

Um Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit in den herzustellenden Fassionen zu erzwecken, und Willkührlichkeit in der Auslegung dieser Verordnung zu beseitigen, werden hiemit folgende Bestimmungen festgesezt, an die sich sämtliche Fassions-Steller, so wie die königlichen Rentämter genau zu halten haben.

§. 1. In der Fassions-Tabelle kommt unter jeder Rubrik der geeignete Betrag, oder Genuß auf ein Jahr nur überhaupt, oder summarisch vorzutragen; dagegen muß aber durch besondere Beilagen die Eigenschaft des Genußes sonderbar angezeigt, und da, wo der jährliche Betrag hievon unbestimmt, oder zufällig ist, mittelst einer Durchschnitts-Berechnung von den lezten 10 Jahren ausgemittelt werden.

In die erste Rubrike (Einnahme an jährlichen Zinsen von Fundations- und anderen Kapitalien) ist daher der Betrag an Zinsen auf ein Jahr summarisch in die Fassions-Tabelle einzutragen; — jedoch müssen in einer besonderen Beilage alle, wo immer anliegende Kapitalien, samt den jährlich davon abfallenden Zinsen, nach ihrer besonderen Eigenschaft, z. B. ob es Fundations- Jahrtags- oder andere Kapitalien, und wo sie dermal anliegend sind, spezifisch angezeigt werden.

§. 2. Der Genuß von Kirchen, Bruderschaften, und Stiftungen, und so auch die Nuzungen von den gestifteten Jahrtagen, dann anderen Gottesdiensten, sind gleichfalls in der Fassions-Tabelle unter der Rubrike 2. mit ihrem jährlichen Betrage summarisch einzusezen. — Dagegen muß aber, mittelst Anfertigung einer besonderen Beilage, jeder einzelne Genuß genau angezeigt, und mit seinem abwerfenden jährlichen Betrage ausgewiesen werden.

§. 3. Die Stollrechte an Tauf- Hochzeiten- und Begräbniß-Gebühren, samt den hiebei, oder auch ausser dessen anfallenden Opfern, so wie die eingehenden Meßstipendien, sind nach einem Mitteldurchschnitte der

lezt vergangenen 10 Jahre, nämlich vom Jahre 1798 bis 1807 einschlüssig, zu berechnen, und in der Fassions-Tabelle auf ein Jahr der Durchschnitts-Ertrag auszuwerfen.

Jede dieser verschiedenen Gattungen von Einnahmen muß in einer besonderen Beilage durch alle 10 Jahre, von Jahr zu Jahr genau, und abgesondert vorgetragen werden. Diese verschiedenen Einnahmen dürfen also auch durchaus nicht zusammen geworfen, und vermischt, sondern sie müssen genau, und zuverlässig aus den vorhandenen Pfarr- und Aufschreibbüchern extrahiret werden.

§. 4. Unter die sonderbaren Einnahmen kommen alle jene gewissen, oder ungewissen Bezüge, und Anfälle an Gelde oder Naturalien; welche leztere jedoch nach ihrem Kurrentwerthe im Gelde angesezt werden müssen, — vorzutragen, welche in den vorgängigen Rubriken nicht schon ausdrücklich enthalten sind, und nicht zu jenen Bezügen gehören, so aus einem Realitäten- oder Grund-Renten-Besize entspringen, und diesemnach einer besonderen Fassion, und Grund-Besteuerung schon unterliegen. — Alle hieher geeigneten bestimmten, oder unbestimmten derlei Bezüge sind gleichfalls in einer besonderen Beilage umständlich anzuzeigen, und die unbestimmten, oder zufälligen Einnahmen nach einem 10jährigen Durchschnitts-Ertrage auf ein Jahr in Anschlag zu bringen.

Hierunter können auch die zufälligen Erbschaften, und Vermächtnisse gereihet werden; hievon wird der Zins-Betrag zu 4 vom Hunderte, wenn dieser nicht schon unter den Kapitals-Zinsen begriffen sein sollte, in die Fassions-Tabelle gesezt.

§. 5. In der lezten Rubrike kommt endlich das Summarum des ganzen fatirten Betrages auf ein Jahr zu entwerfen.

Hiebei hat ein Abzug, unter was immer für einem Titel, um so minder statt, als bei der definitiven Bestimmung des Dezimations-Betrages die geeignete Rücksicht auf die Congrua eintreten wird.

§. 6. Jedes dezimable Individuum, oder Korpus hat seine betreffende Fassion vollständig über alle Bezüge, ohne Ausnahme, zu demjenigen königlichen Rentamte einzureichen, in dessen Bezirke es sich befindet.

§. 7. Besizt ein Pfarrer, Vikar, oder Benefiziat noch neben seiner Präbende ein besonderes Benefizium, so ist hierüber eine abgesonderte Fassion zu verfassen, und zum einschlägigen königlichen Rentamte zu übergeben.

Der nämlichen Verbindlichkeit unterliegen auch jene Kirchen, und Korporationen, bei denen sich ganz abgesonderte, unter eigener Verwaltung stehende Neben- oder Filial-Kirchen und Stiftungen befinden.

§. 8. In jenem Falle aber, wo ein Benefizium, oder eine geistliche Präbende mit einer Pfarrei, oder mit einem Benefizium ganz vereiniget ist, und für untrennbar geachtet wird, kann die abgesonderte Fassions-Stellung unterbleiben; jedoch ist hierüber in der Fassions-Tabelle, nebst der Pfarrei, auch das einverleibte Benefizium namentlich mit vorzutragen.

§. 9. Der Fassions-Pflichtigkeit unterliegen auch diejenigen Kooperatoren, oder stabi-

len Pfarr-Kapläne, welche bestimmt ausgewiesene jährliche Bezüge von Kirchen, Bruderschaften, und Stiftungen, oder an Stoll-Rechten, Meß-Stipendien, und dergleichen genießen.

§. 10. Absichtlich zu gering verfaßte Fassionen, oder unächte Auszüge und Spezifikationen aus Rechnungen, Pfarr- und anderen Aufschreibbüchern, unterliegen einer strengen Untersuchung und besonderen Strafe.

§. 11. Die königlichen Rentämter, Herrschaftsgerichte, und Hauptstädte haben die besondere Obliegenheit auf sich, nicht nur zu wachen, daß kein dezimationspflichtiges Individuum, oder Korpus ihres Rentamts-Bezirkes sich der Fassions-Stellung entziehe, sondern daß diese auch der gegenwärtigen Instruktion entsprechen.

Schlüßlich wird denselben noch aufgetragen, die fassionspflichtige Geistlichkeit, dann die Kirchen-Bruderschafts- und Stiftungs-Administrationen, und Verwaltungen ihres Bezirkes sogleich von dieser Verordnung durch Zirkular-Patente in besondere und hinlängliche Kenntniß zu sezen, dieselben zur schleunigen Befolgung ihrer Fassions-Obliegenheiten aufzufodern, und zur richtigen Beobachtung des festgesezten Termines anzuhalten.

München den 5. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Kranzmayr.

Benennung des der Dezimation unterliegenden Individuums, oder Körperschaft.	Einnahme an jährlichen Zinsen von allen, wo immer anliegenden Fundations- und anderen Kapitalien.	fl.	kr.	Genuß von Kirchen, Jahrtagen, Bruderschaften und Stiftungen, jährlich	fl.	kr.	Genuß von Stollrechten, Meß-Stipendien, und Opfern.	fl.	kr.	Sonderbare Einnahmen, welche nicht ausdrücklich unter vorstehenden Rubriken enthalten sind.	fl.	kr.	Summarum aller Einnahmen auf ein Jahr. fl.	kr.	Anmerkungen
Namen der Pfarrei — oder, des Benefiziums ꝛc. oder, der Kirche — Bruderschaft — Stiftung zu N. Rentamts N. Herrschaftsgerichts N. Hauptstadt N.	Z. B. Diese betragen nach der unter Ziffer N. anliegenden Spezifikation, im Gesamtbetrage auf ein Jahr	N.	N.	Z. B. Nach Auszeige der anliegenden Spezifikation, unter Ziffer N. berechnet sich der Gesamtbetrag für ein Jahr auf	N.	N.	Z. B. Hieran wirft sich, nach dem durch die Beilage unter Ziffer N. hergestellten 10jährigen Total-Ertrage von Anno 1798 bis 1807 inclusive, im Durchschnitt auf ein Jahr heraus .	N.	N.	Z. B. Diese betragen, nach den hierüber sonderbar verfaßten Spezifikationen, und zwar die bestimmten nach Beilage Ziffer N . . . Die unbestimmten, nach Beilage Ziffer N. . . .	N. N.	N. N.			

Datum und Unterschrift des Fassions-Stellers. (L. S.)

(Den Wachdienst des Bürgermilitärs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da öfter der Fall eintritt, daß das Bürger-Militär die Wachen entweder ganz, oder zum Theile beziehen muß; so erheischet es auch unbedingte Nothwendigkeit, daß, wegen der Kommandirlisten zu diesem Garnisons-Dienste, so anderem, eine Verordnung bestehe, welche Gleichheit erzwecket, und Ordnung und Einförmigkeit in das Ganze bringet; besonders, da man sich aus den bereits eingekommenen Berichten überzeugt hat, daß es diesfalls in verschiedenen Städten verschieden gehalten wurde.

In dieser Erwägung, und um alle, zum Theile auf Vermuthung beruhende, zum Theile auch wirklich sich ergebende Bedrückungen des einen oder anderen Bürgers mit dem Wachendienste nach Möglichkeit zu entfernen, haben daher Seine Majestät der König unterm 20. Jänner abhin allergnädigst zu verordnen geruht, und befehlen hiemit, zur Aufrechthaltung der Ordnung bei eintretender Dienstesleistung des Bürger-Militärs, wie folgt:

§. 1. Das in einer Stadt bestehende Infanterie-Regiment, oder Bataillon hat die Hauptwache ausschlüssig zu besezen. Die Thor- und Nebenwachen werden von der dort allenfalls noch bestehenden bürgerlichen Kavallerie, den Schüzen, oder der Artillerie besorgt.

§. 2. Da nach der königlichen Verordnung vom 3. April abhin die in einer Stadt befindlichen mehreren Korps in dienstlichen Verrichtungen sämtlich unter dem Oberbefehle desjenigen bürgerlichen Offiziers stehen, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienstes- und Kommando-Gegenständen der königlichen Kommandantschaft untergeordnet ist; so ergiebt sich von selbst, daß die Befehle wegen Beziehung der Wachen und Posten in einer Stadt lediglich von ihm abhängen, und unter seiner Leitung dieser Dienst von dem ihm beigegebenen und untergeordneten Regiments- oder Bataillons-Adjutanten geschehe.

§. 3. Der Dienst wird jederzeit bei den Offizieren nach ihrer Ancienneté; bei den Unteroffizieren und Gemeinen aber nach dem Range und der Stärke ihrer Kompagnien kommandirt und repartirt.

§. 4. Der Adjutant muß nach dem hier beiliegenden Formulare einen akkuraten Roster hiezu formiren, und bei schwerer Verantwortung darauf halten, daß im Dienste kein Bürger-Soldat vor dem anderen überbürdet werde.

§. 5. Um dieses desto sicherer zu erzwecken, hat er darauf zu sehen, daß ihm die Kompagnien und Eskadrons ihren dienstbaren Stand jederzeit verlässig und genau angeben, wonach er dann in Gegenwart aller Feldwaibel von den Kompagnien, und der Wachtmeister von den Eskadronen, statt deren im Verhinderungsfalle der Sergeant beizuziehen ist, die Austheilung vornehmen, eintragen, und seinem Kommandanten je-

desmal die gemachte Repartition vorlegen solle.

§. 6. Da der Dienst einer Garnison nicht allein in den täglichen Wachen, sondern auch in Piquets, Patrouillen, Ordonanzen, in grossen und kleinen Kommando bestehet; so ergiebt es sich von selbst, daß über jede Gattung desselben entweder ein besonderer Roster, oder doch wenigst eine eigene Rubrike gehalten werden müsse, worin alles, was kommandirt wird, jederzeit einzutragen, und das Datum zu bemerken ist, damit man hieraus ersehen könne, bei welcher Kompagnie u. s. w. der eine oder andere Dienst stehen blieb.

§. 7. Das tägliche Wachebedürfniß muß allezeit den Tag zuvor, und zwar bei dem Frührapporte den Korporalen vom Passen angesagt, und dabei darauf gehalten werden, daß selbe ihn richtig verstanden, und alles genau aufgezeichnet haben. Der Adjutant ist daher verantwortlich, und haftet, daß das ausgemachte Quantum jederzeit richtig an Ort und Stelle komme. Aber eben deswegen hat er bei jedesmaligem Ausrücken die Mannschaft zu revidiren.

§. 8. Es ist, so viel möglich, bei Kommandirung der Oberoffiziere auf die Wachen, zu sorgen, daß selbe bei ihren Korps bleiben, und nicht Offiziere von der Infanterie zur Mannschaft von der Kavallerie u. s. w. auf die Wachen kommen. Dieses erheischet nicht so sehr die Einheit, als besonders der Dienst selbst; indem sehr viel darauf ankommt, daß der Wache-Kommandant seine unterhabende Mannschaft kenne.

§. 9. Da nunmehr jedes Infanterie-Bataillon ordentlich in vier Kompagnien eingetheilt ist, und anbei sowohl die bürgerliche Kavallerie, als die Schüzen und Artilleristen, wo dieselben existiren, in gleichem Verhältnisse zu selben stehen, so ist künftig der Dienst überhaupt nach den Kompagnien zu geben, und zu kommandiren; besonders, da nach der königlichen Verordnung vom 22. Julius 1807. §. III. jene Bürger, so das 60ste Jahr zurück gelegt haben, vom Bürger-Militär befreiet sind; die Leistung der Beiträge zur Bürger-Militär-Kasse die persönliche Dienstespflicht surrogirt, und daher die wegen körperlichen Gebrechen unfähige Bürger weder einen persönlichen Dienst beim Bürger-Militär zu machen, noch ihn durch andere versehen zu lassen haben; und endlich die bürgerliches Gewerbe treibende Wittwen nach einer weiteren königlichen Verordnung vom 30. September vorigen Jahres von jeder Leistung zum Bürger-Militär entbunden sind.

§. 10. Da es vorzüglich darauf ankommt, daß verlässige Leute den Garnisons-Dienst versehen, und zu erwägen ist, daß Seine Majestät der König nur Allerhöchstihren ansässigen getreuen Bürgern die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit anvertrauen; so hat der Bürger-Soldat seinen Dienst selbst zu machen, und es ist daher niemal zu gestatten, daß ein Bürger statt seiner seinen Sohn, Gesellen, oder sonst einen Lohnwächter stelle.

§. 11. Ueberhaupt sind Lohnwächter, wenn selbe nicht zugleich Bürger sind, gar nicht zu gedulden, da die Erfahrung bewies, daß selbe meistens alte, und gebrechliche Leute sind, die

dem Dienste nicht vorzustehen vermögen, und, wenn auch, sechs und acht Tage lang, ohne alle Ablösung auf der Wache blieben; und so am Ende, vom Schlafe übermannt, ihrer Schuldigkeit nicht genügen konnten. Es wird daher die königliche Verordnung vom 22. Julius vorigen Jahres §. IV. hiemit ausdrücklich, der genauen Befolgung wegen, erneuert.

§. 12. Entschuldigungsgründe, welche den Bürger-Soldaten von dem ihn treffenden Dienste auf der Stelle entbinden; ihn jedoch nicht befreien, denselben nachzumachen, sind:

a) Erkrankung, plözliche, seines Weibes,
b) seiner Kinder,
c) seiner Aeltern,
d) Begräbnißtag des einen derselben.

Wenn ein Bürger-Soldat selbst erkranken sollte, so hat er während seiner Krankheit nicht nur selbst keinen Dienst zu machen, sondern er darf auch keine Lohnwache bezahlen. Diese Fälle müssen jedoch legal bewiesen werden.

§. 13. Vom persönlichen Dienste befreien den Bürger-Soldaten:

a) dringende Arbeit;
b) Kollision mit der Staats- oder anderen aufhabenden Pflicht, nach eben eintretenden Hindernissen;
c) Abwesenheit, und
d) andere Gründe und Hindernisse, welche der Chef der Kompagnie, nach Umständen, der Billigkeit gemäß zu würdigen; sohin anzunehmen, oder zu verwerfen wissen wird.

§. 14. Bei den eben angeführten Entschuldigungen ist aber der Bürger-Soldat vom Dienste nicht gänzlich befreiet, sondern derselbe wird von einem anderen beim Bürger-Militär, und bei der Kompagnie, oder Eskadron enrollirten Bürger, (§. 10. und 11.) den der Kompagnie- oder Eskadrons-Chef kommandirt, statt seiner versehen, der dann von dem dispensirten Bürger hiefür auch bezahlt werden muß.

§. 15. Das Quantum für eine Lohnwache läßt sich aus dem Grunde nicht fixiren, weil selbes nothwendig an verschiedenen Orten auch verschieden seyn muß; weil der Dienst nach den gegebenen Zeitumständen, und von aussen sich ergebenden Verhältnissen oft strenger, und gefährlicher ist; und weil endlich auch der des Kavalleristen, wenn er des Pferdes, zum Beispiele bei einer zu machenden Patrouille rc. hiebei bedarf, auch an sich selbst mehrere Kosten verursachet.

Die Bestimmung des Preises einer Lohnwache wird daher dem billigen Ermessen jedes Kommandanten vom königlichen Bürger-Militär überlassen; nur ist darauf zu sehen, daß nach der Verordnung vom 29. August 1807, von jeder Lohnwache nebenbei sechs Kreuzer zur Bürger-Militär-Kasse richtig bezahlt werden.

§. 16. Wenn ein Bürger-Soldat entweder aus Bequemlichkeit, oder, weil er sich zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigensinne

sich der persönlichen Dienstesleistung entziehet, selbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verschiedenen ungegründeten Vorwänden etc. sich von selben zu befreien sucht; so ist er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen, und, wenn diese fruchtlos wären, durch Geld, und nöthigenfalls auch persönlichen Arrest anzuhalten.

§. 17. Die Geldstrafen fließen in die Bürger-Militär-Kasse. Arreststrafen aber bestehen im Haus- und engen Arreste.

Um lezteren realisiren zu können, sind zwei Zimmer bei jedem Stadtmazistrate bereit zu halten; das eine für Unteroffiziere und Gemeine, und das zweite für Oberoffiziere.

§. 18. Ehe eine Wache aufzieht, muß die Parade ehevor genau visitirt werden.

Die Kompagnie- und Eskadrons-Chefs sind verantwortlich, daß ihre Leute gut bewaffnet, und reglementmässig gekleidet auf der Wachparade erscheinen.

Zu diesem Ende genügt es nicht, daß der Adjutant bei jeder Wachparade gegenwärtig sey; sondern es muß auch abwechslungsweise ein Oberoffizier zur Inspektion hiezu beordert werden.

§. 19. Daß die bürgerlichen Stabs-Offiziere diesfalls öfter nachsehen, und bei der Parade erscheinen sollen, bedarf nur der Erinnerung, da man von ihrem Diensteseifer überzeugt ist, daß sie aus eigenem Triebe auch hierin ihrer Pflicht genügen werden.

§. 20. Wenn ein Bürger-Soldat, der auf die Wache zieht, sein Gewehr nicht in dem erfoderlichen Stand hat, wenn dasselbe und sein Lederwerk nicht reinlich und blank gepuzet, und er selbst nicht vorschriftmässig und rein gekleidet ist; so unterliegt er, nach Umständen, einer Geld- oder Arreststrafe.

§. 21. Der mit einem gebrochenen Feuergewehre aufziehet, wird eben so gebüßet; denn er führt eine Waffe, die er nie mit Erfolge gebrauchen kann.

§. 22. Der sich endlich im Dienste verspätet, oder, daß er selben nicht persönlich leisten könne, sich zu spät entschuldigt, wird ebenfalls mit einer Geld- oder Arreststrafe gebüßt.

Man versieht sich übrigens vom gesamten Bürger-Militär, daß dasselbe zu seiner eigenen Ehre, und zum allgemeinen Besten diese Vorschrift genau und pünktlich befolgen werde.

München den 7. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Capeller.

Wache-Roster
der bürgerlichen Grenadier-Kompagnie
für den Monat N.

Korpzahl.	Chargen.	Namen.	Bemerkung.	Wachen.																														Summa.	Fatiguen.	Wann in Dienst eingetreten.
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30			
1	Hauptmann.	N. N.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	Oberlieutenant.	N. N.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	Unterlieut.	N. N.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	ditto.	N. N.	verreiset.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	Feldwaibel.	N. N.		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5		1sten.
1	Sergeant.	N. N.		—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3		
1	Korporal.	N. N.		1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4		
2	ditto.	N. N.		—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5		2ten.
3	ditto.	N. N.	krank.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	ditto.	N. N.		1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4		
5	ditto.	N. N.	gestorben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	Pionier.	N. N.		1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5		
1	Tambour.	N. N.		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3		3ten.
2	ditto.	N. N.	verstorben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	Pfeifer.	N. N.		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	[illegible]		
1	Gemein.	N. N.		—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	5		
2	ditto.	N. N.	krank.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
17	Köpfe.		Summa.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		

Aufträge.

An die Niederbaierischen Kriminal-Behörden.

(Die Hausvisitationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren Kriminal-Akten hat das königliche Niederbaierische Hofgericht entnehmen müssen, daß die Inquisitions-Gerichte, gegen die Vorschrift des Kriminal-Gesezes 2 Th. 3. cap. §. 9, die Haus-Visitationen nur den Gerichtsdienern zur Vornahme überlassen. Es erhalten daher sämtliche Niederbaierische Kriminal-Gerichte die Weisung, daß selbe in einem solchen gesezlichen Falle, oder, wo sonst die Kriminal-Untersuchung die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Haus-Visitation herbeiführet, diese selbst ordentlich abhalten, und ein förmliches Protokoll über den Befund herstellen sollen; ausser dessen schwere Ahndung gegen sie eintreten wird. Straubing den 11. Jänner 1808.

Königliches Hofgericht von Niederbaiern.

Freiherr von Reichlin, Präsident.
Hübner, Sekretär.

An alle königliche Gerichts- und Polizei- dann Kameral-Behörden und Aemter in der Provinz Baiern.

(Die Adhibirung des 15 Kr. Stempels bei Ausstellung der Amts-Atteslate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bisher von mehreren Amts-Behörden in der Provinz Baiern bei Ausstellung amtlicher Atteslate, gegen den Inhalt der Sigel-Verordnung vom 1. März 1805, §. VI. lit. b, statt der vierten Klasse des 15 Kr. Stempels jener der zweiten Klasse des 3 Kr. Stempels in Anwendung gebracht worden ist; so wird hiemit zur allgemeinen und gleichförmigen Beobachtung angeordnet, daß alle amtlichen Atteslate durchgehend auf einem 15 Kr. Bogen ausgestellt werden müssen. Hienach haben sich alle Amts-Behörden genau zu achten. München den 1. Februar 1808.

Königlich-Baierische Landes-Direktion.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

An sämtliche königliche Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Hofmarks-Gerichte, Stadt- und Markts- dann übrige Gerichts-Behörden in der Provinz Baiern.

(Die Einsendung der Sigel-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere königliche Land- und Herrschafts- dann Hofmarks-Gerichte, Stadt- und Markts- und andere Amts-Behörden in der Provinz Baiern haben für die vier Quartale des bereits verflossenen Etats-Jahres 180$\frac{6}{7}$ die verschiedenen Unterthans-Briefereien, samt den Designationen hierüber, oder in Ermanglung deren die erfoderlichen Fehlanzeigen bis gegenwärtig noch nicht zum königlichen provisorischen Sigelamte in München eingesendet. Diesen in Rückstand befangenen Amts-Behörden wird hiemit noch bis zum 1. künftigen Monats März nachgesehen; nach Verfluße dieses Zeitraumes hingegen wird man ohne weiters die noch mangelnden Anzeigen auf Kosten der rückständigen Beamten durch eigene Bothen einholen lassen. München den 1. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

An sämtliche königlich = baierische Landgerichte, Stadt = und Polizei=Kommissariate der Provinz Neuburg.

(Die Jahresberichte für 1807 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da für das abgewichene Jahr 1807 nur wenige Jahresberichte eingelaufen sind; so werden diejenigen Landgerichte, dann Stadt= und Polizei = Kommissariate, welche damit noch zurückstehen, beauftragt, selbe in Zeit 8 Tagen um so gewisser an das unterzeichnete General=Kommissariat nach der vorgezeichneten Vorschrift einzusenden, als nach Umflusse dieser Zeit eigene Bothen auf Kosten der säumigen Aemter abgeordnet werden. Neuburg den 4. Februar 1808.

Königlich = Baierisches General= landes = Kommissariat.

Graf von Tassis.

Göttlinger.

An nachstehende königliche Landgerichte, und Magistrate, als Kommunal=Administrationen.

(Die Einsendung der rückständigen Kommunal=Rechnungen betreffend.)

Obgleich man iezt schon berechtiget wäre, die fürs Jahr 1806 noch rückständigen Stadt= und Marktskamer = dann=Gemeinds = Rechnungen, welche künftig unter der eigentlichen, und allgemeinen Benennung „Kommunal Rechnungen" erscheinen, durch Zwangsmittel beizutreiben; so will man aus besonderer Rücksicht doch noch eine Ermahnung vorausgehen lassen, sofort die Kommunal=Administrationen der Städte:

Dingolfing, Erding, Freising, Grafenau, Ingolstadt, Kellheim, Landsberg, Moosburg, Mühldorf, München, Neuötting, Neustadt, Osterhofen, Passau, Schrobenhausen, Wasserburg; — dann der Märkte:

Aibling, Altomünster, Buchbach, Dachau, Diessen, Dorfen, Eggenfelden, Gammersham, Geiselhöring, Kötzting, Mainburg, Mittenwald, Nandlstadt, Neumarkt, Partenkirchen, Pfarrkirchen, Pfeffenhausen, Pförring, Rothallmünster, Rottenburg, Tristern, Wartenberg, Windorf, Wurmansquick, Isen; — und der in den Landgerichten:

Abensberg, Aichach, Burghausen, Deggendorf, Erding, Freising, Friedberg, Julbach, Kellheim, Kötzting, Landau, Landsberg, Landshut, Miesbach, Mitterfels, Mühldorf, Passau, Pfaffenberg, Pfaffenhofen, Pfarrkirchen, Regen, Rosenheim, Stadtamhof, Schrobenhausen, Traunstein, Trostberg, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, und Werdenfels entlegenen Dorfsgemeinden, bei welchen bisher Rechnungen statt gefunden, andurch beauftragt haben, die für oben gemeldetes Jahr noch rückständigen Kommunal=Rechnungen binnen vier Wochen, vom Tage dieser Ausschreibung an gerechnet, um so gewisser hieher zu senden, als sonst eigene Bothen auf Kosten der Säumigen hierum abgeschickt würden. Unter der nämlichen Bedrohung gewärtiget man in weiteren vier Wochen, nach Ausflusse obigen Termins, die vom 1. Jänner bis lezten September 1807 zu stellende Stückrechnung, bei deren Anfertigung diejenigen Normen in analoge Anwendung gebracht werden müssen, welche zur Erzielung einer gleichförmigen Verrech=

nung den Stiftungs-Administratoren vorgezeichnet, und im diesjährigen Regierungsblatte, Stück V. Seite 335 bis 346 enthalten sind.

Schlüßlich verdient die Nachlässigkeit, und der strafbare Ungehorsam des Magistrats zu Pfarrkirchen, welcher, ungeachtet schon angewendeter Zwangsmittel, nicht einmal noch zur Einbeförderung des 1805ten Rechnungswesens zu vermögen war, eine besondere öffentliche Ahndung, und eine schärfere Behandlung dadurch, daß derselbe, wenn er in den oben gesezten Terminen nicht Folge leistet, auf dessen Kosten einen Kommissär zur Rechnungs-Stellung zu erwarten hat. München den 7. Februar 1808.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat, als Kommunal-Kuratel.

Freiherr von Weichs.

Miller.

An sämtliche Land- Stadt- und Markts-Gerichte.

(Die Herstellung gleichförmiger Obligationen über die Kapitalien aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Herstellung eines allgemein anwendbaren Formulars der Obligationen über die Kapitalien aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen haben alle Land- Stadt- und Markts-Gerichte ein Exemplar von den Formen der bisher errichteten Schuldbriefe binnen 8 Tagen hieher einzubefördern. München den 8. Februar 1808.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat, als Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Kuratel.

Freiherr von Weichs.

Miller.

Bekanntmachungen.

(Den Empfang der aus dem Felde zurück gekehrten königlichen Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle erfüllt hiemit die ihr übertragene angenehme Pflicht, indem sie jenes königliche allerhöchste Reskript bekannt macht, das wegen des feierlichen Empfanges der aus dem Felde siegreich in ihr Vaterland zurück gekehrten königlichen Regimenter, Bataillons und Korps ꝛc. unterm 28. Jänner abhin anher erlassen wurde. München den 5. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Capeller.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus den Uns vorgelegten Berichten Unserer Zivil- und Militär-Behörden die Feste und Feierlichkeiten entnommen, mit welchen die in das Vaterland zurück gekehrten Regimenter und Bataillons von Unseren Landesstellen, den Stadt-, Markts- und Gerichtsbeamten, und von den sämtlichen getreuen Bewohnern des Reiches empfangen worden sind. Ueber diese Beweise patriotischer Gesinnungen und gegenseitiger Eintracht befehlen Wir euch, den vorbenannten Stellen und Individuen Unser besonderes Wohlgefallen, so wie zugleich Unsere volle Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit und Sorgfalt zu bezeugen, womit während diesem Kriege die Einquartierung und Verpflegung der Truppen bewerkstelliget worden ist.

München den 28. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Uebersicht

über den Zustand und Fortgang der Schuzpocken-Impfung in der königlich-Baierischen Provinz der Oberpfalz, im Verlaufe der Jahre 1804, 5 und 6 bis Ende Mai 1807.

Landgerichte und Aemter.	Zahl der geimpften Subjekte.	Zahl der an natürlichen Blattern Verstorbenen.	Zahl der noch nicht Geimpften, und noch nicht Geblatterten.	Namen derjenigen, welche sich mit der Impfung befaßten, und sich um ihre Verbreitung verdient gemacht haben.
Stadt Amberg.	916	63	30	Die Chyrurgen: Seiz, Bauer und Posch, unter vieler Bemühung von Seite der Medizinalräthe Mändl, Aschenbrenner und Popp, dann des Medizinalrathes und Landgerichts-Arztes Fleischmann.
Landgericht Amberg.	2716	208	1534	Die Medizinalräthe: Mändl, Popp, Aschenbrenner, der Chyrurg und Repetitor Seiz; die Chyrurgen Bauer und Posch, Physikus Schleiß zu Sulzbach. Die Chyrurgen: Kößler zu Freudenberg, Göz zu Ensdorf, Rauch zu Hohenkemnath, Igl zu Haunbach, Pickl zu Hirschau, Dirschl zu Ebenfeld, Mändl zu Haslbach, Ertl zu Schlicht, Gölz zu Theuern, Riedl zu Vilseck, Igl zu Haag, Schullehrer Böllmann zu Ebenfeld. NB. Mit besonderem Eifer widmeten sich dem Impfgeschäfte die Chyrurgen: Seiz, Bauer und Posch zu Amberg, dann der Landwundarzt Rauch zu Hohenkemnath.
Chamm.	758	86	2344	Physikus Schoderer zu Chamm, Kaplan Baumann zu Thierlstein.
Eschenbach.	957	268	941	Physikus Greding zu Kemnath, Schleiß zu Sulzbach. Chyrurgen: Heilmaier zu Eschenbach, Heilmaier zu Kirchenthumbach, Hölzl zu Eschenbach, Wolf zu Auerbach, Bürger zu Thurndorf, Freß zu Speinshart, Seiz zu Amberg, Sigl zu Pappenberg, Kiswetter zu Grafenwöhr, Beyer zu Königstein, Lang zu Floß, Ertl zu Schlicht, Igl zu Haag, Popp zu Neuhaus.

Landgerichte und Aemter.	Zahl der geimpften Subjekte.	Zahl der an natürlichen Blattern Verstorbenen.	Zahl der noch nicht Geimpften, und noch nicht Geblatterten.	Namen derjenigen, welche sich mit der Impfung befaßten, und sich um ihre Verbreitung verdient gemacht haben.
Neunburg vorm Walde.				Chyrurgen: Detsch zu Neuburg, Hildebrand zu Schwarzhofen, Mühler zu Oberviechtach, Heider zu Dinterskirchen, Pausch zu Schönsee, Beck zu Chamm, Peck zu Wildeppenried, Mauerer zu Hofstetten, Seitz zu Amberg, Beck zu Nittenau.
Amt Neustadt an der Waldnaab.	635	—	53	Doktor Miedl zu Weiden, zugleich Amtsphysikus zu Neustadt. Chirurgen: Artmann und Stubenrauch zu Neustadt. NB. Das eifrige Bemühen des Physikus Miedl und Chyrurgs Artmann verdient alles Lob.
Parkstein.	1832	240	735	Physikus Steiner zu Weiden, Doktor Miedl. Chyrurgen: Weber zu Weiden, Dietl zu Parkstein, Georg und Zacharias Lang zu Floß, Oheim und Hörmann zu Erbendorf, Petzl zu Windischeschenbach, Steinhauser zu Wildenreuth. NB. Durch besondere Thätigkeit haben sich ausgezeichnet: Physikus Steiner, Doktor Miedl, Chyrurgen Georg Lang zu Floß, Dietl zu Parkstein, nnd Weber zu Floß.
Pleistein.	112	60	336	Physikus Eireiner von Treßwitz. Chyrurgen: Günther zu Pleistein, Zacharias Lang zu Floß, Weber zu Weiden, Mulzer zu Neukirch.
Pfaffenhofen.	1728	15	1237	Physikus Schaller zu Neumarkt, Meixner, landgerichts-Physikus zu Pfaffenhofen, Schleiß, Physikus von Sulzbach, Pfarrer von Branca zu Belkhofen, Pfarrer Auerbach zu Lengenfeld, Kooperator Ehrensberger zu Kastl. — Chyrurgen: Renner zu Kastl, Deranco zu Lauterhofen, Pirzer zu Oberwiesenacker, Langhans zu Utzenhofen, Schwab zu Hohenfels;

Landgerichte und Aemter.	Zahl der geimpften Subjekte.	Zahl der an natürlichen Blattern Verstorbenen.	Zahl der noch nicht Geimpften, und auch nicht Geblatterten.	Namen derjenigen, welche sich mit der Impfung befaßten, und sich um ihre Verbreitung verdient gemacht haben.
Treßwitz.				Chyrurgen: Riedl zu Treßwitz, Roller zu Vohenstrauß, Weber zu Weiden, Weber zu Waldthurn, Mulzer zu St. Christoph, Günther zu Pleistein, Wirth zu Leuchtenberg, Schreiber zu Pruck, Geiger zu Moosbach.
Waldmünchen.	644	203	220	Physikus Ziegler zu Waldmünchen. Chyrurgen: Mauser und Geith zu Waldmünchen, Pihler zu Gleissenberg, Auerbacher zu Biberbach. NB. Die Chyrurgen Mauser zu Waldmünchen, und Pihler zu Gleissenberg verdienen, wegen ihres thätigen Eifers bei dem Impfgeschäfte, vorzügliches Lob.
Waldsassen.	919	122	721	Physikus Märkl zu Waldsassen. Chyrurgen: Ströhl zu Mitterteich, Hampl und Schießl zu Waldsassen, Schreyer zu Waltershof, Petroni zu Neualbenreit, Dietl zu Wernersreit.
Wetterfeld.	515	145	1433	Physikus Wisent zu Roding, Link zu Neunburg, Thumhof zu Stadtamhof. Chyrurgen: Beck zu Nittenau, Gäber zu Walderbach, Maurer zu Reichenbach, Gäber, Hell.
Summa.	22561	2775	16975	Anmerkung. Schon in den Jahren 1801, 2 und 3 wurde die Kuhpocken-Impfung, wie das oberpfälzische Wochenblatt derselben Jahrgänge berührt, mit vielem Eifer betrieben. Es fehlet nicht, daß damal schon mehr, als 4000 Personen mit bestem Erfolge geimpft worden. Amberg, im Jahre 1807.

(Die erledigte Pfarrei Vilsheim, im Landgerichte Landshut, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 18. gegenwärtigen Monats erfolgten Todfall des Pfarrers Franz Xaver Waldherr wurde die im Landgerichte Landshut gelegene Pfarrei Vilsheim erlediget, wobei neben dem Pfarrer noch ein Kooperator angestellt ist, und beträchtliche Widdums-Gründe und Zehente vorhanden sind.

München den 30. Jänner 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben, vermög allerhöchsten Reskriptes vom 28. Jänner dieses Jahres, die durch den Tod des Pfarrers Karl Steiner in Erledigung gekommene Pfarrei Pottenstein, im Bambergischen, dem bisherigen Pfarrer zu Ebermannstadt, Christoph Helldorfer, allergnädigst verliehen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 30. Jänner dieses Jahres wurde die erledigte Pfarrei Bernbach, Landgerichts Oberndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Petersthal, Johann Nepomuck Luzenberger, und die Pfarrei Petersthal, Landgerichts Sonthofen, dem bisherigen Stadtkaplane zu Aichach, Seraphin Schaupp, allergnädigst verliehen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar dieses Jahres wurde die erledigte Pfarrei Oberfahlheim, Landgerichts Elchingen, dem Priester Placidus Weissenhorn allergnädigst verliehen.

Dem quieszirenden Geheimen der Stadt Augsburg, Jakob Ulrich von Holzapfel, wurde, als Besizer des vormal Reichsritterschaftlichen Gutes Kleinköz, im Landgerichte Günzburg, unter dem 29. Jänner dieses Jahres die Bewilligung ertheilt, die Uniforme der adelichen Landsassen in Baiern tragen zu dürfen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar dieses Jahres haben Seine Majestät die erledigte Pfarrei Westendorf, Landgerichts Kaufbeuern, dem dermaligen Benefiziaten zu Klosterbeuern, Alois Rettenmayer, zu verleihen geruhet.

Seine königliche Majestät haben, vermög allerhöchster Entschliessung vom 29. Jänner dieses Jahres, das erledigte Landgerichts-Physikat zu Parsberg dem in der lezten Konkursprüfung bei der königlichen Landesdirektion von Baiern sich vorzüglich ausgezeichneten Doktor Hilz allergnädigst verliehen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar dieses Jahres ward der bisherige Brunnmeister von Reichenhall, Huber, zum Oberwerkmeister bei dem Bau- und Maschinenwesen der königlichen Berg- und Hüttenämter, mit dem Range eines Schichtmeisters, ernannt.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränzen, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Im Monat November 1807.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Strassen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausierer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs		Vaganten.		Bettelleute.	Summa.
											dies-seitige.	auswärtige.	Männer.	Weiber Kinder.		
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	4	23	1	—	3	1	1	33
2	Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	8	11	1	22	51
3	Burghausen	—	—	2	—	2	—	—	—	18	—	—	7	5	4	38
4	Dachau	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	9	6	2	—	19
5	Deggendorf	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	—	2	3	—	10
6	Eggenfelden	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	8	6	17	33
7	Erding	2	1	2	—	—	—	—	—	51	—	—	3	3	2	64
8	Freising	—	—	1	—	—	—	—	—	—	10	53	23	14	—	101
9	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	9	—	1	36
10	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	1	3	1	33	53
11	Ingolstadt	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	—	6
12	Julbach	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2	19	11	8	—	44
13	Kellheim	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	30	48
14	Kötzting	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4	6
15	Landau	—	—	—	—	—	1	—	—	2	3	3	5	2	8	24
16	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	5
17	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	1	17	—	—	2	2	8	30
18	Miesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	4	2	22	34
19	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	1	2	9
20	Moosburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	42	24	11	8	97
21	Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	1	11	7	12	36
22	München	—	—	—	—	—	—	—	2	5	12	62	20	38	18	157
23	Passau	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	12	—	—	1	14
24	Pfaffenberg	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	6
25	Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	4	1	4	45
26	Pfarrkirchen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	4
27	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	3	14
28	Regen	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	7
29	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	3	2	—	32
30	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	1	3	8
31	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3	—	—	5
32	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	4
33	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	5	4	—	26
34	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	14	7	25
35	Schwaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	76	27	12	4	121
36	Stadt am Hof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	—	9
37	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
38	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	23	29
39	Tölz	—	—	—	—	—	—	—	3	7	—	—	3	1	40	54
40	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	4
41	Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	1	3	—	10
42	Viechtach	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	4
43	Vilsbiburg	—	—	—	1	—	—	—	3	12	—	—	2	—	4	23
44	Vilshofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	—	6
45	Wasserburg	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	54	22	14	26	123
46	Wegscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	2	13	—	—	54	12	8	89
48	Wertenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	13
49	Wolfrathshausen	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	12	1	17
50	Wolfsstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Total-Summe	2	1	14	4	4	1	4	29	297	65	384	296	204	323	1628

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 1ten Februar 1808.

1808. Monat	Tag	Namen der Städte und Märkte	Weizen Schrannenstand (Schffl.)	Weizen Verkauf (Schffl.)	Weizen Mittelpreis fl.	Weizen Mittelpreis kr.	Korn Schrannenstand (Schffl.)	Korn Verkauf (Schffl.)	Korn Mittelpreis fl.	Korn Mittelpreis kr.	Gersten Schrannenstand (Schffl.)	Gersten Verkauf (Schffl.)	Gersten Mittelpreis fl.	Gersten Mittelpreis kr.	Haber Schrannenstand (Schffl.)	Haber Verkauf (Schffl.)	Haber Mittelpreis fl.	Haber Mittelpreis kr.
Jänner.	23.	Aichach	100	100	11	44	383	367	7	10	167	161	6	36	58	54	5	39
—	26.	Deggendorf	527	293	11	39	140	58	7	47	683	359	6	50	93	16	5	30
—	26.	Dingolfing	31	31	10	3	5	5	6	24	16	10	5	32	14	14	5	8
—	21.	Eggenfelden	6	6	10	—	—	—	—	—	25	25	4	30	—	—	—	—
—	28.	Friedberg	46	44	12	26	140	135	9	—	117	114	6	31	58	55	6	14
—	25.	Geisenfeld	82	82	10	18	44	44	6	30	23	17	5	45	35	35	5	30
—	26.	Haag	64	64	11	59	28	28	7	11	115	115	6	26	343	343	5	44
—	27.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	6	21	3	3	5	36
—	23.	Ingolstadt	211	211	10	38	43	43	7	29	180	133	6	3	52	49	5	13
— —	10. 23.	Krayburg	95	95	11	—	49	49	7	15	237	237	5	37	11	11	5	15
—	23.	Landsberg	342	313	12	35	90	90	8	22	431	420	7	24	32	30	5	34
—	29.	Landshut	394	386	11	43	114	114	7	13	53	51	6	22	68	59	5	23
—	27.	Mainburg	59	52	10	—	27	27	7	—	67	67	6	—	9	9	5	—
—	30.	München	1677	1399	12	57	895	852	8	18	2408	2201	7	40	558	500	6	11
—	23.	Murnau	150	130	14	—	45	36	9	30	46	34	7	—	20	18	5	30
—	27.	Neuenötting	20	20	13	38	12	12	7	10	71	71	5	58	34	34	5	50
—	26.	Pfaffenhoffen	68	68	11	57	54	54	7	18	13	10	6	40	2	2	6	—
—	23.	Rain	15	15	11	46	39	39	6	54	17	17	5	51	2	2	4	52
— —	18. 22.	Reichenhall	54	47	15	30	31	19	10	—	204	204	8	26	8	8	5	50
—	21.	Rosenheim	78	73	15	—	89	83	[illegible]	—	38	32	6	—	111	108	4	—
—	26.	Schoneau	2	2	12	12	4	4	10	36	15	15	8	15	6	6	5	50
—	21.	Schrobenhausen	50	42	12	32	113	109	6	37	48	42	6	18	31	31	5	13
—	23.	Straubing	304	304	10	44	56	56	7	5	488	488	6	[illegible]	42	42	4	55
—	27.	Vilshofen	302	252	11	31	24	19	7	42	185	170	5	23	—	—	—	—
—	26.	Wasserburg	21	21	14	30	30	30	9	—	32	32	7	20	14	13	5	14
—	28.	Weilheim	67	52	13	35	76	75	9	15	101	100	8	1	32	28	6	[illegible]
—		Summe	4766	4103	—	—	2532	2349	—	—	5807	5160	—	—	1636	1480	—	—

Die Geld = Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid = Sorten beträgt 113,480 fl. 47 kr.

Regierungsblatt.

IX. Stück. München, Mittwoch den 24. Februar 1808.

Allgemeine Verordnung.

(Das Dienstes- und Qualifikations-Buch bei der Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns jene Schemate vorlegen lassen, welche von dem Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern für die Erfüllung der in dem II. Abschnitte I. Kapitel der Büreau-Instruktion ihm übertragenen Funktion der Führung eines Dienstes-Qualifikations-Buches entworfen worden sind, und begleiten die gegenwärtige Sanktion derselben mit folgenden Bestimmungen:

I. Das Dienstesqualifikations-Buch bestehet in drei Abtheilungen.

II. Der erste Theil begreift die Qualifikations-Listen der inneren und äusseren Stiftungs-Administration; also

a) des Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern und der Zentral-Stiftungs-Kasse, und

b) aller allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren.

Diese Listen enthalten von einem jeden in dem aktiven Dienste befindlichen Individuum:

1. dessen Vor- und Zunamen;

2. die demselben anvertraute Dienstes-Stelle;

3. die Zeit seiner Nomination hiezu, und zwar mit der Bezeichnung, ob diese provisorisch oder definitiv ausgesprochen ist;

4. dessen Alter, und zwar sowohl das Lebens- als das Dienstesalter, in welcher lezten Beziehung alle Epochen der verschiedenen Dienstesstufen aufgeführt seyn müssen;

5. dessen Familienstand; ob nämlich derselbe sich in- oder ausser dem Ehestande befinde; mit wem derselbe in Folge der ertheilten Bewilligung verehelichet, und mit wie vielen Kindern versehen sey;

6. dessen Gehalt, und zwar nach der dreifachen durch die Pragmatik für den Staats-Dienst, vom 1. Jänner 1805, gegebenen Modalität, also:

das fixe Standesgehalt,

das nur mit der Funktion verbundene Dienstesgehalt,

das aus verschiedenen Verhältnissen eines vormaligen Mehrbezuges gebührende Indemnisationsgehalt; —

7. die Würdigung der Funktion, welche entweder in einem allgemeinen Zeugnisse der oberen Behörde bestehen kann, oder worüber spezielle Beweise vorliegen, welche entweder für oder wider den Funktionär sprechen, und wonach also alle in einzelnen Fällen ertheilte Belobungen oder Verweise eingetragen werden;

8. die nach dem Gehalte dieser Würdigung verdiente erste, zweite oder dritte Qualifikations-Klasse; endlich

9. die Zeit und Art des Austrittes aus der Funktion, welche entweder durch den Tod des Funktionärs, oder durch einen in der Pragmatik für den Staats-Dienst angegebenen Fall der desfallsigen Modalität erfolgen kann.

III. Der zweite Theil begreift die Qualifikations-Listen der Kommunal- und Patrimonial-Kuratelen, welche, nach vorausgeschickter Abtheilung der General-Kommissariats-Bezirke, die Verhältnisse der aktiven Dienstes-Individuen nach denselben Titeln darstellen, welche in den im vorstehenden Artikel beschriebenen Listen enthalten sind.

IV. Der dritte Theil begreift die Qualifikations-Listen aller derjenigen Individuen, welche sich für den Stiftungs- und Kommunal-Dienst als Kandidaten darstellen.

Diese Listen enthalten von einem jeden solchen Dienstes-Kandidaten:

1. dessen Vor- und Zunamen;

2. jenen Stand der Beschäftigung, in welchem sich der Kandidat zur Zeit der Dienstes-Bewerbung befindet; und da ein jeder Quieszent, dessen Quieszirung nicht den Karakter der Permanenz tragt, zur Reaktivität, und also zur Erscheinung in der Reihe der Dienstes-Kandidaten geeignet ist, — in diesem Falle dessen Quieszenzgehalt;

3. die Stelle, um deren Verleihung sich der Dienstes-Kandidat bewirbt;

4. die Beweise, durch welche der Kandidat seine Qualifikation für die nachgesuchte Stelle begründen zu können glaubt, und welche nach den individuellen Verhältnissen desselben in den vorschriftlichen Zeugnissen über die zurückgelegte Bahn der einschlägigen Studien und der Geschäftspraxis, oder einer wirklichen Funktionirung bestehen müssen;

5. die Einreihung in die mit diesen Zeugnissen übereinstimmende erste, zweite, oder dritte Qualifikations-Klasse;

6. die eventuelle Vormerkung zu einer dieser Qualifikations-Klasse entsprechenden Funktion auf den Fall einer desfallsigen Vakatur; endlich

7. die effektive Bestimmung des Kandidaten zum provisorischen oder definitiven Funktionär, vermög welcher das Individuum aus dem Buche der Kandidaten in jenes des aktiven Dienstes übertritt.

Die Bittschrift eines Dienstes-Kandidaten, welche einen der vorstehenden vier ersten Titel unausgefüllt läßt, wird, als eine zum Eintrage in diese Qualifikations-Listen ungeeignete Eingabe, als beruhend erkläret.

V. Am Ende eines jeden Etats-Jahres wird das allgemeine Regierungsblatt die Namen derjenigen Staats-Diener, welche sich sowohl zum Vortheile, als zum Nachtheile des Dienstes besonders ausgezeichnet haben, der öffentlichen Kenntniß übergeben, damit dem Verdienste seine Achtung, dem Unverdienste seine Ahndung gebührend widerfahre.

Indem Wir das Schema des Dienstes-Qualifikations-Buches nach seinen drei Abtheilungen in der Anlage dem allgemeinen Regierungsblatte einverleiben lassen, versehen Wir Uns, daß aus dieser Anordnung für den aktiven Diener sowohl das beruhigende, als das warnende Bewußtseyn seiner motivirten Würdigung; für den fähigen Quieszenten die erheiternden Aussichten einer geeigneten Reaktivität; für den Kandidaten eine regelmässige Richtung seines Ganges in das Reich des Dienstes; und für den Dienst im Allgemeinen alle grossen Vortheile einer geprüften, von der einzig giltigen Empfehlung des inneren Gehaltes geleiteten Wahl hervorgehen werden.

München den 1. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Schema

des

Dienstes und Qualifikations-Buches.

I. Theil.

Qualifikations-Liste des aktiven Dienstes-Personals der inneren und äusseren Stiftungs-Administration.

I. Personen.	II. Stellen.	III. Zeit der Nomination		IV. Alter.		V. Familien-Stand.	VI. Gehalt						VII. Würdigung der Funktion			VIII. Klasse der Qualifikation.	IX. Zeit und Art des Austrittes aus der Funktion.
		a der provisorischen	b der definitiven	a des Lebens	b des Dienstes		a des Standes		a der Funktion.		c der Indemnisation.		A allgemeines Zeugniß der oberen Behörde.	B specielle Beweise			
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		a für	b wider		
														den Funktionär.			

II. Theil.

Qualifikations-Liste des aktiven Dienstes-Personals der Kommunal- und Patrimonial-Kuratelen.

I. General-Kommissariats-Bezirke.	II. Personen.	III. Stellen.	IV. Zeit der Nomination		V. Alter.		VI. Familien-Stand.	VII. Gehalt.						VIII. Würdigung der Funktion.			IX. Klasse der Qualifikation.	X. Zeit und Art des Austrittes aus der Funktion.
			a der provisorischen	b der definitiven	a des Lebens	b des Dienstes		a des Standes		b der Funktion.		c der Indemnisation.		A allgemeines Zeugniß der oberen Behörde.	B specielle Beweise			
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		a für	b wider		
															den Funktionär.			

III. Theil.

Qualifikations-Liste der Kandidaten des Stiftungs- und Kommunal-Dienstes.

I. Namen des Kandidaten.	II. Gegenwärtiger			III. Nachgesuchte Stelle.	IV. Beweise der Qualifikation.	V. Einreihung in die bewiesene Qualifikations-Klasse.	VI. Eventuelle Vormerkung.	VII. Effektive Bestimmung.
	Stand	Bezug.						
		fl.	kr.					

Provinzial-Verordnung.

(Das konfiszirte Vermögen der Deserteurs in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestehenden Verordnungen für die älteren Baierischen Staaten wird das von den Deserteurs konfiszirte Vermögen von denjenigen Zivil-Behörden, denen die Konfiskation obliegt, unmittelbar an den königlichen Kriegs-Oekonomie-Rath nach München eingesendet; und ergeben sich in Konfiskations-Fällen einige Anstände, so wird von den nämlichen Behörden gleichfalls, es mögen juridische oder ökonomische Zweifel entstehen, mit dem erwähnten Oekonomie-Rathe korrespondirt.

Da es zur Erreichung des gleichen Zweckes nothwendig ist, die oben bemerkten Verordnungen auch auf die Provinz Tirol anzuwenden; so haben die königlichen Kreisämter die sämtlichen Gerichts-Behörden ihres Bezirkes anzuweisen, in vorkommenden Fällen ihr Benehmen nach jener Vorschrift einzurichten. Innsbruck den 2 Jänner 1808.

Königlich-Baierisches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Strobl.

Aufträge.

An die mit den Anzeigen über die Feuer-Lösch-Requisiten rückständigen Unterbehörden in der Provinz Baiern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem alle Unterbehörden, das gefreite Herrschafts-Gericht Osterhofen und das Landgericht Pfaffenhofen ausgenommen, mit den Anzeigen im Ausstande sind, welche sowohl über die Feuer-Löschrequisiten, die im Laufe des vergangenen Jahres sind beigeschaffet worden, als über jene, welche im Laufe des gegenwärtigen beizuschaffen sind, in Folge der Ausschreibung vom 13. Februar vorigen Jahres müssen eingesendet werden, und eine weitere Nachsicht nicht eintreten kann, so erhalten sämtliche Landgerichte, gefreite Herrschafts-Gerichte und Magistrate der Hauptstädte hiemit den Auftrag, die ausständige Anzeige, die sich bei den Landgerichten sowohl auf die inkorporirte Orte, als auf die unmittelbar gerichtische Dörfer erstrecken muß, nun binnen 8 Tagen, vom Tage der Einrückung dieses Auftrages in das Regierungsblatt anfangend, einzusenden, nach deren Ablaufe gegen die damit im Ausstande gebliebenen mit geeigneten Zwangs-Mitteln wird verfahren werden.

München den 1. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Heinleth.

An sämtliche königliche Rentämter der Provinz Neuburg.

(Die Führung der Manuale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Rechnungs-Instruktion muß jedes Rentamt ein Hauptmanual neben dem Tagbuche führen.

In das Hauptmanual müssen nicht allein die wirklichen Einnahmen in den gehörigen Rubriken eingetragen werden; sondern statt der ehemaligen in den Rechnungen ausgesetzten Etats-Positionen muß bei jeder Rubrik auch

die ganze Schuldigkeit vorgemerkt werden. Bei ständigen Einnahmen ist dieses sehr leicht, und zwar auch in dem Falle, wenn sich unter dem Jahre Zugänge ergeben, denn diese werden ebenfalls vorgemerkt. Bei unständigen Gefällen geschieht die Vormerkung zur Zeit des Anfalles, und mit Bezuge auf die Papiere.

Diese Vormerkung sezt die Landesstelle in die Lage, täglich die Rückstände übersehen, und hieraus den Fleiß oder die Nachlässigkeit des Beamtens beurtheilen zu können; der Beamte aber weiß: ob er die Summe erhebt, oder wie viel er noch einzubringen hat, ermuntert ihn zu baldiger Betreibung, und läßt ihm sein Amt leicht übersehen.

In Erwägung dieser Vortheile wird man genau auf dieser Vorschrift bestehen, und selbige auch durch Strafen aufrecht zu erhalten wissen. Neuburg den 5. Februar 1808.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel der Provinz Neuburg.

Graf von Tassis. Graf Reisach.

Göttlinger.

An sämtliche Polizeibehörden.

(Den Saz des Winter- und Sommer-Biers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit Zugrundelegung des neuesten allerhöchsten Aufschlags-Mandates, und des vorhandenen General-Tarifes der Saz für heuriges Jahr, mit Einschlusse des Malzaufschlages, und zwar vom Winterbiere die Maß auf 3 kr. 1 dl. und vom Sommerbiere die Maß auf 3 kr. 3 dl. vom Ganter aus sich bestimmt; so wird hiemit solches zu Jedermanns Wissenschaft, dann allen und sämtlichen Ortsobrigkeiten, und Polizei-Behörden zur strengen Darobhaltung gegenwärtig bekannt gemacht.

München den 12. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Heinleth.

Bekanntmachungen.

(Die Scharwerke zu Stachusried betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unser Hofgericht zu Straubing hat dem Hofmarksbesizer zu Stachusried, Adalbert von Herder, über die billigen Bedingungen, womit derselbe sich mit seinen Gerichtsholden über die Scharwerke verglichen hat, nicht nur Unser allergnädigstes Wohlgefallen zu erkennen zu geben, sondern Wir haben auch die Belobung dieses beispielmässigen Benehmens durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen. München den 20. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die von Seiner Majestät den durch einen Wolkenbruch verunglückten Einwohnern von Tirol bewilligte Unterstüzung betreffend.)

Seine königliche Majestät haben durch eine allerhöchste Entschliessung vom 18. Jänner 1808 den durch einen Wolkenbruch am 30.

August 1807 verunglückten Einwohnern von Plövens, Fulpmes und Inzing in Tirol, einen Unterstüzungs-Beitrag von Eintausend Gulden aus den Taxen des Stiftungsvermögens allergnädigst anzuweisen geruhet. München den 25. Jänner 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Den Doktor Ehrhardt in Salzburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir vernehmen, welche wichtige Dienste der Professor der Medizin und Arzt des Johannesspitals in Salzburg, Dr. Ehrhardt, Unseren Truppen in dem Feldzuge von 1805 in den Feldspitälern geleistet habe, so haben Wir beschlossen, demselben Unser allerhöchstes Wohlgefallen durch Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille zu erkennen zu geben. München den 25. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Den Webergesellen Oberhauser zu Wassertrüdingen, und den Chyrurg Michler zu Pleinfeld betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Webergesellen Albrecht Friedrich Oberhauser zu Wassertrüdingen, und dem Chyrurg Michler zu Pleinfeld bewilligen Wir zur Belohnung der Uns angezeigten Menschen-Rettungen die silberne Verdienst-Medaille. München den 25. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Den Bergamtsverweser Dippel zu Fichtelberg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die wesentlichen Dienste, welche der Bergamtsverweser, Andreas Dippel, zu Fichtelberg, in dem lezten Kriege mit eigener Lebens-Gefahr den verbündeten Armeen leistete, und die patriotischen Gesinnungen, womit derselbe auf alle Entschädigung verzichtete, und den Ersaz seiner eigenen Auslagen den vaterländischen Kriegern zum Opfer brachte, haben Wir mit der goldenen Verdienst-Medaille zu belohnen beschlossen. München den 5. Febr. 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Den Kooperator Höchstetter in Gleissenberg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Priester und Kooperator, Georg Höchstetter, in Gleissenberg, Landgerichts Waldmünchen, bewilligen Wir zur Belohnung der Verdienste, die sich derselbe in dem Kriege von 1805 um die Einwohner der Ge-

gen durch seine eifrige Verwendung erworben hat, die silberne Verdienst-Medaille.

München den 5. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Die erledigte Pfarrei Starnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 14. Jänner erfolgten Todfall des Pfarrers Anton Ritter wurde die Pfarrei Starnberg erlediget. Sie ist mit Zehenten und einem kleinen Widdum versehen, und hat einen Hilfspriester nicht nothwendig.

München den 6. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Den Klüberischen Entwurf einer Instruktion für Landesschieder oder Feldgeschworne betreffend.)

Von dem gräflich Pappenheimischen Kommissions-Rathe J. S. Klüber ist eine Schrift unter dem Titel:

Entwurf einer Instruktion für verpflichtete Landesschieder, Steiner, Steinsezer oder Feldgeschworne. 8. Pappenheim 1808.

erschienen, die sich durch Zweckmässigkeit und Brauchbarkeit sowohl für die Gerichte, als die Genossenschaften der Feldgeschwornen sehr vortheilhaft auszeichnet, und denselben in dieser Hinsicht hiemit öffentlich empfohlen wird.

München den 12. Februar 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Den Fundations-Zuwachs der Universität Landshut betreffend.)

Seine königliche Majestät haben mittelst Reskriptes vom 18. Dezember 1807 allergnädigst geruht, der Universität Landshut zu dem bereits im Jahre 1804 übergebenen sogenannten Haage nunmehr auch das vollkommene Eigenthum des angränzenden Hofgartens, und der darin gelegenen Gebäude, als Bestandtheil des Fundirungs-Vermögens, und zwar zum Behufe des Lehrstuhles der Land- und Forst-Wirthschaft allergnädigst zu verleihen, und die förmliche Extradition dieser Realitäten zu verordnen.

München den 8. Februar 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Das Bürger-Militär in Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der königlich-Baierischen Hauptstadt Straubing bestehet aus einem Infanterie-Bataillon, einer Eskadron Kavallerie, und einer Kompagnie Artillerie.

Als Stabs-Offiziere haben Seine Majestät der König unterm 20. Jänner abhin allergnä-

digst zu bestättigen geruht: Major, Joseph Baier.

Als Oberoffiziere:

a. Grenadier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Höber;
Oberlieutenant: Joseph Voglmair;
Lieutenant: Adam Wöhr.

b. 1ste Füselier-Kompagnie.

Hauptmann: Xaver Attenhauser;
Oberlieutenant: Sebastian Krieger;
Lieutenant: Xaver Knoll.

c. 2te Füselier-Kompagnie.

Hauptmann: Georg Raab;
Oberlieutenant: Georg Schmid;
Lieutenant: Xaver Arnold.

d. 3te Füselier-Kompagnie.

Hauptmann: Xaver Schmid;
Oberlieutenant: Jakob Kastenauer;
Lieutenant: Johann Niedermaier.

e. Kavallerie-Eskadron.

Rittmeister: Alois Kaiser;
Oberlieutenant: Xaver Karl;
Lieutenant: Gottfried Pommer.

f. Artillerie-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Bäck;
Oberlieutenant: Georg Pfaffinger;
1. Lieutenant: Georg Tremmel;
2. Lieutenant: Seraph Lerno.

Unterstab:

Quartiermeister: Xaver Hopp;
Zeugwart und Oberlieutenant: Joseph Raab;
Adjutant und Lieutenant: Johann Baptist Burgmair.

Chyrurgen der Infanterie:
Chrisostomus Ehrenlechner, und Valentin Kraus.

Chyrurg der Kavallerie:
Konrad Reichold.

Chyrurg der Artillerie:
Markus Heller.

Junker: Anton Leser.

München den 8. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Capeller.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Einwohner Tirols betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden Schwatz, Inzing und Stubay sind folgende Unterstützungs-Beiträge eingekommen:

Am 20. September und 2. Oktober 1807 von der Stadt Botzen 922 fl. 43 kr.
— 22. Oktober vom königlichen Kreisamte Botzen 78 fl. 51 kr.
— 28. November vom königlichen Kreisamte Brunegg 153 fl. 32 kr.
— 11. Dezember vom Handelsmann Maier in Wiltau, bei Innsbruck, 100 fl. — kr.
— 6. Jänner 1808 vom königlichen Kreisamte Imst 386 fl. 36 kr.
— 16. Jänner von dem königlichen Landes-Kommissariats-Protokollisten Pez der Erlös einer auf die Ankunft Ihrer

Königlichen Majestäten zu Innsbruck verfaßten Ode 171 fl. 48 kr.

Am 20. Jänner 1808 von dem königlichen Landgerichte Brunegg 141 fl. 40 kr. wozu durch die rühmlichen Bemühungen des Ortspfarrers von Millsteter die Gemeinde Toblach allein 85 fl. 9 kr. beigetragen hat.

— 1. Februar vom königlichen Kreisamte Schwaz 505 fl. 27. kr.

— 8. Februar vom königlichen Landeskommissariats-Protokollisten Pez ein Nachtrag mit 24 fl. 37 kr.

Innsbruck den 13. Februar 1808.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf Arco.

Heffels.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Einwohner Tirols betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An Unterstützungs-Beiträgen für die im verflossenen Jahre durch Bergfälle verunglückte Gemeinden Schwaz, Inzing und Stubay sind aus der Provinz Baiern bis jezt eingegangen:

Am 14. Oktober 1807 durch eine Privat-Gesellschaft in München 29 fl. 1 kr.

— 23. November durch das königliche Landgericht Vilsbiburg 100 fl. — kr.

— 11. Dezember von dem königlichen Rentbeamten Wittmann von Aichach durch eine vor bekannt gemachtem Aufrufe von demselben veranstaltete Samlung 73 fl. 12 kr.

Am 28. Dezember durch die königliche Polizei-Direktion in Landshut 432 fl. 23 kr.

— 2. Jänner 1808 von dem Musäum in München 516 fl. 9 kr.

— 11. Jänner vom königlichen Landgerichte Aichach 285 fl. 5½ kr.

— 12. Jänner vom königlichen Landgerichte Tölz 274 fl. 9½ kr.

— 12. Jänner von der königlichen Polizei-Direktion in Ingolstadt 217 fl. 24 kr.

— 12. Jänner von der Pfarrei Wörth, Landgerichts Erding, 13 fl. — kr.

— — — von dem Markte Wartenberg 5 fl. 24 kr.

— — — von der Pfarrei Weihern 12 fl. — kr.

— — — von der Pfarrei Weidhofen, Landgerichts Pfaffenhofen, 13 fl. 18½ kr.

— — — von dem Hofmarks-Gerichte Randeck 55 fl. 31 kr.

— 14. Jänner von der Pfarrei Truchtlaching, Landgerichts Traunstein, 6 fl. 48 kr.

— 24. Jänner von dem königlichen Landgerichte Reichenhall 103 fl. 50 kr.

— 29. Jänner von dem königlichen Landgerichte Traunstein 294 fl. 33½ kr.

Innsbruck den 13. Februar 1808.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf Arco.

Heffels.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Einwohner Tirols betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im verflossenen Sommer durch einen Bergfall erfolgten Verwüstung der Orte Fulpmes und Plövens, im Thale Stubay, hat sich der Geist der Wohlthätigkeit der Bewohner von Innsbruck auf eine edle Art ausgezeichnet.

Durch die zur Unterstüzung der Verunglückten vorgenommene Samlung in der Stadt Innsbruck wurde die Summe von 1495 fl. 48 kr. zusammen gebracht, und überdieß 81 Staare Getreid, 1000 Laib Brod, nebst vielen Mobilien und Kleidungsstücken, an die Verunglückten abgegeben. Innsbruck den 13. Februar 1808.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf Arco.

Heffels.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Einwohner Tirols betreffend.)

Im Namen Seiner Majestat des Königs.

Der Magistrat der Stadt München hat, um seine Freude über die glückliche Wiederkehr der vaterländischen Truppen aus einem ehrenvollen Feldzuge thätig zu bezeigen, für jeden Mann der Garnison von München 1 fl. 12 kr. bestimmt, und diesen Betrag an die sämtlichen Regimenter vertheilt.

Das königliche erste Linien-Infanterie-Regiment beschloß sogleich einstimmig, den ganzen Betrag von 1918 fl. 48 kr., denen das Korps der Herren Offiziere einen weiteren Beitrag von 138 fl. beifügte, der im verflossenen Sommer durch einen Bergfall verunglückten Gemeinde Schwaz zu übersenden, welche denselben tief gerührt, mit dem lebhaftesten Dankgefühle gegen die edelmüthigen Geber am 5. Jänner dieses Jahres erhalten hat. — Das unterzeichnete königliche General-Landes-Kommissariat hält sich verpflichtet, diese Handlung, welche den Stempel des edelsten Bürgersinnes trägt, hiedurch zur allgemeinen offiziellen Kenntniß zu bringen. Innsbruck den 13. Februar 1808.

Königlich-Baierisches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf Arco.

Heffels.

Armeebefehl.

München den 8. Februar 1808.

§. 1. Der Oberlieutenant des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Karl Baron Thibouſt, — und der Unterlieutenant des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Wilhelm Baron Berchem, erhalten die nachgesuchte Entlassung aus dem Kriegsdienste.

§. 2. Die Hauptleute des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Otto Bauer, — und Damian Friedrich von Seilern, — dann der Kapitän Joseph Baron Strahl, werden mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt.

§. 3. Im 1. Linien-Infanterie-Leibregimente rückt der Unterlieutenant Karl Baron Griesenböck zum Oberlieutenant vor.

§. 4. Im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm erhalten die Kapitäns: Karl August Baron Stingelheim, — und Xaver Dürschl eine Kompagnie.

Zu Kapitäns im nämlichen Regimente avanciren die Oberlieutenants: Friedrich Baron Strahl, — Friedrich Anton Baron Hannet, — und Georg von Pierron.

Zu Oberlieutenants werden daselbst befördert die Unterlieutenants: Konrad Neu, — Nepomuck Bauer, — und Joseph von Müller.

§. 5. Der Prinz Karl von Oettingen-Spielberg erhält eine Unterlieutenants-Stelle im 2. Chevauxlegers-Regimente König.

§. 6. Der Oberst Lessel wird als Stadt-Kommandant in Ulm angestellt.

§. 7. Der ehevor in fürstlich-Oettingenschen Kriegsdiensten gestandene Oberstlieutenant von Fumasi erhält den Karakter eines Obersten, und ist demselben, — so wie dem ehevor Ansbachischen Major, Karl Erdmann von Dieskau, — dann dem vormaligen fürstlich-Oettingenschen Major, Karl von Panniseth, gestattet, die Uniforme à la suite der Armee zu tragen.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Von den drei Dekorationen des neu gestifteten Ordens der Union, welche Seiner Majestät von dem Könige von Holland zur Disposition übermacht wurden, haben Allerhöchstdieselbe die eine dem Staats- und Konferenz-Minister Freiherrn von Hompesch, und die zweite dem General-Lieutenant und Garde-Kapitän, Grafen von Minucci, zu verleihen, die Verleihung der 3ten aber Sich vorzubehalten geruht.

Unterm 12. Hornung l. J. haben Seine Majestät dem Legationsrathe Ringel die Erlaubniß ertheilt, den von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, bei Gelegenheit der Vermählung Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Vizekönigin von Italien, demselben verliehenen Orden der Ehren-Legion zu tragen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 30. Dezember 1807 sind die provisorisch angestellten Rechnungs-Revisoren in Bamberg: Karl Joseph Ziegler, Johann Christian Schubart, Johann Baptist Schum, und Friedrich Weiß zu Rechnungs-Kommissären zweiter Klasse allergnädigst befördert worden.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner l. J. haben Seine Majestät den Kapellan des Ritterordens des heiligen Georgs, und Kapitularen der aufgelößten Domstifte zu Freising und Brixen, Karl Johann Baptist Freiherrn von Rechberg und Rothenlöwen, dann den Ober-Zoll- und Maut-Inspektor der Provinz Schwaben, Joseph Grafen von Boischott Erps, zu Allerhöchstihren Kämmerern zu ernennen geruht.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 20. Jänner l. J. haben Seine Majestät die Wahl des inneren Rathsfreundes Christoph Iberl in Amberg als Major und Kommandant des

bürgerlichen Infanterie-Bataillons daselbst zu genehmigen geruhet.

Seine königliche Majestät haben den Silber-Fabrikanten in Augsburg, Seethaler und Sohn, in Erwägung ihrer durch Ausstellung vorzüglicher Kunstes-Produkte verdienten Auszeichnung, vermög allerhöchsten Dekrets vom 22. Jänner l. J., den Titel eines königlich-Baierischen Hof-Silberarbeiters, nebst Bewilligung, sich dieses Prärogatives gleich nach ihrer Namens-Unterschrift öffentlich bedienen zu dürfen, zu ertheilen geruht.

Dem Sekretär des ehemaligen Ritter-Kantons Donau, Karl Gasser, wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 25. Jänner l. J. der erste Akzeß bei der königlichen Landes-Direktion in Ulm bewilliget.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 26. Jänner l. J. ward der bisherige Landes-Direktions-Rath Seybold zum königlichen obersten Forstrathe in München, und der Oberaufschlagamts-Kontrolleur Hoffmann, statt des provisorischen Oberaufschlags-Beamtens Zeiler, zum Oberaufschlags-Beamten in Kronach ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 5. Februar dieses Jahres wurde der bisherige Landgerichts-Aktuar in Gleusdorf, Rochus Conrad, in gleicher Eigenschaft nach Hallstadt versezt, und an dessen Stelle der Rechts-Praktikant Martin Felsecker als Landgerichts-Aktuar in Gleusdorf ernannt.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner l. J. wurde dem Anton Gerardelli, aus Besagno, und dem Dominik Lutteri, aus Mori in Tirol, die venia aetatis ertheilt.

Ein Gleiches wurde unterm 27. Jänner l. J. dem Johann Georg Besserer, aus Ulm, bewilliget.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 1. Februar dieses Jahres haben Seine königliche Majestät zu bestimmen geruht, daß der königliche Landes-Direktions-Rath Ritter die Funktion eines Mitkurators bei dem General-Landes-Kommissariate des Bezirkes München, in Beziehung auf die Kommunal- und Patrimonial-Kuratel, fortseze.

Der vormalige Stadtarzt zu Burgau und bisherige provisorische Physikus zu Dillingen, Dr. Waker, wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 3. Februar dieses Jahres in der lezteren Eigenschaft definitiv bestätiget.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 5. Februar dieses Jahres wurde der bisherige Landes-Direktions-Sekretär Franz Xaver von Schwaiger zum Sekretär bei dem königlichen General-Landes-Kommissariate in München befördert, und an dessen Stelle der bisherige Rathsakzessist Moriz Capeller als Sekretär bei der königlichen Landes-Direktion daselbst angestellt.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 5. Februar dieses Jahres wurde ferner der bisherige Thorschreiber in Augsburg, Franz Joseph Offner, als vierter Postwagens-Expeditor bei dem königlichen Oberpostamte daselbst ernannt. Auch wurde am nämlichen Tage der bisher bei der subdelegirten Kommission in Nürnberg verwendete Christian Freiherr von Stengel als Offizial bei dem dasigen Oberpostamte angestellt.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 9. Februar l. J. sind die zwei Kalkulatoren beim königlichen Rechnungs-Kommissariate der Provinz Baiern: Alois Berger, und Franz Xaver Richter zu Rechnungs-Kommissarien zweiter Klasse, und zu Kalkulatoren die bisherigen Justifikationsgehilfen: von Schiltberg, Knozenberger und von Sedelmaier befördert worden.

Der Doktor Johann Baptist Landmann wurde unterm 9. Februar l. J. zur Advokatie bei dem königlichen Hofgerichte in Straubing zugelassen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar l. J. wurde der bisherige Vizekanzler bei dem königlichen Hofgerichte in München, August von Courtin, zum Kanzler des erwähnten Hofgerichtes befördert.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar l. J. wurde ferner der vormalige Domkapitular zu Passau, Franz Xaver Freiherr von Rechberg und Rothenlöwen, zum königlichen geheimen Legations-Rathe ernannt.

Dem Grafen Augustin von Waldkirch wurde unterm 4. Dezember vorigen Jahres, als Besizer des Edelsizes Pollen, Landgerichts Dachau, die Bewilligung ertheilt, die Uniforme der Baierischen Landsassen tragen zu dürfen.

Vermög einer allerhöchsten Entschliessung vom 9. Februar l. J. wurde der Landgerichts-Aktuar Heffels von Közting nach Riedenburg, und der Landgerichts-Aktuar, von Silberbauer von Riedenburg nach Közting versezt.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 11. Februar l. J. wurden die erledigten Pfarreien St. Veit und Wildburgstetten, im Ansbachischen, erstere dem bisherigen Kaplan zu Pleinfeld, Richard Brand, und leztere dem bisherigen Stadtkaplan zu Dinkelsbühl, Kaspar Dietsch, verliehen.

Dem Bruder, Bruno Palle, aus Schechingen im Würtembergischen, wurde unterm 13. Februar l. J. in Anbetracht der Verdienste, welche sich derselbe seit 11 Jahren als Ordensprofeß in dem Kloster der barmherzigen Brüder zu München um die Krankenpflege erworben hat, das Indigenat, Tax- und Siegelfrei ertheilt.

Anzeige

des am 23. Jänner 1808 auf dem Markte zu Regen verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an				Kommen also 2 Stücke zu stehen						Abgetriebene Stücke.
				Fleisch		Unschlitt		im Gelde		im Gewichte an Fleisch auf		Unschlitt auf		
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	lb	Zent.	lb	fl.	kr.	Znt	lb	Znt	lb	
198 Stücke.	144	14986	—	557	50	86	7	208	8	7	74	1	19	54

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 8ten Februar 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel Preis		Korn. Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel Preis		Gersten. Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel Preis		Haber. Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel Preis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Jänner.	30.	Aichach	90	86	12	6	289	287	7	44	137	129	6	50	61	59	5	52
Februar	1.	Deggendorf	339	82	11	41	115	39	7	7	458	172	6	20	77	3	4	54
—	2.	Dingolfing	6	6	1	30	—	—	—	—	13	13	5	30	7	7	5	8
—	3.	Eggenfelden	50	50	11	—	—	—	—	—	31	31	5	—	—	—	—	—
Jänner.	28.	Erding	122	108	11	43	28	28	7	51	108	104	7	4	14	9	5	12
Februar	4.	Friedberg	49	37	12	12	111	48	7	32	102	72	6	34	32	31	6	16
—	1.	Geisenfeld	39	39	12	—	42	42	7	—	18	18	5	50	13	13	5	15
—	2.	Hohenwart	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jänner.	30.	Ingolstadt	170	167	11	29	25	25	7	20	145	125	6	4	21	21	5	15
—	30.	Kraiburg	65	65	10	30	39	39	7	30	158	158	6	—	5	5	5	—
—	30.	Lauingen	332	288	10	—	88	72	7	—	287	271	6	—	47	43	4	15
—	30.	Landsberg	239	[illegible]	12	37	42	42	8	35	299	297	7	50	13	13	6	30
Februar	5.	Landshut	459	443	11	56	136	136	7	18	137	133	6	30	63	56	5	38
—	3.	Mainburg	15	13	10	15	22	20	7	15	56	56	5	15	—	—	—	—
—	6.	München	1486	1251	13	37	786	692	8	34	2081	1898	7	31	642	613	6	—
Jänner.	31.	Murnau	115	120	14	—	40	36	9	30	60	58	8	—	15	12	5	—
Februar	3.	Neuenötting	17	17	12	51	10	10	7	20	49	49	6	13	30	30	5	—
Jänner.	18. 25.	Neumarkt	362	336	12	3	424	424	8	17	140	140	7	34	171	154	5	—
Februar	1.	Pfaffenhofen	54	54	12	49	105	105	7	55	23	23	6	31	20	20	5	—
Jänner.	30.	Rain	14	14	11	35	31	31	7	13	8	8	6	—	2	2	5	—
— —	25. 29.	Reichenhall	51	48	14	18	24	18	9	15	191	191	8	36	14	14	7	—
—	28.	Rosenheim	60	46	15	—	68	58	8	30	40	33	6	—	117	111	4	—
Februar	1.	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jänner.	28.	Schrobenhausen	45	45	12	42	76	74	7	32	23	21	6	34	17	17	5	—
—	30.	Straubing	[illegible]	351	10	45	112	112	6	39	302	302	6	9	21	21	4	—
—	30.	Traunstein	217	201	13	54	467	451	8	48	277	277	7	6	103	98	5	—
Februar	3.	Vilshofen	[illegible]	20	11	39	15	8	7	45	179	95	8	25	6	6	4	—
—	4.	Weilheim	31	23	13	24	114	84	9	34	82	68	8	7	8	6	6	—
—		Summe	4928	4149	—	—	[illegible]	2887	—	—	5404	4742	—	—	1519	1364	—	—

Die Geld = Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid = Sorten beträgt 115,456 fl. 40 kr.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 15ten Februar 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gerste. Schrannenstand. Schfl.	Gerste. Verkauf. Schfl.	Gerste. Mittelpreis. fl.	Gerste. Mittelpreis. kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
Februar	6.	Aichach	99	99	12	30	295	288	7	36	154	154	6	51	66	66	5	44
—	6.	Amberg	9	9	13	30	—	—	—	—	67	67	5	45	—	—	—	—
—	9.	Deggendorf . . .	506	212	11	3	116	37	7	18	651	299	6	10	74	12	4	40
—	9.	Dingolfing	17	17	10	16	—	—	—	—	40	40	5	20	3	3	5	8
—	10.	Eggenfelden . . .	50	50	12	—	—	—	—	—	33	33	4	40	—	—	—	—
—	11.	Erding	293	282	12	—	118	116	8	—	411	370	7	20	39	37	5	20
—	11.	Friedberg	35	35	12	34	95	81	7	21	139	133	6	41	22	20	6	1
—	8.	Geisenfeld	64	64	12	—	54	51	7	—	28	28	6	—	30	30	5	30
—	9.	Haag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Hohenwart . . .	—	—	—	—	3	3	7	8	7	7	6	25	—	—	—	—
—	6.	Ingolstadt	192	138	11	19	45	45	7	34	211	210	6	1	40	3	5	10
—	6.	Krayburg	18	18	11	—	13	13	7	—	55	55	5	45	—	—	—	—
—	6.	Landsberg	352	276	12	25	140	103	8	30	387	294	7	40	25	22	6	13
—	12.	Landshut	457	449	11	58	184	182	7	—	158	145	6	22	82	78	5	30
—	6.	Lauingen	234	221	10	—	70	70	7	—	220	209	6	—	38	33	3	30
—	10.	Mainburg	21	21	11	—	39	39	7	15	51	51	6	20	3	3	5	—
—	13.	München	1865	1454	13	7	1599	1171	8	7	2774	2300	7	18	449	434	6	6
—	7.	Murnau	146	98	14	30	38	24	10	—	40	36	8	—	16	10	5	30
—	10	Neuenötting . . .	19	19	12	43	28	28	7	15	62	62	6	—	30	36	5	49
—	8.	Neumarkt	140	140	12	3	225	225	8	18	37	37	7	42	57	57	6	11
—	9.	Pfaffenhofen . . .	90	90	11	41	—	—	7	27	—	—	6	44	—	—	5	31
—	6.	Rhain.	17	17	11	36	25	25	7	15	2	2	6	15	1	1	5	—
— —	1. 4.	Reichenhall. . . .	40	36	14	39	12	4	10	—	69	69	8	35	—	—	—	—
—	4	Rosenheim. . . .	60	52	14	30	42	4	9	—	29	25	6	—	49	46	5	—
—	9.	Schongau	2	1	11	18	3	2	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11.	Schrobenhausen. .	26	26	12	30	81	70	7	16	42	42	6	50	32	32	5	44
—	6	Straubing	259	259	10	32	56	50	6	45	330	330	6	11	14	14	5	3
—	6.	Traunstein. . . .	257	240	13	24	330	316	8	36	215	200	7	6	67	67	5	43
—	10.	Vilshofen	400	400	11	3	30	30	7	30	50	50	5	30	8	8	4	30
—	10.	Wasserburg . . .	19	19	14	40	13	13	8	30	42	42	7	—	8	8	4	46
—	11.	Weilheim	19	15	13	41	148	92	9	25	80	72	8	12	15	5	6	34
		Summe. . .	5706	4796	—	—	38[illegible]	3135	—	—	6393	5368	—	—	1175	1067	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 122,577 fl. 21 kr.

Regierungsblatt.

X. Stück. München, Mittwoch den 2. März 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Juden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Juden sind da, wo sie bürgerliche Rechte genießen, oder bürgerliches Eigenthum besizen, allerdings der Bürgermilitär-Pflichtigkeit, gleich ihren christlichen Mitbürgern, unterworfen.

Jedoch wollen Wir vor der Hand noch gestatten, daß sie ihre persönliche Dienstespflicht im Gelde reluiren können.

München den 17. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Depositions-Taxen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist bereits bei Gelegenheit der Kollegien- und Aemter-Organisation ausdrücklich verordnet worden, daß, bei den eingetretenen Gehaltserhöhungen und bei der Aussezung ordentlicher Besoldungen, alle Taxen und Sporteln Unserem Aerario verrechnet werden sollen.

Nichts destoweniger erscheint aus einer bei Unserer höchsten Stelle geschehenen Anfrage die Vermuthung, daß in einigen Orten mit den taxordnungsmässigen Depositionsgebühren eine Ausnahme gemacht werden wolle.

Wir verordnen demnach allergnädigst, daß nicht nur für die Zukunft bei allen jenen Stellen und Aemtern, bei welchen die Besoldungen ordentlich bestimmt sind, alle Depositionsgebühren zur Staatskasse ganz und ungetheilt verrechnet, sondern auch diejenigen, welche allenfalls sich solche seit den Kollegien- und Aemter-Organisationen zugeeignet haben möchten, ohne weiters zum Ersaze der erwähnten Depositions-Taxen angehalten werden sollen.

Unsere Landesdirektionen haben sich also hienach zu achten, und über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

München den 19. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Insinuationen an die adelichen Landsassen der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines königlichen allerhöchsten Reskripts vom 22. vorigen Monats wird hiemit verordnet, wie folgt:

1.) Sämtliche Landsassen der Provinz Bamberg haben der unterfertigten Stelle den Insinuationsweg für die amtlichen, an sie ergehenden Fertigungen anzuzeigen, und hiezu entweder ihr ständiges Domizil, oder den Siz der Verwaltung ihres Landsassengutes zu benennen; dann im ersten Falle für die Zeit ihrer etwaigen Abwesenheit wegen der Annahme und Bescheinigung der Insinuationen gehörige Vorkehrung zu treffen, und im zweiten Falle, wenn sie nicht selbst auf dem Gute gegenwärtig sind, die eintreffenden Fertigungen von ihrem Guts- oder Oekonomie-Verwalter bescheinigen zu lassen.

2.) Geschieht mit dem Orte oder der Person, wohin die Insinuation geschehen soll, eine Veränderung, so ist hievon ungesäumt, und mit Beobachtung der oben gegebenen Vorschrift die Anzeige zu machen.

3.) Sollten einige Landsassen binnen einem Termine von 6 Wochen dieser Verfügung Genüge zu leisten unterlassen, so soll, wenn ihr ständiges Domizil nicht notorisch, oder ihre Gegenwart daselbst nicht zuverlässig ist, die Insinuation ohne weiters an die Gerichtshalter oder Oekonomie-Verwalter, die als ermächtiget zu präsumiren sind, und sich unter jener Voraussezung der Annahme und Bescheinigung der Insinuationen unter keinem Vorwande entziehen dürfen, geschehen; endlich

4.) soll in den Fällen, wo dergleichen Verwalter bei dem Gute nicht bestehen, oder selbst nicht bekannt seyn würden, auf Kosten der Ungehorsamen ein eigener Mandatar ad insinuandum am Size der Landesstelle aufgestellt werden. Bamberg den 8. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Weyermann.

(Den Abzug der Fundations-Kapitalien bei der Fassionirung der Landgüter in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 2. dieses Monats anher erfolgte allerhöchste Erläuterung über den Abzug der Fundations-Kapitalien bei der Fassionirung der Landgüter wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. München den 17. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Schießl.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Anfrage Unserer hiesigen Landes-Direktion, vom 28. Jänner, in Betreff der auf Landgütern liegenden Fundations-Kapi-

talien, geben Wir hiemit folgende Erläuterung: Jene Fundations-Kapitalien, welche einerseits die Natur einer ewig bleibenden Last, oder eines Ewiggeld-Kapitals haben, und deren Zinsgeniesser anderseits solche geistliche Personen, Kirchen, oder Stiftungen sind, welche der geistlichen Vermögens-Dezimation unterliegen, können, und sollen bei der Fassionirung der damit unauflöslich beschwerten Landgüter in Abzug gebracht werden. — Jedoch ist sowohl die Summe des Kapitals, als der Namen, und der Stand des Zinsgeniessers, mit Beimerkung des Zinsfusses, nicht nur in dem Kontexte der Fassion, bei dem Abzuge, sondern auch noch auf einem besonderen unterfertigten Blatte genau, und bestimmt anzuzeigen; damit diese Anzeigen mit der von dergleichen Kapitals-Zinsen bleibenden Dezimation der Geistlichkeit kontrollirt werden können. — Diese Unsere allerhöchste Entschliessung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. München den 2. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Aktuarien und Zeugen bei den Patrimonialgerichten in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den über die Qualifikation der bei den Patrimonialgerichten der Provinz als Aktuarien angestellten Individuen vorgenommenen Untersuchungen hat sich ergeben, daß sich unter denselben nur zwei Subjekte befinden, welche als rechtserfahrne Aktuarien anerkannt werden können, und die vorgeschriebene Beiziehung der Zeugen embehrlich machen; nämlich die Aktuarien bei den gräflich-Schönbornischen Patrimonialgerichten Pommersfelden und Weiher, mit Namen: Nidermayer und Sennfelder.

Es wird daher allen Patrimonialgerichten, ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht, zu allen Gerichtshandlungen untadelhafte, des Schreibens und Lesens erfahrne Zeugen aus den Gerichts-Eingesessenen, nach dem Inhalte der königlich-allerhöchsten Verordnung, beizuziehen; wobei den Gerichtshaltern unbenommen bleibt, sich der bisherigen Privatscribenten zum Schreiben des Protokolls zu bedienen.

Bamberg den 12. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Kauer.

(Das Format des Papiers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat schon öfter verordnet, daß zur Erhaltung nöthiger Gleichförmigkeit in den Akten nur einerlei Format des Papiers, nämlich zu 17 Zoll Breite, und 14 Zoll Höhe, bei Berichtserstattungen sowohl, als bei einkommenden Bittschriften gebraucht werden soll.

Da aber dieser Verordnung ungeachtet noch immer die verschiedensten Formate zum Vorscheine kommen, und hieraus eine unangenehme, und unschickliche Gestalt der Akten

hervorgeht; so wird obige Verordnung über das Papier-Format mit dem Anhange wiederholt, daß die königlichen Aemter jeder Art für jeden Unterlassungsfall 30 kr. Strafe entrichten, alle andere Vorstellungen aber ohne Resolution, und ohne ad acta registrirt zu werden, zurückgehen sollen.

Neuburg den 16. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Neuburg.

Graf von Tassis.

von Heckel.

Aufträge.

An sämtliche königlich-Baierische Forst- und Rent-, so andere mit dem königlichen Obersten Forstamte im Rechnungsverbande stehende administrirende Aemter, dann an die königlichen Forst-Inspektionen.

(Die Forstregie-Zahlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes hieher mitgetheiltes Reskript vom 14. vorigen Monats sind sämtliche Provinzial-Etats-Kuratelen angewiesen worden, die zur Bestreitung der gesamten Forstregie erfoderlichen Gelder in den hinsichtlich der eingehenden Forstgefälle geringeren Monaten des heurigen Etatsjahres einstweilen aus den Rentamtsgefällen vorzuschiessen; jedoch mit dem ausdrücklichen Beisaze, daß die Rückvergütung solcher Vorschüsse aus den erst eingehenden Forstgeldern immer auf das pünktlichste besorgt werde. Ein neueres solches allerhöchstes Reskript vom 20. vorigen Monats füget auch hinzu, daß der Betrag der für ein jedes Forstamt erfoderlichen Vorschüsse jedesmal durch das königliche Oberste Forstamt den einschlägigen königlichen Provinzial-Etats-Kuratelen vorläufig angezeigt werden soll.

Sämtliche mit der unterfertigten Stelle im Rechnungsverbande stehende königliche Forst- und Rentämter, Forst-Inspektionen, so andere administrirende Behörden erhalten demnach folgende allergnädigste Aufträge:

1.) Haben die königlichen Forstämter, benehmlich mit den Rentämtern, die auf die dießjährigen Holzfällungen, Kulturen, Pensionen, Besoldungen des theils definitiv, theils provisorisch angestellten Forstpersonals, und sämtliche, wie immer Namen habende, in ihren untergeordneten Amtsbezirken unverschieblich erfoderliche Forst-Ausgaben sowohl, als auch

2.) die wahrscheinlich nächst zu erwartenden Forst-Einnahmen vor Anfange jeden Monats zeitlich in spezifizirte, und nach den einzeln betheiligten Rentämtern geordnete Uebersichten zu bringen, und diese an die einschlägigen Forst-Inspektionen zu befördern, welche sie

3.) mit ihren nöthig findenden Bemerkungen unverzüglichst hieher einsenden sollen, von wo aus sodann über die monatlich erfoderlichen Beträge der einstweilen aus den Rentgefällen der Forstkasse zu leistenden Vorschüsse mit den königlichen Etats-Kuratelen das bestimmtere Benehmen gepflogen werden wird.

4.) Diese Voranschläge erstrecken sich auf alle diejenigen Monate des gegenwärtigen

Etats-Jahres, in welchen, wegen den später fliessenden Forst-Einnahmen, die Forst-Ausgaben durch die jedesmalige Forstkasse-Baarschaft noch nicht ganz gedeckt sind; und kommen daher auch noch für die seit dem 1. Oktober des Rechnungs-Jahres 1807 rückverflossenen Monate herzustellen, wenn irgendwo bereits genehmigte, und verfallene Forst-Zahlungen noch zur Zeit nicht abgeführt seyn sollen. Hingegen haben

5.) sämtliche königliche Rentämter und Administrationen, welche sich mit Erhebung und Verrechnung der Forstgefälle aus den zu diesseitigem Wirkungskreise gehörigen Staats-Waldungen zu befassen haben, bei eintretend vorerwähnten Fällen die Rückvergütung solcher Vorschüsse aus den zuerst eingehenden Forstgefällen jedesmal sogleich zu bewerkstelligen. München den 13. Februar 1808.

Königliches Oberstes Forstamt.

Karl Zyllnhardt.

Vischer.

An sämtliche Patrimonial-Gerichte der Provinz Bamberg.

(Die Zuschreibungen der den adelichen Guts-Besizern lehenbaren Grundstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist nicht selten der Fall, daß jene Veränderungen, welche im Laufe des Jahres sich bei jenen Gütern und Grundstücken ergeben, die den adelichen Guts-Besizern zu Lehen gehen, zum grossen Theile, wenigstens auf längere Zeit nicht angegeben werden. Da hiedurch die Erhebung der hievon abfallenden Steuer erschweret wird, so werden sämtliche Patrimonialgerichte hiemit angewiesen, zur Beibehaltung der eingeführten Ordnung, und damit die Zu- und Abschreibungen in der Steuer gehörig vollzogen werden können, mit dem Schlusse eines jeden Quartals die in deren Gerichte vorgefallenen Lehens-Veränderungen, unter richtiger Beschreibung der Lehen, dem treffenden königlichen Rentamte jedesmal mitzutheilen. Bamberg den 15. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Müller.

An sämtliche Land-, Stadt- und Patrimonialgerichte der Provinz Bamberg.

(Die Landboten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämtlichen Land-, Stadt- und Patrimonialgerichten in denjenigen Orten der Provinz Bamberg, wohin keine Post führet, wird hiemit der Auftrag ertheilt, ihre hieher kommenden Landboten gemessenst anzuweisen, daß dieselben sich jedesmal vor ihrem Abgange in dem königlichen Hofgerichts-Expeditionsamte erkundigen: ob daselbst keine Expedition an die betreffenden Orte vorhanden ist; auch durch dieselbe die von ihnen beizutreibenden Taxen genauer und schleuniger, als bisher geschehen ist, bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen in dem Falle einer ihnen hierunter zurLast fallenden Saumseligkeit, anher einzusenden. Bamberg den 15. Februar 1808.

Königliches Hofgericht.

Freiherr von Ow.

Klick.

Bekanntmachungen.

(Die Auflösung der Justizkanzlei in Wiesentheid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Graf Franz Erwin von Schönborn auf die Beibehaltung der bisherigen Justizkanzlei in Wiesentheid, jedoch mit dem ausdrücklichen allerunterthänigsten Vorbehalte aller übrigen, den mediatisirten Fürsten und Grafen in der allerhöchsten königlichen Deklaration vom 19. März vorigen Jahres gegebenen Rechte und Vorzüge, verzichtet hat; sonach das bisherige gräfliche Justizamt in Wiesentheid ganz in die Reihe anderer königlich-Baierischer, gräflich-Schönbornischer Patrimonialgerichte tritt, und die allerhöchste Deklaration vom 31. Dezember 1806 (Regierungsblatt v. J. 1807, S. 194) ihre Anwendung findet, so wird solches hiemit zur nöthigen allgemeinen Wissenschaft gebracht. Bamberg den 8. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Weyermann.

(Die Ehestreitigkeiten der Protestanten bei dem königlichen Hofgerichte in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät den 14. und 15. §. der am 8. Juli 1806 ergangenen allerhöchsten Instruktion über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten (Regierungsblatt v. J. 1806 St. XXXII. S. 285) durch allergnädigstes Reskript vom 5. Jänner laufenden Jahres, rücksichtlich der unterzeichneten Stelle, dahin allerhöchst abzuändern geruhet haben:

Daß leztere die protestantischen Ehestreitigkeiten, so wie auch jene, so aus der Eheverbindung verschiedener Religions-Theile entstehen, nach der nun erfolgten Anstellung eines protestantischen Raths, ohne weitere Aktenverschickung zu erledigen habe;

So wird solches hiemit bekannt gemacht. München den 12. Februar 1808.

Königliches Hofgericht, als protestantisches Ehegericht.

Graf Reigersberg.

von Chrismar.

(Den Fleischaufschlag in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da aus eingekommenen Anfrag-Berichten hervorgeht, daß hier und dort der Wahn entstanden sey, als wäre durch die neue Zoll- und Mautordnung, vom 1. Dezember vorigen Jahres, auch der in der Provinz Baiern bisher bestandene Fleischaufschlag aufgehoben worden, so wird hiemit zur Beseitigung dieser irrigen Auslegung erklärt, daß gedachter Fleischaufschag keineswegs unter den durch die angeführte Zoll- und Mautordnung, §. 1. aufgehobenen Gefällen begriffen, sondern derselbe bis zu anderwärtiger allerhöchster Verfügung ferner, wie bisher zu entrichten und einzubringen sey.

Sämtliche Behörden und Unterthanen ha-

ben daher sich hienach zu achten. München den 16. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Neumayr.
von Schwaiger.

(Den Brandschadens-Ersaz für das Jahr 1807 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt der nächstfolgenden, von der königlichen Landes-Direktion dahier allergnädigst ratifizirten Brandschadens-Ersazes-Konkurrenz-Tabelle treffen für das Jahr 1807 auf das Hundert Gulden 8½ kr., welches den königlich-Baierischen Landgerichten, und anderen geeigneten Behörden zum Behufe des zu beschleunigenden Konkurrenz-Beitriebes hiemit vorläufig, und unter dem Bemerken eröfnet wird, daß der in der nächstfolgenden Tabelle angezeigte Einbringungs-Termin von acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung zu laufen anfange.

München den 24. Februar 1808.

Königliche Brandassekuranz-Kommission für Baiern, Oberpfalz und Neuburg.

Schrödl.

Gißair.

(Die Errichtung einer Spezial-Kloster-Kommission betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wird den sämtlichen Landgerichten, Rentämtern, Kommissarien und Administratoren der aufgelösten, oder bestehenden ständischen und nicht ständischen Klöster und Stifter hiemit eröffnet, daß Seine königliche Majestät zur Berichtigung der in Klostersachen noch rückständigen Geschäfte eine eigene Kommission, bestehend: aus dem General-Kommissariate von Baiern, dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation, von Neumayr, und dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissär der Finanzen, von Appell, angeordnet haben.

Die genannten Behörden erhalten sofort den Auftrag, die Befehle der unterzeichneten Stelle ohne Aufschub streng zu befolgen, und sich in allen Fällen, welche das ständische oder nicht ständische Klosterwesen fürs Vergangene oder Gegenwärtige betreffen, nur an dieselbe directe zu wenden, und die geeigneten Beschlüsse zu erwarten. München den 19. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Spezial-Kommission in Klostersachen.

Freiherr von Weichs.

Reger.

Beförderung.

Seine königliche Majestät haben, vermög allerhöchster Entschliessung vom 7. Februar l. J., den Friedrich Haub zum geheimen Sekretär bei Allerhöchstihrem vielgeliebtesten Sohne, des Herrn Kronprinzen königlicher Hoheit, mit dem Range, und der Uniform eines geheimen Departements-Sekretärs, allergnädigst zu ernennen geruht.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 22ten Februar 1808.

1808.		Namen	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.	der Städte und Märkte	Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel Preis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Februar	13.	Aichach	101	101	12	45	202	202	7	30	112	112	6	50	55	55	5	45
—	13.	Amberg	15	13	13	40	6	6	9	43	47	47	8	42	10	10	6	—
—	16.	Deggendorf	498	181	11	30	136	39	7	10	744	370	6	12	69	—	—	—
—	16.	Dingolfing	22	22	11	—	10	16	6	30	34	34	5	30	11	11	5	8
—	17.	Eggenfelden	83	83	11	—	—	—	—	—	24	24	5	—	8	8	4	30
—	18.	Erding	286	278	12	—	117	103	7	30	664	584	7	—	104	102	6	—
—	18.	Friedberg	29	29	12	37	77	67	7	34	57	57	6	39	49	49	6	42
—	15.	Geisenfeld	50	56	10	—	50	47	6	45	18	18	6	15	14	14	5	45
—	16.	Haag	58	58	12	—	27	27	7	30	88	88	6	30	354	354	5	45
—	17.	Hohenwart	3	3	10	—	—	—	—	—	32	32	7	—	—	—	—	—
—	13.	Ingolstadt	130	130	11	25	44	44	7	30	158	158	6	15	34	34	5	15
—	13.	Krayburg	19	19	11	—	88	88	7	—	15	15	5	45	10	10	5	—
—	19.	Landshut	470	463	12	—	150	148	6	50	166	160	6	15	67	62	5	30
—	13.	Lauingen	232	209	10	30	26	26	7	—	224	200	6	—	28	20	4	—
—	17.	Mainburg	4	4	10	30	40	39	7	15	127	127	6	30	7	4	5	15
—	20.	München	1703	1386	13	9	1193	766	8	9	2247	2243	7	12	625	617	6	—
—	14.	Murnau	150	80	14	—	36	28	10	30	40	34	8	—	24	20	5	30
—	17.	Neuendötting	7	7	12	28	30	30	7	22	111	111	6	18	45	45	5	49
—	15.	Neumarkt	213	204	12	11	205	249	8	18	59	59	7	38	77	59	5	29
—	16.	Pfaffenhoffen	98	89	12	42	137	130	7	17	39	35	6	45	17	17	5	41
—	13.	Rain	10	8	12	45	26	26	7	30	11	8	6	20	—	—	—	—
—	8. 12.	Reichenhall	26	24	15	—	2	—	—	—	49	49	8	30	—	—	—	—
—	11.	Rosenheim	47	37	15	—	67	55	9	—	36	28	6	—	55	53	5	—
—	16.	Schongau	8	2	14	24	3	2	10	18	10	10	8	30	4	4	5	—
—	18.	Schrobenhausen	43	43	12	51	63	55	6	58	58	54	6	50	28	27	5	33
—	13.	Straubing	480	480	11	—	92	92	7	—	315	315	6	10	34	34	4	55
—	13.	Traunstein	274	286	14	18	258	251	8	42	158	153	6	48	132	128	5	29
—	16.	Wasserburg	1	1	13	—	25	25	8	30	39	39	6	30	39	39	5	18
—	18.	Weilheim	28	26	13	—	153	129	9	—	101	99	7	45	11	11	6	30
—		Summe	5091	4307	—	—	3330	2692	—	—	5983	5263	—	—	1912	1788	—	—

Die Geld = Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid = Sorten beträgt 119,049 fl. 1 kr.

Regierungsblatt.

XI. Stück. München, Mittwoch den 9. März 1808.

Allgemeine Verordnung.

(Die Beitreibung der geheimen Kanzlei-Taxen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die wiederholten Anzeigen Unseres königlichen geheimen Taxations-Amtes geben Uns die mißfällige Ueberzeugung, daß die Beitreibung der geheimen Kanzlei-Taxen noch nicht mit jener Pünktlichkeit geschieht, welche Wir schon mehrmalen allen einschlägigen Stellen und Aemtern aufgetragen haben; sondern daß sich vielmehr die Ausstände noch immer mehr anhäufen, und sogar durch die bisher angegönnte Zahlungs-Nachborge gänzliche Verluste solcher Taxen mehrfältig entstehen.

Wir finden Uns daher genöthiget, zur Sicherung des Staats-Einkommens in Rücksicht dieser Taxgefälle folgende Anordnungen zu treffen.

1. Bei Anstellungen von wirklichen Staatsdienern, für welche eigene Nominations-Dekrete ausgefertiget werden, sind diese Dekrete von nun an, wenn sie nicht sogleich durch die Erlage der geheimen Kanzlei-Taxe bei Unserem königlichen geheimen Taxations-Amte ausgelöset werden, durch das bemeldte Tax-Amt an die einschlägige Behörde, unter welcher der angestellte Staatsdiener unmittelbar steht, zuzuschließen.

Die einschlägige Behörde kann zwar in diesem Falle, den angestellten Staatsdiener sogleich in die Diensteſfunktion einweisen; sie darf aber demselben das Dekret eher nicht ausfolgen lassen, als bis er sich über die bezahlte geheime Kanzlei-Taxe gehörig ausgewiesen haben wird.

Diejenige Kasse aber, welche die Besoldung dieses Staatsdieners auszubezahlen hat, wird hiemit beauftragt, die geheime Kanzlei-Taxe, über deren bereits geschehene Bezahlung sich das neu angestellte Individuum nicht ausweisen kann, an den ersten zwei Monatsbeträgen der Besoldung ohne weiters abzuziehen, und an das Landesdirektions-Expeditionsamt zu übergeben, welches die quartalweise Einsendung dieser Taxen an Unser geheimes Taxations-Amt, nach den bestehenden Vorschriften, zu besorgen hat.

Ist aber der Staatsdiener, welcher bei seiner Diensteinweisung sich über die geschehene Taxbezahlung nicht ausweisen kann, ein äusserer Beamter, welcher seinen Gehalt bei einem der allgemeinen oder besonderen Rentämter bezieht; so hat die einschlägige Hauptkasse, welche

von der betreffenden Landesstelle hievon in Kenntniß zu sezen ist, an der nächsten Geld-Einsendung der einschlägigen äusseren Amts-Kasse diese Taxe sogleich abzuziehen, und um so viel weniger an der Hauptsache zu quittiren; für den abgezogenen Geldbetrag jedoch eine besondere auf das taxpflichtige Individuum lautende Bescheinung beizulegen; sofort die Taxbeträge an das Landesdirektions-Expeditions-Amt hinüber zu geben.

Die äussere Amtskasse verfährt sodann mit dem Tax-Abzuge an der Besoldung des betreffenden Individuums wie die Hauptkasse.

2. Dieser Taxabzug an der Besoldung hat gleichfalls statt, nicht nur bei Anstellung von Individuen, welche in die Kathegorie jener Bediensteten gehören, für welche keine eigene Nominationsdekrete von Unserer allerhöchsten Stelle ausgefertiget werden, sondern auch in allen jenen Fällen, wenn ein bereits angestelltes Individuum, oder auf der nämlichen Dienstes-Stufe, oder durch Vorrückung auf eine höhere, eine Besoldungs-Vermehrung erhält; in welch lezterem Falle jedoch der Taxbetrag von der Besoldungshöherung sogleich bei der nächst eintretenden Monatszahlung der Besoldung zu ganz abgezogen werden muß.

3. Dekrete, welche blos für Würde-Rang- und Titel-Verleihungen, ohne einen damit verbundenen Gehalt, dann für Ertheilung verschiedener nachgesuchter Bewilligungen ausgefertiget werden, bleiben bei Unserem geheimen Taxations-Amte so lange liegen, bis selbe ausgelöset werden; bis wohin auch die Einrückung dieser Ertheilungen und Bewilligungen in das Regierungsblatt nicht zu geschehen hat.

4. Die gegenwärtig bestehenden geheimen Kanzlei-Taxausstände von Anstellungen und Gehalts-Vermehrungen sind in den nächsten zwei monatlichen Gehaltszahlungen, und was diejenigen Individuen betrift, welche ihren Gehalt bei äusseren Aemtern beziehen, an der nächsten Geld-Einsendung dieser Aemter in Abzug zu bringen; die Tax-Ausstände von Rang- und Titel- so anderen Verleihungen aber ohne weiters durch Unsere General-Landes-Kommissariate exekutive beizutreiben.

5. Derjenige königliche Kassebeamte, welcher nach erfolgter Promulgation der gegenwärtigen Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt, Besoldungen oder Besoldungs-Vermehrungen an Individuen auszahlt, welche sich nicht legitimiren können, die geheime Kanzlei-Taxe abgeführt zu haben; eben so die Vorstände derjenigen Stellen, welche die ihnen zugeschlossenen Dekrete eher ausliefern, als das betreffende Individuum sich über die bezahlte Kanzlei-Taxe ausgewiesen hat; und nicht minder Unser königlicher geheimer Taxator, oder der einschlägige expedirende geheime Sekretär, welcher ein Dekret über Würde-Rang- und Titel-Ertheilung oder Bewilligung nachgesuchter und der Taxe unterworfener Gnadenverleihungen eher aushändiget, oder zur Einverleibung in das Regierungsblatt mittheilt, als die geheime Kanzlei-Taxe bezahlt ist, hat für die Beitreibung des Taxes selbst persönlich zu haften.

6. Wir wiederholen zugleich hiemit Unseren ernstlichsten Beschluß, keinen Nachlaß an der geheimen Kanzlei-Taxe mehr zu ertheilen.

Die mit Beitreibung dieser Taxen beauftragten Stellen und Kasseämter haben sich demnach durch keinerlei Vorwand von eingereichten Nachlaßgesuchen an der Exekution der gegenwärtigen Verordnung abhalten zu lassen; so wie Jedermann, welcher wegen Anstellung oder Soldsvermehrung oder erhaltener Würde, Rang, Titel- oder sonstigen Bewilligung taxpflichtig wird, sich aller Tax-Nachlaß-Gesuche um so mehr zu enthalten hat, da auf solche nie mehr eine Entschließung erfolgen wird.

7. Unsere königlichen General-Landes-Kommissariate haben die ihnen untergeordneten Expeditionsämter wiederholt anzuweisen, die eingehenden geheimen Kanzlei-Taxen alle Quartale, und zwar jedesmal längstens vierzehn Tage nach Ausfluß eines jeden, samt dem vorschriftmässig verfaßten Verzeichnisse, um so zuverlässiger einzusenden, als Wir Unser königliches geheimes Taxations-Amt hiemit ermächtigen, die säumigen Expeditionsämter jedesmal sogleich, und ohne weitere Anfrage durch eigene Boten auf Kosten dieser Aemter zu exequiren.

8. Unsere gegenwärtige allerhöchste Verordnung ist auch in gleichem Maaße für Unsere Zentral-Administrationen der Salinen-Forst- und Jagd, Berg- und Hütten, Maut-Münz- und Lotto, so wie für Unsere königliche Zentral-Staatskasse verbindend, welche leztbenannte Kasse die Taxgefälle, welche sie an Besoldungen in Abzug bringt, Unserem königlichen geheimen Taxations-Amte bloß anzeigt, und demselben als eine Gefällserlage alle Quartale quittirt.

München den 19. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Provinzial-Verordnung.

(Die Straßenreinigung durch die Ortschaften der Provinz Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die Strassen in den Ortschaften meistens durch das Lokalfuhrwerk verunreinigt, und daß die Seitengräben in denselben meistens durch das Vieh der Gemeinden zertreten und verdorben werden, wird hiemit beschlossen, wie folgt:

1. Den Gemeinden liegt künftig die Reinigung der Strassen vom Kothe, und Abführung desselben, so wie die Erhaltung der Seitengräben ob, wie dieses bereits in den übrigen Provinzen des Königreichs allgemein verordnet ist.

2. Die Ueberkiesung der Strasse in den Ortschaften wird ferners auf Aerarialkosten vorgenommen werden.

Die königlichen Kreisämter, Landgerichte, Strasseninspektionen und Rentämter, haben über den Vollzug dieser Verordnung, die mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, zu wachen. Innsbruck den 16. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel der Provinz Tirol.

Graf Arco. Widder.

v. Täuffenbach.

Aufträge.

An die Provinzial-Hauptkasse und die Rentämter der Provinz Neuburg.

(Die Anzeigen über die Sterbfälle der Pensionisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um über die Heimfälle der Pensionen eine beständige Uebersicht, ohne viele Umstände und Schreibereien, zu erlangen, sollen künftig die Sterbfälle der Pensionisten von der königlichen provisorischen Hauptkasse sowohl, als den sämtlichen Rentämtern alle Monate, und zwar längstens in Zeit 8 Tagen des nächstfolgenden Monats, in tabellarischer Form dergestalt angezeigt werden, daß in der ersten Kolonne, der Name des Pensionisten, dessen Karakter und Aufenthaltsort, in der zweiten, der Tag der Hinscheidung, in der dritten, die Pension, in der vierten, der Betrag des Sterbquartals, wo es noch hergebracht ist, oder des Sterb- und Nach-Monats nach der Pragmatik, und in der lezten die hinterlassene Wittwe und Kinder mit Bemerkung des Alters von den leztern, eingetragen werden.

Diese Tabelle muß in duplo eingesendet, und wenn sich kein Sterbfall ereignet, eine Fehlanzeige ohne Tabelle gemacht werden. Die nemlichen Todes-Anzeigen geschehen von den königlichen Polizei- und Landrichterämtern zur Kontrolle in jedem einzelnen Falle forthin, wie bisher. Neuburg den 16. Febr. 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Etats-Kuratel der Provinz Neuburg.

Graf von Tassis. Graf Reisach.

Göttlinger.

An sämtliche Rentämter in dem Königreiche Baiern.

(Die Besoldungs- und Pensions-Abzüge zum Behufe des Wittwen- und Waisen-Fonds betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Befehls müssen vierteljährig genaue Verzeichnisse über die Besoldungs- und Pensions-Abzüge zum Behufe des Wittwen- und Waisen-Fonds zur Kontrollirung des diesfalls eingesendeten Geldbetrages, der Zentral-Staats-Kasse mitgetheilt werden.

Es erhalten daher die königlichen Rentämter und sonstigen verrechnenden Behörden, bei welchen die Besoldungen und Pensionen des königlichen Forstpersonals angewiesen sind, hiemit den Auftrag, den Betrag dieser Abzüge von allen Forstbediensteten und Pensionisten, auf welche die allgemeine Verordnung vom 8. Juni 1807 anwendbar ist, in der nachfolgenden tabellarischen Form hieher einzusenden.

Für das verflossene erste Quartal des laufenden Etatsjahres gewärtiget man die Vorlage der erwähnten Tabelle unverzüglich, für die Folge aber unmittelbar mit dem Schlusse eines jeden Quartals, damit die unterfertigte Stelle mit der Zusammenstellung nicht aufgehalten werde.

München den 23. Februar 1808.

Königliches Oberstes Forstamt.

Karl Zyllnhardt.

Vischer.

(Formalar.)

Verzeichniß

über die Besoldungs- und Pensions-Abzüge des Forstpersonals für den Wittwen- und Waisen-Fond.

Name, Dienstgrad und Wohnort des Forstbediensteten und Pensionisten.	Betrag dessen jährlichen fixen Geldgehaltes oder Pensionen.	Klasse, nach welcher dessen Besoldungs oder Pensions-Abzug zu entrichten ist.	Betrag des Abzuges auf ein Quartal.	
			fl.	kr.

An sämtliche Unterbehörden der Provinz Baiern.

(Die Berichts-Erstattungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es geschieht sehr oft, daß die beauftragte Stellen nicht Rücksicht nehmen, von welcher Stelle selbe den Auftrag erhalten haben, und bald auf Befehle des General-Landes-Kommissariates die Berichte zur königlichen Landesdirektion, bald auf Befehle dieser Stelle die Berichte an jene erstatten. — Da dadurch nothwendig Unordnung in den Registratures-Geschäften entstehen muß, so erwartet man nicht nur allein von den königlichen Beamten, sondern von jedem Individuum, welches dergleichen Aufträge erhält, die Berichte oder Vorstellungen um so sicherer an die auftragende Stelle zu erstatten, als man widrigenfalls wiederholte Unachtsamkeit mit einem Reichsthaler zum Armenfonde bestrafen würde.

München den 26. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Bekanntmachungen.

(Die Ausdehnung einiger älteren Verordnungen auf die neuerworbenen Landestheile von Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät von Baiern haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß folgende ältere Verordnungen, nämlich:

1. Verordnung die Hazardspiele betreffend, vom 4. Februar 1804 (im Schwäbischen Regierungsblatte dieses Jahres St. VII. S. 114.)

2. General-Verordnung die geheimen Verbindungen betreffend, vom 29. Februar 1804. (im gedachten Regierungsblatte Stück IX. Seite 145 — 148.) Endlich

3. Auftrag an sämtliche Rentämter, die Azung der Delinquenten betreffend, vom 3. Jänner 1805 (im Schwäbischen Regierungsblatte dieses Jahres Stück II. Seite 50 und 51.)

auf die neuerworbenen Bestandtheile der Provinz Schwaben ausgedehnt, und sich folglich von Jedermann, den es betrift, auf das genaueste darnach geachtet werden solle. Diese allerhöchste Entschließung wird daher auf er-

halteuen besonderen allergnädigsten Auftrag hiemit gehörig bekannt gemacht.

Ulm den 19. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Heller.

(Die Dienstes-Instruktion für die beim königlich-Baierischen Bürger-Militär angestellte Chyrurgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober vorigen Jahres, jeder Waffenzattung des königlichen Bürger-Militärs ein Chyrurg beigegeben wird; so ist die Folge: daß die Dienstes-Funktion dieser Chyrurgen genau bestimmt werden müsse.

Seine Majestät der König haben daher unterm 10. dieses Monats eine Dienstesinstruktion für die bürgerlichen Militär-Chyrurgen allergnädigst zu genehmigen geruht, und befehlen hiemit, wie folgt:

§. 1. Jeder beim Bürger-Militär angestellte Chyrurg soll in der Wundarzneikunst gründlich unterrichtet, und erfahren, in diesem Fache gehörig geprüfet, und von seiner vorgesezten medizinischen Behörde in solcher Eigenschaft gutgeheissen, und begnehmiget seyn.

§. 2. Da, wo ein aus drei Bataillons formirtes Infanterie-Regiment besteht, ist auch ein Regiments-Chyrurg anzustellen.

§. 3. Dieser, so wie die Bataillons- oder sonst bei den verschiedenen Waffengattungen bestehende Unter-Chyrurgen haben Offiziers-Achtung, wobei es sich ohnehin versteht, daß die Bataillons- und andere Chyrurgen dem Regiments-Chyrurge subordinirt seyn müssen.

§. 4. Die Uniformen dieser Chyrurgen sind die der Subalternen ihrer respektiven Korps, mit Hinweglassung der Schärpe und Epaulets; jedoch reiht sich um den Kragen und die Aermel-Aufschläge ein einen halben Zoll breites fassionirtes Silberbörtchen. Der Degen mit stählenem Griffe wird an einer Kuppel um den Leib getragen.

§. 5. Der Regiments-Chyrurg unterscheidet sich von den übrigen Chyrurgen durch eine doppelte Reihe von einem halben Zoll breiten fassionirten Silberbörtchen um Kragen- und Aermel-Aufschläge.

§. 6. Diese Chyrurgen haben die Verbindlichkeit, im Ermanglungsfalle der königlichen militärischen Chyrurgen, sich in den königlichen Militär-Spitälern gebrauchen zu lassen.

§. 7. Wenn das Bürger-Militär in Parade, oder zum Exerziren ausrückt; so hat abwechslungsweise jedesmal einer hinter der Fronte desselben, mit dem nöthigen Bindzeuge versehen, sich einzufinden, um im Bedürfnißfalle sogleich die erfoderliche Hilfe leisten zu können.

§. 8. Wenn ein Bürger-Soldat wegen Gebrechen von der persönlichen Dienstesleistung beim Bürger-Militär befreiet werden will, und daher von demselben der Regiments-Bataillons- oder Unter-Chyrurg um Untersuchung, oder Bestätigung seiner Gebrechen und Dienstesunfähigkeit angegangen wird; so

hat der Chyrurg hier nach aufhabenden Pflichten und besitzenden Kenntnissen zu verfahren, und die Wahrheit so, wie er sie findet, ohne Rücksicht auf Person, zu bezeugen.

§. 9. Das nämliche haben die Chyrurgen auch zu besorgen, wenn sie der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hiezu beordert.

§. 10. Wenn ein Bürger-Soldat im Dienste beschädiget wird, oder denselben sonst eine Krankheit befällt; so ist der die Jour habende Chyrurg zwar verpflichtet, demselben auf der Stelle zu Hilfe zu eilen; allein hieraus folgt noch nicht, daß ihn der verwundete, oder kranke Bürger-Soldat zur ferneren Behandlung fortbehalten müsse.

§. 11. Aber eben deßwegen ist es auch nicht Obliegenheit des bürgerlichen Militär-Chyrurgen einen beschädigten, oder erkrankten Bürger, mit Ausnahme der ersten Hilfeleistung, unentgeldlich zu verbinden, und zu behandeln.

§. 12. Sollte indessen ein armer Bürger sich im Dienste beschädigen, und der wundärztlichen Hilfe bedürfen, so wird es Seiner Majestät dem Könige zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn ein bürgerlicher Militär-Chyrurg dieselbe unentgeldlich besorgt.

§. 13. Die Chyrurgen der bürgerlichen Kavallerie haben nur dann zu Pferde hinter der Fronte sich aufzuhalten, wenn dieselbe vor das Thor marschirt, und bis an die Grenze des Burgfriedens, oder noch weiter, im Falle einer feierlichen Begleitung rc. sich begiebt.

§. 14. Wenn die bürgerlichen Militär-Chyrurgen in königlichen Militär-Spitälern den Dienst besorgen, und sich dortselbst, ein königlicher Stabs-Arzt, oder ein Ober- oder Stabs-Chyrurg befinden sollte; so haben dieselbe alles getreu zu besorgen, was ihnen von einem, oder dem anderen vorgeschrieben, und aufgetragen wird.

§. 15. Die vom Stabsarzte, oder Stabschyrurge verordnete innerliche oder äusserliche Mittel, sollen ohne allen Verzug von den bürgerlichen Militär-Chyrurge angewendet, die Wirkung beobachtet, und selbe gehörig gemeldet werden.

§. 16. Sollte kein königlicher Stabs-Chyrurg im Militär-Spitale sich befinden; so versieht die Stelle des Oberchyrurgs der bürgerliche Regiments-Chyrurg, und in dessen Ermanglung der älteste Bataillons- oder Unterchyrurg. Zur Behandlung der Internisten aber ist ein Stadt-Physikus, wenn kein Stabs-Medikus anwesend seyn sollte, oder in dessen Ermanglung der Landgerichts-Physikus zu verwenden.

§. 17. Wenn in einem königlichen Militär-Spitale auch ein königlicher Militär-Chyrurg anwesend seyn sollte; so gebührt demselben der Vorrang, wenn der bürgerliche Militär-Chyrurg von gleichem Range ist; lezterer gehet aber dem ersten vor, wenn er einen höheren Rang besizt.

§. 18. Die Bürger-Militär-Chyrurgen haben, wenn sie in einem königlichen Militär-Spitale Dienste machen, die dort bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten, die gegebenen Vorschriften genau zu befolgen, die Kranken

und Verwundeten human zu behandeln, und alles, was Kunst und Wissenschaft darbieten, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Erhaltung ihres Lebens anzuwenden.

Seine Majestät der König versehen sich genauer Befolgung dieser Vorschrift; indem die dawider handelnden bürgerlichen Militär-Chyrurgen mit den im Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 festgesetzten Strafen nach Umständen zur Aufrechthaltung des Dienstes geahndet, und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müßten.

Für den Vollzug dieser Dienstes-Instruktion hat der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs zu wachen.

München den 14. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Einwohner der Tirolischen Gemeinden Schwaz, Inzing, und Stubai betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom königlichen General-Landes-Kommissariate von Baiern sind für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden Schwaz, Inzing, und Stubai am 15. dieses Monats folgende Beiträge eingesendet worden:

Von der Polizei-Direktion Ingolstadt ein Nachtrag mit 1 fl. 12 kr.

— der Gemeinde Grünwald 2 fl. 53 kr.

— der Pfarrei Pang bei Rosenheim 24 fl. 24 kr.

Von dem königlichen Landgerichte Erding 172 fl. 5¾ kr.

— der Pfarrei Winhöring, Landgerichts Burghausen 9 fl. 17 kr.

— der Pfarrei Mettenheim, Landgerichts Mühldorf 29 fl. 48 kr.

— der Pfarrei Köstkarn 7 fl. 25 kr.

— der Pfarrei Niederaltcich 15 fl. 6 kr.

— der Pfarrei Vilshofen 36 fl. 36 kr.

— dem Herrschaftsgerichte Hilgartsberg 44 fl. 22½ kr.

Von dem Herrschaftsgerichte Osterhofen 55 fl. — kr.

Innsbruck den 16. Februar 1808.

Königlich-Baierisches General-Landes-Komissariat in Tirol.

Graf Arco.

Heffels.

Beförderungen.

Bei dem Wasser-Brücken- und Strassenbau haben Seine Majestät nachstehende Beförderungen und Anstellungen eintreten zu lassen geruht:

1. Unterm 15. Jänner ist der Doktor, Karl Julius Rousseau, zum Bau-Direktor bei dem geheimen Central-Wasser- und Strassen-Bau-Büreau angestellt;

2. Unterm 2. Jänner der Bau-Inspektions-Ingenieur, Felix Ducati, in der Oberpfalz zum Ingenieur bei diesem geheimen Zentral-Büreau;

3. Unterm 2. Jänner der Dessinateur, Maria von Quaglio, bei diesem geheimen Büreau zum Ober-Dessinateur desselben befördert worden.

Unterm 3. Februar sind folgende Bau-Beamten befördert, und angestellt worden.

In der Provinz Ansbach ist

a. der ehemalige Strassen-Oberinspektor, Hauptmann von Vetter, zum Wasser- und Strassenbau-Direktor;

b. der Bau-Direktions-Ingenieur, Schuster, in der Oberpfalz zum Chaussee-Inspektor zu Ansbach;

c. Der Ingenieur, Sebastian Gerhager, von Rosenheim, zum Bau-Direktions-Ingenieur zu Ansbach befördert worden.

1. Der Inspektor, Menzel, ist zum Chaussee-Inspektor zu Nördlingen ernannt;

Der Wasser- und Strassenbau-Inspektor zu Donauwöth, Wilhelm Bürgel, ist als solcher nach Nürnberg versezt worden.

2. In Neuburg ist der ehemalige Direktions-Ingenieur, Franz Windscheid zu Ulm, als Wasser- und Strassenbau-Inspektor nach Donauwörth befördert.

3. In Schwaben ist der ehemalige Bau-Inspektions-Ingenieur zu Bamberg, Baron von Fackenhofen, als Direktions-Ingenieur nach Ulm befördert.

4. In Bamberg ist der Praktikant beim geheimen Zentral-Wasser- und Strassenbau-Bureau, Johann Lebender, zum Bau-Inspektions-Ingenieur befördert.

5. In der Oberpfalz ist der Praktikant, August von Prieser, eben dieses geheimen Bureau zum Bau-Direktions-Ingenieur befördert worden.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 19. Februar, ist der bisherige provisorische Steuerbeamte der Souveränitätsbezirke in der Provinz Bamberg, Leopold von Geiger, als königlicher Rentbeamter definitiv angestellt worden.

Vermöge allerhöchster Entschliessung vom 22. Februar dieses Jahres, haben Seine Majestät zu bestimmen geruht: daß der Direktor von Sicherer die Funktion eines Mit-Kurators bei dem General-Landes-Kommissariate des Bezirkes Bamberg in Beziehung auf die Kommunal- und Patrimonial-Kuratel fortseze.

Vermöge allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar dieses Jahres, wurde die erledigte Pfarrei Weinberg im Ansbachischen dem bisherigen Kaplan zu Aurach Sebastian Antretter; dann vermöge allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar die erledigte Pfarrei Mainburg, Landgerichts Abensberg dem bisherigen Pfarrer zu Pettenrieth, Georg Wirnetshofer verliehen.

Vermöge allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar haben Seine Majestät ferner die erledigte Pfarrei Würding Landgerichts Griesbach, dem bisherigen Pfarrer von Aunkirchen zu Liessing, Joseph Siebenzehenriebel, und die hiedurch in Erledigung gekommene Pfarrei Aunkirchen zu Liessing dem bisherigen Pfarrer zu Oberwarngau, Stephan Westermaier zu verleihen geruht.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Gränzen, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate Dezember 1807.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs		Vaganten.		Bettelleute.	Summe.
											dieseitige.	auswärtige.	Männer.	Weiber u. Kinder.		
1	Abensberg . .	—	—	1	—	—	—	—	2	11	—	—	—	—	—	14
2	Aichach . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	15	5	7	30
3	Burghausen . .	—	—	5	—	—	—	—	—	82	1	—	11	3	—	102
4	Dachau . . .	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	8	6	1	3	21
5	Deggendorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	6	4	1	15
6	Eggenfelden . .	—	—	1	2	—	—	—	—	75	—	1	11	—	8	98
7	Erding . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	13	—	—	3	2	14	33
8	Freysing . .	—	—	4	—	—	—	—	—	—	3	25	36	23	—	91
9	Friedberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	2	1	—	9
10	Griesbach . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	4	1	15	36
11	Ingolstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3
12	Julbach . . .	—	—	2	1	—	—	—	—	1	1	5	8	9	—	27
13	Kellheim . .	—	—	—	—	—	—	9	—	153	—	—	2	1	1	166
14	Kötzting . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	2	4	2	14
15	Landau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1	—	4	—	10	30
16	Landsberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
17	Landshut . .	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	1	1	2	1	75
18	Miesbach . .	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	3	5	10	23
19	Mitterfels . .	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	2	—	—	19
20	Moosburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	17	71	25	5	126
21	Mühldorf . .	1	—	1	—	—	—	—	3	20	1	—	25	11	7	69
22	München . .	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	32	35	22	9	110
23	Passau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	2	3	10
24	Pfaffenberg . .	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—	4
25	Pfaffenhofen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	—	4	2	—	19
26	Pfarrkirchen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	2	3	5	34
27	Rhain . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	3
28	Regen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	3	4	4	20
29	Reichenhall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	17
30	Riedenburg . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	2	10	16
31	Rosenheim . .	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	5
32	Schönberg . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	2	—	5
33	Schongau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	10
34	Schrobenhausen .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2
35	Schwaben . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	25	27	6	—	61
36	Stadtamhof . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	—	14
37	Starnberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
38	Straubing . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	10
39	Tölz . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	47	51
40	Traunstein . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	2	12
41	Trostberg . .	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	1	5	—	12
42	Viechtach . .	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2	2	—	6
43	Vilsbiburg . .	—	—	1	1	—	3	—	2	30	—	1	3	2	1	44
44	Vilshofen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
45	Wasserburg . .	—	—	—	—	—	—	—	4	—	10	31	19	14	8	86
46	Weilheim . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	77	14	15	108
47	Werdenfels . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2	—	8
48	Wolfratshausen .	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	7	5	2	18
	Total-Summe .	3	—	23	6	1	4	9	31	572	37	155	318	200	[illegible]	1089

Anzeige

der in der Königlich-Baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreidemärkte im Monate Dezember 1807.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf. Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Weizen-Verkauf. Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittel-Preis. fl.	kr.
Neuburg.	2	—	—	—	—	—	—	108	—	—	—	11	37
" "	9	—	—	—	—	—	—	73	—	—	—	12	44
" "	16	—	—	—	—	—	—	172	—	—	—	11	30
" "	23	—	—	—	—	—	—	106	—	—	—	11	43
" "	31	—	—	—	—	—	—	117	—	—	—	11	41
Eichstädt.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	577	1	51
" "	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	631	1	44
" "	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	404	1	45
" "	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	285	1	52
Lauingen.	5	188	—	—	—	11	—	—	—	—	285	—	—
" "	12	222	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
" "	19	285	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
" "	24	85	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	2	15	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
" "	9	32	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
" "	10	37	—	—	—	10	45	—	—	—	—	—	—
" "	23	17	—	—	—	10	35	—	—	—	—	—	—
" "	30	18	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Höchstädt.	2	4	—	—	—	11	20	—	—	—	—	—	—
" "	9	6	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
" "	15	8	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
" "	23	5	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
" "	30	4	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Hilpoltstein.	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	9	30
" "	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe .	—	936	—	—	—	—	—	577	—	—	1937	—	—

Namen der Städte.	Monatstage.	Roggen-Verkauf. Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gersten-Verkauf. Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittel-Preis. fl.	kr.
Neuburg.	2	82	—	—	—	7	37	102	—	—	—	5	52
" "	9	62	—	—	—	7	49	31	—	—	—	5	34
" "	16	81	—	—	—	7	3	121	—	—	—	5	33
" "	23	71	—	—	—	6	42	61	—	—	—	5	53
" "	31	75	—	—	—	6	45	54	—	—	—	6	11
Eichstädt.	5	—	—	—	480	1	23	—	—	—	1493	1	4
" "	12	—	—	—	591	1	19	—	—	—	1038	1	4
" "	19	—	—	—	365	1	22	—	—	—	1193	1	2
" "	24	—	—	—	250	1	27	—	—	—	466	1	1
Lauingen.	5	58	—	—	—	7	30	212	—	—	—	5	30
" "	12	55	—	—	—	7	—	128	—	—	—	5	30
" "	19	48	—	—	—	7	30	176	—	—	—	5	30
" "	24	13	—	—	—	7	—	56	—	—	—	5	30
Donauwörth	2	16	—	—	—	8	30	49	—	—	—	6	15
" "	9	12	—	—	—	8	30	90	—	—	—	6	—
" "	10	19	—	—	—	8	—	113	—	—	—	6	—
" "	23	4	—	—	—	8	—	16	—	—	—	6	—
" "	30	4	—	—	—	7	30	43	—	—	—	6	—
Höchstädt.	2	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	5	30
" "	9	4	—	—	—	8	15	20	—	—	—	5	30
" "	15	3	—	—	—	8	20	30	—	—	—	5	30
" "	23	3	—	—	—	8	—	30	—	—	—	5	30
" "	30	2	—	—	—	7	45	4	—	—	—	6	—
Hilpoltstein.	1	17	—	—	—	9	5	55	—	—	—	7	4
" "	9	32	—	—	—	9	18	11	—	—	—	7	1
" "	15	26	—	—	—	9	3	51	—	—	—	7	11
" "	22	7	—	—	—	9	20	12	—	—	—	7	10
" "	29	10	—	—	—	10	5	9	—	—	—	7	4
Summe .	—	704	—	--	1686	—	—	1488	—	—	4190	—	—

Namen der Städte.	Monatstage.	Dinkel-Verkauf. Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Haber-Verkauf. Schäffel.	Malter.	Simera.	Metzen.	Mittel-Preis. fl.	kr.
Neuburg.	2	—	—	—	—	—	—	53	—	—	—	4	18
" "	9	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	4	56
" "	16	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	4	46
" "	23	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	4	50
" "	31	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	5	12
Eichstädt.	5	—	—	—	64	—	45	—	—	—	38	—	50
" "	12	—	—	—	186	—	40	—	—	—	65	—	46
" "	19	—	—	—	81	—	41	—	—	—	61	—	49
" "	24	—	—	—	32	—	42	—	—	—	75	—	45
Lauingen.	5	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	4	—
" "	12	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	4	—
" "	19	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	4	30
" "	24	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	5	—
Donauwörth	2	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	5	15
" "	9	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	4	30
" "	10	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	4	30
" "	23	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	30
" "	30	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	30
Höchstädt.	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	—
" "	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	15	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	40
" "	23	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	3	30
" "	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilpoltstein.	1	92	—	—	—	5	30	74	—	—	—	5	5
" "	9	71	—	—	—	5	23	101	—	—	—	6	1
" "	15	88	—	—	—	5	39	935	—	—	—	5	12
" "	22	120	—	—	—	5	43	93	—	—	—	5	20
" "	29	85	—	—	—	5	20	42	—	—	—	5	40
Summe .	—	456	—	—	363	—	—	626	—	—	239	—	—

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 29. Februar 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schfl.	Gersten. Verkauf. Schfl.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Februar	20.	Aichach	109	109	13	—	238	236	7	25	128	95	7	—	81	81	6	—
—	20.	Amberg	25	25	13	15	7	7	8	59	64	64	8	51	—	—	—	—
—	23.	Deggendorf	475	175	11	30	111	20	7	16	838	379	6	3	79	2	5	43
—	23.	Dingolfing	6	6	10	30	4	4	6	30	6	6	5	30	8	8	5	8
—	—	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Erding	318	298	13	—	116	105	7	30	345	305	7	—	65	61	5	40
—	25.	Friedberg	54	50	12	45	68	50	7	38	125	119	6	48	59	52	6	27
—	22.	Geisenfeld	68	67	12	—	45	45	7	—	15	15	5	30	18	18	6	—
—	23.	Haag	70	70	12	—	31	31	7	45	34	34	6	30	388	388	6	—
—	24.	Hohenwarth	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	6	50	1	1	5	30
—	20.	Ingolstadt	124	124	12	15	40	32	7	20	130	130	6	20	21	21	5	15
—	20.	Kraiburg	49	49	11	—	28	28	7	30	88	88	6	—	10	10	5	30
—	—	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26.	Landshut	417	408	11	50	126	119	6	30	151	141	6	—	64	59	5	40
—	20.	Lauingen	251	238	10	30	33	33	7	—	278	260	6	—	23	23	4	—
—	24.	Mainburg	16	16	12	—	18	12	6	45	25	19	6	30	4	1	5	15
—	27.	München	1641	1272	13	20	999	651	7	52	2233	2059	7	18	576	557	6	17
—	21.	Murnau	140	90	14	—	30	24	10	—	78	70	8	—	20	16	5	30
—	—	Neuenötting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22.	Neumarkt	117	112	12	18	153	150	8	39	52	46	7	28	43	43	5	45
—	23.	Pfaffenhofen	83	74	13	15	104	58	7	7	38	24	6	45	31	31	5	44
—	20.	Rhain	14	14	12	30	23	19	7	20	16	16	6	15	5	5	5	15
—	15. 19	Reichenhall	43	41	14	—	44	40	9	22	91	91	8	—	3	3	7	—
—	18.	Rosenheim	73	57	15	—	83	68	8	30	57	47	6	—	146	137	4	30
—	23.	Schongau	2	1	15	30	2	1	10	30	12	12	8	30	16	16	5	—
—	25.	Schrobenhausen	41	41	13	20	67	49	6	48	49	49	6	47	42	42	5	45
—	20.	Straubing	162	162	11	—	106	106	7	—	461	461	6	10	31	31	5	—
—	20.	Traunstein	352	333	13	24	1109	1039	8	6	197	155	7	30	317	295	5	15
—	17.	Vilshofen	450	433	11	—	36	30	8	—	150	150	5	36	10	10	4	30
—	23.	Wasserburg	13	13	14	30	19	19	8	35	42	42	7	—	8	8	5	15
—	25.	Weilheim	30	30	13	50	156	140	8	45	129	99	7	45	22	20	6	36
—	—	Summe:	5143	4308	—	—	3791	3156	—	—	5875	5009	—	—	2091	1939	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 125,779 fl. 57 kr.

Regierungsblatt.

XII. Stück. München, Mittwoch den 16. März 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Armen-Pflege betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Absicht, daß in Beziehung auf die Armen-Pflege, als einen Zweck der Wohlthätigkeit, für welchen Wir zwar durch mehrere von Zeit zu Zeit erlassene und erneuerte Vorschriften Unsere besondere Aufmerksamkeit an den Tag gelegt; gleichwohl aber bis jezt keinen allgemeinen, der Wichtigkeit des Gegenstandes, und der Bestimmtheit Unsers Willens entsprechenden Erfolg wahrgenommen haben, nunmehr durch Unsere General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, in Uebereinstimmung mit dem durch das Edikt vom 1. Oktober 1807 konstituirten Organismus, theils das erfoderliche Fundirungs-Vermögen regulirt, theils die Verwendung und Verrechnung desselben festgesezt werde, ertheilen Wir hiedurch folgende organische Beschlüsse:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen über den Stand der Armuth.

1. Art. Der Anspruch auf die Armen-Pflege kommt nur dem Stande der Armuth zu.

2. Art. Dem Stande der Armuth gehört ein jedes Individuum an, welches weder aus eigenem Vermögen, noch aus dem Vermögen jener Anverwandten, welchen nach den Gesezen die Pflicht der Alimentation obliegt, noch aus der Arbeits-Fähigkeit seinen Lebens-Unterhalt schöpfen kann.

3. Art. Der Stand der Armuth zerfällt in jenen der vollen, und in jenen der partiellen Armuth.

4. Art. Der Stand der vollen Armuth tritt mit dem gänzlichen Mangel eines Vermögens und der Arbeits-Fähigkeit ein; der Stand einer partiellen Armuth tritt dann ein, wenn das Vermögen, oder die Arbeits-Fähigkeit die Gewährung des Lebens-Unterhaltes nicht erfüllet.

Die Grade der partiellen Armuth sind gänzlich individuell; sie können so verschieden seyn, als die Verhältnisse aller Menschen in allen Ständen in Beziehung auf ihre Vermögens- und Arbeits-Kräfte verschieden sind.

5. Art. Die Gewährung des Lebens-Unterhaltes eines Armen umfaßt die Befriedigung seiner Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung und Nahrung.

6. Art. Der Anspruch auf die Armen-Pflege sezt im Allgemeinen für ein jedes Individuum voraus, daß es oder durch die Geburt, oder durch das Domizil, oder durch die Verehelichung dem Reiche angehöre. Die wirkliche Gewährung der Armen-Pflege fällt sodann auf jenen Kommunal-Distrikt im Reiche, mit welchem das Individuum aus einem der drei vorstehenden Titel im besonderen Verbande steht.

7. Art. Der Anspruch auf die Armen-Pflege fällt hinweg, wenn das Individuum zu dem Genusse eines eigenen oder gesezlichen Alimentations-Vermögens gelanget, oder in jenen Zustand der Arbeits-Fähigkeit eintritt, wodurch es sich in den Gebieten der Landwirthschaft, des Handwerkes, oder des Dienstes seinen Unterhalt gewinnen kann.

II. Titel.

Staats-Anstalt für den Stand der Armuth.

8. Art. Die Armen-Pflege ist im Ganzen eine Staats-Anstalt der Wohlthätigkeit für den Stand der Armuth.

9. Art. Diese Staats-Anstalt fällt in die dem Ministerium des Innern gegebene oberste Polizei- und Kuratel-Kompetenz.

10. Art. Diese Staats-Anstalt löst sich in eigene, durch das ganze Königreich vertheilte Armen-Institute auf.

11. Art. Ein jeder Kommunal-Distrikt der Städte und des Landes, wofür eine eigene Polizei-Stelle besteht, erhält ein besonderes Armen-Institut.

12. Art. Ein solches Armen-Institut umfaßt die Armen-Pflege seines ganzen Distriktes, und nimmt daher in der Regel die Hofmarken oder Patrimonial-Gerichte in die Theilnahme auf.

13. Art. Die Zwecke der Armen-Institute sind:

a. Dem Stande der vollen Armuth seine ganze Verpflegung zu gewähren;

b. dem Stande der partiellen Armuth die Ergänzung jener Verpflegung zu gewähren, für welche die Beschränktheit des eigenen, oder gesezlichen Alimentations-Vermögens, oder der Arbeits-Fähigkeit nicht hinreicht.

14. Art. Ein jedes Armen-Institut erhält als nothwendiges Mittel zu seinem doppelten Zwecke: ein Armen-Verpflegungs-Haus, und ein Armen-Beschäftigungs-Haus.

15. Art. Das Armen-Verpflegungs-Haus hat die Bestimmung:

Den Kommunal-Individuen, welche sich zum Stande der vollen Armuth eignen, die Aufnahme, und als Folge derselben die Verpflegung, welche in der Wohnung, Kleidung und Ernährung besteht, zu gewähren:

Das Armen-Beschäftigungs-Haus hat die Bestimmung:

Den Kommunal-Individuen, welche sich zum Stande der partiellen Armuth eignen, die Gelegenheit jener Beschäftigung zu gewähren, welche ihrer beschränkten Arbeits-Fähigkeit angemessen, und also für den partiellen Erwerb ihrer Verpflegungs-Mittel geeignet ist.

16. Art. Jenen Individuen, welche weder zur Verpflegungs- noch zur Beschäftigungs-Aufnahme sich eignen, wird ein Verpflegungs-Beitrag, welcher entweder in Gelde, oder in Verpflegungs-Bedürfnissen bestehen kann, verreicht.

17. Art. Bis die Lokalität eines Armen-Verpflegungs-Hauses, und eines Armen-Beschäftigungs-Hauses im Kommunal-Distrikte ausgemittelt ist, wird die Existenz desselben durch Vertheilung der Armen, durch Anweisung derselben zu Privatdiensten und öffentlichen Arbeiten, und durch Verreichung angemessener Verpflegungs-Beiträge surrogirt.

III. Titel.

Vermögen der Staats-Anstalt für die Armen-Pflege.

18. Art. Das Vermögen der Staats-Anstalt für die Armen-Pflege zerfällt in einem jeden Kommunal-Distrikte in zwei Haupttheile;

1. In das Fundirungs-Vermögen, und
2. in das Ergänzungs-Vermögen.

19. Art. Das Fundirungs-Vermögen ist dasjenige, welches dem Zwecke der Armen-Verpflegung, theils aus einer ursprünglichen Stiftung, theils aus einer nachgefolgten Konsolidirung gewidmet ist.

Das Fundirungs-Vermögen besteht hienach aus folgenden Theilen:

1. Aus dem Vermögen der eigentlichen, unter den mannigfaltigsten Benennungen bereits bestehenden Armen-Stiftungen, welche sowohl unter der königlichen, als unter der Patrimonial-Administration stehen;
2. Aus den Zinsen von Landes Anleihen und solchen Kapitalien, wovon die Perzipienten in dem Kommunal-Distrikte nicht mehr auszuforschen sind;
3. aus den zum Besten der Armen erfolgenden Vermächtnissen eines solchen Vermögens, welches eine ständige Jahres-Rente gewährt;
4. aus dem dritten Theile derjenigen Vermächtnisse, und Verlassenschaften, welche für alle andere fromme Zwecke bestimmt sind.

20. Art. Das Ergänzungs-Vermögen ist dasjenige, welches theils in dem Falle, wenn die Rente des Fundirungs-Vermögens die Exigenz der Armenpflege nicht decket, als nothwendiges Komplement derselben erhoben, theils in freiwilligen Beiträgen gegeben wird.

Das Ergänzungs-Vermögen besteht hienach aus folgenden Theilen:

1. Aus der Armen-Steuer;
2. aus jenen unständigen Beiträgen, welche entweder von Individuen und Kommunitäten, oder bei schicklichen Gelegenheiten durch Sammlungen erhalten werden;
3. aus jenen Vermächtnissen, welche zur augenblicklichen Vertheilung, und nicht zur ständigen Fundirung einer jährlichen Rente bestimmt sind;
4. aus den zugewiesenen unständigen Straf-Geldern.

21. Art. Die Armen-Steuer eines

jeden Kommunal-Distriktes besteht aus jener Summe, welche die Exigenz des Armen-Instituts desselben Distriktes über die ordentliche Jahres-Rente des gesamten Fundirungs-Vermögens als Beischlag der allgemeinen Staats-Steuer in Anspruch nimmt.

22. Art. Die Armen-Steuer wird mit Allgemeinheit und Gleichheit erhoben.

23. Art. Die Allgemeinheit der Armen-Steuer schließt alle Steuer-Freiheit aus, und erstreckt sich über alle, sowohl in den königlichen Städten, Märkten und Landgerichten, als in den Hofmarken oder Patrimonial-Gerichten befindlichen Unterthanen des Reiches, von allen Ständen.

24. Art. Die Gleichheit der Armen-Steuer besteht darin, daß ein jeder Steuerpflichtige von einem jeden Gulden der allgemeinen Staats-Steuer eine ganz gleiche Beischlags-Rate, oder, wo diese Staats-Steuer nicht in Anwendung treten kann, eine analoge Konkurrenz entrichtet.

IV. Titel.

Kompetenz der Beamten der Armen-Anstalt.

25. Art. Die Polizei-Stellen der Städte und des Landes sind in Beziehung auf das Armen-Institut ihres Kommunal-Distriktes zugleich die Polizei- und die Administrations-Beamte der Regierung.

26. Art. Sie stehen in beiden Funktions-Beziehungen unmittelbar unter dem General-Landes-Kommissariate ihres Bezirkes.

27. Art. Die Polizei-Direktion der Residenzstadt steht als Administrations-Beamter des Armen-Instituts unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, und dem für die Ausübung seiner obersten Kuratel unter ihm konstituirten Zentral-Rechnungs-Kommissariate.

28. Art. Den Polizei-Stellen der Städte und des Landes, in ihrer Kategorie als Polizei-Beamten der Armen-Anstalt, steht zu, und liegt ob:

a. Die Herstellung eines Armen-Konspektes in dem Kommunal-Distrikte;
b. das Erkenntniß über die Qualifikation eines Individuums zum Stande der vollen, oder der partiellen Armuth, und die Bestimmung des Grades seiner partiellen Armuth.
c. die Bestimmung des Verpflegungs-Beitrages für jene Individuen, welche sich sowohl in der Beschäftigungs-Aufnahme, als ausser derselben befinden.

29. Art. Den Polizei-Beamten der Armen-Anstalt dienen in den Städten die Abtheilungs-Kommissarien, und auf dem Lande die Pfarrer als Funktions-Gehilfen.

30. Art. Die Bestimmung dieser Funktions-Gehilfen ist:

a. Die Materialien des Armen-Konspektes zu liefern, und die von Zeit zu Zeit sich darin ergebenden Ab- und Zugänge in Anzeige zu bringen;
b. die Qualifikation der Armen zu begutachten, und dadurch die den Polizei-

Beamten hierüber zuständige Erkenntniß zu motiviren;

c. die Verpflegungs-Beiträge an jene Individuen zu vertheilen, welche sich ausser der Beschäftigungs-Aufnahme befinden.

31. Art. Die Polizei-Stellen der Städte und des Landes stehen, als Verwaltungs-Beamte der Armen-Anstalt, in der Kategorie eines besonderen Stiftungs-Administrators der Wohlthätigkeit, und sind, in Beziehung auf die Perzeption der aus dem Vermögen der Armen-Anstalt hervorgehenden Rente, auf die Prästation der aus dieser Rente zu bestreitenden Verpflegungs-Lasten, und auf die Verrechnung dieser Perzeption und Prästation; allen einschlägigen Artikeln der Dienstes-Instruktion für die Stiftungs-Administratoren, vom 1. Oktober 1807, unterworfen.

32. Art. Das Fundirungs-Vermögen der Armen-Pflege fällt in den Verwaltungs-Kreis des allgemeinen oder eines besonderen Stiftungs-Administrators der Wohlthätigkeit, welcher, er sey nun königlicher oder Patrimonial-Administrator, hievon die ständige Jahres-Rente erhebt, und diese den einschlägigen Verwaltungs-Beamten der Armen-Institute zur stiftungsmässigen Verwendung hinüber giebt.

33. Art. Das Ergänzungs-Vermögen der einzelnen Armen-Institute fällt in allen Beziehungen in den Geschäfts-Kreis der Verwaltungs-Beamten dieser Armen-Institute, welchen hievon die unmittelbare Perzeption und stiftungsmässige Verwendung zusteht, und welchen endlich die ganze Verrechnung der mittelbaren und unmittelbaren Perzeption und ihrer detaillirten Verwendung obliegt.

34. Art. Das Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern ist mit der vollen, erläuternden und instruktiven Exekution dieser organischen Beschlüsse, und mit der Redaktion des General-Etats über das Gesamt-Vermögen der Armen-Pflege dergestalt beauftragt, daß über ein jedes einzelne Armen-Institut, nach der Reihe seiner Errichtung, die vollständigen Resultate des Standes und Verwandes seines Vermögens der Publizität übergeben werden können.

Wir vertrauen in alle, welchen eine Funktion für den Dienst der Armen-Pflege obliegt, daß sie mit Eifer und Redlichkeit alles dasjenige leisten werden, was ihnen mit gleicher Stärke die Stimme der Menschheit, wie jene der Regierung gebietet. München den 22. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Weide- und Streu-Servituten in den Staats-Waldungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Anfragbericht Unsers obersten Forstamtes über die rechtlichen Ansichten der Weide- und Streu-Servituten in Unseren Waldungen, vom 2. Jänner dieses Jahres, erwiedern Wir demselben, wie folgt:

Dasjenige, was das alte Landrecht vom

Jahre 1616. Tit. 24, art. 2 statuirt: "daß die Weide auf Schlägen unter 3 Jahren bei Strafe verbothen seyn sollte, oder, daß sie nach den näheren Bestimmungen des pragmatischen Gesezes vom 24. März 1762. §. 7. nicht blos auf den Schlägen, sondern überhaupt auf allen jungen Holzanflügen in so lange nie statt haben soll, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anfluges dem Viehe aus dem Maule gewachsen, sohin von dem Triebe kein Holzschaden mehr zu besorgen ist," heißt im einfachen Sinne nichts anders, als: daß in den Wäldern nur eine unschädliche Weide gestattet werden könne; die schädliche Weide aber ohne alle Rücksicht des Titels, und ohne alle Entschädigung weichen müsse.

Unter den Erwerbsarten des Weiderechtes, worunter aber, nach dem Obigen, immer nur die unschädliche Weide verstanden wird, lassen zwar die Geseze, so wie bei allen andern Servituten, die Verjährung zu; allein, so wie diese schon im voraus nach einem anderen Geseze der alten Forstordnung, Art. 34, sehr strenge bewiesen werden muß, so bleibt dem dienstbaren Eigenthümer doch auch immer noch die rechtliche Einwendung des nachweisenden gegentheiligen und rechtsungültigen Besizanfanges, so wie die Einwendung der prekären Natur des Besizstandes offen.

Das General-Mandat vom 30. Juli 1723 hat auf die im öffentlichen Eigenthume des Staates sich befindende Gründe die prekäre Natur des Weiderechtes mit eben so vieler historischer Wahrheit, als juridischem Scharfsinne auseinander gesezt. Es hat daher aus dieser rechtlichen Ansicht auf solchen Gründen die blosse Verjährung aus den legalen Erwerbsarten einer Servitut förmlich ausgestrichen, und dagegen verordnet: "daß künftighin bei allen in Unseren Landen befindlichen Waiseläckern, Haiden, Mösern, Gehölzen, oder Uns verstandenermassen angehörigen Gründen, welche bisher die Unterthanen, oder auch andere, über ihr Eigenthum, Gerechtigkeit, oder bedürftige Gemeinweide auf was immer für eine Weise, ohne Beweis Unserer Saalbücher, oder anderer bewährter Ankunftstitel genüzt haben, Jemanden die Weide oder andere Nuzung nicht mehr zu gestatten sey; es wäre denn, daß sie für solchen Genuß in Recognitionem Dominii directi zu Unseren Kastenämtern eine gewisse geziemende und erschwingliche Reichniß, nach Gestalt der Grundgüte und des Betrages, jährlich abstatten, oder auf selbe ihnen selbst gefällige Gerechtigkeit nehmen."

Auf welche Erklärung sich auch das spätere, als pragmatisches Gesez publizirte General-Mandat vom 26. Mai 1775 ausdrücklich beziehet.

Nach diesen Voraussezungen beschliessen Wir, soviel Unsere Staats-Waldungen betrift, wie folgt:

1. Bei den bereits purifizirten Waldungen muß der mit Aufopferung von so viel tausend Tagwerken hergestellte ganz Servituten freie Zustand des Restes strengstens gehandhabt werden.

2. Weil aber in den zum Schlage reifenden Gehölzen, und auch in einigen besonderen Gegenden die Weide und die Streu-Abgabe unschädlich seyn kann, so soll diese

selbst in den purifizirten Resten, jedoch nicht anders, als mit voller Sachkenntniß der einschlägigen Forstbehörden, und auf bestimmten unschädlichen Pläzen nur auf eine bestimmte, wieder erlöschende Zeit, und nur gegen eine angemessene Rekognition zur Forstkasse statt finden.

Wobei vorzüglich auf diejenigen Unterthanen der Bedacht zu nehmen ist, welche nicht schon als ehemalige Holzrechtler bei der Purifikation mit jezt eigenthümlich gewordenen Holzantheilen abgefertigt worden sind, und sonst einen entschiedenen Mangel an Weide oder Streu haben.

3. Bei allen noch nicht purifizirten Waldungen hat das oberste Forstamt die für Kultur, Industrie, und National-Reichthum so wohlthätige Purifikation nach den bisherigen Grundsäzen mit Anstrengung alles Fleisses fortzusezen; in der Zwischenzeit aber strenge Obacht halten zu lassen, daß selbst die auf Saalbüchern und bewährten Ankunftstiteln beruhende, mithin bei der Purifikation unweigerlich zu entschädigende Weidgenüsse gegen den Sinn und Geist des alten Landrechtes und des General-Mandates vom Jahre 1762 auf keinen Pläzen, wo sie schädlich sind, oder in keiner schädlichen Art exerzirt werden.

Diese für Unsere Staats-Waldungen allgemein geltende administrative Verfügung soll im Regierungsblatte bekannt gemacht werden, und Unser oberstes Forstamt hat den Vollzug zu besorgen. München den 26. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Korrespondenz der Konsistorien und der Diözesan-Geistlichkeit betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die Ausdehnung der Postporto-Freiheit der Korrespondenz der Konsistorien und der Diözesan-Geistlichkeit auf Parteisachen zu vermeiden, verordnen Wir hiemit, daß die Fertigungen Unserer Konsistorien an die Diözesan-Geistlichkeit, und die Schreiben der lezteren sowohl unter sich, als an die Konsistorien jedesmal nicht nur mit dem gewöhnlichen Amtssiegel versehen, sondern auch auf der Aussenseite mit der dem Inhalte entsprechenden Bemerkung: "Amtssache, Armensache, oder Parteisache" bezeichnet seyn sollen. München den 4. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Die in der neuen Zoll- und Mautordnung enthaltenen Bestimmungen wegen der Nachzahlung der Aufschlagsgefälle von dem Wein- und Branntweine betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar in der neuen Zoll- und Mautordnung vom 1. Dezember vorigen Jahres bestimmt, daß für die in Unseren neu erworbenen Provinzen von Schwaben und Franken vorräthig liegenden fremden Weine und Branntweine, von welchen nicht ausgezeigt werden kann, daß ein gleicher, oder ein höherer Betrag, als der von 3 fl. für jeden Sporko-Zentner davon bereits entrichtet wor-

den sey, die Aufschlagsgefälle ohne weiters nachbezahlt werden sollen.

Auf die hierüber eingereichten Vorstellungen der Weinhändler finden Wir Uns jedoch bewogen, diese Nachzahlung dahin abzuändern, daß, wenn diejenigen Weinhändler, die derselben unterliegen, sie entweder gleich, oder spätest vor Ablaufe eines ½ Jahres, vom 15. dieses Monats an gerechnet, entrichten, sie alsdann nur 2 fl. von jedem Sporko-Zentner zu entrichten haben.

Nach Ablaufe des festgesezten ½ Jahres aber findet keine andere Nachzahlung, als wie sie durch die neue Zoll- und Mautordnung bestimmt worden ist, statt.

Mit dieser Erleichterung, die Wir den Weinhändlern angedeihen lassen, hebt sich dagegen die Rückzollvergütung auf, welche im 170 §. jener neuen Zoll- und Mautordnung für die von den Lager-Vorräthen in das Ausland zu versendende Weine bewilliget war.

München den 8. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Nachborge des Hauptzollsazes an der Grenze betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da der Handelsstand Unsers Reiches im Allgemeinen die ihm im IV. Abschnitte der neuen Zoll- und Mautordnung vom 1. Dezember vorigen Jahres §. 32. — 35. angebotene Nachborge unter den damit verbundenen Bedingungen nicht angenommen, noch auch andere Vorschläge zur hinlänglichen Sicherung Unseres Aerars bei fernerem Fortbestande dieser Nachborge gemacht hat; das Anerbieten einzelner Handelsleute aber, die sich zur Annahme der festgesezten Bedingungen bereitwillig erklärten, nicht berücksichtiget werden konnte; weil hiedurch der Zweck des Gesezes nicht erreicht, wohl aber der Grund zu einer die Einheit desselben störenden Verschiedenheit der Behandlung gelegt worden wäre; so haben Wir Uns entschlossen, von der in jener neuen Zoll- und Mautordnung verordneten baaren Entrichtung des Hauptzollsazes an der Grenze Umgang zu nehmen, und die Nothwendigkeit aller Nachborge dadurch von selbst zu entfernen.

Durch diese Abänderung ist jedoch zugleich die in der neuen Zoll- und Mautordnung festgesezte Kontrolle unzulänglich geworden; und andere Maßregeln haben getroffen werden müssen, um die Sicherheit zu ersezen, welche zuvor Unsere Zollgefälle in jener baaren Entrichtung des Hauptzollsazes an der Grenze fanden.

Diese Maßregeln greifen in die formalen Bestandtheile der neuen Zoll- und Mautordnung so tief ein, daß, obgleich dieselbe in ihren wesentlichsten Theilen unverändert belassen werden könnte, dennoch der Deutlichkeit und Bestimmtheit wegen, die ein Gesez erfodert, eine gänzliche Umarbeitung derselben nothwendig wurde. Unsere General-Zoll-

und Maut-Direktion empfängt demnach dieselbe hiebei in ihrer umgeänderten Gestalt, und hat sie hienach von Neuem in Druck zu legen, an sämtliche Zoll- und Mautpostirungen die erfoderliche Anzahl Exemplare davon zu versenden, und sie vom ersten des künftigen Monats an zur strengen und genauen Befolgung ihres Inhaltes anzuweisen.

Damit zugleich dieses Gesez die nöthige allgemeine Publizität erhalte, hat Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion eine Uebersezung davon in die französische und italiänische Sprache zu veranstalten, und eine hinlängliche Anzahl Exemplare desselben sowohl in diesen Sprachen, als in der Deutschen zur allgemeinen Vertheilung besonders abdrucken zu lassen.

Auf die von dem Handelsstande übergebenen Vorstellungen ist zur Erleichterung desselben, so weit Wir sie gegründet fanden, und es mit der durchaus erfoderlichen Kontrolle und Geschäfts-Ordnung verträglich war, die nöthige Rücksicht genommen worden. Derselbe wird hierin einen Beweis der vorzüglichen Sorgfalt finden, womit Wir Uns die Beförderung des Kommerzes in Unseren Staaten angelegen seyn lassen. Dagegen erwarten Wir von ihm, daß er sich die pünktlichste Befolgung aller gesezlichen Vorschriften zur strengen Pflicht machen, und nicht allein jeder dagegen eintreten könnenden Gefährde sich selbst enthalten, sondern auch von seiner Seite thätig dagegen mitwirken werde.

Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion tragen Wir zugleich auf, die angeordnete Kontrolle in allen und jeden Punkten auf das strengste zu beobachten, das gesamte Zoll- und Mautpersonal durch besondere Instruktionen hienach anzuweisen, und ihnen zu bedeuten, daß jede Vernachlässigung desselben mit der verhältnißmässigen Strenge, jede Gefährde aber, woran es sich betheiligt, mit der Dienstes-Entlassung unnachsichtlich bestraft werden wird.

München den 8. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die gesezliche Einführung der Schuzpocken Impfung in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um theils der vielen Anfragen von Seiten der Unterbehörden, rücksichtlich der allerhöchsten Verordnung vom 26. August vorigen Jahres, die gesezliche Einführung der Schuzpocken-Impfung betreffend (XXXIX. Stück des Regierungsblattes) überhoben zu seyn, theils um diese allerhöchste Verordnung in genaue Ausübung zu bringen, hat die unterzeichnete Stelle für nöthig erachtet, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1. Da im Monate Oktober vorigen Jah-

res die erwähnte allerhöchste Verordnung allen Chyrurgen und Aerzten durch die betreffenden Behörden eigens bekannt gemacht worden ist, so wird keine von einem Chyrurgen seit dem 1. November vorgenommene Impfung für gültig anerkannt, und alle von jenem Tage an etwa von Chyrurgen geimpfte Kinder müssen neuerdings von Aerzten vorschriftmässig eingeimpfet werden.

Ingleichen wird keine von einem Arzte seit dem 1. November vorgenommene Impfung für gültig erkannt, wenn dabei die durch das Gesez vorgeschriebenen Bestimmungen und Förmlichkeiten nicht genau sind beobachtet worden.

2. Da die allgemeine Impfung künftig im Jahre zweimal vorgenommen werden soll, so werden dazu die Monate Mai und Juni, dann der September bestimmt.

3. Die Pfarrer müssen alle Jahre am lezten Sonntage des Monats April den Aeltern das Gesez über die Schuzpocken-Impfung, so weit es sie angeht, von den Kanzeln herab verkünden. Auch sollen sie bei dieser Gelegenheit den Aeltern den Nuzen der Schuzpocken-Impfung darstellen, und ihnen die Pflicht, ihre Kinder impfen zu lassen, ans Herz legen; daß es geschehe, dafür sind die betreffenden Behörden verantwortlich.

4. Da die Aeltern derjenigen Kinder, welche mit dem 1. Juli des gegenwärtigen, so wie eines jeden Jahres in Zukunft das dritte Jahr vollzählig erreicht haben, und nicht mit den Schuzpocken geimpfet sind, bestimmten Strafen unterliegen; da sonach daran gelegen ist, die Zahl der vorhandenen, pockenfähigen Kinder genau zu erfahren, so erhalten die Polizei-Direktionen, Landgerichte, und unmittelbare Beamtungen den Auftrag, alle am künftigen 1. April vorhandene, noch pockenfähige, und vor dem 1. Jänner des laufenden Jahres geborne Kinder (und Erwachsene), mit Beihilfe der Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher, aufzunehmen, und in zwei Verzeichnisse zu bringen, wovon eines längst am 1. Mai dem betreffenden Physikus übergeben, das andere aber an die unterzeichnete Stelle eingesendet seyn muß.

Die pockenfähigen Subjekte sind in diesen Verzeichnissen nach ihrem Alter aufzuführen, und bei jedem ist das Jahr und der Monatstag, an dem es geboren wurde, anzugeben.

5. Damit kein pockenfähiges Kind verschwiegen werde, so wird verfügt, und ist den Aeltern bekannt zu machen: daß, wenn sie ein pockenfähiges Kind verschweigen, und dieses in der Folge die natürlichen Blattern bekommt, sie um 6 Reichsthaler gestraft werden.

6. Die Pfarrer haben in Zukunft alle Jahre längst am 15. Jänner eine Liste der während des vorhergegangenen Jahres in ihren Sprengeln gebornen Kinder, so wie der Verstorbenen bis zum 12. Jahre, an die einschlägigen Polizei-Direktionen, Landgerichte oder Oberämter zu übergeben.

Die verstorbenen Kinder sind in diesen Listen nach ihrem Alter aufzuführen, und bei jedem ist das Jahr und der Monatstag, an dem es geboren worden, anzugeben.

Daraus fertigen die benannten Behörden unverzüglich zwei Verzeichnisse, und übersenden eines an den einschlägigen Physikus, das andere aber an die unterzeichnete Stelle.

7. Sollte der Fall eintreten, daß Aeltern ihre Kinder, nachdem sie bereits das dritte Jahr zurückgelegt haben, nicht vacciniren lassen, und daher den durch das Gesez bestimmten Strafen unterliegen; so hat die betreffende Behörde wegen der Strafe an die unterzeichnete Stelle zu berichten, und von dieser die Bestättigung zu erholen.

8. In Gegenständen der Schuzpocken-Impfung sind in den Städten die Polizei-Direktionen, oder, wo es deren nicht gibt, die Stadt-Kommissariate, in den mediatisirten Landen aber die daselbst aufgestellten Justiz-Kanzleien, Ober- und Pflegämter die kompetenten Behörden.

9. Für die Privat-Impfungen müssen die Aeltern selbst bezahlen; in einem allerhöchsten allgemeinen Reglement über die Dienstesgebühren des medizinischen Personals wird seiner Zeit eine Taxe dafür bestimmt werden.

10. Die bei Privat-Impfungen beizuziehende Autorität kann im Nothfalle der Pfarrer oder Pfarrvikar, oder auch der Orts-Vorsteher seyn.

11. Daß da, wo die natürlichen Pocken ausgebrochen sind, die Vaccination bei allen übrigen pockenfähigen Kindern sogleich vorgenommen werden dürfe, ja müsse, leuchtet von selbst ein, und es bedarf folglich deshalb von Seite der Physiker und Polizei-Behörden keiner Anfrage mehr. Nur sind die Aeltern zu belehren, daß die einzuimpfenden Kinder von den natürlichen Pocken entweder schon angesteckt seyen, oder nach der Impfung es noch werden können; die Impfung daher wohl auch fruchtlos seyn möchte.

12. Sind es Kinder unter drei Jahren, welche die natürlichen Pocken bekommen haben, so sind die Kosten der anbefohlenen Kontumaz nicht von den Aeltern, sondern aus der Gemeinde-Kasse zu bestreiten.

Werden hingegen Kinder, welche bereits das dritte Jahr zurückgelegt haben, von den natürlichen Pocken ergriffen, so fallen die Kontumaz-Kosten den Aeltern zur Last, ausgenommen, wenn

a. dem Kinde vorher die Kuhpocken zwar eingeimpft worden sind, es aber entweder gar keine, oder nur unächte Kuhpocken bekommen hat; oder, wenn

b. dem Kinde vorher die Kuhpocken nicht eingeimpft werden konnten, weil es kränklich war, oder einen Ausschlag hatte.

13. Den Wundärzten, die sich vormal mit der Impfung abgegeben haben, besonders denen auf dem Lande, ist aufs ernstlichste aufzutragen, die von ihnen geimpften Kinder, von denen sie zweifeln, daß sie die ächten Kuhpocken gehabt haben, alsogleich anzuzeigen, damit sie von Aerzten vorschriftmässig geimpft werden können.

14. Bei den allgemeinen öffentlichen Impfungen muß jederzeit auf dem Lande von Seite des Landgerichtes, oder Oberamtes der Beamte selbst, oder der Aktuar, in den Städten aber der Polizei-Direktor, oder Aktuar

gegenwärtig seyn, und die Impfliste unterschreiben.

15. Die Physiker werden erinnert, die Numer der Impflinge auf den gedruckten, ihnen zugestellten Tabellen das ganze Jahr hindurch fortlaufen zu lassen, und nicht, wie es schon mehrere gethan haben, bei jeder Pfarrei, oder bei jedem Trimester neu anzufangen.

16. Mit jedem Trimester haben die Physiker die Impflisten an die einschlägigen Polizei-Direktionen, Landgerichte, oder Oberämter zu übergeben. Diese nehmen Abschriften davon, und schicken die Original-Impflisten an die unterzeichnete Stelle ein.

17. Jeder Physiker hat aber jährlich zu Ende des Monats Jänner aus seinen und anderer Aerzte Impflisten, so wie aus den von den Pfarrern eingesendeten Geburts- und Sterbelisten (Zifer 6) einen Konspekt über die Geimpften und Impffähigen anzufertigen, und an die einschlägigen Polizei-Behörden zu übergeben.

18. Endlich hat jede Polizei-Direktion, jedes Landgericht und Oberamt jährlich am 1. Februar einen Konspekt über die Geimpften und Impffähigen, so wie über die an den natürlichen Pocken Erkrankten und Verstorbenen nach dem nachstehenden Schema an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ulm den 23. Februar 1808.

Königliche Landes-Direktion von Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Sieß.

Behörde N. Jahr N.

Namen der Pfarrei.	Summe der Geimpften						Impffähige						An Pocken		Geldstrafen wegen Nichtbefolgung des Gesezes.
	über 3 Jahre.	von 3 Jahre.	von 2 Jahre.	unter 1 Jahre.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	über 3 Jahre.	von 3 Jahre.	von 2 Jahre.	von 1 Jahre.	unter 1 Jahre	Summe.	Erkrankte.	Verstorbene.	

(Den Spielkarten-Stempel in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Siegelverordnung vom 1. März 1805 wurden zur Begünstigung des Gewerbfleißes die im Lande fabrizirten Spielkarten, welche in das Ausland debitirt werden, von der Stempelschuldigkeit ausgenommen, und obwohl diese Begünstigung nur allein für die Kartenfabrikanten beabsichtet war; so hat doch die bisherige Erfahrung die Ueberzeugung gewährt, daß auch inländische Handelsleute und Krämmer unter dem unstatthaften Vorgeben des ausländischen Absazes sich ungesiegelte Spielkarten beilegten, und die Kartenfabrikanten diesen verordnungswidrigen Mißbrauch noch dadurch begünstigten, daß sie an jeden Inländer auf Verlangen derlei ungesiegelte Spielkarten verkauften.

Um diese offenbare Gesezesübertretung für

die Folge zu beseitigen, wird hiemit verordnet: daß von nun an die Kartenfabrikanten in der Provinz Baiern schuldig und gehalten seyn sollen, ihre fabrizirten Spielkarten, sie mögen für den in- oder ausländischen Debit bestimmt seyn, ohne alle Ausnahme der Sieglung zu unterwerfen.

Im Unterlassungsfalle, oder wenn ungesiegelte Spielkarten von einem inländischen Kartenfabrikanten, wo immer, aufgegriffen werden, unterliegt derselbe von jedem Kartenspiele der besonderen Strafe von 4 Reichsthalern, oder 6 Gulden.

Dagegen wird zur Sicherung der Konkurrenz der inländischen Kartenfabrikanten mit denen des Auslandes, und zur Erleichterung ihres Absazes hiemit festgesezt: daß denselben auf den Fall des wirklichen Debits in das Ausland, und nach vollständiger Legitimation hierüber, so viel an der entrichteten Kartenstempelgebühr bei dem königlichen Provinzial-Siegelamte in München wieder rückvergütet werden soll, als der Stempelbetrag der in das Ausland abgesezten Spielkarten ausmacht.

Diese Rückzahlung des Kartenstempelbetrages kann jedoch nur durch genaue Erfüllung nachstehender Verbindlichkeiten erlangt werden:

a. Diejenigen Kartenfabrikanten der Provinz Baiern, welche an Orten wohnen, wo königliche Mauthallen errichtet sind, haben ohnehin nach der bestehenden königlichen Maut- und Zollverordnung, VI. Abschnitt, §. 48. die Obliegenheit auf sich, bei diesen ihre in das Ausland zu versendende Spielkarten der Essito-Zoll-Behandlung zu unterwerfen;

b. über jede solche Behandlung hat sich der auf Rückvergütung Anspruch machende Kartenfabrikant der Provinz Baiern von dem einschlägigen königlichen Hallamte ein Zertifikat ertheilen zu lassen, worin die Anzahl und Gattung der gestempelten Spielkarten genau und richtig bemerkt seyn muß;

c. dieses Zertifikat ist bei dem Ausgange aus den königlichen Staaten an der einschlägigen Grenzmaut-Postirung, wo ohnehin die Ablage der Essito-Pollete zu geschehen hat, vorzulegen, und sich hierauf die wirklich vorgegangene Exportation der Spielkarten attestiren zu lassen;

d. befindet sich an dem Aufenthaltsorte eines Kartenfabrikanten keine Hallanstalt, so hat sich derselbe an das nächst gelegene Hallamt zu wenden, und allda die Behandlung und die Zertifikats-Erhollung zu bewerkstelligen;

e. die erlangten Zertifikate müssen innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Exportation gerechnet, bei dem königlichen Provinzial-Siegelamte in München vorgelegt werden, wonach die Rückvergütung der Kartenstempelgebühr Plaz greift. Nach Verfluß dieses Termins hat keine Rückzahlung mehr statt;

f. ausser den Kartenfabrikanten der Provinz Baiern hat niemand auf eine Stempelgebühr-Rückzahlung Anspruch.

Von den inländischen Kartenfabrikanten erwartet man, daß sie sich dieser Begünstigung durch keine gegentheilige Handlung unwürdig machen, und hiedurch selbst die Veranlassung zu strengen Maßnehmungen geben werden.

Die königlichen Polizeidirektionen in den Hauptstädten, so wie alle Gerichts- und Polizei- dann sämtliche Amtsbehörden in der Provinz Baiern werden zugleich wiederholt angewiesen, auf das Spielen mit ungesiegelten Karten pflichtmässige Aufmerksamkeit zu verwenden, und gegen jeden Uebertreter ohne Unterschied des Standes, mit Nachdruck einzuschreiten. Besonders ist bei jedem Defraudationsfalle vorzüglich gegen den Verkäufer der ungestempelten Spielkarten die Untersuchung zu richten, und die festgesezte Strafe von 4 Reichsthalern, oder 6 fl. von jedem Kartenspiele in unnachsichtliche Anwendung zu bringen.

Sollte sich ein inländischer Kartenfabrikant den Verkauf ungesiegelter Spielkarten zu Schulden kommen lassen, so behält man sich noch sonderbar bevor, nach Gestalt der Umstände mit Einziehung der Konzession vorzuschreiten.

Jeder, der einen verbotenen Handel, oder das Spielen mit ungestempelten Karten bei der einschlägigen Amtsbehörde anzeigt, erhält nach richtig befundener Anzeige die Halbscheid des ganzen Strafbetrages.

Dieser Strafantheil fällt auch denjenigen ohne Ausnahm zu, welche von Amts wegen über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen haben.

Alle königliche Polizeidirektionen, dann sämtliche Landgerichte und Amtsbehörden haben sogleich nach Empfang dieß, die in ihren Amtsbezirken ansässigen Kartenfabrikanten vor Amt rufen zu lassen, denselben den Inhalt dieser Verordnung hinlänglich bekannt zu machen, und hierüber ein förmliches Protokoll abzuhalten, welches hieher zum Beweise des geleisteten Vollzuges in Zeit 14 Tagen einzusenden ist.

Uebrigens ist diese Verordnung auch allenthalben auf die geeignete Weise zu Jedermanns hinlänglicher Kenntniß zu bringen, und das untergeordnete Amtspersonal zur genauesten Aufsicht anzuweisen.

München den 26. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Die Dominikal-Steuer-Entrichtung in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

So wie man bei Uebertragung des Steuer-Kollekt-Geschäftes an die königlichen Rentämter von der ehemaligen Gewohnheit abgieng, die Dominikal-Steuer bei den einzelnen, im ganzen Lande zerstreut wohnenden Kontribuenten mit einem Aufwande beträchtlicher Kollektkosten einsammeln zu lassen, so wurde es zugleich zur Pflicht der Dominikalisten, ihre Steuerschuldigkeiten innerhalb der aus-

geschriebenen Zeitschrift an jenes Rentamt einzubefördern, in dessen Amtsbezirke ihre Dominikal-Bezüge ausgehen.

In Erfüllung dieser Pflicht zeigten sich jedoch mehrere Dominikalisten saumselig, und gaben zur Entschuldigung dieses Saumsales die Beschwerlichkeit vor, ihre vielfältig geringfügigen Dominikal-Steuerschuldigkeiten mit einem den Schuldigkeits-Betrag übersteigenden Kostenaufwande zum Size des Rentamtes zu bringen.

Diesen Entschuldigungen wird nun durch folgende Verfügungen vorgebeugt:

1. Gestattet man den Dominikal-Besizern, ihre Dominikal-Steuer zu Handen, was immer für eines verpflichteten Gemeinde-Steuer-Treibers in jenem Rentamts-Bezirke, wo die Dominikal-Bezüge ausgehen, erlegen zu können;

2. trägt man dem zu Folge allen Gemeinde-Steuer-Treibern als eine ihrem Amte anhängende Pflicht auf, derlei Dominikal-Steuer-Erläge anzunehmen, in genaue Vormerkung zu bringen; und beim Erlage der Gleba!-Steuer an das königliche Rentamt auszuhändigen;

3. damit aber die Dominikalisten für derlei Erläge von Seite des königlichen Rentamtes die gehörige Bedeckung erhalten, haben die Dominikalisten die Steuerbücher, deren Einführung bereits durch den im Regierungsblatte vom vorigen Jahre, St. L. S. 1758 enthaltenen Auftrag angeordnet wurde, dem Gemeinde-Steuer-Treiber, an welchen der Erlag geschieht, zu behändigen, und dieser hat solche Steuer-Bücher dem königlichen Rentamte bei Uebergabe der empfangenen Dominikal-Steuern, zur Zuschreibung des richtig erfolgten Erlages vorzulegen, und sodann den Dominikalisten auf ihr Anmelden wieder zurückzustellen. Es wird zugleich den Dominikalisten freigestellt, in der Zwischenzeit durch Formirung besonderer, von den Gemeinde-Steuer-Treibern ad interim zu unterschreibender Steuer-Bücher sich Bedeckung für ihre diesfallsige Erläge zu verschaffen;

4. in so ferne ein Dominikal-Besizer nicht in jenem Rentamts-Bezirke wohnt, wo seine Dominikal-Bezüge ausgehen, oder in mehreren Rentamts-Bezirken derlei Einkünfte bezieht, so hat derselbe in jedem treffenden Rentamts-Bezirke zur jedesmaligen Berichtigung seiner Steuerschuldigkeit entweder seinen Urbars-Verwalter, oder einen seiner Grundholden, oder wen immer anderen unterzustellen, und diesen Untergestellten dem königlichen Rentamte des Bezirkes ungesäumt anzuzeigen, damit dieses Rentamt im Falle eines Erlag-Saumsales die nöthige Beitreibung an den Untergestellten zu erlassen wisse.

Eben darum haben auch sämtliche Rentämter auf derlei Unterstellungen, und deren Anzeigen mit allem Nachdrucke anzudringen;

5. da nun durch gegenwärtige Anordnungen alle bisherigen Entschuldigungen gänzlich gehoben werden, so versieht man sich, daß die Dominikalisten die noch haftenden Ausstände an ihrer auf das Ziel An-

dreas 180 7/8 ausgeschriebenen, und schon am 15. Jänner dieses Jahres zu erlegen gewesenen drei terminlichen Dominikal-Steuer längst bis Ende März dieses Jahres, und in Zukunft alle ausgeschrieben werdende Dominikal-Steuern immer vor Ausgange der jedesmal bestimmten Erlagsfrist unfehlbar abführen werden. Im widrigen Falle sind die königlichen Rentbeamten angewiesen, an die Dominikalisten, oder an ihre im Rentamts-Bezirke Untergestellte auf deren Kosten eigene Exekutions-Boten abzusenden, und man behält sich zugleich vor, derlei Saumsal noch über dieß nach Umständen mit dem duplo oder triplo der Schuldigkeit zu bestrafen.

Innsbruck den 29. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf Arco. Widder.

v. Täuffenbach.

Aufträge.

An die Niederbaierischen Kriminal-Gerichte.

(Die Verfassung der Deskriptionen über Arrestanten, und der Spezifikationen über die bei den Inquisiten gefundene Effekten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird den sämtlichen, dem königlichen Niederbaierischen Hofgerichte unterworfenen Kriminal-Behörden befohlen:

1. Daß sie sich bei Kriminal-Fällen mit den von ihren Gerichtsdienern verfaßten Deskriptionen über Verbrecher nicht begnügen, sondern diese Deskriptionen selbst machen sollen; indem nur der ihnen zukommende richterliche Glaube solchen Beschreibungen den Karakter der Verlässigkeit, welchen sie haben sollen, zu geben vermag; und

2. daß sie sich nicht begnügen sollen, über die bei Delinquenten gefundene gestohlene, oder geraubte, oder auch andere Sachen, aus deren Besize auf die Verübung des die Untersuchung veranlassenden Verbrechens geschlossen werden mag, blos von ihren Gerichtsdienern verfertigte Spezifikationen zu erhalten, sondern, daß sie selbst darüber Inventarien herstellen sollen; indem nur solche vom Gerichte selbst verfaßte Inventarien Gewißheit geben, daß bei dem Untersuchten das Vorgetragene richtig, und nicht mehr und nicht weniger gefunden worden sey. Straubing den 22. Februar 1808.

Königlich-Niederbaierisches Hofgericht.

von Reichlin.

Dotzer.

An die mit der Aufsicht über die Kommun-Kassen beauftragten Behörden in Ansbach.

(Die Vorlegung der bis zum lezten September 1807 rückständigen Kämerei- und Gemeinde-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtliche Kreis-Direktorien, Kameral-Aemter, Magistrate, und diejenigen übrigen Behörden der Provinz Ansbach, (einschlüssig der Nürnbergisch- und Rothenburgischen, dann der vormal Deutschordenschen Distrikte, und des hieher getheilten Rieser-Bezirkes) welchen die Abhör der Kommun-Rechnungen bis

her obgelegen ist, werden hiedurch aufgefodert, die von den Kämerei- und Gemeinde-Rendanten abgelegte, jedoch noch nicht abgehörte Rechnungen, ohne Zeitverlust abzuhören, und längst binnen **sechs Wochen** hieher zur Abnahme vorzulegen; diejenigen Rendanten aber, welche mit Legung ihrer Kämerei- und Gemeinde-Rechnungen bis zum Jahr $180\frac{6}{7}$, oder lezten September 1807 einschlüssig sich noch im Rückstande befinden, sind gemessenst anzuweisen, daß die Herstellung gedachter Rückstände, binnen gleicher Frist ganz zuverlässig geschehen müsse.

Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden; so ist hierüber Anzeige zu erstatten, wonach die Kreis-Kalkulatoren, und andere bei den Magistraten und Aemtern befindliche rechnungsfähige Individuen, **auf Kosten der säumigen Rendanten** sogleich zur Ausarbeitung der Rückstände abgeordnet werden sollen.

Für die Erfüllung der vorliegenden lediglich die Immediat-Kommun-Rendanturen betreffenden Auffoderung haben diejenigen Behörden unter deren speziellen Aufsicht die Kommun-Kassen bisher gestanden sind, zu haften, wogegen sie im Falle einer eintretenden ungebührlichen Renitenz der Rendanten sich die Unterstüzung der unterzeichneten Behörde versprechen dürfen. Ansbach den 26. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Kuratel.

Graf von Thürheim.

Dörrer.

An die sämtliche königliche Mautämter.
(Die Mautbehandlung der Postwägen betreffend.)

Die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion.

Welche Verordnung für die Mautbehandlung der Postwägen im Königreiche Baiern erlassen worden, werden die königlichen Mautämter aus nachstehendem allerhöchsten Reskripte vom 1. März dieses Jahres ersehen.

Dieselbe empfangen den Auftrag, sich hienach pünktlichst zu achten, und die sämtlichen Inkorporationen zur gleichmässigen Befolgung anzuweisen. München den 5. März 1808.

Miller, Direktor.

Weymar.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion vom 26. vorigen Monats genehmigen Wir folgende Mautbehandlung bei den Postwägen, zur Beseitigung einiger darüber vorgekommener Beschwerden.

I. Bei dem Eintritte in Unser Königreich, so wie bei dem Austritte aus demselben, hat der Kondukteur dem Mautamte in duplo die Postkarte, das ist, ein genaues Verzeichniß aller Artikel, die er führt, sie mögen mit der Maut zu belegen seyn, oder nicht, und im Gewichte viel oder wenig betragen, zu überreichen.

Diese Postkarte muß auch eine Rubrik:

„auf bezahlte Mautgebühren"

enthalten;

II. Nach dieser Karte wird die Mautschuldigkeit berechnet, und in erwähnte Rubrik eingetragen. Nach Inhalt derselben wird die Mautgebühr entrichtet, und durch die Posterpedition von jedem Güterempfänger zurückerholt. Eine Postkarte bleibt bei dem Amte, die andere wird dem Kondukteur zur Wissenschaft und Legitimation zugestellt.

III. Kommen Güter auf dem Postwagen ein, von welchen zugleich die Austrittsstation angegeben werden kann, und die folglich blos transitirende Güter sind, so werden sie bei der Eintritts-Station nach Weisung des Transito-Mauttarifs mit der ganzen Transito-Gebühr durch das Reich behandelt, und dem Kondukteur so viele Transito-Polleten zugestellt, als er Austrittsstationen angibt.

IV. Wird keine Austrittsstation angegeben, so unterliegen die Güter, wie andere per Consumo eingebrachte Pakete und Colli der Consumo-Behandlung nach dem in dem Consumo-Tarife bestimmten Ansaze, ohne daß eine Mautvergütung statt findet.

V. Da mit dem Postwagen mehrere kleine Pakete einkommen, so sind von diesen, wenn sie unter $\frac{1}{8}$ Zentner an Gewicht enthalten, folgende Consumo-Gebühren zu erholen:

Die mit 3 fl. Consumozoll belegten Artikel zahlen von jedem baierischen Pfunde 2 kr.;

Die mit 2 fl. belegten vom Pfunde 5 pf.;

Die mit 1 fl. belegten vom Pfunde 3 pf.;

Die mit 20 kr. belegten vom Pfunde 1 pf.;

Für freie Artikel wird keine Gebühr erholt; jedoch muß dafür eine Freipollete ertheilt werden. Für mautbare Consumo-Gegenstände ist die Ertheilung der Pollete überflüssig; da die vom Mautamte unterschriebene Postkarte die Stelle derselben vertritt.

VI. Wenn Essito-Gegenstände dem Postwagen übergeben werden, so machen Wir es der Posterpedition an Orten, wo ein Hall- oder Mautamt stehet, zur besondern Pflicht, keine solche Gegenstände zur Ausfuhr anzunehmen, wenn sich der Aufgeber nicht durch eine Essito-Pollete über die Entrichtung der Essito-Maut legitimiren kann. Diese Pollete läuft alsdann mit dem Gute. Wird aber ein Essito-Gut an Orten aufgegeben, wo sich kein Hallamt befindet; so geschieht die Anzeige und Behandlung davon bei dem nächstgelegenen Hallamte mittelst Ueberreichung der Postkarte.

VII. Die Ueberfuhrs-Gebühren werden von dem Kondukteur auf der Stelle entrichtet.

VIII. Das Weggeld zu 2 kr. vom Pferde und von der Stunde wird an der Eintritts-Station, und bis zum nächsten Maut- und Hallamte, dort wieder weiter bis zur nächstgelegenen Halle, u. s. f. bis zur Austrittsstation bezahlt. Die Hallämter müssen daher von der Ankunft des Postwagens durch die Posterpedition in Kenntniß gesezt werden, und sie haben sich vom Kondukteur das Weggeld bezahlen, so wie das Bezahlte nachweisen zu lassen, das nicht nachgewiesene aber nachzuholen.

Uebrigens unterliegen die Postwagens-Kondukteurs den in Unserer Zoll- und Maut-Ordnung bestimmten Mautstraf-Gesezen, so

wie alle andere Zollpflichtige, und Wir erwarten von sämtlichen Postbehörden, daß sie, ihrer abgelegten Pflichten eingedenk, desto sorgfältiger vermeiden werden, Unser Zollregal auf irgend eine Weise zu gefährden.

München den 1. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

An die königlichen Landgerichte der Provinz Baiern.

(Den Polizei-Kordon betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß einige Landgerichte beim Kordons-Dienste Gewerbe übende Bürger, oder geheurathete Professionisten als Rottmeister oder Gemeine angestellt haben. Da auf solche Art der Kordons-Dienst bei dieser Gattung Menschen nur Nebensache ist, und selbe ihre Profession vorzüglich üben, ihre wahre Bestimmung aber vernachlässigen; so ist der Nachtheil für den Dienst offenbar, und dieser Unfug muß daher an jenen Orten, wo er besteht, ohne weiters abgestellt werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den geheuratheten Männern, welche bei ihrer Familie wohnen, und nie im Kordonshause übernachten.

Die Folge ist: daß sie nicht immer zu haben sind, wenn man sie braucht, oder daß sie, um mit Weib und Kindern leben zu können, manchen Unfug gestatten, vielleicht selbst verüben.

Da ein Rottmeister täglich 24 kr. Löhnung, der Gemeine aber 15 kr. und die Montur nebst freier Wohnung und Service hat; so wird es an brauchbaren Subjekten, und vorzüglich an unter der königlichen Armee gedienten Männern, welche an Ordnung und Dienst gewöhnt sind, nicht fehlen; und die Landgerichte werden daher sich immer gute und ledige Leute zum Kordons-Dienste verschaffen können, wenn sie sich dießfalls Mühe geben, und bei der Auswahl derselben nicht nach Gerathewohl handeln, und nach dem nächsten Beßten greifen.

Man verspricht sich von den königlichen Landgerichten um so mehr dießfalls pflichtmässige Befolgung, als hiebei ihre eigene Ehre und Sicherheit betheiliget ist.

München den 1. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

v. Schwaiger.

An sämtliche Rentämter in der Provinz Baiern.

(Die Fortsezung der Anzeigen über die veräusserten Staats-Realitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalte des §. 6. Lit a. und b. in dem heurigen Haupt-Steuer-Mandate wurde sämtlichen königlichen Rentämtern in der Provinz Baiern aufgetragen, über alle veräusserte bisher schon besteuerte oder unbesteuerte Staats-Realitäten innerhalb eines jeden Rentamts-Bezirkes genau spezifizirte

Designationen zu verfassen, und zur unterzeichneten Stelle einzusenden.

Um nun über die weiters nachfolgenden Veräusserungen von Staats-Realitäten, und über derselben jedesmalige Belegung mit der betreffenden Grundsteuer in ununterbrochene Kenntniß gesezt zu werden, erhalten die sämtlichen königlichen Rentämter in der Provinz Baiern hiemit den Auftrag, jede vor sich gehende Veräusserung einer Staats-Realität sogleich in dem bei jedem Amte vorliegenden Verzeichnisse nachzutragen, und vor der Hand bis zu einer anderweitigen Verordnung mit der dermalig-provisorischen Steuer zu belegen, hievon aber sogleich die einschlägigen königlichen Landobersteuerämter mittelst Anlage einer spezifizirten Designation in Kenntniß zu sezen, und eben so zur unterzeichneten Stelle ein Duplikat hievon mit allerunterthänigstem Anzeigsberichte einzusenden.

München den 6. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

An sämtliche Rentämter in der Provinz Baiern.

(Die Besteuerung der Entschädigungs-Objekte für die forstberechtigten Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man aus den eingesendeten Anzeigen der königlichen Rentämter über die veräusserten Staats-Realitäten, welche nach dem 6. §. des heurigen Haupt-Steuer-Mandates, in so ferne sie nicht schon besteuert sind, mit $\frac{1}{2}$ Prozent vom Kaufschillinge provisorisch belegt werden sollen, ersehen hat, daß die Entschädigungen an die forstberechtigten Unterthanen gleichfalls unter die provisorische Besteuerung gezogen worden sind, so wird hiemit zur Erläuterung für die königlichen Rentämter bekannt gemacht, daß diese Art von Entschädigung nicht zur provisorischen Besteuerung geeignet sey, und daher die hin und wieder schon eingebrachten Steuer-Beträge an die Betheiligten sogleich rückvergütet werden müssen.

München den 8. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Bekanntmachungen.

(Die Geometer und ihre Arbeiten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Vermög Unserer Verordnung vom 27. Jänner l. J. nimmt nun im nächstfolgenden Frühjahre die Messung zum Behufe der Grundsteuer-Rektifikation durch das ganze Königreich ihren Anfang. Sämtliche Individuen, welche der Geometrie hinlänglich kundig sind, sollen demnach aufgefodert werden, sich ungesäumt bei Unserer unmittelbaren Steuervermessungs-Kommission in München zu melden, wenn dieselben mit Arbeit berücksichtiget werden wollen.

Die Geometer, welche von nun an Messungen unternehmen, sollen sich zuvor bei die-

ser Steuervermessungs-Kommission melden, damit nicht allein der Preis ihrer Arbeit reguliret, sondern auch die Messung so gemacht werde, daß sie seiner Zeit zum Kataster tauge, und den Unterthanen dadurch Kosten ersparet werden.

Sämtliche Landgerichte und Rentämter werden demnach angewiesen, die Geometer hierauf bei Zeiten aufmerksam zu machen.

München den 26. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

(Die Anstellungen der bischöflichen Räthe auf Pfarreien betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die bei den inländischen bischöflichen geistlichen Stellen wirklich dienende Räthe bei der Besezung der Pfarreien und Benefizien Unseren Landes-Direktions-Räthen gleich zu stellen, sohin sie von der angeordneten Konkursprüfung auszunehmen, welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, und als Nachtrag zu Unserer Verordnung vom 30. Dezember 1806 bekannt gemacht wird.

München den 27. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Das Bürger-Militär in Dachau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär des königlich-Baierischen Marktes Dachau besteht aus zwei Fusilier-Kompagnien.

Hiebei wurden folgende Oberoffiziere angestellt:

I. Kompagnie.

Hauptmann: Franz Xaver Wieninger. — Oberlieutenant: Franz Xaver Schmid. — Lieutenant: Michael Brukmaier.

II. Kompagnie.

Hauptmann: Jakob Rottmanner. — Oberlieutenant: Joseph Baier. — Lieutenant: Anton Schwaiger. — Oberlieutenant und Zeugwart: Ferdinand Burgmann. — Chyrurg: Anton Braun.

München den 1. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Schwaiger.

(Den Salzhandel mit dem Königreiche Würtemberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem für die königlich-Würtembergischen Lande von der unterzeichneten Stelle ein eigener Salzkontrakt abgeschlossen worden ist, so bleibt es sämtlichen königlich-Baierischen Unterthanen verbothen, einigen Salzhandel auf was immer für eine Art dahin zu treiben, und diejenigen, welche hierauf betreten werden sollten, werden von den diessei-

tigen königlichen Stellen auf die nämliche Art bestraft werden, wie es in Ansehung der Salz-Defraudation in der neuesten Zoll- und Mautordnung bestimmt worden ist; wonach sich also Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

München den 7. März 1808.

Königliche General-Administration der Salinen.

Flurl, Direktor.

Petzl.

Auszug aus dem Armee-Befehle vom 20. Februar 1808.

§. 1. Der Rittmeister des 2. Chevaurlegers-Regiments König, Ludwig Striepen, ist der Kriegsdienste entlassen worden.

§. 2. Im 2. Chevaurlegers-Regimente König wird der Oberlieutenant Michael Scheiffele zum Rittmeister, — und der Unterlieutenant, Leopold Baron Zandt, zum Oberlieutenant befördert.

§. 3. Der Kapitän des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Ludwig Joseph von Ehrne, hat seine Entlassung aus den Kriegsdiensten erhalten.

§. 4. Der Kapitän des Fußjäger-Korps, Joseph von Waydtmann, wird zum 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius versezt.

§. 5. Der Korporal des berittenen Jäger-Korps, Johann Georg Sturm, wird zum Unterlieutenant im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm befördert.

Als Unterlieutenants werden angestellt: Ludwig von Dobenek, und Ferdinand von Parseval im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, — dann Heinrich von Guyot Dupontell im 4. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 6. Der pensionirte Hauptmann und Adjutant der aufgelößten Leib-Garde der Trabanten, Georg Wilhelm, ist den 16. Februar in München gestorben.

§. 7. Der Junker des 1. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz, Klement von Pellet, erhält die nachgesuchte Entlassung aus den Kriegsdiensten.

§. 8. Der Soldat des 4. Linien-Infanterie-Regiments, Kaspar Wirth von Straubing, welcher am 2. Februar bei dem daselbst eingetretenen Hochwasser drei in gewisser Lebensgefahr schwebende Menschen rettete, indem er auf einem Kahne, den tobenden Wellen trozend, mit besonderer Unerschrockenheit und Geistesgegenwart unaufgefodert zu Hilfe eilte, erhält eine Gratifikation von dreissig Dukaten, und ist demselben über diese edle, mit rühmlicher Kühnheit vollbrachte Handlung ein authentisches Zeugniß, mit einer genauen Beschreibung des Vorganges, zuzustellen.

Max Joseph.

v. Triva, G. L.

Armee-Befehl.

München den 25. Februar 1808.

§. 1. Das auf Kriegsdauer errichtet gewesene Fußjäger-Korps ist gänzlich aufgelößt.

Die dabei angestellten Offiziere haben ihre weitere Bestimmung abzuwarten.

Der Oberjäger, Anton Hahn, dann die Korporale, Anton Pöst — und Georg Voite werden zu Unterlieutenants im Tiroler-Jäger-Bataillon befördert.

§. 2. Der ehemalige Ober-Thierarzt und Pferdbeschau-Direktor, Friedrich Sebald, ist zum Armee Ober-Pferdarzte mit dem Titel und Karakter eines Medizinal-Raths ernannt.

§. 3. Der Unterlieutenant im 3. Chevauxlegers-Regimente Leiningen, Karl Herrmann, ist als Adjutant bei dem General-Major und Brigadier der Kavallerie, Max Grafen Preysing, angestellt.

§. 4. Karl Baron von Epting erhält eine Unterlieutenants-Stelle im 2. Chevauxlegers-Regimente König.

§. 5. Dem Hauptmanne, Anton de la Valette ist die Erlaubniß ertheilt, die Uniform à la suite der Armee zu tragen.

§. 6. Der Unterlieutenant im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel, Reinold von Derschau, erhält die Entlassung aus diesseitigen Kriegsdiensten.

§. 7. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien haben den Major Thaddäus Baron Vieregg, — Rittmeister Joseph Baumgartner, — Rittmeister Andreas von Ott, — Oberlieutenant Sigmund Ruff, — Unterlieutenant Xaver von Spizel, — dann die Wachtmeister Mayer, — Häuffel — und Kern, sämlich vom 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, zu Mitgliedern der Ehren-Legion ernannt, und ist denselben erlaubt, die Dekoration zu tragen.

Max Joseph.

v. Triva, G. L.

Armeebefehl.

München den 2. März 1808.

§. 1. Der General-Major und Inhaber des Garnisons-Regiments, Theodor Graf Königsfeld, ist den 26. Februar l. J. dahier in München, — und der Oberlieutenant des Artillerie-Regiments, Joseph Rauchegger, den 21. des nämlichen Monats in Vorchheim gestorben.

§. 2. Der Rittmeister im 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz und Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Gottlieb von Viertl, wird mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt, und ihm zur Belohnung seiner lang und gut geleisteten Dienste der Karakter eines Majors verliehen.

§. 3. Im 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz avancirt der Oberlieutenant Johann Schneegans zum Rittmeister, — der Unterlieutenant Adam Parisell zum Oberlieutenant, — und der Wachtmeister Kajetan von Kern zum Unterlieutenant.

§. 4. Im Artillerie-Regimente rückt der Unterlieutenant Max Baron Dürsch zum Oberlieutenant, — der Junker Emanuel von Prebl zum Unterlieutenant, — und der Kanonier-Korporal Joseph Baron Stengel zum Junker vor.

§. 5. Karl Graf zu Pappenheim wird zum Oberst und General-Adjutanten der Infanterie ernannt.

§. 6. Unterlieutenants-Stellen erhalten: August Schäffer im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, — und Max Baron Fraunberg im 2. Chevauxlegers-Regimente König.

§. 7. Die Ober-Feldspital-Aerzte: Doktor Köhler, und Gerl sind zu Stabs-Aerzten befördert, und Ersterer bei dem General-Kommando in Schwaben, — Lezterer bei dem General-Kommando in Tirol angestellt.

Der Stabs-Chyrurg Weinz wird zum General-Kommando in Franken, — der Stabs-Chyrurg Eichheimer zum General-Kommando in Schwaben, — und der zum Stabs-Chyrurg beförderte Ober-Feldspital-Chyrurg, Gebhard zum General-Kommando in Baiern versezt.

Max Joseph.

v. Triva, G. L.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 7. März 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis		Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis		Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Februar.	27.	Aichach	87	80	13	30	115	99	7	30	93	90	7	—	39	39	6	20
—	27.	Amberg . . .	15	15	13	28	17	17	9	54	78	78	8	53	6	6	7	12
—	24.	Eggenfelden . .	117	117	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
März.	3.	Erding	72	66	14	—	56	50	7	30	106	94	7	30	39	37	6	—
—	3.	Friedberg . . .	27	27	13	20	35	20	7	52	68	63	6	56	45	39	6	21
Februar.	29.	Geisenfeld . . .	20	20	12	30	3	3	6	50	—	—	—	—	6	6	6	—
März.	1.	Haag	20	20	12	—	22	22	7	30	41	41	6	—	47	47	5	50
—	2.	Hohenwart . .	—	—	—	—	1	1	7	—	23	23	6	50	—	—	—	—
Februar.	27.	Ingolstadt . . .	87	84	12	50	31	29	7	30	66	66	6	15	8	8	5	40
—	27.	Krayburg . . .	38	38	12	—	76	76	7	—	35	35	6	—	10	10	5	30
—	27.	Landsberg . . .	235	228	13	15	79	49	8	30	279	206	7	50	29	23	6	20
März.	4.	Landshut . . .	405	392	12	30	56	47	7	—	98	98	6	—	37	35	6	—
Februar.	27.	Lauingen . . .	218	218	10	30	20	20	7	—	155	155	6	—	19	19	4	30
März.	2.	Mainburg . . .	15	13	12	30	8	5	7	9	6	2	6	15	9	9	5	30
—	5.	München . . .	1290	1059	13	35	678	448	8	2	902	836	7	40	564	552	6	21
Februar.	27.	Murnau	160	70	14	30	40	30	10	—	80	68	7	45	24	18	5	45
—	24.	Neuenötting . .	27	27	12	36	47	47	7	22	93	93	6	15	39	39	5	50
—	29.	Neumarkt . . .	10	5	12	28	24	24	9	30	6	—	—	—	2	2	6	10
März.	1.	Pfaffenhofen . .	38	31	13	16	64	31	7	31	—	—	—	—	6	6	6	10
Februar.	27.	Rain.	4	4	13	45	14	14	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22. 26.	Reichenhall. . .	32	32	14	30	2	2	8	45	35	35	8	30	5	5	6	3
—	25.	Rosenheim . . .	66	45	14	—	83	65	8	—	45	37	6	—	105	100	4	—
März.	1.	Schongau . . .	2	1	15	12	2	1	10	10	—	—	—	—	8	8	5	48
—	3.	Schrobenhausen .	21	21	13	48	42	37	7	4	12	11	7	—	18	17	6	17
Februar.	27.	Straubing . . .	319	319	11	15	47	47	7	—	296	296	6	15	79	79	4	50
—	27.	Traunstein . . .	275	274	13	30	378	320	8	36	181	170	6	30	132	113	5	29
—	25.	Wilshofen . . .	350	330	11	12	60	50	7	30	50	25	5	34	14	16	4	30
März.	1.	Wasserburg . . .	9	9	13	—	6	6	8	12	75	75	7	20	25	25	5	—
—	3.	Weilheim . . .	40	17	13	45	130	115	9	—	65	38	7	—	5	5	7	—
—	—	Summe .	4000	3593	—	—	2137	1676	—	—	2888	2635	—	—	1322	1263	—	

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 87739 fl. 46 kr.

Regierungsblatt.

XIII. Stück. München, Mittwoch den 23. März 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Das Jahrbuch der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in jener allgemeinen Verordnung aus Mailand vom 30. Dezember 1807, durch welche Wir die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens in Unserem Königreiche konstituirt haben, ausdrücklich festgesezt:

daß alle wesentlichen Resultate des Standes und Verwandes des genannten Vermögens einer offiziellen Publizität übergeben werden sollen.

Wir haben diese Bestimmung als einen unerlaßbaren Ausfluß Unserer obervormundschaftlichen Plichten gegeben, deren Erfüllung Wir nur dann erschöpft zu haben glauben, wenn Wir die Nation selbst von einem Vermögen, welches nach seinen Quellen, wie nach seinen Zwecken den Karakter eines ewigen und heiligen National-Vermächtnisses trägt, ganz in dieselbe vollständige und öffentliche Kenntniß gesezet wissen, welche sich als das lezte Resultat der eindringenden und umfassenden Ausforschungen Unserer hierüber angeordneten obersten Kuratel-Behörde darbieten wird.

In der Absicht, den Schaz dieser Kenntniß in einer würdigen Sammlung zu vereinigen, und durch bleibende Formen dieser Sammlung die Kontrolle über den Stamm-Schaz des Vermögens selbst dem unbestechlichen Auge der Mit- und Nachwelt anzutrauen, ertheilen Wir über die spezielle Modalität der im allgemeinen verheissenen Publizität nachstehende Beschlüsse:

I. Der Publizität wird die Stiftung eines eigenen Jahrbuches gewidmet, welches den Titel führt:

Jahr-Buch
der
General-Administration
des
Stiftungs- und Kommunal-Vermögens
im
Königreiche Baiern.

II. Das Jahrbuch zerfällt in zwei Theile, wovon der erste Theil

die

Geseze der Verwaltung;

der zweite Theil

die

Rechenschaft der Verwaltung

enthält.

III. Der erste Theil, welcher die Geseze der Verwaltung liefert, enthält:

a. alle organischen Beschlüsse, durch welche die Institution der General-Administration begründet, und ausgebildet wird;

b. alle exekutiven Beschlüsse, durch welche die General-Administration ihre Institution in Erfüllung sezt.

IV. Der zweite Theil, welcher die Rechenschaft der Verwaltung liefert, enthält drei Abschnitte, wovon

der erste die Resultate des Stiftungs-Vermögens, welches sowohl unter der königlichen als unter der Patrimonial-Administration steht;

der zweite die Resultate des Kommunal-Vermögens und zwar der größten, wie der kleinsten Kommunität;

und der dritte die Statistik, und den Personal-Etat der Verwaltung aufnimmt.

Ein jeder der zwei ersten Abschnitte erhält:

a. ein historisches Kapitel, welches alle einschlägigen Stiftungs- und Verleihungs-Urkunden, und

b. ein ökonomisches Kapitel, welches von der einschlägigen Stiftung oder Kommunität die ganze Masse des Einkommens und die ganze Exigenz des Aufwandes in allen ihren Bestandtheilen liefert.

V. Damit diese Publizität endlich mit einer vollen Authentizität bekleidet werde, wird gestattet, daß von den Urkunden des historischen, und von den Belegen des ökonomischen Theiles, auf dem Büreau des Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern, welches in Folge des X. Artikels des organischen Ediktes vom 1. Oktober 1807 der Depositar aller Inventarisationen, Etats, und Rechnungen ist, von den Interessenten der Stiftungen und von den Mitgliedern der Kommunität die persönliche Einsicht und Ueberzeugung geschöpfet werde.

VI. Der Chef des Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern wird wachen, daß von dem die Einsicht gesinnenden Individuum die vorgängige Legitimation als Interessent, oder Mitglied geleistet, und die Einsicht selbst sowohl mit Achtung für diesen Regierungs-Akt der Publizität, als mit Sicherheit für die Urkunden und Belege gepflogen werde, zu welchem Ende jene nur von dem Archivar des Büreau, diese nur von dem Oberrechnungs-Kommissär der einschlägigen Sektion vorgelegt werden können.

VII. Der Chef des Zentral-Rechnungs-Kommissariates ist, in Folge des 2. §. im I. Kapitel des II. Abschnittes der Büreau-Instruktion, mit der Redaktion des Jahrbuches beauftraget.

VIII. Das Jahrbuch erscheint für ein jedes Etats-Jahr mit dem Eintritte des darauf folgenden Kalender-Jahres.

Es erscheint also zum erstenmale mit dem Kalender-Jahre 1809, und zwar für das erste Etats-Jahr der General-Administration $180\frac{7}{8}$.

IX. Die Redaktion des Jahrbuches empfängt durch Unsere königliche und Unsers Staats-Ministers des Innern Unterschrift ihre allerhöchste Sanktion.

Ein Exemplar hievon wird in dem Archive der General-Administration niedergelegt, und ein gleiches Exemplar Unserer Zentral-Staats-Bibliothek überliefert.

Wir halten Uns mit gegründeter Zuversicht zu der Erwartung berechtiget, daß eine solche Stiftung der administrativen Publizität, welche in ihrem Umfange die äusserste Ausdehnung, und in ihrer Ausübung den innersten Zutritt zur Quelle darbietet, allenthalben von den dankbaren Segnungen der Stiftungs-Genossen, von einer aufgeklärten Beruhigung aller Gemeinde-Glieder, und von einem über alle Zweifel erhabenen Vertrauen der Nation begleitet seyn werde.

München den 29. Februar 1808.

Max Joseph

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Kranken-Pflege in der Residenzstadt München betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in den 4. §. des VII. Artikels Unsers organischen Edikts über die General-Administration des Stiftungs und Kommunal-Vermögens, vom 1. Oktober 1807, festgesezt, daß die Masse des zur Konsolidirung geeigneten Stiftungs-Vermögens, welche sich für den Zweck der Wohlthätigkeit darstellt, mit dem Gesamtbedürfnisse der hiefür gewidmeten Anstalten in Balanz gesezt werden solle.

In der Absicht, in der Exekution dieses Verwaltungs-Beschlusses, welche Wir bereits bei einem vorzüglichen Zweige des Wohlthätigkeits-Zweckes, nämlich der Armen-Pflege, durch die organischen Bestimmungen vom 22. Februar 1808 im allgemeinen begonnen haben, nunmehr zu einen weiteren, nicht minder wichtigen Zweige, und zwar der Kranken-Pflege vorschreitend überzugehen, und hiebei Unsere geliebte Residenzstadt München die Vorzüge eines sprechenden Beispieles der Ausführung geniessen zu lassen, beschliessen Wir nunmehr wie folgt:

I. Das ganze Vermögen aller einzelnen in der Residenzstadt München bestehenden Kranken-Stiftungen wird konsolidirt, als das Gesamt-Fundirungs-Vermögen der Kranken-Pflege konstituirt, und in Beziehung auf den Verwendungs-Ort ausschliessend der Residenzstadt München gewidmet.

II. Die Kranken-Pflege der Residenzstadt München löst sich in folgende Institute auf:

1. in ein Haus der heilbaren männlichen Kranken,

2. in ein Haus der heilbaren weiblichen Kranken,

3. in ein Kranken-Pfründnerhaus für diejenigen Kranken, deren Zustand eine verlängerte und anhaltende Obsorge erfodert,

4. in ein Gebähr- und Findlingshaus,

5. in ein Irrenhaus.

III. Die Einrichtung dieser fünf Institute in Beziehung auf ihren Zweck der speziellen Kranken-Pflege, wohin auch das

Regulativ über die Bedingungen, Formen und Wirkungen der Aufnahme in ein Institut der Kranken-Pflege gehört, und die Regulirung der Exigenz des Aufwandes für ein jedes dieser Institute fällt in die Kompetenz des Zentral-Medizinal-Bureau.

IV. Die Repartition des Gesamt-Fundirungs-Vermögens der Kranken-Pflege auf die fünf Institute derselben nach dem Maßstabe ihrer regulirten Spezial-Exigenz; die Ergänzung dieses Fundirungs-Vermögens im Falle, daß durch dasselbe die Prästation der regulirten Exigenz nicht gedecket sey, und endlich die volle und definitive Dotation eines jeden einzelnen Institutes mittelst eines eigenen, den Zweck und das Vermögen konstituirenden Stiftungs-Briefes fällt in die Kompetenz der General-Administration des Stiftungs-Vermögens.

V. Das Gesamt-Fundirungs-Vermögen der Kranken-Pflege fällt in die Verwaltungs-Kompetenz des für die Residenzstadt aufgestellten besonderen Stiftungs-Administrators der Wohlthätigkeit, welcher die ganze Jahres-Rente hievon erhebt; hieraus die Exigenz in Summe der einzelnen fünf Institute nach der desfallsigen Regulirung und Dotation an die in einem jeden Institute bestehenden Pfleger oder Oekonomen abgibt; von dieser die Verrechnung des effektiven Verwandes der an sie geleisteten Exigenz-Summe erholt; und endlich die Haupt-Rechnung über seine ganze Perzeption und Prästation nach der Abtheilung der Kranken-Institute ablegt.

VI. Diese organischen Beschlüsse über die Kranken-Pflege der Residenzstadt treten in einer jeden Hauptstadt des Reiches nach den Bedürfnissen des Ortes und nach den Kräften des lokal-Vermögens in successive analoge Anwendung.

VII. Von Seite der General-Administration des Stiftungs-Vermögens ist der Chef des Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern, und von Seite des Zentral-Medizinal-Bureau der Medizinal-Referent bei dem Ministerium des Innern, Haberl, mit der Exekution der ihnen einschlägigen Artikel beauftraget.

VIII. Die Resultate dieser Exekution werden dem Jahrbuche der General-Administration einverleibt.

München den 7. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Stempel- und Tax-Gebühren von den Vormundschafts-Rechnungen armer Pupillen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die Befreiung der Vormundschafts-Rechnungen armer Pupillen von den Stempel- und Tax-Gebühren durch genaue Vorschriften in solche Grenzen zurückzuführen, daß weder gegründete Beschwerden dagegen erhoben, noch die Staatsgefälle durch Ueberschreitungen hierin beeinträchtiget werden können, verordnen Wir, wie folgt:

I. Die Vorschrift der Stempel-Ordnung vom 1. März 1805 (Regierungsblatt vom J. 1805, XII. Stück) wonach alle Personen, welche nach Ordnung der Landrechte zum Armenrechte zugelassen werden, von der Stempel-Schuldigkeit befreiet sind, ist insbesondere bei den Vormundschafts-Rechnungen armer Pupillen zu beobachten.

II. Als arme Pupillen sind diejenigen zu betrachten, welche

a. von ihrem Vermögen an Einkünften nicht so viel beziehen, daß sie davon erhalten werden können,

b. auch sonst einen freien Unterhalt nicht geniessen, und

c. entweder in dem mindern Alter unter 14 Jahren, oder

d. wegen körperlicher Mängel, Krankheiten oder sonstiger Gebrechlichkeit ausser Stande sind, durch Dienste oder Handarbeit sich ihre Nahrung zu verschaffen.

III. Das einschlägige Hofgericht hat als Vormundschafts-Stelle nach einer pflichtmässigen Angabe des Vormunds, mit Vorlage der Vormundschafts-Rechnung, zu ermessen: ob der Pupill sich in einem solchen Falle befindet, daß er nach den vorgemerkten Bestimmungen als arm zu erklären sey, und hienach das Geeignete der administrativen Landes-Stelle zur Nachricht zu eröfnen.

IV. Dieser bleibt aber unbenommen, sich über allenfallsige Anstände mit jener Vormundschafts-Stelle weiter zu benehmen.

V. Wenn beide sich desfalls nicht vereinigen können, so ist mittelst Berichteerstattung Unsere Entscheidung einzuholen.

München den 11. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Tribolet.

(Die fernere Dienstpflichtigkeit der entlassenen Fuß-Jäger betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Organisations-Verordnung für das Korps der Fuß-Jäger, vom 13. Oktober 1805, wurde im 9. §. ausdrücklich bestimmt, daß die Dienstpflichtigkeit dieser Individuen, wenn sie an und für sich militärpflichtig sind, bis zur Vollendung der für die Landkapitulanten bestimmten acht Dienstjahre fortdauere; jedoch mit der Begünstigung, daß ihnen die bei dem Jägerkorps bereits vollbrachte Dienstzeit doppelt angerechnet werden soll. Bei den successiven Entlassungen, welche bei dem Fußjäger-Korps seit dessen Errichtung statt gefunden haben, ist die fernere Dienstpflichtigkeit der Entlassenen nach dem betreffenden Dienstratum auch jedesmal vorbehalten worden.

Da sich indessen hierin einige Mißverständnisse ergaben, so lassen Wir hiemit wiederholt bekannt machen, daß die entlassenen Fuß-Järge für die Zeit, welche ihnen nach der obigen Berechnungs-Art an der Vollendung der normalmässigen acht Dienstjahre noch mangelt, dienstpflichtig bleiben, und sonach bei allne eintretenden Militär-Ergänzungen zur Kon-

skription beigezogen werden können und sollen.

München den 11. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Aufträge.

An die Stadt- und Hofmarks-Gerichte der Provinz Neuburg.

(Die vierteljährigen Anzeigen über die unerledigten Rechtsstreite betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät, vermög allerhöchster Entschliessung vom 11. Februar dieses Jahres, allergnädigst befohlen haben, daß künftig alle Stadt- und Hofmarks-Gerichte ihre vierteljährige Tabellen über die unerledigte Rechtsstreite nicht mehr an die Landgerichte, sondern unmittelbar an das königliche Hofgericht dahier, wohin der Appellations-Zug geht, einschicken sollen, so wird diese allerhöchste Verordnung sämtlichen, dem Hofgerichte dahier untergeordneten Stadt- und Hofmarks-Gerichten, unter Rückbezug auf die bereits bestimmte Einsendungs-Zeit, zur pünktlichen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Neuburg den 27. Februar 1808.

Königliches Hofgericht.

Graf zu Leiningen.

Marx.

An sämtliche königliche Polizei-Behörden und Landgerichte der Provinz Baiern.

(Die Instradirung der zu transportirenden Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizei-Behörden und Landgerichte erhalten hiemit den Befehl: bei künftigen Transporten eine zweckmässige Instradirung zu beobachten, und die durch die Kordonisten, oder sonst zu transportirende Individuen auf dem nächsten Wege an den Ort ihrer Bestimmung liefern zu lassen; wobei es sich von selbst versteht, daß auf dem den eskordirenden Kordonisten mit zugebenden Lauf-Passe die Stationen zu bemerken seyen.

München den 8. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

An die königlichen Forstämter der Provinz Baiern.

(Die Einsendung der Forstdesignationen pro 180$\frac{6}{7}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königlichen Forstämter der Provinz Baiern, welche die Forstdesignationen, und Regieausgabs-Konspekte pro 180$\frac{6}{7}$ noch nicht einsendeten, erhalten hiemit den gemessensten Auftrag, dieselben bis lezten künftigen April um so gewisser einzubefördern, als

sie ausserdessen durch empfindliche Exekutionen hiezu angehalten werden würden.

München den 15. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung des Prossischen Waaren-Speditions-Privilegiums zu Roveredo betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben auf die vom Merkantil-Magistrate zu Bozen allerunterthänigst eingereichte Vorstellung, und auf den vom königlichen Gubernium erstatteten Bericht allergnädigst geruhet, das den Gebrüdern Proß zu Roveredo verliehene Waaren-Speditions-Privilegium durch allerhöchstes Reskript vom 9. Februar d. J. aufzuheben, und gedachte Spedition gänzlich freizugeben; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Innsbruck den 29. Februar 1808.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Strobl.

(Die Aufhebung der Castelbarcoschen Zölle in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch allerhöchstes Reskript vom 9. Februar allergnädigst zu beschliessen geruhet: daß die bisher bestandenen Zölle des Grafen von Castelbarco zu Vo, Mori, Ala und Brentonico, nebst dem Weggelds-Bezuge, und mit alleiniger Ausnahme der Ueberfahrts-Gebühren zu Novazzonne aufgehoben seyn sollen.

Dieses wird hiedurch mit dem Beisaze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Aufhebung dieser Zölle mit dem 15. März dieses Jahres in Wirksamkeit zu treten habe.

Innsbruck den 29. Februar 1808.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Strobl.

(Das Bürger-Militär in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der königlichen Residenz-Stadt München bestehet das Bürger-Militär aus

1. einem Infanterie-Regimente von drei Bataillonen;
2. aus einem Schüzen-Korps von zwei Kompagnien;
3. aus einer Kompagnie Artillerie, und
4. aus einer Division Kavallerie.

Seine Majestät der König haben bei diesen verschiedenen Waffengattungen, in Gemäßheit eines allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Reskriptes vom 29. Februar l. J. folgende Oberoffiziere anzustellen und zu bestättigen allergnädigst geruhet:

Infanterie-Regiment.

I. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Mathias Scheuchenpflueg;
b. Oberlieutenant: Michael Raitler;
c. Lieutenant: Paul Rohrleitner.

1. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Franz Albert;
b. Oberlieutenant: Xaver Bauer;
c. Lieutenant: Quirin Promoli.

2. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Franz Hübschmann;
b. Oberlieutenant: Alexander Fischer;
c. Lieutenant: Georg Margreiter.

3. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Johann Baptist Hopfner;
b. Oberlieutenant: Georg Gröber;
c. Lieutenant: Albert Uhlein.

II. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Joseph Lindauer;
b. Oberlieutenant: Joseph Quitzmann;
c. Lieutenant: Jakob Werz.

1. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Anton Schindler;
b. Oberlieutenant: Lukas De la Motte;
c. Lieutenant: Philipp Reiter.

2. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Alexander Vogl;
b. Oberlieutenant: Xaver Wittenberger;
c. Lieutenant: Philipp Mendle;

3. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Franz Sporer;
b. Oberlieutenant: Kajetan Hetzer;
c. Lieutenant: Nepomuk Fischer.

III. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Heinrich Schuh;
b. Oberlieutenant: Balthasar Zwegele;
c. Lieutenant: Philipp Lennard.

1. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Joseph von Krempelhuber;
b. Oberlieutenant: Michael Vogl;
c. Lieutenant: Anton Teichlein;

2. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Franz Hofer;
b. Oberlieutenant: Paul Waizenbäck.
c. Lieutenant: Kaspar Ekart.

3. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Karl Moi;
b. Oberlieutenant: Mathias Zaubser;
c. Lieutenant: Joseph Christelmiller.

Schüzen-Korps.

1. Kompagnie.

a. Hauptmann: Engelbert Jehle;
b. Oberlieutenant: Joseph Probst;
c. 1. Lieutenant: Joseph Kornfelder;
d. 2. Lieutenant: Lorenz Maier.

2. Kompagnie.

a. Hauptmann: Franz Xaver Schmederer;
b. Oberlieutenant: Xaver Suttner;
c. 1. Lieutenant: Alois Sabadini;
d. 2. Lieutenant: Sebastian Kahn;

Artillerie-Kompagnie.

a. Hauptmann: Andreas Dall'Armi;

b. Oberlieutenant: Xaver Freidmaier;

c. 1. Lieutenant: Anton Imm;

d. 2. Lieutenant: Bernhard Stadler.

Kavallerie-Division.

1. Eskadron.

a. Rittmeister: Johann Baptist Maierle;

b. Oberlieutenant: Ignaz v. Sauer;

c. Lieutenant: Franz Gloner;

2. Eskadron.

a. Rittmeister: Ignaz Huber;

b. Oberlieutenant: Paul Glöttner;

c. Lieutenant: Karl von Hagn.

Unter-Stab.

a. Regiments-Quartiermeister: Franz Xaver von Sauer;

b. Regiments-Auditor: Ignaz Speckmaier;

c. Regiments-Adjutant: Joseph Würz;

d. Adjutant der Kavallerie: Andreas Weinsheimer;

e. Zeugwart und Oberlieutenant: Xaver Specht;

f. 1. Bataillons-Adjutant: Georg Wagner;

g. 2. Bataillons-Adjutant: Franz Zimmermann;

h. 3. Bataillons-Adjutant: Joseph Lang;

i. Regiments-Chyrurg: Johann Baptist Haidemann;

k. 1. Bataillons-Chyrurg: Anton Koch;

l. 2. Bataillons-Chyrurg: Simon Freudensprung;

m. 3. Bataillons-Chyrurg: Kajetan Martin, der Jüngere;

n. Chyrurgen der Schüzen: Georg Bader, und

o. Sebastian Wasler.

p. Chyrurgen der Kavallerie: Anton Pitzl, und

q. Paul Stückl.

r. Chyrurg der Artillerie: Michael Wirnhier.

s. Fahnenjunker: Ignaz Brandl;

t. Johann Schummer, und

u. Albert Arnhard.

w. Estandarte-Junker: Joseph Kölbel.

München den 4. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwalger.

(Die Stadt-Pfarrei in Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 27. Februar gegenwärtigen Jahres erfolgten Todfall des Stadt-Pfarrers in Straubing, Franz Andreas Römer, wurde die dortige vormalige Stifts-Pfarrei erlediget. Sie besizt keinen eigenen Widdum, noch Zehend; sondern ist mit einem fixen Geldgehalte von 900 fl. für den Pfarrer, dann den

normalmässigen Geldbesoldungen für die erforderlichen Hilfspriester dotirt.

München den 5. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Die Erledigung der im Landgerichte Ingolstadt gelegenen Pfarrei Teissing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 27. vorigen Monats erfolgten Todfall des Pfarrers Jakob Metz, wurde die im Landgerichte Ingolstadt gelegene Pfarrei Teissing erlediget. Sie ist mit keinem Widdum, wohl aber mit Zehenden versehen, und bedarf keines Hilfspriesters.

München den 8. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proberr.

(Die Taxen der Adelstands-Erhebungen betreffend.)

Seine königliche Majestät haben sich aus Veranlassung mehrerer um die Verleihung des erbländischen Adelstandes eingekommener Gesuche bewogen gefunden, eine neue der Sache angemessenere Norm der hiebei zu entrichtenden Taxen nach Abstufung der verschiedenen Standes-Erhebungen festzusezen, und das auswärtige geheime Ministerium zu deren Beobachtung unterm heutigen beauftraget.

Darnach sind die Taxen und Gebühren, welche bei Ausfertigung eines Diploms zu erlegen kommen, wie folgt, regulirt:

Für einen Grafen.

Die grosse Taxe, mit Einschlusse des Siegels zu 120 fl. und der Ausschreib-Gebühren zu 75 fl.	3195 fl.
Die kleine Taxe, welche für die jura Cancellariae, für Schreib-Gebühren, und für die zur Ausfertigung der Adels-Diplome nöthigen Auslagen bestimmt ist .	1353 fl.
Die Reichs-Heroldenamts-Gebühr .	41 fl.
Sohin im Ganzen	4589 fl.

Für einen Freiherrn.

Die grosse Taxe, mit Einschlusse des Siegels zu 40 fl. und der Ausschreib-Gebühr zu 50 fl., ...	1500 fl.
Die kleine Taxe	925 fl.
Die Reichs-Heroldenamts-Gebühr	28 fl.
Sohin im Ganzen	2453 fl.

Für einen Ritter.

Die grosse Taxe, mit Einschlusse des Siegels zu 60 fl. und der Ausschreib-Gebühr zu 30 fl.	360 fl.
Die kleine Taxe	354 fl.
Die Reichs-Heroldenamts-Gebühr	19 fl.
Sohin im Ganzen	733 fl.

Für einen Edeln.

Die grosse Taxe, mit Einschlusse des Siegels zu 60 fl. und der Ausschreib-Gebühr zu 30 fl.	310 fl.
Die kleine Taxe	304 fl.
Die Reichs-Heroldenamts-Gebühr	19 fl.
Sohin im Ganzen	633 fl.

Diesem Regulative haben Seine königliche

Majestät noch folgende weitere Bestimmungen beigefügt:

1. Die grosse und kleine Taxe sowohl, als die Heroldenamts-Gebühr sind von dem mit dem Adelstande begnadigten Individuum bei der Expedition des geheimen Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu erlegen.

2. Nur ganz besondere Motive können eine Befreiung von der grossen Taxe und dem darunter begriffenen Siegel veranlassen, worüber Seine königliche Majestät die Entscheidung Sich vorbehalten; die Ausschreib-Gebühr aber, dann die kleine Taxe und die Heroldenamts-Gebühren können in keinem Falle nachgelassen werden.

3. Wenn eine Adelstands-Erhebung mehreren Familien-Branchen zugleich verliehen wird, so soll es bei der bisherigen Uebung belassen werden, wonach zwar die Taxen so oft zu erlegen kommen, als viele Branchen diese Begnadigung erhalten, ihnen jedoch das gemeinschaftliche Diplom, Siegel und Ausschreib-Gebühr zu guten kommen soll.

4. Wird endlich eine Adelstands-Erhebung zwei oder mehreren Brüdern zugleich verliehen, so sind die gewöhnlichen Taxen bei Grafen und Freiherrn um die Hälfte, bei Rittern und Edeln um ⅓ zu erhöhen.

Diese königlichen allerhöchsten Beschlüsse sind durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 9. März 1808.

Auf königlichen allerhöchsten besonderen Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Flad.

(Die Reduktion des Französischen Gewichtes in das Baierische Gewicht betreffend.)

Die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion.

Um die Grenz-Maut-Postirungen in den Stand zu sezen, die Französischen Gewichts-Theile in die Baierischen auf die leichteste und vollkommenste Weise zu reduziren, wird in der Beilage eine Eintheilungs- und Vergleichungs-Tabelle derselben als Vorschrift aufgestellt, an welche sich sämtliche Maut-Postirungen genauest zu halten, und vorausgesezt, daß das Gewicht von allen aus Frankreich einkommenden Güter-Kolli in den Designationen ordentlich eingesezt ist, die Vorlage eigener Waagzetel nicht weiteranzufodern haben.

Die Kontrolle wegen richtiger Gewichts-Deklaration wird durch das einschlägige Hall-Amt gehalten, an welches die Güter-Anweisungen nach Inhalt des Gesezes ohnehin geschehen müssen. München den 10. März 1808.

Miller.

von Bube.

Eintheilung des Baierischen und des Französischen neuen Gewichtes.

1 Baierischer Centner hat 100 Pfund.
1 — Pfund hat 32 Loth.
1 — Loth hat 4 Quint.
1 — Quint hat 4 Pfeninge.

1 Millier, oder Tonneau de mer, Seetonne oder halbe Last, hat 10 Quintaux.
1 Quintal oder Centner hat 10 Myriagrammes.
1 Myriagr. oder Deca Livre, oder 10 Pfundstein, hat 10 Kilogr.
1 Kilogramme oder Livre, oder Pfund hat 10 Hectogrammes.
1 Hectogramme oder Once, oder Unze hat 10 Decagrammes.
1 Decagramme oder Gros, oder Quentchen hat 10 Grammes.
1 Gramme oder Denier, oder Skrupel hat 10 Decigrammes.
1 Decigramme oder Grain, oder Gran hat 10 Centigrammes.
1 Centigramme, oder Gren hat 10 Milligrammes oder Asse.

Vergleichung der

Französischen neuen Gewichte mit den Baierischen

Französisches Gewicht.		Baier. Gewichte. Centner	Pfund	Loth.	Quintl	Pfening.
1	Kilogramme gibt .	—	1	25	—	—
2	— — — .	—	3	18	—	—
3	— — — .	—	5	11	—	—
4	— — — .	—	7	4	—	1
5	— — — .	—	8	29	—	1
6	— — — .	—	10	22	—	1
7	— — — .	—	12	15	—	1
8	— — — .	—	14	8	—	2
9	— — — .	—	16	1	—	2
10	— oder 1 Myriagr. .	—	17	26	—	2
20	— — 2 — .	—	35	20	1	1
30	— — 3 — .	—	53	14	2	—
40	— — 4 — .	—	71	8	2	2
50	— — 5 — .	—	89	2	3	1
60	— — 6 — .	1	6	29	—	—
70	— — 7 — .	1	24	23	—	2
80	— — 8 — .	1	42	17	1	1
90	— — 9 — .	1	60	11	2	—
100	— oder 1 Quintal .	1	78	5	2	2
200	— — 2 — .	3	56	11	1	1
300	— — 3 — .	5	34	17	—	—
400	— — 4 — .	7	12	22	2	3
500	— — 5 — .	8	90	28	1	2
600	— — 6 — .	10	69	2	—	1
700	— — 7 — .	12	47	7	3	—
800	— — 8 — .	14	25	13	1	3
900	— — 9 — .	16	3	19	—	2
1000	— — 1 Millier .	17	81	24	3	1
2000	— — 2 — .	35	63	17	2	2
3000	— — 3 — .	53	45	10	1	3
4000	— — 4 — .	71	27	3	1	—
5000	— — 5 — .	89	8	28	—	1
6000	— — 6 — .	106	90	20	3	2
7000	— — 7 — .	124	72	13	2	3
8000	— — 8 — .	142	54	6	2	—
9000	— — 9 — .	160	33	31	[illegible]	1
10000	— — 10 — .	178	17	[illegible]	—	2

Baierischen Gewichte mit den Französischen.

Baierische Gewichte.		Französische Gewichte. Millier	Quintal	Myriagr.	Kilogr.	Hectogr.	Decagr.	Gramme	Decigr.	Centigr.	Milligr.
1	Pfund gibt	—	—	—	—	5	6	1	2	3	7
2	— —	—	—	—	1	1	2	2	4	7	5
3	— —	—	—	—	1	6	8	3	7	1	3
4	— —	—	—	—	2	2	4	4	9	5	1
5	— —	—	—	—	2	8	0	6	1	8	9
6	— —	—	—	—	3	3	6	7	4	2	7
7	— —	—	—	—	3	9	2	8	6	6	5
8	— —	—	—	—	4	4	8	9	9	0	3
9	— —	—	—	—	5	0	5	1	1	4	1
10	— —	—	—	—	5	6	1	2	3	7	9
20	— —	—	—	1	1	2	2	4	7	5	9
30	— —	—	—	1	6	8	3	7	1	3	8
40	— —	—	—	2	2	4	4	9	5	1	8
50	— —	—	—	2	8	0	6	1	8	9	8
60	— —	—	—	3	3	6	7	4	2	7	7
70	— —	—	—	3	9	2	2	6	6	5	7
80	— —	—	—	4	4	8	9	9	0	5	6
90	— —	—	—	5	0	5	1	1	4	1	6
100	oder 1 Cent.	—	—	5	6	1	[illegible]	3	7	9	6
200	— 2 —	—	1	1	2	2	4	7	5	9	2
300	— 3 —	—	1	6	8	3	7	1	3	8	8
400	— 4 —	—	2	2	4	4	9	5	1	8	4
500	— 5 —	—	2	8	0	6	1	8	9	8	0
600	— 6 —	—	3	3	6	7	4	2	7	7	6
700	— 7 —	—	3	9	2	8	0	6	5	7	2
800	— 8 —	—	4	4	8	9	9	0	3	0	8
900	— 9 —	—	5	0	5	1	1	4	1	0	4
1000	— 10 —	—	5	6	1	2	3	7	9	6	0
2000	— 20 —	1	1	2	2	4	7	5	9	2	1
000	— 30 —	1	6	8	3	7	1	3	8	8	2
4000	— 40 —	2	2	4	4	9	5	1	8	4	3
5000	— 50 —	2	8	0	6	1	8	9	8	0	1
6000	— 60 —	3	3	6	7	4	2	7	7	6	5
7000	— 70 —	3	9	2	8	6	6	5	7	2	[illegible]
8000	— 80 —	4	4	8	9	0	0	3	6	[illegible]	[illegible]
9000	— 90 —	5	0	5	1	1	4	1	0	4	8
10000	— 100 —	[illegible]	6	1	2	3	7	9	0	3	9

(Die Eingaben bei dem königlichen obersten Berg-Amte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da beim königlich-Obersten Bergamte, gegen die bestehenden Verordnungen, schon öfter Anlangen und andere Vorstellungen eingekommen sind, welche nicht gesiegelt, nicht mit Duplikaten belegt gewesen, und nicht ihren verordnungsmässigen Gang durch die einschlägigen Unterbehörden genommen haben; so werden die hierüber erlassenen Verordnungen ernstgemessenst, und mit dem Anhange wiederholt, daß es sich die Partheien selbst zuzuschreiben haben, wenn dergleichen Exhibita ohne Entschliessung zurückgegeben, oder liegen gelassen werden.

Sämtliche königliche Berg- und Hüttenämter haben daher ihre Untergebenen hievon zu verständigen, und sich Jedermann genauest darnach zu achten.

München den 11. März 1808.

Königliches Oberstes Bergamt.

Freiherr von Schwerin.

Nachtmann.

Beförderungen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 4. November 1807. wurde der bisherige Lokal-Arzt in Haag, Dr. Johann Primbs auf das erledigte Landgerichtsphysikat Miesbach befördert.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 25. Februar wurde der Flußbau-Inspektor Adam Pichler zu Friedberg zum Wasser- und Strassenbau-Inspektor ernannt.

Die in dem allerhöchsten Reskripte vom 26. Jänner dieses Jahres für die Sektion der Retardaten im geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern vorbehaltene Nomination von den provisorischen Rechnungs-Kommissären aus den fränkischen Bezirken des Reiches wurde nunmehr durch eine allerhöchste Entschliessung vom 29. Februar dem Andreas Flick, bisherigen Rentamtsschreiber zu Teuschnitz;

dem Georg Andreas Decker, bisherigen Revisions-Assistenten von Ansbach, und

dem bisherigen Gefäll-Rentanten-Schreiber Reck zu Treuchtlingen, allergnädigst ertheilet.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 29. Februar wurde der bisherige Landgerichts-Arzt zu Trostberg, Dr. Benno Beck, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Burghausen versezt, und an dessen Stelle der Dr. Johann Baptist Rast zum Landgerichts-Physikus in Trostberg ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 1. März wurde der bisherige Landgerichts-Aktuar zu München, Christoph Pronold, mit der interimistischen Verwaltung des Landgerichtes Freising beauftragt, und bei dieser Gelegenheit der bisherige Landgerichts-Aktuar Wochinger, zu Eggenfelden, zu dem Landgerichte München, und der bisherige Landgerichts-Aktuar Maier, zu Freising, zu dem Landgerichte Eggenfelden versezt.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landesgränzen, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Vom 1. Dezember 1805 bis lezten Dezember 1807 einschlüssig.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Strassen-Räuber.	Diebe.	Schwärzer.	Betrüger.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausierer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs diesseitige.	Deserteurs auswärtige.	Vaganten Männer.	Vaganten Weiber Kinder.	Bettelleute.	Summa.
1	Abensberg	—	—	6	3	—	—	—	12	118	19	16	47	15	37	273
2	Aibling	1	—	31	155	1	3	—	12	635	8	80	73	77	127	1223
3	Aichach	—	—	5	—	2	—	—	—	16	20	156	258	129	180	766
4	Burghausen	5	—	35	8	1	—	—	8	251	19	5	110	35	45	522
5	Dachau	—	—	1	—	7	—	1	17	131	16	291	260	79	112	915
6	Deggendorf	2	—	12	2	4	2	—	1	13	20	23	87	160	36	360
7	Eggenfelden	1	1	7	—	3	—	—	—	167	8	12	139	48	92	478
8	Erding	2	1	21	—	1	—	124	5	561	26	33	219	137	322	1452
9	Fischbach	—	—	1	—	—	1	—	9	3	23	135	74	1	76	323
10	Freising	—	—	18	—	1	—	1	3	—	14	82	92	100	—	311
11	Friedberg	—	—	2	—	1	—	—	2	289	2	23	98	22	32	471
12	Griesbach	—	—	6	1	—	—	—	8	269	5	14	119	28	203	652
13	Ingolstadt	—	—	4	—	1	—	1	10	21	26	106	104	47	67	387
14	Julbach	—	—	22	2	1	—	1	3	19	6	144	128	102	16	444
15	Kellheim	—	—	4	—	1	1	34	7	425	—	15	48	24	93	652
16	Kötzting	—	—	4	1	3	—	—	15	18	4	57	43	17	89	241
17	Landau	—	—	9	—	3	3	—	20	68	37	73	94	53	255	620
18	Landsberg	—	—	—	—	—	2	—	1	3	—	3	14	5	22	50
19	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	1	87	—	11	10	16	196	321
20	Miesbach	—	—	4	—	2	1	—	25	77	2	12	54	46	183	406
21	Mitterfels	—	—	5	—	—	2	—	1	55	10	8	101	57	61	300
22	Moosburg	—	—	1	—	6	—	—	1	10	104	403	632	523	156	1836
23	Mühldorf	2	—	3	—	2	2	—	12	34	10	34	159	78	89	425
24	München	—	—	2	—	—	1	13	6	72	76	715	374	220	348	1828
25	Passau	—	—	43	—	—	7	—	1	—	7	153	22	20	154	407
26	Pfaffenberg	1	—	15	—	2	2	5	—	11	12	1	11	8	9	77
27	Pfaffenhofen	—	—	12	2	1	—	—	5	118	29	12	50	53	71	353
28	Pfarrkirchen	—	—	1	—	3	—	—	3	245	2	82	138	100	199	773
29	Rhain	—	—	2	—	—	—	—	6	101	13	20	40	13	131	326
30	Regen	—	—	4	—	1	—	—	11	9	6	32	28	14	268	373
31	Reichenhall	—	—	—	1	—	—	—	—	6	76	278	101	31	138	631
32	Riedenburg	—	—	—	—	3	—	2	7	83	13	78	46	38	122	392
33	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	1	8	—	1	17
34	Schönberg	1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	15	23	17	251	313
35	Schongau	—	—	1	1	1	—	2	1	37	—	3	59	102	111	318
36	Schrobenhausen	—	—	2	—	1	—	—	5	5	3	12	37	40	125	230
37	Schwaben	—	—	23	—	1	3	—	1	—	49	1345	624	306	454	2806
38	Stadt am Hof	—	—	7	—	6	1	—	9	76	41	315	114	159	61	776
39	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	15	4	8	4	36
40	Straubing	1	—	2	—	1	—	—	4	126	2	14	35	34	168	387
41	Tölz	1	—	9	—	—	6	—	16	158	7	36	77	44	522	876
42	Traunstein	—	—	3	—	—	—	3	8	3	4	293	94	82	93	583
43	Trostberg	—	—	9	—	—	1	—	12	37	22	326	140	137	2	686
44	Viechtach	1	1	18	—	5	1	21	5	238	4	5	60	46	168	576
45	Vilsbiburg	—	—	—	1	—	2	—	8	9	6	6	42	28	63	165
46	Vilshofen	—	—	5	—	3	—	3	—	15	1	12	107	26	5	177
47	Wasserburg	—	—	18	—	7	—	—	11	44	99	1183	562	376	307	2606
48	Wertenfels	—	—	2	—	1	—	—	—	9	—	457	46	120	6	641
49	Weilheim	—	—	19	—	6	6	2	6	139	3	247	403	142	233	1206
50	Wolfrathshausen	—	—	17	—	2	4	—	—	81	2	30	51	99	171	457
	Total-Summe	18	3	415	85	173	51	213	310	4914	860	7413	6259	4007	6664	31345

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landes-Sicherheit in der Provinz Bamberg aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Grenze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Im Monate Dezember 1807.

Nro.	Landgerichte	Mörder.	Strassen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizeiübertreter.	Deserteurs: Königliche Baierische.	Deserteurs: Ausländische.	Vaganten: Männer.	Vaganten: Weiber und Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1.	Bamberg I.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	5	3	—	12
2.	Bamberg II.	—	—	3	—	—	—	—	2	—	4	23	13	3	—	48
3.	Banz	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	5	10	[illegible]	6	32
4.	Baunach	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	3	2	1	12
5.	Burgebrach	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	1	1	27	35
6.	Ebermannstadt.	—	—	—	—	—	1	—	—	5	—	3	1	5	2	17
7.	Ebrach	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	7	—	—	13
8.	Hallstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	2	5
9.	Höchstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	8	—	—	12
10.	Hollfeld, Weischenfeld.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	4
11.	Kronach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	1	—	10
12.	Lauenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
13.	Lichtenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	1	8	16
14.	Neunkirchen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	5	13
15.	Pottenstein	—	—	3	—	—	—	—	—	30	4	—	6	11	—	54
16.	Scheßlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	5	—	15
17.	Schweinfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	14	16
18.	Sulzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	3
19.	Stadtsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
20.	Teuschnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	3
21.	Vorchheim	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	9	1	—	13
22.	Weismain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	—	16
23.	Zeil	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	[illegible]
	Justiz-Kanzleien.															
1.	Kastell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
2.	Markt Einersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	9	4	21
3.	Wiesentheid.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	2	1	9
		—	—	8	—	—	2	1	4	51	13	59	109	64	[illegible]	39[illegible]

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 14ten März 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gerste. Schrannenstand. Schfl.	Gerste. Verkauf. Schfl.	Gerste. Mittelpreis. fl.	Gerste. Mittelpreis. kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
März.	5.	Aichach	97	97	13	45	152	111	7	10	84	78	6	55	50	46	6	20
—	5.	Amberg	17	17	13	24	6	6	9	27	21	21	8	57	—	—	—	—
—	8.	Deggendorf	516	259	12	—	169	62	7	13	752	360	6	—	80	9	5	—
—	8.	Dingolfing	28	28	11	—	16	16	6	30	32	32	5	30	21	21	5	36
—	2.	Eggenfelden	19	19	10	—	—	—	—	—	30	30	4	30	20	20	4	30
—	10.	Erding	413	402	14	—	140	124	7	30	274	274	7	30	35	33	6	—
—	10.	Friedberg	73	65	13	8	88	80	7	29	64	60	6	55	83	71	6	36
—	7.	Geisenfeld	144	96	12	—	51	51	6	45	23	23	6	24	21	21	5	36
—	8.	Haag	42	42	12	—	20	20	7	30	98	98	6	30	79	79	6	30
—	9.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	7	—	4	4	5	45
—	5.	Ingolstadt	217	211	12	5	51	45	7	15	96	96	6	25	33	33	5	35
—	5.	Krayburg	29	29	11	30	7	7	7	30	14	14	6	—	5	5	5	30
—	5.	Landsberg	242	229	13	—	76	67	8	30	217	195	7	30	21	35	6	15
—	11.	Landshut	770	725	12	—	161	148	6	30	135	135	6	—	85	96	6	—
—	5.	Lauingen	158	145	11	—	52	52	7	30	227	215	6	—	9	9	4	30
—	9.	Mainburg	60	49	12	30	33	33	7	—	51	51	6	45	5	5	5	15
—	12.	München	1750	1400	13	44	988	708	8	3	1883	1824	7	46	652	642	6	22
—	5.	Murnau	136	60	14	—	30	28	10	—	85	50	7	45	20	18	5	45
—	2.	Neuenötting	12	12	12	22	26	26	7	9	48	48	6	36	19	19	5	49
—	1.	Neumarkt	181	151	12	48	197	192	9	2	10	10	7	42	40	40	5	37
—	8.	Pfaffenhofen	89	87	13	15	86	81	7	34	56	56	6	53	18	18	6	35
—	5.	Rhain.	15	11	13	—	23	20	7	15	11	8	6	15	6	6	5	—
—	4.	Reichenhall.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3.	Rosenheim.	50	42	15	—	56	43	9	—	58	30	6	30	57	53	5	—
—	8.	Schongau	2	1	15	12	2	1	10	10	—	—	—	—	23	23	7	—
—	10.	Schrobenhausen.	6	61	13	37	50	49	6	45	50	48	7	4	36	32	6	8
—	5.	Straubing	30	346	11	30	87	87	6	30	141	141	6	15	15	15	5	—
—	3.	Traunstein.	[illegible]	75	14	30	167	41	8	42	41	35	6	54	36	21	5	22
—	2.	Vilshofen	100	79	12	—	1	1	8	—	50	50	5	12	10	10	4	30
—	9.	Wasserburg	7	7	13	40	26	26	8	12	5	5	7	30	24	24	5	48
—	10.	Weilheim	47	26	14	12	135	103	9	20	8	81	7	36	11	1	6	—
		Summe.	5753	4818	—	—	2027	2244	—	—	4623	077	—	—	1543	1393	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 119,658 fl. 58 kr.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XIV. Stück. München, Mittwoch den 30. März 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die bei den Privaten und Körperschaften anliegenden Kapitalien der Stiftungen des Kultus betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch das organische Edikt über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens, vom 1. Oktober 1807, wurde der in München bestandene Kirchen-Administrations-Rath am 1. Jänner 1808 aufgehoben, und sowohl die Kirchen-Agentie-, als die Kirchen-Konkurrenz-Kasse geschlossen.

Die Kirchen-Agentie hatte vorhin einen Theil der Zinse von denjenigen Kapitalien aus dem Vermögen der Stiftungen des Kultus, welche bei Privaten und Körperschaften anliegen, erhoben, und den einschlägigen Stiftungs-Administrationen zugerechnet; und die Kirchen-Konkurrenz-Kasse die unzinsbaren Fristen-Kapitalien als Bestandtheile ihrer Dotation eingezogen.

Die Zentral-Stiftungs-Kasse in München kann sich jedoch, nach den durch das organische Edikt vom 1. Oktober 1807 erhaltenen Bestimmungen, mit dem Detail der Erhebung und Verrechnung der befraglichen, vormal in die Kirchen-Agentie- und Konkurrenz-Kasse geflossenen Kapitals-Zinse und Fristen nicht befassen. Wir beschliessen demnach hierüber, wie folgt:

I. Die Zinse von allen bei den Privaten, und zwar: entweder bei den Adelichen und siegelmässigen Personen, bei den Bürgern, und Bauern, oder bei den Kommunitäten und anderen Korporationen anliegenden Aktiv-Kapitalien der Stiftungen des Kultus in der Provinz Baiern welche vormal in die aufgehobene Kirchen-Agentie-Kasse geflossen sind, werden von den einschlägigen allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren unmittelbar erhoben, und verrechnet. Alle diejenigen Privaten und Kommunitäten, welche die Zinse von Kirchen-Kapitalien bis zum 1. Jänner 1808 bei der aufgehobenen Kirchen-Agentie-Kasse erlegt haben, werden demnach angewiesen, diese Zinse nunmehr bei den einschlägigen Stiftungs-Administrationen zu entrichten.

Die nämlichen Verhältnisse treten auch bei den verzinslichen Fristen-Kapitalien ein, welche bei den Pfarrern, Benefiziaten, bei anderen Privaten, bei Kommunitäten und Körperschaften anliegen.

II. Die Stiftungs-Administratoren erhalten zu diesem Ende den Auftrag, die betreffenden Individuen, Kommunitäten und Körperschaften, welche in den Kirchen-Rechnungen als Schuldner aufgeführt sind, und die Zinse von den aufhabenden Kapitalien nicht unmittelbar bei den vormaligen Stiftungs-Administrationen, sondern mittelbar durch die aufgehobene Kirchen-Agentie-Kasse entrichtet haben, ohne Unterschied des Standes und Wohnortes, unverzüglich zu verständigen: welche Kapitalien nunmehr zu den ihrer Administration anvertrauten Stiftungen gehören, und welche Zins-Raten auch bei den Stiftungs-Administrationen unmittelbar erlegt werden sollen.

Diese Auffoderung muß um so mehr eintreten, als die befraglichen Privaten, Kommunitäten und Körperschaften die Kirchen-Kapitalien größtentheils aus der Kirchen-Agentie-Kasse erhalten haben, und nicht immer genau in Kenntniß gesezt worden sind, welche Kapitals-Raten zu diesen oder jenen Kirchen eines Administrations-Distriktes gehören.

III. Die unzinsbaren Fristen-Kapitalien, welche bisher einen Bestandtheil der Dotation der aufgehobenen Kirchen-Konkurrenz-Kasse ausgemacht haben, bei den Privaten, Kommunitäten und Körperschaften, größtentheils aber unter dem Namen der Bau-Aussiz- oder Bauschillings-Fristen bei den Pfarreien, Benefizien, und den unter der Administration der Patrimonial-Gerichte stehenden Kirchen anliegen, werden vom 1. Jänner 1808 angefangen gleichfalls den allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen zur Perzeption und Verrechnung zugewiesen.

Das geheime Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern wird zu diesem Ende den einschlägigen Stiftungs-Administrationen die Verzeichnisse über die befraglichen unzinsbaren Fristen-Kapitalien unverzüglich mittheilen, und die betreffenden Pfarrer, Benefiziaten und andere Privaten, Patrimonial-Stiftungs-Administratoren, Kommunitäten und Körperschaften, welche die Fristen bisher bei der aufgehobenen Kirchen-Konkurrenz-Kasse entrichtet haben, sind hiedurch angewiesen, dieselben nunmehr bei den einschlägigen Stiftungs-Administrationen zu erlegen.

IV. Obgleich die Erhebung und Verrechnung der verzinslichen sowohl, als der unverzinslichen Fristen-Kapitalien, welche die den allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren anvertrauten Kirchen unter sich selbst haften, nach dem Geiste des organischen Ediktes über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens, vom 1. Oktober 1807, als eine Anomalie erscheint, und diese unzweckmässige Gegenberechnung durch die Konsolidirung des dem Kultus einer Administrations-Station gewidmeten Vermögens von selbst wegfällt; so sollen doch die befraglichen Kapitalien bis zur Vorlage der Inventarisations-Resultate, bis zur Einsicht des Schuldenstandes aller einzelnen Stiftungen, und bis zum wirklichen Eintritte einer konsolidirten Verwendung und Verrech-

nung der aus dem Vermögen der Stiftungen des Kultus fliessenden Rente in den einschlägigen Rechnungen noch fortgeführt werden.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten auch bei den allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen der Provinzen: Oberpfalz, Neuburg, Schwaben, Bamberg und Ansbach, für welche die Kirchen-Agentie- und Konkurrenz-Kasse in München nicht bestanden hat, in eine analoge Anwendung.

VI. Diese Anwendung wird zu dem Ende dem allgemeinen Regierungsblatte einverleibt, um allen hiedurch betheiligten Privaten, Korporationen und Kommunitäten die vorschriftliche Norm ihres Verhaltens gleichzeitig zu ertheilen.

München den 14. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Erläuterung einiger Kultur-Verordnungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es sind Uns verschiedene Anfragen über die Anwendung einiger Kultur-Verordnungen, vorzüglich jener vom 18. Jänner 1805. (Regierungsblatt v. J. 1805. St. IV. Seite 129 — 132.) vorgelegt worden, welche einer weiteren gesezlichen Bestimmung bedürfen.

Um nun die Anstände zu beseitigen, welche sich in mehreren Fällen, insbesondere in Absicht auf die Behandlung der Dienstbarkeiten ergeben haben, und mehrmal die Veranlassung weitläufiger, gemeinschädlicher Streitigkeiten geworden sind, haben Wir, nach Vernehmung der Behörden, auf den Vortrag Unserer betreffenden Ministerien nachfolgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung zu treffen beschlossen:

1) Von Aeckern während ihrer Fruktifikation, und von Wiesen während der Hägezeit soll die Weide, ohne Unterschied: ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen, besonderen Konzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, als bereits gesezlich erklärter Mißbrauch (General-Verordnung vom 24. März 1762.) ohne Entschädigung weichen. Jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises, und die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Prästationen allerdings statt.

2) Der Eigenthümer kann, nach der ihm zukommenden Benüzungs-Freiheit, die Weide auch von seinen leeren Feldern, und von den Wiesen zur offenen Zeit entfernen. In diesem Falle muß er aber den Weideberechtigten für die aufgehobene Dienstbarkeit, ohne Unterschied des Rechts-Titels, worauf dieselbe gegründet ist, nach Billigkeit, und in dem Verhältnisse des Werthes des entfernten Weidegenusses entschädigen. Wenn hierüber ein gütliches Einverständniß nicht getroffen werden kann, so haben die Kultur-Behörden zu entscheiden.

3) Da die Erfahrung lehrt, daß die Weide im Monate April gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Wiesen-Ertrages im Voraus vernichte, und der scharfe Tritt des Viehes das häufig hervorkeimende junge Gras; in nassen Gegenden aber selbst die Fruchtbarkeit der Oberfläche, zerstöre; so soll künftig die offene Zeit, anstatt des bisherigen Michaelis- und Georgi-Ziels, mit dem 1. Oktober beginnen, und mit dem 1. April enden.

4) Was die Waldungen betrift, so haben Wir, in Hinsicht auf die Dienstbarkeiten in den Staats-Waldungen, durch eine besondere Verordnung vom 26. Februar laufenden Jahres (Regierungsblatt 1808. XII. Stück, S. 602 — 605) das Nöthige verfügt.

Auch in den Privat-Waldungen müssen schädliche Weiden, und andere schädliche Dienstbarkeiten, ohne Unterschied des Titels, und ohne Entschädigung weichen. Die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbpreises, und die Aufhebung der bedungenen Prästationen bleibt indessen, wie in dem Falle des 1. §. verordnet worden, gleichfalls vorbehalten.

Unschädliche Weiden und andere unschädliche Dienstbarkeiten können nach dem Willen des Wald-Eigenthümers ebenfalls entfernt werden.

In diesem Falle muß jedoch dem Servituts-Berechtigten, ohne Rücksicht auf den Titel, in so ferne derselbe nur rechtliche Gültigkeit hat, eine billige, dem Verluste angemessene Entschädigung geleistet werden.

5) In den Fällen, in welchen nach gegenwärtiger Verordnung keine Entschädigung, und nach den Kulturgesezen überhaupt kein gerichtlicher Streit statt findet, kann auch kein Retentions-Recht ausgeübt werden. Ausserdem aber hat die Weide, oder eine andere Dienstbarkeit nur nach vergleichs- oder urtheilsmässig geleisteter, oder rechtskräftig aberkannter Schadloshaltung zu weichen.

Diese näheren Bestimmungen, welche von Unseren sämmtlich betreffenden Stellen und Aemtern bei allen künftig entstehenden und dermal anhängigen Streitigkeiten ihren Verhandlungen und Entscheidungen als gesezliche Vorschriften zum Grunde gelegt werden sollen, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 15. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Handwerks-Kundschaften betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den Gefährden und Mißbräuchen abzuhelfen, welche bisher bei Ausstellung der Kundschaften statt gefunden haben, und durch den Wechsel derselben erleichtert wurden, haben Wir, nach dem Gutachten Unserer Polizeistellen, Uns bewogen gesehen, zu verordnen:

1) Anstatt der bisherigen Handwerks-Kundschaften sollen den wandernden Handwerkern künftig ordentliche Wanderbücher, in welche die Zeugnisse ihrer Arbeit und Aufführung einzutragen sind, ertheilet werden.

2) Die Ausstellung, oder Ertheilung dieser Wanderbücher bleibt, nach den allgemeinen Bestimmungen, welche Wir schon unterm 11. Oktober vorigen Jahres getroffen haben, den administrativen Landesstellen für das Ausland, und den Polizei-Direktionen und Landgerichten für das Inland übertragen.

3) Die äussere Form der Wanderbücher ist in Kleinoktav; — sie enthalten 4 Bogen, oder 32 paginirte Blätter; — werden dauerhaft gebunden, und mit einem einfachen Futerale versehen.

4) Auf dem ersten Blatte steht, gedruckt, oder geschrieben:

a. der Titel: Wanderbuch für N. N.
b. die Anführung dieser Verordnung,
c. die Profession und das Signalement des Wandernden,
d. die Erinnerung, daß das Wanderbuch bei jeder Ortsobrigkeit zur Visirung vorgelegt werden müsse, und obige Zeugnisse aufzunehmen bestimmt sey,
e. das Siegel und die Unterschrift des Amtsvorstandes.

5) Die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung werden von den Polizei-Direktionen, oder, wo diese sich nicht befinden, von den Landgerichten eingetragen, wann der Wandernde den Ort, wo er Arbeit findet, wieder verläßt. Bis dahin wird das Wanderbuch bei der Obrigkeit verwahrt. Nur allein der Meister oder Fabrikant, bei welchem der Wandernde in Arbeit stund, hat solche mit zu unterschreiben.

6) Kann ein Wandernder glaubhaft machen, daß er sein Wanderbuch aus Zufall, und ohne Verschulden verloren habe, so soll ihm dort, wo er zulezt in Arbeit stund, ein neues Wanderbuch mit dem Beisaze der Veranlassung ertheilet werden.

7) Für die Ausstellung des Wanderbuches hat der Wandernde ausser der bisherigen Stempelgebühr einen Gulden zu erlegen, worunter die Kosten für Papier-Einbinden und Fertigung begriffen sind.

8) Diese Wanderbücher sind für die Wandernden im In- und Auslande, für die in- und ausländischen Handwerker gleich anwendbar. — Wenn daher ein auswärtiger Handwerker mit seiner fremden Kundschaft im Lande schon in Arbeit getreten ist, oder treten wird, so ist demselben von der Polizeibehörde, oder dem Landgerichte bei Fortsezung seiner Wanderschaft ein Wanderbuch anstatt der fernern Kundschaft zu ertheilen.

Uebrigens verbleibt es bei der Verordnung, welche Wir unterm 11. Oktober 1807. über das Wandern der Handwerker erlassen haben, und welche hiemit ausdrücklich bestätiget und wiederholt wird.

München den 16. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Gleichstellung der Schweizer = Unterthanen mit den inländischen Gläubigern bei Konkursen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits unterm 7. September des verflossenen Jahres für sämtliche Gerichtsstellen Unsers Reiches den Grundsaz aufgestellt, daß Unsere Unterthanen mit den Unterthanen fremder Staaten für ihre Schuldfoderungen bei Konkursen in Anwendung der Lokationsgeseze gleichgestellt werden; sohin Ausnahmen von der Regel dieses Grundsazes nur gegen die Unterthanen jener fremden Staaten als Retorsion statt finden sollen, bei welchen ein Unterschied in Anwendung der Lokationsgeseze zum Nachtheile Unserer Unterthanen durch Gesez oder Uebung bestehet, oder neuerlich gemacht würde.

Da Uns nun dessen ungeachtet zu vernehmen gekommen ist, daß in einigen Provinzen Unserer Staaten den Schweizer Unterthanen bei gerichtlichen Konkursen noch immer nicht gleiche Rechte mit den Inländern eingeräumt werden, so finden Wir Uns aufgefodert, den sämtlichen Gerichtsstellen Unsers Reiches neuerdings die genaueste Befolgung Unserer obengedachten Verordnung, besonders in Ansehung der Schweizer Unterthanen, bei welchen Uns die offizielle Zusicherung der erfoderten Reziprozität vorliegt, bei schwerer Verantwortlichkeit aufzutragen.

München den 17. März 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Kauffer.

Provinzial = Verordnung.

(Das Hausiren mit Arzeneien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem man durch wiederholte Erfahrungen sich zu der Ueberzeugung veranlaßt gefunden hat, daß, ungeachtet der in der unterm 31. Oktober 1804 wegen des Hausirens mit Arzeneien ergangenen Verordnung enthaltenen umfassenden Bestimmungen, doch bis jezt die in dieser Hinsicht bestandenen Mißbrauche nicht ganz unterdrückt zu werden vermochten; so hat man sich bewogen gesehen, ferner Nachstehendes hierüber zu verordnen:

1) allen Arzeneihändlern ist der Eintritt in die Provinz verbothen, ohne Unterschied: ob sie ihre Waaren darin abzusezen, oder blos durchzureisen gedenken. Im Uebertretungs = Falle hat für das erstemal unnachsichtliche Konfiskation der Waaren, und bei Wiederholung dieses Schleichhandels ausserdem noch eine angemessene Geld = oder Leibesstrafe einzutreten.

2) Eben so wenig kann innerhalb der Provinz irgend einem Individuum die Unterhaltung einer Niederlage von Arzenei-Waaren ohne vorgängige besondere Erlaubniß der Landesstelle gestattet werden; und jeder Kontravenient hat nicht nur die Konfiskation der Verkaufs = Artikel, sondern auch im fernern Betretungsfalle noch strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Zugleich werden sämtliche, sowohl unmittelbare, als mittelbare Polizeibehörden hiedurch angewiesen, die genaue Vollziehung

gegenwärtiger Verordnung sich ernstlichst angelegen seyn, und dieselbe allen Ortsvorständen und Gemeinden zur Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Bamberg den 16. März 1808.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

Aufträge.

An die königlichen Rentämter der Provinz Baiern.

(Die Einsendung der beantworteten Bedenkenspunkte über die Stückrechnungen für 1804 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königlichen Rentämter, welche die Bedenkenspunkte über die Stückrechnungen für 1804 bisher noch nicht befolgten und beantwortet einsendeten, haben diesen Abgang in einem definitiven Termine bis 31. künftigen Maies um so mehr zu ersezen, als nach dessen fruchtlosem Auslaufe ohne weiters exekutive Zwangsmittel gegen die säumigen Beamten angewendet werden müßten.

München den 17. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

An die königlichen Landgerichte.

(Aufmunterung im Bezuge auf die Landes-Kultur.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Fortschritte der Acker-Kultur wurden Getreidpreise bewirkt, welche die zehrende Klasse immer gewünscht hat. Da durch diese Preise unwidersprechlich das bestandene Verhältniß der Einnahme und Ausgabe zum Nachtheile des Landbebauers gestört worden ist; so suchen, nach geschehener Anzeige, bereits einige Güter-Besizer ihre Aecker abzubauen, in der Meinung, dadurch vortheilhafte Preise des Getreides zu erhalten.

Dieser kleinliche Krämmersgeist ist eines patriotischen Baiers unwürdig; der Oekonom soll sich vielmehr bemühen, dem Grunde und Boden den möglichst hohen Ertrag abzugewinnen, und dieses wird selber ohne Nachtheil seines Geld-Einkommens bewirken, wenn er mit dem Getreidbaue den Bau der Fabrik- und Oehlgewächse verbindet, — Produkte, die in Baiern fast noch ganz fehlen, so wie die Obstbaum- und Bienenzucht größtentheils vernachlässiget ist. —

Ueber leztere Zweige der Landwirthschaft haben bereits zwei Baiern Unterrichte geliefert: die man allerdings empfehlen kann:

Die Obstbaumzucht von Franz Xaver Geiger, Pfarrer zu Endriching, und

die Bienenzucht von Franz Pößl, verstorbenen Landbienenmeister in Schleißheim.

Ueber den Anbau der Fabrik- und Oehlgewächse hat man die Bearbeitung eines faßlichen Unterrichtes veranstaltet.

Die königlichen Beamten werden sich bemühen, solche gemeinnüzliche Volksschriften in Umlauf zu bringen, und ihrer Seits nichts unterlassen, eine Belehrung zu verbreiten,

durch welche das Vermögen der königlichen Unterthanen erhöhet, und dadurch die Beitrags-Last auf eine Art vermindert werden kann, daß dabei die nothwendig steigenden Staatsbedürfnisse doch gedeckt, und die Beiträge dazu mit dankbarem Herzen eingeliefert werden. München den 21. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Bekanntmachungen.

(Beiträge für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete königliche Stelle hat zum Besten der verwundeten Baierischen Krieger ferner folgende Beiträge erhalten:

Von dem Landgerichte Ingolstadt 295 fl. 33 kr. 2 dl.

— dem gräflich Preisingischen Markte Neubaiern 52 fl. 34 kr.

— dem Landgerichte Pfaffenhofen 39 fl. 36 kr.

— dem königlichen Dikasterial-Advokaten Christian Aldoßer in Bozen 22 fl. — kr.

— dem Pfarrer Hibler, im Markte Isen, 12 fl. — kr.

— der Bürgerschaft daselbst 11 fl. 48 kr.

— dem quieszirenden königlichen Landgerichts-Verweser und Kameralbeamten in Mindelheim, Lizentiat Ignaz Wagner, 11 fl. — kr.

Von der Pfarrgemeinde in Steingaden 10 fl. — kr.

— den Gemeinden Failnbach, Gabelsbach und Illmünster, im Landgerichte Pfaffenhofen, 6 fl. 19 kr.

— dem Freiherrn von Lerchenfeld-Jrnsing 1 fl. 12 kr.

Diese Beiträge, zusamm 462 fl. 2 kr. 2 dl., sind dem königlichen Kriegs-Oekonomie-Rathe zur geeigneten Verwendung bereits eingeliefert worden.

München den 23. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Beiträge für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte königliche Stelle hat wiederholt für die verwundeten und zum Dienste untauglich gewordenen Vaterlands-Vertheidiger in drei Posten zusammen 703 fl. 58 kr. an die geeignete königliche Militär-Behörde nach München übersendet. Dazu wurden

a) 365 fl. durch eine von den sämtlichen Pfarrern des Landgerichtes Mindelheim am Karolinen-Tage veranstaltete Sammlung, und

b) 10 fl. 54 kr. von dem königlichen Stadtgerichts-Rathe Petz in Augsburg beigetragen, welche demselben von zwei Bürgern daselbst nach einer schon geschlichteten Rechtsangelegenheit ohne sein Wissen in dem Nebenzimmer niedergelegt wurden, und weshalb

den voreiligen Gebern bereits der geeignete Verweis ertheilt worden ist; — auch

c. 328 fl. 4 kr. von den Unterthanen im Landgerichte Innerbregenzerwald dargebracht. Ulm den 21. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Wagner.

(Beiträge für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die unterfertigte königliche Stelle sind zur Unterstüzung der verwundeten Baierischen Krieger neuerdings sehr beträchtliche patriotische Beiträge, zusammen 3035 fl. 5 kr. 2 dl., eingesendet worden, und zwar:

Von dem königlichen Landgerichte Graisbach, in der Provinz Neuburg, 513 fl. 31 kr. 2 dl.

— dem königlichen Landgerichte Eschenbach, in der oberen Pfalz, 460 fl. 51 kr. nebst einer Kiste voll Charpie, Kompressen und Binden;

— dem königlichen Landes-Direktions-Sekretär Max von Schleiß in Amberg eine durch die von demselben in das oberpfälzische Wochenblatt eingerückte patriotische Aufmunterungen bewirkte neue Sammlung mit 373 fl. 50 kr. nebst mehreren Zentnern Charpie, Kompressen und Binden;

— dem eben genannten von Schleiß 62 fl. 53 kr. welche derselbe für seine dem Drucke übergebene Sammlung der Nachrichten über die Thaten der Baierischen Krieger bisher erhalten hat;

Von dem königlichen Rentamts-Personale in Schongau, von den Pfarrern dieses Rentamts-Bezirkes, von der Administration in Ettal, und von der Geistlichkeit der aufgelösten Klöster Ander, Rothenbuch, Steingaden und Ettal eine Sammlung mit 207 fl. — kr.

— dem königlichen Landgerichte Pfaffenhofen 191 fl. 51 kr. 2 dl.

— der königlichen Wasser- und Strassenbau-Inspektion Simbach in Altenötting eine Sammlung mit 170 fl. 38 kr.

— dem Landgerichte Kamm 165 fl. 8 kr. 6 hl. nebst Leinwand und Charpie;

— dem ersten Bataillon des 11. Linien-Infanterie-Regiments Kinkel 165 fl. 8 kr.

— dem königlichen Landgerichte Riedenburg 154 fl. 54 kr. 6 hl. nebst einer Sammlung Charpien von der Schuljugend der Pfarrei Schambach;

— dem Stadt-Magistrate in Kamm 108 fl. — kr. nebst einer Sammlung Leinwand;

— dem vormal fürstlich Bambergischen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Groß 100 fl. — kr.

— einem edlen ungenannten Patrioten aus Bamberg 50 fl. — kr.

Von dem Bergamts-Verweser Dippel in Fichtelberg 42 fl. — kr.

— den Kapitularen und der übrigen Geistlichkeit des königlich-Baierischen Landkapitels Rain 31 fl. 12 kr.

— dem Hofmarksgerichte Hohenkammer 28 fl. — kr.

— der Pfarrgemeinde in Nymphenburg 25 fl. 12 kr.

— dem königlichen Landgerichte Brixen in Tirol, 25 fl. 6 kr.

— dem Altmutterischen Liebhaber-Theater in München 25 fl. — kr.

— der Gemeinde Böbing, im Landgerichte Schongau, 18 fl. 24 kr.

— dem königlichen Landgerichte Rattenberg, in Tirol, 13 fl. 20 kr.

— der Pfarrgemeinde Steinhöring, im Landgerichte Schwaben, 12 fl. 15 kr. welche bei Gelegenheit eines von dem Posthalter Joseph Hefter daselbst den aus dem jüngsten Feldzuge zurück gekommenen Kapitulanten und beabschiedeten Kriegern aus der dortigen Gegend auf seine Kosten veranstalteten Festes zusammen gelegt wurden;

— dem Landgerichte Wettenhausen, in der Provinz Schwaben, 11 fl. 54 kr. 2 dl.

— der kleinen Pfarrgemeinde Kirchdorf, im Landgerichte Kufstein, 10 fl. 37 kr. 2 dl. nebst einem goldenen Ringe (25 fl. im Werthe;)

— dem Post-Inspektions-Personale in Augsburg 9 fl. 27 kr.

Von einem ungenannten alten Krieger 8 fl. 6 kr. welche derselbe der königlichen Kommandantschaft in Bamberg überreichen ließ;

— der Gemeinde Niederstotzingen, im Landgerichte Untergünzburg, 8 fl. 3 kr.

— den Gemeinden Todtenweiß und Sand, im Landgerichte Aichach, 6 fl. — kr.

— dem Haupt-Post-Expeditions-Personale in Augsburg 5 fl. — kr.

— dem Elementarlehrer Gotthard Gigl in Neuötting, und von seiner Schuljugend 4 fl. — kr.

— dem Pfarrer Jubiß in Vorra, Landgerichts Schnaittach, 2 fl. 42 kr.

München den 27. Februar 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Rainprechter.

(Beiträge für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Unterstüzung der verwundeten braven Baierischen Krieger sind von der Stadtpfarrei und Superintendentur in Nördlingen als patriotischer Beitrag der Einwohner daselbst 210 fl. 19 kr.

Von dem Stadtgerichts-Rathe Steeb in Dinkelsbühl eine Sammlung mit 108 fl. 23 kr.

— den Schulkindern in Nürnberg 65 fl. 9 kr.

Von dem Pfarrer zu Wettringen, im Rothenburgischen, 20 fl. 39 kr.
— dem Landgerichte Rothenburg, unteren Distriktes, 13 fl. 15 kr.
zusammen also 417 fl. 45 kr. anher eingesendet worden.

Ansbach den 14. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche General-Landes-Kommissariat von Baiern hat zur Unterstüzung der durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol an die unterzeichnete königliche Stelle weiters die Summe von 2590 fl. 16 kr. 3 dl. übersendet. —

Dazu haben edelmüthig beigetragen:

Das königliche Landgericht Griesbach 425 fl. 56 kr. 3 dl.
— königliche Landgericht Weilheim 313 fl. 6 kr. 3 kr.
— königliche Landgericht Wolfsteiu 311 fl. 54 kr. 3 dl.
— königliche Landgericht Pfarrkirchen 301 fl. 38 kr. 1 dl.
— königliche Landgericht Pfaffenhofen 246 fl. 22 kr. 2 dl.
— königliche Landgericht Abensberg 185 fl. 56 kr.
— königliche Landgericht Riedenburg 157 fl. 23. kr. 2 dl.
Das königliche Landgericht Aichach einen Nachtrag mit 155 fl. 28 kr.
— königliche Landgericht Schönberg 142 fl. 13 kr. 2 dl.
Die Pfarrei Unterschwarzach, im Landgerichte Deggendorf, 84 fl. — kr.
Das gräflich Tattenbachische Verwaltungsamt in Adldorf 60 fl. — kr.
— königliche Landgericht Erding einen Nachtrag mit 57 fl. 20 kr. 3 dl.
— königliche Landgericht Moosburg 37 fl. 40 kr. 2 dl.
Die Harmonie in Aibling 22 fl. — kr.
— Pfarrei Herrn-Chiemsee und Braitbrunn 21 fl. — kr.
Das gräflich Fuggerische Hofmarksgericht Göttersdorf 18 fl. 54 kr.
— gräflich Baumgartensche Herrschaftsgericht Ering 15 fl. 54 kr. 2 dl.
— von Kretzische Hofmarksgericht Razenhofen 14 fl. 15 kr.
— gräflich Preysingische Herrschaftsgericht Wildenwarth 12 fl. 30 kr.
Die Pfarrgemeinde zu Dingolfing 6 fl. 42 kr.

Innsbruck den 13 März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf Arco.

Heffels.

(Die anonymen Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird erklärt, daß auf anonyme Anzeigen, zu denen sich ohnehin ein rechtlicher Mann

nicht herabwürdigen wird, keine Entschliessung erfolgt. München den 16. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

v. Schwaiger.

(Den Empfang der aus dem Felde zurückgekehrten königlichen Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König in einem ähnlichen allergnädigsten Reskripte, wie bereits im VIII. Stücke des dießjährigen Regierungsblattes, S. 504 enthalten ist, am 28. Jänner l. J., wegen des feierlichen Empfanges der aus dem jüngsten Feldzuge siegreich zurückgekehrten vaterländischen Krieger, auch der unterzeichneten Stelle das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen zu geben geruhten; so wird dieß hiemit bekannt gemacht.

Amberg den 14. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat der Oberpfalz.

Sigmund Graf Kreith.

Hiltl.

(Das Format des Papiers betreffend.)

Ungeachtet der schon allgemein bestehenden Vorschriften über den Gebrauch des Papier-Formats zu 17 Zoll Breite, und 14 Zoll Höhe bei Berichts-Erstattungen und Vorstellungen, erscheinen doch bei diesseitiger Stelle schon mehrere Exhibita in ganz verschiedenen, und für die Akten-Ordnung unpassenden Formen. Die untergeordneten Behörden, so wie die Partheien werden daher aufmerksam gemacht, sich bei ihren Eingaben, rücksichtlich der Wahl des Papiers, nach obiger Bestimmung zu richten; ausserdem die Beamten für jeden auf anderem Formate erstatteten Bericht zu 30 kr. Strafe angehalten, die übrigen Vorstellungen aber ohne Entschliessung liegen bleiben werden. München den 17. März 1808.

Königliche General-Zoll- und Maut-Direktion.

Miller.

von Bube.

(Den Biersaz in der Provinz Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Vorstellungen der hiesigen Bierbräuer und anderer Bräuschaften im Lande haben Wir, nach näherer Erwägung der Umstände, beschlossen, daß der dießjährige Biersaz bei dem Winterbiere vom 3 kr. 1 dl. für die Maß auf 3 kr. 2 dl., und bei dem Sommerbiere in dem Zeitraume bis Ende Juli von 3 kr. 3 dl., auf 4 kr., und in den Monaten August und September auf 4 kr. 1 dl. erhöhet werden soll. München den 12. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Die neue Geschäfts-Lokalität der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.)

Seine königliche Majestät haben den sogenannten Neubau auf dem Anger in

München, welcher durch Cessions Verhandlungen aus dem Kommunal Vermögen der Residenzstadt in das Stiftungs-Vermögen übergegangen ist, mittelst allerhöchsten Reskripts vom 7. März 1808, dem Size der General-Administration des Stiftungs- und Komunal-Vermögens zu widmen, und den 1. Mai dieses Jahres zur Eröfnung dieser neuen Funktions-Lokalität zu bestimmen allergnädigst geruht; welches hiedurch für alle äussere und innere Geschäfts-Behörden in Beziehung auf ihre einschlägigen Berührungen des Dienstes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 16. März 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Die Konstituirung einer General-Post-Direktion für Tirol und Vorarlberg betreffend.)

Seine königliche Majestät haben sich, vermög allerhöchsten Reskriptes vom 1. dieses Monats und Jahres, entschlossen, die Verwaltung des Postwesens in Tirol und Vorarlberg, vom 1. April dieses Jahres angefangen, einer eigenen, hier konstituirten General-Post-Direktion zu übertragen.

Zum Vorstande und Direktor derselben haben Seine königliche Majestät den königlichen Kamerherrn und bisherigen Landes-Direktions-Rath Karl Joseph Freiherrn von Drechsel;

als Räthe: den bisherigen Rath der Landes-Direktion von Baiern, Joseph von Elbling, und den bisherigen Rath der General-Post-Direktion in Regensburg, Sebastian Philipp von Schönhammer;

als Assessoren: den Expeditor der fahrenden Post in Augsburg, Ignaz Wolf, den Revisor Johann Baptist Klinkhammer, und den hiesigen Oberpostamts-Direktions-Sekretär Karl Schedl;

als Sekretär: den beim Armen-Institute als Offiziant und Zahlungsführer bisher angestellten Franz Xaver Deisenrieder ernannt.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 21. März 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Biarowsky.

Beförderungen.

Dem königlichen Polizei-Kommissär von Röckel in Ingolstadt wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 21. November verflossenen Jahres der Titel eines Polizei-Direktors bewilliget.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 1. März l. J., wurde der bisherige Hofgerichtsrath zu Straubing, Michael Wuz, als Landrichter zu Kemnath in der Oberpfalz, und an dessen Stelle durch eine allerhöchste Entschliessung vom 6. März der zum Landrichter in Kemnath bestimmt gewesene Freiherr von Schrenk als Hofgerichtsrath in Straubing ernannt.

Vermög einer allerhöchsten Entschliessung vom 3. März l. J., wurde der Rechtspraktikant Andreas Grem als Landgerichts-Aktuar zu Alpek in der Provinz Schwaben, angestellt.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 4. März l. J. wurde Anton Cornet in Venedig zum königlichen Agenten daselbst ernannt.

Gemäß allerhöchster Entschliessung vom 4. März l. J. ward der Oberpfälzische Landes-Direktions-Rath von Niller zu dem Geschäfte des Oberpfälzischen Provinzial-Steuer-Provisoriums beigezogen, wobei auch der Landes-Direktions-Sekretär Hiltl zur Aushilfe und als Sekretär gebraucht werden soll.

Nebst den Landes-Direktions-Räthen von Seuter und Schilcher soll, nach der allerhöchsten Verordnung vom 11. März l. J., auch der Landes-Direktions Rath Haubenschmidt, zur königlichen Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission in Schwaben, beigezogen werden.

Der Rechtspraktikant Johann Georg Wißnet wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 8. März l. J. als Landgerichts-Aktuar in Deggendorf angestellt.

Vermög einer allerhöchsten Entschliessung vom 8. März l. J, wurde der bisher provisorische Landrichter zu Kipfenberg, in der Provinz Neuburg, Lorenz Schneider, in dieser Eigenschaft definitiv angestellt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 11. März l. J wurde der bisherige Major des 11. Linien-Infanterie-Regiments Kinkel, Karl Freiherr von Brück, zum Oberpostmeister in Innsbruck ernannt.

Der königliche Legationsrath Ringel wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 14. März l. J. zum geheimen Legationsrathe bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befördert.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 14. März l. J. wurde die Agentie für die diesseitigen Unterthanen bei den kaiserlich-Oesterreichischen Behörden dem hiezu schon länger verwendeten Hofagenten Johann Baptist von Jonack in Wien nunmehr ausschlüßlich übertragen.

Gemäß einer allerhöchsten Entschliessung vom 16. März l. J. wurde auf erfolgtes Ableben des Landrichters Eckart zu Scheßlitz der bisherige Landrichter zu Burgebrach, Gallus Heinrich Rinecker, in gleicher Eigenschaft nach Scheßlitz, und der bisherig Landrichter zu Kronach, Johann Friedrich Stöcker, in gleicher Eigenschaft nach Burgebrach versezt; dann der bisherige Hofgerichts-Akzessist und Justizamts-Administrator zu Lauenstein, Albert Sondinger, als Landrichter in Kronach angestellt.

Gemäß einer allerhöchsten Entschliessung vom 17. März l. J. haben Seine Majestät den Herrn Fürsten Heinrich LI. Reuß zu Ebersdorf zum Ritter des St. Hubertsordens zu ernennen geruht.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 25 Februar l. J. wurde die erledigte Pfarrei Burlastingen, Landgerichts Elchingen, dem bisherigen Kaplan zu Zirtheim, Georg Hämerle; dann durch eine allerhöchste Entschliessung vom 27. Februar die erledigte Pfarrei Ensfeld, Landgericht Griesbach, dem bisherigen Stadtkaplan zu Eichstädt, Arsen Pfaller, verliehen.

Der bisherige Kooperator zu Walpersfirchen Mathias Pilbes, wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 5. März l. J. auf die erledigte Pfarrei Ebenried, Landgerichts Rhain, befördert.

Gemäß allerhöchster Entschliessung vom 8. März l. J., wurde die erledigte Pfarrei Teuschniß, im Landgerichte gleichen Namens, dem bisherigen Kaplan zu Bamberg, Thomas Frey;

die erledigte Pfarrei Schönbrunn, Landgerichts Burgebrach, dem bisherigen Kaplan zu Baunach, Philipp Friß;

die erledigte Pfarrei Treisenpölz, dem bisherigen Kaplan in Bamberg, Florian Hofmann;

die erledigte Pfarrei Leutenbach, dem bisherigen Kaplan zu Staffelstein, Heinrich Magdalenen, und

die erledigte Pfarrei Langensendelbach, dem bisherigen Kaplan zum H. Martin in Bamberg, Alexius Püls, allergnädigst verliehen.

Haupt-Konspekt

über die Schuzblattern-Impfung, seit dem Jahre 1802, bis Ende des Jahres 1807 in der königlich-Baierischen Provinz Neuburg.

Namen der Landgerichte.	Namen derjenigen, welche sich mit der Vaccine im Jahre 1807 beschäftiget haben.	Zahl der Geimpften		
		bis zum Ende 1806.	Im Jahre 1807.	Summe.
Beillngries.	Der Landgerichts-Arzt Dr. Strehler.	43	16	59
Burglengenfeld.	Der Landgerichts-Arzt Dr. Neudegger.		150	
	Der Chirurg M. Pleyer in Regenstauf.		20	
		1385	170	1555
Donauwörth.	Der M. Rath, und L. G. A. Dr. Herr, mit dem Chir. Jos. Hudler in Kaißheim.		224	
	Nik. Müller von Donauwörth.		11	
	Benedikt Angermaier.		20	
			255	255
Eichstädt.	Der H.R., und Stadtarzt D. Widnmann,		10	
	Dr. Wolham.		11	
	Der L. G. Arzt Dr. Nisler.		44	
		208	65	273
		1636	506	2142

Namen der Landgerichte.	Namen derjenigen, welche sich mit der Vaccine im Jahre 1807 beschäftiget haben.	Zahl der Geimpften bis zum Ende 1806.	Im Jahre 1807.	Summe.
	Transport . . .	1636	506	2142
Graisbach.	Der M. R., und L. G. Arzt Dr. Herr mit dem Chirurg Hudler in Kaißheim.		88	
	Ignaz Schelhorn in Monheim.		29	
	Der M. D. Seefried in Wemding.		24	
		865	141	1006
Hemau.	Der L. G. Arzt Dr. Hofmann.	769	—	769
Hilpoltstein.	Der Ch. Mart. Eggenberger in Heideck.		276	
	Joh. Bisse in Allersberg.		22	
	Schmid in Hilpoltstein.		4	
		618	302	920
Höchstädt.	Der L. G. Arzt Dr. Brey, mit dem Chirurg Seewald in Höchstädt.		1392	
	Der Stadtphysik. Dr. Sauter, und Chirurg Heckemiller.		9	
		770	1401	2171
Kipfenberg	Der L. G. Arzt Dr. Schäfer mit dem Chir. Xav. Sartori, und Leop. Mohr.	83	117	200
Neresheim K. B. F. Tarisches Oberа.	Der Landschafts-Chirurg Peter Zimmer.	140	8	148
Neuburg.	Der Med. R. Dr. Möllentheil.		176	
	Der Chirurg Joseph Widmann.		137	
	Xaver Ernst.		3	
	Xaver Wiest in Ebenhausen.		33	
	Johann Ganghofer in Freihausen.		4	
	Der Schul-Inspektor Eustach Riegger.		22	
	Der Kaplan Georg Schmutterer.		7	
		993	382	1375
Parsberg.	Der Landgerichts-Arzt Dr. Diebold.	279	104	383
Raitenbuch.	Der Landgerichts-Arzt Dr. Plank.	22	45	67
Stauf (Justiz-Amt.)	Der Chirurg Hanger in Eysölden.		344	
	Aeltiste zu Salach.		202	
	Horlacher zu Neuslingen.		6	
		570	552	1122
	Summa	6745	3558	10303

General-Tabelle

sämtlicher in der Provinz Neuburg im Jahre 1807 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, nebst den Bemerkungen nach statistischer Ansicht, samt der anwachsenden oder abnehmenden Bevölkerung, welche gegenwärtig beiläufig in 178,428 Seelen besteht.

Neuburg, a. Stadt.

Geborne,		Getraute,	Gestorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
72	66	46	28	43	4,763 Ausgenommen sind das Militär und die Studenten.
138			71		

Unter den Gebornen waren 21 Uneheliche, 112 leichte, 20 schwere natürliche Geburten, 4 widernatürliche, und 2 Zwillingsgeburten.

Nach dem Alter sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 41. Von 15 bis 30 Jahre 3. Von 30 bis 60 Jahre 8. Von 60 bis 90 Jahre 15. Von 90 bis 100 Jahre 4.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren unter den Kindern: Scharlachfieber, Kindsblattern, Keichhusten und Halswehe; die der Erwachsenen: Wassersuchten, Lungensuchten, Schlagflüsse und Entkräftungen.

Neuburg, b. Landgericht, samt dem Donau-Moose.

Geborne,		Getraute,	Gestorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
206	254	116	296	301	16,033
460			597		

Unter den Gebornen befanden sich 65 Uneheliche, 255 leichte, 47 schwere natürliche Geburten; 16 leichte, und 25 schwere, 10 todte, dann 7 Zwillingsgeburten.

Nach dem Alter sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 332. Von 15 bis 30 Jahre 27. Von 30 bis 60 Jahre 94. Von 60 bis 90 Jahre 144.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren unter den Kindern: Kindsblattern, Keichhusten, die sogenannten Fraisen; unter den Erwachsenen: Entzündungskrankheiten, Faulfieber, Nervenfieber, Wassersucht, Schlagflüsse, Leberverhärtungen, und gewaltsame Todesarten.

Landgericht Höchstädt.

Geborne,		Getraute,	Gestorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
515	544	208	481	440	22,464
1,059			921		

Unter den Gebornen befanden sich 80 Uneheliche, 896 leichte, 47 schwere natürliche Geburten; widernatürliche: 5 leichte, 4 schwere; 12 Zwillings; dann 15 Todtgeborne.

Nach den Jahren sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 596. Von 15 bis 30 Jahre 39. Von 30 bis 60 Jahre 74. Von 60 bis 90 Jahre 212.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren unter den Kindern: Abzehrungen, Gichter, Kindsflecken, verschiedene Gattungen von Husten, an den Folgen des Zahnens; unter den Erwachsenen: Entzündungen, Nervenfieber, Podagra, Leibschäden, Entkräftungen, Dissentrie, Wassersucht, Lungensucht.

Landgericht Graisbach.

Geborne.		Getraute,	Gestorbene.		Seelenzahl,
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
544	600	251	537	455	27,353
1,144			992		

Unter den Gebornen befanden sich 76 Uneheliche; natürliche Geburten waren 940 leichte, 57 schwere; widernatürliche: 14 leichte, 12 schwere; 28 Zwillings; dann 18 Todtgeburten.

Nach den Jahren sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 593. Von 15 bis 30 Jahre 65. Von 30 bis 60 Jahre 205. Von 60 bis 90 Jahre 129.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren unter den Kindern: ein herrschendes Katharfieber und die Kindsblattern; unter den Erwachsenen: Lungenentzündungen, Halswehe, Katharfieber, Nervenfieber, Wassersucht, Lungensucht.

Landgericht Donauwörth, als neu errichtet.

Geborne:		Getraute:	Gestorbene:		Seelenzahl,
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
131	112	40	95	70	Nota. Die Seelenzahl dieses neu errichteten Landgerichts befindet sich noch unter jener des Landgerichts Graisbach. —
243			165		

Unter den Gebornen befanden sich 16 Uneheliche, 197 leichte, 11 schwere natürliche, 4 leichte, 5 schwere widernatürliche, 2 Zwillingsgeburten, 8 Todtgeborne.

Nach dem Alter sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 110. Von 15 bis 30 J. 2. Von 30 bis 60 Jahre 24. Von 60 bis 90 Jahre 29.

Die Krankheiten der Gestorbenen waren unter den Kindern: Pocken, Keichhusten; unter den Erwachsenen: Schlagflüsse, Mutterkrebs, Ruhr, Nervenfieber, eingeklemmte Brüche.

Landgericht Hilpoltstein.

Geborne,		Getraute,	Gestorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
221	241	146	233	224	12,010
462			457		

Unter den Gebornen befanden sich 28 Uneheliche, 350 leichte, 18 schwere natürliche, dann 3 leichte, 12 schwere widernatürliche Geburten, 16 Paare Zwillings- und 17 Todtgeborne.

Nach dem Alter sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 190. Von 15 bis 30 Jahre 79. Von 30 bis 60 Jahre 76. Von 60 bis 90 Jahre 106. Von 90 bis 100 Jahre 6.

Die Krankheiten der Gestorbenen waren unter den Kindern: das Scharlachfieber, die Kindsblattern und Fraisen; unter den Erwachsenen: Schlagflüsse, Entzündungs-Krankheiten, Ruhren, Wassersucht.

Landgericht Hemau.

Geborne,		Getraute,	Gestorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
140	210	111	224	163	10,947
350			387		

Unter den Gebornen befanden sich 46 Uneheliche, 236 leichte, 81 schwere natürliche Geburten, 15 leichte, 8 schwere widernatürliche, 5 Zwillings- und 6 Todtgeborne.

Nach den Jahren sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 214. Von 15 bis 30 Jahre 5. Von 30 bis 60 Jahre 160. Von 60 bis 90 Jahre 8.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren unter den Kindern; Blattern, Scharlachfieber, Fraisen; unter den Erwachsenen: Entzündungen, Ruhren, Nervenfieber, Auszehrungen, Entkräftungen.

Landgericht Parsberg.

Geborne,		Getraute,	Gestorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
164	141	60	105	92	5,920
305			197		

Unter den Gebornen befanden sich 32 Uneheliche.

Gestorben sind nach den Jahren: Von 1 bis 15 Jahre 100. Von 15 bis 30 Jahre 8. Von 30 bis 60 Jahre 65. Von 60 bis 90 Jahre 24.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren unter den Kindern: Pocken, Scharlachfieber, Katharfieber, an den Folgen schwerer Geburten; unter den Erwachsenen: vernachlässigte Sorge und Gebrauch der Pfuscher.

Landgericht Burglengenfeld.

Geborne,		Getraute,	Gestorbene,		Seelenzahl.
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
542	496	264	433	406	23,785
1,038			839		

Unter den Gebornen befanden sich 29 Uneheliche.

Nach dem Alter sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 457. Von 15 bis 30 Jahre 30. Von 30 bis 60 Jahre 303. Von 60 bis 90 Jahre 48. Von 90 bis 100 Jahre 2.

Die herrschenden Krankheiten waren: Pocken, Scharlachfieber, Nervenfieber, Altersschwäche, Auszehrungen.

Landgericht Eichstädt.

Geborne,		Getraute,	Gestorbene,		Seelenzahl.
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
251	261	111	279	281	16785
512			560		

Unter den Gebornen befanden sich 26 Uneheliche, 440 leichte, 18 schwere natürliche, 2 leichte, 8 schwere widernatürliche Geburten, 12 Zwillings-, 6 Todtgeborne.

Nach dem Alter sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 371. Von 15 bis 30 Jahre 6. Von 30 bis 60 Jahre 100. Von 60 bis 90 Jahre 78. Von 90 bis 100 Jahre 5.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren unter den Kindern: Blattern, Keichhusten, Fraisen; unter den Erwachsenen: Nervenfieber, Faulfieber, Schlagflüsse, Lungensucht, Wassersucht, Entkräftung, gewaltsame Todesarten.

Landgericht Beilngries.

Geborne,		Getraute,	Gestorbene,		Seelenzahl.
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
295	267	125	179	178	9219
562			357		

Unter den Gebornen befanden sich 35 Uneheliche, 459 leichte, 36 schwere natürliche Geburten; widernatürliche 7 leichte, 3 schwere; 16 Zwillingsgeburten, dann 6 Todte.

Nach dem Alter sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 173. Von 15 bis 30 Jahre 21. Von 30 bis 60 Jahre 63. Von 60 bis 90 Jahre 96. Von 90 bis 100 Jahre 4.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren: Fraisen, Schwächungen, Auszehrung, Scharlachfieber; unter den Erwachsenen Mutterblutfluß, Nervenfieber, Halswehe, Entzündungskrankheiten, Ruhr.

Landgericht Kipfenberg.

Geborne,		Getraute,	Gestorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
137	190	96	155	135	7,066
327			290		

Unter den Gebornen befanden sich 26 Uneheliche; natürlich geborne 267 leichte, 13 schwere; widernatürliche 7 leichte, 2 schwere; 5 Zwillings-, und 7 Todtgeborne.

Nach dem Alter sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 170. Von 15 bis 30 Jahre 16. Von 30 bis 60 Jahre 41. Von 60 bis 90 Jahre 61. Von 90 bis 100 Jahre 2.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren unter den Kindern: Fraisen, Scharlachfieber; unter den Erwachsenen: Wassersucht, Abzehrung, Friesel, Faul- und Nervenfieber, gewaltsame Todesarten.

Landgericht **Raitenbuch**, samt dem Oberamte **Stauf**.

Geborne,		Getraute.	Gestorbene,		Seelenzahl.
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
171	176	79	160	156	10,403
347			316		

Unter den Gebornen befanden sich 42 Uneheliche; 283 leichte und 4 schwere natürliche; 1 leichte und 2 schwere widernatürliche Geburten; 8 Zwillings-, 7 Todtgeborne.

Nach dem Alter sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 146. Von 15 bis 30 Jahre 120. Von 30 bis 60 Jahre 142. Von 60 bis 90 Jahre 11.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren unter den Kindern: Scharlachfieber, Friesel, Wurmfieber, Pocken, an den Folgen schwerer Geburt; unter den Erwachsenen: Nervenfieber, Auszehrung, Wassersucht, Entkräftung.

General-Konspekt

der in der Provinz **Neuburg** im Jahre 1807 Gebornen, Getrauten, und Gestorbenen, samt der Seelenzahl.

Geborne,		Getraute,	Gestorbene,		Seelenzahl.
männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
3,534	3,593	1,733	3,235	2,973	178,428
7,127			6,208		
Darunter befanden sich 534 uneheliche, 4,535 leichte, 351 schwere natürliche, 47 leichte, 81 schwere widernatürliche Geburten, 113 Zwillings-, 104 Todtgeborne.			Nach den Jahren sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 3,534 — 15 bis 30 — 326 — 30 bis 60 — 1,362 — 60 bis 90 — 963 — 90 bis 100 — 23		

Die Zahl der Gebornen übersteigt die Zahl der Gestorbenen um 909.

Es wurden vom weiblichen Geschlechte um 59 mehr geboren; auch starben vom männlichen Geschlechte um 262 mehr.

Auf zwölf eheliche Geburten trift eine uneheliche.

Maukerl, Medizinal-Rath.

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 21. März 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
März.	12.	Aichach . . .	150	111	13	15	209	205	7	20	108	100	6	45	75	60	6	20
—	12.	Amberg	15	15	13	15	—	—	—	—	27	27	9	—	4	4	6	45
—	15.	Deggendorf . .	379	108	13	—	144	18	7	15	618	199	6	18	71	–	—	—
—	15.	Dingolfing . .	7	7	11	30	3	3	7	—	13	13	5	30	8	8	5	36
—	17.	Erding	267	260	13	30	229	209	7	3[illegible]	234	226	7	40	38	32	6	30
—	17.	Friedberg . . .	56	56	13	32	55	48	8	5	35	35	7	16	60	50	6	42
—	14.	Geisenfeld . .	91	82	11	—	36	34	6	30	16	12	7	—	28	15	6	—
—	15.	Haag . . .	49	49	12	—	30	30	7	45	24	24	6	30	215	215	6	—
—	16.	Hohenwarth . .	4	4	12	—	—	—	—	—	19	19	7	—	—	—	—	—
—	8.	Holzkirchen . .	1/2	1/2	16	—	1	1	6	50	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12.	Ingolstadt . . .	132	132	13	—	45	45	7	10	90	90	6	25	31	31	5	30
—	12.	Landsberg . . .	297	292	12	50	72	67	8	30	285	191	7	30	40	28	6	30
—	18.	Landshut . . .	485	457	12	—	119	106	6	30	89	89	6	45	68	68	6	—
—	12.	Lauingen . . .	188	188	12	—	42	42	8	—	232	232	6	–	53	44	5	—
—	16.	Mainburg . . .	40	40	11	15	14	14	7	—	30	30	6	15	9	9	6	15
—	18.	München . . .	1551	1180	13	48	759	536	8	4	1158	1085	7	58	470	453	6	27
—	12.	Murnau . . .	140	125	14	—	45	42	10	—	94	90	7	15	15	15	5	30
—	9.	Neuenötting. . .	18	18	12	40	8	8	7	14	53	53	6	3	11	11	5	54
—	14.	Neumarkt. . .	156	156	12	41	157	157	8	49	54	54	7	53	25	25	6	1
—	15.	Pfaffenhofen . .	75	73	13	26	140	140	7	28	19	16	7	—	45	45	6	28
—	12.	Rhain	20	20	13	—	34	34	7	15	8	8	6	–	3	3	5	20
— —	7. 11.	Reichenhall . .	44	39	16	—	3	3	8	30	62	62	8	30	—	—	—	—
—	10.	Rosenheim . . .	66	58	15	30	72	54	9	–	30	20	6	–	87	81	5	—
—	15.	Schongau . . .	2	1	15	–	1	1	10	12	—	—	–	–	9	9	6	–
—	17.	Schrobenhausen .	50	41	13	4	66	62	7	5	43	39	6	10	47	43	6	21
—	12.	Straubing . . .	429	449	12	—	111	111	7	—	324	324	6	15	4	41	5	15
—	10.	Traunstein . . .	155	149	14	—	579	418	8	48	115	90	7	–	210	199	5	6
— —	9. 16.	Vilshofen . . .	878	800	12	42	110	94	8	—	250	240	5	33	20	20	4	45
—	16.	Wasserburg . .	20	18	14	14	24	24	8	40	7	7	7	30	55	55	5	40
—	17.	Weilheim . . .	72	64	14	—	185	155	9	—	48	48	7	12	14	14	7	—
	—	Summe .	5837	4973	—	—	3294	2662	—	—	4085	3426	–	—	1753	1587	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 118,995 fl. 55 kr.

Digitized by Google

1

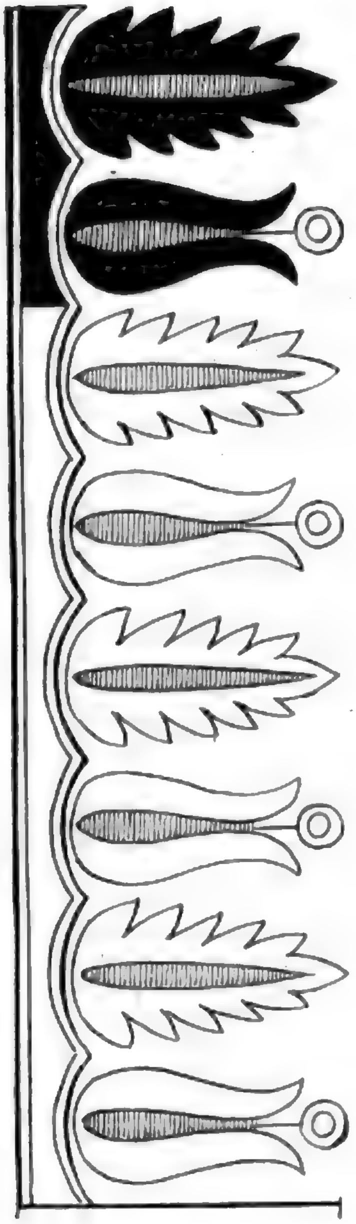

1 Zoll 6 Linien.

1 Zol

6

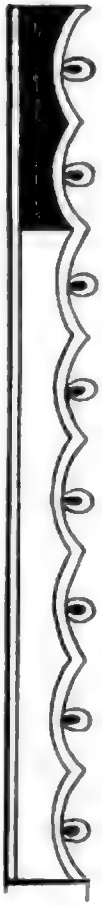

4 Linien.

Regierungsblatt.

XV. Stück. München, Mittwoch den 6. April 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Uniforme der General Zoll- und Maut-Direktion betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion und das gesammte Maut-Personal mit einer eigenen Uniforme zu versehen; und wollen daher folgende Bestimmungen festsezen:

1. Der Direktor trägt als Uniforme ein Kleid vom dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe. Das Kleid ist mit einer Reihe weiß-metallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, welche von oben bis unten zugeknöpft sind.

Der stehende Kragen, die Aermel-Aufschläge und die Taschenklappen sind nach dem in der Anlage unter Zifer 1. vorgezeichneten Stickerei-Muster, in der bemerkten Breite in mattem Silber gestickt.

Die Weste und Beinkleider zur Gala sind von weissem Tuche, ohne Stickerei, und mit geprägten Knöpfen von weissem Metalle besezt. Ausserdem können auch lange Beinkleider von dunkelblauem Tuche dazu getragen werden.

Die zwei Epauletten von Silber mit Bouillons, ohne eingemischte Seide von einer anderen Farbe, sind oben mit einem goldgekrönten Medaillon von himmelblauem Samt versehen, worauf Unser Namenszug in Silber gestickt ist.

Das Degengehänge ist von Silber mit Bouillons, ohne eingemischte andere Farbe; auf dem platten Knopfe des Degengehänges sind die weissen und blauen Rauten des Baierischen Wappens anzubringen.

Der Hut hat eine silberne Schlinge mit Bouillons an einem geprägten weissen Uniforms-Knopfe; silberne Quasten mit Bouillons, ohne eingemischte färbige Seide, und die Kokarde nach der Vorschrift.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aermel-Aufschlägen; mit einer doppelten Reihe weisser geprägter Knöpfe mit dem gekrönten Löwen. Der liegende Kragen hat dieselbe Stickerei wie bei der Uniforme. Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei. Dazu werden keine Epauletten und die Beinkleider nach Willkühr getragen.

2. Die Räthe und Assessoren der General Zoll- und Maut-Direktion, so wie die Ober-Inspektoren tragen die nämliche Uniforme, wie sie für den Direktor vorgeschrieben

ist. Jedoch ist die Stickerei nach dem Muster unter Zifer 2. zur Vorschrift zu nehmen, und die Epauletten bleiben weg.

Frack. Wie die vorige Klasse; jedoch mit der Stickerei nach Zifer 2. auf dem liegenden Kragen.

Der Oberrechnungs-Kommissär trägt eben dieselbe Uniforme und Frack; jedoch ohne Bouillons auf dem Hute und an dem Degengehänge.

3. Der Kassier, die Sekretäre, Rechnungs-Kommissäre, der Registrator und Expeditor, dann die Unter-Inspektoren und Oberbeamten erster Klasse tragen dieselbe Uniforme, wie oben vorgeschrieben ist; jedoch mit der Stickerei nach Zifer 3, und ohne Bouillons auf dem Hute und an dem Degenquasten.

Frack. Wie oben; jedoch mit der Stickerei nach Zifer 3.

4. Die Kalkulatoren, Kasse- und Polleten-Kontrolleurs, dann die Oberbeamten zweiter Klasse, Hallverwalter und Maut-Kontrolleurs erster Klasse tragen die nämliche Uniforme wie die vorigen; jedoch mit der Stickerei nach Zifer 4. auf Kragen und Aermel-Aufschlägen, ohne gestickte Taschenklappen.

Frack. Wie oben, mit der Stickerei nach Zifer 4. auf dem Kragen.

5. Die Direktions-Offizianten, dann die Maut-Kontrolleurs zweiter Klasse, Beimautner und Wagmeister haben die nämliche Uniforme und Frack, wie die vorige Klasse; aber mit der Stickerei nach Zifer 5. Die 4. und 5. Klasse haben die Hutquasten und Degengehänge ohne Bouillons.

6. Die Kanzellisten, dann Mautschreiber und Stationisten tragen gleiche Uniforme, wie die obigen; jedoch mit der Stickerei nach Zifer 6; das Degengehänge und die Hutkordons sind von weisser Seide, und die Quasten an beiden mit Silberfaden eingemischt.

7. Die Praktikanten und Diurnisten tragen keine Uniforme.

8. Die Kleinstationisten und Mautdiener tragen zur Dienstkleidung einen hechtgrauen Rock, mit einer Reihe weiß-metallener Knöpfe und einem stehenden Kragen von dunkelblauem Tuche, welcher mit einem 3 Linien breiten silbernen Börtchen eingefaßt ist; einen Säbel mit stählernem Griffe, an einer schwarzen über die Schulter hängenden Kuppel, worauf vorne an der Brust ein weiß-metallener Schild mit Unserem Namenszuge M. J. angebracht ist. Hutquasten und Port-epee sind von weisser Seide ohne Silber.

Der Direktor und die Ober-Inspektoren haben darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen durchgehends genau beobachtet und in keinem Grade überschritten werden.

München den 11. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Mit einer Abbildung.)

(Die Präjudizial-Frist für die Anzeigen über die Patrimonial-Gerichtspflege betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der Präjudizial-Frist für die Anzeigen über die Patrimonial-Gerichtspflege, nach dem Antrage Unserer einschlägigen Ministerien, zu erklären:

1. die lezte Frist wurde, gemäß Unserer durch das Regierungsblatt vom 10. Februar abhin verkündeten Verordnung, mit dem vierzehnten Tage nach dieser Verkündung, sohin mit dem 24. Februar geschlossen;

2. über diese also geschlossene Frist findet eine weitere Erstreckung derselben im Allgemeinen nicht statt;

3. wenn jedoch ein Patrimonial-Gerichts-Herr mit Entschuldigungs-Gründen, wegen den versäumten vorderen Präjudizial-Fristen, einkäme, und eine Restitution nachsuchte, so sind die einschlägigen administrativen Landes-Stellen, nämlich Unsere Landes-Direktionen, Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach, und Unser Gubernium in Innsbruck, ermächtiget, diese Gründe genau zu erwägen, und darnach den Supplikanten definitiv zu bescheiden.

München den 16. März 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Rauffer.

(Die gerichtlichen Besoldungs-Abzüge betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir verordnen hiemit: daß der auf Unseren allerhöchsten Befehl erlassene, und im heurigen Regierungsblatte, St. III. Seite 153. eingerückte Provinzial-Auftrag der Stats-Kuratel in Baiern, vom 2. Jänner dieses Jahres, in Betreff der gerichtlichen Besoldungs-Abzüge, auch in allen übrigen Provinzen in Anwendung gebracht, und deßwegen diese Unsere gegenwärtige allerhöchste Erklärung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll. München den 22. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Die Verwendung des Forst-Personals zu den Streifen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den von Unserem obersten Forstamte, wegen Beiziehung des Forst-Personals zu den Streifen, unterm 8. l. M. erstatteten Anfrags-Bericht beschliessen und verordnen wir allergnädigst, wie folgt:

1. Soll das Forst-Personal nur bei ordentlichen, allgemein angeordneten Streifen, oder bei dringenden ausserordentlichen Fällen beigezogen werden.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit stehet dem betreffenden Landgerichte zu, und da diese Streifen, nach der Natur der Sache schnell und geheim geschehen müssen; so ist die

Stellung lediglich von den Revier-Förstereien zu verlangen; die Revier-Förster selbst sind jedoch, und um so viel mehr die Ober-Förster von der persönlichen Beiwohnung ausgenommen.

2. Das beigezogene Forst-Personal stehet während der Streife unter demjenigen, welcher den Streifzug anführet, ohne Unterschied, welchen Rang dieser hat.

3. Wird bei den Streifen, und so lange diese dauern, einem Forstwarte 1 fl. und einem Forstgehülfen werden 45 kr. täglich bewilliget.

Hienach ist sich also zu achten und das Forst-Personal anzuweisen.

München den 25. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Sulzbachische Tax-Ordnung betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bis zur Einführung einer allgemeinen Tax-Ordnung soll es bei der allerhöchsten Verfügung vom 27. April 1804 verbleiben, nach welcher in dem vormaligen Herzogthume Sulzbach die oberpfälzische Tax-Ordnung beobachtet werden soll.

München den 17. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Aufhebung der Hutweiden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wird die bereits unterm 30. Dezember 1768 für sämmtliche kaiserlich-österreichisch Lande erlassene, in Tirol aber nie vollständig in Vollzug gekommene Hofverordnung, die Aufhebung der Hutweiden betreffend, hiedurch erneuert, und sonach verordnet:

1. daß alle gemeinen Hutweiden in der königlichen Provinz Tirol, sie mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen und benützt werden, binnen Jahresfrist, wo es nicht schon geschehen, nach dem vorgeschriebenen Maße, das Jauch zu 1000 Quadratklafter gerechnet, ordentlich ausgemessen, und jedem der daran gebührende Theil zur Halbscheide nach dem bisherigen Genusse ihrer inhabenden besteuerten Grundstücke, und zur Hälfte nach den Häusern und Söllrechten, oder wie sich jede Gemeinde von selbst am besten unter sich zu vergleichen wissen wird, aus- und angewiesen werden sollen.

2. Diese Ausmessung soll, so viel es die von den Städten bisher genossenen gemeinen Viehweiden betrift, von den Magistraten; im übrigen aber von den Orts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorstehern, oder Anwälten; auch erforderlichen Falles von geschwornen Feldmessern mit Inziehung der Theilhaber geschehen. Sollten an einem Orte mehrere Jurisdizenten seyn, so liegt solche demjenigen von ihnen ob, welcher die meisten Unterthanen daselbst hat. Nach geendigter Vermessung ist die Individual-Vertheilung vorzunehmen, und das Re-

sultat der einen wie der anderen durch das vorgesezte königliche Landgericht dem königlichen Landes-Gubernium zur Aussertigung der gewöhnlichen Verleihbriefe vorzulegen. Sollte wider Verhoffen die Ausmessung bei der einen oder anderen Gemeinde in der vorgeschriebenen Zeitfrist nicht vollbracht seyn, so hat das treffende königliche Landgericht solche auf Kosten der Säumigen sogleich vornehmen zu lassen.

Wenn indessen bei einigen Hutweiden solche Umstände vorwalten, welche die Vertheilung derselben auf keine Weise gestatten, so sollen solche vier Monate vor Verlaufe der festgesezten Frist dem einschlägigen königlichen Landgerichte angezeigt, von diesem der Augenschein ohne Verschub genommen, und der Befund sogleich anher zur weiteren Vorkehre einberichtet werden.

3. Den durch diese Ausmessung erhaltenen, oder schon besizenden Theil der Hutweiden soll jeder in den nächstfolgenden zwei Jahren durch gehörige Pflege nach Maße seines Feldwirthschaft-Standes entweder in Aecker, oder, sonderlich an feuchten Orten, in Wiesen, oder durch Umreissen, Anbauen, und Besaamung in Klee- und Gras-Felder stückweise verwandeln. Nach Verlaufe der festgesetzten Frist, und wenn nicht werkthätig zu der vorgeschriebenen Kultur geschritten wird, sind die Widerspenstigen oder Nachlässigen ihres Antheils verlurstig zu erklären, welcher sodann entweder selbst, oder der Werth davon zum Nuzen der übrigen Fleissigeren anzuwenden ist.

4. Diejenigen, welche einen anderen in der Verbesserung seines Theils der Gemeinweide durch Eintreiben des Viehes, oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zuzufügen sich beigehen lassen, sollen zum Schadens-Ersaze angehalten, und ausserdem das erstemal mit einer dreitägigen, das zweitemal mit einer achttägigen, und das drittemal mit einer vierzehntägigen Kerkerstrafe in Eisen und Banden bestraft werden.

5. Damit während der Zeit der Beurbarung dieser Viehweiden die nöthige Fütterung nicht mangle, hat jeder dafür zu sorgen, daß er sich durch den Anbau von Klee, Gras, oder anderer Fütterung auf den vorhin schon bemessenen Gründen die Nothdurft verschaffe.

6. Da die trockenen und magern, auf den Anhöhen gelegenen Hutweiden für die Schaafe und Pferde unbedenklich beibehalten werden können: so ist bei Vertheilung der Gemein-Weiden nach jedes Ortes Beschaffenheit, und nachdem das Ueberwintern der Schaafe und Pferde üblich ist, dem Gutbefinden der Gemein-der-Vorsteher gemäß der Bedacht darauf zu nehmen, daß ein hiezu taugliches Erdreich nach dem Erforderniß vorbehalten bleibe. Hingegen soll dieses auch ausschließlich zu solchem Zwecke allein bestimmt, und bei Einbringung des üblichen Pfand-Geldes für jeden Uebertretungs-Fall niemand erlaubt seyn, einiges Hornvieh dahin zu triben.

7. Jedoch wird gestattet, daß die gemeinschäftlichen Weiden für das Hornvieh in gebirgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen, oder anderen Anhöhen, welche nicht anders, als auf diese Weise zu benüzen sind, unter den in der Vieh-Ordnung festgesezten

Vorsehungen noch ferner beibehalten werden möge. Indessen gewärtiget man, daß, wo es immer die Lage und die Gemeinde-Verfassung zuläßt, die Vertheilung derselben auf die angeführte Art zwischen den Gemeinde-Genossen ebenfalls vor sich gehen wird.

8. Jede Obrigkeit, welcher die Ausmessung obliegt, hat binnen sechs Wochen nach Verlaufe sowohl des ersten zur Ausmessung, als des zweiten zur Kultur anberaumten Termins, dem ihm vorgesezten königlichen Landgerichte zur weiteren Einbegleitung an das königliche Landes-Gubernium bei Verlust einer ex proprio zu entrichtenden Geldstrafe von 100 fl. in einer eigenen gedruckten Tabelle anzuzeigen, in wie ferne dem einen, so wie dem anderen Auftrage Genüge geleistet worden ist.

9. Die hiedurch entstehenden neuen Einfänge und verbesserten Grundstücke sollen innerhalb 10 Jahren, von dem zur Verbesserung angesezten Termine an gerechnet, von allen Oblagen (den gewöhnlichen zu drei Kreuzer von einem Mannemaade bestimmten Grundzins, und den General-Archenbau-Beitrag zu 24 Kreuzer in den an Flüßen und Wildbächen gelegenen Gegenden ausgenommen) befreiet bleiben, und nach ihrem Verlaufe in keinen anderen, oder höheren Auschlag gezogen werden, als welcher zur Zeit im Lande üblich ist.

10. Was die an einigen Orten hergebrachte gemeinschäftliche Abäzung der fruchtbaren Wiesen und anderer Grundstücke zu Frühlings- und Herbstzeiten betrift, so soll dieser schädliche gemeinsame Blumenbesuch nach Vertheilung der Gemeinweiden, folglich nach dem Verlaufe eines Jahres vollkommen unterbleiben; dagegen jedem Privatinhaber freigestellt seyn, die Herbstäze auf seinem beschränkten Eigenthume nach Gutbefinden zu geniessen.

11. Wenn gleich durch die Aufhebung der Hutweiden schon an und für sich viele tausend Klafter zu Zäunen nöthigen Holzes erspart, und die Waldungen im Anfluge geschont werden, so wird nichts destoweniger wiederholt hiedurch verordnet, daß sämmtliche neue Einfänge künftig mit lebendigen Zäunen, oder, wo es das Lokal gestattet, mit Gräben oder Steinmauern zur Ersparung der Holzverzehrenden Verzäunungen umgeben werden sollen.

Innsbruck den 25. Jänner 1808.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

von Strobl.

Aufträge.

An sämmtliche Ritterguts-Besizer und Rentenirer in der Provinz Ansbach.

(Die Fassionen über den Ertrag der Renten zum Behufe des Steuer-Provisoriums von 180$\frac{7}{8}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung des durch das Generale vom 16. Dezember vorigen Jahres ausgeschriebenen momentanen Steuer-Provisoriums für das 4. Finanzjahr 180$\frac{7}{8}$ sind von mehreren Rittergnts-Besizern, wegen angeblich zu hohen Anschlages ihrer Renten, Beschwerden und Minderungs-Gesuche eingelaufen, und diese hierauf angewiesen worden, den reinen Ertrag ihrer Besizungen ordentlich zu fassioniren.

Damit nun diese Fassionen überall gleichförmig und ihrem Zwecke vollkommen entsprechend angefertiget werden, wird den zur Fassionirung aufgefoderten Individuen hiedurch aufgegeben, sich genau an die Instruktion und an die Schemate zu halten, welche in dem Regierungsblatte vom 10. Februar laufenden Jahres, St. VI. Seite 409 u. s. w. bekannt gemacht und vorgeschrieben worden sind. Nur in Hinsicht des 6. und 11. §. erleiden sie in den Naturalien darin eine Abänderung, daß statt des Schäffel-Maßes das diesseitige herrschaftliche Maß mit folgenden Preisen anzunehmen ist:

Kern und Waizen das Schfl.	18 fl.	— kr.
Korn	12 "	— "
Gerste	20 "	— "
Dinkel und Mischling .	12 "	— "
Haber	10 "	— "
Erbsen und Linsen . .	12 "	— "
Heu, der Centner . .	— fl.	45 kr.
Stroh, das Schock . .	5 "	— "
Holz, die lokal-Preise.		

Die Fassionen müssen unfehlbar bis zu Ende Aprils laufenden Jahres eingereicht werden, und von den Fatenten auf Treue und Glauben unterzeichnet und besiegelt seyn. Es darf jedoch dadurch die Abführung der bereits verfallenen 2 Quartale des Steuer-Provisoriums nicht aufgehalten werden, sondern sie muß, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, nach den Bestimmungen der General-Verordnung vom 16. Dezember und bei Vermeidung der darauf gesezten Strafe unverzüglich erfolgen; indem, wenn es sich nach berichtigter und geprüfter Fassion finden sollte, daß eine Minderung wirklich statt habe, das für die ersten Quartale zuviel bezahlte in den folgenden Quartalen ausgeglichen werden kann.

Sämtliche Rittergutsbesizer und Rentenirer der hiesigen Provinz, nach ihrem dermaligen Umfange, haben sich nun hienach genau zu achten. Ansbach den 19. März 1808.

Königliche Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Haenlein.

An die königlichen Landgerichte der Provinz Baiern.

(Die Bestellung der Patrimonial-Gerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Entschliessung vom 16. laufenden Monats, die Bestellung der Patrimonial-Gerichte betreffend, werden sämtliche Landgerichte angewiesen, nach Verlaufe von 14 Tagen, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung durch das Regierungsblatt gerechnet, sich in den Besiz jener Patrimonial-Gerichtshaltungen ihres Bezirkes zu sezen, und solche nach Vorschrift der allerhöchsten Leuteration vom 27. Jänner §. 1. Lit. a. zu besorgen, deren Inhaber sich nicht binnen dieser Frist genügend ausweisen, daß sie bis zum 25. Februar laufenden Jahres einschlüssig, die Bestättigungs-Nachsuchung für ihren Gerichtshalter bei der vorgesezten Landesstelle eingegeben haben.

Wie die Landgerichte diesem nachgekommen sind, darüber haben sie sich sogleich nach dem

Ablaufe der gesezten Frist, unter Anlegung des Verzeichnisses über die übernommene Patrimonial-Gerichtshaltungen, auszuweisen.

München den 28. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Heinleth.

An sämmtliche königliche Landgerichte der Provinz Baiern.

(Den Polizei-Kordon betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Allgemeinen genügt zwar der Kordon seiner Bestimmung, und es geht aus demselben die innere Sicherheit der Provinz Baiern hervor; allein, dem ungeachtet bestehen doch hie und da noch Gebrechen, die ein mächtiges Hinderniß sind, um den Kordonsdienst auf jene Stufe von Vollkommenheit zu bringen, auf der er sich befinden soll.

Um nun diesen Gebrechen zu steuern, jeden Unfug, so viel möglich, zu entfernen, den Kordon als eine Wohlthat für die königlichen Unterthanen zu erhalten, und so zum wesentlichen Zwecke des Dienstes mit der ihm gebührenden Ordnung zu gelangen, wird hiemit befohlen, wie folgt:

§. 1. Die königlichen Landrichter haben die am Orte ihres Wohnsizes bestehenden Kordons-Stationen wenigst in jeder Woche selbst zu besuchen, Patrouille-Bücher, so anderes zu untersuchen, und sich zu überzeugen, ob der Kordons-Dienst richtig und vorschriftmässig geschehe; dann, ob die Feuer-Gewehre in einem reinen und ordentlichen Zustande sich befinden, die Monturen gehörig gepuzet, und überhaupt das Kordons Haus gesäubert sey.

§. 2. Die entfernten Kordons-Stationen haben sie jederzeit, wenn sie in Amtsgeschäften dahin kommen, auf die vorgeschriebene Art ebenfalls zu besuchen.

§. 3. Wenn selbe hiebei Gebrechen, oder sonstigen Unfug bemerken, so ist es die Pflicht des Landrichters, daß er selben auf der Stelle hebe, und die Fehlenden oder Nachlässigen nach Umständen zurechtweise, oder bestrafe.

§. 4. Mit dem Schlusse eines jeden Monats erwartet man auch hierüber gehörige Meldung.

§. 5. Auf die Befolgung der bestehenden Kordons-Instruktion und den erlassenen königlichen Verordnungen ist streng zu halten, und der königliche Landrichter wird hiemit für verantwortlich erklärt.

§. 6. Damit kein Kordonist sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so hat bei einer jeden Kordons-Station ein Ordre-Buch zu bestehen, in welches der Rottmeister nicht nur die königlichen Verordnungen und diesseitigen Befehle, sondern auch die Weisungen des Landgerichts einzutragen hat.

§. 7. Dieses Ordre-Buch muß im Patrouille-Hause für jeden Kordonisten offen daliegen, damit er hierin nachschlagen und nachlesen könne.

§. 8. Im Kordons-Hause selbst, das so viel möglich an der Land-Strasse entlegen seyn soll, müssen alle Kordonisten mit Einschlusse des Rottmeisters, oder Patrouille-Kommandantens, wohnen und schlafen, damit, wenn man derselben bedarf, oder sonst etwas vor-

fällt, jedermann zu haben, und die gemeine Mannschaft sich nicht ohne Aufsicht überlassen sey.

§. 9. Es ist zu verfügen, daß immer zwei Kordonisten, besonders wenn Arrestanten im Patrouille-Hause seyn sollen, dort selbst sich befinden.

§. 10. Vom 1. Oktober bis lezten März einschlüssig soll die Kordons-Mannschaft Abends um 8 Uhr, vom 1. April aber angefangen bis zum lezten September um 9 Uhr sich im Patrouille-Hause befinden. Hievon ist selbst der Rottmeister nicht ausgenommen; vielmehr soll er hierin seiner unterhabenen Mannschaft mit einem guten Beispiele vorgehen.

§. 11. Da man vernahm, daß die Kordonisten manchmal betrunken sind, so ist ein solcher, zur Abstellung des Unfuges, am andern Tage mit vierundzwanzigstündigem Arreste bei Wasser und Brod zu büssen, der nach Umständen auch mit Krumschliessen verschärft werden kann.

§. 12. Das Spielen in Kordons-Häusern und sonst ist verbothen, und wenn dieses geschehen sollte, so sind die Uebertreter mit Arreste und Krummschliessen zu bestrafen. Noch weniger aber ist zu gedulden, daß Bürger und andere Individuen bei Tag oder Nacht mit den Kordonisten im Patrouille-Hause spielen.

§. 13. Arrestanten, welche Verbrechen verübten, oder welche der Flucht verdächtig sind, sollen bei Transporten in den Frohnfesten über Nacht verwahret werden, deren Siz- und Azuugs-Kosten ohnedieß in der Landgerichts-Rechnung aufgeführt werden.

Arrestanten von minderem Belange aber können in den Kordons-Häusern übernachten; müssen aber, wenn sie geschlossen gebracht werden, auch dort in Fesseln belassen werden.

§. 14. Hiebei ist aber mehr Vorsicht in Betreff ihrer Bewachung, als bisher bei manchen Patrouille-Stationen geschah, zu gebrauchen, und es soll wenigst ein Mann bei selben ordentlich Wache halten.

§. 15. Mit Mißfallen hat man bemerkt, daß an einigen Orten den ungeschlossen transportirt werdenden Arrestanten, z. B. Deserteurs oder Vaganten, bewilliget wurde, sich auf einige Zeit aus dem Kordons-Hause zu entfernen, und in einer Schenke Bier zu trinken. So was ist bei strenger Strafe zu untersagen, und zu verfügen, daß die von dem Landgerichte zu besorgende Azungs-Gebühr nicht dem Arrestanten auf die Hand gegeben werde; sondern, daß er hiefür die normalmässige ordentliche Verpflegung erhalte.

§. 16. Eben so ist unter scharfer Strafe verbothen, mit einem zu transportirenden Arrestanten unterwegs in Schenken zu sizen, und dort zu zechen.

§. 17. Bei solchen Transporten hat auch die transportirende Kordons-Mannschaft alle Wachtsamkeit und Vorsorge zu gebrauchen, damit kein Arrestant entfliehe; weßwegen solche scharf im Auge müssen behalten werden.

§. 18. Endlich ist zu veranstalten, daß in den Orten, wo eine Kordons-Station sich befindet, öfter nächtliche Patrouillen gemacht werden, worüber sich bei der Visitation des königlichen Landrichters von der Mannschaft gehörig auszuweisen ist.

§. 19. Mit jedem Monatschlusse ist der effektive Stand einer jeden Kordons-Station, mit Bemerkung des Ab- und Zuganges, unfehlbar anher einzusenden.

§. 20. Schließlich wird befohlen, ein eigenes Strafbuch zu halten, worin die Strafen eines jeden Kordonisten, nebst der Ursache und dem Tage des Vollzuges, detaillirt enthalten sind, und welches beim königlichen Landgerichte hinterliegt. Wenn ein Kordonist wegen eines Fehlers, oder Dienstvergehens u.s.w. prozessirt wird, und die Untersuchungs-Akten anher übersendet werden, so muß über dessen Leumund ein Auszug aus diesem Strafbuche den Akten angelegt seyn.

Man versieht sich des genauesten Vollzuges. München den 26. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

An die Polizeibehörden der Provinz Neuburg.

(Die Lösch-Requisiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die schon längst anbefohlene Einschickung eigner Konspekte über die in jedem Amts-Bezirke vorhandenen Lösch-Requisiten, und die berichtlichen Erläuterungen und Gutachten über den Zustand, die nöthige Reparationen, neue Beischaffung derselben, ist von sämmtlichen diesseitigen Polizeibehörden, mit Ausnahme jener des ehemaligen Fürstenthums Eichstädt und des königlichen Landgerichts Burglengenfeld, gänzlich ausser Acht gekommen.

Sämmtliche hiemit im Rückstande stehende Polizeibehörden werden daher nun angewiesen, solche Konspekte und Berichte vorschriftmässig binnen drei Monaten hieher zuverlässig einzuschicken. Neuburg den 23. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Neuburg.

Graf von Taxis.

Barth.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Umschreibung und Mobilisirung einer älteren Klasse von Staats-Schulden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Unserer Provinz Baiern existirt eine Klasse alter Staats-Schulden, welche aus den Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts und aus dem unglücklichen Anfange des 18. Jahrhunderts herrühren, und welche, da sie als meistens gezwungene inländische Anleihen ursprünglich gewissermassen in der Kathegorie von Land- oder Kriegs-Steuern standen, in den Jahren 1727 und 1749 bei der Errichtung und Restaurirung des damaligen kurfürstlichen und landschaftlichen gemeinsamen Schulden-Abledigungwerkes auf eine Verzinsung von 2½ per Cent heruntergesezt, auch zugleich unaufkündbar erklärt wurden. Seit dieser Zeit ist das hierauf radizirte Aktiv-Vermögen verschiedener Unserer Unterthanen immobil geblieben, oder aber, es sind die Obligationen an Geldmäckler mit wenigstens 50, oder auch noch mehreren Prozenten Verlustes verkauft worden, weil die Käufer bei der Unaufkündbarkeit ihrer eingehandelten Obligation

für ihr ausgelegtes baares Geld wenigstens 5 Prozent erhalten wollten. Nun liegt es aber in Unserem für die Schulden-Tilgung des ganzen Reiches gefaßten Plane, dieses Aktiv-Vermögen Unserer Unterthanen für den öffentlichen Handel und Wandel nach einem billigeren Maßstabe zu mobilisiren, und Wir beschliessen hienach, wie folgt:

1. Die erwähnten 2½ prozentigen Kapitalien sollen bei Unserer Schulden-Tilgungs-Konmission nach dem Verhältnisse zu einem 4 prozentigen Kapitale umgeschrieben, mithin für jedes 100 fl. 2½ prozentigen Kapitals eine neue 4 prozentige Obligation, auf 62 fl 30 kr. lautend, unter Staats-Garantie und mit fortwährender Spezial-Hypothek auf die Bier-Aufschlags-Gefälle ausgefertigt werden.

2. Niemand ist zu dieser Umschreibung und neuen Obligations-Annahme gezwungen. Allein, wer keine solche Umschreibung und neue Obligation nachsucht, dessen Zinsen werden nach ihrem bisherigen Fuße zwar fortwährend pünktlich entrichtet; allein sein Kapital wird in den jezt auf mehrere Jahre hinaus eingetheilten Heimbezahlungs-Plan nicht aufgenommen. Wer hingegen diese Umschreibung nachsucht, und die neuen Obligationen annimmt, erhält zwei Vortheile: erstens wird bei allen Verkäufen der Staats-Realitäten in der Provinz Baiern die Hälfte des baaren Kaufschillings, nämlich die Hälfte jener Summe, welche nach Abzuge des Bodenzins-Kapitals baar zu bezahlen ist, in solchen neuen Obligationen sowohl von dem Gläubiger selbst, als von seinem rechtmässigen Cessionarius statt baar Geld angenommen; und zweitens, wird von dem künftigen Jahre anfangend eine, mit den übrigen durch besondere Kontrakte bedungenen Kapitals-Heimbezahlungs-Fristen verträgliche, blos für diese neue Obligationen bestimmte jährliche Heimbezahlungs-Summe ausgeworfen, wobei alle diese, ordentlich zu numerirende neue Obligationen mittelst jährlicher Verloosung zum Zuge kommen.

Die Kapitalien aller Kirchen und Stiftungen werden auch nach dem obigen Maßstabe umgeschrieben; sie kommen aber vor der Hand nicht in die Verloosung, noch werden sie bei den Verkäufen der Staats-Realitäten angenommen, sondern es werden für jezt blos die Zinsen hievon fortbezahlt, bis alle übrige Staatsschulden nach dem Plane getilgt sind.

3. Zur Erleichterung der Mobilisirung und Verloosung kann jeder Kapitals-Inhaber sein altes Kapital nach dem obigen Umschreibungs-Maßstabe in kleinere solche neue Papiere zerschlagen lassen. Es darf aber keine solche neue Obligation unter 500 fl. lauten, so ferne nicht schon das ursprüngliche Kapital selbst in einer so geringen Summe bestand, daß ihre Evaluation eine geringere Summe als 500 fl. auswirft.

4. An den Bestimmungen des 2. Punktes, und also auch an den darin gewährten beiden Vortheilen sollen auch die auf 2½ und 3 Prozent stehenden alten, von den Jahren 1699 bis 1768 herrührenden sogenannten landgerichtischen Kapitalien, nämlich die sogenannte Scharwerks-Anleihen, Mant-Steinische Anleihen

Münzanleihen rc., ferners die zu 2, 2½, 3 und 3½ Prozent stehende Freysinger-Kapitalien der inländischen Gläubiger, und vor der Hand, bis Wir wegen den Passauer-Kammeral- und Domkapitlischen Schulden die weitere Bestimmungen erlassen, die auf 3 und 3½ Prozent stehenden Passauer-Aerarial- oder Landsteuer-Kasse Kapitalien der inländischen Gläubiger Antheil nehmen. Bei den 2 Prozentigen ist das 100 fl. auf 50 fl., bei den 2½ Prozentigen auf 62 fl. 30 kr., bei den 3 Prozentigen auf 75 fl., und bei den 3½ Prozentigen auf 87 fl. 30 kr., jedoch durchgehends mit Erhöhung der Zinsen auf 4 Prozent umzuschreiben.

5. Unsere Provinzial-Schulden-Tilgungs-Kommission hat nach den obigen Bestimmungen und nach der ihr heute gegebenen Vorschrift der Formen die neuen Obligationen auszufertigen, welche von dem Vorstande, und von Unseren zwei Kommissarien, dann von dem Kassier und dem einschlägigen Kontrolleur zu unterzeichnen sind. Sie darf aber keine einzige neue Obligation ausstellen, wofür nicht die alte ursprüngliche, oder die nach seitherigen gerichtlichen Amortizirungen schon manchmal ausgefertigte neueren Assekurationen, nebst allen Ankunftstiteln und Transportbriefen, eingeliefert werden.

Wer also keine alte ursprüngliche Obligation, oder keine neue surrogirende Assekuration in Handen hat, hat sich in Zeiten an die einschlägige Gerichtsbehörde zu wenden, um mit den nothwendigen Rechtsförmlichkeiten die gerichtliche Amortizirung zu bewirken.

6. Der Termin zu den obigen Umschreibungen bleibt bis zum lezten September dieses Jahres offen, weil gegen Ende des heurigen Kalender-Jahres schon die erste Verloosung vorgenommen werden wird.

Gegenwärtige Unsere allerhöchste Entschliessung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unsere hiesige Provinzial-Schulden-Tilgungs-Kommission hat dieselbe in Vollzug zu sezen. München den 29. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Die abgewürdigten Feiertage in der Provinz Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in dem Mandate über die abgewürdigten Feiertage schon alle Gründe aufgeführt worden, welche Seine Majestät bewogen haben, die übergrosse Anzahl müssiger Tage in der Provinz Tirol zu vermindern, und diese Gründe bestanden hauptsächlich darin, daß eines Theils die Hindernisse, welche der Bildung richtiger Begriffe über wahre Gottesverehrung unter dem Volke entgegen stehen, gehoben, anderen Theils die Erwerbsquellen für den Unterhalt der Unterthanen vermehrt werden sollten.

Obgleich man mit allem Grunde hätte erwarten sollen, daß die Ueberzeugung von den edlen und gemeinnüzigen Absichten, welche die Herabwürdigung der Feiertage veranlaßten,

auch allgemein sich verbreiten, und in den Herzen der Unterthanen die dankbare Befolgung der ertheilten allerhöchsten Vorschriften bewirken würde, und obschon die allerhöchste Verordnung auch zur Zufriedenheit der Landesstelle in mehreren Theilen der Provinz befolgt wird; so hat man doch auch mehrfältige Anzeigen erhalten, daß diese Vorschriften von einigen dadurch umgangen werden, daß sie an den verbothenen Feiertagen sich festlich kleiden, und sich von aller Arbeit enthalten, wenn gleich in den Kirchen keine Merkmale der Feierlichkeit sichtbar sind.

Da nun ein solches Betragen der allerhöchsten Verordnung gerade zuwider ist, weil in derselben alle Handlungen, welche äussere Kennzeichen der Feiertage sind, ausdrücklich verbothen wurden; und da das festliche Kleiden offenbar eine solche Handlung ist, so kann dieses gesezwidrige Benehmen nicht länger geduldet werden, wenn der wohlthätige Zweck des Feiertags-Mandates in Erfüllung gehen soll.

Es wird demnach die ebenbenannte Handlung hiemit ebenfalls ausdrücklich verbothen, und es sollen gegen die Uebertreter dieses Verbothes alle jene Strafen in Anwendung kommen, welche in der Verordnung über die abgewürdigten Feiertage selbst gegen die Ungehorsamen, nach der Verschiedenheit ihrer bürgerlichen Verhältnisse, vorgeschrieben sind. Zu diesem Ende wird die gegenwärtige Verfügung öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, die Obrigkeiten sind für ihren genauen Vollzug verantwortlich, und die königlichen Landgerichte werden hiemit angewiesen, den Erfolg in ihren monatlichen Berichten hier anzuzeigen.

Innsbruck den 18. März 1808.

Königlich-Baierisches Gubernium.

Graf von Arco.

von Lalharding.

Bekanntmachungen.

(Vorladung der Gläubiger der Schwazer-Kreditkasse.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs, werden hiemit sämmtliche Inhaber der Schwazer-Kreditkasse-Obligationen, welche dieselben nicht schon bei hiesiger Liquidations-Kommission produzirt haben, in Folge allerhöchsten Reskripts vom 8. dieses Monats aufgefodert, binnen sechs Monaten a dato diese ihre Schuld-Urkunden in Original bei der genannten Kommission vorzulegen, und zugleich eine vidimirte Abschrift ad acta zu übergeben, damit über die Anerkennung, oder nicht Anerkennung der Foderungen, und im ersten Falle, wegen Umschreibung der Obligationen, das weitere gemäß dem oben allegirten allerhöchsten Reskripte verfügt werden könne.

Nach Abflusse des oben anberaumten peremtorischen Termins wird keine derlei Foderung mehr zur Liquidation gelassen, und diejenigen Kapitalsinhaber, welche denselben verabsäumen, werden sich die unbedingte Zurückweisung ihrer Foderung lediglich selbst zuzuschreiben haben. Innsbruck am 24. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzal-Etats-Kuratel.

Graf Arco. Widder.

v. Täuffenbach.

(Den Konkurs zur Besezung der erledigten Stelle eines Ober-Thierarztes in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 17. des künftigen Monats Mai ein Konkurs zur Besezung der erledigten Stelle eines Ober-Thierarztes in der Provinz Schwaben eröfnet wird.

Mit dieser Stelle ist ein fixer Gehalt von 450 fl. verbunden.

Zu diesem Konkurse werden aber nur solche Kandidaten zugelassen, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen können, daß sie die Thierheilkunde auf einer öffentlichen Lehranstalt studirt, und wenigst ein Jahr praktizirt haben.

Die desfallsigen Zeugnisse sind längstens bis zum 1. Mai durch einen Advokaten oder Prokurator bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Ulm den 15. März 1808.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Pfister.

(Den Pfarrei-Konkurs des verflossenen Jahres in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög königlichen allergnädigsten Reskripts vom 5. dieses Monats bleibt die Anstellung derjenigen Pfarr-Kompetenten, welche bei dem lezten Konkurse

a) die vorgeschriebenen Jahre der Seelsorge nicht vollends erwiesen, oder

b) nicht alle über Studien, Sitten, dann Verdienste um die Seelsorge, und um den Schulunterricht nach Inhalt der Konkurs-Verordnung erforderlichen Zeugnisse der Kommission vorgelegt, so wie derjenigen, welche

c) im Auslande geboren sind, und sich über die Erwerbung des Indigenats nicht legitimirt haben,

aufgeschoben, bis diese Abgänge ergänzet sind, wozu eine Frist bis zum 16. April einschlüssig mit der Warnung bestimmt ist, daß alle bis dahin nicht richtig gestellten Konkurrenten ausgestrichen, und an den nächsten Konkurs verwiesen werden sollen.

Obschon diese allerhöchste Foderung den Individuen, welche sie trift, durch besondere Ausfertigungen eröfnet worden, so will man sie überdieß öffentlich bekannt machen, und den Aemtern auftragen, die in ihren Bezirken wohnenden geprüften Priester hierüber unverzüglich in Kenntniß zu sezen, damit sie den Abgang inner jenem Zeitraume ergänzen.

München den 22. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proherr.

(Die Irreligiosen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben mit Befremden wahrgenommen, daß sich unter der grossen Anzahl von Priestern, welche bei dem im verflossenen Jahre statt gehabten Pfarr-Konkurse der Provinz Baiern erschienen sind, nur 42 Religiosen befanden, und daß die ge-

ringere Zahl derselben aus Konventualen der Stifter bestehe. Da hienach der Fall sehr bald entstehen kann, daß Kloster-Pfarreien an Säkular-Geistliche hingegeben werden müssen, während wahrscheinlich eine grosse Menge pensionirter Kloster-Geistlichen noch vorhanden ist, welche unbeschäftigt leben; so werden zu Folge allerhöchsten Reskripts vom 5. laufenden Monats diese Exreligiosen hiemit aufgerufen, zur nächsten Konkurs-Prüfung sich zu stellen, oder zu erwarten, daß jenen, welche ihre Talente in einer pflichtwidrigen Unthätigkeit wollen untergehen lassen, nach Beschaffenheit der Umstände ihre Pensionen gesperrt, oder gänzlich eingezogen werden.

Die königlichen Rentämter werden angewiesen, die betheiligten geistlichen Individuen hierüber in Kenntniß zu sezen. München den 21. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

(Die künftige Besezung der Chirurgen-Stellen in der oberen Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein allerhöchstes Reskript vom 1. Juli 1807 bestimmt, daß durchaus keine andere, als nur solche chirurgische Zöglinge zu examiniren seyen, welche nach gesammelten einem Chirurgen unerläßlichen Vorkenntnissen die Chirurgie an einer öffentlichen Lehranstalt durch drei Jahre studirt, und in allen Theilen vollkommen absolvirt haben, und daß auch von diesen keine zu approbiren seyen, als solche, die bei den vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Examen und zu machenden Probe-Operationen an dem Cadaver sich als vollkommen gebildete Wundärzte ausgewiesen haben. Ferner verordnet eine allerhöchste Entschliessung vom 6. Jänner dieses Jahres, daß nur jene schon angestellten Chirurgen um erledigte bessere Chirurgstellen konkurriren dürfen, die jener Vorschrift vom 1. Juli nachgekommen sind; daß aber einfache und sogenannte chirurgische Bader von den bisher innhabenden Stellen nicht weiter versezt werden können, und bei ihrem Abgange auch diese Pläze mit vorschriftmässig gebildeten Chirurgen bestellt werden sollen.

Diese allerhöchste Vorschrift wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit sowohl jene, welche sich der Chirurgie widmen, als jene, welche Chirurgstellen nachsuchen, sich hienach zu fügen wissen, und sich mit den hierüber erhaltenen Zeugnissen bei der königlichen Landesdirektion ausweisen.

Amberg den 23. März 1808.

Königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Sigmund Graf Kreith.

v. Schleis.

(Die Abtheilung des tirolischen Landgerichts Lienz und die Errichtung eines neuen Landgerichts in Sillian betreffend.)

Gemäß einer allerhöchsten Entschliessung vom 25. Dezember vorigen Jahres haben Seine Majestät die Haller-Damenstiftische Jurisdiktion im tirolischen Landgerichte Lienz, nebst dem Lienzer-Stadtgerichte, unter unmit-

telbare Administration zu nehmen, und zugleich diesen Landgerichts-Bezirk in zwei besondere Landgerichte, wovon eines in Lienz verblieb, und das andere seinen Siz in Sillian erhielt, abzutheilen beschlossen.

Nach dieser Abtheilung besteht nunmehr das Landgericht Lienz:

a) aus der Stadt Lienz mit 1,600 Seelen und $\frac{1}{16}$ Quadratmeile;

b) aus dem bisherigen Landgerichte Lienz mit 6,300 Seelen und $7\frac{1}{2}$ Quadratmeilen;

c) aus dem vormaligen Domenstiftischen Pfleggerichte Kals und Lienzuerklausen mit 2,114 Seelen und $5\frac{3}{16}$ Quadratmeilen, dann

d) aus dem vormaligen Damenstiftischen Pfleggerichte Virgen und Defereggen mit 4,263 Seelen und $6\frac{3}{8}$ Quadratmeilen;

wonach das ganze Landgericht einen Flächeninhalt von $19\frac{3}{4}$ Quadratmeilen, und eine Bevölkerung von 14,277 Seelen in sich faßt.

Das vorhandene landgerichtliche Personal blieb unverändert. Da jedoch das vormalige Pfleggericht Virgen und Defereggen von dem Size des Landgerichtes zu weit entfernt, und die Kommunikation beschwerlich ist, so wurde für diesen Bezirk in der Person des bisherigen Pflegers und Gerichtsschreibers Joseph von Schulern ein exponirter Aktuar aufgestellt.

Das neue Landgericht Sillian wurde

a) aus dem vormaligen Damenstiftischen Gerichte Heimfels mit 8,754 Seelen und $9\frac{1}{4}$ Quadratmeilen;

b) aus dem bereits vorhin landesfürstlichen Gerichte Anras mit 2,691 Seelen und 3 Quadratmeilen, und

c) aus der ehevor dem Landgerichte Bruneggen zugetheilt gewesenen landesfürstlichen Hofmark Innichen gebildet, so, daß das Landgericht auf einem Flächeninhalte von $12\frac{1}{4}$ Quadratmeilen eine Population von 11,445 Seelen in sich enthält.

Als Landrichter in Sillian wurde der bisherige Gerichtsschreiber in Heimfels, Christoph von Kahler, mit dem für die übrigen Landrichter in Tirol bestimmten Gehalte ernannt. Die Landgerichtsaktuars-Stelle wurde durch eine spätere Entschliessung vom 19. Februar dieses Jahres provisorisch dem Rechtskandidaten Joseph Kofler übertragen, und übrigens das nicht wieder angestellte vorige Gerichts-Personal normalmässig pensionirt.

München den 17. März 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Die Auffindung alter Münzen, und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unsers Guberniums zu Innsbruck vom 18. dieses Monats, in Betreff der durch Bauern in dem Orte Telve aufgefundenen alten Silbermünzen, haben Wir dieser Stelle eröfnet, daß, bei der Geringfügigkeit dieses Fundes, sowohl in wissenschaftlicher, als pekunieller Hinsicht es bei der bereits

statt gefundenen Untersuchung ohne weiters sein Bewenden haben könne.

Um jedoch für künftige Fälle zu verhüten, daß dergleichen Auffindungen, ungeachtet ihres geringen Werthes für den Finder, dennoch nicht aus Habsucht verheimlicht, oder auch vernichtet, und den wissenschaftlichen Zwecken, wozu sie etwa dienen könnten, entzogen werden, verordnen Wir: daß jeder Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welcher den gemachten Fund sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweiset, nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene nach Wiegung und Abschäzung von Sachverständigen hat, auf der Stelle ausbezahlt erhalten, sondern ausserdem noch nach Verhältniß der Behutsamkeit des Benehmens bei dem Auffinden zu einer besonderen angemessenen Belohnung begutachtet werden soll. Dagegen ist der Verhehler eines solchen Fundes den in den Gesezen darüber schon bestimmten Strafen unnachsichtlich unterworfen.

Diese Verordnung ist auf die herkommliche Weise allgemein bekannt zu machen.

München den 23. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betreffend.)

Nach einer berichtlichen Anzeige der königlichen Akademie der Wissenschaften werden an verschiedenen Orten, vorzüglich in Baiern, Tirol, Schwaben und in dem südlichen Theile von Franken von Zeit zu Zeit viele, theils römische, theils deutsche Alterthümer entdeckt, welche für die Erläuterung der Geschichte und für mehrere andere wissenschaftliche Zwecke von Werthe sind.

Um diese Denkmäler von ihrem Untergange zu retten, ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß sie von der genannten Akademie gesammelt, und an einem besonders dazu bestimmten Orte aufbewahret werden.

Die General-Landes-Kommissariate haben aber auch sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie nicht nur die Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche sie darüber in Erfahrung bringen, mehrgenannter Akademie der Wissenschaften mittheilen, und überhaupt den Ansinnen, welche sie dießfalls von derselben erhalten werden, zu entsprechen trachten; sondern auch die Unterthanen bei schicklichen Gelegenheiten aufmerksam machen sollen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre rc., welche sie in Aeckern, Wäldern, oder bei Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amte anzuzeigen, und gegen verhältnißmässige Vergütung, welche nach dem Gutachten der Akademie bestimmt, und auf derselben Fond angewiesen werden wird, zu überliefern.

Uebrigens wird jeder vaterländische Gelehrte und Freund der Geschichte und Kunst sich selbst aufgefodert finden, auch von seiner Seite alles beizutragen, was zur Bereicherung dieser vaterländischen Sammlung und zur Erweite-

rung der Kenntnisse in diesem Fache dienen kann. München den 28. März 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Das Bürger-Militär in der Stadt Deggendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der königlich-Baierischen Stadt Deggendorf bestehet aus zwei Füsilier-Kompagnien, und einer Schüzen-Kompagnie.

Hiebei wurden folgende Oberoffiziere angestellt:

1. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Thomas Schmidbauer,

b. Oberlieutenant: Sebastian Seel,

c. Lieutenant: Georg Vogl,

d. 2. Lieutenant: Joseph Tischler,

2. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Franz Xaver Schnitzlbaum:

b. Oberlieutenant: Jakob Friedl,

c. Lieutenant: Leopold Löchl,

d. 2. Lieutenant: Anton Bodensteiner.

Schüzen-Kompagnie.

a. Hauptmann: Anton Weber,

b. Oberlieutenant: Anton Ohnmüller,

c. Lieutenant: Joseph Duß.

Unterstab.

a. Quartiermeister: Joseph Diez,

b. Auditor: Karl Diez,

c. Oberlieutenant und Zeugwart: Anton Pols,

d. Chirurg der Infanterie: Paul Kuglmüller,

e. Chyrurg der Schüzen: Joseph Grill. München den 25. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommmissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Die Uniforme der Stadtrichter zu Bregenz und Feldkirch betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Den Stadtrichtern in Feldkirch und Bregenz bewilligen Wir, gleich jenen zu Füßen, die Tragung der für die Stadtgerichtsräthe der Haupt- und grösseren Munizipal-Städte unterm 9. Februar vorigen Jahres (Regierungsblatt von 1807, XV. Stück, S. 557) vorgeschriebenen Uniforme.

München den 19. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

Armee-Befehl.

München den 24. März 1808.

§. 1. Das bisher aus vier Kompagnien bestandene Tiroler-Jäger-Bataillon erhält eine fünfte Kompagnie, und hat dieselbe sogleich in Trient zu formiren.

§. 2. Die Oberlieutenants des aufgelösten Fußjäger-Korps, Adolph von Colson — und Karl Baron Gumppenberg, werden zum Tiroler-Jäger-Bataillon versezt.

§. 3. Der pensionirte Hauptmann und Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Andreas du Bellier, ist den 24. Februar abhin zu Thaunstein gestorben.

§. 4. Der Oberlieutenant des Fuhrwesens-Bataillons, Benedikt Lorenzer, — und der Oberlieutenant des 3. leichten Infanterie-Bataillons Preysing, Joseph Baron Massenbach, werden mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt. leztern wird der Karakter eines Hauptmanns verliehen.

§. 5. Der Unterlieutenant des 4. Linien-Infanterie-Regiments Georg Christoph Walter, erhält die nachgesuchte Entlassung mit dem Karakter eines Oberlieutenants und der Erlaubniß, die Uniforme der quittirten Offiziere zu tragen.

§. 6. Der Major im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel, Karl Freiherr von Brück, ist als Oberpostmeister zu Innsbruck angestellt, und der Kriegsdienste entlassen.

§. 7. Im 3. leichten Infanterie-Bataillon Preysing avancirt der Unterlieutenant Christian Hövel zum Oberlieutenant.

§. 8. Der Junker des 4. Chevauxlegers-Regiments Bubenhoven, Xaver Baron Hafenbradl, wird zum Unterlieutenant im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm befördert.

§. 9. Im 4. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven avanciren der Junker Karl von Schönberg, und der Korporal Eberhard Merx zu Unterlieutenants, — dann der Korporal Leo Seebus — und der Gemeine Franz Schneiderbanger zu Junkern.

§. 10. Als Unterlieutenants werden angestellt: Christoph Andreas Wilhelm von Ebner im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim; — Gabriel von Büllinger, im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker; — Alois Fürst zu Oettingen-Spielberg, im 2. Chevauxlegers-Regimente König; — dann Ernst von Waldenfels, und Wilhelm Beyerlein im 4. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven.

§. 11. Der Junker des 4. Linien-Infanterie-Regiments, Heinrich Baron Burgau, wird zum 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz versezt.

§. 12. Junkers-Stellen erhalten: der Gemeine des berittenen Jäger-Korps, Joseph Leoni, im 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis, — und Karl Wilhelmi, im 3. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Karl.

§. 13. Der Kasern-Verwalter Prechtl ist bei der Kriegs-Haupt-Buchhalterei zum Rechnungs-Kommissär befördert.

§. 14. Der Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und ehemalige Major, nachhinige großherzoglich-Baadensche Oberst-Forstmeister, Heinrich Friedrich Freiherr von Keßling, ist den 13. Februar laufenden Jahres in Heidelberg gestorben.

Max Joseph.

v. Triva, G. L.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben in einem Organisations-Reskripte für die königliche Saline zu Hall vom 9. Oktober 1807 verordnet:

„daß jeder königliche Salinen-Ober-Inspektor zu Hall, Reichenhall und Traunstein, „einem wirklichen königlichen Salinen-Rathe „gleich geachtet werden soll.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 19. März l. J. wurde der Rechtskandidat Anton von Hörmann als Landgerichts-Aktuar in Meran angestellt.

Der bisherige Kanzellist des königlichen obersten Bergamtes, Joseph Gail, ward durch allergnädigste Entschliessung vom 22. März dieses Jahres in die erledigte Registratorsstelle bei gedachtem obersten Bergamte befördert.

Gemäß allerhöchster Entschliessung vom 25 März l. J. wurde dem Hofgerichts-Accessisten in Memmingen, Georg von Feuerstein, die provisorische Verwaltung des Stadtgerichtes in Feldkirch übertragen.

Seine königliche Majestät haben, gemäß einer allerhöchsten Entschliessung vom 9. März l. J. die Pfarrei Baunach, landgerichts Gleusdorf, dem bisherigen Kooperator daselbst, Beat Kasseder, dann gemäß einer allerhöchsten Entschliessung vom 12. März die zweite Diakonatsstelle zu Dinkelsbühl dem bisherigen Vikarius zu Dornhausen, Gottlieb Karl August Lösch, und die Pfarrei Goldbach dem bisherigen Vikarius zu Honhard Johann Jakob Christoph Wiedemann, allergnädigst verliehen.

Vermög allerhöchster Entschliessungen vom 16. und 17. März l. J. haben Se. Majestät ferner

1. die Pfarrei Hochstätt am Inn, landgerichts Rosenheim, dem bisherigen Schulbenefiziaten zu Siegsdorf, Bartholomä Bacher;

2. die Pfarrei Sauerlach, landgerichts Wolfratshausen, dem vormaligen Pfalzzweibrückischen Hofkaplane und dermaligen Kuraten im Priesterhause zum heiligen Johann dahier, Franz Freiherrn von Hartung;

3. die Pfarrei Gundelstorf, landgerichts Aichach, dem Kopperator zu Oberlauterbach, Franz Joseph Wirzinger;

4. die Pfarrei Reichertshausen, landgerichts Mooßburg, dem Pfarrvikar in Ebersberg, Peter Grienwald;

5. die Pfarrei Volmannsdorf, landgerichts Mooßburg, dem Kooperator in Pilsting, Andreas Graf;

6. die Pfarrei Priell, landgerichts Mooßburg, dem Kooperator in Pirkwang, Franz Sales Riembauer;

7. die Pfarrei Oberwarngau, landgerichts Mießbach, dem bisherigen Kooperator in Bergkirchen, Joseph Häckl;

8. die Pfarrei Rieden, landgerichts Wasserburg, dem bisherigen Pfarrer van Großhartpenning Lorenz Tafelmayr;

9. die dadurch in Erledigung kommende Pfarrei Großhartpenning, landgerichts Mießbach, dem Stadtpfarr-Prediger von Landshut, Kaspar Lex;

10. die Pfarrei Straußdorf, landgerichts Schwaben, dem bisherigen Pfarrer von Kirchheim, Georg Kuttentreuer;

11. die dadurch erledigt werdende Pfarrei Kirchheim, landgerichts München, dem Kooperator von Obergiesing, Joseph Sagstätter, allergnädigst zu verleihen geruht.

Populations-Liste

der

Provinz Tirol vom Jahre 1806.

Namen der Landgerichte und Polizeibehörden.	Getraute Paare.	Geborne,		Summe beider.	Gestorbene,		Summe beider.	Mehr geborne.	Mehr gestorbne.
		männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.			
Innsbruck	206	409	425	834	474	496	970	—	136
Schwatz	92	282	285	567	403	408	811	—	244
Rattenberg	47	190	167	357	247	205	452	—	95
Kufstein	143	398	360	758	463	495	958	—	200
Fürstenburg	143	412	347	759	372	412	784	—	25
Landeck	201	419	457	876	515	383	898	—	22
Telfs	157	339	327	666	316	312	628	38	—
Reutti	127	243	275	518	259	247	506	12	—
Brixen	196	375	365	740	451	462	913	—	173
Brunegg	278	593	586	1179	625	557	1182	—	3
Lienz	133	363	356	719	348	372	720	—	1
Botzen	337	706	654	1360	735	690	1425	—	65
Klausen	139	336	387	723	281	302	583	140	—
Meran	194	439	441	880	387	376	763	117	—
Trient	172	306	317	623	386	341	727	—	104
Vezzano	66	167	133	300	132	104	236	64	—
Civezzano	102	264	259	523	213	187	400	123	—
Mezzolombardo	177	487	391	878	308	306	614	264	—
Cles	106	303	290	593	228	186	414	179	—
Malé	107	257	226	483	157	159	316	167	—
Levico	186	506	345	851	338	237	575	276	—
Pergine	113	172	311	483	105	243	348	135	—
Cavalese	152	422	458	880	265	282	547	333	—
Roveredo	399	938	870	1808	752	718	1470	338	—
Riva	264	401	582	983	417	224	641	342	—
Tione	173	361	325	686	224	190	414	272	—
Polizei-Direktion Innsbruck	51	131	128	259	172	182	354	—	95
Polizei-Kommissariat-Trient.	107	206	212	418	278	263	541	—	123
Total-Summe	4568	10425	10270	20704	9851	9339	19190	2800	1286

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate Jänner 1808.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs diesseitige.	Deserteurs auswärtige.	Kantonspflichtige Unterthanssöhne.	Vaganten. Männer.	Vaganten. Weiber u. Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	3	23	—	—	—	2	—	3	31
2	Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	14	6	10	34
3	Burghausen	—	—	2	—	—	—	—	—	31	—	—	—	6	4	—	43
4	Dachau	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	13	—	9	—	5	29
5	Deggendorf	—	—	—	2	—	—	—	—	6	—	—	—	3	—	—	11
6	Eggenfelden	—	—	2	1	—	—	—	—	14	—	—	—	3	—	5	25
7	Erding	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	4	—	9	25
8	Freysing	—	—	—	—	2	—	—	—	—	5	15	—	23	15	—	60
9	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	2	1	—	8
10	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	3	—	9	—	15	69
11	Ingolstadt	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
12	Julbach	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	4	2	17
13	Kellheim	—	1	—	—	—	—	13	—	12	1	—	—	23	31	—	81
14	Kötzing	—	—	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	—	—	—	7
15	Landau	—	—	2	—	—	—	—	—	13	1	1	—	3	—	10	30
16	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	2	1	—	8
17	Landshut	—	—	1	—	—	—	3	2	165	1	—	—	1	1	7	188
18	Miesbach	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	3	2	2	10
19	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	3	—	2	17
20	Moosburg	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	5	—	29	31	8	76
21	Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	8	2	6	17
22	München	—	—	2	—	—	—	—	—	10	9	45	—	26	24	20	136
23	Passau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	9	19
24	Pfaffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	12	2	—	—	3	1	1	19
26	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	5	8
27	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	6	2	17	27
28	Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	7	10
29	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	1	—	25
30	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	3	6
31	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	4
32	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	2	—	4	14
33	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	6	3	3	16
34	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
35	Schwaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	27	5	1	66
36	Stadtamhof	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	8	6	—	17
37	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	8
38	Straubing	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4	5	10	22
39	Tölz	—	—	1	—	—	—	—	4	12	—	—	—	15	—	20	52
40	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	5
41	Trosiberg	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	1	—	5
42	Viechtach	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	3	—	7	15
43	Velsbiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	28	2	1	4	41
44	Vilshofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3
45	Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	38	—	12	4	15	72
46	Wegscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	5	34	1	—	—	52	20	25	137
48	Weidenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	3	7	—	17
49	Wolfratshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	1	7	14
50	Wolfstein	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	2	1	7	17
	Total-Summe.	—	1	17	5	2	—	16	33	450	31	199	28	345	187	249	1558

Anzeige

a) des auf dem am 15. November 1807 zu Thann gehaltenen Viehmarkte verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an				Kommen also a Stücke zu stehen						Abgetriebene Stücke.
				Fleisch		Unschlitt		im Gelde		im Gewichte an Fleisch		Unschlitt auf		
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	℔	Zent.	℔	fl.	kr.	Znt.	℔	Znt.	℔	
82 Stücke.	82	7790	—	262	40	49	20	190	—	6	40	1	20	—

b) des auf dem am 3. Jänner 1808 in Hengersberg abgehaltenen Markte verkaufter Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	P.	Cent	P.	fl.	kr.	Ctr.	P.	Ctr.	Pf.	
161 Stücke.	141	14306	—	551	25	75	80	202	55	7	81	1	7	20

(c des am 7. Februar 1808 zu Garmisch verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	P.	Ctr.	P.	fl.	kr.	Ctr.	P.	Ctr.	Pf.	
86 Stücke.	6	391	—	21	80	1	50	130	20	7	26	—	50	80

d) des am 7. Februar 1808 zu Hengersberg verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	P.	Ctr.	P.	fl.	kr.	Ctr.	P.	Ctr.	Pf.	
165 Stücke.	105	10963	—	396	80	51	65	208	18	7	55	—	98	60

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 28ten März 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.	
			Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.
März.	18.	Aichach	136	112	13	—	127	127	7	50	89	89	6	45	63	55	6	25
—	19.	Amberg	24	24	13	39	19	19	9	40	5	5	9	22	12	1[illegible]	6	20
—	22.	Deggendorf	339	230	14	—	176	19	7	28	535	200	6	30	71	7	5	—
—	28.	Dingolfing	38	38	11	30	9	9	7	—	42	42	5	20	9	9	5	36
—	24.	Eggenfelden	43	43	10	30	5	5	6	30	58	58	5	—	8	8	4	30
—	24.	Erding	289	283	14	—	124	106	8	30	311	299	8	—	71	62	7	—
—	24.	Friedberg	49	49	14	30	79	69	8	37	19	19	7	20	68	63	7	11
—	21.	Geisenfeld	52	47	12	30	40	40	7	15	26	24	6	40	21	13	6	—
—	22.	Haag	10	10	12	—	23	23	7	45	88	88	7	—	188	188	6	20
—	23.	Hohenwart	2	2	12	—	2	2	7	—	7	7	7	—	—	—	—	—
—	18.	Ingolstadt	92	86	13	20	22	22	7	30	46	46	6	35	33	33	5	30
— —	12. 19.	Kraybury	84	84	11	45	57	57	7	45	152	152	6	12	3	3	5	30
—	18.	Landsberg	175	171	14	30	57	39	8	40	305	279	7	50	18	18	7	—
—	24.	Landshut	238	214	12	30	97	94	7	—	95	90	6	40	71	71	6	—
—	18.	Lauingen	152	152	15	—	13	13	8	30	142	142	7	—	37	25	5	—
—	23.	Mainburg	26	22	11	—	27	27	7	6	34	34	6	45	21	21	6	30
—	26.	München	1460	1229	14	14	808	687	8	39	1276	1212	8	11	483	483	6	51
—	18.	Murnau	110	40	14	30	53	30	10	—	30	24	7	30	10	10	5	30
—	16.	Neuenötting	46	46	12	29	45	45	7	38	83	83	6	4	17	17	5	54
—	21.	Neumarkt	133	126	12	58	167	165	9	1	25	25	8	20	47	47	5	57
—	22.	Pfaffenhofen	61	52	12	55	105	105	7	46	43	43	7	12	53	43	6	25
—	18.	Rhain.	9	9	13	45	10	10	7	30	4	4	6	15	3	3	5	30
— —	14. 18.	Reichenhall.	31	26	16	—	9	9	10	15	87	87	8	—	—	—	—	—
—	17.	Rosenheim	50	33	15	—	50	33	9	30	28	15	7	—	46	30	5	20
—	22.	Schongau	2	1	15	—	1	1	10	15	—	—	—	—	10	10	6	—
—	24.	Schrobenhausen.	48	48	14	22	59	59	7	40	22	22	6	30	50	47	6	33
—	18.	Straubing	422	422	12	12	132	132	7	15	136	136	6	20	56	56	5	15
—	17.	Traunstein	357	353	14	24	511	418	9	12	103	94	7	30	189	176	5	50
—	16.	Wilshofen	478	406	13	—	70	68	8	—	200	190	5	36	12	12	4	45
—	23.	Wasserburg	19	17	15	46	28	25	8	54	6	6	6	40	26	20	6	—
—	24.	Weilheim	23	2[illegible]	15	—	139	127	9	40	69	64	8	—	48	47	7	—
		Summe	5003	4403	—	—	3073	2586	—	—	4066	3579	—	—	1747	1603	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 118,612 fl. 53 kr.

Regierungsblatt.

XVI. Stück. München, Mittwoch den 13. April 1808.

Allgemeine Verordnung.

(Den Taglohn der Arbeitsleute betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch mehrere Beschwerden über den hohen, mit den Preisen der Dinge ausser Verhältniß tretenden Arbeitslohn sehen Wir Uns veranlaßt, alle Polizeistellen und Obrigkeiten zu erinnern, daß sie nach den bestehenden Polizei-Verordnungen den willkührlichen Steigerungen des Taglohns, so viel möglich, Schranken sezen, und keinen unbilligen Foderungen der Arbeitsleute, oder anderen Mißbräuchen Eingang gestatten sollen.

Wir wollen auch den bisherigen Gebrauch, daß die Arbeitsleute an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage früher, als zu der an den übrigen Arbeitstagen gewöhnlichen Stunde aus der Taglohns-Arbeit gehen, abstellen, und die Bestimmung dahin treffen, daß an diesen Tagen die nämliche Arbeitszeit, wie an anderen Arbeitstagen beobachtet werden soll. München den 29. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Bekanntmachungen.

(Die Niederlagen der Professionisten, insbesondere den freien Leinwand-Handel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben sich auf die Beschwerden der Käse-Käufler und Brüchler dahier gegen den Leinwand-Kellermeister daselbst, wegen Leinwand-Verkaufes im Kleinen, bewogen gefunden, die wegen den Niederlagen der Professionisten unterm 14. Juni 1805 erlassene allerhöchste Entschließung (Regierungsblatt von 1805 St. XXVIII. S. 767) mittelst allerhöchsten Reskripts vom 10. dieses Monats zu erläutern, wie folgt:

§. 1. Die allerhöchste Verordnung vom 15. November 1802 bleibt in ihren verschiedenen Bestimmungen nicht nur auf die Fabrikanten, oder Produzenten im Grossen, sondern auch auf alle Handwerker und Professionisten ausgedehnt; jedoch haben sich leztere bei der geeigneten Landesstelle über die Rechtmässigkeit der Ausübung ihrer Profession, und über ihre den örtlichen Bedarf überschreitende Betriebsamkeit auszuweisen.

§. 2. In Rücksicht des für die inländische Industrie nicht unwichtigen und Beförderung verdienenden Leinwand-Handels wird jedem inländischen Weber, oder Lein-

wand-Händler bewilliget, die zum Verkaufe im hiesigen Leinwand-Keller niedergelegten Leinwand-Gewebe entweder selbst zu verkaufen, oder durch den Leinwand-Kellermeister nicht blos in ganzen Stücken, sondern auch Ellenweise gegen die herkömmliche Kellergebühr verkaufen zu lassen.

Alle diesen freien Handel in dem Leinwand-Keller hindernde Beschränkungen sind als gänzlich aufgehoben zu betrachten.

§. 3. Ueberdieß bleibt allen inländischen Webern das schon hergebrachte Befugniß, mit eigenen, so wie mit den von anderen inländischen Meistern erkauften Leinen-Fabrikaten, jedoch mit gänzlichem Ausschlusse der ausländischen Leinen-Produkte zu handeln.

§. 4. Derjenige Professionist, welcher nicht blos mit selbst verfertigten, sondern auch mit ausländischen Fabrikaten einen Handel zu treiben sich erlaubt, oder in die zum Behufe des inländischen Gewerb-Fleisses errichteten Niederlagen zum Verkaufe versendet, wird, wenn er dessen überwiesen ist, des Verkaufs- und Niederlags-Rechtes auch in Ansehung seiner eigenen Fabrikate verlurstig.

München den 30. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Welchs.

Hochmuth.

(Den Taglohn der Maurerer und Zimmerleute in der Provinz Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur nöthig gewordenen Erläuterung der unterm 30. Dezember vorigen Jahres ausgeschriebenen Taglohns-Bestimmung für Maurerer- und Zimmer-Gesellen, wird hiemit nachträglich bestimmt, daß unter jenen als Taglohn festgesezten 30 krn. für Maurerer- und Zimmer-Gesellen das sogenannte Gesellen-Geld von 2 krn. für jeden Gesellen, welches den Meistern insbesondere, und vorzüglich zum Unterhalte des Handwerkzeuges zuzukommen hat, nicht mitbegriffen, sondern besagten Gesellen volle 30 kr. als Taglohn zugedacht seyen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden von dieser erläuternden nachträglichen Bestimmung zur Bekanntmachung und Darnachachtung, und übrigens mit abermaliger Hinweisung auf die allegirte Verordnung vom 30. Dezember vorigen Jahres hiemit in Kenntniß gesezt. Neuburg den 30. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Neuburg.

Graf von Tassis.

Barth.

(Das Bürger-Militär zu Ingolstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der königlich-Baierischen Hauptstadt Ingolstadt, bestehet aus einem Infanterie-Bataillon, einer Kompagnie Schüzen, und einer Eskadron Kavallerie.

Als Stabsoffizier haben Seine Majestät der König unterm 23. dieses Monats allergnädigst zu bestättigen geruht:

Major: Ignaz Hübner.

Als Oberoffiziere:

Grenadier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Johann Schneider;

b. Oberlieutenant: Joseph Weinzierl;
c. Lieutenant: Georg Spies;
d. 2. Lieutenant: Philipp Schwarz.

1. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Jakob Maier;
b. Oberlieutenant: Georg Knabl;
c. Lieutenant: Georg Weigart;
d. 2. Lieutenant: Nepomuk Ostermaier.

2. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Friedrich Boch;
b. Oberlieutenant: Nepomuk Kreis;
c. Lieutenant: Anton Deischl;
d. 2. Lieutenant: Wilhelm Pok.

3. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Xaver Rink;
b. Oberlieutenant: Alois Attenkover;
c. Lieutenant: Joseph Mehrwerth;
d. 2. Lieutenant: Andreas Reichenéder.

Schüzen-Kompagnie.

a. Hauptmann: Nepomuk Steinhauser;
b. Oberlieutenant: Georg Seiler;
c. Lieutenant: Max Lorenz.

Kavallerie-Eskadron.

a. Rittmeister: Joseph Ullinger;
b. Oberlieutenant: Benedikt Link;
c. Lieutenant: Anton Lerch;
d. 2. Lieutenant: Stephan Dierpold;

Unterstab.

Quartiermeister: Mathias Seeholzer;
Auditor: Lizentiat Theodor Steinle;
Oberlieutenant und Zeugwart: Johann Lutz;
Bataillons-Adjutant: Alois Jäger;
Chirurg der Infanterie: Michael Engel;
Chirurg der Kavallerie: Michael Albrecht;
Chirurg der Schüzen: Alois Bachmaier;
Junker: Georg Stoll.

München den 29. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Kranzmayr.

(Das Bürger-Militär im königlichen Markte Wolfrathshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär des königlichen Marktes Wolfrathshausen bestehet aus einer Füsilier-Kompagnie.

Hiebei wurden folgende Oberoffiziere angestellt:

a. Hauptmann: Wilhelm Semelbauer;
b. Oberlieutenant: Joseph Ballerer;
c. Lieutenant: Sebastian Noderer;
d. Chirurg: Peter Hasenmaier.

München den 2. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Verzeichnisse

der von den sämmtlichen Linien-Infanterie-Regimentern im Jahr 1806 meineidig entwichenen, und in Listen abgeschriebenen königlichen Landeskinder.

I.

Vom 1sten Linien-Infanterie-Leib-Regimente.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Monat der Desertion.
Gem. Jakob Maisinger.	Brüttenhausen.	Landau.	Bauersleute.	Februar.
— Joseph Wagner.	München.		Taglöhner.	März.
— Vitus Maier.	Guttendorf.	Burghausen.	Schneider.	—
— Simon Mangold.	Garmisch.	Werdenfels.	Buchbinder.	April.
— Georg Weinhard.	Tuntenhausen.	Aibling.	Krämer.	Juni.
— Sebastian Fürchter.	Ringlsdorf.	Erding.	Taglöhner.	—
— Franz Eisner.	Passau.		— —	—
— Peter Friedrich.	Augsburg		Huterer.	—
— Franz Krauß.	Lindau.		Söldner.	—
— Kaspar Ziegler.	Au.	München.	Taglöhner.	Juli.
— Georg Papperger.	Wollenzach.	Moosburg.	— —	—
— Michael Arnold.	Rhain.	Straubing.	Müller.	—
— Franz Srobl.	Isen.	Mießbach.	Taglöhner.	August.
— Johann Langer.	Erding.		Loderer.	—
Korp. Joseph Aicher.	Biburg	Abensberg.	Becker.	—
Gem. Joseph Norß.	Haidhausen.	München.	Krämer.	September.
— Johann Friedrich.	Hittenkofen.	Vils-Biburg.	Binder.	—
— Anton Widmann.	Alling.	Starnberg.	Schleiffer.	—
Korp. Joseph Goßler.	Freysing.		Kammerportier.	—
Gem. Franz Helt.	Karpfessen.	Tölz.	Taglöhner.	Oktober.
— Xavier Ferchl.	Fürstenfeldbruck.	Dachau.	Melber.	November.
— Wolfgang Maierhöfer.	Waizenzell.	Viechtach.	Schreiner.	—

II.

Vom 2ten Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz.

Namen der Deserteurs	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Franz Schuster.	Nymphenburg	München.	Taglöhner.	März.
— Thomas Wellner.	Au.	ditto.	Bauer.	April.
— Joseph Walser.	Apfeldorf.	Schongau.	Häusler.	Juli.
— Joseph Schneid.	Laub.	Graisbach.	— —	—
— Georg Scharl.	Ellmann.	Kufstein.	Wegmacher.	—
— Georg Hackl.	Neuberg.	Erding.	Bauer.	August.
— Xaver Eisenmann.	Buchl.	Aichach.	Häusler.	—
— Joseph Lizlböck.	Lindom.	Erding.	— —	—
— Kaspar Merz.	Seefeld.	Starnberg.	Taglöhner.	—
— Mathias Mohr.	Ingolstadt.		Weber.	—
— Johann Zimmermann.	Reichenhall.		Stadtschreiber.	—
— Anton Kellner.	Amergau.	Schongau.	Bauer.	September.
— Joseph Höger.	Oberwarngau.	Wolfrathshausen.	— —	—
Korp. Alois Barth.	München.		Düngknecht.	—
Gem. Michael Sendl.	Basing.	München.	Taglöhner.	—
— Johann Max.	Innsbruck.		Soldat.	—
— Joseph Maier.	Ors.	Wildenwarth.	Bauer.	Oktober.
— Martin Eker.	Deising.	Burghausen.	— —	—
— Franz Maier.	Germerting.	Traunstein.	— —	—
— Lorenz Weber.	Erlbach.	Burghausen.	— —	—
— Mathias Lechöl.	Holz.	Mühldorf.	— —	—
— Xaver Stummer.	Kassel.	Burghausen.	— —	—

III.

Vom 3ten Linien-Infanterie-Regimente Herzog Karl.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Leonhard Heind.	Dünkelscherben.	Zusmarshausen.	Bauer.	Februar.
— Jakob Mendler.	Bischlagen.	Grönenbach.	— —	März.
— Gabriel Hamp.	Schwabeg.	Türkheim.	Taglöhner.	—
— Simbert Feistmann.	Reite.	Kempten.	Bauer.	—
— Anton Gebhard.	Oberdorf.	Sonthofen.	— —	Mai.
— Christian Gugemos.	Frettenberg.	Füssen.	Taglöhner.	Juni.
— Michael Gerstmaier.	Unterthürheim.	Wertingen.	Söldner.	Juli.
— Theodor Wintergerst.	Staudach.	Kempten.	Bauer.	August.
— Joh. Georg Hueber.	Waldenhofen.	— —	— —	—
— Dismas Heinbach.	Altmünster.	Wertingen.	Söldner.	—
— Anton Gebhard.	Morgen.	Sontheim.	Bauer.	Oktober.
— Joachim Lacher.	Oberroth.		— —	—
— Leonhard Junker.	Ravensburg.		— —	—
— Alois Reiner.	Ebisried.	Grönenbach.	— —	—
— Georg Manns.	Lizenhofen.	Ravensburg.	— —	—
— Xaver Holzmann.	Blonhofen.	Buchloe.	Söldner.	—
— Nikolaus Pichler.	Weicht.	Türkheim.	Metzger.	—
— Michael Hutter.	Schrettenbach.	Grönenbach.	Weber.	—
— Severin Hintelaug.	Reichartsrieth.	Günzburg.	Bauer.	—
— Stephan Tilser.	Gorisried.	— —	— —	—
— Franz Schrade.	Schraden.	Füssen.	— —	—
— Mathias Leinauer.	Langenehring.	Schwabmünchen.	Salliterer.	—
— Logarius Schmauser.	Dessingen.	Kaufbaiern.	Weber.	—
— Sebastian Maier.	Margaretha.	Sonthofen.	Bauer.	November.
— Johann Kerner.	München.		Metzger.	—
— Martin Kögl.	Mitbichl.	Sonthofen.	Bauer.	—
— Anton Hell.	Neudorf.	Kempten.	— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Joseph Wilser.	Bettenburg.	Grönenbach.	Pfeifenmacher.	Dezember.
— Johann Zeh.	Zell.	— —	Bauer.	—
— Joseph Betsch	— —	— —	— —	—
— Christian Epple.	Bitterlies.	Sonthofen.	— —	—
— Wilhelm Martin.	Erkheim.	Ottobaiern.	— —	—
— Johann Tschuk.	Seybanden.	Kempten.	— —	—
— Heinrich Frey.	Oberdorf.	— —	Söldner.	—
— Leonhard Ehrenhuber.	Nassenbaiern.	Mindlheim.	Taglöhner.	—

IV.

Vom 4ten Linien-Infanterie-Regimente.

Gem. Joseph Blasy.	Rittenau.	Wetterfeld.	Taglöhner.	Dez. 1805.
— Joseph Liebl.	Arnsdorf.	Közting.	Inwohner.	Feb. 1806.
Korp. Xaver Kner.	Straubing.		Marktschreiber.	März.
Gem. Michael Prumer.	Brukhof.	Viechtach.	Taglöhner.	—
— Peter Siegl.	Dapstein.	Schönberg.	Häusler.	—
— Johann Unger.	Baunach.	Bamberg.	— —	—
— Andreas Wandinger.	Donauwörth.		Nachtwächter.	—
— Andreas Buchner.	Ringkofen.	Deggendorf.	Taglöhner.	April.
— Georg Amesmayer.	Brandlberg.	— —	— —	—
— Georg Liebl.	Strehberg.	Miterfels.	— —	—
— Jos. Hartmannsgruber.	Diesing.	Vilshofen.	Bauer.	Mai.
— Benedikt Skrödinger.	Reckendorf.	Közting.	Taglöhner.	—
— Joseph Irlböck.	Steinbach.	— —	— —	—
— Lorenz Ertl.	Rieth.	Kamm.	— —	—
— Johann Reichenberger.	Wasserbrunn.	— —	— —	—
— Thomas Forster.	Pezhofen.	Stadamhof.	— —	Oktober.
— Joseph Blettl.	Eberhartsreith.	Schönberg.	Bauer.	Dezember.

V.

Vom 5ten Linien-Infanterie-Regimente Preyſing.

Namen der Deſerteurs	Wo zu Hauſe? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Deſertion.
Tamb. Martin Kneiſchl.	Eſſing.	Kellheim.	Zimmermann.	Januar.
— Xaver Paſch.	München.		— —	—
Gem. Johann Kaltenhauſer.	Knottendorf.	Ingolſtadt.	Fuhrleute.	—
Korp. Mathias Tabler.	Ingolſtadt.		Soldat.	—
Gem. Simplicius Gran.	Mainding.	Griesbach.	Schuhmacher.	Februar.
— Leonh.rd Greiner.	Breittenhill.	Riedenburg.	¼tl Bauer.	—
— Joſeph Kirmayer.	Lengthal.	Landau.	Sldner.	März.
— Joſeph Hofmann.	Dachau.		Wirth.	—
— Alois März.	Schorndorf.	Kamm.	Bauer.	—
— Xaver Burkhardt.	Donauwerth.		Soldat.	—
— Adam Wirſching.	Lichte.	Rotenburg an der Tauber.	Müller.	—
— Georg Neumayer.	Eiting.	Erding.	Taglöhner.	April.
— Jakob Halbritter.	Schwabſtetten.	Riedenburg.	— —	—
— Peter Waquer.	Biberbach.	Waldmünchen.	Korbmacher.	—
— Georg Sichert.	Wiedpoiſſing.	Nabburg.	Taglöhner.	—
Gefr. Johann Fiſchler.	Engelprechts-münſter.	Vohburg.	Inleute.	Mai.
Gem. Georg Auhuber.	Thondorf.	Dingolfing.	Schmid.	—
— Joſeph Limböck.	Kekesried.	Regen.	Bauer.	—
— Ulrich Rumberger.	Dorfen.	Erding.	— —	—
— Joſeph Denſcherz.	Kötzting.		Inleute.	—
— Barthol. Reiſer.	Abbach.	Kellheim.	Schuſter.	—
— Johann Waldinger.	Eugendorf.	Riedenburg.	Sldner.	—
Gefr. Anton Wangka.	Neuſtift.	Freyſing.	Taglöhner.	—
Gem. Joſeph Bräntel.	Fürth.	Schönberg.	Krämer.	—
Korp. Benedikt Scharrer.	Ingolſtadt.		Pettaſchenbrener.	—
Gem. Mathias Vohburger.	Oberrichbach.	Vils-Biburg.	Häusler.	—
— Thomas Bock.	Weiding.	Neuburg v. Wald.	Taglöhner.	—
— Johann Butz.	Tiefenbach.	— —	Inleute.	—
— Adam Bemerl.	Kaminſter.	Kamm.	Schneider.	—
— Anton Braunreither.	Roding.	Wetterfeld.	Muſikant.	—
— Michel Kreittel.	Gleichwand.	Kamm.	Taglöhner.	—
— Georg Bäbel.	Oberthierheim.	Wertingen.	Huterer.	—
— Ferdinand Erhard.	Steinrbſ:l	Deggendorf.	Zimmermann.	Juni.
— Johann Oberjamer.	Grabſtetten.	Traunſtein.	Schuſter.	—
Tamb. Joſeph Riegler.	Unterſchneiding.	Straubing.	Unehelich.	—
Gem. Joſeph Bergbauer.	Oberamergau.	Weilheim.	Maurer.	—
— Nepomuk Ponni.	Wartenberg.	Erding.	Krämer.	—
— Friedrich Götz.	Trochtlfingen.	Nördlingen.	Bauer.	—
— Mathias Schützmayer.	Weyerfelden.	Stadtamhof.	¼tl Bauer.	Juli.
— Barthol. Rellenberger.	Hitzing.	Paſſau.	Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? * Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Jakob Eglsieder.	Framering.	Landau.	Söldner.	Juli.
— Johann Hutterer.	Arnschwang.	Kamm.	Häusler.	—
— Mathias Höfling.	Stritt.	Anspach.	Taglöhner.	—
Korp. Joseph Fleischmann.	Landshut.		Soldat.	August.
— Xaver Vinck.	Steinweg.	Stadtamhof.	Musikant.	—
Gem. Vitus Weiner.	Frauenberg.	Erding.	Fischer.	—
— Michael Köstler.	Dürtewang.	Mindelheim.	Schuhmacher.	—
— Georg Schuster.	Rohrbach.	Pfaffenhofen.	Bauer.	Septémber.
— Alois Winzinger.	Adlhausen.	Pfaffenberg.	Söldner.	—
— Bartholomä Solleder.	Fraunzell.	Mitterfels.	Taglöhner.	—
— Georg Achter.	Oberbiering.	Landau.	Hirt.	—
Tamb. Peter Heigel.	Unterwinkl.	Deggendorf.	Taglöhner.	November.
Gem. Johann Lampel.	Schönau.	Neuburg vorm Walde.	Häusler.	Dezember.
— Leonhard Koch.	— —	— —	— —	—
— Thomas Riedel.	— —	— —	unehelich.	—
— Adam Tischer.	Hauzenrieth.	— —	— —	—
— Jakob Neuert.	Weiding.	— —	Häusler.	—

VI.

Vom 6ten Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? * Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Tamb. Georg Zizlsberger.	Rechertsried.	Viechtach.	Krämer.	Februar.
Gem. Joseph Limer.	Leitenbach.	Abensberg.	Schneider.	—
— Johann Landerer.	Obergünzburg.		Taglöhner.	April.
— Peter Wassold.	Adeltshausen.	Schrobenhausen.	Schneider.	Juni.
Gefr. Anton Kreuz.	Donauwörth.		Maurer.	—
Gem. Johann Immervoll.	Oppersdorf.	Burglengenfeld.	Bauer.	—
— Joseph Zaresdorfer.	Ingolstadt.		Büchsenmacher.	Juli.
Tamb. Paul Ehrenböck.	Donauwörth.		Unehelich.	—
Gem. Nikolaus Ramermaier.	Adeltshausen.	Dachau.	Söldner.	September.
— Albau Gutter.	Hiibet, Baron Freibergis. Hofmarksgericht		Schreiner.	—
— Michael Gschwendner.	Au, nächst München.		Soldat.	—
— Joseph Unger.	Heisheim	Graisbach.	Zimmermann.	—
— Georg Herbrand.	Markbissigen.	Wallerstein.	Musikant.	—
— Anton Hauk.	Dürwang.	Feichtwang.	Taglöhner.	—
— Jakob Heimbuckner.	Loching.	Vils-Biburg.	Bauer.	November.

VII.

Vom 7ten Linien-Infanterie-Regimente.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Mathias Gak.	Rödling.	Monheim.	Nadler.	April.
Tamb. Alois Wagner.	Donauwörth.		Soldatenleute.	—
Gem. Joseph Wörle.	Mehren.	Monheim.	— —	—
Gefr. Wolfgang Thaler.	Bodenwöhr.	Neuburg v. Wald.	Unbewußt.	Mai.
Gem. Hieronimus Horn.	Hezdorf.	Schnaittach.	— —	—
— Franz Köllmaier.	Hemau.		Zimmermann.	—
— Johann Glashuber.	Buchendorf.	Starnberg.	Unbewußt.	—
— Anton Leik.	Neuburg.		— —	—
— Joseph Kiendl.	Nabek.	Burglengenfeld.	— —	—
— Bernhard Engl.	Schwarzenfeld.	Nabburg.	Wegbereiter.	—
— Anton Höpfl.	Schirling.	Kellheim.	Leerhäusler.	—
— Sebastian Aumüller.	Monheim.		Wegübersteher.	—
— Anton Lichtenstern.	— —		Unbewußt.	—
— Leonhard Stuber.	Hüthing.	Monheim.	— —	—
— Georg Eller.	Rieden.	Amberg.	— —	—
— Georg Baierl.	Fronberg.	Burglengenfeld.	— —	—
— Lorenz Vogl.	Zeitlarn.	Stadtamhof.	— —	—
— Joseph Hofbeck.	Megershausen.	Hipoltstein.	— —	—
— Michael Hermann.	Neukirchen.	Burglengenfeld.	Taglöhner.	Juni.
— Franz Steer.	Eichstädt.		Unbewußt.	Juli.
— Georg Schuster.	Neuburg.		Taglöhner.	September.

VIII.

Vom 8ten Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Tamb. Johann Plattner.	Neumark in der oberen Pfalz.		Soldat.	Februar.
Gem. Simon Michl.	Leichberg.	Wegscheid.	Bauer.	März.
— Anton Haas.	Eggen.	Julbach.	¼tel Bauer.	—
Korp. Erhard Engelhard.	Reichenberg.	Amberg.	Taglöhner.	—
— Karl Sauer.	Amberg.		Hauptmann.	—
Gem. Paul Baumgartner.	Troßham.	Vilshofen.	Leerhäusler.	April.
— Jakob Siegler.	Sulzemoos.	Dachau.	Bauer.	—
— Alois Freymüller.	Ilzstadt.	Passau.	Schullehrer.	—
Tamb. Friedrich Barth.	Bamberg.		Bauer.	—
Gem. Georg Griesbacher.	Pocking.	Griesbach.	Schuster.	Mai.
— Joseph Majer.	Loham.	Trostberg.	unbewußt.	Juni.
— Johann Oswald.	Halsbach.	Schönberg.	Taglöhner.	—
— Joseph Pfaffinger.	Harstädt.	Passau.	Schneider.	—
— Philipp Egerer.	Sonleiten.	— —	Bauer.	—
— Max Reitlechner.	Mehring.	Burghausen.	Taglöhner.	—
— Kaspar Schwarzmaier.	Altenmarkt.	Vilshofen.	Bauer.	—
— Jakob Hitterer.	Brenzing.	Griesbach.	— —	—
— Mathias Seidl.	Frankna.	Mühldorf.	— —	—
— Ludwig Doll.	Einmannsberg.	Friedberg.	Holzförster.	—
— Joseph Holzgaderer.	Burth.	Trostberg.	unehelich.	—
— Georg Mühlhauser.	Oberwegen.	Mehrmosen.	Bauer.	—
— Math. Regelsperger.	Inbolding.	Trostberg.	Taglöhner.	Juli.
— Georg Lechner.	Vilshofen.		Bauer.	—
— Johann Maisiner.	Seibelsdorf.	Trostberg.	— —	—
— Joseph Hummer.	Oberstoßing.	Mühldorf.	Taglöhner.	—
— Joseph Mitterer.	Aichel.	— —	Bauer.	—
— Joseph Hirzinger.	Peisenham.	Wildenwarth.	— —	—
— Lorenz Bernauer.	Wartmaring.	Trostberg.	— —	—
— Michael Zaglauer.	Langholzen.	Mühldorf.	— —	—
— Andreas Stadler.	Schwistrig.	Wasserburg.	Schäffler.	—
— Joseph Haberlander.	Ebendorf.	Traunstein.	Bauer.	—
— Joseph Korbwieser.	Müllbach.	— —	Zimmermann.	—
— Joseph Roglmajer.	Aiching.	— —	Bauer.	—
— Johann Schienagl.	Eschen.	— —	Binder.	—
— Paul Hartl.	Schmidham.	— —	Bauer.	—
— Andreas Resch.	Hirschau.	— —	— —	—
— Joseph Buchfelner.	Hiring.	— —	— —	—
— Simon Massinger.	Wolfertsdorf.	— —	— —	—
— Kaspar Wetschacher.	Henhofen.	Trostberg.	— —	—
— Simon Gschwendner.	Hohau.	Traunstein.	— —	—
— Joseph Schwaninger.	Batz.	Innsbruck.	Leerhäusler.	August.
— Joseph Voglfanger.	Schönstett.	Trostberg.	Bauer.	Oktober.
— Georg Remelsberger.	Wöhr.	Traunstein.	unbewußt.	November.
— Johann Wirth.	Grund.	Griesbach.	— —	—
— Gottlieb Breitenauer.	Ortenburg.	— —	— —	—
— Johan Kaimel.	Wehrbach.	Erding.	— —	Dezember.

IX.
Vom 9ten Linien-Infanterie-Regimente Isenburg.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Kaspar Wi er.	Nordhalben.		Amtsdiener.	Februar.
— Andreas Decert.	Breitengriesbach.	Hallstadt.	Bauer.	—
— Andreas Keindl.	Geißfeld.	Bamberg.	— —	—
— Johann Sailer.	Unterwalstadt.	Lichtenfels.	— —	—
— Johann Freudhöfer.	Kaltnagelsfeld.	Bamberg.	Taglöhner.	März.
— Joseph Neudorffer.	Wernsdorf.	— —	— —	—
— Thomas Kellner.	Vorrn.	Burgebrach.	Bauer.	—
— Joseph Scheiblein.	Bamberg.		Taglöhner.	—
— Paul Hinkolmann.	Bamberg.		— —	—
— Georg Wagner.	Obernzweint.	Bamberg.	— —	—
— Mathias Schrepfer.	Steinwiesen.	Kronach.	— —	—
— Heinrich Göppelner.	Wallenfeld.	— —	Bauer.	—
— Andreas Betz.	Eichenhülle.	Scheßlitz.	— —	—
— Georg Schneider.	Jessendorf.	Ebern.	verstorben.	—
— Joseph Schöninger.	Ebern.		Taglöhner.	—
— Franz Lippert.	Stafelstein.	Lichtenfels.	Uhrmacher.	—
— Johann Löw.	Kleinzingenfeld.	Scheßlitz.	Taglöhner.	April.
— Georg Oppelt.	Motschenbach.	Weismain.	Bauer.	—
— Wolfgang Schneider.	Trissau.	Burgkundstadt.	— —	—
— Thomas Deuerling.	Birnbaum.	Kronach.	— —	—
— Andreas Lindner.	Baikheim.	— —	Schuster.	—
— Johann Götz.	Wernsdorf.	Bamberg I.	Schneider.	—
— Konrad Wald.	Rettern	Vorchheim.	Bauer.	—
— Johann Wölfel.	Sachsendorf.	Pottenstein.	Taglöhner.	—
— Adam Vetter.	Schönbrunn.	Lichtenfels.	Schneider.	—
— Friedrich Weyermüller.	Tr eb.	— —	Wagner.	—
— Michael Deierling.	Birkach.	Gleusdorf.	Taglöhner.	—
— Adam Höhn.	Unterwallenstadt.	Lichtenfels.	Zimmermann.	—
— Ulrich Sponsel.	Volkmannsreith.	Ebermannstadt.	Reistrager.	—
— Michael Hennemann.	Oberleiterbach.	Hallstadt.	Bauer.	—
— Johann Braun.	Stafelstein.	Lichtenfels.	Bäcker.	—
— Joseph Meußbacher.	Burgebrach.	— —	Taglöhner.	—
— Adam Kellner.	Graßdingenfeld.	Scheßlitz.	Bauer	—
— Kaspar Müller.	Vorchheim.		Schuster.	Mai.
— Heinrich Reißig.	Hallstadt.		Bauer.	Juni.
— Georg Wiklein.	Kronach.		Taglöhner.	—
— Kaspar Brettreich.	Frohnsdorf.	Bamberg II.	Jäger.	—
— Lukas Welker.	Höchstädt.		Wirth.	August.
— Lorenz Welscher.	Kronach.		Schiffer.	—
— Johann Konradt.	Sambach.	Höchstädt.	Taglöhner.	—
— Johann Hayer.	Stadt Steinach.		Zeugmacher.	—
— Franz Engert.	Bamberg.		Bildhauer.	September.
— Andreas Höfinger.	Hezelskirchen.	Höchstädt.	Hirt.	—
— Jakob Wich.	Altendorf.	Weismain.	Taglöhner.	—
— Andreas Diringer.	Bamberg.		Weinbüttner.	—
— Michael Schaub.	Innsbruck.		Soldat.	—
— Johann Schmitt.	Kufstein.		— —	—

Namen des Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Georg Hutner.	Wustfiel.	Vrblsdorf.	Taglöhner.	Oktober.
— Andreas Morasch.	Stadt Steinach.		Schuster.	—
— Georg Barak.	Bamberg.		Vot?	—
— Michel Pfister.	Nettfeld.	Hallstadt.	Weber.	—
— Christoph Nickel.	Eigenbüll.	Scheßlitz.	Bauer.	—
— Heinrich Lechner.	Mönchhof.	Burgebrach.	— —	—
— Johann Schmitt.	Wolspach.	— —	— —	—
— Lorenz Kunzlmann.	Kaider.	Lichtenfels.	Hirt.	—
— Vinzenz Schlegel.	Haiden.	Brenzy.	Bauer.	—
— Joseph Eggmaier.	Mühlwald.	Taufers?	— —	—
— Valentin Brandmüller.	Mankhofen.	Vils-Biburg.	verstorben.	November.
— Kaspar Bözinger.	Königsfeld.	Weischenfeld.	Taglöhner.	—
— Johann Föing.	Thinnheim.	Burgebrach.	— —	—
— Johann Klein.	Kleichendbach.	Tratweinsdorf.	Bauer.	—
— Jakob Starkgraf.	Unterberndorf.	Hallstadt.	Taglöhner.	—
— Martin Frank.	Weisendorf.	Schlüsselau.	— —	—
— Georg Beer.	Burgebrach.		— —	—
— Stephan Stasenwitz.	Hochstadt.	Weischenfeld.	— —	—
— Michael Schönmann.	Zeil.		— —	—
— Franz Müller.	Vorchheim.		— —	—
— Georg Fischer.	Willersdorf.	Vorchheim.	—	—
— Georg Bauer.	Rittersbach.	Roth	Maurer.	Dezember.
— Franz Bohrer.	Gaustadt.	Bamberg II.	Zimmermann.	
— Johann Stöcklein.	Bamberg.		Handelsmann.	—
— Georg Götz.	— —		Schreiner.	—
— Heinrich Weber.	Eichberg.	Weismain.	Bauer.	—
— Georg Wachter.	Faßelshof.	— —	Taglöhner.	—
— Georg Schlunk.	Fielbach.	Banz.	— —	—
— Georg Zeidner.	Gräfenholz.	Gleusdorf.	Bauer.	—
— Peter Rüger.	Unterlangenstadt.	Kronach.	— —	—
— Johann Lautenbacher.	Neusing.	Hollfeld.	— —	—
— Adam Schmitt.	Leiberds.	— —	Taglöhner.	—
— Georg Schmitt.	Sachsendorf.	— —	— —	—
— Adam Spanner.	Grofenneifes?	— —	Hirt.	—
— Friedrich Büttner.	Fürstenforst,	Kloster Ebrach.	Weber.	—
— Johann Hetterich.	Eyerbach.	Schweinfurth.	Bauer.	—
— Konrad Schmidt.	Heßdorf.	Herzogaurach.	Taglöhner.	—
— Heinrich Hofmann.	Birkach.	Gleusdorf.	Bauer.	—
— Konrad Weber.	Musternbach.	Stadt Steinach.	Taglöhner.	—
— Valentin Rennert.	Kirchlautern.	Gleusdorf.	Hirt.	—
— Wolfgang Lodes.	Hundsdorf.	Pottenstein.	— —	—
— Andreas Schmitt.	Kurzewin.	Gleusdorf.	— —	—
— Lorenz Rauser.	Obach.	Schweinfurt.	— —	—
— Kaspar Selbert.	— —	— —	Taglöhner.	—
— Michael Schmitt.	Pfandhausen.	— —	Hirt.	—
— Georg Kaeß.	— —	— —	Taglöhner.	—
— Johann Bieber.	Eyerbach.	— —	Maurer.	—
— Egid Blumenröder.	— —	— —	Bauer.	—
— Michael Hötterich.	— —	— —	— —	—
— Paul Lang.	Rudendorf.	Gleusdorf.	Taglöhner.	—
— Michael Wachter.	Kossen.	Kronach.	Bauer.	—

X.

Vom 10ten Linien-Infanterie-Regimente Junker.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gemein. Johann Graf.	Trauśniz.	Nabburg.	Taglöhner.	Januar.
— Georg Feilner.	Albersreith.	Treßwitz.	— —	—
— Joseph Schwab.	Schwand.	Neuburg.	— —	Februar.
— Johann Kreidl.	Grafenwörth.	Eschenbach.	Rothgärber.	—
— Cölestin Gschrey.	Au.	München.	Hauptmann.	März.
— Georg Lechner.	Allersberg.	Hilpoltstein.	Taglöhner.	—
— Johann Tauber.	Neualbenreith.	Waldsassen.	— —	—
— Vitus Schuster.	Egenfeld.	Amberg.	— —	—
— Johann Gradl.	Thurndorf.	Eschenbach.	Bauer.	April.
— Johann Legert.	Brand.	Stadtkemnath.	Taglöhner.	—
— Georg Maier.	Pfreutsch.	Treßwitz.	Spiegelpallier.	—
— Christoph Flatt.	Wolfmanshof.	Stadtkemnath.	Taglöhner	—
— Johann Mirbeth.	Breitenbrunn.	Neumark.	— —	—
— Nikolas Zistler.	Amberg		— —	—
— Christoph Landgraf.	Mantl.	Parkstein.	— —	—
— Martin Schlegel.	Amberg.		Unterlieutenant.	Mai.
— Thomas Schmelzer.	— —		Strumpfstricker.	—
— Adam Walter.	Preßath.	Stadtkemnath.	Schneider.	Juni.
Korpor. Joh. Adam Häring.	Guttenthau.	Neustadt a. Kulm	Schuster.	—
Gem. Johann Buchbinder.	Fichtlberg.	Kemnath.	Taglöhner.	—
— Anton Prandl.	Pfreimdt.	Nabburg.	Gerichtsdiener.	—
— Anton Aichner.	Sarntheim in Tirol.		Wirth.	—
— Johann Hiltner.	Stadtkemnath.		Büchsenmacher.	Juli.
— Jakob Schlicker.	Burghardsrieth.	— —	Bauer.	—
— Johann Kastner.	Mühlbuhl.	— —	Taglöhner.	—
— Ignaz Schweiner.	Griesbach.	Tirschenreith.	— —	—
Korp. Jakob Rusch.	Lenggries.	Tölz.	Sägmüller.	August.
Gem. Andreas Schwindl.	Auerbach.	Eschenbach.	Taglöhner.	—
— Johann Lehnschmid.	Billersreith.	Parkstein.	Häusler.	—
— Stephan Reiser.	Mantl.	— —	Markknecht.	—
— Joseph Schmid.	Ord.	Tirschenreith.	Hirt.	—
— Anton Frey.	Frohgerith.	Nabburg.	Taglöhner.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Joseph Dietl.	Hiltrersrieth.	Waldmünchen.	Taglöhner.	September.
— Georg Zimmermann.	Schönau.	Neuburg v. Wald.	— —	Oktober.
— Wolfgang Jobst.	Oberndorf.	Wetterfeld.	Bauer.	November.
— Thomas Forster.	Gamersgrün.	Parkstein.	Taglöhner.	—
— Johann Pikler.	Hofreitheinöd.	Waldsassen.	Wasenmeister.	—
— Johann Hober.	Saktilling.	Eschenbach.	Taglöhner.	—
— Sebastian Neuber.	Trebes.	Treßwitz.	Soldat.	—
— Joseph Wegmann.	Mengersreith.	Kemnath.	Schreiner.	—
— Thomas Leser.	Schönsee.	Neuburg v. Wald.	Schneider.	—
— Adam Klar.	Waldsassen.		Hirt.	—
— Andreas Schreiber.	Schönkirch.	Parkstein.	Taglöhner.	—
— Joseph Helfer.	Renau.	Stenzingen.	Unbewußt.	—
— Adam Lang.	Lohna.	Treswitz.	Hirt.	Dezember.
— Ulrich Bohler.	Haureith.	Sulzbach.	Spiegelschleifer.	—
— Simon Erl.	Kollberg.	Parkstein.	Unbewußt.	—
— Mathias Fleischmann.	Roßtrank.	Treßwitz.	Unbewußt.	—
Korp. Ferdinand Ödsel.	Germersdorf.	Amberg.	Bauer.	—
Gem. Georg Klug.	Eslarn.	Treßwitz.	Unbewußt.	—
— Johann Hitzl.	Ödgling.	Amberg.	Meßner.	—
— Johann Querl.	Lemersdorf.	Stadtkemnath.	Hirt.	—
— Wolfgang Hurter.	Bohrbach.	Eschenbach.	Taglöhner.	—
— Michael Leeb.	Heumaden.	Treßwitz.	— —	—
— Christoph Wittmann.	Lehesreith.	— —	Bauer.	—
— Georg Brue.	Miedersberg.	Pfaffenhofen.	Taglöhner.	—
— Anton Schweiner.	Glashütten.	Parkstein.	Bauer.	—
— Michael Wust.	Finkenhamer.	Treßwitz.	Pachter.	—
— Heinrich Greger.	Hohenhart.	Kemnath.	Wagner.	—
— Anton Galline.	Amberg.		Sergeant.	—

XI.

Vom 11ten Linien-Infanterie-Regimente Kinkel.

Gem. Georg Lindner.	Edingen.		Taglöhner.	Februar.
— Valentin Münster.	Bamberg.		Glaserleute.	—

XII.

Vom 13ten Linien-Infanterie-Regimente.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Tamb. Joseph Steiner.	Schwabach.	Wasserburg.	Bauer.	Jänner.
Gem. Sebastian Hofbauer.	Singelswies.	Deggendorf.	Häusler.	März.
— Mathias Merkl.	Aukofen.	Abensberg.	Taglöhner.	Mai.
— Georg Weidenlechner.	Ravensburg.		Schäfer.	—
— Xaver Möble.	Kammerradshofen.	Kempten.	Bauer.	—
Korp. Georg Dill.	Heidenberg.	Herrieden.	— —	—
Gefr. Michael Jann.	Scheßliz.	Bamberg.	Söldner.	—
Gem. Georg Regmüller.	Eitmann.	— —	Zimmermann.	—
— Johann Pflug.	Ansbach.		Schuster.	—
— Johann Job.	Messa.	Korvua.	Bauer.	—
Korp. Martin Stöckl.	Guteneck.	Nabburg.	Schneider.	Juni.
Gem. Michael Härtl.	Berngau.	Neumarkt.	Schuster.	—
— — Humm.	Augsburg.		Schleiffer.	—
— — Huber.	Dornbirn.	Vorarlbergischen.	Weber.	—
— Benedikt Gugemos.	Langenwang.	Füssen.	Bauer.	—
Korp. Anton Mörz.	Krailsheim.		Söldner.	Juli.
Gem. Michael Keikl.	Baising.	Geroltshofen.	Maurer.	—
Korp. Joseph Fraundorfer.	Au.	Mitterfels.	Bauer.	—
Gem. Joseph Bogner.	Aiterhofen.	Straubing.	Taglöhner.	—
— Joseph Schneider.	Wannersdorf.	Deggendorf.	— —	—
— Mathias Erdlmaier.	Janklau.	Landau.	Weber.	—
— Philipp Breitt.	Gemündsberg.	Schönberg.	Bauer.	—
— Peter Brauneis.	Limperg.	Vilshofen.	Taglöhner.	—
— Franz Lang.	Schaufling.	Deggendorf.	— —	—
— Johann Schönerböck.	Leidenhausen.	Pfaffenberg.	½ Bauer.	—
— Joseph Moises.	Straubing.		Schmid.	—
— Johann Hofmann.	Au.	München.	Kornmesser.	—
— Andreas Stein.	Hochstetten.	Deggendorf.	Bauer.	—
— Georg Ullinger.	Lobsing.	Riedenburg.	Weber.	—
— Joseph Dorfmeister.	Oberndorf.	Landau.	Taglöhner.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Johann Gebendorfer.	Erfing.	Abensberg.	Taglöhner.	Juli.
— Martin Frank.	Fichtelberg.	Kemnath.	Bauer.	—
— Lorenz Brumer.	Woseldorf.	— —	Taglöhner.	—
— Jakob Molzfortner.	Altenrausberg.	Wetterfeld.	Hofmeister.	—
Korp. Thomas Eckstein.	Fuchs.	Waldsassen.	Taglöhner.	—
Gem. Georg Bruckmaier.	Rißtießen.	Wiblingen.	— —	—
— Simon Widemann.	Hiltersheim.	— —	— —	—
— Peter Vögele.	Sonthofen im Algey.		— —	—
Tamb. Gottlieb Veil.	Ulm.		— —	—
Gem. Johann Schirmer.	Ansbach.		— —	—
— Sebastian Fuchs.	Euerbach.		Zimmermann.	—
Gefr. Adam Schneider.	Grafarenfeld.	Schweinfurth.	Amtsboth.	—
Gem. Jakob Marosche.	Pro im Welsch-Tirol.		Bauer.	—
— Johann Unterköfler.	Deufers im Teutsch-Tirol.		— —	—
— Anton Schmid.	Nassereith.	Imst.	Mauerer.	—
— Johann Sorg.	Bozen.		Wirth.	—
— Joseph Wölfel.	Bodenmais.	Viechtach.	Taglöhner.	August.
— Joseph Widemann.	Stetten.	Wiblingen.	Mauerer.	—
— Anton Keßler.	Zusmarshausen.		Hirt.	—
— Adam Dorner.	Ried.	Ottobaiern.	— —	—
— Xaver Jung.	Pickemeß.	Detmang.	Bauer.	—
— — Mießel.	Ehrbach.	— —	— —	—
— Joseph Schuster.	Gamerzhofen.	Weissenhorn.	Wirth.	—
— — Graf.	Au.	Dietenheim.	Bauer.	—
— — Bollinger.	Risingen.	Günzburg.	— —	—
— Sebastian Rießl.	Wald.	— —	Zimmermann.	—
— Martin Hartmann.	Stadeck.	Kisseleck.	Bauer.	—
— Joseph Nägerle.	Bernardungsberg.	Weissenhorn.	Strumpfweber.	—
— Valentin Erhard.	Buch.	— —	Taglöhner.	—
— Simon Ille.	Ulm.		Schuster.	—
— Johann Schmidt.	Stepach.	Göggingen.	Taglöhner.	—
— Gebhard Bollet.	Danthofen.	Leutkirch.	Schleiffer.	—
— Benedikt Gugomus.	Lengenwang.	Füssen.	Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Ulrich Grazer.	Günzburg.		Maurer.	August.
— Valentin Fingerle.	Riezersried.	Weissenhorn.	Söldner.	—
— Alois König.	Meretshofen.	Leutkirch.	Burger.	—
— Johann Stökel.	Betlosen.	— —	Zimmermann.	—
— Johann Kränzle.	Heldersberg.	Zimetshausen.	Taglöhner.	—
— Bartholomä Wöhrle.	Halbertshofen.	Wettenhausen.	— —	—
— Anton Reif.	Stadl.	Herrieden.	— —	—
— Jakob Korona.	Karoria.	im Welsch-Tirol.	Bauer.	—
— Jakob Nagerle.	St. Paul.	Altenburg.	Mezger.	—
— Johann Bellegrün.	Contino.	im Welsch-Tirol.	Bauer.	—
— Georg Dippel.	Eschenbach.		Taglöhner.	September.
— Georg Tischmacher.	Steppach.	Günzburg.	Weber.	—
— Johann Schmidt.	Adelsried.	Zusmarshausen.	Taglöhner.	—
— Georg Willibald.	Balmertshofen.	Günzburg.	— —	—
— Anton Geiger.	Grafertshofen.	Weissenhorn.	— —	—
— Martin Maier.	Schneckenhofen.	Günzburg.	Söldner.	—
— Xaver Ade.	Wiblingen.		Taglöhner.	—
— Xaver Magg.	Billfingen.	— —	— —	—
— Nepomuk Seyfert.	Au.	Dietenheim.	Bauer.	—
Tamb. Joseph Levi.	Ichenhausen.	Günzburg.	Jud.	—
Gem. Joseph Weissenberger.	Illerrieden.	Illerdiessen.	Bauer.	—
— Johann Maier.	Gettershofen.	Babenhausen.	Hirt.	—
— Joseph Ritter.	Breitenbrunn.	Mindlheim.	Weber.	Oktober.
— Joseph Lauterer	Unterweiler.	Günzburg.	Taglöhner.	—
— Xaver Maier.	Beiselbach.	Zusmarshausen.	Söldner.	—
— Georg Hölzl.	Dingersweilen.	Günzburg.	Taglöhner.	—
— Georg Maier.	Hueben.	Grönenbach.	Bauer.	—
— Leonhard Gerum.	Benningen.	Ottobaiern.	Strumpfstricker.	—
— Johann Nagk.	Höchst.	Fusach.	Schuster.	—
— Joseph Lobleder.	Oberndorf.	Dornbirn.	Bauer.	—
— Johann Fidel Mayer.	Delas.	Sonnenberg.	Schreiner.	—
— Johann Gau.	Sulz.	Naugweil.	Schuster.	—
— Joseph Kopf.	Schruns.	Montafon.	Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Johann Gabriel.	Nenzing.	Sonnenberg.	Maurerer.	Oktober.
— Fidel Bachmann.	Busch.	— —	Bauer.	—
— Joseph Buetscher.	Bratz.	— —	— —	—
— Lorenz Bomer.	Bartlmannsberg.	Montafon.	— —	—
— Joseph Fink.	Miselbach.	Sulzberg.	— —	—
— Michael Maier.	Ludesch.	Blumeneck.	— —	—
— Joh. Bapt. Nadholz.	Keßbremen.	Tettwang.	Zimmermann.	—
— Ambros Gizler.	Scheppach.	Burgau.	Taglöhner.	—
— Ottmar Müller.	Neuburg.	Wettenhausen.	— —	—
— Kanditus Schmidt.	Eck.	Ottobaiern.	— —	—
— Konrad Willburger.	Lingenau.	Bregenzerwald.	Bauer.	—
— Xaver Diepolter.	Steig.	Grönenbach.	— —	—
— Math. Bischof.	Kreuzthall.	Kempten.	— —	November.
— Sebastian Bischof.	— —	— —	— —	—
— Johann Datz.	Weg.	— —	— —	—
— Wilibald Maier.	Mutmanshofen.	Grönenbach.	— —	—
— Georg Gröbler.	Bethsau.	Bregenz.	— —	—
— Anton Sigl.	Schöck.	Grönenbach.	— —	—
— Evang. Bischof.	Oberhofen.	— —	— —	—
Tamb. Johann Oswald.	Innsbruck.		Satiler.	Dezember.

XIII.

Vom 14ten Linien-Infanterie-Regimente.

Namen der Deserteurs.	Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Jakob Baierlein.	Breitbach.	Eberach.	Bauer.	Februar.
— Sebastian Lang.	Geißbach.	— —	Taglöhner.	—
— Georg Burg.	Obersteinbach.	— —	Schreiner.	—
— Adam Burger.	— —	Burgsbach.	Bauer.	—
— Adam Kimmel.	Grafreinfeld.	Schweinfurth.	— —	—
— Adam Zech.	Neuschleuchach.	Eberach.	Weber.	—
— Johann Lang.	Marlofsstein.	Neukirchen a. Wald	Zimmermann.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Paul Strizlberger.	Obersteinbach.	Eberach.	Ziegler.	März.
— Johann Mönch.	Kürschbaubach.	—	Bäcker.	—
Sergeant Jakob Witscher.	Oberschwabach.	— —	Bauer.	—
Gem. Adam Herrmann.	Kurbach.	— —	— —	—
— Adam Marquart.	Untersternbach.	— —	— —	—
— Martin Hahl.	Abtswied.	— —	— —	April.
— Silvester Müz.	Großgießingen.	— —	Weber.	—
— Georg Frühwald.	Ansbach.		Mezger.	Juli.
— Georg Schlagbauer.	Unterschwaningen.	Wassertrüdingen.	Taglöhner.	—
— Michael Kamm.	Wülzburg.	Gunzenhausen.	Soldat.	—
— Michael Maier.	Talmessingen.	— —	Schneider.	—
— Georg Held.	Geilsheim.	Wassertrüdingen.	Taglöhner.	—
— Johann Schrauth.	Langenfeld.	Hollfeld.	Jäger.	—
— Alexander Hofmann.	Wüzburg.	Gunzenhausen.	Soldat.	August.
— Adam Hofmann.	— —		Taglöhner.	September.
— Georg Berger.	Ansbach.		Wirth.	—
— Georg Ziegler.	Deberndorf.	Schwabach.	Mezger.	—
— Georg Schönleitner.	Frankendorf.	Ansbach.	Taglöhner.	—
— Christoph Kirschner.	Ansbach.		Schneider.	—
— Johann Georg Diez.	Veitsbron.	Schwabach.	Bauer.	—
— Michael Christ.	Echingen.	Wassertrüdingen.	— —	Oktober.
— Philipp Stürmer.	Wörnsbach.	Gunzenhausen.	— —	—
— Georg Schneider.	Löhrstetten.	Schwabach.	— —	—
— Sixtus Silberhorn.	Eibach.	— —	— —	—
— Michael Werner.	Unterherrieden.	— —	Hafner.	November.
— Georg Beck.	Ottmannsberg.	Gunzenhausen.	Hirt.	—
— Bernhard Beck.	Endersdorf.	— —	Bauer.	—
— Michael Schmidt.	Wistenau.	Krailsheim.	Weber.	—
— Heinrich Schenk.	Lautersbrunn.	— —	Bauer.	—
— Joseph Gundel.	Geretsmühl.	Schwabach.	Mezger.	—
— Joh. Leonh. Schmidt.	Georgsgrün.	Gunzenhausen.	Schäfer.	—
— Johann Holzinger.	Michelbach.	Krailsheim.	Bäck.	—
— Leonhard. Kraus.	— —	— —	Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Albrecht Maim.	Wenzenheim.	Uffenheim.	Taglöhner.	November.
— Balth. Wekmann.	Unterfornbach.	Fürth.	— —	—
— Konrad Seiz.	Frizmannshof.	Kadolzburg.	Bauer.	—
— Konrad Haspert.	Obereichenbach.	— —	Taglöhner.	—
— Georg Minelsschuh.	Martinsheim.	Mainbernheim.	Schäfer.	—
— Leonhard Arold.	Fischhaus.	Dinkelsbühl.	Taglöhner.	—
— Michael Groß.	Schopfloch.	Feuchtwang.	Soldat.	—
— Michael Eberlein.	Poppenweiler.	— —	Taglöhner.	—
— Kaspar Geiz.	Oberndorf.	Uffenheim.	Mechanikus.	—
— Johann Bock.	Enderndorf.	Gunzenhausen.	Bauer.	—
— Michael Lacher.	Wintsaurach.	Windsbach.	Hirt.	—
— Johann Schwandner.	Reichelsdorf	Schwabach.	Schuhmacher.	—
— Leonhard Böhm.	Hachenbruck.	— —	Bauer.	—
— Stephan Ekstein.	Rasch.	— —	— —	—
— Leonhard Mederer.	Elzelsdorf.	— —	— —	—
— Martin Knollinger.	Auernhofen.	Uffenheim.	Taglöhner.	—
— Remedius Bucher.	Dorfstetten.	Krailsheim.	— —	—
— Georg Eisemann.	Steinbach.	— —	Schneider.	—
— Johann Rathgeber.	Helmishofen.	— —	Taglöhner.	—
— Leonhard Greislmaier.	Tiefenthal.	Ansbach.	Bauer.	—
— Georg Kehler.	Eisbach.	Schwabach.	Hirt.	—
— Wolfgang Lang.	Wilhelmsdorf.	— —	Taglöhner.	—
— Peter Reichl.	Bullenheim.	Uffenheim.	Schlosser.	—
— Georg Hämerlein.	Reinsbrun.	— —	Bauer.	—
— Mathias Fuchs.	Neustetten.	Krailsheim.	Fuhrmann.	—

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in den obigen Tabellen benannten entwichenen Landeskinder, sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landes-Gesezen zu verfahren.

München den 23. März 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Kürzinger, Sekretär.

(Den Landammann Ignaz Vonier zu Schruns im Vorarlbergschen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mit Wohlgefallen die wiederholten Beweise von hoher Vaterlandsliebe und Unterthanstreue vernommen, wodurch sich der Landammann Ignaz Vonier zu Schruns im Vorarlbergschen Landgerichte Montafon, bei verschiedenen Gelegenheiten, und besonders zur Zeit der daselbst vorgewesenen Unruhen ausgezeichnet, und um die Erhaltung der Ordnung sich verdient gemacht hat.

Da Wir diesem Manne ein Zeichen Unserer besondern Zufriedenheit, und den Uebrigen ein Beispiel der Huld, womit Wir den Patriotismus und die Unterthanstreue würdigen, geben wollen; so haben Wir demselben die goldene Verdienst-Medaille zu verleihen beschlossen. München den 2. April 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem königlichen General-Landes-Kommissariate in Baiern sind für die durch Bergfälle in Tirol verunglückten Gemeinden weiters 2,865 fl. 44 kr. 2 dl. an die unterzeichnete Stelle eingesendet worden.

Dazu haben beigetragen:

Das königliche Landgericht Mühldorf 732 fl. 26 kr.; — das königliche Landgericht Dachau 365 fl. 18 kr. 2 dl.; — das königliche Landgericht Eggenfelden 335 fl. 21 kr.; — das königliche Landgericht Miesbach 351 fl. 36 kr.; — das königliche Landgericht Landshut 223 fl. 29 kr. 1 dl.; — das königliche Landgericht Burghausen 202 fl. 48 kr.; — das königl. Landgericht Ingolstadt 153 fl. 3 kr. 1 dl.; — das königl. Landgericht Kellheim 147 fl. 40 kr. 2 dl.; — die Pfarrei Aibling 109 fl. 32 kr.; — das königl. Landgericht Schwaben 105 fl. 17 kr. 2 dl.; — das königl. Landgericht Erding 59 fl. 37 kr. 2 dl.; — die Hofmark Sandelzhausen 52 fl.; — die Hofmark Herenacker 24 fl. 45 kr.; — das königliche Landgericht Pfaffenhofen 2 fl. 50 kr. Innsbruck den 19. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf Arco.

Heffels.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ansehnliche Beitrag mit 8,679 fl. 51 kr, welchen die königlich-Baierische Kriegs- und Domänen-Kammer in Ansbach zur Unterstützung der im vorjährigen Sommer durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol am 24. Februar l. J. an die unterzeichnete Landesstelle übersendet hat, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zu diesem Geschenke des reinsten Patriotismus haben edelmüthig gesammelt:

Die Stifts-Prädikatur in Ansbach 54 fl. 11 kr.; — die evangelische Stadtpfarrei daselbst 69 fl. 14 kr. 2 dl.; — die katholische Stadtpfarrei daselbst 8 fl. 15 kr.; — die Polizei-Direktion daselbst 214 fl. 20 kr. 2 dl.; — das Kreis-Direktorium daselbst 147 fl. 16 kr.; — das Dekanat in Crailsheim 219 fl. 49 kr. 2 dl.; — das Kreis-Direktorium daselbst 98 fl. 30 kr.; — das Pfarramt in Deilnberg 7 fl. 30 kr.; — das evangelische Stadtpfarramt in Dinkelsbühl 46 fl. 3 kr. 2 dl.; — das katholische Stadtpfarramt daselbst 7 fl. 54 kr.; — die Polizei-Direktion daselbst 3 fl. 27 kr.; — das Pfarramt in Elpersdorf 4 fl. 19 kr. 1 dl.; — das Dekanat in Feuchtwang 151 fl. 18 kr. 2 dl; — die Freimaurer-Loge „zur Wahrheit und Freundschaft" in Fürth 100 fl.; — die Polizei-Direktion daselbst 12 fl.; — die Schuljugend in Georgensgmünd 4 fl. 2 dl.; — das Pfarramt in Gollhofen 12 fl.; — das Pfarramt in Großlellenfeld 8 fl.; — das Pfarramt in Grossenried 8 fl. 40 kr.; — das Dekanat in Gunzenhausen 264 fl. 40 kr. 2 dl.; — das Kammeramt daselbst 7 fl. 8 kr.; — das katholische Pfarramt in Hagsbronn 8 fl. 15 kr.; — das katholische Pfarramt in Hemmersheim 6 fl. 15 kr. 2 dl.; — das Stadt-Pfarramt in Herrieden 25 fl. 11 kr. 2 dl.; — das Konsistorium in Kirchberg 77 fl. 31 kr. 2 dl.; — das Pfarramt in Kronheim 4 fl. 10 kr.; — das Dekanat in Leutershausen 303 fl. 8 kr.; — das Pfarramt in Mörsach 3 fl. 17 kr.; — das Pfarramt in Neunstetten 10 fl. 20 kr.; — das Stadkommissariat in Nördlingen 257 fl. 40 kr. 3 dl.; — das Landgericht daselbst 315 fl. 30 kr.; — die Einwohner der Stadt Nürnberg 1270 fl. 8 kr. 3 dl.; — die Landbewohner des Bezirkes Nürnberg 924 fl. 48 kr. 1 dl.; — das Pfarramt in Oberbach 5 fl.; — das Pfarramt in Oberferrieden 33 fl. 50 kr.; — das Pfarramt in Obersteinach 8 fl.; — das Oettingensche gemeinschaftliche Konsistorium in Oettingen 449 fl. 11 kr. 2 dl.; — die Oettingen-Spielbergische Justiz-Kanzlei daselbst 88 fl. 21 kr. 1 dl.; das Kammeramt in Ornbau 36 fl. 4 kr.; — das Dekanat in Pappenheim 140 fl.; — das Pfarramt in Rauenzell 7 fl. 28 kr.; — das Pfarramt in Rodheim 17 fl. 48 kr.; — der Stadt-Magistrat in Roth 23 fl. 21 kr.; — Dr. Hommel daselbst 2 fl. 42 kr.; — die Superintendentur in Rothenburg 320 fl. 22 kr. 2 dl.; — der Polizei-Direktor, Bürgermeister und Rath in Schwabach 100 fl. 56 kr. 2 dl; — die Stadtpfarrei und das Dekanat daselbst 323 fl. 37 kr. 2 dl.; — die französische reformirte Kolonie daselbst 5 fl. 30 kr.; — das Kreis-Direktorium daselbst 344 fl. 59 kr.; — das Oberamt in Schillingsfürst 9 fl. 30 kr.; — die Justiz- und Domänen-Kanzlei in Schwarzenberg 237 fl. 4 kr. 2 dl.; — die Justiz-Kommission in Spalt 12 fl. 21 kr.; — das Stadt-Pfarr-

amt daselbst 51 fl. 4 kr. 2 dl.; — das Dekanat daselbst 132 fl. 9. kr.; — das Pfarramt in Stümpfach 6 fl. 33 kr.; — das Pfarramt in Triensbach 7 fl. 30 kr.; — das Dekanat in Uffenheim 294 fl. 24 kr.; — das Kreis-Direktorium daselbst 116 fl. 39 kr. 2 dl.; — das Pfarramt in Weisteinrach 3 fl. 43 kr.; — die Justiz-Kanzlei in Wallerstein 309 fl. 13 kr.; — das Dekanat in Wassertrüdingen 107 fl. 18 kr. 3 dl.; — das Kreis-Direktorium daselbst 183 fl. 21 kr. 2 dl.; — das Dekanat in Weimersheim 156 fl. 57 kr. 2 dl.; — das Pfarramt in Weinberg 6 fl.; — die Polizei-Direktion in Weissenburg 36 fl. 23 kr.; — das Stadt-Pfarramt daselbst 121 fl. 18 kr. 2 dl.; — der katholische Schullehrer Laab in Wilhermsdorf 1 fl. 5 kr.; — das Dekanat in Zirndorf 325 fl. 10 kr. Innsbruck den 18. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf Arco.

Heffelé.

Armee-Befehl.

München den 30. März. 1808.

§. 1. Der Hauptmann des 4. leichten Infanterie-Bataillons Wreden, Ludwig Baron Schmiel, ist den 18. März abhin zu Landsberg gestorben.

§. 2. Im 4. leichten Infanterie-Bataillon Wreden erhält der Kapitän, Wilhelm Fortis eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Franz Schätz avancirt zum Kapitän, und die Unterlieutenants Joseph von Zintl, und Joseph Winkler zu Oberlieutenants.

§. 3. Karl von Vollkamer wird als Unterlieutenant im 5. leichten Infanterie-Bataillon Buttler angestellt.

§. 4. Franz van der Mark erhält eine Junkersstelle im 4. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 5. Der Auditor des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Michael Franz Scharl, erhält die nachgesuchte Entlassung.

§. 6. Der Auditor des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, August Brodmann, wird mit der Mittelnorm-Pension in die Ruhe versezt.

§. 7. Der Auditor des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Markus Werndle, wird zum Stabs-Auditor befördert, und bei dem General-Kommando in Tirol angestellt.

§. 8. Der Auditor des 3. leichten Infanterie-Bataillons Preysing, Joseph Tünnermann, rückt zum 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, — und der Auditor des 2. leichten Infanterie-Bataillons Ditfurt, Franz Xaver Daffenreiter, zum 13. Linien-Infanterie-Regimente vor.

Der zum 1. leichten Infanterie-Bataillon bestimmte provisorisch angestellte Auditor, Friedrich Sepp, wird als solcher definitiv ernannt, und rückt zum 1. Chevaux-Legers-Regimente Kronprinz vor.

Von den übrig provisorisch angestellten Auditoren wird: Johann Baptist Greiner

beim 4. leichten Infanterie-Bataillon Wreden, — Klemens Rappolt beim 5. leichten Infanterie-Bataillon Buttler, — Franz Joseph von Oswald beim 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis, — Alois Leeb beim Tiroler-Jäger-Bataillon, — August Mühlbauer, beim 1. leichten Infanterie-Bataillon Habermann, — und Konrad von Sauer beim 2. leichten Infanterie-Bataillon Ditfurt definitiv angestellt.

§. 9. Um durch eine bessere Besoldung, als die bisherige Auditoriats-Praktikanten genossen haben, fähige und brauchbare Geschäftsmänner für die Militär-Justiz-Pflege zu erhalten, werden statt den vier Praktikanten künftig zwei supernumeräre Auditoren, jeder mit der für einen Bataillons-Auditor bestimmten Gage von monatlichen 32 fl. und 4 fl. Quartiers-Geld, in der Art angestellt werden, daß solche nach einiger Uebung in dem Militär-Justizsache, auf den Bericht, welchen das General-Auditoriat über ihre darin erworbene Fähigkeiten zu erstatten angewiesen ist, definitiv als wirkliche Auditors, gleich den übrigen bei den Regimentern und Bataillons angestellten, ernennt werden, und so bei einer Erledigung in die Bataillons, und demnächst mit der höheren Gage in die Regimenter vorrücken sollen.

Zu noch mehrerer Beförderung und Vervollkommnung der Civil- und Militär-Justiz-Pflege ist der Beschluß gefaßt, daß für die Zukunft bei Besetzung der Hofgerichts-Rathsstellen auch auf die kompetirenden Auditors, wenn sie zureichende Proben ihrer Fähigkeit und Uebung in Civil- und Kriminal-Justiz-Geschäften abgelegt haben, der Bedacht genommen, dagegen auch vorzüglich die fähigen Hofgerichts-Accessisten zu Auditoren angestellt, und ihnen von da die Bahn zur Eintretung in Hofgerichts-Rathsstellen offen gelassen werden soll.

§. 10. Der Bataillons-Chirurg im 5. Linien-Infanterie-Regimente Preysing, Wolfgang Hierl, wird mit der Normalpension in die Ruhe versezt; dagegen der auf Kriegsdauer angestellt gewesene Bataillons-Chirurg, Friedrich Blume, in nämlicher Eigenschaft beim erwähnten 5. Linien-Infanterie-Regimente Preysing förmlich eingereihet.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Armee-Befehl.

München den 5. April 1808.

§. 1. Der Hauptmann des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Joseph von Röckl, ist den 26. März l. J. in München gestorben.

§. 2. Im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz erhält der Kapitän Friedrich Herrmann eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Christian Graf Preysing avancirt zum Kapitän, — der Unterlieutenant, Philipp Graf Taufkirchen zum Oberlieutenant, — und der Junker Paul Becker zum Unterlieutenant.

§. 3. Der Gemeine des 7. Linien-Infanterie-Regiments Löwenstein-Werthheim,

Franz Ferary, wird zum Unterlieutenant im nämlichen Regimente befördert.

§. 4. Zu Unterlieutenants werden ernannt: Herrmann Beißler im 4. leichten Infanterie-Bataillon Wreden, — und Joseph Graf von Törring-Seefeld im Artillerie-Regimente.

§. 5. Zu Bataillons-Quartiermeistern werden befördert: der Fourier des 2. Dragoner-Regiments Taxis, Alois Vagus, im 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis, — und der Fourier des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Martin Mager, im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Gemäß allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner l. J. haben Seine Majestät den kaiserlich-österreichischen Kämmerer und gewesenen Ritterrath des vormaligen Ritterkantons Donau, Johann Nepomuk Freiherrn von Stain zum Rechtenstein, auf Ichenhausen, Emmerkingen und Harthausen, für sich und seine eheliche Leibeserben in den erbländischen Grafenstand, — dann den Baierischen Landsassen Ferdinand Franz Maderny zu Ascholding für sich und seine eheliche Descendenz in den erbländischen Freiherrenstand zu erheben geruht.

Gemäß allerhöchster Entschliessung vom 10. März l. J. wurden ferner die Gebrüder Alois Johann Mayer zu Innsbruck, und der Beisitzer des königlichen Wechsel- und Merkantilgerichtes erster Instanz in München, Karl Lorenz Mayer, in den erbländischen Adel- und Ritterstand erhoben.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 16. März l. J. wurde der vormal gräflich-Ortenburgische Arzt Doktor Ernst Anton Frickhinger, zum Physikats-Arzte für die Landgerichte Ebermannstadt und Neunkirchen, in der Provinz Bamberg, allergnädigst ernannt, — und der bisherige Landgerichtsarzt in Gleusdorf, Doktor Fritsch, in gleicher Eigenschaft nach Höchstädt versezt.

Gemäß allerhöchster Entschliessung vom 27. Februar l. J. wurde die erledigte Pfarrei in der Ilzstadt zu Passau dem dortigen geistlichen Rathe Andreas Reisinger übertragen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 29. Februar l. J. wurde die Pfarrei Reutern, im Landgerichte Griesbach, dem bisherigen Kaplane in Aicha vorm Walde, Joseph Gohr, und die Pfarrei Attel, im Landgerichte Wasserburg, dem bisherigen Pfarrer in Wildsteig, Peter Michael Rott, verliehen.

Unterm 5. März l. J. wurde ferner der bisherige Frühmeß-Benefiziums-Provisor in Pernbach, Georg Reischl, auf die Pfarrei

Simbach, im Landgerichte Landau, befördert, — und unterm 12. März l. J. der bisherige Kaplan zu Oberbergkirchen, Dominik Ruhwandl, als Pfarrer in Achdorf, Landgerichts Landshut, bestättiget.

Gemäß weiterer allerhöchster Entschliessung vom 18. März l. J. wurde die Pfarrei Vilsheim, Landgerichts Landshut, dem bisherigen Pfarrer in Reichelhofen, Johann Nepomuk Wimmer; — die Pfarrei Reichelhofen, Landgerichts Vilsbiburg, dem bisherigen Kooperator in Aibling, Sebastian Langenecker, — und die Pfarrei Starnberg, Landgerichts gleichen Namens, dem bisherigen Kooperator in Ganghofen, Joseph Schwaiger, verliehen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 28. Dezember 1807, wurde dem Landgerichts-Aktuar in Ingolstadt, Joseph Wirth, die nachgesuchte Versezung zu dem Landgerichte Aichach bewilliget.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 17. März l. J. haben Seine Majestät den Wasser- und Strassenbau-Inspektor in Straubing, Franz von Busch, zum Wasser- und Strassenbau-Direktor in Bamberg allergnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 7. dieses Monats wurde der Landgerichts-Aktuar zu Innerbregenzerwald, Georg Ignaz Kuttner, zum Landrichter in Sonnenberg allergnädigst befördert.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 23. März l. J. wurde auf die Pfarrei Pettenreith, im Landgerichte Burglengenfeld, der bisherige Pfarrer in Staufen, Joseph Weber, versezt, — und zum Pfarrer in Staufen, Landgerichts Höchstädt, der Kaplan zu Pressat in der Oberpfalz, Jakob Schmid, allergnädigst ernannt.

Am 21. März l. J. haben Seine königliche Majestät allergnädigst genehmiget, daß der vermög allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner l. J. zum Pfarrer in Bernbach, Landgerichts Oberndorf, ernannte Pfarrer zu Petersthal, Johann Nepomuk Luzenberger, auf lezterer Pfarrei wieder verbleibe, — und dafür der zum Pfarrer in Petersthal, Landgerichts Sonthofen, ernannt gewesene Priester Seraphin Schaupp, nunmehr auf die Pfarrei Bernbach versezt werde.

Dem minorennen Georg Christoph Albert von Wahler zu Nürnberg wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 3. März l. J. die venia aetatis bewilliget.

Die nämliche Bewilligung wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 29. März l. J. auch dem Dr. Jakob Marinelli von Brentoniko, in Tirol, ertheilt.

Der Margaretha Strezin, nun verehelichten Bernreuther zu Gaustadt, Landgerichts Bamberg II. wurden durch eine allerhöchste Entschliessung vom 2. April l. J. gleichfalls die Rechte der Volljährigkeit verliehen.

Tabellarische Uebersicht

über die Fortschritte der Schuzpocken-Impfung in der Provinz Bamberg im Jahre 1807.

Stadt-Landgerichts- und Justizkanzlei-Bezirk.	Zahl der Geimpften.	Angeschlagen gut	Angeschlagen nicht gut	Gestorben an den natürlichen Blattern.
Bamberg, Stadt .	443	443	—	94
Bamberg, Landgr. I.	511	503	8	6
Bamberg, Landgr. II.	1010	1010	—	—
Banz, ...	605	605	—	—
Baunach . . .	820	768	52	—
Burgebrach . . .	463	463	—	—
Ebermannstadt .	632	630	2	—
Ebrach	28	28	—	—
Hallstadt . . .	672	672	—	16
Höchstädt . . .	758	725	33	11
Kronach	109	109	—	—
Lauenstein . . .	7	1	6	—
Lichtenfels . . .	680	670	10	—
Rennkirchen . .	528	505	23	36
Pottenstein . . .	487	463	24	—
Scheßlitz . . .	397	397	—	4
Schweinfurt, Stadt	145	140	5	—
Schweinfurt, Landgr.	98	96	2	—
Stadtsteinach . .	401	401	—	45
Sulzheim . . .	83	82	1	10
Teuschnitz . . .	64	49	15	—
Vorchheim . . .	838	711	127	—
Waischenfeld, Hollfeld	458	443	15	4
Weismain . . .	332	331	1	3
Zeil	316	316	—	—
Justizkanzleien.				
Castell	345	342	3	—
Markt Einersheim.	74	70	4	—
Wiesenthaid . . .	72	72	—	—
Summe	11376	11045	331	229

Summarische Uebersicht

der im Verlaufe des Jahres 1807 in der königlich-Baierischen Provinz der Oberpfalz mit Schuzpocken geimpften Individuen.

Namen des Stadt- und Landgerichts.	Zahl der Geimpften, und zwar vom Janner bis Ende Mai.	vom Juni bis zum Schluß des Jahrs	Total-Summe.
Stadtgericht Amberg	402	—	402
Landgericht Amberg .	459	84	543
Landgericht Chamm .	71	30	101
— — Eschenbach	149	—	149
— — Kemnath .	530	—	530
— — Nabburg .	—	123	123
— — Neumarkt	258	775	1033
— — Neuburg vorm Wald	58	159	217
— — Parkstein mit Neustadt an der Waldnab	692	194	886
— — Pfaffenhofen	15	135	150
— — Schnaitach	302	—	302
— — Sulzbach .	566	242	808
— — Tirschenreith	—	382	382
— — Treßwitz .	57	214	271
— — Waldmünchen	79	281	360
— — Waldsassen	507	121	628
— — Wetterfeld	186	200	386
Total-Summe . . .	4331	2940	7271

Anmerkung. Die Zahl der vom Jänner bis Ende Mai Geimpften ist zwar schon der Uebersicht über den Zustand und Fortgang der Schuzpocken-Impfung in der königlich-Baierischen Provinz der oberen Pfalz, welche im 8ten Stücke des königlich-Baierischen Regierungsblattes gegenwärtigen Jahres eingerückt ist, beigesezt; da aber für die Zukunft über den Fortgang der Impfung mit jedem Jahre öffentliche Rechenschaft abgelegt werden wird, so wollte man auch fürs Jahr 1807 diese öffentliche Bekanntmachung nicht unterlassen.

Amberg den 28. März 1808.

Königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Graf von Kreith.

von Schleis.

Anzeige

der in der Königlich-Baierischen Provinz Neuburg abgehaltenen Getreidmärkte im Monate Jänner 1808.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf. Schäffel.	Kern-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Kern-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Weizen-Verkauf. Schäffel.	Weizen-Verkauf. Mezen.	Weizen-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Weizen-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Roggen-Verkauf. Schäffel.	Roggen-Verkauf. Mezen.	Roggen-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Roggen-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Gersten-Verkauf. Schäffel.	Gersten-Verkauf. Mezen.	Gersten-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Gersten-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Dinkel-Verkauf. Schäffel.	Dinkel-Verkauf. Mezen.	Dinkel-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Dinkel-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Haber-Verkauf. Schäffel.	Haber-Verkauf. Mezen.	Haber-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Haber-Verkauf. Mittel-Preis. kr.
Neuburg	7	—	—	—	147	—	11	31	[illegible]2	—	6	43	121	—	5	57	—	—	—	—	31	—	5	26
" "	13	—	—	—	164	—	11	1	100	—	6	33	148	—	5	59	—	—	—	—	44	—	5	12
" "	20	—	—	—	122	—	11	25	79	—	6	37	137	—	6	4	—	—	—	—	45	—	4	54
" "	27	—	—	—	145	—	11	40	53	—	6	58	147	—	6	6	—	—	—	—	41	—	4	52
Eichstädt	2	—	—	—	—	738	1	49	—	579	1	35	—	275	1	6	—	117	—	40	—	63	—	45
" "	9	—	—	—	—	532	1	51	—	413	1	23	—	169	1	2	—	75	—	42	—	24	—	48
" "	16	—	—	—	—	645	1	48	—	411	1	21	—	319	1	5	—	—	—	—	—	137	—	45
" "	23	—	—	—	—	547	1	49	—	484	1	18	—	114	1	—	—	59	—	42	—	27	—	43
" "	30	—	—	—	—	238	1	55	—	502	1	22	—	335	1	5	—	39	—	43	—	43	—	45
Lauingen	2	213	11	—	—	—	—	—	36	—	7	30	91	—	6	—	—	—	—	—	21	—	5	15
" "	9	274	11	—	—	—	—	—	60	—	7	—	207	—	6	—	—	—	—	—	65	—	5	—
" "	16	290	10	30	—	—	—	—	70	—	7	—	160	—	6	—	—	—	—	—	42	—	4	20
" "	23	309	10	30	—	—	—	—	36	—	7	—	230	—	6	—	—	—	—	—	51	—	4	20
" "	30	383	10	—	—	—	—	—	72	—	7	—	271	—	6	—	—	—	—	—	43	—	4	15
Höchstädt	5	4	11	—	—	—	—	—	3	—	8	—	8	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	13	3	11	—	—	—	—	—	2	—	7	50	15	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	20	6	10	40	—	—	—	—	2	—	7	30	18	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	27	3	10	30	—	—	—	—	2	—	7	30	20	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilpoltstein	5	—	—	—	—	—	—	—	20	—	9	4	6	—	6	54	99	—	5	15	35	—	5	56
" "	12	—	—	—	—	—	—	—	20	—	9	22	8	—	7	10	91	—	5	20	9	—	4	51
" "	19	—	—	—	—	—	—	—	10	—	8	55	4	—	7	10	71	—	4	57	58	—	4	31
" "	26	—	—	—	—	—	—	—	25	—	8	44	5	—	7	2	86	—	4	55	65	—	4	22
Donauwörth	5	18	11	—	—	—	—	—	7	—	8	—	35	—	6	—	—	—	—	—	6	—	4	30
" "	13	19	11	30	—	—	—	—	26	—	8	—	68	—	6	—	—	—	—	—	4	—	5	—
" "	20	39	11	—	3	—	12	—	13	—	7	30	58	—	6	—	—	—	—	—	10	—	5	15
" "	27	24	11	—	5	—	11	30	10	—	7	30	34	—	6	—	—	—	—	—	22	—	5	20
Summe.	—	1484	—	—	566	2700	—	—	737	2389	—	—	1791	1212	—	—	347	290	—	—	593	294	—	—

Anzeige

der in der Königlich-Baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreidemärkte im Monate Februar 1808.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf. Schäffel.	Kern-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Kern-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Weizen-Verkauf. Schäffel.	Weizen-Verkauf. Mezen.	Weizen-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Weizen-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Roggen-Verkauf. Schäffel.	Roggen-Verkauf. Mezen.	Roggen-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Roggen-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Gersten-Verkauf. Schäffel.	Gersten-Verkauf. Mezen.	Gersten-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Gersten-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Dinkel-Verkauf. Schäffel.	Dinkel-Verkauf. Mezen.	Dinkel-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Dinkel-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Haber-Verkauf. Schäffel.	Haber-Verkauf. Mezen.	Haber-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Haber-Verkauf. Mittel-Preis. kr.
Neuburg.	3	—	—	—	136	—	11	45	39	—	7	26	104	—	6	16	—	—	—	—	31	—	5	14
„ „	10	—	—	—	89	—	12	—	94	—	7	34	75	—	6	18	—	—	—	—	19	—	5	22
„ „	17	—	—	—	159	—	12	3	85	—	7	15	143	—	6	4	—	—	—	—	39	—	5	15
„ „	24	—	—	—	135	—	12	11	62	—	7	11	130	—	6	3	—	—	—	—	47	—	5	6
Eichstädt.	6	—	—	—	—	462	1	57	—	428	1	22	—	231	1	4	—	68	—	41	—	30	—	48
„ „	13	—	—	—	—	758	1	47	—	536	1	22	—	218	1	6	—	20	—	45	—	—	—	—
„ „	20	—	—	—	—	375	2	2	—	418	1	23	—	113	1	5	—	32	—	45	—	69	—	39
„ „	27	—	—	—	—	215	2	—	—	110	1	27	—	232	1	6	—	44	—	43	—	—	—	—
Laulingen.	6	221	10	—	—	—	—	—	70	—	7	—	209	—	6	—	—	—	—	—	38	—	3	30
„ „	13	238	10	30	—	—	—	—	33	—	7	—	20[illegible]	—	6	—	—	—	—	—	23	—	4	—
„ „	20	209	10	30	—	—	—	—	26	—	7	—	200	—	6	—	—	—	—	—	20	—	4	—
„ „	27	218	10	30	—	—	—	—	20	—	7	—	155	—	6	—	—	—	—	—	19	—	4	30
Donauwörth.	3	16	11	—	—	—	—	—	15	—	7	30	30	—	6	—	—	—	—	—	15	—	4	50
„ „	10	29	12	—	4	—	12	—	9	—	7	15	66	—	6	—	—	—	—	—	5	—	4	10
„ „	17	44	11	30	—	—	—	—	5	—	7	45	84	—	6	15	—	—	—	—	5	—	5	—
„ „	24	38	11	30	—	—	—	—	12	—	7	15	64	—	6	—	—	—	—	—	15	—	5	—
Höchstädt.	3	5	10	—	—	—	—	—	3	—	7	—	25	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	10	5	10	30	—	—	—	—	4	—	7	30	15	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	17	5	10	45	—	—	—	—	3	—	7	20	5	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	24	7	11	—	—	—	—	—	3	—	7	30	16	—	6	—	—	—	—	—	1	—	4	—
Hilpoltstein.	3	—	—	—	2	—	9	30	10	—	9	18	3	—	6	15	30	—	5	13	28	—	4	56
„ „	9	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	55	14	—	6	54	84	—	5	17	31	—	5	—
„ „	16	—	—	—	—	—	—	—	25	—	8	49	6	—	7	30	58	—	4	35	21	—	5	43
„ „	23	—	—	—	—	—	—	—	3	—	8	20	9	—	7	6	84	—	5	20	37	—	5	10
Summe.	—	1030	—	—	525	1810	—	—	527	1498	—	—	1613	794	—	—	256	164	—	—	394	99	—	—

Anzeige

a) des am 8. Febeuar 1808 auf dem Viehmarkte in Hutthurn verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh	Wurden verkauft	Machen im Gelde		Haben gewogen an Fleisch		Haben gewogen an Unschlitt		Kommen also 2 Stücke zu stehen im Gelde		im Gewichte an Fleisch auf		im Gewichte an Unschlitt auf		Abgetriebene Stücke
	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
185 Stücke	54	5244	—	228	25	41	70	194	12	8	44	1	54	131

b) des am 5. März 1808 auf dem Viehmarkte in Regen verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
206 Stücke	134	12715	—	501	40	76	90	189	46	7	48	1	14	72

c) des am 6. März 1808 zu Hutthurn verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
118 Stücke	30	2662	—	114	—	17	25	177	28	7	60	1	15	88

d) des am 8. März 1808 zu Deggendorf verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
32 Stücke	8	647	—	27	70	3	80	161	44	6	86	94	—	24

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 28. März 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.
März.	26.	Aichach . . .	168	153	14	30	245	216	8	—	112	111	7	15	101	95	6	45
—	26.	Amberg	14	14	13	40	14	14	8	55	4	4	8	55	8	7	7	42
—	29.	Deggendorf . .	287	152	14	—	182	20	7	46	395	86	6	26	67	—	—	—
—	29.	Dingolfing . .	23	23	11	45	2	2	7	—	8	8	5	45	12	12	5	36
—	31.	Erding	292	278	14	30	137	128	8	20	342	317	8	—	99	90	6	30
—	31.	Friedberg . . .	59	50	15	21	92	85	8	45	28	28	7	27	62	60	7	—
—	28.	Geisenfeld . .	85	75	14	—	22	21	7	30	12	12	7	—	34	34	6	—
—	29.	Haag . . .	45	45	12	30	35	35	7	45	37	37	7	—	158	158	6	30
—	30	Holzkirchen . .	6	6	14	15	11	11	12	—	5	5	7	30	—	—	—	—
—	22.	Ingolstadt . . .	150	150	14	10	28	28	7	55	50	50	6	50	34	34	5	55
—	26.	Krayburg . .	120	120	14	—	71	71	7	30	147	147	6	—	10	10	5	30
—	26.	Landsberg . . .	279	275	15	—	78	57	9	30	130	84	8	20	22	13	7	24
—	—	Landshut . . .	632	629	13	—	150	150	7	30	161	152	7	—	160	160	6	30
—	26.	Lauingen . . .	269	209	15	—	61	51	8	—	316	294	7	—	67	51	5	15
—	30.	Mainburg . . .	28	28	13	—	15	15	7	15	23	23	6	50	33	33	6	15
April.	2.	München . . .	1502	1310	14	56	729	615	9	13	1274	1135	8	48	696	653	7	4
—	26.	Murnau . . .	122	52	15	—	52	30	10	—	68	54	7	45	20	16	6	—
—	23.	Neuenötting. . .	13	13	13	3	26	26	7	22	86	86	6	36	34	34	6	4
—	28.	Neumarkt. . .	129	129	13	11	218	218	8	57	35	35	8	14	52	46	6	3
—	29.	Pfaffenhofen . .	58	49	13	42	133	133	8	18	43	43	7	37	43	43	6	25
—	26.	Rain	14	14	14	30	20	20	8	30	3	3	6	15	7	7	6	15
— —	21. 26.	Reichenhall . .	65	60	15	30	—	—	—	—	7	7	8	30	—	—	—	—
—	24.	Rosenheim . . .	97	75	15	30	91	73	9	30	50	43	6	40	123	119	5	30
—	29.	Schongau . . .	2	1	17	24	1	1	11	24	—	—	—	—	6	6	6	2
—	31.	Schrobenhausen .	49	49	15	10	60	58	8	21	3	3	7	13	47	46	6	46
—	26.	Straubing . . .	321	321	12	42	104	104	7	15	128	128	6	20	36	36	5	20
—	24.	Traunstein . . .	332	292	14	24	399	358	9	18	124	115	7	30	150	142	6	18
—	23.	Vilshofen . . .	450	416	13	—	40	37	8	—	300	300	5	48	10	10	4	45
—	30.	Wasserburg . .	5	5	15	15	10	10	9	—	—	—	—	—	20	20	6	15
—	31.	Weilheim . . .	82	70	16	—	134	71	10	—	98	67	8	20	26	23	7	24
	—	Summe .	5699	5064	—	—	3161	2659	—	—	3990	3378	—	—	2138	1959	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 130,843 fl. 36 kr.

Regierungsblatt.

XVII. Stück. München, Mittwoch den 20. April 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Einführung des Zoll-Patentwesens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben im 16. Abschnitte der neuen Zoll- und Maut-Ordnung vom 8. März dieses Jahres, §. 98. — 104. die Einführung eines Zoll-Patentwesens verordnet, wobei Wir die Absicht hatten, dem Absaze der inländischen Produkte und Fabrikate einen billigen Vortheil vor dem Handel mit ausländischen Produkten zu verschaffen, ohne in die Nothwendigkeit gesezt zu seyn, denselben bei den Maut-Behandlungen besonderen höheren Abgaben, und den nicht allein beschwerlichen, sondern oft sogar den Waaren nachtheiligen Besichtigungen zu unterwerfen.

Diese Zoll-Patente sind also als das Surrogat einer höheren Maut-Belegung der ausländischen Produkte und Fabrikate, die Wir zur Erreichung obigen Zweckes hätten vorkehren, so wie der lästigen Maut-Behandlung, die Wir damit hätten verbinden müssen, zu betrachten.

Zur Einführung dieses Zoll-Patentwesens bestimmen Wir folgende Vorbereitungs-Normen:

I. Die Zoll-Patente zerfallen in zwei Gattungen:

a. In die Klassen-Zollpatente, wie sie §. 99. der oben erwähnten neuen Zoll- und Maut-Ordnung bestimmt sind;

b. In die Gewerbs-Zoll-Patente nach dem 101. §. derselben.

Zur ersten Gattung eignen sich alle in dem Besize eines Real- oder Personal-Rechtes sich befindende Verkäufer ausländischer Produkte und Waaren. Darunter sind alle Handelsleute, Weinhändler und Weinwirthe, so wie die Juden, welche mit ausländischen Waaren Verkehr treiben, begriffen.

Zur zweiten Gattung gehören alle inländische Fabrikanten und Gewerbs-Leute, ohne Ausnahme. Die Patent-Krämer, welche keinen offenen Laden halten, und durch die jährliche Lösung eines Handlungs-Patents zur Beziehung der öffentlichen Märkte berechtiget werden, sind weder zur Lösung eines Klassen- noch eines Gewerbs-Zollpatents, da ihr Gewerbe sich blos auf die öffentlichen Märkte beschränkt, verbunden; und Wir werden über die jährliche Abgabe, der sie, als Verkäufer ausländischer Waaren, zu unterwerfen sind, eine besondere Verfügung treffen.

II. Die Herstellung eines genauen Gewerbs-Katasters der gesammten Staaten Unsers

Königreiches ist die erste nothwendige Grundlage zur Ausführung dieses Geschäftes. Für jede Gattung der Zoll-Patente wird ein eigenes Kataster verfaßt, und zwar für die erste Gattung nach dem beigefügten Formulare Nro 1., und für die zweite nach dem gleichfalls beigefügten Formulare Nro. 2.

Das Kataster der ersten Gattung hat drei Unterabtheilungen, worin

a. die Handelsleute,
b. die Weinwirthe und Weinhändler, und
c. die zum Handel berechtigten Juden von einander abgesöndert vorgetragen werden.

III. Die Herstellung dieser Kataster übertragen Wir in den Städten, wo Stadt-Kommissariate bestehen, dem Magistrate; in denjenigen aber, wo keine Kommissariate sind, sodann in den Märkten und Dörfern Unseren Landgerichten, mit Zuziehung der Rentbeamten. Die Kataster müssen spätest in Zeit von 6 Wochen, vom Tage der Kundmachung an, bei Vermeidung der Abordnung eigener Bothen auf Kosten der Säumigen, an Unsere General-Landes-Kommissariate eingesendet, und von diesen unverzüglich zur näheren Beurtheilung, Zusammenstellung und Genehmigung hieher befördert werden.

Sollten einige Landgerichte, wegen der Entlegenheit der Volksmenge, und des grösseren Umfanges ihrer Bezirke, binnen dem festgesezten Zeitraume nicht Folge leisten können, so haben sie sich um die nöthige Termins-Verlängerung an Unsere General-Landes-Kommissariate zu wenden, welche aber in Zugestehung derselben mit äusserster Beschränkung zu verfahren, und indessen die bereits an sie gelangten Kataster mit den Anzeigen der noch fehlenden, und mit den Gründen ihres Zurückbleibens einzusenden haben.

IV. Die Klassifikation, oder die Bestimmung der individuellen Klassen-Patentpreise richtet sich nach dem grösseren, oder kleineren Verkehre, den ein Handelsmann mit ausländischen Produkten und Fabrikaten treibt. Sie soll in volkreichen Städten durch die Individuen der nämlichen Gewerbs-Gattung; in minder volkreichen Gemeinden aber durch einen Ausschuß aus den Bewohnern derselben geschehen.

Zur Beseitigung aller Willkühr und Partheilichkeit ist dabei auf folgende Art zu verfahren:

In den Städten, wo Stadt-Kommissariate bestehen, wird eine Kommission von 6 Magistrats-Räthen unter dem Vorsize des Stadt-Kommissärs angeordnet, welche alle Individuen der nämlichen Gewerbs-Gattung vorzurufen, und zur Bestimmung derjenigen Klassen zu verpflichten hat, in welche jedes Individuum nach dem Verhältnisse seines bekannten Geschäftsbetriebes gehört.

Diese Bestimmung muß von den Vorgerufenen Mann für Mann, in Abwesenheit der übrigen geschehen; die verschiedenen Summen der angegebenen Patent-Preise werden sodann aufgezählt, und mit der Zahl der Schäzenden getheilt. Der Quotient entscheidet die Klasse der Eingeschäzten, und ein jeder derselben ist derjenigen Klasse einzureihen, welcher sich der Quotient am meisten nähert. Unbenommen bleibt jedoch der Kommission,

ihre Bemerkungen und ihr eigenes Gutachten über die auf solche Art zu Stande gekommenen Klassen-Bestimmungen beizusezen.

In den Städten, wo keine Stadt-Kommissariate bestehen, dann in den Märkten und Dörfern hat das Landgericht nach Verhältniß der Volks-Zahl 2, 4 bis 6 durch Rechtschaffenheit sich auszeichnende, und mit der hinlänglichen Kenntniß versehene Männer der nämlichen Gemeinde auszuwählen, welche, nachdem sie hiezu besonders verpflichtet worden sind, die Klassifikation vorzunehmen haben. Das Landgericht verfährt übrigens dabei auf die nämliche Art, wie es für die Magistrate verordnet worden, und sezt, nebst dem Rentbeamten, sein eigenes Gutachten über die gemachten Klassifikationen hinzu.

Die Klassifikations-Protokolle müssen, nebst den Katastern, an Uns eingesendet werden.

V. Da politische Ereignisse, Unglücksfälle und andere Umstände in dem Steigen, oder Sinken des Verkehres mit ausländischen Waaren bei den klassifizirten Individuen nach und nach wesentliche Veränderungen hervorbringen, so beschränkt sich die Dauer der gegenwärtigen Klassifikation auf den Zeitraum von drei Jahren, nach deren Ablaufe eine neue Klassifikation wird vorgenommen werden.

VI. Niemand darf Handel, oder Gewerbe treiben, ohne sich mit einem Zoll-Patente zur Berechtigung hiezu ausweisen zu können. Wer diese Verbindlichkeit umgeht, wird das erstemal zur Erlegung des doppelten Patent-Preises, im wiederholten Falle aber zur Erlegung des vierfachen exekutivisch angehalten. Die strengste Aufsicht über die Umgehung der Zoll-Patentlösung liegt schon in den Pflichten der Polizei-Behörden, und diese werden hiemit zur genauen Erfüllung derselben angewiesen. Zugleich aber werden Wir Unsere Maut- und Hallämter beauftragen, eine besondere genaue Kontrolle darüber zu führen.

Wir sezen in Unsere General-Landes-Kommissariate das Vertrauen, daß sie zur schleunigen und pünktlichen Vollziehung dieses Geschäftes auf alle Weise mitwirken, und die Landgerichte, Rentämter und Magistrate nachdrücklichst dazu anhalten werden.

München den 5. April 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

Nro. 1.

Kataster

über die in dem Königreiche Baiern bestehenden Handelsleute und Weinwirthe, welche zur Lösung eines Zoll-Patentes bestimmt sind.

Namen des Handelsmannes, oder Weinwirthes.	Dessen Wohnort.	Namen des		Bestimmung der Patentpreise.		Gutachten der Kommission, oder des Landgerichtes.	Anmerkungen
		Landgerichtes	Rentamtes	fl	kr		

Nro. 2.

Kataster

über diejenigen, welche in dem Königreiche Baiern zur Ablösung der Gewerbs-Zoll-Patente bestimmt sind.

Namen des Gewerbs-Mannes.	Gattung des Gewerbes.	dessen Wohn-Ort.	Namen des		Summe des Betrages.		Anmerkungen.
			Landgerichtes	Rentamtes	fl.	kr	

(Die Tischtitel-Verleihungen der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit die Willkühr entfernt werde, welche bei den Tischtitel-Verleihungen der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden bisher meistens statt gefunden hat, und damit auf diesem Wege Unsere Verordnungen über die Bildung geistlicher Staatsdiener und Seelsorger nicht vereitelt werden mögen, haben Wir folgendes beschlossen:

1. Den Städten, Märkten und Gemeinden soll künftig nicht mehr gestattet seyn, Tischtitel unmittelbar zu verleihen; dagegen

2. haben Unsere General-Landes-Kommissariate, als Kommunal-Kuratelen, dieses Geschäft zu übernehmen, und dabei zu beobachten, daß

3. in Uebereinstimmung mit der für Unsere Titel-Verleihungen festgesezten Norm jährlich als die höchste Zahl für jede 30 Präbenden des Gemeinde-Patronats eines General-Kommissariats-Bezirkes ein Titulant angenommen werde;

4. die Bewerber um solche Tischtitel haben alle Bedingungen zu erfüllen, welche zur Erlangung Unsers landesfürstlichen Titels erfoderlich sind;

5. blos die Söhne von Bürgern oder Mitgliedern der respektiven Gemeinden haben hierauf Anspruch;

6. die Magistrate, oder Gemeinde-Vorsteher behalten das Recht, die Subjekte Unseren Kommunal-Kuratelen in Vorschlag zu bringen; sie können jedoch

7. Die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen nur in so ferne erwarten, als diese sich nach Nro. 4. hiezu fähig zeigen, und nach dem Verhältnisse, in welchem die Anzahl ihrer Patronat-Rechte mit der Zahl 30 stehet.

8. Die Kommunal-Kuratelen sind ferner befugt, alle Titel-Verleihungen bei einzelnen Gemeinden auf eine Zeit einzustellen, wenn diesen eine das festgesezte Verhältniß übersteigende Anzahl Titulanten zur Last liegt.

9. Wir werden künftig nur den Söhnen solcher Gemeinden, die mit keinem Patronat-Rechte versehen sind, Unseren Titel verleihen. Die Söhne der mit Präsentations-Rechten versehenen Gemeinden haben nur bei vorlie-

gender Unzulänglichkeit derselben auf eine ähnliche Unterstüzung von Uns Hoffnung.

10. Die Alumnen Unsers Georgianischen Seminars in Landshut haben nach dem Inhalte der Statuten entweder auf Unseren, oder auf einen Tischtitel einer Gemeinde Anspruch.

11. Unsere General-Kommissariate und Kommunal-Kuratelen haben Uns jährlich zu der für die Tischtitel-Verleihungen festgesezten Zeit, nämlich am Anfange des zweiten Quartals des Etats-Jahres, das Verzeichniß der schon bestehenden und der neu vorgeschlagenen Kommunal-Titulanten mit ihrem Gutachten, sofort mit der Anzeige der Zahl der Kommunal-Patronat-Rechte vorzulegen, damit Wir hierüber endlich bestimmen können; wonach Unsere Entschliessungen durch die General-Kommissariate, als Kommunal-Kuratelen, zur weiteren Ausfertigung gebracht werden sollen.

München den 9. April 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnung.

(Die Verleihung aller in Zukunft erledigt werdenden Meßners- und Organisten-Dienste in Tirol an die Orts-Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Schullehrern in Tirol eine allgemeine und dauerhafte Verbesserung ihres Zustandes zu verschaffen, haben Seine königliche Majestät durch ein allerhöchstes Reskript vom 11. März dieses Jahres allergnädigst zu verordnen geruht: daß in Zukunft alle erledigt werdende Meßners- und Organisten-Dienste nur den Orts-Schullehrern verliehen, zugleich aber da, wo örtliche Verhältnisse es nothwendig machen, vorschriftmässig gebildete und geprüfte Gehülfen aufgestellt werden sollen, damit kein Nachtheil aus dieser Dienstesvereinigung entspringe.

Sämmtliche königliche Kreisämter, Landgerichte, Schul-Distrikts-Aufseher und Patrimonial-Obrigkeiten haben daher von nun an auf das sorgfältigste zu wachen, daß diese allerhöchste Verordnung allenthalben genau beobachtet, und kein erledigt werdender Meßners- oder Organisten-Dienst anders, als an den Orts-Schullehrer vergeben werde, wem auch immer die Besezung solcher Dienste bisher zugestanden haben möge.

Daß Schullehrer zu ihrer Anstellung die Genehmigung der Landesstelle bedürfen, versteht sich ohnehin. Jede Anzeige einer Diensteverleihung, welche nicht im Sinne dieser allerhöchsten Verordnung wäre, wird nicht nur ungiltig seyn, sondern den aufsehenden Behörden, die sich hiebei eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, zur strengen Verantwortung angerechnet werden. Insbesondere sollen die Schulbezirks-Aufseher in ihren periodischen Berichten vorzügliche Rücksicht auf diesen Gegenstand nehmen.

Innsbruck den 25. März 1808.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf von Arco.

Strobl.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

der Vorlesungen an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut für das Sommer-Semester im Jahre 1808.

Die Vorlesungen beginnen am 25. April.

I. Allgemeine Wissenschaften.

A. Philosophie.

1. Psychologische Antropologie.

Professor Salat, nach der Antropologie von Kant, und eignen Zusäzen wöchentlich dreimal.

2. Religions-Philosophie.

Professor Salat, nach der philosophischen Dogmatik von C. C. E. Schmid, mit ståter Hinsicht auf den Fortgang der Wissenschaft, wöchentlich dreimal.

3. Pädagogik.

Professor Sailer, nach seinem Lehrbuche (b. Lentner, 1806.) von 7 — 8 Uhr.

4. Geschichte der Philosophie.

Professor Ast, nach seinem Grundrisse einer Geschichte der Philosophie, (Landshut, bei Thomann 1807. 8.), täglich von 2 — 3 Uhr.

Professor Köppen, nach Socher, mit Hinsicht auf die neuesten philosophischen Bestrebungen, täglich von 11 — 12 Uhr.

5. Kritische Uebersicht der neueren philosophischen Literatur.

Professor Salat, nach seiner Schrift: Vernunft und Verstand, 2r. Band, wöchentlich dreimal.

B. Philologie und Aesthetik.

1. Encyklopädie des humanistischen Studiums.

Professor Ast, nach seinem Grundrisse der Philologie (Landshut, bei Krüll), täglich von 11 — 12 Uhr.

2. Ueber Hesiod's Werke und Tage und Horatius auserlesene Oden, abwechselnd.

Professor Drexel, täglich von 4 — 5 Uhr.

3. Ueber Platon's Symposion und Cicero's Bücher de natura Deorum, mit Interpretations-Uebungen verbunden.

Professor Ast, täglich von 4 — 5 Uhr.

4. Ueber Sprachbildung überhaupt, und Bildung der griechischen und lateinischen Sprache insbesondere, mit beständigem Rückblicke auf die deutsche Sprache.

Professor Drexel, wöchentlich dreimal, in noch zu bestimmenden Stunden.

5. Hebräische Sprache.

Professor Mall, nach seiner Grammatik, die vier ersten Tage der Woche, von 3 — 4 Uhr.

6. Ueber die mit der hebräischen Sprache verwandten Dialekte.

Professor Mall, nach Vater, in noch zu bestimmenden Stunden, privat.

7. Ueber Italiens Sprache und schöne Literatur.

Professor Drexel, auf Verlangen, privat.

8. Metaphysik des Schönen.

Professor Köppen, nach Bouterweck, wöchentlich fünfmal, in noch zu bestimmenden Stunden.

9. Ueber Poesie, Tonkunst und deutsche Klassiker, mit Stil- und Deklamations-Uebungen verbunden.

Professor Dietl, täglich von 9 — 10 Uhr.

10. Ueber Schakespeare.

Professor Dietl, in noch zu bestimmenden Stunden.

11. Ueber Klopfstoks Messiade.

Professor Schrank, an Sonn- und Feiertagen, von 2 — 3 Uhr.

C. Geschichte und Statistik.

1. Universal-Geschichte, von der Völkerwanderung bis auf die neuern Zeiten.

Professor Ast, nach seinem bogenweise erscheinenden Grundrisse, täglich von 5 — 6 Uhr.

2. Geschichte der europäischen Staaten.

Professor Milbiller, nach Spittlers Entwurfe, täglich von 8 — 9, oder 11 — 12 Uhr.

3. Baierische Geschichte.

Professor von Hellersberg, nach seinem Grundrisse der Staatsveränderungen Baierns, täglich von 5 — 6 Uhr.

4. Spezial-Geschichte der pfälzischen Hauptlinie des jezigen königlichen Hauses Baiern.

Professor von Hellersberg, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 11 — 12 Uhr.

5. Allgemeine Literär-Geschichte.

Professor Hupfauer.

6. Statistik der europäischen Staaten.

Professor Milbiller, nach Meusels Lehrbuche, täglich von 4 — 5 Uhr.

Professor Butte liest den theoretischen Theil der Statistik in der ersten, den praktischen in der anderen Hälfte des Semesters; für jenen wird als freie Grundlage benüzt die eigene Schrift: Statistik als Wissenschaft (Landshut bei Thomann 1808.), für diesen erscheint eine gedruckte Tabelle: Statistische Uebersicht der Staaten, die ihr herrschendes Gebiet in Europa haben; täglich von 4 — 5 Uhr.

7. Deutsche Alterthümer.

Professor von Hellersberg, nach Rößig, Mondtags, Mittwochs und Freitags, von 11 — 12 Uhr.

D. Mathematik und Naturlehre.

1. Encyklopädische Uebersicht der gesammten Mathematik.

Professor Stahl, nach Büschs Encyklopädie der mathematischen Wissenschaften, wöchentlich dreimal.

2. Geometrie und Trigonometrie.

Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 3 — 4 Uhr. Mit praktischen Uebungen auf dem Felde.

3. Geodäsie, in Verbindung mit der mathematischen Geographie.

Professor Däzel, nach eigenen Heften, die ersten vier Tage der Woche, von 6 — 7 Uhr Abends.

4. Mechanik fester Körper.

Professor Magold, nach eignem, während des Semesters erscheinendem Lehrbuche, täglich von 8 — 9 Uhr.

5. Mathematische Optik.

Professor Stahl, nach Burja's Anleitung zur Optik, Katoptrik und Dioptrik, wöchentlich viermal von 8 — 9 Uhr.

6. Physik.

Professor Stahl, nach Maiers Anfangsgründen der Naturlehre, täglich von 10 — 11 Uhr.

7. Allgemeine und besondere Chemie.

Professor Fuchs, nach Fourcroy's chemischen Tabellen, täglich von 11 — 12 Uhr.

8. Minerographie der königlich-Baierischen Länder, in Verbindung mit ökonomischer Mineralogie.

Professor Fuchs, nach eignen Heften, in noch zu bestimmenden Stunden.

9. Botanik.

Professor Schrank, nach eigenem Grundrisse einer Naturgeschichte der Pflanzen und Linné's Systema vegetabilium, ed. XV., täglich von 5 — 6 Uhr.

10. Zoologie.

Professor Tiedemann, nach seinem Sisteme der Zoologie (Landshut, bei Weber, 1808.), wöchentlich fünfmal von 4 — 5 Uhr.

11. Ueber die den Forsten schädlichen Insekten.

Professor Tiedemann, wöchentlich einmal, in einer noch zu bestimmenden Stunde.

II. Besondere, oder positive Wissenschaften.

A. Religionslehre.

1. Encyklopädisch-methodologische Einleitung in das akademische Studium der Theologie.

Professor Thanner, nach eigenem Lehrbuche, wöchentlich dreimal von 8 — 9 Uhr.

2. Religions-Lehre für sämmtliche Akademiker.

Professor Sailer, nach seinen Grundlehren der Religion, von 7 — 8 Uhr.

3. Allgemeine und angewandte Moral.

Professor Sailer, nach seinen Ideen der christlichen Moral, Mondtags, Dienstags und Mittwochs von 10 — 11 Uhr.

4. Die katholische Dogmatik sezt fort

Professor Thanner, täglich von 9 — 10 Uhr.

5. Pastoraltheologie.

Professor Sailer, nach seinem Lehrbuche (2te Auflage bei Lentner), Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr.

Professor Fingerlos, von 11 — 12 Uhr.

6. Liturgie.

Professor Winter, nach eigenen Schriften, Mondtags und Dienstags von 10 — 11 Uhr.

7. Patrologie.

Professor Winter, nach Wiest und eigenen Heften, Freitags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr.

8. Biblische Hermeneutik.

Professor Mall, nach Mayer, Mondtags, Dienstags und Mittwochs von 9 — 10 Uhr.

9. Exegese der vier Evangelien.

Professor Mall, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 9 — 10 Uhr.

10. Ueber das Evangelium nach Mathäus.

Dr. Azenberger.

B. Rechtswissenschaft.

1. a. Code Napoleon.

Professor von Moshamm, nach der Uebersezung von Spielmann (Strasburg und Paris, 1808. 8.), täglich von 10 — 11 Uhr.

b. Geist des Code Napoleon.

Professor Gönner, nach dem Gesezbuche selbst, täglich von 9 — 10 Uhr.

c. Ueber Napoleons Code de Commerce erbittet sich Professor Frohn zu französischen Vorlesungen.

2. Völkerrecht.

Professor Gönner, nach von Martens, von 11 — 12 Uhr.

3. Pandekten, oder das gemeine Zivil-Recht, mit durchgängiger Beziehung auf den Code Napoleon und die königlich-Baierischen Provinzial-Rechte.

Professor Hufeland, nach seinem Pan-

defken-Kompendium (Giessen, 1808.), von 9 — 10 und 11 — 12 Uhr.

4. Gemeines peinliches Recht, mit durchgängiger Rücksicht auf die königlich-Baierischen Provinzial-Rechte.

Professor Krüll, nach den Quellen und Feuerbachs Lehrbuche des gemeinen peinlichen Rechtes, täglich von 7 — 8 Uhr.

5. Deutsches Privatrecht, mit Einschlusse des Handels-Kameral- und Polizei-Privatrechtes.

Professor Krüll, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 2 — 3 Uhr.

6. Lehenrecht.

Professor Krüll, nach den Quellen und eigenem Lehrbuche, in noch zu bestimmenden Stunden.

7. Handels- Polizei- und Kameralrecht.

Professor von Moshamm; das Handelsrecht mit beständiger Rücksicht auf Napoleons Handels-Gesezbuch, nach der von Erhard veranstalteten deutschen Auflage (Dessau und Leipzig 1808.); das Polizei- und Kameralrecht wird insbesondere durch die neuesten königlich-Baierischen Verordnungen beleuchtet werden.

8. Gemeines und Baierisches Wechselrecht.

Professor von Moshamm, nach eignem Lehrbuche (2te Auflage 1803.), wöchentlich zweimal, in noch zu bestimmenden Stunden.

9. Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten.

Professor Michl, nach allgemeinen Rechtsbegriffen und bestehenden Landesgesezen.

10 Gemeiner und Baierischer bürgerlicher Prozeß.

Professor Krüll, nach den Quellen, in noch zu bestimmenden Stunden.

11. Gemeiner und Baierischer peinlicher Prozeß.

Professor Krüll, nach den Quellen, wöchentlich dreimal von 8 — 9 Uhr.

12. Juristische Praxis, sammt dem Relatorium.

Professor Gönner, nach der neuen Ausgabe seines Lehrbuches, mit stäter Rücksicht auf die königlich-Baierische Organisation und Verordnungen, in einer noch zu bestimmenden Stunde.

13. Ueber die gutsherrlichen Verhältnisse in Baiern.

Professor von Hellersberg, nach den Gesezen, in noch zu bestimmenden Stunden.

C. Staats- und Landwirthschaft.

1. Kameral-Encyklopädie.

Professor Holzinger, nach Schmalz.

2. a. Staatswirthschaft und Finanz.

Professor Frohn, nach Schlözer, täglich von 9 — 10 Uhr.

b. Staatswirthschaft.

Professor Butte, nach Schlözer, von 11 — 12 Uhr.

3. Kameralpraxis.

Professor Frohn, wöchentlich dreimal, theils von 3 — 4, theils von 5 — 6 Uhr.

4. a. Staatsrechnungskunst und politische Rechnungskunst.

Professor von Moshamm, die erste vorzüglich nach der königlich-Baierischen Rechnungs-Instruktion und dem Rechnungs-Schema, täglich von 3 — 4 Uhr.

b. Politische Rechnungskunst.

Professor Frohn, wöchentlich viermal von 3 — 4 Uhr.

5. Technologie.

Professor Holzinger, nach Walther, von 10 — 11 Uhr.

6. Bürgerliche Baukunst.

Professor Holzinger, nach Succow, von 2 — 3 Uhr.

7. Landwirthschaft.

Professor Medicus, nach eigener Anleitung, von 6 — 7 Uhr Morgens.

8. Ueber den mathematischen Theil der Land-Baukunst.

Professor Däzel, nach eigenen Heften, Freitags und Sonnabends von 6 — 7 Uhr Abends.

9. Forstbotanik.

Professor Medicus, in einer noch zu bestimmenden Stunde.

D. Arzneiwissenschaft.

1. Anatomie des Gehirns und der Sinneswerkzeuge.

Professor Tiedemann, wöchentlich zweimal, von 11 — 12 Uhr.

2. Vergleichende Anatomie.

Professor Tiedemann, nach eigenem Plane, wöchentlich viermal, von 11 — 12 Uhr.

*) Zum Handbuche empfiehlt er Blumenbachs vergleichende Anatomie (Göttingen, 1805).

3. Physiologie des Menschen.

Professor Walther, nach seines Lehrbuches 1. und 2. Theile (Landshut, bei Krüll,), täglich von 7 — 8 Uhr.

4. Physiologische Antropologie.

Professor von Leveling, nach Ith, Mondtags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 7 — 8 Uhr Morgens.

5. Hygienie.

Professor Bertele, nach seinem Handbuche der Lebens-Erhaltungskunde, (Landshut 1803.) wöchentlich viermal von 8 — 9 Uhr.

6. Pharmacie.

Professor Bertele, nach Trommsdorfs Lehrbuche der pharmaceutischen Experimental-Chemie, täglich von 11 — 12 Uhr.

7. Toxikologie.

Professor Bertele, nach Joseph Frank, wöchentlich zweimal von 4 — 5 Uhr.

8. Allgemeine Therapie.

Professor Röschlaub, nach seinen institutiones Jateriae generalis, täglich von 4 — 5 Uhr.

9. Besondere Nosologie und Therapie, mit Semiotik verbunden, sezt fort und beendet

Professor Röschlaub, nach seinem Lehrbuche der besonderen Nosologie und Jaterie, täglich von 7 — 8 Uhr Morgens.

10. Physiologische und pathologische Semiotik.

Professor von Leveling, nach Gruner, die fünf ersten Tage der Woche, von 2 — 3 Uhr.

11. Spezielle Pathologie und Therapie der Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten.

Professor Schmidtmüller, täglich von 6 — 7 Uhr Morgens.

12. Ueber syphilitische Krankheiten.

Professor Walther, nach eignem Entwurfe, von 5 — 6 Uhr.

13. Ueber die Knochenkrankheiten.

Professor Walther, nach Bernsteins Lehrbuche, von 5 — 6 Uhr.

14. Ueber die Rettungsmittel für in plözliche Lebensgefahr Gerathene und Scheintode, — auch für Nichtärzte.

Professor Schmidtmüller, nach Wie-

demann, wöchentlich zweimal, in noch zu bestimmenden Stunden.

15. Chirurgische Operations- Instrumental- und Bandagenlehre.

Professor Walther, die erste nach Schregers Grundrisse, die leztere nach Bernsteins systematischer Anleitung, täglich von 2 — 3 Uhr.

16. Lehre der operativen Geburtshülfe.

Professor Schmidtmüller, nach Froriep, täglich, in noch zu bestimmender Stunde.

17. Medizinisch- klinische Schule hält

Professor Röschlaub, täglich von 8 — 9 Uhr.

18. Das chirurgische und Augenkranken-Klinikum, in- und ausserhalb des Krankenhauses

Professor Walther, täglich von 9 — 10 Uhr.

19. Hebärztliche Klinik und Touchirübungen.

Professor Schmidtmüller, täglich von 10 — 11 Uhr.

20. Thierheilkunde.

Professor von Leveling, täglich von 7 — bis 8 Uhr.

21. Pragmatische Literärgeschichte der Medizin.

Professor von Leveling, nach Metzger, die fünf ersten Tage der Woche von 10 — 11 Uhr.

Diejenigen Studirenden, welche in den neueren Sprachen, im Zeichnen und Schreiben, im Reiten, Tanzen und Fechten Unterricht wünschen, finden darin die geschicktesten Lehrer.

Die Titl. Hrn. Professoren Sailer und Kräll haben, dem allerhöchsten Auftrage gemäß, das Geschäft übernommen, auf Verlangen der Aeltern und Kuratoren die Einnahmen und Ausgaben der Studirenden, gegen ein Honorar von drei Prozent für ihre untergeordneten Geschäftsführer, zu besorgen.

Kost- und Miethebestellungen übernehmen der Universitäts-Pedell Herr Lutz und der Substitut Herr Heilmaier.

(Die Kompetenz der Administrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Gemeindeglieds-Eigenschaft und den Genuß der Gemeinde-Rechte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner königlichen Majestät am 22. Februar des laufenden Jahres, in Betreff der Streitsache des Joseph Schiller, Müllers zu Natternberg, gegen die Gemeinde daselbst, wegen verweigerten Gemeinderechtes, an das königliche Hofgericht in Straubing erlassene allerhöchste Entschliessung wird zur allgemeinen Wissenschaft, und den Justiz-Behörden zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 29. März 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Maier.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir erwiedern Unserem Hofgerichte zu Straubing auf dessen Bericht vom 15. des verflos-

senen Monats, den Joseph Schiller, Müller zu Natternberg gegen die Gemeinde daselbst, wegen verweigerten Gemeinde-Eigenthums-Antheiles, betreffend, und auf die hierin enthaltene Anfrage: ob die Präjudizial-Frage, „ob dieser, oder jener Jura communitatis gaudire, oder nicht, — zur Kompetenz der Justiz- oder der Kultur-Stelle gehöre" — folgendes:

Da schon die Zivil-Geseze (cod civ. p. 1. cap. 3. §. 4.) die Präjudizial-Klage über die quaestionem Status, wenn sie nur incidenter mit einer anderen Klage, als Titel derselben, vorgebracht wird, zugleich nebst dem Haupt-Punkte, und vor der Behörde, wohin dieser gehörig ist, behandeln und beurtheilen lassen; und da im gegenwärtigen Falle die Klage des Müllers zu Natternberg um gleichheitlichen Antheil an den zur Kultur vertheilten Gemeinde-Gründen einen bereits schon einmal von den Kultur-Stellen behandelten, und nach Unseren allerhöchsten Verordnungen dahin kompetirenden Gegenstand betrifft, — so kann auch die im gegenwärtigen Streite mit angebrachte Präjudizial-Frage über die Qualität der Mitgemeinschaft, als ein ohne weitläufiger Kognition leicht zu entscheidender Titel, nicht von der Hauptsache selbst getrennt, sondern muß (wenn anders nicht Streite aus Streiten gebildet, und diese verewiget werden wollen) mit ihr, und vor der Behörde, wohin diese gehört, auch entschieden werden. Unser Hofgericht hat sich hienach in diesem und ähnlichen Fällen zu achten, und erhält die eingesendeten Akten-Stücke zur geeigneten Verfügung zurück.

München den 22. Februar 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Den Prüfungs-Konkurs für Auditors-Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da, vermög allerhöchsten Reskrips vom 30. vorigen Monats, vier Supernumerär-Aditoren mit dem herkömmlichen Gehalte von monatlichen 32 fl. und 4 fl. Quartier-Geld angestellt, und zu dem Ende ein förmlicher Prüfungs-Konkurs ausgeschrieben werden soll, so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Anhange hiemit bekannt gemacht, daß der Prüfungs-Tag auf den 30. künftigen Monats Mai bestimmt worden sey, und die Konkurrenten mit den nöthigen Legitimirungs-Urkunden, sowohl in rechtswissenschaftlicher Hinsicht, als auch wegen allenfallsiger Kenntniß der französischen oder italienischen Sprache, versehen, bei den eigends ernannten Prüfungs-Kommissären auf dem gewöhnlichen Kommissions-Zimmer des General-Auditoriats Morgens um 9 Uhr dahier sich gehörig zu melden haben.

München den 9. April 1808.

Königliches General-Auditoriat.

Graf Morawitzky.

Narciß.

Verzeichnisse

der von den sämmtlichen leichten Infanterie-Bataillons im Jahre 1806 meineidig entwichenen und in den Listen abgeschriebenen königlichen Landeskinder.

I.

Vom 1ten leichten Infanterie-Bataillon Habermann.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Michael Buchner.	Neuötting.	Burghausen.	Hafenbinder.	Februar.
— Ignaz Stölzl.	Markl.	— —	Glaser.	—
— Joseph Stockmajer.	Schierling.	Pfaffenberg.	Bauer.	—
— Joseph Forstner.	Mehring.	Wasserburg.	— —	März.
— Anton Hohenreiter.	Vilsbiburg.		— —	—
— Michael Weber.	Deinshausen.	Freysing.	Taglöhner.	—
— Franz Rothmaur.	München.		Gärtner.	—
— Simon Löw.	Berching.	Landau.	Weber.	Mai.
— Franz Hunglinger.	Sulburg.	Traunstein.	Bauer.	—
— Klement Bierwirth.	Schönsteck.	Wasserburg.	Söldner.	—
— Michael Lechner.	Haßlach.	Schwaben.	Bauer.	—
— Martin Fischer.	Großwanz.	Schongau.	Häusler.	—
— Jakab Pfaffenberger.	Pfaffenberg.	Burghausen.	Bauer.	—
— Bartholomä Sebatin.	Absam.	Thauer, in Tirol.	Bergwerker.	—
— Joseph Leidenant.	Pfaffenhofen.	Aibling.	unehelich.	Juni.
— Johann Weidenlachner.	Drey.	Kufstein.	Schleiffer.	—
— Joseph Paitscher.	Burghausen.		Stricker.	Juli.
— Ferdinand Stachel.	— —		Taglöhner.	—
— Lorenz Butz.	Emerding.	Burghausen.	Bauer.	—
— Alois Bergmann.	Landsberg.		Soldat.	September.
— Lorenz Roglmaier.	Missenbach.	Traunstein.	Bauer.	Oktober.
— Christoph Hall.	Rosendorf.	Burglongenfeld.	— —	—
— Lorenz Gratz.	Fußbruck.		— —	—
— Johann Weber.	Kalsen.	Kitzbühl.	— —	—
— Franz Fordermaier.	Roßacker.	Rosenheim.	Bauernknecht.	November.
— Johann Elcher.	Detsach.	Lienz.	Bauer.	—

II.
Vom 2ten leichten Infanterie-Bataillon Dietfurt.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Martin Rauscher.	Nußhausen.	Mindlheim.	Bauer.	April.
— Christian Wagner.	Bichls.	Günzburg.	— —	Mai.
— Georg Rottmann.	Kaufbeuern.		Weber.	Juli.
— Franz Lang.	Lachen.	Nesselwang.	Nagelschmid.	Oktober.
— Joachim Bonngarn.	Brimiello.	Trient.	Leinweber.	—
— Karl Furlohn.	Teuschmez.	Bozen.	Bauer.	—
— Anton Bader.	Illerdiessen.		Gerichtsdiener.	November.
— Engelbrecht Lutz.	Kempten.		Buchdrucker.	—
— Baptist Schall.	— —		Hofkutscher.	—
— Cospugnal Constanze.	Kanalle.	Bremieris.	unbewußt.	—
— Franz Majer.	Muteis.	Innsbruck.	Bauer.	—
— Minigo Vetori.	Mori.	Roveredo.	— —	Dezember.

III.
Vom 3ten leichten Infanterie-Bataillon Preysing.

Namen der Deserteurs.	Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Joseph Beusberger.	Heilbrunn.	Tölz.	Bauer.	Mai.
Tamb. Franz Bachmair.	Schwarzach.	Trostberg.	unehelich.	—
Gem. Joseph Kiening.	Nebling.	Dachau.	Taglöhner.	—
— Xaver Hölzl.	Albann.	Moosburg.	unehelich.	—
— Beno D[illegible]nk.	Einzhausen.	— —	Taglöhner.	—
— Johann Stumrauch.	Nabburg.		— —	—
— Ludwig Krämer.	Bamberg.		Soldat.	—
— Johann Bauer.	Amberg.		— —	Juli.
— Joseph Rieger.	Hall, in Tirol.		unbewußt.	—
— Joseph Hiermaier.	Eichstädt.		Soldat.	September.

IV.

Vom 4ten leichten Infanterie-Bataillon Wrede.

	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem.	Joseph Hubherr.	Landsberg		Mezger.	Jänner.
—	Franz Häuser.	Mitterwald.	Garmisch.	Soldat.	März.
—	Joseph Wildauer.	Landsberg		Taglöhner.	—
—	Michael Knabich.	Berghofen.	Schongau.	Söldner.	April.
—	Georg Baudrexler.	Buch.	Starnberg.	— —	—
—	Joseph Strobl.	Allstadt.	Weilheim.	Schuster.	—
—	Max Brandl.	Planek.	Starnberg.	Hirt.	—
—	Mathias Schuster.	Niederham.	Wolfrathshausen.	Söldner.	—
—	Joseph Klein.	Niesenbach.	Traunstein.	Taglöhner.	—
—	Anton Blumthaller.	Unterfehring.	München.	— —	Mai.
—	Joseph Holzinger.	Hirschbichl.	Schwaben.	Musikant.	—
—	Johann Wimmer.	Burghausen.		Stärkmacher.	—
—	Xaver Schopp.	Kempten.		Taglöhner.	—
Tamb.	Ignaz Aumaier.	Landshut.		Soldat.	Juli.
—	Johann Mauerer.	München.		— —	—
Gem.	Martin Marschlbauer.	Haag.	Wasserburg.	Zimmermann.	—
—	Joseph Siebenhard.	Starnberg.		Weber.	—
—	Johann Nuster.	München.		Lederhändler.	—
—	Franz Doll.	— —		Branntweiner.	August.
—	Joseph Steinheber.	Postmünster.	Pfarrkirchen.	Zimmermann.	—
—	Joseph Lidl.	Dessen.	Landsberg.	Bräuer.	—
—	Sebastian Bruner.	Abhel.	München.	Heubinder.	—
—	Mathias Kernberger.	Aubing.	— —	Hirt.	—
—	Anton Grund.	Hart.	Wasserburg.	Bauer.	—
—	Jakob Schimmel.	Diezlau.	Ingolstadt.	Taglöhner.	—
—	Bartholomä Renner.	Ziegelheim.	Burglengenfeld.	Hirt.	—
—	Sebastian Mender.	Issing.	Landsberg.	Söldner.	September.
—	Lorenz Zindt.	Bockstetten.	Türkheim.	Strumpfstricker.	—
—	Johann Fiedler.	Pleystein.		Weber.	Oktober.
—	Joseph Leitner.	Mitschheim.	Eichstädt.	Bauer.	—
—	Max Huber.	Bogenhausen.	München.	Schleiffer.	—
—	Georg Beschl.	Au.	— —	unbewußt.	—
Tamb.	Augustin Polora.	Neuburg an der Donau.		Bedienter.	—
Gem.	Ferdinand Boksberger.	München.		Taglöhner.	November.
—	Joseph Mieß.	Klor.	Schwaben.	Bader.	—
—	Michael Flezinger.	München.		Binder.	Dezember.
—	Leonhard Finsterwald.	Hofheneberg.	Landsberg.	unbewußt.	—
—	Vitus Wolmann.	Sippach	Pfaffenhofen.	— —	—
—	Anton Baumgartner.	Aufhausen.	Aichach.	— —	—
—	Joseph Bettinger.	Prechtersbach.	Freysing.	— —	—
—	Franz Reitmayer.	Haag	Moosburg.	— —	—
—	Martin Fahrholzer.	Feldkirchen.	Aibling.	— —	—
—	Wolfgang Thauer.	Kronbach.		Zimmermann.	—

V.

Vom 5ten leichten Infanterie-Bataillon Buttler.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Johann Burger.	Bauhof.	Ansbach.	Schmid.	Juni.
— Adam Hillemann.	Schweinfurt.		Tuchmacher.	August.
Hautboist, Michael Krail.	Zeitlarn.	Stadtamhof.	unbewußt.	September.
Gem. Anton Lindler.	Heidlfing.	Landau, Moosburg, oder Freysing.	Taglöhner.	—
— Adam Müller.	Unzenheim.	Uffenheim.	Salpeterer.	November.
— Georg Geiselbrecht.	Eibach.	Schwabach.	Schmid.	—
— Andreas Huber.	Satldorf.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Friedrich Ruhl.	Hegling.	Lauf.	— —	Dezember.
— Georg Hofmann.	Nadolzburg.		Taglöhner.	—
— Johann Rathgeber.	Dürrwang.	Krailsheim.	Bäcker.	—
— Johann Renner.	Ekerreith.	Bezenstein.	Weber.	—
— Georg Neidlinger.	Walzersdorf.	Schwabach.	Bauer.	—
— Andreas Raser.	Hochstett.	Pezzenstein.	— —	—
— Wilhelm Heinlein.	Uzmausbach.	Hippoltstein.	— —	—

VI.

Vom 6ten leichten Infanterie-Bataillon Taxis.

Namen der Deserteurs.	Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Mathias Deininger.	Eggolhofen.	Mindlheim.	Söldner.	Februar.
— Franz Lorenz.	Grünenbach.	Bregenz.	Bauer.	März.
— Kaspar Braun.	Dornbirn, im Vorarlberg.		Schneider.	April.
— Joseph Kramer.	Rappersweiler.	Tettnang.	Taglöhner.	Mai.
— Michael Wolf.	Neu-Ravensburg.		— —	—
— Johann Kögel.	Denklingen.	Buchloe.	Bauer.	—
— Joseph Klein.	Hohenembs.		— —	—
— Martin Lacher.	Trient.		Bauer.	—
— Joseph Butz.	Dillingen.		Mezger.	Juni.
— Anton Ritschl.	Burghausen.		Feuerwerker.	Juli.
— Joseph Maier.	Gazis.	Rankweil	Taglöhner.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. David Wagner.	Schwabmünchen.		Stricker.	Juli.
— Alois Scherl.	Ottelfinger.	Nordendorf.	Söldner.	August.
— Joseph Klein.	Hohenembs.		Bauer.	September.
— Joseph Salzgeber.	Vandanz.	Montafon.	Taglöhner.	—
— Nikolaus Leinhard.	Meßhofen.	Roggenburg.	— —	—
— Joseph Müller.	Krumbach.	Bezau.	Bauer.	September.
— Kaspar Fischer.	Bißwang.	Pappenheim.	Bäcker.	—
— Johann Stieger.	Rofels.	Pankweil.	Bauer.	—
Korp. Mathias Hainek.	Botzen.		Soldat.	—
Pionier, Kaspar König.	Oeffingen.		unbewußt.	November.
Gem. Johann Hintereker.	Hohenweiler.	Bregenz.	Bauer.	—
— Kaspar Herpfer.	Nördlingen.		Lederer.	—
— Mathias Grobler.	Lindau.		unbewußt.	—
— Peter Kollmann.	Kaufbeuern.		— —	Dezember.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in den obigen Tabellen benannten entwichenen Landeskinder, sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landes-Gesezen zu verfahren. München den 30. März 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Rainprechter.

(Die Instruktion für die Geometer und Geodäten betreffend.)

Nachdem Seine königliche Majestät unterm heutigen die von der königlichen unmittelbaren Steuervermessungs-Kommission vorgelegte Instruktion für die bei dieser Kommission arbeitenden Geometer und Geodäten genehmiget, und befohlen haben, daß dieselbe in Druck gelegt, und unter die Geometer und Geodäten vertheilt werde; so wird dieses hiemit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, damit diese Instruktion bei der königlichen unmittelbaren Steuervermessungs-Kommission abgelangt werden könne.

München den 12. April 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

Bevölkerungsliste der Provinz

Mediat-Beamtungen, Stadt-Kommissariate und Landgerichte	Geborne männliche eheliche	Geborne männliche uneheliche	Geborne weibliche eheliche	Geborne weibliche uneheliche	Geborne Summe	Gestorbene männliche	Gestorbene weibliche	Gestorbene Summe	Getraute Paare
A) Mediat-Beamtungen.									
I. Des Fürsten Fugger von Babenhausen:									
1. Oberämter: Babenhausen und Boos, und Pflegämter Kettershausen, Waltenhausen und Rettenbach .	172	—	151	—	323	178	163	341	126
2. Oberamt Markt .	35	—	26	—	61	23	21	44	6
3. Pflegamt Gablingen .	21	—	5	—	26	10	4	14	8
Die Herrschaft Irmanshofen kömmt für das Jahr 1806 noch bei dem königlichen Landgerichte Türkheim, und die Herrschaft Wellenburg bei dem Landgerichte Göggingen vor.									
II. Des Grafen Fugger-Glött									
1. Oberamt Glött . .	41	—	33	—	74	30	33	63	16
2. Pflegamt Oberdorf .	23	—	14	—	37	13	14	27	8
3. Laugna . .	28	—	35	—	63	29	46	75	36
III. Des Grafen Fugger-Nordendorf.									
1. Oberamt Nordendorf .	13	—	22	—	35	14	10	24	13
2. Pflegamt Wickhausen .	36	—	28	—	64	30	25	65	23
IV. Des Grafen Fugger-Kirchheim.									
Oberamt Kirchheim .	68	—	55	—	123	44	33	77	34
V. Des Grafen Dietenheim									
Oberamt Dietenheim .	61	—	58	—	119	50	62	112	24
VI. Des Grafen Fugger-Kirchberg-Weissenhorn.									
Oberamt Kirchberg und Pflegamt Weissenhorn waren im Jahre 1806 den Landgerichten Söflingen und Roggenburg eingetheilt.									
VII. Des Fürsten von Sinzendorf.									
Administrations-Amt des Burgrafthums Winterrieden .	5	—	8	—	13	6	1	7	4
VIII. Des Grafen v. Stadion									
Oberamt Thannhausen .	37	—	27	—	64	33	21	54	16

Schwaben, vom Jahre 1806.

ein-gewandert Männer	ein-gewandert Weiber	aus-gewandert Männer	aus-gewandert Weiber	Neu-Geimpfte	Anmerkungen und Population.	
					Erst durch die allerhöchste Resolution vom 28. April 1807 wurden alle Fürstlich-Fugger'schen Besizungen, ohne Unterschied, in gleiche Verhältnisse gesezt.	
					Population.	Seelen.
					1. Herrschaft Babenhausen . . .	2777
					2. " Kettershausen . . .	813
					3. " Waltershausen . . .	438
					4 — 7. " Boos, Pleß, Reichau und Heimerting	1769
					8 — 9. " Rettenbach und Gottenau .	734
					10. " Wellenburg . . .	1132
					11. " Gablingen . . .	516
					12. " Markt . . .	1421
					13. " Irrmanshofen . . .	1407
						11007
					1. Herrschaft Glött . . .	1616
					2. " Oberdorf . . .	861
					3. 4. und 5. Borberg, Emersacker und Lauterbron	1485
						3962
					1. Heerschaft Nordendorf . . .	795
					2. " Mirkhausen . . .	1456
						2251
					1. und 2. Herrschaften Kirchheim, und Eppishausen	2324
					Herrschaft Dietenheim und Brandenburg	2007
					1. Grafschaft Kirchberg . . .	2583
					2. Herrschaft Wüllenstätten . . .	1911
					3. Grafschaft Marstetten . . .	1015
					4. Herrschaft Weisenhorn . . .	1491
					5. " Pfaffenhofen . . .	2417
						9417
					Burggrafthum Winterrieden . . .	279
					Grafschaft Thannhausen . . .	1478

56*

Mediat-Beamtungen, Stadt-Kommissariate und Landgerichte.	Geborne. männliche eheliche	männliche uneheliche	weibliche eheliche	weibliche uneheliche	Summe.	Gestorbene männliche	weibliche	Summe.	Getraute Paare.
IX. Des Grafen v. Ostein Oberamt Buxheim .	7	—	4	—	11	7	5	12	3
X. Des Fürsten von Esterhazy Oberamt Edelstetten .	547	—	466	—	1013	467	438	915	137
B. Stadt-Kommissariate									
1. Augsburg .	405	95	351	85	936	965	861	1826	169
2. Buchhorn .	15	2	9	—	26	10	8	18	5
3. Kempten .	43	4	38	3	88	48	35	83	10
4. Leutkirch .	28	3	26	1	58	30	35	65	8
5. Lindau .	35	7	35	6	83	44	46	90	21
6. Memmingen .	139	15	116	15	285	182	177	359	35
7. Ravensburg .	61	8	62	9	140	88	97	185	28
8. Ulm .	217	64	222	40	543	406	442	848	116
9. Kaufbeuern .	Ist bey dem Landgerichte zusammen vorgetragen.								
10. Wangen .	20	—	28	—	48	36	47	83	18
Summe . . .	963	198	887	159	2207	1809	1748	3557	410
C. Königliche Landgerichte, mit Inbegriffe der Patrimonialgerichte.									
1. Landgerichte Alpeck .	185	14	165	22	386	180	150	330	52
2. Bregenz .	387	11	305	10	704	419	409	828	203
3. Buchloe .	154	6	160	11	331	194	178	372	58
4. Dillingen .	178	9	131	21	339	176	159	335	65
5. Dornbirn .	229	2	269	5	505	314	[illegible]	613	128
6. Elchingen .	270	21	221	21	533	293	[illegible]	527	117
7. Feldkirch .	382	4	367	3	756	385	381	766	206

eingewandert		ausgewandert		Neu-Geimpfte	Anmerkungen und Population.
Männer	Weiber.	Männer	Weiber		
					Orte Burheim und Westerhard . . . 308 Oberhausen und Beuren, ebenfalls Ostein gehörig, sind Patrimonial-Gerichts-Orte des Landgerichtes Roggenburg; Neuhausen aber des Landgerichtes Elchingen.
					Grafschaft Edelstetten . . 889 Population aller Mediat-Herrschaften . . 33922
11	1	3	4	954	Es starben 896 Personen mehr. Population mit Inbegriffe der Fremden 28534 Einw. Worunter 4743 Fremde.
—	1	—	—	31	. . . . 800 =
5	—	1	6	66	. . . 5238 = In der Stiftstadt allein . . 2238 =
—	—	—	—	72	. . . . 1300 =
2	—	—	2	—	. . . . 2568 = mit 60 Kampagnen 554 Häuser
2	—	—	—	38	1443 Familien . . . 6442 =
4	5	—	3	77	. . . . 3567 =
—	—	—	—	147	mit Fremden . . . 14000 =
—	—	—	—	—	. . . . 4200 =
2	1	—	1	—	. . . . 1450 =
26	8	4	16	1385	. . . . 68099 Einw. Die übrigen Städte in der königlichen Provinz Schwaben kommen theils in den Zahlen der königlichen Landgerichte vor, theils waren die Stadtkommissariate im Jahre 1806 noch nicht organisirt.
					Seelen
3	2	—	1	146	Population 6525
1	3	—	1	—	Stadt Bregenz . . . . 1951 Landgericht 13832
—	—	—	—	—	Population . . . . 8141 darunter 7341 Immediat-Unterthanen.
—	—	—	—	135	Population 11800
—	—	—	5	128	Population . . . . 12361 darunter sind 10355 Seelen immediat
3	—	—	1	200	Population 10733
—	1	2	3	204	Stadt Feldkirch . . . . 1034 Landgericht 13357

Mediat-Beamtungen, Stadt-Kommissariate und L. Landgerichte.	Geborne					Gestorbene			Getraute Paare.
	männliche		weibliche		Summe.	männliche	weibliche	Summe.	
	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche					
8. Füssen .	226	10	203	5	444	221	227	448	74
9. Geißlingen .	300	17	295	18	630	370	329	699	125
10. Göggingen .	279	22	226	28	556	332	283	615	105
11. Grönenbach .	264	11	230	10	515	272	245	5·7	79
12. Günzburg .	418	40	407	32	957	387	363	750	187
13. Illertissen .	310	—	303	—	613	140	233	473	135
14. Immenstadt .	187	—	187	4	378	168	192	360	112
15. Innerbregenzerwald .	200	4	182	5	391	217	234	451	121
16. Kaufbeuern .	146	3	140	7	196	149	159	308	48
17. Kempten .	366	10	367	18	761	417	420	837	89
18. Leutkirch .	83	—	86	3	172	92	90	182	65
19. Lindau .	140	3	117	3	263	123	134	257	65
20. Mindelheim .	317	13	283	6	619	339	374	713	92
21. Montafon .	126	9	135	3	273	161	147	308	99
22. Oberdorf .	145	1	154	5	305	158	136	294	52
23. Obergünzburg .	159	8	172	8	347	162	160	322	59
24. Ottobeuern .	356	22	311	27	716	365	359	720	94
25. Ravensburg .	39	1	29	4	73	45	30	75	15
26. Roggenburg .	411	13	391	17	832	387	364	751	138
27. Schwabmünchen .	194	16	181	13	424	216	185	401	62
28. Söflingen .	295	30	292	13	630	329	296	625	119
29. Sonnenberg .	265	4	450	5	724	345	288	633	191
30. Sonthofen .	305	5	299	5	614	296	253	540	92
31. Tettnang .	207	16	177	26	426	246	222	468	104
32. Türkheim .	180	7	186	6	379	294	103	397	75
33. Ursberg .	312	16	257	20	605	326	301	627	112
34. Wangen .	63	—	46	—	109	48	75	123	25
35. Weiler .	Wurde erst am Ende des Jahres 1806 neu organisirt.								
36. Wertingen .	210	7	175	6	398	176	160	3 6	63
37. Wettenhausen .	268	19	300	21	608	326	327	653	171
38. Zusmarshausen .	309	—	309	—	618	303	304	607	90
Summe der Landgerichte .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" " " Städte .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" " " Mediatherrschaften	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summarum . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.

eingewandert		ausgewandert		Neu-Geimpfte.	Anmerkungen und Population.	
Männer	Weiber	Männer	Weiber			
—	—	—	—	213	Population	14918
					darunter die Stadt Füssen mit . .	1267
4	2	2	1	399	Population	14092
					darunter 8895 immediat.	
—	—	—	—	915	Population	11664
8	9	2	2	84	2481 Familien ohngefähr . .	12405
—	—	—	—	—	Population . . .	14414
					darunter die Stadt Günzburg . .	2797
2	4	—	—	236	Population	12850
—	—	4	—	313	Population	11912
—	—	4	—	313	Population	13013
—	—	—	—	43	approximativ	8710
4	2	2	2	578	Population	20000
—	—	—	—	102	— —	4844
4	2	—	—	—	— —	6493
—	—	—	—	—	— —	12767
—	—	1	—	—	— —	8156
—	—	—	—	68	— —	8300
1	—	—	—	129	— —	9680
3	1	—	1	317	— —	13320
3	4	—	4	9	— —	1672
—	1	1	1	212	— — mit Weisenhorn . .	15036
					ohne diesen Pflegamt noch . . .	10113
—	—	—	—	—	Population	9481
58	—	22	—	126	— —	9504
—	—	1	—	—	Stadt Pludenz . . .	1486
					Landgericht Sonnenberg . . .	9504
—	—	—	—	463	Population	14187
37	—	—	3	549	— —	13725
—	—	—	2	76	— —	9422
—	—	—	—	472	— —	12680
3	5	—	4	—	— —	1550
—	—	—	—	—	— —	13832
1	1	2	7	370	— —	10495
1	—	—	—	775	— — approximativ . . .	89[illegible]
—	—	—	—	261	— —	12379
.	.	.	.	.	. . . . .	416292
.	.	.	.	.	. . . . .	68[illegible]99
.	.	.	.	.	. . . . .	33022
.	.	.	.	.	. . . . .	518313

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 11. April 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr
April.	2.	Aichach . . .	138	123	14	30	205	194	8	25	66	66	7	45	76	76	7	—
—	2.	Amberg	23	23	13	35	13	13	10	—	—	—	—	—	4	4	7	2
—	5.	Deggendorf . .	358	296	13	31	184	56	7	41	485	134	6	12	67	—	—	—
—	5.	Dingolfing . .	29	29	12	—	9	9	7	—	36	36	6	—	15	15	5	50
—	7.	Erding	387	381	15	15	180	123	8	45	326	319	8	36	72	68	7	—
—	7.	Friedberg . . .	62	52	14	21	74	74	7	57	60	60	7	9	73	54	7	4
—	4.	Geisenfeld . .	122	112	13	-	61	56	7	30	27	27	7	—	51	44	5	30
—	5.	Haag . . .	20	20	14	—	15	15	8	—	46	46	7	—	71	71	6	45
—	6.	Hohenwarth . .	4	4	14	—	—	—	—	—	7	7	7	—	—	—	—	—
—	2.	Ingolstadt . . .	250	214	13	25	46	46	7	50	56	56	7	20	32	32	5	55
—	2.	Landsberg . . .	371	254	14	50	179	80	9	20	186	134	8	20	102	43	7	24
—	8.	Landshut . . .	388	386	13	30	116	112	7	30	152	150	6	45	165	162	6	30
—	2	Lauingen . . .	392	342	14	—	90	68	8	--	250	214	7	—	52	38	5	15
—	6.	Mainburg . . .	30	30	13	—	17	17	7	20	8	8	7	30	10	10	6	15
—	9.	München . . .	1805	1325	14	37	1022	530	8	47	1101	860	8	24	570	570	7	10
—	2.	Murnau . . .	104	60	16	—	45	36	10	30	40	32	8	15	22	16	6	—
—	6.	Neuenötting. . .	12	12	13	22	21	21	7	50	10	10	5	48	20	20	6	9
—	4.	Neumarkt. . .	132	132	13	43	155	149	9	6	6	6	7	58	51	50	6	5
—	5.	Pfaffenhofen . .	67	66	14	16	163	157	8	13	44	44	7	22	37	33	6	20
—	2.	Rhain	9	9	15	15	22	14	9	—	5	5	7	—	5	5	7	—
—	1.	Reichenhall . .	—	—	—	—	15	10	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1.	Rosenheim . . .	57	37	15	30	55	35	9	30	26	12	6	30	42	35	5	40
—	5.	Schongau . . .	2	1	17	24	2	2	11	24	—	—	—	—	20	20	6	30
—	7.	Schrobenhausen .	51	46	13	54	110	86	7	13	31	27	7	6	56	56	6	45
—	2.	Straubing . . .	333	333	13	—	135	135	7	20	183	183	7	—	42	42	5	30
—	1.	Traunstein . . .	330	281	14	48	331	273	9	12	99	87	7	12	150	140	6	18
—	6.	Vilshofen . . .	350	335	14	30	40	40	8	30	150	150	6	—	10	10	4	45
—	6.	Wasserburg . .	16	16	16	—	14	14	8	48	15	15	7	30	28	28	6	48
—	7.	Weilheim . . .	120	69	15	—	200	92	10	—	170	127	7	40	51	47	7	—
	—	Summe .	5962	4988	—	—	3519	2463	—	—	3585	2815	—	—	1895	1690	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 123,889 fl. 43 kr.

Regierungsblatt.

XVIII. Stück. München, Mittwoch den 27. April 1808.

Bekanntmachungen.

(Den Landes-Direktions-Sekretär Schleiß von Löwenfeld in Amberg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Unser Landes-Direktions-Sekretär in Amberg, Max Joseph Schleiß von Löwenfeld, einen Beitrag von 62 fl. 53 kr., welche Summe sich derselbe durch Verbreitung seiner gedruckten Nachrichten über die Thaten der tapferen Baiern erworben, für die verwundeten vaterländischen Krieger eingesendet, und durch eben diese Nachrichten sich noch das besondere Verdienst verschaft hat, zu patriotischen Beiträgen dieser Art allenthalben aufgemuntert, und den daran zusammen gebrachten Unterstüzungsfond wesentlich vermehrt zu haben; so geben wir demselben Unser besonderes allerhöchstes Wohlgefallen hierüber zu erkennen.

München den 26. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Das Bürger-Militär in der Stadt Burghausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der königlichen Stadt Burghausen besteht aus zwei Füsilier-Kompagnien, wobei folgende Oberoffiziere angestellt wurden:

1. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Johann Georg Lermer;
b. Oberlieutenant: Franz Xaver Schmid;
c. Lieutenant: Magnus Rappolt.

2. Füsilier-Kompagnie.

a. Hauptmann: Andreas Kullneck;
b. Oberlieutenant: Franz Xaver Fürst;
c. Lieutenant: Joseph Weizensteiner.

Unterstab.

Oberlieutenant und Zeugwart: Felix Loferer.

Chirurg: Michael Wälschmüller.

München den 10. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im königlichen Markte Fürstenfeldbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im königlich-baieri-

schen Markte Fürstenfeldbruck besteht aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Oberoffiziere angestellt sind:

a. Hauptmann: Ludwig Weiß:

b. Oberlieutenant: Adam Bruggmaier;

c. Lieutenant: Franz Xaver Weinmüller;

d. 2. Lieutenant: Adam Kaufmann;

e. Chirurg: Adam Krötz.

München den 20. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Den Buchdrucker Heinrich Geßner in Zürich betreffend.)

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigstes Ansuchen des Buchdruckers Heinrich Geßner in Zürich demselben ein Privilegium impressorium für zehen nach einander folgende Jahre gültig, auf Wielands Uebersezung der Briefe Ciceros an Attikus und seine Freunde, mit der Weisung ausfertigen zu lassen geruhet, daß er solches Privilegium impressorium dem genannten Werke vordrucke.

München den 24. Februar 1808.

Armee-Befehl.

München den 15. April 1808.

§. 1. Wegen der zum Ruhme des allerhöchsten Dienstes mit Tapferkeit, Einsicht und Geistes-Gegenwart ausgeführten Kriegesthaten werden in den militärischen Max-Joseph-Orden zur Belohnung als Ritter aufgenommen:

1. der Kapitän des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Ludwig Graf Seyboltsdorf, wegen der Auszeichnung in der Attaque auf Breßlau, am 23. Dezember 1806;

2. der Oberlieutenant des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, Sigmund Ruff, wegen seiner Auszeichnung bey Mücken, am 28. Februar 1807;

3. der Unterlieutenant des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Anton Baron Gumppenberg;

4. der Oberlieutenant des nämlichen Regiments, Dismas Osterhuber; — und

5. der Oberlieutenant des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Michael Schlägel, wegen ihrer Auszeichnung bei der Bestürmung des feindlichen Lagers vor Glaz, am 24. Juni 1807.

§. 2. Durch ihr tapferes Betragen haben sich einer besonderen Belobung würdig bewiesen:

1. der Kapitän des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Adolph von Hagens, wegen der Attaque auf Breßlau, am 23. Dezember 1806;

2. der Kapitän des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Christian von Sunndahl, wegen der Affaire bei Kanth, am 16. May 1807;

3. der Rittmeister des 1. Dragoner-Regiments, Alois Baron Vieregg, wegen der Affaire bey Hermsdorf, am 24. May 1807.

4. der Oberlieutenant des nämlichen Regiments, August Graf Lerchenfeld, wegen des Gefechtes bei Glatz, am 23. Juni 1807;

5. der Kapitän des 9. Linien-Infanterie-Regiments Isenburg, Ludwig Jolli, — und

6. der Kapitän des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Karl von Grafenstein, wegen ihrer Auszeichnung bei Bestürmung des feindlichen Lagers vor Glatz, am 24. Juni 1807.

§. 3. Nachstehende Unteroffiziere und Soldaten, welche sich vor dem Feinde durch vorzüglich tapfere Thaten ausgezeichnet haben, werden belohnt, und erhalten

das goldene Ehrenzeichen.

Vom 1. Linien-Infanterie-Leibregimente:

1. Der Feldwebel (nun Unterlieutenant im 6. Linien-Infanterie Regimente Herzog Wilhelm) Martin Bauer, von Kemnath;
2. — Korporal, Andreas Steinacher, aus der Au bei München;
3. — Vizekorporal (nun Leibgarde-Hartschier) Sylvester Appel, von Neuburg an der Donau;
4. — Tambour, Philipp Becker, von München.

Vom 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm:

5. Der Korporal Georg Mahr, von Höchstädt;
6. — Soldat Joseph Wittmer, aus der Au bei München;
7. — Adam Sedelmaier, von Landshut;
8. — Michael Binzner, von Schrobenhausen.

Vom 1. Dragoner-Regimente:

9. Der Dragoner: Jakob Schwimmer, von Kötzting.

Von der Artillerie:

10. Bombardeur Korporal Xaver Strobl, von Reichertshofen;
11. — Kanonier: Johann Hoffillen, von Nördlingen;
12. — Johann Huebl, von Nördlingen;
13. — Ignaz Schönberger, von Viechtach im Walde.

Das silberne Ehrenzeichen:

Vom 1. Linien-Infanterie-Leib-Regimente:

1. Der Chirurgische Praktikant Johann Hildebrand, von Mannheim;
2. — — — Xaver Schneider, von Landsberg;
3. — Sergeant: Alois Schwaiger, von Rothenburg;
4. — — Georg Braun, von München;
5. — Korporal Melchior Enderlein, von Ellingen;
6. — Johann Rademacher, von Düsseldorf;
7. — Friedrich Poles, von Ismaning;
8. — Anton Schäffer, von Friedberg;
9. — Georg Herrgott, aus der Au bei München;
10. — Xaver Kirner, von Lauingen;
11. Soldat Joseph Held, von Schwaben;
12. — Michael Kotter, — — —
13. — Johann Lechner, von Friedberg;
14. — Kaspar Ecker, von Berchtesgaden;
15. — Michael Hartl, von Aibling;

16. der Soldat Andreas Eschenbaumer, von Schongau;
17. — Georg Off, von Schongau;
18. — Georg Kellerer, von Dachau;
19. — Joseph Zwerger, von Walchensee;
20. — Joseph Lindinger, von Moosburg;
21. — Norbert Dexler, von Oberammergau;
22. — Andreas Weinzierl, von Niederwöhr, bei Vohburg;
23. — Joseph Stocker, von Aichach;
24. — Bartholomä Stollweg, von Freising;
25. — Joseph Utzschneider, von Baiersoyen;
26. — Mathias Wenig, von Miesbach;
27. — Anton Oberbauer, von Erding;
28. — Ignaz Plank, aus der Au bei München;
29. — Dismas Rehheis, von Rosenheim;
30. — Anton Gebhard, von Baierberg;
31. — Johann Rannhart, von Wolfrathshausen;
32. — Lorenz Maier, von Weilheim;
33. — Georg Wind, von Schongau;
34. — Johann Groll, von Landshut;
35. — Benno Helmlechner, von Niederlauterbach.

Bemerkung. Da leztgenannte drei Brave den Lohn ihrer Tapferkeit nicht mehr empfangen können, indem sie auf dem Felde der Ehre geblieben sind, so müßen die für sie bestimmten Ehrenzeichen, zu Folge des 18. §. der Statuten, ihren nächsten Verwandten zum Andenken und zur Aufbewahrung zugestellt werden.

Vom 5. Linien-Infanterie-Regimente Preysing:

36. Der Sergeant Adam Kerler, von Röttenbach;
37. — Korporal Jakob Dillinger, von Riedenburg;
38. — Soldat: Martin Roidl, von Riedenburg.
39. — Lorenz Glaß, von Kellheim;
40 — Peter Mock, von Kirchberg;
41 — Michael Fraundorfer, von Mitterfels.

Vom 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm:

42. Der Feldwebel Anton Seigner, von Eichstädt;
43. — Johann Lösch, von Alzey;
44. — Johann Straub, von Oppenheim.
45. Sergeant Jakob Beil, von Neuburg an der Donau;
46. — Peter Rittinger, von Heidelberg;
47. — Heinrich Herrbrand, von Kreuznach;
48. — Korporal Heinrich Zimmerer, von Schnaittach;
49. — Martin Seybuchner, von Eggenfelden;
50. — Joseph Ganghofer, von Eggenfelden;
51. — Kaspar Palm, von Oberhambach;
52. — Felix Hahn, von Stadtamhof;

53. Der Korporal Andreas Maierhofer, von Ingolstadt;
54. — Soldat Georg Bendl, von Wetterfeld;
55. — Johann Dotzler, von Schnaittach;
56. — Martin Hofer, von Salzburg;
57. — Johann Deisenbeck, von Neumarkt in Baiern;
58. — Bartholomä Holzmann, von Pfetterach;
59. — Georg Lechner, von Pfarrkirchen;
60. — Franz Reindl, — — —
61. — Georg Lachner, von Eggenfelden;
62. — Johann Orthuber, — —
63. — Anton Haberl, von Deggendorf;
64. — Joseph Eckelreiter, von Landau;
65. — Joseph Liebl, von Erding;
66. — Joseph Bauer, von Kirchberg.

Vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker:

67. Der Sergeant Xaver Prockert, von Amberg;
68. — Korporal Xaver Maier, von Burglengenfeld;
69. — Friedrich Regner, von Eschenbach;
70. — Soldat: Michael Stemmer, —
71. — Michael Ertl, von Amberg.

Vom 1. Dragoner-Regiment:

72. — Korporal Franz Dorner, von Rosenheim;
73. — Joseph Roßmann, von München;
74. — Dragoner: Albert Schlecht, — —
75. — Joseph Kapsar, von Wasserburg;
76. — Leonhard Fleißner, von Nabburg;
77. Der Dragoner Johann Grasser, von Hollfeld, in Franken.

Von der Artillerie:

78. — Kanonier-Korporal Heinrich Röth, von Bamberg.

§. 4.

Einer besonderen Belobung haben sich würdig gezeigt:

Vom 1. Linien-Infanterie-Leib-Regimente:

Die Sergeanten: Vitus Stiegler, von Burglengenfeld; — Joseph Pfaffinger, von Osterhofen; — Die Korporäle: Alois Schmid, von Aibling; — Mathias Gallfuß, aus dem Innviertl; — Die Soldaten: Wolfgang Steber, von Rosenheim; — Ignaz Eder, Andreas Herndl, Anton Müller, Paul Maier, von München; — Stephan Biegler, Mathias Maier, Andreas Brunner, Joseph Ruepp, von Dachau; — Mathias Hartl, Michael Reithmaier, Felix Steinbeck, von Aichach; — Joseph Taubenberger, Joseph Hasch, Franz Arnold, Bernhard Steinsberger, von Wolfrathshausen; — Peter Lenner, Philipp Huber, von Erding; — Johann Steingraber, Martin Eder, von Schwaben; — Joseph Schleich, Martin Rohrmoser, Georg Fischer, von Schongau; — Franz Bauer, Kaspar Maier, von Rhain; — Johann Huber Quintus, Mathias Rieger, von Landsberg; — Georg Beck, von Menzing; — Wolfgang Schmid, von Traunstein, — Georg Maier, von Pfarrkirchen; — Vitus Wagner, von Moosburg, — Anton Weinhart, von Polling; — Georg Rohrmaier,

von Miesbach; — Martin Lechner, von Fischbach; — Mathias Ecker, von Weilheim: — Joseph Bader, von Mühldorf; — Augustin Kernbichler, von Vohburg; — Joseph Hornsteiner, von Mittenwald.

Vom 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm:

Der Korporal: Andreas Schmied, von Sulzfeld in Franken; — die Tambours: Pius Weigl, und Jakob Weiß, von Mannheim; — die Soldaten: Joseph Bauer von Mannheim; — Leonhard Spillberger, Anton Greiner, Joseph Weinzierl, von Landau; — Bartholomä Raßer, Joseph Geißenfelder, Joseph Wörle, von Ingolstadt; — Bartholomä Ziegler, Philipp Friedl, von Landshut; — Philipp Hartl, Franz Hartinger, Adam Greiner, Mathias Brader, von Mühldorf; — Georg Haselbeck, Stephan Hüttl, von Kirchberg; — Jakob Fuchs, Florian Westerhuber, von Eggenfelden; — Andreas Hauckeberger, Bartholomä Zirnbauer, Jakob Robeiner, von Neumarkt in Baiern; — Johann Brill, Johann Grad, von Neumarkt in der Oberpfalz; — Anton Schneiderbauer; Georg Friedl, von Parsberg; — Simon Staudinger, von Gars; — Georg Riepl, von Kellheim; — Anton Zehbauer, von Teisbach; — Thomas Brunner, von Rothenburg.

Vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker:

Der Korporal: Xaver Schlägel, von Amberg; — die Soldaten: Johann Kirchsteiner, von Pfaffenhofen in der Oberpfalz; — Michael Kindelmaier, Georg Maier, von Nabburg; — Michael Göttner, von Schönsee; — Johann Kulzer, von Waldmünchen; — Johann Hößl, von Kemnath; — Johann Hößler, von Parkstein; — Joseph Kohl, von Amberg; — Johann Gradl, von Eschenbach.

Vom 1. Dragoner-Regimente.

Die Dragoner: Nikolaus Böck, von Dachau; — Joseph Hermal, von Indersdorf; — Michael Dollacker, von Rieden.

Von der Artillerie:

Der Kanonier: Joseph Pfaffinger, von Griesbach.

§. 5. Von denjenigen, welche bereits silberne Ehrenzeichen getragen haben, und nun goldene erhalten, sind erstere einzusenden.

§. 6. Der kaiserlich-königlich-französische Brigade-General, Franz Xaver Schwarz, — der Oberst des 21. Dragoner-Regiments, Karl Dumas, — und der Bataillons-Chef Châlot sind zu Rittern des militärischen Max-Joseph-Ordens ernannt.

§. 7. Der pensionirte Lieutenant der Leibgarde Hartschier, Jakob Marx, ist den 3. April in München gestorben.

§. 8. Der Unterlieutenant des 6. leichten Infanterie-Bataillons Taxis, Georg Rauner, ist normalmäßig pensionirt.

§. 10. In mehreren Abdrücken des Armeebefehls vom 5. April 1808, §. 5. heißt der zum Bataillons-Quartiermeister beförderte Fourier des 1. Chevaurlegers-Regiments Kronprinz fehlerhaft Mayer; dieser Name ist in Mager abzuändern.

§. 10. Der Regiments-Quartiermeister des 4. Chevauxlegers-Regiments Bubenhoven, Peter Kern, ist als Proviant- und Kasern-Verwalter in Augsburg angestellt.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 8. März l. J. wurde der in der geheimen Finanz-Registratur provisorisch angestellt gewesene vormalige Beamte von Kopfenberg, Franz Anton Wolfarth, als geheimer Finanz-Registrator definitiv ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 11. April l. J. wurde die durch die Quieszirung des Johann Karl Panzer erledigte Stelle eines allgemeinen Stiftungs-Administrators des Distriktes Schweinfurth provisorisch dem quieszirenden Amtsvogte Bausewein von Maineck übertragen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom nämlichen 11. April wurde die durch den Tod des Thomas Dieterlen erledigte Stelle eines allgemeinen Stiftungs-Administrators der Stadt Ulm in zwei besondere Stiftungs-Administrationen, wovon die eine das Stiftungsvermögen des Kultus und des Unterrichts, und die andere das Stiftungsvermögen der Wohlthätigkeit umfaßt, abgetheilt, und die erste Stelle dem bisherigen Kirchen- und Schulfonds-Verwalter in Ulm, Konrad Daniel Dietrich, die zweite dem bisherigen Hospital-Amtsschreiber daselbst, Christian Keßler, allergnädigst verliehen.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 14. April l. J. haben Seine Majestät den Vinzenz von Maurizio, Edlen von Mohrenfeld, als Allerhöchstihren Handels-Agenten in Triest zu ernennen geruht.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom nämlichen 14. April wurde der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Burgebrach, Johann Kaspar Beyl, in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Bamberg rechts der Regniz versetzt, und an dessen Stelle der Rechtspraktikant Johann Adam Gast als Landgerichts-Aktuar in Burgebrach angestellt.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 10. April wurde der bisherige Pfarrer zu Oetting, Johann Evangelist Pirkel, auf die Pfarrei Teissing, Landgerichts Ingolstadt, befördert.

Unter dem nämlichen Datum wurde ferner die erledigte Pfarrei Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen, dem bisherigen Pfarrer in Tieffenbach, Johann Nepomuk Kriehofen, und die Pfarrei Tieffenbach dem bisherigen Pfarrer in Sontag, Johann Baptist Walther, allergnädigst verliehen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 12. März wurde die im Landgerichte Landshut gelegene Pfarrei Eching dem Konkurrenten Max Joseph Schluderer, dermal Kaplan in Traunstein, allergnädigst verliehen.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 18ten April 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.
April.	9.	Aichach	121	113	14	30	219	209	7	45	90	90	7	45	81	70	7	30
—	9.	Amberg	25	25	13	44	7	7	9	43	4	4	9	—	8	8	6	22
—	12.	Deggendorf	108	41	14	—	134	7	7	27	346	38	6	18	70	2	6	—
—	12.	Dingolfing	2	2	12	—	—	—	—	—	4	4	6	—	3	3	5	30
—	6	Eggenfelden	6	6	11	—	5	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13.	Erding	150	144	14	40	82	42	8	—	95	76	8	—	52	22	7	30
—	12.	Friedberg	42	39	14	18	86	86	7	48	49	49	7	31	59	52	7	7
—	12.	Haag	67	67	13	30	21	21	8	10	44	44	7	—	92	92	6	30
—	9.	Ingolstadt	122	115	14	15	29	29	8	10	36	36	7	35	15	15	6	20
—	9.	Kranburg	91	91	14	30	48	48	7	30	35	35	6	15	5	5	6	10
—	9.	Landsberg	322	169	13	40	167	127	8	30	157	28	8	—	72	26	8	—
—	15.	Landshut	208	203	13	—	60	59	7	30	56	53	6	50	83	80	6	30
—	9.	Lauingen	310	210	13	—	98	48	8	—	456	336	7	—	71	41	5	15
—	13.	Mainburg	13	13	13	—	13	11	7	15	20	20	7	15	7	7	6	15
—	16.	München	1495	990	14	21	930	599	7	56	1368	1062	7	51	1080	1017	7	30
—	9.	Murnau	120	60	15	—	48	[illegible]	10	30	61	41	8	—	30	30	6	30
—	13.	Neuenötting	6	6	13	20	19	19	7	30	—	—	—	—	33	33	6	2
—	11	Neumarkt	136	136	13	[illegible]	141	122	8	58	5	5	8	4	80	67	6	5
—	9.	Rain	14	14	16	—	35	26	8	—	6	6	7	—	5	5	7	—
— —	5. 8.	Reichenhall	62	62	16	45	11	6	10	12	18	18	8	30	—	—	—	—
—	7.	Rosenheim	60	45	15	30	45	29	9	-	22	12	6	40	62	57	5	30
—	12.	Schongau	2	1	15	48	1	1	10	24	—	—	—	—	18	18	6	—
—	13.	Schrobenhausen	25	15	14	43	62	58	7	—	9	9	7	20	36	36	7	25
—	9.	Straubing	245	245	13	23	59	59	7	30	137	137	7	—	27	27	5	24
—	7.	Traunstein	295	204	14	24	226	196	9	12	40	28	7	30	88	79	6	18
—	13.	Vilshofen	250	190	14	30	10	10	8	12	80	80	6	12	10	10	4	45
—	12.	Wasserburg	13	13	14	—	16	16	8	12	10	10	8	—	42	42	7	—
—	14.	Weilheim	51	18	15	—	144	40	9	—	49	45	8	—	21	20	8	30
		Summe	4325	3237	—	—	2716	1903	—	—	3215	2286	—	—	2151	1864	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 91,017 fl. 2 kr.

Uebersicht

der

Folge allerhöchster Befehle vom 27. Juli und 26. August 1806 in den sämmtlichen Provinzen des Königreiches Baiern geschehenen Vertheilung derjenigen 990,000 Francs, oder 459,421 fl. 52 kr. 2 dl. welche Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien, wegen des Aufenthaltes Allerhöchstihrer Truppen im genannten Königreiche in den Jahren 1805 und 1806, als Entschädigung für die königlichen Unterthanen angewiesen haben.

München den 3. April 1808.

I. Provinz Baiern.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
Abensberg.	Abensberg.	42	—		
	Irsing.	100	—		
	Schwaig.	230	—		
	Wallerstorf.	400	—	772	—
Aibling.	Aschau.	20	—		
	Elmosen.	20	—		
	Friesing.	20	—		
	Großhelfendorf.	25	—		
	Hannersberg.	30	—		
	Heimling.	20	—		
	Heufeld.	50	—		
	Hochstädt.	20	—		
	Kaps.	40	—		
	Mintraching.	25	—		
	Pfaffenhofen.	20	—		
	Reuschach.	20	—		
	Schechen.	20	—		
	Schbsleiten.	20	—		
	Sonderwiex.	40	—		
	Tinning.	40	—		
	Wertach.	30	—		
	Westerndorf.	23	—		
	Wolferkam.	20	—		
	Wurzach.	20	—	523	—
Aichach.	Aichach.	1000	—		
	Gundlstorf.	820	—		
	Handzell.	225	—	2045	—
Burghausen.	Altötting.	1644	—		
	Alzgern, Obmannsch.	157	—		
	Vortrag	1801	—	3340	
	Uebertrag . . .	1801	—	3340	—
Burghausen.	Bruck, bei Kastl.	36	—		
	Burghausen.	5412	24		
	Deising Obm.	576	—		
	Emerting. — —	133	30		
	Erlbach — —	405	5		
	Gefreite Unterthanen.	138	27		
	Haiming Hofmark.	265	23		
	Holzfeld Obm.	86	—		
	Mariaberg. — —	195	—		
	Märktl Markt.	903	18		
	Mehring Obm.	786	—		
	Neuötting Stadt.	1558	—		
	Piesing Hofmark.	985	45		
	Raitenhart Obm.	338	—		
	Schmidthuben. — —	225	—		
	Schitzing. — —	280	—		
	Stamham. — —	1071	—		
	Tarenthall. — —	5	—		
	Tistling Hofmark.	311	36		
	Tdaing Obm.	507	50		
	Unteralzgern. — —	2	—		
	Unterburgkirchen. —	129	—		
	Winhöring Hofmark.	648	41	16799	59
Dachau.	Adelzhausen.	270	—		
	Armetshofen.	140	—		
	Arnbach.	250	—		
	Belheim.	560	—		
	Buchschlagen.	50	—		
	Vortrag	1270	—	20139	59

Digitized by Google

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstützungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
Dachau.	Uebertrag	1270	—	20139	59
	Dachau Markt.	928	7		
	Dietenhausen.	70	—		
	Esting.	100	—		
	Ezenhausen.	600	—		
	Fürstenfeldbruck.	150	—		
	Geppertshofen.	300	—		
	Großbergham.	550	—		
	Mitterndorf.	310	—		
	Mosach.	80	—		
	Oberbachern.	350	—		
	Oberroth.	200	—		
	Offenhausen.	60	—		
	Ried, bei Bachern.	150	—		
	Rohrmosen.	60	—		
	Schwabhausen.	120	—		
	Steinkirchen.	100	—		
	Unterbachern.	315	—		
	Webling.	310	—		
	Wiedenzhausen.	100	—	6123	7
Deggendorf.	Aholming.	100	—		
	Arndorf.	100	—		
	Behaming.	150	—		
	Dürftendorf.	150	—		
	Guim.	100	—		
	Hohenrain.	150	—		
	Isarhofen.	100	—		
	Kapfing.	120	—		
	Oberried.	100	—		
	Otzing.	150	—		
	Pankofen.	250	—		
	Penzenried.	100	—		
	Pielweichs.	100	—		
	Plätling.	2774	19		
	Rottensdorf.	200	—		
	Schilthorn.	200	—		
	Taberthausen.	100	—	4944	19
U. M. Kommis. Ebersberg.	Ebersberg.	150	—		
	Forderegelburg.	25	—		
	Haselbach.	50	—		
	Hechenlinden.	150	—		
	Inding.	140	—		
	Kreut.	100	—		
	Mailing.	55	—		
	Milletshausen.	25	—		
	Niederried.	50	—		
	Pürka.	50	—		
	Siegersdorf.	50	—		
	Vortrag. .	845	—	31207	25

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstützungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag .	845	—	31207	25
U. M. Kommis. Ebersberg.	Stocka.	50	—		
	Thalling.	50	—		
	Weiding.	25	—		
	Westerndorf.	30	—	1000	—
Eggenfelden.	Armstorf. Unt. Anthl	80	—		
	Absang.	54	—		
	Eggenfelden Markt.	2320	—		
	Eybach Obm.	352	48		
	Eyberg. —	182	—		
	Falkenberg. —	24	—		
	Gängkofen Markt.	422	48		
	Geratskirchen Obm.	148	48		
	Gern Hofm.	615	12		
	Gumperstorf u. Schiltham.	64	—		
	Hebertsfelden Obm.	269	12		
	Helsperg Hofmark.	182	—		
	Hirschhorn Obm	1587	12		
	Hoch- und Morolding.	42	—		
	Huberische Unterthan.	120	—		
	Huldsessen Obm.	697	36		
	Koblerin Magdalena.	8	—		
	Krapfenberg.	114	—		
	Mall u. Aezing.	128	—		
	Martinskirchen Obm.	224	—		
	Massing Markt.	265	12		
	Mitterskirchen Obm	290	24		
	Niedernkirchen. —	60	—		
	Niederntrennbach. —	60	—		
	Nopling. —	500	48		
	Oberdietfurth. —	508	—		
	Obertrennbach. —	84	—		
	Obertürken Hofmark	387	12		
	Reichenbach Hofmark.	10	—		
	Reichenbach Obm.	30	—		
	Reinbach. —	62	24		
	Rößling. —	331	12		
	Sallach u. Revier.	228	—		
	Schönau Obm.	90	—		
	Stromerische Unterth.	28	48		
	Taufkirchen Obm.	144	12		
	Thann Markt.	140	24		
	Thann Obm.	294	48		
	Unterdietfurt Obm.	343	12		
	Wolfseck Hofmark.	214	24		
	Wolfseck u. Geratskirchen.	120	—		
	Vortrag .	11828	36	32207	25

Digitized by Google

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
	Uebertrag . . .	11828	36	32207	25
Eggenfelden.	Wurmansquik Markt.	367	12		
	Zangberg Hofmark.	30	—		
	Zeitlern Obm.	1436	—		
	Zeitlern Pfarrei.	73	—		
	Zell Obm.	14	24		
	Zimern —	218	24		
	Zimern Pfarrei.	32	24	14000	—
U. M. Kommiss. Ehring.	Armeting.	120	—		
	Ehring.	300	—		
	Griesen.	470	—		
	Kuestein.	260	—		
	Malching.	300	—		
	Puch.	150	—	1600	
Freising.	Achering Obm.	270	—		
	Aiterbach u. Paunzhausen.	60	—		
	Allershausen. Obm	20	—		
	Dietersheim. —	30	—		
	Dietenhausen —	120	—		
	Freising Stadt.	6783	51		
	Giggenhausen Obm.	50	—		
	Grossenwiecht —	60	—		
	Haindlfing Hofmark.	90	—		
	Hohenkammer. — —	180	—		
	Jarzt Obm.	40	—		
	Jettenbrun. —	80	—		
	Kammerberg Hofmark.	80	—		
	Kremertshausen Obm.	50	—		
	Langenbach. —	240	—		
	Lauterbach. —	40	—		
	Leonhartsbuch. —	60	—		
	Marzling. —	190	—		
	Massenhausen. —	130	—		
	Mintraching. —	180	—		
	Neustift. —	273	5		
	Oberhumel. —	150			
	Rudlfing. —	110			
	Schlips. —	60	—		
	Schönbichl Hofmark.	30	—		
	Siggenhausen. — —	60	—		
	Sinzhausen Obm	130	—		
	Thalhausen Hofmark.	70	—		
	Tinzhausen Obm	20	—		
	Vötting —	30	—		
	Wippenhausen. —	30	—	9667	42
Friedberg.	Burgadlzhausen.	100	—		
	Eurasburg.	450	—		
	Vortrag	550	—	57475	7

Landgerichte	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze. fl	kr.
	Uebertrag . . .	550	—	57475	7
Friedberg.	Freyerried.	200	—		
	St. Friedberg, Lechhauser- u. Friedbergerau.	6343	—		
	Hergertswiesen.	110	—		
	Higlshard.	120	—		
	Hinterholz.	100	—		
	Hdsa.	150	—		
	Landmanstorf.	50	—		
	Lechhausen.	440	—		
	Merching.	60	—		
	Rinnenthall.	400	—		
	Wisertshausen	120	—	8643	—
Fürsteneck, ehehin Fürstlich-Passauisch.	Aignstadl.	2	1		
	Anzerreit.	8	4		
	Aschberg.	89	9		
	Atzldorf.	8	3		
	Atzlsperg.	2	1		
	Aukenthall.	12	27		
	Benosreit.	4	2		
	Böhamzwiesel.	—	20		
	Drehing.	—	20		
	Durnberg.	—	40		
	Eckersreit.	19	23		
	Eisenbernreit.	16	6		
	Ellersdorf.	8	4		
	Emperetsreit.	1	20		
	Guranomühl.	4	1		
	Haberlmühl.	1	20		
	Haindlmühl.	4	22		
	Hangolzerberg.	66	6		
	Hatzereit.	99	9		
	Hirtreit.	10	10		
	Hochwegen.	63	28		
	Holzerreit.	56	8		
	Kirchberg.	—	20		
	Fürsteneck.	14	23		
	Kringing.	17	5		
	Kühebach.	84	13		
	Kunreit.	6	3		
	Lichtenau.	24	46		
	Limberg.	72	6		
	Loizersdorf.	59	26		
	Marasberg.	18	6		
	Marchetsreit.	2	3		
	Nepling.	16	5		
	Neudberg.	8	44		
	Neureit.	1	20		
	Vortrag	897	24	66118	7

Provinz Baiern.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
	Uebertrag . . .	897	24	66118	7
Fürsteneck, ehehin Fürstlich Passauisch.	Niederperlesreit.	23	29		
	Oberanschüßing.	70	44		
	Oberndorf.	14	2		
	Oberpretz.	4	1		
	Ohobrück.	1	20		
	Pfeffermühl.	11	41		
	Perlesreit Markt.	140	—		
	Platenhof.	4	21		
	Porreit.	8	4		
	Praßreit.	7	—		
	Primst.	8	1		
	Ringllohe.	15	4		
	Rodlhof.	4	1		
	Scheiring.	9	24		
	Schrecksmahlmühl.	2	1		
	Sinnpoln.	7	41		
	Stapmansberg.	4	1		
	Steifersberg.	11	22		
	Unteranschüßing.	14	5		
	Waldenreit.	16	28		
	Wartberg.	4	1		
	Wiesmühl.	2	1		
	Witteshilt.	46	4		
	Woheberg.	73	28	1399	48
Griesbach.	Aign Obm.	365	—		
	Aspach.	342	—		
	Dettenweis.	256	—		
	Edt.	220	—		
	Egglfing.	244	—		
	Eheholfing.	273	—		
	Engertsham.	267	—		
	Frimsall.	284	—		
	Gbging.	94	—		
	Griesbach Markt.	140	—		
	Hubreit.	212	—		
	Hütting.	130	—		
	Hochstadt.	361	—		
	Indling.	469	—		
	Irching.	185	—		
	Irsham.	299	—		
	Kindlbach.	343	—		
	Königbach.	40	—		
	Kößlarn Markt.	112	—		
	Mittich.	245	—		
	Nussertsham.	332	—		
	Oberberg.	184	—		
	Ort.	267	—		
	Vertrag	5664	—	67517	55

Provinz Baiern.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
	Uebertrag . . .	5664	—	67517	55
Griesbach.	Ortenburg Markt.	64	—		
	Osterholzen.	323	—		
	Pumstötten.	1568	—		
	Pumstötten, Fahrnbach u. Neuhaus.	692	—		
	Rainting.	104	—		
	Reuttern.	214	—		
	Rothalminster Markt.	44	—		
	Ruhstorf.	161	—		
	Sachsenham.	47	—		
	Sachsen u. Bergham.	84	—		
	Schwaim.	532	—		
	Steinbach.	195	—		
	Steinberg.	185	—		
	Unterberg.	347	—		
	Voglarn.	207	—		
	Weng.	416	—		
	Weymörting.	268	—		
	Wirding.	151	—		
	Würting.	188	—		
	Zehl.	246	—	11700	—
U. M. Kommis. Haag.	Albaching Gebieth.	270	—		
	Haag.	560	—		
	Hegenberg u. Helfen.	460	—		
	Kirchdorf Gebieth.	60	—		
	Mehring Gebieth.	90	—		
	Ponreit Obm.	30	—		
	Preisendorf.	200	—		
	Prunk Obm.	180	—		
	Wiesen. —	510	—		
	Würzen. —	140	—	2500	—
Jandlsbrun, ehehin Fürstlich Passauisch.	Ederlsdorf.	5	—		
	Eidenberg.	30	—		
	Gegenbach.	240	—		
	Germansdorf.	280	—		
	Ginzesberg.	35	—		
	Grub.	20	—		
	Grund.	50	—		
	Hinterreben.	90	—		
	Jandelsbrun u. Revier.	1000	—		
	Kaltwaßer.	34	—		
	Klafterstraß.	180	—		
	Krottenthall.	60	—		
	Letzesberg.	20	—		
	Meingottsöd.	10	—		
	Mößlberg.	50	—		
	Vertrag	2084	—	81717	55

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	2084	—	81717	55
Jandlsbrun, ehehin Fürstlich-Passauisch.	Poppenreith.	90	—		
	Prünst.	40	—		
	Räckling.	13	—		
	Reichenau.	190	—		
	Schörgendorf.	6	—		
	Schwaibing.	32	—		
	Stibelhäuser.	25	—		
	Thurnreith.	55	—		
	Untervezdorf.	55	—		
	Vorderwollerberg.	190	—		
	Zaunbrechel.	20	—	2800	—
Ingolstadt.	Landrichter und Lechbrückenmeister zu Rhain.	870	—		
	Gamersham.	75	—		
	Großmehring.	20	—		
	Ingolstadt.	2911	39		
	Kottau.	318	—		
	Münchsminster.	165	—		
	Niederwöhr.	90	—		
	Obernhaunstadt.	455	—		
	Oetting.	595	—		
	Schmädl zu Vohburg.	325	—	5824	39
Julbach.	Allersberg.	30	—		
	Dattenbach.	30	—		
	Ödling.	100	—		
	Eggstötten.	41	15		
	Julbach.	504	37		
	Kirchberg.	311	15		
	Kirchdorf.	735	45		
	Kolberg.	49	45		
	Reith.	30	—		
	Simbach und Lengdorf.	508	30		
	Taubenbach.	370	30		
	Türken.	242	15		
	Wallenhof.	70	—		
	Winklham.	227	30	3251	22
Kellheim.	Abbach.	231	—	231	—
Kötzting.	Reisach.	91	6		
	Tragenschwand.	406	24		
	Unterbühel.	102	30	600	—
Landau.	Brun.	50	—		
	Dinglfing.	100	—		
	Gneiting.	50	—		
	Landau Stadt.	2091	55		
	Reisbach.	50	—		
	Vortrag .	2341	55	94424	56

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag .	2341	55	94424	56
Landau.	Rimbach.	50	—	2391	55
Landsberg.	Algertshausen.	20	—		
	Aumühl.	20	—		
	Eching.	200	—		
	Emmenhausen.	10	—		
	Ehresried.	20	—		
	Erpfding.	180	—		
	Greifenberg.	210	—		
	Güßübel.	20	—		
	Holzhausen.	80	—		
	Landsberg Stadt.	4230	—		
	Kotgeisering.	60	—		
	Painhofen.	20	—		
	Penzing.	80	—		
	Peyern.	40	—		
	Pflaundorf.	70	—		
	Ramsach.	20	—		
	Reisch.	30	—		
	Riedhof, bei Eresing.	50	—		
	Schöfflding.	400	—		
	Windach.	20	—	5780	—
Landshut.	Achdorf.	130	—		
	Aich.	150	—		
	Altdorf.	310	—		
	Alkofen.	140	—		
	Altenhausen.	80	—		
	Altheim.	140	—		
	Atlkofen.	110	—		
	Aest.	70	—		
	Aettenhausen.	120	—		
	Au.	96	—		
	Bachham.	125	—		
	Bachhorn.	140	—		
	Berg ob Landshut.	210	—		
	Berghofen.	210	—		
	Berndorf.	40	—		
	Beutelhausen.	140	—		
	Bruckbach.	70	—		
	Buchenthall.	80	—		
	Dehnwang.	40	—		
	Eck.	70	—		
	Edenland.	170	—		
	Eggersdorf.	350	—		
	Eigenbach.	100	—		
	Enghof.	70	—		
	Ergolding.	300	—		
	Vortrag .	3461	—	102596	51

Digitized by Google

Provinz Baiern.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	Einzelne kr.	Ganze fl.	Ganze kr.
	Uebertrag .	3461	—	102596	51
Landshut.	Essenbach.	170	—		
	Faltern.	70	—		
	Gabisreith.	150	—		
	Gämel an der Straß.	70	—		
	Gaunkofen.	20	—		
	Gersthain.	24	—		
	Ginglkofen.	140	—		
	Gindlkoferau.	70	—		
	Gindlkofen, bei Aedelkofen.	20	—		
	Gotsdorf.	50	—		
	Grießenbach.	30	—		
	Haak.	70	—		
	Haidenkam.	60	—		
	Hechenberg.	40	—		
	Hofham.	200	—		
	Kammer.	210	—		
	Kollmann.	40	—		
	Landshut Stadt.	18634	13		
	Leben.	30	—		
	Mandelkam.	100	—		
	Mettenbach.	50	—		
	Mirschkofen.	80	—		
	Niedenkam.	35	—		
	Niederwattenbach.	70	—		
	Oberviebach.	40	—		
	Oberaleim.	95	—		
	Oberndorf, bei Weihmichl	140	—		
	Obergolding.	220	—		
	Oberneuhausen.	140	—		
	Oberpettenbach.	180	—		
	Oberpisach.	140	—		
	Oberwattenbach.	70	—		
	Ohu.	90	—		
	Pfetterach.	115	—		
	Ramersdorf.	40	—		
	Reichersdorf.	175	—		
	Salzdorf.	60	—		
	Schaboiterau.	120	—		
	Schatzhofen.	40	—		
	Stadl.	125	—		
	Starchersdorf.	70	—		
	Tiefenbach.	150	—		
	Thondorf.	210	—		
	Viecht.	256	40		
	Unspach.	13			
	Vortrag .	26500	53	102596	51

Provinz Baiern.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	Einzelne kr.	Ganze fl.	Ganze kr.
	Uebertrag .	26500	53	102596	51
Landshut.	Ullasbühl.	70	—		
	Unterdessing.	60	—		
	Unterglaim.	140	—		
	Unterhöfen.	70	—		
	Unterlenghard.	40	—		
	Unterneuhausen.	25	—		
	Unterrain.	70	—		
	Weichseran.	53	20		
	Weihmichl.	115	—		
	Widderstorf.	210	—		
	Wörth.	50	—		
	Wolfsbach.	70	—		
	Kronwinkl Hofmark.	160	—	27631	13
Leoprechting, ehehin Fürstlich Passauisch.	Auerbach.	46	33		
	Außernbrunst.	40	41		
	Deching.	32	24		
	Denthof.	141	19		
	Erlanzwiesl.	31	30		
	Hutthurn Amt.	969	55		
	Hutthurn Markt.	87	2		
	Niederberg.	48	—		
	Prag.	52	6		
	Ratzing.	102	14		
	Röhrnbach Amt.	471	5		
	Röhrnbach Dorf	391	52		
	Röhrnbach Markt.	115	3		
	Schiefweng.	118	27		
	Waldkirchen Amt.	555	5		
	Waldkirchen Markt.	800	—	3999	59
Mitterfels.	Bogen.	200	—		
	Eogenstorf.	500	—	700	—
Moosburg.	Moosburg Stadt.	2000	—	2000	—
Mühldorf.	Altmühldorf.	265	—		
	Ampfing.	540	—		
	Ecklkofen.	100	—		
	Erharting.	170	—		
	Flossing.	10	—		
	Fraundorf	10	—		
	Gars Markt.	150	—		
	Gars Land- u. Vogtgrcht	115	—		
	Gumeinkirchen.	20	—		
	Hart.	40	—		
	Heldenstein.	380	—		
	Klebing.	190	—		
	Lauterbach.	97	—		
	Vortrag .	2087	—	130931	

Provinz Baiern.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	2087	—	136931	2
Mühldorf.	Lochheim.	35	—		
	Maximilian.	20	—		
	Metenheim.	480	—		
	Mößling.	250	—		
	Mühldorf Stadt.	7025	—		
	Neumarkt.	35	—		
	Neufahrn.	40	—		
	Niederbergkirchen.	70	—		
	Oberfraundorf.	10	—		
	Rättenkirchen.	130	—		
	Reichertsheim.	348	—		
	Sallmannskirchen.	30	—		
	Weidenbach.	60	—		
	Weilkirchen.	80	—	10700	—
München.	Au.	100	—		
	Basing.	44	—		
	Baumkirchen.	50	—		
	Berg am Laim.	60	—		
	Denning.	36	—		
	Dornach.	150	—		
	Feldkirchen.	196	—		
	Feldmoching.	60	—		
	Fürstenried.	20	—		
	Garching.	40	—		
	Haar.	70	—		
	Haidn.	25	—		
	Heimstetten.	120	—		
	Johanneskirchen.	43	—		
	Kirchheim.	215	—		
	Moosach.	340	—		
	München, Stadtsmezger und Postgarten.	700	—		
	Obermenzing.	220	—		
	Perlach.	96	—		
	Ramersdorf.	180	—		
	Riem	180	—		
	Thallkirchen.	50	—		
	Untermenzing.	185	—		
	Untersendling.	100	—		
	Westenrad, Graf.	300	—	3580	—
Obernzell, ehehin Fürstlich-Passauisch.	Griesbach Pfarrbauerschaft.	600	—		
	Griesbach Markt.	600	—		
	Gotsdorf Pf. Bauersch.	250	—		
	Obernzell Pf. Bauersch.	250	—		
	Obernzell Markt.	600	—	2300	—
	Vortrag . . .	—	—	153511	2

Provinz Baiern.

Landgerichte	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	—	—	153511	2
Passau.	Berg und Revier.	3830	—		
	Bertholling.	72	—		
	Dumetstadl.	198	—		
	Eck.	100	—		
	Eglsee.	171	—		
	Eichet.	117	—		
	Englburg.	95	—		
	Freygütler.	10	—		
	Fürstenstein.	83	—		
	Galshofen.	36	—		
	Galla.	52	—		
	Ganbarting.	60	—		
	Gezing.	70	—		
	Haklberg.	23	—		
	Hals.	315	—		
	Hoch.	104	—		
	Hörzing.	40	—		
	Hofmark.	41	—		
	Kieslling.	56	—		
	Moos.	44	—		
	Neuburg.	707	—		
	Neukirchen.	135	—		
	Neustift.	1[illegible]6	—		
	Niederweizing.	48	—		
	Niederrunberg.	91	—		
	Oberrnhard.	117	—		
	Passau Stadt.	15374	22		
	Rentamt.	110	—		
	Reschalm.	280	—		
	Riß.	96	—		
	Saldenburg.	25	—		
	St. Nikola.	1134	—		
	Sandbach.	64	—		
	Schaltern, diesseits.	144	—		
	Schaltern, jenseits.	64	—		
	Sieglberg.	27	—		
	Sindling.	15	—		
	Sittenberg.	42	—		
	Stampfing.	32	—		
	Stetting.	60	—		
	Untereichet.	143	—		
	Unterkogel.	64	—		
	Unterrureit.	18	—		
	Windorf.	274	—		
	Wizingreit.	25	—	24102	22
Pfaffenhofen.	Brambach.	150	—		
	Ehrensberg.	50	—		
	Vortrag . . .	200	—	178313	24

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	200	—	178313	24
Pfaffenhofen.	Fernhang.	300	—		
	Gräfing.	25	—		
	Hättenhausen.	500	—		
	Honweg.	50	—		
	Ilmberg.	50	—		
	Illminster.	125	—		
	Pornbach.	50	—		
	Raitbach.	30	—		
	Reichertshausen.	25	—	1355	—
Pfarrkirchen.	Altersheim.	478	—		
	Arnstorf ob. Antheil.	8	—		
	Arnstorf unt. Antheil.	16	—		
	Asang.	48	—		
	Bach.	106	—		
	Baumgarten.	306	—		
	Biernbach.	190	—		
	Göttersdorf.	8	—		
	Grasensee.	153	—		
	Harbach.	40	—		
	Haberbach.	30	—		
	Hafenbach.	76	—		
	Haining.	30	—		
	Hitzling.	63	—		
	Hirschbach.	110	—		
	Loderham.	90	—		
	Mänchsdorf.	36	—		
	Neukirchen.	240	—		
	Neuhofen.	348	—		
	Oberkollbach.	62	—		
	Pfarrkirchen Markt.	353	—		
	Pfarrkirchen Obm.	205	—		
	Pornbach.	102	—		
	Pörndorf Hofmark.	64	—		
	Pörndorf Obm.	73	—		
	Postmünster u. Brombach.	216	—		
	Postmünster.	130	—		
	Sulzbach 1. und 2.	118	—		
	Tristern Markt. Obm. und Siz.	361	—		
	Ulberring.	164	—		
	Unterkolbach.	104	—		
	Voglern.	55	—		
	Vogling.	140	—		
	Walburgskirch.	168	—		
	Wittibreith.	143	—		
	Wolfgang.	40	—	4874	—
	Vortrag . . .	—	—	184542	24

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	—	—	184542	24
Rhain.	Haudzell.	100	—		
	Heimpersdorf.	50	—		
	Hötzlarn.	50	—		
	Oberzerlesmühl.	70	—		
	Rhain, Stadt.	431	—		
	Schorn.	100	—		
	Staudheim.	275	—		
	Unterzerlesmühl.	80	—		
	Wagatzenberg.	150	—		
	Walda.	230	—	1536	—
Regen.	Abtschlag.	45	54		
	Au Hofmark.	300	—		
	Ellerbach.	22	18		
	Flanz.	89	12		
	Froschau.	22	18		
	Haugerleiten.	66	54		
	Heitberg.	89	12		
	Innernried.	89	12		
	Kaltenbrun.	66	54		
	Krolenberg.	22	18		
	Langdorf.	44	36		
	Weissenstein.	66	54		
	Metten.	44	36		
	Mutterbüchel.	44	36		
	Raindorf.	44	36		
	Regen Markt.	685	—		
	Reichertsried.	44	36		
	Ried.	133	48		
	Rinchnaried.	22	18		
	Roßbach.	133	48		
	Schlag.	44	36		
	Schleberg.	89	12		
	Schollnried.	44	36		
	Somersberg.	178	24		
	Untermitterdorf.	44	36		
	Widdersdorf.	267	36		
	Zwiesel, Gränzmarkt.	782	—	3530	—
Reichenhall.	Karlstein.	42	—		
	Türk.	64	—		
	Weisbach.	44	—	150	—
Riedenburg.	Perdorf.	100	—	100	—
Schönberg.	Almosenreith.	100	—		
	Augrub.	30	—		
	Biberbach.	20	—		
	Pitzerichsberg.	20	—		
	Drächslschlag.	60	—		
	Vortrag . . .	230	—	189858	24

Provinz Baiern.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag .	230	—	189858	24
Schönberg.	Ebenreith.	30	—		
	Eimberg.	90	—		
	Eberhartsreith.	40	—		
	Eppenschlag.	189	—		
	Frohnrith.	155	—		
	Furth.	170	—		
	Gaiging.	60	—		
	Gerading.	20	—		
	Grafenau.	306	—		
	Grafenhut.	100	—		
	Großarmschlag.	115	—		
	Großmißlberg.	85	—		
	Grub.	150	—		
	Haberdö.	40	—		
	Hartmannsreith.	25	—		
	Haslbach.	120	—		
	Haus.	60	—		
	Henrichsreith.	120	—		
	Hochenthann.	80	—		
	Hungenberg.	20	—		
	Immenzell.	40	—		
	Kirchberg.	20	—		
	Kneisting.	30	—		
	Kreuzberg.	70	—		
	Lichteneck.	60	—		
	Liebersberg.	95	—		
	Lohe.	40	—		
	Marbach.	75	—		
	Mitternach.	140	—		
	Neudorf.	220	—		
	Oberhüttensölden.	25	—		
	Ohof.	30	—		
	Oswald.	30	—		
	Rametnach.	60	—		
	Raßberg.	60	—		
	Reichenberg.	30	—		
	Rottenbach.	80	—		
	Rubenau.	410	—		
	Schabenberg.	40	—		
	Schiltertschlag.	30	—		
	Schlag.	50	—		
	Schleiding.	60	—		
	Schönberg, Markt.	660	—		
	Seifertsreid.	80	—		
	Traxlschlag.	30	—		
	Voitschlag.	70	—		
	Wolfertsschlag.	60	—	4800	—
	Vortrag .	—	—	194658	24

Provinz Baiern.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag .	—	—	194658	24
Schongau.	Hohenwarth.	60	—		
	Lechmühlen.	140	—		
	Römerkessel.	80	—		
	Unterhochenfuhr.	50	—	330	—
Schwaben.	Aberstorf.	25	—		
	Anzing.	780	—		
	Bürka.	25	—		
	Förstern.	70	—		
	Froschkern.	68	—		
	Lindach.	20	—		
	Neufahrn.	1130	—		
	Oelchering.	70	—		
	Parstorf.	70	—		
	Poing.	60	—		
	Ranharting.	150	—		
	Schlacht.	50	—		
	Schwaben.	25	—		
	Steinhöring.	70	—		
	Weißenfeld.	420	—	3033	
Starnberg.	Alling.	97	8		
	Andechs.	6	36		
	Arglsried.	189	48		
	Aschering.	29	14		
	Aufkirchen.	8	48		
	Feldafing.	3	18		
	Berg u. Aufkirchen.	17	19		
	Buchendorf.	52	48		
	Büburg.	48	27		
	Erling.	17	—		
	Gauting.	40	50		
	Geissenbrun.	39	36		
	Geratshausen u. Possenhofen.	41	48		
	Germering.	95	26		
	Haadorf.	29	31		
	Haufeld.	22	24		
	Hausen.	17	25		
	Heriching, Mühlfeld.	12	22		
	Holzhausen Steinlach.	40	15		
	Kempfenhausen.	26	24		
	Königswiesen.	10	32		
	Krapling u. Fronloch.	62	52		
	Leutstetten u. Hofmark.	29	6		
	Maising.	14	1		
	Manchofen.	7	16		
	Mandelham, Siz.	4	24		
	Nebel u. Aufkirchen.	9	4		
	Vortrag .	973	42	198021	24

Landgerichte	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen.			
		Einzelne		Ganze	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	973	42	198021	24
Starnberg.	Oberbrun.	42	6		
	Percha u. Einöden.	24	45		
	Perchting, Machtlfing u. Viereggische Unterthanen.	14	1		
	Perchring Pienzenauische Unterthanen.	4	24		
	Pöcking.	40	58		
	Puchham.	85	5		
	Ramsee.	3	1		
	Rieden.	8	48		
	Rottenfeld.	2	12		
	Schöngeising.	37	—		
	Starnberg.	26	48		
	Stegen.	71	6		
	Stockdorf.	9	21		
	Traubing.	43	46		
	Unterbrun.	58	56		
	Unterpfaffenhofen.	239	50		
	Wangen.	75	37		
	Wiedersberg.	4	7	1765	33
Straubing.	Irlbach.	400	—		
	Pöning.	706	9		
	Straßkirchen.	600	—		
	Straubing u. Burgfried	300	—	2006	9
Tölz.	Bichel.	30	—		
	Heilbrun.	20	—		
	Kochel.	92	—		
	Künsee.	74	—		
	Leingruben.	44	—		
	Oberfischbach.	20	—		
	Obergaisach.	40	—		
	Oberkirchbüchel.	54	—		
	Untergaisach.	44	—		
	Wackersberg.	48	—	466	—
Türnau, ehehin Fürstlich Passauisch.	Aichet.	10	—		
	Ambroßmühl.	4	—		
	Am Söldnern.	51	30		
	Atzmansdorf.	40	30		
	Aunbach.	80	30		
	Buchsee.	26	42		
	Danglmühl.	3	30		
	Deifelmühl.	4	—		
	Donauwölzdorf.	96	30		
	Edthof.	8	—		
	Eggerstorf.	36	6		
	Vortrag .	361	18	202259	6

Landgerichte	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen.			
		Einzelne		Ganze	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	361	18	202259	6
Türnau, ehehin Fürstlich Passauisch.	Eizingerreith.	20	—		
	Eckhof.	5	—		
	Eckmühl.	5	—		
	Eizesdorf.	25	—		
	Facklmühl.	6	54		
	Fattendorf.	66	36		
	Frankldorf.	13	48		
	Fenzlhof.	30	—		
	Fraunhofen.	34	30		
	Freudensee.	5	—		
	Garham.	38	—		
	Gastering.	13	48		
	Geiersperg.	9	30		
	Gezendorf.	73	48		
	Glotzing.	100	24		
	Gosting.	19	—		
	Gramerstorf.	14	—		
	Greifeneck.	30	—		
	Griezing.	47	30		
	Gißibel.	7	—		
	Grub.	16	—		
	Guggenberg.	7	—		
	Haag.	52	30		
	Haizing.	7	—		
	Hauzenberg, Markt.	122	24		
	Hitzing.	38	—		
	Hütten.	8	30		
	Hundsdorf.	82	18		
	Hundswinkl.	36	54		
	Hungersberg.	33	30		
	Jahrdorf.	107	—		
	Imershartsberg.	104	42		
	Imernedt.	13	48		
	Imerwotzdorf.	51	36		
	Judenhof.	43	48		
	Kaltrum.	8	—		
	Kaltrum u. Gosting.	60	—		
	Kamerwötzdorf.	42	—		
	Kamping.	4	—		
	Kapfham.	35	54		
	Kelberg.	36	54		
	Kelcham.	42	—		
	Kienzlmühl.	5	—		
	Kinated.	10	—		
	Kißling.	6	54		
	Kleinfelden.	4	—		
	Knödlsederhof.	8	—		
	Vortrag .	1913	48	202259	6

Digitized by Google

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	Einzelne kr.	Ganze fl.	Ganze kr.
	Uebertrag . . .	1913	48	202259	6
Thürnau, ehehin Fürstlich Passauisch.	Koglhof.	6	54		
	Kollersberg.	13	48		
	Krining.	43	—		
	Kronawitten.	6	54		
	Kropfmühl.	5	—		
	Leithen.	7	—		
	Lichtened.	3	30		
	Limbach.	3	30		
	Limbüchel.	6	—		
	Loifing	41	24		
	Manzenberg.	12	—		
	Mayrhof.	20	42		
	Mitternbrünst.	47	30		
	Mitternedt.	13	48		
	Neumühl.	8	—		
	Niederkümering.	42	30		
	Niederkindleinsberg.	3	30		
	Niedernbrünst.	24	42		
	Niedernbreith.	20	42		
	Nottau.	14	6		
	Oberilzmühl.	6	54		
	Oberkümering.	47	30		
	Oberkindleinsberg.	47	18		
	Oberndindorf.	121	30		
	Oberndreith.	35	24		
	Oberratzing.	43	48		
	Penzenstadl.	35	—		
	Perbing.	15	—		
	Perling.	27	36		
	Petzenberg.	34	30		
	Pisiing.	29	4		
	Pulvermühl.	5	—		
	Raßbach.	10	24		
	Raßberg.	36	—		
	Raßreith.	25	—		
	Redling.	62	—		
	Reindlmühl.	8	—		
	Reindlschmid.	4	—		
	Reith.	4	—		
	Renfting.	57	24		
	Kollersberg.	30	—		
	Rosenau.	7	—		
	Ruhmansdorf.	32	—		
	Sazbach.	22	54		
	Salzweeg.	109	48		
	Schwolgau.	17	—		
	Schauerberg.	54	30		
	Vortrag	3187	36	202259	6

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	Einzelne kr.	Ganze fl.	Ganze kr.
	Uebertrag . . .	3187	36	202259	6
Thürnau, ehehin Fürstlich-Passauisch.	Schleiferberg.	4	—		
	Schmiding.	57	36		
	Schörgendorf.	23	30		
	Siglgütter.	10	—		
	Simbolln.	2	—		
	Soiersdorf.	15	—		
	Steinbüchl.	10	—		
	Steinhofmühl.	5	—		
	Steinberg.	7	—		
	Stolling.	33	30		
	StoketHof.	6	54		
	Stolzesberg.	78	48		
	Stulberg.	10	—		
	Thallergut.	30	—		
	Thurnau.	140	42		
	Voking.	6	—		
	Unterilzmühl.	5	—		
	Unteratzing.	21	48		
	Unterwizmansberg.	10	—		
	Waning.	30	—		
	Wastlmühl.	14	—		
	Weihermühl.	5	—		
	Windhasing.	36	42		
	Werberg.	12	—		
	Wilhartsberg.	63	—		
	Wingerstorf.	27	36		
	Wizersdorf.	12	—		
	Witzmansberg.	37	—		
	Wolferstorf.	36	54		
	Zwölfling.	41	24	3980	—
Traunstein.	Vierling.	220	—	220	—
Trostburg.	Almersham.	30	—		
	Altenmarkt.	1309	—		
	Amerang, Stein, Gutenberg Oberbrun und Schedling.	445	—		
	Baumburg.	50	—		
	Blickenberg.	30	—		
	Burgham.	30	—		
	Dining.	30	—		
	Dorfen.	30	—		
	Edling.	30	—		
	Edt.	30	—		
	Eggstädt u. Seebruck.	849	—		
	Engering	30	—		
	Vortrag	2893	—	206459	6

Provinz Baiern.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
	Uebertrag . . .	2893	—	206459	6
Trostberg.	Engling.	30	—		
	Englsberg, Buch, Brunham, Emertsham u. Kienberg.	265	—		
	Fachendorf.	30	—		
	Fünling.	30	—		
	Gachensölden.	30	—		
	Gallertsham.	40	—		
	Grassach.	40	—		
	Großbergham.	60	—		
	Halsing.	30	—		
	Heretsham.	30	—		
	Hofham.	30	—		
	Hößlwang, Amt.	387	—		
	Ischl, Erschleicht u. Rabinden.	90	—		
	Kirchberg. Oberfeldkirchen, Feichten u. Tacherting.	472	—		
	Kleinornach.	30	—		
	Mayerhof.	30	—		
	Massing.	70	—		
	Nestlbach.	30	—		
	Oberbrun.	30	—		
	Obing u. Seon.	975	—		
	Pfaffing.	30	—		
	Ramerskirchen.	30	—		
	Rupperstorf.	30	—		
	Schalchen.	60	—		
	Schnaidsee.	192	—		
	Scheitzenöd.	30	—		
	Schönstädt.	30	—		
	Schwemberg.	30	—		
	Seebruck.	40	—		
	Seppenberg.	30	—		
	Stein.	140	—		
	Steinrab.	60	—		
	Stephanskirchen.	30	—		
	Stockham.	30	—		
	Straß.	30	—		
	Troßberg, Markt.	476	—		
	Vafolding.	40	—		
	Waltham.	30	—		
	Windgrab.	40	—	7000	—
Viechtach.	Altnußberg.	250	—		
	Bodenmais.	200	—		
	Brunst.	200	—		
	Vortrag	650	—	213459	6

Provinz Baiern.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
	Uebertrag . . .	650	—	213459	6
Viechtach.	Frankenried.	100	—		
	Fernstorf.	50	—		
	Kökenried.	50	—		
	Lichteneck.	150	—		
	Moosbach.	200	—		
	Neunußberg.	150	—		
	Reichertsried.	100	—		
	Schlatzendorf.	50	—		
	Viechtach.	2[illegible]0	—	1700	—
Vilsbiburg.	Achldorf.	100	—		
	Aich u. Revier.	682	37		
	Am Berg.	25	—		
	Auffaltersberg.	50	—		
	Binabiburg, Litzlkirchen ꝛc.	53	32		
	Dirnach.	100	—		
	Edt.	50	—		
	Edmanstorf, Bodenkirchen.	51	15		
	Feldkirchen.	150	—		
	Gaindorf, Pirken u. Frauenharbach.	205	—		
	Geisenhausen, Markt.	1100	—		
	Geiselstorf.	25	—		
	Geratspaint, Zeiling und Goben.	75	—		
	Harbach u. Revier.	190	15		
	Hechenberg.	50	—		
	Hermanskirchen.	100	—		
	Hilling.	250	—		
	Hinterwinn.	50	—		
	Holzhausen.	13	—		
	Im Feld.	75	—		
	Langquart u. Veubruck.	17	17		
	Lohe.	50	—		
	Mandlkam.	754	—		
	Neuzkam.	125	—		
	Oberuharbach.	100	—		
	Oberschelenberg.	25	—		
	Perham.	75	—		
	Pfistersham.	25	—		
	Ramplstorf.	50	—		
	Reinthal.	25	—		
	Rothenwörth, Geratsfurth, Samsberg.	144	44		
	Satling u. Revier.	180	—		
	Vortrag	4966	40	215159	6

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen.			
		Einzelne		Ganze	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag. . .	4966	40	215159	6
Vilsbiburg.	Schaitham u. Revier.	310	43		
	Schußed	50	—		
	Seybolrstorf u. Revier.	354	16		
	Selbanstetten.	100	—		
	Straß.	125	—		
	Tatendorf.	19	41		
	Thalham, Achldor und Engelberg.	62	40		
	Treitlkofen.	93	54		
	Unterschellenberg.	25	—		
	Vilsbiburg Markt.	2430	—	8537	54
Vilshofen.	Absbofen.	70	—		
	Aerbing.	42	30		
	Agendorf.	30	—		
	Aicha.	26	—		
	Aichet.	10	—		
	Aidenbach.	108	—		
	Aiudd.	60	—		
	Aisterhaim.	30	—		
	Aittigkofen.	120	—		
	Alderspach.	60	—		
	Alkofen.	30	—		
	Algerting.	105	—		
	Alling.	10	—		
	Altenmark.	167	30		
	Altendd.	10	—		
	Amersreith.	10	—		
	Aming.	27	30		
	Amsdorf.	40	—		
	Anham.	45	—		
	Ankirchen.	50	—		
	Assing.	15	—		
	Attenberg.	20	—		
	Atzenberg.	30	—		
	Aufham.	10	—		
	Baumgarten.	25	—		
	Bergham.	20	—		
	Burgstahl.	30	—		
	Bürgendd.	5	—		
	Blindham.	40	—		
	Bruck.	119	30		
	Buch.	50	—		
	Büchlberg.	3	—		
	Darlarn.	77	30		
	Dinglreith.	10	—		
	Dobel und Hofreith.	30	—		
	Dorf.	85	—		
	Dräking. . . .	40	—		
	Vortrag . . .	1688	30	223697	—

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen.			
		Einzelne		Ganze	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag . . .	1688	30	223697	—
Vilshofen.	Eck.	10	—		
	Edt.	10	—		
	Eggersberg.	10	—		
	Egglham.	40	30		
	Ecking.	30	—		
	Emerstorf.	20	—		
	Endlau.	17	30		
	Englfing.	60	—		
	Fischering.	10	—		
	Frauenddting.	60	—		
	Freunddorf.	150	—		
	Fromolting.	40	—		
	Gainstorf.	15	—		
	Garham.	60	—		
	Gelberstorf.	30	—		
	Gessenbach.	20	—		
	Gemperting.	60	—		
	Gosserstorf.	10	—		
	Grafenmühl.	10	—		
	Grub.	5	—		
	Grund.	5	—		
	Gschwent.	30	—		
	Gstain.	30	—		
	Gunterting.	60	—		
	Gunzing.	30	—		
	Haardorf.	112	30		
	Haidhof.	20	—		
	Häklmühl.	10	—		
	Harbach.	20	—		
	Hart.	20	—		
	Hattstäten.	30	—		
	Heiding.	60	—		
	Hergeßing.	45	—		
	Hifering.	30	—		
	Hilkering.	30	—		
	Hitzling.	10	—		
	Hdst.	42	—		
	Hölzldd.	10	—		
	Herzogau.	45	—		
	Hof.	30	—		
	Hofkirchen.	75	—		
	Hollerbach.	52	30		
	Horbach.	10	—		
	Hofam.	20	—		
	Hub.	80	—		
	Hundsdd.	5	—		
	Jagern.	75	—		
	Inderschwing.	60	—		
	Vortrag . . .	3403	—	223697	—

Digitized by Google

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	3403	30	223697	—
Vilshofen.	Inkam.	50	—		
	Isarhofen.	30	—		
	Jöhofen.	10	—		
	Kaiseraign.	15	—		
	Kalling.	90	—		
	Kapfham.	60	—		
	Kapping.	15	—		
	Karglöd.	10	—		
	Kettham.	20	—		
	Kirching.	150	—		
	Knadlarn.	10	—		
	Kochenerting.	20	—		
	Koching.	31	—		
	Kolber.	15	—		
	Kornwöshing.	30	—		
	Kriesdorf.	10	—		
	Kufing.	30	—		
	Künzen.	115	—		
	Kurzenkinzing.	40	—		
	Langburg.	25	—		
	Langenaming.	10	—		
	Langenkunzen.	15	—		
	Leiten.	16	—		
	Lenau.	10	—		
	Lengfelden.	45	—		
	Liessing.	105	—		
	Linda.	10	—		
	Lindaumühl.	10	—		
	Lohe.	30	—		
	Maiersperg.	10	—		
	Martinsröding.	35	—		
	Maierspach.	15	—		
	Mettenham.	80	—		
	Metzöd.	10	—		
	Mistlbach.	30	—		
	Mitterndorf.	100	—		
	Moosham.	10	—		
	Möstlbach.	2	30		
	Mühlham.	60	—		
	Neßlbach.	60	—		
	Neuderding.	50	—		
	Neustift.	15	—		
	Niederham.	10	—		
	Niederreith.	15	—		
	Obelfing.	30	—		
	Obereglham.	60	—		
	Obergessenbach.	20	—		
	Vortrag . . .	5043	—	223697	—

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	5043	—	223697	—
Vilshofen.	Obergschaid.	10	—		
	Oberrigglbach.	10	—		
	Oberuberg.	30	—		
	Oberneustift.	40	—		
	Oberuthanbach.	30	—		
	Obernschwolna.	30	—		
	Obertilbach.	10	—		
	Oed.	45	—		
	Oho.	40	—		
	Olberstorf.	65	—		
	Osterhofen.	326	—		
	Peitlspach.	110	—		
	Penzing.	40	—		
	Pfeiferöd.	5	—		
	Pfudöd.	5	—		
	Pisliz.	5	—		
	Pleinting.	376	—		
	Pöding.	30	—		
	Raißeich.	30	—		
	Regäll.	30	—		
	Reichenbach.	30	—		
	Reisach.	15	—		
	Reith.	10	—		
	Rückesing.	15	—		
	Ringeröd.	5	—		
	Satling.	20	—		
	Schalham.	10	—		
	Schmiedorf.	35	—		
	Schneipen.	30	—		
	Schönerting.	60	—		
	Scholla.	45	—		
	Schusteröd.	10	—		
	Schwanenkirchen.	20	—		
	Schwanham.	40	—		
	Schwarzhöring.	60	—		
	Senhof.	6	30		
	Seycha.	10	—		
	Sieglöd.	5	—		
	Sikling.	20	—		
	Silling.	20	—		
	Solla.	10	—		
	Sollaröd.	15	—		
	Stocköd.	10	—		
	Strasser.	30	—		
	Sulzböckeröd.	10	—		
	Taiding.	60	—		
	Tanbach.	20	—		
	Vortrag . . .	6931	30	223697	—

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag .	6931	30	223697	—
Vilshofen.	Tilbach.	30	—		
	Toding.	40	—		
	Tundorf.	30	—		
	Virhöfen.	10	—		
	Vilshofen.	1027	—		
	Unterbeitlspach.	40	—		
	Untergessenbach.	10	—		
	Untergschaid.	10	—		
	Unterhörbach.	35	—		
	Unterigglbach.	100	—		
	Unternberg.	15	—		
	Unternbuch.	35	—		
	Unterneustift.	30	—		
	Utigkofen.	35	—		
	Unterskirchen.	40	—		
	Walchsing.	170	—		
	Wald.	10	—		
	Wallerdorf.	22	30		
	Weeg.	90	—		
	Weitmansberg.	15	—		
	Wisling.	75	—		
	Weinberg.	40	—		
	Winzer.	170	—		
	Wbrolfing.	10	—		
	Wolfakirchen.	20	—		
	Wollendorf.	75	—		
	Wurmaigen.	10	—		
	Zehl.	30	—		
	Zeitlarn.	177	30	9333	30
Wasserburg.	Au.	30	—		
	Berg.	30	—		
	Eberach.	40	—		
	Felling.	60	—		
	Gabersee.	40	—		
	Gern.	50	—		
	Giglberg.	40	—		
	Gschwend.	30	—		
	Graben.	30	—		
	Hueb.	60	—		
	Kobl.	30	—		
	Kroit.	110	—		
	Loderstett.	30	—		
	Moos.	30	—		
	Oepach.	180	—		
	Pflegham.	30	—		
	Praitmoos.	40	—		
	Puchsee.	30	—		
	Vortrag .	890	—	233030	30

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag .	890	—	233030	30
Wasserburg.	Rinten.	30	—		
	Reitmaning.	590	—		
	Rieden.	120	—		
	Rohrmoß.	50	—		
	Springelbach.	160	—		
	Straß.	50	—		
	Thall.	60	—		
	Viehhausen.	150	—		
	Unterbach.	30	—		
	Wasserburg, Stadt.	2531	11		
	Wolfrain.	70	—	4731	11
Wegscheid, ehehin Fürstlich-Passauisch.	Aiglsöd.	43	40		
	Eittenberg.	113	—		
	Fronau.	40	40		
	Großingerreith.	29	40		
	Hartmansreith.	15	20		
	Kasberg.	174	40		
	Krammerschlag.	88	40		
	Lacken.	56	4		
	Mayerhof.	61	20		
	Mesnerschlag.	184	—		
	Mitterwasser.	46	40		
	Mühlen u. Hammer.	104	40		
	Niederwegscheid.	37	20		
	Schönau.	32	—		
	Wegscheid, Markt.	750	20		
	Wenzlreith 2te und 3te Hauptmannschaft.	140	—		
	Wippling.	36	—		
	Wildenrana.	445	20	2400	—
Weilheim.	Antdorf.	40	—		
	Ebersing.	30	—		
	Forst.	30	—		
	Froschhausen.	20	—		
	Großweil.	100	—		
	Hechendorf.	90	—		
	Hofham.	30	—		
	Hochenberg.	50	—		
	Huglfing.	140	—		
	Inhausen.	80	—		
	Ißeldorf.	40	—		
	Moos.	30	—		
	Murnau, Markt.	90	—		
	Oberding.	60	—		
	Pöllen.	20	—		
	Vortrag .	850	—	240161	41

Digitized by Google

Provinz Baiern.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag .	850	—	240161	41
Weilheim.	Riegsee.	20	—		
	Uffing.	50	—		
	Warnbach.	50	—		
	Weilheim, Stadt.	130	—		
	Wessobrun.	50	—		
	Wiellenbach.	60	—		
	Wiellenbach.	40	—	1250	—
Werdenfels.	Garmisch.	1200	—		
	Mitterwald.	200	—	1400	—
Wolfstein, ehehin Fürstlich-Passauisch.	Adlersberg.	100	—		
	Ahorned.	40	—		
	Bronau.	30	—		
	Buchberg.	105	—		
	Falkenbach.	30	—		
	Freundorf.	60	—		
	Freuung.	405	—		
	Fürholz.	250	—		
	Grainet.	55	—		
	Haslach	55	—		
	Hinterschmieding.	50	—		
	Hohenau.	80	—		
	Hotzlsperg.	25	—		
	Kaining.	30	—		
	Kapfham.	80	—		
	Käshof.	25	—		
	Kaulern.	25	—		
	Kirchl.	110	—		
	Kreuzberg.	100	—		
	Littersberg.	50	—		
	Linden.	30	—		
	Oberseilberg.	75	—		
	Ort.	50	—		
	Perlesöd.	50	—		
	Rechberg.	120	—		
	Neunundreith.	100	—		
	Saldenau.	30	—		
	Säulorn.	30	—		
	Schönbrun.	105	—		
	Schönbrunnerhausen.	140	—		
	Sonderf.	140	—		
	Unterseilberg.	40	—		
	Vorderfreundorf.	80	—		
	Waiching.	30	—		
	Winklbrun.	75	—	2800	—
	Verschiedene kleine Unterstüzungen.	1317	6	1317	6
Summe in der Provinz Baiern.		—	—	246928	47

II. Provinz Oberpfalz.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
Amberg.	Amberg.	116	12		
	Freyhöls.	50	—	166	12
Kamm.	Kam, Stadt.	1022	2	1022	12
Kemnath.	Kemnath.	1080	—		
	Pressat.	775	12		
	Waldeck.	224	12	2079	24
Nabburg.	Luhe.	304	—		
	Nabburg.	960	—		
	Pfreimd.	800	—		
	Schwarzenfeld.	315	24	2379	24
Neumarkt.	Birnbaum.	345	48		
	Deining.	114	—		
	Neumarkt.	1626	24		
	Sulzbürg.	323	—	2409	12
Neunburg.	Neunburg.	880	—		
	Oberviechtach.	543	24		
	Weiding.	281	12	1704	36
Parkstein.	Erbendorf.	725	48		
	Kolberg.	383	48		
	Mantl.	444	36	1554	12
Pfaffenhofen	Lauterhofen.	380	—	380	—
Sulzbach.	Sulzbach.	1235	—	1235	—
Waldmünchen.	Gleißenberg.	186	12		
	Gschwend.	60	—		
	Lixenried.	140	36		
	Rötz.	440	48		
	Schönthal.	159	36		
	Waldmünchen.	695	24	1682	36
Wetterfeld.	Roding.	604	12	604	12
Summe in der Provinz Oberpfalz.		—	—	15217	—

III. Provinz Neuburg.

Provinz Neuburg.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
Beilngries.	Beilngries.	433	36		
	Berching.	689	—		
	Hirschberg.	135	—		
	Plankstetten.	325	24		
	Tbging.	309	—		
	Weging.	108	—	2000	—
Burglengenfeld.	Aich.	122	51		
	Ambach.	50	16		
	Pettendorf.	136	17		
	Buchheim.	118	4		
	Buebach.	47	16		
	Diesenbach.	61	55		
	Dinau.	75	—		
	Eitlbrun.	31	30		
	Grafenwörth.	30	28		
	Hagenau.	33	14		
	Haimbacker.	75	59		
	Hainsacker.	50	—		
	Hartenried.	67	23		
	Klardorf.	40	—		
	Krachenhausen.	75	38		
	Krondorf.	104	30		
	Loisnitz.	53	10		
	Lorenzen.	100	—		
	Mühlberg.	106	58		
	Naabeck.	66	—		
	Petenreith.	57	29		
	Pillenhofen.	66	—		
	Rappenbühl.	61	50		
	Regendorf.	200	—		
	Regenstauf.	250	—		
	Rohrbach.	70	—		
	Schwandorf.	600	—		
	Teibliz.	150	—		
	Traitenlohe.	59	40		
	Unkosten.	18	9	2079	37
Donauwörth	Stadt.	2453	—	2453	—
Eichstädt.	Adlschlag.	300	—		
	Buchenhill.	150	—		
	Dollenstein.	200	—		
	Egweil.	150	—		
	Eichstädt, Stadt.	9301	52		
	Hitzhofen.	75	—		
	Irkertsheim.	100	—		
	Landershofen.	93	—		
	Marienstein.	90	—		
	Vortrag	10459	52	7432	37
	Uebertrag . . .	10459	52	7432	37
Eichstädt.	Meillenhofen und Spek, an der Spek.	100	—		
	Mekenlohe.	100	—		
	Merensheim.	150	—		
	Nassenfels.	200	—		
	Nirsenfeld.	100	—		
	Obereichstädt.	310	—		
	Oberzell.	75	—		
	Pietenfeld.	300	—		
	Reith.	150	—		
	Roppertsbuch.	300	—		
	Sappenfeld.	75	—		
	Saulach.	15	—		
	Schermfeld.	75	—		
	Schlagbrück.	30	—		
	Wasserzell.	102	—		
	Weiersdorf.	100	—		
	Welheim.	150	—		
	Wermersdorf.	38	—		
	Wintershof.	95	—		
	Wittenfeld.	50	—		
	Wolkerszell.	47	—		
	Wolfertshofen.	100	—	13121	52
Hemau.	Augen, Reith, und Petenhofen.	27	30		
	Bergmading.	8	15		
	Bergstetten.	11	—		
	Buchslohe.	7	20		
	Deuerling.	48	—		
	Edelhausen.	7	20		
	Eglsee u. Brün.	33	—		
	Eichkirchen und Altenloh.	24	45		
	Endorf und Schermried.	11	—		
	Etzenberg.	11	—		
	Etzhall, Staller und Heuhill.	22	—		
	Gänsbüchel.	5	30		
	Großetzenberg.	18	33		
	Haag.	5	30		
	Haugenried.	7	29		
	Hillohe.	7	29		
	Hemau.	90	—		
	Heimberg.	14	59		
	Hermieth.	22	—		
	Kittendorf.	7	20		
	Vortrag	399	—	20554	29

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	399	—	20554	29
Hemau.	Klapfenberg.	5	30		
	Kleinetzenberg.	6	11		
	Klingen.	13	15		
	Kochenthall.	16	30		
	Kolersried.	11	—		
	Kreit.	14	40		
	Laber.	37	54		
	Laber.	16	30		
	Langentonhausen.	5	30		
	Laufenthall.	11	—		
	Lautersee u. Oberhofen.	19	15		
	Mausheim.	11	—		
	Neukirchen.	7	20		
	Painten.	60	30		
	Peilenstein.	11	—		
	Peretzhausen.	44	—		
	Lohe u. Undorf.	19	15		
	Petmansdorf.	8	15		
	Reichenstetten.	8	15		
	Reislberg.	5	30		
	Schacha.	19	15		
	Schagenhof.	7	20		
	Schambach.	38	38		
	Schwarzentonhausen u. Hechenloch.	22	—		
	Stechberg.	7	20		
	Stufenrieth, Hag u. Obendorf.	22	—		
	Tiefenhill.	5	30		
	Thonhausen.	8	15		
	Thonloh.	5	30		
	Unterlichtenberg.	7	20		
	Wangseß.	5	30		
	Wolmanstorf.	5	30	885	28
Hilpoltstein.	Allersberg.	181	—		
	Altheydeck.	24	—		
	Altenhofen.	100	—		
	Appertshausen.	40	—		
	Bischofsholz.	27	—		
	Braunshof.	41	—		
	Ebenricht.	272	24		
	Eibmansdorf.	50			
	Fischhof.	50	—		
	Figenmühl.	211	30		
	Giggelsbuch.	22	45		
	Geppensdorf.	245	—		
	Haggenbuch.	15	—		
	Vortrag	1270	30	21439	57

Provinz Neuburg.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	1279	39	21439	57
Hilpoltstein.	Harlach.	16	—		
	Heisern.	25	—		
	Heitzenmühl.	66	—		
	Heuberg.	165	—		
	Heydeck.	162	—		
	Hilpoltstein.	241	4[illegible]		
	Höfen.	13	—		
	Hofstetten.	261	14		
	Jaresdorf.	67	30		
	Kippenwang.	32	—		
	Kronmühl.	161	46		
	Lafenau.	55	—		
	Lampersdorf.	70	—		
	Lay.	19	—		
	Leibstadt.	260	30		
	Liebenstadt.	107	—		
	Lohen.	42	—		
	Manholz.	58	36		
	Marquartsholz.	9	10		
	Meggenhausen.	82	—		
	Mischlbach.	67	—		
	Mörsdorf.	356	—		
	Mündorf.	54	—		
	Oberödel.	362	30		
	Ohlangen.	48	40		
	Rabenreith.	30	—		
	Rambach.	25	—		
	Reith.	45	—		
	Rindersdorf.	50	—		
	Rodlersmühl.	35	—		
	Rudlesholz.	66	—		
	Rumersbof.	25	—		
	Schloßberg.	196	15		
	Schönbrun.	25	—		
	Solar.	70	—		
	Solingsstadt.	55	—		
	Stokach.	75	—		
	Tantl.	30	—		
	Tautenwind.	48	—		
	Tiefenbach.	74	—		
	Tippenhausen.	35	—		
	Unterödl.	170	—		
	Uttenhofen.	40	—		
	Walding.	166	—		
	Wimsfeld.	154	—		
	Zell.	78	[illegible]	5575	—
	Vortrag	—	—	27014	57

Provinz Neuburg.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstützungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag .	—	—	27014	57
Höchstädt.	Bachhagl.	80	—		
	Berghausen.	40	—		
	Bergheim.	100	—		
	Blindheim.	100	—		
	Burghagl.	80	—		
	Datenhausen.	100	—		
	Deisenhofen.	80	—		
	Echenbrun.	100	—		
	Erlingshofen.	80	—		
	Fainnigen.	100	—		
	Grebeim.	80	—		
	Gundlfingen.	160	—		
	Hausen.	80	—		
	Landshausen.	60	—		
	Lauingen.	400	—		
	Lutzingen.	100	—		
	Medingen.	120	—		
	Minster.	80	—		
	Mörschlingen.	100	—		
	Oberbeching.	140	—		
	Oberglauheim.	60	—		
	Oberliezheim.	80	—		
	Obermedling.	120	—		
	Oberriedhausen.	60	—		
	Obersiningen.	80	—		
	Peterswörth.	60	—		
	Schabringen.	40	—		
	Schwenebach.	80	—		
	Schweningen.	100	—		
	Sonderheim.	40	—		
	Stauffen.	60	—		
	Steinheim.	140	—		
	Tapfheim.	190	—		
	Unterbechingen.	70	—		
	Untersiningen.	80	—		
	Unterglauheim.	60	—		
	Unterliezheim.	80	—		
	Untermeidling.	60	—		
	Unterriedhausen.	60	—		
	Wolpertsstetten.	60	—		
	Zirtheim.	100	—		
	Zöschingen.	140	—	4000	—
Kipfenberg.	Arnsberg.	30	—		
	Denkendorf.	300	—		
	Dorndorf.	10	—		
	Eitersheim.	200	—		
	Engering.	28	45		
	Vortrag .	568	45	31014	57

Provinz Neuburg.

Landgerichte	Ortschaften.	Unterstützungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag .	568	45	31014	57
Kipfenberg.	Großdorf.	9	15		
	Gungolding.	23	—		
	Jeching.	16	—		
	Kinding.	35	—		
	Kipfenberg.	96	—		
	Mökenloch.	200	—		
	Oberemendorf.	10	—		
	Tauberfeld.	200	—	1168	—
	Unteremendorf.	10	—		
Monheim, respektive Graisbach.	Annesheim.	200	—		
	Berg.	200	—		
	Finststett.	150	—		
	Flotzheim.	100	—		
	Genderking.	300	—		
	Gesheim.	200	—		
	Günzenheim.	100	—		
	Herolding.	20	—		
	Huisheim.	300	—		
	Huttenbach.	25	—		
	Itzing.	100	—		
	Kaißheim.	100	—		
	Katzenstein.	50	—		
	Mauern.	100	—		
	Monheim.	450	—		
	Mündling.	350	—		
	Nordheim.	300	—		
	Otting.	150	—		
	Primsee.	25	—		
	Ronheim.	130	—		
	Sulzdorf.	100	—		
	Wörnizstein.	350	—		
	Zirgesheim.	2[illegible]0	—	4000	—
Neuburg	Baar.	360	—		
	Ebenhausen.	170	—		
	Gotteshofen.	200	—		
	Hagau.	110	—		
	Manching.	285	—		
	Niederstim.	155	—		
	Oberstimm.	30	—		
	Pichel.	110	—		
	Reichertshofen.	270	—		
	Zuchering.	220	—	2000	—
Nördlingen.	Apetshofen.	12	—		
	Baldingen.	151	—		
	Balgheim.	19	—		
	Bühlingen.	12	—		
	Dergenheim.	156	—		
	Vortrag .	350	—	38182	57

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
	Uebertrag .	350	—	38182	57
Nördlingen.	Dorfmerkingen.	17	—		
	Ederheim.	20	—		
	Ehringen.	66	—		
	Ekingen.	48	—		
	Flocksberg.	80	—		
	Goldburghausen.	72	—		
	Holheim.	29	—		
	Itzlingen.	72	—		
	Kerkingen.	68	—		
	Kirchheim.	112	—		
	Kleinsorheim.	32	—		
	Maihingen.	24	—		
	Nähermemmingen.	181	—		
	Nördlingen.	1570	—		
	Oberndorf.	230	—		
	Oberrifingen.	12	—		
	Oberschneidheim.	28	—		
	Oberwilfing.	20	—		
	Pflaumloch.	188	—		
	Popfingen.	300	—		
	Rudlstetten.	44	—		
	Schopfloch	28	—		
	Trochtlfingen.	181	—		
	Unterschneidheim.	32	—		
	Utzmemmingen.	77	—		
	Wörnostheim.	44	—	3925	—
Parsberg.	Betzhausen.	111	30		
	Daßwang.	121	56		
	Hamberg.	111	30		
	Velburg.	133	48		
	Willnhofen.	111	30	590	14
Raitenbuch.	Bechthall.	38	—		
	Emsing.	117	—		
	Esselberg.	58	—		
	Gerstorf.	48	—		
	Grafenberg.	8	—		
	Großhöbing.	15	—		
	Großottersdorf.	20	—		
	Keßlberg.	26	—		
	Kaldorf.	69	—		
	Morsbach.	28	—		
	Petersbuch.	27	—		
	Polnfeld, und Wollmersdorf.	64	—		
	Raitenbuch.	116	—		
	Reut und Wald.	42	—		
	Roppersbuch.	75	—		
	Vortrag .	751	—	42698	11

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag .	751	—	42698	11
Raitenbuch.	Salach.	32	—		
	Sappenfeld.	34	—		
	Schernfeld.	52	—		
	Schönau.	42	—		
	Schützendorf.	8	—		
	Titting.	217	—		
	Workerszell.	64	—	1200	—
	Unkosten.	23	33	23	33
Summe in der Provinz Neuburg.		—	—	43921	44

IV. Provinz Schwaben.

Landgerichte.	Ortschaften.	Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
Alpeck.	Alpeck.	409	—	—	—
	Brosingen.	7	30		
	Göttingen.	480	—		
	Hagen.	54	—		
	Hövelfingen.	125	—		
	Jungingen.	1900	8		
	Keßlbron.	39	—		
	Luzhausen.	309	18		
	Oberhaslach.	20	—		
	Oehrlingen.	25	—		
	Osterstetten.	57	—		
	St. Morizen.	20	—		
	Stuzlau.	54	—		
	Unterhaslach.	47	—		
	Urspring.	309	18	3856	14
Augsburg.	Stadt.	8300	—	8300	—
Buchlohe.	Aufkirch.	177	23		
	Blonhofen.	173	59		
	Brouen.	9	6		
	Buchlohe.	250	22		
	Dengen.	3	45		
	Dillishausen.	40	15		
	Eltratshofen.	39	53		
	Frankenhofen.	121	17		
	Frankenried.	466	28		
	Gerbishofen.	47	51		
	Hausen.	14	28		
	Helmishofen.	60	33		
	Honsolgen.	61	33		
	Jengen.	6	56		
	Lamindingen.	50	11		
	Lengenfeld.	65	25		
	Linden.	66	57		
	Reichenbach.	32	53		
	Vortrag .	1689	15	12156	1

Provinz Schwaben.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	1689	13	12156	14
Buchlohe.	Unterosterdorf.	90	1		
	Waal.	397	1		
	Welden.	23	36	2199	53
Dillingen.	Glöttwang.	350	29	350	29
Elchingen.	Kissingen.	148	—		
	Elchingen.	1646	8		
	Langenau.	900	—		
	Leibi.	100	—		
	Nerenstetten.	745	—		
	Nörsingen.	357	35		
	Oberfalheim.	384	35		
	Straß.	387	—		
	Talfingen.	1242	23		
	Unterfalheim.	337	45	6248	26
Geislingen.	Altenstadt. [1]	1400	—		
	Amstetten.	350	—		
	Geislingen.	3600	—		
	Gingen.	1900	—		
	Großsüßen.	1600	—		
	Kuchen.	1260	—		
	Rottenbuch.	50	—		
	Steinenkirch.	530	—		
	Türkheim.	300	—		
	Ueberkingen.	800	—		
	Weiller.	170	56	11960	56
Günzburg.	Burgau.	1752	—		
	Bubesheim.	420	—		
	Glöttwang.	24	36		
	Großkötz.	1540	—		
	Günzburg.	7017	56		
	Kleinkötz.	150	—		
	Landensberg.	393	56		
	Röfingen.	275	14		
	Schöppach.	387	13	11960	55
Göggingen.	Ehrlingen.	80	—		
	Gersthofen.	160	—		
	Göggingen.	240	—		
	Haunstetten.	160	—		
	Herhertshofen.	100	—		
	Iningen.	80	—		
	Langried.	120	—		
	Pfersee.	80	—		
	Radau.	20	—		
	Stadbergen.	160	—	1200	—
	Vortrag . . .	—	—	46076	53

Provinz Schwaben.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	—	—	46076	53
Mündelheim.	Altensteug.	105	—		
	Apfaltrach.	25	—		
	Badernau.	33	—		
	Dachoberg.	100	—		
	Dirlenwang.	120	—		
	Dorschhauben.	40	—		
	Egelhofen.	6	—		
	Erisried.	20	—		
	Eitenhausen.	20	—		
	Gernstall.	40	—		
	Hasberg.	25	—		
	Hausen.	45	—		
	Heimeneck.	45	—		
	Helchenwaid.	5	—		
	Kirchdorf.	320	—		
	Kongetried.	20	—		
	Loppenhausen.	50	—		
	Mündelau.	100	—		
	Mündelheim.	1001	33		
	Mussenhausen.	15	—		
	Nassenbeuern.	70	—		
	Nessenbrann.	45	—		
	Oberauerbach.	105	—		
	Oberkambach.	175	—		
	Oberrieden.	40	—		
	Pfaffenhausen.	110	—		
	Preitenbronn.	45	—		
	Pfronnen.	15	—		
	Salgen.	35	—		
	Saulengrimm.	6	—		
	Schönberg.	30	—		
	Stockheim.	33	—		
	Stotten.	46	—		
	Unterauerbach.	80	—		
	Unterkambach.	87	—		
	Unterrieden.	25	—		
	Warnsried.	45	—		
	Westernach.	50	—		
	Winzer.	24	—	3201	33
Schwabmünchen.	Bobingen.	162	32		
	Erringen.	99	54		
	Eichhof.	6	55		
	Gennach.	12	31		
	Graben.	85	4		
	Großadingen.	113	46		
	Großkitzighofen.	46	50		
	Vortrag . . .	527	32	49278	26

Digitized by Google

Provinz Schwaben.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	527	32	49278	26
Schwab-münchen.	Kleinadingen.	69	9		
	Lechfeld.	38	47		
	Mehringen.	63	45		
	Mittelstetten.	19	45		
	Ottmarshausen.	49	30		
	Schwabmühlhausen.	31	41		
	Schwabmünchen.	144	51		
	Untermeiding.	55	—	1000	—
Söflingen.	Böttingen.	50	—		
	Burlafingen.	819	59		
	Denkenthall.	27	28		
	Ehrenstein.	125	—		
	Gögglingen.	305	45		
	Grimelfingen.	125	—		
	Hauser.	26	36		
	Hausen.	88	—		
	Harthausen.	225	—		
	Holzschwang.	169	—		
	Jedlhausen.	70	—		
	Marbach.	50	—		
	Mähringen.	250	—		
	Neubronn.	24	—		
	Offenhausen.	672	35		
	Pfuhl.	940	—		
	Reutti.	150	—		
	Söflingen.	1540	—		
	Steinheim.	314	12		
	Tiefenbach.	15	—		
	Weiller.	57	24		
	Grimelfingen, Mehringen, Oehreinstein und Steinheim.	197	—	6241	59
	Frachtkosten.	6	26	6	26
Türkheim.	Amberg.	62	33		
	Anglberg, Mazfieß, Ober- und Unterraining.	282	11		
	Ettering.	145	45		
	Erkhausen.	25	43		
	Ersingen.	34	35		
	Frauenried.	32	46		
	Hiltsing.	149	2		
	Irsing.	14	16		
	Klimach.	29	15		
	Konradshofen.	24	55		
	Schersterten.	42	45		
	Schwabeck.	32	46		
	Vortrag . . .	876	32	56526	51

Provinz Schwaben.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	876	32	56526	51
Türkheim.	Simnach.	86	57		
	Strunried.	13	40		
	Türkheim.	208	56		
	Veicht und Pekstetten.	91	53		
	Wörishofen.	189	14		
	Wiedergelting.	90	32		
	Zeisertshofen.	142	11	1699	55
Ulm.	Stadt.	8960	56	8960	56
Zusmars-hausen.	Altmünster und Usterbach.	65	—		
	Auerbach.	501	—		
	Biburg.	1100	45		
	Bieselbach.	129	36		
	Fischarch.	200	—		
	Herpfenried.	160	—		
	Horgau.	717	46		
	Horgauerkreith.	737	30		
	Schlippsheim.	62	27		
	Steinekirch.	639	30		
	Streitheim.	105	54		
	Wallried.	445	—		
	Welden.	400	—		
	Wolbach.	1099	9		
	Wörleschwang.	449	12		
	Zusmarshausen.	2405	26	9218	15
Summe in der Provinz Schwaben		—	—	76405	57

V. Provinz Ansbach.

Landgerichte.	Ortschaften.	Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
Ansbacher-Kreis, mit Einschlusse der Distrikte Virnsheim und Lichtenau.	Adelmansdorf.	25	—		
	Adernsbch.	75	—		
	Ansbach, Stadt.	5835	41		
	Ayd.	25	—		
	Altdettelsau.	25	—		
	Arberg.	175	—		
	Bach am Walde.	50	—		
	Bäerbach.	25	—		
	Bartelmeßaurach.	100	—		
	Bazenwinden.	25	-		
	Bechhofen.	50	—		
	Berg und Dörflein.	100	—		
	Bertolsdorf.	85	—		
	Biderbach.	25	—		
	Borau.	25	—		
	Bremen und Käshof.	25	—		
	Brun.	75	—		
	Vortrag . . .	6745	41	—	—

Digitized by Google

Provinz Ansbach.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	6745	41	—	—
Ansbacher-Kreis, mit Einschlusse der Distrikte Virnsheim und Lichtenau.	Buch.	30	—		
	Bugland.	320	—		
	Burgoberbach.	100	—		
	Büschlbach.	20	—		
	Colmberg.	100	—		
	Dagenbach.	20	—		
	Daubersbach.	20	—		
	Dörflein.	25	—		
	Dürrenmungenau.	150	—		
	Ebersbach.	25	—		
	Egenhausen.	50	—		
	Eglofswinden.	175	—		
	Emersdorf.	15	—		
	Esbach bei Weidenbach.	90	—		
	Es- und Bruchbach.	25	—		
	Eschenbach.	150	—		
	Eyerlohr.	50	—		
	Fischbach.	35	—		
	Flachslanden.	160	—		
	Forsthof.	50	—		
	Gersbach.	15	—		
	Geßlau.	125	—		
	Göddersklingen.	105	—		
	Gödteldorf.	110	—		
	Goldbichl.	25	—		
	Gottendorf.	25	—		
	Großbreitenbron.	50	—		
	Grossenhaslach.	50	—		
	Gron.	25	—		
	Haag.	155	—		
	Hennebach.	307	55		
	Heohelbach.	15	—		
	Hergersbach.	25	—		
	Herrieden.	300	—		
	Heuberg.	125	—		
	Hohenau.	125	—		
	Ickelheim.	250	—		
	Imeldorf.	70	—		
	Ismansdorf.	25	—		
	Kaudorf.	50	—		
	Kematen.	25	—		
	Ketteldorf.	50	—		
	Kettersbach.	30	—		
	Kirschendorf.	15	—		
	Kleinbreitenbron.	40	—		
	Kleinhabersdorf.	125	—		
	Kleinhaslach.	125	—		
	Vortrag . . .	10803	36	—	—

Provinz Ansbach.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	10803	36	—	—
Ansbacher-Kreis, mit Einschlusse der Distrikte Virnsheim und Lichtenau.	Kleinheilsbron.	250	—		
	Kreshendorf.	15	—		
	Kühndorf.	25	—		
	Lanzendorf.	30	—		
	Lehrberg.	270	—		
	Leutershausen.	275	—		
	Lichtenau.	90	—		
	Limbach.	25	—		
	Mdersach.	50	—		
	Mensbach.	20	—		
	Merkendorf.	300	—		
	Mildach.	25	—		
	Mitteleschenbach.	75	—		
	Moratneustetten.	25	—		
	Mosbach.	50	—		
	Neudettelsau.	150	—		
	Neunkirchen.	25	—		
	Neuseß.	125	—		
	Neustetten.	75	—		
	Oberaltenbernheim.	45	—		
	Oberbibert.	50	—		
	Obernzenn.	175	—		
	Oberschdna.	25	—		
	Obersulzbach.	65	—		
	Ornbau.	200	—		
	Petersaurach.	25	—		
	Preitenau.	15	—		
	Rappenau.	15	—		
	Reitern.	25	—		
	Rudelsdorf.	25	—		
	Ruzendorf.	60	—		
	Sachsen.	65	—		
	Sallmansdorf.	15	—		
	Samersdorf.	325	—		
	Sauerheim.	25	—		
	Schalhausen.	25	—		
	Schmalach.	25	—		
	Schmalenbühl.	20	—		
	Schmalnbach.	70	—		
	Seebronn.	150	—		
	Seidendorf.	50	—		
	Seligenstadt.	25	—		
	Sondernohe.	35	—		
	Speckheim.	25	—		
	Steinbach.	15	—		
	Suderesdorf.	25	—		
	Veitsaurach.	50	—		
	Vortrag . . .	14373	36	—	—

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	14373	36	—	—
Ansbacher-Kreis, mit Einschlusse der Distrikte Birnsheim und Lichtenau.	Bestenberg.	75	—		
	Vierasberg.	75	—		
	Unteraltenbernheim.	75	—		
	Unteramersdorf.	15	—		
	Untereschenbach.	25	—		
	Unternbibert.	75	—		
	Unternzenn.	150	—		
	Unternsulzbach.	25	—		
	Urpfertshofen.	125	—		
	Volkersdorf.	15	—		
	Wassenmühl.	25	—		
	Wallerstorf.	30	—		
	Wasserungenau.	175	—		
	Wästendorf.	125	—		
	Watzendorf.	15	—		
	Weinberg.	75	—		
	Weissenbron.	25	—		
	Weiterndorf.	25	—		
	Wiedersbach.	250	—		
	Wiekelskreuth.	25	—		
	Wiesenbruck.	25	—		
	Wimelbach.	20	—		
	Windsbach.	750	—		
	Winklhaid.	25	—		
	Wöltendorf.	15	—		
	Wolfahrtswinden.	60	—		
	Wollersdorf.	30	—		
	Zant.	30	—		
	Zelleriglingen.	25	—		
	Ziegendorf.	25	—	16803	36
Crailsheimer Kreis.	Altenminster.	25	—		
	Archshofen.	50	—		
	Banzenweiller.	25	—		
	Bechhofen.	125	—		
	Beghof.	25	—		
	Beimbach.	50	—		
	Bekhofen.	375	—		
	Berguerzell.	25	—		
	Bernau.	50	—		
	Berhertshofen.	25	—		
	Bernhartsweiller.	50	—		
	Bettenweiler.	25	—		
	Breuttenau.	250	—		
	Brontolzhausen.	50	—		
	Bückenstegen.	25	—		
	Beuerlbach.	25	—		
	Crailsheim.	400	—		
	Vortrag . . .	1600	—	16803	36

Provinz Ansbach.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	1600	—	16803	36
Crailsheimer Kreis.	Dentein.	125	—		
	Deuenbach.	25	—		
	Diesenbach.	50	—		
	Dipshof.	25	—		
	Dombühel.	100	—		
	Dorfgütingen.	50	—		
	Dürwang.	575	—		
	Elpersroth.	25	—		
	Elrichshausen.	50	—		
	Erkenbrechtshausen.	100	—		
	Ertmühl.	75	—		
	Feuchtwang.	450	—		
	Forndorf.	25	—		
	Friensbach.	125	—		
	Gailroth.	25	—		
	Gerabronn.	200	—		
	Gerbertshofen.	25	—		
	Goldbach.	50	—		
	Grbningen.	25	—		
	Grundbhart.	125	—		
	Gunzach.	25	—		
	Hagenhof.	25	—		
	Hailbronn.	125	—		
	Haslhof.	25	—		
	Hanndorf.	25	—		
	Hellenbach.	25	—		
	Hinterhof.	25	—		
	Houhard.	125	—		
	Hopfengarten.	50	—		
	Herschhausen.	25	—		
	Jagstheim.	75	—		
	Jeiderzell.	50	—		
	Ingertsheim.	100	—		
	Keierberg.	100	—		
	Kleinsulz.	150	—		
	Konnenweiller.	50	—		
	Krapfenau.	25	—		
	Krettenbach.	25	—		
	Künhard.	75	—		
	Larrleden.	50	—		
	Lautenbach.	75	—		
	Leichsenhof.	25	—		
	Leitsweiller.	25	—		
	Lindenhof.	50	—		
	Lustenau.	100	—		
	Mainkling.	25	—		
	Maria Kappel.	50	—		
	Vortrag . . .	5375	—	16803	36

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . .	5375	—	16803	36
Crailsheimer Kreis.	Markertshof.	25	—		
	Mauslingen.	25	—		
	Mazenbach.	50	—		
	Michlbach an der Luka.	125	—		
	Moegersbron.	25	—		
	Moerlach.	25	—		
	Mosach.	50	—		
	Neidenfels.	25	—		
	Neustädtlein.	100	—		
	Oberahorn.	50	—		
	Oberdeufstetten.	50	—		
	Oberansbach.	25	—		
	Oberspeltach.	50	—		
	Ober- und Unterstelzhausen.	100	—		
	Offenbach.	25	—		
	Onolzheim.	25	—		
	Pirkelbach.	25	—		
	Plobach.	25	—		
	Plofelden.	100	—		
	Prettenfeld.	25	—		
	Reichenbach.	25	—		
	Roettem.	50	—		
	Ropiershof.	25	—		
	Rosenberg.	25	—		
	Rottamsee.	100	—		
	Rottenweiller.	25	—		
	Rudolphsberg.	50	—		
	Sachsbach.	50	—		
	Sadldorf.	75	—		
	St. Ulrich.	25	—		
	Schönbronn.	25	—		
	Schopfloch.	400	—		
	Schönberg.	75	—		
	Seidelsdorf.	25	—		
	Sirenmühl.	25	—		
	Spielhof.	25	—		
	Sulzach.	75	—		
	Sulzbach.	50	—		
	Steinbach am Walde.	25	—		
	Steinbechlarn.	25	—		
	Steinbach am Holzeke.	100	—		
	Steinebach.	50	—		
	Steinpfach.	50	—		
	Stollenhof.	25	—		
	Thürshof.	245	—		
	Thürnhofen.	455	—		
	Vortrag . .	8450	—	168[illegible]3	36

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . .	8450	—	16803	36
Crailsheimer Kreis.	Uhlberg.	100	—		
	Unterampfrach.	50	—		
	Unterdeufstetten.	50	—		
	Untermosbach.	50	—		
	Voggendorf.	50	—		
	Vorderbreitenthann.	75	—		
	Wäldershub.	25	—		
	Waizendorf.	100	—		
	Waldham.	50	—		
	Waldthann.	25	—		
	Wallhausen.	25	—		
	Weinberg.	225	—		
	Weipertshofen.	25	—		
	Westgertshausen.	25	—		
	Wiesenbach.	50	—		
	Wiesebruck.	75	—		
	Wieseth.	150	—		
	Wildenholzen.	25	—		
	Wildenstein.	25	—		
	Wim[illegible]shofen.	25	—		
	Zehdorf.	75	—		
	Zischendorf.	25	—		
	Zollhof.	25	—	980	
Dinkelsbühl.	Stadt.	2900	—	2900	
Fürth.	Stadt.	2[illegible]00	—	2000	
Gunzenhauser Kreis.	Abenberg.	325	—		
	Absberg.	225	—		
	Aha.	125	—		
	Alesheim.	75	—		
	Alfershausen.	25	—		
	Allmannsdorf.	30	—		
	Altenmuhr.	125	—		
	Asbach.	25	—		
	Bergen.	50	—		
	Brand.	50	—		
	Brombach.	50	—		
	Bubenheim.	50	—		
	Büchelberg.	75	—		
	Burgsalach.	50	—		
	Daurhausen.	50	—		
	Dornhausen.	25	—		
	Eichenbenberg.	75	—		
	Ekersmühln.	50	—		
	Ellingen.	375	—		
	Emetsheim.	50	—		
	Enderndorf.	5[illegible]	—		
	Vortrag . . .	1955	—	31[illegible]3	36

Provinz Ansbach.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
	Uebertrag ..	1955	—	31503	36
Gunzenhauser-Kreis.	Ettenstadt.	75	—		
	Eysölden.	50	—		
	Filchenhard.	25	—		
	Fridrichsgmünd.	25	—		
	Frütenfelden.	50	—		
	Georgensgmünd.	150	—		
	Greisensteinberg.	125	—		
	Gundlshalm.	50	—		
	Gundlsheim.	25	—		
	Günzenhausen.	675	—		
	Hattenhof.	25	—		
	Haundorf Au, u. Leidingendorf.	100	—		
	Hbeberg.	50	—		
	Hofstötten.	75	—		
	Höttingen.	25	—		
	Hohenweiller.	40	—		
	Holzingen.	25	—		
	Hundsdorf.	25	—		
	Iglsbach.	75	—		
	Kalbensteinberg.	75	—		
	Kaltenbuch.	25	—		
	Kauernhofen.	75	—		
	Kleinabenberg.	25	—		
	Kleinhöbingen.	25	—		
	Kronheim.	125	—		
	Kutzenbachstadt.	25	—		
	Laubenzetel.	250	—		
	Laudersdorf.	25	—		
	Mäebenberg.	50	—		
	Maicha.	25	—		
	Massenbach.	25	—		
	Mauk.	25	—		
	Mühlen.	55	—		
	Mühlstetten.	40	—		
	Neuenwuhr.	200	—		
	Neuslingen.	75	—		
	Niedermessingen.	25	—		
	Obererlbach.	125	—		
	Oberhambach.	25	—		
	Oberhochstädt.	25	—		
	Obersteinbach.	50	—		
	Offenbau.	25	—		
	Petersgmünd.	50	—		
	Pfaffenhofen.	50	—		
	Pflamfeld.	25	—		
	Pfofeld.	125	—		
	Vortrag ..	5315	—	31503	36

Provinz Ansbach.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr
	Uebertrag ..	5315	—	31503	3[illegible]
Gunzenhauser-Kreis.	Pframfeld.	75	—		
	Pleinfeld.	215	—		
	Puras.	25	—		
	Ramsberg.	50	—		
	Rittersbach.	75	—		
	Roth.	300	—		
	Rothaurach.	50	—		
	Ruppmansburg.	25	—		
	Sankt Veith.	75	—		
	Saußenhofen.	50	—		
	Schlungenhof.	25	—		
	Schwimbach.	25	—		
	Seidersdorf.	75	—		
	Spalt.	375	—		
	Städelein.	25	—		
	Stauf.	75	—		
	Steinsfurth.	25	—		
	Stetten.	50	—		
	Stockheim.	25	—		
	Stopfenheim.	75	—		
	Stürn.	95	—		
	Thallmessingen.	150	—		
	Thallnimsfeld.	75	—		
	Theilenhofen.	50	—		
	Tromelsheim.	25	—		
	Veitserlbach.	25	—		
	Unterasbach.	25	—		
	Unterhambach.	50	—		
	Unterirlbach.	50	—		
	Untersteinbach ob Gmünd.	50	—		
	Unterwurmbach.	25	—		
	Wald.	75	—		
	Walkerszell.	25	—		
	Wenzen	25	—		
	Weingarten.	100	—		
	Wernfeld.	75	—		
	Weuwoltshausen.	50	—	800	—
Stadt Rottenburg und dessen Gebiet.	Adelshofen.	25	—		
	Bettwar.	25	—		
	Blomweiler.	25	—		
	Brettheim.	50	—		
	Endsee.	75			
	Erzberg.	50	—		
	Finsterlohr.	75	—		
	Gattnau.	25	—		
	Gamesfeld.	5	—		
	Vortrag ...	400	—	395 3	3[illegible]

Provinz Ansbach.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	400	—	39503	36
Stadt Rottenburg und dessen Gebieth.	Gattenhofen.	150	—		
	Giglhausen.	25	—		
	Grüb.	50	—		
	Harlang.	25	—		
	Hartertshofen.	25	—		
	Heimberg.	50	—		
	Insingen.	75	—		
	Karachmühle.	25	—		
	Kleinansbach.	25	—		
	Kleinbernweiler.	25	—		
	Leuzenbronn.	50	—		
	Leuzendorf.	25	—		
	Lichtel.	50	—		
	Neusitz.	25	—		
	Nordenberg.	25	—		
	Oberreichenroth.	25	—		
	Oberöstheim.	100	—		
	Oberstätten.	75	—		
	Ohrenbach.	25	—		
	Reubach.	25	—		
	Reithsachsen.	25	—		
	Rimbach.	25	—		
	Rottenburg.	1050	—		
	Sandmühl.	25	—		
	Schekenbach.	25	—		
	Schmerbach.	100	—		
	Schönnach.	25	—		
	Schweinsdorf.	25	—		
	Spielberg.	25	—		
	Steinach.	50	—		
	Steinsfeld.	75	—		
	Unteröstheim.	25	—		
	Von der Linden.	25	—		
	Wachsenberg.	25	—		
	Wettringen.	75	—		
	Wildenthierbach.	25	—		
	Wörnitz.	25	—		
	Wolfsbuch.	25	—		
	Wolfskreith.	25	—	3000	—
Schwabacher Kreis.	Amendorf.	50	—		
	Amerndorf.	175	—		
	Azendorf.	25	—		
	Banderbach.	50	—		
	Belingsdorf.	50	—		
	Breitenloh.	50	—		
	Buchenbach.	75	—		
	Burgfahrnbach	100	—		
	Vortrag . . .	575	—	42503	36

Provinz Ansbach.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	575	—	42503	36
Schwabacher Kreis.	Bürglein.	150	—		
	Bürgthann.	44	—		
	Cammerstein.	75	—		
	Degendorf.	25	—		
	Dietersdorf.	25	—		
	Dippersdorf.	80	—		
	Dombach.	50	—		
	Drettersdorf.	50	—		
	Eybach.	75	—		
	Ezelsdorf.	18	—		
	Feucht.	176	—		
	Fischbach.	44	—		
	Forsthof.	25	—		
	Galgenhof.	50	—		
	Gibitzenhof.	100	—		
	Glockenhof.	25	—		
	Götzenreuth.	25	—		
	Großhabersdorf.	125	—		
	Grosweismansdorf.	25	—		
	Gustenfelden.	50	—		
	Habersdorf.	25	—		
	Hauptendorf u. Amendorf.	50	—		
	Heimendorf.	25	—		
	Hochstetten.	25	—		
	Joppenreuth.	25	—		
	Kadolzburg.	600	—		
	Kirchfahrnbach.	25	—		
	Kleinschmuzenloh und Kazwang.	25	—		
	Kleinweismansdorf.	25	—		
	Kollensdorf.	75	—		
	Kornburg.	100	—		
	Kottensdorf u. Reglesbuch.	25	—		
	Krappendorf.	25	—		
	Laimburg.	176	—		
	Langenzenn.	600	—		
	Laubendorf u. Seitendorf.	25	—		
	Laubendorf.	50	—		
	Laufenholz.	200	—		
	Leerstetten.	125	—		
	Lohnhof.	25	—		
	Mannhof.	50	—		
	Mögeldorf.	175	—		
	Muelsdorf.	50	—		
	Vortrag . . .	4338	—	42503	36

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
	Uebertrag . .	4338	—	42503	36
Schwabacher-Kreis.	Neublach.	25	—		
	Oberrechenbach.	75	—		
	Dedenreuth.	25	—		
	Pappenreuth.	75	—		
	Petzendorf.	50	—		
	Pründl.	25	—		
	Raitersaich.	25	—		
	Rednitzhembach.	25	—		
	Regelsbuch.	100	—		
	Ritzelsembach.	50	—		
	Rohr.	2[illegible]0	—		
	Roßstall.	275	—		
	Röttenbach, bei Schnernau.	25	—		
	Röttenbach, bei St. Wolfgang.	25	—		
	Rudeldorf.	25	—		
	Saukendorf.	125	—		
	Schönberg.	44	—		
	Schwabach.	875	—		
	Schwand.	100	—		
	Schwarzenbruck.	25	—		
	Schweinau.	150	—		
	Sorg.	50	—		
	Stadling.	50	—		
	Stein.	100	—		
	Steinbach.	50	—		
	Tafelhof.	75	—		
	Tennenloh.	50	—		
	Tuchenbach.	25	—		
	Bach mit Brenamberg	275	—		
	Veitsbrun.	50	—		
	Unterfahrnbach.	125	—		
	Unterferieden.	18	—		
	Unterfürberg.	50	—		
	Unterreichenbach.	125	—		
	Voglgarten, bei Ward.	25	—		
	Volkersgau.	25	—		
	Wachendorf u. Roßsal.	50	—		
	Weiler u. Leutsdorf.	25	—		
	Weinzierlein.	50	—		
	Wendelstein.	150	—		
	Wilhermsdorf.	100	—		
	Zeraabelshof.	25	—	8500	—
	Zierndorf.	32[illegible]	—		
Uffenheimer-Kreis.	Arkshofen.	200	—		
	Bulnheim.	50	—		
	Vortrag . . .	250	—	51003	36

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
	Uebertrag . . .	250	—	51003	36
Uffenheimer Kreis.	Burgstall.	25	—		
	Eidbach.	50	—		
	Ergersheim.	150	—		
	Ermezhofen.	50	—		
	Frankenberg.	50	—		
	Freudenbach.	75	—		
	Hohenfeld.	350	—		
	Ipesheim.	100	—		
	Krainthall.	100	—		
	Kreglingen.	6[illegible]0	—		
	Küstenlohr.	25	—		
	Mainbernheim.	825	—		
	Michelfeld.	75	—		
	Möhrbach.	30	—		
	Neuzerheim.	75	—		
	Neustätten.	25	—		
	Niederrunbach.	225	—		
	Obernbreit.	200	—		
	Reinsbronn.	175	—		
	Reusch.	25	—		
	Schönn.	25	—		
	Sikershausen.	450	—		
	Steft.	800	—		
	Tauberzehl.	150	—		
	Uffenheim.	1000	—		
	Walmersbach.	45	—		
	Weibhausen.	50	—	6000	—
Wassertrüdinger-Kreis.	Altentrüding.	1[illegible]0	—		
	Amelbruck.	150	—		
	Auernheim.	208	—		
	Beierberg.	162	30		
	Berolzheim.	125	—		
	Bruk.	75	—		
	Bürk.	75	—		
	Dainbach.	75	—		
	Gegersheim.	25	—		
	Demenloh.	90	—		
	Dittenheim.	125	—		
	Döringen.	100	—		
	Dorflematen.	75	—		
	Dühren.	25	—		
	Ehlein.	25	—		
	Ehnigen.	365	—		
	Friedrichsthall.	25	—		
	Gailsheim.	100	—		
	Gelzhofen.	25	—		
	Geolzheim.	72	30		
	Vortrag	2[illegible]23	—	57003	36

Provinz Ansbach.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	2023	—	57003	36
Wasser-trüdinger-Kreis.	Gerolfingen.	125	—		
	Habsbach.	75	—		
	Haslach.	100	—		
	Hechlingen.	150	—		
	Heidenheim.	587	30		
	Heinersdorf.	50	—		
	Hohentrüdingen.	137	30		
	Hüssingen.	75	—		
	Illerschwang.	50	—		
	Kurzenaltheim.	125	—		
	Kallenfelden.	225	—		
	Lendersheim.	75	—		
	Magmansdorf.	25	—		
	Mainhaim.	125	—		
	Mayerndorf.	25	—		
	Mödelshofen.	118	—		
	Nordstetten.	50	—		
	Oberkematen.	75	—		
	Oberschweiningen.	100	—		
	Ostheim.	100	—		
	Röckingen.	205	—		
	Rehbach.	60	—		
	Rottenbach.	25	—		
	Samenheim.	50	—		
	Schaddach.	100	—		
	Schwaining.	25	—		
	Sillersbronn.	50	—		
	Simpronn.	75	—		
	Spielberg.	75	—		
	Treuchtlingen.	162	30		
	Unterkönigshofen.	75	—		
	Untermichlbach.	75	—		
	Ursheim.	75	—		
	Wassertrüdingen.	2256	30		
	Westheim.	100	—		
	Wettelsheim.	25	—		
	Windischhausen.	75	—		
	Windsfeld.	150	—		
	Wolfsbronn.	75	—	8150	—
Weissenburg	Stadt.	1500	—	1500	—
	Unkosten . . .	112	1	112	1
Summa der Provinz Ansbach . .		—	—	66765	37

VI. Provinz Bamberg.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
Bamberg I.	Amlingstadt.	30	—		
	Dreischendorf.	20	—		
	Drügendorf.	20	—		
	Friesen.	25	—		
	Geisfeld.	30	—		
	Ketschendorf.	20	—		
	Leesten.	25	—		
	Litzendorf.	30	—		
	Lohndorf.	30	—		
	Medensdorf.	25	—		
	Melkendorf.	25	—		
	Memelsdorf.	60	—		
	Mistendorf.	25	—		
	Naisa.	25	—		
	Pödeldorf.	25	—		
	Roßdorf.	20	—		
	Schamelsdorf.	25	—		
	Seigendorf.	20	—		
	Unterstürming.	35	—		
	Wernsdorf.	30	—		
	Zegendorf.	27	—	572	—
Bamberg II.	Bischberg.	22	—		
	Buch.	28	—		
	Ellersdorf.	20	—		
	Erlach.	22	—		
	Frensdorf.	20	—		
	Gänstadt.	26	—		
	Großbuchfeld.	29	—		
	Heresfeld.	44	—		
	Kleinbuchfeld.	26	—		
	Lisfeld.	22	—		
	Mühlendorf.	28	—		
	Pettstadt.	26	—		
	Priesendorf.	28	—		
	Röbersdorf.	48	—		
	Reundorf.	28	—		
	Rostadt.	36	—		
	Rothensand.	29	—		
	Schadlos.	20	—		
	Schlüsselau.	20	—		
	Seisling.	28	—		
	Steegaurach.	82	9		
	Trabelsdorf.	24	—		
	Tratsdorf.	22	—		
	Tretzendorf.	26	—		
	Trosdorf.	20	—		
	Trunstadt.	20	—		
	Unterauerach.	28	—		
	Vortrag . . .	772	9	572	—

Provinz Bamberg.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
	Uebertrag . . .	772	9	572	—
Bamberg. II.	Untergereuth.	20	—		
	Bireth.	40	—		
	Walzdorf.	42	—		
	Wildensorg.	22	—		
	Wingersdorf.	28	—	924	9
Burgebrach.	Aschbach.	80	—		
	Ampforbach.	20	—		
	Burggebrach.	40	—		
	Eckersbach.	20	—		
	Greiomansdorf.	20	—		
	Herrnsdorf.	20	—		
	Hirschbronn.	40	—		
	Hötsch.	20	—		
	Reichmansdorf.	60	—		
	Schönbronn.	20	—		
	Stappenbach.	25	23		
	Treppendorf.	20	—		
	Wirnbach.	20	—		
	Wüstenbuch.	20	—	425	23
Ebrach.	Abtswied.	20	—		
	Altenschönbach.	40	—		
	Breitbach.	80	—		
	Burgwindheim.	80	—		
	Ebrach.	190	50		
	Neuhof.	40	—		
	Neuses u. Sand.	60	—		
	Theinheim.	20	—		
	Töđingsfeld.	20	—	550	50
Gleusdorf.	Baunach.	93	4		
	Ebing u. Gerach.	60	—		
	Meckendorf.	20	—		
	Rentweinsdorf.	20	—		
	Rettelsdorf.	40	—	233	4
Hallstadt.	Dersleins.	40	—		
	Drossendorf.	25	—		
	Ebensfeld.	67	—		
	Gleißenau.	20	—		
	Gundlsheim.	20	—		
	Güebach.	20	—		
	Hallstadt.	100	—		
	Hohengüsbach.	20	—		
	Kemmern.	40	—		
	Kirschletten.	25	—		
	Kleickheim.	50	—		
	Vortrag	427	—	2705	26

Provinz Bamberg.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne. fl.	kr.	Ganze. fl.	kr.
	Uebertrag . . .	427	—	2705	26
Hallstadt.	Laubend u. Lauf.	40	—		
	Merdendorf.	40	—		
	Oberhaid.	40	—		
	Oberleiterbach.	40	—		
	Oberoberndorf.	20	—		
	Reuth.	20	—		
	Roth.	20	—		
	Sassendorf.	20	—		
	Unterleiterbach.	30	—		
	Unteroberndorf.	20	—		
	Weichendorf.	20	20		
	Zapfendorf.	40	—		
	Zücksbut.	20	—	797	20
Höchstadt.	Adlsdorf.	23	—		
	Aisch.	24	—		
	Albach.	20	—		
	Bösenbuchhofen.	20	—		
	Buch.	20	—		
	Elsendorf.	20	—		
	Eselskirchen.	20	—		
	Gremsdorf.	20	—		
	Herbach.	20	—		
	Höchstadt.	65	—		
	Jungenhofen.	20	—		
	Krausenbechhofen.	20	—		
	Lach.	21	—		
	Lappach.	20	—		
	Lemerstadt.	45	—		
	Limbach.	20	—		
	Medbach.	20	—		
	Mühlhausen.	40	—		
	Pomersfelden.	30	—		
	Reumanswind.	20	—		
	Sambach.	2[illegible]	—		
	Schirnsdorf.	20	—		
	Schwemmbach.	20	—		
	Steppach.	20	—		
	Techldorf.	20	—		
	Unterköst.	20	—		
	Unterwinterbach.	21	45		
	Volkensdorf.	20	—		
	Walchenroth	40	—		
	Weingartsgreith.	25	—		
	Weikenburgereith.	20	—		
	Wind.	20	—		
	Zentbachhofen.	20	—	794	45
	Vortrag	—	—	4297	31

Provinz Bamberg.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	—	—	4297	31
Kronach.	Kronach.	324	—		
	Küpß.	22	—		
	Mitwitz.	22	—		
	Oberlangenstadt.	22	—		
	Schnölz.	22	—		
	Unterlangenstadt.	22	—		
	Weißenbrun.	23	—	457	—
Lichtenfels.	Burgstall.	50	—		
	Lichtenfels.	36	40		
	Staffelstein.	25	—	111	40
Schesliß.	Burgellern.	30			
	Ehrl.	30	—		
	Giech.	40	—		
	Köttensdorf.	27	—		
	Kremeldorf.	30	—		
	Ludwag.	20	—		
	Neudorf.	23	—		
	Peidendorf.	20	—		
	Roschlaut.	26	—		
	Schesliß.	120	—		
	Schlappenreuth.	21	—		
	Schweißdorf.	20	—		
	Steinfeld.	31	50		
	Tiefenellern.	36	—		
	Weichenwasserlosch.	30	—		
	Windischletten.	23	—		
	Würgau.	20	—	553	50
Sulzheim.	Dampfach.	26	—		
	Gaibach.	44	—		
	Oberschwappach.	44	—		
	Oettershausen.	22	—		
	Rimbach.	44	—		
	Vortrag . . .	180	—	5420	1

Provinz Bamberg.

Landgerichte.	Ortschaften.	Unterstüzungs-Summen. Einzelne fl.	kr.	Ganze fl.	kr.
	Uebertrag . . .	180	—	5420	1
Sulzheim.	Schwebheim.	54	—		
	Traustadt.	50	—		
	Unterschwappach.	30	—		
	Wohnfurth.	50	—	364	—
Vorchheim.	Hallerndorf.	20	—		
	Pautzfeld.	21	15		
	Schlamesdorf.	20	—		
	Schnait.	40	—		
	Wiesendorf.	20	—		
	Willersdorf.	101	15	222	30
Zeil.	Bischofsheim.	20	—		
	Knetzgau.	60	—		
	Sand.	20	—		
	Schmachtenberg.	20	—		
	Zeil.	130	—		
	Zell.	20	—		
	Zieglanger.	23	29	293	29
Summe in der Provinz Bamberg.		—	—	6300	—

VII. Provinz Tirol.

Lehengericht Thauer.	Mühlau.	100	—	100	—
	VIII. Kosten der vorstehenden Gelder-Vertheilung im ganzen Königreiche.	—	—	3781	45

Google

Zusammentrag.

		fl.	kr.
I.	Provinz Baiern	246928	47
II.	— Oberpfalz	15217	—
III.	— Neuburg	43921	44
IV.	— Schwaben	76405	57
V.	— Ansbach	66765	37
VI.	— Bamberg	6300	—
VII.	— Tirol	100	—
VIII.	Vertheilungs-Kosten	3781	45
	Summe	459420	50

München den 3. April 1808.

Anmerkung. Die wegen ihres geringen Betrages weggelassenen Brüche geben 1 fl. 2 kr. 2 dl., durch deren Zuzählung sich die ganze Entschädigungs-Summe von 459421 fl. 52 kr. 2 dl. genau berechnet.

Allertshammer,
königlicher Provinzial-Rechnungs-Kommissär.

Regierungsblatt.

XIX. Stück. München, Mittwoch den 4. Mai 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Befugniß der Barchent- und Leinweber zum Selbstfärben des zu ihrer Arbeit nöthigen Stoffes betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Uns vorgelegte Anfrage über die Befugniß der Barchent- und Leinweber zum Selbstfärben des zu ihren Fabrikaten nöthigen Stoffes beschliessen Wir nach Unseren Verordnungen über die Gewerbsfreiheit, und mit Rücksicht auf die übrigen hiebei betheiligten Gewerbe, wie folgt:

1. Den Barchent- und Leinwebern ist das Selbstfärben der Baumwolle und des Garns zu solchen Fabrikaten, die sie auf Verkauf verfertigen, sowohl in hölzernen Geschirren, als im Kessel, und mit allen Gattungen von Farbestoffen gestattet;

2. Bei Verlust dieses Rechtes bleibt jedoch denselben verbothen, Garn, oder Baumwolle zu färben, die nicht von ihnen selbst verwebt wird, oder welche sie von anderen Eigenthümern zum Verweben, oder zum Verfertigen von Weberei-Produkten für diese Eigenthümer empfangen.

Die gegenwärtige Entscheidung lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt machen.

München den 21. April 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Feuer- und Wasserweihe an dem Charsamstage betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, die von Unserer Landesdirektion in Baiern über die Feuerweihe am Charsamstage unterm 17. November vorigen Jahres, in dem LIII. Stücke des Regierungsblattes, Seite 1861 kundgemachte Provinzial-Verordnung auf Unser gesammtes Reich auszudehnen. Welches zur allgemeinen Nachachtung durch Unser Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll.

München den 23. April 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnungen.

(Die gesezlich einzuführende Schuzpocken-Impfung in der Provinz der oberen Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die allerhöchste Verordnung vom 26. August vorigen Jahres, (im XXXIX. Stücke des Regierungsblattes, Seite 1426) die gesezlich einzuführende Schuzpocken-Impfung betreffend, in der Provinz der oberen Pfalz mit Gleichförmigkeit in Wirkung treten, und aufs genaueste in Vollzug gesezt werden könne; so werden folgende spezielle Anordnungen noch für nothwendig erachtet:

1) Haben die Pfarrämter und Vorsteher jeder Religionspartheì diese allerhöchste Verordnung vom 26. August vorigen Jahres, so ferne solches noch nicht geschehen ist, unverzüglich auf dem gewöhnlichen Wege der Publikation bekannt zu machen, und dem Volke die Wichtig- und iezt Gesezlichkeit der Schuzpocken-Impfung dringendst ans Herz zu legen; zugleich, und ganz besonders aber solches auch auf die Bestrafungen, welche auf die Fahrlässig- und Widersezlichkeit gesezt sind, aufmerksam zu machen; und zu eröfnen, daß künftig in jedem Jahre zweimal durch die Landgerichtsärzte und Stadtphysiker die Impfung öffentlich und unentgeldlich vorgenommen werde, und überhaupt in Zukunft Niemand zu impfen befugt sey, als obige Landgerichtsärzte und Stadtphysiker, dann die ordentlich graduirten und approbirten Aerzte.

2) Haben dieselbe ein namentliches Verzeichniß aller in ihren Pfarrsprengeln bisher noch nicht geblatterten, aber auch noch nicht geimpften Individuen nach beiliegendem Schema A. sogleich herzustellen, und solches an die Stadt- und Landgerichts-Physikate zu übergeben. Eben so haben sie solchen,

3) vom Schlusse des für iezt herzustellenden obigen Verzeichnisses angefangen, mit jedem Vierteljahre die Geburts- und Sterbelisten aus den Pfarrmatrikeln nach dem Schema B. mitzutheilen, um daraus eine zusammenhängende Liste der impffähigen Subjekte verfertigen zu können; welches am richtigsten auf die Weise geschehen möge: daß in die Rubrike der Bemerkung, welche von den Pfarrämtern unausgefüllt gelassen werde, die jedesmal geschehene Impfung nach ihrem Erfolge eingetragen, und, wenn ein impffähiges Kind in die Sterberubrike der folgenden pfarrämtlichen Liste, als in diesem Quartale verstorben, eingesezt ist, dieses auch in der vorhergegangenen, wo es noch als lebend aufgeführt ist, als verstorben angemerkt werde.

Wenn nun mit Ende der gesezlich vorgenommenen Impfung die Geimpften sowohl, als die als verstorben Eingetragenen summarisch herausgezogen werden, so finden sich die für die nächste Impfung verbliebenen impffähigen Subjekte, welche mit dem Zuwachse der nächsten Quartals-Geburtslisten die Zahl der Impffähigen für die nächstkommende Impfung jedesmal und am verlässigsten geben, ohne daß eine weitere Herstellung, oder Zählung der Impffähigen von Seite der Pfarrämter mehr erfordert werde.

Sollen eine oder mehrere Familien in einen anderen Pfarrsprengel überziehen, und sich da mit Kindern, welche noch nicht geblattert haben, aber auch noch nicht geimpft sind, niederlassen, so mag es dem Pfarramte nicht schwer seyn, solches zu erfahren, und die impffähigen Individuen dieser Familien nachträglich in den an die Physikate zu übergebenden Quartals-Listen anzumerken.

Im Falle ein Pfarrsprengel unter zwei oder mehrere Landgerichte, oder zwischen ein Stadt- und Landgericht vertheilt ist, so hat solches eben so viele partielle Geburts- und Sterbe-Listen, welches auch von obigem namentlichen Verzeichnisse, §. 2, zu verstehen ist, zu verfertigen, und jede an das geeignete Physikat zu übermachen.

4) Da, nach §. 5. der allerhöchsten Verordnung, jedem, der nicht ordentlich graduirter und approbirter Arzt ist, ohne Ausnahm, und bei Strafe verbothen ist, Schuzpocken zu impfen; so ist solches dem wundärztlichen Personale von den Stadt- und Landgerichten mit dem Auftrage bekannt zu machen, den Landgerichts-Aerzten und Stadt-Physikern diejenigen Individuen anzuzeigen, welche von ihnen ohne gehörigen Erfolg geimpft worden, oder bei welchen sie im Zweifel stehen, ob sie die ächten Schuzpocken gehabt haben.

5) Da alle, welche mit dem 1. Juli jeden Jahres das dritte Jahr zurück gelegt haben, und bis dahin noch nicht geimpft sind, der gesezlichen Bestrafung unterliegen, so haben die Physiker, damit den betreffenden Obrigkeiten diese Individuen zur gesezlichen Verfügung nach §. 4. Lit. G. verlässig bekannt werden, aus den pfarrämtlichen namentlichen Verzeichnissen, dann aus jenen der gebornen und verstorbenen Kinder, als fortlaufenden Verzeichnissen der impffähigen Subjekte, eine Uebersicht nach Beilage C., worin die Nichtgeimpften, nebst Bemerkung der Ursache in Bezug auf Krankheit, oder andere entschuldigungsgiltige Gründe, dann in Bezug auf Widersezlichkeit namentlich aufgeführt sind, herzustellen, und solche sammt den Impf-Tabellen jedesmal innerhalb 14 Tagen nach geendeter gesezlicher Impfung an die Landgerichte und städtische Gerichts-Behörden zu übergeben, welche von beiden Abschriften ad acta zu nehmen haben.

6) Damit aber die königliche Landesdirektion nicht nur über den Fortgang, sondern auch von denjenigen, welche sich der gesezlichen Impfung widersezten, und sich eben dadurch selbst in die Zahl der Straffälligen einreihten, in genaue Kenntniß gesezt werde; so sind die Landgerichte und städtische Gerichts-Behörden gehalten, die Impf-Tabellen sowohl, als die Uebersicht, beide in originali, von ihnen, so wie von den Landgerichts-Aerzten und Stadt-Physikern der Richtigkeit wegen unterzeichnet, jedesmal innerhalb 4 Wochen nach vollendeter gesezlicher Impfung an die königliche Landes-Direktion einzusenden.

7) In jeder Stadt, und in jedem Landgerichte soll die öffentliche Impfung, nach §. 6, zweimal in jedem Jahre durch alle Pfarreien vorgenommen werden.

So wie das Frühjahr und der Herbst die geeignetsten Jahreszeiten hiezu sind; so sollen von

den Landgerichtsärzten und Stadtphysikern, wenn die natürlichen Blattern aus der Nachbarschaft drohen, oder wohl gar in ihren Bezirken selbst schon ausgebrochen sind, nichts destoweniger auch aussergewöhnliche Impfungen mit der Förmlichkeit und nach Art, wie sie die allerhöchste Verordnung §. 6. vorschreibt, veranstaltet werden.

Gegenwärtige Anordnungen werden zur pünktlichsten Befolgung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Amberg den 12. April 1808.

Königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Sigmund Graf Kreith.

von Schleis.

Schema A.

Namentliches Verzeichniß

aller derjenigen Individuen der Pfarrei N., königlichen Landgerichts N., welche bis zur Herstellung gegenwärtiger Liste weder die natürlichen Blattern gehabt, noch geimpft worden sind.

Namen der Ortschaft.	Namen und Zunamen des noch nicht geimpften Individuums; desselben, oder der Aeltern Stand.	Alter.	Jahr, Monat, Tag der Impfung, und derselben Erfolg. Vom Impfarzte eingetragen.	Jahr, Monat, Tag des Hinscheidens, nebst Benennung der Krankheitsform. Vom Impfarzte aus den ihm zukommenden Sterbelisten nachtragsweise bemerkt.
			Beide Rubriken werden vom Pfarramte unausgefüllt gelassen, da dem Impfarzte das Nöthige in jede derselben jedesmal und zu gehöriger Zeit einzutragen obliegt.	

Schema B.

Verzeichniß

der im Quartale des Jahres 180 in der Pfarrei N., königlichen Landgerichts N., Gebornen, dann der im Verlaufe des nämlichen Quartals von der Geburt bis in das Alter von 12 Jahren verstorbenen Kinder, nebst Bemerkung der Krankheit.

Jahr, Monat, Tag der Geburt.	Namen des Kindes.	Namen der Aeltern, deren Stand, Wohnort u. Gewerbe.	Jahr, Monat, Tag der Hinscheidung.	Krankheit.	Bemerkung.
					Diese Rubrike wird von dem Pfarr-Amte unausgefüllt gelassen; von dem Impfarzte aber wird in dieselbe die jedesmal geschehene Impfung, nebst dem Tage und Erfolge, eingetragen.

Schema C.

Uebersicht

der vor der öffentlich vorgenommenen Vaccination impffähigen Individuen, dann der hievon wirklich Geimpften, Nichtgeimpften, und der bis zur leztbegonnenen Impfung Verstorbenen.

Verfaßt vom königlichen Landgerichts-Physikate N.

Namen der Pfarrei.	Zahl der impffähigen Subjekte, nach dem namentlichen Verzeichnisse und jenem der Gebornen in den vorgegangenen Quartalen, und zwar:		Zahl der hievon wirklich Geimpften, und zwar:		Zahl der für die nächste Impfung hienach Verbliebenen, mit Einschlusse der ohne Erfolg Geimpften.	Namen, Alter, Wohnort der Nichtgeimpften, nebst Bemerkung der Ursache, und zwar in Bezug		Zahl der von vorgegangener bis zur leztbegonnenen Impfung nach den pfarrämtlichen Verzeichnissen verstorbenen Kinder.	
	der von vorgegangener Impfung Verbliebenen, dann	der nach den neueren Quartals-Geburts-Listen Zugewachsenen.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.		auf Krankheit, zu frühen Alters ec.	auf Widersetzlichkeit.	An natürlichen Blattern.	An anderen Krankheiten.

(Die Sicherstellung der bei den Adelichen und Siegelmässigen in den Bezirken Trient und Brixen aufliegenden Stiftungs-Kapitalien betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Sicherheit der in den säkularisirten Fürstenthümern Trient und Brixen bei den Adelichen und Siegelmässigen anliegenden Kapitalien der Stiftungen zu verordnen, wie folgt:

1. Nachdem in den säkularisirten Fürstenthümern Trient und Brixen den bei den Adelichen und Siegelmässigen aufgelegten Kapitalien der Stiftungen aus dem Grunde jene Sicherheit nicht immer zu Theil geworden ist, welche die fortdauernde Existenz dieser Stiftungen in Anspruch nimmt, weil die Adelichen und Siegelmässigen lediglich unter ihrer Unterschrift und Mitfertigung zweier Zeugen ihre Realitäten verpfänden, und dingliche Rechte konstituiren konnten, ohne daß hiebei ein öffentlicher Akt statt gefunden hat, und ohne daß bei dem Ortsgerichte, in dessen Bezirke die verpfändete Realität gelegen ist, eine Vormerkung zu geschehen pflegte; wobei die Administrationen der Stiftungen über den Vermögensstand der adelichen und siegelmässigen Schuldner immer in Ungewißheit bleiben mußten, und die Realitäten nicht selten durch mehrfache Verpfändungen über ihren Werth beschwert worden sind; sohin kein Unterpfand mehr gewähren konnten;

So soll diejenige Verordnung, welche von der kaiserlich-Oestreichischen Regierung am 4. März 1803 aus dem nämlichen Grunde in Tirol erlassen worden ist, so wie die unterm 27. März 1805 hierüber erfolgte Erläuterung auch auf die Bezirke Trient und Brixen ausgedehnt, und vom 1. Juli 1808 angefangen in Anwendung gebracht werden.

2. In Folge dieser Verordnung soll künftig bei Verträgen der Adelichen und Siegelmässigen mit den Stiftungen, aus welchen dingliche Rechte und Hypotheken hervorgehen, die bisherige Formalität der eigenen Fertigung und jener von zwei Zeugen keineswegs als zureichend erkennt, sondern die Aufnahme dieser Verträge in das Protokoll desjenigen Ortsgerichtes, in dessen Bezirke sich die verpfändete Realität befindet, als verbindliche Norm festgesezt werden.

3. In Beziehung auf die Sicherheit derjenigen Stiftungen, welche schon gegenwärtig bei Adelichen und Siegelmässigen Kapitalien anliegen haben, wird verordnet: daß die Stiftungs-Administrationen, ohne Unterschied, welche bei einem Adelichen, oder Siegelmässigen ein Pfand, oder ein dingliches Recht zu haben glauben, und hierüber nach der bisherigen gesezlichen Form ausgefertigte Urkunden besizen, solche binnen einem Jahre und sechs Wochen bei dem Ortsgerichte, in dessen Bezirke die verpfändete Realität sich befindet, vorlegen, und um so zuverlässiger vormerken lassen, als dieselbe ausser dessen für alle den Stiftungen aus dieser Unterlassung zugehende Nachtheile persönlich verantwortlich gemacht werden. München den 18. April 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Aufträge.

An die königlichen Mautämter.
(Das Ansbacher-Eimer-Maß betreffend.)

Die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion.

Gemäß einer mit den Mutter-Mässereien in Ansbach vorgenommenen Untersuchung wiegt ein Ansbacher-Eimer 193 $\frac{22}{88}$ Pfund Sporco.

Sämmtliche königliche Mautämter werden daher angewiesen, wenn Wein oder Branntwein, nach dem Ansbacher-Eimer berechnet, vorkommt, zur Vermeidung des Bruches, den eben erwähnten Eimer auf 194 Pfund Sporco anzuschlagen, und hienach die Consumo-Zoll- und Aufschlags-Gebühren zu erholen.

München den 21. April 1808.

Miller, Direktor.

Weymar.

An die sämtlichen königlichen Rentämter.
(Die Besoldungs- und Pensions-Abzüge des Forstpersonals zum Behufe des Wittwen- und Waisen-Fonds betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät deß Königs.

In dem XI. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes, Seite 576, wurden sämmtliche Rentämter des Königreiches Baiern aufgefordert, die Anzeigen über die bei denselben einge-

wiesenen Besoldungen und Pensionen des Forst-Personals, die den normalmässigen Abzügen zum Behufe des Wittwen- und Waisen-Fonds unterliegen, an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Da aber diese Anzeigen noch sehr unvollständig eingelaufen sind; so wird dieser Auftrag mit dem Beisaze wiederholt, daß man zur Versicherung über die Vollständigkeit derselben, von allen denjenigen Rentämtern, welchen weder Besoldungen, noch Pensionen des Forstpersonals zur Ausbezahlung angewiesen sind, jedoch nur ein- für allemal, Fehlanzeigen gewärtige.

Die 14 Tage nach dieser Eröfnung mit ihren Anzeigen noch ausständigen Rentämter wird man namentlich in dem Regierungs-Blatte bekannt machen.

München den 23. April 1808.

Königliches Oberstes Forstamt.

Karl Zyllnhardt.

Kreitmair.

Bekanntmachungen.

(Das erneuerte Privilegium für den königlich-Baierischen Schulbücher-Verlag in München betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und fügen andurch zu wissen: Nachdem Uns über den gegenwärtigen Zustand des dießortigen Schulbücher-Verlags umständlicher Vortrag erstattet worden ist, haben Wir Uns bewogen gefunden, das dem erwähnten Verlage von Unserm Regierungs-Vorfahrer ertheilte Druck-Privilegium vom 12. Oktober 1785 vollen Inhalts zu bestätigen, zu erneuern, und auf alle älteren sowohl, als neueren Provinzen Unsers Königreiches auszudehnen.

Wir ertheilen daher demselben allergnädigst die Freiheit, alle planmässigen Schulbücher, und andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, zur Erzielung der möglich wohlfeilsten Preise und der nothwendigen Gleichförmigkeit derselben, ganz allein zu verlegen, zu drucken, auszugeben, feil zu haben, und durch die von der Verlags-Direktion aufgestellten Kommissionäre in sämmtlichen Distrikten des Königreiches verkaufen zu lassen.

Dem gemäß gebiethen Wir sämmtlichen Unterthanen Unserer königlichen Staaten, namentlich allen und jeden darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, sich bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und Verwirkung einer Strafe von hundert Dukaten, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Schulbücher-Verlage, die andere aber Unserer Staatskasse zufallen soll, so lange dieses Privilegium besteht, wider Wissen und Wollen des Privilegirten auf keine Weise, und unter keinerlei Form, weder mittel- noch unmittelbar eines Nachdruckes, oder Debits der in gedachtem Verlage erscheinenden Schriften, Tabellen, Landkarten, u. dergl. anzumassen.

Wobei Wir zugleich den Schulbücher-Verlag ermächtigen, zur selbst eigenen Siche-

rung des ihm verliehenen Rechtes, bei verspürtem Frevel mit Hülfe Unserer Obrigkeiten gegen die ihn Beeinträchtigenden einzuschreiten, die unbefugt gemachten, oder beigeschaften Auflagen wegnehmen zu lassen, und nach den hierüber erhaltenen Weisungen damit zu schalten; weßwegen denn auch, zu Jedermanns Warnung und Kenntniß, die im Schulfonds-Verlage gedruckten Bücher, ꝛc. mit einem besonderen Stempel vor der Abgabe bezeichnet werden sollen.

Zur Urkunde dessen haben Wir diesen Brief allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, mit Unserm aufgedrückten königlichen geheimen Insiegel befestiget, und zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 15ten Tag des Monats April, im eintausend achthundert und achten Jahre, Unsers Reiches im dritten.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Das Bürger-Militär in der königlichen Stadt Reichenhall betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der Stadt Reichenhall bestehet aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Anton Loderbank,
Oberlieutenant: Georg Scharfer,
Lieutenant: Anton Buchner,
Chirurg: Franz Feuersinger.

München, den 17. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär in dem Markte Haag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär in dem Markte Haag bestehet aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Oberoffiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Johann Michael Kemnizer,
Oberlieutenant: Johann Rambold,
Lieutenant: Joseph Grainer,
Chirurg: Franz Anton Wappensperger.

München den 22. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Schrobenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der königlichen Stadt Schrobenhausen bestehet aus zwei Füsilier-Kompagnien.

Als Ober-Offiziere wurden hiebei folgende angestellt:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Balthasar Kern,

Oberlieutenant: Johann Schre-
binger,
Lieutenant: Michael Schirmbeck.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Paul Krenner,
Oberlieutenant: Joseph Kretz,
Lieutenant: Johann Sedlmaier.

Unterstab:

Oberlieutenant und Zeugwart: Joseph Gessel.
Chirurg: Anton Bogner.

München den 4. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär in der Stadt Aichach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär in der Stadt Aichach bestehet aus zwei Fusilier-Kompagnien.

Als Oberoffiziere wurden hiebei angestellt:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Lorenz Alois Gerhauser,
Oberlieutenant: Joseph Ertl,
Lieutenant: Johann Schilthauer.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Sieber,
Oberlieutenant: Johann Nepomuk Stadtleder,
Lieutenant: Egid Wagner.

Unterstab:

Oberlieutenant und Zeugwart: Johann Baptist Koch.
Chirurg: Joseph Hechtl.

München den 8. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär in der Stadt Abensberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der Stadt Abensberg bestehet aus einer Fusilier-Kompagnie.

Als Oberoffiziere sind hiebei angestellt:

Hauptmann: Alois Haider,
Oberlieutenant: Joseph Schnaidt,
Lieutenant: Johann Maria Fabrici,
2. Lieutenant: Simon Widmann.
Chirurg: Anton Widmann.

München den 24. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürgermilitär der Stadt Neustadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär in der Stadt Neustadt an der Donau bestehet aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Individuen als Oberoffiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Anton Schamburger,
Oberlieutenant: Georg Schmid,
Lieutenant: Mathias Rieder,
2. Lieutenant: Wolfgang Egolf.
Chirurg: Michael Bock, der jüngere.

München den 25. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Gaimersheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär des Marktes Gaimersheim bestehet aus einer Fusilier-Kompagnie.

Angestellt sind hiebei folgende Oberoffiziere:
Hauptmann: Benno Fleißner,
Oberlieutenant: Johann Schwarz,
Lieutenant: Anton Mohr,
2. Lieutenant: Xaver Schuster.
Chirurg, zur Zeit noch unbesezt.

München den 28. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär in Vohburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Vohburg bestehet aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Oberoffiziere angestellt wurden:
Hauptmann: Georg Reder,
Oberlieutenant: Michael Sonner,
Lieutenant: Joseph Werner,
2. Lieutenant: Michael Fröhlig.
Chirurg: Michael Schabenberger.

München den 28. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das erledigte Schul-Benefizium in Siegsdorf, Landgerichts Traunstein, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Schul-Benefiziaten von Siegsdorf, Bartholomä Bacher, auf die Pfarrei Hochstätt am Inn wurde das dortige Schul-Benefizium erlediget.

Die Einkünfte dieses Benefiziums bestehen in jährlichen 400 fl. Zinsen von aufliegenden Kapitalien, für welche ein zeitlicher Benefiziat 64 Stiftungsmessen lesen, täglich Schule halten, und dann noch jährlich 72 fl. an die Kirche, an die Singknaben, an die Ministranten und den Adstanten abgeben muß.

Auch befindet sich bey diesem Benefizium ein eigenes bequemes Haus, ein Garten und eine Holzschupfe.

München den 23. April 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Die Lyzeisten: Kopp, Mittermayr und Meinel betreffend.)

Nachbenannten drei Lyzeisten in München: Joseph Kopp, Joseph Mittermayr und

Wilhelm Meinel, welche sich mit vorzüglichem Fleiße, und beigebrachten Zeugnissen gemäß, nicht ohne Erfolg dem philologischen Studium widmen, wird auf ihr Ansuchen um Dispensation von einigen anderen Lehr-Gegenständen, und um Erleichterung der überhäuften Privat-Instruktionen, zu welchen sie sich genöthiget sehen,

1) aus der extraordinären Schuldotations-Rate eine Unterstüzung von 50 fl. für jeden, in monatlichen Zahlungen auf die nächsten 5 Monate, bewilliget;

2) die Freiheit von folgenden Lehrfächern des nächsten Sommerkurses zugestanden, nämlich: von der Mineralogie, Pädagogik, Staatswissenschaft, Politik, Geschichte der Philosophie, Landwirthschaft; nicht aber zugleich auch von angewandter Mathematik und mathematischer Physik.

Die königliche Landesdirektion erhielt demnach den Auftrag, benannten Kandidaten durch das Rektorat solches mit dem Bedeuten eröfnen zu lassen: daß man sich zu ihnen versehe, sie werden diese auszeichnende Begünstigung sich einen um so stärkeren Antrieb seyn lassen, ihre Zeit wohl anzuwenden, um sich dem von ihnen ergriffenen Studium mit aller Kraft und Anstrengung zu widmen, da man von ihnen Rechenschaft und Zeugnisse über die treue Anwendung der erlangten Wohlthat fodern wird. München den 22. April 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

Beförderungen.

Bei der königlichen unmittelbaren Steuer-Vermessungs-Kommission wurden zufolge allerhöchster Entschliessung vom 26. Februar dieses Jahres

der Doktor Soldner, von Ansbach, als Trigonometer,

der Oberlieutenant Consoni, vom Generalstabe, als Archivar,

der Oberlieutenant Bertrand, vom Ingenieur-Korps, als Oberrevisor, und

von Kurz, Lambert und von Daumüller als Dessinateurs angestellt.

Bei eben dieser Steuer-Vermessungs-Kommission wurde ferner unterm 22. März l. J. der vormalige Fourier und Kriegs-Oekonomie-Raths-Diurnist Georg Höglmaier als Tabellist und Kanzellist ernannt.

Der Vorsteher der Großhändler in Ulm, Johann Leonhard Konrad Nachtrab, wurde durch eine unterm 18. März 1806 ergangene allerhöchste Entschliessung, in Rücksicht seiner besonderen erworbenen Verdienste, für sich und seine eheliche Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts in den erbländischen Adel- und Ritter-Stand, mit Erlassung der grossen Taxe und Siegelgebühre erhoben.

Gemäß einer allerhöchsten Entschliessung vom 19. März dieses Jahres haben Seine Majestät ferner den vormal fürstbischöflich-Freisingenschen Hof-Kammerath und Hof-Kastner Johann Baptist Simon Bäumler für sich und seine eheliche Nachkommenschaft bei-

derlei Geschlechts in den erbländischen Adelstand, mit dem Prädikate: Edler von Bäumler, zu erheben geruht.

Auf gleiche Weise wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 29. März dieses Jahres der vormal Eichstädtische Domkapitels-Gerichts- und Kasten-Beamte Franz Xaver Schmid für sich und seine eheliche Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts in den erbländischen Adelstand, mit dem Prädikate: Edler von Schmid, allergnädigst erhoben.

Gemäß allerhöchster Entschliessung vom 10. April l. J. wurde der bisherige diplomatische Elev August von Koch zum Legations-Sekretär bei der königlichen Gesandtschaft in Paris ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 6. Februar dieses Jahres wurde die Pfarrei Rothalmünster, Landgerichts Griesbach, dem ehemaligen regulirten Chorherrn von St. Nikola, und nachhinigen Schul-Inspektor in Passau, Georg Remigius Duschl, allergnädigst verliehen.

Gemäß allerhöchster Entschliessung vom 22. März dieses Jahres haben Seine Majestät ferner die Pfarrei Neukirchen am Inn, Landgerichts Passau, dem bisherigen Kaplane in Pfarrkirchen, Joseph Schönauer, dann vermög allerhöchster Entschliessung vom 12. April die katholische Stadtpfarrei in Ulm dem bisherigen Kaplane zu Burgberg, Johann Georg Königsberger, zu verleihen geruht.

Seine königliche Majestät haben durch eine allerhöchste Entschliessung vom 18. April l. J. dem zum besonderen Administrator der Wohlthätigkeits-Stiftungen in Nürnberg provisorisch ernannten Spital-Verwalter Paul Sörgel die nachgesuchte Quieszirung, in Erwägung seines bereits in das 43te Jahr vorgerückten Dienstalters, unter Anwendung des XVIIten Artikels der allgemeinen und definitiven Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805, mit Belassung seines Standes-Gehalts und Titels allergnädigst zugestanden, und die dadurch erledigte Stelle eines besonderen Administrators der Wohlthätigkeits-Stiftungen in der Stadt Nürnberg dem bisherigen Gefäll-Einnehmer bei dem heiligen Geist-Spitale daselbst, Johann Albrecht Zwingel, definitiv verliehen.

Vermög allerhöchster Entschliessung

vom 29. Februar l. J. wurde die Pfarrei Steindorf, Landgerichts Landsberg, dem Konkurrenten und Schul-Inspektor in Deggendorf, Judas Thaddäus Christ, — und

vom 2. April die Pfarrei Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, dem Vikar in Tiefenbach, Peter Walter; — die Pfarrei Winzer, Landgerichts Mindelheim, dem Pfarrer in Kemnath, Joseph Anwander, — und die dadurch erledigte Pfarrei Kemnath, Landgerichts Wettenhausen, dem Kaplane zu Kimrathshofen, Ignaz Gschwend, allergnädigst verliehen.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate Hornung 1808.

Nro	Landgerichte.	Mörder.	Strassen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs diesseitige.	Deserteurs auswärtige.	Kantonspflichtige Unterthanssöhne.	Vaganten Männer.	Vaganten Weiber u. Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	1	—	1	—	6	34
2	Aichach	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	4	—	13	5	7	32
3	Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	2	9	—	1	—	5	2	—	19
4	Dachau	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	3	—	7	1	3	17
5	Deggendorf	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	4	1	—	7
6	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	1	17	—	—	—	2	1	2	23
7	Erding	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—	—	—	8	4	9	30
8	Freysing	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	3	—	54	20	—	86
9	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	3	—	—	17
10	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	1	5	9	2	—	3	—	5	25
11	Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
12	Julbach	—	—	—	1	—	—	—	—	3	1	5	—	13	5	2	30
13	Kellheim	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	22	1	—	44
14	Kötzing	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	2	1	1	10
15	Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	—	6	12
16	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
17	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	3	—	3	35
18	Miesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	4	5	17
19	Mitterfels	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	8
20	Moosburg	—	—	—	3	—	—	—	—	—	5	6	—	43	21	4	82
21	Mühldorf	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2	8
22	München	—	—	—	4	—	—	—	6	28	5	31	—	14	8	36	132
23	Passau	—	—	3	—	—	—	—	—	—	10	9	—	—	—	5	27
24	Pfaffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	4
25	Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	7
26	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	6	—	18
27	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	5	7
28	Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	2	1	2	10
29	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	5
30	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	2	6
31	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	12	17
32	Schönberg	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	5
33	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	—	7	—	9	38
34	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
35	Schwaben	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	16	—	20	9	7	56
36	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2	7
37	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
38	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—	4	1	1	20
39	Tölz	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	8	—	18	37
40	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	5	—	9	16
41	Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	12	—	30	14	—	59
42	Viechtach	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	6	1	9	25
43	Vilsbiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—	4	9
44	Vilshofen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	4
45	Wasserburg	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2	29	—	9	17	16	76
46	Wegscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	2	—	9
47	Weilheim	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	1	—	9
48	Werdenfels	—	—	—	1	—	1	—	2	2	—	—	—	27	1	53	87
49	Wolfratshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	2	6	5	22
50	Wolfstein	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	1	1	3	9
	Total-Summe	—	1	19	14	—	1	—	22	258	53	141	—	354	146	254	1261

Verzeichniß

aller von den in sämtlichen königlichen Landgerichten der Provinz Oberpfalz aufgestellten Polizeiwachen angehaltenen und gelieferten Individuen.

Vom 1. Dezember 1805 bis einschlüssig lezten Dezember 1806.

Benennung der Landgerichte.	Mörder.	Strassenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs		Vaganten		Bettelleute.	Summe.
										dies-seitige	aus-wär-tige	Männer.	Weiber und Kinder.		
Amberg .	—	—	1	—	—	3	—	—	94	14	573	186	102	42	1015
Eschenbach .	—	—	2	8	1	—	—	—	55	7	174	6	33	23	310
Kamm .	—	—	—	—	2	1	9	5	25	6	30	28	18	36	160
Kemnath .	—	—	2	2	—	—	—	1	46	15	97	33	23	51	270
Nabburg .		—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	200	16	—	261
Neumarkt .		—	8	—	3	—		6	4	15	103	86	65	13	303
Neunburg .	—	—	9	3	4	—	28	11	115	18	103	161	101	177	730
Parkstein .	—	—	3	—	—	—	—	—	230	—	225	114	22	27	621
Pfaffenhofen .		—	2	—	—	—	—	—	5	16	77	31	73	27	231
Pleistein .	—	—	1	—	—		—	2	—	—	1	2	—	40	46
Schnaittach .	—	—	—	1	—	—		—	—	—	10	17	—	6	34
Sulzbach .			2	3	—	—	—	2	78	2	180	69	78	49	463
Tirschenreith .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	202	38	17	—	271
Treßwitz .	2	1	13	4	—	—	—	—	—	2	—	40	—	12	74
Waldmünchen .	—	—	—	1	4	—	—	16	25	3	51	37	19	47	203
Waldsassen .	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	23	14	1	7	47
Wetterfeld .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	25	9	15	58
Summa .	2	1	44	23	14	4	37	44	722	113	1856	1087	577	573	5097

Anzeige

der in der königlich-Baierischen Provinz Neuburg abgehaltenen Getreidmärkte im Monate März 1808.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf. Schäffel.	Kern-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Kern-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Weizen-Verkauf. Schäffel.	Weizen-Verkauf. Mezen.	Weizen-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Weizen-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Roggen-Verkauf. Schäffel.	Roggen-Verkauf. Mezen.	Roggen-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Roggen-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Gersten-Verkauf. Schäffel.	Gersten-Verkauf. Mezen.	Gersten-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Gersten-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Dinkel-Verkauf. Schäffel.	Dinkel-Verkauf. Mezen.	Dinkel-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Dinkel-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Haber-Verkauf. Schäffel.	Haber-Verkauf. Mezen.	Haber-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Haber-Verkauf. Mittel-Preis. kr.
Neuburg	2	—	—	—	79	—	13	3	26	—	7	30	23	—	6	24	—	—	—	—	13	—	5	40
" "	9	—	—	—	190	—	12	39	111	—	6	57	161	—	6	57	—	—	—	—	13	—	5	47
" "	16	—	—	—	103	—	13	27	59	—	7	24	111	—	6	25	—	—	—	—	74	—	5	44
" "	23	—	—	—	157	—	14	32	47	—	7	44	50	—	6	49	—	—	—	—	29	—	5	47
" "	30	—	—	—	128	—	14	46	42	—	8	6	80	—	7	21	—	—	—	—	22	—	6	44
Eichstädt	5	—	—	—	—	603	2	1	—	322	1	26	—	113	1	6	—	34	—	43	—	29	—	45
" "	12	—	—	—	—	599	1	26	—	372	1	59	—	—	—	—	—	18	—	45	—	8	—	44
" "	18	—	—	—	—	167	2	2	—	519	1	25	—	—	—	—	—	22	—	44	—	301	—	41
" "	26	—	—	—	—	193	2	18	—	239	1	33	—	15	1	8	—	62	—	48	—	—	—	—
Lauingen	5	145	11	—	—	—	—	—	52	—	7	30	215	—	6	—	—	—	—	—	9	—	4	30
" "	12	138	12	—	—	—	—	—	42	—	8	—	232	—	6	—	—	—	—	—	44	—	5	—
" "	18	152	15	—	—	—	—	—	13	—	8	30	142	—	7	—	—	—	—	—	25	—	5	—
" "	26	209	15	—	—	—	—	—	51	—	8	—	294	—	7	—	—	—	—	—	51	—	5	15
Donauwörth	2	30	11	45	—	—	—	—	7	—	7	45	46	—	6	15	—	—	—	—	1	—	5	—
" "	9	39	12	35	—	—	—	—	27	—	7	20	45	—	6	15	—	—	—	—	9	—	5	—
" "	16	45	13	30	—	—	—	—	29	—	7	50	47	—	6	30	—	—	—	—	15	—	5	—
" "	23	20	15	44	—	—	—	—	6	—	8	50	6	—	6	45	—	—	—	—	8	—	5	30
" "	30	57	15	44	—	—	—	—	23	—	9	20	44	—	6	45	—	—	—	—	5	—	5	30
Höchstädt	2	6	11	—	—	—	—	—	4	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	9	4	11	30	—	—	—	—	3	—	7	15	7	—	6	20	—	—	—	—	2	—	4	30
" "	16	4	11	45	—	—	—	—	3	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	23	3	16	—	—	—	—	—	2	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	30	3	16	—	—	—	—	—	3	—	9	—	13	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilpoltstein	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	—	4	—	6	7	24	—	5	47	17	—	5	25
" "	8	—	—	—	—	—	—	—	2	—	9	8	3	—	7	6	40	—	5	43	19	—	5	24
" "	15	—	—	—	—	—	—	—	16	—	9	28	5	—	7	6	100	—	5	30	45	—	5	35
" "	22	—	—	—	—	—	—	—	11	—	10	6	10	—	6	30	107	—	5	38	17	—	5	28
" "	29	—	—	—	—	—	—	—	12	—	9	24	18	—	7	19	67	—	5	34	83	—	5	34
Summe.	—	905	—	—	657	1462	—	—	592	1482	—	—	1555	128	—	—	338	136	—	—	501	338	—	—

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 25. April 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis		Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis		Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
April.	16.	Aichach	100	84	13	40	162	151	7	20	67	61	7	15	118	95	7	—
—	16.	Amberg	14	14	13	45	16	16	10	5	5	5	8	52	7	7	7	12
—	19.	Deggendorf	166	98	13	30	137	24	7	—	338	49	6	15	69	—	—	—
—	19.	Dingolfing	19	19	12	15	2	2	7	—	—	—	—	—	8	8	6	18
—	21.	Friedberg	20	19	14	55	19	19	7	59	23	23	7	38	63	63	7	39
—	19.	Geisenfeld	34	32	14	—	54	31	7	—	6	6	7	—	27	27	6	45
—	16.	Ingolstadt	103	99	14	—	38	20	8	—	80	80	7	15	31	26	6	30
—	16.	Krayburg	42	42	13	45	27	27	7	30	36	36	6	20	5	5	6	10
—	16.	Landsberg	208	144	13	45	140	61	8	20	140	100	7	15	148	73	8	—
—	22.	Landshut	322	317	13	—	78	70	7	—	86	86	7	—	92	92	6	20
—	16.	Lauingen	233	152	12	30	117	97	7	—	236	256	6	30	89	70	5	15
—	20.	Mainburg	13	13	13	30	10	8	7	15	3	3	7	—	6	6	6	30
—	23.	München	1465	1102	14	50	729	405	7	44	862	754	7	53	575	528	7	17
—	16.	Murnau	125	55	15	—	40	18	11	—	40	35	8	—	25	20	7	—
—	20.	Neuburg a. d. Don.	76	70	15	27	34	31	8	17	44	36	7	13	27	27	7	19
—	20.	Neuötting	8	8	14	19	7	7	7	27	11	6	6	3	8	8	6	24
—	19.	Neumarkt.	77	77	14	5	120	97	8	54	10	9	8	20	100	78	6	2
—	19.	Pfaffenhofen	57	35	14	12	94	70	6	50	33	29	6	53	38	29	6	44
—	16.	Rhain	11	11	16	—	29	25	7	30	4	4	6	40	12	9	6	30
—	11. 25.	Reichenhall	29	25	16	7	17	6	10	40	17	17	8	30	—	—	—	—
—	14.	Rosenheim	34	18	15	—	26	12	9	—	18	10	7	—	58	54	6	—
—	19.	Schongau	1	1	15	48	2	1	10	24	—	—	—	—	15	15	6	—
—	21.	Schrobenhausen	41	38	14	52	27	21	6	41	22	19	6	47	58	58	6	57
—	16.	Straubing	96	96	14	—	52	52	7	45	28	28	6	54	14	14	5	30
—	16.	Traunstein	176	92	15	18	222	157	9	—	42	24	7	48	120	112	6	32
—	20.	Vilshofen	160	160	15	—	12	12	8	15	100	100	6	18	3	3	4	48
—	21.	Weilheim	56	41	65	—	168	54	8	24	49	45	7	50	24	22	7	20
—	20.	Donauwörth	26	20	13	45	9	9	8	20	48	44	7	15	5	5	6	15
—	16.	Eichstädt	73	26	14	54	25	10	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe	3785	2908	—	—	2413	1519	—	—	2448	1865	—	—	1746	1455	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 77,367 fl. 41 kr.

1

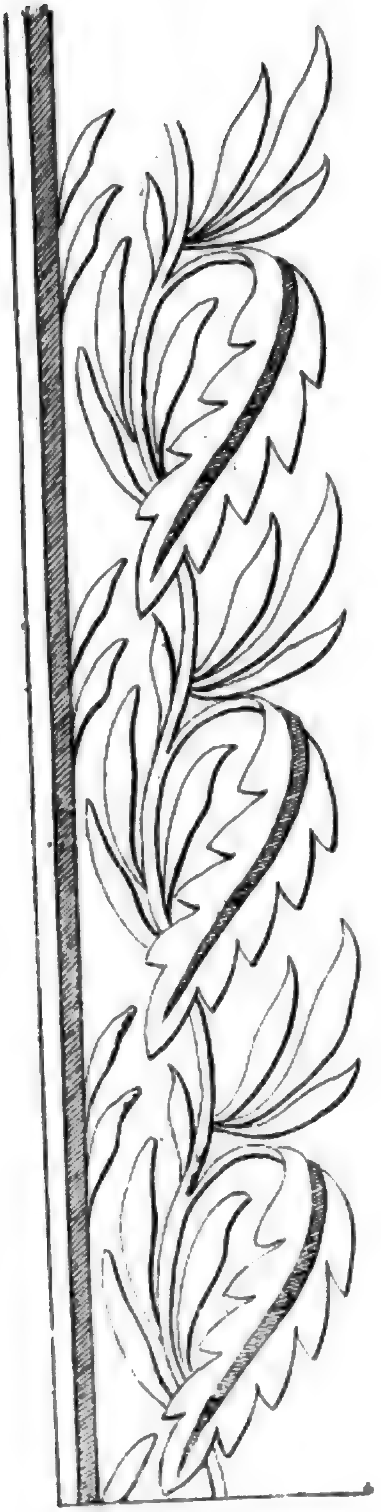

1 Zoll 6 Linien.

6

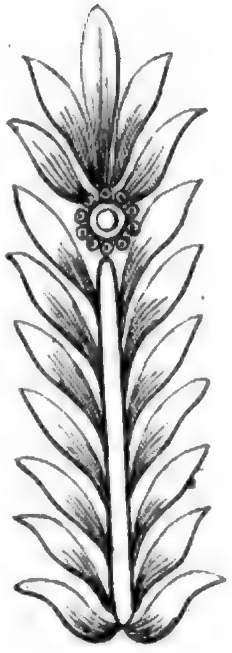

5

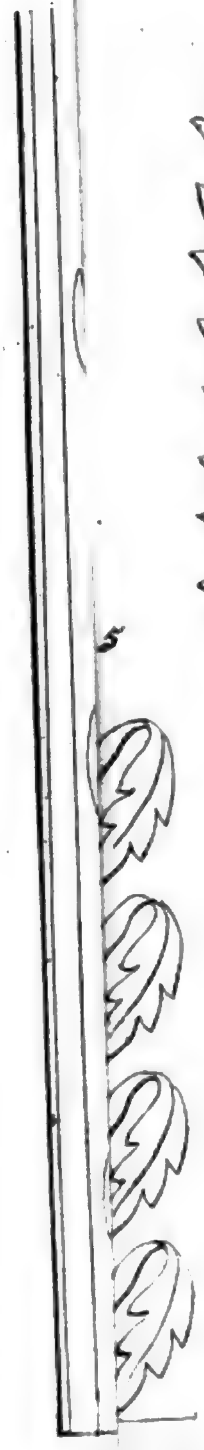

1 Z Linien.

Regierungsblatt.

XX. Stück. München, Mittwoch den 11. Mai 1808.

Allgemeine Verordnung.

(Die Uniformirung des Salinen-Personals betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir beschlossen haben, für Unser Salinen-Personal eine eigene Uniforme zu bestimmen; so wollen Wir für dasselbe nach den verschiedenen Abstufungen nachfolgende Vorschriften festsezen:

1) Die erste Klasse trägt als Gala-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit stehendem Kragen, Aermel-Aufschlägen und Unterfutter von gleicher Farbe.

Kragen, Aufschläge und Taschenklappen sind nach dem unter Ziffer 1. vorgezeichneten Muster in der bemerkten Breite in mattem Golde gestickt.

Das Kleid hat eine Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe, so wie die Weste, welche, nebst den Beinkleidern, von weissem Tuche ist.

Das Degengehänge von Gold mit Bouillons, ohne eingemischte Seide von einer anderen Farbe.

Die Hutschlinge und Quasten von Bouillons.

Die Kokarde nach der Vorschrift.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit liegendem Kragen, Aermel-Aufschlägen und Unterfutter von gleicher Farbe.

Die Knöpfe wie bei der Galla-Uniforme; die oben vorgeschriebene Stickerei nur auf dem Kragen.

Die Unterkleider nach Willkühr.

Zu dieser Klasse gehören: der General-Administrator der Salinen, und der Direktor des Salinenraths. Ersterer trägt auf der Gala-Uniforme zur Unterscheidung zwei goldene Epauletten, mit Bouillons, und goldgekrönten Medaillons von himmelblauem Sammt, auf welche Unser Namenszug in Silber gestickt ist.

2) Die zweite Klasse trägt die nämliche Gala-Uniforme und Frack, wie die erste, so wie die übrigen Uniformsstücke.

Nur unterscheidet sie sich in der Stickerei, welche nach dem Muster unter Ziffer 2 anzuwenden ist. In diese Klasse reihen sich: die Salinenräthe, der dermalige Direktor des Salzoberamts zu Häll, und die Salinen-Ober-Inspektoren.

3) Die dritte Klasse hat eben dieselbe Uniforme, Frack und übrigen Uniformsstücke, wie die obige. Jedoch unterscheidet

sie sich von derselben in der Stickerei, welche nach dem Muster unter Ziffer 3. angewendet wird, und auf den Taschenklappen wegbleibt.

In diese Klasse eignen sich: der Salinen-Ober-Kontrolleur zu Hall, die Ober-Rechnungs-Revisoren, und der Haupt-Kassier des Salinen-Comptoirs.

4) Die vierte Klasse hat gleiche Uniforme und Frack mit der vorigen. Zur Unterscheidung ist für dieselbe das Stickerei-Muster unter Ziffer 4. vorgeschrieben.

Auch sind das Degengehänge und die Hut-Kordons ohne Bouillons, von Goldfaden.

Zur vierten Klasse gehören: die Rechnungs-Kommissarien der Salinen-Administration, die Sekretäre, der Expeditor zugleich Registrator, der Buchhalter des Salinen-Comptoirs, die Salinen-Kassiere, die Betriebs-Beamten, die Verschleiß-Beamten, oder Salzfertiger, der Bergmeister zu Hall, der Bergfaktor zu Höring, dann die Salzbeamten zu Amberg, Augsburg, Bamberg, Burghausen, Bregenz, Donauwörth, Memmingen, München, St. Nikola, Nürnberg, Regensburg, Straubing, Vilshofen und Ulm.

5) Die fünfte Klasse ist in der Uniforme, Frack und den übrigen Uniformsstücken der vierten gleich; jedoch mit dem Stickerei-Muster unter Ziffer 5.

In diese Klasse eignen sich: die Kasse-Gegenschreiber, Subfaktoren, Baumeister, der Kastenbeamte zu Reichenhall, der Proviant-Verwalter zu Hall, der Proviant-Gegenschreiber zu Hall, der Kontrolleur und Material-Verwalter zu St. Nikola, dann die Oberfaktoren zu Feldkirch am Vorarlberg, Ingolstadt, Kempten, Landsberg, Lauingen, Oberferrieden, Reute, Rosenheim, Rothenburg an der Tauber, Telfs und Wasserburg.

6) Die sechste Klasse trägt als Uniforme ein dunkelblaues Kleid, mit einer Reihe von oben bis unten zugeknöpfter gelbmetallener Knöpfe.

Der stehende Kragen, die Aermel-Aufschläge und das Unterfutter sind von gleicher Farbe, wie das Kleid. Auf dem Kragen ist die in mattem Golde gestickte Eckverzierung nach Ziffer 6. angebracht. Blaue, lange Beinkleider mit Stiefeln.

Das Degengehänge und die Hut-Kordons von gelber Seide, an den Quasten mit Goldfaden eingemischt.

In diese Klasse gehören: die Kanzellisten der General-Salinen-Administration, dann der Gradiermeister zu Reichenhall, die Brunnmeister, die Holz- und Gries-Anschaffer, die Salzabgeber zu Hall, der Registrator zu Hall, der Bergschreiber zu Höring, die sogenannten Gehilfen, die verpflichteten Amtsschreiber, die Schiffschreiber, die Kondukteurs, die Stadelmeister, die Wagmeister, der Stadelschreiber zu St. Nikola, die

Faktoren, welche ganz allein in königlichen Diensten stehen, und besoldet sind.

Die Wachtmeister tragen eben dieselbe Uniforme; jedoch statt des Degens einen Säbel mit stählernem Griffe an einer schwarzen, über die Schultern hängenden Kuppel, welche vorne auf der Brust ein gelbmetallenes, ovales Schild mit Unserem Namens-Zuge *M. J.* hat.

7) Die Salinen-Praktikanten und Diurnisten tragen keine Uniforme, noch Unterscheidungs-Zeichen.

8) Das Salinen-Forstpersonal behält die bisher eingeführte Uniforme, nach den für dasselbe bestimmten Klassifikationen.

Der General-Administrator der Salinen, und die Ober-Inspektoren haben darüber zu wachen, daß diese Vorschriften durchgehends genau befolgt, und die bezeichneten Grade nicht überschritten werden.

München den 22. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Mit einer Abbildung B.)

Provinzial-Verordnungen.

(Die in Berichten und sonst vorkommende Titulaturen und Benennungen „Herr und Unterthan“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einem allgemeinen Ausschreiben des königlichen General-Landes-Komissariats in Franken, vom 21. September 1803 (Fränkisches Regierungsblatt von 1803, S. 233.) ist bereits gerügt worden, daß in Berichten der Unterbehörden den darin berührten adeligen Gutsbesizern der Name: „gnädiger Herr, gnädige Herrschaft“ beigelegt wird. Da indessen solche Unterbehörden, vorzüglich aber Patrimonial-Gerichtshalter und Anwälte, diese Unschicklichkeit fortsezen; da ferner die adeligen Gutsbesizer und deren Gerichtshalter, wenn sie von ihren Hintersassen und Lehenleuten sprechen, sich der Benennung: „Unterthanen“ bedienen; so wird das Unschickliche beider Benennungen in Schriften, welche an des Königs Majestät oder an die Allerhöchstdieselbe repräsentirende Landes-Kollegien gerichtet sind, hier wiederholt in Erinnerung gebracht, mit der Bemerkung, daß allenfallsige Kontraventionen mit 1 Rthlr. Strafe für den Armenfond werden geahndet werden.

Bamberg den 19. April 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Weyermann.

(Die Vorkehrungen bei allenfalls ausbrechenden Blattern in der Provinz Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Kinderblattern, wenn schon sehr einzeln, sich hin und wieder in der Provinz Tirol gezeigt haben, so findet man nöthig, sämmtliche Kreisämter und Landgerichte zur verdoppelten Aufmerksamkeit anzueifern, und vorläufig zu verordnen, daß

1) in denjenigen Gegenden, wo sich die Kinderblattern äussern, alle impffähige Indi-

vidnen, ohne alle Rücksicht auf ihr Alter, auf der Stelle geimpfet werden sollen. Diejenigen, welche sich der Impfung zu unterwerfen weigern, verfallen unnachsichtlich nach Verlaufe von vier Wochen in die Strafe, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 27. August vorigen Jahres (Regierungsblatt XXXIX. St.) für diejenigen vorgeschrieben ist, die das dritte Jahr zurückgelegt haben.

2) Haben ohne Verzug alle Maßregeln, welche die Verbreitung der Kinderblattern verhindern, wie selbe obige Verordnung vorschreibt, einzutreten. Es ist daher, je nachdem es die Ausdehnung der Kinderblattern, oder die Lokalität fodert, die Kommunikation ganzer Gemeinden, oder einzelner Höfe und Häuser mit den nicht angesteckten Gegenden gänzlich aufzuheben. Die dabei erlaufenden Unkosten haben diejenigen, welche sich der Schuzpocken-Impfung widersezt haben, oder noch wiedersezen, zu tragen.

3) Dürfen die Leichname der an den Blattern Verstorbenen nicht öffentlich ausgesezt werden; auch sind sie nur des Nachts, nach der vorschriftmässigen Zeit, in der Stille, ohne alles Gepränge, und ohne Begleitung auf den Kirchhof zu bringen, wo sie ein Geistlicher zur gewöhnlichen Einsegnung erwartet, und alsdann zu begraben.

4) Ist zu sorgen, daß diejenigen Häuser, worin ein Blattern-Kranker gestorben ist, noch wenigst acht Tage, nachdem der Todte entfernt ist, wie ehevor während des Krankheitsverlaufes, ausser der Kommunikation mit den übrigen bleiben. Während dieser Zeit sind solche Wohnungen öfter mit oxigenirter Salzsäure zu räuchern.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, von allen Kanzeln zu verkünden, und über ihre Vollziehung streng zu wachen.

Innsbruck den 23. April 1808.

Königliches Gubernium in Tirol.

Widder, Direktor.

Strobl.

(Die Beiträge zur Unterhaltung der Zucht- und Strafarbeitshäuser in der Provinz Schwaben betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir verordnen, daß in Schwaben eben so, wie in den übrigen Theilen Unseres Königreiches anstatt der bisherigen Beiträge nach dem Feuerstatt-Gulden von allen mit dem Blutbanne versehenen Stadt- und Patrimonial-Gerichten zur Unterhaltung der Zucht- und Strafarbeitshäuser ein jährlicher Beitrag von 1 Gulden für tausend Seelen an Unsere Staatskasse entrichtet werde.

München den 3. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Auftrag.

An die königlichen Land- und Patrimonial-Gerichte der Provinz Baiern.

(Die Anzeigen über die Todfälle der präbendirten Geistlichen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der wiederholten und öffentlich bekannt gemachten Verordnungen ungeachtet

noch immer mehrere Anzeigen über die Todfälle von Pfarrern, Benefiziaten und anderen präbendirten Geistlichen entweder ganz unterbleiben, oder oft sehr spät eingesendet werden; so geht hiemit sämmtlichen Landgerichten in der Provinz Baiern der gemässenste Auftrag zu, jeden in ihrem Gerichts- oder demselben inklavirten Hofmarks-Bezirke sich ergebenden Todfall sogleich nach der in der Generalien-Sammlung befindlichen tabellarischen Form anher anzuzeigen.

Für den genauesten Vollzug werden sämmtliche Landrichter und Hofmarksverwalter persönlich verantwortlich gemacht, und lezteren hiemit noch besonders aufgetragen, ihre zu erstattenden Todfallsberichte an die einschlägigen Landgerichte zu übersenden, welche dieselben alsdann mit ihren allenfallsigen Bemerkungen anher einzubefördern haben.

München den 3. Mai 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proherr.

Bekanntmachungen.

(Die Postdienst-Kandidaten betreffend.)

Seine königliche Majestät haben für den Eintritt in die Postdienste folgende Bestimmungen festgesezt:

1) Niemand wird zum Acceß, oder Praxis zugelassen, er habe sich denn durch glaubwürdige Zeugnisse über seine sittliche Aufführung, und die Vollendung der Gymnasiums-Studien, auch durch eine alljährlich auszuschreibende Prüfung über die Vorkenntnisse in der Geographie, neuesten europäischen Staaten-Geschichte, Statistik, allgemeinen Kommerzial-Verhältnissen, Rechnungswesen, auch Französische und Italienische Sprache ausgewiesen.

2) Der tauglich befundene Kandidat hat alsdann bei einem ihm anzuweisenden Ober- oder Postamte ein Jahr lang, ohne Entgeld, zu praktiziren, und nach Vorlegung des Zeugnisses über sein sittliches Betragen, Fleiß und Geschicklichkeit sich einer zweiten, mehr praktischen Prüfung zu unterwerfen, nach welcher derselbe als praktisch gebildeter Post-Kandidat vorzumerken, und bei Erledigungs-Fällen in Vorschlag zu bringen ist.

3) Von jenen, welche zu einer Oberpostmeister- oder Inspektor-Stelle aspiriren, wird die Vollendung der philosophischen Studien gefodert, und auf jene, die des Zivilrechts und gerichtlichen Verfahrens kundig sind, vorzüglich Rücksicht genommen.

Nach diesen unerläßlichen Bedingungen hat die königliche General-Post-Direktion dahier zu verfahren.

München den 30. März 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Flad.

(Den Lehrkurs für Hebammen an der Universität zu Innsbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird hiemit sämmtlichen Kreisämtern und Landgerichten bekannt gemacht, daß der Lehr-

kurs für Hebammen an hiesiger Universität den 17. Mai dieses Jahres seinen Anfang nehmen wird. Wonach jene Behörden die nöthige Einleitung zu treffen haben, daß von jeder Gemeinde, welche mit einer Hebamme versehen ist, ein zu diesem Fache taugliches Individuum zu diesem Lehrkurse abgeordnet werde. Innsbruck den 16. April 1808.

Königliches Gubernium in Tirol.

Widder, Direktor.

Gaßler.

(Die Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen einheimischen protestantischen Kandidaten der Theologie, welche sich durch Konsistorial-Examen zur Pfarramts-Kandidatur befähigt zeigen wollen, werden aufgefodert, sich, unter Einsendung der nöthigen Zeugnisse über ihre akademischen Studien und Aufführung, dazu in Zeiten zu melden. Das Konsistorial-Examen selbst wird den 12. Juli l. J. angefangen werden.

Bamberg den 22. April 1808.

Königliche Landes-Direktion, als protestantisches Konsistorium.

Freiherr von Stengel.

Kauer.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Unterstüzung der durch Wildbäche und Bergfälle im vorigen Jahre verunglückten Gemeinden Schwaz, Inzingen und Fulpmes sind von den königlichen Behörden der Provinz Tirol folgende patriotische Beiträge eingesammelt und anher gesendet worden, und zwar:

1. Durch das königliche Kreisamt Trient: vom königlichen Landgerichte Cles 43 fl. 8 kr.; — vom königlichen Landgerichte Vezzano 22 fl. 37 kr.; — vom königlichen Landgerichte Male 63 fl. 14 kr.; — vom königlichen Landgerichte Mezzolombardo 44 fl. 35 kr.; — vom königlichen Landgerichte Pergine 10 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.; — vom königlichen Lehengerichte Castelfondo 3 fl. $48\frac{1}{2}$ kr.; — vom königlichen Lehengerichte Caldonazzo 7 fl. 58 kr.

2. Durch das königliche Kreisamt Roveredo: vom königlichen Landgerichte Roveredo 187 fl. 29 kr.; — vom königlichen Landgerichte Riva 73 fl. 50 kr.

3. Durch das königliche Kreisamt Brunegg im Pusterthale: vom königlichen Landgerichte Brixen 53 fl. 16 kr.; — vom königlichen Lehengerichte Taufers 56 fl.; — von verschiedenen ungenannten Gerichten und Gemeinden 291 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.

4. Durch das königliche Kreisamt Schwaz: die im Unterinnthale gesammelten milden Beiträge mit 505 fl. 27 kr.

Innsbruck den 24. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Widder, Direktor.

Heffels.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die unterfertigte königliche Landesstelle sind zur Unterstüzung der durch Bergfälle im vorigen Jahre verarmten tirolischen Gemeinden durch das königliche General-Landes-Kommissariat der oberen Pfalz beträchtliche patriotische Beiträge, im Gesammtbetrage von 4205 fl. 50 kr., eingesendet worden.

Dazu haben edelmüthig konkurrirt:

Das gesammte königliche Landesdirektions-Personal in Amberg mit 119 fl. 44 kr.: — jenes des königlichen Hofgerichts daselbst 55 fl. 24 kr.; — das Personal der königlichen Hauptkasse 8 fl. 12 kr.; — das königliche Stadt- und Polizeikommissariat: von der Bürgerschaft 107 fl. 6 kr.; — vom gefreiten Stande 50 fl. 21 kr.; — das Pfarramt Freistadt 38 fl. 6 kr.; — die Zeugmachergilde zu Amberg 2 fl.; — das Personal des königlichen Obermautamtes zu Waldsassen 18 fl. 42 kr.; — die Amberger-Schulkinder 52 fl. 46 kr.; — die Gemeinde Gömershof 1 fl. 2 kr; — die Schüler der philosophischen Vorbereitungs- dann der 6ten und 3ten Gymnasiums-Klasse 12 fl. 57 kr.; — das evangelische Pfarramt Pyrbaum 25 fl. 50 kr.; — das Pfarramt Neumarkt 21 fl. 31 kr.; — das königliche Landgericht Pleystein 52 fl. 57 kr.; — das Pfarramt Kastl 34 fl. 43 kr.; — die königliche Gerichtsadministration zu Neustadt an der Waldnaab 40 fl. 1 kr.; — das königliche Landgericht Nabburg 162 fl. 37 kr.; — das königliche Pflegamt Hollnstein 62 fl. 8 kr.; — das königliche Landgericht Waldsassen 177 fl. 33½ kr.; — das königliche Landgericht Sulzbach 308 fl. 58½ kr.; — das königliche Landgericht Pfaffenhofen 279 fl. 59½ kr.; — das königliche Landgericht Wetterfeld 229 fl. 35 kr.; — das königliche Landgericht Tirschenreith 195 fl. 45 kr.; — das königliche Landgericht Amberg 371 fl. 35½ kr.; — das königliche Landgericht Schnaitach 204 fl. 40 kr.; — das königliche Landgericht Kamm 243 fl. 39½ kr.; — das königliche Landgericht Kemnath 75 fl. 15 kr.; — das königliche Landgericht Neunburg 227 fl. 22 kr.; — das königliche Landgericht Eschenbach 219 fl. 5½ kr.; — das königliche Landgericht Neumarkt 229 fl. 43 kr.; — das königliche Landgericht Waldmünchen 152 fl. 54½ kr.; — das königliche Landgericht Parkstein 250 fl.; — das königliche Landgericht Treßwitz 147 fl. 29¾ kr.; — das Pflegamt Kastl 22 fl. 7 kr.; — durch die Auswechslung der devalvirten Geldsorten wurde ein Mehrbetrag von 4 fl. erzielt.

Innsbruck den 24. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Widder, Direktor.

Heffels.

(Das Bürger-Militär im Markte Mainburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Mainburg bestehet aus einer Füsilier-Kompagnie,

wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Johann Ziehenaus;
Oberlieutenant: Andreas Schauer,
Lieutenant: Joseph Kirchberger,
2. Lieutenant: Peter Schneider,
Chirurg: Johann Jobst.
München den 30. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Rohr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das aus einer halben Fusilier-Kompagnie im Markte Rohr bestehende Bürger-Militär hat folgende Ober-Offiziere:

Oberlieutenant: Franz Weinzierl,
Lieutenant: Kajetan Wocheslander,
Chirurg: Maximilian Maier.
München den 2. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Pfarrkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Pfarrkirchen bestehet aus einer Fusilier-Kompagnie; wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Nikolaus Schlichtinger;
Oberlieutenant: Joseph Mühlberger;
Lieutenant: Martin Stegmaier;
2. Lieutenant: Lorenz Moser;
Chirurg: Moriz Ramer.
München den 2. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Die Notarien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da gemäß allerhöchsten Reskripts vom 10. September des vorigen Jahres über die sämmtlichen Notarien ein tabellarisches Verzeichniß hergestellt, und zur allerhöchsten Stelle eingesendet werden muß, so erhalten alle in dem niederbaierischen Hofgerichts-Distrikte domicilirte Notarien hiemit die Weisung, ihre Notariats-Diplomata, dann die landesherrliche Bestätigungen in originalibus, und die Anzeige, wo sie gegenwärtig domicilirt seyen, um so gewisser in Zeit 30 Tagen bei dem königlichen niederbaierischen Hofgerichte zu Straubing vorzulegen, als nach Verflusse dieses Termins rücksichtlich derjenigen, welche sich gemeldet haben, die Tabelle hergestellt werden wird; die Säumigen hingegen, wenn sie in diese Tabelle nicht aufgenommen werden, das ihnen dadurch allenfalls zugehende Präjudiz

sich selbst zuzuschreiben haben. Straubing den 20. April 1808.

Königliches Hofgericht in Nieder-Baiern.

Freiherr von Reichling.

Hübner.

(Das Bürger-Militär im Markte Gräfing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Gräfing bestehet aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Michael Weinmaier.
Oberlieutenant: Joseph Grandauer.
Lieutenant: Joseph Stacheder.
Chirurg: Andreas Fuchs.

München den 3. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Armee-Befehl.

München den 28. April 1808.

§. 1. Der Hauptmann des 1. Linien-Infanterie-Leib-Regiments, Martin Eduard Kempf, ist der Kriegsdienste entlassen, und als Central-Kassier bey der General-Post-Direktion angestellt.

§. 2. Der Hauptmann des 3. leichten Infanterie-Bataillons Preysing, Karl Nepomuk von Merz, wird zum Major im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel befördert.

§. 3. Im 1. Linien-Infanterie-Leib-Regimente erhält der Kapitän und Militär-Max-Joseph-Ordens-Ritter, Ludwig Graf Seyboltsdorff, eine Kompagnie.

§. 4. Im 1. leichten Infanterie-Bataillon Habermann wird der Junker Vincent von Vescovi, zum Unterlieutenant befördert, — und Ferdinand Friedrich Wilhelm von Schack als Junker daselbst angestellt.

§. 5. Im 3. leichten Infanterie-Bataillon Preysing erhält der Kapitän Ferdinand Wocher eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Heinrich Vogt avancirt zum Kapitän; — der Unterlieutenant Baptist Rißl zum Oberlieutenant, — und der Fourier Mathias Engler zum Unterlieutenant.

§. 6. Als Unterlieutenants werden angestellt: Elliot von Pöllnitz im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker; — Johann Bernhard im 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Baptist Freyherr von Zech im 3. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Karl; — und Joseph von Mayerhofer, im 5. Linien-Infanterie-Regimente Preysing.

§. 7. Johann Christian Wilhelm von Schönfeld erhält eine Junkersstelle im 5. leichten Infanterie-Bataillon Buttler.

§. 8. Der Feurier des 4. Chevaux-Legers-Regiments-Bubenhofen, Reinhard, wird zum Quartiermeister im 2. leichten Infanterie-Bataillon Dietfurt befördert.

§. 9. Der Unterlieutenant im 1. Dragoner-Regimente, Karl Graf Lodron, erhält

die nachgesuchte Entlassung aus den Kriegsdiensten.

§. 10. Der pensionirte Oberst Steiner ist den 10. April l. J. zu Ansbach, — der pensionirte Hauptmann Franz Bosch den 14. desselben Monats und Jahres zu Schillingsfürst, — der pensionirte Major Ferdinand Schedel den 21. obigen Monats zu Dillingen, — und der pensionirte Hauptmann Andreas Gschwind den 25. April l. J. in München gestorben.

§. 11. Die Offiziere der Leibgarde der Hatschiere und des Ingenieur-Korps haben die in der Armee eingeführte Schärpe zu tragen.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 22. März 1808. haben bei den äusseren Filial-Büreaus der königlichen Lotto-Anstalt folgende Beförderungen Statt gefunden: als

zu Stadtamhof

rückte der bisherige erste Kasseleteur, Jakob Asam, zum Büreau-Vorstande und Filialkassier,

Johann Georg Händlmayr, erster Revisor, zum Kasse-Kontrolleur, und

Ferdinand Haller zum zweiten Kasseleteur vor.

Zu Nürnberg

wurde Johann Ferdinand Schmid als Büreau-Vorstand und Filialkassier,

Adolf Ehrenberg zu Bamberg, zum Kollekt-Inspektor für Franken,

Johann Moser als erster Kasseleteur und Kasse-Kontroleur, und

Michael Klezl als erster Revisor allergnädigst ernannt.

Vermög einer weiteren allerhöchsten Entschliessung vom 19. April ist Christian Hochstätter, ehemaliger Sekretär beim Pappenheimer-Lotto, als Kopist bei der königlichen General-Lotto-Administration angestellt worden.

Vermög einer allerhöchsten Entschliessung vom 27. April wurde der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Geislingen, Joseph Scheppich, in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Innerbregenzerwald; — der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Wertingen, Joseph Mündler, in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Geislingen, — und der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Sonnenberg, Franz Joseph Kuttler, in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Wertingen versezt.

Als Landgerichts-Aktuar in Sonnenberg wurde der Rechts-Praktikant in Bezau, Johann Kaspar Albrecht, ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom nämlichen 27. April wurde der Doktor Gensl als Landgerichts-Physikus zu Stadt-Steinach,

Der Doktor Hofmann als Landgerichts-Physikus zu Gleusdorf, — und der Doktor Elias Schmidt als Landgerichts-Physikus zu Schweinfurth und Sulzheim angestellt.

Verzeichniß

aller von den in sämmtlichen königlichen Landgerichten der Provinz Oberpfalz aufgestellten Polizeiwachen angehaltenen und gelieferten Individuen.

Vom 1. Jänner bis lezten Dezember 1807.

Benennung der Landgerichte.	Mörder.	Straßenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs		Vaganten		Bettelleute.	Summe.
										diesseitige	auswärtige	Männer.	Weiber und Kinder.		
Amberg .	—	—	13	4	—	—	13	—	26	80	721	384	278	86	1605
Eschenbach .	—	—	1	5	—	—	—	2	73	12	173	65	54	26	411
Kamm .	—	—	—	—	—	—	—	8	10	2	35	10	2	7	74
Kemnath .	—	—	6	6	—	—	2	—	81	8	83	47	28	36	297
Nabburg .	—	—	1	—	—	—	1	—	116	—	43	85	75	8	329
Neumarkt .	—	1	6	—	—	—	15	2	20	26	166	88	91	23	438
Neunburg .	—	1	5	1	—	—	23	17	76	37	136	107	75	101	570
Parkstein .	—	—	4	—	—	—	—	3	303	39	152	90	59	28	678
Pfaffenhofen .	—	—	11	—	—	—	—	—	—	11	27	50	77	66	242
Schnaittach .	—	—	—	—	—	—		1	44	7	44	27	18	4	145
Sulzbach .	—	—	5	2	—	—	—	1	142	15	176	173	100	—	472
Tirschenreith .	—	—	4	—	—	—	2	—	116	—	9	8	2	—	141
Treßwitz .	—	—	—			—	—	—	—	7	36	50	8	48	149
Waldmünchen .	—	—	9	3	14	—	1	18	39	35	92	40	35	83	369
Waldsassen .	—	—	—	2	—	—	—	2		28	2	20	7	5	66
Wetterfeld .	—	—	—		—	—	—	—		5	—	7	6	11	29
Summe .	—	2	65	23	14	—	57	54	1046	312	1895	1241	915	532	6024

Ueber

der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen in

Nro.	Landgerichte.	Geborne, ehelich, männliche	Geborne, ehelich, weibliche	Geborne, ehelich, Summe	Geborne, unehelich, männliche	Geborne, unehelich, weibliche	Geborne, unehelich, Summe	Total-Summe	Getraute Paare	Gestor[benen] männlichen Geschlechts, von 1 bis 5 Jahren	5–10	10–20	20–30	30–40	40–50	50–60	60–70	70–80	80–90	90–100 und darüber	Summe
1	Stadt Bamberg . .	249	219	468	84	73	157	625	100	223	32	12	45	23	19	35	24	26	7	2	448
2	Stadt Schweinfurth .	90	80	170	7	5	12	182	51	42	7	10	6	9	6	5	7	6	3	1	102
3	Bamberg I. . .	121	132	253	14	26	40	293	60	74	12	6	—	6	11	8	11	15	6	—	140
4	Bamberg II. .	186	141	327	33	13	46	373	64	83	9	3	3	5	8	12	13	12	6	—	154
5	Banz	132	110	242	6	8	14	256	52	49	6	4	10	5	5	14	10	8	2	—	113
6	Burgebrach . .	120	111	231	11	21	32	263	43	35	1	4	7	5	2	8	13	19	2	—	96
7	Ebermannsstadt.	164	134	298	23	15	38	336	55	56	9	6	5	5	5	17	12	6	5	1	127
8	Ebrach . . .	59	51	110	10	7	17	127	27	29	2	4	2	1	1	5	7	2	3	—	56
9	Gleusdorf . .	170	148	318	17	24	41	359	80	87	11	8	6	6	7	13	11	16	13	3	181
10	Hallstadt . . .	120	120	240	41	19	60	300	73	63	12	4	4	5	10	8	9	10	3	—	128
11	Höchstädt . .	159	173	332	17	19	36	368	54	80	10	6	10	9	7	14	13	12	3	—	164
12	Kronach . . .	316	281	597	32	36	68	665	119	122	7	18	22	13	9	30	28	35	6	2	292
13	Lauenstein . .	53	59	112	—	3	3	115	23	27	5	3	3	1	2	2	3	4	—	—	5
14	Lichtenfels . .	154	128	282	31	29	60	342	70	57	11	3	5	5	4	10	8	17	4	1	125
15	Neunkirchen . .	156	146	302	31	25	56	358	81	67	10	2	7	5	4	12	11	9	9	2	138
16	Pottenstein . .	149	90	239	20	19	39	278	57	79	12	2	7	6	4	10	9	21	4	—	154
17	Scheßlitz . . .	108	112	220	36	22	58	278	76	52	5	5	2	—	6	9	4	7	3	1	94
18	Schweinfurth .	54	45	99	4	5	9	108	26	20	—	1	3	—	2	2	7	4	3	—	42
19	Stadtsteinach .	128	127	255	11	24	35	290	43	83	3	3	4	5	6	8	19	12	5	—	148
20	Sulzheim . .	80	58	138	9	10	19	157	18	44	4	5	4	1	1	3	5	1	2	—	70
21	Teuschnitz . .	93	97	190	10	15	25	215	56	36	5	1	4	4	5	7	15	10	5	2	94
	Latus . .	2861	2562	5423	447	418	865	6288	1228	1408	173	110	159	119	124	232	230	252	94	15	2925

sicht

der Provinz Bamberg im Jahre 1807.

bene, weiblichen Geschlechts, Jahre. von 1 bis 5.	= 5 = 10.	= 10 = 20.	= 20 = 30.	= 30 = 40.	= 40 = 50.	= 50 = 60.	= 60 = 70.	= 70 = 80.	= 80 = 90.	= 90 = 100. und darüber.	Summe.	Total-Summe.	mehr gestorben, als geboren.	mehr geboren, als gestorben.	Seelen-Zahl.	Bemerkungen.
189	11	7	22	22	17	26	29	32	15	2	372	820	195	—	19385	
48	11	4	4	3	8	6	10	6	4	—	104	206	24	—	5114	Unter den Gebornen befinden sich 15 Juden, nämlich 9 eheliche männlichen, und 6 uneheliche weiblichen Geschlechts. — Unter den Getrauten befinden sich 4 Juden-Paare, — und unter den Gestorbenen 15 Juden, 9 männlichen, und 6 weiblichen Geschlechts.
66	17	4	2	3	6	13	12	16	5	2	146	295	2	—	8784	
63	9	9	7	3	8	18	18	13	3	2	153	307	—	66	10912	
44	7	5	5	7	6	11	7	14	2	—	108	221	—	35	8397	
34	2	3	5	8	2	7	14	16	2	1	94	190	—	73	7462	
53	5	2	3	5	11	19	19	4	4	1	126	253	—	83	9618	Unter den ehelich Gebornen befinden sich 6 Juden, 1 männlichen, und 5 weiblichen Geschlechts. — Unter den Gestorbenen sind 3 Jüdinnen.
22	5	3	3	2	4	5	6	9	4	—	63	119	—	8	5301	
74	7	10	9	2	10	13	23	16	10	1	175	356	—	3	10316	
67	8	1	10	3	1	10	15	16	6	1	138	266	—	34	9047	
73	12	6	3	12	9	15	14	17	1	1	163	327	—	41	10366	
107	12	6	12	15	8	17	30	28	12	1	248	540	—	125	17011	Unter den ehelich Gebornen befinden sich 16 Juden, 10 männlichen und 6 weiblichen Geschlechts — Unter den Getrauten 2 Juden-Paare. — Unter den Gestorbenen 2 männliche und 5 weibliche Juden.
21	3	1	3	4	—	3	10	3	—	—	48	98	—	17	3100	
53	5	6	8	11	12	11	12	17	6	1	142	267	—	75	9954	
61	12	5	10	7	9	15	16	7	4	1	147	285	—	73	9330	
54	9	13	13	7	5	6	14	11	7	—	139	293	15	—	8706	Unter den ehelich Gebornen befinden sich 2 männliche, und 2 weibliche Juden. — Unter den Getrauten 7 Juden-Paare. — Unter den Gestorbenen 2 männliche und 3 weibliche Juden.
30	5	1	2	1	2	12	16	11	6	—	86	180	—	68	7211	
14	2	1	4	5	—	4	8	3	1	—	42	84	—	24	2646	
69	6	4	7	5	5	12	17	7	3	—	135	283	—	7	7269	
28	2	3	5	2	3	8	3	3	1	1	59	120	—	28	3469	
43	4	1	9	3	6	9	9	15	6	1	106	200	—	15	6660	
1213	154	95	146	130	132	240	302	264	102	16	2794	5710	236	805	180097	

Ueber=

der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen in

Nro.	Landgerichte.	Geborne, eheliche, männliche	Geborne, eheliche, weibliche	Geborne, eheliche, Summe	Geborne, uneheliche, männliche	Geborne, uneheliche, weibliche	Geborne, uneheliche, Summe	Total=Summe	Getraute Paare	Gestor[ben] männlichen Geschlechts vom 1 bis 5 Jahren	5 = 10	10 = 20	20 = 30	30 = 40	40 = 50	50 = 60	60 = 70	70 = 80	80 = 90	90 = 100 und darüber	Summe
	Latus . .	2861	2562	5423	447	418	865	6288	1228	1408	173	110	159	119	124	232	239	252	94	15	2925
22	Vorchheim . .	193	198	391	28	30	58	449	98	94	5	10	7	6	6	19	19	18	4	3	191
23	Waischenfeld in Hollfeld . .	161	185	346	13	15	28	374	66	73	9	5	4	9	12	17	12	23	15	3	182
24	Weismain . .	155	140	295	20	22	42	337	53	69	15	7	9	6	8	7	19	14	4	—	158
25	Zeil	70	62	132	9	7	16	148	22	46	2	4	—	1	1	1	—	2	3	—	60
	Summe . .	3440	3147	6587	517	492	1009	7596	1467	1690	204	136	179	141	151	276	289	309	120	21	3516

Als Anhang folgen die von den der königlichen Souveränität erst neuerlich unterworfenen Herr= trauten, Gestorbenen und der Seelenzahl, eingekommenen Anzeigen, welche in obige Uebersicht die Zahl der darunter enthaltenen ehelichen und unehelichen Geburten nicht bemerkt, und bei den

	Geborne:	Getraute
Castell	268	81
Markt Einersheim . .	136	40
Wiesenthaid	32	8
Summe	436	129

Werden nun diese Summen den obigen beigerechnet, so beläuft sich die Zahl der Gebornen Seelenzahl auf 232596.

sicht

der Provinz Bamberg im Jahre 1807.

bene, weiblichen Geschlechts, von 1 bis 5.	= 5 = 10.	= 10 = 20.	= 20 = 30.	= 30 = 40.	= 40 = 50.	= 50 = 60.	= 60 = 70.	= 70 = 80.	= 80 = 90.	= 90 = 100. und darüber. Jahren.	Summe.	Total-Summe.	mehr gestorben, als geboren.	mehr geboren, als gestorben.	Seelen-Zahl.	Bemerkungen.
1213	154	95	146	130	132	240	302	264	102	16	2794	5719	236	805	180097	
77	9	4	5	8	20	16	15	16	11	2	183	374	—	75	11500	
56	6	2	8	12	10	13	19	18	15	5	164	346	—	28	11490	
46	6	4	7	7	11	13	19	14	6	—	133	291	—	46	11496	
42	6	3	2	1	5	2	8	7	1	—	77	137	—	11	5614	
1434	181	108	168	158	178	284	363	319	135	23	3351	6867	236	965	220197	

schaften Castell, Markt Einersheim und Wiesenthaid, hinsichtlich der Gebornen, Ge-
aus dem Grunde nicht aufgenommen werden konnten, weil bei den Gebornen das Geschlecht und
Gestorbenen weder das Geschlecht, noch das Alter gehörig ausgeschieden worden sind.

Gestorbene:	Seelenzahl:
228	7597
101	3672
37	1130
366	12399

auf 8032, — der Getrauten auf 1606, — der Gestorbenen auf 7233, — und die ganze

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 2ten Mai 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis		Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis		Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
April.	27.	Abensberg.	—	—	—	—	10	5	7	10	—	—	—	—	11	4	6	15
—	23.	Aichach	80	71	13	45	114	88	7	—	45	44	7	—	61	54	6	45
—	23.	Amberg	14	14	13	33	11	11	10	—	—	—	—	—	9	9	7	16
—	26.	Deggendorf	80	27	14	30	118	3	7	—	293	1	6	45	69	—	—	—
—	26	Dingolfing	15	15	12	—	1	1	7	—	8	8	6	30	7	7	6	32
—	7.	Donauwörth.	30	24	13	—	20	20	8	—	80	74	7	15	5	5	5	30
—	20.	Eggenfelden	6	6	11	30	6	6	7	—	—	—	—	—	10	10	5	—
—	23.	Eichstädt.	54	34	14	13	47	14	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1. 28.	Erding	325	285	14	15	229	109	7	15	302	204	7	30	96	89	7	30
—	28.	Friedberg	69	12	14	28	37	30	7	34	60	60	7	4	54	38	7	14
—	25.	Geisenfeld.	73	25	13	—	55	43	6	30	17	17	7	—	16	14	5	50
—	26.	Haag	8	8	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	79	6	50
—	27.	Hohenwarth.	2	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	7	40
—	23.	Ingolstadt	151	115	13	35	35	31	7	40	61	61	7	25	39	14	5	35
—	23.	Kraiburg	13	13	14	—	14	14	7	30	16	16	6	15	—	—	—	—
—	23.	Landsberg	190	174	14	—	88	37	8	—	195	164	7	30	76	48	6	50
—	29.	Landshut	533	503	13	—	116	106	7	—	159	156	6	3	127	89	6	—
—	23.	Lauingen	215	125	12	—	89	79	7	—	383	283	6	30	76	66	5	—
—	27.	Mainburg	26	24	13	30	35	29	7	—	7	7	7	15	5	5	6	30
—	30.	München	1310	1050	14	42	813	529	7	44	878	815	7	52	714	657	7	13
—	23.	Murnau	103	50	15	—	36	25	10	30	24	20	7	30	15	15	7	—
—	27.	Neuenötting	10	10	14	42	15	15	7	18	2	2	6	30	15	15	6	12
—	25.	Neumarkt	97	97	14	9	135	135	9	35	21	21	8	36	74	67	6	8
—	26.	Pfaffenhofen	59	28	14	40	53	23	7	—	10	6	7	18	31	18	6	25
—	23.	Rain	15	10	15	30	22	2	7	15	5	5	6	40	7	7	6	30
—	19. 22.	Reichenhall	38	34	17	—	11	—	—	—	72	72	9	3	—	—	—	—
—	21.	Rosenheim	48	35	15	—	47	29	8	40	21	11	7	—	68	60	6	—
—	26.	Schongau	2	2	16	24	1	1	10	24	8	8	8	[illegible]	7	7	6	—
—	28.	Schrobenhausen	45	40	14	17	50	36	6	51	20	18	7	15	39	34	6	52
—	23.	Straubing	263	263	13	30	198	198	7	30	83	83	7	15	15	15	5	30
—	23.	Traunstein	248	178	15	—	175	117	9	[illegible]	65	35	7	30	181	160	6	25
—	27.	Vilshofen	500	400	14	30	30	24	8	[illegible]	200	200	6	[illegible]	10	10	4	48
—	27.	Wasserburg	4	4	14	20	25	25	8		9	9	6	36	59	59	6	12
—	28	Weilheim	40	24	15	—	149	60	8	36	77	77	8	6	23	23	7	—
		Summe	4666	3702	—	—	2786	1865	—	—	3121	2477	—	—	2000	1679	—	—

Die Geld=Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid=Sorten beträgt 97,068 fl. 25 kr.

Regierungsblatt.

XXI. Stück. München, Mittwoch den 18. Mai 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben für zweckmässig gefunden, Unserem Reiche eine neue, allgemein gleiche Konstitution zu geben, und statt der bisher nur in einigen Provinzen bestandenen besonderen landschaftlichen Verfassungen eine allgemeine Repräsentation einzuführen.

Als Folge dieses Beschlusses müssen alle bisherige landschaftliche Korporationen aufgehoben werden, und solche werden auch hierdurch als aufgehoben erklärt.

In weiterer Folge desselben wird die bisherige Versammlung der landschaftlichen Deputirten hiemit gänzlich aufgelöset, und diese aller ihrer von der ehemaligen Landschaft überkommenen Funktionen entlediget.

Da aber die gedachten Deputirten, so wie ihre Komittenten in der Eigenschaft als begüterte Eigenthümer in Unserm Reiche auch an der neuen Repräsentation einen eben so ehrenvollen Antheil zu nehmen befugt sind, so vertrauen Wir auf dieselbe, daß sie auch fernerhin die nämliche ausgezeichnete Treue und Anhänglichkeit an ihren König und ihr Vaterland bethätigen werden, welche ihre Vorfahrer seit Jahrhunderten und sie selbst Unsern Regierungs-Vorfahren und Uns bewiesen haben.

Indem Wir diesen Unsern allerhöchsten Entschluß durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, den landschaftlichen Deputirten aber durch Unsere General-Landes-Kommissäre insbesondere eröfnen lassen, fügen Wir den Befehl bei, gedachten General-Landes-Kommissären alle landschaftlichen Archive, Registraturen und Gebände auf der Stelle zu übergeben, und das Protokoll über den Akt des Vollzugs mit zu unterzeichnen.

München den 1. Mai 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

v. Melzl.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Fassionen für das heurige momentane Steuer-Provisorium in der Provinz Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß die Getreidpreise gegenwärtig so tief gefallen sind, daß jener Ansaz zu 11 fl. 40 kr. für das Schäffel Weizen, 7 fl. 40 kr. für das Schäffel Korn, 6 fl. 40 kr. für das Schäffel Gersten, und 4 fl. 40 kr. für das Schäffel Haber, welchen Wir in Unserer Verordnung vom 14. Jänner dieses Jahres als die Grundlage zu den Fassionirungen der adelichen Landgüter bestimmt haben, nach einem Durchschnitte von 24 Schrannentagen zwar auf den Schrannen in München immer noch um ein Beträchtliches überschritten; hingegen in einigen Gegenden Unserer Provinz Baiern gar nicht erreicht worden ist, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, für das heurige momentane Steuer-Provisorium diese Getreidanschläge auf jene Summe zu moderiren, wie der Getreidpreis seit 6 Monaten in den wohlfeilsten Gegenden gestanden hat. Es soll also bei den Fassionen für das heurige momentane Steuer-Provisorium das Schäffel Weizen nur zu 10 fl. 30 kr., das Schäffel Korn zu 6 fl. 48 kr., das Schäffel Gersten zu 5 fl. 30 kr., und das Schäffel Haber zu 4 fl. 12 kr. angeschlagen werden.

Und in fernerer Erwägung, daß Wir die Bräuhäuser künftig in dem allgemeinen Steuer-Provisorium nur mit einer Gewerbssteuer zu belegen gedenken; jedoch diese für das heurige momentane Provisorium noch nicht eintreten kann, haben Wir allergnädigst beschlossen, daß von den auf eigene Regie betriebenen Bräuhäusern der Gulden des reinen Ertrages, statt mit 10, nur mit 5 zu Kapital erhoben, mithin nur von diesem um die Hälfte geringeren Kapitalsanschlage das zur provisorischen Steuer bestimmte halbe Perzent genommen werden soll.

Wir lassen dieses Unserer Landes-Direktion auf ihren wohl ausgeführten Bericht vom 3. Mai als Unsere allerhöchste Entschliessung unverhalten, und unterm Heutigen durch das Regierungsblatt bekannt machen, wodurch auch die von 28 Gutsbesizern übergebene Vorstellung als verbeschieden erklärt wird. München den 10. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

(Die Erhebung der Stempelbeträge, und die monatliche Einsendung derselben in Handwerks- und Zunftsachen in der Provinz Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon in dem jüngsten Siegelmandate vom 1. März 1805, §. VI., unter der vierten Klasse ausdrücklich begriffen ist, daß in Handwerks-Vorfällen, das ist, bei Ein- und Ausschreibung der Lehrjungen, bei Ertheilung der Meisterrechte, und bei Einzünftung eines Meisters aus einer zur anderen Zunft, und in so übrigen dergleichen Handlungen, der 15 kr. Stempel zu

gebrauchen sey; so ist, gemäß einer anher gediehenen Anzeige, dieser Verordnung lediglich von dem königlichen Kammeramte Stauff, und von dem Magistrate zu Reichertshofen allergehorsamst entsprochen worden.

Um aber auch in diesem Gegenstande für die Zukunft Gleichheit und Ordnung herbeizuführen, wird hiemit zur allgemeinen Darnachachtung anbefohlen, und sämmtlichen einschlägigen Amts-Magistrats- und hofmärkischen Behörden zur Pflicht gemacht, daß bei dergleichen Handwerks- und Zunft-Vorfallenheiten, wenn diese auch nur in das Handwerks- oder Zunftbuch aufgenommen wurden, aus denselben Abschriften, oder Extracte gehoben, diese den Betheiligten behändiget, hiezu der 15 kr. Stempel-Saz adhibirt, und diese Siegel-Anfälle in den monatlichen Siegel-Anzeigen, bei Selbsthaftung und Verantwortung, vom 1. des künftigen Monats Mai an, unfehlbar aufgeführt, und von dieser Stempel-Gebühr lediglich die wahrhaft armen Lehrjungen befreit werden sollen.

Neuburg den 26. April 1808.

Königliche Landes-Direktion von Neuburg.

Graf von Tassis.

von Heckel.

(Das Betragen des niederen Gerichts-Personals und der Kordonisten bei Ausschickungen, Patrouillen und Streifen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Vernehmen nach lassen sich Gerichtsdiener, deren Laufbursche, auch Kordonisten beigehen, bei ihren Ausschickungen, Patrouillen und Streifen von den königlichen Unterthanen und Gemeinden unentgeldliche Verpflegung an Trank und Speise zu fodern. Um diesem Unfuge zu begegnen, wird hiemit verordnet:

1) Der Gerichtsdiener, der zum erstenmale betreten wird, hat die Strafe von 5 Rthlrn. zu erlegen, und das zweitemal, als des Vertrauens unwürdig, die Amotion von seiner Stelle zu gewärtigen.

2) Der Laufbursche, gegen welchen eine Anzeige dieser Art gemacht und bewiesen wird, ist auf der Stelle zu amoviren.

3) Der Kordonist ist das erstemal mit 3 tägigem Arreste bei Wasser und Brod, nebst Ersaz der Zehrung, das zweitemal nebst diesem Ersaze, zu achttägigem Arreste, abwechselnd mit Wasser und Brod zu bestrafen; auch nach dem Ermessen des Landrichters die Strafe mit Krumschliessen zu verschärfen.

Da man gleichfalls in Erfahrung gebracht hat, daß die nämlichen Individuen häufig, ohne Noth, und bloß zu eigener Gemächlichkeit in den Dörfern Boten zu Wegweisern und zum Tragen ihrer Armatur und sonstigen Effekten aufbieten, so wird den Landrichtern aufgegeben, diesen Mißbrauch der in diesen Zeiten durch Botenfrohn ohnehin unabwendbar gedrückten Unterthanen aufs strengste zu ahnden.

Uebrigens wird, was den Dienst der Kordonsmannschaft betrift, die Verordnung der königlichen Landes-Direktion der Provinz Baiern vom 26. vorigen Monats (Regierungs-Blatt Stück. XV. Seite 735. rc.) auch für die Provinz Bamberg verbindlich erklärt.

Man vertraut zu dem bei vielen Vorfällen

mit Wohlgefallen bemerkten, für das Beste des Dienstes, und der Unterthanen gleich regen Eifer der Landrichter, daß sie auch diese Verordnung, welche auch den Gemeinden bekannt zu machen ist, mit Nachdruck und Kraft vollziehen werden.

Bamberg den 6. Mai 1808.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Bayard, Direktor.

Kauer.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß
der Vorlesungen an der königlichen Universität zu Innsbruck für das Sommer-Semester im Jahre 1808.

I. Allgemeine Wissenschaften.

A. Philosophie.

1. Psychologische Antropologie.

Professor Nitsche, nach eigenem Plane, wochentlich dreimal.

2. Physiologische Antropologie.

Professor von Hörmann, nach Ith, wochentlich einmal.

3. Praktische Philosophie.

Professor Tanner, welcher bei seiner nächsten Ankunft das Weitere bekannt machen wird.

4. Pädagogik und Didaktik.

Professor Hubel, nach Niemayer, täglich.

B. Philologie und Aesthetik.

1. Aesthetik.

Professor Mayr, nach Eschenburg, an Ferientagen.

2. Die griechischen und lateinischen Klassiker, nebst Stil-Uebungen.

Professor Unterkircher, besonders über das Handbuch des Epiktets und die Komödien des Terenz, wochentlich dreimal.

3. Deutsche Klassiker, nebst Stil-Uebungen.

Professor Mayr, über die besten Stücke, sowohl in gebundener, als ungebundener Rede, wochentlich viermal.

4. Fortsezung der lateinischen und griechischen Philologie.

Professor Unterkircher.

5. Hebräische Sprache und die verwandten Dialekte.

Professor Feilmoser, in ausserordentlichen Stunden.

C. Geschichte und Statistik.

1. Neuere Universalgeschichte.

Professor Albertini, nach Breyer und eigenen Heften, wochentlich viermal von 9 bis 10 Uhr.

2. Baierische Geschichte.

Professor Albertini, nach Feßmaier und eigenen Heften, wochentlich dreimal.

3. Allgemeine Litterärgeschichte.

Professor Mayr, nach Bruns, wochentlich dreimal.

4. Geschichte Deutschlands.

Professor von Weinhart, nach Pütter, in noch zu bestimmenden Stunden.

D. Mathematik und Naturlehre.

1. Geometrie und Trigonometrie, nebst Uebungen auf dem Felde.

Professor von Mersi, nach Zallinger, viermal in der Woche von 7 — 8 Uhr Frühe.

2. Praktische Geometrie und Nivellir-Operationen.

Professor Stapf, nach Unterberger, zweimal in der Woche.

3. Hydraulik, Hydrotechnik, mit der Lehre aller Wasser-Maschinen

Professor Stapf, nach Unterberger und Silberschlag, wochentlich zweimal.

4. Strom-Regulirung und Uferbau, allgemein.

Professor Stapf, nach eigenen Lehrsäzen, wochentlich zweimal.

5. Faschinenbau insbesondere.

Professor Stapf, nach Schemerl, zweimal in der Woche.

6. Lehre der Bezähmung der Wildbäche, und Hemmung der Bergbrüche.

Professor Stapf, nach eigenen Lehrsäzen, zweimal in der Woche.

7. Lehre der Austroknung der Moräste und stehenden Wässer.

Professor Stapf, nach eigenen Lehrsäzen, wochentlich zweimal.

8. Physik.

Professor von Zallinger, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 8 — 9 Uhr.

9. Chemie, allgemeine und besondere.

Professor Schöpfer, nach Jacquin, täglich von 2 — 3 Uhr.

10. Naturgeschichte.

Professor von Zallinger, nach Erxleben, Mittwoch und Freitag von 2—3 Uhr.

11. Physikalische Geographie.

Professor von Zallinger, nach eigenem Lehrbuche.

12. Meteorologie.

Professor von Zallinger, nach seinen dreissigjährigen Beobachtungen.

II. Besondere oder positive Wissenschaften.

A. Religionslehre.

1. Fortsezung der Kirchengeschichte.

Professor Bertholdi, nach eigenen Heften, täglich von 9 — 10 Uhr Vormittags, und 3 — 4 Uhr Nachmittags.

2. Einleitung ins neue Testament.

Professor Feilmoser, nach eigenen Heften, täglich von 2 — 3 Uhr.

3. Exeges des alten und neuen Testaments.

Professor Koch, zum Theil nach dem biblischen Grundtexte, von 8 — 9 Uhr.

4. Fortsezung der Dogmatik und Dogmengeschichte.

Professor Craffonara, nach Klüpfel, täglich von 9 — 10, und 4 — 5 Uhr.

5. Fortsezung des Kirchenrechts.

Professor Schuler, nach eigenem Plane, von 3 — 4 Uhr.

6. Fortsezung der christlichen Tugendlehre.

Professor Spechtenhauser, nach Mutschelle, von 8 — 9, und 3 — 4 Uhr.

7. Fortsezung der Pastoral und Liturgik.

Professor Isser, nach Schenkel und eigenen Heften, von 7 — 8 Uhr.

8. Praktische Uebungen aus der Katechetik und Homiletik.

Professor Isser, Nachmittag von 2 — 3 Uhr.

B. Rechtswissenschaft.

1. Institutionen des römischen Rechts.

Professor von Weinhart, nach Heineck, täglich von 8—9, und 3 — 4 Uhr.

2. Europäisches Völkerrecht.

Professor Hammer, nach Martens, täglich von 4 — 5 Uhr.

3. Baierisches Staatsrecht.

Professor Hammer, nach von Hellersberg, täglich von 9 — 10 Uhr.

4. Staatskunst.

Professor Hammer, nach Bensen, nach Endigung des obigen.

5. Pandekten, mit Einschlusse des Civilrechts der Baierischen Provinzen.

Professor Maurer, nach Helfeld und eigenen Heften, täglich von 7 — 9 Uhr.

6. Handels- und Wechselrecht.

Professor Maurer, nach eigenem Plane, in noch zu bestimmenden Stunden.

7. Lehenrecht.

Professor Maurer, nach Böhmer, in noch zu bestimmenden Stunden.

8. Fortsezung des allgemeinen und besonderen Kriminalrechts und Kriminalprozesses.

Professor Schuler, nach eigenem Plane, von 10 — 11 Uhr.

9 Allgemeines und besonderes Baierisches Privat-Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten.

Professor Schuler, nach eigenem Plane, von 3 — 4 Uhr.

10. Gemeiner und Baierischer Civil-Prozeß.

Professor Kurz, nach Grollmann und eigenen Heften, täglich von 7 — 8 Uhr.

11. Ein practicum, verbunden mit einem relatorium.

Professor Kurz, täglich von 11 — 12 Uhr.

C. Staats- und Landwirthschaft.

1. Staatswirthschaft und Finanz.

Professor von Mersi, nach eigenen Heften, täglich von 8 — 9 Uhr.

2. Forstwissenschaft: die Holzsparkünste und mineralischen Brennstoffe.

Professor Stapf, nach Pfeiffer und Cryselius, wochentlich zweimal von 11 bis 12 Uhr.

3. Technologie: Maschinen und Handbereitungen.

Professor Stapf, nach Lamprecht, zweimal in der Woche von 10 — 11 Uhr.

4. Bürgerliche Baukunst.

Professor Stapf, nach Succow, wochentlich zweimal.

D. Arzneiwissenschaft.

1. Botanik.

Professor Schöpfer, Mathäus, im botanischen Garten, von 7 — 8 Uhr Morgens.

2. Arzneimittel-Lehre und Receptir-Kunst.

Professor von Luzenberg, nach Löseke und eigenen Heften, täglich von 10 — 11 und von 4 — 5 Uhr.

3. Toxikologie.

Professor von Luzenberg, nach eigenen Schriften, nach Endigung des obigen.

4. Fortsezung der besonderen Pathologie, und nach ihrer Vollendung allgemeine Therapie.

Professor von Hörmann, nach Gaubies und eigenen Heften, täglich von 11 bis 12 Uhr.

5. Semiotik.

Professor von Luzenberg, nach eigenem Plane, in noch zu bestimmenden Stunden.

6. Spezielle Therapie — chronische Krankheiten.

Professor Niedermayer, nach Frank, täglich von 8 — 9 Uhr.

7. Aerztliche Klinik.

Professor Niedermayer, Vormittag um 9, Nachmittag um 4 Uhr.

8. Fortsezung der speziellen Chirurgie.

Professor Keesbacher, nach Arnemann, von 2 — 3 Uhr.

Wappen
der K. baier. Haupt und Residenzstadt
München.

Digitized by Google

9. Wundärztliche Klinik.

Professor Keesbacher, gleich nach abgehaltener ärztlicher Klinik.

10. Spezielle Therapie — Frauenzimmer- und Kinder-Krankheiten.

Professor Niedermayer, nach eigenem Plane, von 8 — 9 Uhr.

11. Chirurgische Instrumenten-Operationen und Bandagen-Lehre.

Professor Keesbacher, nach eigenem Plane, von 2 — 3 Uhr.

12. Geburtshülfe nach ihrem ganzen Umfange.

Professor Keesbacher, nach eigenen Heften, von 3 — 4 Uhr.

13. Thierärztliche Polizei, und über die inneren Krankheiten des Hornviehes, der Pferde und Schweine.

Professor Braun, nach Wolstein und eigenen Heften, von 7 — 8 Uhr Morgens.

14. Fortsezung der medizinischen Polizei.

Professor Keesbacher, nach Hebenstreit, zweimal in der Woche von 3 — 4 Uhr.

15. Fortsezung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, und praktische Uebungen in Physikats-Geschäften.

Professor von Hörmann, nach Mezger, in jedesmal zu bestimmenden Stunden.

16. Encyklopädie.

Doktor Hochenleiter, nach eigenem Plane, zweimal in der Woche in jedesmal zu bestimmenden Stunden.

17. Lehre über Rettung der Scheintodten.

Professor Albaneder, nach eigenem Plane, in jedesmal zu bestimmenden Stunden.

18. Pathologische Anatomie.

Professor Aberle, nach Baillie, übersezt von Sömmering, in jedesmal zu bestimmenden Stunden.

19. Pharmacologie, mit Berücksichtigung der medizinischen Waarenkunde.

Professor Franz Schöpfer, nach eigenen Heften, in jedesmal zu bestimmenden Stunden.

20. Anatomie-Gefässe, Nerven- und Eingeweid-Lehre.

Professor Albaneder, nach Mayer, täglich von 1 — 2 Uhr.

21. Materia medica chirurgica.

Professor von Hörmann, nach eigenem Plane von 3 — 4 Uhr.

22. Lehre über chronische Krankheiten, welche vorzüglich in die Chirurgie einschlagen.

Professor Niedermayer, nach eigenem Plane, nach geendigter Klinik.

23. Uebungen.

Secir-Uebungen auf dem anatomischen Theater.

Uebung in chirurgischen Operationen an Cadavern.

Uebung im chirurgischen Verbande.

Geburtshülfliche Uebung der Manual- und Instrumental-Operationen.

Uebung im Entwurfe der Krankengeschichten im Klinikum.

Alles durch die betreffenden Professoren.

(Das neue Wappen der königlichen Residenz-Stadt München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich durch die erprobte Treue und Anhänglichkeit der Bürgerschaft zu München an Allerhöchstihre Person und das königliche Haus bewogen

gefunden, statt des bisherigen Wapppens, Allerhöchstihrer Residenz-Stadt München ein neues allergnädigst zu verleihen, durch dessen Simbole den von dieser Stadt stäts bewiesenen Bürger-Tugenden, in zuversichtlicher Gewärtigung ihrer Fortdauer, ein bleibendes Denkmal errichtet wird.

Dieses Stadt-Wappen von München bestehet in einem offenen Portal mit zwei dorischen Säulen, ober dessen Schwibbogen eine Königs-Krone ruht. Unten, zwischen den beiden Piedestallen stehet ein streitfertiger, links sehender Löwe, ohne Krone, der in der rechten Pracke ein blankes Schwert, in der linken aber einen silbernen Schild hält, worauf der lasurne Buchstabe M. befindlich ist.

München den 5. März 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Mit einer Abbildung.)

(Die Viehmärkte in Schwandorf und Regenstauf betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir bewilligen, nach dem Antrage Unserer Landes-Direktion zu Neuburg vom 6. April dieses Jahres, die nachgesuchten Viehmärkte zu Schwandorf und Regenstauf, wovon erstere jedesmal in der Woche nach den herkömmlichen Viehmärkten zu Burglengenfeld, leztere aber in der Woche nach den Viehmärkten zu Kallmünz gehalten werden sollen.

München den 3. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Aufnahme brauchbarer Singknaben in das königliche Studenten-Seminar zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seiner königlichen Majestät am Ende des heurigen Schuljahres wieder einige Singknaben zur Aufnahme in das dießortige Studenten-Seminar vorzuschlagen sind; so haben diejenigen, welche hiezu, sowohl in Rücksicht ihrer musikalischen Brauchbarkeit, als auch ihrer zu Gymnasial-Studien hinlänglichen Talente und Vorkenntnisse, geeignet zu seyn glauben, sich am 26., 27., oder 28. Tage des nächstkünftigen Monats Juni bei dem königlichen Studenten-Seminars-Inspektorate dahier einer zweckmässigen Prüfung zu unterziehen; auch daselbst über ihren bisherigen Schulenbesuch, Fortgang, sittlichen Wandel und den Grad ihrer Dürftigkeit glaubwürdige Zeugnisse vorzulegen.

München den 7. Mai 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Man findet nothwendig, das Publikum vor den in Umlauf gesezten königlich-Baier-

schen, und herzoglich-Koburgischen falschen Sechskreuzer-Stücken zu warnen.

Erstere sind von dem Jahrgange 1806 und, unterscheiden sich von den ächten an der Königskrone, welche merklich höher ist, und an der Umschrift, indem die Buchstaben mehr gedrängt, als bei den ächten sind; auch ist der Buchstabe K, welcher Kreuzer bedeutet, kaum zur Hälfte, und nur der erste Strich, wie der Buchstabe I, hievon sichtbar.

Die Koburger falschen Sechskreuzer-Stücke sind aber wahrscheinlich die nämlichen, deren Umlauf schon im Regierungsblatte vom Jahrgange 1807, Stück 35 Seite 1319, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Sämmtliche königliche Polizei- und geldeinnehmende Behörden werden hiedurch angewiesen, diesem Gegenstande die verdiente Aufmerksamkeit zu widmen, um diesen schädlichen Betrügern, wo möglich, auf die Spur zu kommen, und sodann dem hintergangenen Publikum durch die strenge Bestrafung derselben die gebührende Genugthuung geben zu können.

Ulm den 9. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Wagner.

(Den königlichen Landes-Direktions-Rath Michael Steiner in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben, in Folge allerhöchsten Reskripts vom 15. April dieses Jahres, rücksichtlich der neuen organischen Verfügungen über den Schulbücher-Verlag, unterfertigter Stelle den allergnädigsten Auftrag ertheilt, dem ehevorigen Verlags-Inspektor, Landes-Direktions-Rathe Michael Steiner die besondere allerhöchste Zufriedenheit mit seinem dem Schulbücher-Verlage seit 20 Jahren eben so uneigennützig, als ersprießlich geleisteten Dienste durch ein eigenes Belobungs-Dekret zu erkennen zu geben.

Dieses wird demnach zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 26 April 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proherr.

(Beiträge für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte königliche Stelle hat zum Besten der verwundeten Baierischen Krieger weiters 1971 fl. 58 kr. 1 pf. erhalten, nämlich:
von dem Landgerichts-Aktuar Regnet in Wasserburg eine Sammlung mit 258 fl. 49 kr.
— dem Landgerichte Landshut 245 fl. 21 kr.
— dem Landg. Abensberg 105 fl. 53 kr. 1 pf.
— dem Pfarrer Joseph Maier in Ennsdorf, Landgerichts Mühldorf, und von seiner Pfarrgemeinde 21 fl.
Von dem freiherrlich von Pfetten'schen Hofmarksgerichte St. Mariakirchen 8 fl.
— dem Stadtrichter in Wasserburg, Carron du Val, 2 fl. 45 kr.

Von dem Landgerichte Pfaffenhofen einen Nachtrag mit 30 kr.

— einigen königlichen Staatsdienern, Honoratioren und jüdischen Großhändlern im Landgerichte Göggingen 573 fl. 57 kr. 2 pf.

— dem Landgerichte Sonnenberg 428 fl. 6 kr.

— der Gemeinde Märazhofen, Landgerichts Leutkirch, 12 fl. 24 kr.

— dem königlichen Stadt-Kommissär von Lutzenberger in Schweinfurth eine Sammlung mit 95 fl. 24 kr. nebst 21 Pfund Charpien,

— der Pfarrgemeinde Paunzhausen 2 fl. 24 kr.

— dem königlichen Landgerichte Reitenbuch 130 fl.

Aus dem Kreise Bozen, in Tirol, 57 fl. 24 kr. 2 pf.

und von dem Pfarrer Peter Mautinger zu Innichen, in derselben Provinz, 30 fl.

München den 5. Mai 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter.

Armeebefehl.

München den 8. Mai 1808.

§. 1. Der karakterisirte Major und Marsch-Kommissär Freiherr von Zindt ist am 4. Mai l. J. zu Ulm, — und der Oberlieutenant des 5. Linien-Infanterie-Regiments Preysing, Michael Weber, am 2. Mai l. J. zu Landshut gestorben.

§. 2. Der Ober-Zeugwart und Artillerie-Hauptmann Andreas Koppolt wird, wegen seines hohen Alters, mit der Normal Pension von monatlichen fünfzig Gulden in die Ruhe versezt.

§. 3. Der Artillerie-Oberlieutenant Georg Eschert wird als Ober-Zeugwart in Rosenberg, — und der Artillerie-Oberlieutenant Johann Strauß als Oberzeugwart in München angestellt.

§. 4. Im Artillerie-Regimente avanciren die Unterlieutenants Karl Finkenauer — und Martin Mayerhofer zu Oberlieutenants, — der Junker Joseph Pöllat zum Unterlieutenant, — und die Kanonier-Korporale Alphons von Belli — und Wolfgang Beer zu Junkern.

§. 5. Der Junker des Artillerie-Regiments, Nepomuk von Schaden, wird zum Unterlieutenant im 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis befördert.

§. 6. Im 5. Linien-Infanterie-Regimente Preysing avancirt der Unterlieutenant Gerhard Herrmann zum Oberlieutenant, — und der Junker Joseph Graf zum Unterlieutenant.

§. 7. Der pensionirte Unterlieutenant Franz Vincent wird als Platz-Adjutant in Ulm angestellt.

§. 8. Der Junker des 5. leichten Infanterie-Bataillons Buttler, Wilhelm von Karg erhält die nachgesuchte Entlassung.

§. 9. Thomas von St. Simon wird als Unterlieutenant im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — und Karl Ludwig von Pfretzschner als Kondukteur im Ingenieur-Korps angestellt.

§. 10. Der kaiserlich-königlich-französische Kapitän und General-Adjutant Gerbault de Vierval ist zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens ernannt.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben allergnädigst geruht

am 30. April laufenden Jahres, Allerhöchstdero Kämmerer und vormaligen Gesandten an dem königlich-Sächsischen Hofe, Grafen Lerchenfeld-Köfering, zu Allerhöchstihrem ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem königlich-Westphälischen Hofe zu ernennen, —

am 29. April d. J., den Professor Mannert in Würzburg als ordentlichen öffentlichen Lehrer der Geschichte an der Universität in Landshut, nebst Verleihung des Hofraths-Ranges, anzustellen, —

am 3. Mai d. J., den Gerichts-Administrator in Waldthurn, Andreas Mois, zum Landrichter in Neumarkt, in der oberen Pfalz, zu befördern, —

am 19. April d. J., nach Vereinigung der Oberpost-Amts-Kassiers-Stelle in München mit der Zentral-Kassiers-Stelle der General-Postdirektion, den bisherigen Kassier bei dem Oberpostamte daselbst, Johann Baptist Bachmaier, zum Postverwalter in Eichstädt zu ernennen, —

am 27. April d. J., den hiesigen Bibliothek-Kustos Dominikus Nachtmann, gemäß den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805, mit Belassung seines Titels und Funktionszeichens, zu quieszirен, — und an die Stelle desselben den vormaligen Sekretär bei der ehemaligen Bibliothek in Mannheim, Wigard, nach dem Alter seines Anstellungs-Dekrets, zum Bibliothek-Kustos zu ernennen, —

am 29. April d. J. dem Landes-Direktions-Akzessisten in Ulm, Friedrich von Neumans, den Raths-Akzeß zu bewilligen, — und

am 7. Mai d. J., den Rechts-Praktikanten Joseph Polland zum Landgerichts-Aktuar in Landshut zu ernennen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 21. März l. J. wurde das Pfarr-Vikariat Paunzhausen und Johanneck, Landgerichts Freising, dem Exbenediktiner von Oberalteich und Kaplane in Haselbach, Kaspar Valentin Stölzer, — und

vom 23. April l. J. das Liebfrauen Benefizium in Unterhaching, Landgerichts München, dem Schul-Benefiziaten in Fagn, Anton Forchhammer, allergnädigst verliehen.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 9. Mai 1808.

1808.		Namen	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.	der Städte und Märkte	Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Mai.	4	Abensberg	—	—	—	—	5	5	7	—	—	—	—	—	7	7	6	15
April.	30.	Aichach	89	87	13	45	132	132	7	—	73	73	7	25	72	64	6	45
—	30.	Amberg	28	28	14	10	18	18	10	—	—	—	—	—	14	14	6	48
Mai.	1.	Deggendorf . . .	358	321	14	—	123	68	7	—	366	214	6	12	69	3	6	—
—	4.	Donauwörth . . .	27	27	12	30	25	25	8	—	50	50	7	15	1	1	5	30
April.	30.	Eichstädt	63	43	14	15	36	22	7	19	—	—	—	—	—	—	—	—
Mai.	3.	Erding	461	434	14	—	163	126	7	30	268	242	8	20	90	72	7	—
—	5.	Friedberg	56	41	14	46	55	40	7	32	49	49	7	50	44	44	7	2
—	2.	Geisenfeld	82	72	13	—	50	40	6	24	5	5	6	—	23	22	5	30
—	3.	Haag	43	43	10	—	12	12	7	30	30	34	6	30	38	38	6	30
—	[illegible]	Hilpoltstein . . .	—	—	—	—	22	22	9	55	26	26	7	30	70	70	6	8
April.	19.	Holzkirchen. . . .	7	5	15	—	9	7	12	—	8	7	7	—	—	—	—	—
—	30.	Ingolstadt	131	71	13	50	26	26	7	35	47	47	7	20	32	20	5	30
—	30.	Kraiburg	44	44	14	—	19	19	7	30	40	40	6	15	24	24	6	10
—	30.	Landsberg	243	223	15	50	87	51	8	—	247	202	7	30	45	27	7	20
Mai.	6.	Landshut	491	473	13	—	119	105	6	15	108	107	6	25	145	123	5	45
April.	30.	Lauingen	175	175	12	—	64	64	7	—	441	391	6	30	34	16	4	—
Mai.	4.	Mainburg	27	24	13	—	22	14	6	30	15	15	7	15	8	8	6	15
—	7.	München	1366	1082	14	43	765	649	7	37	770	699	7	40	643	618	6	57
April.	30.	Murnau	123	61	16	—	34	24	10	—	40	34	8	—	18	15	7	—
Mai.	4.	Neuenötting . . .	8	8	14	18	26	26	7	36	2	2	7	—	24	24	6	2
—	2.	Neumarkt	113	103	14	20	93	93	9	6	13	13	8	50	36	36	6	7
—	3.	Pfaffenhofen . . .	70	38	14	10	58	28	7	5	10	12	7	—	34	17	6	17
April.	30.	Rain	14	14	15	—	25	25	7	20	8	8	7	—	3	3	6	15
— —	25. 29.	Reichenhall . . .	50	28	16	—	11	9	10	15	16	16	9	—	—	—	—	—
—	30.	Rosenheim	54	33	14	30	56	30	8	—	42	30	7	—	60	54	6	—
Mai.	3.	Schongau	1	1	16	24	1	1	10	24	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.	Schrobenhausen .	53	46	14	31	45	45	6	40	20	20	7	25	36	35	6	32
April.	30.	Straubing . . .	221	221	13	30	62	62	7	30	198	198	7	—	23	28	5	30
	30.	Traunstein . . .	116	95	14	30	194	164	9	—	39	39	7	30	138	132	6	46
Mai.	4.	Vilshofen	550	470	13	30	100	[illegible]	7	40	170	170	6	24	10	10	5	45
—	3.	Wasserburg. . . .	13	13	15	—	24	24	8	36	34	34	8	—	47	47	6	40
—	5.	Weilheim	65	42	15	—	28	28	8	30	100	104	8	15	25	20	6	30
		Summe . .	5132	4366		—	2600	2082	—	—	3255	2881	—	—	1818	1592	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 108,272 fl. 13 kr.

Regierungsblatt.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 25. Mai 1808.

Konstitution für das Königreich Baiern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesamtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maaße, wie es diese bezwecket, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die direkten Auflagen sowohl, als für die indirekten ein gleichförmigeres Sistem zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besondern sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesamten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Geseze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staats-Einrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurück lassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschlossen, sämtlichen Bestandtheilen der Gesezgebung und Verwaltung Unsers Reichs, mit Rücksicht auf die äussern und innern Verhältnisse desselben, durch organische Geseze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Konstitutions-Urkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Foderungen des Staats an seine einzelnen Glieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesamt-Wohls zu verschaffen.

Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Titel.

Hauptbestimmungen.

§. I. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheinischen Föderation.

§. II. Alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesezen gerichtet und nach gleichen Grundsäzen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersistem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

§. III. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben.

§. IV. Ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Eintheilung in Provinzen, wird das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise, und, so viel thunlich, nach natürlichen Gränzen getheilt.

§. V. Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesezlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmässigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesamten Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grundsäzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.

§. VI. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein.

Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besiz der Pfarr-, Schul- und Kirchen-Güter, wie sie nach der Verordnung vom ersten Oktober 1807 unter die drei Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Administration vereinigt sind, bestätigt. Diese Besizungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräussert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche seiner Zeit den zu errichtenden Bißthümern und Kapiteln zur Dotation angewiesen werden sollen.

§. VII. Der Staat gewährt allen Staats-Bürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums — vollkommene Gewissensfreiheit — Preßfreiheit nach dem Zensur-Edikt vom 13. Junius 1803, und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlassenen Verordnungen.

Nur Eingeborne, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden.

Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung, oder ein Gesez, ertheilt werden.

§. VIII. Ein jeder Staatsbürger, der das ein- und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Konstitution und den Gesezen gehorchen — dem Könige treu seyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland reisen oder in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche ausser den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, verfallen in dieselbe Strafe, und können nach Umständen mit einer noch schärfern belegt werden.

Zweiter Titel.

Von dem königlichen Hause.

§. I. Die Krone ist erblich in dem Manns-Stamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. II. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen, und bleiben es von der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist.

§. III. Nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft.

§. IV. Ein besonderes Familiengesez wird die Art, wie diese Erbfolge eintreten soll, bestimmen; jedoch mit Vorbehalt der im §. 34. der rheinischen Föderationsakte erwähnten erblichen Ansprüche, in so weit sie anerkannt und bestimmt sind.

Der Leztlebende vom königlichen Hause wird durch zweckmässige Maaßregeln die Ruhe und Selbstständigkeit des Reichs zu erhalten suchen.

§. V. Die nachgebornen Prinzen erhalten keine liegende Güter, sondern eine jährliche Appanagial-Rente von höchstens Einmal Hundert Tausend Gulden aus der königlichen Schazkammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurück fällt.

§. VI. Zweimal Hundert Tausend Gulden jährliche Einkünfte, nebst einer anständigen Residenz, sind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin bestimmt; das Heurathgut einer Prinzessin ist auf Einmal Hundert Tausend Gulden festgesezt.

§. VII. Alle Glieder des königlichen Hauses stehen unter der Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können bei Verlust ihres Erbfolge-Rechts nur mit dessen Einwilligung zur Ehe schreiten.

§. VIII. Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. IX. Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt sie dem nächsten volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines nähern die Verwaltung übernommen hat, sezt sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt; alle Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch vergeben werden. Der Reichsverweser kann weder Kron-Güter veräussern, noch neue Aemter schaffen. In Ermanglung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Kronbeamte das Reich. Einer verwittweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung des Reichs übertragen werden.

§. X. Es sollen vier Kron-Aemter des Reichs errichtet werden. Ein Kron-Oberst-Hofmeister — ein Kron-Oberst-Kämmerer — ein Kron-Oberst-Marschall — ein Kron-Oberst-Postmeister, die den Sizungen des geheimen Raths beiwohnen.

Alle wirklich dirigirenden geheimen Staats-Minister genießen alle mit der Kronämter-Würde verbundenen Ehren und Vorzüge.

§. XI. Die am 20. Oktober 1804 wegen Unveräusserlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestätigt; jedoch soll es dem König frei stehen, zur Belohnung grosser und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbene Staats-Domainen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mann-Lehen der Krone annehmen, und worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Reichs.

§. I. Das Ministerium theilt sich in fünf Departements: jenes der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegs-Wesens. Die Geschäfts-Sphäre eines jeden ist und bleibt durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 29. Oktober 1806, und 9. März 1804 bestimmt.

Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt werden. Das Staats-Sekretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement versehen; daher müssen alle königliche Dekrete von demselben unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität werden sie als rechts-kräftig angesehen. Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königlichen Befehle sowohl, als für jede Verlezung der Konstitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung Statt findet, dem König verantwortlich. Sie erstatten jährlich

dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements.

§. II. Zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs wird ein geheimer Rath angeordnet, der neben den Ministern aus zwölf oder höchstens sechszehen Gliedern besteht. Die geheimen Räthe werden von dem König anfänglich auf Ein Jahr ernannt, und nicht eher, als nach sechsjährigem Dienste als permanent angesehen. Der König und der Kron-Erbe wohnten den Sizungen des geheimen Raths bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwesenden Staats-Minister. Der geheime Rath entwirft und diskutirt alle Geseze und Haupt-Verordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem König durch die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesez über die Auflagen, oder das Finanz-Gesez. Er entscheidet alle Competenz-Streitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungs-Beamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle?

Zur Führung der Geschäfte wird der geheime Rath in drei Sektionen getheilt: jene der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der Finanzen und der innern Verwaltung. Eine jede Sektion besteht wenigstens aus drei Mitgliedern, und bereitet die Geschäfte zum Vortrage im versammelten Rathe vor.

§. III. Der geheime Rath hat in Ausübung seiner Attributen nur eine berathende Stimme.

§. IV. An der Spize eines jeden Kreises steht ein königlicher General-Kommissär, dem wenigstens drei, höchstens fünf, Kreis Räthe untergeordnet sind; ferner besteht in einem jeden Kreise

a) eine allgemeine Versammlung, und

b) eine Deputation.

Erstere wählt die National-Repräsentanten; leztere wird vom König aus der Mitte der Kreis-Versammlung gewählt, und bringt

1) Die zur Bestreitung der Lokal-Ausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen Finanz-Etat aufgenommen, von den Rent- und Steuer-Beamten mit den Auflagen des Reichs erhoben, und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen.

2) Läßt sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden Vorschläge und Wünsche, durch das Ministerium des Innern an den König gelangen.

Die Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden von dem König auf Lebenszeit vergeben: sie werden aus denjenigen vierhundert Land-Eigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Repräsentanten vorfällt, oder es der Monarch befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höch-

stens acht Tage. Der König ernennt den Präsidenten und die übrigen Offizianten auf eine oder mehrere Sessionen: erstere Stelle kann auch dem General-Kommissär des Kreises übertragen werden.

Die Kreis-Deputation wird jährlich zu dem dritten Theile erneuert. Der König ernennt die Glieder derselben aus den Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Name der austretenden wird durch das Loos bestimmt. Die Deputation versammelt sich jährlich auf höchstens drei Wochen. Zeit und Ort des Zusammentrittes werden von dem Monarchen bestimmt. Mit dem Vorstande und den Sekretärs wird es so, wie bei der General-Versammlung gehalten.

§. V. Die Landgerichte üben die Lokal-Polizei unter der Aufsicht der General-Kommissariate aus, und erhalten zu diesem Behufe einen oder mehrere Polizei-Aktuarien. Für eine jede Städtische- und Rural-Gemeinde wird eine Lokal-Verwaltung angeordnet werden.

§. VI. Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reichs werden, so wie die Lokal-Nebenbeischläge, durch die Rentämter und die übrigen zur Einnahme der Auflagen bestimmten Beamten erhoben.

§. VII. Alle Verwaltungs-Beamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Haupt-Verordnungen vom 1. Jäner 1805, und 8. Junius 1807; jedoch werden alle künftig Anzustellende nur dann als wirkliche Staats-Beamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben.

Wegen der Unterstüzungs-Beiträge der übrigen königlichen Diener und ihrer Wittwen wird eine eigene zweckmässige Verordnung erlassen werden.

Vierter Titel.

Von der National-Repräsentation.

§. I. In einem jedem Kreise werden aus denjenigen zwei hundert Land-Eigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichs-Versammlung bilden.

§. II. Der König ernennt einen Präsidenten, und vier Sekretärs aus den Mitgliedern der Versammlung auf eine oder mehrere Sizungen.

§. III. Die Dauer der Funktionen der Deputirten wird auf sechs Jahre bestimmt; jedoch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre erwählbar.

§. IV. Die National-Repräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom König erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch

muß im lezten Falle wenigstens innerhalb zwei Monaten eine neue zusammenberufen werden.

§. V. So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichs-Repräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle oder die betheiligte Kreis-Versammlung durch königliche offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hiezu aufgefodert.

§. VI. Die Versammlung wählt unter sich Kommissionen von drei, höchstens vier Mitgliedern, jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staats-Schulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Geseze und Haupt-Reglements sowohl, als den jährlichen Finanz-Etat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

§. VII. Die auf solche Art vorbereiteten Geseze werden an die Repräsentation durch zwei, höchstens drei Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Scrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die königlichen Kommissärs aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Kommission der Repräsentation.

Fünfter Titel.
Von der Justiz.

§. I. Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten Ober- und Unter-Gerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justiz-Stelle.

§. II. Alle Gerichts-Stellen sind verbunden, bei End-Urtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen.

§. III. Die Glieder der Justiz-Kollegien werden von dem König auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

§. IV. Der König kann in Kriminal-Sachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streit-Sache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihrem gesezlichen Richter entziehen.

§. V. Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichts-Höfen Recht nehmen.

§. VI. Die Güter-Konfiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden.

§. VII. Es soll für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches und peinliches Gesezbuch eingeführt werden.

Sechster Titel.
Von dem Militär-Stande.

§. I. Zur Vertheidigung des Staats, und zur Erfüllung der durch die rheinische Bun-

des = Akte eingegangenen Verbindlichkeiten, wird eine stehende Armee unterhalten.

§. II. Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militär = Konskription ergänzt.

§. III. Die Armee handelt nur gegen äusfere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem besondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militär = Macht von der Zivil = Behörde förmlich dazu aufgefodert wird.

§. IV. Die Militär = Personen stehen nur in Kriminal = und Dienst = Sachen unter der Militär = Gerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Zivil = Gerichten unterworfen.

§. V. Die Bürger = Miliz wird bestättigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegs = Zeiten wird eine National = Garde, und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie errichtet werden.

Dieß sind die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs. Ihre Einführung wird hiemit festgesezt auf den ersten Oktober dieses Jahres. In der Zwischenzeit werden die hienach zu entwerfenden Gesez = Bücher, so wie die einzelnen organischen Geseze, welche obigen Bestimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen, nachfolgen.

Völker Unsers Reichs! Die Befestigung eurer gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist Unser Ziel. Je wichtiger euch dasselbe erscheint, und je durchdrungener ihr von der Erkenntniß seyd, daß kein besonderes Wohl sich anders, als in der engsten Verbindung mit dem allgemeinen dauerhaft erhalten kann, desto sicherer wird dieses Ziel erreicht, und Unsere Regenten-Sorge belohnt werden.

So gegeben in Unserer Haupt = und Residenz = Stadt München, am ersten Tage des Monats Mai, im Ein Tausend Acht Hundert und Achten Jahre, Unsers Reiches im Dritten.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Regierungsblatt.

XXIII. Stück. München, Mittwoch den 25. Mai 1808.

Allgemeine Verordnung.

(Die mit Oesterreich verabredete freie Benüzung der Familien- oder Lokal-Stiftungen zum Vortheile Baierischer und Oesterreichischer Unterthanen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die nachstehende Konvention, welche zwischen Unserem geheimen Staats- und Konferenz-Minister Freiherrn von Montgelas und dem kaiserlich-Oesterreichischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen von Stadion, wegen der ungehinderten Benüzung der in beiderseitigen Staaten für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien, oder Orte und Distrikte errichteten Stiftungen, am 10. dieses Monats abgeschlossen worden ist, wird hiemit durch das allgemeine Regierungsblatt sowohl zur Kenntniß der Interessenten, als zur Beobachtung Unserer sämtlichen Landesstellen und Behörden bekannt gemacht.

München den 13. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Da sowohl in den kaiserlich-königlich-Oesterreichischen, als in den königlich-Baierischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien, oder Orte und Distrikte durch die Errichtungs-Urkunden bestimmt sind; Seine kaiserlich-königliche Majestät aber sowohl, als Seine königliche Majestät von Baiern des Willens sind, bei den eingetretenen Staatsveränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist von den Unterzeichneten, Namens Ihrer allerhöchsten Höfe, einverständlich folgende Verabredung getroffen worden:

Die königlich-Baierischen Unterthanen sollen zu der Benüzung der oben bezeichneten Stiftungen der kaiserlich-Oesterreichischen Staaten, und die kaiserlich-Oesterreichischen Unterthanen zu der Benüzung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der königlich-Baierischen Staaten, ohne Unterschied, ob die Kollatur oder Präsentation den allerhöchsten Landesherrn, oder Korporationen, oder Privaten des einen, oder des anderen von beiden Staaten zusteht, wechselseitig zugelassen werden, in so ferne sie durch die rechtmässigen Stiftungs-Titel hiezu berufen, und die in den

Stifrungs-Briefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind.

München den 10. Mai 1808.

(L. S.) (L. S.)

Friedrich Graf v. Stadion. Frhr. v. Montgelas.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Bestrafung der Beschädigungen an den Uferpflanzungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den sich immer mehrenden Beschädigungen und Freveln an den Uferpflanzungen Einhalt zu thun, haben Seine königliche Majestät durch ein allerhöchstes Reskript vom 4. l. M. zu verordnen geruht, daß derjenige, welcher einer solchen Beschädigung überwiesen wird, wegen des besonders nöthigen Schuzes, unter welchen erwähnte Uferpflanzungen gesezt werden müssen, nebst dem vollen Ersaze des dabei angerichteten Schadens, mit einer Geldstrafe von zwanzig Gulden belegt werden soll, wovon die Hälfte für den Anzeiger, die andere Hälfte für das allerhöchste Aerar zu verrechnen ist.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 14. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Die Fronleichnams-Prozessionen in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Bestimmungen, welche durch die Ausschreibung der königlichen Landes-Direktion von Baiern vom 9. Mai v. J. (Regierungsblatt von 1807. XX. Stück, Seite 780.) in Ansehung der Fronleichnams-Prozession für Ober- und Niederbaiern bekannt gemacht wurden, sollen auch in Zukunft in der Provinz Bamberg ihre Anwendung finden. — Sämtliche Polizeibehörden sind bereits hierüber mit besonderen Weisungen versehen worden.

Welches andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Bamberg den 11. Mai 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

Bekanntmachungen.

(Die Errichtung zwei neuer Landgerichte zu Stenico und Condino in Judikarien, in Tirol, betreffend.)

Zur Beförderung der Justiz- und Polizei-Verwaltung in der Landschaft Judikarien, in Tirol, haben Seine Majestät die daselbst bestehenden Landgerichte Riva und Tione, deren Geschäfte durch besondere Lokal-Verhältnisse einen zu beschwerlichen Umfang erhielten, abzutheilen, und zwei neue Landgerichte in Stenico und Condino zu errichten, —

auch für das Thal Ledro, wegen seiner ganz eigenen, abgeschnittenen Lage, einen exponirten Aktuar aufzustellen, — und entgegen die Aktuars-Expositur zu Storo aufzuheben beschlossen.

Nach dieser allerhöchsten Entschliessung enthält nunmehr das Landgericht Riva auf einem Flächeninhalte von $4\frac{7}{18}$ ☐Meilen eine Bevölkerung von 16,202 Seelen; —

das Landgericht Stenico, mit der Aktuars-Expositur Ledro, auf einem Flächeninhalte von $4\frac{7}{16}$ ☐Meilen eine Bevölkerung von 6,976 Seelen; —

das Landgericht Tione auf einem Flächeninhalte von $7\frac{1}{8}$ ☐Meilen eine Bevölkerung von 10,639 Seelen, —

und das Landgericht Condino auf einem Flächeninhalt von $8\frac{1}{8}$ ☐Meilen eine Bevölkerung von 7,898 Seelen.

Als Landrichter in Stenico wurde der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Leviko, Johann Bouthillier, — und als Landrichter in Condino der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Riva, Joseph Bennoni, ernannt.

Als Aktuar bei dem Landgerichte Stenico wurde der bisherige exponirte Aktuar daselbst, Andreas Corradi, — als Aktuar bei dem Landgerichte Condino der Dr. Paul Hannof, — dann als exponirter Aktuar im Thale Ledro der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Tione, Johann Giannini, benennt, — und an des lezteren Stelle der bisherige exponirte Aktuar zu Storo, Karl Miniussi, zu dem Landgerichte Tione versezt; — zugleich wurde die erledigte Aktuostelle bei dem Landgerichte Riva dem Rechts-Kandidaten Peter Paul Brixner, — und ne bei dem Landgerichte Levico dem Rechts-Kandidaten Alois Plattnögg verliehen.

München den 13. Mai 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Die Schwazer-Kreditskasse-Kapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Schwazer-Kreditskasse seit dem Jahre 1769 eine blosse Filial der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien geworden ist; indem sie von diesem Zeitpunkte anfangend gar nichts mehr aus den Bergwerks-Gefällen, sondern ihren Fond einzig und allein aus der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien bezogen; dagegen aber die von Zeit zu Zeit aus den eingelegten Kapitalien hervorgegangenen Ueberschüsse an ersagte Universal-Staatsschulden-Kasse abgegeben hat; so halten sich Seine königliche Majestät nach strengen Rechten keineswegs verbunden, von dem oben genannten Zeitpunkte anfangend die Schulden-Kapitalien dieser Filial-Schwazer-Kreditskasse zu übernehmen. — Allein die Rücksicht, daß viele jezt königlich-Baierische Unterthanen durch die vorige Regierungsgewalt gezwungen worden sind, ihre Kapitalien in diese Wiener-Filial-Kreditskasse einzulegen, und daß manche der für die Menschheit so wichtigen und wohlthätigen Institute bei,

nahe ihr ganzes Vermögen darin liegen haben, hat so mächtig auf die Großmuth Seiner königlichen Majestät gewirkt, daß Allerhöchstdieselbe durch ein Reskript vom 8. März dieses Jahres allergnädigst beschlossen haben, mit einer beträchtlichen Aufopferung des Finanz-Vermögens; jedoch nur allein zu Gunsten der in Tirol, und allenfalls auch in den übrigen königlich-Baierischen Erbstaaten ansässigen Kreditoren, in das Mittel zu treten, und das Vermögen ihrer Unterthanen wenigstens in dem Zustande zu erhalten, in welchem es sich zur Zeit der Besiznahme von Tirol befand.

Hienach haben Allerhöchstdieselbe verordnet:

1) Die mit keinen alten Obligationen vor dem Jahre 1769, sondern mit neuen Obligationen seit dem Jahre 1769 versehene 5 percentigen Schwazer-Kreditskasse-Kapitalien der inländischen Gläubiger sollen mit 54 perCent, — die 4 percentigen mit 52 perCent, — und die $3\frac{1}{2}$ percentigen mit 50 per Cent in den allgemeinen Schuldentilgungsplan aufgenommen werden. — Nach diesem reduzirten Valor sollen neue numerirte Papiere ausgestellt werden, welche vom 15. Februar 1806 anfangend mit baarem Gelde verzinset, nach jährlichen Verloosungen mit baarem Gelde heimbezahlt, und gegenwärtig schon bei allen Verkäufen der Staats Realitäten an der jedesmaligen Hälfte des Kaufschillings statt baar Geld angenommen werden.

Da im Monate Februar 1806 die 5 percentigen Wiener-Staats Obligationen im Kurse auf 54 perCent, und auch dieses nur gegen Banknoten gestanden haben; gegen baares Geld aber, womit sie jezt nach der obigen Bestimmung verzinset und heimbezahlt werden, gar nur ungefähr 36 perCent galten; so werden sämtliche Gläubiger die Wohlthat, wodurch ihnen mehr, als ihr damaliger Vermögens-Zustand war, erhalten wird, mit Dank zu erkennen wissen.

2) Was die vor dem Jahre 1769 ausgestellten, und mit einer eigenen Spezial-Hypothek versehenen Kapitals-Briefe betrift, so kömmt es nach Produzirung derselben darauf an: ob diese Spezial-Hypothek dermal unter die Besizungen Seiner königlichen Majestät gehöre, oder nicht. — Lezteren Falls werden die Kapitals-Inhaber an denjenigen verwiesen, welcher im Besize der Spezial-Hypothek ist; — ersteren Falles aber übernehmen Seine Königliche Majestät die 4 und 5 percentigen Kapitalien ohne eine Reduktion in ihrem vollen Nennwerthe, und lassen dieselbe vom 15. Februar 1806. anfangend in baarem Gelde verzinsen, und seiner Zeit in baarem Gelde heimbezahlen. — Nur allein die $3\frac{1}{2}$ percentigen Kapitalien müssen sich jene Reduktion auf 87 fl. 30 kr. gefallen lassen, welche sowohl bei den Tirolisch-landschaftlichen, als bei allen alten Schulden des ganzen Reiches für die unter 4 per Cent stehende Kapitalien bestimmt ist. — Nach diesem reduzirten Valor geniessen aber die umgeschriebenen Papiere die nämlichen Vortheile der Verloosung und ihrer Annehmbarkeit statt baar Geld bei den Verkäufen der Staats-

Realitäten, wie diejenigen, welche nach dem 1. §. neu ausgefertigt werden.

Es werden daher sämtliche inländische Gläubiger, welche am 15. Februar 1806. Inhaber von Schwazer-Kredits-Kapitalien waren, und diese bei der dahier bestehenden Liquidations-Kommission ordentlich liquidirt haben, aufgefodert, die seit dem 15. Februar 1806 rückständige Zinsen, so wie die Kurrentzinse des laufenden Etats-Jahres nach den obigen Bestimmungen bei der hiesigen Provinzial-Schuldentilgungskasse zu erheben, und hienächst die zur Umschreibung sich eignende Schuld-Obligationen bei der Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission zu übergeben, um an den für die neue Papiere bestimmten Vortheilen ihrer Verloosung und ihrer Annehmbarkeit bei den Verkäufen der Staats-Realitäten Antheil nehmen zu können. Innsbruck den 15. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf von Arco. Widder.
v. Täuffenbach.

(Die nächstkommende Aufnahme in das königliche Kadeten-Korps betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König sind des allergnädigsten Willens, bis nächsten Herbst 20 Jünglinge in das Kadeten-Korps aufzunehmen.

Die Eigenschaften, welche zur Ansuchung erfoderlich sind, erläutern sowohl das Münchner-Regierungsblatt vom Jahre 1805, XXXIV. Stück, als auch die in den Buchhandlungen zu München, Landshut, StrauBing, Amberg, Bamberg, Ansbach, Ulm, Augsburg und Innsbruck zu findende gedruckte Auszüge des Lehrkurses; — auch schreibt selbes die Belege vor, welche den Bittschriften anzufügen kommen.

In dem XXXXIII. Stücke des Regierungsblattes v. J. 1806 ist ersichtlich, was zur gänzlich unentgeldlichen Aufnahme erfoderlich ist.

Seine Majestät sezen den lezten Termin zur Einsendung der diesfallsigen Bittschriften auf den 15. August l. J. Später eingesendete, oder mit den gehörigen Belegen nicht versehene Gesuche werden als nicht eingelaufen angesehen, weil diese Ankündigung so lange vorausgehet, und der Auszug des Lehrkurses vollständig und genau jedem die vorgeschriebene Erfodernisse bekannt macht. Daher darf auch jeder Vater, der zu spät kommt, es seiner eigenen Saumseligkeit zuschreiben, wenn seines Sohnes Anstellung vereitelt wird. München den 17. Mai 1808.

Königliches Kadeten-Korps-Kommando.

Werneck, Gen. Major.

(Würtembergische falsche Sechskreuzerstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es befinden sich zweierlei Sorten falscher Würtembergischer Sechskreuzerstücke im Umlaufe, welche von weissem Kupfer ohne allen Werth sind.

Die eine Sorte vom Jahre 1805 ist an dem ganz unvollkommenen, schiefen, krum-

men und verworrenen Gepräge des Wappens, der Schrift und der Zahlen leicht für falsch zu erkennen und übrigens etwas grösser, als die ächte Münze.

Die andere Sorte vom Jahre 1806 ist zwar täuschender, giebt sich aber dennoch bei Gegenhaltung eines ächten Stückes durch das schwächere und matte Gepräge, und durch die stumpfe und schlechte Schrift, auch durch den fast gänzlichen Mangel des Randes zu erkennen.

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesezt, um sich vor Schaden zu hüten.

Ansbach den 13. Mai 1808.

Königliche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Graf Thürheim.

Dittmar.

(Den Prüfungs-Termin für die jungen Aerzte in der Provinz Bamberg für das Jahr 1808. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den 4. Julj dieses Jahres ist der Prüfungs-Termin für diejenigen jungen Aerzte in der Provinz Bamberg festgesezt, welche entweder als Physiker, oder auch als praktizirende Aerzte eine Anstellung suchen. Diejenigen Kandidaten, welche sich über die erlangte Doktorwürde, und das biennium practicum ausweisen können, haben sich mit den dazu erfoderlichen Zeugnissen bei der königlichen Landesdirektion zu melden, und an dem bestimmten Prüfungstage sich daselbst einzufinden.

Bamberg den 14. Mai 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Kauer.

(Das Sternsteinische Gebieth betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Anträge Unserer Oberpfälzischen Landesdirektion, vom 22. April, genehmigen Wir:

1. Das Gebieth Sternstein soll dem Landgerichte Parkstein, Waldthurn hingegen dem Landgerichte Treßwiz einverleibt werden.

2. Die zerstreut liegenden Unterthanen werden nach den allgemeinen Verordnungen den Aemtern untergeben, in deren Bezirken sie liegen.

3. Der Siz des Landrichteramtes soll von Parkstein nach Neustadt an der Nab verlegt werden.

4. Diese Veränderungen treten mit dem Anfange des nächsten Etatsjahres in Wirkung.

München den 17. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Das Bürger-Militär in der Stadt Pfaffenhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der Stadt Pfaf-

senhofen bestehet aus drei Fusilier-Kompagnien, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Paul Maurer,
Oberlieutenant: Johann Nepomuk Schwegler,
Lieutenant: Anton Mailinger.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Jakob Ostermaier,
Oberlieutenant: Johann Baptist Stuber,
Lieutenant: Anton Müller.

3. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Georg Sigl,
Oberlieutenant: Joseph Hechtl,
Lieutenant: Vincenz Baumann.

Unterstab.

Quartiermeister: Lorenz Wannersperger,
Auditor: Lizentiat Walta,
Oberlieutenant und Zeugwart: Anton Sonntag.
Chirurgen: Franz Xaver Staudacher, und Leopold Wörl.

München den 1. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Siegenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Siegenburg bestehet das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, deren Ober-Offiziere folgende sind:

Hauptmann: Anton Höhrhammer,
Oberlieutenant: Georg Niedermaier,
Lieutenant: Michael Mihl.
Chirurg: Xaver Dosch.

München den 4. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Neumarkt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär des Marktes Neumarkt bestehet aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Martin Grandauer,
Oberlieutenant: Alois Hofer,
Lieutenant: Andreas Blumschein.
Chirurg: Johann Reichenstetter.

München den 5. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Tißling betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Tißling bestehet aus einer halben Fusilier-

Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Oberlieutenant: Michael Heiß,
Lieutenant: Anton Werndl.
Chirurg: der Zeit unbesezt.

München den 6. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Marktl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im Markte Marktl bestehenden Drittel Bürger-Fusilier-Kompagnie wurde Johann Adam Rieder als Lieutenant angestellt. München den 7. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär in der Stadt Rhain betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus zwei Füsilier-Kompagnien bestehenden Bürger-Militär der Stadt Rhain sind folgende Ober-Offiziere angestellt worden:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Alois Schirmbák,
Oberlieutenant: Joseph Bock,
Lieutenant: Xaver Weber.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Mair,

Oberlieutenant: Ignaz Muggenthal,
Lieutenant: Anton Lutz.

Unterstab:

Oberlieutenant und Zeugwart: Karl Riedl,
Chirurg: Anton Laber.

München den 9. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Pförring betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Pförring bestehet das Bürger-Militär aus einer Füsilier-Kompagnie, bei welcher folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Dominik Schneider,
Oberlieutenant: Georg Hierl,
Lieutenant: Alois Pusch,
2. Lieutenant: Basilius Fischer,
Chirurg: Andreas Strauch.

München den 9. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär in der Stadt Neuötting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der Stadt Neuötting bestehet aus zwei Füsilier-Kom-

pagnien und einer Schüzen-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Hillebrand,
Oberlieutenant: Kaspar Wegmann,
Lieutenant: Xaver Blachian.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Franz Joseph Woller,
Oberlieutenant: Joseph Grainer,
Lieutenant: Martin Moser,

Schüzen-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Pfaller,
Oberlieutenant: Joseph Weigl,
Lieutenant: Ignaz Lorenzer.

Unterstab:

Quartiermeister: Augustin Engfurthner,
Auditor: Johann Georg von Dormaier,
Zeugwart: Philipp Trübswetter,
Chirurg der Infanterie: Johann Baptist Haid,
Chirurg der Schüzen: Joseph Gleichauf.

München den 16. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Aidenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das aus einer halben Füsilier-Kompagnie bestehende Bürger-Militär im Markte Aidenbach, Landgerichts Vilshofen, hat folgende Ober-Offiziere:

Oberlieutenant: Joseph Emmer,
Lieutenant: Johann Baier.

München den 18. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Miesbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Markte Miesbach bestehet das Bürger-Militär aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Johann Nepomuck Eisendorfer.
Oberlieutenant: Kaspar Deibl,
Lieutenant: Christian Harrasser.
Chirurg: Anton Lang.

München den 19. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Köbsching betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Köbsching bestehet aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Bernhard Fischer.
Oberlieutenant: Joseph Kastl.
Lieutenant: Johann Pointner.
2. Lieutenant: Andreas Wild.
Chirurg: Ignaz Högner. München den 10. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat vom Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Unterstüzungs-Beiträge für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den folgenden zwei Verzeichnissen haben die königlichen Landgerichte Buchloe, und Illertissen, ersteres 100 fl. 47 kr., lezteres aber 161 fl. 54½ kr., als eine von den dortigen Unterthanen zur Unterstüzung der verwundeten, dienstuntauglichen Vaterlands-Vertheitiger bestimmte Gabe, an die unterfertigte Stelle eingesendet. Zu gleichem Zwecke widmete der königliche Rentbeamte Glas in Alpeck 11 fl., — und das königliche Stadtkommissariat in Augsburg übersendete einen Betrag von 102 fl. 48 kr., welche die dortigen Schüler der beiden höheren Lehranstalten zur Feier des jüngsthin eröfneten Sommer-Semesters zu eben dieser Wohlthat aus wahrem reinen patriotischen Gefühle dargebracht haben.

Da diese Beiträge in einer Gesamtsumme von 376 fl. 29½ kr. unterm heutigen nach München an die geeignete Militär-Behörde abgehen, so werden diese edlen Handlungen durch das Regierungsblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht. Ulm den 10. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Wagner.

Verzeichniß der Beiträge.

1.) In dem königlichen Landgerichte Illertissen:

Von dem Freiherrn von Herrmann zu Wain. 25 fl.; — von der Pfarrei Wain 12 fl. 30 kr. 2 dl.; — von der Pfarrei Schmendi 7 fl. 30 kr.; — von dem Mautstationisten Ignaz Maier daselbst 3 fl.; — von der Pfarrei Oberroth 2 fl. 30 kr.; — von der Pfarrei Regglisweiler 3 fl. 47 kr.; — von der Pfarrei Bellenberg 7 fl. 22 kr.; — von der Pfarrei Dietershofen 3 fl. 23 kr.; — von der Filialgemeinde Oberschönegg 3 fl. 9 kr.; — von der Pfarrei Vöhringen 5 fl. 12 kr.; — von der Pfarrei Dietenheim 14 fl. 41 kr.; — von den Filialgemeinden Au und Hörenhausen 5 fl. 2 kr.; — von der Pfarrei Indesheim 3 fl. 37 kr.; — von der Pfarrei Illertissen 10 fl. 6 kr.; — von der Pfarrei Unterroth 5 fl. 34 kr.; — von der Pfarrei Erolzheim 16 fl. 18 kr.; — von der Filialgemeinde Beuren 4 fl.; — von dem Pfarrer von Zwergern zu Illerberg 2 fl. 42 kr.; — von dem Revierförster Rothhammer zu Oberschönegg 2 fl. 42 kr.; — von dem königlichen Patrimonial-Gerichte Balzheim 15 fl.; — von dem Landgerichts- und Rentamts-Personale 8 fl. 48 kr.

2.) In dem königlichen Landgerichte Buchloe:

Der königliche Landrichter von Frech 11 fl.; — der Rentbeamte Saile 5 fl. 30 kr.; — der quieszirende Rentbeamte Volk 2 fl 45 kr.; — der Straf- und Arbeitshaus-Verwalter 6 fl.; — der Aktuar Reitenbaur 2 fl. 24 kr.; — der Pfarrer Häusler in Buchloe 2 fl. 24 kr.; — der Pfarr-Kaplan 1 fl. 12 kr.; — der Oberschreiber vom Landgerichte 2 fl. 24 kr.; — der Oberschreiber vom Rentamte 2 fl. 24 kr.; — der gewesene Rentamts-Oberschreiber Miller 1 fl. 12. kr.; — der Rentamts-Schreiber Merz 2 fl. — der Rentamts-Schreiber Joler 36 kr.; — der Landgerichs-Prokurator 2 fl. 24 kr.; — der Dekan von Leder 2 fl. 24 kr.; — der Markt Buchloe 24 fl. 15 kr.; — die gesamten Gemeinden des Landgerichts 31 fl. 53 kr.

(Beiträge für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu diesem Zwecke sind in der Provinz Schwaben ferners eingegangen:

Vom Landgerichte Göggingen 573 fl. 57 kr. 2 dl.; — vom Landgerichte Sonnenberg 428 fl. 6 kr.; — vom Landgerichte Leutkirch 12 fl. 24 kr. München den 14. Mai 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Rainprechter.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das königliche General-Landes-Kommissariat von Baiern sind für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol folgende Unterstüzungs-Beiträge neuerdings eingesendet worden:

Von dem königlichen Landgerichte Landau 175 fl. 44½ kr.; — von der Hofmark Wildthurn 39 fl. 50 kr.; — von dem königlichen Landgerichte Wolfrathshausen 212 fl. 42½ kr.; — von der Hofmark Pörnbach 11 fl. 15½ kr.; — von dem gräflich Preysingischen Herrschaftsgerichte Hohenaschau 135 fl. 2½ kr.; — von dem königlichen Landgerichte Julbach 52 fl., wozu die Gemeinde von Eggstetten, aufgemuntert durch den dortigen Pfarrvikar, allein 21 fl. beigetragen hat. Innsbruck den 15. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf Arco.

Heffels.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Unterstüzung der im vorigen Jahre durch Wildbäche und Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol hat die unterfertigte königliche Stelle neuerdings 1295 fl. 31 kr. 1 pf. erhalten, und zwar

1. von dem königlichen General-Landes-Komissariate in Baiern 840 fl. 54 kr. 3 pf. —

Dazu haben edelmüthig beigetragen die königlichen Landgerichte: Wegscheid 459 fl. 54 kr. 2 pf.; — Passau 182 fl. 15 kr.; — Regen 118 fl. 10 kr. 3 pf.; — Starnberg 52 fl. 24 kr.; — Abensberg, als

Nachtrag von der Gemeinde Niederumelsdorf und der Pfarrei Elsendorf, 10 fl. 30 kr.; — Mühldorf, als Nachtrag von der Pfarrei Au, 3 fl. 40 kr. 2 pf.; — und das gräflich Preysing'sche Markts- und Herrschaftsgericht Au 14 fl.; —

2. von der königlichen Kriegs- und Domänen-Kammer in Ansbach 99 fl. 33 kr. 2 pf. —

Dazu haben gegeben: das königliche Kreis-Direktorium zu Wassertrüdingen 36 fl. 53 kr.; — das Vogteiamt Aurach 26 fl. 2 kr. 2 pf.; — das Kammeramt Lichtenau 4 fl. 12 kr.; — das Kammeramt Windsbach 7 fl. 47 kr.; — das Kastenamt Herrieden 5 fl. 24 kr.; — das Kammeramt Colnberg 6 fl. 40 kr.; — die Gemeinden: Tiefenbach 3 fl., — Maulach 2 fl. 45 kr., — Satteldorf 2 fl., — Rüddern 36 kr., — Wolmarshausen 32 kr., — die Pfarrei Ober-Erlbach 3 fl. 36 kr.; — die Gemeinde Unterbüchlein 36 kr. —

3. Von dem königlichen Landgerichte Vilsbiburg 355 fl. 3 kr. —

Wozu beigetragen haben die Pfarreien: Velten 80 fl. 13 kr.; — Vilsbiburg 32 fl. 49 kr., — Ruprechtsberg 32 fl.; — Niederviehbach 30 fl. 30 kr.; — Frontenhausen 22 fl. 2 kr.; — Gerzen 20 fl.; — Geisenhausen 18 fl. 7 kr.; — Aich 14 fl. 24 kr.; — Oberviehbach 13 fl.; — Kirchberg 12 fl. — Gaindorf 9 fl. 44 kr.; — die Expositur Märklhofen 13 fl. 15 kr.; — verschiedene ungenannte Pfarreien und Gemeinden 56 fl. 59 kr. Innsbruck den 24. April 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol,

Widder, Direktor.

Heffels.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben am 20. April l. J. allergnädigst geruht, den August Freiherrn von Rechberg und Rothenlöwen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 12. Mai d. J. soll die königliche Polizei-Direktion in Bamberg, ausser dem dermaligen Direktor und Inspektor, künftig

a) aus zwei Aktuarien,

b) — zwei Offizianten erster und

c) — drei Offizianten zweiter Klasse

bestehen.

Zum ersten Aktuar wurde der bisherige Sekretär Schierer, — zum zweiten Aktuar der bisherige Distrikts-Kommissär Nußbaumer, —

zu Offizianten erster Klasse der bisherige Distrikts-Kommissär Schreiber und der bisherige Polizei-Kanzellist Lachmüller, — und zu Offizianten zweiter Klasse der bisherige Polizei-Kanzellist Holzmann, mit Belassung seines Gehalts, — der vormalige Distrikts-Kommissär Lewer zu Waizenbach, — und der fürstlich Schwarzenbergische Kanzellist Zapf allergnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 12. Mai l. J. wurde der bisherige Land-Kommissariats-Aktuar in Ulm, Ferdinand Freiherr von Geeböck, als Landgerichts-Aktuar nach Kaufbeuern, — und der Aktuar des eben genannten Landgerichts, Anton Holzschuh, als Landkommissariats-Aktuar nach Ulm versezt.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 10. Mai d. J. wurde die erledigte Spiel-Revisorsstelle in dem königlichen Lotto-Büreau zu München dem bisherigen etatsmässigen Gehilfen Anton Wermuth verliehen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 4. April d. J. wurde die Stadtpfarrei in Straubing dem bisherigen Pfarrer in Eching, Johann Zwack; — die Pfarrei Eching, Landgerichts Freising, dem Pfarrer in Endriching, Lorenz Furtner, — und die Pfarrei Endriching, Landgerichts Landsberg, dem Kooperator in Kammern, Michael Nurschl; — vom 25. April d. J. die Pfarrei Oetting, Landgerichts Ingolstadt, dem Pfarrer in Ebertshausen, Anton Poll; — vom 27. April d. J. die protestantische Pfarrei Goldburghausen, Landgerichts Nördlingen, dem Pfarrer in Wippingen, Christoph Theodor Zenker; — vom 30. April d. J. die Pfarrei Nassenfels, Landgerichts Eichstädt, dem Stadt-Kaplane Riedl; — vom 20. April d. J. die Pfarrei Güsbach, Landgerichts Hallstadt, dem Pfarrer zu Strullendorf, Johann Kügel; — die Pfarrei Wiesenthau, Landgerichts Vorchheim, dem Kaplane in Bamberg, Franz Fratrasini; — die Pfarrei Strullendorf, Landgerichts Bamberg II, dem Kaplane in Bamberg, Simon Badum; — vom 5. Mai d. J. die Pfarrei Ebermannstadt, Landgerichts gleichen Namens, dem Domprediger in Passau, Bernard Melber; — und vom 7. Mai d. J. die Pfarrei Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt, dem Dekan und Pfarrer in Seyfriedsberg, Franz Joseph Breyer, — die dadurch erledigte Pfarrei Seyfriedsberg, obigen Landgerichts, aber dem Benefiziaten in Magartshausen, Martin Münch, allergnädigst verliehen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 9. Mai l. J. wurde der auf die Pfarrei Pettenreith, Landgerichts Burglengenfeld, versezte Pfarrer in Staufen, Joseph Weber, von der Antrettung jener Pfarrei dispensirt; und dagegen der als Pfarrer in Staufen, Landgerichts Höchstädt, ernannte Kaplan zu Pressat, Jakob Schmid, nach Pettenreith versezt, —

vom 9. d. M. die Pfarrei Aufkirch, Landgerichts Buchloe, dem Kaplane in Pfronten, Anton Wengenmair, —

vom 11. d. M. die Pfarrei Deutschmetz, in der Trienter-Diözes, dem Hilfpriester in Pergine, Peter Tecini, — die Pfarrei Tenno dem Kuraten zu Storo, Johann Valenti, — die Pfarrei Cloz dem Kuraten in Rumo, Johann Gilli, — und die Pfarrei Rendena dem Kuraten zu Vezzano, Jakob Leonardi, —

vom 12. d. M. die Pfarrei Zwisel, Landge-

richts Regen, dem Pfarrer in Zeholfing, Johann Michael Duschl, — und die Pfarrei Zeholfing, Landgerichts Landau, dem Kooperator in Grabenstadt, Franz Silverio, — vom 13. d. M. die Pfarrei Rumeltshausen, Landgerichts Dachau, dem Kaplane zu Arnstorf, Mathias Hauer, — und vom 16. d. M. die Pfarrei Sandsbach, Landgerichts Pfaffenberg, dem Pfarrer in Aschach, Johann Nepomuk Helm, — die Pfarrei Aschach, Landgerichts Mitterfels, dem Pfarrer in Poikham, Alois Zeidler, — und die Pfarrei Poikham, Landgerichts Kellheim, dem Priester Joseph Lenz allergnädigst verliehen.

Anzeige

a) des am 14. März 1808 auf dem Markte in Schwaben verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an				Kommen also [illegible] Stücke zu stehen						Abgetriebene Stücke.
				Fleisch		Unschlitt		im Gelde		im Gewichte an Fleisch		Unschlitt		
										auf				
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	℔	Zent.	℔	fl.	kr.	Znt.	℔	Znt.	℔	
3 Stücke.	3	183	—	8	75	—	75	122	—	2	82	—	25	—
b) des am 2. April 1808 auf dem Markte zu Regen verkauften Mastviehes.														
	St.	fl.	kr.	Cent.	℔	Cent	℔	fl.	kr.	Ctr.	℔	Ctr	℔	
168 Stücke.	100	10641	—	403	70	59	98	212	49	8	7	1	19	68
c) des am 5. April 1808 auf dem Markte zu Deggendorf verkauften Mastviehes.														
	St.	fl.	kr.	Cent.	℔	Ctr.	℔	fl.	kr.	Ctr.	℔	Ctr.	℔	
130 Stücke.	90	9268	—	327	50	45	30	205	56	7	26	1	—	40
d) des am 24. April 1808 auf dem Markte zu Partenkirchen verkauften Mastviehes.														
	St.	fl.	kr.	Cent.	℔	Ctr.	℔	fl.	kr.	Ctr.	℔	Ctr.	℔.	
67 Stücke.	18	1107	—	55	8[illegible]	3	[illegible]	123	—	6	20	—	34	49

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate März 1808.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs		Kantonspflichtige Unterthanssöhne.	Vaganten.		Bettelleute.	Summe.
											diesseitige.	auswärtige.		Männer.	Weiber u. Kinder.		
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	2	—	4	18
2	Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	21	1	5	29
3	Burghausen	—	—	2	—	4	—	—	1	8	—	—	3	5	1	—	24
4	Dachau	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	6	—	6	18
5	Deggendorf	—	—	—	1	—	—	—	4	1	1	—	—	—	—	—	7
6	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	32	1	—	—	3	1	6	43
7	Erding	—	—	2	1	—	—	—	—	12	—	—	—	6	2	8	31
8	Freysing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	84	25	—	121
9	Friedberg	—	—	1	—	—	—	—	—	24	—	—	—	7	—	—	32
10	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	4	—	4	1	20	35
11	Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	5
12	Julbach	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	2	—	3	2	—	12
13	Kellheim	—	—	—	—	—	—	10	4	20	4	4	—	1	—	3	46
14	Kötzting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	2	6
16	Landsberg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	16	—	2	—	3	24
17	Landshut	—	—	—	1	—	—	—	4	15	—	—	—	4	1	8	33
18	Miesbach	—	—	—	2	2	—	—	—	3	—	—	—	1	—	3	11
19	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	6	3	—	12
20	Moosburg	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5	4	—	46	21	4	82
21	Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	4	1	2	14
22	München	—	—	2	5	—	—	1	8	19	7	20	—	18	3	40	123
23	Passau	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	9	—	1	—	4	17
24	Pfaffenberg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	9
25	Pfaffenhofen	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	5	10
26	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	1	3	10
27	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	1	10
28	Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	2	5
29	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	2	1	12
30	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
31	Rosenheim	—	—	3	—	—	—	—	—	5	4	1	—	8	2	8	31
32	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
33	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	1	—	6	13
34	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
35	Schwaben	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	16	—	20	9	7	56
36	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	5
37	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
38	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	2	5	5	51
39	Tölz	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	4	1	18	28
40	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	3
41	Trostberg	—	—	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—	6	3	—	16
42	Viechtach	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	2	2	9
43	Velsbiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	5	9
44	Vilshofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
45	Wasserburg	—	—	1	—	—	—	—	2	—	1	12	—	12	11	11	50
46	Wegscheid	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	4	—	2	2	12	25
47	Weilheim	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	20	12	26	61
48	Werdenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	3	2	—	11
49	Wolfratshausen	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2	3	4	12
50	Wolfstein	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	5	—	3	—	—	15
	Total-Summe.	1	2	20	13	6	5	11	52	227	42	121	3	334	125	243	1205

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 16. Mai 1808.

1808.		Namen der	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.	Städte und Märkte.	Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Mai.	7.	Aichach	86	86	13	45	103	93	7	15	64	64	7	15	65	59	6	30
—	7.	Amberg	18	18	14	15	18	18	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19.	Deggendorf	117	103	14	—	65	19	7	30	171	43	6	16	66	—	—	—
—	10.	Dingolfing	13	13	12	—	—	—	—	—	10	10	6	—	9	9	6	18
—	11.	Donauwörth	32	32	12	30	30	18	8	—	53	50	7	—	—	—	—	—
—	7.	Eichstädt	54	39	13	45	30	24	7	37	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12.	Erding	190	184	14	—	106	80	7	—	200	168	7	—	43	31	6	30
—	12.	Friedberg	89	54	13	51	46	2[illegible]	7	27	72	57	7	23	44	31	7	4
—	9.	Geisenfeld	57	47	12	20	29	29	6	24	—	—	—	—	20	15	5	50
—	10.	Haag	31	31	14	15	13	13	7	—	32	32	6	45	16	16	6	30
—	4.	Höchstädtl	4	4	13	—	4	4	7	45	12	12	6	15	—	—	—	—
—	3.	Holzkirchen	—	—	—	—	5	3	12	—	2	2	7	—	—	—	—	—
—	7.	Ingolstadt	139	94	12	15	38	38	7	30	64	64	7	10	27	15	5	32
—	7.	Kraiburg	44	44	12	—	35	35	7	45	26	26	6	15	10	10	6	—
—	7.	Landsberg	191	186	14	—	54	32	8	—	229	221	7	20	50	27	6	30
—	13.	Landshut	458	438	13	—	123	113	6	30	29	29	6	30	102	88	5	30
—	7.	Lauingen	121	121	13	—	35	15	7	30	253	216	6	30	23	23	5	—
—	11.	Mainburg	22	22	13	15	15	13	6	40	10	10	7	15	5	5	6	30
—	14.	München	1301	1027	14	37	486	369	7	46	732	687	7	40	491	491	6	59
—	7.	Murnau	104	90	15	—	40	30	9	30	34	28	7	30	15	15	6	30
— —	4. 11.	Neuburg a. d. Donau	197	175	13	17	141	114	7	26	137	135	6	39	53	45	6	52
—	11.	Neuenötting	2	2	14	15	10	10	7	4	—	—	—	—	14	14	6	30
—	9.	Neumarkt	181	145	14	—	149	143	8	56	19	18	8	24	59	59	8	58
—	10.	Pfaffenhofen	108	65	14	5	99	65	6	59	33	29	7	7	53	29	6	5
—	7.	Rhain	11	11	15	—	20	20	7	15	7	7	7	20	5	5	5	45
— —	2. 6.	Reichenhall	26	23	16	30	9	9	9	45	36	36	8	30	4	4	7	28
—	5.	Rosenheim	51	33	14	30	53	53	8	—	36	28	7	—	58	50	6	—
—	10.	Schongau	2	1	16	24	2	2	10	24	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12.	Schrobenhausen	63	53	14	2	71	59	6	38	8	8	7	16	36	30	6	14
—	7.	Straubing	314	314	13	—	327	327	7	30	52	52	6	45	44	44	5	30
—	7.	Traunstein	195	111	14	36	268	238	8	24	38	19	7	—	170	160	6	32
—	11	Vilshofen	700	600	13	30	100	80	7	45	250	250	6	24	8	8	5	45
—	11.	Wasserburg	24	24	15	—	11	9	8	6	8	8	7	15	19	19	6	24
—	11.	Weilheim	55	21	14	—	117	62	8	—	36	36	7	—	16	12	7	—
		Summe	5000	4217	—	—	2654	2159	—	—	2053	2345	—	—	1526	1318	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 100,178 fl. 50 kr.

C

Baierisch

ranz = Jahr

e r i ch

	fl.	kr.
Im Jahre 1807 b	161552	48¼
An Interesse ab d	5400	—
Summa	166952	48¼
Ueber Abzug des	4169	21¾
Treffen zum Ersat	162783	26½
Da nun das gesa[...]undert Gulden 8 kr. 1½ hl. treffen. In runder Zahl	169168	31⅞
Hievon abgezogen	162783	26½

200	—	—	Anna Pech[...]	[...]	—	Fr. M. Wegmann	400	—	—	Allersberg:			
100	40	—	Gemeinde	14[...]	—	Jacob Liebeck	400	—	—	Willibald Ruepp	100	—	—
			Eschenbach, G[...]	147	—	Joseph Drucker	400	—	—	Hepberg:			
			Neuen[...]	100	—	Ch[...]	300	—	—	Karl Schleicher	1112	5	—
150	—	—	Georg Leiter	200	—	Abrah. Drucker	[...]	—	—	Flor. Schlembe[...]	225	—	—
200	—	—	Fam, Geric[...]	400	—	Johann Drucker	150	—	—	A. Eckelsborn	55	—	—
100	—	—	O[...]schieß:	500	—	Georg Ebber	250	—	—	Georg Dreh			
300	—	—	Michael Ste[...]	400	—	Gottlieb Wagner	500	—	—	Kartstein, Ger.			
			Kastl.	501	—	Joh. Geo. Drucker	[...]	—	—	Unterm[...]feld:			
			Kreuzfeld:	103	20	Marienkammer	1500	—	—	Michael Karl	300	—	—
100	—	—	Nic. Paulus	105	—	Ein Gericht Burg.	455	55	4	Nördlingen, Gr.			
700	—	—	Hausen:	500	—	Aerarialgebaude	200	—	—	Dorfmerkingen:			
			Mich. Pröll	200	—	Konrad Weisbeck	[...]	—	—	Anton Reber	300	—	—
			Georg Leit[...]	[...]	—	Kirche	[...]	—	—	Parsberg, Ger.			
			Step. Oed[...]	400	—	Pfarrhof	700	—	—	Parsberg:			
			Konrad Hopf[...]	[...]	—	Wetterfeld Ger.				Joh. Rambach	270	—	
25	—	—	Kemnath, Ge[...]	[...]	—	Loibling:							
200	—	—	Kohlbühl:	350	—	Die Gemeinde	100	—	—				
100	—	—	Joh. Tretter	450	15								
100	—	—	Nabburg, Ger.	150	15	Seiten VI.	11080	53	4	Summe.	5708	55	
150	—	—	Bruderdorf	400	—	V.	[...]	50	—				
500	—		Georg Amma[...]	150	—	IV.	20727	28	—	Oberpfalz.	98859	29	—
400	—		Peter Prisling	150	—	III.	[...]	50	—				
			Christ. Kiener	400	—	II.	20915	—	—	Baiern.	58944	44	2
200	—	—	Oberrichtet:	100	—	I.	13055	47	4				
			Andr. Schm[...]	300	—								
			Joh. Kraus	200	—								
1104	10	—	Fr. Luber	[...]	—								
8162	58	—	Marg. Prislin[...]	[...]	40								
71[...]	10	2	Schwarzach:	[...]	—								
28554	10	—	Andr. Radb[...]	225	—								
[...]	55	—	Untersteinbach										
8148	40	—	Adam Leeman[...]										
58944	44	2	Seite I.	671	30	Summe . .	[...]	201	—	Hauptsumme	161552	48	4

ssekuranz =

[...] Kommiss[...] Joseph Aloys Kerstner,

[...] Rechnungs[...] und Brandassekuranz = Rechnungs[...]

h die Concurrenz.

Concurrirende Theile.	Remunerations-Gebühr à 2 Pf. vom Gulden.			Trist noch zu bezahlen.			Ist damit angewiesen an
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
München Centr. St. K.	—	—	—	949	7	2	die Kommissions-Kasse München.
				771	8	2	das Landger. Waldsassen.
München Prov. Hptk.	—	—	—	22[illegible]	39	3	das Landger. Waldsassen.
München Milit. Hptk.	—	—	—	344	8	5	das Landger. Waldsassen.
Osterhofen	2	10	—	257	56	—	das königl. Hofgericht Straubing.
Passau Ldger.	14	16	—	220	—	—	die Stift. Administr. Passau.
				1477	21	—	das königl. Hofgericht Straubing.
Passau Stadt	9	24	—	1119	2	6	das königl. Hofgericht Straubing.
Pfaffenberg	29	9	4	2351	24	1	das königl. Hofgericht Straubing.
				1118	27	7	das Landger. Waldsassen.
Pfaffenhofen	24	20	4	2000	—	—	Titl. Pfarrer F. Heinrich, und Cooph. Hörmann.
				296	26	1	das Landger. Waldsassen.
Pfarrkirchen	14	47	4	300	—	—	G. Simmerl zu Langeneck.
				1400	32	3	die Stift. Administr. Pfarrkirchen.
Ranfels	—	41	4	82	28	—	das Landger. Waldsassen.
Regen	5	49	4	581	3	6	die Stift. Administr. Viechtach.
				111	40	5	das Landger. Waldsassen.
Reichenhall	8	28	4	1008	9	5	die Stift. Administr. Traunstein.
Rhain	10	31	—	1251	20	5	das Landger. Waldsassen.
Riedenburg	10	23	—	1235	25	7	das Landger. Waldsassen.
Schönberg	5	18	4	651	18	3	das königl. Hofgericht Straubing.
Schongau	17	10	—	2042	4	4	das Landger. Waldsassen.
Schrobenhausen	9	15	—	1100	42	4	das Landger. Waldsassen.
Schwaben	15	18	—	200	—	—	v. Leiß zu Lorenzenberg.
				1020	59	—	das Landger. Waldsassen.
Seefeld	5	9	—	615	13	4	das Landger. Waldsassen.
Stadt am Hof	20	15	4	1022	1	1	das Herrschaftsger. Sünching.
				1388	34	7	das Landger. Neunburg v. W.
Starenberg	6	34	—	781	40	—	das Landger. Waldsassen.
Straubing Ldger.	18	17	4	1125	4	—	die Stift. Administr. Straubing.
				1053	56	5	das königl. Hofgericht Straubing.
Straubing Stdt.	12	41	—	1509	18	6	das königl. Hofgericht Straubing.
Sünching	2	52	—	340	46	7	F. Ecker zu Sünching.
Tölz	10	32	—	881	—	—	die Stift. Administr. Miesbach.
				49	59	7	das Landger. Miesbach.
				522	54	7	das Landger. Waldsassen.
Traunstein	19	33	—	2326	10	—	die Stift. Administr. Traunstein.
Trosberg	8	33	—	150	—	—	G. Manzinger zu Obing.
				[illegible]	40	—	die Stift. Administr. Traunstein.
Miesbach	4	25	—	[illegible]	50	—	die Stift. Administr. Miesbach.

71

trägt

Regierungsblatt.

XXIV. Stück. München, Freitag den 27. Mai 1808.

Geseze des königlichen Zivil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

So wie Wir für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes Unserer Monarchie durch den militärischen Verdienst-Orden ein Ehrendenkmal zu stiften bedacht waren, eben so wollen Wir auch den vorzüglichen Civil-Staatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Klassen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren; Wir haben daher beschlossen und beschliessen wie folgt:

I.

Es soll ein eigener Verdienst-Orden unter dem Namen der Baierischen Krone gebildet, und zum Tage seiner Gründung soll der 27. Mai bestimmt werden.

II.

Diesem soll seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Klassen angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können.

III.

Jeder Eingebohrne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nuzen und Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen und zu allen Klassen desselben befördert werden.

IV.

Auch wird die Verleihung desselben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, vorbehalten.

V.

Der Verdienst-Orden besteht aus vier Klassen, deren die erste zwölf Großkreuze,

die zweite vier und zwanzig Kommandeurs, die dritte hundert Ritter, und die vierte jene begreift, welchen die Zivil-Verdienst-Medaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.

Die Auszeichnung, welche die mit gedachter Medaille Begnadeten durch gegenwärtige Einreihung in den Verdienst-Orden erhalten, wird für diese ein neuer Antrieb seyn, stets den Grundsäzen eines reinen Patriotismus und eines in jeder Hinsicht ehrenvollen Wandels treu zu verbleiben.

VI.

Aus den Großkreuzen sollen zwei Groß-Offiziere des Ordens, nämlich ein Groß-Kanzler und der Groß-Ordens Schazmeister gewählt werden.

VII.

Diese sind ständige Mitglieder des Ordens-Conseil, so wie zu demselben vier Großkreuze, dann vier Kommandeurs gezogen werden sollen.

VIII.

Das Ordens-Conseil versammelt sich alle Jahre einmal, und zwar am 27. Mai, um die der Verleihung des Verdienst-Ordens aller Grade Würdigen dem Monarchen vorzuschlagen, ohne jedoch einen oder den andern in bestimmten Antrag zu bringen. An dieses Conseil sollen auch alle Berichte wegen Ertheilung der Verdienst-Medaille gegeben werden, weil auch von daher der Vorschlag zur Verleihung derselben erwartet wird.

Der Monarch wählt sodann einige oder mehrere unter den Vorgeschlagenen, und es ist für die nicht Aufgenommenen schon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorschlage begriffen zu seyn.

IX.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

a) für die Großkreuze aus einem achtekigten weiß emailirten, und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordenskreuze, welches mit der Königs-Krone bedeckt ist, und in der Mitte die blauen und weißen Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift Virtus et honos, auf der gleich gestalteten untern Seite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift Max. Jos. Rex Bojoariae zeigen soll. Dieses Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten gewässerten blau seidenen Bande, dessen Rand einen viertel Zoll breit weiß eingefaßt ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.

Zugleich soll der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern gleichfalls ein achtekigtes silbernes Kreuz mit Strahlen in Glanz bilden, in dessen Mitte die Königs-Krone auf den

blau und weißen Rauten sich befindet; dann die Umschrift Virtus et honos auf ponceaurothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.

b) Für die Kommandeurs aus dem nämlichen Ordenskreuze, nur etwas kleiner gebildet, und mit dem Unterschiede, daß sie dasselbe an einem blauen etwas schmäleren Bande, dessen Rand weiß eingefaßt ist, an dem Halse auf der Brust hangend zu tragen haben.

c) Für die Ritter, aus einem gegen die vorige Klasse noch kleineren Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem gleichen schmäleren Bande im Knopfloche befestiget wird.

d) Für die vierte Klasse aus der theils goldenen, theils silbernen schon bestehenden Verdienst-Medaille, welche auf die unterm 13. April 1807 vorgeschriebene Art getragen werden soll.

X.

Jeder Ordens-Ritter soll befugt seyn, mit den vorgeschriebenen Ordens-Insignien sein angebohrnes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

XI.

Der Verdienst-Orden des pfälzischen Löwen erlischt durch gegenwärtige Errichtung des neuen Verdienst-Ordens und wird sonach nicht wieder ertheilt werden; die zur Zeit damit begnadigten Inn- und Ausländer jedoch tragen ihn unter seinem Titel fort.

XII.

Die Insignien des Verdienst-Ordens werden nach dem Tode eines Ordens-Mitglieds von seinen Erben an den Groß-Kanzler übermacht.

XIII.

Ueber sämtliche mit dem Orden und der Medaille Begnadete soll ein ordentliches Verzeichniß verfaßt werden, welches nebst dem Namen und dem Tage der Aufnahme auch die Verdienste jedes Ordens-Mitglieds enthält, und dieses soll nebst allen auf den Verdienst-Orden bezüglichen Urkunden und Papieren in dem Ordens-Archiv hinterlegt werden.

Die gegenwärtigen Satzungen des von Uns errichteten Verdienst-Ordens behalten Wir Uns vor, nach Erforderniß zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 19. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Liste
der Großkreuze, Kommandeurs und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens nach alphabetischer Ordnung.

Nomination vom 19. Mai 1808.

Aichberger, Lorenz von, Direktor der obersten Justizstelle in München, Ritter.

Amman, Ignaz Ambros, Landes-Direktions-Rath in Ulm, Ritter.

Arco, Ignaz Graf von, geheimer Rath, Großkreuz.

Arco, Karl Graf von, General-Kommissär in Tirol, Großkreuz.

Aretin, Adam Freiherr von, geheimer Referendär, Ritter.

Asbeck, Franz Wilhelm Freiherr von, Präsident der obersten Justizstelle in Franken, Kommandeur.

Baader, Joseph, Landesdirektions-Rath in München, Ritter.

Baader, Franz Xaver, Landes-Direktions-Rath in München, Ritter.

Bandel, Georg Karl Friedrich, Regierungs-Direktor in Ansbach Ritter.

Becke, Franz Arnold von der, Justiz-Direktor, Ritter.

Besnard, Franz Joseph von, geheimer Rath und Leibarzt, Ritter.

Branka, Maximilian von, geheimer Referendär, Ritter.

Bray, Gabriel Chevalier de, Gesandter in Petersburg, Großkreuz.

Breyer, Karl Wilh. Friedrich, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Danner, Gabriel, Landes-Direktions-Rath in Neuburg, Ritter.

Diener, Johann Georg, Landes-Direktions-Direktor in Amberg, Ritter.

Drechsel, Karl Joseph Freiherr von, General-Post-Direktor, Ritter.

Dreern, Maximilian von, Direktor der Landes-Direktion in München, Ritter.

Effner, Johann Nepomuk von, geheimer Referendär, Ritter,

Egckher, Ludwig Freiherr von, Präsident des Hofgerichts in Amberg, Kommandeur.

Feuerbach, Paul Johann Anselm, geheimer Referendär, Ritter.

Fischer, Johann Heinrich, geheimer Rath und Leibarzt, Ritter.

Flurl, Mathias, Direktor der Baierischen Landes-Direktion, Ritter.

Fraunberg, Franz von Paula Freiherr von, Präsident der obersten Justizstelle in Schwaben, Kommandeur.

Gönner, Nikola Thadä, Hofrath und Professor der Universität zu Landshut, Ritter.

Gravenreuth, Karl Ernst Freiherr von, General-Kommissär in Schwaben, Großkreuz.

Griessenbeck, Anton Freiherr von, Präsident des Hofgerichts in Memmingen, Kommandeur.

Gropper, Kristoph von, Landes-Direktions-Rath in Amberg, Ritter.

Gürtner, Marquard Joseph von, Hofgerichts-Rath in München, Ritter.

Häberl, Simon, Medizinal-Rath, Ritter.

Häberl, Franz Xaver, Doktor der Medizin, Ritter.

Häffelin, Kasimir Freiherr von, Gesandter in Rom, Großkreuz.

Hartmann, Ferdinand Freiherr von, geheimer Referendär, Ritter.

Hompesch, Johann Wilhelm Freiherr von, geheimer Staats- und Konferenz Minister, Großkreuz.

Jakobi, Friedrich Heinrich, Präsident der Akademie der Wissenschaften, Kommandeur.

Jakobs, Friedrich, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Imhof, Maximus, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Kleber, Joseph Martin, Landesdirektions-Rath in München, Ritter.

Kracker, Johann Georg, Direktor der Kammer in Ansbach, Ritter.

Krenner, Johann Nepomuk von, geheimer Rath und geheimer Referendär, Ritter.

Krenner, Franz Paul von, geheimer Referendär, Ritter.

Krüll, Franz Xaver, Professor zu Landshut, Ritter.

Lang, Karl Heinrich, Direktor der Kammer in Ansbach, Ritter.

Langer, Johann Peter, Direktor der Akademie der bildenden Künste, Ritter.

Larosee, Johann Kaspar Alois, Graf von, Präsident der obersten Justiz-Stelle von Baiern, Großkreuz.

Lerchenfeld, Maximilian Freiherr von, Direktor der Landes-Direktion in Ulm, Ritter.

Leyden, Clement Freiherr von, Präsident des Hofgerichts in München, Kommandeur.

Mann, Karl Christian von, geheimer Referendär, Ritter.

Mannlich, Christian, Direktor der königlichen Gallerie, Ritter.

Mertz, Max Ludwig Balth. von, Direktor der Landes-Direktion in Ulm, Ritter.

Montgelas, Maximilian Joseph Freiherr von, geheimer Staats- und Konferenz-Minister, Großkreuz, und Großkanzler des Ordens.

Morawitzky, Johann Theodor Heinrich Graf, geheimer Staats- und Konferenz-Minister, Großkreuz.

Müllern, Franz Ignaz von, Landesdirektions-Rath in Ulm, Ritter.

Neumayr, Clement, Direktor der Landes-Direktion in München, Ritter.

Ow, Anton Freiherr von, Präsident des Hofgerichts in Bamberg, Kommandeur.

Pallhausen, Vinzenz von, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und geheimer Archivar, Ritter.

Pfeffel, Hubert von, Gesandter in Dresden, Kommandeur.

Plonguer, Joseph, Rath und Leibchirurg, Ritter.

Preysing, Max Graf von, geheimer Rath, Großkreuz.

Rechberg, Alois Franz Xaver Freih. von, Gesandter in Wien, Großkreuz.

Reigersberg, Heinrich Graf von, Präsident des Hofgerichts in München, Großkreuz.

Riccabona, Franz von, Kreishauptmann in Roveredo, Ritter.

Ringel, Karl August, geheimer Legations-Rath, Ritter.

Röder, Heinrich Albrecht von, Präsident der Regierung in Ansbach, Kommandeur.

Schelling, Friedrich Wilh. Joseph, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und General-Sekretär der Akademie der bildenden Künste, Ritter.

Schenk, Johann Heinrich, geheimer Referendär, Ritter.

Schieber, Joh. Baptist, Landesdirektions-Rath in Amberg, Ritter.

Schlichtegroll, Friedrich, General-Sekretär der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Schranck, Franz von Paula, Professor in Landshut, Ritter.

Schwerin, Claudius Freih. von, geheimer Referendär, Ritter.

Sömmering, Samuel Thomas, geheimer Rath und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Spaur, Joh. Franz Graf von, General-Vikar in Trient, Kommandeur.

Steiner, Hubert, geheimer Referendär, Ritter.

Stengel, Stephan Freiherr von, Vicepräsident der Landes-Direktion in Bamberg, Kommandeur.

Stengel, Niklas Freiherr von, geheimer Referendär, Ritter.

Stichaner, Joseph von, geh. Referendär, Ritter.

Tassis, Maximilian Graf von Thurn und, General-Kommissär in Neuburg, Großkreuz.

Thürheim, Karl Friedrich Graf von, General-Kommissär in Franken, Großkreuz.

Törring-Guttenzell, Joseph Graf von, geheimer Rath, Großkreuz.

Berger, Johann Baptist Freiherr von, Gesandter zu Stuttgard, Kommandeur.

Utzschneider, Joseph, geheimer Referendär, Ritter.

Walther, Philipp Franz, Professor in Landshut, Ritter.

Weber, Michael, Hofgerichts-Direktor in Bamberg, Ritter.

Weichs, Joseph Maria Freiherr von, General-Kommissär in Baiern, Großkreuz.

Welden, Konstantin Freiherr von, Direktor der obersten Justiz-Stelle in Franken, Kommandeur.

Welsberg, Johann Nepomuk Graf von, Präsident des Landrechts in Trient, Kommandeur.

Werner, Paul Wilhelm von, Direktor der obersten Justiz-Stelle in Schwaben, Ritter.

Westenrieder, Lorenz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Widder, Gabriel Bernard, Direktor des Guberniums zu Innsbruck, Ritter.

Wiebeking, Karl Friedrich, geheimer Rath, Ritter.

Winter, Alois, Hofrath und Leibchirurg Sr. kön. Hoheit des Kronprinzen, Ritter.

Zentner, Georg Friedrich von, geheimer Rath und geheimer Referendär, Ritter.

Zyllenhard, Karl Freiherr von, geheimer Rath, Kommandeur.

Zwackh, Franz Xaver von, Gesandter am Nassauischen Hofe, Ritter.

(Den St. Hubertus-Orden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei Gelegenheit des am heutigen Tage creirten Zivil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone wollen Wir in Rücksicht des St. Hubertus-Ordens folgendes bestimmen:

I.

Der Sanct Hubertus-Orden bleibt mit seinen von Uns bestätigten Gesezen und Vorrechten der erste Orden Unsers Reichs; er soll dergestalt mit dem Zivil-Verdienst-Orden in Verhältniß gesezt werden, daß die bisherigen Kapitularen des Hubertus-Ordens, wenn sie auch mit dem Großkreuze des Zivil-Verdienst-Ordens begnadet worden sind, am Range den andern Großkreuzen des leztgenannten Ordens vorgehen; den Verdienst-Orden selbst aber bloß durch das kleine Kreuz oder Band im Knopfloche marquiren.

II.

Die Zahl der wirklichen Kapitularen des Sanct Hubertus-Ordens bleibt auf zwölf bestimmt. Sie werden von nun an aus den Kommandeurs des Zivil-Verdienst-Ordens,

welche sich dazu eignen, und diese Stelle sechs Jahre begleiten, von Uns gewählt, und nur in ihrer Ermanglung kann auf Jüngere Rücksicht genommen werden.

III.

Das Kapitel des Sanct Hubertus-Ordens versammelt sich ganz nach §. VIII. der Geseze des Zivil-Verdienst-Ordens alle Jahre am 12. Oktober, und untersucht die Eigenschaften derjenigen, welche sich als Adspiranten gemeldet haben, und schlägt die Würdigsten vor.

IV.

Bei Realisirung der im §. II. der Geseze des Verdienst-Ordens ausgesprochenen Dotation desselben wollen Wir auch auf den Sanct Hubertus-Orden Rücksicht nehmen.

V.

Nebst der gesezlich bestimmten Zahl der Kapitularen können auch Fremde in den Sanct Hubertus-Orden, jedoch nur unter folgenden Bestimmungen aufgenommen werden.

a) Können ihn nur regierende Fürsten des rheinischen Bundes, ihre Agnaten und Verwandte männlicher Seits, wenn sie in keinen fremden Dienst-Verhältnissen oder fremder Subjektion stehen, erhalten; ferner

b) nur diejenigen Ausländer, welche bei Auswechslung fremder Orden mit dem Unsrigen, ihn von ihren Souverains erhalten, oder andere, welche von Uns ganz vorzüglich würdig dazu erkannt werden.

c) Die Ritter dieser Klasse sind auf keine bestimmte Zeit beschränkt, jedoch haben sie weder auf eine Stimme in dem Kapitel, noch auf die künftig zu bestimmende Einkünfte der Ordensritter einen Anspruch.

VI.

Ausser der oben §. III. zu der Versammlung des Kapitels festgesezten Zeit hat keine Promotion statt.

München den 19. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Biarowsky.

Regierungsblatt.

XXV. Stück. München, Mittwoch den 1. Juni 1808.

Konstitution der königlichen Akademie der bildenden Künste.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Indem Wir Unsere Aufmerksamkeit auf die zahlreichen und bedeutenden Kunstschäze Unsers Reiches, und auf die ausgezeichneten, durch die Geschichte bewährten Kunstanlagen der unter Unserm Zepter vereinigten Völker, so wie auf die blühenden Talente einzelner, einheimischer Künstler richten; können Wir nicht zugeben, daß die Ersten, ohne öffentlichen Gebrauch zur Fortpflanzung der Kunst, als ein todtes Kapital daliegen, und auf die Nachkommen übergehen, ohne Spuren ihrer Wirkung in Unsern Zeiten zurückzulassen, noch auch den Lezten die ihnen gebührende Erweckung, Beschäftigung und Begünstigung versagen.

Es ist vielmehr Unser Wille, daß die wohlthätigen Einflüsse der schönen Künste sich auf Unser gesammtes Volk in einem ausgedehntern Maße, als bisher verbreiten, und dieses mächtige Bildungsmittel, mit den übrigen zusammenwirkend, die Neigung zum Schönen und Wohlgestalteten vermehre, und so unmittelbar die National-Geschicklichkeit erhöhe, mittelbar aber den Geist und die Sitten Unsers Volkes veredle. Denn die Liebe für Maß und Schicklichkeit, welche die Kunst einflößt, geht endlich auf das Leben über, und lehrt auch in diesem das Zweckmässige und Gebildete vorzugsweise suchen.

Nach den Verhältnissen Unserer Zeit sind Akademien der bildenden Künste, wenn ihrer inneren Einrichtung richtige Begriffe zum Grunde liegen, als das wirksamste Mittel zu betrachten, welches der Staat für die Erhaltung, und allgemeinere Ausbreitung der Künste ergreifen kann. Wir haben daher beschlossen, nach den vielfachen Beweisen Unserer Aufmerksamkeit und Sorgfalt für die Kunst, einen vorzüglichen und besondern Beweis hievon durch die Errichtung einer solchen Akademie in Unsern Staaten zu geben, und sowohl die Existenz dieser Anstalt, als ihren Nuzen, durch eine förmliche, den Zwecken derselben, so wie den Resultaten bisheriger Erfahrungen angemessene Verfassung zu sichern.

Diesem Entschlusse gemäß soll nachstehende

Urkunde die bleibende Grundlage der Einrichtung und Verfassung Unserer Akademie der bildenden Künste seyn; und Wir verordnen zu dem Ende, wie folgt:

I. Zweck der Akademie der bildenden Künste.

Die Akademie der bildenden Künste, welche dem Gesammtstaate angehört, und als eine Zentral-Anstalt ihren Siz in der Haupt- und Residenzstadt haben muß, ist von Uns in der doppelten Absicht errichtet: einmal die Erhaltung und Fortpflanzung der Künste, welche nur durch lebendige, ja persönliche Ueberlieferung möglich ist, zu sichern; sodann den Künsten ein öffentliches Daseyn, eine Beziehung auf die Nation und den Staat selbst zu geben, wodurch sie fähig werden, ihrerseits vortheilhaft auf das Ganze zurückzuwirken, den Sinn für Schönheit und Geschmack an edleren Formen allgemein zu verbreiten.

Ungeachtet der Verbindung dieser Zwecke und der daraus folgenden doppelten Ansicht der Akademie als einer **Lehr- und Bildungs-Anstalt**, und als einer **Kunst-Verbindung** oder Gesellschaft, soll jedoch der erste Zweck immer als der wichtigste und vornehmste betrachtet werden.

II. Umfang des in der Akademie zu ertheilenden Unterrichts.

Der Unterricht in der Akademie der bildenden Künste soll seinem Umfange nach allgemein seyn, und alle Zweige der bildenden Kunst umfassen; dem Geiste nach aber auf die Erlernung der Künste im höchsten und strengsten Sinne gehen.

Die Akademie als Lehr-Anstalt zerfällt daher in **vier** Hauptschulen in

eine der **Mahlerei**
— — **Bildhauerkunst**
— — **Baukunst**
— — **Kupferstecherkunst**.

In der ersten bildet die Schule der Landschaft-Mahlerei eine eigene Unterabtheilung.

III. Art des Unterrichts.

Wir fodern von der Akademie der bildenden Künste nicht die Bildung von Gelehrten, sondern von tüchtigen ausübenden Künstlern, welche fähig sind, das, was sie gedacht, mit Richtigkeit, Wahrheit und Schönheit darzustellen. Gleichwie also die ganze Kunst in Ausübung bestehet, so soll auch der Unterricht sowohl der Form, als der Absicht nach, durchaus praktischer Natur seyn.

Jedoch keineswegs in dem Sinne, daß eine bloß gedankenlose Fertigkeit der Hand und des Auges erzielet werde, sondern daß der Zögling das Wissenschaftliche seiner Kunst zugleich mit der Ausführung erlerne, und sich der Regeln seines Verfahrens nur in der Ausübung bewußt werde.

Uebrigens fodern diejenigen Theile der Kunst, die auf strengwissenschaftlichen Grundsäzen beruhen, namentlich die Perspektiv, und grossen Theils auch die Architektur von selbst einen strenger theoretischen Unterricht.

Wir wollen den Unterricht in seinen verschiedenen Theilen hier, wo es sich mit der Natur der Sache nicht verträgt, durch keinen

bestimmten Lehrplan bedingen; vielmehr wollen Wir, daß ihm ganz die Freiheit und Lebendigkeit erhalten werde, die besonders bei der Kunst so nothwendig und wesentlich ist.

Der Lehrer soll daher keinen gleichförmigen Mechanismus aufkommen, sondern vielmehr dem Zöglinge so viel möglich Freiheit lassen, sein besonders Talent, und die Eigenheiten seiner Ansicht der Gegenstände, so wie die Art, sie nachzuahmen, zu zeigen, um das Gute dieser Eigenheiten begünstigen, dem Fehlerhaften aber entgegenwirken zu können.

Erfodert wird indeß, daß der Zögling von dem Mechanischen in der Kunst, und nur im gleichen Verhältnisse mit der darin erlangten Gründlichkeit und Fertigkeit, stuffenweise zu dem Geistigern derselben fortgeführt werde, um nicht Halbkünstler zu bilden, welche bloß über die Kunst zu räsonniren, nicht aber etwas auszuführen im Stande sind.

IV. Schule der Historien-Mahlerei.

Die Zöglinge der Historien-Mahlerei sollen in drei Klassen getheilt werden, und über jede derselben ein Lehrer die Aufsicht führen.

Die erste Klasse besteht aus solchen, die den ersten Unterricht empfangen, nach Zeichnungen und Gipsabgüssen studieren, und zugleich den Anfang des Studiums nach der Natur machen.

In die zweite Klasse treten die, welche zum Gebrauch der Farbe übergehen, und im eigentlichen Sinne mahlen lernen.

Sind die Schüler zu einem gewissen Grade der Fertigkeit gelangt, die Natur treu und mit Geschicklichkeit nachzuahmen, so gehen sie in die dritte Klasse über. Hier tritt zu den frühern Studien das der Komposition im weitesten Sinne hinzu; hier werden sie eigentlich mit dem Höhern der Kunst bekannt gemacht. Jede Woche sollen sie einen Vormittag von dem Lehrer der Klasse auf die Kunstsammlungen begleitet werden, wo er ihnen die Werke der grossen Meister erklärt, solche untereinander vergleicht, und das Eigenthümliche eines jeden bemerklich macht.

V. Schule der Landschaft-Mahlerei.

Für die Landschaft-Mahlerei wird ein Lehrer hinreichend gefunden, der seine Zöglinge, welche jedoch die Regeln der Perspektive bei dem besondern Lehrer derselben zu studieren haben, vom ersten Anfange bis zur lezten Ausbildung fortführt.

VI. Schule der Bildhauerkunst.

Die Zöglinge der Bildhauerkunst theilen mit denen der Historien-Mahlerei den Unterricht der ersten Klasse in der Zeichnung, indem sie zugleich bei dem besondern Lehrer ihrer Kunst das Modelliren lernen.

Auf der zweiten Stuffe folgen sie ihren besondern Zwecken; auf der dritten werden sie eben so, wie die der Historien-Mahlerei, zu dem tiefern Verständnisse musterhafter Kunstwerke durch den Lehrer ihrer Schule geleitet, und können zugleich an den ähnlichen Unterhaltungen des Lehrers der Historien-Mahlerei Antheil nehmen.

VII. Anatomie.

Jeden Winter sollen einige Leichname mit Hinsicht auf die Bedürfnisse des Künstlers

zergliedert, und den Schülern die Zeit gelassen werden, nach den dargelegten Theilen zu zeichnen. Die Akademie soll sich wegen dieses Unterrichts mit einem bereits im Dienste des Staates stehenden Anatomen benehmen, und ihm denselben gegen ein gewisses Gehalt übertragen.

Die Professoren der Mahlerei und Bildhauerei sollen abwechselnd bei diesen Studien die Aufsicht führen, und die Zöglinge auf das zu ihrem Zwecke Bedeutendste besonders aufmerksam machen.

VIII. Zeichnen und Modelliren nach der Natur.

Im Winter sollen die Abende zum Zeichnen und Modelliren nach der Natur, wobei sich die Zöglinge aller Klassen einfinden; im Sommer aber zum Zeichnen, Mahlen und Modelliren nach der Natur und dem Gewande angewendet werden. Jedoch kann, um aller einseitigen Gewöhnung vorzubeugen, auch im Winter bisweilen bei Tage nach dem Nackten gezeichnet, gemahlt und modellirt werden. Der Direktor, die Professoren der Historien-Mahlerei, wie auch der Bildhauerkunst, führen bei diesen Uebungen abwechselnd die Aufsicht, und stellen den Akt.

IX. Vorlesungen über Mythologie.

Jeden Winter sollen zweimal in der Woche für die Schüler der höheren Klassen Vorlesungen über die Mythologie, und die allgemeinen Kunst-Gegenstände, verbunden mit einer anschaulichen Geschichte der allmähligen Ausbildung der vornehmsten Kunst-Ideale gehalten werden. Diese Vorlesungen sind einem mit den dazu erfoderlichen Kenntnissen versehenen Mitgliede der Akademie zu übertragen.

X. Schule der Baukunst.

Der Professor der Baukunst ertheilt Unterricht sowohl im theoretischen als praktischen Theile seiner Kunst.

Die Wichtigkeit der Architektur für das öffentliche Leben, die nahe Beziehung, die sie auf den Geist und Geschmack einer ganzen Nation hat, zusammengenommen mit der gegenwärtigen Entartung dieser Kunst, bewegen Uns, zu verordnen, daß dem Unterrichte in derselben eine grössere Ausdehnung gegeben, und von dieser Seite auch die mechanischen Arbeiter und Handwerker mit herbeigezogen werden sollen.

Eine Stunde soll der Lehrer der Baukunst täglich seinen akademischen Zöglingen widmen. Alle Sonn- und Feiertage aber soll er während 2 Stunden diejenigen Handwerker unterrichten, deren Arbeiten die Baukunst oder Verzierungen betreffen, und die bereits in der Feiertags-Schule oder sonst eine gewisse Vorbereitung erlangt haben.

XI. Unterricht in der Perspektive.

Alle Wochen drei Stunden hat der Professor der Baukunst mit der Lehre von Schatten und Licht die Perspektive für Mahler und Baukünstler zu lehren; die erstern sollen diesem Unterrichte beiwohnen, sobald sie es in der Zeichnung der Figuren zu einiger Fertigkeit gebracht haben.

XII. Schule der Kupferstecherkunst.

In der Kupferstecherkunst und den verschiedenen verwandten Künsten hat ein besonderer Lehrer Unterricht zu geben. Um jedoch auch dieser Kunst ihren alten Ernst, und die nothwendige Strenge, wo möglich, wiederzugeben, wird verordnet, daß die, welche sich ihr in der Akademie widmen wollen, nicht eher zur Erlernung derselben übergehen, als nachdem sie in der ersten Klasse der Historien-Mahlerei die Zeichnung so weit, als die Mahler gelernt haben, die in die zweite Klasse übergehen.

XIII. Eintheilung der Zeit.

Die nähere Eintheilung und Bestimmung der Stunden bleibt allerdings den Lehrern selbst überlassen; jedoch wird im Allgemeinen festgesezt: Das akademische Jahr geht vom Anfange jeden Novembers bis Ende Augusts; im September bis zur Mitte des folgenden Oktobers sind Ferien. Täglich haben sich die Professoren der ersten und zweiten Klasse der Historien-Mahlerei, der Professor der Landschaft-Mahlerei, und der Bildhauerkunst eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags auf der Akademie einzufinden, um die Arbeiten der Schüler nachzusehen, und den erfoderlichen Unterricht zu ertheilen. Auch der Professor der dritten Klasse hat ausser dem oben angegebenen Geschäfte die Arbeiten seiner Zöglinge immer nachzusehen, und sie in Allem zu leiten.

XIV. Aufsicht.

Damit aber die Zöglinge in der übrigen Zeit des Tages, so wie während der Ferien, wo jedem anwesenden Zöglinge die Akademie offen bleibt, nicht ohne Aufsicht seyen, soll einem der Professoren ein Arbeitszimmer in der Akademie eingeräumt werden, um die Schüler unter seinen Augen zu haben, und allen Unordnungen sogleich zu steuern.

XV. Aufnahme der Zöglinge.

Der Zutritt zu dem Unterrichte der Akademie soll im Allgemeinen jedem In- und Ausländer ohne Unterschied freistehen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen.

Kein Zögling kann unter 13 — 14 Jahren aufgenommen werden. Jeder, der als Anfänger aufgenommen zu werden wünscht, muß sich nach dem Neujahre mündlich oder schriftlich bei der Akademie melden, oder gemeldet werden. Es wird von ihm nichts weiter gefodert, als daß er lesen, schreiben und rechnen könne; und wenn er sich der Baukunst widmen will, einen Anfang in der Geometrie in den öffentlichen Schulen oder durch Privat-Unterricht gemacht habe; ferner, daß er über die erhaltene sittliche Erziehung sich ausweisen könne, und über seine Naturgaben ein wenigstens nicht ungünstiges Zeugniß beibringe. Unter diesen Bedingungen geschieht die vorläufige Aufnahme um Ostern; die Aufgenommenen geniessen den Sommer hindurch täglich eine Stunde Unterricht, welchen die Professoren der beiden ersten Klassen abwechselnd, der eine diesen, der andere den folgenden Sommer zu geben verbunden sind.

Hat nun der Schüler während dieser Zeit einige Fortschritte gemacht, und Anlage gezeigt, so geschieht die definitive Aufnahme nach einem Beschlusse der Akademie; der Schüler erhält die Matrikel, und genießt von diesem Augenblicke an, die Vortheile eines wirklichen Eleven der Akademie.

Diese Verfügungen gelten natürlich nur bei solchen, die den ersten Unterricht auf der Akademie nehmen wollen, und fallen bei denjenigen hinweg, die ihre schon erlangte Fertigkeit erproben, oder die auf einer höhern Stuffe eintreten wollen.

Es soll nämlich jeder dazu Befähigte in jede Klasse und zu jeder Zeit eintreten können; jedoch muß die Akademie zuvor über seine Befähigung erkannt haben.

Der Uebergang von einer Klasse in die folgende soll an keine Zeit gebunden seyn, sondern lediglich von den gemachten Fortschritten abhängen, über welche der Direktor der Akademie zu erkennen hat.

Von den vorzüglichsten Eleven der dritten Klasse soll der Direktor der Akademie jederzeit einige benennen, die das Recht haben, Anfängern auf Verlangen ausserordentlichen Unterricht zu ertheilen, wofür sie jedoch von diesen oder ihren Verwandten honorirt werden müssen.

XVI. Verhältniß zu den Provinzial-Kunst- und Zeichnungs-Schulen.

Eine vorzügliche Pflanz-Schule für die Akademie der Künste denken Wir in den Provinzial-Kunst-Schulen herzustellen, deren Errichtung Wir hiemit verordnen. Zum Size derselben bestimmen Wir die drei Städte: Augsburg, Innsbruck und Nürnberg.

Wir wollen zwar keineswegs das Studium auf den Provinzial-Kunst-Schulen durch das Verhältniß derselben zur Akademie beschränken, vielmehr mag der mit besondern Talenten begabte auch mit den nothwendig geringeren Hilfsmitteln jener Schulen sich fördern, und zu einem gewissen Grade der Vorzüglichkeit gelangen. Jedoch wird in der Regel jeder, sobald er die ersten Stuffen überstiegen hat, sich nach dem Mittelpunkte zu ziehen suchen, wo die vornehmsten Muster-Werke der Kunst in allen Fächern beisammen sind. Wir sezen daher im Allgemeinen fest, daß die Provinzial-Kunst-Schulen mit den zwei ersten Klassen der Akademie parallel laufen sollen. Ueber ihre nähere Einrichtung und Besezung werden Wir das Gutachten der Akademie der Künste einholen.

Schränken sich diese Kunst-Schulen von selbst auf einige Hauptorte ein, so wollen Wir dagegen die Errichtung blosser Zeichnungs-Schulen allerwärts, wie bisher, und in dem Maße begünstigen, daß keine nur einigermassen bedeutende Stadt ohne eine solche seyn soll, und wo es nur immer die vorhandenen Mittel gestatten, die Zeichnung als ein Zweig des allgemeinen öffentlichen Unterrichts behandelt werde.

Durch diese Schulen soll höherer Kunstfleiß und Geschmack zunächst unter den bürgerlichen Ständen, und den Handwerkern verbreitet werden.

Die Akademie der Künste soll mit den Provinzial-Kunst-, so wie mit den Zeichnungs-Schulen in Verbindung stehen, und ihnen erfoderlichen Falls mit Rath und That an die Hand gehen. Schüler, welche von den Vorständen der Provinzial-Kunst-Schulen offiziel empfohlen werden, treten ohne weiters als Eleven der Akademie ein.

XVII. Verhaltung der akademischen Zöglinge.

Die akademischen Zöglinge stehen, während ihres Aufenthaltes in der Akademie, gänzlich unter den Gesezen dieses Instituts, und unter der Aufsicht des jedesmal anwesenden Lehrers. Die besondern Statuten für dieselben sollen in der Akademie angeschlagen, und jedem bei der Immatrikulation mitgetheilt werden.

Gesezlosigkeit und ungeziemendes Betragen in der Akademie, so wie eine notorisch unsittliche Aufführung ausserhalb derselben, haben die Ausschliessung von dem Genusse des Unterrichts zur Folge, welche jedoch nur durch einen Schluß der Akademie verfügt werden kann.

XVIII. Vortheile, welche die Zöglinge der Akademie geniessen.

Wir wollen, daß der Unterricht in der Akademie für alle Schüler unentgeldlich sey; dagegen soll kein angehender Künstler, den äusserst seltenen Fall eines ganz ausgezeichneten Talentes, verbunden mit gänzlichem Mangel eigener Mittel, ausgenommen, auf eine Unterstüzung aus dem Fonde der Akademie Rechnung machen dürfen; es wäre denn, daß er diese als Preis gewänne. Ihm muß es genug Ermunterung seyn, durch den Eintritt in die Akademie frühzeitig in Verhältnisse zu kommen, in denen das wirkliche Talent sich entwickeln, und sich der Nation bemerklich machen kann.

Dagegen soll jeder aus dem Institute der Akademie hervorgegangene tüchtige Künstler vorzugsweise Aussicht auf Arbeit und Beschäftigung haben; die besten Schüler der Akademie werden zu Lehrern der Provinzial-Kunst-Schulen befördert; so wie die vorzüglichsten Meister der leztern die Aussicht haben sollen, zu Lehrern an der Zentral-Anstalt vorzurücken.

Ueberzeugt, einerseits, daß das größte Ermunterungs- und Förderungs-Mittel angehender Künstler die frühzeitige Gelegenheit ist, grössere Werke auszuführen; anderseits, daß es Bedürfniß ist, zweckmässige und musterhafte Vorstellungen in Gemählden und andern Kunstwerken allgemeiner zu verbreiten; wollen Wir, daß wenigstens die öffentlichen Gebäude der Kunst geweihet bleiben, und unter Unserer Regierung nicht leicht ein solches von einiger Bedeutung entstehe, woran, ausser der Architektur, nicht auch die Skulptur und Mahlerei ihren Antheil habe. Wir werden die Gemeinde-Vorsteher insbesondere anweisen, bei Bestellungen von Gemählden für Kirchen und andere öffentliche Gebäude, von Büsten oder sonstiger Bildhauer-Arbeit für öffentliche Denkmäler, desgleichen von Grundrissen öffentlicher Gebäude, sich an die Vorsteher der Akademie zu wenden, wo-

durch eines Theils diese Gelegenheit haben, ihre schon mit dem Wesentlichen der Kunst hinlänglich bekannte Schüler unter ihren Augen, oder nach ihren Zeichnungen grössere Werke ausführen zu lassen; andern Theils die öffentlichen Gebäude sich gegen geringe Kosten mit guten, und nach löblichen Mustern ausgeführten Darstellungen schmücken könnten.

XIX. Preise.

Alle Jahre sollen die Zöglinge der ersten und zweiten Klasse um einen Preis konkurriren. Die Aufgabe hat in einem Akte nach der Natur, und einer Zeichnung nach einer Statue zu bestehen. Der Landschaft-Mahler liefert ein Studium nach der Natur. Der Bildhauer eine Zeichnung oder ein Modell nach einem Kunstwerke. Der Architekt die Kopie eines Ornaments. Als Prämium soll irgend ein nüzliches Kunstbuch die Stelle der ehemals üblichen Medaillen vertreten.

Der Preis-Ertheilung soll jedesmal eine öffentliche Ausstellung vorangehen, zu welcher alle Künstler ihre Werke zu senden, eingeladen werden.

Alle drei Jahre soll eine grosse und allgemeine Preis-Bewerbung statt finden, zu welcher auswärtige, wie einheimische Künstler mit den Zöglingen der dritten Klasse konkurriren.

Der Mahler hat den aufgegebenen Gegenstand, der aus der Geschichte oder Mythologie zu nehmen ist, in einer reinlich ausgeführten Zeichnung zu behandeln, der Bildhauer aber ein Modell in Erde zu verfertigen; der Landschaft-Mahler liefert eine selbsterfundene Landschaft gemahlt.

Der Preis bei dieser Konkurrenz soll für den einheimischen Künstler in dem Auftrage bestehen, ein Gemählde, eine Statue oder Büste auszuführen, wozu er ein Arbeitszimmer, die Modelle und Materialien frei erhält. Die auf diese Art unter den Augen der Lehrer entstandenen Werke sollen sodann um einen billigen Preis zur Auszierung öffentlicher Gebäude gekauft werden, nach welcher Rücksicht auch, so weit es thunlich ist, die Wahl der Gegenstände getroffen werden kann.

Für den auswärtigen Künstler soll der höchste Preis von 50 Dukaten im Werthe, oder nach seinem Gefallen in eben soviel an Gelde bestehen; jedoch bleibt der Akademie überlassen, den Preis nach Befund der Umstände ganz, oder auch nur zum Theil zuzuerkennen, oder denselben zwischen mehreren zu theilen.

Der Gegenstand der Preis-Aufgabe soll durch ein eigenes Programm der Akademie jedesmal nach der Kunstausstellung des zweiten Jahres bekannt gemacht werden; der Termin soll bis Ende Juli des folgenden Jahres gehen; im August hierauf eine öffentliche Ausstellung sämmtlicher Konkurrenzstücke in einem Saale der Akademie statt finden. Am Ende derselben werden die Preise durch einen Beschluß der Akademie zuerkannt, und die Preis-Vertheilung durch ein eigenes Programm bekannt gemacht, welches die motivirten Urtheile

über jedes der eingegangenen Konkurrenz-Stücke enthält.

Einerseits wird diese Oeffentlichkeit des Urtheils jedem Verdachte von Partheilichkeit begegnen; andererseits werden die Programme der Akademie als Jahrbücher der Künste in Unserem Reiche, und als Mittel dienen, das In- und Ausland mit dem jedesmaligen Zustande derselben bekannt zu machen.

Uebrigens sollen jedesmal die einheimischen, im Reiche zerstreuten Künstler, eben so, wie auswärtige eingeladen werden, ihre neuesten auch ohne Absicht auf Preis-Bewerbung entstandenen Werke zur Ausstellung einzusenden, um wo möglich zu einer Uebersicht des Zustandes der vaterländischen Kunst überhaupt zu gelangen. Den vorzüglicheren Künstlern werden die Kosten der Her- und Zurücksendung von der Akademie vergütet, welche noch überdieß sich angelegen seyn lassen wird, die Theilnahme, welche gebildete Künstler durch Einsendung ihrer Werke ihr erzeigen, durch Achtung und Ehrenbezeugungen zu erwiedern.

Endlich sollen im vierten Jahre die einheimischen Historien-Mahler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher nochmals, und um den lezten Preis konkurriren. Die Aufgabe für die Mahler ist eine historische Komposition, nach Willkühr durch eine Zeichnung oder ein Gemählde gelößt; die der Bildhauer, eine Figur in Erde; die der Baukünstler, der Plan, Aufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; die Kupferstecher aber sollen den Nachstich eines schönen Bildnisses liefern.

Jeder Künstler, der aus den ersten Fächern den Preis erhält, soll zur Belohnung mit einer Pension, auf drei Jahre nach Italien gesendet werden; der Kupferstecher aber auf zwei Jahre eine Unterstüzung erhalten, um während dieser Zeit ein wichtiges Blatt nach einem Gemählde der hiesigen oder jeder andern Sammlung für seine Rechnung zu vollenden; doch soll er jedesmal die Wahl der Bilder der Akademie zur Prüfung vorlegen, und ihre Genehmigung einholen.

Die Zuerkennung dieser Preise soll jedesmal in einer feierlichen öffentlichen Versammlung geschehen, wozu alle Freunde der Künste eingeladen werden. Der General-Sekretär hat dabei eine dem Gegenstande der Feier angemessene Rede zu halten.

XX. Obliegenheiten der akademischen Pensionärs.

Die mit einer Pension der Akademie in Italien befindlichen Künstler sind verbunden, vierteljährig einen Bericht von ihren Studien an die Akademie zu erstatten.

Die Mahler liefern am Ende des ersten Jahres die Kopie eines klassischen Gemähldes, welches ihnen von der Akademie angezeigt wird; am Ende des zweiten Jahres aber ein Bild von eigener Erfindung, Lebensgrösse, und wenigstens zwei Figuren.

Die Wahl der Gegenstände ist ihnen selbst überlassen. Die Akademie vergütet die Auslagen für das Material und die Hersendung. Der Bildhauer liefert jährlich zwei Original-Zeich-

nungen eines Basreliefs oder einer Gruppe; der Architekt am Ende des ersten Jahres die Restauration eines alten Gebäudes, welches ihm von der Akademie aufgegeben wird, am Ende des zweiten, die Idee zu irgend einem öffentlichen Gebäude im Grundaufrisse und Durchschnitte.

Der Kupferstecher liefert 20 Abdrücke seiner Platte.

XXI. Hilfs-Mittel und Attribute der Akademie.

Da die Künstler hauptsächlich durch das praktische Studium älterer und neuerer Meister-Werke gefördert werden, so wollen Wir, daß alle Unsere Kunst-Sammlungen ihnen jederzeit zur Benüzung und zum Kopiren offen stehen. Jeder Künstler soll, sobald er dazu durch eine von der Akademie ertheilte Karte autorisirt ist, auf Unsern Gemählde-Gallerien zu München und Schleißheim jedes Gemählde kopiren können. Von den Vorstehern dieser Institute und ihrer eigenen Liebe zu der Kunst erwarten Wir, daß sie bei der nöthigen Sorge für die Erhaltung der Gemählde zugleich dem Künstler jede zur Erreichung seines Zweckes erfoderliche Bequemlichkeit verschaffen werden.

Nicht minder sollen alle Künstler zu der Kupferstich- und Zeichnungs-Sammlung freien Zutritt haben, die Werke, die sie verlangen, sollen ihnen verabfolgt, und zu ihrem Studium, jedoch auf dem Kabinette selbst, überlassen werden.

Indem aber die plastischen Bildwerke des Alterthums für das Studium der Formen die erste und vornehmste Schule des Künstlers sind, so soll die Sammlung der Antiken und Abgüsse mit der Akademie in unmittelbarer Verbindung stehen, und wie von Uns bereits früher beschlossen worden, als ein unmittelbares Attribut derselben betrachtet, in ihrem Gebäude untergebracht, und der Aufsicht des Lehrers der Bildhauerkunst als eines Mitgliedes der akademischen Lehr-Anstalt übergeben werden.

Literarische Werke, die der Künstler zur Hand haben, und öfter nachschlagen muß, z. B. die aus der Architektur, sollen in der Akademie aufgestellt und gegenwärtig seyn.

Doubletten Unserer Hof- und Zentral-Bibliothek von Kupfer-Werken, welche Kunst-Darstellungen enthalten, sollen der Akademie der Künste verabfolgt, und was nicht auf diesem Wege erlangt werden kann, allmählig von der Akademie herbeigeschaft werden.

Ausser den eigentlichen Kunst-Büchern soll noch eine Sammlung der vorzüglichsten, klassischen Dichter alter und neuer, jener in den besten vorhandenen Uebersezungen, angeschaft, und diese den Zöglingen geliehen werden, damit sie sich durch Lektüre mit dem poetischen Geiste, hauptsächlich des Alterthums, vertraut machen können, ohne dessen Kenntniß ihnen auch die Kunst-Werke selbst, mehr oder weniger, unverständlich bleiben würden.

XXII. Verhältnisse der Akademie als einer Kunst-Gesellschaft.

Wir haben bereits erklärt, Unsere Akademie der Künste, ausserdem, daß sie eine Lehr- und Unterrichts-Anstalt seyn soll, nach dem Muster aller bisher bestandenen Kunst-Akademieen zugleich als eine freie **Kunst-Gesellschaft** konstituiren zu wollen.

Wir wollen den Künstlern Unseres Reichs einen Punkt der Vereinigung, eine Auszeichnung sichern, nach der sie streben, und deren Zuerkennung die öffentliche Erklärung wirklicher Meisterhaftigkeit in sich schließt.

Wir wollen, daß jener edle, und den Künsten so heilsame Wetteifer, auch unter den Lehrern und schon gebildeten Künstlern erhalten werde, und daß nach erlangter Reife in der Kunst der Einzelne durch die Vereinigung mit gleichgebildeten Männern das Mittel finde, seine wissenschaftlichen Begriffe von der Kunst immer mehr zu erhöhen und zu erweitern.

Wir wollen, daß Unsere Kunst-Akademie in Wechselwirkung mit allen gleichzeitigen Kunst-Bemühungen trete, und auf das Zeitalter wirke, um hinwiederum von ihm gefördert zu werden, und so am sichersten jeder Einseitigkeit oder beschränkten Nationalität, die sich im Unterrichte, oder in der Ausübung einfinden wollte, vorzubeugen.

In dieser Absicht ertheilen Wir Unserer Akademie der Künste alle Rechte und Vorzüge einer gelehrten Gesellschaft. Wir erklären sie als ein freies, selbstständiges Institut, das unter Unserm unmittelbarem Schuze und von jeder andern Behörde unabhängig, nur unter dem Kuratorium steht, welches jederzeit mit dem Ministerium des Innern unmittelbar verbunden seyn soll.

Wir erklären, die Akademie in ihren eigenen Angelegenheiten bei Besezung von Stellen oder Ertheilung von Pensionen, so wie in anderen Veranlassungen, bei Aufführung öffentlicher Werke, Beurtheilung einheimischer oder fremder in die Kunst einschlagender Erfindungen entweder im Ganzen oder in dem Ausschusse, den Wir weiter unten festsezen werden, gutachtlich vernehmen zu wollen.

XXIII. Zweck der Akademie als Kunst-Gesellschaft.

Die Zwecke der Akademie als Kunst-Gesellschaft ergeben sich unmittelbar aus den vorhergehenden Bestimmungen.

Sie soll zuvörderst beabsichtigen, was jede gelehrte Gesellschaft beabsichtigen soll, Wechselerregung und gegenseitige Mittheilung erworbener theoretischer und praktischer Kenntnisse unter den Mitgliedern selbst.

Sie soll ausserdem suchen, auf den Gemeingeist zu wirken, Liebe zur Kunst und den Geschmack an edlern Formen unter allen Ständen zu verbreiten, die National-Geschicklichkeit zu heben und zu befördern.

Ferner hat sie sich mit anderen Instituten von gleichen Zwecken, mit Künstlern und Kunst-Freunden aller Länder und Völker in thätige Wechselwirkung zu sezen, und so

sich immer in der Kenntniß des Merkwürdigsten und Wichtigsten, was überall in den Künsten sich hervorthut, zu erhalten.

XXIV. Mittel zu diesen Zwecken.

Zur Erreichung des ersten Zweckes sollen, ausserdem, was der tägliche Verkehr und Umgang der Mitglieder von selbst dazu beiträgt, hauptsächlich die regelmässigen oder ordentlichen Versammlungen dienen, deren in jedem Monate wenigstens Eine seyn soll.

Ausser den laufenden in denselben abzuthuenden Geschäften, soll hier jedes Mitglied seine Ideen und Vorschläge zur Beförderung der Künste überhaupt und des akademischen Kunstzweckes insbesondere frei vorbringen, und überhaupt eine liberale Kommunikation der Ansichten und Meinungen statt finden.

Um auf das öffentliche Leben zu wirken, soll sich die Akademie öfters mit dem Publikum in Berührung zu sezen suchen, und zu dem Ende zu den Kunst-Ausstellungen und den Preis-Austheilungen das gebildete Publikum einladen. Es soll ausserdem jährlich wenigstens eine öffentliche Versammlung gehalten werden, in welcher eine allgemeine Notiz von den Arbeiten der Akademie, und von den neuesten und interessantesten Kunsterscheinungen mitgetheilt, auch Abhandlungen vorgelesen werden können.

In Bezug auf den dritten Zweck hat sich die Akademie mit den vorzüglichsten auswärtigen Akademien, so wie mit den inländischen Kunst-Anstalten, desgleichen mit den berühmtesten Künstlern, Kunst-Freunden, Kennern und Vorstehern grosser Kunst-Sammlungen in Korrespondenz zu sezen, auch solche auf die nachher zu bestimmende Weise sich weiter zu verbinden.

XXV. Personal der Akademie.

Zur Erreichung der sämtlichen, aus der doppelten Ansicht einer Kunst-Akademie sich ergebenden Zwecke wird folgendes Personal hinreichend gefunden:

Ein Direktor der Akademie,
Ein beständiger General-Sekretär,
Fünf Professoren der Mahlerei, mit Einschlusse der Landschaft-Mahlerei,
Ein Professor der Bildhauerkunst,
Ein Professor der Architektur,
Ein Professor der Kupferstecherkunst.

XXVI. Pflichten des Direktors.

Dem Direktor steht die gesammte Leitung der Akademie als Kunst-Anstalt zu; er führt die oberste Aufsicht über den in derselben zu ertheilenden Unterricht; er wacht über die Beobachtung der Ordnung und gesammten inneren Einrichtung. Ihm kommt es zu, sämtliche Mitglieder in ihren Pflicht- und Geschäftskreis einzuweisen, von den Professoren den Handschlag an Eides-Statt zu empfangen, und einen jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Er unterzeichnet alle an Uns zu erstattende Berichte, desgleichen alle im Namen der Akademie zu machenden Ausfertigungen. Eben so kömmt ihm die Vollziehung aller von Uns erlasse-

nen Weisungen, Befehle und Verordnungen zu. Jährlich hat er gemeinschaftlich mit dem General-Sekretär einen Bericht über den Zustand der Akademie, ihre inneren Verhältnisse, so wie über die vorhandenen Bedürfnisse zu erstatten. Ihm bleibt die Wahl der Modelle so wie die besondere Aufsicht über die unmittelbaren Attribute der Akademie überlassen.

Wir werden bei dieser Stelle jederzeit auf einen Mann von ausgezeichneter Geschicklichkeit und entschiedenem Künstler-Ruhme Rücksicht nehmen; versehen Uns aber dagegen zu dem jedesmaligen Direktor, daß er auch zu dem Unterrichte persönlich mitwirken, ihm wo es erfoderlich ist, nachhelfen, ihn ergänzen, und besonders den schon weiter gediehenen Zöglingen mit Rath und That an die Hand gehen werde.

XXVII. Pflichten des General-Sekretärs.

Der General-Sekretär hat die literarischen Verhältnisse der Akademie und alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, die sich aus dem Begriffe derselben als einer Kunstgesellschaft ergeben. Er hat das Protokoll in den Sizungen zu führen, gemeinschaftlich mit dem Direktor der Akademie die Berichte zu entwerfen, und diese, so wie alle Ausfertigungen der Akademie zu unterzeichnen. Ihm liegt es ob, die Korrespondenz zu führen; er verfaßt die Programme, in welchen die Preis-Aufgaben, so wie die, in welchen das motivirte Urtheil der Akademie, und die Preis-Ertheilungen bekannt gemacht werden. Er hat ferner die bei den jährlichen öffentlichen Versammlungen vorzulesende Notiz von den Arbeiten der Akademie nebst dem Auszuge aus ihrer Korrespondenz zu verfertigen, und erscheint bei allen feierlichen Gelegenheiten als der Redner der Akademie. Siegel und Akten sind in seiner Verwahrung.

Zum General-Sekretär soll immer ein Gelehrter ernannt werden, der mit theoretischen Kenntnissen die nöthige literarische Bildung verbindet.

XXVIII. Pflichten der Professoren.

Die Professoren haben ausser der treuen und fleissigen Besorgung der ihnen vorgeschriebenen Lehrstunden als Mitglieder der Akademie noch die besondere Verbindlichkeit, den Sizungen derselben regelmässig beizuwohnen, ihre Ansichten nach Pflicht und Gewissen freimüthig, unpartheiisch und ohne Nebenabsicht zu eröffnen, und über alle in den Sizungen vorfallenden Aeusserungen das strengste kollegialische Stillschweigen zu beobachten.

XXIX. Ordnung bei den Sizungen.

Die ordentlichen, wie die ausserordentlichen und öffentlichen Sizungen werden von dem Direktor der Akademie zusammen berufen. Ausserordentliche Sizungen finden besonders zur Bestimmung der Preis-Aufgaben, so wie zur Beurtheilung der Konkurrenz-Stücke statt.

In den ordentlichen Sizungen werden die Gegenstände, welche in Berathschlagung genommen werden sollen, nach der Ordnung, wie sie an die Akademie gelangt sind, von

dem General-Sekretär in Vortrag gebracht. Nach jedem abgelegten Vortrag vernimmt der Direktor die Meinung der Mitglieder, und faßt nach vollendeter Umfrage nach der Mehrheit der Stimmen den Schluß, oder entscheidet bei vorhandener Gleichheit durch seine Stimme.

Der General-Sekretär hat den Beschluß, jedoch auch mit Bemerkung der abweichenden Stimmen, zu Protokoll zu bringen. Nach geendigtem Vortrage hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge oder sonstige Mittheilungen zu machen, die es der Akademie nüzlich glaubt. Zulezt werden die eingegangenen Nachrichten und die Korrespondenz vorgelegt.

Bei den ausserordentlichen Versammlungen, welche zum Behuf der Preis-Zuerkennung gehalten werden, haben der Direktor und die Professoren der Schule, die das vorliegende Kunstwerk betrifft, zuerst ihre Meinung zu eröffnen; sich über alles, was ihnen an dem Werke lobens- oder tadelnswerth scheint, zu erklären; die übrigen Mitglieder, in deren Fach es nicht einschlägt, können hierauf ebenfalls ihre Bemerkungen, jedoch blos zur Berathung mittheilen, und endlich wird der motivirte Beschluß durch Abstimmung gefaßt, und das Protokoll derselben an Uns eingesendet, um Unsere Sanktion für die ertheilten Preise einzuholen.

XXX. Ehren-Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Professores honorarii, und Korrespondenten der Akademie.

Wir verstatten der Akademie der Künste sich einheimische und auswärtige Ehren-Mitglieder beizugesellen. Als solche sollen eines Theils vorzügliche Beförderer und Liebhaber der Künste, andern Theils wirkliche Künstler vom ersten Range erwählt werden.

Ordentliche Mitglieder sollen nur ausübende Künstler seyn können; von einheimischen diejenigen, welche zu den Kunst-Ausstellungen der Akademie alle Jahre eines, oder mehrere ihrer Werke einsenden, oder die ein förmliches Aufnahmstück geliefert haben, das, wenn es ein Gemählde ist, wenigstens 3 Schuhe in der Höhe und Breite haben muß; bei Portrait-Mahlern eine Figur mit Händen, bei Bildhauern eine ganze Figur in Metall oder Stein, in einer Höhe von wenigstens 2 Schuhen, oder ein Basrelief; bei Architekten der Grundaufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; bei Kupferstechern eine Platte nach einem vorzüglichen Meister seyn soll.

Auswärtige Künstler sollen nur dann zu ordentlichen Mitgliedern erwählt werden, wenn sie entweder in eine regelmäßige Verbindung mit der Akademie treten, und diese durch jährliche Einsendung eines oder mehrerer ihrer Werke, oder wenigstens von Zeichnungen derselben, zu den Kunst-Ausstellungen fortwährend unterhalten, oder wenn sie ein förmliches Aufnahmstück nach den obigen Bestimmungen eingesendet haben.

Wir wollen ferner der Akademie der Künste verstatten, einheimischen und auswärtigen ordentlichen Mitgliedern, besonders den Lehrern der Provinzial-Kunstschulen, nach zuvor

von Uns eingeholter Genehmigung, den Titel von Professoren der hiesigen Akademie zu ertheilen, und diese als Professores honorarios in ihrem Etat mit aufzuführen.

Die ordentlichen hier anwesenden Mitglieder werden zu den ordentlichen Versammlungen regelmässig mit eingeladen, bei welchen sie eine berathende Stimme führen können, wenn nicht die Akademie selbst zuträglich findet, den ausgezeichnetsten derselben auch das Stimmrecht zuzuerkennen. Bei öffentlichen Versammlungen erscheinen sie eben so, wie die wirklichen Mitglieder der Akademie.

Es können endlich auch von einheimischen und auswärtigen Gelehrten oder Künstlern solche Männer zu Korrespondenten erwählt werden, von denen sich die Akademie überhaupt Beförderung ihres Zweckes, interessante Mittheilungen und literarische Mitwirkung versprechen kann.

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder, so wie der Ehren-Mitglieder und Korrespondenten soll regelmässig vor Ende der Kunst-Ausstellung statt finden. Die Aufnahmstücke, welche der Akademie als Eigenthum verbleiben, bleiben jedesmahl einige Wochen lang ausgestellt, und bei der Beurtheilung derselben wird eben so, wie bei der Beurtheilung der Preisstücke verfahren, überhaupt aber bei den Wahlen streng, und nach der genauesten Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, damit die Akademie ihre Ehrenbezeugungen nicht durch Verschwendung werthlos mache, und durch die Eigenschaften ihrer Mitglieder mehr, als durch die Menge derselben sich des öffentlichen Beifalls versichere.

XXXI. Akademische Künstler.

Indem Wir wünschen, die Akademie der Künste, soviel möglich, auch für das allgemeine Leben wirksam zu machen, und wenn es möglich wäre, die Zeiten wieder herbeizuführen, wo das Handwerk der Kunst näher stand, und aus der Mitte desselben tüchtige Künstler hervorgiengen, haben Wir der Akademie das Recht ertheilt, auch solchen inländischen Handwerkern, deren Arbeiten sich durch geschmackvolle, und schöne Formen auszeichnen können, besondere Aufmunterungen zu ertheilen, und zu dem Ende besonders geschickten Metall- Stein- Schnizarbeitern und ähnlichen, das Prädikat akademischer Künstler zu geben, oder dieselben wenigstens bei den jährlichen Preis-Ertheilungen als vorzüglich geschickte Arbeiter nahmhaft zu machen, und öffentlich zu beloben.

XXXII. Rang der wirklichen Mitglieder.

In wiefern Wir die Akademie der Künste als eine öffentliche Instanz in Sachen der Künste konstituiren, die durch ihre Berathschlagungen und Vorschläge den Wachsthum der Künste fördern und die von Uns auf deren Bestes zu verwendenden Mittel in Wirksamkeit sezen soll, wollen Wir, daß die ordentlichen, wirklichen Mitglieder derselben den Rang von Kollegial-Räthen geniessen; dem Direktor der Akademie, als dem mit der obersten Leitung der ganzen Anstalt, so wie dem General-Sekretär, als

dem mit der Leitung der literarischen Geschäfte der Akademie beauftragten Mitgliede, ertheilen Wir den Karakter und Rang von Kollegial-Direktoren.

Auch soll den Akademischen Mitgliedern, um sie den übrigen Staatsdienern gleichzustellen, eine Uniform nach dem Uns zur Genehmigung einzusendenden Vorschlag des Direktors bewilliget werden.

XXXIII. Benennung des Personals der Akademie.

Die Benennung des ständigen Personals der Akademie behalten Wir Uns selbst vor; werden aber bei künftig sich ereignenden Erledigungsfällen jedesmal den gutachtlichen Vorschlag der Akademie einholen.

Was die jezige Ernennung betrifft, so geschieht dieselbe hiemit, wie folgt.

1. Als Direktor der Akademie bestättigen Wir den bereits von Uns dazu ernannten ehemaligen Direktor der Akademie und Gallerie zu Düsseldorf, Peter Langer.

2. Zum beständigen General-Sekretär ernennen Wir den Doktor und ehemaligen Professor zu Würzburg, Schelling, mit Beibehaltung seiner Stelle als frequentirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

3. Zu Professoren der Akademie:

A. Für die Historien-Mahlerei.

a. Unseren Hofmahler Kellerhofen, dem Wir die besondere Aufsicht über die Schüler der Akademie übertragen.

b. In der dritten Klasse den Professor Joseph Langer;

c. In der zweiten Klasse den Professor Hauber.

d. In der ersten Klasse den Professor Seidl.

B. Zum Professor der Landschaft-Mahlerei den Gallerie-Inspektor Johann Georg Dillis mit Beibehaltung seiner Stelle, und der Aufsicht über das Zeichnungs-Kabinet.

C. Zum Professor der Bildhauer-Kunst den Direktor Peter Simon Lammine.

D. Zum Professor der Baukunst den izt in Rom sich aufhaltenden Architekt Fischer.

E. Zum Professor der Kupferstecherkunst den Kupferstecher Karl Heß.

XXXIV. Errichtung eines besondern Kunst-Comité in Bezug auf die Verwaltung der Kunstschäze.

Um den verschiedenen von einander unabhängigen Kunst-Anstalten einen Vereinigungspunkt zu geben, und in die Anordnungen und gesammte Verwaltung derselben Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir schon früher die Errichtung eines besonderen, mit der Akademie zwar in Verbindung stehenden, aber doch von ihr verschiedenen, Comité von Künstlern beschlossen. Zur Vollziehung dieses Beschlusses sezen Wir folgende nähere Bestimmungen fest:

Mitglieder desselben sollen seyn,

a. alle Direktoren der einzelnen Kunst-Anstalten, als: der Direktor Unserer Zentral-Gallerie, Zeichnungs- und Kupfer-

stich-Sammlung Christian Mannlich; der Direktor der Antiken-Sammlungen Lammine, mit dem Direktor der Akademie Langer.

b. Von jeder Schule der Akademie ein Lehrer. — Von der Schule der Historienmahlerei wird der Professor der dritten Klasse immer dazu genommen.

c. Einige geschickte Künstler, welche aber die Zahl von vier nie übersteigen dürfen. Für jezt ernennen Wir dazu die beiden Mahler Franz und Wilhelm Kobell.

Bei diesem so zusammen gesezten Comité sollen,

1tens, alle Haupteinrichtungen der Kunst-Sammlungen, und

2tens, alle neue Anschaffungen, Tausche, und ähnliche Gegenstände, welche sich auf die Kunst beziehen, zur Begutachtung gebracht;

3tens, die Herstellung genauer und vollständiger Inventarien der verschiedenen Kunst-Sammlungen geleitet und betrieben werden.

Von jedem dieser Inventarien muß ein doppeltes, von den Vorstehern der betreffenden Sammlungen unterzeichnetes Exemplar gefertigt, und das eine derselben an Unser Ministerium des Innern eingesendet, das andere in dem Versammlungs-Orte des Kunst-Comité niedergelegt werden.

4tens. Auch in andern Fällen, als bei Besezung der vorzüglichsten Kunst-Lehrerstellen, bei Beurtheilung von Planen zu öffentlichen Gebäuden, oder von Vorschlägen, die auf das Ganze der Kunst Beziehung haben, und ähnlichen Veranlassungen behalten Wir Uns vor, dieses Comité, so oft Wir es nöthig finden, zur Deliberation zusammen rufen zu lassen.

Dieses Comité versammelt sich bei den oben angeführten Anlässen auf jedesmaligen Befehl des geheimen Ministeriums des Innern. Die Versammlung wird von demjenigen Vorstande zusammen berufen und präsidirt, in dessen Fach der Deliberations-Gegenstand vorzüglich einschlägt, und an welchen daher auch die besondere Ministerial-Weisung zur Eröffnung der Versammlung ergangen ist. Das Protokoll wird von dem Sekretär der Akademie geführt.

XXXV. Fond der Akademie der Künste.

Bis für die Akademie der Künste ein hinlänglicher Fond bestimmt seyn wird, soll das zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse Erforderliche auf Unsere Zentral-Staats-Kasse übernommen werden. Ausser den Besoldungen der Mitglieder haben Wir eine bestimmte Summe für die laufenden Unkosten und die Regie ausgeworfen. Die Kasse, aus welcher diese zu bestreiten sind, wird dem General-Sekretär übergeben, und die mit den Belegen versehene Rechnung halbjährig, von dem Direktor und ihm unterzeichnet, an das Ministerium des Innern eingesendet, von welchem sodann wegen ihrer Justifikation der Geschäfts-Ordnung gemäß das weitere eingeleitet wird. Der für das Fach der bildenden Künste bestimmte Fond soll zugleich von jedem anderen geschieden,

und jedem Zweige der nicht unmittelbar zur Akademie gehörigen Kunst-Anstalten, als der Zentral-Gallerie, dem Kupferstich-Kabinette u. s. w. seine besondere Dotations-Summe angewiesen werden.

XXXVI. Lokal der Akademie, und untergeordnetes Personal.

Zum Lokal der Akademie der Künste und der damit verbundenen Anstalten bestimmen Wir vor der Hand einen Theil des Wilhelminischen Gebäudes. Unser Ministerium des Innern wird nach dem durch den Hofbau-Intendanten vorzulegenden Plane der inneren Einrichtung, die nothwendigen, und den verschiedenen Zwecken der Anstalt angemessenen Veränderungen vornehmen lassen. Die Kosten sowohl der Herstellung als der Haupt-unterhaltung des Kunst-Lokals werden auf den für die Zentral-Staats-Gebäude ausgesezten Fond übernommen.

Für die untergeordneten Dienste der Akademie soll das bisherige Personal verwendet werden, und sollte eine Vermehrung desselben nöthig seyn, so sind Uns dazu Individuen aus der pensionirten Dienerschaft in Vorschlag zu bringen. Dem General-Sekretär wird zur Fertigung der erforderlichen Abschriften ein Diurnist beigegeben.

XXXVII.

Wir wollen, daß nach diesem neuen Grund-Plane die Akademie unverzüglich in Thätigkeit trete, um einstweilen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit nach geschehener Einrichtung des Lokals der Unterricht sogleich anfangen könne, und um diejenigen Punkte, welche etwa durch die gegenwärtige Konstitutions-Urkunde in Absicht des zur Ausführung nöthigen Details noch unbestimmt gelassen wären, zu Unserer endlichen Entscheidung zu bringen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, am dreizehnten Tage des Monats Mai, im Eintausend acht hundert und achten Jahre, Unsers Reiches im dritten.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Pfarrei zum heiligen Moriz in Ingolstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 13. l. M. erfolgten Todfall des geistlichen Raths Johann Nepomuck Mederer wurde die Pfarrei zum heiligen Moriz in Ingolstadt erledigt. Sie ist mit keinem Widdum und Zehend versehen, sondern mit einer fixen Geld-Besoldung von jährlichen 800 fl., dann mit dem Genusse des Kraut- und Ruben-Zehends, der Jahrtags-Stiftungs- und Stollgebühren dotiret, deren Gesammt-Ertrag jährlich gegen 400 fl. angenommen werden kann. Es befinden sich an dieser Pfarrei zwei Kooperatoren, für deren Verpflegung an Kost und Trunk ein zeitlicher Pfarrer jährlich 392 fl. erhält. München den 21. Mai 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

Armee-Befehl.

München den 17. Mai 1808.

§. 1. Der Oberlieutenant des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Wenzeslaus Schertel, ist als Maut-Kontrolleur in Innsbruck, — der Oberlieutenant des 2. leichten Infanterie-Bataillons Ditfurt, Joseph Leuthin, als Hallverwalter und Wagmeister in Kaufbeuern, — und der Unterlieutenant des 1. leichten Infanterie-Bataillons Habermann, Martin Huber, als Amtsschreiber und Wagmeister in Obernzell angestellt, sohin der Kriegsdienste entlassen.

§. 2. Der Unterlieutenant des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Nikolaus Graf Pratto, wird zum Tiroler-Jäger-Bataillon, — und der Artillerie-Unterlieutenant, Joseph Graf Törring-Seefeld zum 1. Dragoner-Regimente versezt.

§. 3. Im 1. Linien-Infanterie-Leibregimente avancirt der Junker Johann Pfretzschner zum Unterlieutenant.

§. 4. Friedrich Wilhelm von Derschau erhält eine Unterlieutenants-Stelle im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm.

§. 5. Im 2. leichten Infanterie-Bataillon Ditfurt wird der Unterlieutenant, Georg Weller, zum Oberlieutenant und der Junker, Max Joseph von Michel zum Unterlieutenant befördert.

§. 6. Im Artillerie-Regimente avancirt der Junker, Max Fuggs, zum Unterlieutenant, — und der Kanonier-Korporal Johann Nepomuk von Herrnbeck zum Junker.

§. 7. Gustav von Kern wird als Konduktеur im Ingenieur-Korps angestellt.

§. 8. Der pensionirte Oberlieutenant des Fuhrwesen-Bataillons, Benedikt Lorenzer, erhält den Karakter eines Rittmeisters.

§. 9. Der à la suite des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz mit dem Karakter eines Unterlieutenants gestandene Franz von Morando ist in Listen abgeschrieben.

§. 10. Der pensionirte Hauptmann von Grundherr ist den 28. April l. J. in Nürnberg gestorben.

§. 11. Die bei den General-Kommandos angestellten Sekretäre und Aktuare tragen die in dem Armee-Befehle vom 13. Juni vorigen Jahres, §. 14., ausgeschriebene Uniforme.

Die wirklichen Sekretäre haben zur Auszeichnung um den Kragen und die Aufschläge der Uniforme einen von Gold gestickten Streif, wie die Sekretäre des General-Auditoriats, und des Kriegs-Oekonomie-Raths, — das Port-d'Epée nach Vorschrift.

§. 12. Der Gemeine des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Vilgeno Weiß von Füssen, erhält wegen seiner am 24. Juni vorigen Jahres bey Glatz bezeigten Tapferkeit das goldene Ehrenzeichen gegen Einlieferung des silbernen.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 23. Mai 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittel-Preis fl.	Weizen. Mittel-Preis kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittel-Preis fl.	Korn. Mittel-Preis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schfl.	Gersten. Verkauf. Schfl.	Gersten. Mittel-Preis fl.	Gersten. Mittel-Preis kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittel-Preis fl.	Haber. Mittel-Preis kr.
Mai.	18.	Abensberg . . .	—	—	—	—	15	10	7	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	14.	Aichach . . .	8	75	13	30	127	125	6	45	72	72	7	20	58	51	6	30
—	14.	Amberg	12	12	15	2	26	26	10	24	—	—	—	—	6	6	7	51
—	17.	Deggendorf . .	195	173	13	35	62	41	7	30	145	31	6	30	66	40	5	50
—	18.	Donauwörth . .	40	32	12	45	18	18	7	30	24	24	6	30	5	5	6	30
—	14.	Eichstädt . . .	57	47	13	42	20	14	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19.	Erding	252	252	14	—	81	79	7	—	168	166	7	20	42	37	6	30
—	19.	Friedberg . . .	65	39	13	33	50	38	7	32	23	21	7	22	34	28	7	13
—	16.	Geisenfeld . .	44	39	15	—	24	24	6	45	1	1	7	30	13	13	5	30
—	17.	Haag	25	25	13	—	22	22	7	30	8	8	6	—	8	8	6	20
—	10. 17.	Hipoltstein . . .	—	—	—	—	25	21	10	10	4	4	8	—	68	68	6	2
—	14.	Ingolstadt . . .	148	144	13	20	33	32	7	30	13	13	6	40	25	25	5	55
—	14.	Kraybürg . . .	78	78	13	—	46	46	7	15	60	60	6	10	18	18	6	—
—	14.	Landsberg . . .	262	219	14	12	70	49	8	15	117	111	7	20	31	26	6	15
—	20.	Landshut . .	420	407	13	—	95	95	6	30	23	23	6	15	81	76	6	—
—	14.	Lauingen . . .	199	188	13	—	34	34	7	30	297	257	6	30	18	18	5	—
—	18.	Mainburg . . .	38	30	13	—	15	15	6	30	3	3	6	30	1	1	6	5
—	21.	München . . .	1301	1108	14	28	554	508	7	51	567	544	7	37	451	431	7	6
—	14.	Murnau . . .	110	64	14	30	48	36	9	30	35	27	7	30	20	17	6	30
—	18.	Neudtting . . .	3	3	10	40	19	19	7	11	27	27	6	28	28	28	6	5
—	16.	Neumarkt. . .	222	140	13	38	202	163	8	10	11	3	8	17	47	47	6	17
—	16.	Pfaffenhofen . .	108	68	13	42	101	70	7	2	11	7	6	37	55	30	5	41
—	14.	Rhain	17	14	14	—	19	19	7	10	4	4	5	30	1	1	6	—
—	9. 13.	Reichenhall . .	41	38	16	—	23	6	9	—	26	26	9	—	—	—	—	—
—	12.	Rosenheim . . .	45	31	14	30	48	32	8	—	29	23	7	—	50	45	6	—
—	17.	Schongau . . .	1	1	16	24	1	1	10	24	—	—	—	—	7	7	6	
—	19.	Schrobenhausen .	54	44	13	31	41	41	6	45	1	1	6	40	25	21	5	55
—	14.	Straubing . . .	269	269	12	30	245	245	7	[illegible]	92	92	6	30	26	26	5	30
—	17.	Traunstein . . .	184	114	14	—	311	247	7	48	108	84	7	—	89	89	6	25
—	13.	Vilshofen . . .	600	580	14	—	80	65	7	45	150	150	6	20	10	10	5	45
—	18.	Wasserburg . . .	11	11	14	45	11	11	7	30	10	10	6	30	22	22	6	[illegible]
—	19.	Weilheim . . .	42	31	14	—	103	83	8	30	17	17	6	50	12	[illegible]	6	[illegible]
		Summe .	4924	4276	—	—	2570	2235	—	—	2047	1810	—	—	1319	1206	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 97,305 fl. 9 kr.

Regierungsblatt.

XXVI. Stück. München, Mittwoch den 8. Juny 1808.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Das allgemeine Steuer-Provisorium für die Provinz Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Als Wir Uns im vorigen Jahre durch Unsere Regenten-Pflicht bewogen gefunden haben, in Unserem allerhöchsten Edikte vom 8. Juny nach den Foderungen der allgemeinen Gerechtigkeit als Fundamental-Grundsaz festzusezen, daß in Zukunft in Unserem ganzen Königreiche jedes Grund-Vermögen, ohne Unterschied, es möge bisher befreit gewesen seyn, oder nicht, und zu Unseren eigenen Domainen, oder zu jedem anderen Eigenthume gehören, seinen verhältnißmässigen Antheil an der Grund-Vermögens-Steuer zu tragen haben soll, haben Wir zugleich zu erkennen gegeben, wie sehr Wir von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt sind, die Ungleichheiten und Gebrechen, welche in den zur Zeit bestehenden und mannichfaltigen Steuer-Füssen Unserer verschiedenen Provinzen liegen, durch eine allgemeine Steuer-Rektifikation zu heben, und hiedurch den Weg zu einem Sisteme der direkten Steuern zu bahnen, das mit gleichheitlicher Anziehung aller einzelnen Unterthanen und aller Provinzen Unsers Reiches den Karakter der Einheit und Simplizität verbindet. In Folge dessen haben Wir auch bereits unterm 21. des gedachten Monats die unmittelbare Steuer-Rektifikations-Kommission angeordnet, und derselben die Weisungen ertheilt, die Wir zweckmässig erachtet haben, um sobald, als möglich an die Ausführung dieser grossen und wichtigen Operation Hand anlegen zu können.

Allein, je mehr die von dieser Kommission uns vorgelegten Resultate ihrer auf Unseren allerhöchsten Befehl vorgenommenen praktischen Versuche, und ihre hierauf begründete Vorträge Uns an die Ueberzeugung festhalten, daß eine Steuer-Rektifikation, welche auf das Verdienst der erreichbaren Vollkommenheit Anspruch machen will, nothwendig eine genaue Detail-Vermessung voraussetze; unter dieser Bedingung aber nur das Werk von mehreren Jahren seyn könne; desto wichtiger hat Unserem landesväterlichen Herzen der Wunsch werden müssen, inzwischen, und bis zur mög-

lichen Ausführung der definitiven Steuer-Rektifikation, die vielen und empfindlichen Nachtheile, welche aus der gegenwärtigen ungleichen Vertheilung der Steuern, aus der Verschiedenheit der Steuerfüsse, und aus der Menge der hier und dort bestehenden Auflagen nicht nur für einen grossen Theil Unserer Unterthanen, sondern auch für die Finanzverwaltung hervorgehen, wenigstens durch provisorische Maßregeln soviel möglich zu vermindern.

In dieser Absicht haben Wir unterm 27. Jänner abhin beschlossen, durch eine zweckmässige Einleitung der Landesvermessung, und durch Anordnung einer mit der Leitung dieses Geschäftes beauftragten Kommission zwar den Grund zu einer vollständigen und definitiven Steuer-Rektifikation zu legen; zu gleicher Zeit aber unter dem Vorsize der General-Landes-Kommissariate mehrere Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommissionen anzuordnen, und denselben aufzutragen, nach den ihnen vorgezeichneten allgemeinen Grundlinien, und hauptsächlich auf die Grundlage des Kurrent-Werthes unverzüglich ein Steuer-Provisorium auszumitteln, welches, alle steuerbaren Gegenstände des Grundvermögens umfassend, und einer allgemeinen Anwendung fähig, in einem kurzen Zeitraume ausgeführt werden kann, und dennoch die wesentlichsten Unrichtigkeiten und Ungleichheiten der jezigen verschiedenen Steuereinrichtungen Unsers Königreiches beseitiget, ohne deßwegen alle nöthige Rücksicht auf einzelne Eigenheiten in den Provinzen ganz auszuschliessen; und es hat Uns zur grossen Beruhigung gereicht, durch die Gutachten und Arbeiten dieser Kommissionen nicht nur Unsere Erwartungen auf eine genügende Weise erfüllet, sondern sogar die Möglichkeit entwickelt zu sehen, dem von Uns beabsichteten allgemeinen Provisorium eine Ausdehnung zu geben, in der es beinahe alle direkten Steuern umfasset, und in seinem Maße selbst der definitiven Steuer-Rektifikation vorarbeitet.

Wir haben demnach, zur Ausführung dieses allgemeinen Provisoriums in der Provinz **Baiern**, auf den Antrag Unsers Ministeriums der Finanzen, und nach vernommener Erinnerung der Deputirten Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern, beschlossen, und Wir beschliessen, wie folgt:

§. I. Gegen Eintritt der neuen, im II. §. bestimmten Steuern sollen vom 1. Oktober 1808 angerechnet in der Provinz Baiern folgende Steuern, Anlagen und Abgaben cessiren, nämlich:

1. Die gemeine Landsteuer, wie sie bisher nicht nur in Altbaiern bestanden hat, sondern durch das Haupt-Steuermandat vom 14. Jänner l. J. provisorisch auch für die älteren und neueren Inklaven dieser Provinz festgesezt worden ist;

2. die provisorische Steuer, welche im laufenden Etats-Jahre, vermög des nämlichen Steuermandats, von den geistlichen und adelichen Guts-Besizern, in- und ausländischen, geistlichen und weltlichen, adelichen und unadelichen Grund- Lehen- und Zehend-

herren, ferner von den Pfarrern, Vikarien, und Benefiziaten, dann Kirchen, Körperschaften und Stiftungen sowohl, als von den Besizern der veräusserten Staats-Realitäten entrichtet werden muß;

3. die bisherigen Städte- und Märkte-Steuern, soviel hieran zu den Staatskassen geflossen ist;

4. die Inleute-Steuern;

5. die Fourage-Vorspann-Service-Mühl-Tanz und Roßharr-Anlagen, einschlüssig des Fourage-Beitrages von walzenden Stücken;

6. die Rekognition von den Zubaugütern;

7. die bisher angeordneten Gewerbs-Rekognitionen aller Art, nebst den Musikpatent-Geldern, und dem Zungengelde der Brand-Mezger;

8. der Brantgulden;

9. die Leibzinse, und Schuz-Gelder von In- und Austrags-Leuten;

10. das Nachziel- und Jägergeld.

§. II. Von dem nämlichen Zeitpunkte an sollen an die Stelle der nach vorhergehender Bestimmung cessirenden Auflagen folgende 4 direkte Steuern treten:

1. Die Grund- oder Rustikal-Steuer,

2. die Haus-Steuer,

3. die Dominikal-Steuer, und

4. die Gewerbe-Steuer.

§. III. Der Grund- oder Rustikal-Steuer unterliegt aller Besizthum an Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Weiden und Alpen, Waldungen, Teichen und Fischwässern. Hievon sollen lediglich ausgenommen und befreit bleiben: Alle öffentliche Pläze, die Strassen und Leinpfade, die eigenen Militär-Exerzierpläze, die Kirchhöfe, und endlich die Hofräume solcher Gebäude, welche durch die nachfolgenden Bestimmungen auch von der Haussteuer ausgenommen werden.

§. IV. Der Haus-Steuer unterliegen alle Wohngebäude in den Städten, in Märkten, und auf dem Lande, welche durch gegenwärtiges Provisorium in den beigefügten Instruktionen nicht schon in den Komplexual-Anschlag einer anderen Steuerart gebracht sind.

§. V. Die Objekte der Dominikal-Steuer sind:

1. Die Jurisdiktionsgefälle, mit Ausschlusse der Taxen und Sporteln, welche leztere als Ersaz der Gerichts-Verwaltungskosten angesehen werden,

2. die grundherrlichen Renten,

3. die lehenherrlichen Gefälle,

4. die Zehenden,

5. die Grund- oder Boden-Zinse, und eingelegten Gilten,

6. die Forstzinse von Forstberechtigten,

7. die Zinse von Ewiggeld-Kapitalien,

8. die Zinse von solchen Fundations-Kapitalien, welche die Natur einer bleibenden Last der Realitäten, oder eines Ewiggeld-Kapitals haben.

§. VI. Der Gewerbe-Steuer endlich sind alle Fabriken, Manufakturen

und Gewerbe, oder Gewerbs-Gerechtigkeiten unterworfen, in so ferne einige nicht schon in die Grundsteuer, wie z. B. die Ziegel- und Kalkbrennereien, die Torfstechereien, die Gips- und Steinbrüche u. s. w. einbezogen werden.

§. VII. Ausser den vorher ausdrücklich bestimmten Ausnahmen soll weder in Ansehung der Objekte der gegenwärtig festgesezten 4 Steuerarten, noch in Ansehung der Personen irgend eine weitere Ausnahme, oder Befreiung statt haben, sondern Jedermann dieselben, ohne allen Unterschied, in dem treffenden Maße zu entrichten um so mehr verbunden seyn, als auch Wir nach Unserem Edikte vom 8. Juny v. J. dieselben von Unseren Domainen, oder steuerbaren Besizungen werden abführen lassen.

§. VIII. Die Grundlage der vermög der vorausgehenden Bestimmungen provisorisch angeordneten Grund-Haus-Dominikal- und Gewerbe-Steuern soll hauptsächlich in dem Kurrent-Werthe ihrer Objekte bestehen.

§. IX. Von den Gegenständen der zwei ersten Steuern, nämlich der Grund- und Haussteuern, soll dieser Werth erhoben und ausgemittelt werden:

1.) durch eidliche Schäzung.

2.) durch eigene Fatirung der Besizer,

3.) durch das pflichtmässige Gutachten der die Schäzung und Fatirung aufnehmenden Beamten,

4.) durch die Kaufschillinge der lezten zwanzig Jahre.

§. X. Der Werth der verschiedenen Renten, welche der Dominikal-Steuer unterliegen, wird bestimmt, indem sie nach Normen, welche hierüber werden festgesezt werden, zu Kapital erhoben werden; wobei auf die Administrations- und Regie-Kosten die geeignete Rücksicht genommen werden wird.

§. XI. Der verhältnißmässige und billige Anschlag der Gewerbe hingegen wird dadurch regulirt, daß dieselben nicht nur nach ihrer eigenen Wichtig- und Einträglichkeit, sondern auch nach ihren äusseren, oder lokalen Verhältnissen klassifizirt werden.

§. XII. Um das auf die bisher entwickelten Grundlinien gebaute allgemeine Steuer-Provisorium in zweckmässiger Ordnung, und mit möglicher Beschleunigung zur Vollziehung zu bereiten, wird hiemit zur allgemeinen Bezeichnung des dabei zu beobachtenden Geschäftsganges festgesezt, und in Folge dessen den Behörden, die nachhin näher bestimmt werden, anbefohlen:

A. Vor allem den Umfang eines jeden Landgerichtes in Steuer-Distrikte abzutheilen;

B. sodann von allen Besizern steuerbarer Gegenstände schriftliche Fassionen ihres Besizhumes zu erholen;

C. theils zu gleicher Zeit mit vorigem Geschäfte, theils in einem bemessenen Zeitraume nach Beendigung desselben, die zur Bestimmung des Werthes der Realitäten dienlichen Kaufschillinge aus den geeigneten Quellen auszuziehen;

D. nach diesen Vorbereitungen zu den eidlichen Schäzungen, zur Aufnahme der

Werths-Fatirungen, und zur Anwendung aller übrigen Mittel, aus welchen der Werth der steuerbaren Objekte erhoben werden soll, zu schreiten;

E. hierauf nicht nur die vorgeschriebenen Kataster herzustellen, respektive zu vollenden, sondern auch die dazu gehörigen Umschreib-Bücher anzufertigen; und

F. endlich über diese Kataster die Revision vorzunehmen, und zugleich aus ihnen das gesamte Steuer-Kapital zusammenzustellen.

§. XIII. Ad A.) Was nun die Steuer-Distrikte betrift, so wird verordnet:

1. Die Formation dieser Distrikte soll von den Landrichtern gemeinschaftlich mit den Stadt-Kommissarien, Rent- und Forst-Beamten, dann den Patrimonial-Richtern der inkorporirten Herrschaften und Hofmarken, unter Beiziehung der Obleute, und einiger Deputirten aus den bisherigen Gemeinden, nach den Normen geschehen, wie sie in der gegenwärtigem Edikte unter Nro. I. angefügten Instruktion umständlicher enthalten sind; Nro. I.

2. bei diesem gemeinschaftlichen Zusammentritte ist über die Begränzung und den Inbegriff der neu formirten Steuer-Gemeinden ein fortlaufendes, von allen gegenwärtigen Beamten zu unterzeichnendes Protokoll zu halten, und nach geendigtem Geschäfte jedem dieser Beamten eine vollständige Abschrift, den Steuer-Vorgehern aber, (welche die Landrichter gleich bei dieser Gelegenheit nach ihrem Ermessen entweder aus den dermaligen Obleuten, oder aus den übrigen verständigsten Gemeinde-Mitgliedern für jeden Steuer-Distrikt zu ernennen haben) ein ihre respektiven Distrikte betreffender Auszug mitzutheilen;

3. nach Beendigung dieses Geschäftes ist auch zu der unter dem Vorsize des General-Landes-Kommissariats angeordneten Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission eine Abschrift des dabei abzuhaltenden Protokolls unverzüglich einzusenden;

4. da diese neue Formation der Steuer-Distrikte lediglich zum Behufe des Steuer-Wesens statt hat, so wird hiemit ausdrücklich erklärt, daß sie in jeder anderen Hinsicht ohne alles Präjudiz seyn soll.

§. XIV. ad B. In Ansehung der schriftlichen Fassionen über den Besizthum an Grund und Boden, an Häusern, Dominikal-Renten und Gewerben wird unter ausdrücklicher Hinweisung auf die unter Nro. II. angefügte Instruktion, (in welcher ausführlich enthalten ist: von wem diese Fassionen über die Besizungen der Privaten, Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sowohl, als über die Domänen angefertiget, sodann: wie dieselben nach Verschiedenheit der Objekte eingerichtet; ferner: wie dieselben durch die Landrichter und Stadt-Kommissäre theils mittel-, theils unmittelbar von den Fatenten gesammelt und geordnet; und endlich: mit welchen Strafen diejenigen, welche diese Fassionen entweder nicht in der bestimmten Zeit übergeben, oder in denselben sich unredliche Verschweigungen, oder falsche Angaben erlauben, angese- Nro. II.

hen werden sollen) hierorts im Allgemeinen festgesezt:

1. Alle Besiz-Fassionen der Privaten sowohl, als der Rent-Aemter und übrigen Behörden, müssen innerhalb 14 Tagen nach der Publikation dieses Ediktes in den Hauptstädten bei den daselbst angeordneten Stadt-Kommissariaten; auf dem Lande aber, so wie in den kleinen Städten und Märkten, dann in den inkorporirten Herrschaften und Hofmärken, bei den Landgerichten übergeben seyn;

2. da aber die Privaten, Gemeinden, Stiftungen u. a., vermög des diesjährigen Hauptsteuer-Mandats, ohnehin schon spezifizirte Fassionen über ihre Dominikal-Renten abzugeben haben, so soll es zwar vor der Hand bei dieser Anordnung sein Verbleiben haben, und ihnen die Uebergebung weiterer Dominikal-Renten-Fassionen nachgesehen seyn; jedoch in der zuversichtlichen Voraussezung, daß sie jene Fassionen richtig einsenden, und in denselben die Namen der Ortschaften, dann der einzelnen Gerichts-Grund-Zehendholden u. s. w., nebst ihren Hausnamen, so bestimmt angeben, daß leicht aufgefunden werden kann: zu welcher Steuer-Gemeinde dieselben gehören;

3. die Rent-Aemter haben, zur Vereinfachung der Arbeit, die Fassionen der Dominikal-Renten sogleich in der Form der Dominikal-Kataster, und zwar schon nach der Abtheilung der Steuer-Distrikte herzustellen; eben deswegen aber erst bis lezten August laufenden Jahres unmittelbar an die Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission einzusenden;

4. diejenigen Rent- Forst- und übrigen Aemter, welche ihre diesfallsigen Obliegenheiten in den bestimmten Terminen zu erfüllen unterlassen, sind unverzüglich von den Landgerichten und Stadt-Kommissariaten bei der Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission anzuzeigen.

§. XV. ad C.) In Beziehung auf die auszumittelnden Kaufschillinge wird verordnet:

1.) Das Geschäft, alle innerhalb der lezten zwanzig Jahre vorgegangenen Kaufshandlungen über ganze Güter und einzelne Grundstücke sowohl, als über Häuser, in den vorliegenden Protokollen, oder anderen Quellen aufzusuchen, und die dabei stipulirten Kaufschillinge zum Behufe des vorliegenden Zweckes auszuziehen, liegt den Landgerichten, den Gerichtsobrigkeiten der Städte und Märkte, den Herrschafts- und Hofmarks-Gerichten, und in Ansehung der veräusserten Staats-Realitäten den Rentämtern ob;

2.) mit diesen Auszügen ist gleich nach der Formation der Steuer-Distrikte anzufangen, und hienach dergestalten fortzufahren, daß sie überall in 4 Wochen nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Ediktes vollendet sind;

3.) der Vortrag in diesen Auszügen, oder Verzeichnissen geschieht nach den Steuer-Distrikten, oder, wenn diese ihres Umfanges wegen in mehrere Sektionen abgetheilt werden, nach diesen Sektionen;

4.) die von den Rentämtern sowohl, als von den Gerichts-Behörden der Städte und Märk-

te, dann den Herrschafts- und Hofmarks-Gerichten hergestellten Auszüge werden unverzüglich den einschlägigen Stadt-Kommissariaten, oder Landgerichten übergeben;

5.) was ausserdem bei Anfertigung dieser Auszüge noch zu beobachten ist, giebt die unter Nro. III. begriffene Instruktion an die Hand, weßwegen hierorts auf dieselbe ausdrücklich hingewiesen wird.

Nro. III.

§. XVI. ad D.) Ueber denjenigen Theil der zur Ausführung des allgemeinen Steuer-Provisoriums nöthigen Vorarbeiten, welcher eigentlich die Werths-Erhebung betrift, sohin die spezielle Anwendung der Bestimmungen, welche hierüber in den §. §. IX. X. und XI. enthalten sind, in sich faßt, wird im Allgemeinen festgesezt:

1.) Dieses Geschäft wird in den Hauptstädten von den eigenen Stadt-Kommissären, in den übrigen Städten aber, und in den Märkten, dann in allen Steuer-Distrikten auf dem Lande, ohne Unterschied, ob sie landesherrliche, oder ständische Unterthanen in sich enthalten, von den Landrichtern ausschließlich vollzogen. Jedoch haben da, wo die Steuer-Distrikte entweder ganz, oder doch zum Theile aus ständischen Unterthanen bestehen, die Herrschafts- oder Hofmarks-Richter demselben beizuwohnen;

2.) von den Stadt-Kommissären ist die ganze Handlung der Werths-Erhebung, wie es sich von selbst versteht, im Size der Hauptstädte, von den Landrichtern aber in jedem einzelnen Steuer-Distrikte vorzunehmen. Auf dem Lande müssen alle, oder wenigstens der grössere Theil der Mitglieder des Steuer-Distriktes dabei gegenwärtig seyn; in den Städten und Märkten aber kann abtheilungsweise verfahren werden, und es genügt, wenn wenigstens zwanzig steuerpflichtige Individuen zu gleicher Zeit anwesend sind;

3) um an Zeit und Arbeit zu gewinnen, ist dieses Geschäft dergestalt auszuführen, daß es zugleich einen Theil der Katastral-Arbeiten ausmache. Es sind demnach die Resultate der eidlichen Schäzungen, die Werths-Fatirungen der Eigenthümer, die ämtlichen Werthsanschläge, die erhobenen Kaufschillinge, die normalmässigen Kapitals-Anschläge der Dominikal-Renten, und die Gewerbe sogleich in den hiezu vorbereiteten Katastern unter den geeigneten Rubriken einzutragen; eben deßwegen aber diese Kataster am Schlusse von dem Landrichter, oder Stadt-Kommissär, und den anwesenden Patrimonial-Gerichtshaltern sowohl, als von den beeidigten Schäzleuten, und drei Mitgliedern des Steuer-Distriktes zu unterzeichnen;

4.) so bald für einen Distrikt, oder eine Gemeinde-Sektion alle Besiz-Fassionen vorliegen, und die Auszüge der Kaufschillinge hergestellt sind, ist mit dieser Arbeit anzufangen, und hierauf in dem Maße fortzusezen, wie es diese eben bemerkten Vorarbeiten gestatten;

5.) wie übrigens in allen vorkommenden Fällen mit der eidlichen Schäzung, mit der Aufnahme der Werths-Fatirungen der Eigenthümer, und mit dem ämtlichen Gutachten, oder Werthsanschlage verfahren, und was insonderheit rücksichtlich der Schäzleute beobachtet werden soll, ist aus der beigegebenen

Nro. IV. Instruktion Nro. IV. umständlicher zu entnehmen.

§. XVII. ad E.) Was die Herstellung der Kataster und Umschreib-Bücher anbelangt, so wird hiemit verordnet,

a) In Ansehung der Kataster:

1.) Für jeden Steuer-Distrikt sind drei besondere Steuer-Kataster zu verfassen, nämlich:

α.) für die Grundbesitzungen und Häuser,

β.) für die Dominikal-Renten,

γ.) für die Gewerbe.

In den grossen Steuer-Distrikten, welche in mehrere Sektionen unterabgetheilt werden, erhält jede Sektion ihre eigenen Steuer-Kataster, mit Ausnahme der Gewerbe-Kataster, welche in jedem Falle die ganze Gemeinde umfassen;

2.) die Steuer-Kataster werden ebenfalls in den Hauptstädten von den daselbst angestellten Stadt-Kommissären, in den anderen Städten aber, so wie in den Märkten und auf dem Lande von den Landrichtern hergestellt;

3.) jedes Kataster soll nach Verschiedenheit der steuerpflichtigen Subjekte 4 Abschnitte enthalten, nämlich:

I.) Für die einzelnen Privaten,

II.) für die Gemeinden,

III.) für die Kirchen, Stiftungen und Pfründen,

IV.) für den Staat.

In den Grund- und Haussteuer-Katastern zerfällt der erste Abschnitt wieder in die Unterabtheilung

I. a.) Für die Privaten, welche in der Steuer-Gemeinde, und

I. b.) für die Privaten, welche ausser derselben ansässig sind;

4.) alle Kataster sind in duplo anzufertigen, und das ganze Katastritungs-Geschäft, mit Ausschlusse der Dominikal-Kataster, muß von allen Landgerichten und Stadt-Kommissariaten längstens bis 15. September l. J. geendiget seyn.

b.) In Ansehung der Umschreib-Bücher:

1.) Jeder Steuer-Distrikt, oder jede Sektion erhält eben so viele besondere Steuer-Umschreib-Bücher, als Steuer-Kataster, um in denselben alle möglichen Veränderungen in den steuerpflichtigen Subjekten und steuerbaren Objekten einzutragen;

2.) auch diese Umschreib-Bücher sind für dermal von den Stadt-Kommissären und Landrichtern herzustellen, und so lange fortzuführen, bis der Perzeptions-Beamte eintritt;

3.) die Anfertigung der Umschreib-Bücher muß sich dergestalt mit dem Katastralgeschäfte verbinden, daß alle Veränderungen, welche von dem Tage an, wo die Kataster eines Steuer-Distriktes geschlossen sind, sich ergeben, in denselben eingetragen werden können;

4.) um es den Landrichtern, Stadt-Kommissären, und hienach den Perzeptions-Behörden möglich zu machen, die Umschreib-Bücher in Ordnung zu erhalten, und alle Veränderungen, welche ihnen nicht ohnehin von Amts wegen bekannt werden, gehörig einzutragen, so wird hiemit erklärt; daß alle Veränderungen im Besitze steuerbarer Gegenstände, und die Ver-

leihung besteuerter Gewerbe so lange ungültig und ohne Wirkung seyn sollen, bis sie in die geeigneten Umschreib-Bücher eingetragen sind. Es sind daher alle Befehle, Konzessionen, Verträge und andere Urkunden, welche eine solche Veränderung mit sich bringen, jener Behörde, welche das Umschreib-Buch führt, ohne Verzug zu präsentiren, damit von dieser auf denselben der Tag, an welchem, und der Numer, unter welchem die Veränderung eingetragen worden ist, vorgemerkt werden kann.

Damit aber die verschiedenen Kataster sowohl, als die dazu gehörigen Umschreib-Bücher um so gewisser überall ihre zweckmässige und gleichförmige Einrichtung erhalten, und von den bezeichneten Behörden um so leichter hergestellt werden können; so will man diesen, neben den vorausgehenden allgemeinen Bestimmungen, in der unter Nro. V. angefügten Instruktion nicht nur ausführlichen und erschöpfenden Unterricht, sondern auch exemplifizirte Formulare an die Hand geben. Nro. V.

§. XVIII. ad F.) Endlich in Beziehung auf die Revision der Kataster, und die Zusammenstellung des Steuer-Kapitals wird festgesezt:

1.) Dieser Theil der vorbereitenden Arbeiten liegt der angeordneten Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission ob, und ist von derselben nach den ihr hierüber zugehenden besonderen Weisungen auszuführen. Sobald demnach

2.) die Landgerichte und Stadt-Kommissariate die Kataster einer Gemeinde, oder Gemeinde-Sektion vollendet haben, haben sie dieselben unverzüglich in Duplo, nebst den dazu gehörigen Beilagen, zur gedachten Kommission einzusenden, und mit dieser abtheilungsweisen Einsendung bis zur Beendigung des Katastral-Geschäftes fortzufahren, damit einerseits die eben bezeichneten Arbeiten befördert, und anderseits die allenfalls eingeschlichenen Fehler, oder Mißgriffe in Zeiten entdeckt und gehoben werden können.

3.) Die Beilagen der Grund- und Haus-steuer-Kataster sind:

a.) die adnumerirten Besiz-Fassionen der Steuer-Pflichtigen;

b.) die Verzeichnisse der steuerbaren Gegenstände, welche die Steuer-Vorgeher nach §. 24. der Instruktion Nro. II. herzustellen haben;

c.) die erhobenen Resultate der jüngsten Veräusserungen;

d.) jene Werths-Fassionen, welche schriftlich übergeben werden dürfen.

Die Beilagen der Gewerbe-Kataster bestehen bloß in den adnumerirten Gewerbe-Klassifikationen.

4.) Nachdem die eingesendeten Kataster justifizirt sind, werden die Duplikate derselben, jedoch ohne die Beilagen, an die betreffenden Stadt-Kommissariate und Landgerichte remittirt werden. In diesen remittirten Katastern haben sodann die Steuerperzeptions-Behörden die neue Besteuerung, so bald dieselbe ausgesprochen und bekannt gemacht seyn wird, unverzüglich auszuwerfen, und die nach den gegebenen Normen für jeden Steuer-Distrikt berechneten Steuer-Summarien zur mehrge-

Digitized by Google

dachten Kommission einzuschicken, damit dieselben durch die bei dieser Kommission zu gleicher Zeit vorzunehmende Berechnung kontrollirt werden können.

§. XIX. Alle von §. XII. bis XVIII. berührten Geschäfte und Arbeiten (mit Ausnahme der Dominikal-Kataster) müssen längstens bis lezten September l. J. beendiget seyn, damit das beabsichtete allgemeine Steuer-Provisorium wirklich im nächsten Etats-Jahre in Vollziehung gesezt, sohin noch in Zeiten nicht nur die Quotisation der neuen Steuern von den verschiedenen Objekten ausgesprochen, sondern auch die künftige Perzeption derselben festgesezt werden kann.

§. XX. Wir erwarten daher vor allem, daß die Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission, der Wir die Leitung und Ausführung dieser Operation übertragen, das Vertrauen rechtfertigen werde, welches Wir in ihre Einsichten und in ihren Diensteifer sezen; und um ihr die Mittel zu geben, in allen Fällen und überall mit dem gehörigen Nachdrucke zu handeln, so ermächtigen Wir dieselbe hiemit ausdrücklich, nicht nur gegen die säumigen Beamten und andere Personen, welche mitzuwirken haben, mit den verfänglichen, nach Umständen geschärften Exekutions-Mitteln zu verfahren, sondern auch neben den zur Versendung und Aushilfe ihr bereits beigegebenen Kommissarien, ohne weitere Anfrage, so oft und wohin sie es nöthig erachtet, aus ihrem Mittel, oder aus dem disponiblen Personale der Landes-Direktion, und aus der quieszirten Staats-Dienerschaft noch besondere Kommissarien abzuordnen.

§. XXI. Eben so versehen Wir Uns zu den Stadt-Kommissarien und Landrichtern, daß sie die bei diesem wichtigen Geschäfte ihnen zugetheilten Arbeiten mit pflichtmässiger Thätigkeit und Genauigkeit in den festgesezten Terminen zu vollenden trachten werden. Da Uns aber nicht entgeht, daß ihnen dieses nur bei besonderer Anstrengung möglich, und, um immer ohne nachtheilige Hintansezung ihrer übrigen Berufsgeschäfte folgen zu können, sogar nothwendig seyn werde, ihr Schreiber-Personal auf einige Zeit zu vermehren, so erklären Wir hiemit zum Voraus:

1.) Jedem Landrichter soll auf das Zeugniß der oftgedachten Kommission, daß er die ihm obgelegenen Arbeiten gehörig vollendet habe, von dem einschlägigen Rentamte ohne weiters eine Gratifikation per 80 fl. von jeder Quadratmeile seines Landgerichtes ausbezahlt werden;

2.) nicht minder wird den Stadt-Kommissarien, (welche bei diesem Geschäfte überall das Kanzlei-Personal der städtischen Verwaltungs-Räthe zu gebrauchen haben) eine verhältnißmässige Gratifikation angewiesen werden;

3.) endlich sollen noch überdieß 5 Prämien per 100 Dukaten, und eben so viele per 50 Dukaten nach dem Gutachten der Steuer-Rektifikations-Kommission unter diejenigen Stadt-Kommissäre und Landrichter vertheilt werden, welche sich bei diesem Geschäfte vorzüglich auszeichnen werden.

§. XXII. Auch von allen übrigen Beamten und Personen, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Ediktes, und der angefügten besonderen Instruktionen zur Ausführung des

vorliegenden Geschäftes mehr oder weniger mitzuwirken haben, erwarten Wir, daß sie durch getreue Erfüllung ihrer Amts- und Staatsbürger-Pflichten Unseren Absichten entsprechen, und auf solche Art nicht nur jede Veranlassung zu strengen Ahndungen vermeiden, sondern vielmehr Uns in den Fall sezen werden, ihnen nach Umständen Unsere allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen geben zu können.

§. XXIII Diejenigen Landrichter und Stadt-Kommissarien, welche die ihnen obliegenden Arbeiten nicht in der bestimmten Zeit vollenden, oder aus schuldhafter Nachläßigkeit nur unbrauchbar herstellen, sollen nicht nur der voraus bewilligten Gratifikation verlustig seyn, sondern auch für die Kosten zu haften haben, welche erlaufen können, wenn diese Arbeiten durch besondere Kommissarien hergestellt werden müssen.

§. XXIV. Alle Berichte, Vorstellungen und andere Eingaben, welche das allgemeine Steuer-Provisorium betreffen, sind an das General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Steuer-Rektifikations Kommission, in der Provinz Baiern zu richten, und auf der Seite der Ueberschrift mit dem Beisaze: das allgemeine Steuer-Provisorium betreffend — zu bezeichnen.

Das gegenwärtige Edikt und die dazu gehörigen Instruktionen sind unverzüglich nicht nur durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, sondern auch durch Vertheilung besonders abzudruckender Exemplarien zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Gegeben in Unserer königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München, den dreizehnten Mai, Ein tausend acht hundert acht.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Nro. I.

Instruktion
zur
Bildung der Steuer-Distrikte.

§. 1. Jedes Landgericht ist zum Behufe der Steuer-Rektifikation in Gemeinde-Bezirke abzutheilen, welche Steuer-Distrikte genannt werden.

§. 2. Für die Grösse der Steuer-Distrikte kann zwar, wegen der örtlichen Verschiedenheiten, keine allgemein ausführbare Regel vorgeschrieben werden; doch soll getrachtet werden, daß sie alle so viel möglich eine gleiche Ausdehnung erhalten. Es sollen auch nicht leicht weniger, als 4 Steuer-Distrikte auf Eine Quadrat-Meile treffen.

§. 3. Grosse Waldungen, Möser und andere unbewohnte oder, wenig bevölkerte Strecken Landes veranlassen hierin eine Ausnahme, weil die Distrikte, in welche dieselbe treffen, eine grössere Ausdehnung erhalten müssen.

§. 4. Jede kultivirte, oder unkultivirte Strecke Landes, jedes Grundstück, jedes Gebäude muß irgend einem Steuer-Distrikte beigezählt werden, es möge nun was immer für ein Privatmann, eine Gemeinde, oder

72 *

andere Körperschaft, oder der Staat Eigenthümer seyn.

§. 5. Grössere zusammenhängende Besizungen, z. B. grosse Waldungen des Staats, oder der Rittergüter, sind in der Regel nicht zu trennen, sondern jedem nächst gelegenen Steuer-Distrikte beizuzählen, mit welchem sie sich am bestem arrondiren. Wenn aber die Ausdehnung einer solchen Besizung gar groß ist, so kann sie auch ausnahmsweise unterabgetheilt, und mehreren Steuer-Distrikten beigezählt werden. Jedoch sollen die Unterabtheilungen allezeit nach gewissen, schon bestehenden und ausgezeichneten natürlichen Grenzlinien gewählt werden, z. B. nach Flüssen und Bächen, Gebirgs-Rücken, oder Schluchten, Wegen, Geräumtern u. d. gl.

§. 6. Bei der Bildung dieser Steuer-Distrikte ist keine Rücksicht auf die verschiedene Jurisdiktion und Grundbarkeit der einzelnen Besizungen, sondern blos auf ihre Lage und auf den Zusammenhang unter sich zu nehmen.

§. 7. Nur da, wo die Herrschafts-Gerichte, Hofmarken, oder Burgfrieden der Städte und Märkte geschlossen sind, mag sich die Eintheilung der Steuer-Distrikte hienach richten, in so ferne das bezweckte Arrondissement keine Abänderung erheischt.

§. 8. Dagegen darf kein Steuer-Distrikt zwischen zwei, oder mehreren Landgerichten, oder Rentämtern getheilt seyn. Wenn sich daher der Fall ereignen sollte, daß Besizungen, welche nach der neuen Eintheilung nothwendigerweise in einen Steuer-Distrikt vereinigt werden müssen, bisher verschiedenen Landgerichten, oder Rentämtern zugetheilt waren, so ist diese Inkonvenienz durch zweckmässige Arrondirung der betreffenden Steuer-Distrikte sogleich zu heben, und hierüber von den einschlägigen Landgerichten und Rentämtern ein Kumulativ-Anzeige-Bericht zur Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission zu erstatten.

§. 9. Schon formirte und geschlossene grössere Distrikte, z. B. die Burgfrieden der Städte, und grösseren, Märkte, können nach Verhältniß ihres Umfanges in mehrere Sektionen unterabgetheilt werden.

§. 10. Die Begrenzung der Steuer-Distrikte soll sich, wo es nur immer möglich ist, ohne die schon bestehenden Markungen, oder die einzelnen Besizungen zu durchschneiden, an natürliche und bleibende, oder doch wenigst an leicht zu erkennende und allgemein bekannte Merkmale anschliessen, z. B. an Gebirgs-Rücken, oder Schluchten, Gewässer, Wege, Geräumter, Zäune u. dgl. Wo aber keine derlei Grenzen aufzufinden sind, oder wo dieselben die Besizungen jener Ortschaften, oder einzelnen Ansiedlungen, aus welchen der Gemeinde-Bezirk gebildet werden soll, abschneiden würden, ist gleichwohl die Grenze dort zu wählen, wo diese Besizungen aufhören, eine zusammenhängende Linie zu bilden, und es sind in diesen Fällen die äussersten Grenzen der einzelnen Besizungen als die äussersten Grenzen des Distriktes anzunehmen.

§. 11. Für jeden Steuer-Distrikt ist eine gedrängte, jedoch deutliche Beschreibung sei-

ner Grenzen und Angrenzungen nach den 4 Weltgegenden, dann seines Inbegriffes anzufertigen. Unter der Beschreibung des Inbegriffes wird hier die Aufzählung der Namen der Städte, Märkte, Dörfer, Einöden, oder anderen isolirten Besizungen, welche bisher noch keiner der eben genannten Gemeinheiten beigezählt waren, verstanden.

§. 12. Die Beschreibung der Grenzen muß dergestalt geschehen, daß die beschriebene Grenzlinie auf dem Plaze leicht aufgefunden werden könne, und daß nirgends eine zweifelhafte Lücke übrig bleibe. Zu diesem Zwecke ist die Beobachtung folgender Vorschriften nothwendig:

a. Die Grenzbeschreibung fängt bei den Grenzen gegen Mitternacht an, dann folgen jene gegen Sonnen-Aufgang, gegen Mittag, und endlich jene gegen Abend;

b. weil aber bei unregelmässigen Figuren, wie die meisten Gemeinde-Bezirke sind, ohne Messung nicht bestimmt angegeben werden kann, wo die Grenze gegen Mitternacht u. s. w. anfange, und aufhöre, so sind in der Grenzlinie 4 bestimmte und leicht aufzufindende Punkte auszuwählen, deren Zwischenräume ihre Hauptrichtung gegen eine der 4 Weltgegenden haben; z. B. die Grenzlinie gegen Mitternacht fängt an am Wege nach N. und erstreckt sich bis zum Gatter im Zaune des Sommerfeldes; die Grenzlinie gegen Sonnen-Aufgang fängt an am eben genannten Gatter und erstreckt sich, — u. s. w.

c. Wenn auf diese Art die Grenzlinie in 4 Theile nach den 4 Welt-Gegenden abgeschnitten ist, so kömmt es darauf an, daß der Zug eines jeden dieser 4 Theile ebenfalls deutlich beschrieben werde. Die Beschreibung geschieht immer nach der nämlichen Richtung, wie jene der ganzen Grenzlinie, nämlich von Mitternacht über Sonnenaufgang wieder gegen Mitternacht zurück. Wo natürliche Grenzen sind, werden diese genannt; wenn aber die Grenzen einzelner Grundstücke zugleich jene des Distriktes bilden, so müssen die eignen Namen dieser Grundstücke, und ihrer dermaligen Besizer genannt werden, damit wenigstens jeder in der Gegend Angesessene sich einen deutlichen Begriff von dem ganzen Zuge der Grenzlinie machen könne. z. B. der Mitteracker des Wirths im Brachfelde, das Feldhölzel des Joseph Breit beim Goribauern u. s. w. Nur auf solche Art wird es möglich, daß jeder Besizer sich selbst bescheiden könne, ob dieses oder jenes Grundstück dieß- oder jenseits der Grenzlinie des Steuer-Distrikts gelegen sey. Das im Nachtrage dieser Instruktion vorkommende Beispiel enthält ein Muster, auf welche Art die Beschreibung der Begrenzung und des Inbegriffes eines jeden Steuer-Distriktes zu verfassen ist.

§. 13. Die Entscheidung der Frage: zu welchem Steuer-Distrikte irgend eine Besizung zu rechnen sey? hängt ganz allein von der Lage derselben innerhalb der einmal festgesezten Grenzen eines Gemeinde-Bezirkes, keineswegs aber von dem Wohnorte der Besizer ab. Alles, was innerhalb der Grenzen eines Steuer-Distriktes gelegen ist, wird zu diesem

Steuer-Distrikte gezählt, der Besizer mag nun in dem nämlichen Distrikte, oder wo sonst immer ansässig seyn.

§. 14. Diese rein geographische Abtheilung der Steuer-Distrikte leidet jedoch für den gegenwärtigen Augenblick noch eine einzige Ausnahme. Wenn nämlich zu einem eingehöften Bauerngute Pertinenzien gehören, welche in mehreren Steuer-Distrikten gelegen sind, so werden sie für dermal noch zu jenem Distrikte gerechnet, in welchem sich die zu diesem eingehöften Gute gehörigen Wohn- und Oekonomie-Gebäude befinden. Dieses hört aber auf, sobald bei einer eintretenden Gutszertrümmerung jene Pertinenzien von dem Hause getrennt werden, und als walzende Stücke an andere Besizer übergehen. In diesem Falle werden derlei Besizungen nach und nach jenen Steuer-Distrikten zugeschrieben, in deren Bezirke sie eingeschlossen sind.

§. 15. Jeder Steuer-Distrikt erhält einen eigenen Namen. Wenn mehrere kleine Dörfer, oder Einöden und andere isolirte Besizungen zu einem Steuer-Distrikte geschlagen werden, so ist demselben nichts destoweniger doch nur ein kollektiver Namen und zwar jener des darin gelegenen Hauptorts beizulegen.

§. 16. Alle in jedem Steuer-Distrikte befindlichen Gebäude werden Ortschaftsweise numerirt, in so fern solche nicht ohnehin schon numerirt sind.

Anhang.

Steuer-Distrikt Hochdorf.

Gegen Mitternacht.

Von dem Punkte, wo der Weg von Hochdorf nach Bluming die Grenze des Hochdorfer-Gemeinde-Holzes durchschneidet, bis zur nördlichen Spize des zum Schlosse Hofeck gehörigen Brunn-Weihers.

Angrenzungen.

An die zum Steuer-Distrikte Bluming gehörige Feld-Flur von Bluming, und an die Gründe der eben dahin gerechneten Blaumühle.

Grenz-Linie.

Vom Bluminger-Wege, längs der Grenze des Hochdorfer-Gemeinde-Waldes, bis zum Zaune des Hochdorfer Sommer-Feldes, alsdann diesem Zaune nach bis zum Wege zur Blaumühle, von da um folgende Hochdorfer-Aecker im Winter-Felde: Schwarzacker des Bäcken, lange Mittelacker des Donysbauern, kurze Mittelacker des Schuster, und Schloß-Acker des Gareisbauern; von da längs dem Zaune der Hofecker-Schloß-Oekonomie bis zum Brunn-Weier.

Gegen Sonnen-Aufgang.

Von der nördlichen Spize des zum Schlosse Hofeck gehörigen Brunn-Weihers bis zum Punkte, wo das Forst-Bächel die Staats-Waldung Langenmoor verläßt.

Angrenzungen.

An die zum Steuer-Distrikte Bluming gerechneten Gründe des Blaumüllers, und an

die Felder und Wiesen des Steuer-Distriktes Buchheim.

Grenz-Linie.

Längs dem Brunn-Weiher bis an die zum Schlosse gehörige Wiesen, der äusseren Grenze dieser Wiesen nach bis an die Staats-Waldung Langenmoor, und endlich der Grenze dieser Waldung nach bis zum Forst-Bächel.

Gegen Mittag.

Von dem Punkte, wo das Forst-Bächel die Staatswaldung Langenmoor verläßt, bis an das Zauneck nächst dem Spizacker des Einöders, zum Bergbauern genannt.

Angrenzungen.

An den südlichen Theil der Staats-Waldung Langenmoor, und an die Waldungen des Steuer-Distriktes Buchheim.

Grenz-Linie.

Das Forst-Bächel aufwärts, bis wo es in die Staats-Waldung Langenmoor eintritt; alsdann nach der südwestlichen Grenze dieser Waldung bis an die Gründe des Einöders beim Bergbauern, der Grenze dieser Gründe nach bis zum Zaunecke am Spizacker.

Gegen Abend.

Vom Zaunecke, nächst dem Spitzacker des Einöders, beim Bergbauern, bis zum Punkte, wo der Weg von Hochdorf nach Bluming die Grenze des Hochdorfer Gemeinde-Holzes durchschneidet.

Angrenzungen.

An die Felder der Gemeinde Buchheim, an den westlichen Theil des Seemooses, und an die Felder der Gemeinde Bluming.

Grenz-Linie.

Längs dem Zaune des Einöders beim Bergbauern bis an das Seemoos, von hier in in einer geraden Linie über das See-Moos bis zu dem Punkte, wo der Weg von Hochdorf nach Buchheim die Grenze des See-Mooses durchschneidet, alsdann längs der Grenze des Mooses bis zum Hochdorfer-Gemeind-Walde, und endlich längs der Grenze dieses Waldes bis an den Weg von Hochdorf nach Bluming, von welchem die Grenz-Beschreibung angefangen wurde.

Inbegriff
des
Steuer-Distriktes Hochdorf.

Das Dorf Hochdorf; — die Einöde zum Bergbauern; — das Schloß Hofeck, nebst allen dazu gehörigen Gründen; — der nördliche Theil der Staats-Waldung Langenmoor bis zum Forstbächel; — der östliche Theil des See-Mooses.

Nro. II.

Instruktion
zur
Angabe der steuerbaren Gegenstände.

§. 1. Alle Grundstücke, Häuser und Dominikal-Renten müssen von den Eigenthümern, oder Verwaltern; die Gewerbe aber von jenen, welche sie für sich, oder andere betreiben, angegeben werden. Hievon sind auch jene Häuser und Grundstücke nicht

ausgenommen, welche nach dem Edikte §. III. und IV. als steuerfrei erklärt sind.

§. 2. Die Angabe geschieht durch schriftliche Fassionen.

Diese Fassionen werden für das Privat-Eigenthum von den Eigenthümern selbst, bei Pupilen von den Vormündern, bei sequestrirten Gegenständen von den Sequestrations-Behörden verfaßt.

Das Eigenthum der Gemeinden wird von den zeitlichen Gemeinde-Vorständen, nämlich in Städten und Märkten von den Stadt- und Markts-Magistraten, in Dörfern von den Obleuten und einem Gemeinde-Ausschusse fatirt.

Die Fatirung für die Kirchen und Stiftungen geschieht durch die hiefür bestellten allgemeinen und besonderen Administratoren.

Die geistlichen Pfründner, Pfarrer, Benefiziaten ꝛc. verfassen ihre Fassionen selbst.

Das Eigenthum des Staats endlich wird durch jene Behörden fatirt, welche die Administration führen; also durch königliche Hofstäbe, Intendanzen, Militär-Behörden, Bau-, Rent-, Forst-, Berg-, Salz-Maut- und Bräuämter ꝛc.

Für verpachtete Besizungen hat nicht der Pächter, sondern der Eigenthümer die Fassionen zu verfassen.

§. 3. Für die Fassionen der Dominikal-Renten, nämlich der Gerichts-, Grund-, Lehen-, Zehend- und zinsherrlichen Gefälle enthält das Hauptsteuer-Mandat von 14. Jänner l. J. die Instruktion und Formularien von Nro. I. bis V, und hiebei hat es auch in Ansehung aller Privaten, Gemeinden und Stiftungen, welche derlei Renten beziehen, sein Verbleiben.

Die königlichen Rentämter erhalten den Auftrag, die Dominikal-Renten des Staats auf ähnliche Art zusammenzustellen; jedoch nicht in der Form von Fassionen, sondern in jener der Dominikal-Kataster, worüber in der Instruktion zur Herstellung der Kataster das Nähere enthalten ist.

§. 4. Da zum Behufe der Steuer-Rektifikation eigene Steuer-Distrikte, und in grösseren Distrikten nach Umständen auch mehrere Unterabtheilungen derselben gebildet werden, so müssen Gegenstände, welche zu verschiedenen Steuer-Distrikten, oder Unterabtheilungen derselben gehören, auch in verschiedenen Fassionen vorgetragen werden.

Dieß hat jedoch für dermal noch keinen Bezug auf die Fassionen von Dominikal-Renten, welche zu Folge des Hauptsteuer-Mandats vom 14. Jänner l. J. nur nach den Rentamts-Bezirken abgetheilt zu werden brauchen; wenn nur nicht ausser Acht gelassen wird, die Namen der einzelnen Ortschaften, dann der einzelnen Gerichts-, Grund-, Zehendholden u. s. w. nebst ihren Haus-Namen so bestimmt anzugeben, daß leicht aufgefunden werden kann, zu welchem Steuer-Distrikte dieselben gehören. Die königlichen Rentämter aber haben die im vorigen Paragraph anbefohlene Zusammenstellung der Dominikal-Renten, respektive Dominikal-

Kataster, gleich nach der Eintheilung in Steuer-Distrikte anzufertigen.

§. 5. Wenn Grundstücke, welche Bestandtheile, oder sogenannte Pertinenzien eines eingehöften Bauernguts sind, in verschiedenen Steuer-Distrikten liegen, so sind sie ausnahmsweise in die Fassion für denjenigen Distrikt aufzunehmen, worin die zu diesem eingehöften Gute gehörigen Gebäude befindlich sind; jedoch ist diese Ausnahme keineswegs auf Zubaugüter und walzende Stücke auszudehnen, welche neben einem eingehöften Gute in anderen Distrikten besessen werden.

§. 6. Damit aber für jeden Steuer-Distrikt abgesonderte Fassionen gestellt werden können, ist es nothwendig, daß jeder Fassions-Steller wisse, in welchem Steuer-Distrikte seine Besizungen gelegen seyen.

Die königlichen Beamten, welche Domainen zu verwalten haben, die Patrimonial-Gerichtshalter, und die Vorstände der einzelnen Gemeinden erfahren die Eintheilung, die Grenzen und den Inbegriff der Steuer-Distrikte des einschlägigen Landgerichts bei der Zusammenkunft, womit zu Folge des Ediktes §. XIII. das ganze Geschäft beginnt.

Die Patrimonial-Gerichtshalter haben die einschlägigen ökonomischen Verwaltungen ihrer Gerichts-Herrn hievon in Kenntniß zu sezen.

Alle übrigen Privaten, welche in dem nämlichen Steuer-Distrikte ansässig sind, worin sie eine Besizung haben, oder ein Gewerbe treiben, werden gleich, sobald die Steuer-Distrikte gebildet sind, von dem eigends hiezu ernannten Steuer-Vorgeher ihres Bezirkes versammelt, welcher ihnen die Begrenzung des Steuer-Distrikts bekannt macht.

Die allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen aber, und jene Privat-Leute, welche nicht in dem nämlichen Steuer-Distrikte ansässig sind, worin sich ihre Besizungen befinden, haben im Falle des Zweifels gleichwohl von den königlichen Landgerichten, und in den Hauptstädten von den königlichen Stadtkommissären Aufschluß zu erholen.

§. 7. In den Hauptstädten ist die in dem vorigen 6. §. anbefohlene Gemeinde-Versammlung nicht nothwendig.

In den kleinen Städten, in den Märkten und Dörfern aber sind mit dieser Gemeinde-Versammlung, nebst der Bekanntmachung der Grenzen des Steuer-Distrikts, noch andere Zwecke verbunden.

Der Steuer-Vorgeher macht nämlich den versammelten Gliedern des Steuer-Distrikts den Zweck des ganzen Geschäftes, und die gegenwärtige Instruktion bekannt, und sucht alle Zweifel der Einzelnen zu lösen, damit die Fassionen in der vorgeschriebenen Form abgefaßt werden.

Zugleich müssen alle jene Gemeinde-Glieder ausgeschieden werden, welche nicht schreiben und lesen können, oder sonst ausser Stande sind, ihre Fassionen eigenhändig zu verfassen. Wenn sie nicht selbst jemand ver-

zuschlagen wissen, welcher die Anfertigung der Fassionen für sie übernehmen will und kann, so hat der Steuer-Vorgeher dieses Geschäft selbst zu übernehmen, oder dafür zu sorgen, daß der Orts-Pfarrer, Benefiziat, Förster, Schul-Lehrer, oder andere sich dieser verdienstlichen Aushilfe unterziehen.

Alle diejenigen, von deren Eifer für das allgemeine Beste eine solche Mitwirkung zu erwarten ist, sind daher von den Steuer-Vorgehern zu den angeführten Gemeinde-Versammlungen einzuladen, wenn sie auch nicht selbst als Besizer irgend eines steuerbaren Gegenstandes dabei betheiligt sind.

§. 8. Wenn jemand in dem nämlichen Steuer-Distrikte Häuser und Grundstücke besizt, und ein Gewerbe treibt, so braucht er hiefür nur eine einzige Fassion zu verfassen.

Diejenigen Gewerbs-Leute aber, welche weder Häuser, noch Grundstücke in dem Steuer-Distrikte besizen, worin sie wohnen, haben nichts destoweniger eigene Gewerbs-Fassionen nach der §. 19. vorgeschriebenen Form zu verfassen.

§. 9. Zum Behufe der nachfolgenden Werths-Erhebung und Besteuerung müssen alle Besizungen, deren Werth für sich, und abgesöndert erhoben werden soll, auch abgesöndert, und unter eigenem Ziser in den Fassionen vorgetragen werden, und zwar:

1) Jedes Gebäude, welches nicht zu Folge des Ediktes §. IV. Nro. 10. als blosses Rustikal- oder Oekonomie-Gebäude anzusehen, und als solches im Zusammenhange mit der Oekonomie vorzutragen ist, nebst Bemerkung des Haus-Numers;

2) jedes eingehöfte Bauerngut mit allem, was dazu gehört, nebst Bemerkung des Hof-Fusses;

3) jede andere für sich bestehende, eigens bemaierte Oekonomie, z. B. Maierei, Schwaig u. d. gl.;

4) jedes sogenannte walzende Stück, mit den im nachfolgenden §. 12. vorkommenden Rücksichten;

5) jede Gewerbs-Gerechtigkeit.

§. 10. Wenn mehrere eingehöfte Bauern-Güter miteinander zubauweise besessen werden, und nicht ausgeschieden werden kann, was zu dem einen oder anderen gehöre, so sind diese Güter gleichwohl miteinander unter einem Ziser vorzutragen; doch ist dabei zu bemerken, daß es verschiedene Güter seyen, und wie jedes derselben eingehöfet ist.

§. 11. Unter walzenden Stücken werden alle jene verstanden, welche keinen Bestandtheil eines eingehöften Bauern-Gutes ausmachen, wenn gleich der Eigenthümer nebst diesen walzenden Stücken auch ein eingehöftes Bauerngut besizt.

Es gibt gewisse Besizungen, welche durch Geseze und Verfassung als walzende Stücke erklärt sind, z. B. alle verkaufte Staats-Güter, abgetheilte Gemeinde-Gründe, Forstrechts-Entschädigungs-Theile, die Besizungen in den Burgfrieden der Städte und Märkte, und endlich alle Besizungen in jenen Landestheilen, wo kein Hof-Fuß eingeführt ist.

Ausser dessen aber sind auch als walzende Stücke anzusehen: alle einzelne ludeigene Grundstücke; alle unbemaierte grund-, oder lehenbare Besizungen, für welche bei Veränderungs-Fällen eigene abgesönderte Gerechtigkeits- und Lehenbriefe ausgefertiget werden; alle durch Guts-Zertrümmerungen von gebundenen Hofs-Gütern losgerissene Grundstücke; und endlich alle Besizungen, wofür Fourage-Beitrag entrichtet wird.

§. 12. Wie in dem §. 9. gesagt wurde, soll jedes derlei walzende Stück in den Fassionen unter einem eigenen Zifer vorgetragen werden; hiebei finden aber folgende Ausnahmen und Rücksichten statt:

1) Wenn mehrere walzende Stücke miteinander grund-, lehen-, oder grundzinsbar sind, und deswegen miteinander verbriefet zu werden pflegen, so sind sie in den Fassionen zwar jedes besonders, unter einem eigenen Buchstaben, jedoch miteinander unter einem Zifer vorzutragen;

2) die Forst-Entschädigungs-Theile, welche den Gütern durch die Forst-Purifikation, und die Gemeinde-Antheile, welche denselben bei der Gemeinde-Abtheilung zugefallen sind, werden unter dem Zifer der Güter vorgetragen, welchen sie zugetheilt worden sind, wie in dem nachfolgenden §. 14. näher bestimmt wird.

Es wird jedoch hiebei bemerkt, daß diese Maßregeln bloß zur Erleichterung der nachfolgenden Werths-Erhebung von den Gütern vorgeschrieben werden, und hiedurch keineswegs jene Verordnungen aufgehoben werden, wodurch diese Besizungen als walzend erklärt sind, und in keinen grundherrlichen Verband mit den Gütern gezogen werden dürfen. Auch hat

3) diese Ausnahme nicht statt bei solchen Forst-Entschädigungs-, oder Gemeinde-Antheilen, welche von einem anderen angekauft worden sind, und eben so wenig bei Städten und Märkten, wo alle Gemeinde-Antheile sowohl, als auch die Forst-Entschädigungs-Antheile, oder noch bestehende Forst-Rechte wie die übrigen walzenden Besizungen behandelt, also auch in den Fassionen nicht mit den Häusern, sondern einzeln und unter abgesonderten Numern vorgetragen werden müssen.

§. 13. Obwohl nach dem §. 9. alle eingehöften Bauern Güter und andere für sich bestehende Oekonomien in den Fassionen unter einem Zifer vorzutragen sind, so müssen nichts destoweniger alle Bestandtheile, Oekonomie-Gebäude und Grundstücke, welche zu diesen Gütern gehören, einzeln und namentlich, unter besonderen Buchstaben aufgezählt werden, und zwar in folgender Ordnung:

a) Die Gebäude, nebst Hofräumen, mit Bemerkung der Haus-Numern;
b) Gärten aller Art, und Weinberge;
c) Felder;
d) drei- und zweimähdige Wiesen;
e) einmähdige Wiesen, Holz- und Moos-Wiesen, Streumähder;
f) Alpen;
g) Waldungen und Feldhölzer;

h) Weiher, Deiche, Seen und andere eigenthümliche Fisch-Wässer.

Wenn einige dieser Besizungen, z. B. Aecker, Wiesen xc. eigene Namen haben, so sind sie mit diesen Namen anzuführen; in jedem Falle aber muß angemerkt werden, wie das Feld, oder jene Abtheilung des Gemeinde-Bezirkes genannt werde, worin das Grundstück gelegen ist, z. B. im Brachfelde, in der Oezflur, im Gemeind-Walde, in der langen Haide u. d. gl.

Wenn Grundstücke mit anderen im Wechsel genossen werden, so müssen die Mitgeniesser namentlich angeführt werden.

§. 14. Zu manchen eingehöften, oder auch anderen Oekonomie-Gütern gehören gewisse Ansprüche und Rechte:

a. Fischereien,
b. Jagdbarkeit,
c. Zehend-Recht,
d. Behölzungs-Recht,
e. Weide-Recht,
f. Gewerbs-Gerechtigkeiten,
g. Ehehaften.

Diese Ansprüche sind in den Fassionen folgender Massen zu behandeln:

Ad a. Die Fischereien in den Gewässern, welche dem Fassions-Steller eigenthümlich angehören, kommen nach §. 13. lit. h. schon unter den Grund-Besizungen eines jeden Gutes vor.

Das Recht aber, in Wässern eines anderen Eigenthümers zu fischen, ist in der Regel in den Fassionen unter einem eigenen Ziser anzuführen; ausser, wenn es als eine Zugehörung an dem Besize eines eingehöften Bauern-Gutes haftet, und mit diesem auf Grund-Gerechtigkeit, oder Lehen verliehen ist. Solche Fisch-Rechte sind gleich nach den zum Gute gehörigen Gebäuden und Grundstücken unter einem besonderen Buchstaben vorzutragen.

Ad b. Das Jagd-Recht wird nur bei nicht eingehöften Gütern angetroffen, und ist allezeit unter einem eigenen Ziser in den Fassionen anzuführen.

Ad c. Das Zehend-Recht auf fremden Gründen gehört in der Regel gar nicht in die Fassionen der Grund-Besizer, sondern in jene über die Dominikal-Renten; es mag nun freies Eigenthum, oder grund- und lehenbar seyn. Wenn aber ein solches Zehend-Recht dergestalt auf dem Besize eines eingehöften Bauern-Gutes haftet, daß es mit demselben als eine Zugehörung auf Grund-Gerechtigkeit, oder Lehen verliehen ist, so wird es in der Fassion nach den übrigen Besizungen des Gutes unter einem eigenen Buchstaben vorgetragen. Jene Zehenden von fremden Gründen, welche gemeine Unterthanen bisher in der Eigenschaft als walzende Stücke genossen haben, und welche in der Regel mit der gemeinen Unterthans-Steuer und dem Fourage-Beitrage belegt sind, gehören, wie schon im Eingange dieses §. erwähnt wurde, eigentlich nicht in die Fassion, wovon hier die Rede ist, sondern in die Dominikal-Fassionen. Weil aber diese, zu Folge des Haupt-Steuer-Mandates vom 14. Jänner l. J., §. 7. lit. b., für die Unsiegelmässigen von den Rentäntern hergestellt werden sol-

len, und die eben angeführten walzenden Zehenden auf diese Art leicht übersehen werden könnten, so erhalten die Besizer solcher Zehenden den Auftrag, ganz am Schlusse ihrer Rustikal- oder Häuser-Fassionen anmerkungsweise beizufügen:

a den Haus- Tauf- und Familien-Namen desjenigen, auf dessen Gründen sie das Zehend-Recht geniessen;

b. die Namen der zehendbaren Grund-Stücke und der Gemeinde-Bezirke, in welchen diese Grund-Stücke gelegen sind;

c. welche Gattung des Zehends, und zu wievielen Theilen er genossen wird;

d. ob und wieviel einfache Steuer und Fourage-Beitrag für den Zehend entrichtet wird; und endlich

e. ob der Genuß des Zehends freies Eigenthum, oder aber grund- oder lehenbar sey, und wohin.

Ad d. Das Recht, aus fremden Waldungen beholzt zu werden, besteht entweder noch als solches, oder der Forst-Berechtigte ist schon hiefür mit Holz-Antheilen entschädiget worden.

Im ersten Falle ist von dem Beholzungs-Rechte des Guts-Besizers gleich nach der Aufzählung der zum Gute gehörigen Gebäude, Grund-Stücke, und anderen Besizungen unter der Aufschrift „Forstrecht" Erwähnung zu thun, und zwar dergestalt, daß die Klafter-Zahl des Jahr-Holzes, die Waldung, woraus dasselbe bezogen wird, und der Eigenthümer dieser Waldung genannt wird. Wenn die Bürger der Städte und Märkte ein solches Forst-Recht haben, so müssen sie es in ihren Fassionen untem einem eigenen Zifer vortragen, wie schon oben §. 12. gesagt wurde.

Ist schon eine Forst-Purifikation vor sich gegangen, so treten die an die Forst-Berechtigten abgetretenen Wald-Theile an die Stelle des vorigen Forst-Rechtes, und sind in den Fassionen auf die nämliche Art zu behandeln; nur mit dem Unterschiede, daß die erhaltenen Wald-Theile einzeln und namentlich aufgezählt, und nicht mit dem übrigen zu einem Gute gehörigen Gehölze, sondern unter der eigenen Aufschrift „Forst-Rechts-Entschädigungs-Theile" vorgetragen werden müssen.

Wenn aber solche Entschädigungs-Theile von dem ersten Forst-Berechtigten auf was immer für eine Art an einen anderen Besizer übergegangen sind, so erscheinen sie in der Fassion des gegenwärtigen Besizers allezeit als walzende Stücke unter eigenen Zifern.

Ad e. Das Weide-Recht, welches auf fremden Privat-Gründen ausgeübt wird, kommt bei der Grund-Steuer nicht in Betrachtung, weil es nach den bestehenden Kultur-Gesezen in jedem Falle der Kultur, selbst ohne Entschädigung durch Grund und Boden, weichen muß.

Dagegen muß das Weide-Recht auf Gemeinde-Gründen in den Fassionen berührt werden.

Mit diesem Weide-Rechte hat es ganz die nämliche Beschaffenheit, wie bei dem Forst-Rechte.

Wenn es noch in Gemeinschaft ausgeübt wird, so ist es in den Fassionen unter der

Aufschrift „Nuz-Antheil an unvertheilten Gemeinde-Gründen" aufzuzählen, und zwar bei den Bauern-Gütern nach der Aufzählung der übrigen zu einem Gute gehörigen Besizungen, bei den Bürgern der Städte und Märkte aber unter einem eigenen Zifer.

Antheile von abgetheilten Gemeinde-Gründen aber sind bei Bauern-Gütern ebenfalls nach den übrigen Besizungen des Gutes einzeln und namentlich; jedoch unter der abgesonderten Aufschrift „Gemeinde-Antheile", und bei Städten und Märkten unter eigenen Zifern in den Fassionen vorzutragen. Gemeinde-Antheile, welche von anderen erkauft sind, müssen in jedem Falle von den Gütern abgesondert unter eigenen Zifern vorgetragen werden.

Ad f. Gewerbs-Gerechtigkeiten sind in der Regel allezeit unter einem eigenen Zifer in den Fassionen vorzutragen; ausser, wenn sie als Zugehörungen gebundener Hofs-Güter erscheinen, und bisher mit diesen auf Grund-Gerechtigkeit, oder Lehen verliehen waren, in welchem Falle sie am Schlusse aller übrigen Guts-Besizungen angeführt werden.

Ad g. Die sogenannten Ehehaften sind nicht anders zu behandeln, als die übrigen Gewerbs-Gerechtigkeiten; nur ist beizusezen „Ehehafts-Schmiede, Tafern u. s. w.

Die Natural- oder Geldreichnisse, welche gewöhnlich von den Gemeinden zu den Ehehaften verreicht werden, brauchen in den Fassionen nicht berührt zu werden.

§. 15. Wenn aus einer Waldung Recht-Holz an Eingeförstete abgegeben werden muß, so ist die Klafter-Zahl des Jahr-Holzes in der Fassion zu bemerken; zugleich aber der Fassion ein Verzeichniß beizulegen, worin die Namen und der Wohnort aller Forst-Berechtigten, ihr jährlicher Holzbezug, und das, was jeder derselben hiefür an Forst-Zins Forst-Haber, oder anderen Abgaben zu entrichten hat, ausgedrückt seyn muß.

Eben so ist beim Eigenthume der Gemeinden in den Fassionen anzuführen, wenn dasselbe von den einzelnen Gemeinde-Gliedern unentgeldlich benüzt wird, weil dieses auf die Werths-Erhebung einen wesentlichen Einfluß hat.

§. 16. Wenn für irgend eine Besizung gewisse Dominikal-Prästationen, nämlich Abgaben an Gelde, Getreide, oder anderen Naturalien, oder persönliche Dienste an den Gerichts-Grund-Lehen-Zehend-oder Zinsherrn geleistet werden müssen; so ist dieses in der Fassion zu bemerken, und zwar: wer die Gerichts-Grund-Lehen-Zehend-, oder Zinsherrschaft sey; was für eine Art von Grundgerechtigkeit bestehe; in was die jährliche Leistungen an Stiften, Gilten, Küchendienst, Scharwerk, eingelegten Gilten, Grundzinsen, Forstzinsen für Rechtholz, u. d. gl. bestehen, und endlich was für ein Zehend, und zu wie viel Theilen zu leisten sey.

§. 17. Ferner muß in den Fassionen bei jeder Besizung, und bei jedem Gewerbe der einfache Betrag aller bisherigen Staats-Auflagen bemerkt werden, welche nach dem

Edikte §. I. künftig aufhören sollen; also der Betrag der einfachen gemeinen Land- oder Widumsteuer, die Fourage- und Vorspanns-Anlage, der Fourage-Beitrag von walzenden Stücken, die Zubauguts-Rekognition, die Bürgersteuer, die Service-Anlage, Mühl- Roßhaar- und Tanz-Anlage, und die Gewerbs-Rekognitionen, oder in jenen Landes-Theilen, wo Abgaben unter anderen Namen bestehen, diejenigen Staats-Auflagen, welche die Stelle der eben genannten Steuern und Anlagen vertreten. Wenn irgend eine Besizung als neu kultivirt die gesezlichen Freijahre noch zu geniessen hat, so ist der Jahrgang des Anfanges und des Auslaufes derselben in der Fassion anzumerken.

§. 18. Wenn endlich ein Fassions-Steller ein Haus, Grundstück, oder ganzes Gut käuflich an sich gebracht hat, so muß am Ende der Fassion auch bemerkt werden:

1.) Der Jahrgang und Monats-Tag des abgeschlossenen Kaufes;

2.) der Namen des vorigen Besizers;

3.) ob es eine Uebernahme in der Familie, ein Kauf aus freier Hand, oder im Wege der Versteigerung, oder ein Gantkauf war;

4.) ob etwa noch andere Gegenstände in die Uebernahme, oder den Kauf eingeschlossen waren, z. B. Vieh, Vorräthe, Fahrnisse, Gewerbs-Gerechtigkeiten, u. d. gl.;

5.) ob die Besizung so, wie sie in der Fassion erscheint, noch die nämliche sey, wie sie übernommen, oder gekauft worden ist, ohne daß unterdessen etwas hiezu gekommen, oder davon getrennt worden wäre?

§. 19. Um das bisher gesagte mehr zu versinnlichen, enthalten die Beilagen Lit. A. und B. einige Muster von Fassionen für solche, welche Güter, Häuser, und einzelne Grundstücke besizen, oder verwalten; und die Beilage Lit. C. ein Muster für die Fassionen solcher Gewerbs-Leute, welche kein Haus, oder Grundstück in jenem Steuer-Distrikte besizen, worin sie das Gewerbe treiben. Lit. A. B. Lit. C.

Auf der Aussenseite muß jede Fassion den Namen desjenigen Steuer-Distrikts, oder einer Unterabtheilung enthalten, worauf sich dieselbe beziehet. Uebrigens wird noch bemerkt, daß jede Fassion von dem Fassions-Steller eigenhändig unterschrieben werden muß; wenn derselbe aber nicht selbst schreiben kann, so ist wenigstens dessen Handzeichen, und zum Beweise dessen die Unterschrift zweier Zeugen aus dem nämlichen Steuer-Distrikte beizusezen.

§. 20. Innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung müssen alle Fassionen bei den königlichen Landgerichten, und in den Hauptstädten bei den königlichen Stadtkommissären eingelaufen seyn. Hierunter sind jedoch die Fassionen über die Dominikal-Renten nicht begriffen; diese haben nämlich zu Folge des Hauptsteuer-Mandates vom 14. Jänner l. J. von Privatleuten höchstens bis zum 1. Mai l. J. übergeben werden müssen, und den königlichen Rentämtern wird zur Anfertigung der oben §. 3. angeführten Dominikal-Kataster der lezte August l. J. als äusserstes Ziel anberaumt.

§. 21. Wenn eine Fassion innerhalb der festgesezten 14 Tage nicht eingelaufen ist, so hat der Landrichter, und in den Hauptstädten der Stadtkommissär dieselbe durch einen Dritten, welcher hiefür in das Handgelübde genommen wird, auf Kosten desjenigen herstellen zu lassen, welchem die Einreichung der Fassion zu Folge dieser Instruktion obgelegen hätte.

§. 22. Alle königliche Behörden, welche über die ihrer Administration anvertrauten Staats-Realitäten Fassionen zu stellen haben; ferner alle allgemeine und besondere Stiftungs-Administrationen, dann alle Ritterguts-Besizer, oder ihre Verwaltungen überreichen die Fassionen für Gebäude, Grundstücke und Gewerbe binnen des genannten Termines unmittelbar bei den königlichen Landgerichten, und für die Bezirke der Hauptstädte bei den königlichen Stadtkommissären, gegen Rezepisse.

Alle übrigen Besizer aber und Gewerbsleute übergeben ihre Fassionen an die eigens hiezu ernannten Steuer-Vorgeher der einschlägigen Distrikte; weswegen auch die Namen dieser Steuer-Vorgeher aller Steuer-Distrikte eines jeden Landgerichts durch Affigirung an den gewöhnlichen Orten; die Namen derjenigen aber für die Unterabtheilung in den Hauptstädten durch die öffentlichen Tagsblätter bekannt gemacht werden müssen.

§. 23. Die Steuer-Vorgeher haften für die richtige Einlieferung aller Fassionen für jene nicht zu Rittergütern gehörige Privat-Besizungen und Gewerbe, deren Inhaber in dem nämlichen Steuer-Distrikte ansässig sind.

Wenn aber diejenigen, welche in anderen Steuer-Distrikten ansässig sind, ihre Fassionen nicht zu gehöriger Zeit, oder in gehöriger Form bei demjenigen Steuer-Vorgeher übergeben, in dessen Bezirke die Besizungen gelegen sind, so ist dieser verpflichtet, die Anzeige hievon bei dem königlichen Landgerichte, respektive Stadtkommissäre, zu machen, damit gegen die Säumigen nach der Vorschrift des 21. §. verfahren werden könne.

§. 24. Damit aber beurtheilt werden könne, ob alle Fassionen richtig eingelaufen, oder welche noch abgängig seyen, hat jeder Steuer-Vorgeher ein Verzeichniß herzustellen:

1) über alle walzende Privat-Besizungen in seinem Distrikte, deren Eigenthümer in einem anderen Distrikte ansässig sind;

2) über alle jene in seinem Gemeinde-Bezirke eingeschlossene Besizungen der Kirchen und Stiftungen, oder Ritter-Güter, welche unmittelbar zum Landgerichte fassionirt werden sollen.

Der Steuer-Vorgeher hat zur Herstellung dieses Verzeichnisses solche Gemeinde-Glieder zu Hilfe zu nehmen, welche von den mei-

sten Besizungen und ihren Eigenthümern Kenntniß haben.

Dieses Verzeichniß muß jeder Steuer-Vorgeher 8 Tage nach Bekanntmachung des Ediktes beim einschlägigen Landgerichte übergeben.

In den Hauptstädten, wo ohnehin schon Grundbücher über alle einzelne Besizungen bestehen, ist die Herstellung solcher Verzeichnisse nicht nothwendig.

§. 25. Sobald der Steuer-Vorgeher alle Fassionen, zu deren Einsammlung er gemäß §. 22. und 23. verpflichtet ist, beisammen hat, übergibt er dieselben bei dem Landgerichte, und in den Hauptstädten bei dem Stadt-Kommissariate.

§. 26. Der Landrichter, respektive Stadt-Kommissär, ordnet sowohl die von den Steuer-Vorgehern übergebenen, als die gemäß §. 22. unmittelbar eingelaufenen Fassionen nach den Steuer-Distrikten, oder Unterabtheilungen, remittirt die offenbar unvollkommenen auf der Stelle zur Korrektion, unter Anberaumung eines abgekürzten Termins, und läßt die abgängigen auf die in §. 21. angezeigte Weise ersezen.

§. 27. Die Fassions-Steller werden nachdrücklichst gewarnt, keinen Gegenstand in den Fassionen zu verschweigen, und keine falsche Angabe, z. B. der Dominikal-Prästationen, des lezten Kaufspreises u. d. gl. zu machen.

Keine dieser Veruntreuungen würde unentdeckt bleiben; jeder verschwiegene Gegenstand muß aufgefunden werden, sobald bei der unmittelbar nachfolgenden definitiven Steuer-Peräquation ordentliche Grund- und Lagerbücher hergestellt werden. Jede falsche Angabe wird berichtiget werden durch die Vergleichung mit den schon gesammelten Dokumenten, oder mit der Aussage anderer rechtlicher Menschen.

Wenn derlei mangelhafte, oder verfälschte Angaben gleich bei der Katastrirung entlarvet werden, so haben die betheiligten Fassions-Steller nicht nur öffentliche Beschämung, sondern auch nach Umständen eine andere Bestrafung zu gewärtigen.

Wenn aber verschwiegene Gegenstände erst späterhin entdeckt werden, so wird in jedem Falle der 20fache Steuer-Rückstand nachgeholt, und nöthigen Falls durch öffentliche Feilbiethung der verschwiegenen Realitäten beigetrieben werden.

Fas

Steuer-Di-

Landgericht N.

1 Der ½ Langenhof:

a) ein gemauertes Wohnhaus, Haus-Nro. 1, mit Stallung, dann hölzernem Stadl; und Laubstaderl;

b) ein kleines Hausgärtl, ein Hopfengarten, und 3 Krautbeeteln;

c) Felder:

Im Winterfelde die Bichlbraiten, der Spitzacker ꝛc.

Im Sommerfelde der Krummacker, der Acker am Schloßwege ꝛc.

Im Brachfelde der Langacker, das Wegäckerl ꝛc.

d) Zweimähdige Wiesen die Loswiese am Schneiderbächel ꝛc.

e) Einmähdige Wiesen die 2 Mooswiesen im Brachfelde,
— — — die Holzwiese an der Laimach bei Laiming ꝛc.

f) Alpen.

g) Das Wirthshölzl.

h) Der ⅓ Zehend auf den Aeckern des Veitlbauern zu Moosdorf gehört zum Gute.

Forstrecht jährlich 7 Klafter Brennholz, und Bauholz nach Nothdurft, jährlich zu 2 Stämme angeschlagen, aus der Sal-Waldung der Hofmarksherrschaft, gegen Entrichtung von 6 kr. pr. Klafter und 3 kr. pr. Baustamm als Forstzins.

Gemeinde-Antheile, einer in der unteren Au, einer in der langen Halde, einer im Bachwalde.

Die reale Wirthsgerechtigkeit gehört zum Gute.

2 Der ⅛ Wöhrlhof wird Zubauweise besessen.

a) gemauertes Wohnhaus, Haus Nro. 15, mit hölzernem Stadl, und der Stallung unter einem Dache,

b) ein Hausgärtl,

c) Felder, u. s. w.

Gemeindsantheile einer in der Au ꝛc.

Uebrigens habe ich auch einen Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe.

3 Der von den Kloster-Pfarrgründen erkaufte Sandacker im Brachfelde.

4 Der ebenfalls von den Kloster-Pfarrgründen erkaufte Acker am Schloßwege, im Sommerfelde.

Anmerkung.

Der ganze Zehend von dem Bergacker des Andreas Pfeiffer, Moosbauern zu Laiming, wird als walzend genossen, und hiefür jährlich 10 kr. einfache Steuer und 10 kr. Fourage-Beitrag zum königlichen Rentamte N. entrichtet. Uebrigens ist dieser Zehend ludeigen.

Garnfeld den 19. April 1808.

Beilage Lit. A. zur Instruktion Nro. II.

sion.

strikt Garnfeld.

Rentamt N.

		Schffl.	M.	Vrt.	S.	fl.	kr.	hl.
1	Gehört unter die Gerichtsbarkeit der Hofmark Garnfeld:							
	Die Natural-Scharwerk zur genannten Hofmark besteht in jährlichem 2 Tage Dünger führen, und 2 Tage Heumähen.							
	Das Scharwerkgeld eben dahin jährlich	—	—	—	—	3	—	—
	Ist leibrechtsweise grundbar zur Hofmark Garnfeld, gibt Gilt an Weizen . .	1	—	—	—	—	—	—
	Korn . . .	2	—	—	—	—	—	—
	Gerste . . .	2	—	—	—	—	—	—
	Stift	—	—	—	—	1	30	—
	Für den Küchendienst	—	—	—	—	—	36	—
	Forstzins, ein Jahr in das andere.	—	—	—	—	—	48	—
	Die einfache Steuer beträgt	—	—	—	—	3	3	3
	Fourage-Anlage	—	—	—	—	3	30	—
	Vorspanns Anlage	—	—	—	—	—	37	4
	Der halbe Hof ist im Jahre 1779 vom Vater mit der Wirthsgerechtigkeit und ganzen Einrichtung übernommen worden um	—	—	—	—	1800	—	—
2	Gehört unter die Gerichtsbarkeit der Hofmark Garnfeld.							
	Gibt dahin Scharwerkgeld	—	—	—	—	1	—	—
	Ist ludeigen.							
	Gibt ganzen Zehend zum Rentamte.							
	Einfache Steuer.	—	—	—	—	1	50	—
	Fourage-Anlage.	—	—	—	—	1	45	—
	Vorspanns-Anlage.	—	—	—	—	—	18	6
	Zubauguts-Rekognition.	—	—	—	—	4	—	—
	Der ¼ Hof ist, gemäß Kaufbriefe vom 4. Juny 1793, von Mathias Rost aus freier Hand, ohne Einrichtung erkauft worden um	—	—	—	—	1500	—	—
3	Gehört unter die Gerichtsbarkeit des Landgerichts.							
	Ist ludeigen und Zehend frei.							
	Gibt Grundzins zum Rentamte Korn . .	—	1	1	—	—	—	—
	Ist erkauft worden, gemäß Kaufbriefe vom 13. Mai 1804, in der Versteigerung um	—	—	—	—	200	—	—
4	Wie vor.							
	Gibt Grundzins zum Rentamte Korn . .	—	—	1	1	—	—	—
	Ersteigert, gemäß Kaufbrief, vom 13. Mai 1804, um	—	—	—	—	48	—	—

Joseph Keim, Wirth.

Fas

Steuer-Di

Landgericht N.

1 Das Hofmarks-Schloß, Haus-Nr. 7,
2 der dazu gehörige Garten,
3 das Haus für den Hofmarksbeamten, Haus-Nr. 8.
4 der dazu gehörige Garten
5 das Gerichtsdieners-Haus, Nr. 9.
6 das Jägerhaus, Haus Nr. 10.
7 Die Hofbau-Oekonomie, bestehend aus
a) dem Mairhaus, Haus Nr. 11, nebst übrigen Oekonomie-Gebäuden,
b) dem Küchen- und Hopfengarten
c) Felder, und zwar die grosse Breite, der Bergacker ꝛc.
d) Zweimähdige Wiesen die Schloßwiese ꝛc.
e) Einmähdige Wiesen
f) Alpen
g) Waldungen, der Nordwald und die Salwaldung, aus welcher lezteren aber 14 Forstberechtigte, gemäß dem beiliegenden namentlichen Verzeichnisse, jährlich 70 Klafter Brennholz und das benöthigte Bauholz, jährlich zu 20 Stämme angeschlagen, erhalten, und für jede Klafter Brennholz 6 kr, für jeden Baustamm aber 3 kr. Forstzins bezahlen.
8 Die Fischerei im Forellen-Bache.
9 Die Niedere Jagdbarkeit im ganzen Gemeinde-Bezirke Garnfeld.
10 Das Wohnhaus des Ziegelmeisters, Haus-Nr. 12, nebst
11 dem Ziegelofen
12 das Bräuhaus. ꝛc.

Garnfeld den 21. April 1808.

Beilage Lit. B. zur Instruktion Nro. II.

sion.

strikt Garnfeld.

Rentamt N.

		Schfl.	M.	Vrt.	S.	fl.	kr.	d.
	Der Besizer hat selbst die Hofmarks-Gerichtsbarkeit.							
	Sämtliche Besizungen sind Ritterlehenbar zum königlichen Oberstlehenhofe in München.							
7	Alle Gründe sind Zehendfrei.							
	Zur Pfarrkirche Garnfeld wird eine Wachsgilt verreicht zu.					1	30	
	Die Hofmark Garnfeld wurde, gemäß Kaufbriefe vom 19. Mai 1773, von N. aus freier Hand um 25000 fl. erkauft.							
	Hierunter waren aber nicht nur die seitwärts angeführten Besizungen, sondern auch die im Steuer-Distrikte N. gelegenen Waldungen, alle Dominikal-Renten und die vollständige todt und lebendige Haus- und Baumanns-Fahrniß begriffen.							

Anton von Lauber
Hofmarks-Inhaber.

Beilage Lit. C. zur Instruktion Nro. II.

Gewerbs-Fassion.
Steuer-Distrikt Garnfeld.

Landgericht N. Rentamt N.

Namen des Gewerbtreibenden.	Peter Lutz.
Haus-Nro. der Wohnung desselben.	Haus-Nro. 15, das Zubauhäußl des Wirthes Joseph Keim.
Gattung des Gewerbs.	Personele Schneiders-Konzession.
Bisher bezahlte Gewerbs-Auflage.	2 fl. Gewerbs-Rekognition.
Zu welchem Amte die Gewerbs-Auflage bisher entrichtet wurde.	Zum Rentamte N.

Garnfeld den 20. April 1808.

Peter Lutz, Schneider.

Nro. III.

Instruktion
zur
Erhebung der Kaufschillinge.

Durch das Edikt über das allgemeine Steuer-Provisorium sind diejenigen Objekte bereits ausgeschieden worden, welche nach dem Verhältnisse ihres zu erhebenden Werths, oder Kapital-Anschlags der Besteuerung zu unterliegen haben.

Zur näheren Bestimmung des Güter-Werthes hingegen ist die Aufsuchung exzeptionsfreier Veräusserungen von ganzen Gütern, oder einzelnen Häusern und Grundstücken ein wesentliches Erfoderniß, dessen Vollführung hiemit allen Jurisdiktions-Behörden und

sämtlichen Rent-Aemtern in der Provinz Baiern unter Beobachtung folgender nähern Bestimmungen übertragen wird:

§. 1. Die Land-, Stadt- und Markts-Gerichte, die Herrschafts-Hofmarks- und alle übrigen Patrimonial-Gerichte haben aus den vorliegenden Briefs- und anderen ämtlichen Protokollen alle innerhalb ihres Gerichts-Bezirkes seit den lezten 20 Jahren (von 1788 bis 1808 inclus.) vorgegangenen Veräusserungen sowohl von ganzen Gütern, als einzelnen Häusern und Grundstücken sorgfältig aufzusuchen, und nach der beiliegenden Formular-Tabelle Lit. A. für jeden Steuer-Distrikt abgesondert in ein genaues Verzeichniß zu bringen.

§. 2. Bei der Ausscheidung dieser Veräusserungen, oder Käufe von ganzen Gütern, oder einzelnen Häusern und Grundstücken ist auf diejenigen der vorzüglichste Bedacht zu nehmen, welche ganz rein und exzeptionsfrei, das ist, ohne den eigentlichen Kaufswerth des veräusserten Objekts ganz verändernde Umstände erscheinen.

§. 3. Um jeder Mißdeutung über die Auswahl exzeptionsfreier Kaufs-Handlungen vorzubeugen, werden hiemit folgende als exzeptionsmässig erklärt:

a. Alle Veräusserungen, oder Käufe, welche schon vor den festgesezten 20 Normal-Jahren vor sich gegangen sind;

b. sogenannte Freundschafts-Käufe, — Uebergaben von Aeltern an Kinder, — oder zwischen nächsten Blutsverwandten ꝛc.

c. Gantverkäufe, wobei das Jus delendi eingetreten ist;

d. Verkäufe, welche wegen gänzlichen Gutsabschleifes und schlechter Wirthschaft veranlaßt worden sind;

e. Käufe, wobei Vieh und Fahrniß, samt Vorräthen, oder noch auf der Wurzel stehende Früchte inbegriffen sind, und wenn die Anzahl, Gattung und der Werth dieser Dareingaben aus den vorliegenden Kaufs-Uebergabs-Briefen, oder Inventarien nicht mehr erhoben, und von dem Gesamt-Kaufschillinge abgezogen werden können;

f. Käufe, wobei besondere Personal- oder Real-Dienstleistungen, Unterhalts-Beiträge, oder gänzliche Abnährung und andere Bürden bedungen worden sind;

g. Käufe, wobei offenbar pretium affectionis, oder eine andere bewegende Ursache zum höheren Ankaufe vorlag;

h. wenn inzwischen nach dem lezten Kaufe bei einem Gute eine Zertrümmerung, oder ein Verkauf einzelner Gutstheile vorgefallen ist;

i. wenn bei einem Gute erst nach dem Ankaufe die Ablösung des Grundeigenthums statt gehabt hat; wobei jedoch zur Ergänzung des eigentlichen Kaufswerthes die Reluitions-Summe dem Guts-Kaufschillinge zugeschlagen werden kann;

k. wenn inzwischen eine beständige Moderation der grundherrlichen, auf dem verkauften Objekte radizirten Abgaben eingetreten ist;

l. wenn nach der lezten Veräusserung besondere, den Kaufswerth ganz verändernde Beschädigungen, als: z. B. Grundabriffe

durch Wasser u. d. gl. vor sich gegangen sind;

m. wenn mehrere Besizungen mit einander verkauft worden sind, welche ihrer Natur nach einzeln geschäzt, und in Anschlag gebracht werden sollen;

n. endlich all jene Käufe, welche noch einen Zweifel übrig lassen, ob das verkaufte Objekt das nämliche sey, dessen Kaufswerth erhoben werden soll.

Alle diese Veräusserungen sind von den übrigen ganz exzeptionsfreien Käufen mit strenger Auswahl zu unterscheiden, und die verschiedenen Jurisdiktions-Behörden haben um so mehr mit pflichtmässiger Genauigkeit zu verfahren, als hiebei das gemeinschaftliche Interesse aller Steuerpflichtigen wesentlich betheiliget ist.

§. 4. Alle Veräusserungen, oder Käufe, wenn sie sich auch nicht rein, oder exzeptionsfrei darstellen, müssen doch in dem Verzeichnisse, mit Bezug auf das Blatt des Briefs-Protokolls, vorgetragen werden; jedoch ist in der Rubrike „Anmerkung" die Ursache der Exzeptionsmässigkeit der allegirten Veräusserung kurz und bestimmt zu bemerken.

§. 5. Wenn während der lezten 20 Jahre ein ganzer Guts-Komplex, oder ein einzelnes Gebäude, oder Grundstück öfter verkauft worden seyn sollte, so ist nur diejenige Verkaufshandlung in das Verzeichniß aufzunehmen, welche für die reinste gehalten wird; doch müssen die übrigen Verkäufe in der Anmerkung, samt der Ursache ihrer minderen Anwendbarkeit, angeführt werden.

Sind hingegen alle Veräusserungen über ein und das nämliche Objekt gleich brauchbar, so ist bloß das Resultat der lezten zu bemerken.

§. 6. Ueber die veräusserten Staats-Realitäten von aufgehobenen Stiften und Klöstern, dann Kloster-Pfarreien, Staats-Waldungen und anderen älteren Staats Realitäten an Haupt- Pflegs- und Amts-Nuzungs-Gründen, Bräuhäusern, Salz- Maut- und anderen Gebäuden rc. haben die Rentämter, nach den verschiedenen Steuer-Distrikten für jeden abgesondert, nach der beiliegenden Formular-Tabelle Lit. B. Verzeichnisse herzustellen.

§. 7. Wie diese Verzeichnisse von einem Distrikte vollendet sind, müssen dieselbe unverzüglich an die einschlägigen Landgerichte und Stadtkommissariate übergeben werden. Das ganze Geschäft ist aber dergestalt zu beschleunigen, daß es von jeder Behörde 4 Wochen nach Bekanntmachung des Ediktes vollendet sey.

§. 8. Die sämtlichen Jurisdiktions-Behörden und Rentämter haben diese Verzeichnisse an jene Landgerichte und Stadt-Kommissariate zu übergeben, welchen vermög Edikts §. 16. und 17. die Katastrirung der betreffenden Steuer-Distrikte obliegt.

§. 9. Die Stadt-Kommissäre und die Landgerichte werden ermächtiget, die säumigen Aemter, welche mit Einsendung der Verzeichnisse in dem gegebenen Termine nicht genau innhalten, oder deren Verzeichnisse offenbar fehlerhaft befunden werden, durch eigene Boten zur Einsendung, oder Umarbeitung anzuhalten.

Beilage Lit. A. zur Instruktion Nro. III.

Auszug aus dem Briefs-Protokolle der Hofmark Garnfeld,

von dem Jahre 1788 bis 1808.

Steuer-Distrikt Garnfeld.

Tag der Veräusserung.	Blatt des Briefs-Protokolls.	Resultate der Verkäufe und Uebergaben.	Anmerkungen.
4. Juny 1793.	13.	verkauft Mathias Rest, Bauer zu Garnfeld, den ½tel Wörlhof aus freier Hand an Joseph Keim um 1500 fl.	Exzeptionsfreier Kauf.

Königlich-Baierisches Hofmarks-Gericht Garnfeld.

L. S. — N. N. Verwalter.

Beilage Lit. B. zur Instruktion Nro. III.

Auszug der veräusserten Staats-Realitäten im königlichen Rentamte N.

Steuer-Distrikt Garnfeld.

Tag des Kaufbriefes.	Veräusserter Gegenstand.	Namen des Käufers.	Ganzer Kaufschilling, ausschlüssig der Vorräthe, Vieh, und Fahrniß.	Rest des Kaufschillings, über Abzug des liegen bleibenden Grundzins-Kapitals.	Anmerkungen.
13. Mai 1804.	ehemal zur Kloster-Pfarrei N. gehöriger Sand-Acker im Brachfelde, zu 2½ Tagwerk.	Joseph Keim, Wirth zu Garnfeld.	200 fl.	150 fl.	
13. Mai 1804.	ebenfalls dahin gehöriger Acker am Schloß-Wege, im Sommer-Felde, zu ¾ Tagwerk.	der Nämliche.	48 fl.	36 fl.	

Königliches Rentamt N.

Nro. IV.

Instruktion zur Erhebung des Werths der steuerbaren Gegenstände.

In dem 8. und 9. §. des Ediktes ist es bereits ausgesprochen worden, daß die provisorische Bestimmung der Steuer ihre Grundlage in dem Kurrentwerthe der Objekte habe, und daß dieser Werth vorzüglich durch die eidliche Schäzung, die Fatirung der Besizer, das Gutachten der Beamten und die Kaufschillinge der lezten 20 Jahre erhoben und ausgemittelt werde.

Ueber die Art und Weise, den Besiz zu fatiren, und die Kaufschillinge zu erheben, sind dem Edikte §. 14. und 15. die geeigneten Instruktionen bereits angefügt worden. Hier ist also nur mehr I. von der eidlichen Schäzung, II. von der Fatirung des Werths, und III. von den Gutachten der Beamten die Rede.

I. Von der eidlichen Schäzung.

§. 1. Die eidliche Schäzung soll nur bei dem eigentlichen Grund-, oder Rustikal-Vermögen und bei den Häusern (die hieher sich beziehende Gegenstände sind in dem Edikte §. 3 und 4. enumerirt) angewendet werden.

§. 2. Von der Werths-Erhebung der Dominikal-Renten wird unten II. bei der Fatirung des Werths, und von den Gewerben unten III. bei den Gutachten der Beamten das Geeignete vorkommen.

§. 3. Die eidliche Schäzung ist in der Behandlung des ganzen Geschäftes (§. 12. des Ediktes) eigentlich der vierte wichtige Moment, und tritt ein, so bald die Fatirungen über den Besiz, nebst den nachgewiesenen Kaufschillingen, in den Händen der Beamten sind.

§. 4. Sie beginnt mit der Auswahl der Schäzleute, welche Auswahl also erst in dem erwähnten Momente, nach Einlauf aller Besiz-Fatirungen eines Steuer-Distriktes von den Landrichtern (in ganz ständischen Gemeinden benehmlich mit den ständischen Beamten) getroffen und ausgesprochen werden darf.

§. 5. Zu Schäzleuten sollen die erfahrensten und redlichsten Männer, und (wenn man Auswahl unter gleichen Subjekten hat) auch nur Leute von einer gewissen Wohlhabenheit gewählt werden. Doch will man hier den Begriff Wohlhabenheit keineswegs auf ausgedehnte Besizungen beschränken.

§. 6. Da die Bestimmung der Schäzleute genaue Bekanntschaft mit den zu schäzenden Objekten voraussezt, so müssen zwei dieser Schäzleute immer aus dem nämlichen, und nur einer aus einem benachbarten, wo möglich, bereits eingeschäzten Steuer-Distrikte gewählt werden. Uebrigens soll es den Landrichtern frei stehen, nach Umständen, z. B. bei grossen Distrikten, oder besonderer Entlegenheit einzelner Orte unter sich ꝛc. auch für einzelne Sektionen, oder Ortschaften des Distriktes besondere Schäzleute zu wählen.

§. 7. So wie bei der Abschäzung des Rustikal-Vermögens (der nöthigen Erfahrung wegen) nur Landwirthe zu wählen sind, so müssen bei der Abschäzung von Häusern nur Werkmeister gewählt werden, und zwar im lezten Falle 2 Maurer- und 1 Zimmermeister, oder 2 Zimmer- und 1 Mauerermeister, je nachdem gemauerte, oder hölzerne Häuser zu schäzen sind.

§. 8. Was nach den Gesezen einen Zeugen verwerflich macht, gilt auch von den Schäzleuten, im Allgemeinen sowohl, als in spezieler Beziehung auf einen, oder den anderen einzelnen Besizer.

§. 9. Aus dem nämlichen Grunde können die gewählten Schäzleute nie zur Abschäzung ihrer eigenen Besizungen gebraucht werden.

§. 10. Daher wird es dienlich seyn, in jedem Steuer-Distrikte neben den ausgewählten Schäzmännern noch einen, oder zwei derselben für solche ausserordentliche Fälle in Reserve zu behalten.

§. 11. Die gewählten Schäzleute sind vor dem wirklichen Akte der Schäzung für diesen Akt

A. wohl zu instruiren, und

B. zu beeidigen.

§. 12. ad A. Die vorläufige Instruktion der Schäzleute ist materiel und formel.

§. 13. Zur materiellen Instruktion der Schäzleute gehört es, daß dieselbe das abzuschäzende Objekt nach allen seinen Bestandtheilen genau kennen.

Sie sind daher:

a) gleich nach ihrer Auswahl anzuweisen, sich diese Kenntniß durch Begehung der Fluren ꝛc. zu verschaffen; vielmehr solche Kenntnisse hiedurch sich noch mehr zu vervollständigen und zu versinnlichen;

b) sind ihnen vor ihrer Deposition, in Gegenwart der Mitglieder des Steuer-Distriktes, die einzelnen Fatirungen des Besizes in Extenso vorzulegen, oder vorzulesen, und wenn

c) im Gegenhalte dieser Besiz-Fatirungen die Schäzleute sich in Irrthum, Unsicherheit, oder Widerspruche befinden, ist diese Deposition nicht eher, als noch gehobenem Irrthume, oder Widerspruche aufzunehmen.

§. 14. Die formele Instruktion der Schäzleute hat zum Zwecke, sie bei ihrem Geschäfte mit den Absichten und Ansichten der Regierung bekannt zu machen. Folgende Grundsäze §. 15 bis 26 haben die Beamten bei Instruirung der Schäzleute sowohl, als überhaupt bei der Behandlung und Leitung der Schäzungen zu beachten.

§. 15. Das Vertrauen, das bei der Steuer-Rektifikation auf die Schäzungen gesezt wird, gründet sich auf die Vorausſezung eines durch Uebung und Erfahrung gebildeten praktischen Sinnes bei jedem verständigen Landmanne, wenn von Benüzung, Ertrag und Werth eines Gutes seiner Gegend die Rede ist. Da dieser Sinn bloß praktisch (Resultat täglicher Manipulation von Jugend auf) ist, so geht derselbe verloren, sobald die Aufgabe künstlich und theoretisch wird.

Jedes Gut, Grundstück, oder Haus ꝛc. kann also bloß wie es ist und benüzt wird, mit allen bestehenden Verhältnissen, darauf liegenden landes- und grundherrlichen Gaben und Lasten ꝛc. ohne künstliche Aufgabe, dieses oder jenes in Gedanken zu addiren, oder zu subtrahiren, geschäzt werden.

§. 16. Ganz nach der nämlichen Ansicht können alle Güter, (wenn in den Besiz-Fatirungen schon die Bestandtheile derselben besonders aufgezählt vorkommen;) doch niemal anders, als im ganzen Komplexus geschäzt werden; indem die einzelne Schäzung aller einzelnen Bestandtheile eines Guts entweder das falsche Resultat einer zu hohen Schäzung des Ganzen herbeiführen, oder, wenn die geschäzten einzelnen Theile wieder nur als Theile, in Hinsicht auf kollektive Gesammt-Benüzung, gewürdiget werden müssen, eine dem erwähnten praktischen Sinne ganz überlegene künstliche Aufgabe bilden würde.

§. 17. Von dieser Komplexual-Schäzung sind alle walzende Stücke, als ohnehin für sich bestehende Ganze, so wie überhaupt alle jene einzelne Besizungen, welche in den Fassionen über den Besiz (nach der dem Edikte §. 14. beigelegten Instruktion Nro. II.) nicht unter dem nämlichen Zifer des Gutes bloß numerirt, sondern unter einem ganz eigenen Zifer besonders eingetragen werden, ausgenommen, so, daß also dieselbe besonders geschäzt werden müssen.

§. 18. Grosse Oekonomien, oder Grund-Besizungen der Edelleute ꝛc. sollen, wie kleinere Hofgüter, der Komplexual-Schäzung unterliegen; jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a) wenn ihre Theile in verschiedenen Steuer-Distrikten entlegen sind, kommen sie auch in jedem Distrikte besonders abzuschäzen;

b) wenn ein solches Oekonomie-Gut ꝛc. schon aus mehreren abgesonderten Schwaigen, Maiereien ꝛc. besteht, soll jeder dieser besonderen Komplexus auch besonders geschäzt werden;

c) Bräuereien, einzelne steuerbare Gebäude ꝛc. in so fern solche zu einem Landgute gehören, werden, jene für sich schon als Gewerbe, diese als besondere, von einer Oekonomie ganz unabhängige Besizungen, besonders behandelt und geschäzt;

d) Waldungen von grösserem Umfange, welche nicht als zum mittelbaren Beschlage der Oekonomie gehörig angesehen werden können, sind, als eine ganz besondere reale Besizung, auch besonders abzuschäzen.

§. 19. Bei noch unvertheilten Gemeinde-Gründen kömmt es darauf an: ob dieselben von den einzelnen Gemeindegliedern unentgeldlich benüzt werden, oder aber der Gemeinde durch Verpachtung eine Rente abwerfen. Nur im lezten Falle ist ihr Werth auf die vorgeschriebene Art zum Behufe der Besteuerung zu erheben; denn im ersten

Falle kommen sie schon, und zwar bei den Bauerngütern als Nuzantheile an den unvertheilten Gemeinde-Gründen unter den Komplexual-Anschlag derselben; bei den Bürgern der Städte und Märkte aber als eigene walzende Besizungen in die Schäzung (Instruktion Nro. II. §. 14. ad Lit. E.)

§. 20. Die Häuser der Bauern, und alle eigenthümliche Rustikal-Gebäude unterliegen nicht, als solche im strengsten Sinne, der Haussteuer, sondern es müssen dieselbe in die Komplexual-Schäzung der Güter mit aufgenommen werden.

Man sezt aber auf den erwähnten praktischen Sinn verständiger Schäzleute das Zutrauen, daß sie Bauernhäuser und Wirthschaftsgebäude in ihrer Komplexual-Schäzung nur nach ihrem nothwendigen Verhältnisse zur Beschlagung der Wirthschaft, keineswegs aber nach ihrem zufälligen, allenfalls luxuriösen Bauwerthe in Anschlag bringen.

§. 21. Schlösser auf dem Lande, so weitläufig und kostbar sie seyn mögen, können nur als simple Wohngebäude, in Beziehung auf das Unterkommen des Eigenthümers, geschäzt werden.

§. 22. Gewerbs- und Fabrik-Gebäude, welche dem Betriebe des Gewerbes ꝛc. ausschliessend und nothwendig gewidmet sind, und eine andere Bestimmung gar nicht zulassen, z. B. die Mühlwerke, Malz- und Sudhäuser, die Gewerbs-Gewölber und Säle, unterliegen, gleich den Gewerben, keiner Schäzung.

§. 23. Wenn Gewerbe bisher mit Grund und Boden besessen und benüzt worden sind, z. B. bei Mühlen, Tafernen, Schmieden ꝛc. so darf der Anschlag dieser Gewerbe nie bei der Schäzung von Grund und Boden aufgenommen werden; indem (nach §. 11. des Edikts und §. 64. ꝛc. dieser Instruktion) Gewerbe keiner Schäzung unterliegen, sondern durch Klassifikation besonders zur Besteuerung gebracht werden müssen.

§. 24. Die Zehende auf fremden Gründen werden nur in jenem Falle, und zwar im Komplexu mit eingehöften Bauerngütern, angeschlagen, wenn sie mit solchen Gütern als Pertinenzien auf Grundgerechtigkeit, oder Lehen verliehen sind, (Instruktion Nr. II. §. 14. ad lit. C.)

In allen anderen Fällen wird das Zehendrecht auf fremden Gründen als eine abgesonderte Dominikal-Rente behandelt.

Damit aber den Rentämtern, welche zu Folge des Hauptsteuer-Mandates vom 14. Jänner l. J. §. 7. lit. B. die Dominikal-Renten-Fassionen für die Unsiegelmässigen verfassen sollen, derlei Zehende nicht entgehen, so ist in dem §. 14. der Instruktion zur Erhebung der steuerbaren Gegenstände verordnet, daß sie nichts destoweniger anmerkungsweise auch in die Rustikal- und Häuser-Fassionen aufgenommen werden sollen.

Die Landrichter und Stadt-Kommissäre haben über diese Beisäze der Rustikal- und Häuser-Fassionen einen Auszug zu verfassen, und den einschlägigen Rentämtern zuzustel-

len, damit diese hienach die Dominikal-Fassionen nach Vorschrift des §. 7. des Hauptsteuer-Mandates herstellen, und zur Landes-Direktion einsenden können, wenn es etwa früher unterlassen, oder übersehen worden wäre.

§. 25. Daß Vieh und Fahrniß bei der eidlichen Schäzung nicht in Anschlag gebracht werden dürfen, versteht sich von selbst.

§. 26. Eben so wenig wird es einer Erinnerung bedürfen, daß die auf einem Gute liegende Schulden bei der Schäzung niemal in Anschlag kommen können.

§. 27. ad B. Die vorläufige Beeidigung besteht aus der initiativen Ermahnung, oder Meineids-Erinnerung, und aus dem Akte der Beeidigung selbst.

§. 28. Bei der Meineids-Erinnerung sind (neben den hierüber bekannten gesezlichen Formeln) die zu Beeidigenden:

a) vorzüglich darauf aufmerksam zu machen, daß, da der Staat seine Bedürfnisse durch die allgemeine Steuer decken muß, jede Erleichterung im künftigen Steuerbetrage, welche durch eine zu geringe Schäzung dem einzelnen Besizer zugeht, den übrigen Besizern ungerechter Weise zu Last fällt, und daß folglich den partheiischen und gewissenlosen Schäzleuten deßhalb eine schwere, für sie unersezliche Verantwortung vor Gott, ihrem Regenten und Mitmenschen zugehen würde; nicht minder ist

b) den zu Beeidigenden unverhalten zu lassen, daß diejenigen unter ihnen, welche einer Bestechung, eines Geschenkes, oder einer Gabe, der Schäzung wegen, oder sonst einer vorsezlichen Gefährte bei der Schäzung überwiesen werden würden, dem Kriminal-Prozesse, nach Vorschrift der Geseze, ohne weiters unterliegen.

§. 29. Die Beeidigung selbst geschieht nach der hier beigefügten Formel:

„Daß wir N. N., erwählte Schäzleute, „das Gut (Grundstück, Haus rc.), worüber „wir obrigkeitlich befragt worden, in dem „Sinne der erhaltenen Vorschrift und Instruktion, nach unserem besten Wissen und „Willen, redlich und aufrichtig, gerade um „den Werth, wie wir solchen als wahr erkennen, abschäzen, und gedachten Werth „weder aus Abneigung, Haß und Furcht, „noch wegen Liebe, Freundschaft, Geschenk, „oder sonst eignen Nuzens willen, gegen „Wissen und Gewissen höher, oder geringer „angeben — schwören wir einen körperlichen „Eid, so wahr rc.“

§. 30. Wenn die Schäzleute auf diese Weise gehörig instruirt und beeidiget sind, so wird sogleich zur Aufnahme ihrer Schäzungen geschritten.

§. 31. Dieser Akt ist äusserst einfach, und besteht nur darin, daß die von den Schäzleuten ausgesprochene Schäzungs-Summe bei jedem einzelnen Gute, walzenden Stücke, Hause rc. in der gehörigen Kolumne des Häuser- und Rustikal-Katasters (nach Vorschrift der dem Edikte §. 17. sub Nro. V beigelegten Instruktion) in Zifern eingetragen werde.

§. 32. Wenn die drei Schäzleute in ihren Angaben von einander abweichen, kann der Beamte; (jedoch ohne Zudringlichkeit, oder Macht-Spruch) sie dadurch zu vereinigen versuchen, daß er auf auffallend unrichtige Angaben aufmerksam macht, oder die Schäzleute zum wiederholt wechselseitigen Benehmen ermuntert, und abtreten läßt.

Sollte indessen eine Vereinigung ihrer Angaben auch dadurch nicht erreicht werden, so hat er (nach der oben erwähnten Instruktion Nro. V.) auch die verschiedenen Angaben derselben unter einander in der geeigneten Kolumne aufzuführen.

§. 33. Es ist hienach von selbst klar, daß die Aufnahme der einzelnen Schäzungs-Summen in die Kataster gar keines besonderen protokollarischen Vortrages, oder anderer Zeit raubender Weitläufigkeiten bedarf.

Nur die Kataster werden von Distrikt zu Distrikt, oder von einer Sektion derselben zur anderen von den gewählten drei Schäzleuten unterschrieben. Uebrigens ist es genug, wenn über die geschehene Instruktion und Beeidigung der Schäzleute, und über den Akt der Schäzung im Allgemeinen ein kurzes, von Distrikt zu Distrikt ꝛc. fortlaufendes Protokoll (in welchem aber von den einzelnen Schäzungs-Summen ꝛc. gar nichts vorkommt) abgehalten, und ebenfalls von den gewählten Schäzleuten unterzeichnet wird.

§. 34. Obschon es Zweck der Regierung ist, den Fatirungen des Besizes und des Werths (vorne §. 13. lit. b.) alle mögliche Oeffentlichkeit zu geben, so hat die Regierung bei den eidlichen Schäzungen den ganz entgegengesezten Zweck, solche, so viel nur möglich, geheim zu halten; und es wird daher befohlen, bei Vernehmung der Schäzleute und Aufnahme der von ihnen angegebenen Schäzungs-Summen in die Kataster alle Fatenten, Steuer-Vorgeher ꝛc. abtreten zu lassen, und diesen Akt nur mit den Schäzleuten allein, bei geschlossenen Thüren zu verhandeln.

§. 35. Ueber das Benehmen der Beamten bei offenbar unrichtigen Angaben der Schäzleute wird unten §. 58. 59. und 60. das Geeignete vorkommen.

II. Von der Fatirung des Werths.

§. 36. Der Unterschied zwischen der Fatirung des Besizes und der Fatirung des Werths ist bereits in dem Edikte, §. 12. lit. B. und D., und §. 14. und 16. scharf angegeben, und muß von den Beamten immer eben so scharf in Augen behalten werden.

Ueber die Fatirung des Besizes gibt die dem Edikte XIV. mit Nro. II. angefügte Instruktion vollkommene Anweisung. Hier ist also nur mehr von der Fatirung des Werths die Rede.

§. 37. Die Fatirung des Werths ist eigentlich die Schäzung eines steuerbaren Objekts durch den Besizer des Objekts selbst.

Nachdem nämlich jeder Besizer in der Fatirung des Besizes dieses Objekt nach allen Bestand-Theilen beschrieben und numerirt hat, so gibt er in der Fatirung

des Werths auch den Werth an, welchen dasselbe nach seiner Ueberzeugung haben dürfte. Auf diese Weise kontrollirt der Besizer durch seine Werths-Fatirung die eidliche Schäzung der Schäzleute.

§. 38. Alles Besizthum, welches (Instruktion Nro. II. des Edikts §. XIV.) nach dem Besize fatirt worden ist, muß auch nach dem Werthe fatirt werden.

§. 39. Ausnahmen hievon bilden:

a. Gewerbe, Fabriken ꝛc. welche dem Werthe nach nicht fatirt werden; so wie dieselbe auch keiner eidlichen Schäzung, sondern bloß einer nach eigenen Grundsäzen zu regulirenden Klassen-Steuer unterliegen;

b. die Dominikal-Renten, bei welchen es an den Besiz-Fassionen (nach Inhalt des Steuer-Mandates vom 14. Jänner l. J. und der dem Edikte §. XIV. mit Nro. II. beigelegten Instruktion §. 3.) hinlänglich genügt; indem (nach dem Edikt §. X) der Werth durch Elevirung der Renten zu Kapital hierorts bestimmt wird;

c. jene Grund-Stücke und Gebäude, welche nach dem Edikte §. III. und IV. ausgenommen sind, wiewohl sie in die Besiz-Fassionen aufgenommen werden.

§. 40. Die Fatirung des Werths gehört in dem Geschäfts-Gange der Steuer-Operation (Edikt §. XII.) zu dem vierten Momente, dem Momente der Werths-Erhebung. Sie tritt also, nach eingelaufenen Besiz-Fatirungen mit der eidlichen Schäzung zugleich ein, und soll mit dieser, als dieselbe kontrollirend, in einem Akte vorgenommen werden, wobei es immer gleich ist, ob der Beamte die Werths-Fatirung, vor, oder nach der eidlichen Schäzung aufnimmt; wenn nur nach obiger Vorschrift §. 34. bei der Deposition der Schäzleute die Fatenten abzutreten angewiesen werden.

§. 41. Daß die Fatirung des Werths mit aller Oeffentlichkeit geschehen soll, ist schon oben §. 34. bestimmt worden. Die Fatirung jedes Einzelnen ist also in Gegenwart aller übrigen Fatenten des nämlichen Distriktes aufzunehmen.

§. 42. Hieraus ergibt sich von selbst, daß bei der Fatirung des Werths alle, oder wenigstens der gröste Theil der Fatenten persönlich zugegen seyn müsse, und nicht, wie bei den Besiz-Fatirungen, durch die Steuer-Vorgeher vertreten werden könne.

§. 43. Adeliche, oder siegelmässige Besizer allein mögen abwesend ihre Fatirung des Werths auch schriftlich, oder durch Bevollmächtigte übergeben; doch müssen auch diese Fassionen öffentlich abgelesen werden.

§. 44. Die Fatenten können in Hinsicht auf die Fatirung, wegen hier bei einer Deposition in eigener Sache eintretender Gefahr des Meineides, nicht beeidiget werden. Wohl aber sind sie vor dem Akte dieser Fatirung hierüber noch besonders wohl zu instruiren.

§. 45. Einer materielen Instruktion der Fatenten bedarf es hier nicht; da jeder Besizer sein eigenes Besizthum kennt, und überdieß noch durch die vorher ihm ab-

gefoderte Fatirung des Besizes hierüber neuerdings sich die umständlichste Kenntniß zu verschaffen genöthiget worden ist.

§. 46. Von der formelen Instruktion der Fatenten für die Werths-Fatirung gilt alles dasjenige, was oben über die formele Instruktion der Schäzleute vom §. 14 bis 26. (beide einschlüssig) bestimmt worden ist; wonach also die Beamten bei Instruirung der Fatenten sowohl, als überhaupt bei Behandlung und Leitung dieses Geschäftes sich zu achten haben.

§. 47. Besonders wird aber als Hauptgrundsaz hier wiederholt festgesezt, daß, da die Summen der Werths-Fatirung und der eidlichen Schäzung sich eigentlich wechselseitig kontrolliren sollen, alle Gegenstände, welche zusammen und in Komplexu geschäzt worden sind, auch zusammen in einer Summe nach dem Werthe fatirt; und so umgekehrt, alle Gegenstände, welche bei der Schäzung einzeln als selbstständiges Ganzes behandelt wurden, auch bei der Werths-Fatirung auf solche Weise behandelt werden müssen, wobei sich auf das schon oben §. 16. und 17. Verordnete bezogen wird.

§. 48. Der eigentliche Akt der Aufnahme der von den Fatenten angegebenen Werths-Summe ist eben so einfach, wie (oben §. 30) die Aufnahme der eidlichen Schäzungs-Summe. Dieser Akt besteht nur darin, daß die von den Fatenten ausgesprochene Summe in die geeignete Kolumne des Häuser- und Rustikal-Katasters in Zifern eingetragen wird.

§. 49. Es versteht sich daher von selbst, daß auch hier bei der Aufnahme der einzelnen Summen kein Protokolls-Vortrag, oder andere Weitläuftigkeit nöthig ist, sondern, daß es hinlänglich genüge, wenn über die Vorrufung und Instruirung der Fatenten, und die Vornahme des Aktes in dem allgemeinen oben §. 33. angeordneten Protokolle Erwähnung geschieht; weßwegen auch dieses Protokoll und der Kataster von einem Ausschusse jeder Gemeinde zu unterzeichnen ist.

§. 50. Bei einer auffallend unrichtigen Werths-Angabe eines Fatenten mag zwar der Beamte solchen erinnern, und besonders mit Hinweisung auf seine Besiz-Fatirung zu mehrerer Ueberlegung und Verbesserung seines Fehlers ermahnen. Allein, wenn der Fatent des ungeachtet auf seiner Angabe bleibt, so ist sich hiebei nicht unnüz aufzuhalten, noch minder Amtszwang rc. eintreten zu lassen, sondern die Angabe wie sie ist in den Kataster aufzunehmen.

§. 51. Wie aber übrigens die Beamten solche unrichtige Angaben der Fatenten weiters zu behandeln haben, wird unten III. §§. 58. 59. und 60. näher bestimmt werden.

III. Von den Gutachten der Beamten.

§. 52. Die Aufgabe, aus den erhobenen Notizen der eidlichen Schäzung, der Fatirung des Werths, der lezten Kaufschillinge rc. die Summe des eigentlichen Werths zur künftigen provisorischen Besteuerung zu bestimmen, gilt zwar eigentlich und zuvörderst der hier niedergesezten Provinzial-Steuer-

Rektifikations-Kommission; allein, man gedenkt, die äusseren Beamten auch hierüber ihr Gutachten abzugeben, keineswegs auszuschliessen, sondern sezt vielmehr (nach Inhalt des Ediktes §. IX. und XVI.) auf dieses ihr Gutachten einen besonderen Werth; daher in den Häuser- und Rustikal-Katastern, und in dem Gewerbs-Kataster (Instruktion Nro. 5. ad §. XVII. des Ediktes) für dieses ämtliche Gutachten eine eigene Kolumne offen gelassen worden ist.

§. 53. Nur die **Dominikal-Renten**, und die hierauf sich **gründende Dominikal-Steuer** betreffend, will man dieses Gutachten bei gegenwärtigem Provisorium erlassen, theils, weil es, die hierüber eigends verordneten Fassionen gehörig und erschöpfend zu würdigen, den Beamten zu viele Zeit kosten würde, und theils, weil die für diese Fassionen besonders verordnete Belege und Ausführlichkeit der Behandlung ein solches Gutachten vor der Hand auch wirklich entbehrlich machen.

§. 54. Die Beamten, von welchen in dieser Sache Gutachten gefodert wird, sind die nämlichen, welche die Schäzungen und Fatirungen aufzunehmen haben (Edikt §. IX. Nro. 3.) nämlich die Landrichter, und in Städten die bestehenden Stadt-Kommissäre.

§. 55. Bei ständischen Gemeinden sollen auch die ständischen Herrschafts- oder Hofmarks-Beamten, (welche bei solchen Gemeinden nach dem Edikte §. XVII. Nro. 1. dem Akte der Werths-Erhebung ohnehin beizuwohnen haben) mit ihren besonderen Gutachten über die zu besteuernde Werths-Summe nicht ausgeschlossen werden.

Doch bleibt den königlichen Landrichtern auch hiebei ihr eigenes Gutachten, und werden dieselbe nur angewiesen, auch das Gutachten des Hofmarks-Beamten, im Falle sie sich mit demselben hierüber nicht vereinigen können, in der geeigneten Kolumne der Kataster unter dem ihrigen einzutragen.

§. 56. Das Vertrauen, welches auf dieses Gutachten der äusseren Beamten gesezt wird, gründet sich auf die besondere Lokal- und Personal-Kenntnisse, welche nur auf ihren Posten erworben werden können, und welche sie vorzüglich in den Stand sezen, die Richtigkeit der eidlichen Schäzungen und Werths-Fatirungen in ihren untergebenen Distrikten zu würdigen.

§. 57. Bei eben diesen Vortheilen, die den Beamten zu Gebote stehen, glaubt man aber auch um so sicherer, ein freies, unabhängiges, motivirtes Gutachten hierin von ihnen erwarten zu können. Es sollen nämlich die eidlichen Schäzungen, die Werths-Fatirungen, die Kaufschillinge rc. ihnen zwar bei ihren Gutachten zum Anhalts-Punkte dienen; allein, sie würden das auf sie gesezte Vertrauen keineswegs rechtfertigen, wenn sie sich in ihren Gutachten bloß an eines dieser Daten binden, oder gar nach einer allgemeinen Formel eine Durchschnitts-Berechnung derselben diesem Gutachten zu Grunde legen wollten.

Die Beamten sollen also nach eigener, freier, motivirter Ueberzeugung sich an eines dieser

Daten ausschliessen, oder dieselbe für jeden besonderen Fall besonders kombiniren; oder ein eigenes, von allen diesen Daten unabhängiges Gutachten schöpfen.

§. 58. Daß, ausser dieser allgemeinen Erklärung, keine besondere Instruktion für das Gutachten der Beamten hier ertheilt werden kann, wird jeder dem Geschäfte gewachsene Beamte von selbst, ohne weitere Erinnerung einsehen. Nur folgende Winke für speziele Fälle können noch beigefügt werden.

§. 59. Nicht nur dann, wenn die Angaben der Schäzleute und der Werths-Fatenten aus Partheilichkeit, Eigennuz, oder Unverstand gegen öffentliche Meinung, Aktenstücke, vorgelegte Beschaffenheit des Besizthums 2c. offenbar verstossen, und als unrichtig auffallen, soll das Gutachten der Beamten diese Fehlgriffe berichtigen; sondern solches soll ganz vorzüglich auch in den ungleich schwierigern Fällen nachhelfen, wenn der praktische Sinn, auf den bei den Schäzungen und Fatirungen von Landleuten (oben §. 15.) allein gerechnet werden kann, nicht mehr zureichte, eine verwickelte theoretische Aufgabe zu lösen.

§. 60. Solche Fälle können öfter vorkommen, z. B. wenn zufällige Unfälle, eine Feuers-Brunst 2c. ein Gut momentan im Werthe herabsezen, oder eine zufällige Spekulation 2c. den Ertrag desselben momentan steigert; wenn eine leicht zu wendende Vernachlässigung der Grundstücke für schlechte Qualität des Bodens, oder ein temporärer Kultur-Versuch für ständige Verbesserung genommen wird 2c. der wichtigste Fall dieser Art, auf den man auch daher besonders aufmerksam machen will, wird indessen folgender seyn.

§. 61. Manche Güter 2c. sind bekanntlich zu hoch in dem Hoffusse, oder in der Steuer. Die Schäzleute und Fatenten, welche (oben §. 15) das Gut mit seinen Lasten, wie es wirklich ist, schäzen, werden also ein solches Gut aus eben dieser Ursache geringer im Werthe angeben.

Es ist aber eben der Zweck der gegenwärtigen Steuer-Rektifikation, Ungleichheiten dieser Art bei der künftigen Steuer aufzuheben und auszugleichen; und eben deßwegen soll das Merkmal der gegenwärtig zu hohen Belegung auf die neue zu erhebende Werths-Summe keinen Einfluß haben, um kein falsches Resultat in die Grundlage der neuen Besteuerung aufzunehmen. — Vorzüglich in diesem Falle werden es also die Beamten in ihrer Pflicht finden, die Werthsangabe der Schäzleute und Fatenten, wenn dieselbe auf ihre ämtliche Erinnerung hierüber nicht achten, von Amts wegen in ihren Gutachten zu berichtigen.

§. 62. Da oben §. 55. auch den ständischen Beamten, ein Gutachten über die Werths-Erhebung abzugeben, eingeräumt worden ist; diese aber als Substituten ihrer Prinzipalen hierin gewissermassen immer in eigener Sache handeln, so wird aus diesem Verhältnisse für die königlichen Beamten eine besondere Auffoderung hervorgehen, die Gutachten derselben zu respiciren, und nöthigen Falls in ihren Gutachten zu berichtigen.

§. 63. Ihr nach diesen Grundsäzen geschöpftes Gutachten haben die Beamten mit Zifern in den Haus- und Rustikal-Kataster in der geeigneten Rubrike: ämtliches Gutachten, ohne allen weiteren Zusaz einzutragen.

§. 64. Die Motive dieses Gutachtens sind in Fällen, wo dasselbe von den Schäzungs- und Werths-Fatirungs-Summen beträchtlich abweicht, so kurz gefaßt, als möglich, in der lezten Rubrike des Katasters, „Anmerkungen," vorzutragen.

§. 65. Was die Gewerbe, Fabriken ic. betrift, welche nach dem §. 11. des Ediktes mit einer Klassensteuer belegt werden, so werden hiemit 8 Klassen, nämlich zu einer jährlichen Abgabe von 30 fl., 24 fl., 20 fl., 16 fl., 12 fl., 8 fl., 4 fl. und 2 fl. bestimmt.

Jeder Gewerbsmann muß in eine dieser Klassen nach Maß der Wichtig- und Einträglichkeit seines Gewerbes gereihet werden.

§. 66. Das Gutachten, in welche der obigen Belegungs-Klassen ein jeder Gewerbsmann zu sezen sey, ist in den Städten und Märkten zuerst von dem Magistrate mit einem Ausschusse der Bürgerschaft zu entwerfen, und sodann von dem Stadtkommissär, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, von dem Landrichter mit seinem eigenen Gutachten zu begleiten. Bei den Gewerben in Dörfern steht dieses Gutachten, und zwar in Patrimonial-Gerichts-Bezirken den Hofmarks-Beamten, mit einem weiteren besonderen Gutachten des Landrichters; in unmittelbaren landgerichtischen Ortschaften aber unmittelbar dem Landrichter zu. Alle diese Gutachten sind mit kurzen Bemerkungen der Motive, und mit kurzen Notizen über die Ausdehnung, oder Beschränktheit des Gewerbes, oder über die Mittel, z. B. bei den Mühlen über die Anzahl der Gänge ic. zu begleiten.

§. 67. Diejenigen Zollpatent-Abgaben, welche die Handelsleute nach den §§. 98, 99, und 100. der neuen Zoll- und Maut-Ordnung bloß für ihren Handel mit ausländischen Waaren bezahlen müssen, stehen mit der gegenwärtigen Gewerbssteuer in keiner Verbindung. Hingegen jene 7 fl. 30 kr., welche nach dem §. 101. der ersagten Zoll- und Maut-Ordnung alle inländische Fabrikanten und Gewerbsleute, ohne Ausnahm, alle 5 Jahre bezahlen müssen, kommen an der obigen Gewerbssteuer bei der wirklichen jährlichen Erlage dieser Gewerbssteuer dergestalt in Abzug, daß ein jeder, welcher sich über das gelöste Zollpatent legitimirt, an derjenigen jährlichen Abgabe, in welche er nach den obigen 8 Klassen fällt, jährlich 1 fl. 30 kr. abzuziehen befugt ist.

§. 68. Da sich die Wichtigkeit und Einträglichkeit des Gewerbs manchmal durch verschiedene äussere Umstände mehrt, oder mindert, so wird von Zeit zu Zeit eine Revision der Gewerbs-Steuer vorgenommen werden.

Nro. V.

Instruktion
zur
Anfertigung der Steuer-Kataster und Umschreib-Bücher.

Einleitung.

Alle steuerbaren Gegenstände, ihr Werths-Anschlag, die Bestimmung der Steuer-Pflichtigen und alle Veränderungen, welche sich mit dem einen oder anderen ergeben, müssen stets in einer sistematischen Uebersicht erhalten werden.

Dieses geschieht durch die Steuer-Kataster und Umschreib-Bücher.

Der Zweck der Steuer-Kataster ist die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, jener der Umschreib-Bücher die Darstellung der Veränderungen.

Hienach zerfällt gegenwärtige Instruktion in zwei Abschnitte:

I. Abschnitt.
Darstellung des gegenwärtigen Zustandes durch die Steuer-Kataster.

Erstes Kapitel.
Häuser und Rustikal-Kataster.

§. 1. Das Geschäft des Katastrirens ist eine öffentliche Verhandlung, und da es mit jenem der Werths-Erhebung in einen Moment fällt, so gilt hiebei, was im Edikte §. XVI. Nro. 2. et 3. verordnet ist.

Die wegen der eidlichen Schäzungen ausgewählten Schäzleute haben der Katastrirung vom Anfange bis zum Ende persönlich beizuwohnen.

In Steuer-Distrikten, worin Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, sind auch die Patrimonial-Gerichtshalter einzuladen, um der Katastrirung beizuwohnen.

§. 2. Die Quellen zur Herstellung des Häuser- und Rustikal-Katasters sind:

Die eingelaufenen Fassionen;

die bei Gelegenheit der Katastrirung erhobenen Berichtigungen;

die Einschreib-Bücheln der Unterthanen;

die legal erhobenen Resultate der jüngsten Verkäufe;

die eidlichen Schäzungen;

die von den Eigenthümern fatirten Werths-Angaben.

§. 3. Für die Form und das Format des Häuser- und Rustikal-Katasters enthält die Beilage Lit. A. eine beispielweise Vorschrift. Lit. A.

Die Haupt-Bestandtheile dieses Katasters sind:

A. Die Darstellung der steuerpflichtigen Besizer;

B. die Darstellung der Besizungen, und ihrer Dominikal-Verhältnisse, nebst Bemerkung der bisher hievon entrichteten und künftig erlöschenden Staats-Auflagen;

C. die Darstellung der Werths-Erhebung;

D. die Darstellung der neuen Besteuerung;

E. die Nachweisung auf das Umschreib-Buch, welche die Verbindung zwischen diesem und dem Kataster herstellt.

Ad A. 1te Kolumne. Der Vortrag der einzelnen Besizer in jedem der §. XVII. Nro. 3. des Ediktes erwähnten 4. Abschnitte geschieht nach der Folge der Haus-Numern.

Die übergebenen Fassionen werden als Beilagen zu dem Kataster numerirt, und diese Fassions-Numern oben an, vor dem Hausnumero und Namen eines jeden Fassions-Stellers bemerkt.

ad B. 2te Kolumne. Die Instruktion zur Angabe der steuerbaren Besizungen enthält in den §§. 9. 10. 12. und 14 die Vorschriften, welche Besizungen miteinander unter einem Zifer, oder einzeln unter besonderen Zifern vorgetragen werden sollen.

Diese nämliche Vorschriften gelten auch für den Vortrag in den Katastern, und es ist Pflicht der königlichen Landrichter, respektive Stadtkommissäre, die nöthigen Korrektionen zu treffen, wenn die Fassions-Steller von der Instruktion abgewichen seyn sollten.

3te Kolumne. Die vorgeschriebene umständliche Enumeration aller einzelnen Bestandtheile einer kollektiven Besizung in den Fassionen hat hauptsächlich den Zweck, damit bei der Werths-Erhebung kein Zweifel über den Inbegriff der Gegenstände obwalte, deren Werth erhoben werden soll, und damit keine walzende Besizungen stillschweigend mit einem Guts-Komplexus vermengt werden.

Eben deßwegen erhalten auch die königlichen Landrichter und Stadt-Kommissäre den Auftrag, jede Fassion vor der Eintragung in das Kataster vor der versammelten Gemeinde wörtlich abzulesen, und jeden zur Berichtigung aufzufodern, welcher einen Fehler in den Angaben bemerkt, wie schon in der Instruktion zur Werths-Erhebung §. 13. lit. b. verordnet wurde.

Zur Abkürzung der Kataster braucht aber hier jede kollektive Besizung nicht mehr so umständlich enumerirt zu werden, wie in den Fassionen, welche ohnehin Beilagen des Katasters bilden. Es genügt, im Allgemeinen anzuführen, ob die Besizung ein eingehöftes Bauerngut sey, oder nicht, und im ersten Falle, wie sie eingehöfet ist.

Ferner müssen die besonderen Pertinenzien und Lasten, wovon in der Instruktion zur Angabe der steuerbaren Gegenstände §§. 14. und 15. Erwähnung geschieht, spezifisch angeführt werden.

Gewerbs-Gerechtigkeiten, welche nicht bisher mit eingehöften Gütern auf Grund-Gerechtigkeit, oder Lehen verliehen waren, (Instruktion zur Angabe der steuerbaren Besizungen §. 14. ad lit. f) sind im Häuser- und Rustikal Kataster ganz mit Stillschweigen zu umgehen, und bloß in das Gewerbs-Kataster einzutragen.

4te Kolumne. Die Dominikal-Verhältnisse werden nur überhaupt, nämlich bloß angeführt, wohin eine Besizung gerichts- grund- lehen- zehend- oder zinsbar sey.

Zur Erörterung der Dominikal-Prästationen selbst aber dient

Die 5te Kolumne, worin der laufende Numer der Dominikal-Kataster allegirt wird, wenn irgend eine Dominikal-Prästation statt hat.

Die 6te Kolumne endlich enthält den jährlichen Betrag derjenigen Staats-Auf-

lagen, welche bisher von jeder Besizung gereicht wurden, und nach dem Edikte §. I. künftig aufhören sollen.

Unter den einfachen Betrag der gemeinen Landsteuer ist jedesmal noch das vierfache hievon, und unter jenen der Widumssteuer noch das 1 ½ fache zu sezen.

Eben so ist im nämlichen Verhältnisse zu 5 Landsteuern das mehrfache unter den einfachen Betrag der Bürger-Steuer zu sezen, wenn es bisher gewöhnlich war, daß das Bürger-Steuer-Simplum in einer Stadt, oder in einem Markte mehrmal erhoben wurde.

In jenen Parzellen der Provinz Baiern, wo andere direkte Staats-Auflagen herkömlich sind, als in dem Altbaierischen Landes-Antheile, ist bei jeder Besizung jener Betrag anzusezen, welcher für das laufende Etatsjahr zu Folge des Haupt-Steuer-Mandates vom 14. Jänner l. J. §§. 1. 2. 3. 4. et 5. entrichtet werden muß.

Von der bisherigen Rittersteuer ist aber in den Katastern keine Erwähnung zu thun

ad C. 7te Kolumne. Hier sind nur die Resultate jener Käufe einzuschalten, welche, gemäß der Instruktion zur Erhebung der Kaufspreise §. 3., als exceptionsfrei erschienen und legal erhoben sind.

Wenn, gemäß Kaufskontrakte, ein Theil des Kaufschillings als Grundzins-Kapital liegen bleibt, so ist nur die baar zu erlegende Summe als Kaufschilling einzutragen.

8te Kolumne. Die von den 3 Schäzleuten ausgesprochenen Summen sind in jedem Falle alle 3 untereinander aufzuzeichnen, sie mögen gleichstimmig, oder verschieden seyn.

Die 9te und 10te Kolumne bedürfen hier keiner Erörterung.

ad D. Die Darstellung der neuen Besteuerung bleibt einstweilen ausgesezt, bis die Grundsäze hierüber ausgesprochen seyn werden.

Nur der Genuß der Freijahre wird bemerkt, wenn irgend ein neu kultivirtes Grundstück nach den Gesezen hierauf Anspruch hat, und die Anzahl der gesezlichen Freijahre noch nicht ausgelaufen ist.

ad E. Der Zweck der Nachweisung auf das Umschreib-Buch wird in dem II. Abschnitte dieser Instruktion entwickelt.

In die Rubrike der Anmerkungen endlich gehören hauptsächlich die Motive des ämtlichen Gutachtens über den Werths-Anschlag, in so ferne dasselbe von der eidlichen Schäzung und Werths-Fatirung bedeutend abweichet.

§. 4. Am Schlusse der Besizungen eines jeden einzelnen Steuer-Pflichtigen werden Summen der bisher verreichten Staats-Auflagen, der fatirten Werthe, der ämtlich begutachteten Werthsanschläge, und der neuen Besteuerung gezogen.

Den Beschluß des ganzen Katasters macht eine Rekapitulation der eben angeführten Partial-Summen, und die Ziehung einer Haupt-Summe.

§. 5. Vor der Rekapitulation wird das Kataster unterschrieben von dem königlichen Landrichter, oder Stadtkommissär, von den

anwesenden Patrimonial-Gerichtshaltern, von den beeidigten Schäzleuten, und von einem Ausschusse des Steuer-Distrikts.

Zweites Kapitel.

Gewerbs-Kataster.

§. 6. Da der Inbegriff der Gewerbs-Kataster viel weniger ausgedehnt ist, als jener der Häuser- und Rustikal-Kataster, und da die Materialien dazu in den bereits bestehenden Gewerbs-Katastern größtentheils schon vorliegen, so ist es nicht nöthig, daß zur Anfertigung derselben alle Gewerbtreibende persönlich vorgerufen werden.

Es genügt, wenn ausser denjenigen, welche als Haus- und Grundbesizer ohnehin schon bei der Anfertigung der Häuser- und Rustikal-Kataster erscheinen, nur noch jene citirt werden, über deren Verhältnisse einige Zweifel obwalten.

§. 7. Die Quellen zur Herstellung der Gewerbs-Kataster sind:

Die eingelaufenen Fassionen, die bereits bestehenden Gewerbs-Kataster;

die bei Gelegenheit der Katastrirung erhobenen Berichtigungen;

die vorgeschriebene Klassifikation.

§. 8. Für die Form und das Format der Gewerbs-Kataster enthält die Beilage Lit. B. eine beispielweise Vorschrift, welche nur noch folgender Erläuterung bedarf:

Lit. B.

1) Als Beilagen sind in der 4. und 5 Kolumne zweierlei Fassionen allegirt, nämlich die dem Häuser- und Rustikal-Kataster anliegenden, und die besonderen Gewerbs-Fassionen.

Dieses beruht auf der in der Instruktion zur Angabe der steuerbaren Gegenstände §§. 8. und 19. enthaltenen Vorschrift, gemäß welcher nur jene Gewerbs-Leute eigene Gewerbs-Fassionen zu stellen brauchen, welche nicht zugleich in dem nämlichen Steuer-Distrikte ein Haus, oder Grundstück besizen.

2) Unter die Rubrike „Gewerbs-Auflagen" sind alle Staats-Auflagen zu zählen, welche bisher für die Befugniß, irgend ein Gewerbe zu treiben, entrichtet werden mußten; namentlich die Mühl- Roßhaar- und Tanz-Anlagen, und alle sogenannten Gewerbs-Rekognitionen.

3) Zur Klassifikation der Gewerbe enthält die Instruktion zur Werths-Erhebung der steuerbaren Gegenstände §. §. 65 und 66 die Vorschriften.

Hienach ist für die Gewerbe in den Städten und Märkten zuerst das von dem Magistrate und einem Bürgerausschusse abzugebende Gutachten über die Abgabsklasse eines jeden einzelnen Gewerbsmannes, für die Gewerbe in Patrimonial Gerichtsbezirken aber jenes des Hofmarks-Beamten einzutragen.

Diesem folgt bei ersteren das Gutachten des Stadtkommissärs, soferne nicht der Landrichter selbst diese Stelle versieht, bei lezteren des Landrichters.

Für die Gewerbe in den unmittelbar landgerichtischen Dörfern wird nur das Gutachten des Landgerichtes eingetragen.

4. Die neue Besteuerung bleibt so lange unersezt, bis dieselbe für jede Klasse ausgesprochen und bekannt gemacht seyn wird.

§. 9. Am Schlusse eines jeden der 4 Haupt-Abschnitte des Gewerbe-Katasters wird eine Summe der bisher bezahlten Gewerbs-Auflagen und seiner Zeit auch der neuen Besteuerung gezogen.

Diese vier Partial-Summen werden am Ende in eine Hauptsumme vereiniget.

Das Gewerbe-Kataster wird nur von dem königlichen Landrichter, respektive Stadt-Kommissär, und einem Ausschusse der Gewerbsberechtigten unterzeichnet.

Drittes Kapitel.

Dominikal-Kataster.

§. 10. Die Herstellung der Dominikal-Kataster sezt eine Liquidation zwischen den Angaben derjenigen, welche die Dominikal-Renten beziehen, und jenen, welche sie leisten, voraus. Diese Liquidation wird ebenfalls den königlichen Landrichtern und Stadt-Kommissären in ihren Bezirken übertragen. Damit sich aber ihre Geschäfte nicht zu sehr häufen und durchkreuzen, so bleibt die Herstellung der Dominikal-Kataster bis nach der Vollendung der Häuser- und Rustikal-, dann Gewerbe-Kataster ausgesezt.

§. 11. Nur die königlichen Rentämter haben einstweil, wie schon in der Instruktion zur Angabe der steuerbaren Gegenstände §§. 3, 4. und 20 berührt wurde, den 4ten Abschnitt der Dominikal-Kataster aller einzelnen Steuer-Gemeinden ihres Rentamtes, nämlich die Dominikal-Renten des Staats, vorbereitungsweise zu entwerfen.

§. 12. Die Quellen zur Herstellung der Dominikal-Kataster sind:

Die Fassionen, welche zu Folge des Hauptsteuer-Mandats vom 14. Jänner l. J. §. 7. verfaßt und am 1. Mai l. J. bei der Landes-Direktion eingelaufen seyn müssen;

die Fassionen aller Haus- und Grund-Besizer, welche zu Folge der Instruktion zur Angabe der steuerbaren Gegenstände eingereicht werden müssen;

die Einschreibbücheln der Unterthanen; und endlich

die Gerechtigkeits- und Lehen-Briefe, Saalbücher, Briefs-Portokolle, Hebe-Register, Rechnungen, und überhaupt alle Dokumente, woraus die Existenz und Grösse der Dominikal-Prästationen entnommen werden kann.

§. 13. Für die Form und das Format der Dominikal-Steuer-Kataster enthält die Beilage Lit. C. eine beispielweise Vorschrift. Lit. C.

In den Dominikal-Katastern, welche die königlichen Rentämter zu Folge des vorhergehenden §. 11. vorbereitungsweise zu entwerfen haben, bleibt die 4te Kolumne, nämlich die Nachweisung auf das Nro. des Häuser- und Rustikal-Katasters, einstweil unersezt, bis eine Kontrolle mit diesen Katastern statt finden kann.

Die Norm, nach welcher die Natural-Frohnen und die Getreidgilten zu Gelde angeschlagen werden sollen, wird nachtragsweise bekannt gemacht werden.

Die königlichen Rentämter, bei welchen die Rubrike: „Natural-Frohnen," ohnehin nicht mehr vorkömmt, haben einst-

weil den Betrag der Getreidgilten nur materialiter anzusezen, und noch nicht zu Gelde anzuschlagen.

Auch über die Art, wie der Zehendbetrag für jeden einzelnen Zehendholden anzuschlagen sey, wird weitere Instruktion folgen. Einstweil also haben die königlichen Rentämter bei den Zehendholden in das Kataster nur die Gattung des Zehends, und den Antheil des Staats an demselben einzutragen, den Betrag aber sowohl in natura, als im Gelde unersezt zu lassen.

Der Anschlag der Küchendienste, dann der Laudemien und Relevien geschieht auf die nämliche Art, wie in der dem Hauptsteuer-Mandate vom 14. Jänner l. J. anliegenden Instruktion vorgeschrieben ist.

Das Steuer-Kapital aber, so wie der hievon treffende Steuerbetrag bleibt so lange unersezt, bis der Maßstab hiefür ausgesprochen und bekannt gemacht seyn wird.

Unter der Rubrike: „weitere Dominikal-Verhältnisse“ wird verstanden, wenn der Bezug einer Dominikal-Rente selbst wieder mit Dominikal-Prästationen belastet, z. B. ein Zehend lehenbar ist u. dgl. Diese weiteren Dominikal-Verhältnisse werden auf die nämliche Art angeführt, wie jene der Häuser und Grundstücke, in dem hiezu geeigneten Steuer-Kataster, und mit Hinweisung auf das Katastral-Numer, unter welchem die aus diesen weiteren Dominial-Verhältnissen fliessenden Renten vorgetragen sind.

Auf welche Art bei der Berechnung des Dominikal Steuer-Kapitals auf diese weiteren Dominikal-Verhältnisse Rücksicht genommen werden soll, wird zugleich mit dem Maßstabe zu dieser Berechnung bekannt gemacht werden.

§. 14. Da das gegenwärtige Kapitel sich vor der Hand nur auf die Rentämter, wegen Bearbeitung ihres Antheils an den Dominikal-Steuer-Katastern, erstreckt, so wird in Hinsicht des Einsendungs-Termins auch nur wiederholt, was schon im 20. §. der Instruktion der steuerbaren Gegenstände enthalten ist.

II. Abschnitt.

Darstellung der Veränderungen durch Umschreib-Bücher.

§. 15. Von dem Tage, an welchem das Steuer-Kataster eines Steuer-Distrikts vollendet ist, können Veränderungen vorfallen, welche das Kataster in kurzer Zeit unbrauchbar machen würden, wenn nicht gleich Sorge getragen wird, diese successiven Veränderungen eben so klar darzustellen, wie den gegenwärtigen Zustand.

§. 16. Damit aber die ursprünglichen Kataster, als die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und der Grundlage des Steuer-Provisoriums, unverändert und rein erhalten werden, so wird ausdrücklich verbothen, in diese Ur-Kataster jemal einen Nachtrag, oder eine Veränderung, sey es nun in den tabellarischen Vortrag selbst, oder in die Anmerkungen, einzuschalten.

Es sind vielmehr für alle mögliche Veränderungen in den Steuer-Verhältnissen

eines jeden Steuer-Distrikts eigene Steuer-Umschreib-Bücher zu führen, und zwar eben so viele, als Steuer-Kataster; nämlich

ein Häuser- und Rustikal- } Steuer-
ein Dominikal- und } Umschreib-
ein Gewerbe- } buch.

§. 17. Die Veränderungen in den Steuer-Verhältnissen eines Distrikts können betreffen:

1. die steuerbaren Gegenstände selbst, und zwar

a.) die bereits katastrirten,

α. wenn das Steuer-Kapital erhöhet wird

durch Meliorationen aller Art;

durch entdeckte Irrthümer im früheren Anschlage;

durch Uebergang eines, seinem dermaligen Zustande nach, steuerfreien Gegenstandes in ein steuerbares Verhältniß.

β. Wenn das Steuer-Kapital vermindert wird

durch Deteriorationen aller Art;

durch gänzliche Erlöschung des besteuerten Gegenstandes;

durch Reklamationen der Steuerpflichtigen, deren Gründlichkeit anerkannt wird;

durch Uebergang steuerbarer Gegenstände in Verhältnisse, wodurch sie steuerfrei werden.

b.) Die noch nicht katastrirten;

wenn nämlich neue steuerbare Gegenstände zuwachsen, z. B. neue Häuser gebaut, neue Gewerbs-Konzessionen verliehen werden.

wenn die gesezlichen Freijahre neu kultivirter Besizungen auslaufen; oder, wenn zu katastriren übersehene Gegenstände entdeckt werden.

2. Die steuerpflichtigen Subjekte;

Wenn sich nämlich eine Veränderung in der Person der Besizer ergibt, und zwar

durch Tausch, oder

durch irgend eine Gattung von Veräusserung an

a.) einen, oder

b.) mehrere andere Besizer;

durch Zertrümmerung.

3. Die Position der steuerbaren Gegenstände in den Katastern, und zwar

a.) durch Uebergang eines Gegenstandes von einer Unterabtheilung des Katasters eines Steuer Distrikts in eine andere Unterabtheilung des nämlichen Katasters;

wenn z. B. die Gemeinde-Gründe vertheilt werden; also die Rubrike des Gemeinde-Eigenthums gänzlich erlöscht; — wenn Domänen veräussert, oder Staatswaldungen durch Abtretung von Waldflächen an die Forstberechtigten purifizirt werden;

b.) durch Uebergang eines Steuer-Kapitals von dem Kataster eines Steuer-Distrikts in ein anderes Kataster des nämlichen Distrikts; wenn z. B. eine Dominikal-Rente mit dem Rustikal-Besize konsolidirt, einzehend, oder das Ober-Grundeigenthum abgelöset wird, oder die beständige Moderation einer Dominikal-Rente eintritt; also das vorige Do-

minikal-Steuer-Kapital ganz, oder zum Theile dem Rustikal-Steuer-Kapitale zuwächst;

wenn ein als Pertinenz eines eingehöften Guts in das Rustikal-Kataster eingetragener Zehend durch Guts-Zertrümmerung aus dem vorigen Verbande getrennt, und in das Dominikal-Kataster übergetragen wird;

c. durch Theilung eines Steuer-Kapitals in mehrere Kataster des nämlichen Steuer-Distrikts;

wenn das Steuer-Kapital eines Rustikal-Besizes durch Konstituirung neuer Dominikal-Prästationen, z. B. Grund-Zinse, zum Theile in das Dominikal-Kataster übergeht;

d. durch Uebergang eines Gegenstandes aus dem Kataster eines Steuer-Distrikts in das Kataster eines anderen Distrikts;

wenn z. B. ein eingehöftes Bauern-Gut zertrümmert wird, wobei sich Grundstücke befinden, welche in anderen Steuer-Distrikten gelegen sind; (Instruktion zur Bildung von Steuer-Distrikten §. 14.); wenn durch neuere Verfügungen die Grenzen eines Steuer-Distrikts verändert werden.

§. 18. Von allen diesen Veränderungen muß in den Umschreib-Büchern Erwähnung geschehen; nur sind hievon ausgenommen:

a. alle Meliorationen, welche das Produkt der Industrie der Eigenthümer sind, wie z. B. die Verbesserungen des Erdreiches durch Kultur, die Erweiterung, oder Verschönerung eines Hauses und dergleichen;

b. eben so alle Deteriorationen, welche durch Verschulden der Eigenthümer entstehen, oder nur vorübergehend sind, wie z. B. Verschlimmerung der Gründe durch Nachlässigkeit in der Kultur, Beschädigungen durch Hagel u. dgl.

§. 19. Die übrigen Veränderungs-Fälle müssen zwar alle in den Umschreib-Büchern eingetragen werden; jedoch wird ausdrücklich festgesezt, daß folgende Veränderungen auf die Vermehrung, oder Verminderung des Steuer-Kapitals nicht den geringsten Einfluß haben sollen:

1) wenn Gemeinde-Gründe, welche bisher gemeinschaftlich benuzt wurden, und eben deßwegen nicht eigens, sondern stillschweigend mit den Gütern der einzelnen Nuznießer besteuert waren, unter die Gemeinde-Glieder abgetheilt werden.

Wenn aber solche Gemeinde-Gründe bisher nicht gemeinschaftlich benuzt, sondern verstiftet, und in diesen Fällen mit einer besonderen Steuer belegt waren, so tritt bei ihrer Vertheilung zwar ebenfalls keine neue Besteuerung, wohl aber eine Abgaben-Umlage, wie bei Guts-Zertrümmerungen, ein.

Werden aber Gemeinde-Gründe nicht von den Gemeinde-Gliedern selbst abgetheilt und kultivirt, und nach den Kultur-Gesezen zur Strafe ihrer Nachlässigkeit an dritte Kulturlustige überlassen, so tritt nach Verlaufe der gesezlichen Freijahre eine neue Besteuerung ein;

2) wenn Forst-Berechtigte durch Zutheilung von Waldflächen für ihr Forst-Recht entschädiget werden, bleibt sowohl ihr voriges Ru-

stikal-Steuer-Kapital, als jenes des vorigen Wald-Eigenthümers unverändert; eben so das Dominikal-Steuer-Kapital des Forst-Zinses, weil dieser nach den Gesezen nicht vermehrt, sondern blos unter dem Namen eines Grund-Zinses auf die abgetretenen Wald-Theile umgelegt werden soll;

3) endlich, wenn solche öde Gründe, welche, wegen ihres dermaligen, gar nicht rentirenden Zustandes, bei der Katastrirung in gar keinen Anschlag gebracht worden sind, zur Kultur überlassen werden, soll die Besteuerung derselben bis zum Eintritte der definitiven Steuer-Peräquation ausgesezt bleiben, und einstweil in den Umschreib-Büchern nur vormerkungsweise von der Verleihung zur Kultur Erwähnung geschehen.

§. 20. Wenn Güter, welche in den Katastern im Zusammenhange und unter einem kollektiven Steuer-Kapital vorgetragen sind, theilweise veräussert — zertrümmert werden, so muß in den Umschreib-Büchern die Art der Zertheilung und die Abgaben-Umlage auf die einzelnen Parzellen, mit Hinweisung auf die herzustellenden Grund-Beschreibungen und Abgaben-Umlags-Kataster, vorgetragen werden. Auf welche Art aber künftig bei Guts-Zertrümmerungen überhaupt verfahren, und die Abgaben umgelegt werden sollen, hierüber wird demnächstens eine eigene Verordnung nachfolgen.

Lit. D, E et F. §. 21. Die drei Beilagen lit. D, E et F. enthalten Vorschriften zur Anfertigung der Rustikal-, Dominikal- und Gewerbs-Steuer-Umschreib-Bücher, worin alle Haupt-Gattungen von Veränderungen beispielweise vorgetragen sind, und welche keine weitere Erläuterung bedürfen.

§. 22. Wenn der oben in den §§. 15 und 16. vorgetragene Zweck der Steuer-Umschreib-Bücher vollkommen erreicht werden soll, so muß mit Hilfe derselben in jedem Augenblicke der Stand der Steuer-Kapitale einer jeden der 4 Abtheilungen von Kontribuenten und selbst eines jeden einzelnen Kontribuenten ersehen werden können.

Um dieses zu erzielen, muß

1) jede Personal-Veränderung, welche sich mit den Kontribuenten ergibt, mit Anführung der Namen bemerkt werden, wenn dieselbe auch nicht den mindesten Einfluß auf die Steuer-Kapitale hat;

2) müssen die durch jede Veränderung veranlaßten Mehrungen, oder Minderungen der Steuer-Kapitale bei jeder der vier Abtheilungen von Kontribuenten (nämlich Privaten, Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, und Staat) richtig eingetragen werden, und zwar:

die Mehrungen mit Voraussezung des Zeichens + (plus),

die Minderungen mit Voraussezung des Zeichens — (minus).

Durch Addition der ersteren, und Subtraktion der lezten zu und von den vorigen Steuer-Kapitals-Summen kann in jedem Augenblicke der

gegenwärtige Stand der Steuer-Kapitale gefunden werden.

§. 23. Die Steuer-Ab- und Zugänge werden bei jedem Kontribuenten in den Steuer-Hebe-Registern in Bezug auf die Umschreib-Bücher angemerkt, und bei jedem Steuer-Ziele wird in den Umschreib-Büchern eine Summe gezogen, damit die Berechnung der individuellen Steuer-Schuldigkeiten in den Hebe-Registern mit den Steuer-Summarien der Umschreib-Bücher kontrollirt werden könne. Ueber die Bestimmung der Steuer-Ziele und die Form der Hebe-Register wird seiner Zeit das Geeignete nachfolgen.

§. 24. Die Umschreib-Bücher werden von den Perzeptions-Behörden geführt. Bis aber die Kataster hergestellt, und die künftigen Prästations-Quoten ersezt seyn werden, bleibt dieses Geschäft jenen Landrichtern und Stadt-Kommissären vorbehalten, welche die Kataster hergestellt haben. Die Numern der Umschreib-Bücher, welche sich auf die Kataster beziehen, so wie die Grössen der Steuer-Kapitale bleiben so lange unersezt, bis jene remittirt seyn werden.

§. 25. Obwohl die Herstellung der Dominikal-Kataster zu Folge des §. 10. erst später erfolgt; so muß sich doch die dadurch bezweckte Darstellung der Dominikal-Renten auf jenen Zustand beziehen, in welchem sie sich bei Herstellung der Rustikal-Kataster befunden haben, weil sonst keine wechselseitige Beziehung zwischen beiden Katastern statt finden könnte.

Eben deßwegen muß von dem Tage, an welchem das Häuser- und Rustikal-Kataster eines Steuer-Distrikts geschlossen ist, auch das Dominikal-Umschreib-Buch dieses Distrikts zu führen angefangen werden.

Die Vorträge geschehen einstweil in chronologischer Ordnung, und die Numern, welche sich auf die Numern des Dominikal-Katasters beziehen, bleiben so lange unersezt, bis dieses hergestellt seyn wird.

Eben so bleiben die Anschläge der Natural-Frohnen und der Getreid-Gilten in den Dominikal-Umschreib-Büchern einstweil unersezt, so wie oben §. 13. verordnet wurde.

Beilage Lit. A. zur Instruktion Nro. V.

Häuser- und Rustikal-Steuer-Kataster

des

Steuer-Distrikts Garnfeld

im Landgerichte N. im Rentamte N.

Verfaßt im Jahre 180

Begrenzung des Steuer-Distrikts Garnfeld

	Grenzen.	Angrenzungen.
1. gegen Mitternacht.	Vom nördlichen Spitze der unteren Au, am Moosbächel, bis zur Garten-Mauer des Schlosses. Die nördliche Grenze der unteren Au und langen Halde.	Steuer-Distrikt N.
2. gegen Sonnen-Aufgang.	Von der Garten-Mauer des Schlosses bis an das Mandorfer-Gatter. Der Zaun der Schloß-Oekonomie.	Der Steuer-Distrikt N. und ein Theil des grossen Straußwaldes in dem Steuer-Distrikte N.
3. gegen Mittag.	Vom Mandorfer-Gatter bis zum Zaunecke zwischen dem Sommer- und Winterfelde Der Mandorfer-Weg. Der Brachfeld-Zaun. Das Garnfelder-Geräumt des Straußwaldes. Die Grenze des Straußwaldes. Der Zaun des Sommerfeldes.	Der südliche Theil des grossen Straußwaldes in dem Steuer-Distrikte N. Der Steuer-Distrikt N.
4. gegen Sonnen-Untergang.	Vom Zaunecke zwischen dem Sommer- und Winterfelde bis zur nördlichen Spitze der unteren Au, am Moosbächel. Der Zaun des Winterfeldes. Das Moosbächel.	Steuer-Distrikt N. Das Hochmoos in dem Steuer-Distrikte N.

Inbegriff des Steuer-Distrikts Garnfeld.

Das Dorf Garnfeld.

Der Hofbau des Hofmarks-Schlosses.

Das königliche Försterhaus der Revier N., nebst einem Theile der dazu gehörigen Staatswaldungen.

Fassions-Nro. Haus-Nro. und Namen; Namen der Besizer.	Nro. der Besizungen.	Gegenstände des Besizes.	Dominikal-Verhältnisse.	Nro. des Dominikal-Katasters.	Der bisherigen Staatsauflagen: Gattung	Betrag. fl.	kr.	hl.	Resultate der lezten Veräusserungen.	fl.	kr.
		I. a.) Privat-Besizungen derjenigen, welche in dem Steuer-Distrikte ansässig sind.									
I. Haus Nro. I. beim Lang. Joseph Reim.	1	A. Der ½ Langenhof nebst	A. Gerichtsbar zur Hofmark Garnfeld.	1	Steuer.	3 12	3 13	3 4	—	—	—
		B. dem ⅔ Zehend auf den Aeckern des Veitlbauers zu N.	B. Leibrechtsweise grundbar eben dahin.	—	Fourage-Vorspanns-Anlage	3 —	30 37	— 4			
		C. jährlich 7 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft aus den Waldungen des Hofmarksherrn.	C. Forstzinsbar eben dahin.	—							
		D. Gemeinde-Antheile in der vertheilten unteren Au, langen Haide, und dem Brachwalde.	D. Gibt ganzen Zehend zum königlichen Rentamte.	5							
		E. Wirthsgerechtigkeit.									
Haus Nro. XV.	2	A. der ¼ Wörlhof, nebst	A. Gerichtsbar zur Hofmark Garnfeld.	2	Steuer	1 7	50 20	— —	gekauft im Jahre 1793 um	1500	—
		B. dem Gemeindetheile in der vertheilten unteren Au, langen Haide, und dem Bachwalde.	B. Ludeigen.	—	Fourage-Vorspanns-Anlage	1 —	45 18	— 6			
		Der Besizer hat übrigens auch seinen Nuzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.	C. Gibt ganzen Zehend zum Rentamte	6	Zubau-Rekognition	4	—	—			
	3	Der von den Klosterpfarrgründen erkaufte Sandacker im Brachfelde.	A. Gerichtsbar zum Landgerichte.	—	—	—	—	—	im Jahre 1804 um	150	—
			B. Ludeigen.	—							
			C. Zehendfrei.	—							
			D. Grundzinsbar zum Rentamte.	7							
	4	Der ebenfalls von den Klosterpfarrgründen erkaufte Acker am Schloßwege.	wie vor.	8	—	—	—	—	im Jahre 1804 um	36	—
			Summe	—	—	34	38	1	—	—	—

Eidliche Schätzung	Fatirter Werth	Aemtliches Gutachten	Neue Besteuerung der Gründe. Steuer-Kapital	Steuer.			Häuser. Steuer-Kapital	Steuer.			Genuß der Freijahre seit . . bis . .	Nachweisung auf das Umschreibebuch. Nro.	Anmerkungen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.			
3000 2800 3000	2500	3000										12	Die Wirthsgerechtigkeit ist verordnungsmässig nicht mit in Anschlag gebracht.
1800 2000 1800	1500	1800										7	
140 150 160	150	150											
40 36 30	36	36											
—	4186	4986											

Fassions-Nro. Haus-Nro. und Namen; Namen der Besizer.	Nro. der Besizungen.	Gegenstände des Besizes.	Dominikal-Verhältnisse.	Nro. des Dominikal-Katasters.	Der bisherigen Staatsauflagen Gattung.	Betrag. fl.	kr.	dl.	Resultate der lezten Veräusserungen.	fl.	kr.
2. Haus-Nro. II. beim Faust, Johann Mantel.	5	A. Das $\frac{1}{32}$ Faustengütel nebst B. der Fischerei auf dem Moosbächel. C. Gemeinde-Antheile in der unteren Au. Auch hat der Besizer einen Nuzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.	A. Gerichtsbar zur Hofmark Garnfeld. B. Leibrechtsweise grundbar eben dahin.	3 —	Steuer		10 40	—	—	—	—
	6	Fünf Aecker.	A. Gerichtsbar wie vor.	—	Steuer	— —	12 48	— —	—	—	—
			B. Lehenbar zum Rentamte. C. Zehendfrei.	9 —	Fourage-Beitrag	—	12	—			
	7	Neu kultivirter Antheil vom Kazenmoose.	A. Gerichtsbar zum Landgerichte. B. Ludeigen und C. Zehendfrei.	— — —	—	—	—	—	—	—	—
			Summe	—	—	2	2	—	—	—	—
3. Haus-Nro. IV. beim Treffer, Franz Treffer.	8	A. Der $\frac{1}{8}$ Trefferhof, nebst B. 6 Tagwerken Forstrechts-Entschädigungs-Antheil aus dem königl. Manerwalde. C. Gemeinde-Antheile in der vertheilten unteren Au und langen Hayde. Hat übrigens auch den Nuzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.	A. Gerichtsbar zum Landgerichte. B. Erbrechtsweise grundbar zum Rentamte. C. $\frac{2}{3}$ Zehendbar zum Rentamte. D. Die Forstpurifikations-Antheile sind grundzinsbar zum Rentamte.	10 — — —	Steuer Fourage-Vorspann-Anlage.	2 9 — —	18 12 52 9	— — 4 3	gekauft im Jahre 1799 um	650	—
	9	Eine Wiese, welche mit Paul Weber von N. im Wechsel genossen wird.	A. Gerichtsbar wie vor.	—	Steuer	— —	6 24	— —	gekauft im Jahre 1799 um	40	—
			B. Ludeigen und C. Zehendfrei.	— —	Fourage-Beitrag.	—	6	—			
			Summe	—	—	13	7	7	—	—	—

Digitized by Google

Eidliche Schäzung	Fatirter Werth.	Aemtliches Gutachten.	Neue Besteuerung der Gründe.				Neue Besteuerung der Häuser.				Genuß der Freijahre seit .. bis ..	Nachweisung auf das Umschreibebuch Nro.	Anmerkungen.
			Steuer-Kapital.	Steuer.			Steuer-Kapital.	Steuer.					
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.			
200 300 300	200	300											
120 120 120	100	120											
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	seit 1799 bis 1809	4	
—	300	420											
800 750 750	650	800											
40 40 40	40	40										6	
—	690	840											

Fassions-Nro. Haus-Nro. und Namen; Namen der Besizer.	Nro. der Besizungen.	Gegenstände des Besizes.	Dominikal-Verhältnisse.	Nro. des Dominikal-Katasters.	Der bisherigen Staatsauflagen				Resultate der lezten Veräusserungen.		
					Gattung.	Betrag. fl.	kr	hl.		fl.	kr.
4. Haus-Nro. VII.	10	Hofmarks-Schloß.	A. Der Besizer hat selbst die Hofmarks-Gerichtsbarkeit.	—	—	—	—	—	—	—	—
Anton von Lauber.	10½	Dazu gehöriger Garten.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
Haus-Nro. VIII.	11	Haus für den Hofmarks-Beamten.	B. sämtliche Besizungen sind ritterlehenbar zum königlichen Oberstlehenhofe in München.	—	—	—	—	—	—	—	—
	11½	Dazu gehöriger Garten.		—	—	—	—	—	—	—	—
Haus-Nro. IX.	12	Gerichtsdieners-Haus.	C. Zehendfrei.	—	—	—	—	—	—	—	—
Haus-Nro. X.	13	Jäger-Haus.	D. Zur Pfarrkirche in Garnsfeld wird für den Hofbau eine Wachsgilt verreicht.	— 4	—	—	—	—	—	—	—
Haus-Nro. XI.	14	A. Maierhaus, nebst anderen Oekonomie-Gebäuden, dann B. Hofbau und C. 2 Waldungen, woraus aber, gemäß der der Fassion anliegenden Designation, 14 Forstberechtigte jährlich 70 Klafter Brennholz und das benöthigte Bauholz gegen Forstzins erhalten.									
	15	Die Fischerei im Forellen-Bache.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	Die niedere Jagdbarkeit im ganzen Distrikte.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
Haus-Nro. XII.	17	Das Wohnhaus des Ziegelmeisters, nebst	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
	17½	dem Ziegelofen.									
Haus-Nro. XIII.	18	Das Bräuhaus.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summe	—	—	—	—	—	—	—	—

Eidliche Schäzung	Fatirter Werth	Aemtliches Gutachten	Neue Besteuerung der Gründe: Steuer-Kapital	Gründe: Steuer			Häuser: Steuer-Kapital	Häuser: Steuer			Genuß der Freijahre seit . . bis . .	Nachweisung auf das Umschreibe-Buch Nro.	Anmerkungen
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.			
2400 2000 2400	2000	2100										17	
50 50 50	40	50											
550 600 500	500	500											
120 120 120	100	120											
400 450 400	300	400											
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Das Jäger-Haus ist mit der Oekonomie in Anschlag gekommen.
10000 10000 10000	8600	10000										11	
36 30 40	40	40											
20 20 20	12	20											
220 220 220	200	200											
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	11792	13430											

Fassions-Nro. Haus-Nro. und Namen; Namen der Besizer.	Nro. der Besizungen.	Gegenstände des Besizes.	Dominikal-Verhältnisse.	Nro. des Dominikal-Katasters.	Der bisherigen Staatsauflagen: Gattung.	Betrag. fl.	kr.	pf.	Resultate der lezten Veräusserungen.	fl.	kr.
		I. b. Privat-Besizungen derjenigen, welche in anderen Steuer-Distrikten an:									
5. Ignaz Probst, Bierbräuer zu N.	19	Die Schneitwiese.	A. Gerichtbar zum Landgerichte. B. Ludeigen und C. Zehendfrei.	— — —	Steuer Fourage-Beitrag	— 1 —	18 12 18	— — —	gekauft im Jahre 1789 um	80	—
			Summe.	—	—	1	48	—	—	—	—
		II. Besizungen der Gemeinden.									
6. Die Gemeinde Garnfeld.	20	Der unvertheilte Baumwald	Gerichtsbar zum Landgerichte, und Ludeigen.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	21	Die obere Au.	Wie vor.	—	—	—	—	—	—	—	—
Haus-Nro. 111.	22	Das Gemeinde Feuerhaus.	— — — —	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summe.	—	—	—	—	—	—	—	—

Eidliche Schäzung	Fatirter Werth.	Aemtliches Gutsachten.	Neue Besteuerung der Gründe. Steuer-Kapital.	Gründe. Steuer.			Häuser. Steuer Kapital.	Häuser. Steuer.			Genuß der Freijahre seit .. bis ..	Nachweisung auf das Umschreibebuch Nro.	Anmerkungen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.			
sässig sind.													
120 130 120	130	130										2	
—	130	130											
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	Der Bannwald wird noch gemeinschaftlich genossen, und ist daher schon unter dem Anschlage der einzelnen Güter begriffen.
180 200 200	60	200										9	Die obere Au ist dermal verstiftet an den Johann Mantel, beim Faust zu Garnfeld, für jährlich 2 fl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Das Feuerhaus kömmt nicht in die Schäzung, da es kein Wohngebäude ist.
—	60	200											

Fassions-Nro. Haus-Nro. und Namen; Namen der Besizer.	Nro. der Besizungen.	Gegenstände des Besizes.	Dominikal-Verhältnisse.	Nro. des Dominikal-Katasters.	Der bisherigen Staatsauflagen. Gattung	Betrag. fl.	kr.	hl.	Resultate der lezten Veräusserungen.	fl.	kr.
		III. Besizungen der Kirchen- Pfründen- Stiftungen- Erziehungs- und Wohlthä-									
7. Haus-Nro. V.	23	Die Pfarrkirche, nebst	— — —	—							
	23½	angebautem Meßner-Hause.	— — —	—							
	24	Der Kirchhof.	— — —	—							
Haus-Nro. V½	25	Die Kreuzkapelle.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summe	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Haus-Nro. VI.	26	Das Pfarrhaus.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
	26½	Der dazu gehörige Haus-Garten.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	Die Oekonomie-Gebäude, nebst Widums-Gründen uneingehöft.	A. Gerichtsbar zum Landgerichte. B. Zehendfreies Widums-Gut.	— —	Widums-Steuer	{ 2 3	12 18	—			
			Summe	—	—	5	30	—			

Eidliche Schäzung	Fatirter Werth.	Aemtliches Gutachten.	Neue Besteuerung der Gründe. Steuer-Kapital.	Steuer.			Häuser. Steuer-Kapital.	Steuer.			Genuß der Freijahre seit . . bis . .	Nachweisung auf das Umschreibe-Buch Nro.	Anmerkungen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.			
tigkeits = Anstalten.													
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—											
800 800 800	750	750											
45 45 50	45	50											
3500 3500 3500	4000	3500											Da der Pfarrer erst neuerdings eingetreten ist, kennt er den Werth der Widums = Oekonomie noch nicht hinlänglich, und die Angabe der Schäzleute kommt offenbar der Wahrheit näher.
—	4795	4300											

Fassions-Nro. Haus-Nro. und Namen; Namen der Besizer.	Nro. der Besizungen.	Gegenstände des Besizes.	Dominikal-Verhältnisse.	Nro. des Dominikal-Katasters.	Der bisherigen Staatsauflagen				Resultate der lezten Veräusserungen.		
					Gattung.	Betrag.					
						fl.	kr.	hl.		fl.	kr.
		IV. Staats-Eigenthum.									
9. Haus-Nro. XIV.	28	Das königliche Revierförster-Haus am Straußwalde.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	6 Tagwerk Dienst-Gründe.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	Der Mauerwald.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
	31	Das Langenwäldel, woraus aber, gemäß der der Fassion beiliegenden Designation, jährlich an 6 Forstberechtigte 24 Klafter Brennholz gratis abgegeben werden.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
	32	Der nördliche Theil des grossen Straußwaldes bis zum Garnfelder-Geräumte.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
	33	Die hohe Jagdbarkeit im ganzen Distrikte.	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summe	—	—	—	—	—	—	—	—

Königliches Land-

N. N. königlicher Landrichter

N. N. Hofmarksbeamter zu Garnfeld.

Eidliche Schäzung	Fatirter Werth.	Aemtliches Gutachten.	Neue Besteuerung der Gründe. Steuer-Kapital.	Steuer.			Häuser. Steuer-Kapital.	Steuer.			Genuß der Freijahre seit . . bis . .	Nachweisung auf das Umschreibe-Buch Nro.	Anmerkungen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.			
—	—	—											Das Försterhaus ist mit dem Straußwalde Nro. 32. in Anschlag gebracht.
120 120 120	120	120											
1800 2000 2000	2000	2000										3	
—	—	—											Die Rechtholzabgabe an die Eingeforsteten absorbirt den ganzen Ertrag des Waldes.
3500 3500 3500	4000	4000											
20 20 20	20	20											
—	6140	6140											

gericht N.

N. N.
N. N.
N. N. } als beeidigte Schäzleute

N. N.
N. N.
N. N. } in ihrem und der übrigen Steuer-Distrikts-Glieder Namen.

Fassions-Nro. Haus-Nro. und Namen; Namen der Besizer.	Nro. der Besizungen.	Gegenstände des Besizes.	Dominikal-Verhältnisse.	Nro. des Dominikal-Katasters.	Der bisherigen Staatsauflagen. Gattung.	Betrag. fl.	kr.	dl.	Resultate der lezten Veräusserungen.	fl.	kr.
		Rekapitulation.									
Joseph Reim.	1 — 4	— — —	— — —	—	—	34	38	1	—	—	—
Johann Mantel.	5 — 7	— — —	— — —	—	—	2	2	—	—	—	—
Franz Treffer.	8 — 9	— — —	— — —	—	—	13	7	7	—	—	—
Anton von Lauber.	10—18	— — —	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
Ignaz Probst.	19	— — —	— — —	—	—	1	48	—	—	—	—
		I. Summe der Privat-Besizungen		—	—	51	36	—	—	—	—
Gemeinde Garnfeld.	20—22	II. Summe der Gemeinde-Besizungen		—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirche	23—25	— — —	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrhof	26—27	— — —	— — —	—	—	5	30	—			
		III. Summe der Stiftungs-Besizungen		—	—	5	30	—	—	—	—
	28—33	IV. Summe des Staats-Eigenthums		—	—	—	—	—	—	—	—
					Summarum	57	6	—			

Eidliche Schätzung	Fatirter Werth.	Aemtliches Gutachten.	Neue Besteuerung der Gründe. Steuer-Kapital.	Gründe. Steuer.			Häuser. Steuer-Kapital.	Häuser. Steuer.			Genuß der Freijahre seit .. bis ..	Nachweisung auf das Umschreibebuch Nro.	Anmerkungen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.			
—	4186	4986											
—	300	420											
—	690	840											
—	11792	13430											
—	130	130											
—	17098	19806											
—	60	200											
— —	— 4795	— 4300											
—	4795	4300											
—	6140	6140											
—	28093	30446											

Gewerbe = Steuer = des Steuer = Distrikts

Im Landgerichte N.

Verfaßt im

Namen des Gewerbtreibenden.	Laufende Nro.	Gattung des Gewerbes.	Nachweisung auf die dem Haus- und Rustikal-Kataster anliegende Fassion Nro.	Nachweisung auf die Gewerbs-Fassion Nro.
		I. Gewerbe der Privaten.		
Joseph Keim, beim Lang.	1	Reale Wirthsgerechtigkeit.	1	—
Peter Lutz.	2	Personele Schneiders-Konzession.	—	1
Johann Mantel, beim Faust.	3	Personele Schuhmachers-Konzession.	2	—
Anton von Lauder, Hofmarks-Inhaber.	4	Bräuerei.	4	—
			Summe	
		II. Gewerbe der Gemeinden.		
— — — —	—	— — — — — — —	—	—
		III. Gewerbe der Kirchen, Stiftungen, Pfründen, ꝛc.		
— — — —	—	— — — — — — —	—	—
		IV. Gewerbe des Staates.		
— — — —	—	— — — — — — —	—	—
			Summarum	

Königliches Land-

N. königlicher Landrichter.

Beilage Lit. B. zur Instruktion Nro. V.

Kataster.

Garnfeld.

Im Rentamte N.

Jahre 180

Bisher bezahlte Gewerbs-Auflage.	fl.	kr.	hl.	Klasse nach dem Gutachten. der beigezogenen Behörden. fl.	des Stadt-Kommissärs, oder Landrichters fl.	Neue Besteuerung. fl.	Nachweisung auf das Umschreib-Buch.	Anmerkungen.
Unter der Steuer des Gutes begriffen.	—	—	—	20	24	—		
Gewerbs-Rekognition.	2	—	—	2	2	—	Nro. 1.	
detto	2	—	—	2	2	—		
— — —	—	—	—	24	30	—		
—	4	—	—					
— — —	—	—	—	—	—	—	—	— — —
— — —	—	—	—	—	—	—	—	— — —
— — —	—	—	—	—	—	—	—	— — —
—	4	—	—					

gericht N.

N.
N. } in ihrem und der übrigen Gewerbsberechtigten Namen.
N.

Dominikal = Steuer =
des
Steuer = Distrik.

Im Landgerichte N.

Verfaßt im

Namen derjenigen, welche die Dominikal=Renten beziehen.	Laufender Nro.	Gegenstände, worauf die Dominikal=Renten begründet sind.	Nachweisung auf das Rustikal=Kataster=Nro.	Prästationen aller
		I. Dominikal=Renten der Privaten.		
Anton von Lauber, Hofmarks=Inhaber.	1	Der gerichts= und leibrechtsweise grundbare ⅛ Langenhof.	1	a) Natural=Scharwerk. 2 Tage Heu mähen und 2 Tage Dünger führen. b) Scharwerkgeld . . . . c) Gilt . . . . Weizen . Korn . Gerste . d) Stift . . . . e) abgelöster Küchendienst. f) $\frac{1}{15}$ vom lezten Laudemium ad 9 fl. g) Forstzins für jährlich 3 Klafter Brennholz ad 6 kr. und 2 Baustämme ad 3 kr. ein Jahr ins andere . . . .
	2	Der gerichtsbare ⅛ Wörlhof.	2	a) Scharwerkgeld . . . .
	3	Das gerichts= und leibrechtsweise grundbare $\frac{1}{32}$ Faustengütl.	5	a) Natural=Scharwerkgeld 1 Tag Jagdscharwerkgeld . . . . . . b) Stift . . . . c) $\frac{1}{15}$ vom lezten Laudemium ad 15 fl. .
				Summe
		II. Dominikal=Renten der Gemeinden.		
		— — —	—	— — — —
		III. Dominikal Renten der Kirchen, Stiftungen, Pfründen 2c.		
Die Pfarrkirche zu Garnfeld.	4	Der Schloßhofbau zu Garnfeld.	14	Wachsgilt . . . .

Beilage Lit. C. zur Instruktion Nro. V.

K a t a s t e r

des Garnfeld.

Jahre 180

Im Rentamte N.

Art.							Weitere Dominikal-Verhältnisse.	Steuer.					Nachweisung auf das Umschreib-Buch.	Anmerkungen.
in Getreide				in Geld, oder in Geld angeschlagen.				Kapital.		Simplum.				
Schf.	M.	V.	S.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	fl.	kr.	hl.		
—	—	—	—	4	—	—	Die ganze Hofmark Garnfeld ist königliches Manns-Ritterlehen.						Nro. 5.	
—	—	—	—	3	—	—								
1	—	—	—	11	40	—								
2	—	—	—	15	20	—								
2	—	—	—	13	20	—								
—	—	—	—	1	30	—								
—	—	—	—	—	36	—								
—	—	—	—	6	—	—								
—	—	—	—	—	48	—								
				56	14	—								
—	—	—	—	1	—	—							Nro. 3.	
—	—	—	—	—	24	—								
—	—	—	—	1	12	—								
—	—	—	—	1	—	—								
				2	36									
				59	50	—								
—	—	—	—	—	—	—	— — —	—	—	—	—	—	—	— — —
—	—	—	—	1	30	—								

Namen derjenigen, welche die Dominikal-Renten beziehen.	Laufender Nro.	Gegenstände, worauf die Dominikal-Renten begründet sind.	Nachweisung auf das Rustikal-Kataster-Nro.	Prästationen aller
		IV. Dominikal-Renten des Staates.		
	5	Der $\frac{1}{2}$ Langenhof.	1	Ganzer und kleiner Zehend . . . .
	6	Der $\frac{1}{4}$ Wörlhof.	2	Deßgleichen . . . .
	7	Der verkaufte Kloster-Pfarracker im Sandfelde.	3	Grundzins in Korn . . . .
	8	Der detto am Schloßwege im Brachfelde	4	Detto . . . .
	9	Fünf beutellehenbare Aecker.	6	$\frac{1}{10}$ vom lezten Relevio ad 5 fl. . . . .
	10	Der gerichts-erbrechtsweise grund- und $\frac{2}{3}$ zehendbare $\frac{1}{4}$ Trefferhof.	8	a) ordinäres Scharwerk-Geld . . . . b) Jagd-Scharwerk-Geld . . . . c) Stift . . . . d) Maierschafts-Fristen . . . . e) Grosser und kleiner Zehend . . . . . . f) Grundzins von den 6 Tagwerken Forstrechts-Entschädigungs-Antheilen ad 6 kr. vom Tagwerke . . . .
				Summe
		Rekapitulation.		
Anton von Lauber, Hofmarks-Inhaber.	1—3	— — — —	—	— — — — — —
		I. Summe der Privat-Renten		
		II. Summe der Gemeinde-Renten		
Die Pfarrkirche zu Garnfeld.	4	III. Summe der Kirchen-, Stiftungs- ꝛc. Renten		
	5—10	IV. Summe der Dominikal-Renten		
				Summarum

Art.							Weitere Dominikal-Verhältnisse.	Steuer.					Nachweisung auf das Umschreib-Buch.	Anmerkungen.
in Getreide.				in Geld, oder in Geld angeschlagen.				Kapital.		Simplum.				
Schfl.	M	V	S	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	fl.	kr.	hl.		
—	—	—	—	11	—	—							Nro. 6.	
—	—	—	—	7	30	—								
—	1	1	—	1	35	6								
—	—	1	1	—	23	1								
—	—	—	—	—	15	—								
—	—	—	—	1	—	—								
—	—	—	—	—	10	—								
—	—	—	—	3	15	—								
—	—	—	—	2	26	2								
—	—	—	—	2	50	—								
—	—	—	—	—	36	—								
				10	17	2								
				31	1	1								
—	—	—	—	59	50	—								
—	—	—	—	59	50	—								
—	—	—	—	—	—	—								
	—	—	—	1	30	—								
—	—	—	—	31	1	1								
				92	21	1								

Häuser- und Rustikal-Steuer-Umschreib-Buch

Im Landgerichte N.

Angefangen den 1.

Laufen-der Nro.	Nro. des Rustikal-Katasters.	Gegenstände und Art der Veränderungen, nebst Anführung der hierauf Bezug habenden Urkunden und Briefs-Protokolle.	Veränderungen der Dominikal-Verhältnisse, nebst Nachweisung auf das Dominikal-Umschreib-Buch.
		Stand der Steuer-Kapitals-Summen.	am 1. Oktober 1808.
1	25	Laut Kauf-Briefes vom 3. Oktober 1808. ist die Kreuz-Kapelle verkauft worden an den Ansiedler Niklas Schnee; das Steuer-Kapital ist angeschlagen worden auf 280 fl., wovon über Abzug des Grundzins-Kapitals hieher treffen N. fl.	S. Dominikal-Umschreib-Buch Nro. 1. —
2	19	Zufolge allergnädigsten Befehls vom 27. Oktober ist das Steuer-Kapital der durch Ueberschwemmung vom 8. Junius zur Hälfte hinweggerissenen Schnelt-Wiese auf die Hälfte herabgesezt worden	—
3	30	Auf Reklamation des königlichen Forst-Amtes N. ist der Anschlag des Mauerwaldes revidirt, und zufolge allergnädigsten Befehls vom 2. November herabgesezt worden auf N. fl.	—
4	7	Mit Schlusse des Jahres 1808. sind die gesezlichen Freijahre des neu kultivirten Kazenmooses ausgelaufen, welches, zufolge allergnädigsten Ratifikations-Befehls vom 8. Dezember, in die Steuer gelegt wird nach dem Anschlage zu 60 fl.	—
5	7½	Im Steuer-Kataster ward vergessen ein walzender, zum königlichen Rentamte bodenzinsiger Acker des Johann Mantel, beim Faust, welcher angeschlagen wurde auf 45 fl. Dieser Anschlag ist vermög allergnädigsten Befehls vom 19. Dezember genehmiget worden.	Dominikal-Umschreib-Buch Nro. 2.
6	9	Gemäß Briefs-Protokolls Fol. 29. hat Franz Treffer die Wechselwiese verkauft an Paul Weber von N. ohne weitere Veränderung	—
7	2	Der ¼ Wörlhof wurde zertrümmert, und das Abgaben-Umlags-Kataster durch allergnädigsten Befehl vom 13. Februar 1809. genehmiget.	Die Umlage der Dominikal-Abgaben ist enthalten im Dominikal-Umschreib-Buche No 3.

Seite

Beilage Lit. D. zur Instruktion Nro. V.

des Steuer-Distrikts Garnfeld.

Im Rentamte N.

Oktober im Jahre 1808.

Zertheilung des Steuer-Kapitals der: Gründe	Häuser	Vermehrung, oder Verminderung des Steuer-Kapitals nach den vier Klassen der Besitzer, und zwar der: Gründe I. ±	Gründe I. fl.	Gründe II. ±	Gründe II. fl.	Gründe III. ±	Gründe III. fl.	Gründe IV. ±	Gründe IV. fl.	Häuser I. ±	Häuser I. fl.	Häuser II. ±	Häuser II. fl.	Häuser III. ±	Häuser III. fl.	Häuser IV. ±	Häuser IV. fl.	Nachweisung auf die Fortsetzung des Umschreib-Buches und auf die Umschreib-Bücher anderer Distrikte.
fl.	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	
—	—		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.	
—	—		—		—		—		—	+	N.		—		—		—	
—	—	—	N.		—		—		—		—		—		—		—	
—	—		—		—		—	—	N.		—		—		—		—	S. Nro. 1[illegible]
—	—	+	60		—		—		—		—		—		—		—	
—	—	+	45		—		—		—		—		—		—		—	
—	—		—		—		—		—		—		—		—		—	
—	—		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.	

Laufenden der Nro.	Nro. des Rustikal-Katasters.	Gegenstände und Art der Veränderungen, nebst Anführung der hierauf Bezug habenden Urkunden und Briefs-Protokolle.	Veränderungen der Dominikal-Verhältnisse, nebst Nachweisung an das Dominikal-Umschreib-Buch.
			Uebertrag
		Die Antheile und ihre künftigen Besizer sind: a. Haus, nebst Stadel und Stallung . . } b. das Hausgärtel . . . . } Peter Lutz, Schneider zu Garnfeld. c. der Dorfacker im Sommerfelde. . } d. das Bachwiesel ꝛc. ꝛc. . . . . } e. der Spizacker im Brachfelde. — Franz Treffer zu Garnfeld . . . . f. der Kleeacker im Sommerfelde. } g. der Bergacker im Winterfelde. } Georg Glas, königlicher Förster in Garnfeld. h. die Breitwiese . . . . } i. die Mooswiese ist in der Laiminger-Gemeinde gelegen. . . . . k. der Gemeinde-Theil in der unteren Au — — obiger Franz Treffer . . .	
8	20	Am 9. Mai ist die Vertheilung des Gemeinde-Bannwaldes vor sich gegangen, welcher nach der vorgenommenen geometrischen Vermessung gehalten hat 23⅜ Tagwerk 3740 □. Da nach dem am 14. April abgeschlossenen Vergleiche die Theilung in Capita unter sämtliche Gemeinde-Glieder vor sich gegangen ist, so hat hievon erhalten ꝛc. ꝛc. Eine Abgaben-Umlage hat nicht statt gehabt, weil die Nuz-Antheile der einzelnen Gemeinde-Glieder zuvor schon mit den Gütern in Anschlag gebracht und besteuert waren	
9	21	Nach dem ebenfalls am 14. April gefaßten Gemeinde-Schlusse ist am 9. Mai auch die obere Au unter sämtliche Gemeinde-Glieder in gleiche Theile unterabgetheilt worden. Weil aber diese Au zuvor verstiftet und besonders besteuert war nach einem Steuer-Kapital von N. fl., so ist auch dieses in gleiche Theile unter sämtliche Gemeinde-Glieder repartirt worden . . . . Es treffen hienach den Joseph Keim, Wirth zu N., Tagwerk und Steuer-Kapital u. s. w.	
10	30	Vermög Kauf-Briefes vom 1. Juli ist die Staats-Waldung Mauerwald auf grundzinsbares Eigenthum verkauft worden an Michael Döt, Bauer zu N.	Dominikal-Umschreibbuch Nro. 4.
			Seite

Zertheilung des Steuer-Kapitals der		Vermehrung, oder Verminderung des Steuer Kapitals nach den vier Klassen der Besizer, und zwar der																Nachweisung auf die Fortsezung des Umschreib-Buches und auf die Umschreib-Bücher anderer Distrikte.
Gründe.	Häuser.	Gründe.								Häuser.								
		I.		II.		III.		IV.		I.		II.		III.		IV.		
fl.	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	
—	—		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.	
a. N.	—		—		—		—		—		—		—		—		—	
b. N.	—		—		—		—		—		—		—		—		—	
c. N.	—		—		—		—		—		—		—		—		—	
d. N.	—		—		—		—		—		—		—		—		—	
e. N.	—		—		—		—		—		—		—		—		—	
f N.	—		—		—		—		—		—		—		—		—	
g N.	—		—		—		—		—		—		—		—		—	
h N.	—		—		—		—		—		—		—		—		—	
i —	—	—	N.		—		—		—		—		—		—		—	
k N.	—		—		—		—		—		—		—		—		—	S. Rustikal-Umschreibbuch des Steuer-Distriktes Laiming Nro. 13.
—	—		—		—		—		—		—		—		—		—	
N.	}	+	N.	—	N.		—		—		—		—		—			
—	—		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.			

Laufen-den Nro.	Nro. des Rustikal-Katasters.	Gegenstände und Art der Veränderungen, nebst Anführung der hierauf Bezug habenden Urkunden und Briefs-Protokolle.	Veränderungen der Dominikal-Verhältnisse, nebst Nachweisung auf das Dominikal-Umschreib-Buch.
			Uebertrag
		Der vorige Steuer-Anschlag war nach der sub Nro. 3. angeführten Moderation noch N. fl.; da aber hierauf bei dem Verkaufe ein Grund-Zins radicirt worden ist von N. Schäffel Korn, und dieser ein Dominikal-Steuer-Kapital von N. fl. abwirft, so bleiben noch für das Rustikal-Steuer-Kapital übrig N. fl.	
11	14	Am 8. August ist zwischen dem Hofmarks-Herrn A. von Lauber und allen Forst-Berechtigten in der Salwaldung ein Vergleich abgeschlossen worden, gemäß welchem an dieselben für den vorigen Brennholz-Bezug ad jährlich 70 Klafter 105 Tagwerk gegen einen Grund-Zins von 4 kr. per Tagwerk, und für das vorhin abgegebene Bauholz ad jährlich 20 Stämme 40 Tagwerk gegen 1½ kr. Grund-Zins vom Tagwerke, gegen Verzichtleistung auf das bisherige Forst-Recht, abgetreten worden sind. . . . . Hievon hat erhalten Joseph Keim, Wirth zu Garnfeld, für das Brennholz 10⅔ Tagwerk und für das Bauholz 4 Tagwerk gegen jährlichen Grund-Zins von 48 kr. Die übrigen Forst-Berechtigten sind Besizer eingehöfter Güter in anderen Steuer-Distrikten, und es bleiben daher die Rustikal- und Dominikal-Steuer-Verhältnisse des Steuer-Distriktes Garnfeld unverändert, bis die an die auswärtigen Gemeinde-Glieder abgetretenen Waldtheile durch Guts-Zertrümmerungen von den eingehöften Gütern getrennt werden.	Domin. Umschreib-buch Nro. 5.
12	1	Joseph Keim, Besizer des halben Langenhofes, hat den zum königlichen Rentamte zu entrichtenden ganzen grossen und kleinen Zehend käuflich abgelöst, gemäß Kauf-Briefe vom 17. September 1809. Es kömmt daher hierorts das Dominikal-Steuer-Kapital in Zugang mit	Domin. Umschreib-buch Nro. 6.
13	1	Gemäß Bewilligung vom 20. September hat der Hofmarks-Herr A. von Lauber die Getreid-Gilt des grundbaren ½ Langenhofes für beständig moderirt um 1 Schäffel Weiz. Hiedurch wird das Rustikal-Steuer-Kapital gemehrt um	Domin. Umschreib-buch Nro. 7.
14	1	Gemäß Kauf-Briefe vom 25. Juli verkauft Joseph Keim, Wirth zu Garnfeld, den ⅔ Zehend auf den Aeckern des Veitlbauern zu N. an obengenannten N. Veitlbauern zu N. Nach dem am 25. September genehmigten Abgaben-Umlags-Kataster trift aber auf diesen Zehend ein Steuer-Kapital von N. fl., welches sonach dem Rustikal-Kataster des Steuer-Distriktes N., woselbst die zehendbaren Aecker gelegen sind, zuwächst, hierorts aber abgeschrieben wird	Domin. Umschreib-buch Nro. 8.
			Seite

Zertheilung des Steuer-Kapitals der		Vermehrung, oder Verminderung des Steuer-Kapitals nach den vier Klassen der Besizer, und zwar der																Nachweisung auf die Fortsezung des Umschreib-Buches und auf die Umschreib-Bücher anderer Distrikte.
		Gründe.								Häuser.								
		I.		II.		III.		IV.		I.		II.		III.		IV.		
Gründe.	Häuser.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	
fl.	fl.																	
—	—		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.	
—	—	+	N.		—		—		—		—		—		—		—	
—	—	+	N.		—		—		—		—		—		—		—	S. Nro. 13.
—	—	+	N.		—		—		—		—		—		—		—	S. Nro. 14.
—	—	+	N.		—		—		—		—		—		—		—	
—	—	—	N.		—		—		—		—		—		—		—	S. Rustikal-Umschreib-Buch des Steuer-Distriktes N.
—	—		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.	

Laufender Nro.	Nro. des Rustikal-Katasters.	Gegenstände und Art der Veränderungen, nebst Anführung der hierauf Bezug habenden Urkunden und Briefs-Protokolle.	Veränderungen der Dominikal-Verhältnisse, nebst Nachweisung auf das Dominikal-Umschreib-Buch.
			Uebertrag
15	19½	Gemäß dem Rustikal-Umschreib-Buche des Distrikts N. ist das dortige N. Gut zertrümmert und das Abgaben-Umlags-Kataster am 28. September allergnädigst genehmigt worden	Domin. Umschreibbuch Nro. 9.
		Es geht demnach der durch die Purifikation der Salwaldung an dieses Gut gefallene Antheil zu N. Tagwerk mit dem darauf radizirten Grund-Zinse ad N. Gulden in die Kataster des Steuer-Distriktes Garnfeld über	
		Nach dem allegirten Abgaben-Umlags-Kataster beträgt aber das Steuer-Kapital dieses Waldtheiles N. fl. und über Abzug des Grundzins-Kapital-Anschlages noch N. fl., welche hierorts in Zugang kommen.	
		Der gegenwärtige Besitzer dieses Waldtheiles ist Michael Staller, Bauer zu N.	
16	18½	Zufolge allergnädigsten Befehls vom 28. September soll der halbe Eindbhof am Fallberge dem Steuer-Distrikte N. ab- und dem Steuer-Distrikte Garnfeld zugeschrieben werden mit einem Rustikal-Steuer-Kapitale von 3400 fl. Das zu diesem Hofe gehörige Haus ist bezeichnet worden mit Nro. XVI. Der gegenwärtige Besitzer ist Nepomuck Niedermann.	Domin. Umschreibbuch Nro. 10.
17	10—18	Am 30. September ist der Hofmarks-Inhaber Anton von Lauber mit Tod abgegangen, und hat sämtliche im Häuser- und Rustikal-Kataster aufgezeichnete Besitzungen seinem Sohne Christoph von Lauber hinterlassen, ohne weitere Veränderung.	Domin. Umschreibbuch Nro. 11.
		Stand der Steuer-Kapitals-Summen am Schlusse des Etatsjahres	180 9/10.

Vertheilung des Steuer-Kapitals der		Vermehrung, oder Verminderung des Steuer-Kapitals nach den vier Klassen der Besizer, und zwar der																Nachweisung auf die Fortsezung des Umschreib-Buches und auf die Umschreib-Bücher anderer Distrikte.
Gründe.	Häuser.	Gründe.								Häuser.								
		I.		II.		III.		IV.		I.		II.		III		IV.		
fl.	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	±	fl.	
—	—		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.	
—	—	+	N.		—		—		—		—		—		—		—	S. Rustikal- und Dominikal-Umschreib-Buch des Steuer-Distrikts N.
—	—	+	N.		—		—		—		—		—		—		—	
—	—		—		—		—		—		—		—		—		—	
N.	N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.	

Digitized by Google

Dominikal = Steuer = des Steuer = Distrikts

Im landgerichte N.

Angefangen am 1.

laufender Nro.	Nro. des Dominikal-Katasters.	Nro. des Rustikal-Katasters.	Gegenstände und Art der Veränderungen, nebst Anführung der hierauf Bezug habenden Urkunden und Briefs-Protokolle.
			Stand der Steuer = Kapitals = Summen am 1. Oktober 1808.
1	4 ½	25	Laut Kaufbriefes vom 3. Oktober 1808 ist die Kreuzkapelle verkauft worden um 300 fl. gegen Konstituirung eines Korngrundzinses, wovon das Grundzins-Kapital beträgt N. fl. . . . .
2	10 ½	7 ½	Von dem bodenzinsigen Acker des Johann Mantel, beim Faust, welcher zu katastriren übersehen worden war, beträgt der jährliche Bodenzins zum Rentamte . . . .
3	2	2	Das auf dem ½ Wörlhof konstituirte und zur Hofmark Garnfeld zu entrichtende Scharwerkgeld wurde bei der Gutszertrümmerung, gemäß dem am 13. Februar 1809 genehmigten Abgaben = Umlags = Kataster, folgender Massen umgelegt: a) auf das Haus, nebst Stadel und Stallung b) Hausgärtlein . . . . c) Dorfacker im Sommerfelde . . . u. s. w. Das auf die Mooswiese treffende Ratum ist in das Dominikal-Kataster des Steuer = Distrikts Laiming übergegangen, in welchem diese Mooswiese eingeschlossen ist . . . . u. s. w.
4	10 ¾	30	Der beim Verkaufe der Staatswaldung Mauerwald neu konstituirte Grundzins beträgt . . . .

Seite.

Beilage Lit. E. zur Instruktion Nro. V.

Umschreib-Buch

Garnfeld.

Im Rentamte N.

Oktober 1808.

Prästationen in							Zertheilung des Steuer-Kapitals.		Vermehrung, oder Verminderung des Steuer-Kapitals nach den 4 Klassen von Besizungen.												Nachweisung auf die Fortsezung des Umschreib-Buches und auf die Umschreib-Bücher anderer Distrikte.
Getreid				Geld, oder zu Geld angeschlagen					I.			II.			III.			IV.			
Schfl.	M.	V.	S.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	+	fl.	kr.	+	fl.	kr.	+	fl.	kr.	+	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—		N.			N.			N.			N.		
	1	3	2	N.	N.	N.	—	—	—	—			—		+	N.			—		
—	—	—	—	—	18	5	—	—	—	—			—			—		+	N.	—	
—	—	—	—	—	N.	—	N.	—	—	—			—			—			—		
—	—	—	—	—	N.	—	N.	—	—	—			—			—			—		
—	—	—	—	—	N.	—	N.	—	—	—			—			—			—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Siehe Dominikal-Umschreib-Buch des Steuer-Distrikts Laiming Nro. 9.
N.	N.	N.	N.	N.	N.	N.	—			—			—			—		+	N.	—	
—	—	—	—	—	—	—	—			N.			N.			N.			N.		

Laufender Nro.	Nro. des Dominikal-Katasters.	Nro. des Rustikal-Katasters.	Gegenstände und Art der Veränderungen, nebst Anführung der hierauf Bezug habenden Urkunden und Briefs-Protokolle.
			Uebertrag
5	1	14	Gemäß dem im Rustikal-Umschreib-Buche umständlich enthaltenem Vortrage sind bei der vor sich gegangenen Purifikation der Salwaldung sowohl die Rustikal- als Dominikal-Steuer-Verhältnisse des Steuer-Distrikts Garnfeld unverändert die nämlichen geblieben; nur mit dem Unterschiede, daß der vorhin von den Forstberechtigten entrichtete Forstzins unter dem Namen von Grundzins auf die abgetretene Tagwerkszahl umgelegt worden ist, welches hier bloß vorgemerkt wird . . . .
6	5	1	Für den vom Besizer des ½ Langenhofes, gemäß Kaufbriefe vom 17. September 1809, käuflich abgelößten grossen und kleinen Zehend kömmt hierorts abzuschreiben . . . .
7	1	1	Wegen der am 20. September dem halben Langenhofe bewilligten beständigen Gilt-Moderation von jährlich 1 Schäffel Weiz beträgt die Minderung des Dominikal-Steuer-Kapitals des Grundherrn Anton von Lauber N. fl. . . .
8	1	1	Gemäß dem am 25. September allergnädigst genehmigten Abgaben-Umlags-Kataster trift auf den vom grundbaren halben Langenhofe ausgebrochenen, und an den Veitlbauern zu N. verkauften ⅔ Zehend ein Steuer-Kapital von N. fl. Hierauf sind aber an gerichts- und grundherrlichen Abgaben radicirt worden: a) Scharwerkgeld . . . . b) Gilt . . . . u. s. w. Es trift also zum Dominikal-Steuer-Kapitale N. fl., welches aber hierorts abgeschrieben und dem Dominikal-Kataster des Steuer-Distrikts N. zugeschrieben wird, weil die zehendbaren Aecker in demselben gelegen sind.
9	3 ½	19 ½	Nachdem in dem Rustikal-Umschreib-Buche unter Nro. 15. umständlich enthaltenen Vortrage ist jener Antheil der Salwaldung, welcher durch die Forstpurifikation dem N. Gute zu N. zugefallen war, und nunmehr durch Zertrümmerung davon getrennt worden ist, dem Rustikal-Kataster des Steuer-Distrikts Garnfeld zugeschrieben worden. Von diesem Waldtheile ist aber jährlich Grundzins zu entrichten . . . . wofür das Steuer-Kapital beträgt N. fl.

Seite.

Präſtationen in							Zertheilung des Steuer-Kapitals		Vermehrung, oder Verminderung des Steuer-Kapitals nach den 4 Klaſſen von Beſizungen.												Nachweiſung auf die Fortſezung des Umſchreib-Buches und auf die Umſchreibbücher anderer Diſtrikte.
Getreid				Geld, oder zu Geld angeſchlagen					I.			II.			III.			IV.			
Schfl.	M	V.	S	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	±	fl.	kr.	±	fl.	kr.	±	fl.	kr.	±	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—		N.			N.			N.			N.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Vid. Nro. 7.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	N.	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	N.			—			—			—		Vid. Nro. 8.
—	—	—	—	N.	—	—															
N.	—	—	—	N.	—	—	—		—	N.											Siehe Dominikal-Umſchreib-Buch des Steuer-Diſtrikts N.
—	—	—	—	—	N.	—	—		+	N.			—			—			—		
—	—	—	—	—	—	—	—			N.			N.			N.			N.		

Laufender Nro.	Nro. des Dominikal Katasters.	Nro. des Rustikal-Katasters.	Gegenstände und Art der Veränderungen, nebst Anführung der hierauf Bezug habenden Urkunden und Briefs-Protokolle
			Uebertrag
10		18 ½	Der zufolge allergnädigsten Befehls vom 28. September dem Steuer-Distrikte N. ab- und dem Steuer-Distrikte Garnfeld zugeschriebene halbe Hof am Fallberge ist gerichtsbar zum Landgerichte und leibrechtsweise grundbar zum Pfarrgotteshause N. Die Dominikal-Prästationen bestehen in folgenden:
	4 ½		Zum Pfarrgotteshause N. Gilt . . . . Weiz
			Korn
			Haber
			Stift
			$\frac{1}{15}$ des lezten Laudemiums ad 45 fl.
			Summe
	10 ⅞	—	Zum königlichen Rentamte — ordinäres Scharwerkgeld . .
			Jagd-Scharwerkgeld
			Summe
			Es beträgt daher das Steuer-Kapital des Pfarrgotteshauses N. fl. und jenes des königlichen Rentamtes N. fl. welche beide hier in Zugang kommen
11	1 — 3 ½	1 2 5 19 ½	Durch den am 30. September erfolgten Tod des Hofmarksherrn Anton von Lauber ist dessen Sohn Christoph von Lauber Erbe sämtlicher im Dominikal-Kataster enthaltener Dominikal-Renten geworden, ohne weitere Veränderung . . . .
			Stand der Steuer-Kapitals-Summen am Schlusse des Etats-Jahres 180$\frac{9}{10}$.

Prästationen in							Zertheilung des Steuer-Kapitals.		Vermehrung oder Verminderung des Steuer-Kapitals nach den 4 Klassen von Besitzungen.												Nachweisung auf die Fortsetzung des Umschreibe-Buches und auf die Umschreibbücher anderer Distrikte.
Getreide				Geld oder zu Geld angeschlagen					I.			II.			III.			IV.			
Schff.	M.	V.	S.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	+	fl.	kr.	+	fl.	kr.	+	fl.	kr.	+	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—		N.			N.			N.			N.		
1	—	—	—	11	4[illegible]	—															
—	3	—	—	3	5[illegible]	—															
1	3	2	—	7	—	—															
—	—	—	—	1	1[illegible]	—															
—	—	—	—	3	—	—															
				26	[illegible]																
—	—	—	—	4																	
—	—	—	—	—	[illegible]	—															
—	—	—	—	4	[illegible]	—															
—	—	—	—	—	—	—	—			—			—		+	N.		+	N.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—		N.			N.			N.			N.		

Gewerbe-Steuer-
des
Steuer-Distrikts

Im Landgerichte N.

Angefangen den 1.

Laufender Nro.	Nro. des Gewerbs-Katasters.	Veränderungen, nebst Anführung der hierauf Bezug habenden Dokumente und Protokolle.
		Stand der Gewerbs-Steuer-Summen am 1. Oktober 1808.
1.	2.	Am 13. April 1809 ist der Schneider Peter Lutz gestorben, und die personelle Schneiders-Koncession erloschen; weßwegen die Gewerbs-Steuer abgeschrieben wird mit . . . .
2.	4 ½	Am 2. July ist dem Ansiedler Nikolaus Schnee eine personelle Webers-Koncession ertheilt worden, wofür nach der Gewerbs-Klassifikation jährlich Steuer trifft . . . .
		Stand der Gewerbe-Steuer-Summen am Schlusse des Etats-Jahres 18⁰⁹⁄₁₀

Beilage Lit. F. zur Instruktion Nro. V.

Umschreib-Buch

Garnfeld.

im Rentamte N.

Oktober 1808.

Steuer-Ab- und Zugänge nach den 4 Abtheilungen der Gewerbetreibenden.								Nachweisung auf die Fortsezung des Umschreib-Buches Nro.	
I.		II.		III.		IV.			
+	fl.	+	fl.	+	fl.	+	fl.		
	N.		N.		N.		N.		
—	N.		—		—		—	—	
+	N.		—		—		—	—	
	N.		N.		N.		N.		

(Das allgemeine Steuer-Provisorium in der oberen Pfalz betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Indem Wir das, wegen des allgemeinen Steuer-Provisoriums, für die Provinz Baiern unterm heutigen erlassene allerhöchste Edikt auch auf die obere Pfalz seinem vollen Inhalte nach ausgedehnt wissen wollen; so haben sich alle Unsere Unterthanen und Bewohner dieser Provinz hienach zu achten, und die Landes-Direktion zu Amberg hat die in diesem Edikte ertheilte Vorschriften genau zu beobachten und in Vollzug zu sezen.

Weil aber in der oberen Pfalz einige besondere Eigenheiten und mehrere von der Provinz Baiern abweichende Lokal-Umstände bestehen, so finden Wir für nothwendig, in einem und anderen Punkten, in Ansehung der gedachten Provinz folgende speziele Anweisungen zu ertheilen.

In dieser Provinz sollen bei Eintritt der neuen, im II. §. des gedachten Edikts bestimmten Steuern vom 1. Oktober 1808. an gerechnet, folgende Steuer-Anlagen und Abgaben zessiren, nämlich:

a. die gemeine Land- oder Unterthans-Steuer, worunter auch die Steuern von den Besizungen der Städte und Märkte begriffen sind;

b. die provisorische Steuer, welche in dem laufenden Etatsjahre von den geistlichen und adelichen Gutsbesizern, von den in- und ausländischen, geistlichen und weltlichen, adelichen und unadelichen Grund-, Lehen- und Zehendherren; ferner von den Pfarrern, Vikarien und Benefiziaten, dann Kirchen, Körperschaften und Stiftungen als Grundbesizern sowohl, als von den Besizern der veräusserten Staats-Realitäten entrichtet werden mußte; mithin auch die ehemaligen Ritter-Widum- und Herrn-Gilt-Steuern, wie auch die Kammersteuern;

c. die Vieh-Steuer im Sulzbachischen;

d. die bisherige Professions-Steuer;

e. die Rothenbergische Kontribution;

f. die Inwohner-Steuer;

g. die Hof- oder Fourage-Anlage, wie auch der Beitrag von den walzenden Stücken, die Reiter-Anlage, die Vorspann-Anlage, das Service-Geld, die Kammerziel-Anlage, die Tanz-Anlagen, und die Roßhaar-Anlage;

h. die bisher angeordneten Gewerbs-Rekognitionen aller Art, nebst den Musikanten-Geldern, und den Zungen-Geldern der Brand-Mezger;

i. der Brautgulden, und

k. die Schuzgelder von In- und Austragsleuten.

In Ansehung der Fassionen der grundherrlichen Renten insbesondere ist alles dasjenige noch zu ersezen und zu berichtigen, was für Baiern angeordnet worden ist. Die in dem XXI §. des Edikts festgesezten Prämien werden für die obere Pfalz auf 1 von 100 Dukaten, und auf 2 von 50 Dukaten bestimmt. Auch versteht sich von selbst, daß alle Berichte, Vorstellungen und andere Eingaben, welche das allgemeine Steuer-

Provisorium betreffen, für die Provinz obere Pfalz an das dortige General-Landes-Komissariat, als Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission, gerichtet, und in der Ueberschrift mit dem Beisaze „das allgemeine Steuer-Provisorium betreffend" bezeichnet werden sollen.

Diese gegenwärtige Verordnung ist demnach zugleich mit dem vorstehenden Edikte öffentlich bekannt zu machen.

München den 13. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Das allgemeine Steuer-Provisorium in der Provinz Neuburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Indem Wir das, wegen des allgemeinen Steuer-Provisoriums, für die Provinz Baiern unterm heutigen erlassene höchste Edikt auch auf die Provinz Neuburg seinem vollen Inhalte nach ausgedehnt wissen wollen; so haben sich alle Unsere Unterthanen und Bewohner dieser Provinz hienach zu achten, und die Landes-Direktion zu Neuburg hat die in diesem Edikte ertheilte Vorschriften genau zu beobachten, und in Vollzug zu sezen. Weil aber in der Provinz Neuburg einige besondere Eigenheiten und mehrere von der Provinz Baiern abweichende Lokal-Umstände bestehen; so finden Wir für nothwendig, in einigen Punkten, in Ansehung der gedachten Provinz, folgende speziele Anweisungen zu ertheilen.

In dieser Provinz sollen bei Eintritt der neuen im II. §. des gedachten Edikts bestimmten Steuern, vom 1. Oktober 1808 an gerechnet, folgende Steuern, Anlagen und Abgaben zessiren, nämlich:

a. die gemeine Land- oder Unterthans-Steuer, wie auch die Häuser- und Besizthums-Steuer der Städte und Märkte;

b. die provisorische Steuer, welche in dem laufenden Etatsjahre von den geistlichen und adelichen Gutsbesizern von den in- und ausländischen, geistlichen und weltlichen, adelichen und unadelichen Grund-, Lehen und Zehendherren; ferner von den Pfarreren, Vikarien und Benefiziaten, dann Kirchen, Körperschaften und Stiftungen, als Grundbesizern sowohl, als von den Besizern der veräusserten Staats-Realitäten entrichtet werden mußte; mithin auch die ehemaligen Ritter-Dominikal-Aversions-Widum- und Herrn-Gilt-Steuern, wie auch die Kammer-Steuern;

c. die Vieh- und Fahrniß-Steuer;

d. die Inwohner-Steuer, Leibzins und Schuzgelder;

e. die Musik-Patente und Brautgulden.

In Ansehung der Fassionen der grundherrlichen Renten insbesondere ist alles dasjenige noch zu ersezen und zu berichtigen, was für Baiern angeordnet worden.

Die in dem XXI. §. des Edikts festgesezten Prämien werden für Neuburg auf 1 von 100 Dukaten, und auf 2 von 50 Dukaten bestimmt.

Auch versteht sich von selbst, daß alle Berichte, Vorstellungen und andere Eingaben,

d. Die Inleute-Steuern, wo dergleichen statt hatten.

e. Die Strassen-Steuer im ehemal Ulmischen Gebiete, welche in einem Simplum der gemeinen Land-Steuer bestand, und künftig durch die allgemeine Mänath-Anlage gedeckt wird.

f. Die bisher angeordneten Gewerbs-Ingreß-Gelder, und Gewerbs-Rekognitionen aller Art, nebst den Musik-Patent-Geldern, und dem Zungen-Gelde der Brand-Mezger.

g. Die Braut-Gulden, Braut-Läufe und Salzscheiben-Gelder der sich verheurathenden Unterthanen, insoferne dieselben in die Staats-Kasse geflossen sind.

h. Die Leibzinse und Schuz-Gelder von In- und Austrags-Leuten.

i. Die Nach-Ziel- und Jäger-Gelder.

Was im §. XIII. des vorgedachten Edikts verordnet worden, wird in Ansehung der Provinz Schwaben auf folgende Weise modifizirt. Da in dieser Provinz schon größtentheils ordentliche Steuer-Gemeinden, oder Steuer-Distrikte bestehen, so können diese zwar als die Grundlage der neuen Steuer-Distrikte, wo es thunlich ist, beibehalten werden; es müssen aber dennoch diese älteren Steuer-Gemeinden, oder Steuer-Distrikte nach der im Edikte für die Provinz Baiern enthaltenen Vorschrift in der Art modifizirt und erweitert werden, daß

a. die allzukleinen Steuer-Distrikte in Einen der gegebenen Normalgrösse verhältnißmässigen Steuer-Distrikt zusammengezogen, und

b. sämtliche Staats-Privat- und Kommun-Waldungen, oder andere kultivirte, oder unkultivirte Besizungen, welche bisher noch gar nicht besteuert, oder doch keinem bestimmten Steuer-Distrikte einverleibt waren, nunmehr in einen solchen völlig bestimmten Distrikt aufgenommen werden. Diesemnach sind daher auch in der schwäbischen Provinz von jedem künftigen Steuer-Distrikte, in welche jedes Landgericht eingetheilt wird, die vorgezeichneten Grenz- und Inhalts-Beschreibungen pünktlichst anzufertigen, und an die Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission einzusenden.

In Beziehung auf den XIV. §. des vorgedachten Edikts wird verordnet:

Da die Privaten, Gemeinden, Stiftungen, adelichen Gutsbesizer und mediatisirten Fürsten und Grafen in der Provinz Schwaben zur Zeit noch keine befriedigende und genau spezifizirte Fassionen über ihre gesamte Dominikal-Renten abgegeben haben, wie solches nach dem diesjährigen Haupt-Steuer-Mandate vom 14. Jänner, im VI. Stücke des Regierungs-Blattes, in der Provinz Baiern der Fall ist, so kann auch auf sie die im XIV. §. sub Nro. II. des Edikts über das allgemeine Steuer-Provisorium für die Provinz Baiern enthaltene Bestimmung keine Anwendung finden, sondern es haben vielmehr sämtliche gedachte Privaten, Stiftungen, Gemeinden, Pfarrer, Benefiziaten, adeliche Gutsbesizer und mediatisirte Fürsten und Grafen in der Provinz Schwaben nach Vorschrift des oben gedachten Steuer-Mandats unverzüglich die

erfoderlichen Dominikal-Renten-Fassionen mit der möglichsten Genauigkeit anzufertigen, und an die betreffenden königlichen Rent-Aemter längstens bis zum lezten Juny d. J. unfehlbar einzureichen.

Die königlichen Landgerichte haben die Obliegenheit, sorgfältig darauf zu halten, daß keine dieser Fassionen in dem ihnen anvertrauten Rentamts-Bezirke zurückbleibe, und hienach dieselbe sofort nach den Steuer-Distrikten genau abgetheilt, mit summarischen Verzeichnissen begleitet, nebst den von ihnen in der Form der Dominikal-Kataster zu fertigenden Fassionen über die Staats-Dominikal-Renten, längstens bis lezten August an die Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission einzusenden, von welcher sodann nach diesen Fassionen über jeden Steuer-Distrikt ein gesondertes Kataster hergestellt wird.

Hiezu ist aber wesentlich nothwendig, daß in den Fassionen die Namen der Orte, dann der einzelnen Gerichts-Grund- und Zehengholden u. s. w., nebst ihren Hausnumern, so bestimmt angegeben werden, daß leicht aufgefunden werden könne, zu welchem Steuer-Distrikte dieselben gehören.

In Betreff der im gedachten Edikte unter §. XV. angeordneten Verfügung wird folgendes beigefügt:

Da in der schwäbischen Provinz mehrere Landgerichte aus vielen kleinen Gebiets-Theilen zusammengesezt sind, und also nicht selten der Fall eintreten wird, daß ein solches Landgericht die älteren Kaufs-Protokolle über mehrere Orte seines Bezirks weder im Ganzen, noch auszugsweise besizt; indem bei der Organisation der Landgerichte gewöhnlich die Original-Kaufs-Protokolle demjenigen Landgerichte überwiesen worden sind, an welches der Hauptheil eines solchen Gebiets übergieng; so haben sie sich in dem bemerkten Falle, wegen der zu erhebenden Kaufschillinge von den lezten 20 Jahren her, durch geeignete Requisitions-Schreiben an diejenigen Landgerichte zu wenden, in deren Registratur die betreffenden Kaufs-Protokolle aufbewahrt sind.

Es müssen aber auch den besagten Langerichten diejenigen Orte genau spezifizirt werden, über welche sie ein Verzeichniß der in den lezten 20 Jahren vorgenommenen Kaufshandlungen aus den Protokollen ausheben sollen.

Die im §. XXI. festgesezten Prämien werden für die Provinz Schwaben auf 3 von 100 Dukaten, und auf eben so viele von 50 Dukaten bestimmt. — Auch versteht sich von selbst, daß alle Berichte, Vorstellungen und andere Eingaben, welche das allgemeine Steuer-Provisorium betreffen, für die Provinz Schwaben an das dortige General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission, gerichtet, und in der Ueberschrift mit dem Beisaze „das allgemeine Steuer-Provisorium betreffend" bezeichnet werden sollen.

Diese gegenwärtige Verordnung ist demnach zugleich mit dem vorstehenden Edikte öffentlich bekannt zu machen.

München den 13. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

Regierungsblatt.

XXVII. Stück. München, Mittwoch den 15. Juni 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Konstituirung einer General-Post-Direktion betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der mancherlei Nachtheile, welche aus den verschiedenen in Unseren Staaten bestehenden Post-Regien hervorgehen, haben Wir Uns entschlossen, diesem für alle Klassen Unserer Unterthanen wichtigen Institute den möglichsten Grad von Vollkommenheit zu geben; mithin die am 14. Februar 1806 über das Postwesen erlassene organische Verordnung aufzuheben, und nach vorhergegangener Verhandlung mit Unserem Reichs-Ober-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, welchem Wir diese Würde mit allen nach der Konstitution des Reiches damit verbundenen Vorzügen belassen wollen, die Regie sämtlicher Posten in Unseren gesamten Staaten sogleich, und vor dem Verflusse des auf 10 Jahre bestimmten Pachtes zu übernehmen.

Um nun der Geschäftsführung den entsprechend analogen Zusammenhang zu geben, wollen Wir, daß

1. in dem Size Unserer Regierung eine mit dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten in unmittelbarer Verbindung stehende General-Post-Direktion etablirt werde;

2. daß die in dem Königreiche bestehende Oberpostämter vom künftigen 1. Juli angefangen ihre Berichte unmittelbar an diese einsenden; bis dahin aber in allen die Regie nicht betreffenden Gegenständen sich an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenden.

Diese Zentral-Stelle soll vom 1. Juli an General-Direktion der königlichen Posten genannt werden, und aus

a) einem Direktor,
b) zwei Post-Räthen, und 3 Assessoren,
c) zwei Sekretären, wovon der eine dem Direktor besonders beigegeben wird, und der andere den Sizungen beiwohnt, und die Expeditur besorgt;
d) einem Revisor für die reitende Post, und 3 Revisoren der fahrenden Post;
e) einem Kassier und einem Buchhalter;
f) einem Registrator, und einem Gehilfen, welcher zugleich das Einlaufs-Protokoll besorgt;

g) einem Tabellisten;

h) zwei Kanzellisten, und

i) einem Kanzleidiener bestehen.

3. Der Wirkungskreis der General-Post-Direktion erstreckt sich:

a) auf die obere Leitung und Beförderung des Korrespondenz-Verkehrs, Anlegung von Post-Routen und Post-Coursen, des Tarif- und Manipulationswesens;

b) sie wacht über die zweckmässig und gleichförmig eingeführte Geschäftsführung, über die schnelle und gehörige Erledigung der Gegenstände, und über die genaue Befolgung der bereits bestehenden, oder noch zu erlassenden Verordnungen;

c) sie führt die Ober-Aufsicht über das gesammte Post-Personal, kontrollirt dasselbe in seinen Dienst-Funktionen, und sucht sich theils aus den einzuführenden Straf- und Belohnungsbüchern, theils aus den im gewöhnlichen Geschäftslaufe an dieselbe gelangenden Berichten der Postämter eine genaue Kenntniß von dessen Fähigkeiten und Dienst-Eigenschaften zu verschaffen;

d) sie sorgt für die Bildung der Praktikanten und Aspiranten, worüber ebenfalls Conduite-Listen zu verfassen sind;

e) sie macht die Vorschläge wegen künftiger Eintheilung der Postämter unter die im Königreiche bestehenden Ober-Postämter;

f) die Dekrete bei Anstellungen der sämtlichen Post-Offizialen, die der Ober-Postmeister und Inspektoren ausgenommen, werden bei derselben ausgefertigt. Der Dienstes-Eid wird künftighin da abgelegt, auch die Verpflichtungs-Protokollen abgehalten;

g) die General-Post-Direktion hat die Untersuchungen und Erkenntniß über die Dienstes-Gebrechen des Post-Personals in erster Instanz; doch muß der Rath gehörig besezt seyn; die Appellation geht an Unseren geheimen Rath;

h) rücksichtlich der Post-Reklamations-Fälle bleibt es bei den unterm 25. Februar 1807 allerhöchst genommenen Bestimmungen;

i) sie hat die Begutachtung der von dem Postpacker aufwärts in Erledigungs-Fällen anzustellenden Individuen; wo doch immer auf Quieszenten nach dem Maße ihrer Brauchbarkeit und des zu verdienenden Vertrauens Rücksicht genommen werden muß;

k) der Vorstand ist in Rücksicht der unmittelbaren Geschäfts-Führung zugleich Referent bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und trägt bei demselben alle Gegenstände persönlich vor, welche zur Entscheidung des Ministeriums gehören;

l) die Einnahmen sämtlicher Postgefälle fliessen, wie bisher, in die Ober-Postamts-Kassen, aus welchen auch die auf diesen Gefällen ruhenden Lokal-Post-Auslagen bestritten werden. Hierüber werden aber abgesonderte Rechnungen ge-

führt, und die jedesmal nach Abzug der Rechnungen sich ergebenden Ueberschüsse zur Haupt-Kasse der General-Post-Direktion eingesendet, welche ebenfalls die Ueberschüsse der Einkünfte, nach Abzug der Gehälter der General-Direktions-Bureaux und anderer Ausgaben, nach Anweisung Unsers geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten an die Zentral-Staats-Kasse einschickt.

4. Die General-Post-Direktion hat die Obliegenheit, zu Ende eines jeden Jahres (da alle Post-Rechnungen mit dem Jahre geschlossen werden) eine förmliche Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben herzustellen, und Unserem auswärtigen Ministerium, welches sich mit Unserem Finanz-Ministerium näher benehmen wird, mit einer eigenen Darstellung des jedesmaligen Post-Zustandes, so wie der vorgenommenen Verbesserungen, mit den nöthigen statistischen Bemerkungen begleitet, in einem umfassenden Berichte vorzulegen.

5. Ferner hat dieselbe aus den mit Anfang eines jeden Jahres von sämtlichen Post-Aemtern einzureichenden Post-Etats einen bestimmten Post-Pekunial-Etat herzustellen, und durch das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten Unsere allerhöchste Genehmigung zu erholen.

6. Rücksichtlich der Form des bei dieser Zentral-Stelle zu beobachtenden Geschäfts-Ganges wird bestimmt:

a) daß über Gegenstände von Wichtigkeit, besonders, wo Vorträge an Unser auswärtiges Ministerüm erstattet werden müssen, in den Sizungen ordentlicher Vortrag geschehen, und nach der Stimmen-Mehrheit entschieden werden soll;

b) daß den Beisizern nur in denjenigen Fällen, worüber sie selbst mit Beifügung ihres Voti vorzutragen haben, oder in Justiz- und Untersuchungs-Sachen, welche in den Sessionen vorzunehmen sind, ein Votum decisivum zukömmt.

7. Gegenstände, worüber jedesmal Unsere allerhöchste Genehmigung, mittelst Vortrag an Unser geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten, zu erholen ist, sind folgende:

a) sämtliche Dienst-Entlassungs-Fälle, ohne Unterschied,

b) alle Dienst-Besezungs- oder Suspensions-Fälle, ohne Unterschied;

c) die mit fremden Post-Instituten abzuschliessenden Verträge, Tarife, Bestimmungen des Manipulationswesens, Anlegung von Routen und Coursen, Unterordnung der Postämter unter Ober-Postämter, und alle Gegenstände, welche auf irgend eine Vermehrung, oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben Einfluß haben, oder eine Abänderung in den aufgestellten jährlichen Post-Etats hervorbringen;

d) alle organischen Verfügungen, so wie die Festsezung allgemeiner Grundsäze und Normen für die Post-Verwaltung, die Erweiterungen, oder Beschränkungen der erlassenen allgemeinen Verordnungen und Geseze im Postwesen, und die authentische

Auslegung derselben, wo der Sinn zweifelhaft erscheint.

8. Die im 2. Artikel angeordnete General-Post-Direktion besteht aus folgenden Individuen:

Zum Vorstande und Direktor derselben ernennen Wir Unseren Kämmerer und bisherigen Landes-Direktions-Rath Karl Joseph Freiherr von Drechsel;

zu Räthen: Unseren bisherigen Rath der Landesdirektion in Baiern, Joseph von Elbling, — dann den bisherigen Rath der General-Post-Direktion in Regensburg, Sebastian Schönhammer;

als Assessoren: den Expeditor der fahrenden Posten in Augsburg, Ignaz Wolf, — den Revisor Johann Baptist Klinkhammer, — und den bisherigen Ober-Postamts-Sekretär Karl Schedl;

als Sekretäre ernennen Wir: Unseren Sekretär bei Unserem auswärtigen Ministerium, Johann Burkhard Braun, — und den beim Armen-Institute als Offiziant und Zahlungsführer bisher angestellten Xaver Deisenrieder;

als Revisor der reitenden Posten ernennen Wir den als solchen bei der General-Post-Direktion in Regensburg bisher angestellten Johann Baptist Klinkhammer.

Wegen eines Kopisten, oder Kalkulators, ob dieser durchaus nothwendig ist, und wer hiezu bestimmt werden soll, erwarten Wir noch näheren Bericht von Unserer General-Post-Direktion.

Als ersten Revisor der fahrenden Post bestimmen Wir den dermal gleichfalls bei der General-Post-Direktion in Regensburg angestellten Vola.

Die übrigen zwei Stellen der Revisoren übertragen Wir, die eine dem Geometer Franz Baumann, welcher zugleich die Dienste eines Tabellisten versehen muß, — und die andere dem bisherigen Supernumerär-Post-Offizialen dahier, Eduard Bauer.

Rücksichtlich eines Kassiers und Buchhalters sehen Wir den berichtlichen Anträgen Unserer General-Post-Direktion entgegen.

Eben so in Hinsicht eines Registrators, welcher aber doch immer unter der Aufsicht und Leitung des geheimen Registrators der auswärtigen Angelegenheiten zu stehen hat.

Zum Gehilfen bestimmen Wir den bei Unserem Postkommissär bisher als Diurnist gestandenen Georg Amberg, welcher zugleich das Einlaufs-Protokoll zu führen hat.

Als Kanzellisten ernennen Wir den bisherigen Landesdirektions-Diurnisten Johann Baptist Franz.

Wegen Besezung der zweiten Kanzellisten-Stelle erwarten Wir berichtlichen Antrag Unserer General-Post-Direktion; welche jedoch auf ein Subjekt, der französischen Sprache kundig, besonders Rücksicht zu nehmen hat.

Wegen Ernennung eines Kanzleidieners wird nähere Entschliessung erfolgen.

9. Die General-Post-Direktion übernimmt vom 1. April dieses Jahres die Verwaltung des Postwesens von Tirol und Vorarlberg, wo Wir diese schon immer unter unmittelbarer Regie führten; vom 1. Juli

dieses Jahres aber die Gesamt-Verwaltung des Postwesens Unsers Königreiches; mithin auch von denjenigen Posten, welche Wir bisher dem Fürsten von Thurn und Taxis pachtweise überlassen hatten.

Diese wird sich besonders angelegen seyn lassen, für jede Gattung des Postpersonals zweckmässige, in dem Geiste Unserer über das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen unterm 30. Dezember vorigen Jahres erlassenen Verordnung gefaßte Dienstes-Instruktionen und Post-Geseze zu entwerfen, und diese Uns zu Unserer allerhöchsten Sanktionirung vorzulegen.

Wir vertrauen endlich auf den von Uns ernannten Vorstand und Räthe, daß sie, ihren Pflichten gemäß, alles anwenden werden, um das Uns und dem Publikum so höchst wichtige Geschäft zu der größtmöglichsten Vollkommenheit zu bringen.

München den 1. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Biarowsky.

(Die Schuzpocken-Imfung betreffend.)

Da, vermög des allerhöchsten Schuzpocken-Gesezes vom 26. August des v. J., mit dem 1. Juli l. J. alle diejenigen Individuen, die sich, oder den ihnen untergebenen Minderjährigen die Schuzpocken nicht haben einimpfen lassen, straffällig werden; Seine Majestät aber wünschen, daß jeder sich vor Schaden bewahren möge, so werden alle diejenigen die es angeht, nochmal erinnert, sich, oder den ihnen untergebenen Minderjährigen auf die durch das Gesez bestimmte Weise vor dem 1. Juli l. J. die Schuzpocken einimpfen zu lassen, und sich zu ihrer Legitimation mit dem legalen Impfscheine zu versehen; widrigenfalls die Kontravenienten die gegen sie ausgesprochene Strafe unausbleiblich treffen wird.

Eben so werden die Landgerichts- und Stadtärzte nochmal erinnert, allen, ihnen Kraft des Schuzpocken-Gesezes obliegenden Pflichten auf das strengste nachzukommen, und sich überzeugt zu halten, daß, wenn sie sich bei dieser ausgezeichnet wichtigen Gelegenheit, wo alles darauf ankömmt, die Bestimmungen des Gesezes gleich im ersten Jahre zur vollkommenen Ausführung zu bringen, Ungehorsam, oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, und in ihren respektiven Distrikten die allgemeine Impfung nicht vor dem 1. Juli l. J. in genauer Konformität mit allen betreffenden Regulativen des Schuzpocken-Gesezes vorgenommen haben sollten, man unausbleiblich zu Geld- und anderen Strafen und nach Befinden zu ihrer Kassation schreiten werde; so wie auch alle übrigen obrigkeitlichen Behörden, die den bei der Schuzpocken-Impfung ihnen auferlegten Pflichten nicht nachkommen sollten, eine verhältnißmässige allerhöchste Ahndung zu gewärtigen haben.

Um aber zugleich jedes Hinderniß zu beseitigen, welches der gesezlichen Schuzpocken-Impfung vielleicht in der Baierischen Provinz

noch entgegen stehen möchte, wo das Medizinal-Kollegium den Befehlen Seiner Majestät, wie Sie mißfälligst haben ersehen müssen, noch nicht nachgekommen und den Landgerichts- und Stadtärzten für die Ausübung des Schuzpocken-Gesezes nicht mit solchen Instruktionen und Erläuterungen des Gesezes zu Hilfe gekommen ist, wie der Zustand der Provinz und die Bedürfnisse des ärztlichen Personals derselben sie erfoderten, so werden die Landgerichts- und Stadtärzte dieser Provinz in dieser Hinsicht auf die sehr zweckmässig abgefaßte Provinzial-Verordnung des Medizinal-Kollegiums der schwäbischen Provinz, vom 23. Februar 1808, Regierungsblatt Stück XII., so weit es auf die Lokalität ihrer Provinz anwendbar ist, bis auf weiteres zur Nachachtung verwiesen.

Die Landes-Direktionen zu Bamberg, Ulm, Amberg, Neuburg und München, so wie die Kriegs- und Domainen Kammer in Ansbach und das königliche Gubernium in Innsbruck erhalten den Befehl, diese Verordnung unverzüglich durch die Provinzial-Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 28. Mai 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Die Streitigkeiten über die Ritterlehenpferds-Surrogats-Gelder betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns veranlaßt, hiemit zu erklären, daß, nachdem die Repartition und Einheischung der unter dem Namen Ritterlehenpferds-Surrogats-Gelder bestehenden Lehendienste lediglich zu den Gegenständen der Administration gehört, und von jenen der Lehengerichtsbarkeit um so mehr zu unterscheiden ist, als die vasallitische Verbindlichkeit in diesen Fällen von wandelbaren, besonders zu ermessenden Verhältnissen abhängt, und ausser den Grenzen eines beständigen, absoluten Rechtsverhältnisses liegt, über die besagten Lehen-Prästationen keine gerichtliche Kontestation statt finden könne.

Unsere Gerichtsstellen und Vasallen haben sich hienach zu achten.

München den 3. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl von Flad.

Provinzial-Verordnungen.

(Die gesezlichen Verhältnisse der vor Abwürdigung der Bankozettel in Tirol kontrahirten Schulden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 12. Mai l. J. haben Seine königliche Majestät über die allerhöchste Normal-Verordnung vom 25. Juli vorigen Jahres, rücksichtlich der gesezlichen Verhältnisse der vor Abwürdigung der Bankozettel in Tirol kontrahirten Schulden, folgende erläuternde Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruht,

welche daher zur Wissenschaft und Befolgung hiemit bekannt gemacht werden.

Innsbruck den 2. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.
Graf Arco.

Heffels.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die in dem Berichte Unsers Guberniums in Tirol, vom 4. Dezember vorigen Jahrs, so wie in eurem Berichte vom 12. März dieses Jahres, enthaltenen Anfragen über einige Bestimmungen der Normal-Verordnung vom 25. Juli 1807, die gesezlichen Verhältnisse der vor Abwürdigung der Bankozettel in gedachter Provinz kontrahirten Schulden betreffend, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und erläutern hienach die in jener Verordnung zweifelhaft geschienenen Bestimmungen, wie folgt:

1. Der im 1. §. genannter Verordnung vorkommende Ausdruck „Schulden" faßt alle kapitalische Schulden, ohne Rücksicht auf den Titel ihrer Entstehung, in sich, diejenigen ausgenommen, deren Bezahlung in klingender Münze paktirt worden ist, und die in gedachtem 1. §. konstituirte allgemeine Regel findet ausserdem nur bei jenen Schulden keine Anwendung, welche von dem Rückstande der seit dem 1. Jänner 1797 fällig gewordenen jährlichen Prästationen herrühren; jedoch mit Ausnahme der kapitalischen Schuld-Zinsen, weil diese die Natur der Hauptsache annehmen.

2. Die im 2. §. für das Tirolische Stiftungs-Vermögen festgesezte Ausnahme von der generälen Bestimmung des 1. §. ist nur von jenem Theile des gedachten Vermögens zu verstehen, welcher am 25 Juli 1807 unter der Benennung „Tirolische Fonds" der unmittelbaren Administration Unsers dortigen Guberniums noch untergeben war.

3. In Fällen, wo unter Inländern zwischen dem 1. Jänner 1797 und dem Zeitpunkte der publizirten Abwürdigung der Bankozettel in Tirol die Rückzahlung eines Darlehens, oder die Entrichtung eines Kaufschillings in klingender Münze, auch ohne Bestimmung einer Währung, paktirt worden ist, muß die Zahlung in klingender Münze nach der damal noch üblichen Landes-Währung, das ist, im 21 fl. Fuße, oder, wenn man sie im 24 fl. Fuße ausdrücken will, mit dem betreffenden Währungszuschlage geschehen.

4. Diese Bestimmungen sind zu betrachten, als ob sie in Unserer Normal-Verordnung vom 25. Juli 1807 wörtlich enthalten wären, in so fern nicht, die Verfügungen obiger Artikel 1. und 3. betreffend, in der Zwischenzeit bei einzelnen Rechtsfällen in Rechtskraft erwachsene richterliche Urtheile schon ergangen sind, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen abweichen, und denen dadurch in ihrer Rechtskraft nichts benommen wird.

Ihr habt demnach dieselben den dortigen Landesstellen unverzüglich bekannt zu machen.

und sie zur einschlägigen Befolgung in den betreffenden Fällen anzuweisen.

München den 12. Mai 1808.

Max Joseph.

Fr. v. Montgelas. Gr. Morawizky. Fr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl von Krempelhuber.

(Die Einführung vierteljähriger Kranken-Tabellen in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die bereits bestehende Verordnung, welche den Ausbruch epidemischer Krankheiten hieher einzuberichten aufträgt, noch mehr in Wirksamkeit zu bringen, und überhaupt den Gang der Krankheiten in den verschiedenen Gegenden des Landes desto richtiger durchblicken, und die geeigneten Vorkehrungen treffen zu können, wird hiemit verordnet, daß jeder Arzt und Wundarzt alle drei Monate das Verzeichniß seiner Kranken in tabellarischer Form nach dem folgenden Formular dem betreffenden Kreisamte vorlege, welches diese Tabellen dem Kreisphysiker zur Begutachtung zu übergeben, und sodann hieher einzusenden hat.

Die Aerzte und Wundärzte haben den Karakter der Krankheit genau zu bestimmen, frei darüber ihre Meinung zu sagen, und die angewendete Kur, nebst den dabei gemachten Bemerkungen, niederzuzeichnen, wozu vorzüglich die Rubrike: „Anmerkungen" bestimmt ist.

Diese Tabellen müssen jedesmal am Ende des Märzes, Juni, Septembers und Dezembers bei dem Kreisamte eingelangt, und von demselben ohne Aufschub hieher befördert werden.

Sollte sich übrigens irgendwo eine gefährliche Epidemie zeigen, so ist jeder Arzt und Wundarzt verbunden, ohne Aufschub, auf der Stelle dem betreffenden Kreisamte die Anzeige zu machen, welches ohne Verschub die geeignete Verfügung zu treffen, und darüber hieher Bericht zu erstatten hat.

Innsbruck den 19. Mai 1808.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Strobl.

Formular.

Landgericht.	Ortschaft.	Zahl der Kranken			Krankheit	Genesene	Gestorbene	Noch in der Heilung.	Anmerkungen.
		männliche.	weibliche.	Kinder.					

(Die Aufhebung des Lände-Geldes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die bisherige Erholung des Lände-Geldes sowohl dem Aufgeber, als dem Abführer der Güter sehr lästig war, ohne den Schiffern des Orts, wo es entrichtet wurde, einigen Vortheil zu bringen; weil sie dagegen bei ihren eigenen Fahrten an anderen Orten wieder gleiches Lände-Geld bezahlen mußten, und für ein ausschliessendes Recht, in einem bestimmten Distrikte die Güter weiter zu führen, kein rechtgiltiger Titel hat angegeben werden können, so verordnen Seine königliche Majestät, um diesen Zwang zum allgemeinen Vortheile des Verkehrs zu entfernen, durch ein allerhöchstes Reskript vom 5. l. M. wie folgt:

I. Allen Schiffern und Floßmeistern an der Donau, dem Inne, und dem Lech wird untersagt, wenn ein anderer Schiffer in ihrem Distrikte Güter ladet, ihm dieses auf irgend eine Weise zu verwehren, noch ihn anzuhalten, daß er den Schiffern des Orts für die daselbst eingenommene Ladung eine Entschädigung an Geld, oder sogenanntes Lände-Geld bezahle.

Jedem berechtigten Schiffs- und Floßmeister steht vielmehr frei, Güter allenthalben zu laden, und sie ungehindert zu verführen.

II. Diese Befugniß erstreckt sich jedoch blos auf die berechtigten diesseitigen Unterthanen. Fremde, welche mit ihren Schiffen in das Königreich kommen, und daselbst an einigen Orten Güter und Produkte einladen wollen, sind von dem Lände-Gelde nur alsdann befreiet, wenn sie von ihrer Regierung Beweise vorlegen können, daß bei ihnen den Baierischen Unterthanen ohne Entrichtung einer solchen Abgabe überall, wo sie Ladungen einnehmen wollen, dieses ungehindert gestattet wird.

Im entgegengesezten Falle müssen sie an jedem Orte, wo sie laden, von jedem Schäffl Getreides 12 kr., und von anderen Gegenständen das bisher gewöhnliche Aversum den Schiffern des Orts bezahlen.

III. Da keinem Baierischen Unterthane in der Stadt Regensburg gestattet wird, Güter zu laden, so kann die Befreiung von dem Lände-Gelde auf die Regensburger nicht ausgedehnt werden, bis sie sich zu einem freundnachbarlichen Reziprokum verstehen.

IV. Die Beschau der Schiffe wird an denjenigen Orten, wo sie Herkommens ist, noch ferner gestattet, und den Beschaumeistern ist dafür das bisherige Beschaugeld mit 3 kr. 3 pf. bis 15 kr. von jedem Fahrzeuge nach der Grösse desselben zu entrichten.

Die lezte Abgabe ist aber als das Maximum zu betrachten, und darf nicht überstiegen werden.

Wonach Jedermann sich zu achten hat.

München den 25. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Auftrag
an
die königlichen Landgerichte der Provinz Baiern.

(Die Schrannen-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Getreid-Schrannen berechtigte Städte und Märkte der ergangenen Weisungen ungeachtet die wochentlichen Schrannen-Anzeigen entweder gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit, oder im Ermanglungsfalle die dafür erfoderlichen Fehlanzeigen nicht einsenden; hiedurch aber die Herstellung der wochentlichen Schrannen-Uebersichten einerseits öfter gehemt wird, und anderseits, wegen Regulirung des Essito-Zolls vom Getreide, die öftere Inspizirung derselben in Zukunft zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist, so geht sämtlichen Landgerichten anmit der Auftrag zu, die in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Schrannen-Vorstände zur unfehlbaren wochentlichen Einsendung dieser Anzeigen unmittelbar an die königliche General-Zoll- und Mautdirektion nicht nur wegen der gegenwärtig noch rückständigen derlei Anzeigen, sondern auch für die Zukunft mit allem Ernste anzuhalten, und anbei zu bedeuten, daß, wenn diese ihre wochentlichen Getreid-Anzeigen nicht allemal am Tage des abgehaltenen Marktes, oder spätest am Tage darauf in der anbefohlenen Form, in einem besonderen Umschlage an die Zoll- und Hauptmaut-Buchhalterei (abzugeben bei der Zentral-Maut-Kasse), und worüber die richtig geschehene Lieferung rezepissiren zu lassen ist, einlaufen werden, man die säumigen Schrannen-Vorstände von Woche zu Woche vormerken, und diese ausständigen Anzeigen mit eigenen auf derselben Kosten abgehenden Exekutions-Bothen nachholen lassen wird.

München den 20. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung von Aufschlags-Inspektoren betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da der Erfolg die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit der unterm 9. September vorigen Jahres angeordneten, und mit einer eigenen Instruktion vom 2. Oktober desselben Jahres versehenen ambulirenden Untersuchungsanstalt in Aufschlagssachen vollkommen bestättiget hat; so haben Wir beschlossen, dieselbe zureichend zu erweitern, und deßwegen für Unser ganzes Reich vier eigene, unter Unserem Finanz-Ministerium unmittelbar stehende Inspektoren aufzustellen, welche auf jedesmalige Anordnung desselben, und in Kraft der denselben auf Unseren allerhöchsten Befehl zugehenden Weisungen die verschiedenen Landestheile Unsers Reiches zu bereisen, und in Gegenständen des Aufschlagswesens aller Orten die nöthige und sachdienliche Einsicht und Untersuchung vorzunehmen haben.

Diese Inspektoren haben dieselbe Instruktion, welche den bisherigen zwei Kommissarien

unterm 2. Oktober vorigen Jahres vorgeschrieben worden, und im vorjährigen Regierungsblatte, XXXXIV. Stücke abgedruckt ist, zu beobachten.

Zu diesen Inspektoren ernennen Wir:

Den ehemaligen Landrichter ob der Au und bisherigen Brand-Assekurations-Kommissär Schrödl, und den bisherigen Rentbeamten zu Pfaffenhofen in der Oberpfalz, Joseph Steiner, dann die zwei bisherigen Rechnungs-Kommissarien Perty und Karl Grosch. München den 17. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Den Prüfungs-Konkurs der Kompetenten um die erledigte Reallehrers-Stelle zu Pfreimbt, oder um allenfalls vakant werdende Gymnasial-Professuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um zur Besezung der erledigten Reallehrers-Stelle, zu Pfreimbt in der oberen Pfalz, oder einer allenfalls vakant werdenden Professur an dem hiesigen Gymnasium die tauglichsten Subjekte kennen lernen und auswählen zu können, hat die unterzeichnete Landes-Direktion, zufolge der allerhöchsten Hofs-Entschliessung vom 29. April l. J., eine Konkurs-Prüfung festgesezt, welche am Dienstage den 12. des Monats July l. J. ihren Anfang nehmen wird.

Diejenigen Individuen, welche auf die gedachte Reallehrers-Stelle, oder mit der Zeit auf eine Gymnasial-Professur Anspruch machen wollen, haben sich demnach an dem bestimmten Tage hierorts einzufinden, 14 Tage zuvor aber ihre Gesuche schriftlich einzureichen, und solche mit den erfoderlichen Zeugnissen über ihre vollendeten Studien an vaterländischen Mittelschulen und über ihr ferneres Verhalten zu belegen.

Amberg den 18 Mai 1808.

Königliche Landes-Direktion der Oberpfalz.

Graf Kreith.

von Schleis.

(Die erledigten Pläze in den Studenten-Seminarien betreffend.)

Der königlichen Landesdirektion von Neuburg wird auf ihren Anfragsbericht vom 28. v. M. über Wiederbesezung erledigter Studenten-Seminarpläze erwiedert:

1. Die in den Studenten-Seminarien und Alumneen unter dem Schuljahre sich erledigenden Freipläze sind in der Regel, gleich den Stipendien-Stiftungspläzen, bis zu dem nächsten Aufnahms-Konkurse zum Besten der Seminar-Fonds unbesezt zu lassen;

2. der Aufnahms-Konkurs ist jedesmal wenigstens zwei Monate vor Ende des Studien-Jahres öffentlich auszuschreiben, und

3. an bestimmten Tagen im Monate July, oder August unter dem Vorsize des Studien-Kommissärs an jedem Seminars-Orte von dem daselbst befindlichen Studien-Rektor, und den zwei ersten Seminars-Vorständen, unter Beiziehung eines Musik-Lehrers, in so weit dessen Gegenwart nothwendig ist, abzuhalten;

4. Ueber den ganzen Konkurs ist ein von

allen Examinatoren zu unterschreibendes, und mit ihren allenfalls individuellen Bemerkungen über die Konkurrenten zu begleitendes Protokoll abzufassen;

5. die Resultate des Konkurses und der von den Kompetenten beigebrachten Studien- Sitten- und Dürftigkeits-Zeugnisse sind in eine allgemeine Klassifikations-Tabelle zu bringen, und diese samt dem Protokolle und jenen unerlässigen Qualifikations-Belegen noch vor dem Ende des Studien-Jahres zur allerhöchsten Stelle einzusenden, und die Entschliessungen Seiner königlichen Majestät zu gewärtigen.

Diese Weisungen sind als eine allgemein zu beobachtende Norm für die Seminar-Konkurse im ganzen Königreiche öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 20. Mai 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Die Verlegung des Landgerichts-Sizes von Wettenhausen in die Stadt Burgau betreffend.)

Nachdem Seine Majestät beschlossen haben, daß der Siz des Landgerichtes von Wettenhausen in die Stadt Burgau verlegt werden soll; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 26. Mai 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Die Errichtung einer zweiten oberpfälzischen Forst-Inspektion betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög eines allerhöchsten Reskriptes vom 12. dieses Monats sind für sämtliche Staats-Waldungen in der Provinz Oberpfalz zwei Forst-Inspektionen errichtet, und der Forst-Inspektion Amberg die königlichen Forstämter Röz, Vilseck, Amberg und das provisorische Forstamt Neumark, — der Forst-Inspektion Weiden, oder auch Neustadt an der Waldnab hingegen die königlichen Forstämter Kulmein, Waldsassen, Weiden, und Vohenstraus zugewiesen, und auf erstere Inspektion der bisherige königliche Landesdirektions-Rath zu Amberg, Gottfried Freiherr von Stengel, auf die zweite aber der bisherige oberpfälzische Forst-Inspektor Franz Schemenauer allergnädigst ernannt worden; welches hiemit durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 24. Mai 1808.

Königliches Oberstes Forstamt.

Zyllnhardt.

Fischer.

(Die Stempel-Befreiung der Religions- und anderer Fonds-Administratoren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 29. l. M. haben Seine Majestät zu bestimmen geruht, daß die ämtlichen Quittungen, welche die Administratoren der Religions- Studien- und anderen zu erhabenen Zwecken

bestimmten Stiftungs-Fonds für empfangende Zinse, Gilten und andere Bezüge auszustellen haben, dieselbe Stempel-Befreiung zu geniessen haben sollen, welche den Quittungen, die für Zahlungen an Aerarial-Kassen ausgestellt werden, zugestanden ist.

Welches den betreffenden Aemtern zur Wissenschaft eröffnet wird.

Innsbruck den 31. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf Arco. Widder.
von Täuffenbach.

(Den Anfang eines zweiten Lehr-Kurses der Hebammen-Kunst zu Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 1. August ein zweiter Lehr-Kurs der Hebammen-Kunst dahier eröfnet wird.

Die Landgerichte, Polizei-Direktionen und unmittelbaren Beamtungen, in deren Bezirken neue Hebammen erfoderlich sind, erhalten den Auftrag, die desfallsigen Berichte längstens bis zum 14. July an die unterzeichnete Stelle zu erstatten.

Ulm den 31. Mai 1808.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.
Pfister.

(Den diesjährigen Lehr-Kurs der Thier-Heilkunde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der thierärzeliche Lehr-Kurs am nächsten July wieder beginnt, und jährlich sechs junge, das 18 Jahr erreicht habende, des Lesens und Schreibens kundige inländische Schmidt-Söhne aus der ärmeren Klasse als Eleven unentgeltlich in die königliche Thierarznei-Schule mittelst öffentlichen Konkurses aufgenommen werden dürfen, so wird hiemit dieser Konkurs auf den 30. Juny mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß jedes konkurriren wollende Subjekt sich auch mit den erfoderlichen legalen Zeugnissen versehe, um sich vorschriftmässig ausweisen zu können; widrigen Falls der Zutritt nicht gestattet werden kann. München den 1. Juny 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.
Maßhofer.

(Das Bürgermilitär in Innsbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürgermilitär in der königlichen Provinzial-Hauptstadt Innsbruck besteht aus einem Bataillon Infanterie und aus einer Schüzen-Kompagnie, wobei folgende Stabs- und Oberoffiziere angestellt sind:

Oberstab.

Oberstwachtmeister: Joseph von Azwanger.

Grenadier-Kompagnie.

Hauptmann: Karl Carnelli;
Oberlieutenant: Johann Kornfelder;
Lieutenant: Anton Kristel.

1. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Felizian Rauch;
Oberlieutenant: Leonard Oberlindober;
Lieutenant: Franz Haptmann.

2. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Schnöller;

Oberlieutenant: Simon Tschurtschenthaler;

Lieutenant: Johann Gampper.

3. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Anton Kazung;

Oberlieutenant: Ignaz Baader;

Lieutenant: Franz Raggl.

Schützen-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Georg Tschurtschenthaler;

Oberlieutenant: Joseph Mörz;

1. Lieutenant: Johann Wopfner;

2. Lieutenant: Anton von Egger.

Unterstab.

Bataillons-Quartiermeister: Anton Carnelli.

Bataillons-Auditor: Johann Anton Mayrhofer.

Zeugwart und Oberlieutenant: Leopold Ferstl.

Bataillons-Adjutant und Lieutenant: Michael Schnöller.

Bataillons-Chirurg: Johann Schaffer.

Innsbruck den 21. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf Arco.

Heffels.

(Das Bürger-Militär der Stadt Moosburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Moosburg besteht das Bürger-Militär aus drei Füsilier-Kompagnien, wobei folgende Oberoffiziere angestellt sind:

1. Fusilier Kompagnie.

Hauptmann: Gregor Wagenbauer,

Oberlieutenant: Anton Stangl,

Lieutenant: Michael Spitzenberger.

2. Fusilier Kompagnie.

Hauptmann: Anton Heiligbrunner,

Oberlieutenant: Franz Krenner,

Lieutenant: Georg Hummel.

3. Fusilier Kompagnie.

Hauptmann: Anton Feist,

Oberlieutenant: Anton Huber,

Lieutenant: Alex Huber.

Unterstab.

Quartiermeister: Joseph Schafstetter.

Auditor: Joseph Hirschberger.

Zeugwart: Georg Siertl.

Chirurg: Joseh Regauer.

München den 18. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Triftern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das aus einer halben Kompagnie bestehende Bürger-Militär im Markte Triftern hat folgende Oberoffiziere:

Oberlieutenant: Joseph Steyrer,

Lieutenant: Joseph Braunschober,

Chirurg: Dominik Glonner.

München den 19. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Kühebach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär des Marktes Kühebach besteht aus einer halben Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Oberoffiziere angestellt wurden:

Oberlieutenant: Joseph Aidlspurger,

Lieutenant: Joseph Gschosmann,

Chirurg: Jakob Osterhuber.

München den 20. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär zu Neumarkt in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 8. Mai zu Margreid (Lehengerichts Tramin) ausgebrochenen Feuersbrunst hat sich die Bürger-Militär-Kompagnie zu Neumarkt auf eine sehr rühmliche Art ausgezeichnet.

Kaum war die Nachricht von diesem Brande nach Neumarkt gekommen, als sich sogleich die Bürger-Militär-Offiziere mit ihrer Mannschaft auf Wägen nach Margreid begaben, und dort durch ihre thätige Hilfe und Aufrechthaltung der Feuerlösch-Ordnung sowohl zur Löschung der Feuersbrunst, als Versicherung des noch geretteten Eigenthums der Verunglückten nach allen Kräften mitwirkten.

Die unterfertigte königliche Landes-Stelle hält sich daher für verpflichtet, dem Bürger-Militär zu Neumarkt über jene edle und nachahmungswürdige Handlung ihr besonderes Wohlgefallen anmit öffentlich zu erkennen zu geben.

Innsbruck den 4. Juny 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

Graf von Arco.

Heffels.

(Unterstüzungs-Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche General-Landes-Kommissariat von Baiern hat für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol folgende Unterstüzungs-Beiträge weiters eingesendet:

		fl.	kr.
1.	Von einem ungenannten Pfarrer in Niederbaiern . .	2 fl.	42 kr.
2.	Von der Pfarrei Fuldasing, einen Nachtrag mit .	2 "	7 "
3.	von der Pfarrei Handzell	2 "	16 "
4.	Von einem Ungenannten im Patrimonialgerichte Niederarnbach	2 "	— "
	Zusammen . .	9 fl.	5 kr.

Innsbruck den 10. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

In Abwesenheit des königlichen General-Kommissärs

Widder.

Heffels.

Verzeichnisse

der von den sämtlichen Kavallerie-Regimentern, von der Artillerie, dem Artillerie-Fuhrwesen und Jäger-Korps im Jahre 1806 meineidig entwichenen, und in den Listen abgeschriebenen königlichen Landeskinder.

I.

Vom 1. Dragoner-Regimente.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Matthias Schald.	Flizing.	Moosburg.	Taglöhner.	Februar.
— Xaver Leuzfeichter.	Neukirchen.	Mühldorf.	Bauer.	—
— Ignaz Gschray.	Seefeld.	Weilheim.	Gerichtsdiener.	Merz.
— Andrä Spindler.	Ebertshausen.	Wolfrathshausen.	Bauer.	—
— Adam Lochner.	Treffau.	Nabburg.	— —	—
— Anton Ungewitter.	Waldsassen.		Kämmerer.	Mai.
— Johann Sieber.	Innsbruck.		Soldat.	Juni.
— Joseph Stekenberger.	Haag.	Mitterfels.	Gerichtsdiener.	—
Korp. Joseph Bauer.	Karpfham.	Grießbach.	Taglöhner.	—
Gem. Georg Hafenmaier.	Kruppel.	Kempten.	Maurer.	—
— Georg Langschwerd.	Kirchweidach.	Burghausen.	Unbewußt.	Juli.
— Max Hofacker.	München.		— —	—
— Jakob Maier.	Ettling.	Rosenheim.	— —	—
— Sebastian Holzmüller.	Riedling.	Straubing.	Taglöhner.	August.

II.

Vom 2. Dragoner-Regiment.

Namen der Deserteurs.	Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Joseph Müller.	München.		Taglöhner.	Februar.
— Martin Kopp.	Schwarzach.	Neuburg v. Wald.	Schneider.	—
— Georg Strebl.	Sonnenried.	— —	Hirt.	Mai.
— Georg Riedl.	Ebermannsdorf.	Amberg.	Taglöhner.	—
— Thomas Moser.	Laimgruben.	Wasserburg.	Inleute.	Juni.
— Lorenz Schmuker.	Landshut.		Obsthändler.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Georg Bauer.	Krawitz.	Kamm.	Söldner.	Juni.
Tromp. Georg Maier.	Gnadenberg.	Pfaffenhofen.	Hirt.	—
Gem. Franz Billmaier.	Kleinamberg.	Amberg.	Häusler.	—
— Joseph Zenk.	Pleistein.	Treßwitz.	Inleute.	—
— Paul Friedl.	Falkenberg.	Tirschenreith.	Bauer.	Juli.
— Peter Zinterer.	Gaisthal.	Neuburg v. Wald.	Taglöhner.	—
— Johann Menschl.	Bittersberg.	Amberg.	Häusler.	—
— Johann Schlamp.	Barching.	Eichstädt.	Wirth.	—
— Martin Schmid.	Schwabach.		Nadler.	—
— Georg Rosenfeld.	Weigelstorf.	Ansbach.	Bader.	—
— Leonhard Dusch.	Siedlbach.	Pfaffenhofen.	Hirt.	August.

III.
Vom 1. Chevaux-Legers-Regimente.

Gem. Johan Höger.	Oberwarngau.	Wolfrathshausen.	½ Bauer.	März.
— Johann Englmann.	Feldkirchen.	Jngolstadt. Stgr.	Meßner.	—
— Anton Lauterer.	Schwaz.		Bader.	Mai.
Sattler Mathias Ringer.	Scheuern.	Pfaffenhofen.	Bauer.	August.
Gem. Joseph Sulzböck.	Weichshofen.	Pfaffenberg.	Taglöhner.	—
— Joseph Doblinger.	Schaching.	Deggendorf.	Schuster.	September.
— Georg Seins.	Langneiser.	— —	Zimmermann.	—

IV.
Vom 2. Chevaux-Legers-Regimente.

Gem. Johann Mar.	Straubing.		Bauer.	März.
— Ferdinant Wagner.	Waltershof.	Waldsassen.	— —	April.
— Michael Kollhund.	Hazenberg.	Kemten.	Weber.	—
— Bernhard Gugemos.	Freudenberg.	Füssen.	Wannenmacher.	—
— Joseph Naiss.	Hinterhalten.	Grönenbach.	— —	August.
— Georg Höfele.	Weiblatshofen.	Oberdorf.	Bauer.	Dezember.
— Friederich Kostenhofer.	Nördlingen.		Weber.	—
— Joseph Schachleiter.	Bozen.		Bürgersleute.	August.

V.

Vom 3. Chevaux-Legers-Regimente.

Namen der Deserteurs.		Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat. der Desertion.
Korp.	Franz Gellertshofer.	Weilheim.		Kupferschmied.	März.
Gem.	Martin Paul.	Brettenbrun.	Mindlheim.	Söldner.	April.
—	Franz Karrer.	Weihenzell.	Illerdiessen.	— —	Mai.
—	Wilhelm Nähr.	Memmingen.		Bauer.	Juli.
—	Michael Rauch.	Steinheim.	Ottobeuern.	— —	—
—	Fridrich Brinzing	Augsburg.		Modlschneider.	—
—	Bernhard Weissenberger.	Oberroth.	Illerdiessen.	Söldner.	—
—	Jakob Brett.	Oberdorf.	Sonthofen.	Nagelschmied.	—
—	Dominik Knappich.	Frankau.	Oberdorf.	Söldner.	—
—	Johann Uhl.	Rottenburg an der Tauber.		Fuhrleute.	—
—	Alex Rinderle.	Marsried.	Ottobeuern.	Bauer.	August.
—	Peter Weiß.	Briesenried.	Obergünzburg.	— —	—
—	Johann Schaff.	Nordholz.	Roggendorf.	Hirt.	—
—	Wendelin Gessner.	Wetterweiler.	Wettenhausen.	Weber.	—
—	Georg Schwarz.	Egg.	Ottobeuern.	Söldner.	—
—	Kandidus Stock.	Imberg.	Illerdiessen.	Spielmann.	—
—	Moriz Planz.	Hinterlang.	Sonthofen.	Bauer.	—
—	Johann Göz.	Regerartsried.	Selingporten.	Taglöhner.	September.
—	Johann Gatter.	Ulm.		Maurerer.	—
—	Joseph Betz.	Lerglried.	Mindlheim.	Söldner.	—
—	Ignaz Neidhard.	Weiselheim.	Sonthofen.	Bauer.	—
—	Xaver Rottmaier.	Grundreningen.	Dillingen.	— —	—
—	Joseph Landerer.	Obergünzburg.		— —	—
—	Leonhard Baierle.	Kemnath.	Wettenhausen.	Weber.	—
—	Michael Petritsch.	Ansbach.		Trompeter.	Oktober.
—	Anton Arnheim.	Ravensburg.		Gärtner.	November.
—	Valentin Neudhard.	Kronbach.	Günzburg.	Rothgärber.	—

VI.
Vom 4. Chevaux-legers-Regimente.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Michael Korner.	Unterlangenstadt.	Fronach.	Schneider.	Jänner.
— Georg Schmitt.	Limbach.	Bamberg. II.	Bauer.	Februar.
— — Schütz.	Mönchgrellendorf.	Lichtenfels.	Taglöhner.	—
— Johann Fleischmann.	Obermüssing.	Burgebrach.	Bauer.	—
— Heinrich Reisig.	Hallstadt.		Mauerer.	—
— Georg Tiering.	Limbach.	Bamberg. II.	Bauer.	—
— Georg Kraft.	Limbach.	Bamberg. II.	— —	März.
— Johann Wollmann.	Weissenbrunn.	— —	Taglöhner.	—
— — Kiefner.	Ergoltsheim.		Hafner.	April.
— Georg Lunz.	Stübich.	Scheßlitz.	Hirt.	Mai.
— Bartholomä Kübrich.	Steinsdorf.	Burgebrach.	Taglöhner.	Juni.
— Karl Englhard.	Hollfeld.		Weg-Inspektor.	Juli.
— Johann Schiller.	Ampferbach.	Burgebrach.	Bauer.	—
— — Nagengast.	Drügendorf.	Bamberg.	— —	—
— Georg Horn.	Dietersbrun.	Lichtenfels.	— —	August.
— Andreas Kalb.	Dresendorf.	Bamberg.	Taglöhner.	—

VII.
Vom Artillerie-Regimente.

Namen der Deserteurs.	Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Joseph Lieblein.	Schlüßlfeld.	Burgebrach.	Mauerer.	Februar.
— Alexander Weinmann.	Rottenberg.		Taglöhner.	—
— Georg Hofrichter.	Schlüßlfeld.	Bamberg.	Bauer.	—
— Michael Seiffert.	Schongau.	Schweinfurth.	— —	—
— Adam Hez.	Schlüßlfeld.	Burgebrach.	Schneider.	—
— Johann Strez.	Pröblsdorf.	— —	Bauer.	—
— Jakob Maug.	Beondorf.	Kötzting.	Inleute.	März.
— Baptist Ruland.	Waldmünchen.		Schneider.	—
— Philipp Hinternach.	Seßlach.	Ebern.	Unbewußt.	—
Kan. 3. Klasse. Joseph Solter.	Weiern.	Mitterfels.	Söldner.	April.
Gem. Philipp Geßel.	Kößlarn.	Grießbach.	Bräuknecht.	Mai.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Georg Haas.	St. Nikola.	Passau.	Schuster.	—
Kan. 2. Klasse. Johann Konrad.	Kreuzsambach.	Höchstädt.	Unbewußt.	Juni.
Gem. Friedrich Erlacher.	Bamberg.		— —	—
— Ignaz Magerl.	Hall.		Aufleger.	—
— Michael Vogl.	Nittenau.	Kamm.	Zimmermann.	Juli.
— Michael Kußwurm.	Esseltrich.	Neukirchen.	Taglöhner.	—
— Franz Schmitt.	Bamberg.		Mühlknecht.	—
— Bartholomä Schulter.	Zell.	Eggenfelden.	Bauer.	August.
Kan. 3. Klasse. Math. Mayr.	Gräteredorf.	Vilshofen.	Unbewußt.	—
Gem. Joseph Kapferer.	Landshut.		Gärtner.	September.
— Anton Rothhaas.	Rötz.	Waldmünchen.	Taglöhner.	—
— Georg Kolling.	Vorchheim.		Weisgerber.	September
— Gabriel Eklmaier.	Wasserburg.		Unbewußt.	Oktober.
— Adam Kellner.	Bruck.	Stadtkemnath.	— —	—
— Jakob Rieder.	Oberstetten.	Rottenburg.	Bäcker.	—
— Andreas Dornhöfer.	Bamberg.		Fuhrmann.	Dezember.

VIII.

Vom Artillerie-Fuhrwesen.

Namen der Deserteurs.	Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Simon Bauer.	Amberg.		Unbewußt.	Mai.
— Joseph Mörtl.	Maulach.	Aichach.	— —	—
— Franz Brukmaier.	Henzhausen.	Schrobenhausen.	— —	—
— Leonhard Heiligmaier.	Amberg.		Taglöhner.	—
— Tobias Handlos.	Viechtach.		Wirthsleute.	Juni.
— Peter Franz.	Ebern.		Bäcker.	—
— Michael Fuchs.	Schwarzhof.	Neuburg v. Wald.	Taglöhner.	Julius.
— Max Neimaier.	Felsenheißel.	Kellheim.	Unbewußt.	August.
— Bartholomä Schulter.	Zell.	Eggenfelden.	— —	—
— Ambros Hermann.	Burghausen.		Schuhmacher.	—
— Paul Dreindl.	Au am Aing.	Pfaffenhofen.	Hirt.	—
— Peter Momeisel.	Berg.	Lichtenfels.	Taglöhner.	—
— Peter Reitter.	Bamberg.		Unbewußt.	—
— Georg Rauch.	Derfels.	Kronach.	Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Simon Binder.	Ganakersberg.	Landau.	Unbewußt.	September.
— Georg Danner.	Ortenburg.	Grießbach.	Häusler.	—
— Adam Säß.	Schönau.	Neuburg v. Wald.	Inwohner.	—
— Adam Thierauf.	Metzenfeld.	Gleisdorf.	Weber.	—
— Simon Schredinger.	Unterholzen.	Mitterfels.	Unbewußt.	Oktober.
— Albrecht Gregler.	Schennbrun.	Burgebrach.	— —	—
— Heinrich Lanz.	Pferdsfeld.	Lichtenfels.	— —	—
— Ambros Hörmann.	Burghausen.		Schuhmacher.	November.
— Georg Heinrich.	Wernebried.	Kemnath.	Bauer.	—
— Michael Auracher.	Odelzhausen.	Dachau.	Schuhmacher.	—
— Mathias Böck.	Stopfenheim.	Gunzenhausen.	Taglöhner.	Dezember.
— Georg Schlagbauer.	Unterampfrach.	Krailsheim.	Hirt.	—
— Anton Landerer.	Zorneding.	Schwaben.	Inleute.	—
— Johann Morasch.	Aibling.		Schneider.	—
— Georg Wimer.	Achdorf.	Landshut.	Bauer.	—
	IX. Vom Jäger-Korps.			
Gem. Joseph Loibl.	München.		unbewußt.	Januar.
— Johann Schubert.	Wasserburg.		Seifensieder.	Februar.
— Anton Mayer.	Reichenhall.		Bauer.	—
— Alois Heinzinger.	Ingolstadt.		Bäcker.	—
— Andreas Roll.	Pottenstein.		Tuchmacher.	—
— Johann Biembaum.	— —		Maurerer.	—
— — Banholzer.	Augsburg.		Spezereihändler.	März.
— Sigmund Schillinger.	Hegersdorf.	Pfaffenberg.	Krämmer.	April.
— Georg Achatz.	Weisenstein.	Regen.	Häusler.	—
— Peter Seider.	Auerkohl.	Viehtach.	Weber.	—
— Johann Gleißner.	Bernstadt.	Amberg.	Mezger.	—
Korp. Jakob Kleber.	Kempten.		Handelsleute.	—
Gem. Kaspar Mayer.	Hollenstein.	Erding.	Schuhmacher.	Mai.
— Johann Hirschnider.	Allersberg.	Hilpoltstein.	Bäcker.	Juli.
— Michael Bachermayr.	Vilsbiburg.		Zimmermann.	August.
— Jakob Müller.	Pfaffendorf.	Pfaffenberg.	Zeugmacher.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Thomas Thaller.	Allersbach.	Vilshofen.	Bader.	August.
— Johann Waldmayer.	Friedberg.		Bräuer.	—
— Johann Zwink.	Kollgrub.	Schongau.	Hirt.	—
— Gallus Fink.	Landsberg.		Jäger.	—
— Georg Danzer.	Landshut.		Kammerfiskal.	—
— Mathias Ermaier.	Aibling.	Rosenheim.	Mezger.	—
— Franz Strauß.	Hassenbach.	Mitterfels.	Gerichtsdiener.	—
— Sebastian Monhofer.	Nymphenburg.	München.	Taglöhner.	—
— — Waldhauser.	Straubing.		Wagner.	August.
— Johann Weber.	Zwiesel.	Regen.	Schuhmacher.	—
— Joseph Kainzl.	Neumarkt.		Zeugmacher.	—
— Anton Schmitt.	Waldmünchen.		Taglöhner.	—
— Joseph Görl.	Unterhausen.	Neuburg a. d. Don.	Müller.	—
— Wilhelm Huber.	Nördlingen.		Färber.	—
— Xaver Schlitthelm.	Wesendorf.	Werdingen.	Taglöhner.	—
— Anton Eintinger.	München.		unbewußt.	September.
— Simon Adelwörth.	Gerathshausen.	Schongau.	— —	—
— Michael Seitz.	München.		— —	—
— — Lermer.	Landau.		— —	—
— Georg Hack.	Haidhausen.	München.	— —	—
— Michael Rotter.	Amberg.		— —	—
— Wolfgang Käfer.	Tennersberg.	Treßwitz.	— —	—
— Max Isop.	Rainhausen.	Stadtamhof.	— —	Oktober.
Serg. Konrad Straßer.	München.		— —	November.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in obigen Verzeichnissen benannten Landes-Kinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden allerhöchsten Landesgesezen zu verfahren.

München den 25. Mai 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus, Direktor.

Bersch.

(Die Bildungs-Anstalt für Geometer betreffend.)

Seine königliche Majestät haben beschlossen, daß zur Bildung der Geometer, zum Behufe der Messung für die Rektifikation der Grundsteuer, von dem Professor Späth in Altdorf, — in Landshut von dem Professor Dätzel, — und in München von dem Oberst-Forstamts-Assessor Dafner Unterricht gegeben werden soll.

Diejenigen, welche also diesen Unterricht in der Geometrie geniessen wollen, haben sich demnach an die königliche unmittelbare Steuer-Vermessungs-Kommission zu wenden, damit diese hievon obige Professoren in Kenntniß sezen kann. München den 7. Juny 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

Beförderungen.

Zu der ersten Nomination des königlichen Zivil-Verdienst-Ordens, der baierischen Krone, vom 19. Mai l. J., werden hiemit als neue Mitglieder desselben bekannt gemacht:

der General-Landes-Kommissär, und Präsident der oberpfälzischen Landes-Direktion, Joseph Sigismund Graf von Kreith, als Großkreuz;

der Präsident des niederbaierischen Hofgerichtes, Franz Xaver Freiherr von Reichlin, als Kommandeur;

dann als Ritter: der ehemalige zweibrückische Hofrath Franz de la Motte,

der Salinen-Rath Joachim von Paur,

der Gallerie-Inspektor und Professor Johann Georg Dillis, und

der Schulrektor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften Kajetan Weiler.

Hiemit erklären Seine königliche Majestät die erste Nomination als geschlossen, und auf alle einkommende Begutachtungen, oder sonstige Anmeldungen wird, nach dem Artikel 8. der Ordens-Geseze, erst bei dem nächsten Kapitel Entschliessung ertheilt werden. München den 8. Juny 1808.

Vermög einer allerhöchsten Entschliessung vom 19. Februar l. J. wurde die Pfarrei Wildsteig, im Landgerichte Schongau, dem bisherigen Kaplane in Zwisel, Martin Miller, verliehen.

Gemäß einer allerhöchsten Entschliessung vom 3. Mai l. J. ist der vormalige Feldpost-Offizial Isar als Inspektions-Commis bei dem königlichen Oberpostamte in Nürnberg angestellt worden.

Gemäß einer allerhöchsten Entschliessung vom 13. Mai l. J. wurde dem von Savigny, in Frankfurt am Main, die Lehrstelle des Zivil-Rechts an der königlichen Universität zu Landshut, nebst Verleihung des Hofraths-Ranges, übertragen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 15. Mai l. J. wurde Jakob Lener als Posthalter und Expeditor in Schönberg, Landgerichts Innsbruck, ernannt.

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 6. Juny 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Juni.	—	Abensberg . . .	—	—	—	—	7	7	6	47	—	—	—	—	1	1	6	15
Mai.	28.	Aichach . . .	71	71	14	—	105	105	7	20	9	9	6	—	47	47	6	30
—	28.	Amberg	29	29	14	29	15	15	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31.	Deggendorf . .	111	98	14	40	40	32	7	30	108	32	6	24	24	6	6	—
Juni.	1.	Donauwörth . .	10	10	13	—	25	25	7	50	14	14	7	—	2	2	6	—
Mai.	28.	Eichstädt . . .	36	33	13	43	8	8	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Juni.	2.	Erding	232	228	15	—	152	147	8	30	139	135	7	30	78	71	7	—
—	2.	Friedberg . . .	50	45	14	23	46	46	8	1	13	13	7	1	44	39	7	16
Mai.	30.	Geisenfeld . .	47	42	13	45	26	26	7	24	—	—	—	—	12	12	6	15
—	31.	Hipoltstein . . .	—	—	—	—	10	10	10	20	6	6	[illegible]	12	43	34	5	57
—	28.	Ingolstadt . . .	126	126	13	50	54	54	7	35	14	14	6	55	16	16	6	5
—	27.	Irlbach	55	55	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28.	Krayburg . . .	4	4	13	30	33	33	7	30	10	10	6	15	10	10	6	—
—	28.	Landsberg . . .	256	191	14	—	62	54	8	20	51	45	7	30	23	11	7	—
Juni.	3.	Landshut . . .	300	293	14	40	76	75	7	30	12	11	6	30	62	57	6	—
Mai.	28.	Launingen . . .	261	220	12	—	45	38	7	30	218	218	6	30	21	17	4	30
Juni.	1.	Mainburg . . .	12	12	13	45	18	18	7	20	4	4	7	—	7	7	6	45
—	4.	München . . .	1190	1078	15	31	562	463	8	49	314	294	7	50	362	337	7	19
Mai.	28.	Murnau . . .	110	98	14	30	40	36	9	30	30	28	7	30	17	17	6	30
—	25.	Neuburg an d. Don.	49	49	13	34	52	52	7	50	10	10	6	20	9	9	6	31
—	25.	Neuötting . . .	3	3	15	—	2	2	7	48	—	—	—	—	9	9	6	36
—	30.	Neumarkt. . .	122	94	12	30	161	161	8	50	6	6	8	18	28	28	6	46
—	31.	Pfaffenhofen . .	99	46	14	32	126	88	7	40	7	3	7	19	39	14	6	20
—	28.	Rhain	10	10	14	—	18	18	7	15	—	—	—	—	3	3	5	30
—	23. 27.	Reichenhall . .	43	18	16	—	14	14	9	48	36	36	9	36	10	10	6	39
—	25.	Rosenheim . . .	73	61	14	—	67	47	8	—	41	34	6	—	92	86	6	—
—	31.	Schongau . . .	4	4	16	24	5	5	10	24	12	12	7	30	—	—	—	—
Juni.	2.	Schrobenhausen .	30	30	14	41	42	42	7	6	—	—	—	—	14	14	7	4
Mai.	28.	Straubing . . .	347	347	13	—	147	147	7	30	60	60	6	45	49	49	5	30
—	28.	Traunstein . . .	178	132	15	—	193	166	9	18	35	16	7	48	155	130	6	4
Juni.	1.	Vilshofen . . .	500	480	15	—	60	52	8	—	200	200	6	18	8	8	5	45
—	2.	Weilheim . . .	37	24	14	—	100	89	9	—	2	2	7	—	8	8	7	45
		Summe .	4394	3932	—	—	2312	2076	—	—	135[illegible]	1213	—	—	1195	1053	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 89,294 fl. 45 kr.

Regierungsblatt.

XXVIII. Stück. München, Mittwoch den 22. Juni 1808.

Organisches Edikt.

(Die Bildung des geheimen Raths betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Haben zur Vollziehung der im III. Titel §. 2 — 3 der Konstitution über die Errichtung des geheimen Raths enthaltenen allgemeinen Bestimmungen folgende organische Anordnungen zu treffen beschlossen, und beschliessen hiemit wie folgt:

Erster Titel.

Konstituirung des Personals.

Artikel 1. Wir und Unser Kronprinz wohnen den Sizungen des geheimen Raths bei.

Dieser soll bestehen

a) aus Unsern Ministern,

b) aus zwölf, höchstens sechszehn geheimen Räthen, die Wir ernennen werden,

c) auch Unsere Kronbeamte können während ihrer Anwesenheit in Unserer Residenz den Sizungen des geheimen Raths beiwohnen, und nehmen alsdann ihren Plaz nach Unseren Ministern,

d) die Stelle des General-Sekretärs bei dem geheimen Rathe wird Unserm geheimen Konferenz-Sekretär übertragen.

Art. 2. Die geheimen Räthe werden anfänglich von Uns nur auf Ein Jahr ernannt, und sind nicht eher, als nach sechsjähriger ununterbrochener Diensteslеistung in dieser Eigenschaft als permanent anzusehen.

Alle Jahre mit dem 1ten Oktober wird eine von Uns angeordnete Liste der geheimen Räthe erscheinen. Diejenigen, welche nicht auf dieser Liste stehen, hören von selbst auf, geheime Räthe zu seyn.

Art. 3. Der Gehalt eines geheimen Raths wird auf 4500 Gulden festgesezt, mit Einrechnung desjenigen, den ein Mitglied wirklich schon bezieht.

Art. 4. Der Gehalt des General-Sekretärs ist 4000 Gulden; was derselbe dermal bezieht, wird gleichfalls eingerechnet.

Art. 5. Die auf Lebenszeit ernannten geheimen Räthe und der General-Sekretär erhalten alle Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienst, wenn sie ihnen nicht schon nach ihren bisherigen Dienstverhältnissen zustehen;

so wie sie auch allen aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten unterworfen sind.

Zweiter Titel.

Geschäftskreis des geheimen Raths.

Art. 1. Unser geheimer Rath ist in Gemäßheit des Titels III. §. 2. der Konstitution die höchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten inneren Angelegenheiten Unsers Reiches.

Art. 2. Er kann sich nur auf Unsern Befehl versammeln.

Art. 3. Er hat in keinem Geschäfte die Initiative, und kann nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, welche auf Unsern Befehl von Unsern Ministern an ihn gebracht werden.

Ueber die Gegenstände, die sich zur Berathung in dem geheimen Rathe eignen, werden die Sizungen, so oft Wir es auf den Vortrag Unserer Minister nöthig erachten, von Uns bestimmt.

Es wird nie eine Vorstellung unmittelbar an den geheimen Rath gerichtet; sondern allzeit an Uns, mit Bemerkung des Gegenstandes.

Art. 4. In Folge des §. 2. Titel III diskutirt und entwirft er die Geseze und Haupt-Verwaltungs-Verordnungen nach den Grundzügen, die ihm von Uns durch die einschlägigen Ministerien werden mitgetheilt werden.

Art. 5. Ueber die an Uns gerichteten, und von Uns an ihn durch die einschlägigen Ministerien gewiesenen Fragen, den Sinn der Geseze betreffend, hat der geheime Rath Uns sein Gutachten vorzulegen.

Art. 6. Er vereinigt mit dem Karakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen kontentiösen administrativen Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er die lezte Instanz nach den näheren Bestimmungen bildet, die hierüber sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden.

Art. 7. Er beurtheilt:

a) die Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen,

b) die Frage: ob öffentliche Beamte wegen begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Art. 8. Wegen dieser Judicial-Geschäfte versammelt sich der geheime Rath wöchentlich einmal an einem noch zu bestimmenden Tage. Bei diesen Versammlungen müssen jedesmal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

Art. 1. Aus der General-Versammlung des geheimen Raths werden nach den ihm zugewiesenen Gegenständen drei Sektionen gebildet:

a) der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung;

b) der Finanzen, und

c) der inneren Verwaltung.

Art. 2. Jede Sektion besteht wenigstens aus 3 Mitgliedern; wenn kein besonderer Präsident als Vorstand der Sektion von Uns er-

nennt wird, so kommen dem ältesten Mitgliede derselben die Funktionen des Dirigenten zu.

Art. 3. In den einzelnen Sektionen werden die dahin gewiesenen Gegenstände zum Vortrage in der allgemeinen Versammlung vorbereitet.

Art. 4. Die einzelnen Sektionen versammeln sich so oft, als es die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Gegenstände erfodert. Ein geheimer Sekretär desjenigen Ministerial-Departements, zu dessen Geschäftskreise der zu bearbeitende Gegenstand gehört, führt dabei das Protokoll.

Art. 5. In der General-Versammlung wird allzeit auf den Vortrag derjenigen Sektion berathschlagt, welche den Gegenstand hiezu vorbereitet hat.

Art. 6. Wenn Wir, oder Unser Kronprinz der Sizung nicht in Person beiwohnen, so präsidirt der älteste der anwesenden Staats-Minister.

Art. 7. Der General-Sekretär führt in der General-Versammlung das Protokoll. In denjenigen Versammlungen, welche durch wichtige innere Angelegenheiten des Reiches, oder durch die zu diskutirenden Gesez-Entwürfe veranlaßt werden, ist er verbunden, über jeden dieser Gegenstände ein eigenes Protokoll zu führen, welches Uns durch den einschlägigen Minister zur Genehmigung vorgelegt wird. Derselbe führt auch das Einlaufs-Protokoll über die an den geheimen Rath gewiesenen Gegenstände, verwahrt die Protokolle, und sorgt für die Fertigung der nöthigen Extrakte, die von ihm unterzeichnet werden.

Art. 8. Die Erkenntnisse des geheimen Raths in kontentiösen administrativen Sachen, so wie die Entscheidungen der Anfragen, welche entweder Kompetenz-Streitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungs-Stellen, oder die Stellung eines öffentlichen Beamten vor das Gericht betreffen, werden in Unserm Namen, mit Bemerkung der hierüber vorausgegangenen Vernehmung des geheimen Raths, durch die einschlägigen Ministerien ausgefertigt.

Art. 9. Sobald die Entschliessungen des geheimen Raths in organischen Verwaltungs-Gegenständen, die durch den einschlägigen Minister Uns vorgelegt werden, Unsere Genehmigung erhalten haben, bilden sie Dekrete, und werden von demselben Ministerium, in dessen Geschäftskreis sie einschlagen, in Unserm Namen ausgefertigt.

Art. 10. Ergibt sich der Fall, daß ein in dem geheimen Rathe auf Unsern Befehl in Berathung genommener Gesez-Entwurf, nach Unserer durch den einschlägigen Minister zuvor hierüber erholter Genehmigung, den Reichsständen mitzutheilen ist, so wird derselbe jedesmal durch die von Uns dazu besonders zu ernennenden Mitglieder des geheimen Raths mit den in dem organischen Edikte über die National-Repräsentation vorgeschriebenen Förmlichkeiten an die Versammlung der Reichsstände gebracht.

Art. 11. Ist über einen solchen Gesez-Entwurf mit der National-Repräsentation das Erfoderliche berichtigt, so kommt derselbe an-

das einschlägige Ministerium zurück, und wird, nachdem er Uns durch dieses zur endlichen Bestätigung wieder vorgelegt worden, auf gehörige Art ausgefertigt.

Art. 12. Ein jeder Unserer Staats- und Konferenz-Minister wird hiemit beauftragt, zur Ausführung dieses organischen Edikts die in seinen Wirkungskreis einschlägigen weiteren Einleitungen so zu treffen, daß dasselbe mit Anfange des künftigen Etats-Jahres in Vollzug gesezt werden kann.

München den 4. Juni 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
v. Biarowsky.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Ausdehnung der Spiel-Verbote auf die Provinz Ansbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Anzeige Unserer königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach, daß in dortiger Stadt und ihren Umgebungen die Hazardspiele, besonders unter den höheren Ständen, wieder sehr häufig getrieben werden, und auf den Antrag dieser Landesstelle, daß die in Unseren älteren Erbstaaten bestehenden Spiel-Verbote auch auf die fränkische Provinz ausgedehnt werden mögen, beschliessen Wir, daß die in Baiern bestehende Verordnung gegen die Hazardspiele, vom 20. Jänner 1789, in der Provinz Ansbach ebenfalls angewendet, und überhaupt in allen Theilen Unsers Reiches die Spiel-Verbote von den Polizei-Behörden unter den verordneten Strafen und Konfiskation des bei solchen Spielen ausgesezten Geldes gehandhabt werden sollen.

München den 7. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Regulirung und Perzeption des Wein-Aufschlages in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit sämtlichen königlichen Landgerichten in Tirol eröfnet, daß Seine königliche Majestät mittelst allerhöchsten Reskripts vom 20. v. M. hinsichtlich der Regulirung und Erhebungsart der inländischen Wein-Aufschläge zu verordnen geruht haben, wie folgt:

1. Im nördlichen Tirol hat die Erhebung des Wein-Aufschlages mittelst Keller-Beschreibung aufzuhören, und wird statt des bisher an den Uebertritts-Stationen des Weines aus dem südlichen in das nördliche Tirol erhobenen sogenannten Intrinseke-Zolls und Akzises, ein Aufschlag pr. 1 fl. 5 kr. vom Niederösterreichischen Eimer, oder 1 fl. 15 kr. vom baierischen Eimer durch eigene Aufschlags-Stationisten, unter Aufsicht und Verrechnung der betreffenden Rentämter erhoben.

2. In den Wein erzeugenden Gegenden Tirols soll von den Wirthen vom Niederösterreichischen Weine mittelst Keller-Beschreibung 52 kr. oder vom baierischen Eimer 1 fl., vom Kleinweine (vin picolo) für den Niederösterreichischen Eimer 20 kr., oder vom baierischen

Eimer 23½ kr., dann von den Buschenwirthen für den Niederösterreichischen Eimer 26 kr., oder vom baierischen Eimer 30 kr. entrichtet werden.

3. Die übrigen Weinkonsumenten des südlichen Tirols haben den vorstehenden Aufschlag von den nicht selbst produzirten, sondern zum Verbrauche erkauften Weinen nach gleicher Norm mit den Wirthen, jedoch nicht nach der Keller-Beschreibung, sondern nach eigener Fatirung zu bezahlen.

Hienach sind die königlichen Rentämter bereits angewiesen, und tritt die neue Perzeptionsart bei den Aufschlags-Stationen sogleich, und bei der Kellerbeschreibung mit dem 1. Juli ein.

Wovon die königlichen Landgerichte die ihnen untergebenen Behörden und Unterthanen zu verständigen haben.

Innsbruck am 8. Juni 1808.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Gassler.

(Die Zehend-Verpachtung in der Provinz Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung einer kostbaren Regie bleibt man, wie in vorgehenden Jahren, in Hinsicht der grossen und kleinen Zehenden bei der Anordnung stehen, daß die Zehenden auch für das laufende Jahr von Seite der Rentämter salva ratificatione verpachtet werden sollen.

Die grossen Zehenden sind in Körnern zu verstiften; bei jeder Körner-Verstiftung ist aber die Bedingniß beizusezen, daß das Getreid-Quantum nicht dürfe in Natur geliefert, sondern nach dem Normal-Preise müsse bezahlt werden; die Klein-Zehenden aber werden in Geld verpachtet. Die Zahlungs-Zeit ist wie ehevor festzusezen.

Damit aber bei allen Rentämtern der Provinz in Behandlung und Verpachtung der Zehenden Gleichheit obwalte, so wird die Weisung ertheilt:

1. das Rentamt hat die Zehenden zu besichtigen, und zwar in Gegenwart dreier Flurkündiger, worunter der Orts-Führer, und zwei von benachbarten Oertern sind.

2. Nach dieser Besichtigung hält das Rentamt ein Protokoll ab, worin enthalten seyn muß:

a) der Name des Orts, in welchem der Zehend bezogen wird;

b) der wievielte Theil von den Früchten zum Zehend gereicht werde;

c) wie es den Stand der Früchte gefunden hat.

3. Hierauf sind die zur Feld-Besichtigung zugezogenen drei Feldkundige zu beeidigen, und jeder abgesondert zu vernehmen: wie viel ein Jauchert, Tagwerk, Morgen, oder andere am Orte herkommliche Benennung einer gewissen Feldfläche in diesem Jahre ertragen möge, an Stroh, Garben und im Trasch, und zwar durch alle Getreid-Sorten.

Von Seite des Rentamts wird hier angemerkt, ob es mit den Angaben übereinstimme, und wie die Früchte stehen.

4. Nun wird aus Zehend-Beschreibungen, oder beiläufig aufgeführt:

a) wie stark die Flur sey?

b) wie viel Tagwerke, Jaucherte ꝛc. hievon, und mit was beiläufig angebauet seyen?

c) und was die angebauten Jaucherte nach der Aussage Nro. 3. an Körnern ertragen werden.

5. Jezt kommen tabellarisch die dem jezigen Jahre vorgehenden 6 Verstiftungen, oder Einsezungen zu bemerken.

Diese Tabelle darf aber auch eine Beilage seyn, und in diesem Falle wird sich nur kurz darauf im Protokolle bezogen.

6. Ist dieses alles richtig und umständlich vorgemerkt, so wird zur Verpachtung selbst geschritten. Die Verpachtung eines Zehends kann im Ganzen an eine Gesellschaft, oder auch im Einzelnen für jeden Besizer zehendbarer Früchte vorgenommen werden. Die Austheilung der Zehendpacht-Früchte bleibt in diesem Falle nicht mehr willkührlich, sondern von den Pächtern muß das Anboth gleich in jeder Fruchtsorte angesagt werden.

Die Steigerer werden mit ihren Anbothen spezifisch vorgetragen. Stehen alle bis auf einen ab, so unterschreibt der Leztbiethende und sein Vormann das Protokoll, und dem Meistbiethenden wird der Zehend unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung zugeschlagen, wenn das Steigerungs-Anboth die Einschäzungs-Summe und das Resultat Nro. 4. übersteigt.

7. Von selbst bringt es die Sicherheit für die Staats-Kasse mit sich, daß nur solche zur Steigerung dürfen zugelassen werden, welche entweder notorisch hinlängliches Vermögen haben, oder sich durch gerichtliche Bürgschaft ausweisen.

8. Ein Nachlaß an dem Zehendpachte wird nur auf den Fall zugesagt, wenn das Getreid auf dem Felde bis zum Band eine grosse Beschädigung durch Hagel, Wassergüsse, oder andere unvorhergesehene Unglücksfälle leidet, und wenn durch Augenschein der Unglücksfall erhoben seyn wird.

9. Die vorhandenen Zehend-Scheuern dürfen den Pächtern zum Gebrauche mit der Bedingniß eingeräumt werden, daß selbe jede Beschädigung vergüten.

10. Sollte ein Pfarrer, oder anderer zur Stroh-Heu-Besoldung oder Bezug berechtiget seyn, so wird die Abgabe dieses Bezuges den Pächtern, ohne daß sie hiefür eine Aufrechnung machen dürfen, in Natur einbedungen; die Getreid-Besoldungen der Pfarrer ꝛc. werden aber nicht von den Zehend-Früchten, sondern von anderen Kastenfrüchten gereicht, es wäre denn, daß ein Getreidbezieher hiezu nach strengem Rechte Anspruch zu machen hätte.

11. Wegen des Klein-Zehends ist alles in den vorigen 10 Punkten Anwendbare zu beobachten, die Verstiftung aber sogleich im Geld-Anschlage zu veranstalten; nur muß über jeden Klein-Zehend ein abgesondertes, mit dem Groß-Zehende nicht zu vermischendes Protokoll abgehalten werden.

Von dem Amts-Eifer der Beamten verspricht man sich, daß sie diesen deutlichen Vorschriften mit aller Genauigkeit zu genügen trachten, und zur gehörigen Zeit die Verhand-

lungen mit Bericht zur Genehmigung vorlegen werden. Neuburg den 31. Mai 1808.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.
Graf von Tassis.
von Heckel.

(Die Zahlung der Laudemien von den Unterkäufern grundbarer Güter im Eichstädtischen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestehenden königlichen Gesezen und Laudemial-Ordnungen ist jeder neue Gutsmaier, oder Gutskäufer handlöhniger Güter schuldig, das Laudemium zu bezahlen, oder der neue Maier hat, wenn das grundbare Gut ein altbaierisches Kastenamtsgut ist, Maierschafts-Fristen-Entrichtung sich zu erbitten; ist das Gut aber ein neubaierisches, oder von einem Stifte, Kloster ec. erlangtes, so kann sich der Käufer zu der Grundherrlichkeits-Ablösung nach den bestehenden Gesezen verstehen.

Diese Geseze machen keinen Unterschied, ob der Käufer das handlohnbare Gut in der Absicht gekauft habe, um selbes länger zu besizen, oder das Gut stückweise zu verkaufen.

Bei dieser Bewandniß wird die von den ehemal Eichstädtischen Landesstellen erlassene Verordnung: daß derjenige Käufer handlöhniger Güter, welcher sich zu Protokoll erklärt, er kaufe das Gut in der Absicht, selbes zu zertrümmern, und welcher die Guts-Zertrümmerung inner zwei Monaten ausführt, frei von der Handlohns-Entrichtung sey, als zu dieſseitigen Gesezen nicht passend, für aufgehoben erklärt.

Die königlichen Landrichter- und Rentämter des ehemaligen Fürstenthums Eichstädt, welche hieher geschlagen sind, erhalten daher die Weisung, sich hienach zu achten, und im Falle einer Gutszertrümmerung den gegenwärtigen Besizer zur Vornahme derselben in eigener Person zu ermuntern, damit ihm der ganze Nuzen des durch die Guts-Zertrümmerung erzielten höheren Kaufschillings zugehe.

Neuburg den 31. Mai 1808.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.
Graf von Tassis.
von Heckel.

Aufträge.

An sämtliche Landgerichte in Tirol.

(Die Vorkehrungen wider die Bergfälle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man sich von dem Nuzen und der Zweckmässigkeit der von dem königlichen Strassenbau-Direktor Freiherrn von Aretin jüngst zum Drucke gegebenen Abhandlung über die Mittel, Bergfällen vorzubeugen, für die Einwohner Tirols überzeugt hat, so wird man einem jedem Landgerichte einen Abdruck hievon zufertigen lassen, damit es die untergeordneten Gemeinden mit den hierin entwickelten Ideen vertraut mache, und sorge, daß die angezeigten zweckmässigen Verwahrungs- und Hilfsmittel gegen die immer mehr zunehmenden schädlichen Murrbrüche in Anwendung gebracht

werden; zu welchem Ende die Landgerichte auch die Gemeinden zum Ankaufe dieser Schrift, welche um 36 kr. in der Fischerischen Buchhandlung dahier zu erhalten ist, aufzumuntern haben. Innsbruck den 8. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf Arco. Widder.
von Täuffenbach.

An sämtliche Kreisämter, Landgerichte und Rentämter in Tirol.

(Die Verrechnung der Sportel-Gefälle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat bei der Revision der landgerichtlichen Sportelrechnungen die mißfällige Bemerkung gemacht, daß manche Beamte sich ganz gegen die ausdrückliche Vorschrift der Organisations-Verordnung vom 21. November 1806 und der Spezialrechnungs-Instruktion erlauben, einige Sportel-Gefälle, welche bei der vorigen Einrichtung der niederen Gerichts-Stellen den Gerichtsdienern und Schreibern überlassen waren, von diesen noch immer beziehen zu lassen, statt solche dem Aerar zu verrechnen.

Sämtliche Landgerichte werden daher wiederholt ernstlich angewiesen, alle wie immer Namen habende Sporteln, Taxen und andere vorhin zum Unterhalt des Gerichts-Personals bestimmten Bezüge, mit alleiniger Ausnahme der dem Landrichter und den Schreibern bei Verrichtungen ausser dem Gerichs-Sitze gebührenden Diäten, und der Gang-Gelder des Gerichtsdieners, dem Aerar getreu, und ohne Abgang, bei Vermeidung des zehnfachen Ersazes, und weiterer Bestrafung zu verrechnen. Die königlichen Landgerichte haben sich hienach zu achten, die königlichen Kreis- und Rentämter aber haben über die Befolgung dieser erneuerten Vorschrift zu wachen.

Innsbruck den 10. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf Arco. Widder.
von Täuffenbach.

Bekanntmachungen.

(Die an die königliche Saline zu Hall zur Verwaltung und Benuzung übergebenen Waldungen betreffend.)

Seine königliche Majestät haben sämtliche Waldungen, welche in den königlichen Landgerichten Schwaz, Innsbruck, Telfs, Reutti, Landeck und Fürstenberg liegen, der königlichen General-Administration der Salinen zur Oberaufsicht, Verwaltung und Benuzung für die königliche Saline zu Hall im Innthale übergeben. München den 5. Mai 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.
G. Geiger.

(Den diesjährigen Prüfungs-Konkurs in der Provinz Neuburg für angehende Zivil-Staatsdiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die jüngst erschienene Konstitution für das Königreich Baiern gibt der königlichen Landes-Direktion die Veranlassung, die Konkurs-Prüfung derjenigen Individuen, die sich

zum Staatsdienst qualifiziren wollen, für dieses Jahr auf den 15. July anzuordnen, wogegen der auf die ersten Tage des Monats Oktober festgesezte Konkurs für eben dieses Jahr unterbleibt.

Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Neuburg den 9. Juni 1808.

Königliche Landes-Direktion in Neuburg.

Graf von Tassis.

v. Walk.

(Die Konkurs-Prüfung zur Erlangung geistlicher Pfründen in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat für das laufende Jahr die Eröffnung des gesezmässigen Konkurses in Innsbruck zur Erlangung geistlicher Pfründen auf den 23. August festgesezt, an welchem Tage sich die Konkurrenten (Ordens-Geistliche mit eingeschlossen) mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen, vor der königlichen Gubernial-Kommission dahier einzufinden haben.

Innsbruck den 9. Juni 1808.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Strobl.

(Den diesjährigen Prüfungs-Konkurs für angehende Zivil-Staatsdiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur allgemeinen Konkurs-Prüfung der zu königlichen Staatsdiensten aspirirenden Kandidaten wird für das laufende Jahr der 5. des künftigen Monats September hier in Innsbruck bestimmt, wobei dasjenige zu beobachten

ist, was diesfalls in Gemäßheit der bestehenden allerhöchsten Verordnungen in der vorjährigen Ausschreibung vorgeschrieben worden ist.

Innsbruck den 9. Juni 1808.

Königliches Gubernium in Tirol.

Graf Arco.

Strobl.

(Das Bürger-Militär im Markte Közting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Közting besteht aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Oberoffiziere angestellt sind:

Hauptmann: Heinrich Leszkier;

Oberlieutenant: Wolfgang Aschenbrenner;

Lieutenant: Christian Obermaier;

2. Lieutenant: Anton Mack.

Chirurg: Georg Windorfer.

München den 21. Mai 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Geisenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Geisenfeld besteht aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Oberoffiziere angestellt sind:

Hauptmann: Anton Stephan;

Oberlieutenant: Bernhard Deuringer;

Lieutenant: Bartholomä Seiz;

2. Lieutenant: Michael Schmidmaier.
Chirurg: Joseph Piehler.
München den 24. Mai 1808.
Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Stadt am Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der Stadt Stadt am Hof besteht aus zwei Füsilier-Kompagnien, wobei folgende Oberoffiziere angestellt wurden:

1. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Kerner;
Oberlieutenant: Joseph Anton Zech;
Lieutenant: Michael Moser;

2. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Anton Hoß;
Oberlieutenant: Joseph Schwab;
Lieutenant: Alois Maier.

Unterstab.

Oberlieutenant und Zeugwart: Jakob Dausinger;
Chirurg: Joseph Ezinger.
München den 27. Mai 1808.
Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Wasserburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Wasserburg besteht das Bürger-Militär aus zwei Fusilier-Kompagnien, wobei folgende Oberoffiziere angestellt wurden:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Georg Buchauer;
Oberlieutenant: Johann Georg Bohonowsky;
Lieutenant: Joseph Betzenhammer.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Franz Xaver Stechl;
Oberlieutenant: Anton Zwerger;
Lieutenant: Wunibald Lösche.

Unterstab:

Oberlieutenant und Zeugwart: Johann Georg Schart.
Chirurg: Heinrich Zintgraf.
München den 8. Juni 1808.
Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Die Erledigung der im Landgerichte Vilshofen gelegenen Pfarrei Kirchbach, vor Pleinting, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 18. gegenwärtigen Monats erfolgten Todfall des Priesters Johann Georg Kriegl wurde die im Landgerichte Vilshofen gelegene Pfarrei Kirchbach, vor Pleinting, erlediget. Sie ist mit eigenem Widume und Zehenden versehen. Auch ist neben dem Pfarrer noch ein Kaplan nöthig.

München den 31. Mai 1808.
Königliche Landes-Direktion von Baiern.
Freiherr von Weichs.
Proherr.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben am 14. Juni l. J. beschlossen, die Verdienste einiger zwar im Militärfache Dienste leistenden, jedoch zum Militär-Verdienst-Orden nicht geeigneten Individuen durch Verleihung des Zivil-Verdienst-Ordens zu belohnen; die Ernennung derselben geschieht aber unbeschadet der auf 100 festgesezten Zahl der Ritter, und ohne den allerhöchsten Beschluß, daß die weitere Nomination bis zum nächsten Kapitel aufgeschoben bleibe, zu ändern.

Dieser allerhöchsten Willensmeinung gemäß ist dem Kriegs-Oekonomie-Raths-Direktor Heinrich Kraus, — den General-Auditoren Joseph von Köstler und Michael Schanzenbach, — und dem Kriegs-Oekonomie-Rathe und Militär-Fiskal Melchior Pauer das Ehrenkreuz der Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens zugestellt worden.

Seine Majestät haben sich unterm 13. Mai l. J. entschlossen, den königlichen geheimen Rath Gabriel Chevalier de Bray als Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Gesandten an den kaiserlich-Russischen Hof abzuschicken.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 6. Juni l. J. wurde der bisherige Legations-Sekretär in Karlsruhe, von Zurwesten, zum königlichen Geschäftsträger am großherzoglich Hessenschen Hofe; — dann der bisherige Legations-Sekretär in Stuttgardt, Graf von Luxburg, zum Legations-Sekretär bei der königlichen Gesandtschaft am kaiserlich-Russischen Hofe ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 15. März d. J. wurde der bisherige Registrator bei dem königlichen Oberst-Bergamte, Kaspar Angerer, als Registrator bei der königlichen General-Postdirektion angestellt.

Bei der königlichen General-Postdirektion wurde ferner durch eine allerhöchste Entschliessung vom 29. März d. J. der bisherige Stadt-Kassier in Augsburg, Jakob Joseph Arbogast Gassmann, als Kontrolleur und Buchhalter; — dann durch eine allerhöchste Entschliessung vom 18. April d. J. der bisherige Hauptmann des ersten Linien-Infanterie-Leib-Regiments, Martin Eduard Kempf, als Zentral-Postkassier angestellt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 25. März l. J. wurde der Forst-Inspektor Andreas Friederich Edler von Winter in Traunstein zum Rathe der königlichen General-Salinen-Administration, — und, nach Vereinigung der Forst-Taxatorsstelle in Traunstein mit der Forst-Inspektion daselbst, der bisherige Forst-Taxator Franz Huber zum Forst-Inspektor allergnädigst ernannt.

Gemäß allerhöchster Entschliessung 28. Mai d. J. wurde die Pfarrei Miesbach, im Landgerichte gleichen Namens, dem gewesenen Pfarrer in Oberhaching, Simon Schmid, verliehen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 3. Juni d. J. wurde ferner die protestantische Pfarrei Wippingen und Lautrach, in der Provinz Schwaben, dem bisherigen Pfarrvikar zu Aselfingen, Johann Martin Abt, —

dann die Pfarrei Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach, dem Exkonventualen von Rott, Heinrich Rösch, verliehen.

87*

Vergleichende

der in den Jahren 1806 und 1807 an den königlichen Lyceen,

Studien-Orte.	Lehr-Anstalten.	Schülerzahl.		Ausländer darunter.		Stände der Eltern. auf dem siegelmässigen,		Mittel-, oder Bürger-		Bauern-Stande.	
		1806	1807	1806	1807	1806	1807	1806	1807	1806	1807
München	Lyceum und Gymnasium	584	592	16	10	142	172	369	357	73	63
Passau	Lyceum und Gymnasium	147	151	13	11	17	26	98	96	32	29
Straubing	Gymnasium	133	125	—	—	17	31	90	67	26	27
Landshut.	Gymnasium	111	105	2	3	17	18	83	70	11	17
Summe von Baiern . . .		975	973	31	24	193	247	640	590	142	136
Amberg	Lyceum und Gymnasium	332	304	2	1	107	108	182	165	43	31
Sulzbach	Kath. und prot. Gymnasium	64	59	—	—	21	23	41	36	2	—
Summe von der Oberpfalz .		396	363	2	1	128	131	223	201	45	31
Neuburg	Gymnasium	62	77	3	3	43	55	14	19	5	3
Eichstädt	Lyceum und Gymnasium	77	107	—	1	19	38	53	65	5	4
Summe von Neuburg . . .		139	184	3	4	62	93	67	84	10	7
Augsburg	Kath. und prot. Gymnasium	436	439	49	40	129	97	238	288	69	54
Ulm	Gymnasium	77	88	6	3	34	25	42	63	1	—
Dillingen	Lyceum und Gymnasium	218	221	28	23	47	21	104	108	67	92
Kempten	Gymnasium	100	104	4	5	24	26	49	51	2[illegible]	2[illegible]
Feldkirch	Gymnasium	93	103	8	6	12	13	27	29	54	61
Memmingen	Höhere Bürgerschule	217	217	—	—	80	86	137	131	—	—
Summe von Schwaben . .		1141	1172	95	77	326	268	597	670	218	234
Bamberg	Lyceum und Gymnasium	268	263	12	8	115	127	138	123	15	13
Schweinfurt	Höhere Bürgerschule	55	66	7	9	15	17	40	49	—	—
Ansbach	Gymnasium	225	205	9	10	147	165	78	38	—	2
Nürnberg	Gymnasium u. Bürgerschule	366	320	13	1	38	34	328	286	—	—
Rothenburg	Höhere Bürgerschule	92	94	3	3	36	36	56	58	—	—
Summe von Franken . . .		1006	948	44	3[illegible]	351	379	640	554	15	15
Innsbruck	Gymnasium	149	140	6	8	32	15	98	28	19	97
Hall	Gymnasium	152	126	15	5	25	3	46	69	81	54
Brixen	Lyceum und Gymnasium	307	345	4	5	29	41	36	143	242	161
Lienz	Gymnasium	63	37	27	3	13	4	16	13	34	20
Bozen	Gymnasium	165	142	2	3	17	25	65	56	83	61
Meran	Lyceum und Gymnasium	188	201	11	17	38	27	46	67	104	107
Trient	Lyceum und Gymnasium	242	234	—	6	42	20	118	124	82	90
Roveredo	Gymnasium	39	36	—	—	15	9	25	18	3	9
Ala	Gymnasium	26	24	5	—	1	—	25	10	—	14
Summe von Tirol		1331	1285	70	47	212	144	471	528	648	613
Summarum vom ganzen Königreiche:		4988	4925	245	184	1272	1262	2638	2627	1078	1036

Uebersichts-Tabelle

Gymnasien und höheren Bürger-, oder Real-Schulen Studierenden.

Unterhalts-Quellen.				Abgegangene.				Entlassene.				Gestorben.		Uebrigbleibende für das folgende Studienjahr.	
Eigenes Vermögen.		Fremde Wohlthätigkeit, od. Selbsterwerb.		Auf Universitäten, od. andere Lehranstalten.		Zu verschiedenen Ständen u. Berufsarten.		Wegen Vergehungen.		Wegen Unfähigkeit.					
1806	1807	1806	1807	1806	1807	1806	1807	1806	1807	1806	1807	1806	1807	1806	1807
322	354	262	238	26	60	29	119	6	10	1	8	1	4	521	391
112	89	35	62	5	13	8	32	1	2	—	7	1	1	132	96
99	88	34	37	1	7	9	24	1	2	—	2	1	1	121	89
79	64	32	41	13	12	7	22	2	2	1	2	2	1	86	66
612	595	363	378	45	92	53	197	10	16	2	19	5	7	860	642
310	280	22	24	30	25	47	38	8	4	2	1	—	2	245	234
60	57	4	2	—	—	7	17	—	—	—	—	1	—	56	42
370	337	26	26	30	25	54	55	8	4	2	1	1	2	301	276
35	48	27	29	—	6	7	6	—	—	—	—	—	—	55	65
44	68	3[illegible]	39	1	10	13	19	—	—	2	—	2	1	59	77
79	11[illegible]	60	68	1	16	20	25	—	—	2	—	2	1	114	142
246	267	190	172	10	52	38	53	—	—	—	—	—	—	388	334
29	35	48	53	7	4	12	16	—	—	—	—	2	—	56	66
193	187	[illegible]	34	12	15	32	24	2	—	1	4	3	1	168	177
78	77	22	27	3	—	10	8	—	—	1	12	—	—	86	84
48	46	45	57	21	12	2	5	—	1	—	5	—	1	70	79
197	207	20	10	8	—	54	74	—	—	—	—	—	—	155	143
791	819	350	353	61	83	148	182	2	1	2	21	5	2	923	883
201	208	67	55	13	14	18	29	2	1	—	1	1	1	234	217
55	66	—	—	1	5	1	24	—	—	—	—	—	3	53	34
161	141	64	64	15	10	11	36	—	—	—	—	2	1	197	158
81	75	285	245	4	2	105	85	—	—	—	—	1	1	256	232
84	85	8	9	1	2	14	10	—	—	—	—	—	—	77	82
582	575	424	373	34	33	140	184	2	1	—	1	4	6	817	723
107	84	42	56	20	30	16	29	1	—	4	4	3	—	105	77
100	103	52	23	26	28	16	27	—	2	—	1	—	1	110	67
168	245	139	100	1	13	78	74	5	2	4	4	3	2	216	250
33	24	30	13	6	6	80	10	1	—	1	1	1	—	24	20
77	80	88	62	25	15	26	5	8	—	5	—	1	1	105	121
130	132	58	69	8	11	9	11	3	2	5	5	1	1	162	171
225	175	17	59	5	22	30	63	—	—	—	5	1	2	206	142
35	30	4	6	4	4	6	14	2	1	—	—	—	—	26	17
26	18	—	6	—	3	—	15	—	—	1	—	—	1	26	5
901	891	430	394	95	132	211	248	15	7	20	20	10	8	980	870
3335	3333	1655	1592	266	381	635	891	37	29	28	62	27	26	3995	3536

General-Tabelle

sämtlicher in den oberpfälzischen Landgerichten im Jahre 1806 Gebornen, Getrauten, und Gestorbenen, nebst Bemerkungen nach statistischer Ansicht, dem Ueberblicke der Landgerichts-Bezirke, und ihrer anwachsenden, oder abnehmenden Bevölkerung.

Amberg, a. Stadt.

Geborne,		Geburten.		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
102	90	30	162	11	12	45	128	100	7340 Mit den Einwohnern in Gartenhäusern, Studenten und Militär.
192		192		23			228		

Mehr gestorben, als geboren 36. Von den Brautpaaren war die jüngste Braut 19, die älteste 65, der jüngste Bräutigam 21, der älteste 43 Jahre alt.

Dem Alter nach sind gestorben: Von 1 bis 15 Jahre 112. Von 15 bis 30 Jahre 22. Von 30 bis 45 Jahre 18. Von 45 bis 60 Jahre 28. Von 60 bis 70 Jahre 13. Von 70 bis 80 Jahre 24. Von 80 bis 90 Jahre 10. Von 90 bis 100 Jahre 1.

Die Krankheiten, die Menschen das Leben kosteten, waren: Steckkathar 18, Entkräftung 12, harte Geburt 6, Lungenentzündung — Abzehrung 36, Wassersucht 13, Schlagfluß 5, Flecken 2, Frais 35, Faulfieber 5, Lungensucht 10, Brustdefekt 1, Brustgeschwür 1, Brand im Hals 1, Scharlachfieber 3, Frießl 3, Brustentzündung 6, Nervenfieber 5, Herzwassersucht 4, Schleimschlag 2, Blattern 9, zu frühe Geburt 1, Magenfieber 1, Katharfieber 1, Dissentrie 1, Halsgeschwulst 1, Gedärmbrand 1, Nervenschwäche 1, Zahnfieber 1, Krampfhusten 1, Kopffrais 1.

Zufällige Todfälle: In einen Brunnen gestürzt 1, todt gefallen 3, Ertrunken 3, durch einen Sturz vom Pferde 1.

b. Landgericht Amberg.

Geborne,		Geburten,		Unehelich geborne.		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
339	350	52	637	33	15	162	331	310	19498
689		689		48			641		

Es sind um 49 Personen mehr geboren worden, als gestorben. Von den Getrauten war die jüngste Braut 17, die älteste 48, der jüngste Bräutigam 20, der älteste 51 Jahre alt.

Nach dem Alter sind gestorben: Von der Geburt bis 1 Jahr 196. Von 1 bis 10 Jahre 176. Von 10 bis 20 Jahre 15. Von 20 bis 30 Jahre 17. Von 30 bis 40 Jahre 25. Von 40 bis 50 Jahre 31. Von 50 bis 60 Jahre 45. Von 60 bis 70 Jahre 52. Von 70 bis 80 Jahre 54. Von 80 bis 90 Jahre 27. Von 90 bis 100 Jahre 3.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren: Geschwulst 8, Auszehrung 63, Lungensucht 21, Schlagfluß 23, Lungenentzündung 3, Markfluß 1, Entkräftung 44, Wassersucht 24, Frais 102, Frießl 31, Steckkathar 41, Blattern 93, Nervenfieber 6, Zahnen 1, Geburtsnöthen und Schwäche 34, Brandwurm 1, Erbrechen 2, hizige Krankheit 25, hiziges Fieber — Verstopfung 3, Brand 12, Flecken 9, Windwassersucht 1, Herzwassersucht 4, Keichsucht 1, Katharfieber 1, Magenkrampf 1, Gallfieber 2, Faulfieber 2, brandartige Entzündung 1, Herzbrand 1, Kolik 3, Blutfluß 1, Krebsartige Krankheit 1, Windsucht 1, Nervenfieber 1, St. Veitstanz 1, Zerquetschung eines Arms 1, Dissentrie 2, Husten 4, Gicht 1, Sinnlosigkeit 3, gäher Tod 3, Steckfluß 1, Apostem 3, Masern 3, Leberverhärtung 2, Entzündung des Leibschadens 2, Seitenstechen 1, Scharlachfieber 1.

Zufällige Todfälle. Auch sind 2 Mütter und 2 Kinder in den Geburtsnöthen zugleich zu Grunde gegangen. 1 ist erstickt, 1 ertrunken, 1 hat sich zu Tode gefallen, 6 sind aus Alters-Schwäche gestorben, und 29 raften unerkannte Krankheiten dahin.

2. Landgericht Eschenbach.

Geborne,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
293	251	35	491	92		75	300	302	15573
544		526		92			611		

Um 67 mehr gestorben, als geboren. Von den Brautpaaren zählte die jüngste Braut 17, die älteste 59, der jüngste Bräutigam 19, der älteste 66 Jahre.

Dem Alter nach sind gestorben: Von der Geburt bis 1 Jahr 162. Von 1 bis 10 Jahre 238. Von 10 bis 20 Jahre 28. Von 20 bis 30 Jahre 16. Von 30 bis 40 Jahre 13. Von 40 bis 50 Jahre 22. Von 50 bis 60 Jahre 30. Von 60 bis 70 Jahre 34. Von 70 bis 80 Jahre 49. Von 80 bis 90 Jahre 14. Von 90 bis 100 Jahre 5.

An Krankheiten raften dahin: Abzehrung 35, Alter 47, Brand 5, Fraisen 62, Krebs 1, Schlagfluß 20, Schwäche 33, Schwindsucht 1, Windsucht 2, Scharlachfieber 5, Ruhr 6, Blattern 228, Steckkathar 24, Frießl 12, Flecken 10, Lungensucht 10, Faulfieber 9, Nervenfieber 3, Geschwür 2, Magenfieber 1, Gicht 2, Kathar 1, Lungenbrand 2, Verwundung 2, hiziges Fieber 1, Fußentzündung 1, Wassersucht 14, Geschwulsten 2, Magenkrampf 2, Hektik 1, Leibschaden 3, Halsentzündung 11, hizige Krankheit 2, Blutbrechen 1, Herzbrand 1, Brustkrankheit 2, zurückgetretner Fluß 1, Entzündung 1, Bräune 1, Lungenschwäche 1, Kathar 3, Blutfluß 3, Hemorhoiden 1, Epilepsie 1, durch Unglücksfälle 6, unbekannte Krankheiten 22, Unvorsichtigkeit 1.

3. Kamm.

Geborne,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
343	337	63	617	—	—	122	275	296	15907
680		680		85			571		

Geboren wurden mehr um 109, als gestorben sind. Die jüngste Braut war 17, die älteste 59, der jüngste Bräutigam 19, der älteste 66 Jahre alt.

Dem Alter nach sind gestorben: Von der Geburt bis 1 Jahr 192. Von 1 bis 10 Jahre 109. Von 10 bis 20 Jahre 36. Von 20 bis 30 Jahre 45. Von 30 bis 40 Jahre 52. Von 40 bis 50 Jahre 44. Von 50 bis 60 Jahre 38. Von 60 bis 70 Jahre 34. Von 70 bis 80 Jahre 31.

Folgende Krankheiten kosteten beistehender Zahl das Leben: Lungensucht 47, Altersschwäche 50, Schlagfluß 14, Brustwassersucht 15, Steckkathar 18, Fraisen 22, Flecken 53, Abzehrung 33, Lungenentzündung 11, Blattern 10, Geburtsnöthen 26, Brand 9, Frieſl 22, Gicht 1, Kolik 5, Krebs 1, Podagra 1, Ruhr 2, Unzeitige Geburten 3, Faulfieber 25, Windkolik 1, Wunden 1, Erkältung 9, Kinderkrankheiten 115, Magenkrampf 1.

4. Kemnath.

Geboren,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Selenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
418	386	86	718	60	57	119	541	560	22117
804		804		117			1101		

Mehr gestorben, als geboren 297. Die jüngste Braut zählte 17, die älteste 46 Jahre, der jüngste Bräutigam 18, der älteste 62.

Nach dem Alter sind gestorben: Von der Geburt bis 1 Jahr 294. Von 1 bis 10 Jahre 444. Von 10 bis 20 Jahre 35. Von 20 bis 30 Jahre 25. Von 30 bis 40 Jahre 25. Von 40 bis 50 Jahre 53. Von 50 bis 60 Jahre 50. Von 60 bis 70 Jahre 73. Von 70 bis 80 Jahre 62. Von 80 bis 90 Jahre 37. Von 90 bis 100 Jahre 2.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren: Steckkathar 24, Wassersucht 48, Lungenentzündung 1, Schwindsucht 4, Schleimschlag 1, Folgen der Geburt 13, Lungensucht 42, Fraisen 66, Nervenfieber 7, Entkräftung 112, Fieber 6, Frieſl 56, Blattern 397, Epilepsie 2, Geschwulst 4, Abzehrung 44, Brand 10, Blutsturz 3, Kalter Brand 2, Faulfieber 10, hiziges Fieber 6, kaltes Fieber 1, Schlagfluß 26, Seitenstechen 4, Wahnsinn 1, Kathar 37, Gicht 1, Kolik 1, Alter 7, Flecken 26, Hemorhoiden 2, Ausschlag 2, Zahnfieber 2, Magenkrampf 1, Krebs 1, Nervenkrankheit 1, Blutfluß 1, Fußwunde 1, unzeitige Geburt 1, Ruhr 19, Erbrechen 1, Gedärmentzündung — Fleckfieber 22, rothe Frieſl 12, Verkältung 5, Lungen-Apostem 2, Naturschwäche bei Kindern 13, rothe Ruhr 6, Leibschaden 3, todt geboren 6, weibliche Obstruktionen 2, Steckfluß 1, Gedärmfrais 2, Gedärmbrand 1, Fluß 3, Masern 1, Konvulsion 2, Hektik 2, Herzwassersucht 1.

Zufällige Todtfälle: 2 ertrunken, 7 starben durch verschiedene Unglücksfälle, 1 erfror, 1 wurde ermordet, und 1 erstickte. An unbekannten Krankheiten starben 8.

5. Nabburg.

Geborne,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
276	265	42	499			113	280	240	16210
541		541		65			520		

Es sind also um 21 mehr geboren worden, als gestorben. Von den Brautpaaren war die jüngste Braut 18, die älteste 62, der jüngste Bräutigam 19, der älteste 80 Jahre alt.

Nach dem Alter sind gestorben: Von der Geburt bis 1 Jahr 167. Von 1 bis 10 Jahre 163. Von 10 bis 20 Jahre 11. Von 20 bis 30 Jahre 14. Von 30 bis 40 Jahre 21. Von 40 bis 50 Jahre 25. Von 50 bis 60 Jahre 30. Von 60 bis 70 Jahre 41. Von 70 bis 80 Jahre 32. Von 80 bis 90 Jahre 14. Von 90 bis 100 Jahre 2.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren: Steckhusten, Kathar und Katharfieber 38, Fraisen 66, Wasser- und Herzwassersucht 31, Abzehrung 47, Faulfieber 10, Scharlachfieber 3, Entkräftung aus Alter 34, Halsentzündung 5, zu frühe Geburt 6, natürliche Lebensschwäche 26, Kindsnöthen 1, weibliche Umstände 5, Blutfluß 1, Mutterfrais 2, Gelbsucht 1, Entzündung 4, Schlagfluß 11, Schleimschlag 2, Schleimerstickung 1, Leibschaden 1, Blattern 145, Flecken 2, Kolik 3, Gedärmgicht 1, Gedärmbrand 3, Brand 8, Lungenkrankheit 10, Frießl 14, Vollblütigkeit 3, Blutsturz 3, Krebs 2, Magenkrankheit 1, Geschwulst 2, Gicht 1, gelber Brand 1, Ruhr 9, Podagra 1, Lustseuche 1, Windsucht 3, Brustapostem 1, Todtgebohrne 2.

Zufälle kosteten 6 Personen das Leben: 1 tödtete ein unglücklicher Sturz, 1 verbrannte sich mit einer siedenden Suppe, 1 vergifteten Kräuter, und 3 ertranken.

6. Neumarkt.

Geboren,		Geburten,		Unehlich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
501	277	101	777	80		141	475	394	21870
878		878		80			869		

Geboren wurden um 9 mehr als verstorben. Von den Getrauten war die jüngste Braut 19, die älteste 62 Jahre, der jüngste Bräutigam 18 der älteste 61 Jahre alt.

Dem Alter nach sind verstorben: Von der Geburt bis 1 Jahr 350. Von 1 bis 10 Jahr 29. Von 10 bis 20 Jahr 32. Von 20 bis 30 Jahr —. Von 30 bis 40 Jahr 32. Von 40 bis 50 Jahr 40. Von 50 bis 60 Jahr 68. Von 60 bis 70 Jahr 83. Von 70 bis 80 Jahr 79. Von 80 bis 90 Jahr 32. Von 90 bis 100 Jahr 2.

Von den Verstorbenen raffte dahin: Abzehrung 92, Entkräftung 25, Apoplexie 1, Alter 16, Brand 28, Blutbrechen 1, Gedärmbrand 1, Frais 219, Kinds-Nöthen 1, gefährliche Geburten 19, unzeitige Geburten 9, Krebs 3, Geschwulst 8, Lungensucht 22, Lungenbrand 35, Leberverhärtung 3, Schwäche 27,

Maulsper 2, Schleimschlag 9, Seitenstechen 1, Steckkathar 42, Wassersucht 50, Windsucht 4, Verschleimung 2, Ruhr 15, Halsentzündung 2, Gelbsucht 3, Frießl 23, Fieber 4, Nervenkrankheit 66, Gedärmfrais 1, Brustentzündung 6, Konvulsionen 3, Gicht 1, Bräune 3, Rothlauf 1, Obstruktionen 4, Blutfluß 4, Masern 1, Scharlachfieber 44, Lustseuche 1, Schlagfluß 31, Keichhusten 5, unbekannte Krankheiten 14, unnatürliche Todesfälle 8.

7. Neunburg vorm Walde.

Geboren,		Geburten,		Unehlich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
440	498	150		143		202	406	402	26998
938				143			808		

Es sind also um 130 mehr geboren worden, als gestorben sind. Von den Brautpaaren hat sich die jüngste Braut in einem Alter von 17, die älteste von 52 Jahren, der jüngste Bräutigam mit 18 der älteste mit 66 Jahren verehelicht.

Von der Geburt bis 1 Jahr starben 326. Von 1 bis 10 Jahr 104. Von 10 bis 20 Jahre 26. Von 20 bis 30 Jahre 33. Von 30 bis 40 Jahre 41. Von 40 bis 50 Jahre 43. Von 50 bis 60 Jahre 60. Von 60 bis 70 Jahre 83. Von 70 bis 80 Jahre 52. Von 80 bis 90 Jahre 18. Von 90 bis 100 Jahre 2.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren: Abzehrung 45, Brand 21, Blattern 18, Kathar 57, Entkräftung 75, Flecken 48, Frais 160, Fieber 36, Lungensucht 26, Kindbetten 3, Geburts-Schwäche 48, Wassersucht 64. — Dann wurde 1 todgeschlagen, 1 vergiftet und 6 ertranken.

8. Parkstein.

Geborne,		Geburten,		Unehlich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
391	333	124	600	90		131	333	316	21846
724		724					649		

Die Bevölkerung hat sich um 75 Menschen vermehrt.

Todfälle dem Alter nach ergaben sich: Von der Geburt bis 1 Jahr 168. Von 1 bis 10 Jahre 200, Von 10 bis 20 Jahre 16. Von 20 bis 30 Jahre 15. Von 30 bis 40 Jahre 14. Von 40 bis 50 Jahre 39. Von 50 bis 60 Jahre 57. Von 60 bis 70 Jahre 61. Von 70 bis 80 Jahre 48. Von 80 bis 90 Jahre 9. Von 90 bis 100 Jahre 1. todt gebohren 24.

Die Krankheiten waren: Abzehrung 50, Altersschwäche 24, Aposthem 5, Ausschlag 3, Beinbruch 1, Blattern 137, Brand 6, Blutbrechen 1, Kathar 8, Kolik 2, Gedärmbrand 1, Dissentrie 7, Erbrechen 4, Entkräftung 20, Entzündung 5, Epilepsie 2, Erkältung 1, Faulfieber 3, Fieber 3, Flecken 22, Fluß 13, Frais 30, Frießl 44, Geburtsfolgen 9, unzeitige Geburten 1, Gelbsucht 1, Geschwulst 11, Gicht 5, Ge-

schwüre 5, Halsweh 1, Hasenscharte 1, Husten und Seitenstechen 5, hizigas Fieber 8, Kindsnöthen 5, Kopfschmerzen 1, Krebs 2, Leibschaden 3, Lungensucht und Entzündung 10, Magenkrankheit 1, Nervenfieber 12, offene Schäden 3, natürliche Schwäche 28, Schlagfluß 27, Windsucht 4, Steckfluß 41, Verstopfung 3, Wassersucht 39, Wurmkrankheit 4, unbekannte Krankheiten 2, widernatürliche Fälle 4, todt Geborne 24.

9. Pfaffenhofen.

Geboren,		Geburten,		Unehlich geboren,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
146	121	45	222	33		82	194	211	13798
267		267		33			405		

In diesem Amte starben um 138 mehr, als geboren worden sind. Die jüngste Braut war 18, die älteste 48 Jahre, der jüngste Bräutigam 19, der älteste 60 Jahre alt.

Dem Alter nach sind verstorben: Von der Geburt bis 1 Jahr 152. Von 1 bis 10 Jahre 66. Von 10 bis 20 Jahre 14. Von 20 bis 30 Jahre 16. Von 30 bis 40 Jahre 11. Von 40 bis 50 Jahre 31. Von 50 bis 60 Jahre 20. Von 60 bis 70 Jahre 34. Von 70 bis 80 Jahre 39. Von 80 bis 90 Jahre 20. Von 90 bis 100 Jahre 2.

Sie wurden das Opfer folgender Krankheiten: Husten and Steckkathar 29, Kopffieber 1, Krebs 1, Lungensucht 16, Lustseuche 1, Mehlhund 1, weibliche Zustände 3, offene Schäden am Fuße 1, Seitenstechen 2, Scharlachfieber 46, Schleimschlag 5, Schwäche nach der Geburt 11, Windsucht 1, steigende Flüssigkeit 2, unzeitige Geburten 6, Verdorbenheit des Magens 1, Verschleimung 4, Wassersucht 32, Schlagfluß 13, Faulfieber 4, Frais 89, Friesl 7, Flecken 2, Gallfluß 1, Geburtsnöthen 3, Geschwüre 1, Geschwulst 1, Gicht 2, Halsentzündung 2, Hemorhoiden 1, hiziges Fieber 1. An unbekannten Krankheiten starben 12, todt geboren wurde 1, und 1 entleibte sich.

10. Pleistein.

Geboren,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
43	46	33	56	8		13	50	35	2846
89		89		8			85		

Geboren wurden um 4 mehr, als gestorben sind. Von den Brautpaaren zählte die jüngste Braut 22, die älteste 40 Jahre, der jüngste Bräutigam 19, der älteste 55 Jahre.

Dem Alter nach verblichen von der Geburt bis 1 Jahr 29. Von 1 bis 10 Jahre 27. Von 10 bis 20 Jahre 2. Von 20 bis 30 Jahre 2. Von 30 bis 40 Jahre 1. Von 40 bis 50 Jahre 2. Von 50 bis 60 Jahr 2. Von 60 bis 70 Jahre 8. Von 70 bis 80 Jahre 9. Von 80 bis 90 Jahre 3.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren folgende: An Abzehrung starben 8, Brand 5, Blattern oder Pocken 38, Frais 5, Kindsnöthen 1, Schleimschlag 6, Steckkathar 10, Wassersucht 4, Schwäche von Geburt 5, weibliche Umstände 2, Entkräftung 2, Geschwulst 1, Schwindsucht 1, Flecken 1, Husten 1, Lungensucht 2, Entzündung 1.

11. Schnaittach.

Geboren,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
148	154	36	266	27		67	178	177	8760
302		302					355		

Mehr gestorben als geboren: 53. Die jüngste Braut war 18, die alteste 56 Jahre alt, der jüngste Bräutigam heurathete in einem Alter von 20, der älteste noch mit 66 Jahren.

Dem Alter nach starben von der Geburt bis 1 Jahr 81. Von 1 bis 10 Jahre 169. Von 10 bis 20 Jahre 14. Von 20 bis 30 Jahre 8. Von 30 bis 40 Jahre 15. Von 40 bis 50 Jahre 11. Von 50 bis 60 Jahre 16. Von 60 bis 70 Jahre 19. Von 70 bis 80 Jahre 17. Von 80 bis 90 Jahre 5.

Die Verstorbenen raften folgende Krankheiten dahin: Abzehrung 35, Kathar 34, Entkräftung 16, Geschwulst 29, Brand 18, Wassersucht 15, Würmer 1, Blattern 7, Flecken 28. Frießl 32, Husten 9, Faul-Nerven- Scharlach und hiziges Fieber 29, Schlagfluß 14, Lungensucht 7, Halsentzündung 8, Frais 19, Rothlauf 1, Steckfluß 11, Schwäche 11, Leberverhärtung 1, Ruhr 2, Gliederkrankheit 1, Kindsnöthen 1, todte Geburten 4, Epilepsie 4, Gelbsucht 1, Leibschaden 1, Windsucht 2, Blutfluß 2, Alter 2, Entzündung 1, Aussaz 2, unbekannte Krankheiten 7.

12. Sulzbach.

Geboren,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
204	167	33	338	49		72	176	152	13020
							328		
Judenschaft.									
211	172	—	12	—	—	73	179	154	13348
383							333		

Mit Ausschlusse der Judenschaft sind in Sulzbach 43 mehr gestorben, als geboren waren; Mit Einschlusse der Judenschaft sind da auch um 7 mehr geboren worden, als starben, im Allgemeinen 50 mehr geboren worden, als mit Tod abgiengen.

Von den Verstorbenen verblichen: Von der Geburt bis 1 Jahr 91. Von 1 bis 10 Jahre 69. Von 10 bis 20 Jahre 14. Von 20 bis 30 Jahre 8. Von 30 bis 40 Jahre 10. Von 40 bis 50 Jahre 14. Von 50 bis 60 Jahre 33. Von 60 bis 70 Jahre 31. Von 70 bis 80 Jahre 38. Von 80 bis 90 Jahre 12. Von 90 bis 96 Jahre 1.

Gestorben sind: an Alter und Entkräftung 34, Abzehrung 37, Schwäche 9, Steck- und Schleimfluß 41, Lungensucht 4, Lungenentzündung 6, Magenentzündung 2, Brustkathar 5, Gedärm-Entzündung 10, Wassersucht 16, Geschwulst 10, Fieber 3, Faul- und Nervenfieber 7, Scharlachfieber 7, Frießl 9, Kolick 2, Keuchhusten 3, Kathar 33, Frais 11, Leibschaden 1, Verblutung 1, Verschleimung 1, Ruhr 15, Geschwür 4, schwere Geburten 6, todte Geburten 7, Blattern 13, Flecken 7, Ausschlag 3, Blutsturz 1, unbekannte Krankheiten 14. Zufällige Todesfälle: Rheumatism 1, Ertrunken 3, todt gefallen 1, todt gefunden 1.

Von den 5 Leichen der Judenschaft nahm Abzehrung 1, Entkräftung 1, Steckfluß 3 dahin.

13. Tirschenreith.

Geborne,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
179	157	18	318	45		72	158	197	10621
336		336		45			355		

Um 19 mehr gestorben, als geboren worden: Von den Brautleuten zählte die jüngste Braut 17, die älteste 47, der jüngste Bräutigam 19, der älteste 60 Jahre.

Von der Geburt bis 1 Jahre starben 88. Von 1 bis 10 Jahre 94. Von 10 bis 20 Jahre 94. Von 20 bis 30 Jahre 5. Von 30 bis 40 Jahre 15. Von 40 bis 50 Jahre 12. Von 50 bis 60 Jahre 39. Von 60 bis 70 Jahre 48. Von 70 bis 80 Jahre 29. Von 80 bis 90 Jahre 12. Von 90 bis 100 Jahre 1.

Folgende Krankheiten raften die beigesezte Zahl der Menschen dahin: Auszehrung 39, Brand 29, Schlag 23, Wassersucht 21, Kathar 9, Fieber 6, Frießl 8, Blutfluß 6, Gelbsucht 2, Frais 21, Ruhr 2, Convulsionen 2, Tollsucht 1, Entkräftung 13, zu frühe Geburt 3, schwere Geburt 4, Lungengeschwür 1, Krebs 2, Kolik 3, Leibschaden 1, Gallfieber 1, Steckhusten 10, Folgen eines Beinbruches 1, Lungensucht 8, Hektik 1 Hemorhoiden 1, Lungentzündung 3, Verstopfung 2, Blattern 69, Schwäche von Geburt 15, Abweichen 2, Geschulst 5, Geschwür 2, hiziges Fieber 3, Nervenfieber 4, Epilepsie 1, offner Schaden 1, Flecken 1, Gicht 2, Todtgeborne 2, Erbrechen 1, unvermutheter Todfall 1, unbekannte Krankheiten 13.

14. Treßwitz.

Geboren,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
371	344	—	—	120		136	364	313	19596
715							677		

Sind um 38 mehr geboren worden, als gestorben: Die jüngste Braut war 15, die älteste 62, der jüngste Bräutigam 19, der älteste 75 Jahre alt.

Dem Alter nach sind verstorben: Von der Geburt bis 1 Jahr 232. Von 1 bis 10 Jahre 208. Von 10 bis 20 Jahre 23. Von 20 bis 30 Jahre 17. Von 30 bis 40 Jahre 20. Von 40 bis 50 Jahre 33. Von 50 bis 60 Jahre 48. Von 60 bis 70 Jahre 71. Von 70 bis 80 Jahre 55. Von 80 bis 90 Jahre 23. Von 90 bis 100 Jahre 6.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren: Abzehrung 43, Aussaz 3, Blattern 169, Brand 17, Brustdefekt 5, Gedärmkrankheit 7, Dissenterie 35, Entkräftung 59, Erbrechen 2, hiziges Fieber 8, Flecken 23, Fluß 3, Frais 80, Frießl 7, Geburts-Schwäche 7, Gelbsucht 2, Geschwür 1, Gicht 1, Halsentzündung 6, Hemorhoiden 1, Herzwassersucht 6, Kathar 71, Krebs 3, Leibschaden 11, Lungenentzündung 13, Lungensucht 11, Magenkrampf 2, Obstruktionen 6, Scharlachfieber 6, Schlag 43, Skorbut 1, Seitenstechen 3, Wassersucht 45, Windsucht 2, unbekannte Krankheiten 18. Ungewöhnliche Todtfälle 16.

15. Waldmünchen.

Geborne,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
225	216	53	388	56		74	176	158	11784
441		441		56			334		

Mehr geboren, als gestorben 107. Von den Getrauten zählte die jüngste Braut 16, die älteste 51, der jüngste Bräutigam 17, und der älteste 57 Jahre alt.

Nach dem Alter starben von der Geburt bis 1 Jahr 129. Von 1 bis 10 Jahre 52. Von 10 bis 20 Jahre 7. Von 20 bis 30 Jahre 13. Von 30 bis 40 Jahre 12. Von 40 bis 50 Jahre 20. Von 50 bis 60 Jahre 29. Von 60 bis 70 Jahre 28. Von 70 bis 80 Jahre 31. Von 80 bis 90 Jahre 11. Von 90 bis 100 Jahre 2.

Folgende Krankheiten kosteten beigesezter Menschenzahl das Leben: Frais 71, Ruhr 4, Blattern 11, Alter und Entkräftung 11, Schlagfluß 7, Steckkathar 51, Lungensucht 14, Nerven- und Faulfieber 3, Brand 5, Drüsen-Entzündung 1, Halsentzündung 1, Wasser- und Brustwassersucht 37, Gelbsucht 4, Schwindsucht 2, Abzehrung 30, Geschwür 1, Hemorhoidalumstände 1, Frießl 1, Folgen der Niederkunft 16, Blutsturz 3, offener Schaden an Füssen 2, Verstopfung 1, Husten 3, weisser Fluß 1, Erbrechen 1, Geschwulst 3, Scharlachfieber 8, Flecken 5, Verblutung 1, Magenschwächen 3, unbekannte Krankheiten 14, Unglücksfälle 2.

16. Waldsassen.

Geborne,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
243	225	34	434	47		64	190	163	12915
468		468		47			353		

115 mehr geboren, als gestorben: Von den Getrauten verehelichte sich die jüngste Braut in einem Alter von 16, die älteste von 58 Jahren, der jüngste Bräutigam in einem Alter von 19, der älteste von 64 Jahren.

Von den tödlichen Krankheiten kostete Abzehrung 26, Naturschwäche 15, Schlagfluß 13, Kathar 17, Lungenentzündung 9, Wassersucht 10, Erbrechen 1, Alter 27, Frais 23, Flecken 13, Brand 1, Lungenkrampf 1, Frießl 10, Kolik 2, Ruhr 3, Mutterbrand 1, Husten 9, kalter Brand 2, Geschwulst 14, zu frühe Geburt 4, Gicht 4, Faulfieber 6, Blutfluß 1, Schlag 2, Seitenstechen 8, Verstopfung 1, Entzündung 1, Herzwassersucht 6, Lungensucht 18, Frießl 1, bösartige Pocken 7, stille Frais 3, Brand 12, Epilepsie 2, Blutsturz 1, Gedärmbrand 4, Folgen der Flecken 1, Folgen einer Verwundung 1, Brustkrankheit 1, Kopfschmerzen 1, Gedärmfrais 1, zurückgetretener Ausschlag 3, Gliederfluß 1, Dissentrie 1, Mutterkrankheit 1, Hemorhoiden 1, weibliche Umstände 1, hiziges Katharfieber 1, Lungen-Austrocknung 1, zurückgetretener Frießl 2, Nervenfieber 3, äusserliche Geschwüre 1, Dissenterie 2, Mundsperr 1, Faulfieber 1, Fluß 6, Schwindsucht 7, Steckfluß 3, unglückliche und harte Geburt 1, Steckkathar 2, Schleimschlag 1, Zahnfieber 2, Leibschmerzen 1, unbekannte Krankheiten 18 Menschen das Leben; — 3 wurden erdrückt, 1 erschlagen, 1 starb sogleich nach der Taufe, 1 gieng durch Unglücksfall zu Grunde, 1 wurde todt geboren.

17. Wetterfeld.

Geboren,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
320	307	135	492	36	34	34	295	265	15160
627		627		70			560		

67 mehr geboren, als gestorben. Von den Getrauten war die jüngste Braut 19, die älteste 54, der jüngste Bräutigam 19, der älteste 64 Jahr alt.

Dem Alter nach verblichen von der Geburt bis 1 Jahr 216. Von 1 bis 10 Jahre 108. Von 10 bis 20 Jahre 12. Von 20 bis 30 Jahre 11. Von 30 bis 40 Jahre 14. Von 40 bis 50 Jahre 30. Von 50 bis 60 Jahre 36. Von 60 bis 70 Jahre 50. Von 70 bis 80 Jahre 55. Von 80 bis 90 Jahre 26. Von 90 bis 100 Jahre 1. Von 100 bis 110 Jahre 1.

An Frais starben 119, Schlag 33, Flecken 51, Entkräftung 42, Wassersucht 41, Kindes-Schwäche 18, Abzehrung 23, Kathar 65, an unzeitiger Geburt 7, Epilepsie 1, Lungensucht 35, Blattern 42, Brand 12, weiblichen Umständen 4, Dissentrie 2, Gelbsucht 4, Halsgeschwür 10, hizigem Fieber 11, Ruhr 10, Gicht 6, Blutbrechen 2, Podagra 2; todt geboren wurden 9, Unglücksfälle kosteten 11 das Leben.

Pflegamt Hollnstein, im Landgerichts-Bezirke Neumarkt.

Geboren,		Geburten,		Unehelich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
56	48	2	102	8		18	54	30	2878
104		104		8			48		

Mehr geboren, als gestorben 20. Von den Brautpaaren war die jüngste Braut 19, die älteste 36, der jüngste Bräutigam 18, der älteste 45 Jahre alt.

Dem Alter nach sind gestorben von der Geburt bis 1 Jahr 38. Von 1 bis 10 Jahre 7. Von 10 bis 20 Jahre 2. Von 20 bis 30 Jahre 2. Von 30 bis 40 Jahre 5. Von 40 bis 50 Jahre 2. Von 50 bis 60 Jahre 8. Von 60 bis 70 Jahre 6. Von 70 bis 80 Jahre 12. Von 80 bis 90 Jahre 2.

Die Krankheiten der Verstorbenen waren: Frais 16, Steckhusten 2, Lungensucht 2, Wassersucht 3, Schlagfluß 2, Gedärmbrand 1, Scharlachfieber 2, hiziges Fieber 1, Wassersucht 1, zu frühe Geburt 1, Auszehrung 1, Entkräftung 5, Steckkathar 1, Flecken 2, hiziges Fieber 2, Lungenentzündung 1, Wassersucht 1, Epilepsie 1, Indigestion 1, Schleimschlag 1, Alter 6, Brand 2, Brustwassersucht 1, Mutterfrais 1, unbekannte Krankheiten 3. Erfroren ist 1, an unbekannten Kinderkrankheiten starben 2, an einem verborgenen Uebel 1, durch einen unvorsichtigen Schlag 1.

Neustadt an der Waldnab.

Geborne,		Geburten,		Unehlich geborne,		Getraute,	Verstorbene,		Seelenzahl,
männl.	weibl.	schwere	leichte	männl.	weibl.	Paare.	männl.	weibl.	überhaupt.
37	32	15	54	3	1	14	28	21	2122
69		69		4			49		

Mehr geboren als gestorben 20. Die jüngste Braut verheurathete sich mit 18, die älteste mit 36, der jüngste Bräutigam mit 18, der älteste mit 39 Jahren.

Dem Alter nach starben: Von der Geburt bis 1 Jahr 16. Von 1 bis 10 Jahre 7. Von 10 bis 20 Jahre 3. Von 20 bis 30 Jahre 3. Von 30 bis 40 Jahre 2. Von 40 bis 50 Jahre 1. Von 50 bis 60 Jahre 6. Von 60 bis 70 Jahre 6. Von 70 bis 80 Jahre 5.

Folgende Krankheiten kosteten denselben das Leben: Abzehrung 6, inneres Apostem, Bandwurm 1, Dissentrie 1, Entkräftung 4, Faulfieber 5, Fluß 1, Kinderfrais 8, Geburtsschmerzen 1, Geschwulst 1, Hals-Entzündung 1, Unverdaulichkeit 1, Leberverhärtung 1, Altersschwäche 1, Schlagfluß 3, Wassersucht 4.

Die Krankheiten, welche in der oberen Pfalz im Jahre 1806 die meisten dahin gerafft haben, waren: Blattern 1373, Frais 1296, Abzehrung 694, Kathar 649, Entkräftung und Alter 646, Wassersucht 516, Lungensucht 316, Schlagfluß 306, Friesl 288, Flecken 288, Brand 224, Faulfieber 168, Scharlachfieber 125, hizige Krankheiten 67, Unglücksfälle und ausserordentliche Todtfälle 99.

Digitized by Google

Geborne,		Geburten,		Unehlich geborne,	Getraute,	Verstorbene,	Seelenzahl,
im Jahre	überhaupt	überhaupt		überhaupt	Paare.	überhaupt	überhaupt.
1804	10118	—	—	981	1785	7865	271060
1805	10139	—	—	1078	1725	7550	274835
1806	9791	—	—	1192	1757	9588	280180

Nach dieser Uebersicht der im Jahre 1806. Gebornen, Getrauten und Verstorbenen sind in diesem Jahre nur um 203 Menschen mehr geboren worden, als gestorben sind.

Die Zahl der unehelich Gebornen im Jahre 1806 übertraf die Zahl derselben vom Jahre 1805 um 114. Die Zahl der im Jahre 1806, jene von 1805 um 32.

Die Zahl der Verstorbenen im Jahre 1806 belief sich um 2038 Menschen höher, als die des vorhergehenden Jahres; nach der Total-Summe der Verstorbenen im Gegenhalte der Total-Summe der Seelenzahl starb im Jahre 1806 der 29 Mensch. Der Grund obiger Ueberzahl liegt auch größtentheils in den herrschenden epidemischen Scharlachfiebern und Frieseln; obwohl nach der Zahl der an Blattern Verstorbenen auch die Zahl derjenigen, denen die Abzehrung das Leben kostete, wieder die größte ist. Wenn aber nunmehr durch die allgemeine Vaccination die Menschen dem grausamen Blattern-Tode entrissen werden; so wird die Bevölkerung, wenn von denen, die die Blattern-Epidemie dahin gerafft hatte, auch die Hälfte durch die gewöhnliche Kinder- und andere Krankheiten aufgerieben werden, doch jährlich um eine beträchtliche Summe anwachsen. Daß die Summe der allgemeinen Seelenzahl zu 280180 die Seelenzahl von 1805 zu 274835, folglich mit 5355 Menschen übersteigt, ist eine Folge verschiedener politischer Veränderungen wie, z. B. eines Zuwachses von Lobkowitz-Neustadt mit 2122 Seelen, und andere dergleichen Veränderungen.

Daß die ausserordentlichen Tofälle sich gegen jene des Jahres 1805 um 43 vervielfältigten, ist größtentheils unvorhergesehener Zufall.

Die Bevölkerung im Gegenhalte der Gebornen und Verstorbenen hat in der Oberpfalz im Jahre 1806 doch wieder um 203, die Volkszahl überhaupt um 5355 Menschen zugenommen.

Für eine zweckmässige Vertheilung der Menschen unter alle Stände wird die Regierung, sie wird auch dafür sorgen, daß sie dem Staate als gesunde, gesittete, arbeitsame und gemeinnützige Glieder erhalten werden.

Verfaßt im Mai 1808.

Aemter.	Geborne.		Unehelich Geborne.	Getraute.	Verstorbene.		Summe der Gebornen überhaupt	Summe der Verstorbenen überhaupt	Mehr geboren oder Zuwachs der Bevölkerung	Mehr gestorben oder Abnahme der Bevölkerung	Seelen-Zahl überhaupt.
	mäñl.	weibl.	mäñl. u. weibl.	Paare.	mäñl.	weibl.					
Stadt Amberg.	102	90	23	45	128	100	192	228	—	36	7340
Landgr. Amberg.	339	350	48	162	331	310	689	641	48	—	19498
„ Eschenbach.	293	251	92	75	309	302	544	611	—	67	15573
„ Kamm.	343	337	85	122	275	296	680	571	109	—	15907
„ Kemnath.	418	386	117	119	541	560	804	1101	—	297	22117
„ Nabburg.	276	265	65	113	280	240	541	520	21	—	16210
„ Neumarkt.	501	377	80	141	475	394	878	869	9	—	21870
Pflgmt. Holnstein	56	48	8	18	54	30	104	84	20	—	2878
Ldgr. Neunburg.	440	498	143	202	406	402	938	808	130	—	26998
„ Parkstein.	391	333	90	131	333	316	724	649	75	—	21846
„ Pfaffenhofen	146	121	33	82	194	211	267	405	—	138	13798
„ Pleistein.	43	46	8	13	50	35	89	85	4	—	2846
„ Schnaitach.	148	154	27	67	178	177	302	355	—	53	8760
„ Sulzbach.	211	172	49	73	179	154	383	333	50	—	13348
„ Tirschenreith.	179	157	45	72	158	197	336	355	—	19	10621
„ Treßwitz.	371	344	102	136	364	313	715	677	38	—	19596
„ Waldmünchen	225	216	56	74	176	158	441	334	107	—	11784
„ Waldsassen.	243	225	47	64	190	163	468	353	115	—	12915
„ Wetterfeld.	320	307	70	34	295	265	627	560	67	—	15160
Neustadt an der Waldnab.	37	32	4	14	28	21	69	49	20	—	2122 Ist als Patrimonial-Gericht noch keinem Land-Gerichte einverleibt.
Summe . .	5082	4709	1192	1757	4944	4644	9791	9588	813	610	280188

Krankheiten,

welche die gröste Menschen-Zahl im Jahre 1806 hinweg rafften.

Aemter.	Abzehrung.	Frais.	Kathar.	Entkräftung und Alter.	Wassersucht.	Lungensucht.	Blattern.	Schlagfluß.	Hitzige Krankheit.	Friesel.	Flecken.	Faulfieber.	Scharlach-Fieber.	Ruhr.	Brand.	Zufälle.
Stadt Amberg.	36	35	18	12	13	10	9	5	—	3	2	6	3	—	28	8
Landgr. Amberg.	63	104	41	44	24	21	93	23	25	31	—	—	1	—	12	3
„ Eschenbach.	35	62	24	47	14	10	228	20	2	12	10	9	5	6	5	7
„ Kamm.	33	92	18	50	15	47	10	14	—	22	53	25	—	2	9	—
„ Kemnath.	44	66	81	112	48	42	397	26	6	56	26	22	—	25	10	12
„ Nabburg.	47	66	38	34	31	10	145	11	—	14	2	10	3	9	8	6
„ Neumarkt.	92	219	42	25	50	22	—	31	—	23	—	—	44	15	28	8
Pflgmt. Holnstein	1	16	1	5	5	3	2	—	3	—	2	—	2	—	2	8
Ldgr. Neunburg.	45	160	57	75	64	26	8	—	—	—	48	—	—	—	21	2
„ Parkstein.	50	30	8	44	39	10	137	27	8	44	22	15	—	—	6	4
„ Pfaffenhofen.	—	89	29	—	32	16	—	13	1	7	2	4	46	—	—	1
„ Pleistein.	8	5	10	2	4	2	28	—	—	—	1	—	—	—	—	—
„ Schnaitach.	35	19	34	16	15	7	7	14	—	32	28	29	—	2	18	—
„ Sulzbach.	38	11	33	34	16	4	13	—	—	9	—	7	7	15	—	5
„ Tirschenreith.	39	21	9	13	21	8	69	23	3	18	—	—	—	2	29	1
„ Treßwitz.	43	80	71	59	45	11	169	43	8	7	23	—	6	—	17	16
„ Waldmünchen	30	71	51	11	37	14	11	7	—	—	5	30	8	4	5	2
„ Waldsassen.	26	23	19	27	10	18	7	13	—	10	13	6	—	3	14	5
„ Wetterfeld.	23	119	65	42	41	35	42	33	11	—	51	—	—	10	12	11
Patrimonial-Gericht Neustadt an der Waldnab.	6	8	—	4	4	1	—	3	—	—	—	5	—	1	—	—
Summe . .	694	1296	649	646	516	316	1373	306	67	288	288	168	125	92	224	99

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 13ten Juni 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Mittelpreis fl.	Mittelpreis kr.	Schrannenstand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Mittelpreis fl.	Mittelpreis kr.	Schrannenstand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Mittelpreis fl.	Mittelpreis kr.	Schrannenstand. Schfl.	Verkauf. Schfl.	Mittelpreis fl.	Mittelpreis kr.
Juni.	8.	Abensberg. . .	—	—	—	—	3	2	7	—	—	—	—	—	1	1	6	15
—	4.	Aichach	58	58	14	30	114	110	7	20	2	2	6	45	33	33	7	24
—	4.	Amberg	37	37	14	43	3	3	10	9	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7.	Deggendorf. . .	144	74	15	30	24	2	7	24	96	26	6	15	23	—	—	—
—	4.	Eichstädt. . . .	22	22	12	47	3	3	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Erding	268	262	16	—	92	89	8	15	47	47	7	30	22	20	6	30
—	9	Friedberg . . .	28	28	15	12	43	43	8	27	1	1	6	1	23	20	7	27
—	7.	Geisenfeld. . . .	35	34	14	—	24	21	7	30	—	—	—	—	10	8	6	20
—	7.	Haag	4	4	14	30	4	4	6	45	2	2	7	—	27	27	6	45
—	7.	Hilpoltstein . .	—	—	—	—	6	6	9	40	—	—	—	—	22	22	5	58
—	1.	Höchstädt. . . .	4	4	12	40	4	4	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4.	Ingolstadt . . .	114	114	14	15	40	40	7	35	2	2	6	20	11	11	6	20
—	4.	Kraiburg . . .	67	67	13	—	34	34	7	—	43	43	6	45	10	10	6	30
—	4.	Landsberg . . .	191	183	14	30	39	21	8	30	26	21	7	30	34	33	6	23
—	10.	Landshut . . .	323	317	15	30	94	90	7	45	23	23	7	—	62	57	6	45
—	4.	Lauingen . . .	185	185	13	—	75	75	7	30	134	122	6	30	40	40	5	—
—	8.	Mainburg . . .	14	12	13	30	6	5	7	24	—	—	—	—	2	2	6	30
—	11.	München . . .	886	820	16	27	455	373	9	7	186	170	8	14	389	359	7	19
—	4.	Murnau. . . .	120	80	14	15	40	24	10	—	4	4	8	—	5	5	6	30
—	1.	Neuburg a d Donau.	107	106	13	31	78	78	7	43	6	5	6	14	15	15	6	11
—	1.	Neuenötting . .	12	12	14	45	12	12	8	4	—	—	—	—	27	27	6	35
—	7.	Neumarkt . . .	107	102	13	15	145	145	8	37	1	1	8	8	60	55	6	29
—	7.	Pfaffenhofen . .	89	36	15	—	106	67	7	50	4	—	—	—	53	28	6	21
—	4.	Rain.	11	11	13	30	23	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3.	Reichenhall . . .	34	17	16	15	3	—	—	—	4	4	9	45	—	—	—	—
—	2.	Rosenheim . . .	-57	40	14	30	44	32	8	—	31	26	6	—	78	74	6	—
—	7.	Schongau . . .	2	2	16	36	1	1	10	34	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Schrobenhausen .	40	35	15	3	40	30	7	36	—	—	—	—	23	23	7	7
—	4.	Straubing . . .	350	350	14	—	100	100	7	30	30	30	6	30	37	37	5	50
—	4.	Traunstein . . .	102	65	15	30	225	185	9	30	29	10	8	—	100	79	6	25
—	8.	Vilshofen . . .	350	350	16	—	30	30	7	45	100	100	6	48	8	8	5	45
—	8.	Wasserburg . . .	31	31	14	30	8	8	8	30	7	7	7	15	15	15	6	24
—	9.	Weilheim . . .	28	16	14	30	138	79	9	55	6	4	8	30	7	5	8	36
		Summe -	3821	3475	—	—	2056	1736	—	—	484	650	—	—	1137	1014	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 78,681 fl. 23 kr.

Regierungsblatt.

XXIX. Stück. München, Mittwoch den 29. Juni 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Freizügigkeits-Konvention mit dem Großherzogthume Hessen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Den nachstehenden wechselseitig ratifizirten Freizügigkeits-Vertrag zwischen Unseren und den Großherzoglich-Hessischen Staaten lassen Wir hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt machen.

München den 14. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Nachdem Seine Majestät der König von Baiern und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, zur Beförderung des freien Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen, und ihres Gewerbsfleisses, beschlossen haben, die bisher bestandene Abgabe von Nachsteuer und Abschoßgebühren in ihren Staaten wechselseitig aufzuheben, so haben die zur Unterhandlung Bevollmächtigten, und zwar königlich-Baierischer Seits der königliche Kämmerer und Minister-Resident am großherzoglich-Hessischen Hofe, Adam Friedrich Freiherr von Reding, und großherzoglich-Hessischer Seits der großherzogliche wirkliche geheime Rath und vormalige Gesandte am Ober-Rheinischen Kreise, Franz Freiherr von Wiesenhütten, nach vorgängiger Auswechslung der Vollmachten, sich über nachstehenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag vereiniget:

§. 1. Von nun an und in Zukunft soll zwischen den gesamten Staaten Seiner Majestät des Königs von Baiern und den gesamten Staaten Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen eine vollkommene Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß in keinem Falle, und von keinem Vermögen, welches von dem einen Staate in den anderen durch Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft rc., oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, irgend ein Freigeld, Nachsteuer, oder Abgeschoßgebühr mehr erhoben werden darf.

§. 2. Da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach nur auf das Vermögen, und nicht auf die Personen sich bezieht, so sollen dieses Vertrages ungeachtet die gegen das Aus-

wandern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung erlassenen Strafgeseze in ihrer rechtlichen Kraft fortbestehen, und gegen jeden angewendet werden, der ohne landesherrliche Bewilligung sich in einem fremden Gebiete niederläßt.

§. 3. Als Folge dieses Grundsazes wird anerkannt, daß von Auswandernden, welche der Militär-Pflichtigkeit unterliegen, und das hievon befreiende Alter noch nicht erreicht haben, die festgesezte Redimirungs-Summe eingezogen werden könne, ohne daß durch die Einfoderung dieser persönlichen Leistung den Grundsäzen der Freizügigkeit zu nahe getretten wird.

§. 4. Ausser diesen Bestimmungen hören künftig alle Abzüge auf, welche bisher bei Vermögens-Exportazionen unter was immer für einem Titel statt finden konnten, ohne Unterschied, ob diese Abzüge ehedem von dem Landesherrn, oder von Dritten erhoben wurden.

§. 5. Zum Besten der beiderseitigen Staats-Diener und Unterthanen soll übrigens dieser Vertrag auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, wo von dem aus einem der respektiven Staaten in den anderen überziehenden Vermögen zwar schon die Nachsteuer gefodert, aber zur Zeit des abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages noch nicht entrichtet seyn würde.

Es soll demnach die Nachsteuer-Foderung überhaupt nicht nach der Zeit des Vermögens-Anfalles, sondern lediglich nach der Zeit der wirklichen Exportazion beurtheilt werden; so zwar, daß alles jenes Vermögen, welches in einem der beiden Staaten einem Unterthane des anderen Staates zwar schon früher angefallen ist, aber erst nach dem errichteten Freizügigkeits-Vertrage wirklich exportirt wird, Nachsteuer frei bleibt, und nach vorstehenden Bestimmungen zu behandeln ist.

§. 6. Ueber diese in Kraft eines unwiderruflichen Staats-Vertrages geschlossene Freizügigkeits-Konvention wird die unmittelbare Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Baiern und Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen sogleich nachgesucht werden, von deren Ertheilung dieselbe nach ihrem ganzen Inhalte zu wirken anfangen soll.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag, doppelt ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt, gegeneinander ausgewechselt.

Gegeben Frankfurt am Main den 11. Mai 1808.

(L. S.) Adam Friedrich Freiherr v. Reding. (L. S.) Franz Frhr. v. Wiesenhütten.

(Die Abschaffung des Leibzolls der Juden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem durch die erlassene allgemeine Zollverordnung der Leibzoll der Juden abgeschaft worden ist, so soll künftig auch die Perzeption einer solchen Abgabe den Kommunitäten und Privaten, welche sich bisher

in dem Besize derselben befanden, nicht mehr gestattet, und in Folge dessen, insonderheit in Nürnberg, Donauwörth, Bamberg und anderen Orten, wo sie noch üblich ist, unterlassen werden.

München den 16. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Bekanntmachungen.

(Die freie Ausübung der Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat bei mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß Landphysiker, und selbst Landgerichte die Verfügung, gemäß welcher jedem Landphysikus ein bestimmter Bezirk angewiesen ist, also deuten: als ob der Unterthan in Krankheiten an den einschlägigen Physikus sich wenden müßte, und kein anderer Physikus, oder approbirter Arzt gerufen werden dürfte.

Eine solche Auslegung ist der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1805, die Organisation der Physikate betreffend, §. 1. Ziffer 7, im XXIII. Stücke des Regierungsblattes, der Provinz Schwaben, nicht nur geradezu entgegen, sondern es kann auch nach der Natur der Sache und der Ausübung der Heilkunde durchaus kein Zwang, keine Einschränkung statt haben; da es jedem Kranken frei stehen muß, sich den Arzt zu wählen, zu dem er Zutrauen hat.

Jedem Landphysikus ist nur zur Handhabung der medizinischen Polizei und gerichtlichen Arzneikunde, so wie zur Besorgung der armen Kranken ein bestimmter Bezirk angewiesen.

Eben so ist Niemand an den aufgestellten Chirurg, Geburtshelfer, oder an die Hebamme gebunden; es sind diesen ebenfalls nur zur Besorgung der Armen gewisse Bezirke angewiesen.

Es bedarf sonach keiner weiteren Erklärung, daß jede approbirte Medizinal-Person, sie sey Arzt, Chirurg, Geburtshelfer, oder Hebamme, überall ihre Kunst ausüben könne, wohin man sie immer zum Beistande ruft. Die Behörden haben sich hienach aufs genaueste zu achten.

Ulm den 7. Juni 1808.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Wankmiller.

(Die Fassionen der ehemaligen landschaftlichen Verordneten, ihrer Beamten und Diener in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtliche ehemalige landschaftliche Verordnete, und alle ihre Beamte und Diener in der Provinz Baiern, welche nicht schon nach dem Edikte vom 8. Juni vorigen Jahres bei Auflö-

fung der landschaftlichen Kasse ihre Bestimmung erhalten, oder seit dieser Zeit als Steuer-, oder Aufschlags-Beamte die eingefoderten Fassionen bereits übergeben haben, werden, nach Inhalte eines allerhöchsten Reskripts vom 17. l. M., hiemit aufgefodert, über ihre bisherigen Besoldungen und Emolumente genuine, mit den nöthigen Belegen versehene Fassionen bei unterzeichneter Stelle in Zeit 14 Tagen zu übergeben, damit die allgemeine Zusammenstellung derselben hierorts besorgt, und nach Inhalte erwähnten Reskripts der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden kann.

München den 21. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Neumayr.

von Schwaiger.

(Versuche mit Oelpflanzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der im königlichen Regierungsblatte, Stück XIV, Seite 685, vom 30. Mai l. J. geschehenen Anzeige und Aufmunterung zur Anpflanzung verschiedener Produkte, hat sich der königlich-Baierische Professor der Chemie und Naturgeschichte, Doktor Karl Juch, veranlaßt gefunden, verschiedene Versuche mit einer der neueren Oelpflanzen zu veranstalten, welches mit dem Anhange offiziel bekannt gemacht wird, daß Saamen und Oel bei dem königlichen General-Landes-Kommissariate eingesehen werden können; daß aber auch benannter Herr Professor jedem, der sich an denselben wenden wird, die verlangte Auskunft zu geben, so wie von dem Saamen-Vorrathe Prisen auszuhändigen nicht entstehen werde.

Die wieder steigenden Preise des Getreides werden doch einmal das Publikum überzeugen, daß dauerhafte Preise, welche keinen Stand drücken, nur durch allgemein freien Getreidhandel bewirkt werden können; — das Resultat, daß die längers gesperrte Sommer-Getreide noch in diesem Augenblick in äusserst hohem Preise, im Verhältnisse des zur nämlichen Zeit nicht mehr gesperrten Wintergetreides, stehen, möchte wohl keinen Zweifel mehr übrig lassen, daß jede richtig gefaßte Theorie auch in der Ausführung allgemein wohlthätig sey.

München den 12. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Weilheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Weilheim besteht das Bürger-Militär aus 3 Füsilier-Kompagnien, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Anton Klieber;
Oberlieutenant: Mathias Schweizer;
Lieutenant: Martin Hipper;
2. Lieutenant: Erasmus Zernbacher.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Wöterl;
Oberlieutenant: Jakob Müller;
Lieutenant: Johann Kraus;
2. Lieutenant: Joseph Widemann.

3. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Thomas Dußler;
Oberlieutenant: Xaver Rödler;
Lieutenant: Martin Schneller;
2. Lieutenant: Anton Helfetsrieder.

Unterstab:

Quartiermeister: Joseph Drechsl;
Auditor: Thade von Lachenmayr;
Oberlieutenant und Zeugwart: Jakob Streicher;
Chirurg: Augustin Riegele.

München den 10. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, in Folge eines unterm 8. dieses Monats allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Reskripts, bei Allerhöchstihrem Bürger-Militär zu Passau, das aus einem Infanterie-Bataillon, einer Artillerie-Kompagnie, und einer Eskadron Kavallerie bestehet, folgende Ober-Offiziere allergnädigst zu bestätigen und anzustellen geruhet:

Stab:

Major: Franz Altmannsberger.

Infanterie-Bataillon.

Grenadier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Georg Wieninger;
Oberlieutenant: Joseph Scharitzer;
Lieutenant: Andrä Agrikola.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Buchbäck;
Oberlieutenant: Anton Puffendorfer;
Lieutenant: Felix Storr.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Thadd Damberger;
Oberlieutenant: Jakob Still;
Lieutenant: Kaspar Dobler.

3. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Andrä Sonnleutner;
Oberlieutenant: Paul Schweizer;
Lieutenant: Georg Ziegler.

Artillerie:

Hauptmann: Joseph Binder;
Oberlieutenant: Anton von Rachovin;
Lieutenant: Franz Höfler;
2. Lieutenant: Matheus Seitz.

Kavallerie.

Rittmeister: Martin Poitzi;
Oberlieutenant: Joseph Pummerer;
Lieutenant: Andrä Föckerer.

Unterstab.

Quartiermeister: Franz Paul Tillmez;
Auditor: Felix von Riedl;
Oberlieutenant und Zeugwart: Andrä Schaumberger;

lieutenant und Adjutant: Vincenz Füßl;
Chirurgen der Infanterie: Markus Stimmer und Joseph Eggert;
Chirurg der Kavallerie: Joseph Garavetti;
Chirurg der Artillerie: Anton Friedl.

München den 16. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

Beförderungen.

Bei der unterm 26. April l. J. erfolgten Organisation des Ober-Postamts in Innsbruck haben Seine königliche Majestät folgende Entschliessungen gefaßt:

1) Für ganz Tirol wird ein einziges Ober-Postamt in Innsbruck, und für den südlichen Theil ein Postamt in Triene errichtet.

Dem bemeldeten Ober-Postamte sind untergeordnet: das Postamt Trient, die Postverwaltungen von Brixen, Roveredo und Botzen; dann die Post-Expeditionen: Ala, Borgo, Branzold, Brenner, Bruneck, Deutschen, Ellman, Kollmann, Lermoos, Lienz, Kufstein, Nassereuth, Nevis, Neumarkt, Niederdorf, Ober-Mittewald, Parwies, Pergine, Platten, Rattenberg, Reuti, Salurn, Schönberg, Schwaz, Seefeld, Silian, Söll, St. Johann, Steinach, Sterzingen, Torbole, Mittewald bei Lienz, Vintl, Wolders, Waidring, Wörgel, Zirl.

2) Die Direktion des Ober-Postamts in Tirol wurde dem Karl Freiherrn von Brück übertragen.

Bei der reitenden Post wurde:

a) in Innsbruck:

1) als Ober-Postamts-Kassier der erste Kontrolleur Franz Xaver Gollner;

2) als Officialen: Nikolaus Turneretscher, zugleich zweiter Kontrolleur, — Anton Worel, — Simon Fuchs, — Alois Stabinger, — und Michael Dörfler;

3) als Revisor der bisherige Rechnungs-Kommissariats-Praktikant Andree;

4) als Schreiber bei dem Ober-Postmeister — Franz Ascher; —

5) als Briefträger — Andreas Ruff;

b) als Expeditor in Hall — Alois Schranzhofer ernannt.

c) In Brixen wurden:

1) der Postverwalter Joseph Anreither;

2) als Officialen: Bartholomäus Andree, und Sebastian Plunger in der bisherigen Eigenschaft beibehalten.

d) In Trient wurde:

1) als Postmeister — Joseph Anton von Panzoldo, in Rücksicht seiner langjährigen und mit Auszeichnung geleisteten Dienste, ernannt; jedoch mit der Verbindlichkeit, gewöhnlich auf dem wichtigen Gränz-Postamte Roveredo zu verbleiben;

2) als Officialen sind: Vinzenz Aukenstaler, — Stephan Hoffer, — Anton Riml;

3) als Briefträger — Stephan Berner bestätiget.

e) In Botzen erhielten:

1) als Postverwalter: Joseph Kugstatscher, welchem die allerhöchste Zufriedenheit über seinen Diensteifer bezeigt wurde;

2) als Officialen: Jakob von Marchetti, — Franz Untersteiner, — Jakob Hotter;

f) In Roveredo:

1) als Officialen: Franz von Rosmini, — Karl von Betta, — als Supernumeraire-Official: Michael Cogolani;

2) als Briefträger: Christian Satori, — ihre Anstellung.

Bei der fahrenden Post sind ernannt:

1) auf der Hauptpostwagens-Expedition zu Innsbruck:

a) als Hauptpostwagens Expeditor: Franz Fleischer;

b) Wegen des Supernumeraire-Officialen wurde die allerhöchste Entschliessung vorbehalten;

c) als Kondukteur: Michael Hofmann, — Mathias Jahl, — und Joseph Bitschenauer;

d) als Packer — Jakob Huber.

2) Auf der Expedition in Brixen — der Postverwalter Joseph Anreither.

3) Auf der Expedition zu Botzen — der Postverwalter Kugstatscher.

4) Auf er Expedition zu Trient — Stephan Hoffer.

5) Auf der Expedition zu Roveredo — der Postmeister von Panzoldo.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 12. September 1807. wurde der vorhin Oestreichisch-landständische Komité-Kasse-Adjunkt und provisorische Forst-Geometer Franz Prismann in Günzburg als Kontrolleur bei dem Oberaufschlagsamte in Augsburg allergnädigst angestellt.

Gemäß einer allerhöchsten Entschliessung vom 13. Juni l. J. haben sich Seine königliche Majestät bewogen gefunden, den provisorischen allgemeinen Stiftungs-Administrator von Pettenkofen in Neuburg, in Rücksicht seiner durch medizinische Zeugnisse erwiesenen andauernden Krankheit, von der Funktion eines Stiftungs-Administrators gänzlich zu entlassen, denselben seinem vorigen Stande eines quieszirenden Deutsch-Ordens-Beamten von Donauwörth zurückzugeben; — die Stelle eines allgemeinen Stiftungs-Administrators in Neuburg aber dem bei der Sektion der Retardaten des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern provisorisch funktionirenden Rechnungs-Kommissär Severin Hofmann provisorisch zu übertragen, — und den Christian Kajer, Oberschreiber bei dem allgemeinen Finanz-Rentamte in Augsburg, in Folge der durch das Qualifikationsbuch der Dienstes-Kandidaten erhaltenen eventuellen Vormerkung, für den Dienst eines provisorischen Rechnungs-Kommissärs bei der Sektion der Retardaten des geheimen Zentral Rechnungs-Kommissariats des Innern einzurufen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 17. Juni l. J. haben Seine Majestät den von dem Grafen Fugger von Kirchheim zur Pfarrei Haselbach, Fugger-Kirchheimischen Bezirks, präsentirten Weltpriester Konrad Mayr als Pfarrer in Haselbach allergnädigst bestätiget.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 20. Juni 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Juni	11.	Aichach	59	59	16	—	136	133	7	30	1	1	7	10	40	31	7	—
—	11.	Amberg	21	21	14	35	17	17	11	4	—	—	—	—	4	4	6	5
—	14.	Deggendorf . . .	194	145	16	20	30	9	7	—	104	13	6	10	24	—	—	—
—	8.	Donauwörth . . .	20	20	13	45	26	26	7	50	30	26	7	—	2	12	5	30
—	11	Eichstädt	25	25	14	18	10	10	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15.	Erding	124	124	17	—	70	70	8	30	55	55	8	15	22	22	7	—
—	15.	Friedberg	42	36	15	38	58	52	8	35	8	8	7	39	4	44	7	12
—	13.	Geisenfeld	37	30	15	—	28	26	7	45	—	—	—	—	6	6	6	30
—	14.	Haag	12	12	14	—	2	2	9	—	7	7	7	—	10	10	6	45
—	15.	Hohenwart . . .	1	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11.	Ingolstadt	130	130	14	40	51	54	7	40	4	4	7	—	29	29	6	20
—	11.	Kraiburg . . .	46	40	14	—	17	17	7	45	10	10	5	45	—	—	—	—
—	11.	Landsberg	231	231	15	24	69	62	9	30	16	16	8	30	15	15	6	30
—	17.	Landshut	325	319	17	—	132	123	8	—	4	4	7	30	33	33	6	45
—	11.	Lauingen	185	175	13	—	91	91	7	—	182	170	6	30	7	7	5	—
—	15.	Mainburg	19	19	15	30	13	12	8	15	2	2	7	—	3	3	6	15
—	18.	München	1301	1137	15	36	580	508	8	53	188	170	8	9	496	496	7	34
—	11.	Murnau	125	70	15	—	45	19	10	30	6	6	7	30	10	9	6	30
—	8.	Neuburg a. d. Donau	76	76	14	5	59	59	8	4	5	3	6	20	15	15	6	26
—	8.	Neuenötting . . .	—	—	—	—	5	5	7	42	—	—	—	—	12	12	6	25
—	13.	Neumarkt	93	88	13	35	141	141	8	56	—	—	—	—	42	36	6	5
—	14.	Pfaffenhofen . . .	102	49	16	—	124	77	8	16	4	—	—	—	38	13	6	30
—	11.	Rain	11	11	14	—	24	24	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7. 10.	Reichenhall . . .	24	7	16	—	3	—	—	—	48	48	9	30	—	—	—	—
—	9.	Rosenheim	53	39	15	—	56	37	8	30	27	18	6	30	52	46	6	—
—	14.	Schongau	1	1	16	36	1	1	10	34	—	—	—	—	15	15	6	12
—	15.	Schrobenhausen .	25	17	14	22	27	27	7	30	1	1	6	50	14	12	7	25
—	11.	Straubing . . .	313	313	16	—	133	133	7	45	22	22	7	30	35	35	5	54
—	11.	Traunstein . . .	170	128	15	—	238	181	9	—	26	5	7	12	114	77	6	32
—	15.	Vilshofen	350	310	17	—	80	60	8	—	150	150	7	—	6	6	5	45
—	15.	Wasserburg. . . .	8	8	15	50	19	19	8	36	2	2	8	—	28	28	6	15
—	15.	Weilheim	10	10	16	—	128	83	9	15	4	4	8	20	9	9	7	36
		Summe . .	4133	3663	—	—	2417	2078	—	—	906	745	—	—	1138	1025	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 90,914 fl. 22 kr.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt

XXX. Stück. München, Mittwoch den 29. Juni 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Einquartierungs- und Verpflegungs-Norm der baierischen Truppen im Inlande und zur Friedens-Zeit betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachstehendes Einquartierungs- und Verpflegungs-Reglement für Unsere Truppen im Inlande und zur Friedens-Zeit lassen Wir hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

München den 19. Juni 1808.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Nachdem nunmehr wieder sämtliche Truppen aus dem Felde in ihre Friedens-Garnisonen eingerückt sind, und der Feld-Etat derselben im ganzen Königreiche aufgehört hat; so wird andurch Folgendes für sämtliche Provinzen, mit Ausnahme Tirols (für welches demnächst eine besondere Verordnung erfolgen wird) festgesezt:

§. 1. Die in einigen Provinzen des Königreiches nur durch jene besondere Zeit-Umstände veranlaßte und bestandene Verfügung, wodurch die einquartierten Stabs- und Ober-Offiziere gegen Erlag einer gewissen Taxe vom Unterthan standesmässig verpflegt werden mußten, wird für immer aufgehoben, und haben von nun an die Offiziere auf Märschen und in Kantonirungen die von den Quartier-Trägern ihnen verabreicht werdende Lebensmittel nach ihrem reellen Werthe zu bezahlen; jedoch werden die Gerichts- und Orts-Obrigkeiten, im Falle Offiziere gegründete Klagen über Uebervortheilungen ihrer Wirthe anbringen, dieselbe nach Vorschrift des unter dem 11. August 1779 erlassenen Quartiers- und Marsch-Reglements Art. 2., §. 5. nach Recht und Billigkeit unterstüzen, und werden sämtliche General-Landes-Kommissariate zur desfallsigen erneuerten Anweisung der Magistrate und Landgerichte aufmerksam gemacht werden.

§. 2. Der in einer Provinz kommandirende General bewohnt ein königliches Gebäude, oder erhält hiefür vom Staate eine Vergütung; alle übrigen Generale, so wie sämtliche garnisonirende Stabs- und Ober-Offiziere, besorgen (mit Ausnahme der bei ihrem Zugange in die Garnison gestatteten 14 tägigen Einquartierung) aus dem vom Militär-Aerar

...artier- und Stallgelde ...Stallung, und erhalten

...daten vom 1. Unteroffiziere ab- ...ch ebenfalls auf ihre Friedens-Löh- ... mit dem Brode und dem gewöhnlichen ...nage-Beitrag beschränkt; sie kaserniren ...und menagiren. In jenen Garnisonen, wo ein erwiesener unverhältnißmässiger Grad der Theuerung herrschen sollte, wird wohl ein erhöhter Menage-Beitrag, in keinem Falle aber werden ausser dem Brode Mund-Portionen verabreicht, und wenn auch künftig in Kriegs-Zeiten eine Truppen-Abtheilung in ihren gewöhnlichen Friedens-Garnisonen liegen sollte, so wird dieselbe doch, wenn auch dieser Ort ein fester Plaz, oder sonst ein militärisches Objekt wäre, nach dem Friedens-Fuße behandelt; indem bei einer feindlichen Zernierung eines solchen Plazes ohnehin die magazinelle Verpflegung durch das Approvisionnement eintritt.

§. 3. Das nämliche Verhältniß wird gegen jene Abtheilungen anwendbar, welche in einem Orte, welcher nicht ihre gewöhnliche Friedens-Station ist, als Garnison verwendet werden; jedoch geniessen in diesem Falle die Offiziere freies Quartier mit Dach und Fach (das heißt: mit Liegerstatt, Beheizung und Licht); dagegen hört vom Tage des Einrückens die Viertels-Gage Marsch-Zulage, und mit Ende des Monats der Quartier-Gelds-Bezug ganz auf.

§. 4. Da den Offiziers-Familien (ausgenommen auf einem Marsche in eine neue bestimmte ständige Garnison) nie ein Quartier gebühret, sondern dieselbe beim Ausrücken in den gewöhnlichen Friedens-Stationen zurück zu verbleiben haben, so ist den normalmässig verheuratheten Offizieren, welche in dienstlichen Zwecken aus ihrer Garnison kommandirt werden, das Quartier-Geld zu belassen; nur hat dasselbe bei denjenigen zu zessiren, welche auf Feld-Etat gesezt werden.

§. 5. Wenn Truppen in einem Orte garnisoniren sollen, wo keine Kasernen sind, oder die bestehenden zur Bequartierung der Mannschaft nicht hinreichen, muß die Orts-Obrigkeit Sorge tragen, daß dieselbe in öffentlichen Gebäuden, oder in grossen Zimmern der Privat-Häuser in grösseren Abtheilungen ihr ordentliches, gutes Unterkommen finden, in welchem Falle die benöthigten Bett-Fourituren, Küchen- und Kammer-Requisiten, so weit es geschehen kann, von einer benachbarten Militär-Kasern-Verwaltung abgegeben, von der Orts-Gemeinde aber die Kosten der Versendung dafür bezahlt, Wasch- und Unterhaltungs-Kosten bestritten, und über das Quantum des Empfanges, unter Haftung einer richtigen Rücklieferung, Quittungen ausgestellt werden sollen. Im Falle aber diese benöthigten Fourituren und Requisiten von einer Verwaltung nicht erhalten werden können, hat die Orts-Obrigkeit solche, und in beiden Fällen Holz und Licht anzuschaffen, oder die Mannschaft muß einquartiert werden; und da

in diesem Falle, indem die Leute zerstreut liegen, nicht wohl eine Menagirung eintreten kann, so muß der Quartier-Träger dem Soldaten eine nahrhafte Suppe, Gemüß und ½ Pfund Fleisch, oder in des lezteren Ermanglung, eine ergibige Mehl-Speise gegen drei Kreuzer, welche von der Löhnung abzuziehen sind, verabreichen; ist aber demselben weder Trunk noch Brod schuldig, indem lezteres in allen Garnisonen in Natur aus den Magazinen empfangen wird.

Dergleichen Truppen-Verlegungen werden sich jedoch blos auf die Fälle der strengsten Nothwendigkeit beschränken, und sind die betheiligten Quartier-Träger durch einen angemessenen Wechsel im Umquartieren zu erleichtern.

§. 6. Wenn eine Truppe im Lande marschirt, oder kantonirt, so erhält jeder Offizier Dach und Fach frei, und die Zulage einer Viertels-Gage. Diese Zulage geniessen auch jene Offiziere, welche einzeln aus ihrer Garnison kommandirt werden. Die Verheuratheten behalten nach §. 4. das Quartier-Geld. Was der Offizier verzehrt, muß er, wie eben bemerkt, und ein für allemal bestimmt bleibt, baar bezahlen. Der Soldat empfängt die im §. 5. erwähnte Hausmanns-Kost mit ½ Pfund gutem Brode, und einer halben Maß Bier vom Quartier-Träger, welcher hiefür sechs Kreuzer, und zwar drei Kreuzer von der Löhnung des Mannes, die übrigen drei aber vom königlichen Aerar zur Vergütung erhält. Es versteht sich von selbst, daß der Soldat, wenn er die Kost vom Unterthan bekömmt und nicht menagirt, auch auf keinen Menage-Beitrag Anspruch zu machen hat.

Keiner vom ersten Unteroffiziere abwärts hat während eines Marsches und einer Kantonirung mehr eine Monturs-Raten-Zulage zu geniessen. Ganz die nämliche Behandlung tritt dann ein, wenn ganze Regimenter und Bataillons marschiren, oder in Kantonirungen stehen.

Wenn jedoch die Kantonirungen zu sehr konzentrirt, oder zu lange dauern würden, wird der betheiligte Unterthan durch eine ausgedehntere Konkurrenz, oder durch besondere Verfügungen Erleichterung und Unterstüzung erhalten.

§. 7. Auf Märschen (ausgenommen bei einer Verlegung in eine neue ständige Garnison) und in Kantonirungen passirt die reglementmässige Anzahl der Kasern-Weiber zur Einquartierung, und wird in der Bequartierung und Verpflegung ein Weib als ein, dann zwei Kinder ebenfalls als ein Kopf gerechnet. Die Männer und Aeltern haben in solchem Maßstabe den Vergütungs-Betrag mit 3 Kreuzern für jeden Kopf zu leisten.

§. 8. Ueber die von einem Orte abgegeben werdenden Kost-Portionen hat der Kommandant der Truppe, zur Vermeidung aller Unordnungen, mit dem Orts- und Gerichts-Vorstande, als Quartier-Kommission, förmlich abzurechnen; die durch die Löhnung der Mannschaft zu leistende Vergütungs-Beträge von

selber einzubehalten und zu bezahlen; über die vom Aerar zu leistende Vergütung vorschriftmässig zu quittiren, und sind in der Folge die Gegen-Quittungen den Zahlungs-Listen beizulegen. Von den einzeln marschirenden Soldaten aber haben sich obige Vorstände Abschriften von den Marsch-Routen zu nehmen, um die getragene Bequartierung und geleistete Verpflegung ausweisen zu können.

§. 9. Um von der Quantität der Abgabe an Fourage und Vorspann in Kenntniß seyn zu können, im Falle eine Ausgleichung statt finden sollte, und zur Verhütung aller Mißbräuche, soll jede marschirende Abtheilung von den wirklichen, oder respektiven Marsch-Kommissariaten eine Marsch-Route empfangen, auf welcher die Anzahl der Offiziere und der Soldaten, vom ersten Unteroffiziere abwärts, die erfoderliche Fourage und reglementsmässige Vorspann nach dem bereits bestehenden Schema genau bemerkt ist. Der Truppen-Kommandant hat diese empfangene Fourage und Vorspann vorschriftmässig zu quittiren. Das nämliche wird bei einzeln marschirenden Offizieren und Soldaten beobachtet.

Sollte aber der Gerichts- oder Orts-Vorstand von diesen Gegenständen mehr abgeben, als auf der Marsch-Route bemerkt ist, so muß sich derselbe selbst die Schuld beimessen, wenn in der Folge für die Differenz keine Vergütung statt findet.

Zur Beseitigung jeder Irrung wird hier unten das Fourage- und Vorspann-Regulativ angefügt, welche beide bei Bewegungen ganzer Regimenter, Bataillons, Kompagnien, oder detachirter Korps, auch einzeln kommandirt werdender Offiziere zu Friedenszeit seine Anwendung findet. Die von einer Garnison in die andere einzeln versezt werdenden Offiziere erhalten ihre Vorspanns-Gebühr in Geld, und haben also weder Marsch-Route, noch Vorspann zu fodern. Die Landgerichte, als Unter-Marsch-Kommissariate, schicken vierteljährig, und zwar mit Ende März, Juni, September und Dezember ihre Marsch-, respektive Fourage- und Vorspanns-Rechnungen, mit allen Verifikationen, oder Fehlanzeigen, unfehlbar an den Kriegs-Oekonomie-Rath ein, wo solche revidirt, und wegen der Vergütung jedesmal die Anweisung, oder eine besondere allerhöchste Entschliessung folgen wird.

§. 10. Schließlich wird sämtlichen Truppen-Kommandanten neuerdings und ernstgemessenst aufgetragen, auf Märschen und in Kantonirungen strenge Mannszucht zu halten; die Irrungen, welche sich zwischen dem Unterthan und Soldaten ergeben möchten, mittelst geeignetem Benehmen mit der Zivil-Behörde in Zeiten nach Recht und Billigkeit auszugleichen; alle Ueberforderungen, welche die Einquartierten sich erlauben würden, ernstlichst einzustellen; und die Soldaten zu einem guten, freundlichen Benehmen gegen die Quartier-Träger anzuweisen; indem bei sich ereignenden Exzessen der Truppen-Kommandant jedesmal für seine unterhabende Mannschaft haften, und bei jeder Unordnung am ersten einer unausweichlichen Verantwortlichkeit unterworfen seyn wird. München den 19. Juni 1808.

Fourage- und Vorspanns-Regulativ

für die königlich-baierischen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit.

Chargen.	Vorspann. 4spännige Wägen.	Vorspann. 2spännige Wägen.	Tägliche Fourage-Rationen. Infanterie, oder Fuß-Artillerie leichte	Tägliche Fourage-Rationen. Infanterie, oder Fuß-Artillerie schwere	Tägliche Fourage-Rationen. Kavallerie, oder leichte Artillerie leichte	Tägliche Fourage-Rationen. Kavallerie, oder leichte Artillerie schwere
Einem ausmarschirenden General-Kommandanten wird die Bestimmung der Vorspann nach dem Maße des Bedürfnisses überlassen	—	—	6	6	—	—
Einem ihn begleitenden Ober-Kriegs-Kommissär, Kriegs-Kommissär, Stabs-Auditor, oder Stabs-Chirurg	1	—	—	—	—	—
Einem Oekonomie- oder Sanitäts-Individuum geringerer Gattung	—	1	—	—	—	—
Einem Brigadier	3	—	4	2	6	2
— Oberst-Kommandanten	2	—	3	—	6	—
— Oberstlieutenant, oder Major	1	—	2	—	4	—
— Kapitain, oder Rittmeister	1	—	—	—	3	—
— Ober- oder Unterlieutenant	—	1	—	—	2	—
— Regiments-Quartiermeister, oder Auditor	1	—	—	—	—	—
— Regiments- oder Bataillons-Chirurg	—	1	—	—	—	—
Für eine Regiments- oder Bataillons-Registratur	1	—	—	—	—	—
— Kompagnie, oder Eskadron	1	—	—	—	—	—
— sechs Kranke	1	—	—	—	—	—
— den Profoß cum Suis	1	—	—	—	—	—
— ein herrschaftliches Reitpferd	—	—	—	—	1	—
— ein herrschaftliches Fuhrwesenspferd	—	—	—	—	—	1

Bemerkungen.

Eine leichte Fourage-Ration besteht nach Nürnberger-Gewichte in 6 Pfund Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh; eine schwere in 9 Pfund Haber, 12 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh. Die Quantität der Vorspann zum Transporte der Montur und Armatur bestimmt das Regiments- oder Bataillons-Kommando nach dem nöthigsten Bedürfnisse. Für Offiziere sind keine Reitpferde passirlich, und auch für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, welche einzeln, oder in kleinen Abtheilungen marschiren keine Vorspann; nur in Erkrankungsfällen kann für einen Mann ein einspänniger Karren, oder Schlitten genommen werden.

(Die Aufgabe offiziöser Stücke auf dem Postwagen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß der Ertrag der Postgefälle, wie bei den übrigen Administrationen, rein bestimmt werden muß, und zur Verhinderung der zum Nachtheile des königlichen Aerariums vorgehenden Unterschleife, befehlen Wir:

daß sämtliche auf dem Postwagen auch in Unsern Dienstsachen aufgegebenen Stücke entweder bei der Aufgabe, oder Abgabe gleich baar bezahlt, oder mittelst monatlicher Berechnung das Porto entrichtet werden soll.

Von der Bezahlung des Postwagens-Porto wollen Wir allein die Versendungen derjenigen Regierungsblätter ausnehmen, welche an Unsere Stellen und Aemter abgehen, und auf Aerarial-Kosten angeschaft werden.

Diese Unsere Entschliessung geht in Tirol gleich, in Unsern übrigen Staaten aber vom 1. Juli dieses Jahres angefangen in Wirkung. München den 18. April 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl von Flad.

(Die Uniforme des obersten Forstamts betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bereits unterm 4. Juni 1804 (Regierungs-Blatt v. 1804. Stück. 35. Seite 777—779.) haben Wir für das sämtliche Personal der obern und untern Forstbediensteten eine eigene Uniforme vorgeschrieben.

Nachdem Wir seitdem unterm 27. August 1807. (Regierungs-Blatt v. 1807. Stück 40 Seite 1450—1460.) für die zentralisirte Leitung des gesamten Forst- und Jagdwesens in Unserm Reiche ein besonderes, Unserm geheimen Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnetes oberstes Forstamt in dem Sitze Unserer Regierung angeordnet haben; so wollen Wir für dasselbe nachstehende Uniformirung, mit Bezeichnung der Dienstesgrade, bestimmen.

1. Dem Vorstande ist gestattet, zur Gala ein Kleid von dunkelgrünem Tuche, mit stehendem Kragen, Brustklappen, Aermelaufschlägen und Unterfutter von gleicher Farbe zu tragen. Die Brustklappen sind von oben angefangen, nach ihrer ganzen Länge mit Haften geschlossen; das Kleid unten, an den Enden übergeschlagen; die vergoldeten Knöpfe mit dem gekrönten Löwen bezeichnet. Kragen, Brustklappen und Aermelaufschläge sind nach dem in der Anlage unter Ziffer 1. vorgezeichneten Stickereimuster, in der bemerkten Breite, in mattem Golde gestickt. An den übergeschlagenen Enden des Rockes befindet sich die in der Abbildung unter Ziffer 6. angezeigte Stickerei.

Zu den langen Beinkleidern von weissem Tuche, ohne Stickerei, werden Stiefel und silberne Sporne getragen.

Die zwei Epauletten von Gold mit Bouillons, ohne eingemischte Seide von einer anderen Farbe, sind oben mit einem goldgekrönten Medaillon von himmelblauem Sammt versehen, worauf Unser Namenszug in Silber gestickt ist.

Die Kuppel von dunkelgrünnem Tuche, mit

1

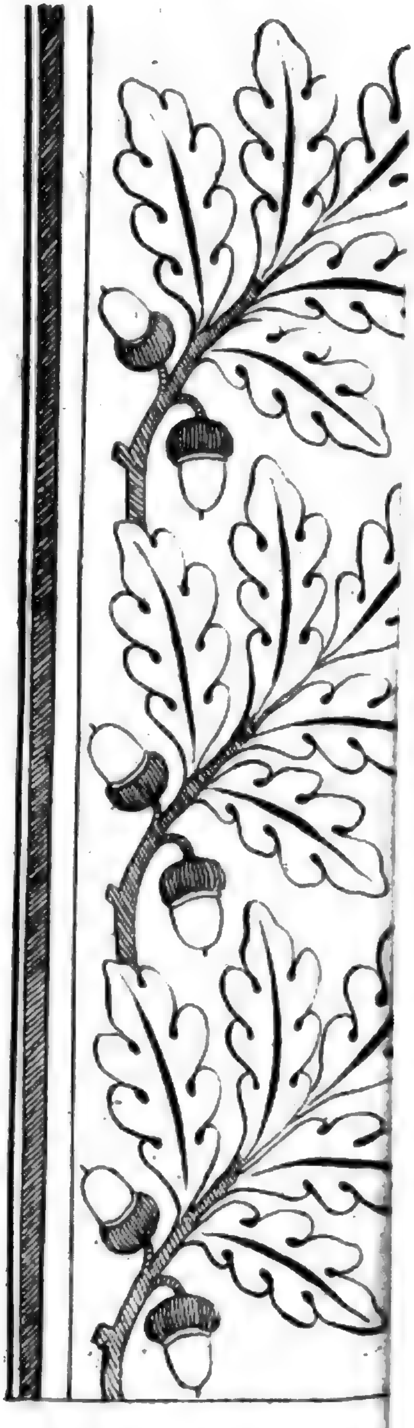

2 Zoll 3 Linien

6

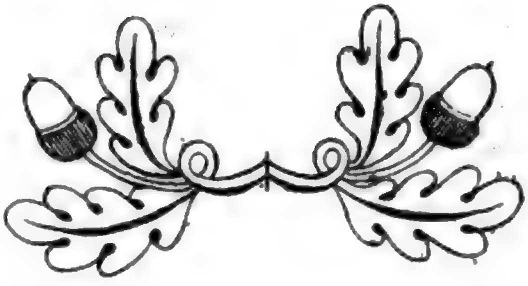

5

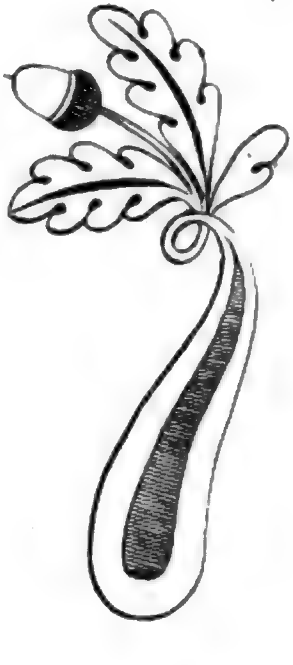

Digitized by Google

der nämlichen Goldstickerei, wie die Uniforme, wird über dem Kleide getragen, und mit einer blau angelaufenen, mit einer Reihe vergoldeter Perlen eingefaßten Schliesse, in deren Mitte sich eine vergoldete Königskrone befindet, festgemacht.

An dem Hirschfänger ist ein goldenes Wehrgehänge mit Bouillons, ohne eingemischte andere Farbe.

Der Hut, mit einer dreifachen Krämpe, hat eine goldene Schlinge und Quasten mit Bouillons, ohne eingemischte färbige Seide; einen geprägten, gelben Uniformsknopf, und die Kokarde nach der Vorschrift.

Die gewöhnliche Uniforme besteht aus einem Kleide von melirtem, hechtgrauem Tuche, mit langen, von oben bis unten mit Haften zugemachten Brustklappen, stehendem Kragen, und Aermelaufschlägen von dunkelgrünem Tuche. Geprägte Knöpfe von gelbem Metalle; das Unterfutter grün, und unten an den Enden übergeschlagen. Der Kragen und die übergeschlagenen Ende des Kleides sind nach dem Muster der Gala-Uniforme gestickt. Zu den langen Beinkleidern von weissem Tuche werden Stiefel und Sporne getragen. Epauletten, Kuppel, Hirschfänger und Hut wie bei der Gala.

Der Frack ist von hechtgrauem Tuche, mit gleichen Aermelaufschlägen und Unterfutter, mit einer doppelten Reihe gelber Knöpfe mit dem gekrönten Löwen. Der liegende Kragen von dunkelgrünem Tuche ist nach dem vorigen Muster gestickt. Keine Epauletten. Die Unterkleider nach Willkühr.

2. Dem Direktor steht es ebenfalls frei, die grüne Gala-Uniforme zu tragen. Er unterscheidet sich von dem Vorstande dadurch, daß auf der Uniforme und der Kuppel die Stickerei nach dem Muster unter Ziffer 2. angewendet wird.

Die gewöhnliche Uniforme ist wie jene des Vorstandes; jedoch ist der Kragen und die Kuppel nach dem unter Ziffer 2. vorgeschriebenen Muster zu sticken.

Bei dem Fracke gilt eben dasselbe.

3. Die Oberstforst-Räthe können zur Gala gleichfalls die grüne Uniforme, wie die vorigen Klassen tragen. Jedoch ist die Stickerei auf dem Kragen, den Aermelaufschlägen und der Kuppel nach dem unter Ziffer 3. vorgeschriebenen Muster anzuwenden. Die Brustklappen bleiben ohne Stickerei. Die Epaulette und Contre-Epaulette mit Bouillons haben die Medaillons mit Unserm Namenszuge, wie oben vorgeschrieben ist. Die übrigen Uniformsstücke sind wie bei den vorigen Klassen.

Die gewöhnliche Uniforme ist wie bei den vorigen Klassen; jedoch mit der Stickerei, Epaulette und Contre-Epaulette wie bei der Gala.

Frack, wie die vorigen Klassen, mit der Stickerei nach Ziffer 3.

4. Die Assessoren haben keine Gala-Uniforme.

Die gewöhnliche Uniforme ist jener der Oberstforst-Räthe ganz gleich; nur mit dem Unterschiede, daß die Epaulette und Contre-Epaulette ohne Bouillons sind.

Frack, wie bei der dritten Klasse.

5. Die Sekretäre, Rechnungskommissäre, Registratoren und Dessi-

nateurs tragen als Uniforme ein Kleid von melirtem, hechtgrauem Tuche, mit langen, von oben bis unten mit Haften zugemachten Brustklappen, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von dunkelgrünem Tuche. Grünes Unterfutter und geprägte Knöpfe von gelbem Metalle. Der Kragen und die Aermelaufschläge sind nach dem unter Ziffer 4 vorgezeichneten Muster in mattem Golde gestickt. Beinkleider von weissem Tuche.

Keine Epauletten und keine gestickte Kuppel.

An dem Degen ist ein goldenes Wehrgehänge ohne Bouillons und ohne eingemischte andere Farbe. Eben so sind die Hutquasten und Schlinge ohne Bouillons.

Der Frack wie bei den vorigen Klassen, mit der Stickerei nach Ziffer 4 auf dem liegenden Kragen

6. Die Tabellisten und Kanzellisten tragen eben dieselbe Uniforme, wie die 4te Klasse. Sie unterscheiden sich jedoch dadurch, daß auf dem Kragen nur eine Eckverzierung nach dem unter Ziffer 5 angezeigten Muster angebracht wird. Die Aermelaufschläge bleiben ohne Stickerei. Die Kordons auf dem Hute und das Wehrgehänge an den Degen sind von gelber Seide, und an den daranhängenden Quasten mit goldfaden eingemischt.

Der Frack wie bei der vorigen Klasse, mit der Eckzierung nach Ziffer 5 auf dem Kragen.

Rücksichtlich des äusseren Forstpersonals verbleibt es bei der unterm 4. Juni 1804 ertheilten Vorschrift, welche dasselbe in keinem Grade zu überschreiten hat.

Es haben daher die Forst-Inspektoren und Oberförster bei den Epauletten und Contre-Epauletten keine Bouillons zu gebrauchen, und die Revierförster die Hutkordons und Wehrgehänge nur von gelber Seide mit eingemischten Goldfäden an den Quasten zu tragen; die Forstwärter und Forstgehilfen aber sich der Wehrgehänge ganz zu enthalten.

Dem Vorstande Unsers obersten Forstamtes machen Wir es zur besonderen Pflicht, darüber zu wachen, daß das gesamte Personal genau die gegebenen Vorschriften befolge, und sich keine eigenmächtige Abänderung, oder Auszeichnung erlaube.

München den 21. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Bekanntmachung.

(Die inländischen Kompetenten zum Lehramte an einer höheren Lehr-Anstalt betreffend.)

Da die höheren Real- und Gymnasial-Anstalten, so viel möglich, durchaus mit den fähigsten Lehrern versorgt werden sollen, so werden sämtliche inländische Lehramts-Kandidaten, die sich zu einer Real- oder Gymnasial-Lehrstelle befähiget halten, so wie diejenigen bereits angestellten Lehrer, die zu einem anderen Lehrsache, oder zu einer anderen Lehr-Anstalt befördert zu werden wünschen, hiedurch aufgefodert, binnen 6 Wochen, und also spätest bis zum 6. August l. J. sich bei der Zentral-Studien-Direktion, unter Beifügung der zu ihrem Gesuche geeigneten Belege, anzumelden.

München den 24. Juni 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

MDCCCVIII.

Zweiter Band.

München.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die allerhöchste Entschliessung vom 11. Dezember 1807 und die hierauf verfügte allgemeine Ausschreibung vom 26. desselben Monats werden, bei dem bevorstehenden Jahresschlusse, rücksichtlich des nächstfolgenden Jahrganges des allgemeinen Regierungsblattes, nachfolgende allerhöchste Bestimmungen hiemit bekannt gemacht.

1) Von den sämtlichen Zentral-Hof- und Staats-Stellen, und Aemtern müssen die zum Dienstesgebrauche erfoderlichen Exemplare des allgemeinen Regierungsblattes aus jenen Geldern an die Redaktion bezahlt werden, welche diese Stellen und Aemter zum Behufe ihrer Exigenz, oder Bureau-Ausgaben aus ihren eigenen Fonden, oder aus der Zentral-Staats-Kasse alle Jahre etatsmässig empfangen;

2) von der königlichen Redaktion des allgemeinen Regierungsblattes werden die Regierungs-Blätter an alle Aemter und Behörden des Reiches unmittelbar von hier aus, mittelst eigener Pakete versendet, um die Bekanntmachung der allerhöchsten Verordnungen zu beschleunigen;

3) die königlichen General-Kreis-Kommissariate sind daher angewiesen worden, unverzüglich vollständige und genau ausgeschiedene Verzeichnisse sämtlicher Kollegien, Stellen und Behörden, Landgerichte, Rentämter, Patrimonial-Gerichte, Pfarreien, dann Städte-Markts- und Dorf-Gemeinden ihres Kreis-Bezirkes mit der Bemerkung der Zahl der Exemplare, deren sie bedürfen, an die königliche Redaktion des allgemeinen Regierungsblattes bäldest einzusenden;

4) zugleich haben Seine königliche Majestät den königlichen General-Kreis-Kommissariaten aufgetragen, den sämtlichen Landgerichten zu bedeuten, daß dieselben sämtliche Exemplare für die Pfarrer und die Gemeinden ihres Bezirkes zu empfangen, von denselben den Pränumerations-Preis, samt dem Porto-Betrage, einzuheben, und ersteren an die Redaktion des allgemeinen Regierungsblattes portofrei einzusenden haben;

5) von allen Stellen und Behörden wird die schleunigste Anzeige an die unterzeichnete Redaktion erwartet: durch welche

beste und schnelleste Gelegenheit die Regierungsblätter an dieselben übersendet werden können, wenn die Versendung nicht durch die Post geschehen kann;

6) mit dem Eintritte des neuen Jahres ist von sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren königlichen Stellen und Aemtern der Pränumerations-Betrag mit 2 fl. 45 krn. für jedes Exemplar portofrei an die unterzeichnete Redaktion zuverlässig einzusenden;

7) die Privatabnehmer ausser München werden an die ihnen zunächst gelegenen Postämter zur Bestellung des Regierungsblattes angewiesen.

München den 30. November 1808.

Königliche Redaktion des allgemeinen Regierungsblattes.

Anmerkung. Das mitfolgende Titelblatt für den zweiten Band des diesjährigen Regierungsblattes ist vor das XXXI. Stück, womit der zweite Band anfängt, zu heften.

1417 Königlich-Baierisches 1418

Regierungsblatt.

XXXI. Stück. München, Mittwoch den 6. Juli 1808.

Provinzial-Verordnung.

(Die Liquidation und Uebertragung des grössern Theils der Schulden von den ehevorigen, nun mediatisirten Reichsstädten der königlich-Baierischen Provinz Schwaben auf den allgemeinen Schulden-Tilgungs-Fond dieser Provinz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster General-Verordnung vom 8. Juni 1807 haben Seine königliche Majestät, zur Befestigung des Staats-Kredits, zur Sicherstellung der Staats-Kreditoren, und zu einer fortschreitenden, mit den Staats-Kräften und Staats-Bedürfnissen in Uebereinstimmung gesezten Abtilgung der auf den einzelnen Gebiets-Theilen der Provinz Schwaben haftenden Staats-Schulden, durch die unterfertigte Kommission einen Provinzial-Schulden-Tilgungs-Fond ausmitteln, und denselben einer von der ordinären Staats-Kasse abgesonderten Schulden-Tilgungs-Kasse zur Verrechnung übergeben lassen. Jedoch mußte von dieser Zentralisirung und Fondirung das Schulden-Wesen der ehevorigen, nun mediatisirten Reichsstädte der Provinz Schwaben, welche bereits allenthalben ihre eigene Lokal-Schulden-Tilgungs-Kassen erhalten hatten, vor der Hand noch ausgenommen bleiben.

Weil aber die sämtlichen Vorstände und Bürgerschaften der gedachten Städte wiederholte und nachdrückliche Beschwerden vorlegten, daß sie unter der Last ihres Schuldenstandes in wenigen Jahren unterliegen müßten, und schlechterdings weder die zur Verzinsung, noch zur Abtilgung derselben erfoderlichen schweren Extra-Steuern aufzubringen vermöchten, ungeachtet der Staat zu eben diesen Lokal-Schulden-Tilgungs-Fonds beinahe den dritten Theil der von diesen Städten und ihren ehevorigen Gebieten jährlich anfallenden Staats-Einkünfte beitragen ließ; — so haben sich Seine königliche Majestät bewogen gefunden, das Schulden-Wesen und die Besteuerungs-Last dieser Städte nochmal einer näheren Untersuchung unterstellen, und, wo möglich, einen Plan zu einer solchen Abtheilung dieses Schulden-Wesens in Kommunal- und Staats-Schulden entwerfen zu lassen, bei welcher einerseits die städtischen Bürgerschaften angemessen erleichtert, anderseits aber auch die be-

treffenden Kreditoren derselben, so weit es nur noch mit den Staats- und Kommunal-Kräften vereinbarlich war, sowohl für das jährliche Interesse, als auch für das Kapital selbst möglichst sicher gestellt würden.

Die Resultate dieser Untersuchung sind Seiner königlichen Majestät vorgelegt worden; und weil Allerhöchst-Dieselbe hieraus auch wirklich die Ueberzeugung schöpften, daß die befragten Bürgerschaften unter der ungeheueren Last ihres Schulden-Wesens erliegen, oder aber zum höchsten Nachtheile der Gläubiger sich insolvent erklären müßten, so haben Seine königliche Majestät zur Rettung beider Theile, und zur Ausgleichung der verschiedenen Interessen vermög allerhöchsten Reskripts vom 17. Mai l. J. nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die bisher bestandene Lokal-Schulden-Tilgungs-Kassen der mediatisirten Städte in der Provinz Schwaben sollen wieder aufgelößt; der grössere Theil dieser bei der Mediatisirung bestandenen städtischen Aerarial-Schulden auf den Provinzial-Schulden-Fond der Provinz Schwaben übernommen; den betreffenden städtischen Gemeinheiten aber nur ein solcher Theil derselben belassen werden, welchen sie als Kommunal-Schuld, neben einer durchgängigen Gleichstellung der Abgaben, aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande sind, und wofür sie neue Kommunal-Lokal-Schulden-Kassen zu bilden haben.

2. Dagegen sollen aber auch die gedachten mediatisirten Städte, und die ihnen vormals angehörenden Landesgebiete nicht nur in gleichem Maße, wie die übrigen Gebietstheile der schwäbischen Provinz, für den Provinzial-Schulden-Tilgungs-Fond durch Extra-Steuern konkurriren, sondern es sollen auch diejenigen Beiträge, welche bisher jährlich aus den königlichen Provinzial-Staats-Kassen in die nun aufzulösenden Lokal-Schulden-Kassen geflossen sind, künftighin zu dem Provinzial-Schulden-Tilgungs-Fond fliessen.

3. Um jedoch die Wirksamkeit des lezteren sicher zu stellen, ohne eines Theils die ordinären Staats-Einnahmen zu sehr zu schwächen, oder andern Theils die Kräfte der schwäbischen Unterthanen durch zu hohe Extra-Steuern zu stark anzugreifen, so ist allerhöchst festgesezt worden, daß von nun an alle Passiv-Kapitalien der mediatisirten Städte, welche mit mehr als 4 Prozent verzinset worden sind, auf den 4 Prozent-Zinsfuß herabgesezt werden sollen; und zwar nicht nur diejenigen Kapitalien, welche durch die Schulden-Abtheilung auf den schwäbischen Schulden-Tilgungs-Fond übergehen, sondern auch diejenigen, welche den Städten als Kommunitäts-Schuld belassen werden. Dagegen sind aber auch eben die Kapitalien, welche einer solchen Zinses-Reduktion unterliegen, vom 1. Oktober 1808 anfangend von den bisherigen Kapital-Steuern zu den königlichen Staats-Kassen befreit; und nur diejenigen Kapitalien, welche einer Zinses-Reduktion nicht unterliegen,

oder welche nicht bei den nun aufgelößten bisherigen Lokal-Schulden-Tilgungs-Kassen angelegen sind, müssen bis zu allgemeiner neuer Verfügung über die Kapital-Steuer noch ferner, wie bisher, zu der allerhöchsten Staats-Kasse versteuert werden.

Die betreffenden Gläubiger können sich durch die Maßregel der Zinses-Reduktion auf 4 Prozent um so weniger beschwert halten, als vorzüglich zunächst ihnen der Vortheil von jener Abtheilung, und respektive Uebernahme des städtischen Schulden-Wesens auf den Provinzial-Schulden-Tilgungs-Fond, zugeht; weil sie dadurch für das jährliche Interesse und die allmählige Abtilgung ihrer Kapitalien sicher gestellt werden; und folglich auch auf der anderen Seite nicht mehr als billig ist, daß auch sie durch die verhältnißmässige Reduktion der höheren Interessen mittelbar zu dem Provinzial-Schulden-Tilgungs-Fond konkurriren, während die Grundvermögens-Besizer schon ohnehin nicht unbedeutend für denselben beizutragen haben.

4. In Betreff der nach erfolgter Schulden-Abtheilung von den gedachten Städten auf den Provinzial-Schulden-Tilgungs-Fond übergehenden Passiv-Kapitalien ist dann noch weiters allerhöchst verordnet, daß dieselben nicht nur sämtlich mit sämtlichen Kreditoren liquidirt und in das Provinzial-Haupt-Passiv-Kapital-Buch eingetragen werden sollen, sondern es soll auch jedem Kreditor eine neue Obligation unter den mit den übrigen Staats-Passiv-Kapitalien fortlaufenden Numern ausgestellt werden. Diese neuen Obligationen werden von der untenstehenden Kommission unterfertigt; sind aber nur als Uebertrags-Bescheinigungen zu betrachten, und werden ihnen daher die älteren Obligationen angefügt und adnumerirt werden.

Indem man diese allerhöchsten Beschlüsse hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung sämtlichen betreffenden Theilen bekannt macht, so wird hiebei zugleich eröffnet, daß bei den grösseren mediatisirten Städten: Ulm, Augsburg und Memmingen die Schulden-Abtheilung bereits vollzogen worden sey, und mit der Liquidation der auf den Provinzial-Schulden-Tilgungs-Fond überwiesenen Kapitalien auch demnächst durch eigene, hiezu aufgestellte königliche Liquidations-Kommissionen der Anfang gemacht werden soll.

Bei welchen königlichen Liquidations-Kommissionen sich daher auch sämtliche betreffende Kreditoren auf geschehene öffentliche Vorladung mit den erfoderlichen Behelfen einzufinden wissen werden.

Ulm den 24. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Schwaben, als Provinzial-Schulden-Tilgungs-Kommission.

Freiherr von Gravenreuth.

v. Hohenrieder.

Auftrag.

An die sämtlichen königlichen Forstämter.

(Die Faschinen- und Holz-Abgabe für das Wasser- und Strassenbau-Wesen und die Preises-Bestimmung dafür betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche geheime Zentral-Strassen- und Wasserbau-Büreau hat der dießortigen Stelle eröffnet, daß die königlichen Forst-Aemter den Wasserbau-Inspektionen die Preise für die Faschinen und die übrigen Holz-Abgaben gewöhnlich nicht früher, als mit dem Schlusse des Etats-Jahres bekannt machen, und bei der Werths-Bestimmung der Faschinen meistens viel höhere Preise ansezen, als man sie von den Privaten erhält.

Da nun diese Ueberschreitung in Ansehung der Werths-Bestimmung keineswegs in Ordnung ist, so werden hiemit sämtliche Forst-Aemter des Königreiches Baiern angewiesen, daß sie sich künftig mit den Taxationen des an die königliche Wasserbau-Inspektionen abzugebenden Holzes genau an die bestehenden Lokal-Preise zu halten, und diese jedesmal sogleich bei der vorzunehmenden Holz-Abgabe den königlichen Wasserbau-Inspektionen bekannt zu machen haben.

München den 25. Juni 1808.

Königliches Oberstes Forstamt.

Karl Zyllnhardt.

Vischer.

Bekanntmachungen.

(Die Bürger-Militär-Pflichtigkeit der Post-Beamten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unsers General-Landes-Kommissariats von Baiern, vom 5. l. M., die Bürger-Militär-Pflichtigkeit der Post-Stallmeister betreffend, erwiedern Wir:

In allen Postordnungen und in den geschlossenen Dienstverträgen ist es den Post-Beamten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Dienst persönlich zu besorgen. Auf dieser persönlichen Erfüllung der Dienstobliegenheit muß auch um so strenger bestanden werden, als solche das öffentliche Vertrauen und die Wichtigkeit des Dienstes unerlaßbar erheischt. Da, wo diese wesentlichen Dienstespflichten das Individuum in Anspruch nehmen, kann sohin die persönliche bürgerliche Militär-Pflichtigkeit nicht gefodert werden.

Wir beschliessen daher, daß den Post-Beamten, welche die reitende, oder fahrende Post, oder beide zugleich zu versehen haben, der Bürger-Militär-Dienst gegen Bezahlung eines verhältnißmässigen Geld-Beitrages erlassen werde; wogegen die blossen Relais-Posthalter zur wirklichen Dienstesleistung bei dem Bürger-Militär unbedenklich anzuhalten sind. München den 22. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die mit dem landesherrlichen Tischtitel begnadigten Priester betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da ein genaues Verzeichniß über sämtliche den allerhöchstlandesherrlichen Tischtitelgenuß beziehende Priester, mit Rücksicht auf alle einschlägigen Beziehungen des physischen und Dienstesalters, der Ursache der Unfähigkeit, und ob diese sich nur auf die Seelsorge, oder auf alle priesterlichen Geschäfte beziehe, und der Quantität der bisher genossenen Unterstüzung, verfaßt werden soll; so geht allen im allerhöchstlandesherrlichen Tischtitelgenusse befindlichen Priestern hiemit die Weisung zu, binnen 6 Wochen ihre Taufscheine und übrigen Anspruchs-Titel nach obiger Vorschrift bei denjenigen Kassen, oder Rentämtern vorzulegen, von welchen sie den Tischtitel-Betrag beziehen. Die Kassen und Rentämter hingegen erhalten den Auftrag, sämtliche diese Eingaben ordentlich zu sammeln, diejenigen Priester, welche binnen der vorgesezten Zeitfrist die Vorlage unterlassen, zu monitiren, und nöthigen Falls hiezu durch Nichtbezahlung des treffenden Tischtitel-Betrages anzuhalten, und dann alles zur weiteren Verfügung der unterzeichneten Stelle förderlichst einzusenden.

München den 28. Juni 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proherr.

(Die Bezahlung der Gewerb-Zoll-Patente betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ersuchen der königlichen General-Zoll- und Maut-Direktion vom 25. Mai l. J., werden sämtliche Landgerichte und die Magistrate der Hauptstädte zur Wissenschaft hiemit in Kenntniß gesezt, daß nach vorliegendem allerhöchsten Reskripte die Bezahlung der Gewerb-Zoll-Patente nicht auf einmal für alle 5 Jahre, sondern nur jährlich mit Einem Gulden und dreissig Kreuzern von jedem Gewerbe geschehen dürfe, worüber die nähere Bestimmungen noch nachfolgen werden.

München den 22. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Murnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Murnau bestehet das Bürger-Militär aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Alos Gastl;
Oberlieutenant: Johann Baptist Prandl;
Lieutenant: Johann Streicher;
2. Lieutenant: Andrä Kirchmaier.
Chirurg: Joseph Buchner.

München den 21. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Pöttmeß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Pöttmeß besteht aus zwei Fusilier-Kompagnien, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Stöckl;
Oberlieutenant: Amand Strixner;
Lieutenant: Mathias Demmelmaier.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Kraus;
Oberlieutenant: Joseph Kiefer;
Lieutenant: Georg Heermann.

Unterstab:

Oberlieutenant und Zeugwart: Thomas Schrotter;
Chirurg: Johann Baptist Trättenbacher.

München den 19. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Köstlarn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Köstlarn bildet das Bürger-Militär eine halbe Fusilier-Kompagnie. Hiebei sind folgende Ober-Offiziere angestellt:

Oberlieutenant: Joseph Steger;
Lieutenant: Joseph Hirner;
Chirurg: Felix Grünklee.

München den 18. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

Auszug aus dem Armee-Befehle vom 19. Juni 1808.

§. 1. Der pensionirte Hauptmann Ludwig Albrecht von Schermar ist am 18. Mai gegenwärtigen Jahres in Ulm, — und der pensionirte Hauptmann Jakob Lutz am 26. des nämlichen Monats in Kellheim gestorben.

§. 2. Die Unterlieutenants: Karl von Käser, des 2. leichten Infanterie-Bataillons Ditfurth, — und Ludwig Freiherr von Rehling, des 2. Chevauxlegers-Regiments König, erhalten die nachgesuchte Entlassung aus diesseitigen Kriegsdiensten.

§. 3. Der Oberlieutenant des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Moriz Schleichert, ist als Hallverwalter in Hall angestellt, sohin der Kriegsdienste entlassen.

§. 4. Im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz rückt der Unterlieutenant Christoph Momm zum Oberlieutenant vor.

§. 5. Der Junker des 11. Linien-Infanterie-Regiments Kinkel, Andreas Freiherr von Messina, — und der Korporal des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Xaver Kandler, werden zu Unterlieutenants im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm befördert.

§. 6. Der Junker des 11. Linien-Infanterie-Regiments Kinkel, Joseph von Stöckel, avancirt zum Unterlieutenant im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius.

§. 7. Im 9. Linien-Infanterie-Regimente

Ysenburg rückt der Junker Gallus Schiffmann zum Unterlieutenant vor.

§. 8. Im 1. leichten Infanterie-Bataillon Habermann wird der Unterlieutenant Jakob Fritsch zum Oberlieutenant befördert.

§. 9. Franz Ployer und Vigilius Graf Voltolini werden als Junker im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel angestellt.

§. 10. Im geheimen Kriegs-Bureau werden die beiden Räthe und geheimen Kriegs-Sekretäre: Ludwig Langlois und Jakob Ludwig von Harold zu wirklichen Kriegs-Räthen, — der Rath und Kriegs-Sekretär Jakob Conrads, — dann die Kriegs-Sekretäre Leonhard Zeller, — Joseph Zeller, und Friedrich von Heppenstein zu Räthen und wirklichen geheimen Kriegs-Sekretären, — ferner der Sekretär und geheime Kanzellist Johann Kraus zum wirklichen Kriegs-Sekretär, — und der Korporal des berittenen Jäger-Korps, Georg Ille, zum Sekretär und geheimen Kanzellisten befördert.

§. 11. Joseph Mahaut ist als Sekretär beim General-Stab angestellt.

§. 12. Der Auditor des Tiroler-Jäger-Bataillons, Alois Leeb, wird zum 3. leichten Infanterie-Bataillon Preysing versezt, — und der provisorisch angestellte Auditor Johann von Stolz bei dem Tiroler-Jäger-Bataillon definitiv angestellt.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Armee-Befehle.

München den 21. Juni 1808.

§. 1. Der Hauptmann des 4. Linien-Infanterie-Regiments, Max von Greger, — dann der Hauptmann des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, und Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Heinrich Klausewitz, werden mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt.

§. 2. Im 4. Linien-Infanterie-Regimente erhält der Kapitän Franz van der Mark eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Ludwig Steinmayer avancirt zum Kapitän, — und der Unterlieutenant Andreas Klein zum Oberlieutenant.

§. 3. Im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius erhält der Kapitän Joseph von Lindnern eine Kompagnie, — und wird der Oberlieutenant Johann Bodani zum Kapitän, — und der Unterlieutenant Max von Heeg zum Oberlieutenant befördert.

§. 4. Der Quartiermeister des 1. leichten Infanterie-Bataillons Habermann, Dietrich Dunze, wird als Regiments-Quartiermeister im 4. Chevauxlegers-Regimente Bubenhoven, — und der Aktuar beim Monturs-Depot, Leonhard Fischer, als Quartiermeister im 1. leichten Infanterie-Bataillon Habermann angestellt.

§. 5. Die beiden Kriegs-Oekonomie-Raths-Assessoren Hofstetter und Knopp werden zu wirklichen Kriegs-Oekonomie-Räthen, — und der Rechnungs-Kommissär Benz zum Superrevisor befördert.

§. 6. Der Sekretär des General-Auditoriats, Alois von Vincenti, erhält den Karakter eines wirklichen Raths.

§. 7. Bei dem Kriegs-Oekonomierathe wird der Kanzellist Karl von Stedingk zum Sekretär und Repartitor, — der Regiments-Quartiermeister des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Wendelin Grün, zum Rechnungs-Kommissär, — der Militär-Hauptkasse-Offiziant Joseph Kögl zum Buchhalter daselbst, — der Sekretär Joseph Strobel zum wirklichen Kommissär bei dem Haupt-Monturs-Depot, — und der Rechnungs-Kommissär Franz Xaver Bauer zum wirklichen Kriegs-Kassier in der Provinz Schwaben ernannt.

§. 8. Der Fourier der Leibgarde-Hartschier, Joseph Niedermayer, wird als Kasern- und Proviant-Verwalter in Lindau, — der Rechnungsführer bei dem aufgelösten Jäger-Korps, Christian Lugenbiehl, als Kasern- und Proviant-Verwalter in Dillingen, — und der Rechnungsführer Lieutenant Hollfelder als Kasern- und Proviant-Verwalter zu Vorchheim angestellt.

§. 9. Der Akturar bei dem Ober-Kriegs-Kommissariate in der Provinz Schwaben, Daniel Dillmann, wird zum Quartiermeister im 2. Chevauxlegers-Regimente König befördert.

§. 10. Im Fuhrwesens-Bataillon rückt der Unterlieutenant Simon Pabst zum Oberlieutenant vor.

§. 11. Der k. k. französische Divisions-General Lassalle, — der General René, — der Oberst Gouré — und der Eskadrons-Chef de Lapointe sind zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens ernannt.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

München den 27. Juni 1808.

§. 1. Der Hauptmann des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Karl von Baligand, ist als Postmeister in Bamberg, — der Oberlieutenant des nämlichen Regiments, Anton Graf Taufkirchen, als Postmeister in Passau, — und der pensionirte Lieutenant Rusch als Waagmeister in Ulm angestellt, sohin der Kriegsdienste entlassen.

§. 2. Im General-Stab wird der Oberst Johann Baptist Freiherr von Berger zum General-Major, — und der Hauptmann Friedrich Jakob von Zentner zum Major befördert.

§. 3. Im 1. Linien-Infanterie-Leibregimente erhält der Kapitän Peter de Bruyn eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Ferdinand Baron Pfetten avancirt zum Kapitän, — und die beiden Unterlieutenants: Max Graf Lerchenfeld und Ludwig Kiefer zu Oberlieutenants.

§. 4. Im 3. leichten Infanterie Bataillon Preysing rückt der Junker Thomas Leopold von Remich zum Unterlieutenant vor.

§. 5. Unterlieutenants-Stellen erhalten: Thomas von Stetten im 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, — Alprecht von Muralt im 3. Chevauxlegers-Regimente

leiningen; — Jakob von Gaza im 8. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius, — und Ludwig Baron von Fürstenwärther im 2. leichten Infanterie-Bataillon Ditfurt.

§. 6. Die beiden Maiors: Johann Graf Baron von Ehrenfeld — und Joseph Graf von Welsperg, in Tirol, erhalten die Erlaubniß, die Uniforme à la suite der diesseitigen Armee nach ihrem dermaligen Grade zu tragen.

§. 7. Die Garnisons-Regiments-Station Friedberg ist aufgelöst. Die Offiziere derselben erwarten ihre weitere Bestimmung; die gesamte Mannschaft ist in die übrigen Garnisons-Regiments-Stationen eingetheilt.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Bei der unterm 17. Mai l. J. erfolgten Organisation des Ober-Postamts in München haben Seine königliche Majestät folgende Entschliessungen zu fassen allergnädigst geruht:

1) dem Ober-Postamte in München sind untergeordnet: das Postamt Passau, worüber die weitere Bestimmung vorbehalten wird, — sodann die Postverwaltungen: Burghausen, Freising, Landshut und Straubing.

Die Post-Expeditionen: Aibling, Altoetting, Ampfing, Au, Benediktbaiern, Bonhosz, Buchhausen, Kamm, Daswang, Eggenfelden, Eglofshaim, Ergoltsbach, Fischbach, Frabertsheim, Garching, Geisenfeld, Haag, Hohenlinden, Landau, Kürn, Marktl, Mengkofen, Mittenwald, Moosburg, Murnau, Neuhaus, Neumarkt, Neustadt, Nietenau, Parsdorf, Partenkirch, Peiß, Pfaffenhofen, Pfatter, Plattling, Pörnbach, Reichenhall, Saal, Schambach, Schwabhausen, Schwandorf, Simbach bei Landau, Stalwang, Starnberg, Stein, Steinhöring, Traunstein, Unterbruck, Vilsbiburg, Vilshofen, Wallersee, Wasserburg, Weilheim, Wolfrathshausen, Zorneding.

Die Posthaltereien: Fürstenfeldbruck, Inning, Malching, Pfeffenhausen, Pilsting, Wörth.

Die Briefsammlungen: Deggendorf, Erding, Mülldorf, Osterhofen, Simbach bei Braunau.

2) Die Direktion des Ober-Postamts in München wurde Joseph Freiherrn von Pfetten übertragen.

3) Die Kassier- und Kontrolleur-Dienste sollen von dem Kassier und Kontrolleur der Central-Postkasse versehen werden.

4) Die erste Rechnungs-Revision der Unterbehörden wurde dem Rechnungs-Revisor Eduard Bauer übertragen.

Als Officialen wurden ernannt: Franz Anton Baader, — Wolfgang Kemmeter, — Zacharias Gutti, — Anton Jaud;

5) als Zeitungs-Expeditor: der bisherige Zeitungs-Expeditor zu Ulm, Heinrich Jaud;

6) als Schreiber bei dem Ober-Postmeister: der Akzessist Schmettan;

7) als Briefträger: Franz Seel, — Ludwig Seelinger, — Georg Höninger, — und Heinrich Ott.

8) Bei der fahrenden Post, welche künftig von der Inspektion Augsburg getrennt wird, wurden die Inspektions-Verrichtungen dem General-Post-Direktions-Assessor Ignaz Wolf übertragen;

9) als Haupt-Postwagens-Expeditor wurde Karl Weber ernannt;

10) als Kondukteur: Anton Bischof;

11) als Packer: Mathias Hölchinger und Johann Schwaier.

Bei der unterm 7. Juni l. J. erfolgten Organisation des Ober-Postamts in Augsburg haben Seine königliche Majestät zu beschliessen geruht, wie folgt:

1.) Dem Ober-Postamte in Augsburg sind untergeordnet die Postämter: Lindau, Ulm, und Memmingen;

die Post-Verwaltungen: Bregenz, Dillingen, Füessen, Feldkirch, Geißlingen, Günzburg, Kempten, Nördlingen, Ravensburg;

dann die Post-Expeditionen: Aichach, Aichholz, Baierdiessen, Biberbach, Buchhorn, Buchlohe, Eurasburg, Friedberg, Hohenems, Hohenwarth, Kaufbeuern, Kempterwald, Kümratshofen, Illerdiessen, Landsberg, Lechfeld, Leutkirch, Meiting, Mindelheim, Nerestetten, Obergünzburg, Oettingen, Sameister, Stetten, Schwabmünchen, Schwabbruck, Schrobenhausen, Tettnang, Tischingen, Wangen, Weißbach, Wertingen, Westerstetten, Zusmarshausen;

die Posthaltereien: Gundelsdorf und Merching.

2.) Die Direktion des Ober-Postamts in Augsburg wurde dem bisherigen königlichen Postkommissär Ferdinand Lippe übertragen.

3.) Als Kassier verbleibt der bereits unterm 11. April l. J. ernannte J. Joseph Böth.

4.) Die Rechnungs-Revision auf dem Ober-Postamte wurde dem in Bamberg angestellten Postofficialen Joseph Oehl übertragen.

5.) Als Postofficialen wurden ernannt: Gabriel Isar, — Karl Gumbert, — Thomas von Lompeß, — Alexander von Heinsberg, — Johann Nepomuck von Schmadel, — Karl Tavernier, — Heinrich Baader, — Amand Reis, und Alois Conrad.

6.) Rücksichtlich der Zeitungs-Expeditoren wurde noch die allerhöchste Entschliessung vorbehalten.

7.) Als Briefträger: Xaver Bucher, — Kaspar Schmid, — Michael Bitzel.

8.) Als Briefstempler: Joseph Connerotti.

9.) Bei dem Postamte in Ulm, dann den Post-Verwaltungen: Kempten, Nördlingen, Dillingen, Geißlingen, Günzburg, Ravensburg, — und den Postexpeditionen: Mindelheim und Wangen fanden Seine königliche Majestät keine Abänderung nöthig.

10.) Auf dem Postamte in Memmingen wurde als Postmeister — August Tauber bestätigt, und

als Officialen: Gabriel Söhnlein, — Christian von Schaben, — Clemens Vorhölzer;

als Briefträger: Martin Zipfel ernannt.

11.) In Betreff des Postamts in Lindau behielten Sich Seine königliche Majestät die Ernennung eines Postmeisters bevor. Provisorisch wurde bestätigt der erste Official und Expeditor der fahrenden Post, Adam Tauber.

Als Official wurde Georg Limpert, und als Briefträger Mathias Göttler ernannt.

12.) In Beziehung auf die fahrende Post in Augsburg bestätigten Seine königliche Majestät:

a) als Inspektor der fahrenden Post — Friedrich von Clarmann,

b) als Inspektions-Sekretär — Karl Friedrich Kleska.

c) Die Stelle eines zweiten Inspektions-Sekretärs wurde noch unbesezt belassen.

d) Als Expeditoren wurden Joseph Streittl, Karl von Clarmann, Andreas Scheller proviserisch, und Franz Joseph Offner beibehalten, und

e) als Condukteurs: Johann Meßner, Anton Heckel, Georg Kirchmayr, Franz Joseph Mastold, Franz Hacker, Anton Kratzer, Christoph Hohenesten, Michael Knauer, Johann Werz;

f) als Packer — Joseph Jehle bestätigt.

Bei der unterm 21. Juni l. J. erfolgten Organisation des Ober-Postamts in Nürnberg haben Seine königliche Majestät folgende Entschliessungen zu fassen geruht:

1.) Dem Ober-Postamte in Nürnberg werden die Postämter Bamberg und Ansbach, sodann nachstehende Post-Verwaltungen, Post-Expeditionen und Posthaltereien untergeordnet.

Post-Verwaltungen: Amberg, Eichstädt, Dünkelsbühl, Fürth, Neuburg an der Donau, Rothenburg an der Tauber.

Post-Expeditionen: Altsittenbach, Burgwinheim, Crailsheim, Donauwörth, Farnbach, Feuchtwang, Feucht, Gleusen, Gunzenhausen, Hambach, Hartmanshof, Hilpoltstein, Hirschau, Hollfeld, Ingolstadt, Kastel, Kemnath, Kirchberg, Kloster-Heilsbrunn, Kronach, Langenzenn, Monheim, Neuburg vorm Wald, Neumarkt in der oberen Pfalz, Neukirch, Pappenheim, Pleinfelden, Plofelden, Postbauer, Possenheim, Rattelsdorf, Roth, Rötz, Staffelstein, Steinwiesen, Schwarzenfeld, Schwabach, Sulzbach, Teining, Tirschenreut, Tumbach, Uffenheim, Vorchheim, Waldmünchen, Wassermungenau, Wemding, Weissenburg, Würgau und Zettlitz.

Posthaltereien: Beilngries, Burtheim, Holzheim, Oberzenn, Weiden, Weidhausen, Wernberg, Witschau.

Briefsammlungen: Dietfurt, Lichtenfels, Streitberg, Waldsassen.

2.) Die Direktion des Ober-Postamts in Nürnberg wurde dem bisherigen Postkommissär Ernst von Axthelm übertragen.

3.) Als Kassier wurde bereits unterm 11. April l. J. Jakob Anton Vorhölzer ernannt.

4.) Die Stelle eines Rechnungs-Revisors wird noch unbesezt belassen.

5.) Als Officialen wurden bestätiget: Franz Appel, — Peter Oehl, — Clemens Martin, — Valentin Keim, — Wilhelm von Metzen, — Christian Freiherr von Stengel und Heinrich Wolf.

6.) Als Briefträger wurden bestätiget: Mathias Werner, Joseph Weinstein und Adam Weinstein, — dann als Briefstempler: Anton Duffner.

7.) In Betreff der Zeitungs-Expedition und

8.) des Postamts in Ansbach, und der Postverwaltung in Amberg wurde die allerhöchste Entschliessung vorbehalten.

9.) Zum Postmeister in Bamberg wurde provisorisch der bisherige Hauptmann des ersten Linien-Infanterie-Leib-Regiments, Joseph von Baligand, ernannt.

Als Officialen: Franz Horn, — Ignaz Geschikt, — und zur Aushilfe einsweilen der Praktikant Musbach; — als Briefträger: Lorenz Schwin.

10.) In Rücksicht der fahrenden Post werden bestätiget:

a) Als Inspektor der fahrenden Post — Veit Engelhard,

b) als Inspektions-Sekretair — Joseph Cordon,

c) als Inspektions-Kommis — Christoph Isar.

d) Zu Expeditoren: Christoph Deininger, — Nikolaus Popp, — Xaver Geiger, — Adam Kessel, — Michael Engelberger;

e.) als Conducteurs: Rochus Reiter, Wolfgang Hochnester, — Anton Bauer, — Johann Mayer, — Wilhelm Mertl, — Johann Staudenraux, — Sebastian Erhard, — Theodor Lechner, — Franz Pfeiffer, — und Anton Dronner;

f.) als Postwagenpacker und Hausmeister wurde Marquard Zollenecker, und als Packer-Gehilf: Peter Landgraf;

11.) als Kopist bei dem Ober-Postmeister der Accessist Justus Seidl ernannt.

Seine königliche Majestät haben in den erbländischen Adelstand allergnädigst zu erheben geruht:

a.) am 7. März l. J. den Joseph Brentano — Mezzegra zu Allersberg, für sich, seine sämtliche eheliche Leibes-Erben und deren Erbens-Erben, mit dem Prädikate „Edle von Brentano — Mezzegra;

b.) am 21. März l. J. den königlichen Obersten-Justizrath in München, Johann Evangelist Reindl, für sich, seine sämtliche eheliche Leibes-Erben und deren Erbens-Erben, mit dem Prädikate „Edle von Reindl;

c.) am 29. März l. J. den quittirten Hauptmann und dermaligen Kommerzienrath zu Kempten, Johann Felix Fehr, für sich, seine sämtliche eheliche Leibes-Erben und deren Erbens-Erben, mit dem Prädikate „Edle von Fehr, — und

d.) am 5. Mai l. J. den königlichen Regierungs-Direktor zu Ansbach, Johann Ferdinand Albert, für sich, seine sämtliche eheliche Leibes-Erben und deren Erbens-Erben, mit dem Prädikate „Edle und Ritter von Albert."

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 11. November 1807 — die Medizinal-Referenten bei dem geheimen Ministerium des Innern, Maximilian Jakobi und Simon Häberl, zu Ober-Medizinal-Räthen, — und

am 5. April l. J. — den Registratur-Assistenten der Landes-Direktion in Bamberg, Franz Xaver Weilmayer, zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen, —

am 20. Juni d. J. — dem Akzessisten der Landes-Direktion in München, Andreas Neuwirth, den Raths-Akzeß bei der staatsrechtlichen Deputation dieser Stelle zu bewilligen, — und

am 22. d. M. — den Handelsmann Franz Xaver Lunglmaier in München als Assessor bei dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte erster Instanz daselbst anzustellen; — ferner

am 22. d. M. — den Landgerichts-Arzt in Weiler, Johann Michael Madlener, zum Stadtphysikus in Feldkirch, — an dessen Stelle aber den Landgerichts-Arzt von Innerbregenzerwald, Balthasar Winder, zum Landgerichts-Arzte in Weiler, — und den praktischen Arzt Gabriel Winter in Feldkirch zum Landgerichts-Arzte von Innerbregenzerwald zu ernennen; Endlich

am 23. d. M. — den Alois Platenegg als exponirten Aktuar des Landgerichts Bruneck in Enneberg zu belassen, und statt desselben den Rechtspraktikanten Karl Cagolini von Borgo zum Aktuar des Landgerichts Levico zu befördern.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 23. d. M. wurde der Salinen Ober-Kontrolleur zu Hall, Thomas Knorr, zum wirklichen Salinen-Rathe ernannt.

Vermöge allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni l. J. wurde der Rechts-Kandidat Georg Muffinan als Sekretär bei dem königlichen Kriegs-Oekonomie-Rathe mit dem statusmässigen Gehalte angestellt.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 18. Juni l. J. wurde die Pfarrei Wachenroth, Landgerichts Höchstädt, dem bisherigen Pfarrer zu Euchenreuth, Franz Dörfler, und die hiedurch erledigte Pfarrei Euchenreuth dem bisherigen Kaplane zu Stadtsteinach, Johann Gast, verliehen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 23. Juni l. J. wurde ferner die Pfarrei Fassa, Landgerichts Cavalese, dem gewesenen Konsistorialrathe, Chorherrn und Hofkaplane zu Brixen, Johann Juliani, übertragen.

Dem Kaspar Aberer zu Bregenz wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 23. Juni l. J. die venia aetatis ertheilt.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate April 1808.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Strassen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs diesseitige.	Deserteurs auswärtige.	Kantonspflichtige Unterthanssöhne.	Vaganten Männer.	Vaganten Weiber u. Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1	Abenßberg	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	2	—	1	1	1	18
2	Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	12	8	7	31
3	Burghausen	—	—	2	—	—	—	—	—	10	—	—	—	8	3	—	23
4	Dachau	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	9	2	—	14
5	Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	4	4	3	14
6	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	4	2	8	25
7	Erding	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Freising	—	—	—	3	—	1	—	—	—	6	18	—	56	37	30	151
9	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	4	5	—	12
10	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	—	3	2	9	21
11	Ingolstadt	—	—	—	2	—	—	—	—	1	12	—	—	2	3	—	20
12	Inlbach	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	4	—	16	6	—	29
13	Kellheim	—	—	—	—	—	—	10	1	18	—	—	—	1	1	—	31
14	Kötzting	—	—	1	—	—	—	—	4	25	—	3	—	5	2	11	51
15	Landau	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	4	—	14	4	7	33
16	Landsberg	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	1	16	25
17	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	12	15
18	Miesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3	7
19	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	10	3	—	21
20	Moosburg	—	—	3	—	—	—	—	—	—	6	11	—	21	16	2	59
21	Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	11	20
22	München	—	—	6	—	—	—	—	—	30	6	29	—	19	10	28	128
23	Passau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	2	1	—	21
24	Pfaffenberg	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	16	3	28
25	Pfaffenhofen	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	3	—	7	14
26	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	3	5	6	34
27	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	10
28	Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	4	8
29	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	1	—	9
30	Riedenburg	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	1	1	5	18
31	Rosenheim	—	—	—	1	—	—	—	1	1	3	2	—	4	5	10	27
32	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
33	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	1	—	1	3	—	39
34	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
35	Schwaben	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	22	—	21	4	6	55
36	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6	—	17
37	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	4	2	5	24
39	Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	3	11	20
40	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	4	8
41	Trasberg	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	2	4	1	11
42	Viechtach	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	2	12
43	Vilshofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	10
44	Vilsbiburg	—	—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	1	9	19
45	Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	15	8	16	52
46	Wegscheid	—	—	—	—	—	—	—	1	66	—	7	—	—	1	3	78
47	Weilheim	—	—	1	—	—	—	—	2	8	—	—	—	19	7	12	49
48	Werdenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	7	—	13
49	Wolfratshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	4	3	11
50	Wolfstein	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	2	—	3	3	1	20
	Total-Summe.	—	—	23	7	—	3	11	16	319	45	159	—	314	205	256	1358

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 30. Mai 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Mai.	25.	Aichach	—	—	—	—	5	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Abensberg	76	70	13	30	87	83	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Amberg	29	29	14	45	34	34	9	45	32	32	7	15	—	—	6	30
—	24.	Deggendorf	91	79	14	18	37	25	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24.	Dingolfing	4	4	12	—	1	1	7	—	114	32	6	32	26	2	5	50
—	25.	Donauwörth	24	20	12	30	21	16	7	50	—	—	—	—	1	1	6	32
—	21.	Eichstädt	80	60	13	3	16	12	7	22	55	15	6	30	2	2	6	—
—	24.	Erding	169	169	14	—	46	46	7	45	—	—	—	—	4	4	5	—
—	25.	Friedberg	54	51	13	43	39	36	7	42	78	76	8	30	24	19	6	30
—	23.	Geisenfeld	39	39	13	—	24	24	7	15	13	13	6	34	20	20	7	1
—	24.	Haag	56	56	12	—	1	1	6	48	—	—	—	—	8	8	6	30
—	24.	Hipol stein	—	—	—	—	8	7	9	35	3	3	7	54	97	97	6	—
—	21.	Ingolstadt	114	104	13	10	52	52	7	30	2	2	7	6	9	9	6	11
—	18.	Irlbach	140	140	12	30	9	9	7	30	7	7	6	55	15	15	5	55
—	21.	Kraiburg	49	49	11	30	53	53	7	—	1	1	7	—	—	—	—	—
—	21.	Landsberg	292	245	14	20	61	53	8	20	42	42	6	—	12	12	6	15
—	27.	Landshut	271	260	14	—	42	42	7	—	55	48	7	40	25	25	6	30
—	21.	Lauingen	188	188	13	—	35	35	8	—	13	13	8	30	33	28	6	—
—	25.	Mainburg	20	20	12	30	6	3	7	—	164	160	6	30	11	11	4	30
—	28.	München	1215	1100	14	59	468	458	8	33	—	—	—	—	6	6	6	45
—	21.	Murnau	98	70	14	—	40	36	9	30	470	470	7	58	448	376	7	13
—	18.	Neuburg a. d. Donau	96	92	12	29	66	66	7	14	24	21	7	—	22	22	6	30
—	25.	Neuendreing	3	3	15	—	2	2	7	48	38	36	6	30	41	38	5	53
—	23.	Neumarkt	111	75	13	27	111	104	8	56	—	—	—	—	9	9	6	36
—	24.	Pfaffenhofen	100	55	13	12	68	37	7	30	8	2	8	18	26	26	6	26
—	21.	Rhain	14	14	13	45	25	25	7	10	8	4	6	40	45	20	6	23
—	16, 20.	Reichenhall	12	9	16	45	42	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19.	Rosenheim	43	33	15	—	48	36	8	—	50	23	6	30	64	61	6	—
—	24.	Schongau	1	1	16	24	1	1	10	24	—	—	—	—	6	6	6	—
—	25.	Schrobenhausen	24	24	13	44	20	20	7	10	—	—	—	—	13	13	6	3
—	21.	Straubing	243	243	13	—	384	381	7	30	69	64	6	30	88	88	5	30
—	21.	Traunstein	181	135	12	24	207	185	8	—	38	24	6	36	177	177	6	4
—	25.	Vilshofen	230	230	14	30	25	25	7	30	150	150	6	24	6	6	5	45
—	25.	Wasserburg	5	5	13	10	11	11	8	15	7	7	7	—	20	20	6	15
—	25.	Weilheim	33	25	11	30	74	64	9	—	1	1	7	30	3	3	7	—
		Summe	4105	3700	—	—	2170	2015	—	—	1426	1252	—	—	1256	1119	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 84,315 fl. 25 kr.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 27. Juni 1808.

1808. Monat	Tag	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis		Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis		Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis	
			Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.
Juni	22.	Abensberg	—	—	—	—	5	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18.	Aichach	73	61	16	30	124	124	7	45	3	3	6	[illegible]	56	56	6	30
—	18.	Amberg	19	19	14	56	25	25	9	35	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Deggendorf	18[illegible]	110	18	—	29	3	8	30	95	—	—	—	[illegible]	—	—	—
—	22.	Donauwörth	47	35	14	30	12	12	8	—	6	6	6	45	3	3	6	—
—	18.	Eichstädt	56	56	14	48	12	12	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23.	Erding	125	125	[illegible]	—	30	25	8	45	20	20	8	40	13	13	7	15
—	24.	Friedberg	34	32	15	39	130	112	8	12	4	4	7	25	61	51	7	45
—	20.	Geisenfeld	38	38	17	20	18	16	7	45	—	—	—	—	10	10	6	2
—	21.	Hilpoltstein	—	—	—	—	7	7	9	20	—	—	—	—	52	31	5	46
—	22.	Höchstädt	4	4	14	30	2	2	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23.	Hohenwart	3	3	15	—	56	49	7	45	8	8	7	—	—	—	—	—
—	18.	Ingolstadt	67	67	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6	6	10
—	18.	Kraiburg	51	51	13	—	31	31	7	30	8	8	6	30	17	17	6	30
—	20.	Landsberg	212	193	16	15	[illegible]	81	9	30	31	28	7	30	8	8	7	20
—	23.	Landshut	273	269	18	20	[illegible]	71	7	30	8	8	6	30	30	30	6	30
—	18.	Lauingen	88	88	14	—	61	61	8	—	136	124	7	—	26	26	5	—
—	22.	Mainburg	38	38	16	—	9	8	8	—	1	1	7	30	6	6	6	30
—	25.	München	1174	999	19	48	544	469	9	—	223	213	8	33	378	378	7	50
—	18.	Murnau	112	66	16	30	30	30	11	—	4	4	7	—	15	10	6	30
—	15.	Neuburg a. d. Donau	96	96	14	31	74	73	7	47	7	5	6	20	32	30	6	26
—	15.	Neuenötting	—	—	—	—	19	19	7	12	—	—	—	—	13	13	6	[illegible]
—	20.	Neumarkt	84	84	13	56	179	179	8	59	1	1	8	[illegible]	50	4	6	19
—	21.	Pfaffenhofen	92	39	17	31	[illegible]	[illegible]	7	52	4	—	—	—	30	5	7	8
—	18.	Rain	4	4	15	30	21	21	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13.17.	Reichenhall	3	28	17	15	3	[illegible]	10	30	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
—	15.	Rosenheim	45	35	15	—	34	34	9	—	18	13	7	—	[illegible]	50	6	—
—	21.	Schongau	[illegible]	1	13	[illegible]	1	1	11	24	—	—	—	—	[illegible]	5	6	20
—	23.	Schrobenhausen	18	18	17	24	[illegible]	35	7	45	—	—	—	—	13	13	7	36
—	18.	Straubing	314	314	[illegible]	30	[illegible]	[illegible]	8	30	28	28	8	—	44	44	6	—
—	18.	Traunstein	157	136	15	24	287	[illegible]	9	[illegible]	36	19	7	8	133	118	5	30
—	22.	Vilshofen	420	370	10	—	[illegible]	[illegible]	8	[illegible]	1	[illegible]	—	12	[illegible]	10	5	45
—	22.	Wasserburg	2	2	15	—	18	15	[illegible]	20	—	—	—	—	30	30	6	—
—	23.	Weilheim	9	9	18	30	121	86	9	[illegible]	—	4	—	—	21	21	7	—
		Summe	3874	3390	—	—	2415	2063	—	—	764	614	—	—	1198	1041	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 89,789 fl. 33 kr.

Regierungsblatt.

XXXII. Stück. München, Mittwoch den 13. Juli 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben der von Unserm Staats-Ministerium des Innern Uns vorgelegten Stiftung einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches, nach dem Inhalte der Beilage, Unsere allerhöchste Sanktion ertheilt; und die Nomination eines Chefs der Administration dieser Wohlthätigkeits-Anstalt Unserm Hofgerichts-Präsidenten in München, Grafen von Reigersberg, in Erwägung jener besonderen menschenfreundlichen Theilnahme gegeben, welche derselbe für die allgemeine Bildung dieses Instituts durch seine Vorschläge an den Tag gelegt hat. Dieses lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt hiemit bekannt machen.

München den 27. Juni 1808.

Max. Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Kraempelhuber.

Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches.

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

I. Artikel. Es soll für die Wittwen und Waisen der Advokaten, nachdem diese ausser der Kategorie der Staatsdiener, und also ihre Hinterlassenen ausser der Anwendung der in der Pragmatik für den Staatsdienst gegebenen Pensions-Bestimmungen stehen, eine eigene Pensions-Anstalt gebildet werden.

II. Art. Dieser Anstalt wird der Karakter einer Zentral-Anstalt gegeben, in Folge dessen alle Advokaten, welche die gesezliche Rezeption bei den Justizstellen des Königreiches geniessen, als nothwendige Glieder derselben erklärt, und alle einzelnen zur Zeit bestehenden Advokaten-Wittwen- und Waisen-Kassen der Konsolidirung unterworfen werden.

III. Art. Diese Anstalt erscheint in der Reihe der Wohlthätigkeits-Stiftun-

gen; sie wird unter den Schuz der General-Administration des Stiftungs-Vermögens gesezt; und der Verwaltungs-Siz in jenen der genannten Administration, also in die Residenzstadt München gelegt.

IV. Art. Die Glieder dieser Pensions-Anstalt sind hiedurch von der allgemeinen Konkurrenz zur Armenpflege nicht befreit.

V. Art. Diese Pensions-Anstalt tritt mit dem ersten Oktober 1808, also mit dem Eintritte des Etats-Jahres 180 8/9 in Wirkung.

II. Titel.

Vermögen der Pensions-Anstalt.

VI. Art. Das Vermögen der Pensions-Anstalt zerfällt in zwei Haupttheile:

1) in das Fundirungs- und
2) in das Ergänzungs-Vermögen.

VII. Art. Das Fundirungs-Vermögen besteht aus folgenden Theilen:

1) aus den bereits vorhandenen Kapitalien der bisher bestandenen, und nunmehr in Konsolidirung übergehenden Wittwen- und Waisen-Kassen der Advokaten;
2) aus den von Zeit zu Zeit entstehenden neuen Kapitalien, deren Quellen sind:
   a. die ordentlichen Beiträge der Glieder der Anstalt;
   b. die Strafen der Advokaten;
   c. die Zuflüsse durch neue Dotationen, Erbschaften, Legate und Schankungen; und
   d. die Ueberschüsse der Jahres-Rente.

VIII. Art. Das Ergänzungs-Vermögen besteht aus jenen ausserordentlichen Beiträgen der Glieder der Anstalt, welche in dem Falle, wenn die Rente des Fundirungs-Vermögens die Jahres-Exigenz der Pensions-Anstalt nicht decket, als nothwendiges Komplement derselben erhoben, und auf den Gulden des ordentlichen Beitrages mit einer gleichen Beischlags-Rate umgelegt, und sodann in ihrem ganzen Betrage auf einmal erholt werden.

IX. Art. Das Regulativ der ordentlichen Beiträge ist, wie folgt:

1. §. Der Advokat, welcher sich bei seiner Rezeption im Stande der Ehe, oder eines Wittwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintritts-Gebühr von einhundert Gulden.

2. §. Der Advokat, welcher sich bei seiner Rezeption ausser dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder befindet, entrichtet eine Eintritts-Gebühr von fünfzig Gulden.

3. §. Der Advokat, welcher nach seiner Rezeption in den Stand der Ehe tritt, entrichtet das Komplement der hiefür regulirten Eintrits-Gebühr mit fünfzig Gulden.

4. §. Der Advokat entrichtet, je nachdem er sich in dem Falle einer bezahlten Eintritts-Gebühr von Einhundert, oder von fünfzig Gulden befindet, einen Jahres-

Beitrag von zwölf Gulden; im zweiten Falle von sechs Gulden.

5. §. Der Advokat, welcher einmal eine Eintritts-Gebühr von einhundert Gulden, entweder ursprünglich, oder mittelst des Komplements entrichtet hat, erhält hieran bei dem Uebergange in den Stand eines Wittwers ohne Kinder keinen Rückersaz, und keine Verminderung des Jahres-Beitrages; entrichtet aber auch bei dem Uebergange in eine neue Ehe keine Vermehrung der Eintritts-Gebühr.

6. §. Die Eintritts-Gebühr und derselben Komplement wird mit der ganzen Summe auf einmal; der Jahres-Beitrag in halbjährigen Raten und mit Anitizipation entrichtet.

7. §. Der Advokat wird vor dem beigebrachten Beweise der geschehenen Entrichtung der einschlägigen Eintritts-Gebühr weder zum Dienstes-Eide, noch zur Funktionirung, noch zum Trauungs-Akte zugelassen.

8. §. Alle Advokaten, welche am ersten Oktober 1808, als dem Eintritte dieser Pensions-Anstalt in ihre Wirkung, die Rezeption geniessen, unterliegen nach jenem Standes-Verhältnisse, in welchem sie sich an diesem Tage befinden, der Anwendung des Regulativs der Eintritts-Gebühren dergestalt, daß diejenigen, welche bereits eine gleiche Eintritts-Gebühr bezahlt haben, von einer Wiederholung derselben befreiet;

diejenigen, welche eine mindere Eintritts-Gebühr entrichtet haben, zur Ergänzung der neu regulirten verbunden; und endlich

diejenigen, welche etwa eine grössere Eintritts-Gebühr bereits geleistet haben sollten, zu keinem Ersaze des bereits in das Fundirungs-Vermögen übergegangenen Mehrbetrages berechtiget sind.

9. §. Der Advokat, welcher entweder aus dem Königreiche auswandert, oder in dem Königreiche entweder in den Staatsdienst, oder in den Bürgerstand, oder in das Privatleben übergeht, hört gleichzeitig auf, ein Glied dieser speziellen Pensions-Anstalt zu seyn.

Durch diesen Austritt hört dessen Verbindlichkeit zur Fortsezung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge auf; es hat aber auch keine Rückvergütung der entrichteten Eintritts-Gebühren und Jahres-Beiträge, und kein Anspruch der Hinterlassenen auf den Genuß dieser Pensions-Anstalt statt.

III. Titel.

Verwendung des Vermögens.

X. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwendung zugestanden, welche sich in dem Zwecke dieser speziellen Anstalt selbst ausspricht, und welcher kein anderer ist, als den Hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle der Unterhalts- und Erziehungs-Kosten zu öffnen.

XI. Art. Die Jahres-Pension einer Wittwe wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden und höch-

stens auf zweihundert Gulden regulirt.

XII. Art. Die Pension einer **einfachen** Waise wird auf den fünften Theil; jene einer **doppelten** Waise auf drei Zehntheile der gebührenden Pension der Wittwe regulirt.

XIII. Art. Die Bestimmung des untersten, oder höchsten Grades, oder einer dazwischen liegenden Abstufung wird in jedem einzelnen Pensionirungs-Falle von der obersten Stiftungs-Kuratel, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, ertheilt.

XIV. Art. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt.

XV. Art. Die Pensionen werden in monatlichen Raten und mit Antizipation bezahlt.

XVI. Art. Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) bei ihrer Standes-Veränderung;
2) bei ihrem Tode, mit dem Sterbemonate.

XVII. Art. Der Anspruch auf eine Wittwen-Pension fällt in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat; die Ehescheidung von Tisch und Bett schließt die Pension der Wittwen nicht aus.

XVIII. Art. Die Pensionen der Waisen hören auf:

1) mit dem Schlusse des zwanzigsten Jahres des Lebens-Alters,
2) mit dem Eintritte einer vor dem zwanzigsten Jahre erfolgenden Versorgung,
3) bei dem Tode, mit dem Sterbemonate.

XIX. Art. Die Pensionen der Waisen sind zulässig:

1) bei bestehender Ehe-Scheidung der Aeltern;
2) bei der Standes-Veränderung der Wittwe für die Zeit der Pensions-Dauer;
3) nach dem Verlaufe des zwanzisten Lebensjahres bei einer ganzen, oder theilweisen, ständigen, oder unständigen Erwerbs-Unfähigkeit, ganz oder theilweise, für immer, oder für eine bestimmte Zeit, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, und unter Vorlage der ärztlichen und polizeilichen Zeugnisse.

XX. Art. Die Waisen, welche beim Eintritte in diesen Stand sich ausser den Pensions-Jahren und ausser Versorgung befinden, erhalten ein einjähriges Pensions-Ratum als augenblickliche Unterstüzung.

XXI. Art. Die Gattin der zweiten und jeder ferneren Ehe eines Advokaten tritt in dieselben Pensions-Rechte der ersten Gatin.

Die angeheuratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von Seite des Gatten in der Zeit seines Advokaten-Standes erzeugt,

und von Seite der Gattin in der Ehe mit einem Advokaten geboren worden sind.

IV. Titel.

Verwaltung des Vermögens.

XXII. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwaltung zugestanden, welche sich nach dem Zwecke dieser speziellen Anstalt in die Kategorie der besonderen Stiftungs-Administrationen der Wohlthätigkeit reihet.

XXIII. Art. Diese besondere Administration besteht aus einem Chef und aus einem Rechnungsführer.

Der Chef wird aus den Vorständen der Justiz-Tribunale; der Rechnungsführer aus der Zahl der Advokaten gewählt.

XXIV. Art. Die Nomination des Chefs und des Rechnungsführers erstreckt sich jedesmal auf ein Jahr, nach dessen Verlaufe sie entweder in denselben Individuen bestätiget, oder in anderen erneuert wird.

XXV. Art. Die Funktion des Chefs ist mit keinem Gehalte verbunden; das Funktions-Gehalt des Rechnungsführers wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden, und höchstens auf zweihundert Gulden regulirt; worüber am Ende des Jahres bei dem Absolutorium über die Rechnung nach dem Umfange der Funktion und dem motivirten Gutachten des Chefs der Administration von der obersten Stiftungs-Kuratel die Assignation ertheilt wird.

XXVI. Art. Die besondere Administration dieser Pensions-Anstalt wird im Allgemeinen den durch das organische Edikt über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens vom 1. Oktober 1807 errichteten Stiftungs-Administrationen in den Befugnissen und Verbindlichkeiten gleich gestellt.

XXVII. Art. Dem Chef der Administration liegt insbesondere die Konservation der Anstalt in allen Beziehungen und die Berichts-Erstattung an die oberste Stiftungs-Kuratel in allen einschlägigen Fällen ob.

Dem Rechnungsführer liegt die Perzeption der aus dem Fundirungs- und Ergänzungs-Vermögen der Anstalt hervorgehenden Renten; die Prästation der aus diesen Renten zu bestreitenden Pensions-Lasten, — und die Verrechnung dieser Perzeption und Prästation ob.

XXVIII. Art. Zur schnellen Rentirung des Fundirungs-Vermögens, zur leichten Perzeption der Rente, und zur sicheren Erfüllung des Pensions-Zweckes werden sowohl die vorhandenen und einziehbaren, als alle neu entstehenden Kapitalien in die Zentral-Stiftungs-Kasse gelegt, welche theils die fünfperzentige Fruktifizirung derselben, theils bis zur vollen Einbringung des Ergänzungs-Vermögens jedesmal den unverzinslichen Vorschuß leistet.

XXIX. Art. Die Rechnung der besonderen Administration dieser Pensions-Anstalt wird mit ihren Belegen unmittelbar zum Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern zur Erinnerung, und nach derselben Erfüllung, zur Vorlage des Absolutoriums übergeben.

XXX. Art. Das Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern ist mit der vollen erläuternden und instruktiven Exekution dieses Organismus der Pensions-Anstalt beauftraget, und die Resultate werden dem Jahrbuche der General-Administration des Stiftungs-Vermögens einverleibt.

München den 27. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die öffentlichen Prüfungen in den allgemeinen Volks-Schulen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem eine fortgesezte Beobachtung gezeigt hat, daß die öffentlichen Schul-Prüfungen, besonders der allgemeinen Volks-Schulen, noch immer theils nicht zweckmässig genug gehalten werden, theils nicht so viel Interesse bei den Schulgemeinden finden, als sie verdienen; so werden, unter Beziehung auf frühere deßhalb ergangene Verordnungen, folgende neuere Bestimmungen darüber festgesezt:

I. Da die öffentlichen Schul-Prüfungen nicht bloß die Absicht haben, die Pflicht-Erfüllung der Schullehrer zu untersuchen, und der Gemeinde über den Zustand der Schule im Allgemeinen Rechenschaft zu geben, sondern auch durch das Interesse, welches die Gemeinde an den aufgestellten und vorgelegten Proben des Fleisses der Lehrer und der Schüler nimmt, die Lehrer zur Berufs-Treue, die Schüler zum Eifer im Lernen und die Aeltern der Schüler zu gewissenhafter Benuzung der Schule für ihre Kinder aufzumuntern; sonach es so wichtig ist, daß ein grösserer Theil der Gemeinde bei den öffentlichen Prüfungen der Schule gegenwärtig sey; so sind jederzeit dergleichen Prüfungen 8 Tage vor dem anberaumten Termine der Gemeinde feierlich bekannt zu machen, und dazu nicht nur die Aeltern der Schulkinder, sondern auch alle andere Freunde der Bildung in der Gemeinde einzuladen.

II. Die Prüfungen selbst, welche alljährlich auf dem Lande nach der Winter-Schule, in den Städten aber am Schlusse der Sommer-Schule am zweckmässigsten anzustellen sind, sollen deßhalb auch überall an einem hinlänglich geräumigen Orte; wo die Schul-Stube also zu eng wäre, entweder in dem Gemeinde-Hause, oder in der Kirche gehalten werden. Zu desto grösserer Feierlichkeit kann auch der Prüfungs-Ort mit angemessenen Dekorationen, wie sie die Jahres-Zeit, oder sonst die Umstände anbieten, ausgeschmückt werden.

III. Die nächsten Schul-Vorsteher sind verpflichtet bei dem Prüfungs-Akte gegenwärtig zu seyn. Die Leitung der Prüfung steht dem ersten der anwesenden Schul-Vorsteher zu.

IV. Damit der Mißbrauch, den einzelne Schullehrer mit zweckwidrigen langen besonderen Vorbereitungen ihrer Schüler zur öffentlichen Prüfung bisher getrieben haben, nicht weiter statt finden könne, soll nicht nur der Lokal-Schul-Inspektor bei seinen Schul-Be-

suchen darüber wachen, daß jene unnüze Zeitverschwendung gänzlich verhütet werde, sondern es soll auch die Gewohnheit eines ein für allemal bestimmten Termins der öffentlichen Schul-Prüfungen nicht ferner gelten; vielmehr soll der Lokal-Schul-Inspektor, nach gestellter Anfrage an den Distrikts-Schul-Inspektor und den Landrichter, (welche zu den Prüfungen, so fern es ihre anderweitigen Geschäfte verstatten, ebenfalls kommen können,) den Tag der Prüfung jederzeit bestimmen.

V. Die Prüfung soll sich über alle Lehrgegenstände, die mit den Schülern behandelt worden sind, verbreiten; doch so, daß auf die wichtigeren auch das Hauptgewicht gelegt werde. Damit aber der Lehrer die anwesenden Zeugen auch in der That zu überzeugen vermöge, daß er nicht etwa nur besonders eingelernte Bruchstücke vorführe, sollen die Rubriken, über welche die Prüfung anzustellen ist, nicht von ihm selbst ausgewählt, sondern von dem Lokal-Schul-Inspektor bestimmt werden. Doch soll der leztere die ausgewählten Prüfungs-Materien dem Schullehrer einige wenige Tage vor der Prüfung anweisen, damit dieser für seine Person sich zu dem öffentlichen Akte gehörig vorbereiten könne.

VI. Damit auch der Lehrer nicht in den Schein der Partheilichkeit falle, daß er bloß die Fähigeren von seinen Schülern zur Schau stelle, soll der Lokal-Schul-Inspektor die Examinanten mit Namen aufrufen, und darauf sehen, daß, so viel möglich, alle an die Reihe kommen. Ueberdieß soll auch der Lokal-Schul-Inspektor, wenn der Schullehrer mit einem Prüfungs-Pensum fertig ist, über dasselbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun, um sich und die Zuschauer um so mehr zu überzeugen, daß die Schüler die Gegenstände wirklich mit Verstand gefaßt, und nicht bloß mechanisch eingelernt haben.

VII. Ein von den Schul-Vorständen unterschriebenes karakterisirendes Verzeichniß sämtlicher Schüler, nebst den Schreibbüchern, Aufsäzen und Handarbeiten derselben, wird den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

VIII. Die Eröffnung des Prüfungs-Aktes geschieht durch eine kurze Anrede des Lokal-Schul-Inspektors an die Anwesenden; darauf folgt ein Gesang der Schüler von einigen Strophen; sodann beginnt die Prüfung selbst. Nach Beendigung derselben gibt der Lokal-Schul-Inspektor eine kurze Rechenschaft von dem Zustande der Schule in dem verflossenen Jahre; belobt die Aeltern, die sich durch fleissiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, so wie durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleisse vorzüglich ausgezeichnet haben; warnet aber auch und erinnert namentlich diejenigen Aeltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weise der Schule entzogen haben; und schließt dann mit einer passenden allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Aeltern und übrigen Anwesenden. Ein feierlicher Gesang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungs-Aktes.

IX. Ueber den gesamten Prüfungs-Akt ist ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken ist: wie die Prüfung ausgefallen sey; welchen Schülern Prämien zu ertheilen seyen; welches ei-

genthümliche Gute an Lehrern und Schülern, — welche Fortschritte, oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerkt worden; — was künftig zu verbessern sey, u. dergl. Dieses Protokoll ist von dem zweiten Schul-Vorsteher zu führen, und von der gesamten Lokal-Schul-Kommission zu unterschreiben.

X. Nachdem die Schüler, nebst der übrigen Versammlung der Anwesenden, entlassen worden sind, läßt die Lokal-Schul-Kommission den Schullehrer vorfodern, um ihm ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiziren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer um seine Desiderien zur Verbesserung der Schule, und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von Aeltern der Schulkinder, oder anderen Orts-Einwohnern zu Protokoll, um die geeignete Abhilfe entweder selbst zu treffen, oder höheren Orts zu veranlassen. Endlich wird auch noch das Schuld-Gebäude, der Schul-Aparat, der Schul-Garten u. s. w. von der Lokal-Schul-Kommission in Augenschein genommen, und mit dem Inventarium verglichen; das Fehlende, oder Abgängige bemerkt; das neu Angeschafte nachgetragen; und das weiters Erfoderliche entweder sogleich bewilliget, oder zur Besorgung vorgemerkt.

XI. Die Vertheilung der Prämien, über deren Anordnung demnächst eine eigene Bestimmung folgen soll, ist an allen Orten, wo nicht besondere Verhältnisse es anders fodern, jederzeit gleich am Tage nach der Schul-Prüfung, an dem nämlichen Lokal, in welchem die Prüfung gehalten worden ist, mit aller Feierlichkeit, welche die Umstände gestatten, zu veranstalten, und deßhalb sind dazu auch am Ende der Schulprüfung selbst alle derselben Anwohnenden einzuladen, so wie die Schul-Vorstände selbst dabei von Amts wegen zu erscheinen verpflichtet sind.

Obige Verordnung ist durch die königlichen Landes-Direktionen und Provinzial-Regierungs-Stellen den Schul-Vorständen zu eröffnen, und soll durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 1. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von **Montgelas.**

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von **Krempelhuber.**

(Die Preise-Vertheilungen an den vaterländischen Lehr-Anstalten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die Feier der öffentlichen Preise-Vertheilungen an den vaterländischen Lehr-Anstalten auf eine zweckmässige und gleichförmige Weise zu erhöhen; den Preisen selbst aber, welche hier und da durch zu freigebige Austheilung einen Theil ihres Werths, als Belohnungs- und Aufmunterungs-Mittel, selbst in den Augen der Schüler verloren zu haben scheinen, wieder eine höhere Geltung zu verschaffen, werden hiemit folgende, in Bezug auf diesen Gegenstand allgemein zu beobachtende Vorschriften ertheilt:

1) Da die Theilnahme des edelsten und gebildetsten Theiles der Nation die Feierlichkeit jenes jährlichen National-Jugend-Festes am meisten zu verherrlichen, und den Trieb und Eifer des jugendlichen Talents, sich auszuzeichnen, mehr, als alles andere zu beleben im Stande ist, so sollen in Städten die höheren Stände, die Landes-Stellen und das Publikum jedes Ortes überhaupt alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Tage, Stunden und Orte der öffentlichen Preise-Vertheilung zu diesen feierlichen Schul-Akten eingeladen werden.

2) An jedem Haupt-Orte der General-Kommissariate hat die jährliche Preise-Vertheilung aller öffentlichen Lehr-Anstalten unter dem Vorsize des einschlägigen General-Kommissärs, dessen persönliche Gegenwart, in Begleitung der ihm untergeordneten Lokal-Schul-Beamten, ohnehin schon verordnet ist, zu geschehen.

3) In allen übrigen Städten des Königreiches, so wie an kleineren Schul-Orten, haben sowohl geistliche, als weltliche Obrigkeiten bei den Preise-Vertheilungen pflichtmässig zu erscheinen, und überall ist diese Feierlichkeit, wo möglich, von dem betreffenden Schul-Kommissär, oder doch von dem einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektor anzuordnen und zu leiten.

4) Vornehmlich ist zu diesem Jugendfeste aller Orten der geräumigste und überhaupt zweckdienlichste Plaz (Saal, oder Kirche) zu wählen, und mit mässigen Kosten auf eine der Feier anpassende Weise, einfach und würdig zu verzieren.

5) Die Preise-Träger sind, mit ihren Professoren und Lehrern an der Spize dem Anblicke des Publikums ausgesezt, so in die Reihe aufzustellen, wie sie zum Empfange ihrer Preise werden vorgerufen werden.

6) Der ganze Akt ist mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesange zu beginnen und zu beendigen. An den Anfangs-Chor schließt sich eine kurze Anrede über den Zustand, die Fortschritte, Schülerzahl ꝛc. der Lehr-Anstalt an. Diese Anrede hat bei Gymnasien der Rektor, bei Feiertags- oder Bürger-Schulen der Direktor derselben, und bei Volks- oder Elementar-Schulen der Lokal-Kommissär, auf dem Lande (in der Regel) der Distrikts-Inspektor zu halten.

7) Wo die jährliche Preise-Vertheilung der Feiertags-Schulen zwischen der männlichen und weiblichen alternirt, soll der Redner jährlich von dem Zustande beider Schulen in gedrängter Kürze öffentliche Rechenschaft geben, und sowohl namentlich der ausgezeichnetsten Schüler und Schülerinnen, als auch ihrer gelungensten, unter dem Schul-Jahre verfertigten Produkte, Zeichnungen, Modelle, Näh- und Strick-Arbeiten u. dgl., welche überdieß zur öffentlichen Schau auszustellen sind, erwähnen.

8) Die Zahl der Preise soll nach dem Verhältnisse der Klassen und der Schülerzahl beschränkt werden, so, daß künftighin von den Gymnasial- und Real-Schülern

immer nur der achte; von den Elementar-Schülern der

obersten		sechste,
mittleren	Klasse immer nur der	fünfte,
untersten		vierte;

von der Vorbereitungs-Klasse immer nur der zweite Schüler einen Preis erhält. Den lezteren werden jedoch eigentlich nur ermunternde Schul-Geschenke, z. B. Bilder, Zahltafeln u. dergl. ohne besondere Feierlichkeit, in der Schule von dem Lokal-Schul-Kommissär, oder Inspektor ausgetheilt. Von den nach dem Preis-Träger folgenden Schülern sind die nächsten namentlich zu beloben, sofern sie dieser öffentlichen Auszeichnung würdig sind; so wie die vorzüglich nachlässigen, oder unfleissigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln sind.

9) In den männlichen Feiertags-Schulen soll die Ertheilung der Preise größten Theils auf die Lehrjunge eingeschränkt werden. Die Gesellen, welchen als freiwilligen Schülern schon das Fortschreiten in nüzlichen, zu ihrem Berufe dienlichen Kenntnissen hinlängliche Belohnung seyn muß, sollen nur dann auf einen besonderen Schul-Preis, z. B. auf ein Zeichnungsbuch, ein Reißzeug, eine Medaille u. dergl., sich Anspruch erwerben, wenn sie, nebst Auszeichnung im sittlichen Betragen und fleißigen Schul-Besuche, ein vorzügliches Kunst-Produkt, Hand-Zeichnungen, Modelle rc. für die Schule verfertiget haben.

10) Kein Schüler, weder der Gymnasial- und Real-, noch der Feiertags- und Elementar-Schulen, soll künftig mehr, als einen Preis erhalten können. Doch soll derjenige, welcher sich in mehreren Fächern preiswürdig auszeichnet, öffentlich darüber bei Ertheilung seines Preises belobt, und diese Auszeichnung im Kataloge sowohl, als in seinem Preise-Buche, oder Preise-Diplome ausdrücklich bemerkt werden.

11) Die Preise-Diplome der höheren drei Gymnasial-Klassen sollen bis zur bevorstehenden Trennung der Bürger-Schulen von den gelehrten Schulen noch beibehalten; dann aber in den lezteren an deren Stelle eigens hiezu zu verfertigende Preis-Medaillen ausgetheilt werden.

12) Um endlich der allgemeineren Theilnahme an den öffentlichen Preise-Vertheilungen mehr entgegen zu kommen, sollen die Klassifikations-Tabellen und Kataloge eine allgemeine und leicht verständliche Einrichtung (worüber ein besonderes Regulativ ehestens nachfolgen wird) erhalten.

Bei den wirklichen Preise-Vertheilungen soll da, wo Kataloge gedruckt werden, eine hinreichende Anzahl Exemplarien derselben unter die der Feierlichkeit beiwohnenden Honoratioren unentgeldlich vertheilt werden.

Diese Anordnungen und Vorschriften sollen den Studien-Rektoren, und, was die deutschen Schulen betrift, den Inspektoren derselben gehörig bekannt gemacht werden, damit diese, insofern es nöthig seyn wird, auch die Schüler über einzelne Punkte, z. B. über Zweck und Ursache der Preise-Verminderung u. dgl., zu belehren in den Stand gesezt werden.

München den 1. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

Provinzial-Verordnung.

(Die Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen, amtlicher Signaturen, und der Privatangelegenheiten in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gleichförmigkeit der unter dem 5. Juni 1801. für die älteren königlich-Baierischen Lande erlassenen Verordnung (Regierungs- und Intelligenzblatt vom 14. Juli 1801. Stück XXVII. Seite 417.) wird die bisherige Gewohnheit, amtliche Signaturen, oder auch Privat-Angelegenheiten durch Verkündigung von der Kanzel nach der Predigt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, für die Zukunft aufgehoben, und dagegen verordnet, wie folgt:

1) Landesherrliche Verordnungen, deren Publikation in der Kirche allerhöchsten Ortes befohlen wird, sind nicht nur von der Kanzel abzulesen, sondern die Pfarrer sollen auch, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel, die genaue Befolgung derselben befördern.

2) Verordnungen, deren Bekanntmachung von der Kanzel nicht ausdrücklich befohlen wird, sollen auf dem Lande, in der Regel, an den Sonn- und Feiertagen, nach geendigtem Gottesdienste, ausserhalb der Kirche dem versammelten Volke verkündet und dann affigirt werden.

3) Ausser den allerhöchsten Verordnungen, deren oben Nro. 1. erwähnt ist, sind nur jene Gegenstände zur Publikation auf die Kanzel zu bringen, welche mit dem Kultus in Verbindung stehen, oder die Kirchen-Gemeinde, als solche, angehen.

4) Dagegen sind amtliche Signaturen und Befehle über profane Gegenstände jeder Art, welche bisher durch Ablesung von der Kanzel bekannt gemacht worden, in der Stadt durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, und dann an einem öffentlichen Plaze an einer Tafel anzuheften. Auf dem Lande aber können die Amtsstellen a) sich des Intelligenzblattes, wie es bisher ohnehin schon geschehen ist, zur Publikation ebenfalls bedienen; b) sind Signaturen der Amtsstellen den Schultheissen jener Gemeinden, welche der zu publizirende Gegenstand näher angeht, mit der Weisung zuzustellen, solche der Gemeinde vorzutragen; c) nach geschehener Publikation in der Gemeinde-Versammlung sind diese Signaturen an einem hiezu schicklichen Plaze zur Einsicht und Durchlesung aufzuhängen; nach einem hinlänglichen Zeitraume aber mit der Unterschrift des Schultheissen, etwa auch eines Gemeinde-Vorstandes, zur Bescheinigung der geschehenen Bekanntmachung, zu versehen, und an die Amtsstelle zu den Akten zurückzubringen. Hiebei bleibt es den Amtsstellen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, unbenommen, auch durch andere schickliche Wege ihre Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen; jedoch sollen damit keine neue Auslagen und Beschwerden der Unterthanen verbunden seyn.

5) Privatpersonen stehen eben diese Wege zur Bekanntmachung ihrer Angelegenheiten, Verpachtungen, Verkäufe u. s. w. offen. Jedoch haben diese jedem Schultheissen, von welchem sie die Publikation bei einer Gemeinde

verlangen, eben die Gebühren zu entrichten, welche vorhin an die Pfarrer bezahlt wurden. Bamberg den 22. Juni 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

Auftrag

an die königlichen Landgerichte und Polizei-Direktionen der Provinz Baiern.

(Die Tax-Verrechnung der Wander-Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Landgerichte und Polizei-Direktionen werden hiemit angewiesen, die Taxen der Wander-Bücher der königlichen Staats-Kasse, in Folge eines unterm 14. l. M. anher erlassenen allerhöchsten Reskriptes, zu verrechnen, sohin deren Beträge den treffenden Rentämtern zu entrichten.

München den 22. Juni 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

Bekanntmachungen.

(Die einseitige Entfernung des subalternen Forst-Personals von seinem Dienstposten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende an die unterzeichnete Stelle unter dem 18. l. M. in dem rubrizirten Gegenstande ergangene allerhöchste Entschliessung wird hiemit, der allerhöchsten Weisung gemäß, zur Wissenschaft und Nachachtung den betreffenden Behörden bekannt gemacht. München den 28. Juni 1808.

Königliches Oberstes Forstamt.

Karl Zyllnhardt.

Kreitmaier.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es gehört allerdings zur Aufrechthaltung einer guten Forst-Polizei und zur Dienstes-Ordnung, daß das niedere, oder schüzende Forst-Personal ohne vorheriges Benehmen mit den vorgesezten Forstämtern von seinem Dienstposten einseitig nicht abgerufen, oder entfernt werde. Wir genehmigen daher den berichtlichen Antrag vom 24ten des vorigen Monats in der Art, daß es den königlichen Landgerichten zur Pflicht zu machen ist, in jenen Fällen, welche ihrer Natur nach weder wichtig, noch dringend sind, niemal einen aktiven Forstdiener ohne vorheriges Benehmen mit dem einschlägigen Forstamte von seinem Dienstposten abzurufen; in wichtigen und solchen Fällen hingegen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und diese Maßregel nicht umgangen werden kann, die betreffenden Forstämter auf der Stelle, wegen der vorzukehrenden provisorischen Dienstes-Verwaltung, hievon in die nöthige Kenntniß zu sezen sind.

Hienach hat das königliche Oberste Forstamt die geeignete Verordnung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen. München den 18. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Die diesjährige Konkurs-Prüfung zur Aufnahme in das Priester-Seminar zu Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird für 24 in das Priester-Seminar zu Dillingen am Ende heurigen Schuljahres aufzunehmende Alumnen eine Konkurrenz-Prüfung unter dem Vorsize der abgeordneten Kommission am 30. August zu Dillingen gehalten werden. Hiezu haben sich die Kandidaten durch beglaubte Zeugnisse über ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Sitten gehörig auszuweisen, und zugleich darzulegen, daß sie das erste Jahr des theologischen Lehrkurses bereits vollendet haben.

Sämtlichen in die Augsburger-Diözes gehörigen Kandidaten steht der Zutritt zu diesem Konkurse offen, und den nach dem Resultate der Prüfung Aufgenommenen sind vom nächsten Schuljahre an zum Aufenthalte im Seminare 2 Jahre festgesezt, um ihre theologischen Studien zu vollenden, und sich zu praktischen Pastoral-Uebungen unter zweckmässiger Leitung zu bilden.

Sämtliche Kompetenten haben sich daher am Tage vor der Prüfung, nämlich am 29. August in Dillingen einzufinden, und daselbst bei dem Regens des Priester-Seminars zu melden.

Ulm den 27. Juni 1808.

Königliche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Wilhelm.

(Den Anfang des Biersiedens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät allergnädigst zu beschliessen geruht haben, daß zur Handhabung der Aufschlags-Verordnung, zur Beobachtung der Gleichheit, und zur Abschneidung aller Gesuche und einzelnen Ausnahmen, das bisher bestandene Verbot des Biereinsiedens vor Michaeli dahin modifizirt seyn soll, daß dieses bei zufällig sich ergebendem Mangel oder Abgange des Biers von den Lokal-Polizei-Behörden kann gestatet werden, sobald die Temperatur der Witterung die Erzeugung eines gesunden Biers zuläßt; so wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 6. Juli 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Heinleth.

(Beiträge für die verwundeten baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete königliche Stelle hat zur Unterstüzung der verwundeten baierischen Krieger wieder beträchtliche patriotische Beiträge (zusammen 4667 fl. 4 kr.) erhalten, und zwar:

1. Von dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München den Betrag der bei Gelegenheit des Einzuges der aus dem jüngsten Feldzuge siegreich zurückgekehrten vaterländischen Truppen veranstalteten Subskription mit 3972 fl. 4 kr.

und das Eintrittsgeld zu dem bei dieser Gelegenheit dem Offizier-Korps gegebenen Ball mit 254 fl. — kr.

2. Von den Gebrüdern Nockher, im Namen des Freiherrn Karl von Nopper, 400 fl.

3. Von dem Professor und Dom-Kustos in Eichstädt, Alois Trost, 30 fl.

4. Von dem Kanzellisten der königlichen Landes-Direktion in Amberg, N. Niedermayer, 11 fl.

München den 25. Juni 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus, Direktor.

Mussinan.

(Das Bürger-Militär im Markte Schönberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im Markte Schönberg bestehenden Dritt-Bürger-Füsilier-Kompagnie wurde Johann Michael Gast als Lieutenant angestellt. München den 25. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Griesbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Griesbach besteht aus einer halben Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Oberlieutenant: Jakob Jodlbauer;

Lieutenant: Sebastian Berger.

Chirurg: Noch unbesezt.

München den 26. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Münster, im Roththale, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Münster, im Roththale, besteht aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Anton Herndl;

Oberlieutenant: Bernhard Lohr;

Lieutenant: Franz Xaver Schalk.

Chirurg: Joseph Pißner.

München den 29. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär in der Stadt Mühldorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Mühldorf besteht das Bürger-Militär aus zwei Füsilier-Kompagnien, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

1. Füsilier-Kompagnie:

Hauptmann: Anton Stark;

Oberlieutenant: Anton Paulhuber;

Lieutenant: Anton Darenberger.

2. Füsilier-Kompagnie:

Hauptmann: Quirin Stettner;

Oberlieutenant: Christian Stängl;

Lieutenant: Anton Gaigl.

Unterstab:

Oberlieutenant und Zeugwart: Xaver Scheifele;

Chirurg: Konrad Remele.

München den 30. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Viechtach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Viechtach bildet eine Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Georg Schaupp;

Oberlieutenant: Joseph Greiner;

Lieutenant: Franz Xaver Kasparbauer;

2ter Lieutenant: Jakob Schmauß.

Chirurg: Joseph Herzog.

München den 1. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Vilshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Vilshofen bildet das Bürger-Militär zwei Fusilier-Kompagnien und eine Schüzen-Kompagnie. Hiebei sind folgende Ober-Offiziere angestellt:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Nepomuk Menz;

Oberlieutenant: Joseph Fritz;

Lieutenant: Stephan Krieger.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Kaspar Böheim;

Oberlieutenant: Johann Dötenweiser;

Lieutenant: Anton Häberl.

Schüzen-Kompagnie.

Hauptmann: Thomas Niedermaier;

Oberlieutenant: Franz Zanker;

Lieutenant: Seraphin Oberdorfer.

Unterstab.

Quartiermeister: Gottlieb Wieninger.

Auditor: Noch unbesezt.

Oberlieutenant und Zeugwart: Anton Nebel.

Chirurg der Infanterie: Jos. Weismann.

Chirurg der Schüzen: Johann Schenzle.

München den 2. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Unter die im XXVII. Stücke des diesjährigen Regierungs-Blattes, Seite 1325 und 1326, ausgeschriebenen Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens ist zwischen den königlichen Gallerie-Inspektor und Professor Johann Georg Dillis und den Schul-Rektor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Kajetan Weiller, der königliche Hofgarten-Intendant Friedrich Sckell als Ritter des genannten Ordens einzureihen.

Anzeige über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 4. Juli 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schfl.	Gersten. Verkauf. Schfl.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Juni.	28.	Abensberg	—	—	—	—	1	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Aichach	78	78	17	—	123	123	7	50	—	—	—	—	30	30	7	30
—	25.	Amberg	27	27	15	10	11	11	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26.	Deggendorf	468	142	17	30	109	35	8	15	98	—	—	—	27	—	—	—
—	14. 28.	Dingolfing	29	29	15	30	9	9	7	30	2	2	6	30	2	2	6	18
—	25.	Eichstädt	28	28	15	27	3	3	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Erding	451	380	19	—	245	163	8	30	88	82	8	—	29	29	7	20
—	30.	Friedberg	20	20	17	—	80	68	8	18	3	3	8	20	20	20	7	30
—	27.	Geisenfeld	43	40	18	30	19	18	7	40	—	—	—	—	7	5	7	40
—	28.	Haag	61	61	15	—	34	34	8	—	5	5	6	30	26	26	7	—
—	28.	Hilpoltstein	—	—	—	—	11	11	9	30	2	2	7	30	65	58	5	52
—	28.	Hochstett	4	4	15	—	4	4	8	25	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28.	Hohenwart	7	7	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Ingolstadt	108	108	17	55	40	40	8	15	2	2	7	20	9	9	6	20
—	6. 10.	Irlbach	230	230	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Kraybürg	28	28	13	—	9	9	8	—	—	—	—	—	6	6	6	30
—	25.	Landsberg	209	183	17	—	77	50	9	30	12	11	7	—	60	57	7	20
Juli.	1.	Landshut	424	384	17	30	201	153	7	—	13	13	6	45	61	59	7	15
Juni.	25.	Lauingen	125	125	14	30	101	80	8	—	155	138	6	30	34	30	5	—
—	28.	Mainburg	37	37	16	30	6	5	8	15	5	5	7	—	—	—	—	—
Juli.	2.	München	1624	1139	19	10	645	492	8	17	321	282	8	42	560	560	8	—
Juni.	25.	Murnau	120	75	18	—	46	30	10	—	8	8	7	—	16	12	6	30
—	22. 30.	Neuburg an d. Don.	194	191	17	19	112	112	8	8	7	6	6	49	10	16	7	14
—	22. 28.	Neuötting	8	8	12	47	16	16	7	27	—	—	—	—	29	29	6	42
—	27.	Neumarkt.	61	61	15	32	77	77	9	56	2	2	8	8	34	34	6	16
—	28.	Pfaffenhofen	133	102	19	8	106	96	8	—	4	1	7	—	30	30	7	26
—	25.	Rhain	7	7	16	15	32	32	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Regensburg	—	—	21	—	—	—	9	50	—	—	7	52	—	—	6	—
—	17. 29.	Reichenhall	15	9	19	—	6	6	10	30	10	10	9	30	—	—	—	—
—	23.	Rosenheim	64	50	18	—	57	42	9	—	28	20	6	30	58	55	6	—
—	30.	Schrobenhausen	42	38	19	35	51	44	7	43	—	—	—	—	22	14	7	45
—	25.	Straubing	295	295	17	—	138	138	9	30	—	—	—	—	161	161	6	—
—	25.	Traunstein	123	115	17	30	188	154	9	36	38	20	8	—	62	60	6	25
—	28.	Vilshofen	450	380	17	—	50	50	8	12	120	120	7	—	8	8	6	—
—	28.	Wasserburg	5	5	19	—	10	10	7	30	—	—	—	—	8	8	6	—
—	30.	Weilheim	8	8	18	40	38	29	9	12	3	3	9	—	13	5	7	—
		Summe.	5520	4394	—	—	2650	2151	—	—	926	735	—	—	1394	1324	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 110,901 fl. 22 kr.

Regierungsblatt.

XXXIII. Stück. München, Mittwoch den 13. Juli 1808.

Allerhöchste Verordnung,
die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Vermög der Konstitution Unsers Reichs, I. Titel §. 4., soll ohne Rücksicht auf die bisher bestandene Eintheilung in Provinzen das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise mit Rücksicht auf die natürliche Grenzen eingetheilt werden.

Indem Wir hiebei den Zweck vor Augen hatten, Unsere lieben und getreuen Unterthanen aller Theile des Reiches mit dem wohlthätigen Bande eines gemeinschaftlichen Vaterlandes zu umfassen, haben Wir zugleich dahin getrachtet, ihnen die Vortheile näher gelegener unmittelbarer Administrations-Behörden zu verschaffen, und diejenigen Bezirke, welche durch gleichere Sitten und die Gewohnheit langer Jahre, oder durch die von der Natur selbst bezeichnete Lage näher mit einander verbunden sind, in ihrer engeren Vereinigung zu belassen.

Von diesen Grundsäzen geleitet, haben Wir beschlossen, Unser gesamtes Reich in folgende Kreise einzutheilen:

1.
Mainkreis,
mit der Hauptstadt Bamberg.

Dieser begreift in sich die Landgerichte: Lauenstein, Teuschniz, Kronach, Stadtsteinach, Weismain, Lichtenfels, Banz, Gleusdorf, Hallstadt, Scheßliz, Zeil, Schweinfurt, Sulzheim, Ebrach, Burgebrach, Bamberg I., Bamberg II., Höchstadt, Ebermannstadt und Weischenfeld.

2.
Pegnizkreis,
mit der Hauptstadt Nürnberg.

Dieser umfaßt die Landgerichte und Aemter: Forchheim, Neunkirchen am Brand, Pottenstein, Bezenstein, Hilpoltstein, Gräfenberg, Schnaitach, Velden, Hersbruck, Reicheneck, Lauf, Altdorf, Stadt Nürnberg, Fürth, Feucht, Schwobach, Kadolzburg.

3.
Nabkreis,
mit der Hauptstadt Amberg.

Dieser besteht aus den Landgerichten: Waldsassen, Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt, Parkstein, Eschenbach, Treßwiz und Pleistein, Neunburg vor dem Wald, Waldmünchen, Nabburg, Amberg, Sulzbach und Pfaffenhofen.

4.
Rezatkreis,
mit der Hauptstadt Ansbach.

Dieser besteht aus den Aemtern: Markstest, Uffenheim, Rothenburg I., Rothenburg II., Leutershausen, Creilsheim, Feuchtwang, Dünkelsbühl, Wassertrüdingen, Gunzenhausen, Herrieden, Ansbach, Aurach, Lichtenau, Windsbach und Viernsberg; dann den Mediat-Gebieten von Hohenloh-Schillingsfürst und Kirchberg, Schwarzenberg, Wiesentheid, Castell, und Limpurg-Speckfeld.

5.
Altmühlkreis,
mit der Hauptstadt Eichstädt.

Dieser enthält die Landgerichte und Aemter: Neumarkt, Hilvoltstein, Roth, Abenberg, Spalt, Pleinfeld, Ellingen, Weissenburg, Heidenheim, Stauf und Geyer, Raitenbuch, Beilengries, Kipfenberg, Eichstädt, Riedenburg, Ingolstadt, Karlskron, Neuburg, Rain, Donauwörth, Monnheim, und die Graffschaft Pappenheim.

6.
Der Ober-Donaukreis,
mit der Hauptstadt Ulm

ist zusammengesezt aus den Langerichten: Nördlingen, Höchstädt, Wertingen, Dillingen, Burgau, Günzburg, Roggenburg, Illertißen, Söflingen, Elchingen, Alpeck, Geislingen, dann den Besizungen der Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein, und Thurn und Taxis, und der Grafen Fugger-Kirchberg, Weissenhorn, Glött, und Nordendorf.

7.
Der Lechkreis,
mit der Hauptstadt Augsburg

bildet sich aus den Landgerichten: Schrobenhausen, Aichach, Friedberg, Göggingen, Zusmarshausen, Ursberg, Schwabmünchen, Landsberg, Buchlohe, Türkheim, Mindelheim, Kaufbeuern, Ottobeuern, Stadt Memmingen, dann den Mediat-Besizungen des Herrn Fürsten Fugger-Babenhausen, Grafen Fugger-Kirchheim, und den Herrschaften Buxheim, Winterrieden, Thanhausen und Edelstetten.

8.
Der Regenkreis,
mit der Hauptstadt Straubing

faßt in sich die Landgerichte: Cham, Wetterfeld, Burglengenfeld, Parsberg, Hemau, Kellheim, Abensberg, Pfaffenberg, Stadt am Hof, Straubing, Mitterfels, Viechtach, und Kötzting.

9.

Der Unter-Donaukreis,

mit der Hauptstadt Passau

enthält die Landgerichte: Regen, Schönberg, Wolfstein, Wegscheid, Passau, Vilshofen, Griesbach, Pfarrkirchen, Landau, und Deggendorf.

10.

Der Isarkreis,

mit der Hauptstadt München

enthält die Landgerichte: Pfaffenhofen, Moosburg, Landshut, Erding, Freising, Dachau, München, Schwaben, Starenberg, Wolfratshausen, Miesbach, Weilheim, Tölz und Werdenfels.

11.

Der Salzachkreis,

mit der Hauptstadt Burghausen

besteht aus den Landgerichten: Vilsbiburg, Eggenfelden, Simbach, Mühldorf, Burghausen, Wasserburg, Troßburg, Rosenheim, Traunstein und Reichenhall.

12.

Der Illerkreis,

mit der Hauptstadt Kempten

umfaßt die Landgerichte: Leutkirch, Grönenbach, Ober-Günzburg, Oberdorf, Schongau, Füßen, mit dem Amte Vils-Sonthofen, Kempten, Immenstadt, Weiler, Wangen, Ravensburg, Tetnang, Buchhorn, Lindau, Bregenz, Inner-Bregenzer-Wald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg, Montafon.

13.

Der Innkreis,

mit der Hauptstadt Innsbruck

bildet sich aus den Landgerichten: Kufstein, mit dem Amte Auerburg, Ratenberg, Schwatz, Innsbruck, Reute, Telfs, Landeck, und Fürstenburg.

14.

Der Eisackkreis,

mit der Hauptstadt Brixen

begreift in sich die Landgerichte: Meran, Botzen, Klausen, Brixen, Brunegg, Sillian, und Lienz.

15.

Der Etschkreis,

mit der Hauptstadt Trient

enthält die Landgerichte: Cles, Male, Welschmez, Vezzano, Trient, Civezzano, Pergine, Levico, Cavalese, Roveredo, Riva, Stenico, Condino, und Tione.

Gegenwärtige neue Territorial-Eintheilung Unsers Reichs lassen Wir hiemit durch das Regierungsblatt mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß vom 1. Oktober des gegenwärtigen Jahres anfangend, mit welchem Zeitpunkte dieselbe in allen Verwaltungszweigen in Wirksamkeit gesezt wird, in allen öffentlichen Verhandlungen keine andere Benennungen, als wie sie oben bezeichnet sind, gebraucht, und die bisherigen Provinzial-Benennungen durgehends unterlassen werden sollen. München den 21. Juni 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

Eintheilung des Königreichs Baiern in 15 Kreise.

Mit möglichst annähernden Angaben des Flächen-Inhalts und der Bevölkerung.

	Kreise.	Hauptstädte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
I.	Mainkreis	Bamberg	72½	190652
II.	Pegnizkreis	Nürnberg	42	141930
III.	Nabkreis.	Amberg	130¼	220835
IV.	Rezatkreis	Ansbach	67¾	190077
V.	Altmühlkreis	Eichstädt	94¼	202107
VI.	Ober-Donaukreis	Ulm	79	258589
VII.	Lechkreis	Augsburg	91	223176
VIII.	Regenkreis	Straubing	121	237095
IX.	Unter-Donaukreis	Passau	118	215661
X.	Isarkreis	München	155¾	302530
XI.	Salzachkreis	Burghausen	103½	190967
XII.	Illerkreis	Kempten	118	237097
XIII.	Innkreis	Innsbruck	176¼	202751
XIV.	Eisackkreis	Brixen	154¾	191611
XV.	Etschkreis	Trient	112½	226492
		Zusammen . .	1636½	3231570

I. Mainkreis.
Hauptstadt Bamberg.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Lauenstein und Teuschniz	6¾	9850
Kronach	5¾	17011
Stadt-Steinach	4¼	7269
Weismain	4¼	11496
Lichtenfels	3¼	9954
Banz	3	8397
Gleusdorf (Baunach)	2¾	10316
Hallstadt	2¼	9047
Scheßliz	3¼	7211
Zeil	2¼	5614
Schweinfurt	1¾	7760
Burgebrach	4½	7462
Bamberg I und II	8	19696
Bamberg, Stadt	½	19385
Ebermannstadt	4¼	9618
Weischenfeld	4½	11490
Ebrach	4¾	5301
Höchstadt	4½	10306
Sulzheim	2	3469
19 Landgerichte	72½	190652

II. Pegnizkreis.
Hauptstadt Nürnberg.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Forchheim	4	11500
Pottenstein	4¾	8706
Neunkirchen am Brand	3½	9339
Gräfenberg, Hilpoltstein, und Bezenstein	3	6056
Schnaitach	2¼	9371
Reicheneck, Hersbruck	4	9281
Lauf, Altdorf	4½	7790
Nürnberg, Stadt	1	27000
Fürth, Stadt	½	12705
Fürth und Gostenhof, Amt	1	2400
Feucht	3	7700
Schwobach	4½	12817
Kadolzburg	6	17265
11 Landgerichte.	42	141930

III. Nabkreis.

Hauptstadt Amberg.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Waldsassen	5½	12331
Tirschenreuth	9½	13443
Neustadt mit Parkstein	14¾	21608
Kemnath	16	24081
Eschenbach	10	15772
Treßwiz mit Pleistein	14¾	22073
Neunburg vorm Wald	12	26037
Waldmünchen	7½	11891
Nabburg	9¼	16380
Pfaffenhofen	8	13568
Amberg	13½	21432
Stadt Amberg	¾	8889
Sulzbach	8¾	13330
12 Landgerichte.	130¼	220835

IV. Rezatkreis.

Hauptstadt Ansbach.

Aemter.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Marksteft	2¾	8000
Uffenheim	4¼	12225
Rothenburg, Stadt }		5651
Rothenburg I. }	6½	8004
Rothenburg II. }		4576
Leutershausen	2½	7058
Schillingsfürst	1	2938
Kirchberg	1½	4191
Creilsheim	7¼	20895
Feuchtwang	5	14170
Dünkelsbühl	1	6435
Wassertrüdingen	4	11814
Herrieden	1½	4431
Ansbach, Stadt }	8½	11924
Ansbach, Amt }		16095
Aurach }	1	810
Lichtenau }		1680
Viernsberg	¾	2210
Windsbach	3	8505
Gunzenhausen, ohne Weisenburg und Ellingen	4	14670
Wiesentheid mit Castell, Spekfeld ꝛc.	9¾	13783
Schwarzenbergische	3½	10012
16 Aemter.	67¾	190077

V. Altmühlkreis.

Hauptstadt Eichstädt.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Neumarkt	13	25870
Spalt, Pleinfeld und Abenberg	2	5500
Roth	2	5500
Ellingen u. Weisenburg	3½	8880
Heidenheim	4	12331
Stauf und Geyer	2¼	7158
Pappenheim	2	7117
Hilpoltstein	5¼	12010
Beilengries	5¾	9219
Kipfenberg	4	7066
Raitenbuch	2	3245
Eichstädt	5½	11189
Stadt Eichstädt		5596
Monnheim und Donauwörth	10¼	27353
Rain	6½	9826
Neuburg	6	10466
Stadt Neuburg		3924
Ingolstadt	9	12201
Stadt Ingolstadt		4817
Donaumoos-Gericht	3¼	1643
Riedenburg	8	11196
18 Landgerichte und Aemter.	94¼	202107

VI. Ober-Donaukreis.

Hauptstadt Ulm.

Landgerichte und Aemter.	□ Meilen.	Seelenzahl
Oettingen-Spielberg	4	14917
Oettingen-Wallerstein	11¾	41934
Nördlingen, Stadt	9¼	5804
Nördlingen, Landgericht		30600
Dischingen	1	2619
Neresheim	1½	2952
Höchstädt	6	22464
Dillingen	2½	6371
Stadt Dillingen	½	3118
Wertingen	3¾	11390
Burgau	3	11497
Günzburg	3½	13619
Roggenburg	2¼	7183
Illertissen	5½	15731
Fugger-Glött	2½	3962
Fugger-Nordendorf	1¼	2251
Fugger-Kirchberg und Weisenhorn	3½	9343
Stadt Weisenhorn	¼	1116
Stadt Ulm	½	14225
Söflingen	4½	9753
Elchingen	3	8828
Alpeck	4½	6082
Geislingen	4½	12830
12 königl. Landgerichte.	79	258589

VII. Lechkreis.

Hauptstadt Augsburg.

Landgerichte und Aemter.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Schrobenhausen	5	9177
Aichach	10½	18541
Friedberg	8¼	14494
Stadt Augsburg	½	28902
Göggingen	3	12570
Zusmarshausen	8½	12448
Ursberg	5	13807
Schwabmünchen	5¾	8756
Buchlohe	2¾	7214
Landsberg	15¾	26334
Türkheim	4	8684
Mindelheim	2¾	13064
Kaufbeuern	4	12316
Ottobeuern	5½	14122
Stadt Memmingen	½	6442
Fürstlich Fuggerisch	7	11005
Fugger-Kirchheim	1¾	2324
Burheim, Winterrieden Thanhausen, Edelstetten	1¾	2976
13 Landgerichte	91	223176

VIII. Regenkreis.

Hauptstadt Straubing.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Cham	7½	16867
Wetterfeld	7	14904
Burglengenfeld	15	23785
Parsberg	4½	5920
Hemau	4¾	10947
Kellheim	6¼	13802
Abensberg	7½	15330
Pfaffenberg	13½	25649
Stadt am Hof	11	22805
Straubing	9	13446
Stadt Straubing		6188
Mitterfels	15	29114
Viechtach	8½	17179
Kötzing	11½	21159
13 Landgerichte.	121	237095

IX. Unter-Donaukreis.
Hauptstadt Passau.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Regen	11¼	12579
Schönberg	12½	9924
Wolfstein	9	16583
Wegscheid	12	13125
Passau }	10	16170
Stadt Passau }		6161
Vilshofen	12	21836
Griesbach	14	27471
Pfarrkirchen	8½	18432
Landau	15	27869
Deggendorf	13½	25511
10 Landgerichte	118	215661

X. Isarkreis.
Hauptstadt München.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Pfaffenhofen	9	20020
Moosburg	8½	16817
Landshut }	12	24699
Stadt Landshut }		7817
Erding	13	27356
Freising }	6½	12447
Stadt Freising }		3510
Dachau	14	21556
München }	12¼	25282
Stadt München }		48000 (ohne Militär.)
Schwaben	10	16187
Starenberg	7½	10957
Wolfrathshausen	7½	12054
Miesbach	20	20712
Weilheim	23	18850
Tölz	7½	10733
Werdenfels	6	5533
14 Landgerichte.	155¾	302530

XI. Salzachkreis.

Hauptstadt Burghausen.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Vilsbiburg.	10½	23296
Eggenfelden	10	22566
Simbach	2½	7638
Mühldorf	12½	26186
Burghausen }	10¼	20384
Stadt Burghausen }		3010
Wasserburg	10	20643
Troßburg	10	17654
Rosenheim	15	23886
Traunstein	17¼	21369
Reichenhall	5½	4335
10 Landgerichte.	103½	190967

XII. Illerkreis.

Hauptstadt Kempten.

Landgerichte.	□ Meilen	Seelenzahl.
Leutkirch }	1½	6679
Stadt Leutkirch }		1300
Grönenbach	5¾	11492
Ober-Günzburg	5	8921
Oberdorf	3¾	7795
Schongau	20	15661
Amt Vils	1	794
Füßen	7¼	12806
Sonthofen	5½	14358
Kempten	7	20000
Stadt Kempten	¼	2704
Immenstadt	5¼	12051
Weiler	4¾	13975
Wangen	¾	1785
Stadt Wangen	¼	1485
Ravensburg	1	1777
Stadt Ravensburg	¼	3233
Tettnang }	3	11416
Stadt Buchhorn }		361
Lindau }	1½	6316
Stadt Lindau }		2701
Bregenz	3¼	15770
Inner-Bregenzer-Wald	8¼	13758
Dornbirn	3½	12186
Feldkirch	5¼	14391
Sonnenberg	15	13627
Montafon	9	9755
19 Landgerichte.	118	237097

XIII. Innkreis.

Hauptstadt Innsbruck.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Kuffstein mit dem Amte Auerburg	$21\frac{1}{2}$	30025
Rattenberg	16	19945
Schwaz	11	22041
Innsbruck	$21\frac{3}{4}$	26243
Stadt Innsbruck	$\frac{1}{4}$	9306
Reute ohne das Amt Vils	18	15551
Telfs	$23\frac{1}{2}$	24752
Landek	$39\frac{1}{2}$	32198
Fürstenburg	$24\frac{3}{4}$	22690
8 Landgerichte.	$176\frac{1}{4}$	202751

XIV. Eisackkreis.

Hauptstadt Brixen.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Meran	27	32318
Boßen	$21\frac{1}{2}$	43784
Klausen	$12\frac{1}{4}$	19288
Brixen	$21\frac{1}{4}$	27724
Brunegg	$41\frac{1}{4}$	41675
Sillian	$12\frac{1}{2}$	12545
Lienz	$19\frac{1}{4}$	14277
7 Landgerichte.	$154\frac{3}{4}$	191611

XV. Etschkreis.

Hauptstadt Trient.

Landgerichte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
Cles	$9\frac{3}{4}$	17719
Male	12	11445
Mezzo lombardo	10	17516
Vezzano	$3\frac{1}{4}$	7192
Trient	$2\frac{1}{2}$	18353
Civezzano	4	12880
Pergine	$5\frac{3}{4}$	12731
Levico	$12\frac{3}{4}$	19942
Cavalese	$18\frac{1}{4}$	23278
Roveredo	$9\frac{3}{4}$	43721
Riva	$4\frac{5}{8}$	16202
Stenico	$4\frac{1}{8}$	6976
Tione	$7\frac{5}{8}$	10639
Condino	$8\frac{1}{8}$	7898
14 Landgerichte.	$112\frac{1}{2}$	226492

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 11ten Juli 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schfl.	Gersten. Verkauf. Schfl.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Juli.	2.	Aichach	51	57	17	30	140	131	7	45	—	—	—	—	61	47	7	30
—	2.	Amberg	14	14	16	15	14	14	10	40	—	—	—	—	10	10	8	15
—	3.	Deggendorf	455	110	17	16	759	14	8	—	130	4	7	—	27	—	—	—
—	5.	Dingolfing	5	5	19	—	2	2	8	—	—	—	—	—	10	10	7	—
—	2.	Eichstädt	27	27	15	44	5	5	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7.	Erding	213	197	19	30	131	111	8	—	72	72	9	15	60	60	8	—
—	7.	Friedberg	25	23	16	30	51	46	8	33	2	2	7	45	34	34	8	8
—	4.	Geisenfeld	41	37	16	30	39	23	7	30	—	—	—	—	11	9	6	30
—	5.	Haag	25	25	14	—	44	44	9	—	3	3	7	—	43	43	6	20
—	5.	Hilpoltstein	—	—	—	—	9	9	10	—	3	3	7	21	26	21	6	19
—	6.	Hohenwart	1	1	18	—	—	—	—	—	1	1	7	30	—	—	—	—
—	2.	Ingolstadt	153	93	17	30	30	30	8	30	2	2	7	30	9	9	6	30
—	2.	Kraiburg	37	37	15	—	5	5	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2.	Landsberg	[illegible]	190	16	20	158	98	9	[illegible]	46	45	7	30	54	33	6	30
—	2.	Lauingen	[illegible]	[illegible]	14	—	137	125	7	30	180	150	6	30	40	36	5	30
—	6.	Mainburg	13	11	10	30	17	[illegible]	7	45	—	—	—	—	1	—	—	—
—	6.	München	1308	1038	18	46	[illegible]	[illegible]	8	[illegible]	249	239	8	55	348	344	8	6
—	2.	Murnau	[illegible]	86	18	15	40	32	10	30	12	12	7	30	18	15	6	30
—	6.	Neuenötting	—	—	—	—	18	15	8	17	—	—	—	—	58	23	6	25
—	4.	Neumarkt	19	19	15	[illegible]	114	114	10	39	—	—	—	—	59	59	6	42
—	5.	Pfaffenhofen	109	61	17	40	60	39	8	8	3	—	—	—	24	24	7	26
—	2.	Rain	11	11	17	30	20	20	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1.	Reichenhall	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1.	Rosenheim	56	38	19	—	48	29	8	30	25	12	6	30	47	39	6	30
—	5.	Schongau	1	1	18	24	1	1	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7.	Schrobenhausen	29	25	18	22	64	54	7	36	—	—	—	—	13	13	7	45
—	2.	Straubing	254	252	18	—	57	57	8	30	29	29	7	30	41	41	6	50
—	2.	Traunstein	196	167	18	—	275	232	9	45	21	7	8	24	70	70	6	32
—	6.	Wasserburg	13	13	16	—	3	3	9	2	—	—	—	—	52	52	6	30
—	7.	Weilheim	26	16	16	12	76	76	9	48	25	25	9	30	12	12	8	—
		Summe	3763	2730	—	—	2785	1780	—	—	815	604	—	—	1135	1009	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 76,065 fl. 49 kr.

Regierungsblatt.

XXXIV. Stück. München, Mittwoch den 20. Juli 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Beförderung der Heurathen auf dem Lande betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Während dem Laufe Unserer Regierungs-Jahre haben Wir Uns eben so sehr von der Unzweckmässigkeit der bestehenden Straf-Verordnungen gegen die Heurathen Unserer Unterthanen ausser Landes, als von den nachtheiligen Wirkungen jener einschränkenden Verfügungen überzeugt, wodurch die Heurathen im Lande mehr, als es die nothwendige Vorsorge der Polizei erfodert, erschwert wurden.

Damit nun einerseits jene Lücke der Gesezgebung auf eine, der Beförderung des Wohlstandes Unserer Unterthanen entsprechende Weise ergänzt, und anderseits die schädlichen Hindernisse wirksam gehoben werden, welche bisher in mehreren Theilen Unsers Reiches die unteren Klassen des Volks in dem Gebrauche ihrer bürgerlichen Freiheit beschränkt haben, ist Unsere Sorge dahin gegangen, mit Aufhebung der dießfalls verschieden bestehenden Zwangs-Geseze, solche Bestimmungen zu treffen, wodurch sich die Ansprüche der Einzelnen mit dem Wohl der Gesamtheit am angemessensten vereinigen können.

Diesemnach haben Wir für Unsere sämtliche Staaten, nach eingeholtem Gutachten der Landesstellen, auf den Vortrag Unserer einschlägigen Ministerien, nachfolgendes zu verordnen beschlossen:

1. Die Geseze, wodurch zu den Heurathen unangesessener Leute auf dem Lande die Einwilligung der Gemeinden als nothwendig erklärt wurde, werden aufgehoben. Es wird auch nicht erfodert, daß die Gemeinden mit ihrer Erinnerung in diesen Fällen vernommen werden.

2. Ausser der in den bürgerlichen Gesezen verordneten Einwilligung der Aeltern und Vormünder ist zur Verehelichung nur die Bewilligung der ordentlichen Polizei-Obrigkeit des Ortes nothwendig, wo die Heurathenden mit hinreichender Aussicht auf ihre Nahrung den Wohnsiz nehmen.

3. Wenn eine Obrigkeit unbekannten, fremden, unangesessenen Leuten, welche sich weder bisher in dem Gerichts-Bezirke, oder

Orte aufgehalten haben, noch ihre künftige Nahrung an dem Orte der Verheurathung wahrscheinlich machen können, die Heuraths-Bewilligung ertheilt, so fällt ihr der Unterhalt einer solchen Familie, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann, zur Last.

4. Uebrigens soll die Bewilligung der Heurath von der Lokal-Polizei-Obrigkeit den Unterthans-Söhnen und Töchtern, welche ihr von Seite ihrer Sittlichkeit und Arbeitsamkeit selbst bekannt sind, oder darüber zureichende Beweise darbringen, bei vorhandener Einwilligung der Aeltern, oder Vormünder nicht erschwert, und nur alsdann verweigert werden, wenn

a. entweder nach ärztlichem Gutachten körperliche Unfähigkeit zur Ehe, oder zur Arbeit vorhanden ist, oder,

b. wenn ein Theil solche Verbrechen begangen hat, woraus Gefahr für den Familienstand, oder die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen ist, oder,

c. wenn ein Theil durch unstätes Leben, Liederlichkeit und Müssiggang sich selbst als ein nuzloses Mitglied des Staats dargestellt hat.

5. Wenn über die Ertheilung, oder Nichtertheilung einer Heuraths-Bewilligung eine Beschwerde entsteht, so kömmt dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate, nach Vernehmung der Lokal-Polizei-Obrigkeit die Entscheidung zu.

6. Für die Heuraths-Bewilligung dürfen, bei Strafe des doppelten Ersazes für den Lokal-Armen-Fond unter keinerlei Vorwand oder Benennung, irgend andere Gebühren gefodert, oder genommen werden, als in der bestehenden Tax-Ordnung vorgeschrieben ist, oder vorgeschrieben werden wird.

7. Mit der Heuraths-Bewilligung dürfen auch keine andere beschwerliche Bedingnisse, insbesondere keine Bedingnisse der persönlichen Dienste-Leistung, oder Frohnen verbunden werden.

8. Die Obrigkeiten sollen solchen verheurattheten, unangesessenen Leuten alle Unterstüzung gewähren, und sie von keinem Orte vertreiben, wo sie Herberge finden, sich durch Arbeit ordentlich ernähren, und nichts verbrechen.

9. Sie sollen ihnen ferner die Mittel zur Ansässigmachung erleichtern, und zu solchem Ende sowohl den Hausbau bei einer Gemeinde, wo sie hinlängliche Arbeit, oder Gründe zur eigenen Kultur finden, ohne Schwierigkeit gestatten, als auch öde Gründe, auf deren Kultur die Gemeinden durch Fortsezung der Weidenschaften verzichten, nach Vorschrift der Kultur-Geseze auf Begehren zur Kultur einräumen, und sie bei den Gewerben schüzen, wozu sie auf dem durch die Verordnungen der Gewerb-Polizei vorgeschriebenen Wege die Befugniß erlangt haben.

10. Durch diese Verordnung über die Heurathen arbeitsamer Unterthans-Söhne auf dem Lande, sollen jedoch die besonderen Vorsichts-Maßregeln und Verfügungen nicht aufgehoben seyn, welche in Bezug auf die grösseren Städte und ihre Vorstädte,

zur Abwendung des Aufenthalts und der Verehelichung zu vieler unangesessener, gewerbloser Leute schon getroffen sind, oder noch zu treffen für nothwendig gefunden werden.

11. Auch sind hiedurch die in Hinsicht auf die Militär-Pflichtigkeit und das Konskriptions-Wesen ertheilten, und noch zu ertheilenden Vorschriften und Verordnungen keineswegs abgeändert.

12. In eben dem Maße, als durch gegenwärtige Verordnung die Heurathen auf dem Lande erleichtert werden, sind aber auch die Obrigkeiten verbunden, ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit in dem Vollzuge der gegen den Bettel, und über die Armenverpflegung erlassenen Verordnungen zu vermehren.

13. Wer sich auf dem Bettel, oder Müssiggange betreten läßt, unterliegt allenthalben der polizeilichen Bestrafung. Diejenigen, welche im Bettel herumziehe, sollen, so wie diejenigen, welche zur Arbeit unfähig geworden sind, ohne Rücksicht, wo sie geheurathet haben, an den Ort ihrer Ansässigkeit, oder ihres Wohnsizes, oder in deren Ermanglung an den Geburtsort zurückgebracht werden. Wenn die beiden Ehegatten verschiedene Geburtsorte haben, ist der Geburtsort des Mannes zu wählen.

14. Die Armenverpflegung muß in einem jeden Landgerichte und Amte nach den organischen Gesezen, welche unterm 23. November 1804, für die Provinz Baiern (Regierungsblatt vom Jahre 1804, XLVIII. Stück, S. 991—998) und unterm 22. Februar d. J. für Unser gesamtes Reich (Regierungsblatt vom Jahre 1808, XII. Stück S. 593—602) verordnet worden sind, eingerichtet und hergestellt werden. Die Landgerichte, welche solches unterlassen, machen sich wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten verantwortlich.

15. Zu den für die Armenverpflegung bestimmten Konkurrenzen sind die unangesessenen Unterthanen verhältnißmässig beizutragen ebenfalls verbunden.

16. Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheurathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verbothen, Ehen ausser Landes einzugehen.

Alle ausser Landes geschlossene Ehen sollen als ungültig angesehen werden.

17. Wer sich dieses Verbots ungeachtet ausser Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen, oder abzudienen hat.

18. Gegenwärtige Verordnung, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen lassen, soll allenthalben auf die gewöhnliche Weise publizirt, und durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden.

München den 12. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhube

(Die mit der reitenden Post abzuschickenden Pakete betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die reitende Post die schnelle Beförderung der Korrespondenz zum Zwecke hat, so ist es nöthig, daß sie nicht zu sehr überladen werde, damit durch die Vermehrung der Last keine Hindernisse im Transporte entstehen.

Die deßhalb von mehreren Ober-Postämtern geführten Beschwerden veranlassen Uns, allgemeine Vorschriften dahin zu ertheilen:

1) Mit der reitenden Post dürfen in der Regel nur Briefe befördert werden, ausnahmsweise sollen auch Akten-Pakete, welche das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen, angenommen werden. Alle grösseren Akten-Pakete sollen zur fahrenden Post verwiesen werden;

2) alle Gegenstände von Werth, und wenn derselbe nur 30 Kreuzer beträgt, oder auch nur ein Quintel wiegt, können bei der reitenden Post nicht aufgegeben werden.

Unsere General-Post-Direktion erhält den Auftrag, die untergeordneten Post-Behörden hienach anzuweisen.

München den 11. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Provinzial-Verordnung.

(Die von adelichen Guts-Besizern ihren Lehnleuten gestattete Güter-Zerschlagung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere adeliche Guts-Besizer sich erlauben, ihren Lehnleuten Guts-Zerschlagungen eigenmächtig zu gestatten.

Da dergleichen Güter, wenn sie von königlicher Landes-Direktion, als Provinzial-Lehnkurie, zu Lehen getragen werden, einer dergleichen Veränderungen ohne oberlehnherrliche Einwilligung nicht unterworfen werden können, dieselben mögen nun von dem Guts-Besizer zu seinem Schlosse und Gute selbst genossen werden, oder von ihm zu Afterlehen verlirhen seyn; da ferner in diesem, so wie in dem weiteren Falle dergleichen Güter ganz freies Eigenthum wären, die landesherrliche Erlaubniß hiebei nicht umgangen werden kann, weil Geschäfte dieser Art nicht bloß vom Privat-Vortheile abhängen können, sondern mit Rücksicht auf das allgemeine Staats-Beßte zu behandeln sind, so werden dergleichen eigenmächtige Guts-Zerschlagungen andurch ernstlich untersagt, und für nichtig erklärt, mit dem Anfügen, daß, wenn die landesherrliche — und im treffenden Falle auch lehnherrliche Einwilligung ganz übergangen werden würde, eine dergleichen Kontravention mit angemessener Geld-,

auch Lebenstrafe geahndet werden soll. Bamberg den 15. Juni 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

Aufträge.

An sämtliche königliche Land-Kreis- und Stadt-Kommissariate, Landgerichte, Rentämter, Verwaltungs-Räthe, Stiftungs-Administrationen, Mediat-Oberämter- und Patrimonial-Gerichte der Provinz Schwaben.

(Das Stempelwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren berichtlichen Anzeigen von dem königlichen Provinzial-Stempel-Amte hat die unterfertigte Stelle die Ueberzeugung geschöpft, daß von den äusseren, königlichen mittelbaren und unmittelbaren Behörden weder die Verwendung des Stempel-Papiers, noch der vorgezeichnete Geschäfts-Gang beim Stempelwesen mit derjenigen Genauigkeit und Gleichförmigkeit eingehalten werde, welche einer Seits die Sicherstellung des allerhöchsten Interesses, anderer Seits die bündige Verrechnung bei dem königlichen Stempel-Amte nothwendig macht; und es müssen diese Anordnungen um so mehr zum Mißfallen gereichen, als man den äusseren Behörden schon so vielfältige ausführliche Weisungen und nachdrückliche Erinnerungen über diesen Gegenstand zugehen ließ.

Von den einen Behörden wird bei den betreffenden Ausfertigungen und Dokumenten nicht der geeignete Stempel in Ansaz gebracht; von anderen der Gebrauch des Gradations- und höheren Klassen-Stempels sich eigenmächtig erlaubt; wieder von anderen die vorgeschriebene Form bei den quartaliter einzusendenden Stempel-Designationen und Fehlanzeigen, oder der gehörige Vortrag in denselben nicht beobachtet; einige Behörden nehmen in diese Designationen Gegenstände auf, welche sich gar nicht dahin eignen, weil sie sogleich auf das betreffende Stempel-Papier geschrieben werden müssen, wie z. B. die Gemeinde-Kirchen-Stiftungs- und Interims-Vormundschafts-Rechnungen; noch andere sind höchst saumselig in der Einhaltung der Termine, und insbesondere trift der leztere Vorwurf die königlichen Rentämter, welche mit ihren Quartals-Designationen über die Bestands- und Lehen-Briefe ꝛc. oder mit den unerläßlichen Fehlanzeigen gewöhnlich am längsten zurückbleiben.

Man hat diese Umgehung der allerhöchsten Verordnungen bisher noch immer mit schonender Nachsicht behandelt, und wiederholte Auffoderungen und Ermahnungen statt Zwangsmittel und Strafen eintreten lassen, weil in der Provinz Schwaben unter manchen Geschäfts-Zweigen auch dieser gleichsam erst ganz neu gebildet, und folglich die regelmässige Behandlung desselben erst angelernt werden mußte.

Nachdem aber jezt bereits mehrere Jahre seit der Einführung des Stempelwe-

sens abgeflossen sind, folglich jede Behörde sich die bestehenden Verordnungen und Weisungen vollständig eigen gemacht, und in der Anwendung derselben alle erfoderliche Uebung erlangt haben kann, so wird von nun an jede Gesez-Vernachläßigung im Stempelwesen unnachsichtlich gerügt und geahndet werden.

Es werden daher hiedurch nochmal die sämtlichen königlichen mittel- und unmittelbaren Behörden aufgefodert:

1. Sich die allerhöchste königlich-Baierische Stempel- und Taxordnung für die Provinz Schwaben, und die hinsichtlich derselben nachträglich erlassenen Aufträge und Weisungen durchaus bekannt zu machen; und insbesondere in Betreff dieser nachträglichen Erläuterungen und Bestimmungen, welche theils im königlich-Baierischen Regierungs-Blatte abgedruckt, theils in besonderen gedruckten Aufträgen erlassen worden sind, die späteren, oder lezteren mit den früheren zu vergleichen; weil diese hie und da mit Rücksicht auf besondere Lokal-Verhältnisse, oder veränderte Zeit-Umstände einige Abänderungen erhalten haben.
2. Diese Verordnungen und Weisungen sind aufs genaueste zu beobachten, widrigen Falls wegen jeden unrichtig angewendeten Stempels, oder gänzlicher Umgehung desselben die gesezliche Strafe unnachsichtlich verfügt wird.
3. Vorzüglich aber haben sich auch sämtliche Behörden in allen, ausgenommen sehr dringenden Fällen des unmittelbaren Gebrauches des Gradations-Stempels und des höheren Klassen-Stempel-Papiers zu enthalten. Alle Ausfertigungen, Dokumente und Urkunden, welche dem Gradations-Stempel von mehr als 30 Kreuzer, oder dem höheren Klassen-Stempel von mehr als 1 fl. unterliegen, müssen, so wie überhaupt sämtliche Unterthans-Briefereien und Kontrakte, sie mögen einem Gradations-Stempel, von welcher Summe unterliegen, alle Quartal mit einer vorschriftmässigen speziellen Designation an das königliche Stempel-Amt zur Stempelung eingesendet werden, und wenn auch in pressanten Fällen zu Dokumenten und Quittungen, welche einem höheren Gradations- und Klassen-Stempel von mehr als 30 Kr., respektive 1 fl. unterliegen, von der Gerichts-Behörde selbst der betreffende Stempel-Bogen verwendet werden muß, so müssen dergleichen schon auf Stempel-Papier gefertigte Dokumente und Quittungen dennoch in die Quartals-Designation aufgenommen, aber der Stempel-Betrag dafür darf nur inner der Linie vorgemerkt nicht ausgeworfen werden.
4. Wenn in einem Quartale keine Briefereien, oder andere Ausfertigungen vorgekommen wären, welche an das königliche Stempel-Amt zur Stempelung eingesendet werden müssen, so muß desohngeachtet jedesmal am Schlusse des Quartals eine Fehlanzeige an gedachtes Amt erstattet werden.
5. Hiebei wird noch ausdrücklich bestimmt, daß alle Gemeinde-Kirchen-Stiftungs- und Interims-Vormundschafts-Rechnun-

gen von den betreffenden Behörden sogleich auf Stempel-Papier gefertigt, folglich keine derselben an das königliche Stempel-Amt zur Stempelung eingeschickt, und nicht in die Quartals-Designation aufgenommen werden dürfen; mit Ausnahme der Final-Vormundschafts-Rechnung, wenn derselben zugleich die Vormundschafts-Auslieferungs-Quittung angefügt ist, welche dem Gradations-Stempel unterliegt.

6. Sämtliche königliche mittelbare und unmittelbare Behörden, insbesondere auch die königlichen Rentämter haben in ihren Registraturen unverzüglich nachzusehen, ob sie von erfolgter Einführung der königlich-Baierischen Stempel-Ordnung anfangend, ihre schuldigen Quartals-Designationen, oder Fehlanzeigen richtig an das königliche Stempel-Amt eingesendet, und von demselben auch für die eingelieferte Stempel-Beträge gehörig quittirt, oder bescheint worden seyen. Wenn sie noch mit irgend einer Designation, oder Fehlanzeige, und mit Einsendung ungestempelter Unterthans-Briefereien und ämtlicher Ausfertigungen im Rückstande hafteten, so ist dieses schleunigst nachzuholen, und eben so haben gedachte Behörden auch in dem Falle, wenn das königliche Stempel-Amt für eingelieferte Stempel-Beträge noch nicht quittirt hätte, solches unverzüglich zu betreiben.

Mit dem nachfolgenden IV. Quartale des laufenden Etats-Jahres anfangend wird keine königliche Behörde wegen der Einsendung der Briefereien, Designationen und Fehlanzeigen wieder gemahnt werden; sondern das königliche Stempel-Amt ist nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet, daß, wenn künftighin nicht jedesmal am 8. Tage nach Umflusse eines Quartals die Briefereien, Designationen und Fehlanzeigen zur Stempelung eingesendet werden, dieselben sofort durch einen auf Kosten des säumigen Beamten abzusendenden Exekutions-Boten beigetrieben werden sollen.

Ulm den 24. Juni 1808.

Königliche Landes-Direktion von Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

v. Gimmi.

An sämtliche Landrichter-Aemter und Polizei-Behörden der Provinz Neuburg.

(Die Instruirung des Zoll-Patentwesens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Während die anbefohlene Instruirung des Zoll-Patentwesens, des Ablaufes der hiezu gegebenen wiederholten Termine ungeachtet, von der Mehrzahl diesseitiger Aemter noch gar nicht, oder nicht vollkommen vorgenommen und eingeschickt wurde, so erhalten sämtliche säumige Aemter, unter Bedrohung auf ihre Kosten abgeschickt werdender Wart-Boten, hiemit den ernstlichen Auftrag, benannte Arbeit noch vor dem Ablaufe des gegen-

wärtigen Monats zuverlässig zu liefern. Neuburg den 6. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg
Graf von Tassis.
Göttlinger.

Bekanntmachungen.

(Die Verbreitung des Borken-Käfers und die Maßregel dagegen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seit einigen Jahren erfolgte Verbreitung des Borken-Käfers erregt gegründete Besorgnisse vor noch grösseren Verheerungen während des Laufes des gegenwärtigen Sommers in allen von diesem Insekte angegriffenen Fichten-Waldungen. Zur Vorbeugung dieses, in seinen nachtheiligen Folgen nicht zu berechnenden Uebels, hat man es für nöthig erachtet, von Ober-Forst-Polizei wegen die nachfolgenden Maßregeln dagegen zu verordnen:

1. Wenn sich Spuren von dem Dasein des Borken-Käfers in einem Fichten-Walde zeigen, so ist dessen Eigenthümer, ohne Ausnahm, verbunden, alle davon angegriffenen Stämme unter der Leitung des königlichen Forstpersonals zu fällen, und entweder sogleich aus dem Walde abzuführen, oder, wenn diese Abführung, wegen Lokal-Verhältnissen, und wegen der momentanen Unentbehrlichkeit des Zug-Viehes zu dringenden Feldarbeiten, nicht möglich wäre, das gefällte Holz abzuschälen, und dessen Rinde an einem vor Feuers-Gefahr hinlänglich gesicherten Orte zu verbrennen.

2. Wenn sich die ad 1. erwähnten Spuren von dem Dasein des Borken-Käfers in einem Fichten-Walde zeigen; so darf kein gesundes Holz darin gefällt werden, bis alles von dem Käfer angegriffene Holz entweder aus dem Walde geschaft, oder dessen Rinde verbrennt worden ist.

3. Es darf auch das gefällte gesunde Fichten-Holz, so wie die Windwürfe, Duft- und Schnee-Brüche, dann die Stöcke in einem von dem Borken-Käfer bereits angegriffenen Walde, oder auch in dessen Nähe von ungefähr einer Stunde nicht ungeschält in dem Walde verbleiben.

4. Das königliche Forstpersonal ist von Berufs wegen verpflichtet, nicht nur allein in allen Kameral-Waldungen die oben vorgeschriebenen Maßregeln in Anwendung zu bringen, sondern auch durch Anlegung regelmässiger Schläge den nachtheiligen Einwirkungen der Winde, und folglich auch der ferneren Verbreitung des Borken-Käfers in denselben vorzubeugen.

Ausser dessen ist es aber auch Obliegenheit desselben, die Eigenthümer der in dessen Bezirke, oder auch in deren Nähe gelegenen, von dem Käfer angegriffenen Fichten-Waldungen über deren zweckmässige Behandlung zu belehren, über die Erfüllung dieser Verordnung mit Strenge zu wachen, und die ungeachtet der gegebenen Ermahnungen noch entdeckten Gebrechen dagegen so-

gleich bei der einschlägigen Gerichts-Behörde anzuzeigen.

5. Alle die Forst-Gerichtsbarkeit ausübenden Behörden werden endlich hiemit angewiesen, die Anzeigen über Vernachlässigung der obigen Maßregeln nach Verhältniß des mehr, oder minder um sich gegriffenen Uebels zu bestrafen, diese vorgeschriebenen Maßregeln aber sogleich auf Kosten des säumigen Waldeigenthümers und unter der Aufsicht und Leitung des königlichen Forstpersonals in Vollzug sezen zu lassen.

München den 8. Juli 1808.

Königliches Oberstes Forstamt.

Karl Zyllnhardt.

Vischer.

(Die Verpflichtung der Post-Beamten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die in den königlichen Staaten unterm 9. Oktober 1806 vorgeschriebene Verpflichtungs-Formel der Post-Beamten bei den neu eingetretenen Verhältnissen nicht mehr beibehalten werden kann; so geruhten Seine königliche Majestät, vermög allerhöchsten Reskripts vom 28. März dieses Jahres, anher die Weisung zu ertheilen, daß die hiemit beifolgende Verpflichtungs-Formel nunmehr allgemein eingeführt und beobachtet werde.

München den 6. Juli 1808.

Königliche General-Post-Direktion.

Karl Freiherr von Drechsel.

Deisenrieder.

Eides-Formel der königlich-Baierischen Post-Beamten.

Ihr sollet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott, dem Allmächtigen schwören: dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten König und Herrn Herrn Maximilian Joseph, König in Baiern, treu, hold und gehorsam zu seyn; Allerhöchstdero Nuzen zu fördern, Schaden zu warnen, und zu wenden; aller geheimen Verbindungen mit In- oder Ausländern euch zu entschlagen; nichts, was den allerhöchsten Gerechtsamen des Souverains, oder dem Wohl des Staats entgegen seyn könnte, zu unternehmen, oder, daß es andere thun, zu gestatten; insbesondere aber, den jezt bestehenden und künftig erfolgenden Post-Gesezen und Verordnungen, so wie den Befehlen der euch vorgesezten Post-Behörden aufrichtig nachzukommen; auf die schnelle und sichere Bestellung und Spedirung der Briefe, Estaffetten, Packete und anderer Effekten; auch Förderung der Kuriers und Reisenden den möglichsten Fleiß und Aufmerksamkeit zu verwenden; in den euch anvertrauten Postsachen die Pflicht der Verschwiegenheit zu beobachten; Niemand gegen die bestehende Tarife und Taxordnung zu übernehmen; über alle Einnahmen und Ausgaben, wem es gebührt, getreue Rechnung zu legen; den Inhalt der Dienstes-Instruktion, gleich als wenn sie hier wörtlich enthalten wäre, pünktlich zu erfüllen; und überhaupt alles dasjenige zu lei-

sten, was einem rechtschaffenen Post-Beamten geziemt und wohl anstehet.

Bestabung.

Was mir ist vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, dem allen schwöre ich getreulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Unterschrift des

Zur Beglaubigung des Aktes

Unterschrift des

(Die diesjährige Konkurs-Prüfung der Aspiranten zum Staats-Dienste in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Aspiranten zum Staats-Dienste wird für dieses Jahr am 19. September und an den folgenden Tagen statt haben. Diejenigen, welche sich derselben unterwerfen wollen, haben sich inzwischen hier anzumelden; auch den Tag vor angehender Prüfung ihre vorschriftmässigen Zeugnisse der hiezu ernannt werdenden Kommission vorzulegen. Welches hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bamberg den 4. Juli 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Sartorius.

(Den Konkurs zur Besezung des Schul-Benefiziums in Siegsdorf, Landgerichts Traunstein, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da, in Gemäßheit eines allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Reskripts vom 2. l. M., zur Wiederbesezung des Schul-Benefiziums in Siegsdorf, Landgerichts Traunstein, (dessen Einkünfte und Verbindlichkeiten bereits am XIX. Stücke des Regierungsblattes vom gegenwärtigen Jahre, S. 916, bekannt gemacht wurden) eine öffentliche Prüfung für Konkurrenten um diese Pfründe ausgeschrieben — diese aus allen zum Land-Schul-Unterrichte nöthigen Kenntnissen geprüft, und ohne Rücksicht auf die Zahl der Seelsorge-Jahre zugelassen werden sollen, wenn sie nur die sonst für die Pfarr-Konkurrenten erfoderlichen Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Behörden beibringen; so will man hiezu den 13. September mit dem Anhange anberaumt haben, daß diejenigen Individuen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, 8 Tage zuvor die nöthigen Zeugnisse einzusenden, sich selbst aber den Tag zuvor bei der unterzeichneten Behörde zu stellen haben.

München den 9. Juli 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proherr.

(Das Bürger-Militär im Markte Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Schwaben bestehet das Bürger-Militär aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Mathias Joseph Linhof;

Oberlieutenant: Joseph Pogner;

Lieutenant: Vitus Siebenbürger;
Chirurg, noch unbesezt.

München den 2. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Kraiburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Kraiburg bildet eine Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Johann Silverio;
Oberlieutenant: Oswald Silverio;
Lieutenant: Mathias Settele;
2. Lieutenant: Dominik Bonin;
Chirurg: Andreas Kuhn.

München den 3. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Hohenwart betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Hohenwart bildet das Bürger-Militär eine Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Georg Stelzer;
Oberlieutenant: Andreas Schrepfler;
Lieutenant: Johann Ziegler;
2. Lieutenant: Alois Koch;
Chirurg: Norbert Meier. München den 4. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Das Bürger-Militär im Markte Vilsbiburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Vilsbiburg bestehet das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Franz Mathias Kumberger;
Oberlieutenant: Martin Bauer;
Lieutenant: Niklas Braxmaier;
2. Lieutenant: Oswald Oberndorfer;
Chirurg: Anton Ecker. München den 6. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Aindling betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Aindling bestehet das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Alois Kretz;
Oberlieutenant: Joseph Schreucher;
Lieutenant: Johann Rott;

Chirurg: Mansuet Schmid. München den 8. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Altomünster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Altomünster bildet eine Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Johann Georg Fiechtner;
Oberlieutenant: Andreas Engelberger;
Lieutenant: Joseph Jörger;
Chirurg: Jakob Hotz.

München den 9. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Inchenhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Inchenhofen bildet eine Fusilier-Kompagnie, bei welcher folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Leonhard Federlin;
Oberlieutenant: Thomas Schußter;
Lieutenant: Blasius Schöpf;
Chirurg: Friedrich Römy.

München den 10. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Teisbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das aus einer halben Fusilier-Kompagnie im Markte Teisbach bestehende Bürger-Militär hat folgende Ober-Offiziere:

Oberlieutenant: Paul Käufel;
Lieutenant: Florian Staudinger;
Chirurg: Ignaz Späth.

München den 12. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der Provinzial-Hauptstadt Neuburg bestehet aus einem Infanterie-Bataillon.

Dabei haben Seine Majestät allergnädigst zu bestätigen geruht:

Stab.

Major: Joseph Ströbel.

Grenadier-Kompagnie.

Hauptmann: Gottfried Geyer;
Oberlieutenant: Joseph Arnold;
Unterlieutenant: Joseph Böttmesser.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Rubner;
Oberlieutenant: Xaver Heimbucher;
Unterlieutenant: Johann Koller.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Sebastian Martin;
Oberlieutenant: Johann Schneider;
Unterlieutenant: Johann Frank.

3. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Holderegger;

Oberlieutenant: Joseph Kugler;

Unterlieutenant: Theodor Werner.

Unterstab.

Quartiermeister: Martin DeCrignis;

Auditor: Alois Schell, königlich-baierischer Hofgerichts-Advokat dahier;

Zeugwart und Oberlieutenant: Alois Strobel;

Adjutant und Lieutenant: Franz Forster;

Chirurg: Michael Haberle;

Junker: Joseph DeCrignis.

Neuburg den 5. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Göttlinger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Donauwörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, in Folge eines unterm 10. September des vorigen Jahres allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Reskripts, bei Allerhöchstihrem Bürger-Militär zu Donauwörth, das aus einem Infanterie-Bataillon bestehet, folgende Ober-Offiziere allergnädigst zu bestätigen geruhet:

Stab.

Major: Andreas Dietrich.

Grenadier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Muff;

Oberlieutenant: Leonhard Härfer;

Unterlieutenant: Peter Schuster.

1. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Franz Böhm;

Oberlieutenant: Niklas Müller;

Unterlieutenant: Joseph Gänsler.

2. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Schoderer;

Oberlieutenant: Leonhard Baudrexel;

Unterlieutenant: Benedikt Würth.

3. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Nepomuk Baudrexel;

Oberlieutenant: Gottfried Schoderer;

Unterlieutenant: Mathias Sallinger.

Unterstab.

Quartiermeister: Leonhard Krämer;

Auditor: noch unbesezt.

Oberlieutenant und Zeugwart: Thadd Dirr;

Lieutenant und Adjutant: Joseph Seiz;

Chirurg: Xaver Kögel.

Neuburg den 16. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Göttlinger.

(Den bürgerlichen Kavallerie-Rittmeister Sebastian Brandner in Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 6. laufenden Monats allergnädigst zu befehlen geruht, daß der beinahe 60jährige Sebastian Brandner in Landshut vom Bürger-Militär-Dienste als Rittmeister der Kavallerie befreiet werde, und genehmiget, daß derselbe, in Rücksicht der vielen Verdienste, welche er sich bei dieser Stelle erworben hat,

die Bürger-Militär-Uniforme seines Grades bei feierlichen Gelegenheiten noch forttrage.

Dagegen rücken der bisherige Oberlieutenant Jakob Himmelstoß, nach den bestehenden Verordnungen, als Rittmeister, und der bisherige 1. Lieutenant Franz Xaver Krenkl als Oberlieutenant vor.

München den 9. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Thal Ledro in Judikarien, in Tirol, betreffend.)

In der Bekanntmachung vom 13. Mai l. J., die Errichtung zwei neuer Landgerichte zu Steniko und Condino, in Judikarien, in Tirol, betreffend, (Regierungsblatt von 1808, XXIII. Stück, S. 1004—1006) ist das Thal Ledro und die Aktuars-Expositur daselbst fehlerhaft dem Landgerichte Steniko beigedruckt.

Dieser Verstoß wird hiemit dahin berichtiget, daß das Thal Ledro und die Aktuars-Expositur daselbst zu dem Landgerichte Riva gehöre, und sohin der bei Steniko vorkommende Beisaz „mit der Aktuars Expositur zu Ledro" auf das erstere Landgericht bezogen werden müsse, in dessen ausgedrücktem Flächeninhalte und Bevölkerungsstand auch dieses Thal bereits begriffen ist.

München den 22. Juni 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben am 25. Juni l. J., statt des unlängst gestorbenen Johann von Jonak, den kaiserlich-königlich-östreichischen Hof-Agenten in Wien, Mössl von Moosthal, zu Allerhöchstihrem Agenten bei den östreichischen Behörden zu ernennen, — und

am 29. d. M. den Major à la suite, Joseph von Weikmann auf Grötschenreuth, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen geruht; — ferner

am 30. d. M. dem zweiten Direktor der obersten Justiz-Stelle in Ulm, Karl Freiherrn von Branka, allergnädigst bewilliget, den großherzoglich Badenschen Kammerschlüssel tragen zu dürfen; — und

am 5. Juli l. J. den Erbprinzen Heinrich den LXI. Reuß von Plauen zu Köstriz zum Ritter des St. Huberts-Ordens allergnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 29. April l. J. wurde der adeliche Stallmeister Freiherr von Moltke zum königlichen Ecuyer Cavalcadour ernannt.

Der Schichtmeister Schell von Bodenmais wurde unterm 10. Mai l. J. als Kalkulator des königlich obersten Bergamtes definitiv bestätigt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 10. Juni l. J. ist der quieszirte Landrichter von Hartenstein, Joseph Maria Dietz, als Rentbeamter zu Vohburg angestellt worden.

Gemäß allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni l. J. wurde die durch Anstellung

des bisherigen Rechnungs-Kommissärs Joseph Stolz als Grenzmaut-Ober-Beamten zu Hohenems, im Vorarlbergischen, erledigte Stelle eines Rechnungs-Kommissärs bei der Patrimonial- und Kommunal-Stiftungs-Kuratel des Bezirks München dem bisherigen Kalkulator Joseph Apell, — und die durch diese Beförderung erledigte Stelle eines Kalkulators dem bisherigen Oberschreiber bei dem Damenstifts-Herrschafts-Gerichte zu Osterhofen, Joseph Adam Heiser, verliehen.

Dem Rechtspraktikanten Doktor Michael Gärtner wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 9. Juni l. J. der erste Akzeß bei der königlichen Landes-Direktion in Amberg, — dann dem Rechtspraktikanten Franz Joseph Zoppi durch eine allerhöchste Entschliessung vom 24. Juni l. J. der erste Akzeß bei der königlichen Landes-Direktion in München ertheilt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 12. Juni l. J. wurde die Pfarrei Erkertshofen, Landgerichts Raitenbuch, dem Kaplane in Deining, Johann Baptist Gottsammer, —

vom 14. d. M. die Pfarrei Zell, Landgerichts Zeil, dem Kaplane daselbst, Joseph Karl, —

vom 19. d. M. die Pfarrei Höchstädt, Landgerichts Rosenheim, dem Kooperator in Oberföhring, Franz Dedler, —

vom 20. d. M. das Pfarrvikariat in Ruhpolding, Landgerichts Traunstein, dem Schul-Benefiziaten in Siegsdorf, Bartholomä Bacher, —

vom 24. d. M. die Pfarrei Aschach, Landgerichts Mitterfels, dem Priester Joseph Lenz, — und

vom 25. d. M. die Pfarrei Oetting, Landgerichts Ingolstadt, dem Kooperator in Vilsheim, Alois Seitz, allergnädigst verliehen; — dann

am 28. d. M. dem von dem Grafen von Sandizell auf die Pfarrei Sandizell, Landgerichts Schrobenhausen, als Pfarrer präsentirten Kaplane von Hohenwarth, Nikolaus Stegmaier, die allerhöchste Bestätigung ertheilt; — ferner

am 30. Juni l. J. der Pfarrer in Vallarsa, Franz Pastorini, in gleicher Eigenschaft auf die Pfarrei Levico, Landgerichts gleichen Namens, versetzt; —

am 3. Juli l. J. das Benefizium in Salgen, Landgerichts Mindelheim, dem von der dortigen Gemeinde präsentirten Kaplane zu Mindelau, Roman Hinterkircher, und

am 6. d. M. die Pfarrei Kirchbach, vor Pleinting, Landgerichts Vilshofen, dem Pfarrer in Poickam, Alois Zeidler; — die Pfarrei Treuchtlingen, im Dekanate Weimersheim, dem Pfarrvikar dortselbst, Johann Julius Friedrich Ullmer, — und die Pfarrei Triensbach, im Crailsheimer-Dekanate, dem ehemaligen Rektor in Crailsheim, Jakob Gottlieb Engelhard, allergnädigst verliehen.

Der Banquier Franz Xaver Ruedorfer in München wurde gemäß allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni l. J. für sich, seine ehelichen Leibeserben, und deren Erbens-Erben beiderlei Geschlechts in den Adelstand der königlichen Erblande mit dem Prädikate „Edle von Ruedorfer“ erhoben.

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreich Baiern.

Verfaßt den 18. Juli 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Juli.	13.	Abensberg	2	2	17	—	20	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Aichach	128	119	16	30	200	194	7	15	3	3	7	—	60	59	6	30
—	9.	Amberg	27	27	16	53	16	16	11	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14.	Erding	256	194	19	—	172	165	8	—	101	85	8	—	34	30	7	30
—	14.	Friedberg	57	31	16	2	65	51	7	34	3	3	7	45	45	37	7	44
—	11.	Geisenfeld	41	38	15	—	52	49	7	15	—	—	—	—	27	25	7	—
—	[illegible]	Haag	27	27	17	—	19	29	8	45	—	—	—	—	13	13	6	30
—	13.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9.	Ingolstadt	185	75	15	20	93	88	7	55	2	2	6	40	16	16	6	25
—	9.	Kraiburg	33	33	14	30	12	12	8	—	4	4	6	30	16	6	6	30
—	9.	Landsberg	233	192	17	—	120	72	8	20	12	12	7	30	23	15	7	30
—	8.	Landshut	260	243	18	15	168	155	7	15	3	3	7	—	70	68	6	45
—	9.	Lauingen	207	177	14	—	101	81	7	30	354	234	6	30	124	124	5	30
—	13.	Mainburg	11	11	16	—	31	22	6	45	—	—	—	—	11	11	6	15
—	16.	München	1716	1175	16	47	935	813	8	9	320	211	8	7	744	656	7	48
—	8.	Neuburg a. d. Donau	122	62	16	20	85	79	7	42	10	8	6	30	11	11	6	13
—	11.	Neumarkt	78	60	15	15	321	182	9	9	—	—	—	—	61	55	6	18
—	12.	Pfaffenhofen	106	58	15	47	90	50	7	27	3	—	—	—	42	41	6	55
—	9.	Rain	4	4	18	—	15	15	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4. 8.	Reichenhall	19	19	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7.	Rosenheim	63	49	20	—	45	29	9	—	22	14	7	—	67	61	6	30
—	12.	Schongau	1	1	[illegible]	—	1	1	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14.	Schrobenhausen	32	25	16	14	11	8	6	45	—	—	—	—	26	15	6	32
—	9.	Straubing	354	334	[illegible]	—	140	110	8	20	21	21	7	30	30	30	7	—
—	9.	Traunstein	[illegible]	187	22	12	214	184	10	12	19	4	8	24	[illegible]	52	7	—
—	9.	Vilshofen	[illegible]	[illegible]	15	—	[illegible]	[illegible]	8	15	[illegible]	[illegible]	7	12	10	[illegible]	6	—
—	13.	Wasserburg	19	19	[illegible]	—	[illegible]	8	8	45	—	—	—	—	13	13	6	30
—	14.	Weilheim	[illegible]	[illegible]	17	[illegible]	63	56	9	[illegible]	12	12	9	24	1	1	8	30
		Summe	4835	3760	—	—	5200	2571	—	—	1096	918	—	—	1506	1350	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 102,307 fl. 7 kr.

Regierungsblatt.

XXXV. Stück. München, Mittwoch den 27. Juli 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Leitung und Aufsicht des Boten- und Lehenrößler-Gewerbes betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben uns bewogen gefunden, Unserer General-Post-Direktion dahier Alles, was auf die Verleihung, Ausübung, Beschränkung, oder Aufhebung des Boten- und Lehenrößler-Gewerbes Bezug hat, ausschließlich zu übertragen.

Unsere General-Landes-Kommissariate haben daher sämtliche Boten- und Lehenrößler-Akten, so weit es noch nicht geschehen ist, an die General-Post-Direktion zu übersenden, und sämtliche Landgerichte und Polizei-Behörden werden hiemit angewiesen, daß sie ihre Berichte in Boten- und Lehenrößler-Sachen in Zukunft dahin erstatten, auch die von daher erfolgenden Befehle befolgen sollen. München den 15. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Die Beschränkung des Botenwesens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Uns über die bei dem Botengewerbe eingerissenen vielen Mißbräuche, auch über die bisher befolgten, unter sich nicht übereinstimmenden und mit Unserm Postregale zum Theile unverträglichen Normen umständlicher Vortrag erstattet worden; so haben Wir Uns bewogen gefunden, in dem Botenwesen gleichförmige gesezliche Bestimmungen festzusezen, und dadurch nicht nur die Boten, sondern auch die Schiff- und Floßleute in gehörige Schranken um so mehr zurückführen zu lassen, als die Verbesserung Unsers Postwesens der Gewährung jedes gemeinnüzigen Wunsches entgegen gehet. Wir verordnen daher:

§. 1. Allen Getreid- und Viktualien-Händlern, Landkutschern, Karnern, Krachsenträgern und anderen zum Botengewerbe nicht angestellten Personen, welche, zum Abbruche der königlichen Posten und ordentlich aufgenommenen Boten, Briefe, Pakete, Waaren, oder andere Versendungen zu übernehmen und zu bestellen sich angemaßt haben,

wird dieser Unfug untersagt. Sowohl der Aufgeber, als der Uebernehmer soll die Uebertretung mit Einem Gulden Strafe von jedem Stücke büssen.

§. 2. Da das Vertrauen und die Sicherheit des Boten sich auf desselben persönliche Eigenschaften und besizendes Vermögen gründet; so wird keine Botengerechtigkeit für real, erblich, oder veräusserlich erkannt. Wir wollen aber, daß in Fällen, wo erledigte Botenstellen wieder besezt werden, bei deren Wiederverleihung, und wo sie eingehen, auf andere thunliche Art vorzügliche Rücksicht auf Wittwen und Kinder genommen werde.

§. 3. Alle Boten, sie seyen in- oder ausländische, gehende, reitende, oder fahrende, müssen bei Unserer General-Post-Direktion dahier eine Legitimations-Urkunde nachsuchen. Sie haben in ihrer diesfallsigen Vorstellung a) Ort, Tag und Stunde des Abgangs ihrer periodischen Botenreise, b) die Strassen, deren sie sich bedienen, c) ihre Nachtquartiere unterwegs, d) den lezten Bestimmungs-Ort ihrer Reise, e) Tag und Stunde ihrer dortigen Ankunft, nebst dem Orte ihrer Einkehre daselbst, f) Tag und Stunde der antretenden Rückreise, die gebrauchenden Strassen, die Nachtquartiere, auch die Zeit ihrer Ankunft zu Hause, g) die gewöhnliche Zahl ihrer Pferde und Wägen, auch h) ob sie Reisende mitführen, getreulich anzugeben; besonders aber i) beglaubte Abschriften ihrer Rechtstitel einzureichen, und k) die lezten drei Vorfahrer ihrer Botenstellen zu benennen.

Wer nach Verflusse von drei Monaten mit einer Legitimations-Urkunde Unserer General-Post-Direktion nicht versehen ist, soll von den Landgerichten, Polizeistellen und Maut-Stationen nicht passirt, sondern zurückgewiesen werden.

§. 4. Auf Post-Strassen dürfen die Boten insgesamt keine Briefe, offene Fracht-Briefe allein ausgenommen, sodann auf Strassen, wo Postwägen jezt, oder in Zukunft gehen, keine Kisten, Schachteln, oder andere — wie immer verpackte — Frachtstücke, welche nicht über 15 Pfund Münchner-Gewichts wiegen; auch kein baares Geld, es sey viel, oder wenig, verführen. Auf die erste Uebertretung dieses Verbots wird sowohl der Bote, als der Aufgeber mit einer dem zehenfachen Postporto gleichkommenden Geldstrafe von jedem Briefe und Frachtstücke belegt. Bei der zweiten Uebertretung verfällt der Bote und der Aufgeber, jeder in den doppelten Betrag dieser Geldstrafe, und der Bote wird von solcher Zeit an angehalten, seine bringenden und zurücknehmenden Frachtstücke unter unmittelbarer, auf seine Kosten zu bestellender Polizeiaufsicht auf- und abzupacken. Durch die dritte Uebertretung verwirkt der Bote ohne Nachsicht seine Gerechtigkeit, und der Aufgeber das Eigenthum des Frachtstückes, oder dessen Werth; bestünde aber das versendete in einem Briefe, oder in einem Frachtstücke, geringhaltigten Werths, so ist der Aufgeber in eine Geldstrafe von 25 Gulden zu verurtheilen.

§. 5. Wenn ein Bote, ohne dazu berechtiget zu seyn, Reisende mitführt, so wird die Postwagens-Taxe zum Grunde gelegt, und gegen den Boten sowohl, als gegen den Reisenden die Strafe nach den nämlichen Abstufungen erkannt; sofort der Reisende im dritten Uebertretungsfalle ebenfalls zu einer Geldstrafe von 25 Gulden angezogen.

§. 6. Den Boten, welche von Seiten-Orten kommen, wo weder reitende, noch fahrende Post geht, ist es erlaubt, Briefe, Geld, kleine Pakete und Reisende von ihrem Wohnorte, oder unterwegs mitzunehmen. An der ersten Post-Station, die sie berühren, müssen sie aber alles, was nach §. 4. ausschlüssig zur Post geeignet ist, bei den dort ausgesprochenen Strafen, getreulich abliefern, auch daselbst die Reisenden angeben.

§. 7. Alle fahrende Boten, ohne Ausnahm, sind verbunden, jedes einzelne Stück ihrer Ladung nach dem Muster Lit. A. in eine von ihnen unterschriebene Karte aufzuzeichnen, auch die Namen, Qualität und Wohnort der mitführenden Reisenden darin nachzutragen. Diese Karte muß, und zwar von inländischen Boten der Landgerichts- oder Polizeistelle ihres Abfahrt-Ortes, von ausländischen aber der ersten Landgerichts- oder Polizeistelle, deren Siz sie betreten, zur Unterschrift vorgelegt, auch von sämtlichen Boten, ohne Unterschied, der Landgerichts- oder Polizeistelle des Absaz- oder lezten Bestimmungs-Ortes, ehe abgepackt wird, zur gleichmässigen Visirung überreicht werden. Alles dieses hat jeder Bote auch auf seiner Rückreise zu beobachten.

Unterläßt der Bote die Verfassung, oder die vorgeschriebene Vorlegung der Karte, so ist er in 25 Gulden Strafe verfallen.

Fände sich aber eine Verheimlichung, oder betrügliche Einschreibung der Frachtstücke, so treten gegen den Boten, auch gegen den Aufgeber und Reisenden, so fern leztere an dem Verschulden, oder an der Gefährde Theil haben die nämlichen Strafen und derselben Abstuffungen ein, welche in den §. §. 4. und 5. bestimmt worden sind.

Wenn der Bote Frachtstücke unterwegs aufnimmt, was ihnen, jedoch mit der in §. 4. gesezten Beschränkung, anmit gestattet wird, so sind solche der Karte alsogleich nachzutragen, und die Visirung der nächsten Landgerichts- oder Polizeistelle bei gleichen Strafen nachzusuchen.

§. 8. Da die fahrende Post weder Schieß-Pulver, noch äzende, oder leicht entzündliche Geister und Oehle annimmt, so ist den Boten die Verführung dieser Artikel frei gegeben. Auch ist denselben erlaubt, Viktualien und Getränke, ohne Rücksicht auf Gewicht, auch auf mitgebrachte Rezepte zubereitete Arzeneien zu verfahren.

§. 9. Kein Bote soll, bei 50 Gulden Strafe, unterwegs Pferde, oder Wagen wechseln. Ereignete sich ein unvorgesehener Nothfall, so hat der Bote auf der Stelle bei der Orts-Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, sich mit einer Urkunde, was zu seiner Beförderung verfügt worden, zu versehen, und solche mit der oben bemerkten Karte der Landgerichts- oder Polizeistelle zu übergeben.

§. 10. Allen Schiff- und Floßleuten wird verboten, Briefe, offene Frachtbriefe allein ausgenommen, sodann Frachtstücke, die nicht über 15 Pfund Münchner-Gewichts wiegen, oder Geld zu verführen. Sie sind auch, wie die Boten, an die Erholung einer Legitimations-Urkunde, Verfertigung einer getreuen Karte und derselben Vorzeigung bei den Landgerichts- oder Polizeistellen angewiesen; alles bei den, in den §. §. 3. 4. und 7. auf die Uebertretung, Unterlassung, Verheimlichung, oder sonstige Gefährde bestimmten und sowohl gegen die Schiff- und Floßleute, als gegen die Aufgeber zu vollziehenden Strafen.

§. 11. Von den erkannten Strafen soll Unserm Post-Aerar die einfache Portogebühr bezahlt, von dem Ueberschusse aber die eine Hälfte dem Anzeiger zugetheilt, und die andere Hälfte zur Postarmenkasse dahier geliefert werden.

§. 12. Gegen jeden Boten, Schiff- und Floßmann ist auf erstes Verlangen Unserer Postbeamten von den Landgerichts- und Polizeistellen die Visitation unweigerlich und unverweilt vorzunehmen. Auch bei den von Amts wegen vorzukehrenden Visitationen und Untersuchungen ist der Postbeamte, wenn er im nämlichen Orte wohnt, jedesmal beizuziehen.

Diese Unsere Verordnung haben Unsere sämtliche Landgerichts- und Polizeistellen vom 1. des künftigen Monats August an streng zu vollziehen; zu dem Ende die einheimischen Boten-Schiff- und Floßleute sowohl, als die fremden, leztere an dem Orte, wo sie den Siz eines Landgerichts, oder einer Polizeikommission das erstemal betreten, vorzurufen, von dem ganzen Inhalte der Verordnung zu verständigen, und das darüber abgehaltene Protokoll Unserer General-Post-Direktion dahier einzusenden; nach Ablaufe der dreimonatlichen Frist keinen Boten, Schiff- oder Floßmann ohne die vorschriftmässige Legitimations-Urkunde passiren zu lassen, und jene, welche damit nicht versehen sind, nach dem Inhalte derselben unnachsichtlich zu behandeln; das Auf- und Abpacken der Boten, Schiff- und Floßleute durch sachkündige, vertraute Personen beobachten zu lassen; keiner Karte, sie sey denn ordentlich und deutlich verfaßt, die unentgeldlich beizuschreibende Visirung zu gewähren; bei vorkommenden Verdachts-Gründen an dem Abfahrts-Ankunfts- oder Nachtquartiers-Orte genaue Visitation vorzunehmen; die schuldig befundenen zu bestrafen, auch vor der nächsten Strafenstuffe zu warnen, und die Straf-Protokolle jedesmal Unserer General-Post-Direktion dahier einzusenden.

München den 15. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Lit. A.

Fracht-Karte

des N. N., Botens zu N. . . . , welcher abgefahren ist von N. . . nach N. . . . den . . . . . 180 .

Numer.	Beschreibung des Stücks und der Emballage.	Zeichen.	Aufgabs-Ort.	Bestimmungs-Ort.	Addresse.	Münchner-Gewicht.		Inhalt.
						tt.	Loth	

Provinzial-Verordnung.

(Den Geschäfts-Kreis der königlichen Stadt-Kommissäre und Landrichter bei dem Bürger-Militär in jenen Orten, wo keine königliche Kommandantschaften bestehen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die königliche Bürger-Militär-Konstitutions-Urkunde vom 3. April 1807 unter andern verordnet: „wo keine königliche Stadt-Kommandantschaft bestehet, ist das Bürger-Militär dem königlichen Stadt-Kommissär subordinirt," hiedurch aber die Dienstes-Funktionen der Stadt-Kommissäre in Rücksicht des Bürger-Militärs bei jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine königliche Kommandantschaft, oder, nach der königlichen Verordnung vom 17. Oktober vorigen Jahres, keine Garnisons-Regiments-Station besteht, nicht detaillirt genug ausgesprochen ist; so haben Seine Majestät der König, zur Vermeidung aller Irrungen und Mißverständnisse, unterm 13. l. M. dießfalls nähere Bestimmung festzusezen allergnädigst geruhet, und befehlen daher, wie folgt:

§. 1. In jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine königliche Kommandantschaft, oder kein königliches Garnisons-Regiments-Stations-Kommando sich befindet, versieht die Stelle eines Plaz-Kommandantens der Stadt-Kommissär, oder in dessen Ermanglung der Landrichter, als königlicher Polizei-Beamte. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß, ungeachtet jene Stadt-Kommissäre und Landrichter die Funktionen eines Plaz-Kommandanten führen, dieselben doch den Namen: Plaz-Kommandant selbst niemal anzunehmen haben.

§. 2. Der Stadt-Kommissär, oder Landrichter hat Sorge zu tragen, daß das Bürger-Militär mit den übrigen Stadt-, Markts-, Flecken-, oder Landes-Einwohnern jederzeit in Eintracht lebe, und, ohne Unterschied, alles vermeide, was dieselbe stören, und zur Uneinigkeit und Unordnung Veranlassung darbieten könnte.

§. 3. Alle das Bürger-Militär eines solchen Ortes bildende Ober- und Unter-Offiziere, dann Gemeine sollen über ihr Verhalten, nach den bereits schon gegebenen und noch folgenden Gesezen und Verordnungen, und über den ihnen obliegenden Dienst unterrichtet werden, und daß dieses geschehe, hierüber hat der Stadt-Kommissär zu wachen.

§. 4. Derselbe hat Acht zu haben, daß kein Individuum des Bürger-Militärs die für dasselbe erlassenen königlichen allerhöchsten Verordnungen übertrete, und keines sich vorschriftwidrig kleide, und bewaffne, oder höhere Rangzeichen, als ihm gebührt, trage.

§. 5. Ohne sein Vorwissen darf das Bürger-Militär nie, weder zur Waffenübung, noch zur Parade ausrücken; — daher der kommandirende Offizier desselben ihm deßwegen ehevor dienstmässig die Meldung machen zu lassen, und dessen Bewilligung zu erwarten hat.

Dem Stadt-Kommissär, oder Landrichter liegt daher auch die Bestimmung des Plazes ob, wohin ausgerückt werden soll.

§. 6. Derselbe hat ferner zu sorgen, daß

das Bürger-Militär nach der gesezlichen Vorschrift gehörig in den Waffen geübt werde; dabei aber auch darauf zu sehen, daß dasselbe nicht unnöthig damit belästiget, und zum Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe zu sehr ermüdet werde.

§. 7. Dem königlichen Stadt-Kommissär, oder Landrichter liegt ob, darauf zu halten, daß gegen den deutlichen Inhalt der königlichen Verordnungen kein dienstfähiges, zum Bürger-Militär geeignetes Subjekt sich dem Dienste entziehe.

§. 8. Wenn Offiziere verreisen, so haben dieselbe sich ehevor beim Stadt-Kommissär, oder Landrichter zu melden, damit wegen des Feuer-Piquets gehörige Bestellung getroffen werden könne.

§. 9. Der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hat ihm alle acht Tage über desselben Zustand, Ab- und Zugang, dann über die zum Feuer-Piquet Kommandirten schriftlichen Rapport abzustatten.

§. 10. Im Falle das Bürger-Militär an einem Orte entweder auf königlichen allerhöchsten Befehl, oder wegen Erfoderniß der inneren Sicherheit z. B. wegen einer in der Nähe sich aufhaltenden Räuberbande, oder wegen Verwahrung königlichen Aerarial-Gutes, oder wegen Bewachung mehrerer Staats-Gefangenen u. s. w. Garnisonsdienst auf einige Zeit zu machen hätte; so gebührt dem Stadt-Kommissär oder Landrichter, die Stärke der Wache, die Ausstellung der Wache-Posten, die Instruirung derselben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu bestimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wache-Rapport vom kommandirenden Offiziere dienstmäßig zu machen ist. Im lezten Falle gebührt demselben eine Ordonnanz vom Bürger-Militär.

§. 11. Wenn sich ein Bürger-Soldat auf Wache und Posten, wie immer, im Dienste vergehen sollte, so ist es, im Falle die Sache zu einem Spruche geeignet ist, diesfalls nach dem königlichen Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 zu halten.

§. 12. Der Stadt-Kommissär, oder Landrichter hat ferner als funktionirender Plaz-Kommandant bei schwerster Verantwortung alles das auf der Stelle beim Bürger-Militär abzustellen, oder nach Umständen an das demselben vorgesezte königliche General-Landes-Kommissariat gebührend einzuberichten, was er immer gesez- und ordnungswidriges beim Bürger-Militär gewahr werden sollte.

§. 13. Keinem solchen funktionirenden Plaz-Kommandanten ist es aber erlaubt, sich in die innere Einrichtung des Bürger-Militärs, sohin in desselben Oekonomie, Disziplin, oder Avancements-Sachen direkte einzumengen; sondern er hat dieses dem kommandirenden Offiziere desselben zu überlassen, und hiebei nur in soweit einzuwirken, als ihm dieses die bereits erlassene königliche Bürger-Militär-Verordnungen gestatten.

§. 14. Diesen Stadt-Kommissären, oder Landrichtern gebührt indessen dann die gerichtliche Verhandlung und Bestrafung, oder Zurechtweisung eines Schuldigen, wenn eine

Bürger-Militär-Wache, oder eine Patrouille im Dienste von Jemand angegriffen, oder mißhandelt worden; wenn ein Bürger-Soldat auf Wache und Posten betrunken war, oder sich suberdinationswidrig betrug; oder, wenn das Feuer-Piquet nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erschien.

§. 15. Wenn der Stadt-Kommissär, oder Landrichter als funktionirender Plaz-Kommandant hier nicht dem Bürger-Militär-Kommando solche Vergehen und Dienstesfehler zur rechtlichen Untersuchung und Strafe überläßt; so hat er einen Hauptmann und Lieutenant, nebst dem Auditor, oder dessen Stellvertreter zum Verhöre zu kommandiren, dann aber nach Vorschrift des oben angeführten Subordinations-Reglements durch eine eigens niederzusezende Bürger-Militär-Kommission rechtlich über den Fehlenden erkennen zu lassen.

§. 16. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß man bei kleineren Fehlern nicht zu streng sey, und bei minder wichtigen Posten nur das Wesentliche des Dienstes zu berücksichtigen habe. München den 16. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Aufträge.

An sämtliche Patrimonial-Stiftungs-Administrationen der Provinz Baiern.

(Die Einsendung summarischer Rechnungs-Renner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtliche der unterzeichneten Stelle als Patrimonial-Stiftungs-Administrationen untergebene Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann Edelsize erhalten hiedurch den Auftrag aus den Rechnungen der Stiftungen des Kultus, der Erziehung, und des Unterrichts, dann der Wohlthätigkeit vom Jahre 1806 summarische Einnahms- und Ausgabs-Renner durch alle Positionen herzustellen, und, mit der ämtlichen Unterschrift und Fertigung versehen, bei Vermeidung eines eigenen Botens bis zum 15. des künftigen Monats August anher einzusenden.

Sollten einige Administrationen, wider Verhoffen, die Rechnungen für genanntes Jahr noch nicht hergestellt haben, so sind die berührten summarischen Renner aus der jüngsten Rechnung zu bilden, und von denjenigen Patrimonialgerichten, welche gar keine Stiftung zu verwalten haben, Fehlanzeigen in nämlicher Zeitfrist einzubefördern.

München den 13. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Patrimonial-Stiftungs-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Ritter, abwesend.

Miller.

An sämtliche Kreis-Direktorien, Justiz- und Kameral-Aemter, Stadt-Kommissariate, Polizei-Direktionen und Magistrate, so wie an die Mediat-Justiz-Kanzleien der Provinz Ansbach.

(Die Militär-Aushebung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 8.

April l. J. ist verordnet worden, daß, wenn auch das königliche Kantons-Reglement vom 30. April 1804 noch zur Zeit in der Provinz Ansbach nicht förmlich ausgeschrieben sey, es doch zweckmässiger gefunden werde, die Art des Aushebungs-Geschäftes in hiesiger Provinz ganz auf die nämliche Art, wie in den übrigen Theilen der Monarchie zu betreiben.

In den älteren Provinzen werden nach §. 22. des gedachten Reglements die von dem Zivil-Kommissär in jedem Landgerichte und respektive in den Städten ausgezeichneten Land-Kapitulanten von dem einschlägigen Landrichter, oder Magistrate ausgehoben, und durch eine Gerichts-Person entweder an die angeordnete Assentirungs-Kommission, je nachdem die Aushebung in grosser Anzahl geschieht, oder geradezu an die betreffenden Regimenter und Bataillons abgeliefert.

Die hiebei für den Distrikts-Zivil-Kommissär, den Landrichter und Aktuar, sodann den Gerichtsdiener sich ergebenden Kosten werden mittelst Umlage von den kantonspflichtigen Gemeinden erholt.

Indem nun diese allerhöchste Willens-Meinung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden auch die treffenden Stellen angewiesen, sich hienach auf das genaueste zu achten, und in Hinsicht der Kosten bestimmt, daß deren auf die Staats-Kasse ehehin erfolgte Zahlungs-Anweisung vom 1. Oktober 1807 an nicht mehr statt finden kann, sondern ebenfalls auf die kantonspflichtigen Gemeinden umgelegt und eingehoben werden müssen.

Wenn die Aushebung der Rekruten in eingangsbemerkter Art besorgt, und solche nicht mehr durch bewaffnete Bürger-Miliz eskortirt werden, da militärische Assistenz überhaupt nur bei Widersezlichkeiten statt findet, so werden auch die bisherigen beträchtlichen Kosten sich ziemlich vermindern, und sind alle dergleichen Kosten bei der staatsrechtlichen Sektion der königlichen Kammer, als demjenigen Kollegium, welches die Rekrutirung zu besorgen hat, zu liquidiren.

Da übrigens auch bemerkt worden ist, daß bei Verpflegung der bei den Aemtern arretirten Militär-Personen seither kein gleichheitlicher Maßstab eingehalten worden ist, so wird zugleich hiedurch bekannt gemacht, daß für jeden militärischen Arrestanten mehr nicht, als acht Kreuzer täglich, mit Einschlusse des Brodes, gefodert werden dürfen. In dem Falle, wo ein Militär-Arrestant durch den Amtsdiener an die nächste Militär-Station abzuliefern ist, erhält dieser dreissig Kreuzer täglich und wenn ihm noch ein Gehilf dazu nöthig wird, erhält dieser zwanzig Kreuzer.

Weitere Auslagen können in keinem Falle passiren, und unterliegen dem Striche, wenn sie dennoch liquidirt werden sollten; wonach sich ebenfalls auf das Genaueste zu achten ist. Ansbach den 14. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Hänlein.

Bekanntmachungen.

(Die nähere Bestimmung der Wasser- und Land-Weggeldes-Erhebung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende in Folge allerhöchsten königlichen Reskripts vom 15. Juli l. J. an die vier Maut-Inspektionen erlassene Verordnung, wegen näherer Bestimmung der Wasser- und Land-Weggeldes-Erhebung, wird durch das Regierungs-Blatt zu Jedermanns Kenntniß und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Da, wegen der Erholung des inländischen Weggeldes, und insbesondere wegen Einbringung des Wasser-Weggeldes, sich mehrere Mißverständnisse ergeben haben, so wird nach Inhalt des auf den von unterzeichneter Stelle erstatteten Bericht erfolgten allerhöchsten Reskripts vom 15. Juli d. J. hiemit verordnet, wie folgt:

1. Fuhr- und Botenleute, dann Handelsleute mit Kutschen, worauf Waaren gepackt sind, müssen von den bei sich führenden Weinen, Gütern und Waaren jeder Art, auch inner Landes, wie auch, wenn sie die Mautlinie überschreiten, nach Inhalte des 72. §. der neuesten Zoll-Ordnung das Weggeld von einem Hall- und Maut-Amte zum anderen mit 1 Pfenninge vom Zentner und von der Stunde entrichten; die Eintritts-Station darf also die Weggelds-Behandlung nur bis zum nächsten Maut- oder Hallamte vornehmen.

Bleibt das Gut im Lande, so holt das lezte Hallamt den zweiten Pfenning nach, und hiedurch wird die Erholung des Consumo-Weggeldes mit zwei Pfenningen vom Zentner und von der Stunde ohne Beschwerung der Kommerzianten erleichtert.

Wenn ein Gut zu keinem Hallamte angewiesen werden kann, so muß die erste Station die ganze Weggelds-Gebühr erholen; wenn ein Transito-Gut nur durch eine kurze Strecke des Landes geführt wird, und ohne Berührung eines Hallamtes wieder austritt, so muß auch in diesem Falle von der Einbruch-Station das ganze Weggeld bis zum Austritte erholt werden; ausserdem aber muß von dem ersten verhandelnden Amte bis zum nächsten Hall- oder Maut-Amte, und nicht weiter, nach obiger Vorschrift die Weggelds-Erhebung geschehen, und die weitere Weggelds-Berichtigung den nachfolgenden Hall- und Maut-Aemtern (welche gleichfalls nur von einem Amte zum andern behandeln) überlassen, folglich dahin angewiesen werden.

Unter Fuhrleuten werden nicht allein diejenigen verstanden, welche das Fuhrwesen zu ihrem Gewerbe machen, und sich beständig mit Güterführen beschäftigen, sondern auch die Landleute, welche Wein, Güter und Waaren gegen Lohn führen, wenn ihnen hiezu eine Zeit übrig ist.

2. Wenn aber die Fuhrleute und Boten nur allein Landes-Produkte, oder Viktualien zur Ladung haben, das ist, Getreid, Bier, Kälber, Holz, Kohlen, Bausteine, Ziegelsteine, Kalk, Gips, und andere Gegenstände der Landwirthschaft, so darf hievon inner Landes kein Weggeld erholt werden, und wird dasselbe nur alsdann gefodert, wenn mit diesen Gegenstän-

den die Mant-Linie überschritten wird, in welchem Falle das Weggeld nach der Zahl der angespannten Mähnstücke mit 2 Kreuzern von der Stunde erholt wird.

In Rücksicht des Salzes und anderen Aerarial-Guts hat es bei der im Mautgeseze ausgesprochenen Befreiung, wenn die ganze Ladung nur aus Salz ꝛc. besteht, sohin nichts anders beigeladen ist, sein Verbleiben.

3. Wenn aber ein Bote, oder Fuhrmann Weine, oder Güter und Waaren aller Art, nebst ebengenannten Gegenständen der Landwirthschaft geladen hat, sohin dessen Ladung vermischt ist; so muß von den Weinen, Gütern und Waren von Hall- zu Hall-Amte das inländische Weggeld erholt, die Gegenstände der Landwirthschaft aber müssen inner Landes frei passirt werden.

4. Wenn Boten, oder Fuhrleute auch nur allein die obengenannte inner Landes vom Weggelde befreite Gegenstände der Landwirthschaft, und keine der inländischen Weggelds-Entrichtung unterworfene Güter zur Ladung haben; so müssen doch alle, ohne Ausnahm bei Vermeidung der treffenden Bestrafung, desungeachtet allzeit bei jedem Hallamte mit ihrer Ladung sich melden, und den Hall- und Mautämtern wird aufgetragen, hierauf strenge zu halten, und keine sträfliche Nachsicht, oder Ausnahme eintreten zu lassen.

5. Wenn der Produzent, oder Fabrikant mit eigenem Fuhrwerke seine Produkte, oder Fabrikate inner Landes verführt, so ist derselbe vom Weggelde zu Wasser und zu Lande frei, und darf das Weggeld nur in dem Falle erholt werden, wenn die Mautlinie überschritten wird. Wenn aber die Fabrikate von Boten, oder Fuhrleuten inner Landes verführt werden, so muß von Hall- zu Hallamte das treffende Weggeld entrichtet werden.

6. Von Weinen, Gütern, Waaren und Fabrikaten, welche zu Wasser verführt werden, ist das Weggeld von Hall- zu Hallamte wie zu Lande nach Inhalt des 1. Punktes, wenn auch die Mautlinie nicht überschritten wird, zu erholen.

7. Wenn ein Schiff- oder Floß mit Getreide Holz, Kohlen, Steinen, Kalk, Gips, Ziegeln, Vieh, Bier, und anderen Gegenständen der Landwirthschaft beladen ist, so wird, wenn die Mautlinie nicht überschritten wird, weder für die Ladung, noch für das Schiff, oder den Floß inner Landes ein Wasser-Weggeld erholt. Wenn aber diese Gegenstände ausser Landes verführt werden, so müssen für die Ladung und das Schiff, oder den Floß zusammen von der Stunde 2 Pfenninge als Wasser-Weggeld eingebracht werden.

8. Von einem ganz unbeladenen Schiffe, oder Floß wird inner Landes kein Wasser-Weggeld entrichtet; wenn aber das Schiff, oder der Floß essitirt, so ist von demselben von der Stunde 1 Pfennig als Wasser-Weggeld zu erholen.

Die königliche Maut-Inspektion zu N. wird hiemit beauftraget, diese, in Folge obenerwähnten allerhöchsten königlichen Reskripts erlassene Verordnung sämtlichen Maut-Ober- und Hallämtern, und durch sie den Inkorpo-

rationen zu eröffnen, dann dieselbe zu deren genauesten Befolgung anzuweisen.

München den 20. Juli 1808.

Königliche General-Zoll- und Maut-Direktion.

Miller.

Weymar.

(Die Verwerthung der sämtlichen Forst-Produkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine königliche Majestät, vermög allerhöchsten Reskripts vom 6. l. M., die bisher in den mehreren Provinzen bestandenen Verschiedenheiten bei der Verwerthung der Forst-Produkte aufgehoben haben, und sowohl mehr Gleichförmigkeit, als auch eine strengere Kontrolle bei diesem Geschäfte einführen wollen; so haben Allerhöchstdieselbe die nachfolgenden Bestimmungen diesfalls zu verordnen geruht:

1. „Mit dem Eintritte des nächsten Etats-Jahres soll in dem ganzen Umfange Unsers Königreiches ein gleicher Geschäftsgang eingeführt, und die Verwerthung sämtlicher aus Unseren Domänen-Waldungen erzielt werdender Forst-Produkte in der Regel durch eine öffentliche Versteigerung bei einer allgemeinen Konkurrenz bewirkt werden."

2. „Die für eine jede Forst-Revier nach der Holz-Gattung, dem Holz-Absaze, dem Preise der übrigen Lebens-Bedürfnisse, und besonderen Lokal-Verhältnisse auszumittelnde Holz-Taxe soll bei diesen Versteigerungen zum Maßstabe und Ansaze genommen werden."

„Und obschon

3. Die Zeitbestimmung und die Vornahme dergleichen Holzversteigerungen fortwährend zu der eigentlichen Dienstes-Funktion der zeitlichen Oberförster gehört; so sollen jedoch die einschlagenden Rentbeamten, welche eben auch von dem reinen Ertrage der Forstgefälle ihren Antheil beziehen, verbunden seyn, jeder ihnen von Forstamts wegen bekannt zu machenden Versteigerung in eigener Person beizuwohnen, und das Duplikat des Versteigerungs-Protokolls zu führen, oder im persönlichen Verhinderungs-Falle durch einen zu dieser Versteigerungs-Kontrolle zu kommittirenden verpflichteten Rentamts-Aktuar führen zu lassen, welches mit jenem des Oberförsters jedesmal zur Ratifikation des obersten Forstamtes einzuschicken ist."

4. Wenn besondere Lokal-Verhältnisse eine Ausnahme von der Versteigerung bedingen, so haben die königlichen Forstämter eine motivirte Anzeige hievon an die vorgesezte Inspektion, mittelst Beifügung der der Lokalität angemessenen Vorschläge über die vortheilhafteste Verwerthung der Forst-Produkte, zu erstatten, und die Inspektion diese Vorschläge unter Begleitung eines Gutachtens zur unterfertigten Stelle zu befördern.

München den 15. Juli 1808.

Königliches Oberstes Forstamt.

Karl Zyllnhardt.

Kreitmaier.

(Die Prüfung der Postdienst-Kandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montage den 1. August l. J. wird die am 30. März dieses Jahres (Regierungsblatt XX. Stück) vorgeschriebene allgemeine Prüfung der Postdienst-Kandidaten vorgenommen werden. Alle, welche zum königlichen Postdienste aspiriren, haben sich daher an ersagtem Tage bei der endesunterzeichneten Stelle dahier zu melden, und die erfoderlichen Zeugnisse sowohl über ihre sittliche Aufführung, als über die Vollendung der Gymnasiums-Studien vorzulegen.

München den 17. Juli 1808.

Königliche General-Post-Direktion.

Freiherr von Drechsel.

Deisenrieder.

(Die Konkurs-Prüfung der Aspiranten zu königlichen Staatsdiensten in der obern Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz, gemäß dem allerhöchsten Organisations-Reskripte vom 18. August 1803, und den nachgefolgten allerhöchsten Verordnungen, beschlossen hat, für die zu Landbeamtens- und Aktuars-Stellen, dann überhaupt zu königlichen Staatsdiensten aspirirenden oberpfälzischen Subjekte, welche ihre Studien auf einer inländischen Universität vollendet, und ihre Diplome, oder vollständigen Absolutorien, so wie die Zeugnisse über die wenigstens ein volles Jahr von Zeit ihrer Absolutorien gepflogene Gerichts-Praxis beibringen können, eine gemeinschaftlich von oberpfälzischen Landesdirektions- und Hofgerichts-Kommissären vorzunehmende Konkurs-Prüfung auf Montag den 19. September des laufenden Jahres anzuordnen; so wird dieß allen denjenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß sie 14 Tage vor obigem Zeitpunkte ihre Universitäts- und übrigen Zeugnisse urschriftlich hierher senden, und sich nach hierauf empfangener Entschliessung über ihre Zulassung zur Prüfung am erwähnten 19. September Morgens um 9 Uhr bei der königlichen Landesdirektion melden sollen.

Amberg den 11. Juli 1808.

Königliche Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Sigmund Graf Kreith.

Mauerer.

(Das Bürger-Militär in der Stadt Grafenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Grafenau besteht das Bürgermilitär aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Amand Friedl;
Oberlieutenant: Franz Scharrer;
Lieutenant: Georg Benkhard;
Chirurg: Anton Pfannenstil.

München den 24. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Tölz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Tölz bildet das Bürger-Militär drei Fusilier-Kompagnien, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Benno Höck;
Oberlieutenant: Balthasar Schwaiger;
Lieutenant: Thomas Sartor.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Andreas Schmederer;
Oberlieutenant: Joseph Schederer;
Lieutenant: Franz Xaver Resch.

3. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Kyrein;
Oberlieutenant: Thadä Steinbrecher.
Lieutenant: Ignaz Schretter.

Unterstab.

Quartiermeister: Anton Niggl.
Auditor, noch unbesezt.
Oberlieutenant und Zeugwart: Franz Roth;
Chirurg: Mathias Petz und Paul Zeiller.

München den 5. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger

(Das Bürger-Militär im Markte Griesbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Griesbach, Landgerichts Wegscheid, bestehet das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Georg Streibel;

Oberlieutenant: Joseph Jungwirth;
Lieutenant: Sebastian Pöppl;
Chirurg: Johann Popp.

München den 11. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Wegscheid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Wegscheid bestehet das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Johann Pilsl;
Oberlieutenant: Johann Hain;
Lieutenant: Joseph Krammer;
Chirurg: Kosmas Korpreining.

München den 12. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Obernzell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Obernzell bildet das Bürger Militär eine Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Niklas Siller;
Oberlieutenant: Joseph Kaufmann.
Lieutenant: Franz Stahlmaier;
2. Lieutenant: Johann Pretzl;

Chirurg: Joseph Menner;

München den 13. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Hauzenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Hauzenberg besteht in einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Joseph Gottinger;
Oberlieutenant: Georg Wundsam;
Lieutenant: Andreas Ertl;
Chirurg: Leopold Hutniger.

München den 14. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Waldkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Waldkirchen bestehet das Bürgermilitär aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Johann Nagengaff;
Oberlieutenant: Joseph Crusilla;
Lieutenant: Anton Kaiser;

Chirurg: Joseph Heininger.

München den 15. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Eggenfelden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Eggenfelden bestehet das Bürger-Militär aus einer Füsilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Thomas Egger;
Oberlieutenant: Franz Georg Ebner;
Lieutenant: Felix Braunschober;
Chirurg: Franz Seraph Königsbauer.

München den 16. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Perlesreit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im Markte Perlesreit bestehenden Drittel-Bürger-Füsilier-Kompagnie wurde Paul Mühldorfer als Lieutenant angestellt.

München den 16. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger Militär im Markte Freiung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Freiung bestehet das Bürger-Militär aus einer Drittel-Fusilier-Kompagnie, wobei Franz Aufschläger als Lieutenant angestellt wurde.

München den 17. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Frontenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär bestehet im Markte Frontenhausen aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Simon Eisenhofer;
Oberlieutenant: Jakob Riemhofer;
Lieutenant: Anton Brandhuber;
2. Lieutenant: Sebastian Kammermaier;
Chirurg: Joseph Rupprecht.

München den 18. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Mässing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem in einer Drittel-Füsilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär des Marktes Mässing sind Paul Gallenbacher als Lieutenant, und Georg Vogel als Chirurg angestellt.

München den 18. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Velden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Velden bestehet das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Martin Weitzenbauer:
Oberlieutenant: Joseph Hamberger;
Lieutenant: Jakob Traxlmaier;
2. Lieutenant: Michael Götschl;
Chirurg: Mathias Reichl.

München den 22. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Geisenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Geisenhausen bildet das Bürger-Militär eine Fusilier-Kompagnie. Als Ober-Offiziere sind dabei angestellt:

Hauptmann: Ignaz Dallmaier;
Oberlieutenant: Simon Lorenzer;
Lieutenant: Simon Gnatz;

Chirurg: Sebastian Wallnöfer.

München den 22. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Bann-Markte Allersberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Bann-Markte Allersberg besteht aus zwei Füsilier-Kompagnien, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph von Gilardi;
Oberlieutenant: Johann Odorfer;
Unterlieutenant: Johann Bisse.

2. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Nepomuk von Heckel;
Oberlieutenant: Joseph Edler von Brentano-Mezzegra;
Unterlieutenant: Franz Anton Gerngroß.

Unterstab.

Oberlieutenant und Zeugwart: Christian Link.
Chirurg: Joseph Muck.

Neuburg den 15. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Taxis.

Göttlinger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, in Folge eines unterm 21. Oktober vorigen Jahres allerhöchsteigenhändig unterzeichneten Reskripts, bei Allerhöchstihrem Bürger-Militär zu Eichstädt, das aus einem Infanterie-Bataillon und einer Kompagnie Schüzen bestehet, folgende Ober-Offiziere allergnädigst zu bestätigen und anzustellen geruht:

Stab.

Major: Joseph Gruber.

Infanterie-Bataillon.

Grenadier-Kompagnie.

Hauptmann: Lorenz Deintl;
Oberlieutenant: Franz Geyer;
Unterlieutenant: Georg Ottinger.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Jakob Schmarl;
Oberlieutenant: Ignaz Büchele;
Unterlieutenant: Xaver Riegler.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Anton Ruchser;
Oberlieut.: Xaver Pfaller der jüngere,
Unterlieutenant: Xaver Wellhamer.

3. Fusilier-Kompagnie.

Hauptm.: Xaver Pfaller der ältere,
Oberlieutenant: Kajetan Schmit;
Unterlieutenant: Joseph Kirschner.

Schüzen-Kompagnie.

Hauptmann: Franz Reicheneder;
Oberlieutenant: Christoph Deschler;
Unterlieutenant: Xaver Möderle.

Unterstab.

Quartiermeister: Wolfgang Netter;
Auditor: Joseph Naar;
Oberlieutenant und Zeugwart: Anton Kranzfelder;
Lieutenant und Adjutant: Georg Lau;

Bataillons-Chirurg: Blasius Maier;
Chirurg der Schüzen: Johann Baptist Babo.

Neuburg den 15. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Ebtlinger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Hilpoltstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der Stadt Hilpoltstein besteht aus zwei Fusilier-Kompagnien, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Lang;
Oberlieutenant: Georg Bruckner;
Unterlieutenant: Christoph Reisch.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Theodor Aestner;
Oberlieutenant: Mathias Scheirer;
Unterlieutenant: Philipp Schilpp.

Unterstab.

Oberlieutenant und Zeugwart: Augustin Hohenegger;
Chirurg: Johann Baptist Schmitt.

Neuburg den 15 Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Ebtlinger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Haideck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den diensttauglichen Bürgern der Stadt Haideck wurde eine Fusilier-Kompagnie zu 100 Köpfen formirt, und dabei folgende Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Franz Blurnschein;
Oberlieutenant: Anton Schmitpeter;
Unterlieutenant: Mathias Fischer;
2. Unterlieutenant: Michael Benz;
Chirurg: Martin Egenberger;

Neuburg den 15. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Ebtlinger.

(Beiträge für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die verwundeten Baierischen Vaterlands-Vertheidiger hat die unterzeichnete königliche Stelle vom Landgerichte Schrobenhausen 29 fl. 36 kr. erhalten, welcher Beitrag hiemit bekannt gemacht wird.

München den 20. Juni 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus, Direktor.

Mussinan.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An weiteren milden Beiträgen zur Unterstüzung der im vergangenen Jahre durch Mur-Brüche und Ueberschwemmungen verunglückten Tirolischen Gemeinden wurden inzwischen durch das königliche General-Landes-Kommissariat von Baiern eingesendet:

1) Von dem Magistrate der Stadt Straubing eine Sammlung der dortigen Bürgerschaft mit . . . 181 fl. 26 kr.

2) Von dem königlichen Landgerichte Schrobenhausen . . . 100 fl. 36 kr.

3) Von dem gräflich-Königsfeldischen Herrschaftsgerichte Alteneglofsheim und Freiherrlich von Montgelas'schen Patrimonialgerichte Zaitzkofen . 66 fl.

4) Von der Stadtgemeinde zu Wasserburg . . . . . 46 fl. 43 kr.

5) Von dem königlichen Landgerichte Wasserburg eine Sammlung der dortigen Pfarreien mit . . 234 fl. 21¼ kr.

6) Von dem Pfarrer zu Würting, bei Griesbach, Joseph Siebenzehnriebl. 8 fl. 6 kr.

Zusammen . . 637 fl. 12¼ kr.

Innsbruck den 13. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

In Abwesenheit des königlichen General-Kommissärs
Widder.

Heffels.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 17. März l. J. wurde der Handelsmann Johann Joseph Pasch in München zum Assessor des Wechselgerichts erster Instanz daselbst allergnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 6. Juli l. J. wurde die erledigte Oberförstersstelle zu München dem Oberförster zu Fürstenfeldbruck, Freiherr von Erdt, verliehen. Die Oberförstersstelle zu Fürstenfeldbruck wird, nach der für die Provinz Baiern bereits genehmigten künftigen Forst-Eintheilung, mit dem angränzenden Forstamte Aichach vereiniget, und dem daselbst angestellten Oberförster Auerbach übertragen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 3. Juni l. J. wurden Johann Lang aus Erbach, dann Margaretha Dellermann, verehelichte Marx zu Burgebrach, und Eva Dellermann, verehelichte Aumüller zu Prölsdorf, im Bambergischen, als großjährig erklärt.

Seine königliche Majestät haben am 31. März l. J. den fürstlich Löwenstein-Wertheimischen und gräflich Kastellischen wirklichen geheimen Rath Georg Ernst Friederich Braun, und dessen Bruder den fürstlich Hohenlohe-Ingelfingenschen wirklichen geheimen Rath Ludwig Wolfgang Hiskias Braun, rücksichtlich ihrer angerühmten Verdienste, für sich, ihre eheliche Leibes-Erben und deren Erbens-Erben beiderlei Geschlechts mit dem Prädikate: „Edle von Braun" allergnädigst zu erheben geruht.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 9. Juli l. J. wurde die Pfarrei Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt, dem Kaplane zu Gerstenhofen, Alois Zett, allergnädigst verliehen.

Anzeige

der in der königlich-Baierischen Provinz Neuburg abgehaltenen Getreidmärkte im Monate Juni 1808.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf.			Weizen-Verkauf.				Roggen-Verkauf.				Gersten-Verkauf.				Dinkel-Verkauf.				Haber-Verkauf.			
		Schäffel.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.	Schäffel.	Mezen.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.	Schäffel.	Mezen.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.	Schäffel.	Mezen.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.	Schäffel.	Mezen.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.	Schäffel.	Mezen.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.
Neuburg	1	—	—	—	106	—	13	31	78	—	7	43	5	—	6	14	—	—	—	—	15	—	6	11
„ „	8	—	—	—	76	—	14	5	59	—	8	4	3	—	6	20	—	—	—	—	15	—	6	26
„ „	15	—	—	—	96	—	14	31	43	—	7	47	3	—	6	20	—	—	—	—	30	—	6	26
„ „	22	—	—	—	89	—	16	27	52	—	8	5	3	—	7	18	—	—	—	—	10	—	6	54
„ „	30	—	—	—	102	—	18	10	60	—	8	11	3	—	6	20	—	—	—	—	6	—	7	32
Eichstädt	4	—	—	—	—	132	2	8	—	21	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	11	—	—	—	—	149	2	23	—	59	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	18	—	—	—	—	341	1	28	—	74	1	13	—	—	—	—	—	30	—	51	—	—	—	—
„ „	25	—	—	—	—	171	2	34	—	20	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauingen	4	185	13	—	—	—	—	—	75	—	7	30	122	—	6	30	—	—	—	—	40	—	5	—
„ „	11	175	13	—	—	—	—	—	91	—	7	—	170	—	6	30	—	—	—	—	7	—	5	—
„ „	18	88	14	—	—	—	—	—	61	—	8	—	124	—	7	—	—	—	—	—	26	—	5	—
„ „	25	125	14	—	—	—	—	—	80	—	8	—	138	—	6	30	—	—	—	—	30	—	5	—
Donauwörth	1	10	13	—	—	—	—	—	25	—	7	50	14	—	7	—	—	—	—	—	2	—	6	—
„ „	8	18	13	30	2	—	14	—	26	—	7	50	26	—	7	—	—	—	—	—	12	—	5	30
„ „	15	30	14	30	—	—	—	—	28	—	8	—	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	22	35	14	30	—	—	—	—	12	—	8	—	6	—	6	45	—	—	—	—	3	—	6	—
„ „	29	15	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	6	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilpoltstein	7	—	—	—	—	—	—	—	6	—	9	40	—	—	—	—	37	—	5	42	22	—	5	58
„ „	14	—	—	—	—	—	—	—	13	—	9	40	—	—	—	—	81	—	5	41	41	—	5	42
„ „	21	—	—	—	—	—	—	—	7	—	9	20	—	—	—	—	74	—	5	57	31	—	5	46
„ „	28	—	—	—	—	—	—	—	11	—	9	30	2	—	7	30	30	—	5	57	59	—	5	52
Höchstädt	1	4	12	40	—	—	—	—	4	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	8	3	13	30	—	—	—	—	1	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	15	6	13	15	—	—	—	—	4	—	7	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	22	4	14	30	—	—	—	—	3	—	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	28	4	15	—	—	—	—	—	4	—	8	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe.	—	702	—	—	471	793	—	—	773	174	—	—	630	—	—	—	222	30	—	—	349	—	—	—

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 25sten Juli 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis		Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis		Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Juli.	20.	Abensberg	—	—	—	—	10	8	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16.	Aichach	108	30	15	—	156	119	6	30	—	—	—	—	54	48	6	40
—	16	Amberg	11	11	18	20	27	27	11	45	—	—	—	—	8	8	6	41
—	12.	Deggendorf	478	120	17	30	799	27	8	—	155	11	7	30	27	—	—	—
—	9.	Dingolfing	16	16	15	30	16	16	8	15	—	—	—	—	7	7	7	14
—	9.	Eichstädt	74	54	15	[illegible]	8	8	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17.	Erding	272	132	16	—	155	90	7	15	96	74	7	20	51	41	7	—
—	18.	Geisenfeld	44	35	15	—	15	12	7	—	—	—	—	—	16	15	7	—
—	12.	Hilpoltstein	—	—	—	—	12	9	9	50	2	2	7	30	13	13	5	40
—	21.	Hohenwart	1	1	15	30	1	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16.	Ingolstadt	194	114	13	20	102	91	9	50	—	—	—	—	33	33	6	30
—	15.	Kraiburg	37	37	15	—	21	21	8	30	—	—	—	—	10	10	6	30
—	16.	Landsberg	334	200	16	—	111	92	8	20	55	50	8	—	21	15	7	40
—	15.	Landshut	571	495	16	—	223	205	9	24	15	12	6	33	124	99	6	16
—	10.	Lauingen	329	269	13	—	136	104	7	—	253	153	6	30	30	20	6	—
—	20.	Mainburg	19	19	16	—	13	6	6	45	—	—	—	—	2	2	6	30
—	23.	München	1600	1109	16	6	816	606	7	55	381	332	8	2	667	593	7	39
—	17.	Murnau	138	118	18	30	52	40	10	45	12	10	8	30	30	24	6	45
—	13.	Neuburg a. d. Don.	120	113	14	40	91	75	7	11	5	5	6	42	18	12	7	13
—	13.	Neuenötting	13	13	18	4	21	21	7	40	—	—	—	—	19	19	6	58
—	18.	Neumarkt	82	53	14	12	[illegible]	220	7	40	—	—	—	—	69	65	6	24
—	[illegible]	Pfaffenhofen	100	61	14	45	109	[illegible]	6	44	3	—	—	—	26	25	6	47
—	16.	Rain	16	11	16	—	23	13	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11. 13.	Reichenhall	17	12	22	—	16				—	—			—	—		
—	14.	Rosenheim	52	32	19	30	80	2	—	—	26	16	7	—	39	35	6	—
—	19.	Schongau	2	2	18		1	1	10	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Schrobenhausen	48	41	16	31	51	41	6	8	—	—		—	25	21	6	1
—	16.	Straubing	303	[illegible]	16	—	172	172	8	—	17	17	7	20	73	[illegible]	7	15
—	16.	Traunstein	320	200	17	24	[illegible]	215	[illegible]	30	22	6	7	12	[illegible]	9	6	[illegible]
—	13.	Vilshofen	800	450	15	30	[illegible]	60	5	—	100	100	6	30	[illegible]	[illegible]	6	
—	21.	Weilheim	37	30	16		[illegible]	70	[illegible]	[illegible]	13	3	7	[illegible]	5	5	6	
		Summe	[illegible]	[illegible]	—	—	[illegible]	2334	—	—	1155	791		—	[illegible]	[illegible]	—	

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 101,249 fl. 2 kr.

Regierungsblatt.

XXXVI. Stück. München, Mittwoch den 27. Juli 1808.

Allgemeine Verordnung.

(Die Herstellung der Steuer-Listen für die Wahl der künftigen Kreis-Versammlungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit nach der Konstitution Unsers Reiches III. Titel 4. §. die Mitglieder der künftigen allgemeinen Kreis-Versammlungen ernannt werden können, ist es nothwendig, für jeden Kreis, deren künftige Eintheilung Wir nunmehr unterm 21. Juni l. J. haben bekannt machen lassen, eine Liste jener 400 Landeigenthümer, Kaufleute und Fabrikanten herstellen zu lassen, welche die höchste Grundsteuer bezahlen. Wir verordnen daher, wie folgt:

I. Jeder Rentbeamte, oder wo für die Steuern eigene Steuer-Empfänger bestehen, jeder Steuer-Empfänger zieht aus dem Kataster seines Renten- oder Steuer-Bezirkes jene 400 Landeigenthümer, Kaufleute und Fabrikanten heraus, welche in diesem seinen Bezirke die höchste Steuer bezahlen, ohne Unterschied des Standes oder der Person. Jedoch können in diesem Auszuge nur solche Individuen aufgenommen werden, welche weder blosse Grundholden, noch blosse Nuznießer sind, sondern ein volles Eigenthum besizen. Unter die vollen Eigenthümer werden auch alle Besizer der blos bodenzinsigen Güter, und jene ehemaligen Grundholden gezählt, welche das Grundeigenthum abgelöset, und deren ehemalige Stiften und Gilten jezt die Natur eines blossen Grundzinses angenommen haben.

II. Die Liste der 400 Höchstbesteuerten eines jeden Rentamts- oder Steuer-Empfang-Bezirkes ist nach 4 Kolonnen zu verfassen:

a. Tauf- und Zuname des Besizers;

b. Wohnort desselben;

c. Benennung und Eigenschaft des Gutes, oder der Güter, welche von dem nämlichen Eigenthümer besessen werden;

d. der Geldbetrag der heurigen wirklichen Steuer-Entrichtung nach dem Gesamtbetrage der für das heurige Jahr ausgeschriebenen Steuersimplen, und sonstiger direkter Staats-Abgaben aus dem Grundvermögen; bei jenen Gütern aber, welche vormal mit keiner gemeinen Landsteuer belegt waren, nach dem

Resultate des heurigen momentanen Steuer=Provisoriums.

III. In jenen Provinzen, wo der Geld=Betrag für das heurige momentane Steuer=Provisorium nicht an die Rentämter, sondern an die Provinzial= oder an obere Steuer=Kassen, entrichtet wird, haben die Provinzial=Etatskuratelen die Listen der Höchstbesteuerten aus den gesammelten Fassionen, und aus den Büchern der Provinzial= oder Obersteuer=Kassen zu bevollständigen.

IV. Jeder Rentbeamte oder Steuer=Empfänger sendet die, nach den Vorschriften des 1. und 2. §. verfaßten Listen binnen 3 Wochen an die ihm dermal vorgesezte Provinzial=Etats=Kuratel ein.

V. Sämtliche Provinzial=Etats=Kuratelen stellen diese eingesendeten Listen für jene Kreise zusammen, deren künftiger Hauptsiz sich in ihrem gegenwärtigen Provinzial=Distrikte befindet. Die Listen für diejenigen Landgerichte aber, welche künftig in solche Kreise fallen, deren Hauptsiz nicht in ihrem gegenwärtigen Provinzial=Distrikte liegt, senden sie denjenigen Provinzial=Etats=Kuratel zu, unter welcher dermal der künftige Hauptsiz desselben Kreises entlegen ist.

VI. Sobald auf solche Art die Listen aller Landgerichte eines jeden der künftigen Kreise gesammelt sind, heben die Provinzial=Etats=Kuratelen aus allen denselben die 400 Höchstbesteuerten des ganzen Kreises aus, und bringen sie ebenfalls in eine solche tabellarische Liste, wie im 2. §. vorgeschrieben ist, welche jedoch mit einer 5. Kolonne, nämlich mit der Anzeige des Landgerichts, worin das Gut liegt, vermehrt wird.

Wenn ein Eigenthümer in mehreren Landgerichten desselben Kreises Besizungen hat, so addiren sie vorerst den Steuer=Betrag aller dieser Besizungen zusammen, merken dieses in der erwähnten 5. Kolonne spezifisch vor, und reihen den Besizer nach der Gesamtsumme der Besteuerung aller seiner Güter desselben Kreises ein.

VII. Die Provinzial=Etats=Kuratelen haben zur Anfertigung der Listen eines jeden Kreiskomplexus für sich einen Termin von weitern 3 Wochen, binnen welchem sie dieselben zu Unsrer allerhöchsten Stelle einsenden müssen.

VIII. Die Rentbeamten und Steuer=Empfänger, so wie die Provinzial=Etats=Kuratoren sind für die Aechtheit der Listen mit ihrer Pflicht verantwortlich.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch Unser Regierungs=Blatt zum alsbaldigen Vollzuge bekannt gemacht.

München den 15. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

Bekanntmachung.

(Die Aufgaben auf den Post=Wagen und die dießfalligen Taxen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer, in Betreff der Post=Wagen=Taxe und Bestimmung der Aufgaben unterm 14. Juni dieses Jahrs anher erfolgten allerhöchsten Verordnung, macht endesunterzeichnete Stelle zur Wissenschaft und Nachachtung allgemein bekannt, wie folgt:

1. Jeder Aufgeber hat den Inhalt und den Werth der den königlichen Post=Wägen zu übergebenden Sendungen getreulich anzugeben: jede falsche Angabe wird um den Betrag des zehenfachen Porto bestraft. Nur Akten, Rechnungen und andere derlei Papiere können auch ohne Angabe eines Werths abgesendet werden.

2. Jeder Aufgeber erhält, auf sein Verlangen, für das der Post=Wagens=Expedition übergebene Frachtstück gegen die Gebühr von 4 Kr. einen Schein.

3. Das königliche Postwesen haftet für die gute Beförderung und sichere Bestellung der zu dem Post=Wagen aufgegebenen Stücke, und leistet den vollen Ersaz des getreulich angegebenen Werths, im Falle durch die Schuld eines königlichen Postbediensteten ein Frachtstück in Verlust kömmt. Es ist jedoch erforderlich, daß die Aufgeber sich binnen einem Vierteljahre vom Tage der geschehenen Aufgabe an melden und ihre Reklamation vorbringen.

4. Die Aufgabe jedes Frachtstücks, so wie die Ueberbringung der Bagage der Reisenden, muß bei den Hauptpost=Wagens=Expeditionen zwei Stunden vor Abgange des Wagens, bei den übrigen aber eine Stunde vor Abgange desselben geschehen. Was später zur Post gebracht wird, kann auf sichern Abgang an dem nämlichen Posttag nicht rechnen.

5. Jede Waaren= oder Geld=Sendung muß von dem Aufgeber verhältnißmässig gut gepackt, mit deutlicher Aufschrift versehen, und besonders an den Schlüssen gut gesiegelt zur Post gebracht werden.

Jeder Inhalt von höherm Werth, Seiden=Waaren und alle Gegenstände, welche durch Nässe oder Reibung leicht Schaden nehmen, müssen in Kisten gepackt und diese noch in Wachstuch und Stroh mit Rupfen emballirt werden: nur dann kann der Aufgeber wegen Beschädigung durch die Packung auf dem Post=Wagen, Reibung oder Nässe, Schadens=Ersaz fodern.

Grössere Geld=Sendungen müssen in Kisten oder Fässer gepackt, allenthalben gut geraift, in Stroh und grobe Leinwand emballirt, und besonders an den Näpten gut gesiegelt seyn. Das Geld selbst muß in Säcke gepackt in die Kisten oder Fässer gelegt werden.

Geldsendungen bis zu 5 — 600 Gulden können in Papier wohl verpackt aufgegeben,

grössere Sendungen aber in Silber müssen in Leinwand oder in Wachstuch gepackt werden.

6. Die mit allerhöchst landesherrlichen Verbot für die Aus- oder Einfuhr belegte Waaren werden nicht angenommen oder befördert.

Gleichfalls werden zur Beförderung mit dem Post-Wagen nicht angenommen: Schießpulver, Vitriol-Oehl, und alle durch Reibung oder Luft-Zudrang leicht entzündbare Gegenstände.

Aufgaben, welche Akten, oder sonstige Papiere ohne angegebenen Werth enthalten und unter dem Gewichte eines halben Pfunds sind, werden ebenfalls nicht mit dem Post-Wagen befördert, sondern zur Brief-Post gewiesen.

Fracht-Stücke, welche 80 Pfund übersteigen, werden zu den Post-Wägen nicht angenommen. Ausnahmen hievon sind jedoch die Koffer der Reisenden und grössere Geld-Sendungen, welche beide Gattungen Aufgaben bis zu 125 Pfund schwer angenommen werden.

7. Flüssige Waaren werden nur bis zu 15 Pfund angenommen: sie müssen aber ohne Ausnahm, und wenn sie auch minder schwer sind, in Kisten gepackt, und mit einem Glaszeichen bemerkt seyn. Für die innere gute und zweckmäßige Packung hat jeder Aufgeber besondere Sorge zu tragen.

Sehr verbrechliche Gegenstände, z. B. Spiegel, Glaswaaren u. dgl., dem Verderbniß, oder der Fäulniß unterworfene, z. B. Fleisch, Fische oder andere derlei Viktualien werden nur besonders gut gepackt, und in Ansehung ihrer Verbrechlichkeit oder Verderblichkeit auf Gefahr des Aufgebers angenommen. Fremde, unbekannte Personen müssen dergleichen Sendungen sogleich bei der Aufgabe frankiren. Eben so können Waaren, in Schachteln gepackt, nur auf Gefahr des Aufgebers versendet werden.

8. Jedes grössere Frachtstück muß mit einem eigenen Frachtbriefe versehen, und das Stück selbst muß mit Buchstaben, oder sonstigen Zeichen und dem Abgabsorte, z. B. AR. Frankfurt a. M. bezeichnet seyn. In dem Frachtbriefe muß das Stück nach seiner Aussenseite beschrieben, die Zeichen vorgemerkt, und der Werth desselben angegeben werden. Dem Frachtbriefe muß das Siegel beigedrückt werden, mit welchem das Stück selbst gesiegelt ist.

Der Frachtbrief ist bei allen grösseren Frachtstücken erfoderlich, wenn solche gleich mit einer Addresse versehen wären, um bei abgerissenen oder unlesebar gewordenen Addressen das Stück erkennen, und Verwechslungen verhüten zu können.

Frachtbriefe werden nur offen angenommen; dient aber ein Paquet zugleich als Frachtbrief einer abgesondert verpackten Aufgabe, so wird solches besonders eingeschrieben und taxirt.

9. Jedes dem Post-Wagen übergebene, in das Ausland, insbesonders aber nach Frankreich, Italien, und den österreichischen Staaten gehörige Frachtstück muß, ausser dem etwa erfoderlichen Frachtbriefe, annoch mit einer besondern, von dem Aufgeber unterfertigten Deklaration versehen seyn. Eine solche Deklaration muß enthalten: die vollständige Addresse desjenigen, an welchen das Frachtstück gestellt ist; die Benennung des Stücks nach seiner Packung; die Vormerkung der Zeichen; die vollständige Bekanntmachung des ganzen oder verschiedenen Inhalts desselben; den Werth, den Ort und den Tag der Aufgabe.

10. Briefe mit einzelnen Goldstücken, mit Papieren, welche dem baaren Gelde gleichkommen, müssen offen zur Post gebracht, in Beiseyn des Aufgebers von dem Post-Beamten nachgezählt, mit dem Amts- und dem Privat-Siegel des Aufgebers innen und aussen wohl versiegelt werden. Die Taxe hiefür ist ohne Rücksicht auf die Grösse der Summe 2 Kr.

11. Dem Publiko ist es freigestellt, die den königlichen Post-Wagen übergeben werdende Frachtstücke entweder sogleich bei der Aufgabe zu frankiren, oder aber unfrankirt ablaufen zu lassen. Nur die nach den österreichischen Staaten abgehende Post-Wagens-Stücke müssen dermal bis auf die Grenze sogleich bei der Aufgabe bezahlt werden.

12. Die Taxe für Geld und jene für die Effekten-Versendungen, so wie der Lokal-Meilenzeiger, ist bei jeder Post-Expedition vor dem Post-Büreau öffentlich ausgehängt, und kann von jedem Aufgeber eingesehen werden.

Bey den Hauptpost-Wagens-Expeditionen und bei den königlichen Postämtern werden auch die Tax-Tabellen, Lokal-Meilenzeiger und gegenwärtige Verordnung gegen Erlag von 36 Kr. abgegeben.

13. Akten, Rechnungen, und andere derlei Papiere bezahlen, wenn kein bestimmter Werth angegeben ist, das Porto nach dem Gewichte: ist aber ein bestimmter Werth angegeben, so bezahlen solche die Taxe nach dem Tariff für die baare Geld-Sendungen, wenn solcher höher als die Taxe nach dem Gewichte ausschlägt. Im ersten Falle wird von Seiten des königlichen Postwesens bei sich ergebendem Verlust eines solchen Paquets nur die Abschreib-Gebühr, und diese höchstens mit 25 fl. an den Reklamanten ersezt.

Alle Geld-Sendungen werden nach dem hiefür bestimmten Tariff taxirt; mit Ausnahme der Scheidemünze, und wenn zu Geld Waare gepackt ist: in diesen Fällen wird das Porto nach der Gewichts-Taxe erhoben, wenn diese höher als der Geld-Tariff ausschlägt.

Eben so werden die Effekten nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Tariff für die Geld-Sendungen taxirt, wenn der angegebene Werth nach solchen eine höhere Taxe ausweiset.

Sendungen, deren grosser Umfang mit dem Gewicht derselben in keinem Verhältnisse stehet, z. B. Puzwaaren, bezahlen nach Verhältniß des Raumes, den sie einnehmen, ein Viertheil, oder höchstens die Hälfte mehr, als die Gewichts-Taxe anzeigt.

14. Bei den Versendungen mit den königlichen Post-Wägen sind Porto-Moderationen gestattet.

Jede Versendung in Silbergeld, ungemünzten oder geschmolzenen Silber, bezahlt bis zu 500 fl. einschließlich die volle Taxe; der Ueberschuß von 500 bis zu 10,000 fl. wird um ½, der Ueberschuß von 10,000 um ¾ im Allgemeinen und nach Ausweis der Tax-Tabellen moderirt.

Versendungen in Goldmünzen, ungeprägtem oder geschmolzenem Golde, ungefaßte Edelsteine, baares Geld vorstellende und solche Papiere, deren angegebener Werth jedem Ueberbringer ausbezahlt wird; desgleichen Obligationen, deren Werth angegeben ist, bezahlen bis 500 fl. die volle Taxe; der Ueberschuß wird um ¾ des gewöhnlichen Porto, nach Ausweis der Tax-Tabellen, moderirt.

Versendungen in Banko-Zetteln, deren Betrag immer nach ihrem Nominal-Werthe auf den Addressen angegeben werden muß, bezahlen dermalen, wenn die Versendung über 100 fl. an Nominal-Werth beträgt, nur ¾ des gewöhnlichen, ausser dem aber das volle Porto.

Post-Wagens-Stücke, welche retour laufen, haben in der Regel ebenfalls das volle Porto, für die Retour-Beförderung zu bezahlen. Wenn jedoch der sich hiedurch ergebende ganze Porto-Betrag den angegebenen oder erhobenen Werth des Stücks erreicht oder übersteigt, so wird für die Retour-Sendung nur die Hälfte des den königlichen Posten zuständigen Porto, ausser den etwa auf solchen Stücken haftenden Auslagen, erhoben.

15. Für die Beförderung auf den königlichen Post-Wägen bezahlt der Reisende bei der Expedition, wo solcher den Postwagen besteigt, einschließlich des Weggelds 24 kr. für jede Postmeile. Für die Einschreib-Gebühr ist an die Expedition 3 kr. zu erlegen, wenn der Reisende weiter als sechs Meilen reiset, ausserdem aber nur 4 kr.

Kinder unter sechs Jahren werden nicht angenommen. Kinder von sechs bis zehn Jahre alt bezahlen nur die Hälfte der für die Reisenden bestimmten Taxe.

16. Die Bagage der Reisenden, sie bestehe in Coffres, Felleisen, oder andern Packungen, muß mit dem Namen des Reisenden und den Abgabs-Ort bezeichnet, oder aber mit einem Fracht-Briefe begleitet, und es muß der Werth derselben, nach des Reisenden rechtlicher Ermässigung, auf der Addresse, oder in dem Fracht-Briefe angegeben seyn.

Sämtliche Bagage eines Reisenden, wenn sie auch in mehreren Abtheilungen besteht, darf das Gewicht von 150 Pfund nicht übersteigen.

Für die bei den königlichen Post-Wagens-Expeditionen aufgegebene Bagage der Reisenden haftet das königliche Postwesen, wie für die übrige Frachtstücke. Den Reisenden wird für solche ein Aufgabs-Schein unentgeldlich zugestellt.

Der Reisende kann bei seiner Ankunft seine Bagage nur gegen Bescheinigung in dem Passagier-Bestellungs-Buche in Rückempfang nehmen. Hiezu hat sich derselbe alsbald nach seiner Ankunft bei der Expedition zu melden.

Für kleine Nacht-Säcke, und übrige derlei Sachen, welche der Reisende für seine Reise-Bequemlichkeit zu sich in den Wagen nimmt, wird von Seiten des königlichen Postwesens nicht gehaftet: hiefür hat der Reisende selbst zu sorgen.

Jeder Reisende hat 40 Pfund seiner Bagage frei: für das Uebergewicht bezahlt derselbe das Porto nach dem Effekten-Tariff.

Im Falle jedoch, daß der angegebene Werth der Bagage mehr als tausend Gulden beträgt, so hat der Reisende annoch für den Ueberschuß von 1000 fl. Werth die Hälfte derjenigen Taxe zu erlegen, welche der Tariff für die baare Geldsendungen ausweiset.

17. Jeder Reisende muß vor dem Posthaus, wo der Postwagen abgeht, einsteigen. Große Hunde in den Postwagen mitzunehmen, ist nicht erlaubt. Nur mit Einstimmung der Reise-Gesellschaft darf ein Reisender in wohlgeschlossenen Pfeifen Tabak rauchen.

18. Den Kondukteurs und Postillons ist es verboten, unterwegs an Wirthshäusern anzuhalten. Die königlichen Post-Expeditionen und Posthaltereien sind gehalten, den Postwagen nach Abfluß einer halben Stunde nach dessen Ankunft, bei den kleinern Stationen aber noch früher weiter zu befördern.

Das Trinkgeld für die Postillons ist mit 6 kr. für die einfache Post zu entrichten.

Für jedes auf den königlichen Postwägen frankirt oder unfrankirt angekommene Frachtstück, die offiziosen Versendungen ausgenommen, sind den Packern bei den Ober-Post-Aemtern und Post-Verwaltungen 3 kr. Bestellungs-Gebühr zu entrichten.

München den 22. Juli 1808.

Königliche General-Post-Direktion.

Karl Freiherr von Drechsel.

Deisenrider.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 8. Juni l. J. wurde die Pfarrei Aislingen, Landgerichts Dillingen, dem Pfarrer in Landensberg, Peter Pöllath, — und die Pfarrei Landensberg, Landgerichts Wettenhausen, dem Vikar zu Hasberg, Karl Leonard; —

vom 18. d. M. das Frühmeß-Benefizium

in Holzkirchen, landgerichts Wolfrathshausen, dem Benefiziaten in Neufahrn, Franz Anton Reitmayr; —

vom 6. Juli l. J. die Pfarrei Röckingen, Dekanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer in Wachstein, Joh. Gottlieb Konrad Späth; —

vom 11. d. M. die Pfarrei Trumstadt, landgerichts Bamberg II., dem Pfarrer in Priesendorf, Paul Schäfer, — die Pfarrei Piesendorf, dem Stadt-Kaplane in Bamberg, Jva Göppner, — das Archidiakonat an der Stadtkirche zu Altdorf, dem dritten Professor der Theologie an der Universität daselbst, und bisherigen Diakon an der genannten Stadtkirche, Doktor Gottlieb Wilhelm Mayer; — das dadurch erledigte Diakonat aber dem Pfarrer zu Rasch, Johann Georg Christoph Müller, — und

vom 12. d. M. die Pfarrei in der Stadt Eschenbach, dem Exreligiosen Wilhelm Wittmann, — die Pfarrei in Kastl, dem daselbst vikarirenden Exreligiosen Friedrich Kurz, — die Pfarrei Speinshart und Biberach, dem Exreligiosen Hermann Joseph Hafner, — die Pfarrei Poppenricht, dem Kooperator in Gebenbach, und Exkonventualen des ehemaligen Klosters Prüfening, Otto Böhmer, — und die Pfarrei Gebenbach, dem daselbst vikarirenden Exreligiosen Augustin Weigenthaler, — die Pfarrei Walden, in der Provinz Schwaben, dem Exkonventualen des Klosters Roggenburg, Georg Ruef, — und die Pfarrei Weissenohe, in der Oberen Pfalz, dem Exreligiosen des Stiftes gleichen Namens, Nepomuk Lingl, allergnädigst verliehen.

Seine königliche Majestät haben am 8. April l. J. in der Provinz Schwaben dem Oberrechnungs-Kommissär bei der staatswirthschaftlichen Deputation der Landes-Direktion in Ulm, N. Durocher, zum Rentbeamten in Ottobeuern, — den Rechnungs-Kommissär Freyer zum Rentbeamten in Geislingen, — den Rechnungs-Kommissär Bilharz aus der zweiten in die erste Klasse, — und die Rechnungs-Gehilfen Großmann und Kummer zu Rechnungs-Kommissären zweiter Klasse in der obengenannten Stelle allergnädigst zu befördern geruht.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 19. Juli l. J. ist dem königlichen Landes-Direktions-Rathe in Neuburg, Karl Freiherrn von Eyb, allergnädigst bewilliget, den in seinen ehemaligen Dienstes- und Unterthans-Verhältnissen von des Herrn Großherzogs von Würzburg k. k. Hoheit erhaltenen Kammerschlüssel tragen zu dürfen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 21. Juli l. J. wurden die Akzessisten der königlichen Landes-Direktion in Ulm, Andreas Stetter und Joseph Sprengler, — dann

vom 22. d. M. der Akzessist der königlichen Landes-Direktion in München, Doktor Anton Schlappinger, — zu Raths-Akzessisten allergnädigst ernannt.

Regierungsblatt.

XXXVII. Stück. München, Mittwoch den 3. August 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die noch bestehenden Nonnen-Klöster betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach Vernehmung Unserer General-Kommissariate über den gegenwärtigen Zustand der Nonnen-Klöster, welche in Unserm Reiche noch bestehen, haben Wir über diesen Gegenstand beschlossen, wie folgt:

1. Jeder Nonne soll es zu jeder Zeit frei stehen, aus dem Kloster zu treten, und ihre Pension ausser dem Kloster zu geniessen, wenn sie vorläufig die Bewilligung bei dem General-Kommissariate ihres Kreises nachgesucht und erhalten hat.

2. Die ausgetretenen Nonnen haben die Verbindlichkeit auf sich, zu allen ihrem Stande und ihren Fähigkeiten angemessenen Diensten sich gebrauchen zu lassen.

3. Jene Nonnen, deren Klöster bisher der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend, oder der Krankenpflege gewidmet waren, haben sich ferner nach den dießfalls bestehenden, oder künftig erscheinenden Verordnungen zu achten.

4. Der Chorgesang ist in allen noch bestehenden Nonnen-Klöstern abgeschaft.

5. Jeder Nonne, welche mit dem gewöhnlichen Beichtvater ihres Konvents nicht zufrieden ist, soll die Wahl eines andern Beichtvaters unter den Seelsorgern ihrer Pfarrei, freigestellt bleiben.

6. Jeder Nonne ist erlaubt, sich mit ihren Verwandten am Sprachgitter ohne Zeugen zu unterreden.

7. Jeder General-Kommissär hat dafür zu sorgen, daß für die Klöster seines Bezirks eine Tages-Ordnung gemeinschaftlich mit den Bischöfen und ihren nachgeordneten Stellen festgesezt werde.

8. Die bis zu ihrer Auflösung noch fortbestehenden Nonnen-Klöster sollen jährlich einmal durch den Landrichter visitirt, und die Nonnen Kopf für Kopf vernommen werden: ob sie keine Beschwerde über die im Kloster übliche Disziplin zu führen haben. Die Resultate der Visitation eines jeden Landgerichts, wo Klöster bestehen, sollen dem General-Kommissär vorgelegt werden.

München den 23. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Ausschliessung peinlich behandelter Bürger aus dem Bürger-Militär-Verbande betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Anfrags-Berichte Unsers General-Landes-Kommissariats von Baiern, wegen Ausschliessung peinlich behandelter Bürger von dem Dienste bei dem Bürger-Militär, haben Wir Uns über diesen Gegenstand, mit Rücksicht auf die einschlägigen Stellen des neuen Kriminal-Gesezbuches, und auf das bei dem Militärstande vorzüglich nöthige Ehr-Gefühl, Vortrag erstatten lassen, und beschliessen hierauf im Allgemeinen, wie folgt:

Die Ausschliessung eines peinlich behandelten Bürgers aus dem Bürger-Militär hat nur dann statt, wenn, wegen eigentlich peinlicher Verbrechen, die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erkannt, oder der Angeschuldigte, wegen eines Verbrechens, wobei auf diese Strafe erkannt werden kann, blos von der Instanz absolvirt worden ist.

In anderen Fällen, bei Bestrafung blosser Polizei-Vergehen, bei Verurtheilungen in eine blosse Gefängniß-, Geld- und andere Strafe solcher Art, wie auch im Allgemeinen bei völliger Lossprechung, nachdem der Angeschuldigte peinlich behandelt worden ist, soll eine solche Ausschliessung nicht statt haben.

Wonach die vorhandenen und künftigen Fälle zu entscheiden sind. München den 20. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Kobell.

Aufträge.

An die Stadt- und Markts-Magistrate, dann Kommunal-Administrationen der Provinz Baiern.

(Die Zölle in den Städten und Märkten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in der neuen Zoll- und Maut-Ordnung vom 1. Dezember 1807 die in den Städten und Märkten hergebrachten Zoll-Reichnisse noch nicht aufgehoben, dagegen erklärt wurde, daß die Zoll-Maut-Pflaster-Weg- und Brückengeld-Tarife einer strengen Revision unterworfen, vereinfacht, und nach Verhältnissen genauer bestimmt werden, so geht in Folge allerhöchster Entschliessung vom 11. l. M. den Stadt- und und Markts-Magistraten, dann Kommunal-Administrationen, welche irgend einen Zoll zu erheben haben, hiedurch der Auftrag zu, bis 15. August l. J.

a) die Tarife, nach welcher der Zoll erhoben wird,

b) den jährlichen Ertrag des Zolls nach einer zehenjährigen Durchschnitts-Berechnung,

c) den Titel, worauf sich die Erhebung gründet, und

d) die speziele Bestimmung der Verwendung des Ertrages an die unterzeichnete Stelle einzubefördern, und den oben gesezten Termin um so gewisser zu beobachten, als

sonst auf Kosten der säumigen Behörde ein eigener Wartbote sicher abgeordnet würde.

München den 25. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Kommunal-Kuratel.

Freiherr von Weichs. (Ritter, abwesend.)
von Miller.

An sämtliche Ritterguts-Besizer der Provinz Baiern.

(Die Einsendung der Steuer-Fassionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Konstitution für das Königreich Baiern, §. IV, werden die Mitglieder der allgemeinen Kreis-Versammlungen aus jenen 400 Land-Eigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten des Bezirkes gewählt, welche die höchste Grundsteuer bezahlen. Bei Verfassung der Listen der Höchstbesteuerten werden, zufolge allerhöchsten Reskripts vom 15. l. M., auch jene Fassionen zum Grunde gelegt, welche in Gemäßheit des Hauptsteuer-Mandats vom 14. Jänner l. J., §. 7., eingesendet werden müssen.

Da aber mehrere adeliche Gutsbesizer die abgefoderten Fassionen noch nicht eingeschickt haben, so werden sie nochmal nachdrücklichst ermahnt, den allerhöchsten Befehlen schuldige Folge zu leisten, und bei Angesicht dieses, ihre sämtliche Fassionen, oder doch wenigst jene der auf eigene Regie betriebenen, oder verpachteten Oekonomien, nach Vorschrift der Beilage Nro. VI. zum oben erwähnten Haupt-Steuer-Mandate, einzusenden; widrigenfalls sie sich die aus ihrem Saumsale entspringenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

München den 26. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Neumaier.
von Schwaiger.

An sämtliche Patrimonial-Gerichte, dann Pfarrer, Vikarien und Benefiziaten der Provinz Baiern.

(Die Steuer-Fassionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge des Haupt-Steuer-Mandats vom 14. Jänner laufenden Jahres, §. 7, sollen von allen Kirchen, Körperschaften und Stiftungen, Pfarrern, Vikarien und Benefiziaten Fassionen über ihre steuerbaren Renten nach gegebenen Vorschriften eingesendet werden.

Nachdem aber mehrere Patrimonial-Gerichte für die unter ihrer Verwaltung begriffenen Kirchen, Körperschaften und Stiftungen, so wie mehrere Pfarrer, Vikarien und Benefiziaten die abgefoderten Fassionen noch nicht eingesendet haben, so werden dieselben hiemit nochmal nachdrücklichst an ihre Pflicht und an die Drohung erinnert, welche im 27. §. des obenerwähnten Haupt-Steuer-Mandats enthalten ist.

Damit aber bestimmt ersehen werden könne, welche Steuer-Fassionen noch im Ausstande haften, so haben alle Patrimonial-Gerichte welche auch keine derlei Renten zu verwalten haben, und eben so alle Pfarrer, Vikarien und Benefiziaten, welche auch keine steuerbaren Renten beziehen, doch Fehlanzeigen hieher einzusenden.

Diese Fehlanzeigen können in einem einzigen Blatte bestehen, worauf die Bemerkung, daß überhaupt keine steuerbaren Renten vorhanden seyen, mit der Unterschrift und Fertigung des Fassions-Stellers enthalten ist.

Alle diejenigen, von welchen bis zum 15. August laufenden Jahres keine derlei Fehlanzeige eingeschickt seyn wird, werden als solche angesehen und behandelt werden, welche wirklich steuerbare Renten beziehen, und hiefür hätten Fassionen stellen sollen.

München den 26. Juli 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

An die königliche Rentämter der Provinz Baiern.

(Die Einsendung der Etats-Varianten für das Jahr 1808 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen königlichen Rentämtern, bei welchen sich im laufenden Etats-Jahre durch In- oder Exkammerirung ein Zu- oder Abgang an Renten anbegab, werden, nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. Jänner 1807, (Regierungsblatt IV. Stück, Seite 168, §. 1.) nachdrücklichst angewiesen, die Spezial-Etats längstens binnen 14 Tagen einzusenden. München den 26. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Neumaier.

von Schwaiger.

Bekanntmachungen.

(Die Reise-Bewilligungen für die Staatsdiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, die schon mehrmal bekannt gemachten Verordnungen wegen der Reise-Bewilligungen für die Staatsdiener hiedurch zur genauesten Beobachtung wiederholt und mit dem Bemerken einzuschärfen, daß gegen die Kontravenienten, einem hierüber unterm 14. Juli l. J. besonders ergangenen allerhöchsten Befehle gemäß, nöthigen Falls mit strengen Maßregeln werde verfahren werden. Ansbach den 18. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

(Die Zinsen-Erhebung von Aerarial-Passiven bei der Schuldentilgungs-Kasse in Innsbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eigenthümer der bereits als liquid anerkannten und bisher schon zur Verzinsung bei der Provinzial-Hauptkasse angewiesenen Kapitalien, welche auf den sekularisirten Fürstenthümern Trient und Brixen, dem Wegbau-Fond, und den Besizungen der Baierischen Klöster haften, werden hiedurch aufgefodert, die Zinsen für das gegenwärtige Etats-Jahr unmittelbar bei der Schuldentilgungs-Kasse zu erheben, und ihre Original-Schuldurkun-

den zur Umschreibung bei derselben zu übergeben. Innsbruck den 22. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Widder.

von Täuffenbach.

(Die erledigte Pfarrei Hochenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 12. gegenwärtigen Monats erfolgten Todfall des Priesters Franz Xaver Sieß wurde die im Landgerichte Wolfstein gelegene Pfarrei Hochenau erlediget. Sie ist mit Widdum und Zehenden versehen; auch ist neben dem Pfarrer noch ein Kaplan vorhanden. München den 23. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Die jährlich angeordnete Stipendien- und Seminaristen-Konkurse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs werden hiemit die königlichen Studien-Rektorate in Baiern auf die unterm 30. Oktober vorigen Jahres, und 20. Mai des laufenden Jahres im Betreffe der jährlichen Stipendianten- und Seminaristen-Konkurse erlassenen allerhöchsten Verordnungen aufmerksam gemacht, und zur genauen Befolgung der erwehnten gesezlichen Vorschriften angewiesen.

München den 26. Juni 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Proherr.

(Den diesjährigen Prüfungs-Konkurs der Aspiranten zum königlichen Staatsdienste in der Provinz Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög höchsten Organisations-Reskripts vom 15. August 1803 (§. 8. Nro. 2.) ist verordnet worden, daß sämtliche zu Landbeamten, und Aktuarsstellen, überhaupt aber zu königlichen Staatdiensten trachtende Subjekte, wenn dieselben zuförderst auf einer inländischen Universität ihre Studien absolvirt, ihre Diplome, oder vollständige Absolutorien, und eben so auch die Zeugnisse der genommenen gerichtlichen, wenigst einjährigen Praxis gehörig beigebracht, sohin die verordnungsmässige Stuffen-Praxis zurückgelegt haben, in einem öffentlich bekannt gemacht werdenden jährlichen General-Konkurse durch ein abzulegendes Kumulativ-Examen ihre Fähigkeiten, und Würdigung zu Staatsdiensten an Handen geben sollen.

Zu diesem Ende, und in Folge allerhöchster Verordnung, wird für heuriges Jahr der Examinations-Konkurs auf den 22. des Monats August anberaumt; welches hiemit allen denjenigen, die sich an den benannten Tagen, mit obgemeldten Erfodernissen versehen, der Prüfung zu unterwerfen gedenken, mit dem Auftrage eröffnet wird, daß sie sich dießorts zeitlich melden, und sodann zur gewöhnlichen Räthszeit bis 9 Uhr in der Frühe zum Examen stellen sollen. München den 27. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

(Das Bürger-Militär im Markte Regen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär im Markte Regen sind folgende Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Michael Rechenmacher;
Oberlieutenant: Georg Dizorzi;
Lieutenant: Michael Seybold;
Chirurg: noch unbesezt.

München den 23. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Zwisel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Zwisel bestehet das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Johann Baptist Strobel;
Oberlieutenant: Adam Hilz;
Lieutenant: Anton Schink.
Chirurg: Joseph Anton Pfannenstil.

München den 24. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Thann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Thann besteht aus einer halben Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Oberlieutenant: Joseph Adelmannseder;
Lieutenant: Joseph Stießberger:
Chirurg: Joseph Ottmaier;

München den 25. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Rosenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Rosenheim bildet das Bürger-Militär drei Fusilier-Kompagnien, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Bernard Huber;
Oberlieutenant: Mathias Greiderer;
Lieutenant: Michael Ruedorfer;

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Georg Rieder;
Oberlieutenant: Sebastian Zollner;
Lieutenant: Joseph Reheis;

3. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Seraphin Rauch;
Oberlieutenant: Lorenz Kolb;
Lieutenant: Peter Baumann;

Unterstab:

Quartiermeister: Quirin Plest;
Auditor: Joseph Fischbacher;
Oberlieutenant und Zeugwart: Dominik Staudinger;

Chirurg: Franz Xaver Huber;
München den 25. Juli 1808.
Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Wurmannsquick betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Wurmannsquick bestehet das Bürger-Militär aus einer halben Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Oberlieutenant: Johann Reitter;
Lieutenant: Augustin Riedl.
Chirurg: Johann Gogl.
München den 26. Juli 1808.
Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Ganghofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Ganghofen bestehet das Bürger-Militär aus einer halben Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Oberlieutenant: Joseph Edmaier;
Lieutenant: Joseph Fruhemann;
Chirurg: Mathias Stettner;
München den 27. Juli 1808.
Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Euchendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Euchendorf bildet das Bürger-Militär eine Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Joachim Petz;
Oberlieut.: Mathias Reichenwallner;
Lieutenant: Niklas Wieser;
2. Lieutenant: Thadä Bricht.
Chirurg: Nepomuk Heller.
München den 28. Juli 1808.
Königliches General-Landes-Komissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Traunstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Traunstein bildet das Bürger-Militär eine Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Johann Frank;
Oberlieutenant: Joseph Huber;
Lieutenant: Jakob Dirank;
2. Lieutenant: Christoph Franz.
Chirurg: Wenzeslaus Schreiber.
München den 29 Juli 1808.
Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Berching betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Berching bestehet das Bürger-Militär aus zwei Fusilier-Kompagnien, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Schreiber;
Oberlieutenant: Franz Schober;
Unterlieutenant: Kaspar Schweyer.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Kaspar Schmee;
Oberlieutenant: Franz Zusser;
Unterlieutenant: Anton Zimmermann.

Unterstab.

Oberlieutenant und Zeugwart: Johann Hilpoltsteiner;
Chirurg: Anton Reinfelder.

Neuburg den 22. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Göttlinger.

(Das Bürger-Militär des Marktes Thalmassing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dienstbaren Bürger des Marktes Thalmassing wurden in eine halbe Fusilier-Kompagnie eingetheilt, und sind hiezu folgende Ober-Offiziere ernannt worden:

Oberlieutenant: Michael Bernreuther;
Unterlieutenant: Lorenz Lederer.
Chirurg: Daniel Miller.

Neuburg den 22. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Göttlinger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Beilngries betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den diensttauglichen Bürgern der Stadt Beilngries wurde eine Fusilier Kompagnie formirt, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind.

Hauptmann: Franz Hilderſperger.
Oberlieutenant: Johann Staudacher.
Unterlieutenant: Michael Zinner.
Chirurg: Anton Vogt.

Neuburg den 22. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Göttlinger.

(Das Bürger-Militär im Markte Nennslingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Nennslingen bestehet aus einer halben Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Oberlieutenant: Christoph Gloßner;
Unterlieutenant: Daniel Gloßner;

Chirurg Fridrich Herlacher;
Neuburg den 22. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Göttlinger.

(Das Bürger-Militär im Markte Eysölden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der halben Kompagnie, die aus den dienstbaren Bürgern des Marktes Eysölden formirt wurde, sind nachstehende Ober-Offiziere angestellt worden:

Oberlieutenant: Georg Weglöhner;
Unterlieutenant Georg Emerling;
Chirurg: Michael Hanger;
Neuburg den 22. Juli. 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Göttlinger.

Auszug aus dem Armee-Befehle vom 30. Juni 1808.

§. 1. Der provisorische Kommandant in Augsburg, Oberst von Neumanns, wird zum wirklichen Kommandanten, — und der Oberlieutenant des 11. Linien-Infanterie-Regiments Kinkel, Michael Herkher, zum wirklichen Plaz-Adjutanten daselbst ernannt.

§. 2. Im 11. Linien-Infanterie-Regimente Kinkel werden die beiden Unterlieutenants: Bernhard Stein — und Georg Wilhelm Le Suire zu Oberlieutenants befördert.

§ 3. Den wirklichen Professoren des Kadeten-Korps ist der Rang eines wirklichen Kollegial-Raths verliehen.

§. 4. Der Unter-Chirurg des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Vinzenz Justian, ist am 20. Juni l. J. in Augsburg gestorben.

§. 5. Der Gemeine Michael Häring des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz, von Rieden in der oberen Pfalz, welcher, wegen seines rühmlichen Verhaltens im Gefechte bei Talla, am 26. Dezember 1806, das goldene Ehrenzeichen erhielt, und am 5. Februar 1807 bei Herzogswalde sich neuerdings dadurch auszeichnete, daß er, als sein Offizier im Gefechte gestürzt war, demselben wieder auf das Pferd half, mit eigener Lebens-Gefahr ihn deckte und rettete; dabei aber selbst verwundet und gefangen wurde, erhält bei nun erfolgter Zurückkunft aus der Gefangenschaft, wegen dieser besonders tapferen Handlung, jene Zulage, welche er wegen des goldenen Ehrenzeichens genießt, vom 5. Februar 1807 an doppelt.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Auszug aus dem Armee-Befehle vom 14. Juli 1808.

§. 1. Zur Belohnung vorzüglich tapferer Thaten erhalten

das goldene Ehrenzeichen:

vom 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz:

1. der Junker (nun Unterlieutenant) Max Baron Leoprechting, von Heidelberg, vom 2. Februar 1807;

2. der Korporal Joseph Heindl, von Ingolstadt, vom 4. Februar 1807;

vom 2. Chevauxlegers-Regimente König:

3. der Korporal Johann Saal, von Otzberg, vom 15. Mai 1807;

das silberne Ehrenzeichen

vom 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz:

1. der Korporal Georg Luther, von Lutzmannstein, vom 2. Februar 1807;

2. der Gemeine Johann Kreutzer, von Kemnath, vom 2. Februar 1807;

3. — — Michael Kaindl, von Allersberg, vom 2. Februar 1807;

vom 2. Chevauxlegers-Regiment König:

4. der Trompeter Mathias Reichenberger, von Nabburg, vom 15. Mai 1807;

5. der Gemeine Anton Müller, von Grönenbach, vom 15. Mai 1807;

6. — — Alois Kargus, von Viechtach, vom 15. Mai 1807;

7. — — Jakob Ockert, von Heidelberg, vom 15. Mai 1807.

§. 2. Der Wachtmeister des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Peter Seiffert, von Weinheim, welcher bereits das goldene

Ehrenzeichen trägt, erhält, wegen seines tapferen Betragens im Gefechte vor Kanth, vom 14. Mai 1807, die Ehrenzeichens-Zulage als Wachtmeister.

§. 3. Vom 2. Chevauxlegers-Regimente König haben sich im Gefechte bei Salzbrunn, am 15. Mai 1807, besonders lobenswerth benommen: der Korporal Sebastian Naß, von Frankenthal; — die Gemeinen: Ulrich Knöpfle, von Wertingen; Jakob Senner, von Türkheim; Johann Keppeler, von Schwabmünchen; Benedikt Mayer, von Kempten; Peter Pfister, von Heidelberg; Jakob Dick, von Söflingen; Benedikt Schilling von Füssen; Franz Böhm, von Germersheim; Michael Hartmannsberger, von Kemnath; Georg Schulz, von Moosbach; — und Johann Martin, von Kempten.

§. 5. Der pensionirte Oberst Friedrich Anton Baron Münster ist am 7. Juli l. J. in Bamberg gestorben. — Der Unterlieutenant des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Emanuel Baron Perfall, erhält die nachgesuchte Entlassung.

§. 6. Der bisher provisorische Kontrolleur und Aktuar bei der Haupt-Kasern-Verwaltung in München, Wiesner, ist in Neuburg, — der Fourier des 1. leichten Infanterie-Bataillons Habermann, Karl Rischard, in Trient zum Kasern- und Proviant-Verwalter befördert; — dann der pensionirte Lieutenant Martin Faber bei der Haupt-Kasern-Verwal-

tung in München als Kontrolleur und zugleich Aktuar angestellt. — Die Kasern- und Proviant-Verwalter Leitersdorfer und Gerhaher werden, und zwar Ersterer von Burghausen nach Innsbruck, Lezterer von Neuburg nach Burghausen versezt.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Armee-Befehl
vom 26. Juli 1808.

§. 1. Der Kapitän des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Karl von Grafenstein, ist zum Post-Verwalter in Amberg ernannt, sohin der Kriegs-Dienste entlassen.

Die nachgesuchte Entlassung erhalten: der Unterlieutenant im 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Wertheim, August Schäfer, — und der Unterlieutenant des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Max Christoph von Hornstein.

§. 2. Im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker avancirt der Oberlieutenant und Brigade-Adjutant Franz Michael Pösenecker zum Kapitän.

§. 3. Im 4. Linien-Infanterie-Regimente rückt der Junker Jakob Rosner zum Unterlieutenant vor.

§. 4. Im 2. Chevauxlegers-Regimente König wird der Wachtmeister Peter Seiffert zum Unterlieutenant befördert.

§. 5. Unterlieutenants-Stellen erhalten: Karl von Egidy im 5. leichten Infanterie-Bataillon Buttler; — Ernst Freiherr von Seckendorff im 4. leichten Infanterie-Bataillon Wreden, — und Karl Philipp Graf Armansperg im 4. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 6. Der General-Major Joseph Brunorius Graf Serego d'Alligeri wird zum Kommandanten in Trient ernannt.

§. 7. Der pensionirte Oberstlieutenant Benno von Laubermiller ist am 15. Juli l. J. in München gestorben.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

(Die Kundmachung der Postwagen-Tarife betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine königliche Majestät durch ein allerhöchstes Reskript vom 14. Juni l. J. mitfolgende beide Tarife der fahrenden Post, sowohl für baare Geldsendungen, als für Frachtstücke nach dem Gewichte, nach welchem vom ersten September l. J. die Taxen erhoben werden, genehmiget haben; so wird dieses hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. München den 24. Juli 1808.

Königliche General-Post-Direktion.

Karl Freiherr von Drechsel.

Deisenrieder.

T a-

der Kontanti, oder baaren Geldsendungen, und

Post-Meilen	1 : 9 fl.	1 : 9 kr.	10 : 25 fl.	10 : 25 kr.	26 : 50 fl.	26 : 50 kr.	51 : 75 fl.	51 : 75 kr.	76 : 100 fl.	76 : 100 kr.	200 fl.	200 kr.	300 fl.	300 kr.	400 fl.	400 kr.	500 fl.	500 kr.	Ueber 500 fl. zahlt jedes Hundert, außer der auf 500 fl. fallenden Taxe, mehr vom Hundert. fl.	kr.	Versendungen in Gold, ungefaßte Edelsteine, baare Geld vorstellende und solche Papiere, deren angegebener Werth jedem Ueberbringer ausbezahlt wird; dergleichen Obligationen, deren Werth angegeben ist, bezahlen außer der auf 500 fl. fallenden Taxe annoch mehr v. Hundert fl.	kr.
1 : 2	:	4	:	5	:	6	:	7	:	8	:	16	:	24	:	32	:	40	:	6	:	5
3 : 5	:	6	:	7	:	8	:	9	:	10	:	20	:	30	:	40	:	50	:	7	:	6
6 : 8	:	7	:	9	:	10	:	11	:	12	:	24	:	36	:	48	1	:	:	9	:	8
9 : 12	:	9	:	12	:	14	:	15	:	16	:	32	:	48	1	4	1	20	:	12	:	10
13 : 16	:	12	:	15	:	17	:	19	:	20	:	40	1	:	1	20	1	40	:	15	:	13
17 : 20	:	15	:	18	:	20	:	22	:	24	:	48	1	12	1	36	2	:	:	18	:	16
21 : 24	:	18	:	21	:	24	:	26	:	28	:	56	1	24	1	52	2	20	:	21	:	18
25 : 28	:	20	:	24	:	27	:	30	:	32	1	4	1	36	2	8	2	40	:	24	:	21
29 : 32	:	22	:	26	:	30	:	33	:	36	1	12	1	48	2	24	3	:	:	27	:	24
33 : 36	:	24	:	30	:	34	:	37	:	40	1	20	2	:	2	40	3	20	:	30	:	27
37 : 40	:	26	:	32	:	38	:	42	:	44	1	28	2	12	2	56	3	40	:	33	:	30
41 : 45	:	30	:	36	:	42	:	46	:	50	1	40	2	30	3	20	4	10	:	37	:	34
46 : 50	:	34	:	40	:	46	:	52	:	56	1	52	2	48	3	44	4	40	:	42	:	38
51 : 55	:	38	:	44	:	50	:	56	1	:	2	:	3	:	4	:	5	:	:	45	:	40
56 : 60	:	40	:	48	:	54	1	:	1	6	2	12	3	18	4	24	5	30	:	48	:	44
61 : 65	:	44	:	52	1	:	1	6	1	12	2	24	3	36	4	48	6	:	:	54	:	48
66 : 70	:	50	:	58	1	8	1	14	1	18	2	36	3	54	5	12	6	30	:	57	:	52
71 : 80	1	:	1	12	1	20	1	26	1	30	3	:	4	30	6	:	7	30	1	6	1	:
81 : 90	1	12	1	20	1	30	1	36	1	40	3	20	5	:	6	40	8	20	1	15	1	6
91 : 100	1	22	1	30	1	38	1	44	1	50	3	40	5	30	7	20	9	10	1	25	1	12

r i f

derjenigen Aufgaben, welche hienach tarirt werden.

Eintheilung für die Tarirung des unter hundert Gulden stehenden Betrags der über hundert Gulden haltenden Aufgaben.												Anmerkungen.
Wenn das Hundert bezahlt		1 = 9		10 = 25		26 = 50		51 = 75		76 = 100		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
=	5	=	1	=	2	=	3	=	4	=	5	
=	6	=	2	=	3	=	4	=	5	=	6	
=	7	=	2	=	3	=	4	=	6	=	7	1. Geldversendungen, welche über 10,000 fl. in Silber=Münze enthalten, werden für den weitern Betrag wie die Versendungen in Gold tarirt.
=	8	=	2	=	3	=	4	=	6	=	8	
=	9	=	2	=	3	=	5	=	7	=	9	
=	10	=	3	=	4	=	5	=	7	=	10	
=	12	=	3	=	4	=	6	=	9	=	12	
=	13	=	3	=	5	=	7	=	10	=	13	2. Versendungen in Scheide=Münze werden nach dem Gewichte tarirt, wenn die Gewichts=Taxe jene des Tarifs für die baare Geldsendungen übersteigt; eben so wird verfahren, wenn zu Geld Waare gepackt ist.
=	15	=	3	=	5	=	7	=	11	=	15	
=	16	=	4	=	6	=	8	=	12	=	16	
=	18	=	4	=	6	=	9	=	13	=	18	
=	20	=	4	=	7	=	10	=	14	=	20	
=	21	=	4	=	7	=	10	=	15	=	21	
=	24	=	5	=	8	=	12	=	18	=	24	
=	27	=	5	=	8	=	13	=	19	=	27	
=	28	=	5	=	9	=	14	=	20	=	28	
=	30	=	5	=	10	=	15	=	22	=	30	
=	32	=	6	=	11	=	16	=	23	=	32	
=	33	=	6	=	11	=	17	=	24	=	33	
=	34	=	6	=	11	=	17	=	25	=	34	
=	36	=	6	=	12	=	18	=	26	=	36	
=	37	=	7	=	12	=	18	=	27	=	37	
=	38	=	7	=	13	=	19	=	28	=	38	
=	40	=	7	=	13	=	20	=	30	=	40	
=	42	=	7	=	14	=	21	=	31	=	42	
=	44	=	7	=	14	=	22	=	32	=	44	
=	45	=	8	=	15	=	22	=	33	=	45	
=	48	=	8	=	15	=	24	=	34	=	48	
=	50	=	8	=	16	=	25	=	36	=	50	
=	52	=	8	=	16	=	26	=	38	=	52	
=	54	=	9	=	17	=	27	=	40	=	54	
=	56	=	9	=	17	=	28	=	42	=	56	
=	57	=	9	=	18	=	29	=	43	=	57	
1	=	=	10	=	19	=	30	=	45	1	=	
1	2	=	10	=	19	=	30	=	46	1	2	
1	6	=	10	=	20	=	32	=	48	1	6	
1	12	=	10	=	21	=	34	=	50	1	12	
1	15	=	10	=	22	=	36	=	52	1	15	
1	18	=	10	=	24	=	38	=	55	1	18	
1	25	=	10	=	25	=	40	1	=	1	25	
1	30	=	12	=	26	=	45	1	5	1	30	
1	40	=	12	=	28	=	48	1	12	1	40	
1	50	=	12	=	30	=	50	1	20	1	50	

Einthei-
des Porto
bei den Königlich-Baierischen

Post-Meilen	Pfund 1:2 exclus. fl.	kr.	Pfund 2:3 fl.	kr.	Pfund 3:4 fl.	kr.	Pfund 4:5 fl.	kr.	Pfund 5:6 fl.	kr.	Pfund 6:7 fl.	kr.	Pfund 7:8 fl.	kr.	Pfund 8:9 fl.	kr.	Pfund 9:10 fl.	kr.	Pfund 10:12 fl.	kr.	Pfund 12:14 fl.	kr.	Pfund 14:16 fl.	kr.	Pfund 16:18 fl.	kr.	Pfund 18:20 fl.	kr.
1:2	:	4	:	5	:	6	:	7	:	8	:	9	:	10	:	11	:	12	:	13	:	14	:	15	:	16	:	17
3:4	:	5	:	7	:	8	:	10	:	11	:	13	:	14	:	16	:	17	:	19	:	20	:	22	:	23	:	25
5:6	:	6	:	8	:	10	:	12	:	14	:	16	:	18	:	20	:	22	:	24	:	26	:	28	:	30	:	32
7:8	:	8	:	11	:	13	:	16	:	18	:	21	:	23	:	26	:	28	:	31	:	33	:	36	:	38	:	41
9:10	:	10	:	13	:	16	:	19	:	22	:	25	:	28	:	31	:	34	:	37	:	40	:	43	:	46	:	49
11:12	:	12	:	15	:	18	:	21	:	24	:	27	:	30	:	33	:	36	:	40	:	43	:	47	:	50	:	54
13:14	:	14	:	17	:	21	:	24	:	28	:	31	:	35	:	38	:	42	:	46	:	50	:	54	:	58	1	2
15:16	:	16	:	20	:	24	:	28	:	32	:	36	:	40	:	44	:	48	:	53	:	58	1	3	1	8	1	13
17:18	:	18	:	23	:	27	:	32	:	36	:	41	:	45	:	50	:	54	1	:	1	6	1	12	1	18	1	24
19:20	:	20	:	25	:	30	:	35	:	40	:	45	:	50	:	55	1	:	1	7	1	14	1	21	1	28	1	35
21:22	:	22	:	28	:	33	:	39	:	44	:	50	:	55	1	1	1	6	1	13	1	20	1	27	1	34	1	41
23:24	:	24	:	30	:	36	:	42	:	48	:	54	1	:	1	6	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52
25:26	:	26	:	33	:	40	:	47	:	54	1	1	1	8	1	15	1	22	1	30	1	38	1	46	1	54	2	2
27:28	:	28	:	36	:	44	:	52	1	:	1	8	1	16	1	24	1	32	1	42	1	52	2	2	2	12	2	22
29:30	:	30	:	39	:	48	:	57	1	6	1	15	1	24	1	33	1	42	1	52	2	2	2	12	2	22	2	32
31:32:33	:	32	:	41	:	50	:	59	1	8	1	17	1	26	1	35	1	44	1	54	2	4	2	14	2	24	2	34
34:35:36	:	34	:	44	:	54	1	4	1	14	1	24	1	34	1	44	1	54	2	4	2	14	2	24	2	34	2	44
37:38:39	:	36	:	47	:	58	1	9	1	20	1	31	1	42	1	53	2	4	2	14	2	24	2	34	2	44	2	54
40:41:42	:	38	:	49	1	:	1	11	1	22	1	33	1	44	1	55	2	6	2	16	2	26	2	36	2	46	2	56
43:44:45	:	40	:	52	1	4	1	16	1	28	1	40	1	52	2	4	2	16	2	26	2	36	2	46	2	56	3	6
46:47:48:49	:	42	:	55	1	8	1	21	1	34	1	47	2	:	2	13	2	26	2	36	2	46	2	56	3	6	3	16
50:51:52:53	:	44	:	57	1	10	1	23	1	36	1	49	2	2	2	15	2	28	2	39	2	50	3	1	3	12	3	23
54:55:56:57	:	46	1	:	1	14	1	28	1	42	1	56	2	10	2	24	2	38	2	50	3	2	3	14	3	26	3	38
58:59:60:61	:	48	1	3	1	18	1	33	1	48	2	3	2	18	2	33	2	48	3	1	3	14	3	27	3	40	3	53
62:63:64:65	:	50	1	6	1	22	1	38	1	54	2	10	2	26	2	42	2	58	3	12	3	26	3	40	3	54	4	8
66:67:68:69:70	:	52	1	9	1	26	1	43	2	:	2	17	2	34	2	51	3	8	3	23	3	38	3	53	4	8	4	23
71:72:73:74:75	:	54	1	12	1	30	1	48	2	6	2	24	2	42	3	:	3	18	3	34	3	50	4	6	4	22	4	38
76:77:78:79:80	:	56	1	15	1	34	1	53	2	12	2	31	2	50	3	9	3	28	3	45	4	2	4	19	4	36	4	53
81:82:83:84:85	:	58	1	18	1	38	1	58	2	18	2	38	2	58	3	18	3	38	3	56	4	14	4	32	4	50	5	8
86:87:88:89:90	1	:	1	21	1	42	2	3	2	23	2	44	3	5	3	26	3	47	4	6	4	25	4	44	5	3	5	22
91:92:93:94:95	1	2	1	24	1	46	2	8	2	30	2	52	3	14	3	36	3	58	4	18	4	38	4	58	5	18	5	38
96:97:98:99:100	1	3	1	27	1	51	2	15	2	39	3	3	3	27	3	51	4	15	4	37	4	59	5	21	5	43	6	5

Iung

nach dem Gewichte

fahrenden Posten.

Pfund 20-25		Pfund 25-30		Pfund 30-35		Pfund 35-40		Pfund 40-45		Pfund 45-50		Pfund 50-55		Pfund 55-60		Pfund 60-65		Pfund 65-70		Pfund 70-75		Pfund 75-80		Pfund 80-85		Pfund 85-90		Pfund 90-95		Pfund 95-100	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
ſ	19	ſ	21	ſ	23	ſ	25	ſ	27	ſ	29	ſ	32	ſ	35	ſ	38	ſ	41	ſ	44	ſ	47	ſ	50	ſ	53	ſ	56	ſ	59
ſ	28	ſ	31	ſ	34	ſ	37	ſ	40	ſ	43	ſ	48	ſ	53	ſ	58	1	3	1	8	1	13	1	18	1	23	1	28	1	33
ſ	35	ſ	38	ſ	41	ſ	44	ſ	47	ſ	50	ſ	56	1	2	1	8	1	14	1	20	1	26	1	32	1	38	1	44	1	50
ſ	45	ſ	49	ſ	53	ſ	57	1	1	1	5	1	13	1	21	1	29	1	37	1	45	1	53	2	1	2	9	2	17	2	25
ſ	54	ſ	59	1	4	1	9	1	14	1	19	1	29	1	38	1	47	1	56	2	5	2	14	2	23	2	32	2	41	2	50
1	ſ	1	6	1	12	1	18	1	24	1	30	1	41	1	52	2	3	2	14	2	25	2	36	2	47	2	58	3	9	3	20
1	9	1	16	1	23	1	30	1	37	1	44	1	56	2	8	2	20	2	32	2	44	2	56	3	8	3	20	3	32	3	44
1	23	1	33	1	43	1	53	2	3	2	13	2	26	2	39	2	52	3	5	3	18	3	31	3	44	3	57	4	10	4	23
1	36	1	48	2	ſ	2	12	2	24	2	36	2	50	3	4	3	18	3	32	3	46	4	ſ	4	14	4	28	4	42	4	56
1	48	2	1	2	14	2	27	2	40	2	53	3	8	3	23	3	38	3	53	4	8	4	23	4	38	4	53	5	8	5	23
1	55	2	9	2	23	2	37	2	51	3	5	3	21	3	37	3	53	4	9	4	25	4	41	4	57	5	13	5	29	5	45
2	7	2	22	2	37	2	52	3	7	3	22	3	40	3	58	4	16	4	34	4	52	5	10	5	28	5	46	6	4	6	22
2	18	2	34	2	50	3	6	3	22	3	28	3	57	4	16	4	35	4	54	5	13	5	32	5	51	6	11	6	30	6	49
2	39	2	56	3	13	3	30	3	47	4	4	4	24	4	44	5	4	5	24	5	44	6	4	6	24	6	44	7	4	7	24
2	50	3	8	3	26	3	44	4	2	4	20	4	42	5	4	5	26	5	48	6	10	6	32	6	54	7	16	7	38	8	ſ
2	53	3	12	3	31	3	50	4	9	4	28	4	52	5	16	5	40	6	4	6	28	6	52	7	16	7	40	8	4	8	28
3	3	3	22	3	41	4	ſ	4	19	4	38	5	4	5	30	5	56	6	22	6	48	7	14	7	40	8	6	8	32	8	58
3	13	3	32	3	51	4	10	4	29	4	48	5	16	5	44	6	12	6	40	7	8	7	36	8	4	8	32	9	ſ	9	28
3	16	3	36	3	56	4	16	4	36	4	56	5	26	5	56	6	26	6	56	7	26	7	56	8	26	8	56	9	26	9	56
3	26	3	46	4	6	4	26	4	46	5	6	5	38	6	10	6	42	7	14	7	46	8	18	8	50	9	22	9	54	10	26
3	37	3	58	4	19	4	40	5	1	5	22	5	56	6	30	7	4	7	38	8	12	8	46	9	20	9	54	10	28	11	2
3	45	4	7	4	29	4	51	5	13	5	35	6	11	6	47	7	23	7	59	8	35	9	11	9	47	10	23	10	59	11	35
4	2	4	26	4	50	5	14	5	38	6	2	6	40	7	18	7	56	8	34	9	12	9	50	10	28	11	6	11	44	12	22
4	18	4	43	5	8	5	33	5	58	6	23	7	3	7	43	8	23	9	3	9	43	10	23	11	3	11	43	12	23	13	3
4	36	5	4	5	32	6	ſ	6	28	6	56	7	38	8	20	9	2	9	44	10	26	11	8	11	50	12	32	13	14	13	56
4	55	5	27	5	59	6	31	7	3	7	35	8	21	9	7	9	53	10	39	11	25	12	11	12	57	13	43	14	29	15	15
5	14	5	50	6	26	7	2	7	36	8	14	9	4	9	54	10	44	11	34	12	24	13	14	14	4	14	54	15	44	16	34
5	31	6	9	6	47	7	25	8	3	8	41	9	35	10	29	11	23	12	17	13	11	14	5	14	59	15	53	16	47	17	41
5	48	6	28	7	8	7	48	8	28	9	8	10	6	11	4	12	2	13	ſ	13	58	14	56	15	54	16	52	17	50	18	48
6	13	6	44	7	25	8	6	8	47	9	28	10	30	11	32	12	34	13	36	14	38	15	40	16	42	17	44	18	46	19	48
6	21	7	4	7	47	8	30	9	13	9	56	11	2	12	8	13	14	14	20	15	26	16	32	17	38	18	44	19	50	20	56
6	50	7	35	8	20	9	5	9	50	10	35	11	45	12	55	14	5	15	15	16	25	17	35	18	45	19	55	21	5	22	15

Einthei-
des Porto
bei den Königlich-Baierischen

Post Meilen.	Pfund 1:2 exclus.		Pfund 2:3		Pfund 3:4		Pfund 4:5		Pfund 5:6		Pfund 6:7		Pfund 7:8		Pfund 8:9		Pfund 9:10		Pfund 10:12		Pfund 12:14		Pfund 14:16		Pfund 16:18		Pfund 18:20	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1:2	=	4	=	5	=	6	=	7	=	8	=	9	=	10	=	11	=	12	=	13	=	14	=	15	=	16	=	17
3:4	=	5	=	7	=	8	=	10	=	11	=	13	=	14	=	16	=	17	=	19	=	20	=	22	=	23	=	25
5:6	=	6	=	8	=	10	=	12	=	14	=	16	=	18	=	20	=	22	=	24	=	26	=	28	=	30	=	32
7:8	=	8	=	11	=	13	=	16	=	18	=	21	=	23	=	26	=	28	=	31	=	33	=	36	=	38	=	41
9:10	=	10	=	13	=	16	=	19	=	22	=	25	=	28	=	31	=	34	=	37	=	40	=	43	=	46	=	49
11:12	=	12	=	15	=	18	=	21	=	24	=	27	=	30	=	33	=	36	=	40	=	43	=	47	=	50	=	54
13:14	=	14	=	17	=	21	=	24	=	28	=	31	=	35	=	38	=	42	=	46	=	50	=	54	=	58	1	2
15:16	=	16	=	20	=	24	=	28	=	32	=	36	=	40	=	44	=	48	=	53	=	58	1	3	1	8	1	13
17:18	=	18	=	23	=	27	=	32	=	36	=	41	=	45	=	50	=	54	1	=	1	6	1	12	1	18	1	24
19:20	=	20	=	25	=	30	=	35	=	40	=	45	=	50	=	55	1	=	1	7	1	14	1	21	1	28	1	35
21:22	=	22	=	28	=	33	=	39	=	44	=	50	=	55	1	1	1	6	1	13	1	20	1	27	1	34	1	41
23:24	=	24	=	30	=	36	=	42	=	48	=	54	1	=	1	6	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52
25:26	=	26	=	33	=	40	=	47	=	54	1	1	1	8	1	15	1	22	1	30	1	38	1	46	1	54	2	2
27:28	=	28	=	36	=	44	=	52	1	=	1	8	1	16	1	24	1	32	1	42	1	52	2	2	2	12	2	22
29:30	=	30	=	39	=	48	=	57	1	6	1	15	1	24	1	33	1	42	1	52	2	2	2	12	2	22	2	32
31:32:33	=	32	=	41	=	50	=	59	1	8	1	17	1	26	1	35	1	44	1	54	2	4	2	14	2	24	2	34
34:35:36	=	34	=	44	=	54	1	4	1	14	1	24	1	34	1	44	1	54	2	4	2	14	2	24	2	34	2	44
37:38:39	=	36	=	47	=	58	1	9	1	20	1	31	1	42	1	53	2	4	2	14	2	24	2	34	2	44	2	54
40:41:42	=	38	=	49	1	=	1	11	1	22	1	33	1	44	1	55	2	6	2	16	2	26	2	36	2	46	2	56
43:44:45	=	40	=	52	1	4	1	16	1	28	1	40	1	52	2	4	2	16	2	26	2	36	2	46	2	56	3	6
46:47:48:49	=	42	=	55	1	8	1	21	1	34	1	47	2	=	2	13	2	26	2	36	2	46	2	56	3	6	3	16
50:51:52:53	=	44	=	57	1	10	1	23	1	36	1	49	2	2	2	15	2	28	2	39	2	50	3	1	3	12	3	23
54:55:56:57	=	46	1	=	1	14	1	28	1	42	1	56	2	10	2	24	2	38	2	50	3	2	3	14	3	26	3	38
58:59:60:61	=	48	1	3	1	18	1	33	1	48	2	3	2	18	2	33	2	48	3	1	3	14	3	27	3	40	3	53
62:63:64:65	=	50	1	6	1	22	1	38	1	54	2	10	2	26	2	42	2	58	3	12	3	26	3	40	3	54	4	8
66:67:68:69:70	=	52	1	9	1	26	1	43	2	=	2	17	2	34	2	51	3	8	3	23	3	38	3	53	4	8	4	23
71:72:73:74:75	=	54	1	12	1	30	1	48	2	6	2	24	2	42	3	=	3	18	3	34	3	50	4	6	4	22	4	38
76:77:78:79:80	=	56	1	15	1	34	1	53	2	12	2	31	2	50	3	9	3	28	3	45	4	2	4	19	4	36	4	53
81:82:83:84:85	=	58	1	18	1	38	1	58	2	18	2	38	2	58	3	18	3	38	3	56	4	14	4	32	4	50	5	8
86:87:88:89:90	1	=	1	21	1	42	2	3	2	23	2	44	3	5	3	26	3	47	4	6	4	25	4	44	5	3	5	22
91:92:93:94:95	1	2	1	24	1	46	2	8	2	30	2	52	3	14	3	36	3	58	4	18	4	38	4	58	5	18	5	38
96:97:98:99:100	1	3	1	27	1	51	2	15	2	39	3	3	3	27	3	51	4	15	4	37	4	59	5	21	5	43	6	5

Iung
nach dem Gewichte
fahrenden Posten.

Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund	
20-25		25-30		30-35		35-40		40-45		45-50		50-55		55-60		60-65		65-70		70-75		75-80		80-85		85-90		90-95		95-100	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
⸗	19	⸗	21	⸗	23	⸗	25	⸗	27	⸗	29	⸗	32	⸗	35	⸗	38	⸗	41	⸗	44	⸗	47	⸗	50	⸗	53	⸗	56	⸗	59
⸗	28	⸗	31	⸗	34	⸗	37	⸗	40	⸗	43	⸗	48	⸗	53	⸗	58	1	3	1	8	1	13	1	18	1	23	1	28	1	33
⸗	35	⸗	38	⸗	41	⸗	44	⸗	47	⸗	50	⸗	56	1	2	1	8	1	14	1	20	1	26	1	32	1	38	1	44	1	50
⸗	45	⸗	49	⸗	53	⸗	57	1	1	1	5	1	13	1	21	1	29	1	37	1	45	1	53	2	1	2	9	2	17	2	25
⸗	54	⸗	59	1	4	1	9	1	14	1	19	1	29	1	38	1	47	1	56	2	5	2	14	2	23	2	32	2	41	2	50
1	⸗	1	6	1	12	1	18	1	24	1	30	1	41	1	52	2	3	2	14	2	25	2	36	2	47	2	58	3	9	3	20
1	9	1	16	1	23	1	30	1	37	1	44	1	56	2	8	2	20	2	32	2	44	2	56	3	8	3	20	3	32	3	44
1	23	1	33	1	43	1	53	2	3	2	13	2	26	2	39	2	52	3	5	3	18	3	31	3	44	3	57	4	10	4	23
1	36	1	48	2	⸗	2	12	2	24	2	36	2	50	3	4	3	18	3	32	3	46	4	⸗	4	14	4	28	4	42	4	56
1	48	2	1	2	14	2	27	2	40	2	53	3	8	3	23	3	38	3	53	4	8	4	23	4	38	4	53	5	8	5	23
1	55	2	9	2	23	2	37	2	51	3	5	3	21	3	37	3	53	4	9	4	25	4	41	4	57	5	13	5	29	5	45
2	7	2	22	2	37	2	52	3	7	3	22	3	40	3	58	4	16	4	34	4	52	5	10	5	28	5	46	6	4	6	22
2	18	2	34	2	50	3	6	3	22	3	28	3	57	4	16	4	35	4	54	5	13	5	32	5	51	6	11	6	30	6	49
2	39	2	56	3	13	3	30	3	47	4	4	4	24	4	44	5	4	5	24	5	44	6	4	6	24	6	44	7	4	7	24
2	50	3	8	3	26	3	44	4	2	4	20	4	42	5	4	5	26	5	48	6	10	6	32	6	54	7	16	7	38	8	⸗
2	53	3	12	3	31	3	50	4	9	4	28	4	52	5	16	5	40	6	4	6	28	6	52	7	16	7	40	8	4	8	28
3	3	3	22	3	41	4	⸗	4	19	4	38	5	4	5	30	5	56	6	22	6	48	7	14	7	40	8	6	8	32	8	58
3	13	3	32	3	51	4	10	4	29	4	48	5	16	5	44	6	12	6	40	7	8	7	36	8	4	8	32	9	⸗	9	28
3	16	3	36	3	56	4	16	4	36	4	56	5	26	5	56	6	26	6	56	7	26	7	56	8	26	8	56	9	26	9	56
3	26	3	46	4	6	4	26	4	46	5	6	5	38	6	10	6	42	7	14	7	46	8	18	8	50	9	22	9	54	10	26
3	37	3	58	4	19	4	40	5	1	5	22	5	56	6	30	7	4	7	38	8	12	8	46	9	20	9	54	10	28	11	2
3	45	4	7	4	29	4	51	5	13	5	35	6	11	6	47	7	23	7	59	8	35	9	11	9	47	10	23	10	59	11	35
4	2	4	26	4	50	5	14	5	38	6	2	6	40	7	18	7	56	8	34	9	12	9	50	10	28	11	6	11	44	12	22
4	18	4	43	5	8	5	33	5	58	6	23	7	3	7	43	8	23	9	3	9	43	10	23	11	3	11	43	12	23	13	3
4	36	5	4	5	32	6	⸗	6	28	6	56	7	38	8	20	9	2	9	44	10	26	11	8	11	50	12	32	13	14	13	56
4	55	5	27	5	59	6	31	7	3	7	35	8	21	9	7	9	53	10	39	11	25	12	11	12	57	13	43	14	29	15	15
5	14	5	50	6	26	7	2	7	36	8	14	9	4	9	54	10	44	11	34	12	24	13	14	14	4	14	54	15	44	16	34
5	31	6	9	6	47	7	25	8	3	8	41	9	35	10	29	11	23	12	17	13	11	14	5	14	59	15	53	16	47	17	41
5	48	6	28	7	8	7	48	8	28	9	8	10	6	11	4	12	2	13	⸗	13	58	14	56	15	54	16	52	17	50	18	48
6	13	6	44	7	25	8	6	8	47	9	28	10	30	11	32	12	34	13	36	14	38	15	40	16	42	17	44	18	46	19	48
6	21	7	4	7	47	8	30	9	13	9	56	11	2	12	8	13	14	14	20	15	26	16	32	17	38	18	44	19	50	20	56
6	50	7	35	8	20	9	5	9	50	10	35	11	45	12	55	14	5	15	15	16	25	17	35	18	45	19	55	21	5	22	15

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Grenze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate May 1808.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Hausirer.	Holzfrevler.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs: diesseitige.	Deserteurs: auswärtige.	Kantonspflichtige Unterthansflüchtige.	Vaganten: Männer.	Vaganten: Weiber u. Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1	Abensberg .	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	4	2	14
2	Aichach .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	1	—	10	8	4	29
3	Burghausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dachau .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	17	3	—	24
5	Deggendorf .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	3	7
6	Eggenfelden .	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	10	2	3	30
7	Erding .	—	—	8	1	—	—	—	8	22	—	1	—	8	—	6	54
8	Freysing .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Friedberg .	—	1	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	7	1	—	34
10	Griesbach .	—	—	—	—	—	—	1	—	21	—	—	—	4	—	12	38
11	Ingolstadt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	5
12	Julbach .	—	—	2	—	—	—	1	—	2	—	11	—	13	7	2	38
13	Kellheim .	—	—	3	1	—	—	10	—	16	1	10	—	12	8	20	81
14	Kötzting .	—	—	4	2	—	—	3	—	23	2	—	—	1	—	3	38
15	Landau .	—	—	—	5	—	—	7	—	3	3	6	—	9	6	19	58
16	Landsberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	37	15	—	58
17	Landshut .	—	—	—	11	—	—	3	—	223	1	—	—	6	2	3	249
18	Miesbach .	—	—	—	—	—	—	7	—	5	—	—	—	5	3	6	26
19	Mitterfels .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	5	1	—	18
20	Moosburg .	—	—	—	3	—	—	—	—	3	8	9	—	48	29	9	109
21	Mühldorf .	—	—	—	1	—	—	—	1	3	2	1	—	31	15	8	62
22	München .	—	—	5	2	—	—	1	—	37	2	44	3	26	19	16	155
23	Passau .	1	—	4	—	—	—	1	1	7	—	16	—	7	12	2	51
24	Pfaffenberg .	—	—	—	5	—	—	9	—	23	—	—	—	2	—	—	39
25	Pfaffenhofen .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	1	2	7
26	Pfarrkirchen .	—	—	—	—	—	6	1	—	4	—	5	—	4	1	2	23
27	Rhain .	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	2	2	1	10
28	Regen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	7	—	13
29	Reichenhall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	—	4	4	—	26
30	Riedenburg .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	3
31	Rosenheim .	—	—	—	—	—	—	10	—	—	7	9	—	6	1	5	38
32	Schönberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Schongau .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
34	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	5
35	Schwaben .	—	—	4	—	—	—	11	—	—	3	30	—	18	24	11	101
36	Stadtamhof .	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	13	7	4	31
37	Starnberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Straubing .	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2
39	Tölz .	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	3	6	22
40	Traunstein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	4	2	—	14
41	Trostberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	5	1	—	10
42	Viechtach .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	4	10
43	Vilsbiburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	3	11
44	Vilshofen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4
45	Wasserburg .	—	—	4	—	—	—	—	—	1	4	26	—	30	17	32	114
46	Wegscheid .	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	8	—	4	2	—	50
47	Weilheim .	—	—	—	—	—	—	2	—	38	—	—	—	19	—	10	69
48	Werdenfels .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	—	5	3	—	17
49	Wolfratshausen	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	12
50	Wolfstein .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	5	—	8	19
	Total-Summe	1	1	43	31	—	6	71	10	503	40	221	3	404	224	212	1830

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landes-Sicherheit in der Provinz Bamberg aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Im Monate Februar 1808.

Nro.	Landgerichte	Mörder.	Strassen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizeiübertreter.	Deserteurs diesseitige.	Deserteurs auswärtige.	Vaganten Männer.	Vaganten Weiber und Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1.	Bamberg I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	5	—	26
2.	Bamberg II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	9	5	2	31
3	Banz	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	8	2	1	14
4.	Baunach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	1	-	5
5.	Burgebrach	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	1	17	26
6.	Ebermannstadt	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	6	8
7.	Ebrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	3	—	8
8.	Hallstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	3	10
9	Höchstadt		—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	11	—	—	24
10.	Hollfeld, Weischenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3
11.	Kronach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	5
12.	Lauenstein	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	2	—	—	12
13.	Lichtenfels	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	4	6
14.	Neunkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	4
15.	Pottenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	7	—	12
16.	Scheßlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	1	—	7
17.	Schweinfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	1	1	11	13
18.	Sulzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6	9
19	Stadtsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	4
20.	Teuschnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	7
21.	Vorchheim	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	12	2	1	19
22.	Weismain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
23.	Zeil	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	4	—	—	9
	Justiz-Kanzleien.															
24.	Kastell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2
25.	Markt Einersheim	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	8	2	—	12
26.	Wiesentheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	4
	Total-Summe	—	—	1	1	7	—	2	4	31	4	20	111	42	59	282

Anzeige

a) des am 4. Juni 1808 auf dem Viehmarkte zu Regen verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh	Wurden verkauft	Machen im Gelde		Haben gewogen an				Kommen also 1 Stücke zu stehen						Abgetriebene Stücke.
				Fleisch		Unschlitt		im Gelde.		im Gewichte an Fleisch auf		Unschlitt auf		
	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
58 Stücke	26	2788	—	101	—	16	60	214	26	7	76	1	27	32

b) des am 24 Juni 1808 auf dem Viehmarkte zu Regen verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
94 Stücke	18	1905	—	73	70	11	80	221	40	8	18	1	31	76

c) des am 29. Juni 1808 zu Straubing verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
36 Stücke	24	2099	12	87	75	11	35	174	56	7	30	—	94	12

Anzeige

der in der Königlich-Baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreidemärkte im Monate Mai 1808.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf.			Weizen-Verkauf.				Roggen-Verkauf.				Gersten-Verkauf.				Dinkel-Verkauf.				Haber-Verkauf.			
		Schäffel.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.	Schäffel.	Mezen.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.	Schäffel.	Mezen.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.	Schäffel.	Mezen.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.	Schäffel.	Mezen.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.	Schäffel.	Mezen.	Mittel-Preis. fl.	Mittel-Preis. kr.
Neuburg.	4	—	—	—	75	—	13	40	44	—	7	32	74	—	6	37	—	—	—	—	17	—	6	51
„ „	11	—	—	—	100	—	12	54	70	—	7	20	61	—	6	41	—	—	—	—	28	—	6	59
„ „	18	—	—	—	92	—	12	29	66	—	7	14	36	—	6	30	—	—	—	—	38	—	5	53
„ „	25	—	—	—	49	—	13	34	52	—	7	50	10	—	6	20	—	—	—	—	9	—	5	31
Eichstädt.	7	—	—	—	—	236	2	17	—	144	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	14	—	—	—	—	283	2	17	—	84	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	21	—	—	—	—	364	2	11	—	72	1	14	—	13	—	48	—	26	—	50	—	—	—	—
„ „	28	—	—	—	—	201	2	17	—	49	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauingen.	7	—	—	—	181	—	13	—	35	—	7	30	216	—	6	30	—	—	—	—	23	—	5	—
„ „	14	—	—	—	188	—	13	—	34	—	7	30	257	—	6	30	—	—	—	—	18	—	5	—
„ „	21	—	—	—	188	—	13	—	35	—	8	—	160	—	6	30	—	—	—	—	11	—	4	30
„ „	28	—	—	—	220	—	12	—	38	—	7	30	218	—	6	30	—	—	—	—	17	—	4	30
Donauwörth	4	27	12	30	—	—	—	—	25	—	8	—	50	—	7	15	—	—	—	—	1	—	5	30
„ „	11	32	12	30	—	—	—	—	18	—	8	—	50	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	18	20	12	30	—	—	—	—	16	—	7	50	15	—	6	30	—	—	—	—	2	—	6	—
„ „	25	28	13	—	4	—	13	—	18	—	7	30	24	—	6	30	—	—	—	—	5	—	6	30
Höchstädt.	4	4	13	—	—	—	—	—	4	—	7	45	12	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	11	8	13	—	—	—	—	—	5	—	7	30	15	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	18	3	13	—	—	—	—	—	3	—	7	40	10	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	25	3	13	15	—	—	—	—	3	—	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilpoltstein.	3	—	—	—	—	—	—	—	22	—	9	53	26	—	7	30	117	—	6	—	34	—	6	8
„ „	10	—	—	—	—	—	—	—	6	—	10	20	—	—	—	—	79	—	6	5	70	—	6	4
„ „	17	—	—	—	—	—	—	—	14	—	10	—	4	—	8	—	83	—	5	48	39	—	5	38
„ „	24	—	—	—	—	—	—	—	7	—	9	35	2	—	7	6	31	—	5	54	28	—	6	11
„ „	31	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	20	6	—	8	12	55	—	5	28	9	—	5	57
Summe.	—	125	—	—	1037	1084	—	—	525	349	—	—	1246	13	—	—	364	26	—	—	349	—	—	—

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 1. August 1808.

1808. Monat	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis fl	Weizen. Mittelpreis kr	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis fl	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schfl.	Gersten. Verkauf. Schfl.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
Juli.	27.	Abensberg . . .	2	2	15	30	4	4	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23.	Aichach . . .	83	54	14	30	117	113	6	40	—	—	—	—	54	41	6	30
—	23.	Amberg . . .	29	29	18	5	24	24	10	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19.	Deggendorf . .	365	110	15	30	778	16	7	7	154	—	—	—	27	2	7	-
—	19.	Dingolfing . .	23	23	16	—	9	9	7	—	2	2	6	30	5	5	6	32
—	16.	Eichstädt . . .	85	38	15	10	60	40	7	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Erding	243	93	16	—	120	75	7	15	40	13	7	—	33	25	7	—
—	21.	Friedberg . . .	71	27	14	40	110	62	6	50	5	5	7	30	81	53	7	26
—	25.	Geisenfeld . .	51	39	14	30	13	11	7	—	—	—	—	—	10	10	6	50
—	19.	Haag	31	31	17	15	41	41	8	15	—	—	—	—	47	47	8	—
—	19.	Hilpoltstein . .	1	—	—	—	30	7	9	40	—	—	—	—	31	31	5	49
—	27.	Hohenwart . .	1	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23.	Ingolstadt . . .	115	107	14	55	36	36	7	20	—	—	—	—	19	13	6	35
—	23.	Krayburg . . .	4	4	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—	61	61	6	—
—	23.	Landsberg . . .	352	156	14	—	174	74	7	45	28	10	7	30	34	33	7	—
—	23.	Landshut . . .	354	288	15	30	100	108	6	20	10	9	5	—	110	88	6	30
—	23.	Lauingen . . .	328	278	12	—	101	50	7	—	336	262	6	—	41	30	5	30
—	27.	Mainburg . . .	5	5	16	—	7	1	7	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	30.	München . . .	1167	1000	16	30	424	416	8	20	165	133	7	52	353	353	8	5
—	23.	Murnau . . .	84	70	17	30	40	30	10	—	10	8	8	—	18	1[illegible]	6	30
—	20.	Neuburg an d. Don.	115	103	14	19	73	67	6	34	8	4	6	15	12	12	7	30
—	20.	Neuötting . . .	6	6	17	40	25	25	7	23	—	—	—	—	15	15	7	9
—	25.	Neumarkt. . .	52	44	13	44	116	76	7	40	—	—	—	—	91	85	6	30
—	26.	Pfaffenhofen . .	98	50	15	13	81	47	6	52	3	—	—	—	25	24	6	52
—	23.	Rhain	13	11	14	—	28	28	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18. 22.	Reichenhall . .	21	3	22	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21.	Rosenheim . . .	58	41	18	30	55	39	8	30	30	23	6	30	78	71	6	—
—	26.	Schongau . . .	3	3	16	24	2	2	9	36	—	—	—	—	4	4	7	30
—	28.	Schrobenhausen .	31	27	15	42	19	19	6	27	—	—	—	—	21	21	6	34
—	23.	Straubing . . .	109	109	15	—	102	102	7	30	1	1	7	30	39	39	7	30
—	23.	Traunstein . .	322	191	17	24	174	84	8	30	35	19	7	-	58	58	7	28
—	20.	Vilshofen . . .	450	400	15	24	70	60	7	30	80	80	6	12	6	6	6	—
—	20.	Wasserburg . .	23	23	19	—	15	15	9	—	—	—	—	—	25	25	7	—
—	28.	Weilheim . . .	26	11	14	—	132	80	8	21	12	12	6	30	8	4	7	30
		Summe .	4721	3378	—	—	3102	1757	—	—	919	581	—	—	1307	1169	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 79093 fl. 43 kr.

Regierungsblatt.

XXXVIII. Stück. München, Mittwoch den 10. August 1808.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Backöfen auf dem Lande in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nicht seltene Feuers-Gefahr, welche durch schlecht gebaute, in den Wohnhäusern angebrachte, oder damit zusammenhängende Backöfen veranlaßt wird, dann das durch die vielen einzelnen Backöfen unnöthig vermehrte Konsumo des täglich im Preise steigenden Holzes machen eine abhelfende Verfügung nothwendig. Es wird demnach verordnet, wie folgt:

1) die in den Wohnhäusern selbst angebrachten, oder damit feuergefährlich zusammenhängenden Backöfen sind sogleich einer strengen Untersuchung der Bauverständigen zu unterwerfen, und diejenigen, welche feuergefährlich befunden werden, unverweilt einzulegen.

2) In Zukunft soll die Errichtung eines Backofens in einem Wohnhause nicht mehr gestattet werden; wovon jedoch die Bäcker ausgenommen sind, deren Wohnungen zum Betriebe ihrer Gewerbe schon feuerfest gebaut sind.

3) Backöfen, welche ausser den Häusern errichtet werden sollen, müssen wenigst 20 Schritte von jedem Gebäude entfernt werden.

4) die Anlegung neuer Privat-Backöfen ist nicht zu gestatten; vielmehr

5) darauf zu sehen, daß in jeder Gemeinde die zureichende Anzahl von Kommun-Backöfen errichtet werde.

Die Polizei-Behörden der Provinz, welchen die Vollführung dieser Anordnungen aufgetragen wird, haben nach dem Verlaufe von 3 Monaten über die Art und den Erfolg derselben zu berichten.

Bamberg den 8. Juli 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Kauer.

(Das Maß, die Güte und den Preis der Ziegel- und Backsteine in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Polizei-Direktion, und mit Beziehung auf die Verordnung vom 8. April 1791 werden, was das Maß, die Güte und den Preis der Ziegel- und Backsteine betrifft, folgende gesezliche Normen ausgesprochen:

1) vom 1. Septbr. laufenden Jahres an sollen die Backsteine gut ausgebrannt werden,

und 12 Nürnberger-Werkzolle in der Länge, 5½ Zoll in der Breite, und 2¼ Zoll in der Dicke halten;

2) von eben dieser Zeit an sollen auch die Ziegel gut ausgebrannt, und 16 Zoll lang, 7 Zoll breit, und ¾ Zoll dick seyn;

3) der Preis der so gefertigten Backsteine wird auf 11 fl. rheinisch für das Tausend gesezt, und der Ziegel auf 13 fl. 30 kr. für das Tausend bestimmt;

4) der Ziegler, dessen Ziegel- oder Backsteine nicht gehörig ausgebrannt gefunden werden, hat die Konfiskation dieses unreifen Bau-Materials zu gewärtigen;

5) gleicher Strafe unterliegt derselbe, wenn dessen Ziegel- und Backsteine unter dem vorgeschriebenen Maße befunden werden;

6) der Maurer, oder Dachdecker, der ein dergleichen nicht ausgebranntes, oder der Vorschrift in Beziehung auf Länge, Breite und Dicke nicht entsprechendes Material verbraucht, ohne die Anzeige gemacht zu haben, hat dieses mit einer Strafe von 10 Rthlrn. zu büssen;

7) ein Drittheil der hier festgesezten Strafen fällt dem Polizei-Offizianten, oder Diener zu, der die Anzeige gemacht hat.

8) Was die Grösse der Ziegel- und Backsteine betrifft, so wird dieselbe für die Stadt und die zu der Provinz gehörigen Landgerichte verbindlich erklärt; der Preis aber ist blos auf die Stadt zu beziehen, indem bei der Wohlfeilheit des Materials dieselben in Entfernung von der Stadt wohlfeiler seyn können, welches zu bestimmen den Lokal-Polizei-Behörden überlassen wird.

Bamberg den 15. Juli 1808.

Königliche Landes-Direktion von Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Kauer.

Auftrag

an sämtliche königliche Rentämter der Provinz Baiern.

(Das rentämtliche Rechnungswesen über Strassen- und Wasserbau-Ausgaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs wird nachstehende königliche allerhöchste Entschliessung vom 22. Juli l. J., eine Modifikation in dem rentämtlichen Rechnungswesen über die Strassen- und Wasserbau-Ausgaben betreffend, mit Beilagen A. und B, zur richtigen Kenntniß und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

München den 30. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Instruktion über den Strassen- und Wasserbau-Rechnungs Schematismus, welche Wir unterm 4. September 1807 allergnädigst ausfertigen liessen, hat Unsern Rentämtern zur möglichsten Ersparung der Arbeiten gestattet, über die auf Strassen- und Wasserbauten geleisteten Ausgaben nur alle Quartale einen summarischen Manuals-

Extrakt, und erst am Ende des Jahres eine detaillirte, mit allen Verifikationen belegte Rechnung einzusenden.

Wir finden Uns aber gegenwärtig durch verschiedene indessen eingetretene Umstände, und durch die mit mehreren anderen, auf das Kassawesen einschlägigen administrativen Verfügungen in Einklang zu bringende Verrechnungsweise der Strassen- und Wasserbau-Ausgaben veranlaßt, hierin folgende Modifikation eintreten zu lassen:

1. Der bisher nur alle Quartale einzusenden gewesene Manuals-Extrakt über die Strassen- und Wasserbau-Ausgaben ist von nun an alle Monate einzusenden.

2. Mit diesem Manuals-Extrakte sind jedesmal alle für die geleisteten Zahlungen eingehobenen Scheine, und andere zur Verifikation der Zahlungs-Befugniß und Erfüllung nöthigen Papiere einzusenden.

3. Zu diesem Ende kommt zu jedem Kapitel der summarischen Rubrizirung dieses Manuals-Extraktes ein Verzeichniß anzulegen, und zu adnumeriren, welches die einzelnen Beträge der geleisteten einschlägigen Ausgaben, mit Allegation der diesen Verzeichnissen beizulegenden Verifikationen, aufzählt.

4. Die auf solche Weise, statt mit dem Schlusse des Jahres, nunmehr mit dem Schlusse jeden Monats von den Rentämtern statt baaren Geldes einzusendenden Scheine über die auf Rechnung der Provinzial-Hauptkasse bestrittenen Strassen- und Wasserbau-Ausgaben gehen jedesmal, sobald dieselbe durch eine vorläufige Revision als annehmbar werden erkannt seyn, auf die Provinzial-Hauptkasse über, und der summarische Betrag derselben wird sodann ebenfalls jedes Monat dem Rentamte als eine Abschlags-Erlag an den eingehobenen Staatsrenten quittirt.

5. Die Rentämter haben sodann nach dem Schlusse eines jeden Jahres bloß eine nach dem vollständigen Rechnungs-Schematismus detaillirte Uebersicht über die gesamten Strassen- und Wasserbau-Ausgaben einzusenden, wovon die Gesamtsumme genau mit dem Resultate der zwölf Monats-Extrakte übereinstimmen muß, und welche Uebersicht sich aus dem bei dem Rentamte sich befindenden Manuale, auch ohne die Verifikationen mehr in Handen zu haben, ohne mindestes Hinderniß herstellen läßt.

6. Diese Uebersicht unterscheidet sich in der Form von dem bisher vorgeschrieben gewesenen Rechnungs-Schematismus bloß dadurch, daß sie auf dem Titelblatte Uebersicht statt Rechnung genannt wird, und daß die Kolumne für die Aufrufung der Belege, welche nunmehr jedesmal sogleich mit den Monats-Extrakten statt baaren Geldes eingesendet werden, wegbleibt.

7. Auch an der bisherigen Form der Manuals-Extrakte geht bloß die Veränderung vor, daß es auf dem Titelblatte Monat statt Quartal heissen muß, und daß neben der Kolumne des Gesamtbetrages eine Kolumne für die Allegation der beizulegenden Verzeichnisse einzuschalten kommt.

8. Ungeachtet diese wenige Abänderung nicht wohl mißverstanden, und von den einschlägigen Aemtern unrichtig, oder unter sich von einander abweichend angewendet werden

kann; so haben Wir doch durch die unter Lit. A. und B. anliegenden zwei Formularien eine Exemplifikation derselben entwerfen lassen, wovon die erste die jährliche Uebersicht, und die zweite die monatlichen Manuals-Extrakte betrift.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß bei dem abgesonderten Extrakte über die Ausgaben auf den Wasserbau die nämlichen Bestimmungen rücksichtlich dieser Abänderung eintreten, wie bei dem exemplifizirten Extrakte über die Strassenbau-Ausgaben.

9. Sollte aus besonderen Vorkommnissen der Fall eintreten, daß eine Ausgabe gemacht werden müsse, welche nicht wohl auf eine der bestehenden Unterabtheilungs-Rubriken eingetragen werden könnte, so ist hiefür eine eigene Rubrike bei jener Hauptposition des Schematismus ohne weiters einzuschalten, wo dieselbe ihrer Natur nach hingehört.

Nur in erheblichen und ganz zweifelhaften Fällen ist wegen einer solchen Einschaltung ein Anfrags-Bericht zu erstatten.

10. Aus den sämtlichen Uebersichten der Rentämter, und aus den während des Jahres von Monat zu Monat einkommenden Manuals-Extrakten, mit Belegen, formirt sodann die dermalige Provinzial-Hauptkasse, und künftig die dafür eintretende Kasse ihre Jahres-Rechnung über die gesamten Strassen- und Wasserbau-Ausgaben, welche Rechnung, nach den bereits bestehenden Vorschriften, als eine Nebenrechnung der Provinzial-Hauptkasse-Rechnung erscheint.

11. Da diese Modifikation bereits für den gegenwärtigen Monat Juli in Ausführung gebracht werden soll, um alle seit dem 1. Oktober 1807 bei den Rentämtern über die für das gegenwärtige Finanz-Jahr bereits bestrittenen Strassen- und Wasserbau-Ausgaben liegende Papiere zur Provinzial-Hauptkasse zu überkommen; so muß nach Verflusse des gegenwärtigen Monats Juli der einzusendende Manuals-Extrakt nicht für den einzelnen Monat Juli, sondern für den Zeitraum vom 1. Oktober 1807 bis Ende Juli d. J. gestellt, und in demselben bei jedem Kapitel der Rubrizirung der Gesamtbetrag der sämtlichen hierauf bestrittenen Ausgaben ausgesprochen werden.

Die für jedes Kapitel als Beilage zu verfassende Spezifikation muß daher alle Ausgaben der 10 Monate umfassen, und mit allen einschlägigen Papieren verifizirt sein.

Mit dem Monate August aber ist sodann mit der ordentlichen Einsendung des eigentlichen Monats-Extraktes pünktlich fortzufahren.

12. Alle übrigen über das Strassen- und Wasserbau-Rechnungswesen theils durch die hier im Eingange angeführte Instruktion, und theils durch besondere allerhöchste Anordnungen ertheilten Bestimmungen, welche nicht durch gegenwärtige Modifikation abgeändert worden sind, verbleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

München den 22. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Tribolet.

Lit. A. Formular für die

Total-Uebersicht
des
Staats-Aufwandes auf den Strassen- und Wasserbau
bei dem königlichen Rentamte N. für das Finanz-Jahr 18

Ausgaben.

Fol.	Etat der Ausgaben fl.	kr.	dl.	Rubrizirung I. Theil. Abschnitt	Kapitel	§	Titel	Ausgaben auf den Strassenbau.	Wirklicher Betrag Partial Summe fl.	kr.	dl.	Total Summe fl.	kr.	dl.	Gegen den Etat mehr fl.	kr.	dl.	minder fl.	kr.	dl.	Ursachen und Bemerkungen.
				I.	—	—	—	Auf Unterhaltung der bestehenden Strassen													
					I.	—	—	Auf Strassen-Materiale													
						1	—	Entschädigung, oder Zinsen für Kiesgruben, oder Steinbrüche													
						2	—	Beifuhrkosten des Materials nach der Zahl der Häufen													
							1	Zur Unterhaltung der Strassen													
							2	Zur Wiederherstellung der Strassen													
							3	Zur Ergänzung des nöthigen Material-Vorraths													
								Summe des I. Kapitels													
					II.	—	—	Auf Löhnungen													
						1	—	Für stabile Wegmacher													
						2	—	Für Hilfsarbeiter													
								Summe des II. Kapitels													
					III.	—	—	Entschädigungen bei Erweiterungen bestehender Strassen													
								(und sofort durch alle Rubriken des bisherigen Rechnungs-Schematismus.)													

Einnahmen.

Kol.	Etat der Einnahmen			Rubrizirung I. Theil				Einnahmen bei dem Strassenbau.	Wirklicher Betrag Partial			Wirklicher Betrag Total			Gegen den Etat mehr			Gegen den Etat minder			Ursachen und Bemerkungen.
	fl.	kr.	dl.	Abschnitt	Kapitel.	§.	Titel.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
				I.	—	—	—	Aus dem Verkaufe der Baumaterialen,													
					I.	—	—	An altem Holze,													
						1.	—	von Brücken,													
						2.	—	Beschlächtern,													
						3.	—	Geländern,													
						4.	—	Stundensäulen, Achtel- und Brücken-Pflöcken,													
						5.	—	Schwarten und Abfallholz bei Beschlagung der Baustämme.													
								Summe des I. Kapitels.													
					II.	—	—	Mauer-Material,													
								(und sofort durch alle Einnahms-Rubriken des bisherigen Rechnungs-Schematismus.)													

Lit. B. Formular für den

Manuals-Extrakt

über den

Staats-Aufwand auf den Straßen- und Wasserbau

für den Monat N. des Finanz-Jahres 18 .

I. Theil. **Straßenbau.** Rentamts N.

Ausgaben.

Rubrizirung: Theile.	Rubrizirung: Abschnitt.	Rubrizirung: Kapitel.	Benennung.	Auf die Straßen-Distrikte der Inspektion N.: Strasse von N. nach N. fl.	kr.	dl.	Strasse von N. nach N. fl.	kr.	dl.	Summe. fl.	kr.	dl.	Auf die Straßen-Distrikte der Inspektion N.: Strasse von N. nach N. fl.	kr	dl	Strasse von N. nach N. fl.	kr.	dl.	Summe. fl.	kr.	dl.	Gesamt-Betrag. fl.	kr.	dl.	Beilagen. Nro.	Bemerkungen.
1.	—	—	Für den Straßenbau																							
	1.	—	Auf Unterhaltung der bestehenden Straßen.																							
		1.	Auf Straßen-Material.																							
		2	— Löhnung der stabilen Wegmacher, der Hilfsarbeiter.																							
		3.	— Entschädigung bei Erweiterung der Straßen																							
		4.	— Gräbenräumung nach Klaftern (und sofort alle Rubriken, welche das bisher für die Quartals-Extrakte vorgeschriebene Formular enthält. Auch die diesem Formular beigesetzten instruktiven Bemerkungen gelten ebenfalls hier; mit dem einzigen Unterschiede, daß alles, was dort von Quartalen gesagt wird, hier von Monaten verstanden werden muß.)																							

Einnahmen.

Rubrizirung.		Benennung.	Von dem Straßen-Distrikten der Inspektion N. fl.	kr.	dl.	Inspektion N. fl.	kr.	dl.	Gesamt-Betrag. fl.	kr.	dl.	Beilagen. Nro.
		(Außer der hier eingeschalteten Rubrik für Adnumerirung der Beilagen bleibt das Uebrige alles, wie in dem bisherigen — für die Quartals-Extrakte vorgeschrieben gewesenen Formulare.)										

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 8. August 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis.	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
August.	3.	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Juli.	30.	Aichach	57	54	15	30	34	34	7	30	—	—	—	—	29	27	6	40
—	26.	Deggendorf . . .	238	184	15	21	761	213	7	6	154	23	7	12	25	12	7	—
—	26.	Dingolfing	10	10	15	—	4	4	7	—	—	—	—	—	4	4	6	[illegible]
—	23.	Eichstädt	80	39	14	24	46	32	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28.	Erding	261	238	15	30	67	43	7	15	45	36	7	30	29	22	7	—
—	28.	Friedberg	44	18	14	30	69	61	7	14	1	1	6	45	28	16	7	20
August.	1.	Geisenfeld	30	25	16	—	9	9	7	20	—	—	—	—	12	12	6	45
Juli.	26.	Haag	37	37	15	50	—	—	—	—	3	3	6	30	31	31	7	—
—	26.	Hilpoltstein . . .	1	1	9	20	23	6	9	5	8	8	7	15	45	41	6	—
August.	3.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Juli.	12.	Holzkirchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30.	Ingolstadt	113	113	15	10	38	38	7	30	—	—	—	—	33	21	6	35
—	30.	Landsberg	312	238	13	15	104	88	7	30	30	13	7	15	36	23	6	—
—	29.	Landshut . . .	355	294	15	—	30	28	6	52	4	4	5	45	115	96	6	24
—	30.	Lauingen	143	120	12	30	102	92	6	30	158	155	6	—	28	28	5	15
August.	3.	Mainburg	8	8	16	—	12	8	7	—	—	—	—	—	8	3	6	30
—	6.	München	1126	985	18	22	584	563	8	55	188	146	8	15	813	732	7	53
Juli.	30.	Murnau	110	80	16	30	44	30	9	—	4	4	8	—	6	6	6	30
—	27.	Neuburg a. d. Donau	84	72	14	14	49	49	6	53	4	1	6	30	29	29	7	3
—	27.	Neuenötting . . .	5	5	18	—	9	9	7	26	—	—	—	—	3	3	7	9
August.	1.	Neumarkt	35	35	14	14	95	95	8	8	—	—	—	—	40	40	6	50
—	2.	Pfaffenhofen . . .	88	4	17	—	62	28	7	57	3	1	8	—	25	24	7	9
Juli.	30.	Rhain.	7	7	14	30	9	9	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25 29.	Reichenhall . . .	51	33	21	—	21	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28.	Rosenheim . . .	49	35	18	—	47	25	8	30	22	11	6	30	31	27	6	30
August.	2.	Schongau	2	2	15	48	2	2	9	24	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4.	Schrobenhausen. .	39	33	16	36	38	38	7	29	—	—	—	—	10	10	6	59
Juli.	30.	Straubing	130	130	10	—	39	39	7	30	13	13	6	30	28	28	6	30
—	27.	Vilshofen	550	400	4	—	86	[illegible]	7	24	100	100	6	15	10	10	6	18
—	27.	Wasserburg . . .	11	11	17	—	[illegible]	9	8	45	—	—	—	—	110	110	7	—
August.	1.	Weilheim . . .	21	21	15	30	78	78	9	—	—	—	—	—	22	17	7	30
		Summe. . .	[illegible]	3260	—	—	[illegible]	1703	—	—	[illegible]	510	—	—	1545	1372	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 78,211 fl. 57 kr.

Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München, Mittwoch den 10. August 1808.

Instruktion
für die
General-Kreis-Kommissäre.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern

In der Konstitution Unseres Reiches ist im I. Titel §. 2. die Bestimmung getroffen, daß das ganze Königreich nach gleichen Grundsäzen verwaltet, und im III. Titel §. 4. daß jedem Kreise ein General-Kommissär mit 3 bis 5 Kreis-Räthen vorgesezt werden soll.

Zufolge dieser Konstitutionsmässigen Bestimmungen verordnen Wir, daß mit dem gegenwärtigen Dienstjahre sämtliche dermal bestehende General-Landes-Kommissariate und Landes-Direktionen, die Kriegs- und Domainen-Kamer in Ansbach und das Gubernium in Innsbruck, ferner die in den Provinzen Ansbach und Tirol, so wie die in Vorarlberg bestehenden Kreisämter, nebst den in einigen Provinzen noch vorhandenen Landes-Kommissariaten sich auflösen, und ihre Verrichtungen schliessen sollen.

Von dem ersten Oktober dieses Jahrs anfangend sollen die neuen General-Kreis-Kommissariate in Wirkung gesezt werden, über deren

I. Formation

II. Wirkungskreis, und

III. Geschäftsgang

Wir hiemit nachstehende organische Bestimmungen treffen.

I. Titel.
Formation.

§. 1. Jedem Kreise des Königreichs ist ein General-Kommissär vorgesezt.

§. 2. Der Standesgehalt eines General-Kommissärs besteht in 4000 Gulden.

§. 3. Der Dienstgehalt der General-Kommissäre des Isar-Lech-Pegniz- und Inn-Kreises besteht in 3000 Gulden; der General-Kommissäre des Main-Rezat-Ober- und Unter-Donau-, so wie des Etsch-Kreises in 2000 Gulden, und der General-Kommissäre des Nab-Altmühl-Regen-Salzach-Iller- und Eisack-Kreises in 1000 Gulden.

§. 4. Jedem General-Kommissär wird ein Kreis-Kanzlei-Direktor zugegeben.

§. 5. Der Standesgehalt eines Kreis-Kanzlei-Direktors ist 2000 Gulden.

§. 6. Der Dienstgehalt der Kreis-

Kanzlei-Direktoren im Isar-Lech-Pegniz- und Inn-Kreise ist 1000 Gulden, in dem Main-Rezat-Ober- und Unter-Donau-, und im Etsch-Kreise 600 Gulden, in dem Nab-Altmühl-Regen-Salzach-Iller-, und Eisack-Kreise 200 Gulden.

§. 7. Jedem General-Kommissär werden 3 bis 5 Kreis-Räthe untergeordnet.

§. 8. Der Gehalt der Kreis-Räthe wird klassenmässig also bestimmt, daß

der älteste im Dienste jährlich 2000 Gulden,
der zweite " " 1800 —
und die übrigen jährlich 1600 —

beziehen sollen.

§. 9. Der Standes- und Dienstgehalt der Kreis-Räthe wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805, Artikel VI. (Regierungsblatt 1805, VII. Stück, Seite 227) bemessen.

§. 10. Bei jedem General-Kreis-Kommissariate wird ferner folgendes Unterpersonal angestellt: 2 Sekretäre, von welchen der älteste jährlich 1000 Gulden, der andere 800 Gulden bezieht; 2 Registratoren mit gleichem Gehalte. Hiezu kommen in dem Isar-Kreise noch 1 Sekretär und 1 Registrator.

§. 11. Für die Büreaukosten und übrigen Kanzlei-Bedürfnisse soll in jedem Kreise eine nicht zu überschreitende Geld-Summe jährlich angewiesen werden.

§. 12. Die Ernennung des oben bestimmten Kreispersonals behalten Wir Uns vor, und werden nach Umständen das Gutachten Unserer General-Kommissäre darüber einziehen.

§. 13. Die General-Kommissäre, Kreis-Kanzlei-Direktoren und Kreis-Räthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805, (Regierungsblatt 1805, VII. Stück, Seite 225 — 241) und 8. Juni 1807 festgesetzt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 7.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 14. Alle Theile der Staats-Verwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche durch Unsere Ministerial-Organisation vom 29. Oktober 1806 entweder zum Geschäftskreise Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, oder zu jenem Unsers Ministeriums des Innern gehören, und nicht besonderen Centralstellen, und ihren Unterbehörden übertragen sind, werden in einem jeden Kreise unter der Leitung gedachter Ministerien einem General-Kommissär anvertraut.

§. 15. Die Gebiets-Grenzen eines jeden Kreises sind durch eine besondere allerhöchste Verordnung bezeichnet. Eine nähere Purifikation der Kreis- und Landgerichts-Bezirke bleibt zur einzelnen Erörterung vorbehalten.

§. 16. Der Wirkungskreis eines General-Kreis-Kommissariats ist größtentheils exekutiv. Die zur Deliberation sich eignenden Gegenstände werden unten näher bezeichnet werden.

Er bezieht sich auf

A. Staatsrechtliche,

B. Polizei-

C. Militärische- und

D. staatswirthschaftliche Gegenstände, und zwar, auf beide leztere, in sofern sie in den Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse oder des Innern einschlägig sind.

§. 17. A. Die staatsrechtlichen Gegenstände, welche der General-Kommissär unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat, sind:

1) Aufsicht auf die Landes-Grenzen, Bewahrung Unserer Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, und schleunige Anzeige aller hierauf sich beziehenden Ereignisse.

2) Behandlung der Nachsteuersachen, mit Beobachtung der bestehenden Freizügigkeits-Verträge, in Verbindung mit allen Gegenständen, welche Aus- und Einwanderungen, und Vermögens- Ein- und Ausführungen betreffen; vierteljährige Einsendung der hierüber verfaßten Anzeigen, und deren jährliche Zusammenfassung in einem räsonnirenden Hauptberichte.

3) Die Entscheidung in streitigen Nachsteuer-Sachen.

4) Die Bewahrung der Gerechtsame des Souveräns rücksichtlich der Verhältnisse der in dem Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter, und anderen Gutsbesizer, und der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

5) Die Aufsicht über die durch die Konstitution und das organische Edikt für die Wahl-Versammlungen und Kreis-Deputationen festgesezten Verhältnisse; Anzeige der Veränderungen und Todesfälle, die sich bei denselben ergeben.

6) Diejenigen Lehengeschäfte, welche Wir nach Herstellung der bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten centralisirten obersten Lehen-Kurie, den General-Kommissären besonders übertragen werden.

§. 18. B. Im Allgemeinen besorgen die General-Kommissäre in ihren Kreisen, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern, die Handhabung der höhern Polizei.

Da aber die städtischen Polizei-Direktionen, die Landgerichte, welche in dem unterm 24. März 1802 ihnen angewiesenen Wirkungskreise mit Ausnahme der besonderen Verfügungen, die Wir treffen werden, verbleiben, und nebst den anderen Unterbehörden das nächste Organ der polizeilichen Thätigkeit sind; so ist es vorzügliche Pflicht des General-Kommissärs, Vernachlässigungen der Unterbehörden zu verhindern, und wo solche eintreten, sogleich wirksame Abhilfe zu leisten.

§. 19. Der General-Kommissär erledigt nach den bestehenden Verordnungen die Anfragen der unteren Polizei-Behörden, und im Falle eines Mangels an hinlänglicher Vorschrift berichtet er an Unser Ministerium des Innern.

Keine Verordnungen kann er aus eigener Macht erlassen.

§. 20. Im Besonderen erstreckt sich die Geschäfts-Sphäre des General-Kommissärs,

nach den verschiedenen Zweigen der Polizei-Gewalt, auf

I. die Sicherheit der Einwohner,
II. die Gesundheit derselben,
III. auf ihre Nahrungs-Erfodernisse und das Kredit-Wesen,
IV. auf das Gewerbe-Wesen,
V. auf die Kommunal-Verhältnisse,
VI. auf die Gerichts-Polizei,
VII. auf die Sitten,
VIII. auf Unterricht und Bildung,
IX auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse.

§. 21. I. In Hinsicht auf die Sicherheit trägt der General-Kommissär Sorge

1) für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im Allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo dieselbe gestört wird.

Er ist zur Anwendung der hiezu erfoderlichen Mittel ermächtigt. Besonders steht ihm zu diesem Ende die Kordons-Mannschaft, die künftige Gensdarmerie und das Bürger-Militär zu Gebote.

§. 22. 2) Er sorgt für die genaue Befolgung der in Rücksicht des Paß-Wesens ertheilten Vorschriften und bestehenden Verordnungen.

§. 23. 3) Ferner sorgt er für die Sicherheit wider schädliche Menschen

a) durch Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrnloses Gesindel, Diebs- und Räuberbanden; so wie durch Anordordnungen von Streifen und anderen Maßregeln,
b) durch Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnungen wider den Bettel und die unerlaubten Sammlungen,
c) durch Aufsicht über die Straf-Arbeitshäuser, Gefängnisse, und Polizei-Strafhäuser,
d) durch Aufsicht über gefährliche Pasquillanten, und
e) auf verbotene geheime Verbindungen.
f) Die Entscheidung der Appellations-Fälle bei Polizei-Vergehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesez-Buches steht ihm zu; den peinlichen Prozeß hingegen, wo derselbe eintritt, hat er den Kriminal-Behörden zu überlassen.

§. 24. 4) Er besorgt die Sicherheits-Maßregeln wider schädliche Thiere.

§. 25. 5) Auch sorgt er durch die Lokal-Behörden für die Sicherheits-Anstalten wider Unglücksfälle: als

A. Wider Brandschäden. Insbesondere:

1) Zur Verhütung der Feuersgefahr;

a) durch Aufsicht auf die Bau-Polizei, und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen;
b) durch beförderte Aufführung der Gebäude von Stein, und Entfernung brandgefährlicher Dächer;
c) durch Handhabung der Kaminkehrer-Ordnung und der Feuer-Beschau;
d) durch Entfernung brandgefährlicher Gebäude an minder bewohnte Orte; und
e) durch Aufsicht auf Verhütung der Fahrlässigkeiten mit Licht, Feuer, Schießgewehren und Pulver.

2) Bei ausgebrochenem Brande:

a) durch schnelle Dienstleistung mit den nöthigen Geräthschaften, für deren Anschaffung, Erhaltung und Aufbewahrung er Sorge zu tragen hat;

b) durch Veranstaltung von Thurm- und Feuer-Wachen, und Sorge für Feuer-Signale;

c) durch Rettungs-Anstalten für Menschen, und Sicherung der geretteten Mobilien gegen Diebstähl u. s. w.

3) Nach dem Brande:

a) durch Untersuchung der Veranlassung;

b) durch Unterbringung und Unterstüzung der Verunglückten;

c) durch Einleitung der Belohnungen für diejenigen, welche bei der Rettung sich vorzüglich ausgezeichnet haben.

Uebrigens unterstüzt er die Brandversicherungs-Anstalt durch seine Bemühungen, und sorgt für ihre Aufrechthaltung und Erweiterung.

B. Er sucht die Gewitter-Schäden zu vermindern: durch Abstellung des verbotenen Läutens bei Gewittern, und durch beförderte Errichtung der Bliz-Ableiter.

C. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Sicherheits-Maßregeln wider Wasserschäden, Eisgang, Ueberschwemmungen u. s. w. und benimmt sich hierüber mit den geeigneten Behörden.

D. Er sorgt für die Demolirung ruinoser und gefährlicher Gebäude.

E. Er veranstaltet die Sperrung oder Sicherung gefährlicher Wege und Passagen; die Entfernung gefährlicher Gegenstände auf den Strassen, und die Verhinderung des schnellen Reitens und Fahrens auf denselben.

F. Er sorgt für gute Beleuchtungs-Anstalten.

G. Er trift die nöthigen Sicherheits-Maßregeln bei öffentlichen Feierlichkeiten und grossen Versammlungen.

§. 26. II. In dem Wirkungs-Kreise der Gesundheits-Polizei liegen

a) die Anstalten wider ansteckende Krankheiten unter den Menschen;

b) die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Viehseuche;

c) die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Entfernung medizinischer Pfuschereien;

d) die Aufsicht über Apotheken und Apotheker-Taxen;

e) die Aufsicht auf Spitäler und Kranken-Anstalten mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschliessung vom 7. Mai 1808;

f) die Anordnung der Fleisch- und Getränke-Beschau;

g) die Sorge für gute und sichere Bad-Anstalten;

h) die Rettungsmittel für Ertrunkene und Scheintodte;

i) die Sorge für die angeordnete Leichen-Beschau;

k) die Aufrechthaltung der Sanitäts-Anstalten im Allgemeinen, und insbesondere die Beförderung der Schuzpocken-

Impfung nach der Verordnung vom 26. August 1807.

§. 27. III. Für den Nahrungs-Zustand und das Kredit-Wesen der Einwohner sorgt der General-Kommissär durch seine Einwirkung gegen die Nachtheile des Wuchers, des Mangels, und der verhältnißmässigen Theuerung der Lebensmittel und Bedürfnisse. Ihm liegen in dieser Hinsicht besonders ob:

a) die Aufsicht auf die öffentlichen Leihe-Anstalten;

b) die Unterdrückung der Winkel-Pfandhäuser;

c) die Aufsicht auf Gefährden im Handel und Wandel;

d) die Sorge für richtige Führung der Hypothekenbücher;

e) die Handhabung der Spiel-Verbote, und des Verbots fremder Lotterien;

f) die Abstellung der Mißbräuche in dem Handel mit Lebensmitteln;

g) die Erhaltung der Markts- und Schrannen-Ordnungen, so wie der Ordnung bei den Viktualien-Märkten;

h) die Entfernung der Hindernisse des freien Getreid-Handels;

i) die Aufsicht auf die Beobachtung der Regulative über Fleisch- und Biersaz;

k) die Sorge für gutes und gewichthaltendes Brod;

l) die Handhabung der Verbote des Bier-Brod- und Mühlzwanges;

m) die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

n) die Aburtheilung der Polizei-Konfiskationen und Strafen in lezter Instanz; in Gegenständen, welche mehr als 150 Gulden, oder wenn sie auch unter dieser Summe sind, den größten Theil des Vermögens des Bestraften betragen, bleibt der Rekurs an den geheimen Rath freigestellt;

o) die Aufsicht auf das Gesinde-Wesen;

p) die Aufsicht auf Beschäftigungs-Häuser;

q) die Sorge für Armen-Pflege;

r) die Aufsicht auf Wittwen- und Waisen-Institute und andere Wohlthätigkeits-Anstalten, unter den näher zu treffenden Bestimmungen;

§. 28. IV. In Hinsicht auf die Gewerbe steht unter dem Einflusse des General-Kommissärs

a) die gesamte Handwerks-Polizei, und die Entfernung der dabei herrschenden Mißbräuche;

b) die Entscheidung über die Gewerbs-Beeinträchtigungen und andere Gewerbs-Streitigkeiten, mit Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath;

c) die Gewerbs-Verleihungen mit Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen;

d) die Sorge für richtige Führung der Gewerbs-Kataster nach der Verordnung vom 18. Dezember 1804;

e) die Aufsicht auf genaue Befolgung der in Betreff des Wanderns der Handwerker bestehenden Verordnungen, und auf die vorschriftmässige Haltung der Wanderbücher.

§. 29. V. Rücksichtlich der Kommunal-Verhältnisse sowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten und Märkten, übertragen Wir den General-Kommissären,

a) die Sorge für eine ordentliche Dorf- und Feld-Polizei;
b) die Aufsicht auf eine polizeimäßige Unterhaltung der Wege und Stege, Pflaster und Brücken;
c) die Mitwirkung zum Vizinal- und Kommerzial-Strassen-Bauwesen nach Unsern besondern Bestimmungen;
d) die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, welche sich bei Gelegenheit der Strassen- Wege- Brücken- und Wasserbauten ergeben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 16. August 1805;
e) die Entscheidung über streitige Gemeinde-Rechte der Einwohner nach der Verordnung vom 22. Februar 1808;
f) die Prüfung und Bestätigung der Kommunal-Beamten nach den Instruktionen des Ministeriums des Innern;
g) alle Geschäfte der Kommunal-Kuratel unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern nach den organischen Bestimmungen vom 30. November 1807;

§. 30. VI. Im Fache der Gerichts-Polizei:

a) das Gutachten über die Anstellung der Landrichter und Aktuarien, gemeinschaftlich mit den Hofgerichten, so oft Wir solches abfordern;
b) die Verpflichtung der Landrichter;
c) die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonial-Gerichtshalter;
d) die Aufstellung und Ernennung der Gerichtsdiener;
e) die Untersuchung und Abstellung der Unterthans-Beschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener;
f) die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichts-Herren, in sofern sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen;
g) die Amts-Extraditionen an die Landrichter, benehmlich mit den geeigneten Organen der Finanz-Verwaltung.

§. 31. VII. In Hinsicht auf die Sitten haben die General-Kommissäre

a) der öffentlichen Unsittlichkeit zu steuern;
b) die Aufsicht auf Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen zu führen;
c) auf die Vereinigung der Volks-Belustigungen mit dem sittlichen Anstande zu wachen, und
d) durch Auszeichnung bürgerlicher Tugenden für ihre Verbreitung zu sorgen.

§. 32. VIII. In Rücksicht auf Unterricht und Bildung übertragen Wir den General-Kommissären:

a) die Aufsicht auf das Schul- und Erziehungs-Wesen in ihrem Kreise unter der besondern Leitung Unsers Ministeriums des Innern; bis hierüber nähere Instruktionen erfolgen, bestimmt sich ihr Wirkungskreis nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. September 1805 und der nach Auflösung des General-Schul- und Studien-Direktoriums erlassene Verordnung vom 31. Jänner 1807 mit Ausdeh-

nung desselben auf die Geschäfte des Ober-Schul-Kommissariats;

b) die Beförderung der Feiertags- und Industrie-Schulen;

c) die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Verbots des Studirens im Auslande;

d) die Beobachtung des Censur-Edikts vom 13. Juni 1803;

e) die Aufsicht auf die besondern Intelligenz-Blätter des Kreises;

f) die genaue Befolgung der wegen der politischen Zeitschriften unter dem 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlassenen Verordnungen, unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

g) die Aufsicht auf Buchdruckereien und Lese-Institute;

h) die Sorge für ein anständiges Aeusseres bei neuen Anlagen und Gebäuden.

§. 33. IX. In Hinsicht auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse übertragen Wir den General-Kommissären bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bei Aufhebung des geistlichen Raths durch die höchste Entschliessung vom 6. Oktober 1802 den Landes-Direktionen vertraut hatten, insbesondere,

a) die Sorge für die Reinheit des Kultus überhaupt, nach den hierüber bestehenden und noch erfolgenden Verordnungen;

b) die Aufrechthaltung des Religions-Edikts vom 28. August 1801 und 10. Jänner 1803, und die Beförderung der Duldung verschiedener Religions-Verwandten unter sich;

c) die Aufrechthaltung Unserer Verordnung vom 17. Mai 1804 über die Verhältnisse der weltlichen Gewalt zur geistlichen;

d) die Aufsicht auf das Betragen der Geistlichkeit aller Religions-Partheien, besonders in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge;

e) die Sorge für Beobachtung der Verordnung wegen der Pfarr-Konkurse vom 30. Dezember 1806;

f) die Aufsicht und Sorge über Kirchhöfe, Leichengepränge, und Stolgebühren;

g) die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude.

§. 34. C. Der General-Kommissär besorgt alle militärischen Gegenstände in seinem Kreise, so weit sie zur Geschäfts-Sphäre der Civilstellen gehören, insbesondere

a) die Konskription und Landkapitulanten-Aushebung nach den Verordnungen des Kantons-Reglements vom 7. Jänner 1805, und den nachgefolgten Verordnungen:

b) die Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten, und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden;

c) die Verfügungen zur Anhaltung der diesseitigen Deserteurs nach den bestehenden Verordnungen;

d. die Aufsicht gegen fremde Deserteurs nach der Verordnung vom 14. Oktober 1806;

e) die Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in fremde Kriegsdienste;

f) die Aufsicht über das Bürger-Militär unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern;

g) die Sorge über die Vollziehung der für das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen;

h) die Besorgung der Marsch-Vorspann- und Einquartierungs-Angelegenheiten.

§. 35. D. In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der General-Kommissäre gehören, haben dieselbe zu sorgen in Rücksicht auf Produktion:

a) für den fleissigen Anbau des Ackerlandes;

b) für die Urbarmachung öder Gründe und Austrocknung der Möser;

c) für die Vertheilung der Gemeinde-Gründe nach den bestehenden Kultur-Verordnungen;

d) sie haben die Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten in zweiter Instanz mit Vorbehalt des Rekurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an Unsern geheimen Rath ergriffen werden kann;

e) sie sorgen für die Beförderung der Güter-Zertrümmerungen und Arrondirungen; für möglichste Hebung der Kultur-Hindernisse, und für die Emporbringung des Feldbaues überhaupt.

§. 36. In Ansehung der Fabrikation hat der General-Kommissär

a) den Gewerbsfleiß zu beleben, und seinen Hindernissen entgegen zu wirken;

b) die Gewerbsfreiheit, und den Absaz der Fabrikate gegen die Mißbräuche des Zunftzwanges, und gegen monopolische Anmassungen zu schüzen.

§. 37. Zur Beförderung des Handels richtet der General-Kommissär seine Aufmerksamkeit auf

a) die Erhaltung unverfälschter Münze, Maßes und Gewichtes;

b) gute Unterhaltung des Strassen-Wasser- und Brückenbaues;

c) Beobachtung der über das Post- und Land-Frachtwesen bestehenden Verordnungen;

d) auf die Gasthöfe und Niederlagen;

e) auf die Messen und Jahrmärkte;

f) er entscheidet die Post-Reklamationen nach der Verordnung vom 28. Februar 1807;

g) er hat die Aufsicht auf die Landkrämer in Dörfern, und auf ihre Matrikel, und sorgt

h) für die Beobachtung der Verordnungen über die herumziehenden Krämer und Mäckler.

§. 38. Um überhaupt der Regierung ihren auf die Beförderung des National-Wohlstandes und auf die Entfernung seiner

Hindernisse gerichteten Zwecken gründlicher an die Hand arbeiten zu können, hat der General-Kommissär sich eine genaue Kenntniß von dem ihm anvertrauten Kreise zu verschaffen, und zu solchem Ende alle Angaben zu sammeln, aus deren Zusammenstellung eine vollständige **Statistik** des Kreises hervorgehen kann.

Er sorgt daher vor Allem für genaue Notizen über die Volkszahl und den Flächen-Inhalt.

Er sammelt die Geburts- Traungs- und Sterbelisten, welche jährlich nach den Formularien der Verordnung vom 31. Jänner 1803 hergestellt werden müssen, und sendet den General-Konspekt darüber ein. Er läßt sich die jährliche Berichtigung der Bevölkerungslisten angelegen seyn. Auch liegen in seinem Pflichtkreise die Verbesserungs-Vorschläge über die Eintheilung der Kreis- Landgerichts- und Kommunal-Bezirke.

§. 39. Ein besonderes Attribut der General-Kreis-Kommissariate ist das Benehmen mit den Kreis-Deputationen in den dahin einschlägigen Geschäften nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die General-Kreis-Versammlungen und Kreis-Deputationen.

§. 40. Im Allgemeinen hat der General-Kommissär über die Vollziehung der Geseze und Verordnungen in allen zu seinem Wirkungskreise gehörigen Theilen der Staats-Verwaltung zu wachen, und auf ordentliche Aufbewahrung derselben bei den Unterbehörden zu sehen.

Er ist Uns über alle Mißbräuche und Unregelmässigkeiten, die zu seiner Kenntniß gelangen, Rechenschaft schuldig.

Er hat in allen solchen Fällen sogleich seine Berichte an Uns zu erstatten, damit Wir da, wo es nöthig ist, die geeigneten Verfügungen treffen können.

In dringenden Fällen bleibt es zwar dem General-Kommissär überlassen, die nöthigen Maßregeln selbst zu ergreifen; jedoch muß er auf der Stelle hierüber Bericht erstatten, und die Bestätigung der von ihm getroffenen Verfügungen erholen. Jährlich sendet er an Unser Ministerium des Innern einen Hauptbericht über den Zustand des ihm anvertrauten Kreises ein, nach der Verordnung vom 26. September 1806.

III. Titel.

Geschäftsgang und Nebenbestimmungen.

§. 41. Alle in dem vorigen Titel näher angezeigten Geschäfte sind dem General-Kommissär persönlich übertragen, diejenigen allein ausgenommen, welche nach den Vorschriften des nachfolgenden §. 45. zur kollegialen Berathung und Beurtheilung ausgesezt sind.

§. 42. Der General-Kommissär kann sich ohne Unsere besondere Erlaubniß nicht aus seinem Kreise entfernen.

In seinem Kreise hat er jährlich eine Visitations-Reise vorzunehmen, wozu mit In-

begriff der Gefährtgelder eine jährliche Summe von 450 Gulden bewilligt wird.

§. 43. In Abwesenheit des General-Kommissärs wird dessen Stelle, wenn Wir keine andere Verfügung treffen, durch den Kreis-Kanzlei-Direktor versehen.

§. 44. Die Vertheilung der Geschäfte unter das Kreis-Personal hängt von dem Ermessen des General-Kommissärs ab.

§. 45. Die Kreis-Kanzlei-Direktoren und die Kreis-Räthe haben nur eine berathende Stimme. Bei folgenden Gegenständen aber, welche in kollegialer Form behandelt werden sollen, kömmt denselben eine entscheidende Stimme zu:

a) in streitigen Nachsteuer-Sachen;

b) in Appellations-Sachen bei Polizei-Vergehen;

c) in Aburtheilung der Polizei-Konfiskationen und Strafen;

d) in Streitigkeiten über Alimentation und Heuraths-Bewilligungen;

e) in Gewerbs-Streitigkeiten;

f) in Entschädigungs-Sachen über Weg-Brücken- und Strassen-Bauten;

g) bei Entscheidung der streitigen Gemeinde-Rechte;

h) bei Bestätigung der Patrimonial-Gerichtshalter;

i) bei Untersuchung und Abstellung der Unterthans-Beschwerden;

k) bei Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten;

l) Bei Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr- Kirchen- und Schul-Gebäude;

m) bei Entscheidung der Post-Reklamations-Fälle;

n) bei Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der besonderen Kreis-Auflagen nach vollendeter Regulirung des Steuerfusses;

o) endlich in allen Fällen, welche Wir zur kollegialen Berathung ausserdem noch in der Folge bestimmen werden.

§. 46. In den Gegenständen des kontentiosen Wirkungskreises Unserer General-Kommissariate, bei welchen ein Rekurs an Unsern geheimen Rath statt findet, muß derselbe in einem Zeitraume von 14 Tagen von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, ergriffen werden.

§. 47. Was die Geschäfts-Behandlung im Allgemeinen betrifft, so ist dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß der höchste Grad der Beschleunigung, dessen sie fähig ist, mit der Sicherheit und Reife der Geschäfte immer verbunden werden muß.

Insbesondere soll der Gang der Geschäfte nach folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

§. 48. Alle Dekrete Schreiben, Berichte und Vorstellungen werden an den General-Kommissär gebracht, welcher sie eröffnet, und nachdem sie mit dem Präsentatum und der Bestim-

mung des Referenten bezeichnet sind, zu dem Protokolle abgibt.

§. 49. Das Geschäfts-Protokoll wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Kanzlei-Direktors in der durch die Beilage unter Buchstaben A näher dargestellten tabellarischen Form durch einen Sekretär geführt, und in der Registratur ein besonderer alphabetischer Renner hierüber gehalten.

§. 50. Das Lokal für das Geschäfts-Protokoll wird in die nächste Verbindung mit der Registratur gesezt, und dahin das Exhibit, sobald es eingetragen ist, abgegeben. Die Registratur sorgt, daß es noch an dem nämlichen Tage mit den nöthigen Vorakten dem Referenten, in dem für ihn bestimmten Büreau vorgelegt werde.

§. 51. Bei Gegenständen, welche nicht ausdrücklich der kollegialen Berathung unterworfen sind, hängt es von dem General-Kommissär ab, ob er sich darüber von dem Referenten einzeln, oder in Beiseyn mehrerer, Vortrag erstatten lassen wolle.

In jedem Falle legen die Referenten die über solche Gegenstände von ihnen entworfenen Aufsäze sogleich vor, welche der General-Kommissär im Falle der Genehmigung mit dem Expediatur bezeichnet, ein Sekretär in das eben bemerkte Geschäfts-Protokoll einträgt, und so fort das Reinschreiben und die Expedition besorgt, auch über die eingehenden Taxen die Rechnung führt.

§. 52. Ueber die der kollegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von einem Sekretär besondere Sizungs-Protokolle, in der unter dem Buchstaben B vorgezeichneten Form abgehalten, in welchen bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden müssen, und worin jedesmal zu bemerken ist, ob der Beschluß durch die Mehrheit, oder einstimmig gefaßt worden sey.

Die von dem Referenten verfaßten Aufsäze werden von dem vorsizenden Sekretär unterzeichnet, von dem Kanzlei-Direktor mit dem Revidit, und von dem General-Kommissär mit dem Expediatur versehen.

Der Sekretär besorgt sodann die schleunige Expedition, und übergibt die Akten der Registratur, welche den Empfang im Geschäfts-Protokolle bestätigt.

§. 53. In den Sizungen präsidirt und dirigirt der General-Kommissär. Zuerst stimmt der Kanzlei-Direktor; dann die Kreis-Räthe nach der Ordnung des Dienst-Alters.

In den Gegenständen der Kollegial-Berathung gibt der General-Kommissär seine Stimme zulezt ab, welche entscheidend und überwiegend ist, dergestalt daß wenn durch seine Stimme eine Gleichheit entsteht, zugleich mit seiner Stimme sich die Mehrheit entscheidet.

§. 54. In den oben bezeichneten kontentiosen Gegenständen müssen mit Einschlusse

des General-Kommissärs wenigstens 3 Mitglieder, welche die Eigenschaft der Justiz-Räthe besizen, gegenwärtig seyn, um richtige Beschlüsse zu fassen. Mitglieder, welche für besondere technische Gegenstände angestellt sind, haben hiebei keine Stimme.

Im Bedürfnißfalle kann der General-Kommissär den Fiskal und den Polizei-Direktor zur Sizung beiziehen.

§. 55. Die Beschlüsse, welche in die Sizungs-Protokolle eingetragen werden, bemerkt der Sekretär in dem Geschäfts-Protolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die Vortrags-Numer des Sizungs-Protokolls.

§. 56. Der Kreis-Kanzlei-Direktor hat darüber zu wachen, daß die Ausfertigungen schleunigst geschehen, und gleich zur Unterterschrift kommen.

§. 57. Der General-Kommissär unterzeichnet alle Ausfertigungen und einer der Sekretäre kontrasignirt dieselben.

§. 58. Die Form der Berichte an Uns, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der unterm 18. Jäner 1806 ertheilten Vorschrift.

Oben an dem linken Ecke ist der Expeditions-Zifer des den Bericht veranlassenden königlichen Dekrets, oder Ministerial-Reskripts auf folgende Art zu bemerken:

ad Num. . . . .

Oben in der Mitte wird der Expeditions-Zifer des General-Kommissariats so angezeigt:

N. . . . .

Oben rechts ist das Datum zu bemerken:

. . . den ten 180

Eine kurze Anzeige des Gegenstandes wird zwischen der Anrede und dem Anfange des Berichts links in abgekürzten Zeilen beigefügt, z. B.

den Todesfall des
Landrichters zu . . . .
betreffend

§. 59. Die Schreiben an andere General-Komissariate, an Hofgerichte, an auswärtige Behörden, die Kreis-Deputation, das Militär-Kommando, und andere weder vorgesezte noch untergeordnete Behörden werden in folgender Form ausgefertigt:

Wenn das veranlassende Schreiben mit einem Expeditions-Zifer versehen ist; so wird derselbe oben links angeführt:

ad Num. . . . .

Oben in der Mitte steht der Expeditions-Zifer des General-Kommissariats:

N. . . . .

Oben rechts wird Ort, Tag und Jahr bemerkt:

. . . den ten 180

Die ersten Zeilen bezeichnen mit etwas grösserer Schrift, welche auch gestochen, oder gedruckt seyn kann, von wem und an wen geschrieben wird, auf nachstehende Weise:

Der General-Kommissär des . .
Kreises N. N.

An

. . . .

. . . .

Einen Zoll, 6 Linien tiefer wird mit dem Inhalte des Schreibens in ganzen Zeilen angefangen; oberhalb, links jedoch, in kurzen Zeilen mit wenigen Worten der Gegenstand angezeigt, z. B.

die vorzunehmende
allgemeine Streife
betreffend.

In der Abfassung der Schreiben sind die gehörigen Ausdrücke der Achtung mit gemessener Sorgfalt zu beobachten.

Nach einer angemessenen kurzen Schlußformel folgt die Unterschrift des General-Kommissärs in der Mitte, und ganz unten rechts bemerkt der Sekretär die vorgenommene Kollationirung mit seinem Namen, und dem beigefügten Zeichen: Coll.

§. 60. Die Ausfertigungen an die Landgerichte, und andere untergeordnete Behörden, so wie an Individuen geschehen nach der bisherigen Uebung der Landesstellen mit der Ueberschrift:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezeichnung der Expeditions-Nummern und das Datum bleibt wie oben.

Der Stil ist im Befehlstone, welchen Unsere General-Kommissäre mit der belehrenden Bescheidenheit eines Vorgesezten vom selbst in die gehörige Verbindung zu sezen wissen werden. Alle Schlußformeln werden weggelassen. Die Unterschrift ist folgende:

General-Kommissariat des . .
Kreises

dann in der Mitte:

der Name des General-Kommissärs,

und unten rechts

der Name des Sekretärs.

§. 61. Die äussern Ueberschriften werden sowohl bei den Schreiben als Entschliessungen an Untergeordnete mit blosser Bezeichnung der Stelle, oder des Amtes, oder der Person, ohne Beisaz von hochlöblich oder hochpreislich u. d. g. gemacht, z. B.

An das königliche Hofgericht
in . . . . .

An die königlich-Baierische, fürstlich-Oettingen'sche Justiz-Kanzlei in . . . .

An das königliche Landgericht
in . . . .

An den Herrn Fürsten von . .
in

§. 62. Zu besserer Aufbewahrung der Akten müssen alle einkommenden Berichte und Vorstellungen ein gleiches Papier-Format von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben.

Alle Ausfertigungen geschehen in eben diesem Papier-Format.

§. 63. Jedes General-Kreis-Kommissariat erhält durch Unser Ministerium der

auswärtigen Angelegenheiten ein grösseres und ein kleineres Siegel mit der Umschrift:

General-Kommissariat des . . . Kreises, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1806.

§. 64. Die dem General-Kommissariate nicht vorgesezten und nicht untergeordneten Stellen beobachten in ihren Schreiben an dieselben die nämlichen Formen, welche oben (§. 59.) für die General-Kommissariate vorgeschrieben sind.

§. 65. Die untergeordneten Behörden und Individuen beobachten in ihren Berichten und Vorstellungen die gehörigen Formen der Unterordnung. Die Anrede ist:

Königliches General-Kommissariat!

Die Unterschrift, z. B.

gehorsamstes Landgericht
der Name des Landrichters
— — des Aktuars

§. 66. Die Registratur wird nach der Ordnung der den Geschäftskreis des General-Kommissariats bildenden Gegenstände mit den Unterabtheilungen nach geographischer Ordnung eingetheilt. Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Registraturen erfolgt eine besondere Instruktion.

§. 67. Die Registratur, so wie die Kanzlei, steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Direktors, welcher vorzüglich die Formen des Geschäftsganges zu bewahren hat.

Die Kanzlei, so wie die Registratur, ist für alle Partheien, Anwälte und Fremde unzugänglich.

Die Kanzlei-Individuen sollen nicht nur die vorgeschriebenen Kanzleistunden richtig halten, sondern bei vermehrten und dringenden Geschäften nach Anweisung des Direktors auch ausser denselben arbeiten.

Zur Kanzlei-Aushilfe darf der General-Kommissär sich der Quieszenten bedienen.

§. 68. Allen bei den General-Kommissariaten angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur besondern Pflicht gemacht, und jede heimliche oder offene Anwaltschaft mit allem Ernste untersagt.

Jede Mittheilung an eine Parthei, oder unerlaubte Agentie würde die strengste Bestrafung, und nach Umständen den gänzlichen Verlust der Stelle nach sich ziehen.

Wegen der verbotenen Annahme von Geschenken beziehen Wir Uns auf die allerhöchste Verordnung vom 9. Juni 1807.

§. 69. Der General-Kommissär kann dem Direktor, einem Rathe oder Kanzlei-Individuum die Entfernung von seinen Amtsgeschäften nach Umständen auf 14 Tage gestatten.

Die Reisebewilligungen auf längere Zeit als 14 Tage, oder ausser Landes, und an den Siz Unsers Hoflagers behalten Wir Uns vor, auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern selbst zu ertheilen.

§. 70. Die Abordnungen auf Land-Kommissionen sollen möglichst vermieden, und ausser den dringendsten Fällen, nicht ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen aber, wo sie nicht umgangen werden können, werden folgende Taggebühren bestimmt;

für den Kreis-Kanzlei-Direktor	10 fl.	— kr.
für einen Kreis-Rath	7 =	— =
für einen Sekretär	5 =	— =
für einen Kanzellisten . . .	3 =	30 =

Die Taggebühren dürfen in keinem Falle die Hälfte des jährlichen Gehalts eines Individuums übersteigen.

§. 71. Die General-Kommissariate sind zwar allen Ministerien untergeordnet, und haben die von ihnen an sie gelangenden Aufträge zu besorgen. Was jedoch ihre Leitung im Allgemeinen, den Vortrag über ihre Anstellung, Versezung, Beförderung betrift, stehen sie besonders unter dem Ministerium des Innern.

§. 72. Damit Wir in beständiger Kenntniß des Geschäfts-Fortganges bei den General-Kreis-Kommissariaten bleiben, sollen an Unser Ministerium des Innern monatliche Geschäfts-Tabellen eingesendet werden, und Wir werden Uns auch von Zeit zu Zeit die Geschäfts-Protokolle selbst vorlegen lassen.

§. 73. Die vierteljährig einzusendenden Geschäfts-Tabellen enthalten:

a) die Zahl der eingelaufenen Gegenstände;

b) die Anzeige, was hievon der General-Kommissär selbst übernommen, und was er dem Direktor, und den Räthen zur Bearbeitung übertragen hat;

c) die Zahl der von jedem derselben erledigten Gegenstände;

d) den unbearbeitet gebliebenen Rückstand von dem lezten und den vorigen Monaten mit Bemerkung der Referenten, und der Rubriken der einzelnen Gegenstände.

Diesen Tabellen wird eine eigene Reihe von Anmerkungen beigefügt, in welchen der General-Kommissär mit pflichtmässiger Unpartheilichkeit anführt, was er zum Vor- oder Nachtheile der Mitglieder zu erinnern findet.

§. 74. Diese Geschäfts-Tabellen sind nach dem in der Beilage unter Buchstaben C vorgezeichneten Formular mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu führen, indem Wir bei künftigen Beförderungen auf die hieraus sich ergebenden Resultate vorzügliche Rücksicht nehmen werden.

Der Kanzlei-Direktor hat über die Geschäfte der Kanzlei ebenfalls eine eigene Tabelle mit seinen Bemerkungen beizufügen.

§. 75. Die eingesendeten Geschäfts-Tabellen werden unter den einschlägigen Ministerien zirkuliren, damit jedes dadurch in den Stand gesezt werde, Uns die Erinnerungen hierüber zur zweckmässigen Anweisung der Stellen vorzulegen.

§. 76. Ausser den auf solche Art vorgeschriebenen Protokollen und Tabellen sollen bei jedem General-Kommissariate noch folgende Vormerkungs-Bücher gehalten werden:

a) der unter der Leitung des General-Kommissärs stehenden sämtlichen Staats-Diener des Kreises mit Bemerkung ihres physischen Alters, der Stufenfolge des Dienst-Alters, der Gehalte, ihrer Qualifikation, der besonderen Fälle, wo sie sich empfehlen, oder in ein nachtheiliges Licht sezen.

Das Formular hiezu enthält die Beilage unter Buchstaben D;

b) das Vormerkungs-Buch der in dem Kreise vorhandenen Quieszenten mit eben denselben Rubriken, und besonderer Bemerkung, in welchen Dienstes-Zweigen sie sich vorzüglich zur Wieder-Anstellung eignen, nach der Beilage unter Buchstaben E;

c) ein Verzeichniß der neuen Adspiranten zum Staats-Dienste mit Bemerkung ihrer Qualifikationen und Prüfungs-Zeugnisse nach dem unter Buchstaben F. beigelegten Formular;

d) ein Vormerkungs-Buch, worin die bei einzeln vorgekommenen Fällen ausgesprochenen allgemeinen Grundsäze, deren Bekanntmachung nicht durch eigene Verordnungen im Regierungsblatte verfügt wird, zur weitern Nachachtung aufgezeichnet werden.

§. 77. Was die individuellen Dienst-Verhältnisse des Kreis-Personals betrift, so sind dieselben theils an den betreffenden Stellen bereits vorgekommen, theils fliessen sie aus ihrer Bestimmung von selbst.

§. 78. Die Ertheilung der Heuraths-Bewilligungen für die General-Kommissäre, Kreis-Direktoren und Kreis-Räthe, vorausgesezt, daß sie die Stabilität im Dienste erlangt haben, behalten Wir Uns nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1806 auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern vor.

§. 79. Den Rang haben die General-Kommissäre nach den Bestimmungen des einsweiligen Regulativs vom 21. März 1800 in der zweiten Klasse.

Sie gehen den Hofgerichts-Präsidenten vor. Unter sich haben die General-Kommissäre den Rang nach dem Dienstes-Alter.

Die Kreis-Kanzlei-Direktoren stehen in der dritten Rangklasse, und rouliren mit den Hofgerichts-Direktoren nach dem Dienstes-Alter.

Die Kreis-Räthe stehen in der vierten Rangklasse zwischen den Oberst-Justiz-Räthen, und den Hofgerichts-Räthen.

Wir versprechen Uns von Unsern General-Kommissären, Kreis-Kanzlei-Direktoren, und Kreis-Räthen, so wie von dem gesamten Personal dieser oberen Landes-Administrativ-Behörden, daß sie der Würde ihres Berufes eingedenk sich auf alle Art beeifern werden, den Ansprüchen der Regierung und des Vaterlandes an sie durch ihre Anstrengung im Dienste des Staates zu genügen, und dem Vertrauen zu entsprechen, mit welchem Wir ihnen einen für das National-Wohl so wichtigen Wirkungskreis angewiesen haben.

München den 17. Juli 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Formular des Beilage A.

Geschäfts-Protokoll
des Königl. General-Kommissariats des N. - - Kreises.
für den Monat - - 18 .

Numer des Exhib.	Datum.	Präs.	Referent.	Ort.	Betreff des Exhibit.	Beschluß mit dem Tage desselben.	Tag und Numer der Exped.	Attest der Registratur über: Rückgabe des Exhibit.	Attest der Registratur über: Rückgabe der beigelegten Akten.	Bemerkung der treffenden Taxen: schuldig fl.	schuldig kr.	berichtigt fl.	berichtigt kr.
1	$\frac{29}{9}$	$\frac{1}{10}$	N	N	Bericht des Landgerichts, die nach der jüngsten Verordnung einzusendenden Bevölkerungs-Anzeigen betreffend. mit Akten des Landgerichts.	Ref. demselben, man vermisse unter den Patrimonial-Gerichten das Gericht N und sey dieser Abgang förderlich zu ersezen. Stimulentur zugleich die mit ihren Anzeigen rückhaftenden Landgerichte N. u. N. mit Termin von 8 Tagen $\frac{3}{10}$.	$\frac{6}{10}$ N. 1376 1377 und 1378	N. ist der Chiffre des Registrators. $\frac{6}{10}$ N.	$\frac{6}{10}$ N.				
3	$\frac{30}{9}$	—	N	N	Vorstellung des N. um die durch den Tod des N. erledigte Stelle eines N. mit 3 Original-Beilagen.	Erledigt durch Vortrag nach dem Sizungs-Protokoll vom $\frac{2}{10}$ Nro. 5. nach diesem wurde Bericht zur höchsten Stelle zu Gunsten des N. erstattet $\frac{5}{10}$.	$\frac{6}{10}$ N. 1379	$\frac{7}{10}$ N.	$\frac{7}{10}$ N.				
3	$\frac{29}{9}$	—	N	N	Bericht des Landgerichts, die Konzession für N. das Schusterhandwerk in N. ausüben zu dürfen.	Ref. sey bewilligt $\frac{7}{10}$.	$\frac{12}{10}$ 1380	$\frac{13}{10}$ N.	—	3	12	3	12

Formular des Beilage B.

Sizungs-Protokoll
des Königl. General-Kommissariats des N. . . Kreises
vom . ten des Monats . . . 18

In Gegenwart geführt durch den Sekretär N.

Protokoll der Beschlüsse des königlichen General Kommissariats des N. . . Kreises den . ten des Monats 18

Numer des Vortrags.	Numer des Erhibit.	Referent.	Gegenstand.	Beschluß.

Formular der Beilage C.

Geschäfts-Tabelle

des

Königl. General-Kommissariats des N. = = Kreises

für den Monat . . . . 18 .

Bei dem königlichen General-Kommissariat des N. . . Kreises bestand der Einlauf vom 1. bis 31. = . 180 . aus . . . Numern. Diese wurden zum Vortrage vertheilt, wie folgt:

S. E. der Herr General-Komissär	Herr Kreis-Kanzlei-Direktor	Kreis-Räthe.			
		H. N. . .	H. N. . .	H. N. . .	H. N. . .
52	102	73	136	240	190

Hievon wurden erledigt . . . Numern
im Rückstande sind noch . . . Numern
und zwar folgende

Referent.	Neus Erhib.	Gegenstand.	Referent.	Neus Erhib.	Gegenstand.
Hr. N. Kreis-Kanzlei-Direktor	710	Bericht des Landgerichts N. die Einsendung der Bevölkerungs-Anzeigen.			
	706	Vorstellung des N. xc.			Am Schlusse folgen die besonderen Anmerkungen des General = Kommissärs.
	*	Vorstellung xc.			
Hr. Kreis-Rath N.	700	Vorstellung xc.			
	531	Bericht xc.			
	*	und sogleichfalls abwärts			
Hr. Kreis-Rath N.		inklusive der Rückstände von vorigen Monaten			

Formular des Beilage D.

Vormerkungs-Buches

über

sämtliche unter der Leitung des General = Kommissär des . . . . . . Kreises stehende Staats-Diener.

Vor- und Zuname.	Stelle.	Zeit der dermaligen Anstellung.	Zeit der früheren Anstellung.	Lebens-Alter.	Familienstand.	Gehalt.	Nebenbezüge.	Allgemeine Qualifikations-Zeugnisse.	Besondere Angaben für den Beamten.	Besondere Angaben wider den Beamten.	Anmerkungen.

Formular des Beilage E.

Vormerkungs-Buches

über

sämtliche in dem . . . Kreise befindliche quiescirende Staats-Diener.

Vor- und Zuname.	Dermalige Verwendung.	Vorige Anstellung.	Zeit der früheren Anstellung.	Lebens-Alter.	Familien-Stand.	Quiescenz-Gehalt.	Funktions-Zulage.	Allgemeine Qualifikation; Zeugnisse.	Besondere Angaben für den Beamten.	Besondere Angaben wider den Beamten.	Fach der geeigneten Wieder-Anstellung.

Formular des Beilage F.

Vormerkungs-Buches

der

Adspiranten zum Staats-Dienste

in dem . . . . Kreise.

Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Eltern.	Lebens-Alter	Studien-Zeugnisse.	Praxis- und Sitten-Zeugnisse.	Prüfungs-Zeugnisse.	Vorbereitungs-Stellen.	Dermalige Beschäftigung	Allenfallsige Bezüge	Nachgesuchte Stelle	Vormerkung

Regierungsblatt.

XXXX. Stück. München, Mittwoch den 17. August 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Landgerichts-Eintheilung in der Provinz Ansbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit auch in Unserer Provinz Ansbach eine mit Unsern übrigen Staaten ganz gleichförmige Aemter-Eintheilung eingeführt, und die untere Verwaltung durchgehends übereinstimmend organisirt werde, haben Wir, mit Zugrundelegung der neuen Territorial-Eintheilung des Reiches, die Anordnung folgender Landgerichte beschlossen:

I. Im Rezat-Kreise.

1. Das Landgericht Marktsteft bestehet aus dem bisherigen Justiz-Amte gleichen Namens und dem Kamer-Amte Mainbernheim.

Dasselbe enthält auf $2\frac{3}{4}$ □ Meilen 8000 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Marktsteft.

Diesem Landgerichte ist die Territorial-Respizienz über die fürstlich Schwarzenbergischen, gräflich Kastell-, Limpurg-Speckfeldischen, und Schönbornischen Besizungen anvertraut, welche auf $13\frac{1}{2}$ □ Meilen eine Bevölkerung von 23,795 Seelen in sich fassen.

2. Das Landgericht Uffenheim erhält die nämlichen Grenzen, welche bisher das Justiz- und Kamer-Amt desselben Namens hatte.

Es enthält auf $4\frac{1}{4}$ □ Meilen 12,225 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Uffenheim.

3. Das Landgericht Rothenburg wird zusammengesezt aus den beiden bisherigen Landgerichten Rothenburg I. und II.

Dieses Landgericht faßt in sich 12,580 Seelen, und mit Einschlusse der Stadt Rothenburg, deren Bevölkerung in 5651 Seelen besteht, zusammen auf $6\frac{1}{2}$ □ Meilen 18,231 Seelen.

Die Wohnung des Landrichters ist in der Stadt Rothenburg.

4. Das Landgericht Gerhardsbronn begreift in sich die nördliche Hälfte des bisherigen Justiz-Amtes Krailsheim bis an die Jaxt, und von da an die Grenze des Landgerichts Feuchtwang, worüber Wir die nähere Grenz-Bestimmung Unserm General-Kommissariate in Franken überlassen.

Auf ungefähr 3 □ Meilen enthält dieses Landgericht beiläufig 8000 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Gerhardsbronn.

Demselben ist die Territorial-Respizienz über die fürstlich Hohenlohe-Kirchbergischen Besizungen übertragen.

5. Das Landgericht Krailsheim begreift in sich die südliche Hälfte des bisherigen Justiz-Amtes gleichen Namens, mit Ausnahme der hernach benaunten, an das Landgericht Dinkelsbühl abzutretenden Ortschaften.

Auf 3 □ Meilen enthält dasselbe beiläufig 9067 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Krailsheim.

6. Das Landgericht Dinkelsbühl enthält a) das Gebiet von Dinkelsbühl, welches mit Einschlusse der Stadt auf einer □ Meile 6435 Seelen enthält; b) von dem bisherigen Justiz-Amte Wassertrüdingen denjenigen Distrikt, welcher von der Wörmiz, der Sulz und der von Dinkelsbühl nach Ansbach führenden Strasse eingeschlossen ist, mit einer □ Meile und 2678 Seelen; c) von dem bisherigen Justiz-Amte Feuchtwang die Ortschaften Burgstall, Dikersbronn, Dürrwangen, Flinzberg, Grisbronn, Hopfengarten, Hellembach, Kehlen, Laberswinden und Rappenhof, Lehenbuch, Lehengütingen, Loh, Neuses, Ober- und Unterrattach, Schopfloch, Sulzach, Waldek, Waldhäuslein, Weidelbach und Zwernberg, mit 3820 Seelen auf einer □ Meile; und d) von dem bisherigen Justiz-Amte Krailsheim die Ortschaften: Buckenweiler, Geilsbühl, Haard, Krettenbach Lautenbach, Ober- und Untermeisling, Oberdaufstetten, Ruppersbach, Rödendorf, Rothhof, Steinweiler, Seidelsdorf, Veitsschwind, Waltershub, dann die dermalige Patrimonial-Gerichte: Unterdaufstetten, Mazenbach, Wildenstein, Spizmühl, Neustädtlein, Röthlein, Gunzen, Bernhardsweiler, Bräunersberg, Eschbach, Kotschenweiler, Ranunstadt, Schönbronn, mit 3828 Seelen und $1\frac{1}{4}$ □ Meilen.

Das ganze Landgericht faßt daher mit Einschlusse der Stadt auf $4\frac{1}{4}$ □ Meilen zusammen 16761 Seelen.

Der Siz des Landgerichtes ist in Dinkelsbühl.

7. Das Landgericht Wassertrüdingen enthält das bisherige Justiz-Amt gleichen Namens, mit Ausnahme des dem Landgerichte Dinkelsbühl zugetheilten Gebietes, und Beigebung des Orts Gailsheim, von dem Justiz-Amte Haidenheim.

Dieses Landgericht enthält hienach auf 3 □ Meilen 9136 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Wassertrüdingen.

8. Das Landgericht Feuchtwang bildet sich aus dem bisherigen Justiz-Amte Feuchtwang, und den darin gelegenen Patrimonial-Gerichten, mit Ausnahme des an das Landgerich Dinkelsbühl gekommenen Bezirkes, und der an das Landgericht Herrieden abzutrettenden Ortschaften.

Dasselbe enthält $3\frac{3}{4}$ □ Meilen und 9615 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Feuchtwang.

9. Das Landgericht Günzenhausen bestehet aus dem bisherigen Justiz-Amte gleichen Namens, mit Abtrennung der dem Rezat-Kreise zugetheilten Gebiete von Weissenburg und Ellingen.

Auf 4 □ Meilen faßt dasselbe 14670 Seelen in sich.

Der Siz des Landgerichts ist in Günzenhausen.

10. Das Landgericht Heilsbronn wird zusammengesezt aus dem bisherigen Justiz-Amte Windsbach und dem Pflegamte Lichtenau.

Dasselbe enthält 4 □ Meilen und 10185 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Heilsbronn.

11. Das Landgericht Herrieden bestehet a) aus dem ehemahligen Vogtamte Herrieden, und b) dem Vogtamte Ornbau, dann c) dem Amte Aurach, welche zusammen auf ½ □ Meile 5241 Seelen enthalten; d) ferner aus dem von dem Justiz-Amte Feuchtwang getrennten Bezirke, nämlich den Ortschaften: Gastenfelden, Mörlach, Sachsbach, Weizendorf und Rohrbach, Bechhofen, Voggendorf und Wiesenbruck, mit ¼ □ Meile und 733 Seelen, e) endlich aus nachfolgenden Ortschaften von dem bisherigen Justiz-Amte Ansbach: Ayb, Burgoberbach und Heselmühle, Claſcheim und Hoheſichte, Dienersdorf, Esbach, Espach, Gernersdorf, Haag, Höhnberg, Kolmschneidbach, Leidendorf, Beilenbuch, Nehrdorf, Neuses, bei Burgoberbach, Niederdombach, Neuenstetten, Oberndorf, Raufenzell, Kugel- und Schreiners-Mühle, Rees, nebst Mühle, Steinbach, bei Esbach, Seebronn und Höchstetten, Trinsdorf, Velden, Vorder- und Hinter-Bergenweiler, Weidenbach, Weiherschneidbach, Winterschneidbach; ferner: Sommersdorf, Irsabach, Nieder-Oberbach und Reisach, Kleinried und Winkel, dann: Bammersdorf, Groß- und Klein Breitenbronn und Willendorf, mit einem Flächenraume von 2 □ Meilen und 3820 Seelen.

Das ganze Landgericht enthält daher 3 ¾ □ Meilen und 9794 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Herrieden.

12. Das Landgericht Leutershausen wird zusammen gesezt: a) aus dem bisherigen Justiz-Amte gleichen Namens, mit 2 ½ □ Meilen; b) dann folgenden Ortschaften des bisherigen Justiz-Amtes Ansbach, nämlich: Anselden, Berndorf, Birkach, Heslabrunn, Hohenaub, Kurzendorf, bei Heslabrunn, Mittel- und Oberdachstetten, Mökenaub, Ober- und Unter-Sulzbach, Spielberg, dann Ober- und Unter-Zenn, Eggenhausen, Ermezhofen, Strassenhof und Wesachhof, Urplertshofen, Widelersbach, und Rammersdorf, und Eierlohe, mit 1 ½ □ Meile und 2680 Seelen.

Zusammen faßt das Landgericht in sich 4 □ Meilen und 9738 Seelen.

Der Landgerichts-Siz ist in Leutershausen.

Diesem Landgerichte ist auch die Respizienz über die fürstlich Hohenlohe-Schillingsfürstischen Besizungen von 1 □ Meile und 2938 Seelen anvertraut.

13. Das Landgericht Ansbach besteht: a) aus dem bisherigen Justiz-Amte Ansbach, mit Ausnahme der an die Landgerichte Herrieden und Leutershausen abzugebenden Bezirke, dermal nach 4 ½ □ Meilen und 9595 Seelen; b) aus dem bisherigen Vogteiamte Birnsberg, mit ¾ □ Meile und 2218 Seelen.

Mit Einschlusse der Stadt, welche auf ½ □ Meile 11924 Seelen faßt, enthält daher das Landgericht Ansbach, welches in der Stadt

gleichen Namens seinen Siz hat, 5 ½ □ Meilen und 23729 Seelen.

II. Im Pegniz-Kreise wird folgende Eintheilung bestimmt:

1. Das Landgericht Forchheim bleibt in seiner dermaligen Ausdehnung, mit 4 □ Meilen und 11500 Seelen.

2. Dem Landgerichte Pottenstein, mit 4 ¾ □ Meilen und 8706 Seelen, soll noch das bisherige Amt Bezenstein, mit 1 □ Meile und 1677 Seelen, zugetheilt werden.

Dasselbe enthält hienach 5 ¾ □ Meilen und 10383 Seelen.

Der Siz des Landgerichts bleibt in Pottenstein.

3. Das Landgericht Gräfenberg wird zusammen gesezt aus dem bisherigen Landgerichte Neunkirchen am Brand, mit 3 ½ □ Meilen und 9339 Seelen; dann den bisherigen Aemtern Gräfenberg und Hilpoltstein, mit 2 □ Meilen und 4379 Seelen.

Das ganze Landgericht faßt daher auf 5 ½ □ Meilen 13718 Seelen in sich.

Der Siz des Landgerichts kömmt nach Gräfenberg.

4. Dem Landgerichte Schnaitach, mit 2 ¼ □ Meilen und 9371 Seelen, wird das bisherige Amt Lauf, mit 1 ½ □ Meilen und 2662 Seelen, zugetheilt.

Das Landgericht enthält nunmehr 3 ¾ □ Meilen und 12033 Seelen.

Der Siz des Landgerichtes bleibt vorerst in Schnaitach.

5. Das Landgericht Hersbruck bildet sich aus den bisherigen Aemtern Velden, Hersbruck und Reicheneck, welche zusammen 4 □ Meilen und 9281 Seelen betragen.

Der Siz des Landgerichts ist in Hersbruck.

6. Das Landgericht Altorf wird zusammengesezt aus a) dem bisherigen Amte Altorf, mit 1 ½ □ Meile und 2726 Seelen; b) dem Amte Engelthal, mit 1 ½ □ Meile und 2402 Seelen; dann c) dem bisherigen Justiz-Amte Ferrieden (Feucht) mit Ausnahme eines zu dem Landgerichte Nürnberg zu schlagenden Bezirkes, dermal noch mit 2 ½ □ Meilen und 6365 Seelen.

Das ganze Landgericht enthält mithin 5 ½ □ Meilen und 11493 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Altorf.

7. Das Landgericht Nürnberg wird auf folgende Art zusammengesezt: a) Von dem bisherigen Justiz-Amte Kadolzburg, mit Einschlusse des Amts Fürt und Gostenhof, nachfolgende Ortschaften: Altenberg, Bleiweisgarten, Bremenstall, Dos, Eberitzhof, Frizmannshof, Flexdorf, Geismannshof, Gebersdorf, Großreuth, Höfen, Kleinreuth, Kreutles, Lay, Muggenhof, Mannhof, Mazenhof, Ober- und Unterasbach, Ober- und Unterfürberg, Poppenreuth, Stadeln, Schnittling, Sömlersbühl, St. Leonhard, Schweinau, Stein, Thombach, Unterbuch, Unterfahrenbach, Bach, Weihersbach, Weitershof, Wezendorf, Zirndorf und Burgfarenbach, mit 2 ½ □ Meilen und 7656 Seelen; hiezu kömmt noch die Stadt Fürth, mit ½ □ Meile und 12705 Seelen. b) Von dem bisherigen Justiz-Amte Schwa-

bach die Orte: Steinbühl, Sandreuth, Hummelstein, Gibizenhof und Lichtenhof, mit $\frac{1}{4}$ □ Meile und 763 Seelen. c) Von dem bisherigen Justiz-Amte Ferrieden (Feucht) nachstehende Ortschaften: St. Peter, Hallerhütten, Bleiweis und Forsthof, Duzenteich, Gleisen-Hammer, Malmsbach, Mögeldorf, Laufenholzer-Hammer, Lauf am Holz, Mittelbuch, Neuberich, Kressengarten, Thalmau, Ober- und Unterburg, Schweig, Zergabelshof, mit $\frac{3}{8}$ □ Meile und 1335 Seelen.

Das ganze Landgericht enthält daher $3\frac{3}{4}$ □ Meilen und 9754 Seelen, und mit Einschlusse der Stadt Fürth von $\frac{1}{2}$ □ Meile und 12705 Seelen, dann der Stadt Nürnberg mit 1 □ Meile und 27000 Seelen, zusammen $4\frac{1}{4}$ □ Meilen und 49,459 Seelen.

Der Siz des Landgerichtes ist in Nürnberg, oder Gostenhof.

8. Das Landgericht Schwobach besteht aus dem bisherigen Justiz-Amte gleichen Namens, mit Ausnahme der dem Langerichte Nürnberg zugetheilten Orte.

Dasselbe besteht noch aus $4\frac{1}{4}$ □ Meilen und 12054 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Schwobach.

9. Das Landgericht Kadolzburg besteht aus dem bisherigen Justiz-Amte Kadolzburg, mit Ausnahme des an das Landgericht Nürnberg gekommenen Bezirkes.

Dasselbe enthält $4\frac{1}{2}$ □ Meilen und 12009 Seelen.

III. Im Altmühl-Kreise.

werden die bisherigen Ansbachischen Aemter auf folgende Weise eingetheilt:

1. Das Landgericht Pleinfeld wird zusammengesezt aus den bisherigen Aemtern Spalt, Pleinfeld, Abenberg, und Roth, mit 4 □ Meilen und 11000 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Pleinfeld.

2. Das Landgericht Weisenburg besteht aus den Bezirken von Weisenburg und Ellingen, mit $3\frac{1}{2}$ □ Meilen und 8880 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Weisenburg.

3. Das Landgericht Heidenheim besteht aus dem bisherigen Amte Heidenheim, oder Hohentrüdingen.

Dasselbe enthält 4 □ Meilen und 12331 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Heidenheim.

Die übrigen Landgerichte des Altmühl-Kreises bleiben nach ihrer dermaligen Eintheilung und Grenze.

Die auf solche Art festgesezte Eintheilung der bisherigen Ansbachischen Aemter in Landgerichte ist dergestalt in Vollzug zu sezen, daß mit dem 1. Oktober d. J. die neuen Landgerichte durchgehends in Wirksamkeit treten können.

Was die analoge Eintheilung der Rentämter betrift, werden so, wie über die Personal-Benennungen und Gehalts-Bestimmungen die weiteren allerhöchsten Entschliessungen erfolgen.

Gegenwärtige Landgerichts-Eintheilung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen. München den 7. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Rezat-Kreis.

Landgerichte und Mediat-Gebiete.		☐ Meilen.	Seelen-Zahl.
	Hauptstadt Ansbach	½	11924
A. Landgerichte:	Marktsteft	2¾	8000
" " "	Uffenheim	4¼	12225
" " "	Rothenburg	6½	18231
" " "	Gerhardsbronn	3	8000
" " "	Krailsheim	3	9067
" " "	Dinkelsbühl	4¼	16761
" " "	Wassertrüdingen	3	9136
" " "	Feuchtwang	3¾	9615
" " "	Günzenhausen	4	14670
" " "	Heilsbronn	4	10185
" " "	Herrieden	3¾	9794
" " "	Leutershausen	4	9738
" " "	Ansbach	5¼	11807
B. Mediat-Gebiete:	Fürstlich-Schwarzenbergische Besizungen	3½	10012
" " "	Wiesentheid, Kastell, Limburg, Speckfeld ꝛc.	9¾	13783
" " "	Hohenlohe-Kirchberg	1½	4191
" " "	Hohenlohe-Schillingsfürst	1	2938
	Summe	67¾	190077

Pegniz-Kreis.

	Hauptstadt Nürnberg.	1	27000
Landgerichte:	Forchheim	4	11500
" "	Pottenstein	5¾	10383
" "	Gräfenberg	5½	13718
" "	Schnaitach	3¾	12033
" "	Hersbruck	4	9381
" "	Altorf	5½	11493
" "	Nürnberg	3¼	9754
Stadt Fürth.		½	10705
" "	Schwabach	4¼	12054
" "	Kadolzburg	4½	12029
	9 Landgerichte	42	141930

(Die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Stäts von dem Wunsche beseelt, das Gesundheits-Wohl Unserer Unterthanen sicher zu stellen, und denselben in ihren Krankheiten eine gute ärztliche Hülfe zu verschaffen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung nicht aufgehört, Unsere Sorgfalt auf die Verbesserung der medizinischen Lehr-Anstalten, auf die Anstellung einer grösseren Anzahl geschickter Aerzte, und auf eine zweckmässige Ausübung der Arznei-Wissenschaft in der Privatpraxis sowohl, als in der Staats-Arzneikunde zu richten.

Nichts desto weniger haben Wir mit Bedauern wahrgenommen, daß, Unserer bisherigen Verfügungen ungeachtet, der größte Theil Unserer Unterthanen, die Landleute nämlich, und der ärmere Theil der Bürger in den Städten in einem unverhältnißmässig geringeren Grade von allem Demjenigen Vortheil zog, was der Staat für die Aufnahme der Arznei-Wissenschaft und für die bessere Ausübung derselben gethan hat.

Wir haben gefunden, daß der Grund hievon, ausser den Lokalitäts-Verhältnissen, theils in der Entfernung liegt, in welcher der im höheren Sinne wissenschaftlich gebildete Arzt, sowohl durch den höheren Grad seiner Kultur, als durch den höheren Preis, den er seiner kostspieligen Ausbildung wegen auf seine Hülfe sezen muß, theils in dem zweckwidrigen Zustande gesucht werden muß, in welchem sich bisher diejenigen Schulen befanden, aus denen die Individuen hervorgehen sollten, die durch ihre Ortsnähe, grössere Wohlfeilheit und verwandte Denkart vorzüglich dazu geeignet seyn müssen, der weniger bemittelten Volksklasse in ihren Krankheiten beizustehen. Es wurden in denselben nach einer nicht zweckmässigen Methode Wundärzte und Geburtshelfer, aber keine medizinischen Aerzte erzogen, und da der Landmann, so wie die untere Klasse der Bürger in den Städten, den im höheren Sinne wissenschaftlich gebildeten Arzt nicht brauchen wollte und konnte, so wendete er sich bei seinen Krankheiten, um nicht hülflos zu bleiben, an After-Aerzte aller Art, und die Wundärzte selbst wurden, durch die Gelegenheit und Armuth verleitet, insgemein zu medizinischen Pfuschern.

Um demnach der unteren Volksklasse auf dem Lande und in den Städten eine gute, nahe, wohlfeilere, und dem Grade ihrer Kultur mehr entsprechende ärztliche Hülfe zu verschaffen, und zugleich das Unwesen der Pfuscherei auf die angemessenste Weise abzustellen, haben Wir auf eine gänzliche Reform der jezt bestehenden chirurgischen Schulen Bedacht genommen. Die Unterrichts-Methode auf denselben soll durchaus zweckmässiger eingerichtet, und auf denselben fortan, nebst der Wund-Arzneikunst und Geburtshülfe, auch derjenige Theil der Heilkunde gelehrt werden, der in bloß technischer Hinsicht zunächst auf die Heilung medizinischer Krankheiten Bezug hat; mit Ausschliessung aller Zweige dieser Wissenschaft, deren sich der im höheren Sinne auszubildende Arzt bemächtigen muß, theils um die Wissenschaft umfas-

send ergreifen und fortbilden, theils, um als Staatsdiener in der Staats-Arzneikunde auftreten zu können. Dieser Unterricht soll einer beschränkten Anzahl von Schülern, deren Aufnahme durch gewisse natürliche und erworbene Fähigkeiten bedingt ist, unentgeldlich ertheilt, und ihre Vorrechte und Obliegenheiten, so wie ihr Verhältniß zu dem übrigen ärztlichen Personal sollen gesezlich bestimmt werden.

Diesen Unsern allerhöchsten Absichten entsprechend, beschliessen und verordnen Wir also, wie folgt:

Erster Artikel.

Die Schule betreffend.

1. Die chirurgischen Schulen zu München, Bamberg und Innsbruck sind von Ostern 1809 an aufgehoben. Von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an sollen von diesen Schulen keine Kandidaten mehr aufgenommen werden.

2. Zu München, Bamberg und Innsbruck sollen von Ostern 1809 an Schulen für Land-Aerzte bestehen.

3. Der Zweck dieser Schule ist, mit dem möglich geringsten Aufwande von Zeit und Mitteln aller Art eine besondere Klasse von Aerzten zu bilden, die von der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe ausschließlich nur dasjenige erlernet, was sich zunächst auf deren Anwendung am Krankenbette bezieht; was nämlich zur Erkenntniß und zur Heilung der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten in diesen Zweigen der Arznei-Wissenschaft führt. Hingegen soll von den Studien auf denselben alles dasjenige ausgeschlossen seyn, was der im höheren Sinne wissenschaftlich gebildete Arzt wissen muß, um theils zur Fortbildung seiner Wissenschaft thätig mitwirken, und in den schwierigsten und seltener vorkommenden Fällen Rath geben, theils, um vom Staate in der Staats-Arzneikunde gebraucht werden zu können. Die auf diesen Schulen zu bildenden Techniker sollen, so viel als möglich, sinnlich das Material, an welchem sie ihre Kunst ausüben sollen, und die Handgriffe und Werkzeuge dazu kennen lernen, und sich in Handhabung derselben eine mechanische Fertigkeit erwerben. Nach diesem Maßstabe sollen sie mit den für sie brauchbaren Kenntnissen in folgenden Zweigen der Heilkunde unterrichtet werden:

a) Anatomie;
b) Physiologie;
c) Pathologie;
d) Zeichenlehre;
e) Heilmittellehre und Pharmacie;
f) Allgemeine und besondere Therapie;
g) Geburtshülfe;
h) medizinische und operative Chirurgie;
i) Diätetik;
k) Unterricht in gerichtlichen Untersuchungen und Sektionen.

Bei allen diesen Lehren ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die zu bildenden Techniker, den vollen sinnlichen Eindruck von allen Gegenständen, über die sie unterrichtet werden, erhalten; daß also auf dem anatomischen Theater, wie in den Krankensälen unablässig auf die Beobachtung der Natur hingewiesen, und dem Gedächtnisse durch so oft, wie möglich wieder-

holte sinnliche Eindrücke zu Hülfe gekommen, die Fertigkeit in Behandlung des vorliegenden Kunst-Gegenstandes aber unablässig geübt werde.

Folgende Zweige der Wissenschaft werden bei dem Unterrichte der Landärzte theils übergangen, theils als in den höheren Klassen der Vorbereitungs-Schulen, so weit es für den vorliegenden Zweck erfoderlich ist, erlernt, vorausgesezt:

a) Gewächskunde;
b) Zoologie;
c) Chemie;
d) Naturgeschichte;
e) Geschichte der Medizin;
f) Staats-Arzneikunde;
g) Antropologie.

4. Obgleich es schon aus den vorigen Paragraphen hinlänglich erhellt, so wird hiemit doch noch einmal ausdrücklich erinnert, daß die Lehrer an den neuen Schulen sich bei ihren Lehr-Vorträgen strenge an dasjenige binden sollen, was die reine Naturbeobachtung und einfache Induktion über die Verhältnisse des menschlichen Körpers im gesundem und kranken Zustande, über den Einfluß der Diät, und über die Wirkung des Heilverfahrens in den Krankheiten gelehrt hat; daß sie bei Beobachtung dieses Grundsazes zwar die Gegenstände auf eine solche Weise zusammenstellen müssen, wie sie sich dem Gedächtnisse ihrer Schüler am leichtesten einprägen können; daß sie sich aber alles Einmischens der blossen Spekulation und des Bestrebens eines freien wissenschaftlichen Vortrages nach den Grundsäzen irgend einer jezt, oder künftig viel geltenden Philosophie enthalten sollen.

5. Damit aber der Unterricht auf allen Schulen gleichmässig sey, und um eine bestimmte Norm über die Methode und Lehrgegenstände vorzuschreiben, sollen von den einzelnen Zweigen der Heilkunde, die auf diesen Schulen gelehrt werden müssen, Lehrbücher, wenn keine zweckmässige vorhanden sind, neu entworfen werden, die den künftigen Landärzten zugleich zu Handbüchern während ihrer Praxis dienen können; worüber das Nähere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden wird.

6. An jeder Schule sollen fünf Lehrer angestellt werden. Jeder Lehrer erhält eine angemessene jährliche Besoldung, wogegen aller Bezug von den Schülern, welcher Art er immer seyn möge, wegfällt. Ueber das Dekanat, über die Zahl, und Ordnung der Vorträge, wie sie halbjährig auf einander folgen, und wann und wie oft sie von den Schülern gehört werden sollen; über die Aufnahme der Schüler, über die Aufsicht der Lehrer über dieselben, über deren Prüfung, Approbation, und alles, was dahin einschlägt, wird eine besondere Instruktion erscheinen.

7. Die Zeit, in welcher die Landärzte ihre Studien absolviren, wird auf sechs auf einander folgende Semester bestimmt. Die Lehrer können ihren Schülern nie, und unter keinen Umständen von dieser vorgeschriebenen Zeit etwas erlassen, und keine Reklamation zur höchsten Stelle findet deshalb statt.

Zweiter Artikel.

Die Kandidaten betreffend.

1. Alle diejenigen, welche in Zukunft Landärzte werden wollen, müssen ohne Ausnahm ihre Studien vor ihrem Eintritte in die Schulen für Landärzte auf den Gymnasien und Lyzeen absolvirt haben.

2. Sie müssen von den Professoren der Schulen, in Hinsicht ihrer körperlichen und intellektuelen Eigenschaften, bei der vorläufigen Untersuchung für fähig zu dem Berufe eines Landarztes erklärt worden seyn.

3. Sie erhalten ihren ganzen Unterricht unentgeldlich, mit Ausnahme der Lehrbücher, die sie sich selbst anzuschaffen gehalten sind.

4. Sie erhalten von den respektiven Gemeinden, in denen sie künftig praktiziren sollen, wie gegenwärtig die Hebamen, während ihrer Studien-Jahre einen Beitrag, welcher jedoch die Summe von Hundert Gulden jährlich nie überschreiten darf.

5. Sie müssen sich, bei Vermeidung der nach Art. 1. Nro. 6. künftig zu bestimmenden Strafen, genau an die Geseze der Schule binden, womit man sie bei dem Eintritte in dieselbe bekannt machen wird.

Dritter Artikel.

Den Stand, die Vorrechte und Obliegenheiten der Landärzte betreffend.

1. Die Landärzte werden, nachdem sie von ihren Lehrern geprüft, und für fähig erklärt worden sind, mit einem gedruckten, mit dem Siegel der Schule versehenen, und von dem Dekan und allen übrigen Professoren unterschriebenen Diplome versehen, und erhalten dadurch den Titel und die Vorrechte eines Landarztes in demjenigen Distrikte, dessen Gemeinde sie während ihrer Studienzeit auf der medizinischen Schule mit Geld unterstüzt hat.

2. Das Diplom eines Landarztes gibt keinen akademischen Grad.

3. Ein Landarzt kann als solcher nie auf eine Besoldung aus den Staats-Kassen Anspruch machen.

4. Die Zahl der Landärzte für jeden Kreis des Königreiches soll eine gewisse Norm nicht überschreiten, und die obersten Kreisbehörden werden Uns hierüber zu seiner Zeit, nach Bemessung der Lokalität und der Volksmenge, wobei man im Durchschnitte auf drei tausend Seelen in den Städten, wie auf dem platten Lande einen Landarzt rechnen darf, ihre Vorschläge einsenden.

5. Der Landarzt muß in demjenigen Distrikte, der ihn auf der Schule unterstüzt hat, residiren; er darf aber seine Praxis auch ausserhalb den Gränzen dieses Distriktes jedoch nur innerhalb des Kreises, in dem der Distrikt liegt, ausbreiten.

6. Er übt seine Kunst in allen Zweigen derselben aus, in denen er unterrichtet worden ist; stäts jedoch unter der allgemeinen Aufsicht der Landgerichtsärzte und Stadtphysiker, deren gesezmässiger Gehilfe er ist, in welcher Hinsicht jenen auch eine besondere Instruktion zugefertigt werden wird.

7. Die Landärzte versehen auf obrigkeitliche Requisition den Dienst der bisherigen gerichtlichen Wundärzte.

8. Sie werden für ihre Bemühungen nach den Bestimmungen derjenigen Taxe honorirt werden, welche nächstens für das ganze ärztliche Personal des Königreiches bekannt gemacht werden wird. Ausserdem aber werden die einzelnen Distrikte jedem Landarzte ein Fixum von 60 fl. jährlich ausmitteln, so wie ihm auch die Besorgung der Gemeinds-Armen aus der Armenkasse vergütet werden wird.

9. Sie erhalten nach Anleitung des Landgerichtsarztes die Aufsicht über die Wundärzte, so lange dergleichen noch vorhanden sind, und über die Ehehafts-Bader ihres Distriktes.

Dabei ist es ihnen selbst unbenommen, Baders-Gerechtigkeiten käuflich an sich zu bringen.

Vierter Artikel.

Die Chirurgen und gegenwärtig studirenden und chirurgischen Kandidaten, und die Baders-Gerechtigkeiten betreffend.

1. Die gegenwärtig vorhandenen Chirurgen bleiben in dem Genusse ihrer Rechte. Sie sind aber den künftigen Landärzten untergeordnet, und haben sich wohl vorzusehen, daß sie ihre Kompetenz nicht überschreiten, und auf irgend eine Weise Pfuscherei ausüben; da sie sonst unnachsichtlich mit Geld und körperlichen Strafen belegt, und im Wiederbetrettungs-Falle ihrer Gerechtigkeit verlustig erklärt werden sollen.

2. Von erstem Jänner des Jahres 1811 an darf keine Baders-Gerechtigkeit mehr an irgend einen anderen, als entweder an einen Landarzt, oder an einen gemeinen Bartscherer verkauft werden.

3. Es steht jedem Inländer frei, wenn er eine Baders-Gerechtigkeit an sich gebracht hat, das Barbier-Handwerk zu treiben; jedoch darf sich ein solcher, ausser dem Barbieren, mit keiner anderen ärztlichen Thätigkeit befassen, als mit dem Krankenwärterdienste unter der Aufsicht der Physiker und der Landärzte. Jede Uebertretung seiner Kompetenz soll mit dem Verluste der Gerechtigkeit bestraft werden.

4. Diejenigen chirurgischen Kandidaten, die gegenwärtig auf den chirurgischen Schulen studiren, können ihre Studien fortsezen, und solche, die bis zu Ostern 1809 das normalmässige Triennium ihrer Lehrzeit noch nicht zurückgelegt haben werden, dürfen späterhin auf den Schulen für Landärzte diejenigen Vorlesungen besuchen, die den ihnen an der chirurgischen Schule vorgeschriebenen entsprechen, und an jenen Schulen als Wundärzte absolviren.

5. Um demjenigen Theile der Chirurgen aus der vormal sogenannten ersten Klasse, die ihr Triennium an der chirurgischen Schule wirklich absolvirt, und sich während ihrer Praxis durch Fleiß, Kenntnisse, und vorzügliche Einsicht ausgezeichnet haben, eine Gelegenheit zu verschaffen, sich noch weiter auszubilden, und um sie vor den Nachtheilen zu sichern, die ihnen durch die Anstellung der Landärzte zuwachsen müssen, soll ihnen aus besonderer Gnade gestattet seyn, die Schulen für Landärzte, ungeachtet sie nicht

ihre Studien auf den Gymnasien und Lyzeen gemacht haben, zu besuchen, und nach einem anderhalbjährigen Kurse, worüber die nähe= ren Vorschriften ertheilt werden sollen, als Landärzte, Falls sie fähig befunden worden sind, absolviren zu können. Sie erhalten alsdann das Diplom und alle Vorrechte der Land= Aerzte. Auf gleiche Weise sollen die Fähigsten unter den gegenwärtig auf den chirurgischen Schulen Studierenden ausgezeichnet werden. Nur müssen diejenigen von diesen leztern, die ihr Triennium zu Ostern 1809 noch nicht ab= solvirt haben, nach Maßgabe ihrer Studienzeit länger an der Schule für Landärzte verweilen, und diejenigen, die nach dem ersten Jänner 1808 inskribirt worden sind, ohne Ausnahm, drei volle Jahre auf der neuen Schule zubrin= gen, und alle insgesamt sind überdieß noch gehalten, ihre Studien an der chirurgischen Schule bis zu Ostern 1809 fortzusezen.

Die Namen derjenigen Chirurgen und chi= rurgischen Kandidaten, die diese Auszeichnung geniessen sollen, werden vor dem Anfange des Herbst = Semesters bekannt gemacht werden, und bis dahin steht es allen, die unter der ob= erwähnten Kathegorie begriffen zu seyn glauben, frei, deshalb mit den legalen Zeugnissen ihrer bisher gemachten Studien und ihres Fortganges bittlich bei der höchsten Stelle einzukommen.

München den 29. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Militär=Pflichtigkeit der Postillions betref= fend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

So wenig Wir gemeint sind, die Postillions von der Militär=Pflichtigkeit zu befreien, so wenig können Wir zugeben, daß durch die Militär=Aushebung der Postdienst leide.

Wir haben daher Unsere General=Di= rektion der Posten ermächtigt, von den ein= zelnen Reklamations=Fällen Einsicht zu neh= men, und über die Entbehrlichkeit, oder Un= entbehrlichkeit eines Postillions auszusprechen.

Die Zivil=Kantons=Kommissariate haben die Zeugnisse Unserer General=Postdirektion in diesen Fällen gehörig zu berücksichtigen, von welcher wir Uns von selbst versprechen, daß sie die Unentbehrlichkeit genau prüfen und keine zu häufigen Ausnahmen begünstigen werde. München den 9. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
Baumüller.

Aufträge.

An die sämtlichen Kameral=Aemter, Doma= nial=Kanzleien, Stadt=Magistrate, Patrimo= nial=Gerichte und Guts=Verwaltungen, so wie an sämtliche Guts=Herrschaften in dem ge= genwärtigen Umfange der Provinz Ansbach.

(Die Behandlung der grundherrlichen Gefälle bei Güter=Zertrümmerungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines unterm 17. Juni laufen=

den Jahres ergangenen allerhöchsten Reskripts wird sämtlichen königlichen Immediat- und Mediat-Aemtern der Provinz Ansbach hiedurch bekannt gemacht, daß bei Gelegenheit der Güter-Zertrümmerungen der Unterthanen die auf den Gütern bereits liegenden gutsherrlichen Gefälle an Erbzinsen, Herrngeldern, Gilten, oder wie sie sonst Namen haben mögen, durchaus nicht vermehrt, sondern nur nach gehörigem Verhältnisse vertheilt werden dürfen; damit für den Unterthan die Vortheile des wohlthätigen Zweckes der Guts-Zertrümmerungen, nämlich die Erhöhung der Kultur und der Industrie, nicht durch Spekulation auf Vermehrung der Gutsabgaben wieder vereitelt werden mögen.

Eben so wenig sollen von den mediatisirten Herrschaften bei Guts-Zertrümmerungs-Fällen von ihren Zensiten sogenannte Konsens-, oder Konzessionsgelder erhoben werden dürfen; vielmehr sollen diejenigen Unterthanen, welchen seit der erfolgten Mediatisirung ihrer Herrschaft dergleichen Konzessions-, oder Konsens-Gelder bei ihren Güter-Zerschlagungen abgenommen worden sind, diese zurück zu verlangen befugt seyn, und haben sich nöthigen Falls an die unterzeichnete Landesstelle zu wenden.

Damit aber die vorstehende allerhöchste königliche Verordnung nicht etwa auch indirekter Weise zum Nachtheile der Unterthanen umgangen, und (wie es bereits vorgekommen ist), unter dem Vorwande und Scheine einer Gilt, oder Zehent-Fixirung, aus deren Verwandlung in Geld eine Vermehrung der gutsherrlichen Abgaben durch Annahme überspannter Fruchtpreise erschlichen werden möge, so wird hiedurch zugleich befohlen, daß die Konsens-Ertheilungs-Urkunden der Gutsherren bei der Nachsuchung der landesherrlichen Erlaubniß in jedem Gutsherausziehungs-Falle mit zur näheren Prüfung vorgelegt werden soll; widrigen Falls die Genehmigung bis zur Erfüllung obiger Vorschrift versagt werden wird.

Ansbach den 31. Juli 1808.

Königliche Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Bocke.

(Die Uebergabe der Heuraths-Gesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da ungeachtet früherer allerhöchster Verordnung, und selbst der jüngsten vom 12. Juli l. J. über die Beförderung der Heurathen auf dem Lande mehrere solche Gesuche, ohne daß sie durch eine Beschwerde über Ertheilung, oder Nichtertheilung einer Heuraths-Bewilligung veranlaßt sind, unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle, ohne sich vorher an die betreffende Polizei-Obrigkeit zu wenden, überreicht werden; so werden hiemit sämtliche Landes-Unterthanen und derselben Sachwalter angewiesen, solche Gesuche direkte bei der betreffenden Polizei-Obrigkeit zu überreichen; indem, wenn dieselben hieher übergeben werden, hierauf keine Entschliessung folgen wird.

München den 1. August 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Heinleth.

Bekanntmachungen.

(Die Anstellung der bischöflichen Räthe auf Pfarreien betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit Unsre Entschliessung vom 27. Februar gegenwärtigen Jahres (Regierungsblatt, St. XII., Seite 633), vor einer unrichtigen Anwendung künftig gesichert werde, so erklären Wir: daß von nun an nur jene bischöfliche Konsistorial-Räthe, welche in dieser Eigenschaft fünf Jahre Dienste geleistet, oder bereits die Normalzahl der Seelsorge-Jahre erfüllet haben, an den Vortheilen Unserer am Eingange angeführten Entschliessung Theil nehmen können. München den 23. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die abgeschnittenen Stempel-Bogen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es häufig vorkommt, daß zu Vorstellungen und sonstigen Eingaben, die vorschriftmässig auf Stempel-Papier geschrieben seyn müssen, bloß abgeschnittene Stempel-Bogen beigelegt werden, welches leicht zu Unterschleifen Anlaß geben kann; so wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß derjenige, welcher künftig zu einer Eingabe einen dergleichen abgeschnittenen Stempel-Bogen adhibirt, ohne weiters als Stempel-Defraudant in die gesezmässige Strafe genommen werden wird.

Können Eingaben nicht sogleich auf Stempel-Bogen selbst geschrieben werden, so müssen wenigstens leztere unmakulirt, und ohne daß davon etwas abgeschnitten ist, den Eingaben beigelegt werden. Die Stempel selbst sind auf diesen Fall zu durchstreichen, und neben beizuschreiben, zu welcher Eingabe sie gehören. Sämtlichen Aemtern und Behörden der Provinz Ansbach wird zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu wachen.

Ansbach den 25. Juli 1808.

Königliche Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Bocke.

(Die diesjährige Konkursprüfung der Rechts- und Kameral-Kandidaten in der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur allgemeinen Konkursprüfung der zu Staats-Diensten aspirirenden Rechts- und Kameral-Kandidaten wird der 5. des nächstkommenden Monats September bestimmt.

Die Kandidaten haben sich, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, am Tage vor der Prüfung bei dem Sekretariate der königlichen Landes-Direktion zu melden, und sich selbst zuzuschreiben, wenn sie wegen Mangels der benöthigten Zeugnisse nicht zum Konkurse gelassen werden.

Ulm den 2. August 1808.

Königliche Landes-Direktion von Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Mayrmiller.

(Die moderirten Maut- und Aufschlagsgebühren für Weinwirthe und Weinhändler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung einiger Anstände, welche sich in Rücksicht der moderirten Konsumo-Maut- und Aufschlags-Gebühren für Weinhändler und Weinwirthe ergeben haben, ist mittelst allerhöchsten königlichen Reskripts vom 29. Juli d. J. verordnet worden, wie folgt:

Die Weinhändler und Weinwirthe können auf die moderirte Gebühr nur dann Anspruch machen, wenn schon aus den bei der Eintritts-Station überreichten Frachtbriefen und Designationen erwiesen ist, daß der Wein einem Weinhändler wirklich gehöre, das ist, wenn in diesen beiden Belegen der Name und Wohn-Ort des Weinhändlers enthalten sind.

Hiedurch ist aber der Gebrauch eines Spediteurs dem Weinhändler nicht benommen; indem nur erfodert wird, daß in den obigen Belegen der Weinhändler namentlich als Eigenthümer, und der Handelsmann bloß als dessen Spediteur vorgetragen sey.

Die Handelsleute, welche, nebst ihrem Waarenhandel, zugleich des Weinhandels berechtiget sind, sind als Weinhändler zu betrachten, und geniessen gegen Ablösung eines Klassen-Zoll-Patents die nämliche Begünstigung, welche den Weinhändlern bewilligt worden ist.

Für jeden Fall muß sich durch Attestaten legitimirt werden.

Wenn aber Frachtbriefe und Designation nur auf einen Spediteur, oder Handelsmann allein lauten, dann hat die dießfalls ertheilte Begünstigung nicht statt, und sind die Konsumo-Maut- und Aufschlags-Gebühren mit fünf Gulden per Zentner zu erholen.

Wenn ein Weinhändler, oder Weinwirth von einem Privatmanne, oder von einem des Weinhandels nicht berechtigten und patentisirten Kaufmanne (welche nach der neuesten Maut-Ordnung fünf Gulden per Zentner zu entrichten schuldig sind,) Wein abnimmt, so hat aus dem Grunde, weil dieser Wein an einen Weinhändler kommt, eine Rückzahlung der höheren Konsumo-Gebühren nicht statt.

Dieses wird zur Kenntniß des kommerzirenden Publikums und zur Darnachachtung den sämtlichen königlichen Maut-Aemtern und durch diese den Inkorporationen hiemit bekannt gemacht. München den 5. August 1808.

Königliche General-Zoll- und Maut-Direktion.

Miller.

Weymar.

(Die persönliche Dienstesleistung der Juden beim Bürger-Militär betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Denjenigen Juden, welche ihre bürgerliche Militär-Pflichtigkeit persönlich erfüllen wollen, bleibt solches nach unserer Entschliessung vom 17. Februar d. J. gestattet; wonach sich auf die dießfallsigen Anfragen zu bescheiden ist. München den 20. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Kobell.

(Die Paraden des Bürger-Militärs bei Fronleichnams-Prozessionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, in Betreff der Paraden des Bürger-Militärs bei Fronleichnams-Prozessionen, unterm 3. l. M. Folgendes allergnädigst zu befehlen geruht:

§. 1. Das Bürger-Militär wird beitragen, die Feier des Fronleichnams-Tages zu verherrlichen, und wird in solchen Orten, wo eine öffentliche Prozession statt findet, die Dispositionen der königlichen Kommandanten in Hinsicht der Zeit und des Lokals der Ausrückung dienstmässig befolgen. Wo kein königlicher Offizier kommandirt, wird der Stadt-Kommissär, und wo kein solcher besteht, der Landrichter bestimmen: wann und wo ausgerückt werden soll, und Nachstehendes befolgen lassen.

§. 2. Das Bürger-Militär wird in Waffen und größter Parade ausrücken, und auf einem schicklichen Plaze, welchen die Prozession beim Ausgange und bei der Rückkehr passirt, aufmarschiren. Wenn das Hochwürdigste herankömmt, wird präsentirt; die Spielleute schlagen Marsch; die Offiziere und die Fahne salutiren; auf die Nähe von 25 Schritten wird das Gewehr zum Fusse genommen, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht. Nach der Entfernung von 25 Schritten wird wieder präsentirt, und so, wie nach dem „Gewehr zum Fusse" nehmen, Marsch geschlagen, und salutirt.

§. 3. Wo ein Bataillon besteht, oder mehrere, wird zum Hochwürdigsten eine Bedeckung von 1 Lieutenant, 2 Korporalen, 1 Tambour, 1 Pfeiffer, und 20 Grenadieren kommandirt. Bei drei Kompagnien wird die nämliche Zahl, und zwar, wo eine Schüzen-Kompagnie existirt, von derselben gegeben.

Bei einer, oder zwei Kompagnien besteht die Bedeckung aus 1 Lieutenant, 1 Korporal, 1 Tambour, und 12 Fusilieren. Wo das Bürger-Militär noch schwächer ist, bildet das Ganze die Bedeckung.

§. 4. Diese Bedeckung stehet während des Amtes am hohen Altare, ein Glied rechts, das andere links; ein Mann von dem anderen einen Schritt entfernt, Front gegen einander machend. Der Tambour schlägt die Messestreiche.

Wenn die Prozession beginnt, begleitet diese Bedeckung das Hochwürdigste, auf beiden Seiten marschirend. Bei den Altären, wo Evangelien gehalten werden, stellt sie sich auf beide Seiten, wie in der Kirche. Beim Absingen des Evangeliums wird präsentirt; beim Segen und der Wandlung das Gewehr zum Fusse genommen, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht.

§. 5. Es ist verbothen, in einer Stadt, oder einem Markte nach den Evangelien Feuer zu geben; jedoch kann das Bürger-Militär nach geendeter Prozession vor das Thor rücken, dort auf einem von Häusern und Scheunen entfernten Plaze aufmarschiren, und drei Dechargen geben.

§. 6. Uebrigens wird von selbst auf die Exemtion der nicht katholischen Bürger-Soldaten zu diesem Dienste die gehörige Rücksicht jederzeit eintreten.

München den 5. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Die Kirchen-Paraden des Bürger-Militärs betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach dem Antrage diesseitiger Stelle unterm 3. d. M. die Einführung der Kirchen-Paraden beim Bürger-Militär allergnädigst beschlossen, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Am neuen Jahresfeste, am Namens-Tage Ihrer Majestät der Königin: den 28. Jänner: am Ostertage, am Pfingsttage, am Geburtstage Seiner Majestät des Königs: den 27. Mai: am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin: den 13. Juli: am Namenstage Seiner Majestät des Königs: den 12. Oktober: dann am Christtage hat das gesamte Bürger-Militär (wenn in jenen Städten, wo eine königliche Kommandantschaft besteht, dießfalls aus besonderen Ursachen nicht anders befohlen wird) Kirchen-Parade zu halten.

§. 2. Es bleibt aber dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs überlassen, mit Vorwissen und Genehmigung der Kommandantschaften auch an anderen Sonn- und Feiertagen, jedoch (ausser jenen im 1. §. bezeichneten Festen) höchstens im Monate einmal, und zwar bei guter Witterung eine solche zu verordnen.

§. 3. Nachdem eine Kirchen-Parade zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren, so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmässigen Form derselben zum Zwecke hat; folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten ist, so hat jederzeit das ganze Bürger-Militär, ohne Unterschied der Religion, auszurücken, und der Zug geht nach der Kirche jener Konfession, zu welcher sich der meiste Theil der dem Bürger-Militär einverleibten Individuen bekennt; doch können jene, welche dieser Konfession nicht zugethan sind, am Eingange der Kirche zurückbleiben.

Wenn aber in einem Orte zwei Konfessionen dergestalt im Verhältnisse stehen, daß die Zahl des Bürger-Militärs von einer jeden derselben in einem ungefähren Gleichgewichte steht, so werden nach jenem religiösen Unterschiede zwei Abtheilungen gebildet, die Offiziere und Unteroffiziere nach jener Rücksicht eingetheilt, und jede zieht nach der seiner Religions-Uebung entsprechenden Kirche. Jene, welche keiner dieser beiden Konfessionen zugehören, können ebenfalls am Eingange zurück bleiben.

§. 4. Wenn Kirchen-Parade gehalten werden soll, versammelt sich das Bürger-Militär eine halbe Stunde vor der Zeit des Gottesdienstes in voller Uniforme; jedoch mit Weglassung der Feuergewehre und Patrontaschen, auf ihrem in jeden Orte eigens bestimmten Parade-Plaze, und stellen sich nach dem Range ihrer Kompagnien; die Kavallerie nach ihren Eskadronen, und zwar zu Fusse, in geöfneten Gliedern auf.

§. 5. Sodann besehen die Kompagnie-Offiziere den Anzug ihrer Mannschaft; der kommandirende Offizier revidirt und richtet die Linien, nachdem zuvor die Kompagnien in Züge und Sektionen abgetheilt worden sind; läßt das lezte Glied schliessen; nach Verhältnisse des vor sich habenden Raumes mit Zügen,

oder Sektionen rechts abschwenken, und im Ordinärschritte zur Kirche marschiren.

§. 6. Was die Eintheilung der Kompagnien bei einer Kirchen-Parade betrifft, so bleibt sie eben dieselbe, welche bei jeder Ausrückung statt finden soll.

Die Kompagnie wird nämlich in zwei Glieder aufgestellt, die Mannschaft in Hinsicht der Grösse vom rechten zum linken Flügel rangirt, so, daß die Größten in das erste, die Uebrigen in das zweite Glied kommen; sodann in Züge, und jeder Zug in Sektionen in dem Maße abgetheilt, daß kein Zug unter 8 und über 15, dann keine Sektion unter 4 und über 7 Rotten zähle. Wenn es bei lezteren die Abtheilung zuläßt, so sind die Sektionen von 5 und 6 Rotten jenen von 4 und 5 vorzuziehen.

Kann eine Kompagnie nicht über 15 Rotten stark ausrücken, so formirt dieselbe nur einen Zug; so lange sie nicht über 30 Rotten zählt, theilt sie sich in zwei Züge; wenn aber die Rottenzahl stärker seyn soll, in drei. Allein, nur dann, wenn eine Kompagnie über 45 Rotten stark ist, kann dieselbe vier Züge formiren.

Wo ein Bataillon besteht, und einige Kompagnien beträchtlich stärker ausrücken, als die übrigen, muß der Adjutant dieselben ausgleichen, damit jede Kompagnie so viele Züge und Sektionen formire, als die andere, und auch im lezten sich nach Möglichkeit eine gleiche Rottenzahl erzeuge.

Zu den Flügelleuten der Züge und Sektionen sind die geübtesten Leute auszuwählen.

§. 7. Von jedem Bataillon stellen sich sämtliche Tambours und Pfeiffer auf dem rechten Flügel desselben zusammen, und zwar bilden die Pfeiffer das erste, die Tambours die hinteren Glieder; zu ihrer Rechten kömmt die Musik zu stehen.

Um das Bürger-Militär an den Marsch-Takt zu gewöhnen, marschirt die Kirchen-Parade mit klingendem Spiele ab, und die Tambours und Pfeiffer spielen mit der Musik abwechslungsweise.

Auch können beim katholischen Ritus zwei Tambours an den Altar gestellt, und die gewöhnlichen Messe-Streiche geschlagen werden.

§. 8. Wenn in einem Orte mehrere Waffengattungen bestehen, so hat nachstehende Folge in der Linie als Zug-Ordnung statt:

Linien-Infanterie,
Schüzen,
Artillerie,
Kavallerie.

München den 9. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Mittenwald betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem königlich-allerhöchsten Reskripte vom 20. Jäuner d. J. bestehet ausnahmsweise und ohne Konsequenz das Bürger-Militär im Markte Mittenwald aus einer Schüzen-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Sebastian von Schorn;

Oberlieutenant: Johann Bader;
Lieutenant: Anton Sailer;
2. Lieutenant: Joseph Schwilbacher;
Chirurg: Johann Mathias Rauber.

München den 30. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger

(Das Bürger-Militär im Markte Partenkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Partenkirchen bestehet das Bürger-Militär, gemäß allerhöchstem Reskripte vom 20. Jänner d. J., aus einer Schüzen-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Johann Pohrer;
Oberlieutenant: Franz Sailer;
Lieutenant: Anton Baader;
2. Lieutenant: Jakob Werkmeister;
Chirurg: Anton Randl.

München den 31. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Schongau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Schongau bildet das Bürger-Militär zwei Fusilier-Kompagnien und eine Schüzen-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Xaver Loy;
Oberlieutenant: Sebastian Widemann;
Lieutenant: Franz Lang.

2. Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann: Michael Weinmüller;
Oberlieutenant: Lorenz Luginger;
Lieutenant: Joseph Anton Weinmüller.

Schüzen-Kompagnie.

Hauptmann: Anton Rauch;
Oberlieutenant: Georg Noichl;
Lieutenant: Joseph Sepp.

Unterstab.

Quartiermeister: Anton Kollmann;
Auditor: Lizentiat Joseph Kaleder;
Oberlieutenant und Zeugwart: Erhard Beer;
Chirurg der Infanterie: Moriz Brummer.
Chirurg der Schüzen: noch unbesezt.

München den 1. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Garmisch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines königlich allerhöchsten Reskripts vom 27. April v. J. bildet das Bürger-Militär im Markte Garmisch ebenfalls ausnahmsweise eine Schüzen-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Martin Maier;
Oberlieutenant: Niklas Reiser;
Lieutenant: Georg Baader;
2. Lieutenant: Joseph Heinrich Reiser;
Chirurg: noch unbesezt.

München den 1. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Neukirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Neukirchen bildet das Bürger-Militär eine Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Georg Moreth;
Oberlieutenant: Xaver Schmiht;
Lieutenant: Franz Mühlbauer;
2. Lieutenant: Franz Fischer;
Chirurg: Joseph Uiberreitter.

München den 2. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Dingolfing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Dingolfing bestehet das Bürger-Militär aus zwei Fusilier-Kompagnien und einer Schüzen-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Georg Geratstorfer;
Oberlieutenant: Paul Koch;
Lieutenant: Anton Gläserer.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Felerer;
Oberlieutenant: Joseph Waltenberger;
Lieutenant: Georg Stahl.

Schüzen-Kompagnie.

Hauptmann: Anton Simon;
Oberlieutenant: Lorenz Pell;
Lieutenant: Christian Wagner.

Unterstab.

Quartiermeister: Nepomuck Seelmaier;
Auditor: Georg Eibel;
Oberlieutenant und Zeugwart: Anton Marzi;
Chirurg der Infanterie: Michael Reithmaier;
Chirurg der Schüzen: Johann Schulz:

München den 3. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Wartenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Wartenberg bildet das Bürger-Militär eine Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Mathias Loder;
Oberlieutenant: Anton Furtner;
Lieutenant: Joseph Forster;

Chirurg: Paul Gebhard.

München den 4. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Nandlstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Nandlstadt bestehet das Bürger-Militär aus einer halben Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Oberlieutenant: Franz Sandl;

Lieutenant: Georg Graßl;

Chirurg: Joseph Vital.

München den 5. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Erding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Erding bestehet das Bürger-Militär aus zwei Fusilier-Kompagnien, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Franz Xaver Heilmaier;

Oberlieutenant: Cölestin Bauer;

Lieutenant: Franz Egger.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Georg Mangold;

Oberlieutenant: Mathias Lex;

Lieutenant: Georg Käser.

Unterstab.

Oberlieutenant und Zeugwart: Georg Brandstetter;

Chirurg: Joseph Geiger.

München den 5. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Reichertshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den diensttauglichen Bürgern im Markte Reichertshofen wurde eine Fusilier-Kompagnie formirt, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Franz Gietl.

Oberlieutenant: Joseph Sininger.

Unterlieutenant: Joseph Kaiser.

Chirurg: noch unbesezt.

Neuburg den 7. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Göttlinger.

(Den Schul-Inspektor zu Neukirchen, Joseph Sonnleitner, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der für das allgemeine Beste so thätige Schul-Inspektor zu Neukirchen, Landgerichts Kötzting, Joseph Sonnleitner,

ließ bei Formirung des dortigen Bürger-Militärs einen unvermöglichen Bürger auf seine Kosten uniformiren und bewaffnen.

Diese Handlung spricht sich zu schön aus, als daß sie nicht öffentlich angerühmt werden sollte. München den 2. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol sind durch das königliche Landgericht Bozen folgende Beiträge neuerdings eingesendet worden:

aus dem Gerichte	Altenburg	140 fl.	56 kr.
— — —	Bozen	39 =	26 =
— — —	Deutschofen	6 =	24 =
— — —	Jenesien	105 =	11 =
— — —	Kaltern	98 =	— =
— — —	Karneid	25 =	42 =
— — —	Neuhaus	14 =	15 =
— — —	Neumarkt	21 =	20 =
— — —	Ritten	98 =	9 =
— — —	Sarnthein	33 =	47 =
— — —	Tramin	62 =	16 =
Zusammen . .		645 fl.	26 kr.

Ferner sind durch das königliche General-Landes-Kommissariat der oberen Pfalz eingesendet worden die Sammlungs-Beträge von den Gemeinden des Patrimonial-Gerichts

Fischbach, Reiting, Prun und Nerpern mit 3 fl. 29 kr.

Innsbruck den 5. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Tirol.

In Abwesenheit des königlichen General-Kommissärs

Widder.

Heffels.

(Die Zutheilung des Amtes Hartenstein an das Landgericht Sulzbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das bisher dem Landgerichte Schnaitach zugetheilte Amt Hartenstein wollen Wir vom 1. Oktober d. J. anfangend dem Landgerichte Sulzbach, und mit diesem dem Nab-Kreise einverleiben.

München den 4. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

(Die Zutheilung der ehemaligen Herrschaften Helfenberg und Hohenfels an das Landgericht Parsberg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von 1. Oktober d. J. anfangend sollen die ehemaligen Herrschaften Helfenberg und Hohenfels, welche bisher dem Landgerichte Pfaffenhofen in der oberen Pfalz zugetheilt waren, dem Landgerichte Parsberg, und

somit dem Regen-Kreise einverleibt werden.
München den 4. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Beförderungen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 30. April l. J. wurde der königliche Kämmerer und Minister-Resident am großherzoglich Hessenschen Hofe, Freiherr von Reding, zum bevollmächtigten Gesandten am Fürst-Primatischen Hofe ernannt.

Seine königliche Majestät haben am 27. Juli l. J. allergnädigst geruht, die Würde eines Kron-Obersthofmeisters dem Herrn Fürsten Ludwig Kraft Karl zu Oettingen-Wallerstein, — und die Würde eines Kron-Oberstkämmerers dem Herrn Fürsten Anselm Maria Fugger zu Babenhausen als Thronlehen auf Lebenszeit zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 24. Februar d. J. wurde der Assessor des Wechsel- und Merkantil-Gerichts erster Instanz in München, Franz Spohrer, zum Assessor des Wechsel- und Merkantil-Gerichts zweiter Instanz daselbst, — und

vom 15. März d. J., statt des wegen hohen Alters in die Ruhe gesezten Hof-Proviant-Meisters Daniel Konrad, der Proviant-Kammer-Offiziant Joseph Müller zum wirklichen Proviant-Meister ernannt.

Gemäß allerhöchster Entschliessung vom 9. Juli l. J. wurde dem königlichen Obersten Adrian von Riedl die allerhöchste Erlaubniß ertheilt, den kaiserlich Russischen St. Anna-Militär-Verdienst-Orden tragen zu dürfen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 19. Juli d. J. wurde der Rechts-Praktikant Sebastian Schwaiger zum Landgerichts-Aktuar in Wolfrathshausen,

vom 29. d. M. der ehemalige Richter zu Wilten, in Tirol, Ferdinand Rossi, zum exponirten Aktuar in Schönberg, Landgerichts Innsbruck, — und

vom 30. d. M. der Doktor Joseph Stafler zum zweiten Aktuar des Landgerichts Bozen, — und der Registratur-Assistent des Ministeriums des Innern, Sekretär Friedrich Maier, zum wirklichen geheimen Registrator dieses Ministeriums befördert.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 29. d. M. wurde der Landgerichts-Aktuar in Pottenstein, Engelbert Meißner, in gleicher Eigenschaft nach Scheßliz versezt, — und die Landgerichts-Aktuars-Stelle in Pottenstein dem Rechtspraktikanten Johann Hahn provisorisch übertragen; —

vom 29. d. M. dem Akzessisten der königlichen Landes-Direktion in München, Alois Freiherrn von Pizzini, der Raths-Akzeß bei der Polizei-Deputation dieser Stelle allergnädigst bewilligt; — und

vom 2. August d. J. der Registratur-Assistent des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Georg Habenschaden, zum wirklichen geheimen Registrator dieses Departements allergnädigst ernannt.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 15ten August 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
August.	6.	Aichach	59	55	15	30	96	90	7	30	—	—	—	—	39	37	6	40
—	6.	Amberg	—	—	15	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	37
—	2.	Deggendorf . . .	61	36	16	13	761	208	7	—	154	80	7	—	25	13	7	—
—	9.	Dingolfing . . .	11	11	11	—	2	2	7	—	—	—	—	—	2	2	6	4
—	6.	Eichstädt. . . .	109	47	13	45	34	34	7	42	—	—	—	—	—	—	—	
—	4.	Erding	149	149	18	30	66	60	7	30	49	49	4	30	53	53	7	12
—	4.	Friedberg . . .	27	23	16	38	25	25	8	45	—	—	—	—	30	30	7	40
—	8.	Geisenfeld. . . .	33	15	15	—	19	12	7	—	—	—	—	—	7	7	6	45
—	2.	Haag	1	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	7	15
—	2.	Hilpoltstein . .	—	—	—		27	10	8	10	—	—	—	—	35	31	5	34
—	10.	Hohenwart. . .	—	—	—	—	7	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6.	Ingolstadt . . .	79	79	16	30	36	36	7	55	—	—	—	—	20	20	6	30
—	6.	Kraiburg . . .	16	16	14	—	14	14	7	45	—	—	—	—	2	2	5	30
—	6.	Landsberg . . .	216	214	14	20	49	44	8	20	34	15	7	20	13	11	7	—
—	5.	Landshut . . .	215	129	17	—	43	40	7	30	1	1	6	36	43	36	6	45
—	6.	Lauingen . . .	151	51	12	—	31	31	6	30	70	30	5	30	18	10	5	15
—	9.	Mainburg . . .	15	15	15	3	6	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13.	München . . .	1898	1025	18	10	559	475	8	55	139	121	7	54	600	575	7	36
—	6.	Murnau	112	70	16	—	45	28	9	30	8	8	8	—	6	6	6	15
—	3.	Neuburg a. d. Don.	100	102	14	57	22	22	7	21	5	2	5	30	21	14	6	49
—	3.	Neuenötting . .	23	23	17	15	16	16	7	19	—	—	—	—	15	15	7	25
—	8.	Neumarkt . . .	82	82	14	57	38	38	8	40	—	—	—	—	31	31	6	21
—	9.	Pfaffenhofen . .	114	66	17	—	98	64	8	16	1	1	5	30	35	34	7	—
—	6	Rain.	8	8	16	15	14	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1. 5.	Reichenhall . . .	35	22	20	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4.	Rosenheim . . .	41	30	16	30	36	1[illegible]	8	30	13	7	6	30	12	12	6	50
—	11.	Schrobenhausen .	35	35	15	45	61	57	7	34	—	—		—	22	22	6	45
—	6	Straubing . . .	66	66	17	—	42	42	7	30	—	—	—	—	4	4	6	15
—	6.	Traunstein. . .	174	140	17	—	150	108	8	48	19	12	7	30	62	62	7	35
—	3.	Vilshofen . . .	400	350	17	—	60	50	8	—	50	50	7	12	6	6	6	18
—	3.	Wasserburg . . .	2	2	18	-	3	3	7	4[illegible]	—	—	—	—	12	12	6	30
		Summe -	3538	2862	—	—	2377	1557	—	—	543	376	—	—	1120	1049	—	-

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 71,314 fl. 24 kr.

Regierungsblatt.

XXXXI. Stück. München, Mittwoch den 17. August 1808.

Allerhöchste Verordnung.

(Die künftige Formation der königlichen Zentral-Staats-Kasse und ihrer Filial-Kassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung der Einheit im Ganzen, welche Wir nach dem Sinne der am 1. Mai d. J. Unserm Reiche gegebenen Konstitution auch in der Finanzverwaltung desselben beabsichten, ertheilen Wir Unserer Zentral-Staats-Kasse und ihren Filial-Kassen vom 1. Oktober des heurigen Jahres anfangend, die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1. In der Zentral-Staats-Kasse fliessen alle, wie immer Namen habenden Staats-Einnahmen des ganzen Reichs zusammen, und alle Staats-Ausgaben werden nur aus derselben geleistet. Die Zentral-Staats-Kasse-Rechnung muß ein getreues, vollständiges und klares Bild aller Einnahmen und aller Ausgaben des Reichs spezifisch darstellen.

§. 2. Die Zentral-Staats-Kasse bezieht alle Geld-Ueberschüsse

a. von den sämtlichen Kreis-Kassen,
b. von der General-Zoll- und Maut-Kasse,
c. von der General-Salinen-Kasse,
d. von der General-Post-Kasse,
e. von der General-Lotto-Kasse,
f. von der obersten Bergamts-Kasse,
g. von dem geheimen Taxations-Amte,
h. von dem Taxations-Amte des Lehen-Büreau,
i. von der Redaktion des Regierungs-Blattes,

und im Detail bezieht sie nur jene besondere Einnahmen, welche durch keine der obengenannten Kassen laufen, oder für welche nicht noch besondere Kassen errichtet werden.

In ihrer Rechnung setzt sie nicht bloß die Geld-Ueberschüsse der genannten Kassen, sondern den wirkl. Anfall der Rente, oder den sogenannten Bruto-Ertrag in Einnahme, und dagegen alle nicht allein von ihr unmittelbar, sondern auch von denselben Kassen mittelbar bestrittene Auslagen in Ausgabe.

§. 3. Die äusseren Rentämter bleiben die ersten Empfangs-Stationen der ihnen zugewiesenen Gefälle.

So lange für die Rubriken ihrer Rechnungen keine neue Vorschrift erfolgt, wird der bisher vorgeschriebene Schematismus mit folgenden Abänderungen beybehalten:

a. Der Verkauf der Staats-Realitäten erhält eine eigene, als Kapitel bezeichnete Einnahms-Rubrik, und der, im bisherigen Schematismus bereits aufgenommene Verkauf der Grund-Gerechtigkeiten wird statt eines blossen §. als Kapitel aufgeführt.

b. Die Ausgaben der Rentämter werden zuerst in 3 Haupttheile abgesondert.

I. Ausgaben der Justiz-Verwaltung. Wohin die Besoldungen und Regie-Ausgaben der Landgerichte gehören.

II. Ausgaben der Finanz-Verwaltung. Wohin alle jene Rubriken, welche bisher schon als Verwaltung des Staats-Vermögens bezeichnet sind, gehören.

III. Ausgaben für das Ministerium des Innern, unter welche die Besoldungen und Regie-Ausgaben für die städtische Polizei, Kirchen-Polizei, und Medizinal-Polizei aufzunehmen sind.

Jeder dieser 3 Haupttheile enthält sodann 2 Abschnitte:

1. Besoldungen.
2. Regie.

Und jeder dieser Abschnitte behält vor der Hand die im Schematismus vorgeschriebenen Kapitel, §§. und Titel.

§. 4. Jedes Rentamt muß den jährlichen Etat seiner ordinären Einnahmen und Ausgaben in eine solche Uebersicht bringen, worin die Gefälle in die Monate, in welchen sie einfliessen sollen, und so auch die etatsmässigen Ausgaben in die Monate, in welchen sie geleistet werden dürfen, gereihet sind.

Neben dem hat auch jedes Rentamt monatlich einen Journals-Auszug an den Kreis-Finanz-Direktor einzusenden, worin alle in demselben Monate eingenommenen Gelder, und bestrittenen Ausgaben spezifisch und namentlich aufgeführt seyn müssen, welcher zur periodischen Kontroll dienen muß, ob in jedem Monate richtig jene Gefälle eingehoben worden seyen, welche hätten eingehoben werden sollen, und ob keine andere, als die für denselben Monat bewilligten Ausgaben geleistet worden seyen.

§. 5. Die bisherigen Provinzial-Haupt-Kassen werden aufgelöst, und es wird an ihrer Statt eine eigene Kreis-Kasse errichtet.

Der Kreis-Kassier nimmt in seine Rechnung alle, mit Kapitel bezeichnete Haupt-Rubriken sowohl der Einnahmen als Ausgaben aus den Rentamts-Rechnungen auf, trägt bei jeder dieser Hauptrubriken den spezifischen Betrag eines jeden, zu seinem Distrikte gehörigen Rentamtes ein, und stellt also das erste umfassende Bild aller Rentamts-Rechnungen seines Kreises her.

§. 6. Die besonderen Empfänge z. B. Aufschläge, Siegelpapier, Taxen, Bräugefälle u. d. gl., welche nicht durch die Rentämter, sondern durch eigene Empfänger einfliessen, werden von den Kreis-Kassen nach besondern passenden Rubriken sowohl in Einnahme als Ausgabe zusammengestellt, und wie die übrigen Gefälle zur Zentral-Staats-Kasse verrechnet.

§. 7. Alles dasjenige, was eine Kreis-Kasse nicht durch die Rentbeamten oder besondere Empfänger, sondern unmittelbar perzipirt, perzipirt dieselbe nur im Namen der Zentral-Staats-Kasse, und sendet den Ertrag sogleich in Geld oder in Papieren an die letztere ein, wo derselbe am geeigneten Orte als eine Spezial-Einnahme behandelt wird.

Dieser Fall tritt besonders bei den Zinsen und Heimbezahlungen der bisherigen Provinzial-Aktiv-Kapitalien ein, sofern ihr Zinsengenuß und ihre Versilberung nicht bereits den Schuldentilgungs-Kassen als Fond überlassen ist, oder noch überlassen werden wird.

§. 8. Ausser den Ausgaben der Rentamts- und der oben genannten besondern Empfangs-Rechnungen haben die Kreis-Kassen **keine eigenen Ausgabs-Rubriken.** Sie leisten nur solche Zahlungen, welche ihnen mittels Unsers Finanz-Ministeriums durch besondere Reskripte, durch ordonanzirte Besoldungs-Pensions- und Ausgabs-Listen; durch Anweisungen auf den Etat der Strassen- und Wasserbauten, und der Landbauten, oder durch andere einzelne Anweisungen **auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse** anbefohlen werden, und sie senden die Quittung hierüber statt baar Geld zur Zentral-Staats-Kasse ein.

Auch die eigenen Besoldungen und Regie-Ausgaben der, in der Mitte eines jeden Kreises etablirten Finanz-Direktion, und des Kreis-Kasse-Personals werden nur auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse bezahlt.

§. 9. Nur in dringenden Fällen ist der Kreis-Finanz-Direktor ermächtiget, eine Vorschuß-Ausgabe auf die Kreis-Kasse anzuweisen, welche die Summe von 500 fl. nicht übersteigen darf, und worüber der Kreis-Kassier auf der Stelle die Anzeige an die Zentral-Staats-Kasse zu machen hat. Bei schwerer Verantwortlichkeit und Selbsthaftung des Kreis-Kassiers wird aber jede, diese Vorschuß-Summe übersteigende, und vom Finanz-Ministerium nicht im Voraus bewilligte, oder von der Zentral-Staats-Kasse angewiesene Zahlung untersagt.

§. 10. Jeder Kreis-Kassier muß neben seinem Einnahms-Manual auch über die, auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse geleisteten Ausgaben, und dahin gemachten Baarsendungen, so wie auch wegen den, manchmal an die Rentämter zur Bezahlung der Lokal-Pensionen oder anderer besondern Ausgaben nothwendigen Vorschüssen ein **Ausgabs-Manual** halten, um die Baarschaft seiner Kasse täglich kontrolliren zu können.

Von diesem seinem Ausgabs- und Einnahms-Manual ist er gehalten, mit Ende einer jeden Woche eine vollständige Abschrift zur Zentral-Staats-Kasse zur kontrollirenden Uebersicht einzusenden.

§. 11. Der Repartitions-Entwurf für die Zahlung der künftigen Woche wird durch den Kreis-Finanz-Direktor am Ende einer jeden Woche zu Unserm Finanz-Ministerium in Duplo eingesendet.

Dieser Repartitions-Entwurf enthält auf einer Seite den, mit dem oben erwähnten Manuals-Auszuge gleichlautenden baaren Kasse-Rest, sammt einer Anzeige der, in der künftigen Woche beiläufig zu erwartenden Geld-Zuflüsse, auf der anderen Seite aber eine Spezifikation jener Ausgaben, welche in der künftigen Woche auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse deraus bezahlt werden sollten; — das Duplikat wird von Unserm

Finanz-Ministerium mit oder ohne Abänderung, unterzeichnet zurück gesandt.

Diese Repartition hat aber nur die Vertheilung der Gelder unter die bereits vorher bewilligten Ausgabs-Posten zum Zwecke, und sie darf niemals als das Supplement einer, etwa vorher fehlenden Bewilligung angesehen werden.

§. 12. Die Zentral-Staats-Kasse-Rechnung muß, so viel ihre Einnahme aus den Kreis-Kassen betrifft, alle, den Rentamts-Rechnungen vorgeschriebenen Hauptrubriken, nämlich die Theile, Abschnitte und Kapitel sowohl der Einnahmen als Ausgaben aufnehmen, und sie trägt bei jeder dieser Rubriken den Komplexual-Betrag eines jeden Kreises in Einnahme und Ausgabe vor. Auf diese Art wird dieser Theil der Zentral-Staats-Kasse-Rechnung ein genauer Innbegriff aller Kreiskasse-Rechnungen des ganzen Reiches, so wie jede Kreis-Kasse-Rechnung ein genauer Inbegriff aller Rentamts-Rechnungen desselben Kreises ist.

Die im 6. §. angeführten besondern Empfänge werden nach ihren Haupt-Einnahms- und Ausgabs-Rubriken, und bei jeder Rubrik die Geld-Beträge der einzelnen Kreise; die Rechnungen der im 2ten §. genannten General-Kassen aber werden nach den Haupt-Einnahms- und Ausgabs-Rubriken derselben Rechnungen in die Zentral-Staats-Kasse-Rechnungen übergetragen; und endlich folgen die eigenen unmittelbaren Perzeptionen der Zentral-Staats-Kasse.

§. 13. Die Gelder der Zentral-Staats-Kasse, samt dem Depot aller Aktiv-Kapitals-Obligationen und Effekte sind einem einzigen Zentral-Staats-Kassier anvertraut.

Er hat für den ganzen Komplexus seines Geschäftes einen Kontrolleur, dann für die Einnahme einen besondern Einnahms-Buchhalter, und für die Ausgaben mehrere Ausgabs-Buchhalter, samt der nothwendigen Anzahl von Offizianten und Amtsdienern zur Seite.

§. 14. Der Zentral-Staats-Kasse-Kontrolleur hält mit dem Zentral-Staats-Kassier ein korrespondirendes Tagbuch über alle Einnahmen und Ausgaben des Tages. Er kontrasignirt mit ihm die Quittungen über alle, wie immer Namen habende Empfänge, und eben so auch die, von dem Finanz-Ministerium bewilligten Anweisungen auf die äusseren Kassen für jene Summen, zu welchen diese äusseren Kassen nicht schon durch legalisirte Besoldungs-Pensions- und Ausgabslisten, oder durch Spezial-Reskripte authorisirt sind.

Die Zentral-Kasse-Anweisungen werden auf der Stelle in allen Journalen und Büchern gehörig in Einnahme und Ausgabe geschrieben.

Dem Zentral-Kasse-Kontrolleur liegt am Ende des Jahres aus allen Daten, welche ihm der Einnahms-Buchhalter, und der Ausgabs-Buchhalter zu liefern haben, die formelle Zusammenstellung der Zentral-Staats-Kasse-Rechnung ob. Der Zentral-Staats-Kassier vergleicht ihr Resultat mit den Resultaten aller Bücher, und mit der Baarschaft

seiner Kasse, revidirt sie, und legt sie unter seiner Authorisation ab.

§. 15. Der Einnahms-Buchhalter trägt aus dem Tagbuche des Kontrolleurs alle Einnahmen nach der Reihe der verschiedenen Kassen, welche die Einnahms-Ueberschüsse einliefern, und über den Rest abrechnen müssen, die unmittelbaren Perzeptionen aber nach der Art des Gefälles in sein Hauptbuch über, und notirt in dem Tagbuche des Kontrolleurs bei jeder Einnahmpost das Blatt seines Hauptbuches, auf welches dieselbe übertragen worden ist.

Seine erste Pflicht während dem Laufe des Jahres ist, die monatlichen Geld-Einflüsse aus den verschiedenen Kassen gegen den vorläufig aufgestellten Etat, und mithin gegen jene bestimmten Voranschläge der Einnahmen, welche in jedem Monate erfüllt werden sollen, zu halten.

Es werden zu diesem Ende die im 4. §. angeordneten Voranschläge der einzelnen Rentämter, Kreisweise zusammengestellt, und er erhält von dieser Zusammenstellung ein Duplikat zu Handen. In gleicher Art besitzt er die Voranschläge der im 6. §. erwähnten besondern Empfangs-Kassen, und der im 2. §. erwähnten General-Kassen. Hienach verfaßt er in jedem Monate eine Uebersicht über das Fortschreiten oder Zurückbleiben aller Filial-Kassen in ihrer periodischen Schuldigkeit, und diese Uibersicht wird Unserm Finanz-Minister zur geeigneten Verfügung vorgelegt. Diese Vorlage wird, so viel die Gefälle der Rentämter betrifft, durch eine besondere, den Kreis-Finanz-Direktoren obliegende Zusammenstellung der auch im 4. §. angeordneten monatlichen Journals-Extrakte durch alle Hauptrubriken der Gefälle durch illustrirt.

Dem Einnahms-Buchhalter liegt ferner ob, mit Beihilfe eines eigenen Neben-Buchhalters ein genaues Register der Aktiv-Kapitalien der Zentral-Staats-Kasse anzufertigen, und zu führen.

In dieses Register kommen auch die Aktiv-Kapitalien der ehemahligen Provinzial-Kassen, so fern letztere nicht zu Gunsten der Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen bereits abgetreten sind, oder noch abgetreten werden.

Die Zinsen und die heimbezahlten Gelder von jenen Aktiv-Kapitalien, welche nicht an die Schulden-Tilgungs-Fonde abgetreten sind, bezieht der Zentral-Staats-Kassier entweder unmittelbar von den Debenten, oder mittelbar durch die Kreis-Kassen.

Der Zentral-Staats-Kassier und der Kontrolleur tragen diese anfallenden Gelder in ihre wechselseitigen Journale, und der Einnahms-Buchhalter in das Hauptbuch über die Zinsen und Heimbezahlungen der Aktiv-Kapitalien ein.

Am Ende des Jahres, sobald die Kreis- und andere Filial-Kasse-Rechnungen geschlossen sind, rechnet der Einnahms-Buchhalter mit denselben Kassen gegen ihre im Jahre hindurch theils in baarem Gelde, theils in akzeptabeln Ausgabs-Papieren gemachten Erlagen zuerst materiell ab. Nach vollzogener materieller Abrechnung aber stellt er auch formell alle Bruto-Einnahmen der sämtlichen

Kreis- und Filial-Kassen, samt der unmittelbaren Perzeption der Zentral-Staats-Kasse nach der Vorschrift des obigen 12. §. zusammen, und verfertigt den 1. Haupttheil der Zentral-Staats-Kasse-Rechnung, nämlich die Einnahms-Rechnung.

§. 16. Für die Ausgaben bestehen 7 besondere Ausgabs-Buchhalter mit eigenen, von dem Zentral-Staats-Kassier abhängigen Handkassen.

Sie empfangen von dem Zentral-Staats-Kassier alle Summen ihrer Ausgabszweige im Grossen, entweder im baaren Gelde, oder mittelst der schon bei den Kreis-Kassen bezahlten, und statt baar Geld eingelaufenen Quittungen, und sie stellen hiefür dem Zentral-Staats-Kassier Interims-Haftscheine aus.

Sie bringen hienach sowohl die für die Zahlungen aus ihrer Hand-Kasse von ihnen selbst eingezogenen, als auch die vom Zentral-Staats-Kassier statt baaren Geldes empfangenen Quittungen in Ordnung, und stellen am Ende des Jahres zuerst materiell ihre Abrechnung mit dem Zentral-Staats-Kassier her.

Sobald aber die Rechnungen der sämtlichen Kreis- und Filial-Kassen eingesendet sind, tragen sie aus erstern die Ausgaben der Rentämter, und aus letztern die eigenen Ausgabs-Posten derselben in ihr Hauptbuch über, und formiren hiernach die 7 Ausgabs-Rechnungen als die zweiten Hauptbestand-Theile der Zentral-Staats-Kasse-Rechnung.

In der Anfertigung dieser Ausgabs-Rechnungen scheidet jeder derselben die Besoldungen, die Regie-Ausgaben, die Bau-Ausgaben, und die Pensionen seines Zweiges in besondern Abschnitten aus.

Im Verlaufe des Jahres legt jeder dieser Buchhalter Unserm Finanz-Minister von Woche zu Woche eine Uibersicht vor, wie viel jeder Ausgabs-Zweig bis dahin bezogen habe, und wie weit also diejenigen, für welcher ein etatsmäßiger Fond bestimmt ist, materiell vorgerückt, oder im Rückstande seyen.

Die 7 Ausgab-Buchhaltungen sind folgende:

a. für den Hof-Etat,
b. für den Etat der auswärtigen Angelegenheiten,
c. für den Etat der Justiz-Verwaltung.
d. für der Etat der Finanz-Verwaltung.
e. für den Etat des Ministerium des Innern, mit einem eigenen Neben-Buchhalter für den Strassen- und Wasserbau-Etat,
f. für die Säkularisations-Pensionen im ganzen Reiche, so lange diese Ausgabe in dem gegenwärtigen hohen Maße währt,
g. für den Schulden-Etat.

§. 17. Die so eben erwähnte Buchhaltung für den Schulden-Etat begreift nicht bloß jene Schulden, welche bisher schon unmittelbar auf der Zentral-Staats-Kasse lagen, sondern auch alle Schulden der ehemaligen Provinzen.

Hier werden sie alle in ein einziges Bild, und in eine einzige Rechnung zusammengestellt.

Ausserdem aber bleibt der am 8. Juni 1807 dekretirte Organismus eigener Spezial-Schulden-Tilgungs-Fonds, und eigener Spezial-

Schulden = Tilgungs = Kassen für die aus den ehemaligen Provinzen herrührenden einzelnen Schuldenmassen unverrückt stehen.

Der Ausgab = Buchhalter des Schulden-Etat bezahlt daher unmittelbar nur die Zinsen und Fristen jener Kapitalien, welche schon ehemals auf der Zentral-Staats-Kasse lagen, oder dahin gelegt werden; hingegen für die übrigen Schuldenmassen bleiben die bereits bestehenden Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen zu München, Innsbruck, Ulm, Eichstädt, Amberg, Bamberg und Nürnberg.

Diese von den Kreis = Kassen ganz abgesonderte Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen behalten ihre bereits dekretirte Spezial = Fonds. Sie beziehen dieselben entweder aus den Kreis-Kassen, auf Rechnung der Zentral = Staats-Kasse, oder aber, wo eigene Empfänger für einige dieser Schulden-Tilgungs-Fonds angestellt sind, zwar aus den Händen dieser Empfänger, jedoch zur Beibehaltung der allgemeinen Renten-Uebersicht, und Rechnungsform auch auf Rechnung der Zentral = Staats-Kasse mittelst Scheines = Wechslung.

Hierdurch wird jede Spezial = Schulden-Tilgungs = Kasse in dem Stande erhalten, die bereits sanktionirten Schulden-Tilgungs-Plane ganz genau, und ohne der geringsten Verrückung zu exequiren.

Da bei der Sanktionirung dieser Schulden-Tilgungs = Plane auf die manchmaligen Ueberschüsse eines Jahres für die Schulden-Tilgungen des nächstkünftigen Jahres gerechnet ist, so sind diese Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen die einzigen, welche ihre aus den Schulden-Tilgungs = Fonds hervorgegangenen Reste nicht an die Zentral = Staats = Kasse abliefern, sondern jederzeit in die Rechnung des künftigen Jahres übertragen.

Der Ausgab = Buchhalter des Schulden-Etats nimmt daher aus den Rechnungen der äusseren Spezial = Schulden-Tilgungs = Kassen die Hauptsummen nur zur Wissenschaft in ein besonderes Tableau auf. Er zeigt die auf jeder dieser Spezial = Kassen liegende Schuldenmasse, den in jedem Jahre angefallenen Ertrag des Fonds, die in jedem Jahre daraus abgeführten Zinsen, die in jedem Jahre daraus abgeführten Kapitalien, die jährlichen Besoldungs = und Regie = Ausgaben derselben, und endlich den jährlichen Baarschafts-Rest dieser Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen in einer klaren Uebersicht an.

Was aber die bisherigen Zentral = Kasse-Schulden betrifft, welche dieser Ausgab-Buchhalter selbst aus den, vom Zentral = Staats-Kassier im Grossen zu empfangenden Geldern verzinset und heimbezahlt, so wie auch diejenigen Fonds-Zuschüsse der Spezial-Schulden-Tilgungs = Kassen, welche durch die Kreis- oder andere Filial = Kassen und besondere Empfangs-Stationen auf Rechnung der Zentral-Staats = Kasse geleistet werden, so nimmt er diese allerdings in sein Hauptbuch auf, rechnet hierüber genau so, wie die erstgenannten 6 Ausgabs-Buchhalter mit dem ZentralStaats-Kassier ab, und fertiget hienach den 7ten Haupttheil der Zentral-Kasse-Ausgabs-Rechnung an.

§. 18. Der Zentral-Staats-Kassier samt Kontrolleur untersucht und stürzt, so oft er will, wenigstens aber alle Vierteljahre die Handkassen der 7 Ausgabs-Buchhalter gegen die Haftscheine, welche er nach dem obigen Organismus während dem Laufe des Jahres von ihnen zu Handen erhält.

Die Hauptkasse des Zentral-Staats-Kassiers selbst wird zu jeder beliebigen Zeit, wenigstens aber zweimal im Jahre auf besondere Anordnungen Unsers Finanz-Ministeriums untersucht und gestürzt.

§. 19. Der Militär-Etat hat keine eigene Buchhaltung bei der Zentral-Staats-Kasse, sondern da eine eigene Militär-Haupt-Kasse und Buchhaltung bei Unserm Kriegs-Oekonomierathe geführt wird, wohin alle Gelder ohnehin nur im Grossen von Unserer Zentral-Staats-Kasse abgegeben werden; so hat der Zentral-Staats-Kassier und Kontrolleur lediglich die Haupt-Summen der Militär-Haupt-Kasse-Rechnung in die Zentral-Staats-Kasse-Rechnung, wovon sie den 8ten Haupttheil der Ausgab-Rechnung bildet, einzutragen.

§. 20. Die Revision der Zentral-Staats-Kasse-Rechnung und aller ihrer Beilagen geschieht von Unserm Zentral-Rechnungs-Kommissariate, und das Absolutorium wird von Uns auf Vortrag Unsers Finanzministers ertheilt.

München den 8. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

v. Geiger.

Regierungsblatt.

XXXXII. Stück. München, Mittwoch den 24. August 1808.

Aufträge.

An die Herrschafts- und Hofmarks-Gerichte, dann Edelsize, als Patrimonial-Stiftungs-Administrationen der Provinz Baiern.

(Die Einsendung summarischer Rechnungs-Renner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich das allerhöchste organische Edikt über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 1. Oktober 1807, besonders die zum Vollzuge desselben beigefügte Instruktion für die Stiftungs-Administratoren (Regierungsblatt 1808, v. J. St. V., Seite 283) die klare Bestimmung enthält, daß zu den Stiftungen des Kultus

1. die Pfarr- und Filial-Kirchen;
2. die Benefizien;
3. die Kapellen;
4. die Bruderschaften;
5. die Messen-Stiftungen und dergleichen

gehören; so sind doch von einigen Patrimonial-Stiftungs-Administrationen, von welchen man voraus überzeugt ist, daß sie die eine, oder andere Art der vorerwähnten Stiftungen des Kultus zu verwalten haben, auf den unterm 13. v. M., wegen Einsendung summarischer Rechnungs-Renner, erlassenen Auftrag (Regierungsblatt XXXV. Stück) Fehl-Anzeigen eingelaufen, andere haben in ihren Fehl-Anzeigen sogar die auffallende Bemerkung beigesezt, daß ausser, oder bei den ihrer Verwaltung unterliegenden Pfarr- und Filial-Kirchen (wovon keine Rechnungs-Auszüge beigelegt wurden) keine Stiftungen des Kultus vorhanden seyen.

Diese scheinen das oben angezogene organische Edikt, mit seinen Beilagen, entweder gar nicht gelesen, oder wenigst nicht verstanden zu haben, und man sieht sich daher veranlaßt, dieselben hiedurch wiederholt anzuweisen, die abgesonderten summarischen Rechnungs-Renner der oben erwähnten Stiftungen des Kultus eben sowohl, als der zum Behufe des Unterrichts und der Erziehung, dann der Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen (und zwar ohne Unterschied, wer immer der Fundator gewesen seyn möge) ungesäumt anher einzubefördern. Diejenigen Patrimonial-Stiftungs-Administrationen hingegen, welche diese Rechnungs-Auszüge noch nicht eingesendet haben, werden zur Vermeidung ähnlicher Versehen auf die im Eingange angezogene Instruktion aufmerksam gemacht.

Ferner wird anbefohlen, daß bei der Unterschrift des Patrimonial-Gerichts jedesmal beigesezt werde: in welchem Landgerichte dasselbe entlegen sey, so wie auch die Beamten, welche mehrere Hofmärke zu verwalten haben, genau bemerken müssen: zu welcher Hofmark die ihnen anvertrauten Stiftungen gehören.

München den 10. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Patrimonial-Stiftungs-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Ritter.
Miller.

An sämtliche Rentämter der Provinz Baiern.

(Die Herstellung der Steuer-Listen für die Wahl der künftigen Kreis-Versammlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die wiederholten Anfragen verschiedener Rentämter über die Herstellung der Steuer-Listen will man, zur Erläuterung des allerhöchsten Reskripts vom 15. Juli l. J., (XXXVI. Stück des Regierungsblattes) in Gemäßheit eines neuerlich erfolgten Reskripts vom 2. l. M. Folgendes festgesezt haben:

1. Nur die Rentämter haben sich mit diesem Geschäfte zu befassen; die Steuer-Aemter sind desselben enthoben.

2. Betreffend diejenigen Steuer-Pflichtigen, welche nach den Bestimmungen des dießjährigen momentanen Steuer-Provisoriums, ihre Fassionen unmittelbar an hiesige Landes-Direktion einzusenden hatten, wird das Geeignete hierorts besorgt werden.

3. Die Häuser-Steuer (wo eine besonders vorkömmt) ist als eine Grund-Steuer zu achten, und also bei Stellung der Listen in Anschlag zu bringen.

4. Die Patrimonial-Gerichte, in sofern in dem Komplexe derselben sich freie eigene Güter-Besizer befinden, haben diese Besizer mit Beimerkung ihrer einzelnen Steuer-Prästationen, und anderer direkten Staats-Abgaben aus dem Grund-Vermögen, in Anzeige zu bringen, und diese Anzeigen den einschlägigen Rentämtern zuzusenden, welche selbe nach Umständen in die Listen aufzunehmen hiemit angewiesen werden.

5. Die Städte und Märkte haben ihre Auszüge über ihre hier in Frage stehenden Steuerpflichtigen ebenfalls an die betreffenden Rentämter zur Aufnahme in die dort zu stellenden Steuer-Listen einzusenden. Nur von grossen Städten, welche eigene königliche Stadt-Kommissäre haben, sollen die unter Leitung des Stadt-Kommissärs zu stellenden Auszüge unmittelbar an die Provinzial-Etats-Kuratel zur Zusammenstellung und Einreihung eingesendet werden.

6. Da es grossen Schwierigkeiten unterliegen, und zum Theile ganz unmöglich seyn würde, bei der gemeinen Land-Steuer der Städte- und Märkte-Bewohner die Grund- und Haus-Steuer von der Gewerb-Kapital-Steuer ꝛc. auszuscheiden, so mag zu dem vorliegenden Behufe die ganze Steuer dieser Individuen angesezt werden.

7. Wenn in einem Rentamts-Bezirke sich nicht 400 freie eigene steuerpflichtige Grund-

Besizer befinden, so versteht sich von selbst, daß nur so viele aufgenommen werden, als vorhanden sind.

8. Auf gleiche Weise versteht sich von selbst, daß, wenn in einem Rentamte die Zahl der 400 Höchstbesteuerten bis zu den Kleingütlern mit geringem Steuer-Betrage heruntersteigt, auch diese, ungeachtet des geringen Betrages ihrer Steuer, in die Listen aufgenommen werden müssen. Endlich

9. sind (neben der Haus-Steuer, oben Nro. 3.) nur jene direkte, auf dem Grund-Vermögen haftende Staats-Abgaben der Grund-Steuer beizuzählen, welche in dem gedruckten Edikte über das allgemeine Steuer-Provisorium, vom 13. Mai l. J. §. 1., als künftig zessirend spezifizirt sind.

München den 11. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Neumaier.
von Schwaiger.

An sämtliche Rentämter der Provinz Baiern.

(Die zu zertifizirenden Pensions-Scheine betref.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtliche Pensions-Scheine für das lezte Monat des Etats-Jahres, nämlich für den nächsten September, sind durch die Jurisdiktions-Behörde des Orts, oder der Gegend, wo der Pensionist sich aufhält, folgendermassen zertifiziren zu lassen.

„Daß nebenstehender Pensionist vor dem „nachgesezten N. N. Gerichte persönlich sich „gestellt habe, und seine Pension im In„lande und in dem Stande verzehre, in „dem er sie erhalten hat, wird hiemit amt„lich bezeugt."

N. N. Gericht.
N. N. Beamter.

Die königlichen Rentämter erhalten den Auftrag, die ohne diese Zertifikation präsentirten Pensions-Scheine für erwähnten Monat September nicht zu bezahlen; so wie auch die hiesige Provinzial-Hauptkasse angewiesen worden ist, solche Scheine statt baaren Geldes nicht anzunehmen, sondern zurückzuschicken.

München den 15. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Neumaier.
von Schwaiger.

Bekanntmachungen.

(Die Besezung der Landgerichte in der Provinz Ansbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem nunmehr die Landgerichts-Organisation in Unserer Provinz Ansbach festgesezt ist, so haben Wir Uns über die Besezung der Stellen, nach hierüber eingeholtem Gutachten, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und nachfolgende Benennungen beschlossen:

I. Im Rezat-Kreise.

1) Landgericht Marktsteft.

Als Landrichter: Georg Christoph Boveri, bisheriger Landgerichts-Aktuar in Ro-

thenburg, dermal Kreis-Amts-Verweser in Uffenheim.

Als Aktuar: Friedrich Henriel, Regierungs-Referendär in Ansbach.

Als Gerichtsdiener: der bisherige Kreis-Ausreiter Adler in Krailsheim.

2) Landgericht Uffenheim.

Als Landrichter: Georg Weyerich, bisheriger Landrichter in Rothenburg unteren Distrikts.

Als Aktuar: Peter Brand, Regierungs-Referendär in Ansbach.

Als Gerichtsdiener: Georg Messerer, Justizamts-Bote in Uffenheim.

3) Landgericht Rothenburg.

Als Landrichter: Joseph Höcker, bisheriger Landrichter in Rothenburg oberen Distrikts.

Als Aktuare: Karl Friedrich Greiner, Regierungs-Referendär in Ansbach, und Johann Christian Heinrich Lang, dermal provisorischer Aktuar in Rothenburg.

Als Gerichtsdiener: Michael Häfner, dermaliger Landgerichtsdiener in Rothenburg.

4) Landgericht Gerhardsbronn.

Als Landrichter: Johann Gottlieb Heß, bisheriger zweiter Justiz-Amtmann in Uffenheim.

Als Aktuar: Daniel Gottlieb Rusch, dermal Landgerichts-Aktuar in Rothenburg.

Als Gerichtsdiener: Johann Diener, dermal Landgerichtsdiener in Rothenburg.

5) Landgericht Krailsheim.

Als Landrichter: Martin Friedrich Stein, bisheriger erster Justizamtmann in Krailsheim.

Als Aktuar: Johann Christian Konrad Hohbach bisher zweiter Justizamtmann daselbst.

Als Gerichtsdiener: Johann Bierdimpfl, dermal Justiz-Amtsbote daselbst.

6) Landgericht Dinkelsbühl.

Als Landrichter: Johann Isaak Christian Knappe, bisheriger erster Justiz-Amtmann in Marktsteft.

Als Aktuare: Friedrich Rabe, Regierungs-Referendär in Ansbach, und Karl Ludwig Mützel, bisher Aktuar in Herrieden.

Als Gerichtsdiener: Johann Jörger, dermal Amtsdiener in Dinkelsbühl.

7) Landgericht Wassertrüdingen.

Als Landrichter: Georg Christian Friederich Fleischer, bisheriger erster Justiz-Amtmann in Wassertrüdingen.

Als Aktuar: Georg Friedrich Schmid, Regierungs-Referendär in Ansbach.

Als Gerichtsdiener: Ernst Friedrich Bierdimpfl, dermal Justiz-Amtsdiener in Wassertrüdingen.

8) Landgericht Feuchtwang.

Als Landrichter: Johann Leonhard Heinrichmayer, bisher erster Justiz-Amtmann in Feuchtwang.

Als Aktuar: Johann Friedrich Ferdinand Schubert, bisher Aktuar daselbst.

Als Gerichtsdiener: Johann Adam Fürsinger, bisher Justiz-Amtsbote daselbst.

9) Landgericht Günzenhausen.

Als Landrichter: Johann Gottlieb Wilhelm Klingsohr, bisheriger erster Justiz-Amtmann daselbst.

Als Aktuare: Johann Christian Theodor Wunderer, bisher zweiter Justiz-Amtmann

daselbst, und Christian Friedrich Karl Paul Pflaunn, bisher Kammer-Referendär in Ansbach, und dermal Kreisamts-Verweser daselbst.

Als Gerichtsdiener: Christian Ernst Harscher, dermal Justiz-Amtsbote in Günzenhausen.

10) Landgericht Heilsbronn.

Als Landrichter: Johann Kaspar Brügel, bisheriger Stadtgerichts-Direktor in Schwobach.

Als Aktuar: Johann Christoph Semler, bisher zweiter Justiz-Amtmann in Windsbach.

Als Gerichtsdiener: Georg Peter Waidner, dermal Justiz-Amtsbote in Windsbach.

11) Landgericht Herrieden.

Als Landrichter: Joseph Engerer, bisheriger Amtsvogt in Aurach.

Als Aktuar: Heinrich Ludwig von der Pforten, Regierungs-Referendär in Ansbach.

Als Gerichtsdiener: Johann Michael Kern, dermal Justiz-Amtsdiener in Feuchtwang.

12) Landgericht Leutershausen.

Als Landrichter: Karl von Pollniz, bisheriger Kammer-Referendär in Ansbach.

Als Aktuar: Johann Ludwig Geret, bisheriger zweiter Justiz-Amtmann in Lautershausen.

Als Gerichtsdiener: Jakob Friedrich Kern, dermal Justiz-Amtsbote daselbst.

13) Landgericht Ansbach.

Als Landrichter: Julius Wilhelm Schulze, bisher erster Justiz-Amtmann in Roth.

Als Aktuar: Johann Adam Rochholz, dermal Regierungs-Referendär in Ansbach.

Als Gerichtsdiener: Veit Warthmüller, dermal Justiz-Amtsdiener in Ansbach.

II. Im Pegniz-Kreise.

1) Landgericht Forchheim.

Als Landrichter verbleibt der dortige Landrichter: Franz Geiger.

Als Aktuar: der bisherige Aktuar Ferdinand Stark.

Eben so verbleibt der dermalige Gerichtsdiener.

2) Landgericht Pottenstein.

Dasselbe bleibt ebenfalls durch den dermaligen Landrichter Karl Badum, und den Aktuar Johann Hahn, dann den dermaligen Gerichtsdiener besezt.

3) Landgericht Gräfenberg.

Als Landrichter wird der gegenwärtige Landrichter zu Neunkirchen am Brand, Benedikt Geiger, dahin versezt.

Als Aktuare Franz Sensburg, dermal Aktuar in Neunkirchen, und Joseph Linding, bisheriger Aktuar in Aurach.

Der Gerichtsdiener von Neunkirchen wird nach Gräfenberg versezt.

4) Landgericht Schnaitach.

Als Landrichter verbleibt Johann Nepomuck Freiherr von Anethan.

Als Aktuare: Sigmund Troppmann, dermal Landgerichts-Aktuar in Schnaitach, und Johann Ludwig Friedrich Göckel, Regierungs-Referendär in Ansbach.

Der dermalige Gerichtsdiener verbleibt.

5) Landgericht Hersbruck.

Als Landrichter: Albrecht Müller, bisheriger Pflegs-Verweser in Bezenstein.

Als Aktuar: Johann Borst, dermal Regierungs-Referendär in Ansbach.

Als Gerichtsdiener: Johann Georg Demerlein, bisheriger Amtsknecht zu Pomelsbrunn.

6) Landgericht Altorf.

Als Landrichter: Karl Christoph Schnizlein, dermal Kreis-Direktorial-Verweser in Wassertrüdingen.

Als Aktuar: Andrä Heinrich Wilhelm Langenfaß, Regierungs-Referendär in Ansbach.

Als Gerichtsdiener: Andreas Könner, Landknecht in Altorf.

7) Landgericht Nürnberg.

Als Landrichter: Heinrich Theodor Kohlhagen, bisher zweiter Justiz-Amtmann in Marksteft.

Als Aktuar: Mathias Goth, Regierungs-Referendär in Ansbach.

Als Gerichtsdiener: Friedrich Jakob Kern, dermal Justiz-Amtsbote in Kadolzburg.

8) Landgericht Schwobach.

Als Landrichter: Moriz Christoph Stern, bisheriger erster Justiz-Amtmann daselbst.

Als Aktuar: Johann Christian Samuel Leidner, dermal zweiter Justiz-Amtmann daselbst.

Als Gerichtsdiener: Johann Bauer, bisher Justiz-Amtsbote in Burgthann.

9) Landgericht Kadolzburg.

Als Landrichter: Wolfgang Heinrich Puchta, bisheriger erster Justiz-Amtmann in Kadolzburg.

Als Aktuar: Friedrich Wilhelm Senft von Pilsach, Regierungs-Referendär in Ansbach.

Als Gerichtsdiener: Johann Joseph Hausmann, dermal Justiz-Amtsbote in Kadolzburg.

III. Im Altmühl-Kreise.

1) Landgericht Pleinfeld.

Als Landrichter: Johann Julius Wanderer, dermal Justiz-Amts-Verweser in Spalt.

Als Aktuar: Karl August Wedekind, Regierungs-Referendär in Ansbach.

Als Gerichtsdiener: Anton Hermannsdorfer, dermal Amtsdiener in Ansbach.

2) Landgericht Weisenburg.

Als Landrichter: Georg Friedrich Weiß, bisheriger zweiter Justiz-Amtmann in Wassertrüdingen.

Als Aktuar: Christoph Donner, Regierungs-Referendär in Ansbach.

Als Gerichtsdiener: Johann Karl Kern, dermal Justiz-Amtsbote in Günzenhausen.

3) Landgericht Heidenheim.

Als Landrichter: Alexander Philipp Friedrich Schneider, dermal erster Justiz-Amtmann in Heidenheim.

Als Aktuar: Karl Benedikt Friedrich Engerer, bisheriger Aktuar daselbst.

Als Gerichtsdiener: Johann Sixt Winter, dermal Justiz-Amtsbote daselbst.

Der Wirkungs-Kreis des Landgerichts-Personals ist theils bereits in der Normal-

Verordnung vom 24. März 1802 bestimmt, theils werden Wir hierüber noch die näheren Entschliessungen ertheilen.

Die Besoldungen wollen Wir bis auf weiters auf nachfolgende Weise festgesezt wissen:

a) Für einen Landrichter:
1200 fl. bestimmte Geld-Besoldung; — 20 kr. für jede Familie seines Amts; — 24 Schäffel Haber in natura; — 36 Klafter weiches Brennholz; — freie Wohnung für sich und den Aktuar, oder, wo solche dermal nicht gegeben werden könnte, 150 fl. Miethzins; — den dritten Theil der beiden ersten Rubriken für die Unterhaltung des Schreiber-Personals.

b) Für einen Landgerichts-Aktuar:
den dritten Theil der ersten beiden Gehalts-Rubriken des Landrichters, und freie Wohnung bei dem Landrichter.

c) für einen Landgerichts-Diener:
400 fl. bestimmten Gehalt; — 100 fl. zur Haltung eines Reitpferdes; — 120 fl. zur Haltung eines Knechtes; 30 fl. für eigene Kleidung; — 20 fl. für die Kleidung des Knechts.

Diejenigen Individuen, welche in Gemäßheit einer vorschriftmässig herzustellenden Liquidation der bisherigen Gehälter bereits höhere Besoldungen genossen haben, erhalten den Mehrbezug als Pension.

Diejenigen Beamten der durch gegenwärtige Landgerichts-Organisation erlöschenden Aemter und Behörden, welche hiemit keine neue Anstellung erhalten, sind einstweil verordnungsmässig zu quieszizen; jedoch ist bei jeder schicklichen Gelegenheit auf die brauchbaren Quieszenten vorzüglich gutachtliche Rücksicht zu nehmen.

München den 11. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Vergütungen für Fourage- und Vorspann-Leistungen an das königliche Militär betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachstehendes Reglement über die Vergütungen für Fourage und Vorspann, welche Unsern Truppen im Inlande und zur Friedens-Zeit geleistet werden, lassen Wir hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen.

München den 12. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
Baumüller.

Als Nachtrag zu jener im XXX. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes bekannt gemachten Einquartierungs- und Verpflegungs-Norme, wird in Hinsicht der bei inländischen Truppen-Märschen für die Fourage und Vorspann zu leistenden Vergütungs-Preise

und der Berechnung derselben, Folgendes verordnet:

§. 1. Eine jede aus der Konkurrenz der Unterthanen auf Märschen und in Kantonirungen an diesseitige Truppen abgeliefert werdende leichte Fourage-Ration wird mit 18, eine schwere aber mit 25 Kreuzern aus der Kriegs-Kasse vergütet. Sollten aber die Unterthanen durch temporäre, oder lokale Verhältnisse, besonders bei länger andauernden Kantonirungen, in diesen Preisen keine angemessene Entschädigung finden können, so werden, jedoch nur in jenen besonderen Fällen, andere billige Preise festgesezt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Preise immer nur eine annähernde Vergütung für Haber und Heu erzwecken sollen; indem die erfoderlichen Stroh-Rationen zur Last der Einquartierung gehören, folglich von den Quartierträgern abgegeben werden müssen, und nur in Städten und Märkten, wo nicht jeder Stall-Eigenthümer mit Stroh versehen ist, die Beischaffung und Abgabe desselben durch Konkurrenz bewerkstelliget wird; wogegen aber jederzeit der Pferds-Dünger dem Quartierträger, oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung, oder Veräusserung überlassen bleibt.

§. 2. Da die in der Konstitution ausgesprochene Gleichstellung der Theile des Königreichs in Hinsicht der Behandlungsart derselben auch eine allgemeine Norme der Vorspann-Vergütung nach sich zieht; so sollen vom 1. Oktober angefangen im ganzen Reiche auf eine Marsch-Station

für ein angeschirrtes Pferd . .	30 kr.
für einen Wagen	30 „
für einen einspännigen Karren, oder Schlitten	15 „
für einen Knecht, deren auf zwei Pferde jedesmal einer in Ansaz gebracht werden darf, wenn anders keine einspännige Karren genommen werden müssen	15 „
für ein Pferd, welches Tags vorher gestellt werden muß, an Wartgeld	4 „

aus der Kriegs-Kasse vergütet werden.

Diese Vergütung bleibt zur Erzielung einer leichteren Berechnung für jede Marsch-Station, dieselbe mag etwas kürzer, oder länger, als sechs Stunden seyn, gleich, und es werden immer für ein angeschirrtes Pferd, oder ein Paar Ochsen 30 Kreuzer in Ansaz gebracht.

§. 3. Die Art der Berechnung zwischen den Marsch-Kommissariaten und dem Kriegs-Oekonomie-Rathe ist bereits im 9. §. der Einquartierungs- und Verpflegungs-Norme im Allgemeinen vorgeschrieben. Sobald also das Landgericht als Unter-Marsch-Kommissariat das justifizirte Duplikat seiner Quartal-Marsch-Rechnung und die Anweisung an die Zentral-Staats-Kasse zum Empfange des liquiden Betrages vom Kriegs-Oekonomie-Rathe erhalten hat, stellt dasselbe jedem Unterthane für die dem Militär gemachte Prästation ein gedrucktes Zeugniß, in welches das Quantum derselben eingezeichnet wird, aus; der Unterthan übergibt dasselbe bei Bezahlung

der Steuer dem Rentamte statt baaren Geldes; das Rentamt liefert diese eingehenden Zeugnisse dem einschlägigen Marsch-Kommissariate zurück, und erholt für die Summe derselben die vom Kriegs-Oekonomie-Rathe ausgestellte Haupt-Anweisung an die Zentral-Staats-Kasse, welche dieser lezteren vom Rentamte ebenfalls statt baaren Geldes remittirt, und sodann der Kriegs-Kasse an ihren Exigenz-Quoten hinausgerechnet wird.

§. 4. Um jede Beschwerniß der Fourage-Abgabe nach Nürnberger-Gewichte (von welchem 10 Pfund ungefähr 9 baierische ausmachen) zu heben, hat sich jedes Landgericht die in den Militär-Magazinen eingeführten Haber-Maße einer leichten und einer schweren Ration anzuschaffen. Wobei zugleich zur weiteren Aufklärung bemerkt wird, daß ein baierisches Schäffel Haber ungefähr 192 baierische, oder 213 Nürnberger-Pfunde wiegen, folglich aus jedem solchen Schäffel 35½ leichte, oder 23⅔ schwere Rationen, — dann aus einem baierischen Zentner Heu ungefähr 11 leichte, oder 9 schwere Rationen erzielt werden können.

München den 12. August 1808.

(Die Preis-Vertheilung aus der Geburtshülfe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der geendigten Prüfung über den vollständig abgehandelten, sowohl theoretischen als praktischen Lehrkurs der Geburtshülfe wurden am 8. laufenden Monats die von Seiner königlichen Majestät allergnädigst bestimmten Preise, bestehend in Instrumenten, Büchern und Geräthschaften für Hebammen sowohl, als Geburtshelfer, an die Lehrlinge der Entbindungs-Kunst beiderlei Geschlechts, die sich durch richtige und bestimmte Beantwortungen der aufgegebenen, sowohl mündlichen, als schriftlichen Fragen ganz besonders ausgezeichnet haben, ausgetheilt.

Von 185 Zöglingen männlichen Geschlechts, wovon sich 140 der schriftlichen Prüfung unterworfen haben, erhielt den ersten Preis: Paul Gräf, von Nabburg, Landgerichts Nabburg, in der oberen Pfalz; den zweiten: Franz Alois Heim, von Rinzlern, Landgerichts Bezau, im Vorarlbergischen; den dritten: Maximilian Eberl, von Arnschwang, Landgerichts Cham, in der oberen Pfalz; den vierten: Sebastian Schreiner, von Landau, Landgerichts Landau, in Baiern; den fünften: Michael Braun, von Haarwangen, Landgerichts Ottobaiern, in Schwaben; und den sechsten: Joseph Fuchs, von Tirschenreith, Landgerichts Tirschenreith, in der oberen Pfalz.

Als Akzessisten wurden nachgelesen:
Bernhard Kienhöfer, von Donzdorf.
Stephan Winkler, von Pöttmes;
Joseph Koch, von Starenberg;
Mathias Zauner, von München;
Anton Knappich, von Stette;
Johann Anhof, von Mayhingen;
Johann Leonhard Wolf, von Eschenfelden;
Sebastian Baumiller, von Moching.

Von den Lehrlingen weiblichen Geschlechts, 147 an der Zahl, erhielt den ersten Preis: Gertraud Brenzlin, Schreinerin von

Niederhazkofen, Landgerichts Pfaffenberg; den zweiten: Katharina Ambergerin, von Schönau, Landgerichts Eggenfelden; den dritten: Maria Bachmayrin, Leerhäuslerin von Mühlhausen, Landgerichts Pfaffenberg; den vierten: Maria Ewigerin, Söldners-Tochter von Schönberg, Landgerichts Mühldorf; den fünften: Anna Maria Schrödlin, Seilerin am Steinwege, Landgerichts Stadtamhof; und den sechsten: Katharina Lindthalerin, Hebammen-Tochter von Rain, Landgerichts Rain.

Nachfolgende haben sich gleichfalls besonders verdient gemacht, als:

Elisabetha Hipperin, Baderin von Reith im Winkl, Landgerichts Traunstein;

Magdalena Sedlmayrin, Buchdruckerin von Taufkirchen, Landgerichts Erding;

Anna Maria Wißmillerin, ledige Krämers-Tochter von Rismannsdorf, Landgerichts Mitterfels;

Maria Anna Hartlin, Taglöhnerin von Mössenhausen, Landgerichts Landsberg;

Theresia Beckin, Zimmermeisterin zu Maisach, Landgerichts Dachau;

Maria Scherrerin, Baderin von Sallach, Landgerichts Pfaffenberg;

Anna Maria Weiserin, Baderin von Högertsheim, Landgerichts Griesbach;

Anna Maria Bachhammerin, Baderin zu Haidenkamm, Landgerichts Landshut;

Walburga Amannin, Mauerin zu Schierling, Landgerichts Pfaffenberg;

Anna Fischerin, Taglöhners-Tochter von Altenthann, Landgerichts Stadtamhof;

Franziska Listin, Bruckzollnerin zu Kraiburg, Landgerichts Mühldorf;

Walburga Pollingerin, Kuffnerin zu Herrnsaal, Landgerichts Kellheim;

Anna Schötzin, Taglöhners-Tochter von Rettenbach, Landgerichts Mitterfels;

Magdalena Worlisscheckin, Baderin von Ammerang, Landgerichts Trostberg.

München den 9. August 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Raßhofer.

(Die Verpflichtung des Bürger-Militärs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, nach dem Antrage allerhöchstdero General-Landes-Kommissariats von Baiern, unterm 10. dieses Monats, in Betreff der Verpflichtung des Bürger-Militärs, zu beschliessen geruht, wie folgt:

§. 1. Wo ein bürgerliches Infanterie-Regiment, oder Bataillon bestehet, soll der vorgeschriebene Eid von dem königlichen Musterungs-Kommissär jederzeit dem Bürger-Militär abgenommen werden, wann derselbe nach der königlichen Verordnung vom 14. Mai 1807 dort selbst die anbefohlene Musterung vornimmt.

§. 2. In jenen Städten, Flecken und Märkten aber, wo nur einige Kompagnien bestehen, und welche daher keine Fahne führen dürfen, ist diese Verpflichtung vom betreffenden königlichen Stadt-Kommissär, oder Landrichter jederzeit an dem Geburtstage Seiner Ma-

jestät des Königs, den 27. Mai, oder an Allerhöchstdero Namenstage, den 12. Oktober, gehörig vorzunehmen. München den 15. Aug. 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Landau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Landau bestehet das Bürger-Militär aus zwei Fusilier-Kompagnien, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Fusilier-Kompagne.

Hauptmann: Franz Xaver Simon;
Oberlieutenant: Bernard Seemüller;
Lieutenant: Joseph Wecker.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Franz Anton Seiz;
Oberlieutenant: Alois Kaufmann;
Lieutenant: Franz Xaver Eumering.

Unterstab.

Oberlieutenant und Zeugwart: Franz Bachmaier.
Chirurg: Georg Karner.

München den 7. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Dorfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär im Markte Dorfen wurden folgende Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Richard Greißl;
Oberlieutenant: Joseph Münsterer;
Lieutenant: Alois Maier;
2. Lieutenant: Georg Weinzierl;
Chirurg: Anton Ostenrieder.

München den 8. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Trostberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem im Markte Trostberg aus einer Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär wurden folgende Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Maximilian Daxenberger;
Oberlieutenant: Konrad Göschl;
Lieutenant: Stephan Blümethsrieder,
Chirurg: noch unbesezt.

München den 9. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Isen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär des Marktes Isen wurden folgende Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Zeno Heigl;

Oberlieutenant: Zeno Weitzenbeck;
Lieutenant: Sigmund Heilmaier;
Chirurg: Karl Streimer.

München den 9. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Riedenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Riedenburg bestehet aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Paul Eisenhofer;
Oberlieutenant: Joseph Bauer;
Lieutenant: Martin Schneider;
2. Lieutenant: Niklas Reischer.
Chirurg: Joseph Salcher.

München den 11. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Altmannstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär im Markte Altmannstein bestehet aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Jakob Streitberger;
Oberlieutenant: Franz Weber;
Lieutenant: Anton Osterrieder;

Chirurg: Melchior Wecker.

München den 12. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Dietfurth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Dietfurth bildet das Bürger-Militär eine Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Franz Xaver Säckler;
Oberlieutenant: Franz Xaver Niedermaier.
Lieutenant: Sigmund Hermann.
2. Lieutenant: Michael Zettler.
Chirurg: Sigmund Deiser.

München den 12. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Geiselhöring betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Geiselhöring bestehet das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Michael Schleinkofer;
Oberlietenant: Joseph Sigler;
Lieutenant: Johann Loichinger;
2. Lieutenant: Nikolaus Schmid;

Chirurg: Karl Leyerer.

München den 14. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Pfaffenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Pfaffenberg bestehet das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Alois Schmid;
Oberlieutenant: Simon Hallermaier;
Lieutenant: Lorenz Weinzierl;
Chirurg: Georg Kreil.

München den 15. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Osterhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Osterhofen bestehet das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere ernannt wurden:

Hauptmann: Johann Georg Amann;
Oberlieutenant: Georg Schaudeck;
Lieutenant: Anton Höfl;
2. Lieutenant: Wilhelm Messert;

Chirurg: Alois Hönig.

München den 15. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Bogen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem im Markte Bogen aus einer Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär sind folgende Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Silvester Amann;
Oberlieutenant: Johann Maurer;
Lieutenant: Anton Gahr;
2. Lieutenant: Anton Mehlreiter.
Chirurg: Ignaz Frank.

München den 15. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Höchstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der Stadt Höchstädt bestehet aus einem Infanterie-Bataillon.

Als Stabs- und Ober-Offiziere haben Seine königliche Majestät am 20. April dieses Jahres allergnädigst zu bestätigen geruhet:

Major: Georg Dansperger.

Grenadier-Kompagnie.

Hauptmann: Leopold Curtius;
Oberlieutenant: Georg Hönle;
Unterlieutenant: Anton Distel.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Jakob Krämer;
Oberlieutenant: Paul Mengele;
Unterlieutenant: Georg Engelmeyer.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Ruf;
Oberlieutenant; Joseph Ruf;
Unterlieutenant: Xaver Staufer.

3. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Leonhard Eggert;
Oberlieutenant: Johann Staufer;
Unterlieutenant: Michael Wegmann.

Unterstab.

Quartiermeister: Johann Hayn;
Auditor: Joseph Müller, Stadtschreiber;
Oberlieutenant und Zeugwart: Paul Feuerle;
Chirurg: Andreas Steidle.

Neuburg den 7. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Göttlinger.

(Das Bürger-Militär im Markte Burkheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Burkheim besteht das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Joseph Karrmann;
Oberlieutenant: Joseph Neer;
Unterlieutenant: Georg Rauch;
2. Unterlieutenant: Anton Wünsch;
Chirurg: Kajetan Schwab.

Neuburg den 7. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Tassis.

Göttlinger.

(Die Ernennung des Auditors beim Bürger-Militär in Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Bürger-Militär zu Straubing wurde der Licentiat Jakob Petzendorfer als Auditor angestellt.

München den 12. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Beförderungen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 11. August l. J. wurde den Akzessisten der königlichen Landes-Direktion in München, Franz Anton Heinleth, und Ernest Veremund von Hofstetten, der Raths-Akzeß bei der Polizei-Deputation dieser Stelle verliehen.

Seine königliche Majestät haben am 25. Juli l. J. die Pfarrei Suppertsbuch, Landgerichts Eichstädt, dem Stadtkaplane, in Beilgrieß, Johann Michael Decker, — und

am 30. d. M. die Pfarrei Daiting, Landgerichts Graisbach, dem Pfarrer in Staufen, Joseph Anton Weber, — und die dadurch erledigte Pfarrei Staufen, Landgerichts Höchstädt, dem Kaplane zu Gempfing, Franz Xaver Wolf, allergnädigst verliehen.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate Juni 1808.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Straßen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schmärzer.	Wildschützen.	Hausirer.	Holzfrevler.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs diesseitige.	Deserteurs auswärtige.	Kantonspflichtige Unterthanssöhne.	Vaganten Männer.	Vaganten Weiber u. Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	1	—	27	1	—	—	2	1	1	33
2	Aibach	—	—	—	7	—	—	—	—	1	1	3	—	15	20	1	48
3	Burghausen	—	—	3	—	—	—	—	—	12	—	1	—	11	5	2	34
4	Dachau	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	9	—	—	14
5	Deggendorf	—	—	1	—	—	1	1	—	5	—	—	—	1	1	2	14
6	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	1	5	16
7	Erding	—	—	7	—	—	1	12	—	—	—	1	—	11	8	8	48
8	Freising	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	20	—	78	41	55	201
9	Friedberg	—	—	1	—	—	—	—	—	25	1	—	—	3	2	—	32
10	Griesbach	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	1	—	3	—	10	23
11	Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
12	Julbach	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	12	—	9	12	3	38
13	Kelheim	—	—	6	—	—	—	—	1	26	—	—	—	1	1	—	35
14	Kötzting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	5
15	Landau	—	—	1	—	—	1	2	—	5	—	6	—	16	4	19	54
16	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	6	2	—	17
17	Landshut	—	—	—	—	—	—	1	—	80	—	1	—	1	2	—	85
18	Miesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	2	6	14
19	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	30	6	39
20	Moosburg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	17	—	45	9	7	81
21	Mühldorf	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	12	10	3	27
22	München	—	—	—	7	—	—	—	—	53	3	48	4	37	—	16	168
23	Passau	—	—	2	—	1	1	1	—	14	1	13	—	8	8	8	57
24	Pfaffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	3	—	7
25	Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	2	7
26	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	2	4	12
27	Rhain	—	—	—	7	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	7	19
28	Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	3	1	10
29	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	—	4	2	—	15
30	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	2	3	9
31	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
33	Schongau	1	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	6	—	20
34	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	3
35	Schwaben	—	—	1	—	—	—	—	—	5	2	50	—	21	15	7	101
36	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	1	—	10	14	—	33
37	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Straubing	—	—	—	—	—	—	2	—	16	—	—	—	1	2	5	26
39	Tölz	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	4	2	3	17
40	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	5	3	2	19
41	Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	15	10	—	50
42	Viechtach	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	4	—	12
43	Vilsbiburg	—	—	1	—	—	—	—	—	15	—	—	—	8	6	3	33
44	Vilshofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	2	8
45	Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	1	17	12	28	91
46	Wegscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	5	—	2	—	—	15
47	Weilheim	—	—	—	—	—	1	—	—	2	3	8	—	9	7	—	30
48	Werdenfels	—	—	1	2	—	—	—	—	8	1	—	—	11	—	8	31
49	Wolfratshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	Wolfstein	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	2	1	11
	Total-Summe.	1	—	26	23	1	7	27	2	379	56	251	5	404	255	229	1766

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 22. August 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
August.	13.	Aichach	83	77	15	30	135	135	7	30	3	1	5	40	46	46	6	30
—	13.	Amberg	23	23	15	43	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	12
—	16.	Dingolfing	2	2	13	—	2	2	6	30	—	—	—	—	4	4	5	50
—	13.	Eichstädt.	97	58	12	33	36	36	7	33	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11.	Erding	236	228	18	—	60	60	8	30	34	34	7	30	15	15	6	30
—	18.	Friedberg	47	40	14	49	92	80	7	34	2	2	6	15	14	14	7	37
—	16.	Geisenfeld	36	34	15	—	18	17	7	15	—	—	—	—	12	12	5	45
—	9.	Haag	3	3	15	24	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	7	36
—	9.	Hilpoltstein	—	—	—	—	18	1	8	—	—	—	—	—	21	13	6	8
—	17.	Hohenwart	1	1	16	—	1	1	7	30	1	1	7	30	—	—	—	—
—	13.	Ingolstadt	156	126	14	35	85	81	7	25	1	1	6	—	12	12	6	45
—	13.	Kraiburg	21	21	14	—	6	6	7	35	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13.	Landsberg	149	140	16	—	25	23	9	30	24	20	7	30	22	12	6	40
—	19.	Landshut	424	412	16	—	111	103	7	30	6	6	6	—	5[illegible]	43	5	—
—	13.	Lauingen	321	290	12	—	3[illegible]	30	6	30	115	85	5	30	18	18	5	15
—	17.	Mainburg	15	15	15	24	4	4	7	—	—	—	—	—	1	1	7	—
—	20.	München	119[illegible]	1093	17	59	620	545	9	5	100	96	8	30	268	268	8	5
—	13.	Murnau	10[illegible]	60	16	45	4[illegible]	30	10	—	4	4	8	—	15	12	7	—
—	17.	Neuburg a. d. Don.	10[illegible]	103	13	36	55	53	7	7	11	9	5	24	13	11	5	35
—	1[illegible]	Neuenötting	1[illegible]	10	17	3	6	6	7	37	—	—	—	—	34	34	6	58
—	1[illegible]	Neumarkt	36	32	15	7	9	92	8	8	—	—	—	—	47	37	5	56
—	1[illegible]	Pfaffenhofen	8[illegible]	38	15	21	86	52	8	11	3	3	6	6	15	14	6	27
—	1[illegible]	Rain	18	18	14	—	11	11	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3,12	Reichenhall	36	18	19	30	2	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11.	Rosenheim	37	19	18	30	32	17	9	—	10	7	7	—	22	22	6	30
—	9.	Schongau	2	2	16	24	2	2	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18.	Schrobenhausen	51	43	15	4	83	71	6	56	4	4	6	—	32	32	6	5
—	13.	Straubing	203	803	15	30	58	58	7	40	4	4	7	—	52	52	6	—
—	13.	Traunstein	109	96	17	12	121	99	8	30	13	2	7	42	143	132	6	53
—	10.	Vilshofen	350	320	17	—	30	24	8	—	60	60	7	12	6	6	6	18
—	10.	Wasserburg	21	21	19	—	4	4	8	30	1	1	7	30	15	15	7	15
—	11.	Weilheim	10	7	15	30	65	42	9	40	2	2	7	30	30	27	7	30
		Summe	3989	3554	—	—	1931	1690	—	—	398	342	—	—	921	866	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 80,085 fl. 4 kr.

Regierungsblatt.

XXXXIII. Stück. München, Mittwoch den 24. August 1808.

Organisches Edikt, die Gerichts-Verfassung betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vollziehung des V. Titels der Konstitution, und um in Unserm Königreiche eine gleichförmige, den Verhältnissen und der Gesezgebung entsprechende Gerichts-Verfassung zu bilden, haben Wir die näheren organischen Verordnungen zu treffen beschlossen, und beschliessen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Eintheilung der Gerichte.

§. 1. Es sollen in jedem Kreise Unsers Königreiches Untergerichte als erste Instanzen in Zivilrechts-Sachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

§. 2. Es werden Appellations-Gerichte, in der Regel je für zwei Kreise, als zweite Instanzen in streitigen Zivilrechts-Sachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In Unserer Residenzstadt soll ein Ober-Appellations-Gericht als lezte Instanz in Zivil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes Königreich angeordnet werden.

II. Titel.

Von den Untergerichten.

§. 4. Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonial-Gerichte.

§. 5. Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehreren Stadtgerichts-Beisizern. Die Zahl der lezteren wird nach dem Verhältnisse der Population bestimmt.

§. 6. Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwei bis drei der Rechte kundigen und geprüften Landge-

richts-Beisizern, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

§. 7. Für die Patrimonial-Gerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besezung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen.

§. 8. Die Gerichte erster Instanz der Unserer Souveränität untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsere Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10. Die Kompetenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besize der Patrimonial-Güter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das ersteren nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen eingeräumte privilegirte Forum erster Instanz bei den Appellations-Gerichten.

Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantil-Sachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechsel-Gerichten gehören.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Zivil-Gerichtsbarkeit in kollegialischer Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruktion der peinlichen Prozesse über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem, oder mehreren Stadtgerichts-Beisizern besorgt.

Sie senden die instruirten Akten zur Entscheidung an die Apellations-Gerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justiz-Höfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bei den Landgerichten können jene Zivil-Streitigkeiten, wobei nach der Gerichts-

Ordnung kein Schriftenwechsel statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protokollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichts-Beisizer, mit gleicher Beiziehung des Protokollführers, vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugniß kömmt auch dem Landrichter, oder den Landgerichts-Beisizern in jenen Handlungen zu, welche bloß die Instruktion der übrigen Zivil-Prozesse betreffen, z. B. Zeugen-Verhöre, Produktionen, Kommissionen rc.

Dekrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichts-Mitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmen-Mehrheit. — Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Richter.

Die oben §. 13. erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichts-Beisizer ob.

In Abwesenheit, oder im Verhinderungs-Falle des Landrichters vertritt dessen Stelle der älteste Beisizer.

§. 15. Bei jenen mediatisirten Fürsten und Grafen, welche sich in dem Besize der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Justiz-Kanzleien die Obliegenheiten und Befugnisse der Untergerichte. Sie senden auch, wie diese, die instruirten Prozesse an die Appellations-Gerichte zur Entscheidung ein.

§. 16. Den Patrimonial-Gerichten kömmt nur die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen eines Verbrechens verdächtigen Personen zu; sie liefern die Verhafteten längstens binnen 48 Stunden an das nächste Landgericht aus.

§. 17. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichts-Ordnung zu bestimmenden Zivil-Fällen die Berufung an die Appellations-Gerichte.

§. 18. Von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justiz-Kanzleien.

§. 19. In nicht streitigen Zivilrechts-Sachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Zivil-Gesezbuch und die Gerichts-Ordnung zugetheilt werden.

§. 20. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geschäfts-Zweige und Geschäfts-Führung besondere Instruktion ertheilen.

§. 21. Ueber die Gehalte der Stadtgerichts-Mitglieder wird bei ihrer Organisation die Bestimmung folgen.

§. 22. Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren dermaligen Gehalt.

Die Gerichts-Beisizer erhalten bis auf weitere Verordnung den bisher für die Landgerichts-Aktuare ausgesprochenen Gehalt.

III. Titel.

Von den Appellations-Gerichten.

§. 23. Für zwei Kreise Unsers Königreiches soll in der Regel ein Appellations-Gericht als zweite Instanz in Zivilrechts-Sachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

Dasselbe ist zugleich die erste Instanz für die mediatisirten Fürsten und Grafen, und diejenigen, welche Wir diesen zu assimiliren für gut finden werden.

Es werden auch, als Ausnahmen, für einzelne Kreise Appellations-Gerichte bestehen.

§. 24. Die zu errichtenden Appellations-Gerichte sind daher folgende:

1) für den Main-Kreis ein Appellations-Gericht in	Bamberg,
2) für den Pegniz- und Nab-Kreis ein Appellations-Gericht in	Amberg,
3) für den Rezat-Kreis ein Appellations-Gericht in	Ansbach,
4) für den Oberdonau- und Altmühl-Kreis ein Appellations-Gericht in	Neuburg,
5) für den Iller- und Lech-Kreis ein Appellations-Gericht in	Memmingen,
6) für den Regen- und Unterdonau-Kreis ein Appellations-Gericht in	Straubing,
7) für den Isar- und Salzach-Kreis ein Appellations-Gericht in	München,
8) für den Eisack- und Inn-Kreis ein Appellations-Gericht in	Innsbruck,
9) für den Etsch-Kreis ein Appellations-Gericht in	Trient.

§. 25. Wo zwei Kreise einem Appellations-Gerichte untergeordnet sind, besteht dasselbe aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren, 16 Räthen, 4 Sekretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, 8 Kanzellisten, 1 Rathdiener, 3 Boten.

§. 26. Jene Appellations-Gerichte, welche nur einen Kreis zu ihrem Bezirke erhalten, bestehen aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 8 Räthen, 2 Sekretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, welche auch im nöthigen Falle zu Sekretärs-Diensten zu gebrauchen sind, 4 Kanzellisten, 1 Rathdiener, 2 Boten.

§. 27. Das Appellations-Gericht, welches für 2 Kreise besteht, theilt sich alle Rathstage in Senate, bei welchen nicht unter 5

und in peinlichen Fällen nicht unter 7 Mitglieder, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn dürfen.

§. 28. Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beiwohnen. Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll und die Umfrage, und gibt, wenn Stimmen-Gleichheit vorhanden ist, die Entscheidung.

Die Geschäfts- und Disziplinar-Aufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

§. 29. Wenn der Präsident abwesend, oder verhindert ist, vertritt der älteste Direktor sowohl in, als ausser dem Rathe seine Stelle; in dem Verhinderungsfalle der Direktoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

§. 30. Es sollen wenigstens drei Sessionen des Appellations-Gerichts in jeder Woche gehalten werden. Bei grossem Drange der Geschäfte sind nebst diesen noch ausserordentliche Sizungen zu veranstalten.

§. 31. Die Appellations-Gerichte erkennen als Appellations-Instanzen in allen jenen streitigen Zivil-Sachen, welche nach der Gerichts-Ordnung von den Untergerichten ihrer Bezirke im Wege der Berufung an sie gelangen können, und gelangen; und in erster Instanz bei den Zivil-Streitigkeiten der Mediatisirten und derjenigen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden.

§. 32. Sie erkennen auch in zweiter und lezter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantil-Sachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen.

§. 33. Sie entscheiden alle durch die inquirirenden Behörden ihrer Kreise instruirten peinlichen Prozesse, und schicken die Akten mit dem Urtheile zur Exekution dahin zurück.

Sie ordnen die vor der Entscheidung allenfalls noch nöthigen Ersezungen und Instruktionen an.

§. 34. Den wirklichen Besizern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägal-Gericht, so wie es in der Deklaration vom 19. März 1807 ausgesprochen ist.

§. 35. Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachtsgründen, oder anderer Ursache rekusirt wird, entscheidet über den Bestand, oder Unbestand der Rekusation die Appellations-Stelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes, nahe gelegenes Untergericht.

§. 36. Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellations-Gerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben, so hat das Appellations-Gericht Bericht darüber zu

erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 37. Die Appellations-Gerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Zivil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie erhalten ihre Arbeits-Tabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial-Justiz-Departement einzusenden, und die allenfalls daselbst entstandene Gebrechen anzuzeigen haben.

§. 38. Diese Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Raths-Ordnung in Hinsicht auf ihre Geschäftsführung angewiesen.

§. 39. Der Präsident hat jährlichen Gehalt

Gehalt	4000 fl.
der älteste Direktor	3000 =
der zweite	2500 =
die 4 ältesten Räthe jeder	2000 =
die nachfolgenden 6 jeder	1800 =
die 6 jüngsten jeder	1600 =
der erste Sekretär	1000 =
der zweite	900 =
der dritte	850 =
der vierte	800 =
der Expeditor	1000 =
der erste Registrator	900 =
der zweite	800 =
die 4 ersten Kanzellisten	600 =
die folgenden	550 =
der Rathdiener	500 =
der Bote	400 =

§. 40. Bei den Appellations-Gerichten, welche nur einen Kreis zum Bezirke haben, hat

der Präsident	4000 fl.
der Direktor	3000 =
von den 2 ältesten Räthen jeder	2000 =
von den 3 nachfolgenden jeder	1800 =
von den 3 jüngsten jeder	1600 =
der erste Sekretär	1000 =
der zweite	850 =
der Expeditor	1000 =
der erste Registrator	900 =
der zweite	800 =
von den zwei ältesten Kanzellisten jeder	600 =
von den zwei lezten jeder	550 =
der Rathdiener	500 =
der Bote	400 =

IV. Titel.

Von dem Ober-Apellations-Gerichte.

§. 41. Das Ober-Appellations-Gericht besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren, 30 Räthen, 4 Sekretären, 1 Rathdiener, 2 Boten.

§. 42. Es theilt sich in 3 Senate; doch steht dem Präsidenten frei, wenn die Zahl der Geschäfte es erheischt, auch 4 Senate zu bilden, bei welchen aber nicht weniger, als 6 Räthe und ein Vorstand, bei Todes Urtheilen aber 9 Räthe, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn müssen.

§. 43. Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beiwohnen. — Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll, die Umfrage, und gibt, wenn Stimmen-Gleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme. Ausser der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufes, die Vertheilung der Arbeiten.

Die Geschäfts- und Disziplinar-Aufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

§. 44. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Direktor dessen Stelle.

§. 45. Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate statt finden; in dringenden Fällen werden ausserordentliche Sizungen gehalten.

§. 46. Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstesalter aus, und gehen in einen anderen über, und so durchgehen sie alle Senate. — Die Direktoren können nach Gutbefinden des Präsidenten von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden.

§. 47. Wir werden bei Besezung der sich künftig erledigenden Stellen der Ober-Appellations-Gerichts-Räthe diese Stelle mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 48. Das Ober-Appellations-Gericht erkennt in lezter Instanz über streitige Zivil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreiches.

§. 49. Ueber welche Zivil-Rechtsstreite die Berufung von den Appellations-Gerichten an dieses Tribunal ergriffen werden könne, wird die Gerichts-Ordnung angeben.

§. 50. Wenn ein Apellations-Gericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmässigen Verdachts, oder aus einer anderen Ursache rekusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation das Ober-Appellations-Gericht.

§. 51. Wenn zwischen Apellations-Gerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellations-Gerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben, so hat das Ober-Appellations-Gericht Bericht zu erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 52. In peinlichen-Prozessen steht dem Ober-Appellations-Gerichte die Revision, oder das Appellations-Erkenntniß in den durch besondere Verordnungen von Uns gesezlich zu bestimmenden Fällen zu.

§. 53. Es kann in peinlichen Fällen die Urtheile der Appellations-Gerichte nur bestätigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren.

§ 54. Diesem Ober-Gerichte stehet die Aufsicht über die sämtlichen Appellations-Gerichte Unsers Reiches zu. — Es kann Uns, wenn es Visitationen derselben nothwendig findet, seinen Anfrags-Bericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung die-

selben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und Uns sodann mit Anlegung der Protokolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

§. 55. Wir werden durch Unser Justiz-Ministerium die Visitationen Unsers Ober-Appellations-Gerichts anordnen lassen.

§. 56. Der Präsident dieses Ober-Tribunals hat zum jährlichen Gehalte 8000 fl.

der älteste Direktor	4000 ;
der zweite	3500 ;
der dritte	3000 ;
von den 15 älteren Räthen jeder	2500 ;
von den folgenden jeder . . .	2200 ;
die älteren 2 Sekretäre jeder .	1500 ;
die folgenden	1200 ;
der Rathdiener	600 ;
der Bote	400 ;

V. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 57. Den Definitiv-Urtheilen in Zivil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§. 58. Mit dem 1. Jänner 1809 treten sämtliche neu organisirte Gerichtshöfe und Gerichtsstellen ihre Berufsgeschäfte an, und die bei den nicht mehr bestehenden Gerichten noch vorhandenen Akten, Dokumente, Depositen, Bücher, s. a. werden an die betreffenden Gerichtsbehörden ausgeliefert. Es muß zu diesem Ende von den ersten ein Verzeichniß aller oben genannten Gegenstände bis zur Auslieferung gefertiget werden.

§. 59. Die Justiz kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organisirten, oder bestätigten Gerichtshöfen in Unserm Namen, nach Unseren Gesezen und Vorschriften verwaltet werden.

Vom 1. Jänner des künftigen Jahres hören daher die Geschäfte aller jener Gerichtsbehörden auf, welche von Uns nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind. Diejenigen, welche nach obigem festgesezten Termine sich einer ferneren Gerichtsbarkeit anmassen, sollen als Verlezer Unserer Hohheitsrechte bestraft, und ihre Handlungen als nichtig angesehen werden.

Unser Justiz-Minister ist beauftragt, mit Anfange des künftigen Jahres gegenwärtige Organisation in Vollzug bringen zu lassen.

München den 24. Juli 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Regierungsblatt.

XXXXIV. Stück. München, Mittwoch den 31. August 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Kasse- und Rechnungsführungs-Form über die königlichen Forst- und Jagd-Gefälle betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die verschiedenen Berichte und Vorschläge Unsers obersten Forst-Amtes, in Hinsicht der Ausscheidung der Forst- und Jagd-Gegenstände von den übrigen Finanz-Verwaltungs-Zweigen, beschliessen Wir, wie folgt:

1) Wir finden die Errichtung einer eigenen General-Forst-Kasse des ganzen Reiches vor der Hand nicht nothwendig, nachdem Unsere Zentral-Staats-Kasse für das Künftige eine solche Einrichtung erhält, daß in ihrer Rechnung ohnehin alle Einnahmen des Forst- und Jagd-Wesens deutlich ausgeschieden erscheinen.

2) Damit aber Unser oberstes Forst-Amt, neben seinem die Leitung des technischen Theils der Forst- und Jagd-Regie begreifenden Haupt-Attribute, auch die Uebersicht des pekuniären Resultats, sowohl während des Jahres-Laufes, als am Ende desselben ausüben könne, so hat vorerst jeder Kreis-Finanz-Direktor aus den Journals-Extrakten, welche er monatlich von allen Rent-Aemtern seines Bezirkes spezifisch erhält, alle jene Einnahm- und Ausgab-Posten, welche das Forst- und Jagd-Wesen betreffen, ausziehen zu lassen, und diese Auszüge Rentämterweise durch denjenigen einschlägigen Forst-Inspektor, in dessen Bezirk jedes Rentamt gehört, dem obersten Forst-Amte mitzutheilen.

Der Forst-Inspektor begleitet diese Auszüge mit seinen allenfalls nothwendigen Bemerkungen, und bei dem obersten Forst-Amte werden sie durch einen die Funktion eines Buchhalters versehenden Rechnungs-Kommissär zusammengestellt.

Durch diese Buchhaltung wird das oberste Forst-Amt von dem Fortschreiten des pekuniären Resultats in beständige Kenntniß und in den Stand gesezt, die allenfallsigen Mängel und Gebrechen auch im Laufe des Jahres zu rügen und zu verbessern.

Ferner verordnen Wir, daß in den Rentamts-Rechnungen die zwei Einnahm-Kapitel: Jagd-Regal und: aus Forsten,

dann die zwei Ausgab-Kapitel: auf Besoldungen bei dem Forstamte, und: auf Regie-Ausgaben desselben künftig nur mehr ganz summarisch vorgetragen, und dagegen alle Paragraphe und Titel dieser vier Kapitel in einer besonderen Neben-Rechnung aufgeführt, auch die hiezu nothwendigen Verifikationen nicht der Haupt-Rechnung, sondern dieser Neben-Rechnung adnumerirt werden sollen.

Diese Neben-Rechnung soll dann zwar als eine Beilage der Haupt-Rechnung zuerst die Revision der künftigen Kreis-Finanz-Direktionen, hierauf aber eine besondere Super-Revision Unsers obersten Forst-Amtes passiren.

Unser oberstes Forst-Amt theilt ihre Super-Revisions-Protokolle derjenigen Rechnungs-Kommission mit, welche die Kreis-Kasse-Rechnungen zu revidiren und aufzunehmen hat, und sie werden durch diese leztere ausgeschrieben und exequirt.

3) Nach diesen Voraussezungen können und müssen alle Haupt- und Neben-Nuzungen der Förste und des Jagd-Regals, ohne Unterschied, ob sie beständig, oder unbeständig, Geld-, oder Natural-Abgaben sind, nach ihren in dem bisherigen Rechnungs-Schematismus bereits bestimmten Unterabtheilungen von Paragraphen und Titeln in der oben erwähnten besonderen Rechnungs-Beilage aufgenommen bleiben.

Hingegen die Grund- und Korn-Bodenzinse aus den verkauften Staatswaldungen können in dem Pekunial-Ertrage aus den Forsten nicht aufgenommen werden, sondern, nachdem die verkauften Waldungen ganz aus dem Eigenthume des Staats austreten, so müssen diese Grund-Zinse in dem Kapitel der Einnahme aus zinsbaren Gütern, und die Kaufschillinge dafür in einem eigenen, von dem Forst-Ertrage abgesonderten Kapitel unter den Einnahmen aus dem vollen Eigenthume aufgeführt werden.

4) Die Verwerthung jener Haupt- und Neben-Nuzungen, welche in keiner bestimmten jährlichen Abgabe bestehen, sondern im eigentlichen Sinne von der Forst-Administration abhängen, geschieht durch den Oberförster in Beiseyn des die Kontrolle führenden Rent-Beamten.

Hingegen der Verkauf der hiezu bestimmt werdenden Staatswaldungen geschieht durch den Rent-Beamten, in Gegenwart des einschlägigen Oberförsters.

In beiden Fällen wird der Geld-Erlös nur von dem Rent-Beamten eingebracht, und in den hieoben bestimmten Rechnungs-Rubriken in Einnahme gestellt, sobald für den ersteren Fall die Ratifikation des obersten Forst-Amtes, und für den lezteren Fall die Ratifikation Unserer allerhöchsten Stelle erfolgt seyn wird.

5) Das aus dem Forst-Material-Etat für Unsere Landrichter und Rent-Beamte abzugebende Brennholz, dann für Unsere Bauten, oder sonstige Bedürfnisse abzugebende Bau- und Nuzholz wird bereits nach der Vorschrift des Rechnungs-Schematismus bei dem Forst-Ertrage in Pekunial-Einnahme, und nicht unter den

Forst-Ausgaben, sondern in seinen anderen geeigneten Rubriken in Ausgabe gesezt; mithin ist es bereits eben so viel, als wenn es einer idealen besonderen Forst-Kasse aus den übrigen Renten ersezt würde.

Sollte der bisherige Rechnungs-Schematismus die Ausscheidung aller Forst- und Jagd-Einnahmen und Forst- und Jagd-Ausgaben von den übrigen Staats-Einnahmen und Ausgaben noch nicht genau genug bezeichnet haben, so werden Wir bei einer Revision desselben noch die weitere Bestimmung erlassen. Indessen versteht es sich aus der Identität der Ursache von selbst, daß in Fällen, wo Kirchen, Stiftungen, Wohlthätigkeits-Anstalten, oder überhaupt solche Behörden, oder Individuen, welche kein Forst-Recht im engsten Sinne geniessen, ein Holz ohne Bezahlung erhalten, solches bei dem Forst-Ertrage nach dem angemessenen Geld-Anschlage in Einnahme, und in demjenigen Ausgab-Kapitel der allgemeinen Rentamts-Rechnung, wohin derselbe Zweig gehört, mit dem nämlichen Pekunial-Anschlage in Ausgabe gesezt werden müsse.

Von dieser Einnahm- und Ausgab-Stellung bleiben jedoch jene Holz-Abgaben, oder andere Bezüge ausgeschlossen, deren Geniesser ein den Grund und Boden, und also das Eigenthum des Waldes affizirendes Recht, oder Servitut besizen, sey es unentgeldlich, oder gegen eine ohnehin in Einnahme kommende Abgabe an Forsthaber, oder an Forstzins. Diese Bezüge sind, bis die Purifikationen von diesen Rechten und Servituten eintreten, nach der deutlichen Vorschrift des Rechnungs-Schematismus, wie bisher, also auch fernerhin mit ihrem Pekunial-Anschlage nur zur Wissenschaft intra Latus vorzutragen, ohne in die Summe des wirklichen Pekunial-Ertrages eingerechnet werden zu dürfen.

6) Nachdem die Bezahlung der Pensionen weder in den Rentamts-Rechnungen, noch auch künftig in den Kreis-Kasse-Rechnungen, sondern nur bei Unserer Zentral-Staats-Kasse erscheint, so fällt sie dem Forst-Etat in materieller Hinsicht nicht zur Last. Wohl aber hat Unsere Zentral-Staats-Kasse alle Pensionen der Forst-Beamten und Diener in einem besonderen Abschnitte aufzuführen, und Unser oberstes Forst-Amt hat theils zur Kontrolle, und theils um bei jeder Dienstes-Verleihung immer die tauglichen Pensionisten berücksichtigen zu können, beständige Einsicht hievon zu nehmen; auch in dem General-Forst-Etat den jährlichen Zustand dieser Pensionen zur Wissenschaft beizufügen.

7) Die Wohnungen und Dienstgründe der Forst-Beamten und Diener sollen als ein Bestandtheil des Forst-Vermögens angesehen, in ordentliche Kataster und Inventarien gebracht, und der Nuzungs-Anschlag derselben soll von den Rentämtern

in der oben angeordneten besonderen Forst-Neben-Rechnung unter den Forst-Neben-Nuzungen in einem besonderen Paragraph aufgeführt werden, so wie dieser Nuzungs-Anschlag schon gegenwärtig unter der Rubrike der Forstamts-Besoldungen in Ausgabe gestellt wird.

Sobald aber eine Forstamts-Wohnung, oder ein Dienstgrund entbehrlich, und also verkauft wird, ist es mit dem Verkaufe und mit der Verrechnung des Kaufschillings so zu halten, wie hieoben Nro. 3. und 4. beim Verkaufe der Staatswaldungen angeordnet ist.

Die Bau-Ausgaben der Forstamts-Wohnungen bleiben, wie sie es bisher Provinzenweise waren, künftig Kreisweise zentralisirt.

In den Landbau-Etats und Landbau-Rechnungen der Kreise aber muß der Kataster der Forstamts-Gebäude, und ihre jährliche Bau-Ausgabe in einer besonderen Rubrike erscheinen.

Damit sich alle einschlägigen Behörden hienach zu achten wissen, lassen Wir diese Unsere allerhöchste Entschliessung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 12. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Die Erhebung des Weggeld-Surrogats, oder der Mähnstück-Anlage betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben im 14. Abschnitte §. 80. Unsrer Zoll- und Maut-Ordnung vom 8. März d. J. vorzüglich zur Erleichterung des Land-Oekonomie-Fuhrwesens verordnet, daß jeder Inländer, mit Ausnahme der Post-Wagen, der Boten und Fuhrleute, welche Güter und Waaren führen, den Vortheil zu geniessen haben soll, so lange er die Mautlinie nicht überschreitet, alle Strassen, Wege und Brücken des Königreiches nach Bedürfnisse, ohne Entrichtung eines Weg- oder Brücken-Geldes an Unsere Staats-Kassen, zu benüzen; und Wir haben zu diesem Ende sämtlich zuvor noch bestandene innere Zoll-Schranken überall seitdem wirklich entfernen lassen.

Hiemit haben Wir aber in oben angeführter Maut-Ordnung zugleich die in der Billigkeit gegründete Bestimmung verbunden, daß die zu dem Wasser-, Strassen- und Brücken-Bau, und zur Herstellung und Unterhaltung der Anländ-Pläze erfoderlichen Ausgaben, nach Abzuge des hiezu von dem ausländischen Waaren- und Güterzuge, und von reisenden Fremden, in Unsere Staats-Kassen fliessenden reinen Weggelds-Ertrages, im Inlande durch allgemeine Einführung eines Weggeld-Surrogats, welches in Unsern älteren Staaten bereits unter der Benennung der Mähnat-Anlage bestand, gedeckt werden sollen.

Nach vorläufig angestellter Berechnung jener Ausgaben sowohl, als dieses Betrages bestimmen Wir nunmehr, daß als Weggeld-Surrogat eine jährliche Abgabe für jedes im Lande vorhandene Pferd von 1 fl. 12 kr., und für jedes Maulthier, so wie für jeden Zug-Ochsen von 48 kr. entrichtet werden soll; wobei Wir zugleich das Alter, mit welchem die Entrichtung dieser Auflage von den genannten Vieh-Gattungen seinen Anfang nimmt, für jedes einzelne Stück auf dessen Eintritt in das 4. Jahr festsezen.

Die Erhebung dieses Weggeld-Surrogats sezt eine vollständige und genaue Kenntniß des Besiz-Standes der genannten Vieh-Gattungen voraus; und um zu derselben zu gelangen, würde eine wirkliche Zählung und eine sich darauf gründende Beschreibung jenes Viehstandes erfoderlich seyn. Wir wollen jedoch, zur Vermeidung der hiemit verbundenen Weitläuftigkeiten und Beschwernisse, Uns vor der Hand mit den eigenen Angaben eines jeden Vieh-Besizers begnügen, und die Erhebung dieser Angaben mit den dermaligen Vorarbeiten zur Bestimmung des verordneten allgemeinen Steuer-Provisoriums folgender Gestalt in Verbindung bringen:

I. Jeder Eigenthümer gibt die Zahl der Pferde, Maulthiere und Ochsen, welche er besizt, dem Vorgeher seines Steuer-Distrikts, oder seiner Steuer-Gemeinde spätestens bis zum 10. des künftigen Monats September an, und bemerkt dabei, wie viele darunter sind, welche noch nicht 3 Jahre zurückgelegt haben, oder wie viel Ochsen von ihm zur Mastung, und nicht zum Zuge gehalten werden. Der Steuer-Vorgeher muß diese Angaben spätestens bis zum 20. September, unter Vortragung des Namens und Wohnortes, die Zahl des ihm angezeigten Vieh-Standes, mit Beifügung des hiefür zu entrichtenden Betrages, in ein nach anliegendem Formular zu entwerfendes Verzeichniß bringen, und dieses in duplo dem einschlägigen Rentamte übermachen.

II. Das Rentamt, wenn dasselbe über das Verzeichniß nichts zu erinnern findet, besorgt sodann gleich die Erhebung des zu entrichtenden Weggeld-Surrogats, und trifft seine Einrichtung so, daß der Betrag spätestens mit der Mitte des Monats Oktober an die Zentral-Maut-Kasse gelangen könne. Das Duplum des Verzeichnisses wird von dem Rentamte gleich nach dem Empfange desselben zur General-Zoll- und Maut-Direktion einbefördert.

III. Auch in den Haupt- und anderen Städten und Märkten, welche nicht der Siz eines Landgerichts und Rentamtes sind, müssen die Steuer-Vorgeher ihre Weggeld-Surrogats-Verzeichnisse an das einschlägige Rentamt übermachen, und dieses hat für die Eintreibung des daraus hervorgehenden Betrages, so wie für dessen Einsendung an die Zentral-Maut-Kasse zu sorgen. Daß

Luxus-Pferde von dieser Auflage nicht ausgenommen seyen, versteht sich von selbst.

IV. Jeder Eigenthümer wird ermahnt, seinen dem Weggeld-Surrogate unterworfenen Vieh-Stand genau und nach der Wahrheit anzugeben. Sollte die dießjährige Angabe der Erwartung nicht entsprechen, und hieraus die Nothwendigkeit entstehen, eine vollständige, strenge Zählung und Beschreibung des Vieh-Standes im künftigen Etats-Jahre vorzunehmen; so wird nicht allein die rückständig gebliebene Reichniß nachgeholt, sondern auch noch einmal so viel, als die unterschlagene Reichniß betrug, als Strafe erhoben werden. Dagegen ertheilen Wir hiemit die Versicherung, daß, wenn die dießjährigen Geldzuflüsse von dem Weggeld-Surrogate die wirklichen Bau-Bedürfnisse, zu deren Deckung sie bestimmt sind, überschreiten sollten, Wir alsdann eine Verminderung dieser Auflage auf jede derselben unterworfene Vieh-Gattung schon mit dem künftigen Etats-Jahre werden eintreten lassen. Auch wird in Zukunft dieses Weggeld-Surrogat in zwei Zielen erhoben werden.

V. Für die besondere Mühe, welche mit diesem Geschäfte verbunden ist, bewilligen Wir den Steuer-Distrikts-Vorgehern 1 Prozent von dem in ihrem Bezirke anfallenden ganzen Betrage, und jedem Rentbeamten das gewöhnliche Prozent von seiner Bruto-Einnahme. Diese Prozente werden gleich an dem zur Zentral-Maut-Kasse von dem Rentamte einzusendenden Betrage abgezogen, und die Bescheinigungen dafür beigelegt.

Unsere General-Landes-Kommissariate haben diese Verordnung in schleunigen Vollzug zu sezen, und für die genaue Befolgung derselben die nöthige Vorkehr zu treffen.

München den 16. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

Fortlaufender Ziffer.	Der Weggeld-Surrogat-Pflichtigen		Nachweis des Viehstandes und der Geld-Beträge.												Summe der Beträge.		Anmerkungen.
	Namen.	Wohnort.	Pferde		Betrag à 1 fl. 12 kr.		Maulthiere		Betrag à 48 kr.		Ochsen		Betrag à 48 kr.				
			überhaupt.	über 3 Jahre alt.	fl.	kr.	überhaupt.	über 3 Jahre alt.	fl.	kr.	überhaupt.	Zug-Ochsen über 3 Jahre alt.	fl.	kr.	fl.	kr.	

(Die Formirung der Steuer-Listen für die Wahl der Kreis-Versammlungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die von Unserer Provinzial-Etats-Kuratel in Baiern angezeigten verschiedenen Anstände bei Formirung der Steuer-Listen für die Wahl der Kreis-Versammlungen finden Wir nothwendig, nachfolgende Bestimmungen zu Unsrer Verordnung vom 15. Juli l. J. nachzutragen:

1) Gemeinden, Korporationen, Gotteshäuser, Stiftungen rc. sind nicht wahlfähig, und können bei der Repräsentation durch keinen Mandatar vertreten werden. Die einzelnen Nuzniesser aber, z. B. Kommenden-Besizer, Pfarrer rc. sind nicht ausgeschlossen.

2) Weiber sind nicht wallfähig, und können sich durch keinen Mandatar vertreten lassen.

3) Die Priester sind weder als Nuzniesser der Widdum-Güter, noch weniger, wenn sie eigene Güter besizen, ausgeschlossen.

4) Die Besizer von Ritterlehen werden, in Rücksicht der Repräsentation, freien Eigenthümern gleich gehalten.

5) Kaufleute und Fabrikanten sind nicht bloß in Beziehung auf ihr Grundvermögen, sondern rücksichtlich ihrer direkten Gesamtsteuer in die Steuer-Listen aufzunehmen.

6) Da die Dominikal-Renten, wie anderes Eigenthum besteuert werden, so muß die Dominikal-Steuer mit der Grund-Steuer zusamm berechnet, sohin jeder Dominikal-Renten-Besizer nach der Summe seiner direkten Gesamtsteuer in die Steuer-Listen eingetragen werden.

Hienach haben Wir unterm heutigen sämtliche, zur Anfertigung der Steuer-Listen beauftragte Provinzial-Etats-Kuratelen angewiesen, und lassen dieses auch durch das Regierungs-Blatt bekannt machen, damit im Falle, wenn einige Rentämter, oder Steuer-Behörden in den am 15. Juli allgemein anbefohlenen Auszügen nicht in dem Sinne dieser Bestimmungen verfahren wären, dieselben die Nachträge und Korrektionen ihrer Auszüge schleunig an die einschlägigen Etats-Kuratelen nachsenden.

München den 19. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Auftrag.

An sämtliche Besizer von Häusern und Grundstücken in der Povinz Ansbach, nach ihrem gegenwärtigen Umfange.

(Die Anzeige ihrer bisher steuerfrei gewesenen Besizungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die königliche allerhöchste Verordnung vom 8. Juni v. J. (Regierungsblatt XXV. St. Seite 971) ist die Aufhebung der bisherigen Be-

freiungen von den Staats-Auflagen, insbesondere von der Grund-Vermögens-Steuer allgemein festgesezt, und in Folge dieser Bestimmungen auch von der unterzeichneten Behörde zur Aufzeichnung und Beiziehung der bisher steuerfrei gewesenen Besizungen das Erfoderliche angeordnet worden.

Da jedoch bemerkt worden ist, daß der darüber gegebenen Vorschriften ungeachtet mehrere bisher steuerfreie Besizungen verschwiegen worden sind, so werden hiedurch alle Besizer steuerfreier und zum Behufe der Besteuerung noch nicht eingetragener Häuser und einzelner Besizungen, selbst wenn eine Real-Exemtion ausdrücklich bewilliget, oder stipulirt ist, hiedurch aufgefodert, unfehlbar noch vor Ablaufe des gegenwärtigen Monats solche dem treffenden Kameral-Rent-, oder Steuer-Amte anzuzeigen, um das Steuer-Provisorium pro 180⅞ davon erheben zu können.

Die auf Lebenszeit, oder bis zu einem bestimmten Termine Befreiten sind nicht darunter begriffen.

Wenn sich bei der bevorstehenden allgemeinen Steuer-Revision verschwiegene Objekte vorfinden, so haben die Besizer derselben zu gewärtigen, daß sie den fünffachen Steuer-Betrag zur Strafe nachbezahlen müssen.

Ansbach den 11. Augußt 1808.

Königliche Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf Thürheim.

Hänlein.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Aspiranten zum Staatsdienste in der Provinz Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach allerhöchster Verordnung vom 16. Dezember 1806 alle Jahre im Herbste mit denjenigen, welche nach vollendeten Studien, und nach genommener Gerichts-Praxis von wenigst einem Jahre, zu dem Staats-Dienste aspiriren, bei der Landes-Direktion gemeinschaftlich mit der Hofgerichts-Stelle, durch besonders ernannte Kommissäre, eine schriftliche Konkurs-Prüfung vorgenommen werden soll; so wird der Termin zu diesem Examinations-Konkurse auf Donnerstag den 22. nächsten Monats September hiemit festgesezt.

Alle Rechts-Kandidaten, besonders diejenigen, welche zu Landgerichts- und Aktuars-Stellen aspiriren, werden daher aufgefodert, sich zur Prüfung in der Jurisprudenz und Polizei-Wissenschaft, dann in den damit verwandten Kenntnissen, am genannten Termine hieselbst einzufinden, ihre Diplome oder vollständigen Absolutorien über die auf der Universität vollendeten Studien, ingleichen die Zeugnisse über die bei einem inländischen Gerichte zurückgelegte wenigst einjährige Praxis, unfehlbar mitzubringen, und diese am Tage vorher mit einer kurzen Note, in der Registratur der staatsrechtlichen Deputation der königlichen Kamer abzugeben, woselbst ihnen auch sogleich das Lokal der Prüfung, und die Stunde des Erschei-

nen s vor den ernannten Kommissarien bekannt gemacht werden.

Ansbach den 17. August 1808.

Königliche Kriegs- und Domainen-Kamer.

Graf von Thürheim.

Hänlein.

(Die Anhängung der Flösse in der Isar nächst München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch mehrere Flösse, welche oberhalb der Bogenhauser-Isar-Brücke, nächst München angehängt, und in der Nacht losgerissen worden sind, ist nicht allein jener Brücke, sondern auch den neu angelegten Faschinen-Bauwerken Schaden zugefügt worden.

Man hat demnach zu Folge allerhöchsten Reskripts vom 17. dieses Monats die Veranstaltung getroffen, daß Abends kein Floß mehr durch den Abrechen gelassen werde, wenn nicht derselbe noch an dem nämlichen Abend bis Unterföhring fahren kann. Derjenige Floßmeister hat die empfindlichste Bestrafung zu erwarten, welcher seinen Floß dieser Verordnung zuwider zwischen dem Abrechen und dem genannten Unterföhring anhängt. Eine noch stärkere Bestrafung wird denjenigen Floßmeister treffen, dessen Floß man oberhalb der Bogenhauser-Brücke, oder an einem Bauwerke angehangen finden wird; indem ein solcher auf der gegenüber liegenden Sand-Bank festsizender Floß den Strem auf den Riedlischen Damm werfen, oder ihn aufstauen, und dadurch jenem Damme Schaden zufügen kann.

Die betreffenden königlichen Landgerichte werden angewiesen, diese Verordnung den ihnen untergebenen Floßmeistern bekannt zu machen, und die geeigneten Aufträge zur gehorsamsten Befolgung zu erlassen.

München den 19. August 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

(Das Bürger-Militär im Markte Dischingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bürger im Markte Dischingen wurden in eine Fusilier-Kompagnie eingetheilt, und hiezu folgende Ober-Offiziere ernannt:

Hauptmann: Stanislaus Horg;
Oberlieutenant: Sebastian Schmidt;
Unterlieutenant: Anton Praßler;
Chirurg: noch unbesezt.

Neuburg den 7. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Neuburg.

Graf von Taxis.

Göttlinger.

(Das Bürger-Militär in Roding, Bruck, Nittenau, Schnaitach, Pleistein, Eslarn, Vohenstrauß, Mosbach, Leuchtenberg und Tennesberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den nachgesezten Städten und Märkten ist das Bürger-Militär formirt, und sind dabei folgende Ober-Offiziere ernannt worden:

Markt Roding.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Philipp Zeiller;
Oberlieutenant: Franz Meixner;
Unterlieutenant: Johann Müller.

Markt Bruck.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Andreas Flaschenträger;
Oberlieutenant: Wolfgang Karl;
Unterlieutenant: Johann Bock.

Markt Nittenau.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Friedrich Loritz:
Oberlieutenant: Joseph Jakob;
Unterlieutenant: Franz Loritz.

Markt Schnaittach.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Johann Kolbmann;
Oberlieutenant: Johann Falkner;
Unterlieutenant: Michael Bärtlein.

Stadt Pleistein.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Franz Gilitzer;
Oberlieutenant: Andreas Wallbrun;
Unterlieutenant: Michael Redl.

Markt Eslarn.

Zwei Fusilier-Kompagnien.

1. Kompagnie.

Hauptmann: Johann Bauriedl;
Oberlieutenant: Andreas Karl;
Unterlieutenant: Johann Wirl.

2. Kompagnie.

Hauptmann: Justin Bauriedl;
Oberlieutenant: Michael Ludwig;
Unterlieutenant: Johann Baker;
Chirurg: N. Löw.

Markt Vohenstrauß.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Mariophilus Janner;
Oberlieutenant: Anton Hausmann;
1. Unterlieutenant: Augustin Eichinger;
2. Unterlieutenant: Michael Sperl.

Markt Mosbach.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Kaspar Kemnitzer;
Oberlieutenant: Johann Kemnitzer;
Unterlieutenant: Wenzel Bauriedl.

Markt Leuchtenberg.

1. Fusilier-Kompagnie.

Oberlieutenant: Martin Winter;
Unterlieutenant: Lorenz Gruber;

Markt Tennesberg.

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Bartholomä Beck;
Oberlieutenant: Wilhelm Hilburger;
Unterlieutenant: Christoph Lößl.

Amberg den 12. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat der oberen Pfalz.

Sigmund Graf Kreith.

Hiltl.

(Das Bürger-Militär im Markte Plattling betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem im Markte Plattling aus einer Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär wurden als Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Joseph Stockmaier;
Oberlieutenant: Joseph Kagerhuber;
Lieutenant: Johann Peter Decilia;
2. Lieutenant: Felix Sonnleitner;
Chirurg: Georg Doblinger.

München den 16. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Landsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Landsberg bestehet das Bürger-Militär aus zwei Fusilier- und einer Schüzen-Kompagnie.

Als Ober-Offiziere sind hiebei angestellt:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Franz Xaver Berger;
Oberlieutenant: Georg Eberl;
Lieutenant: Franz Xaver Seebold;
2. Lieutenant: Dominik Berger.

2. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Ignaz Gigl;
Oberlieutenant: Johann Spannagl;
Lieutenant: Joseph Schenk;
2. Lieutenant: Martin Schindler.

Schüzen-Kompagnie.

Hauptmann: Georg Friedrich Drexler;
Oberlieutenant: Paul Rieg;
Lieutenant: Georg Huber.

Unterstab.

Quartiermeister: Anton Luber;
Auditor: noch unbesezt.
Oberlieutenant und Zeugwart: Johann Wagner.
Chirurg der Infanterie: Joseph Kobres;
Chirurg der Schüzen: Joseph Braun.

München den 17. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Hengersberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer Fusilier-Kompagnie im Markte Hengersberg bestehenden Bürger-Militär sind folgende Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Gregor Schmidhuber;
Oberlieutenant: Georg Ameseder;
Lieutenant: Georg Stöger;
2. Lieutenant: Joseph Ernst;
Chirurg: Franz Stenzer.

München den 17. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Pleinting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer halben Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär im Markte Pleinting wurden als Ober-Offiziere angestellt:

Oberlieutenant: Viktorin Fehrer;

Lieutenant: Michael Zizlsberger;
Chirurg: noch unbesezt.
München den 17. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Hofkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer halben Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär im Markte Hofkirchen sind als Ober-Offiziere angestellt:

Oberlieutenant: Joseph Pfeffinger;
Lieutenant: Joseph Reischer;
Chirurg: noch unbesezt.
München den 18. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Eschelkam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer halben Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär im Markte Eschelkam wurden als Ober-Offiziere angestellt:

Oberlieutenant: Anton Prückl;
Lieutenant: Kaspar Schiferl;

Chirurg: noch unbesezt.
München den 19. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Arnstorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Arnstorf bildet das Bürger-Militär eine Fusilier-Kompagnie, wobei als Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Sebald Heber;
Oberlieutenant: Sebald Deschauer;
Lieutenant: Mathias Peischer;
Chirurg: Michael Bichlmaier.
München den 20. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.
von Schwaiger.

Armee-Befehl.

München den 18. August 1808.

§. 1. Das Stand-Quartier des General-Kommandos in Franken ist von Bamberg nach Nürnberg verlegt.

§. 2. Der pensionirte General-Major Freiherr von Harold ist am 26. Juni l. J. in Düsseldorf, — der Oberlieutenant des

6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, Ludwig Wulff, am 26. Juli d. J. in Ingolstadt, — der pensionirte Unterlieutenant Leonhard Eggert am 29. Juli d. J. in Augsburg, — der pensionirte Artillerie-Hauptmann Andreas Koppolt am 6. August d. J. in München, — und der Unterlieutenant des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz und Mitglied der k. k. französischen Ehren-Legion, Xaver von Spitzel, am 10. August d. J. in Schwaiganger gestorben.

§. 3. Die beiden Unterlieutenants: Johann Baron Christiani, vom 1. Linien-Infanterie-Leib-Regimente, und Eduard Schröder, vom 2. leichten Infanterie-Bataillon Ditfurt, — dann der Bataillons-Chirurg Peter La Mine, vom 1. leichten Infanterie-Bataillon Habermann, erhalten die nachgesuchte Entlassung aus den Kriegsdiensten. Eben so werden der Oberlieutenant Consoni, — und Ingenieur-Oberlieutenant Bertrand der Kriegs-Dienste entlassen, weil Ersterer als Archivar, — und Lezterer als Ober-Revisor bei der Steuer-Vermessungs-Kommission angestellt ist.

§. 4. Der Hauptmann des 5. leichten Infanterie-Bataillon Buttler, Christoph Gottfried von Fürer, wird wegen geschwächter Gesundheit mit der Normal-Pension in die Ruhe versezt.

§. 5. Der Oberlieutenant des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Nepomuk Schmitt, ist zum Fuhrwesens-Bataillon versezt.

§. 6. Im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm rücken die Unterlieutenants: Max von Sauer, — und Klement Leeb zu Oberlieutenants vor.

§. 7. Im 5. leichten Infanterie-Bataillon Buttler erhält der Kapitän Georg Anton Beck eine Kompagnie, — und der Oberlieutenant Kaspar von Kraft avancirt zum Kapitän.

§. 8. Im 2. Chevauxlegers-Regimente König wird der Unterlieutenant Friedrich von Hertling zum Oberlieutenant, — der Junker Joseph von Zwerger zum Unterlieutenant, — und der Gemeine Karl von Heilbronner zum Junker befördert.

§. 9. Der Kriegs-Kommissär Kunstmann ist zum Ober-Kriegs-Kommissär in Franken vorgerückt.

§. 10. Der k. k. französische Adjutant-Kommandant Passinges, — und der Aide-Major des 5. Husaren-Regiments, Hypolit d'Espinchal sind zu Rittern des Militär-Max-Josephs-Ordens ernannt.

§. 11. Vom 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz erhält der Gemeine Ferdinand Anderer, von München, wegen der am 17. Dezember 1806 im Gefechte bei Talla gezeigten besonderen Tapferkeit, das goldene Ehrenzeichen.

§. 12. Der Unterlieutenant im 1. Dragoner-Regimente, Thaddäus Graf Hirschberg ist der Kriegs-Dienste entlassen.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landes-Sicherheit in der Provinz Bamberg aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen in den Monaten März, April, Mai und Juni 1808.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Strassenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs diesseitige	Deserteurs auswärtige	Vaganten. Männer.	Vaganten. Weiber und Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1.	Bamberg I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	41	47	34	17	140
2.	Bamberg II.	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	107	54	47	19	230
3.	Banz	—	—	—	7	7	—	—	1	10	2	8	17	6	8	66
4.	Baunach	—	—	2	—	—	—	—	—	4	1	4	27	14	3	55
5.	Burgebrach	—	—	—	—	—	—	3	2	6	—	3	11	18	70	113
6.	Ebermannstadt	—	—	2	—	—	—	—	—	4	—	1	24	13	10	54
7.	Ebrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	10	6	2	26
8.	Hallstadt	—	—	—	—	—	—	—	1	12	1	1	19	12	8	54
9.	Höchstädt	—	—	—	—	—	—	—	—	172	—	—	19	—	—	191
10.	Hollfeld, Weischenfeld	—	—	2	—	—	—	—	6	1	—	4	12	8	2	35
11.	Kronach	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	23	18	3	52
12.	Lauenstein	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	9	2	7	23
13.	Lichtenfels	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1	3	13	2	14	39
14.	Neunkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	24	18	8	51
15.	Pottenstein	—	—	2	—	—	—	—	—	83	—	—	23	12	3	123
16.	Scheßliz	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	7	19	9	7	45
17.	Schweinfurt	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3	4	18	27
18.	Sulzheim	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	4	1	5	13
19.	Stadtsteinach	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	1	8	7	2	23
20.	Teuschniz	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	11	3	26	46
21.	Vorchheim	—	—	2	1	—	—	—	1	—	1	3	15	15	17	56
22.	Maismain	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	10	11	—	24
23.	Zeil	—	—	—	—	2	—	—	—	2	1	14	24	12	—	54
	Justiz-Kanzleien.															
24.	Kastell	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	4
25.	Markt Einersheim	—	—	—	3	2	—	—	—	7	—	2	10	9	10	43
26.	Wiesentheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	3	21
	Total-Summe	2	—	16	15	17	—	3	16	309	12	218	449	289	262	1608

Anzeige
der in der Königlich-Baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreidmärkte im Monate Juli 1808.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf. Schäffel.	Kern-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Kern-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Weizen-Verkauf. Schäffel.	Weizen-Verkauf. Mezen.	Weizen-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Weizen-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Roggen-Verkauf. Schäffel.	Roggen-Verkauf. Mezen.	Roggen-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Roggen-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Gersten-Verkauf. Schäffel.	Gersten-Verkauf. Mezen.	Gersten-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Gersten-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Dinkel-Verkauf. Schäffel.	Dinkel-Verkauf. Mezen.	Dinkel-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Dinkel-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Haber-Verkauf. Schäffel.	Haber-Verkauf. Mezen.	Haber-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Haber-Verkauf. Mittel-Preis. kr.
Neuburg.	6	—	—	—	92	—	16	20	79	—	7	42	8	—	6	30	—	—	—	—	11	—	7	13
„ „	13	—	—	—	113	—	14	40	75	—	7	11	5	—	6	42	—	—	—	—	12	—	7	15
„ „	20	—	—	—	103	—	14	19	67	—	6	34	4	—	6	15	—	—	—	—	12	—	7	30
„ „	27	—	—	—	72	—	14	14	49	—	6	53	1	—	6	30	—	—	—	—	29	—	7	30
Eichstädt.	2	—	—	—	—	166	2	37	—	32	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	9	—	—	—	—	323	2	38	—	48	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	16	—	—	—	—	231	2	32	—	241	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	24	—	—	—	—	233	2	24	—	196	1	12	—	—	—	—	—	15	—	50	—	—	—	—
„ „	30	—	—	—	—	207	2	22	—	152	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauingen.	2	276	14	—	—	—	—	—	124	—	7	30	150	—	6	30	—	—	—	—	36	—	5	30
„ „	9	177	14	—	—	—	—	—	81	—	7	30	234	—	6	30	—	—	—	—	124	—	5	30
„ „	16	269	13	—	—	—	—	—	104	—	7	—	153	—	6	30	—	—	—	—	20	—	6	—
„ „	23	278	12	—	—	—	—	—	50	—	7	—	262	—	6	—	—	—	—	—	30	—	5	30
„ „	30	120	12	30	—	—	—	—	92	—	6	30	155	—	6	—	—	—	—	—	28	—	5	15
Donauwörth.	6	36	14	30	—	—	—	—	32	—	8	30	10	—	7	—	—	—	—	—	2	—	6	—
„ „	13	30	14	—	—	—	—	—	27	—	7	45	13	—	6	30	—	—	—	—	2	—	6	45
„ „	[illegible]	16	13	—	—	—	—	—	20	—	7	30	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	27	19	13	—	—	—	—	—	2	—	7	—	4	—	6	—	—	—	—	—	3	—	6	—
Hilpoltstein.	5	—	—	—	—	—	—	—	9	—	10	—	3	—	7	21	25	—	6	12	21	—	6	19
„ „	12	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	50	2	—	7	30	74	—	6	5	13	—	5	50
„ „	19	—	—	—	—	—	—	—	7	—	9	40	—	—	—	—	68	—	6	5	31	—	5	49
„ „	26	—	—	—	—	—	—	—	6	—	9	5	8	—	7	15	88	—	5	49	41	—	6	—
Höchstädt.	6	4	14	30	—	—	—	—	4	—	8	20	7	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	13	4	14	15	—	—	—	—	4	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	20	3	13	—	—	—	—	—	2	—	7	45	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	27	4	12	30	—	—	—	—	1	—	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe .	—	1236	—	—	380	1250	—	—	854	669	—	—	1029	—	—	—	255	15	—	—	415	—	—	—

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreich Baiern.
Verfaßt den 29. August 1808.

1808. Monat	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis.		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis.		Gerste. Schrannenstand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Mittelpreis.		Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis.	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
August.	28.	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20.	Aichach	118	110	14	30	172	172	7	15	17	17	6	15	35	35	7	15
—	20.	Amberg	21	21	15	13	6	6	8	45	—	—	—	—	7	7	—	—
—	9. 17.	Deggendorf	145	139	17	15	568	558	7	14	113	70	6	52	23	8	6	16
—	23.	Dingolfing	25	25	12	—	3	3	6	—	3	3	5	15	11	11	6	14
—	20.	Eichstädt	51	51	14	7	39	39	7	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Friedberg	40	37	13	46	55	45	7	28	4	4	6	45	41	38	7	10
—	21.	Geisenfeld	50	40	16	—	31	23	7	—	3	2	5	30	20	15	5	—
—	16.	Haag	8	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	6	30
—	16. 23.	Hiltpoltstein	—	—	—	—	41	30	7	40	10	10	6	20	45	25	6	—
—	25.	Hohenwart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20.	Ingolstadt	124	120	14	50	32	32	7	40	43	38	6	10	20	20	6	20
—	20.	Kraiburg	20	20	14	—	16	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20.	Landsberg	[illegible]80	[illegible]56	16	—	6[illegible]	63	9	20	5	5	8	36	30	17	6	45
—	26.	Landshut	283	17[illegible]	15	3[illegible]	4[illegible]	44	8	—	30	30	6	30	62	57	6	—
—	20.	Lauingen	289	275	11	—	20	20	6	30	124	124	5	50	12	12	5	15
—	24.	Mainburg	22	20	16	—	7	7	7	15	—	—	—	—	4	4	5	15
—	27.	München	1150	1016	18	15	571	513	9	9	204	190	8	19	330	425	7	47
—	20.	Murnau	115	106	18	—	88	32	10	30	4	4	8	—	12	10	6	15
—	24.	Neuburg a. d. Donau.	95	87	13	10	47	47	7	5	27	19	5	17	19	19	5	21
—	17. 24.	Neuenötting	25	25	14	44	14	14	7	30	—	—	—	—	26	26	6	23
—	22.	Neumarkt	47	43	15	7	123	123	7	36	—	—	—	—	56	56	7	16
—	23.	Pfaffenhofen	105	97	14	54	115	98	7	31	30	29	6	17	42	41	5	35
—	20.	Rhain	14	11	14	—	25	25	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16. 19.	Reichenhall	3[illegible]	23	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18.	Rosenheim	35	25	19	—	32	20	9	—	4	4	7	30	20	20	7	—
—	23.	Schongau	3	3	18	36	3	3	11	36	—	—	—	—	3	3	6	24
—	25.	Schrobenhausen	34	29	13	46	28	25	6	53	16	16	6	20	28	23	5	9
—	20.	Straubing	160	160	17	—	33	33	7	45	3	3	6	—	12	12	6	10
—	20.	Traunstein	96	86	18	—	141	108	8	30	26	8	7	30	105	91	7	—
—	17.	Vilshofen	300	27[illegible]	14	—	16	16	8	—	20	20	6	30	5	5	6	36
—	17.	Wasserburg	11	11	18	—	7	7	8	—	—	—	—	—	27	27	6	—
—	18.	Weilheim	17	15	17	—	85	60	8	28	5	3	[illegible]	—	3	3	—	18
		Summe	3726	3403	—	—	2384	2188	—	—	691	605	—	—	1150	1041	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 83,297 fl. 27 kr.

Regierungsblatt.

XXXXV. Stück. München, Mittwoch den 31. August 1808.

Organisches Edikt
über
die gutsherrlichen Rechte.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung des Tit. I. §. V. der Konstitution, wo festgesezt ist:

„Der Adel behält — wie jeder Guts-Eigen„thümer — seine gutsherrlichen Rechte nach „den gesezlichen Bestimmungen" ꝛc.

haben Wir beschlossen, wie folgt:

I. Abschnitt.
Rechte, welche den Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Regierungs-Gewalt übertragen sind.

§. 1. Die Ausübung der in gegenwärtigem Abschnitte begriffenen Rechte kömmt nur jenen Gutsherren zu, welche ein eigenes Gericht zu bilden vermögen.

I. Titel.
Gesezgebung und Oberaufsicht.

§. 2. Das Recht der Gesezgebung und allgemeinen Oberaufsicht ist in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Wirkungen dem Souverän, nach dem Inhalte der Konstitution, allein vorbehalten.

§. 3. Alle in den mediatisirten Besizungen bestehenden Geseze und Gewohnheiten, oder Partikular-Rechte, welche auf alten Mediat-Gütern noch gelten könnten, unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesez-Buches, in sofern sie im gegenwärtigen Edikte nicht ausdrücklich bestätiget sind.

§. 4. Das Regierungsblatt ist als allgemeines Organ der Geseze und Verordnungen des Reiches bei den gutsherrlichen Gerichten eben so, wie bei den Landgerichten zu sammeln und aufzubewahren.

§. 5. In Fällen, wo eine besondere Bekanntmachung einzelner Geseze, oder Verordnungen befohlen wird, soll diese durch das gutsherrliche Untergericht, oder durch die Seelsorger des Ortes vorgenommen werden.

II. Titel.
Justiz-Gewalt.

§. 6. In der Ausübung der Justiz-Gewalt haben sich die Gutsherern nach den über

die Justiz = Verfassung Unsers Reiches im Allgemeinen und über die Patrimonial = Gerichte insbesondere kund gemachten organischen Edikten zu achten.

III. Titel.

Polizei = Gewalt.

§. 7. Alle Polizei = Funktionen, welche dem gutsherrlichen Beamten nach gegenwärtigem Edikte obliegen, müssen von dem nämlichen Subjekte, welches die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verwaltet, ausgeübt werden. Der Patrimonial = Richter soll gehalten seyn, in Polizei = Sachen Anzeigen an den Gutsherren zu machen, und wenn derselbe in dem Size des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

A. Bevölkerungs = Polizei.

§. 8. Die Guts = Besizer haben das Recht, neue Hintersassen anzunehmen; jedoch ist die Genehmigung bei jedem Falle durch den gutsherrlichen Gerichts = Beamten von dem General = Kreis = Kommissär hiezu einzuholen, und von keiner Seite zu erschweren.

§. 9. Wegen des Juden = Schuzes bleibt es bei den bestehenden Verordnungen, bis hierüber anders bestimmt wird.

§. 10. Die Auswanderungen gutsherrlicher Hintersassen in das Ausland sind den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen Unterthanen eintreten.

§. 11. Die Register und Akte des Zivil = Standes werden, nach dem allgemeinen Zivil = Geseze, von den gutsherrlichen Gemeinde = Vorstehern und Gerichtshaltern besorgt.

B. Unterrichts = Polizei.

§. 12. Die Einrichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schul = Organismus hervorgehet, nach eingeholter Bewilligung Unserer Ober = Schulbehörde zu.

§. 13. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne die eben bemerkte Bewilligung weder unterdrückt, noch versezt werden.

§. 14. Die gesamten gutsherrlichen Schul = Anstalten sind der Aufsicht Unserer General = Kreis = Kommissariats und Inspektionen untergeordnet.

§. 15. Von den dahin gewidmeten Fonds darf ohne Bewilligung des General = Kreis = Kommissariats nichts veräussert werden.

§. 16. Die Anstellung der Schul = Lehrer bleibt den Guts = Besizern, wo sie dieselbe hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber die in der Schul = Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besizen, und zur Untersuchung derselben der angeordneten Behörde präsentirt werden.

§. 17. Nach dem Resultate dieser Untersuchung erfolgt die Bestätigung, oder die Auflage an den Gutsherren, ein taugliches Subjekt zu stellen.

C. Sicherheits-Polizei.

§. 18. Allgemeine Sicherheits-Anstalten werden allein von den General-Kreis-Kommissariaten und den Landgerichten, als Unter-Kreis-Kommissariaten, angeordnet und geleitet, sofort von den gutsherrlichen Beamten in Vollzug gebracht.

§. 19. In gemischten Orten, wo die Gerichtsbarkeit mehrerer Gutsherren, oder die gutsherrliche und jene Unserer Untergerichte konkurrirt, haben leztere die Sorge für die Lokal-Sicherheit und die hiezu erfoderlichen Anordnungen, namentlich die Lösch-Anstalten zu übernehmen. An ungemischten Orten hingegen kömmt die Lokal-Sicherheits-Polizei dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 20. Die Gestattung öffentlicher Tänze, Schauspiele, Scheiben-Schiessen, Wettrennen und anderer öffentlicher Unterhaltungen, dann die Aufsicht über dieselben kömmt nach den dießfalls bestehenden Verordnungen, jedoch mit dem eben festgesezten Unterschiede, den Gutsherren zu.

§. 21. Die Bewilligung zur Errichtung von Lotterien, oder des sogenannten Glücks-Hafens gebührt den Gutsherren nicht.

D. Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

§. 22. Die Dorfs- und Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeinde-Guts, auf die Einrichtung, oder Erhaltung der Armen-Anstalten, der Gemeinde-Wege, auf die Leitung der Gemeinde-Versammlungen, und überhaupt auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe sich beziehet, stehet in Dörfern, welche ungemischt sind, dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 23. In gemischten Dörfern bleibt sie gemeinschaftlich, so weit es dabei auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und auf die Leitung der Armen-Anstalten ankömmt. Die Sicherheits-Polizei auf dem Felde und im Dorfe hingegen stehet in solchem Falle mit dem Rüge- und Strafgerichte Unserm Landgerichte zu.

E. Gewerbs- und Handels-Polizei.

§. 24. Die Aufsicht über das Zunftwesen, die Bestätigung, oder Einführung von Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese Verbindungen und auf die Ausübung ihrer Gewerbe, steht ausschliessend Unsern General-Kreis-Kommissariaten und Landgerichten, als Unter-Kreis-Kommissariaten, zu.

§. 25. Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung, neuer oder Wiederbesezung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten kömmt den gutsherrlichen Gerichten bloß die Instruktion des Gesuches nach der Verordnung vom 5. Jänner 1807 (Regierungsblatt St. II. S. 55 — 58.) zu; die Bewilligung, oder Entscheidung hingegen ist, nach den Bestim-

mungen der angeführten Verordnung, bei dem General-Kreis-Kommissär selbst nachzusuchen.

§. 26. Die Aufsicht über den Handel im Allgemeinen unterliegt den bestehenden Gesezen, und ist Unsern oberen Landes-Stellen vorbehalten, wohin auch

§. 27. Die Annahme neuer Handelsleute und die Ertheilung der Fabrik- und Manufaktur-Konzessionen geeignet ist.

§. 28. An Orten, wo die Gutsherren Jahrmärkte hergebracht haben, sollen die hierauf sich beziehenden Landes-Verordnungen befolgt werden. Die Guts-Gerichte behalten aber die Lokal-Polizei-Aufsicht, und sind verantwortlich für die Vollziehung der angeführten Verordnungen.

§. 29. Der Grundsaz des freien Verkehrs soll zwischen den gutsherrlichen Hintersassen und Unsern übrigen Unterthanen allenthalben in Anwendung kommen.

Kein sogenanntes Bann-, oder Zwangs-Recht soll jemal dagegen geltend gemacht werden können.

§. 30. Die Aufsicht und Untersuchung über Elle, Maß und Gewicht, über die Güte der Arbeiten und Feilschaften, insbesondere die Mühlbeschau, steht der gutsherrlichen Lokal-Polizei zu.

§. 31. Die Bestimmung der Taxen der Lebens-Mittel, des Arbeits-Lohnes u. s. w. steht, in soferne diese statt finden, den General-Kreis-Kommissariaten zu. Die Aufsicht über die Beobachtung der festgesezten Taxen liegt den gutsherrlichen Beamten ob.

F. Strassen- und Wasser-Polizei.

§. 32. Die Oberaufsicht auf die Heerstrassen und Flüsse gehört einzig zu dem Geschäfts-Kreise Unserer General-Strassen- und Wasserbau-Direktion.

§. 33. Die Polizei-Aufsicht hingegen auf die Brücken und Wege, welche die Verbindungen einzelner Gemeinden unterhalten, gebührt der Lokal-Polizei-Behörde.

G. Kultur-Polizei.

§. 34. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Kultur gehören zur Ober-Polizei, und stehen den General-Kreis-Kommissariaten, nach der ihnen ertheilten Instruktion, zu; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Kultur-Streitigkeiten, in so ferne der Gutsherr nicht selbst dabei betheiliget ist, bleibt den gutsherrlichen Patrimonial-Gerichten überlassen.

H. Forst- und Jagd-Polizei.

§. 35. Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, verbleibt den Gutsherren in ihren eigenen und in den Gemeinde-Waldungen; jedoch sind sie verbunden, Unsere Forst- und Jagd-Ordnungen unter der Ober-Aufsicht Unsers obersten Forst-Amtes zu befolgen, und ihre Hintersassen hiezu anzuhalten.

I. Gesundheits-Polizei.

§. 36. Das Medizinal-Wesen hängt lediglich von der obersten Polizei-Gewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheits-Polizei zustehen.

§. 37. Die Lokal-Polizei-Behörde ist mit ihrer Vollziehung beauftragt.

§. 38. Das ärztliche Dienst-Personal wird in der Regel nur von Uns ernannt; jedoch steht den Gutsherren der Vorschlag der Individuen für ihre Gerichtsbezirke zu.

§. 39. Die Polizei der Nahrungs-Mittel, die Sorge für die Reinigung der Strassen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, und alle übrigen auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehenden Lokal-Anstalten gehören gleichfalls zu den gutsherrlichen Polizei-Aemtern; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der oberen Polizei-Stelle, und in so ferne der Titel II. §. 19. nicht entgegen steht.

IV. Titel.

Kirchen-Gewalt.

§. 40. Die oberste Kirchen-Polizei steht dem Souverain zu; die weltlichen und geistlichen Obrigkeiten auf den gutsherrlichen Besizungen müssen die in Kirchen-Polizei-Sachen erlassenen landesfürstlichen Verordnungen vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 41. Die Errichtung neuer Konsistorien bleibt der Staats-Gewalt vorbehalten.

§. 42. Die Konsistorial-Gerichtsbarkeit wird bloß von Unsern Appellations-Gerichten ausgeübt. Jedoch bleibt es in Ansehung jener Grundherren, welche förmliche Justiz-Kanzleien mit Unserer Bewilligung halten, bei der Deklaration vom 19. März 1807, Lit. F. n. 4. (Regierungsblatt XIII. Stück, S. 465—490) wonach sie in derlei Fällen die Stelle Unserer Appellations-Gerichte vertreten.

§. 43. Die nicht gerichtlichen Konsistorial-Sachen der Protestanten aus jenen gutsherrlichen Bezirken, wo keine besonderen Konsistorien bestehen, gehören vor Unsere Konsistorien, oder die an deren Statt tretende Behörde.

§. 44. An jenen Orten, wo noch besondere gutsherrliche Konsistorien vorhanden sind, bleibt diesen, oder den dafür anzustellenden Spezial-Superintendenten die Verhandlung der Konsistorial-Sachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher, oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unsern Konsistorien, oder General-Superintendenten untergeordnet, und gehalten,

a) strengere Grade von Korrektionen, Dienst-Suspensionen rc. diesen anzuzeigen, und die Bestätigung einzuholen.

b) Von den Aussprüchen dieser besonderen Konsistorien, oder der Spezial-Superintendenten über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen rc. kann der

Rekurs an Unser Konsistorium ergriffen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses die Konduite-Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

§. 45. Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften kann von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht, oder wo es von Uns besonders zugestanden worden ist, ausgeübt werden.

§. 46. Das Patronat-Recht bleibt den Gutsbesizern da, wo sie es hergebracht haben, mit, oder ohne Verbindung von Gerichtsbarkeit. Ueber die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Geseze beobachtet werden; insbesondere für die katholischen Geistlichen die Verordnung vom 30. Dezember 1806 (Regierungsblatt v. J. 1807 St. VII. S. 270 fgg.), für die Protestanten die neu einzuführende Examinations-Ordnung.

§. 47. Das Installations-Recht kann von jenen Gutsbesizern, welchen es bisher zugestanden hat, nur in Unserm Namen, auf den von Uns hiezu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 48. Jene Gutsbesizer, welche als Kirchen-Patronen gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätiget; jedoch sollen in dem Kirchen-Gebethe keine auf die vormalige Regenten-Eigenschaft der mediatisirten Gutsherren sich beziehende Ausdrücke vorkommen. Das Trauergeläute nach dem Tode eines solchen Gutsherren darf nicht über drei Tage dauern.

§. 49. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des einschlägigen gutsherrlichen Gerichtes; dieses ist aber verbunden, nach den Bestimmungen des organischen Edikts vom 1. Oktober 1807 über die Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, und den über diesen Gegenstand künftig noch zu erscheinenden Verordnungen sich zu achten.

V. Titel.

Finanz-Gewalt.

A. Besteuerung.

§. 50. Sämtliche Gutsbesizer und ihre Hintersassen sind, in Folge der Konstitution Titel I. §. 2. und 5, mit den übrigen Staats-Bürgern zu einer ganz gleichen Theilnahme an den Staatslasten, wie sie dermal bestehen, oder künftig bestimmt werden mögen, verbunden.

Sie haben daher zu den Staats-Bedürfnissen, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landes-Anstalten bestimmten Abgaben verhältnißmässig zu konkurriren, sofort die hierüber schon bestehenden sowohl, als die künftig erscheinenden Finanz-Geseze zu befolgen.

§. 51. Die Staats-Gewalt allein hat das Recht, Steuern und andere öffentliche Abgaben in der konstitutionellen Form auszuschreiben und einzuziehen.

§. 52. Ihre Erhebung geschieht durch die von Uns angeordneten Rezepturen.

§. 53. Die nämlichen Grundsäze gelten von der Akzise, oder den Konsumtions-Auflagen.

§. 54. Die geistlichen und milden Stiftungen der gutsherrlichen Besizungen sollen wie die übrigen Stiftungen besteuert werden.

B. Fiskal- oder sonstige Territorial-Gefälle.

§. 55. Wege-Gelder und Brücken-Zölle, wo sie noch bestehen, gehören zu den landesfürstlichen Gefällen.

§. 56. Auch das Heimfalls-Recht, die konfiszirten Güter, das erblos gewordene Privat-Eigenthum stehen als Rechte der Landeshoheit dem Staate zu. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von Unsern Gerichtsstellen vorgenommen.

§. 57. Die Einführung und Beziehung der Stempel-Taxe hängt gleichfalls bloß von der Staats-Gewalt ab; ferner

§. 58. die Anlegung und der Bezug der Zölle.

§. 59. Uebrigens sind alle Gutsbesizer mit ihren Hintersassen Unsern Maut- und Zoll-Ordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll-, noch Maut-Freiheit ferner zu gestatten.

§. 60. Nur allein den mediatisirten Fürsten und Grafen gestatten Wir noch ferner die ihnen in Unserer Erklärung vom 19. März 1807 L.K.n. 12. u. 13. bewilligte Zoll- und Chaussee-, oder Weg-Gelds-Befreiung, wie sie in der Maut-Ordnung vom 8. März l. J. VII. Abschnitt §. 106. c. und m. näher bestimmt ist.

Endlich

§. 61. Die Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, zur Tilgung der Kriegs-Kosten und der unter diesem Titel kontrahirten Schulden, in soferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu den diesem Zwecke gewidmeten öffentlichen Kassen zu verrechnen.

§. 62. Dagegen bleiben den Gutsbesizern alle Geld-Strafen als Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Geseze gebunden.

§. 63. Der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen, welche zur Kompetenz ihrer Gerichte gehören, oder für Ausfertigungen bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edikte zugestandenen Rechte, z. B. für die Pfarr-Präsentationen, verbleibt ihnen nach den bestehenden, oder künftig erscheinenden Tax-Ordnungen.

§. 64. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen; die Gutsherren behalten ihn, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Landgerichte übergeht.

§. 65. Wenn Gutsbesizer das Nachsteuer-Recht hergebracht haben, so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge bestehen, verbleiben; im Innern des Reiches hingegen und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, soll es aufgehoben seyn.

§. 66. Die Entschädigung jener Gutsherren, welche durch den Verlust der zur Souverainität gezogenen Steuern, öffentlichen Abgaben und anderer Hoheitsgefälle einen bedeutenden Entgang an Einkünften leiden, in so ferne sie noch nicht ausgemittelt, oder der Titel hiezu durch gegenwärtiges Edikt erst entstanden wäre, richtet sich nach den Bestimmungen, welche in Unserer Erklärung vom 31. Dezember 1806, die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft betreffend, enthalten sind.

§. 67. Alle übrigen Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere die aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien fliessenden Abgaben, verbleiben den Gutsherren da, wo sie dieselben hergebracht haben.

VI. Titel.

Militär-Gewalt.

§. 68. Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, ist dem Souverain ausschliessend vorbehalten. Alle Anordnungen hierüber können nur von ihm ausgehen.

§. 69. Die Verordnungen über Militär-Konskription, über das Bürger-Militär, über die Gensd'armerie müssen von den Gutsherren und Hintersassen als allgemeine Landes-Geseze befolgt werden. Ihre Gerichts- und Polizei-Behörden nehmen an diesen Anstalten nach den Bestimmungen der angeführten Geseze Theil.

§. 70. Keinem Gutsherren ist gestattet, ohne Unserer Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten.

Die Anordnung von Polizei-Wachen ist ihnen aber, nach der Erklärung vom 19. März 1807, Lit. G. n. 3, und in so ferne sie den Gesezen über die Gensd'armerie nicht entgegen ist, gestattet.

II. Abschnitt.

Rechte der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 71. Die Gutsherren haben sich, so viel das Eigenthum ihrer Güter, dessen Erhaltung, Benüzung, Verbesserung, Veräusserung, oder Verschreibung an Dritte betrifft, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesezbuche in allen jenen Fällen und Geschäften zu achten, worüber dieses Bestimmungen enthält.

§. 72. Bei Ausübung der Fischerei, des Jagd- und Forst-, des Bergrechtes haben sich die Gutsherren an die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen zu halten, und nach dem Inhalte der hiezu etwa nöthigen landesfürstlichen Konzessionen zu achten.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 73. Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie, oder von Anderen unter einer von dem allgemeinen bürgerlichen Geseze anerkannten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Kolonat-, oder anderen ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebauung und Benüzung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat, so soll es bei diesen Verträgen nach den am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1. Jänner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesezen sein Bewenden haben; jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Bürden für ablösbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freien Unterhandlung der Betheiligten überlassen seyn, ohne daß derlei Ablösungen als eine Verlezung der ehemaligen Fideikommisse und gegenwärtigen Majorats-Verhältnisse, oder anderer gerichtlichen Bestimmungen angesehen, und von den Gerichtsstellen behandelt werden sollen, wenn das dafür zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesezen hergestellt seyn wird.

Zugleich werden für diese Verträge folgende Bestimmungen festgesezt:

§. 74. Bei keinem Veränderungs-Falle, — es mögen viele, oder wenige Theilhaber dabei konkurriren, — kann mehr, als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, — mehr, als ein doppelter Leib angesezt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Lokal-Statuten.

§. 75. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), baares Geld, dürfen bei der Schäzung zur Behandlung des Laudemiums, oder des Leibfalles nicht angeschlagen werden.

§. 76. Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesezt werden.

§. 77. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen im Gelde darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesezt werden.

§. 78. Die Kosten der Schäzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fodert.

§. 79. Rückstands-Zinsen, oder die Foderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes grundherrlicher Gaben, haben in keinem Falle Plaz.

§. 80. Grundherrliche Foderungen an Stiften und Gilten, oder anderen jährlichen Prästationen richten sich vom 1. Jänner 1809 an nach den allgemeinen Gesezen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 81. Die Heimfälligkeit (Kaduzität) eines Gutes wird hiemit als aufgehoben erklärt.

§. 82. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Guts-Werth, nach Abrechnung der darauf haftenden Foderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden, vergütet werden.

§. 83. Der Gutsherr kann in Fällen, wo sonst die Kaduzität statt hatte, — wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beschädiget wurde, — auf Schadens-Ersaz klagen.

§. 84. Das grundherrliche Einstands-Recht hat künftig nicht mehr statt.

§. 85. Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Grundherren wegen übermässigen grundherrlichen Foderungen erhoben werden, so sollen sie von den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

C. Gutsherrliche Rechte, welche auf getheiltem, oder auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden.

a.) Scharwerk.

§. 86. Die ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene, oder bestimmte Dienste verwandelt werden.

§. 87. Diese Verwandlung soll kein Entschädigungs-Gesuch begründen können.

§. 88. Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Masstabe in eine Geld-Abgabe verwandelt werden.

b.) Zehendrechte.

§. 89. Der Zehend ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen.

§. 90. Bis zur Ablösung, die auf einem beiderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehend den Zehendberechtigten nach den jedes Orts üblichen Gesezen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen.

c.) Boden-Zinse.

§. 91. Alle, wo und wie immer bestehenden Boden-Zinse in Frucht, oder in Geld können nach beiderseitiger Vereinbarung abgelöset werden.

München den 28. Juli 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Regierungsblatt.

XXXXVI. Stück. München, Mittwoch den 7. September 1808.

Aufträge.

An die Unter-Behörden der Provinz Baiern.

(Die Anzeigen über die Feuer-Lösch-Requisiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Keine der Anzeigen über den Bedarf an Feuer-Lösch-Requisiten, welche von den Behörden, in Folge der Verordnung vom 13. Februar 1807, eingelaufen sind, ist so verfaßt, daß sie der Absicht entsprach, die man bei deren Abfoderung hatte.

Sämtliche für die Jahre 1808, 1809, und 1810 einzusendende Anzeigen sind daher nach beifolgendem Formulare zu verfassen. Zugleich werden die Behörden angewiesen, die Kosten-Ueberschläge für die beizuschaffenden Feuer-Lösch-Requisiten unvermischt mit jenen Anzeigen einzusenden.

München den 17. August 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Hainleth.

Uebersicht

der Feuer-Lösch-Requisiten des Landgerichts N. in Folge der Verordnung vom 13. Februar 1807.

Verfaßt für das Jahr 1808.

Namen der Orte.	Anzahl der Häuser.	Bedarf an Feuer-Lösch-Requisiten nach Vorschrift der Feuer-Ordnung.	Hieran sind in den Jahren 1807 und 1808 beigeschafft worden.	Im Jahre 1809 sind beizuschaffen.	Verbleiben für das Jahr 1810 beizuschaffen.

An sämtliche königliche Land- und Herrschafts-Gerichte und Polizei-Direktionen der Provinz Baiern.

(Die Salpetersieder und Pulvermühler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Landgerichte haben in Zeit 14 Tagen anzuzeigen: welche Anzahl Salpetersieder und Pulvermühler in ihren und den inklavirten Ortschaften vorhanden sind; welche Bezirke jeder Salpetersieder zu besorgen habe; und wie viel Arbeiter demselben dazu nothwendig sind.

München den 22. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

An sämmtliche königliche Landgerichte.

(Die Anwendung des Stempel-Papiers bei den an die Militär-Behörden gelangenden Gesuchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine königliche allerhöchste Entschliessung vom 21. l. M. ist man beauftragt, sämtliche Landgerichte auf die Anwendung des Stempel-Papiers bei den an die Militär-Behörden gelangenden Gesuchen, nach Vorschrift der neuesten, keine Ausnahme gestattenden Stempel-Ordnung, anzuweisen.

Hienach ist sich daher in vorkommenden Fällen genau zu achten.

München den 27. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung inländischer Lehramts-Kandidaten betreffend.)

In Beziehung auf die — an sämtliche inländische Kompetenten zum Lehramte an einer höhern Lehranstalt — unterm 24. Juni l. J. durch das XXX. Stück des Regierungsblattes ergangene Auffoderung wird hiedurch bekannt gemacht, daß für alle diejenigen Kandidaten, die bis jezt in einem öffentlichen Lehramte noch nicht angestellt sind, so wie für diejenigen bereits angestellten, die zu einem ganz anderen Lehrfache versezt zu werden suchen, auf den 3. und die nächstfolgenden Tage des Oktobers laufenden Jahres eine allgemeine Prüfung bei der Zentral-Studien-Direktion angeordnet sey, nach deren Resultate einestheils die vakanten Stellen sogleich werden besezt werden, anderntheils ein Verzeichniß der würdig erfundenen Kandidaten für künftige Erledigungsfälle aufgenommen werden soll. Es ist auch solchen Kandidaten noch verstattet, sich zu dieser Prüfung zu stellen, welchen die Auffoderung vom 24. Juni laufenden Jahres zu spät bekannt geworden ist, als daß sie sich binnen der festgesezten Frist noch hätten anmelden können. Dagegen kann auf das Gesuch derjenigen bereits angemeldeten Kandidaten, die nach der obigen Bestimmung der Prüfung unterworfen sind, zu derselben aber sich nicht einfinden, keine Rücksicht genommen werden.

München den 26. August 1808.

Freiherr von Montgelas.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Die Besezung der General-Kreis-Kommissariate betreffend.)

Seine Majestät der König haben unterm 25. August l. J. allergnädigst geruht, die General-Kreis-Kommissariate so zu besezen, wie in der nachfolgenden Ernennungs-Liste näher dargestellt ist.

Dieß wird daher durch das allgemeine Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

München am 30. August 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Flad.

Besezung der General-Kreis-Kommissariate des Königreichs.

Main-Kreis. — Bamberg.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Stephan Freiherr v. Stengel,	Vize-Präsident der Landes-Direktion in Bamberg.
Kanzlei-Direktor.	Joseph Du Terrail Bayard,	Geheimer Rath und Direktor der Landes-Direktion in Bamberg.
Erster Kreis-Rath.	Georg Franz Werner,	Landes-Direktions-Rath in Bamberg.
2ter — —	Johann Lorenz Peter Ziegler,	Landes-Direktions-Rath in Bamberg.
3ter — —	Andreas Joseph Neuwirth,	Landes-Direktions-Akzessist in München.

Pegniz-Kreis. — Nürnberg.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Friedrich Graf von Thürheim,	General-Kommissär in Franken.
Kanzlei-Direktor.	Heinrich Freiherr von Hettersdorf,	Salzburg-Eichstädtischer geheimer Rath.
Erster Kreis-Rath.	Johann Jakob Cella,	Kreis-Direktor in Schwobach.
2ter — —	Friedrich Frhr. von Lochner,	Landes-Direktions-Rath in Bamberg.
3ter — —	Gottfried Albrecht Freudel,	Kamer-Assessor in Ansbach.

Nab-Kreis. Amberg.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Siegmund Graf von Kreith,	General-Kommissär in Amberg.
Kanzlei-Direktor.	Philipp von Schmitt,	Direktor der Landes-Direktion in Amberg.
Erster Kreis-Rath.	Joseph Christoph Freiherr von Frank,	Landes-Direktions-Rath in Amberg.
2ter — —	Joseph Heinrich von Thoma,	Landes-Direktions-Rath in Amberg.
3ter — —	Philipp von Scheffer,	Landes-Direktions-Rath in Amberg.
4ter — —	Joseph von Destouches,	Landes-Direktions-Rath in Amberg.

Rezat-Kreis. Ansbach.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Max Freiherr von Lerchenfeld,	Direktor der Landes-Direktion in Ulm.
Kanzlei-Direktor.	Karl Heinrich Lang,	Kamer-Direktor in Ansbach.
Erster Kreis-Rath.	Friedrich Daniel Ludwig Lübecke,	Kreis-Direktor in Gunzenhausen.
2ter — —	Heinrich Christian Büttner,	Kamer-Assessor in Ansbach.
3ter — —	Daniel August Bezold,	Landes-Direktions-Akzessist in Bamberg.

Altmühl-Kreis. Eichstädt.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Max Graf v. Thurn und Tassis,	General-Kommissär in Neuburg.
Kanzlei-Direktor.	Klemens Freiherr von Burgau,	Landes-Direktions-Rath in Amberg.
Erster Kreis-Rath.	Joseph Steidel,	Landes-Direktions-Rath in Neuburg.
2ter — —	Johann Georg Wünsch,	Kriegs- und Domainen-Rath in Ansbach.
3ter — —	Honorat Freiherr von Ow,	Landes-Direktions-Rath in Neuburg.

Ober-Donau-Kreis. Ulm.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Karl Ernest Freiherr von Gravenreuth,	General-Kommissär in Ulm.
Kanzlei-Direktor.	Johann Nepomuk Raiser,	Landes-Direktions-Rath in Ulm.
Erster Kreis-Rath.	Philipp von Frech,	Landes-Direktions-Rath in Ulm.
2ter — —	Karl von Günther,	Landes-Direktions-Rath in Neuburg.
3ter — —	Ludwig Friedrich Fischer,	Landes-Direktions-Rath und Stadt-Kommissär in Ulm.
4ter — —	Friedrich von Neimanns,	Landes-Direktions-Akzessist in Ulm.

Lech-Kreis. Augsburg.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Karl August Graf von Reisach,	Vice-Präsident der Landes-Direktion in Neuburg.
Kanzlei-Direktor.	Johann Baptist Renz,	Direktor der Landes-Direktion in Ulm.
Erster Kreis-Rath.	Franz Xaver Freiherr v. Pflummern,	Stadt-Kommissär in Augsburg.
2ter — —	Johann Joseph Kirschbaum,	Landes-Direktions-Rath in München.
3ter — —	Karl Aloys von Geiger,	Landes-Direktions-Rath in Ulm.
4ter — —	Karl Eugen Freiherr von Senda.	Landes-Direktions-Rath in Ulm.

Regen-Kreis. Straubing.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Franz von Paula Freiherr von Fraunberg,	Präsident der obersten Justiz-Stelle in Ulm.
Kanzlei-Direktor.	Christoph von Gropper,	Landes-Direktions-Rath in Amberg.
Erster Kreis-Rath.	Friedrich Gemmingen Freiherr von Massenbach,	Landes-Direktions-Rath in Amberg.
2ter — —	Joseph von Starkmann,	Landes-Direktions-Rath in Neuburg.
3ter — —	Karl Freiherr von Eyb,	Landes-Direktions-Rath in Neuburg.
4ter — —	Franz Xaver Billich,	Stadt- und Polizei-Kommissär in Straubing.

Unter-Donau-Kreis. Passau.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Joseph von Stichaner,	Geheimer Referendär bei dem Ministerium des Innern.
Kanzlei-Direktor.	Joh. Nepomuk von Sicherer,	Direkter bei der Landes-Direktion in Bamberg.
Erster Kreis-Rath.	Georg Stich,	Land-Kommissär in München.
2ter — —	Franz Brandner,	Regierungs-Rath in Passau.
3ter — —	Joseph Reeber,	Pfleger in Wegscheid.
4ter — —	Johann Nepomuk Meier,	Diplomatischer Eleve.

Isar-Kreis. München.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Joseph Maria Freiherr von Weichs,	General-Kommissär in München.
Kanzlei-Direktor.	Georg Friedrich August De Troge,	Landes-Direktions-Rath in München.
Erster Kreis-Rath.	Karl Graf von Preysing,	Landes-Direktions-Rath in München.
2ter — —	Felix Joseph Lipowsky,	Landes-Direktions-Rath in München.
3ter — —	Franz von Paula von Aichberger,	Landes-Direktions-Rath in München.
4ter — —	Johann Georg Feßmayr,	Landes-Direktions-Rath und Stadt-Kommissär in München.
5ter — —	— — —	— — —

Salzach-Kreis. Burghausen.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Ferdinand Freiherr von Schleich,	Direktor der Landes-Direktion in Ulm.
Kanzlei-Direktor.	Joseph von Obernberg,	Landes-Direktions-Rath in München.
Erster Kreis-Rath.	Markus Joseph von Göhl,	Land-Kommissär in München.
2ter — —	Bernhard Kund,	Stadt- und Polizei-Kommissär in Burghausen.
3ter — —	Bernhard Freiherr von Godin,	Landes-Direktions-Akzessist in Amberg.

Iller-Kreis. Kempten.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Balthasar von Merz,	Direktor der Landes-Direktion in Ulm.
Kanzlei-Direktor.	Abraham Kutter,	Kreis-Kommissär in Vorarlberg.
Erster Kreis-Rath.	Joseph Johann Friedrich Freiherr von Tautphoeus,	Land-Kommissär in Augsburg.
2ter — —	Georg Ernst Preuß,	Land-Kommissär in Kempten.
3ter — —	— — von Kraft,	Stadt-Kommissär in Memmingen.
4ter — —	Christian Jakob Wagenseil,	Stadt-Kommissär in Kempten.

Inn-Kreis. Innsbruck.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Max Graf von Lodron,	Präsident des vormaligen Kirchen-Administrations-Raths.
Kanzlei-Direktor.	Arnold von Mieg,	Gubernial-Rath in Innsbruck.
Erster Kreis-Rath.	Robert Benz,	Gubernial-Rath in Innsbruck.
2ter — —	Johann Nepomuck von Eder,	Vormaliger Eichstädtischer Hof-Rath.
3ter — —	Jakob Heffels,	General-Kommissariats-Sekretär in Innsbruck.

Eisack-Kreis. Brixen.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
General-Kommissär.	Georg Freiherr von Aretin,	Strassen- und Wasser-Bau-Direktor in Tirol.
Kanzlei-Direktor.	Johann Baptist Theodor von Hofstetten,	Kreis-Hauptmann in Brunecken.
Erster Kreis-Rath.	Vinzenz von Gummer,	Kreis-Adjunkt in Botzen.
2ter — —	Ignaz von Teng,	Polizei-Kommissär in Augsburg.
3ter — —	Johann Graf von Sarenthein,	Kreis-Kommissär in Schwatz.

Etsch-Kreis.		Trient.
Stellen.	Ernennung.	Bißherige Anstellung.
General-Kommissär.	Johann Graf von Welsberg,	Präsident und Kreis-Hauptmann in Trient.
Kanzlei-Direktor.	Franz von Riccabona,	Kreis-Hauptmann in Roveredo.
Erster Kreis-Rath.	Alois von Marzabruni,	Landrichter in Roveredo.
2ter — —	Joseph von Röggla,	Gubernial-Sekretär in Innsbruck.
3ter — —	Karl Graf von Seinsheim,	Landes-Direktions-Akzessist in München.
4ter — —	Alois Freiherr von Pizzini,	Landes-Direktions-Akzessist in München.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 20. Oktober 1807. wurde der Revierjäger zu Schwabhausen, Maximilian Maxhofer, wegen hohen Alters, in die Ruhe versezt, — und an seinen Plaz Xaver Maxhofer allergnädigst ernannt, —

vom 12. August laufenden Jahres der quieszirte Mautbeamte zu Neuhaus, von Göhl, als Beimautner in Passau angestellt, —

vom 20. desselben Monats der Landgerichts-Aktuar zu Levico, Karl Cagolini, nach Tione, — der Landgerichts-Aktuar in Trient, von Mörl, nach Levico, — und der Landgerichts-Aktuar zu Tione, Karl Miniussi, nach Trient versezt, — und

vom 23. desselben Monats dem provisorischen Stiftungs-Administrator Knitl in Haag die nachgesuchte Entlassung von der bisherigen Stelle mit dem 1. Oktober laufenden Jahres ertheilt, — der provisorische Rechnungs-Kommissär Anton Geiler als provisorischer allgemeiner Stiftungs-Administrator des durch die neue Territorial-Eintheilung gebildeten Distrikts Wasserburg, — und der Rentamts-Schreiber zu Türkheim, Kaspar Wiesbauer, als provisorischer Rechnungs-Kommissär bei der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, in der Sektion der Retardaten angestellt; — der Rechtspraktikant Engelbert Pöz zum zweiten Landgerichts-Aktuar in Grießbach, — und Lizentiat Georg Eberl zum zweiten Aktuar des Landgerichts Passau allergnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 30. Juli laufenden Jahres wurde das Benefizium in Piesenkam und die damit vereinigte Kooperatur in Großhartpening dem Kooperatur in Buch, am Buchrain, Johann Baptist Rottenfusser allergnädigst ertheilt.

Berichtigung.

Im XXXIV. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes, Seite 1534, Zeile 7. von unten, soll der Beisaz „Banquier" weggeblieben seyn.

Regierungsblatt.

XXXXVII. Stück. München, Mittwoch den 7. September 1808.

Organisches Edikt,

die

Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Folge der in der Konstitutions-Urkunde über die Eintheilung des Königreichs und die Gleichförmigkeit der Verwaltung desselben enthaltenen Bestimmungen durch Unser organisches Edikt vom 17. Juni 1808, die Aufhebung sämtlicher jezt bestehenden General-Landes-Kommissariate und Landes-Direktionen, des Guberniums in Innsbruck, und der Kriegs- und Domainen-Kamer in Ansbach auf den 1. Oktober dieses Jahres festgesezt, und an ihre Stelle General-Kreis-Kommissariate angeordnet, welche vom gedachten Zeitpunkte an die Besorgung derjenigen Theile der Staats-Verwaltung und öffentlichen innern Angelegenheiten, die unter der besonderen Leitung Unserer Ministerien der auswärtigen Verhältnisse und des Innern stehen, in jedem Kreise übernehmen sollen.

Da eine gleiche Vorsorge für die Einrichtung der Finanz-Verwaltung in sämtlichen Kreisen des Königreichs hiedurch nöthig wird, so haben Wir beschlossen, mit dem Anfange des künftigen Etats-Jahres besondere Kreis-Finanz-Direktionen zu errichten, über deren

I. Formation,

II. Wirkungs-Kreis, und

III. Geschäftsgang

Wir folgendes verordnen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. In jedem Kreise des Königreichs steht der Finanz-Verwaltung desselben ein Kreis-Finanz-Direktor vor.

§. 2. Der Standes-Gehalt eines jeden Kreis-Direktors ohne Unterschied bestehet in 2000 fl.

§. 3. Ausserdem wird demselben folgender Dienst-Gehalt bewilligt:

In dem Isar-, Lech-, Pegniz- und Inn-Kreise, jährlich von 1000 fl.

In dem Main-, Rezat-, Ober- und Unter-Donau- und Etsch-Kreise, jährlich von 600 fl.

In dem Naab-, Altmühl-, Regen-, Salzach-, Iller- und Eisack-Kreise, jährlich von 200 fl.

§. 4. Jedem Kreis-Finanz-Direktor werden zwei Finanz-Räthe untergeordnet, wovon der eine vorzüglich zu dem Rechnungswesen, der andere vorzüglich zur Behandlung der rechtlichen Gegenstände bei der Kreis-Finanz-Direktion bestimmt ist.

§. 5. Der jährliche Gehalt der Finanz-Räthe besteht für den Aeltesten im Dienste in 1800 fl.; für den zweiten in 1600 fl.

§. 6. Was hievon bei den Finanz-Räthen als Standes- und als Dienstes-Gehalt zu betrachten sey, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 bemessen.

§. 7. Unter jedem Kreis-Finanz-Direktor steht folgendes Unter-Personal:

Ein Kreis Kassier nebst einem Kreis-Kasse-Buchhalter, der zugleich Kasse-Kontrolleur ist, und einem Offizianten.

Der Erste bezieht einen jährlichen Gehalt von 1800 fl.

Der Zweite von 1200 fl.

Der Dritte von 600 fl.

Drei Rechnungs-Kommissarien, wovon der Aelteste im Dienste jährlich 1000 fl.

der Zweite 850 fl., und

der Dritte 700 fl. an Gehalt beziehen.

Ein Sekretär, ein Registrator und ein Expeditor, jeder mit einem jährlichen Gehalte von 900 fl.

Für das übrige zum Dienst erfoderliche Personal, so wie zur Bestreitung der Kanzlei-Bedürfnisse und sonstigen Regie-Ausgaben, wird in jedem Kreise eine jährliche nicht zu überschreitende Summe festgesezt werden.

§. 8. Ferner wird in jedem Kreise angestellt:

Ein Ober-Aufschläger, nebst einem Kontrolleur;

Ein Siegelbeamter, nebst einem Kontrolleur;

Ein Landbau-Inspektor.

§. 9. Der Gehalt des Ober-Aufschlägers besteht jährlich in 1200 fl., und ½ pCto. von den bei seinem Amte eingehenden Aufschlags-Gefällen;

seines Kontrolleurs in 600 fl., nebst ½ pCt. von dem bei dem Amte baar eingehenden Aufschlags-Betrage;

des Siegelbeamten in 1000 fl., und seines Kontrolleurs in 750 fl.;

des Landbau-Inspektors in 1200 fl.

§. 10. Auch für das übrige Personal dieser zentralisirten Verwaltungs-Zweige, und für deren Regie-Ausgaben, wird ein jährliches Maximum von Uns bestimmt werden. — Bei den Oberaufschlags-Aemtern ist jedoch der Sold und die Beköstigung des Schreibers unter dem Gehalte und Prozenten-Bezuge des Ober-Aufschlägers schon begriffen.

§. 11. Der Kreis-Finanz-Direktor, und die Kreis-Finanz-Räthe unterliegen den Bestimmungen der über die Verhältnisse der Staatsdiener bestehenden Verordnung vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807 nach der in der Konstitution Titel III. §. 7. darüber enthaltenen näheren Bestimmung. — Die Ver-

hältnisse der übrigen Staatsdiener werden in Uebereinstimmung mit gedachtem Paragraph der Konstitution besonders festgesezt werden.

§. 12. Ueber die Bezüge der Taggebühren wird eine auf die Finanz-Behörden sich beziehende Verordnung nachfolgen. — Vorläufig wird in Uebereinstimmung mit dem organischen Edikte über die Kreis-Kommissariate in Betreff dieser Taggebühren festgesezt, daß ihr jährlicher Betrag in keinem Falle die Hälfte des Gehaltes desjenigen Individuums, welches sie bezieht, übersteigen dürfe.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 13. Alle Theile der Finanz-Verwaltung, welche Unserm geheimen Finanz-Ministerium durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 9. März 1804 und 29. Oktober 1806 zugetheilt, und nicht besonderen Zentral-Stellen, und deren Unterbehörden übertragen sind, werden, unter der obersten Aufsicht und Leitung des genannten Ministeriums, in jedem Kreise dem Kreis-Finanz-Direktor desselben anvertraut.

§. 14. Die Gebiets-Grenzen der Kreise sind durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 21. Juni dieses Jahres bestimmt worden.

§. 15. Jeder Kreis-Finanz-Direktor hat in seinem Kreise alle Finanz-Geschäfte zu besorgen, welche bisher

A) den Provinzial-Etats-Curatelen, und

B) den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landes-Direktionen, oder den ihnen analogen Landesstellen unter der besondern Leitung Unsers Finanz-Ministeriums übertragen waren.

§. 16. Nach den hienach auf die Kreis-Finanz-Direktoren übergehenden Verbindlichkeiten und Befugnissen

der Provinzial-Etats-Curatelen haben dieselben

a) über die Verwaltung sämtlicher Rentamts-Kassen des Kreises, so wie der Kreis-Kasse selbst, in Uebereinstimmung mit der neuen Verordnung über die Formation der Zentral-Staats-Kasse und ihrer Filial-Kassen vom 8. August dieses Jahres zu wachen;

b) zu sorgen, daß in jedem Monate die Gefälle, welche nach der im 4. §. obiger Verordnung vorgeschriebenen, von den Rentämtern zu formirenden jährlichen Uebersicht einfliessen sollen, wirklich eingebracht, und zur Kreis-Kasse einbefördert; auch daß die Ausgaben, welche in demselben Monate passierlich sind, nicht überschritten werden.

c) Der Kreis-Direktor hat daher die Rentbeamten seines Kreises nach Verlauf des dritten Tages eines jeden neuen Monats zur Einsendung der Gefälle des verflossenen mit Strafboten anzuhalten, und wenn die Einsendung der etatsmäßigen Schuldigkeit nicht gleich kommt, sie zur Verantwortung zu ziehen.

d) Eben so hat er zu wachen, daß von jedem Rentamte die monatlichen spezifischen Journals-Auszüge über die Einnahmen und Ausgaben, welche zur periodischen Controlle dienen, richtig eingesendet werden.

e) Alle halbe Jahre, und nach Erforderniß der Umstände öfter, hat er ohne Vorankündigung des Tages und der Stunde, in abwechselnder Reihe, den Umsturz der Rentamts-Kassen des Kreises durch den für das Rechnungswesen vorzüglich bestimmten Finanz-Rath, oder einen Rechnungs-Kommissär vornehmen zu lassen, so daß jede Rentamts-Kasse wenigstens zweimal im Jahre untersucht wird.

f) Auf gleiche Art ohne Vorankündigung des Tages und der Stunde hat er den Umsturz der Kreis-Kasse wenigstens zweimal im Jahre vorzunehmen.

g) Ueberhaupt hat er sich in beständiger genauer Kenntniß des Zustandes der Kassen durch die Monats-Extrakte der Rentämter, und die Tagbuchs-Extrakte der Kreis-Kasse zu erhalten.

h) Die Repartition der in jeder Woche aus der Kreis-Kasse zu leistenden Zahlungen entwirft er mit dem Anfange einer jeden Woche, und sendet sie an das Finanz-Ministerium zur Genehmigung ein.

i) Er sorgt für die pünktlichste Einsendung der disponiblen Kreis-Kasse-Ueberschüsse an die Zentral-Staats-Kasse.

k) Er hat weder auf die Kreis-Kasse, noch auf die übrigen Staats-Kassen des Kreises, irgend eine Zahlungs-Anweisung abzugeben, welche sich nicht auf besondere Reskripte, ordonnanzirte Besoldungs-, Pensions- und Ausgabs-Listen, oder auf besondere einzelne Anordnungen und Verfügungen des Finanz-Ministeriums gründet; den Fall dringender Nothwendigkeit allein ausgenommen, in welchem er durch den 9. §. der Verordnung über das Kassewesen eine Vorschuß-Summe von 500 fl. auf die Kreis-Kasse anzuweisen zwar ermächtigt, hievon aber auch auf der Stelle an das Finanz-Ministerium die Anzeige zu machen verbunden ist.

l) Ueber das Finanz-Rechnungswesen hat er die genaueste Aufsicht zu führen, und auf die jedesmalige Ablage der Rechnungen in den festgesezten Terminen, so wie auf ihre ungesäumte Revision ununterbrochen seine Aufmerksamkeit zu richten.

m) Bei jedem Kasse-Umsturze läßt er zugleich die Untersuchung eintreten, ob die Tagbücher, Manuale, Vormerkungs-Bücher u. s. w. vorschriftmäßig gehalten, und die Rechnungs-Geschäfte nach den bestehenden Normen, und wie es die Erhaltung der Ordnung und Richtigkeits-Pflege erfodert, behandelt werden.

n) Den jährlichen Kreis-Finanz-Etat entwirft er nach den an ihn einzusendenden Spezial-Aemter-Etats, und begleitet ihn mit vergleichenden Anmerkungen über die Ab- oder Zunahme der Einnahmen und Ausgaben.

o) Vorzüglich liegt ihm ob, den Mitteln nachzuforschen, wie die Einnahmen ohne Bedrückung der Unterthanen vermehrt, und die Ausgaben ohne Nachtheil des Staatsdienstes vermindert werden können.

p) Auch hat er sich zur besondern Obliegenheit zu machen, daß die Kreis-Kasse-Rechnung spätest in einem Zeitraume von drei

Monaten nach Ablauf eines jeden Etats-Jahres geschlossen, und an das Finanz-Ministerium eingesendet werde.

§. 17. Der Finanz-Direktor eines jeden Kreises sorgt zwar auch für die richtige und vollständige Eintreibung der nach Titel III. §. 4. der Konstitution, zur Bestreitung der Kreis- und Kommunal-Ausgaben, abgesondert in den jährlichen Finanz-Etat als Nebenbeischläge aufzunehmenden Summen; ihre Verwendung aber schränkt sich bloß auf den Zweck, zu welchen sie erhoben werden, ein; und die Disposition darüber hängt von Unserem Ministerium des Innern, so wie von den durch dasselbe hiezu bevollmächtigten Behörden ab.

§. 18. In denjenigen Kreisen des Königreichs, worin sich die Spezial-Schuldentilgungs-Kassen befinden, führt, wenn Wir nicht hierüber eine besondere Anordnung treffen, der Finanz-Direktor des Kreises zugleich die Aufsicht über dieselben, und hat hierin genau die Vorschriften zu befolgen, welche über das Schuldentilgungswesen im 17. §. Unserer Verordnung über das Kassewesen vom 8. August 1808 enthalten sind.

§. 19. Als Verbindlichkeiten und Befugnisse, welche bisher den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landes-Direktionen in der Finanz-Verwaltung zugetheilt waren, gehen auf die Kreis-Finanz-Direktoren über:

a) Die Aufsicht über das Steuerwesen des Kreises; die Vertheilung der Steuern nach den Bestimmungen des Steuer-Provisoriums, bis zur Einführung der allgemeinen Steuerberichtigung, und die Behandlung der Steuernachlässe nach den bestehenden oder noch festzusezenden Normen.

b) Die Aufsicht über sämtliche Staatsgefälle des Kreises, so weit sie nicht zentralisirt, und einer andern Aufsicht und Leitung schon unterworfen sind.

c) Die Aufsicht über alles im Kreise befindliche Finanz-Vermögen an Grundeigenthum und Renten; die Behandlung der Nachlässe an Stiften und Gilten, die Zehend-Verpachtungen, die Laudemial-Behandlungen u. s. w. nach den bereits festgesezten, oder künftig eintretenden Normen.

d) Die Behandlung und Begutachtung der Verkäufe von entbehrlichen, und als Staatseigenthum mindern Vortheil gewährenden Staats-Realitäten.

e) Die Behandlung und Begutachtung der Laudemial- und sonstigen zur Freimachung des Eigenthums von den ihm nachtheiligen Lasten gereichenden Ablösungen.

f) Die Aufsicht über das gesammte Kreis-Finanz-Personal, in so fern es nicht unter der besondern Aufsicht einer Zentral-Stelle steht.

g) Die Begutachtung zur Wiederbesezung der ihnen untergeordneten Finanz-Stellen welche zur Erledigung kommen.

h) Die Begutachtung der Pensionen sowohl für die aus dem Aktiv-Dienste tretenden Staatsdiener, als für die Wittwen und Waisen der Verstorbenen.

i) Die Behandlung des gesamten Bürg-

schaftswesens der Finanz-Beamten im Kreise.

k) Die Untersuchung und Beurtheilung der Dienstes-Gebrechen derselben mit Rücksicht auf die in der Constitution Titel III. §. 2. darüber enthaltenen Bestimmungen, und mit Vorbehalt der zu den Justiz-Stellen nach Umständen geeigneten Rekurse — Das Urtheil erhält nicht eher seine Rechtskraft, als bis es von Unserm Finanz-Ministerium bestätiget worden.

l) Die richterliche Entscheidung in zweiter Instanz über Defraudations-Fälle des Aufschlags- und Siegelwesens. — Uebersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs zu Unserm geheimen Rathe in einem präklusiven Termin von 20 Tagen offen.

m) Die Wahrnehmung der Rechte und Führung der Prozesse in allen unter der besondern Leitung Unsers Finanz-Ministeriums stehenden Gegenständen.

n) Ueberhaupt thätige und zweckmässige Sorge für Abwendung alles dessen, was dem finanziellen Staats-Interesse im Kreise nachtheilig, und für die Anwendung und Beförderung alles dessen, was demselben vortheilhaft seyn kann.

§. 20. Der Ober-Aufschläger des Kreises führt die spezielle Aufsicht über das gesamte Aufschlags-Wesen in demselben, nach der Haupt-Verordnung vom 16. Juli 1807; und wacht, daß diese Verordnung in allen ihren Theilen genau befolgt werde. — Alle Unter-Aufschläger des Kreises sind ihm untergeordnet. — In Aufschlags-Defraudations-Fällen hat er die Judikatur erster Instanz, und von seinen Entscheidungen kann binnen eines peremtorischen und präklusiven Termines von 30 Tagen die Appellation an die Kreis-Finanz-Direktion ergriffen werden. Die eingehenden Aufschlags-Gefälle werden zur Kreis-Kasse abgegeben.

§. 21. Der Kreis-Siegelbeamte hat

I. In Ansehung des Siegelwesens

a) den Einkauf des rohen, zum Siegelwesen des Kreises erfoderlichen Papiers, und dessen Stempelung, so wie den Verkauf des gesiegelten Papiers zu besorgen;

b) über den Einkauf des rohen Papiers und dessen Stempelung, so wie über den Verkauf des gestempelten Papiers genaue Rechnung nach den schon ertheilten, und darüber zu erwartenden nähern Vorschriften zu führen;

c) die Revision der Siegel-Anzeigen, welche von den Land- und Patrimonial-Gerichten und von den übrigen Behörden mit den zur Siegelung bestimmten Unterthans-Briefen, Inventarien und Vormundschafts-Rechnungen, so wie anderen dem Stempel unterliegenden Dokumenten, samt dem dafür zu entrichtenden Geld-Betrage alle Vierteljahre an denselben einzusenden sind, nach den bestehenden, oder noch zu erlassenden Siegel-Verordnungen vorzunehmen; auf jedes dieser Dokumente den geeigneten Stempel aufdrücken zu lassen, den Geld-Betrag in Empfang zu nehmen, und zur Kreis-Kasse abzuliefern;

d) die Aufsicht über die Siegelung der Kalender und Spiel-Karten zu führen;

e) die Defraudationen der Siegel-Gefälle in erster Instanz abzuurtheilen;

f) überhaupt alles dasjenige zu besorgen, was bisher den Siegel-Aemtern bei den Landes-Direktionen übertragen war.

II. In Ansehung des Zollpatentwesens hat derselbe

a) für den richtigen Eingang der an ihn sowohl von den Klassen-Zoll-, als von den Gewerbs-Patenten einzusendenden Kastral-Beträge zu sorgen, welche an die Zentral-Maut-Kasse zu übermachen sind;

b) in den Katastern jede vorkommende Veränderung durch Zu- oder Abgang der Handels- oder Gewerbsleute, worüber die betreffenden Stellen die jedesmalige Anzeige an ihn gelangen zu lassen verpflichtet sind, sorgfältig nachzutragen, und die Bestimmung der Klasse, für welche der neu angehende Handelsmann das Zoll-Patent zu lösen hat, in vorgeschriebener Art zu veranlassen;

c) auf die genaue Befolgung besagter Verordnung strenge zu wachen, alle Gefährden, die dagegen vorgehen können, zu verhindern, und dieses Geschäft überhaupt mit pflichtmässiger Sorgfalt zu leiten.

§. 22. der Landbau-Inspektor hat in jedem Kreise

A) Die Aufsicht über das gesamte Bauwesen in gleichem Umfange, wie sie dermalen den Provinzial-Landbau-Inspektionen übertragen ist.

B) Ihm liegt die Herstellung des Baukonspektes des Kreises, und die vollständige Beschreibung aller zum Staats-Vermögen gehörigen Gebäude mit ihren Grundrissen und ihrer Abschäzung ob. — In diesem Kataster werden die Gebäude nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung, sowohl mit Rücksicht auf jedes Ministerium, worunter die Stelle steht, welche sich des Gebäudes bedient, als auf jeden besondern Ministerial-Zweig, dem es gewidmet ist, in abgesonderten Rubriken vorgetragen, als z. B. Maut-Gebäude, Salinen-Gebäude, Forst-Gebäude u. s. w.

C) Er verfaßt alle Jahre den Bau-Etat des Kreises, und zu diesem Ende senden an ihn alle äussern Rentämter desselben in den durch die Verordnung vom 4. Februar 1805 vorgeschriebenen Terminen ihren Bau-Etat, mit den vorschriftmässigen Ueberschlägen begleitet. — In diesen Etats, welche in Duplo eingesendet werden müssen, findet die nämliche Absonderung nach den Ministerien und ihren einzelnen Zweigen, wie bei den Bau-Katastern, Statt. — Die Revision derselben wird von ihm im Benehmen mit den Kreis-Finanz-Direktor vorgenommen, dessen Erinnerungen seinem durch ihm zur Zentral-Stelle einzusendenden Bau-Etat jedesmal beigefügt werden müssen.

D) Die äussern Rentämter bleiben in Allem, was das Bauwesen betrift, mit dem Kreis-Bau-Inspektor in unmittelbarer Geschäfts-Berührung; nur den Fall einer Beschwerde gegen die Inspektion selbst ausgenommen, in welchem sie sich an die Kreis-Finanz-Direktion zu wenden haben. In allen

Fällen, wobei es bloß auf technische Exekution der Bauten ankommt, und durch welche der ratifizirte Bau-Kosten-Betrag nicht überschritten wird, ertheilt der Kreis-Bau-Inspektor ohne Rückfrage Resolution. — Jedes Jahr muß er wenigst einmal seinen Kreis bereisen, um gehörige Nachsicht über die vorgenommenen Bauten, und über den Zustand der darin befindlichen Staats Gebäude zu führen.

E) Derselbe justifizirt die Bau-Rechnungen der Rentämter, im Gegenhalte der ratifizirten Ueberschläge; erläßt hierüber unter seiner Fertigung die geeigneten Bedenken, und macht, wenn Ersaz-Posten zu erholen sind, die Anzeige darüber an die Kreis-Finanz-Direktion.

F) Er trägt Sorge, daß die Ueberschläge nach der bisher üblichen General-Mandatmässigen Form verfaßt, und rücksichtlich der großen und kleinen Baufälle die Bestimmungen des General-Bau-Mandats vom 10. November 1751, bis eine nähere Vorschrift hierüber etwas anders bestimmt, genau befolgt werden.

G) In allem, was das Bauwesen des Kreises betrift, hat er sich die Vereinigung der möglichsten Kosten-Ersparniß mit der sorgfältigen und zweckmässigen Herstellung der Bauten angelegen seyn zu lassen.

§. 23. Der Ober-Aufschläger, Siegel-Beamte und Landbau-Inspektor stehen zwar in ihrer besondern Geschäfts-Führung unter der unmittelbaren Leitung der ihnen vorgesezten Zentral-Stelle; jedoch dehnt sich die allgemeine Aufsicht des Kreis-Finanz-Direktors über das gesamte Finanz-Personal in seinem Kreise auch auf dieselben aus, und er hat nicht allein sie über jede zu seiner Kenntniß gelangende Dienst-Vernachlässigung und dienstwidrige Handlung zurecht zu weisen; sondern auch nach Beschaffenheit des Falles die Anzeige davon Unserm Finanz-Ministerium zu machen. Auch haben sich die genannten zentralisirten Kreis-Behörden mit den Kreis-Finanz-Direktoren in allen Fällen, wo ein gemeinschaftliches Interesse ihren Wirkungs-Kreis mit dem Wirkungs-Kreise der lezteren in Berührung bringt, jedesmal, bevor sie faktisch darin vorschreiten, zu benehmen.

§. 24. Eben so bilden zwar die Kreis-Finanz-Direktionen selbstständige, von den General-Kreis-Kommissariaten ganz unabhängige Stellen. — Da jedoch der General-Kreis-Kommissär durch Unser organisches Edikt vom 17. Juni d. J. angewiesen ist, die an ihn von Unserm Finanz-Ministerium gelangenden Aufträge zu befolgen, so sind zugleich die Kreis-Finanz-Direktoren schuldig und gehalten, alle in Gemäßheit dieser Aufträge ihnen ertheilten Weisungen der General-Kreis-Kommissäre auf das genaueste zu vollziehen; auch sich in allen Gegenständen, wobei das Interesse der Finanz-Verwaltung mit dem Interesse der übrigen Administrations-Verwaltung des Kreises in Berührung kommt, sich mit den General-Kreis-Kommissariaten zu benehmen, welchen dagegen auf ihrer Seite in Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesse die Beobachtung eines gleichen Beneh-

mens mit den Kreis-Finanz-Direktoren obliegt.

§. 25. Neben der strengen Wachsamkeit für den getreuen, richtigen und schnellen Vollzug der Finanz-Verordnungen und Geseze haben sich die Kreis-Finanz-Direktionen die Erwerbung einer genauen Lokal- und Personal-Kenntniß ihres Kreises zur Pflicht zu machen. Sie haben die Finanz-Kräfte und Schwächen desselben nicht bloß überhaupt, sondern von jeder einzelnen darin befindlichen Gemeinde, so wie die Hindernisse, welche dem Wohlstande der Unterthanen, als der solidesten Quelle der Staats-Renten, entgegenstehen, sorgfältig zu erforschen, und hieraus ihre Vorschläge zu den Mitteln abzuleiten, wodurch sowohl die Beförderung des lezten, als die Entfernung der ersten zu erzielen ist.

§. 26. Uebrigens bleibt jedes einzelne Rentamt, mit Ausnahme der bei der Kreis-Eintheilung mit einigen Landgerichts-Bezirken vorgenommenen Abänderungen, welche sich auch auf die betreffenden Rentämter erstrecken, unverrückt in seinem bisherigen geographischen Umfange, und in dem sowohl durch die Organisation vom 24. März 1802, als durch einige seitdem erfolgte Bestimmungen ihm vorgezeichneten Wirkungskreise; jedoch in unmittelbarer Unterordnung unter die Kreis-Finanz-Direktionen.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

§. 27. Alle das Kasse- und Rechnungs-Wesen betreffende Gegenstände, welche oben §. 16. in den Unter-Abtheilungen von a bis p angeführt sind, stehen unter der persönlichen Geschäfts-Besorgung des Kreis-Finanz-Direktors. — Er bearbeitet sie entweder selbst, oder vertheilt sie zur Bearbeitung und zum Vortrage unter die Kreis-Finanz-Räthe nach Gutbefinden; und sie werden keiner kollegialen Berathung ausgesezt.

§. 28. Zur kollegialen Berathung hingegen eignen sich diejenigen Gegenstände, welche zuvor den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landes-Direktionen zugetheilt waren, und welche oben §. 19. von a bis n vorgetragen sind.

§. 29. Bei diesen in kollegialer Form zu behandelnden Gegenständen kommt den beiden Kreis-Finanz-Räthen eine entscheidende Stimme zu. Auch können in Fällen der Abwesenheit oder einer Krankheit der lezteren, oder auch sonst, nach Beschaffenheit der Gegenstände, der Ober-Aufschläger und Siegel-Beamte zur Berathung gezogen werden. In allen rechtsstreitigen Gegenständen, bei Untersuchung der Dienstes-Gebrechen, Konfiskations- und Defraudations-Fälle u. s. w. hat jedesmal der zur Bearbeitung der Rechts-Gegenstände vorzüglich bestimmte Kreis-Finanz-Rath den Vortrag. Sind die Gegenstände von ganz besonderer Wichtigkeit, so behalten Wir Uns vor, das Kreis-Kommissariat mit den Kreis-Finanz-Direktionen, unter dem Vorsitze des General-Kreis-Kommissärs, darüber zusammen treten und berathschlagen zu lassen.

§. 30. Unter den zur Kompetenz der Finanz-Direktionen gehörigen Gegenständen

zeichnen Wir nachfolgende als solche aus, worüber sie keine eigenmächtige Verfügungen zu treffen, sondern durch Berichte an das Finanz-Ministerium Unsere Entscheidung vorläufig zu erholen haben.

a) Ueber die Anstellung neuer Staats-Diener für das Finanz-Fach des Kreises.

Wenn jedoch, um nicht den Dienst zu unterbrechen, eine provisorische Vorkehr auf der Stelle getroffen werden muß, so ist der Finanz-Direktor hiezu befugt, mit der Verbindlichkeit, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

b) Ueber die Ertheilung neuer Besoldungen, so wie über Gratifikations-Verleihungen.

c) Ueber die Verleihung neuer Pensionen und Unterstüzungs-Beiträge.

d) Ueber alle Verkäufe von Staats-Realitäten.

e) Ueber alle wichtige Verpachtungen, bei welchen der jährliche Pachtzins zweihundert Gulden überschreitet, vorausgesezt, daß die öffentliche Versteigerung dabei vorausgegangen ist.

f) Ueber alle Ablösungen von Laudemien, und sonstigen das Eigenthum beschränkenden Rechten.

g) Ueber alle neue Akquisitionen, Täusche, oder andere das Finanz-Vermögen unmittelbar betreffende Verträge.

h) Ueber alle nöthig, oder nüzlich befundene neue Einrichtungen in der Finanz-Verwaltung, oder Abänderungen der darüber bestehenden Normen, bevor hierin zu irgend einem Vollzuge geschritten wird.

i) Ueber alle neue Ausgaben, welche nicht bereits etatsmässig regulirt und festgesezt sind.

k) Ueber alle Untersuchungen der Dienstes-Gebrechen der Finanz-Beamten.

l) Ueberhaupt über alle Finanz-Gegenstände von Wichtigkeit, zu deren Entscheidung nicht schon hinlänglich bestimmte Normen vorhanden sind.

Aus den monatlich einzusendenden Geschäfts- und Sizungs-Protokollen wird das Finanz-Ministerium sich die Ueberzeugung verschaffen, in wie fern von den Kreis-Finanz-Direktionen der vorgeschriebene Geschäftsgang eingehalten wird.

§. 31. Die Berichte über obige Gegenstände haben sich nicht bloß auf die Einsendung der darüber erstatteten rentämtlichen Berichte, und auf die Anzeige ihres Inhaltes zu beschränken, sondern sie müssen die eigene Ansicht und Beurtheilung der Finanz-Direktionen über jeden Gegenstand enthalten und wenn bei der Berathung darüber wesentlich von einander abweichende Meinungen sich hervorgethan haben, so ist die Verschiedenheit dieser lezten, mit den Gründen, worauf sie sich stüzen, in dem Berichte zu bemerken.

§. 32. Was die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen betrifft, so haben die Finanz-Direktionen, wie es schon in Unserm organischen Edikte über die Anordnung der General-Kreis-Kommissariate den lezteren vorgeschrieben ist, den Gesichts-Punkt nie aus dem Auge zu lassen, daß der höchste Grad der Beschleunigung, dessen die Geschäfte fähig sind, jederzeit mit der Reife der Ueberl.

gung, welche die Zweckmässigkeit und Sicherheit ihrer Ausführung fodert, verbunden werden müsse.

Im Besonderen ertheilen Wir hierüber folgende Vorschrift:

§. 33. Alle Dekrete, Schreiben, Berichte und Vorstellungen, welche die Finanz-Verwaltung des Kreises betreffen, werden an den Kreis-Finanz-Direktor gebracht. — Dieser erbricht sie, und nachdem er sie mit dem Präsentatum und der Bezeichnung des Referenten, an den sie gelangen sollen, versehen hat, gibt er sie zu dem Geschäfts-Protokolle ab.

§. 34. Dieses Protokoll wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Kreis-Finanz-Direktors, in der für die General-Kreis-Kommissariate vorgeschriebenen tabellarischen Form geführt, und in der Registratur ein alphabetischer Renner darüber gehalten.

§. 35. Sobald das Exhibit eingetragen ist, wird es zur Registratur abgegeben, welche dasselbe, mit den nöthigen Vorakten begleitet, noch an dem nämlichen halben Tage des Empfanges dem Referenten zuzustellen hat.

§. 36. Es hängt von dem Kreis-Finanz-Direktor ab, ob er sich über diejenigen Gegenstände, wofür die kollegiale Berathung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, von dem Referenten einzeln vortragen, oder sich in eigenen Sizungen, mit Beiziehung anderer Finanz-Behörden des Kreises, darüber Vortrag erstatten lassen will. — In jedem Falle legen die Referenten die von ihnen entworfenen Aufsäze in allen für die Kollegial-Berathung nicht besonders ausgeschiedenen Gegenständen dem Kreis-Finanz Direktor sogleich vor, welcher dieselben, wenn er sie der Sache angemessen findet, mit dem Expediatur bezeichnet, worauf sie in das obenerwähnte Geschäfts-Protokoll eingetragen, in's Reine geschrieben, und zur Expedition besorgt werden.

§. 37. Ueber die der kollegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von dem Sekretär förmliche Sizungs-Protokolle in der für die General-Kreis-Kommissariate hierüber vorgeschriebenen Form gehalten. In diesen müssen bei jedem Gegenstande auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden; und jedesmal ist zu bemerken, ob der Beschluß einstimmig, oder bloß nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt worden ist. — Die von dem Referenten verfaßten Aufsäze werden von dem Sekretär unterzeichnet, und von dem Kreis-Finanz-Direktor mit dem Expediatur versehen.

§. 38. Die Beschlüsse, welche in die eigenen Sizungs-Protokolle eingetragen werden müssen, sind in dem Geschäfts-Protokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die Vortrags-Numer des Sizungs-Protokolls zu bemerken.

§. 39. Der Kreis-Finanz-Direktor unterzeichnet alle Ausfertigungen, und der Sekretär kontrasignirt dieselben.

§. 40. Die Form der Berichte zur allerhöchsten Stelle stimmt mit derjenigen überein, welche den General-Kreis-Kommissariaten in dem über ihre Einrichtung erlassenen organischen Edikte vorgeschrieben ist.

§. 41. In Uebereinstimmung mit der den Kreis-Kommissariaten vorgeschriebenen Form geschehen auch alle übrige Ausfertigungen der

Kreis-Finanz-Direktionen, und ihre Unter-Behörden haben ihre Berichte an dieselben in gleicher Form, wie die Land- und Patrimonial-Gerichte an die General-Kreis-Kommissariate zu erstatten. — Auch müssen die an sie gelangenden Vorstellungen der Unterthanen in einer mit jenen Vorschriften analogen Form überreicht werden.

§. 42. Der Ober-Aufschläger, Siegel-Beamte und Land-Bau-Inspektor erstatten ihre Berichte über die in ihren besonderen Wirkungs-Kreis einschlägigen Geschäfte an die ihnen vorgesezte Zentral-Stelle. — Haben sie Anzeigen an den Kreis-Finanz-Direktor zu machen, und dessen Mitwirkung in ihrem Geschäfts-Kreise nachzusuchen, welche er, wenn sie der Dienst erfodert, ohne Verzug zu leisten hat, so haben sie sich auch hiezu der Berichtsform zu bedienen, und der Kreis-Finanz-Direktor fertiget seinen jedesmaligen Erlaß an sie in eben der Form, wie an eine Unter-Behörde aus.

§. 43. Der Kreis-Finanz-Direktor kann einem Rathe, oder Kanzlei-Individuum die Entfernung von seinen Amts-Geschäften nach Umständen auf 14 Tage gestatten. — Längere Entfernungen, oder Reise-Bewilligungen ausser Landes und an den Siz Unsers Hoflagers erfodern eine vorläufige Anfrage bei Unserm geheimen Finanz-Ministerium, von welchem sodann das Weitere veranlaßt wird.

§. 44. Allen bei den Kreis-Finanz-Direktionen angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur Pflicht gemacht, und in Ansehung der Mittheilungen an Partheien, unerlaubter Agentien und Geschenk-Annahmen, auf den 68. §. des organischen Edikts über die Kreis-Kommissariate verwiesen, dessen Inhalt auch das Personal der Kreis-Finanz-Direktionen auf das genaueste zu befolgen hat.

§. 45. Mit den Heuraths-Bewilligungen der Kreis-Finanz-Direktoren und Räthe wird es gehalten, wie im 78. §. des gedachten Edikts bestimmt worden ist, und der Vortrag darüber wird von Unserm geheimen Finanz-Ministerium erstattet.

§. 46. Der Kreis-Finanz-Direktor hat gleichen Rang mit dem Kreis-Kanzlei-Direktor. — Eben so haben die Finanz-Räthe gleichen Rang mit den Kreis-Räthen. — Den Vorrang entscheidet das Diensts-Alter, sowohl bei gemeinschaftlichen Sizungen, als bei öffentlichen Feierlichkeiten.

Unsere Kreis-Finanz-Direktoren und Kreis-Finanz-Räthe, so wie die übrigen Finanz-Behörden der Kreise, werden in den hieoben ihnen übertragenen Geschäfts-Gegenständen und damit verbundenen Obliegenheiten und Befugnissen die Wichtigkeit des in sie gesezten Vertrauens von selbst erkennen. Wir dürfen daher erwarten, daß sie bemüht seyn werden, demselben vollständig und auf eine den Staats-Dienst sowohl, als sie ehrende Weise zu entsprechen.

München den 8. August 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Regierungsblatt.

XXXXVIII. Stück. München, Mittwoch den 7. September 1808.

Edikt
über
die Lehen-Verhältnisse
im Königreiche Baiern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die neue Verfassung des Reiches fodert von selbst eine Veränderung des bisher in den verschiedenen Provinzen verschieden bestandenen Lehen-Wesens.

Indem Wir daher bedacht waren, auch diesem Zweige der Staats-Verwaltung, so viel es ohne Verlezung gegründeter Rechte der Einzelnen geschehen konnte, eine dem Geiste der Konstitution angemessene gleichförmige Gestalt zu geben, sind Wir von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Mängel und Gebrechen des alten Lehenwesens zu heben, den Uebergang in freies Eigenthum, zur Beförderung des National-Wohlstandes, möglichst zu erleichtern, und dieses Institut, von Mißbräuchen und schädlichen Nebenbestimmungen befreit, in einfachere Formen zurückzuführen.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen, über die Verhältnisse, unter welchen in Zukunft Lehen in Unserm Reiche bestehen, und unter welchen die bisher bestandenen in freies Eigenthum übergehen können, das nachfolgende Edikt zu erlassen.

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Kapitel.
Künftige Lehen-Gattungen.

§. 1. Künftig bestehen keine andere Lehen, als: Mann-Lehen der Krone.

§. 2. Diese werden

a) entweder von dem König selbst verliehen, und heissen Thron-Lehen, oder

b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe, und heissen Kanzlei-Lehen.

§. 3. Die Thron-Lehen bestehen
in Würden,
in Gütern.

§. 4. Die Thronlehenbaren Würden sind:
das Kron-Oberst-Hofmeisteramt,
das Kron-Oberst-Kämmereramt,
das Kron-Oberst-Marschallamt,
das Kron-Oberst-Postmeisteramt.

§. 5. Die Thronlehenbaren Güter bestehen in jenen grösseren Herrschaften, mit deren Besize die fürstliche, oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzlei-Lehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind.

2. Kapitel.

Behandlung der bisherigen königlichen Lehen.

§. 7. Alle bisher königlichen Lehen, — sie mögen ehemalige deutsche Reichs-, oder Provinzial-Lehen, Ritter-Lehen, oder Beutel-Lehen, Mann-Lehen oder Kunkel-Lehen, u. s. f. gewesen seyn, — sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der oben bestimmten Lehen-Gattungen sie eingereihet werden können.

§. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

§. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutel-, Gemeinen-, Bauern- und Zins-Lehen hatten, werden zur weiteren verordnungsmässigen Behandlung dem königlichen Finanz-Ministerium übergeben.

§. 10. Diejenigen kleineren Ritter-Lehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines anderen Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weiteren Behandlung dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der oben (Kapitel 1.) bestimmten Lehen-Gattungen eingereihet werden, sollen die Lehen-Eigenschaft verlieren, und in andere Grund-Verträge umgeändert, oder vollkommen allodifizirt werden.

§. 12. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesezt.

§. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 14. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte, oder vierte Theil des wahren Werths des Lehens zum Bodenzins-Kapitale angesezt, und solches mit drei vom Hunderte verzinset werden soll.

§. 15. Der hienach berechnete Boden-Zins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet.

§. 16. Der Boden-Zins wird alsbald in dem Hypotheken-Buche vorgemerkt.

§. 17. Durch die Festsezung des Boden-Zinses wird das Gut von allen, aus dem vorigen Lehen-Verbande fließenden Bürden

frei gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr zur Verpfändung, Veräusserung, Vererbung; weder in Veränderungsfällen, noch sonst dürfen Gebühren bezahlt werden.

§. 18. Der Zins-Pflichtige kann sein Gut von dem Boden-Zinse frei machen, wenn er den Gulden mit fünf und zwanzig zu Kapital erhoben, ablöset.

§. 19. Der Bodenzins kann ganz, oder zum Theile abgelöset werden; jedoch dürfen die theilweisen Ablösungs-Summen nicht unter 100 fl. betragen.

§. 20. Das Bodenzins-Kapital kann zur Hälfte in flüssigen Staats-Obligationen, nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen abgezahlt werden.

§. 21. Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bei welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist. Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besonderen Unterhandlungen.

3. Kapitel.

Von dem Erlöschen der Privat- und After-Lehen.

§. 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen. Ausser dem König kann in Baiern kein Lehen-Herr bestehen.

§. 23. Kein Lehen-Mann kann königliche Lehen weiter verleihen.

§. 24. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen daher erlöschen.

§. 25. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen allodifizirt, oder in andere Grund-Verträge umgeändert werden.

§. 26. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen den Privat- und After-Lehen-Herren, dann ihren Lehen-Holden wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesezt.

§. 27. Die Verträge hierüber müssen zu der bei dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehens-Kurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypotheken-Büchern verfügt werden.

§. 28. Wenn inner solchem Zeitraume eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen die Privat- und After-Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämtliche Lehen-Bürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden soll.

§. 30. Der auf solche Art festgesezte Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres an den Zins-Herrn abgeführt.

§. 31. Der Bodenzins wird alsbald in das Hypotheken-Buch eingetragen.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er an den Privat-Zins-Herrn für jeden Gulden Zins fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündung den Bodenzins ganz, oder zum Theile ablösen. Von Seite des Zins-Herrn ist das Bodenzins-Kapital unaufkündbar.

II. Titel.

Von der Konstituirung und Erlangung eines Lehens.

1. Kapitel.

Von der Belehnung.

§. 34. Niemand kann im Umfange des Baierischen Reiches Lehen verleihen, als der König.

§. 35. Jeder Baierische Staats-Bürger kann Lehen empfangen.

§. 36. Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höheren Kron-Aemter und liegende Güter.

§. 37. Zur Belohnung grosser und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste steht es dem König frei, Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neu erworbene Staats-Domänen zu verwenden.

§. 38. Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 20. Oktober 1804, wegen Unveräusserlichkeit der Staats-Güter erlassenen Pragmatik.

§. 39. Während der Minderjährigkeit des Königs kann kein neues Lehen verliehen werden. Die Lehens-Erneuerungen nehmen jedoch ihren Fortgang.

§. 40. Die Lehen können auf die Lebenszeit des Lehen-Mannes, oder auf die männlichen Erben verstehen werden.

§. 41. Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, lezte Willens-Verordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung. Mitbelehnschaften und eventuelle Belehnung finden in Zukunft nicht statt.

§. 42. Die Belehnung mit den Thron-Lehen wird von dem König selbst, auf dem Throne, von den Ministern, Kron-Beamter und obersten Hof-Aemtern umgeben, vor dem versammelten Hofe vorgenommen, nach den Vorschriften des Belehnungs-Ceremoniels.

§. 43. Die Belehnung mit den Kanzlei-Lehen wird von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder in dessen Verhinderung durch einen Kommissär bei dem obersten Lehen-Hofe vorgenommen. Nach Umständen kann der Belehnungs-Akt

auch einem General-Kommissär übertragen werden.

§. 44. Die Lehen müssen von dem Lehen-Manne selbst empfangen werden. Nur in besonderen Verhinderungsfällen kann mit königlicher Genehmigung die Lehens-Empfängniß durch einen eigens bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehen-Männer geschehen.

§. 45. Minderjährige können nicht Lehen empfangen, sondern müssen sich von einem Lehen-Träger vertreten lassen.

§. 46. Bei der Belehnung muß der Lehen-Mann folgenden Eid schwören:

„Der gegenwärtige Lehen-Mann (Lehen-„Träger) soll schwören in seine (in des Le-„hen-Mannes) Seele, dem allerdurchlauch-„tigsten, großmächtigsten König und Herrn, „Herrn Maximilian Joseph, König „von Baiern, als seinem allergnädigsten „Lehen-Herrn, getreu und gehorsam zu seyn; „und alles zu thun und zu leisten, was „seinem Lehen-Herrn ein getreuer Lehen-„Mann nach den Gesetzen des Reiches zu „leisten schuldig ist, bei unfehlbarem Ver-„luste des Lehens."

Stabung.

„Dem Eide, welcher mir jezt vorgelesen „worden, und den ich wohl verstanden habe, „schwöre ich, getreulich nachzukommen, so wahr „mir Gott helfe und sein heiliges Evange-„lium."

§. 47. Ueber den Belehnungs-Akt wird ein Protokoll aufgenommen und in das Lehenbuch eingetragen, dann ein von dem König unterzeichneter und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter Lehenbrief ausgefertiget, und dagegen von dem Lehen-Manne ein Revers erholt.

2. Kapitel.

Von den Lehen-Gebühren.

§. 48. Die von dem Lehen-Manne für die Belehnung zu entrichtenden Gebühren bestehen in der

a) Lehen-Taxe,

b) in dem Gradations-Stempelbetrage,

c) in den Kanzlei-Gebühren, nämlich:

1) Briefgelde,

2) Revers-Gelde, und

3) Verpflichtungs-Gebühr.

§. 49. Sämtliche Lehen werden, in Rücksicht der Belehnungs-Gebühren, in 6 Klassen gereihet.

§. 50 Die Lehen der ersten Klasse bezahlen

zur Lehen-Taxe . . .	1000 fl.
die der zweiten Klasse . . .	500
die der dritten	250 "
die der vierten	100 "
die der fünften	50 "
die der sechsten Klasse . . .	25 "

§. 51. Die Stempel-Gebühren werden

sowohl bei dem Lehenbriefe als dem Reverse nach dem Werthe des Lehens berechnet.

Bei den Kron-Aemten wird der Stempel-Betrag für jede Urkunde auf 100 fl. angesezt.

§. 52. Die Briefträger der ersten Klasse werden mit . . . 30 fl.
die der zweiten mit . . . 20 ,
die der dritten mit . . . 10 ,
die der vierten mit . . . 5 ,
und die der fünften und sechsten mit 4 ,
bezahlt.

§. 53. Eben dasselbe gilt von dem Revers-Gelde.

§. 54. Die Verpflichtungs-Gebühren sind bei Lehen der ersten Klasse . 100 fl.
der zweiten Klasse . . . 50 ,
der dritten , . . . 25 ,
der vierten , . . . 10 ,
der fünften und sechsten . . 5 ,

3. Kapitel.

Von der Lehenfolge.

§. 55. Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge, dergestalt, daß der Lehen-Erbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmäßigen, ehelichen Geburt abstammen muß. Die durch nachfolgende Heurath Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich gehalten.

§. 56. Ausnahmsweise kann bei alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge, oder Ausdehnung auf weibliche Erben statt finden, wenn in dem Lehenbriefe hierüber eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist; in welchem Falle auf die bisher bestandenen Provinzial-Lehengeseze Rücksicht genommen werden soll.

§. 57. Die Mann-Lehen der Krone werden bei Berechnung des Pflichttheiles nicht in das Vermögen eingerechnet.

§. 58. Der Lehen-Erbe kann die Allodial-Erbschaft, selbst seines Vaters, ausschlagen.

§. 59. Die Erben in aufsteigender Linie folgen der Regel nach in den Lehen nicht; ausgenommen, es hätte sich derjenige, der sich des Lehens zu Gunsten eines Lehennachfolgers begibt, auf dessen unbeerbten Abgang den Rückfall ausdrücklich vorbehalten.

§. 60. Die Lehenfolge aus leztwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Lehen-Herrn statt finden.

§. 61. Eine Mitbelehnung findet in keinem Falle statt. Die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehen-Erben bedürfen derselben nicht; Anderen kann sie nicht ertheilt werden. Diejenigen, welche bereits durch wirkliche, (nicht eventuelle) Mitbelehnung Rechte erlangt haben, behalten dieselben.

4. Kapitel.

Von der Lehens-Erneuerung.

§. 62. Die Lehens-Erneuerung muß geschehen, so oft sich ein Lehen-Fall ergibt.

§. 63. Die Lehenfälle sind:

a) der Hauptfall, wenn die Person des Lehen-Herrn,

b) der Nebenfall, wenn die Person des Lehen-Mannes verändert wird.

§. 64. Die Lehens-Erneuerung geschieht durch die Lehens-Muthung, Ablegung der Lehen-Pflicht, Entrichtung der Lehen-Gebühren, Ausfertigung des Lehenbriefes und des Lehen-Reverses.

§. 65. Was wegen der Belehnung (II. Titel. 1. Kapitel) festgesezt worden, bezieht sich auch auf die Lehens-Erneuerung.

§. 66. Die Muthung muß bei einem Hauptfalle von dem Lehen-Manne, bei einem Nebenfalle von dem Lehenfolger in einem Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, geschehen, an welchem sich der Fall ergeben hat.

§. 67. Die Muthung ist bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, anzubringen.

§. 68. In der Lehen-Muthung muß:

a) der dieselbe veranlassende Lehenfall angeführt, und

1. bei einem Hauptfalle sich auf das Lehenberufungs-Patent bezogen,

2. bei einem Nebenfalle der Todtenschein des lezten Lehen-Mannes beigebracht, und die richtige Erbfolge dargethan,

b) eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehenbriefes,

c) ein genaues Verzeichniß aller Lehen stücke, und

d) bei minderjährigen Lehenfolgern das Tutorium beigelegt, auch

e) ein Anwalt zur Insinuation angezeigt, übrigens aber

f) durchgehends Stempelpapier nach dem Klassen-Stempel angewendet werden.

§. 69. Wenn die Lehens-Muthung inner des vorgeschriebenen Zeitraumes aus böser Absicht, (dolo malo) unterlassen wird, verliert der Lehen-Mann, oder Lehenfolger das Lehen, und erst nach dessen Tode tritt der nächste Lehen-Erbe wieder in den Genuß.

§. 70. Wenn der Muthungs-Termin ohne böse Absicht, (sine dolo malo) versäumt wird, findet die Strafe der Entrichtung doppelter Lehen-Gebühren statt.

§. 71. Wenn über die Lehenfolge ein Streit obwaltet, ist der Besizer, oder Kurator vorläufig zur Lehens-Muthung verbunden.

§. 72. Ueber die geschehene Muthung wird von der Kanzlei des obersten Lehenhofes alsbald ein Muthschein ausgefertiget.

§. 73. Wenn die obigen Erfodernisse alle erfüllt, und der Belehnung keine Anstände im Wege sind, wird dem Lehen-Manne ein Tag zur wirklichen Lehens-Empfangung anberaumt, und die Lehens-Erneuerung nach den für die Belehnung (II. Tit. 1. Kapitel, §. 42 — 47) festgesezten Bestimmungen vorgenommen.

§. 74. Bei jeder Lehens-Erneuerung wird ein neuer Lehenbrief ausgefertiget, und ein neuer Revers erholt.

§. 75. Der neue Lehenbrief muß genau nach dem Inhalte der vorigen abgefaßt werden, wenn nicht der Lehen-Herr und der Lehen-Mann, nebst allen Lehen-Interessenten, über eine neue Fassung überein kommen, oder eine allgemeine gesetzliche Bestimmung eintritt.

§. 76. Wenn ausser diesen Fällen der neue Lehenbrief von den vorigen abweicht, wird ein Verstoß vermuthet, und auf den ersten Lehen-Ansaz-Brief, oder, wo dieser nicht vorzufinden ist, auf den ältesten vorhandenen Lehenbrief zurückgegangen.

5. Kapitel.

Von der Verjährung.

§. 77. Durch die Verjährung kann kein Lehen konstituirt, oder erlangt werden.

III. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Lehenverbande entspringen.

1. Kapitel.

Von den Rechten des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes im Allgemeinen.

§. 78. Der Lehen-Herr hat Rechte:

a) auf das Lehen, und

b) an den Lehen-Mann.

§. 79. Die Rechte auf das Lehen sind:

1) das Ober-Eigenthum, wodurch das auf den Lehen-Mann übertragene Nuz-Eigenthum beschränkt, und derselbe verbindlich gemacht wird, das Lehen nicht zu veräussern, und nicht zu schmälern,

2) das Heimfallsrecht, bei Abgang eines Lehen-Erben.

§. 80. Die Rechte an den Lehen-Mann sind:

1) das Recht, die Lehen-Treue zu fodern. In Folge dessen kann kein Lehen-Mann ohne Bewilligung des Lehenherrn in fremde Staats- und Kriegs-Dienste treten,

2) das Recht, den Lehen-Eid zu fodern,

3) das Recht, die Lehendienste zu fodern.

§. 81. Die Lehendienste bestehen darin, daß der Lehen-Mann

a) so oft am Hofe des Lehenherrn erscheint, als er einberufen wird,

b) anstatt der ehemal üblichen Lehenpferde-Stellung eine jährliche Ablösungs-Taxe an den obersten Lehenhof abführt. Da, wo bei alten Lehen die Pferde-Stellung nicht eingeführt war, hat es bei der Befreiung sein Verbleiben.

§. 82. Die jährliche Entrichtung der Lehenpferde-Gelder wird dahin bestimmt, daß von den reinen Lehen-Einkünften jährlich zwei Gulden vom Hunderte bezahlt werden sollen.

§. 83. Die Berechnung ist nach einem

zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen, und bei jedem Lehen der Betrag der Lehenpferde-Gelder in den Lehenbrief einzutragen.

§. 84. Die Hülfs-Vollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferde-Gelder und anderer Lehen-Gebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen, jedoch ohne Gestattung irgend einer Weitläufigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zuverfügen.

§. 85. Dem Lehen-Manne kömmt das Untereigenthum mit der vollen Nuznüzung des Lehens zu. Er darf sich aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Mittel zum Schuze und zur Wiedererlangung des Eigenthums bedienen.

2. Kapitel.

Verbot der Veräusserung.

§. 86. Der Lehen-Mann kann das Lehen nicht veräussern.

§. 87. Unter der verbotenen Veräusserung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Untereigenthum des Lehens auf einen Anderen übertragen, oder wenigst beschwert und geschmälert wird.

§. 88. Ein Lehen kann daher nicht verkauft, nicht verschenkt, nicht an Zahlungsstatt gegeben, nicht durch Vergleich abgetreten, nicht durch lezten Willen vermacht, nicht anverheurathet, nicht vertheilt, auch nicht durch einen Grund-, oder Afterlehen-Vertrag weiter vergeben werden.

§. 89. Ein Lehen kann auch nicht verpfändet, noch mit einer Zins-Abgabe, Stiftung, Dienstbarkeit, oder anderen Bürde beschwert werden. Bei allen Lehen ist daher die Lehen-Eigenschaft in der Hypotheken-Büchern ausdrücklich vorzumerken.

§. 90. Ein Lehen kann in Zeit-Pacht gegeben werden. Ueber die Früchte des Lehens kann der Lehen-Mann für seine Lebenszeit verfügen.

3. Kapitel.

Von den Lehen-Konsensen.

§. 91. Die Veräusserung eines Lehens kann nur durch den ausdrücklichen Konsens des Lehen-Herrn gültig werden.

§. 92. Dieser Konsens kann nur durch den bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenhof ausgefertiget werden. Eine auf die Veräusserung Bezug habende, in einer anderen Rücksicht, von einem Gerichtshofe, oder einer anderen Behörde ertheilte Einwilligung hat auf das Lehen keine Wirkung.

§. 93. Die Konsens-Briefe werden von dem König selbst unterzeichnet, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirt.

§. 94. Die Konsens-Gebühren bestehen, ausser dem Gradations-Stempel-Betrage, in den geheimen Kanzlei-Taxen, welche mit 16 fl. 40 krn. von jedem Tausend Gulden des Werthes berechnet werden.

Bei Verpfändungs-Konsensen werden die

Kanzlei-Taxen auf zwei Drittheile dieses Betrages bestimmt.

§. 95. Der lehenherrliche Konsens ist nach der engsten Auslegung zu erklären, und kann von einer Veräusserungs-Art auf die andere nicht ausgedehnt werden.

§. 96. Der lehenherrliche Konsens erstreckt seine Wirkung auch auf die Erben des Lehen-Mannes, und erlischt mit dessen Tode nicht, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§. 97. Der Konsens zur Uebertragung des Untereigenthums auf einen anderen wird nur dann ertheilt werden, wenn hiedurch die Aussicht des Heimfalles sich nicht entfernet, und rücksichtlich der Lehensfolger keine Anstände obwalten.

§. 98. Der Konsens zu beständigen Bürden wird niemal ertheilt werden.

§. 99. Der Konsens zur Verpfändung kann nur auf bestimmte Zeit, in keinem Falle über 15 Jahre ertheilt werden.

§. 100. Die Lehen-Konsense können nicht zur Verpfändung über die Hälfte des Werths ertheilt werden.

§. 101. Jeder Konsens-Bewilligung muß daher der Beweis über den wahren Werth des Lehens, dann die Anzeige: welche Lehenschulden erster und zweiter Gattung, (Tit. III Kap. 8. §. 149 — 155) darauf haften, und wozu das aufzunehmende Kapital verwendet werden wolle, vorhergehen.

§. 102. Wenn eine ältere Lehen-Schuld durch das neue Anlehen abgeführt wurde, so muß auch die Urkunde der älteren Schuld als Beweis derselben in Urschrift vorgelegt werden.

§. 103. Ein gültiges Zeugniß, daß die mit zu verpfändenden lehenbaren Gebäude dem Brandversicherungs-Kataster, und wie hoch einverleibt seyen, gehört ebenfalls zu den Vorbedingnissen des Konsenses.

§. 104. Wenn ein Vormünder einen Konsens nachsucht, muß er außer dem Tutorium auch die obervormundschaftliche Einwilligung urschriftlich beibringen.

§. 105. Die lehenherrlichen Konsense müssen in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden.

§. 106. Für die Dauer des Konsenses haftet nicht nur der Lehenherr bei dem Heimfalle, sondern auch die Lehenfolger. Die Einstimmung derselben muß daher ebenfalls beigebracht werden.

§. 107. Die Hülfs-Vollstreckung zur Bezahlung der Lehenschulden findet nur durch die ordentlichen Gerichte statt, welche jedoch die Vernehmung des obersten Lehenhofes nicht umgehen sollen.

§. 108. Zu den gerichtlichen Zwangs-Veräusserungen, wegen Lehen-Schulden, ist der lehenherrliche Konsens nothwendig; er soll jedoch bei einer Veräusserung, wegen Lehen-Schulden erster Gattung, nicht verweigert werden. Ohne denselben ist auch die gerichtliche Zwangs-Veräusserung ungültig.

4. Kapitel.

Von der Strafe der Lehen-Veräusserung ohne Konsens.

§. 109. Die ohne lehenherrliche Einwilligung vorgenommene Lehens-Veräusserung ist nicht nur an sich ohne Kraft und Wirkung, sondern auch eine Art der Felonie.

§. 110. Die Heimfälligkeit, als Strafe der Felonie, tritt nur dann ein, wenn die Veräusserung wirklich vollzogen worden ist.

§. 111. Die Verpfändung, ohne Einantwortung des Lehens, die Kaufs- oder Tausch-Unterhandlungen, und die Errichtung eines Grund-Vertrages ziehen die Heimfälligkeit nicht, wohl aber die Nichtigkeit der Handlung und eine willkührliche Strafe nach sich.

§. 112. Das Ansuchen um den lehenherrlichen Konsens, ohne dessen wirklichen Erfolg, befreiet von der Heimfälligkeit nicht.

§. 113. Wenn nicht das ganze Lehen, sondern nur ein Theil davon veräussert wird; so ist nur der veräusserte Theil der Heimfälligkeit unterworfen.

§. 114. Derjenige, welcher ein Lehen ohne lehenherrliche Bewilligung an sich gebracht hat, muß das heimfällige Gut dem Lehen-Herrn, ohne Erstattung des Kaufschillings, oder einer anderen Auslage, abtreten.

§. 115. Der Käufer hat jedoch seinen Regreß gegen den Veräusserer und seine Erben.

5. Kapitel.

Von der Vindikation veräusserter Lehen.

§. 116. Das ohne lehenherrliche Bewilligung veräusserte Lehen kann der Lehen-Mann selbst, gegen Zurück-Erstattung des Empfangenen, wieder vindiziren.

§. 117. Hiezu wird jedoch erfodert, daß die Veräusserung mit gutem Glauben und in der Meinung, es sey ein Allode, von dem Lehen-Manne geschehen, und solches gerichtlich hergestellt sey.

§. 118. Wenn der Lehen-Mann die Veräusserung, wegen Mangels an gutem Glauben, nicht mehr zurück rufen kann, so steht es Lehen-Herrn frei, das Lehen allenthalben zu vindiziren und an sich zu bringen.

§. 119. Dieß kann jedoch andergestalt nicht, als ohne Nachtheil der Lehen-Schulden, um welche das Lehen zu haften hat, und unabbrüchig dem Wiederrufungs-Rechte der rechtmässigen Lehenfolger geschehen.

§. 120. Unter mehreren Lehenfolgern muß die Ordnung bei dem Wiederrufe eben so, wie bei der Erbfolge selbst, beobachtet werden, dergestalt, daß der Nähere den Entferntern ausschließt.

§. 121. Unter gleich Berechtigten hat der Wiederruf pro rata statt, und zwar ohne Unterschied, ob das Lehen an einen unter ihnen selbst, oder an einen dritten veräussert wurde.

§. 122. Der Wiederruf kömmt nicht nur den Agnaten und Lehenfolgern von der Seitenlinie, sondern auch den Kindern und Deszendenten des Veräusserers zu. Jedoch haften diese mit der Allodial-Erbschaft, in so ferne sie sich derselben nicht entschlagen.

§. 123. Wenn der nächste Lehenfolger entweder nicht wiederrufen will, oder nicht kann, so hindert dieß den nachfolgenden nicht, dann, wann die Erbfolge an ihn kömmt, den Wiederruf anzustellen.

§. 124. Der Vindizirende ist den Werth des Lehens zu erstatten nicht schuldig. Jedoch ist dem Acquirenten der Regreß an den Veräusserer und seine Erben vorbehalten.

§. 125. Bei theilweisen Veräusserungen geht der Wiederruf nicht auf das ganze Lehen, sondern nur auf das veräusserte Stück.

§. 126. Der Vindizirende hat auf die Früchte des Lehens kein weiteres Recht, als von der Zeit der gestellten Klage an.

§. 127. Der Wiederruf der Lehenfolger hat nicht statt, wenn

a) die Veräusserung an den nächsten Lehenfolger, oder

b) wegen Lehenschulden geschehen, oder

c) noch nicht wirklich vollzogen worden ist,

d) bei einer weiteren Vergebung auf einen Grundvertrag,

e) so lange der Veräusserer noch am Leben ist. In diesem Falle hat auf die Lebenszeit des Lehen-Mannes, wenn das Lehen mit lehenherrlichem Konsense veräussert wurde, derjenige, welcher das Lehen an sich gebracht hat, und wenn es ohne Konsens geschehen ist, der Lehen-Herr, vermög des Heimfalles, den Lehen-Genuß;

f) wenn der Vindizirende bereits in die Veräusserung eingewilligt hat.

§. 128. Um die Lehenfolger aus dem Grunde der geschehenen Einwilligung von dem Wiederrufe auszuschliessen, wird erfodert, daß die Einwilligung ausdrücklich und schriftlich geschehen sey.

§. 129. Die Einwilligung schadet nur dem Bewilliger und seinen Erben allein, nicht aber den anderen Lehenfolgern, welche nicht eingewilliget haben.

§. 130. Ein Einstands-Recht hat bei Lehen-Veräusserungen nicht statt.

6. Kapitel.

Von lezwilligen Verfügungen.

§. 131. Ein Lehen kann durch lezwillige Verfügungen ohne Bewilligung des Lehen-Herrn auf Andere ~~nicht~~ übertragen werden.

§. 132. Ein Vermächtniß über ein Lehen ist vollkommen nichtig.

§. 133. Unter einer allgemeinen lezwilligen Verfügung werden die Lehen als nicht begriffen angesehen.

§. 134. Wenn der Lehen-Mann das Lehen nur einem Nachfolger aus mehreren gleich Berechtigten, oder den sämtlichen Nachfol-

gern zu ungleichen Theilen vermacht, so ist diese Verfügung ungültig.

§. 135. Der Lehen-Mann kann über die zu seiner Verlassenschaft gehörigen Früchte und Verbesserungen des Lehens durch lezten Willen verfügen.

§. 136. Erbverträge können über Lehen ohne Einwilligung des Lehen-Herrn nicht eingegangen werden.

7. Kapitel.

Von der Vormundschaft des Lehen-Mannes.

§. 137. Eine eigene Lehens-Vormundschaft findet nicht statt; sondern, wenn ein Lehen-Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, tritt die durch das bürgerliche Gesezbuch bestimmte Vormundschaft ein.

§. 138. Der Vormünder ist Lehen-Träger; er muß daher lehenfähig seyn. Wenn er es nicht ist, muß ihm von der Obrigkeit ein lehenfähiger Mit-Vormund beigegeben werden.

§. 139. Der Vormünder muß inner der gesezlichen Zeitfrist das Lehen muthen, empfangen, und die Gebühren entrichten.

§. 140. Wenn in der Person des Vormünders eine Aenderung vorgeht, vor der Lehen-Mann die Großjährigkeit erlanget, muß der neue Vormünder neuerdings die Lehen-Pflicht ablegen, den Lehenbrief erholen, und den Revers ausstellen.

§. 141. Nach erlangter Großjährigkeit muß der Lehen-Mann selbst die Lehen-Pflicht ablegen, einen neuen Lehen-Brief erholen, und Revers ausstellen.

§. 142. In diesen Fällen (§. 140 und 141.) wird die Lehen-Taxe nicht mehr entrichtet, wohl aber der Stempel-Betrag und die Kanzlei-Gebühren.

§. 143. Die Rechte und Pflichten des Vormünders bei Verwaltung der Lehen sind dieselben, wie sie das bürgerliche Gesezbuch, rücksichtlich der allodialen Güter, bestimmt.

8. Kapitel.

Von den Lehen-Schulden.

§. 144. Die Schulden des Lehen-Mannes sind Erb- oder Lehen-Schulden.

§. 145. Die Erbschulden sind aus dem Allode des Lehen-Mannes zu bezahlen.

§. 146. Für die Erbschulden haftet das Lehen nicht, sondern nur die Lehen-Früchte, so weit sie dem schuldenden Lehen-Manne, nach Bestreitung der Lehen-Abgaben, zukommen.

§. 147. Die Lehenfolger können um Erbschulden nur in soferne belangt werden, als sie zugleich Allodial-Erben sind, oder in die Schulden eingewilliget haben.

§. 148. Im Zweifel steht die Vermuthung mehr für Erb-, als Lehen-Schulden.

§. 149. Die Lehen-Schulden sind entweder

a) der ersten, oder
b) der zweiten Gattung.

§. 150. Unter Lehen = Schulden der ersten Gattung werden nur diejenigen gerechnet, welche zum beständigen und erweislichen Nuzen des Lehens verwendet wurden.

§. 151. Hieher gehören diejenigen, welche auf die nothwendigen Prozeß = Kosten in Streitigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, auf die in Rücksicht des Lehens erlegten feindlichen Kontributionen, oder auf Herstellung nützlicher Gebäude verwendet wurden.

§. 152. Was auf gültige und rechtsbeständige Erkaufung des Lehens verwendet wurde, ist nur rücksichtlich der Lehenfolger unter die Lehen=Schulden erster Gattung zu zählen.

§. 153. Um diese in die Substanz des Lehens verwendete Schulden haften nicht nur die Lehen = Früchte, sondern auch die Substanz des Lehens, dergestalt, daß das Allode des Lehen=Mannes nur subsidiarisch angegriffen werden kann.

§. 154. Dasjenige, was zur Abführung der Lehen = Schulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleiche Eigenschaft ein.

§. 155. Lehen = Schulden der zweiten Gattung sind diejenigen, in welche der Lehenherr und die Lehenfolger eingewilliget haben.

§. 156. Der Lehen = Konsens hat seine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist.

§. 157. Wenn die bestimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfließt, und keine Verlängerung bewilliget wird, nimmt die Lehen = Schuld die Eigenschaft einer Erb=Schuld an.

§. 158. Der Konsens erstreckt sich von dem Kapital auch auf die Zinsen. Während der Dauer des Konsenses soll daher die Abführung der Zinsen dem Lehenhofe nachgewiesen werden.

§. 159. Für die Lehen = Schulden zweiter Gattung haftet die Substanz des Lehens nicht vorzüglich, sondern nur subsidiarisch, wenn die Lehen = Früchte und das Allode des Vasallen nicht hinreichen.

§. 160. Zu dieser subsidiarischen Haftung der Substanz ist nothwendig, daß sich der Gläubiger vor Verflusse des im Konsense bestimmten Zeitraumes durch die gerichtliche Klage vorgesehen haben muß.

§. 161. Die Lehen = Schulden zweiter Gattung weichen denen erster Gattung im Konkurse aus, sowohl, was die Substanz des Lehens, als die Lehen = Früchte betrifft.

§. 162. Mehrere Lehen = Schulden zweiter Gattung unter sich reihen sich nach dem Vorzugs = Rechte der Erbschulden.

9. Kapitel.

Von dem Wittwen = Gehalte und Heurath = Gute.

§. 163. Mit einem Wittwen = Gehalte kann ein Lehen ohne Konsens des Lehenherrn und der Lehenfolger nicht beschwert werden.

§. 164. In Ermangelung anderer Alimentation der Wittwe des Lehen-Mannes aus dessen Erbvermögen, bedarf es der Einwillider Lehen-Nachfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehen-Früchten nicht.

§. 165. Die Bestimmung des Witthums ist in diesem Falle, wenn keine frühere, von dem Lehenherrn bewilligte Verfügung getroffen ist, dem Gerichte überlassen.

§. 166. Die Gerichtsstelle muß jedoch hierüber die lehenherrliche Einwilligung erholen, welche auf einen höheren Betrag, als den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht ertheilt werden soll.

§. 167. Wenn mehrere Wittwen zugleich vorhanden sind, können die Wittwen-Gehalte zusammen den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht übersteigen.

§. 168. Das eingebrachte Heurathgut kann ohne Konsens auf dem Lehen nicht versichert werden. Nach seiner verschiedenen Verwendung nimmt es die Natur einer Erb- oder Lehen-Schuld an.

§. 169. Die Töchter des Lehen-Mannes können, wenn sie nicht durch besondere Verfügung in dem Lehen-Briefe zur Lehenfolge berufen sind, aus dem Lehen keinen Pflichttheil und kein Heurathgut fodern.

§. 170. Die zur Bezahlung des Heurathguts der Töchter aufgenommenen Gelder nehmen nur dann die Natur von Lehen-Schulden an, wenn sie konsentirt sind.

10. Kapitel.

Von der Absönderung des Lehens vom Erbe.

§. 171. Das Lehen muß von dem Erbgute abgesöndert werden,

a) wenn das Lehen an einen Lehenfolger kömmt, welcher nicht zugleich Allodial-Erbe ist,

b) wenn das Lehen dem Lehenherrn heimfällt, oder

c) wenn das Allode, wegen Schulden des Lehen-Mannes, in den Konkurs geräth.

§. 172. Die Absönderung kann

a) entweder aussergerichtlich, durch gütliches Einverständniß sämtlicher Betheiligter, oder

b) gerichtlich, durch förmliche Verhandlung vor dem Richter geschehen.

§. 173. In jedem Falle wird die Mitwirkung des Lehenherrn hiezu erfodert, und ohne dieselbe ist die Auseinandersezung ungültig.

§. 174. Bei Bestimmung der Lehenstücke wird vor allem auf die Lehen-Briefe und Reverse, dann auf die bei dem obersten Lehenhofe anliegenden Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen.

§. 175. Im Zweifel ist im Allgemeinen die Vermuthung für das Allode.

§. 176. Wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bei der Belehnung der Ausdruck „mit Zugehör" gebraucht ist, steht die Vermuthung für das Lehen, und

die Allodial-Eigenschaft der einzelnen Stücke muß bewiesen werden.

§. 177. Allodial sind:

a) Die Früchte des Lehens,

b) dasjenige, was das bürgerliche Gesezbuch unter beweglichen Gründen begreift.

§. 178. Wo ein ganzer Körper lehenbar ist, steht die Vermuthung dafür, daß alles unbewegliche Eigenthum zu dem Lehen gehört.

§. 179. Die Früchte werden zwischen den Allodial-Erben des Lehen-Mannes und den Lehenfolgern, oder im Heimfalle, dem Lehen-Herrn in dem Verhältnisse getheilt, wie das bürgerliche Gesezbuch die Theilung zwischen dem Nuznießer und Eigenthümer bestimmt.

§. 180. Eben dasselbe gilt von dem Zuwachse und den Verbesserungen.

IV. Titel.

Von der Auflösung des Lehen-Verbandes.

1. Kapitel.

Von den Arten, den Lehen-Verband aufzulösen.

§. 181. Der Lehen-Verband wird aufgelöset

a) durch die Felonie,

b) durch Aussendung des Lehen-Mannes,

c) durch den Heimfall bei Abgang der Lehen-Erben,

d) durch die Allodifikation,

e) durch Surrogirung, und

f) durch den Untergang des Lehens.

2. Kapitel.

Von der Felonie.

§. 182. Felonie ist Verlezung der beschwornen Lehens-Treue.

§. 183. Die Lehens-Treue wird verlezt,

a) durch Verbrechen gegen die Person des Lehen-Herrn,

b) durch die Annahme fremder Dienste (Tit. III. Kap. 1. §. 80.)

c) durch die auf dreimalige Anmahnung fortgesezte Verweigerung der schuldigen Lehen-Dienste, Pflichten und Gebühren,

d) durch Unterlassung der Lehens-Muthung aus böser Absicht (dolo malo,)

e) durch Veräusserung des Lehens ohne Einwilligung des Lehen-Herrn,

f) wenn das Lehen durch die Schuld des Lehen-Mannes um ein Drittheil des Werths vermindert wird,

g) durch wiederholten schweren Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, nachdem der Lehen-Mann schon einmal wegen eines solchen Erzesses bestraft worden ist.

§. 184. Die Strafe der Felonie ist Einziehung des Lehens, (Kaduzität.)

§. 185. Die Kaduzität kann nur durch

einen Ausspruch der ordentlichen Gerichts-Stelle erkannt werden.

§. 186. Die Kaduzität findet nur bei einer offenbar bösen Absicht (dolo malo) statt. Bei einem blossen Verschulden tritt eine willkührliche Strafe ein.

§. 187. Die Kaduzitäts-Klage ist persönlich, und geht nicht auf die Erben.

§. 188. Die Strafe der Felonie trifft nur den Lehen-Mann, nicht aber die Lehen-Erben. Der Lehen-Herr genießt das Lehen, so lange der straffällige Lehen-Mann lebt. Nach dessen Tode kömmt es an den rechtmässigen Lehensfolger, ohne Unterschied, ob er der Allodial-Erbe des Verstorbenen ist, oder nicht.

§. 189. Die Felonie des Vormünders trifft den minderjährigen Lehen-Mann nicht, sondern nur den ersteren mit einer willkührlichen Strafe.

3. Kapitel.

Von der Lehens-Aussendung.

§. 190. Der Lehenverband wird aufgelöset, wenn der Lehen-Mann das Lehen aussendet.

§. 191. Die Aussendung kann geschehen,

a) an den Lehen-Herrn selbst,

b) an den nächsten Lehensfolger,

c) an einen entfernteren Lehen-Erben,

d) an ein von dem ersten Erwerber nicht abstammendes Individuum.

§. 192. Wenn das Lehen dem Lehen-Herrn aufgesendet wird, vereiniget sich das Obereigenthum mit dem Untereigenthume und das Lehen hört so lange auf, Lehen zu seyn, als der aussendende Lehen-Mann lebt.

§. 193. Wenn kein rechtmässiger Lehenfolger mehr vorhanden ist, fällt das Lehen durch die Aussendung dem Lehen-Herrn gänzlich heim.

§. 194. Durch die Aussendung an den nächsten Lehensfolger hört der Lehenverband nur in Rücksicht des aussendenden Lehen-Manns auf.

§. 195. Die Einwilligung des Lehen-Herrn muß hiezu erholt, kann aber nicht abgeschlagen werden.

§. 196. Bei Aussendungen des Lehens an einen entfernteren Lehen-Erben, oder an einen Dritten treten alle Bestimmungen ein, welche im Allgemeinen über Lehens-Veräusserungen festgesetzt sind.

§. 197. Wenn unter mehreren gleichen Lehen-Erben Einer das Lehen übernimmt, und die Uebrigen auf andere Art, ihrer Lehen-Antheile wegen, befriediget, müssen diese für sich und ihre Erben das Lehen aussenden, und sich der ferneren Ansprüche auf dasselbe begeben.

4. Kapitel.

Von dem Heimfalle bei Abgang der Lehen-Erben.

§. 198. Wenn der Lehen-Mann ohne Hinterlassung rechtmässiger Lehen-Erben ver-

stirbt, fällt das Lehen dem Lehen-Herrn heim, und der Lehen-Verband wird gänzlich aufgelöset.

§. 199. Der Lehen-Herr kann das heimgefallene Lehen wieder weiter verleihen. Hiebei treten jedoch die Bestimmungen ein, welche (Tit. II. Kap. 1. §. 37 — 40.) wegen neuer Verleihung der Lehen festgesezt sind.

5. Kapitel.

Von der Lehens-Eignung.

§. 200. Der Lehen-Verband wird aufgelöset durch die Allodifikation.

§. 201. Thron-Lehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzlei-Lehen können nicht allodifizirt werden.

§. 202. Alle übrigen Lehen können geeignet werden, wenn alle lebende Lehenfolger hiezu einstimmen.

§. 203. Für die Lehen-Eignung muß der Lehen-Mann dem Lehen-Herrn, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, den dritten, oder vierten Theil des Lehenwerths entrichten.

§. 204. Auch kann eine, dem dritten, oder vierten Theile des Lehenwerths entsprechende jährliche Grundrente, anstatt der baaren Ablösung, für die Lehens-Eignung festgesezt werden.

§. 205. Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle ruhen, können nicht, oder nur nach einem anderen Maßstabe geeignet werden.

6. Kapitel.

Von anderen Arten, den Lehen-Verband aufzulösen.

§. 206. Der Lehen-Verband wird noch aufgelöset

durch Surrogirung, und

durch den gänzlichen Untergang des Lehens.

§. 207. Die Surrogirung findet dann statt, wann, nach vorgängiger Untersuchung, mit Einwilligung des Lehen-Herrn und der lebenden Lehenfolger der Lehen-Verband von einem Gute auf ein anderes von gleichem Werthe übergetragen wird.

§. 208. Das Lehen tritt hiedurch in die Eigenschaft eines freien Erbguts ein, und das dafür surrogirte Gut nimmt alle Verhältnisse des vorigen Lehenguts an.

§. 209. Bei der Surrogirung muß eine neue Belehnung vorgenommen werden, bei welcher der Lehen-Mann jedoch keine Lehen-Taxe, sondern nur die Stempel- und Kanzlei-Gebühren zu entrichten hat. Auch müssen die Konsens-Taxen in diesem Falle abgeführt werden.

§. 210. Durch den völligen Untergang des Lehens, wenn derselbe ausser dem Verschulden des Lehen-Herrn und des Lehen-Mannes liegt, wird der Lehen-Verband dergestalt aufgelöset, daß weder der Lehen-Herr dem Lehen-Manne, noch dieser jenem eine Entschädigung zu leisten hat.

§. 211. Durch die Verjährung wird der Lehen-Verband nicht aufgelöset.

4. Kapitel.

Von der Theilung der Lehen-Früchte, und den Lehen-Besserungen bei Auflösungen des Lehen-Verbandes.

§. 212. Die Lehen-Früchte werden bei Auflösung des Lehen-Verbandes so getheilt, wie bei der Absonderung des Lehens vom Erbe (Tit. III. Kap. 10. §. 179) festgesezt wurde.

§. 213. Eben dasselbe gilt von dem Ersaze des Zuwachses und der Lehen-Besserungen (das. §. 180)

V. Titel.

Von der Lehen-Gerichtsbarkeit und den Lehen-Streitigkeiten.

§. 214. Es soll keine eigene Lehen-Gerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehen-Sachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden.

§. 215. Die Lehen-Streitigkeiten sind auf keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen zu verhandeln.

VI. Titel.

Von der Anordnung eines obersten Lehen-Hofes.

§. 216. Zur Behandlung der nicht streitigen Lehen-Sachen für sämtliche Lehen des Reiches wird ein oberster Lehenhof angeordnet.

§. 217. Der oberste Lehenhof des Reiches besteht bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 218. In allen Lehen-Gegenständen werden die Berichte der Unter-Behörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der vorgeschriebenen Courtoisie, unmittelbar an den König gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und mit dem Beisaze:

Zum obersten Lehenhofe.

§. 219. Die wichtigeren Gegenstände werden unter der Unterschrift des Ministers ausgefertiget, die minder wichtigen und laufenden Geschäfte von dem obersten Lehenhofe.

§. 220. Alle Lehen-Bücher, Protokolle und Lehen-Akten der bisher bestandenen Provinzial-Lehenhöfe werden in ein allgemeines Reichs-Lehen-Archiv vereiniget.

§. 221. Alle Belehnungen mit Kanzlei-Lehen werden bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen.

§. 222. Wenn eine Belehnung auftragsweise bei einem General-Kreis Kommissariate vorgenommen wird, (Tit. II. Kap. 1. §. 43) muß das Belehnungs-Protokoll, worüber das General-Kreis-Kommissariat die Vor-

schrift erhält, an den obersten Lehenhof eingesendet, und dort in das Lehenbuch eingetragen werden.

§. 223. Die Provinzial-Lehenbücher werden durchaus geschlossen, und bei dem Reichs-Lehenhofe mit dem 1. Oktober 1808 neue abgesonderte Lehen-Bücher anfangen,

a) über die Thron-Lehen,

b) über die Kanzlei-Lehen.

§. 224. Neben den Lehen-Büchern werden eigene Lehen-Kataster, mit vollständiger Beschreibung sämtlicher Lehen, geführt.

§. 225. Die Lehenstreit-Sachen werden von dem obersten Lehen-Hofe geleitet, und hierüber die bei den Gerichtshöfen angestellten Fiskalen instruirt.

§. 226. Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichtshöfe werden durch Ministerial-Reskripte ausgefertiget.

§. 227. Alle ständige Lehen-Gefälle, welche in jährlichen Abgaben bestehen, werden von den allgemeinen Rentämtern eingehoben und verrechnet.

§. 228. Alle Belehnungs-Gebühren und geheime Kanzlei-Taxen von allen Thron- und Kanzlei-Lehen werden von dem Taxations Amte des obersten Lehenhofes eingehoben, und mit monatlichen Rechnungs-Auszügen an die Zentral-Staats-Kasse abgegeben.

§. 229. Für die rückständigen Geschäfte des lezten Haupt-Lehenfalles, der verfallenen Ritterpferde-Gelder, u. s. f. wird eine eigene Kommission zu deren Berichtigung ernannt, welche unter der Leitung des mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbundenen obersten Lehenhofes zu stehen hat.

Nach diesen gleichförmigen und vereinfachten Bestimmungen wollen Wir, vom 1. Oktober dieses Jahres anfangend, das Lehen-Wesen Unsers Reiches behandelt wissen.

Wir lassen daher solches durch das allgemeine Regierungsblatt mit dem Anhange bekannt machen, daß von diesem Zeitpunkte an alle übrigen, sowohl gemeinen, als besonderen Lehenrechte und Gewohnheiten keine verbindende Kraft mehr haben sollen.

So geschehen München den 7. Juli 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Regierungsblatt.

XXXXIX. Stück. München, Mittwoch den 14. September 1808.

Edikt
über
die Aufhebung der Leibeigenschaft.

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Durch die Unserm Reiche gegebene Konstitution I. Tit. §. 3. haben Wir die Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieser konstitutionellen Verordnung alle möglichen Streitigkeiten und Anstände zu beseitigen, und die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche dadurch aufgelöset werden, genauer zu bezeichnen, treffen wir nachfolgende nähere Bestimmungen:

§. 1. Unter der Leibeigenschaft, welche durch die Konstitution aufgehoben ist, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustund.

§. 2. Durch die konstitutionelle Aufhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Geseze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschafts-Verträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

§. 3. Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht bloß bei der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besize eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

§. 4. In dem ersten Falle der bloß persönlichen Leibeigenschaft hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in anderen Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits-Verhältnisse gegen seinen Herren in den freien, bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Geseze, über-

§. 5. Mit dieser Veränderung erlöschen daher von Seite des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren; er kann von seinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräussert, oder avocirt werden; seine Standes-Veränderung hängt nicht mehr von dessen Bewilligung ab; dagegen hören auch von Seite des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen den Leibeigenen nach Gesezen, oder Herkommen getragen hat.

§. 6. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besize eines Gutes verbunden, so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fliessen, von denen, welche auf dem Gute haften, und sonst den Gesezen nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§. 7. Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesez, Vertrag, oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besize des Gutes bloß in zufälliger Verbindung, so, daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöset, die Grund-Prästationen aber werden in Folge des I. Tit. §. 5. der Konstitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.

§. 8. Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besize des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freiheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grund-Herrn muß aber nach den Gesezen über das nuzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Guts-Herrn stehen über die freigelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Geseze den Grund-Herrn, rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; — er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft, oder das Mortuarium, die Abzug-Gelder bei der Verheurathung des Grund-Holden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9. Dagegen verbleibt ihm das Dominium directum, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grund-Abgabe, oder Canon an, — die bedungenen Dienste werden wie andere Gilt- oder Grund-Frohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; — und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antritts-Gebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§. 10. Da das in verschiedenen Provinzen Unsers Reiches noch bestehende Recht, oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen, oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Gerichts-Herrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist, so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesezlichen Schuz finden.

München den 31. August 1808.

Max Joseph.

Fr r. v. Montgelas. Gr. Morawizky. Frhr. v. Hompesch

Edikt
über
die Konfiskationen.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Konstitution Tit. V. §. 5. ist bereits verordnet, daß die Güter-Konfiskationen in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt finden, sondern nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt, und die Gerichtskosten damit bestritten werden sollen.

Aus der Allgemeinheit des Grundsazes, daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheile schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen soll, — und aus der Aufopferung Unserer eigenen fiskalischen Rechte fließt die Folge von selbst, daß hiedurch auch die iura und privilegia fisci, welche von Mediaten in Unserm Königreiche aus dem Grunde einer Verleihung, oder des Herkommens in Anspruch genommen wurden, erlöschen.

Unter den Konfiskationen, welche durch die Konstitution auf obige Weise aufgehoben und beschränkt worden sind, verstehen Wir sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die partielle Konfiskation einer Quote desselben, wo diese in den Gesezen noch als Strafe eines Verbrechens vorkömmt.

Darunter sind aber nicht begriffen die einzelnen Gegenstände, welche als Mittel, oder Werkzeug eines Verbrechens gedient haben; auch werden durch diese Verfügung die übrigen peinlichen Strafen, womit die Konfiskation meistens verbunden war, nicht verändert.

Besonderen Bestimmungen bleiben unterworfen die Konfiskationen

a) in den Fällen der Desertion,

b) bei Vergehen gegen das Kantons-Reglement,

c) bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung,

d) in Polizei- und Defraudations-Fällen.

Bei dem Verbrechen der Desertion, und den Vergehen, welche das Kantons-Reglement mit der Konfiskation belegt, ist zu unterscheiden: ob das strafbare Individuum schon ein eigenes Vermögen besizt, oder solches bloß zu erwarten hat.

In der ersten Voraussezung wird zwar das Vermögen eingezogen, aber die Pflichttheile der Notherben bleiben ausgenommen, und müssen denselben vorbehalten werden.

Besizt aber der Entwichene kein eigenes Vermögen, sondern hat er dasselbe durch Erbschaft zu erwarten, so ist der Vater, oder Erblasser in seinen Lebzeiten nicht schuldig, den Pflichttheil herauszugeben, oder zu anticipiren, sondern es soll bei der Obrigkeit bloß die Vormerkung gemacht werden, damit bei einer zukünftigen Erbschaft die Einziehung des sich sodann erst ergebenden Erbtheiles geschehen könne.

Bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Besiz und der Genuß des Vermögens be-

nommen; dasselbe soll aber den rechtmässigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werden.

Wie ferne die Erbschaft an auswärtige Erben gelangen kann, hängt von der Reciprocität und den Staats-Verträgen ab.

In Polizei- und Defraudations-Fällen kann die Einziehung des ganzen Vermögens, oder eines Theiles desselben niemal eintreten, sondern nur des Gegenstandes, womit den Polizei-Gesezen zuwider gehandelt wird, und nur in dem Falle, wo es die Polizei-Geseze ausdrücklich bestimmen.

Da durch die neue Maut-Verordnung die Konfiskation als Strafe der Defraudation schon durchgehend durch andere verhältnißmässige Strafen surrogirt ist, so kann die Konfiskation nur dort noch Anwendung finden, wo die Geseze aus besonderen Staats-Gründen den Eingang, oder Ausgang einiger Gegenstände unter ausdrücklicher Bedrohung der Konfiskation noch verbieten.

München den 29. August 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Mongelas. Gr. Morawizky. Frhr. v. Hompesch.

Organische Edikte.

(Die Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Sektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die allerhöchsten Entschliessungen vom 26. Mai 1801 (Regierungsblatt v. J. 1801, XXIII. Stück, Seite 353 — 364) und vom 29. Oktober 1806, (Regierungsblatt v. J. 1806, XXXXVIII. Stück, Seite 425 — 427) haben Wir die Organisation Unserer Ministerien festgesezt, und dieselbe in der Konstitution Unsers Reiches III. Tit. §. 1. bestätiget.

So wie Wir bereits seither Unsere Ministerien in einzelnen Zweigen durch Beigebung eigener Bureaus und Zentral-Behörden verstärkt haben, so finden Wir Uns bewogen, nunmehr auch die durch die Auflösung der bisherigen Landesstellen, und eintretende gleichförmige Anordnung der General-Kreis-Kommissariate nothwendig werdende Verstärkung bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten herzustellen.

In Folge dieses allgemeinen Verwaltungs-Planes haben Wir daher beschlossen, mit dem genannten Ministerium für die Gegenstände des inneren Staats-Rechtes eine eigene oberste Zentral-Behörde unter der Benennung:

Lehen- und Hoheits-Sektion

in unmittelbare Verbindung zu sezen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, aus folgendem Personale:

einem Vorstande,

acht Räthen,

einem Lehen-Archivar,

einem expedirenden Sekretär,

zwei Lehen-Sekretären,

einem Taxator, zugleich Kassier,
zwei Rechnungs-Kommissären,
zwei Protokollisten,
acht Kanzellisten,
einem Bureau-Diener, und
zwei Boten.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesamt-Registratur des Ministerial-Departements nicht getrennt, diese aber mit drei Registratoren vermehrt.

§. 3. Untergeordnet sind dieser Sektion die bei den Appellations-Gerichten angestellten Fiskalen, welchen da, wo es nöthig ist, Adjunkten beigegeben sind.

§. 4. Für dieses Personal bestimmen Wir folgende Gesamt-Gehalte:

dem Vorstande jährlich . .	5000 fl.
den zwei ältesten Räthen, jedem	3000 fl.
den zwei im Dienstesalter folgenden, jedem	2600 fl.
den vier übrigen Räthen, jedem	2200 fl.

§. 5. Der Standes-Gehalt des Vorstandes besteht in . . . . . . | 3000 fl.

dessen Dienstes-Gehalt in .	2000 fl.
der Standes-Gehalt eines Zentral-Rathes ist	2000 fl.

der Dienstes-Gehalt nach dem Dienstesalter in 1000 — 600 — oder 200 Gulden.

§. 6. Der Lehen-Archivar erhält jährlich . . . . 2000 fl, wovon 1600 fl. Standes-Gehalt, und 400 fl. Dienstes-Gehalt sind.

§. 7. Den bei den Appellations-Gerichten angestellten Fiskalen bewilligen Wir einen jährlichen Gehalt von . . . 1600 fl. dann für die Haltung eines Schreibers und Beischaffung der Bureau-Bedürfnisse 400 fl. einem Adjunkten bestimmen Wir jährlich . . . . 800 fl.

§. 8. Als jährliche Gehalte für das übrige Personal werden ausgesezt:

für den expedirenden Sekretär	1400 fl.
für jeden Lehen-Sekretär . .	1000 fl.
für den Taxator, nebst dem Bezuge von 1 proCent von der Brutto-Einnahme,	1000 fl.
für jeden der drei Registratoren	1000 fl.
für jeden der zwei Rechnungs-Kommissäre	1000 fl.
für jeden der zwei Protokollisten	800 fl.
für jeden der vier ältesten Kanzellisten	700 fl.
für jeden der vier im Dienstesalter jüngeren	600 fl.
für den Bureau-Diener . .	600 fl.
für jeden der zwei Boten .	450 fl.

§. 9. Der Standes- und Dienstes-Gehalt bei denjenigen Individuen, wo derselbe nicht besonders bestimmt ist, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 bemessen.

§. 10. Der Vorstand, die Räthe, der Lehen-Archivar und die Fiskalen stehen in den Verhältnissen als Staats-Diener, wie solche in den Haupt-Verordnungen vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805, VII. Stück, S. 225 — 241.) und 8. Juni 1807 (Regierungsb. v. J. 1807 St. XXIX. S. 1105 — 1108.) festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 7.

§. 11. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Wir Uns vor, und werden bei Vergebung der Rathsstellen vorzüglich

auf ausgezeichnete Kreis-Räthe und Fiskalen Rücksicht nehmen.

§. 12. Als Rang und Titel bestimmen Wir für

den Vorstand den eines geheimen Legations-Rathes,

für die Räthe den der Legations-Räthe,

eben so für den Lehen-Archivar und für die Fiskalen den der Kreis-Räthe;

das übrige Personal ist im Range dem Personale der General-Kreis-Kommissariate gleich gestellt.

§. 13. Der Vorstand, die Räthe und der Lehen-Archivar tragen die Uniforme des Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, nach ihrer Rang-Klasse.

Die Sekretäre, der Taxator, die Registratoren und Rechnungs-Kommissäre tragen die rothe Uniforme, ohne Epauletten; die Protokollisten und Kanzellisten nur die blaue Uniforme des Departements.

Die Fiskalen tragen die Uniforme der Kreis-Räthe.

§. 14. Die Benennung des Personals bei der ersten Formation der Sektion werden Wir in einer eigenen allerhöchsten Entschliessung eröffnen, so wie Wir über das Geschäftslokal das Nöthige verfügen werden.

II. Titel.

Wirkungs-Kreis.

§. 15. Der Wirkungs-Kreis der bei Unserm Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten angeordneten Lehen- und Hoheits-Sektion wird in Bearbeitung folgender Gegenstände näher bestimmt:

1. Sämtliche Lehen-Sachen aus allen Bezirken des Reiches, mit Ausnahme der Unserm geheimen Ministerium der Finanzen zugetheilten gemeinen Lehen, nach Vorschrift des Lehen-Edikts.

2. Diejenigen Gränz-Angelegenheiten, welche Wir der Sektion zur Bearbeitung zu übergeben für gut finden.

3. Alle Gegenstände, welche auf das Nachsteuer-Wesen, die Freizügigkeits-Verträge, Ein- und Auswanderungen, Vermögens Ein- und Ausführungen Bezug haben.

4. Die Bewahrung der Gerechtsame des Souveräns, rücksichtlich der Verhältnisse der in Unsern Staaten ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter, und anderen Guts-Besizer, und der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

5. Die Leitung der fiskalischen Prozesse vor den Gerichtshöfen, und Instruirung der an den Sizen der Appellations-Gerichte aufgestellten Fiskale, mit Ausnahme der Gegenstände besonderer Geschäfts-Zweige, welche mit eigenen Fiskalen versehen sind.

6. Die Ober-Aufsicht über die bestehenden Landes-Archive, Plan- und Landkarten-Konservatorien.

7. Der Vortrag über die Ertheilung der auf den Zivilstand Bezug habenden Rechte.

8. Der Vortrag über die Anstellungen der Fiskalen und des untergeordneten Personals.

9. Die Konkurrenz zu den Prüfungen der diplomatischen Eleven.

10. Die Konkurrenz zu den gewöhnlichen Konkurs-Prüfungen der Rechts-Kandidaten, in so ferne sie an dem Size der Zentral-Regierung vorgenommen werden.

11. Alle Militär-Gegenstände, welche in den Geschäfts-Kreis Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einschlägig sind.

12. Endlich alle Gegenstände, worüber Unser Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten das Gutachten dieser Sektion zu erholen für gut findet.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

§. 16. In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte der Unter-Behörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der allgemein vorgeschriebenen Kourtoisie, unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An
das Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten,,

und mit dem Beisaze:

zur Hoheits-Sektion,,

oder in Lehen-Sachen:

zum obersten Lehenhofe,,

§. 17. Die Unter-Behörden haben zugleich ihren Berichten die Bemerkung des Expeditions-Zifers der den Bericht veranlassenden Entschliessung auf folgende Art, oben, an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen:

ad Num. — — — —

§. 18. Oben, in der Mitte der ersten Seite des Berichts ist der Expeditions-Zifer der Unter-Behörde anzuführen.

Num.

§. 19. Alle einlaufende Gegenstände werden von dem General-Sekretär des Departements dem dirigirenden Minister selbst vorgelegt, und, nachdem die Zeit der Eingabe auf demselben bemerkt worden, an den Vorstand abgegeben, welcher sodann Sorge zu tragen hat, daß sie alsbald in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene Einlaufs-Journal eingetragen, und mit den nöthigen Vorakten unter die Räthe vertheilt werden.

§. 20. Ueber die Geschäfts-Vertheilung soll der Vorstand dem das Departement dirigirenden Minister einen Vorschlag vorlegen, welchem es übrigens unbenommen bleibt, nach Umständen einzelne Gegenstände auch einem Referenten einer anderen Zentral-Behörde zuzutheilen, oder eine andere Sektion mit Gutachten zu vernehmen, oder die Mitglieder mehrerer Sektionen in gemeinschaftlichen Sizungen zu vereinigen.

§. 21. Zur Berathung der eingekommenen Gegenstände sollen in jeder Woche wenigst zwei Sizungen gehalten werden, welchen der Minister nach Gutfinden selbst beiwohnen wird.

§ 22. In Abwesenheit des Ministers hält der Vorstand die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen aus.

und sorgt für die richtige Eintragung in das Protokoll.

Wenn der Vorstand der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so soll derselbe beide Meinungen dem dirigirenden Minister mit den Gründen vortragen, und die Entscheidung erholen.

§. 23. Zur Beschleunigung sollen die Referenten die Aufsäze der Entschliessungen schon zur Sizung mitbringen, welche im Falle der Genehmigung sogleich mit dem revidit des Vorstandes versehen werden.

§. 24. Sind es Gegenstände minderen Belanges, deren Erledigung nach der folgenden Ermächtigung der Sektion selbst überlassen ist, so fügt der Vorstand zugleich sein Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 25. Diese geschieht unter nachstehender Unterschrift:

„Aus Auftrag
des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,„

unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleinen Siegel des Ministerial-Departements, welchem die Buchstaben H. S. (Hoheits-Sektion) beigefügt sind.

§. 26. Oben, im Ecke links, auf der ersten Seite der Ausfertigung steht die Bezeichnung der reskribirenden Behörde auf folgende Art:

„Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten,„

Lehen- und Hoheits-Sektion.

Num. — — — —

§. 27. Ohne Anrede und Eingang wird die Ausfertigung in der dritten Person, und zwar an die General-Kreis-Kommissariate und Unter-Behörden im Stile der Aufträge erlassen.

§. 28. Alle wichtigeren Ausfertigungen, deren Aufsäze mit dem Expediatur des Ministers versehen seyn müssen, werden, nebst der Unterschrift des Ministers, von Uns selbst unterzeichnet, und von dem expedirenden Sekretär des Departements kontrasignirt.

Die Bezeichnung an dem linken oberen Rande bleibt dieselbe, und diese allerhöchsten Entschliessungen werden, wie bisher, im grösseren Stile ausgefertiget.

§. 29. Dringende und ganz einfache Gegenstände können auch ausser den Sizungen ausgefertiget werden, je nachdem sie mehr, oder minder wichtig sind, mit der Unterschrift des Ministers, oder Vorstandes.

§. 30. In jedem Falle sind aber alle Entschliessungen, auf welche der oben bezeichneten Arten sie ausgefertiget werden, in das Geschäfts-Protokoll der Sektion einzutragen.

§. 31. Unter die Gegenstände minderen Belanges, welche Wir der Ausfertigung der Lehen- und Hoheits-Sektion überlassen, sind die laufenden Geschäfte, Berichts-Abfoderungen, Instruirung der Fiskalen im Laufe der Prozesse, einfache Anwendung bestehender Geseze und Verordnungen, Inhäsiv-Resolutionen, die gewöhnlichen Verhand-

lungen über Lehens-Erneuerung und dergleichen zu zählen.

§. 32. Alle wichtigeren Gegenstände, welche allgemeine sistematische Anordnungen, Gutachten über gesezliche Reglementar-Verfügungen, Verleihung von Gnaden-Lehens-Konsensen, Dispensationen, Nachlassen u. s. f.; dann die bedeutendsten Momente in wichtigen fiskalischen Prozessen, und die Entscheidung der Frage selbst: ob ein Prozeß angefangen werden solle, oder nicht, betreffen, sollen von dem Vorstande dem Minister, und von diesem, nach Beschaffenheit der Umstände, Uns selbst vorgetragen werden.

§. 33. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, soll solches nicht durch die Sektion, sondern durch das Ministerium geschehen. Mit anderen Zentral-Behörden und Sektionen hat die Sektion eben so wenig in direkte Kommunikation zu treten.

§. 34. In jeder Woche soll der Vorstand dem dirigirenden Minister das Geschäfts-Protokoll vorlegen, welcher sodann dasselbe mit seinem vidit bezeichnet, und auf solche Art fortwährend in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres ist ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorzulegen.

Von dem Eifer der zu diesen Geschäften verwendeten Staatsdiener dürfen Wir Uns versprechen, daß die lezteren nie anwachsen werden.

§. 35. Was die Geschäfts-Behandlung der einzelnen Zweige betrifft, welche dieser Sektion anvertraut sind, so wollen Wir noch ferner,

a) rücksichtlich der Lehensachen, und

b) wegen der fiskalischen Gegenstände Folgendes bestimmen:

§. 36. Alle Lehen-Bücher, Protokolle und Lehen-Akten der bisher bestandenen Provinzial-Lehenhöfe werden bei dieser Behörde in ein allgemeines Reichs-Lehen-Archiv vereiniget.

§. 37. Auf welche Art die Lehen-Erneuerungs-Gesuche angebracht, und die Belehnungen vorgenommen werden sollen, ist in dem Lehen-Edikte mit den näheren Bestimmungen vorgeschrieben.

§. 38. Bei den Thron-Belehnungen versieht der Minister die Stelle des Obersten Lehen-Probsten; der Vorstand der Sektion liest die Belehnungs-Formel und den Eid.

Eben dasselbe geschieht, wenn der Minister bei Kanzlei-Lehen die Belehnungen selbst vornimmt.

Wird der Belehnungs-Akt dem Vorstande der Sektion übertragen, so wird ein Lehen-Sekretär beigezogen.

§. 39. Die Lehen-Briefe und Konsense werden von Uns selbst unterzeichnet, und von dem Minister kontrasignirt.

Die Muthscheine und ähnliche Ausfertigungen werden, mit der Unterzeichnung des Vorstandes und Kontrasignirung des expedirenden Sekretärs der Sektion, unter der Firma des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Beisaze:

als Oberster Lehenhof expedirt.

§. 40. Die Kanzlei der Lehen- und Hoheits-Sektion soll als ein ergänzender Theil der Kanzlei des Ministeriums dergestalt angesehen werden, daß dieselbe auch zu anderen Departements-Arbeiten, nach der Anweisung des Generals-Sekretärs des Ministeriums, gebraucht werden kann.

§. 41. Wegen Verrechnung der Lehen-Gefälle und Besorgung der rückständigen Lehen-Geschäfte ist bereits in dem Lehen-Edikte die nöthige Verordnung geschehen.

§. 42. Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichts-Höfe werden durch Ministerial-Reskripte ausgefertiget.

§. 43. Die Lehen-Streitsachen werden so wie alle fiskalische Gegenstände, welche nicht besonderen zu Unserem Ministerium der Finanzen gehörigen Dienstes-Zweigen anvertraut sind, ohne Dazwischenkunft der General-Kreis-Kommissariate unmittelbar durch die Lehen- und Hoheits-Sektion geleitet, und von den an den Sizen der Apellations-Gerichte angestellten Fiskalen geführt.

§. 44. In allen diesen Fällen, wo Unser Fiskus bei den Gerichts-Höfen Recht zu nehmen hat, korrespondirt der Fiskal mit dem Gerichts-Hofe in Form der Berichte und erhält die Weisungen von demselben im Befehls-Stile.

§. 45. Ausser Termins-Verlängerungs- und Akten-Einsichts-Gesuchen kann der Fiskal keine Schriften eigenmächtig einreichen, sondern er muß solche zur Prüfung und Genehmigung an die Sektion einsenden, welche ihm durchgehends die nöthigen Instruktionen und Weisungen ertheilt, und ununterbrochen in Kenntniß des Laufes der Prozesse erhalten wird.

§. 46. Am Ende eines jeden Monats sendet der Fiskal eine vollständige Geschäfts-Tabelle an die Hoheits-Sektion ein.

§. 47. Uebrigens wollen Wir noch folgende allgemeine Bestimmungen treffen:

1. Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten;

2. sie sollen keine Sollizitationen annehmen;

3. sämtlichen Mitgliedern der Sektion ist untersagt, über Geschäfte zu korrespondiren;

4. allen Partheien und anderen zu der Sektion nicht gehörigen Personen ist der Zutritt zu dem Lokal des Büreaus und zu dem Archive, den Plan-Konservatorien und der Registratur gänzlich untersagt;

5. allenfallsige Anfragen sind allein an den expedirenden Sekretär zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft bloß darauf zu beschränken hat: ob ein Gegenstand erlediget, und an welche Behörde die Ausfertigung erlassen worden sey;

6. bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung, ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzlei, oder Registratur durchgehends untersagt.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist beauftragt, zu besorgen, daß gegenwärtiges organisches Edikt vom 1. Oktober

dieses Jahres an in vollständigen Vollzug gesezt werde. München den 25. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Die Anordnung einer Polizei-Sektion bei dem Ministerium des Innern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem von Uns angenommenen allgemeinen Verwaltungs-Plane haben Wir beschlossen, auch bei Unserm Ministerium des Innern eine den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes näher angepaßte, den erhöhten Geschäfts-Foderungen entsprechende Einrichtung zu treffen, und dasjenige zu ergänzen, was nach Ausscheidung einiger Geschäfts-Theile noch anzuordnen übrig ist.

Für die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und der Erziehung wird bei Unserm Ministerium des Innern eine eigene Sektion bestehen, für welche die besonders erlassene Instruktion die näheren Vorschriften aufstellt.

Eben so wird für die kirchlichen Gegenstände eine eigene Sektion errichtet.

Für das gesamte Rechnungs-Wesen des Innern besteht bereits ein eigenes Zentral-Rechnungs-Kommissariat.

Für die übrigen Gegenstände des Ministeriums des Innern, nämlich:

die Polizei im Allgemeinen;

das Wasser- und Strassenbau-Wesen, in so fern es nicht bloß technische Gegenstände betrifft, und nach den näheren Bestimmungen, welche Wir hierüber erlassen werden;

die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zu dem Ministerium des Innern ressortiren, und

die medizinische Polizei

wollen Wir mit dem genannten Ministerium eine eigene oberste Zentral-Behörde, unter der Benennung: Polizei-Sektion, in unmittelbare Verbindung sezen.

I. Titel.
Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers des Innern, aus folgendem Personal:

einem Vorstande,
zwei Ober-Polizei-Räthen,
einem Assessor, mit Siz und Stimme,
einem expedirenden Sekretär,
einem Registrator,
zwei Protokollisten,
vier Kanzellisten,
einem Büreau-Diener, und
einem Boten.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesamt-Registratur des Ministerial-Departements nicht getrennt.

§. 3. Eben so bildet die Kanzlei einen ergänzenden Theil der Kanzlei des Ministerial-Departements dergestalt, daß sich dieselbe, nach Anweisung des General-Sekretärs des Ministeriums, auch zu anderen Departements-Arbeiten gebrauchen lassen muß.

§. 4. Die General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassenbau-Wesens bleibt in den Verhältnissen, in welchen sie bisher unter der Benennung als geheimes Zentral-Wasser- und Strassenbau-Büreau bestund, und welche Wir durch eine besondere Instruktion näher zu bestimmen Uns vorbehalten.

§. 5. Der Standes-Gehalt des Chefs besteht in . . . . 3000 fl.

dessen Dienstes-Gehalt in . 2000 fl.

Für den General-Direktor des Wasser-Brücken- und Strassenbau-Wesens verbleibt es bei der bereits getroffenen Bestimmung.

Der Standes-Gehalt eines Zentral-Raths ist . . . . 2000 fl.

der Dienstes-Gehalt des ältesten Raths besteht in . . . . 1000 fl.

des im Dienstes-Alter folgenden in 600 fl.

jeder der beiden Ober-Medizinal-Räthe . . . . 200 fl.

der Assessor erhält 1800 fl. Gesamt-Gehalt.

§. 6. Für das übrige Personal bestimmen Wir folgende Gehalte:

für den expedirenden Sekretär jährlich . . . . 1400 fl.

für den Registrator . . . 1000 fl.

für jeden der zwei Protokollisten 800 fl.

für jeden der zwei ältesten Kanzellisten . . . . 700 fl.

für jeden der zwei im Dienstes-Alter jüngeren . . . . 600 fl.

für den Büreau-Diener . . . 600 fl.

für den Boten . . . . 450 fl.

§. 7. Der Standes- und Dienstes-Gehalt bei denjenigen Individuen, wo derselbe nicht besonders bestimmt ist, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 bemessen.

§. 8. Der Chef, bis auf den Assessor einschlüssig, stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Haupt-Verordnungen vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805, VII. St., S. 225 — 241) und 8. Juni 1807 (Regierungsblatt v. J. 1807, St XXIX. S. 1105 — 1108) fest gesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Titel III. § 7.

§. 9. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Wir Uns vor, und werden bei Vergebung der Raths- und Assessors-Stellen vorzüglich auf ausgezeichnete Kreis-Räthe Rücksicht nehmen.

§. 10. Der Chef, wenn er nicht zugleich Mitglied des geheimen Raths ist, trägt die für die geheimen Referendäre des Innern bestimmte Uniforme.

Der General-Wasserbau-Direktor behält, nebst dem demselben unmittelbar untergeordneten Personal, die dermal bestimmte Uniforme.

Die Zentral-Räthe tragen die für die geheimen Referendäre des Innern bestimmte Uniforme; mit der Unterscheidung jedoch, daß sie gleich den Legions-Räthen nur eine Epaulette und eine Contre Epaulette tragen, und die Stickerei, statt fünf Linien, nur aus dreien bestehe.

Das übrige Personal ist in der Uniforme den entsprechenden Graden des geheimen Zentral Rechnungs-Kommissariats des Innern gleich gestellt.

§. 11. Die Benennung des Personals bei der ersten Formation der Sektion werden Wir in einer eigenen allerhöchsten Entschliessung eröffnen, so wie Wir über das Geschäfts-Lokal das nöthige verfügen werden.

II. Titel.
Wirkungs-Kreis.

§. 12. Der Wirkungs-Kreis der Polizei-Sektion bei Unserm Ministerium des Innern wird in Bearbeitung folgender Gegenstände näher bestimmt:

a) die obere Leitung der den General-Kreis-Kommissariaten durch die Instruktion vom 17 Juli 1808 (Regierungsbl. v. J. 1808, XXXIX. Stück) zur unmittelbaren Besorgung übertragenen Polizei-Gegenstände, nämlich:

1) in Hinsicht auf die Sicherheit der Einwohner, nach §. 21. 22. 23. Buchstabe a bis e. §. 24 und 25.

Die Brand-Versicherungs-Anstalt ist der Polizei Sektion unmittelbar untergegeben.

2) In Hinsicht auf die Gesundheits-Polizei, nach §. 26.

3) So viel den Nahrungs-Stand und das Kredit-Wesen der Einwohner betrifft, nach §. 27. Buchstabe a bis m, dann o. und p., rücksichtlich der Wohlthätigkeits-Anstalten, gemeinschaftlich mit dem geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern.

4) In den Gegenständen der Gewerbe-Polizei, nach §. 28 Buchstabe a. c. d. e.

5) Rücksichtlich der Kommunal-Verhältnisse, nach §. 29. Buchstabe a. b. und c

6) Im Fache der Gerichts-Polizei nach näherer Bestimmung des §. 30.

Die Polizei-Sektion konkurrirt mit der Hoheits-Sektion und der Justiz-Stelle bei den Konkurs-Prüfungen der Rechts-Kandidaten, welche an dem Size der Zentral-Regierung vorgenommen werden.

7) In Hinsicht auf die Sitten nach §. 31.

8) In denjenigen militärischen Gegenständen nach §. 34., welche nicht besonders Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen sind.

Vorzüglich unterliegt der Geschäfts-Sphäre der Polizei-Sektion alles, was auf das Bürger-Militär und die Gensd'armerie Bezug hat.

9) In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, sowohl was die Produktion betrifft, nach §. 35. Buchstabe a. b. c. und e., als die Fabrikation, nach §. 36., und die Beförderung des Handels nach §. 37. Buchstabe a. b. d. e. g. und h.

10) In Hinsicht auf die Statistik Unsers Reiches, nach §. 38.

Die Polizei-Sektion bringt jährlich die Jahres-Berichte der General-Kreis-Kommissäre nicht nur in statistischer, sondern auch in jeder anderen Hinsicht in eine allgemeine raisonirte Zusammenstellung, und zwar nach den Rubriken der für die General-Kreis-Kommissäre ausgefertigten Instruktion, damit man übersehen könne: ob und in wie weit Unsern Verordnungen und den Gesezen nachgelebt werde; — welche Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Polizei geschehen seyen; — welche Hindernisse zu heben übrig bleiben, — und auf welche Art solches am leichtesten geschehen könne.

b) Der Vortrag über die Berichte und Anträge der General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassenbau-Wesens.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

§. 13. In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte der Unter-Behörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der allgemein vorgeschriebenen Kourtoise, unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An das Ministerium des Innern,
und mit dem Beisaze:
zur Polizei-Sektion.

§. 14. Die Unter-Behörden haben zugleich ihren Berichten die Bemerkung des Expeditions-Zifers der den Bericht veranlassenden Entschliessung, mit Beifügung des das Protokoll bezeichnenden Buchstaben, auf folgende Art, oben an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen:

ad Num. . . A.

§. 15. Oben, in der Mitte der ersten Seite des Berichtes ist der Expeditions-Zifer der Unter-Behörde anzuführen:

Num. . . .

§. 16. Alle einlaufenden Gegenstände werden von dem General-Sekretär des Departements dem dirigirenden Minister selbst vorgelegt, und, nachdem die Zeit der Eingabe auf denselben bemerkt worden, an den Vorstand abgegeben, welcher sodann Sorge zu tragen hat, daß sie alsbald in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene, für jede Sektion mit einem eigenen Buchstaben bezeichnete Einlaufs-Journal eingetragen, und mit den nöthigen Vorakten unter die Räthe vertheilt werden.

§. 17. Ueber die Geschäfts-Vertheilung soll der Chef dem das Departement dirigirenden Minister einen Vorschlag vorlegen, welchem es übrigens unbenommen bleibt, nach Umständen einzelne Gegenstände selbst unmittelbar zu entscheiden, oder einem Referenten einer anderen Zentral-Behörde zuzutheilen, oder eine andere Sektion mit Gutachten zu vernehmen, oder die Mitglieder mehrerer Sektionen in gemeinschaftlichen Sizungen zu vereinigen.

§. 18. Wenn nicht von dem Minister über einen Gegenstand ausdrücklich eine gemeinschaftliche Berathung angeordnet wird, so hängt es von dem Chef ab, ob er sich die

Vorträge von den Referenten einzeln, oder in eigenen Sizungen erstatten lassen wolle.

§. 19. Diesen Sizungen wird Unser Minister des Innern nach Gefallen selbst beiwohnen; auch bei den Vorträgen, welche demselben durch den Chef an einem bestimmten Wochentage gemacht werden, so oft er es für nothwendig findet, den Referenten der Sektion, den General-Direktor des Wasser-Brücken- und Strassenbau-Wesens, und die Ober-Medizinal-Räthe beiziehen.

§. 20. Bei den Sizungen hält in Abwesenheit des Ministers der Chef die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus, und sorgt für die richtige Eintragung in das Protokoll.

Wenn der Chef der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so soll derselbe beide Meinungen dem dirigirenden Minister mit den Gründen vortragen, und die Entscheidung erholen.

§. 21. Die wichtigeren Gegenstände worüber unten nähere Bestimmung erfolgt, werden von dem Chef mit dem Revidit, und von dem Minister mit dem Expediatur versehen.

§. 22. Bei Gegenständen minderen Belanges, deren Erledigung nach der folgenden Ermächtigung der Sektion selbst überlassen ist, fügt der Chef das Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 23. Diese geschieht unter nachstehender Unterschrift:

Aus Auftrag
des Ministeriums des Innern,

unterzeichnet von dem Chef, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleinernen Siegel des Ministerial-Departements, welchem die Buchstaben P. S. (Polizei-Sektion) beigefügt sind.

§. 24. Wegen der Form der Ausfertigung sollen durchgehends diejenigen Bestimmungen beobachtet werden, welche in der Instruktion für die Lehen- und Hoheits-Sektion §§. 26. 27. 28. 29. und 30. vorgezeichnet sind.

§. 25. Unter die Gegenstände minderen Belanges, welche Wir der Ausfertigung der Polizei-Sektion überlassen, sind die laufenden Geschäfte, Berichts-Absoderungen, Instruirung einer Sache, einfache Anwendung bestehender Geseze und Verordnungen, Inhäsiv-Beschlüsse und dergleichen zu zählen.

§. 26. Alle wichtigeren Gegenstände, welche allgemeine sistematische Anordnungen, Gutachten über gesezliche und Reglementar-Verfügungen, Verleihung von Stellen, Aemtern, Konzessionen, Dispensationen, Entlassungen, bedeutende Vorfälle, in Hinsicht der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, u. dgl. betreffen, soll der Chef Unserm Minister des Inneren selbst vortragen, oder sie in den Sizungen, welchen derselbe beizuwohnen für gut findet, durch die betreffenden Referenten vortragen lassen.

§. 27. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, soll solches nicht durch die Sek-

tion, sondern durch das Ministerium selbst geschehen. Mit anderen Zentral-Behörden und Departements-Sektionen hat die Polizei-Sektion eben so wenig in direkte Kommunikation zu treten.

§. 28. In jeder Woche soll der Chef dem dirigirenden Minister das Geschäfts-Protokoll vorlegen, welcher sodann dasselbe mit seinem vidit bezeichnet, und auf solche Art fortwährend in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres ist ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorzulegen.

Von dem Eifer der zu diesen Geschäften verwendeten Staats-Diener dürfen Wir Uns versprechen, daß die lezteren nie anwachsen werden.

§. 29. Im Allgemeinen, in sofern über die Geschäfts-Behandlung noch ein Anstand sich ergeben kann, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiemit angeordnete Behörde nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgetheilte, aber in enger Verbindung bleibende Sektion Unsers Ministeriums des Innern für die von demselben dahin gewiesenen Geschäfts-Zweige sey.

§. 30. Uebrigens beziehen Wir Uns hiemit wiederholt auf diejenigen allgemeinen Bestimmungen, welche Wir bei Anordnung der Lehen- und Hoheits-Sektion bei Unserm Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten, §. 47. von Num. 1. bis 6. zu treffen für gut gefunden haben.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, zu besorgen, daß gegenwärtiges organisches Edikt vom 1. Oktober dieses Jahres an in vollständigen Vollzug gesezt werde.

München den 25. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

(Die Leitung des Wasser-Brücken und Strassen-Baues betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die aus der Natur der Sache sich von selbst aufdringende Ueberzeugung, daß die Leitung des Wasser-Brücken und Strassen-Baues die unmittelbare Mitwirkung theoretisch und praktisch mit diesem Fache vertrauter Männer erfodere, hat Uns bereits im Jahre 1805 bestimmt, ein eigenes technisches Zentral-Büreau für besagtes Bauwesen bei Unserm geheimen Finanz-Ministerium zu errichten; und als in der Folge die oberste Leitung des Wasser-Brücken und Strassen-Baues an Unser geheimes Ministerium des Innern übergieng, das genannte Büreau mit lezterwähntem Ministerium in Verbindung zu sezen.

Wir haben nunmehr, um die Einrichtung der Staats-Verwaltung in allen ihren Theilen zu beendigen, und sie den Foderungen des öffentlichen Dienstes und des Zusamenhanges der Geschäfte auch bei Unsern Ministerien näher zu bringen, eigene Sektion bei denselben für verschiedene bisher getrennt gebliebene Verwaltungs-Zweige, und unter diesen eine besondere Sektion für sämtliche mit der Polizei in Beziehung stehenden Gegenstände bei Unserm Ministerium des Innern angeordnet, und beschlossen, daß das bisherige geheime Zentral-Wasser-Brücken- und Strassen-Bau-Büreau, welches künftig die Benennung: General-Direktion des Wasser-Brücken und Strassen-Baues zu führen hat, sich an gedachte Sektion in allen Gegenständen anschliessen soll, die nicht bloß technisch sind, sondern zugleich polizeiliche, rechtliche und staatswirthschaftliche, oder Konkurrenz-Beziehungen haben.

Da hiedurch eine nähere Organisation der General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassen-Baues nöthig wird, so treffen Wir hierüber folgende Bestimmungen:

1) Das Personal dieser General-Direktion, so wie dessen Besoldungen, sind schon durch Unser Reskript vom 20. des laufenden Monats festgesezt, und es hat dabei vorläufig sein durchgängiges Bewenden;

2) der Geschäfts-Kreis der General-Direktion erstreckt sich:

a. über den Fluß-Deich- oder Damm-Bau;

b. über die öffentlichen Ausdrocknungen;

c. über die öffentlichen Bewässerungs-Anstalten;

d. über die öffentlichen Wasserleitungen aller Art, in sofern sie nicht zu dem bereits abgesondert bestehenden, und der Leitung Unsers Finanz-Ministeriums übergebenen Brunnen, oder zu dem Berg- und Hüttenwesen gehören;

e. über die Anlage neuer Mühlen und anderer vom Wasser getriebenen Maschinen, in sofern leztere nicht zum Salinen-Wesen, zu den Hammer- und Hüttenwerken, oder zu anderen wirklich zentralisirten, dem Finanz-Ministerium untergeordneten Stellen gehören;

f. über die Schiffbarmachung der Flüsse und Erhaltung der Ziehwege, so wie über alle Anstalten, welche zur Beförderung der Schiffahrt dienen, als: Hebmaschinen, Anländ-Pläze, Magazin-Anlagen an den Flüssen und so weiter;

g. über die Anlage von schiff- und floßbaren Kanälen;

h. über die Mühlwehren und Deichen;

i. über den Brücken-Bau;

k. über den Strassen-Bau in seinem ganzen technischen Umfange.

3) In allen diesen Gegenständen hat der General-Direktor des Wasser-Brücken- und Strassen-Baues die technische Ausführung, sobald dieselbe beschlossen ist, und aus Staatsmitteln bestritten wird, zu leiten; und das gesamte Wasser- und Strassen-Bau-Personal in den verschiedenen Kreisen des Königreiches bleibt ihm zu diesem Ende unmittel-

bar untergeordnet. Es erstattet, wie bisher, seine Berichte an die General-Direktion, empfängt von derselben unmittelbar alle auf das Technische sich beziehende Befehle und Weisungen, und hat dieselben jedesmal genau und pünktlich zu befolgen.

4) Ueber alle obenerwähnte Gegenstände hingegen, wo es nicht bloß auf die technische Ausführung ankömmt, sondern bei welchen entweder die Vorfrage eintritt: ob diese Ausführung wirklich vorgenommen werden soll, oder bei deren Ausführung polizeiliche, rechtliche, staatswirthschaftliche, oder Konkurrenz-Rücksichten in Erwägung und zur Erörterung kommen; wie bei Entschädigungs-Ansprüchen, Kommerzial-Beschwerden über Strassen-Züge, Strassen-Erweiterungen, Anlagen neuer Strassen, Mühlrechts-Verhältnisse u. s. w., hat besagte General-Direktion ihren Bericht jedesmal an Unser geheimes Ministerium des Innern zu erstatten, welches denselben zur Polizei-Sektion gelangen lassen wird, um sich durch diese, mit, oder ohne Zuziehung des General-Direktors, nachdem es bie Natur des Gegenstandes erfodert, Vortrag erstatten zu lassen.

5) Eben so bleibt die General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassen-Baues mit den General-Kreis-Kommissariaten in keiner weiteren unmittelbaren Berührung, indem diese mit der technischen Ausführung sich nicht zu befassen haben, und alle übrigen Nebenbeziehungen des Wasser-Brücken- und Strassen-Baues zur Berichts-Erstattung an Unser geheimes Ministerium des Innern sich eignen.

6) Den jährlichen Etat des Wasser-Brücken- und Strassen-Baues entwirft, wie bisher, die General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassen-Baues, und sendet denselben zu Anfange des lezten Monats eines jeden Etats-Jahres an Unser geheimes Ministerium des Innern ein. Dieses wird ihn durch die Polizei-Sektion, der es obliegt, sich in stäter Kenntniß der kommerziellen Bedürfnisse Unsers Reiches zu erhalten, in Hinsicht des auf diese Bedürfnisse dabei zu nehmenden Bedachtes prüfen, und sich durch den Chef derselben darüber Vortrag erstatten lassen. Das Technische des Etats läßt diese Sektion unberührt, als einen Gegenstand, der sich ausschließlich zum Geschäfts-Kreise der General-Direktion eignet.

Wir erwarten dagegen, daß Unser General-Direktor des Wasser- und Strassen-Baues die Kenntnisse der ihm zugegebnen Direktoren dabei gehörig benüzen, bei wichtigeren Anlagen ihre technische Meinung erholen, förmliche Sizungs-Protokolle darüber abhalten lassen, und, wenn sich verschiedene Meinungen ergeben, diese Verschiedenheit in dem Berichte, den er über den Gegenstand erstattet, ausführlich bemerken; zugleich aber die Gründe seiner eigenen Meinung beifügen, und gehörig auseinander sezen werde, zum formellen Beweise, daß bei der Sache mit der erfoderlichen Reife der Ueberlegung zu Werke gegangen worden.

7) Was die Anstellung des technischen Personals bei dem Wasser-Brücken- und Stras-

sen-Bau betrifft (in Ansehung des blossen Aufsichts- und Arbeits-Personals bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen) so werden Wir Uns zwar vorzüglich hierin nach dem Gutachten Unsers General-Direktors des Wasser-Brücken- und Strassen-Baues, bei dem vorzüglichen Vertrauen, das Wir in seine Kenntniß dieses Faches zu sezen haben, richten. Doch ist es hiebei der Ordnung angemessen, daß zugleich die Meinungen der Bau-Direktoren der Direktion in einer über die Begutachtung zu haltenden Sizung vernommen, und dieselben mit der eigenen Meinung des General-Direktors einberichtet werden.

8) Ueber Dienstesgebrechen des Wasser- und Strassen-Bau-Personals, und deren Bestrafungen findet gleichfalls keine einseitige Verfügung des General-Direktors statt, sondern der Fall wird in einer förmlichen Sizung der General-Direktion, wobei der mit den nöthigen Rechts-Kenntnissen versehene Bau-Direktor den Vortrag hat, vorgenommen; und wenn ein solcher Fall von Wichtigkeit ist, ein Individuum des Strassen- und Wasser-Baues, vom Bau-Ingenieur aufwärts, betrifft, oder bei dem geringeren Personal eine Bestrafung nach sich zieht, welche den Betrag eines Monats-Gehaltes übersteigt, so ist darüber von der General-Direktion ausführlicher Bericht, mit Anlegung der Akten, zu erstatten; und Unser Ministerium des Innern, wird sich nach Beschaffenheit der Sache auch noch durch die Polizei-Sektion Vortrag darüber erstatten lassen.

Damit übrigens der Wasser- und Strassen-Bau-Dienst immer mit Pünktlichkeit ausgeübt, und bei demselben die genaue Subordination aufrecht erhalten werde, welche ler erfodert, werden Wir die für dieses Fach eingeführten besonderen Dienstes-Strafgeseze durch Unsere Polizei-Sektion, mit Zuziehung des General-Direktors, von neuem prüfen lassen, und dieselben so zu bestimmen suchen, daß sie zur Erreichung des vorgesezten Zweckes durch ihre Angemessenheit führen, und alle Willkühr möglichst entfernen.

9) Was das Rechnungs- und Zahlungswesen betrifft, so bleibt es hierin ganz bei der bisherigen Einrichtung, und der General-Direktor hat zu wachen, daß die im Rechnungs-Schematismus darüber enthaltenen Vorschriften, so wie alle übrigen sich darauf beziehenden Verordnungen genau befolgt werden. Bei dem Entwurfe des jährlichen Bau-Etats ist es seine Pflicht, unter den unentbehrlichen und durchaus nöthigen, oder bloß nüzlichen Bauten eine sorgfältige Auswahl zu treffen, und den ersten vor den lezten immer den Vorzug einzuräumen; auch, wenn die Kosten der ersten allein schon sich zu einer Summe erheben, welche die Kräfte der Staats-Kassen schon stark genug in Anspruch nimmt, die lezten vor der Hand noch ausser Acht zu lassen. Eben so hat derselbe bei dem Entwurfe des Bau-Etats auf die zufälligen Ereignisse, welche im Laufe des Jahres die Ausgaben bei dem Wasser-Brücken- und Strassen-Baue vermehren können, die geeignete Rücksicht zu nehmen. Ist aber der Bau-Etat einmal

festgesezt, so liegt dem General-Direktor ob, dafür zu sorgen, daß er richtig eingehalten, und daß die für jeden Kreis bewilligte Bau-Summe auf keine Weise überschritten werde. Auch hat er seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß jeder Bau mit der möglichsten Wirthschaft, die der Zweck gestattet, ausgeführt werde.

10. In Ansehung der Pensions-Begutachtungen bleibt es gleichfalls bei den hierüber erlassenen Vorschriften. Die General-Direktion hat das Dienstes-Alter und die übrigen Erfodernisse, die zu den Bestimmungen der Pensionen des Wasser- und Strassen-Bau-Personals, nach dem darüber festgesezten Reglement, gehören, pflichtmässig herzustellen; die Anweisung geschieht hierauf, wie bisher, durch Unser geheimes Finanz-Ministerium bei den geeigneten Kassen.

11. Uebrigens versteht es sich von selbst, und es folgt schon aus Obigem, daß auch in technischen, Personal- und Dienstes-Sachen über die wichtigen Gegenstände, welche allgemeine sistematische Anordnungen, gesezliche und Reglementar-Verfügungen, Besezungen von Stellen, bis zu jenen der Bau-Ingenieurs einschließlich, Entlassungen u. dgl. betreffen, Bericht an Unser geheimes Ministerium des Innern, wie bisher, erstattet werden müsse.

Auch hat die General-Direktion, unter ihrer besonderen Verantwortlichkeit, in keinem Falle, welcher eine Konkurrenz der Unterthanen zu dem Wasser-Brücken- und Strassen-Baue betrifft, oder wobei polizeiliche, rechtliche und staatswirthschaftliche Verhältnisse in Mitberührung kommen, eigenmächtig vorzuschreiten, sondern zuvor mit der erfoderlichen Auseinandersezung des Falles berichtliche Anzeige davon zu machen, und näheren Befehl zu erholen.

12. Wenn Unser Minister des Innern sich in Gegenständen, die den Wasser-Brücken- und Strassen-Bau betreffen, von dem Chef der Polizei-Sektion Vortrag erstatten läßt, oder den Sizungen darüber selbst beiwohnt, wird er zugleich, so oft er es nöthig findet, oder wo es oben schon bestimmt ist, den General-Direktor dazu beiziehen.

Wir dürfen erwarten, daß die Wichtigkeit, welche die zweckmässige Leitung des Wasser-Brücken- und Strassen-Baues, sowohl in staatswirthschaftlicher Hinsicht, als wegen der aus den Staats-Mitteln darauf zu verwendenden beträchtlichen Kosten, hat, der General-Direktion dieses Geschäfts-Zweiges von selbst nicht entgehen, und daß sie also Unserm Vertrauen, womit Wir ihr denselben übertragen haben, mit aller Anstrengung fortwährend zu entsprechen sich angelegen seyn lassen werde.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

Personal
der
Sektion des auswärtigen geheimen Ministeriums in Lehen- und Hoheits-Sachen.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Vorstand.	Adam Freiherr von Aretin.	Geheimer Referendär bei dem auswärtigen und inneren Ministerium.
Erster Rath.	Joseph Martin Kleber.	Landes-Direktionsrath in München.
Zweiter Rath.	Johann Theodor Roth.	Landes-Direktionsrath in Ulm.
Dritter Rath.	Franz Ignaz von Müllern.	Landes-Direktionsrath in Ulm.
Vierter Rath.	Philipp von Flad.	Rath und geheimer Sekretär des auswärtigen Ministeriums.
Fünfter Rath.	Reiner Stupp.	Landes-Direktionsrath in Bamberg.
Sechster Rath.	Andreas Sebastian Stumpf.	Landes-Direktionsrath in Bamberg.
Siebenter Rath, zugleich Lehen-Archivar.	Joseph Fink.	Landes-Direktionsrath in Amberg.
Achter Rath.	Joseph von Hörmann.	Oberst-Justizrath in Ulm.
Kanzlei-Personal.		
Expedirender Sekretär.	Franz Xaver von Mayr.	Sekretär der ersten Deputation der Landes-Direktion in München, und Rechnungs-Kommissär in Lehensachen.
Taxator und Kassier.	Johann Michael Hallermair.	Landes-Direktions-Rechnungs-Kommissär in München.
Erster Lehen-Sekretär.	Karl Siegmund v. Steinsdorf.	Sekretär und geheimer Kanzellist des auswärtigen Ministeriums.

Kanzlei-Personal.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Zweiter Lehen-Sekretär.	Karl Reger.	Landes-Direktions-Sekretär in München.
Erster Registrator.	Jakob Roßmann.	Lehen-Registrator in München.
2ter " " " "	Franz Xaver Pfister.	Landes-Direktions-Kanzellist und funktionirender Sekretär in Ulm.
3ter " " " "	Franz Joseph Sedelmayr.	Registratur-Assistent in Bamberg, dermal in München.
Erster Rechnungskommissär.	Mathias Hochmuth.	Vormal Lehen-Sekretär in Freising.
2ter " " "	Wilhelm von Packenreith.	Landes-Direktions-Akzessist in München.
Erster Protokollist.	Cajetan von Khreninger.	Landes-Direktions-Kanzellist und Wechselgerichts-Registrator in München.
2ter " " " "	Adam Proherr.	Landes-Direktions-Kanzellist und funktionirender Sekretär in München
Erster Kanzellist.	Franz von Paula Labermair.	Landes-Direktions-Kanzlei-Repartitor in München.
2ter " " " "	Ludwig Kumpf.	Landes-Direktions-Kanzellist in München.
3ter " " " "	Friedrich Michael Auerbach.	Landes-Direktions-Kanzellist in München.
4ter " " " "	Johann Baptist Kranzmayr.	Landschaftlicher Kanzlei-Offiziant in München.
5ter " " " "	Franz von Paula Schramel.	Expeditions-Gehilfe bei der Redaktion des Regierungsblattes.
6ter " " " "	Johann Nepomuck Schön.	Lehrer der Kalligraphie im Kadetten-Korps.

Kanzlei - Personal.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Siebenter Kanzellist.	Joh. Georg Michael Roderer.	Kamer - Kanzellist in Ansbach.
8ter " " " "	Joseph Seelhamer.	Diurnist bei dem geheimen Landes - Archiv in München.
Büreau - Diener.	Johann Roming.	Landes - Direktions - Bote in München.
Erster Bote.	Alois Roßmann.	Landes - Direktions - Bote in München.
2ter " " " "	Johann Neuhauser.	Landes - Direktions - Bote in München.
Lehen - Kommission pro praeterito.		
Kommissär.	Dominikus Hoheneicher.	Lehen - Archivar in München.
Sekretär.	Benedikt Wagenschwanz.	Lehen - Administrator in Amberg.
Rechnungs - Kommissär.	Franz Xaver Burger.	Rechnungs - Kommissär in Lehen-Sachen in München.
Erster Offiziant.	Benno Theodor von Reindl.	Lehen - Offiziant in München.
2ter " " " "	Joseph Rautenkranz.	Assistent bei der Lehen - Registratur in Innsbruck.
Bote.	Andreas Roßmann.	Lehen - Bote in München.

Polizei-Sektion
bei dem
Ministerium des Innern.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Vorstand.	**Karl Graf von Arco.**	General-Kommissär in Innsbruck.
Erster Rath.	Johann Heinrich Lutz.	Kriegs- und Domainen-Rath in Ansbach.
Zweiter Rath.	Franz Freihr. v. Tautphöus.	Landes-Direktions-Rath in München.
Assessor.	Johann Baptist Stürmer.	General-Kommissariats-Sekretär in Ansbach.
Erster Obermedizinal-Rath.	Simon Haberl.	Obermedizinal-Rath.
Zweiter Obermedizinal-Rath.	Georg Arnold Jacobi.	Obermedizinal-Rath.
Expedirender Sekretär.	Joseph Anton Eisenrieth.	Landes-Direktions-Expeditor in München.
Registrator.	Christian August Braam.	Hofgerichts-Registrator in Memmingen.
Erster Protokollist.	Augustin Freyhr. v. Imhoff.	Landes-Direktions-Akzessist in München.
Zweiter Protokollist.	Jakob Chretien.	Vormal Fürstl. Passauischer Gesandtschafts-Kanzellist in Regensburg.
Erster Kanzellist.	Michael Haberkorn.	Landes-Direktions-Kanzellist in München.
2ter " " "	Ignaz Auracher.	Landes-Direktions-Kanzellist in München.
3ter " " "	Joseph Labermaier.	Landes-Direktions-Kanzellist in Bamberg.
4ter " " "	Julius Sonnenstein.	Landes-Direktions-Diurnist in München.
Büreau-Diener.	Max Scherer.	Bote bei dem Ministerium des Innern.
Bote.	Ludwig Neumüller.	Unteroffizier.

Regierungsblatt.

L. Stück. München, Mittwoch den 14. September 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Uniformirung der General-Kreis-Kommissariate betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für Unsere General-Kreis-Kommissariate haben Wir beschlossen, nachfolgende Uniformirung festzusezen:

I. Die General-Kreis-Kommissäre tragen als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehenden Krägen und Aufschlägen von gleicher Farbe. Das ganze Kleid ist mit Golde gestickt, nach dem für die zweite Rang-Klasse bei dem Ministerium des Innern bestimmten Stickerei-Muster, nach Zifer 2. der Beilage zum XI. Stücke des Regierungsblattes von 1807.

Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen. Die goldenen Epauletten, mit Bouillons, tragen Unsern Namenszug in Silber und blauer Seide, auf einem Medaillon von himmelblauem Sammet.

Die Weste und Beinkleider von weissem Tuche sind ohne Stickerei. — Das goldene Degen-Gehänge, mit Bouillons, ist ebenfalls mit dem Chiffre versehen. — Der Hut hat eine goldene Schlinge, Quasten von Bouillons, und die Kokarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniforme. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, stehendem Kragen und Aufschlägen; — die Stickerei wie bei der Galla-Uniforme, nach der unter Zifer 2. bestimmten Breite; aber nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschen. Die übrigen Uniformsstücke wie bei der Galla.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, der liegende Kragen nach dem vorigen Muster gestickt. Die Aufschläge und Taschen ohne Stickerei. — Keine Epauletten; — die Unterkleider nach Willkühr. — Auch können sie einen einfachen Frack von dunkelblauem Tuche, ohne Stickerei, mit den geprägten Uniforms-Knöpfen und goldenen Epauletten, tragen.

II. Die Kreis-Kanzlei-Direktoren tragen gleiche Uniforme; jedoch ohne Epauletten, und mit der Goldstickerei in der Breite von 1 Zoll 3 Linien, so wie solche in der Beilage

des XVIII. Stückes des Regierungsblattes v. Jahre 1807, unter Zifer 1. vorgezeichnet ist.

III. Die Kreis-Räthe tragen zur Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, stehendem Kragen und Aufschlägen. Die Stickerei auf Kragen, Aufschlägen und Taschen ist nach dem in der Beilage zum XI. Stücke des Regierungsblattes v. J. 1807, unter Zifer 3. vorgezeichneten Muster, in der angezeigten Breite anzuwenden. Die übrigen Uniformsstücke wie die vorige Klasse.

Der Frack, von dunkelblauem Tuche, hat die nämliche Stickerei; jedoch nur auf dem liegenden Kragen. — Die Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei. — Die Unterkleider nach Willkühr.

IV. Die Sekretäre und Registratoren tragen dieselbe Uniforme, welche den geheimen Kanzellisten des Ministerial-Departements des Innern vorgeschrieben ist. (Regierungsblatt vom Jahre 1807, XI. Stück, Seite 387 und 388.)

Die auf solche Art vorgeschriebenen Uniformen sind in allen Amts-Verrichtungen und bei öffentlichen Gelegenheiten zu tragen, und Unsere General-Kreis-Kommissäre haben darüber zu wachen, daß diese Vorschriften durchgehend genau beobachtet, und in keinem Grade überschritten werden.

München den 6. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Die Uniformirung der Kreis-Finanz-Direktionen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für Unsere Kreis-Finanz-Direktionen haben Wir nachstehende Uniformirung zu bestimmen beschlossen:

I. Die Kreis-Finanz-Direktoren tragen dieselbe Uniforme, welche für den zweiten Grad bei dem Ministerium der Finanzen, in der Verordnung vom 17. Februar 1807 vorgeschrieben ist. (Regierungsblatt v. J. 1807, XIV. Stück.) Sie unterscheiden sich jedoch darin, daß sie keine Epauletten tragen, und die Stickerei nur 1 Zoll 3 Linien breit ist.

II. Die Kreis-Finanz-Räthe tragen die Uniforme der bisherigen Landesdirektions-Räthe, mit der in ersagter Verordnung unter Zifer 3. vorgezeichneten Stickerei.

III. Die Sekretäre, Registratoren und Rechnungs-Kommissäre der Kreis-Finanz-Direktionen erhalten die in der erwähnten Verordnung für den vierten Grad bei dem Ministerial-Finanz-Departement vorgeschriebene Uniforme, nämlich nach der Zeichnung Nro. 5.

Unsere Kreis-Finanz-Direktoren haben darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen genau befolgt, und in keinen Grade überschritten werden.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Provinzial-Verordnungen.

(Die Einführung der Todtenbeschau in der Provinz Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl schon eine Verordnung vom Jahre 1766 die allgemeine Todtenbeschau auftrug, und spätere Verordnungen, besonders jene vom 21. Februar 1784, dieselbe näher bestimmten; so hat man doch mit Mißvergnügen bemerkt, daß dieselbe dermal nur noch in wenigen Orten gepflogen, in den meisten aber gänzlich ausser Acht gelassen werde.

Um diese zur Sicherheit des Lebens der Bürger so nöthige Polizei-Anstalt wieder in Gang zu bringen, wird hiemit verordnet:

1. Daß in allen Städten, Märkten und auch Dörfern ohne Verzug ein hiezu fähiger Wundarzt als Todtenbeschauer aufgestellt, und beeidet werde. Die an Städte und Flecken angränzenden kleinen Orte und Höfe ꝛc. sind bei dieser Anstalt zu dem Hauptorte zu ziehen, und so jedem Todtenbeschauer sein bestimmter Distrikt anzuweisen.

2. In entlegenern kleinen Orten, wo kein Wundarzt ist, oder an Einödhöfen ꝛc. ist jeder Arzt, oder geprüfte Wundart die Besichtigung des Todten vorzunehmen berechtiget, sey es derjenige, welcher ihn in seiner vorausgehenden Krankheit behandelte, oder ein anderer, welcher diesfalls gerufen wird. Der Wirkungskreis dieser ausserordentlichen Todtenbeschauer erstreckt sich also auf jene Wohnpläze, welche nach Nro. 1. nicht in einen ordentlichen Distrikt eingezirkt werden konnten

3. Jeder Todfall, ohne Unterschied der Person und des Standes, muß dem Todtenbeschauer angezeigt werden, welcher sodann den Todten genau zu besichtigen, und wohl Acht zu geben hat: ob er an demselben richtig alle Zeichen des Todes bemerke, oder: ob etwa einige vorhandene Umstände den Verdacht eines Schein-Todes erwecken könnten, wo er sogleich die geeigneten Wiederbelebungs-Versuche zu machen verpflichtet ist. Er hat ferner darauf zu sehen: ob keine Spuren eines gewaltsamen Todes, z. B. Verlezungen, starke Entstellung und Auftreibung des Körpers ꝛc., welche auf Vergiftungen schliessen lassen ꝛc., zu entdecken seyen, in welchem Falle er der betreffenden Obrigkeit die Anzeige sogleich zu machen hat, damit diese die weiteren nöthigen Verfügungen treffen könne.

4. Auch todgeborne Kinder, sie mögen ehevor die Nothtaufe empfangen haben, oder nicht, sind dem Todtenbeschauer anzuzeigen, welcher bei denselben mit verdoppelter Aufmerksamkeit: ob nicht ein gewaltsamer Tod statt gefunden habe, die Besichtigung vorzunehmen, und ihre Beerdigung in den allgemeinen Kirchhof einzuleiten hat. Die Beerdigung derselben ausser den Kirchhöfen wird durchaus verbothen.

Die Landgerichte werden angewiesen, diejenigen, welche dagegen handeln, schärfest zu untersuchen, und dieselben nach Verhältniß der

Umstände mit einer Strafe von 5 bis 15 fl. zu belegen.

5. Für jeden Todten hat der Todtenbeschauer einen Schein auszustellen, in welchem der Namen und Stand des Todten, die Gasse und das Haus-Numer der Wohnung, das Alter desselben, die Krankheit, und an dem wie vielten Tage derselben der Tod erfolgte, und ob und von welchem Arzte, oder Wundarzte er behandelt worden sey, deutlich ausgedrückt sind.

6. Dieser Schein ist an den betreffenden Seelsorger abzugeben, welcher nur gegen die Abgabe desselben die Beerdigung vornehmen darf. Alle Quartale hat der Seelsorger diese Scheine an das einschlägige Landgericht abzugeben, welches dieselben in eine summarische Uebersicht zu bringen hat. Diese summarische Uebersicht ist mit den Quartals-Krankentabellen (Regierungsblatt v. J. 1808, Stück XXVII.) hieher vorzulegen.

7. Für seine Amtshandlung sind dem Todtenbeschauer für ein Kind 12 Kreuzer, — für ein Erwachsenes aber 18 Kreuzer zu bezahlen. Jedoch bleiben, wie bisher, das Militär, die Spitäler, Armenkassen und Zuchthäuser von dieser Bezahlung frei, und dem Todtenbeschauer ist in diesen Fällen die unentgeldliche Besichtigung zur Pflicht gemacht.

Innsbruck den 18. August 1808.

Königliches Gubernium in Tirol.

Widder.

von Laiharding.

(Die Besoldungs-Abzüge in der Provinz Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben sich zu der Entschliessung bewogen gefunden, die in der Provinz Ansbach bestehenden Regulative und Verordnungen, welche die Abzüge der Besoldungen bestimmen, aufzuheben, und dagegen festzusezen, daß auch in dieser Provinz, wie in Allerhöchstdero übrigen Staaten, der Abzug des Dritt-Theiles allgemein eingeführt werden soll.

Dieses wird auf allerhöchsten besonderen Befehl vom 25. laufenden Monats hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Ansbach den 31. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

Aufträge.

An sämtliche Kameral- und Justiz-Aemter der Provinz Ansbach, nach ihrem gegenwärtigen Umfange.

(Das neue Landgerichts-Personal, das ausser Aktivität kommende bisherige Justizamts-Personal, und deren Besoldungs-Fassionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das königliche allerhöchste Reskript vom 11. dieses Monats ist die Nomination

des neuen Landgerichts-Personals, nach der neuen unterm 7. August l. J. festgesezten, und durch das Regierungsblatt, Stück XXXX. Seite 1689—1698, bekannt gemachten Eintheilung, eröfnet worden, und die Ausschreibung dieser Nomination nachgefolgt.

Da nun das Eingangs gedachte Reskript verordnet, daß die durch diese Ernennung nicht neu angestellten Individuen einstweilen quieszirt werden sollen, so wird, mit Bezugnahme auf das den 20. August l. J. ergangene Generale, verordnet, wie folgt:

1. Die Provinzial-Hauptkasse, die Kameral- und Rentämter, so wie überhaupt alle bisher Zahlung leistende Kassen, haben die Zahlungen von Gehalten, Diäten, Emolumenten, Tantiemen rc. an Individuen und Beamte, welche bisher bei dem Justizwesen überhaupt beschäftiget, oder angestellt waren, mit dem lezten September d. J. zu schliessen, und vom 1. Oktober an ganz zu sistiren.

Für das neu angestellte Personal wird die Anweisung des demselben zukommenden Gehaltes erfolgen, wenn die näheren allerhöchsten Bestimmungen, wegen der Rentämter und deren Besezung, oder wegen der Geschäfts-Behandlung des Kreis-Finanzwesens und der Kreis-Kasse eingegangen seyn werden.

2. Diejenigen Beamten und Individuen, welche keine neue Anstellung erhalten, und daher zur Quieszenz geeignet sind, müssen im Laufe des Monats September ihre bisherigen Bezüge ordentlich fatiren. Die Art und Weise, wie die Fassion angefertiget seyn muß, ergibt das beiliegende Schema, und die demselben beigefügten weiteren Erläuterungen, nach welchen genau zu verfahren ist.

Die Fassionen selbst werden sodann nach den bestehenden Grundsäzen geprüft, der Quieszenz-Gehalt hienach normalmässig regulirt, und der Bezug desselben angewiesen werden.

3. Diejenigen Beamten und Individuen, welche eine neue Anstellung erhalten haben, durch die ihnen ausgesezte statusmässigen Besoldungen aber gegen ihr bisheriges Dienstes-Einkommen verkürzt zu seyn glauben, müssen ebenfalls ihre Fassionen einreichen, und soll nach erfolgter Prüfung der Mehrbezug als Gehalts-Zulage und Entschädigung angewiesen werden.

Die sämtlichen Amtsstellen, so wie die betheiligten Individuen, haben sich hienach zu achten.

Ansbach den 26. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Franken, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf von Thürheim. Kracker.

Häulein.

Schema.

Besoldungs-Fassions-Tabelle

des bisherigen ersten Justiz-Amtmannes N. N. zu N. N.

Sportel- und Deposital-Rendant N. N. zu N. N.

Vor- und Zunamen.	Karakter.	Alter. Physisches	Alter. Dienstes	Belege Nro.	Bisheriger Besoldungs-Genuß.	Anschlag der Naturalien fl.	kr.	Betrag der jährlichen Besoldung fl.	kr.	Allenfallsige Bemerkungen.
Joh. Michael N.	Justiz-Rath und erster Justiz-Amtmann	68	28		I. Fixer Gehalt.					
				1	a. An Geld.					
				2	1. Fixe jährliche Geldbesoldung.	—	—	1350	—	
					2. An Zulage nach der Bewilligung vom 10. August 1804.	—	—	150	—	
					b. An Naturalien.					
				sub 1	1. Für ein Simra Kern, oder Weizen	22	—			
					2. „ drei Simra Kern zu 17 fl.	51	—			
					3. „ einen Eimer Wein . .	12	—			
								85	—	
					2c. 2c. 2c.					
					II. Unbeständige Emolumente.					
					a. In Geld.					
					1. Sportel und Taxen . .	—	—			
					2. Tantiemen von	—	—			
					b. Naturalien.					
					2c. 2c. 2c.					
					III. Genuß von Realitäten und Dienstesgründen.					
					1. Von drei Tagwerken Wiesen am Kreuzwege, Tax 500 fl. — Anschlag des Genusses .	—	—	20	—	
					2. Freie Wohnung in einem herrschaftlichen Gebäude . .	—	—	100	—	
					IV. Dienstes-Emolumente aus anderen Quellen.					
					1. Von Stiftungen } 2. Von Kirchen } 3. Von Gemeinden } Mit einer vollständigen Beschreibung derselben quoad quale et quantum					
					Summe.					

Erläuterungen.

1. Alle Besoldungen und Dienstes-Emolumente müssen strenge bewiesen und belegt werden, und zwar in Beziehung auf diese fixen Bezüge, nach dem Quale et Quantum durch die Bestallungs-Dekrete, und Besoldungs-Patente, oder in deren Ermanglung durch legale Rechnungs-Auszüge, mit Hinweisung auf den Jahrgang und das Folium derselben.

2. Die nach der ersten Anstellung neuerlich erhaltenen Zulagen müssen besonders in Ansaz gebracht, und auf dieselbe Art erwiesen werden; wobei die Zeit der Bewilligung noch besonders zu bemerken ist.

3. Bei den Accidentien und sonstigen Emolumenten, Taxen und Sporteln, wenn ihr Betrag zufällig, oder unbestimmt war, genügen keine allgemeine, oder willkührliche Ansäze, sondern so wie der rechtmässige Genuß, (das Quale) durch die Bestallungs-Dekrete darzuthun ist, so muß auch der Betrag (das Quantum) im einzelnen durch wenigst 10jährige Durchschnitts-Berechnungen, unter legaler Gewährung nachgewiesen werden.

4. Die Bestallungs-Dekrete müssen in Original, oder wenigst in vidimirter Abschrift der Fassion beinumerirt werden.

5. Wenn der Fatent Dienstesgründe zu benuzen hatte, so muß nicht nur die Morgenzahl eines jeden einzelnen Stückes pflichtmässig angegeben und bemerkt werden: in welcher Markung jedes derselben liegt, sondern es ist auch ihr Schäzungswerth, und was intra latus in Ansaz zu bringen, und lezterer durch ein von dem geschworenen Feldmesser beizulegendes Attestat zu beglaubigen. Dieser Schäzungswerth wird in Beziehung auf die Benuzung, oder den Ertrag als ein zu 4 Pro Cento verzinsliches Kapital betrachtet.

6. Der Genuß der freien Wohnung ist nach den besonderen Verhältnissen der Staatsdiener, und zwar bei jenen der ersten Klasse zu 100 fl., bei jenen der zweiten, oder mittleren Klasse zu 75 fl., und bei der lezteren, oder geringeren Klasse zu 50 fl. anzusezen.

7. Die Natural-Bezüge werden nach dem Ansbacher-Maße in Ansaz gebracht, und das Simra Kern, oder Waizen zu 22 fl., Korn zu 17 fl. Haber zu 15 fl., der Zentner Heu zu 45 kr. und das Geschock Stroh zu 3 fl., der Eimer Wein zu 12 fl., das Holz aber nach den Lokal-Preisen berechnet, und der Ansaz mit legalen Rechnungs-Auszügen bewiesen.

8. Die in dem Schema enthaltenen Rubriken, unter welchen eine Einnahme von den Fatenten nicht wirklich bezogen wird, sind in die zu übergebende Tabelle nicht aufzunehmen.

Hänlein.

An sämtliche Kameral- und Rentämter, Gefäll-Einnahmen und Rezepturen der Provinz Ansbach, nach ihrem gegenwärtigen Umfange.

(Die Einreichung der Besoldungs-Fassionen von dem Personal der Kamer- und Rentämter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr auch die Nomination des neuen Rentamts-Personals erfolgt ist, so findet das unterm 26. dieses Monats erlassene Generale, wegen der von dem Justizamts-Personal einzureichenden Besoldungs-Fassionen, auch bei dem kameramtlichen und dem übrigen Amts-Personal seine volle Anwendung; — daher sich auch dieses in allen Stücken hienach zu achten hat. Ansbach den 29. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Franken, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Graf von Thürheim. Kracker.
Hänlein.

Bekanntmachungen.

(Den Direktor von Dreern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, die ferneren Lebens-Jahre des dem Staate seit 54 Jahren mit ausgezeichneter Thätigkeit, Treue und Anhänglichkeit dienenden Direktors der hiesigen Landesdirektion, Maximilian von Dreern, von den Beschwernissen der öffentlichen Geschäfte zu befreien, und demselben die schonende Ruhe zu gewähren, auf welche er, mit belohnendem Rückblicke auf sein mit rastlosem Eifer geführtes Geschäfts-Leben, so gerechte Ansprüche hat.

Indem Wir anbei diesem verdienten Staatsdiener den bisher genossenen vollen Gesamtgehalt belassen, wollen Wir zugleich demselben, als einen öffentlichen Beweis Unserer besonderen allerhöchsten Zufriedenheit, den Karakter eines wirklichen geheimen Raths verleihen.

Auch behalten Wir Uns vor, seine Geschäfts-Erfahrung und Rathschläge in besonderen Fällen ferner zu benüzen.

München den 25. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Den Landesdirektions-Rath von Pflieger, und die Gubernialräthe von Trentinaglia und von Martini betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei der gegenwärtigen Anordnung der General-Kreis-Kommissariate bleiben der Landesdirektions-Rath Friedrich Pflieger, in Neuburg, und Unsere Gubernialräthe: Joseph von Trentinaglia und Joseph von Martini für dermal ohne Bestimmung.

Indem Wir daher denselben Unsere besondere allerhöchste Zufriedenheit mit ihren bisher geleisteten Diensten bezeugen, behalten Wir Uns vor, dieselben ferner auf geeignete Weise zum Staatsdienste zu verwenden.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Die Unterstüzungs-Beiträge für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, daß die zur Unterstüzung der im lezten Feldzuge verwundeten Krieger eingegangenen, in dem nachstehenden Verzeichnisse rekapitulirten patriotischen Beiträge nach dem diesem Verzeichnisse angehängten Maßstabe baar vertheilt werden sollen.

Da nun die Militär-Hauptkasse hienach zur geeigneten Bezahlung bereits angewiesen ist, so wird dieses öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß einem jeden, dem daran gelegen ist, das nähere Detail dieser Repartition, auf Anmelden, bei der Kriegs-Hauptbuchhalterei aus den Akten werde zur Einsicht vorgelegt werden.

München den 12. August 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

von Stedingk.

Verzeichniß

über die seit dem Monat Oktober 1806 bis zum Monat Mai 1808 bei der Militär-Haupt-Kasse eingegangenen patriotischen Beiträge zur Unterstüzung verwundeter vaterländischer Krieger aus dem lezten Feldzuge gegen Preussen.

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in Baiern.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes. fl.	kr.	hl.
1	Von der Schuljugend in Rosenheim	18	48	—
	Von dem königl. Oberförster Joseph Herrmann daselbst . .	11	—	—
2	Von Joseph Maier, gewesenen Pfarrvikar in Oberwiegling, Landgerichts Mitterfels . .	11	—	—
3	Von der Herr- und Dienerschaft, dann den Unterthanen des Freiherrn von Hafenbradlischen Hofmarks-Gerichts Au und Marsch, im Landgerichte Regen . . .	30	1	4
4	Von der Pfarrgemeinde Wangenbach, im Landgerichte Stadtamhof	22	16	—
5	Von dem königl. Rath und Rentbeamten Schmidt, nebst einigen Freunden in Aybling . .	102	—	—
6	Aus dem königl. Landgerichte Wolfrathshausen	9	—	—
7	Vom Pfarrer Loderer in Meisach, Landgerichts Dachau . . .	5	24	—
8	Von der Pfarrgemeinde Obertaufkirchen, dann der Schuljugend zu Steinkirchen und Schwindegg, im Landgerichte Mühldorf .	50	—	6
9	Von den Unterthanen des Landgerichts Rhain, der Herrschaft Petmeß und der Hofmark Baar .	159	50	—
10	Vom Landgerichte Stadtamhof, die vom Pfarrvikar Florian Hundester von Schwabelweiß eingesendeten	4	48	—
11	Vom königl. Gränz-Maut-Stationisten Franz Püchler zu Streichen, bei Schleiching, im Landgerichte Traunstein	2	24	—
12	Von den Pfarrgemeinden des Landgerichts Regen	83	26	2
13	Aus dem Landgerichte Kötzting .	2	—	
	Uebertrag . . .	511	58	4
	Uebertrag . . .	511	58	4
14	Von einem Handelsmann in München, der sich nicht öffentlich desfalls genannt wünscht . . .	5	30	—
15	Von den Unterthanen des Landgerichts Kellheim	44	27	—
16	Von der Bürgerschaft des Markts Kraiburg	8	1	—
17	Von den Ballgesellschaften in den Faschingstagen d. J. 1807 bei Weinwirth Gaigl und Breitenbacher; dann von der Schuljugend in Mühldorf, von der gräfl. Lodronischen Zehent-Verwaltung daselbst, von der Pfarr-Gemeinde Elsenbach, Mettenheim, Mößling, Ebing und von Ungenannten	299	22	—
18	Von einem Bedienten zu Ering, der ungenannt zu bleiben wünscht .	22	—	—
19	Von einem Pfarrer des kön. Landgerichts Rhain	15	48	—
20	Vom Pfarrer Karl Schell in Weilach, Landgerichts Schrobenhausen	12	—	—
21	Von mehreren Aemtern und Ortschaften des Landgerichts Ingolstadt	248	9	4
22	Von der Pfarrgemeinde Pang, nächst Rosenheim	36	47	—
23	Von der Kirchengemeinde Parsberg, bei Miesbach	7	—	—
24	Von den Kapitularen des Rural-Kapitels zu Dorfen, Landgerichts Erding	64	48	—
25	Von den Unterthanen des Landgerichts Schwaben	11	3	—
26	Von den Unterthanen des königl. Damenstiftischen Herrschafts-Gericht Ranfels	8	12	—
	Uebertrag . . .	1295	6	—

Digitized by Google

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in Baiern.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes.		
		fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	1295	6	—
27	Von der Schützen-Gesellschaft in Burghausen, und einigen andern Patrioten des Landgerichts Pfeffenberg	12	—	—
28	Von einigen Hofmark-Heiming- und Piesingischen Individuen . .	7	[illegible]	—
29	Von dem königl. Gymnasium in Straubing	42	53	—
30	Von den Theilnehmern und Zuschauern eines Freudenschiessens in Erding	63	—	—
31	Von den Bewohnern der Stadt Passau	32	12	—
	Eben daher	20	31	—
32	Von den Bewohnern des gräflich Berchheinischen Hofmarks-Gericht Haiming und Piesing . . .	23	15	—
33	Unter besonderer Devise von einem ungenannten ständischen Beamten	11	—	—
34	Von der Pfarrgemeinde Kirchberg, Landgerichts Vilsbiburg . .	9	12	—
35	Von der Pfarrgemeinde St Georgien, nächst Stein, Landgerichts Trostberg	9	36	—
36	Von der Pfarrgemeinde Bäbrach, nächst Unterviehtach im Wald .	15	—	—
37	Von der Pfarrgemeinde Oberviehtach	10	—	—
38	Von der Pfarrgemeinde Tegernbach, Landgerichts Mitterfels . . .	3	52	—
39	Von der Pfarrgemeinde Oftrainzell	11	49	—
40	Von der Pfarrgemeinde Emering, Landgerichts Schwaben . .	20	—	—
41	Von der Pfarrgemeinde Holzkirchen	25	35	4
42	Von mehreren Bürgern des Markts Viechtach	25	15	—
43	Vom Landgerichte Miesbach mehrere Sammlungen	82	12	2
44	Vom kön. Baron von Gumpenbergischen Herrschafts-Gericht Pettmäß an eingegangenen Sammlungen	20	15	—
	Uebertrag . . .	1739	43	6

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in Baiern.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes.		
		fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	1739	43	6
45	Von den Pfarrgemeinden Niederalteich, Unterauerbach und Grattersdorf, im Landgerichte Deggendorf	35	45	—
46	Eine Sammlung aus dem königl. Landgerichte Wolfstein . . .	118	57	—
47	Von der Pfarrgemeinde Indersdorf, Fürstenfeldbruck und Kotalting im Landgerichte Dachau . .	19	24	—
48	Von der Pfarrgemeinde Arnbruck, Landgerichts Viehtach . . .	10	57	—
49	Von den Pfarrgemeinden des Landgerichts Tölz	294	10	—
50	Von dem Landgerichte Moosburg eine Sammlung von den Lokal-Obrigkeiten und Bürgern der Stadt Moosburg, dann von den Gemeinden Inkofen, Obermarchenbach und Gaimelstorf . .	68	51	—
51	Von der Waldpfarr Altötting Landgerichts Burghausen . . .	11	4	—
52	Von der Hofmark Höhnenhain eine Sammlung	16	24	4
53	Von der Stadt Burghausen . .	123	12	4
54	Von der Schuljugend daselbst .	15	2	—
55	Von den Bewohnern der Stadt Passau	56	36	—
56	Von einigen Patrioten zu Landshut	11	34	—
57	Von der Pfarrgemeinde und Schuljugend zu Obing, im Landgerichte Trostberg	27	30	—
58	Von den Brüdern der milden Stiftung, unter dem Schuze der unbeflekten Empfängniß zu Vilshofen	50	—	—
59	Von den Bewohnern der Hauptstadt Straubing	261	21	4
60	Von der Pfarrgemeinde Guerstall, Landgerichts Viehtach . . .	14	28	—
61	Von den Bewohnern der Stadt Landshut	428	48	—
	Uebertrag . . .	3303	48	2

Digitized by Google

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in Baiern.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes.		
		fl.	kr	bl.
	Uebertrag . . .	3303	48	2
62	Von den Pfarrgemeinden des Landgerichts Stadtamhof . . .	71	21	—
63	Vom Landrichter Eder zu Eggenfelden, ein erhobenes Strafgeld wegen einer versuchten Bestechung	25	40	—
64	Von den Pfarrgemeinden des Landgerichts Regen	214	8	—
65	Von der Pfarrgemeinde Fischbachau, Landgerichts Miesbach . . .	18	24	—
66	Von der Graf Tőringischen Hofmarks-Pfarrgemeinde Weichbring, Landgerichts Burghausen	30	—	4
67	Von der Pfarrgemeinde Rieden und Eiselfing, Landgerichts Wasserburg	32	24	—
68	Nachträglich von einigen Pfarrgemeinden des Landgerichts Eggenfelden	51	12	—
69	Vom Landrichter Eder zu Eggenfelden ein erhobenes Strafgeld wegen einer versuchten Bestechung	21	36	—
70	Von den Unterthanen des Landgericht Viechtach	88	25	5
71	Von der Pfarrgemeinde Grafenau und St. Oswald, Landgericht Schönberg	15	24	—
72	Von der Pfarrgemeinde St. Wolfgang	8	23	—
73	Von der Pfarrgemeinde Imhenhofen und Sainbach, Landgerichte Aichach	11	30	6
74	Von dem Mautpersonal zu Rosenheim, Kiefersfelden, Raisach, und Sacherang	17	36	—
75	Von der Pfarrgemeinde zu Vilshofen	185	12	—
	Eben daher	21	15	—
76	Von den Unterthanen des Landgerichts Reichenhall	188	—	—
77	Von der Pfarrgemeinde zu Diezling, Eulsbrunn und Pullach, Landgerichts Kellheim . . .	47	24	—
	Uebertrag	4351	44	1

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in Baiern.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes.		
		fl.	kr	bl.
	Uebertrag . . .	4351	44	1
78	Von der Pfarrgemeinde Mehring, Landgerichts Burghausen . .	5	6	
79	Von der Pfarrei Elbach, Landgericht Miesbach, ein Nachtrag .	1	44	4
80	Von der Rural-Dechanei Lobsing, Landgerichts Riedenburg . .	12	11	—
81	Von der Pfarrei Gern und dem Kommun-Markt Armstorf, Landgerichts Eggenfelden	28	52	—
82	Von den Pfarrgemeinden und Individuen des Landgerichts Traunstein	280	39	2
83	Eine Sammlung im Markte Hengersberg, Rentamts Hegnersberg	74	27	—
84	Von den Unterthanen des königl. Landgerichts Aibling	347	3	4
85	Von den Einwohnern zu Ebersberg	57	3	—
86	Von der Schneider-Zunft und dem Maurerhandwerke in Straubing	31	56	—
87	Von der Pfarrgemeinde Bernbach, nächst Aichach	4	—	—
88	Von der Pfarrgemeinde Haarbach	8	15	2
89	Von der Pfarrgemeinde Dingolfing	28	24	—
90	Von sämtlichen Pfarrgemeinden des Landgerichts Dachau . . .	582	3	4
91	Von sämtlichen Pfarreien des Landgerichts Friedberg	210	41	2
92	Von der Pfarrgemeinde Erharding, Landgerichts Mühldorf . . .	9	39	—
93	Von der Pfarrgemeinde Uttlau, Landgerichts Griesbach	12	15	2
94	Von den Unterthanen des königl. baier. Graf von Sallernschen Hofmarks-Gerichts Getolfing	49	48	—
95	Von den sämtlichen Pfarrgemeinden des königl. Landgerichts Mallersdorf	454	23	—
96	Von der Pfarrgemeinde Sattelbeilstein	45	48	—
97	Von den Unterthanen des Landgerichts Kötzting	158	32	—
	Uebertrag	6744	35	5

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in Baiern.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	6744	35	5
98	Von den Unterthanen des Landgerichts Weilheim	582	17	6
99	Von den Theaterfreunden der Stadt Abensberg, von den Studenten der Pfarrei Elsendorf, und von einigen Individuen der Hofmark Ratzenhofen	73	54	—
100	Von der Pfarrei Hainsbach und Westen, des königl. Landgerichts Mallersdorf	26	10	—
101	Von den 18 Pfarrgemeinden des Landgerichts Ingolstadt . .	295	33	4
102	Von einer Baderstochter aus Willing	1	12	—
103	Von der Einwohnerschaft und Schuljugend in Rosenheim, dann von der Gemeinde Nußdorf und Riedering	103	37	—
104	Von der Ortsgemeinde Landau und von der Pfarrgemeinde Gottfrieding	53	22	—
105	Von einigen Stabs- und anderen Offizieren des 14ten Linien Inf. Regiments, dann von den Orts-Vorständen und Honoratioren zu Simbach, Landgerichts Inlbach	17	16	—
106	Von dem Mantamtsdiener zu Plattenberg. Peter Paul Mentor	25	—	—
107	Von der Pfarrgemeinde Kößlarn	12	—	—
108	Nachtrag aus dem Landgerichte Mallersdorf	8	13	—
109	Von einigen Pfarrgemeinden aus dem Landgerichte Kötzting, Nachtrag	53	33	—
110	Von der Pfarrgemeinde Obersall, Landgerichts Kelheim . . .	36	—	—
111	Von den Unterthanen des Landgerichts Pfaffenhofen	191	31	4
112	Von den Schülern der 2ten Elementar-Klasse in München .	9	6	—
113	Vom Freiherrn von Lerchenfeld-Irnsing	1	12	—
	Uebertrag	8224	33	3

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in Baiern.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	8224	33	3
114	Von der Pfarrgemeinde Altenkirchen	11	18	—
115	Von den Einwohnern des Markts Wartenberg, Landgerichts Erding	10	—	—
116	Von dem Altmutterischen Liebhaber-Theater in München . . .	25	—	—
117	Von dem Amtspersonale und den Unterthanen des Herrschafts-Gerichts Seefeld	151	13	—
118	Von der Pfarrgemeinde Hohenkammer	28	—	—
119	Von der Pfarrgemeinde Steingaden . . , ...	10	—	—
120	Von der Pfarr- und Orts-Gemeinde des Markts Isen . .	23	48	—
121	Von der Kirchgemeinde Nymphenburg	25	12	—
122	Von den Bewohnern des Landgerichts Riedenburg	154	30	6
123	Von der Dorfsgemeinde Böbing, Landgerichts Schongau . .	18	15	—
124	Von dem Amtspersonale und allen Handwerksleuten der königl. Wasser- und Strassenbau-Inspection Simbach in Altötting	170	38	—
125	Von den Kapitularen und übrigen Geistlichkeit des Landgericht Rhain	31	7	—
126	Von dem Rentamtspersonale zu Schongau, von der Administration von Ettal, dann von mehreren Pfarreien, Geistlichkeit und Ex-Konventualen	206	48	—
127	Von der Elementarschule zu Neuötting	4	—	—
128	Von der Pfarrgemeinde Steinhöring, Landgerichts Schwaben	12	20	—
129	Von der Pfarrgemeinde Todtenweiß und Sand, Landgerichts Aichach	6	—	—
130	Von einigen Pfarrgemeinden des Landgerichts Pfaffenhofen, nachträglich	6	19	—
	Uebertrag . . .	9119	2	1

Digitized by Google

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in Baiern.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	9119	2	1
	Eben daher	39	36	—
	Ferner	—	30	—
131	Von den Bewohnern des königlichen Graf Max Preysingischen Markts Neubaiern	52	34	—
132	Von der Pfarrgemeinde Eimsdorf, bei Kraiburg	21	—	—
133	Von einigen Patrioten des Baron von Pfettenschen Hofmarks-Gerichts Maria-Kirchen, Landgerichts Eggenfelden . . .	8	—	—
134	Von der Pfarrgemeinde Baunzhausen	2	24	—
135	Von den sämtlichen Pfarrgemeinden des Landgerichts Landshut	244	21	—
136	Von den Unterthanen des Landgerichts Wasserburg	261	34	—
137	Von den Unterthanen des Landgerichts Abensberg	105	45	2
138	Von den Unterthanen und andern einzelnen Individuen des Landgerichts Passau	237	3	—
139	Von verschiedenen Individuen und Gemeinden des Landgerichts Wegscheid	129	41	4
140	Von den Unterthanen des Landgerichts Eggenfelden	333	55	—
141	Von der Marianischen Congregation in Altenötting	500	—	—
142	Von sämtlichen Pfarreien des Landgerichts Burghausen . .	297	12	2
	Ferner von der Pfarrei Altenötting für die Rettung eines Weibes mit einem Kinde bei der Belagerung von Groß-Glegau .	12	24	—
143	Von dem Professor und Stadtpfarrer Winter in Landshut . .	100	—	—
144	Freiwillige Kriegsbeiträge im Landgerichte Aybling	1520	—	—
145	Von der Stadt München, auch Subscription- und Ball-Entrée-Gelder	4226	4	—
	Uebertrag . . .	17211	6	1

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in Baiern.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	17211	6	1
146	Von einem Bedienten aus dem Landgerichte Schwaben, Namens Schaillinger	1	21	—
	Summe	17212	27	1
	Eingegangen sind in der Oberen Pfalz.			
1	Von den Unterthanen des Landgerichts Parkstein	40	42	—
1	Von den Unterthanen des Landgerichts Waldsassen	83	47	—
1	Von den Unterthanen des Landgerichts Treßwiz	72	30	—
2	Durch den L.D. Sekretair v. Schleiß vom Landgericht Naburg, dann von dem evangel. Kaufmann und der Bürgerschaft zu Weiden, und mehreren Pfarrern und Individuen dortiger Gegend	371	47	2
2	Ebendaher vom Landgerichte Tirschenreuth, vom Markte Neunburg vorm Wald, und anderen Patrioten jener Gegenden .	367	49	4
2	Auch eben von demselben die Einnahmen für die von ihnen verbreiteten Exemplare wegen der Nachrichten von den Thaten der tapferen Baiern	62	54	—
3	Von einem Patrioten der Hofmark Thumsenreuth, Landgerichts Parkstein	2	34	—
4	Von der Pfarrei Speinshart .	6	40	—
5	Von den Unterthanen des Landgerichts Neunburg vorm Wald .	247	39	—
6	Von Bürgern und anderen Individuen der Hauptstadt Amberg .	124	26	—
7	Von den Bürgern der Stadt, und von den Unterthanen des Land-			
	Uebertrag . . .	1380	48	6

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in der Oberen-Pfalz.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Kunz-Berichtes. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	1380	48	6
	gerichts Cham, und von dem Pfarrer zu Berra, Landgerichts Schnaitrach	274	47	—
8	Von den Bewohnern des Landgerichts-Bezirks Eschenbach	458	45	—
9	Von dem königl. Bergamts-Verweser Dippel zu Fichtelberg .	41	44	—
	Summe	2156	4	6

Eingegangen sind in der Provinz Neuburg.

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in der Provinz Neuburg.	fl.	kr.	hl.
1	Von den bei der Wahl eines Rural-Dechants in Eichstädt anwesend gewesenen Pfarrern . .	16	52	—
2	Von den Mitgliedern der Lesegesellschaft zu Neuburg a. d. Donau	256	43	—
	Ferner daher	14	7	—
3	Von einer Gesellschaft Musikfreunde in Hirschberg . . .	58	33	—
4	Von der Herrschaftlichen Dienerschaft zu Neuburg a. d. Donau	25	29	4
	Von dem Bürgermilitair und resp. von der Bürgerschaft der Stadt Neuburg a. d. Donau . .	80	52	—
6	Vom Oberförster Moosmüller zu Hanau	2	42	—
7	Von dem Consilio der Marianischen Congregation in Eichstädt .	230	1	4
8	Von einem Patrioten aus Lauingen	4	48	—
9	Von mehreren Patrioten eben dieser Stadt	57	30	—
10	Von den Bewohnern des Landgerichts Hemau	91	56	4
	Nachträglich von daher . . .	6	36	4
11	Aus mehreren Distrikten des königl. Landgerichts Neuburg a. d. D	162	—	—
12	Von den Pfarrgemeinden des königl. hohen Johanniter-Ritter Ordens Großbalei-Gerichts daselbst .	30	19	4
	Uebertrag . . .	1038	30	4

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in der Provinz Neuburg.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Kunz-Berichtes. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	1038	30	4
13	Von sämtlichen Pfarrgemeinden des königl. Landgerichts Graißbach	511	28	—
14	Von den Einwohnern und Schulkindern in Neuburg . . .	270	4	4
15	Von den Einwohnern des Landgerichts Maitenbuch	130	—	—
	Summe	1950	3	—

Eingegangen sind in der Provinz Franken.

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in der Provinz Franken.	fl.	kr.	hl.
1	Von den Einwohnern der Hauptstadt Bamberg	324	14	4
2	Von den Einwohnern des Distrikts Schwabach	51	13	—
3	Von einigen Patrioten zu Ebrach	23	51	—
4	Von den Einwohnern der Stadt Weissenburg	158	38	—
5	Von mehreren Patrioten in Nürnberg	746	15	—
6	Von einer Gesellschaft Staatsdiener in Ansbach und von der Pfarrei Mitteldachstetten . .	80	50	—
7	Von den Unterthanen des Landgerichts Neunkirchen	204	30	5
8	Von der Pfarrgemeinde Wettingen, im Rothenburgischen . . .	20	23	—
9	Von einem ungenannt seyn wollenden Staatsdiener in Bamberg	50	—	—
10	Von einem ebenfalls ungenannt seyn wollenden Staatsdiener .	99	24	—
11	Von einigen Bewohnern des Landgerichts Rottenburg, unteren Distrikts	12	59	—
12	Von den Schulkindern Nürnbergs	64	45	—
13	Von einem Patrioten in Bamberg unter besonderer Devise . .	8	6	—
	Uebertrag . . .	1815	9	1

Digitized by Google

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in der Provinz Franken.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	1845	9	1
14	Von den Bewohnern der Stadt Nördlingen	209	13	—
15	Von den Bewohnern der Stadt Dinkelsbühl	107	47	—
16	Von den Bewohnern der Stadt Schweinfurth	92	10	—
	Summe	2254	19	1
	Eingegangen sind in der Provinz Schwaben.			
1	Von dem königl. Stadtrichter Fischer in Augsburg	50	—	—
	Von dem Pfarrer zu Gestrag, im Vorarlbergischen	10	48	—
	Von dem Pfarrer zu Scheffau .	5	24	—
2	Von den Bewohnern des Thals Montoson, dann von jenen des Landgerichts Feldkirch, Bregenz, Stadt Bregenz, Landgerichts und Markts Weiler, dann der Gemeinde Schwan	1334	23	—
3	Von den Bewohnern des Landgerichts-Bezierks Günzburg .	219	15	—
4	Von einigen Patrioten zu Bregenz nachträglich	18	29	—
5	Von den Bewohnern der Hauptstadt Ulm	763	14	2
6	Von der Pfarrei Scheffau, Landgerichts Weiler	6	48	—
7	Von den Bewohnern des Landgerichts-Bezirks Zusmarshausen	134	14	4
8	Von den Bewohnern der Stadt und des Landgerichts Lindau . .	258	42	—
9	Von den Bewohnern des Landgerichts-Bezirks Roggenburg .	211	50	—
	Eben daher nachträglich . . .	16	2	—
10	Von dem Postamts-Haupt-Kassier in Augsburg, Vorholzer, 2 Obligationen in Zinsen . .	200	—	—
	Uebertrag . . .	3229	9	6

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in der Provinz Schwaben.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	3229	9	6
11	Von den Bewohnern des Landgerichts-Bezirks Dillingen . .	99	18	—
12	Von einer Tischgesellschaft in Bregenz	34	15	—
13	Von den Bewohnern der Stadt und des Landgerichts-Bezirks Tettnang	253	17	—
14	Von dem Stadtgerichte und den Verwaltungs-Räthen, nebst Actuarien der Stadt Augsburg, bei einem Mittagsmahle . . .	124	45	—
15	Von dem Postpersonale in Augsburg	14	27	—
16	Von den Bewohnern des Landgerichts-Bezirks Wertingen . .	221	35	2
17	Von dem Juden Hirsch Wolf Levi in Augsburg	100	—	—
18	Von den Bewohnern des Landgerichts Wettenhausen . . .	189	54	4
19	Von der Pfarrgemeinde Niederstolzingen, Landgerichts Untergünzburg	8	3	—
20	Von sämtlichen Pfarrgemeinden des Landgerichts-Bezirks Mindelheim und von dem Stadtgerichts-Rathe Betz in Augsburg	375	54	—
21	Von dem Landgerichts-Verweser und Kameral-Beamten zu Mindlheim, Licent. Wagner . . .	11	—	—
22	Von den Bewohnern des Landgerichts-Bezirks Innerbregenzer-Wald	328	4	—
23	Von den Bewohnern des Landgerichts Geißlingen	195	26	—
24	Von der Schuljugend zu Augsburg, den Werth der Zwezgen und des Reises	3	31	—
1	Von den Bewohnern der Stadt Augsburg	2925	—	—
	Von denen der Stadt Memmingen	500	—	—
	Von der Stadt und dem Landgerichte Kempten	119	17	4
	Uebertrag . . .	8732	57	—

Digitized by Google

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in der Provinz Schwaben.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	8732	57	—
1	Von der Stadt und dem Landgerichte Ravensburg	118	22	—
1	Ferner daher	102	6	—
1	Von den Bewohnern des Landgerichts Alpeck	3	5	4
1	Von den Bewohnern des königl. gräflich Fuggerschen Oberamts Kirchberg	100	—	—
1	Von den Bewohnern des königl. Landgerichts Sonthofen . .	190	17	—
1	Von den Bewohnern der Stadt und des Landgerichts Leutkirch	160	—	—
2	Von den Bewohnern des königl. Landgerichts Söflingen . .	140	—	—
2	Von den Bewohnern des Landgerichts Göggingen	573	55	4
2	Von jenen des Landgerichts Sonneburg und Leutkirch . .	440	30	—
	Summe	10561	13	—
	Eingegangen sind in der Provinz Tirol.			
1	Aus dem Landgerichte Fürstenburg	8	38	—
2	Von dem Juden Thomas Nathan in Innsbruck	16	—	—
	Uebertrag . . .	24	38	—

Laut Beilage Nro.	Eingegangen sind in der Provinz Tirol.	Betrag, nach Abzug des Porto und des Münz-Verlustes. fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	24	38	—
3	Aus dem Landgerichte Brixen .	24	54	—
4	Aus dem Landgerichte Rattenberg	13	18	—
5	Von der Pfarrgemeinde Kirchdorf, Landgerichts Kufstein . . .	10	37	4
	Ferner daher einen goldenen Ring, im Werthe geschätzt	25	—	—
6	Von dem Doctor der Rechte Aldoser in Bozen	22	—	—
7	Aus dem Kreise Bozen und der Pfarrei Jenichen	87	4	4
	Summe	207	32	—
	Eingegangen sind von ungenannnen Militär-Individuen.			
1	Von einem ungenannten Patrioten	108	—	—
2	Von dem Proprietaire und den Offizieren des Depot vom 2ten Dragoner-Regimente Taris .	124	24	—
3	Ferner daher, ausschließlich für die Verwundeten des Regiments .	25	—	—
4	Von dem 2ten Bataillon des 11ten Linien-Inf-Regiments Kinckel	120	—	—
5	Von dem 1ten Bataillon dieses Regiments	165	8	—
	Summe	542	32	—

Rekapitulation
der eingegangenen patriotischen Beiträge.

	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
In der Provinz Baiern	17212	27	1
" " " Oberpfalz	2156	4	6
" " " Neuburg	1950	3	—
" " " Franken	2254	10	1
" " " Schwaben	10561	13	—
" " " Tirol	207	32	—
Von ungenannten Militär-Individuen	542	32	—
Summe	34884	11	—

Digitized by Google

	Davon gehen ab an noch nicht realisirten Kapitalien:	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Die bei der Provinz Baiern sub Nro. 141 vorgetragenen in 10jährigen Fristen erst bezahlt werden sollenden	500	—	—			
2	Die bei der Provinz Schwaben sub Nro. 10 vorgetragenen 2 Schuld-Obligationen der Schwäbischen Provinzial-Etats-Kuratel . . .	200	—	—			
3	Ein noch nicht veräusserter Ring aus Tirol	25	—	—			
	Dann sind	725	—	—			
a	die sub Nro. 14. bei der Provinz Neuburg bemerkten	270	4	4			
	direkte an das 7 Linien-Inf-Regmt. daselbst erlegt, und unter dessen Verwundete ausgetheilt, und						
b	die sub Nro. 23. bei der Provinz Schwaben bemerkten	195	26	—			
	an die Feld-Kriegs-Kasse eingesendet und ausschließlich den Landkapitulanten aus dem Landgerichte Geißlingen bezahlt worden . .	465	30	4	1190	30	4
	Der baare zur Vertheilung aus der Militär-Haupt-Kasse sich entwersende Rest besteht nun in	. . .	.	.	33693	40	4
	Davon gehen auf die Wittwen und Waisen der im Felde gebliebenen Soldaten über, wovon nächstens die Repartition wird bekannt gemacht werden,						
1	sub Nro. 70. aus der Provinz Baiern	44	12	7			
2	„ „ 144. eben daher	1520	—	—			
3	„ „ 6. aus der Oberen Pfalz	124	26	—			
4	„ „ 1. aus der Provinz Neuburg	16	52	—			
5	„ „ 7. eben daher	115	—	6			
6	„ „ 4. aus der Provinz Franken	79	19	—	1899	50	5
	Die zur Vertheilung an die verwundeten Krieger baar vorhanden bleibende Summe besteht also in	. . .	.	.	31793	49	7
	Davon erhielten bereits						
a	2 Mann vom 6ten leichten Infant.-Bataillon die ihnen nach Nro. 142. bei der Provinz Baiern ausschließlich zugedachten	12	24	—			
b	Die Verwundeten des 5ten Linien-Infant.-Regiments die ihnen nach Nro. 143. ebenfalls ausschließlich zugedachten	100	—	—			
c	Die Verwundeten des 2ten Dragoner-Regiments die ihnen nach der Beilage 3. von Militär-Individuen ausschließlich zugedachten . .	25	—	—	137	24	—
	Rest zur Vertheilung, ... welche sich folgendermassen entworfen:	. . .	.	.	31656	25	7
1	390 leicht Blessirte und wieder Genesene erhalten jeder einen Theil à 13 fl. also	5070	—	—			
2	158 schwer Verwundete und wieder Genesene erhalten jeder 2 Theile, oder 26 fl. also	4108	—	—			
3	100 schwer Blessirte, und zum Dienste untauglich gebliebene erhalten jeder 6 Theile, oder 78 fl. also	7800	—	—			
4	177 schwer Blessirte sind in auswärtigen Lazarethen zurückgeblieben, wofür also die Antheile à 78 fl. per Kopf noch einstweilen bei der Kasse bis zur etwaigen Rückkunft dieser Mannschaft in Deposito bleiben müssen	13806	—	—			
5	27 leicht Blessirte sind ebenfalls noch nicht eingetroffen, wofür à 13 fl. per Kopf in Deposito bleiben	351	—	—	31135	—	—
	Rest, welcher, zur Vermeidung aller Bruch-Rechnung, einstweilen nicht zur Repartition genommen worden, und welcher mit anderen vom Monate Mai d. J. an ferner eingehenden Beiträgen bei dem Repartitions-Nachtrage seiner Zeit wieder in Anrechnung kommen wird .	. . .	.	.	521	25	7

(Die Zutheilungen zu dem Landgerichte Heilsbronn, in der Provinz Ansbach, betreffend.)

Gemäß einer nachträglichen Bestimmung über die Landgerichts-Eintheilung in der Provinz Ansbach werden von dem ehevorigen Justizamte Kadolzburg zu dem neuen Landgerichte Heilsbronn auch die Orte: Münch-Erlbach, Bauhof, Gottmannsdorf, Böllingsdorf, Hoffstetten, Betzendorf, Bürgleim, Triebendorf, Neuhöflein, Horlesdorf, Münchzell und Kehlmünz abgegeben; welches hiemit bekannt gemacht wird.

München den 26. August 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Spezial-Befehl

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Die Erholung der landgerichtlichen Musik-Patente in der Provinz Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das der Familie von Russieres verliehen gewesene Spielgrafenamts-Lehen von Tirol Seiner königlichen Majestät heimgefallen ist, so sind die königlichen Landgerichte bereits angewiesen worden, künftig die Musik-Patente (Spielzettel) für sämtliche in ihren Bezirken befindliche Musikanten auszufertigen, und hiefür die bisher üblichen Gebühren den königlichen Rentämtern zur Verrechnung zu übergeben.

Da mit dem 15. kommenden Monats September anfangend keinem Musikanten, der nicht ein landgerichtliches Musik-Patent erholt hat, das Ausspielen an öffentlichen Orten gestattet werden darf, so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit Spielleute und Wirthe sich darnach achten und vor Strafe hüten mögen.

Innsbruck den 29. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Widder.

von Tauffenbach.

(Die Erledigung der Pfarrei Mammendorf, Landgerichts Dachau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch die Beförderung des wirklichen geistlichen Raths, Dechants und Pfarrers Franz Xaver Therer, auf die Stadtpfarrei zum heiligen Moriz in Ingolstadt, die von demselben bisher besessene, im Landgerichte Dachau gelegene Pfarrei Mammendorf, bei welcher, neben dem Pfarrer auch ein Kooperator und Provisor vorhanden sind, in Erledigung gekommen ist; die schleunige Wiederbesezung dieser Pfründe aber, wegen der damit verbundenen weitwendigen Oekonomie, sehr dringend ist; so haben alle diejenigen, welche, wegen ihrer Seelsorge-Jahre, oder sonstigen Verdienste, auf diese Pfarrei einen Anspruch machen zu können glauben, sich in einer Zeitfrist von 8 Tagen, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, mit ihren Anlangen bei unterzeichneter Stelle zu melden. München den 30. August 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Faber.

(Das geheime Landes-Archiv in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät, vermög allerhöchsten Reskripts vom 31. August, allergnädigst beschlossen haben, daß, bis die allgemeine organische Einrichtung der Archive erfolgt, das bestehende Landes-Archiv noch ferner in der dermaligen Einrichtung ungetrennt verbleiben soll; so haben die königlichen Behörden, welche Akten aus diesem Archive brauchen, sich um dieselben an das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit allerunterthänigsten Berichten zu wenden.

München den 3. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Die ausständigen Stempel-Gebühren für die Patente der Bürger-Offiziere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da, nach allerhöchster Anbefehlung vom 2ten dieses Monats, mit den Tax- und Siegel-Aemtern am Schlusse desselben abgerechnet seyn muß, so sind die noch ausständigen Stempel-Gebühren für die Patente der Bürger-Offiziere ohne allen Verzug anher einzusenden.

München den 8. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Ortenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Ortenburg bildet das Bürger-Militär eine Fusilier-Kompagnie, wobei als Ober-Offiziere angestellt wurden:

Hauptmann: Georg Niedermaier;
Oberlieutenant: Adam Wimper;
Lieutenant: Christian Dim.
Chirurg: Anton Lindmaier.

München den 19. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger

(Das Bürger-Militär im Markte Pfeffenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Morkte Pfeffenhausen bildet das Bürger-Militär eine Fusilier-Kompagnie, wobei als Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Johann Baptist Steger;
Oberlieutenant: Joseph Florenz;
Lieutenant: Thomas Weinzierl.
Chirurg: Georg Anton Neumaier.

München den 20. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Die Ernennung eines Oberlieutenants und Zeugwarts bei dem Bürger-Militär der Stadt Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei dem Bürger-Militär zu Landshut durch den Tod des Oberlieutenants Xaver Sig-

mund erledigte Zeugwarts-Stelle erhielt Johann Peter Peierlein

München den 21. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär in der Vorstadt Au, nächst München, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär in der Vorstadt Au, nächst München, bildet zwei Fusilier-Kompagnien, und eine Schüzen-Kompagnie. Hiebei sind als Ober-Offiziere angestellt:

1. Fusilier-Kompagnie:

Hauptmann: Ernest Antoine;
Oberlieutenant: Joseph Schacherer;
Lieutenant: Alois Ortler.

2. Fusilier-Kompagnie:

Hauptmann: Johann Reuschel;
Oberlieutenant: Gotthard Pfleger;
Lieutenant: Johann Krieger.

Schüzen-Kompagnie:

Hauptmann: Joseph Gaigl;
Oberlieutenant: Joseph Schrazenstaller;
Lieutenant: Joseph Bauer;
2. Lieutenant: Ignaz Weinbacher.

Unterstab:

Quartiermeister: Joseph Nußbaum;
Auditor: noch unbesezt;
Oberlieutenant und Zeugwart: Mathias Schmid.
Chirurg der Infanterie: Ant. Obermüller;
Chirurg der Schüzen: Franz von Paul Fernbacher.

München den 31. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Langquaid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Langquaid bestehet das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, bei welcher folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Albert Münsterer;
Oberlieutenant: Joseph Krieger;
Lieutenant: Franz Xaver Pradl;
2. Lieutenant: Michael Fischer.
Chirurg: Georg Welker.

München den 30. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Armee-Befehl.

München den 29. August 1808.

§. 1. Die nachgesuchte Entlassung erhalten: der Major des 4. Linien-Infanterie-Regiments, Anton Graf Barbier-Schroffenberg, mit der Erlaubniß, die Uniforme der quittirten Offiziere nach seinem dermaligen Grade zu tragen, — und der Oberlieutenant

des Tiroler-Jäger-Bataillons, Karl Baron Gumppenberg.

§. 2. Mit der Normal-Pension werden in die Ruhe versezt: die beiden Hauptleute des 2. Linien-Infanterie-Regiments, Joseph von Euler, — und Heinrich Volkmann; — der Kapitän des 6. leichten Infanterie-Bataillons Taxis, Albrecht Friedrich Kleinknecht; — der Hauptmann der aufgelößten Garnison-Regiments-Station Friedberg, Joseph Bauer, — und der Lieutenant des 3. leichten Infanterie-Bataillons Preising, Friedrich von Gültlingen.

Lezterer erhält den Karakter eines Hauptmanns, mit der Erlaubniß, die Uniforme à la suite der Armee zu tragen.

§. 3. Der Oberst des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Friedrich Baron Weinbach, wird zum Kommandanten in Nürnberg ernannt.

§. 4. Der Oberstlieutenant und Kommandeur des 3. leichten Infanterie-Bataillons, Friedrich Graf Preising, wird zum Oberst im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker befördert.

§. 5. Zu Oberstlieutenants avanciren: der Major des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Max Joseph Baron Sarny, im 3. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Karl; — der Major im Kadeten-Korps, Georg Tausch; — der Major und Kommandeur des 5. leichten Infanterie-Bataillons, Kajetan Graf Buttler; — der Major des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Friedrich von Bernklau, als Kommandeur zum 3. leichten Infanterie-Bataillon, — und der Major des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Gabriel von Günther, als Chef des Tiroler-Jäger-Bataillons.

§. 6. Zu Majors werden befördert: die Hauptleute des 6. leichten Infanterie-Bataillons Taxis, David Baron Troeltsch, im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker; — Philipp Baron Reichlin, im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz; — Seraphin von Zaiger, im 13. Linien-Infanterie-Regimente, — und der Hauptmann des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Karl Baron Nesselrode-Hugenpoet, im 4. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 7. Der Major des 3. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Karl, Klement Palm, wird zum 13. Linien-Infanterie-Regimente versezt.

§. 8. Im 1. Linien-Infanterie-Leibregimente erhält der Kapitän Adolph von Hagens eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Dismas Osterhuber avancirt zum Kapitän, — der Unterlieutenant Anton Baron Gumppenberg zum Oberlieutenant, — der Junker Joseph Schrott zum Unterlieutenant, — und die beiden Korporale: Franz Schlelein und Karl Adam zu Junkern.

Der Edelknabe Joseph Graf Tauffkirchen wird zum Unterlieutenant im 1. Linien-Infanterie-Leibregimente ernannt.

§. 9. Im 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz erhalten die Kapitäns: Karl von Schmitt und Goswin de l'Eau eine Kompagnie; — die Oberlieutenants: Friedrich

Schmitts und Joseph Norz werden zu Kapitäns, — die beiden Unterlieutenants: Wilhelm Baron Laßberg und Karl Bechtold zu Oberlieutenants, — die beiden Junker: Anton von Brentano und Heinrich Baron Burgau zu Unterlieutenants, — dann die Korporale: Christian Polly, — Karl Dumas und Herrmann Kast zu Junkern befördert.

§. 10. Im 3. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Karl avancirt der Junker Ludwig Reichard zum Unterlieutenant.

§. 11. Im 1. leichten Infanterie-Bataillon Habermann wird der Junker Ferdinand Friedrich Baron Schack zum Unterlieutenant, — und der Korporal Franz von Sauer zum Junker befördert.

§. 12. Im 3. leichten Infanterie-Bataillon Bernklau avancirt der Junker Bonaventura König zum Unterlieutenant, — und der Gemeine Joseph von Heldmann zum Junker.

§. 13. Im 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis erhält der Kapitän Marquard Baron Reichlin, — dann der Kapitän des aufgelößten Jäger-Korps, Joseph Maria Baron Schleich, — und der Oberlieutenant Theodor von Baldinger, welcher zum Hauptmann befördert wird, eine Kompagnie.

Die Oberlieutenants: Georg Fahninger und Karl Abele avanciren zu Kapitäns, — dann die Unterlieutenants: Vinzent von Odelzhausen, — Joseph von Rodenstein und Joseph Graf Leiblfing zu Oberlieutenants.

Die Junker: Friedrich Frankel, vom 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — Johann Dollmann, vom 5. Linien-Infanterie-Regimente Preising, — und Peter Mohr, vom 7. Linien-Infanterie-Regimente Löwenstein-Werthheim, werden zu Unterlieutenants im 6. leichten Infanterie-Bataillon Taxis befördert.

§. 14. Im Tiroler-Jäger-Bataillon erhält Joseph Baptist Graf Khuen eine Kompagnie; — der Unterlieutenant Stephan von Vigili avancirt zum Oberlieutenant.

§. 15. Im 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz rückt der Junker Anton von Kolbeck zum Unterlieutenant vor.

Joseph von Vicary wird als Unterlieutenant in diesem Regimente angestellt.

§. 16. Die Bataillons-Quartiermeister: Johann Neumann, vom 5. Linien-Infanterie-Regimente Preising, — Balthasar Ehrmann, vom Tiroler-Jäger-Bataillon, — Peter Jünger, vom 4. leichten Infanterie-Bataillon, und Daniel Dillmann, vom 2. Chevauxlegers-Regimente König, rücken zu Regiments-Quartiermeistern vor.

Zu Bataillons-Quartiermeistern werden befördert: der Fourier Anton Rupprecht, beim 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz; — der Rechner Bernhard von Jägern, beim 3. leichten Infanterie-Bataillon Bernklau; — der Rechner Johann Pointner, beim 5. leichten Infanterie-Bataillon Buttler; — und der Rechner Jakob Kurz, beim 2. Artillerie-Bataillon.

§. 17. Der Unter-Chirurg des 4. leichten Infanterie-Bataillons Wreden, Joseph Bissing, wird zum 2. Chevauxlegers-Regimente König, — der Unter-Chirurg des aufgelößten Jäger-Korps, Doktor Karl von Hautmann, zum 1. leichten Infanterie-Bataillon Habermann, — und der Unter-Chirurg Thomann, von Kufstein, zum 4. leichten Infanterie-Bataillon Wreden versezt; — dann der Doktor der Medizin und Chirurgie, Dietz, als Unter-Chirurg zu Kufstein angestellt.

§. 18. Der pensionirte Oberlieutenant Enke ist den 11. August zu Rüdenhausen, — und der Oberst des 2. Chevauxlegers-Regiments König, Friedrich Graf Pappenheim, den 20. August in München gestorben.

§. 19. Zur Belohnung vorzüglich tapferer Thaten erhalten

das goldene Ehrenzeichen:

vom 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz:

1) der Korporal Kaspar Grabl, von Schönsee, am 10. Juni 1807;

2) der Gemeine Lorenz Weinberger, von Ingolstadt, am 8. Juni 1807;

das silberne Ehrenzeichen:

vom 1. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz:

1) der Korperal Christoph Hutzler, von Parkstein, am 1. Februar 1807;

vom 4. Linien-Infanterie-Regimente:

2) der Feldwebel Martin Lebler, von Stromberg;

3) der Korporal Johann Fuchs, von Deggendorf; beide am 13. Mai 1807.

Der Gemeine des 10. Linien-Infanterie-Regiments Junker, Adam Popp, von Kemnath, hat sich am 24. Juni 1807 beim Sturme der vor Glatz gelegenen Verschanzungen lobenswerth benommen.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 3. August l. J. wurde die Pfarrei Reistingen, Landgerichts Dillingen, dem Benefiziaten zu Klosterbeuern, Alois Rettenmaier, —

vom 8. desselben Monats die Pfarrei Emmering, Landgerichts Schwaben, dem Pfarrer in Ebertshausen, Anton Poll, —

vom 10. desselben Monats die Pfarrei Rennerzhofen, Landgerichts Graisbach, dem Professor und Rektor Aldobrand Fendt in Neuburg, —

vom 13. desselben Monats die Stadt-Pfarrei zum heiligen Moriz in Ingolstadt dem geistlichen Rathe, Dechant und Pfarrer in Mammendorf, Franz Xaver Therer, — und

vom 20. desselben Monats die Pfarrei am Lechel, nächst München, dem Marian Walli, aus dem Stifte Rott, — die Pfarrei Dettenschwang dem Exkonventualen des ehemaligen Klosters Scheuern, Korbinian Bairl, — das Benefizium in Freistadt dem Kooperator in Geisenfeld, Andreas Betz, — und das Benefizium zu Pösing dem Priester Paulin Schmitt allergnädigst verliehen.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 5ten September 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittelpreis		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis		Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittelpreis		Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
August.	31.	Abensberg . . .	1	—	—	—	2	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27.	Aichach	116	112	14	—	232	223	7	30	41	34	6	15	175	134	5	30
—	17.	Amberg	29	29	14	30	13	13	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Deggendorf . . .	263	259	16	12	20	15	7	30	8	6	6	30	—	—	—	—
—	27.	Eichstädt. . . .	40	36	14	15	32	32	8	15	13	13	5	—	—	—	—	—
—	18.	Erding	190	190	18	—	50	50	8	30	34	34	7	30	21	21	7	—
Sept.	1.	Friedberg . . .	46	44	12	39	47	47	7	52	10	10	6	10	102	100	5	33
August.	19.	Geisenfeld. . . .	38	33	15	—	14	14	7	30	13	11	5	30	25	24	5	—
—	23.	Haag	8	8	16	—	3	3	8	30	—	—	—	—	13	13	6	30
—	30.	Hilpoltstein . .	—	—	—	—	12	7	7	50	2	2	6	6	68	68	5	43
—	31.	Hohenwart. . .	3	3	15	30	1	1	7	30	—	—	—	—	1	1	4	45
—	27.	Ingolstadt . . .	117	117	14	—	56	56	7	45	61	59	6	5	93	83	4	50
—	27.	Kraiburg . . .	15	15	15	—	5	5	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27.	Landsberg . . .	286	263	16	40	73	64	10	—	2	2	8	—	15	14	7	—
—	27.	Lauingen . . .	221	209	11	—	19	19	6	30	50	50	5	30	54	40	5	15
—	31.	Mainburg . . .	16	15	15	—	5	5	7	15	—	—	—	—	8	8	5	—
Sept.	3.	München . . .	1545	1324	17	55	767	698	9	17	840	695	8	41	917	746	7	2
August.	27.	Murnau	104	90	18	30	40	30	11	—	1	1	9	—	2	2	7	30
—	31.	Neuburg a. d. Don.	72	72	14	5	19	19	7	24	34	26	5	21	53	47	4	29
—	31.	Neuenötting . .	5	5	14	—	5	5	7	—	—	—	—	—	6	6	5	50
—	29.	Neumarkt . . .	66	56	13	7	100	100	7	31	2	2	5	12	75	71	5	40
—	30.	Pfaffenhofen . .	35	35	15	43	45	45	8	7	19	19	6	46	47	42	5	3
—	27.	Rain.	15	15	13	—	28	28	6	45	5	5	5	—	6	6	4	20
—	22. 26.	Reichenhall . . .	23	18	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—
—	27.	Rosenheim . . .	52	39	18	—	42	25	9	—	3	3	7	—	45	40	6	30
Sept.	1.	Schrobenhausen .	22	22	15	1	26	26	7	33	7	7	5	28	26	22	4	34
August.	27.	Straubing . . .	181	181	15	—	21	21	8	45	15	15	7	15	16	16	6	15
—	27.	Traunstein . . .	92	85	17	—	134	104	9	—	20	14	[illegible]	—	[illegible]	29	7	[illegible]
—	24.	Vilshofen . . .	350	[illegible]	16	—	20	20	8	—	30	30	6	—	8	8	6	[illegible]
—	24.	Wasserburg . . .	2	2	18	15	6	6	9	—	—	—	—	—	10	10	7	—
—	25.	Weilheim . . .	5	5	17	30	[illegible]	114	10	30	4	4	9	30	4	4	[illegible]	[illegible]
		Summe .	3959	3613	—	—	1961	1797	—	—	1215	1043	—	—	1835	1563	—	

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 82,296 fl. 47 kr.

Regierungsblatt.

LI. Stück. München, Mittwoch den 14. September 1808.

Edikt über den Adel im Königreiche Baiern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Gemäßheit des I. Titels §. 5. der Konstitution Unsers Königreiches über die künftigen Verhältnisse des Adels beschlossen und verordnet, wie folgt:

I. Titel.
Von dem Adel überhaupt.

1. Kapitel.
Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel kann nur durch eine königliche Konzession erlangt werden.

§. 2. Dessen politische Verhältnisse sind durch die Konstitution bestimmt.

§. 3. Die Befugniß, Majorate zu errichten, steht ihm ausschließlich zu.

§. 4. Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in Unserer Erklärung vom 19. März 1807 zugesichert haben, in so weit sie den ausdrücklichen Bestimmungen der Konstitutions-Akte Titel I. §. 5. nicht widersprechen.

§. 5. Denjenigen Majorats-Besizern, welche Wir mit diesem Rechte für ihre Person allein, oder ihre Erben zu begünstigen für gut finden werden, gebührt der privilegirte Gerichts-Stand, wie er in dem §. 9. ersten Absaz und §. 11. der erwähnten Deklaration enthalten ist.

2. Kapitel.
Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels.

§. 6. Der Adel wird durch die rechtmässige eheliche Geburt von adelichen Aeltern, oder durch Adoption vererbt.

§. 7. Alle, die in Unserm Königreiche als Adeliche anerkannt sind, behalten für sich und ihre ehelich geborne Kinder ihre bisherigen Adels-Titel.

§. 8. In den Fällen, in welchen die Adoption nach den Gesezen statt hat, kann auch mit Unserer Genehmigung der Adels-

Titel auf den adoptirten Sohn vererbt werden.

3. Kapitel.
Von der Erwerbung des Adels durch Gnaden-Briefe.

§. 9. Derjenige Unserer Unterthanen, welcher einen Adels-Titel durch einen Gnaden-Brief von Uns erwerben will, muß in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen motivirten Vorstellung durch glaubwürdige Zeugnisse, oder Urkunden darthun:

1) nebst Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, seine bisherige Dienstes- oder sonstige Funktionen;

2) seine und seine Familie Verdienste um den Staat;

3) die Zahl seiner Kinder beiderlei Geschlechts;

4) ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen.

§. 10. Genanntes Ministerium prüft die in der Vorstellung enthaltenen Angaben, und erstattet an Uns darüber einen ausführlichen motivirten Antrag.

§. 11. Wenn das Gesuch Unsere allerhöchste Genehmigung hierauf erhält, so wird durch das nämliche Ministerium der Adels-Brief, mit der Beschreibung des bewilligten Wappens, in der hergebrachten Form ausgefertiget, und nach erlegter Taxe in das hierüber zu führende besondere Register eingeschrieben, dem Supplikanten sodann zugestellt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

4. Kapitel.
Verlust des Adels.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verlust des Adels zur Folge; jedoch nur für die Person des Titulaire, und nicht für dessen rechtmässige Erben.

§. 13. Die Erneuerung des Adels-Titels ist eine neue Verleihung, und muß unter den nämlichen Bedingungen, wie in dem 3. Kapitel vorgeschrieben ist, geschehen.

5. Kapitel.
Matrikel für sämtliche Adeliche des Königreiches.

§. 14. Sämtliche Adeliche Unsers Königreiches, sowohl der alten Geschlechter, als auch diejenigen, welche erst in neueren Zeiten die Adels-Titel erhalten haben, sollen in eine besondere Matrikel eingetragen werden.

§. 15. Zu dem Ende sind alle adeliche Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publikation des gegenwärtigen Edikts, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abschriften einzugeben:

a) ihre Adels-Titel und die Diplome, oder sonstige Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird;

b) ihre Familien-Wappen;

c) den Vor- und Zunamen aller Familien-Glieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die sie bekleiden.

§. 16. Bei jeder adelichen Familie werden diese Angaben, nachdem ihre Beglaubigung untersucht und richtig gefunden worden ist, in die Matrikel eingetragen.

§. 17. Eben so werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie sich ergeben.

§. 18. Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichen Akten nicht als adelich erkannt.

§. 19. Die Extrakte aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adels-Titel.

§. 20. Diese Matrikel wird unter der Aufsicht unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§. 21. Die über den Adel vorkommende streitige Fälle aber werden bei den einschlägigen Appellations-Gerichten verhandelt und entschieden.

§. 22. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adels-Titel zur Folge haben, so müssen diese dem genannten Ministerium angezeigt werden, damit durch dasselbe, die den Vorschriften gemässen Verfügungen veranlaßt werden können.

II. Titel.

Bildung künftiger Majorate.

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 23. Die Majorate können zukünftig nur gegründet werden auf Einkünfte eines freien in Unserm Königreiche gelegnen Landeigenthums.

§. 24. Dieses muß von allen Schulden und sonstigen Lasten frei seyn, worüber die obrigkeitlichen Beurkundungen und Auszüge der Hypotheken-Bücher vorgelegt werden müssen.

§. 25. Durch das Majorat darf der Pflichttheil derjenigen, welchen ein solcher nach den Gesezen gebührt, nicht verlezt werden.

§. 26. Unter dem Betrage von vier Tausend Gulden reiner Renten darf kein Majorat konstituirt, oder bestätiget werden.

§. 27. Die Errichtung der Majorate erfodert allezeit Unsere besondere Bewilligung.

§. 28. Diese wird in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Justiz-Ministerium übergebenen Vorstellung nachgesucht.

§. 29. Es müssen in der Supplik die Motive zur Errichtung eines Majorats angegeben seyn, und derselben beurkundete Ausweisungen über den Vermögens-Stand beiliegen.

§. 30. Genanntes Ministerium hat die vorgelegten Motive und Beweise, nach vor-

läufiger Vernehmung der geeigneten Justiz-stelle, zu untersuchen, und Vortrag an Uns zu erstatten.

§. 31. Erfolgt hierauf Unsere Genehmigung, so wird über die Errichtung des Majorats eine Urkunde, in welcher

a) die Motive des errichteten Majorats,

b) der Adels-Titel desjenigen, welcher es konstituirt,

c) woraus es besteht, unter Unserm grösseren Siegel ausgefertiget, in eine Matrikel eingetragen, und nach erlegter Taxe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Auch muß der Majorats-Brief in dem Hypotheken-Buche, wo die Güter gelegen sind, eingetragen werden.

§. 32. Es wird ferner bei der einschlägigen Gerichts-Stelle eine eigene Matrikel über die in ihrem Bezirke befindlichen Majorats-Güter mit einer genauen Beschreibung derselben geführt.

§. 33. In denjenigen Fällen, in welchen Wir eine Adels-Verleihung, oder Standes-Erhöhung mit einer Majorats-Dotation ertheilen, werden Wir Unser darüber ertheiltes Dekret, nebst einem Verzeichnisse der das Majorat konstituirenden Güter, Unserm Ministerium der Justiz und der auswärtigen Verhältnisse zufertigen, welch ersterem sodann obliegt, hienach die Majorats-Urkunde auszufertigen, und die Eintragung in das Hypotheken-Buch sowohl, als in die Matrikel des einschlägigen Gerichtes, und die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen; lezteres aber die Adels-Verleihung, oder Standes-Erhebung in das Adels-Register eintragen zu lassen.

§. 34. Wenn die Dotation nur zum Theile durch Uns geschieht, so muß wegen des anderen Theiles die vorgeschriebene Untersuchung der erfüllten Bedingungen vorangehen, ehe die Majorats-Urkunde ausgefertiget wird.

§. 35. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten übrigens keine besondere Befreiung von Staats-lasten, sondern sie sind diesen, wie das Eigenthum der anderen Bürger, unterworfen.

2. Kapitel.

Von den Wirkungen des errichteten Majorats.

In Ansehung der Personen.

§. 36. Das Majorat wird auf die männliche leibliche, oder, bei Abgang derselben, durch Adoption nach den Gesezen berufene Descendenz in der Linial-Ordnung nach der Erstgeburt vererbt.

§. 37. Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, ist Unsere ausdrückliche Bewilligung durch ein besonderes Dekret hiezu erfoderlich.

§. 38. Diejenigen, welche in das Majorat eintreten, müssen folgenden Eid ablegen:

„Ich schwöre Treue dem König und dem „königlichen Hause, Gehorsam gegen die „Konstitution, die Geseze und Verord-

„nungen des Reiches, und ich verspreche, „die Waffen zu ergreifen, zur Vertheidi„gung des Vaterlandes in allen Fällen, „in welchen demselben Gefahr drohet, und „ich von dem Monarchen dazu aufgefo„dert werde."

§. 39. Von den Fürsten und Grafen wird dieser Eid in Unsere eigene Hände abgelegt; die übrigen Adelichen leisten denselben an Unserer Statt Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder demjenigen, welchen derselbe auf Unsern Befehl hiezu beauftragen wird.

3. Kapitel.

In Ansehung der Güter.

§. 40. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenschaft der Stamm-Güter.

§. 41. Hienach sind sie unveräusserlich, und dürfen weder mit Schulden, noch mit sonstigen Lasten von dem Nuznießer belegt werden.

§. 42. Alle durch den Besizer derselben vorgenommene Veräusserungen, von welcher Art sie seyn mögen, alle darauf konstituirten Rechte, oder Hypotheken sind nichtig, und kein Gericht darf sie als gültig erkennen.

§. 43. Würde von einem Gerichte dagegen gehandelt, so sollen seine Erkenntnisse auf Anrufen des Nachfolgers im Majorate von dem unmittelbar höheren Tribunale kassirt, und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellt werden.

§. 44. Unserm Ministerium der Justiz liegt ob, für die Erhaltung der bei ihm einregistrirten Majorate zu wachen.

4. Kapitel.

Von dem Genusse der Majorats-Güter.

§. 45. Der Genuß der Majorats-Güter kömmt demjenigen zu, welcher durch die Geseze zur Erbfolge nach der eben bestimmten Ordnung berufen ist.

§. 46. Er hat die Verbindlichkeit, die darauf liegenden Staats-Lasten zu entrichten, und die Güter in gutem Stande zu erhalten.

§. 47. Wenn der lezte Besizer zur Bezahlung seiner Schulden, ausser dem Majorate, kein anderes hinlängliches Vermögen zurückläßt, so haftet der Majorats-Nachfolger für die in den Gesezen privilegirten Foderungen, welche er aus den Einkünften des Majorats zu tilgen verpflichtet ist; jedoch dergestalt, daß nie mehr, als der dritte Theil der jährlichen Einkünfte dafür angewiesen werden dürfe, wonach der ganze Betrag dieser Foderungen in verhältnißmässige Fristen eingetheilt werden muß.

§. 48. Wenn der Majorats-Besizer eine Wittwe zurückläßt, die weder ein zu ihrem Unterhalte eigenes hinlängliches Vermögen besizt, noch, daß andere Güter ausser dem Majorate vorhanden sind, auf welchen ihr standesmässiger Unterhalt angewiesen werden könnte, so geht, in Ermangelung beider obi-

ger Hilfsquellen, die Verbindlichkeit an die Majorats-Besizer über, ein verhältnißmässiges Witthum aus den Majorats-Einkünften zu leisten.

§. 49. Dieses Witthum darf jedoch den dritten Theil der Einkünfte des Majorats in keinem Falle überschreiten, und sollten mehrere zu leistende Witthume und zu tilgende privilegirte Foderungen bei einem Majorats-Besizer zusamen treffen, so muß diesem allezeit ein Drittheil der Einkünfte frei bleiben.

§. 50. Auch hört das Witthum durch die zweite Verheurathung auf.

5. Kapitel.

Von der Veräusserung der Majorats-Güter, den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, und der Ersezung derselben.

§. 51. Diejenigen Adelichen, welche ein Majorat errichtet haben, können in Fällen der Nothwendigkeit, oder eines besonderen Nuzens die Veräusserung der Güter, auf welche das Majorat gegründet worden ist, und ihre Ersezung durch andere entweder im Ganzen, oder zum Theile nachsuchen.

§. 52. Sie müssen die Motive in einer bei der einschlägigen Justiz-Stelle übergebenen Vorstellung anzeigen, und derselben ein Verzeichniß der zu veräussernden und dagegen einzutauschenden Güter, mit einer genauen Beschreibung derselben, nebst einem Auszuge aus den Hypotheken-Büchern, beilegen.

§. 53. Nach dem von dieser Stelle hierüber erstatteten Berichte werden Wir, auf Vortrag Unsers Ministeriums der Justiz, eine den Uns dargelegten Verhältnissen der Sache angemessene Entschliessung erlassen.

§. 54. Wenn diese dem Gesuche des Supplikanten günstig ist, so treten im Falle eines Tausches die eingetauschten Güter an die Stelle der dafür abgetretenen, unter Beobachtung der im Artikel 31. und 32. vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 55. Im Falle eines ohne Tausch von Uns gestatteten Verkaufes müssen die Kaufs-Bedingungen Uns angezeigt werden.

§. 56. Wenn diese von Uns, nach Vernehmung der einschlägigen Justiz-Stelle, genehmiget werden, so werden die veräusserten Güter unter Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten von dem Majorats-Verbande gelöset, unter welchen sie demselben übergeben worden waren, und sie treten dann in das freie Kommerz zurück.

§. 57. Nach vollzogenem Verkaufe ist der Majorats-Besizer berechtiget, die gesezlichen Zinsen von dem Kaufschillinge so lange zu fodern, bis derselbe baar erlegt ist, wenn auch keine Zinsen stipulirt worden wären.

§. 58. Der Kaufschilling wird an einen öffentlichen Fond entrichtet, den Wir besonders bestimmen werden, welcher dem Titulaire dafür haftet, und an denselben die hergebrachte Zinsen einstweil bezahlt.

6. Kapitel.

Von der Wiederanlegung des aus den veräusserten Gütern erlößten Geldes.

§. 59. Die erlößte Kauf-Summe muß innerhalb 6 Monaten, nach vollzogenem Verkaufe, zur Erwerbung ähnlicher Güter verwendet werden, welche zur Bildung eines Majorats nach dem §. 11. erfodert werden.

§. 60. Die von dem Titulaire zur Erwerbung in Vorschlag gebrachten Güter müssen Uns, mit einer genauen Beschreibung und mit den gerichtlichen Ausweisungen über das freie Eigenthum derselben, ihren Werth und ihren wirklichen Ertrag, nach vorläufiger Untersuchung der einschlägigen Justiz-Stelle, angezeigt werden.

§. 61. Sollten die Ausweisungen nicht richtig und gegründet befunden worden seyn, so werden Wir dem Titulaire einen weiteren Termin zur Ersezung der veräusserten Güter gestatten.

§. 62. Finden Wir aber in der Erwerbung der angezeigten Güter, nach obiger Untersuchung der gesezlichen Bedingungen, einen hinreichenden Ersaz, so werden Wir darüber ein genehmigendes Dekret ertheilen, und ihre Einregistrirung, unter den im §. 31. und 32. bemerkten Förmlichkeiten, verfügen.

§. 63. Die auf solche Art surrogirten Güter treten in allen gesezlichen Wirkungen an die Stelle der veräusserten.

7. Kapitel.

Von der gänzlichen Auflösung des Majorats.

§. 64. Das Majorat, welches von einem Titulaire auf seinen Gütern errichtet worden ist, wird aufgelößt:

a) wenn die leibliche, oder adoptirte männliche Descendenz desselben erlöscht. Der lezte Besizer genießt alsdann alle Rechte einer freien Disposition nach den Gesezen, und wenn derselbe davon keinen Gebrauch macht, so tritt nach seinem Ableben die gemeine Intestat-Erbfolge ein; ferner

b) durch die Einwilligung sämtlicher lebenden Majorats-Erben, welche gerichtlich erhoben werden muß, mit Unserer darauf erfolgten Genehmigung.

§. 65. Bei gänzlichem Abgange eines anderen Vermögens wird die Alimentation der nachgebornen Kinder beiderlei Geschlechts auf die Einkünfte des Majorats nach der Zahl derselben angewiesen; jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß sie die Hälfte derselben in keinem Falle übersteigen, und mit Einrechnung aller übrigen Lasten der dritte Theil der Einkünfte dem Besizer frei bleibe. Die Verhandlung wird von den Justiz-Stellen berichtiget, und von Uns bestättiget.

§. 66. Das Majorat wird allezeit in den Pflicht-Theil des Nachfolgers im Majorate eingerechnet.

§. 67. Die Auflösung geschieht mit Beo,

bachtung der bei der Errichtung der Majorate vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 68. Wenn Wir selbst das Majorat im Ganzen, oder zum Theile, unter Vorbehalte des Rückfalles nach erloschenem Manns-Stamme des Titulaire, dotirt haben, so fallen diese Güter in dem eintretenden Falle der wirklichen Erlöschung der ehelichen männlichen Descendenz desselben zu Unserer weiteren Disposition zurück.

8. Kapitel.

Anwendung der gegenwärtigen Dispositionen über die Majorate auf die Fideikommisse der in Unserm Königreiche angesessenen adelichen Geschlechter.

§. 69. Die dermaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wie sie auch in der Voraussezung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestättiget worden sind.

§. 70. Sie nehmen jedoch die Eigenschaft eines Majorats mit allen demselben durch die

gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Eigenschaften an, wenn sie

a) von Adelichen errichtet sind,

b) in liegenden Gütern bestehen,

c) von Uns bestättiget und immatrikulirt sind,

d) die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen, und

e) wenn sich die Besizer innerhalb 6 Monaten, von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung, schriftlich bei Uns mit der Erklärung melden, daß sie wünschen, ihre Fideikommisse mögen in ein Majorat übergehen.

§. 71. Zur Berichtigung der Verhältnisse einer jeden Familie wird eine besondere Kommission von Uns ernannt werden.

§. 72. Die Regredient-Ansprüche werden ganz aufgehoben.

München den 28. Juli 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Regierungsblatt.

LII. Stück. München, Mittwoch den 14. September 1808.

Organisches Edikt
über
die Anordnung einer Steuer- und Domänen-Sektion bei dem königlichen geheimen Finanz-Ministerium.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch Unser Organisches Edikt über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen beschlossen, ausser den bereits zentralisirten Zweigen der Finanz-Verwaltung, welche künftig auch Sektionen des Finanz-Ministeriums ausmachen sollen, (und zwar das oberste Forst-Amt, unter der Benennung: General-Forst-Administration; — die Maut-Direktion, unter dem Namen: General-Zoll- und Maut-Direktion; — die Salinen-Administration, unter der Benennung: General-Salinen-Administration; — das oberste Berg-Amt, unter dem Namen: General-Bergwerks-Administration) überdieß noch die Aufschlags- und Siegel-Gefälle, nebst dem Landbau-Wesen, mit dem 1. Oktober d. J. zu zentralisiren, und ihre unmittelbare Leitung einer eigenen Zentral-Stelle zu übertragen. Eben dieser Stelle wollen Wir zugleich die obere Aufsicht über das gesamte Rechnungs-Wesen der Kreise anvertrauen, und sie dabei, zur vorbereitlichen Bearbeitung der wichtigeren Kreis-Finanz-Gegenstände, unter der Benennung:

„Steuer- und Domänen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums"

mit demselben in unmittelbare Verbindung sezen. Wir beschliessen demnach, wie folgt

I. Titel.
Formation.

§. 1. Diese der obersten Leitung Unsers Finanz-Ministeriums unmittelbar untergegebene, und als ein Bestandtheil gedachten Ministerial-Departements zu betrachtende Steuer- und Domänen-Sektion besteht aus folgendem Personal:

einem Vorstande,
einem Direktor,
sechs Räthen,
einem Sekretär,
einem Expeditor,

acht Rechnungs-Kommissären,
sechs Kanzellisten,
einem Diener, und
einem Boten.

§. 2. Für das Kreis-Finanz-Rechnungs-Wesen, die Aufschlags- und Siegel-Gefälle, und das Landbau-Wesen hat die Sektion ihre eigene Registratur, wozu ein Registrator, nebst einem Gehülfen, angestellt wird. Zugleich werden bei dieser Sektion aus den Finanz-Registraturen der bisherigen Provinzial-Stellen alle jene Akten hinterlegt, welche nicht einzelne Rentämter, sondern General-Verfügungen für die ganze bisherige Provinz betreffen, und also, nachdem nunmehr die Provinzen in mehrere Kreise getheilt sind, keinem einzelnen Finanz-Direktor zugestellt werden können. Die Registratur der laufenden Gegenstände, die sich nicht auf das Aufschlags- Siegel- und Landbau-Wesen beziehen, wird durchgängig mit der geheimen Registratur des Finanz-Ministeriums verbunden.

§. 3. Für das genannte Personal bestimmen Wir jährlich folgende Gesamtgehalte:

für den Vorstand . . .	6000 fl.
für den Direktor	4000 fl.
für jeden der beiden ältesten Räthe	3000 fl.
für jeden der zwei im Dienstes-Alter folgenden	2600 fl.
für jeden der beiden übrigen .	2200 fl.

§. 4. Der Standes-Gehalt des Vorstandes besteht in . . . . | 4000 fl.
dessen Dienstes-Gehalt in . 2000 fl.
Der Standes-Gehalt des Direktors in . . . . 3000 fl.
sein Dienstes-Gehalt in . . 1000 fl.
Der Standes-Gehalt eines Rathes in . . . . 2000 fl.
ihr Dienstes-Gehalt, nach den Stuffen des Dienstes-Alters, in 1000 — 600 — und 200 fl.

§. 5. Als jährliche Gehalte für das übrige Personal werden ausgesezt:

für den Sekretär	1200 fl.
für den Expeditor	1200 fl.
für jeden der beiden ältesten Rechnungs-Kommissäre	1200 fl.
für jeden der zwei im Dienstes-Alter nachfolgenden	1000 fl.
für jeden der vier jüngsten im Dienstes-Alter	900 fl.
für den Registrator . . .	1000 fl.
für den Registraturs-Gehülfen	750 fl.
für jeden der drei ältesten Kanzellisten	700 fl.
für jeden der übrigen . . .	600 fl.
für den Sektions-Diener . .	600 fl.
für den Boten	450 fl.

§. 6. Wo der Standes- und Dienstes-Gehalt hieoben nicht besonders bestimmt ist, wird derselbe nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 bemessen.

§. 7. Der Vorstand, der Direktor und sämtliche Räthe stehen in den Verhältnissen als Staats-Diener, wie solche in den Haupt-Verordnungen vom 1. Jänner 1805, und 8. Juni 1807 festgesezt sind, nach den hierüber in der Konstitution Titel III. §. 7. getroffenen näheren Bestimmungen. Ueber die

Verhältnisse des übrigen Personals erfolgt, dem angeführten §. der Konstitution gemäß, eine besondere Verordnung.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 8. Der Wirkungskreis dieser neu errichteten Steuer- und Domainen-Sektion erhält hiemit folgende nähere Bestimmung:

a) Sie führt die Aufsicht über das gesamte Rechnungs-Wesen der Kreis-Finanz-Direktionen; prüft die von ihnen eingesendeten Monats-Extrakte und übrigen Rechnungs-Stücke, und richtet ihre Aufmerksamkeit auf die genaue Erfüllung der über die richtige Erhebung der Gefälle in den festgesezten Terminen ertheilten Vorschriften;

b) sie hat die Super-Revision über die Jahres-Rechnungen der Kreis-Kassen, und die Verbindlichkeit, in einer Zeit von drei Monaten, nach der an sie geschehenen Ausstellung dieser Rechnungen, das Justifikations-Geschäft darüber zu vollenden; mit ihren geschöpften Bedenken dieselben Unserm geheimen Finanz-Ministerium wieder vorzulegen, und diese Vorlage mit einer Vergleichung der Haupt-Rechnungs-Resultate des justifizirten Jahrganges mit jenen des vorhergegangenen Jahres zu begleiten;

c) die jährlichen Etats der Kreis-Finanz-Direktionen zu prüfen, die Resultate derselben, zur Erleichterung der Uebersicht, nach den verschiedenen Haupt-Rubriken zusamen zu stellen, und sie mit den sich über sie darbietenden Bemerkungen vorzulegen;

d) die unmittelbare obere Aufsicht und Leitung über die Aufschlags- und Siegel-Gefälle, so wie über das Landbau-Wesen zu führen; das Rechnungs-Wesen dieser besonderen Einnahms-Zweige zu revidiren, und über die Entfernung aller Mißbräuche und Unrichtigkeiten bei diesen verschiedenen Zweigen zu wachen;

e) das Justifikations-Geschäft über die Jahres-Rechnungen der Ober-Aufschlags- und Siegel-Aemter sämtlicher Kreise zu besorgen, und ihre Resultate, so wie es oben, in Ansehung der Kreis-Kasse-Rechnungen verordnet ist, drei Monate nach dem jedesmaligen Einlaufe jener Jahres-Rechnungen vorzulegen;

f) die von den Kreis-Landbau-Inspektionen eingesendeten jährlichen Etats zu prüfen; jedem Uebermaße der Ausgaben dabei, so weit es der Zweck gestattet, vorzubeugen, und das ganze Landbau-Wesen, nach dessen Wichtigkeit für das Staats-Vermögen, sowohl materiel, als formel genau zu kontrolliren;

g) über wichtigere Verkäufe von Staats-Realitäten;

h) über wichtigere Ablösungen von Laudemial- und anderen das Eigenthum beschränkenden Rechten;

i) über neue Acquisitionen, Täusche, oder

andere in das Staats-Vermögen eingreifende Verträge und Verhandlungen;

k) über Rechtsfälle, deren Ausführung den Finanz-Behörden obliegt;

l) über Vorschläge zu neuen Einrichtungen in der Finanz-Verwaltung, oder Abänderungen der darüber bestehenden Normen

hat die Sektion in allen von dem Finanz-Ministerium hierüber an sie ausgestellten Gegenständen ihr motivirtes Gutachten abzugeben.

m) Auch wird dasselbe über die von den Kreis-Finanz-Direktionen vorgenommenen Untersuchungen der Dienstes-Gebrechen der Beamten, und den darüber gestellten Antrag, das Gutachten dieser Sektion jedesmal erholen; wobei es sich von selbst versteht, daß, nach den Bestimmungen der Konstitution Titl III. §. 2, die Entscheidung der Frage: ob der Verwaltungs-Beamte vor Gericht gestellt werden könne oder solle, Unserm geheimen Rath überlassen werden müsse; und dem zum Ersaze Verurtheilten, wenn er dadurch rechtlich beschwert zu seyn glaubt, der Rekurs zur geeigneten Gerichts-Stelle unbenommen bleibe.

n) Eben so wird das Gutachten der Sektion über die Konfiskations-Urtheile der Kreis-Finanz-Direktionen in zweiter Instanz erholt werden, welche nicht eher ihre Rechtskraft erlangen, als nachdem sie von Unserm geheimen Finanz-Ministerium bestätiget sind. Wo der Betrag der Konfiskations- und Defraudations-Strafen die Summe von 400 fl. übersteigt, bleibt der Rekurs zum geheimen Rathe binnen einer präklusiven Zeitfrist von 20 Tagen offen.

o) In den ihr zugestellten Gegenständen des Steuer-Provisoriums hat sie, so lange dasselbe besteht, auf die allgemeine genaue Befolgung der darüber vorgeschriebenen Grundsäze ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die Resultate, welche zur Aufklärung des Steuer-Wesens überhaupt, so wie insbesondere zur Erleichterung und Beschleunigung des definitiven Steuer-Berichtigungs-Geschäfts daraus abzuleiten sind, Unserm geheimen Finanz-Ministerium vorzulegen;

p) den Entwurf der Normen über diejenigen Finanz-Gegenstände, welche einer näheren und bestimmteren Vorschrift bedürfen, auf jedesmaligen Auftrag des gedachten Ministeriums auszuarbeiten;

q) überhaupt, sowohl nach eigenen in ihrer Geschäfts-Sphäre gemachten Bemerkungen, als auf besondere an sie gerichtete Weisungen des Finanz-Ministeriums, durch wohlbemessene Vorschläge immer an die Hand zu geben: was zur Aufnahme des Finanz-Vermögens und zur Vervollkommnung der Verwaltung desselben gereichen kann.

III. Titel.
Geschäfts-Gang.

§. 9. In allen oben angeführten Gegenständen, welche sich auf die Aufschlags- und Siegel-Gefälle, so wie auf das Landbau-Wesen beziehen, werden die Berichte der Unter-

Behörden, und die Vorstellungen der Partheien unter der Ueberschrift:

„An die Steuer- und Domänen-Sektion des königlichen geheimen Finanz-Ministeriums“

unmittelbar an dieselbe gerichtet.

Alle Berichte der Finanz-Direktionen hingegen, sie mögen das Rechnungs-Wesen, oder andere mit dem Geschäfts-Kreise der Sektion in Beziehung stehende Gegenstände betreffen, sind, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche unten §. 15. näher bezeichnet werden, nach der allgemein vorgeschriebenen Courtoisie, an Unsere allerhöchste Person, mit dem Beisaze:

„An das königliche geheime Finanz-Ministerium,“

zu richten; und werden Unserm Finanz-Minister zur Eröffnung und Vertheilung vorgelegt. Dieser läßt alsdann diejenigen Gegenstände, welche von der Sektion zu bearbeiten sind, nachdem sie in das Ministerial-Einlaufs-Protokoll eingetragen, und mit den nöthigen Vorakten versehen worden sind, an den Vorstand der Sektion abgeben, welcher sie in das Sektions-Einlaufs-Protokoll eintragen, und demnächst unter die Räthe, die sie bearbeiten sollen, vertheilen läßt.

§. 10. Zur Berathung über die an die Sektion gekommenen Gegenstände werden in jeder Woche wenigst zwei Sizungen gehalten. Diesen wird der Finanz-Minister selbst, wenn es die Wichtigkeit der Sachen erfodert, beiwohnen, oder auch den Vorstand und Referenten zu den Ministerial-Departements-Sizungen ziehen.

§. 11. Ist der Minister bei den Sektions-Sizungen nicht zugegen, so hält der Vorstand die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Protokoll.

§. 12. Sind die Gegenstände minderen Belanges, und betreffen sie Berichts-Abfoderungen, nähere Instruirungen der Sache, einfache Anwendung bestehender Geseze und Verordnungen, Inhäsiv- und sonstige auf die blosse Form des Geschäfts sich beziehende Resolutionen, so bringen die Referenten, in Aufschlags-Siegel- und Landbau-Gegenständen, die Aufsäze der zu erlassenden Entschliessungen schon in die Sizung mit, welche, im Falle der Sektions-Genehmigung, mit dem Expediatur des Vorstandes versehen, und sodann unverzüglich expedirt werden.

§. 13. Die Aussertigung geschieht unter nachstehender Aufschrift:

Aus Auftrag
des königlichen geheimen Finanz-Ministeriums.

Sie wird von dem Vorstande unterzeichnet, von dem Sektions-Sekretär kontrasignirt, und mit dem kleineren Siegel des Ministerial-Departements, welchem, zu näherer Bezeichnung der expedirenden Stelle, die Buchstaben St. u. D. S. beigefügt sind, versehen.

§. 14. Uebrigens wird die Aussertigung ohne Anrede und Eingang, in der dritten Person, im Befehls-Stile, oder im Stile der Aufträge, je nachdem es die Beschaffenheit der Sache erfodert, an die Oberaufschlags- und Siegel-Aemter und an die Landbau-Inspektionen erlassen.

§. 15. Auch an die Kreis-Finanz-Direktionen können von der Sektion, wenn es auf nähere Instruirungen der Sache, Berichts-Abfoderungen, oder sonstige das Geschäft nicht definitiv beendigende Zwischenverhandlungen ankömmt, Aufträge und Weisungen in der oben vorgeschriebenen Art erlassen werden. Auf solche Zwischenerlasse haben die Kreis-Finanz-Direktionen ihre Berichte unmittelbar an die Sektion, unter der oben vorgeschriebenen Ueberschrift, zu erstatten.

Alle diese, in anderen Gegenständen, als bloß im Aufschlags- Siegel- und Bau-Wesen, von der Sektion unmittelbar an die Kreis-Finanz-Direktionen erlassenen Zwischen-Resolutionen werden, nach ihrer Ausfertigung, an die geheime Ministeriums-Registratur, zu dem einschlägigen Departements-Akte abgegeben, und mit demselben bei Einlaufe des eingefoderten Berichtes, oder, wenn es sonst die Fortsezung des Geschäfts erfodert, wieder vorgelegt. Auch die eingefoderten Berichte bleiben ein Bestandtheil des Ministerial-Departements-Akts, welcher immer vollständig, was in der Sache sowohl bei der Sektion, als bei dem Ministerium selbst geschehen ist, enthalten muß.

§. 16. Die Expeditionen dringender und ganz einfacher Gegenstände können auch ausser den Sizungen, mit der Unterschrift des Vorstandes, oder des Direktors, wenn ersterer abwesend ist, geschehen.

§. 17. Ueber alle wichtigen Gegenstände, sie mögen das Aufschlags-Siegel- und das Landbau-Wesen betreffen, oder zur Begutachtung von dem geheimen Finanz-Ministerium der Sektion zugestellt worden seyn, wird an das lezte ein mit der Unterschrift des Vorstandes versehener, die Meinung der Sektion nach der Stimmen-Mehrheit enthaltender Antrag, welchem zugleich der Vortrag des Referenten beizuschliessen ist, erstattet. Ist der Vorstand verschiedener Meinung, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, oder ergibt sich auch unter den stimmenden Mitgliedern eine bedeutende Verschiedenheit der Meinungen, so wird diese Verschiedenheit, mit ihren Gründen, in dem Antrage auseinandergesezt, und dem Finanz-Ministerium vorgelegt.

Dieses läßt auf die Sektions-Anträge, die ihm geeignet scheinenden Entschliessungen entwerfen, und von dem expedirenden geheimen Sekretär des Ministeriums, nach Beschaffenheit der Sache, mit, oder ohne Unsere Unterschrift, auf die gewöhnliche Art ausfertigen.

Damit die Sektion in Kenntniß der gefaßten Entschliessungen bleibe, so werden diese nach der Ausfertigung dem Vorstande zugestellt, und entweder der Inhalt der Ausfertigung in dem Sektions-Protokolle bemerkt, oder eine Abschrift davon zu den Sektions-Akten genommen. Der Vorstand hat alsdann für die ungesäumte Zurückgabe der urschriftlichen Ausfertigung, welche demnächst zur geheimen Registratur abzugeben ist, zu sorgen.

§. 18. Wenn etwas an andere Ministe-

rien zu bringen ist, geschieht solches nicht durch die Sektion, sondern durch das Ministerium selbst, an welches sie sich desfalls zu wenden hat. Auch mit anderen Zentral-Behörden und Büreaux tritt die Sektion nicht in direkte und unmittelbare Kommunikation.

§. 19. In jeder Woche legt der Vorstand dem Finanz-Minister das Geschäfts-Protokoll vor, welcher dasselbe mit seinem Vidit bezeichnet, und sich auf solche Art in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhält. Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres wird dem Finanz-Minister ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorgelegt.

Von dem Eifer des Vorstandes und der Mitglieder der Sektion dürfen Wir erwarten, daß sich leztere nie anhäufen werden.

§. 20. Die Abordnungen auf Kommissionen in die Kreise des Königreiches dürfen nie ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen, wo sie nicht umgangen werden können, werden die Tagesgebühren in Uebereinstimmung mit dem organischen Edikte über die Anordnungen der Kreis-Kommissariate, §. 70. vergütet, und als Hauptgrundsaz auch hiebei festgesezt, daß der Betrag der Tagesgebühren eines Individuums in einem Jahre die Hälfte seines jährlichen Gehaltes niemal übersteigen darf.

§. 21. Uebrigens finden Wir nöthig, noch folgende allgemeine Bestimmungen zu treffen:

1. die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten;
2. sie haben keine Sollizitationen anzunehmen;
3. sämtliche Mitglieder der Sektion haben über Geschäfte nicht zu korrespondiren;
4. allenfalsige Anfragen sind allein an den Expeditor der Sektion zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft bloß darauf beschränkt: ob der Gegenstand erlediget, und wohin die Ausfertigung gegangen sey;
5. bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung, ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzlei, oder Registratur der Sektion durchgängig untersagt.

Wir tragen Unserm Minister der Finanzen auf, das Erfoderliche zu veranstalten, damit gegenwärtiges organisches Edikt vom 1. Oktober d. J. an vollständig in Vollzug gesezt werden könne.

München, den 25. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung des Personals bei der Steuer- und Domänen-Sektion des geheimen Finanz-Ministeriums betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die durch Unser organisches Edikt angeordnete Steuer- und Domänen-Sektion bei Unserm geheimen Finanz-Ministerium ernennen Wir folgende Individuen:

Vorstand: der jezige Präsident der obersten Justizstelle in Bamberg, Freiherr von Asbeck.

Direktor: der bisherige Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation bei der hiesigen Landes-Direktion Clemens Neumaier.

1ter Rath: der hiesige Landes-Direktions-Rath Joseph von Thoma.

2ter — der hiesige Landes-Direktions-Rath Freiherr von Stengel.

3ter — der bisherige provisorische Stiftungs- und Kommunal-Etats-Mitkurator Franz Xaver Ritter.

4ter — der bisherige Landes-Direktions-Rath Georg Panzer.

5ter — der bisherige hiesige Ober-Aufschläger Georg von Suttner.

Die 6te Raths-Stelle ist hauptsächlich immer nur für das Landbau-Wesen bestimmt. Sie wird hiemit dem bisherigen Landes-Direktions-Rathe und Landbau-Inspektor Alois von Plank verliehen.

Sekretär: der provisorische Sekretär bei der provisorischen Steuer-Rektifikations-Kommission, Lizenziat Peter Dahl.

1ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär Joseph Allertshammer.

2ter der bisherige Ober-Rechnungs-Kommissär Johann Nepomuck von Stubenrauch.

3ter — der ehemalige Steuer-Revisor bei der vormaligen Landschaft Franz, Joseph Aufschläger.

4ter — der ehemalige Steuer-Revisor bei der vormaligen Landschaft, Seelbach.

5ter — der bisherige Rechnungs-Kommissär Alois Berger.

6ter — der bisherige Rechnungs-Kommissär Ludwig Karl.

7ter — der bisherige Rechnungs-Kommissär Johann Kaspar Bauernfeind.

8ter — der bisherige Rechnungs-Kommissär zu Bamberg, Joh. Christian Schubart.

Für das Landbau-Wesen insbesondere, der bisherige Landbau-Inspektions-Rechnungs-Kommissär Anton Neumaier.

Expeditor: der bisherige Provinzial-Etats-Kuratel-Sekretär Franz Xaver v. Schwaiger.

Registrator: der bisherige Landes-Direktions-Registrator Joseph Burgholzer.

Für einen Registraturs-Gehülfen ist einer der tauglichsten Pensionisten vorzuschlagen.

Kanzellisten: 1ter der bisherige Landes-Direktions-Kanzellist Moser.

2ter der bisherige Landes-Direktions-Kanzellist Landlsberger.

Ueber die 3te und 4te Kanzellisten-Stelle erwarten Wir noch nähere Vorschläge aus der Zahl der bereits besoldeten, oder pensionirten Individuen.

Der bisherige Diurnist Ehrmann.

Der bisherige Diurnist von Abel.

Sektions-Diener: der bisherige Provinzial-Etats-Kuratel-Diener Wagner.

Sektions-Bote: der bisherige Bote des hiesigen Säkularisations-Zahl-Amtes, Georg Körner.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen, oder Pensionen mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte über die Formirung der Steuer- und Domänen-Sektion ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als lebenslängliche besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals bei dem Zentral-Staatskasse- und Rechnungswesen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der über die künftige Formation des Zentral-Staatskasse- und Rechnungswesens erlassenen Verordnung haben Wir, soviel das Personal betrift, folgende Beschlüsse gefaßt:

Der bisherige Zentral-Staatskassier, Jakob Simmet, bleibt für alle, auf das Kasse- und Rechnungswesen bis zum Schlusse des Etatsjahres $180\frac{7}{8}$ Bezug habende Geschäfte mit seinem dermaligen vollen Gehalte aktiv; hingegen wird er auf sein eigenes allerunterthänigstes Bitten, in Rücksicht seines hohen Alters und der zur besonderen allerhöchsten Zufriedenheit geleisteten 40 Dienstesjahre, der vom 1. Oktober heurigen Jahres anfangenden neuen Geschäfte enthoben.

Desgleichen haben alle nachfolgende Individuen, welche schon bisher bei der Zentral-Staatskasse, oder anderen Kassen angestellt waren, zur Vollendung der vorderen Rechnungen, den nämlichen bisherigen Dienst fortzusetzen, und ersagte Rechnungen mit aller schuldigen Anstrengung zum baldesten Abschlusse zu bringen.

Für das neue Kasse- und Rechnungswesen, vom 1. Oktober anfangend, ernennen Wir folgende Individuen:

Zentral-Staatskassier:

Der bisherige hiesige Steuer-Hauptkassier, Franz Michael Ertel, mit 2,500 fl. Besoldung.

Zentral-Staatskasse-Kontrolleur:

Der bisherige Steuer-Hauptkasse-Kontrolleur, Joseph Ebersberger, mit 1600 fl. Besoldung.

Einnahms-Buchhalter:

Der bisherige hiesige Rechnungs-Kommissär, Franz Paul Bodermaier, mit 1600 fl. Besoldung.

Einnahms-Nebenbuchhalter,
besonders für die Aktiv-Kapitalien:

Der bisher a. Buchhalter funktionirende Ignaz Schander, mit 1200 fl. Besoldung.

Diese beide Individuen haben sich wechselseitig zu suppliren.

Ausgabs-Buchhalter des Hof-Etats:

Der bisherige Zentral-Kasse-Kontrolleur, Xaver Grosch, mit 1600 fl. etatsmässiger Besoldung, und lebenslänglicher Beibehaltung des bisherigen Mehrbezuges.

Ausgabs-Buchhalter des auswärtigen Etats:

Diese Stelle wird dermal nicht eigens be-

sezt, sondern provisorisch dem nachfolgenden Ausgabs-Buchhalter Schreiner, gegen einen Funktions-Gehalt von 300 fl., beigelegt.

Ausgabs-Buchhalter des Justiz-Etats:

Der bisherige Zentral-Kasse-Zahlmeister, Gottfried Ellersdorfer, mit einer Besoldung von 1600 fl.

Ausgabs-Buchhalter des Finanz-Etats:

Der bisherige Provinzial-Kasse-Buchhalter, Franz Xaver Schmid, mit 1600 fl. Besoldung.

Ausgabs-Buchhalter des Etats vom Ministerium des Innern:

Der bisherige Provinzial-Kasse-Zahlmeister, Philipp Ellersdorfer, mit 1600 fl. Besoldung.

Neben-Buchhalter,
besonders für den Strassen- und Wasserbau:

Der bisherige Zentral-Kasse-Amtsschreiber, Xaver Holz, mit 1200 fl Besoldung.

Diese beide Individuen haben sich wechselseitig zu suppliren.

Ausgabs-Buchhalter für die Säkularisations-Pensionen:

Der bisherige hiesige Säkularisations-Pensions-Zahlmeister, Georg Bogner, mit 1600 fl. Besoldung.

Ausgabs-Buchhalter für den Schulden-Etat.

Der bisherige Zentral-Kasse-Buchhalter, Valentin Schreiner, mit 1600 fl. Besoldung.

Zu Offizianten werden dermal, wegen des gegenwärtig grösseren Dranges der Geschäfte, 8 angestellt, wovon die ersten zwei 700 fl., die anderen zwei 600 fl., die dritten zwei 500 fl., und die lezten zwei 400 fl. Gehalt beziehen; welche aber seiner Zeit bis auf die Zahl von 6 abgehen sollen.

Gegenwärtig werden hiezu ernannt:

Der bisherige Zentral-Kasse-Offiziant Karl Weingart;

der bisherige Zentral-Kasse-Offiziant, Alois Dilger,

der bisherige Provinzial-Kasse-Offiziant Joseph Dietrich,

der bisherige Zentral-Kasse-Diurnist Ludwig Colson,

der bisherige Zentral-Kasse-Gehülfe und Amtsdiener Joachim Dilger,

der bisherige Provinzial-Kasse-Diurnist, Michael Fuhrmann,

der bisherige Zentral-Zahlamts-Diurnist, Echerer,

der bisherige Zentral-Kasse-Diurnist Sittler.

Als Kasse-Diener sollen die bei der Zentral-Staatskasse, bei der alten Provinzial-Kasse, bei der Zweibrücker-Kommission, beim Provinzial-Zahlamte, beim Säkularisations-Zahlamte, und bei der Steuer-Hauptkasse bereits angestellten Amts-Diener und Boten, mit Beibehaltung ihrer Gehalte, oder Pensionen, verwendet; jedoch ihre Anzahl künftig nach und nach auf 3 reduzirt werden, wovon sodann seiner Zeit der erste 600 fl., der zweite 500 fl.

und der dritte 450 fl. Besoldung beziehen soll.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Main-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanzverwaltung im Mainkreise ernennen Wir hiemit nachfolgende Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor. Der bisherige Landes-Direktions-Rath zu Bamberg, Anton Grau.

1ter Finanzrath. Der bisherige Landes-Direktions-Rath zu Bamberg, Kaelin.

2ter Finanzrath, mit der Besoldung eines zweiten Finanz-Rathes: der bisherige Landes-Direktions-Rath zu Amberg, Georg Kraft.

3ter Finanz-Rath, mit der Besoldung eines zweiten Finanz-Rathes, der bisherige Hauptkassier zu Bamberg, Joseph Ringel.

Kreis-Kassier. Der bisherige Kasse-Kontrolleur zu Bamberg, Franz Urban.

Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassier, mit 1600 fl. Besoldung, der bisherige Oberrechnungs-Kommissär zu Ansbach, Johann Theodor Buchhorn.

Kontrolleur und Buchhalter für beide Kassen: der bisherige Zahlmeister Johann Fleischmann.

Offiziant für beide Kassen: der bisherige Offiziant Karl Anton Zauner.

1ter Rechnungs-Kommissär. Der bisherige Ober-Rechnungs-Kommissär Philipp Reuß.

2ter Rechnungs-Kommissär. Der bisherige Rechnungs-Kommissär Philipp Grau.

3ter Rechnungs-Kommissär. Der bisherige Rechnungs-Kommissär Ludwig Ehrat.

Sekretär. Der bisher expedirende Sekretär der Provinzial-Etats-Kuratel, Friedrich Helfenreich.

Registrator. Der bisherige Registrator zu Bamberg, Johann Baptist Schroll. Als Registratur-Gehülf ist einer der tauglichsten Quiescenten vorzuschlagen.

Expeditor. Der bisher expedirende Kanzellist Karl Völkel.

Ober-Aufschläger. Der bisherige Ober-Aufschläger zu Bamberg, Roost.

Aufschlags-Kontrolleur. Der bisherige Aufschlags-Kontrolleur zu Bamberg, Urban.

Siegel-Beamter. Der bisherige Siegelmeister zu Bamberg, Anton Kazenstriner.

Siegelamts-Kontrolleur. Der bisherige Siegelamts-Kontrolleur daselbst, Hieronimus von Ecker.

Landbau-Inspektor. Der bisherige

Bau-Inspektor Friedrich Karl von Hohenhausen.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente, oder Funktions-Gratifikationen, mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. in ihrem neuen Wirkungskreise zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Pegniz-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Pegniz-Kreise ernennen Wir hiemit nachfolgende Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor: der bisherige Direktor zu Ansbach, Johann Georg Kracker.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Kriegs-Rath zu Ansbach, Johann Georg Zenker.

2ter Finanz-Rath: der bisherige Kriegs-Rath zu Ansbach, Friederich Karl Alexander Nagler.

3ter Finanz-Rath: der ehemalige Konsulent zu Nürnberg, Johann Karl Friedrich Roth.

Kreis-Kassier: der bisherige Neben-Kassier zu Bamberg, Karl Abel.

Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassier, mit einem Gehalte von 1600 fl., der ehemalige Rentmeister zu Nürnberg, Christian Karl Friedrich Grundherr.

Kontrolleur und Buchhalter für beide Kassen: der ehemalige Kassier bei der Domänen-Kasse zu Ansbach, Karl Stürzenbaum.

Offiziant für beide Kassen: der Assistent bei der Haupt-Kasse in Ansbach, Friedrich Karl Merklein.

1ter Rechnungs-Kommissär: der provisorische Rechnungs-Kommissär in Ansbach, Julius Wilhelm Zinn.

2ter Rechnungs-Kommissär: der provisorische Rechnungs-Kommissär in Ansbach, Friedrich Christian Recknagel.

3ter Rechnungs-Kommissär: der provisorische Rechnungs-Kommissär in Ansbach, Friedrich Karl Billing.

Sekretär: der bisherige Kamer-Sekretär zu Ansbach, Georg Friedrich Dittmar.

Registrator: der bisherige Kamer-Registrator zu Ansbach, Johann Jakob Christoph Fischer.

Als Registraturs-Gehülf ist einer der tauglichsten Quieszenten zur Genehmigung vorzuschlagen.

Expeditor: der bisher expedirende Sekretär in Ansbach, Andreas Friedrich Stürzenbaum.

Ober-Aufschläger: der bisherige Ober-Aufschläger zu Nürnberg, Samuel von Haller.

Aufschlags-Kontrolleur: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur zu Nürnberg, Andreas Weiß.

Siegel-Beamter: der bisherige Siegel-Amts-Rendant in Ansbach, Ernest Schellhaas.

Siegel-Amts-Kontrolleur: der bisherige Siegel-Amts-Offiziant in Ansbach, Hermann.

Ueber die Landbau-Inspektions-Stelle wird besondere Resolution erfolgen.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente oder Funktions-Gratifikationen, mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. in ihrem neuen Wirkungskreise zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Nab-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Nab-Kreise ernennen Wir hiermit nachfolgende Individuen.

Kreis-Finanz-Direktor: der bisherige Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation, Georg Diener.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Landes-Direktions-Rath, Jakob Kellermann.

2ter Finanz-Rath, mit der Besoldung eines zweiten Finanz-Rathes, der bisherige Landes-Direktions-Rath, Friedrich von Miller.

3ter Finanz-Rath: der bisherige Land-Kommissär, Georg Mathias von Zehntner, mit der Besoldung eines zweiten Finanz-Rathes.

Kreis-Kassier: der bisherige Provinzial-Haupt-Kassier, Joseph Thanhauser.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter: der bisherige Kasse-Kontrolleur, Joseph von Banam.

Kreis-Kasse-Offiziant: der bisherige Offiziant, Köllner.

1ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Michael Loritz.

2ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Michael Seitz.

3ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Xaver Müller.

Sekretär: der bisherige Landes-Direktions-Sekretär, Balthasar Hiltl.

Registrator: der bisherige Registrator, Hubert Ertl.

Als Registratur-Gehülfe ist einer von den

tauglichsten Pensionisten zur Genehmigung vorzuschlagen.

Expeditor: der bisherige Expeditor, Franz Xaver Lobenhofer.

Ober-Aufschläger: der bisherige Ober-Aufschläger, Joseph Tretter.

Aufschlags-Kontrolleur: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur, Johann Baptist Landerer.

Siegel-Beamter: der bisherige Siegel-Beamte von Geisler.

Siegel-Amts-Kontrolleur: der bisherige Kontrolleur, Gareiß.

Landbau-Inspektor: der bisherige Bau-Inspektor, Wolfgang Dobmaier.

Diejenigen der genannten Individuen welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente oder Funktions-Gratifikationen, mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehr-Bezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Rezat-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Rezat-Kreise ernennen Wir hiemit nachfolgende Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor: der bisherige Kriegs-Rath in Ansbach, Johann Philipp Beyer.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Kriegs-Rath daselbst, Julius Konrad Yelin.

2ter Finanz-Rath: der bisherige Kamer- und Regierungs-Referendär daselbst, Ludwig Christian von Seefried.

Kreis-Kassier: der bisherige Hauptkasse-Rendant zu Ansbach, Johann Markus Kolb.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter, der bisherige Zahlmeister daselbst, Johann Friedrich Bullemer.

Kreis-Kasse-Offizіant: der bisherige Kasse-Offiziant, Johann Georg Wüstendörfer.

1ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Friedrich Wilhelm Hänlein.

2ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Albrecht Zinn.

3ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Kamer-Revisor, Christian Konrad Mayr.

Sekretär: der bisher die Kanzlei dirigirende Sekretär, Johann Wilhelm Hopp.

Registrator: der bisherige Kamer-Sekretär und Registrator, Paul Tobias Seiffert.

Als Registratur-Gehilfe ist einer der tauglichsten Pensionisten zur Genehmigung vorzuschlagen.

Expeditor: der bisher expedirende Kamer-Sekretär, Johann Georg Eberhard Faber.

Ober-Aufschläger: der bisherige Ober-Aufschläger zu Ansbach, Karl Schumm.

Aufschlags-Kontrolleur: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur zu Ansbach: Kaspar Walber.

Siegel-Beamter, der bisherige Siegel-Amts-Kontrolleur, Alexander Kranz.

Siegel-Amts-Kontrolleur: der bisherige Stempel-Amts-Assistent, Christian Friedrich Vetter.

Landbau-Inspektor: der bisherige Kriegs-Rath und Bau-Direktor, Johann Paul Bischoff.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente, oder Funktions-Gratifikationen, mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Altmühl-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Altmühl-Kreise ernennen Wir hiemit die nachfolgenden Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor: der bisherige Landes-Direktions-Rath, Gabriel Danner.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Landes-Direktions-Rath, Franz Heinrichmayer.

2ter Finanz-Rath, mit der Besoldung eines 2ten Finanz-Rathes, der bisherige Landes-Direktions-Rath Barth.

3ter Finanz-Rath, mit der Besoldung eines 2ten Finanz-Rathes, der bisherige Raths-Akzessist und Archivs-Verweser in Neuburg, Karl Hartmann.

Kreis-Kassier: der bisherige Provinzial-Kassier, Joseph Pürner.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Joseph Brems.

Kreis-Kasse-Offiziant: der bisherige Provinzial-Kasse-Offiziant, Joseph Streng.

1ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Ober-Rechnungs-Kommissär, Melchior Mozart.

2ter Rechnungs-Kommissär: Philipp Walk.

3ter Rechnungs-Kommissär: Michael Kraft.

Sekretär: der bisherige Landes-Direktions-Sekretär, Georg Mittl.

Registrator: der bisherige Registrator, Xaver Thugut.

Als Registraturs-Gehülfe ist einer der tauglichsten Pensionisten zur Genehmigung vorzuschlagen.

Expeditor: der bisherige Expeditor, Andreas Knoll.

Ober-Aufschläger: der bisherige Ober-Aufschläger, Franz Xaver von Sator.

Aufschlags-Kontrolleur: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur, Georg Schmidt.

Siegel-Beamter: der bisherige Siegel-Beamter, Anton Strobl.

Siegel-Amts-Kontrolleur: der bisherige Siegel-Amts-Kontrolleur, Johann Gietl.

Landbau-Inspektor: der bisherige Inspektor, Freiherr von Reichersberg.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente und Funktions-Gratifikationen mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Ober-Donau-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Ober-Donau-Kreise ernennen Wir hiemit nachfolgende Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor, der bisherige Landes-Direktions-Rath Anton Schöberl.

1ter Finanz-Rath, der bisherige Landes-Direktions-Rath, Thadä Baldauf.

2ter Finanz-Rath, der bisherige Landes-Kommissär Johann Weininger.

Kreis-Kassier, der bisherige Provinzial-Haupt-Kassier Karl Bachmann.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter, der bisherige Rechnungs-Kommissär Benedikt Billhaß.

Kreis-Kasse-Offiziant, der bisherige Kasse-Offiziant Rudolph Holl.

1ter Rechnungs-Kommissär, der bisherige Ober-Rechnungs-Kommissär, Johann Nepomuk Preßl.

2ter Rechnungs-Kommissär, der bisherige Rechnungs-Kommissär, Johann Baptist Vass.

3ter Rechnungs-Kommissär, der bisherige Rechnungs-Kommissär, Johann Augustin Vetter.

Sekretär, der bisherige Landes-Direktions-Sekretär Ignaz von Hohenrieder.

Registrator, der bisherige Registrator Hiazinth von Binder.

Als Registratur-Gehülf ist einer der tauglichsten Quiescenten zur Genehmigung vorzuschlagen.

Expeditor, der bisherige Ingrossist Klemmer.

Ober-Aufschläger, der bisherige Ober-Aufschläger zu Ulm, Reindl.

Aufschlags-Kontrolleur, der bisherige Aufschlags-Kontrolleur Besse.

Siegel-Beamter, der bisherige Siegel-Beamte Hedinger.

Siegel-Amts-Kontrolleur, der bisherige Kontrolleur, Hermann.

Landbau-Inspektor, der bisherige Bau-Inspektor Lebsche.

Diejenigen der genannten Individuen welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente oder Funktions-Gratifikationen, mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. in ihrem neuen Wirkungskreise zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Lech-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Lech-Kreise ernennen Wir hiemit nachfolgende Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor: der bisherige Landes-Direktions-Rath zu Ulm, Albrecht Ludwig von Seutter.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Landes-Direktions-Rath zu Ulm, Johann Kaspar Spengler.

2ter Finanz-Rath, mit der Besoldung eines 2ten Finanz-Rathes, der bisherige Landes-Direktions-Rath zu Ulm, Johann Ignaz Schneider.

3ter Finanz-Rath, mit der Besoldung eines 2ten Finanz-Rathes, der bisherige Raths-Accessist Sprengler.

Kreis-Kassier: der bisherige Provinzial-Haupt-Kasse-Kontrolleur zu Innsbruck, Franz Freiherr von Stengel.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter: der bisherige Haupt-Kasse-Schreiber und Registrator, Joseph Heinrich Braun.

Kreis-Kasse-Offiziant: der bisherige Haupt-Kasse-Offiziant, Johann Baptist Beutter.

1ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär zu Ulm, Georg Großmann.

2ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Johann Baptist Funk.

3ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Georg Kummer.

Sekretär: der bisherige Landes-Direktions-Sekretär, Joseph Vogel.

Registrator: der bisherige Registrator zu Ulm, Joseph Segin.

Als Registraturs-Gehülfe mit einem Gehalte von 600 fl., ist der bisherige Diurnist beim Kriegs-Steuerwesen, Amerbacher anzustellen.

Expeditor: der bisherige Landes-Direktions-Expeditor zu Ulm, Georg Deißler.

Ober-Aufschläger: der bisherige Ob.-Aufschläger und Rent-Beamte zu Augsburg, Joseph Michael von Grauvogel mit dem bisherigen Gehalte.

Aufschlags-Kontrolleur: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur daselbst, Rißmann.

Siegel-Beamter: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Franz Xaver Horner.

Siegelamts-Kontrolleur: der bisherige Bräu-Verwalter zu Wörth, an der Isar, Knörer.

Land-Bau-Inspektor: der bisherige Bau-Inspektor Bürgel.

Spezial-Schuldentilgungs-Kassier, mit einem Gehalte von 1600 fl., der bisherige Schuldentilgungs-Kassier zu Ulm, Lang.

Schuldentilgungs-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter, mit einem Gehalte von 1200 fl., der bisherige Kontrolleur, von Ostler.

Schuldentilgungs-Kasse-Offiziant, mit einem Gehalte von 600 fl., der bisherige Offiziant, Haubenschmid.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente oder Funktions-Gratifikationen mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. in ihrem neuen Wirkungskreise zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Regen-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Regen-Kreise ernennen Wir hiemit nachfolgende Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor: der bisherige Landes-Direktions-Rath zu Neuburg, Alois Koch.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Rent-Beamte zu Dachau Johann, Baptist von Register.

2ter Finanz-Rath: der bisherige Kriegs-Rath zu Ansbach, Konrad Heinrich Knerl.

Kreis-Kassier, der ehemalige Provinzial-Filial-Kassier zu Straubing, Jakob Dollhofen.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter: der ehemalige Gerichts-Schrei-

der zu Mehring und bisherige funktionirende Rechnungs-Kommissär, Franz Xaver Neumiller.

Kreis-Kasse-Offiziant: der bisherige hiesige Provinzial-Zahlamts-Diurnist, Georg Koller.

1ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige hiesige Rechnungs-Kommissär, Jakob Wünzer.

2ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kalkulator, Anton Knozenberger.

3ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kalkulator, Johann Nepomuk von Sedelmair.

Sekretär: der bisherige Diurnist Karl Graf von Tattenbach.

Registrator: der bisherige provisorische Registrator, Anton Baumgartner.

Als Registraturs-Gehülf soll der bisherige Diurnist Viehhauser, mit einem Gehalte von 600 fl., angestellt werden.

Expeditor: der ehemalige Rechnungs-Expeditor von Burghausen, Franz Xaver Hüerl.

Ober-Aufschläger: der bisherige Ober-Aufschläger zu Straubing, Jakob Sachs.

Aufschlags-Kontrolleur: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur zu Straubing, Samuel Zizmann.

Siegel-Beamter: der bisherige Siegelpapier-Verwalter zu München, Johann Nepomuk Lehrnbecher.

Siegel-Amts-Kontrolleur: der bisherige Rechnungs-Kalkulator Karl von Faßmann.

Ueber die Landbau-Inspektorsstelle wird besondere Resolution erfolgen.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente oder Funktions-Gratifikationen, mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. in ihrem neuen Wirkungskreise zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Unter-Donau-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Unter-Donau-Kreise ernennen Wir hiemit nachfolgende Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor: der bisherige Landes-Direktions-Rath, Anton Aunetsberger.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Rent-Beamte zu Passau: Leithäuser.

2ter Finanz-Rath: der bisherige Auditor des 4. leichten Infanterie-Bataillons, Johann Baptist Greiner d. R. D.

Kreis-Kassier: der ehemal fürstlich-Passauische Hokammer-Rath und Hof-Pfleger, Christian Schnediz.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter: der ehemal fürstlich-Passauische Rechnungs-Revisor, Joseph Hohenecker.

Kreis-Kasse-Offiziant: der bisherige hiesige Provinzial-Zahl-Amts-Diurnist, Ambrosius Frisch.

1ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Franz Scheftlmair.

2ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Franz Xaver Richter.

3ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kalkulator: Johann Kaspar Brennhofer.

Sekretär: der bisherige Landes-Direktions-Akzessist und Steuer-Kommissions-Registrator, Johann Nepomuk Buchinger.

Registrator: der ehemal fürstlich-Passauische Registrator, Kasimir Mayr.

Als Registraturs-Gehülf ist einer der tauglichsten Passauischen Pensionisten zur Genehmigung vorzuschlagen.

Expeditor: der ehemalige Gerichtsschreiber zu Karlskron, und nunmehrige funktionirende Rechnungs-Kommissär, Alois Schweitzer.

Ober-Aufschläger: der bisherige Ober-Aufschläger zu Landshut, Ferdinand Mayr.

Aufschlags-Kontrolleur: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur zu Passau, Maierhofer.

Siegel-Beamter: der ehemal fürstlich-Passauische Forst-Amts-Verwalter, Martin von Paur.

Siegel-Amts-Kontrolleur: der bisherige hiesige Rechnungs-Kalkulator, Michael von Paur.

Ueber die Landbau-Inspektors-Stelle wird besondere Resolution erfolgen.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente oder Funktions-Gratifikationen, mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. in ihrem neuen Wirkungskreise zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Isar-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Isar-Kreise ernennen Wir hiemit folgende Individuen:

Als Kreis-Finanz-Direktor: der ehemalige Direktor bei der hiesigen Landes-Direktion, Johann Nepomuck von Thoma.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Landes-Direktions-Rath, Dominikus von Schwaiger.

2ter Finanz-Rath: der bisherige Rent-Beamte zu Freising, Johann Baptist Kolbeck, mit der Besoldung eines 1ten Finanz-Rathes.

3ter Finanz-Rath: der ehemalige Hofgerichts-Akzessist und nunmehriger Kriegs-Kommissions-Assessor, Ludwig Freiherr v. Weinbach, mit der Besoldung eines 2ten Finanz-Rathes.

Kreis-Kassier: der bisherige provisorische Provinzial-Haupt-Kassier, Engelbert Lutzelkircher.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter: der bisherige provisorische Provinzial-Kasse-Kontrolleur Johann Georg Lorbeer.

Kreis-Kasse-Offiziant: der bisherige provisorische Provinzial-Kasse-Amtsschreiber Wilhelm Pfender.

1ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär Johann Wenning.

2ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Georg Joseph Schemenauer.

3ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kalkulator Johann Nepomuck von Schiltberg.

Sekretär: der bisherige Landes-Direktions-Sekretär Franz Xaver Schießl.

Registrator: der bisherige Rechnungs-Registrator Wallinger.

Als Registraturs-Gehülfe soll der bisherige Kriegs-Kommissions-Diurnist Franz Hofmann, mit einem Gehalte von 600 fl. angestellt werden.

Expeditor: der bisherige Rechnungs-Kommissär Franz Xaver Schweizer.

Ueber die Ober-Aufschlägersstelle wird besondere Resolution erfolgen.

Aufschlags-Kontrolleur: der bisherige hiesige Aufschlags-Kontrolleur Michael Kellermann.

Siegelbeamter: der bisherige hiesige Siegelmeister Johann Benno Pfleger.

Siegelamts-Kontrolleur: der ehemalige Hofkammer-Kanzellist und bisherige Expeditions-Gehülfe Andreas Kandler.

Landbau-Inspektor: der bisherige Land-Bau-Inspektor Michael von Riedl.

Bei der Spezial-Schulden-Tilgungs-Kasse in München bleibt das dort bereits bestehende Personal, mit seinen Besoldungen; es ist aber dasselbe nach und nach auf einen Kassier, auf einen Kontrolleur, der zugleich Buchhalter ist, und auf einen Offiziatten zu beschränken.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente oder Funktions-Gratifikationen, mehr beziehen, als ihnen nach

den organischen Edikte vom 8. August l. J. in ihrem neuen Wirkungs-Kreise zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Salzach-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Salzach-Kreise ernennen Wir hiemit nachfolgende Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor: der bisherige Landes-Direktions-Rath, Mathias von Teng.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Ober-Rechnungs-Kommissär zu Innsbruck, Michael Metz.

2ter Finanz-Rath: der bisherige Kammer-Assessor zu Ansbach, Karl Friedrich Schegk.

Kreis-Kassier; der bisherige Ober-Aufschläger zu Passau, Anton Deronko.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter: der bisherige hiesige Provinzial-Kasse-Amtsschreiber, Joseph Wadenstorfer.

Kreis-Kasse-Offiziant: der bisherige hiesige Provinzial-Kasse-Offiziant, Joseph Kögel.

1ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Johann Michael Zettlmeisel.

2ter Rechnungs-Kommissär: Ignaz von Klöckl.

3ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kalkulator, Johann Nepomuk Pauschmann.

Sekretär: der bisherige Landes-Direktions-Akzessist, Sebastian von Krempelhuber.

Registrator: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Emanuel Joan.

Als Registraturs-Gehülf soll der bisherige hiesige Diurnist Daiser, mit einem Gehalte von 600 fl., angestellt werden.

Expeditor: der ehemalige Hofkammer-Sekretär, Georg Alois Niggl.

Ober-Aufschläger: der bisherige Ober-Aufschläger zu Pfaffenhofen, Johann Baptist Schöfftlmaier.

Aufschlags-Kontrolleur: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur zu Pfaffenhofen, Seininger.

Siegel-Beamter: der bisherige Siegel-Amts-Buchhalter, Maximilian Laar.

Siegel-Amts-Kontrolleur: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur zu Weiden, Sebastian Wurm.

Ueber die Landbau-Inspektors-Stelle wird besondere Resolution erfolgen.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente oder Funktions-Gratifikationen mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. in ihrem neuen Wirkungskreise zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Iller-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Iller-Kreise ernennen Wir hiemit nachfolgende Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor: der bisherige Landes-Direktions-Rath zu Ulm, Johann Nepomuck Haubenschmid.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Landes-Direktions-Rath, Jakob Barnsteiner.

2ter Finanz-Rath: der bisherige Hauptkasse-Kontrolleur und Buchhalter, Sebastian Quante.

Kreis-Kassier: der ehemals Kemptensche Landschafts-Kassier Dorn.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter: der ehemalige Rentbeamte zu Kempten, Thum.

Kreis-Kasse-Offiziant: der bisherige Kasse-Offiziant, Karl Hubner.

1ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Albrecht Roth.

2ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Nikolaus Gullmann.

3ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Joseph Kucher.

Sekretär: der bisherige Landes-Direktions-Sekretär, Johann Peter Vogl.

Registrator: der bisherige Registrator, Thadd Krebs.

Als Registraturs-Gehülfe ist einer der tauglichsten Pensionisten in Vorschlag zu bringen.

Expeditor: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur zu Landshut, Alois Heydolph.

Ober-Aufschläger: der bisherige Ober-Aufschläger, Scheppich.

Aufschlags-Kontrolleur: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur von Granvogl.

Siegel-Beamter: der ehemalige Sekretär, Leopold von Gummy.

Siegel-Amts-Kontrolleur: der

bisherige Rechnungs-Kommissär, Ignaz Fenneberg.

Landbau-Inspektor: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Johann Nepomuck Trischitz.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente und Funktions-Gratifikationen mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. in ihrem neuen Wirkungskreise zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Inn-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Inn-Kreise ernennen Wir hiemit nachfolgende Individuen.

Kreis-Finanz-Direktor: der bisherige Gubernial-Rath, Joseph Senger.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Gubernial-Rath, Augustin Königer.

2ter Finanz-Rath: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Sebastian Schutz.

Kreis-Kassier: der bisherige Provinzial-Haupt-Kassier, Johann Kart.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter: der bisherige Provinzial-Zahlmeister, Nepomuck von Gugler.

Kreis-Kasse-Offiziant: der bisherige Kasse-Offiziant, Johann Witting.

1ter Rechnungs-Kommissär: der ehemalige Rait-Rath, Lorenz von Prugger.

2ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Remedius Liegerer.

3ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Johann Turneretscher.

Sekretär: der bisherige Protokollist, Andrä Petz.

Registrator: der bisherige Registrator, Johann Andreas.

Als Registraturs-Gehülf ist einer der tauglichsten Quieszenten zur Genehmigung vorzuschlagen.

Expeditor: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Joseph Steffler.

Ober-Aufschläger: der bisherige Ober-Aufschläger zu Weiden, Hafner.

Aufschlags-Kontrolleur: der bisherige Aufschlags-Kontrolleur zu Wasserburg, Ludwig Gall.

Siegel-Beamter: der bisherige Siegelmeister zu Innsbruck, Anton von Daubraweick.

Siegel-Amts-Kontrolleur: der bisherige Siegel-Amts-Kontrolleur, Alexius Penz.

Landbau-Inspektor: der bisherige Zivil-Bau-Direktor, Franz Barraga.

Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassier, mit einem etatsmässigen Gehalte von 1600 fl., der ehemal landschaftliche General-Einnehmer, Valentin von Payer.

Schulden-Tilgungs-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter, mit einem etatsmässigen Gehalte von 1200 fl., der provisorische Schulden-Tilgungs-Kasse-Kontrolleur: Alois Bucher.

Schulden-Tilgungs-Kasse-Offiziant, mit einem etatsmässigen Gehalte von 600 fl., der bisherige Kasse-Offiziant Joseph von Aigner.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente oder Funktions-Gratifikationen, mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. in ihrem neuen Wirkungskreise zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Eisak-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Eisak-Kreise ernennen wir hiemit nachfolgende Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor, der bisherige Gubernial-Rath, Joseph von Tschiderer.

1ter Finanz-Rath, der bisherige Rent-Beamte zu Bruneken, von Pfaundler.

2ter Finanz-Rath: der bisherige Fiskal-Amts-Adjunkt zu Innsbruck, Joseph von Kolb.

Kreis-Kassier: der bisherige Provinzial-Kasse-Kontrolleur zu Neuburg, Müller.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter: der bisherige Schulden-Tilgungs-Kasse-Kontrolleur, Franz Ephensteiner.

Kreis-Kasse-Offiziant, der ehemal landschaftliche Kasse-Amts-Schreiber, Martin Lechleitner.

1ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Bartolomä Bonn.

2ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Andreas Grabner.

3ter Rechnungs-Kommissär: der bis-

herige Rechnungs-Kommissär, Benedikt Auer.

Sekretär: der ehemal landschaftliche Kasse-Offizier Johann Pflanzer.

Registrator: der ehemalige landschaftliche Registraturs-Adjunkt, Karl von Aigner.

Als Registraturs-Gehülf ist eines der tauglichsten Individuen aus der Ueberzahl zur Genehmigung vorzuschlagen.

Expeditor: der bisherige Rechnungs Kommissär, Franz Posch.

Siegel-Beamter: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Johann Haindl.

Siegel-Amts-Kontrolleur: der bisherige Provinzial Kasse Offiziant, Johann Probst.

Ueber die Landbau-Inspektors-Stelle wird besondere Resolution erfolgen.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen, oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente, oder Funktions-Gratifikationen mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. in diesem neuen Wirkungkreise zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung des Personals der Finanz-Direktion im Etsch-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für die künftige Finanz-Verwaltung im Etsch-Kreise ernennen Wir hiemit nachfolgende Individuen:

Kreis-Finanz-Direktor: der bisherige Gubernial-Rath, Heinrich von Widder.

1ter Finanz-Rath: der bisherige Rent-Beamte zu Pergine, Dordi.

2ter Finanz-Rath: der bisherige Fiskal-Amts-Adjunkt zu Innsbruck, Joseph Rapp.

Kreis-Kassier: der ehemalige landschaftliche Expeditor Joseph von Mohr.

Kreis-Kasse-Kontrolleur und Buchhalter: der ehemalige landschaftliche Steuer-Einlanger, Vinzenz von Vilos.

Kreis-Kasse-Offiziant: der ehemalige landschaftliche Protokollist, Peter Tschiderer.

1ter Rechnungs-Kommissär: der ehemalige landschaftliche Buchhaltungs-Offizier Christian Volin.

2ter Rechnungs-Kommissär: der ehemalige landschaftliche Steuer-Einlanger, Joseph von Mersi.

3ter Rechnungs-Kommissär: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Benedikt Fondrieschi.

Sekretär: der ehemalige landschaftliche Buchhaltungs-Offizier Joseph von Unterrichter.

Registrator: der ehemalige landschaftliche Archivs-Adjunkt, Felix von Riccabona.

Als Registraturs-Gehülf ist eines der tauglichsten Individuen aus den Quiescenten zur Genehmigung vorzuschlagen.

Expeditor, der ehemalige landschaftliche Buchhaltungs-Offizier, Joseph Buffeti.

Siegel-Beamter: der bisherige Rechnungs-Kommissär, Karl Galvagni.

Siegel-Amts-Kontrolleur, der bisherige Rechnungs-Kommissär, Simon Weiskopf.

Ueber die Landbau-Inspektorsstelle wird besondere Resolution erfolgen.

Diejenigen der genannten Individuen, welche gegenwärtig schon an ständigen Besoldungen oder Pensionen, jedoch ohne Einrechnung der blossen Emolumente oder Funktions-Gratifikationen, mehr beziehen, als ihnen nach dem organischen Edikte vom 8. August l. J. zur Besoldung ausgewiesen ist, behalten den Mehrbezug als besondere Zulage.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Die Organisation des Salinen-Forstwesens in den Landgerichten Innsbruck, Schwatz, Telfs, Reutti, Landeck und Fürstenberg für die Salinen in Hall betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über den alleruntertänigsten Bericht Unsers Salz-Oberamtes zu Hall, vom 18., und Unserer General-Administration der Salinen, vom 27. vorigen Monats, in Betreff der Organisation des Salinen-Forstwesens in den Landgerichten Innsbruck, Schwatz, Telfs, Reutti, Landeck und Fürstenberg, für die Salinen zu Hall, umständlichen Vortrag machen lassen, und beschliessen, wie folgt:

1) sämtliche in obigen sechs Landgerichts-Bezirken liegende Waldungen, so wie Wir dieselben, vermög Unsers Reskriptes vom 5 Mai l J., Unserer General-Administration der Salinen zur Oberaufsicht und Verwaltung übergeben haben, bilden eine Forst-Inspektion, welche die Salinen-Forst-Inspektion zu Hall genannt werden soll; — der Salinen Forst Inspektor zu Hall soll dem Salz-Ober-Amte zu Hall subordinirt seyn.

2) Diese Forst-Inspektion soll in sieben Waldmeistereien eingetheilt seyn, und zwar

in die Waldmeisterei Hall.
— — — — Mattrey.
— — — — Telfs.
— — — — Reutti.
— — — — Imst.

in die Waldmeisterei Prutz.
— — — — Mals.

3) Jeder Waldmeister hat unter sich Forstwärter, welche ganze Revieren besorgen, und auch Wald-Hüter, welche unter der Aufsicht der Forstwärter die Aufsicht über die entfernteren Waldungen haben.

Die Waldmeisterei Hall hat:

1 Waldmeister. 3. Forstwärter. 10 Waldhüter.

Die Waldmeisterei Mattrey:

1 Waldmeister. 4 Forstwärter. 5 Waldhüter.

Die Waldmeisterei Telfs.

1 Waldmeister. 4 Forstwärter. 6 Waldhüter.

Die Waldmeisterei Reutti.

1 Waldmeister. 4 Forstwärter. 5 Waldhüter.

Die Waldmeisterei Imst.

1 Waldmeister. 2 Forstwärter. 2 Waldhüter.

Die Waldmeisterei Prutz.

1 Waldmeister. 4 Forstwärter. — Waldhüter.

Die Waldmeisterei Mals.

1 Waldmeister. 2 Forstwärter. 2 Waldhüter.

Summe. 7 Waldmeister. 23 Forstwärter. 30 Waldhüter.

Die angestellten Jäger, die bei den daselbst verpachteten Jagden in Unserer Pension sind, sollen zur Aushülfe in der Forst-Aufsicht benützt werden, und zwar:

1 Jäger in der Waldmeisterei Mattrey.
3 — — — — — Telfs.
1 — — — — — Reutti.
2 — — — — — Imst.

4) In Hinsicht des Forst-Personals bestimmen Wir:

Zur Forst-Inspektion.

Zum Forst-Inspektor: Johann Paul Strelle.

Zum Forst-Inspektions-Schreiber: den bisherigen Diurnist Anton Heinz.

Zum Wald-Amte Hall.

Als Waldmeister: den bisherigen Wald-Provisor daselbst, Ingenuin Khuen.

Als Forstwärter in Schwatz: den bisherigen Holzmeister Alex Rohrecker.

Als Forstwärter in Wattens: den bisherigen Waldhüter Georg Schmadl.

Als Forstwärter in Absam: Peter von Walpach.

Als Waldhüter in der Forstwärterei Schwatz: Michael Kirchmayr, wohnhaft zu Schlingelberg, für den Falkenstein und das Pillerthal; — Georg Kuen, wohnhaft zu Vomp, für das Vomperthal und den Georgenberg; — Johann Oefrer, wohnhaft in der hinteren Riß, für das ganze Rißthal; — Joseph Neuner, gleichfalls in der hinteren Riß, für obiges Rißthal.

Als Wald-Hüter in der Forst-Wärterei Wat-

tens: Lorenz Steinlechner, wohnhaft zu Kolsaß, für das Wererthal; — Blasius Zimmermann, wohnhaft zu Rinn, für das Volderthal; — Johann Erlacher, wohnt zu Hall, vor der Innbrücke, für den Kienberg.

Als Wald-Hüter in der Forst-Wärterei Absam: Joseph Heppberger, wohnt zu Thauer, für Thauer; — Martin Köchler, wohnt zu Tersens, für den Amelberg; — Michael Jennewein, wohnt zu Thauer, für die bisherigen Salzberg-Waldungen.

Zum Wald-Amte Mattrey.

Als Wald-Meister, den bisherigen Wald-Meister: Johann Seybold.

Als Forst-Wärter in Patsch, den bisherigen provisorischen Forstwärter in Innsbruck: Joseph von Posch.

Als Forst-Wärter in Arams, den bisherigen Waldhüter: Thomas Happ.

Als Forst-Wärter in Mattrey, den bisherigen Waldhüter: Joseph Mühlbacher.

Als Forst-Wärter zu Telfs, den bisherigen Wald-Hüter zu Telfs: Alex Dirchtl;

Als Wald-Hüter in der Forst-Wärterei Patsch; Joseph Hosy, wohnt in Hötting, für Hötting; — Anton Schindl, wohnt in Hötting, für Kronawitten; — Franz Gerstenbeck, wohnt zu St. Peter in den Ellenbogen, für den Ellenbogen.

Als Wald-Hüter in der Forst-Wärterei Arams: Thomas Wieser, wohnt zu Völs, für Völs: — Franz Oelhäsen, wohnt in Völleberg, für Völleberg; — der Jäger: Franz Löfler zu Arams soll seine bisherigen Dienste unter Aufsicht der Salinen-Waldmeisterei noch fortsezen.

Zum Wald-Amte Telfs.

Als Wald-Meister: den bisherigen Wald-Meister: Ignaz Karl Müller.

Als Forst-Wärter in der Scharniz und im ganzen Korwendelthal den bisherigen Wald-Hüter: Mathias Kapferer.

Als Forst-Wärter in Zirl: den bisherigen Wald-Hüter: Franz Beymann.

Als Forst-Wärter in Porwiß: den bisherigen Wald-Hüter: Lorenz Agerer, den älteren.

Als Forst-Wärter zu Oetz, im Oetzthale, den bisherigen Wald-Hüter zu Sitz: Gregor Agerer.

Als Wald-Hüter in der Forst-Wärterei Scharniß: Michael Roez, in der Leutasch, für die Leutasch.

Als Wald-Hüter in der Forst-Wärterei Zirl: Joseph Hoselwander, wohnt in Reut, für Reut; — Anton Gopp, wohnt in Ferklehen, für Ferklehen.

Als Wald-Hüter in der Forst-Wärterei Porwiß: Joseph Agerer, wohnt in Telfs, für Telfs.

Als Waldhüter in der Forstwärterei Oetz, im Oetzthale: Andras Rettenbacher, bisheriger Wald-Hüter zu Brunau, wohnt in

Siz, für Siz: — Lorenz Agerer, der jüngere, wohnt zu Oberlengfeld, für das obere Oetzthal. Die Jäger Joseph Kapferer, in der Scharnitz; — Joseph Wernle, in Seefeld; — Joseph Lechleitner in Martinsbühl, sollen ihre bisherigen Dienste unter der Aufsicht des Wald-Meisters fortsezen, und sich zum Salinar-Dienste gebrauchen lassen.

Zum Wald-Amte Reutti.

Als Waldmeister: den bisherigen Waldmeister Peter Schilcher.

Als Forstwärter in Reutti: den bisherigen Waldhüter in Reutti, Mathias Schratz.

Als Forstwärter in Hinterwang: den bisherigen Waldhüter Ferdinand Strelle.

Als Forstwärter zu Wissenbach, im Lechthale: den bisherigen provisorischen Waldhüter Johann Georg Lutz.

Als Forstwärter zu Ellmen, im Lechthale: den bisherigen Waldhüter Joseph Schiechtl, wohnt in der Ellbinger-Alpe.

Als Waldhütter in der Forstwärterei Reutti: Joseph Mägele, wohnt in Vils, für Vils.

NB. Mathias Saumweber ist in die Ruhe zu versezen.

Als Waldhüter in der Forstwärterei Hinterwang: Joseph Posch, wohnt in Ehrwald, für Ehrwald; — Franz Singer, wohnt in Kelmen, für Kelmen.

Als Waldhüter in der Forstwärterei Weissenbach, im Lechthale: Joseph Anton Singer, wohnt in Thanheim, für Thanheim; Martin Singer, wohnt in Höfen, für Höfen.

Der Jäger Johann Singer, in Farrchat, besorgt seine bisherige Dienste, unter Aufsicht der Salinen-Waldmeisterei.

Zum Wald-Amte Imst.

Als Waldmeister: den bisherigen Waldmeister Leopold Mühlbacher.

Als Forstwärter zu Nassereit: den bisherigen Waldhüter zu Imst, Jakob Eberz.

Als Forstwärter zu Landeck: den bisherigen Waldhüter zu Grins, Joseph Patsch.

Als Waldhüter in der Forstwärterei Nassereit: Joseph Kluibenschödl, wohnt zu Fernstein, für Fernstein.

Als Waldhütter in der Forstwärterei Landeck: Johann Wöll, wohnt in Wens, für das Pilzthal.

Die Jäger: Franz Eberz zu Imst, und Johann Aschacher, zu Landeck, sollen ihre bisherigen Dienste unter Aufsicht der Waldmeisterei fortsezen.

Zum Wald-Amte Prutz.

Als Waldmeister: den bisherigen Forst-Geometer Franz Paul Haid.

Als Forstwärter zu Prutz: den bisherigen Waldhüter Joseph Kraxner.

Als Forstwärter zu Pfunds: den bisherigen Waldhütter Joseph Greil.

Als Forstwärter im Stanzerthale: Joseph Martin Geiger, wohnt zu Strenzen.

Als Forstwärter im Peznauerthale, Peter Zangerl, wohnt zu Ysgl.

Zum Wald-Amte Mals.

Als Waldmeister: den bisherigen Waldmeister zu Prutz, Friedrich Freiherr von Bömelburg.

Als Forstwärter zu Schlenders: den bisherigen oberämtlichen Holzmeister in Vintschgau, Johann Schmidinger.

Als Forstwärter zu Glurns: den begutachteten Anton Sybold.

Als Waldhüter in der Forstwärterei Glurns: Sebastian Prändl, wohnt in Agnus, für Agnus; — Christian Nebel, wohnt in Nauders, für Nauders.

Zum Holzgarten in Innsbruck:

den bisherigen dortigen Holzversilberer Sebastian Köck. — Dem bei diesem Holzgarten angestellten Thorsteher Georg Zeheter bleibt sein bisheriger Gehalt an Holz-Bezug; so wie dem Holzmesser Sebastian Bargger das bisherige Messerlohn.

Alle diesem Personal ausgesprochenen Gehalte sind vom 1. Juli l. J. an von Unserer Salinen-Kasse in Hall zu bezahlen, und alles, was das Personal bisher von anderen Kassen bezog, soll zessiren.

Wie bei der Saline zu Reichenhall und Traunstein dürfen auch obigem Personal für jeden Familien-Kopf 12 ℔. Salzes in natura von Unserer Saline zu Hall abgegeben werden.

Alle bisherigen Bezüge in Geld, Naturalien, Schichten-Gelder, Diäten und Akzitenzien aller Art hören auf.

Den bisherigen Waldmeister zu Landeck, Leonhard von Buchenberg, sezen Wir, wegen seines hohen Alters und immerwährender Kränklichkeit, in die Ruhe.

Uebrigens verordnen Wir:

5) Niemand soll sich ermächtigen, in irgend einer landesherrlichen Waldung, sie mag reservirt, oder den Gemeinden zur Beholzung zugetheilt seyn, noch in einer Lehen- oder Privat-Waldung, ohne Vorwissen, Genehmigung und Anweisung der betreffenden Waldmeisterei und der Forst-Inspektion ein Holz zu schlagen. Die Waldmeister haben über alle Holzschlags-Bewilligungen und alle Holz-Abgaben, nach der verschiedenen Eigenheit der Waldungen, abgesonderte Register zu führen.

6) Alle Bewilligungen zur Bauführung, zur Kultur eines Forestalgrundes, zu Wald-Nebenbenuzungen zur Weidenschaft auf Waldgründen ꝛc. werden in Zukunft von Unserer General-Administration der Salinen durch das Salz-Ober-Amt zu Hall gegeben.

Sämtliche eine solche Bewilligung nachsuchende Unterthanen sollen demnach ihre Gesuche an die einschlägige Wald-Meisterei in Duplo, halbbrüchig geschrieben, einreichen. Die Wald-Meister sezen ihr Gutachten, nach vorgenommenem Augenscheine, bei, und befördern das Gesuch an das Salz-Ober-Amt zu Hall. Alle, wegen solchen Bewilligungen, bisher übliche Taxen, sollen vom Salz-Ober-Amte zu Hall eingehoben, und in der dortigen Forst-Rechnung verrechnet werden.

7) Alle halbe Jahre, und in dringenden Fällen auch noch öfter, soll in jeder Wald-Meisterei ein eigener Wald-Verhörtag gehalten werden.

Als Forst-Richter in erster Instanz, über alle vorfallende Wald-Frevel, erscheint auf diesen Wald-Verhör-Tagen ein zeitlicher Salinen-Ober-Inspektor zu Hall, im Namen des Salz-Ober-Amtes zu Hall, bis Wir über die Forst-Frevel überhaupt eine allgemeine nähere Verfügung treffen.

Unter dem Beisize des Salinen-Forst-Inspektors treten die einschlägigen Wald-Meister, mit den ihnen untergegebenen Forst-Bedienten, als Kläger bei diesen Forst-Verhören auf; — die Appellation in solchen forstrichterlichen Verhandlungen geht in zweiter Instanz an Unsere General-Administration der Salinen.

Wir haben hievon Unserm Gubernium in Innsbruck, Unserm obersten Forst-Amte und Unserm obersten Berg-Amte unterm heutigen, zur gleichmässigen Nachachtung, Nachricht gegeben.

Unsere General-Administration der Salinen hat sich hienach gehorsamst zu achten, und Unser Salz-Ober-Amt zu Hall hiezu gehörig anzuweisen.

München den 1. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Regierungsblatt.

LIII. Stück. München, Mittwoch den 21. September 1808.

Reglement, die Kron-Aemter des Reichs betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem in der Konstitution Unsers Reichs, II. Tit. §. 10. festgesezt ist, daß vier Kron-Aemter, nämlich: ein Kron-Oberst-Hofmeisteramt, ein Kron-Oberst-Kämereramt, ein Kron-Oberst-Marschallamt, und ein Kron-Oberst-Postmeisteramt errichtet werden sollen; so haben Wir beschlossen, in Rücksicht derselben nachfolgende nähere Bestimmungen zu treffen:

§. 1. Diese Reichs-Würden sind Mann-Lehen der Krone, und werden von Uns auf dem Throne verliehen.

§. 2. Sie können auf die Lebenszeit des Würdenträgers, oder auf dessen männliche Erben verliehen werden.

§. 3. Im lezten Falle tritt die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge ein.

§. 4. In Rücksicht der Belehnung, Lehens-Erneuerung, Lehen-Gebühren, so wie der Lehen-Verhältnisse überhaupt, sind die Vorschriften des Lehen-Ediktes vom 7. Juli l. J. zu beobachten.

§. 5. Bis der Kronbeamte das 21te Jahr erreicht, muß er in seinen Obliegenheiten durch einen Lehenträger aus der männlichen Klasse vertreten werden.

§. 6. Die Kronbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern dirigirenden Staats- und Konferenz-Ministern.

§. 7. Unter sich haben sie den Rang nach der Ordnung, in welcher sie oben genannt sind.

§. 8. Die Kronbeamten sind Mitglieder Unsers Familien-Rathes, nach den näheren Bestimmungen Unsers Familien-Gesezes.

§. 9. Die Kronbeamten können, während ihrer Anwesenheit in Unserer Residenz, den Sizungen des geheimen Rathes beiwohnen.

§. 10. Die Kronbeamten erscheinen bei allen grösseren Hof-Feierlichkeiten, und bei den Thron-Belehnungen, wenn sie sich an Unserm Hoflager befinden, oder an dasselbe einberufen werden.

§. 11. Sie erscheinen bei der feierlichen Eröfnung der Reichs-Versammlung, ohne eine Einberufung zu erwarten.

§. 12. Bei diesen feierlichen Gelegenheiten stehen Unsere Kronbeamten auf der obersten Stufe an Unserm Throne, neben den Staats- und Konferenz-Ministern.

§. 13. Unsere obersten Hofbeamten stehen eine Stufe tiefer an dem Throne.

§. 14. In Abwesenheit der Kronbeamten nehmen Unsere obersten Hofbeamten ihre Stellen ein.

§. 15. Die Insignien Unsers Reichs werden den Kronbeamten dergestalt anvertraut, daß dem Kron-Oberst-Hofmeister die Krone, dem Kron-Oberst-Kämerer der Scepter, dem Kron-Oberst-Marschalle das Schwert, dem

Kron-Oberst-Postmeister der Reichs-Apfel übergeben wird.

§. 16. Der Kron-Oberst-Hofmeister hat bei allen grossen Feierlichkeiten die oberste Polizei in jenen Gebäuden zu besorgen, in welchen Wir Uns befinden.

§. 17. Der Kron-Oberst-Kämerer führt die feierlichen Deputationen bei Uns ein, und bringt Unsere diessallsigen Befehle an den Oberst-Zeremonienmeister.

§. 18. Durch den Kron-Oberst-Marschall werden Wir Unsere Befehle über die öffentlichen Feierlichkeiten ausser dem Bezirke Unserer Residenzen und Schlösser ertheilen.

§. 19. Unserm Kron-Oberst-Postmeister übertragen Wir die Oberaufsicht bei feierlichen Zügen und Auffahrten.

§. 20. Unsere Kronbeamten werden in der Ausübung dieser Attribute von Unsern obersten Hofbeamten unterstüzt, und in ihrer Abwesenheit von ihnen supplirt.

§. 21. Den Kronbeamten werden eben dieselben Zivil- und Militär-Ehrenbezeugungen erwiesen, wie den dirigirenden Staats- und Konferenz-Ministern.

§. 22. Das feierliche Kostume der Kronbeamten besteht in folgender Kleidung:

Ein Kleid von dunkel-kornblauem Sammet, oder Seidenzeug, auf allen Näthen mit einer reichen Goldstickerei besezt, mit weissem Unterfutter und goldenen Knöpfen. Weisse Beinkleider und Weste mit Gold gestickt; weisse Strümpfe und Schuhe, goldener Degen.

Ein Mantel von ponceaurothem Sammet, oder Seide, mit der nämlichen Goldstickerei wie das Kleid, und in gleicher Länge mit Hermelin gefüttert.

Eine Halskrause von Spizen; der Hut vorne aufgeschlagen, mit drei weissen und zwei blauen Schwungfedern, oben an der Hutschlinge mit der National-Kokarde.

München den 28. Juli 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawizky. Frhr. v. Hompesch.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation der allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen des Königreichs betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, in Uebereinstimmung mit den organischen Beschlüssen über die Territorial-Eintheilung Unsers Königreichs, vom 21. Juni 1808, den Distrikten und Stationen der äusseren allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen gleichfalls eine neue, mit dem 1. Oktober 1808 in Vollzug übergehende Eintheilung, und zwar dergestalt gegeben, daß die Stationen eines Administrations-Distriktes immer inner dem nämlichen Kreise zu stehen kommen, inner welchem der Siz des Distriktes gelegen ist.

Wir haben diese Eintheilung der Administrationen, und die Nomination der Administratoren so zu bestimmen allergnädigst geruht, wie sie in dem nachfolgenden Aktivitäts-Etat enthalten sind, welcher nunmehr durch das allgemeine Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 12. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Aktivitäts-Etat

der Stiftungs-Administrationen des Königreichs Baiern, nach der Nomination vom 12. September 1808.

I. Main-Kreis. Hauptstadt Bamberg.

Landgerichte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Distrikte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Stationen.	Stiftungs-Administrationen. Besondere	Administratoren. Provisor.	Administratoren. Definitiv.	Administratoren. Bisherige Anstellung.
Lauenstein Teuschnitz Kronach Stadt Steinach	Kronach	Lauenstein Teuschnitz Kronach Stadt Steinach	. .	. .	Ferdinand Limer	Stiftungs-Administrator in Kronach.
Weismain Lichtenfels Banz	Lichtenfels	Weismain Lichtenfels Banz	. .	. .	Philipp Schlör	Stiftungs-Administrator in Lichtenfels
Gleusdorf (Baunach) Hallstadt Scheßliz Bamberg I.	Scheßliz	Gleusdorf Hallstadt Scheßliz Bamberg I.	. .	. .	Heinreich Lämert	Stiftungs-Administrator in Scheßliz.
Zeil Schweinfurth Sulzheim	Schweinfurth	Zeil Schweinfurth Sulzheim	. .	Bausewein	. .	Stiftungs-Administrator in Schweinfurth.
Bamberg II. Burgebrach Ebrach Höchstadt	Höchstadt	Bamberg II. Burgebrach Ebrach Höchstadt	. .	Georg Dürkes	. .	Stiftungs-Administrator in Ebrach.
Ebermannstadt Weischenfeld	Hollfeld	Ebermannstadt Weischenfeld Hollfeld	. .	Jakob Bregler	. .	Stiftungs-Administrator in Hollfeld.
	Stadt Bamberg		für den Kultus und die Schulen	. .	Philipp Mair	Stiftungs-Administrator in Bamberg.
			für die Wohlthätigkeit	. .	Kaisenberg	Stiftungs-Administrator in Bamberg.

II. Pegniz-Kreis. Hauptstadt Nürnberg.

Landgerichte.	Distrikte.	Stationen.	Besondere	Provisor.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
Forchheim Pottenstein Gräfenberg Schnaitach	Hilpoltstein	Forchheim Pottenstein Neunkirchen, am Brand, Schnaitach	. .	Franz Unger	. .	Stiftungs-Administrator in Forchheim.
Herrsbruck Altorf Schwobach	Nürnberg I.	Herrsbruck Altorf Schwobach	Kultus in der Stadt Nürnberg	Karl Wilhelm von Wölkern	. .	Stiftungs-Administrator in Nürnberg.
Nürnberg Kadolzburg	Nürnberg II.	Fürth Gostenhof Kadolzburg	Schulen in der Stadt Nürnberg	Joh. Christian Gottsmann	. .	Stiftungs-Administrator in Nürnberg.
			Wohlthätigkeit in der Stadt Nürnberg	Joh. Albrecht Zwingel	. .	Stiftungs-Administrator in Nürnberg.

III. Nab-Kreis. Hauptstadt Amberg.

Landgerichte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Distrikte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Stationen.	Besondere.	Administratoren. Provisor.	Administratoren. Definitiv.	Administratoren. Bisherige Anstellung.
Waldsassen Tirschenreuth Neustadt Parkstein Kemnath Eschenbach Treßwiz Pleistein	Weiden.	Waldsassen Tirschenreuth Neustadt Kemnath Eschenbach Treßwiz Pleistein Weiden	. .	. .	Michael Lüst	Stiftungs-Administrator in Weiden.
Neunburg, vorm Wald, Waldmünchen Nabburg	Rbtz.	Neunburg, vorm Wald, Waldmünchen Nabburg	. .	. .	Joseph Weiß	Stiftungs-Administrator in Rbtz.
Pfaffenhofen Amberg Sulzbach	Amberg.	Pfaffenhofen Amberg Sulzbach	. .	Mathias Platzer	. .	Stiftungs-Administrator in Amberg.

IV. Rezat-Kreis. Hauptstadt Ansbach.

Landgerichte.	Distrikte.	Stationen.	Besondere.	Provisor.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
Marktsteft Uffenheim	Uffenheim	Meinbernheim Uffenheim Greglingen	. .	Joh. Konrad Koch	. .	Stiftungs-Administrator in Uffenheim.
Rothenburg	Rothenburg	Rothenburg I. Rothenburg II.	. .	Christoph Geßner	. .	Stiftungs-Administrator in Rothenburg.
Ansbach Leutershausen	Ansbach	Ansbach Leutershausen Viernsberg Kolmberg Flachslanden Lehrberg	. .	. .	Georg Ludwig Hofmann	Stiftungs-Administrator in Ansbach.
Feuchtwang Herrieden Heilsbronn Gunzenhausen	Herrieden	Feuchtwang Herrieden Aurach Lichtenau Windsbach Gunzenhausen	. .	Friedr. Ludwig Abel	. .	Stiftungs-Administrator in Herrieden.
Gerhardsbronn Kreilsheim Dinkelsbühl Wassertrüdingen	Dinkelsbühl	Kreilsheim Dinkelsbühl Wassertrüdingen	. .	Ludwig Friedr. Stobäus	. .	Stiftungs-Administrator in Gunzenhausen.

V. Altmühl-Kreis. Hauptstadt Eichstädt.

Landgerichte.	Stiftungs-Administrationen.			Administratoren.		
	Allgemeine		Besondere.	Provisorisch.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
	Distrikte.	Stationen.				
Neumarkt Hilpoltstein Pleinfeld Weißenburg Heidenheim	Heideck.	Neumarkt Hilpoltstein Spalt, Pleinfeld und Abenberg Roth Ellingen und Weißenburg Heidenheim	. .	Georg Ludwig Supf	. .	Stiftungs-Administrator in Weißenburg.
Beilngries Kipfenberg Raitenbuch Stauf und Geier Eichstädt	Eichstädt.	Beilengries Kipfenberg Raitenbuch Stauf und Geier Eichstädt	. .	Joseph Wild	. .	Stiftungs-Administrator in Eichstädt.
Monheim Donauwörth Rain Neuburg Donaumoosgericht	Neuburg.	Monheim Donauwörth Rain Neuburg Reichertshofen	. .	Severin Hofmann	. .	Stiftungs-Administrator in Neuburg.
Ingolstadt Riedenburg	Ingolstadt.	Ingolstadt Riedenburg Vohburg	. .	. .	Marian von Peter	Stiftungs-Administrator in Ingolstadt.

VI. Oberdonau-Kreis. Hauptstadt Ulm.

Landgerichte.	Distrikte.	Stationen.	Besondere.	Provisorisch.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
Nördlingen Dischingen Neresheim Höchstädt	Höchstädt	Nördlingen Höchstädt Lauingen	. .	Schafberger	. .	Stiftungs-Administrator in Höchstädt.
Dillingen Wertingen	Dillingen	Dillingen Wertingen	. .	. .	Manz	Stiftungs-Administrator in Dillingen
Günzburg Roggenburg Illertissen	Untergünzburg	Günzburg Roggenburg Illertissen Wettenhausen	. .	. .	Obermaier	Stiftungs-Administrator in Untergünzburg
	Ulm	Stadt Ulm	Kultus und Schulen	. .	Konrad Daniel Dietrich	Stiftungs-Administrator in Ulm.
			Wohlthätigkeit	. .	Christian Köffler	Stiftungs-Administrator in Ulm.
Söflingen Elchingen Alpeck Geislingen	Söflingen	Söflingen Elchingen Alpeck Geislingen	. .	. .	Lichtenberger	Stiftungs-Administrator in Söflingen.

VII. Lech-Kreis. Hauptstadt Augsburg.

Landgerichte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Distrikte.	Allgemeine Stationen.	Besondere.	Administratoren. Provisor.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
Schrobenhausen Aichach Friedberg	Aichach	Schrobenhausen Aichach Friedberg	. .	. .	Johann Georg Ertl	Stiftungs-Administrator in Aichach.
	Augsburg	Stadt Augsburg	evangelische Kirchen und Schulen	. .	Joh. Friedrich Kolb	Stiftungs-Administrator in Augsburg.
			katholische Kirchen und Schulen	. .	Peter Violei	Stiftungs-Administrator in Augsburg.
			evangelische, und katholische Wohlthätigkeit	. .	Johann Lorenz Graf	Stiftungs-Administrator in Augsburg.
			partätische Wohlthätigkeit	. .	Karl Weiler	Stiftungs-Administrator in Augsburg
Göggingen Zusmarshausen Schwabmünchen. Ursberg	Göggingen	Göggingen Zusmarshausen Schwabmünchen. Ursberg	. .	. .	Ettensberger	Stiftungs-Administrator in Göggingen
Landsberg	Landsberg	Landsberg	. .	Farnz Xaver Wieninger	. .	Stiftungs-Administrator in Landsberg.
Mindelheim Türkheim Buchloe Kaufbeuern	Mindelheim	Mindelheim Türkheim Buchloe Kaufbeuern	. .	Leinslier	. .	Stiftungs-Administrator in Mindelheim.
Memmingen Ottobeuern	Memmingen	Memmingen Ottobeuern	. .	von Stoll	. .	Stiftungs-Administrator in Memmingen.

VIII. Regen-Kreis. Hauptstadt Straubing.

Landgerichte.	Distrikte.	Stationen.	Besondere.	Provisor.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
Wetterfeld, Burglengenfeld Parsberg Hemau	Burglengenfeld	Wetterfeld Burglengenfeld Velburg Hemau	. .	Bertrand Sigmund	. .	Stiftungs-Administrator in Burglengenfeld.
Kellheim Abensberg Pfaffenberg Stadtamhof	Abensberg	Kellheim Abensberg und Neustadt Pfaffenberg Stadtamhof	. .	. .	Jeremias Utz	Stiftungs-Administrator in Kellheim.
Straubing	Straubing	Straubing	. .	Seiderer	. .	Stiftungs-Administrator in Straubing.
Cham Mitterfels Viechtach Kötzing	Viechtach	Cham Mitterfels Viechtach Kötzing	. .	. .	Ignaz Westermair	Stiftungs-Administrator in Viechtach.

IX. Unterdonau-Kreis. Hauptstadt Passau.

Landgerichte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Distrikte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Stationen.	Besondere	Administratoren. Provisor.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
Regen Schönberg Vilshofen Deggendorf	Deggendorf	Regen Schönberg Vilshofen Deggendorf Hengersberg	. .	. .	Ginhard	Stiftungs-Administrator in Deggendorf.
Wolfstein Wegscheid Passau	Passau	Wolfstein Wegscheid Passau	. .	. .	Gerhardinger	Stiftungs-Administrator in Passau.
Griesbach Pfarrkirchen Landau	Pfarrkirchen	Griesbach Pfarrkirchen Landau Dingolfing	. .	. .	Johann Nepomuk Steyrer	Stiftungs-Administrator in Pfarrkirchen.

X. Isar-Kreis. Hauptstadt München.

Landgerichte.	Distrikte.	Stationen.	Besondere	Provisor.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
Pfaffenhofen Moosburg Erding Freising	Freising	Pfaffenhofen Moosburg Erding Freising	. .	. .	Max Joseph Rhuwandl	Stiftungs-Administrator in Freising.
Landshut	Landshut	Landshut	. .	. .	Michael Mair	Stiftungs-Administrator in Landshut.
Dachau Schwaben Starnberg Wolfrathshausen München	München	Dachau Schwaben Starnberg Wolfrathshausen München	. . Kultus in der Stadt München	. .	Johann Thomas Stollnreuther	Stiftungs-Administrator in München.
		Stadt München	Schulen	. .	Weihrauch	Stiftungs-Administrator in München.
			Wohlthätigkeit	. .	Wilhelm Jlg	Stiftungs-Administrator in München.
Miesbach Weilheim Tölz Werdenfels	Tölz	Miesbach Weilheim Tölz Werdenfels	. .	. .	Augustin Wurzer	Stiftungs-Administrator in Miesbach.

XI. Salzach-Kreis. Hauptstadt Burghausen.

Landgerichte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Distrikte.	Allgemeine Stationen.	Besondere.	Administratoren. Provisorisch.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
Vilsbiburg Mühldorf Eggenfelden	Neumarkt	Vilsbiburg Teisbach Neumarkt Mühldorf Eggenfelden	. .	Cressierer	. .	Stiftungs-Administrator in Neumarkt.
Simbach Burghausen	Altenötting	Simbach Burghausen Neuenötting	. .	Franz Paul Riedl	. .	Stiftungs-Administrator in Altenötting
Wasserburg Rosenheim	Wasserburg	Haag Wasserburg Aibling Rosenheim	. .	Anton Geiler	. .	Provisorischer Rechnungs-Kommissär bei dem Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern.
Trosburg Traunstein Reichenhall	Traunstein	Trosburg Traunstein Reichenhall	. .	Georg Auer	. .	Stiftungs-Administrator in Traunstein

XII. Iller-Kreis. Hauptstadt Kempten.

Landgerichte.	Distrikte.	Stationen.	Besondere.	Provisorisch.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
Schongau Oberdorf Füßen Immenstadt Sonthofen	Füßen	Schongau Oberdorf Füßen Immenstadt Sonthofen	. .	. .	Lochner	Stiftungs-Administrator in Füßen.
Kempten Obergünzburg Grönenbach Leutkirch	Kempten	Kempten	. .	. .	Zöschinger	Stiftungs-Administrator in Kempten.
Lindau Tettnang Ravensburg	Lindau	Lindau Tettnang Ravensburg	. .	Kinkele	. .	Stiftungs-Administrator in Lindau.
Weiler Wangen Bregenz Inner Bregenzer Wald Dornbirn Feldkirch Sonnenberg Montafon	Bregenz	Bregenz Feldkirch	. .	. .	Kaufmann	Stiftungs-Administrator in Bregenz.

XIII. Inn-Kreis. Hauptstadt Innsbruck.

Landgerichte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Distrikte.	Stationen.	Besondere.	Administratoren. Provisor.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
Innsbruck	Innsbruck	Innsbruck Stubai Arams Stainach	Kultus in Innsbruck	. .	Quirin von Hoffstetter	Administrator zu Stams.
		Innsbruck	Erziehung und Unterricht zu Innsbruck	. .	Johann von Preu	Administrator zu Wiltau.
		Innsbruck	Wohlthätigkeit in Innsbruck	. .	Johann Meixner	Provisorischer Stiftungs-Kassier zu Innsbruck.
Schwaz	Schwaz	Schwaz Hall	. .	. .	Joseph Kraft	Administrator zu Fiecht.
Rattenberg	Rattenberg	Rattenberg Kundl	. .	Franz Klingler	. .	Urbarsprobst zu Fiecht.
Kufstein	Kufstein	Kufstein Wörgel Pittersee St. Johann	. .	Franz Klapfer	. .	Landgerichtsschreiber zu Lienz.
Telfs	Telfs	Telfs Stamms	. .	Joseph Mayer	. .	Quieszirender Landrichter zu Lienz.
Reute	Imst	Imst Reute Landeck Pfunds Naserith	. .	Joh. Schwaighofer	. .	Kreisoffizier zu Imst
Fürstenburg	Mariaberg	Mariaberg Nauders Schlanders	. .	. .	Alois Salcher	Religionsfonds-Administrator zu Brunegg.

XIV. Eisack-Kreis. Hauptstadt Brixen.

Landgerichte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Distrikte.	Allgemeine Stationen.	Besondere.	Administratoren Provisor.	Definitiv.	Bisherige Anstellung.
Brixen	Brixen	Brixen Mühlbach Sterzing	Kultus und Wohlthätigkeit in Brixen	Johann von Leis	. .	Quieszirender Landschafts-Sekretär und Religionsfonds-Administrator.
		Brixen	Erziehung und Unterricht in Brixen	. .	Johann Großrubatscher	Hofrichter zu Neustift.
Brunegg	Brunegg	Brunegg Enneberg Buchenstein Ampezzo	. .	von Gaun	. .	Stifts-Rentmeister zu Sonnenburg.
Sillian	Sillian	Sillian Heinfels Innichen Anras	. .	. .	Erasmus von Hofstetter	Richter und Pfleger zu Anras.
Lienz	Lienz	Lienz Viergen	. .	Maria von Tschusi	. .	Haller-Damenstifts-Rentmeister zu Lienz
Klausen	Klausen	Klausen	. .	Anton Räuth	. .	Kreisoffizier in Brunegg.
Botzen	Botzen	Botzen Neumarkt Salurn Kaltern	Kultus in Botzen	. .	Johann Peschke	Rentamts-Oberschreiber zu Botzen.
		Botzen	Erziehung und Unterricht in Botzen.	Johann Michael Wolf	. .	Hofrichter zu Mariaberg.
		Botzen	Wohlthätigkeit in Botzen	Johann Peratoner	. .	Kreisoffizier zu Schwaz.
Meran	Meran	Meran	. .	Karl Jais	. .	Kreisadjunkt zu Imst.

XV. Etsch = Kreis. Hauptstadt Trient.

Landgerichte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Distrikte.	Stiftungs-Administrationen. Allgemeine Stationen.	Stiftungs-Administrationen. Besondere.	Administratoren. Provisor.	Administratoren. Definitiv.	Administratoren. Bisherige Anstellung.
Cles Male Mezzolombardo	St. Michael	Cles Mezzolombardo Male	. .	Johann Tartarotti	. .	Administrator zu St. Michael.
Cavalese	Cavalese	Cavalese Primiero	. .	von Strobl	. .	Rentamts = Oberschreiber in Lavis.
Trient Vezzano Civezzano	Trient	Trient Vezzano Civezzano	. .	. .	Joseph Stenzl	Rechnungs = Kommissär in Innsbruck.
Levico Pergine	Levico	Borgo Levico Ivano Tesino Pergine	. .	Kajetan Graf Manci	. .	Kreis = Adjunkt zu Roveredo.
Roveredo	Roveredo	Roveredo Ala	. .	Johann Hohenleitner	. .	Kreis = Adjunkt zu Imst.
Riva Stenico Tione Condino	Riva	Riva Arco Stenico Tione Condino Storo	. .	Joseph Alprunni	. .	Richter zu Levico.

(Die Benennung des Rentamts-Personals in der Provinz Ansbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem nunmehr die Landgerichts-Eintheilung in Unserer Provinz Ansbach festgesezt ist, und Wir für die dortigen Rentämter eben die Grenzen, wie für die Landgerichte bestimmen, so wird zugleich über die Besezung der Rentamtsstellen daselbst, nachdem Wir Uns über das in diesem Betreffe erstattete Gutachten umständlichen Vortrag haben machen lassen, folgendes beschlossen.

Angestellt werden:

I. Im Rezat-Kreise.

1. Rentamt Markstest; als Rentbeamter: Karl Mayer, bisheriger erster Kamer-Amtmann zu Mainbernheim; als Rentamtsbote: Adam Weidner, Bote zu Mainbernheim.

2. Rentamt Uffenheim; als Rentbeamter: Wilhelm Friedrich Karl Pöhlmann, bisheriger erster Kamer-Amtmann daselbst; als Rentamtsbote: Johann Ludwig Stark, jeziger Amtsbote allda.

3. Rentamt Rothenburg; als Rentbeamter: der dortige Rent-Amtmann: Christoph Friedrich Rößler; als Rentamtsbote, der dortige Amtsdiener: Johann Horn.

4. Rentamt Gerhardsbronn; hierüber werden die nähern Vorschläge gewärtigt: inzwischen kann, um die Rentamts-Organisationen nicht aufzuhalten, eine provisorische Anstellungsvorkehr getroffen werden.

5. Rentamt Kreilsheim; als Rentbeamter: Karl Albrecht Jakob Steinhauser, erster Kamer-Amtmann daselbst; als Rentamtsbote: Johann Andreas Hirsch, dortiger Amtsbote.

6. Rentamt Dünkelsbühl, als Rentbeamter: Friedrich Karl Billing, provisorischer Rechnungs-Kommissär; als Rentamtsbote: Thomas Bauernfeind, Amtsdiener in Spalt.

7. Rentamt Wassertrüdingen; als Rentbeamter: Christian Friedrich Steinhauser, dortiger zweiter Kamer-Amtmann; als Rentamtsbote: Johann Leonard Martin, Kamer-Amtsbote daselbst.

8. Rentamt Feuchtwang; als Rentbeamter: Georg Andreas Fischer, zweiter Kamer-Amtmann in Uffenheim; als Rentamtsbote: Johann Andreas Hauck, Kamer-Amtsbote in Feuchtwang.

9. Rentamt Gunzenhausen; als Rentbeamter: Johann Theodor Wilhelm Ulmer, dortiger Amts-Assistent; als Rentamtsbote: Franz Hittel, dermaliger Justiz-Amtsbote in Leutershausen.

10. Rentamt Herrieden; als Rentbeamter: Heinrich Christoph Heim, zweiter Kamer-Amtmann in Ansbach; als Rentamtsbote: Franz Bauernfeind, jeziger Amtsdiener zu Herrieden.

11. Rentamt Ansbach; als Rentbeamter: Johann Friedrich Recknagel, vormaliger Rechnungs-Kommissär in Ansbach; als Rentamtsbote: Andreas Weyand, jeziger Bote daselbst.

12 u. 13. Ueber die Rentämter Heilsbronn und Leutershausen werden die nähern Vorschläge gewärtigt. Inzwischen ist dem Dienstbedürfnisse durch provisorische Verfügungen abzuhelfen.

II. Im Pegniz-Kreise.

1. Rentamt Forchheim.

2. Rentamt Pottenstein.

3. Rentamt Gräfenberg.

4. Rentamt Schnaitach.

Diese Rentämter sind bereits organisirt, und es hat bei ihrer jezigen Bestellung sein Bewenden.

5. Rentamt Hersbruck; als Rentbeamter: Johann Friedrich Wilhelm Heyde, zweiter Kamer-Amtmann in Kadolzburg; als Rentamtsbote, der Gerichtsdiener: Sebastian Könner.

6. Rentant Altorf; als Rentbeamter: Johann Heinrich Bachmann, jeziger erster Kamer-Amtmann in Burgthan; als Rentamtsbote: Jeremias Heckel, Landknecht in Lauf.

7. Rentamt Nürnberg; als Rentbeamter: Michael Hanwacker, Rent-Amtmann in Rothenburg; der Rentamtsbote ist aus dem in Nürnberg vorhandenen zahlreichen Diener-Personal zu nehmen.

8. Rentamt Schwobach; als Rentbeamter: Johann Friedrich Benker, erster Kamer-Amtmann allda; als Rentamtsbote, der dortige Bote: Johann Rauschock.

III. Im Altmühl-Kreise.

1. Rentamt Pleinfeld; als Rentbeamter: Franz Joseph Hain, Kamer-Amtmann daselbst; als Rentamtsbote, der dortige Amtsbote: Paul Feuerlein.

2. Rentamt Weißenburg; als Rentbeamter: Johann Christoph Heuber, erster Kamer-Amtmann in Roth; als Rentamtsbote: Anton Steeger.

3. Rentamt Heidenheim, als Rentbeamter: Johann Friedrich Furkel, erster Kamer-Amtmann allda; als Rentamtsbote, der dortige Kamer-Amtsbote: Johann Martin Kern.

Der Wirkungskreis des Rentamts-Personals ist bereits durch Unsere hierüber erlassenen Normal-Verordnungen bestimmt, und in der Folge werden Wir in Betreff desselben noch das Nähere festsezen.

Zur Besoldung bestimmen Wir bis auf weiters:

a) für den Rentbeamten: eine jährliche Besoldung von 1200 fl., nebst einer Zulage von 1 pCt. der Bruto-Einnahmen von allen bei dem Amte eingehenden Gefällen; freie Wohnung; 36 Klafter halb harten und halb weichen Holzes, und zur Unterhaltung des Schreiberpersonals den dritten Theil dessen, was er jährlich an Besoldung zieht.

b) Für den Rentamtsboten: eine jährliche Besoldung von 150 fl., nebst 3 Schäffel Korn im jährlichen Eindienungspreise, und 30 fl. für eine Amtskleidung.

Diejenigen Individuen, welche in Gemäßheit einer herzustellenden vorschriftsmässigen Liquidation der bisherigen Gehälter bereits höhere Besoldungen genossen haben, erhalten den Mehrbezug als Pension.

Diejenigen Kameral-Beamten, welche durch gegenwärtige Rentamts-Organisation ausser Diensten-Aktivität gesezt werden, sind verordnungmässig zu quieszieren; jedoch soll auf die Wiederanstellung der Brauchbaren unter ihnen bei jeder schicklichen Gelegenheit gutachtlicher Bedacht genommen werden.

München den 19. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

(Die Benennung des Rentamts-Personals in der Provinz Ansbach betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unsers General-Landes-Kommissariats in Franken vom 19. v. M. die Ernennung des Rentamts-Personals in der Provinz Ansbach betreffend, wird nachträglich zu Unserm Reseripte über diesen Gegenstand vom 19. gedachten Monats folgendes beschlossen:

a) Der zuvor für das Rentamt Dünkelsbühl vorgeschlagene provisorische Rechnungs-Kommissär, Friedrich Karl Billing, ist in Gerhardsbronn, und dagegen der Deutschordensche Beamte: Wilhelm Mosthof in Dünkelsbühl als Rentbeamter anzustellen.

b) Das Rentamt Heilsbronn wird dem bisherigen Kamer-Amtmann: Martin Friedrich Büttner übertragen. Dieses Rentamt behält jedoch vor der Hand seinen Siz in Windsbach, weil es in Heilsbronn an dem dazu nöthigen Lokal fehlt.

c) Als Rentbeamter zu Leutershausen wird der provisorische Rechnungs-Kommissär: Wilhelm Bürger ernannt. Jedoch hat dieses Rentamt das bisherige Lokal des Kameramts Kolmberg in dem dortigen Schlosse noch beizubehalten.

d) Da der für die Stadt Nürnberg ernannte Rentbeamte: Michael Hannewacker, die Geschäfte des äussern Rentamts Nürnberg oder Gostenhof, nicht daneben besorgen kann, so wird für lezteres der bisherige Administrator des Amtes Fürth: Friedrich Gottlieb Ritter, als Rentbeamter ernannt. Dieses Rentamt erhält die nämlichen Grenzen, wie das Landgericht Nürnberg oder Gostenhof; der Siz desselben bleibt vorerst in Fürth, weil sich daselbst neben dem Amts-Lokal zugleich die nöthigen Getreidekästen befinden. München den 6. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 16. September d. J. ward an die Stelle des als Rentbeamten in Ansbach angestellten Rech-

nungs-Kommissärs Recknagel, der Rechnungs-Sindikus Christian Schwarz zum zweiten Rechnungs-Kommissär; und an die Stelle des als Rentbeamten zu Dünkelsbühl ernannten Rechnungs-Kommissärs Billing, der Rentkamer-Sekretär Gustav Adolph Braun zum dritten Rechnungs-Kommissär im Pegniz-Kreise ernannt.

(Die Verpfändungen und Veräusserungen der Bürger-Militär-Uniformen und Waffen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die ärmern Bürger-Soldaten entweder ihre ganze Uniformirung, oder wenigst Beiträge dazu aus den Bürger-Militär-Kassen erhalten, Se. Majestät der König aber in Erfahrung gebracht haben, daß einige derselben sich beigehen lassen, selbe zu verpfänden, und vielleicht gar zu veräussern; so haben Allerhöchstdieselbe unterm 7. d. M. zur Vorbeugung dieses sträflichen Unfuges allergnädigst zu verordnen geruhet, daß bei Strafe eines drei, oder nach Umständen auch viermaligen engen Arrestes an auf einander folgenden Feiertagen, verbothen sey, Montirungsstücke, Waffen, oder Lederwerk zu verpfänden, oder gar zu veräussern.

Jedes Bürger-Militär-Kommando hat seine unterhabende Bürger-Soldaten hievon gehörig in Kenntniß zu sezen und zu wachen, daß solche Verpfändungen und Veräusserungen nicht statt haben, und im Entdeckungs-Falle die Uebertreter auf obige Art geeignet zu bestrafen.

München den 10. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Au betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär bestehet im Markte Au aus einer halben Fusilier-Kompagnie, bei welcher als Ober-Offiziere angestellt sind:

Oberlieutenant: Joseph Maier;
Lieutenant: Jakob Deimer.
Chirurg: Joseph Reicherstetter.

München den 4. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Kellheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der Stadt Kellheim bestehet aus zwei Fusilier-Kompagnien und einer Schüzen-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Fusilier-Kompagnie:

Hauptmann: Franz Xaver Zenett;
Oberlieutenant: Georg Dölzer;
Lieutenant: Michael Brdu.

2. Fusilier-Kompagnie:

Hauptmann: Jakob Achatz;

Oberlieutenant: Jakob Sonner;
Lieutenant: Mathias Träger.

Schüzen-Kompagnie:
Hauptmann: Joseph Weihrauch;
Oberlieutenant: Johann Mayr;
Lieutenant: Georg Achaz.

Unterstab:

Quartiermeister: Philipp Geiger;
Auditor: Lizentiat Hastreiter;
Oberlieutenant und Zeugwart: Joh. Bapt. Divora.
Chirurg der Infanterie: Johann Nepomuk Streitberger;
— der Schüzen: Dominik Obermaier.

München den 5. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Pilsting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer halben Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär im Markte Pilsting sind als Ober-Offiziere angestellt:

Oberlieutenant: Michael Weidenbeck;
Lieutenant: Joseph Dannebeck.
Chirurg: Franz Xaver Freimberger.

München den 6. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Dießen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem im Markte Dießen aus einer Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär wurden als Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Mathäus Anton von Schorn;
Oberlieutenant: Philipp Sonderer;
Lieutenant: Franz Xaver Pfalner;
2. Lieutenant: Michael Sallinger.
Chirurg: Stephan Haid.

München den 7. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Gars betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem im Markte Gars aus einer halben Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär sind als Ober-Offiziere angestellt:

Oberlieutenant: Anton Globerger;
Lieutenant: Franz Xaver Diemer.
Chirurg: noch unbesezt.

München den 8. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Aibling betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Aibling bestehet das Bürger-Militär aus zwei Fusilier-Kompagnien,

wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Fusilier-Kompagnie.

Hauptmann: Franz Xaver Storflinger;
Oberlieutenant: Anton Fischer;
Lieutenant: Joseph Duschl;

2. Fusilier-Kompagnie:

Hauptmann: Wolfgang Heilmaier;
Oberlieutenant: Mathias Volz;
Lieutenant: Honorat Siertl.

Unterstab:

Oberlieutenant und Zeugwart: Jakob Weiß.
Chirurg: Joseph Schwarzkopf;

München den 10. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schchwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Reisbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem im Markte Reisbach aus einer Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär wurden folgende Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Johann Nepomuk Betzenhauser;
Oberlieutenant: Anton Bäck;
Lieutenant: Michael Probst;
Chirurg: noch unbesezt.

München den 11. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Den zum zweiten Major des Bürger-Militärs in Landshut ernannten bisherigen Hauptmann daselbst, Jakob Koidl, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, vermög eines anher gediehenen allerhöchsten Reskripts vom 7ten d. M., an die Stelle des abgelebten verdienten zweiten Majors Joseph Huber, bei dem Bürger-Militär in Landshut, den bisherigen dortigen Grenadier-Hauptmann Jakob Koidl allergnädigst zu ernennen geruhet. München den 10. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Die Nomination der bestätigten Stabs- und Ober-Offiziere bei dem Bürger-Militär der Stadt Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nomination

der allergnädigst bestätigten Stabs- und sämtlichen Ober-Offiziere des Bürger-Militärs der Stadt Amberg, bestehend aus einem Bataillon Infanterie, und einer Eskadron Kavallerie.

Infanterie-Stab:

Major: Christoph Iberle;
Auditor: Lizentiat Köferl;
Quartiermeister: Anton Wimpessinger;
Adjutant: Karl Fleischmann;
Zeugwart: Michael Seitz.
Chirurgen { Bauer; Seitz.

Grenadier-Kompagnie:

Hauptmann: Johann Baptist Schenkl;
Oberlieutenant: Egid Niedermaier;
Lieutenant: Lorenz Heindl;
2. Lieutenant: Joseph Weiß.

1. Fusilier-Kompagnie:

Hauptmann: Xaver Zeckl;
Oberlieutenant: Xaver Beck;
Lieutenant: Anton Persler;
2. Lieutenant: Michael Stoll;

2. Fusilier-Kompagnie:

Hauptmann: Joseph Hirner;
Oberlieutenant: Jakob Schlager;
Lieutenant: Peter Wirth;
2. Lieutenant: Michael Graf;

3. Fusilier-Kompagnie:

Hauptmann: Johann Fleischmann;
Oberlieutenant: Wolfgang Oehl;
Lieutenant: Wolfgang Dietl;
2. Lieutenant: Karl Beitlrock.

Kavallerie:

Rittmeister: Ulrich Allioli;
Oberlieutenant: Thomas Bruckmüller;
Lieutenant: Karl Mayer;
2. Lieutenant: Joseph Zwack.

Amberg den 26. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat der oberen Pfalz.
Sigmund Graf Kreith.
Herdl.

(Das Bürger-Militär des Bannmarktes Rennerzhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bannmarkte Rennerzhofen besteht das Bürger-Militär aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Thomas Schopper;
Oberlieutenant: Jakob Eisenhofer;
Lieutenant: Anton Eisenhofer.
Chirurg: Karl Lindemeyer.

Neuburg den 3. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Neuburg.
Graf von Taxis.
Göttlinger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Monnheim betreffend.)

Das Bürger-Militär der Stadt Monnheim bestehet aus einer Fusilier-Kompagnie; dabei sind als Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Alois Schaad;
Oberlieutenant: Georg Bosch;
Lieutenant: Jakob Dantmann;
2. Lieutenant: Florian Lippert.

Neuburg den 3ten September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Neuburg.
Graf von Taxis.
Göttlinger.

(Das Bürger-Militär in Neumarkt, Freistadt und Breitenbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Neumarkt wurde allergnädigst bestätigt als

Major des Bataillons: Michael Gößwein.

Unterstab:

Adjutant: Johann Bermüller;
Quartiermeister: Alois Strober:
Auditor: Lizentiat Sendlbeck;

Zeugwart: Philipp Hörmann.
Chirurg: Michael Wallner.

Grenadier=Kompagnie:

Hauptmann: Michael Geißler;
Oberlieutenant: Benedikt Kornberger;
Lieutenant: Baptist Hohenadel.

1. Fusilier=Kompagnie:

Hauptmann: Philipp Hörmann;
Oberlieutenant: Franz Grüner;
Lieutenant: Sebastian Doßler.

2. Fusilier=Kompagnie:

Hauptmann: Anton Straßer;
Oberlieutenant: Ferdinand Huber;
Lieutenant: Joseph Frank.

3. Fusilier=Kompagnie:

Hauptmann: Anton Eder;
Oberlieutenant: Christoph Musinan;
Lieutenant: Ferdinand Rößler.

In der Stadt Freistadt, bei der allda bestehenden Fusilier=Kompagnie:

Hauptmann: Maximus Eichenseher;
Oberlieutenant: Alois Carl;
Lieutenant: Franz Link;
2. Lieutenant: Michael Betz;
Zeugwart: Xaver Kern.
Chirurg: Joseph Ströbl.

Im Markte Breitenbrunn, bei der dort bestehenden halben Fusilier=Kompagnie:

Oberlieutenant: Xaver Angerbauer, zugleich Chirurg;
Lieutenant: Nikolaus Auerbach.

Amberg den 4. September 1808.

Königliches General=Landes=Kommissariat der oberen Pfalz.

Sigmund Graf Kreith.

Mauerer.

(Die Wiedereinführung der Schüzen=Vortheile betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unseres hiesigen General=Landes=Kommissariats vom 19. v. M. mit der Anzeige jener 13 Städte, Märkte und Gemeinden, bei welchen eigene bürgerliche Schüzen=Kompagnien militärisch organisirt sind, beschliessen Wir, daß die Städte München, Ingolstadt, Deggendorf, Dingelfing, Landsberg, Kellheim, Neuötting, Schongau und Vilshofen vom künftigen Etatsjahre anfangend, wieder die nämlichen Schüzen=Vortheile aus dem Aerarium beziehen sollen, welche sie nach dem unterm 29. November v. J. erstatteten Bericht vormals bezogen haben; die Märkte Garmisch, Mittenwald und Partenkirchen aber, und die Gemeinde der hiesigen Vorstadt Au, bei welchen ehemals dergleichen Aerarial=Schüzen=Vortheile nicht üblich waren, sollen in Rücksicht der bei ihren militärisch=organisirten Schüzen=Kompagnien jeder jährlich 10 Gulden zum Schüzen=Vortheile erhalten.

München den 9. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die diesjährige Konkurs=Prüfung der Aspiranten zum Staatsdienste in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für dieses Jahr auf den 19ten des gegenwärtigen Monats ausgeschriebene Kon=

kurs-Prüfung der Aspiranten zum Staatsdienste wird hiemit auf Montag den 24ten des künftigen Monats Oktobers verlegt, welches allen jenen, welche sich bereits dazu gemeldet haben, und noch melden wollen, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bamberg den 13. September 1808.

Königliche Landes-Direktion in Bamberg.

Freiherr von Stengel.

Friedmann.

(Die akademische Preisfrage in Landshut betreffend.)

In der Sizung vom 28. August d. J. hat die königliche staatswirthschaftliche Sektion an der Universität zu Landshut über die eingelaufenen Beantwortungen der vorgelegten Preisfrage:

„Gründliche Beurtheilung der Baierischen Grundvermögens-Steuereinrichtung,

verbunden mit einer

„Bestimmung des Werthes des ursprünglichen Steuer-Quantums,"

ihr Urtheil durch die Mehrheit der Stimmen dahin abgegeben, daß Herr Johann Georg Strobel aus Landshut, den Preis, Herr Georg Reindl, aus Eßlarn, in der obern Pfalz, das Akzessit verdient habe; welches auf allerhöchsten Befehl hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut den 29. August 1808.

Schrank,
Direktor der staatswirthschaftlichen Sektion.

(Die Theresia Kößler, zu Greifenberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Theresia Kößler, Jägers-Wittwe von Greifenberg, verdient auch in diesem Blatte öffentlich genannt zu werden. Volle 76 Jahre alt, besuchte sie die Feiertagsschule, in welcher Herr Baierlacher lehrt, und erhielt unter 204 Schülerinen im Lesen und Schreiben den siebenten Preis. Unterzeichnete Stelle ließ selbe vorrufen, und befragte sie, was sie bewogen habe, in diesem Alter die Schule zu besuchen. Ich bin arm, fieng sie an, glauben Sie es sicher, ich bin sehr arm, ich wollte aber der Jugend beweisen, daß man unter jedem Verhältniß, in jedem Alter lernen könne, wenn man nur ernstlich will, ich sah nicht voraus, daß es mir selbst noch zum Nuzen seyn sollte, ich kann mich aber jezt mit meinen zerstreut entfernten Kindern unterhalten, ohne einer Zwischenperson benöthiget zu seyn.

Ich dachte nicht, daß man mich in die Schule aufnehmen werde, aber man nahm mich auf. Hier fiel sie auf die Knie und betete mit aufgehobenen Händen, und dankbaren Thränen: Dank dir grosser Gott, Dank dir guter König!!

München den 10. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 21. Juni l. J. wurde der bisherige Artillerie-Sekretair von Galland, in Rücksicht seiner Kenntniß der französischen Sprache, in der Kanzlei des königlichen geheimen Finanz-Ministeriums allergnädigst angestellt. —

Durch weitere allerhöchste Entschliessung vom 1. September l. J. wurden der Direktor und Provinzial-Etats-Mitkurator der Provinz Bamberg, Franz Salesius Schilcher, — und der Direktor und Provinzial-Etats-Mitkurator der Provinz Tirol, Gabriel von Widder, zu geheimen Finanz-Referendären, — dann der Oberst-Forstrath N. Linck zum geheimen Referendär in Forst-Sachen allergnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 7. September l. J. wurde dem Triftamts-Kontrolleur Valentin Berüff der Titel eines 2ten Triftamts-Verwalters verliehen, — und

vom 8. desselben Monats, der bisherige Landesdirektions-Rath zu Neuburg: Franz Xaver Gietl, zum 5ten Kreis-Rathe des Isar-Kreises ernannt.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 9. September l. J. wurde bei der königlichen Redaktion des Regierungsblatts allergnädigst angestellt:

a) als Buchhalter, der Registrator der königl. Landes-Direktion in München, Franz von Paula Kraus, —

b) als Expeditor, der königliche Landes-Direktions-Kanzellist und bisher provisorische Expeditor der genannten Redaktion, Joseph Pals, —

c) als Bureau-Diener, Wolfgang Reitmayr.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 16. d. M. ward die erledigte Salinen-Oberförsters-Stelle zu Marquartstein dem Revier-Förster von Attl, Alois Buchböck, übertragen. Dagegen wird die Revier Attl nicht mehr besezt, sondern die dazu gehörigen Waldungen und Auen werden in die Forst-Revieren Kling und Aibling vertheilt.

Gemäß allerhöchster Entschliessung vom 19. August d. J. ward der Salinen-Revier-Förster Bruch, von Reichenhall nach Siegsdorf, und der Revier-Förster zu Siegsdorf, Franz Wein junior, nach Reichenhall versezt.

Berichtigung.

Da einige Exemplare des LII. Stücks des diesjährigen Regierungsblattes, rücksichtlich der eigenen Namen der Kreis-Finanzräthe, Druckfehler enthalten, so werden dieselben hiemit berichtiget, wie folgt:

Seite 2070: statt Vanam lies: Vaccano.
— 2075: — von Sator l. von Sutor.
— 2080: — von Register l. von Rogister.
— „ „ „ „ — Heinrich Knerl l. Heinrich Keerl.
— 2085: — Engelbert Lutzelkircher l. Engelb. Lützelkircher.
— 2091: — Sebastian Schuß l. Seb. Schulz.
— 1092: — Joseph Steffler l. Joseph Staffler.
— 2096: — Christian Volin l. Christian Volie.

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Grenze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate Juli 1808.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Strassen-Räuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Hausirer.	Holzfrevler.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs diesseitige.	Deserteurs auswärtige.	[illegible]	Vaganten. Männer.	Vaganten. Weiber u. Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	1	5
2	Aichach	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	18	24	2	48
3	Burghausen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	2	1	2	5	2	—	16
4	Dachau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	1	2	—	12
5	Deggendorf	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	8	2	—	14
6	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	2	8	36
7	Erding	—	—	1	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	2	2	8	26
8	Freysing	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	8	—	77	71	42	200
9	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	5	—	—	44
10	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	1	—	17	—	—	—	2	—	5	25
11	Ingolstadt	—	—	—	1	4	—	—	—	—	2	3	6	—	—	—	1	17
12	Julbach	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	11	—	10	9	—	35
13	Kellheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4
14	Kötzting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	4	3	3	15
15	Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	4	—	8	1	7	27
16	Landsberg	—	—	—	—	—	—	1	—	—	9	—	—	—	2	—	—	12
17	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	1	1	—	7
18	Miesbach	—	—	—	1	—	—	—	5	—	9	—	—	—	9	2	8	34
19	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	3	2	—	19
20	Moosburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	4	—	79	67	7	163
21	Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	5	—	4	6	4	32
22	München	1	—	—	6	—	—	—	—	—	64	9	22	13	32	20	23	190
23	Passau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	1	8
24	Pfaffenberg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	—	4	—	14
25	Pfaffenhofen	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	3	2	1	12
26	Pfarrkirchen	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	—	8
27	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	4	11
28	Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3
29	Reichenhall	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	6	—	15
30	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	8
31	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	4	13	12	—	—	—	6	1	6	42
34	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	2	4	—	11
35	Schwaben	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	2	18	—	11	13	9	56
36	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	9	—	2	—	2	—	7	13	7	40
37	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
38	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	2	—	42	—	—	—	1	1	1	47
39	Tölz	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	14	—	1	17
40	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	5	12
41	Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	7	—	15	14	—	38
42	Viechtach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	2	—	—	8
43	Vilsbiburg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	5	2	1	15
44	Vilshofen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	10
45	Wasserburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	21	—	13	22	3	61
46	Wegscheid	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	1	2	9
47	Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	4	—	22	—	—	—	9	8	11	54
48	Werdenfels	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	6	—	3	7	1	19
49	Wolfratshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	2	—	12	19
50	Wolfstein	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	—	4	—	—	2	9	25
	Total-Summe	3	—	1	23	8	—	2	37	13	351	31	151	24	383	325	193	1545

Anzeige

a) des am 22. Juli 1808 auf dem Viehmarkte zu Hengersberg verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh	Wurden verkauft	Machen im Gelde		Haben gewogen an				Kommen also 1 Stücke zu stehen						Abgetriebene Stücke.
				Fleisch		Unschlitt		im Gelde.		im Gewichte an Fleisch auf		Unschlitt auf		
	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
214 Stücke	88	9291	—	343	50	48	73	211	8	7	80	—	55	126

b) des am 31. Juli 1808 auf dem Viehmarkte zu Regen verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
104 Stücke	68	6319	—	243	—	34	26	185	51	7	14	1	—	36

c) des auf dem Haupt-Jahrmarkte am 7. August 1808 zu Straubing verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	
54 Stücke	28	2199	12	96	70	12	35	157	5	6	90	—	88	26

d) des am 8. September 1808 auf dem Markte zu Regen verkauften Mastviehes.

	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	—
174 Stück.	150	14275	—	575	20	80	14	190	20	7	68	1	6	24

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 12. September 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.
Sept.	7.	Abensberg . . .	1	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3.	Aichach	91	91	14	30	270	268	8	—	72	69	6	30	119	115	4	30
—	3.	Amberg	35	35	14	40	9	9	8	20	6	6	7	30	—	—	—	—
—	3.	Eichstädt . . .	74	68	15	24	46	46	8	22	54	51	5		2	2	4	12
—	1.	Erding	107	107	18	—	11	11	8	—	62	53	8	30	3	3	6	30
—	7.	Friedberg . . .	17	17	12	36	57	49	8	34	9	9	6	53	57	55	5	9
—	5.	Geisenfeld . . .	75	54	15	30	30	30	7	30	27	21	[illegible]	45	39	35	5	—
—	1.	Haag	18	18	16	—	15	15	9	24	—	—	—	—	4	4	6	15
—	6.	Hilpoltstein . .	—	—	—	—	11	10	8	10	2	2	6	30	52	51	6	15
—	3.	Ingolstadt . . .	117	109	14	55	35	35	8	5	84	74	6	—	44	44	5	5
—	3.	Kraiburg . . .	23	25	15	—	17	17	8	45	5	5	6	45	5	5	4	45
—	3.	Landsberg . . .	400	281	15	—	201	135	9	20	94	85	8	—	90	50	5	20
—	2.	Landshut . . .	382	376	15	30	[illegible]	[illegible]	8	—	102	10	6	30	142	134	5	—
—	3.	Lauingen . . .	103	103	11	—	21	21	6	[illegible]	62	62	5	30	65	55	4	30
—	7.	Mainburg . . .	17	16	13	—	2	2	7	[illegible]	4	4	6	—	[illegible]	[illegible]	4	30
—	10.	München . . .	1390	1187	17	52	655	580	9	[illegible]	1375	1139	8	27	[illegible]	[illegible]	6	21
—	3.	Murnau . . .	112	80	19	—	40	30	11	—	2	—	9	—	4	4	7	30
—	7.	Neuburg an d. Don.	110	107	[illegible]	34	46	46	7	41	48	48	5	30	39	39	4	46
—	7.	Neuötting . . .	4	4	15	45	11	11	8	16	—	—	—	—	4	4	5	50
—	5.	Neumarkt . . .	62	55	13	37	60	60	7	41	28	28	6	—	29	24	5	2
—	6.	Pfaffenhofen . .	61	58	16	37	77	57	8	23	47	47	7	—	56	45	5	—
—	3.	Rhain	10	7	14	—	18	18	7	—	5	3	4	15	3	3	4	—
—	2.	Reichenhall . .	10	5	21	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1.	Rosenheim . . .	32	22	18	30	26	12	9	—	11	8	7	—	52	45	6	30
—	1.	Schongau . . .	3	3	19	—	1	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7.	Schrobenhausen .	23	20	14	49	47	45	8	11	12	12	5	39	24	21	4	36
—	3.	Straubing . . .	293	293	13	—	66	66	8	30	99	99	6	30	[illegible]	[illegible]	6	30
—	3.	Traunstein . . .	155	111	17	24	99	81	9	36	43	7	7	—	48	48	7	28
—	1.	Vilshofen . . .	450	410	16	—	30	30	8	30	20	20	6	12	8	8	6	36
—	1.	Wasserburg . .	8	8	17	28	3	3	8	30	—	—	—	—	18	18	6	6
—	1.	Weilheim . . .	10	10	17	30	93	86	10	30	7	4	8	—	4	4	7	15
		Summe . .	4196	3682	—	—	2107	1862	—	—	2281	1962	—	—	1663	1539	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 100,091 fl. 39 kr.

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

LIV. Stück. München, Mittwoch den 21. September 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Aufhebung des Johanniter-Ordens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Erwägung, daß auf der einen Seite der Johanniter-Orden mit der Auflösung, welche er durch die Ereignisse der Zeit in seinen wesentlichsten innern und äussern Beziehungen erlitten, zugleich den eigenthümlichen Zweck seines Fortbestandes verloren hat, und daß auf der andern Seite die Erhaltungsmittel worauf derselbe in Unsern Staaten gegründet war, theils von den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichtes, zu dessen Beförderung sie schon ursprünglich verwendet wurden, theils von andern wichtigen Staatszwecken und Anordnungen in dringenden Anspruch genommen werden, haben Wir beschlossen, nach dem vorausgegangenen Beispiele mehrerer Staaten, den genannten Orden in Unserm Reiche aufzuheben, und das gesamte Vermögen desselben dergestalt einzuziehen, daß jedoch den jezigen Mitgliedern und Genossen des Ordens der Betrag ihres bisherigen Bezuges gesichert bleiben, und dabei zur Sicherstellung der Zwecke, wozu jenes Gesamtvermögen künftig bestimmt ist, dasselbe nicht allein unveräussert erhalten, sondern auch von dem übrigen Staatsvermögen abgesondert, und als für sich bestehend, behandelt werden soll.

Zu diesem Ende verordnen Wir, wie folgt:

I. Der Johanniter-Orden wird in Unserm Reiche hiemit aufgehoben, und darin überall von seinem gesamten Vermögen, jenes des Großpriorats nicht ausgeschlossen, in Unserm Namen Besitz ergriffen.

II. Alle Vorräthe, Kassen, Archive und Registraturen werden daher sogleich unter Siegel, und die Beamten in Unsere Pflicht genommen. Alle bewegliche oder unbewegliche Habe wird getreulich beschrieben, oder wenn eine Beschreibung davon bereits vorhanden ist, diese nach dem gegenwärtigen Zustande berichtigt.

III. Die Kasse des Provinzialkapitels, und des Großpriorats wird nach vorgenommenen förmlichen Umsturze sogleich an Unsere Central-Staatskasse übergeben, und von dieser nach den unten folgenden nähern Bestimmungen abgesondert geführt.

IV. Die Verwaltung der Großpriorats- und Kommende-Besizungen kann den hiezu aufgestellten Ordensbeamten einstweilen überlassen werden; oder, wenn ihre anderweitige Anstellung, und andere besondere Gründe dieses nicht wohl ferner gestatten sollten, wird sie zwar den einschlägigen Rentämtern, jedoch zur abgesonderten Verrechnung übertragen.

V. Die auf gedachten Besizungen, und den dabei befindlichen Unterthanen von den Inhabern der Güter ausgeübte Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht an das einschlägige Landgericht über.

VI. Auch werden die auf Pfarreien und Benefizien von dem Orden, dem Großpriorate, oder den Kommandeurs bisher ausgeübten Rechte der Präsentation, Installation, Versieglung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften, Unsern für diese Gegenstände verordneten Behörden vorbehalten.

VII. Die Gesamtheit dieser eingezogenen Güter wird, um den Zweck ihrer künftigen Bestimmung zu sichern, wie oben bereits erklärt ist, unveräussert erhalten, und mit dem übrigen Staatsvermögen nicht vermischt.

VIII. Die Bepfründeten des Ordens werden für den Entgang ihrer Kommende-Gefälle auf Lebensdauer durch Pensionen entschädigt, welche dem Betrage ihres gegenwärtigen Bezuges gleichkommen.

IX. Die Quantität dieses Bezuges wird durch vorschriftmässige Fassionen, nach Abzug der auf dem Bezuge haftenden Lasten, und der ihn treffenden Steuern, in Uebereinstimmung mit Unsern Entschliessungen vom 20. Jänner 1807 und 2. August gedachten Jahres bestimmt.

X. Die Bepfründeten treten mit dem 1. Oktober d. J. als dem Anfange des Etatsjahres 180$\frac{8}{9}$ in den Genuß ihrer Pensionen. Bis dahin verbleiben ihnen die, einem Nutznieſſer nach vollständig hergestellten fundus instructus rechtlich zuständigen Gefällsbeträge, Vorräthe und Ausstände.

XI. Die noch nicht bepfründeten Ritter, die Konventualpriester und übrigen Pensionisten behalten die bisher bezogenen rechtlich erlangten Geldpensionen und Unterstüzungen.

XII. Auf gleiche Art wird es mit den etwa noch vorhandenen pensionirten Exjesuiten gehalten.

XIII. Die bepfründeten Ritter und geistlichen Kommandeurs rücken in Gemäßheit der Statuten, und der Stiftung von 1799 bei Erledigungsfällen in die höhern Pensionen als Surrogate der bessern Kommanderien, nach.

XIV. Eben so treten die jezt vorhandenen Ritter und Konventualpriester, welche noch keine Präbende besizen, bei Erledigungsfällen der Ordnung nach in die Kommende-Pensionen ein, und rücken darin auf gleiche Art vor.

XV. Sämtliche Mitglieder und Ehrenkreuze des aufgehobenen Johanniter-Ordens in Unserm Reiche behalten das Befugniß, das Zeichen desselben lebenslänglich zu tragen.

XVI. In Folge der wirklichen Aufhebung des Ordens erklären Wir ferner, daß sämtlichen Ordensgenossen die volle Eigenthumsfähigkeit, mithin auch das Recht zu erben, und an andere zu vererben, nach Inhalt Unserer Verordnung vom 17. November 1803 zustehen soll.

XVII. Die wirklichen Priester, oder in höhern Weihen stehenden Ordenskandidaten, so wie alle, welche zum geistlichen Stande aspiriren, sind durch vorstehenden Absaz nur von den Beschränkungen in Absicht auf den bürgerlichen Stand befreit; nicht aber von der Verbindlichkeit, den Priesterstand beizubehalten oder anzutreten, so fern sie auf die Kommende-Pensionen Anspruch machen wollen.

XVIII. Die Entschädigung Unseres zweitgebornen Prinzen Karl Theodor, als Großpriors des aufgehobenen Ordens, behalten Wir Uns vor, mit angemessener Rücksicht auf die dabei in Erwägung zu ziehenden besondern Verhältnisse und Hausgesetze näher zu bestimmen.

XIX. Die Ordensbeamten werden nach der Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jänner 1805, und nach den Bestimmungen der Konstitution Tit. III. §. 7. behandelt, wobei ihnen die Verbindlichkeit bleibt, sich zu den Gutsverwaltungen oder zu andern Staatsdiensten gebrauchen zu lassen.

XX. Die aus dem Vermögen des aufgehobenen Johanniter-Ordens hervorgehenden Gefälle werden an Unsere Central-Staatskasse eingesendet, und Unser geheimes Finanz-Ministerium wird über ihre Verwaltung und Berechnung die erfoderlichen besonderen Verfügungen treffen.

XXI. Die Pensionen der Bepfründeten bleiben auf den Kommenden, und dem gesamten eingezogenen Vermögen des Ordens versichert; und wenn der Fall der Verwendung dieser Güter zu den Zwecken eintritt, deren Bestimmung hier unten folgen wird, so geht diese Versicherung auf die gesamten Staats-Einnahmen dergestalt über, daß besagte Pensionen zu jeder Zeit vorzüglich entweder bei Unserer Central-Staatskasse, oder bei der dem Pensionirten zunächst gelegenen, dazu geeigneten Rezeptur in viertel-Jahreszielen entrichtet werden sollen.

XXII. Sollten durch zufällige Ereignisse, z. B. niedrige Getreidpreise, Hagelbeschädigungen, u. s. w. die Renten der Kommenderien, und des übrigen Ordensvermögens, den festgesetzten Pensionen der Titularen nicht gleich kommen; so wird, wenn sie leztere aus jenen Renten beziehen, das Fehlende ihnen immer aus der Staatskasse ersetzt werden.

XXIII. Die Bepfründeten bleiben in dem Fortgenusse ihrer bisherigen Wohnung, in so fern ihre Verwendung nicht zu andern Staatszwecken erfodert wird. In diesem Falle wird auf eine billige Entschädigung dafür Rücksicht genommen werden.

XXIV. Ausser oben bemerkten Entschädigungspensionen hat keine andere Abgabe an die Kommandeur-Ritter und Konventualpriester, oder Ordens-Pensionisten künftig mehr Statt. Alle sogenannte Rezeptions-

Gebühren, Responsionen, Mortuarien, Vakanzgelder u. s. w. so wie alle Reichnisse an die gemeine Ordens-Schazkammer, hören gänzlich auf.

XXV. Das gesamte Vermögen des Johanniter-Ordens wird zur künftigen Dotation der Baierischen Bisthümer und ihrer Kapitel bestimmt, und was hievon an Gütern und Renten übrig bleibt, wird der Verbesserung des Schulfondes gewidmet.

XXVI. Die Ueberschüsse, welche sich bis zum Vollzuge erwähnter Dotation der Bisthümer und ihrer Kapitel, nach Bezahlung der Pensionen und übrigen Lasten, an der Rente des gesamten Ordens-Vermögens durch eintretende Verminderungen der Ausgabe, oder Vermehrungen der Einnahme ergeben, sollen dem Schulfonde als ausserordentliche Unterstüzung zugewendet werden.

XXVII. Die vollständigen Konspekte über den Werth der Johannitergüter sollen nach den Formularen, welche dem Kloster-Aufhebungs-Kommissarien mitgetheilt wurden, sobald als möglich hergestellt, und an die Kreis-Finanz-Direktionen, von diesen aber an Unser Finanz-Ministerium eingesendet werden, welches einen General-Vermögens-Einnahms- und Ausgabs-Konspekt hiernach entwerfen lassen, und Unserm Ministerium des Innern ein Exemplar davon mittheilen wird.

XXVIII. Uebrigens haben Unsere, bei diesen Gütern eintretende Administrationen vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß die ihnen anvertrauten Verwaltungs-Gegenstände nicht bloß bei ihrem jezigen Ertrage erhalten werden, sondern sich auch derselbe zur vollständigen Erreichung des wichtigen Zweckes, den Wir Uns bei dieser Maßregel vorgesetzt haben, so viel möglich vermehrt werde.

Wenn Wir durch gegenwärtige Verordnung von höhern Staatszwecken und der veränderten Lage der Verhältnisse und Umstände bewogen, auch in Unsern Staaten das so lange mit Auszeichnung bestandene, durch seine frühere Geschichte ehrwürdige Institut des Johanniter-Ordens aufgehoben haben, so überlassen Wir Uns dabei der Ueberzeugung, daß die bisherigen Mitglieder und Genossen desselben in obigen sie betreffenden Verfügungen nicht allein jede persönliche Billigkeits-Rücksicht gegen sie sorgfältig wahrgenommen, sondern auch darin den Beweis des fortdaurenden Wohlwollens und der Gnade finden werden, womit Wir ihnen zugethan bleiben.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Frhr. v. Hompesch.
G. Geiger.

(Die Organisation des topographischen Büreau betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch Unser organisches Edikt über die Bildung der Sektion des auswärtigen Ministerial-Departements in Lehen- und Hoheits-Sachen, zugleich dieser Sektion die besondere Aufsicht über alle Plan- und Land-Karten-Sammlungen übergeben.

Damit aber jene Aufsicht desto vollständiger und zweckmässiger besorgt, und nach dem

Bedürfnisse eines jeden Dienst-Zweiges, zu jeder Zeit der erfoderliche Theil des Materialien-Vorraths schleunig vorgelegt werden könne, halten Wir für nöthig, alle bisher zerstreut gewesenen Plan- und Landkarten-Sammlungen zu vereinigen, und sie in dem Lokale Unseres auswärtigen Ministerial-Departements aufbewahren zu lassen.

Alles also, was dermalen das topographische Büreau, die Zentral-Plan-Kamer, die Hofbibliothek, das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, oder eine sonstige Zentral-Stelle an Planen und Landkarten besizt, wird zusammen gestellt, und blos die Sammlungen, welche das geheime Kriegs-Büreau, die Steuer-Vermessungs Kommission, die General-Wasser-Brücken- und Strassenbau-Direktion, oder andere technische Stellen, zu ihren eigenen und besondern Gebrauche angelegt haben, bleiben von jener Vereinigung ausgenommen.

Bei dieser Vereinigung haben Wir jedoch keineswegs den Zweck, die gesammelten Materialien dem gemeinschaftlichen Gebrauche zu entziehen; vielmehr sollen sie demselben dergestalt vorbehalten bleiben, daß die vorhandenen Hilfsmittel auch an jedes andere Ministerium, so wie an jede Abtheilung desselben, welche ihrer bedarf, auf blosses mündliches Benehmen der geeigneten Vorstände, sogleich mitzutheilen, und an sie auch ausser dem Lokal der Sammlung, jedoch in diesem Falle gegen Bescheinigung, zur Benüzung abzugeben sind.

Mit vorgedachtem allgemeinen Plan-Konservatorium wollen Wir zugleich das bisherige Zentral Institut zur Herstellung der Plane und Karten vereinigen, und die geographischen, topographischen, trigonometrischen und geodätischen Arbeiten damit in Verbindung sezen.

Wir beschliessen zu diesem Ende wie folgt:

1. Das ganze Institut bildet eine Unter-Abtheilung des auswärtigen Ministeriums, unter der Benennung:

Statistisch-topographisches Büreau,

und hat, unter der besonderen Leitung und Aufsicht der Hoheits-Sektion, eine in wissenschaftlicher und technischer Beziehung ihm eigene Direktion.

2. Mit dem Ministerium des Innern steht dieses Büreau durch das Medium der beiden Sektionen in Hoheits- und Polizei Sachen, in einer solchen Verbindung, daß sich beide gegenseitig die statistischen und topographischen Materialien, welche sie besizen, auf jedesmaliges Erfoderniß ohne weiters mitzutheilen haben, ohne daß hiezu vorläufige schriftliche Kommunikationen nothwendig sind.

3. Auch hat das Büreau an das geheime Finanz-Ministerium, an dessen Steuer-Sektion, Vermessungs-Kommission u. s. w. so wie diese gegenseitig, alle Materialien, die verlangt werden, abzugeben; und alle diese Mittheilungen geschehen auf einen blossen Schein der Vorstände, welcher bei der Wiedereinlieferung zurück gestellt wird.

4. Ausser der systematischen Aufstellung, und Aufbewahrung der bereits vorhandenen Materialien hat das topographische Büreau sich vorzüglich damit zu beschäftigen, daß es

dieselben für den Geschäftsmann und das Publikum nüzbar macht, die in der Sammlung sich zeigenden Lücken allenthalben ergänzt, und nach und nach richtige, genaue und vollständige Karten von allen Theilen des Königreichs herzustellen sucht.

5. Zugleich hat es seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sich der zu diesen Arbeiten nöthige Fond, ausser den Zuschüssen der Staats-Kasse, aus seinen eigenen Kräften ergänze; weswegen der Erlös aus dem öffentlichen Absaze der mit zweckmässiger Wahl herauszugebenden Karten dazu verwendet werden soll, um neue Vermessungen und Aufnahmen, da wo sie nöthig sind, herzustellen.

Ueber den Zustand des Büreau und den Fortgang der demselben übergebenen Geschäfte soll monatlich Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine umständliche schriftliche Anzeige überreicht werden.

6. Das topographische Büreau bestehet aus folgendem Personal:

Zwei Direktoren,
einem Astronom,
fünf Ingénieurs Géographes,
drei Déssinateurs der ersten — und
zwei Déssinateurs der zweiten Klasse.

Die Trigonometer und Geodäten werden nicht ständig angestellt, sondern nach jedesmaligen Bedürfnisse aus den vorhandenen geschicktesten Individuen gegen besondere Belohnung genommen.

Auch wird kein Kupferstecher und Steingraveur mit ständigem Gehalte angestellt; sondern zu den vorkommenden Arbeiten werden die fähigsten immer ausgewählt, und dafür nach Maßgabe ihres Verdienstes belohnt.

7. Außer dem werden bei dem topographischen Büreau angestellt:

zwei Konservatoren,
ein Aktuar,
ein Büreau-Diener,
ein Bote.

Das Oekonomische und Rechnungs-Wesen des Büreau besorgt der Taxator und Kassier der Lehen- und Hoheits-Sektion.

8. Zu den oben ernannten Stellen ernennen Wir,

als Direktoren:

Unsern geheimen Legations-Rath, Johann Ludwig Rheinwald, und
Unsern Obersten, Adrian von Riedl.

Als Astronom:

den Hofrath, Karl Felix Seiffer.

Als Ingénieurs Géographes:

Alois von Coulon,
Max von Rickauer,
Friedrich Herdegen,
Thomas Green, und
Franz Rudesheimer.

Als Déssinateurs der ersten Klasse:

Anton von Thomaso,
Johann Nepomuck von Stubenrauch,
Ludwig Göz.

Als Déssinateurs der zweiten Klasse:

Joseph Schleich,
Adolph Dietrich.

9. Als Konservatoren werden angestellet:

Karl von Flad,
Johann Nepomuck von Kurz.

Als Aktuar:

Johann Baptist Reichele.

Als Büreau-Diener:

Joseph Traxler.

Zum Boten wird der Bote der Zentral-Plan-Kamer, oder ein in die Quiescenz fallender Bote der Landes-Direktion genommen.

10. Die Besoldungen werden von Uns folgender Maßen bestimmt:

Unser geheime Legations-Rath Rheinwald bezieht seinen gegenwärtigen Gehalt fort.

der andere Direktor erhält jährlich 2000 fl.

der Astronom eine jährliche Gratifikation von . . . . 500 fl.

die fünf Ingénieurs Géographes und — die beiden Konservatoren jeder jährl. 1000 fl.

die drei Déssinateurs der ersten Klasse . . . . 800 fl.

die beiden Déssinateurs der zweiten Klasse, und

der Aktuar, jeder jährlich . . 700 fl.

der Büreau-Diener . . . . 450 fl.

der Bote . . . . 350 fl.

11. Zur Bestreitung der Büreau-Kösten werden jährlich bewilligt — 1000 Gulden.

12. Der Rang der genannten Individuen wird auf folgende Weise festgesezt.

Der erste Direktor behält seinen Rang als geheimer Legations-Rath.

Der andere Direktor und der Astronom haben den Rang eines Legations-Rathes.

Die Ingénieurs Géographes und die Konservatoren den Rang eines Legations-Sekretärs.

Die Déssinateurs der ersten Klasse, den Rang eines Kollegial-Sekretärs.

Der Aktuar und die Déssinateurs der zweiten Klasse den Rang eines Kanzellisten.

13. Was die Uniforme betrift, so trägt der erste Direktor die Uniforme als geheimer Legations-Rath.

Der Direktor von Riedl seine bisherige Uniform als Oberst.

Der Astronom seine Uniform als Akademiker.

Das übrige Personal trägt die seinem Grade entsprechende Uniform Unsers auswärtigen Ministerial-Departements.

14. Das Büreau eröffnet sich, und tritt seine Bestimmung an mit dem 1. Oktober dieses Jahres.

Zugleich wird alsdann die bisherige Direktion des topographischen Büreau, so wie dieses Büreau selbst aufgelöst, und alle dabei befindlichen Plane, Karten, Rechnungen und Notizen dem zur Lehen- und Hoheits-Sektion übergehenden neuen Büreau übergeben.

Wir beauftragen Unseren Minister der auswärtigen Verhältnisse, dieses Reskript in gehörigen Vollzug zu sezen, und die dazu weiter erfoderlichen Verfügungen zu treffen.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Die Erhebung einer extraordinären Umlage betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir nicht gestatten konnten, daß die Verpflegung Unserer Truppen in ihren

heurigen drei Uebungslagern, und ihre übrigen dortigen extraordinären Bedürfnisse ganz allein jenen kleinen Distrikten, worin die Lager stehen, zur Last fallen sollten, und da Wir deswegen den Konkurrenten und Lieferanten die baare Bezahlung aus einer extraordinären Umlage im ganzen Reiche zugesichert haben, so bestimmen Wir diese extraordinäre Umlage in folgender Art.

1. Sie soll in Unserm ganzen Reiche überall und allgemein gleichheitlich ohne Ausnahm eines Standes oder einer Person erhoben werden.

2. Ihr Maßstab soll in der Hälfte desjenigen bestehen, was im November des Jahres 1806 als extraordinäre Kriegsauflage ausgeschrieben wurde. Die schon vorher in der gemeinen Landsteuer liegenden Güter haben also die Hälfte dessen zu entrichten, was sie im Jahre 1806 zur extraordinären Kriegsauflage beizutragen hatten. Die ehemals befreiten, oder nur unverhältnißmässig und willkührlich besteuert gewesenen Güter aber haben ein Achtel Perzent, das ist 7½ Kreuzer von jedem hundert Gulden des Vermögens-Werths zu bezahlen.

3. Das lezterwähnte ein Achtel Perzent wird bei denjenigen, welche für das heurige momentane Steuer-Provisorium ihre verbesserten Fassionen bereits übergeben haben, nach diesen neuen Fassionen, bei denjenigen aber, welche mit diesen neuen Fassionen noch im Rückstande sind, nach den, für die Kriegs-Auflage des Jahres 1806 zum Grunde gelegten Fassionen berechnet.

4. Da die ehemals allgemein dezimablen Grundgüter der Kirchen, der Stiftungen und des Klerus bereits unter den Fassionen der Grundsteuer begriffen sind, und mit ⅞ p. Zent belegt werden müssen, so soll die gegenwärtige Umlage weder eine Dezimations- noch eine Kapitalien-Steuer-Tantieme einschliessen.

5. Sie soll im Anfange Oktobers eingebracht, und nicht mehr an die bisherigen Provisions-Kassen, sondern an die neuen Kreis-Kassen eingesendet werden.

6. Die Lieferungsscheine der 3 Uebungs-Lager, wenn sie in gehöriger Form ausgefertiget sind, werden bei der Entrichtung dieser Umlage statt baar Geld angenommen, und diejenigen, welche nicht schon auf solche Art statt baar Geld eingereicht werden, werden von Unsrer Zentral-Staats-Kasse auf die Einflüsse dieser Umlage bei verschiedenen Kreis-Kassen angewiesen.

Unsere neuen Kreis-Finanz-Direktionen haben vor der Hand alle nothwendigen Daten aus dem Vorgange des Jahres 1806 zu sammeln, um mit dem Eintritte des Monats Oktober zur Einhebung dieser extraordinären Umlage schreiten zu können. Wir lassen daher diese Unsre Verordnung zur Wissenschaft aller Steuerpflichtigen, und damit sich die Rentämter und Steuer-Rezepturen zur Einbringung vorläufig gefaßt machen können, durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen.

München den 15. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Regierungsblatt.

LV. Stück. München, Mittwoch den 21. September 1808.

Allerhöchste Verordnung.

(Die Umzugskosten der versezten Staatsdiener betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obwohl bei der gegenwärtigen Organisirung der öffentlichen Behörden in den 15 Kreisen Unsers Reiches die meisten der versezten Individuen eine mehr oder minder beträchtliche Besoldungs-Zulage erhalten, und obwohl also jene aktiven Staatsdiener, welche mit einer Besoldungs-Höherung versezt werden, nicht in dem Falle sind, daß ihnen gegen die Bestimmung der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805. Art. XIII. ein Schaden, folglich ein Anspruch auf Umzugs-Gebühren zugienge; so wollen Wir doch für diesen ganz besonderen Fall selbst jenen, welche eine Besoldungs-Zulage erhalten, die Wohlthat eines Umzugskosten-Beitrages mit einigem Maße gewähren, und Wir beschliessen demnach in Betreff der Umzugs-Kosten bei den gegenwärtigen neuen Organisirungen, wie folgt:

1) Alle jene aktiven Staatsdiener, welche ohne eine Gehaltsmehrung versezt werden, erhalten die vollen Umzugs-Gebühren, wie sie in der erwähnten Dienstpragmatik Artikel XIV. nach dem Maße ihres neuen etatsmässigen Hauptgeld-Bezuges im Verhältnisse zu der Meilenzahl ihres Umzuges bestimmt sind.

2) Bei allen jenen aktiven Staatsdienern, welche bei der gegenwärtigen Organisirung eine Besoldungs-Zulage erhalten, sind die Umzugs-Gebühren nach dem erwähnten Art. XIV. zu berechnen, und es ist hieran nur ein halbjähriger Betrag ihrer neu erhaltenden Besoldungs-Mehrung in Abschlag zu bringen; der Rest der Umzugs-Gebühr aber ist denselben darauf zu bezahlen. Wenn jedoch schon der halbjährige Betrag ihrer neuen Besoldungs-Mehrung die Umzugs-Gebühr überschreitet, so erhalten sie keine Umzugs-Kosten.

3) Alle reaktivirten Quieszenten und Pensionisten, so wie auch die jezt definitiv angestellt werdenden Akzessisten, Praktikanten, Diurnisten, oder provisorische Gehilfen, und endlich auch diejenigen aktiven Staatsdiener, welche eine, mit einer Versezung verbundene Promotion selbst nachgesucht haben, haben nach dem klaren Sinne und Inhalte der Dienstpragmatik auf Umzugs-Gebühren keinen Anspruch.

Sämtliche Provinzial-Etats-Kuratelen haben sich hienach genau zu achten. Die betreffenden Umzugs-Gebühren sind bei den Kassen derjenigen Provinz, bei welcher der Staatsdiener bisher angestellt war, zu bezahlen, und noch auf das Etats-Jahr 180⅞ zu verrechnen; jedoch ist eine genaue Spezifikation derselben, mit der Berechnungs-Art eines jeden individuellen Betrages an Unser Finanz-Ministerium einzusenden.

Gegenwärtige Unsere allerhöchste Bestimmung wird auch durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 15. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Gelger.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des Personals der Kreis-General-Kreis-Kommissariate betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, das Kanzlei-Personale bei Unserm General-Kreis-Kommissariaten so zu bestimmen, wie die nachfolgende Ernennungs-liste darstellt.

Wir lassen daher solches durch das allgemeine Regierungsblatt mit dem Anhange bekannt machen, daß die Ausfertigungen hierüber durch die betreffenden General-Kreis-Kommissariate alsbald verfügt werden sollen.

München den 19. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl von Krempelhuber.

Main-Kreis. Hauptstadt Bamberg.

Stellen:	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Philipp Friedmann.	Landes-Direktions-Sekretär in Bamberg.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Franz Joseph Müller.	Landes-Direktions-Sekretär in Bamberg.	800 fl.
1ter Registrator.	Georg Christ. Benning.	Landes-Direktions-Registrator in Bamberg.	1000 fl.
2ter Registrator.	Joseph Schmidt.	Landes-Direktions-Registrator in Bamberg.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Johann Baptist Koller.	Landes-Direktions-Tabellist in Bamberg.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Heinrich Lippmann.	Landes-Direktions-Kanzellist in Bamberg.	550 fl.
3ter Kanzellist.	Joseph Holler.	Landes-Direktions-Kanzellist in Bamberg.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Andreas Schmidt.	Landes-Direktions-Kanzellist in Bamberg.	500 fl.
Kanzleidiener.	Heinrich Schramm.	Landes-Direktions-Kanzlei-Diener in Bamberg.	450 fl. und freie Wohnung.
1ter Bote.	Niklas Saffenreuther.	Kanzlei-Diener in Bamberg.	400 fl.
2ter Bote.	Georg Böhm.	Kanzlei-Diener in Bamberg.	350 fl.

Pegniz - Kreis. Hauptstadt Nürnberg.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Joh. Andr. Lippmann.	Kreisgesandtschafts-Sekretär in Nürnberg.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Georg Wilhelm Sponsel.	Expeditor bei der Brandenburgischen Vergleichs-Kommission.	800 fl.
1ter Registrator	Konrad Graf.	Kamer-Registrator in Ansbach.	1000 fl.
2ter Registrator.	Karl Max Fern.	Vormals Kamer-Registrator in Ansbach.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Johann Philipp Müller.	Kamer-Kanzellist in Ansbach.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Paul Dollmann.	Kamer-Kanzellist in Ansbach.	550 fl.
3ter Kanzellist.	Daniel Schmid.	Kamer-Kanzellist in Ansbach.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Joh. Heinr. Lauerbach.	Kamer-Kanzellist in Ansbach.	500 fl.
Kanzlei-Diener.	Hiezu sind taugliche Individuen aus der Zahl der Nürnbergischen Pensionisten zu nehmen.		450 fl. u. fr. Wohn.
1ter Bote.			400 fl.
2ter Bote.			350 fl.

Nab - Kreis. Hauptstadt Amberg.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Maximilian von Schleiß.	Landes-Direktions-Sekretär in Amberg.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Maximilian Rosner.	Landes-Direktions-Sekretär in Amberg.	800 fl.
1ter Registrator	Georg Joseph Weiß.	Landes-Direktions-Registrator in Amberg.	1000 fl.
2ter Registrator.	Johann Christian Krauß.	Landes-Direktions-Registrator in Amberg.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Johann Georg Nartsch.	Landes-Direktions-Kanzellist in Amberg.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Michael Bettermann.	Landes-Direktions-Kanzellist in Amberg.	550 fl.
3ter Kanzellist.	Johann Nepomuk Niedermair.	Landes-Direktions-Kanzellist in Amberg.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Franz Bernhard Halbing.	Landes-Direktions-Kanzellist in Amberg.	500 fl.
Kanzleidiener.	Joseph Ferl.	Landes-Direktions-Rathdiener in Amberg	450 fl. u. fr. Wohn.
1ter Bote.	Georg Pöringer.	Landes-Direktions-Bote in Amberg.	400 fl.
2ter Bote.	Joseph Sölch.	Landes-Direktions-Bote in Amberg.	350 fl.

Rezat - Kreis. Hauptstadt Ansbach.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Johann Heinrich Donner.	Kamer-Sekretär in Ansbach.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Friedrich Michael Walmüller.	Kamer-Kanzellist in Ansbach.	800 fl.
1ter Registrator.	Johann Franz Dörr.	Kamer-Registrator in Ansbach.	1000 fl.
2ter Registrator.	Johann Wilhelm Friedrich Ott.	Kamer-Registrator in Ansbach.	800 fl.

Rezat-Kreis. Hauptstadt Ansbach.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Kanzellist.	Ludwig Ferdinand Greiner.	Kamer-Kanzellist in Ansbach.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Johann Wilhelm Hergenröther.	Kamer-Kanzellist in Ansbach.	550 fl.
3ter Kanzellist.	Johann Karl Fröhlich.	Kamer-Kanzellist in Ansbach.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Leopold Ernst Henrici.	Registratur-Gehilfe in Ansbach.	500 fl.
Kanzleidiener.	Johann Adler.	Kamer-Kanzleidiener in Ansbach.	450 fl. und freie Wohnung
1ter Bote.	Georg Michael Seitz.	Kanzlei-Bote in Ansbach.	400 fl.
2ter Bote.	Veit Weihermüller.	Kanzlei-Bote in Ansbach.	350 fl.

Altmühl-Kreis. Hauptstadt Eichstädt.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Simon von Walck.	Landes-Direktions-Sekretär in Neuburg.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Karl Ernst von Heckel.	Landes-Direktions-Akzeßist in Neuburg.	800 fl.
1ter Registrator.	Franz Adam Zimmermann.	Archivs-Registrator in Neuburg.	1000 fl.
2ter Registrator.	Maximilian Zeppert.	Landes-Direktions-Registrator in Neuburg.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Joseph Christel.	Landes-Direktions-Kanzellist in Neuburg.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Kajetan Herrnböck.	Vormal Salzburgischer Ministerial-Kanzellist in Eichstädt.	550 fl.
3ter Kanzellist.	Joseph Hosemann.	Landes-Direktions-Kanzellist in Neuburg.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Anton Forster.	Landes-Direktions-Kanzellist in Neuburg	500 fl.
Kanzleidiener.	Joseph Naber.	Rathdiener in Neuburg.	450 fl. und freie Wohnung.
1ter Bote.	Alois Crusius.	Kanzleibote in Neuburg.	400 fl.
2ter Bote.	Anton Meyer.	Kanzleibote in Eichstädt	350 fl.

Ober-Donau-Kreis. Hauptstadt Ulm.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Franz Xaver Wagner.	Landes-Direktions-Sekretär in Ulm.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Karl von Bäumen.	Landes-Direktions-Sekretär in Ulm.	800 fl.
1ter Registrator.	Wilhelm Friedrich Rupp.	Landes-Direktions-Registrator in Ulm.	1000 fl.
2ter Registrator.	Franz Xaver Mahrer.	Funktionirender Landes Direktions Registrator in Ulm.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Franz Zeller.	Landes Direktions-Kanzellist in Ulm.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Lorenz Körner.	Funktionirender Landes Direktions Kanzellist in Ulm.	550 fl.

Ober = Donau = Kreis. Hauptstadt Ulm.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
3ter Kanzellist.	Kellermann.	Funktionirender Landes-Direktions-Kanzellist in Ulm.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Kelling.	Eben so.	500 fl.
Kanzleidiener.	Johann Reinhard.	General-Kommissariats-Bote in Ulm.	450 fl. und freie Wohnung
1ter Bote.	Jakob Werner	Eben so.	400 fl
2ter Bote.	Christian.	Funktionirender Bote in Ulm.	350 fl

Lech = Kreis. Hauptstadt Augsburg.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Joseph Stich.	Landes-Direktions-Sekretär in Ulm.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Johann Philipp Sieß.	Landes-Direktions-Akzessist in Ulm.	800 fl.
1ter Registrator.	Benedikt Greisel.	Landes-Direktions-Registrator in Ulm.	1000 fl.
2ter Registrator.	Johann Georg Rath.	Eben so.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Wilhelm Kieferlen.	Protokollist in Ulm.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Fidel Gilli.	Landes-Direktions-Kanzellist in Ulm.	550 fl.
3ter Kanzellist.	Christoph Fenneberg.	Landes-Direktions-Kanzellist in Ulm.	500 fl
4ter Kanzellist.	Johann Georg Raunest.	Landes-Direktions-Kanzellist in Ulm.	500 fl.
Kanzleidiener.	Jakob Klöckner.	Landes-Direktions-Rathdiener in Ulm.	450 fl. und freie Wohnung.
1ter Bote.	Joseph Berchtold.	Landes-Direktions-Bote in Ulm.	400 fl.
2ter Bote.	Andreas Huidi.	Eben so.	350 fl.

Regen = Kreis. Hauptstadt Straubing.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Joseph Weiermann.	Landes-Direktions-Sekretär in Bamberg.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Franz von Faber.	Funktionirender Landes-Direktions-Sekretär in München.	800 fl.
1ter Registrator.	Joseph Stritzel.	Funktionirender Landes-Direktions-Registrator in München.	1000 fl.
2ter Registrator.	Andreas Stephan Elsperger.	Provisorischer Landes-Direktions-Registrator in Amberg.	800 fl.
1ter Kanzellist	Peter Eder.	Landes-Direktions-Kanzellist in München.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Egid Walk.	Kanzellist bei der Kommunal-Kuratel in München.	550 fl.
3ter Kanzellist.	Johann Nep. m. Schmid.	Eben so.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Alois Doppelhamer.	Forstamts-Kontrolleur in Passau.	500 fl.

Regen = Kreis. Hauptstadt Straubing.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
Kanzleidiener.	Andreas Witterich.	Bureau = Diener bei der Kommunal = Kuratel in München.	450 fl. und freie Wohnung.
1ter Bote	Joseph Kachhamer.	Kanzleibote über Land, in München.	400 fl.
2ter Bote.	Johann Ertl.	Eben so.	350 fl.

Unter = Donau = Kreis. Hauptstadt Passau.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Michael Stiwel.	Stadtgerichts = Aktuar in München.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Johann Nepomuk Pertzel.	Rechnungs = Adjunkt bei der Spezial = Kriegs-Kommission in München.	800 fl.
1ter Registrator.	Sebastian Mayr.	Vormal Hofraths = Registrator in Passau.	1000 fl.
2ter Registrator.	Richard Doberschütz.	Funktionirender Landesdirektions = Registrator in München.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Georg Kerschbaumer.	Vormal Hofkamer = Sekretär in Passau.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Rudolph Schubgraf.	Kanzellist bei der Kommunal = Kuratel in München.	550 fl.
3ter Kanzellist.	Joseph Hauer.	Vormal Kanzellist in Passau.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Ferdinand Eberl.	Funktion. Hauptkasse = Offizìant in Amberg.	500 fl.
Kanzleidiener.	Peter Koller.	Vormal Rathdiener in Passau.	450 fl. und freie Wohnung.
1ter Bote.	Peter Kisinger.	Vormal Hofraths = Diener in Passau.	400 fl.
2ter Bote.	Joseph Herndl.	Pensionirter Hofratscher in Passau.	350 fl.

Isar = Kreis. Hauptstadt München.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Dominikus Joseph Valentin Rainprechter.	Landes = Direktions = Sekretär in München.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Joseph Alois Heinleth.	Landes = Direktions = Sekretär in München.	800 fl.
3ter Sekretär.	Ernst Warmund von Hofstetten.	Landes = Direktions = Akzessist in München.	800 fl.
1ter Registrator.	Franz von Paula Kranzmayr.	General = Kommissariats = Registrator in München.	1000 fl.
2ter Registrator.	Johann Michael Sturm.	Landes = Direktions Registrator in München.	800 fl.
3ter Registrator.	Karl Wurmsthaler.	Funktionirender Landes Direktions = Registrator in München.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Joseph Spatny.	Landes Direktions Kanzellist in München.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Ferdinand Hamel.	Landes Direktions Kanzellist in München.	550 fl.
3ter Kanzellist.	Felix Oertl.	Landes Direktions Kanzellist in München.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Kajetan Lieb.	Landes = Direktions Kanzellist in München.	500 fl.

Isar-Kreis. Hauptstadt München.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
5ter Kanzellist.	Joseph Wager.	Landes-Direktions-Expeditions-Gehilf in München.	500 fl.
6ter Kanzellist	Johann Friedrich Trips.	Kamer-Kanzellist in Ansbach.	500 fl.
Kanzleidiener.	Johann Nepomuk Kleber.	Landes-Direktions-Rathdiener in München.	450 fl. und freie Wohnung.
1ter Bote.	Alois Däntler.	Landes Direktions Bote in München.	400 fl.
2ter Bote.	Jakob Widmann.	Ebenso.	350 fl.
3ter Bote.	Karl Heiler.	Landes-Direktions-Bote über Land.	350 fl.

Salzach-Kreis. Hauptstadt Burghausen

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Franz Gabr. Sartorius.	Landes-Direktions-Sekretär in Bamberg.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Anton Wolr.	Gubernial Kanzlei-Repartiter in Innsbruck.	800 fl.
1ter Registrator.	Franz Xaver Weilmair.	Landes-Direktions-Registrator in Bamberg.	1000 fl.
2ter Registrator.	Andreas Schmid.	Funktionirender Landes-Direktions-Registrator in München.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Michael Bilsmair.	Landes-Direktions-Kanzellist in München.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Ignaz Rothwinkler.	Kanzellist bei der Kommunal-Kuratel in München.	550 fl.
3ter Kanzellist.	Johann Schwaiberger.	Vormal Kanzellist in Passau.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Johann Philipp Gärtner.	Vormal Amtsschreiber in Blumenthal.	500 fl.
Kanzleidiener.	Christoph Pastorowitz.	Vormal Hofkamer-Rathdiener in Passau.	450 fl. und freie Wohnung.
1ter Bote.	Adam Kullnick.	Vormal Hofkamer-Kanzleidiener in Passau.	400 fl.
2ter Bote.	Franz Schlagenhauser.	Pensionirter Waarenbeschauer.	350 fl.

Iller-Kreis. Hauptstadt Kempten.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Karl Hoffner.	Kommunal-Kuratel-Sekretär in Ulm.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Joseph Wilhelm.	Provisor. Landes-Direktions-Sekret. in Ulm.	800 fl.
1ter Registrator.	Georg Wellebill.	Landes-Direktions-Registrator in Ulm.	1000 fl.
2ter Registrator	Joh. Chrisostom. Würth.	Eben so.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Franz Schirmer.	Vormal Kreisamts-Kanzellist in Bregenz.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Joseph von Keßler.	Vormal Obervogtei-Kanzellist in Feldkirch.	550 fl.
3ter Kanzellist	Sailer.	Funktion. Landes-Direktions-Kanzell. in Ulm.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Gebler.	Funktion. Landes-Direktions-Kanzell. in Ulm.	500 fl.
Kanzleidiener.	Andreas Suchland.	Kommunal-Bureaudiener in Ulm.	450 fl. und freie Wohnung.
1ter Bote.	Ferdinand Finsterer.	Landes-Direktions-Bote in Ulm.	4 0 fl.
2ter Bote.	Honor. Frankenhauser.	Eben so.	350 fl.

Inn = Kreis. Hauptstadt Innsbruck.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Johann von Strobl.	Gubernial-Sekretär in Innsbruck.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Karl von Eglof.	Landgerichts-Aktuar in Innsbruck.	800 fl.
1ter Registrator.	Johann Harslem.	Gen.-Kommissariats Registr. in Innsbruck.	1000 fl.
2ter Registrator.	Alois Seiser.	Landschaftlicher Konzipist in Innsbruck.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Anton Ringler.	Gen.-Kommissariats-Kanzellist in Innsbruck.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Sebastian Gamper.	Gubernial-Kanzellist in Innsbruck.	550 fl.
3ter Kanzellist.	Karl Schenach.	Gen. Kommissariats Kanzellist in Innsbruck.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Ignaz Waldner.	Gubernial-Kanzellist in Innsbruck	500 fl
Kanzleidiener.	Joseph Baader.	Gubernial-Rathsdiener.	450 fl. u. fr. Wohn.
1ter Bote.	Johann Lechleutner.	Gubernial Kanzleidiener.	400 fl
2ter Bote.	Ein Kreisamtsdiener des Ober- oder Unter-Innthals.		350 fl.

Eisack = Kreis. Hauptstadt Brixen.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Georg Frdr. Gossinger.	Funktion. L. Direktions-Sekretär in Bamberg.	1000 fl.
2ter Sekretär.	Joseph v. Mayrhofer.	Kreis-Offizier in Bruneggen.	800 fl.
1ter Registrator	Mathias Kaprerer.	Gubernial-Registrator in Innsbruck.	1000 fl.
2ter Registrator.	Ignaz Rauch.	Landschaftlicher Registrator in Innsbruck.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Johann Felderer.	Gubernial-Kanzellist in Innsbruck.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Innocenz Rutter.	Kreisamts-Kanzellist in Bruneggen	550 fl.
3ter Kanzellist.	Johann Ludwig Kopp.	Kreisamts Kanzellist in Schwatz.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Johann Mühlbauer.	Kreisamts-Kanzellist in Imst.	500 fl.
Kanzleidiener.	Hiezu sind die Tauglichsten der dermal angestellten Kreisamtsdiener zu benennen.		450 fl. u. fr. Wohn.
1ter Bote.			400 fl.
2ter Bote.			350 fl

Etsch = Kreis. Hauptstadt Trient.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.	Gehalt.
1ter Sekretär.	Jos. Freiherr v. Taris.	Kreis-Adjunkt in Trient.	1000 fl.
2ter Sekretär	Johann Angelo Dukati.	Kreis-Sekretär in Trient.	800 fl.
1ter Registrator.	Joseph Waldbeck.	Gubernial-Registrator in Innsbruck.	1000 fl.
2ter Registrator.	Bernhard Pini.	Gubernial Registrator in Innsbruck.	800 fl.
1ter Kanzellist.	Johann Loritz.	Gubernial Kanzellist in Innsbruck.	600 fl.
2ter Kanzellist.	Peter von Zollenstein.	Kreis-Kanzellist in Roveredo	550 fl.
3ter Kanzellist.	Peter Alessandrini	Kreis-Amts-Kanzellist in Trient.	500 fl.
4ter Kanzellist.	Alois Corradi.	Kreis-Kanzellist in Trient.	500 fl.
Kanzleidiener.	Joseph Getzer.	Kreis-Amts-Diener in Trient.	450 fl. u. fr. Wohn.
1ter Bote.	Joseph Teroldini.	Kreis-Amts-Diener in Roveredo.	400 fl.
2ter Bote.	Jakob Andreis.	Kreis-Amts-Diener in Trient.	350 fl.

Regierungsblatt.

LVI. Stück. München, Mittwoch den 28. September 1808.

Organisches Edikt
über
das Medizinalwesen im Königreiche.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Den Grundsäzen gemäß, welche Uns bei der Unserm Reiche gegebenen Konstitution, und den übrigen bisher allgemein getroffenen Einrichtungen geleitet haben, finden Wir Uns bewogen, einem der wichtigsten Theile der Staats-Polizei, dem Medizinalwesen, um so mehr Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, als durch eine gute Bestellung desselben die ersten Bedingnisse zum individuellen Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers, im Zusammenhange mit dem allgemeinen, allein erreicht, und dauerhaft erhalten werden können: wovon Wir die Ueberzeugung durch alle in diesem Fache schon erlassenen Verordnungen, und selbst mit beträchtlichem Aufwande getroffenen Anstalten, an den Tag gelegt haben.

Auf den Uns hierüber gemachten umständlichen Vortrag Unsers Ministeriums des Innern, haben Wir beschlossen, das in dieser Hinsicht schon bestehende Brauchbare, auf alle Theile Unsers Reiches, in einen jeden der neu organisirten Kreise zu übertragen, das Mangelnde allenthalben zu ersezen, das Ganze in eine zweckmässige Verbindung und einen der nothwendigen Ordnung günstigen Zusammenhang zu bringen, und zugleich den übrigen Verwaltungs-Zweigen anzupassen, — und verordnen, wie folgt:

I. Titel.
Von den mit der Ausübung medizinischer Wissenschaften aus allen Fächern sich befassenden Individuen.

§. 1. Die Ausübung eines Theiles der medizinischen Wissenschaften wird in Zukunft nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, den dafür bestimmten Gesezen genügend erlernt haben, aus denselben durch die von Uns noch zu ermächtigenden Stellen geprüft, und von diesen, mittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse, als tauglich anerkannt worden sind.

§. 2. Zur Bildung der Aerzte haben Wir die theoretischen Studien in mehreren von Uns erlassenen allerhöchsten Verordnungen bereits bestimmt, gemäß welchen nach vorschriftmässig geendeten niedern und höhern Vorbereitungs-

Klassen, alle Lehr-Gegenstände der speziellen Fächer der medizinischen Wissenschaften in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt, und daselbst die akademischen Würden erlangt werden müssen. Zur praktischen Bildung ordnen Wir über dieses noch einen Zeitraum von zwei Jahren an, während welcher der angehende Arzt, unter der Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten, am besten in einer grösseren öffentlichen Kranken-Anstalt sich üben muß.

Nur wenn allen diesen Bedingungen genug gethan ist, wird die lezte Prüfung bei einem derjenigen Medizinal-Komiteen, welchen Wir dieses Geschäft für die Zukunft übertragen werden, erlaubt, und durch eine diesfallsige Approbation das Recht zur sogenannten freien Praxis erlangt. Für die Form der Prüfungen an den Universitäten und den genannten Medizinal-Komiteen werden Wir genaue Vorschriften erlassen, durch deren Anwendung sowohl Wir als das Publikum zu jeder Zeit überzeugt werden können, daß die Ausübung der Arznei-Wissenschaft nur den fähigsten Subjekten erlaubt werde.

Wir machen deshalb die Vorstände der medizinischen Sektionen an Unseren Universitäten besonders verantwortlich, zu den medizinischen Studien nur solche Subjekte zuzulassen, welche ohne besondere Gebrechen des Körpers und der Sinne vorzügliche Anlagen des Geistes besizen.

§. 3. In der Ueberzeugung, daß nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eigenen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesezter technischer Uebung, den Foderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, verordnen Wir, daß die Wundarzneikunst in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arzneiwissenschaft erlernet haben, und befehlen Unsern Universitäten, keinen akademischen Grad mehr aus der Chirurgie zu ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird: auch werden Wir in der Folge für eine den Verhältnissen der Volkszahl, und den bei weitem seltener vorkommenden wichtigen und schweren chirurgischen Operationen erfodernden Krankheiten, angemessene Anzahl solcher Subjekte Sorge tragen.

Für eine zweckmässigere Bildung der bisher sogenannten Chirurgen, bei welchen der größte Theil Unserer Unterthanen, besonders auf dem Lande, in allen Krankheits-Gattungen Hilfe sucht, haben Wir in der Verordnung vom 29. Juni d. J. über die Errichtung der Schulen für Land-Aerzte, die näheren Bestimmungen getroffen.

§. 4. Diejenigen Individuen, welche sich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn sie mit den erfoderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann physischen, mathematischen und naturhistorischen Kenntnissen ausgerüstet sind, und vorläufig in einer grösseren Offizin in der Lehre und in Dienst gestanden haben, wenigstens zwei Jahre an einem pharmaceutischen Institute, welche Wir an den Medizinal-Sektionen Unserer Universitäten, oder auch ausser diesen zu errichten gedenken, chemische, bota-

nische und pharmaceutische Kollegien zu hören, und sich in diesen Fächern nebst den theoretischen auch praktische Kenntnisse zu sammeln.

Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich als sogenannter Provisor, muß sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienstjahre, und die vorgeschriebenen Studien an den pharmaceutischen Instituten ausweisen, und über dieses eine theoretische und praktische Prüfung, nach der Vorschrift, wie dieselbe bei den Medizinal-Komiteen angeordnet wird, bestanden, und darüber ein förmliches Approbations-Zeugniß erhalten haben.

Das Umständlichere hierüber wird in der nächstens zu erscheinenden Apothecker-Ordnung vorgezeichnet werden.

§. 5. Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Land-Aerzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammen-Unterrichte ganz abgesonderten Lehrinstitute gebildet, und über den Besiz der hiezu nöthigen Geschicklichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erfoderlichen Dienste.

Es wird künftig, ausser den Hebammen keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fache ausschließlich zu widmen.

Die Bedingnisse der Auswahl und Annahme weiblicher Individuen zur Hebammenlehre, die Ausmittlung des Unterhaltes hiezu, die Art des Unterrichtes, welcher nur an grösseren Gebähr-Instituten gegeben werden darf, die Prüfung und Approbation derselben, ihre Instruktion und zu geniessenden Emolumente werden Wir in einer eigenen Hebammen-Ordnung, bestimmen.

§. 6. Ein gleiches werden Wir für die Thier-Aerzte und Kurschmiede thun; wollen aber das Veterinärwesen als Heilkunst, und als Polizei-Anstalt den Gerichts-Aerzten vorbehalten, welche sich im Falle des Bedarfes der vorgenannten Individuen als Gehilfen zur Ausführung ihrer Heilplane, oder Polizei-Maßregeln zu bedienen haben.

§. 7. Alle ärztlichen Individuen (§. 2. bis §. 6.) stehen in der Ausübung ihrer Wissenschaften oder Kunst unter dem Geseze.

Diese Geseze sind vorzüglich von dreifacher Art, und betreffen:

a) das Verhältniß dieses Personals unter sich;
b) gegen die im Wissenschaftlichen Vorgesezten, und
c) gegen das Publikum.

Zur Erfüllung dieser Geseze werden Wir für jede Klasse des ärztlichen Personals bestimmte und möglichst umfassende Instruktionen entwerfen, eine allein gültige Landes-Pharmakopöe ausarbeiten, und gewisse Normen, nach welchen die Taxen für alle Verrichtungen der Aerzte, Land-Aerzte, Chirurgen, Apotheker u. s. w. sich zu richten haben, festsezen lassen, um dadurch, und noch durch andere Maßregeln und Geseze Unsere Unterthanen überhaupt vor Schaden und Betheiligung zu schüzen, besonders aber den ärztlichen Staatsbürgern, welche sich offenbar mit dem mühevollsten und gefährlichsten Theile der Dienst-

leistungen im gesellschaftlichen Verbande befassen, ihre Würde und Subsistenz zu sichern.

II. Titel.

Von den Stadtgerichts- und Landgerichts-Aerzten.

§. 8. In einem jedem Landgerichte soll ein eigener Landgerichts-Arzt, und in jeder grössern Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht besteht, soll ein eigener Stadtgerichts-Arzt angestellt werden, so daß künftig auch nicht der kleinste Distrikt in Unserm Reiche ist, welcher nicht seinen Gerichts-Arzt besizt.

Ein jeder dieser Gerichts-Aerzte ist, dem gesamten übrigen ärztlichen Personal seines Bezirkes, so wie dem Publikum überhaupt, in allen Gegenständen der Medizinal-Polizei das zunächst gelegene Organ der Regierung, und übt allein die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Vorschriften in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen derselbe von den Untergerichten seines Bezirkes requirirt wird. Diese Gerichts-Aerzte müssen deshalb verpflichtet, den Kreis-Kommissariaten untergeordnet, und auf besondere Instruktionen angewiesen werden.

Bei der Gleichheit der Geschäfte und Obliegenheiten der Stadtgerichts-Aerzte mit den Landgerichts-Aerzten, sezen Wir Erstere den lezteren am Range, und Auszeichnung im Uniforme gleich, und werden auch eine verhältnißmässig gleichkommende Besoldung dafür ausmitteln lassen.

§. 9. Diesen Stadt- und Landgerichts-Aerzten (§. 8.) wird das ganze in ihrem Bezirke befindliche medizinische Personal (I. Titl. §. 2. bis 6.) ohne alle Ausnahm und ohne Unterschied des Ranges oder sonstigen Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie die medizinische Polizei überhaupt betrift, zunächst zur Aufsicht untergeben.

Durch sie werden Wir Uns von dem Erfolge der im Fache des Medizinalwesens getroffenen Anordnungen, und die Erreichung Unserer diesfallsigen allerhöchsten Absichten überzeugen.

§. 10. Das bisher Verordnete legt Uns die Nothwendigkeit auf, von diesen Stadt- und Landgerichts-Aerzten weit mehrere, als blos praktische Kenntnisse zu fodern, worüber sich dieselben vor ihrer Anstellung bei einer darüber jederzeit besonders zu bestimmenden Konkurs-Prüfung nothwendig ausweisen müssen: ferner, eine Verbindung der Stelle eines Gerichts-Arztes mit mancher andern z. B. mit jener eines Medizinal-Raths, an einem Subjekte zu verbieten.

§. 11. Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichts-Aerzte sezen Wir vorzüglich auf nachfolgende Punkte fest:

a) Jeder Gerichts-Arzt hat die in Unserm Regierungs-Blatte enthaltenen, oder durch sein Kreis-Kommissariat an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personal betreffen, demselben jedesmal durch die Polizei-Behörde des Distrikts, mittelst Cirkular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben, und für

die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern, gegen Verordnungen, so erinnert der Gerichts-Arzt dasselbe zuerst, und zeigt im weitern Uebertretungsfalle die Sache dem Kreis-Kommissariat pflichtmässig an.

b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiset bei seinem Antritte dem Gericht-Arzte seines Bezirkes das legale Prüfungs-Zeugniß und die Erlaubniß des Kreis-Kommissariats vor, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtiget.

c) Jeder Gerichts-Arzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worinn nebst der Anstellung, das Alter, und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsveränderung oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide leztere sogleich jederzeit an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden müssen.

d) Der Gerichts-Arzt erholet von allen Aerzten, Land-Aerzten, Chirurgen, Hebammen und Thier-Aerzten seines Bezirkes, die ihnen in ihren Instruktionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen u. d. gl., zunächst dahin zu dirigiren haben. Nur wenn sie von diesen Gerichts-Aerzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, stehet der Rekurs zum Kreis-Kommissariate offen.

e) Die oben (Lit. a.) erwähnten Listen begreifen vorzugsweise in sich, die den Aerzten, Land-Aerzten, Chirurgen und Hebammen in der Ausübung ihrer Wissenschaft vorkommenden Geburts- und Sterbe-Fälle, die leztern mit der noch besonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeschau, welche dem Gerichts-Arzte unverzüglich zuzusenden sind, und worüber bestimmte Vorschriften folgen werden. Der Gerichts-Arzt redigirt aus denselben, mit Beisezung der Zahl der in seinem Bezirke geschlossenen Ehen, welche Wir ihm von der geeigneten Stelle mittheilen lassen werden, nach einem zu erscheinenden Formular, vollständige Populations-Tabellen.

Auch die Anzeigen der Aerzte über die ihnen häufiger vorkommenden Krankheiten, vorzüglich kontagiöser Art, und der übrigen medizinischen Merkwürdigkeiten, gehören hieher.

f) Besonders hat jeder Gerichts-Arzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als aussergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine desfallsige Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkungswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Gerichts-Arztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichts-Arzte alle, an den Grenzen seines Bezirkes, oder in demselben

vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn.

Ueber diese Gegenstände hat der Gerichts-Arzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreis-Kommissariat zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

In der Hauptsache werden Wir hierüber eigene Vorschriften, wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeiliche und medizinische Maßregeln dagegen zu ergreiffen sind, mit einer förmlichen Kontumaz-Ordnung, folgen lassen.

g) Der Gerichts-Arzt hat fortwährende Witterungs-Beobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen und zu sammeln, aus welcher derselbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Bezirkes gewinnt.

Eine Hauptübersicht davon muß mit jeden Monats-Berichte an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden.

h) Ueber die den Gerichts-Aerzten obliegende gesezliche Schuzpockenimpfung sind in der betreffenden Verordnung vom 26. August v. J. die Vorschriften gegeben, und das ferner erfoderliche werden Wir durch die Kreis-Kommissariate erlassen.

i) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Staats-Anstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründnerhäuser, Gebährhäuser, Irrenhäuser, Krankenbesuchs-Anstalten, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbniß-Pläze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bei Privaten, auf die Bad-Anstalten, Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erfoderlichen chirurgischen Instrumente, dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler u. d. gl. hat der Gerichts-Arzt eine besondere sürveillirende Aufsicht zu halten; und dem Kreis-Kommissariate ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände erschienenen oder nachkommenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Lokal-Anstalt nicht von der Lokal-Polizei-Stelle, auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann.

k) Der Gerichts-Arzt hat die Apotheken-Visitationen mit Beiziehung des dazu nach der künftigen Apotheker-Ordnung erfoderlichen Personals, in seinem Bezirke in gesezlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der festzusezenden Tax-Ordnung zu wachen.

In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der ersten Revision der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu diesen Zwecke zugestellt werden, befassen, und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

l) Auch auf die Festhaltung der, für die Verrichtungen des übrigen medizinischen

Personals, zu erscheinenden Tax-Ordnung, hat der Gerichts-Arzt zu sehen.

m) Derselbe hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen; da Wir den Verkauf der Arzneimittel ausschließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten. Wir haben oben (I. Titel §. 1 — 6. II. Titel §. 11. Lit. b.) diejenigen, welche als medizinische Pfuscher zu behandeln sind, genauer angegeben.

Der Gerichts-Arzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei der Polizeistelle, und wenn diese säumet, ist pflichtmässige Anzeige an das Kreis-Kommissariat zu machen.

Diesem gemäß darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. d. gl. die Ausübung ihrer Kunst, ohne Vorweis eines eigenen Erlaubniß-Scheines des Kreis-Kommissariats nicht gestattet werden.

n) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Gemeinds-Kosten als Land-Aerzte, Thier-Aerzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule anzunehmen sind, stehet gleichfalls dem Gerichts-Arzte zu.

o) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.

p) Nur der Gerichts-Arzt ertheilet über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers, oder der Seele behafteten, und deßhalb allgemeine Rücksichten z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit, erfodernden Individuen, (die Fälle in welchen Wir ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen werden, ausgenommen) ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt.

q) In allen Fällen, in welchen die Lokal-Polizei-Stellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihilfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. d. m., ist der Gerichts-Arzt des Bezirkes beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben.

r) Der Gerichts-Arzt des Bezirkes muß zur Auswahl der Militärpflichtigen Subjekte, jedesmal unfehlbar zugezogen, seine

Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorgemerkt, und im lezteren Falle von ihm ein besonderes motivirtes Zeugniß ausgestellt werden,

f) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, d. i. zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen, zu Leichenöffnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erfoderlichen Parrere, Gutachten und Zeugnisse, nur allein den Gerichts-Arzt zu requiriren.

§. 12. Für alle Gerichts-Aerzte des ganzen Reiches werden Wir unverzüglich umfassende, die vorgezeichneten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten genauer bestimmende Instruktionen entwerfen, und die Formularien und Normen vorzeichnen lassen, nach welchen dieselben jeden Monat regelmässig, bei aussergewöhnlichen Ereignissen, oder auch ausser diesen, Bericht an ihr Kreis-Kommissariat zu erstatten haben. Uebrigens sind die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten auch auf die Gerichts-Aerzte anwendbar.

Eine vollständige Personal-Nomination aller Gerichts-Aerzte werden Wir unmittelbar folgen lassen, sobald die Kreis-Kommissariate in ihre Funktion getreten sind.

III. Titel.

Von den Medizinal-Räthen bei den Kreis-Kommissariaten.

§. 13 Für die Bearbeitung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände geben Wir Unsern Kreis-Kommissariaten einen, oder nach Umständen zwei Medizinal-Räthe bei.

Da die meisten der von ihnen zu behandelnden Gegenstände exekutiver Art sind, andere aber von den Gerichts-Aerzten schon vorgearbeitet werden, erwarten Wir von diesen Medizinal-Räthen, daß dieselben überall in ihrem Kreise die von Uns festgesezte Ordnung im Sanitätswesen herstellen und erhalten, die etwa nöthig erachteten geeigneten Vorschläge Uns vorlegen, und Unsern allerhöchsten Absichten entsprechen werden.

§. 14. Da diese Unsere allerhöchste Bestimmungen wohl zur Förderung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände überhaupt, nicht aber für die mit dem medizinischen Personale, vorzüglich den Aerzten und Apothekern vorzunehmenden Prüfungen, dann ferner, nicht zur Bearbeitung medizinisch-forenser Vorfallenheiten, über welche die in Unserem Reiche angeordneten Appellations-Gerichte Gutachten oder Entscheidung nöthig haben, hinreichend sind, so verordnen Wir, daß zu Bamberg, zu München und zu Trient, eigene, medizinische Prüfungs-Komiteen, welchen zugleich die Bearbeitung der in zweiter Instanz eine medizinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfodernden forensen Vorfallenheiten zukömmt, bestellet, und die Medizinal-Räthe dieser Kreise mit fähigen Assessoren, deren Bestimmungen und Ernennungen Wir Uns vorbehalten, auf vier oder fünf Glieder vermehrt werden.

Zu diesen Komiteen in den Hauptstädten München und Bamberg werden Wir die bisher in größerer Anzahl daselbst bestandenen Medizinal-Räthe verwenden, für die Haupt-

stadt Trient aber unverzüglich die hierzu benöthigte Anzahl von Assessoren Uns in Vorschlag bringen lassen, und den Kreis-Kommissariaten und Justiz-Stellen, die deshalb nöthigen Befehle ertheilen, damit in diesen beiden wichtigen Dingen keinem nachtheiligen Aufschube Plaz gegeben werde. Nur für die eben erwähnten Gegenstände, d. i. die Prüfungen der Aerzte und Apotheker (da Wir die Prüfungen der Land-Aerzte, Hebammen, Thier-Aerzte und Kurschmiede in Zukunft an jenen Schulen, an welchen sie ihre Bildung erhalten haben, mit Zuziehung der Medizinal-Räthe des Kreises vornehmen lassen werden,) — dann die Berathungen und Bearbeitungen der von den Appellations-Gerichten begehrten Entscheidungen und Gutachten, versammeln sich sämtliche Glieder an diesen medizinischen Komiteen kollegialisch. Die gewöhnlichen ausser diesen vorkommenden Gegenstände werden von den General-Kreis-Kommissarien den hiefür bestimmten Medizinal-Räthen gleich den übrigen Räthen zur Bearbeitung zugetheilt.

Für die Prüfungen werden Wir die (I. Titel §. 2.) erwähnten Vorschriften, und für die kollegialische Bearbeitung der medizinisch-gerichtlichen Gegenstände, die der neuen Gerichts-Verfassung Unsers Reiches entsprechende Normen bestimmen.

§. 15. Die Stellen der Medizinal-Räthe bei den Kreis-Kommissariaten, werden Wir in Zukunft nur mit solchen bereits angestellt gewesenen Gerichts-Aerzten besezen, welche sich durch Vorzüglichkeit ihrer Kenntnisse, durch Thätigkeit und moralisch gutes Betragen auszeichnen.

§. 16. Die Medizinal-Räthe bei den Kreis-Kommissariaten stehen in gleicher Kategorie, mit den übrigen, dieselben konstituirenden Kreis-Räthen, und roulieren mit denselben nach dem Dienstes-Alter.

§. 17. Der Geschäftsgang für die Gegenstände der Medizinal-Polizei, ist der für die Kreis-Kommissariate überhaupt vorgezeichnete, nach welchem Einlauf, Zutheilung, Bearbeitung, Registratur, Kanzlei und Expedition besorgt wird.

In Gegenständen gemischter Art wird der General-Kommissär ein gemeinschaftliches Benehmen mit jenen Kreis-Räthen anordnen, in deren Fach dieselben zugleich einschlägig sind, und die Aufsäze gemeinschaftlich unterzeichnen lassen.

§. 18. Die Kreis-Kommissariate haben überhaupt keine Verordnung, und deshalb auch keine in dem Fache der Medizinal-Polizei für sich zu erlassen, und keine Verfügung zu treffen, über deren Vorwurf nicht bereits von Uns schon sanktionirte Normen bestehen. Diejenigen seltenen Fälle ausgenommen, in welchen eine unabänderliche Nothwendigkeit keinen Aufschub zuläßt, worüber aber die Kreis-Kommissariate jederzeit verantwortlich bleiben, und sogleich an Uns die Anzeige davon zu machen, und Unsere Bestätigung zu erholen haben.

Uebrigens haben die Medizinal-Räthe der Kreis-Kommissariate nur allein die von Uns im Fache des Medizinal-Polizeiwesens erlas-

senen Verordnungen zu vollziehen, die ihnen übertragenen Gegenstände zu bearbeiten, für die Befolgung der, den Gerichts-Aerzten und dem übrigen medizinischen Personale ihres Kreises ertheilten Instruktionen und Befehle zu wachen, die von den Gerichts-Aerzten an sie gelangten legalen Notizen und Anzeigen zu sammeln, gehörig vorzubereiten und durch das Kreis-Kommissariat an Uns einzubefördern. Diesemnach liegt den Medizinal-Räthen bei den Kreis-Kommissariaten besonders ob:

a) die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medizinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Exekution der von Uns künftig zu erlassenden Verordnungen, sie mögen die Medizinal-Räthe, oder das ihnen untergeordnete Personal betreffen;

b) die Sammlung aller von den Gerichts-Aerzten nach §. 11. Lit. c, d, e, f, g, h, i, k, m, n. theils mittelst der monatlichen, theils mittelst der ausserordentlichen Berichte erstatteten, an sie gelangten Anzeigen und Notizen, welche sie genau zu ordnen, und nach Vorschriften, welche noch erscheinen werden, nach dem Ende eines jeden Vierteljahres d. i. mit Anfang des Jänners, Aprils, Juli und Oktobers, durch das Kreis-Kommissariat Uns vorzulegen haben;

c) die Uebersicht und Kontrolle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichts-Aerzte, derselben Geschäftsführung und Konduite;

d) die Ober-Aufsicht auf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Anstalten. II. Titel. §. 11. Lit. i;

e) die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche Wir ihnen auflegen werden;

f) die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu besezende Stellen der Gerichts-Aerzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w. Von jeder solchen Erledigung durch Tod oder Ortsveränderung müssen Wir unverzüglich in Kenntniß gesezt werden;

g) die Bewilligung der Reise-Lizenzen, welche die Gerichts-Aerzte auf eine längere Zeit als vier Tage bei den Kreis-Kommissariaten, und im Falle einer Reise nach Unserer Residenz-Stadt, durch dasselbe bei Uns unmittelbar nachzusuchen haben.

Doch müssen die Gerichts-Aerzte in solchen Fällen, gleichwie bei einer sie befallenden anhaltenden Krankheit, ein annehmbares Provisorium treffen, welches in einem als fähig anerkannten Arzte, der in der Bittschrift zu benennen ist, zu bestehen hat;

h) die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduktion des einen oder andern Theiles des ärztlichen Personals, nach den Verhältnissen der Lokalität und der Volksmenge;

i) die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des medizinischen Personals ihres Kreises;

die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder Polizeiliche des Medizinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Rekurs genommen wird;

k) die Ober-Aufsicht auf Medizinal- und Apotheker-Taxen, Apotheken-Visitationen, die Super-Revision derlei Rechnungen, wenn sie dazu aufgefodert oder damit beauftragt werden;

l) die Leitung der polizeilichen und medizinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. d. gl., worüber ebenfalls jedesmal sogleich an Uns Bericht zu erstatten ist:

m) die Ausmittlung, ob auswärtigen durch ihre Kreise reisenden Aerzten und Operateurs u. s. w. Unseren gegebenen Verordnungen vom 31. August 1805 (Regierungsblatt 1805, Stück XL. Seite 1012 rc.) zu Folge, die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sey.

§. 19. Ueber alle den Medizinal-Räthen zugetheilte, von denselben erledigte, oder unerledigt gebliebene Gegenstände, wird der General-Kommissär des Kreises, in den vierteljährig, seiner Instruktion gemäß einzusendenden Geschäfts-Tabellen, gleichwie für die übrigen Räthe, seine Bemerkungen machen.

§. 20. In Hinsicht der Reise-Lizenzen und übrigen Verhältnisse bleibt es für die Medizinal-Räthe bei den in der angezogenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen.

IV. Titel.

Medizinal-Büreau bei Unseren geheimen Ministerium des Innern.

Wir haben schon bei Errichtung Unseres geheimen Ministeriums des Innern, das Medizinalwesen als einen der wichtigsten Zweige der Staats-Polizei, demselben zur Besorgung und obersten Leitung übergeben. Bei diesem Unserem Ministerium haben Wir gegenwärtig in der Sektion der Polizei ein eigenes Medizinal-Büreau errichtet, und die erfoderlichen Weisungen erlassen, damit das Medizinalwesen den von Uns genehmigten Plan gemäß, systematisch bearbeitet, in allen Theilen Unseres Reiches in homogene Anwendung treten kann.

Von Unseren Kreis-Kommissariaten, Medizinal-Räthen, Gerichts-Aerzten, Polizeistellen und dem gesamten ärztlichen Personale erwarten Wir die thätigste Mitwirkung nach der Geschäfts-Sphäre eines jeden, um in diesem wichtigen Gegenstande Uns sowohl als Unsern getreuen Unterthanen die Früchte des Erfolges zu sichern.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Uniforme der Steuer- und Domainen-Sektion des Ministeriums der Finanzen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, für die, vermög allerhöchster Entschliessung vom 25. August d. J. (Regierungsblatt 1808, LII. Stück, Seite 2045 — 2058) bei Unserm geheimen Finanz-Ministerium angeordnete Steuer- und Domainen-Sektion nachfolgende Uniforms-Bestimmungen festzusezen:

1. Der Vorstand, wenn er nicht als Mitglied Unsers geheimen Raths die für denselben bestimmte Uniforme trägt, hat die Uniforme, welche den geheimen Finanz-Referendären vorgeschrieben ist. (Regierungsblatt 1807, XIV. Stück, Seite 514 u. 515.)

2. Der Direktor hat eben dieselbe Uniforme, nur mit dem Unterschiede zu tragen, daß die Stickerei nach dem Muster Zifer 2. nur 1 Zoll, 3 Linien breit ist.

3. Die Ober-Finanz-Räthe tragen eben dieselbe Uniforme, mit der Unterscheidung jedoch, daß die Stickerei in der Breite von 1 Zoll und 3 Linien, nach dem Muster Zifer 3., und anstatt doppelter Epauletten, nur eine Epaulette und eine Contre-Epaulette mit Bouillons in dieser Klasse getragen wird.

4. Der Sekretär, Expeditor und die Rechnungs-Kommissäre tragen die Uniforme der geheimen Sekretäre des Finanz-Ministeriums, jedoch ohne Epaulette und Contre-Epaulette, und nach dem Stickerei-Muster unter Zifer 4.

5. Die Kanzellisten tragen dieselbe Uniforme, wie die geheimen Kanzellisten des Finanz-Ministeriums, von denen sie sich jedoch dadurch unterscheiden, daß die Taschenklappen ohne Stickerei bleiben.

Der Vorstand der Steuer- und Domainen-Sektion hat zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Uniformen in allen Dienst-Verrichtungen getragen, und die getroffenen Bestimmungen in keinem Grade überschritten, oder eigenmächtig abgeändert werden.

München den 1. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Anfertigung und Einsendung der jährlichen Holzabgabs-Designationen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus dem Berichte des königlichen Obersten-Forstamtes vom 26. v. M. die Ueberzeugung geschöpft, daß die, in Bezug der Anfertigung und Einsendung der jährlichen Holzabgabs-Designationen, bisher bestehenden Anordnungen bei der nun zentralisirten Verwaltung des gesamten Forstwesens Unsers Königreichs, nicht mehr anpassend sind, und sezen daher folgende allgemeine Bestimmungen fest.

Alle Monate von dem künftigen Finanz-Etats-Jahr $180\frac{8}{9}$ anfangend, haben sämt-

liche Forstämter nachzuweisen, wie weit selbe im Materiellen und Pekuniären vorgerückt sind; sie sind daher gehalten:

I. längstens bis zu dem zwanzigsten Tage eines jeden Monats, die Holzabgabs-Designationen, auf deren Titelblättern, nebst der Zahl der Konkurrenten, auch der zur Zahlung bestimmte Termin, dann das Geldperzipirende Rent- als Forst-Kontrollamt, so wie der Kreisbezirk, zu bemerken ist, sohin die Erstern bis zu den 20. Monatstag Oktober des Etatsjahrs 1808 und zwar in duplo nebst zweifachen summarischen Uebersichten zur Revision und Rektifikation einzusenden, wo sodann nach vorgängiger Revision, das Duplikat durch die Kreis-Finanz-Direktion dem einschlägigen Rentamte zur unerlässigen Geldperzeption während des zur Zahlung bestimmten Termins zugeschlossen, das Original aber nebst dem Duplikate der summarischen Uebersicht dem Forstamte ad Acta remittirt wird.

Indem nun die königlichen Forstämter jeden Monat auf diese Art zu verfahren haben, wird selben zugleich

II. zur unnachsichtlichen Pflicht gemacht, bei Einsendung der Designationen für den zweiten Monat November 1808, in den hierüber anzufertigenden summarischen Uebersichten, auch die summarischen Resultate des ersten Monats zu wiederholen, und so Monat für Monat fortzuschreiten, indem hiedurch eines Theils den Forstämtern eine bedeutende Arbeit, in Bezug der bisherigen Vielschreibereien, erspart wird, andern Theils aber durch die stäte Wiederholung der vorgehenden monatlichen Resultate, sich mit dem Schlusse des Etatsjahres von selbst ein mit den Etatspositionen zu vergleichendes Ganzes bildet.

Obgleich übrigens in der Regel über jedes veräusserliche Objekt vorerst die Genehmigung hierüber erholt werden muß, so finden Wir Uns jedoch bewogen, eine modifizirte Ausnahme in der Art eintreten zu lassen, daß

III. bei Verkäufen von Brennholz (denn bei Bau- und Kommerzialholz-Verkäufen muß die formelle Genehmigung jederzeit vorerst abgewartet werden) in jenen Fällen, in welchen die für jeden Forst nach den mittlern Verkaufspreisen auszumittelnde und in einem General-Verzeichnisse Unserer allerhöchsten Genehmigung vorzulegende Forsttaxe erreicht, oder ein Mehr-Erlös erzielt worden ist, die Duplikate der Holzabgabs-Designationen sogleich den Rentämtern zur Gelderhebung übergeben werden sollen; jedoch haben die Forstämter jedesmal innerhalb 8 Tagen die Originalien nebst den summarischen Uebersichten zur Ratifikations-Erholung hierüber einzusenden.

Indem Wir nun Unser Oberstes-Forstamt zur öffentlichen Bekanntmachung, und zur strengen Exekution dieser Unserer allerhöchsten Verfügung anweisen, erwarten Wir zugleich, daß sich selbes werde angelegen seyn lassen, die Holzabgabs-Designationen für das laufende Etatsjahr, von den noch im Rückstande befangenen Forstämtern, mit aller Thätigkeit bei-

zutreiben, und sodann hierüber eine schleunige Revision vorzunehmen.

München den 14. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Provinzial-Verordnung.

(Die provisorische Steuer für das zweite Ziel ersten September des Etats-Jahres 1807/8 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das verspätete Einlaufen mehrerer Steuer-Fassionen, oder der abgefoderten Erläuterungen hat es unmöglich gemacht, alle nach dem §. 7. des Haupt-Steuer-Mandats vom 14. Jänner l. J. zu zahlenden provisorischen Steuer-Beträge noch vor dem lezten Steuer-Ziele (ersten September) auf das rechte zu ersezen. Damit aber hiedurch die Steuerpflichtigen nicht aufgehalten werden, dem 16. §. des erwähnten Mandats schuldige Folge zu leisten, und das zweite bereits verfallene Steuer-Ziel bei der Steuer-Hauptkasse zu erlegen, so wird hiedurch festgesezt:

1. Alle königlichen Rentämter, Patrimonial-Gerichte, dann in- und ausländische, weltliche und geistliche Guts-Besizer, Grund-Lehen- und Zehend-Herren, welche Steuer-Fassionen hieher einzusenden hatten, zahlen, in so ferne ihnen der justifizirte Betrag ihrer Steuer-Schuldigkeit nicht schon bekannt gemacht worden ist, einsweilen an die Steuer-Hauptkasse so viel, als sie in ihrer eigenen Fassion berechnet hatten, über Abzug dessen, was bereits beim ersten Ziele erlegt worden ist.

2. Für jene Beträge, welche schon justifizirt sind, wird die Steuer-Hauptkasse eine förmliche Haupt-Quittung, für die übrigen Erlagen aber nur eine Interims-Bescheinung ausstellen.

3. Sobald die Justifikation einer bisher unberichtigten Fassion vollendet ist, erhält der Fassions-Steller, so wie die Steuer-Hauptkasse hievon Nachricht, um eine endliche Abrechnung über die sich ergebenden Nach- oder Rückzahlungen zu pflegen.

Da durch diese Verfügungen jede Entschuldigung wegen versäumter Erlage des zweiten Steuer-Zieles entfernt ist, so haben sich die Steuerpflichtigen selbst beizumessen, wenn nach Verlaufe des ersten Oktobers ohne weitere Anmahnung Exekutions-Boten auf ihre Unkösten abgeordnet werden.

München den 17. September 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

Neumayr, Direktor.

von Schwaiger.

Auftrag
an einige Landgerichte und Städte in der Provinz Baiern.

(Die Einsendung der Schuzpocken-Impfungs-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. August 1807, mit dem 1. Juli 1808 die erste gesezliche Schuzpocken-Impfung beendiget, und die darüber verfaßten,

Digitized by Google

von den Pfarrern und impfenden Land- und Stadtgerichts-Physikern, und vorzüglich auch von den Gerichts-Behörden unterschriebenen Impf-Protokolle an die unterfertigte Stelle einzubefördern anbefohlen ist; folgende Landgerichte aber als: Abensberg, Aichach, Burghausen, Erding, Freising, Ingolstadt (Landgericht), Ingolstadt (Hauptstadt), Kötzting, Kellheim, Landau, Landsberg, Landshut (Landgericht), Landshut (Hauptstadt), Moosburg, Mühldorf, Passenberg, Pfaffenhofen, Riedenburg, Rosenheim, Schönberg, Starnberg, Straubing, Troßburg, Vilsbiburg, Wasserburg, Wegscheid, Weilheim, — mit der Einsendung dieser Tabellen, oder Impf-Protokolle, noch im Rückstande sind, so erhalten dieselben hiemit den ernstgemessensten Befehl, das gesezliche Impf-Protokoll für die erste Hälfte l. J. um so mehr binnen 8 Tagen, vom Tage des Empfanges an, einzubefördern, als man sich ausserdem bemüssiget sieht, selbe der allerhöchsten Stelle in diesem Punkte als saumselig, und als die Ursache zu schildern, warum den königlichen Landgerichts-Physikern ihre gesezlichen Impf-Diäten so lange vorenthalten werden müssen, als welche nämlich nur alsdann ausbezahlt und repartiret werden dürfen, wenn alle 50 Landgerichte in der Provinz Baiern ihre gesezlichen Impf-Protokolle werden eingesendet haben.

München den 15. September 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

von Dreern, Direktor.

Maßhofer.

Bekanntmachungen.

(Die Fundirung der Universität in Innsbruck betreffend.)

Seine Majestät der König haben bei der allgemeinen Organisation der Stiftungs-Administrationen in Tirol vom 12. September l. J. allergnädigst geruhet, für die Fortdauer der bisherigen Universität in Innsbruck nicht nur allein die allerhöchste **Konfirmation** zu ertheilen, sondern auch eine vollständige **Dotation** derselben zu reguliren, worüber ein eigener **Stiftungs-Brief** ausgefertiget, und dem Jahrbuche der General-Administration des Stiftungs-Vermögens einverleibt werden soll.

München den 12. September 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Die Ernennung der Medizinal-Räthe bei den Kreis-Kommissariaten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem über das Medizinal-Wesen in Unserm Reiche erlassenen organischen Edikte haben Wir, Titl III. §. 13. festgesezt, daß einem jeden der Kreis-Kommissariate ein, oder nach Umständen zwei Medizinal-Räthe zur Bearbeitung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände nach §. 18. beigegeben werden.

Zugleich haben Wir, §. 14. für die Prüfungen der Aerzte und Apotheker, und für die Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Ar-

theile, Gutachten ꝛc., drei Medizinal-Komiteen, eins zu Bamberg, eins zu München, und eins zu Trient angeordnet.

Die Ernennung der Medizinal-Räthe zu den Kreis-Kommissariaten und zu den Medizinal-Komiteen sind in der angeführten Tabelle enthalten.

Ueber diejenigen Unserer bisherigen Medizinal-Räthe, welche in dieser Tabelle nicht enthalten sind, so wie über die Besezung der Assessors-Stelle an dem Medizinal-Komite zu Trient wird Unsere allerhöchste Entschliessung folgen.

Die Besoldungen der Medizinal-Räthe unterliegen wie bisher der unterm 4. November 1803 allergnädigst festgesezten Norme. (Regierungsblatt von 23. Oktober 1803, Stück XLVII. Seite 953.)

Die nähern Vorschriften, nach welchen sowohl die gewöhnlichen Prüfungen der Aerzte und Apotheker als die Konkurs-Prüfungen der erstern für den Eintritt in den Staats-Dienst vorgenommen werden müssen, werden Wir unverzüglich bestimmen lassen.

Da den Gerichts-Aerzten (nach Tit. II. §. 11. Buchstaben s.) die Vorfallenheiten und Untersuchungen im Fache der gerichtlichen Arzneiwissenschaft auf Requisition der Untergerichte obliegen, so komme den Medizinal-Komiteen nur die kollegialische Bearbeitung der von den Appellations-Gerichten als zweiter Instanz ihnen zugesendeten Gegenstände und Akten zu, worüber Wir die dem organischen Edikte über die künftige Gerichts-Verfassung vom 24. Juli l. J. konformen Verfügungen erlassen werden.

Dem Medizinal-Komite in Bamberg weisen Wir in dieser Hinsicht die Appellations-Gerichte in Bamberg, Amberg und Ansbach:

dem Medizinal-Komite in München die Appellations-Gerichte in München, Straubing, Neuburg, und Memmingen:

dem Medizinal-Komite in Trient endlich die Appellations-Gerichte in Trient und Innsbruck zu.

Im Falle Unser Ober-Appellations-Gericht in München als lezte Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, die Super-Revision eines medizinisch-gerichtlichen Gegenstandes erfoderlich erachtet, soll durch dasselbe an Unser Ministerium des Innern Bericht erstattet, und von den Ober-Medizinal-Räthen die Entscheidung erholet werden.

Da die Organisation des Medizinal-Wesens zugleich mit jener der Kreis-Kommissariate am 1. Oktober, die neue Gerichts-Verfassung aber mit dem 1. Jänner des künftigen Jahres in Vollzug gesezt wird, so verordnen Wir zur Beseitigung aller nachtheiligen Geschäfts-Störung, daß die bis zum 1. Jänner noch bestehenden Hofgerichte mit Anfange Oktobers die ihnen etwa nothwendigen medizinischen Gutachten einsweilen von denjenigen Medizinal-Komiteen erholen, welchen dieselben als künftige Appellations-Gerichte zugetheilt werden.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Digitized by Google

Benennung
der Medizinal-Räthe zu den Kreis-Kommissariaten und Medizinal-Komiteen.

1. General-Kommissariat des Main-Kreises;

Medizinal-Räthe:

Anton Dorn, bisheriger Medizinal-Rath, Professor und Stadt-Physikus in Bamberg.

Joseph Weigand, bisheriger Medizinal-Rath daselbst.

2. General-Kommissariat des Pegniz-Kreises;

Medizinal-Rath:

Friedrich Wilhelm von Hoven, bisheriger Medizinal-Rath in Ansbach.

3. General-Kommissariat des Nab-Kreises;

Medizinal-Räthe:

Christoph Mändel, bisheriger Medizinal-Rath und Stadt-Physikus in Amberg.

Alois Popp, bisheriger Medizinal-Rath und Physikus am Straf-Arbeitshause daselbst.

4. General-Kommissariat des Rezat-Kreises;

Medizinal-Räthe:

Friedrich Adam Geßner, bisheriger Medizinal-Rath, Professor und Physikus mehrer Aemter in Ansbach.

Georg Friedrich Krauß, bisheriger Medizinal-Rath daselbst.

5. General-Kommissariat des Altmühl-Kreises;

Medizinal-Räthe:

Wendelin Vollhann und

Franz Wiedmann, bisherige Stadt-Aerzte in Eichstädt, ehemalige kurfürstlich-Salzburgische Medizinal-Räthe.

6. General-Kommissariat des Ober-Donau-Kreises;

Medizinal-Rath:

Paul Schmid, bisheriger Medizinal-Rath in Ulm.

7. General-Kommissariat des Lech-Kreises;

Medizinal-Rath:

Johann Evangelist Wetzler, bisheriger Medizinal-Rath in Ulm.

8. General-Kommissariat des Regen-Kreises;

Medizinal-Rath:

Johann Georg Aschenbrenner, bisheriger Medizinal-Rath und Garnisons-Arzt in Amberg.

9. General-Kommissariat des Unter-Donau-Kreises;

Medizinal-Räthe:

Joseph Dumhof, bisheriger Landgerichts-Arzt in Passau.

Ernst von Großi, ehemaliger kurfürstl. Salzburgischer Hofmedikus und Professor.

10. General-Kommissariat des Isar-Kreises;

Medizinal-Räthe:

Lukas Schubauer, bisheriger Medizinal-Rath und Arzt am Straf-Arbeitshause in München.

Georg Oeggel, bisheriger Hofmedikus, Medizinal-Rath und General-Lazareth-Inspektions-Rath daselbst.

11. General-Kommissariat des Salzach-Kreises;

Medizinal-Rath:

Georg Plöderl, ehemaliger Regierungs-Physikus und Landgerichts-Arzt in Julbach und Garnisons-Arzt in Burghausen.

12. General-Kommissariat des Iller-Kreises;

Medizinal-Räthe;

Jakob Mellin, bisheriger Stadt-Physikus in Kempten.

Cölestin Herberger, ehemaliger Leib-Arzt zu Wolfegg und Kempten.

13. General-Kommissariat des Inn-Kreises;

Medizinal-Rath:

Johann Keesbacher, bisheriger provisorischer Medizinal-Rath und Professor in Innsbruck.

14. General-Kommissariat des Eisack-Kreises;

Medizinal-Rath:

Alois Comini, bisheriger Stadt- und Kreis-Physikus in Brixen.

15. General-Kommissariat des Etsch-Kreises;

Medizinal-Räthe:

Ignaz von Hörmann, bisheriger provisorischer Medizinal-Rath und Professor in Innsbruck.

Dominikus Matthasoni, bisheriger Kreis-Physikus in Trient.

Medizinal-Komite in Bamberg.

Medizinal-Räthe:

Adelbert Friderich Marcus, bisheriger Medizinal-Rath, Professor und dirigirender Arzt im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg.

Anton Dorn, bisheriger Medizinal-Rath, Professor und Stadt-Physikus daselbst.

Joseph Weigand, bisheriger Medizinal-Rath daselbst.

Conrad Kilian, bisheriger Medizinal-Rath daselbst.

Karl Jakob Diruf, bisheriger Medizinal-Rath daselbst.

Medizinal-Komite in München.

Vorstand:

Joseph von Besnard, königl. geheimer-Rath, Vorstand der General-Lazareth-Inspektion und Leib-Arzt in München.

Medizinal-Räthe:

Lukas Schubauer, bisheriger Medizinal-Rath und Arzt am Strafarbeitshause in München.

Franz Xaver Haberl, bisheriger Medizinal-Rath und dirigirender Arzt am allgemeinen Krankenhause in München.

Georg Oeggel, bisheriger Hofmedikus, Medizinal-Rath und General-Lazareth-Inspektions-Rath daselbst.

Karl von Orff, bisheriger Medizinal-Rath und Professor daselbst.

Anton Will, bisheriger Medizinal-Rath und Professor daselbst.

Johann Baptist Graf, bisheriger Medizinal-Rath, Professor und General-Lazareth-Inspektions-Rath daselbst.

Für das Medizinal-Komite in Trient werden die Ernennungen folgen.

(Die Ernennung des Kanzlei-Personals der Finanz-Direktionen im Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Gutachten Unserer Provinzial-Etats-Kuratel in Tirol vom 11. September genehmigen Wir nachfolgendes Personal als

Kanzellisten und Kanzleidiener in den 3 Kreisen der bisherigen Provinz Tirol. —

Inn = Kreis.

1ter Kanzellist: der bisherige Kanzellist Joseph Planer;

2ter — —: der bisherige landschaftliche Akzessist Joseph Koch:

3ter — —: der landschaftliche Kasse = Offiziant Ignaz Weibl;

4ter — —: der bisherige Diurnist Anton Innerhofer.

Finanz=Direktions=Kanzlei=Diener: der bisherige Amtsdiener Nikolaus Gery.

Kreis=Kassediener: der bisherige Kassediener Michael Ragg.

Schuldentilgungs=Kassediener: der bisherige Steuer=Kassediener Franz Obermaier.

Eisack = Kreis.

1ter Kanzellist: der bisherige landschaftliche Akzessist Michael Plattner.

2ter — —: der bisherige Diurnist Joseph Regensburger.

3ter — —: der bisherige Diurnist Franz Fechtl;

4ter — —: der bisherige landschaftliche Akzessist Alois Hold.

Finanzdirektions=Kanzleidiener: der bisherige landschaftliche Akzessist Franz Schütz;

Kreiskasse=Diener: der bisherige zu Botzen, Philipp Bock.

Etsch = Kreis.

1ter Kanzellist: der bisherige Rechnungs=Kommissariats=Akzessist Mathias Messemer;

2ter — —: der Kreisamts=Diurnist Johann Tecini;

3ter — —; der Diurnist Alois Reister;

4ter Kanzellist: der landschaftliche Kanzellist Alois Müller.

Nachdem der zum Kanzlei=Diener vorgeschlagene Kreisamts=Diener Joseph Ghezzer in dieser Eigenschaft bei dem General=Kreis=Kommissariate in Trient angestellt worden ist, so sind von der nächst eintretenden Kreis=Finanz=Direktion sowohl für ihre Kanzleidiener=Stelle, als für die Kreis=Kassediener=Stelle aus der noch bestehenden grossen Anzahl der fürstlich Tridentinischen oder Brixenschen Pensionisten zwei taugliche Individuen vorzuschlagen. — Die ersten zwei Kanzellisten in jedem Kreise erhalten 550 fl. — Besoldung, die anderen zwei 500 fl. — die Kanzlei= und Kassediener 450 fl. — Diejenigen, welche bereits mehr beziehen, verbleiben für ihre Person im Mehrbezuge. —

München den 20. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Ernennung der königlichen Fiskalen betreffend.)

Seine Majestät der König haben beschlossen, zur Vertretung Allerhöchstihrer Rechte vor den Gerichtshöfen diejenigen Fiskalen zu ernennen, welche in der nachfolgenden Ernennungs=Liste angezeigt sind. Dieses wird daher durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 19. September 1808.

Auf königlichen besonderen allerhöchsten Befehl
Freiherr von Montgelas.
Baumüller.

Benennung
der königlichen Fiskalen und Adjunkten bei den Appellations-Gerichten.

Stelle.	Benennung.	Bisherige Anstellung.
Fiskal in Bamberg	Johann Bernhard Helmreich.	Zweiter Konsulent des ehemaligen Ritter-Kantons Steigerwald.
Fiskal in Ansbach	Johann Georg Wittmann	Erster Konsulent des ehemaligen Ritter-Kantons Gebürg.
Fiskal in Amberg	Johann Baptist Schieber	Landes-Direktions-Rath in Amberg.
Adjunkt in Amberg	bleibt dermal unbesezt.	
Fiskal in Neuburg, zugleich Archivsverweser	Johann Baptist Welsch	Hofgerichts-Advokat in Neuburg.
Adjunkt in Neuburg	Heinrich Schlehelein	Landes-Direktions-Akzessist in Bamberg.
Fiskal in Memmingen	Thadäus von Schach	Fiskal in Memmingen.
Adjunkt in Memmingen.	bleibt dermal unbesezt.	
Fiskal in Straubing	Thadäus Liebl	Fiskal in Straubing.
2. Fiskal in Straubing	Johann Georg Danzer	Fiskal in Straubing.
Fiskal in München	Maximilian Joseph Bülliсh	Landes-Direktions-Rath in München.
Adjunkt in München	bleibt dermal unbesezt.	
Fiskal in Innsbruck	Johann Georg Kolb	Landrichter in Brixen
Adjunkt in Innsbruck	bleibt dermal unbesezt.	
Fiskal in Trient	Johann Peter von Baroni	Fiskal-Vertreter in Roveredo.

(Den Aktivitäts-Etat der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Uebereinstimmung mit den, durch die neue Organisation des Reiches, bei Unsern Staats-Ministerien konstituirten Geschäfts-Sektionen aus dem bisherigen Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern, nach der Natur seiner bisherigen Kompetenz, die Sektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens gebildet, und die Nomination des einschlägigen Personals so zu bestimmen allergnädigst geruht, wie es in dem nachfolgenden Aktivitäts-Etat enthalten ist, welcher nunmehr durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. München den 12. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Aktivitäts-Etat
der Sektion
des Ministeriums des Innern
für die General-Administration
des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens
nach der Nomination vom 12. September 1808.

Stellen.	Nomination.	Bisherige Anstellung.
I.		
Vorstand.	Ferdinand Freiherr von Hartmann	Gemeiner Referendär, und Chef des Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern.
II. A. Rechnungs-Kommissariat.		
2 Ober-Rechnungs-Kommissäre.	Georg Mair	Ober-Rechnungs-Kommissär.
	Michael Schenrl	Ober-Rechnungs-Kommissär.
6 Rechnungs-Kommissäre der I. Klasse	Felix Schober	Rechnungs-Kommissär der 1. Klasse.
	Anton Hausmann	Rechnungs-Kommissär der 1. Klasse.
	Friederich Bartholomäus Brand . .	Rechnungs-Kommissär der 1. Klasse.
	Mathäus Moser	Rechnungs-Kommissär der 1. Klasse.
	Joseph Salzberger	Rechnungs-Kommissär der 2. Klasse.
	Johann Neuschmid	Rechnungs-Kommissär der 2. Klasse.
12 Rechnungs-Kommissäre der II. Klasse.	Ignaz Biechl	Rechnungs-Kommissär der 2. Klasse.
	Franz Xaver Stockmair	Rechnungs-Kommissär der 2. Klasse.
	Johann Paul Deigl	Rechnungs-Kommissär der 2. Klasse.
	Max Lechner	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.
	Andreas Fick	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.
	Georg Decker	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.
	Johann Nepomuk Nath	Kalkulator.
	Michael Grafenberger	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.
	Anton Metzger	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.
	Mathias Bauer	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.
	Anton Müller	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.
	Karl Reck	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.

Stellen.	Nomination.	Bisherige Anstellung.
12 Rechnungs-Kommissäre der III. oder provisorischen Klasse.	Joseph Simon	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.
	Johann Stollnreuther	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.
	Christian Kajer	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.
	Caspar Wiesbauer	Provisorischer Rechnungs-Kommissär.
	Andreas Hollfelder	Kalkulator in Bamberg.
	Alexander Keil	Kalkulator in Ansbach.
	Reisenegger .	Gehilfe der Stiftungs-Extraditions-Kommission in Passau.
	Richard Kirnberger	Gehilfe der Stiftungs-Extraditions-Kommission in Landshut.
	Anton Zehmann	Rentamts Oberschreiber in Dachau.
	Joseph Menter	Rentamts Oberschreiber in Teischbach.
	Franz v. Calderoni	Akzessist bei dem Kreisamte in Trient.

B. Sekretariat.

Stellen.	Nomination.	Bisherige Anstellung.
1 expedirender Sekretär und Taxator.	Christoph von Schmdger	Sekretär bei dem Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern.
2 Bureau-Sekretäre.	Vinzenz von Merz	Tabellist bei dem Zentral-Rechnungs-Kommissariate der Finanzen.
	Goswin Ekart	Tabellist bei dem Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern.

C. Registratur.

Stellen.	Nomination.	Bisherige Anstellung.
1 Ober-Registrator.	Ferdinand Dellinger	Ober-Registrator.
4 Registratoren.	Joseph Arsen. Kollmaier	Registrator.
	Johann Nepomuk Schmid . . .	Registrator.
	Sigmund Hergoth	Kalkulator.
	Alois Grossar	Provisorischer Registrater.

Stellen.	Nomination.	Bisherige Anstellung.
	D. Kanzlei.	
2 Tabellisten.	Karl Gramiller . . . . Anton Hälmle	Kanzellist. Kanzellist.
4 Kanzellisten.	Franz Xaver Unterstein . . . . . Joseph Michael Hausmann . . . Egid Walk . . . . Johann Baptist Mbdl	Kanzellist. Kanzellist und Registraturs-Gehilfe. Tabellist bei der Kommunal-Kuratel in München. Kanzellist.
	E. Dienerschaft.	
1 Hausmeister.	Andreas Obermaier	Büreau-Diener.
2 Bureau-Diener.	Johann Frauenholz . . . . . . Johann Pfalzer	Bote. Bote.
2 Boten.	Joseph Thanni . . . . Michael Lonich	Gehilfe. Gehilfe.
	III. Zentral-Stiftungs-Kasse.	
1 Kassier.	Johann Friderich Gullmann . . .	Zentral-Stiftungs-Kassier.
2 Buchhalter.	Franz Sales Lechner . . . . . . Johann Moriz Henll	Buchhalter. Kanzellist.
1 Kanzellist.	Karl Roth	Offiziant.
1 Diener.	Joseph Steurer	Diener.

(Den Aktivitäts-Etat der Kommunal-Kuratelen des Königreiches betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben die Kommunal-Kuratel, welche bisher mit den General-Landes-Kommissariaten verbunden war, bei der neuen Staats-Organisation den General-Kreis-Kommissariaten belassen, und die mit dem ersten Oktober 1808. eintretende Formation derselben in Uebereinstimmung mit der neuen Territorial-Eintheilung des Reiches, festgesezt, wie folgt:

I. Der General-Kreis-Kommissär ist mit der Funktion eines Kommunal-Kurators bekleidet; und der jedesmalige Kanzlei-Direktor mit dem Vortrage in Kommunal-Gegenständen beauftragt.

II. Mit der Kommunal-Kuratel ist, in jenen Kreisen, in welchen sich Patrimonial-Stiftungen befinden, die Kuratel über dieselben verbunden.

III. Unter der Kommunal-Kuratel steht folgendes eigenes Unterpersonal:

A. drei bis vier Rechnungs-Kommissäre, wovon der älteste im Dienste 1000 Gulden; der zweite oder die zwei folgenden 850 Gulden, und der lezte 700 Gulden als Jahres-Gehalt beziehen;

B. ein Sekretär, welcher zugleich die Funktion eines Registrators und Expeditors versieht, mit einem Jahres-Gehalte von 900 Gulden, und 1 pr. Zent von den bei seiner Expeditur eingehenden Tax-Gefällen.

C. Für das übrige zum Rechnungs- oder Kanzlei-Dienste erfoderliche Personal, so wie zur Bestreitung der Kanzlei-Bedürfnisse und sonstigen Regie-Ausgaben wird für jede Kommunal-Kuratel eine jährliche nicht zu überschreitende Summe festgesezt.

IV. Das im III. Artikel aufgeführte Unterpersonal wird aus der Konkurrenz-Kasse der Kommunal-Kuratel bezahlt.

V. Diese Konkurrenz-Kasse schöpft ihre Dotation:

a) aus den Taxen, welche nach der bestehenden Tax-Ordnung, aus den Geschäften der Kommunal-Kuratel anfallen, und von dem Sekretär eingebracht, und verrechnet werden;

b) aus den verhältnißmässigen Ergänzungs-Beiträgen des im Kreise gelegenen Kommunal- und Patrimonial-Stiftungs-Vermögens.

VI. Die Rechnungs-Kommissäre nehmen an den Vortheilen und Verbindlichkeiten der Pragmatik für den Staats-Dienst vom 1. Jänner 1805 Antheil.

VII. Die Nomination sämtlicher Kommunal-Kuratelen ist in dem nachfolgenden Aktivitäts-Etat gegeben, welcher nunmehr durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 12. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Aktivitäts-Etat
der Kommunal-Kuratelen des Königreiches Baiern
nach der Nomination vom 12. September 1808.

Main-Kreis		Hauptstadt Bamberg.
Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Kurator.	Stephan Freiherr von Stengel.	Vice-Präsident der Landes-Direktion in Bamberg.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Friderich Kilian . . . . Dominikus Heim . . . . Heinrich Ries	Ober-Rechnungs-Kommissär in Bamberg. Rechnungs-Kommissär in Bamberg. Stiftungs-Administrator in Zeil.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Philipp Mulzer	Sekretär in Bamberg.
Pegniz-Kreis		**Hauptstadt Nürnberg.**
Kurator	Friderich Graf von Thürheim	General-Kommissär in Franken.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Johann Georg Obrer . . . . . Heinrich Wilhelm Bürger . . . Rudolph Klitsch	Ober-Rechnungs-Kommissär in Ansbach. Rechnungs-Kommissär in Ansbach. Rechnungs-Kommissär in Bamberg.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Johann Georg Miller	Rechnungs-Kommissär in Ansbach.
Nab-Kreis		**Hauptstadt Amberg**
Kurator.	Sigmund Graf von Kreith .	General-Kommissär in Amberg.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Franz Xaver Maier . . . . . Johann Nepomuk Dorner . . . Nikolaus Stauber	Zentral-Rechnungs-Kommissär des Innern Rechnungs-Kommissär in Amberg. Kalkulator in Amberg.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Franz Muffat	Sekretär in Amberg.

Rezat-Kreis		Hauptstadt Ansbach.
Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Kurator.	Max Freiherr von Lerchenfeld.	Direktor der Landes-Direktion in Ulm.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Friderich Nagler	Kalkulator bei dem Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern.
	Karl Christian Fischer	Rechnungs-Kommissär in Ansbach.
	Karl König	Rechnungs-Kommissär in Bamberg. . .
Sekretär Expeditor und Registrator.	Johann Heinrich Günther . . .	Sekretär in Ansbach.
Altmühl-Kreis		**Hauptstadt Eichstädt**
Kurator.	Max Graf von Thurn und Tassis	General-Kommissär in Neuburg.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Jakob Frank	Ober-Rechnungs-Kommissär in Amberg
	Dietl	Rechnungs-Kommissär in Neuburg.
	Hafner	Kalkulator in Neuburg.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Anton von Barth	Sekretär in Neuburg.
Ober-Donau-Kreis		**Hauptstadt Ulm.**
Kurator.	Karl Ernst Frhr. von Gravenreuth	General-Kommissär in Ulm.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Franz Xaver Bach	Ober-Rechnungs-Kommissär in Ulm.
	Karl Hagspiel	Rechnungs-Kommissär in Ulm.
	Christian Anton Baumgärtl . .	Kalkulator in Ulm.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Franz von Breuning	Akzessist und Praktikant bei der Polizei-Direktion in Augsburg.
Lech-Kreis		**Hauptstadt Augsburg.**
Kurator.	Karl August Graf von Reisach.	Vice-Präsident der Landes-Direktion in Neuburg.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Berger	Ober-Rechnungs-Kommissär in Neuburg.
	Paul Hagspiel	Rechnungs-Kommissär in Ulm.
	Bernhard Gerstle	Kalkulator in Ulm.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Karl Bernhard	Rechnungs-Kommissär in Neuburg.

Digitized by Google

Regen-Kreis.		Hauptstadt Straubing.
Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Kurator.	Franz von Paula Freiherr von Frauenberg.	Präsident der obersten Justiz-Stelle in Ulm.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Peter Klampfl . . . . Karl Anton Maurer . . . . . Adam Heiserer	Zentral-Rechnungs-Kommissär des Innern. Stiftungs-Administrator in Dingolfing. Kalkulator in München.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Maximilian Meindl	Rechnungs-Kommissär in Amberg.
Unter-Donau-Kreis.		**Hauptstadt Passau.**
Kurator.	Joseph von Stichaner . . .	Geheimer Referendär bei dem Ministerium des Innern.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Leonhard Kopf . . . . Xaver Sartori . . . . Anton Pauschmann	Rechnungs-Kommissäre in München. Kalkulator in München.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Die Nomination wird nachfolgen.	
Isar-Kreis.		**Hauptstadt München.**
Kurator.	Joseph Maria Freiherr von Weichs	General-Kommissär in München.
4 Rechnungs-Kommissäre.	Franz Xaver Leeb . . . . Johann Wolf . . . . Joseph Zootmair . . . . Joseph Apell	Ober-Rechnungs-Kommissär in München. Rechnungs-Kommissär des vormaligen Kirchen-Administrations-Raths. Rechnungs-Kommissär in München. Rechnungs-Kommissär in München.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Joseph Müller	Sekretär in München.
Salzach-Kreis.		**Hauptstadt Burghausen.**
Kurator.	Ferdinand Freiherr von Schleich	Direktor der Landes-Direktion in Ulm.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Benjamin Baumgartner . . . . Joseph Lizlburg . . . . Ignaz Karl Vierdimpfl	Kalkulatoren im Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern. Provisor. Rechnungs-Kommissär in München
Sekretär Expeditor und Registrator.	Joseph Eckart	Kanzellist im Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern.

Iller = Kreis.		Hauptstadt Kempten.
Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Kurator.	Balthasar von Merz	Direktor der Landes-Direktion in Ulm.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Johann Georg Plöst	Rechnungs-Kommissär in Ulm.
	Wolfgang Gallwitz	Provisorischer Stiftungs-Administrator in Weilheim.
	Thomas Merkt	Kalkulator des Zentral-Rechnungs-Kommissariates des Innern.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Wiener	Provisorischer Stiftungs-Administrator in Kaufbaiern.
Inn = Kreis.		**Hauptstadt Innsbruck.**
Kurator.	Max Graf von Lodron	Präsident des vormaligen Kirchen-Administrations-Raths.
4 Rechnungs-Kommissäre.	Joseph Jungram	Ober-Rechnungs-Kommissär in Innsbruck.
	Johann Michaeler	Rechnungs-Kommissär in Innsbruck.
	Johann Franz Haffauer	Rechnungs-Kommissär in Innsbruck.
	Falser	Kreis-Marsch-Rechnungs-Kommissär zu Botzen.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Johann von Trentinaglia . . .	Rechnungs-Kommissariats-Akzessist in Innsbruck.
Eisack = Kreis.		**Hauptstadt Brixen.**
Kurator.	Georg Freiherr von Aretin	Strassen- und Wasserbau-Direktor in Innsbruck.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Johann von Brugger	Rechnungs-Kommissär in Innsbruck.
	Anton Innerhofer	Akzessist bei dem Rechnungs-Kommissariate in Innsbruck.
	Leopold Freiherr von Lichtenthurn	Kreis-Marsch-Rechnungs-Kommissär in Schwatz.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Joseph von Laichharting	Gubernial-Sekretär in Innsbruck.
Etsch = Kreis.		**Hauptstadt Trient.**
Kurator.	Johann Graf von Welsberg	Präsident und Kreis-Hauptmann in Trient.
3 Rechnungs-Kommissäre.	Sighele	Kreis-Marsch-Rechnungs-Kommissär zu Trient.
	Peter Zollenstein	Religions-Fonds-Administrator zu Roveredo.
	Joseph Peter	Akzessist bei der Landschaft in Innsbruck.
Sekretär Expeditor und Registrator.	Ignaz Leis	Kreis-Offizier in Roveredo.

Regierungsblatt.

LVII. Stück. München, Mittwoch den 28. September 1808.

Organisches Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der Konstitution Unsers Reichs, Titel I. §. 2., so wie Unsers organischen Edikts über die Gerichts-Verfassung, Titel II. §. 8., und in besonderer Erwägung, daß die Grundsäze der bevorstehenden neuen Gesezgebung eine durch alle Theile des Staats-Gebiets gleichmäßig durchgeführte Organisation der Gerichts-Verfassung nothwendig machen, haben Wir beschlossen, auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und daher in Ansehung der Bildung, des Wirkungs-Kreises und der Verwaltung derselben Folgendes zu verordnen:

I. Titel.

Von den geographischen Verhältnissen, und von der Bildung der Patrimonial-Gerichte.

§. 1. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann nur in geschlossenen, oder in zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, über welche dem Inhaber schon vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden hat.

§. 2. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin Statt findet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichts-Gewalt von ihrem Size zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichts-Antheil zu durchschneiden.

§. 3. Der Bezirk eines Patrimonial-Gerichts muß wenigst fünfzig Familien in sich begreifen.

§. 4. Die Grösse der Patrimonial-Gerichts-Bezirke wird durch den Grundsaz bestimmt, daß der entfernteste Gerichts-Gesessene nicht

Digitized by Google

über vier baierische Straſſen-Stunden von dem Gerichts-Size entlegen seyn soll.

§. 5. Die Familien mehrerer Güter oder Patrimonial-Gerichte, welche von einem und demselben Gerichts-Inhaber abhängen, dürfen zusammen gezählt werden, um damit die festgesezte Zahl von fünfzig zu bilden, wenn sie inner der im vorgehenden §. 4. festgesezten Abstände sich befinden.

§. 6. Die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien bilden, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, ein eigenes Patrimonial-Gericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und tritt der Fall der Ueberlassung an ein benachbartes Patrimonial-Gericht nach den unten folgenden Bestimmungen nicht ein, so fällt die Gerichtsbarkeit Unsern Untergerichten heim.

§. 7. Familien, welche forthin verschiedenen Patrimonial-Gerichts-Inhabern zugethan bleiben, zur Bildung der Normal-Zahl zusammen zu zählen, sie mögen inner, oder ausser des festgesezten Abstandes angesessen seyn, ist nicht erlaubt.

§. 8. Dagegen steht es jedem Patrimonial-Gerichts-Inhaber frei, von benachbarten Patrimonial-Gerichten, oder vom Staate die unter seiner Gerichtsbarkeit, und inner des festgesezten Abstandes von 4 baierischen Straſſen-Stunden zerstreut liegenden fremden Gerichts-Antheile durch Tausch gegen eigene Gerichts-Gesessene zu erwerben, sofort die Normal-Familien-Zahl zu bilden, und seine Gerichtsbarkeit zu purifiziren.

§. 9. Auch durch Kauf fremder Gerichts-Antheile unter Privat-Gerichts-Inhabern kann die Bildung der Normal-Familien-Zahl und die Purifikation der Patrimonial-Gerichts-Bezirke bewirkt werden.

§. 10. Vom Staate hingegen kann durch Kauf keine Gerichtsbarkeit, weder über eine noch über mehrere Familien erworben werden.

§. 11. An Orten, wo vorhin nur Siz-Gerichtsbarkeit bestanden hat, oder wo niemal Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, kann kein neues Patrimonial-Gericht gebildet werden; es findet sohin weder Kauf, noch Tausch von Gerichts-Antheilen zu einem solchen Zwecke Statt.

§. 12. Sogenannte einschichtige Unterthanen können von denjenigen Gutsherren, welche an dem Tage der Publikation dieses Edikts sich in dem ruhigen, unangefochtenen Besize der Gerichtsbarkeit befinden, zur Bildung der zu einem Patrimonial-Gerichte erfoderlichen Familien-Zahl eingerechnet werden, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen sind.

§. 13. Die Bildung der Patrimonial-Gerichts-Bezirke nach vorstehenden Bestimmungen soll bis zu dem 1. Oktober 1809, als peremptorischer Termin, vollzogen seyn.

§. 14. Demnach sind alle Patrimonial-Gerichtsbarkeits-Inhaber gehalten, bei Ver-

lust der Gerichtsbarkeit, die Beschreibung ihrer Gerichts-Bezirke, die Nachweisung der Familienzahl, nach der Vorschrift mit der Beglaubigung des Landgerichts, und die Beweise, daß ihnen die Gerichtsbarkeit über dieselben zustehe, bei dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate bis dahin vorzulegen, durch welches sie, nach geeigneter Prüfung, an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheits-Departement, mit einem den ganzen Kreis umfassenden Berichte zur Einholung Unserer Genehmigung eingesendet werden.

§. 15. Nach dem Erfolge derselben werden die als vorschriftmässig gebildet von Uns erklärten Patrimonial-Gerichte in das offizielle Verzeichniß sämtlicher Gerichts-Bezirke Unsers Reiches aufgenommen, und mit diesen öffentlich bekannt gemacht.

II. Titel.

Von dem Wirkungs-Kreise der Patrimonial-Gerichte.

§. 16. Das Patrimonial-Gericht übt in seinem Bezirke die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus; ihm steht das Recht der Verbriefung und der Aufnahme aller derjenigen Verträge und Privat-Rechts-Geschäfte zu, welche gemäß dem bürgerlichen Gesezbuche eine gerichtliche Urkunde erfodern, oder da, wo dieses den Partheien freigelassen ist, nach Verabredung derselben gerichtlich geschlossen werden wollen.

§. 17. Der Patrimonial-Gerichts-Verwalter ist in Fällen, wo das Gesez einen Familien-Rath erfodert, bei Bevormundungen, Verwaltung der Vormundschaft, Interdiktionen, Prodigalitäts-Erklärungen und dergleichen, der Vorstand des Familien-Raths, und hat in dieser Eigenschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das bürgerliche Gesezbuch einem Beisizer des Unter-Gerichts, als Vorstande des Familien-Raths, beilegt.

In den Fällen, wo das Gesez eine Bestätigung des Beschlusses des Familien-Raths, oder eine in Ansehung desselben zu erlassende richterliche Entscheidung erfodert, hat das Patrimonial-Gericht denselben dem königlichen Unter-Gerichte einzusenden, und von daher die Bestätigung oder Entscheidung zu erwarten.

§. 18. Desgleichen hat der Verwalter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Verrichtung eines Zivil-Stands-Beamten, sowohl was das Aufgebot, als auch die Eingehung der Ehe und die Vollziehung der gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung betriffe.

Er hat die Heuraths-Register, dem Geseze gemäß, doppelt zu führen, und ein Exemplar am Schlusse des Jahres in das Archiv des Patrimonial-Gerichts niederzulegen, das andere zu dem königlichen Unter-Gerichte einzusenden.

Das königliche Unter-Gericht hat in Ansehung der richtigen Führung dieser Civil-Stands-Register die Aufsicht und Kontrolle

über den Patrimonial-Richter, und ist in dieser Rücksicht an die Beobachtung aller in dem bürgerlichen Gesezbuche enthaltenen Vorschriften streng gebunden.

§. 19. Dem Patrimonial-Gerichte steht in seinem Bezirke die Führung der Hypotheken-Bücher zu.

§. 20. Die Gerichts-Herren sind befugt, ihre liquiden Gerichts- und Grund-Gefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehen, oder anderen persönlichen Foderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter betreiben zu lassen, so weit der Grund-Unterthan unter ihrer eigenen Jurisdiktion gesessen ist.

Das dem säumigen Gerichts-Unterthane, wegen Zins, Stift, Laudemien und anderen dergleichen gutsherrlichen Geld-Prästationen, abgenommene Pfand, wozu das dem Landmanne nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, soll von dem Gerichts-Verwalter, nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, an den Meistbiethenden versteigert, und, nach Abzug der schuldigen Summe, der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 21. Wenn die Gerichts-Herrschaft die in dem vorhergehenden §. bestimmten Grenzen der Selbst-Exekution oder Pfändung überschritten; wenn sie mehr, oder anderes, als ihr gebührte, genommen oder behalten; wenn bei Gelegenheit der Auspfändung von der Gerichts-Herrschaft eine Mißhandlung der Person des Schuldners, oder sonstige unerlaubte Beschädigung seiner Güter vorgefallen; wenn in Fällen, wo das bürgerliche Gesez zu einem Nachlaße verpflichtet, oder dem Richter Zahlungs-Fristen zu ertheilen erlaubt, die Foderung mit unbilliger Strenge beigetrieben worden: so ist der Gerichts-Unterthan berechtiget, sich mit seiner Beschwerde oder Klage zu dem königlichen Unter-Gerichte zu wenden.

§. 22. In allen streitigen Zivil- oder Polizeisachen, diese mögen den Guts-Herren und dessen Gerichts-Insassen, oder die Gerichts-Insassen unter sich betreffen, sind die königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde.

§. 23. In Kriminal-Fällen gebühren den Patrimonial-Gerichten nur die Apprehension und Detention der Angeschuldeten. Sie sind gehalten, diese spätest binnen acht und vierzig Stunden in den Siz Unsers einschlägigen Land- oder Stadt-Gerichts auszuliefern.

Unter denselben Bedingungen ist ihnen gestattet, ihre Oekonomie-Verwalter wegen Veruntreuung in sichere Verwahrung nehmen zu lassen.

§. 24. Alles weitere Verfahren in Kriminal-Fällen bleibt den Patrimonial Gerichten, unter was immer für einen Namen, ohne Unterschied, ob sie vorhin Kriminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, oder nicht, für immer verbothen.

§. 25. Den Patrimonial-Gerichts-Herren steht innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu, nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

§. 26. Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer oder Widerspenstige sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und dieselben im Gefängnisse, jedoch nie über acht und vierzig Stunden, zu detiniren.

§. 27. Sobald die polizeiliche Uebertretung eine schwerere Ahndung, als die §. 26. bestimmte Strafe nach sich ziehen muß, ist der Fall an die einschlägige königliche Behörde zu berichten, welcher alsdann allein die Kognition und Bestrafung gebührt.

§. 28. Die Gerichts-Herren sind nicht befugt, polizeiliche Uebertretungen mit Geld zu ahnden, wenn nicht Unsere Verordnungen ausdrücklich eine solche Strafe damit verbunden haben.

Wenn mit einem königlichen Polizei-Verbothe, welches einen in den polizeilichen Wirkungs-Kreis der Patrimonial-Gerichte einschlagenden Gegenstand betrifft, eine Geldstrafe verbunden worden, so sind dieselben zu deren Beitreibung ermächtiget, so ferne die angedrohte Geld-Buße die Summe von fünf Gulden nicht überschreitet.

Alle mit grösseren Geld-Bußen verpönten Polizei-Vergehen gehören zur Kognition und Bestrafung der königlichen Behörden.

§. 29. Wegen ausserehelichen Schwängerungen darf künftig weder von einem Patrimonial-Gerichte, noch von einem königlichen Gerichte irgend eine Strafe in Geld, oder an der Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt und in Vollzug gesezt werden.

Unsere besonderen Verordnungen werden hierüber noch das Nähere bestimmen.

§. 30. Die Patrimonial-Gerichte sind gehalten, alle drei Monate ihre Straf-Protokolle an das General-Kreis-Kommissariat einzusenden.

III. Titel.

Von der Bestellung der Patrimonial-Gerichte.

§. 31. Die in dem vorstehenden Titel bestimmten Rechte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit werden durch einen von dem Gerichts-Inhaber erwählten, von Unserm General-Kreis-Kommissariate bestätigten, in Unserm Namen beeideten Gerichts-Verwalter ausgeübt.

§. 32. Diejenigen Gerichte, welche nebst dem Gerichts-Verwalter nicht zugleich mit einem Aktuar bestellt sind, haben die Verbindlichkeit, zu allen denjenigen Gerichts-Handlungen, bei welchen das Gesez die Mitwirkung eines beeideten Gerichts-Schreibers erfodert, zwei männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 33. Die Patrimonial-Gerichts-Verwalter haben die nämlichen Eigenschaften nachzuweisen, welche von Unsern Landrichtern erfodert werden.

§. 34. Der Patrimonial-Gerichts-Inhaber hat seinen Gerichts-Verwalter aus der Zahl der für den Staats-Dienst aus der Rechts-Wissenschaft und der Staats-Verwaltung geprüften und zugelassenen Kandidaten zu erwählen.

Doch sind die Gerichts-Herren nicht verbunden, bei ihrer Wahl die Ordnung der Klassifikation der Kandidaten zu befolgen.

§. 35. Nur jene Gerichts-Verwalter, welche zugleich Oekonomie-Verwalter sind, haben dem Gerichts-Herrn eine besondere Verwaltungs-Pflicht auf Hand-Treue zu leisten.

§. 36. Advokaten können nicht Gerichtshalter seyn.

§. 37. Mehrere Patrimonial-Gerichts-Inhaber können derselben Person die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 38. Der Gerichts-Verwalter darf aber nicht vier Stunden von den verschiedenen Gerichts-Sizen entfernt wohnen.

Auch soll der Siz des Amtes an einem ein- für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 39. Der Gerichts-Inhaber kann seine Gerichtsbarkeit selbst verwalten; er muß sich aber, wenn er nicht die in Unserer Verordnung vom 7. November 1807, §. 6. (Regierungs-Blatt von 1807, Seite 1725 und 26) bezeichnete Eigenschaft hat, über seine Fähigkeit und Kenntnisse der nämlichen Prüfung und anderen Bedingungen unterwerfen, welche den besonderen Gerichts-Verwaltern vorgeschrieben sind.

Doch kann derselbe diejenigen Rechts-Geschäfte, Kontrakte, Testamente u. dgl., welche ihn selbst betreffen, oder bei welchen er betheiliget ist, und welche zu ihrer Förmlichkeit die gerichtliche Genehmigung oder Mitwirkung erfodern, niemal selbst vornehmen, sondern er muß dieselben bei demjenigen Gerichte vornehmen lassen, welchem er selbst für seine Person unterworfen ist.

IV. Titel.

Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

§. 40. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hört gänzlich auf, wenn die Normal-Familien-Zahl, gemäß den Bestimmungen des I. Titels, nicht gebildet werden kann.

§. 41. Sie ist nur suspendirt, wenn sie der Inhaber, nach Unserer Verordnung vom 7. November 1807, (Regierungsblatt S. 1727.) Unserm Untergerichte aufträgt.

§. 42. Die Unter-Gerichte sind schuldig, jenen Guts-Besizern, welche ihre Gerichtsbarkeit ihnen entweder freiwillig überlassen haben, oder welche derselben, gemäß §. 40, verlustig geworden sind, in Beitreibung ihrer liquiden

grundherrlichen Foderungen, nach den in Beziehung auf die Kameral-Grund-Renten bestehenden Vorschriften, auf jedesmaliges Anrufen behülflich zu seyn.

§. 43. Wenn der Patrimonial-Gerichts-Herr, welcher seine Gerichtsbarkeit selbst verwaltete, aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit solche zum Nachtheile der Unterthanen ausübt, so wird er zur Bestellung eines Gerichtshalters angehalten.

Wenn der von ihm bestellte Gerichtshalter auf gleiche Weise sich zur Verwaltung dieses Amtes untauglich zeigt, so wird der Gerichts-Herr angehalten, einen anderen an seiner Statt zu bestellen.

Der Gerichts-Herr hat überdies für allen, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Gerichtshalters entstehenden Schaden zu haften.

§. 44. Wenn der Gerichts-Herr die ihm anvertraute Gewalt in rechtswidrigem Vorsaze dergestalt mißbraucht, daß der Mißbrauch in ein in dem Kriminal-Kodex benanntes Verbrechen übergeht, so ist derselbe, vorbehaltlich aller übrigen verwirkten Strafen, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderen Rechtsnachfolger.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Provinzial-Verordnung.

(Die Rechnungs- und Geschäfts-Retardaten in der bisherigen Provinz Baiern betreffend.)

Nachdem die Rentämter der bisherigen Provinz Baiern durch die neue Territorial-Eintheilung sieben verschiedenen Kreis-Finanz-Direktionen zugetheilt werden; hingegen noch manche Rechnungs- und andere Geschäfts-Retardaten bestehen, welche kollektiv auf die ganze Provinz Bezug hatten, und durchaus nur kollektiv beendiget werden können, so lassen Seine königliche Majestät aus einer unterm Heutigen an die hiesige Provinzial-Etats-Kuratel ergehenden umständlichen Weisung die nachfolgenden Bestimmungen allen Rentämtern und übrigen Finanz-Rechnungs-Behörden in der bisherigen Provinz Baiern zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt machen:

1. Alle rückständigen Rechnungen, mit Einschlusse jener für das eben ausfliessende Etats-Jahr 18⁰⁷⁄₈, sind an die Steuer- und Domainen-Sektion bei dem königlichen Ministerium der Finanzen einzusenden, wo ein eigenes Retardaten-Justifikations-Bureau etablirt wird; jedoch hat jedes Rentamt das Rechnungs-Duplikat des Jahres 18⁰⁷⁄₈, an die einschlägige Finanz-Direktion zur Wissenschaft zu übergeben.

2. Alle Gelder und Gefälle, welche noch in das Etats-Jahr 18⁰⁷⁄₈, oder auch noch in frühere Jahre gehören, sind unter der Aufschrift: „an die ehemalige Provinzial-Haupt-

Kasse, „oder an die ehemalige Steuer-Haupt-Kasse," in der gewöhnlichen Art einzusenden.

3. Für die Vollendung und Zusammenstellung der aus der Zeit der Sekularisirung und Inkamerirung der Klöster noch unerledigten Gegenstände bleibt eine Spezial-Kloster-Kommission, unter dem Vorsize des Direktors Klemens Neumayr. Ihr Wirkungs-Kreis erstreckt sich, bis zur ohnehin nahen Vollendung ihres Geschäftes, auf alle in was immer für Kreise vertheilte Aemter der ehemaligen Provinz Baiern. Sie erholt aber die nothwendigen Erläuterungen und Berichte der Rentämter nur unmittelbar durch die einschlägigen Finanz-Direktionen, mit welchen sie im Stile eines Schreibens korrespondirt, und eröffnet den lezteren die erfolgten königlichen allerhöchsten Entschliessungen in diesem Spezial-Gegenstande, soferne die allerhöchsten Entschliessungen nicht unmittelbar an die Kreis-Finanz-Direktionen ergehen.

4. Für das heurige momentane Steuer-Provisorium besteht ebenfalls eine eigene Spezial-Kommission, auch unter dem Vorsize des erwähnten Direktor Neumayr. Diese steht aber mit den Kreis-Finanz-Direktionen in keiner Berührung, sondern sie erläßt in diesem in das ältere Rechnungswesen vor dem 1. Oktober 1808. einschlägigen Gegenstande ihre Aufträge unmittelbar an alle Rent- und andere Aemter der ehemaligen Provinz Baiern.

5. Hingegen die Fortsezung und Vollendung der eigentlichen provisorischen Steuer-Rektifikation wird, sobald es nur immer möglich ist, den einschlägigen Finanz-Direktionen zugetheilt.

Die Steuer- und Domainen-Sektion, welcher die oberste Leitung dieses wichtigen Geschäftes im ganzen Reiche nach gleichen Grundsäzen obliegt, wird die für die bisherige Provinz Baiern gesammelten Arbeiten unter die einschlägigen Finanz-Direktionen vertheilen, ihnen deutliche und bestimmte Instruktion auf Ministerial-Auftrag geben, und die Fortsezung des Geschäftes mit dem aufmerksamsten Auge verfolgen.

München den 16. September 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

Regierungsblatt.

LVIII. Stück. München, Mittwoch den 5. Oktober 1808.

Organische Edikte.

Die Anordnung der General-Post-Direktion als Sektion des auswärtigen Ministeriums.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die allerhöchste Entschliessung vom 1. März dieses Jahrs (Regierungsblatt 1808. Stück XXVII. Seite 1281—1289.) haben Wir in dem Size der Regierung eine mit dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten in unmittelbarer Verbindung stehende General-Post-Direktion etablirt.

Wir gedenken nicht, in dieser organischen Verordnung eine Aenderung vorzunehmen; nur finden Wir nöthig, zur Gleichförmigkeit des Geschäftsgangs der Unserm benannten Ministerium untergeordneten Sektionen nachfolgende nähere Bestimmungen festzusezen.

I. Titel.
Formation.

§. 1. Die General-Post-Direktion besteht unter der obersten Leitung Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten aus dem Personale, welches in berührter organischen Verordnung §. 2. enthalten ist.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesamt-Registratur des Ministerial-Departements nicht getrennt.

§. 3. Untergeordnet sind die in Unserm Königreiche bestehenden 4 Ober-Post-Aemter: München, Augsburg, Nürnberg und Innsbruck, der königliche Regie-Kommissär in Regensburg, und die bei den Inspektionen der fahrenden Posten noch aufzustellenden Justiziäre.

§. 4. Was die Festsezung der Gehälter betrifft, so bleibt es vor der Hand und bis zu dem Schlusse des Rechnungs-Jahrs bei dem in der organischen Verordnung vom 1. Mai d. J. festgesezten Gehalte der angestellten Individuen, wo Wir Uns vorbehalten, nach den Umständen eine weitere Verfügung darüber zu treffen.

§. 5. Der Vorstand, die Räthe, die Assessoren der General-Post-Direktion, die Ober- und Post-Meister, und Inspektoren der fahrenden Posten, die Justiziäre, der Zentral-Kassier stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Haupt-

Digitized by Google

Verordnungen vom 1. Jänner 1805. (Regierungsblatt 1805. VII. Stück, S. 225—241.) und 8. Juni 1807, festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 7.

§. 6. Die Ernennung des gesamten Personals findet sich in Unserm allgemeinen Regierungsblatte.

§. 7. Als Rang und Titel bestimmen Wir für den Vorstand den der Chefs der übrigen Sektionen, doch mit Beibehaltung des Titels eines General-Post-Direktors.

Für die Räthe und Ober-Post-Meister den Rang der Sektions-Räthe.

Für die Assessoren, Justiziäre, Inspektoren der fahrenden Post, den Zentral-Kassier, — den der Kreis-Räthe, doch mit Beibehaltung der bisherigen Benennung.

Das übrige Personale ist im Range dem Personale der General-Kreis-Kommissariate gleichgestellt.

§. 8. Die Uniforme für das Personal der General-Post-Direktion ist bereits in der Entschliessung vom 3. März 1808 festgesezt, gemäß dieser soll in Rücksicht der Farbe derselben die am 26. Februar 1807, (Regierungsblatte 1807. St. XVIII.) über die Uniforme der Post-Beamten erlassene Verordnung zur Norm dienen.

1) Der Direktor der General-Post-Direktion trägt dieselbe ausgezeichnete Stickerei, wie die Chefs der übrigen Sektionen.

2) Die Räthe der General-Post-Direktion tragen die Uniforme der Ober-Post-Meister.

3) Die Assessoren, die Justiziäre, der Kassier, die der Post-Inspektoren.

4) Der Sekretär, die Revisoren, der Kontrolleur, der Registrator und der Registratur-Gehilfe, wie die Post-Meister, nachdem, was in dem gedachten Regierungsblatte Nro. IV. vorgeschrieben worden ist.

5) Das Kanzlei-Personale nach Nro. V. der Verordnung vom 26. Februar 1807.

II. Titel.
Wirkungs-Kreis.

§. 9. Der Wirkungs-Kreis der Unserm Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten untergeordneten General-Post-Direktion als Sektion in Post-Sachen ist in erwähnter organischen Verordnung vom 1. März d. J. ausführlich bestimmt.

In Absicht auf die Kompetenz der Judikatur in Post-Reklamations-Fällen, Dienstes-Untersuchungen, und Post-Beeinträchtigungen wird festgesezt:

a) Die Post-Reklamations-Sachen gehören in erster Instanz zu Unsern Ober-Post-Aemtern und Post-Inspektionen, zu welchem Ende Wir für dermal, da obige Beamten größtentheils der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, eigene Justiziäre anstellen wollen. In zweiter Instanz erkennen Unsere General-Kreis-Kommissariate, nachdem sie über die geschlossenen Akten mittels Anzeigs-Bericht an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Erinnerung Unserer General-Post-Direktion eingeholt haben.

Uebersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in einem präklusiven Termin von 20 Tagen offen, welches die Sache an Unsern geheimen Rath bringen wird.

b) In Dienstes-Gebrechen hat die General-Post-Direktion die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz mit der Befugniß, die Untersuchung Lokal-Beamten aufzutragen.

Wenn Suspension von Amt und Gehalt auf längere Zeit, als einen Monat, oder Dienstes-Entlassung eintreten soll, muß vorher die Genehmigung Unsers geheimen auswärtigen Ministerial-Departements eingeholt werden: die Appellation geht inner der obigen Frist an dieses leztere, um von da in Unsern geheimen Rath gebracht zu werden.

c) In Post-Beeinträchtigungs-Fällen durch Boten, Lehenrößler, Fuhrleute 2c. wird an den Siz Unserer vier Ober-Post-Aemter die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz Unsern Post-Inspektionen oder Justiziären, an andern Orten aber den Landgerichtsstellen übertragen.

Der Appellationszug geht binnen eines präklusiven Termins von 30 Tagen an Unsere General-Post-Direktion, und wenn die Strafe oder Konfiskation die Summe von 400 fl. erreicht, oder auf den Verlust des Gewerbs gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen der obigen peremtorischen Frist der Rekurs an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu, welches den Gegenstand an Unsern geheimen Rath bringen wird.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 10. In allen Post-Regie-Gegenständen, welche gewöhnlich schleunigst erledigt werden müssen, sollen die Berichte der Unterbehörden nach §. 2. obeņ gemeldter organischer Entschliessung unmittelbar

„An die General-Direktion der königlichen Posten"

eingesendet werden. Das Einlaufs-Protokoll soll aber täglich dem vorgesezten Minister durch den General-Sekretär vorgelegt werden.

Ausser den Berichten der Unterbehörden, und wo die General-Post-Direktion als Justizstelle erscheint, müssen sämtliche Eingaben, Post-Boten, oder Lehenrößler-Wesen betreffend, nach der allgemeinen vorgeschriebenen Courtoisie, unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet werden, unten mit der Ueberschrift:

„An das Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten"

und mit dem Beisaze:

„Zur Sektion in Post-Sachen."

§. 11. Die Unterbehörden haben zugleich ihren Berichten die Bemerkung des Expeditions-Zifers der den Bericht veranlassenden Entschliessung auf folgende Art oben ai dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen.

Ad Num. . . . . .

§. 12. Oben in der Mitte der ersten Seite des Berichts ist der Expeditions-Zifer der Unter-Behörde anzuführen.

Num. . . . . .

§. 13. Der Vorstand der General-Post-Direktion ist §. 3. Lit. K. bemeldter organischer Verfügung vom 1. März d. J. in Rücksicht der unmittelbaren Geschäfts-Führung zugleich Referent bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; es bleibt aber Unserm dirigirenden Minister unbenommen, nach Umständen einzelne Gegenstände auch einem Referenten einer andern Zentral-Behörde zuzutheilen, oder eine andere Sektion mit Gutachten zu vernehmen, oder die Mitglieder mehrerer Sektionen in gemeinschaftliche Sizungen zu vereinigen.

§. 14. Zu Berathung der eingekommenen Gegenstände sollen in jeder Woche wenigstens zwei Sizungen gehalten werden, welchen der Minister nach Gutbefinden selbst beiwohnen wird.

§. 15. Rücksichtlich der Form des bei dieser Zentral-Stelle zu beobachtenden Geschäfts-Gangs finden sich die Bestimmungen §. 6. sub Lit. a. et b.

Wenn der Vorstand der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so soll derselbe beide Meinungen dem dirigirenden Minister mit den Gründen vortragen, und die Entscheidung erholen.

§. 16. Zur Beschleunigung sollen die Referenten die Aufsäze der Entschliessungen schon zur Sizung mitbringen, welche im Falle der Genehmigung sogleich mit dem Revidit des Vorstandes versehen werden.

§. 17. Sind es Gegenstände, deren Erledigung in Gemäßheit der organischen Verordnung §. 3. der General-Post-Direktion überlassen sind, so fügt der Vorstand sogleich sein Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 18. Diese geschieht in Sachen, wo die General-Post-Direktion als Richter erscheint,

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

an die untergeordnete inländische Post-Behörden mittels solchen Befehls; an fremde auswärtige Stellen aber mittels Schreiben unter der Firma:

„General-Direktion der königlichen Posten."

In allen übrigen Fällen aber unter nachstehender Unterschrift:

„Aus Auftrag des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten"

unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär unter dem kleinen Siegel des Ministerial-Departements, welchem die Buchstaben P. S. (Post-Sektion) beigefügt sind.

§. 19. Oben am Ecke links auf der ersten Seite der Ausfertigung steht die Bezeichnung der rescribirenden Behörde auf folgende Art:

„Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

Post-Sektion."

Num.

§. 20. Ohne Anrede und Eingang wird die Ausfertigung in der dritten Person und zwar an die General-Kreis-Kommissariate und Unter-Behörden im Stil der Aufträge erlassen.

§. 21. Alle Ausfertigungen, welche in der organischen Verordnung §. 7. Lit. a. — d. enthalten sind, müssen, nachdem die Aufsäze mit dem Expediatur des Ministers versehen sind, nebst der Unterschrift des Ministers von Uns selbst unterzeichnet, und von dem General-Sekretär des Departements kontrasignirt werden.

Die Bezeichnung an dem linken obern Rande bleibt dieselbe, und diese allerhöchste Entschliessungen werden wie bisher im grössern Stile ausgefertigt.

§. 22. Dringende und ganz einfache Gegenstände können auch ausser den Sizungen ausgefertigt werden, je nachdem sie mehr, oder minder wichtig sind.

§. 23. In jedem Falle sind aber alle Entschliessungen, auf welche der oben bezeichneten Arten sie ausgefertigt werden, in das Geschäfts-Protokoll der General-Post-Direktion einzutragen.

§. 24. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, soll solches nicht durch die General-Post-Direktion, sondern durch das Ministerium geschehen; eben so wenig kann sie mit andern Sektionen in direkte Kommunikation treten.

§. 25. Mit dem Schlusse einer jeden Woche müssen Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Geschäfts-Protokolle vorgelegt werden, welcher sodann dasselbe mit seinem Vidit bezeichnet, und auf solche Art fortwährend in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahrs ist ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorzulegen.

§. 26. Der 6. §. der organischen Verordnung vom 1. März d. J. bestimmt die Form des bei der General-Post-Direktion zu beobachtenden Geschäfts-Gangs.

§. 27. Die Kanzlei der General-Post-Direktion soll als ein ergänzender Theil der Kanzlei des Ministeriums dergestalt angesehen werden, daß dieselbe auch zu andern Departements-Arbeiten nach einem von dem General-Sekretär mit dem Vorstande der Sektion gepflogenen Benehmen gebraucht werde.

§. 28. Uebrigens wollen Wir noch folgende allgemeine Bestimmungen treffen.

1) Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten.

2) Sie sollen keine Sollizitationen annehmen.

3) Sämtlichen Mitgliedern der General-Post-Direktion ist es untersagt, über Geschäfte zu korrespondiren.

4) Allen Parteien und andern zu der General-Post-Direktion nicht gehörigen Personen ist der Zutritt zu dem Lokal des Büreau und der Registratur gänzlich untersagt.

5) Allenfallsige Anfragen sind allein an den expedirenden Sekretär zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft blos darauf zu be-

schränken hat, ob ein Gegenstand erledigt, und an welche Behörde die Ausfertigung erlassen worden sey.

6) Bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzlei, oder Registratur durchgehends untersagt.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist beauftragt, zu besorgen, daß gegenwärtiges organisches Edikt vom 1. Oktober dieses Jahres an in vollständigen Vollzug gesezt werde.

München den 17. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, die dem Kirchen-Sachen bei Unserm Ministerium des Innern gewidmete eigene Abtheilung unter der Benennung: Sektion der kirchlichen Gegenstände, unter den hier näher ausgedrückten Bestimmungen zu bilden, und beschliessen demnach, wie folgt:

I.

Formation.

Die Sektion der kirchlichen Gegenstände als eine besondere Abtheilung des Ministeriums des Innern besteht aus

dem Vorstande;

2 ordentlichen, einem katholischen und einem protestantischen;

2 ausserordentlichen protestantischen Räthen, vorzüglich für Consistorial-Geschäfte;

einem expedirenden Sekretär;

2 Kanzellisten, wovon der erste das besondere Protokoll des protestantischen Konsistoriums führt;

einem Boten.

II.

Die Gehalte werden also festgesezt:

der Chef . . . . 5000 fl.

die 2 ordentlichen Räthe erhalten:

der erste . . . . 2600 fl.

der zweite . . . . 2200 fl.

Die zwei ausserordentlichen, der erste, (welchem nämlich zugleich gestattet ist, in andern vereinbarlichen Funktionen zu dienen,) eine Gratifikations-Zulage, welche die Summe von 1000 fl. jährlich nicht übersteigen kann.

Der zweite einen Gehalt von . 1800 fl.

Sie heissen Ober-Kirchen-Räthe.

Der expedirende Sekretär erhält 1400 fl.

Der erste Kanzellist . . . . 800 fl.

Der zweite . . . . 600 fl.

Der Bote . . . . 450 fl.

III.

Ein eigener Registrator ist nicht erfoderlich, da die Ministerial-Registratur für alle Abtheilungen gemeinschaftlich bleibt.

Die Kanzellisten arbeiten in Verbindung mit dem Kanzlei-Personale der übrigen Abtheilungen, welche sich wechselsweise unterstüzen.

IV.

Der Rang und die Uniforme des Chefs, der Räthe und des übrigen Personals der Sektion der kirchlichen Gegenstände sind in den allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Polizei-Sektion des Innern Ministeriums bereits festgesezt.

V.

Der Wirkungs-Kreis dieser Abtheilung befaßt im Allgemeinen den Vortrag über alle Gegenstände, welche die äussere Kirchen-Polizei und die Aufrechthaltung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Geseze, Verordnungen und Reglements betreffen.

Die Ertheilung des Landesfürstlichen Placet zu allen schriftlichen Handlungen und Bekanntmachungen fremder sowohl als inländischer geistlicher Authoritäten.

Die innere Verfassung und Angelegenheiten der noch bestehenden Klöster, Bruderschaften, und geistlichen Korporationen, dann ihrer Verbindung mit fremden Gewalten.

Die genaue Vollziehung der Amortisations-Geseze.

Den schon anbefohlenen Entwurf einer allgemeinen Stoll-Ordnung, und die Handhabung derselben, wenn sie von Uns genehmiget ist.

Die Vollziehung der über den Konkurs zu geistlichen Pfründen erlassenen Verordnung vom 30. Dec. 1806.

Die genaue Vollziehung des Edikts über

die Wahl der Rural-Dekanen vom 10. Jänner 1807.

Die Verfassung der Seminarien, und anderer geistlichen Bildungs-Anstalten nach den weitern Verfügungen, welche Wir Uns darüber vorbehalten.

Die Ertheilung der landesfürstlichen Tisch-Titel.

Den Emeriten Fond.

Die Einsezung der Kirchendiener in ihre Temporalien und die Ablegung des durch die Konstitution vorgeschriebenen Eides der Treue.

Die genaue Befolgung der über die geistliche Gerichtsbarkeit erlassenen Verordnung vom Jahre 1804.

Die Vertheilung der Pfarreien, wo solche für nöthig befunden wird, und benehmlich mit den Bischöfen.

Die Verleihung der Pfarreien und Benefizien, in so weit sie dorthin gewiesen werden.

Alles was sich auf Unsern Hof-Kultus bezieht.

Die Frage, ob eine Kirche oder Kapelle beibehalten werden soll.

Die Vertretung Unserer Landesfürstlichen Rechte im Patronats- und übrigen auf die Kirchen-Polizei sich beziehenden Gegenständen vor den Gerichts-Stellen, jedoch gemeinschaftlich mit dem Hoheits-Bureau Unsers auswärtigen Ministerial-Departements, und durch die angestellten Fiskale.

Die Rekurse der Geistlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgesezten in so weit sie zu Unserer allerhöchsten Stelle gelangen.

Digitized by Google

VI.

In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt.

1. In dieser Beziehung bildet die Ministerial-Sektion der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das General-Konsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Konfessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchen-Polizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat, und der Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

2. Sie führt theils unmittelbar, theils durch den General-Superintendenten und die Dekane, die oberste Aufsicht über die Kirchen-Disziplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbesserung derselben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3. Das General-Konsistorium wachet auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (in so weit diese mit dem Religions-Unterrichte sich befassen) und führt ein Verzeichniß über dieselben, und deren Benehmen. Dieses erstreckt sich auch auf jene Kirchen und respektive Schul-Diener, welche in dem Bezirke der Fürsten, Grafen und Patrimonial-Gerichts-Herren angestellt sind, nach der Pragmatik vom 19. März 1807 und der Verordnung über die gutsherrlichen Rechte.

4. Die oberste Leitung des Gottes-Dienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchen-Ritus liegt ihm ob.

5. Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschliessend bei dem General-Konsistorium, nach der allgemeinen Instruktion über die theologischen Prüfungen, welche alsbald nach der Konstituirung des General-Konsistoriums öffentlich bekannt gemacht werden soll.

6. Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das General-Konsistorium Uns die Kandidaten zu den Pfarr-Stellen unmittelbar vor.

7. Unser General-Konsistorium hat sich übrigens vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die bereits angefangene Beschreibung des gesamten Kirchenwesens in Unserem Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorial-Eintheilung Unseres Reiches bearbeiteten Uebersicht darzustellen, sofort auf dieses Werk eine den vernünftigen Foderungen Unserer protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesamten Gemeinde zu gründen, und Uns diese in einer allgemeinen Kirchen-Ordnung zur Sanktion vorzulegen.

8. Uebrigens soll eine eigene Konsistorial-Ordnung den Geschäfts-Kreis Unseres protestantischen General-Konsistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsezen.

VII.

Endlich befaßt sich diese Ministerial-Abtheilung mit allen auf das Religions- und Kirchenwesen der übrigen Glaubens-Genossen betreffenden Geschäften in analoger Beziehung mit den vorhergehenden Bestimmungen, und mit stäter Rücksicht auf die besonderen Religions-Begriffe eines Jeden, sofort auf den konstitutionellen Grundsaz einer vollkommenen Gewissens-Freiheit

VIII.

Dieser Abtheilung wird es zur Pflicht gemacht, am Schlusse jeden Jahres einen Hauptvortrag über den Zustand des Kirchenwesens in dem ganzen Reiche über die darin vorgefallenen wichtigen Veränderungen, und über die hieraus hervorgehenden Foderungen Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

IX.

Uebrigens hängt die Zuweisung einzelner Geschäfte dieser Abtheilung oder anderer Sektionen von der Disposition Unseres Ministeriums ab.

Der Geschäfts-Gang richtet sich bei dieser Ministerial-Abtheilung ganz nach der allgemeinen Instruktion über die Bildung der Bureaus bei Unserem Ministerium des Innern, welche demnach in diesem Theile der Sektion der kirchlichen Gegenstände gleichfalls zur Vorschrift dient.

Unser Ministerium des Innern hat demnach das Weitere zur Vollziehung dieser Bestimmungen zu verfügen.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Kirchen-Section.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Vorstand.	Maximilian von Branca.	Geheimer Referendär.
Erster ordentlicher Ober-Kirchenrath.	Friederich Karl Alexander Hänlein	Konsistorial-Rath in Ansbach.
Zweiter Ober-Kirchenrath.	Johann Georg Holler ..	Landes-Directions-Rath in Bamberg.
Erster ausserordentlicher Ober-Kirchenrath.	Friderich Schmid	Kabinets-Prediger Sr. Majestät der Königinn.
Zweiter ausserordentlicher Ober-Kirchenrath.	Daniel Andreas Beker ..	Referent in protestantischen Konsistorial-Sachen bei der Landes-Direktion in München.
Expedirender Sekretär.	Johann Nepomuk Ott ..	Sekretär und geheimer Kanzellist im Ministerial-Bureau des Innern.
Protokollist und erster Kanzellist.	Joseph Camil Obsinger.	Landes-Direktions-Diurnist in München.
Zweiter Kanzellist.	Karl von Picot	In der diplomatischen Pflanzschule.
Bote.	Johann Mang	Oberstma sch. lls. Stabs Pensionist.

Digitized by Google

Allgemeine Verordnung.

(Die Eingaben bei den Ministerien und bei dem Kabinets-Protokolle betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir bereits mehrmal angeordnet haben, daß alle Vorstellungen, Schreiben und Berichte gleich unmittelbar an die betreffenden Ministerien, mit Bemerkung des besonderen Geschäftszweiges, abgegeben werden sollen, so wiederholen Wir diese Verordnung zur allgemeinen Nachachtung, mit dem Anhange, daß mit dem Ende dieses Monats das bisher besonders geführte Kabinets-Protokoll gänzlich geschlossen, und in dem Kabinete nichts mehr angenommen werden soll, als was unmittelbar auf Gegenstände Unserer Privat-Dispositions-Kasse Bezug hat.

München den 21. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Baumüller.

Auftrag.

An sämtliche königliche Landgerichte und Polizei-Stellen.

(Die Verkündung der Verordnung über die Boten-Beschränkung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtliche Landgerichte und Polizei-Stellen, welche dem Befehle, die allerhöchste Verordnung über die Boten-Beschränkung

(vom 15. Juli laufenden Jahrs) den Boten, Lehen-Rößlern, Schiffleuten und andern Betheiligten zu verkünden, bisher noch nicht genügt haben, werden aufgefodert, die diesfallsigen Publikations-Protokolle an die königliche General-Post-Direktion dahier a dato in 14 Tagen bei Vermeidung eines eigenen Boten unfehlbar einzuschicken.

München den 22. September 1808.

Königliche General-Post-Direktion.

Karl Freiherr von Drechsel.

Deisenrieder.

Bekanntmachungen.

(Die Administration des Würzburger und Churer Diözesan-Antheiles betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Seine päbstliche Heiligkeit unter dem 7. d. M. in zwei besonderen Breven dem Fürstbischofe von Brixen die Verwaltung jenes Antheiles der Churer Diözese, welcher sich in Unsere Staaten erstreckt, und dem vormaligen Domprobste Freiherrn von Hutten, dann dem geistlichen Vikariate in Bamberg die Administration des gleichfalls über einen Theil Unseres Reiches verbreiteten Würzburger Sprengels auf Unser Ansuchen einstweilen übertragen, und Wir hiezu Unser landesfürstliches Placet ertheilet, auch dem Freiherrn von Hutten zum Präsidenten obigen Vikariates bis auf weitere Verordnung ernannt haben, so wollen Wir,

daß solches zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden soll.

München den 20. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Die Vertretung der Kirchen- und Stiftungs-Rechte vor Gericht betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Uns in der geheimen Staats-Konferenz gemachten Vortrag beschlossen, für die Vertretung der Kirchen- und Stiftungs-Rechte keine eigenen Fiskale aufzustellen, sondern dieselben durch die für die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone angeordneten Fiskale besorgen zu lassen.

Wenn daher eine der bei Unseren Ministerien bestehenden Sektionen in vorkommenden streitigen oder anderen Fällen die Vertretung der Kirchen oder Stiftungen bei den Appellations-Gerichten nöthig findet, so soll dieselbe an das ihr vorgesezte Ministerium einen über den Gegenstand bearbeiteten Vortrag bringen, welcher sodann durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die Lehen- und Hoheits-Sektion gegeben wird, damit dieselbe die aufgestellten Fiskale hienach gehörig instruire.

Die bei Unseren Ministerien angeordnete Sektionen sollen nach diesen Bestimmungen angewiesen werden.

München den 19. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Baumüller.

(Den Georg Michael Hamm, zu Erkenbrechtshausen, im Ansbachischen, betreffend.)

Der Bauernknecht, Georg Michael Hamm aus Erkenbrechtshausen, im Ansbachischen, hat am 23. Juni l. J. ein dreizehnjähriges Mädchen aus dem Jachstflusse mit eigener Lebens-Gefahr gerettet.

Seine Majestät haben demselben eine Belohnung zustellen lassen, und wollen zugleich, daß jene Handlung, wie hiemit geschieht, öffentlich bekannt gemacht werde.

München den 19. September 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

(Die Erledigung der im Landgerichte Miesbach gelegenen Pfarrei Götting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 5. September l. J. erfolgten Todfall des ehemaligen Kanonikus von St. Wolfgang am Burgholz, Andrä Schachner, wurde die im Landgerichte Miesbach gelegene Pfarrei Götting erlediget.

Sie ist mit Widdum und Zehenden versehen, auch ist neben dem Pfarrer noch ein

Digitized by Google

Kooperator, und zuweilen auch ein Provisor nöthig.

München den 20. September 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

v. Dreern, Direktor.

Proherr.

(Die Erledigung der im Landgerichte Schwaben gelegenen Pfarrei Pruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 31. August l. J. erfolgten Todfall des Pfarrers Georg Pleyer wurde die im Landgerichte Schwaben gelegene Pfarrei Pruck erlediget.

Sie ist mit einem nicht unbeträchtlichen Widdum und mit Zehenden versehen; — ausser dem Pfarrer ist kein weiterer Hilfs-Priester erfoderlich.

München den 20. September 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

v. Dreern, Direktor.

Proherr.

(Die Erledigung der im Landgerichte Mitterfels gelegenen Pfarrei Arrach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 6. September l. J. erfolgten Todfall des Priesters, Johann Nepomuk Stadelberger, wurde die im Landgerichte Mitterfels gelegene Pfarrei Arrach erledigt. Sie ist mit Widdum und Zehenden versehen, und hat nebst dem Pfarrer noch einen Supernumerär-Kaplan.

München den 24. September 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

v. Dreern, Direktor.

Hochmuth, Sekretär.

(Die Pulverhörner der bürgerlichen Schüzen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir erwiedern Unserm General-Landes-Kommissariate von Baiern auf den Bericht vom 18. vorigen Monats, daß Wir den bürgerlichen Schüzen Pulverhörner an einer wollenen Schnur von der Farbe des Rockes zu tragen gestatten; dagegen haben die Federbüsche der Adjutanten, als ungeeignet, zu unterbleiben; indem sich dieselben ohnehin schon durch Sporen von den übrigen Offiziers auszeichnen, und daran in dieser ihrer Eigenschaft erkannt werden können.

München den 14. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Die Organisation des Postamts in Passau betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, die bisher noch

ausgesetzte Organisation des Postamts in Passau vorzunehmen, und beschliessen daher: daß

1) der bisherige Post-Praktikant und Oberlieutenant Unsers ersten Linien-Infanterie-Leib-Regiments, Graf Anton von Tauffkirchen mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl., provisorisch zum Post-Meister daselbst,

2) der von dem Ober-Post-Amte dahier besonders angerühmte Post-Skribent von Straubing, Anton Wienninger, mit einem fixen Gehalte von 600 fl., und den Fach- und Neujahrs-Geldern als Offizial ernanut werde.

Der bisherige Post-Verweser, Michael Engelhardt, und der Aushilf-Offizial Eschmann, haben die Geschäfte bis 1. August dieses Jahres noch zu besorgen, doch die Amts-Extradition vorzubereiten, damit sie bis dahin durch den Assessor Unserer General-Post-Direktion, Schedel, unaufgehalten vorgenommen werden kann.

München den 20. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Die Bestimmungen über die Packer-Gebühren bei dem königlichen Ober-Postämtern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit das Publikum vor willkührlichen Foderungen der bei den fahrenden Posten angestellten Packer und Packers-Gehilfen sicher gestellt, zugleich aber das diesen Post-Dienern für die bei Bestellung der Post-Wagen-Stücke, oder der Bagage der Reisenden aufhabenden besonderen Bemühungen zugehende Emolument nach Billigkeit und überall gleichmässig regulirt werde, haben sich Seine königliche Majestät bewogen gefunden, nachfolgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Den bei der fahrenden Post angestellten Packern oder Packers-Gehilfen ist es strengstens verboten, für die Auf- oder Abpacknng der Post-Wagen-Stücke oder Bagage der Reisenden irgend eine Gebühr, Trinkgeld, oder sonstige Bezahlung zu fodern.

2) In allen Orten des Königreichs aber, in welchen ein Ober-Postamt, Postamt, oder eine Post-Verwaltung besteht, sind dieselben befugt, von jedem mit dem Post-Wagen angekommenen Stücke, wenn sie solches an die Addressaten bestellen, 3 Kreuzer Bestellungs-Gebühr zu erheben.

Für jedes Stück, welches dem Reisenden, als zu seiner Bagage eingeschrieben, ankömmt, und an dem Orte der Abpackung verbleibt, ist diese Gebühr gleichfalls zu entrichten.

3) Wenn der Packer die Bagage eines Reisenden aus der Wohnung oder dem Gast-

Digitized by Google

hofe auf dessen besonderes Verlangen zur Post bringt, oder von der Post nach dessen Wohnung oder Gasthof bestellt, so ist demselben die Trag- oder Bestellungs-Gebühr im Ganzen, und ohne Rücksicht, ob die Bagage in einem oder mehreren Stücken besteht, mit 12 Kreuzern zu entrichten.

4) Von der Bestellungs-Gebühr sind jedoch die in königlichen Dienstangelegenheiten ankommenden Stücke auszunehmen.

Die königlichen Ober-Post-Aemter und Inspektionen der fahrenden Posten haben über den Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmungen strenge zu wachen.

München den 27. Juli 1808.

Königliche General-Post-Direktion.

Karl Freiherr von Drechsel.

Deisenrieder.

Vorladung.

(Der Schwatzer-Kredits-Kasse Gläubiger, die Zins-Abrechnung mit der Provinzial-Haupt-Kasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Provinzial-Haupt Kasse in den Stand zu sezen, ihre Rechnung für das Etats-Jahr 180 5/7 endlich schliessen zu können, werden sämtliche Schwatzer-Kredits-Kasse-Gläubiger, welche ihre Kapitalien bereits liquidirt haben, aufgefodert — binnen 4 Wochen bei dieser Kasse über ihre Zinsen für 180 6/7 und 180 7/8 um so gewisser ordentliche Abrechnung zu pflegen, als sie sich die aus der Verabsäumung dieser Frist entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben würden.

Innsbruck den 23. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Widder.

v. Täuffenbach.

(Die Aufnahme der Alumnen in das Georgianische Seminar in Landshut.)

Ueber nachstehende gemäß allerhöchster Entschliessung vom 24. Sept. l. J. erfolgte Kandidaten-Aufnahme in das Georgianische Seminarium in Landshut wurden der akademische Senat in Landshut, dann die General-Kommissariate in Baiern und der obern Pfalz mit dem Beisaze in Kenntniß gesezt, daß sämtliche Alumnen bis 8. Nov. spätest bei Verlust ihrer Stellen im Seminar sich einzufinden haben. Dieses wird durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 24. September 1808.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen allerhöchst. n. Befehl.

Freiherr von Montgelas.

Lampel.

Verzeichniß

der

für das Jahr $180\frac{8}{9}$ in das Georgianische Seminar zu Landshut aufgenommenen Alumnen.

Studien-Ort.	Nrus	Tauf- und Familien-Name.	Vollendeter Curs.	Aufnahms-Zeit.	Anmerkung.
Universität in Landshut.	1	Buchner Joseph . . .	theologischer II.	1 Jahr.	
	2	Parzefal Georg . .	— — II.	1. —	
		Limmer Simon . . .	— — II.	1 —	
	4	Krimmer Georg . . .	— — II.	1 —	
	5	Wals Joseph . . .	— — II.	1 —	
		Fritz Georg	— — II.	1 —	
	7	Huber Joseph . . .	— — II.	2 —	
	8	Reindl Michael . . .	— — II.	2 —	
	9	Baier Simon . . .	— — I.	2 —	
	10	Amer Nepomuk . . .	— — I.	2 —	
	11	Weimaier Dionisius . .	— — I.	2 —	
	12	Daller Michael . . .	— — I.	2 —	
	13	Riedl Georg . . .	— — I.	2 —	
	14	Miller Georg . . .	— — I.	2 —	
	15	Haßler Joseph . . .	— — I.	2 —	
	16	Mair Lorenz . . .	— — I.	2 —	
	17	Grainer Benedikt . .	— — I.	2 —	
Lyceum in Amberg.	18	Hierl Georg . . .	— — II.	1 —	
	19	Schießl Stephan . .	— — II.	1 —	
	20	Fehlner Baptist . . .	— — II	1 —	
	21	Schmalzl Joseph . .	— — II.	1 —	
	22	Schuster Joseph . .	— — II.	1 —	
	23	Büchner Georg . . .	— — II.	1 —	
	24	Gerbinger Mathias . .	— — II.	1 —	
	25	Haider Joseph . . .	— — II.	1 —	
	26	Holzner Michael . .	— — II.	1 —	
	27	Strauß Joseph . . .	— — II.	1 —	
	28	Hirsch Johann . . .	— — II.	1 —	
	29	Riepl Simon . . .	— — II.	1 —	
	30	Seyler Baptist . . .	— — II.	1 —	
	31	Walz Michael . . .	— — II.	1 —	
	32	Gmeiner Benedikt . .	— — II.	1 —	

Digitized by Google

Studien-Ort.	Nro.	Tauf- und Familien-Name.	Vollendeter Curs.	Aufnahms-Zeit.	Anmerkung.
München.	33	Achaz Joseph	theologischer II.	1 Jahr.	
Landshut.	34	Zwickenpflug Kaspar . .	philosophischer II.	3 Jahr.	
	35	Strasser Joseph . . .	— — II.	3 —	
	36	Höferschwaiger Michael .	— — II.	3 —	
	37	Laberer Joseph . . .	— — II.	3 —	
	38	Ziener Lorenz . . .	— — II	3 —	
München.	39	Clement Michael . .	— — II.	3 —	
	40	Kastner Joseph . . .	— — II.	3 —	
	41	Schmädl Theodor von .	— — II.	3 —	
Passau.	42	Osteurieder Ludwig . .	— — II.	3 —	
	43	Feihel Baptist . . .	— — II.	3 —	
	44	Fritz Georg	— — II.	3 —	

(Das Bürger-Militär im Markte Simbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer halben Füsilier-Kompagnie bestehendem Bürger-Militär des Marktes Simbach wurden als Ober-Offiziere angestellt:

Oberlieutenant: Michael Hauener.

Lieutenant: Franz Schweiblmaier.

Chirurg: Engelbert Vogl.

München den 1. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Wollnzach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer Füsilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär im Markte Wollnzach sind als Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Lorenz Koch;

Oberlieutenant: Franz Xaver Aichbichler;

Lieutenant: Martin Kammel;

2. Lieutenant: Franz Niedermaier.

Chirurg: Benedikt Schöffmann.

München den 12. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Armee-Befehl.

München den 27. September 1808.

§. 1. Der §. 1. im 3. Titel der Konstitution bestimmt als das fünfte Departement des Ministeriums, jenes des Kriegs-Wesens, welches mit dem 1. künftigen Monats

Oktober an die Stelle des geheimen Kriegs-Büreau treten wird.

Wir behalten Uns indessen mit der Führung des Obersten Armee-Kommandos auch die fernere Leitung des Ministeriums des Kriegs-Wesens in seinem ganzen Umfange, sohin in allen die Armee und das Kriegs-Wesen im Allgemeinen betreffenden administrativen, justiziellen und dienstlichen Gegenständen unmittelbar in allerhöchst eigener Person vor.

Das Staats-Sekretariat dieses Ministeriums hat aber der Chef des bisherigen geheimen Kriegs-Büreau, General-Lieutenant von Triva, welcher, wie bisher, unter Unserm unmittelbaren Befehle alle in das Kriegs-Wesen einschlägigen Geschäfte besorgt, zu versehen, und werden von demselben alle Unsere sich auf das Kriegs-Wesen überhaupt beziehenden Befehle und Dekrete, wodurch solche nach der desfalls in der Konstitution vorgeschriebenen Formalität als rechtskräftig anzusehen und genauest zu befolgen sind, mit unterzeichnet.

In Militär-Gegenständen kann ohne ausdrückliche Beiwirkung des von Uns unmittelbar geleiteten Kriegs-Ministeriums nichts verfügt werden.

In jenen Fällen, wo dieses den besondern Berathschlagungen nach der Anordnung der Konstitution Unsers Reiches beizuwohnen hat, wird solches in Unserm Namen von dem General-Lieutenant von Triva, nach den über die einschlägigen Gegenstände von Uns erholten besondern Befehlen und demselben gegebenen Instruktionen vertreten.

Der General-Lieutenant von Triva soll den Titel eines Ministers Staats-Sekretärs im Kriegs-Wesen führen.

§. 2. Da durch die nunmehrige Eintheilung des Königreiches in Kreise die bisherige Benennung der Provinzen aufhört, so verändern die bestehenden General-Kommandos in Baiern, Schwaben, Franken und Tirol die ihrige in „General-Kommando München, Augsburg, Nürnberg und Innsbruck.“

Unter den Befehlen des Erstern stehen sämtliche in dem Isar-, Regen-, Unter-Donau- und Salzach-Kreise:

Unter den Befehlen des Zweiten, sämtliche in dem Lech-, Altmühl-, Ober-Donau- und Iller-Kreise:

Unter den Befehlen des Dritten, sämtliche in dem Pegnitz-, Main-, Nab- und Rezat-Kreise:

Und unter den Befehlen des Vierten, sämtliche in dem Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise garnisonirende Truppen.

§. 3. Aus dem §. 2. angeführten Grunde verliert das Tiroler-Jäger-Bataillon seine bisherige Benennung, und ist dasselbe von nun an das 7te leichte Infanterie-Bataillon Günter.

Dieses Bataillon wird ganz, wie die übrigen leichten Infanterie-Bataillons formirt und bewaffnet. Seine Uniforme ist jene der leichten Infanterie, nämlich Kasquets, grüne Röckeln mit schwarzen Klappen und Aufschlä-

gen, dann einem rothen Vorstoß, und zur Unterscheidung von den übrigen Bataillons, einem lichtblauen Kragen, weisse Knöpfe und graue Beinkleider ꝛc.

§. 4. Der Hauptmann im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, Karl Mautz, ist den 26. August abhin in Amberg gestorben.

§. 5. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Kriegs-Dienste erhalten: der Unterlieutenant des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Karl von Adelsheim, — und der Unterlieutenant des 2. Dragoner-Regiments Taris, Wilhelm von Hann.

§. 6. Der Major des 13. Linien-Infanterie-Regiments, Johann Georg Lindheimer, ist zum Kommissär bei dem Ober-Postamte in Regensburg mit dem Titel eines Legations-Raths, — und der Auditor des 4. leichten Infanterie Bataillons Wreden, Johann Baptist Greiner, zum 2ten Finanz-Rathe in dem Unter-Donau-Kreise ernannt; beide sind demnach der Kriegs-Dienste entlassen.

§. 7. Mit der Normal-Pension werden in die Ruhe versezt: der Hauptmann des 9. Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg, Karl von Karg, — dann die beiden Oberlieutenants des 5. leichten Infanterie-Bataillons Buttler, Karl Christoph Alexander von Peller, — und Sigmund Wilhelm von Viatis, — endlich der Oberlieutenant des 2ten Chevauxlegers-Regiments König, Karl Baron von Adelsheim. Lezterer erhält den Charakter eines Rittmeisters mit der Erlaubniß, die Uniform à la suite der Armee zu tragen.

§. 8. Im 1. Linien-Infanterie-Leib-Regimente avancirt der Gemeine, Joachim Baron von Hirschberg, zum Junker.

§. 9. Im 4. Linien-Infanterie-Regimente wird Maximilian Joseph Graf von Lösch als Junker angestellt.

§. 10. Im 9. Linien-Infanterie-Regimente Isenburg erhält der Kapitän Philipp Miesel eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Heinrich von Hillesheim avancirt zum Kapitän; — der Unterlieutenant Karl Halder, zum Oberlieutenant, — der Junker, Ferdinand Baron von Künsberg zum Unterlieutenant, — und der Korporal, Johann Baptist Baron von Münster, zum Junker.

§. 11. Im 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker erhält der Kapitän Adam von Bach eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Stephan von Voit wird zum Kapitän, — und der Unterlieutenant Ludwig von Kaltenthal zum Oberlieutenant befördert.

Karl von Hirsch wird als Unterlieutenant in diesem Regimente angestellt.

§. 12. Im 13. Linien-Infanterie-Regimente rückt der Junker August Weil zum Unterlieutenant, — und der Gemeine von Tautphöus zum Junker vor.

§. 13. Im 2. Dragoner-Regimente Taris avancirt der Junker Anton Winter zum Unterlieutenant.

§. 14. Im 2. Chevauxlegers-Regimente König wird der Unterlieutenant Heinrich Bieber zum Oberlieutenant befördert.

Digitized by Google

§. 15. Der Oberlieutenant im Ingenieur-Korps, Anton Edlinger, avancirt zum Hauptmann.

§. 16. Der Hauptmann des Artillerie-Regiments, Karl von Caspers, wird wegen seiner zum Vortheile des allerhöchsten Dienstes in dem Gefechte bei Wartha am 8. Februar 1807 gezeigten Einsicht und Tapferkeit, — dann der Oberlieutenant des 1. Linien-Infanterie-Leib-Regiments, Karl Baron von Griesenbeck, wegen seines in dem Gefechte bei Kauth am 14. Mai 1807 besonders beobachteten tapfern Betragens, als Ritter in den Militär-Max-Joseph-Orden aufgenommen.

§. 17. Der Oberlieutenant des 8. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Pius, Karl von Neubeck, ist zum Adjutanten bei dem General-Major und Brigadier von Ragkovich ernannt.

§. 18. Der pensionirte Lieutenant, Franz Molitor, ist als wirklicher Lazareths-Verwalter in Nürnberg angestellt.

Max Joseph.

von Triva, G. L.

Ernennungs-Liste,

des

zur Ministerial-Sektion für die oberste Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bestimmten Personals.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Vorstand.	G. Friedrich v. Zentner. . . .	wirklicher geheimer Rath und geheimer Referendär bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Ober-Schulrath.	Wolfgang Hobmann.	Zentral-Schul-Rath.
Ober-Schulrath.	Joseph Wismair.	Zentral-Schul- und Studien-Rath.
Ober-Schulrath.	Friedrich Imanuel Niethamer.	Zentral-Studien-Rath.
Expedirender Sekretär.	Johann Nepomuk Schmidt. . .	Expedirender Sekretär bei dem ehemals geheimen Zentral-Schul- und Studien-Bureau.
Registrator.	Alois Obel.	geheimer Registraturs-Gehilfe und Kanzellist.
Protokollist und Tabellist.	N. Dorn.	Tabellist bei dem Landes-Gubernium in Innsbruck.
Kanzellist.	Joseph Anton Mayr.	Ober-Schul-Kommissariats-Aktuar in München.
Kanzellist.	Johann Nepomuk Schmid. . .	Ober-Schul-Kommissariats-Aktuar in Neuburg.
Diener.	Nikolaus Mang	Bureau-Diener.

Ernennungs-Liste
der
Kreis-Schul-Räthe.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Schul-Rath im Isar-Kreise	Michael Lechner	Gymnasiums-Rektor in München.
Schul-Rath im Salzach-Kreise	Joseph Eberl	Unter-Schul-Kommissär von Oberbaiern.
Schul-Rath im Regen-Kreise.	Joachim Schubauer	Landes-Direktions-Rath und Studien-Kommissär in München.
Schul-Rath im Unterdonau-Kreise	Nikolaus Hauptmann	Unter-Schul-Kommissär in Bamberg.
Schul-Rath im Altmühl-Kreise	Graf von Stahremberg	Landes Direktions-Rath und Schul- und Studien-Kommissär in Neuburg.
Schul-Rath im Nab-Kreise	Stephan Fröhlich	Landes-Direktions-Rath und Ober-Schul- und Studien-Kommissär in Amberg.
Schul-Rath im Main-Kreise	Johann Baptist Graser	Landes Direktions-Rath und Ober-Schul- und Studien-Kommissär in Bamberg
Schul-Rath im Pegnitz-Kreise	Heinrich Eberhard Gottlieb Paulus	Konsistorial-Rath und protestantischer Ober-Schul-Kommissär in Bamberg.
Schul-Rath im Rezat-Kreise	Albert Bajer	Konsistorial-Rath in Ansbach.
Schul-Rath im Oberdonau-Kreise	Klement Baader	Landes-Direktions-Rath und Ober-Schul- und Studien-Kommissär in Ulm.
Schul-Rath im Lech-Kreise	Dr. Stephani	Konsistorial-Rath und Hofprediger in Kastell.
Schul-Rath im Iller-Kreise	Johann Müller	Unter-Schul-Kommissär von Unterbaiern.
Schul-Rath im Inn-Kreise	Lorenz Kappler	Ober-Schul Kommissär von Niederbaiern.
Schul-Rath im Eisack Kreise	Franz Xaver Müller	Professor in Amberg.
Schul-Rath im Etsch-Kreise	A. Meraner	Professor in Trient.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 27. August l. J. wurden die Pfarrei Michelfeld dem Exreligiosen des ehemaligen Klosters gleichen Namens, Johann Evangelist Thumser, — und die Pfarrei Gunzendorf in der obern Pfalz dem Priester Anton Ziegler, — vom 8. September die Pfarrei Poikam, Landgerichts Kellheim, dem Kaplane zu Obernzell, Johann Georg Liebl, — und vom 9. desselben Monats die Pfarrei Pforzen, Landgerichts Kaufbeuern, dem Pfarrer zu Rettenberg, Gottfried Huber, — die Pfarrei Prostried, Landgerichts Grönnenbach, dem Pfarrer zu Memhölz, Johann Baptist Philipp, — und die Pfarrei Memhölz, Landgerichts Kempten, dem Kaplane zu Frankenhofen, Konrad Haßl, —

vom 13. August l. J. das Benefizium in Weilbach, Landgerichts Dachau, dem Priester Georg Wandinger; —

vom 10. September l. J. die Pfarrei Ebertshausen, Landgerichts Dachau dem bisherigen Pfarrer zu Seebruck, Johann Georg Kleber; — allergnädigst verliehen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 10. September l. J. wurden folgende Individuen auf die Kloster Schönthalischen Pfarreien befördert:

1) zur Pfarrei in Schönthal, der Unter-Stadtpfarr-Prediger zu Ingolstadt, Prosper Dallinger;

2) zur Pfarrei in Röz, der dermalige Stadtpfarr-Prediger in Passau, Marquard Mühlbauer;

3) zur Pfarrei Biberbach, der Religionslehrer in Bamberg, Joseph Lehner; endlich

4) zur Pfarrei Heinrichs-Kirchen der Pfarr-Provisor in Schönthal Anselm Höcherl.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 27. September l. J. wurde der zweite Aktuar in Ansbach, N. Lang zum ersten Landgerichts-Aktuar daselbst; und der ehemals Reichsstadt-Rothenburgische Archivar oder Kanzlei-Offiziant Friederich Wilhelm Geßner zum ersten Aktuar bei dem Landgerichte Rothenburg, und der bisherige Kamer-Assistent in Ansbach Wilhelm Karl Ludwig Greiner zum zweiten Landgerichts-Aktuar in Gunzenhausen befördert.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 16. September l. J. wurde

1) die erledigte Rentbeamtens-Stelle zu Passau dem als erster Rechnungs-Kommissär im Isar-Kreise bestimmt gewesenen Rechnungs-Kommissär, Johann Wenning, —

2) die hiedurch erledigte erste Rechnungs-Kommissärs-Stelle im Isar-Kreise dem für die nämliche Stelle im Regen-Kreise bestimmt gewesenen hiesigen Rechnungs-Kommissär, Jakob Wünzer, verliehen, und

3) als erster Rechnungs-Kommissär im Regen-Kreise der bisherige oberpfälzische Provinzial-Rechnungs-Kommissär, Joseph Alois Schütz, — ernannt; —

Digitized by Google

4) dem bereits 77 Jahre alten und 50 Jahre lang mit Auszeichnung dienenden Rentbeamten zu Pfarrkirchen, Anton Steyrer der von ihm erbetene Ruhestand gewährt, und zur Auszeichnung seine fixe Geldbesoldung ohne Abbruch als Pension — belassen;

5) seine Stelle aber dem bisherigen oberpfälzischen Provinzial-Rechnungs-Kommissär, Anton Zacharias Hackl, — verliehen; —

6) zum Rentbeamten in Dachau der ehemalige Kirchen-Administrations-Rath und jezige Stiftungs-Administrator zu Aichach, Johann Georg Ertl, — ernannt; —

7) der Rentbeamte in Starnberg, Franz Xaver Wieland, auf das Rentamt in Freising versezt, und

8) die hiedurch erledigte Rentbeamtens-Stelle zu Starnberg dem quieszirenden Landrichter von Aibling, Wolfgang Schmid, verliehen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 16. September l. J. hat der bisherige Ober-Aufschläger zu Passau, Anton Deronco auf diesem Plaze sein Verbleiben; — der zum Ober-Aufschläger in Passau bestimmt gewesene Ober-Aufschläger zu Landshut, Ferdinand Maier, erhält die Kreis-Kassiers-Stelle zu Burghausen; —

das Ober-Aufschlag-Amt in München, der bisherige Rentbeamte zu München, Jakob von Schultes; — und die Rentbeamtens-Stelle in München, der bisherige Ober-Aufschläger zu Wasserburg, Prandl.

Unterm 20. September l. J. erhielt der als dritter Rechnungs-Kommissär in dem Eisack-Kreise bestimmte Benedikt Auer, die Rentbeamten-Stelle zu Bruneggen, — und

der als dritter Rechnungs-Kommissär nach Trient bestimmte Benedikt Fondrieschi die Rentbeamtens-Stelle für die Landgerichte Pergine und Levico; —

unterm nämlichen Datum wurden für die nicht besezten Stellen der Kanzlei in der Steuer- und Domänen-Sektion bei dem Finanz-Ministerium ernannt:

als Registraturs-Gehilfe, der ehemalige Kanzellist, Stadt- und Markt-Steuer-Schreiber und Protokollist, Joseph von Sauer; —

als dritter Kanzellist, der bisherige hiesige Provinzial-Kasse-Offiziant Pfender;

als vierter Kanzellist, der ehemalige landschaftliche Kanzellist, Karl von Mangstl.

Die durch obige neue Bestimmung des Pfender erledigte hiesige Kreis-Kasse-Offizianten-Stelle erhält der als Kreis-Kasse-Offiziant nach Burghausen bestimmt gewesene bisherige Provinzial-Hauptkasse-Offiziant, Joseph Kögl.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 23. September l. J. wurden folgende Kanzellisten für die Kreis-Finanz-Direktion im Main-Kreise ernannt:

1) der Tabellist Genslein
2) der bisherige Kanzellist Zäuner;
3) — — — — Kette;
4) — — — — Popp.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 20. September l. J. wurde die erste Rechnungs-Kommissärs-Stelle im Inn-Kreise provisorisch doppelt besezt, und der im Etsch-Kreise als erster Rechnungs-Kommissär bestimmt gewesene Christian Volle verbleibt in dieser Eigenschaft neben dem von Prugger in Innsbruck.

Die hiedurch erledigte 1ste Rechnungs-Kommissärs-Stelle im Etsch-Kreise, erhält der in dieser Eigenschaft im Eisack-Kreis bestimmt gewesene Bartholomä Bonn, und

die hiedurch erledigte erste Rechnungs-Kommissärs-Stelle im Eisack-Kreise der als Expeditor im Inn-Kreise bestimmt gewesene bisherige Rechnungs-Kommissär, Joseph Staffler.

Seine königliche Majestät haben unterm 27. Juli l. J. den Franz Grafen von Lodron — Laterano, zum wirklichen geheimen Rathe zu ernennen, und unterm 13. September l. J. den Leopold Grafen von Thun in die Zahl Allerhöchstihrer Kämerer aufzunehmen, dann unterm 15. September l. J. den Major bei dem 13ten Linien-Infanterie-Regimente von Lindheimer zum Kommissär bei dem Ober-Postamte in Regensburg mit dem Titel eines Legations-Raths zu ernennen geruht.

Seine königliche Majestät haben in den Adelstand allergnädigst zu erheben geruht:

a) am 14. Juni l. J. den Registrator, Taxator und Expeditor bei den königlichen Landrechten zu Trient, Marzellus von Marchetti, für sich, seine ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben beiderlei Geschlechtes, mit dem Prädikate „Edle von Marchetti;"

b) am 25. Juli l. J. den Ober-Salz-Faktor in Kempten, Joseph Kolb, für sich, seine ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben beiderlei Geschlechtes, mit dem Prädikate „Edle von Kolb;"

c) am 31. August l. J. den hiesigen Groshändler und Tabacks-Fabrikanten, Peter Paul Maffei, für sich, seine ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben beiderlei Geschlechtes, in den Adel- und Ritterstand, mit dem Prädikate „Edle und Ritter von Maffei."

Seine königliche Majestät haben allergnädigst geruht, dem Kämerer Grafen von Luxburg zu Frankfurt am Main unterm 25. September l. J. die Erlaubniß zu ertheilen, den großherzoglich Hessischen Zivil-Verdienst-Orden der ersten Klasse tragen zu dürfen.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 23. September l. J. wurde der königliche Rath und geheime Sekretär, Joseph Haslinger, zum Kontrolleur bei der königlichen Privat-Dispositions-Kasse; —

vom 24. September l. J. der bisherige Landrichter in Cham, Maximilian von Ockel, zum Landrichter in Freising; so wie unterm nämlichen Datum der dermalige Landgerichts-Verweser in Freising, Lizentiat Christoph Bronold zum Landrichter in Cham allergnädigst ernannt.

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreich Baiern.

Verfaßt den 19. September 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis.		Schrannenstand.	Verkauf	Mittel-Preis.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis.	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Septr.	14.	Abensberg . . .	—	—	—	—	10	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10.	Aichach	135	131	15	30	[illegible]	296	8	—	188	180	6	30	[illegible]	122	4	15
—	10.	Amberg	14	14	15	11	3	3	8	55	11	11	7	30	6	6	4	30
—	6.	Deggendorf . . .	153	148	16	—	20	4	8	—	3	34	7	—	[illegible]	3	6	30
—	10.	Eichstädt	71	65	13	2	50	48	8	24	24	2	5	—	1	1	8	—
—	7.	Erding	223	223	18	—	65	65	9	—	145	[illegible]	8	30	17	[illegible]	7	15
—	14.	Friedberg	16	16	13	30	99	71	9	[illegible]	19	19	7	13	33	30	5	8
—	12.	Geisenfeld	82	77	17	—	29	29	8	15	21	24	6	45	33	20	4	15
—	10.	Haag	17	17	16	—	46	46	11	—	4	4	7	—	21	21	6	—
—	—.	Hiltpoltstein . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15.	Hohenwart . . .	1	1	14	—	—	—	—	—	2	2	6	—	2	2	4	30
—	10.	Ingolstadt	109	91	14	5	35	35	7	55	92	86	6	55	97	85	5	5
—	10.	Kraiburg	27	27	16	—	20	20	9	—	15	15	7	—	15	15	6	—
—	10.	Landsberg	251	232	15	—	190	126	10	—	117	92	8	30	40	34	6	—
—	9.	Landshut	291	285	15	30	97	97	8	—	112	112	7	—	91	85	5	—
—	10.	Lauingen	227	227	11	—	21	21	6	30	139	109	5	30	74	74	4	30
—	14.	Mainburg	28	22	14	—	4	4	7	30	[illegible]	4	6	—	10	10	4	45
—	17.	München	1813	1139	17	32	[illegible]	[illegible]	9	40	2584	[illegible]	8	45	747	722	5	52
—	10.	Murnau	[illegible]	[illegible]	19	—	[illegible]	30	11	[illegible]	4	4	9	30	18	10	7	—
—	14.	Neuburg a. d. Donau.	178	[illegible]	14	47	66	66	7	53	112	107	5	57	31	21	4	55
—	7.	Neuenötting . . .	4	1	15	45	11	11	8	16	—	—	—	—	4	4	6	7
—	12.	Neumarkt	57	57	12	42	49	49	8	19	23	23	6	34	38	38	5	31
—	13.	Pfaffenhofen . . .	1	15	16	—	92	91	8	46	72	72	7	33	48	35	4	18
—	10.	Rhain	[illegible]	14	14	15	[illegible]	23	7	15	10	7	5	—	5	5	4	20
—	5.	Reichenhall . . .	10	7	19	30	22	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7.	Rosenheim . . .	[illegible]	38	18	30	[illegible]	[illegible]	9	—	5	5	-	30	43	38	6	30
—	6.	Schongau	1	1	18	36	[illegible]	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15.	Schrobenhausen . .	53	46	15	24	113	95	7	54	35	35	6	55	33	28	4	26
—	11.	Straubing . .	237	237	14	30	71	71	8	45	123	123	6		76	76	6	—
—	16.	Traunstein	178	128	18	—	50	45	10	—	7	5	8	—	40	40	7	42
—	7.	Vilshofen . . .	400	370	16	30	50	40	8	48	40	40	6	30	4	4	5	36
—	14	Wasserburg . .	8	8	19	—	14	14	11	30	—	—	—	—	8	8	6	30
—	7.	Weilheim	20	13	20	—	118	94	11	—	5	1	8	—	18	17	7	30
		Summe . . .	4795	4152	—	—	3004	2502	—	—	3954	3412	—	—	1682	1568	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 126,952 fl. 43 kr.

Regierungsblatt.

LIX. Stück. München, Mittwoch den 12. Oktober 1808.

Allgemeine Verordnung.

(Die künftige Behandlung des Zoll-Patent-Wesens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da das organische Edikt über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen einige Abänderungen in der durch Unser allerhöchstes Reskript vom 10. Juli l. J. vorgeschriebenen Leitung und Führung des Zoll-Patent-Wesens nöthig macht; so treffen Wir hierüber folgende nähere Verfügungen:

I. Die General-Zoll- und Maut-Direktion stellt so viele Kataster her, als Landgerichte und Städte, die ihre Kataster unmittelbar einsenden, im Königreiche bestehen.

II. In diesen Katastern werden sämtliche Handels- und Gewerbs-Leute namentlich vorgetragen, und der einem jeden von dem Landgerichte, oder der städtischen Behörde angesezte Zoll-Patents-Betrag in einer eigenen Kolonne beigefügt. Gleich daneben wird der von Uns nach der Revision genehmigte Betrag in eine besondere Kolonne aufgenommen.

III. Nach diesem lezten Betrage werden von der Zoll- und Maut-Direktion die Zoll-Patente gefertigt, und mit den erfoderlichen Katastern an die Siegel-Aemter der einschlägigen Kreise, mit Bemerkung der Anzahl der Patente nach ihren verschiedenen Kathegorien, befördert. Die Siegel-Aemter haben den von der General-Zoll- und Maut-Direktion beizulegenden Liefer-Schein unterschrieben und gefertigt zurückzusenden. Ein zweiter Kataster, mit dem obigen gleichlautend, geht an die Zentral-Zoll- und Maut-Kasse, welche die Siegel-Aemter für die darin erhaltenen Beträge zu debitiren hat.

IV. Die Siegel-Aemter senden hierauf den einschlägigen Landgerichten und Stadt-Behörden ihres Kreises die betreffenden Kataster, und sezen sie zugleich in Kenntniß der empfangenen Zoll-Patente.

V. Die Landgerichte und städtischen Behörden nehmen sodann in ihren Original-Katastern die nöthigen Abänderungen nach den revidirten Katastern vor, und senden leztere spätest in 8 Tagen (ein längerer Termin wird in keinem Falle gestattet) an das Siegel-Amt zurück. Dieselben haben bei Vornahme jener Abänderungen wohl zu bemerken, daß in ihren Katastern jedem Patentpflichtigen Individuum der nämliche Numer zugetheilt werden muß, welchen dasselbe in dem revidirten Kataster hat; indem dieser Numer zugleich der Numer des Patentes

ist, auf welches sich nachher öfter berufen werden kann.

VI. Zugleich machen die Landgerichte und städtischen Behörden die Ankunft der Zoll-Patente bei dem Siegel-Amte ihres Kreises den einschlägigen Orts-Obrigkeiten und Vorstehern, mit Bemerkung des Betrages der Klassen-Zoll-Patente, schriftlich bekannt, und beauftragen sie, den Patentpflichtigen zu bedeuten, daß sie binnen 14 Tagen, von der geschehenen Bekanntmachung an, ihre Patente bei dem Siegel-Amte, gegen baare Erlegung des Betrages, bei Vermeidung der unten festgesezten Strafen, einzulösen haben.

VII. In der Zwischenzeit der Kataster-Versendung an die Landgerichte ꝛc. und ihrer Rücksendung von diesen an die Siegel-Aemter, lassen leztere die erhaltenen Klassen-Zoll-Patente, nach den Normen des Siegel-Mandats vom 1. März 1805, mit dem Klassen-Stempel, die Gewerbs- und Frei-Patente aber mit dem 3 Kreuzer-Stempel siegeln.

VIII. Die Giltigkeit der Klassen-Zoll-Patente erstreckt sich auf drei Jahre, nämlich auf die Jahre 1808, 1809 und 1810. Nach Verlauf dieser 3 Jahre werden sie an die Kreis-Siegel-Aemter, und von diesen an die General-Zoll- und Maut-Direktion eingesendet, welche dagegen neue abgibt.

IX. Da das heurige Jahr bereits so weit vorgerückt ist, daß die Entrichtung der Zoll-Patents-Beträge an den in der Zoll- und Maut-Ordnung §. 103, festgesezten Zielen nicht mehr statt finden kann; so muß der Betrag für dieses l. J. sogleich vollständig erlegt werden. Für die Zukunft aber wird die Hälfte des Klassen-Zoll-Patents-Betrages zu Ende des Monats März, und die andere Hälfte zu Ende Septembers eines jeden Jahres baar bezahlt.

X. Die Siegel-Aemter senden die eingegangenen Zoll-Beträge, sobald sie eine Summe von 500 Gulden ausmachen, zur Zentral-Zoll- und Maut-Kasse mit einem Liefer-Zettel ein, worin die Summe der Beträge ausgedrückt seyn muß.

Diesem Liefer-Scheine wird ein Verzeichniß nach dem beiliegenden Formulare beigeschlossen. Die Zentral-Zoll- und Maut-Kasse kreditirt die Siegel-Aemter für die eingesendeten Beträge, und rechnet mit ihnen am Schlusse des Etats-Jahres ab.

XI. Jede von dem Zoll-Patentpflichtigen Individuum geleistete Zahlung wird von den einschlägigen Siegel-Aemtern auf der Rückseite des Patentes bescheinigt.

XII. Kein Patent hat Giltigkeit, wenn sich diese Bescheinigung nicht darauf vorfindet; und wer ein solches unbescheinigtes Patent besizt, wird überdieß, nach der Verordnung vom 5. April l. J., zum erstenmale mit der Erlegung des doppelten Patent-Preises, und im wiederholten Falle mit der Erlegung des vierfachen Patent-Preises bestraft.

XIII. Die Gewerbs-Patentpflichtigen tragen die für 5 Jahre sie treffenden Zahlungen von 7 fl. 30 kr. jährlich mit 1 fl. 30 kr. ab. Diese haben sie alle Jahre mit Ende Juni bei der einschlägigen Behörde zu erlegen, welche ebenfalls den Empfang auf der Rückseite des Patents beschreibt. Für das Jahr 1808 muß

dieser Betrag mit 1 fl. 30 kr. sogleich bei Aushändigung des Patents berichtiget werden.

XIV. Bei denjenigen Kram- und Gewerbs-Leuten, welche, wegen ihrer entschiedenen Unvermögenheit, auch den geringsten Zoll-Patents-Betrag nicht entrichten können, werden, wenn es Krämer sind, Klassen-Patente von 1 fl. 30 kr., und sind es Gewerbs-Leute, — Gewerbs-Patente von 15 kr. ausgefertigt.

XV. Wenn binnen 24 Tagen nach der hieroben unter Artikel VI. — bemerkten Bekanntmachung, die Zoll-Patente noch nicht eingelößt sind; so haben die Siegel-Aemter, unter Anführung der noch nicht bezahlten Numern, sogleich die Anzeige davon an die einschlägigen Land- oder Stadtgerichte zu machen, welchen hiemit bei Selbsthaftung die Verbindlichkeit aufgelegt wird, diese Ausstände von den Zoll-Patent-Pflichtigen in den nächsten 14 Tagen executiv zu erholen, wobei zugleich eine Strafe von 6 Prozento des Klassen-Patents-Betrages, und von 1 fl. der Gewerbs-Patente, nebst den Executions-Kosten, von den säumigen Individuen eingebracht werden muß. Ein Drittheil dieser Strafe fällt dem einschlägigen Siegel-Amte zu; die übrigen zwei Drittheile, werden zwischen dem Land- oder Stadtgerichte und dem Aufbringer gleichheitlich vertheilt.

In Appellations-Fällen über diese Strafen, hat die General-Zoll- und Maut-Direktion zu erkennen.

Gedachte Direktion hat nach obigen deutlichen und bestimmten Vorschriften das ganze Detail des Zoll-Patent-Wesens zu leiten, und die neu angeordneten Kreis-Siegel-Aemter, so wie die Land- und Stadtgerichte, haben sich hienach gleichfalls auf das genaueste zu richten. München den 30 September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Verzeichniß

über diejenigen Geld-Beträge, welche bei dem königl. Siegel-Amte im Isar-Kreise für die Klassen- und Gewerbs-Zoll-Patente der nebenbezeichneten königl. Landgerichte, Mediat-Aemter und Städte eingehoben werden.

Verfaßt München den 20. September 1808.

Nämen der Landgerichte, Mediat-Aemter und Städte.	Klassen Zoll-Patente für						Gewerbs-Zoll-Patente				Total-Summe.	
	Handelsleute und Krämer. Betrag.		Weinwirthe. Betrag.		Juden. Betrag.		à 1 fl. 30 kr.		à 15 kr.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Moosburg, Landgericht.	331	30	18	45	6	15	503	—	1	15	860	45
Landshut, Stadt.	550	15	131	15	25	—	930	—	3	30	1638	—

Provinzial-Verordnung.

(Die Ausdehnung des allgemeinen Steuer-Ediktes auf die Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 19. v. M. haben Seine königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das, wegen des allgemeinen Steuer-Provisoriums für die Provinz Baiern, unterm 13. Mai l. J. erlassene höchste Edikt auch auf die Provinz Bamberg, unter einigen, wegen besonderer Eigenheiten und mehrerer von der Provinz Baiern abweichenden Lokal-Umstände, nothwendig gewordenen Modifikationen, ausgedehnt seyn soll.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschliessung werden nun vom 1. Oktober 1808 angefangen in der Provinz Bamberg die im erwähnten Edikte bestimmten direkten Steuern, nämlich:

1) die Grund- oder Rustikal-Steuer,
2) die Haus-Steuer,
3) die Dominikal-Steuer und
4) die Gewerbs-Steuer

eintreten; dagegen aber nachfolgende Steuern von diesem Zeitpunkte an gänzlich aufhören.

1) Die gemeine Landsteuer, worunter die ordinäre und extraordinäre Grundvermögens-Steuer (Kriegs-Steuer) in Städten, Märkten und auf dem Lande, dann die Beeten und Kamer-Steuern verstanden werden.

2) Die Kirchen- und Klerikal-Steuern, oder das sogenannte Subsidium charitativum und die Dezimation.

3) Das für das Jahr 1807 ausgeschriebene momentane Steuer-Provisorium der adelichen Gutsbesizer.

4) Die Hintersassen-Steuer.

5) Das Service-, Fourage- und Quartier-Geld, das Husaren-Simplum, die Reuter-, Vorspann- und Hof-Anlagen und Hof-Anlags-Beiträge, Müller- und Tambour-Gelder.

6) Die Rauch- und Heerdstättgelder.

7) Die Gewerbe-Steuer in Städten, Märkten und auf dem Lande.

8) Die Rekognitionen für die Gewerbs-Rechte jeder Art, auch Zapfengelder.

9) Die Schuz-, Bürger- und Beisassen-Gelder, ohne Unterschied, — Leib- und Schuzhühner, Verspruchshühner, Gänse, und Neujahrsgelder, Rinder-Zungen, insofern diese Abgabe zur Rentamts-Kasse floß.

Indem nun die im angeführten Steuer-Edikte für die Provinz Baiern weiters enthaltenen Bestimmungen auch für die Provinz Bamberg gelten, und in Ansehung der grundherrlichen Renten insbesondere alles dasjenige noch zu ersezen und zu berichtigen ist, was für Baiern angeordnet wurde; — so wird die Ausdehnung des mehrerwähnten Steuer-Ediktes auch auf die Provinz Bamberg, unter den angezeigten Modifikationen, hiedurch zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Unterthanen und Bewohner der Provinz sich hienach schuldigst achten; wobei zugleich bemerkt wird, daß alle Berichte, Vorstellungen und andere Eingaben, welche das

allgemeine Steuer-Provisorium betreffen, für die Provinz Bamberg an die eigens angeordnete Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission gerichtet werden sollen. Bamberg den 26. September 1808.

Königliches Generallandes-Kommissariat in Bamberg, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Stengel. Gran.

Helfreich.

Aufträge.

An die sämtlichen Forst- und Rentämter in der Provinz Baiern.

(Die Bekanntmachung der Wald-Verkäufe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Reskripts vom 21. l. M. soll bei Wald-Verkäufen der Versteigerungs-Tag nicht nur in den öffentlichen Blättern, sondern auch noch sonderheitlich in den benachbarten Ortschaften zeitig genug bekannt gemacht; diese wirklich geschehene Bekanntmachung aber von den betreffenden Orts-Vorständen bescheinigt, und dem Versteigerungsprotokolle jedesmal angeschlossen werden. Welches demnach sämtlichen Forst- und Rentämtern, welchen künftig derlei öffentliche Verkäufe übertragen werden, als allgemeine Verhaltungs-Vorschrift zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 27. September 1808.

Königliches Oberstes Forstamt.

Karl Zyllnhardt.

Vischer.

An die königlichen Rentämter der vorigen Provinz Baiern.

(Die Einsendung der Dezimations-Fassionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die von dem königlichen Zentral-Rechnungs-Commissariate des Innern unterm 23. Juni und 25. Juli l. J. an die königlichen allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen erlassenen Entschliessungen keinen Zweifel übrig lassen, daß von diesen die zum Behufe der Dezimations-Regulirung herzustellenden Fassionen bereits bei den einschlägigen königlichen Rentämtern übergeben worden sind, von den wenigsten derselben aber die weitere Einbeförderung an die unterzeichnete Stelle bewerkstelliget wurde; so erhalten hiemit sämtliche königliche Rentämter der vorigen Provinz Baiern den Auftrag, die von den königlichen Stiftungs-Administrationen übergebenen Dezimations-Fassionen nunmehr ohne mindesten Zeit-Verluste, und zwar längst innerhalb acht Tagen einzusenden.

München den 3. Oktober 1808.

Königliche Spezial-Kommission für das momentane Steuer-Provisorium in Baiern.

Neumayr, Director.

Dahl.

Bekanntmachungen.

(Die Transferirung der Schuldentilgungs-Kommission von Ulm nach Augsburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir für gut und zweckmässig gefunden haben, die bisher für die Provinz Schwaben in Ulm angeordnete Schuldentilgungs-Kommission und die damit verbundene Kasse, der besseren vielfältigen Konvenienz wegen, näher in den Mittelpunkt der gedachten Provinz zu ziehen, und in den schicklichsten Plaz, nämlich nach Augsburg, zu verlegen; und dieses Geschäft dem ohnehin schon bisher hiezu beauftragten dermaligen Finanz-Direktor von Seutter, und den beigeordneten Finanz-Räthen des Lech-Kreises, ohne mindeste Abänderung der gedachten Anstalt selbst, zu übertragen; so wurde die gedachte Finanz-Direktion des Lech-Kreises beauftragt, die Verfügung zu treffen, daß unverzüglich die Kasse, und alle in dieses Geschäft einschlagenden Papiere, Bücher und Akten von Ulm nach Augsburg gebracht werden, und daß auch das Personal der Schuldentilgungs-Kasse sich sogleich dahin verfüge, und die Geschäfte fortseze.

München den 1. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Erledigung der im Landgerichte Schwaben gelegenen Pfarrei Zorneding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die, in Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts vom 24 September 1808, geschehene Beförderung des Pfarrers Joseph Eibel auf die im Landgerichte Dachau gelegene Pfarrei Mammendorf wurde die im Landgerichte Schwaben befindliche Pfarrei Zorneding erledigt. Sie ist mit Widdum und Zehenden versehen; auch ist neben dem Pfarrer noch ein Kooperator vorhanden.

München den 27. September 1808.

Königliche Landes-Direktion von Baiern.

von Dreern, Direktor.

Proherr.

(Das Bürger-Militär im Markte Ruhmannsfelden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Ruhmannsfelden bildet das Bürger-Militär eine halbe Füsilier-Kompagnie, wobei als Ober-Offiziere angestellt sind:

Oberlieutenant: Joseph Lukas;
Lieutenant: Peter Kleebauer.
Chirurg: Benno Krammholler.

München den 16. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär im Markte Abbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer Füsilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär im Markte Abbach sind folgende Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Franz Xaver Koller;
Oberlieutenant: Michael Scherer;
Lieutenant: Georg Preyßer.
Chirurg: Adam Wachsmann.

München den 18. September 1808

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Das Bürger-Militär der Stadt Freising betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der Stadt Freising besteht aus einem Infanterie-Bataillon, wobei folgende Stabs- und Ober-Offiziere angestellt wurden:

Major: Joseph Schildhauer.

Grenadier-Kompagnie:

Hauptmann: Vinzenz Kremmer;
Oberlieutenant: Burghard Semler;
Lieutenant: Wolfgang Sporer;
2. Lieutenant: Jakob Reischl.

1. Füsilier-Kompagnie:

Hauptmann: Joseph Marquetsch;
Oberlieutenant: Franz Xaver Pibringer;
Lieutenant: Thomas Heigl.

2. Füsilier-Kompagnie:

Hauptmann: Franz Geisler;
Oberlieutenant: Georg Mühlbauer;
Lieutenant: Wolfgang Ganserer.

3. Füsilier-Kompagnie:

Hauptmann: Adam Eckart;
Oberlieutenant: Franz Maier;
Lieutenant: Georg Bauer;
2. Lieutenant: Mathias Wild.

Unterstab:

Quartiermeister: Peter Pollin;
Auditor: Xaver Schifauer;
Adjutant und Oberl.: Johann Schmid;
Zeugwart und Oberl. Niklas Friedrich.
Chirurgen: Sebastian Schafner; Paul Weidinger.
Junker: Franz Baumgartner.

München den 27. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Unterstützungs-Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol sind von dem königlichen General-Landes-Kommissariate der Provinz Neuburg 1699 fl. 25 kr. eingesendet worden, nämlich:

von der Stadt Neuburg	616 fl.	30 kr.
von der Stadt Eichstädt	253 =	11 =
von einem Menschenfreunde dortselbst, mit dem Vorbehalte, seinen Namen nicht bekannt zu machen,	110 fl.	— kr.
vom Landgerichte Neuburg	120 =	2 =
vom Landgerichte Eichstädt	119 =	30 =

vom Landgerichte Kipfenberg	50 fl.	43 kr.
vom Landgerichte Hilpoltstein	16 =	6 =
von der Pfarrei Gansheim, im Landgerichte Graisbach,	6 =	— =
vom Landger. Burglengenfeld	159 =	12 =
vom Landgerichte Hemau	19 =	1 =
vom Landgerichte Höchstädt	50 =	— =
vom Landgerichte Beilengries	32 =	30 =
von der Stadt und dem Landgerichte Donauwörth,	116 fl.	35 kr.
Zusammen . .	1669 fl.	25 kr.

Innsbruck den 20. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

In Abwesenheit des königlichen General-Kommissärs Widder.

Heffels.

(Unterstüzungs-Beiträge für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An Unterstüzungs-Beiträgen für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol sind ferners eingegangen:

vom Lehengerichte Thauer, in Tirol, 386 fl. 17 kr.

vom Landgerichte Stadtamhof, in Baiern, 308 fl. 58 kr.

Durch das königliche General-Landes-Kommissariat von Neuburg:

vom Justizamte Stauf	7 fl.	— kr.
vom Landgerichte Parsberg	93 =	34 =
vom Landgerichte Raittenbuch	20 =	29 =
vom Landgerichte Neuburg, als Nachtrag	69 fl.	29 kr.
vom Landgerichte Graisbach, als Nachtrag	12 fl.	— kr.
Zusammen . .	898 fl.	47 kr.

Innsbruck den 1. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

In Abwesenheit des königlichen General-Kommissärs Widder.

Heffels.

(Unterstüzungs-Beiträge für die verunglückten Gemeinden in Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem königlichen General-Landes-Kommissariate in Neuburg wurden neuerdings für die im vorigen Jahre durch Bergfälle verunglückten Gemeinden in Tirol, über die bereits unterm 10. und 22. August eingesendeten Unterstüzungs-Beiträge, 226 fl. 30½ kr. hieher geschickt, und zwar:

ein Nachtrag vom Landgerichte Neuburg mit	12 fl.	47 kr.
vom Donau-Moos-Gerichte Karlskron,	30 fl.	23 kr.
ein Nachtrag vom Landgerichte Hilpoltstein,	77 fl.	25½ kr.
vom Rentamts-Personal daselbst,	11 fl.	— kr.
ein Nachtrag vom Landgerichte Graisbach,	94 fl.	55 kr.
Zusammen . .	226 fl.	30½ kr.

Innsbruck den 20. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Tirol.

In Abwesenheit des königlichen General-Kommissärs Widder.

Harslem.

Verzeichniß

der von den nachstehenden Regimentern, Bataillons und Korps im Jahre 1806 meineidig entwichenen und in den Listen abgeführten königlichen Unterthans-Söhne.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Vom 1ten Linien-Infanterie-Leib-Regimente.				
Gem. Xaver Wißbäck.	München.		Mezger.	Januar.
— Auril Giesser.	Rappenzehl.	Aichach.	Bauer.	Februar.
— Ignaz Apri.	Neuhaus.	Burghausen.	Schneider.	März.
— Johann Lanzer.	Erding.		Loderer.	—
— Michael Jaur.	Vilsbiburg.		Krämer.	Juni.
Tamb. Johann Oßwald.	Deurenhof Dachau.		Taglöhner.	Juli.
Gem. Michael Mayer	Burghausen.		Gefreiter.	—
Fourier. Martin Lindlbauer.	Reichenhall.		Bauschreiber.	August.
Gem. Joseph Bickel.	Biburg.	Abensberg.	unbewußt.	—
— Simon Seidl.	Hohenbrun	Schwaben.	— —	Oktober.
— Georg Schwamberger.	Maulmersdorf.	Ingolstadt.	— —	Dezember.
— Pius Schwaiger.	Molzofen.	Aichach.	— —	—
Vom 2ten Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz.				
Gem. Anton Langmeyer.	Hof.	Wasserburg.	Bauer.	Februar.
— Benedikt Grimmer.	Eisenhofen.	Dachau.	Bäcker.	—
— Joseph Lehrhuber.	Frankenhausen.	Vilsbiburg.	Baumwollhändler.	Juni.
— Sebastian Biller.	Aidenbach.	Vilshofen.	Taglöhner.	—
— Johann Brunner.	München.		Salzscheibenzwicker	Oktober.
Vom 3ten Linien-Infanterie-Regimente Herzog Karl.				
Gem. Anton Schaber.	Reichholzried.	Grönenbach.	Bauer.	Januar.
— Johann Hartmann.	Böhen.	Ottobeuern.	unbewußt.	April.
— Jakob Mendler.	Bischlagen.	Grönenbach.	— —	—
— Wendelin Heinrich.	Großessenwang.	Füssen.	Bauer.	Oktober.
— Michael Schropp.	Schönbach.	Zusmarshausen.	— —	—
— Georg Henkel.	Karlens.	Ottobeuern.	— —	November.
— Mathias Gump.	Stehlingsmühl.	Wertingen.	Müller.	—
— Anton Fischer.	Berdolshofen.	Oberndorf.	Bauer.	Dezember.

Vom 4ten Linien-Infanterie-Regimente.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Jakob Holzmann.	Quadl.	Lenz.	Bauer.	April.
— Jakob Singkofer.	Gossersdorf.	Mitterfels.	Schuhmacher.	Juni.
— Jakob Moser.	Viechtach.		Leinwand-Drucker.	—
— Xaver Frießecker.	Heselwangen.	Troßburg.	Taglöhner.	—
Korp. Georg Harrl.	Metten.	Deggendorf.	Zimmermann.	—
Gem. Johann Karpfinger.	Heidlfing.	Landau.	Taglöhner.	—
— Stephan Hopfner.	Schnaitenbach.	Amberg.	Hafner.	—
— Joseph Wurzbach.	Riegelsried.	Kemnath.	Gärtner.	—
— Joseph Lobens.	Innerzell.	Schönberg.	Söldner.	Juli.
— Paul Vailtl.	Bischofsmais.	Regen.	Schullehrer.	—
— Joseph Scadet.	Martinsneukirchen.	Mitterfels.	— —	—
— Georg Kraus.	Kemat.	Neuburg vorm Wald.	Krämer.	—
— Anton Gröbl.	Straubing.		Bürstenmacher.	August.
— Michael Vökl.	Arndorf.	Kötzing.	Taglöhner.	—
— Jakob Jungbauer.	Otzing.	Deggendorf.	— —	—
— Hugo Kirmayer.	Mitterschneidhart.	Kellheim.	— —	—
— Johann Laumeyer.	Haus.	Kötzing.	— —	—
— Joseph Laumer.	Bodenmais.	Viechtach.	Häusler.	September.
— Anton Müller.	Buchberg.	— —	Inleute.	—
— Joseph Siegel.	Soll.	— —	Taglöhner.	—
— Johann Seidelhofer.	Altenhof.	Mitterfels.	Bauer.	—
— Benno Berger.	Benkofen.	Stadtamhof.	Krämer.	Oktober.
— Andrä Fritz.	Bodenmais.	Viechtach.	unbewußt.	—
— Martin Grießbeck.	Rattenberg.	Mitterfels.	Taglöhner.	—
— Peter Denk.	Schniring.	Deggendorf.	Bauer.	—
— Anton Karl.	Dabertshausen.	— —	Hafner.	—
— Paul Wacker.	Irlbach.	Straubing.	Taglöhner.	—
— Math. Bernauer.	Dachstein.	Schönberg.	Bauer.	—
— Joseph Gastgeber.	Inderbach.	Landau.	Häusler.	—
— Jakob Eisenschenk.	Berghof.	Stadtamhof.	— —	—
— Michael Sinkhofer.	Konzell.	Mitterfels.	Schuhmacher.	—
— Paul Leitner.	Bodenmais.	Viechtach.	Bergknapp.	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Joseph Asam.	Schöneck.	Regen.	Taglöhner.	Oktober.
— Joseph Schadenfroh.	Herzogau.	Vilshofen.	Bauer.	—
— Joseph Mayer.	Heuberkried.	Schönberg.	Taglöhner.	—
— Georg Franz.	Bernried.	Mitterfels.	— —	—
— Michael Fischer.	Ebingsreith.	Kötzting.	Hirt.	—
— Michael Holmbauer.	Jlbach.	Straubing.	Bauer.	—
— Michael Rosch.	Schöfweg.	Schönberg.	Söldner.	—
— Georg Königsdorfer.	Aicha.	Vilshofen.	Schuhmacher.	—
— Joseph Kuttner.	Langburg.	— —	Söldner.	—
— Michael Feichtmeier.	Hueb.	— —	Bauer.	—
— Jos. Hartmannsgruber.	Dessing.	— —	— —	—
— Lorenz Gaißl.	Hufnagl.	— —	— —	—
— Mathias Schuder.	Frauenberg.	Landau.	Häusler.	—
— Mathias Wimmer.	Marklkofen.	— —	Bauer.	—
— Mathias Liechtl.	Großenpeining.	Deggendorf.	Hirt.	—
— Sebast. Bockenthaler.	Ucking.	— —	Söldner.	—
— Franz Dorner.	Ramsdorf.	Landau.	Häusler.	—
— Georg Moser.	Diebergerhof.	Vilshofen.	Bauer.	—
— Joseph Finsterwald.	Niederpöring.	Landau.	Wirth.	—
— Peter Rennböck.	Friedenbach.	— —	Bauer.	—
— Anton Müller.	Ecking.	Passau.	Krämer.	—
— Martin Kurz.	Bernried.	Deggendorf.	Söldner.	—
— Franz Karl.	Leiblfing.	Straubing.	— —	—
— Joseph Schmitt.	Konzell.	Mitterfels.	Schreiner.	—
— Andrä Hegelsberger.	Winzer.	Vilshofen.	Ledig.	—
— Johann Schneider.	Schachmühl.	— —	Müller.	—
— Joseph Reitter.	Kneiding.	Landau.	Bauer.	—
— Michael Schuster.	Goßelding.	— —	Weber.	—
— Joseph Bornschlägl.	Espersell.	Mitterfels.	Taglöhner.	—
— Franz Elmer.	Kollbrun.	Regen.	Bauer.	—
— Georg Kaiser.	Kager.	Kamm.	Abdecker.	—
— Michael Finster.	Kleineinzenried.	Waldmünchen.	Taglöhner.	—
— Wolfgang Pürzel.	Schmelz.	Kötzting.	Häusler.	November.
— Georg Loibl.	Wastersdorf.	Mitterfels.	Bauer.	—
— Joseph Seibing.	Hof.	— —	Taglöhner.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Joseph Pruner.	Bergwinkl.	Mitterfels.	Söldner.	November.
— Johann Eierbauer.	Burghausen.	— —	Bauer.	—
— Stephan Leonhard.	Lueg.	Schönberg.	Halber Bauer.	—
— Johann Eichner.	Schwarzach.	Mitterfels.	Taglöhner.	—
— Andrä Altschaffer.	Hinten.	— —	Bauer.	—
— Franz Recker.	Waltersdorf.	— —	— —	—
— Lorenz Wagner.	Hinten.	— —	— —	—
— Joseph Steer.	Blossersberg.	Viechtach.	— —	—
— Georg Sachsinger.	Kasiberg.	Regen.	Taglöhner.	—
— Georg Karl.	Eining.	Mitterfels.	Bauer.	—
— Xaver Junger.	Ottering.	Landau.	Söldner.	—
— Christoph Kroiß.	Dassingried.	Regen.	Bauer.	—
— Georg Schneider.	Furtenthenbach.	Schönberg.	— —	—
— Michael Wagner.	Germersbühl.	Mitterfels.	Taglöhner.	—
— Michael Bayrl.	Marbach.	Schönberg.	Bauer.	—
— Anton Ganghofer.	Traubenbach.	Eggenfelden.	— —	—
— Joseph Kaspar.	Oed.	Mitterfels.	Taglöhner.	—
— Ludwig Kurz.	Eichstädt.		Wegmeister.	—
— Michael Baumgartner.	Blosserberg.	Viechtach.	Bauer.	—
— Anton Link.	Neukirchen.	Kötzting.	Maller.	—
— Michael Seidl.	Thurasdorf.	Mitterfels.	Bauer.	—
— Georg Lanzendorfer.	Lueg.	Schönberg.	— —	—
— Wolfgang Schamberger.	Weizenried.	Kötzting.	Söldner.	—
— Alois Hierlmeyer.	Bingkofen.	Stadtamhof.	Bauer.	—
— Johann Bauer.	Waldhof.	Viechtach.	— —	—
— Peter Schiller.	Matting.	Straubing.	Häusler.	—
— Joseph Elmer.	Grub.	Regen.	Hirt.	—
— Urban Nirschl.	Ober-Buchbach.	Landau.	Bauer.	—
— Andrä Nirschl.	Hammersdorf.	— —	Taglöhner.	—
— Joseph Stockinger.	Judling.	— —	Söldner.	—
— Michael Waßmeyer.	Thall.	Vilshofen.	Weber.	—
— Johann Willeitner.	Dierlbach.	— —	Bauer.	—
— Georg Vogel.	Hiefeding.	— —	— —	—
— Georg Feuerer.	Seiching.	Stadtamhof.	— —	—
— Georg Pfaffelberger.	Lapersdorf.	Landau.	Taglöhner.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Martin Urmann.	Mitternach.	Schönberg.	Taglöhner.	November.
— Andrä Diewald.	Hiefering.	Bilshofen.	Häusler.	—
— Andrä Lanzinger.	Oberhof.	Mitterfels.	Bauer.	—
— Joseph Baumann.	Simmering.	Schönberg.	— —	—
— Wolfgang Schafner.	Arnbruck.	Viechtach.	Taglöhner.	—
— Mathias Dunzl.	Heibling.	Straubing.	Bauer.	—
— Mathias Schmidt.	Haselbach.	Mitterfels.	Taglöhner.	—
— Georg Graßl.	Thallersdorf.	Viechtach.	Bauer.	—
— Jakob Fenchmeyer.	Oberdaching.	Landau.	Söldner.	—
— Martin Steindl.	Enzerweis.	— —	Bauer.	—
— Lorenz Schaidl.	Furth.	— —	— —	—
— Lorenz Heidinger.	Leuthen.	Deggendorf.	Häusler.	—
— Georg Aschenbrenner.	Pfenzling.	— —	Taglöhner.	—
— Joseph Lindemeyr.	Goldolfing.	Straubing.	Bauer.	—
— Stephan Greilinger.	Schonach.	Bilshofen.	— —	—
— Mathias Steininger.	Roßhaupten.	Mitterfels.	Häusler.	—
— Jakob Kolbböck.	Pfakofen.	Stadtamhof.	— —	—
— Andrä Bernauer.	Leuthen.	Bilshofen.	Zieglmacher.	—
— Georg Schätz.	Hausbach.	Mitterfels.	Bauer.	—
— Georg Rauch.	Wetting.	Bilshofen.	Söldner.	—
— Joseph Hartl.	Langfurth.	Schönberg.	Tischler.	—
— Georg Retzer.	Feldkirchen.	Straubing.	Bauer.	—
— Joseph Vogl.	Haid.	Bilshofen.	Söldner.	—
— Joseph Raith.	Hof.	Mitterfels.	— —	—
— Michl Reichl.	Grisen.	Landau.	Bauer.	—
— Georg Miethamerer.	Meidendorf.	Straubing.	— —	—
— Georg Weber.	Altmannsdorf.	Kötzing.	Häusler.	—
— Joseph Honig.	Pfalkofen.	Stadtamhof.	Bauer.	—
— Joseph Schmidt.	Pondorf.	Riedenburg.	Häusler.	—
— Michael Schlecht.	Gneisen.	Mitterfels.	Bauer.	—
— Andrä Ortmeyer.	Grafling.	Deggendorf.	Taglöhner.	—
— Anton Reitl.	Esperezell.	Mitterfels.	— —	—
— Niklas Obermeyer.	Simbach.	Landau.	Bauer.	—
— Georg Gründl.	Hagendorf.	Kötzing.	Inwohner.	—
— Anton Kirschner.	Schönstein.	Mitterfels.	Weber.	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Joseph Roitmeyer.	Eining.	Abensberg.	Bauer.	November.
— Wolfgang Schätz.	Harthof.	Mitterfels.	Weber.	—
— Joseph Rabensberger.	Guling.	Landau.	Bauer.	—
— Gregor Buchner.	Grießbach.	— —	— —	—
— Martin Trost.	Schwanenkirchen.	Deggendorf.	— —	—
— Anton Schöberl.	Ickenbach.	— —	— —	—
— Franz Rauschendorfer.	Rautenstock.	— —	— —	—
— Johann Schwaiger.	Eisendorf.	Abendsberg.	Häusler.	—
— Joseph Stadler.	Schönanger.	Schönberg.	Viertl Bauer.	—
— Joseph Asch.	Landshut.		Baron Asch.	—
— Joseph Eder.	Grub.	Kellheim.	Bauer.	—
— Alois Weininger.	Heilling.	Straubing.	Söldner.	—
— Michael Schlessinger.	Schilting.	Passau.	Bauer.	—
— Michael Schönhofer.	Gunzing.	Vilshofen.	— —	—
— Joseph Reuer.	Langeneisenhofen.	Deggendorf.	— —	—
— Alois Karl.	Kapfelberg.	Kellheim.	Söldner.	—
— Simon Weber.	Dirtling.	Passau.	Wirth.	—
— Joseph Regensberger.	Althof.	Deggendorf.	Hirt.	—
— Michael Schwankl.	Hartmannsried.	Schönberg.	Halb-Bauer.	—
— Joseph Dunziger.	Brieghofen.	Stadtamhof.	— —	—
— Leonhard Piermeyer.	Gosselding.	Landau.	Taglöhner.	—
— Kaspar Schmittbauer.	Wigelsdorf.	Mitterfels.	Halb-Bauer.	—
— Joseph Brundl.	Pilling.	Straubing.	Söldner.	—
— Jakob Häußler.	Gränbüchl.	Mitterfels.	Taglöhner.	—
— Georg Haitzer.	Falkenstein.	— —	Inwohner.	—
— Johann Eimmer.	Hagenau.	Pfaffenberg.	Viertl-Bauer.	—
— Anton Bremm.	Altenmark.	Vilshofen.	Bauer.	—
— Joseph Haitzer.	Hintergrub.	Mitterfels.	Viertl-Bauer.	—
— Andrä Krimpel.	Ading.	Straubing.	Schuhmacher.	—
— Sebastian Weyerer.	Lindau.	Neuburg v. Wald.	Häusler.	—
— Georg Kristof.	Loifling.	Kamm.	— —	—
— Georg Spießl.	Waltersdorf.	Waldmünchen.	Zimmermann.	—
— Sebastian Heigl.	Schlamering.	Kamm.	Söldner.	—
— Andrä Alt.	Pitzling.	— —	Taglöhner.	—
— Georg Weininger.	Rötz.	Waldmünchen.	Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Johann Schichtl.	Großzell.	Kamm.	Bauer.	November.
— Wolfgang Schulbaner.	Gabelsried.	Neuburg v. Wald.	Taglöhner.	—
— Michael Achhammer.	Voterthaern.	Wetterfeld.	Halb-Bauer.	—
— Christoph Weinfurtner.	Tiessenbach.	Neuburg v. Wald.	Häusler.	—
— Andrä Bauer.	Kramberg.	Waldmünchen.	Söldner.	—
— Johann Zierl.	Kazberg.	— —	Taglöhner.	—
— Johann Grauß.	Hohenbrunn.	— —	Hirt.	—
— Franz Bruchbauer.	Waldmünchen.		Feldhüter.	—
— Georg Pongratz.	Eichelberg.	Kamm.	Söldner.	—
— Andrä Reichenberger.	Pidensdorf.	— —	Taglöhner.	—
— Stephan Fenzl.	Ast.	Waldmünchen.	— —	—
— Joseph Ströber.	Wodmannsdorf.	— —	Bauer.	—
— Georg Graßl.	Löbendorf.	Kamm.	Häusler.	—
— Joseph Spießl.	Schorndorf.	— —	— —	—
— Andrä Bock.	Selling.	— —	Bauer.	—
— Georg Hausladen.	Boisling.	— —	Häusler.	—
— Johann Gschwendner.	Rankam.	— —	— —	—
— Joseph Obermeyr.	Aitlerhofen.	Straubing.	Weber.	Dezember.
— Joseph Dimpfel.	Buchnet.	Viechtach.	unbewußt.	—
— Johann Will.	Oberschneiding.	Straubing.	Weber.	—
— Peter Reitberger.	Haidhof.	Vilshofen.	Bauer.	—
— Joseph Gielhuber.	Kasperzell.	Mitterfels.	Schmitt.	—
— Anton Bauer.	Waldhof.	Viechtach.	Bauer.	—
— Georg Höpfl.	Wieden.	— —	Bauernknecht.	—
— Jakob Gruber.	Straßkirchen.	Straubing.	Bauer.	—
— Georg Meyerholzer.	Freydhofred.	Landau.	— —	—
— Joseph Koller.	Mülhausen.	— —	— —	—
— Joseph Holmer.	Ittling.	Straubing.	— —	—
— Franz Bayerl.	Schildorn.	Deggendorf.	— —	—
— Dionis Dallmeyer.	Bruck.	Vilshofen.	— —	—
— Mathias Wimmer.	Marklkofen.	Landau.	— —	—
— Joseph Lauberger.	Saeching.	Stadtamhof.	Taglöhner.	—
— Martin Fischer.	Loizendorf.	Mitterfels.	Inwohner.	—
— Sebastian Pölmer.	Teubliz.	Burglengenfels.	Bauer.	—
— Adam Zißler.	Wizing.	Kamm.	Söldner.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Joseph Weber.	Thann.	Wetterfeld.	Inwohner.	Dezember.
— Michael Weiß.	Altenried.	Waldmünchen	Halb-Bauer.	—
— Georg Kaiser.	Loh.	StadtEschenbach.	Taglöhner.	—
	Vom 5ten Linien-Infanterie-Regimente Graf Preysing.			
Gefr. Lorenz Sailer.	in der Schwaig.	Vilshofen.	Bauer.	Januar.
Gem. Xaver Weimann.	Kösching.	Ingolstadt.	Gerichtsdiener.	März.
— Zacharias Wittmann.	Gammersheim.	— —	Taglöhner.	April.
— Georg Dentler.	Fürth im Ansbachischen.		unbewußt.	Juni.
Tamb. Georg Zimmermann.	Ingolstadt.		Invalid.	Juli.
Gem. Wolfgang Klagermeyr.	Loibling.	Kamm.	Taglöhner.	—
Tamb. Franz Marabini.	Landshut.		Tapetenmacher.	August.
Gem. Joseph Kasparbauer.	Gotteszell.	Deggendorf.	Häusler.	November.
— Joseph Brunhölzl.	Rieth.	Vilshofen.	Bauer.	—
— Anton Frankel.	Steeg.	Mitterfels.	Söldner.	—
— Michael Klingseisen.	Groß.	Regen.	Häusler.	—
Johann Rooß.	Gassersdorf.	Mitterfels.	Bauer.	—
— Martin Spätel.	Mainbach.	— —	— —	—
— Georg Brandmeyer.	Rorstorf.	Landau.	— —	—
— Georg Obermayer.	Ecklham.	Vilshofen.	Zimmermann.	—
— Johann Raitzer.	Stampfing.	Passau.	Viertel-Bauer.	—
— Paul Schleiminger.	Berndorf.	Kötzting.	Häusler.	—
— Andre Reitmeyr.	Detting.	Ingolstadt.	Bauer.	—
— Joseph Wiederer.	Flenitz.	Regen.	— —	—
— Georg Waninger.	Beiherding.	Passau.	— —	—
— Andrä Karl.	Weichshofen.	Straubing.	Ledig.	—
— Franz Kasperbauer.	Siedwegnung.	Viechtach.	Bauer.	—
— Jakob Loibel.	Bernbach	Vilshofen.	Halber-Bauer.	—
— Georg Schmidt.	Pfeffenhausen.	Landshut.	Taglöhner.	—
— Michael Heininger.	Turmannsberg.	Vilshofen.	Bauer.	—
— Math. Ebner.	Hackelberger.	— —	Söldner.	—
Gefr. Jakob Ruhland.	Arnbruck.	Viechtach.	Häusler.	—
Gem. Joseph Reininger.	Natternberg.	Straubing.	Inwohner.	—
— Sebastian Biberger.	Au.	Abensberg.	Bauer.	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Math. Kammermeyr.	Schirling.	Pfaffenberg.	Söldner.	November.
— Johann Fischböck.	Schelmach.	Vilshofen.	Taglöhner.	—
— Peter Schneider.	Rettenbach.	Mitterfels.	Bauer.	—
— Jakob Maurer.	Ried.	Stadtamhof.	— —	—
— Peter Mayer.	Biernbaum.	Landau.	— —	—
— Johann Lachmeyr.	Oberaibach.	— —	— —	—
— Georg Schmithuber.	Schimmerdorf.	— —	— —	—
— Johann Schönhofer.	Hof.	— —	— —	—
— Joseph Hofinann.	Engelmann.	Mitterfels.	— —	—
— Franz Artmeyr.	Mendorf.	Riedenburg.	— —	—
— Jakob Brunner.	Lappersdorf.	Landau.	— —	—
— Joseph Schuster.	Gunzing.	Vilshofen.	— —	—
— Johann Dorfner.	Viehausen.	Kellheim.	Halb-Bauer.	—
— Johann Köck.	Einöd Mauern.	Pfaffenberg.	— —	—
— Anton Koch.	Scheidhart.	Kellheim.	Bauer.	—
— Limmer.	Dungen.	— —	Söldner.	—
— Jakob Scherrer.	Marching.	Abensberg.	Taglöhner.	—
— MichaelSommersberger.	Maning.	Landau.	Halb-Bauer.	—
— Andrä Huber.	Siegersdorf.	— —	Bauer.	—
— Paul Niedermeyr.	Althartmais.	Deggendorf.	Taglöhner.	—
— Franz Reiner.	Hierheim.	Kellheim.	Bader.	—
— Johann Schuster.	Randeck.	— —	Bauer.	—
— Math. Mayerhofer.	Ernhofen.	— —	— —	—
— Georg Biberger.	Oberhocking.	Landau.	Häusler.	—
— Johann Tettenböck.	Tetting.	— —	Bauer.	—
— Joseph Gscheidmeyr.	Aufhausen.	— —	— —	—
— Jakob Eder.	Hammersdorf.	— —	Häusler.	—
— Jakob Nagel.	Eygnu.	— —	Bauer.	—
Johann Reichard.	Borau.	— —	— —	—
Gefr. Johann Glück.	Zell.	Regen.	— —	—
Gem. Leonhard Ferchl.	Mayerhof.	Riedenburg.	Halb-Bauer.	—
— Andrä Fletzinger.	Dinzling.	Kellheim.	Bauer.	—
— Franz Radlmeyer.	Ober-Traubling.	Stadtamhof.	Söldner.	—
— Ulrich Lein.	Steigengütl.	Landau.	Bauer.	—
— Georg Stadele.	Baobling.	Stadtamhof.	Söldner.	—
— Anton Schwabl.	Fischerdorf.	Deggendorf.	Häusler.	—
— Georg Baurer.	Zell.	Riedenburg.	Bauer.	—
— Nikol Kagerbaur.	Altenmark.	Vilshofen.	— —	—
— Jakob Kufner.	Imkauer.	— —	— —	—
Gefr. Georg Hager.	Arbing.	— —	— —	—
Gem. Wolfgang Nagler.	Däffering.	Kamm.	Häusler.	—
— Wolfgang H rner.	Damberg.	— —	Bauer.	—
— Adam Häuslmeyer.	Toefling.	— —	Zimmermann.	—
— Georg Meirelsberger.	Biberach.	Waldmünchen.	Taglöhner.	—
— Michael Huterer.	Wilmbhring.	Kamm.	— —	—
— Joseph Schmidt.	Bergdorf.	— —	Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Johann Kißl.	Fraunstorf.	Wetterfeld.	Bauer.	November.
— Johann Bräu.	Ellend.	Kamm.	— —	—
— Andrä Weninger.	Niederrunding.	— —	— —	—
— Mathias Gruber.	Leixenried.	— —	— —	—
— Georg Erhart.	Art.	Waldmünchen.	Bauer.	—
— Michael Geiß.	Himberg.	Regen.	Taglöhner.	Dezember.
— Georg Waninger.	Volling.	Falkenstein.	Söldner.	—
— Joseph Geiger.	Fraiß.	Kötzting.	— —	—
— Anton Erl.	Hierubeim.	Kellheim.	Ledig.	—
— Lorenz Zisselsberger.	Hegnötting.	Vilshofen.	Bauer.	—
— Mathias Mayer.	Geraszell.	Mitterfels.	Söldner.	—
— Michael Weber.	Lebensberg.	Landau.	Bauer.	—
— Vitus Hofbauer.	Hilbertsried.	Wetterfeld.	Häusler.	—
— Andrä Schmidtbauer.	Reinwalding.	Kamm.	Bauer.	—
— Wolfgang Kerithl.	Heinsing.	— —	— —	—
— Joseph Eubann.	Perning.	— —	— —	—
Vom 6ten Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm.				
Gem. Max Gabler.	Wolfsprnch.	Riedenburg.	Bauer.	Februar.
— Dominik Pfosser.	Krayburg.	Mühldorf.	Unbewußt.	—
— Michael Schindlböck.	Marzling.	Freysing.	Taglöhner.	März.
Tamb. Johann Burger.	Dettenwang.	Riedenburg.	Schneider.	April.
Gem. Joseph Löw.	Braunau.	Hilpoltstein.	Schullehrer.	—
— Georg Götzfrid.	Ried.	Pfaffenberg.	Bauer.	Mai.
— Andrä Meidinger.	Türhaupten.	Rain.	— —	—
— Michael Geidenberger.	Auffirchen.	Oettingen am Riß.	Taglöhner.	September.
— Johann Hochwimmer.	Hölsam.	Eggenfelden.	— —	Oktober.
— Joseph Lechner.	Egging.	Pfarrkirchen.	— —	—
— Joseph Altenwehrer.	Neukirchen.	— —	— —	November.
— Thomas Gschwandner.	Oben.	— —	— —	—
Tamb. Peter Angerer.	Hofberg.	Landshut.	— —	Dezember.
Gem. Johann Obermeyr.	Ergolding.	— —	Schneider.	—
— Johann Nimmer.	Zimmern.	Eggenfelden.	Gürtler.	—
— Franz Angenthaler.	Birnbach.	Pfarrkirchen.	Viertl-Bauer.	—
— Sebastian Lechner.	Assenkofen.	Pfaffenberg.	Bauer.	—
— Georg Niedermayr.	Pertenstorf.	Vilsbiburg.	Taglöhner.	—
Tamb. Wilhelm Stuhlmiller.	Neuburg an der Donau.		Advokat.	—
Gem. Jakob Wächter.	Stopfheim.	Ellingen.	Taglöhner.	—
Vom 7ten Linien-Infanterie-Regimente.				
Gem. Ferd. v. Habenschaden.	München.		Geheimer-Rath.	April.
— Mathias Gagg.	Rödling.	Graisbach.	Radler.	—
Gefr. Joseph Wörle.	Möhren.	— —	Soldat gewesen.	—
Tamb. Alois Wagner.	Donauwörth.		Soldat.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Johann Gladhuber.	Buchendorf.	Starnberg.	Unbewußt.	Mai.
— Anton Helfl.	Schierling.	Kellheim.	— —	—
— Lorenz Vogel.	Zeitlarn.	Stadtamhof.	— —	—
— Wolfgang Thaler.	Bodenwöhr.	Neuburg v. Wald.	— —	—
— Hieronimus Horn.	Hetzdorf.	Schnaitach.	— —	—
— Franz Kollmeyr.	Hemau.		— —	—
— Johann Kindl.	Naabeck.	Burglengenfeld.	— —	—
— Bernhard Engel.	Schwarzenfeld.	Nabburg.	— —	—
— Georg Ellen.	Rieden.	Amberg.	— —	—
— — Beyerl.	Frohnberg.	Burglengenfeld.	— —	—
— Joseph Hofböck.	Mayershausen.	Hilpoltstein.	— —	—
— Konrad Looß.	Hartenstein.	Sulzbach.	Krämer.	—
— Anton Link.	Neuburg an der Donau.		Unbewußt.	—
— Sebastian Aumüller.	Graisbach.		— —	—
— Anton Lichtenstern.	— —		— —	—
— Leonhard Stuber.	Hütcheng.	Graisbach.	— —	—
— Michael Hermann.	Neukirchen.	Burglengenfeld.	Taglöhner.	Juni.
— Franz Sters.	Eichstädt.		Soldat.	Juli.
— Simon Eyber.	Holzheim.	Rain.	Ledig.	August.
— Joseph Muff.	Heisheim.	Graisbach.	Schuster.	—
— Georg Schaster.	Neuburg an der Donau.		Taglöhner.	September.
— — Kagerer.	Bernardswald.	Burglengenfeld.	— —	November.
— Martin Seypold.	Erdgraben.	Vilsbiburg.	Bauer.	Dezember.
— Xaver Fochtmer.	Kalmünz.	Burglengenfeld.	— —	—
— Max Brucklachmayer.	Ehekirchen Neuburg an der Donau.		Taglöhner.	—
— Joseph Thugut.	Neuburg an der Donau.		Tändler.	—
— Peter Jois.	Landmannsdorf.	Friedberg.	Unbewußt.	—
— Dominikus Rabein.	Kissing.	— —	— —	—
— Johann Weber.	Wasserzell.	Eichstädt.	— —	—
— Willibald Schermer.	Moosbach.	— —	— —	—
Gefr. Paul Giegl.	Au.	München.	— —	—
Gem. Peter Heller.	Kissing.	Friedberg.	— —	—
— Georg Segerer.	Allersburg.	Burglengenfeld.	Bauer.	—
Gefr. Andrä Böhm.	Herrnried.	— —	— —	—
Vom 8ten Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius.				
Gem. Kaspar Kugler.	Vogelöd.	Griesbach.	Taglöhner.	Februar.
— Engelwart Puhlheim.	Lienz.		Unbewußt.	Juni.
— Jakob Keil.	Allach.	Dachau.	Söldner.	August.
— Georg Koyer.	Pilham.	Grießbach.	Unbewußt.	Juni.
Vom 9ten Linien-Infanterie-Regimente Isenburg.				
Gem. Kaspar Willer.	Nordhalben.		Unbewußt.	Februar.
— Georg Lehnelsen.	Kümmel.	Lichtenfels.	— —	Juli.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Johann Rudorf.	Hubenberg.	Weisenfeld.	Unbewußt.	Juli.
— Andrä Jolion.	Behofen.	Höchstädt.	— —	—
— Christoph Dipold.	Lizendorf.	Schlesiz.	— —	—
— Johann Riemer.	Eckersbach.	Teichmannsdorf.	— —	—
— — Eißmann.	Vorchheim.		— —	—
— Konrad Krauß.	Bamberg. II.		— —	—
— Johann Prell.	Gerach.	Ebern.	Kohlbrenner.	August.
— David Keller.	Luttenheim.	Bamberg I.	Bauer.	—
— Martin Hurtig.	Gunstadt.	Bamberg II.	Weber.	—
— Franz Fischer.	Bamberg.		Maurer.	—
— Johann Lechner.	Pottenstein.		Bauer.	—
— Georg Götz.	Bamberg.		Schreiner.	—
— Johann Stöcklein.	— —		Handelsleute.	—
— Kaspar Schwinn.	Dankenfeld.	Bamberg II.	Unbewußt.	September.
— Andrä Duschel.	Döringstadt.	Banz.	— —	—
— Kaspar Bretterich.	Frensdorf.	Bamberg. II.	— —	—
— Georg Lind.	Lahm.	Lichtenfels.	Schneider.	November.
— Franz Hofmeyer.	Bamberg.		Taglöhner.	—
Vom 10ten Linien-Infanterie-Regimente Junker.				
Gem. Johann Graf.	Aneisried.	Eschenbach.	Bauer.	Februar.
— Michael Rubel.	Kloß.	Parkstein.	Spiegelpolirer.	April.
— Andreas Götz.	Geißthal.	Neuburg v. Wald.	Taglöhner.	Mai.
— Jakob Paulus.	Potenreith.	Eschenbach.	— —	Juli.
— Georg Weinberger.	Fühsmühl.	Waldsassen.	— —	—
— Johann Sengel.	Mitterteich.	— —	Zeugmacher.	August.
— — Völkl.	Leslohn.	Treswitz.	Bauer.	Dezember.
Vom 13ten Linien-Infanterie-Regimente.				
Gem. Johann Kiefer.	Täufers, in Tirol.		Unbewußt.	September.
— Adam Fuchs.	Sollbach.	Waldmünchen.	— —	Oktober.
— Vitus Maugg.	Wiltingshausen.	Göblbach.	— —	—
— Sebastian Rieß.	Wald.	Günzburg.	— —	—
— Georg Lindnermeyr.	Bergau.	— —	— —	—
— Joseph Werkle.	Ratten.	Wiblingen.	— —	—
— Johann Hoferle.	Dornsdorf.		— —	—
— Johann Tohma.	Buch.	Weissenhorn.	— —	—
— Jakob Unwander.	Landersberg.	Burgau.	— —	—
— Joseph Menner.	Weissenburg.	Günzburg.	— —	—
— Leopold Horner.	Wiblingen.		— —	—
— Joseph Mundenast.	Bühl.	Elchingen.	— —	—
— Adam Aumann.	Burgau.	Günzburg.	— —	—
— Alois Erhart.	Wiblingen.		— —	—

Namen der Desertenrs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Georg Heimel.	Euchen.	Geißlinger.	Unbewußt.	Oktober.
— Wendelin Wittmann.	Rigetsweiler.	Tiessenheim.	— —	—
— Bartholome Bauer.	Bolsheim.		— —	—
— Max Eberle.	Seebach.	Günzburg.	— —	—
— Joseph Höfele.	Roth.		— —	—
— Ambros Klopfhas.	Unter-Kirchberg.	Ober-Kirchberg.	— —	—
— Andrä Meyer.	Weissenborn.		— —	—
— Peter Tritschler.	Herschdor.	Lichtenfels.	— —	—
— Heinrich Schonbaum.	Eisenberg.	Steinach.	Taglöhner.	—
— Joseph Baumgärtner.	Welchenberg.	Mitterfels.	Unbewußt.	—
— Joseph Dichtl.	Reinholding.	Vilshofen.	— —	November.
— Thomas Blatner.	Grünstorf.	— —	— —	—
— Andrä Fischer.	Gengang.	Waldmünchen.	— —	—
— Peter Scharl.	Altenried.	Amberg.	— —	—
— Andrä Zierer.	Schondorf.	Kamm.	— —	—
— Anton Hollenger.	Großkötz.	Günzburg.	— —	—
— Georg Roth.	— —	— —	— —	—
— Joseph Spengl.	Becherhof.	Zusmarshausen.	— —	—
— Johann Welde.	Baiern.	Günzburg.	— —	—
— Johann Volbart.	Winzinghausen.	Kirchberg.	— —	—
— Johann Venbauk.	Kirchheim.		— —	—
— Bartholome Stegher.	Initingen.	Wettenhausen.	— —	—
— Leonhard Spann.	Eichen.	Grönenbach.	— —	—
— Joseph Abeln.	Unterried.	Roggenburg.	— —	—
— Anton Kreibenweis.	Zyrgau.	Zusmarshausen.	— —	—
— Ulrich Geiger.	Henneck.	Mindlheim.	— —	—
— Franz Höperle.	Initingen.	Wettenhausen.	— —	—
— Tathä Gruber.	Witzingshausen.	Kirchberg.	— —	—
— Baptist Beisch.	Tauffen.	Immenstadt.	— —	—
— Xaver Hold.	Gehwend.	— —	— —	—
— Anton Rohrmoser.	Nothenfels.	— —	— —	—
— Felix Bendele.	Stauffen.	— —	— —	—
— Joseph Guster.	Berg.	— —	— —	—
— Georg Moser.	Oberdorf.	Dornbirn.	— —	—
— Karl Haltenberger.	Mindlheim.		— —	—
— Anton Böck.	Günzburg.		— —	—
— Leonhard Amann.	Hillistetten.	Kirchberg.	— —	—
— Johann Geiger.	Günzburg.		— —	—
— Martin Baust.	Unter = Günzburg.		— —	—
— Stanislaus Fischer.	Lauterach.	Hofsteig.	— —	—
— Joseph Drever.	Horgen.	Zusmarshausen.	— —	—
— Eustach Kranker.	Heimhofen.	— —	— —	—
— Veit Maugg.	Willishausen.	— —	— —	—
— Michael Wachter.	Hüttenang.	Kempten.	— —	—
— Johann Gaßner.	Baldhausen.	Zusmarshausen.	— —	—
— Karl Spiller.	Herletshofen.	Leutkirch.	— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Jakob Miller.	Herscheck.	Mittelberg.	Unbewußt.	November.
— Konrad Miller.	Lanzhofen.		— —	—
— Joseph Lipp.	Langenau.	Elchingen.	— —	—
— Andrä Bamberger.	Welten.		— —	—
— Johann Biller.	Langenkirchen.	Biberach.	— —	—
— Justin Weber.	Autszell.		— —	—
— Narzis Miller.	Winterbach.	Glött.	— —	—
— Justin Klar.	Dallmensiegen.	Söflingen.	— —	—
— Josef Neßer.	Rossau.	Altenberg.	— —	—
— Joseph Ulmer.	Oberndorf.	Dornbirn.	— —	—
— Martin Gau.	Rankenweil.	— —	— —	—
— Gebhard Reitmann.	Weratshofen.	Leutkirchen.	— —	—
— Paul Oberlender.	Roth.	Ansbach.	— —	—
— Johann Zürl.	Dirndehning.	Landau.	— —	Dezember.
— Wolfgang Friedrich.	Rohr.	Rottenburg.	— —	—
— Adam Kopp.	Kullmain.	Kemnath.	— —	—
— Paul Gütle.	Hochstätten.	Göggingen.	— —	—
— Xaver Käufel.	Grünbach.	Günzburg.	— —	—
— Seraph Baumeister.	Burgau.	— —	— —	—
— Bongraz Kahn.	Steinberg.	Wiblingen.	— —	—
— Johann Emperle.	Rogensweiler.	Dietenheim.	— —	—
— Valentin Walter.	Krumbach.		— —	—
— Alois Saumweber.	Böllingen.	Wettenhausen.	— —	—
— Mathias Götz.	Oberwolbach.	— —	— —	—
— Anton Kotter.	Wartenstetten.	Wertingen.	— —	—
— Joseph Zeller.	Wurtelstetten.	— —	— —	—
— Joseph Reitz.	Günzburg.		— —	—
— Mathias Bickler.	— —		— —	—
— Tiberius Zähnle.	Großlötz.	Günzburg.	— —	—
— Georg Steer.	Dambausen.	Wertingen.	— —	—
— Philipp Matt.	Guntringen.	Dillingen.	— —	—
— Johann Matt.	— —	— —	— —	—
— Michael Schwarzmann.	— —	— —	— —	—
— Joseph Stricker.	Rettenbach.	Wettenhausen.	— —	—
— Michael Schmalenberg.	Eintingen.	Günzburg.	— —	—
— Martin Gau.	Rankenweil.	Dornbirn.	— —	—
— Michael Leistenbold.	Wilhemskirch.	Rattenstein.	— —	—
Vom 4ten Linien-Infanterie-Regimente.				
Gem. Paul Lattig.	Rothenburg.		Soldat.	Februar.
— Johann Grübel.	Zapfendorf.	Bamberg.	Bauer.	März.
— Anton Schleich.	Landsberg.		Taglöhner.	Juli.
— Martin Weyand.	Ansbach.		Amtsbot.	—
— Konrad Pröpfer.	Zirndorf.	Schwabach.	Schneider.	—
— Friedrich Miller.	Fürth.	— —	Zimmermann.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Christian Kamm.	Ansbach.		Riemer.	August.
— Leonhard Hammer.	— —		Wirth.	—
Büchsenmacher Joh. Bartholomä	Obereisenheim.		Büchsenmacher.	November.
Gem. Thomas Hämmerlein.	Gumpershausen.	Krailsheim.	Hirt.	—
— Ulrich Rudel.	Burgstall.	Schwabach.	Bauer.	—
— Georg Fickel.	Muningen.	Oettingen.	— —	Dezember.
— Michael Pfaffenländer.	Münchsrath.	— —	Taglöhner.	—
— Math. Wambach.	— —	— —	Bauer.	—
— Augustin Moll.	Utzmeining.	Walterstein.	Taglöhner.	—
— Kaspar Buchner.	Heuberg.	Oettingen.	Bauer.	—
— Georg Karch.	Wechingen.	— —	Weber.	—
— Georg Altgeier.	Heuberg.	— —	Taglöhner.	—
— Jakob Lachner.	Oettingen.		Mauerer.	—
— Johann Ziegler.	Hausen.	Oettingen.	— —	—
— Michael Regele.	Oettingen.		Schneider.	—
— Georg Folk.	Heuberg.	Oettingen.	Weber.	—
— Alois Gbttler.	Wallerstein.		Musikant.	—
— Ulrich Steinacker.	Maichingen.	Wallerstein.	Weber.	—
— Leonhard Mayer.	Megelsheim.	Oettingen.	Bauer.	—
— Johann Reiff.	Stemhart.	— —	— —	—
— Adam Gruber.	Heuburg.	— —	— —	—
— Johann Hammer.	Dambach.	— —	— —	—
— Johann Baumgartner.	Wechingen.	— —	— —	—
— Johann Bach.	Heubing.	— —	Schmidt.	—
— Christoph Schierer.	Erlbach.	— —	Bauer.	—
— Felix Schneider.	Geißlingen.	— —	Weber.	—
— Tobias Uebelen.	Bühl.	— —	Schuster.	—
— Joseph Ernst.	Zipplingen.	— —	— —	—
— Michael Albich.	Wörnitz.	Rothenburg.	Bauer.	—
— Kaspar Hutner.	Wüestriel.	Eberach.	Taglöhner.	—
— Samuel Krieg.	Gugelhausen.	Rothenburg.	Bauer.	—
— Georg Hofner.	Quershofen	Uffenheim.	Taglöhner.	—
— Georg Schindhelm.	Fach.	Schwabach.	Schuster.	—
— Adam Hürner.	Wellhausen.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Georg Wiesinger.	Michelbach.	— —	Taglöhner.	—
— Friedrich Deeg.	Schweighausen.	Feuchtwang.	Hirt.	—
— Nikolaus Arnsberger.	Grottenbach.	Schwabach.	Bauer.	—
— Kaspar Sand.	Roes.	Ansbach.	Müller.	—
— Philipp Schuhmann.	Schillingsfürst.		Taglöhner.	—
— Georg Wittmann.	Hebertshausen.	Rothenburg.	Bauer.	—
— Leonhard Gackstetter.	Mezholz.	— —	— —	—
— Michael Fuchs.	Reubach.	— —	— —	—
— Balthasar Huber.	Burtiswagen.	Krailsheim.	Taglöhner.	—
— Leonhard Böck.	Ostheim.	Rothenburg.	Müller.	—
— Michael Sauermann.	Lenzenbrunn.	— —	Hirt.	—
— Georg Wolfmayer.	Enzenweiler.	— —	— —	—

Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Michael Haberöberg.	Gunzenhausen.		Taglöhner.	Dezember.
— Wolfgang Lang.	Wilhelmsdorf.	Schwabach.	— —	—
— Jakob Dürenberger.	Beierberg.	Wassertrüdingen.	Maurer.	—
— Leonhard Dürenberger.	— —	— —	— —	—
— Andrä Kundinger.	Langenzen.	Schwabach.	Taglöhner.	—
— Wolfgang Mayer.	Krottenbach.	— —	— —	—
— Konrad Nassauer.	Siegelsdorf.	— —	Bauer.	—
— Georg Höfenauer.	Krailsheim.		Schreiner.	—
— Peter Wisinger.	Aichenzell.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Friedrich Böck.	Rotzendorf.	— —	— —	—
— Wilhelm Bommer.	Radlingen.	Schwabach.	Tabackspinner.	—
— Simon Renner.	Birkenhof.	Gunzenhausen.	Bauer.	—
— Leonhard Dechner.	Nordenberg.	Rothenburg.	— —	—
— Julius Zott.	Kleinahnersbach.	Kirchberg.	Hirt.	—
— Georg Beissar.	Schafhof.	Schillingsfürst.	Taglöhner.	—
— Georg Endres.	Obermainbach.	Schwabach.	Bauer.	—
— Konrad Bessold.	Anwanten.	— —	— —	—
— Georg Dengler.	Bengendorf.	— —	— —	—
— Heinrich Frühwald.	Ansbach.		Mezger.	—
— Nikolas Deggenböck.	Kornburg.	Schwabach.	Wirth.	—
— Konrad Seitz.	Wiesenbach.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Georg Trump.	Goldbach.	— —	— —	—
— Leonhard Kurz.	Englertshausen.	— —	— —	—
— Michael Hessenauer.	Roth am See.	— —	— —	—
— Michael Stegmeyr.	Krailsheim.		Taglöhner.	—
— Mathias Binder.	Hechlingen.	Wassertrüdingen.	Hafner.	—
— Leonhard Kehrberger.	Brennholzheim.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Michael Liebing.	Waldhausen.	— —	— —	—
— Friedrich Hilpert.	Plofelden.	— —	Taglöhner.	—
— Georg Hahn.	Hengstfeld.	— —	Bauer.	—
— Leonhard Engelmaier.	Müllbach a. d. Heid	Krailsheim.	Schuhmacher.	—
— Georg Gögelein.	Künhard.	— —	Hirt.	—
— Adam Wagner.	Oberspeltach.	— —	Taglöhner.	—
— Michael Wegner.	Plofelden.	— —	— —	—
— Michael Dihm.	Oberspeltach.	— —	Schneider.	—
— Heinrich Bogner.	Wendelstein.	Schwabach.	Bürstenmacher.	—
— Konrad Ruthenspieß.	Lainburg.	— —	Mezger.	—
— Paulus Götz.	Reibersried.	— —	Musikant.	—
— Lorenz Neser.	Hermersheim.	Uffenheim.	Bauer.	—
— Georg Horn.	Winkelsbach	Ansbach.	— —	—
— Peter Schreiner.	Tremelsfelder.	— —	— —	—
— Adam Mayer.	Oberanstadt.	— —	— —	—
— Leonhard Beond.	Neuglau.	— —	— —	—
— Friedrich Schmidt.	Sachsen.	— —	— —	—
— Georg Schmidt.	Volkersdorf.	— —	Weber.	—
— Kaspar Lang.	Unteraltenberheim.	— —	Taglöhner.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Peter Pretting.	Wolkersbronn.	Nürnberg.	Taglöhner.	Dezember.
— Joseph Lenk.	Oberwolbach.	Gunzenhausen.	Maurer.	—
— Michael Reiff.	Neukirchen.	Ansbach.	Bauer.	—
— Mathias Schmidt.	Ansbach.		Soldat.	—
— Johann Horn.	Frankendorf.	Ansbach.	Bauer.	—
— Veit Brodwolf.	Tiefenthal.	— —	— —	—
— Johann Weiß.	Wolkersbrunn.	Gräfenberg.	— —	—
— Veit Achtel.	Schweindorf.	Rothenburg.	— —	—
— Joseph Pork.	Kleinabenberg.	Gunzenhausen.	— —	—
— Mathias Feuerlein.	— —	— —	Musikant.	—
— Andrä Zehder.	— —	— —	Hirt.	—
— Ulrich Probst.	Göttelsdorf.	Ansbach.	— —	—
— Michael Bickel.	Ansolden.	— —	— —	—
— Anton Lechner.	Lottenbach.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Leonhard Blumenstock.	Gernbronn.	— —	Taglöhner.	—
— Adam Mittermeyer.	Niederoberbach.	Ansbach.	Bauer.	—
— Georg Dill.	Gollhofen.	Uffenheim.	Taglöhner.	—
— Georg Reiß.	— —	— —	— —	—
— Georg Schlund.	Ansbach.		— —	—
— Georg Winkler.	Bartelsdorf.	Schwabach.	Bauer.	—
— Andrä Büttner.	Wechenhofen.	— —	— —	—
— Leonhard Kiefner.	Rockhalten.	Krailsheim.	Taglöhner.	—
— Thomas Niederländer.	Kamerstein.	Schwabach.	Bauer.	—
— Konrad Müller.	Oberheidlbach.	— —	— —	—
— Andrä Popp.	Kornburg.	— —	Hirt.	—
— Martin Gelert.	Obernbreit.	Uffenheim.	Weber.	—
— Peter Nießler.	Neuse an der Schwarzach.	Schwabach.	Hirt.	—
— Martin Pfeiffer.	Gilchsheim.	Uffenheim.	Bauer.	—
— Michael Deller.	Martinsheim.	— —	— —	—
— Michael Schnor.	Equartshofen.	— —	— —	—
— Johann Landauer.	Zirndorf.	Schwabach.	Büttner.	—
— Johann Müller.	Ansbach.		Nachtwächter.	—
— Franz Ebner.	Kettenhochstädt.	Ansbach.	Taglöhner.	—
— Johann Oefeln.	Gnolzheim.	Haidenheim.	— —	—
— Johann Steggen.	Veits-Erlbach.	Ellingen.	Hirt.	—
— Lorenz Pfeil.	Pleinfeld.	— —	Zimmermann.	—
— Leonhard Striefler.	Kreinthal.	Uffenheim.	Häcker.	—
— Leonhard Häßler.	Reichenbach.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Leonhard Wolmershauser	Jägersheim.	— —	Taglöhner.	—
— Michael Bodachtel.	Binzwang.	Kolmberg.	Chirurg.	—
— Georg Billenstein.	Heinckllingen.	Ansbach.	Taglöhner.	—
— Franz Leitner.	Neustetten.	— —	Ziegler.	—
— Michael Schürlein.	Gerabronn.	Krailsheim.	Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Michael Auerhamer.	Steinbach.	Schwabach.	Weber.	Dezember.
— Georg Schwemer.	Grube.	— —	Bauer.	—
— Leonhard Hamer.	Ansbach.		Wirth.	—
— Stephan Dürschner.	Wendelstein.	Schwabach.	Melber.	—
— Johann Holzknecht.	Feuchtwang.		Büttner.	—
— Kaspar Knog.	Engertshausern.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Friederich Arnold.	Sorg.	Schwabach.	Taglöhner.	—
— Georg Liebelritter.	Raisch.	Uffenheim.	Bauer.	—
— Konrad Schwandner.	Stein.	Schwabach.	Glasschleiffer.	—
— Peter Lorenz.	Kleinreit.	— —	Bauer.	—
— Joseph Vogel.	Michelbach.	Krailsheim.	Weber.	—
— Martin Hetzel.	Wallhausen.	— —	Bauer.	—
— Christoph Silberhorn.	Reuth.	Windsbach.	Hirt.	—
— Georg Bauer.	Wallhausen.	Kraitsheim.	Bäcker.	—
— Wilhelm Reinert.	Imeldorf.	Ansbach.	Schmidt.	—
— Wilhelm Großmann.	Herpersdorf.	— —	Taglöhner.	—
— Simon Streitstock.	Büschelbach.	— —	— —	—
— Jakob Windsheimer.	Galgenmühl.	— —	Soldat.	—
— Wolfgang Böck.	Helpersdorf.	— —	Taglöhner.	—
— Sixtus Fliche	Büschelbach.	— —	— —	—
— Sebastian Heinlein.	Ickelheim.	Uffenheim.	— —	—
— Markus Kronberger.	Unter Ampfrach.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Michael Daum.	Imeldorf.	Ansbach.	— —	—
— Leonhard Scheiderlein.	Seitenberg.	Kirchberg.	Schmidt.	—
— Michael Blumenstock.	Gagstadt.	— —	Taglöhner.	—
— Michael Wolmershausen.	Lehensiedel.	— —	— —	—
— Adam Hörner.	Lenkerstetten.	— —	Bauer.	—
— Balthaser Erbächer.	Katzwang.	Schwabach.	— —	—
— Johann Baumann.	Bach.	— —	Wirth.	—
— Johann Holzknecht.	Feuchtwang.		Schuhmacher.	—
— Johann Mayer.	Schaftnach.	Schwabach.	Hirt.	—
— Georg Hafner.	Gemünd.	Gunzenhausen.	Flurer.	—
— Sebastian Winter.	Roth.	— —	Taglöhner.	—
— Christian Höhnlein.	Schopfloch.	Feuchtwang.	Maurer.	—
— Jakob Springer.	— —	— —	Zimmermann.	—
— Michael Hochstein.	Cerndorf.	— —	Taglöhner.	—
— Georg Erb.	Schopfloch.	— —	Maurer.	—
— Leonhard Hartnagl.	Salzach.	— —	Bauer.	—
— Nikolaus Bukel	Burgoberbach.	Ansbach.	Maurer.	—
— Martin Söller.	Helmshofen.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Michael Kracklauer.	Enderndorf.	Gunzenhausen.	Musikant.	—
— Michael Körber.	Breitenau.	Ansbach.	Bauer.	—
— Leonhard Pfitzer.	Neustetten.	— —	— —	—
— Michael Geiselsieder.	Imeldorf.	— —	Taglöhner.	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Bartholome Kohr.	Hechelbach.	Ansbach.	Taglöhner.	Dezember.
— Johann Spoth.	Safhof.	Krailsheim.	Scherschleiffer.	—
— Michael Pfluger.	Landsiedel.	Kirchberg.	Büttner.	—
— Michael Mayer.	Loberhausen.	— —	Steinhauer.	—
— Georg Götz.	Leusiedel.	— —	Taglöhner.	—
— Georg Fuchs.	Ruppertshofen.	— —	Bauer.	—
— Michael Betz.	— —	— —	Bäcker.	—
— Mathias Leidig.	— —	— —	Schmidt.	—
— Georg Mayer.	Lautershausen.	Ansbach.	Mezger.	—
— Johann Denk.	Steinbach.	Schwabach.	Taglöhner.	—
— Andrä Alteniter.	Lautershausen.	Ansbach.	Zimmermann.	—
— Sirtus Schuh.	Burggrafenhof.	Schwabach.	Bauer.	—
— Johann Peselt.	Kornburg.	— —	Schneider.	—
— Georg Hackenreiß.	Wolendorf.	Ansbach.	Hirt.	—
— Martin Ott.	Reichenbach.	Schwabach.	Bauer.	—
— Sebastian Althamer.	Kleindarten.	Gunzenhausen.	Hirt.	—
— Johann Roth.	Irpersheim.	Uffenheim.	Taglöhner.	—
— Johann Halbritter.	Schopfloch.	Krailsheim.	Mezger.	—
— Leonhard Gbtler.	Schobdach.	Wassertrüding.	Gemeinde Diener.	—
— Michael Müller.	Iggelsheim.	Vierneberg.	Wagner.	—
— Wolfgang Fleischmann.	Ober: Diebelsbach.	Schwabach.	Bauer.	—
— Georg Hofer.	Wintersdorf.	— —	Wirth.	—
— Leonhard Klein.	Gallhofen.	Uffenheim.	Weber.	—
— Georg Hahn.	— —	— —	Bauer.	—
— Nikolaus Popp.	— —	— —	Ziegler.	—
— Friedrich Häbser.	Frankenstein.	Rothenburg.	Taglöhner.	—
— Johann Schwab.	Aschbach.	Schwabach.	Bauer.	—
— Adam Kraft.	Veitshausen.	— —	— —	—
— Joseph Mann.	Geißlingen.	Wallerstein.	— —	—
— Georg Gehring.	Winterhof.	Oettingen.	— —	—
— Johann Vogel.	Gunzenhausen.		Tuchmacher.	—
— Johann Eckert.	Langenzenn.	Schwabach.	Schuhmacher.	—
— Georg Petrisch.	Schweinau.	— —	Wirth.	—
— Albrecht Friedlein.	Obernzenn.	Ansbach.	Schuhmacher.	—
— Christoph Kam.	Ansbach.		Riemerer.	—
— Georg Burghart.	Reichelshofen.	Rothenburg.	Bauer.	—
— Friederich Bickel.	Kleinabenberg.	Gunzenhausen.	Musikant.	—
— Michael Gerhäuser.	Kerlingen.	Uffenheim.	Schreiner.	—
— Andre Schüßler.	Martinsheim.	— —	Mauerer.	—
— Georg Jortan.	Großhabersdorf.	Schwabach.	Handelsmann.	—
— Michael Auerheimer.	Steinbach.	— —	Weber.	—
Andrä Schirmer.	Fechenheim.	Uffenheim.	Bauer.	—
— Paulus Weymann.	Tiftshausen.	Krailsheim.	— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Vom 1ten Infanterie-Bataillon Habermann.				
Gem. Math. Stricker.	Peterswörth.	Schwaben.	Söldner.	Februar.
— Joseph Tiefenbruner.	Briem.	Wildenwarth.	Mahler.	März.
Vom 2ten leichten Infanterie-Bataillon Dietfurt.				
Gem. Joseph Mittermayr.	Reicholzried.	Grönenbach.	unbewußt.	Januar.
— Martin Geble.	Memmingen.		— —	April.
— Michael Reindl.	Au.	München.	— —	Mai.
— Georg Epperle.	Geig.	Ottobayern.	— —	—
— Anton Beiß.	Rückholz.	St. Mang.	— —	Juni.
— Jakob Häring.	Hubers.	Kempten.	— —	—
— Johann Kloz.	Hochmann.	Grönnebach.	— —	August.
— Joseph Mayr.	Bezingau.	Kempten.	— —	—
— Joseph Albrecht.	Brühlingen.	Ottobaiern.	— —	—
— Joseph Griesmayer.	Innsbruck.		— —	September.
— Valentin Santra.	Piene.	Trient.	— —	—
— Andre Schmidt.	Immenstadt.		— —	—
— Anton Gugemoos.	Friesenried.	Obergünzburg.	— —	Oktober.
— Lorenz Etterich.	Meinholz.	Kempten.	— —	—
— Leonhard Epp.	Forwang.	Sulz.	— —	—
— Xaver Arnold.	Eschach diesseits der Iller.		— —	—
— Michael Staubiz.	Hafenheim.	Mosbach.	— —	—
— Joseph Kempter.	Pfozer.	Kaufbeuern.	— —	—
— Friedrich Diepolder.	Walegg.	Kempten.	— —	—
— Jakob Mack.	Allersheim.	Rothenburg.	— —	November.
Vom 3ten Infanterie-Bataillon Graf Preysing.				
Gem. Valentin Ziegelmayer.	Unterschlich.	Wasserburg.	Zimmermeister.	November.
— Simon Wittmann.	Ried.	Ingolstadt.	Halb-Höfler.	—
— Johann Koch.	Gozing.	Rosenheim.	Halb Bauer.	—
— Joseph Huber.	Marien-Kirchen.	Eggenfelden.	Taglöhner.	—
— Joseph Apel.	Gereswang.	Dachau.	— —	—
— Sebastian Huber.	Mehring.	Fridberg.	Küster.	—
— Gregor Samberger.	Haub.	Erding.	Söldner.	—
— Anton Eberl.	Petershausen.	Dachau.	Bauer.	—
— Joseph Probst.	Mamendorf.	— —	Schneider.	—
— Johann Gerum.	Olfing.	— —	Halb-Höfler.	—
— Nikolaus Fischer.	Giesheim.	Valey.	$\frac{1}{16}$ Bauer.	—
— Thomas Reichel.	Drischelloh.	Wasserburg.	Häusler.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Paul Bugner.	Parsberg.	Mießbach.	Austrägler.	November.
— Bernhard Prdschel.	Strobenried.	Schrobenhausen.	Halb-Hößler.	Dezember.
— Georg Bucher.	Bleibing.	Ingolstadt.	Halb-Bauer.	—
— Melchior Losch.	Alling.	Starnberg.	Taglöhner.	—
— Joseph Wittmann.	Herschhausen.	Schrobenhausen.	Bauer.	—
— Jakob Michael.	Hilgertshausen.	Aichach.	Maurerer.	—
— Joseph Schmidt.	Aichach.		Taglöhner.	—
— Xaver Pez.	Dasing.	Friedberg.	— —	—
— Georg Birgmayer.	Menzenbach.	Pfaffenhofen.	— —	—
— Johann Hinker.	Unterumbach.	Friedberg.	Gütler.	—
— Benedikt Ungermayer.	Garching.	München.	Söldner.	—
— Lorenz Fuchs.	Mießbach.		Bauer.	—
— Mathias Förg.	Heinrichshofen.	Landsberg.	Söldner.	—
— Jakob Brogner.	Birching.	Moosburg.	— —	—
— Franz Obermayer.	Winzenried.	Pfaffenhofen.	Hirt.	—
— Jakob Joachim.	Reingrif.	Schrobenhausen.	Bauer.	—
— Erhard Ledner.	Pfeffing.	Erding.	Taglöhner.	—
— Kaspar Apelshauser.	Appersdorf.	Abensberg.	Söldner.	—
— Michael Mayer.	Dirschhofen.	Schrobenhausen.	Bauer.	—
— Johann Krazer.	Kletham.	Erding.	Häusler.	—
— Jakob Schmidt.	Weisendorf.	Ingolstadt.	Bauer.	—
— Andrä Wagner.	Lauterbach.	Schrobenhausen.	Taglöhner.	—
— Simon Steinberger.	Göhm.	Pfaffenhofen.	— —	—
— Michael Hofer.	Ehrenberg.	— —	Schneider.	—
— Joseph Wenzel.	Degernbach.	— —	Häusler.	—
— Martin Eder.	Laim.	München.	Taglöhner.	—
— Paul Haas.	Wallach.	Schrobenhausen.	— —	—
— Joseph Weninger.	Iffeldorf.	Weilheim.	Ledig.	—
— Leonhard Prexel.	Petterd.	Moosburg.	Halb-Gütler.	—
— Johann Kunzenberger.	Ried.	Rosenheim.	Bauer.	—
— Johann Wintermayer.	Bingenhausen.	Schrobenhausen.	Halb-Bauer.	—
— Thomas Kolper.	Grießböckerzell.	Aichach.	Weber.	—
— Mathias Mayer.	Elsendorf.	Abensberg.	Zimmermann.	—
— Ulrich Suleinger.	Langenpreising.	Erding.	Taglöhner.	—
— Joseph Aschinger.	Haidhausen.	München.	Bauer.	—
— Joseph Schreiber.	Eching.	Freising.	½ Bauer.	—
— Joseph Huber.	Parsberg.	Mießbach.	Meßner.	—
— Georg Gülch.	Hufnaglreith.	Moosburg.	Bauer.	—
— Kaspar Oswald.	Kirchdorf.	— —	Taglöhner.	—
— Korbin Neumeyr.	Obergeiselbach.	Erding.	Söldner.	—
— Johann Selmayer.	Gönzöd.	— —	Halb-Bauer.	—
— Johann Lenzinger.	Offeking.	Kellheim.	Taglöhner.	—
— Johann Hafner.	Pornbach.	Pfaffenhofen.	— —	—
— Johann Wittmann.	Buch.	— —	Meßner.	—
— Franz Bergmayer.	Alling.	Starnberg.	Taglöhner.	—
— Sebastian Kain.	Helfendorf.	Rosenheim.	Schneider.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Xaver Lohner.	Wallda.	Rain.	Halb=Bauer.	Oktober.
— Franz Wißmüller.	Bauerdillingen.	— —	Taglöhner.	—
— Joseph Gschwendner.	Holzheim.	Rosenheim.	Halb=Bauer.	—
— Lorenz Hiller.	Aßling.	Schwaben.	Müller.	—
— Jakob Westermayer.	Deting.	Ingolstadt.	Halb=Bauer.	—
— Joh. Schwarzenberg.	Hafelsberg.	Schwaben.	Zimmermann.	—
— Joseph Ostböck.	Breitenmoos.	Wasserburg.	Halb=Bauer.	—
— Paul Strahl.	Kompfing.	Erding.	Häusler.	—
— Joseph Mametshofen.	Unterwittelsbach.	Aichach.	Taglöhner.	—
— Nikolaus Obermayr.	Liebrach.	Erding.	Bauer.	—
— Lorenz Werter.	Gambach.	Pfaffenhofen.	Zimmermann.	—
— Georg Schmidt.	Geisenfeld.	— —	Hirt.	—
— Peter Michael.	Aching.	Landsberg.	Taglöhner.	—
— Anton Reinbügler.	Steinbach.	Aichach.	Bauer	—
— Anton Stutz.	Klein Mehring.	Ingolstadt.	Taglöhner.	—
— Franz Reisch.	Tierhaupten.	Rain.	— —	—
— Thomas Schröder.	Alling.	Starnberg.	Bauer.	—
— Andrä Well.	Windach.	Landsberg.	Taglöhner.	—
— Nikolaus Mayer.	Offing.	Mießbach.	Bauer.	November.
— Martin Eberl.	Hernshausen.	Aichach.	— —	—
— Anton Lang.	Aresing.	Schrobenhausen.	Wagner.	—
— Joseph Lindermayer.	Hernshausen.	Aichach.	Bauer.	—
— Christoph Vetter.	Kissing.	Friedberg.	Söldner.	—
— Dionisius Kretmayer.	Dorffel.	Pfaffenhofen.	Bauer.	—
— Johann Auer.	Strum.	Eagenfelden.	Taglöhner.	—
— Joseph Strengel.	Unter Fining.	Landsberg.	Halb=Bauer.	—
— Joseph Zeiler.	Tiefenbach.	Landshut.	Schneider.	—
— Nepomuck Schönauer.	Ellenberg	Pfaffenhofen.	Wirth.	—
— Jakob Tyroler.	Weizenried.	— —	Bauer.	—
— Mathias Lechner.	Rothenmark.	— —	— —	—
— Jakob Gröbler.	Walda.	Rain.	— —	—
— Georg Kölbel.	Wegscheid.	Tölz.	Taglöhner.	—
— Johann Wichtel.	Höfling.	Weilheim.	— —	—
— Franz Mehringer.	Nörding.	Pfaffenhofen.	Häusler.	—
— Mathias Zentel.	Oberding.	Erding.	Schneider.	—
— Johann Glenz.	Hartacker.	Ingolstadt.	— —	—
— Sebastian Schneider.	Groß Mehring.	— —	Bauer.	—
— Michael Hockner.	Klein Mehring.	— —	Gütler.	—
— Jakob Wittenhöfer.	Illdorf.	Rain.	Taglöhner.	—
— Simon Kaiser.	Großwirth.	Freising.	Proviant=Bäcker.	—
— Joseph Kirmayer.	Rohr.	Pfaffenhofen.	Taglöhner.	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Vom 4ten leichten Infanterie-Bataillon Wreden				
Gem. Mathias Daxel.	Heberamstorf.	Pfaffenhofen.	Schmidt.	Mai.
Vom 5ten leichten Infanterie-Bataillon Buttler.				
Gem. Zachäus Wittmann.	Garmersheim.	Ingolstadt.	Taglöhner.	Mai.
— Georg Ziegler.	Hilpoltstein.		Chirurg	—
— Georg Uebeck.	Gräfenberg.		Taglöhner.	—
— Georg Mayer.	Altsittenbach.	Hersbruck.	— —	—
— Johann Kolb.	—	—	— —	—
— Georg Stiegler.	Kirchsittenbach.	— —	Amtsbot.	—
Korp. Michael Fleischer.	Marbach.	Ritterschaftlich.	Bauer.	—
Gem. Georg Mayer.	Schwarzbruck.	Bergthann.	— —	—
— Kaspar Schmidt.	Oberweiler.	Kleinfeld.	Taglöhner.	—
— Michael Knoz.	Untersteinbach.	Roth.	Hirt.	—
— Johann Rumpf.	Remsberg.	Ellingen.	— —	—
— Lorenz Dorn.	Betzenstein.		Taglöhner.	—
— Friderich Schuhmann.	Stierberg.	Betzenstein.	Weber.	—
— Friderich Wacker.	Kirchsittenbach.	Hersbruck.	— —	—
— Johann Bleisteiner.	—	—	Bauer.	—
— Johann Scharer.	—	—	Weber.	—
— David Weber.	Hersbruck.		Maurer.	—
— Johann Bauer.	Obersteinbach.	Gunzenhausen.	Bauer.	—
— Georg Weiß.	Megeldorf.	Burgthann.	— —	—
— Leonhard Preußel.	Altsittenbach.	Hersbruck	— —	—
Vom 6ten leichten Infanterie-Bataillon Taxis.				
Gem. Alois Schenk.	Ottelfingen.	Nordendorf.	Söldner.	August.
— Alois Vögele.	Naßreith.	Imster.	Bauer.	September.
Vom 2ten Chevauxlegers-Regimente.				
Gem. Melchior Bernhuber.	Memingen.		Unbewußt.	Mai.
Vom 3ten Chevauxlegers-Regimente.				
Gem. Anton Wetz.	Geisingen.	Efelder.	Bauer.	Juni.
— Anton Herbst.	Drozing.	Burgau.	Soldat.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Vom 4ten Chevauxlegers-Regimente.				
Gem. Johann Bez.	Lehm.	Kronach.	unbewußt.	Mai.
— Johann Kraus.	Beckendorf.	Weißmann.	— —	August.
— Joseph Fleischmann.	Studlang.	Lichtenfels.	Bauer.	September.
— Georg Gräbner.	Wilhelmsthal.	Kronach.	— —	—
— Jakob Kund.	Burgberg.	Lichtenfels.	— —	—
— Martin Essenfelder.	Truholz.	Bamberg.	— —	Oktober.
— Paul Schüz.	Rödel.	Lichtenfels.	— —	—
— Paul Holler.	Mühlhausen.	Höchstädt.	— —	Dezember.
— Georg Körner.	Papeminn.	— —	— —	—
— Graßmann.	Grafenholz.	Gleusdorf.	— —	—
— Valentin Vierheilig.	Pfendhausen.	Schweinfurt.	— —	—
— Nikolaus Rödder.	— —	— —	— —	—
— Adam Gebüsch.	Sulzheim.		— —	—
Vom Artillerie-Regimente.				
Gem. Georg Christoph.	Mauernzell.	Mitterfels.	Taglöhner.	Dezember.
— Ulrich Schafmizl.	Gundlfingen.	Hochstädt.	Bauer.	November.
— Kornel Weissenbruch.	Ulm.		Weber.	—
— Joseph Taller.	Amberg.		Zimmermeister.	Dezember.
Vom Jäger-Corps.				
Gem. Leonhard Arnold.	Weissenstein.	Schwaben.	unbewußt.	Februar.
Oberjäger. Paul Oberndorf.	Steingaden.	Schongau.	— —	Juni.
Gem. Kaspar Roille.	Diessen.	Landsberg.	— —	Juli.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die im obigen Verzeichnisse benannten Landeskinder, sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens, nach den bestehenden Landesgesezen, (soweit es nicht schon geschehen) zu verfahren.

München den 14. September.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Kraus.

Bersch, Sekretär.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 25. August l. J. wurde der geheime Legations-Rath Karl August Ringel als Chef der französischen Sektion des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse bestätiget; — der königliche geheime Registrator dieses Ministeriums, Paul Joseph Baumüller, zum General-Sekretär bei demselben, — und der königliche Rath und bisher expedirende geheime Sekretär des Ministeriums des Innern, Franz Xaver Kobell, zum General-Sekretär dieses Ministeriums ernannt.

Da der vormalige Kriegsrath in Ansbach und nunmehrige erste Finanzrath im Pegniz-Kreise, Johann Georg Zenker, im Justiz-Fache eine Anstellung erhält, — so rücken, vermög einer allerhöchsten Entschliessung vom 1. Oktober l. J., der Finanzrath Friederich Karl Alexander Nagler in die erste, — der Finanzrath Johann Karl Friederich Roth in die zweite Finanzraths-Stelle im Pegniz-Kreise vor, — und der bisherige Kamer-Assessor zu Ansbach, Hellwig Konrad Luz, erhält darin die erledigte dritte Finanzraths-Stelle.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 24. September l. J. wurde der bisherige Landrichter in Rattenberg, Alois Freiherr von Donnersberg, zum Polizei-Kommissär in Botzen; —

vom 26. desselben Monats der Landesdirektions-Akzessist in Neuburg, Joseph Schiele, zum Sekretär bei der Kommunal-Administration in Passau; —

vom 20. desselben Monats der ehehin fürstlich Eichstädtische geheime Kanzellist N. Schmid, zum Registratur-Gehilfen bei der Finanz-Direktion im Altmühl-Kreise ernannt, — und

vom 23. desselben Monats der als Ober-Aufschlagamts-Kontrolleur nach Innsbruck bestimmte N. Gall in gleicher Eigenschaft in dem Salzach-Kreise, — der bei der Kasse in Eichstädt funktionirende N. Ruf aber als Ober-Aufschlagamts-Kontrolleur im Inn-Kreise angestellt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 23. August l. J. wurde der Rechts-Praktikant Franz Xaver Hochreiter zum zweiten Aktuar des Landgerichts München, — und der Rechts-Praktikant Johann Baptist Schiehändl zum zweiten Aktuar des Landgerichts in Mühldorf; —

vom 30. September l. J. der zweite Aktuar des Landgerichts München, Franz Xaver Hochreiter, zum ersten Aktuar des Landgerichts in Freising, — der Oberschreiber des Landgerichts München, Bernhard Joseph Höß, zum zweiten Aktuar bei diesem Landgerichte, — und der Rechts-Praktikant in Erding, Anton Lechner, zum zweiten Aktuar beim Landgerichte dortselbst befördert.

Ferner wurden durch eine allerhöchste Entschliessung vom 12. September l. J. bei dem Ober-Postamte in Augsburg, Georg Peter,

Joseph Asam und Eugen Simon, als Zeitungs-Expeditoren angestellt;

vom 27. desselben Monats dem Grafen Friedrich Brockdorf der Kanzlei-Akzeß bei dem General-Kreis-Kommissariate in Nürnberg bewilliget; —

vom 17. August l. J. der quieszirende Förster zu Stein, Joseph Zölch, zum Revierförster in Waldmünchen, — der Forstwart in Heimburg, Paul Schneider, zum Revier-Förster in Teinschwang, — der Forstwart zu Sulzbürg, Peter Schneeberger, zum Revier-Förster in Eicha, — dann der Forstwart zu Pleistein, Theodor Fürst, zum Revier-Förster in Penting befördert; —

vom 1. Oktober l. J. die Kanzellisten: Franz Schneckenbecher, — Joseph Karl von Tein, — Wilhelm Joseph Härtl, — und der Diurnist bei der königlichen Zentral-Staats-Kasse, Ludwig Planck, als Kanzellisten im Altmühl-Kreise angestellt; und

vom 4. desselben Monats der bisherige Rechnungs-Kommissär bei der vormaligen Landes-Direktion zu Bamberg, Karl Joseph Ziegler zum Rechnungs-Kommissär bei der königlichen General-Forst-Administration ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 24. September l. J. wurde die Pfarrei Mammendorf, im Landgerichte Dachau, dem bisherigen Pfarrer in Zorneding, Joseph Eibel, — und

vom 25. desselben Monats die Pfarrei Mitterfels, im Landgerichte gleichen Namens, dem Exkarmeliten und Schul-Inspektor in Straubing, Priester Anton Kollbek, allergnädigst verliehen.

Berichtigung.

In dem LVI. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes, Seite 2197, Zeile 1, von unten, lese man: lit. d. statt lit. a.

Anzeige

des am 8. September 1808 auf dem Haupt-Jahrmarkte zu Straubing verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an				Kommen also 2 Stücke zu stehen						Abgetriebene Stücke.
				Fleisch		Unschlitt		im Gelde		im Gewichte an Fleisch auf		im Gewichte an Unschlitt auf		
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	℔	Zent.	℔	fl.	kr.	Znt	℔	Znt	℔	
64 Stücke.	36	2406	—	106	60	11	65	183	40	5	92	—	64	28

Anzeige

der in der Königlich-Baierischen Provinz Neuburg bestandenen Getreidmärkte im Monate August 1808.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf. Schäffel.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Weizen-Verkauf. Schäffel.	Metzen.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Roggen-Verkauf. Schäffel.	Metzen.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gersten-Verkauf. Schäffel.	Metzen.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Dinkel-Verkauf. Schäffel.	Metzen.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Haber-Verkauf. Schäffel.	Metzen.	Mittel-Preis. fl.	kr.
Neuburg.	3	—	—	—	102	—	14	57	28	—	7	21	2	—	5	30	—	—	—	—	14	—	6	49
" "	10	—	—	—	81	—	14	51	36	—	7	22	2	—	5	30	—	—	—	—	10	—	6	38
" "	17	—	—	—	105	—	13	38	55	—	7	7	9	—	5	24	—	—	—	—	11	—	5	35
" "	24	—	—	—	87	—	13	10	47	—	7	5	19	—	5	17	—	—	—	—	19	—	5	21
" "	31	—	—	—	72	—	14	5	19	—	7	24	26	—	5	21	—	—	—	—	47	—	4	29
Eichstädt.	6	—	—	—	—	182	2	17	—	207	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	13	—	—	—	—	310	2	6	—	239	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	20	—	—	—	—	310	2	21	—	238	1	17	—	—	—	—	—	112	—	49	—	—	—	—
" "	27	—	—	—	—	200	2	22	—	189	1	22	—	—	—	—	—	87	—	43	—	—	—	—
Lauingen.	6	51	12	—	—	—	—	—	31	—	6	30	30	—	5	30	—	—	—	—	15	—	5	15
" "	13	290	12	—	—	—	—	—	30	—	6	30	85	—	5	30	—	—	—	—	15	—	5	15
" "	20	275	11	—	—	—	—	—	26	—	6	30	124	—	5	30	—	—	—	—	12	—	5	15
" "	27	229	11	—	—	—	—	—	19	—	6	30	52	—	5	30	—	—	—	—	40	—	5	15
Donauwörth.	3	13	13	30	—	—	—	—	3	—	8	—	7	—	6	—	—	—	—	—	2	—	7	—
" "	10	30	13	—	—	—	—	—	5	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	17	32	13	—	—	—	—	—	7	—	7	30	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	24	40	11	30	—	—	—	—	15	—	7	—	0	—	6	30	—	—	—	—	2	—	6	—
" "	31	20	11	30	—	—	—	—	8	—	7	—	2	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilpoltstein.	2	—	—	—	—	—	—	—	10	—	8	—	—	—	—	—	16	—	6	4	31	—	5	34
" "	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	10	—	—	—	—	38	—	5	43	13	—	6	4
" "	16	—	—	—	—	—	—	—	13	—	7	30	—	—	—	—	44	—	5	26	19	—	5	49
" "	23	—	—	—	—	—	—	—	17	—	8	3	10	—	6	20	96	—	5	30	10	—	6	11
" "	30	—	—	—	—	—	—	—	8	—	7	50	2	—	6	0	54	—	5	9	66	—	5	43
Höchstädt.	10	5	11	30	—	—	—	—	3	—	7	15	3	—	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	17	6	11	15	—	—	—	—	1	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	24	4	11	20	—	—	—	—	8	—	6	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	31	1	11	—	—	—	—	—	1	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe .	—	976	—	—	445	1148	—	—	385	877	—	—	380	—	—	—	248	208	—	—	345	—	—	—

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 26. September, 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Sept.	2.	Abensberg . . .	1	1	12	—	8	5	7	31	2	2	5	—	—	—	—	—
—	17.	Aichach	216	180	14	30	417	356	7	30	286	273	7	—	121	112	4	30
—	17.	Amberg	14	14	14	—	3	3	8	20	8	8	7	30	9	9	5	24
—	13.	Deggendorf. . . .	212	196	14	30	41	22	8	—	40	39	7	—	3	—	—	—
—	13.	Dingolfing. . . .	2	2	12	30	2	2	7	30	—	—	—	—	2	2	6	18
—	17.	Eichstädt.	95	69	15	9	104	84	7	55	40	40	5	6	18	13	4	30
—	15.	Erding	273	261	17	30	230	208	10	—	264	157	8	—	15	3	5	30
—	18.	Friedberg	10	10	13	27	163	131	7	56	75	70	7	—	111	96	5	9
—	19.	Geisenfeld	101	81	16	—	7[illegible]	49	7	—	50	49	6	15	52	48	4	15
—	20.	Haag	20	20	17	30	52	52	10	30	—	—	—	—	7	7	5	45
—	13.	Hilpoltstein . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	6	3	36	36	5	6
—	21.	Hohenwart . . .	—	—	—	—	1	1	8	—	4	4	6	—	1	1	4	30
—	17.	Ingolstadt	178	118	13	20	58	58	7	25	206	176	6	—	188	173	4	35
—	17.	Kraiburg	33	33	17	—	22	22	9	—	56	56	7	—	4	4	6	—
—	17.	Landsberg	306	281	15	30	165	161	9	20	186	166	8	30	38	31	5	20
—	16.	Landshut	393	385	16	—	175	173	8	—	170	166	7	—	61	59	5	30
—	17.	Laningen	391	271	10	—	49	43	6	30	463	313	5	30	133	100	4	30
—	21.	Mainburg	25	24	13	—	16	15	8	—	27	27	6	—	12	11	4	15
—	24.	München	1309	1105	17	35	837	640	9	25	1608	1412	8	33	424	424	6	15
—	17.	Murnau	130	70	18	—	50	30	12	—	4	4	9	—	20	10	6	45
—	21.	Neuburg a. d. Don.	148	128	13	59	59	59	7	36	180	168	5	58	53	52	4	51
—	14.	Neuenötting . . .	7	7	16	30	6	6	8	15	—	—	—	—	5	5	6	11
—	19.	Neumarkt	64	64	12	26	66	66	8	4	70	70	6	2	58	53	4	41
—	20.	Pfaffenhofen . . .	91	78	16	—	115	113	8	—	67	54	7	41	24	24	4	48
—	12.16	Reichenhall . . .	15	12	19	30	17	17	10	48	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15.	Rosenheim	42	31	19	—	44	30	11	—	16	11	8	—	56	49	5	30
—	22.	Schrobenhausen . .	45	45	15	46	68	68	7	38	16	16	6	57	12	12	4	38
—	17.	Straubing . . .	216	216	14	—	77	77	8	30	114	114	6	—	81	81	6	—
—	17.	Traunstein . . .	151	108	17	—	135	12[illegible]	12	—	7	7	8	—	109	100	6	25
—	14.	Vilshofen	450	426	17	—	40	3[illegible]	9	—	30	30	6	—	3	3	5	26
—	21.	Wasserburg. . . .	8	8	19	—	15	15	11	36	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15.	Weilheim	30	30	18	—	116	83	11	48	6	6	9	—	16	16	7	—
		Summe . .	4976	4277	—	—	3223	2692	—	—	4008	3448	—	—	1666	1539	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 126,366 fl. 52 kr.

Regierungsblatt.

LX. Stück. München, Mittwoch den 19. Oktober 1808.

Aufträge.

An sämtliche verrechnende Aemter der ehemaligen Provinz Baiern.

(Die Kompetenz der Steuer- und Domänen-Sektion bei dem Finanz-Ministerium in den Rechnungs-Retardaten der ehemaligen Provinz Baiern betreffend.)

Als Folge der im LVII. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes enthaltenen Baierischen Provinzial-Verordnung vom 16. September l. J. steht der Steuer- und Domänen-Sektion bei dem königlichen Finanz-Ministerium die Befugniß zu, in Gegenständen der Justifikations- und Kasserechnungs-Retardaten der ehemaligen Provinz Baiern, welche noch in die vorderen Etatsjahre vor dem 1. Oktober 1808 gehören, die in dieser Beziehung des älteren Rechnungswesens noch hie und da nothwendigen Ratifikationen und Anweisungen sowohl an die ehemalige Provinzial-Hauptkasse, als an die äusseren Aemter in der nämlichen Art, wie die ehemalige Provinzial-Etats-Kuratel, unter der Unterschrift ihres Vorstandes zu erlassen.

Welches hiemit den sämtlichen verrechnenden Aemtern, welche ehemal zu der Provinz Baiern gehört haben, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 11. Oktober 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

An die Kommunal- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Lech-Kreises.

(Die Einsendung der monatlichen Kasse-Manuals-Extrakte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem organischen Edikte, welches unterm 1. Oktober 1807 über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern erlassen worden ist, sind die Kommunal- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen verbunden, die monatlichen Kasse-Manuals-Extrakte den General-Kreis-Kommissariaten, als Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Kuratelen, vorzulegen.

Diesem zu Folge nun erhalten sämtliche Landgerichte, Städte und Märkte, dann Patrimonial-Gerichte, welche dem königlichen

General-Kommissariate des Lech-Kreises zugetheilt sind, hiemit den Auftrag, die Kasse-Manuals-Extrakte der Kommunal- und respektive Patrimonial-Stiftungs-Rechnungen mit dem 8ten Tage des jedesmal darauf folgenden Monats, bei Vermeidung geeigneter Exekutions-Boten, anher zu senden.

Augsburg den 5. Oktober 1808.

Königliches General-Kommissariat des Lech-Kreises, als Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Kuratel.

Graf von Reisach.

Bernard.

Bekanntmachungen.

(Die provisorische Bezahlung der ehemal auf den Provinzial-Hauptkassen gelegenen Ausgaben betreffend.)

Da die Spezifikationen der auf den ehemaligen Provinzial-Hauptkassen theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Rentämter gelegenen, nunmehr aber zentralisirten Ausgaben an Pensionen und anderen in den besagten Provinzial-Hauptkasse-Rechnungen in Ausgabe gekommenen beständigen Reichnissen noch nicht vollständig eingelaufen sind, und folglich auf die neuen Kreis-Kassen noch nicht haben ordonanzirt werden können; Seine königliche Majestät aber durch die neue Einrichtung keinen Unterbruch in den schon ehemal bewilligten Zahlungen eintreten lassen wollen, so werden hiemit jene 7 Kreis-Kassen, welche ehemal Provinzial-Hauptkassen waren, authorisirt, die schon vormals durch Reskripte und legale Ordonanzen bewilligten ständigen Ausgaben bis auf weiteren Befehl noch ferner; jedoch nunmehr auf Rechnung der Zentral-Staatskasse, theils unmittelbar zu leisten, theils mittelbar durch die denselben zugetheilten Rentämter leisten zu lassen. — Jene 8 Kreis-Kassen aber, welche ehemal keine Provinzial-Hauptkassen waren, werden hiemit authorisirt, von den Rentämtern ihres Bezirkes auf Rechnung der Zentral-Staatskasse die Quittungen jener Zahlungen anzunehmen, zu deren ständiger Entrichtung ersagte Rentämter schon durch vordere Reskripte, oder legale Zahlungs-Ordonnanzen auf Rechnung der ehemaligen Provinzial-Hauptkassen angewiesen waren.

Es ist aber übrigens die am 23. September abgefoderte Liste aller auf den ehemaligen Provinzial-Hauptkassen gelegenen Pensionen und übrigen Ausgaben zur neuen Vertheilung unter die Kreis-Kassen bestens zu befördern.

Gegenwärtige allerhöchste Entschliessung wird allen Kreis-Kassen und Rentämtern zur Wissenschaft durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 14. Oktober 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

(Die Erledigung der Pfarrei Kirchehrenbach, im Landgerichte Forchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 30. September l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Joseph Welsch

ist die Pfarrei Kirchehrenbach, im Landgerichte Forchheim, erledigt worden.

Nürnberg den 6. Oktober 1808.

Königliches General-Kommissariat des Pegnitz-Kreises.

Graf von Thürheim.

Lippmann.

Verzeichniß

der an der königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut im Winter-Semester 1808 — 1809 zu haltenden Vorlesungen.

Die Vorlesungen beginnen am 2. November.

I. Allgemeine Wissenschaften.

A. Philosophie.

1. Darstellung der Philosophie für die wissenschaftlich Gebildeteren.

Professor Salat, nach seiner Schrift: Vernunft und Verstand, eine wissenschaftliche Darstellung u. s. w. Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends, von 4 — 5 Uhr.

2. Logik und Metaphysik.

Professor Köppen, nach eigenem Leitfaden (Landshut, bei Krüll), fünfmal wochentlich, von 11 — 12 Uhr.

3. Moral- und Religions-Philosophie in Verbindung.

Professor Salat, nach den bekannten Lehrschriften von C. C. E. Schmid und eigenen Zusäzen, täglich von 11 — 12 Uhr.

4. Naturrecht.

Professor Butte, s. Nr. 5.

Professor Köppen, nach eigenem Grundrisse (Landshut, bei Krüll), wochentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

5. Staatslehre, mit Einschlusse des Naturrechts.

Professor Butte, nach Aphorismen, die bogenweise ausgegeben werden, von 11 — 12 Uhr, nach Beendigung der Encyklopädie, (s. Staatswirthschaft Nr. 1. b.)

Anmerk. Professor Butte sezt bei allen seinen Zuhörern folgendes Schriftchen voraus, welches mit seiner General-Tabelle zugleich ausgegeben werden wird: Entwurf seines systematischen Lehrkurses auf der Grundlage seiner General-Tabelle. Ein Beitrag zur Architektonik der reinen (von Kameral- und Jurisscienz geschiedenen) Staatswissenschaft. Landshut, 1808.

6. Erziehungslehre.

Professor Sailer, nach seinem Handbuche über Erziehung für Erzieher, zweite Auflage 1808, in den drei lezten Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

7. Allgemeine Wissenschaftskunde und Literärgeschichte.

Professor Schrank, nach Mertens hodegetischem Entwurfe, täglich von 4 — 5 Uhr.

8. Ueber den gegenwärtigen Zustand deutscher Philosophie und Poesie.

Professor Köppen, öffentlich, in noch zu bestimmenden Stunden.

B. Philologie und Aesthetik.

1. Ueber den Ursprung der Sprache und die Theorie der Grammatik.

Professor Drexel, in noch zu bestimmenden Stunden.

2. Ueber Grammatik, Hermeneutik und Kritik.

Professor Ast, nach seinen Grundlinien

der Grammatik, Hermeneutik und Kritik (Landshut bei Thomann, 1808) von 2 — 3 Uhr, wochentlich dreimal.

3. Ueber hebräische Sprache.

Professor Mall, nach eigener Grammatik, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 2 — 3 Uhr.

Doktor Azenberger.

4. Römische Literatur.

Professor Ast, nach dem zweiten Abschnitte seines Grundrisses der Philologie (Landshut, bei Krüll 1808), von 11 — 12 Uhr.

5. Ueber Xenophon's Symposion und des Livius 21 — 22stes Buch, abwechselnd.

Professor Drexel, täglich von 3 — 4 Uhr.

6. Ueber des Aeschylos Prometheus und des Plautus Miles gloriosus, abwechselnd.

Professor Ast, wochentlich dreimal von 2 — 3 Uhr.

Anmerk. Zu den öffentlichen Interpretations-Uebungen werden des Theokritos Idyllen erklärt.

7. Aesthetik, mit Mythologie und Archäologie verbunden.

Professor Dietl, in noch zu bestimmenden Stunden.

C. Geschichte.

1. a. Der allgemeinen Geschichte ersten Theil, oder Geschichte der alten Welt bis auf die Völkerwanderung.

Professor Ast, nach seinem Entwurfe der Universalgeschichte (Landshut 1808), täglich von 5 — 6 Uhr.

b. Universalgeschichte.

Professor Mannert, nach Breyers Kompendium, wochentlich fünfmal, von 8 — 9 Uhr.

2. Deutsche Geschichte.

Professor Gönner, nach Pütter, täglich von 4 — 5 Uhr.

Professor Milbiller, nach seinem Grundrisse, täglich von 4 — 5 Uhr.

Professor Mannert, nach der zweiten Auflage seines Kompendiums, wochentlich fünfmal, von 2 — 3 Uhr.

3. Geschichte Frankreichs von den ältesten bis zu unseren Zeiten, und nach Vollendung derselben, Geschichte des russischen Reichs.

Professor Milbiller, nach Spittlers Entwurf, täglich von 8 — 9 Uhr.

4. Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts bis zu unseren Zeiten.

Professor Mannert, nach eigenem Entwurf, in noch zu bestimmenden Stunden.

5. Literatur und Geschichtskunde.

Professor Milbiller, nach eigenen Heften, wochentlich viermal, in noch zu bestimmenden Stunden, privat.

6. Diplomatik.

Professor von Hellersberg, nach Schmids Anleitung, Montags, Mittwochs und Freitags, von 11 — 12 Uhr.

D. Mathematik und Naturlehre.

1. Höhere Mathematik.

Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 9 — 10 Uhr.

2. Arithmetik.

Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 3 — 4 Uhr.

Anmerk. Während der Frühlingsferien praktische Geometrie, mit Uebungen auf dem Felde.

3. Kombinatorische Analysis.

Professor Stahl, nach seiner Einleitung in das Studium der Kombinationslehre, wochentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

4. Physik.

Professor Stahl, nach Mayer's Anfangsgründen der Naturlehre, täglich von 10 — 11 Uhr.

5. Physikalische Geographie mit Meteorologie.

Professor Stahl, nach Mayer's Handbuche, wochentlich viermal, von 3 — 4 Uhr.

6. Oryctognosie.

Professor Fuchs, nach Ludwig's Handbuch der Mineralogie, mit stäter Hinsicht auf Hauy's Mineralsistem (Traité de Mineralogie), täglich von 3 — 4 Uhr.

7. Geognosie.

Professor Fuchs, nach Heften, wochentlich dreimal, von 11 — 12 Uhr.

II. Besondere, oder positive Wissenschaften.

A. Religionslehre.

1. Theologische Encyklopädie und Methodologie.

Professor Schneider, wochentlich dreimal, von 8 — 9 Uhr.

2. Religionslehre für sämtliche Akademiker.

Professor Sailer, nach seinen Grundlehren der Religion (München, bei Lentner), in den ersten drei Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

3. Christliche Moral, die allgemeine und angewandte.

Professor Sailer, nach seinen gedruckten Ideen der Moral, Montags, Dienstags und Mittwochs, von 10 — 11 Uhr.

4. Katholische Dogmatik, mit Dogmengeschichte verbunden.

Professor Schneider, täglich von 11 — 12 Uhr.

5. Pastoral Theologie.

Professor Sailer, nach seinen Vorlesungen (München, bei Lentner, zweite Ausgabe), Donnerstags, Freitags und Sonnabends, von 10 — 11 Uhr.

Professor Fingerlos, von 11 — 12 Uhr.

6. Liturgie.

Professor Winter, nach seinen gedruckten Schriften, die ersten zwei Tage der Woche.

7. a. Allgemeine, deutsche und baierische Kirchengeschichte.

Professor Michel, nach eigenem Handbuche.

b. Baierische Kirchengeschichte.

Professor Winter, nach seinen theils gedruckten, theils noch ungedruckten Schriften, die lezten zwei Tage der Woche, privatim.

8. a) Biblische Archäologie und über den religiösen, moralischen, politischen und literärischen Zustand der mit dem Judenvolke in Berührung gestandenen Völker und des römischen Reichs bei der Entstehung des Christenthums.

Professor Zimmer.

b. Hebräische Archäologie.

Doktor Azenberger.

9. Hermeneutik.

Professor Mall, nach Jahn und Hug, Montags, Dienstags und Mittwochs, von 8 — 9 Uhr.

10. Exegese des Evangeliums Johannis.

Professor Mall, Donnerstags, Freitags und Sonnabends, von 8 — 9 Uhr.

11. Exegese der Genesis.

Doktor Azenberger.

B. Rechtswissenschaft.

1. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft.

Professor Krüll, nach eigenem Plane, in den ersten sechs Wochen.

2. Institutionen des gesamten positiven Rechts.

Professor Krüll, täglich von 8 — 9 Uhr.

3. Code Napoleon.

Professor Gönner, nach dem Gesezbuche (wozu Erhard's Uebersezung empfohlen wird), täglich von 2 — 3 Uhr.

4. Geist der neueren Konstitutionen und Organisationen der europäischen Staaten.

Professor von Hellersberg, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 11 — 12 Uhr.

5. Konstitution und Organisation des Königreichs Baiern.

Professor von Hellersberg, nach der Konstitution und den Edikten, täglich von 3 — 4 Uhr.

5. Peinliches Recht.

Professor Krüll, nach Feuerbachs Lehrbuche und dem neuen königlich-baierischen Kriminal-Gesezbuche, täglich von 11 — 12 Uhr.

7. Ueber die neuen Gesezbücher für das Königreich Baiern.

Professor Krüll, täglich von 2 — 3 Uhr.

8. Französisches Handelsrecht.

Professor Gönner, nach dem Napoleonischen Handels-Gesezbuche, in einer noch zu bestimmenden Stunde.

9. Prozeß-Theorie.

Professor Gönner, nach der baierischen Gerichtsordnung, mit Rücksicht auf den gemeinen Prozeß, täglich von 11 — 12 Uhr.

Hofrath von Savigny wird seine Vorlesungen über das römische Recht bei seiner Ankunft besonders anzeigen.

C. Staatswirthschaftliche Wissenschaften.

1. a. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften.

Professor von Moshamm, nach eigenem Plane, in den ersten vier Wochen des Semesters, von 3 — 4 Uhr.

b. Encyklopädische Uebersicht der Staats- und Kameral-Wissenschaft.

Professor Butte, die 30 ersten Vorlesungen des Semesters, nach der eigenen Generaltabelle der Staats- und Landeswissenschaft (erschienen den 20. August l. J.), von 11 — 12 Uhr.

2. Staatswirthschaft.

Professor von Moshamm, nach Schlözer, täglich von 9 — 10 Uhr.

3. Baierische Staatsökonomie.

Professor von Hellersberg, nach eigenen Grundlinien, in noch zu bestimmenden Stunden.

4. Oekonomische Ertrags- und Werthsbestimmung.

Professor Däzel, nach Heften, täglich von 6 — 7 Uhr.

5. Finanzwissenschaft.

Professor von Moshamm, nach eigenem Lehrbuche, nach geendigter Staatswirthschaft.

6. Kameralpraxis, mit Einschlusse der Staats-Rechenkunst.

Professor Frohn, wochentlich fünfmal.

7. Polizeiwissenschaft.

Professor von Moshamm, nach eigenem Lehrbuche (zweite Auflage, München 1801.) und den neuesten Ansichten und Vorschlägen im Polizeifache, täglich von 2 — 3 Uhr.

8. Laeuporiologie, das heißt, Volks- oder Einwohner-Wohlstandslehre, und zwar

erster Theil: Laoplusiologie, das heißt, Volks-Reichthumslehre, National-Oekonomie)

zweiter Theil: Laokosmiologie, das heißt, Volks-Ordnungslehre, (Polizei.)

Professor Butte, den ersten Theil vorläufig nach Schlözer's Staatswirthschaft, 1. Theil; — den zweiten Theil nach der eigenen Uebersicht des Sistems der Einwohner-Ordnungslehre (unter der Presse), von 4 bis 5 Uhr.

9. Handlungswissenschaft.

Professor Holzinger, nach Leuchs, von 2 — 3 Uhr.

10. Technologie.

Professor Holzinger, nach Jung's Eintheilung und eigenen Zusätzen, von 10 — 11 Uhr.

11. Forstwirthschaft.

Professor Medikus, nach Anleitung seines Forsthandbuches, von 4 — 5 Uhr.

12. Bergbaukunde.

Professor Medikus, von 10 — 11 Uhr.

13. Die Lehre von den Münzen überhaupt und in besonderer Hinsicht auf die französische Metrologie.

Professor Frohn, wochentlich einmal, öffentlich.

D. Arzneiwissenschaft.

1. Medizinische Encyklopädie und Methodologie.

Professor von Leveling, nach Conradi, Freitags und Sonnabends, von 7 — 8 Uhr.

2. Anatomie des Menschen.

Professor Tiedemann, wochentlich neunmal, sechsmal von 11 — 12 Uhr und dreimal von 3 — 4 Uhr.

Anmerk. Professor Tiedemann wird mit Assistenz des Prosektors die Secir-Uebungen auf dem anatomischen Theater leiten.

3. Pathologische Anatomie.

Professor Tiedemann, wochentlich dreimal, von 3 — 4 Uhr.

4. Hygiene.

Professor Bertele, nach seinem Versuche einer Lebenserhaltungskunde, täglich von 11 — 12 Uhr.

5. Allgemeine Pathologie.

Professor Röschlaub, nach seinen: Institutiones nosologiae generalis, täglich von 4 — 5 Uhr.

6. a. Besondere Pathologie und Therapie.

Professor Röschlaub, nach seinem Lehrbuche der besonderen Nosologie und Jaterie, täglich von 7 — 8 Uhr.

b. Ueber die Krankheiten der Gelehrten.

Professor Bertele.

7. Physiologische und pathologische Semiotik.

Professor von Leveling, nach Gruner, die fünf ersten Tage der Woche, von 10 — 11 Uhr.

8. a. Pharmacie, mit pharmaceutischer Waarenkunde.

Professor Bertele, nach seinem Handbuche, täglich von 4 — 5 Uhr.

b. Kritik der Dispensatorien, wozu einstweilen die neueste Auflage der Preussischen Pharmacopä als Grundlage dient.

Professor Bertele, wochentlich zweimal.

9. Medizinische Formelnlehre.

Professor Bertele, nach eigenem Entwurfe, in noch zu bestimmenden Stunden.

10. Gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei.

Professor von Leveling, nach Plenk und eigener Anleitung, die ersten 4 Tage der Woche, von 7 — 8 Uhr.

Anmerk. Derselbe wird bei der gerichtlichen Arzneikunde nicht verfehlen, die Herren Zuhörer auf die Angaben des Napoleonischen Gesezbuches, in medizinischer Hinsicht, aufmerksam zu machen.

Professor Schmidtmüller, abwechselnd, nach seinem Handbuche der Staats-Arzneikunde (Landshut, bei Krüll, 1804.), von 7 — 8 Uhr.

11. Die Lehre von der Erkenntniß und Heilung der Augenkrankheiten.

Professor Walther, nach selbst entworfenem Lehrbuche, dreimal wochentlich, von 5 — 6 Uhr.

12. Chirurgische Operations-, Instrumental- und Bandagen-Lehre.

Professor Walther, die erste nach Schreger's Grundriß, die leztere nach Bernstein's sistematischer Anleitung, täglich von 2 — 3 Uhr.

Anmerk. Professor Walther ist erbötig, privatissime einigen Herren Kandidaten besondere Anleitung zur Verrichtung chirurgischer Operationen, mit Einschlusse der Augen- und Steinschnitts-Operationen, an Leichnamen zu geben, so wie alle Herren Kandidaten Anleitung zur Anlegung des chirurgischen Verbandes erhalten.

13. Medizinische Geburtshülfe.

Professor Schmidtmüller, nach Manuskripten, täglich, in noch zu bestimmender Stunde.

14. Medizinisch-klinische Schule hält

Professor Röschlaub, täglich von 8 — 9 Uhr.

15. Chirurgisches- und Augenkranken-Klinikum, in- und ausserhalb des Krankenhauses.

Professor Walther, täglich von 11 — 12 Uhr.

16. Hebärztliches Klinikum, mit Touchir-Uebungen und geburtshülflichen Exercitien am Fantome.

Professor Schmidtmüller, täglich von 10 — 11 Uhr.

17. Zur praktischen Einleitung in die Physikatsgeschäfte wird

Professor Schmidtmüller die ihm vom Stadtphysikate dargebotenen Gelegenheiten benuzen.

Diejenigen Studirenden, welche in den neueren Sprachen, im Zeichnen und Schreiben, im Reiten, Tanzen und Fechten Unterricht wünschen, finden darin die geschicktesten Lehrer.

Die Titl. Herren Professoren Sailer und Krüll haben, dem allerhöchsten Auftrage gemäß, das Geschäft übernommen, auf Verlangen der Aeltern und Kuratoren die Einnahmen und Ausgaben der Studirenden, gegen ein Honorar von drei pro Cent für ihre untergeordneten Geschäftsführer, zu besorgen.

Kost- und Miethebestellungen übernehmen der Universitäts-Pedell Herr Lutz und der Substitut Herr Heilmeier.

(Die akademische Preisaufgabe der Universität in Landshut betreffend.)

Die königliche Sektion der Rechtskunde an der königlich-Baierischen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut hat unter den vier Abhandlungen, welche über die für das Jahr 1808 aufgestellte Preisaufgabe einer Vergleichung der römischen, baierischen und französischen Geseze über den Vollmachts-Vertrag eingeliefert worden sind, die mit dem Motto: Adspirate Dii primis! für die Beste erklärt, und den Verfasser Augustin Buchner, Kandidaten der Rechte, gebürtig von Murnau, Landgerichts Weilheim, die unentgeldliche Ertheilung der juridischen Doktor-Würde zuerkannt. Landshut den 7. Oktober 1808.

Professor Michl
der königlichen juridischen Sektion Exdirektor.

(Das Bürger-Militär im Markte Ergoltsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Markte Ergoltsbach bildet das Bürger-Militär eine halbe Fusilier-Kompagnie, wobei als Ober-Offiziere angestellt sind:

Oberlieutenant: Joseph Guggenberger;
Lieutenant: Franz Xaver Münsterer.
Chirurg: noch unbesezt.

München den 19. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.
Freiherr von Weichs.
Kranzmayer.

Nekrolog.

Am 1. des Herbstmonats l. J. verstarb der königliche Baierische Direktor der oberpfälzischen Landesdirektion Franz Anton von Schenkl im 62. Jahre seines Lebens. Er wurde im Jahre 1771 als Regierungsrath, dann im Jahre 1774 zugleich als oberpfälzischer Fiskal- und Rentkamerrath, im Jahre 1795 als Vize- und 1797 als wirklicher Hofkamer-Direktor; endlich im Jahre 1799 als Landesdirektions- und Kanzlei-Direktor allergnädigst angestellt, und bekleidete auch nebenbei volle 14 Jahre lang die Stelle eines Lokal-Kommissärs des lateinischen Schul-Wesens in Amberg.

In diesen 38 Jahren stand er den verschiedenen Posten mit der Würde eines Mannes vor, der keinen andern Bestimmungs-Grund seiner Handlungen kannte, als seine Pflicht, keine andere Neigung, als die, dem Rufe seines Fürsten und Vaterlandes sich ganz hinzugeben. Unwandelbar an seinem Berufe hängend unterdrückte sein Pflichteifer längst schon die Stimme der ermatteten Natur: mit Gelassenheit legte der ergraute Staatsdiener den kärglichen Rest seiner Lebenskräfte auf den Altar des Vaterlandes nieder.

Wenn der Mann, der sich selbst groß genug war, und den sein Ruhm noch lange überleben wird, noch eines öffentlichen Monumentes bedarf; so ist wohl dieses das sprechendste, daß Se. Majestät der König mittels allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Reskriptes vom 10. September l. J. die To-

des Anzeige dieses verdienten Staatsdieners in das allgemeine Regierungsblatt einzurücken allergnädigst befohlen haben.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben unterm 25. August l. J. den wirklichen Rath und bisher expedirenden geheimen Sekretär bei Allerhöchstihrem Ministerium der Justiz Georg Nemmer zum General-Sekretär dieses ebengenannten Ministeriums, — dann den dortigen Sekretär und geheimen Kanzellisten Joseph Elbinger am 24. September zum zweiten geheimen Registrator dieses Ministeriums zu ernennen geruht.

Durch eine königl. allerhöchste Entschliessung vom 4. Oktober l. J. sind bei der Finanz-Direktion des Isar-Kreises als Kanzellisten angestellt worden:

1) der bisherige Kanzellist Joseph Silberhorn;
2) — — — Erhard Spann;
3) — — — Joseph Obenhin;
4) — — — Fr. Seraph Stamler.

Bei der Finanz-Direktion des Regen-Kreises:

1) der bisher pensionirte Kanzellist Joseph Greiner;
2) der Freisingische Hofraths-Kanzellist Voith;
3) der Passauische Banngerichts-Akzessist Felix Augustin;
4) der Passauische Rechenkamer-Kanzellist Geiler.

Bei der Finanz-Direktion des Unter-Donau-Kreises:

1) der Passauische Hofraths-Kanzellist Leopold Mayer;
2) der pensionirte Rechenkamer-Kanzellist Karl Christian Tempel;
3) der Kanzlei-Diurnist Joseph Weindl;
4) der Kanzlei-Diurnist Fr. Xav. Fahrer.

Bei der Finanz-Direktion des Salzach-Kreises:

1) der pensionirte Amtschreiber von St. Nikola, Anton Steer;
2) der ehemals Passauische Polizei-Aktuar Karl Doppelhammer;
3) der ehemals Passauische Polizei-Aktuar Andrä Kropf;
4) der ehemals Freisingische Hofkamer-Kanzellist Georg Unterfelder.

Durch ein königliches Reskript vom 11. desselben M. ward der Expeditor bei der Kreis-Finanz-Direktion des Pegniz-Kreises Johann Stürzenbaum, zum Sekretär daselbst; der Sportel-Kasse-Kassier Sigmund Elias von Endres aber zum Expeditor bei gedachter Kreis-Finanz-Direktion ernannt. —

Als Landbau-Inspektor ward der bisherige Bau-Inspektor Reim bestätiget. —

Die erledigte Kreiskasse-Offizianten-Stelle zu Burghausen erhält der bisherige Provinzial-Hauptkasse-Diurnist Georg Steger. —

Die noch unbesezte Registraturs-Gehilfen-Stelle bei der Finanz-Direktion des Unter-Donau-Kreises wird dem pensionirten ehemaligen Passauischen Hofraths-Expeditor Andrä Haberberger verliehen. —

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Grenze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate September 1808.

Nro.	Landgerichte.	Mörder.	Strassen-Räuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Hausirer.	Holzfrevler.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs		Kantonspflichtige Unterthanssöhne.	Vaganten.		Bettelleute.	Summe.
												diesseitige.	auswärtige.		Männer.	Weiber u. Kinder.		
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	28
2	Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	19	11	2	38
3	Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	10	5	1	23
4	Dachau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	31	—	36	13	9	91
5	Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10	—	10	—	8	3	13	45
6	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	8	3	3	32
7	Erding	—	—	—	9	—	—	—	—	—	12	—	—	—	1	2	4	28
8	Freising	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	5	3	—	49	21	17	101
9	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	4	5	—	14
10	Griesbach	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	3	3	—	15
11	Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5
12	Julbach	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	1	5	—	8	5	1	26
13	Kellheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
14	Kötzting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Landau	—	—	—	2	—	—	—	—	—	8	19	4	5	5	—	14	57
16	Landsberg	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	12	17
17	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	2	—	—	8
18	Miesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	2	2	2	9
19	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	2	—	9	—	—	3	—	—	3	17
20	Moosburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	48	28	7	90
21	Mühldorf	—	—	—	1	—	—	—	1	—	4	1	1	—	3	4	—	15
22	München	—	—	—	3	—	—	—	4	—	20	4	34	13	50	20	5	153
23	Passau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	9	—	16	5	6	51
24	Pfaffenberg	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	2	—	7
25	Pfaffenhofen	—	—	—	2	2	—	—	1	—	—	2	2	—	16	15	6	46
26	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	4
27	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	4
28	Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	5	6	1	20
29	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	—	—	16
30	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	4
31	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—	9	11	15	41
32	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	3	2	6	18
33	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	1	1	—	1	2	2	25
34	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3
35	Schwaben	—	—	—	1	4	—	—	1	—	—	4	14	—	35	13	4	76
36	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	4	2	4	15
37	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	5	6	32
39	Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	1	15	22
40	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	11	9	6	29
41	Trostberg	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	15	—	15	14	7	52
42	Viechtach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4
43	Vilsbiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	3	—	3	13
44	Vilshofen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	6	12
45	Wasserburg	—	—	—	5	—	—	—	—	—	4	1	15	1	16	18	20	80
46	Wegscheid	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	9	—	4	—	—	16
47	Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	1	—	21	—	—	—	8	3	7	40
48	Werdenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	3	—	—	7
49	Wolfratshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	4	10
50	Wolfstein	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	6	11
	Total-Summe	—	—	—	31	6	—	—	19	4	249	51	192	24	432	247	217	1472

Digitized by Google

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 3. Oktober 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	fl.	kr.
Sept.	28.	Abensberg . . .	—	—	—	—	5	5	7	15	2	2	5	30	1	1	4	30
—	24.	Aichach	123	117	14	30	230	226	7	30	160	156	7	—	84	84	4	30
—	24.	Amberg	16	16	13	45	7	7	8	26	31	31	7	30	—	—	—	—
—	20.	Deggendorf . . .	240	171	15	—	34	11	8	—	77	74	7	—	5	1	5	30
—	24.	Eichstädt. . . .	92	78	14	54	61	52	7	31	71	71	5	29	3	3	5	—
—	22.	Erding	207	141	17	30	114	57	9	30	272	162	8	30	23	1	6	30
—	22.	Friedberg . . .	13	10	13	54	65	27	8	9	5	2	7	—	15	8	5	4
—	20.	Geisenfeld . . .	69	50	14	—	40	28	7	—	31	31	5	30	16	14	5	—
—	27.	Haag	37	37	17	30	24	24	10	30	—	—	—	—	11	11	5	15
—	20.	Hilpoltstein . .	5	5	10	50	10	10	7	40	17	17	6	7	68	65	4	38
—	24.	Ingolstadt . . .	92	80	14	10	47	47	7	45	114	114	5	40	41	41	4	40
—	24.	Kraiburg . . .	69	69	15	—	26	26	9	—	65	65	6	30	9	9	6	30
—	24.	Landsberg . . .	268	246	14	50	152	94	9	—	142	129	8	30	24	17	5	24
—	23.	Landshut . . .	350	335	16	40	108	106	8	16	167	163	7	12	74	73	5	33
—	24.	Lauingen . . .	368	332	10	—	47	47	6	30	347	347	6	—	113	113	4	30
—	28.	Mainburg . . .	25	22	16	—	26	24	8	—	7	7	6	—	14	14	4	30
—	31.	München . . .	1434	1221	17	58	959	774	9	5	1960	1727	8	47	530	530	6	17
—	25.	Murnau	142	90	17	—	60	40	11	—	9	8	9	—	15	15	6	—
—	28.	Neuburg a. d. Don.	95	93	14	35	47	43	7	58	200	186	6	21	51	46	4	50
—	21.	Neuenötting . .	16	16	16	15	11	11	8	22	—	—	—	—	32	32	6	4
—	26.	Neumarkt . . .	67	67	11	46	65	65	7	46	76	73	6	4	64	64	4	28
—	27.	Pfaffenhofen . .	62	62	17	12	85	84	7	35	98	98	7	40	23	23	5	9
—	17.	Rain	14	12	15	—	52	34	7	—	29	18	5	—	12	8	4	20
—	19. 23.	Reichenhall . . .	29	13	19	—	—	—	—	—	3	3	8	—	—	—	—	—
—	28.	Rosenheim . . .	64	49	19	—	81	70	9	—	20	18	8	—	74	70	5	40
—	20.	Schongau . . .	1	1	19	—	2	2	11	24	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29.	Schrobenhausen .	47	46	16	11	47	35	7	10	59	55	6	54	23	22	4	44
—	24.	Straubing . . .	189	189	13	—	35	35	8	30	74	74	6	30	89	89	6	30
—	24.	Traunstein . . .	172	[illegible]	17	30	118	113	9	30	[illegible]	[illegible]	8	30	85	77	6	32
—	24.	Wilshofen . . .	500	450	16	—	100	88	8	30	80	[illegible]	7	—	10	10	5	36
—	28.	Wasserburg . . .	28	28	18	30	23	11	8	50	4	4	6	15	37	37	6	53
—	22.	Weilheim . . .	25	25	17	—	116	[illegible]	11	10	24	13	7	—	3	3	6	12
		Summe -	4859	4230	—	—	2797	[illegible]	—	—	4167	3752	—	—	1529	1482	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 120,388 fl. 13 kr.

Regierungsblatt.

LXI. Stück. München, Mittwoch den 19. Oktober 1808.

Edikt
über
das Gemeinde-Wesen.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, über das Gemeinde-Wesen allgemeine nnd gleichförmige Bestimmungen zu treffen, und in die Verordnung hierüber sowohl die rechtlichen Verhältnisse, welche den Gemeinden zustehen, als auch die Grundzüge aufzunehmen, nach welchen ihre polizeiliche und ökonomische Verwaltung geordnet werden soll.

Erster Theil.
Von den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden.

§. 1. Was unter den Gemeinden in Bezug auf Grund und Boden verstanden wird; — wie sie gebildet und benüzt werden sollen, ist durch allerhöchste Verordnung bereits bestimmt.

Jede Stadt, Markt, — jedes grosse Dorf, mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen, — oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

§. 2. Die vorzüglichste Rücksicht bei der Bildung der Gemeinden soll darauf genommen werden, daß ihre Grenzen mit der natürlichen Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung so in sich einschliessen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuer-Distriktes, des Schul-Besuches, des Pfarr-Sprengels u. s. f., so viel möglich, auf gleiche Weise bestimmt.

§. 3. In Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde bestehe eine jede Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besizen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 4. Darunter sind also auch die blossen Haus-Besizer, und die Gewerbs-Leute, ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen.

§. 5. Ausgeschlossen sind die Inleute und Miethe-Bewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemein-

de besteuerte Gründe oder Rechte besizen; aber anderwärts ihren Wohnsiz haben.

§. 6. Zwischen den vollen und nuzbaren Eigenthümern tritt kein Unterschied ein; — derjenige, welcher den Grund pachtweise benüzt, und in der Gemeinde wohnt, wird für hinreichend bevollmächtiget angesehen, die Theilnahme an einer Gemeinde auszuüben.

§. 7. Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Korporationen, welche zu einem fortdauernden gemeinnüzigen Zwecke verbunden sind.

§. 8. Sie können aber, nach der Natur aller Gemeinheiten, nur mit gemeinsamen Willen handeln, und stehen unter der beständigen Kuratel des Staats.

§. 9. Die nachfolgenden Normen betreffen daher insbesondere die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden, und alsdann die Art, wie sie solche ausüben und in Erfüllung sezen.

I. Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 10. In der Eigenschaft öffentlicher Korporationen können die Gemeinden alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geseze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 11. Die Rechte der Gemeinden äussern sich vorzüglich in dem Gemeinde-Gute.

§. 12. Die Verbindlichkeiten liegen entweder schon in dem gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden, oder sie sind erst durch willkührliche Handlungen entstanden.

§. 13. Die Mittel, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, müssen in den Kräften der Gemeinden selbst aufgesucht werden; — sie bestehen, in Ermanglung eines anderen Gemeinde-Vermögens, in Frohnen und Abgaben.

1. Kapitel.

Von dem Gemeinde-Gute.

§. 14. Das Gemeinde-Gut ist von dreifacher Natur und Bedeutung, nämlich:

1) das Gemeinde-Gut, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besizt;
2) das Gemeinde-Vermögen, welches sich zu ihrem Nuzen verwalten läßt;
3) die Gemeinde-Gründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern selbst einzeln benüzt werden.

Erster Titel.

Von dem Gemeinde-Gute insonderheit.

§. 15. Zu dem Gemeinde-Gute der ersten Gattung werden gerechnet: die nothwendigen, öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenze-Zeichen, Lösch-Geräthe, und alle Gegenstände, welche als

Werkzeuge zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Wohls dienen.

§. 16. Ferner gehören dazu alle zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen und Anstalten; — denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind, und unter einer besonderen Kuratel und Oberaufsicht stehen; so sind doch durch die Verordnung vom 1. Oktober 1807 alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantirt worden.

§. 17. Das unter diesem Begriffe enthaltene Gemeinde-Gut bleibt, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erfoderlich ist, ein ganz unveräusserliches Eigenthum einer Gemeinde.

§. 18. Die Gemeinden sind sogar verbunden, dasselbe nach den Bedürfnissen und dem Erforderniße des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen.

§. 19. Sie können Niemanden von dem Gebrauche desselben ausschliessen, so weit es zur Befriedigung Aller zureichend ist.

Zweiter Titel.

Von dem Gemeinde-Vermögen.

§. 20. Die zweite Klasse begreift dasjenige Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist.

§. 21. Dieses Gemeinde-Vermögen kann in allen Arten des fruchtbringenden Eigenthums bestehen.

§. 22. Den einzelnen Mitgliedern steht darauf kein Recht einer Nuzung zu.

§. 23. Gemeinde-Güter dieser Art können aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Kuratel, veräussert werden.

§. 24. Sie können ferner, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräusserung, und in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen, zur Beförderung der Kultur, der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen, wenn für die Gemeinde-Bedürfnisse auf andere Weise zureichend gesorgt wird.

Dritter Titel.

Von den Gemeinde-Gründen.

§. 25. Unter den Gemeinde-Gründen werden diejenigen Güter verstanden, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benüzt werden.

§. 26. Größtentheils bestehen sie aus solchen Gründen, welche noch keine Kultur erhalten haben, oder auf den ersten Stufen derselben stehen.

§. 27. Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe; — die Benuzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen. Der Maßstab der Vertheilung richtet sich nach den Kultur-Gesezen.

§. 28. Dieser Grundsaz entscheidet in al-

len Fällen, wo keine Verträge eine andere Bestimmung geben.

§. 29. Die Benüzung der Gemeinde-Gründe richtet sich ferner nach den besonderen darüber bestehenden Polizei-Gesezen.

§. 30. Auch diese Gemeinde-Güter können subsidiarisch zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden veräussert werden.

§. 31. Ausser diesem Falle kann die gemeinschaftliche Benüzung und das Gemeinde-Eigenthum nur durch die Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder, oder durch Absonderung der Antheile, auf Verlangen einzelner Gemeinde-Glieder, nach Vorschrift der Kultur-Geseze, aufgehoben werden.

2. Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 32. Die Verbindlichkeiten einer jeden Gemeinde liegen entweder in dem gemeinschaftlichen Zwecke, und sind allgemein und nothwendig, — oder sie sind bloß zufällig und aus besonderen Rechts-Gründen erwachsen.

Erster Titel.

Von den nothwendigen Verbindlichkeiten.

§. 33. Der Zweck der Gesellschaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf: — theils solche, welche sie als Glieder des ganzen Staats-Körpers zu erfüllen haben, — theils solche, welche in ihrer eigenen gesellschaftlichen Verbindung liegen.

§. 34. Als Theile des Staats haben die Gemeinden an allen Staats-lasten Antheil zu nehmen, und insonderheit sich den Konkurrenzen zu unterziehen, welche schon durch allgemeine Verordnungen bestimmt sind, oder von den dazu authorisirten Staats-Behörden entweder auf den ganzen Staat, oder einzelne Theile desselben vertheilt werden.

§. 35. Als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob:

1) die Herstellung, Ergänzung und Erhaltung des Gemeinde-Gutes der ersten Klasse, welches zur öffentlichen Wohlfahrt unentbehrlich ist;
2) die Erhaltung des Gemeinde-Vermögens, welches zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist;
3) die Unterhaltung des zur Polizei-Aufsicht und Verwaltung erfoderlichen Personals.

Zweiter Titel.

Von den zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 36. Ausser diesen allgemeinen Obliegenheiten können die Gemeinden noch verbindlich werden:

1) durch Vertrag und Aufnahme eines Kapitals;
2) durch die Verwendung einer Sache in den Gemeinde-Nuzen;
3) durch die Zufügung eines Schadens, oder eine straffällige Handlung, welche der ganzen Gemeinde zugerechnet wird.

§. 37. Für diese Verbindlichkeiten haftet das Gemeinde-Vermögen, welches ohne Verlezung des gesellschaftlichen Zweckes veräussert werden kann.

§. 38. An die Gemeinde-Gründe, welche

die einzelnen Gemeinde-Glieder benützen, kann sich der Gläubiger nur subsidiarisch halten.

§. 39. Das Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder haftet nur alsdann, wenn sie sich ausdrücklich und einzeln dazu anheischig gemacht haben.

§. 40. Wenn zur Ablösung solcher Verbindlichkeiten kein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, so müssen, unter vormundschaftlicher Leitung, Beiträge regulirt werden, dergestalt, daß das Abgängige nach und nach zusammen gebracht, und die Last unter den gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern getheilt werde.

§. 41. Die Kuratel soll jedoch sorgen, daß die Verpflichtung, so viel möglich, durch diejenigen, welche den Vortheil gezogen haben, oder durch deren Verschulden sie entstanden ist, wieder befreiet wered.

§. 42. Auch der Gläubiger muß sich die Vertheilung der Schuld gefallen lassen, wenn keine andere Verabredung getroffen ist.

§. 43. Neue Mitglieder treten in diese Verbindlichkeiten ein, und die Austretenden werden davon befreiet; ausgenommen, wenn sie die Gemeinde-Schuld als Privat-Schuld übernommen haben.

3. Kapitel.

Von den Mitteln, die Gemeinde-Verbindlichkeiten zu bestreiten.

§. 44. Zu den Mitteln, die Gemeinde-Verbindlichkeiten zu erfüllen, gehören, ausser den Früchten des Gemeinde-Vermögens, Anlagen und Frohnen.

Erster Titel.

Von den Gemeinde-Anlagen.

§. 45. Die Gemeinde-Anlagen finden nur Statt, wenn die Früchte des Gemeinde-Vermögens zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht zureichen, und der Zweck durch gemeinsame Arbeit nicht wohl erreicht werden kann.

§. 46. Der Maßstab, nach welchem die Gemeinde-Anlagen repartirt werden, ist der rektifizirte Steuer-Fuß. — Was zu den Bedürfnissen des Staats steuerbar ist, trägt auch in dem nämlichen Verhältnisse zu den Bedürfnissen der Kreise und einzelnen Gemeinheiten bei, wovon es einen Theil ausmacht.

§. 47. Die Gemeinde-Anlagen werden den ordentlichen Landes-Steuern beigeschlagen, und mit denselben zugleich erhoben.

Zweiter Titel.

Von den Gemeinde-Frohnen.

§. 48. Zur Herstellung und Reparation der nöthigen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken rc. sind die Gemeinden Frohnen zu leisten schuldig.

§. 49. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; — die übrigen mit Hand-Arbeit.

§. 50. Wenn in einer Gemeinde kein anderer Maßstab durch Verträge eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespann-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft bestreitet.

§. 51. Das Verhältniß der Hand-Froh-

nen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.

§. 52. Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden, oder kantonirenden Militär eingeräumt werden müssen.

§. 53. Die Quartiere werden unter die Gemeinde-Glieder nach dem rektifizirten Lokal-Steuerfuße, und überhaupt verhältnißmäßig vertheilt.

II. Abschnitt.

Von der Ausübung der Gemeinde-Rechte.

§. 54. Die Dorf-Gemeinden stehen unter der beständigen Kuratel des Staats; — sie äussern sich durch Gemeinde-Beschlüsse und in Gemeinde-Versammlungen, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

1. Kapitel.

Von der Kuratel der Dorf-Gemeinden.

§. 55. Die Kuratel der Gemeinden ist ein Theil der Staats-Polizei, und wird in dem obersten Ressort von dem Ministerium der inneren Angelegenheiten, und unter dessen Leitung von den General-Kreis-Kommissariaten durch die Unter-Gerichte als Polizei-Behörden, und in den grösseren Städten durch besondere Beamte ausgeübt.

§. 56. Die Gemeinden sind daher in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beschränkt, und geniessen auch ihre Vorrechte.

§. 57. Ohne Genehmigung der Kuratel können daher weder sie, noch ihre Vertreter erwerben oder veräussern; — keine neuen Verbindlichkeiten auf sich nehmen; — keine bedeutenden neuen Einrichtungen treffen; — kein Personal aufnehmen oder bevollmächtigen, — und überhaupt keine gültigen Gemeinde-Schlüsse fassen.

§. 58. Die Kuratel ist zwar ebenfalls beschränkt, daß sie in diesen Gegenständen ohne Vernehmung der Gemeinden keine Verfügungen treffen könne; — die Beistimmung der Gemeinde kann aber durch die Autorisation des General-Kreis-Kommissariats, mit welchem die Ober-Kuratel verbunden ist, ergänzt werden.

2. Kapitel.

Von den Gemeinde-Versammlungen und dem Munizipalitäts-Rathe.

§. 59. Die kleineren Märkte und Dorf-Gemeinden, welche unter dem Begriffe der Rural-Gemeinden zusammengefaßt werden, besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeinde-Versammlungen und Gemeinde-Beschlüsse; — sie können keine beständigen Repräsentanten oder Vertreter ernennen.

§. 60. In den Städten, und in den denselben gleichgeachteten grösseren Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrem Mittel gewählten Munizipal-Rath vertreten, welcher wenigstens aus 4, und höchstens aus 5 Gemeinde-Gliedern besteht.

§. 61. Dieser Munizipal-Rath wird in den Städten unter 5000 Seelen, unter der Leitung der Kuratel-Beamten, von den

Gemeinde-Gliedern selbst gewählt; — in den Städten über 5000 Seelen geschieht die Wahl durch eigene Wahl-Männer, welche von dem General-Kreis-Kommissariate, auf den Vorschlag des Polizei-Direktors, und nach Vernehmung des Munizipal-Rathes, für jede besondere Wahl benannt werden.

Die Zahl der Wahl-Männer ist noch einmal so groß, als die Zahl der Munizipal-Räthe.

§. 62. Der Munizipal-Rath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert; — die Mitglieder können jedesmal wieder gewählt werden. Sie vertreten ihre Stelle unentgeldlich.

§. 63. Sowohl die Gemeinden, als der Munizipalitäts-Rath, können nur auf Berufung, und unter der Leitung der Polizei-Stelle zusammen treten; — sie können ohne Wissen und Genehmigung derselben nichts beschliessen.

§. 64. In denjenigen Orten, wo der Kuratel- oder Polizei-Beamte nicht selbst gegenwärtig ist, hängt es von demselben ab, die Berufung und Leitung einem Beisizer oder Neben-Beamten zu übertragen; — außerdem verrichtet dieses Geschäft der Vorsteher der Gemeinde, welcher zur Aufrechthaltung der Polizei bestellt ist.

§. 65. Die Gegenstände, welche bei den Gemeinden, oder bei dem Munizipalitäts-Rathe zur Berathung kommen können, sind:

1) die Erhaltung der Gemeinde-Güter;
2) die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten;
3) die Regulirung der Abgaben und Frohnen, und des Konkurrent-Fußes;
4) die Bevollmächtigung der Gemeinde-Glieder;
5) die jährliche Einsicht der Gemeinde-Rechnungen;

§. 66. Weder die Gemeinden, noch der Munizipalitäts-Rath können eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 67. Sie können auch nichts in den Kreis ihrer Berathungen ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört, und den Gemeinde-Vorstehern zur Vollziehung aufgetragen ist.

3. Kapitel.

Von den Beschlüssen der Gemeinden und des Munizipalitäts-Rathes.

§. 68. Zur Fassung eines Raths- oder Gemeinde-Schlusses müssen 2 Drittheile der Gemeinde-Glieder gegenwärtig seyn.

§. 69. Abwesende können sich durch Anwesende nicht vertreten lassen.

§. 70. Der Beschluß wird durch die Mehrheit der Anwesenden bestimmt.

§. 71. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Schluß schriftlich aufgesezt, und von dem Vorstande der Versammlung, und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeuget werden.

§. 72. Zu den Geschäften, welche die Schrift oder Rechnung in einer Gemeinde erfodern, soll der Schullehrer, gegen eine verhältnißmässige Remuneration, beigezogen und gebraucht werden.

§. 73. Durch Raths- oder Gemeinde-Schlüsse kann keinem Gemeinde-Gliede ohne dessen Einwilligung ein besonderes Recht benommen, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt werden.

§. 74. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine Interesse, sondern nur das Interesse eines Individuums, oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihrer Beistimmung von keiner Wirkung.

4. Kapitel.
Von den Gemeinde-Vertretern in besonderen Fällen.

§. 75. In besonderen Fällen findet die Vertretung der Gemeinden Statt:

1) wenn sie in äussere Verhältnisse treten, wo einzelne Gemeinde-Glieder im Namen ganzer Gemeinden handeln müssen;
2) bei vorkommenden Beschwerden;
3) bei der Verwaltung ihrer Güter.

Erster Titel.
Von der Bevollmächtigung der Gemeinden.

§. 76. Zur Vertretung der Gemeinden ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig.

§. 77. Die Vollmacht sezt einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeinde-Schluß voraus, und ohne Vollmacht, oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entstehen.

Zweiter Titel.
Von den Beschwerden der Gemeinden.

§. 78. Die Beschwerden der Gemeinden können an ihre vorgesezte Stelle, oder gegen dieselbe gerichtet seyn; — sie können sich zur polizeilichen oder zur rechtlichen Untersuchung eignen.

§. 79. Sowohl die Gemeinde-Vorsteher, als der Munizipalitäts-Rath, als auch ein jedes betheiligte Gemeinde-Glied kann die Beschwerden bei der vorgesezten Polizei-Stelle anbringen, welche sie jedesmal unverzüglich zu untersuchen und zu erledigen hat.

§. 80. An das General-Kreis-Kommissariat kann keine Beschwerde ohne einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeinde-Schluß gebracht werden; ausgenommen, wenn die Beschwerde gegen die Obrigkeit selbst gerichtet ist.

§. 81. In diesem Falle sollen sich die Gemeinde-Glieder auch ohne einen Raths- oder Gemeinde-Schluß an das General-Kreis-Kommissariat wenden, und die Bewilligung nachsuchen, den Gegenstand der Beschwerde gemeinschaftlich zu berathen.

§. 82. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr, als 2 Gemeinde-Gliedern abordnen.

§. 83. Die Abgeordneten müssen die Beschwerden im Namen der Uebrigen unterzeichnen.

§. 84. Wenn sich durch die darauf folgende Untersuchung ergibt, daß der Gegenstand das gemeinschaftliche Interesse betrifft, und daß der grössere Theil der Gemeinde an der Beschwerde Antheil nimmt, so wird sie für eine Gemeinde-Sache angesehen.

§. 85. Erklärt nur der geringere Theil seine Theilnahme an der Beschwerde, so können die Kosten der Untersuchung auch nur diesem zur Last fallen.

§. 86. Wird aber durch die Verwendung des geringeren Theils ein Vortheil für die ganze Gemeinde erlangt, so tritt die Gemeinde auch in die Verbindlichkeit ein, an den Kosten, nach Verhältniß des erlangten Vortheils, Theil zu nehmen.

§. 87. Bei den Gerichts-Stellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten.

§. 88. Wenn eine Gemeinde, oder der sie vertretende Munizipal-Rath gegen die Obrigkeit, oder gegen die Kuratel selbst den Rechtsweg antreten will, so wird der Gegenstand zuvor im ersten Falle durch das General-Kreis Kommissariat, und im zweiten durch das Ministerium der inneren Angelegenheiten untersucht, welches ihn nöthigen Falls an den geheimen Rath bringen wird.

§. 89. Auf diesem Wege wird sodann entweder die Beschwerde selbst erledigt, oder über die Zulässigkeit eines Rechts-Streites Verfügung getroffen werden.

Dritter Titel.

Von der Vertretung der Gemeinden bei Verwaltung ihres Vermögens.

§. 90. Wie weit die Gemeinde bei der Wahl der Individuen, welche zur Verwaltung des Gemeinde-Vermögens dienen, konkurrire, und in welchem Verhältnisse sie zu der Gemeinde stehen, wird in der zweiten Abtheilung näher bestimmt.

Zweiter Theil.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

§. 91. Unter der Leitung des Ministeriums der inneren Angelegenheiten werden alle Kommunal-Gegenstände in den Kreisen durch die Kuratel der General-Kreis-Kommissariate besorgt.

§. 92. Die Kommunal-Kuratel bei den General-Kreis-Kommissariaten wird durch den General-Kreis-Kommissär, bei welchem der jedesmalige Kanzlei-Direktor den Vortrag führt, ausgeübt.

§. 93. Jedem General-Kreis-Kommissariate werden zu diesem Ende zwei oder mehrere Rechnungs-Kommissäre beigefügt.

§. 94. Die Verwaltung der Gemeinden beschäftiget sich entweder mit der Aufrechthaltung der Polizei, oder der Administration des Gemeinde-Vermögens.

I. Abschnitt.

Von der Polizei-Verwaltung in den Gemeinden.

§. 95. Die Gegenstände der Lokal-Polizei sind zwar nach ihren allgemeinen Begriffen in den grösseren und kleineren Gemeinden gleich; aber ihr Umfang erfodert andere Formen der Verwaltung in den Rural-Ge-

meinden, in den kleineren, und in den grösseren Städten.

1. Kapitel.

Von der Polizei-Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 96. Die Ortspolizei in den Rural-Gemeinden wird von den Unter-Gerichten als Polizeistellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet.

§. 97. Der Gemeinde-Vorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Unter-Gerichte bestätiget und verpflichtet; die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er aber wieder gewählt werden kann.

§. 98. Im Verhinderungs-Falle wird er durch eines der zwei ältesten Gemeinde-Glieder vertreten, welche mit ihm den Gemeinde-Rath bilden, und zu gewissen Polizei-Verrichtungen konkurriren.

§. 99. Er erhält für seine Verrichtungen aus der Gemeinde-Kasse eine bestimmte Entschädigung, welche mit der Bevölkerung des Ortes im Verhältnisse steht.

§. 100. Die Verrichtungen des Gemeinde-Vorstehers betreffen die Dorf- oder die Feld-Polizei. Die Gegenstände derselben werden ihm durch eine besondere Instruktion erklärt.

§. 101. Die Verrichtungen, welche er mit Beiziehung des Gemeinde-Raths vorzunehmen hat, sind:

1) Die Konservation des Gemeinde-Buches, in welches die Gemeinde-Grenzen, die Gemeinde-Güter, das Inventarium der Geräthe, der Konkurrenz-Fuß für die Anlagen und Frohnen eingetragen werden.

2) Die Konservation des Grund- oder Lager-Buches, welches alle in der Markung liegende Gründe und Besitzungen, mit ihren Grenzen, Eigenthümern, Steuern und den darauf liegenden Lasten enthält.

3) Die Verkündung der königlichen Verordnungen.

4) Die Führung der Register über den Civilstand.

5) Die Vermittlung aller unter den Gemeinde-Gliedern entstehenden Streitigkeiten, bevor sie zu einer Gerichtsstelle gelangen können.

6) Die Bestrafung geringer Polizei-Vergehen.

2. Kapitel.

Von der Polizei-Verwaltung in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 102. Auch in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen soll neben dem Munizipal-Rathe, welcher sich keine Polizei-Gegenstände zuzueignen hat, ein Gemeinde-Vorsteher unter dem Namen: Bürgermeister, aus der Gemeinde gewählt, und dem Unter-Gerichte untergeordnet werden.

§. 103. Er wird von dem Munizipal-Rathe vorgeschlagen, und auf den Bericht

des Unter-Gerichtes von dem General-Kreis-Kommissariate bestätigt.

§. 104. Die Dauer seines Amtes, seine Verrichtungen, seine Entschädigung kommt mit den Bestimmungen über die Gemeinde-Vorsteher überein.

3. Kapitel.

Von der Polizei-Verwaltung in den grösseren Städten über 5000 Seelen.

§. 105. In den grösseren Städten über 5000 Seelen werden, statt des Gemeinde-Vorstehers und Gemeinde-Rathes, besondere Polizei-Direktoren oder Kommissäre angestellt.

§. 106. Diese Beamten werden von den General-Kreis-Kommissariaten vorgeschlagen, und durch das Ministerium der inneren Angelegenheiten bestätigt.

§. 107. Sie sind den General-Kreis-Kommissariaten unmittelbar untergeben.

§. 108. Ihre Geschäfte und Verfahrungs-Art sind der Gegenstand einer besonderen Instruktion.

§. 109. Die Kosten dieser Polizei-Direktionen und Kommissariate werden aus dem Finanz-Vermögen bestritten.

§. 110. Sowohl in den kleineren, als in den grösseren Städten können die Mitglieder des Munizipal-Rathes zugleich als Polizei-Kommissäre in den verschiedenen Quartieren angewendet werden.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 111. Die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens betreffen entweder die Verwaltungs-Stelle, oder den Gegenstand der Verwaltung, die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde.

1. Kapitel.

Von der Verwaltungs-Stelle.

§. 112. Die Verwaltung ist in ihrer Form und Unterordnung nach den oben genannten 3 Klassen der Gemeinden verschieden.

Erster Titel.

In den Rural-Gemeinden.

§. 113. Bei den Rural-Gemeinden wird die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens in der Regel dem Gemeinde-Vorsteher selbst übertragen.

§. 114. Wenn ein besonderes Individuum aus der Gemeinde als Verwalter aufgestellt wird, so wird derselbe wie der Gemeinde-Vorsteher vorgeschlagen und bestätigt; er versieht sein Amt ebenfalls nur 3 Jahre, und ist dem Unter-Gerichte auf gleiche Weise untergeben.

§. 115. Für die Gemeinde-Vermögens-Verwaltung in den Rural-Gemeinden wird eine Entschädigung von 1 Prozent der Einnahme gestattet, wofür aber auch die Rechnung hergestellt werden muß.

Zweiter Titel.

In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 116. In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen wird für die Vermögens-Verwaltung nur dort ein eigener Beamte angestellt, wo die Gefälle so beträchtlich sind, daß die Verwaltung derselben ein besonderes Individuum hinreichend beschäftigt und belohnt.

§. 117. Wird der Verwalter aus der Gemeinde gewählt, so treten bei ihm die Bestimmungen ein, wie sie bei den Rural-Gemeinden angegeben sind.

§. 118. Wenn aber von der Kuratel die Anstellung eines besonderen Beamten nothwendig befunden wird, so geschieht seine Benennung, auf den Vorschlag des General-Kreis-Kommissariats, durch das Ministerium der inneren Angelegenheiten.

§. 119. Die Besoldung wird sodann nach den Prozenten bemessen, welche den Administratoren der Stiftungs-Güter zugestanden werden.

§. 120. Der Verwaltungs-Beamte selbst bleibt, wie der Bürgermeister, dem Unter-Gerichte untergeben.

Dritter Titel.

In den grösseren Städten über 5000 Seelen.

§. 121. In den grösseren Städten über 5000 Seelen wird die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens immer besonderen Beamten übertragen, welche, auf den Antrag der General-Kreis-Kommissariate, durch das Ministerium der inneren Angelegenheiten benannt werden.

§. 122. Sie stehen den Polizei-Direktoren und Kommissären gegenüber, unmittelbar unter Aufsicht und Leitung der General-Kreis-Kommissariate, und ihr Gehalt wird, wie oben bemerkt worden ist, mit den Einnahmen in Verhältniß gesezt.

2. Kapitel.

Von dem Gegenstande der Verwaltung.

§. 123. Die Verwaltung besteht in richtiger Besorgung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Erster Titel.

Von den Gemeinde-Einnahmen.

§. 124. Die Gemeinde-Einnahmen bestehen:

1) in den Nuzungen des Gemeinde-Vermögens;
2) in den direkten und indirekten Gemeinde-Anlagen;
3) in den Straf-Beträgen und zufälligen Einnahmen.

§. 125. Ad 1. Die Gemeinde-Verwalter müssen sorgen, daß die nuzbaren Gemeinde-Güter, deren Renten in die Gemeinde-Kasse fliessen, nach den allgemeinen Normen und den besonderen Verfügungen der Kuratel auf das vortheilhafteste benüzt werden.

§. 126. Ad 2. Der Betrag der jährlich

zu erhebenden direkten Gemeinde-Anlagen wird jedesmal mit Anfang des Rechnungs-Jahres von der vorgesezten Zentral-Stelle, nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung aller eintretenden Bedürfnisse, und nach Vernehmung des Gemeinde- oder Munizipal-Raths bestimmt, und diese Bestimmung für eine jede Gemeinde dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches einen allgemeinen Konspekt darüber herstellen lassen, und solchen dem Finanz-Ministerium mittheilen wird, damit dasselbe nach den Bestimmungen der Konstitution diese Gemeinde-Anlagen als Neben-Beischläge mit den Steuern erheben lassen, und zur Disposition des Ministeriums des Innern für den Zweck, wozu sie bestimmt sind, bereit halten kann.

§. 127. Ad 3. Ueber die Straf-Beträge hat der Gemeinde-Verwalter von Zeit zu Zeit mit dem Gemeinde-Rathe Abrechnung zu pflegen, und sie von demselben in Empfang zu nehmen.

Zweiter Titel.

Von den Gemeinde-Ausgaben.

§. 128. Die Gemeinde-Ausgaben bestehen:

1) in der Bezahlung des erfoderlichen Verwaltungs-Personals;
2) in Erfüllung der übrigen nothwendigen Verbindlichkeiten;
3) in Erfüllung der zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 129. Ad 1. Unter der ersten Klasse sind begriffen: die Bezüge des Gemeinde-Vorstehers, oder Bürgermeisters; des Gemeinde-Verwalters; des nothwendigen Dienst-Personals.

§. 130. Ad 2. Die Ausgaben der zweiten Klasse begreifen alles, was die Gemeinden für ihre unerlässige Bedürfnisse, und insonderheit auch zur Ergänzung der Religions-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu leisten haben.

§. 131. Hieher gehört auch der Beitrag zur Verpflegung der Armen, welchen die Gemeinden an die landgerichtliche Armen-Kasse, nach dem bestimmten Verhältnisse, abzuführen haben.

§. 132. Ad 3. Die Zinsen aufgenommener Kapitalien fallen in die dritte Klasse der Ausgaben.

Dritter Titel.

Von der Gemeinde-Rechnung.

§. 133. Nach diesen einfachen Abtheilungen sollen die Gemeinde-Rechnungen überall gleichförmig eingerichtet werden.

§. 134. Von der Herstellung der Gemeinde-Rechnung ist keine Gemeinde ausgenommen.

§. 135. Die Rechnung muß am Schlusse des Rechnungs-Jahres der Gemeinde, oder dem Munizipal-Rathe vorgelegt werden.

§. 136. Die Rechnungen der grösseren Städte über 5000 Seelen werden von den General-Kreis-Kommissariaten selbst aufgenommen; die übrigen werden an die Unter-Gerichte übergeben, und von diesen im

ersten Monate nach dem Schlusse des Rechnungs-Jahres an das General-Kreis-Kommissariat eingesendet.

§. 137. Das General-Kreis-Kommissariat hat sodann diese sämtliche Rechnungen der Rural- und Munizipal-Gemeinden in Revision nehmen zu lassen; dieselben in eine detaillirte Uebersicht nach allen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen, und diese Uebersicht an die bei dem Ministerium des Innern bestehende Sektion für die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens einzusenden.

§. 138. Dem Jahres-Berichte wird eine Anzeige beigefügt: welche Unter-Gerichte und Gemeinde-Verwalter die Gemeinde-Rechnungen eingesendet, und welche die Einsendung unterlassen haben; von welchen Gerichten und Jahren die Rechnungen revidirt und erlediget, und von welchen die Revision noch rückständig ist.

München den 24. September 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Instruktion der Gemeinde-Vorsteher.

Das Edikt über die Gemeinde-Verfassung bestimmt, daß in einer jeden Rural-Gemeinde ein Vorsteher zur Besorgung der Orts-Polizei aus dem Mittel der Gemeinde gewählt und angestellt werden soll.

Bei der Anordnung einer speziellen Landes-Administration ist es nicht möglich, die Einrichtungen so zu treffen, daß die Staats-Beamten der Polizei das ganze Detail der Polizei-Verwaltung an allen Orten zu gleicher Zeit in den Augen behalten; daß sie alles veranstalten, verhüten und vollziehen können, was überall zur Aufrechthaltung der Ordnung vorgeschrieben und erfoderlich ist.

Diese Detail-Verwaltung und ununterbrochene Wachbarkeit auf alles, was einer Gemeinde Nuzen oder Schaden bringen kann, läßt sich nur durch solche Gemeinde-Vorsteher erzielen, welche aus der Mitte des bürgerlichen und akerbauenden Standes gewählt, mit den örtlichen und häuslichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinde-Glieder bekannt, von den Bedürfnissen der ganzen Gemeinheit unterrichtet, in vorzüglichem Maße geschickt sind, um als Werkzeuge der Lokal-Polizei gebraucht zu werden, und durch sie die vielen hundert kleinen, im Einzelnen oft unbedeutend scheinenden Anordnungen, Warnungen, Berathschlagungen und Weisungen treffen zu lassen, durch deren beständige und fast tägliche Wiederholung und Einschärfung bei den Gemeinden nur allein Sicherheit, Ordnung und Wohlstand begründet und erhalten werden können.

Die Instruktion der Gemeinde-Vorsteher wird daher

1) die näheren subjektiven Bestimmungen geben;

2) dann die vorzüglichen lokal Polizei-Geschäfte, welche sie zu verrichten haben, erklären, und endlich

3) den Umfang und die Schranken ihrer Gewalt und Obliegenheiten bezeichnen.

I. Abschnitt.

Von den Gemeinde-Vorstehern, und dem Gemeinde-Rathe.

§. 1. Zur Stelle des Gemeinde-Vorstehers soll ein solches Gemeinde-Glied gewählt werden, welches zu den Geschäften brauchbar ist; lesen, schreiben und rechnen versteht; einen ordentlichen Lebenswandel führt; als ein guter Hauswirth bekannt ist; Erfahrung und Bescheidenheit besizt, und das Geschäft selbst nicht mit solcher Abneigung antritt, von welcher sich auch in der Folge keine genaue Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten erwarten läßt.

§. 2. Diejenigen, welche offene Wirthschaft treiben, sind von der Stelle des Gemeinde-Vorstehers ausgeschlossen, und wenn es möglich ist, sollen auch andere Gemeinde-Glieder, deren Gewerbe öfterer Polizei-Nachsicht unterworfen sind, davon ausgenommen bleiben.

§. 3. Der Gemeinde-Vorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Unter-Gerichte benannt.

§. 4. Die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er bestätiget, oder ein anderes Gemeinde-Glied gewählt werden kann.

§. 5. Dem Gemeinde-Vorsteher sind in einer jeden Gemeinde zur Aushilfe und Berathung immer die zwei ältesten Gemeinde-Glieder, welchen das Alter den Dienst dazu nicht versagt, beigegeben.

§. 6. Sie bilden mit dem Gemeinde-Vorsteher den Gemeinde-Rath, und nehmen an denjenigen Verrichtungen Theil, welche in dem folgenden Abschnitte dem Gemeinde-Rathe besonders zugewiesen werden.

§. 7. Sowohl der Gemeinde-Vorsteher, als die Gemeinde-Männer werden von den Unter-Gerichten in Pflicht genommen.

II. Abschnitt.

Von den Gegenständen der Lokal-Polizei.

§. 8. Die Verrichtungen des Gemeinde-Vorstehers sind von zweierlei Art, jene nämlich, welche er mit Beiziehung des Gemeinde-Raths zu verrichten hat, und jene, welche ihm allein zu versehen obliegen.

1. Kapitel.

Von den Verrichtungen des Gemeinde-Raths.

§. 9. Dem Gemeinde-Rathe liegen folgende Geschäfte ob:

1) die Konservation des Gemeinde-Buches oder Weisthums;

2) die Konservation des Grund- oder Lager-Buches;

3) die Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen;

4) die Führung der Register über den Civilstand;

5) das Vermittlungs-Amt bei Streitigkeiten;

6) die Bestrafung der geringeren Polizei-Vergehen.

Erster Titel.

Von dem Grund-Buche, oder Weisthume.

§. 10. Jede Dorfs-Gemeinde erhält ein Buch, das Gemeinde-Buch oder Weisthum genannt, in welches das Eigenthum der Gemeinden, ihre Gerechtsame und ihre Schuldigkeiten eingetragen werden.

§. 11. Dasselbe muß enthalten:

1) die Beschreibung der Gemeinde-Grenzen;

2) die Beschreibung der Gemeinde-Güter nach obigen dreifachen Beziehungen;

3) das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlösch-Requisiten u. dgl.

4) den Konkurrenz-Fuß für die Anlagen, Frohnen und Quartiere.

§. 12. Das Gemeinde-Buch wird mit dem Siegel und der Unterschrift des Unter-Gerichts versehen, und in einer Kiste mit zweifacher Sperre bei dem Gemeinde-Vorsteher verwahrt.

§. 13. Abänderungen in dem Gemeinde-Buche dürfen nur von dem Unter-Gerichte, nach vorheriger Untersuchung und Vernehmung der Gemeinde, verfügt werden.

Zweiter Titel.

Von dem Grund- oder Lager-Buche.

§. 14. Neben dem Grund-Buche soll für jede Dorfs-Gemeinde ein besonderes Grund- oder Lager-Buch hergestellt werden, worin alle in den Grenzen der Dorfs-Gemeinde gelegenen Häuser und Besizungen, mit ihrem Eigenthume, dem Steuer-Betrage und anderen darauf liegenden Lasten eingetragen werden.

§. 15. Die Herstellung dieser Lager-Bücher geschieht dadurch, daß die Beschreibung der Besizungen aus den Steuer-Katastern in dieselben übertragen wird.

§. 16. Oder noch zweckmässiger: wenn die Grundstücke nicht nach dem Körper, sondern einzeln, ihrer natürlichen Lage nach, wie sie in der Flur aufeinander liegen, beschrieben werden.

§. 17. Auch das Lager-Buch muß auf die nämliche Weise, wie das Gemeinde-Buch, gefertiget und verwahret werden.

§. 18. In dem Lager-Buche müssen alle Veränderungen, welche sich mit den Besizungen in einer Dorfs-Gemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. zutragen, bemerkt und nachgetragen werden.

§. 19. Durch diese Umschreibung in dem Lager-Buche werden aber die Unterthanen

nicht verbunden, diejenigen Handlungen gerichtlich aufnehmen zu lassen, welche nach den Gesezen die Errichtung der Briefe erfodern.

§. 20. Vielmehr ist der Gemeinde-Vorsteher angewiesen, dem Unter-Gerichte alle Monate eine Anzeige aller vorgefallenen Veränderungen zu übergeben, damit dasselbe die Errichtung der Briefe besorgen, die erfoderlichen Abänderungen in dem Hypothek-Buche treffen, und sonst das Interesse der Theile wahrnehmen könne.

Dritter Titel.

Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen.

§. 21. Jede Dorfs-Gemeinde erhält ein Exemplar des Regierungs-Blattes; das Unter-Gericht muß dem Gemeinde-Vorsteher diejenigen Geseze und Verordnungen bezeichnen, welche zur Verkündung geeignet sind.

§. 22. Der Gemeinde-Vorsteher ist sodann verbunden, mit Beiziehung der Gemeinde-Männer, an dem nächstfolgenden Sonn- oder Feiertage die Verordnung nach geendigtem Gottesdienste an einem öffentlichen, dafür bestimmten Orte verständlich zu verkünden, und nach der Anweisung des Unter-Gerichtes zu erklären.

§. 23. Er trägt sodann die geschehene Verkündung in ein dafür bestimmtes Register ein, welches die Gemeinde-Männer jedesmal, zur Bezeugung der vollzogenen Handlung, unterschreiben.

§. 24. Enthält die Verordnung bestimmte Zeiträume oder Zeitpunkte, innerhalb welchen ein Auftrag vollzogen werden soll, so sind diese Zeiten in einem Schreib-Kalender, womit eine jede Gemeinde, so wie mit dem Noth- und Hilfs-Büchlein versehen seyn soll, zu bemerken, damit die Erfüllung nicht verabsäumt werde.

§. 25. Das Regierungs-Blatt und die Verordnungen müssen in der Gemeinde-Kiste ebenfalls aufbewahret werden.

§. 26. Der Gemeinde-Vorsteher muß sich bei seinem monatlichen Rapporte durch Vorzeigung des Registers über die geschehene Verkündung legitimiren, und zugleich auch den Vollzug der Verordnung anzeigen.

Vierter Titel.

Von den Registern über den Civil-Stand.

§. 27. Dem Gemeinde-Rathe sind die Register über die Geburten, Trauungen und Todes-Fälle in der Gemeinde anvertraut, welche wie obige Gemeinde-Urkunden verwahret werden sollen.

§. 28. Die Ordnung, nach welcher der Gemeinde-Rath dabei zu verfahren hat, ist in dem bürgerlichen Gesezbuche vorgeschrieben.

Fünfter Titel.

Von dem Vermittlungs-Amte.

§. 29. Wenn in einer Dorfs-Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern

entstehen, von welcher Art sie seyn mögen, — über Unbilden, Schulden, liegende Gründe oder Dienstbarkeiten, zwischen Herren und Dienstboten, Nachbarn oder Familien-Gliedern, — so muß der Gemeinde-Rath sich der Vermittlung unterziehen.

§. 30. Er hat zwischen den Theilen, welche ihre Erscheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, und ohne eine schriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleiches zu versuchen.

§. 31. Die Landgerichte sollen keine Klagen und Prozesse zwischen Gemeinde-Gliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß beibringen, daß sie ihre Angelegenheit dem Gemeinde-Rathe vorgelegt, und dieser sich vergebens, sie durch Vergleich beyzulegen, bemühet habe.

§. 32. Bei Todes-Fällen unter den Gemeinde-Gliedern hat der Gemeinde-Rath Obsorge zu tragen, daß nichts distrahirt werde; dem Gerichte aber sogleich davon die Anzeige zu machen, und wegen der Inventur, Bevormundung der Kinder, und einstweiligen Besorgung der Feld-Wirthschaft das Nöthige zu veranlassen.

Sechster Titel.
Von den Polizei-Strafen.

§. 33. Wie weit die Gewalt des Dorfs-Vorstehers in Verhinderung und Wahrnehmung der Polizei-Vergehen sich erstreckt, wird bei der Bezeichnung seines Wirkungs-Kreises bemerkt werden. Es soll ihm zur Aufrechthaltung der Polizei auch die Gewalt, Polizei-Vergehen zu bestrafen, zustehen; doch wird er darin durch den Gemeinde-Rath und durch nachfolgende Bestimmungen beschränkt.

§. 34. Körperliche Strafen darf weder der Gemeinde-Vorsteher, noch der Gemeinde-Rath verfügen; nur in dem nachher bemerkten Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfodert, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, liegt ihnen ob, mit Arrest zu verfahren; den Verhafteten aber unmittelbar gleich nach der Ergreifung an das Unter-Gericht abzuliefern, oder der Polizei-Wache zu übergeben.

§. 35. Die Strafen, welche der Gemeinde-Rath bei vorkommenden Polizei-Vergehen verfügen darf, sollen nicht über einen Gulden betragen, und müssen zur Gemeinde-Kasse erlegt werden.

§. 36. Sind mit dem Vergehen Beschädigungen verbunden, so läßt der Gemeinde-Vorsteher den Schaden schäzen, und der Fehlige muß, neben der Strafe, den Ersaz leisten, und die Schäzungs-Kosten vergüten.

§. 37. Den Bestraften steht der Rekurs an das Unter-Gericht offen.

§. 38. Alle Strafe-Verhandlungen, welche der Gemeinde-Rath vornimmt, müssen in ein Straf-Buch kurz und bestimmt eingetragen, und von dem Dorfs-Vorsteher bei dem monatlichen Rapporte durch Vorweisung des Straf-Buches dem Unter-Gerichte angezeigt werden.

§. 39. Wenn Straf-Fälle von mehrerer Erheblichkeit vorfallen, z. B. blutige Verletzungen, geflissentliche Verfälschungen, muthwillige Zerstörungen der Kultur, u. s. f., oder wenn die Beschädigung die Schadens-Summe von 3 fl. übersteigt, oder wenn ein Gemeinde-Glied öfter in dem nämlichen Falle straffällig befunden wird, und sich den Anordnungen nicht unterwirft; so soll der Gemeinde-Rath zwar die Vorkehrung treffen, welche zur Abwendung naher Gefahr erfoderlich ist; die Verhandlung und fernere Verfügung muß aber dem kompetenten Gerichte überlassen werden.

2. Kapitel.

Von den Verrichtungen, welche dem Gemeinde-Vorsteher selbst zukommen.

§. 40. Die Geschäfte, welche dem Gemeinde-Vorsteher selbst zu besorgen obliegen, betreffen entweder die Dorfs- oder die Feld-Polizei.

Erster Titel.

Von der Dorfs-Polizei.

§. 41. Unter den mannichfaltigen Gegenständen der Dorfs-Polizei sind die vorzüglichsten:

1. Sicherheit;
2. Armen-Pflege;
3. Gesundheit;
4. Lebensmittel;
5. Unglücks-Fälle;
6. Dienstboten-Ordnung;
7. Unterricht;
8. Reinlichkeit und Gebäude.

§. 42. Die Sicherheit und Ruhe in einer Gemeinde kann durch innere oder äussere Veranlassungen gestört und unterbrochen werden.

Der Gemeinde-Vorsteher hat daher zu förderst alle Ruhe-Störungen in der Gemeinde selbst zu verhindern; keine Zusammenrottirungen zu gestatten; Exzesse in den Wirthshäusern, verbotene und hohe Spiele, Trinkgelage über die Polizei-Stunden, Gassen-Tumulte, Raufhändel und Schwelgereien zu unterdrücken.

§. 43. Ferner sind die Gemeinden von allen Bettlern, Vaganten, Dieben, Deserteurs, Hausirern, Spielleuten, Landfahrern, Handels-Juden, Oel- und Arzneihändlern, und anderen verdächtigen Leuten, welche sich nicht legitimiren können, zu reinigen.

§. 44. Alle Ruhe-Störer, und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen sollen, mit Zuhilfnahme der Dorfs-Wache, und erfoderlichen Falls mehrerer Gemeinde-Glieder, verfolgt, ergriffen und sogleich an die Polizei-Wache abgegeben, oder an das Untere Gericht überliefert werden.

§. 45. Wird ein Verbrechen verübt, so liegt dem Gemeinde-Vorsteher ob:

a) die Nacheile, oder die Verfolgung des Verbrechers;

b) die schleunige Anzeige bei Gericht;

c) die Sorge für den verlezten Körper und für unveränderte Lage und Erhaltung der Anzeigen des Verbrechens bis zur gerichtlichen Untersuchung.

§. 46. Da die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am meisten durch den Unterschleif, welchen die Verbrecher in den Dorfs-Gemeinden finden, begünstigt werden; so haben die Gemeinde-Vorsteher auch unter den Gemeinde-Gliedern keines zu gedulden, welches verdächtigen herumziehenden Leuten Aufnahme gestattet, und Unterschleif gibt.

§. 47. Jedes Mitglied einer Gemeinde ist daher, bei Gefahr, wegen Verdachtes verbotenen Unterschleifes, in peinliche Untersuchung zu gerathen, verbunden, von einer jeden nicht zu seiner Familie gehörigen Person, welche es beherbergt, dem Gemeinde-Vorsteher die Anzeige zu machen.

§. 48. Selbst die Wirthe dürfen keine Durchreisende, welche in dem Orte übernachten wollen, aufnehmen, ohne sich nach ihrem Namen, Stande, Vaterlande und Reisepasse zu erkundigen; diese Angaben sind auf einem Zettel zu bemerken, und solcher den Gemeinde-Vorstehern zu behändigen. Die richtige Einlieferung dieser Fremden-Anzeigen muß auch in kleinen Dorfs-Gemeinden durch ähnliche Straf-Befehle bewirkt werden.

§. 49. In allen Verrichtungen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bezwecken, werden die Gemeinde-Vorsteher auf das thätigste von der durch das ganze Reich vertheilten Polizei-Wache unterstüzt werden, und die Unter-Gerichte sind verbunden, ihnen durch die Gerichts-Diener und andere ihnen zu Gebote stehende Mittel jedesmal die erfoderliche Beihilfe zu leisten.

§. 50. Zur Besorgung der Armen-Pflege sind alle Gemeinden eines Landgerichtes in eine gemeinsame Assekuranz vereinigt, wozu eine jede den verhältnißmässigen Beitrag leistet.

§. 51. Hierüber sind durch die königliche Verordnung vom 22. Februar 1808 die Grundsäze und Normen bestimmt, deren Erfüllung die Gemeinde-Vorsteher sich zur Pflicht machen sollen.

§. 52. Für die Gesundheits-Pflege ist durch die Anstellung eines eigenen Arztes in jedem Landgerichte und durch das Institut der Land-Aerzte schon wesentliche Sorge getragen worden; die Gemeinde-Vorsteher haben aber von ihrer Seite aufmerksam zu seyn, daß nicht andere ungeprüfte Subjekte die Heilkunde ausüben, und daß keine After-Aerzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen.

§. 53. Für zwei oder drei benachbarte Gemeinden soll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden. Die Gemeinde-Vorsteher sollen es nicht ausser

ihrem Berufe halten; nachzusehen, daß für die neugebornen Kinder in der ersten Periode des Lebens, wo die Sterblichkeit am größten ist, immer die gehörige Sorge getragen werde.

§. 54. Sie sollen zur Beförderung der Kuhpocken-Impfung, nach der darüber erlassenen Verordnung vom 26. August 1807, auf alle zweckmässige Weise mitwirken.

§. 55. Bei entstehenden Epidemien sind die Gemeinde Vorsteher verpflichtet, gleich mit der ersten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, und dem Unter-Gerichte die schleunigste Anzeige zu machen, welches in solchen Fällen schon angewiesen ist, mit Beiziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beschränkung des Uebels anzuwenden.

§. 56. Das nämliche Verfahren ist auch bei Viehseuchen zu beobachten. Die vorzüglichste Sorge des Gemeinde-Vorstehers muß dahin gerichtet seyn, daß das erkrankende Vieh sogleich von dem gesunden getrennt, geschlachtet, verscharret, und alle Mittheilung sorgfältig verhindert werde.

Der Gemeinde-Vorsteher muß in solchen Fällen den Weisungen der Polizei-Behörde und des Arztes die strengste Folge leisten.

§. 57. In den Dorfs-Gemeinden muß eben so genaue Sorge wie in den Städten getragen werden, daß jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher Eigenschaft erhalte, und durch Maß und Gewicht nicht gefährdet werde.

§. 58. In dieser Hinsicht haben die Gemeinde-Vorsteher sich durch öftere Visitationen und bei einer jeden anderen Gelegenheit zu verlässigen, daß die Mühlen gut unterhalten und aller Betrug dabei vermieden werde; daß Brod und Fleisch in guter Eigenschaft und nach den vorgeschriebenen Preisen und Gewichten verkauft; die Getränke unverfälscht erhalten; in den Wirthshäusern und bei den Krämern richtiges Maß und Gewicht beobachtet, und überhaupt alle schädlichen Gefährden der Gewerbsleute verhütet werden.

§. 59. Bei Unglücks-Fällen, sie mögen die ganze Gemeinde, oder einzelne Mitglieder betreffen, wird immer die ganze Thätigkeit des Gemeinde-Vorstehers in Anspruch genommen; ihm liegt schon ob, alle Gelegenheiten aus dem Wege zu räumen, wodurch auf leicht mögliche Weise Unglück entstehen kann.

§. 60. Wenn aber durch Zufall, unvorsichtige oder vorsezliche Handlung jemand in Gefahr seines Lebens oder Eigenthums geräth, so muß der Gemeinde-Vorsteher auf die erste Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungs-Mittel anwenden, welche nach Beschaffenheit des besonderen Falles, oder der besonderen ärztlichen Vorschriften geeignet sind.

§. 61. Die Unglücks-Fälle, von welchen

die Gemeinden am öftesten betroffen werden, sind die Brand-Schäden, zu deren Abwendung die Gemeinde-Vorsteher die Feuer-Ordnung zu beobachten haben.

§. 62. Insonderheit haben sie durch beständige Aufsicht und öftere Visitationen zu sorgen, daß keine feuergefährlichen Gebäude errichtet, die Flachsdörren und Backöfen ausser den Dörfern angelegt, das Tabackrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden, der Besuch dieser Orte mit unverschlossenem Lichte unterlassen, Vorsicht bei der Behandlung der Asche angewendet, die Kamine ordentlich gereiniget, die Oefen und Feuer-Heerde gut unterhalten, bei starkem Winde die Nachtwachen vermehrt, und daß endlich die Feuer-Lösch-Geräthe verordnungsmässig beigeschafft und im guten Stande unterhalten werden.

§. 63. In einer jeden Dorfs-Gemeinde ist, der Feuer-Lösch-Ordnung gemäß, eine Uebereinkunft zu treffen, wie sich die Gemeinde-Glieder bei entstehen dem Brande in die Rettungs-Mittel zu vertheilen haben.

§. 64. Die Brand-Versicherungs-Anstalten haben ihren Nuzen für die Gemeinden bereits so sehr bewährt, daß es den Gemeinde-Vorstehern leicht seyn wird, auch diejenigen zum Beitritte zu bewegen, welche sich bisher davon ausgenommen, und ihren unglücklichen Mitbürgern den Beitrag versagt haben, auf welchen sie im Unglücks-Falle selbst Anspruch machen würden.

§. 65. Um unter den Dienstboten Ordnung zu erhalten, werden die Dorfs-Vorsteher auf die Ehehalten-Ordnung vom 2. Mai 1781, auf die Verordnung vom 9. Dezember 1801, und auf die Ausschreibung der baierischen Landes-Direktion vom 15. März 1805 angewiesen.

§. 66. Diejenigen Dienstboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienst-Herren vernachläßigen; sich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen; mehrere Darangelder nehmen; die Aufkünd-Zeiten nicht beobachten; vor Ende der Zeit ohne eine gesezliche Ursache aus dem Dienste treten; sich mit ordentlicher Kost nicht begnügen; ausser des bedungenen Lohnes noch andere Foderungen an den Dienst-Herren stellen, demselben mit Unart begegnen; an aufgehobenen Feiertagen zu arbeiten sich weigern; ohne Bewilligung der Dienst-Herren öffentlichen Belustigungen nachgehen; an Arbeitstagen die Arbeit verlassen, oder einen liederlichen Lebens-Wandel pflegen, — sollen von dem Gemeinde-Vorsteher gewarnt, und bei erfolgender Widersezlichkeit, wie andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Personen, an das Unter-Gericht zur ferneren Bestrafung abgeliefert werden.

§. 67. Die Dorfs-Vorsteher haben ferner darauf zu sehen, daß die austretenden Dienstboten mit Zeugnissen ihrer Dienst-Herren versehen, und keine Dienstboten ohne

die Zeugnisse der vorigen Dienst-Herren angenommen werden.

§. 68. In dem Wirkungs-Kreise der Gemeinde-Vorsteher liegt ferner die Beförderung alles dessen, was auf Sitten, Gottes-Verehrung und Unterricht Einfluß haben kann.

§. 69. Sie sollen die Gemeinde-Glieder ermahnen, daß sie den Schul-Besuch ihrer Kinder nicht vernachlässigen, und sowohl der Schule, als den Schullehrern, besonders jenen, welchen es an Lokal oder Sustentation gebricht, unter Mitwirkung der Pfarrer, Inspektoren und Gerichte, die Abgänge zu ersezen trachten.

§. 70. Die Dörfer erwarten den Vortheil der Reinlichkeit, welcher bei ihnen größtentheils vermißt wird, bloß von der Thätigkeit der Gemeinde-Vorsteher; sie sind schon durch die Verordnung vom 1. Juli 1804 angewiesen, daß sie in den Dörfern, wodurch die Strassen führen, die Gräben offen erhalten, und den Unrath wegschaffen lassen.

§. 71. Aber auch in den übrigen Dörfern sollen die Wege gereiniget, und keine stehende Wässer gestattet werden, und wenn ein Behältniß, wegen des Viehes, oder wegen Feuers-Gefahr nothwendig ist, so muß dasselbe mit einer Umgebung geschlossen werden.

§. 72. Bei Herstellung neuer Häuser und Gebäude hat der Gemeinde-Vorsteher die Bestimmungen der Bau-Ordnung in Anwendung zu bringen; die schon bestehenden Häuser und Gebäude aber soll er öfter besichtigen, und durch Bauverständige untersuchen lassen, damit die Eigenthümer zeitig zur Reparation angehalten werden.

§. 73. Die öffentlichen Brunnen- und Wasserleitungen sollen immer in brauchbarem Zustande erhalten, und gegen Verunreinigungen gesichert werden.

Zweiter Titel.

Von der Feld-Polizei.

§. 74. In Bezug auf die Feld-Polizei liegt dem Gemeinde-Vorsteher die Aufsicht über die Grenzen, die Erhaltung der Wege, Brücken und Stege, die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, die Polizei bei Benuzung der Waldungen und Weidenschaften ob.

§. 75. Der Dorfs-Vorsteher soll alle Jahre im Herbste, nach hinweggeräumten Feld-Früchten, die Grenzen sowohl der Dorfs-Gemeinde, als aller in der Flur gelegenen Gründe, mit Beiziehung zweier junger Gemeinde-Glieder, besichtigen, und die abgängigen oder schadhaften Markungen wiederum erneuern lassen.

§. 76. Anstatt der Feld-Raine und Markungen durch Bäume sollen die Gemeinde-Vorsteher auf Herstellung steinerner Grenz-Zeichen dringen, und einige ehrliche und un-

tadelhafte Männer in der Gemeinde bestellen, welche, allein mit dem Geheimnisse der Unterlage bekannt, zur Aufrichtung der Markungen und zur Abschäzung der im Felde verübten Schäden gebraucht werden können.

§. 77. Ueberschreitungen der Grenzen durch Uebrackern, Uebermähen, Uebersäen, sind auf die oben schon bemerkte Art, nebst Vergütung des Schadens, zu bestrafen.

§. 78. Die Wege, Stege und Brücken sollen die Gemeinde-Vorsteher jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, untersuchen, und zugleich die Reparation derselben verfügen.

§. 79. Die Beförderung des Acker- und Wiesen-Baues ist eine der wesentlichsten Bestimmungen der Gemeinde-Vorsteher; sie sollen in dieser Hinsicht die Kultur der öden Gründe, die Vertheilung der Gemeinheiten, die Zweimädigmachung der Wiesen, die Auflösung der Brache, die Anpflanzung der Futter Kräuter u. s. f nach Vorschrift der Kultur-Geseze bestens unterstüzen, und selbst durch eigenes Beispiel zur Nachahmung ermuntern.

§. 80. Die Kultur hängt ferner davon ab, daß sie vor allen Diebstählen, Vieh und Wild-Schäden sicher gestellt werde. Zu diesem Ende sollen die Gemeinde-Vorsteher für die Bestellung einer ordentlichen Flur-Wache Sorge tragen, und die Schäden, welche sich in der Flur ereignen, nach vorgängiger Schäzung, jedesmal sogleich durch die Urheber vergüten lassen.

§. 81. Sie haben ferner strenge Aufsicht zu tragen, daß das Vieh nicht ohne Hirten geweidet, keine Nachtweide gestattet, die Weide-Gründe, zur Versicherung der kultivirten Gründe, von den Weidenschafts-Inhabern verzäunet, und daß kein krankes Vieh, wodurch der Viehstand der ganzen Gemeinde der Gefahr ausgesezt werden könnte, auf die Weide getrieben werde.

§. 82. Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Vorsteher dadurch den Gemeinden am meisten nüzlich seyn, wenn sie den Wiesen-Bau befördern, und die Stall-Fütterung unterstüzen; wenn sie darauf dringen, daß die Ställe zu diesem Ende geräumig hergerichtet, und zur Vermeidung der vielen Vieh-Diebstähle besser verschlossen werden; wenn sie für die Unterhaltung des Gellviehes besorgt sind, und zur Verbesserung der Racen oder Vieh-Gattungen, wo sie können, mitwirken.

§. 83. Nicht weniger haben die Gemeinde-Vorsteher sich die Beförderung des Obst-Baues angelegen seyn zu lassen; sie sollen besonders auf die Umgebungen der Gärten mit lebendigen Hecken, und auf die Pflanzung der Obst-Bäume an den Gemeinde-Pläzen und den öffentlichen Strassen und Wegen bedacht seyn.

§. 84. Besizen die Gemeinden Waldungen, so soll ein Holz-Wart aus der Ge-

meinde aufgestellt werden, welcher die Abschwendung und die Beschädigung verhütet.

§. 85. Wo die Wasenstätten nicht vermindert oder ganz entbehrlich gemacht werden können, sollen sie doch hinreichend von dem Dorfe entfernt; von den Gemeinde-Vorstehern aber öftere Nachsicht getragen werden, damit dieselben nicht zum Unterschleife gefährlicher Leute dienen.

III. Abschnitt.

Von dem Amte des Gemeinde-Vorstehers.

§. 86. Zur Ausübung ihres Amtes sind die Gemeinde-Vorsteher mit der erfoderlichen Gewalt versehen; sie stehen aber darin in einer genauen Unter-Ordnung unter die Gerichte. Sie sind verbunden, gewisse Polizei-Gegenstände periodisch zu besichtigen, und ausser den besonderen Fällen monatlich ihren Rapport an das Unter-Gericht zu erstatten. Für ihre Amts-Ausübung erhalten sie eine bestimmte Entschädigung. — Das Dienst-Personal ist ihnen untergeordnet.

1. Kapitel.

Von der Gewalt der Gemeinde-Vorsteher.

§. 87. Der Gewalt der Gemeinde-Vorsteher, welche sie zur Aufrechthaltung der Lokal-Polizei nöthig haben, entspricht von Seite der Gemeinde-Glieder die Verbindlichkeit, ihnen Folge zu leisten. Die Unbilden, welche sie ihnen zufügen, werden schärfer bestraft, weil sie solche an einer ihnen vorgesezten Person begehen.

§. 88. Die Gemeinde-Vorsteher sollen aber den Gemeinde-Gliedern keine unbillige Zumuthungen machen, und sie wegen geringer oder unbedachtsamer Vergehen nicht lieblos oder strenge behandeln; sondern vielmehr bei befindenden Polizei-Gebrechen durch Belehrung, Warnung und Vorstellung zu dem, wozu sie verbunden sind, anleiten.

§. 89. Wenn aber diese Vorstellungen nichts vermögen, so kann der Gemeinde-Vorsteher auch mit mehrerem Nachdrucke auf der Befolgung bestehen, und mit Beiziehung des Gemeinde-Rathes strafen, wie oben bereits bestimmt worden ist.

§. 90. Nur muß nicht die Strafe, sondern die Abwendung des Polizei-Gebrechens zum Zwecke der Verhandlung gemacht, und zugleich die Abstellung desselben auf Kosten des unterlassenden Theils verfügt werden.

2. Kapitel.

Unter-Ordnung des Gemeinde-Vorstehers.

§. 91. Der Gemeinde-Vorsteher ist in seiner Amts-Ausübung dem Unter-Gerichte völlig untergeordnet; er muß die Aufträge desselben auf das genaueste befolgen, und dahin auch alle seine Anzeigen richten.

§. 92. Die Grenzen dieser Unter-Ordnung dürfen die Gemeinde-Vorsteher niemal überschreiten; sie sollen immer berücksichtigen, daß sie als Werkzeuge der Polizei von den allgemeinen Landes-Verordnungen, und von der Anweisung der Unter-Gerichte abhängig seyen; sie dürfen ihre Pflicht niemal so weit vergessen, den Verordnungen und Anstalten, weil sie ihren Zweck nicht genug einsehen, entgegen zu handeln.

§. 93. Um solche Abweichungen zu verhüten, sollen die Unter-Gerichte die Gemeinde-Vorsteher nicht sich selbst überlassen, sondern sich mit ihnen in eine solche frequente Verbindung sezen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstüzung geben können.

§. 94. Sie sollen öfter in den Dorfs-Gemeinden nachsehen, und, wie schon unter dem 24ten März 1802, bei der Organisation der Landgerichte vorgeschrieben worden ist, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob sie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privat-Absichten mißbrauchen.

§. 95. In welchen Verhältnissen die Gerichts-Diener zu den Gemeinden stehen, ist in eben dieser Verordnung ausgedrückt, wobei es auch ferner verbleibt.

Dritter Titel.

Von den Besichtigungen.

§. 96. Die Gemeinde-Vorsteher sollen zwar ihre Aufmerksamkeit immer auf alle Polizei-Gegenstände wenden; aber gewisse Gegenstände erfodern auch periodische Besichtigungen, welche sie zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten, mit Beiziehung der Sache-Verständigen, vorzunehmen haben.

§. 97. Diese Besichtigungen haben, nach obigen Bestimmungen, zum Gegenstande:

1) die Grenzen, jährlich einmal im Herbste;
2) die Wege, Stege, Brücken, jährlich zweimal, im Früh- und Spät-Jahre;
3) die Gebäude, Feuer-Gefährlichkeiten und Lösch-Geräthe, alle Viertel-Jahre;
4) das Maß und Gewicht, im Jahre öfter, zu unbestimmten Zeiten;
5) die Mühlen, jährlich einmal,
6) die Lebens-Mittel, so oft es die Umstände erfodern.

§. 98. Alle Besichtigungen müssen in das Straf-Buch eingetragen, und von den beigezogenen Sache-Verständigen oder Gemeinde-Männern mit ihrer Unterschrift bezeuget werden.

Vierter Titel.

Von dem Rapporte.

§. 99. Besondere Vorfälle, besonders solche, welche die Vollmacht des Gemeinde-Vorstehers überschreiten, oder worüber er selbst zweifelhaft ist, sollen dem Unter-Ge-

richte jedesmal angezeigt, und dessen Aufträge erholet werden.

§. 100. Ausser diesen besonderen Fällen hat der Gemeinde-Vorsteher am Ende eines jeden Monats bei dem Unter-Gerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besize der Gründe,
2) das Register über die verkündeten Geseze und Verordnungen,
3) das Straf-Buch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4) die Gemeinde-Beschlüsse.

Fünfter Titel.
Entschädigung des Gemeinde-Vorstehers.

§. 101. Der Gemeinde-Vorsteher hat nach dem Gerichts-Beamten und der Geistlichkeit den Vorrang in der Gemeinde bei allen öffentlichen Angelegenheiten.

§. 102. Zum Zeichen seines Amtes trägt er eine kleine silberne Medaille, mit dem Brust-Bilde Seiner Majestät des Königs, an einen blauen und weissen Bande, um den Hals hangend.

§. 103. Wenn in einer Dorfs-Gemeinde über die Entschädigung des Gemeinde-Vorstehers nichts bestimmt ist, so bezieht derselbe aus der Gemeinde-Kasse eine jährliche Entschädigung, welche mit der Zahl der zu einer Gemeinde gehörigen Familien im Verhältnisse steht, und zwanzig Kreuzer von einer jeden Familie nicht übersteigt.

§. 104. Ausserdem erhält er aus der Gemeinde-Kasse von jeder §. 97. verordneten Besichtigung, mit Ausnahme der ihm unentgeldlich obliegenden Untersuchung der Lebens-Mittel, ihres Maßes und Gewichtes, im Dorfe 20 kr., und in der Flur 1 fl. — kr. Das Nämliche erhalten die beigezogenen Sach-Verständigen.

§. 105. Wenn der Gemeinde-Vorsteher sich für eine Parthei besonders zu Gericht begeben muß; so gebührt ihm von derselben eine Vergütung von 20 kr. für jede Meile der Entfernung.

§. 106. Der Gemeinde-Vorsteher darf sich von allgemeinen Frohnen und Lasten eben so wenig, als von den Diensten ausnehmen, welche mit seinen Realitäten verbunden sind.

§. 107. Ausser dem oben bestimmten Gehalte, Emolumenten und Vorzügen sollen ihm aber keine Bezüge weder aus der Gemeinde-Kasse, noch unmittelbar von den Gemeinde-Gliedern zustehen; er soll sich aller Naturalien-Foderungen, von welcher Art sie seyn mögen, bei Strafe der Absezung und des doppelten Ersazes, enthalten.

Sechster Titel.

Von dem Dienst-Personale.

§. 108. Dem Gemeinde-Vorsteher sind untergeben:

1) die Dorf-Wache;

2) die Nacht-Wache;

3) die Flur-Wache.

§. 109. Zur Dorfs-Wache soll ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann bestellt werden; er kann aus der Klasse der Häusler oder geringen Guts-Besizer gewählt werden. Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorschlage des Gemeinde-Vorstehers und von der Genehmigung des Unter-Gerichts ab.

§. 110. Die Verrichtungen des Dorf-Wächters bestehen darin: daß er im Dorfe alle Ruhe-Störungen verhüte, sich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfodert, gebrauchen lasse, keine Bettler im Dorfe gedulde, und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere. Uebrigens hat er alle Aufträge des Gemeinde-Vorstehers zu vollziehen, zu den Gemeinde-Versammlungen anzusagen, und dabei die erfoderlichen Dienste zu leisten.

§. 111. In Ermanglung einer anderen Bestimmung bezieht er aus der Gemeinde-Kasse ungefähr den Werth von 2 Schäffeln Korn, die Hälfte der dem Dorfs-Vorsteher angewiesenen Besichtigungs-Gebühren, und täglich 12 kr., so oft er zur Exekution einer Abgabe oder Frohne angewendet werden muß. Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild mit der Aufschrift: Gemeinde-Diener.

§. 112. Die Nacht-Wache muß in einem jeden Dorfe, wo dafür keine besondere Bestellung getroffen wird, umwechslungsweise geleistet werden; der Gemeinde-Vorsteher ist davon ausgenommen; die Verrichtungen bestimmt schon der Begriff der Sache, und der Gebrauch.

§. 113. Jede Gemeinde hat endlich für die Aufstellung ihrer eigenen Feld-Wache nach ihrem Interesse zu sorgen, und solche zu bezahlen.

München den 24. September 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Regierungsblatt.

LXII. Stück. München, Mittwoch den 26. Oktober 1808.

Organisches Edikt
über
die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die in der Konstitution Unsers Reiches, Titel III. §. 1, bestätigte Organisation Unserer Ministerien, vom 29. Oktober 1806, ist dem Ministerium des Innern die Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände der Geistes-Kultur und sittlichen Bildung, als: National-Erziehung, Schulwesen, Kollegien und Universitäten, übertragen, welche dasselbe, nach dem beschlossenen neuen Verwaltungs-Plane, künftig durch eine eigene, jedoch in unmittelbarer Verbindung mit ihm stehende Zentral-Behörde, unter der Benennung:

„Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten“

führen lassen wird.

I. Titel.
Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers des Innern, aus folgendem Personal:

a) einem Vorstande;

b) drei Räthen, unter welchen jederzeit einer von der protestantischen Konfession seyn wird;

c) einigen konsulirenden Räthen aus den ausgezeichnetsten Schulmännern, in Fällen, wo wichtige pädagogische Gegenstände verhandelt werden;

d) einem expedirenden Sekretär;

e) einem Registrator;

f) einem Protokollisten und Tabellisten, und zwei Kanzellisten;

g) einem Bureau-Diener.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesamt-Registratur des Ministerial-Departements nicht getrennt; auch wird die Kanzlei dieser Sektion als ein integrirender Theil der Ministerial-Kanzlei des Innern angesehen, und das dabei angestellte Personal ist verpflichtet, in Stunden, wo es mit den eigenen Gegenständen seiner Sektion nicht beschäftiget ist, zu anderen Departements-Arbeiten sich gebrauchen zu lassen.

§. 3. Untergeordnete Mittel-Organe sind:

a) die General-Kreis-Kommissariate, bei welchen für Schul- und Studien-Gegenstände ein eigener Kreisrath angestellt werden soll;

b) die Distrikts-Inspektionen;
c) die Rektorate und akademischen Senate bei den Universitäten;
d) die Rektorate und Vorstände von einigen der Zentral-Direktion unmittelbar untergebenen Lehr- und Erziehungs-Anstalten;
e) die Lokal-Inspektionen.

§. 4. Die Gehalte der Kreisräthe für Schulen- und Studien-Gegenstände werden, wenn die dermal angestellten nicht bereits mehr beziehen, auf 1600 fl. festgesezt.

§. 5. Der Vorstand und die Räthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in der Haupt-Verordnung vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805, VII. Stück, Seite 225 — 241.) und 8. Juni 1807 festgesezt sind, und nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Titel III. §. 3.

§. 6. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Wir Uns vor.

§ 7. Die Räthe der Sektion erhalten den Titel von Ober-Schulräthen, und haben nach dem Dienstesalter gleichen Rang mit den übrigen Räthen der Sektion des Ministeriums des Innern.

§. 8. Das bei der Sektion angestellte Personal trägt die Uniforme des Ministerial-Departements des Innern nach seiner Rangklasse.

§. 9. Die bei den Kommissariaten angestellten Räthe für Schulen- und Studiensachen haben mit den übrigen Kreis-Räthen gleichen Titel und Rang, und tragen mit ihnen die nämliche Uniforme.

§. 10. Zum Vorstande dieser Sektion ernennen Wir den geheimen Rath von Zentner.

Als Räthe werden bestätigt:
Wolfgang Hobmann;
Joseph Wismayr;
Friederich Emanuel Niethamer.

Für die Kanzlei werden ernannt:
als expedirender Sekretär: Johann Nep. Schmidt,
als Registrator: Alois Obel;
als Protokollist, Tabellist und zugleich Lehrer zur Bildung einer National-Schrift, N. Dorn, gegenwärtig Tabellist bei dem Gubernium zu Innsbruck;
als Kanzellisten: die dermaligen Ober-Schulkommissariats-Aktuare: Joseph Anton Mair, in München, und Joh. Nep. Schmid, in Neuburg;
als Bureau-Diener: Nikolaus Mang.

II. Titel.
Wirkungs-Kreis.

§. 11. Der Wirkungs-Kreis der für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bei Unserm Ministerium des Innern angeordneten Sektion erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1) Sie unterhält eine thätige Aufsicht über alle Mittelorgane, damit die erlassenen Geseze und Verordnungen genau vollzogen werden;
2) sie entwirft alle Lehrplane, Schulordnungen, Amts-Instruktionen für die untergeordneten Stellen; überhaupt alle Geseze, Verordnungen und Vorschriften,

welche das öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Wesen zum Gegenstande haben;

3) sie prüft alle ihr darüber zukommenden Verbesserungs-Vorschläge, und unterwirft selbst von Zeit zu Zeit nach den gesammelten Erfahrungen die bestehenden Verordnungen und Einrichtungen einer Revision. Die daraus hervorgehenden Vorschläge zu Abänderungen werden in motivirten Vorträgen mittelst Unsers Ministers des Innern zur Genehmigung Uns vorgelegt;

4) sie bescheidet alle in Schulen- und Studien-Sachen an die allerhöchste Stelle gelangten Berichte, Bitten, Klagen und Vorstellungen, und veranlaßt darauf die geeigneten Verfügungen;

5) sie leitet alle öffentlichen Erziehungs-Häuser und Anstalten, und läßt sich ihre Vervollkommnung vorzüglich angelegen seyn;

6) sie wachet für die Erhaltung der Stipendien, und damit diese nach den festgesetzten Normen und nach der Absicht der Stifter jährlich vertheilt werden; und legt die darüber entworfenen Listen, mit gehöriger Würdigung der dafür vorgeschlagenen Kandidaten, durch den Minister Unserer Bestätigung vor;

7) sie sorgt für die Erhaltung und zweckmässige Verbesserung der mit den Schulen- und Studien-Anstalten in Verbindung stehenden Institute und Attribute;

8) die der ehemaligen unmittelbaren Universitäts-Kuratel durch die organischen Geseze aufgetragenen Geschäfte, in Beziehung auf die Universität Landshut, in so weit sie nicht die ökonomische Verwaltung ihres Vermögens, und das Rechnungs-Wesen betreffen, gehen an diese Sektion über. Die Gegenstände, welche das spezielle Studium der Arznei-Wissenschaft, und die damit verbundenen Anstalten betreffen, gehören mit zu dem Wirkungs-Kreise des geheimen Medizinal-Büreau;

9) den hier bestehenden deutschen Schul-Bücher-Haupt-Verlag, mit den dazu gehörigen Druckereien, hat sie unter ihre nähere Aufsicht und Leitung zu nehmen;

10) sie hat das bei den sämtlichen Schulen-Studien- und Erziehungs-Anstalten anzustellende Personal bei Unserm Minister des Innern zu Unserer Bestätigung in Vorschlag zu bringen, und zu sorgen, damit durch zweckmässige Einrichtungen brauchbare Kandidaten für das Lehr- und Erziehungs-Fach gebildet, und zu den Lehr-Aemtern, und in den Erziehungs-Häusern nur gesittete, durch ihre Talente und Kenntnisse ausgezeichnete Individuen angestellt werden;

11) sie begutachtet die Ertheilung der Gehalte, der Gehalts-Zulagen, Gratifikationen und Pensionen, wo solche Statt haben, und bescheidet, nach eingeholter Ministerial-Bestätigung, die darüber

angebrachten Gesuche nach den Gesezen, und mit stäter Rücksicht auf den festgesezten Etat;

12) sie hat die jährlich einlaufenden Schul-Etats der einzelnen Kreise nach dem wahren Bedürfnisse zu reguliren, und in einen General-Etat, der die ganze Existenz ausspricht, zusammen zu fassen, und als das wahre Postulat für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten vorzulegen;

13) sie hat die Aufsuchung und Ausmittlung geeigneter Lokal-Fonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, benehmlich mit dem geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau, zu veranlassen;

14) sie wachet über die zweckmässige Verwendung der Schul- und Studien-Fonds;

15) sie begutachtet die Errichtung neuer, oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute, und veranlaßt, benehmlich mit dem geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau des Ministeriums des Innern, die hiezu nöthigen Bauten;

16) die Leitung der Kontrolle der Verwaltung der Schulen- und Studien-Fonds, so wie die Revision der Rechnungen gehört zum Geschäfts-Kreise des geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau; das Ministerium wird aber die Verfügung treffen, daß der Schulen- und Studien-Sektion vor dem Schlusse des Etats-Jahres der Vermögens-Stand mitgetheilt, auch die Einsicht der eingekommenen Rechnungen gestattet werde, damit sie dadurch in den Stand gesezt werde, theils die geschehene zweckmässige Verwendung zu übersehen, theils darüber die geeigneten Anträge für das künftige Etats-Jahr zu machen; auch wird das geheime Zentral-Rechnungs-Bureau dem Ministerium keine anderwärtige Verwendung eines zum Gebrauche der Schulen, oder der Erziehungs- und Studien-Institute dienenden Gebäudes vorschlagen, es sey denn, daß die Studien-Sektion vorläufig darüber gehört worden ist;

17) sie revidirt die vierteljährig einzusendenden Schul- und Studien-Geschäfts Protokolle sämtlicher General-Kreis-Kommissariate, der Universitäts-, Lizeen- und Gymnasien-Rektorate, und erstattet darüber an den Minister Vortrag;

18) sie untersucht die am Ende des Schul-Jahres aus allen Kreisen und von allen Universitäten eingehenden Schul- und Studien-General-Berichte, Lektions-Schemate, Schul-Standes- und Uebersichts-Tabellen, und verfaßt daraus eine General-Uebersicht des Schul- und Studien-Standes des ganzen Königreiches, mit gutachtlichen Bemerkungen, welche dem dirigirenden Minister, und durch diesen Uns am Ende des Jahres vorgelegt wird;

19) sie besorgt die Herstellung einer allgemeinen Schul-Beschreibung, und eine jährlich fortzusezende Schul-Statistik. Resultate, die zur Kenntniß des Publi-

kums sich eignen, werden durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht;

20) endlich hat die Studien-Sektion von Zeit zu Zeit durch seine Mitglieder, mit Vorwissen und Genehmigung des Ministers, Lokal-Visitationen der vorzüglicheren Lehr- und Erziehungs-Anstalten vornehmen zu lassen.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

§. 12. Die Sektion steht unter der unmittelbaren Leitung des dirigirenden Ministers des Innern.

§. 13. Alle Berichte der Unter-Behörden und Vorstellungen der Partheien werden nach der vorgeschriebenen Kourtoisie unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, mit der Ueberschrift:

„An das Ministerium des Innern" mit dem Beisaze:

„Zur Sektion der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten",

oder:

„in Studien-Sachen".

§. 14. Die Vorschriften des organischen Edikts über die Lehen- und Hoheits-Sektion, 3. Titels §. 17, 18 und 19, sind auch bei dieser Sektion zu beobachten.

§. 15. Der Vorstand zeigt dem dirigirenden Minister die Geschäfts-Vertheilung unter die ihm beigegebenen Räthe an.

§. 16. Alle Gegenstände des laufenden Dienstes, welche zu einem vorbereitenden oder vollziehenden Auftrage der Sektion geeignet sind, werden von Tag zu Tag expedirt.

Die Konzepte müssen von dem einschlägigen Referenten unterzeichnet seyn; der Vorstand fügt das Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 17. Diese geschieht unter der Unterschrift:

„Aus Auftrag des Ministeriums des Innern,"

unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleinen Siegel des Departements, welchem die Buchstaben *St. S.* (Studien-Sektion) beigefügt sind.

§. 18. Oben, am Ecke links, auf der ersten Seite der Ausfertigung steht die Bezeichnung der reskribirenden Behörde auf folgende Art:

„Ministerium des Innern.
Studien-Sektion."

§. 19. Die Ausfertigung geschieht in der dritten Person, ohne Anrede und Eingang; —

An die General-Kreis-Kommissariate und Unterbehörden im Stile der Aufträge.

§. 20. Alle Gegenstände von Wichtigkeit, wo es nicht bloß auf die Einleitung einer vorläufigen Instruktion, oder auf die einfache Anwendung schon bestehender Verordnungen und Vorschriften ankömmt, müssen in einer berathenden Sizung, deren in jeder Woche wenigstens Eine gehalten wird, vorgenommen werden.

§. 21. Die Resultate einer solchen gemeinschaftlichen Berathung werden von dem Vorstande dem dirigirenden Minister vorgelegt.

Die entworfenen Aufsäze, wenn der Vorstand damit verstanden ist, werden sogleich mit dem Revidit desselben versehen.

§. 22. Erfolgt das Expediatur des Ministers, so werden alle diese wichtigeren Ausfertigungen, nebst der Unterschrift des Ministers, von Uns selbst unterzeichnet, und von dem General-Sekretär des Departements kontrasignirt.

Diese Entschliessungen werden, wie bisher, im grösseren Stile ausgefertiget.

§. 23. Alle Entschliessungen jeder Art müssen in das Geschäfts-Protokoll eingetragen werden.

§. 24. Kommunikationen mit anderen Ministerien geschehen nur durch das Ministerium.

§. 25. In jeder Woche soll der Vorstand dem dirigirenden Minister das Geschäfts-Protokoll vorlegen, welcher dasselbe mit seinem Vidit bezeichnet, und dadurch in fortwährender allgemeiner Uebersicht der Geschäfte der Sektion erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres soll dem Minister ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorgelegt werden.

§. 26. Der Bureau-Dienst muß nach den Vorschriften der Ministerial-Kanzlei verrichtet werden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, dieses organische Edikt am 1. Oktober l. J. in Vollzug zu sezen.

München den 15. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Nro. I.

Spezielle Instruktion
für
die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Wesen, in ihren respektiven Kreisen.

§. 1. Die General-Kreis-Kommissariate sind in ihren Amts-Bezirken die ersten Studien- und Schul-Leitungs-Organe der Regierung, und stehen hienach mit dem Ministerium des Innern in unmittelbarem Verhältnisse.

§. 2. Die ihnen untergeordneten Organe sind:

a) ein Kreis-Kommissariats-Schulrath;
b) die Rektorate;
c) die Distrikts- und Lokal-Inspektionen.

Alle in dem Bezirke ihrer Kreise gelegenen höheren und niederen Unterrichts-Anstalten, Feiertags- und Industrie-Schulen, alle öffentlichen und Privaterziehungs-Institute, Schullehrer-Seminarien u. s. w. sind theils ihrer unmittelbaren, theils mittelbaren Aufsicht untergeben. Ausgenommen in der Residenz-Stadt, wo das Lizäum und Gymnasium, so wie die männlichen und weiblichen Erziehungshäuser, unter der unmittelbaren Zentral-Direktion stehen.

§. 3. Zu dem zweifachen Geschäfte der Schul-Aufsicht und der Schul-Polizei-Handhabung dienen den General-Kommissariaten: a) die Distrikts-Schul-Inspektoren, und b) die Landrichter, oder (in gutsherrlichen Schulen) die Patrimonial-Beamten.

Wo in einem Landgerichte mehrere Schulen

von verschiedener Konfession gelegen sind, wird für jede Konfession ein eigener Distrikts-Schul-Inspektor aufgestellt; vereinzelte Schulen der einen oder anderen Konfession aber, die in einem Landgerichte liegen, werden einem benachbarten Distrikts-Inspektor von verwandter Konfession zugewiesen; der jedoch mit dem einschlägigen Landrichter gemeinschaftlich die Inspektion zu führen hat.

§. 4. Dem General-Kreis-Kommissär liegt ob:

a) die von dem Ministerium ihm zukommenden allgemeinen und besonderen Schul-Verordnungen und Vorschriften, Aufträge und Weisungen, in so weit sie ihn unmittelbar betreffen, zu beobachten, und genau zu vollziehen; und in so weit sie für die oben bemerkten Behörden gehören, an diese ohne Aufschub auszuschreiben, und über ihre Befolgung zu wachen;

b) über alle wichtigere Schul-Angelegenheiten und Vorfälle, welche sich auf keine bereits bestehende allgemeine Verordnungen oder Vorschriften zurückführen lassen, an das königliche Ministerium selbst Bericht zu erstatten, und die allerhöchsten Entscheidungen hierauf abzuwarten;

c) in Fällen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die deßwegen eine schleunige Entschliessung erfodern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen, sogleich aber darüber zu berichten;

d) über provisorische Ernennungen, definitive Anstellungen, Gehalts-Bestimmungen oder Vermehrungen, Quieszirungen und Pensionirungen der Professoren, Lehrer oder Lehrerinnen, dann des übrigen bei den Schulen angestellten Personals; ferner über Führung neuer Schul-Bauten, über Errichtung neuer oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute gutachtliche Vorschläge und Informations-Berichte zu erstatten;

e) bei Geschäfts-Reisen in seinem Bezirke nicht nur von den bedeutenden Lehr-Anstalten hie und da selbst Einsicht zu nehmen, sondern auch überhaupt nach dem Zustande der Schulen in seinem Kreise sich öfter zu erkundigen, um sich eines Theils zu überzeugen, daß Lehrer sowohl, als Aufseher ihre Pflicht thun, und anderen Theils wirklichen Gebrechen sogleich Abhilfe zu verschaffen; ausserdem aber überall, wo es nöthig scheint, durch den ihm zugeordneten Kreis-Schul-Rath unmittelbare Einsicht nehmen zu lassen;

f) die zweckmässige Verwendung des für Schulen und Studien angewiesenen Stiftungs- und Staats-Vermögens durch fortwährende Wachsamkeit; — die pünktliche Befolgung und Exequirung der königlichen Befehle aber von Seite der Unter-Behörden durch vierteljährig regelmässige Einsicht ihrer Schul-Geschäfts-Protokolle zu kontrolliren;

g) den Privat-Lehrern und Privat-Erziehungs-Instituten, zur Beseitigung aller nicht ordnungsmässig geprüften Lehr-Individuen und der so gemeinschädlichen

Winkel-Schulen, vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen;

h) zur Beförderung eines zweckmässigen Jugend-Gottes-Dienstes, vornehmlich an lateinischen Lehr-Anstalten, und eines verständigen Religions-Unterrichtes in den Schulen überhaupt auf die angemessenste Weise mitzuwirken;

i) alljährig am Ende des Schul-Jahres einen umständlichen, das ganze Studien- und Schul-Wesen des General-Kommissariats möglichst detaillirt umfassenden General-Bericht, welchem insbesondere die vierteljährigen Studien- und Rektorats-Protokolle, die jährlichen Schul-Standes- und Uebersichts-Tabellen in der vorgeschriebenen Form, dann Verzeichnisse der ausgezeichnetsten Schulmänner, Inspektoren und Schulen in jedem Kreise als Beilagen angefügt sind, zur allerhöchsten Stelle zu erstatten;

k) die eigenen Schul-Geschäfts-Protokolle, welche von den übrigen Polizei-Gegenständen abgesondert zu führen sind, vierteljährig zur Einsicht vorzulegen;

l) vor dem Schlusse jedes Finanz-Jahres einen spezifizirten Exigenz-Etat über alle im Kreise gelegenen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, Personal- und Real-Bedürfnisse rc. zur weiteren Prüfung und Regulirung einzusenden;

m) alljährig die dem General-Kommissariate unmittelbar untergeordneten Studien-Anstalten, Erziehungs-Häuser und Schullehrer-Seminarien visitiren, eine zweifache Prüfung der Schul-Dienst-Adspiranten, — die eine zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, die andere zur Lossprechung aus demselben, und zur genaueren Klassifikation der Seminaristen nach ihren Kenntnissen und Sitten vornehmen zu lassen, und darnach eine Exspektanten-Liste zu halten, nach welcher erfoderlichen Falles Schul-Gehilfen oder auch Lehrer nach Bedürfniß ausgewählt und berufen werden können; — zu welchem Ende alljährig erneuerte Anzeigen der Schul-Dienst-Exspektanten von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung einzufodern sind;

n) auf allgemeine Befolgung des für öffentliche Schul-Feierlichkeiten, Prüfungen und Preise-Vertheilungen vorgeschriebenen Regulativs, als eines wesentlichen Mittels zur allgemeinen Anerkennung der Wichtigkeit öffentlicher Lehr-Anstalten, zu dringen;

o) endlich überhaupt sich in stäter Uebersicht des Studien- und Schulwesens im ganzen General-Kommissariats-Bezirke zu erhalten, um fortwährend in den Stand gesezt zu seyn, über alle vorfallende Schul-Ereignisse und Angelegenheiten die von dem Ministerium gefoderten Gutachten, Berichte und Vorschläge ohne Zeitverlust und mit angemessener Personen- und Sach-Kenntniß abgeben zu können.

München den 15. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
v. Krempelhuber.

Nro. II.

Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren.

§. 1. Die Distrikts-Schul-Inspektoren sind im Bezuge auf das Volks-Schul-Wesen die unmittelbaren Hilfs-Organe des General-Kreis-Kommissariats.

§. 2. Jeder Distrikts-Schul-Inspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distriktes (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichts, oder einer grösseren Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungs-Anstalten.

§. 3. Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession, so werden zwei Distrikts-Inspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religions-Verwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Konfession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distrikts-Schul-Inspektors ihrer Konfession.

§. 4. Die Distrikts-Schul-Inspektoren werden, auf begutachteten Vorschlag des General-Kreis-Kommissariats, von dem Ministerium, auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts, ernannt, und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Rural-Dechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distrikts-Inspektor überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amts-Eifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§. 5. Der Distrikts-Schul-Inspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungs-Anstalten seines Distrikts an das General-Kreis-Kommissariat, von dem er sowohl die Regierungs-Befehle, als eigene Aufträge zu empfangen hat.

§. 6. Die Amts-Verbindlichkeiten des Distrikts-Inspektors bestehen:

a) in Handhabung der äusseren Schul-Ordnung;

b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distrikts-Schulen überhaupt, und jeder insbesondere;

c) in fortwährender Kontrollirung der Lokal-Inspektionen seines Bezirkes.

§. 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Distrikts-Inspektor Pflicht. Er sorgt daher vor allem dafür, daß er als Lokal-Inspektor seiner eigenen Pfarr-Schule, die unter der unmittelbaren Ober-Aufsicht des Kreis-Schul-Rathes steht, diese durch möglichst gute innere und äussere Einrichtung zur **Muster-Schule** erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§. 8. Er besucht regelmässig wenigstens alljährig einmal **jede** Schule seines Distrikts, oder macht, im Falle, daß er diese pflichtmässigen Schul-Besuchs-Reisen, wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse, in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte

vornehmen können, dem General-Kreis-Kommissariate die Anzeige davon, nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einsweilen seine Stelle vertreten könnten.

§. 9. Bei diesen Schul-Visitations-Reisen, über welche sich jeder Distrikts-Inspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schul-Berichte, und mittelst Einsendung seiner Visitations-Protokolle auszuweisen hat, und derer unvermeidliche Kosten entweder durch mässige Diäten, oder durch eine jährliche Gratifikation vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schulen aufs genaueste und gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distrikts-Inspektor hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich

a) auf die ersten und allgemeinen Haupt-Erfodernisse einer guten Schule: sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge; auf den Zustand des Schul-Hauses und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schul-Besuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lektions- und Studien-Plan; auf Lehr-Gegenstände und Behandlung derselben; auf Beobachtung der Schul-Geseze und dergleichen mehr zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Sing-Schulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertags-Schulen u. s. w. nicht ausser Acht lassen. Er wird

d) die Schul-Jugend nicht nur durch den Orts-Pfarrer, als Lokal-Inspektor, oder durch einen seiner Hilfs-Geistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementar-Gegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Lokal-Inspektoren, Gemeinde-Vorstehern und dem Gemeinde-Rathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schul-Visitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthige Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmässigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erfoderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichts an das General-Kreis-Kommissariat einsenden.

f) Schul-Kinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesezlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besonderen Prüfung fodern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distrikts etwa befindlichen Pfleg-Anstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besonderen Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

§. 10. Auch wird dem Distrikts-Inspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommer-Schule die jährlichen Schul-Berichte aller Lokal-Schul-Inspektoren seines Amts-Bezirkes zu sammeln, und sie dann

dem General-Kreis-Kommissariate mit seinem Haupt-Berichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des August-Monats zu übersenden.

§. 11. Dem Haupt-Berichte legt er ein unpartheiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schul-Freunde, Lokal Schul-Inspektoren, Hilfs-Geistlichen, Schullehrer und Schul-Gehilfen seines Distriktes bei.

§. 12. Endlich wird sich der Schul-Inspektor bemühen, daß, wo es die Lokal Umstände gestatten, oder erfodern, mit den Volks-Schulen Arbeits- und Industrie-Anstalten verbunden, Schul-Gärten angelegt, zweckmässige Lektür bei den Schullehrern befördert und Schul-Konferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden.

München den 15. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von **Montgelas.**

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
v. Krempelhuber.

Nro. III.

Amts-Instruktion
für
die Rektorate an den höheren Unterrichts-Anstalten.

§. 1. Bei den Gymnasien sowohl, als bei den politechnischen Schulen sollen Rectorate bestehen, welche zusammen zu sezen sind

1) aus dem Rektor als Vorstand,

2) aus zwei Professoren, welche von dem gesamten Professoren-Kollegium durch Stimmen-Mehrheit gewählt werden. Die Wahl geschieht durch verschlossene Zettel, die der Rektor in Gegenwart aller Professoren eröffnet; das Resultat wird in einem darüber abzufassenden Protokolle vorgemerkt, und davon eine Anzeige zur Bestätigung an das General-Kommissariat gemacht.

Von zwei zu zwei Jahren, jederzeit am Anfange des Schul-Jahres, wird die Wahl derselben erneuert. Die nämlichen Individuen sind dabei wieder wählbar.

§. 2. Das Rektorat steht unmittelbar unter dem General-Kreis-Kommissariate, und empfängt durch dasselbe Befehle, Weisungen, Verordnungen, welches dieselben den Professoren durch schriftlichen, von jedem derselben zu präsentirenden Umlauf zu kommuniziren, und in den zur weiteren Kenntniß geeigneten Fällen durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen; jederzeit aber in eine eigene darüber zu führende Registratur einzutragen und aufzubewahren hat. Dasselbe hat in allen erfoderlichen Fällen Bericht zu erstatten, und kann theils von dem General-Kreis-Kommissär selbst, theils von dem ihm zugeordneten Kreis-Schul-Rathe visitirt werden.

Unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Rektorats stehen:

1) die ganze Lehr-Anstalt,

2) die dazu gehörigen Vorbereitungs-Schulen;

3) das gesamte dabei angestellte Personale.

§. 4. Der Rektor ist Vorstand der ganzen Studien-Anstalt, und hat die perpetuirliche Inspektion über dieselbe. In dieser Eigenschaft stehet ihm auch zu, von Zeit zu Zeit die Stunden der Professoren zu besuchen. Besonders hat er die Lehr-Stunden der Primär- und Sekundär-Schulen fleissig zu besuchen. Jedoch darf er nicht nur in den Stunden selbst keine Bemerkungen wider den Lehrer machen, sondern ihn auch privatim über seine nöthig erachteten Erinnerungen nie anders, als dem kollegialischen Verhältnisse angemessen, zur Rede stellen, und hat, wenn ihm ernstlichere Admonition nöthig scheint, die Sache dem Rektorate vorzutragen.

Besonders aber kann in Sachen der Disziplin die dem Rektor zukommende Aufsicht nicht dahin ausgedehnt werden, daß er für seine Person unmittelbar den übrigen Professoren in ihre Klassen eingreife.

Vielmehr hat jeder Professor in der Klasse, die ihm entweder für alle Lehr-Gegenstände, oder auch nur zur Aufsicht besonders angewiesen ist, in Sachen der Disziplin ungestörte Vollmacht über seine Schüler innerhalb der ihm angewiesenen Grenzen. In keiner Klasse kann daher der Rektor unmittelbar einem Schüler etwas erlauben, was der Klassen-Lehrer untersagt, noch untersagen, was der Klassen-Lehrer erlaubt hat.

Ein solches Einschreiten in Disziplin-Sachen steht nur dem Rektorate zu; und der Rektor, wie die übrigen Assessoren dieses Kollegiums, haben die Verbindlichkeit, bei demselben zur Sprache zu bringen, was ihnen Disziplinwidriges vorkömmt. In ausserordentlichen Fällen kann allerdings der Rektor das Kollegium sofort zusammenrufen, um ordnungswidrigen Vorschritten eines einzelnen Professors auf der Stelle Einhalt zu thun.

Stell-Vertreter des Rektors in allen Verhinderungs-Fällen desselben ist das ältere von den Rektorats-Mitgliedern.

§. 5. Der Geschäfts-Kreis der Rektorate hat folgenden Umfang von Gegenständen:

1) Für jeden Lehr-Kursus die Eintheilung der Lehrstunden zwischen den Professoren, die in verschiedenen Klassen lehren, zu bestimmen;
2) gemeinschaftliche Verabredungen, mit Beiziehung der einschlägigen Professoren, über die den Schülern aufzugebenden, zu Hause auszuarbeitenden Pensa zu treffen;
3) die in die Lehranstalt neu aufzunehmenden Schüler zu prüfen, und darnach ihre Abweisung oder Aufnahme, und im leztern Falle ihre Einreihung in die ihnen zukommende Klasse, nebst der unter ihren Mitschülern einzunehmenden Stelle, zu bestimmen;
4) eben so bestimmt das Rektorat, nach dem aus den alljährigen Prüfungen, und den von den Lehrern zu ertheilenden Zensuren sich ergebenden Resultate entweder den Uebergang des Schülers zu einer höheren Klasse, oder die Zurück-

weisung desselben in die von ihm zulezt frequentirte;

5) auf gleiche Weise entscheidet das Rektorat über die Erlaubniß zum Uebergange auf die Universität, oder auf das Lizeum;

6) dem Rektorate liegt ebenfalls ob, Konkurs-Prüfungen für Seminar- und akademische Stipendien vor Ende jedes Studien-Jahres anzustellen, und die Resultate, mit Beilegung aller Bittschriften, vidimirten Attestats-Kopien ꝛc. ꝛc. nach bestehenden Vorschriften an die General-Kreis-Kommissariate einzusenden, mit deren allenfallsigen Bemerkungen sie an das Ministerium selbst gelangen müssen;

7) das Rektorat hat die Studirenden zum fleissigen Besuche des Gottesdienstes anzuhalten, und da, wo besonderer Gottesdienst für die Studien-Anstalten eingerichtet ist, darüber zu wachen, daß derselbe dem beabsichteten Zwecke gehörig entspreche; weßhalb demselben obliegt, nicht nur die darüber bestehenden Geseze und Regulative mit Nachdruck zu handhaben, sondern auch, wo Verbesserungen nöthig scheinen, geeignete Vorschläge an die Zentral-Stelle einzusenden;

8) in so ferne ohne gehörige Mitwirkung der häuslichen Erziehung der Studirenden der Zweck öffentlicher Lehr-Anstalten immer nur unvollständig und in vielen Fällen gar nicht erreicht werden kann, hat das Rektorat auch die Pflicht, in Fällen besonderer Nachlässigkeiten oder Unordnungen der Schüler deren Aeltern oder Pflegern Warnungs-Anzeigen zu machen;

9) der Dienstes-Eid der neuangestellten Professoren wird vor dem Rektorate abgelegt, worauf die feierliche Einführung durch den Rektor geschieht;

10) das Rektorat ist dafür verantwortlich, daß die Lehrstunden für alle Klassen ununterbrochen fortgehen. Kein Lehrer darf eine Stunde aussezen, ohne zuvor dem Rektorate die Anzeige davon gemacht und angegeben zu haben, wem er die von ihm auszusezende Stunde übertragen habe. Selbst im Falle einer unvermutheten Erkrankung eines Professors soll er, wenn er nicht selbst einen Stell-Vertreter aufzustellen weiß, dem Rektorate sogleich die Anzeige machen lassen, welches dann, wenn nicht ein Gehilfe bei der Hand ist, die Anordnung zu treffen hat, daß entweder einer der Kollegen, der die Stunde frei hat, seine Stelle übernehme, oder, wenn nicht anders zu helfen ist, die Klasse mit einer anderen für die ausfallende Stunde vereiniget werde.

Eben so hat das Rektorat, wenn ein Professor auf längere Zeit krank ist, oder mit Tode abgeht, sogleich dessen Lehrstunden unter die übrigen Professoren interimistisch zu vertheilen, bis seine Stelle auf die von dem Rektorate an

das General-Kreis-Kommissariat unverzüglich zu erstattende Anzeige durch eine anderweitige provisorische oder definitive Anstellung ersezt werden kann;

11 das Rektorat hat ebenfalls über fleissigen Besuch der Lehrstunden von Seite der Schüler zu wachen, und darauf zu sehen, daß die Professoren über die Stunden-Versäumnisse der Schüler genaue Verzeichnisse führen, welche deßhalb jederzeit in den regelmässigen Konferenzen des Rektorats vorgelegt werden müssen. Die säumigen Schüler werden zur Admonition vorgefodert, die Aeltern derselben davon in Kenntniß gesezt, und im überhand nehmenden Falle mit gänzlicher Abweisung ihrer Kinder bedroht;

12) in allen wichtigen Disziplinar-Sachen der Studirenden steht dem Rektorate die Untersuchung und Bestrafung nach den Gesezen zu. Die Wieder-Aufnahme eines gesezlich Ausgewiesenen aber kann nur durch das Ministerium selbst geschehen.

In Absicht auf das subalterne Dienst-Personal steht dem Rektorate ebenfalls wegen Nachlässigkeit im Dienste, Veruntreuung, Widerspenstigkeit rc. die Untersuchung und geeignete Bestrafung zu, mit Ausschlusse wirklicher Absezung förmlich Bediensteter, worüber höheren Orts Entscheidung einzuholen ist.

In Ansehung der Professoren stehen dem Rektorate zwar wegen wichtiger Dienstes-Verlezungen geeignete schriftliche Admonitionen zu. Kollaboratoren und provisorische Gehilfen werden vor das Rektorat selbst in Person vorgefodert; bedeutendere Fälle hat jedoch das Rektorat jederzeit sogleich an die höhere Stelle zu berichten;

13) Reise-Erlaubniß ausser der Ferien-Zeit haben Lehrer und Schüler bei dem Rektorate nachzusuchen, welches jedoch dieselbe nur in dringendsten Fällen, und nur auf einige Tage, und zwar den Professoren nur dann, wenn sie sich ihre Lehrstunden gehörig bestellt zu haben ausweisen, gestatten kann.

Längere Entfernungen müssen, mit beigelegter Begutachtung des Rektorats, bei den General-Kreis-Kommissariaten nachgesucht werden. Zu Reisen in die Hauptstadt und ausser Landes kann nur das Ministerium selbst die Erlaubniß ertheilen;

14) in Absicht auf das Aeussere der Anstalt stehen insbesondere Bibliothek- und Schul-Apparat unter der Ober-Aufsicht des Rektorats.

Die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek ertheilt das Ministerium, wo nicht eine andere Verfügung bereits getroffen ist, auf Begutachtung des Rektorats, dem thätigsten und zugleich verdientesten unter den Professoren.

Die unmittelbare Aufsicht über den Apparat überträgt das Rektorat denje-

nigen Professoren selbst, zu deren Lehr-Fächern er erfoderlich ist.

Das Rektorat ist aber für beides verantwortlich, und hat dafür zu sorgen, daß die Professoren, welche die unmittelbare Aufsicht erhalten, den Empfang nach dem Katalog und Inventarium bescheinigen, und sich zur Gewährung desselben verbindlich erklären.

Beim Abgange eines solchen Professors, oder wenn die unmittelbare Aufsicht einem Andern übertragen wird, hat das Rektorat mit dem Abgehenden oder dessen Relikten die Inventur anzustellen; auf Gewährung des Inventariums und erfoderlichen Falls auf Ergänzung des Beschädigten und Ersezung des Vermißten zu dringen, und ist in dieser Hinsicht für Vollständigkeet des Inventariums jederzeit selbst verantwortlich;

15) über Anschaffung von Büchern und Apparat hat das Rektorat, mit Benehmung der übrigen Professoren, Vorschläge zu machen, welche durch das General-Kreis-Kommissariat mit Begutachtung an das Ministerium einzusenden sind;

16) das Rektorat hat es sich übrigens auch zur besonderen Angelegenheit zu machen, unter den Professoren selbst auch einen freien literärischen Verkehr zu stiften und zu unterhalten, damit durch wechselseitiges Benehmen der Kollegen untereinander, rücksichtlich des Ankaufes literärischer Novitäten, und kollegialischer Mittheilung des Angekauften, jeder Einzelne mit dem sparsamsten eigenen Aufwande doch Gelegenheit finde, mit der Literatur seines Faches in einigem Umfange fortzuschreiten.

§. 6. Regelmässige Funktionen der Rektorate sind folgende:

1) Jeden ersten Samstag eines Monats hat das Rektorat sich Nachmittags zu einer Sizung zu versammeln, in welcher

a) über das binnen des leztverflossenen Monats in Studien-Angelegenheiten vorgefallene Bemerkenswerthe Umfrage zu halten;

b) über die Vollziehung der eingelaufenen allgemeinen Verordnungen zu berathschlagen ist;

c) in Disziplinar-Sachen, Schul-Versäumnissen, Dienstes-Verlezungen rc. Beschwerden oder Klagen angehört, Untersuchungen angestellt, und nach Befinden der Umstände die gesezlichen Strafen verhängt;

d) in Sachen der Aufsicht und Leitung Vorschläge zur Verbesserung angenommen werden rc.

Bei diesen monatlichen Sizungen erscheinen nur die Mitglieder des Rektorats; doch sind auch die übrigen Professoren befugt, Verbesserungs-Vorschläge und Wünsche schriftlich oder mündlich dabei vorzubringen.

Es ist darüber ein eigenes, von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes

Sizungs-Protokoll zu halten, welches das jüngste Mitglied des Rektorats zu führen hat; worin auch alle andere wichtige Verhandlungen des Rektorats einzutragen sind;

2) ausser den oben angeordneten monatlichen Sizungen hat das Rektorat vierteljährig Konferenzen sämtlicher Professoren zu veranstalten, wie solche nach bestehenden Vorschriften bis jezt monatlich statt gefunden haben. Von diesen Konferenzen darf keiner der Professoren, ohne statthafte Entschuldigungsgründe zu Protokoll zu geben, wegbleiben;

3) alljährig, nach beendigtem Lehrkurse, vor dem Anfange der Ferien hat das Rektorat eine öffentliche Prüfung der Schüler anzuordnen, wozu ausser dem General-Kreis-Kommissär und dem Schulrathe auch andere Freunde der National-Bildungs-Anstalten einzuladen sind.

Nach dieser Prüfung hat das Rektorat von sämtlichen Lehrern die über jeden ihrer Schüler einzeln abzugebenden schriftlichen Zensuren, welche das Resultat nicht bloß der öffentlichen Prüfung, sondern vornehmlich der während des ganzen Jahres fortgesezten Beobachtung derselben seyn sollen, einzufodern; sie unter gemeinschaftlicher Berathung zu redigiren, und darnach die Klassifikation der Schüler zu bestimmen, welche vor der Versammlung aller Lehrer den Schülern klassenweise zu publiziren ist.

Auf die Grundlage dieser Klassifikation, welche samt den von dem Rektorate approbirten Zensuren in ein dazu besonders zu haltendes Buch eingetragen, und in Abschrift an das General-Kommissariat eingesendet werden soll, hat das Rektorat auch den Schüler-Katalog, gemäß der darüber noch besonders zu erlassenden Vorschrift zu verfertigen, und über die Würdigkeit zur Erlangung eines Preises zu entscheiden.

Die Preis-Austheilung wird darauf von dem Rektorate öffentlich angekündigt; der solenne Akt selbst durch eine Rede des Rektors eröffnet;

4) alljährig hat das Rektorat auch gegen Ende des Schul-Jahres vorschriftmässig einen Hauptbericht über den Zustand der Lehr-Anstalten auf die Grundlage der Sizungs-Protokolle, welche als Belege mit einzusenden sind, an das General-Kreis-Kommissariat zu erstatten, und darin nicht nur von der Zahl der Schüler und ihren Fortschritten, so wie von dem Fleiße der Lehrer Nachricht zu ertheilen, sondern vorzüglich auch über beobachtete Mängel und Gebrechen im Ganzen und Einzelnen im Studium, in der Disziplin, und in der Organisation der Gymnasien seine Ansichten und Vorschläge freimüthig und gewissenhaft vorzulegen.

München den 15 September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von **Montgelas.**

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von **Krempelhuber.**

Nro. IV.

Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen.

§. 1. In jedem Pfarr- und in jedem Filial-Orte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokal-Schul-Inspektion aufgestellt werden.

§. 2. Diese Lokal-Inspektion besteht auf dem Lande in der Regel:

a) aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor seiner Gemeinde-Schul oder Schulen, und in Patrimonial-Schulen zugleich aus dem Patrimonial-Beamten;

b) aus dem Gemeinde-Vorsteher;

§. 3. Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Drittheil der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeinde-Glied an der Lokal-Schul-Inspektion Theil zu nehmen.

§. 4. In den Orts-Gemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen bestehen, hat jede Parthei, wenn sie nicht weniger, als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal-Schul-Inspektion zu stellen.

§. 5. In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarr-Gemeinden verschiedener Konfessionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schul-Inspektion zu errichten; wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß ausser dem Pfarrer und dem Gemeinde-Vorsteher ein Gemeinde-Mitglied der noch nicht repräsentirten Konfession an der Lokal-Schul-Inspektion Theil nehme.

Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstes-Alter bei dem Inspektions-Geschäfte zu bestimmen.

§. 6. In den Städten besteht die Lokal-Schul-Inspektion in der Regel

a) aus dem königlichen Polizei-Direktor oder Kommissär;

b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Lokal-Schul-Kommissär;

c) den Bürgermeistern.

§. 7. In grösseren Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokal-Schul-Kommissäre aufgestellt.

§. 8. Wenn eine grössere Stadt keinen eigenen Schul-Kommissär hat, aber doch in mehrere Pfarr-Distrikte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch nicht in mehrere Pfarr-Distrikte abgetheilt ist, muß

sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schul-Distrikte abgetheilt werden, für welche die Stadt-Geistlichen als Inspektoren zu ernennen und anzuweisen sind.

§. 9. In diesen beiden lezteren Fällen ist jedoch nur Einer von den Stadt-Pfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokal-Schul-Inspektion von dem General-Kreis-Kommissariate, auf eingezogene berichtliche Erkundigung, zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadt-Schul-Inspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu konferiren, als auch denselben die Beschlüsse der Schul-Inspektion, so ferne sie ihre Schulen im Ganzen oder Einzelnen betreffen, mitzutheilen.

§. 10. In Absicht auf die Konfessions-Verschiedenheit tritt bei den Stadt-Gemeinden die Bestimmung ein, daß da, wo die verschiedenen Konfessions-Partheien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Parthei ein eigener Schul-Kommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Lokal-Schul-Inspektion gehören, — oder daß von den mehreren Geistlichen jeder Parthei, welche als Inspektoren der Schule ihrer Konfession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokal-Schul-Inspektion ernannt werde.

§. 11. Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreien und Schulen einer Konfession nur eine Pfarrei und Schule einer anderen Konfession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchen-Gemeinde als Inspektor seiner Schule, und aus den Pfarrern der anderen Konfession nach §. 10. ebenfalls einer zur Lokal-Schul-Inspektion beizuziehen.

§. 12. In einer Stadt-Gemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer anderen Konfession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der leztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger, als ein Drittheil Schul-Kinder wirklich zur Orts-Schule schicket, mit zur Lokal-Schul-Inspektion gezogen werden.

§. 13. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt-Schul-Inspektionen ist da, wo Konfessions-Verschiedenheit der Stadt-Gemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen Statt findet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer anderen Konfession sey, als der königliche Polizei-Direktor oder Kommissär, welcher der Vorstand der Stadt-Schul-Inspektion ist.

§. 14. In Ansehung des Verhältnisses der Lokal-Schul-Inspektionen zu den höheren Schul-Behörden haben folgende Bestimmungen statt:

a) die Lokal-Schul-Inspektionen der Orte, in welchen der Lokal-Schul-Inspektor zugleich Distrikts-Schul-Inspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Kreis-Kommissariats;

b) alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorf-Schul-Inspektionen sind den Distrikts-Inspektoren untergeordnet;

c) diese Instanzen-Ordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach Umständen, sich mit Umgehung einer Mittel-Behörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können; so wie auch von diesen erfoderlichen Falls mit Uebergehung der Mittel-Instanzen unmittelbare Aufträge an Unter-Behörden ertheilt werden.

§. 15. Die ämtliche Thätigkeit der Lokal-Schul-Inspektion, und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte leitet in Städten der königliche Polizei-Direktor oder Kommissär, oder in dessen Ermanglung, so wie auf dem Lande der Pfarrer, als Vorstand. Der leztere führt auch bei gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in ausserordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§. 16. Der Geschäfts-Kreis der Lokal-Schul-Inspektionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Lokal-Verhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeussern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Schul-Inspektion auf die Disziplin beschränkt.

§. 17. In Ansehung der Disziplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schul-Zucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erfoderlichen Milde geübt werde. Mit disziplinarischen Straf-Erkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen; ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen, und ihrer Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge rc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Inspektions-Mitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schul-Disziplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schul-Inspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auch dem General-Kreis-Kommissariate zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.

§. 18. Vorzüglich muß die Disziplinar-Aufsicht der Inspektion über fleissigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesezliche Schul-Alter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesezlich bestimmten Entlassungs-Zeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schul-Stunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich

in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schul-Jahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Auszeichnung sowohl des unordentlichen Schul-Besuches, als auch aller Schul-Versäumnisse anzuhalten; sich diese Verzeichnisse in den regelmässigen Sizungen jedesmal vorlesen zu lassen, und die säumigen Aeltern unnachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen; die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Land-Richter, Polizei-Kommissär oder Polizei-Direktor zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen.

§. 19. Aeltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schul-Besuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schul-Besuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schul-Besuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesezliche Bestimmung festgesezt ist, haben sich an die Orts-Schul-Inspektion zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an das General-Kreis-Kommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 20. Schüler, welche die gesezlich bestimmte Schul-Zeit beobachtet haben, kann die Lokal-Inspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schul-Besuche freisprechen; wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schul-Entlassungs-Scheine mit der Unterschrift des Inspektors und des Orts-Vorstehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizei-Kommissärs oder Polizei-Direktors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distrikts-Inspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schul-Besuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen; in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.

§. 21. Der Lokal-Inspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesezlich bestimmten Ferien-Zeit, als auch über zweckmässige Anordnung der Stunden für die Sommer-Schulen, so viel möglich, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Aeltern zu bestimmen.

§. 22. Im Aeussern des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schul-Gründe, Schul-Gebäude und Schul-Geräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschliessen; wegen grösseren muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat

sie über die Erhaltung der Schul-Gebäude sorgfältig zu wachen; geringere Reparaturen, um grösserem Bau-Schaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen; und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Haupt-Berichte den Zustand der Schul-Gebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für Schul-Apparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 23. Ueber Schul-Geräthschaften, Schul-Apparat, Schul-Bibliothek (wo deren eine vorhanden ist) und dergleichen hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§. 24. Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckmässige Einrichtung der Schul-Zimmer hat die Lokal-Inspektion zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 25. Ausmittlung eines Lokal-Schul-Fonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmässige Verwendung desselben, ist der Inspektion ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und darüber Rechnung zu führen, welche alljährig der einschlägigen Administrativ-Stelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§. 26. Die Inspektion hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.

§. 27. Eben so hat die Inspektion die Beischaffung sowohl der nöthigen Schulbücher und anderer Unterstüzungs-Mittel für Kinder armer Aeltern, als auch der jährlichen Schul-Preise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 28. In Hinsicht auf das Personale gehören zur Respizienz der Lokal-Schul-Inspektion:

a) Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist;
b) die Aeltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Orts-Einwohner, in so ferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämtlich in Schul-Angelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erfoderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesezlichen Bestrafung zu unterziehen.

§. 29. Der Schullehrer kann von der Inspektion, wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und ausser der Schule rc. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt

werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Distrikts-Inspektor zu berichten.

§. 30. Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehren-Belohnung aus dem Lokal-Schulfonde oder anderen Lokal-Mitteln zuzuerkennen; wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§. 31. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bei dem Distrikts-Inspektor zu machen, welcher mittelst Berichts an das General-Kreis-Kommissariat einen Schuldienst-Kandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§. 32. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tode abgeht, in welchem Falle die Inspektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schul-Apparat, die Schul-Bibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Orts-Schule in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 33. Die Verwaltung der erledigten Schul-Besoldung (so ferne diese nicht der Wittwe, oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schul-Behörde, nach Befinden der Umstände, auf längere, oder kürzere Frist bewilliget wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesezung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuß bei der Orts-Schulkasse in Einnahme.

§. 34. Für die Einsezung des neu angestellten Schullehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daß die Kosten, so ferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokal-Schul-Fond angewiesen werden können, auf die sämtlichen Gemeinde-Glieder nach den über dergleichen Lokal-Umlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§. 35. Der neu angestellte Schullehrer hat bei der Amts-Einführung (welche, wo dieß immer thunlich ist, durch den Distrikts-Inspektor zu geschehen hat) der Schul-Inspektion Hand-Treue zu leisten; darauf von derselben das Schul-Inventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§. 36. Unter die regelmässigen Funktionen und Geschäfte der Lokal-Schul-Inspektionen gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um

a) über das, was in Schul-Sachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;

b) die während des verflossenen Monats ein-

gekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen ꝛc. vorzulegen;

c) die Schul-Versäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Aeltern, und erfoderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen;

d) Vorschläge, Klagen ꝛc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 37. Jedes Gemeinde-Glied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge ꝛc. sebst anzubringen, wenn er sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§. 38. Alljährig zweimal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Aeltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokal im Schul- oder Gemeinde-Hause sich findet) einzuladen sind.

§. 39. Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winter-Schule, die andere den der Sommer-Schule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schul-Preise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Lokal-Umständen, am Schlusse der Winter- oder der Sommer-Schule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distrikts-Inspektors erfoderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 40. Alljährig, am Schlusse des Schul-Jahres, ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter, und mit diesen belegter Haupt-Schulbericht an den Distrikts-Schul-Inspektor einzusenden, der diese sämtlichen Jahres-Berichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet an das General-Kreis-Kommissariat einzubefördern; die Protokolle aber, nach genommener Einsicht, längst innerhalb eines Monats an die Inspektion zurückzufertigen hat.

§. 41. Ausser dem, was sich aus den Protokollen ergibt, hat der erwähnte Haupt-Bericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeussern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Vorschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen ꝛc. zum Gegenstande.

§. 42. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertags-Schulen der Aufsicht der Lokal-Schul-Inspektion untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respizienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volks-Schulen gegeben worden sind.

München den 15. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Anzeige
der in der königlich-Baierischen Provinz Neuburg abgehaltenen Getreidmärkte im Monate September 1808.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf. Schäffel.	Kern-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Kern-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Weizen-Verkauf. Schäffel.	Weizen-Verkauf. Mezen.	Weizen-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Weizen-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Roggen-Verkauf. Schäffel.	Roggen-Verkauf. Mezen.	Roggen-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Roggen-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Gersten-Verkauf. Schäffel.	Gersten-Verkauf. Mezen.	Gersten-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Gersten-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Dinkel-Verkauf. Schäffel.	Dinkel-Verkauf. Mezen.	Dinkel-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Dinkel-Verkauf. Mittel-Preis. kr.	Haber-Verkauf. Schäffel.	Haber-Verkauf. Mezen.	Haber-Verkauf. Mittel-Preis. fl.	Haber-Verkauf. Mittel-Preis. kr.
Neuburg	7	—	—	—	107	—	14	34	46	—	7	44	48	—	5	30	—	—	—	—	39	—	4	46
" "	14	—	—	—	125	—	14	47	66	—	7	53	107	—	5	57	—	—	—	—	21	—	4	55
" "	21	—	—	—	128	—	13	59	59	—	7	36	168	—	5	58	—	—	—	—	52	—	3	51
" "	28	—	—	—	93	—	14	35	43	—	7	58	186	—	6	21	—	—	—	—	46	—	4	50
Eichstädt	3	—	—	—	—	413	2	34	—	278	1	23	—	325	—	50	—	19	—	42	—	11	—	42
" "	10	—	—	—	—	390	2	34	—	289	1	24	—	145	—	50	—	4	—	49	—	10	—	48
" "	17	—	—	—	—	415	2	31	—	503	1	19	—	239	—	51	—	114	—	47	—	78	—	45
" "	24	—	—	—	—	469	2	29	—	313	1	15	—	430	—	56	—	81	—	46	—	22	—	50
Lauingen	3	103	11	—	—	—	—	—	21	—	6	30	62	—	5	30	—	—	—	—	53	—	4	30
" "	10	227	11	—	—	—	—	—	21	—	6	30	100	—	5	30	—	—	—	—	74	—	4	30
" "	17	120	10	—	—	—	—	—	7	—	6	30	150	—	5	30	—	—	—	—	33	—	4	30
" "	24	332	10	—	—	—	—	—	47	—	6	30	347	—	6	—	—	—	—	—	113	—	4	30
Donauwörth	7	18	13	—	—	—	—	—	9	—	7	—	5	—	6	30	—	—	—	—	6	—	5	—
" "	14	34	12	—	—	—	—	—	35	—	7	—	12	—	6	—	—	—	—	—	4	—	5	—
" "	21	55	11	30	—	—	—	—	25	—	7	20	96	—	6	—	—	—	—	—	15	—	5	—
" "	28	28	12	—	—	—	—	—	20	—	7	30	37	—	6	30	—	—	—	—	3	—	5	—
Hilpoltstein	6	—	—	—	—	—	—	—	10	—	8	10	2	—	6	36	31	—	5	—	53	—	5	15
" "	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	—	11	—	6	3	35	—	5	13	36	—	5	6
" "	20	—	—	—	5	—	10	50	11	—	7	40	17	—	6	7	82	—	4	41	65	—	4	21
" "	27	—	—	—	1	—	10	40	2	—	8	—	5	—	6	—	66	—	4	57	25	—	4	24
Summe.	—	3027	—	—	459	1687	—	—	423	1383	—	—	1362	1139	—	—	214	218	—	—	638	120	—	—

Regierungsblatt.

LXIII. Stück. München, Mittwoch den 26. Oktober 1808.

Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten.

In dem Edikte über das Gemeinde-Wesen ist bereits bestimmt, daß die Polizei-Verwaltung in grösseren Städten durch eigene königliche Beamte verwaltet werden soll.

Die Städte, in welchen eigene Polizei-Beamte angestellt werden, sind die Hauptorte, in welchen die General-Kreis-Kommissariate ihren Siz haben, und ausserdem noch:

1. Schweinfurt,
2. Fürth,
3. Dinkelsbühl,
4. Rothenburg,
5. Ingolstadt,
6. Neuburg,
7. Nördlingen,
8. Memmingen,
9. Lindau,
10. Landshut,
11. Bozen,
12. Roveredo.

Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen die Formation der Polizei-Direktionen an diesen Orten, ihre Dienstesverrichtungen, ihre Verhältnisse, und die Grenzen ihrer Gewalt.

I. Abschnitt.

Von der Formation der Polizei-Direktionen.

§. 1. Jede Polizei-Direktion besteht aus einem Direktor oder Kommissär, dem nöthigen Bureau-Personale, und der erforderlichen Polizei-Wache.

§. 2. Die Polizei-Direktoren oder Kommissäre und das Bureau-Personale werden, auf den Vorschlag der General-Kreis-Kommissariate, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten ernannt; — die Polizei-Wache wird, mit Genehmigung des General-Kreis-Kommissariats, von den Polizei-Direktoren selbst angenommen und entlassen.

§. 3. In Rücksicht auf den Gehalt und die Zahl des Personals theilen sich die oben bezeichneten Städte in 3 Klassen.

In der ersten Klasse stehen die Städte, welche über 20,000, — in der zweiten, welche über 10,000 — und in der dritten, welche über 5000 Seelen zählen.

§. 4. Der Gehalt des Polizei-Vorstandes wird in München auf 2000 fl., — in den beiden anderen Städten der ersten Klasse auf 1800 fl., in den Städten der zweiten Klasse auf 1600 fl., — in den Städten der dritten Klasse auf 1400 fl. bestimmt.

§. 5. In den drei Städten der ersten Klasse: zu München, Augsburg und Nürnberg führt der Vorstand den Titel eines Polizei-Direktors, und in den übrigen Städten den eines Polizei-Kommissärs.

§. 6. Das übrige Personal der Polizei-Direktionen besteht in den Städten dritter Klasse aus einem Aktuar mit 600 fl., aus 2 Offizianten mit 365 fl., und 4 Polizei-Dienern mit 240 fl. nebst Kleidung.

§. 7. In den Städten der zweiten Klasse wird das nämliche Personal mit der gleichen Besoldung verdoppelt, und der Polizei-Wache ein Rottmeister mit dem zweifachen Geld-Gehalte beigegeben.

§. 8. Zu München, Augsburg und Nürnberg ist bei den Polizei-Direktionen noch ein Polizei-Kommissär angestellt, welcher die Hälfte des dem Direktor bestimmten Gehaltes bezieht.

§. 9. Der Personal- und Besoldungs-Etat der Polizei-Direktion zu München ist durch besondere allerhöchste Entschliessungen bestimmt; — der Etat der Polizei-Direktion zu Augsburg wurde unterm 29. Dezember 1806 regulirt; — der Etat der Polizei-Direktion zu Nürnberg soll dem der Stadt Augsburg gleichgestellt werden.

§. 10. Der Polizei-Kommissär, welchem ein Polizei-Direktor vorgesezt ist, supplirt denselben in geringeren täglichen Amtsvorfallenheiten; er wird bei wichtigen Versendungen gebraucht; besorgt die Kasse und Verrechnung der Polizei-Gefälle, und vertritt die Stelle des Direktors im Verhinderungsfalle.

§. 11. Die Aktuare sind, nach der von dem Polizei-Direktor zu treffenden Geschäfts-Repartition, zur Aufsicht über die Registratur, zur Führung der Protokolle, zu der Konskription und zu den verschiedenen Polizei-Bureau's zu gebrauchen.

§. 12. Die Offizianten haben, nach der Anordnung des Direktors die Ausfertigung der Pässe, Aufenthaltskarten, Wanderbücher, Atteste und andere Kopisten-Dienste zu versehen.

§. 13. Den Polizei-Direktionen sind ausser dem Personale, welches die Stelle selbst konstituirt, noch untergeben: alle Markt-Aufseher, Thorschreiber, Thurmwächter, die Nachtwächter, Polizei-Beschauer, Wasenmeister und alle übrigen zu irgend einem polizeilichen Dienste angestellten Individuen.

§. 14. Die Polizei-Wache soll mit Gewehren versehen, und vorschriftmässig uniformirt werden. Jeder Polizeidiener wird mit einer

Instruktion, welche die Hauptpunkte seines Dienstes enthält, versehen.

Ein Theil der Polizei-Wachen soll immer zu täglich und nächtlichen Patrouillen verwendet, der andere zu den Diensten der Polizei-Direktion bereit gehalten werden.

§. 15. Die Dauer des Dienstes ist bei dem untergeordneten Polizeipersonal nur durch das Wohlverhalten bedingt; deßwegen sollen unverheurathete Subjekte dazu ausgewählt, und die Verheurathung nicht ohne Nachweisung anderer Nahrungsquellen gestattet werden.

§. 16. Das Polizeipersonale soll ausser des ihm angewiesenen Gehaltes keinen Antheil an den Polizeistrafen beziehen; wohl aber kann der Polizei-Direktion jährlich eine Summe zur Belohnung besonderen Fleißes, und ausserordentlicher Dienste auf die Polizeigefälle angewiesen werden.

§. 17. Die Registratur muß beständig in guter Ordnung erhalten und nach den Gegenständen abgetheilt werden, wie sie in dieser Instruktion geordnet sind.

II. Abschnitt.

Von den Dienst-Verrichtungen der Polizei-Direktion.

§. 18 Die Verwaltung der Lokal-Polizei in den Städten sezt immer genaue Kenntniß aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse voraus.

§. 19. Um jene zu erlangen, ist die Herstellung eines topographischen Planes nothwendig. Die Kenntniß der Personen erlangt die Polizei-Direktion durch die Konscription der Einwohner und Fremden.

§. 20. Die Konskription der Einwohner wird durch besondere Familienbögen hergestellt, in welche jeder Hausvater sich und die zu seiner Familie gehörigen Personen einträgt.

§. 21. Diese Familienbögen werden nach den Numern der Häuser und der Quartiere gereihet, und halbjährig zur Zeit der Miethe-Veränderungen neuerdings geordnet und revidirt.

§. 22. Die Veränderungen, welche der Polizei-Direktion durch die Civilregister bekannt werden, müssen daher eben so, wie die Veränderungen der Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten, welche von den Hausvätern angezeigt werden müssen, in den Familienbögen vorgemerkt werden.

§. 23. Die Fremden werden in chronologischer Ordnung in ein besonderes Buch eingetragen, welches zugleich mit einer alphabetischen Nachweisung versehen ist.

§. 24. Die Polizei-Direktion erfährt die Fremden,

a) durch die Reisepässe,

b) durch die Thorzettel,

c) durch die Anzeigen der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen.

§. 25. Die Fremden, welche durch Städte passiren, wo sich Polizei-Direktionen be-

finden, sind verbunden, ihre Reisepässe bei denselben vorzuzeigen, und sie visiren zu lassen.

§. 26. Die Aufzeichnung, welche bei den Thoren über die ankommenden und abgehenden Fremden gehalten wird, muß täglich der Polizei-Direktion eingeliefert werden.

§. 27. Jeder Gastwirth und Einwohner ist verbunden, die Fremden, welche er auch nur über Nachtszeit aufnimmt, bei der Polizei anzuzeigen. Wer es unterläßt, unterliegt einer verhältnißmässigen Geldstrafe, und macht sich nach Beschaffenheit der Umstände des verbotenen Unterschleifgebens verdächtig.

§. 28. Die Polizei-Direktionen vertreten in den Städten zugleich die Stelle der Gemeinde-Vorsteher, und in dieser Eigenschaft kommen ihnen alle Funktionen zu, welche in dem Edikte über das Gemeinde-Wesen den Gemeinde-Vorstehern und dem Gemeinde-Rathe zugeeignet sind.

§. 29. Der Polizei-Direktor beruft und dirigirt daher den Munizipalrath. Er bringt die Gemeinde-Gegenstände bei demselben zur Berathung, und berichtet die Rathschlüsse, welche der Genehmigung der Kuratel bedürfen, an das General-Kreis-Kommissariat.

§. 30. Alle Zweige der Polizei, welche bisher noch bei den Magistraten, oder durch besondere Kommissionen und Beamte verwaltet wurden, gehen künftig an die Polizei-Direktionen über, und die bei diesen einzelnen Polizeizweigen angeordneten Individuen werden ihnen untergeordnet.

§. 31. Bei der Polizei-Direktion muß das Gemeinde-Buch der Stadt, das ist die Beschreibung ihrer Grenzen, ihrer Gemeinde-Güter, ihrer Geräthe u. s. f. aufbewahrt werden.

§. 32. Das Nämliche gilt auch von dem Grund- oder Lager-Buche über alle in der Stadt und ihrem Burgfriedengelegenen Häuser und liegenden Gründe, mit den darauf liegenden Steuern und Lasten.

§. 33. Die Polizei-Direktionen verkünden die Verordnungen, welche in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

§. 34. Die Register über den Civilstand werden von den Polizei-Direktionen geführt.

Sie bedienen sich zu diesem Geschäfte besonderer untergeordneter Civil-Kommissäre, deren Zahl von der Unterabtheilung der Stadt in ihre Pfarrsprengel abhängt.

§. 35. Wie weit sich die Gewalt der Polizei-Direktionen bei entstehenden Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern, und ihre Strafgewalt bei Polizei-Uebertretungen erstreckt, wird unten bei den Grenzen ihrer Gewalt näher bestimmt.

§. 36. Die vorzüglichsten Gegenstände der Polizei-Verwaltung in den Städten sind:

1. Sicherheit,
2. Armenpflege,
3. Sanität,

4. Lebensmittel,
5. Unglücksfälle,
6. Dienstboten-Ordnung,
7. Religion und Unterricht,
8. Reinlichkeit,
9. das Bauwesen,
10. Gewerbe,
11. öffentliche Vergnügungen,
12. das Intelligenz-Wesen.

Ad 1.

§. 37. Die ganze Verantwortlichkeit für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit liegt bei den Direktionen der Polizei. Sie haben deshalb alle Veranlassungen, welche sie stören könnten, zu entfernen; öftere Streifen gegen das verdächtige und müssige Gesindel zu veranstalten; keine Unterschleife zu gestatten, und besonders auf die erwerblose Klasse der Einwohner genaue Aufsicht zu tragen.

§. 38. Wenn die öffentliche Ruhe gestört wird, haben die Polizei-Direktionen alles anzuwenden, um sich der Urheber und Theilnehmer zu bemächtigen, die Zusammenrottirungen zu trennen, und die Ruhe wieder herzustellen.

§. 39. Die Kommandantschaften sind angewiesen, in solchen Fällen den Polizei-Direktionen auf ihr Ansuchen jederzeit die erfoderliche militärische Unterstüzung unverweilt zu leisten.

§. 40. Wird die Polizei durch ämtliche oder Privat-Anzeige von einem begangenen oder bevorstehenden Verbrechen, von einem Angriffe auf das Leben, Vermögen, oder die Ehre eines Menschen in Kenntniß gesezt, so hat sie das Uebel abzuwenden, die Personen und Sachen sicher zu stellen, den Thäter zu ergreifen und ihn der Gerichtsstelle zu überliefern.

Ad 2.

§. 41. Die Armen-Pflege ruht auf der Beschäftigung der arbeitsfähigen, auf der Unterstüzung der arbeitsunfähigen Klasse, und auf der Abstellung des Bettels.

§. 42. In einer jeden Stadt, wo sich eine besondere Polizei-Direktion befindet, soll daher eine Beschäftigungs-Anstalt für die Armen hergestellt werden.

§. 43. Für die Unterstüzung der Armen, welche sich nicht ernähren können, und für deren Alimentation Niemand nach bürgerlichen Gesezen verpflichtet ist, muß durch öffentliche Verpflegungs- und Almosen-Anstalten gesorgt werden.

§. 44. Zu diesem Ende sind an jedem Orte alle Spenden und Armenstiftungen, sowohl mit ihrem Fonde, als mit ihren Einkünften, in ein Kapital-Vermögen zu vereinigen, von dessen Renten diese Anstalten unterhalten werden.

§. 45. Der Abgang ist sodann entweder durch freiwillige Beiträge, oder wenn diese nicht zureichen, durch regulirte Armen-Beiträge zu ersezen.

§. 46. Die Rechnung des Armen-Instituts muß dem Publikum jährlich bekannt gemacht werden.

§. 47. Die Polizei-Direktionen sollen sich ferner von den Stiftungen für heilbare und unheilbare Kranke, für preßhafte Personen, für Wahnsinnige, für arme älternlose Kinder u. d. gl. genaue Kenntniß verschaffen, und auf die Abstellung der Polizei Gebrechen, welche sie darin wahrnehmen, dringen.

§. 48. Die Listen aller in diesen Stiftungen aufgenommenen Personen, und die Uebersichten der Fonds und ihrer Verrechnung, müssen den Polizei-Direktionen auf ihr Verlangen jedesmal mitgetheilt werden.

§. 49. Zur Steuerung des Wuchers und zur Unterstüzung der Dürftigkeit soll in einer jeden der genannten Städte eine Leih-Anstalt entweder durch öffentliche Fonds, oder wenn dieses nicht möglich ist, durch Unterstüzung eines hinreichend gesicherten Privatunternehmers hergestellt werden.

§. 50. Der Bettel darf nicht geduldet werden.

Der Polizei-Direktion liegt ob, alle müssige, verdächtige und dienstlose Leute, welche zur Kommunität nicht gehören, und ihren Aufenthalt nicht rechtfertigen können, zu entfernen.

§. 51. Die Heurathen unangesessener und gewerbloser Leute sollen ohne Bewilligung der Polizei-Direktion, und ohne Nachweisung hinreichender Erwerbs-Quellen nicht gestattet werden.

§. 52. Um die arbeitsscheuen Bettler und Polizei-Uebertreter zu bestrafen und zur Arbeit anzuhalten, soll in jeder Stadt eine besondere Korrektions-Anstalt, wo die Sträflinge für die Zeit ihres Arrestes nur die Nahrung erhalten, welche sie sich selbst verdienen, hergestellt werden.

Ad 3.

§. 53. Die Stadt-Aerzte, Chirurgen, Hebammen sind in allen polizeilichen Angelegenheiten den Polizei-Direktionen untergeben.

§. 54. Mit Beiziehung der Stadt-Aerzte, haben sie die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen; die Apotheken und Material-Handlungen halbjährig zu visitiren; die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereien der After-Aerzte zu verhindern; die Schuzpocken-Impfung nach den Verordnungen vornehmen zu lassen, und bei Epidemien und Epizootien alle polizeilichen Vorsichtsmaßregeln und ärztlichen Hilfsmittel zu verfügen.

§. 55. Die Instruktion der Stadt- und Landgerichts-Physiker macht daher einen ergänzenden Theil dieser Instruktion der Polizei-Direktionen selbst aus.

§. 56. Durch die Sterbe-Listen werden die Polizei-Direktionen in den Stand gesezt, die am meisten herrschenden Krankheiten zu erfahren, und den Ursachen derselben nachzuforschen.

§. 57. Die Begräbnißorte müssen ausser den Städten angelegt, und für angemessene

Leichenhäuser und ordentliche Todtenbeschau muß gesorgt werden.

Ad 4.

§. 58. Mit diesen Zweigen der Polizei verbindet sich auch die Aufsicht auf die Qualität der Getränke und übrigen Lebensmittel, die Visitation derselben auf den Märkten, bei den Händlern und Fabrikanten.

§. 59. Alle verdorbenen, verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Waaren sollen vernichtet, und der Verfälscher mit Geld oder Arrest-Strafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden.

Ad 5.

§. 60. Den Unglücksfällen, welche sich in grösseren Städten öfter durch wüthende Hunde, schädliche Thiere, Wahnsinnige, verbotenes Schiessen, schnelles Fahren und Reiten u. d. gl. ereignen, müssen die Polizei-Direktionen durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen.

§. 61. Bei eintretenden Fällen sollen die Polizei-Direktionen den Unglücklichen die schnelleste ärztliche Hilfe verschaffen, und die dazu nöthigen Rettungs-Instrumente immer in Bereitschaft halten.

§. 62. Zur Verhütung der Feuerschäden, Löschung eines entstandenen Brandes sind die Vorschriften der Feuerordnung zu beobachten; die nöthigen Löschgeräthe müssen beigeschafft, öfter untersucht, und immer in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 63. Die Lokal-Geschäfte der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sollen unter die Aufsicht und Verwaltung der Polizei-Direktion genommen werden.

Ad 6.

§. 64. Die Polizei-Direktionen haben zu wachen, daß die Dienstboten-Ordnungen befolgt, und besonders die verordneten Zeugnisse der Dienstherren beobachtet werden.

Ad 7.

§. 65. Die Beförderung alles dessen, was auf den Kultus und Unterricht, auf die Verbesserung der Sitten und des Geschmacks Einfluß hat, liegt in dem Wirkungskreise der Polizei-Direktionen.

Ad 8.

§. 66. Die Reinlichkeit in den Städten ist eine unerläßliche Foderung des öffentlichen Wohlstandes und der Sanität; zu den dazu erfoderlichen Ausgaben ist eine jede Gemeinde unbedingt verpflichtet.

§. 67. Hiezu gehört die beständig gute Unterhaltung des Pflasters und die Herstellung einer Ordnung, in welcher die Strassen sowohl im Sommer als im Winter täglich gereinigt werden.

§. 68. In allen grösseren Städten sollen durch die Polizei-Direktion Beleuchtungs-Anstalten eingeführt werden. — Sie haben dort, wo sie sich noch nicht befinden, die Mittel vorzuschlagen, welche dazu angewiesen werden können.

Ad 9.

§. 69. Mit der Polizei-Direktion soll überall eine besondere Bau-Kommission ver-

kunden, und an die Instruktion der hiesigen Bau-Kommission vom 9. März 1805 angewiesen werden.

§. 70. Mit Hilfe der Bau-Kommission soll die Polizei-Direktion jedes Orts Sorge tragen, daß ordentliche Baulinien hergestellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufgeführt, die schadhaften Gebäude reparirt oder demolirt, zweckmässige Verschönerungen eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgestellt, die Baumaterialien untersucht, die öffentlichen Gebäude und Denkmäler konservirt, keine öffentliche Inschriften ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Polizei gestattet, alle Hindernisse der Passage entfernt, und die Wasserleitungen und Brunnen im gutem Stande erhalten werden.

Ad 10.

§. 71. Einen besonderen Zweig der städtischen Polizei macht die Aufsicht auf die Gewerbe.

Die Polizei-Direktionen sollen der freien Industrie der Gewerbsleute allen Schuz verleihen, und keine gesezwidrige Hindernisse, Monopolien oder Beschränkungen gestatten.

§. 72. Die Gewerbe sollen in ihrer natürlichen und gesezlichen Eigenschaft der Unveräusserlichkeit und bloß persönlichen Berechtigung erhalten werden.

§. 73. Die Verordnungen vom 1ten Dezember 1804, — 7ten Jänner und 16ten März 1807 enthalten bereits die Normen, nach welchen sie, bis auf eine weitere Verfügung, bei Verleihung und Wiederbesezung der Gewerbe zu verfahren haben.

§. 74. Die Handwerkszünfte sollen einer genauen polizeilichen Aufsicht untergeben, und keine Handwerksmißbräuche gestattet werden.

§. 75. Unter den Gewerben erfodern diejenigen, welche auf Probe arbeiten, und welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, als: Bräuer, Fleischer, Bäcker, Wirthe, Krämer, die besondere Aufmerksamkeit der Polizei. Sie hat sich durch öfter wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenstände ihrer Gewerbe unverdorben, in richtigem Maße und Gewichte, und, soviel die taxirten Gegenstände betrifft, um den vorgeschriebenen Polizeisaz verkauft werden.

§. 76. Die Zufuhr an Brod und Fleische unter gehöriger Polizeibeschau, so wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, ist weder durch Patente, noch durch Ausnahmen, oder andere Hindernisse zu beschränken; der Polizei liegt vielmehr ob, allen, welche Viktualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen, oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absazes zu erleichtern.

§. 77. Nur allein hat die Polizei zu verhüten, daß vor den Thoren und den nächsten Umgebungen der Stadt kein Vorkauf

geschehe, damit alles, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werde.

§. 78. Gleiche Aufsicht, wie auf den Viktualien-Markt, haben die Polizei-Direktionen auch auf die übrigen Märkte, nämlich: die Viehmärkte, Holzmärkte, Heumärkte, Getreidmärkte, und die gewöhnlichen Jahrmärkte zu tragen.

§. 79. Das Hausiren ist ohne Ausnahm verboten.

Ad 11.

§. 80. Bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen, Volksfesten hat die Polizei blos die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit sich angelegen seyn zu lassen. Sie muß zuvor davon unterrichtet seyn, und die Bewilligung ertheilt haben.

§. 81. Alle Bekanntmachungen, Anschlagzettel, öffentliche Vorstellungen, ambulante Theater, Freinächte u. s. f. hängen von der Bewilligung der Polizei-Direktion ab.

§. 82. Die Polizeistunde, über welche in den Zechstuben keine Trinkgelage mehr gestattet werden sollen, ist durch die Verordnungen nud den Gebrauch bestimmt; — Hazardspiele sollen nirgends erlaubt werden.

§. 83. Zur Bequemlichkeit der Einwohner und Fremden soll die Polizei in den grossen Städten auch auf gute Einrichtung der Gasthöfe, Erholungsorte, Fiacker-Anstalten u. d. gl. Bedacht nehmen.

Ad 12.

§. 84. Das Intelligenz-Wesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei-Direktionen. Sie haben einerseits die über die Preßfreiheit erlassene Verordnung vom 13ten Juni 1803 zu beobachten, und wenn es von dem General-Kreis-Kommissariate Niemand Andern übertragen ist, die erscheinenden periodischen Blätter zu revidiren; anderseits aber auch zu sorgen, daß das Publikum durch ein öffentliches Anzeigeblatt von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und Polizei-Erinnerungen Kenntniß erlange.

§. 85. Ausserdem soll mit den Polizei-Direktionen selbst eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, um Käufe, um Verkäufe, um Feil- und Miethschaften aufgenommen und mitgetheilt werden können.

III. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Polizei-Direktionen und den Grenzen ihrer Gewalt.

§. 86. Wie weit in allen diesen Gegenständen:

1) die Verordnungs- Entscheidungs- und Strafgewalt der Polizei-Direktionen reiche;
2) in welchen Verhältnissen sie mit den übrigen Staats-Behörden stehe, und
3) welchen Rechenschaften sie unterworfen sey, enthält der übrige Theil dieser Instruktion.

Ad 1.

§. 87. Die Polizei-Direktionen dürfen keine Verordnungen erlassen, und die bestehenden Verordnungen nicht abändern; wohl aber die Polizei-Verordnungen für den Fall und Ort erneuern, und nach geschehener Anfrage bei den höheren Stellen, Reglements erlassen, welche denselben angemessen sind.

§. 88. Sie entscheiden:

a) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten in allen in der Dienstboten-Ordnung ausgedrückten Fällen;
b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfordern;
c) zwischen Handwerks-Gesellen, und Lehr-Jungen,
d) zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbs-Ausübung;
e) geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind, und an öffentlichen Orten vorfallen;
f) die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten; ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.

§. 89. Eigentliche Rechtssachen haben sie an das Stadtgericht zu verweisen, und in Criminalfällen soll die Polizei blos dasjenige verfügen, was zur Verhaftnehmung des Thäters, zur Versicherung der Effekten, und zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers erfoderlich ist.

§. 90. Die Polizei-Direktionen sind befugt und angewiesen, die Polizei-Uebertretungen zu bestrafen, und den Ersaz des verursachten Schadens zu verfügen.

§. 91. Die Strafen, welche die Polizei-Direktionen verordnen können, sind:

a) die Konfiskation verbotener Gegenstände;
b) Arreststrafen bis auf die Zeit von 3 Tagen;
c) Geldstrafen und Entschädigungen bis auf den Betrag von 50 fl.

§. 92. Ueber höhere Straffälle muß von den General-Kreis-Kommissariaten erkannt werden.

§. 93. Für den Dienst der Polizei-Direktionen soll überall ein angemessener Arrestort hergestellt werden.

§. 94. Die Gewalt der Polizei-Direktionen ist nicht auf die Grenzen der Städte eingeschränkt, sondern sie erstreckt sich auf alle Umgebungen, ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.

§. 95. Sie erstreckt sich ferner über alle Personen, ohne daß eine persönliche oder reele Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der executiven Gewalt dieser Stelle statt findet.

Ad 2.

§. 96. Die Polizei-Direktionen sind, ausser den Fällen, wo sie unmittelbare Aufträge erhalten, den General-Kreis-Kommissariaten untergeben, an welche sie in allen vor-

kommenden Fällen ihre Berichte und Anfragen zu richten haben.

§. 97. Sie theilen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nichtmit dem Militär-Kommandanten des Orts; haben aber mit demselben immer das zur Beförderung des Dienstes erfoderliche gute Benehmen zu pflegen, und wo es die öffentliche Ordnung und Sicherheit nothwendig macht, die militärische Assistenz zu requiriren.

§. 98. Das Verhältniß der Polizei-Direktionen zu den Stadtgerichten ist oben schon bestimmt.

§. 99. Sie sind den Verwaltungs-Beamten der Städte nebengeordnet, und haben sich mit denselben in allen Fällen, wo wechselseitige Unterstüzung nothwendig ist, freundschaftlich zu benehmen.

§. 100. Unter sich haben die Polizei-Direktionen in nähere Verbindung zu treten, und sich gegenseitig ihre Erfahrung, Notizen und Einrichtungen mitzutheilen.

§. 101. Die Landgerichte sind angewiesen, allen Requisitionen der Polizei-Direktionen jedesmal schnell zu entsprechen, und jedes Schreiben mit der Anzeige der getroffenen Verfügung zu beantworten.

Ad 3.

§. 102. Die Polizei-Direktionen haben zweifache Rechenschaften abzulegen: über ihre Fonds und Einkünfte, und über ihre Geschäfte.

§. 103. Die Einnahmen der Polizei-Direktionen bestehen:

1) in den Gebühren für Reisepässe, Wanderbücher, Thorpässe und Aufenthaltskarten der Fremden,
2) in der Ausbeute des Intelligenz-Wesens,
3) in den Polizei-Strafen.

§. 104. Die Ausgaben bestehen:

1) in den Besoldungen und Gratifikationen,
2) in den Büreau-Kosten,
3) in besonderen Verwendungen zum Dienste der Polizei, wenn sie nicht von der Gemeinde-Kasse bestritten werden, und zur Gemeinde-Rechnung geeignet sind.

§. 105. Die Ausgaben lezterer Art, welche nicht schon etatsmässig bewilliget sind, erfodern die Bestätigung der vorgesezten Stelle.

§. 106. Die Rechnungs-Reste kommen den Finanz-Kassen zu Gute, oder müssen von denselben vergütet werden.

§. 107. Die Rechnung selbst muß jährlich mit den Rechnungs-Belegen bei der Finanz-Direktion des Kreises zur Revision übergeben, ein Duplikat der Rechnung aber an das General-Kreis-Kommissariat eingesendet werden.

§. 108. Die Polizei-Direktionen haben mit den General-Kreis-Kommissariaten in einem ununterbrochenen Rapporte über ihre Geschäfts-Führung zu stehen.

§. 109. Sie sollen ihnen täglich die Fremden-Listen mittheilen und andere wichtige Polizei-Vorfälle anzeigen.

Sie sollen monatlich einen Bericht über ihre Administration durch alle Zweige der Polizei erstatten.

Sie sollen jährlich eine Uebersicht über den Zustand der Orts-Polizei und der noch bestehenden Gebrechen, nebst den Vorschlägen, wie denselben abgeholfen werden könne, liefern.

§. 110. Den monatlichen Berichten muß nach den beiliegenden Tabellen angefügt werden:

1) Eine Uebersicht über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen;

2) eine Uebersicht über die Gestorbenen, nach dem Alter, Geschlechte und Krankheiten abgetheilt;

3) eine Anzeige der vorgefallenen Polizeistrafen und der im Laufe des Monats verhafteten und gelieferten Personen;

4) eine Uebersicht über alle in den öffentlichen Armen- und Krankenstiftungen aufgenommene, und ausgetretene Personen;

5) eine Anzeige der Getreid- und Viktualien-Preise;

hiezu kömmt noch

6) eine Uebersicht der Polizei- und Armen-Instituts-Rechnung, nach ihren Hauptrubriken der Einnahmen und Ausgaben.

§. 111. Die General-Kreis-Kommissariate sind verbunden, vierteljährig über die Geschäftsführung der Polizei-Direktionen ihren Bericht an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu erstatten, und die Uebersicht über den Zustand der Polizei in den Städten, wie schon verordnet ist, mit dem Jahresberichte zu verbinden.

München den 24. September 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

I.

Uebersicht über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Ort. Zeit.

Geborne							Getraute Paare	Gestorbene		
Eheliche		Uneheliche		Todtgeborne	Zwillinge	Summe		männl.	weibl.	Summe
männl.	weibl.	männl.	weibl.							

II.

Uebersicht über die Verstorbenen, nach dem Alter, Geschlechte und Krankheiten abgetheilt.

Ort. Zeit.

Krankheiten.	Von der Geburt bis 1 Jahr.		Von 1 bis 5 Jahre.		Von 5 bis 10 Jahre.		Von 10 bis 20 Jahre.		Von 20 bis 30 Jahre.		Von 30 bis 40 Jahre.		Von 40 bis 50 Jahre.		Von 50 bis 60 Jahre.		Von 60 bis 70 Jahre.		Von 70 bis 80 Jahre.		Von 80 bis mehr Jahre.		Summe.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Entzündungen.																								
Blattern.																								
Masern, Scharlach, Friesel.																								
Hebe.																								
Nervenfieber.																								
Convulsionen, Fraisen, Epilepsie, Gicht, Keuchhusten.																								
Lungensucht.																								
Abzehrung.																								
Wassersucht.																								
Schlagfluß.																								
Verhärtung.																								
Schwäche.																								
Entkräftung.																								
Zahnkrankheit.																								
Organische Verlezung.																								
Brand.																								
Ertrunken.																								
Nothgetaufte Kinder.																								
Summe																								

III.

Anzeige der vorgefallenen Polizeistrafen, und der im Laufe des Monats gelieferten und verhafteten Personen.

Monats-Tag.	Namen der Gestraften, Gelieferten, Verhafteten.	Ursache der Bestrafung, Lieferung, Verhaftung.	Bestimmung der Strafe, des Verhaftes, der Fortlieferung.	Anmerkungen.

IV.

Uebersicht über die Armen- Kranken- Schul- und andere öffentliche Anstalten.

Namen der Anstalten.	Stand der Aufgenommenen am Ende des vorigen Monats.	Hinzu gekommen im Laufe des Monats.	Abgegangen durch Tod.	Abgegangen durch Austritt.
Arme, welche in Almosen stehen				
Hospitäler und Versorgungshäuser				
Beschäftigungshaus				
Korrektionshaus				
Krankenhäuser für Heilbare				
Krankenhäuser für Unheilbare				
Findelhäuser				
Waisenhäuser				

V.

Uebersicht über die Getreid- und Viktualien-Preise.

Gegenstände.	Maß oder Gewicht.	Preis.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Kaufschillinge und Fristen von den verkauften Staats-Realitäten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem die Kaufschillinge von den, zum Verkaufe bestimmten Staats-Realitäten, und die Fristen der bereits verkauften, schon bisher von den Rent-Beamten ohne den Genuß eines Brutto-Einnahms-Prozentes erhoben, und unmittelbar zu den ehemaligen Provinzial-Hauptkassen eingesandt werden mußten; so erklären Wir hiemit, daß die organische Verfügung vom 8ten August l. J. wornach diese Kaufschillinge und ihre Fristen künftighin in den Rentamts-Rechnungen selbst in Einnahme gestellt werden müssen, keine Vermehrung der Administrations-Kosten zur Folge haben, mithin die Rentbeamten von diesen Kaufschillingen und ihren Fristen-Geldern auch fernerhin kein Brutto-Einnahms-Prozent zu genießen haben sollen. Welches Wir zu ihrer aller Wissenschaft und Nachachtung durch das allgemeine Regierungs-Blatt bekannt machen lassen.

München, den 18. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Die bei den dermalen nicht angestellten Staatsdienern befindlichen Generalien-Sammlungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

An alle jene Staatsdiener, welche bei der gegenwärtigen Organisation bisher ohne Anstellung geblieben sind, und von ihren vorigen Dienststellen her, noch die ihnen zum Gebrauche mitgetheilten Generalien-Sammlungen besizen, ergeht hiemit der Auftrag: dieselben um so mehr in Zeit von 4 Wochen an die Redaktion des Regierungsblatts einzusenden, als sie ausserdem zum verordnungsmässigen Ersaz des festgesezten Verkaufspreises angehalten werden würden.

Im Falle der Wiederanstellung werden denselben die Generalien-Sammlungen wiederum zum Gebrauche mitgetheilt werden.

Bei dieser Gelegenheit werden alle, die Verlassenschaft eines Staatsdieners verhandelnden Gerichtsstellen und Testaments-Exekutoren neuerdings angewiesen, bei Selbsthaftung jedesmal die vorgefundenen Exemplarien der Generalien-Sammlungen an die Redaktion des Regierungsblatts einzusenden.

München den 20. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Baumüller.

(Die Unterlassung des verordneten höheren, oder Gradations-Stempels betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da in dem XII. §. der Siegel-Verordnung vom 1. März 1805. Lit. a. nur auf den unterlassenen Gebrauch des 3 Kreuzer-Stempelbogens in den vorgeschriebenen Fällen eine Geldstrafe gesezt ist; von dem unterlassenen Gebrauche eines höheren Gradations- oder Klassen-Stempels aber darin keine Erwähnung geschieht; so finden Wir nöthig, gedachten XII. §. oben erwähnter Siegel-Verordnung durch folgende Zusäze näher zu bestimmen:

I. Für diejenigen Fälle, wo der Gebrauch des 6 — 15 — und 30 kr. Stempels unterlassen, oder eine geringere Klasse des Siegel-Papiers genommen wird, ist für jeden einzelnen Bogen die Strafe von drei Reichsthalern zu erheben;

II. der Nichtgebrauch des Stempels von 1 bis 30 fl. u. s. w. in den durch das Siegel-Mandat verordneten Gradationen und vorgeschriebenen Fällen wird, nebst dem Ersaze des Siegel-Betrages, noch mit dem zehnfachen Betrage des zu lösen gewesenen Stempels für jeden Bogen bestraft.

Diese zusäzliche Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Befolgung in den einschlägigen Fällen bekannt zu machen.

München den 18. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Bekanntmachungen.

Ministerium des Innern.

Polizei-Sektion.

(Die den Anlangen der Aspiranten zu Staatsdiensten beizulegenden Zeugnisse betreffend.)

Es haben sich seit dem 1. Oktober mehrere Aspiranten an das königliche Ministerium des Innern gewendet, um bei verschiedenen Stellen im königlichen Staatsdienste befördert zu werden.

Da aber jene, welche Landgerichts-Aktuars- oder Assessors-Stellen, oder den Akzeß bei irgend einem General-Kreis-Kommissariate nachsuchen, ihre überreichten Anlangen nicht mit den erfoderlichen Zeugnissen ihrer vollendeten Studien belegt haben; so wird diesen und allen, die sich über derlei Gesuche eine allerhöchste Entschliessung zu erhalten wünschen, aufgetragen, ihren bereits gemachten Exhibitionen diese Zeugnisse nachzutragen, oder beizulegen; widrigen Falls ihre Gesuche ohne Erledigung bleiben werden.

Sollten derlei Zeugnisse an einige Landes-Behörden bereits schon eingereicht worden seyn, so werden die Aspiranten zu königlichen Staatsdiensten hiemit aufgefodert, diese unumgänglich nöthigen Zeugnisse von den respektiven Landesstellen zu erholen, um mit diesen ihre Exhibita an das diesseitige königliche Ministerium des Innern, nach gegenwärtig allerhöchster Verordnung, belegen zu können.

München den 14. Oktober 1808.

Aus Auftrag des königlichen geheimen Ministeriums des Innern.
Graf von Arco.

Eisenrieth.

(Die Verrechnung der Holzgelder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von mehreren Rentämtern gestellte Anfrage über die Verrechnung der erst nach dem Schlusse des Rechnungsjahres verfallenen Holzgelder, wird denselben die hierüber unterm 1. l. M. erfolgte allerhöchste Entschliessung eröffnet, wonach diese Holzgelder in dem nämlichen Jahre zu vereinnahmen sind, in welchem der Verkauf geschehen ist; wogegen sie sodann in eben dieser Rechnung wieder als Ausstände aufgeführt, und nach den für gesamte Ausstände bestehenden Vorschriften behandelt werden.

München den 24. Oktober 1808.

Königliche General-Forst-Administration.

Karl Zyllnhardt.

Vischer.

(Beiträge für die verwundeten baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die unterfertigte Stelle sind zum Besten der verwundeten baierischen Krieger

a) von der Werks- und Feiertagsschule in Ortenburg 15 fl. — kr.

und

b) von dem Patrimonial-Gerichts-Aktuar der Hofmärkte Ober- und Nieder-Arnbach 8 fl. — kr.

eingesendet worden. München den 17. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

(Beiträge für die verwundeten baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete königliche Stelle hat für die verwundeten baierischen Krieger an freiwilligen Beiträgen neuerdings erhalten

106 fl. 49 kr. 2 pf.

und zwar

1) von den Studierenden in Dillingen 43 fl. — kr. — pf.

2) von den Pfarr-Bezirken in Passau 40 fl. 32 kr. 2 pf.

3) von einer patriotischen Gesellschaft dortselbst 5 fl. 18 kr. — pf.

4) von Bartholomä Palmerei in Roveredo 17 fl. 59 kr. — pf.

München den 29. August 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß.

von Stedingk.

(Das Bürger-Militär in der Stadt Furth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Furth bildet das Bürger-

Militär drei Fusilier-Kompagnieen. Ober-Offiziere sind bei der

1. Fusilier-Kompagnie:
Hauptmann: Sebastian Kellner;
Oberlieutenant: Adam Mondschein;
Lieutenant: Andreas Stauber.

2. Fusilier-Kompagnie:
Hauptmann: Max von Sonnenburg;
Oberlieutenant: Anton Zimmerer;
Lieutenant: Alois Egge.

3. Fusilier-Kompagnie:
Hauptmann: Georg Kellner;
Oberlieutenant: Johann Hillgartner;
Lieutenant: Georg Fischer.

Unterstab:

Quartiermeister: Franz Xaver Schiedermaier:
Auditor: Licentiat Anton Kaufmann;
Oberlieutenant und Zeugwart: Xaver Dober;
Chirurgen: Lorenz Zierl;
" " Anton Schopperl.

München den 16. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Kranzmayr.

(Das Bürger-Militär im Markte Rottenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem im Markte Rottenburg aus einer Fusilier-Kompagnie bestehenden Bürger-Militär sind als Ober-Offiziere angestellt:

Hauptmann: Ignaz Seefelder;
Oberlieutenant: Johann Georg Zach;
Lieutenant: Anton Stöger;
Chirurg: Joseph Kern.

München den 28. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Kranzmayr.

(Das Bürger-Militär im Markte Buchbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem aus einer halben Fusilier-Kompagnie im Markte Buchbach bestehenden Bürger-Militär wurden als Ober-Offiziere angestellt:

Oberlieutenant: Anton Scheitzach;
Lieutenant: Fr. Xaver Gelf;
Chirurg: Dominik Wetzel.

München den 30. September 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Kranzmayr.

(Das Bürger-Militär der Stadt Hall betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den in der Stadt Hall bestehenden zwei Kompagnieen des Bürger-Militärs sind folgende Ober-Offiziere gewählt und bestätiget worden:

1) Bei der Infanterie-Kompagnie.

Hauptmann: Johann von Wenger;

Oberlieutenant: Franz Joseph von Aichinger;
Unterlieutenant: Joseph Falger.

2) Bei der Schüzen-Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Straub;
Oberlieutenant: Ignaz Anisser;
Lieutenant: Johann von Aichinger.

Innsbruck den 4. Oktober 1808.

Königliches General-Kommissariat des Innkreises.

Graf zu Lodron.

von Egloff.

(Das Bürger-Militär im Landgerichte Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Bürger-Militär nachfolgender Städte und Märkte des königlichen Landgerichts Amberg wurden folgende Ober-Offiziere ernannt:

In der Stadt Hirschau.

Hauptmann: Pius Luber;
Oberlieutenant: Wilhelm von Dieß;
Lieutenant: Michael Meindl;
2ter Lieutenant: Ignaz Brand.

In der Stadt Vilseck.

Hauptmann: Joseph Lehner;
Oberlieutenant: Heinrich Winkelmaier;
Lieutenant: Michael Maier;
2ter Lieutenant: Sebastian Mayer.

In dem Markte Hahnbach;

Hauptmann: Vitus Urban;
Oberlieutenant: Bartholomä Lindner;
Lieutenant: Joseph Igl.

Im Markte Rieden.

Oberlieutenant: Michael Renner;
Lieutenant: Georg Rogenhofer.

Im Markte Schnaittenbach.

Oberlieutenant: Kaspar Köferl;
Lieutenant: Johann Reiß.

Amberg den 14. Oktober 1808.

Königliches General-Kommissariat des Nab-Kreises.

Graf von Kreith.

von Schleis.

(Das Bürger-Militär im Landgerichte Pfaffenhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Bürger-Militär der nachstehenden Märkte des königlichen Landgerichts Pfaffenhofen wurden folgende Ober-Offiziere ernannt.

im Markte Kastl:

Hauptmann: Balthasar Bauer;
Oberlieutenant: Paul Lindner;
Lieutenant: Andrä Danhauser.

Im Markte Lauterhofen:

Oberlieutenant: Simon Huber;
Lieutenant: Franz Ehrensperger.

Amberg den 14. Oktober 1808.

Königliches General-Kommissariat des Nab-Kreises.

Graf von Kreith.

von Schleis.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 17. Oktober 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
October.	12	Abensberg . . .	2	—	—	—	8	6	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8.	Aichach	174	165	14	30	328	307	7	—	662	470	6	—	159	156	4	30
—	6	Amberg	16	16	12	55	—	—	—	—	44	44	7	12	—	—	—	—
—	11.	Deggendorf . . .	244	237	12	—	10	6	8	—	120	112	7	—	1	—	—	—
—	11.	Dingolfing	25	25	12	—	4	4	7	15	26	26	6	15	15	15	5	36
—	8.	Eichstädt.	127	76	13	37	44	44	7	34	229	249	5	48	6	6	4	30
—	13.	Erding	340	273	16	—	90	40	8	30	549	321	8	—	27	18	6	—
—	13.	Friedberg . . .	6	62	12	40	58	48	7	46	134	113	6	26	67	65	5	2
—	10	Geisenfeld	88	81	14	30	15	14	7	—	141	124	6	—	22	22	4	24
—	11.	Haag	58	58	16	—	12	12	9	—	14	14	7	—	15	15	5	30
—	11	Hilpoltstein . . .	—	—	—	—	5	5	7	30	83	78	4	39	32	32	3	35
—	12.	Hohenwart . . .	2	2	16	—	2	2	7	—	41	41	7	30	1	1	4	—
—	8	Ingolstadt . . .	156	146	14	—	36	36	7	45	440	410	6	5	106	106	5	8
—	8.	Kraiburg . . .	78	78	15	—	42	42	9	—	155	155	7	—	17	17	6	—
—	8.	Landsberg . . .	406	283	13	45	238	161	3	20	431	295	8	20	50	47	5	15
—	11	Landshut	446	425	14	—	53	53	8	—	297	280	6	—	171	171	5	15
—	8.	Lauingen	286	200	10	—	57	37	6	45	689	589	6	—	167	158	4	—
—	12.	Mainburg	37	29	15	—	20	20	7	15	278	278	6	30	25	22	4	15
—	15.	München	1746	1394	16	52	795	640	8	42	3432	2701	8	7	714	682	6	—
—	8.	Murnau	104	64	17	—	40	25	11	—	4	4	9	—	8	6	6	30
—	12	Neuburg a. d. Don.	108	102	14	21	52	50	7	38	234	198	5	45	35	35	4	57
—	12.	Neuenötting . . .	19	49	15	44	13	13	8	26	—	—	—	—	46	46	6	5
—	10.	Neumarkt	66	66	11	32	54	54	7	11	78	78	5	48	85	85	[illegible]	[illegible]
—	11.	Pfaffenhofen . . .	113	93	15	56	121	100	7	11	194	150	7	3	63	63	4	29
—	1.	Rain	12	12	16	30	15	15	7	—	8	8	5	—	3	3	4	21
—	3.	Reichenhall . . .	48	42	20	30	26	14	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6.	Rosenheim	77	59	18	—	40	29	9	—	34	27	8	—	73	69	5	[illegible]
—	11.	Schongau	3	3	18	—	3	3	—	—	7	7	8	—	17	17	[illegible]	—
—	13.	Schrobenhausen . .	78	66	14	20	61	43	6	24	138	108	6	6	8	75	4	10
—	8.	Straubing . . .	231	231	13	—	40	37	8	30	227	227	6	30	70	75	6	45
—	8.	Traunstein . . .	194	141	16	30	241	230	9	30	37	31	8	—	60	55	7	—
—	5	Vilshofen . . .	550	450	14	—	50	5	8	36	100	100	6	30	10	10	6	24
—	12	Wasserburg. . .	15	15	18	30	18	14	8	—	22	22	8	45	10	10	6	24
—	6.	Weilheim	17	15	15	—	111	83	10	—	61	42	9	15	1	1	7	—
		Summe . .	5933	4930	—	—	2711	2269	—	—	8912	7285	—	—	2169	2083	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden Verkaufes aller Getreid = Sorten beträgt 152,772 fl. 10 kr.

Regierungsblatt.

LXIV. Stück. München, Mittwoch den 2. November 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Anordnung einer Zentral-Administration über die Güter des aufgehobenen Johanniter-Ordens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, die Administration des Vermögens des durch Unser Edikt vom 8. September l. J. aufgehobenen Johanniter-Ritter-Ordens zu zentralisiren, und zu diesem Endzwecke eine eigene Stelle unter dem Namen:

„Königliche Zentral-Administration der ehemaligen Johanniter-Ordens-Güter"

anzuordnen.

Diese Kommission besteht, unter dem Vorsize des Vorstandes der Steuer- und Domänen-Sektion, Freiherrn von Asbeck, aus dem Sektions-Direktor Clemens Neumaier, (welcher in Abwesenheit des Erstern die Direktion führt), aus dem Ober-Finanzrathe Ritter, und aus dem ehemaligen Johanniter-Ordens-Kanzler Woshitka.

Ihr Lokal ist provisorisch in dem ehemaligen Johanniter-Ordens-Kanzlers-Hause.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle in Unserm Reiche befindlichen Güter und Vermögensstücke des aufgehobenen Johanniter-Ritter-Ordens.

Sobald das Besiz-Ergreifungs- und Inventurs-Geschäft vollendet ist, haben sich die Kreis-Finanz-Direktionen und die Rentämter (soferne lezteren nicht an einigen Orten die spezielle Verwaltung übertragen wird) mit den ehemaligen Ordens-Besizungen und ihren Renten nicht mehr zu befassen. Sollte aber über eine perennirende Maßregel von der Kommission an ein Rentamt etwas erlassen werden müssen, so geschieht solches mittelbar durch die einschlägige Finanz-Direktion, damit dieselbe von dem Vorgange Kenntniß erhalte.

Die Kompetenz dieser Zentral-Administrations-Kommission ist die nämliche, wie jene der Kreis-Finanz-Direktionen; sie erholt aber in Fällen, wo Unsere allerhöchste Entschliessung erholt werden muß, dieselbe durch Unsere Steuer- und Domänen-Sektion, welcher die ganze obere Leitung dieser Administration zusteht.

Ihre Geschäfte werden in Sessionen behandelt.

Alle Beamten des aufgelösten Ordens und alle Mitglieder desselben wenden sich in Administrations- und Rechnungs-Gegenständen, Pensions-Gesuchen, u. dgl. unmittelbar an diese Zentral-Administrations-Kommission, und empfangen durch dieselbe die geeigneten Beschlüsse.

Die Berichte und Vorstellungen an dieselbe, so wie die Ausfertigungen hierauf, geschehen in der nämlichen Form, welche für die Kreis-Finanz-Direktionen vorgeschrieben ist.

Diese Administrations-Kommission hat eine eigene Kasse, unter dem Namen:

„Königliche Zentral-Kasse des aufgehobenen Johanniter-Ordens."

Diese Kasse wird provisorisch dem bisherigen Kassier des ehemaligen Provinzial-Ordens-Kapitels, Kraus, anvertraut.

In diese Kasse fliessen die gegenwärtigen Vorräthe der aufgelösten Provinzial-Kapitels- und der auch aufgelösten Großpriorats-Kasse; dann forthin die jährlichen Ueberschüsse der Großpriorats- und aller Kommende-Verwaltungs-Kassen. Dagegen bezahlt sie, neben den Zentral-Administrations-Kosten, alle Pensionen des aufgehobenen Ordens-Personals, in soferne nicht einige dieser Pensionen bei den äusseren Kommende-Verwaltungen, gegen Einsendung der Scheine statt baar Geld, angewiesen werden wollen.

Wir haben unterm Heutigen der ersagten Zentral-Administration und ihrer Kasse die geeigneten Instruktionen ertheilt, und lassen die obige Formation derselben zur Wissenschaft aller Betheiligten und Nachachtung der Behörden durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 25. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Aufhebung des sogenannten Ausschenkens, oder Auszechens bei den Zünften betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es herrscht in verschiedenen Gegenden Unsers Königreiches bei den sogenannten geschenkten Handwerkern noch der Mißbrauch des Ausschenkens oder Auszechens, nach welchem jeder wandernde Geselle bei seinem Ankommen sowohl von dem Meister, den gerade die Reihe trift, als auch von den bereits in Arbeit stehenden Gesellen reichlich auf der Herberge mit Bier oder Wein, Brod und Taback frei gehalten, und diese Schlemmerei auch sogar in nachfolgenden Feiertagen wiederholt werden muß.

Da dieser Handwerks-Gebrauch, welcher in Unsern älteren Staaten bei dem Färber-Gewerbe durch die General-Verordnung vom 23. Dezember 1801 bereits gänzlich verboten ist, und den auch die ehemaligen deutschen Reichs-Geseze schon abgestellt wissen wollten, bloß zum Müssiggange führt, und die Mei-

ster, so wie die in Arbeit stehenden Gesellen, in ganz unnöthigen Zeit- und Kostenverlust stürzet, so verordnen Wir hiemit:

1) Daß das sogenannte Ausschenken oder Auszechen bei allen Zünften in Unserm ganzen Königreiche, ohne Ausnahm, aufgehoben seyn soll;

2) daß jeder Meister oder Geselle, der dagegen handelt, mit fünf Gulden Strafe, oder im Falle Unvermögens, mit dreitägigem Civil-Arreste belegt werden soll;

3) daß weder ein Meister, noch die in Arbeit stehenden Gesellen verbunden sind, für den Unterhalt des wandernden Gesellen während der Zeit der Umfrage nach Arbeit zu sorgen; daß vielmehr lezterer, wenn er arm ist, sich sogleich bei seiner Ankunft bei der Zunft-Obrigkeit, oder Falls diese nicht im Orte ihren Wohnsiz hat, bei dem Handwerks-Vorsteher zu melden, und seine Mittellosigkeit nothdürftig nachzuweisen habe; worauf sodann, nach Verschiedenheit der örtlichen Verfassung, entweder aus den bei der Zunft bestehenden Armen-Beträgen, oder aus der Orts-Armen-Kasse dem Bedürftigen die nothwendige Unterstüzung gereicht werden muß.

Vorstehende Verordnung ist von den Lokal-Polizei-Behörden den sämtlichen Zünften zur genauesten Nachachtung ausdrücklich bekannt zu machen. München den 17. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Das Verbot eigenmächtiger Natural- oder Geld-Konkurrenzen in den einzelnen Landgerichten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem in der Konstitution Unsers Reiches, Titel III. §. 4. bereits verordnet ist, daß künftig die zur Bestreitung der Lokal-Ausgaben in Vorschlag gebrachten und von Uns genehmigt werdenden nöthigen Auflagen abgesondert in den jährlichen Finanz-Etat aufgenommen, und nur von Unsern Rent- oder Steuer-Beamten erhoben; jedoch sodann ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden sollen; so haben Wir nun auch allergnädigst beschlossen, den noch aus den Zeiten des Krieges herrührenden Unfug, daß von einigen Landgerichten noch gegenwärtig, unter verschiedenen Rubriken und zu mancherlei Behufen, Natural- und Geld-Konkurrenzen ausgeschrieben und erhoben werden, ohne von Uns hiezu ermächtiget zu seyn, alsogleich aufzuheben.

Wir verordnen demnach wie folgt:

1) Es soll jede Art einer Geld- oder unentgeldlichen Natural-Konkurrenz in den Kreisen und Landgerichten, ohne Unsere ausdrückliche und allgemein bekannt zu machende allerhöchste Genehmigung, bei persönlicher Verantwortlichkeit und Vermeidung geeigneter Strafe Unserer dagegen handelnden Beamten, verboten seyn;

2) für Natural-Konkurrenzen ist zwar der Fall schnell eintretender Durchmärsche einheimischer oder fremder Truppen ausgenommen, für deren Transport und Verpflegung augenblicklich gesorgt werden muß; es ist aber über diese getroffene Vorsorge allezeit Anzeigs-Bericht zu Unserer allerhöchsten Stelle zu erstatten, und wenn sie von längerer Dauer seyn müßte Unsere allerhöchste Ratifikation derselben zu erholen:

3) im Falle, daß eine Geld-Konkurrenz von Uns genehmiget wird, soll solche besondere Auflage, nach dem Inhalte der Konstitution, durch Niemand Andern, als durch Unsere Rent- oder Steuer-Beamte erhoben, und zu dem Zwecke, zu welchem sie ausschließlich bestimmt ist, abgegeben werden;

4) von den dermal bestehenden Konkurrenzen ist binnen 14 Tagen eine ausführliche Anzeige ihres Zweckes, ihres Maßstabes, dann: ob und von wem sie authorisirt worden seyen, zu machen, damit näher untersucht und bestimmt werden könne: ob und mit welcher Behebungsart dieselben künftig noch statt finden mögen.

München den 18. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Das Gewicht der mittelst Estaffette abzusendenden Gegenstände betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über das Gewicht der mittelst Estaffette abzusendenden Pakete umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschliessen, wie folgt:

1) Die mittelst Estaffette abzuschickenden Gegenstände müssen von einem solchen Formate seyn, daß man dieselben bequem in eine Tasche, deren Umfang einen Schuh in das Gevierte beträgt, legen, und die Tasche selbst zuschnallen kann;

2) ausnahmsweise können zwar grössere, das Gewicht von 10 bis 12 ℔ übersteigende Aufgaben auch der Post-Behörde zur Beförderung mittelst Estaffette überliefert werden; dieselben müssen aber in Wachstuch wohl eingepackt seyn, damit sie vor Einwirkung der Nässe und sonstigen Schäden desto eher verwahrt sind.

Grosse, nicht allzu voluminose und unter 50 ℔ wiegende Versendungen dürfen nur dann geschehen, wenn der Aufgeber sie in einem guten, wohl geschlossenen Felleisen übergibt, welches auf ein Pferd füglich aufgepackt werden kann.

In Betreff grosser, das Gewicht von 50 ℔ übersteigender Versendungen muß der Aufgeber nicht allein die Posttaxe für zwei Pferde, sondern auch 30 kr. für den bei jeder Station zum Behufe der Aufpackung nöthigen Wagen bezahlen.

3) Sachen von Werthe können mittelst Estafette zwar abgeschickt werden; aber die Verführung derselben hat nur auf eigene Gefahr des Aufgebers statt; es darf kein Werth aufgesezt, noch weniger kann im Falle des Verlustes ein Schadens-Ersaz gefodert werden; dem Aufgeber bleibt jedoch der Regreß an den Post-Beamten im Falle einer erwiesenen Veruntreuung oder grossen Nachlässigkeit vorbehalten.

Unsere General-Post-Direktion weiß sich hienach zu achten, und die untergeordneten Post-Beamten anzuweisen.

München den 11. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

(Die Scharwerke betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist Uns zu vernehmen gekommen, daß einige Unserer Unterthanen die zu leistenden Natural-Frohnen schon jezt zu verweigern und sich dieser bisherigen Pflichtigkeit sogleich eigenmächtig zu entziehen, unterfangen wollen.

Wenn Wir gleich durch das Edikt über die grundherrlichen Rechte ausgesprochen haben, daß alle ungemessenen Scharwerke in gemessene, und leztere in eine Geldabgabe verwandelt werden sollen; dann zur Vollziehung dieser Verordnung die näheren Bestimmungen kundmachen werden; so berechtigt doch dieses keinen Unserer Unterthanen, sich selbst sogleich und ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft in den Besiz der Befreiung von den bisherigen Diensten zu sezen; sondern es ist Pflicht eines jeden, Unsere weiteren Verordnungen und die Verfügungen und Hilfe der vorgesezten kompetenten Behörde zu der verordneten Verwandlung zu erwarten, und einstweil seinen bisherigen Obliegenheiten Genüge zu leisten.

Wir befehlen daher Unsern General-Kreis-Kommissariaten, auf derlei voreilige Weigerungen der Scharwerkspflichtigen Unterthanen durch die Landgerichte des Kreises strenge Aufmerksamkeit zu beobachten, und diejenigen, welche sich eine solche unerlaubte Anmassung zu Schulden kommen lassen, zu ihrer Pflicht und zur weiteren ununterbrochenen Fortsezung der bisher geleisteten Dienste, bis zum Erfolge einer auf verordnete und gültige Art zu Stande gebrachten Umwandlung, durch gütliche oder durch richterliche Maßregeln anhalten zu lassen.

München den 24. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die bei der Viktualien-Polizei anzustellenden Visitationen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach den bestehenden Verordnungen gehört es zur wesentlichen Pflicht der Lokal-Polizei, öftere unvermuthete Besichtigungen und Untersuchungen des Brodes, Bieres, Fleisches und sonstiger Viktualien, die der Polizei-Taxe unterworfen sind, dann des

Maßes, Gewichtes und der Elle bei den konzessionirten Verkäufern vorzunehmen, und die Kontravenienten, ausser der Konfiskation der schlecht und nicht im vorschriftmässigen Gehalte befundenen Waare, oder des unrichtigen Maßes und Gewichtes, oder zu kurzen Elle, noch mit nachdrücklicher Strafe zu belegen.

Die sämtlichen Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande werden daher nicht nur auf die Erfüllung dieser Obliegenheit wiederholt aufmerksam gemacht, sondern es wird zur Feststellung der nöthigen Kontrolle auch hiemit verordnet:

A) daß alle Polizei-Stellen den ihnen vorgesezten General Kreis-Kommissariaten vierteljährige Rechenschaft über die wirklich angestellten Visitationen und die Resultate derselben ablegen sollen. Dieß ist durch Einsendung einer Quartals-Tabelle, die mit dem 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, und 1. Oktober jeden Jahres, bei drei Gulden Strafe, einkommen muß, zu bewerkstelligen, und darin zu bemerken:

1) der Tag der vorgenommenen Untersuchung;

2) der Namen und Stand der untersuchten Verkäufer;

3) der Befund
   a) des Brodes;
   b) Bieres;
   c) Fleisches;
   d) der sonstigen taxirten Viktualien;
   e) des Maßes;
   f) des Gewichtes;
   g) der Elle;

4) der Namen und Stand der Bestraften, nebst der diktirten Strafe, mit Hinweisung auf Nro. 2;

5) unter den allgemeinen Rubrik Anmerkungen ein kurzes Räsonnement über Wohlfeilheit oder Theuere der den Taxen unterworfenen Lebensmittel, die Ursachen derselben, und die Mittel, wo es etwa nöthig ist, die Zufuhr und Konkurrenz zu erleichtern;

B) daß jährlich im Monate Februar von den General Kreis-Kommissariaten selbst eine General-Anzeige über den Effekt der vorgenommenen Untersuchungen, und über den Zustand der Viktualien-Polizei ihres Kreises im Allgemeinen, nach der Uebersicht, die die erhaltenen Quartals-Tabellen liefern, an das Ministerium des Innern zu erstatten, und hierin sich über dasjenige, was sub A. Nro. 5. den Lokal-Polizei-Behörden vorgeschrieben wurde, in Rücksicht auf den ganzen Kreis ausführlich zu verbreiten ist.

München den 24. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Berichte der Unterbehörden auf die Ausfertigungen der Ministerial-Sektionen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem schon mehrmal der Fall eingetreten ist, daß auf die von den Sektionen

des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgehende Ausfertigungen, welche sämtlich aus Auftrag Unsers genannten Ministeriums geschehen, die gefoderten Aufschlüsse von einigen Unterbehörden im Kommunikations-Wege und durch Noten gegeben worden sind; so finden Wir Uns veranlaßt, durch Unser Regierungsblatt alle General-Kreis-Kommissariate, und was immer für Namen habende Unter-Behörden anzuweisen, sich in Zukunft der eben erwähnten Korrespondenz-Form mit den Sektionen der Ministerien zu enthalten, und auf die unter deren Firma ergehenden Aufträge lediglich in Berichten an Uns, und zwar zu dem betreffenden Ministerium zu antworten; und nur den Gegenstand, welchen der Bericht selbst behandelt, im Allgemeinen auf der Ueberschrift zu bemerken.

München den 25. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Kreis-Verordnung.

(Die Behandlung der Ansässigmachungs-, Meisterrechts- und Heuraths-Gesuche im Rezatkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um in der Behandlung der Bürger- und Meisterrechts-, der Ansässigmachungs- und Heuraths-Gesuche durchgehends die erfoderliche Gleichförmigkeit herzustellen, findet man sich veranlaßt, sämtlichen diesseitigen Unterbehörden hiemit folgende Verfahrungsweise vorzuzeichnen:

I. Die Gesuche um die Bewilligung des Bürger-Rechts, der Guts-Uebernahme, des Meister-Rechts, der Verehelichungs-Erlaubniß dürfen von den Partheien nicht unmittelbar dem königlichen General-Kommissariate übergeben, sondern müssen zuerst und zunächst immer bei dem einschlägigen Landgerichte, städtischen Verwaltungs-Rathe, Patrimonial-Gerichte oder Mediat-Justizamte angebracht werden. Der Anwalt, welcher diesem entgegen in Zukunft ein Gesuch dieser Art hierorts unmittelbar überreicht, wird, nebst dem Kosten-Ersaze an die Clienten, um 5 fl. rhn. gestraft.

II. In Absicht auf die Kompetenz der vorbenannten Unterbehörden tritt hiebei der Unterschied ein, daß

1) den Landgerichten in allen Fällen die vollständige Instruktion und Begutachtung der von den immediaten königlichen Unterthanen bei denselben angebrachten Gesuche zusteht; den Patrimonial Gerichten hingegen

2) nur alsdann, wann der betheiligte gutsherrliche Hintersasse weder militärpflichtig ist, noch auf eine Gewerbs-Verleihung anträgt. Ist der Supplikant militärpflichtig, und meldet er sich zur Uebernahme eines in liegenden Gütern bestehenden Anwesens, so hat das Patrimonial-Gericht lediglich das Gesuch auf-

zunehmen, und mit Beifügung seines Gutachtens dem Landgerichte mitzutheilen; welches untersucht: ob die Erfodernisse des Kanton-Reglements dabei in Erfüllung kommen, und sodann das Gesuch in der Monats-Tabelle selbst begutachtet.

Bittet ein gutsherrlicher Hintersasse um eine Gewerbs-Konzession, so richtet sich das Verfahren ohnehin nach der Verordnung vom 5. Jänner 1807. (Reg. Bl. St. II. S. 55—58.)

3) Die Gesuche, welche bei den Behörden der mediatisirten Fürsten und Herren eingeleitet werden, eignen sich nur dann zur Mittheilung an die mit der Territorial-Respizienz beauftragten Landgerichte, wenn es sich von Gewerbs-Verleihungen handelt, wo die Bestimmung des organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte, §. 25, in Anwendung kommt. Ausserdem werden die einzelnen Gesuche von den Mediat-Justizämtern instruirt, von der Justiz-Kanzlei zusammengestellt und mittelst der vorschriftmässigen Tabellen monatlich unmittelbar hieher eingesendet.

4) Der städtische Verwaltungs-Rath hat in der Regel die ungetheilte Behandlung des Gesuches, und muß sich nur bei Meisterrechts-Konzessionen zuvor mit der Polizei-Behörde, welche die Zunft-Angelegenheiten besorgt, benemmen.

III. Die Vorbereitung der Gesuche in objektiver Beziehung richtet sich vorzüglich nach folgenden Rücksichten:

1) Ist von der Guts-Uebernahme eines Militärpflichtigen die Rede, so gilt die Bestimmung des Kanton-Reglements §. 5., daß zwar alle in den königlichen Landen mit Gütern und Häusern angesessene Unterthanen, ohne Unterschied des Werths ihrer Besizungen, so wie auch die Pächter die Befreiung von der Militärpflicht erlangen sollen; daß aber diese Ausnahme sich

a) nicht auf diejenigen erstreckt, welche in Herbergen wohnen, und nur Antheile an Häusern, ohne Grundstücke, besizen; ferner nicht

b) auf die Besizer walzender Grundstücke an einzelnen Aeckern, ohne Häuser, insofern diese, wegen ihrer Unbeträchtlichkeit des Eigenthums, ihre fortwährende Anwesenheit nicht nöthig haben;

2) der Vermögensstand der Supplikanten muß jedesmal genau nachgewiesen werden;

3) im Allgemeinen muß die begutachtende Behörde sich überzeugen: ob und in wiefern der Nahrungs-Stand des Bittstellers fortwährend begründet sey;

4) Meisterrechts-Gesuche erfodern überdies die Vernehmung der betheiligten Zunft, die Untersuchung: ob die in den Zunft-Artikeln vorgeschriebene Qualifikation vorhanden und die gesezliche Wanderung erstanden ist. Wenn der Meisterrechts-Kandidat militärpflichtig ist, so soll, nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1805, die

Ansässigmachung durch Uebernahme eines Gewerbes, um eine Befreiung von der Militär-Pflichtigkeit zu bewirken, der Ansässigmachung mittelst Güter und Häuser nur dann gleich geachtet werden, wenn

a) die Ausübung des Gewerbes nach Lokal-Umständen nothwendig erkannt wird;

b) zur Uebernahme desselben keine andere, als Militär-Pflichtige vorhanden sind; dabei

c) der Dienst-Pflichtige, welcher auf solche Art sich ansässig machen will, das zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbes erfoderliche Vermögen besizt, und

d) die zunächst betheiligten Familien in ihren Einwendungen dagegen gehört worden sind.

Die desfallsigen Angaben der Interessenten müssen einer vorzüglich strengen Prüfung unterworfen werden.

IV. Findet die Unterbehörde, welcher die vollständige Instruktion und Begutachtung zukommt, daß das Gesuch an den wesentlichen Requisiten Mangel leidet, so ist sie befugt, den Supplikanten, unter Erlassung eines motivirten Dekrets, sogleich unmittelbar abschlägig zu bescheiden. Dem Betheiligten steht dagegen der Rekurs an die unterfertigte Stelle offen.

Im entgegengesezten Falle, wenn die instruirende Behörde das Gesuch begründet erachtet, oder wenigst über die Entscheidung zweifelhaft ist, trägt sie dasselbe in die nach den beiliegenden Formularien anzufertigenden tabellarischem Verzeichnisse ein, wovon das eine die Ansässigmachungen durch blossen Erwerb von Immobilien, die einfachen Heuraths- und Nachbarrechts-Gesuche, — das andere jene Gesuche in sich faßt, wobei der Nahrungsstand durch irgend eine Handwerks-Berechtigung begründet werden soll.

Alle in dem Laufe eines Monats angebrachten und vorbereiteten Gesuche werden sämtlich in diese Tabellen aufgenommen, und dieselben an dem Schlusse jedes Monats in duplo dem königlichen General-Kommissariate mit einem Begleitungs-Berichte, samt den darauf Bezug habenden amtlichen Verhandlungen, vorgelegt.

Die hierauf erfolgten Entschliessungen werden den Betheiligten immer durch die ihnen unmittelbar vorgesezte Behörde bekannt gemacht.

Da es für diejenigen Militär-Pflichtigen, welche die Bewilligung zur Uebernahme eines Guts, oder das Meister-Recht erlangen, keiner besonderen Entlassungsscheine bedarf, so kann die Löschung dieser Individuen in den Kantons-Rollen — jedoch nicht eher — erfolgen, als bis sich dieselbe über die wirkliche Guts-Uebernahme oder Gewerbs-Antretung bei der Behörde ausgewiesen haben. Auch muß in allen Fällen, wo der Supplikant sich auf die körperliche Untauglichkeit zu Kriegsdiensten, oder auf den erhaltenen Militärdienstes-Abschied beruft, das militärisch-chirurgische Zeugniß

und respektive der Abschied sogleich bei dem Anbringen des Gesuches übergeben werden.

V. Gesuche, welche von dem königlichen General-Kommissariate einmal abgewiesen sind, können nur aus neuen Gründen und auf demselben Wege, wie bei der ersten Vorbereitung wieder eingeleitet werden.

Sämtliche Unterbehörden, Anwälte und Partheien haben sich hienach genau zu achten.

Ansbach den 8. Oktober 1808.

Königliches General-Kommissariat des Rezat-Kreises.

Freiherr von Lerchenfeld.

Donner.

Namen des Bittestellers.	Alter.	Grösse.	Geburtsort.	Landgericht.	Ort,	Aeltern.	Alter derselben.	Geschwisterte.	Alter derselben.	Vermögen.	Realität, welche er übernehmen will.	Besonders angeführte Verhältnisse.	Gutachten des Landgerichts.	Resolution des königlichen General-Kommissariats.
				wo er sich niederlassen will.										

Namen des Bittestellers.	Alter.	Grösse.	Vollbrachte Wander-Jahre.	Persönliche Befähigung zu dem Gewerbe.	Geburtsort.	Ort, wo er sich niederzulassen gedenket.	Aeltern.	Alter derselben.	Geschwisterte.	Alter derselben.	Vermögen.	Gewerb, welches er übernehmen will.	Nothwendigkeit dieses Gewerbes.	Aeusserung der betheiligten Familien-Väter.	Mangel mindermilitärpflichtiger Individuen zu diesem Gewerbe.	Besonders angeführte Verhältnisse.	Gutachten des Landrichters, Verwaltungs-Raths.	Gutachten der Polizei-Direktion, Landgerichts.	Resolution des königlichen General-Kommissariats.

Bekanntmachungen.

(Die künftig im Königreiche Baiern bestehenden öffentlichen Erziehungs- und Bildungs-Institute für studierende Jünglinge betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben beschlossen, daß den bisher im Königreiche bestandenen sogenannten Singknaben- oder Studenten-Seminarien und Alumnen in Zukunft unter der Benennung:

Erziehungs- und Bildungs-Institute für studierende Jünglinge aus allen Ständen,

eine veredelte, dem Zeitbedürfnisse sowohl, als den höheren Foderungen der Staatszwecke mehr entsprechende Einrichtung gegeben, und nach Zeit und Umständen auch die Anzahl derselben in den verschiedenen Kreisen des Königreiches, dem allergnädigst genehmigten neuen Organisations-Plane gemäß, vermehrt werden soll.

Die wesentlichen Bestimmungen der künftigen Verfassungs-Norm dieser männlichen Bildungs-Anstalten sind folgende:

1) die gedachten Institute sollen künftig nach dem zweifachen Gesichtspunkte und Zwecke:

a) als veredelte Erziehungs-Anstalten für studierende Jünglinge aus allen Ständen;

b) als vorbereitende Bildungs-Anstalten für ausgezeichnete Kandidaten des öffentlichen Lehramtes, vornehmlich der Philologie,

bestehen;

2.) die Musik soll nicht mehr als Haupt-Zweck behandelt, nicht mehr von den Zöglingen als Erwerbs-Mittel getrieben; sondern als ästhetisches Bildungs-Mittel zwar vorzugsweise vor jeder anderen schönen Kunst, mit stäter Rücksicht auf individuelle Anlagen und Verhältnisse, gelehrt und geübt; jedoch stäts dem höheren Zwecke der allgemeinen Bildung untergeordnet werden;

3) Musik-Kenntniß ist daher in Zukunft kein nothwendiges Erfoderniß für die kompetirenden Jünglinge mehr, um in diese Erziehungs-Institute aufgenommen werden zu können; sondern sie wird bei der Aufnahms-Konkurrenz für königliche Freipläze nur coeteris paribus den Ausschlag geben;

4.) dagegen werden nur Jünglinge von vorzüglichen Talenten und von ausgezeichneten Sitten und Vorkenntnissen in den Wissenschaften die Wohlthat königlicher Freipläze oder Staats-Stipendien in jenen Instituten zu geniessen fähig seyn;

5.) die Zöglinge reihen sich jedoch auch in Zukunft, wie bisher, in zwei Hauptklassen: in ganz oder zum Theile kostfreie, und in ganz oder zum Theile bezahlende (Stipendiaten und Kostgänger). Jene erhalten, mittelst eines jährlichen öffentlichen Konkurses, aus allgemeinen Stiftungen und durch die Gnade des Königs die ganz oder halb freie Verpflegung im Institute,

und heissen deswegen königliche Zöglinge. Die zweite Klasse, — die Kostgänger, — werden entweder in Folge eines mit ihren Aeltern oder Vormündern eingegangenen Vertrages, gegen Zahlung des vorgeschriebenen Kostgeldes, oder in Folge einer erhaltenen Präsentation auf ein besonderes Stiftungs-Stipendium, gegen Erlag der Stiftungs-Zinsen, — sohin in beiden Fällen als zahlende Zöglinge in das Institut genommen;

6.) damit überall der doppelte (unter Nro. 1. angegebene) Zweck nicht nur im Allgemeinen um so sicherer und vollständiger erreicht; sondern auch die individuelle (physische und intellektuelle, ästhetische und moralisch-religiöse) Bildung jedes einzelnen Zöglings um so sorgfältiger und wirksamer geleitet werde, sind für jedes öffentliche Erziehungs-Institut a) ein eigener Direktor, der zunächst und unmittelbar die ganze Anstalt leitet; b) ein eigener Oekonom, dessen vorzüglichstes Geschäft in Leitung der Haus-Oekonomie, in Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Instituts sowohl, als der Vorschußgelder der Zöglinge für ihre besondere Auslagen rc. besteht; endlich c) so viele Studien-Präfekten oder Unter-Aufseher aufgestellt, als die grössere oder kleinere Zahl der in mehreren Sälen wohnenden und schlafenden Zöglinge nothwendig macht;

7.) der Instituts-Direktor wird, wo möglich, als Professor, mit der öffentlichen Lehranstalt, welche die Instituts-Zöglinge zu besuchen haben, in näherer Verbindung stehen, um auch den Schulfleiß derselben unausgesezt beobachten und zugleich den häuslichen Unterricht bei jedem Individuum mit dem öffentlichen in die nöthige Uebereinstimmung bringen zu können.

Als erstem, im Institute wohnenden Vorstande kommen ihm noch überdieß, nebst der Ober-Aufsicht und Handhabung der inneren Ordnung des Instituts, die hausväterlichen Rechte über alle in demselben wohnenden Individuen zu; dagegen hat

8) der Instituts-Oekonom, nebst der Hauswirthschafts-Verwaltung, noch insbesondere über getreue Pflicht-Erfüllung des Dienst-Personals, über Ordnung und Reinlichkeit im ganzen Gebäude, über Bau-Reparaturen, über die in eintretenden Fällen nöthige Kranken-Pflege, und, (falls er Musik-Verständiger ist) über Musik-Unterricht und Musik-Uebungen rc. die spezielle Aufsicht zu führen;

9) die Studien-Präfekten, welche, nach vorläufiger Bewährung ihrer wissenschaftlichen (vorzüglich philologischen) Kenntnisse und übrigen pädagogischen Eigenschaften, aus den zum öffentlichen Lehramte sich anmeldenden Kandidaten ausgewählt werden, haben sich als Unter-Aufseher des Instituts größtentheils auf eine, ihnen besonders anvertraute Abtheilung von Zöglingen, mit denen sie bei Tage in einem Sale wohnen und arbeiten, bei Nacht in einem Sale mit ihnen schlafen, zu beschränken.

Sie sind aber auch zugleich die Privatlehrer und Repetitoren, vorzüglich derjenigen Zöglinge, welche sich den höheren Wissenschaften überhaupt, oder den gelehrten Sprachen insbesondere zu widmen Talent und Beruf in sich fühlen;

10) durch diesen Privat-Unterricht sowohl, als auch durch Fortsezung des höheren Studiums der klassischen Literatur und Sprachen ist den Studien-Präfekten, als philologischen Eleven, der Weg zu ihrer weiteren Ausbildung, und mit dieser zum öffentlichen Lehramte gebahnt;

11) sowohl die Vorstände, als die Unter-Aufseher haben als die wesentlichsten Pflichten ihres Berufes anzusehen:

a) für die Erhaltung der körperlichen Gesundheit und des jugendlichen Frohsinnes der Zöglinge, da durch jene und durch diesen jede Anstrengung und Aufgelegtheit zu geistigen Funktionen bedingt wird, unausgesezte Sorge zu tragen;

b) die physischen Kräfte derselben vor jeder unbesonnenen oder muthwilligen Zerstörung zu sichern, durch angemessene Uebungen zu entwickeln, und zum Behufe der freien Geistesthätigkeit auszubilden;

c) die Zöglinge sowohl bei den ihnen gestatteten, nach Jahreszeit und Witterung wechselnden Unterhaltungen, gymnastischen Exerzitien und Spielen zu Hause oder im Freien, als auch auf Spaziergängen, und in dem eigenen Instituts-Garten mit beobachtendem Auge zu begleiten;

d) auf gesunde, der Jugend nach Quantität und Qualität gedeihliche Nahrung: auf anständige, weder den Körper verzärtelnde, noch dessen Wachsthum oder freie Bewegung hindernde Kleidung; auf reine, gesunde Luft in den Wohn- und Schlaf-Sälen, auf Ordnung und Reinlichkeit im Anzuge ꝛc.; auf öfteres Wechseln der Leib- und Bett-Wäsche u. dgl. ihre besondere und fortwährende Aufmerksamkeit zu richten;

e) so wie die Studien überhaupt, also auch den Privat-Fleiß und die Lektüre jedes Eizelnen zu leiten, und Geist und Sinn dadurch schon frühzeitig an die Meisterwerke der redenden und bildenden Künste zu gewöhnen;

f) durch gleiche Behandlung Aller durch strenge Achtung für die Geseze, durch eignes Beispiel in Beobachtung derselben, durch weise Benüzung des jugendlichen Ehr-Triebes und der Nacheiferung, durch kluge Anwendung von Lob und Tadel, von Belohnung und Strafen, u. s. w. das sittliche Gefühl der Zöglinge bei jeder Gelegenheit anzuregen, zu nähren und zu beleben; endlich

g) die wahre Religiosität und Frömmigkeit in Wort und That, in Gesinnungen und Handlungen durch alle von Vernunft und Offenbarung, von Staat und Kirche dargebotene, dem verständi-

gen Erzieher, wie jedem edeln Menschen und guten Bürger heilige Beförderungs-Mittel zu üben, zu begründen und tief in das jugendliche Herz zu prägen;

12) diesen den Instituts-Vorständen und Aufsehern vorgezeichneten Pflichten gemäß sind auch die den Zöglingen vorgeschriebenen Geseze abgefaßt; die Befolgung und Handhabung dieser aber wird von einer genau bestimmten Haus- und Tages-Ordnung erleichtert und unterstüzt;

13) Aufnahms-Bedingungen für die Kompetenten um königliche Freipläze sind folgende:

a) physische Gesundheit, gehöriges Alter, (beiläufig 9 Jahre) und erfoderliche Vorkenntnisse zum Besuche wenigst der Vorbereitungs-Klassen für höhere Lehranstalten (Real-Institut oder Gymnasium);

b) durch Zeugnisse und Konkurs-Examen erwiesene ausgezeichnete Würdigkeit;

c) Legal-beglaubigte Dürftigkeit, wenigst in dem Falle, wenn der Aufzunehmende um ein allgemeines Stiftungs-Stipendium kompetirt;

14) Eintritts-Bedingungen für die wirklich aufgenommenen königlichen Zöglinge sind:

a) Ausstellung eines, von dem Vater oder Vormünder des Zöglings mit unterschriebenen, Reverses, wodurch sich derselbe verbindlich macht, dem Institute das Genossene, nach einem mässigen Anschlage, in jährlichen Fristenzahlungen von wenigst 20 fl. seiner Zeit zu vergüten, sobald er hiezu durch verbesserte Glücksumstände, durch Eintritt in einen Staatsdienst u. dgl. in den Stand gesezt seyn wird;

b) Mitbringung folgender Wäsche und Kleidungsstücke:

1 dunkelblauen Frack mit
2 langen Beinkleidern von gleichem oder grauem Tuche,
1 grautüchenen Ueberrock für den Winter, und wo möglich
1 ähnliches kurzes Röckchen für den Sommer, für zu Hause, für gymnastische Uebungen, u. s. w.
1 schwarzen runden Hut,
2 Gillets (wenigst),
6 gute Hemden,
6 Paar Strümpfe,
6 Schnupftücher,
6 Handtücher,
2 Halstücher oder Binden,
2 (wenigst) leinene Unterbeinkleider,
1 Paar Stiefel, und
1 Paar Schuhe, — nebst Kamm, Kleider-, Schuh- und Zahn-Bürsten;

15) die zahlenden Zöglinge haben wenigst dieselbe Anzahl der oben Lit. b. verzeichneten Wäsche und Kleidungs-Stücke mitzubringen; anstatt des Reverses (Lit. a.) aber den halbjährigen Kostgelds-Betrag vorauszubezahlen, und zwar die erste Jahres-

Hälfte beim Eintritte, die zweite um Ostern. Zur Aufnahme wird von ihnen gefodert:

a) Gesundheit, Alter und Vorkenntnisse wie bei den königlichen Zöglingen, (Nro. 13. Lit. a.)

b) schriftliche Anmeldung bei dem Instituts-Direktor, spätest 6 bis 8 Wochen vor dem Anfange eines neuen Schuljahres, und

c) zu gleicher Zeit Vorweisung der Studien- und Sitten-Zeugnisse vom leztverflossenen Schuljahre;

16) ausser diesen Aufnahms- und Eintritts-Erfodernissen haben die zahlenden Zöglinge auch noch im Falle besonderer Foderungen, z. B. eines eigenen Zimmers, u. dgl. die besonders hierüber behandelten Kontrakts-Bedingungen zu erfüllen; übrigens aber, gleich den königlichen Zöglingen, sich der pünktlichsten Beobachtung aller Geseze des Instituts und aller Anordnungen der Vorgesezten, ohne Ausnahm, zu unterziehen;

17) zur Bestreitung der unter dem Jahre vorkommenden besonderen Auslagen hat jeder Zögling einen nach seinen Umständen und Bedürfnissen bemessenen Vorschuß an Geld dem Instituts-Oekonom, auf Verrechnung und gegen Quittung, zu behändigen. Dieß um so nothwendiger, da es den Zöglingen durchaus nicht gestattet ist, über mehr, als etwa ein sehr mässiges, monatliches Taschengeld ohne Vorwissen der Vorgesezten, zu disponiren, sich selbst neue Kleidungs-Stücke, Bücher u. dgl. anzuschaffen, und überhaupt Geld-Auslagen anders, als durch die Hand des Oekonomen zu machen;

18) das von den Kostgängern jährlich (das Schuljahr zu 10 Monate gerechnet) zu bezahlende Kostgeld ist im Erziehungs-Institute zu München auf 200 fl.; in den übrigen ähnlichen Anstalten des Königreiches aber auf 150 bis 175 fl. festgesezt. Jünglinge, welche auch während der Vakanz-Zeit im Institute bleiben wollen (was allerdings geschehen kann) haben im Verhältnisse der obigen Summen die treffenden Raten darauf zu bezahlen;

19) für jenes Kostgeld erhält jeder Zögling, nebst Aufsicht und Erziehung,

a) den nöthigen häuslichen Nachhilfe- oder Wiederholungs-Unterricht in allen wissenschaftlichen Schul-Gegenständen, insbesondere auch in der französischen, wie in der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache;

b) den gemeinschaftlichen Unterricht in der Musik, im Zeichnen, Schönschreiben, und einigen gymnastischen Uebungen;

c) Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Tisch- und Bett-Wäsche; auch Bett mit Matraze, wenn er beides nicht lieber aus dem älterlichen Hause mitbringt;

d) Kost, nämlich: zum Frühstücke eine Suppe, oder auch Milch, oder reifes Obst mit Brod; — zum Mittagsmahle drei, — und zum Abend-Essen zwei gut und schmackhaft zubereitete Speisen, nebst Brod;

zwischen beiden Mahlzeiten ein Nachmittags-Brod, mit einem Becher Bier, der allenfalls auch zum Abend-Essen getrunken werden kann. (Ausserdem ist Wasser das gewöhnliche Getränk der Zöglinge, besonders Mittags. Alles Zutragen von Eßwaaren aus der Stadt ist strenge verboten.)

20) Auf besondere Verrechnung wird jedem Zöglinge vom Oekonomen besorgt: Kleidung, Leib-Wäsche, Bücher, Schreib-Materialien, besondere Verpflegung und Bedienung, Doktor und Arzneien in Krankheitsfällen, u. dgl. m. Auch muß jeder Zögling den individuellen Unterricht in der Musik, im Tanzen, Fechten, Zeichnen, in Sprachen u. s. w. allein oder zum Theile, je nachdem er einen eigenen Lehrer für sich allein, oder mit einigen anderen Zöglinzen verlangt, besonders bezahlen.

München den 21. Oktober 1808.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Einsendung der angeordneten Geld- und Material-Uebersicht der Aufschlags-Gefälle betreffend.)

Da nunmehr die Aufschlags-Gefälle für das 4te Quartal des so eben verflossenen Etats-Jahres 180 7/8 vollständig eingegangen seyn müssen, so haben diejenigen oberen Stellen, welchen noch die Abrechnung und die Rechnungs-Aufnahme von den allgemeinen und besonderen Aemtern für das verflossene Etats-Jahr übertragen ist, die über das Aufschlags-Gefäll in dem dießfallsigen Mandate angeordnete Geld- und Material-Uebersicht für das obengedachte lezte Quartal des Etats-Jahres, in welchem auch der Betrag von dem bis zum Schlusse des verflossenen Monats September zum Behufe des neuen Sudwesens in die Mühlen gebrachten Malze vorschriftmässig enthalten seyn muß, zum königlichen Ministerium der Finanzen in dem bestimmten Termine unverweilt einzusenden. — Für die Zukunft aber hat jede Finanz-Direktion von ihrem Kreise nach Verfluße eines jeden Quartals diese anbefohlene Geld- und Material-Uebersicht an die königliche Steuer- und Finanz-Sektion und zugleich allezeit ein Duplikat hievon an das königliche Ministerium der Finanzen einzuschicken.

Welches hiemit zur genauen Nachachtung und Befolgung in dem Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 18. Oktober 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

(Die von Justiz-Stellen zu Administrativ-Stellen versezten Staats-Diener betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir bei der gegenwärtigen Organisirung Unsers Reiches einige bei den Justiz-Stellen gestandene Staatsdiener zu Administrativ-Stellen versezt haben; so erklären Wir hiemit, daß dieses ihren Ansprüchen, in deren Besize sie, nach der Dienstes-Pragmatik vom 1ten Jänner 1805 §. 18.,

als Vorstände oder Räthe der Justiz-Kollegien bereits waren, nach dem Maße ihres in dieser leztern Eigenschaft vorher bezogenen Gehalts, unnachtheilig seyn soll.

München den 21. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Umgehung der Mittel-Instanzen durch Vorstellungen bei der allerhöchsten Stelle betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet durch mehrere Verordnungen gesezlich bestimmt ist, daß bei den schriftlichen Vorstellungen der Supplikanten:

1.) Sachen, die vorerst an das treffende Landgericht, oder die kompentente Landes-Direktion, nun das General-Kreis-Kommissariat, gehören, und dort noch nicht erlediget sind, nicht sogleich mit Ueberspringung der geordneten Mittel-Instanzen an das königliche geheime Ministerium gebracht; vielmehr die erhaltenen Resolutionen der administrativen Provinzial- oder Kreis-Oberbehörde der Supplik beigelegt werden sollen;

2.) in dem Rubro der Sache nicht nur die treffende Amts-Stelle, sondern auch der Provinzial-Bezirk, worin solche gelegen ist, folglich nun das kompetente General-Kreis-Kommissariat, jedesmal genau benannt werden müsse;

so haben doch schon mehrere neuere Eingaben bewiesen, daß diese Bestimmungen nicht gehörig beobachtet werden.

Es werden daher solche mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß jede Supplik, welcher obige gesezliche Erfodernisse mangeln, dem Schriftfertiger unresolvirt zurück gegeben, und derselbe ausserdem noch mit zwei Thalern Strafe belegt werden wird.

München den 22. Oktober 1808.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Bitten um Unterstüzung zum Kunst-Studium betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch den Bericht Unserer Akademie der bildenden Künste, vom 31. August l. J., in Betref der Unterstüzungs- und Anstellungs-Gesuche mehrerer Künstler, finden Wir Uns veranlaßt, zu beschliessen: daß künftig auf keine eingehende Bittschrift um Unterstüzung zum Kunst-Studium Rücksicht genommen werden soll, die nicht entweder von einem bereits durch Werke bekannten Künstler herrühret, oder durch beigelegte Arbeiten motivirt ist, von welchen ein legales Zeugniß bestätiget, daß sie der Bittende wirklich verfertiget habe.

Diese Verfügung lassen Wir durch das

Regierungsblatt öffentlich bekannt machen. München den 22. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär

F. Kobell.

(Die Uniforme der Ober-Finanzräthe betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, den 3. Absaz der im LVI. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes, Seite 2211 und 2212 enthaltenen allerhöchsten Entschliessung über die Uniforme der Steuer- und Domänen-Sektion Unsers Ministeriums der Finanzen dahin abzuändern, daß die Ober-Finanzräthe eben dieselbe Uniforme, wie der Direktor jener Sektion; jedoch mit der Unterscheidung tragen sollen, daß sie anstatt doppelter Epauletten nur eine Epaulette und eine Kontre-Epaulette haben.

Diese Berichtigung ist durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

München den 18. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Den Advokat Georg Ignaz Keth in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge königlicher allerhöchster Entschliessung vom 16. September l. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige königliche Hofgerichts-Advokat Lizenziat Georg Ignaz Keth sich keinem, wie immer Namen habenden, Advokaten-Geschäfte mehr unterziehen dürfe.

München den 10. Oktober 1808.

Königliches Hofgericht.

Graf Reigersberg.

Attenkofer.

(Die Duplikate der Beilagen der Vorstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Hofgericht dahier hat mehrmal wahrgenommen, daß den Duplikaten der Eingaben die dem Original adnumerirten und angeschlossenen Beilagen, ungeachtet der erneuerten Verordnungen, nicht ebenfalls in Duplo beigelegt werden. — Es wird also Jedermann, bei unnachlässiger Einheischung der diktirten Strafe von 1 Reichsthaler für jede mangelnde Beilage, aufgetragen, dieser Kundmachung nachzukommen.

München den 19. Oktober 1808.

Königliches Hofgericht.

Graf Reigersberg.

Attenkofer.

(Die nach Frankreich wandernden diesseitigen Handwerks-Gesellen betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es zum Eintritte der diesseitigen, nach Frankreich wandernden Handwerks-Gesellen nicht hinreichend ist, daß sie bloß mit den neu eingeführten Wanderbüchern versehen sind; sondern sie überdieß einen legalen, von ihrer Obrigkeit in der erfoderlichen Art ausgefertigten, und von einem französischen diplomatischen Agenten visirten Reisepaß an der französischen Grenze vorzeigen müssen, so wird dieses durch das Regierungsblatt — öffentlich bekannt gemacht.

München den 23. Oktober 1808.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Beförderungen bei dem königlichen Bürger-Militär der Stadt Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem königlichen Bürgermilitär Infanterie-Bataillon zu Landshut rückte der älteste Oberlieutenant, Joseph Pfister, zum Hauptmanne, und der Unterlieutenant Johann Nepomuk Deuter zum Oberlieutenant vor. Der bisherige Fourier Johann Nepomuk Lerch wurde zum Lieutenant befördert.

München den 22. Oktober 1808.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

(Das Bürger-Militär im Landgerichte Sulzbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Bürger-Militär in nachstehenden Orten des königlichen Landgerichts Sulzbach sind folgende Ober-Offiziere angestellt:

In der Stadt Sulzbach:

1. Fusilier-Kompagnie:

Hauptmann: Alois Schießl;
Oberlieutenant: Christoph Fuchs;
Unterlieutenant: Jakob Deubner.

2. Fusilier-Kompagnie:

Hauptmann: Georg Panzer;
Oberlieutenant: Michael Rhein;
Unterlieutenant: Joseph Rubenbauer.

Schüzen-Kompagnie:

Hauptmann: Christoph Bollmann;
Oberlieutenant: Joseph Alioli;
Unterlieutenant: Paul Pesold.

Im Markte Königstein:

Oberlieutenant: Ulrich Bauer;
Unterlieutenant: Franz Pesold.

Amberg den 14. Oktober 1808.

Königliches General-Kommissariat des Naab-Kreises.

Graf von Kreith.

von Schleis.

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 24. Oktober 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittelpreis fl.	Weizen. Mittelpreis kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schfl.	Gersten. Verkauf. Schfl.	Gersten. Mittelpreis fl.	Gersten. Mittelpreis kr.	Haber. Schrannenstand Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.
October.	—	Abensberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15.	Aichach	145	140	14	30	219	211	7	—	404	379	5	45	145	145	4	20
—	—	Amberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	Deggendorf . . .	173	162	12	—	24	21	8	—	180	176	7	—	1	—	—	—
—	18.	Dingolfing	20	20	13	—	3	3	8	—	18	18	5	30	2	2	5	36
—	15.	Eichstädt.	143	91	14	—	68	68	7	54	471	471	5	43	23	23	4	36
—	20.	Erding	232	193	16	30	92	44	8	15	525	448	7	—	14	6	6	30
—	20.	Friedberg	41	39	12	59	47	41	7	48	136	127	6	18	44	39	5	—
—	17.	Geisenfeld	25	10	13	15	21	9	6	45	60	45	4	40	8	5	4	30
—	18.	Haag	32	32	16	30	9	9	9	—	20	20	7	—	30	30	5	30
—	18.	Hilpoltstein . . .	—	—	—	—	1	1	8	40	17	17	5	59	36	30	4	31
—	19.	Hohenwart . . .	1	1	15	—	—	—	—	—	57	57	7	30	1	1	4	—
—	15.	Ingolstadt	178	135	12	55	79	79	7	30	522	372	5	50	81	81	5	15
—	14.	Kraiburg	154	154	14	—	47	47	8	30	313	313	6	30	10	10	6	—
—	15.	Landsberg	335	240	13	—	135	77	9	—	429	335	8	—	74	71	4	30
—	21.	Landshut	355	350	15	45	41	41	8	—	189	171	6	30	103	101	5	30
—	15.	Lauingen	310	230	10	—	59	40	6	45	664	604	6	—	123	123	4	15
—	19.	Mainburg	19	18	14	—	4	4	7	15	92	92	7	—	5	4	4	—
—	22.	München	1446	1162	16	50	645	572	8	47	2641	2350	8	5	545	542	6	[illegible]
—	15.	Murnau	110	50	18	—	30	20	10	30	90	85	9	30	18	8	6	15
—	19.	Neuburg a. d. Don.	71	68	15	12	54	54	7	46	110	89	6	13	18	18	5	12
—	10.	Neuenötting . . .	15	15	15	16	17	17	8	42	1	1	5	—	46	46	6	[illegible]
—	17.	Neumarkt	52	52	11	52	36	30	7	47	91	91	6	8	75	75	4	22
—	18.	Pfaffenhofen . . .	92	68	15	15	68	47	7	40	133	90	6	54	19	17	4	51
—	8.	Rain	19	13	16	30	18	18	6	30	35	35	6	—	7	7	4	15
—	10, 14.	Reichenhall . . .	22	11	20	—	12	12	12	30	32	32	10	—	—	—	—	—
—	13.	Rosenheim	93	69	18	—	70	54	9	—	62	52	7	—	105	98	5	30
—	18.	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	9	—	14	14	6	—
—	20.	Schrobenhausen . .	23	23	15	12	35	35	6	53	134	131	6	23	42	42	4	[illegible]
—	15.	Straubing . . .	202	202	12	—	44	44	8	30	294	294	6	30	97	97	6	15
—	15.	Traunstein . . .	230	154	16	30	155	137	9	36	129	122	7	30	65	56	6	25
—	11.	Vilshofen	400	350		—	10	10	8	24	100	100	7	—	6	6	6	24
—	19.	Wasserburg. . . .	11	11	17	—	5	5	8	—	58	58	8	30	17	17	6	—
—	[illegible]	Weilheim	17	11	[illegible]	12	112	[illegible]	[illegible]	15	83	57	[illegible]	30	14	14	7	—
		Summe . . .	[illegible]	[illegible]	—	—	[illegible]	[illegible]	—	—	8110	[illegible]	—	—	[illegible]	1734	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 136,090 fl. 52 kr.

Regierungsblatt.

LXV. Stück. München, Mittwoch den 9. November 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Uniforme des geheimen Raths betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, für Unseren, vermög des organischen Edikts vom 4. Juni l. J. (Regierungsblatt XXVIII. Stück, Seite 1329—1335) angeordneten geheimen Rath nachfolgende Uniforms-Bestimmungen festzusezen:

1. die effektiven Mitglieder Unsers geheimen Raths tragen ein

Staats-Kleid

von dunkelblauem Tuche, mit weiß-seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von gleichem Tuche, wie das Kleid. Vergoldete, mit dem gekrönten Löwen geprägte Knöpfe.

Die ganze Länge des Kleides, der Kragen, die Aermel-Aufschläge und Taschen-Klappen sind nach dem Muster, welches dem Regierungsblatte v. J. 1807, XXXIX. Stück, beigelegt, und mit Zifer 2. bezeichnet ist, reich mit Golde gestickt.

Weste und Beinkleider von weissem Tuche mit gleichen Knöpfen und ohne Stickerei.

Ein dreifach gestülpter Hut mit Schlinge und Quästchen von Gold mit Bouillons, und der vorschriftmässigen Kokarde.

Goldener Degen mit Gehänge von Gold mit Bouillons.

Im feierlichen Kostüme

wird über diese Kleidung ein Mantel von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, in der Länge des Kleides und mit derselben Goldstickerei getragen.

Zu diesem Kostüme gehört ferner eine Halskrause von Spizen, und ein vorne aufgeschlagener Hut mit drei weissen und zwei blauen Schwungfedern, oben an der Hutschlinge mit der National-Kokarde.

Die gewöhnliche Uniforme

für die Sizungen des geheimen Raths ist ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aermel-Aufschlägen.

Der stehende Kragen, die Aermel-Aufschläge, und die Taschen-Klappen sind nach dem vorigen Muster, Zifer 2, in Golde gestickt.

Epauletten und übrige Uniforms-Stücke wie bei der Staats-Kleidung.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und geprägten Knöpfen, hat nur den liegenden Kragen nach dem vorigen Muster gestickt; Aermel-Aufschläge und

Taschen-Klappen sind ohne Stickerei; keine Epauletten.

2. Der General-Sekretär des geheimen Raths trägt dieselbe Staats-Kleidung, gewöhnliche Uniforme und Frack, wie die vorige Klasse; nur unterscheidet er sich dadurch, daß die Stickerei nach dem Muster Zifer 3 angewendet wird.

3. Die zwei geheimen Rathsdiener, zugleich geheime Konferenzdiener, erhalten die Uniforme, welche für die erste Abtheilung der siebenten Klasse des Hof-Personals vorgeschrieben ist; jedoch ohne rothe Krägen und Ausschläge. (Regierungsblatt v. J. 1807, XXXIX. Stück, Seite 1424 und 1425.)

Unser ältester Staats- und Konferenz-Minister hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen durchgehends genau beobachtet werden. München den 29. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Uniformen der Sektionen des geheimen Ministeriums des Innern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit bei den Unserm Ministerium des Innern zugetheilten Sektionen sowohl unter sich, als im Verhältnisse mit anderen, in gleicher Kathegorie stehenden Staats-Dienern und Angestellten die nöthige Gleichförmigkeit allenthalben hergestellt werde, wollen Wir rücksichtlich der Uniformirung dieses Personals nachfolgende Bestimmungen hiemit festsezen:

1) Die Vorstände der Sektionen, wenn sie nicht, als zugleich effektive Mitglieder des geheimen Raths, die für die geheimen Räthe besonders bestimmte Uniforme haben, tragen die in der Verordnung vom 11. Jänner 1807 für die geheimen Referendäre des Ministerial-Departements vorgeschriebene Uniforme (Regierungsblatt v. J. 1807, IX. Stück, Seite 386 und 387.)

2) die Zentralräthe der verschiedenen Sektionen des Ministeriums, nämlich: die Ober-Polizeiräthe, mit Einschlusse des Assessors, — die Ober-Medizinalräthe, — die Ober-Rechnungs-Kommissäre, — die Ober-Schulräthe, — die Zentralräthe der Kirchen-Sektion, — dann der Stiftungs-Zentral-Kassier, tragen dieselbe Uniforme und Frak, wie die vorige Klasse; unterscheiden sich jedoch von derselben darin, daß sie nur eine Epaulette mit Bouillons und eine Kontre-Epaulette tragen, und das Muster der Goldstickerei nur 1 Zoll 3 Linien breit ist, mit den gewundenen Lisieren nach dem Muster unter Zifer 1 der Beilage des XVIII. Stückes des Regierungsblattes vom Jahre 1807.

Die Uniforme dieser Klasse trägt auch der General-Sekretär des Ministeriums des Innern;

3) Die Rechnungs-Kommissäre erster Klasse der Stiftungs-Sektion, und die Kasse-Buchhalter tragen die für die geheimen Sekretäre und Registratoren des Departements vorgeschriebene Uniforme (Regierungsblatt v. J. 1807, XI. Stück Seite 387 und 388.)

Für das Cassa-Personale.

1. 2. 3. 4.

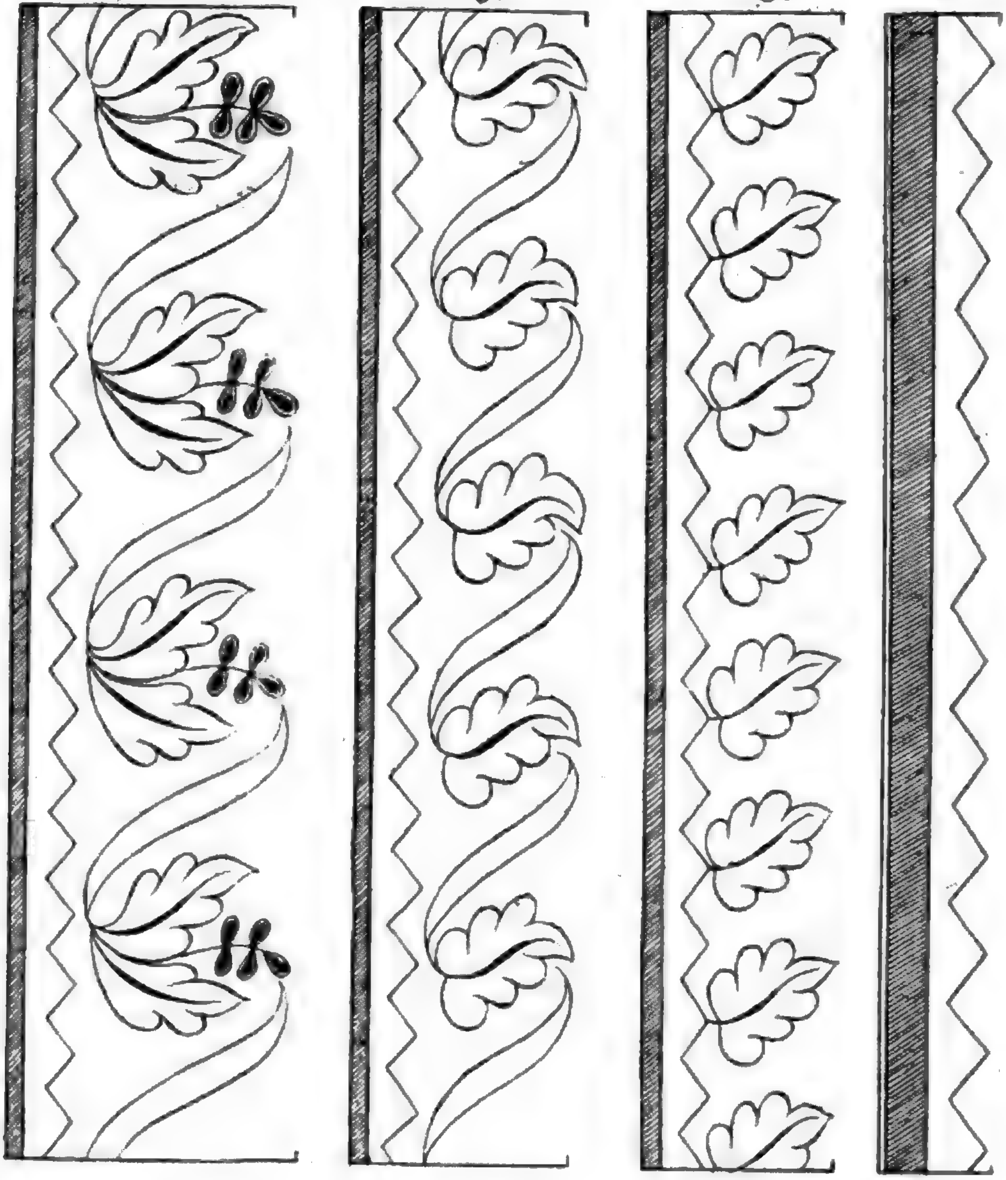

1 Zoll 3 Linien. 1 Zoll. 10 Linien. 6 Linien.

4) die Rechnungs-Kommissäre zweiter Klasse, die expedirenden und anderen Sekretäre, dann Registratoren der Sektionen tragen die für die Sekretäre und geheimen Kanzellisten des Departements vorgezeichnete Uniforme, ohne Epauletten, nach dem Stickerei-Muster unter Zifer 4. (Regierungsblatt v. J. 1807, XI. Stück, Seite 388.)

5) die Protokollisten, Tabellisten und Kanzellisten der Sektionen und der Kasse tragen die Uniforme gleich der vorigen Klasse; jedoch mit der einfachen Lisiere, und ohne Eckverzierung auf dem Kragen.

Unser Minister des Innern wird darüber wachen, daß diese Vorschriften durchgehends genau beobachtet werden, und dem General-Sekretär des Ministeriums ist es zur besonderen Pflicht gemacht, auf das Personal der 3ten 4ten und 5ten Klasse strenge Aufsicht zu haben, daß jeder innerhalb der Grenzen des ihm vorgezeichneten Grades bleibe, und Niemand sich eigenmächtige Abänderungen erlaube.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen. München den 29. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller

(Die Uniforme des Kassen-Personals betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch Unsere Verordnung vom 8. August l. J. (Regierungsblatt XXXXI. Stück, Seite 1737 — 1752) haben Wir die Formation Unserer Zentral-Staats-Kasse und ihrer Filial-Kassen festgesezt.

Für das diesem Verwaltungszweige gewidmete Personal wollen Wir nun hiemit nachfolgende Uniformen bestimmen:

1. Der Zentral-Staats-Kassier trägt als Gala-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von gleicher Farbe. Der Kragen, die Aermel-Aufschläge und die Taschenklappen sind nach dem unter Zifer 1. angefügten Muster, in der angezeigten Breite in Gold gestickt.

Die vergoldeten Knöpfe sind mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; die Weste und Beinkleider von weissen Tuche, mit gleich überzogenen Knöpfen, sind ohne Stickerei.

Auf dem goldenen Degengehänge, mit Bouillons, ist Unser Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Bouillons, ohne eingemischte färbige Seide, dann die Kokarde nach der Vorschrift.

Frak. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen, dann einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen hat dieselbe Stickerei, wie die Gala-Uniforme. Die Aermel-Aufschläge und Taschenklappen sind ohne Stickerei. Die Unterkleider nach Willkühr;

2. der Zentral-Staats-Kasse-Kontrolleur, die bei derselben angestellten Einnahms- und Ausgabs-Buchhalter, dann die Kreis-Kassiere tragen dieselbe Gala-Uniforme und Frack, wie die vorige Klasse; jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei nach dem Muster unter Zifer 2, in der bemerkten Breite hiebei angewendet wird.

3. Die Neben-Buchhalter der Zentral-Staats-Kasse und die Kreiskasse-Buchhalter tragen zur Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von gleicher Farbe. Der Kragen, die Aermel-Aufschläge und die Taschenklappen sind nach dem unter Zifer 3. vorgezeichneten Muster, in der dort bemerkten Breite in Golde gestickt.

Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter Knöpfe, mit dem darauf geprägten Löwen, versehen; die Weste und Beinkleider von weissem Tuche, mit gleich überzogenen Knöpfen, sind ohne Stickerei.

Das goldene Degengehänge, ohne Bouillons und ohne eingemischte andere Farbe, ist mit Unserm Namenszuge in Silber und blauer Seide gestickt.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten ohne Bouillons und ohne eingemischte färbige Seide, dann die Kokarde nach der Vorschrift.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen, dann einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen hat dieselbe Stickerei wie die Uniforme; die Aermel-Aufschläge und Taschenklappen sind ohne Stickerei; die Unterkleider nach Willkühr;

4. die Kasse-Offizianten tragen dieselbe Uniforme und Frack, wie die vorige Klasse; von welcher sie sich jedoch darin unterscheiden, daß die Stickerei nach dem unter Zifer 4. vorgeschriebenen Muster, in der angezeigten Breite angewendet wird.

Nach diesen Bestimmungen, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, hat sich das gesamte Kassen-Personal zu richten, und der Zentral-Staats-Kassier sowohl, als die Kreis-Finanz-Direktoren sollen darüber wachen, daß keine Abänderungen und Ueberschreitungen der Grade Statt finden.

München den 21. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die Uniforme der General-Lotto-Administration betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Beispiele der für die übrigen Verwaltungszweige festgesezten Bestimmungen haben Wir beschlossen, Unserer General-Lotto-Administration nachfolgende Uniforme vorzuschreiben:

1. Der General-Lotto-Administrator trägt als Gala-Uniforme ein

Für die Lotto-Administration

1.

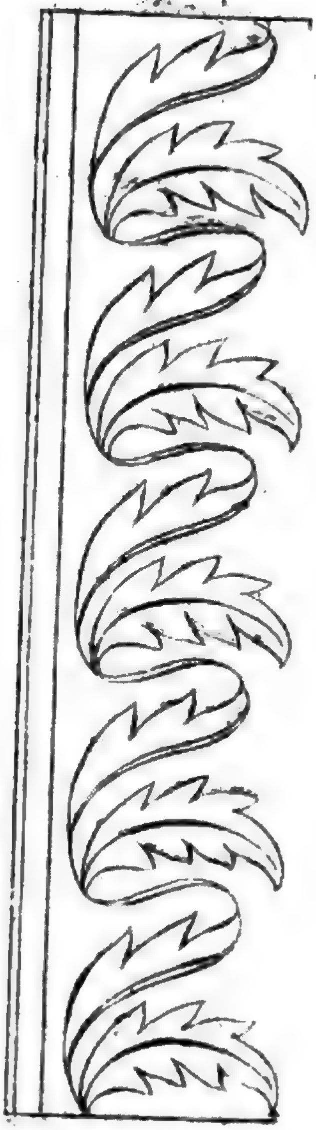

1 Zoll 2 Linien.

2.

10 Linien.

3.

6 Linien.

Kleid von dunkelblauem Tuche, mit stehendem Kragen, Aermel-Aufschlägen und Unterfutter von gleicher Farbe; Kragen, Aufschläge und Taschenklappen sind nach dem unter Zifer 1. vorgezeichneten Muster, in der bemerkten Breite, in mattem Golde gestickt. Das Kleid hat eine Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe, so wie die Weste, welche nebst den Beinkleidern von weissem Tuche ist.

Das Degengehänge von Gold mit Bouillons, ohne eingemischte Seide von einer anderen Farbe.

Die Hutschlinge und Quasten von Bouillons, die Kokarde nach Vorschrift.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit liegendem Kragen, Aermel-Aufschlägen und Unterfutter von gleicher Farbe. Die Knöpfe, wie bei der Gala-Uniforme; die oben vorgeschriebene Stickerei nur auf dem Kragen; die Unterkleider nach Willkühr;

2. der Haupt-Buchhalter, die vier Rechnungs-Revisoren, der Haupt-Kasse-Substitut, die äusseren drei Bureau-Vorstände, und der Inspektor zu Bamberg tragen dieselbe Uniforme und Frack wie der General-Administrator; jedoch unterscheiden sie sich darin, daß für dieselben das Stickerei-Muster unter Zifer 2. vorgeschrieben ist, und das Degengehänge und die Hutkordons ohne Bouillons sind;

3. die Kasteletisten, die Spiellisten-Revisoren, der Assentist, und der Aktuar des Administrators tragen als Uniforme ein dunkelblaues Kleid, mit einer Reihe von oben bis unten zugeknöpfter, geprägter Knöpfe von gelbem Metalle. — Der stehende Kragen, die Aermel-Aufschläge und das Unterfutter sind von gleicher Farbe wie das Kleid, eben so die langen Beinkleider.

Der Kragen und die Aermel-Aufschläge sind nach dem Muster unter Zifer 3. gestickt; die Taschenklappen ohne Stickerei.

Das Degengehänge und die Hutkordons sind von gelber Seide, mit Goldfaden eingemischt.

Der General-Lotto-Administrator hat darüber zu wachen, daß diese Vorschriften durchgehends genau befolgt und in keinem Grade überschritten werden.

München den 21. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

Auftrag
an die Landgerichte, Stadt- und andere Unterbehörden des Königreiches.

(Die Einsendung der Zollpatent-Kataster betreffend.)

Da mehrere Landgerichte, Städte und Aemter die ihnen, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 5. April l. J., anbefohlene Einsendung der Zollpatent-Kataster theils gar nicht bewerkstelliget, theils

die durch Revisions-Erinnerungen ihnen aufgetragenen Abänderungen darin nicht getroffen, noch die verlangten Aufschlüsse mitgetheilt haben; der gesezliche Termin dieser Einsendung aber längst verflossen ist, so werden sämtliche Behörden, die hiemit noch im Rükstande sind, angewiesen, bei Vermeidung eigener Exekutions-Boten auf ihre Kosten, binnen 14 Tagen die fehlenden Kataster an die General-Zoll- und Maut-Direktion einzusenden, die von derselben gemachten Erinnerungen zu berichtigen, und ihr die verlangten, zur Beendigung des Geschäftes erfoderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

München den 1. November 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl

Freiherr von Hompesch.

G. Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die Vereinigung des Donaumoos-Gerichts zu Karlskron mit dem königlichen Landgerichte zu Neuburg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, das bisherige Donaumoos-Gericht in Karlskron, dessen Bevölkerung von 1643 Seelen zur Bildung eines eigenen Untergerichts nicht hinreicht, gänzlich aufzulösen, und diesen Bezirk dem Landgerichte Neuburg zuzulegen.

Unser General-Kommissariat des Altmühl-Kreises haben Wir deshalb zum Erlasse der geeigneten Verfügungen angewiesen, und Wir behalten Uns vor, das einstweil quieszirte bisherige Donaumoosgerichts-Personal bei sich ereignenden Erledigungen wieder anzustellen.

München den 21. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Uniforme der Rechnungs-Kommissäre bei den General-Kreis-Kommissariaten, als Kommunal-Kuratelen betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die Rechnungs-Kommissäre bei den General-Kreis-Kommissariaten, als Kommunal-Kuratelen, dieselbe Uniforme bestimmt, welche in dem IV. Artikel des Reskripts vom 6. September l. J. den Sekretären und Registratoren bei den genannten Kommissariaten bereits vorgeschrieben ist.

München den 24. Oktober 1808.

Freiherr von Montgelas.

durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Das königliche Rentamt in Scheinfeld betreffend.)

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 25. Oktober l. J. wurde das unterm 19. Februar d. J. förmlich eingerichtete Rentamt zu

Schrinfeld für die Souverainitäts-Distrikte Kastell, Wiesentheid, Limburg-Spekfeld und Schwarzenberg als ein eigenes, und zwar als das 14. Rentamt des Rezat-Kreises erklärt.

(Den Amtsschreiber Michael Schwarzenbacher und Bürgerssohn Wolfgang Roß in Moosburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf allerhöchst-eigenhändig unterzeichnete Anbefehlung Seiner Majestät des Königs wird bekannt gemacht, daß Allerhöchstdieselbe mit Wohlgefallen diejenige ausgezeichnete und gemeinnützliche Thätigkeit vernommen haben, welche der Amtsschreiber Michael Schwarzenbacher und der Bürgerssohn Wolfgang Roß in Moosburg bei dem durch Blizstrahl ausgebrochenen Brande zu Niederambach bewiesen, und dadurch mit Anstrengung, Klugheit und eigener Gefahr die Rettung dieses beträchtlichen Ortes vor der durch zu gleicher Zeit eingetretenen Sturmwind begünstigten Flamme vorzüglich bewirkt haben. Wofür auch Seine königliche Majestät denselben eine wohl verdiente Remuneration anzuweisen geruhten. München den 29. Oktober 1808.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

(Die im Etsch-Kreise geprägten falschen Sechskreuzer-Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche General-Kommissariat des Inn-Kreises hat die Mittheilung gemacht, daß im Etsch-Kreise eine Gesellschaft falscher Münzer entdeckt worden sey, welche folgende falsche Münzen geprägt haben:

Sechskreuzer-Stücke mit der Jahres-Zahl 1807, welche sich von den ächten vorzüglich durch das schlechte, schwach ausgedruckte Gepräge der Kehrseite, das besonders bei dem Worte Land sehr undeutlich ist, und durch den in der Jahres-Zahl viel zu nah an die Nulle gestellten 7 unterscheiden, und aus versilbertem Kupfer verfertiget sind.

Welches zu Jedermanns Warnung bekannt gemacht wird.

München den 1. November 1808.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises.

Freiherr von Weichs.

von Heinlet.

Summarische Uebersicht sämtlicher Akademiker zu Landshut im Jahre 180 7/8.

1. Philosophen und Philologen .	62.
2. Theologen	137.
3. Juristen	258.
4. Kameralisten	27.
5. Mediziner	79.
	563.
Darunter sind neu Immatrikulirte	207.
Absolventen	77.
Graduanten	15.
Entlassene	2.
Gestorbene	3.
Inländer	516.
Ausländer	47.

Verzeichniß

der vom 1. 2. 3. und 4. Linien-Infanterie-Regimente im Jahre 1807 meineidig entwichenen und in den Listen abgeschriebenen königlichen Unterthans-Söhne.

Vom 1ten Linien-Infanterie-Leib-Regimente.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Joseph Breitsameter.	Haßlangkreit.	Aichach.	Taglöhner.	Januar.
— Martin Lorenz Ganßler.	Unterbrunn.	Wertenfels.	Söldner.	—
— Georg Staudenschmidt.	Degernbach.	Landsberg.	— —	—
— Johann Oßwald.	Deyerndorf.	Dachau.	Hirt.	Februar.
— Joseph Strobel.	Steinbach.	Starnberg.	Bauer.	—
— Simon Seidel.	Hohenbrunn.	Schwaben.	— —	März.
— Joseph Pfaffenzeller.	München.		Uhrmacher.	—
Tamb. Joseph Graf.	Bogenhausen.	München.	Taglöhner.	April.
Gem. Alex Heininger.	Unteralting.	Landsberg.	Unbewußt.	—
— Georg Teutscher.	München.		— —	—
— Alex Morok.	Mindelheim.		— —	—
— Franz Schmuck.	Weißbach.	Reichenhall.	Taglöhner.	Juni.
— Georg Rieder.	Mammendorf.	Dachau.	Chirurg.	—
— Franz Müller.	Eißmannsberg.	Friedberg.	Hirt.	—
— Ignaz Apprie.	Neuhaus.	Burghausen.	Unbewußt.	—
— Michael Nickl.	Kohlgrub.	Schongau.	— —	—
— Franz Roßbichter.	Innsbruck.		— —	—
— Alois Klotz.	Garmisch.	Wertenfels.	Taglöhner.	Juli.
— Joseph Mayer.	Untergrünau.	— —	— —	—
— Georg Reitter.	Braunenberg.	Fischbach.	Söldner.	August.
— Johann Hoger.	Oberfining.	Landsberg.	— —	—
Gefr. Thomas Wißmet.	Parkstein.		Binder.	—
Korp. Andreas Kirnberger.	München.		Unbewußt.	November.
— Schöninger.	Kohlgrub.	Schongau.	— —	Oktober.
Gem. Johann Riedmaier.	Minderaching.	Rosenheim.	— —	—
— Georg Schnidl.	Au.	München.	Taglöhner.	November.
— Andrä Eizenberger.	Pail.	Weilheim.	Unbewußt.	—
— Johann Milter.	Friedberg.		— —	—
— Anton Conrad.	Landshut.		Mautdiener.	Dezember.

Vom 2ten Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz.

Namen der Deserteurs.	Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Kaspar Mayer.	Aschau.	Mühldorf.	Bauer.	Januar.
— Bartholomä Zurer.	Zuren.	Wasserburg.	— —	—
— Anton Fuchs.	Hausen.	Lauingen.	Hirt.	Februar.
Tamb. Sebastian Bauer.	München.		Schnallenmacher.	März.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gefr. Gregor Metsch.	Schöffelding.	Landsberg.	Bauer.	März.
Gem. Joseph Oberschwender.	Hagau.	Traunstein.	— —	—
— Georg Fischer.	St. Wolfgang.	Wasserburg.	— —	—
— Mathias Bauer.	Kräking.	Erding.	— —	—
— Michael Reißberger.	Gemeind.	Wasserburg.	— —	—
— Johann Kapeller.	Oberndorffen.	Erding.	— —	—
— Michael Müller.	Apfeldorf.	Schongau.	— —	—
— Joseph Recht.	Walperstorf.	Rosenheim.	— —	—
— Simon Steinher.	Hausen.	Aichach.	— —	—
— Georg Fritz.	Anger.	Wasserburg.	— —	—
— Salis Buchler.	Petersdorf.	Aichach.	— —	—
— Konrad Braumiller.	Egmating.	Schwaben.	— —	—
— Pius Puzmeyr.	Altmoos.	Aichach.	— —	—
— Kaspar Steffell.	Sondermatting.	Traunstein.	Bräu.	—
— Philipp Pollinger.	Diessen	Landsberg.	Schäfler.	—
— Veit Issmann.	Eschelbach.	Pfaffenhofen.	Bauer.	—
— Sebastian Biller.	Altenbach.	Vilshofen.	Taglöhner.	—
— Johann Frank.	Buchhofen.	Landau.	Bauer.	—
— Johann Bernlochner.	Au.	München.	Musikant.	—
— Andrä Sitzmiller.	Stumpenbach.	Aichach.	Bauer.	—
— Georg Kugler.	Ebersberg.	Rosenheim.	— —	—
— Georg Bugler.	Großschwaig.	— —	Häusler.	—
— Joseph Schleichert.	Altmoos.	Aichach.	Taglöhner.	—
— Joseph Reichel.	Amhof.	Miesbach.	Bauer.	—
— Joseph Schneider.	Grümertshofen.	Landsberg.	Häusler.	—
— Methard Spindler.	Egmating.	Schwaben.	Taglöhner.	—
— Georg Fößmayer.	Süßdorf.	Traunstein.	Bauer.	—
— Georg Brandstätter.	Hauszausen.	Pfaffenhofen.	— —	—
— Melchior Streicher.	Beiß.	Rosenheim.	— —	—
— Johann Leininger.	Golding.	Schwaben.	Viertel-Bauer.	—
— Joseph Mayer.	Lehen.	Wasserburg.	Häusler.	—
— Alois Stumvoll.	Rieden.	— —	Taglöhner.	—
Gefr. Georg Neumayr.	Mammendorf.	Dachau.	Gütler.	—
— Valentin Hölzel.	Pasetten.	Kopfburg.	Meßner.	—
Gem. Sebastian Heckinger.	Hugelfing.	Weilheim.	Hirt.	—
— Philipp Lechner.	Hofau.	Rosenheim.	Bauer.	—
— Rochus Dellinger.	Geltendorf.	Landsberg.	Söldner.	—
— Anton Appele.	Germerschwang.	Dachau.	Bauer.	—
— Johann Michlmeyr.	Ginhausen.	Moosburg.	— —	—
— Johann Müller.	Ober-Pfaffenhofen.	Seefeld.	— —	—
— Melchior Hintermeyer.	Fürmosen.	Schwaben.	— —	—
— Martin Ernst.	Wallstadt.	Wolfrathshausen.	— —	—
— Michael Hellmeyr.	Niederstraubing.	Erding.	— —	—
— Johann Stillhuber.	Hartshausen.	Dachau.	— —	—
— Martin Weber.	Hohenried.	Aichach.	— —	—
— Franz Kellermeyer.	Rein.	Rosenheim.	— —	—

Namen der Deserteurs.		Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
		Ort.	Gericht.		
Gem.	Joseph Neuberger.	Fraunbading.	Schwaben.	Taglöhner.	März.
—	Joseph Riedl.	Oberkleiskirchen.	Burghausen.	Häusler.	—
—	Mathias Oberfuchshuber	Reißach.	Burghausen.	Bauer.	—
—	Georg Neumeyer.	Unterwörth.	Wasserburg.	Taglöhner.	—
—	Joseph Moser.	Schöngeizing.	Starnberg.	Häusler.	—
—	Kaspar Fußauer.	Gemeind.	Wolfrathshausen.	— —	—
—	Kaspar Huber.	Großthalham.	Erding.	Bauer.	—
—	Anton Moser.	Oberding.	— —		—
—	Kaspar Mayer.	Obersöhring.	München.	Leerhäusler.	—
—	Michael Kellhuber.	Erlbach.	Burghausen.	Bauer.	—
—	Johann Auer.	Jobst.	Rosenheim.	— —	—
—	Benedikt Dirmeyr.	Inghausen.	Aichach.	— —	—
—	Johann Lang.	Augsburg.		Goldschmidt.	—
—	Andrä Vogel.	Johannsthal.	Bamberg.	Bauer.	—
Hautb	Pius Grasser.	München.		Soldat.	April.
Gem.	Joseph Wagner.	Göging.	Grießbach.	Bauer.	—
—	Martin Himmel.	Matenkofen.	Schwaben.	Weber.	—
—	Michael Forsthuber.	Niederried.	— —	Bauer.	—
—	Georg Seewald.	Forstenried.	Starnberg.	Häusler.	—
—	Joseph März.	Berg.	— —	Müller.	—
—	Joseph Seitz.	Stäperzell.	Aichach.	Taglöhner.	—
—	Paul Mannhardt.	Marschal.	Valley.	Bauer.	—
—	Peter Kögel.	Handsfeld.	Rosenheim.	— —	—
—	Martin Hutterer.	Wasendorf.	— —	— —	—
—	Adam Elle.	Winkl.	Landsberg.	— —	—
—	Bartholomä Eckl.	Sonnenried.	Schwaben.	— —	—
—	Xaver Pauli.	Ebenhofen.	Landsberg.	— —	—
—	Anton Dimpfelmeyr.	Buch.	Erding.	— —	—
—	Ulrich Schaub.	Feitting.	Seefeld.	Schäfler.	—
—	Johann Koch.	Alting.	Starnberg.	Bauer.	—
—	Joseph Hartweg.	Untermauerbach.	Aichach.	— —	—
—	Georg Achleutner.	Büchlersgut.	Rosenheim.	— —	—
Hautb.	Alois Tanzer.	Eschenbach.		— —	—
Gem.	Anton Huber.	Au.	München.	Proviant-Bäcker.	Mai.
—	Peter Mayer.	Tanzell.	Traunstein.	Schuster.	—
—	Lorenz Grabmüller.	Alt-Mühldorf.	Mühldorf.	Bauer.	—
—	Franz Kottmeyer.	Sinnboldsdorf.	Burghausen.	Jäger.	—
—	Simon Rott.	Kienering.	Erding.	Schuster.	—
—	Michael Brandmeyr.	München.		Milchmann.	Juni.
—	Joseph Weckerle.	Amerhof.	Weilheim.	Bauer.	—
—	Dominik Rest.	Straßlach.	Wolfrathshausen.	— —	—
Pionir.	Georg Schuster.	Hdaling.	Rosenheim.	Zimmermann.	—
—	Philipp Huber.	Popenwinkl.	Troßburg.	Bauer.	—
Gem.	Johann Azenhofer.	Pasernbach.	Dachau.	Halb-Bauer.	—
—	Georg Kranz.	Peitriching.	Landsberg.	$\frac{1}{8}$ Bauer.	—
—	Georg Lederer.	Falkenberg.	Schwaben.	Schuster.	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Joseph Schleich.	Schaben.	Weilheim.	Taglöhner.	Juni.
— Kaspar Schrödel.	Hartshausen.	Moosburg.	Häusler.	—
— Augustin Rappa.	Schöngeising.	Starnberg.	Söldner.	—
— Bartholomä Hartl.	Niederlauterbach.	Pfaffenhofen.	Bauer.	—
— Joseph Pschär.	Robuch.	Dachau.	— —	—
— Jakob Hardermeyer.	Inning.	Erding.	— —	—
— Georg Dallmeyer.	Oberalting.	Starnberg.	Taglöhner.	—
— Joseph Huber.	Berg.	Rosenheim.	— —	—
— Johann Stitt.	Gauting.	Starnberg.	Bauer.	—
— Johann Haunstädter.	Inning.	— —	— —	—
— Plasius Geiger.	Rott.	Landsberg.	Krämer.	—
— Andrä Stadler.	Edelkofen.	Moosburg.	Bauer.	—
— Franz Schmittbauer.	Hamberg.	Erding.	— —	Juli.
— Michael Kreppmeyer.	Basing.	Starnberg.	— —	—
— Joseph Hinterberger.	Sonntheim.	Rain.	— —	—
— Sebastian Aicher.	Ndbreith.	Troßburg.	— —	—
— Martin Stangl.	Sallach.	Wasserburg.	— —	—
— Jakob Förstenberger.	Steinau.	Mühldorf.	Viertl = Gütler.	August.
— Xaver Mayer.	Richterstädt.	Wasserburg.	Bauer.	—
— Kaspar Dietl.	Buchendorf.	Starnberg.	— —	September.
— Georg Dietrich.	Riecke.	Landsberg.	— —	—
— Melchior Kloiber.	Kleinhadern.	Starnberg.	— —	—
— Thadeus Ortner.	Vinrach.	Wasserburg.	— —	—
— Joseph Heß.	Holzzolling.	Vallei.	Achtel = Bauer	—
— Joseph Kaffel.	Westerdorf.	Rosenheim.	Bauer.	Oktober.
— Konrad Singer.	Wolfrathshausen.		— —	—
— Joseph Huber.	Plankenberg.	Troßburg.	Unbewußt.	November.
Korp. Joseph Bauer.	Schnellerreith.	Sulzbach.	Taglöhner.	—
Gem. Georg Backner.	Notzing.	Erding.	Bauer.	Dezember.
— Kaspar Blum.	Gallenbach.	Aichach.	Taglöhner.	—

Vom 3ten Linien = Infanterie = Regimente Herzog Karl.

Gem. Balthasar Reitmeir.	Unterrohr.	Wettenhausen.	Taglöhner.	Februar.
— Johann Elmerich.	Au.	Betzau.	Bauer.	—
— Joseph Kampmann.	Dornelshofen.	Mückhausen.	Keßler.	—
— Joseph Holzinger.	Schnitterbach.	Wettenhausen.	— —	—
— Bartholomä Heß.	Dobiliried.	Immenstadt.	Bauer.	—
— Hilarius Waltner.	Schindlberg.	— —	— —	—
— Johann Bortler.	Bregenz.		— —	—
— Joseph Heiß.	Selthurn.	Ober = Günzburg	— —	—
— Franz Seybert.	Augsburg.		Unbewußt.	—
— Johann Rauch.	Ulm.		— —	—
— Johann Büßler.	Unter = Waldmühl.	Ottobeuern.	Müller.	März.
Korp. Alois Rothenhäusler.	Katzach.	Memmingen.	Unbewußt.	—
Gem. Andrä Erdt.	Ober = Thüngau.	Ober = Günzburg.	Bauer.	April.

Namen der Deserteurs.		Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
		Ort.	Gericht.		
Gem.	Veit Hintermeyr.	Trautheim.	Kloster Holzen.	Schuster.	April.
—	Erhard Nickl.	Schederndorf.	Scheßlitz.	Hirt.	—
—	Alban Klaus.	Artheim.	Göggingen.	Bauer.	—
—	Franz Achiles.	Eisenburg.	Ottobeuern.	Zimmermann.	Mai.
—	Franz Baldauf.	Trantendorf.	Leutkirchen.	Bauer.	—
—	Jakob Dreyer.	Lachen.	Grönnenbach.	Hirt.	—
—	Thomas Prell.	Ittesburg.	— —	Bauer.	Juni.
—	Balthasar Zettler.	Günzburg.	Ottobeuern.	— —	—
—	Salesius Walthrom.	Untenherd.	— —	— —	—
—	Johann Bergmüller.	Irsing.	Türckheim.	Taglöhner.	—
—	Moriz Reichert.	Wallenhausen.	Roggenburg.	— —	—
—	Thomas Schalkhäißer.	Schwabach.	Ansbach.	Unbewußt.	—
—	Johann Eberle.	Gündremünchen.	Dillingen.	Hirt.	Juli.
—	Johann Müller.	Hellengatter.	Sonnenberg.	Bauer.	—
—	Gotlieb Hirschbiller.	Willatshofen.	Leutkirchen.	— —	—
—	Altmar Arnold.	Zeisertshofen.	Türckheim.	— —	—
—	Abraham Stehle.	Augsburg.		Bleichknecht.	—
—	Christian Rühl.	Haarburg.	Wallerstein.	unbewußt.	—
—	Johann Nagele.	Memmingen.		— —	—
—	Johann Hafner.	Vordorf.	Bamberg.	— —	—
—	Christian Rößner.	Börtenbach.	Wettenhausen.	Bleicher.	September.
—	Johann Schifmann.	Memmingen.		Soldat.	Oktober.
Vom 4ten Linien-Infanterie-Regimente.					
Gem.	Johann Birmeyer.	Misselbach.	Vilshofen.	Bauer.	Jänner.
—	Johann Leeb.	Majnkofen.	Deggendorf.	— —	—
—	Michael Kroneck.	Heilling.	Straubing.	Inleute.	—
—	Joseph Kebner.	Mitterfels.		— —	—
—	Lorenz Griginger.	Ober-Netzing.	Straubing.	Söldner.	—
—	Heorg Raith.	Heißberg.	Regen.	Bauer.	—
—	Georg Reitmayer.	Moosdening.	Landau.	— —	—
—	Wolfgang Berghofer.	Herngiersdorf.	Kelheim.	— —	—
—	Joseph Wilmedinger.	Negal.	Vilshofen.	Taglöhner.	—
—	Franz Peller.	Lobsing.	Abensberg.	Bauer.	—
—	Jakob Spißer.	Atzenzel.	Kamm.	Schuster.	—
—	Michael Schmitt.	Goboldsried.	Neuburg v. W.	Inleute.	—
—	Johann Gebhard.	Kager.	Kamm.	— —	—
—	Simon Lenk.	Mühlstorf.	Viechtach.	Unbewußt.	Februar.
—	Johann Ebner.	Mingkam.	Straubing.	Häusler.	—
—	Georg Becker.	Neustift.	Vilshofen.	Bauer.	—
—	Franz Weinzierl.	Mangolding.	Stadtamhof.	— —	—
Four.	Mathias Heinrizl.	Auf der Riß.	Passau.	Unbewußt.	März.
Gem.	Martin Ardinger.	Tharn.	Vilshofen.	Halb-Bauer.	—
—	Mathias Vilsmeyer.	Obermenach.	Mitterfels.	Taglöhner.	—
—	Joseph Wallner.	Hermannsdorf.	Vilshofen.	Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Joseph Köberl.	Saltenburg.	Vilshofen.	Taglöhner.	April.
— Paul Wacker.	Irlbach.	Straubing.	— —	—
— Math. Bernauer.	Darstein.	Schönberg.	Bauer.	—
— Joseph Gastgeber.	Intersbach.	Landau.	Häusler.	—
— Michael Singhofer.	Konzell.	Mitterfels.	Schuster.	—
— Georg Abatz.	Deisen.	Viechtach.	Inwohner.	—
— Georg Karl.	Eining.	Mitterfels.	Bauer.	—
— Ludwig Kurz.	Eichstädt.		Wegmeister.	—
— Georg Gietl.	Karlbach.	Regen.	Taglöhner.	—
— Lorenz Felbner.	Menach.	Mitterfels.	— —	—
— Michael Holmbauer.	Irlbach.	Straubing.	Bauer.	—
— Joseph Kufner.	Langburg.	Vilshofen.	Söldner.	—
— Joseph Schadenfroh.	Herzogau.	— —	Bauer.	—
— Johann Steger.	Thalenfeld.	Mitterfels.	— —	—
— Jakob Laubermeyer.	Kirnberg.	— —	— —	—
— Joseph Kraft.	Marbach.	Schönberg.	— —	—
— Joseph Siegel.	Unterparkstetten.	Straubing.	— —	—
— Johann Schleikofer.	Neukirchen.	Mitterfels.	Austrägler.	—
— Joseph Schmitt.	Rimbach.	Landau.	Bauer.	—
— Georg Brandl.	Deugen.	Kellheim.	Taglöhner.	—
— Jakob Wimmer.	Abburg.	Straubing.	— —	—
— Joseph Englmeyer.	Wolfertsried.	Viechtach.	Häußler.	—
— Paul Weinberger.	Tafertsried.	— —	Maurermeister.	—
— Wolfgang Patscheck.	Schwarzenberg.	Kötzting.	Taglöhner.	—
— Joseph Hutner.	Ilgerreith.	Schönberg.	Stricker.	—
— Georg Dimpfl.	Fürth.	Kötzting.	Taglöhner.	—
— Martin Zach.	Ebling.	Straubing.	— —	—
— Georg Altmann.	Hinterbuchberg.	Kötzting.	Bauer.	—
— Franz Kollmann.	Pfarrkirchen.		Schuster.	—
— Andrä Haseneder.	Moosbach.	Viechtach.	Taglöhner.	—
— Georg Tremerl.	Bodenmais.	— —	Häußler.	—
— Anton Müller.	Ecking.	Passau.	Krämer.	—
— Michael Lueger.	Itling.	Straubing.	Söldner.	—
— Johann Mayer.	Ebling.	— —	Bauer	—
— Beno Trager	Ruhmannsfelden.	Viechtach.	Schlosser.	—
— Anton Kirmeyr.	Alling.	Kellheim.	Viertl Bauer.	—
— Michael Stidl.	Englburg.	Vilshofen.	Häusler.	—
— Mathias Pillmeyer.	Karet.	Stadtamhof.	Halb Bauer.	—
— Jakob Weinzirl.	Grubhof.	Mitterfels.	— —	—
— Joseph Obenberger.	Eiterhofen.	Straubing.	Häusler.	—
— Joseph Berr.	Reichersdorf.	Deggendorf.	Bauer.	—
— Mathias Liebl.	Rettenbach.	Schönberg.	Achtel-Bauer.	—
— Sebastian Schirnbauer.	Alfing.	Straubing.	Bauer.	—
— Andrä Wißmeyer.	Espenzell.	Mitterfels.	Söldner.	—
— Johann Kagerer.	Ober Weizer.	Stadamhof.	— —	—
— Adam Mader.	Mahni.	Vilshofen.	Bauer.	—

	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem.	Michael Schwitz.	Schellerberg.	Deggendorf.	Häusler.	April.
—	Bartholomä Mayer.	Schefweg.	Schönberg.	Zimmermann.	—
—	Georg Obermiller.	Galkweiß.	Landau.	Schuster.	—
—	Johann Zersch.	Barnkofen.	Landau.	Inwohner.	—
—	Wolfgang Schmidtbauer.	Fleispach.	Vilshofen.	Bauer.	—
—	Anton Hofmann.	Rohrmühl.	Schönberg.	Bauer.	—
—	Joseph Schlenger.	Mitterfels.		Schneider.	—
—	Wolfgang Schreck.	Kienried.	Waldmünchen.	Mezger.	—
—	Michael Dörschl.	Heinrichskirchen.	— —	Taglöhner.	—
—	Andrä Mickl.	Walting.	Kamm.	Söldner.	—
—	Andrä Schillinger.	Kienried.	Waldmünchen.	— —	—
—	Balth Schmitt.	Lebendorf.	Kamm.	Häusler.	—
—	Xaver Fritsch.	Altenschwand.	Neuburg v. Wald.	Bauer.	—
—	Kaspar Sperl.	Bruck.	Wetterfeld.	Taglöhner.	—
—	Georg Stelzer.	Kollenberg.	Kamm.	Maurerer.	—
—	Georg Gleixner.	Nittenau.	Wetterfeld.	Häusler.	—
—	Lorenz Schmitt.	Altenschwand.	Neuburg v. Wald.	Zimmermann.	—
—	Andrä Wagner.	Untergrafenried.	Waldmünchen.	Chirurg.	—
—	Adam Stadler.	Kager.	Kamm.	½ Bauer.	—
—	Anton Scherbel.	Stadlern.	Neuburg v. Wald.	Häusler.	—
—	Joseph Scheidhacker.	Neustadt.	Neumarkt.	— —	—
—	Joseph Spitzer.	Buchendorf.	Wetterfeld.	Nagelschmidt.	—
—	Andrä Meindl.	Blumhof.	Kamm.	Bauer.	—
—	Adam Sauer.	Kulz.	Neuburg v. Wald.	— —	—
—	Michael Klau.	Muschenried.	— —	Taglöhner.	—
—	Michael Ipisch.	Kager.	Kamm.	Inleute.	—
—	Johann Balk.	Pillenried.	Neuburg v. Wald.	Häusler.	—
—	Joseph Moser.	Gotteszell.	Viechtach.	Söldner.	—
—	Georg Menacher.	Schmelz.	Kötzting.	Jäger.	Mai.
—	Michael Zellner.	Haarwachsried.	Regen.	Taglöhner.	—
—	Michael Auerbeck.	Flaniz.	— —	Weber.	—
—	Michael Ramkerl.	Obernaglbach.	— —	Hirt.	—
—	Michael Röhrl.	Ranzing.	Deggendorf.	Halb-Bauer.	—
—	Joseph Semmelmann.	Trultendorf.	Straubing.	Bauer.	—
—	Lorenz Huber.	Dammensdorf.	Mitterfels.	Halb-Bauer.	—
—	Wolfgang Ertl.	Wolferszell.	Straubing.	Taglöhner.	—
—	Georg Lanzendorffer.	Lueg	Schönberg.	— —	—
—	Michael Reitel.	Turasdorf.	Mitterfels.	Bauer.	—
—	Georg Geyer.	Muckenwinkl.	Straubing.	— —	—
—	Georg Kner.	Bogen.	Mitterfels.	— —	—
—	Johann Piller.	Kirchmating.	Straubing.	Marktschreiber.	—
—	Michael Kain.	Irling.	— —	Hirt.	—
—	Michael Scherhäufel.	Wiesenfelden.	Mitterfels.	Taglöhner.	—
—	Thomas Bauer.	Unterbrenberg.	— —	Söldner.	—
—	Martin Gaißl.	Hufnagl.	Vilshofen.	— —	—
—	Georg Wagner.	Hazenberg.	Deggendorf.	Bauer.	—
				— —	—

Namen der Deserteurs.		Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
		Ort.	Gericht.		
Gem.	Johann Köppel.	Grönnenbach.	Regen.	Bauer.	Mai.
—	Joseph Segel.	Stadel,	— —	— —	—
—	Math. Schuder.	Frenberg.	Landau.	Häusler.	—
—	Jakob Frundorfer.	Falkenfels.	Mitterfels.	Söldner.	—
—	Georg Huber.	Bocking.	Landau.	Schneider.	—
—	Joseph Hausenberger.	Mandorf.	Deggendorf.	Bauer.	—
—	Joseph Gunot.	Indersburg.	Pfarrkirchen.	— —	—
—	Johann Schmitt.	Degerheim.	Stadtamhof.	Schuster.	—
—	Stephan Heilinger.	Straubing.		Soldat.	—
—	Wolfgang Eichinger.	Aldersbach.	Vilshofen.	Häusler.	—
—	Jakob Bauer.	Breitenau.	Regen	Bauer,	—
—	Lorenz Streußl.	Untertreubling.	Stadtamhof.	— —	—
—	Johann Knott.	Eckerszell.	Mitterfels.	— —	—
—	Jakob Untermeyer.	Altötting.	Wasserburg.	Taglöhner.	—
—	Anton Simet.	Warzenried.	Kötzing.	Bauer.	—
—	Joseph Neubauer.	Endau.	Straubing.	Hirt.	—
—	Anton Stangel.	Neukirchen.	Kötzing.	Insaß.	—
—	Johann Hofer.	Haus.	— —	Häusler.	—
—	Wolfgang Brandl.	Kamerau.	— —	Mauerer.	—
—	Math. Schirliz.	Kötzing.		Insaß.	—
—	Georg Breu.	Lohberg.	— —	Inleute.	—
—	Anton Pancherl.	— —	— —	— —	—
—	Joseph Pancherl.	— —	— —	— —	—
—	Georg Krauß.	Hohenbrun.	Waldmünchen.	Häusler.	—
—	Andrä Dobmayer.	Zillendorf.	— —	Söldner.	—
—	Michael Neumeyer.	Oberried.	Kamm.	— —	—
—	Georg Wilhelm.	Weiding.	Neuburg v. Wald.	Halb = Bauer.	—
—	Georg Gruber.	Kotmaißling.	Kamm.	Taglöhner.	—
—	Adam Riederer.	Kazberg.	— —	— —	—
—	Michael Brauner.	Kazbach.	Waldmünchen.	Mauerer.	—
—	Johann Schneider.	Ast.	— —	Söldner.	—
—	Andrä Reichenberger.	Prebensdorf.	Kamm.	Taglöhner.	—
—	Jakob Tischler.	Sonnenried.	Neuburg v. Wald.	— —	—
—	Martin Baumann.	Reichersdorf.	Wetterfeld.	Hirt.	—
—	Georg Ströbel.	Sonnenried,	Neuburg v. Wald	— —	—
—	Georg Baumgärtner.	Karlstein.	Burglengenfeld.	Jäger.	—
—	Joseph Stubenvol.	Kötzing.		Taglöhner.	Juni.
—	Joseph Nickl.	Grumbach.	Regen.	Söldner.	—
—	Georg Roitmeyer.	Deigen	Kelheim.	— —	—
—	Joseph Wimmer.	Kuglenz.	Vilshofen.	Bauer.	—
—	Joseph Pflilgl.	Konzel.	Mitterfels.	Taglöhner.	—
—	Georg Strasser.	Daning.	Vilshofen.	Halb = Bauer.	—
—	Thomas Frank.	Sengenbühl.	Kötzing.	Inleute.	—
—	Wolfgang Maurer.	Voderbuchberg.	— —	Hirt.	—
—	Georg Drexler.	Oberdorf.	— —	Juleute.	—
—	Georg Mader.	Warzenried.	Wuldmünchen.	Häusler.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Simon Bley.	Straß.	Neuburg a. d. Don.	Bauer.	Juni.
— Georg Hochstrasser.	Spaar.	Mitterfels.	Taglöhner.	Juli.
— Georg Hinkhofer.	Berensried.	Viechtach.	— —	—
— Johann Eder.	Ottering.	Landau.	Häusler.	—
— Wolfgang Kreitner.	Kamerau.	Kötzting.	Hirt.	—
— Sebastian Holzmiller.	Riedling.	Straubing.	Bauer.	—
— Martin Treiber.	Kohlenburg.	Viechtach.	— —	—
— Georg Schmaus.	Gibacht.	Wetterfeld.	Taglöhner.	—
— Jakob Bauer.	Neuburg vorm Wald.		Inwohner.	—
— Thomas Bergschneider.	Fuchsberg.	— —	Taglöhner.	—
— Adam Frank.	Haag.	Neuburg v. Wald.	Bauer.	—
— Johann Sturm.	Kirchenberg.	— —	Inwohner.	—
— Johann Zierer.	Altenschwand.	— —	Taglöhner.	—
— Michael Rözer.	Gemünd.	Waldmünchen.	— —	—
— Adam Fierl.	Hofstetten.	Neuburg v. Wald.	Hirt.	—
— Peter Pollinger.	Thurenbach.	— —	Bauer.	—
— Nepomuck Schönberger.	Altstadt.	Straubing.	Gürtler.	August.
— Georg Waaß.	Steinach.	— —	Söldner.	—
— Georg Hagengruber.	Botmanskried.	Viechtach.	Inleute.	—
— Lorenz Bruner.	Maria-Posching.	Mitterfels.	Taglöhner	—
— Kaspar Nußberger.	Minigsdorf.	Deggendorf.	Bauernknecht.	—
— Erhard Eckl.	Fuchsberg.	Neuburg v. Wald.	Bauer.	—
— Wolfgang Zeiller.	Friedenried.	Wetterfeld.	Inleute.	—
— Johann Dregler.	Eglsee.	Waldmünchen.	Hirt.	—
— Georg Engelmeyer.	Unter-Gotzel.	Kamm.	— —	—
— Leonhard Frank.	Schönsee.	Neuburg v. Wald.	Inleute.	—
— Joseph Liebl.	Arnstorf.	Kötzting.	— —	September.
— Joseph Jäger.	Grünbühl.	Regen.	— —	—
— Stephan Eißmann.	Schorndorf.	Kamm.	Häusler.	—
Gefr. Michael Tuschl.	Passau.		Hartschier.	Oktober.
— Michael Urbann.	Kaßboden.	Mitterfels.	Häusler.	—
Gem. Wolfgang Altmann.	Winterdorf.	Viechtach.	Taglöhner.	—
— Johann Nirl.	Stadl.	Neuburg v. Wald.	unbewußt.	—
— Ferdinand Hannemann.	Steinhammer.	— —	— —	—
— Franz Prandl.	Fiedsteig.	Kötzting.	Inleute.	November.
Korp. Johann Schald.	Straubing.		Stricker.	—
Gem. Johann Killy	Kollenburg.	Viechtach.	Ledig.	—
— Johann Bointinger.	Wanz.	— —	Inleute.	—

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die im vorstehenden Verzeichnisse benannten Entwichenen, sowohl rücksichtlich ihrer Person, als ihres Vermögens, nach den bestehenden Gesezen zu verfahren. München den 19. Oktober. 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß.

von Stedingk.

(Einen Beitrag für die verwundeten Baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem großherzoglich-Würzburgischen Postmeister von Mastwigh zu Kizingen wurden zu diesem Zwecke durch die königlich-Baierische Ober-Postamts-Direktion in Nürnberg 11 fl. eingesendet.

München den 14. Oktober 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß.

Versch.

Beförderungen.

Durch eine königliche allerhöchste Entschliessung vom 21. Oktober l. J. wurde der ehemalige Hof- und Regierungsrath dann Obergerichts-Verwalter Feder zu Ellingen, statt des bis zu einer anderen angemessenen Anstellung, auf sein Verlangen, im Pensionsstande verbleibenden vormaligen Kriegs- und Domänenraths Konrad Heinrich Keerl, als zweiter Finanzrath im Regen-Kreise angestellt;

vom 11. desselben Monats der erste Amtsdiener bei dem Siegelamte der Finanz-Direktion des Isar-Kreises, Franz Xaver Hofmann, zum Siegelamts-Offizianten daselbst befördert; —

vom 18. desselben Monats der bisherige Landes-Direktions-Registratur-Gehilfe in Ulm, von Sichlern, zum Registratur-Gehilfen der Finanz-Direktion des Oberdonau-Kreises; — der bisherige Provinzial-Etats-Kuratel-Sekretär Ludwig von Tauffenbach in Innsbruck zum Oberaufschlags-Beamten des Inn-Kreises; — die bisherigen Landes-Direktions-Kanzellisten in Amberg: Wolfgang Weiß, Wilhelm Landshuter und Michael Abt, — dann der Diurnist Michael Gebhardt zu Kanzellisten der Finanz-Direktion des Naab-Kreises; — und der Rentamtsschreiber zu Schwabach, Friedrich Pfeiffer, zum Hilfs-Offizianten bei der Kreis-Kasse in Ansbach allergnädigst ernannt; —

vom 20. desselben Monats der bisherige Landes-Direktions-Registrator in Bamberg, Eugen Merk, statt des wegen Alters und Gebrechlichkeit dispensirten Registrators Joseph Strizel, als erster Registrator bei dem General-Kommissariate des Regen-Kreises angestellt; — und bei derselben Stelle der bisherige dritte Kanzellist Johann Nepomuk Schmid zum zweiten, — der vierte Kanzellist Alois Doppelhammer zum dritten, — und der vormalige Kamer-Kanzellist in Ansbach, Georg Friedrich Hilpert, zum vierten Kanzellisten vorgerückt; — bei dem General-Kommissariate des Eisack-Kreises der bisherige General-Landes-Kommissariats-Kanzellist in Innsbruck, Johann Stingl, zum dritten Kanzellisten; — und bei dem General-Kommissariate des Pegniz-Kreises der fürstlich-Schwarzenbergische Kanzellist bei dem fränkischen Kreise, Johann Bernhard Heumisch, zum dritten, — und der Nürnbergische Zentral-Deputations-Kanzellist Andreas Leonhard Wörndl zum vierten Kanzellisten ernannt; —

vom 21. desselben Monats die Hallamts-Kontrolleurstelle zu Fürth dem dortigen Hall-Verwalter Mathias Werner; — und die dadurch erledigte Hall-Verwaltersstelle dem Beimautner zu Schnaittach, Jakob Mayer verliehen; — das Beimautamt zu Schnaittach aber, wegen seiner Geringfügigkeit, in eine Maut-Station verwandelt; —

ferner die durch Pensionirung des Revier-Försters Heiß erledigte Kabinets-Försters und Revier-Jägers-Stelle zu Schleißheim dem Forst-Gehilfen Alois Heiß ertheilt; — auch der zum zweiten Kanzellisten der Finanz-Direktion des Unterdonau-Kreises bestimmte Karl Christian Tempel seinen vorigen Dienstes-Verhältnissen als Bibliothek-Gehilfe wieder gegeben, — und dagegen der pensionirte Stadtschreiber Franz Kern als zweiter Kanzellist bei der genannten Finanz-Direktion angestellt; — endlich der Schullehrer-Seminars-Direktor in München, Mathias Weichselbaumer, zum Lokal-Kommissär der Volks-Schulen daselbst ernannt; —

vom 24. desselben Monats, statt des in die Ruhe versezten allgemeinen Stiftungs-Administrators zu Röz, Joseph Weiß, diese Stelle dem Stiftungs-Administrator des durch die neue Territorial-Eintheilung aufgelößten Distrikts Sulzbach, Mathias Stockmaier, verliehen; —

vom 20. September l. J. dem Adlerwirthe zu Niederndorf, Franz Bellensteiner, die Posthalterei daselbst übertragen; — und vom 25. Oktober l. J. die noch unbesezte zweite statusmässige Kanzellisten-Stelle bei der königlichen General-Post-Direktion dem Diurnisten Max Rivet; — und die Posthalterei in Branzeld dem Sohne des verstorbenen Posthalters daselbst, Franz von Haffner, allergnädigst ertheilt.

Berichtigungen.

Der im LIII. Stück des diesjährigen Regierungsblattes, Seite 2113 u. f. enthältene Aktivitäts-Etat der allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen wird dahin berichtiget, daß die Stiftungen der Stadt und des Landgerichts Wangen, im Iller-Kreise, (Seite 2123) nicht zur Administration von Bregenz, sondern zur Administration von Lindau gehören.

Ferner lese man im diesjährigen Regierungsblatte XXXXVIII. Stück, S. 1916, §. 131, Zeile 3: auf Andere nicht übertragen werden, statt auf Andere übertragen werden.

LI. Stücke, Seite 2043, §. 69, Zeile 4: wenn sie auch, statt: wie sie auch — und

im LVIII. Stücke, Seite 2302, Zeile 11 bis 17 von oben: wurde der zweite Aktuar bei dem Landgerichte in Rothenburg, Johann Christian Heinrich Lang, zum ersten Aktuar, und der ehemal Reichsstadt Rothenburgische Archivar oder Kanzlei-Offiziant, Friedrich Wilhelm Geßner, zum zweiten Aktuar desselben Landgerichts befördert.

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 31. Oktober 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittel-Preis		Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittel-Preis		Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittel-Preis		Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittel-Preis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Oktober.	19, 26.	Abensberg	4	4	12	—	4	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22.	Aichach	102	100	14	45	160	160	7	30	225	225	6	15	87	87	4	30
—	22.	Amberg	22	22	12	30	4	4	9	10	87	87	7	—	4	4	4	45
—	25.	Deggendorf	154	145	13	30	36	36	8	20	434	434	7	—	1	—	—	—
—	25.	Dingolfing	9	9	12	—	—	—	—	—	18	18	5	30	2	2	5	30
—	24.	Eichstädt	86	77	14	10	34	34	8	39	496	496	5	52	11	11	5	18
—	27.	Erding	243	230	17	—	92	92	9	—	420	399	8	—	31	24	6	30
—	24.	Friedberg	40	44	13	10	44	44	8	15	130	123	6	31	61	55	5	[illegible]
—	23.	Geisenfeld	101	96	12	—	34	34	6	40	120	113	6	40	22	22	4	45
—	25.	Hilpoltstein	—	—	—	—	16	16	7	30	22	22	5	24	30	36	4	15
—	26.	Hohenwart	1	1	16	—	2	2	6	30	37	37	7	—	—	—	—	—
—	23.	Ingolstadt	129	114	14	—	58	58	7	30	340	340	5	30	69	69	5	15
—	22.	Kraiburg	72	72	14	—	45	45	8	30	146	146	6	15	30	30	5	30
—	22.	Landsberg	276	267	13	—	105	85	9	20	242	231	8	—	16	16	4	[illegible]
—	28.	Landshut	575	507	14	30	93	93	8	—	385	300	6	30	149	141	5	—
—	22.	Lauingen	307	267	10	—	61	48	6	30	602	592	6	—	192	180	4	45
—	26.	Mainburg	21	17	14	—	17	17	7	15	182	181	6	30	11	11	4	—
—	29.	München	1638	1393	16	28	662	607	8	50	2103	2615	8	4	436	431	6	[illegible]
—	22.	Murnau	140	70	17	—	45	30	11	30	75	60	9	50	12	8	5	[illegible]
—	20.	Neuburg an d. Don.	152	125	14	1	62	36	7	28	270	210	5	3[illegible]	40	40	5	[illegible]
—	26.	Neuötting	24	24	14	52	17	17	8	38	—	—	—	—	55	55	6	[illegible]
—	24.	Neumarkt	85	84	12	13	89	89	8	[illegible]	117	116	6	9	94	94	4	[illegible]
—	24.	Pfaffenhofen	85	6[illegible]	15	55	99	78	8	[illegible]	175	132	6	30	55	53	4	[illegible]
—	15.	Rhain	22	18	14	30	21	21	6	45	32	26	5	—	5	5	4	[illegible]
—	17, 21.	Reichenhall	21	8	20	—	2	2	11	—	10	16	10	20	—	—	—	—
—	20.	Rosenheim	61	43	18	—	48	26	9		41	32	6	3[illegible]	81	77	5	[illegible]
—	25.	Schongau	2	2	17	—	2	2	11	44	12	12	9	—	11	11	[illegible]	—
—	27.	Schrobenhausen	45	41	15	34	113	11[illegible]	7	2[illegible]	[illegible]	121	6	38	[illegible]	6[illegible]	4	[illegible]
—	22.	Straubing	152	152	13	15	22	22	[illegible]	[illegible]	171	171	8	30	5[illegible]	53	[illegible]	[illegible]
—	22.	Traunstein	253	174	16	—	132	165	9	18	60	60	7	48	49	49	[illegible]	[illegible]
—	19.	Vilshofen	55[illegible]	495	13	—	5[illegible]	50	8	4[illegible]	200	20[illegible]	7	[illegible]	8	8	[illegible]	[illegible]
—	20.	Weilheim	25	19	16	—	88	42	9	30	13	12[illegible]	5	45	26	25	5	[illegible]
		Summe	5404	4742	—		23[illegible]	20[illegible]			[illegible]	7700	—	—	1715	1668	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle best[illegible]den Verkaufes aller Getreid-Sorten

beträgt 153,541 fl. 7 kr.

Regierungsblatt.

LXVI. Stück. München, Mittwoch den 16. November 1808.

Organisches Edikt über die Anordnung des Reichs-Heroldenamts.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten inneren Einrichtung haben Wir beschlossen, mit demselben eine eigene Sektion für die Reichsherolden-, Adels- und Wappen-Prüfungs-Geschäfte, unter der Benennung:

„Reichs-Heroldenamt“

in unmittelbare Verbindung zu sezen.

I. Titel. Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, aus folgendem Personal:

Einem Vorstande,

einem ersten Reichs-Herolde,

einem zweiten Reichs-Herolde, welcher zugleich die Geschäfte eines expedirenden Sekretärs versieht,

zwei Kanzellisten, zugleich Wappen-Malern, und

einem Diener.

§. 2. Die Taxation und Kasse wird durch den geheimen expedirenden Sekretär des Ministerial-Departements geführt.

§. 3. Die Sektions-Registratur bleibt mit der gesamten Registratur des Ministeriums vereinigt.

§. 4. Für dieses Personal bestimmen Wir folgende Gehalte:

dem Vorstande jährlich . . . 5000 fl., wovon 3000 fl. als Standes-Gehalt, und 2000 fl. als Dienstes-Gehalt anzusehen sind;

dem ersten Reichs-Herolde, mit Einschlusse dessen, was derselbe wegen anderer Dienstes-Sellen bezieht, . . . 2600 fl., wovon 600 fl. Dienstes-Gehalt sind;

dem zweiten Reichs-Herolde . 1400 fl., von welchen 1000 fl. als Standes-Gehalt, und 400 fl. als Dienstes-Gehalt gerechnet werden;

für jeden der zwei Kanzellisten einen Standes-Gehalt von . . . . . . 500 fl.,

deren ersterem als Dienstes-Gehalt 200 fl., dem Andern 100 fl. zugelegt werden;

dem Diener einen jährlichen Gehalt von 450 fl.

§. 5. Der Vorstand und der erste Reichs-Herold stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807 festgesezt sind, nach den nähern Bestimmungen der Konstitution, Titel III. §. 7.

§. 6. Die Ernennung des gesammten Personals behalten Wir Uns vor.

§. 7. Als Rang und Titel bestimmen Wir für

den Vorstand den eines geheimen Legations-Raths,

den ersten Reichs-Herold den eines Legations-Raths,

den zweiten Reichs-Herold den eines Legations-Sekretärs.

Das übrige Personal ist im Range dem der andern Ministerial-Sektionen gleich.

§. 8. Der Vorstand, die Reichs-Herolden, und die Kanzellisten tragen die Uniforme des Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, nach ihren Rang-Klassen.

§. 9. Das feierliche Kostume des ersten Reichs-Heroldes bei fröhlichen Feierlichkeiten, welche er zu Pferde verkündet, besteht in einer Tunica, oder einem Wappen-Rocke von himmelblauem Samt, auf welchem vorne und rückwärts das reich gestickte königliche Wappen mit der Königs-Krone angebracht ist — einem weißseidenen, mit Silber gesticktem Unterkleide, oder etwas längerer Weste — langen, weißseidenen Beinkleidern, — Halbstiefeln, mit silbernen Fransen und silbernen Spornen; — einem Barette von himmelblauem Samt, mit zwei weissen und einer blauen Schwungfeder, mit der Kokarde.

Er trägt einen silbernen Szepter, auf dessen Spize eine goldene Königs-Krone befestigt ist, — einen silbernen Degen mit Degen-Gehänge von Silber, mit Bouillons, ohne eingemischte andere Farbe.

Wenn der erste Reichs-Herold bei einer Hof-Feierlichkeit zu Fuße den Zug eröffnet, trägt er weisse Beinkleider von weisser Seide mit blauseidenen Knieschleifen, weißseidene Strümpfe und weisse Schuhe mit blauen Schleifen.

Bei Leichenbegängnissen sind die Unterkleider schwarz; Szepter und Degen mit einem schwarzen Flore umwunden.

§. 10. Der zweite Reichs-Herold, wenn er bei grossen Feierlichkeiten zugleich mit dem Ersten Dienstesverrichtungen zu machen hat, unterscheidet sich von demselben darin, daß auf der blausamtenen Tunica das Wappen nicht gestickt ist; er statt des Szepters einen Stab mit silbernen und lasurnen Rauten führt, und einen schwarzen, vorne aufgeschlagenen Hut mit zwei weissen und einer blauen Schwungfeder, mit der Kokarde trägt.

Wenn der zweite Reichs-Herold den ersten supplirt, trägt er die für den Ersten vorgeschriebene Zeremonien-Kleidung.

II. Titel.
Wirkungskreis.

§. 11. Der Wirkungskreis dieser Sektion Unsers Ministeriums in auswärtigen Angelegenheiten umfaßt folgende Gegenstände:

1) durch die Reichs-Herolden, als königliche Boten höherer Art, geschieht die öffentliche Verkündigung der grossen Begebenheiten und Feierlichkeiten des Reichs, als: der Königs-Krönung, der Vermählungen, Geburt, Todfalls eines Thron-Erben, Haltung eines Reichs-Tags, Abschluß eines das Königreich unmittelbar betreffenden Friedens, u. d. gl.

2) durch ebendieselben: die Anführung feierlicher Züge, und Eröffnung und Beiwohnung grosser Feierlichkeiten, nach den hierüber bestehenden oder noch zu treffenden, und durch Unsere Kron-Beamten zu vollziehenden Reglements:

3) der Vortrag über die Gegenstände, welche die Kron-Aemter Unsers Reiches betreffen, insoferne sie nicht die Lehen-Verhältnisse berühren;

4) der Vortrag über die Bestimmungen des Reichs-Zermoniels;

5) der Vortrag über die Rangverhältnisse, benehmlich mit dem Oberst-Zermonienmeister-Stabe;

6) die Sorge für genaue Beobachtung der wegen der Zivil-Uniformen und feierlichen Kostüms festgesezten Bestimmungen;

7) die Aufstellung bestimmter Vorschriften wegen der Livreien der Privat-Bedienten, und Aufsicht gegen die dießfallsigen Ueberschreitungen und Mißbräuche;

8) die Leitung des Zeremoniels in Bezug auf die königlichen Orden;

9) die Aufsicht auf die Ordens-Archive;

10) die Geschäfte der Wappen-Prüfung, worüber in dem folgenden §. nähere Bestimmungen vorgezeichnet sind;

11) die Untersuchung der Adels-Titel, nach Vorschrift des Edikts über den Adel, vom 28. Juli 1808 (Regierungsblatt LI. St. Seite 2029 — 2044.);

12) der Vortrag über die neuen Adelstands-Erhebungen:

§. 12. In Hinsicht auf die Wappen-Prüfung hat das Reichs-Heroldenamt zu untersuchen, und zu beurtheilen: ob dieselben allenthalben den Vorschriften und Verhältnissen gemäß gebraucht werden, und darüber zu wachen, daß keine Anmassungen neu Geadelter, sich Wappen anderer noch lebender, aber auch ausgestorbener Familien, ohne besondere Erlaubniß zuzueignen, statt finden; daß überhaupt hierin keine Eingriffe und Mißbräuche geschehen, und wo einige zur Kenntniß gelangen, dieselben alsbald abgestellt werden.

Dasselbe hat ferner dafür zu sorgen, daß Niemand die Baierischen Rauten, weder in grösserer noch kleinerer Anzahl, ohne besondere allerhöchste Erlaubniß in sein Wappen aufnehme. Auch ist darauf zu sehen, daß sich Niemand, ohne den Fall besonderer Begnadigung, die Helmdecken von weisser und blauer Farbe zueigne.

Ferner hat das Reichs-Heroldenamt darüber zu wachen, daß Grafen keine Fürsten-Hüte, Freiherren keine Grafen-Krone,

Ritter und Edle keine Barons-Binden oder Kronen, Adeliche der lezten Klasse, keine ganz offene Helme führen, und überhaupt Niemand sich Auszeichnungen erlaube, welche nicht mit seinem Stande verbunden, oder besonders bewilliget sind.

Bei den Wappen für die neu Geadelten wird diese Ministerial-Sektion bedacht seyn, einfache, sprechende und angemessene Symbole in edlen und bedeutenden Formen zu wählen. Damit die Wappen-Prüfung und Bestimmung nach obigen Anordnungen desto angemessener und richtiger geschehen, und die allenfallsigen Kollisionen möglichst entfernt, dann die sich ergebenden Anstände alsbald gehoben werden können, soll das Reichs-Heroldenamt trachten, sich von den in Unserm Königreiche vorhandenen Wappen der adelichen Familien genaue Kenntniß zu verschaffen, und hievon sowohl, als von den Wappen der ausgestorbenen Geschlechter aus allen Theilen Unsers Königreichs in treuen Abbildungen eine möglichst vollständige Sammlung anzulegen, deren praktischer Gebrauch durch eine zweckmässige Ordnung und die geeigneten Register zu sichern ist.

§. 13. Eine vorzügliche Pflicht dieser Sektion Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist, über die Vollziehung und genaue Beobachtung des oben angeführten Edikts über den Adel zu wachen, in soferne nicht, was die Majorate betrifft, Unserm geheimen Justiz-Ministerium die Resoicienz übertragen ist.

Dieselbe führt daher die in dem I. Titel, 5. Kapitel angeordnete Matrikel für sämtliche Adeliche Unsers Königreiches, nach vorgängiger Untersuchung der Adels-Titel.

§. 14. Bei den neuen Adelstands-Erhebungs-Gesuchen prüft diese Sektion die in dem Adels-Edikte I. Titel, Kapitel 3. vorgeschriebenen Bedingungen und Erfodernisse, und erstattet hierüber durch Unser Ministerium ausführlich motivirten Vortrag an Uns.

III. Titel.
Geschäftsgang.

§. 15. In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und mit dem Beisaze:

„Zum Reichs-Heroldenamte."

§. 16. In den Berichten der Unterbehörden ist die Bemerkung des Expeditions-Ziffers auf gleiche Art zu beobachten, wie bei den anderen Ministerial-Sektionen vorgeschrieben ist.

§. 17. Eben so ist die Vorlage aller einlaufenden Gegenstände an den dirigirenden Minister, und die Führung des Geschäfts-Protokolls nach eben denselben Vorschriften zu besorgen.

§. 18 Der Sektions-Vorstand hat den Vortrag bei Unserm, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten dirigirenden Minister, und bedient sich des ersten Reichs-Heroldes als referirenden Raths, und des zweiten Reichs-Heroldes als expedirenden Sekretärs.

§. 19. Die minder wichtigen und einfachen Gegenstände werden von der Sektion selbst ausgefertigt, mit der Unterschrift:

„Aus Auftrag des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten"

unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleineren Siegel des Departements, welchem die Buchstaben H. A. (Heroldenamt) beigefügt sind.

§. 20. Unter diese Gegenstände minderen Belanges sind Berichts-Abfoderungen, nähere Instruirung der Adels-Gesuche, Inhäsiv-Entschliessungen, einfache Hinweisung auf bestehende Verordnungen u. dgl. zu zählen.

§. 21. Alle anderen und wichtigeren Ausfertigungen, welche auch mit dem Expediatur des Ministers versehen seyn müssen, geschehen entweder unter Unserer eigenen Unterschrift, oder nach Umständen als Ministerial-Reskripte.

§. 22. Die übrigen Geschäfts-Formen, welche in dem organischen Edikte vom 25. August l. J. über die Anordnung der Lehen- und Hoheits-Sektion III. Titel, §. 26. 27. 30. 33. 34. 40. und 47. (Regierungsblatt XLIX. Stück, Seite 1947 — 1952.) festgesezt sind, haben auch als Vorschriften für diese Sektion zu gelten.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge dieses organischen Edikts beauftragt.

München den 1. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Ernennungs-Liste

des Personals der Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für das Reichs-Heroldenamt.

Namen.	Stellen.	Bisherige Anstellung.
Johann Nepomuk Edler von Krenner.	Vorstand.	wirklicher geheimer Rath und geheimer Referendär in auswärtigen Angelegenheiten.
Vincenz Edler von Pallhausen.	erster Reichs-Herold.	geheimer Staats-Archivar.
Kajetan Stürzer.	zweiter Reichs-Herold und expedirender Sekretär.	Sekretär des St. Georgi-Ritter-Ordens, Hof- und Land-Herold, dann Wappen-Censor.
Hiamith Freiherr von Muggenthal.	erster Kanzellist und Wappenmaler.	Statusmässiger Diurnist der königlichen Landes-Direktion in München
Karl Seliger.	zweiter Kanzellist und Wappenmaler.	St. Georgi-Ordens-Kanzellist, und Wappenmaler.
Anton Letournée.	Diener.	Königlicher Mundschenk-Jung.

Allgemeine Verordnung.

(Die Brandversicherungs-Anstalten im Königreiche betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Anfrage verschiedener General-Kreis-Kommissariate: wie es nunmehr mit den Feuer-Assekuranz-Geschäften zu halten sey? lassen Wir einstweilen, bis über diesen Gegenstand und dessen unmittelbare Einweisung in den Wirkungskreis der bei Unserm Ministerium des Innern errichteten Polizei-Sektion, nähere Verfügungen getroffen werden können, folgende provisorische Bestimmungen durch das Regierungsblatt bekannt machen:

I. Die in mehreren Theilen Unserer Monarchie bestehenden Brandversicherungs-Anstalten werden vor der Hand bei ihren bisherigen Wesen und Geschäfts-Gange, so wie auch in ihrem dermaligen Umfange, ohne Rücksicht auf die neue Territorial-Eintheilung des Reiches, belassen.

II. Die unmittelbare Leitung der einzelnen Institute dieser Art wird, unter der obersten Aufsicht Unsers Ministeriums des Innern, zunächst denjenigen General-Kreis-Kommissariaten übertragen, an deren Size bis jezt der Zentral-Punkt jeder Feuer-Assekuranz-Gesellschaft etablirt war; und Wir bevollmächtigen dieselben hiemit besonders, in allen auf die Assekuranz sich beziehenden Gegenständen, an die treffenden, auch ausser dem Kreise gelegenen Landgerichte, in sofern deren Distrikte der Sozietät einverleibt sind, die nöthigen Befehle zu erlassen; so wie Wir die lezteren anweisen, sich hienach zu achten, und mit ihren einschlägigen Berichten an die bezeichneten Stellen zu wenden.

III. Hiedurch werden jedoch keineswegs diejenigen Pflichten aufgehoben, welche Wir jedem General-Kreis-Kommissariate, rücksichtlich der Feuer-Polizei, in der Instruktion vom 17. Juli l. J., Tit. II. §. 25. vorgeschrieben haben; und wenn bei dem Vollzuge dieser Obliegenheiten in den untergebenen Kreisen Fälle vorkommen, welche mit irgend einer Assekuranz-Anstalt in wesentlichen Beziehungen stehen, so haben die hierunter gemeinsam betheiligten General-Kreis-Kommissariate sich in freundschaftliche Kommunikation zu sezen.

IV. Diejenigen besonderen Brand-Assekuranz-Kommissäre, welche bei den nun aufgelösten Landes-Direktionen errichtet waren, sollen ihre Funktionen zur Zeit noch fortsezen, und in den nämlichen Verhältnissen verbleiben, in welchen sie sich unter der vorigen Kollegial-Verfassung befunden haben. Daher haben sie auch die von ihnen in Fällen ausgebrochener Feuersbrünste, über die Frage: ob Culpa oder Dolus Plaz gegriffen, ob Schadens-Ersaz statt, oder Strafe einzutreten habe, gefällten Erkenntnisse an jenes General-Kreis-Kommissariat einzusenden, in dessen Bezirke die dermal existirenden Brand-Assekuranz-Kommissionen bestehen.

Da, wo etwa das ursprüngliche Kommissions-Personal eine Verminderung erlitten hat, deren Ersaz, mit Rücksicht auf das Bedürfniß, durchaus nothwendig ist, sollen provisorisch taugliche Quieszenten beigezogen werden, welchen Wir, auf die gutachtliche Benennung derselben, nach Umständen ein verhältnißmässiges Funktions-Emolument in der bisher schon gewöhnlichen Art zu bewilligen geneigt sind.

V. Wir versehen Uns übrigens, daß die Brand-Assekuranz-Geschäfte, nach diesen vorsorglichen Bestimmungen, fortwährend mit pflichtmässiger Treue und Thätigkeit werden besorgt, und insbesondere die Uebersichten und Rechnungen dergestalt in Ordnung gehalten werden, damit solche, wenn es erfodert würde, sofort geschlossen und übergeben werden können.

München den 31. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Aufträge.

An die sämtlichen Kameral-Aemter, Steuer-Gefäll-Einnahmen und sonstige Rezepturen im ganzen Umfange der vormaligen Provinz Ansbach.

(Die Herstellung und Einsendung der Rechnungen für das Finanzjahr 180⅞ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seit dem 1. l. M. eingetretene neue Kreis- und Aemter-Eintheilung, so wie der allerhöchsten Orts wiederholt erklärte ernstliche Wille, in den Geschäften überhaupt und im Kasse- und Rechnungs-Wesen insbesondere die strengste Ordnung zu handhaben, machen es zur dringendsten Nothwendigkeit, die Herstellung und Ablegung der Rechnungen für das Finanzjahr 180⅞ auf das äusserste zu beschleunigen.

In Beziehung auf die deshalb an sich schon vorliegenden allgemeinen und besonderen Instruktionen werden daher alle Aemter und Behörden, welche im Umfange der vormaligen Provinz Ansbach gelegen sind, so wie alle Rechnungsführer, welche dem aufgelösten königlichen General-Landes-Kommissariate, als Provinzial-Etats-Kuratel, Rechnungen abzulegen hatten, hiedurch aufgefodert, den schleunigsten Abschluß ihres Rechnungs-Wesens für 180⅞ und gänzliche Abrechnung mit der vormaligen Provinzial-Hauptkasse allhier zu bewirken, — die Rechnungen selbst, zu deren Justifikatur die etwa noch fehlenden Ratificanda ungesäumt nachfolgen werden, sofort herzustellen, — und unfehlbar bis zum 20. November l. J. an die unterzeichnete Behörde einzusenden, die sich ausserdem ungerne in die Nothwendigkeit gesezt sehen würde, die Säumigen durch Strafboten dazu anzuhalten.

Ansbach den 29. Oktober 1808.

Königliche Finanz-Direktion des Rezat-Kreises.

Weyer.

Hopp.

Digitized by Google

An die Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Isar-Kreises.

(Die Einsendung der Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da, nach dem organischen Edikte über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 1. Oktober 1807, Art. IX, lit. b, die Patrimonial-Gerichtsherren verbunden sind, die Kognition der Verwendung der aus dem ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungs-Vermögen hervorgehenden Rente, mittelst Einsendung eines Duplikats der Rechnung, zu gewähren; so erhalten die im Isar-Kreise entlegenen bisherigen Herrschafts-, Hofmarks- und Sizgerichte, in ihrer Eigenschaft als Patrimonial-Stiftungs-Administrationen, hiedurch den Auftrag, binnen vier Wochen, vom Tage dieser Ausschreibung gerechnet, von sämtlichen Stiftungs-Rechnungen für die Jahre 1806 und 1807 Duplikate zur Prüfung des leztbenannten Jahrganges an unterzeichnete Stelle einzusenden; widrigenfalls man dieselbe durch eigene Wartboten, auf Kosten der säumigen Administrationen, beitreiben würde.

Uebrigens will man, zur Vermeidung doppelter Arbeit, in Erinnerung gebracht haben, daß die vom 1. Jänner bis lezten September 1807 zu stellende Stückrechnung genau nach der dem Eingangs berührten allerhöchsten Edikte beigefügten Instruktion vom 9. November 1807 angefertiget werden müsse. München den 31. Oktober 1808.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises als Patrimonial-Stiftungs-Kuratel.

Freiherr von Weichs.

Miller.

Bekanntmachungen.

(Beiträge für die in der ehemaligen Provinz Tirol durch Bergfälle verunglückten Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises wurden unterm 29. l. M. folgende Unterstüzungs-Beiträge für die durch Murrbrüche und Wasserschäden im vorigen Jahre verunglückten diesseitigen Gemeinden eingesendet, nämlich:

	fl.	kr.	hl.
von der Altstadt Kempten	161	30	—
von dem Landgerichte Grönenbach, und in'sbesondere von den Pfarreien:			
Altusried	25	52	—
Dietmannsried	55	12	—
Frauenzell	8	51	—
Grönenbach katholischen Antheils	63	42	—
Grönenbach protestantischen Antheils	22	47	—
Herbishofen	16	21	—
Kimratshofen	32	22	—

Kuchen . . .	14 fl.	29 kr.	— hl.
Lautrach . . .	8 "	49 "	— "
Legau . . .	48 "	— "	— "
Muthmannshofen	6 "	26 "	4 "
Probstried . .	21 "	11 "	4 "
Reichholdsried .	9 "	— "	— "
Zell . . .	15 "	1 "	— "
Illerbeuern, Patrimonial-Gerichts-Kronburg.	20 "	40 "	— "
Zusammen .	530 "	14 "	— "

Innsbruck den 31. Oktober 1808.

Königliches General-Kommissariat des Inn-Kreises.

Max Graf zu Lodron.

v. Egloff.

(Beitrag für die verwundeten baierischen Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Pfarrer zu Leichtenberg, Alois von Röckel im Nab-Kreise, erhielt die unterfertigte königliche Stelle, die bei einer Kollekte eingegangenen 2 fl. 24 kr. und 28 Pfund Charpie und Leinwand für die verwundeten baierischen Krieger.

München den 2. November 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß.

von Stedingk.

Beförderungen.

Durch eine königliche allerhöchste Entschliessung vom 24. Oktober l. J. wurde der allgemeine Stiftungs-Administrator zu Trient, Joseph Stenzl, zum besonderen Administrator der Stiftungen des Kultus und der Wohlthätigkeit zu Brixen; — und der Sekretär bei der Kommunal-Kuratel des Etsch-Kreises, Ignaz von Leis, zum allgemeinen Stiftungs-Administrator in Trient ernannt; —

der Sekretär bei der Kommunal-Kuratel des Inn-Kreises, Johann Trentinaglia, in gleicher Eigenschaft zur Kommunal-Kuratel des Etsch-Kreises versezt; — und die dadurch erledigte Sekretärs-Stelle bei der Kommunal-Kuratel des Inn-Kreises dem provisorischen Stiftungs-Administrator zu Brixen, Johann von Leis, allergnädigst verliehen; — ferner:

der allgemeine Stiftungs-Administrator zu Kellheim, Jeremias Uz, bis auf weitere Bestimmung in die Ruhe gesezt; — und der Rechnungs-Kommissär zweiter Klasse, bei der Ministerial-Sektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, Michael Grafenberger, zum allgemeinen Stiftungs-Administrator des durch die neue Eintheilung aus den Stationen Pfaffenberg, Abensberg, Kellheim und Stadtamhof gebildeten Distrikts Abensberg definitiv ernannt; — und

durch eine allerhöchste Entschliessung vom 20. desselben Monats der bisherige Landes-Direktions-Sekretär, in Bamberg, Gallus Hannauer, als erster Sekretär bei dem General-Kommissariate des Regen-Kreises angestellt.

Durch eine königliche allerhöchste Entschliessung vom 31. Oktober l. J. wurde

im Isar-Kreise die Pfarrei Reichertshausen dem Benefiziaten in Harmating, Johann Evangelist Bauer, — und die Pfarrei Kleinberghofen, Landgerichts Aichach, dem Priesterhaus-Direktor zu Unsers Herrn Ruhe, nächst Friedberg, Priester Ignaz Rauch; —

im Ober-Donau-Kreise die Pfarrei Ebershausen dem Kaplane zu Oberdorf, Florian Lochbronner; —

im Altmühl-Kreise die Pfarrei Kindling, Landgerichts Kipfenberg, dem Pfarrer zu Kaldorf, Joseph Stiegler, — und die Pfarrei Kaldorf, Landgerichts Raitenbuch, dem Kaplane zu Greding, Andreas Strobl; —

im Unter-Donau-Kreise die Pfarrei Dornach, Landgerichts Landau, dem Pfarrer zu Heimming, Florian Rueppauer, — und die Pfarrei Heimming dem Kaplane zu Pleinting, Jakob Mehlstäubl; — und

im Salzach-Kreise die Pfarrei Beichten, Landgerichts Burghausen, dem Pfarrer zu Altenmühldorf, Johann Paul Weigl, — und die Pfarrei zu Altenmühldorf dem Kooperator zu Lohekirchen, Franz Nikola Grainer, allergnädigst verliehen.

Berichtigung.

Im LXV. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes, Seite 2597, kömmt bei der Uniformirung des königlichen Lotto-Personals 2ter Klasse nach dem Haupt-Buchhalter der expedirende Sekretär, und nach den Haupt-Kasse-Substituten der Registrator einzureihen.

Anzeige

des am 29. September 1808 auf dem Viehmarkte zu Regen verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastvieh	Wurden verkauft	Machen im Gelde		Haben gewogen an				Kommen also 1 Stücke zu stehen						Abgetriebene Stücke.
				Fleisch		Unschlitt		im Gelde.		im Gewichte an Fleisch auf		im Gewichte an Unschlitt auf		
	St.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	
158 Stücke	116	11443	—	156	30	63	41	107	17	7	86	1	9	42

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landes-Sicherheit in der Provinz Bamberg aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Grenze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen in den Monaten Juli, August und September 1808.

Nro.	Landgerichte	Mörder.	Strassen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizeiübertreter.	Deserteurs diesseitige.	Deserteurs auswärtige.	Vaganten Männer.	Vaganten Weiber und Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1.	Bamberg I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	15	—	21
2.	Bamberg II.	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3	43	26	47	7	129
3.	Banz	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2	—	6	5	—	15
4.	Baunach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	15	5	—	21
5.	Burgebrach	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	2	6	12
6.	Ebermannstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	18	26	10	62
7.	Ebrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4
8.	Hallstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8	—	18
9.	Höchstädt	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	6	—	—	50
10.	Hollfeld, Weischenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	5	16	9	—	35
11.	Kronach	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	—	44
12.	Lauenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	1	7	18	30
13.	Lichtenfels	—	—	—	—	10	—	—	—	3	1	—	20	2	13	49
14.	Neunkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	19	2	39
15.	Nordhalben, Teuschnitz	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	11
16.	Pottenstein	—	—	1	—	—	—	—	—	50	—	—	18	22	—	91
17.	Scheßlitz	—	—	—	—	—	4	2	—	40	—	5	4	2	51	108
18	Schweinfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	14	17
19	Sulzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12	6	23
20.	Stadtsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	1	1	10
21.	Forchheim	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	5	18	3	2	33
22.	Weismain	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	4	—	10
23.	Zeil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	18	1	31
	Justiz-Kanzleien.															
1.	Kastell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	5
2.	Markt Emersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	14	5	28
3.	Wiesentheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	16	—	12
	Total-Summe	—	—	7	1	11	4	2	4	156	9	66	254	272	141	908

Anzeige
über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 7. November 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis		Korn. Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis		Gersten. Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis		Haber. Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Oktober.	29.	Aichach	146	128	14	—	236	236	7	15	371	306	6	—	152	150	4	4
—	29.	Amberg	12	12	13	28	13	13	8	56	44	44	6	55	—	—	—	—
—	31.	Deggendorf	32	21	13	—	29	22	8	45	138	126	7	—	1	—	—	—
Novbr.	1.	Dingolfing	7	7	12	—	2	2	7	30	12	12	6	—	2	2	5	36
Oktober.	29.	Eichstädt	111	89	15	27	79	78	8	12	359	359	5	54	46	46	5	13
Novbr.	3.	Erding	182	178	17	—	31	11	8	30	452	442	8	30	15	13	6	30
—	9.	Friedberg	34	31	12	39	41	37	8	15	122	112	6	32	25	25	5	43
Oktober	31.	Geisenfeld	71	68	14	30	15	15	7	30	117	95	6	20	14	14	5	—
—	31.	Haag	18	18	14	30	—	—	—	—	21	21	6	30	37	37	5	36
Novbr.	2.	Hilpoltstein	—	—	—	—	9	9	7	50	2	2	8	58	48	48	4	29
—	2.	Hohenwart	2	2	15	30	—	—	—	—	33	33	6	45	2	2	4	30
Oktober.	29.	Ingolstadt	123	123	14	40	39	39	7	30	421	391	5	20	115	115	5	15
—	29.	Kraiburg	54	54	14	30	34	34	8	—	61	61	6	30	40	40	5	45
—	29.	Landsberg	282	275	13	—	83	77	9	—	332	332	8	15	54	53	5	12
Novbr.	4.	Landshut	265	262	16	30	85	75	8	30	219	212	6	45	100	98	5	30
Oktober.	29.	Lauingen	228	128	9	30	56	24	6	30	553	453	5	30	241	189	4	—
Novbr.	2.	Mainburg	11	9	15	30	1	1	7	30	58	58	6	30	—	—	—	—
—	5.	München	1406	1259	17	30	742	699	9	6	2290	2200	8	11	705	685	6	24
Oktober.	29.	Murnau	130	60	17	—	40	36	10	30	74	70	9	15	22	20	6	—
Novbr.	2.	Neuötting	12	12	15	30	26	26	8	12	8	8	6	30	67	67	6	23
Oktober.	31.	Neumarkt	72	72	12	22	44	44	8	35	57	57	5	44	91	91	4	20
—	31.	Pfaffenhofen	86	62	15	50	74	53	8	30	141	97	6	59	54	52	5	8
—	22.	Rhain	13	13	15	30	28	28	7	15	54	54	6	—	—	—	—	—
—	24, 28.	Reichenhall	32	19	20	—	5	2	11	—	95	95	10	—	—	—	—	—
—	29.	Rosenheim	71	56	18	—	67	39	9	—	58	49	7	30	124	117	5	20
—	31.	Schongau	1	1	17	—	1	1	11	24	41	41	9	—	19	19	6	—
Novbr.	3.	Schrobenhausen	40	45	15	47	53	53	7	24	87	84	7	—	60	60	5	7
Oktober.	29.	Straubing	244	242	13	15	59	59	8	45	655	655	6	45	78	78	6	15
—	29.	Traunstein	245	159	17	—	177	167	9	42	167	131	7	30	106	100	6	4
—	26.	Vilshofen	600	548	13	—	100	100	8	45	200	200	7	—	10	10	6	40
Novbr.	2.	Wasserburg	19	19	12	30	—	—	—	—	10	4	7	20	8	8	5	50
Oktober.	27.	Weilheim	28	25	15	—	63	42	10	30	104	75	8	30	14	13	6	30
		Summe	4584	3984	—	—	2232	2022	—	—	7856	6880	—	—	2250	2158	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 140,642 fl. 3 kr.

Regierungsblatt.

LXVII. Stück. München, Mittwoch den 23. November 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Organisation der Universität zu Innsbruck betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir durch Unsere Beschlüsse vom 12. Sept. l. J. der Universität zu Innsbruck eine dauerhafte Existenz gesichert haben, so kann nunmehr derselben die bis zu diesem Zeitpunkte verschobene, mit Unserer Universität zu Landshut übereinstimmende definitive Organisation ertheilt werden; — wonach Wir beschliessen, wie folgt:

I. Eintheilung der Lehrgegenstände.

§. 1. Die sämtlichen Lehrgegenstände der Universität sollen in Zukunft, wie nach dem eingesendeten Verzeichnisse der Vorlesungen bereits ausgeführt worden zu seyn scheint, in zwei Hauptklassen der Wissenschenschaften eingetheilt werden, nämlich:

A) in die Klasse der allgemeinen Wissenschaften, welche zur höheren Geistes-Kultur überhaupt, ohne Rücksicht auf spezielle Bildung für einen bestimmten Stand im Staate, gehören;

B) in die Klasse der besonderen Wissenschaften, welche zur Ausübung einer bestimmten Funktion im Staate erfodert werden.

§. 2. Jede dieser Klassen wird in vier Sektionen abgetheilet.

§. 3. Die Klasse der allgemeinen Wissenschaften begreift:

in der ersten Sektion die philosophischen Wissenschaften im engeren Sinne;

in der zweiten die mathematischen und physikalischen Wissenschaften;

in der dritten die Geschichte in ihrem ganzen Umfange, mit den dazu gehörigen Hilfswissenschaften;

in der vierten die schönen Wissenschaften und Künste, worunter Philologie — alte und neue — nicht bloß als Sprachkunde, sondern im höheren Sinne, so wie die Geschichte der bildenden Künste, mit sinnlicher Darstellung zur Verfeinerung und Bildung des Geschmackes, begriffen sind.

§. 4. Die Klasse der besonderen Wissenschaften zerfällt:

a) in die Sektion der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erfoderlichen Kenntnisse (Theologie);

b) in die Sektion der Rechtskunde;

c) in die Sektion der staatswirthschaftlichen Wissenschaften;

d) in die Sektion der Heilkunde.

§. 5. Wenn eine zweckmässige Eintheilung der zu jeder Sektion gehörigen Lehrgegenstände noch nicht vorgenommen worden ist, so sollen sämtliche Lehrer unter der Leitung des Rektors sich versammeln, und in die Lehrgegenstände, welche jede Klasse begreift, sich dergestalt abtheilen, daß in jedem Semester alle Haupt-Wissenschaften gelehrt werden, und die miteinander verwandten Wissenschaften, oder Theile einer Wissenschaft, zu einem Ganzen zweckmässig zusammenstimmen.

Ein Individuum kann nach den Lehrgegenständen, die es behandelt, mehreren Klassen angehören; seine spezielle Benennung (Nominal-Professur) erhält dasselbe von der Haupt-Wissenschaft, deren Lehre ihm übertragen ist.

§. 6. Nach dieser Eintheilung muß allezeit vier Wochen vor dem Anfange eines neuen Lehrkurses unter der Leitung des Rektors ein Verzeichniß der im künftigen Semester zu haltenden Vorlesungen entworfen werden. Wenn dasselbe die Genehmigung Unsers Ministeriums des Innern erhalten hat, so soll es durch den Druck, mit der Anzeige des Anfanges des eintretenden Lehrkurses, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 7. Da die Einführung der halbjährigen Lehrkurse eine genau berechnete Eintheilung und Benüzung der Studienzeit erfodert, so sollen künftig, ausser den Sonn- und Feiertagen, keine andere Ferien mehr erlaubt seyn, als nach dem Winter-Semester vom halben April bis zum Anfange des Monats Mai, und nach dem Sommer-Semester vom halben September bis zum Anfange des Monats November.

§. 8. Die Professoren wollen Wir zwar bei der Auswahl ihrer Lehrbücher nicht beschränken; Wir erwarten aber, daß dieselben bei ihren künftigen Vorlesungen sich solcher bedienen werden, die zweckmässig verfaßt, und in welchen die neuesten wissenschaftlichen Fortschritte benüzt sind; wonach das Lesen nach Heften künftig nicht ferner gestattet werden soll, sondern jeder Professor soll gehalten seyn, in dem Verzeichnisse seiner Vorlesungen auch zugleich die gewählten Vorlesebücher anzuzeigen.

§. 9. Es ist allen Lehrern erlaubt, nebst den ihnen aufgetragenen speziellen Fächern, auch über andere wissenschaftliche Gegenstände, in denen sie sich hinreichende Kenntnisse zutrauen, Privat-Vorlesungen zu halten; diese nämliche Freiheit kommt den ausserordentlichen Professoren und Privat-Dozenten zu; jedoch müssen sie sich bei dem Rektor ausweisen, daß sie ihre Vorlesungen, nach Verhältniß des Umfanges des wissenschaftlichen Gegenstandes, in dem gehörigen Zeitraume ununterbrochen vorgetragen haben. Unter dieser Voraussezung haben die ihren Zuhörern ertheilten Zeugnisse die nämliche Gültigkeit, wie jene des für ein solches Lehrfach angestellten Nominal-Professors, welcher übrigens allezeit verbunden bleibt, das ihm übertragene spezielle Lehrfach in dem Lektions-Katalog anzuzeigen, und wenigst einmal im Jahre vorzutragen.

§. 10. Da Wir Bedenken tragen, einen Studien-Plan gesezlich vorzuschreiben, so sollen

die Professoren durch Vorlesungen über Wissenschaftskunde und Methodologie ihren Kandidaten eine Anleitung geben, nach welcher Ordnung sie ihre Studien zweckmässig einzutheilen haben.

Uebrigens geben die unten vorkommenden akademischen Geseze eine nähere Bestimmung über die Studien der inländischen Akademiker.

II. Personal der Lehrer und übrigen Universitäts-Angehörigen.

§. 11. Es finden ordentliche, ausserordentliche und Privat-Lehrer auf Unseren hohen Schulen statt.

§. 12. Unter den angestellten ordentlichen Lehrern hat der Rang nach den bisherigen Fakultäten nicht mehr statt; als Professoren sind sich alle gleich, zu welcher Klasse sie gehören mögen; nur gewisse übertragene Aemter können Einzelnen einen temporären Rang vor den anderen geben, oder wenn Wir ausgezeichnete Verdienste mit einem besonderen Titel und mit besonderen Vorrechten belohnen werden.

§. 13. Sämtliche ordentliche Professoren haben den Rang wirklicher königlicher Räthe, und geniessen die Vortheile der Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807, dann der Konstitutions-Urkunde III. Titel §. 7.

§. 14. Die Privat-Dozenten sind als die Pflanzschule künftiger Lehrer anzusehen;— um als solche aufgenommen zu werden, müssen sie

a) Beweise ausgezeichneter Talente und gründlicher Kenntnisse in den Wissenschaften, welche sie lehren wollen, vorlegen, und deshalb einer Prüfung sich unterwerfen;

b) den gradum academicum der Klasse und respektive Sektion, bei welcher sie angestellt zu werden wünschen, erhalten haben;

c) bei dieser Gelegenheit müssen sie eine Abhandlung selbst ausgearbeitet haben, die den Beifall des gelehrten Publikums erhalten hat; endlich

d) müssen sie in einigen öffentlichen Vorlesungen Beweise gegeben haben, daß sie die Gabe des Vortrages besizen.

§. 15. Die gegenwärtig angestellten Lehrer werden bestätiget; jedoch behalten Wir Uns vor, über das eine oder andere Individuum, unbeschadet seines Ranges und Standes-Gehaltes, nach Umständen eine andere Disposition zu treffen.

§. 16. Die in dem Berichte des Guberniums, vom 11. August 1807, und in desselben weiterem Berichte vom 30. April 1808 vorgeschlagene Regulirung der Gehalte für die Lehrer der verschiedenen Sektionen, nach dem anliegenden Status, wird genehmigt.

§. 17. Auch bewilligen Wir für den Dr. Franz Seraphini und Dr. Joseph Primisser aus dem Studienfond einem Jeden 600 fl., unter der Verbindlichkeit, zu ihrer weiteren Vervollkommnung in den Lehrfächern, welchen sie sich bestimmen wollen, auf ein Jahr die Universität in Göttingen zu besuchen.

Wenn sie nach ihrer Zurückkunft überzeugende Beweise gemachter Fortschritte in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung vorlegen können, so werden Wir dieselben als ausserordentliche Lehrer anstellen.

§. 18. Die Besoldungen der Subalternen,

nach dem nämlichen Status, so wie die in demselben verzeichneten Pensionen, wenn diese ordnungsmässig ertheilt sind, werden gleichfalls genehmigt.

III. Akademische Geseze.

§. 19. Da die in der Anlage zurückfolgenden akademischen Geseze im Wesentlichen mit jenen übereinstimmen, welche für Unsere Universität zu Landshut entworfen worden sind, und nur einige Modifikationen in Beziehung auf Lokal-Verhältnisse enthalten, so werden dieselben hiedurch genehmigt.

Wir gestatten hienach um so mehr die Beibehaltung der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit über die Akademiker, als in der Konstitution Unsers Königreiches die privilegirten Gerichtsstände aufgehoben sind.

§. 20. Von den Kollegien-Geldern kann vor der Hand Umgang genommen werden; jedoch soll die Erhöhung der Taxen nicht als ein Surrogat für die Kollegien-Gelder ausgesprochen werden.

§. 21. Die Prüfungs-Taxen für Chirurgen, Apotheker und Hebammen sollen, als hieher nicht gehörig, wegbleiben.

IV. Verfassung der Universität.

§. 22. Die oberste Leitung der Universität steht Unserem Ministerium des Innern zu.

§. 23. Die Lokal-Organe derselben sind:

a) der General-Kreis-Kommissär,

b) der Rektor und akademische Senat.

§. 24. Der General-Kreis-Kommissär hat

a) die Aufsicht über die Vollziehung der vorgeschriebenen Geseze, — über die Erhaltung und Vervollkommnung aller Universitäts-Anstalten;

b) die Begutachtung aller nüzlichen Vorschläge zur Vervollkommnung des Instituts, — zur Wiederbesezung lediggewordener Lehrstellen;

c) alle Anfragen des akademischen Senats, entweder nach den Gesezen selbst zu bescheiden, — oder an Unser Ministerium des Innern Anträge darüber zu machen.

§. 25. Dem Kreis-Kanzlei-Direktor wird das Referat in Universitäts-Sachen, so wie dem Kreis-Schulrathe in den übrigen Studien- und Schul-Gegenständen, übertragen.

§. 26. Der Rektor hat alle auf anderen Universitäten übliche Funktionen dieses Amtes (Gegenstände der Gerichtsbarkeit ausgenommen). Durch ihn geschieht die Immatrikulation, — die Untersuchung der erfoderlichen Eigenschaften der neuankommenden Studierenden; — er hat die nächste und unmittelbare Aufsicht über den ganzen Körper der Universität, — über Fleiß und Sittlichkeit der Akademiker; — er ist für die genaue Beobachtung der Geseze verantwortlich, — und muß alle Jahre vor dem Ende seines Rektorats über den Zustand der Universität einen Bericht an das General-Kreis-Kommissariat erstatten, welches denselben mit seinen Bemerkungen an Unser Ministerium des Innern einzusenden hat.

§. 27. Der Rektor wird jährlich vor dem Eintritte der Herbstferien von und aus den ordentlichen Professoren durch verschlossene Wahl-Zettel, worauf zwei Subjekte genannt seyn müssen, gewählt; — diese werden von dem abtretenden Rektor gesammelt, und durch das

General-Kreis-Kommissariat an Unser Ministerium des Innern eingesendet, welches Uns, mit Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen, den Tauglichsten zur Bestätigung vorschlägt.

§. 28. Nebst dem Rektor beruht die unmittelbare Verwaltung der Universität bei einem akademischen Senate. Dieser wird theils aus wechselnden, theils aus ständigen Mitgliedern zusammengesezt. Die ständigen werden von Uns, — jedoch allezeit wiederruflich, — ernannt; die wechselnden werden aus den acht Sektionen jährlich, wie der Rektor, dergestalt gewählt, daß alle zwei Jahre jede Sektion einen Repräsentanten in dem Senate erhält.

Die ständigen Mitglieder sizen und stimmen in dem Senate vor den wechselnden.

Der Wirkungskreis des akademischen Senats erstreckt sich über folgende Gegenstände:

a) er ist verpflichtet, zu wachen, daß die vorgeschriebenen Geseze genau beobachtet, und die Vorlesungen nach den Vorschriften ordentlich gehalten werden;

b) er hat alles dasjenige in Berathschlagung zu nehmen, wodurch das Wohl der Universität befördert werden kann, und darüber einen Bericht zu veranlassen;

c) aus ihm werden einige Mitglieder ernannt, welche jährlich mit dem Rektor alle Attribute der Universität untersuchen, und über ihre Beschaffenheit an den Senat referiren; welcher sodann seinen gutächtlichen Bericht darüber durch das General-Kreis-Kommissariat an Unser einschlägiges Ministerium zu erstatten hat;

d) alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Universität betreffen, worüber entweder Berichte zu erstatten sind, oder Unsere Befehle vollzogen werden müssen, sollen von dem Rektor an den akademischen Senat gebracht, und bei diesem behandelt werden;

e) dem akademischen Senate kömmt zwar die Ausübung keiner eigentlichen Gerichtsbarkeit, jedoch einer väterlichen Aufsicht und Disciplinar-Gewalt über die Akademiker mit dem Rektor zu.

§. 29. Da die Stelle eines Prokanzlers auf Geseze und Einrichtungen sich bezieht, welche mit den veränderten politischen Verhältnissen sich nicht mehr vereinbaren lassen, so soll diese Stelle bei Unserer neu konstituirten Universität zu Innsbruck, so wie auch zu Landshut bereits eingeführt ist, aufgehoben seyn, und die bisherigen Funktionen des Prokanzlers werden dem jedesmaligen Rektor übertragen, welchem Wir Vollmacht und Befugniß geben, zur Ertheilung der akademischen Würden in Unserm Namen zu authorisiren.

V. Verhältnisse der Universität zur Polizei.

§. 30. Die in den akademischen Gesezen dem Rektor und dem akademischen Senate übertragene Polizei-Gewalt über die Akademiker soll künftig, wie auch zu Landshut eingeführt ist, in Beziehung auf ihr öffentliches Verhältniß, auf die allgemeine und Lokal-Ordnung, mit der Lokal-Polizei-Kommission vereiniget werden. Jedoch verbleibt dem Rektor und dem akademischen Senate die väter-

liche und vormundschaftliche Gewalt über alle immatrikulirte Akademiker.

§. 31. Hienach sind den oben genehmigten akademischen Gesezen folgende nähere Bestimmungen beizufügen:

a) *ad Tit. I. §. 8.* Jeder neu ankommende Studierende auf der Universität ist verbunden, binnen 24 Stunden nach seiner Ankuft auf dem Polizei-Bureau mit dem mitgebrachten Begleiter und Diener sich zu melden, wo er in das Verzeichniß der Angekommenen eingetragen werden soll.

Dieses Verzeichniß wird täglich dem Universitäts-Rektor zur Einsicht vorgelegt.

Dem Matrikel-Scheine, den jeder Akademiker erhält, ist der Numer beizufügen, und dieser Schein von dem Akademiker binnen 24 Stunden nach Erhaltung desselben auf der Polizei vorzuweisen, wo er das Polizei-Zeichen erhält. Jeder andere Matrikel-Schein wird für unächt, und die Immatrikulirung für nicht geschehen gehalten. Die Wohnung, wie auch jede künftige Veränderung derselben, müssen zugleich der Polizei-Kommission angezeigt werden.

ad §. 11. Wenn der Rektor Kost- und Wohnhäuser, oder überhaupt den Aufenthalt solcher Personen erfährt, welche verdächtig, den guten Sitten erwiesen nachtheilig, oder wegen Verführung gefährlich sind, so ist der Polizei-Kommission sogleich Anzeige davon zu machen, damit durch derselben Mitwirkung die zweckmässigen Vorkehrungen dagegen getroffen werden können.

b) *ad. Tit. II. §. 4.* In die Klasse der akademischen Vorstände gehört der Polizei-Kommissär.

c) *ad Tit. III. §. 5.* In Gegenständen, die zur Polizei sich eignen, ist die Entscheidung oder Genugthuung bei der Polizei-Kommission nachzusuchen, und derselben zu diesem Ende allezeit eine getreue und ausführliche Species facti zu übergeben.

d) *ad Tit. IV.* nach *§. 8.* Da die Handhabung der allgemeinen akademischen Polizei-Geseze vorzüglich der Polizei-Kommission obliegt, so soll ohne derselben Vorwissen und Mitwirken hierüber von dem Rektor und dem Senate nichts verfügt werden.

e) *ad Tit V. §. 1.* Die Verlängerung der Polizei-Stunde wird bei der Polizei-Kommission nachgesucht. Für die Akademiker darf aber dieselbe nie ohne genommene Rücksprache mit dem Rektor ertheilt werden.

ad. §. 5. Nachtmusiken, Umzüge der Akademiker, u. dgl. können selbst in den nach den Statuten erlaubten Fällen von der Polizei-Kommission nur mit Vorwissen des Universitäts-Rektors und der Stadt-Kommandantschaft erlaubt werden.

f) *ad Tit. VI. §. 9.* Durch diese Verfügung, welche auf die väterliche Sorgfalt des Rektors und des Senats sich bezieht,

wird der Polizei-Kommission in der Ausübung ihrer Amtspflichten kein Hinderniß gesezt.

g) am Schlusse des *Tit. V.* nach *§. 11.* Ueber den sittlichen Karakter ertheilt die Polizei-Kommission ein verschlossenes Zeugniß, welches vom Universitäts-Rektor eröffnet, und alsdann dem zu verschliessenden Absolutorium beigelegt wird. Wenn der Akademiker während seines Aufenthaltes Polizei-Vergehungen sich schuldig gemacht hat, so müssen diese, so wie die Strafen, mit Beziehung auf die Numern der Polizei-Korrektions- und Straf-Protokolle, in dem Sitten-Zeugnisse deutlich ausgedrückt seyn.

Damit Wir in beständiger Kenntniß des Zustandes der Disziplin auf der Universität erhalten werden, so soll Uns in dem jährlichen allgemeinen Berichte über den Zustand der Universität aus den Protokollen der Polizei und des akademischen Senats eine Uebersicht des Zustandes der Disziplin vorgelegt werden: z. B.

vollzogene Duelle waren —
angezeigte — verhinderte —
Real-Injurien-Klagen —
bestrafte Trinkgelage und Raufereien —
Hazard-Spiel-Gesellschaften —
geheime Ordens-Verbindungen —
Klagen in Schuldsachen —
Untersuchungen gegen Unfleissige —
Entlassungen — aus welchen Gründen —
Relegationen — 2c.

h) *ad Tit. VIII. §. 9.* Die in diesem §. ausgedrückte Pflicht wird der Polizei-Kommission ebenfalls auferlegt.

i) *ad Tit. X. §. 1.* Die Akademiker sind bei Polizei-Vergehen und Kriminal-Verbrechen, wenn in Ansehung ihrer nichts besonders verordnet ist, den in den Gesezen des Königreiches festgesezten Strafen, wie andere Staatsbürger, unterworfen.

k) *ad. Tit. X. §. 2.* Was hier für den akademischen Senat verordnet ist, dieses hat die Polizei-Kommission in ihrem Wirkungskreise in Beziehung auf die Akademiker gleichfalls zu beobachten.

Soll auf Erkanntniß der Strafmittel eines strengen Arrestes von 3 Tagen, oder auf einen 14tägigen Arrest, — Verluste des Stipendiums, — einfache Entlassung, — Entlassung als Strafe oder Relegation, — auf Relegation mit öffentlichem Anschlage, bei Ausländern mit Anzeige an die einschlägige Ober-Polizei-Behörde ihres Vaterlandes, gesprochen werden; — so hat der Polizei-Kommissär immer zuvor im akademischen Senate zu referiren, wo sein Votum eben so viel, wie eines jeden Senators gilt; — er erhält sodann aus dem Sessions-Protokolle den Auszug des Resultats der Stimmen-Mehrheit ad acta, und verfügt das Weitere. Geheime Verweise geschehen in der Wohnung des Polizei-Kommissärs; sie werden aber nichts desto weniger protokollirt, und der Aka-

demiker hat das Protokoll zu unterschreiben. Oeffentliche Verweise geschehen auf dem Bureau der Polizei-Kommission, in Gegenwart des Aktuars, oder schärfungsweise in pleno senatu, vom Universitäts-Rektor, in Gegenwart des Polizei-Kommissärs, welcher Extractum protocolli ad acta erhält.

VI. Verhältnisse der einzelnen Sektionen.

§. 32. Die Sektionen, in welche die Klassen eingetheilt sind, treten an die Stelle der ehemaligen Fakultäten.

§. 33. In Beziehung auf die akademischen Würden, werden keine besondere akademische Grade von den einzelnen Sektionen der allgemeinen Klasse, sondern einzig unter dem allgemeinen Namen des philosopischen Grades ertheilt.

§. 34. Die akademischen Grade sollen künftig nur nach vorhergegangenen strengen Prüfungen und gegebenen öffentlichen Beweisen, welche die Kenntnisse des Kandidaten bewähren, ertheilt werden.

Alle in die dermalige Zeiten nicht mehr passende Feierlichkeiten sollen gänzlich abgeschaft werden; auch sollen die sonst eingeführten unnöthigen Eide und hieher nicht gehörige Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses unterbleiben. Sollte die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses bei der theologischen Sektion noch erfoderlich erachtet werden, so soll diese vor der Promotion und nur vor versammelter theologischer Sektion geschehen.

§. 35. Alle Jahre, vier Wochen vor den eintretenden Herbst-Ferien, soll die allgemeine Klasse und jede Sektion der speziellen Klassen sich versammeln, und in Berathschlagung ziehen: welche zweckmässige Einrichtungen nach ihren gemachten Erfahrungen zur Beförderung des Studiums ihrer Klasse und respektive Sektionen zu machen seyn möchten. Das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Berathschlagung sollen sie hierauf durch den Senat, mittelst des General-Kreis-Kommissariats, an das einschlägige Ministerium bringen.

§. 36. In den Fällen, wo die allgemeine Klasse, oder einzelne Sektionen zur Berathschlagung sich versammeln, soll das Direktorium jährlich nach dem Senio wechseln; die übrigen Professoren sizen nach dem Alter ihrer Anstellung. Die zeither eingeführt gewesenen Direktoren der Fakultäten hören künftig auf, da ihre Haupt-Funktionen dem akademischen Senate übertragen sind.

§. 37. Den ordentlichen Professoren der Rechtskunde bewilligen Wir die Rechte eines Spruch-Kollegiums, nach den Bestimmungen, welche hierüber bei Unserer Universität zu Landshut bestehen.

VII. Die Attribute der Universität.

§. 38. Die in dem vorgelegten Status angegebene Exigenz für das laufende Etats-Jahr wird bewilliget; inzwischen

§. 39. ist Sorge zu tragen, damit über sämtliche Attribute, wenn es noch nicht geschehen ist, ein genaues Inventarium hergestellt werde, welches durch das General-Kreis-

Kommissariat zu legalisiren, und wovon ein Duplikat an Unser Ministerium des Innern einzusenden ist. Jährlich müssen alle neue Anschaffungen nachgetragen werden.

§. 40. Wegen der künftigen Benüzung der Bibliothek werden die in dem Berichte vom 11. August vorgeschlagenen vorläufigen Geseze zur Erhaltung der Ordnung, und übrigen Anträge zur Vermehrung des Bibliothek-Fonds genehmigt.

§. 41. Von dem zurückfolgenden Inventarium des physikalischen und mathematischen Kabinets ist, wenn dasselbe legalisirt seyn wird, eine vidimirte Abschrift einzusenden.

Der Professor der Physik soll angewiesen werden, mit dem Professor der Chemie sich zu verstehen, damit nicht doppelte Anschaffungen und Auslagen geschehen.

§. 42. Die naturhistorischen Sammlungen sollen vereinigt, und mit den ausgestopften Vögeln und verschiedenen Insekten, welche in der Residenz aufbewahret sind, dann mit den Naturalien, die im Schlosse Ambras sich befinden, vermehret werden.

Die Verzeichnisse folgen unter obiger Auflage zurück.

§. 43. Die Anträge zur Erweiterung des botanischen Gartens und zur Erbauung eines Gewächshauses sind mit den erfoderlichen Voranschlägen für das künftige Etats-Jahr Uns vorzulegen, wonach die geignete Rücksicht darauf genommen werden wird.

§. 44. Wegen Verbesserung der Anstalten für medizinisches und chirurgisches Klinikum, Geburtshülfe rc. werden geeignete Verfügungen erfolgen.

§. 45. Wenn der Stipendien-Fond nach Unserm Reskripte vom 12. September l. J. (II. 4.) bestimmt ausgemittelt seyn wird, so soll wegen Vertheilung derselben Unsere über die Stipendien erlassene Verordnung genau befolgt werden.

VIII. Verwaltung des Universitäts-Fonds.

§. 46. Diese wird in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen über die Administration der Stifungen besonders angeordnet werden.

IX. Bestellung des akademischen Senats für das künftige Lehrjahr.

§. 47. Damit die Universität zu Innsbruck nach dieser neuen Einrichtung sogleich im künftigen Lehrkurse geleitet werde, so haben Wir den akademischen Senat für dieses Jahr selbst anzuordnen beschlossen. Wir ernennen hienach zum Rektor

den Professor der Theologie, Spechtenhauser;

als Mitglieder des Senats, jedoch widerruflich:

die Professoren: Isser, Bertholdi, Thanner, Keesbacher, Niedermair, Hammer, Nitsche und von Mersi.

Diese nehmen in dem Senate ihren Siz nach ihrem bisherigen Dienstes-Alter.

§. 48. Für das künftige Jahr tritt die gesezlich vorgeschriebene Wahl ein.

§. 49. Dem dermaligen Direktor der juridischen Fakultät, Appellations-Rathe von Peer, bezeugen Wir Unsere Zufriedenheit über seinen bisher rühmlich bezeigten Eifer in Beförderung des Studiums seiner Fakultät; da derselbe aber zu dem aktiven Lehrer-Personale nicht gehört, so kann seine fernere Anstellung bei der Universität nicht statt finden.

Schlüßlich wird verordnet, daß alle Abhängigkeit der Universität, ausser der ihr unmittelbar vorgesezten Ministerial-Kuratel, künftig aufhöre; auch haben die alten Geseze in allen ihren Beziehungen ihre verbindliche Kraft verloren. Wir werden die Geseze und Verordnungen, nach welchen die Universität zu Landshut organisirt worden ist, zusammenstellen lassen; diese sollen in Zukunft auch Unserer Universität zu Innsbruck, so weit die Lokal-Verhältnisse es zulassen, als Normen dienen.

Wir beauftragen Unser General-Kommissariat des Inn-Kreises, diese Beschlüsse in Vollzug zu sezen, und darüber seiner Zeit zu berichten.

München den 21. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der Lotto-Kontraventionen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unsers General-Kommissariats des Pegniz-Kreises, vom 31. v. M., die Kompetenz der Judikatur in Lotto-Kontraventions-Fällen betreffend, beschliessen Wir, wie folgt:

1. Die Untersuchung der Lotto-Kontraventionen gebührt den Untergerichten auf dem Lande, und den Polizei-Direktionen in den Städten, welche in erster Instanz sprechen, und ihre Beschlüsse, wenn hiegegen der Rekurs nicht ergriffen wird, vollstrecken;

2. von den Untergerichten und den Polizei-Behörden findet die Appellation in einem präklusiven Termine von 30 Tagen an die einschlägigen Finanz-Direktionen statt, welche in zweiter und lezter Instanz erkennen;

3. übersteigen die Strafen die Summe von 500 fl., so gestatten Wir den Verurtheilten in einem Termine von 20 Tagen den Rekurs an Unser geheimes Ministerium der Finanzen, welches die Sache an Unsern geheimen Rath bringen wird.

Diese Unsere allerhöchste Entschliessung wird zu Jedermanns Wissen und Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 11. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Kreis-Verordnung.

(Die Heuraths-Bewilligungen auf dem Lande im Regen-Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Verordnung vom 12. Juli l. J. (Regierungsblatt Stück XXXIV. Seite

1505) die Beförderung der Heurathen auf dem Lande betreffend, sich so bestimmt ausdrückt, daß weder die Bewilligung, noch die Vernehmung der Gemeinden zur Ertheilung der Heuraths-Konsense, sondern nur die Bewilligung der ordentlichen Polizei-Obrigkeit des Ortes nothwendig ist, so mußte es wirklich auffallen, und den Beweis einer absichtlichen oder sträflichen Ignoranz der Schriften-Verfasser in der Kenntniß des einzigen offiziellen Blattes liefern, daß doch täglich bei der unterzeichneten Stelle Gesuche um Heuraths-Bewilligungen einkamen, ohne eine Abweisung von den ersten Polizei-Instanzen aufweisen zu können.

Es wird daher auf keine Bitte dieser Art, wenn nicht eine schriftliche Verweigerung der Polizei-Obrigkeit des Ortes beigelegt ist, in welchem Falle allein der Rekurs hieher statt hat, mehr eine Entscheidung erfolgen, und der Schriften-Verfasser um 2 Reichsthaler zum Armenfonde bestraft, und zur Restituirung der Taxe angehalten werden.

Es berufen sich zwar Manche auf mündliche Abweisungen der Landgerichte; allein diese Angaben haben um so weniger Wahrscheinlichkeit, da man überzeugt ist, daß jede Polizei-Obrigkeit die Würde ihres Wirkungskreises kennt, und dieselbe in der strengsten Befolgung der allerhöchsten Verordnungen findet.

Wenn aber auch wirklich der Fall eintreten, und königliche Landgerichte mündliche Abweisungen ertheilen sollten, so ist vor allem (vorausgesezt, daß die Gesuche schriftlich eingegeben worden sind) auch auf schriftliche Entscheidung zu dringen, und wenn diese wirklich verweigert werden sollte, der Rekurs hieher nicht in der Hauptsache, sondern über diese Verweigerung zu nehmen, worauf dann die weitere Verfügung erfolgen wird.

Diese Verordnung haben sämtliche Advokaten und Gerichts-Prokuratoren um so mehr genau zu befolgen, als man auf die Realisirung derselben mit aller Strenge halten wird.

Straubing den 8. November 1808.

Königliches General-Kommissariat des Regen-Kreises.

Freiherr von Fraunberg.

von Faber.

Bekanntmachung.

(Grössere Geldversendungen durch Boten und Fuhrleute betreffend.)

Nachdem Seine königliche Majestät, in Rücksicht auf die dermal eingetretenen Verhältnisse, am 17. l. M. allergnädigst beschlossen haben, daß Geld-Summen, welche das am 14. Juni l. J. für Postwägen bestimmte gewöhnliche Gewicht von achtzig Münchner-Pfunden übersteigen, ein Jahr lang durch berechtigte Boten und Fuhrleute verführt werden dürfen, wenn dieselben vordersamst bei der königlichen General-Post-Direktion dahier, gegen eine ihrem Boten- und Fuhr-Gewerbe angemessene Taxe, ein Patent gelöset haben werden; so wird solches zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 20. November 1808.

Königliche General-Post-Direktion.

Karl Freiherr von Drechsel.

Deisenrieder.

Verzeichniß

der vom 5. 6. 7. und 8. Linien-Infanterie-Regimente im Jahre 1807 meineidig entwichenen und in den Listen abgeschriebenen königlichen Unterthans-Söhne.

Vom 5ten Linien-Infanterie-Regimente Graf Preysing.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Thomas Himel.	Hakershofen.	Landau.	Goldwäscher.	Januar.
Gefr. Georg Türk.	Saillenberg.	Abensberg.	Taglöhner.	Februar.
Gem. Georg Semler.	Hohenwarth.	Pfaffenhofen.	— —	—
— Joseph Huber.	Eichstädt.		Bauer.	—
— Michael Harvolk.	Buttenried.	Burglengenfeld.	Taglöhner.	—
Gefr. Kaspar Bankhofer.	Altenmarkt.	Vilshofen	Bauer.	März.
Gem. Andrä Weichselsperger.	Ebbetten.	Stadtamhof.	— —	—
— Johann Streußl.	Niederwinkling.	Deggendorf.	— —	—
— Johann Holmer.	Geschwend.	Mitterfels.	— —	—
— Joseph Reichenberger.	Fürth.	Schönberg.	Bauer.	—
— Thomas Pfeifferer.	Kolbenstein.	Kötzting.	— —	—
— Joseph Zanner.	Berghaming.	Vilshofen.	Söldner.	—
— Georg Auer.	Sattelbogen.	Mitterfels.	Bauer.	—
— Georg Hendlmeyer.	Kleineibing.	Landau.	— —	—
— Sebastian Bacherl.	Treutendorf.	Straubing.	— —	—
— Wolfgang Trimpel.	Rattiszell.	Mitterfels.	Inleute.	—
— Joseph Spindler.	Mainberg.	— —	Bauer.	—
— Thomas Knoll.	See.	Landau.	— —	—
— Sebastian Blasenbrunn.	Dingolfing.	— —	Taglöhner.	—
— Sebastian Hagerer.	Großkellenbach.	Straubing.	Bauer.	—
— Michael Doblinger.	Mayerhof.	Mitterfels.	— —	—
— Georg Eckel.	Oberrinnbach.	— —	— —	—
Gefr. Michael Schmitt.	Iggenspach.	Vilshofen.	Söldner.	—
Gem. Gregor Stadler.	Hagen.	Straubing.	Taglöhner.	—
— Bartholomä Zink.	Geißbach.	Stadtamhof.	Bauer.	—
Gefr. Jakob Hölzel.	Altham.	— —	— —	—
Gem. Simon Humel.	Hausen.	Kellheim.	— —	—
— Bartholomä Kerscher.	Kleineibing.	Kötzting.	— —	—
— Lorenz Wittmann.	Maidenried.	Neuburg v. Wald.	— —	—
— Michael Kray.	Großzell.	Kamm.	— —	—
Gefr. Jakob Mayer.	Hoba.	Waldmünchen.	Halb-Bauer	—
Gem. Lorenz Eibel.	Gund.	Wetterfeld.	Häusler.	—
— Johann Bauer.	Altenmark.	Kamm.	Bauer.	—
— Kaspar Breitenacker.	Neufrauhofen.	Landshut.	Häusler.	April.
— Joseph Frisch	Bodenmais.	Viechtach.	Bauer.	—
— Georg Gallhamer.	Buchhofen.	Landau.	— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Joseph Burgmann.	Franzgrub.	Viechtach.	Bauer.	April.
— Jakob Eichner.	Buchhofen.	Landau.	— —	—
— Johann Mibierer.	Hebelfing.	Deggendorf.	— —	—
— Johann Kronschnabl.	Heuting.	— —	— —	—
— Joseph Schrott.	Traunstein.		Salzarbeiter.	—
— Math. Apfelböck.	Oling.	Osterhofen.	Ledig.	—
— Mathias Rogel.	Niederleyendorf.	Pfaffenberg.	Bauer.	—
— Georg Nirschel.	Wangering.	Deggendorf.	— —	—
— Mathias Vogenthaler.	Langeneiserhofen.	— —	— —	—
Gefr. Wolfgang Keßbauer.	Ringkofen.	Stadtamhof.	Zimmermann.	—
Gem. Johann Altmann.	Obernberg.	Vilshofen.	Bauer.	—
— Joseph Lermer.	Haglstorf.	Stadtamhof.	— —	—
— Sebastian Karpfinger.	Ringkofen.	Deggendorf.	— —	—
— Joseph Ortmeyer.	Neuhaus.	— —	Schuster.	—
— Urban Zimmermann.	Lalling.	Landau.	Taglöhner.	—
— Simon Dafner.	Dinzling.	Kellheim.	Bauer.	—
— Joseph Hommer.	Mühlhousen.	Pfaffenberg.	— —	—
— Jakob Hofmeister.	Heuthal.	Straubing.	— —	—
— Math. Sturm.	Layersdorf.	Pfaffenberg.	— —	—
— Johann Dorfner.	Unterkögl.	Mitterfels.	— —	—
Gefr. Paul Schadenfroh.	Mühlau.	Deggendorf.	— —	—
Gem Math. Bunzer.	Wißling.	— —	Häusler.	—
— Wolfgang Wartner.	Bamberg.	Fürth.	— —	—
— Johann Gschwendner.	Feichtmeyr.	Landau.	Bauer.	—
— Lorenz Rohrmeyer.	Martinsbuch.	— —	Taglöhner.	—
— Math. Widl.	Achdorf.	Landshut.	Zimmermann.	—
— Johann Buchner.	Kizing.	Vilshofen.	Schuster.	—
— Georg Kolb.	Angerer.	Erding.	Häusler.	—
Tamb. Math. Gartner.	Essenbach.	Landshut.	Taglöhner.	—
Gem. Georg Grimminger.	Wolfering.	Stadtamhof.	— —	—
— Math. Seidenschwang.	Elsendorf.	Abensberg.	Bauer.	—
— Georg Mayer.	Ilzendorf.	Passau.	Häusler.	—
— Ludwig Amann.	Pörnbach.	Pfaffenhofen.	Bäcker.	—
— Bartholomä Steinbeisser.	Einstorf.	Landau.	Bauer.	—
— Georg Arnold.	Voikam.	Kellheim.	Söldner.	—
— Paul Heigl.	Koblsberg.	Deggendorf.	Schneider.	—
— Joseph Zierer.	Berg.	— —	Häusler.	—
— Johann Schauerer.	Diessenstein.	Schönberg.	— —	—
— Joseph Weber.	Hornbach.	Vilshofen.	Bauer.	—
— Sebastian Blakl.	Fornham.	— —	Schneider.	—
— Jakob Remböck.	Hilkersdorf.	Landau.	Söldner.	—
— Joseph Untermeyer.	Landshut.		Maurer.	—
— Michael Ebel.	Buchhofen.	Landau.	Bauer.	—
— Stephan Groß.	Hegenberg.	Mitterfels.	— —	—
— Andrä Laurer.	Naglersdorf.	Kamm.	— —	—
— Lorenz Jobst.	Reitting.	Wetterfeld.	— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Wolfgang Aumann.	Grafenkirchen.	Kamm.	Häusler.	April.
— Stephan Gruber.	Heldenboth.	Neuburg v. Wald.	Bauer.	—
— Georg Bebel.	Windhof.	Wetterfeld.	Mauerer.	—
— Johann Brunner.	Strattwieß.	— —	Häusler.	—
— Georg Urbann.	Schorndorf.	Kamm.	Inleute.	—
— Johann Brandl.	Kreitt	Wetterfeld.	Söldner.	—
— Ignaz Lindinger.	Walsbuch.	Moosburg.	Abdecker.	—
— Math. Koberer.	Burgweinting.	Stadtamhof.	Taglöhner.	Mai.
— Georg Hausner.	Bernried.	Waldmünchen.	Weber.	—
— Martin Mühlgiesser.	Neußling.	Hofm. Aholming.	Inleute.	—
— Alois Diepold.	Großmöhring.	Ingolstadt.	Häusler.	—
— Joseph Gangl.	Gotering.	Landau.	Taglöhner.	—
— Bartholomä Schmitt.	Moosdehning.	— —	— —	—
— Joseph Neukirchinger.	Haßlbach.	Vilshofen.	— —	—
— Martin Eder.	Reith.	Deggendorf.	— —	—
— Andrä Hauberer.	Grafelfing'	Kellheim.	Achtel = Bauer.	—
— Simon Haß	Poltering.	Landau.	Häusler.	—
— Jakob Hofmeister.	Buchhofen.	— —	Bauer.	—
Gefr. Anton Egel.	Borau.	— —	Häusler.	—
Gem. Ignaz Heilmeyr.	Berg.	— —	Bauer.	—
— Alois Rirner.	Stamham.	Ingolstadt.	— —	—
— Sebastian Bolz.	Sittling.	Abensberg.	— —	—
— Joseph Helm.	Neuaß.	Riedenburg.	— —	—
— Jakob Steinberger.	Geißkofen.	Landau.	— —	—
— Jakob Ally.	Steinsdorf.	Riedenburg.	— —	—
— Thomas Bruckmeyr.	Girching	Vilshofen.	— —	—
— Rupert Plechinger.	Eberhartsreith.	Schönberg.	Steinmetz.	—
— Johann Vogel.	Reichersdorf.	Deggendorf.	Bauer.	—
— Joseph Ellstorfer.	Großeiching.	Kötzting	Inleute.	—
— Alois Geißler.	Erpfenzell.	Mitterfels.	Bauer	—
— Johann Seidl.	Geißlhöring.	Pfaffenberg.	Zimmermann.	—
— Joseph Wintermeyr.	Leinbüchl.	Mitterfels	Bauer,	—
— Joseph Schwaiger.	Pfeffenhausen.	Pfaffenberg.	— —	—
— Simon Seehofer.	Erting	Erding.	— —	—
— Balth. Daniel.	Eichbrunn.	— —	Häusler.	—
— Joseph Streicher.	Weir.	Pfaffenberg.	Taglöhner.	—
— Joseph Eckert.	Manerhof.	Wiechtach.	Bauer.	—
— Georg Weißmüller.	Oberwinzer.	Stadtamhof.	— —	—
— Michael Auer.	Borau.	Landau.	Zimmermann.	—
— Math. Handschy.	Niederreißbach.	— —	Hafner.	—
— Lorenz Schmirbauer.	Schirling	Kellheim.	Bauer.	—
— Michael Schnaderer.	Labersdorf.	Kamm.	— —	—
— Simon Wurz	Ulrichsgrüne.	Waldmünchen.	— —	—
— Georg Dobmayer.	Leixenried.	— —	— —	—
— Adam Temer	Ramersdorf.	— —	Söldner.	—
— Nikolaus Bauer.	Waldsassen.		— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Joseph Bräuhäuser.	Waldmünchen.		Schuster.	Mai.
— Nepomuk Schweizer.	Iglsee.	Hemau.	Häusler.	—
— Michael Schlehuber.	Steinsberg.	Burglengenfeld.	Taglöhner.	—
— Johann Chateau.	Ansbach.		Tuchmacher.	—
— Jakob Grötsch.	— —		Kaufleute.	—
Gefr. Sebastian Müller.	Thann.	Kellheim.	Söldner.	Juni.
— Bartholomä Schmitt.	Oberfinzing.	Straubing.	Taglöhner.	—
Gem. Thomas Saibel.	Niederbibing.	— —	Häusler.	—
— Michael Bergbauer.	Felsdorf.	Viechtach.	Schneider.	—
— Jakob Geretshauser.	Sittling.	Abensberg.	Söldner.	—
— Georg Gietl.	Neuransberg.	Mitterfels.	Häusler.	—
— Rupert Baumgartner.	Haindlfing.	Landau.	Bauer.	—
— Johann Schafler.	Rainting.	— —	— —	—
— Joseph Bräun.	Birkau.	Stadtamhof.	— —	—
— Benno Eichinger.	Westerdorf.	Landau.	— —	—
— Andrä Hilkinger.	Hizting.	Vilshofen.	— —	—
— Andrä Rethaller.	Schwabelweiß.	Stadtamhof.	— —	—
— Andrä Hauberger.	Galingkofen.	— —	— —	—
— Andrä Sailer.	Harting.	— —	— —	—
— Joseph Kalnhofer.	Innerried.	Regen.	— —	—
— Xaver Fröhlich.	Wurzhofen.	Stadtamhof.	— —	—
— Michael Büschelbacher.	Madenkofen.	Landau.	— —	—
— Simon Obermayer.	Unterböhring.	Deggendorf.	— —	—
— Benedikt Steinbauer.	Isarhofen.	— —	— —	—
— Georg Roßmayer.	Sinkofen.	Stadtamhof.	— —	—
— Johann Emerl.	Viehausen.	Kellheim.	— —	—
— Joseph Sir.	Schönauer.	Schönberg.	Inleute.	—
— Thomas Amann.	Baring.	Pfaffenberg.	Söldner.	—
— Philip Ebner.	Lanzing.	Deggendorf.	Halb = Bauer.	—
— Lorenz Dengler.	Langldorf.	Schönberg.	Taglöhner.	—
Gefr. Michael Mayer.	Au.	München.	Bauer.	—
Gem. Joseph Fingerle.	Schrobenhausen.		— —	—
— Georg Weingut.	Neukirch.	Kötzting.	— —	—
— Georg Lindinger.	Günzenhofen.	Pfaffenberg.	— —	—
— Joseph Weinzierl.	Fürstenwin.	Hofm. Schwarzach.	— —	—
— Andrä Weber.	Wörth.	Landshut.	Söldner.	—
— Joseph Schwarzenberger.	Seidenberg.	Schönberg.	Taglöhner.	—
— Joseph Sedlmeyer.	Altwörth.	Straubing.	Bauer.	—
— Andrä Krimmer.	Deißling.	Osterhofen.	— —	—
— Johann Zeyer.	Maning.	Landau.	Häusler.	—
— Barth. Redenberger.	Oberschwend.	Vilshofen.	Bauer.	—
— Michael Preuer.	Herrnsall.	Kellheim.	Gütler.	—
— Joseph Stöckl.	Marzling.	Freising.	Weber.	—
— Joseph Schwarzmeyer.	Sattling.	Landau.	Häusler.	—
— Johann Weinberl.	Pising.	Wetterfeld.	— —	—
— Michael Wurz.	Bieberbach.	Waldmünchen.	Bauer.	—

Namen der Desertenrs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Michael Fischer.	Biberbach.	Waldmünchen.	Bauer.	Juni.
— Wolfgang Manikl.	Niederreith.	Neuburg v. W.	Taglöhner.	—
— Baptist Brandmeyer.	Rohrbach.	Landau.	Söldner.	Juli.
— Mathias Brandmeyer.	Straß.	— —	Bauer.	—
Korp. Joseph Mühlbauer.	Waldhausen.	Regen.	Inleute.	August.
— Franz Haler.	Wakerstorf.	Ingolstadt.	Krämer.	—
Gem. Georg Kalteneker.	Neuburg an der Donau.		Maurer.	—
— Mathias Maaßberger.	Aiglkofen.	Biburg.	Söldner.	November.
Vom 6ten Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm.				
Gem. Michael Schwarz.	Oberrotterbach.	Pfaffenberg.	Schneider.	Jänner.
— Joseph Gerstel.	Linzing.	Vilshofen.	Bauer.	Februar.
— Johann Mäßl.	Häng.	Neumarkt.	Hirt.	—
— Johann Sedlmeyr.	Lohen.	— —	Bauer.	—
— Anton Bruneitl.	Hirschling.	Pfaffenberg.	Taglöhner.	März.
— Bartholomä Huber.	Haid.	— —	Bauer.	—
— Mathias Schachtner.	Graden.	Ingolstadt.	Weber.	—
Korp. Georg Dorsch.	Achdorf.	Landshut.	Bader.	—
Gem. Georg Balden.	Ingolstadt.		Regimentstambour	April.
— Johann Gickelberger.	Stippertsmayer.	Biburg.	Taglöhner.	—
— Jakob Barstorfer.	Dalghofen.	— —	Bauer.	—
— Georg Obermeyer.	Rimbach.	Moosburg.	Taglöhner.	Mai.
— Johann Wallner.	Edersburg.	Pfarrkirchen.	Halb-Bauer.	—
Gefr. Jakob Fuchs.	Eberstall.	Pfaffenberg.	Wirth.	—
— Georg Massinger.	St. Georgen.	Pfarrkirchen.	Bauer.	—
— Mathias Gruber.	Tinkenhausen.	Freising.	Taglöhner.	—
Gem. Anton Gruber.	Kelling.	Erding.	Bauer.	—
— Lorenz Lichtinger.	Hamling.	Pfaffenberg.	— —	—
— Georg Ransberger.	Pakofen.	Stadtamhof.	Taglöhner.	—
— Franz Röhrl.	Igelberg.	Mühldorf.	— —	—
— Johann Thurner.	Plossersberg.	Viechtach.	— —	—
Gefr. Martin Neulinger.	Leching.	Vilsbiburg.	Bauer.	Juni.
Gem. Martin Mayer.	Dettenau.	Eggenfelden.	Taglöhner.	—
— Joseph Wirdinger.	Grafendorf.	Pfarrkirchen.	Unbewußt.	—
— Georg Bauer.	Zell.	Eggenfelden.	Krämer.	—
— Jakob Seilinger.	Hinterseiling.	— —	Bauer.	—
— Johann Striedl.	Wiesselsing.	Deggendorf.	Häusler.	—
Gefr. Wolfgang Maindl.	Penzling.	— —	Unbewußt.	—
Gem. Thomas Trübl.	Landshut.		— —	—
— Simon Karl.	Aichenbach.	Landshut.	Hirt.	—
— Jakob Lindner.	Willenbach.	Eggenfelden.	Bauer.	—
— Joseph Hofer.	Thannenberg.	— —	Halb-Bauer.	—
— Johann Steger.	Brinkofen.	Pfaffenberg.	Schuster.	—
— Johann Mühlthaler.	Ickenstall.	Eggenfelden.	Taglöhner.	—
— Barth. Oberkirchner.	Kauflanden.	Pfarrkirchen.	— —	—

	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem.	Nepomuk Sutor.	Weirhofen.	Landau.	Musikant.	Juni.
—	Florian Bauer.	Waldendorf.	— —	Bauer.	—
—	Jakob Dinkel.	Endach.	Eggenfelden.	Taglöhner.	—
—	Georg Handwerker.	Mitterskirchen.	— —	Viertl-Bauer.	—
—	Nikolaus Mayer.	Vilsöden.	— —	Taglöhner.	—
—	Simon Bachhuber.	Dorfzell.	Eggenfelden.	Taglöhner.	—
—	Joseph Zauner.	Niedersberg.	Pfarrkirchen.	— —	—
—	Bartholomä Hackl.	Ergolding.	Landshut.	— —	—
—	Georg Bauer.	Neuhausen.	— —	— —	—
—	Michael Schüller.	Baldershausen.	— —	Mauerer.	—
—	Andrä Rauch.	Eberhausen.	Pfaffenberg.	Bauer.	—
—	Veit Gerstel.	Holztraubach.	— —	Halb-Bauer.	—
—	Joseph Siegl.	Neuhausen.	Landsberg.	Unbewußt.	—
—	Georg Reimdel.		Allersberg.	Dratzieher.	—
—	Joseph Würtinger.	Breßgrund.	Burglengenfeld.	Halb-Bauer.	—
—	Johann Obermeyer.	Bodenkirchen.	Vilsbiburg.	Bauer.	Juli.
—	Georg Sill.	Oberbergkirchen.	Mühldorf.	— —	—
—	Martin Seidl.	Fraßbach.	— —	— —	—
—	Andrä Kaumbuber.	Muttersham.	— —	— —	—
Gefr.	Jakob Schindlböck.	Holzhausen.	Pfaffenberg.	Schmidt.	—
Gem.	Johann Rusch.	Altmannstein.	Riedenburg.	Viertl-Bauer.	August.
—	Xaver Reitter.	Roichbach.	Pfarrkirchen.	Ledig.	—
—	Wolfgang Schwarzmann	Bruck.	Wetterfeld.	Taglöhner.	—
—	Joseph Schart.	Riedenhofen.	Landsberg.	Hirt.	—
—	Georg Hochmayer.	Weinbach.	Mühldorf.	Bauer.	September.
—	Georg Zeiller.	Achenthal.	— —	Unbewußt.	—
—	Martin Dony.	Niederaich.	Biburg.	Bauer.	—
Gefr.	Anton Kulner.	Mettenbach.	Landshut.	— —	—
—	Georg Ziegler.	Golding.	Biburg.	Viertl-Bauer.	—
—	Lorenz Berger.	Edlbach.	Eggenfelden.	— —	—
—	Joseph Eckleiter.	Oberndorf.	Landau.	Schmidt.	—
—	Franz Sedlhamer.	Nisting.	Mühldorf.	Bauer.	—
Gem.	Mathias Haßlböck.	Aich	Biburg.	— —	—
—	Joseph Uttendorfer.	Mertsee.	Eggenfelden.	— —	—
—	Peter Weinküchler.	Himler.	— —	Halb-Bauer.	—
—	Georg Lachner.	Hopfioch.	— —	¾ Bauer.	—
—	Joseph Stenglhamer.	Nißlöd	Landau.	Bauer.	—
—	Mathias Steinberger.	Hechelfing.	— —	Fischer.	—
—	Michael Fuderholzer.	Aicha.	— —	Halb-Bauer.	—
—	Joseph Lindinger.	Stockert.	Pfarrkirchen.	Söldner.	—
—	Georg Sieß.	Mödlsbach.	— —	— —	—
—	Simon Freylinger.	Ruelfing.	— —	Viertl-Bauer.	—
—	Bartholomä Hufnagl.	Altheim.	Landshut.	Bauer.	—
—	Michael Kastenberger.	Epping.	Landau.	Taglöhner.	—
—	Ignaz Model	Falkenberg.	Eggenfelden.	Schuster.	—
—	Florian Hutzenthaler.	Golding.	Biburg.	Viertl-Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Johann Riedhamer.	Treistorf.	Landau.	Bauer.	September.
— Joseph Bauer.	Roherstorf.	— —	Viertl = Bauer.	—
— Georg Weiß.	Ramenstorf.	— —	Bauer.	—
— Michael Huber.	Armstorf.	Eggenfelden.	Unbewußt.	—
— Martin Feitner.	Langenehrling.	Stadtamhof.	Schuster.	—
— Johann Berger.	Eggenfelden.		Bauer.	—
— Joseph Großnathaner.	Nutzbach.	Mühldorf.	Viertl = Bauer.	—
— Andrä Wieser.	Sigltham.	Pfarrkirchen.	— —	—
— Leonhard Ecklmann.	Langenehrling.	Stadtamhof.	Taglöhner.	—
Tamb. Georg Zangl.	Amberg.		Maurerer.	—
Gem. Friedrich Kölbl.	Buch.	Neumarkt.	Taglöhner.	Oktober.
— Veit Fuchs.	Kreith.	Landshut.	Bauer.	November.
— Jakob Wißlhuber.	Neuhofen.	Pfarrkirchen.	Viertl = Bauer.	—
— Anton Hofbeck.	Allersberg.	Hilpoltstein.	Signetstecher.	—
— Jakob Obkirchner.	Berghof.	Freising.	Hirt.	—
Vom 7ten Linien = Infanterie = Regimente.				
Gem. Johann Pferd.	Dietespoint.	Graisbach.	Bauer.	Jänner.
— Christian Niederhuber.	Mittelwangerhof.	— —	— —	—
— Mathias Bieser.	Lauterbach.	— —	— —	—
— Mathias Mannes.	— —	— —	Wagner.	—
— Georg Bobinger.	— —	— —	— —	—
— Georg Berger.	Wolpertstetten.	Höchstädt.	Söldner.	—
— Joseph Tuschner.	Jaxtheim.	— —	Taglöhner.	—
— Christian Pfadler.	Heißheim.	— —	— —	—
— Bartholomä Hosemann.	Daiting.	Graisbach.	Söldner.	Februar.
— Franz Fischer.	Donauwörth.		Fischer.	—
— Sebastian Götz.	Neuburg an der Donau.		Unbewußt.	—
— Joseph Böck.	Gundelfingen.	Höchstädt.	Taglöhner.	—
— Johann König.	Dütting.	Raitenbach.	Schuster.	—
— Lorenz Heckl.	Ergertshofen.	Eichstädt.	Bauer.	—
— Joseph Lindemann.	Gunzenheim.	Graisbach.	— —	März.
— Albert Unterseher.	Lauingen.	Höchstädt.	Zimmermann.	—
— Martin Schweitzer.	Bachhagel.	— —	Taglöhner.	—
— Michael Gerstenbräu.	Blindheim.	— —	Bauer.	—
— Johann Vogel.	Wemding.	Graisbach.	Zimmermann.	—
— Alois Kobel.	Lauingen.	Höchstädt.	Weber.	—
— Martin Christian.	Lauingen.		Taglöhner.	—
— Nikolaus Knaup.	Tagmersheim.	Graisbach.	Gütler.	—
— Kaspar Roßmann.	Wintersheim.	— —	Söldner.	—
— Johann Huber.	Joshofen.	Neuburg.	Bauer.	—
— Michael Auer.	Mainburg.	Abensberg.	— —	—
— Franz Müller.	München.		Jäger.	—
— Johann Frank.	Pichersreith.	Amberg.	Bauer.	—
— Johann Knöchelmann.	Ellingen.	Ansbach.	Schneider.	—

Namen der Deserteurs.		Wo zu Haus? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem.	Georg Hörmann.	Sassanfarth.	Bamberg.	Taglöhner	März.
Hautb	Alois Lachner.	Schrobenhausen.		Organist.	April.
Gem.	Thomas Riedl.	Mehring.	Friedberg.	Schuster.	—
—	Nepomuk Rauch.	Haag.	Wasserburg-	Jäger.	—
—	Ignaz Schulz.	Stadtamhof		Riemer.	—
—	Ulrich Aurest.	Albertshof.	Sulzbach.	Taglöhner.	—
—	Johann Ziegler.	Schnaitach.		Mezger.	—
Korp.	Joseph Mayer.	Tagmersheim.	Graisbach.	Gärtner.	—
Gem.	Michael Hahn.	Harnfiningen.	Höchstädt.	Taglöhner.	—
—	Jakob Siebentritt.	Veitsaurach.	Ansbach.	— —	—
—	Mathias Kirnberger.	Planek.	Starnberg.	— —	Mai.
Korp.	Sebastian Schamberger.	Rhain.		Organist.	—
Gefr.	Beno Krammer.	Brunn.	Schrobenhausen.	Gütler.	—
Gem.	Georg Krieger.	Hemau.		Taglöhner.	—
—	Martin Daunterer.	Unterbar.	Neuburg.	— —	—
—	Michael Türk.	Heberg.	Eichstädt.	— —	—
—	Georg Steinbauer.	Siebeneichen.	Sulzbach.	Söldner.	Juni.
—	Wolfgang Rubenbaur.	Neuersdorf.	Partstein.	Bauer.	—
Gefr.	Karl Haushamer.	Hilpoltstein.		Zahnarzt.	—
—	Lorenz Löfler.	Gansheim.	Graisbach.	Söldner.	—
Gem.	Nikolaus Betz.	Loh.	Hilpoltstein.	Unbewußt.	—
—	Adam Ehebauer.	Schmidmühlen.	Burglengenfeld.	Taglöhner.	—
—	Jakob Wedel.	Ratzenhof.	Sulzbach.	Unbewußt.	Juli.
—	Georg Reiböck.	Hinterberg.	Burglengenfeld.	Taglöhner.	—
—	Jakob Häfelein.	Augsburg.		Schullehrer.	—
Hauth.	Paul Sautner.	Ahrenschwang.	Kamm.	Bauer.	August.
Pion.	Kaspar Mayer.	Beratshausen.	Hemau.	Unbewußt.	—
Gefr.	Johann Knott.	Windisch-Eschenb.	Neustadt.	Taglöhner.	September.
—	Anton Bachmeyer.	Neuburg an der Donau.		Weber.	—
Gem.	Jakob Sauer.	—	—	Schneider.	—
Korp.	Sebastian Pfaller.	Eichstädt.		Soldat.	Oktober
Gefr.	Anton Hiemer.	Hilpoltstein.		Taglöhner.	—
—	Johann Braun.	Burglengenfeld.		Schneider.	—
Gem.	Michael Trenkler.	Mauern.	Abensberg.	Bauer.	November.
—	Georg März.	Hüttenbach.	Schnaittach.	Mezger.	—
—	Georg Arzt.	Bernhof.	Eschenbach.	Inwohner.	—
Vom 8ten Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius.					
Gem.	Joseph Winklmeyer.	Einsam.	Traunstein.	Unbewußt.	Jänner.
—	Georg Birnstock.	Ebing.	Mühldorf.	— —	
Korp.	Johann Bärmann.	Grabenstädt.	Traunstein.	— —	März.
Gem.	Joseph Oberfischer.	Winklham.	Julbach.	— —	
—	Georg Kirner.	Geisenhausen.	Biburg.	— —	—
—	Georg Edelmann.	Hohengern.	Julbach.	— —	—
—	Georg Seiß.	Langeneisenhofen.	Deggendorf.	— —	—

Namen der Deserteurs.		Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand. der Aeltern.	Monat der Desertion.
Tamb.	Jakob Diener.	Ingolstadt.		Unbewußt.	März.
Gem.	Johann Spranger.	Mooß.	Deggendarf.	Weber.	April.
—	Mathias Wöß.	Benelsdd.	Passau.	Ledig.	—
—	Simon Demelmayr.	Safersietten.	Grießbach.	Taglöhner.	—
—	Joseph Frankenberger.	Simbach.	Julbach.	Bauer.	—
—	Johann Hoper.	Deggenbach.	Pfarrkirchen.	— —	—
—	Karl Ottenberger.	Windorf.	Provis. Landgericht Eggendobel.	— —	—
Gefr.	Anton Hellinger.	Unterreichert.	Passau.	Unbewußt.	Mai.
Gem.	Lorenz Obter.	Brunader.	Grießbach.	Leerhäusler.	—
—	Johann Reinhart.	Kirchham.	— —	Bauer.	—
—	Philipp Brielmeyer.	Forstberg.	Julbach.	Häusler.	—
—	Philipp Holzmeyer.	Sulzbach.	Grießbach.	Bauer.	—
—	Johann Roiter.	Simbach.	Julbach.	Ledig.	—
—	Josehp Huber.	Berg.	— —	Bauer.	—
—	Georg Maisinger.	Einham.	Traunstein.	— —	—
—	Jakob Wolf.	Zwiesel.	Regen.	Taglöhner.	—
—	Kaspar Stengel.	Haselbach.	Vilshofen.	Bader.	—
—	Joseph Weny.	Innstadt.	Passau.	Soldat.	—
Gefr.	Mathias Augustin.	Gebhofen.	Friedberg.	Taglöhner.	—
Gem.	Michael Haßlinger.	Domelstadt.	Passau.	Bauer.	Juni.
—	Franz Wieser.	Schlapring.	Troßburg.	— —	—
—	Joseph Spiegelberger.	Wiegethan.	Traunstein.	— —	—
—	Joseph Wieser.	Luperding.	Troßburg.	Binder.	—
—	Michael Ekartswieser.	Fahrnbach.	Grießbach.	Taglöhner.	—
—	Michael Andershofer.	Julbach.		Bauer.	—
Gefr.	Michael Mayer.	Buch.	Traunstein.	— —	—
Gem.	Michael Ruhlander.	Wieser.	— —	Maurer.	—
—	Joseph Findelmeyer.	Billerbach.	Grießbach.	Bauer.	—
—	Philipp Wimmer.	Ecken.	— —	Leerhäusler.	—
—	Bartholomä Artwieser.	Oberbrun.	Troßburg.	Weber.	—
—	Johann Schärtel.	Bockham.	Grießbach.	Taglöhner.	—
—	Sebastian Wagner.	Englberg.	Burghausen.	Bauer.	—
—	Georg Hoier.	Bergen.	Traunstein.	— —	—
—	Georg Strohmayer.	Holzhausen.	— —	— —	—
—	Markus Unterauer.	Hungerhueb.	Troßburg.	— —	—
—	Johann Wagner.	Beim Wagner.	Burghausen.	— —	—
—	Johann Mitterer.	Luperting.	Troßburg.	— —	—
—	Georg Katz.	Feldwieß.	Traunstein.	Leerhäusler.	—
—	Joseph Wendlinger.	Neuenkuming.	— —	Weber.	—
—	Mathias Reschberger.	Reichenhausen.	— —	Bauer.	—
—	Mathias Schuhbödch.	Weißbrun.	Troßburg.	— —	—
—	Jakob Stindl.	Würthing.	Grießbach.	— —	—
—	Simon Duteder.	Rading.	Troßburg.	Maurer.	—
—	Joseph Fischer.	Zickenham.	Priem.	Bauer,	—
—	Georg Steiner.	Neham.	Grießbach.	— —	—
—	Jakob Hundsbalg.	Niederndorf.	Julbach.	— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Simon Huber.	Bernstein.	Traunstein.	Bauer.	Juni.
— Joseph Wallner.	Giebing.	Priem.	— —	—
— Joseph Nagel.	Gemein.	Reichenhall.	— —	—
— Thomas Diener.	Rettenbach.	Traunstein.	— —	—
— Andrä Ofner.	Unter = Neukirch.	Burghausen.	— —	—
— Joseph Wendlinger.	Freymann.	Traunstein.	— —	—
— Joseph Schlapfer.	Stutzdorf.	Rosenheim.	— —	—
— Mathias Marxbauer.	Stubham.	Grießbach.	Leerhäusler.	—
— Mathias Baumgärtner.	Hesperling.	Traunstein.	Bauer.	—
— Joseph Hollmayer.	Hirten.	Burghausen.	— —	—
— Johann Schmitbauer.	Trauing.	Julbach.	Taglöhner.	—
— Johann Fischer.	Deging.	Burghausen.	Bauer.	—
— Joseph Tambock.	Pormdorf.	Pfarrkirchen.	Taglöhner.	—
— Joseph Rotmeyer.	Staubach.	Traunstein.	Weber.	—
— Lorenz Winkler.	Bachham.	Wildenwarth.	Bauer.	—
— Johann Schmittbauer.	Maschendorf.	Julbach.	— —	—
— Joseph Schneitlechner.	Raitenhart.	Burghausen	Taglöhner.	—
— Johann Gaunstädter.	Neuhofen.	— —	— —	—
— Thomas Tax.	Wiehering.	— —	Bauer.	—
— Franz Mühlberger.	Haldenlechen.	Julbach.	— —	—
— Anton Heißlinger.	Bleißkirchen.	Burghausen.	— —	—
— Joseph Schmitt.	Wachten.	— —	Weber.	—
— Joseph Reiserer.	Atting.	Hohenaschau.	Ledig.	—
— Peter Brunbauer.	Ecken.	Julbach.	Bauer.	—
Korp. Franz Klamer.	Stubenberg.	— —	Zimmermann.	—
Gem. Mathias Beham.	Hitzing.	Passau.	Bauer.	—
— Johann Wagner.	Wirling.	Grießbach.	— —	—
— Martin Bauer.	Grund.	— —	Taglöhner.	—
— Thomas Brand.	Gauing.	Troßburg.	Söldner.	—
— Franz Ruhlander.	Schelberg.	Trunstein.	Bauer.	—
— Johann Weingartner.	Fehle.	— —	Häusler.	—
— Anton Meyer.	Oberwald.	Mühldorf.	Bauer.	—
— Anton Ober.	Grabenstädt	Traunstein.	— —	—
— Simon Pernauer.	— —	— —	Ledig.	—
— Anton Büchner.	Eger.	Julbach.	Söldner.	—
— Sebastian Forster.	Empelsberg.	Burghausen.	Bauer.	—
— Thomas Hamdl.	Kobham.	Troßburg.	— —	—
— Johann Holzner.	Mayerhof.	Julbach.	— —	—
— Georg Schmiedinger.	Schmieding.	Mühldorf.	— —	—
— Johann Ensdorfer.	Ebing.	— —	Zimmermann.	—
— Joseph Birner.	Birn.	— —	Bauer.	—
— Franz Scheuer.	Eckstädten.	Julbach.	— —	—
— Joseph Huber.	Matzing.	Troßburg.	— —	—
— Joseph Nebenmayr.	Tanham.	Grießbach.	— —	—
— Philipp Pfeiffer.	Rindholz.	— —	— —	—
— Joseph Erder.	Ehring.	Julbach.	Zimmermann.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Jakob Kurz.	Deggen.	Burghausen.	Bauer.	Juni.
— Johann Bronberger.	Weinzettel.	Grießbach.	Söldner.	—
— Anton Enzinger.	Riemsteig.	Hohenaschau.	Wirth.	—
— Joseph Gränzner.	Frauenchiemsee.	Traunstein.	Fischer.	—
— Georg Birner.	Burgkirchen.	Burghausen.	Binder.	—
— Johann Mittermeyer.	Grünthal.	Wasserburg.	Bauer.	—
— Sebastian Kristl.	Reith.	Julbach.	Taglöhner.	—
— Johann Wimmer.	Hohenstadt.	Grießbach.	— —	—
— Joseph Brombauer.	Lengdorf.	Julbach.	Bauer.	—
— Joseph Hartl.	Münchham.	— —	Taglöhner.	—
— Mathias Strohamer.	Anzing.	— —	— —	—
— Martin Hofbauer.	Rohr.	Grießbach.	Bauer.	—
— Andrä Arnold.	Hollbrich.	Traunstein.	Weber.	—
— Joseph Scharer.	St. Georg.	Troßburg.	Pechler.	—
— Wolfgang Vogelsanger.	Grantsberg.	— —	Taglöhner.	—
— Joseph Mayer.	Gollertshausen.	— —	Bauer.	—
Gefr. Sebastian Royer.	Bergen.	Traunstein.	Ledig.	—
Gem. Joseph Esterlechner.	Brotzthurn.	Burghausen.	Bauer.	—
— Alois Schmiedlechner.	Buch.	— —	Taglöhner.	—
— Kaspar Will.	Deisenham.	Troßburg.	Lederer.	—
— Joseph Gayer.	Langsham.	Julbach.	Bauer.	—
— Georg Drißeder.	Möhring.	Burghausen.	— —	—
— Jakob Krottenthaler.	Flerenberg.	Grießbach.	— —	—
— Joseph Seidl.	Wintersdorf.	Regen.	Unbewußt.	—
— Heinrich Pfell.	Wildenrona.	Wegschaid.	— —	—
— Georg Diemer.	Oedhof.	— —	— —	—
— Joseph Blumenstingl.	Prombach.	Wolfstein.	— —	—
— Michael Hartwagner.	Mühlau.	Julbach.	— —	—
— Joseph Hindl.	Habischenried.	Regen.	— —	—
— Johann Obermüller.	Hirschenberg.	Wegschaid.	— —	—
— Joseph Philipp.	Oberdiendorf.	— —	— —	—
— Jakob Angerer.	Nodau.	— —	— —	—
— Leopold Fenzl.	Wegschaid.		— —	—
— Mathias Lang.	Grubing.	Passau.	Bauer.	—
— Beno Bechmann.	München.		Wasser-Inspektor.	—
— Anton Riedl.	Gottsdorf.	Wegschaid.	Unbewußt.	August.
— Simon Lindner.	Haglstein.	Vilshofen.	— —	—
— Paul Hofmayer.	Deggendorf.		— —	—
— Johann Preiß.	Seindorf.	Regen.	— —	—
— Jakob Trauer.	Zwißlau.	— —	— —	—
— Egid Schreil.	Zwißel.	— —	— —	—
— Anton Krindl.	Ried.	Wegschaid.	— —	—
— Johann Grindinger.	Wildenrona.	— —	— —	—
— Johann Anzinger.	Kuef.	Troßburg.	Bauer.	—
— Franz Ertel.	Brandhneb.	Burghausen.	— —	—
— Johann Schedhauser.	Kirchweibach.	— —	— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Joseph Kleber.	Ausham.	Grießbach.	Bauer.	August.
— Dominik Mayer.	Oberschwindbach.	Aichach.	Häusler.	—
— Johann Regner.	Pilling.	Passau.	Bauer.	—
— Math. Hurner.	Oberlabach.	Dachau.	Häusler.	—
— Jakob Grunecker.	Ulbau.	Grießbach.	Ledig.	—
— Martin Winmer.	Bittenham.	Mühldorf.	Bauer.	—
— Andrä Gözinger.	Brandhueb.	Troßburg.	— —	—
— Joseph Thalhamer.	Hilshausen.	Burghausen.	— —	—
— Martin Schwarzmeyer.	Bergham.	Grießbach.	— —	—
— Joseph Stallhofer.	Kiern.	Julbach.	— —	—
— Balthasar Zeiler.	Bruck.	Burghausen.	— —	—
— Georg Unterbaumgartner.	Stockiz.	— —	Häusler.	—
— Martin Buchner.	Pfeffersried.	— —	Bauer.	—
— Martin Hellhuber.	Auenham.	Grießbach.	— —	—
— Jakob Obermayer.	Weng.	— —	— —	—
— Jakob Buchberger.	Lohe.	München.	— —	—
— Math. Mayer.	Haßlbach.	Burghausen.	— —	—
— Joseph Ziegelenzberger.	Rudelsing.	Mühldorf.	— —	—
— Georg Schmitt.	Gumpenham.	Traunstein.	— —	—
— Franz Ortner.	Hechenberg.	Mühldorf.	— —	—
— Johann Kink.	Reischlbach.	Rosenheim.	Zimmermann.	—
— Adam Sieferlinger.	Bruting.	— —	Weber.	—
— Joseph Grünberger.	Ottenberg.	Grießbach.	— —	—
— Joseph Grünleutner.	Eindd Azerhub.	— —	Bauer.	—
— Nikolaus Kreuz.	Feldwieß.	Traunstein.	Häusler.	—
— Thomas Bernauer.	Unterbuchham.	Troßburg.	Bauer.	—
— Georg Kleinheizenberger.	Kirchberg.	Burghausen.	Schneider.	—
— Simon Oberpieringer.	Oberpiering.	— —	Bauer.	—
— Joseph Mayer.	Bergbauern.	Mühldorf.	— —	—
Korp. Simon Lang.	Waldhof.	Pfarrkirchen.	— —	—
Gem. Joseph Kobler.	Holzen.	Troßburg.	— —	—
— Joseph Regner.	Engelhart.	— —	— —	—
Gefr. Kaspar Mooser.	Kirchweydach.	Burghausen.	— —	—
Gem. Philipp Mayer.	Fernschallergut.	— —	— —	—
— Joseph Löbmayer.	Langenhausen.	Freising.	— —	—
— Joseph Kotreuter.	Möhring.	Burghausen.	— —	—
— Andrä Schartl.	Engertsham.	Grießbach.	Taglöhner.	—
— Michael Moser.	Salvator.	— —	— —	—
— Lorenz Schmitthuber.	Loipertsham.	— —	Bauer.	—
— Simon Wimmer.	Schmidham.	— —	— —	—
— Lorenz Wimmer.	Eindd Lorenz.	Burghausen.	— —	—
— Johann Grundwimmer.	Altersberg.	Julbach.	— —	—
— Joseph Sanderhauser.	Biburg.	Troßburg.	— —	—
— Johann Feldschmied.	Leuten.	Grießbach.	— —	—
— Andrä Himmelstorfer	Hohenstädt.	— —	— —	—
— Georg Seibertslochner.	— —	Julbach.	— —	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs,	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monnat der Desertion.
Gem. Andrä Steininger.	Wamberg.	Grießbach.	Bauer.	August.
— Simon Ritter.	Mosing.	Julbach.	— —	—
— Johann Grundwimmer.	Altersberg.	— —	— —	—
— Johann Strasser.	Guttendorf.	Burghausen.	— —	—
— Joseph Waßner.	Enzing.	Julbach.	— —	—
— Philipp Bertl.	Greimelberg.	Wildenwarth.	Nagelschmidt.	—
— Georg Baumgartner.	Eberring.	Burghausen.	Bauer.	—
— Bartholomä Schröder.	Erschlecht.	Troßburg.	— —	—
— Peter Weinzierl.	Grießbach.		Zimmermann.	—
— Joseph Siegel.	Fürstenstein.	Passau	Unbewußt.	September.
— Georg Weninger.	Movasberg.	Wolfstein.	— —	—
— Johann Simmel.	Voderforndorf.	— —	— —	—
— Jakob Lang.	Waldkirchen.	— —	— —	—
— Jakob Bitner.	Berlesreith.	— —	— —	—
— Kaspar Eder.	Grub.	Vilshofen,	— —	—
— Thomas Huber.	Guttenburg.	Mühldorf.	Bauer.	—
— Joseph Kaßberger.	Hochwinkl.	Wegscheid.	Häusler.	Oktober.
— Reimund Simmel.	Riedelsbach.	— —	— —	—
— Johann Nickl.	Rosenberg.	— —	— —	—
— Ferdinand Saxinger.	Breitenberg.	— —	Inleute.	—
— Michael Graßl.	Tiefenbach.	Passau.	Taglöhner.	November.
Tamb. Augustin Müller.	Augsburg.		— —	—
Gem. Jakob Lehner.	Kaßberg.	Eggenfelden.	— —	—
— Franz Mayer.	Hengersberg.	Grießbach.	— —	—
— Joseph Schmitt.	Wachten.	Burghausen.	Häusler.	Dezember.
— Jakob Hörmaus.	Wildenrona.	Wegscheid.	Bauer.	—
— Michael Wimmer.	— —	— —	Häusler.	—
— Joseph Kerschbaumer.	Reichling.	Wolfstein.	Bauer.	—
— Franz Hutsteiner.	Niederwegscheid.	Wegscheid.	— —	—
— Johann Bauer.	Oberengen.	Wolfstein.	— —	—
— Georg Haas.	Jandelsbrunn.	Wegscheid.	Taglöhner.	—

Die einschlägigen Obrigkeiten haben gegen die im vorstehenden Verzeichnisse benannten Entwichenen, sowohl rücksichtlich ihrer Person, als ihres Vermögens, nach den bestehenden Gesezen zu verfahren. München den 19. Oktober. 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß.

von Stedingk.

Auszug aus dem Armee-Befehle vom 1. Oktober 1808.

§. 1. Der Rittmeister des 3ten Chevauxlegers-Regiments Leiningen, Friedrich von Jenner, erhält die nachgesuchte Entlassung aus den diesseitigen Kriegsdiensten.

§. 2. Im vorbenannten Regimente avancirt der Oberlieutenant Johann Bernhard zum Rittmeister.

§. 3. Franz Ludwig, Fürst zu Oettingen-Wallerstein, wird zum Rittmeister im 3ten Chevauxlegers-Regimente Leiningen ernannt.

§. 4. Der Oberlieutenant Kaspar Hottner und der Unterlieutenant Klemens von Reichel, des aufgelösten berittenen Jäger-Korps, werden beim Fuhrwesens-Bataillon angestellt.

§. 5. Zur Belohnung vorzüglich tapferer Thaten erhalten

das silberne Ehrenzeichen:

die Gemeinen des 2ten Chevauxlegers-Regiments König, Mathias Diepolter, von Grönnenbach, und Lazarus Leibrecht, von Großaitingen, beide vom 2. Jänner 1807; — dann der Gemeine Joseph Hofenmaier, von Dietmannsried, und der Trompeter Georg Schmiz, von Heidelberg, beide vom 10. Jänner 1807.

§. 8. Der Hauptmann des 1ten Linien-Infanterie-Leibregiments und Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Anton von Grafenstein, ist zum Mitgliede der kaiserl. königl. französischen Ehren-Legion ernannt.

Max Joseph.

von Triva.

Auszug aus dem Armee-Befehle vom 28. Oktober 1808.

§. 1. Der Unterlieutenant im 14ten Linien-Infanterie-Regimente, Albrecht Holfelder, ist am 28. September l. J. in Ansbach gestorben.

§. 2. Der Oberlieutenant im 13ten Linien-Infanterie-Regimente, Franz Baron Laßberg, und der Oberlieutenant im 2ten Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz, Karl von Käpelle, sind der Kriegsdienste entlassen, indem Ersterer als Kontrolleur bei dem Hallamte zu Innsbruck, und Lezterer als Polleten-Manuals-Führer bei dem Hallamte zu Nürnberg angestellt ist.

§. 3. Der Kapitän des 2ten leichten Infanterie-Bataillons Ditfurt, August Heyl, wird mit der Normalpension in die Ruhe versezt.

§. 4. Im 2ten Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz avancirt der Unterlieutenant Max von Hoffstetten zum Oberlieutenant.

§. 5. Im 5ten Linien-Infanterie-Regimente Preysing wird der Unterlieutenant Willibald Schuller zum Oberlieutenant befördert.

§. 6. Im 8ten Linien-Infanterie-Regimente Herzog Pius rückt der Unterlieutenant Franz Bedall zum Oberlieutenant vor.

§. 7. Im 13ten Linien-Infanterie-Regimente avancirt der Unterlieutenant Karl von Hirschberg zum Oberlieutenant.

§. 8. Im 2ten leichten Infanterie-Bataillon Ditfurt wird der Oberlieutenant, Max Pöllath zum Kapitän, — der Unterlieutenant Joseph von Vallade zum Oberlieutenant,

und der Junker Rudolph von Vigili zum Unterlieutenant befördert.

§. 9. Ludwig Prinz von Waldeck-Pyrmont wird zum Unterlieutenant im 2ten Chevauxlegers-Regimente König ernannt.

§. 10. Der Artillerie-Unterlieutenant Adam Dorffmeister hat die Entlassung aus diesseitigen Kriegsdiensten erhalten.

§. 11. Im Artillerie-Regimente avancirt der Hauptmann Ignaz Göschel zum Major; — die Junker: Joseph von Stengel, — Karl Alphons Belli von Bino, und Wolfgang Beer zu Unterlieutenants; — dann die Kanonier-Korporale: Jakob Homel, — Valentin Schernagel und Karl Bruckner zu Junkern.

§. 12. Die Kanonier-Korporale: Friedrich Rabus und Alois Sartori werden zu Unterlieutenants im Fuhrwesens-Bataillon befördert.

§. 13. Der Oberzeugwart zu Rosenberg, Oberlieutenant Eschert, wird in nämlicher Eigenschaft nach Nürnberg versezt.

§. 14. Der Regiments-Chirurg des 4ten Chevauxlegers-Regiments Bubenhofen, Konrad Seiffert, wird zum 5ten Linien-Infanterie-Regimente Preysing, und der Regiments-Chirurg Dr. Jakob Weinz von leztbenanntem Regimente zum 4ten Chevauxlegers-Regimente Bubenhofen versezt.

§. 17. Der k. k. französische General und Militär-Max-Joseph-Ordens-Ritter René ist in Spanien gestorben.

§. 18. Der k. k. französische General-Lieutenant Ludwig von St. Laurent, und der Oberst des 6ten Kürassier-Regiments, Karl von Haugeranville, sind zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens ernannt.

Max Joseph.

von Triva.

Armee-Befehl.

München den 6. November 1808.

§. 1. Der pensionirte Oberst Jakob von Balligand ist am 27. Oktober l. J., und der Regiments-Quartiermeister des 1ten Linien-Infanterie-Leibregiments, Johann Blassat, am 29. desselben Monats in München gestorben.

§. 2. Der Major des 1ten leichten Infanterie-Bataillons Habermann und Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Karl Baron Haynau, — dann der Unterlieutenant des 9ten Linien-Infanterie-Regiments Isenburg, Nepomuk Poschinger, erhalten die nachgesuchte Entlassung aus den diesseitigen Kriegsdiensten.

§. 3. Das Standquartier des 2ten Dragoner-Regiments Taxis wird von Neumarkt nach Nürnberg verlegt.

§. 4. Der Oberst des 2ten Dragoner-Regiments, Kurt Friedrich August Graf Seydewitz, wird zum General-Major und Brigadier der Kavallerie befördert, und hat sich nach Nürnberg zu begeben.

Unter seinem Befehle stehet das 2te Dragoner-Regiment Taxis und das 4te Chevauxlegers-Regiment Bubenhoven.

Derselbe berichtet an den General-Lieutenant Graf Isenburg.

§. 5. Der Hauptmann des 9ten Linien-Infanterie-Regiments Isenburg, Karl von Fick, wird zum Major im 1ten leichten Infanterie-Bataillon Habermann befördert.

§. 6. Im 9ten Linien-Infanterie-Regimente Isenburg erhält der Kapitän Karl Guth eine Kompagnie; — der Oberlieutenant Benedikt Schwarz avancirt zum Kapitän, — der Unterlieutenant Wilhelm von Guttenberg zum Oberlieutenant, — der Junker Albert Stenglein zum Unterlieutenant, und der Korporal Karl Ernst Baron von Münster zum Junker.

§. 7. Franz Moll erhält eine Junkers-Stelle im 2ten Dragoner-Regimente Taxis.

§. 8. Der Fourier und Aktuar des Artillerie-Regiments, Andreas Enzberger, wird zum Quartiermeister bei dem in Augsburg garnisonirenden Artillerie-Bataillon befördert.

§. 9. Der General-Major und Brigadier Siebein wird nach Nürnberg, — der General-Major und Brigadier von Raglovich nach Bamberg, — und der General-Major und Brigadier von Vincenti nach Landshut versezt.

Unter den Befehlen des Ersten stehet das 10te und 14te Linien-Infanterie-Regiment, — dann das 5te leichte Infanterie-Bataillon Buttler; —

unter den Befehlen des Zweiten dermal nur das 9te Linien-Infanterie-Regiment, — und

unter den Befehlen des Leztern das 4te, 5te und 8te Linien-Infanterie-Regiment.

Alle drei berichten an die einschlägigen General-Kommandos.

§. 10. Das 1te leichte Infanterie-Bataillon Habermann berichtet, von nun an, an den General-Major und Brigadier Freiherrn von Rechberg.

§. 11. Der kaiserlich-königliche französische Eskadrons-Chef Eugen von Montesquiou ist zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens ernannt.

Max Joseph.

von Triva.

Anzeige

des am 21. Oktober 1808 auf dem Ursula-Markte zu Schönberg verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe ad	wurden verkauft	machen im Gelde	Haben gewogen an				Kommen also 2 Stücke zu stehen						Ab-getriebene
			Fleisch.		Unschlitt		im Gelde		im Gewichte an Fleisch auf		im Gewichte an Unschlitt auf		
Stücke.	Stücke	fl.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	fl.	kr.	Cent	Pf.	Cent	Pf.	Stücke.
296	242	26481	983	75	159	70	235	12	8	32	1	78	54

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 14. November 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis		Korn. Schrannenstand.	Verkauf	Mittel-Preis		Gersten. Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis		Haber. Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Novemb.	5.	Aichach	181	171	14	30	226	226	7	45	515	506	6	15	157	157	5	30
—	5.	Amberg	13	13	12	27	6	6	8	52	65	65	6	47	6	6	4	30
—	8.	Deggendorf . . .	231	217	14	—	96	93	8	30	335	326	7	—	1	—	—	—
—	8.	Dingolfing . . .	8	8	12	30	—	—	—	—	23	23	5	45	13	13	5	36
—	5.	Eichstädt. . . .	94	77	15	—	64	64	8	16	315	315	5	54	12	12	5	6
—	10.	Erding	278	261	16	—	56	41	8	—	524	412	7	—	24	24	5	40
—	10.	Friedberg . . .	34	32	12	11	67	54	8	19	169	164	6	33	51	51	5	45
—	7.	Geisenfeld . . .	132	132	15	—	30	30	7	48	141	110	6	—	48	47	4	40
—	8	Haag	18	18	14	—	6	6	8	—	53	53	7	5	43	43	5	45
—	8.	Hilpoltstein . .	—	—	—	—	3	3	8	—	14	14	5	42	—	—	4	6
—	9.	Hohenwart . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	6	15	—	—	—	—
—	5	Ingolstadt . . .	164	140	15	5	30	30	7	55	401	311	5	35	48	48	5	15
—	5.	Kraiburg . . .	44	44	14	30	26	26	8	—	72	72	6	30	20	20	5	45
—	8.	Landsberg . . .	250	234	13	40	69	68	9	—	318	295	8	30	64	64	5	12
—	11.	Landshut . . .	485	467	15	45	137	137	9	—	247	245	7	—	156	152	5	—
—	5.	Laulngen . . .	288	288	10	—	54	54	7	—	635	593	5	30	225	225	4	—
—	9.	Mainburg . . .	17	17	15	—	4	4	8	—	131	111	7	—	12	12	4	30
—	12.	München . . .	1753	1476	17	12	882	773	9	3	3670	3314	8	13	664	664	6	20
—	6.	Murnau	145	90	18	—	45	40	10	—	70	70	9	—	20	20	6	—
—	2.	Neuburg a. d Don.	107	104	13	49	43	43	7	42	141	121	5	30	24	24	5	18
—	9.	Neuenötting . .	15	15	14	29	33	33	8	53	8	8	6	7	82	82	6	25
—	7.	Neumarkt . . .	35	35	12	44	53	53	8	49	96	96	6	—	114	114	4	31
—	8.	Pfaffenhofen . .	107	84	15	45	134	113	8	25	161	111	7	8	74	72	5	19
—	5.	Rain	17	14	14	—	51	51	7	10	87	87	4	30	6	6	5	—
—	4.	Reichenhall . . .	12	—	—	—	3	—	—	—	14	14	10	—	—	—	—	—
—	3.	Rosenheim . . .	61	41	18	—	50	18	9	—	55	42	7	—	51	47	5	30
—	8	Schongau . . .	1	1	[illegible]	—	2	2	11	24	30	30	8	30	14	14	6	—
—	10.	Schrobenhausen .	50	47	15	58	74	69	7	24	133	118	6	45	96	93	4	58
—	5.	Straubing . . .	328	328	14	30	70	70	9	—	328	328	6	54	22	22	6	16
—	5	Traunstein . . .	203	135	15	36	136	128	9	24	126	95	7	12	86	86	6	18
—	2.	Vilshofen . . .	200	200	13	—	12	12	9	—	150	150	7		4	4	6	40
—	9.	Wasserburg . . .	11	11	15	—	10	10	9	—	30	30	8		26	26	5	30
—	3.	Weilheim . . .	30	[illegible]	17	—	73	40	9	30	141	123	8	—	8	7	6	5
		Summe	5313	[illegible]	—	—	2543	2297	—		9212	8375		—	2172	2156	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 164,236 fl. 59 kr.

Regierungsblatt.

LXVIII. Stück. München, Mittwoch den 30. November 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Das Verfahren der General-Kreis-Kommissariate bei Erledigungen und Besezungen der Pfarreien und Benefizien betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Betreff des Verfahrens bei Pfarrverleihungen und des Antheils, welchen Unsere General-Kreis-Kommissariate bei diesem Geschäfte künftig zu nehmen haben, folgende Bestimmungen zu ertheilen für nöthig befunden:

1) Alle Erledigungen von Pfarreien und Benefizien, welche sich in dem Bezirke eines Unserer General-Kreis-Kommissariate ergeben, sollen von den Landgerichten in der vorgeschriebenen Form an das betreffende General-Kreis-Kommissariat alsogleich angezeigt werden;

2) das General-Kreis-Kommissariat hat hierauf die Bekanntmachung der Erledigung durch das Regierungsblatt zu verfügen, und zugleich die Anzeige an Unser Ministerium des Innern einzubefördern;

3) ist die Pfarrei von der Art, und von solchem Ertrage, daß sie als ein Beförderungs-Mittel für bereits angestellte, verdiente Pfarrer angesehen werden kann, so stehet den General-Kreis-Kommissariaten auch die Obliegenheit zu, die Vorstellungen und Bittschriften jener Pfarrer ihres Bezirkes, welche sich hierum bewerben, anzunehmen, und mit allen dazu gehörigen Zeugnissen (welche in Urschrift anliegen müssen) an Unser Ministerium des Innern einzusenden, und mit ihrem Gutachten zu begleiten;

4) Pfarrer, welche nicht zu jenem Kreise gehören, wo die erledigte Pfründe gelegen ist, haben sich, wenn sie die Versezung auf eine solche Pfarrei nachsuchen, an jenes General-Kreis-Kommissariat zu wenden, in dessen Bezirke sie wirklich angestellt sind, welches sodann, wie in vorstehendem Paragraph verordnet ist, zu verfahren hat;

5) die in §. 3. und 4. angeordneten Berichte und Gutachten Unserer General-Kreis-Kommissariate finden solange statt, bis bei Unserm Ministerium des Innern ein allgemeines Vormerkungs-Buch über die gesamte präbendirte Geistlichkeit Unsers Reiches hergestellt seyn wird, worüber nächstens eine eigene Verordnung folgen soll;

6) Unser Ministerium des Innern wird den Bedacht dahin nehmen, daß die Besezung der erledigten Pfarreien frühestens vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung im Regierungsblatte geschehe, und wird dabei ferner nach der Verordnung vom 30. Dezember 1806 verfahren;

7) die Kandidaten der bereits gehaltenen allgemeinen Konkurse behalten alle Befugnisse, welche ihnen nach der vorigen Territorial-Eintheilung zugestanden sind; sie können daher auf alle jene Pfarreien befördert werden, auf welche sie vorhin Anspruch hatten;

8) für die Zukunft werden nach dem Erfolge der neuen Diözesan-Einrichtung, und in Beziehung auf die im nächsten Jahre zu haltenden allgemeinen Konkurse, die Bezirke, in welchen die Konkurs-Kandidaten auf Anstellung Anspruch machen können, näher festgesezt werden;

9) einsweilen sind folgende General-Kreis-Kommissariate, aus besonderem Auftrag Unsers Ministeriums des Innern zu den Verrichtungen der im nächsten Jahre nach der Verordnung vom 30. Dezember 1806 zu haltenden Konkurse bevollmächtiget, und die nachher benannten Städte als Konkurs-Stationen erklärt:

a. Bamberg für den Main-, Pegniz- und Rezat-Kreis;
b. Eichstädt für den Altmühl- und Oberdonau-Kreis;
c. Augsburg für den Lech- und Iller-Kreis;
d. München für den Isar- und Salzach-Kreis;
e. Passau für den Unterdonau-, Regen- und Nab-Kreis;
f. Innsbruck für den Inn- und Eisack-Kreis;
g. Trient für den Etsch-Kreis.

10) Die Ausfertigung der Präsentationen und Posseß- oder Installations-Befehle bleibt Unsern General-Kreis-Kommissariaten;

11) die Auszüge der Pfarr-Lehenbücher sind ihnen zu diesem Ende mitzutheilen, soweit sie ihre Amts-Bezirke betreffen;

12) die Bestätigung der von den Privat-Patronen zu präsentirenden Pfarrer bleibt Unserm Ministerium des Innern allein vorbehalten, und muß bei diesem unmittelbar nachgesucht werden;

13) kein von einem Privat-Patron präsentirter Pfarrer darf von einem Landgerichte auf eine Pfarrei zugelassen werden, bevor dasselbe von dem General-Kreis-Kommissariate die Nachricht der von Uns erfolgten Bestätigung nicht erhalten hat.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 12. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die von den Gemeinden und Stiftungen vorhin ausgeübten Präsentations-Rechte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Betreff der von den Städten, Märkten, dann übrigen Gemeinden und von Stiftungen vorhin ausgeübten Verleihungs-Rechte geistlicher Pfründen und Pfarreien, in Erwägung der mit der neuen Konstitution und Organisation Unsers Reiches eingetretenen Verhältnisse, auf die Uns diesfalls vorgelegte Anfrage beschlossen, wie folgt:

1) Bei Besezung erledigter Pfarreien und geistlicher Pfründen, auf welche bisher Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungen, und überhaupt mystische Personen zu präsentiren hatten, ist das nämliche Verfahren zu beobachten, welches für die geistlichen Stellen Unsers Patronats vorgeschrieben ist;

2) die Anzeige der Erledigung, die persönliche Begutachtung, der Schluß über Ernennung, die Ausfertigung der Präsentation richten sich sohin nach den nämlichen Normen, und gehen durch dieselben Organe, wie bei Unsern landesfürstlichen Pfarrei-Verleihungen;

3) bei katholischen Pfarr- und andern geistlichen Pfründen, welche zu dem Kommunal- oder Stiftungs-Patronate gehören, haben die Titulanten der Kommunen und Stiftungen, — wenn es ihnen an keiner der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher, vorzüglichen Anspruch auf Anstellung.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt allgemein bekannt gemacht werden.

München den 14. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Uniforme der Akademie der bildenden Künste betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Konstitution der Akademie der bildenden Künste, vom 13. Mai l. J., Art. XXXII. (Rggsbl. St. XXV. haben Wir Uns vorbehalten, den akademischen Mitgliedern, um sie den übrigen Staatsdienern gleich zu stellen, eine eigene Uniforme zu bestimmen.

Diesemnach sezen Wir folgende Uniforme hiemit fest:

1) Der Direktor der Akademie der bildenden Künste, und der General-Sekretär tragen als

Staatskleidung an Gallatagen und bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weißseidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen vom kramoisi rothen Samt. Das ganze Kleid ist mit einer Goldstickerei nach dem in der Beilage unter Zifer 1. bezeichneten Muster, in der angezeigten Breite eingefaßt.

Die vergoldeten Knöpfe sind mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; die Weste und Beinkleider vom weissem Tuche, mit gleich überzogenen Knöpfen, sind ohne Stickerei.

Auf dem goldenen Degengehänge, mit Bouillons, ist Unser Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt; — der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Bouillons, ohne eingemischte färbige Seide, dann die Kokarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniforme. Ein Kleid nach dem Schnitte der Staatskleidung, vom dunkelblauem Tuche, mit weißseidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von kramoisi rothem Samt.

Die Stickerei wie bei der Staatskleidung; aber nur auf dem Kragen, dann Aermel-Aufschlägen vom blauen Tuche, und den Taschenklappen.

Die Knöpfe, das Degengehänge, die Unterkleider und der Hut, wie oben.

Frack. Ein Kleid vom dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, und einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen von kramoisi-rothem Samt hat dieselbe Stickerei, wie die vorige Uniforme.

Die Aermel-Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei, die Unterkleider nach Willkühr.

2) Die ordentlichen, wirklichen Mitglieder der Akademie der bildenden Künste tragen als

Gala-Uniforme ein Kleid vom dunkelblauem Tuche, mit weißseidenem Unterfutter, dann Kragen von kramoisi-rothem Samt. Der Schnitt ist der eines Staatskleides. Die Stickerei, nach gleichem Muster wie die vorige; jedoch in der unter Ziffer 2. bezeichneten Breite, wird nur auf dem Kragen, den Aermel-Aufschlägen und Taschenklappen angebracht.

Die übrigen Uniformsstücke sind wie bei der vorigen Klasse.

Der Frack, vom dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Aermel-Aufschlägen, und einer doppelten Reihe gelbmetallener Knöpfe mit dem gekrönten Löwen, hat eben dieselbe Stickerei; jedoch nur auf dem liegenden Kragen von kramoisi-rothem Samt. — Die Unterkleider nach Willkühr.

3) Das übrige Personal der Akademie trägt keine Uniforme.

Diese Bestimmungen lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen.

München den 29. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Für die Akademie der bildenden Künste.

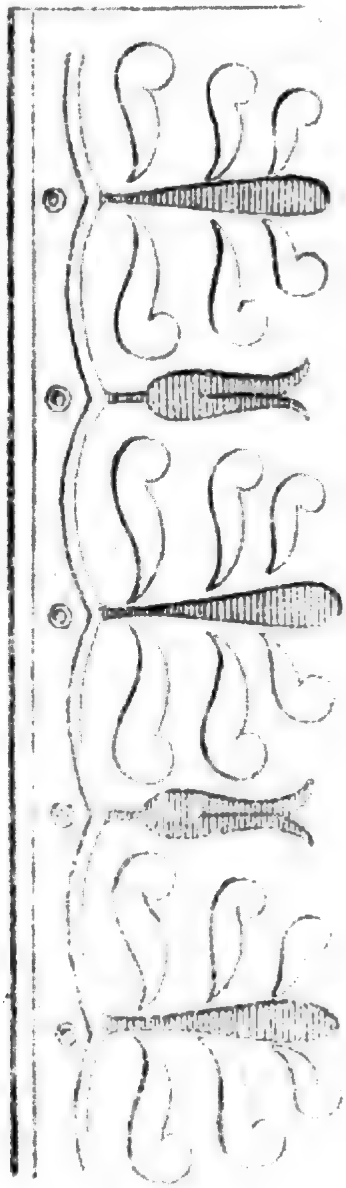

1 Zoll 6 Linien

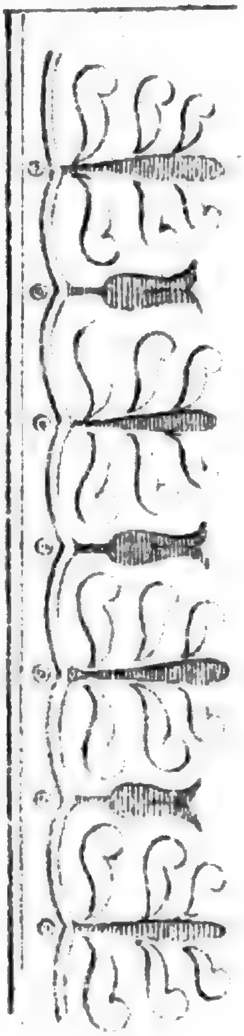

1 Zoll.

Digitized by Google

Auftrag

An die Forst-Inspektionen und Forstämter des Königreiches.

(Den Holzhandel und die Verwerthung der Forstnuzung durch das untere Forst-Personal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Mißfallen hat man wahrgenommen, daß in einigen Forstamts-Revieren dem unteren Forst-Personale die Verwerthung der Forstnuzungen, gegen die bestehenden Normen, bisher nachgesehen und überlassen wurde.

Da aber der Holzhandel und überhaupt die Verwerthung der Forstnuzungen, wenn solche dem unteren Forst-Personale zugestanden wird, die nächste Veranlassung zu verschiedenen Unterschleifen ist; so wird dieses dienstwidrige Verfahren, bei scharfer Strafe, und nach Umständen bei Strafe der Dienstes-Entlassung, dem unteren Forst-Personale hiemit nachdrucksamst untersagt und verboten; die Forst-Inspektionen und Forstämter aber angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung das wachsamste Auge zu haben, und jede Kontravention auf der Stelle, bei eigener Verantwortung, allerunterthänigst hieher einzuberichten.

München den 8. November 1808.

Königliche General-Forst-Administration.

Karl Zyllnhardt.

Vischer.

Bekanntmachungen.

(Eine Schankung mathematisch-physikalische Instrumente an die Universität zu Innsbruck betreffend.)

Seine Majestät der König haben während Allerhöchstihrer Anwesenheit zu Innsbruck, im jüngst vergangenen Frühjahre, ein Verzeichniß der der Universität daselbst noch fehlenden mathematisch-physikalischen Instrumente anzunehmen, und hierauf am 29. August l. J. bei dem mathematisch-mechanischen Institute dahier, auf Rechnung Allerhöchstihrer Privat-Dispositions-Kasse, folgende Instrumente allergnädigst zu bestellen geruht:

1) eine astronomische Pendel-Uhr,

2) ein Dollandisches Fernrohr, von 4 Schuhen 3½ Zollen Oeffnung,

3) einen Bordaischen Kreis,

4) einen Theodolit,

5) einen Häng-Kompaß

und

6) ein Modell einer Dampf-Maschine,

welche Instrumente Seine königliche Majestät, zur Beförderung der Wissenschaften, an die Universität zu Innsbruck als eine Schankung huldvollest überlassen haben.

München den 21. Oktober 1808.

(Den Rang der Postmeister betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer unterm 5. April l. J. gefaßten Entschliessung festgesezt, daß die Postmeister mit subalternen Offizialen, und die Inspektoren der fahrenden Post in die zweyte Klasse der Post-Beamten gehören.

Da Wir nun in dem Organisations-Edikte vom 17. September l. J. den Inspektoren der fahrenden Post den Rang der Kreisräthe ertheilt haben, so ist hiedurch auch der Rang für die Postmeister, welche subordinirtes Personal haben, mit ausgesprochen.

München den 9. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die im laufenden Jahre verliehenen Stipendien an der Universität zu Landshut betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

Wir haben Uns durch den von Unserm geheimen Ministerium des Innern erstatteten Vortrag über die Resultate der dießjährigen Stipendianden-Konkurs-Prüfungen zu München, Landshut, Straubing und Passau, bewogen gefunden, folgenden an der Universität zu Landshut studierenden Kandidaten, nach den verschiedenen Graden ihrer relativen Würdigkeit und Dürftigkeit, theils ganze, theils halbe Stipendien zu verleihen, und zwar

I. Den Rechts-Kandidaten:

1) Joseph Wilhelm Giel ein Kanzelmüllerisches Stipendium von 150 fl.
2) Joseph Rehrig ein allgemeines oder Staats-Stipendium (dergleichen auch alle folgenden sind) von . . 150 fl.

3) Alois Miltner,
4) Andreas Unger,
5) Balth. Höger,
6) Joh. Paul Haas,
7) Georg Traurig,
8) Joseph Prifling,
9) Nik. Urban,
10) Math. Obermiller,
11) Kaspar Rott,
12) Leop. Kallaus,
13) Jos. Angstwurm,
Jedem 100 fl.

14) Jos. Wagner,
15) Fr. Hohenthaner,
16) J. Mich. Amberger,
17) Joh. G. Weber,
18) Joh. Grimm,
19) Fr. Sackerbacher,
Jedem 75 fl.

20) Anton Gigl,

21) Georg Haimerl,
22) Joh. Bapt. Rainer,
23) Georg Zankl,
Jedem 60 fl.

II. Den Kandidaten der Medizin:

24) Johann Baptist Fenn 120 fl.
25) Franz Kosach,
26) Thom. Göttner,
27) J. B. Sailer, } Jedem 100 fl.
28) Sebast. Göhl,
29) Ferd. Raab,
30) Ignaz Pfisterer, 75 fl.
31) Joseph Hartmann, 40 fl.

(zu den 60 fl., welche er ohnehin schon als Stipendium genießt.)

III. Den Kandidaten der Philosophie:

32) Karl Herwig, 120 fl.
33) Fr. Xav. Amler,
34) Karl Fuchs, } Jedem 100 fl.
35) Anton Rieger,
36) Joseph Huber, } Jedem 75 fl.
37) Joseph Schreiner,
38) Michael Drechsler, } Jedem 60 fl.
39) Joseph Brunner,

IV. Den Kandidaten der Philologie:

40) Joseph Schiestl, } Jedem 100 fl.
42) Wenz. Gürster,

V. Dem Kandidaten der Kameral-Wissenschaften.

42) Peter Gloner, 100 fl.

Alle hier verzeichneten Stipendiaten erhalten zugleich hiedurch den Auftrag, sich ungesäumt nach Landshut zu verfügen, und bei dem akademischen Stipendien-Ephorate daselbst sich zu stellen.

Wir erwarten übrigens, daß sie durch Fleiß, Fortgang, und sittliches Betragen der ihnen ertheilten Unterstüzung sich stäts würdig beweisen werden.

München den 11. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Erhebung der Entfernung von Pfaffenhofen nach Pörnbach zu einer Post-Station betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben, in Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts vom 9. November laufenden Jahres, allergnädigst bestimmt, daß die Entfernung von Pfaffenhofen nach Pörnbach und zurück, von ¾ Post, zu Einer Post erhöhet werde.

Welches Jedermann zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 14. November 1808.

Königliche General-Post-Direktion.

Karl Freiherr von Drechsel.

Deisenrieder.

(Den Anton Weber, Kupferschmid in Deggendorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschliessung vom 7. November laufenden Jahres wird die allergnädigste Belobung des Anton Weber, Kupferschmids in Deggendorf, wegen seiner

bei mehreren Feuersbrünsten geleisteten ausgezeichneten Dienste, zur öffentlichen Kenntniß durch das Regierungsblatt gebracht.

Passau den 15. November 1808.

Königliches General-Kommissariat des Unter-Donau-Kreises.

von Stichaner.

Stiwel.

(Die Uniforme des Balletmeisters Crux, als Repetitors der ausserordentlichen Cermonien, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch eine allerhöchste Entschliessung vom 9. Juli l. J. dem Balletmeister Crux, in der Eigenschaft als Repetitor der ausserordentlichen Cermonien, die Tragung der Hof-Uniforme in der sechsten Klasse I. Abtheilung allergnädigst bewilliget worden ist, so wird diese allerhöchste Genehmigung hiemit bekannt gemacht.

München den 18. November 1808.

Königlicher Oberst-Ceremonienmeister-Stab.

Freiherr von Lemps, Ceremonienmeister.

(Das Bürger-Militär im Markte Kipfenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär des Marktes Kipfenberg besteht aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Oberoffiziere angestellt sind:

Hauptmann: Erhard Sattiller,
Oberlieutenant: Peter Schlamp,
Lieutenant: Franz Göll,
Chirurg: Benedikt Nill.

Königliches General-Kommissariat des Altmühl-Kreises.

Graf von Tassis.

von Heckel.

(Unterstüzungs-Beiträge für die in der vormaligen Provinz Tirol durch Bergfälle verunglückten Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An weiteren Unterstüzungs-Beiträgen für die durch Bergfälle im vorigen Jahre verunglückten diesseitigen Gemeinden wurden anher gesendet:

1) durch das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises

vom königlichen Landgerichte Kempten	262 fl.	35 kr.	4 hl.
vom königlichen Landgerichte Immenstadt	171 fl.	33 kr.	— hl.
2) durch das königliche General-Kommissariat des Main-Kreises	341 fl.	15 kr.	— hl.
Zusammen	775 fl.	23 kr.	4 hl.

Innsbruck den 8. November 1808.

Königliches General-Kommissariat des Inn-Kreises.

Max Graf zu Lodron.

von Egloff.

Verzeichniß

der vom 9. 10. 11. und 13. Linien-Infanterie-Regimente im Jahre 1807 meineidig entwichenen und in den Listen abgeschriebenen königlichen Unterthans-Söhne.

Vom 9ten Linien-Infanterie-Regimente Ysenburg.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Lorenz Birk.	Matschenbach.	Weismain.	Taglöhner.	Jänner.
— Johann Hofmann.	Mämeck.	— —	— —	—
— Andrä Kropf.	Mühlhausen.	Höchstadt.	Bauer.	—
— Mathias Kerner.	Hermersdorf.	— —	— —	—
— Albrecht Härtlein.	Mühlhausen.	— —	Taglöhner.	—
— Johann Lechmann.	Lohnerstadt.	— —	Schuster.	—
— Friederich Bütterhof.	Stepach.	— —	Bauer.	—
— Christoph Wiemer.	Wormansdorf.	— —	— —	—
— Michl Dölner.	Westheim.	Sulzheim.	— —	—
— Peter Rosenbauer.	Reith.	Kronach.	Taglöhner.	—
— Lorenz Günzelmann.	Unterköt.	Höchstadt.	— —	—
— Math. Röder.	Buchfeld.	— —	— —	—
— Lorenz Müller.	Tonnenfeld.	Kronach.	— —	—
— Johann Schmitt.	Kastelreuth.	Botzen.	Bauer.	—
— Adam Großkopf.	Bamberg.		Gärtner.	Februar.
— Jakob Willig.	Herschbruck.	Nürnberg.	Händler.	—
— Martin Hartig.	Gaustadt.	Bamberg II.	Weber.	—
— Nikol. Holzheimer.	Mitwitz.	Kronach.	Schlosser.	—
— Johann Lechner.	Pottenstein.		Zeugmacher.	—
— Andrä Fischer.	Schlottenmühl.	Kronach.	Taglöhner.	—
— Johann Krau.	Leitzendorf.	Pottenstein.	— —	—
— Ulrich Krau.	— —	— —	— —	—
— Michl Schleicher.	Steinsfeld.	Sulzheim.	Bauer.	—
— Andrä Weingärtner.	Untereisernheim.	— —	Hirt.	—
— Simon Stöcker.	Freyberg.	Gleusdorf.	Bauer.	—
— Johann Bertl.	Neueystetten.	Behnsberg.	— —	—
— Johann Thins.	Limbach.	Höchstädt.	— —	—
— Andrä Wiemann.	Traisdorf.	Banz.	Taglöhner.	—
— Georg Schneider.	Schwerzdorf.	Kronach.	— —	—
— Martin Schmidt.	Hohenmirschberg.	Pottenstein.	— —	—
— Johann Polster.	Wohnsgehay.	Weischenfeld.	— —	—
— Georg Fornlocher.	Friemersdorf.	Höchstadt.	Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Valentin Glirsch.	Wüstenbuch.	Burgebrach.	Bauer.	Februar.
— Johann Salzmann.	Steyersdorf.	Höchstadt.	— —	—
— Jakob Sänger.	Kirchaich.	Bamberg II.	— —	—
— Plasius Folger.	Widers.	Stubey.	— —	—
— Konrad Schnap.	Ißling.	Weißmain.	— —	März.
— Johann Wendel.	Kirchlein.	— —	— —	—
— Johann Feurer.	Viereth.	Bamberg II.	— —	—
— Kaspar Brügel.	Markhernsheim.	Westendorf.	Weber.	—
— Michael Brügel.	— —	— —	— —	—
— Lorenz Thoma.	Issingheim.	— —	Bauer.	—
— Lorenz Hutter.	Obach.	Schweinfurth.	— —	—
— Johann Eichinger.	Wüstenbach.	Burgebrach.	Taglöhner.	—
— Friedrich Gumpert.	Burghäßlach.	— —	Zimmermann.	—
— Kaspar Ruß.	Aisch.	Höchstadt.	Taglöhner.	—
— Lorenz Killian.	Obertaschendorf.	Steinbach.	— —	—
— Georg Raab.	— —	— —	— —	—
— Vitus Kroneder.	— —	— —	— —	—
— Lorenz Döllgast.	Herbetsheim.	Senhaus.	Mezger.	—
— Johann Sturm.	Hermersdorf.	Höchstadt.	Weber.	April.
— Jakob Müller.	Fatschenbrunn.	Eberach.	Müller.	—
— Albert Eckert.	Kranhöchstadt.	Scheinfeld.	Steinhauer.	—
— Michael Link.	Festenbergerreith.	Höchstadt.	Taglöhner.	—
— Heinrich Weber.	Eichberg.	Weißmain.	Bauer.	—
— Johann Konrad.	Sambach.	Höchstadt.	Taglöhner.	—
— Johann Reuß.	Steinbach.	Neunkirchen.	— —	—
— Johann Kaul.	Ermreuß.	— —	Bauer.	—
— Balthasar Zimmermann.	Burgebrach.		— —	—
— Nikol Böhm.	Kunzgau.	Zeil.	Schiffmann.	—
— Johann Wäcker.	Rothendorf.	Gleußdorf.	Unbewußt.	Mai.
— Johann Schuh.	Drosendorf.	Weißenfeld.	— —	—
— Friedrich Wöhr.	Fürstendorf.	Kloster Ebrach.	— —	—
— Jakob Fischer.	Oberlangheim.	Lichtenfels.	— —	—
— Peter Röder.	Buch.	Höchstadt.	— —	—
— Georg Burghart.	Eckersbach.	Burgebrach.	— —	—
— Georg Wächter.	Scheßlitz		Taglöhner.	—
— Thomas Graf.	Oberleinleiter.	Ebermannstadt.	Weber.	—
— Leonhard Stirhof.	Dornheim.	Scheinfeld.	Wagner.	—
— Georg Vorstner.	Frankfurt in Wald.	— —	Hirt.	—
— Johann Wagentruz.	Kidgelhof.	Lichtenfels.	— —	—
— Georg Zehder.	Lichtenfels		Fischer.	—
— Anton Walter.	Baunach.	Gleußdorf.	Bauer.	—
— Konrad Sutner.	Thesau.	Burkundstadt.	— —	—
— Johann Besenreiter.	Neuhaus.	Auerbach.	Zimmermann.	—
— Johann Messerschmidt.	Bamberg.		Schiffer.	Juni.
— Konrad Reuter.	Gräfengehaig.	Stadtsteinach.	Weber.	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Wilhelm Knopf.	Marolsweisach.	Gleusdorf.	Taglöhner.	Juni.
— Philipp Pfaff.	Greißdorf.	— —	Bauer.	—
— Tobias Seemann.	Weigenheim.	Seehaus.	— —	—
— Albert Seemann.	— —	— —	— —	—
— Andrä Funk.	Feuerbach.	Kastell.	Taglöhner.	—
— Stephan Amon.	Sand.	Zeil.	Korbmacher.	—
— Martin Linpold.	Knetzheim.	Weßendorf.	Bauer.	—
— Georg Bentz.	Krautasthrim.	Seehaus.	Taglöhner.	—
— Michael Oberhuber.	Seinsheim.	Wessendorf.	Schnallenmacher.	—
— Georg Eterzer.	Geißfeld.	Kloster Ebrach.	Bauer.	—
— Christoph Nenner.	Scheinfeld.		Taglöhner.	—
— Bernard Kolb.	Feigendorf.	Bamberg II.	Bauer.	—
— Johann Kotzer.	Kestesgereuth.	Burgebrach.	— —	—
— Wolfgang Drübel.	Ebersbrunn.	Ebrach.	Müller.	—
— Kaspar Juncker.	Seinsheim.	Wessendorf.	Bauer.	—
— Friedrich Treps.	Ludwigstadt.		Weber.	—
— Georg Müller.	Prüllberg.	Aschbach.	Maler.	—
— Georg Haupt.	Sand.	Zeil.	Schiffer.	—
— Nikol. Zodmayer.	Taschendorf.	Obersteinach.	Bauer.	—
— Georg Düssel.	Niederwern.	Schweinfurt.	Unbewußt.	Juli.
— Johann Betz.	Frankenberg.	Weißmain.	— —	—
— Johann Baier.	Rassenfarth.	Bamberg II.	— —	—
— Thomas Graf.	Oberleinleiter.	Ebermannstadt.	Weber.	—
— Johann Färth.	Unterebberndorf.	Hallstadt.	Unbewußt.	—
— Christoph Böhm.	Ebensfeld.	— —	Bauer.	August.
— Friedrich Pepp.	Heimbach.	Pottenstein.	Hirt.	—
— Jakob Klaußner.	Bamberg.		Bediente.	—
— Theodor Gutsch.	— —		Soldat.	—
— Michael Bahn.	Weizenbach.	Patrimonialgericht	Fuhrleute.	—
— Johann Seubert.	Hundsboden.	Steinkirchen.	Taglöhner.	September.
— Stephan Maußner.	Feuertag.	Kastell.	Unbewußt.	Oktober.
— Lukas Berth.	Bamberg.		Soldat.	—
— Thomas Graf.	Oberleinleiter.	Ebermannstadt.	Unbewußt.	—
— Georg Güllich.	Rettern.	Vorchheim.	Bauer.	—
— Georg Gademer.	Sand.	Zeil.	Schiffer.	—
— Johann Jacob.	Obervalstadt.	Lichtenfels.	Unbewußt.	November.
— Lorenz Holland.	Egolsheim.	Vorchheim.	Amtsschreiber.	—
— Georg Leuchsner.	Seßlach.	Zeil.	Taglöhner.	Dezember.
— Georg Wagner.	Sassenhart.	Bamberg II.	— —	—
Vom 10ten Linien-Infanterie-Regimente Junker.				
Gem. Peter Krauß.	Sellingau.	Stadt Kemnath.	Bauer.	Januar.
— Wolfgang Vizdum.	Eßlarn.	Treßwitz.	Unbewußt.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Andrä Zapf.	Filchendorf.	Neustadt.	Taglöhner.	Februar.
— Friedrich Gaubitz.	— —	— —	— —	—
— Baptist Biegler.	Gehenhamer.	Treßwitz.	— —	—
— Math. Fischer.	Mißbrunn.	— —	Mauerer.	—
— Johann Goller.	Hörmannsdorf.	Schnaitach.	Schmid.	—
— Adam Veneis.	Lohma.	Pleystein.	Unbewußt.	—
— Wolfgang Zilbauer.	Braunetsreith.	— —	— —	—
— Simon Hölzl.	Vollenberg.	Schnaitach.	— —	—
— Michael Jäger.	Sulzbach		— —	—
— Joseph Eisinger.	Wildenau.	Parkstein.	— —	—
— Andrä Hoch.	Frentsch.	Pleystein.	— —	—
— Georg Schmuker.	Windisch-Eschenbach.	Parkstein.	— —	—
— Franz Hatzes.	Frag.	Wielanders.	— —	—
— Georg Würer.	Zitsch.	Brixen.	— —	—
— Thomas Heiner.	Oberolang.	Altrasim.	— —	—
— Lorenz Samet.	Großkamenreuth.	Tirschenreith.	— —	—
— Joseph Pfeiffer.	Lengenfeld.	Pfaffenhofen.	— —	—
— Johann Eybel.	Hohenhard.	Stadt Kemnath.	— —	März.
— Georg Hock.	Kirchenleibach.	Parkstein.	Schuster.	—
Korp. Leonhard Sareiter.	Mießbach.		Unbewußt.	Februar.
Gem. Ignaz Wirth. — —	Waldsassen.		Taglöhner.	Mai.
— Peter Fabius.	Mähring.	Waldsassen.	Unbewußt.	—
— — Eckert.	Geygand.	Waldmünchen.	— —	—
— Michael Wagner.	Unterschnaitenbach	Amberg.	— —	—
— Peter Wintersteiner.	Schekenhof.	Stadt Kemnath.	Schäfer.	Juni.
— Andrä Mayer.	Gröblitz.	Neuburg v. W.	Unbewußt.	—
— Christoph Binder.	Georgenberg.	Treßwitz.	Glasschleiffer.	Juli.
— Johann Riedel.	Trabendorf.	Waldsassen.	Hirt.	—
— Wolfgang Riedl.	Reisach.	Tirschenreith.	Unbewußt.	—
— Wolfgang Rubick.	Linkenried.	Treßwitz.	Taglöhner.	August.
— Johann Fuchs.	Heßmannsreith.	— —	Hirt.	—
— — — Golwitzer.	Walthurn.	— —	Teglöhner.	—
— — — Thoma.	Wiesau.	Waldsassen.	— —	—
— Michael Schuster.	Beutl.	Tirschenreith.	— —	—
— Ferdinand Eichmann.	Wildenau.	Treßwitz.	— —	—
— Joseph Braun.	Walthurn.	— —	Hirt.	—
— Paul Ehmann.	Boderbrünst.	— —	Taglöhner.	—
— Math. Fischer.	Hagendorf.	Pleystein.	Maurer.	—
— Johann Edlböck.	Wildenau.	Tirschenreith.	Hirt.	—
— Christoph Bertner.	Waldkirch.	Treßwitz.	Bauer.	—
— Mathias Haußner.	Grötschenreit.	Parkstein.	Hirt.	—
— Leonhard Dirmayr.	Theuern.	Amberg.	Bauer.	—
— Johann Prell.	Aratsberg.	Wunsiedl.	Unbewußt.	—
— Johann Märkl.	Wimberg.	Stadt Kemnath.	Zoll-Einnehmer.	—
— Georg Hutzler.	Eigelberg.	— —	Bauer.	—

Namen der Deserteurs	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Johann Bäumler.	Sieß.	Amberg.	Zimmermann.	August.
— Michael Zenger.	Warnbach.	Nabburg.	Taglöhner.	—
— Valentin Wißner.	Lichtenberg.	Glurenz.	Fuhrleute.	—
— Michael Hauer.	Wernberg.	Nabburg.	Rosoli-Brenner.	September.
— Martin Sichert.	Irchinried.	Treßwitz.	Taglöhner.	—
— Ulrich Wittmayer.	Piegleied.	Pleystein.	Bauer.	—
— Georg Augsberger.	Geylohe.	Amberg.	Unbewußt.	—
— Michael Pfann.	Rockstorf.	Neumarkt.	— —	—
— Joseph Schwögerl.	Donhausen.	Tirschenreith.	— —	—
— Adam Prechtl.	Neuenstein.	Kemnath.	Taglöhner.	Oktober.
— Andrä Hammerschmit.	Auerbach.	Waldsassen.	Hirt.	November.
— Adam Hauer.	Pilnreith.	Kemnath.	Taglöhner.	—
— Georg Fritzmann.	Möngesreith.	— —	Maurer.	—
— Johann Baader.	Reith.	— —	Schneider.	—
— Georg Brem.	Gebhartsreith.	Treßwitz.	Häusler.	—
— Melchior Hamel.	Theuern.	Amberg.	Gütler.	Dezember.
— AndräSchmitt.	Filgendorf.!	Eschenbach.	Häusler.	—
Vom 11ten Linien-Infanterie-Regimente Kinkel.				
Gem. Johann Bieglmeyer.	Resenried.	Vilsbiburg.	Taglöhner.	August.
— Franz Seiterer.	Götelhof.	Viechtach.	— —	—
— Adam Braun.	Waldsassen.		Strumpfstricker.	—
— Johann Graf.	Arnoltsreith.	Eschenbach.	Bauer.	—
— Melchior Sedlmeyr.	Mendorf	Niedenberg.	— —	—
— Michael Post.	Sachsenhof.	Burlengenfeld.	Hirt.	—
— Xaver Ruchl.	Allersberg.	Hilpolrstein.	Häusler.	—
— Sebastian Wechsler.	Walding.	— —	Söldner.	—
— Franz Saringer.	Elchingen.	Neresheim.	Musikant.	—
Gefr. Jakob Neumeyer.	Graisselsberg.	Pfaffenberg.	Häusler.	September.
Gem. Urban Wittmann.	Au.	München	Taglöhner.	—
Korp. Joseph Lips.	Kartel.	Nattenberg.	Bader.	Oktober.
Gefr. Georg Färber.	Holzems.	Pfaffenhofen.	Söldner.	November.
Gem. Georg Blechinger.	Kreutzberg.	Schönberg.	Taglöhner.	—
— Hugo Kiermeyer.	Mitterschaid.	Kellheim.	— —	—
— Johann Brunner.	Gebenbach.	Amberg.	Bauer.	—
Vom 13ten Linien-Infanterie-Regimente.				
Gem. Michael Drexler.	Dietenheim.		Bauer.	Jänner.
— Johann Wöhr.	Weissenstein.	Geißlingen.	— —	—
— Johann Fuchs.	Zehmenkirch.	— —	— —	—
— Alois Heinzmann.	— —	— —	— —	—
— Georg Bredl.	Hirschzell.	Kaufbeuern.	— —	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Bernhard Reindl.	Hernstetten.	Illerdiessen.	Bauer.	Januar.
— Joseph Witmann.	Fing.	Elchingen	— —	—
— Andrä Hermann.	Trefelhausen.	Geißlingen.	— —	—
— Georg Raunweiler.	Behmenkirch.	— —	— —	—
— Alois Mayer.	Ortelfingen.	Normdorf.	— —	—
— Anton Langenwalter.	Biberachzell.	Roggenburg.	— —	—
— Bartolmä Ott.	Unterweisenbach.	— —	— —	—
— Heinrich Reitter.	Bamberg.		Unbewußt.	—
— Johann Pfründer.	Holzheim.	Elchingen.	Schuster.	Februar.
— Johann Kracker.	Wöhringen.	Illerdiessen.	Söldner.	—
— Anton Müller.	Großkotzen.	Günzburg.	Bauer.	—
— Georg Rauch.	Rechau.	Babenhausen.	— —	—
— Johann Högele.	Bayren.	Ebslingen.	— —	—
— Anton Fraschmayer.	Bellenberg.	Illerdiessen.	Beisitzer.	—
— Mathias Williwald.	— —	— —	Bauer.	—
— Michael Reichhard.	Dietenheim.		Taglöhner.	—
— Johann Wöhr.	Reichlersweiler.	Dietenheim.	Schuster.	—
— Friedrich Pyhele.	Senting.	Roggenburg.	Bauer.	—
— Andrä Nigg.	Frastanz.	Sonnenberg.	Maurer.	—
— Joseph Böck.	Brad.	— —	Bauer.	—
— Joseph Nasteler.	Pludenz.	— —	— —	—
— Anton Hengeler.	Grönenbach.		Mezger.	—
— Kaspar Metzeler.	Eck.	Betzau.	Bauer.	—
— Konrad Vögel.	Hittisau.	— —	— —	—
— Joseph Rupp.	Andwa.	Kesseleck.	Unbewußt.	März.
— Joseph Schmitt.	Gldßing.	Regen.	— —	—
— Johann Eckl.	Harbach.	Deggendorf.	— —	—
— Joseph Ostermeyer.	Geißbach.	Stadtamhof.	— —	—
Korp. Stephan Hofmann.	Niesassen.	Közting.	— —	—
Gem. Joseph Rader.	Klafading.	Vilshofen.	— —	—
— Paul Kreil.	Rannsried.	Kötzring.	— —	—
— Georg Bolchinger.	Hirschhofen.	Straubing.	— —	—
— Joseph Schreiner.	Welchenberg.	Mitterfels.	— —	—
— Jakob Hirtreiter.	Zollhaus.	— —	— —	—
— Simon Strasser.	Oberhölting.	Landau.	— —	—
— Anton Rauch.	Jängen.	Buchloe.	Schreiner.	—
— Konrad Mehrot.	Hittisau.	Betzau.	Maurer.	—
— Konrad Bundschuh.	Bader.	Bregenz.	Bauer.	—
— Christian Stampfer.	Tschagon.	Montafon.	— —	—
— Joseph Baumann.	Vantans.	— —	Schneider.	—
— Christian Butzerinn.	St.Gallen-Kirch.	— —	Bauer.	—
— Joseph Salzgeber.	— —	— —	— —	—
— Ulrich Mayer.	Bolling.	Neumarkt.	Unbewußt.	—
— Christian Nitsch.	Ragal.	Sonnenberg.	Bauer.	—
— Anton Bischof.	Danis.	— —	— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat. der Desertion.
Gem. Konrad Riß.	Hohenanger.	Günzburg.	Taglöhner.	März.
— Anton Spann.	Manstetten.	Dillingen.	Bauer.	—
— Anton Dopler.	Fundanellen.	Sonnenberg.	— —	—
— Andrä Kleiber.	Pludenz.	— —	— —	—
— Bernhard Maruet.	Schmuns.	Montafon.	— —	—
— Jakob Baumann.	Dallors.	Sonnenberg.	Schneider.	—
— Joseph Mangring.	Silberthal.	Montafon.	Bauer.	—
— Joseph Viel.	St. Gallen-Kirch.	— —	— —	—
— Christian Rudiger.	Tschagon.	— —	— —	—
— Joseph Vergut.	— —	— —	— —	—
— Alois Bär.	Opfenbach.	Weiler.	Taglöhner.	—
— Georg Schmitt.	Fillheim.	Ottobeuern.	Unbewußt.	—
— Johann Fechting.	Rieden.	Wettenhausen.	— —	—
— Michael Wochinger.	Dietenheim.		— —	—
— Joseph Steidle.	Stauffen.	Tettnang.	— —	—
Korp. David Breg.	Reiten.	Lindau.	— —	—
Gem. Lipert Strudl.	Besserreith.	— —	— —	—
— Joseph Reidle.	Holzheim.	Günzburg.	— —	—
— Xaver Bauer.	Biberach.		— —	—
— Joseph Schödle.	Rannsberg.	Obergünzburg.	— —	—
— Alois Ruscher.	Betzau.	Bregenz.	— —	—
— Johann Eberhartinger.	Neuhausen.	Söflingen.	— —	—
— Christian Füler.	Illerberg.	Kirchberg.	— —	—
— Bartolomä Stocker.	Bühl.	Elchingen.	— —	—
— Leonhard Deurer.	Gersthofen.	Göggingen.	— —	—
— Martin Schüller.	Beuren.	Illerdiessen.	— —	—
— Baptist Naver.	Feldkirchen.		— —	—
Korp. Joseph Raab.	Mindelzell.	Ursberg.	— —	—
Tamb. Friedrich Dietrich.	Augsburg.		— —	—
— Johann Sick.	Langenau.	Elchingen.	— —	—
Gem. Kaspar Silner.	Hausen.	Geißlingen.	— —	—
— Marquart Burger.	Stauffen.	Imenstadt.	— —	—
— Martin Feßler.	Hohenweiler.	Hofrieden.	— —	—
— Mathias Erne.	Schruns, im Voralbergischen.		— —	—
— Konrad Hengeler.	Alletshausen.	Ursberg.	— —	—
— Mathias Buck.	Illerrieden.	Illerdiessen.	— —	—
— Johann Katan.	Wurzenhofen.	Leutkirch.	— —	—
Gefr. Andrä Blaß.	Bäder.	Sulzbach.	— —	—
Gem. Joseph Bibracher.	Oberwalbach.	Wettenhausen.	— —	—
— Joseph Regele.	Lauterbrunn.	Babenhausen.	— —	—
— Joseph Rende.	Großkötz.	Illerdiessen.	— —	—
— Joseph Dorfmeister.	Oberndorf.	Landau.	— —	—
— Kaspar Bruderhofer.	Wizingman.	— —	— —	—
— Joseph Bauer.	Tettnang.		— —	—
— Christian Haseneder.	Ebenreuth.		— —	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Thomas Mayer.	Deisenhausen.		Unbewußt.	März.
— Georg Pfündner.	Ochsenfurth.	Roggenburg.	— —	—
Korp. Gottlieb Ettner.	Kirchberg.	Abensberg.	Krämer.	April.
Hautb. Georg Doß.	Eichstätt.		Bauer.	—
Gem. Georg Roth.	Brunst.	Deggendorf.	— —	—
— Georg Moser.	Billwer.	— —	Unbewußt.	—
— Johann Lechner.	Bürkhof.	— —	— —	—
— Anton Schneidecker.	Langendorf.	Regen.	— —	—
— Jakob Lerchenberger.	Oberstraming.	Landau.	— —	—
— Georg Brandl.	Schifholz.	Viechtach.	— —	—
— Andrä Heigel.	Oberndorf.	Kötzting.	— —	—
Serg. Michael Dorner.	Altmansberg.	Amberg.	— —	—
Gem. Sebastian Hörmann.	Wolfenberg.	Naburg.	— —	—
— Nikol. Schmatz.	Rankam.	Kam.	— —	—
— Konrad Nußbaumer.	Häul.	Bregenz.	Bauer.	—
— Joseph Hohenauer.	Tschagon.	Montafon.	— —	—
— Gottlieb Heinzmann.	Böhmenkirch.	Geißlingen.	— —	—
— Norbert Krauß.	Waldin.	Schwaben.	Unbewußt.	—
— Jakob Hunold.	Urspring.	Albeck.	— —	—
— Johann Fischer.	Hinegen.	— —	— —	—
— Joseph Ruf.	Burgau.	Günzburg.	— —	—
— Konrad Wirer.	Vockers.	Kempten.	— —	—
— Bongraz Notz.	Derner.	— —	— —	—
— Joseph Mehr.	Schlins.	Jagdberg.	— —	—
— Michael Ruppert.	Eckshausen.	Eyerdorf.	— —	—
— Philipp Göller.	Hallstadt.		— —	—
— Simon Bichler.	Gebrathshofen.	Leutkirch.	— —	—
— Franz Albrecht.	Schwabmünchen.		— —	—
— Joseph Fischer.	Böhmenkirch.	Geißlingen.	— —	—
— Anton Britsch.	Holzheim.	Elchingen.	— —	—
— Alois Wiser.	Großkötz.	Günzburg.	— —	—
— Johann Schlager.	Oberkettingen.	Illerdiessen.	— —	—
— Johann Bauer.	Dietenheim.		— —	—
— Michael Ritter.	Blessenau.	Türkheim.	— —	—
— Alban Marer.	Obereeg.	Ottobeuern.	— —	—
— Sebastian Roth.	Lauterbach.		— —	—
— Anton Schneider.	St Johann Höchst.	Füssen.	— —	—
— Johann Welde.	Viktorsberg.	Rankweil.	— —	—
— Leonhard Doßner.	Deiningen.	Elchingen.	— —	—
— Xaver Schwegler.	Oberhausen.	Roggenburg.	— —	—
— Magnus Widmann.	Hasenhofen.	Glött.	— —	—
— Joseph Zintl.	Buttenwiesen.	Wertingen.	— —	—
— Anton Baader.	Rieden.	Kaufsbeuern.	— —	—
Gefr. Karl Spannbrucker.	Staumau.	Ursberg.	— —	—
Gem. Anton Reidlinger.	Waldstäten.	Günzburg.	— —	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Ivo Gelger.	Wahl.	Buchloe.	Unbewußt.	Mai.
— Zacharias Durach.	Wolfertshofen.	Leutkirch.	— —	—
— Sebastian Gell.	Biglrieth.	Weissenhorn.	— —	—
— Georg Volk.	Günzburg.		— —	—
— Joseph Greck.	Wertingen.		— —	—
— Mathias Lösch.	Simingen.	Illerdiessen.	— —	—
— Anton Standenmeyer.	Günzburg.		— —	—
— Michael Baumeister.	Hochwang.	Günzburg.	— —	—
— Albert Seiler.	Unterthierheim.	Wertingen.	— —	—
— Johann Wagner.	Eichhofen.	Günzburg.	— —	—
— Ignaz Rock.	Nerelsheim.	Illerdiessen.	— —	—
Korp. Augustin Deiser.	Butenweiß.	Günzburg.	— —	—
Gem. Gebhard Betzler.	Oberweiler.	Tettnang.	— —	—
— Sebastian Walzer.	Unterroth.	Illerdiessen.	— —	—
— Peter Reßl.	Redelshofen.	Roggenburg.	— —	—
— Martin Schwinzer.	Kleinkitzting.	Schwabmünchen.	— —	—
Serg. Konrad Geiß.	Niederhilbersheim.	Starnberg.	— —	—
Korp. Mathias Schütz.	Landau.		Taaltbner.	Juni.
Gem. Michael Meither.	Riedenburg.		Unbewußt.	—
— Joseph Loibl.	Niederhaßelbach.	Deggendorf.	— —	—
— Georg Kirschner.	Frommering.	Landau.	— —	—
— David Hauser.	Steppach.	Göggingen.	Schneider.	—
— Andrä Kratzer.	Buttenwiesen.	Wertingen.	Bauer.	—
— Thadäus Götz.	Riesten.	Kempten.	Taglöhner.	—
— Luzian Berchtold.	Altenstadt.	Feldkirch.	Baner.	—
— Martin Emßler.	Glitzers.	Sonnenberg.	— —	—
— Alois Masenary.	Wertingen.		Schreiner.	—
— Ludwig Wagner.	Hirschfeld.	Wertingen.	Taglöhner.	—
— Martin Stebele.	Josereith.	Sonthofen.	Bauer.	—
— Leonbard Lang.	Eybach.	Geißlingen.	Nachtwächter.	—
— Martin Lutz.	Laudenberg.	Kellhof.	Unbewußt.	—
— Andrä Würtz.	Oberhausen.	Roggenburg.	— —	—
— Johann Nägele.	Matiß.	Türkheim.	— —	—
— Bernhard Mayer.	Ich nhausen	Günzburg.	— —	—
— Jakob Zick.	Rettenbach.	Babenhausen.	— —	—
— Michael Meisinger.	Mückenhausen.		— —	—
— Johann Schifmann.	Bamberg.		Soldat.	—
— Christian Burtscher.	Sonnderts.	Sonnenberg.	Bauer.	Juli.
— Georg Solme.	Adenhofen.	Roggenburg.	— —	—
— Anton Müller.	Kempten.		Landrichter.	—
— Johann Honig.	Westerstetten.	Elchingen.	Bauer.	—
— Joseph Kreiser.	Riedhausen.	Ottobeuern.	Unbewußt.	—
— Michael Schafnitzl.	Holzheim.	Dillingen.	— —	—
— Johann Stapfenbacher.	Schönbrunn.	Burgebrach.	— —	—
— Georg Klement.	Gingen.	Geißlingen.	— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Martin Stuber.	Lenheim.	Dillingen.	Unbewußt.	Juli.
— Benedikt Einsele.	Wiedenau.	Hoheneck.	— —	—
— Joseph Gegenreiner.	Augsburg.		— —	—
— Adam Huter.	Müsibach.	Gleusdorf.	Bauer.	—
— Johann Ederer.	Arnstein.	Waldmünchen.	Unbewußt.	August.
— Johann Wankerl.	Schachendorf.	Kamm.	— —	—
— Johann Kramer.	Tattenhausen.	Illerdießen.	Hirt.	—
— Joseph Moser.	Angelberg.	Türkheim.	Schneider.	—
— Georg Ißler.	Illerberg.	Kirchberg.	Taglöhner.	—
— Mathias Williwald.	Bellenberg.	Illerdießen	Bauer.	—
— Konrad Wilburger.	Lingenau.	Betzau.	— —	September.
— Johann Mayer.	Erolsheim.	Illerdießen.	— —	—
— Georg Mayer.	Huben.	Urßberg.	— —	—
— Karl Ober.	Hohenems.	Dornbirn.	— —	Oktober.
— Joseph Stolz.	Bühl.	Elchingen.	Taglöhner.	—
— Georg Mayer.	Huben.	Urßberg.	Hirt.	—
— Georg Stagenmayer.	Graßfüssen.	Geißlingen.	Taglöhner.	—
— Johann Hofele.	Dagdorf.	Patrimonialgericht	— —	November.
— Andrä Hermann.	Triefelhausen.	Geißlingen.	— —	—
— Bernhard Beuerle.	Otteweiler.	Günzburg.	Wagner.	—
— Max Prinz.	Breitweg.	Grönenbach.	Unbewußt.	—
— Konrad Müller.	Unter-Kirchberg.	Oberkirchberg.	— —	—
— Adam Dorner.	Rieden.	Ottobeuern.	— —	Dezember.
— Joseph Kränzle.	Dezoshofen.	Zimetshausen.	— —	—
— Anton Zieglhofer.	Lauf.	Zapfendorf.	— —	—

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die im vorstehenden Verzeichnisse benannten Entwichenen, sowohl rücksichtlich ihrer Person, als ihres Vermögens, nach den bestehenden Gesezen zu verfahren.

München den 19. Oktober 1808.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß.

von Stedingk.

Beförderungen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 15. November l. J. haben Seine Majestät den bisherigen wirklichen Rath und geheimen Sekretär Gotfried Geiger zum General-Sekretär des königlichen geheimen Finanz-Ministeriums zu befördern, — und den wirklichen Rath und geheimen Sekretär Peter von Tribolet in seiner Eigenschaft als expedirenden geheimen Sekretär des gedachten Ministeriums in der Art zu bestätigen geruht, daß derselbe, in besonderer Hinsicht auf seine älteren Dienstesjahre, als geheimer Sekretär, und ohne alle Konsequenz, in gleichem Range mit dem General-Sekretär stehen solle.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 6. November l. J. wurde der Aktuar des königlichen Landgerichts in Riedenburg, Ludwig Heffels, zum Landrichter in Briren allergnädigst befördert; —

vom 2. desselben Monats in der Zentral-Kanzlei des geheimen Ministeriums des Innern, zur Führung des Haupt-Einlaufs- und Repartitions-Protokolls, der erste Sekretär des General-Kommissariats im Eisack-Kreise, Georg Friedrich Gossinger, zum ersten Protokollisten, — und der in obiger Zentral-Kanzlei bereits angestellte Johann Kaspar Gossinger zum zweiten Protokollisten ernannt; — die erledigte erste Sekretärs-Stelle bei dem General-Kommissariate des Eisack-Kreises aber dem vormaligen Land-Kommissariats-Aktuar in Augsburg, Eugen Asmus, verliehen; —

vom 7. desselben Monats der quieszirte Stiftungs-Verwalter in Ravensburg, Andreas Steub, zum allgemeinen Stiftungs-Administrator des Distrikts Aichach provisorisch ernannt; — der Sekretär bei der Kommunal-Kuratel des Lech-Kreises, Karl Bernard, als erster Rechnungs-Kommissär zur Kommunal-Kuratel des Rab-Kreises, — und dagegen der erste Rechnungs-Kommissär der eben genannten Stelle, Xaver Maier, als Sekretär zur Kommunal-Kuratel des Lech-Kreises versezt; — ferner.

vom 12. desselben Monats Joseph Leers zum Kanzellisten bei dem königlichen Zentral-Medizinal-Büreau; — und

vom 17. desselben Monats der vormalige Oberpostamts-Verwalter in Passau, von Blank, zum Rechnungs-Kommissär erster Klasse bei der königlichen General-Post-Direktion ernannt; —

durch allerhöchste Entschliessungen vom 23. September und 28. Oktober l. J. wurde bei der königlichen General-Lotto-Administration der bisherige Lotto-Listen-Revisor Karl Kraft als Registrator, — und Ludwig Hempel als Spiellisten-Revisor; — dann bei dem Filial-Lotto-Bureau in Nürnberg Joseph Gigl als zweiter, — und Gottlieb Kleinbub als dritter Spiellisten-Revisor angestellt.

Berichtigung.

Im XXX. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes, Seite 1405, §. 6, Zeile 11. von oben, lese man: der Soldat empfängt die im §. 5. erwähnte Hausmannskost mit 1½, — statt ½ Pfund, — guten Brodes 2c.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 21. November 1808.

1808.		Namen	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.	der Städte und Märkte	Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Novbr.	16.	Abensberg	—	—	—	—	2	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12.	Aichach	152	152	14	45	188	188	8	15	320	320	6	15	123	123	5	30
—	12.	Amberg	8	8	12	36	14	14	9	2	33	33	6	47	5	5	4	30
—	15.	Deggendorf	175	155	14	—	17	11	9	—	319	302	7	—	1	—	—	—
—	15.	Dingolfing	13	13	12	—	2	2	7	30	23	23	6	—	9	9	5	8
—	12.	Eichstädt	63	63	14	33	74	74	8	30	269	269	5	51	29	29	5	8
—	17.	Erding	257	223	17	—	75	51	8	30	472	375	8	—	30	28	6	—
—	17.	Friedberg	51	41	12	49	41	41	8	47	215	190	6	32	69	63	5	52
—	14.	Geisenfeld	93	87	14	—	17	17	8	15	161	118	5	40	15	11	4	48
—	15.	Haag	43	43	16	—	12	12	10	—	52	52	6	30	47	47	5	30
—	15.	Hilpoltstein	1	1	10	40	12	12	7	50	15	15	6	—	10	7	4	14
—	16.	Hohenwart	1	1	15	30	1	1	7	40	25	25	6	15	2	2	5	—
—	12.	Ingolstadt	180	180	15	—	65	65	8	25	319	259	5	20	101	81	5	15
—	12.	Kraiburg	59	59	15	—	37	37	9	—	107	107	6	15	13	13	5	45
—	12.	Landsberg	372	305	13	—	153	160	9	—	425	370	8	—	78	77	5	—
—	18.	Landshut	438	420	15	30	195	178	8	—	358	357	7	—	116	114	5	15
—	12.	Lauingen	236	238	10	—	46	46	7	—	611	545	5	30	126	126	4	—
—	16.	Mainburg	13	13	15	—	11	11	8	15	97	86	7	—	10	10	4	45
—	19.	München	1721	1420	17	—	772	689	9	9	3530	3119	8	25	903	904	6	22
—	12.	Murnau	1?8	60	18	30	40	30	10	30	48	46	9	—	12	12	6	—
—	9.	Neuburg a. d. Don.	78	78	14	20	6	57	7	24	261	220	5	34	31	31	5	14
—	16.	Neuenötting	14	14	15	23	23	23	9	15	4	4	6	20	130	130	6	9
—	14.	Neumarkt	53	53	12	44	118	105	8	10	89	89	6	30	140	136	4	8
—	15.	Pfaffenhofen	74	68	14	34	89	86	8	12	111	102	7	3	48	46	5	20
—	12?	Rain	17	15	14	32	33	33	7	30	53	53	8	30	[illegible]	[illegible]	5	—
—	7. 11.	Reichenhall	33	21	18	—	8	5	10	30	85	69	9	30	—	—	—	—
—	15	Rosenheim	60	52	18	—	32	21	9	—	78	54	7	—	114	111	5	30
—	15	Schongau	2	2	16	—	2	2	10	—	40	40	8	30	19	19	5	30
—	17.	Schrobenhausen	36	33	15	34	69	63	7	54	98	96	6	50	88	85	4	58
—	12.	Straubing	571	571	13	—	70	70	9	—	549	549	6	30	68	68	5	30
—	12.	Traunstein	201	129	16	30	249	237	8	54	147	135	7	18	89	89	6	25
—	9.	Vilshofen	800	700	13	—	100	100	8	45	200	200	6	48	20	20	6	40
—	16.	Wasserburg	5	5	19	—	9	9	9	30	128	128	8	—	32	32	5	45
—	10.	Weilheim	40	28	18	30	35	35	9	30	92	78	8	—	11	11	6	45
		Summe	5976	5258	—	—	2678	2427	—	—	9340	8458	—	—	2494	2452	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 173,874 fl. 6 kr.

Regierungsblatt.

LXIX. Stück. München, Mittwoch den 7. Dezember 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Rang-Verhältnisse zwischen den höheren Civil- und Militär-Stellen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Unserm Reiche gegebene neue Konstitution und die darauf gegründete allgemeine Organisation der Staatsbehörden sind die nach der älteren Verfassung bestandenen Rangbestimmungen grossentheils von selbst ausser Wirksamkeit und Anwendung gekommen.

Wir haben Uns daher von der Nothwendigkeit überzeugt, die Rangverhältnisse im Allgemeinen nach einem neuen, anpassenden Maßstabe zu bestimmen, und werden hierüber Unsere nähere Entschliessung ertheilen.

Damit indessen schon dermal diejenigen Rang-Kollisionen vermieden werden, welche wegen Ermangelung bestimmter Vorschriften zwischen einigen höheren Civil- und Militär-Würden, die in solcher Art nicht bestanden haben, sich ergeben könnten; so finden Wir Uns bewogen, schon vorläufig rücksichtlich derselben einige nähere Bestimmungen zu treffen, und beschliessen daher wie folgt:

I. Den ersten Rang nach den dirigirenden Ministern und den Kron-Beamten haben die Marschälle Unsers Reiches;

II. denselben folgen die effektiven Mitglieder Unsers geheimen Raths im ausserordentlichen Dienste, sohin auch diejenigen General-Kreis-Kommissäre, welche wirkliche Mitglieder des geheimen Raths sind;

III. nach ihnen reihen sich Unsere General-Lieutenants, welche ein General-Kommando führen, wenn sie nicht entweder als Marschälle, wo sie den Vorrang haben, oder als Mitglieder des geheimen Raths, wo sie mit den übrigen geheimen Räthen nach dem Dienstes-Alter rouliren, in eine höhere Klasse sich eignen;

IV. Unsere General-Kreis-Kommissäre, welche nicht Mitglieder des geheimen Raths sind, folgen im Range, und diesen

V. Unsere General-Lieutenants, welche kein General-Kommando führen, und dann

VI. diejenigen General-Majors, welchen ein General-Kommando ad interim übertragen ist.

Nach diesen Bestimmungen, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen lassen, haben sich sämtliche genannte Autoritäten gehörig zu achten.

München den 25. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die königliche Münz-Kommission, und das bei dem Haupt-Münzamte angestellte Personal betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ueberzeugt von den grossen Vortheilen, welche aus einer wohl eingerichteten Münz-Anstalt für den Staat und das kommerzirende Publikum hervorgehen können, haben Wir nöthig erachtet, derselben Unsere volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Um Einheit und Gleichförmigkeit in die Ausmünzung zu bringen, haben Wir nüzlich gefunden, die Münzstätte in Günzburg, Hall, Augsburg und Nürnberg zu schliessen, und nur eine einzige in München, in der Hauptstadt Unsers Königreiches, beizubehalten; — deßwegen liessen Wir das hiesige Münzgebäude so vergrössern und einrichten, daß allen Bedürfnissen des Baierischen Staates und des kommerzirenden Publikums entsprochen werden könne.

Damit aber diese Unsere königliche Münz-Anstalt zweckmässig verwaltet werde, so haben Wir, unter der obersten Leitung Unsers geheimen Finanz-Ministeriums eine eigene Münz-Kommission von drei Mitgliedern angeordnet, — und zwar in den Personen Unseres geheimen Finanz-Referendärs, der bei Unserm Finanz-Ministerium dermal den Vortrag hat, Joseph Utzschneider, als Vorstandes dieser Kommission;

Unsers Direktors des Salinen-Raths, Mathias Flurl, als Kommissärs; und

Unsers Raths und General-Münzwardeins Heinrich Joseph Leprieur als Kommissärs.

Wir haben unterm Heutigen dieser Kommission eine ausführliche Instruktion zur Verwaltung Unsers Haupt-Münzamtes ertheilt.

Die Beamten und Diener Unsers Haupt-Münzamtes in München sind die dabei bisher bereits angestellten, und zwar

General-Münzwardein: Heinrich Joseph Leprieur;

Kassier: Ferdinand Seidl;

Material-Verwalter: Xaver Haindl.

Wardein: zur Zeit noch unbesezt. Der General-Wardein hat die Dienste desselben einstweilen zu versehen.

Kalkulator: Jakob Hartlmuller;

Medailleur: Joseph Losch;

Graveur: Joseph Daiser.

Aktuar: Florian Hailer;

Amtsdiener: Martin Kissendorfer.

Wir erwarten, daß sowohl Unsere Münz-Kommission, als sämtliche Beamte, und Diener Unsers Haupt-Münzamtes alle Punkte der ihr unter dem Heutigen vorgeschriebenen Instruktion in volle Erfüllung bringen werden. München den 28. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Den Fortbestand des momentanen Steuer-Provisoriums des Etatsjahres 180⅞ im Etatsjahre 180⁸⁄₉ betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir hatten zwar nach Unseren Edikten vom 13. Mai laufenden Jahres gehoft und gewünscht, daß das rektifizirte allgemeine Steuer-Provisorium schon mit dem jüngst verflossenen 1. Oktober hätte eintreten können.

Allein das äusserst Mühsame dieses wichtigen und ausgedehnten Geschäftes, sein verspäteter Anfang, und die dazwischen gekommenen neuen Organisirungen der Staats-Verwaltung haben es zur Unmöglichkeit gemacht, diesen Unsern Wunsch in dem kurzen Zeitraume erfüllt zu sehen.

Indessen erheischt es Unsere Pflicht, für die unaufhaltlich fortlaufenden Staats-Bedürfnisse zu sorgen, und Wir sehen Uns veranlaßt, das momentane Steuer-Provisorium des vorigen Etatsjahres 180⅞ auch für das heurige Etatsjahr fortsezen zu lassen.

Sollte jedoch das rektifizirte allgemeine Steuer-Provisorium noch vor dem Ende des heurigen Etatsjahres eintreten können, so wird auf eine billige Ausgleichung gegen die zwischenzeitigen Erlagen alle mögliche Rücksicht genommen werden.

Wir verordnen hienach wie folgt:

§. 1. In allen Theilen Unseres Reiches soll für das heurige Etatsjahr noch nach dem alten, in den verschiedenen Theilen desselben verschiedenen Steuerfuße die nämliche Anzahl von Steuern und Auflagen, und in den nämlichen Terminen erhoben werden, wie sie in dem verflossenen Etatsjahre 180⅞ für die verschiedenen Landestheile vorgeschrieben, und eingebracht worden sind; — und in gleicher Art soll von den ehemal unbesteuert, oder nur willkührlich besteuert gewesenen Gütern der Betrag des vorigjährigen momentanen Provisoriums erhoben werden.

§. 2. Alle diese, wie immer Namen habende Steuern sind von jedem einschlägigen Rentamte zu erheben, und an die einschlägige Kreis-Kasse einzusenden. Die ehemaligen Ober-Steuer-Aemter in der nun in mehrere Kreise vertheilten ehemaligen Provinz Baiern haben sich also mit keiner Ober-Kollektation mehr zu befassen.

§. 3. Da für heuer noch ganz der vorigjährige Steuerfuß und die vorigjährigen Termine beibehalten werden, so können die neben den gemeinen Landsteuern bisher bestandenen besonderen Staats-Auflagen, welche nach Unsern Edikten vom 13. Mai l. J. in das künftige allgemeine Steuer-Provisorium hät-

ten eingerechnet werden, und also schon seit dem 1. Oktober hätten zessiren sollen, noch nicht zessiren; nur allein hören jene bisherigen vielen und verschiedenen Personal-Steuern auf der Stelle auf, welche, nach einem unterm Heutigen besonders ergehenden Edikte, jezt schon in ein einfaches und für das ganze Königreich gleichförmiges Familien-Schuzgeld umgeändert werden.*

§. 4. In Erwägung, daß zwar in einigen Theilen Unsers Reiches die Steuern der Städte und Märkte gegenwärtig schon ganz nach dem Fuße der gemeinen Landsteuern des Landes angelegt, hingegen in einigen anderen, als z. B. besonders in der ehemaligen alten Provinz Baiern, und in einigen Theilen der ehemaligen Provinz Schwaben sehr unverhältnißmässig und drückend regulirt sind; so sollen die Städte- und Märkte-Steuern nur in jenen Gegenden nach dem vorigjährigen Maße und nach den vorigjährigen Terminen eingebracht werden, in welchen sie nach gleichem Fuße mit dem Landvolke regulirt sind; hingegen in jenen Theilen des Reiches, wo dieses der Fall nicht ist, soll einstweilen noch, und bis auf weitere Verordnung keine Stadt- und Markt-Steuer zu Unserer Staats-Kasse erhoben werden; indem Wir nach dem dermaligen Vorrücken des Steuer-Rektifikations-Geschäftes in diesem Zweige hoffen dürfen, bei diesen Städten und Märkten, die für das künftig allgemeine Steuer-Provisorium normalmässige Ausscheidung der Grundsteuer, Häusersteuer, Gewerbsteuer und Dominikalsteuer noch in den ersteren Monaten des gegenwärtigen Etatsjahres bewerkstelligen zu können.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 25. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

*) Dieses Edikt wird im LXX. Stücke des Regierungsblattes erscheinen.

(Die vierteljährige Einsendung der Unterthans-Briefereien an die königlichen Siegelämter betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus einem von dem Siegelamte des Mainkreises unterm 5. dieses Monats erstattetem Berichte war zu entnehmen, daß in der vormaligen Provinz Bamberg die dortigen königlichen und anderen Aemter nicht gehalten waren, gleich jenen in Unsern älteren Provinzen und Landestheilen, die von den Unterthanen zu errichtenden Kaufs- Tausch- und Heuraths-Briefe, oder sonstige gerichtliche Kontrakte und schriftliche Dokumente alle viertel Jahre zur Siegelung an das einschlägige Siegelamt einzusenden, sondern daß es, nach der für jene Provinz besonders erlassenen Stempel-Verordnung vom 1. April 1806, hinreichend war, wenn die dortigen Aemter nach Abfluße eines jeden halben Jahres die Anzeige zum Siegelamte einsendeten: welche

Kontrakts-Instrumente und Urkunden auf Stempelpapier ausgefertigt, und welche lezte Willens-Dispositionen, Inventarien oder andere Dokumente mit dem Normal-Stempel versehen worden.

Da diese Observanz der gleichförmigen Behandlungsweise, welche Wir für sämtliche Kreise des Königreiches im Siegelwesen bezielen, entgegen steht; und bei gedachter Observanz zu besorgen ist, daß viele Verhandlungen, worüber schriftliche Instrumente nach den bestehenden Gerichts- und Tax-Ordnungen errichtet werden sollten, gänzlich unterschlagen, oder doch auf ungeeignetes Stempelpapier ausgefertiget werden; da auch überhaupt sowohl das Interesse Unsers Aerars als des Unterthans auf mehreren Wegen dabei sehr betheiligt werden kann; so wollen Wir, daß nicht nur in dem Main-Kreise, sondern auch in allen übrigen Kreisen des Königreiches, worin diese gegentheilige Observanz bisher statt hatte, dieselbe abgeschaft, und dagegen in Bezug auf die Siegelung der Unterthans-Briefereien die nämliche Behandlung eingeführt und angeordnet werde, welche hierin in der vormaligen Provinz Baiern und in Unsern übrigen älteren Landestheilen bisher beobachtet wurde.

Sämtliche General-Kommissariate sowohl der obengenannten Kreise, als der übrigen, worin jene Behandlungsweise der älteren Provinzen zwar schon eingeführt war; aber durch die vor sich gegangene Veränderung der Dinge zum Theile unterbrochen worden ist, haben demnach ihre untergeordneten Landgerichte und Gerichts- und Amts-Behörden anzuweisen, daß sie alle Vierteljahre, in den festgesezten vier Monatszielen Jänner, April, Juli und Oktober die errichteten Kontrakts-Instrumente und Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse, samt dem betreffenden Stempel-Betrage zur Siegelung an das einschlägige Kreis-Siegelamt einsenden, und in Zukunft keinem Amte mehr gestatten, für sich eigenmächtig dergleichen Briefereien und Urkunden auf schon vorräthigen Siegelpapieren an die Partheien auszufertigen.

Den Kreis-Siegelämtern wird zugleich die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einsendung der Briefereien zur Siegelung in den gegebenen Terminen nicht genau zu halten, diese Briefereien durch eigene Boten auf Kosten der Säumigen zu erholen. München den 22. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Die Korrespondenz-Form der Kreis-Behörden mit dem Beamten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem sich über die Korrespondenz-Form der Kreis-Behörden mit den ihnen nicht eigentlich untergeordneten Unterbehörden einige Anstände ergeben haben, so wollen Wir hiemit noch einmal sämtliche Behörden auf die klaren Bestimmungen der Instruk-

tion für die General-Kreis-Kommissariate, vom 17. Juli l. J., §. 59 und 60 (Regierungsblatt XXXIX. St., S. 1674—1676) anweisen und verordnen: daß

1) Die General-Kreis-Kommissariate und Finanz-Direktionen, so wie die Appellations-Gerichte, als koordinirte höhere Behörden, unter sich gleichförmig, nach dem 59. §. der Instruktion korrespondiren, und daß

2) diese drei Behörden, welche an die Unter-Behörden unter der Formel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

reskribiren, auch an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der anderen Dienstezweige, und an die Beamten der zentralisirten Behörden, nach dem §. 60, in diesem Style ihre Erlasse richten, und von denselben die Antworten in Form der Berichte erhalten sollen;

3) wo es jedoch nicht die Natur der Sache, oder das Dringende des Gegenstandes erfodert, wird jede obere Behörde von selbst bedacht seyn, nicht unmittelbar an die untern Organe der anderen Behörden zu reskribiren, sondern sich an die vorgesezte Oberbehörde zu wenden, um die nöthigen Weisungen an die untergeordneten Beamten zu erwirken.

München den 28. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Die Heuraths-Bewilligungen für die in der Vorbereitung zum Staatsdienste stehenden Individuen betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807, Seite 11.) bestimmt im 7. §., daß denjenigen, welche erst in der Vorbereitung zum Staatsdienste stehen, keine Heuraths-Bewilligung ertheilt werden könne; da nun ungeachtet dessen von solchen Individuen, vorzüglich von Landgerichts-Aktuaren, Gesuche um Heuraths-Bewilligungen einkommen, oder von den General-Kreis-Kommissariaten einbefördert werden, so wird nachträglich zu gedachter Verordnung hiemit bestimmt, daß alle ähnlichen Gesuche vor die Polizei-Behörden gehören, und von diesen nach den für die Heuraths-Bewilligungen der Privatpersonen, welche nicht Staatsdiener sind, überhaupt vorgeschriebenen Grundsäzen zu beurtheilen und zu entscheiden seyen.

München den 24. November 1808.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Den Kron-Fiskal bei dem königlichen Hofgerichte zu München betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß es zur Beförderung der fiskalischen Geschäfte vieles beiträgt,

wenn der Fiskal, welcher die Schriften zur Vertheidigung der Rechte der Krone verfaßt, zugleich den Berathungen derjenigen Behörde beiwohnt, welcher die Prüfung und Würdigung jener Arbeiten übertragen ist, haben Wir beschlossen, daß

1) der Fiskal bei dem Hofgerichte in München, als an dem Size Unseres Ministeriums, in den vorkommenden Fällen selbst den Sizungen der bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestehenden Lehen- und Hoheits-Sektion beiwohnen, und als wirkliches Mitglied derselben angesehen werden soll;

2) diesemnach ernennen Wir Unsern Fiskal in München Maximilian Joseph Büllich zum Legations-Rathe mit Siz und Stimme nach dem Raths-Alter, wenn er zu den Sizungen der Sektion berufen wird;

3) zum Fiskal-Adjunkten ernennen Wir den Landes-Direktions-Akzessisten Doktor Anton Schlappinger mit dem statusmässigen Gehalte von 800 fl.;

4) Wir gestatten ferner, daß Unser Legations-Rath und Fiskal Büllich den Fiskal-Adjunkten zu den hofgerichtlichen Kommissionen anstatt seiner abordnen, und die Prozeß-Schriften durch denselben unterzeichnen lassen dürfe.

München den 31. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Baumüller.

(Eine weitere diesjährige Konkurs-Prüfung für Aspiranten zu Civil-Staatsdiensten im Nab-Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich bei dem königlichen General-Kommissariate des Nab-Kreises bereits einige Aspiranten zu königlichen Staatsdiensten mit der Bitte gemeldet haben, zu einer Prüfung ihrer erlangten Fähigkeiten gelassen zu werden; so hat das erwähnte königliche General-Kommissariat beschlossen, auf Donnerstag den 15. Dezember l. J. einen weiteren Prüfungstag anzusezen. Diejenigen Aspiranten zu königlichen Staatsdiensten, welche bei dieser Prüfung zu erscheinen gedenken, haben also acht Tage vorher ihre akademischen Absolutorien, und die erfoderlichen Zeugnisse über die nach erhaltenem Absolutorium genommene Gerichts-Praxis an das unterfertigte General-Kommissariat einzusenden, und über die Admission zur Prüfung weitere Entschliessung zu erwarten.

Amberg den 21. November 1808.

Königliches General-Kommissariat des Nab-Kreises.

Sigmund Graf von Kreith.

Rosner.

(Das Privilegium fori der verwittweten Frau Herzogin von Würtemberg wegen des Ritterguts Bechingen, im Ober-Donau-Kreise, betreffend.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König sich bewogen gefunden haben, der Bitte der ver-

wittweten Frau Herzogin von Würtemberg um das Privilegium fori erster Instanz bei dem Appellations-Gerichte, in Beziehung auf den Besiz des Ritterguts Bechingen, an der Brenz, dergestalt zu entsprechen, daß diese Bewilligung sich lediglich auf die Person der Frau Herzogin erstrecke, das Patrimonial-Gericht zu Bechingen aber, den übrigen Patrimonial-Gerichten völlig gleichgestellt bleibe; so wird diese Befreiung öffentlich bekannt gemacht.

München den 29. November 1808.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Verheerungen der Saat-Eule (eine Raupe) betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in der Gegend um München die Saat-Eule (Noctua Segetum) sich dergestalt vermehret hat, daß der Landwirth durch dieselbe bedeutenden Schaden an Feldfrüchten leidet, so hat man für nothwendig erachtet, das Gutachten des berühmten Naturforschers, königlich-Baierischen Raths Franz von Paula Schrank in Landshut, einzuholen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Landwirthe werden darin einen neuen Grund finden, die Wechselwirthschaft einzuführen, ohne welche der Boden nicht zu den großnüzlichsten Ertrag gebracht werden kann.

München den 29. November 1808.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises!

Die übersendeten Raupen, welche auf den Getreide-Aeckern so viel Unheil anrichteten, und selbst den Reps nicht verschonten, sind von der Saat-Eule, (Noctua Segetum) die sich schon in Schweden, Schlesien, Mähren und Böhmen durch ihre Verheerungen berüchtigt gemacht hat. Ihre Naturgeschichte läßt sich in folgende wenige Worte zusammen fassen.

Der Schmetterling kriecht gegen Ende des Augusts bis in den halben September hin aus der Puppe, begattet sich dann, worauf die Weibchen ihre Eier, wo lockere und warme Erde ist, an das Gras legen, gleichviel, ob es Saatgras, oder gemeines Wiesengras ist. Die nach zwei, oder drei Wochen ausgekrochenen Räupchen benagen dann gleich das Gras, und wenn sie in grosser Menge vorhanden sind, räumen sie damit sehr bald auf. Bei Tage ziehen sie sich in die Erde, und kommen nur des Abends zum Fraße herauf; dafür fahren sie aber die ganze Nacht hindurch mit ihren Mahlzeiten fort. Sie überwintern als Raupen in kleinen Höhlen 2 bis 3 Zoll tief unter der Erde, wo sie auch den stärksten Frost, selbst einen Frost von — 19° nach Reaumur, ohne Nachtheil auszuhalten vermögen. — Im folgenden Frühlinge kommen sie in wärmeren Abenden wieder hervor, und fressen noch eine Zeit lang Gras, und einige andere Pflanzen, worauf sie sich endlich, je nachdem der Frühling wärmer oder kälter ist, im Juni oder Juli

verpuppen, und ebenfalls nach Beschaffenheit der Witterung, binnen 4 — 6 Wochen als Schmetterlinge die Geschichte wieder von vorne anfangen.

Daraus erhellet, daß von einem strengen Winter keine Hilfe zu erwarten sey, weil der Stand des Wärme-Messers selten 19° unter dem Gefrierpunkte beträgt, besonders unter der Erde, wohin die atmosphärische Kälte sobald nicht vordringt. Mehr würde von einem nassen Winter, und noch mehr von einem nassen Frühlinge zu erwarten seyn.

Wäre die Jahreszeit nicht schon so weit vorgerückt, so würde das Mittel, welches vor mehreren Jahren die Landleute wider die Wiesengras-Federmotte (Psyche Graminum Faun. boic. n. 1799.) angewendet haben, das räthlichste seyn: sie kehrten die Matten auf ihren Aeckern und Wiesen mit Besen zusammen, und tödteten sie in Haufen, was bei der gegenwärtigen Art freilich nur des Nachts beim Lichte der Laterne geschehen könnte.

Im gegenwärtigen Falle ist der Acker von den Raupen entweder schon so übel hergenommen, daß von der Wintersaat kein Ertrag mehr zu erwarten, und nur noch das Uebel von der künftigen Sommersaat abzuhalten ist; und für diesen Fall rathe ich Schweine aufzutreiben, ihnen aber hinreichend Wasser hinzustellen, weil sie vom Genusse der Insekten, namentlich der Raupen, viel Durst bekommen; indem die sämtlichen Insekten eine gewisse äzende Schärfe haben, wodurch sie aber den Schweinen bei hinreichendem Wasser so wenig schädlich werden, daß sie vielmehr für diese Thiere eine ergiebige Mastung sind.

Oder der Acker ist von den Raupen nur fleckweise geplündert; und in diesem Falle rathe ich, ihn, vorzüglich an den noch bewachsenen Stellen, im Frühlinge, wenn die Witterung trocken ist, mit gebranntem Gipse, oder mit Asche dünn zu besäen. Es kömmt alles darauf an, daß die Blätter der Saat-Pflanzen mit Gipse oder Asche bestreut seyen, damit die Raupe, welche sie abweidet, etwas von diesem Pulver mit in den Magen bekomme, was ihr dann tödtlich wird. Bei lange anhaltender nasser und lauer Witterung ist dieß Mittel nicht nöthig, weil die Raupe vom Hunger gezwungen wird, das nasse Gras zu fressen, was ihr dann eben so nachtheilig ist.

Diese Mittel würden nach meinem Ermessen zwar für den Augenblick dienen, und den bereits in überschwenglicher Menge vorhandenen Raupen Einhalt thun; aber sie lehren nicht, diese Raupenart ganz zu vertilgen, was auch unmöglich ist, indem sie, wie ich bereits angemerkt habe, auch Gras und einige andere Pflanzen frißt, und also in Gärten und auf Wiesen ihre Nahrung findet, und eigentlich keine Seltenheit ist; nur der Schade, welchen sie anrichtet, und welcher durch ihre übermässige Vermehrung in einer bestimmten Gegend verursacht wird, erreget Aufmerksamkeit, weil er sehr ansehnlich ist, und Besorgniß, weil die nun einmal so sehr überhand genommene Menge

keine geringe Nachkommenschaft erwarten läßt, indem die große Fruchtbarkeit der Insekten bekannt ist. Viel muß man freilich unter diesen Umständen von der Hand der Natur erwarten; nachtheilige Witterung im Winter, und noch mehr im Frühlinge, richtet sie zu Tausenden zu Grunde; dann finden sich, wo eine übermässige Vermehrung irgend eines organischen Naturwesens eingetreten ist, seine natürlichen Feinde in verhältnißmässiger Menge ein: die Feldhühner und andere Vögel, vorzüglich die nützlichen aber verkannten Saatkrähen verzehren Tausende, welche sich verspätet haben, und nicht zeitig genug unter die Erde gekrochen sind; Insekten selbst: die Laufkäfer, und einige andere Arten, suchen sie bis in ihre geheimsten Schlupfwinkel auf.

Allein ein guter Landwirth überläßt nicht alles der Natur allein; er legt selbst mit Hand an. Ich würde daher die mit diesen Raupen bevölkerten Aecker in Kartoffel-Felder, Tabacks-Pflanzungen, oder Hopfen-Gärten verwandeln, und dafür andere Gründe, auf welchen bisher Kartoffeln, Tabacks-Pflanzen u. s. w. gewachsen sind, in Getreid- und Reps-Felder umwandeln. Der Grund dieses Benehmens liegt darin, daß die Schmetterlinge, und vorzüglich die Eulen, wenn sie nicht gejagt werden, keine großen Flüge zu machen pflegen, sich also von dem engen Bezirke desjenigen Ackers, in welchem ihre Puppen gelegen haben, nicht weit entfernen. Hier werden sie also ihre Eier ablegen, hier wird ihre Nachkommenschaft auskommen, hier wird sie, weil die nun da vorkommenden Pflanzen theils für die Menge nicht hinreichen, theils für diese Insekten ungenießbar sind, auch vor ihrer weiteren Entwickelung umkommen.

Ueberhaupt ist der Wechsel mit Pflanzen auf den Ackergründen mehr wegen der Insekten und gewisser Unkrautarten, als aus irgend einer anderen Ursache zu empfehlen. Erstere werden auf diese Weise durch die für sie ungenießbaren Pflanzen, welche wechselweise an die Stelle der genießbaren kommen, und beide durch die verschiedene, gerade diesen Saatfeinden unbequeme Kultur abgehalten.

Man hat auch die Bemerkung gemacht, daß mit Pferdemiste gedüngte Aecker der Vermehrung dieser Insekten Vorschub geben. Das kann aber nur bei Saaten in den früheren Monaten, August und der ersten Hälfte Septembers der Fall seyn; weil in diese Zeit das Auskommen der Räupchen fällt, die, wenn sie nur zwei, oder drei Tage ohne ihnen gedeihliches Futter sind, tödtlich erkranken, was bei späten Saaten sicher der Fall ist.

Ich habe hiemit alles dasjenige berichtet, was mir von dieser schädlichen Raupe bekannt ist, und werde mich glücklich schäzen, wenn ich zu ihrer nöthigen Beschränkung Etwas sollte beigetragen haben.

Landshut den 21. November 1808.

Eines königlichen Kreis-Kommissariates!

Unterthäniger Diener
Franz von Paula Schrank.

(Das Bürger-Militär der Stadt Burglengenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der im Regen-Kreise liegenden Stadt Burglengenfeld besteht aus zwei Fusiliers-Kompagnien, bei welchen folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

1. Kompagnie.

Hauptmann: Ignaz Balta;
Oberlieutenant: Mathias Espach;
Unterlieutenant: Wilhelm Balta.

2. Kompagnie.

Hauptmann: Johann Zenger;
Oberlieutenant: Michael Granvogl;
Unterlieutenant: Alois Strenz.
Zeugwart: Michael Buchhofer.
Chirurg: Johann Deisinger.

Straubing den 23. November 1808.

Königliches General-Kommissariat des Regen-Kreises.

Freiherr von Fraunberg.

von Schmitt.

Armee-Befehl.

München den 22. November 1808.

§. 1. Der Unterlieutenant im 2. Chevauxlegers-Regimente König, Karl Freiherr von Epting, erhält die nachgesuchte Entlassung aus diesseitigen Kriegsdiensten.

§. 2. Der Oberlieutenant des Artillerie-Regiments, Martin Mayerhofer, ist definitiv zum Adjutanten des General-Majors von Hallberg, — und der Unterlieutenant des 2. Dragoner-Regiments Taxis, Alois Bossi, zum Adjutanten des General-Majors und Brigadiers Grafen von Seydewitz ernannt.

§. 3. Der Unterlieutenant des 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Anton von Brentano wird zum 10. Linien-Infanterie-Regimente Junker, — dagegen der Unterlieutenant dieses Regiments, Thomas Graf von St. Simon zum 2. Linien-Infanterie-Regimente Kronprinz versezt.

§. 4. Im Artillerie-Regimente avancirt der Unterlieutenant Joseph Finkenauer zum Oberlieutenant; — der Junker Johann Nepomuk Herrnbeck zum Unterlieutenant; dann der Kanonier-Korporal Georg Och, und der Kanonier Karl Dilg zu Junkern.

§. 5. Der Oberlieutenant des 4. Linien-Infanterie-Regiments Johann Baptist von Otten wird zum Plaz-Adjutanten in Nürnberg ernannt.

§. 6. Im 4. Linien-Infanterie-Regimente rückt der Unterlieutenant Franz Seebus zum Oberlieutenant vor.

§. 7. Der Quartiermeister des 4. leichten Infanterie-Bataillons Wreden, Peter Jünger wird zum 1. Linien-Infanterie-Leibregimente versezt; dagegen der Fourier des 1. Linien-Infanterie-Leibregiments, Franz Xaver von Schmöger zum Quartiermeister im 4. leichten Infanterie-Bataillon Wreden befördert.

§. 8. Der entlassene Major Baron von Haynau erhält die Erlaubniß, die Uniform der quittirten Offiziers nach seinem bisherigen Grade; und der ehemals fränkische Kreis-Major Hammer, die Uniform à la suite der Armee nach seinem dermaligen Grade zu tragen.

§. 9. Der Oberlieutenant des 2. Chevaurlegers-Regiments König, Friedrich Freiherr von Hertling, ist wegen der im Gefechte bei Hannsdorf am 19. März 1807 zum Vortheile des allerhöchsten Dienstes bezeigten Tapferkeit und Geistesgegenwart in den Militär-Max-Joseph-Orden als Ritter aufgenommen.

§. 10. August Baron Hornstein wird als Unterlieutenant im 1. Dragoner-Regimente; — und Heinrich August Karl von Reizenstein als Unterlieutenant im 6. Linien-Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm angestellt.

§. 11. Das Depot des 2. leichten Infanterie-Bataillons Ditfurt vereiniget sich mit seinem Bataillon in Meran rc.; — und jenes des 7. leichten Infanterie-Bataillons Günter mit seinem Bataillon in Kempten.

Max Joseph.

von Triva.

Beförderungen.

Seine königliche Majestät haben durch eine allerhöchste Entschliessung vom 16. November l. J. in dem Personal-Etat Allerhöchst-Dero General-Bergwerks-Administration folgende Abänderungen eintreten zu lassen beschlossen:

der Direktor Mathias Flurl tritt als Direktor bei der General-Bergwerks-Administration aus; diese Stelle wird dem obersten Berg- und Salinen-Rathe, Freiherrn von Schüz, übertragen; —

als Oberst-Berg-Räthe erster Klasse werden bestimmt: 1tens der Oberst-Berg-Rath, Franz Baader, mit der Obliegenheit, in den Wintermonaten den hier anwesenden Eleven Vorlesungen über die Bergbau-Kunde und Probier-Kunst zu halten. 2tens der bisherige Salinen-Rath, Joseph Baader, welcher von der General-Administration der Salinen austritt; —

der Oberst-Berg- und Forst-Rath, Freiherr von Kinsberg, welcher bereits früher auf den Forst-Etat übergetragen worden ist, bleibt jedoch als Oberst-Bergrichter bei der General-Bergwerks-Administration; —

als Oberst-Berg-Räthe 2ter Klasse werden ernannt: 1tens der ehemalige oberpfälzische Landes-Direktions-Rath, Ignaz von Voit, mit der Verbindlichkeit, ausser seinen Dienstes-Geschäften, den Berg-Eleven Unterricht in der Markscheide-Kunst zu ertheilen. 2tens der Oberst-Berg-Rath, Johann Jakob Schmitz; —

der Ober-Bergamts-Assessor, Anton Ploier, wird, sobald das Ober-Bergamt zu Schwatz seine Auflösung erhält, als Assessor der General-Bergwerks-Administration mit Siz und Stimme angestellt; —

das Rechnungs-Revisions-Personal bestehet künftig, bei der Vereinigung des Tirolischen Ober-Bergamts mit der General-Bergwerks-Administration, aus 3 Rechnungs-Kommissären und 2 Kalkulatoren; —

zum ersten Rechnungs-Kommissär wird ernannt: der bisherige Ober-Bergamts-Sekretär, Andreas Rachtmann: die beiden übrigen

Rechnungs-Kommissäre werden aus dem Tirolischen Ober-Bergamts-Personal gewählt werden. Der erste Rechnungs-Kommissär ist jedesmal verpflichtet, den hier anwesenden Berg-Eleven Unterricht im Buchhalten und Rechnungs-Wesen zu geben; —

zum Sekretär der General-Bergwerks-Administration wird ernannt: der Sekretär des bisherigen Tirolischen Ober-Bergamts, Anton von Capeller; —

der Haupt-Probieramts-Assistent zu Schwatz, von Röckel, welcher in dieser Eigenschaft durch die künftige Organisation daselbst überflüssig wird, wird als Haupt-Probierer zu der General-Bergwerks-Administration hieher versezt, mit der Verbindlichkeit, den Berg-Eleven unter der Leitung des Oberst-Berg-Raths, Franz Baader, praktischen Unterricht in der Probier-Kunst zu ertheilen. Bei der beabsichtigten Zentralisirung der Administration und der hiedurch nothwendig werdenden Vereinigung der Tirolischen Ober-Bergamts-Kasse mit der Hauptbergwerks-Kasse, wornach auch die Handels-Buchhaltung in Schwatz hieher versezt werden wird, erhält der bisherige oberbergämtliche Haupt-Kassier, Anton Kögel, die Stelle des Haupt-Kassiers der königlichen Haupt-Bergwerks-Kasse; der bisherige Oberkalkulator und Buchhalter Wilhelm Schenkelberg, wird zum Haupt-Buchhalter dieser Kasse ernannt;

das Personal der in der Folge hier zu etablirenden Haupt-Handels-Buchhaltung bestehet

1tens aus einem Buchhalter in der Person des bisherigen Haupt-Eisen- und Messing-Handels-Buchhalters zu Schwatz Johann Baptist Scala;

2tens aus einem Offizianten, dem bisherigen Handels-Offizianten Joseph Widmann zu Schwatz.

An der königlichen Universität zu Landshut wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 21. Oktober l. J. für das Studien-Jahr 180⅞ als Rektor Magnifikus zum drittenmale allergnädigst bestätiget: der königliche Hofrath und Professor der Rechte, auch Ritter des Civil-Verdienstordens der baierischen Krone, Franz Xaver Krüll; — zu ständigen Senats-Mitgliedern wurden ernannt: der königliche Hofrath und Professor der Rechte, von Mosham; — der königliche geistliche Rath und Professor, auch Ritter des Civil-Verdienstordens der baierischen Krone, Franz von Paula Schrank; — der königliche Landes-Direktionsrath und Professor von Hellersberg; — zu wechselnden Senats-Mitgliedern: der königliche geistliche Rath und Professor Sailer; — der königliche Hofrath und Professor Mannert; — der königliche Hofrath und Professor Medikus; — der königliche Hofrath und Professor Köppen. Direktoren sind: bei der theologischen Sektion der königliche geistliche Rath und Professor Schneider; — bei der Sektion der Rechtskunde der königliche geistliche Rath und Professor Michl; — bei der Sektion der staatswirthschaftli-

chen Wissenschaften der erwähnte königliche geistliche Rath und Professor, auch Ritter des Civil-Verdienstordens der baierischen Krone, Franz von Paula Schrank; — bei der Sektion der Heilkunde der königliche Hofrath und Professor Schmidtmüller; — bei der allgemeinen Klasse in der ersten Sektion: obiger königliche Hofrath und Professor Köppen; — in der zweiten: der königliche Hofrath und Professor Fuchs; — in der dritten: der königliche geistliche Rath und Professor Drexel; — und in der vierten: der königliche Hofrath und Professor Mannert.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 12. November l. J. wurde bei dem königlichen geheimen Ministerium des Innern der bisherige geheime Sekretär des Bureaudienstes Mathias von Krempelhuber zum expedirenden Sekretär; — der bisherige geheime Registrator Franz Lampel zum Ober-Registrator; — der bisher provisorisch bei der Central-Kanzlei dieses Ministeriums angestellte Kanzellist Alois Schnizelbaumer, zum Sekretär und wirklichen geheimen Kanzellisten definitiv — allergnädigst ernannt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 9. November l. J. wurde der Oberst-Berg-Rath, Freiherr von Kinsberg, zum Oberst-Forstrathe, — und der bisherige Professor der Forst-Akademie zu Dreissigacker, Friedrich Mayer, zum Assessor der General-Forst-Administration ernannt, — dann der Assessor dieser Stelle, Athanas Dafner, als Mitglied zur unmittelbaren Steuer-Vermessungs-Kommission versezt; —

vom 19. desselben Monats dem vormaligen zweiten Direktorial-Gesandten am Fränkischen Kreise, N. Hepp, der Karakter eines königlichen Legations-Raths, mit der Uniforme dieses Grades, bewilliget; —

vom 23. desselben Monats der Kron-Fiskal in Ansbach, Johann Georg Wittmann, in gleicher Eigenschaft nach Bamberg, — und der dortige Kron-Fiskal, Johann Bernhard Helmreich, in derselben Eigenschaft nach Ansbach versezt; — und

vom 31. Oktober l. J. der bisherige Sekretär der französischen Sektion des auswärtigen Ministeriums, B. Braun, zum geheimen Expeditor dieser Sektion ernannt; —

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 16. August l. J. wurde die erledigte Aktuars- und Material-Verwalters-Stelle bei der Hofbrunnenwesens-Inspektion dem Rechnungs-Praktikanten in dem Kommunal-Rechnungs-Justifikations-Büreau zu München, Joseph Miller, verliehen; —

vom 8. November l. J. der aide de ceremonies, Freiherr von Lemps, mit dem Karakter eines königlichen Ceremonien-Meisters begnadiget; — und der Registrator, N. Nagler, zum Registratur-Gehilfen bei der königlichen Finanz-Direktion im Rezat-Kreise ernannt; —

vom 11. desselben Monats die vierte Kanzellisten-Stelle der Finanz-Direktion im Salzach-Kreise, statt des dahin bestimmt gewesenen Georg Unterfelder, dem pensionirten vorhin fürstlich-Passauischen Bauamts-Gegenschreiber, Georg Bruckmaier, — und die, wegen hohen Alters des Anton Voith, erledigte zweite Kanzellisten-Stelle bei der Finanz-Direktion im Regen-Kreise, dem pensionirten Eichstädtischen Konsistorial-Kanzellisten, Joseph Bittelmayer verliehen; — ferner

durch eine allerhöchste Entschliessung vom 20. desselben Monats das Vikariat zu Kitzbüchel, Landgerichts Kufstein, dem Pfarr-Provisor, Georg Ludwig Huber, allergnädigst ertheilt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 24. November l. J. wurde

die Direktion des königlichen Archivs in Ansbach dem dortigen Kreis-Rathe Büttner provisorisch überlassen,

der erste Archivs-Sekretär Gebhard als solcher bestätiget, — und

der bisherige Archivs-Sekretariats-Assistent, Johann Albert Staudt, zum Archivs-Kanzellisten ernannt; —

vom 21. desselben Monats der provisorische allgemeine Stiftungs-Administrator des Distrikts Klausen, Anton Rauch, — und der provisorische besondere Stiftungs-Administrator der Wohlthätigkeit in Botzen, Johann Peratoner, auf ihre Vorstellungen vom 8. und 10. Oktober l. J. der Funktionen als Stiftungs-Administratoren entlediget; —

und dagegen der zweite Rechnungs-Kommissär der Kommunal-Kuratel im Eisack-Kreise, Anton Innerhofer, provisorisch zum allgemeinen Stiftungs-Administrator des Distrikts Klausen, — der bisherige Administrator des Stiftes Gries, N. Loferer, provisorisch zum besonderen Administrator der Wohlthätigkeits-Stiftungen in Botzen, — und der bisherige landschaftliche Buchhalterei-Akzessist, Alois Zazer provisorisch zum zweiten Rechnungs-Kommissär bei der Kommunal-Kuratel im Eisack-Kreise ernannt; — ferner, die Post-Expeditions-Stelle zu Nevis dem Karl del Rio, — und die Posthalterei zu Steinwiesen dem Johann Stöcker übertragen; —

vom 23. desselben Monats den Rechts-Kandidaten, Robert Graf von Wolkenstein, und Benedikt Graf von Giovanelli der Kanzlei-Akzeß bei dem General-Kommissariate des Etsch-Kreises in Trient; —

vom 24. desselben Monats dem Rechts-Kandidaten, Philipp Graf von Lerchenfeld, der Kanzlei-Akzeß bei dem General-Kommissariate des Inn-Kreises zu Innsbruck; — und

vom 25. desselben Monats dem Johann Nepomuck von Barth der Kanzlei-Akzeß bei dem General-Kommissariate des Salzach-Kreises in Burghausen, — den Rechts-Kandidaten, Joseph von Grebmer und Doktor Joseph Zanotti der Kanzlei-Akzeß bei dem General-Kommissariate des Eisack-Kreises in Brixen, — dem Rechts-

Kandidaten, Ernst Freiherr von Lafabrique der Kanzlei-Akzeß bei dem General-Kommissariate des Lech-Kreises in Augsburg, — dem Rechts-Kandidaten, Joseph von Allweyer der Kanzlei-Akzeß bei dem General-Kommissariate des Iller-Kreises in Kempten, — und dem Rechts-Kandidaten, Joseph Ludwig Graf von Armansberg der Kanzlei-Akzeß bei dem General-Kommissariate des Regen-Kreises in Straubing, — allergnädigst bewilliget.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 26. November l. J. wurde, statt des bei der Finanz-Direktion des Pegnitz-Kreises zu Nürnberg angestellten Kanzellisten, Johann Friedrich Trips, der zu dem General-Kommissariate des Regen-Kreises nach Straubing als Kanzellist bestimmt gewesene Peter Eder in dieser Eigenschaft bei dem General-Kommissariate des Isar-Kreises zu München belassen, — und dagegen der bisherige Oberst-Marschkommissariats-Aktuar dahier, Xaver Anton Prändl, als Kanzellist bei dem genannten General-Kommissariate zu Straubing angestellt.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 18. September l. J. wurde dem Lieutenant im 4. Chevaux-legers-Regimente Bubenhoven, Wilhelm Freiherr von Seefried, die erbetene Volljährigkeit allergnädigst ertheilt.

Personal-Ernennung des Ober-Appellationsgerichts im Königreiche Baiern.

Stellen	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Präsidenten.	Johann Kaspar Alois Graf von la Rosée.	Präsident der oberst en Justizstelle zu München.
	Heinr. Graf v. Reigersberg.	Präsident des Hofgerichts zu München.
1ter Direktor.	Lorenz Aichberger.	1ter Direktor der obersten Justizstelle zu München.
2ter Direktor.	Franz Arnold van der Becke.	2ter Direktor bei obiger Stelle.
3ter Direktor.	Philipp Zwackh.	Oberster Justiz-Rath zu München.

Stellen	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
1ter Rath.	Joseph Morigotti.	Oberste Justiz-Räthe zu München.
2ter Rath.	Xaver Brentner.	
3ter Rath.	Lorenz Büller	
4ter Rath.	Martin Gerngroß.	
5ter Rath.	Anton Prümbs.	
6ter Rath.	Jos. Sigmund v. Stürzer.	
7ter Rath.	Gottlieb Dietrich Müller.	Oberste Justiz-Räthe zu Ulm.
8ter Rath.	Max Fidel v. Bannwarth.	
9ter Rath.	Karl Christian Mayr.	
10ter Rath.	Reinhard Freiherr von Godin.	Oberster Justiz-Rath in Bamberg.
11ter Rath.	Joseph Wolfanger.	Oberster Justiz-Rath zu München.
12ter Rath.	Wilhelm Schaaf.	Oberster Justiz-Rath zu Ulm.
13ter Rath.	Johann Evangelist v. Reindl.	Oberster Justiz-Rath zu München.
14ter Rath.	Burkhard Stapf.	Oberste Justiz-Räthe zu Bamberg
15ter Rath.	Adam Molitor.	
16ter Rath.	Ignaz Oesterreicher.	
17ter Rath.	Joseph Geyer.	
18ter Rath	Johann Baptist Zöpfel.	
19ter Rath.	Heinrich von Schellhas.	Oberste Justiz-Räthe zu Ulm.
20ter Rath.	Joseph von Hinsberg.	
21ter Rath.	Johann Christoph Gramm.	
22ter Rath.	Philipp v. Closmann.	Oberster Justiz-Rath zu Bamberg.
23ter Rath.	Franz v. Unterrichter.	Oberste Justiz-Räthe zu Ulm.
24ter Rath.	Joseph Kosubsky.	
25ter Rath.	Leopold Freiherr von Sainte Marie Eglise.	
26ter Rath.	Franz Kaltenbrunner.	Oberster Justiz-Rath zu München

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
27ter Rath.	Heinrich Liebeskind.	Oberster Justiz Rath zu München.
28ter Rath.	Joseph Stürzer.	Oberster Justiz-Rath zu Bamberg.
29ter Rath.	Joseph von Schaden.	Fürstlich Oettingen-Wallersteinischer geheimer Rath und vormaliger Fränkischer Kreis Gesandter
30ter Rath.	Septimus Kienlen.	Hofgerichts-Rath zu Memmingen.
1ter Sekretär, welcher zugleich die Expedition zu besorgen hat	Johann Nepomuk Frankl.	Sekretär der obersten Justizstelle zu München.
2ter Sekretär.	Alois Ellerstorfer.	Sekretär der obersten Justizstelle zu München.
3ter Sekretär.	Franz Fleischmann.	Sekretär der obersten Justizstelle zu Bamberg.
4ter Sekretär.	Joseph Haitinger.	Sekretär der obersten Justizstelle zu Ulm.
Sekretariats und Registratur-Gehilfe, bis auf weitere Anstellung.	Johann Rudolph Eder.	Sekretariats-Gehilfe zu Bamberg.
Rathdiener.	Sebastian Weber.	
Boten.	Anton Akermann.	In nämlicher Eigenschaft zu Bamberg.
	Johann Eibert.	In nämlicher Eigenschaft zu Ulm.
	Georg Nickel. (überzählig.)	

Uebrigens haben Seine Majestät:

1) Allerhöchstihrem Obersten Justiz-Direktor zu Bamberg, Joseph von Ulheimer, seinen Karakter und bisherigen Gehalt bis zu einer weiteren Bestimmung belassen;

2) die obersten Justiz-Räthe dahier, Benno Freiherrn von Oefele und Joseph von Chlingensberg, mit ihrem ganzen Gehalte in den Ruhestand zu versezen, und, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit ihren viele Jahre so nüzlich geleisteten Diensten beiden den Karakter eines königlichen geheimen Raths in allergnädigst ausgefertigten Dekreten zu verleihen geruht;

3) ferner wurde der hiesige Oberste Justiz-Rath Johann Nepomuck Freiherr von Kreittmair, auf sein Verlangen und rücksichtlich seiner geschwächten Gesundheits-Umstände, mit dem ganzen Gehalte in den Ruhestand versezt, auch

4) in solchem, wegen nämlicher Umstände, der Oberste Justiz-Rath zu Ulm, Johann Jakob von Schad, noch ferner belassen.

Berichtigung. Im LIII. Stücke des heurigen Regierungsblattes, Seite 2142 lese man: bei dem Infanterie-Stabe des Bürger-Militärs in Amberg als Chirurgen: Alois Posch und Bartholomä Bauer; und als Eskadrons-Chirurg, Seite 2143, Leopold Seiz.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der von dem zur Landessicherheit in Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Grenze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen.

Im Monate September 1808.

Nro	Landgerichte	Mörder.	Strassen-Räuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Hausirer.	Holzfrevler.	Polizei-Uebertreter.	Deserteurs diesseitige.	Deserteurs auswärtige.	Konskriptionspflichtige Unterthanssöhne.	Vaganten. Männer.	Vaganten. Weiber u. Kinder.	Bettelleute.	Summe.
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	6	—	8	9	3	59
2	Aichach	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	17	—	31	20	—	71
3	Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	8	—	18
4	Dachau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	8	1	12
5	Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	—	7	2	—	17
6	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	7	2	7	37
7	Erding	—	1	2	1	—	—	2	—	7	—	—	—	6	7	4	30
8	Freising	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5	5	—	41	2	3	58
9	Friedberg	—	—	2	—	—	—	—	—	8	1	—	—	2	4	—	17
10	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	19	1	—	—	2	1	3	26
11	Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	3	—	5
12	Julbach	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	10	—	22	15	1	53
13	Kellheim	—	—	—	—	—	—	10	10	21	—	—	—	1	—	3	45
14	Kötzting	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	3	—	7	—	8	20
15	Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	—	2	2	6	23
16	Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	—	8	14
17	Landshut	—	—	1	—	—	—	—	—	126	—	1	—	—	—	—	128
18	Miesbach	—	—	—	—	—	—	1	—	11	—	—	—	5	2	1	20
19	Mitterfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7	1	14
20	Moosburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	46	31	7	88
21	Mühldorf	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	2	9
22	München	—	—	2	—	—	—	2	—	27	9	38	2	36	26	27	169
23	Passau	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	17	—	2	—	11	32
24	Pfaffenberg	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	2	—	6
25	Pfaffenhofen	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	3	2	—	8
26	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5	5	5	17
27	Rhain	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	1	—	3	10
28	Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	5
29	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	19	5	—	35
30	Riedenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	3
31	Rosenheim	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	10	12	17	41
32	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
33	Schongau	—	—	1	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	25
34	Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9	—	13
35	Schwaben	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	30	—	30	24	5	91
36	Stadtamhof	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	1	—	4	18	2	38
37	Starnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Tölz	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—	—	—	2	—	21	31
40	Traunstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	3	—	10
41	Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	22	10	8	62
42	Viechtach	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
43	Vilsbiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	2	5	2	18
44	Vilshofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	22	—	26	17	12	80
46	Wegscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	—	11
47	Weilheim	—	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	5	—	4	15
48	Werdenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	—	4	1	—	17
49	Wolfratshausen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4
50	Wolfstein	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	5	10
	Total-Summe.	—	1	18	1	1	—	29	10	345	38	224	2	389	263	182	1518

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 28 November 1808.

1808.		Namen der Städte und Märkte	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Novbr.	23.	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19.	Aichach	133	128	14	45	215	203	8	15	375	359	6	15	162	162	5	30
—	19.	Amberg	10	10	12	22	21	21	8	55	29	29	6	47	—	—	—	—
—	22.	Deggendorf . . .	177	163	13	30	76	73	9	—	276	258	7	—	5	5	6	30
—	22.	Dingolfing	12	12	13	30	—	—	—	—	39	39	6	30	2	2	5	8
—	19.	Eichstädt.	84	84	14	52	69	69	8	40	289	289	5	54	30	30	4	30
—	24.	Erding	105	89	17	—	51	36	8	—	464	414	8	—	32	23	5	15
—	30.	Friedberg	41	36	12	3	72	67	8	35	193	172	6	15*	46	42	5	35
—	21.	Geisenfeld	93	72	14	—	21	16	7	40	81	73	5	40	33	33	4	50
—	—	Haag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22.	Hilpoltstein . . .	—	—	—	—	8	7	8	—	45	45	6	3	36	36	4	11
—	23.	Hohenwart . . .	1	1	15	30	—	—	—	—	36	36	6	—	1	1	5	—
—	26.	Ingolstadt	300	234	14	15	120	81	8	10	241	146	4	55	88	68	5	—
—	19.	Kraiburg . . .	58	58	14	—	50	50	9	—	169	169	6	30	17	17	5	30
—	19.	Landsberg	393	244	13	12	198	125	9	20	506	429	7	30	78	77	5	15
—	25.	Landshut	460	444	14	45	99	85	8	—	369	357	7	—	69	66	5	15
—	19.	Lauingen	386	296	10	—	72	50	6	45	687	567	5	—	106	88	4	—
—	23.	Mainburg	20	20	15	—	12	12	8	15	123	123	6	30	10	10	4	50
—	26.	München	1496	1138	16	56	645	529	9	7	3256	2543	8	7	816	794	6	14
—	19.	Murnau	127	55	18	—	44	20	10	30	36	30	8	30	15	10	6	—
—	23.	Neuburg a. d. Don.	81	78	14	56	51	51	8	27	190	148	5	25	62	57	4	56
—	23.	Neuenötting . . .	8	8	15	15	30	30	9	7	3	3	6	45	62	62	6	29
—	21.	Neumarkt	33	33	12	46	55	55	7	47	147	147	6	20	72	72	4	21
—	22.	Pfaffenhofen . . .	64	56	16	—	65	59	8	12	89	89	7	3	35	33	5	30
—	19.	Rain	16	16	14	—	41	41	7	45	33	33	4	30	4	4	4	30
—	14. 18.	Reichenhall . . .	30	20	19	—	3	3	11	—	100	84	9	—	—	—	—	—
—	17	Rosenheim	58	37	18	—	53	24	8	30	61	55	6	30	104	101	6	—
—	22.	Schongau	3	4	16	—	1	1	11	24	46	46	8	40	20	22	5	30
—	24.	Schrobenhausen . .	41	39	15	42	58	56	7	48	86	86	7	9	60	60	4	59
—	19.	Straubing . . .	436	436	14	—	97	97	9	15	415	415	6	30	7	7	6	—
—	19.	Traunstein . . .	152	107	16	30	249	244	9	—	195	182	7	3	91	88	6	18
—	23.	Vilshofen	600	557	14	—	100	100	9	18	150	150	6	—	10	10	6	15
—	—	Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24.	Weilheim	48	31	14	15	63	51	9	30	95	67	7	—	26	17	6	36
		Summe . .	5477	4531	—	—	2649	2257	—	—	8828	7574	—	—	2100	1996	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 151,265 fl. 4 kr.

Regierungsblatt.

LXX. Stück. München, Mittwoch den 14. Dezember 1808.

Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem durch die bisherigen Verordnungen das Königreich Baiern verhältnißmässig in Kreise abgetheilt ist, und diese aus mehreren Landgerichts-Distrikten bestehen, so bringt nunmehr die Folge und Ordnung mit sich, daß auch die Gemeinden, durch deren Zusammensezung die Landgerichts-Distrikte gebildet werden, solche Bestimmungen erhalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung am allernächsten entsprechen.

Die Gestaltung der Gemeinden ist eine nothwendige Maßregel sowohl zur organischen Ausbildung des Staatskörpers und seiner Theile, als zur Vereinfachung und Erleichterung der Staats-Verwaltung, deren Zweige sich größtentheils in den Gemeinden, dem eigentlichen Inbegriffe der Verwaltungs-Gegenstände, enden.

Wir erheben daher diese Angelegenheiten zu einem der ersten und vorzüglichsten Geschäfte, welche die General-Kreis-Kommissariate nach ihrer Einsezung zu vollziehen haben, und stellen hier die Grundlinien fest, welche nöthig sind, a) theils um den Zweck der Sache näher zu bezeichnen, b) theils um die Grundsäze, nach welchen verfahren werden soll, anzugeben, c) theils endlich um die Zeit und Art der Ausführung zu bestimmen.

I. Von der Bildung der Gemeinden überhaupt.

Die Gemeinden befinden sich allenthalben in den Verhältnissen und Verbindungen, in welche sie nach ursprünglichen, sehr zufälligen Veranlassungen getreten sind, und welche sich so, wie alle Werke des Zufalls, durch Regellosigkeit ausnehmen.

Ihre Verfassungen waren bisher in den verschiedenen Theilen des Königreiches nicht nur ganz ungleich, sondern auch selbst der Begriff der Gemeinden war in einer und eben derselben Provinz vieldeutig, je nachdem derselbe auf den politischen, oder auf den finanziellen, ökonomischen, kirchlichen, Unter-

richts- oder einen andern gemeinschaftlichen Zweck angewendet wurde.

Die Absicht bei der Bildung der Gemeinden ist daher nicht bloß, sie in allen Theilen des Königreiches zu **assimiliren**, und nach gleichen Grundsäzen zu gestalten, sondern auch die Gemeinden so zu ordnen, **daß ihre Grenzen alle Theile der Verwaltung ungetheilt in sich begreifen**, und daß auf solche Weise eine jede Gemeinde einen für sich bestehenden Körper bildet, welcher in allen obigen Beziehungen einer eigenen Verwaltung empfänglich ist.

Die Ausführung dieses Prinzips wird zwar an vielen Orten **Hindernissen** begegnen, welche in den Lokal-Umständen, in einzelnen damit verwebten Interessen, und in anderen bisher bestandenen Einrichtungen ihren Grund haben, und nach Beschaffenheit der Umstände leichter oder schwerer zu beseitigen sind.

Wir vertrauen hiebei auf die Einsichten der öffentlichen Verwaltungs-Behörden, diese Fälle gehörig zu unterscheiden, und der Erreichung des vorgesezten Zweckes so nahe zu kommen, als es die Umstände gestatten, und wo es nicht möglich wäre, die politischen Grenzen der Gemeinden auch den übrigen Verwaltungszweigen anzupassen, sollen diese Grundsäze immer **als das Ziel** angesehen werden, nach welchem sie streben, und welches sie zu erreichen trachten sollen.

II. Allgemeine Grundsäze zur Bildung der Gemeinden.

1) Die Gemeinden theilen sich nach ihrer Ausdehnung in die Klasse der **Städte und grösseren Märkte**, und in die Klasse der **kleineren Märkte und Dörfer**.

Die Grundsäze bei Bildung der Gemeinden sind zwar auf beide Klassen anwendbar; da aber die Verwaltungen der Gemeinden erster Klasse schon so geordnet sind, daß sie alle Verwaltungszweige umfassen, so soll sich ihre Einrichtung auch ferner nach den darüber bestehenden Verordnungen richten.

2) Der Unterschied der Städte und grösseren Märkte von den übrigen kleineren Gemeinden wird bloß zur Folge haben, daß so, wie jene nach dem Maße ihrer Bevölkerung mehrere **Unterabtheilungen** zulassen; dagegen auf dem Lande mehrere benachbarte Orte und Maierhöfe in den Begriff und in das Arrondissement **einer Dorf- und Markt-Gemeinde** aufgenommen werden können.

3) Wie die Zusammensezung der Gemeinden aus diesen einzelnen Bestandtheilen geschehen soll, darüber sind schon bei der **Bildung der Steuer-Distrikte** durch die Verordnung vom 13. Mai 1808 solche allgemeine Normen vorgeschrieben worden, welche auch hier zur Grundlage dienen können.

Die Uebereinstimmung der Gemeinde-Grenzen mit den Steuer-Distrikten ist um so nothwendiger, als die Umlagen, welche zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse erforderlich sind, künftig sich nur nach dem rektifizirten Steuerfuße richten können, und daher ihre Erhebung durch

einen blossen Zuschlag zur Steuerquote erleichtert werden kann.

4) Die vorzüglichste Richtschnur zur Bestimmung der Gemeinde-Grenzen geben die natürlichen Verhältnisse selbst; denn meistens hat schon die Lage gewisse benachbarte Orte zu einem gemeinsamen und frequenten Verkehre unter sich vereinigt, welcher durch diese Einrichtung nicht getrennt, sondern vielmehr noch näher verbunden werden soll.

5) Wenn die natürliche Lage keine bestimmte Bezeichnung der Gemeinde-Grenzen gibt, so können auch andere, bisher schon zweckmässig bestandene Abtheilungen, nach den Schultheissen-Aemtern, Obmannschaften, Pfarrsprengeln, Schuldistrikten u. d. gl., zu den Karakteren dienen, nach welchen die Gemeinde-Grenzen zu ordnen und aneinander zu reihen sind.

6) Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussezung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend besteht, und mit Ausnahme der Gerichtsholden, welche bloß Theile einer vermischten Gemeinde ausmachen.

7) Die Ausdehnung der Dorf-Gemeinden soll, mit Rücksichtnahme auf den Flächeninhalt, so bemessen werden, daß sie nicht mehr, als 200 Familien, oder 1000 Seelen, und nicht weniger, als 50 Familien, oder 250 Seelen begreifen.

8) Ueber die Bestellung und Instruktion der Gemeinde-Vorsteher, zur Aufrechthaltung der Polizei, des Gemeinderathes, zur Besorgung allgemeiner Angelegenheiten, des Verwalters der Gemeinde-Güter und Gefälle, wird eine besondere Dorfordnung, welche noch der Prüfung der öffentlichen Behörden unterliegt, die näheren Bestimmungen geben.

III. Von der Ausführung.

Zur Ausführung dieser Verordnung bestimmen Wir eine Jahresfrist, innerhalb welcher

a. die Landgerichte die Gemeinde-Grenzen entwerfen und beschreiben, und

b. die General-Kreis-Kommissariate sie prüfen und Uns zur Genehmigung vorlegen sollen.

a. Die Landgerichte werden angewiesen, die Bildung der Gemeinden, soviel es möglich ist, anschaulich darzustellen, und die Grenzen derselben richtig zu beschreiben.

Ueber viele Landgerichte bestehen bereits topographische Plane und allgemeine Vermessungen; diese Plane sollen ihnen auf ihr Verlangen mitgetheilt werden, damit sie mit Beziehung darauf die Gemeinde-Grenzen bezeichnen können.

Wo solche Plane nicht vorhanden sind, haben die Landgerichte sich derjenigen Spezial-Karte zu bedienen, welche die Lage der Orte am deutlichsten darstellt, z. B. der Karten von Appian und Fink für Baiern und die Obere

Pfalz, von Annich für Tirol, von Vetter für Ansbach, von Hamer für Bamberg, von Amman für Schwaben, von Huber für Vorarlberg.

Die General-Kreis-Kommissariate sollen den Landgerichten Auszüge aus diesen Karten allenfalls im vergrösserten Maßstabe übersenden, damit sie die Gemeinde-Grenzen in dieselben eintragen können.

Wenn durch diese Mittel der Zweck der anschaulichen Darstellung nicht sollte erreicht werden können, so haben die Landgerichte durch Handrisse, worauf die Lage und Entfernung der Orte beiläufig ersehen werden kann, den Mangel zu ersezen.

Auf diesen Planen, Karten, Handrissen soll jederzeit mit verschiedenen Linien die bisherige Gemeinde-Grenze, die Grenze der Steuer-Distrikte, des Pfarr-Sprengels, des Schulbesuches, und die künftige Gemeinde-Grenze deutlich ausgeschieden und bemerkt werden.

Ueber die künftige Gemeinde-Grenze ist sodann eine genaue und umständliche Beschreibung beizufügen, welche so verfaßt seyn soll, daß sie keine unbestimmte Lücke übrig läßt, und keinen Privatrechten, welche hier ausser dem Kreise der Verhandlung liegen, nahe tritt.

Durch die vorausgegangene Bildung der Steuer-Distrikte, und durch die allgemeine Steuer-Vermessung sind die Landgerichte schon selbst in den Besiz der meisten Vorarbeiten, und in den Stand gesezt worden, den gegenwärtigen Auftrag ohne vielen Aufwand von Zeit und Beschäftigung in Erfüllung zu bringen.

b. Die General-Kreis-Kommissariate, wenn sie die Berichte mit diesen Materialien erhalten, sollen bei einem jeden Landgerichte insonderheit untersuchen: ob in der Darstellung und in der Beschreibung die vorgeschriebenen Erfodernisse richtig beobachtet worden sind, und wenn es in einem, oder dem anderen Punkte unterlassen worden wäre, so sind die Abgänge zu ergänzen.

Nach dieser vorgängigen Prüfung soll der Bericht eines jeden Landgerichts, begleitet mit dem Gutachten des betreffenden General-Kommissariats, an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten eingesendet werden.

Wenn sich bei der Ausführung dieser Aufträge ergibt, daß durch Zutheilung einer oder mehrerer Gemeinden ein Landgerichts-Distrikt besser begrenzt werden könne, als es bisher bei der Gebundenheit ganzer Aemter und Gebiete geschehen konnte, so haben die General-

Kreis-Kommissariate in ihren Berichten darauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Nach Unserer erfolgten Genehmigung sollen die Grenzen der Gemeinden, welche nicht schon durch unveränderliche, natürliche Merkmale unterschieden sind, mit Beiziehung der angrenzenden Gemeinden, durch Steine, nach gleichen Massen und Formen, vermarket werden.

Ferner soll das Landgericht eine gefertigte Abschrift von der Beschreibung der Gemeinde-Grenze an die Gemeinde überliefern, um sie zu verwahren, und bei der jährlichen Besichtigung der Grenze davon Gebrauch zu machen, wie dieses in der Dorf-Ordnung besonders vorgeschrieben wird.

Sowohl die Vermarkung, als diese Mittheilung der Grenz-Beschreibung an die Gemeinden muß in dem Verlaufe des ersten Jahres nach Unserer erfolgten Genehmigung vollzogen, und der Bericht über den Vollzug von den Landgerichten an die General-Kommissariate, so wie von diesen an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten stufenweise erstattet werden.

München den 28. Juli 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Behandlung der vor dem Eintritte der neuen Justiz-Organisation schon anhängigen Rechts-Streite und peinlichen Untersuchungen, dann die noch zu beobachtenden Gerichts-Ordnungen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei der mit dem 1. Jänner 1809 eintretenden neuen Gerichts-Verfassung, gemäß dem organischen Edikte vom 24. Juli laufenden Jahres, wollen Wir diese gegen Anstände oder Verzögerungen, und für eine durchaus gleichmässige Beobachtung durch folgende nähere Bestimmungen sicher stellen:

1) Rechtsstreite, welche bei einem Unserer dermaligen Hofgerichte, oder bei einer diesen gleich stehenden Justizstelle am Ende des laufenden Jahres bereits ganz, oder doch in der Hauptsache abgeurtheilt, sohin nur noch in dem Vollzuge, oder in Verhandlungen von Nebenpunkten befangen seyn werden, und durch die neue Eintheilung der Geschäftskreise der künftigen Appellations-Gerichte einer anderen Justizstelle zugewiesen wären, sollen bei der mit der neuen Verfassung fortbestehenden Justizstelle, wo sie am Ende des laufenden Jahres in soweit abgethan seyn werden, gänzlich, mit Vorbehalte der gesezlichen Rechtsmittel, beendiget werden;

2) sind aber dergleichen Rechtsstreite bis dahin noch nicht soweit abgethan, jedoch bei einer solchen Landes-Justizstelle ent-

weder in zweiter oder in erster, gemäß dem angeführten Edikte, im 10 und 11. §., fernerhin privilegirten Instanz anhängig, so sind diese Rechtssachen der Regel nach an die durch die neuen Gerichts-Bezirke ihnen angewiesenen Appellations-Gerichte zu übertragen.

Als Ausnahme finde jedoch statt, daß solche Rechtsstreite sowohl auf Ansuchen der Partheien, als auch nach Ermessen der bis dahin kompetenten Gerichtsstelle, bei dieser ferner behandelt und abgeurtheilt werden. Bei einem jeden solchen Falle aber soll Uns von der einschlägigen Justizstelle zu Unserm Justiz-Ministerium Bericht erstattet, und Unsere Entschliessung erwartet werden;

3) wenn hingegen bei Einem Unserer bisherigen Hofgerichte, oder bei einer diesen gleichstehenden Justizstelle in erster, bisher privilegirter Instanz eine solche Rechtssache anhängig ist, nach deren Eigenschaft das Privilegium dieses Gerichtsstandes durch das angeführte Edikt aufgehoben seyn würde; so wollen Wir dennoch diesem Geseze keine solche zurückwirkende Ausdehnung geben; vielmehr die von Seite der Partheien bereits gewonnenen Ansprüche auf diesen Gerichtsstand in so weit bestätigen, daß eine solche Rechtssache bei der bisherigen Instanz auszuhandeln und, vorbehaltlich der gesezlichen Rechtsmittel, abzuurtheilen sey;

4) trit bei einer solchen Rechtssache zugleich der Fall ein, daß dieselbe in den Geschäftskreis eines anderen der künftigen Appellations-Gerichte gehören würde, so ist Unsere in obigem 2. Artikel enthaltene Verordnung auch hiebei zu beobachten;

5) bei der Auflösung des Ober- und Appellations-Gerichts zu Nürnberg, mit Ende des laufenden Jahres, gehen die bei demselben alsdann noch anhängigen Rechtssachen an das künftige Appellations-Gericht des Nab- und Pegniz-Kreises über; und dieses hat dabei die vorstehenden Bestimmungen, in so weit solche nach Beschaffenheit der Sache anwendbar sind, zu beobachten;

6) da die für den Inn- Eisack- und Etsch-Kreis dermal noch bestehenden Landrechte mit Ende des laufenden Jahres ganz aufgehoben werden, so sollen alle bei diesen Landrechten alsdann noch unbeendigten Rechtsstreite an die ihrer Eigenschaft nach einschlägigen Stadt- oder Landgerichte, als die desfalls eintretende erste Instanz, übertragen werden; in so ferne nicht ein gesezlich fortbestehendes Privilegium der Instanz den Gerichtsstand für solche Rechtssachen bei einem Appellations-Gerichte begründen würde;

7) zu Folge des mit dem Edikte für die Gerichts-Verfassung zugleich am 1. Jäner 1809 in Vollzug zu sezenden Edikts über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sind alle bei den Patrimonial-Gerichten am Ende des laufenden Jahres noch unbeendigten Rechtsstreite an Unsere desfalls einschlägige Untergerichte zu übertragen;

8) die künftigen Appellations-Gerichte haben die von den bisherigen Hofgerichten, oder diesen gleichstehenden Justizstellen

(Die Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Gemäß der Konstitution für das Königreich, im V. Titel, und für den Vollzug des organischen Edikts vom 24. Juli l. J., die Gerichts-Verfassung betreffend, im II. Titel, von den Untergerichten, haben Wir die Anordnung der Stadtgerichte in Unserm Reiche in folgender Art beschlossen:

1) die Stadtgerichte sind in drei Klassen getheilt;

2) bei den Stadtgerichten erster Klasse zu München, Nürnberg und Augsburg sind angestellt: zwei Stadtgerichts-Direktoren, bei dem erstbenannten zwölf, und den beiden lezteren zehen Assessoren, — Protokollisten in nöthiger Anzahl, — ein Expeditor, — Registratoren und Schreiber in nöthiger Anzahl, — ein Rathdiener, — Boten in nöthiger Anzahl, — ein Eisengerichts-Diener, nebst Knechten;

3) die Besoldung des ersten Stadtgerichts-Direktors ist . . . . . 2000 fl.

die des zweiten	1800 fl.
der vier Räthe des ersten Grades	1200 fl.
der folgenden, zur Hälfte, oder des zweiten Grades	1100 fl.
und der lezten Hälfte, oder des dritten Grades	1000 fl.
eines Protokollisten	700 fl.
des Expeditors, nebst einem Bruto-Prozent seiner Geldverrechnung,	800 fl.
eines Registrators	800 fl.
eines Schreibers	400 fl.
des Rathdieners	400 fl.
eines Boten	300 fl.
des Eisengerichts-Dieners	400 fl.
und dessen Knechts	120 fl.

4) Bei den Stadtgerichten zweiter Klasse sind angestellt: ein Stadtrichter, — wenigstens drei und höchstens sieben Assessoren, — Protokollisten, Schreiber und Boten in nöthiger Anzahl, — ein Eisengerichts-Diener, nebst einem Knechte;

5) die Besoldung des Stadtrichters ist . . . . . 1600 fl.

des Assessors ersten Grades	1000 fl.
eines Assessors zweiten Grades	900 fl.
eines Assessors dritten Grades	800 fl.
eines Protokollisten	600 fl.
eines Schreibers	400 fl.
eines Boten	300 fl.
des Eisengerichts-Dieners	400 fl.
dessen Knechts	120 fl.

6) Bei den Stadtgerichten dritter Klasse sind angestellt: ein Stadtrichter, — zwei Assessoren, — Schreiber in nöthiger Anzahl, — ein Bote, — ein Eisengerichts-Diener, nebst einem Knechte.

7) die Besoldung des Stadtrichters ist . . . . . 1400 fl.

des ersten Assessors	800 fl.
des zweiten Assessors	700 fl.
eines Schreibers	400 fl.
des Boten	300 fl.
des Eisengerichts-Dieners	400 fl.
seines Knechts	120 fl.

8) Diejenigen, welche an Besoldung bisher mehr bezogen haben, als die ihrer An-

Stadtrichter, oder nach Auftrag desselben von einem Assessor, jedoch mit Zuziehung eines Protokoll=Führers verhandelt und geschlichtet werden. Hiebei findet überhaupt statt, was §. 14. des Edikts für die Gerichts=Verfassung in Hinsicht auf die Landgerichte verordnet ist;

18. der Stadt=Direktor, wie auch der Stadtrichter, als Vorstand des Gerichts, empfängt alle zu seinem Gerichte einkommenden Ausfertigungen und schriftlichen Eingaben. Ihm steht die Vertheilung der Geschäfte unter die Assessoren zu. Doch ist ihm hiebei unbenommen, durch eigene Uebernahme der Geschäfte seinen Diensteseifer auszuzeichnen;

19. beständige Aufträge an die Assessoren sollen nur bei solchen Geschäfts=Gegenständen statt finden, wofür die ständige Auswahl eines Assessors besonders verordnet ist; ausserdem soll bei Vertheilung der Geschäfts=Gegenstände, in so weit es in subjektiver und objektiver Hinsicht thunlich ist, gewechselt werden;

20. Ausfertigungen, welche irgend ein wesentliches Gerichts=Erkenntniß enthalten, müssen von dem Proponenten selbst aufgesezt werden. Alle Ausfertigungen des Stadtgerichts geschehen mit der Benennung und unter dem Siegel des Stadtgerichts, auch mit der Unterschrift des Vorstandes und Kontrasignirung des Protokoll=Führers;

21. die Kosten für die Stadtgerichte, als von Uns unmittelbar bestellten Gerichten werden aus der Staats=Kasse durch das einschlägige Rentamt bestritten; dagegen sind alle Gerichts= und aus den Geschäften des Zivil=Standes fliessenden Taxen als Staats=Einnahmen zu verrechnen, und an das Rentamt abzuliefern;

22. die Stadtgemeinden sind verbunden, für ihre Stadtgerichte die städtischen Gebäude, welche bisher schon dazu verwendet waren, fernerhin zu überlassen;

23. in Regie=Gegenständen muß das Stadtgericht an das ihm vorgesezte Appellations=Gericht Bericht erstatten, damit dieses desfalls mit der einschlägigen Kreis=Finanz=Direktion das Benehmen pflege;

24. mit dem Vorbehalte einer näheren besonderen Instruktion wird hier wiederholt, daß die also neu formirten Stadtgerichte mit dem 1. Jänner 1809 ihre Geschäfte anzutreten haben, und hiebei die Verordnungen im V. Titel des angeführten Edikts §. 58. und 59. genau beobachtet werden sollen;

25. zu diesem Ende werden die zu den neuen Stadtgerichten ernannten Vorstände, die Stadtgerichts=Direktoren und Stadtrichter hiemit angewiesen, voraus schon solche Maßregeln zu nehmen, damit der Antritt der Geschäfte in dem bestimmten Termine nicht gehindert sey. Auch soll von denselben die Anzeige: wie die Eröffnung des neu formirten Stadtgerichts geschehen sey, an das ihm vorgesezte Appellations=Gericht alsdann unverzüglich gemacht werden, damit Wir durch Berichte der Appellations=Gerichte davon in Kenntniß gesezt werden können;

Instanz vor dem Stadtgerichte, wobei sie angestellt sind;

2. die Stadtrichter der Stadtgerichte dritter Klasse haben solchen Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, worin sie sich befinden; und, wenn das Stadtgericht dieser Kreis-Hauptstadt selbst von dritter Klasse ist, — bei dem nächsten Stadtgerichte zweiter Klasse desselben Kreises; — und wenn auch ein solches in diesem Kreise nicht bestünde, bei dem Stadtgerichte der Hauptstadt des anderen, demselben Appellationsgerichte untergebenen Kreises;

3. die Landrichter haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, zu welchem das Landgericht, wobei sie angestellt sind, gehört;

4. wenn aber bei einer einen Stadt- oder Landrichter betreffenden Rechtssache der Gerichtsstand durch die dingliche Eigenschaft, oder durch sonstige Beschaffenheit der Sache der ordentliche Gerichtsstand erster Instanz bei einem anderen Gerichte begründet wäre, so ist hiebei diese besondere gesezliche Ordnung zu beobachten;

5. wenn jedoch im vorbemerkten Falle der Gerichtsstand bei eben dem Gerichte seyn würde, welchem der betheiligte Landrichter, oder Stadtrichter eines Stadtgerichts dritter Klasse vorgesezt ist, so tritt dafür die im zweiten Artikel enthaltene Bestimmung ein;

6. die zweite Instanz für alle in den vorstehenden fünf Artikeln angeführten Fälle ist bei dem gemäß der neuen Gerichts-Verfassung überhaupt einschlägigen Appellations-Gerichte.

München den 3. November 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Kemmer.

(Das Stiftungs-Fiskalat betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bei der Konstituirung der Sektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens festgesezt, daß es, in Beziehung auf ihren Wirkungs-Kreis, bei der durch die Instruktion vom 1. Oktober 1807 für das vormalige Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern gegebenen Kompetenz mit der einzigen Ausnahme sein Verbleiben haben soll, daß die Gegenstände des Fiskalats nach der unterm 19. September l. J. erlassenen Verordnung behandelt; daß demnach in Folge derselben die Rechte der Stiftungen durch die zur Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone angeordneten Fiskalen besorgt, und die Anweisungen hiezu durch die Lehen- und Hoheits-Sektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt werden müssen.

Wir verordnen nunmehr, in Beziehung auf die Exekution dieses organischen Beschlusses, wie folgt:

I. Unter Anwendung des 11. §. des organischen Edikts über die Gerichts-Verfas-

kalen auf derselben Requisition alle erfoderlichen Dokumente, Akten und Rechnungen gegen Rekognition auszuliefern, und die erfoderlichen Aufschlüsse zu ertheilen; ausser dessen stehen die Administratoren mit den Fiskalen in keinem unmittelbaren Kontakte, sondern sie erstatten ihre Berichte in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen an das Ministerium des Innern;

VIII. die gefällte richterliche Sentenz wird in dem Falle, daß dieselbe in Rechtskraft übergegangen ist, von der Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion an jene der General-Administration des Stiftungs-Vermögens auf dem Kommunikations-Wege zwischen den beiden Ministerien zu dem Ende mitgetheilt, um die äusseren Stiftungs-Administrationen hienach anweisen zu können;

IX. die Erinnerungen, welche nach den Verordnungen vom 26. Juni 1769 und 29. März 1800 in Rechtsfällen, wobei die Stiftungen weder als Kläger, noch als Beklagte erscheinen, aber doch als Grund-, Lehen-, Zehent-Herren und dergleichen betheiliget sind, durch die Appellations-Gerichte von der General-Administration des Stiftungs-Vermögens bisher requirirt worden sind, werden insofern, als sie nach dem neuen Gesezbuche noch zuläßig seyn sollten, unmittelbar von den Fiskalen abgefodert, welche den Entwurf an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Würdigung einreichen, und von welchem derselbe erfoderlichen Falls an das Ministerium des Innern übergeht; die Erinnerungen, welche bisher von den administrativen Behörden auch in Fällen gefodert wurden, wobei die Stiftungen selbst als Kläger oder Beklagte erscheinen, zessiren um so mehr, als die Fiskale keine Streitschrift ohne Genehmigung der Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion überreichen können;

X. die Kron- und Stiftungs-Fiskale, oder derselben Adjunkten wohnen den Konkurs-Verhandlungen und den Kommissionen bei, welche bei Unter- und Appellations-Gerichten inner oder ausser ihrem Wohnorte angeordnet werden; nur in minder wichtigen Fällen wird gestattet, daß das Geschäft einem Rechtsanwalte im Size der verhandelnden Gerichtsstelle übertragen, oder die Rechtsschrift der Gerichtsstelle durch Schreiben übersendet werde;

XI. die unter der Administration der Patrimonial-Gerichte stehenden Stiftungen und die Gemeinden werden in ihren Rechtsangelegenheiten nicht durch die Kron-Fiskale, sondern durch selbst gewählte Rechtsanwälte vertreten; indessen wird den Patrimonial-Stiftungen das privilegirte Forum bei den Appellations-Gerichten zugestanden; — die Gemeinden werden bei den Untergerichten belangt.

XII. die Patrimonial-Stiftungs-Administrationen sowohl, als die Gemeinden sind verbunden, vor Angehung eines Rechtstreites den Konsens bei dem ihnen vorgesezten General-Kreis-Kommissariate, als Patrimonial- und Kommunal-Kuratel, zu erholen;

alle zur Zeit noch bestehenden Stiftungs-Fiskale in ihrer bisherigen Eigenschaft als Stiftungs-Fiskale ausser Funktion gesezt sind, und ihrer Hauptbestimmung als Hofgerichts-Advokaten zurückgegeben werden;

XXI. die bisherigen Stiftungs-Fiskale und alle Hofgerichts-Advokaten, Justiz-Kommissarien und Prokuratoren, welchen die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Stiftungen anvertraut worden ist, werden aufgefodert, die in Handen habenden Akten und Dokumente der unter unmittelbarer königlicher Administration stehenden Stiftungen bis zum 21. Dezember l. J. mit einem vollständigen Verzeichnisse, und mit der speziellen Anzeige über den Stand des Prozesses an das Ministerium des Innern unfehlbar einzusenden,— welches, nach genommener Einsicht und Ausscheidung der erledigten und unerledigten Akten, dieselben mit den einschlägigen Akten der Stiftungs-Sektion, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zum Geschäfts-Behufe der Hoheits-Sektion ausliefert;

XXII. der Vorstand der Lehen- und Hoheits-Sektion und der Vorstand der Sektion für die General-Administration des Stiftungs-Vermögens sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Bestimmungen beauftragt.

München den 6. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Aufhebung der bisherigen Personal-Steuern und Einführung eines allgemeinen Familien-Schuzgeldes betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Ausführung Unsers Grundsazes, die bisher bestandenen vielen und verschiedenen Staats-Auflagen zu vereinfachen, und sie im ganzen Reiche ganz gleichförmig anzuordnen, haben Wir Unser Augenmerk auch auf die, bisher unter so vielen verschiedenen Rubriken bestandenen, nach den verschiedenen Gegenden Unseres Reiches unter sich wieder äusserst verschiedenen und doch sehr beträchtlichen Personal-Auflagen gerichtet.

Wir haben hierauf beschlossen, wie folgt:

A. Aufhebung der bisherigen Personal-Steuern.

§. 1. Vom 1. Oktober des heurigen Jahres anfangend werden alle verschiedene Personal-Steuern aufgehoben, und für dieselben wird ein einziges im ganzen Reiche gleichförmiges Surrogat bestimmt.

§. 2. Die vom obigen Zeitpunkte anfangend aufgehobenen bisherigen Personal-Steuern sind folgende:

Herdstatt-Gelder:
(in den ehemaligen Provinzen Baiern, Ober-Pfalz und Neuburg.)

Rauch-Gelder:
(in der ehemaligen Provinz Bamberg.)

Kleiderfälle:
(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)
Neufang-Gelder:
(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)
Toden-Fälle von leibeigenen Personen:
(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)

B. Bestimmung eines Familien-Schuzgeldes, und der hiezu pflichtigen Personen.

§. 3. Anstatt aller dieser bisherigen verschiedenen und beträchtlichen Personal-Steuern soll von nun an im ganzen Reiche gleichförmig ein einziges Familien-Schuzgeld, nach gewissen Klassen, welche weiter unten bestimmt werden, entrichtet werden.

§. 4. Dieses Familien-Schuzgeld hat nur jedes Oberhaupt einer Familie (es mag aber dieses Oberhaupt männlichen oder weiblichen Geschlechts, verheurathet oder ledig, geistlichen oder weltlichen Standes seyn) zu bezahlen, und alle übrige Glieder der Familie bleiben frei.

§. 5. Es werden auch alle jene Menschen von selbstständigem Erwerbe einem Familien-Oberhaupte gleich gehalten, welche nicht, nach den Bestimmungen des nächstfolgenden 6. §., zu einer anderen Familie gezählt werden dürfen, wenn sie schon mit keinen Frauen und Kindern, oder, nach ihrem Vermögen, mit keinen gebrodeten Dienern, also noch zur Zeit mit keiner eigenen Familie versehen sind.

§. 6. Zu einer Familie werden nachfolgende Personen gezählt, und sind unter dem Familien-Schuzgelde des Oberhauptes begriffen:

a) Die Ehefrauen, so lange ihr Ehemann lebt;

b) die bei ihren Aeltern wohnenden Kinder, wenn sie von ihren Aeltern ganz allein unterhalten werden, und nicht schon einen eigenen, selbstständigen Erwerbszweig, oder staatsdienerschaftlichen Stand haben, mithin nicht willkührlich noch bei ihren Aeltern bleiben;

c) die bei einem als Oberhaupt der Familie anzusehenden Bruder oder einer Schwester wohnenden übrigen Geschwisterte, wenn sie von dem ersten ganz allein unterhalten werden, und nicht schon einen eigenen, selbstständigen Erwerbszweig oder staatsdienerschaftlichen Stand haben, also nicht bloß willkührlich beisammen wohnen. Wenn aber alle Geschwisterte unter einem Vormunde stehen, so wird der Vormund als das Oberhaupt der Familie angesehen, und hat das Familien-Geld aus dem Vermögen des Pupillen zu bezahlen;

d) jene Aeltern, welche ihr ganzes Vermögen ihren Kindern übergeben haben, und ohne einen eigenen, selbstständigen Erwerbszweig, oder staatsdienerschaftlichen Stand ganz allein von ihren Kindern unterhalten werden; jedoch dabei keine eigene Haushaltung führen, sondern in der Familie ihrer Kinder leben;

e) die Handwerks-Gesellen und gebrodeten Diener im engsten

Sinne, welche, ohne eine eigene Haushaltung zu führen, von ihren Dienstherren Kost und Wohnung geniessen.

§. 7. Von dem Grundsaze des 4. und 5. §. sind nur allein jene Unsers Militärs ausgenommen, welche im aktiven Dienste der Linie stehen; keineswegs aber die Militär-Beamten oder diejenigen, welche aus der Aktivität des Linien-Dienstes ausgetreten sind.

C. Klassifikation des Familien-Schuzgeldes.

§. 8. Das Familien-Schuzgeld wird nach 8 verschiedenen Klassen entrichtet:

I.	Klasse	jährlich	. . .	— fl.	20 kr.
II.	—	—	. . .	— =	30 =
III.	—	—	. . .	1 =	— =
IV.	—	—	. . .	2 =	— =
V.	—	—	. . .	3 =	— =
VI.	—	—	. . .	5 =	— =
VII.	—	—	. . .	8 =	— =
VIII.	—	—	. . .	12 =	— =

§. 9. Die Klassifikation richtet sich nach dem Stande der Personen, und um diesen klassifiziren zu können, nimmt sie, jedoch in grossen Abstufungen, auf die Renten und den Erwerb des zahlungspflichtigen Familien-Oberhauptes Rücksicht.

§. 10. In die erste Klasse zu jährlich 20 kr. gehören alle jene Familien, oder die, nach den Bestimmungen des §. 5. und 6., zu keiner anderen Familie gezählten selbstständigen Personen, welche, ohne irgend ein liegendes Vermögen, ein besteuertes Gewerb, eine Besoldung, oder eine Pension zu beziehen, bloß vom Taglohne oder der Handarbeit leben.

Familien, oder Individuen aber, welche vom Almosen der öffentlichen, oder Gemeinde-Kassen unterhalten werden, sind gänzlich ausgenommen.

In die zweite Klasse zu jährlich 30 kr. gehören jene Familien, oder selbstständige Individuen, welche zwar irgend ein besteuertes Vermögen, oder ein besteuertes Gewerb besizen, deren jährliche Gesamt-Steuer aber durch alle Rubriken der direkten Staats-Auflagen, und nach allen gewöhnlichen Simplis derselben, miteinander nicht mehr, als jährlich 3 Gulden beträgt.

In die dritte Klasse zu jährlich 1 fl. gehören jene Familien, oder selbstständige Individuen, deren jährliche Gesamt-Steuer von Vermögen und Gewerben, durch alle Rubriken der direkten Staats-Auflagen, und nach allen gewöhnlichen Simplis derselben, miteinander sich über 3 fl. beläuft, aber die Summe von 10 fl. nicht übersteigt.

In die vierte Klasse zu jährlich 2 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamt-Steuer sich über 10 fl. beläuft, aber die Summe von 30 fl. nicht übersteigt.

In die fünfte Klasse zu jährlich 3 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamt-Steuer sich über 30 fl. beläuft, aber die Summe von 60 fl. nicht übersteigt.

In die sechste Klasse zu jährlich 5 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamt-Steuer sich über 60 fl. beläuft, aber die Summe von 100 fl. nicht übersteigt.

In die siebente Klasse zu jährlich 8 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamt-Steuer sich über 100 fl. beläuft, aber die Summe von 200 fl. nicht übersteigt; und endlich

in die achte Klasse zu jährlich 12 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamt-Steuer sich über 200 fl. beläuft.

§. 11. Da in der gegenwärtigen Klassifikation auf den Stand Rücksicht genommen und dieser gewissermassen nach den steuerbaren Renten und nach dem Erwerbe bemessen wird; hingegen sehr viele Familien und Individuen existiren, welche, ohne den Besiz irgend eines steuerbaren liegenden Vermögens oder Gewerbes, ihren Stand bloß aus Besoldungen oder Pensionen, oder aus unbesteuerten Kapitalien führen, so müssen auch diese zur Pflichtigkeit des Familien-Schuzgeldes beigezogen werden.

Wir verordnen demnach, daß alle jene Familien oder selbstständige Individuen, welche Besoldungen oder Pensionen, sey es vom Staate, von öffentlichen Instituten, von Gemeinden, oder von Privatpersonen geniessen, rücksichtlich dieser ihrer Bezüge auf folgende Art in die obigen Klassen eingerechnet werden sollen.

Ein Besoldungs- oder Pensions-Bezug von jährlich

1 bis 300 fl.	fällt in die II Klasse	zu 30 kr.	
301 — 600	— — — III	— 1 fl.	—
601 — 1000	— — — IV	— 2 —	—
1001 — 2000	— — — V	— 3 —	—
2001 — 3000	— — — VI	— 5 —	—
3001 — 4000	— — — VII	— 8 —	—
4001 — u.s.w.	— — — VIII	— 12 —	—

Was hingegen die Rentirer aus blossen Kapitalien, ohne den Besiz, oder nur mit einem unbedeutenden Besize eines besteuerten liegenden Gutes oder Gewerbes, betrifft, so wird dieser Fall ohnehin nur selten, und nur bei angesehenen Personen eintretten.

Weil jedoch die Untersuchung des Kapitalien-Standes der Privatpersonen gar nicht in Unsern Sistemen liegt, so verordnen Wir, daß dergleichen Rentirern die selbstige Einschreibung in eine der höchsten 3 Klassen überlassen werden soll.

§. 12. Wenn ein besoldetes oder pensionirtes, oder auch ein seinen Stand hauptsächlich nur aus Kapitals-Renten führendes Individuum noch nebenher irgend ein besteuertes liegendes Vermögen, oder ein besteuertes Gewerbe besizt, so bezahlt es so viel Familien-Schuzgeld, als nach allen 2 oder 3 Klassifikations-Grundlagen zusammengerechnet herausfällt.

Wenn aber der hiedurch herausfallende Betrag die Summe von 12 fl. übersteigt, so dürfen von jedem solchen Familien-Oberhaupte doch nie mehr, als 12 fl., welche das Maximum sind, bezahlt werden.

Wenn also eine Person schon wegen ihrer, die Summe von jährlich 200 fl. übersteigenden Besteuerung in die höchste Klasse von 12 fl. fällt, so kommen weder mehr die Besoldungen, Pensionen, noch Kapitals-Renten derselben zur Sprache; so wie auch, wenn ein Individuum schon, wegen der Besoldung oder Pension, in die höchste Klasse kömmt, oder, wenn ein Rentirer sich geradezu in die höchste Klasse einschreiben läßt, sein übriges besteu-

ertes Vermögen für das Familien-Schuzgeld in keinen Anschlag mehr kömmt.

§. 13. Wer in mehreren Landgerichten, oder wohl selbst in mehreren Kreisen Güter, Renten, oder Gewerbe besizt, bezahlt das Familien-Schuzgeld nur dort, wo er seinen gewöhnlichen Wohnsiz hat; jedoch nach dem Komplexus aller seiner Besizungen, Gewerbe, Besoldungen, Pensionen und Renten.

Weil aber dem Rentbeamten seines Wohnsizes nicht bekannt seyn kann: ob und wie viele Besizungen eine solche Person auswärts habe, dann was für Steuern dieselbe in anderen Rentämtern bezahle, so wird es solchen Personen, welche in mehreren Landgerichten oder Kreisen begütert sind, zur Pflicht gemacht, bei dem Rentbeamten ihres gewöhnlichen Wohnsizes sich binnen 14 Tagen nach der Publikation des gegenwärtigen Mandates selbst zu fatiren.

Erklären sie sich geradezu auf die höchste Klasse der 12 fl., so hat keine weitere Untersuchung statt, und der Rentbeamte ihres Wohnsizes, bei welchem sie sodann diese 12 fl. zu bezahlen haben, hat ihnen so viele unentgeldliche Zeugnisse über diese Erklärung auszustellen, als sie für die verschiedenen auswärtigen Rentamts-Bezirke, in welchen sie auch noch Schlösser oder Häuser besizen, bedürfen mögen.

Wollen sie sich aber nicht in die höchste Klasse einschreiben lassen, so haben sie in ihrer Fatirung den Betrag der Gesamt-Steuer von ihren Besizungen und den Betrag ihrer Besoldungen und Pensionen zu detailliren, aus welchen beiden Grundlagen sich dann die schuldige Summe ihres Familien-Schuzgeldes ergibt.

Der Rentbeamte ihres gewöhnlichen Wohnsizes fertigt ihnen zwar doch auch in diesem leztern Falle so viele unentgeldliche Zeugnisse über ihre Erklärung aus, als sie für die verschiedenen auswärtigen Rentamts-Bezirke, in welchen sie mit Wohnungen versehen sind, bedürfen mögen; allein diese ihre Fatirung unterliegt der Revision der Zentral-Rechnungs-Justifikation, und die Entdeckung einer geflissentlichen Verheimlichung wird mit dem dreifachen Betrage der Schuldigkeit bestraft.

D. Katastrirung.

§. 14. Die erste Grundliste der zum Familien-Schuzgelde pflichtigen Personen muß in den Städten durch die Polizei-Kommissionen und Kommissariate, auf dem Lande aber durch die Landgerichte, welchen ohnehin die Volks-Zählung obliegt, verfaßt werden, wozu ein Zeitraum von 4, höchstens 6 Wochen gestattet wird.

Sie wird in Unterabtheilungen nach den so eben neu gebildeten Steuer-Distrikten, und zwar nach dem hier beiliegenden Formulare in 6 Kolumnen formirt.

Das Polizei-Kommissariat oder Landgericht sezt in die erste Kolumne den Namen des Orts und den Numer des Hauses, worin die Familie, oder die zu keiner anderen Familie gehörige selbstständige Person wohnt.

In die zweite Kolumne wird vor Allem

der Eigenthümer des Schlosses, Hauses oder der Wohnung eingetragen, es mag das Haus dem Staate, einem öffentlichen Institute, einer Gemeinde, oder einer Privatperson angehören.

In den ersten 3 Fällen werden (so viel den Eigenthümer betrifft) alle übrigen Kolumnen mit Fehlstrichen angesezt, und es werden hierauf nur jene Familien-Häupter mit ihren Vor- und Zunamen, und mit der Anzeige ihres Standes oder Erwerbs-Zweiges eingetragen, welche darin von Amts wegen, oder aus Gnaden, oder Miethweise wohnen.

Im 4ten Falle aber kömmt es darauf an: ob der Eigenthümer gewöhnlich in diesem Schlosse oder Hause wohne, oder nicht. Wohnt er nicht gewöhnlich dort, so wird sein gewöhnlicher Aufenthalts-Ort bloß bemerkt, und in die dritte Kolumne ein Fehlstrich gesezt; wohnt er aber gewöhnlich dort, so werden für ihn, so wie für jede einwohnende Familie desselben Hauses alle Rubriken der Tabelle ersezt.

In die dritte Kolumne kömmt die Zahl der, mit Einschlusse des Familien-Oberhauptes, zu derselben Familie gehörigen Seelen.

In die übrigen drei Kolumnen hat das Landgericht oder Polizei-Kommissariat nichts mehr einzutragen; den einzigen Fall ausgenommen, wenn eine Familie oder Person bloß von Allmosen aus öffentlichen oder Gemeinde-Kassen lebt, welches Verhältniß die genannte Stelle noch in die 4te Kolumne zu sezen hat.

Nach Eintragung der ersten drei, und für leztern Fall auch der 4ten Kolumne übergibt das Landgericht, oder Polizei-Kommissariat diese Liste mit förmlicher Amts-Unterfertigung dem Rentbeamten, und es ist hiebei nur noch zu bemerken, daß von einer Familie bis zur anderen ein Zwischenraum von ein paar Zoll gelassen werden müsse, damit die weiter unten folgenden Einträge der 4ten Kolumne Plaz finden.

§. 15. Der Rentbeamte, sobald er die Grundliste von der Polizei-Stelle erhalten hat, trägt in die 4te Kolumne den Gesamt-Betrag aller von derselben Familie oder Person jährlich bezahlt werdenden direkten Steuern ein.

Weil aber diese noch nicht auf die im künftigen Steuer-Provisorium beabsichteten einzigen 4 Gattungen, nämlich: Grund-Steuer, Häuser-Steuer, Dominikal-Steuer und Gewerbe-Steuer simplifizirt sind, so ist für diesesmal in der nämlichen Art, wie es unterm 15. Juli l. J. bei den Steuer-Listen für die Kreis-Versammlungs-Wahlen angeordnet worden ist, der Gesamt-Betrag alles dessen, was eine Familie oder selbstständige Person im verflossenen Etats-Jahre an momentan-provisorischer Steuer, oder an gemeinen Landsteuern, Dezimationen, Schäzungen, Hofanlagen und sonstigen, wie immer Namen habenden direkten Staats-Auflagen im Ganzen zu bezahlen hatte, in der 4ten Kolumne einzutragen.

Wenn eine Familie oder selbstständige Person kein steuerbares Vermögen besizt, sondern nur vom Taglohne, oder der Handarbeit

lebt, so bemerkt dieses der Rentbeamte in der nämlichen 4ten Kolumne.

Wenn der Rentbeamte auf eine Person trift, welche, mit einem oder ohne ein steuerbares Vermögen, nach ihrem in der 2ten Kolumne angezeigten Stande, eine Besoldung oder Pension von einem öffentlichen Institute, von einer Gemeinde, oder von einer Privatperson genießt, so trägt er zuerst in der 4ten Kolumne das bisherige Steuer-Reichniß, oder die Bemerkung der Nichteristenz einer Steuer ein; — sodann aber hält er dasselbe Individuum an, binnen 14 Tagen von derjenigen Behörde, von welcher es eine Besoldung oder Pension bezieht, ein Zeugniß über den Betrag der Besoldung oder Pension zu übergeben, um diesen in die 4te Kolumne eintragen zu können.

Trift er aber auf eine Person, welche, mit einem oder ohne ein steuerbares Vermögen, (dessen Besteuerung oder Nichteristenz einer Steuer auch vor allem in die 4te Kolumne einzutragen ist) vom Staate eine Besoldung oder Pension bezieht, so kömmt es darauf an: ob ihm dieselbe schon als Unterzahlungs-Kommissionär, von Amts wegen bekannt sey, oder nicht. Erstern Falls trägt er seine offizielle Notiz ein, leztern Falls aber korrespondirt er mit der Kreis-Kasse um Auskunft.

Jene Rentämter, welche an dem Size eines Kreises sich befinden, haben, zur Beschleunigung und Bevollständigung des Geschäfts, nur jene Staats-Besoldungen und Staats-Pensionen einzutragen, welche sie selbst bezahlen, und sodann die Grundliste sogleich dem Kreis-Kassier mitzutheilen, daß mit dieser die 4te Kolumne im Punkte der Staats-Besoldungen oder Staats-Pensionen erseze.

Im Rentamte München aber sind zu diesem Ende die Grundlisten nicht bloß der Kreis-Kasse, sondern auch der Zentral-Staats-Kasse zum Eintrage der 4ten Kolumne zu übergeben.

Und wenn endlich der Rentbeamte in der Grundliste auf eine Familie oder Person trift, welche, ohne den Besiz, oder nur mit einem unbedeutenden Besize eines steuerbaren Vermögens oder Gewerbes, ihren Stand hauptsächlich aus Kapital-Renten führt, so fodert er von derselben nach der Bestimmung des 11. §. die Erklärung ab: in welche der drei höchsten Klassen sich dieselbe einschreiben lassen wolle, welche Erklärung er sonach in die 4te Kolumne einträgt.

§. 16. Aus den sämtlichen in der vierten Kolumne eingetragenen Grundlagen der Klassifikation ergibt sich von selbst, in was für eine Schuzgeld-Klasse jede Familie oder Person gehöre; und es ist hienach in der 5ten Kolumne bei den vom Allmosen lebenden Personen ein Fehlstrich, und bei allen übrigen mit einem römischen Ziffer die Klasse einzutragen, in welche jede Familie nach den Bestimmungen des 10. und 11. §., oder wenn mehrere Grundlagen addirt werden müssen, nach den Bestimmungen des 12. §. fällt.

§. 17. In die sechste Kolumne gehört, nebst den Anmerkungen besonderer Verhältnisse, auch die Bemerkung des Falles, wenn eine Familie oder Person in mehreren Steuer-Distrikten, oder selbst in mehreren Landgerichten oder Kreisen begütert ist.

Wenn eine Familie ausserhalb des Rentamts-Bezirkes keine weiteren Besizungen, wohl aber deren mehrere in verschiedenen Steuer-Distrikten des nämlichen Rentamtes hat, so wird sie in dem Libell jenes Steuer-Distriktes, worin sie ihren Haupt-Wohnsiz hat, vorgetragen; jedoch nach dem Gesamt-Betrage ihrer Steuer-Reichniß von allen, auch in anderen Steuer-Distrikten liegenden Besizungen, und dieses Verhältniß wird dann in der sechsten Kolumne bemerkt.

Ist sie aber in mehreren Landgerichten, oder selbst in mehreren Kreisen begütert, so ist jedes Rentamt, welches in den Grundlisten auf den Eigenthümer eines von ihm nicht gewöhnlich, oder nur abwechslungsweise bewohnten Schlosses oder Hauses trift, schuldig, denselben um die Uebergabe des im 13 §. erwähnten Zertifikats aufzurufen.

Uebergibt er dieses Zertifikat, so wird solches in der sechsten Kolumne bemerkt, und die fünfte Kolumne erhält einen Fehlstrich; übergibt er aber dieses Zertifikat nicht, so wird er von dem Rentamte in die ihn treffende Klasse eingereiht.

§. 18. Jeder einzelne Steuer-Distrikt bildet ein eigenes Libell, und es muß am Ende desselben eine summarische Nachweisung angehängt werden: wie viele Familien, wegen blossen Unterhalts aus Almosen, ganz frei bleiben; dann wie viele in die erste, zweite und dritte Klasse u. s. f. fallen.

Ueber alle Steuer-Distrikte eines Landgerichtes miteinander wird eine ähnliche summarische Rekapitulation verfaßt; von dieser summarischen, bloß die Klassen und die in jede Klasse fallende Anzahl der Familien enthaltenden Rekapitulation, aus welcher sich die Berechnung des schuldigen Geldbetrages von selbst ergibt, hat nach dem Schlusse des ganzen Katasters jedes Rentamt unverzüglich zwei Abschriften an die einschlägige Finanz-Direktion, und diese leztere hat die eine dieser beiden Rekapitulations-Abschriften an Unser Finanz-Ministerium einzusenden. Die detaillirten Original-Listen aber formiren das Belege der Rechnung.

E. Kontrolle und Erhebung.

§. 19. Die Zahl der zahlungspflichtigen Familien und Personen wird durch die legalisirten Grundlisten des Landgerichtes oder Polizei-Kommissariats, und ihre Klassifikation durch die einschlägigen Rechnungs-Kommissariate, mittelst der so eben unter der Arbeit liegenden Steuer-Kataster, kontrollirt. Wenn aber der Rentbeamte in den Grundlisten des Landgerichtes oder Polizei-Kommissariats einen Verstoß, oder den Abgang

einer Familie bemerkt, so ist er verpflichtet, solches der Stelle, von welcher er die Liste erhalten hat, anzuzeigen. Er darf jedoch die Korrektion in den ersten drei Kolumnen der Grundliste nicht selbst vornehmen, sondern diese muß allezeit von Seite des Landgerichtes oder Polizei-Kommissariates geschehen.

§. 20. Sobald das, unter der Arbeit liegende, ordinäre Steuer-Provisorium vollendet ist, wird die ganze 4te Kolumne neu eingetragen, und die 5te Kolumne hienach korrigirt. Sodann aber werden die Listen nur nach dem Verlaufe mehrerer Jahre erneuert, und in der Zwischenzeit bloß die jährlichen Ab- und Zugänge vorgetragen.

§. 21. Dieses Familien-Schuzgeld soll vor der Hand und, bis Wir alle Staats-Abgaben in ganz gleichförmige Zahlungs-Termine werden eingereihet haben, der Regel nach in zwei Terminen, nämlich im Jänner und im Juli erhoben werden; sie kann aber nach Willkühr der Debenten auch mit einem Male entrichtet werden.

§. 22. Wenn Jemand seit dem 1. Oktober l. J. an den im 2. §. genannten und nun aufgehobenen Personal-Steuern bereits für das heurige Etats-Jahr 180⅞ etwas bezahlt hätte, so haben die Rentämter solches, gegen gleichzeitige Erhebung des neuen Familien-Schuzgeldes, auf der Stelle baar zurück zu bezahlen.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemach

München den 25. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

Landgericht N. Rentamt N.

Familien-Schuzgeld-Kataster, des Steuer-Distriktes N.

Verfaßt den im Jahre 180

1 Namen des Ortes, und Nummer des Hauses	2 Vor- und Zunamen, dann Stand oder Erwerbzweig des Familien-Oberhauptes.	3 Seelenzahl der ganzen Familie.	4 Gesamt-Betrag der direkten Besteuerung dieser Familie, und übrige Grundlagen zur Klassifikation.	5 Klasse.	6 Anmerkungen.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung der geheimen Räthe auf das Dienstes-Jahr 1808 betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Liste der effektiven geheimen Räthe für den ordentlichen Dienst, welche Wir, in Gemäßheit des organischen Edikts über die Bildung Unsers geheimen Raths, für das Dienstes-Jahr 1808 in denselben berufen haben, so wie die Liste der geheimen Räthe des ausserordentlichen Dienstes, welche, in Folge ihrer ausserhalb Unserer Residenzstadt bekleidenden Stellen, oder ihrer anderweiten Bestimmung wegen, nicht persönlich beizuwohnen, sondern nur in besonderen Fällen, auf geschehene Einberufung dabei zu erscheinen haben, wird hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 27. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Liste

der wirklichen geheimen Räthe zu dem ordentlichen Dienste für das Dienstes-Jahr 1808.

Dem königlichen geheimen Rathe haben beizuwohnen:

die königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, und die königlichen Kron-Beamten.

In der Sektion des Innern:

Joseph Graf von Törring-Guttenzell,
Friedrich von Zentner,
Johann Nepomuck von Krenner,
Adam Freiherr von Aretin,
Karl Graf von Arco.

In der Sektion der Finanzen:

Ignaz Graf von Arco,
Franz von Paula von Krenner,
Johann Heinrich Schenk,
Franz Wilhelm Freiherr von Asbeck.

In Militär-Gegenständen:

General-Lieutenant Erasmus von Deroy,
Kriegs-Oekonomie-Direktor Heinrich Kraus, in Militär-Finanz-Sachen.

In der Sektion der Justiz:

Max Graf von Preysing,
Nikolaus Freiherr von Stengel,
Johann Nepomuck von Effner,
Paul Anselm Feuerbach.

General-Sekretär: Egid Kobell.

Liste

der wirklichen geheimen Räthe zu dem ausserordentlichen Dienste für das Dienstes-Jahr 1808.

Der königliche Gesandte, Casimir Freiherr von Häffelin, zu Rom,

der königliche Gesandte, Ignaz Freiherr von Reibeld, zu Karlsruhe,

der königliche Gesandte, Anton von Cetto, zu Paris,

der königliche General-Kommissär des Main-Kreises, Stephan Freiherr von Stengel,

der königliche General-Kommissär des Isar-Kreises, Joseph Maria Freiherr von Weichs,

der königliche General-Kommissär des Altmühl-Kreises, Maximilian Graf von Thurn und Taxis,

der königliche Gesandte, Alois Freiherr von Rechberg, zu Wien,

der königliche General-Kommissär des Ober-Donau-Kreises, Karl Ernest Freiherr von Gravenreuth,

der königliche General-Kommissär des Pegniz-Kreises, Friedrich Graf von Thürheim,

der königliche General-Lieutenant, Karl Philipp Freiherr von Wrede, in Militärsachen,

der königliche Gesandte, Franz Xaver von Zwackh, am herzoglich Nassauischen Hofe,

der königliche General-Kommissär des Nab-Kreises, Joseph Sigmund Graf von Kreith,

der königliche Gesandte, Gabriel Chevalier de Bray, in Petersburg.

(Die Minderung der Brief-Taxe im Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir für die Beförderung der Korrespondenz alle jene Erleichterung eintreten zu lassen geneigt sind, welche mit dem Interesse Unserer königlichen Post-Anstalt nur immer vereinbarlich ist, so haben Wir, in Rücksicht der in dem Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise bestehenden, den Korrespondenten beschwerlichen Brief-Taxe, einstweilen und bis zur Festsezung eines für den Umfang Unsers Reiches gleichmässig zu regulirenden Briefporto-Tarifs, nachstehende Minderung der Brief-Taxe eintreten zu lassen Uns bewogen gefunden:

1) Alle Briefe, welche in dem Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise aufgegeben werden, und in dem Umfange Unsers Reiches bleiben, haben, wenn solche die zwei nächstgelegenen Post-Ablösungs-Stationen nicht überlaufen, statt der bisher bezahlten 10 Kr. Aufgabs und 10 Kr. Abgabs-Porto, nur 4 Kreuzer Aufgabs- und 4 Kreuzer Abgabs-Porto zu entrichten;

2) überlaufen aber derlei Briefe die 2 nächst gelegenen Post-Ablösungen, so haben solche das Aufgabs-, so wie auch das Abgabs-Porto mit 8 Kreuzern vom einfachen Briefe zu entrichten;

3) die bestehende hohe Progression der Taxe für die schwerern Briefe soll dahin gemindert werden, daß die Ein Loth schweren Briefe nur die Hälfte der Taxe des einfachen Briefes bezahlen, jedes weitere ½ Loth aber ebenfalls nur die Hälfte der Taxe des einfachen Briefes mehr entrichten soll;

4) rücksichtlich der ausländischen Briefe aber bleibt es einstweilen bei der bisherigen Taxe für die einfachen Briefe; jedoch soll die Taxe der schwereren in der Progression, nach Inhalt des vorigen Paragraphs, gleichfalls gemässigt werden.

Die General-Direktion Unserer königlichen

Posten hat diese Verordnung vom 1. Jänner künftigen Jahres an in Vollzug sezen, und hienach die in dem Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise gelegenen Postämter und Posterpeditionen gehörig anweisen zu lassen.

München den 9. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Aufnahme der Zöglinge in das königliche Kadeten-Korps zu München betreffend.)

Bei der Errichtung des Kadeten-Korps, so wie seither jedesmal, wenn wegen Aufnahme von Zöglingen die öffentliche Ausschreibung geschah, wurden auch in den Regierungs-Blättern die Bedingnisse bekannt gemacht, unter welchen die Aufnahme eines Zöglings erlangt werden kann.

Dessen ungeachtet hat sich abermal bei der diesjährigen Aufnahme gezeigt, daß mehrere Aeltern darauf nicht achteten; mehrere Lehrer Studien-Attestate zu ertheilen sich unterfiengen, die bei der Prüfung keineswegs sich bewährt befanden; sogar unrichtige medizinische Attestate mit eingetroffen sind.

Auf allerhöchsten Befehl vom 27. Oktober l. J. wird hiemit Folgendes zur unabweichichen Richtschnur und genauen Nachachtung bekannt gemacht:

Um in der ersten Klasse aufgenommen zu werden, muß der Zögling, nebst dem vorgeschriebenen Alter, den Unterricht der dritten Elementar-Klasse wohl inne haben; dabei aber auch die vier Rechnungs-Arten mit einiger Geläufigkeit zu behandeln verstehen;

der Zögling, dessen Jahre ihn zur zweiten Klasse eignen, muß, nebst dem Unterrichte der ersten Real-Klasse, die vier Rechnungs-Arten mit benannten und unbenannten, mit ganzen und gebrochenen Zahlen, einschließlich der Dezimal-Brüche, geläufig und mit Richtigkeit behandeln, auch französisch lesen können;

wenn der Zögling seinem Alter nach die dritte Klasse antreten soll, so muß er auch den Unterricht der zweiten Real-Klasse vollendet haben; nebst obigen mathematischen Kenntnissen, die vier Rechnungs-Arten mit Buchstaben, Potenzen, Wurzelgrössen und Ausziehung der Quadrat- und Kubik-Wurzel richtig besizen, und in der französischen Sprachkunde bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern gelanget seyn;

die Attestate, die hierüber Aufschluß geben sollen, müssen von den Lehrern dergestalt gefertigt seyn, daß man die verlangten Bedingnisse deutlich für jeden Gegenstand daraus entnehmen könne; sonst wird auf die betreffende Bittschrift keine weitere Rücksicht genommen.

Da nun diese Bekanntmachung der Aufnahme so lange vorausgeht, auch schon so viele derlei ergangen sind, so kann sich Niemand mit Nichtwissen entschuldigen. Es werden daher, ohne irgend eine Rücksicht oder Ausnahme, alle jene, die den vorgeschriebenen Bedingnissen bei der Prüfung nicht Genüge leisten, ihren Aeltern sogleich zu-

von der Pfarrei Wallenhausen 3 fl. 6 kr.
— — Biberach 1 : 30 :
— — Roggenburg 15 : 7 :
der Filial Schleebuch — : 48 :
der Stadtpfarrei Weisenhorn 11 : — :
b. Weiter vom königlichen Landgerichte Elchingen, und zwar
von der Pfarrei Ramingen 10 fl. — kr.
— — Holzheim 5 : 30 :
c. Von dem königlichen Landgerichte Burgau, und zwar
v. der Pfarr Gemeinde Rösingen 7 fl. 51 kr.
— — — Wetenhausen 4 : 36 :
— — — Limbach 6 : 24 :
— — — Deubach 2 : — :
— — — Unterrohr 2 : 3 :
— — — Schunttenbach 1 : 12 :
— — — Mindelaltheim 2 : 13 :
— — — Landensberg 4 : — :
— — — Kemnath 3 : 2 :
— — — Ettenbeuern 2 : 6 :
— — — Scheppach 10 : — :
der Stadt Burgau 23 : 20 :
dem Patrimonial : Gerichte
Burtenbach 17 : 32 :
— — — Jettingen 25 : — :
— — — Offingen
für Waldkirch 2 : — :
und für Haldenwang 5 : 46 :
d. Von dem gräflich Fuggerischen Mediat-Oberamte in Nordendorf, als Beitrag der Pfarrei Ehingen, 12 fl. 5 kr.
Zusammen . . . . 824 fl. 58 kr.

Königliches General : Kommissariat des Inn : Kreises.
Max Graf zu Lodron.
von Egloff.

Beförderungen.

Seine Majestät der König haben am 22. August l. J. den Großherzoglich : Würzburgischen Hofrath und Direktor des Rezeptorats der Universität zu Würzburg, Johann Baptist Christoph Joseph Lurz, für sich und seine sämtliche eheliche Leibes : Erben und deren Erbes : Erben beiderlei Geschlechts nicht nur in den Adel: und Ritterstand des Königreiches zu erheben, sondern auch, in der eben bemerkten Folge, mit dem Stande und der Würde eines Freiherrn zu begnadigen geruht.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 6. November l. J. wurde dem königlichen Hofrathe und Astronome des statistisch-topographischen Bureau, Karl Felix Seifer, die Mitdirektion bei diesem Bureau allergnädigst übertragen; — und

vom 26. desselben Monats der königliche Rath und geheime Sekretär im Bureau des geheimen Justiz : Ministeriums, Anton von Rauffer, zum expedirenden geheimen Sekretär bei diesem Departement ernannt.

Vermög des am 2. November l. J. allergnädigst genehmigten Spezial : Etats der königlichen Hof : Jagd : Intendanz wurde

der Jagd Revier Weidkirchen der bisherige dortige Jagdgehilfe Franz Auracher vorgesezt;

der zu Argeth stehende Revier-Jäger Kaspar Strixner nach Schwaigenlohe versezt, — und die Verwaltung der Revier Argeth dem

bisher pensionirten Revier-Jäger Joseph Nassel übertragen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 15. November l. J. wurde der in Gegenständen des allgemeinen Steuer-Provisoriums bisher als Reise-Kommissär gebrauchte pensionirte Klosterrichter von Fürstenzell, N. Oberndorfer, als Supernumerär-Rechnungs-Kommissär der Steuer- und Domänen-Sektion des geheimen Ministeriums der Finanzen angestellt; — und die durch Belassung des vormal Passauischen Hofraths-Kanzellisten Leopold Mayr, als Polizei-Offizlant zu Passau, erledigte erste Kanzellisten-Stelle bei der Finanz-Direktion des Ober-Donau-Kreises dem pensionirten vorhin fürstlich-Passauischen Kabinets-Kanzellisten Joseph Grims verliehen; —

vom 19. desselben Monats, statt des als Polizei-Kommissär nach Fürth beförderten Expeditors der Finanz-Direktion im Rezat-Kreise, Johann Georg Eberhard Faber, diese leztere Stelle dem als Sekretär zur Finanz-Direktion des Pegniz-Kreises bestimmt gewesenen Gottfried Friedrich Dittmar übertragen; —

vom 22. desselben Monats bei dem, statt der aufgehobenen Salz-Oberfaktorie zu Oberferrieden, in Nürnberg errichteten Salzamte der bisherige Ober-Faktor zu Oberferrieden, Johann Andreas Bek, als Salzbeamter angestellt; —

vom 23. desselben Monats, statt des nunmehr bei der Finanz-Direktion im Pegniz-Kreise angestellten Kanzellisten Georg Friedrich Hilpert, der Kanzlei-Assistent in Ansbach, Johann David Schlichting, zum vierten Kanzellisten bei dem General-Kommissariate des Regen-Kreises ernannt; —

vom 25. desselben Monats dem Rechts-Kandidaten August von Besnard der Kanzlei-Akzeß bei dem General-Kommissariate des Ober-Donau-Kreises verliehen; — der vormal bei der zur Vollziehung des Preussisch-Baierischen Hauptvertrages angeordneten Kommission verwendete Simon Augustin als vierter Kanzellist bei der Finanz-Direktion des Iller-Kreises; — der Finanz-Direktions-Kanzellist im Inn-Kreise, Jakob Wildgruber, als vierter Kanzellist bei der Finanz-Direktion des Eisack-Kreises angestellt, — und dagegen der an diesen lezteren Plaz bestimmte Alois Hold in solcher Eigenschaft bei der Finanz-Direktion des Inn-Kreises belassen; —

vom 26. desselben Monats der bisherige Postwagens-Kondukteur zu Innsbruck, N. Pitschenauer, als Zeitungs-Expeditor in Augsburg angestellt; — und

vom 28. desselben Monats der bisherige Aushilfs-Kondukteur Franz Pertl, — und der Wachtmeister im ersten Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, Georg Hofbauer, zu Kondukteurs bei dem Oberpostamte in Innsbruck allergnädigst ernannt.

Anzeige
über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.
Verfaßt den 5. Dezember 1808.

1808.		Namen	Weizen.				Korn.				Gersten.				Haber.			
Monat.	Tag.	der Städte und Märkte	Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand.	Verkauf.	Mittelpreis		Schrannenstand	Verkauf.	Mittelpreis	
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Novbr.	26.	Aichach	153	129	14	35	265	247	8	—	429	330	6	—	170	157	5	15
—	26.	Amberg	11	11	13	—	6	6	8	54	45	45	7	5	—	—	—	—
—	29.	Deggendorf	154	135	13	30	58	51	8	45	268	257	7	—	—	—	—	—
—	29.	Dingolfing	24	24	12	—	2	2	8	—	65	65	7	—	8	8	5	8
—	26.	Eichstädt	65	51	15	12	84	84	8	36	169	169	5	54	17	17	5	18
Dezemb	1.	Erding	265	159	16	—	84	51	8	—	558	272	7	30	52	39	5	30
—	7.	Friedberg	43	43	12	14	56	56	8	28	149	114	6	15	77	68	5	45
Novbr.	28.	Geisenfeld	72	61	13	—	47	25	7	30	65	60	6	50	13	13	5	6
—	22, 29.	Haag	66	66	15	30	39	39	7	50	53	53	6	32	155	155	5	36
—	29.	Hilpoltstein	—	—	—	—	11	11	7	50	80	80	6	—	34	34	4	30
—	30.	Hohenwart	1	1	16	—	1	1	7	30	23	23	6	45	—	—	—	—
Dezemb	3	Ingolstadt	234	222	13	20	115	103	7	25	193	113	5	10	93	73	4	25
Novbr.	26.	Kraiburg	19	19	15	—	12	12	9	30	61	61	6	—	5	5	5	30
—	26.	Landsberg	352	242	13	12	186	132	9	20	297	242	7	50	105	81	5	—
Dezemb	2.	Landshut	462	430	14	30	116	112	7	45	386	350	6	15	105	102	5	15
Novbr.	26.	Lauingen	377	327	10	—	94	94	6	30	443	368	5	—	77	77	4	—
—	30.	Mainburg	36	36	16	—	20	20	8	24	161	161	7	—	27	27	5	—
Dezemb	3.	München	1641	1350	16	57	706	658	8	58	3470	3066	8	24	834	815	6	18
Novbr.	26.	Murnau	130	100	18	—	45	36	10	—	50	50	8	30	21	18	6	—
—	30.	Neuburg a. d. Don.	89	83	14	50	124	84	7	42	161	137	5	22	69	51	4	49
—	30.	Neuenötting	5	5	15	24	7	7	9	13	17	17	6	49	57	57	5	50
—	26.	Neumarkt	30	30	13	10	42	32	8	5	55	55	6	17	29	29	4	37
—	29.	Pfaffenhofen	80	72	15	40	112	107	8	4	77	68	6	20	85	70	5	15
—	26.	Rain	[illegible]	12	5	—	44	44	7	30	23	23	[illegible]	45	8	8	5	—
—	21, 25.	Reichenhall	47	30	17	30	—	—	—	—	58	58	9	30	—	—	—	—
—	24	Rosenheim	80	63	15	—	65	29	8	30	62	52	7	—	96	96	6	—
—	[illegible]	Schongau	2	2	15	36	1	1	11	24	34	34	8	—	5	5	5	30
Dezemb	1.	Schrobenhausen	44	30	16	27	80	70	7	45	64	64	7	12	60	54	5	5
Novbr.	26	Straubing	445	443	15	[illegible]	100	100	9	—	467	467	6	20	19	19	5	30
—	[illegible]	Traunstein	[illegible]	12[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	77	[illegible]	15	166	153	8	—	25	[illegible]	6	12
—	[illegible]	Vilshofen	[illegible]	[illegible]	14	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	150	6	12	6	6	[illegible]	15
—	2[illegible]	Wasserburg	5	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	57	57	7	—	20	20	5	30
—	[illegible]	[illegible]	2	1[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	31	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8	—	25	19	6	24
		Summe	57[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	[illegible]	[illegible]	—	—	2[illegible]	2152	—	—

Die Geldsumme des [illegible] dieser Tabelle bestehenden Verkaufes [illegible] Getreid-Sorten beträgt 158,068 fl. 45 kr.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

LXXI. Stück. München, Mittwoch den 14. Dezember 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Geschäftsführung bei dem Landbauwesen im Königreiche betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In den organischen Edikten über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen und der Steuer- und Domänen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums, vom 8. und 25. August l. J., sind zwar die allgemeinen Vorschriften über die künftige Besorgung des Landbauwesens schon enthalten. Da aber der allgemeine Zweck dieser Edikte nicht gestattete, das Detail jedes einzelnen Geschäftszweiges erschöpfend darin aufzunehmen; so sehen Wir Uns veranlaßt, folgende nähere Verfügungen über erwähnten, für das Staats-Aerar so wichtigen Gegenstand zu treffen:

1) Die Besorgung des gesamten Landbauwesens in Unserm Königreiche bleibt der Steuer- und Domänen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums übertragen, bei welcher Wir den Ober-Finanz-Rath von Plank zum Referenten in diesem Gegenstande bereits allergnädigst ernannt haben;

2) die untergeordnete Behandlung dieses Gegenstandes wird bei jeder einzelnen Kreis-Finanz-Direktion einem besonders dazu aufgestellten, oder noch aufzustellenden Landbau-Inspektor anvertraut;

3) die Steuer- und Domänen-Sektion kann, bei der Allgemeinheit ihrer eigenthümlichen Bestimmung, sich nur mit der obersten Aufsicht und Leitung des Landbauwesens, so wie mit der Haupt-Kontrolle desselben in materieller und formeller Hinsicht befassen;

4) dazu rechnen Wir:

a) die lezte Revision des gesamten Rechnungswesens dieses wichtigen Zweiges der Staats-Regie;

b) die Prüfung der von den Landbau-Inspektionen eingesendeten Etats, und die Vorlage aller Zusammenstellungen und Uebersichten, welche auf das Landbauwesen Bezug haben;

c) die Berathung über die Vorfrage der Nothwendigkeit eines neuen Baues;

d) die Revision und Begutachtung der über jeden neuen Bau gestellten Ueberschläge;

e) das Gutachten, wenn die bisherige Bestimmung eines Gebäudes abgeändert werden soll, über die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit dieser Abänderung;

f) das Gutachten über den Verkauf, oder die Verpachtung eines Staats-Gebäudes;

g) die Anordnung von Kommissionen, wozu ein Individuum von hier aus versendet werden soll, mit Rücksichtnahme auf den 20. §. des organischen Edikts vom 8. August l. J.;

h) das Gutachten in allen Personal-Anstellungen; endlich

i) das Gutachten in allen Fällen, welche sich, nach der bisherigen Verfassung, zur Erstattung eines Berichts oder Antrages zur allerhöchsten Stelle eignen;

5) nur in diesen Gegenständen handelt die Steuer- und Domänen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums unmittelbar. — Die Behandlung des kleinern Geschäfts-Details über das Landbauwesen ist theils mit dem deliberativen Geschäftsgange der Sektion, theils mit den übrigen ihr auferlegten wichtigen Arbeiten nicht wohl verträglich; sie beschränkt sich demnach mit der oberen Aufsicht und Leitung dieses Details; die unmittelbare Behandlung und Erledigung desselben aber hat der einschlägige Respizient, welcher dermal der Ober-Finanz-Rath von Plank ist, als Kommissär der Sektion unter nachfolgenden Bestimmungen zu besorgen;

6) dieser unmittelbaren Behandlung und Erledigung unterliegen:

a) alle Erlasse und Ausfertigungen, bei welchen es bloß auf technische Ausführung bereits bestimmter und genehmigter Bauten ankömmt;

b) alle Gegenstände einer blossen Instruktion;

c) die Einfoderung und Vorbereitung der Materialien, welche zu den grösseren, von der Sektion vorzulegenden Zusammenstellungen erfoderlich sind;

d) die unmittelbare Bearbeitung aller dieser Zusammenstellungen und Uebersichten, mit den dazu gehörigen Vorträgen, zur Vorlage bei der Sektion;

e) die Vorlage der von ihm revidirten und berichtigten Ueberschläge über neue Bauten, mit seinem Antrage darüber bei der Sektion;

f) die unmittelbare Leitung der Superrevision des gesamten äusseren Bau-Rechnungswesens, so wie der bei der Sektion über die abgefaßten Superrevisions-Bedenken zu erstattende Vortrag; endlich

g) alle Erlasse und Ausfertigungen, welche bloß den Betrieb und die Aufrechthaltung der bereits normativmässig eingeführten Geschäftsführung bezwecken;

7) den Wirkungskreis der bei den Kreis-Finanz-Direktionen angestellten Landbau-Inspektoren bestimmen schon die organischen Edikte vom 8. und 25. August l. J. und besonders die in dem Edikte vom leztgenannten Tage, §. 22. Lit. a bis g enthaltenen Vorschriften, zu deren Erläuterung nur folgendes hinzu gefügt wird:

a) zur Justifikation der einzelnen Bau-Rechnungen der Rentämter hat der Kreis-Finanz-Direktor dem Landbau-Inspektor, nach dem Sinne der lezten Bau-Verordnung vom 4. Februar 1805, einen oder

mehrere Rechnungs-Kommissäre der Kreis-Finanz-Direktion anzuweisen, über deren gefaßte Bedenken er die Revision vornimmt, und denselben die nöthigen Abänderungen und Zusäze beifügt;

b) da der Kreis-Finanz-Direktor über alle den Finanz- und Kasse-Zustand seines Kreises alterirende Verfügungen in Kenntniß bleiben muß, und besonders die in diesen Bedenken ebenfalls vorkommenden Ersaz-Posten, Ueberbau-Kosten, Kasse-Ueberweisungen ꝛc. zu seiner unmittelbaren Kompetenz gehören, so darf der Landbau-Inspektor die von ihm revidirten Bedenken nicht eher an die Rentämter ausfertigen, als bis er dem Kreis-Finanz-Direktor solche zur Einsicht vorgelegt hat, welcher seine allenfallsigen Erinnerungen darüber, jedoch ohne die Erledigung der Bedenken zu suspendiren, der Steuer- und Domänen-Sektion Unsers Finanz-Ministerums berichtlich anzuzeigen hat;

c) nach den justifizirten Bau-Rechnungen der Rentämter verfaßt der Landbau-Inspektor die General-Tabelle aller Bauten des Kreises;

d) diese General-Tabelle übergibt er sodann durch den Finanz-Direktor zur Kreis-Kasse, welche hienach, und nach den Abrechnungen mit den Rentämtern die Haupt-Bau-Rechnung, als Beilage der Kreis-Kasse-Rechnung, zu stellen hat;

e) sowohl diese Haupt-Bau-Rechnung, mit der Kreis-Kasse-Rechnung, als in der Folge die verantworteten Bedenken der Rentämter über die Bau-Rechnungen, sind in den bereits bestimmten Terminen zur Steuer- und Domänen-Sektion einzusenden;

8) jedem Landbau-Inspektor wird ein eigener Landbaumeister beigegeben, über dessen Bestimmung die Bau-Verordnung vom 14. Februar 1805 das Nähere bereits enthält; wobei hier nur noch ausdrücklich wiederholt wird, daß kein Landbaumeister ohne erhaltenen Auftrag des Landbau-Inspektors eine Geschäfts-Reise machen darf, und der Landbau-Inspektor für alle Exzesse unnöthiger Reisen der Landbaumeister verantwortlich bleibt;

9) über das zur Geschäftsführung im Landbauwesen gehörige Personal und dessen Besoldungen treffen Wir folgende Bestimmungen:

a) der das gesamte Landbauwesen bei Unserer Steuer- und Domänen-Sektion respizirende Ober-Finanz-Rath von Plank erhält einen Jahres-Gehalt von 2200 fl., wovon 2000 fl. Standes-Gehalt und 200 fl. Dienstes-Gehalt sind. Zugleich erhält er für die obere Aufsicht und Leitung der Bauten bei dem Salinen- und dem Mautwesen 400 fl. aus der Salinen- und 400 fl. aus der Zentral-Maut-Kasse.

Zur Aushilfe für seine unmittelbare Geschäftsführung werden ihm beigegeben:

1. ein besonderer Baumeister mit 1500 fl. Besoldung;
2. ein für das Landbauwesen besonders be-

stimmter Rechnungs-Kommissär, mit 1000 fl. Besoldung;

3. zwei Offizianten, jeder mit 700 fl. Besoldung;

4. zwei Diurnisten für die Kanzleidienste, jeder mit einem Gulden täglich;

b) der Gehalt der bei jeder Kreis-Finanz-Direktion angestellten Landbau-Inspektoren ist bereits in dem organischen Edikte vom 8. August l. J. bestimmt;

c) der jedem Landbau-Inspektor beigegebene Landbaumeister bezieht, wenn er die doppelte Eigenschaft als Maurer- und Zimmermeister hat, einen Gehalt von 700 fl. Kann ein solcher Landbaumeister in dem Kreise nicht gefunden werden, so wird zugleich ein Zimmermeister und ein Maurermeister für das Landbauwesen angestellt, und unter diese der vorbesagte Gehalt mit 350 fl. für jeden getheilt. Die Landbaumeister werden auf Ruf und Wiederruf angestellt;

10) die Reise-Diäten des das Landbauwesen respizirenden Ober-Finanz-Raths sind den Reise-Diäten der übrigen Ober-Finanz-Räthe gleich. Wir verweisen hiebei ausdrücklich auf den 20. §. des organischen Edikts vom 25. August l. J., nach welchem ohne Unser allerhöchstes Vorwissen keine Abordnung dieses Personals statt finden kann.

Die Reise-Diäten eines Landbau-Inspektors bestehen in täglich 6 fl.; des hiesigen Baumeistes ebenfalls in täglich 6 fl.; der übrigen Landbaumeister in täglich 4 fl.;

11) was die Bestreitung der Regie-Ausgaben betrift, so hat der den Landbau respizirende Ober-Finanz-Rath die Schreib-Materialien und andere Kanzlei-Bedürfnisse bei der Steuer- und Domänen-Sektion, welche hierüber besondere Rechnung pflegt, gegen Scheine abzuholen. Den Landbau-Inspektoren in den Kreisen bewilligen Wir jedem ein jährlich nachzuweisendes Maximum von 500 fl., wovon dieselben alle Kosten für allenfalls nöthige Schreiber oder Zeichner, Schreibmaterialien und andere Kanzlei-Bedürfnisse, Holz und Beleuchtung zu bestreiten haben;

12) über die Nomination der noch nicht benannten Landbau-Inspektoren, sodann des besonderen Baumeisters, welcher dem das Landbauwesen respizirenden Ober-Finanz-Rathe beigegeben wird, und der zu dieser Kommission gehörigen zwei Offizianten, so wie über die Nomination der noch nicht bestimmten Landbaumeister in den Kreisen, erwarten Wir unverzüglich die gutachtlichen Anträge Unserer Steuer- und Domänen-Sektion, und zwar über leztere nach Vernehmung der Landbau-Inspektoren;

13) der Geschäftsgang bei allen bisher benannten Behörden ist durch die oft erwähnten organischen Edikte vom 8. und 25. August l. J. und die Bau-Verordnung vom 14. Februar 1805 bereits so erschöpfend bestimmt, daß es hinreichend ist, auf die in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften zurück zu weisen. Nur in Betreff der hieoben im 5. und 6. Absaze angeordneten unmittelbaren Behand-

Digitized by Google

lung und Erledigung des kleinern Geschäfts-Details finden Wir nöthig, folgende nähere Bestimmungen beizufügen:

a) Die der Steuer- und Domänen Sektion übertragene Geschäftsleitung soll hiedurch keineswegs vereinzelt, oder eine getrennte Mittelstelle dadurch gebildet werden. Wir erklären vielmehr, daß der das Landbauwesen respizirende jedesmalige Ober-Finanz-Rath auch in Beziehung auf die ihm unmittelbar übertragenen Geschäfte im engsten Verbande mit der Sektion bleiben, und eigentlich als Kommissär derselben handeln soll;

b) sämtliche äussere Inspektionen haben demnach alle ihre Berichte und Anträge in Bau-Sachen, auch wenn sie bloß die oben §. 6 bezeichneten kleinern Geschäfts-Details betreffen, immer unmittelbar an die Steuer- und Domänen-Sektion Unsers Finanz-Ministeriums zu richten; jedoch, zu ihrer leichteren Ausscheidung dieselben von Aussen noch besonders mit der Ausschrift Bau-Sachen zu rubriziren;

c) damit die Steuer- und Domänen-Sektion in der zur Leitung des Landbauwesens erfoderlichen Uebersicht des Ganzen, mithin auch des durch den Respizienten unmittelbar behandelten Geschäfts-Details bleibe, so hat derselbe die über alle ihm zur Behandlung zukommende Gegenstände geführten Einlaufs- und Geschäfts-Protokolle mit dem Schlusse eines jeden Monats der Sektion in ihren Sizungen zur Einsicht vorzulegen;

d) alle Erlasse und Ausfertigungen des Respizienten in der erwähnten Geschäfts-Beziehung werden ohne eigene Firma bloß mit der Unterschrift: Aus Auftrag der Steuer- und Domänen-Sektion ausgefertigt, und von demselben unterzeichnet;

e) Anträge, oder Berichte an Unsere allerhöchste Stelle können nur durch die Steuer- und Domänen-Sektion zu Uns gelangen. Auch mit den Kreis-Finanz-Direktionen kann der Bau-Referent nie unmittelbar, sondern immer nur die Sektion auf seinen bei derselben von ihm gestellten Antrag kommunizir en;

f) der Bau-Referent hat ferner keine eigene Registratur, sondern die Registratur der Steuer- und Domänen-Sektion behandelt auch die Bau-Sachen ausschliessend; und die durch seine unmittelbare Geschäfts-Behandlung sich ergebenden Exhibita und Erlasse sind als ergänzende Theile der allgemeinen Bau-Akten zu betrachten; jedoch immer abgesondert zu halten.

Diese Verordnung wird durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Unsere Steuer- und Domänen-Sektion sowohl, als die Kreis-Finanz-Direktionen, so wie der das Bauwesen respizirende Ober-Finanz-Rath, nebst

sämtlichen Bau-Inspektoren, haben sich hienach auf das genaueste zu achten.

München den 29. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Die den Kreis-Siegelämtern übertragene Erhebung und Verrechnung der Zoll- und Gewerbs-Patente betreffend.)

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

In Folge der durch Unser organisches Edikt über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen, vom 8. August l. J., den Kreis-Siegelämtern gegebenen konstitutiven Bestimmung, haben Wir denselben in Unserm Reskripte vom 30. September l. J. die Erhebung und Verrechnung der Zoll- und Gewerbs-Patente übertragen, und Wir gedenken, bei der näheren Einrichtung, die künftig das Siegelwesen überhaupt erhalten wird, hierin keineswegs eine Abänderung zu treffen.

Da aber mehrere der neu errichteten Siegel-Aemter mit den zur Siegelung erfoderlichen Requisiten noch nicht versehen sind, und die älteren Siegelämter die Stempelung sämtlicher Unterthans-Briefereien für das lezte Quartal des jüngst verflossenen Etats-Jahres 180⅞ gegenwärtig zu besorgen haben, und also das Zoll-Patentwesen, wenn es der vorschriftmässigen Behandlung der Siegelämter überlassen bliebe, nur einen sehr langsamen, weder den Bedürfnissen der Staatskassen, noch der Ordnung des Rechnungswesens, angemessenen Fortgang haben könnte, so haben Wir, auf den Antrag Unserer Steuer- und Domänen-Sektion, vom 2ten, und Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion, vom 9ten l. M., zur Hebung dieser momentanen Hindernisse, folgendes beschlossen:

1) Diejenigen Siegelämter, welche schon einen Theil der Zollpatent-Kataster, nebst den Patenten erhalten haben, senden dieselben mit dem von der General-Zoll- und Maut-Direktion beigelegten Verzeichnisse an das betreffende Rentamt, oder an die einschlägige Stadt-Behörde. Da die Siegelung selbst kein nothwendiges Erfoderniß der Patente ist, und ihnen die Entrichtung der Siegel-Beträge, wie sie von der General-Zoll- und Maut-Direktion bereits vorgezeichnet sind, auch schon von dieser Seite hinlängliche Legalität giebt, so können diese Patente von denjenigen Siegelämtern, welche mit den erfoderlichen Siegel-Stöcken noch nicht versehen sind, ungesiegelt an die genannten Behörden abgesendet; durch dieselben aber der Siegel-Betrag zugleich mit dem Patent-Betrage von den Patentpflichtigen erholt, und ersterer an das einschlägige Kreis-Siegelamt, lezterer an die Zentral-Mautkasse übermacht werden;

2) diejenigen Siegelämter hingegen, welche mit den Siegelungs-Requisiten versehen sind, senden die empfangenen Patente gesiegelt an oberwähnte Behörden, von welchen sie den Siegel-Betrag, die Zentral-Mautkasse aber den Patent-Betrag zu erhalten haben;

3) diejenigen Kataster und Patente, welche

noch bei der General-Zoll- und Maut-Direktion unabgefertigt liegen, werden bei dem hiesigen Siegelamte für Rechnung desjenigen Kreis-Siegelamtes gesiegelt, wohin sie gehören, wenn dieses aus Mangel der nöthigen Erfodernisse die Siegelung nicht selbst vornehmen kann.

Das hiesige Siegelamt sendet sie demnächst gesiegelt an die einschlägigen Rentämter und städtischen Behörden zur Erhebung der treffenden Siegel- und Patent-Beträge. Damit hiedurch die angehäuften sonstigen Arbeiten des hiesigen Siegelamtes in keine Stockung gerathen, wird für dieses Patent-Geschäft bei demselben der ehemalige Rheinpfälzische Hofgerichtsrath Martin, mit einem provisorischen Jahresgehalte von achthundert Gulden, als Siegel-Beamter angestellt, welchem erfoderlichen Falls, zur Beschleunigung des Geschäftes, ein Quieszent, oder wenn deren keiner vorhanden ist, ein Diurnist, mit einer Tagsgebühr von einem Gulden, beigegeben werden;

4) gehören die noch nicht abgesonderten Kataster und Patente in einen Kreis, dessen Siegelamt die Patente siegeln kann, so werden diese, nebst den Katastern und dem dazu gehörigen Verzeichnisse, demselben von der General-Zoll- und Maut-Direktion zur Siegelung zugesendet, und gehen von dort mit den Anlagen an die oben bemerkten einschlägigen Behörden ab;

5) die königlichen Rentämter senden hierauf den betreffenden Landgerichten die dahin gehörigen Kataster zu;

6) die Landgerichte und städtischen Behörden verfahren damit nach Vorschrift des 5. §. Unsers Reskriptes vom 30. September l. J. (Regierungsblatt LIX. Stück, Seite 2310);

7) die Rentämter machen zugleich den einschlägigen Ortsobrigkeiten und Vorstehern die Ankunft der Zoll-Patente, mit Bemerkung des Betrages der Klassenzoll-Patente, schriftlich bekannt, und beauftragen sie, den Patentpflichtigen zu bedeuten, daß sie binnen 14 Tagen, von der geschehenen Bekanntmachung an, ihre Patente bei dem Rentamte gegen baare Erlegung des Betrages, bei Vermeidung der festgesezten Strafen, einzulösen haben;

8) alle übrigen, in der angeführten Verordnung vom 30. Sept. l. J., in Ansehung der Perzeption und Einsendung der Patent-Beträge, enthaltenen Normen gehen, wie sie darin den Siegelämtern vorgezeichnet waren, auf die Rentämter über.

Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion hat hienach die erfoderlichen Einrichtungen unverzüglich zu treffen, und sich die möglichste Beschleunigung des Zollpatent-Geschäftes, so wie jedes Rentamt und jede städtische Behörde die ungesäumte Beitreibung der von ihnen zu erhebenden Patent-Beträge pflichtmässig angelegen seyn zu lassen.

München den 29. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Den Exzellenz-Titel betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um allen Anständen zuvorzukommen, welche sich wegen des Titels: Exzellenz ergeben könnten, haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Der Titel Exzellenz gebührt
   a) Unsern wirklichen Staats- und Konferenz-Ministern;
   b) den obersten Kron- und Hofbeamten;
   c) dem Hauptmanne Unserer Leibgarde;
   d) den General-Lieutenants, welche Divisions-Kommandanten sind;
   e) dem Präsidenten der obersten Justiz-Stelle des Königreiches;
   f) den General-Kommissären, welche wirkliche geheime Räthe sind;
   g) allen denjenigen, welche vor Einführung der neuen Konstitution eine Stelle begleitet haben, mit der dieser Titel verbunden war.

2) Allen übrigen Staatsdienern Unsers Reiches, von welchem Range sie seyn mögen, verbieten Wir, ihn zu führen, oder anzunehmen.

3) Diese Verordnung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 1. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Uniforme des Haupt-Münzamts-Personals betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Für Unser Haupt-Münzamt haben Wir beschlossen, nachfolgende Uniforme festzusezen:

1) Der General-Münzwardein trägt als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von gleicher Farbe. Der Kragen, die Aermel-Aufschläge und die Taschenklappen sind nach dem unter Ziser 1 angeführten Muster, mit 1 Zoll 3 Linien-Breite in Gold gestickt.

Die vergoldeten Knöpfe sind mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; — die Weste und Beinkleider, von weissem Tuche, mit gleich überzogenen Knöpfen, sind ohne Stickerei.

Auf dem goldenen Degen-Gehänge, mit Bouillons, ist Unser Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Bouillons, ohne eingemischte färbige Seide, — dann die Kokarde nach der Vorschrift.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Untersutter, Kragen und Aufschlägen, dann einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle. Der liegende Kragen hat dieselbe Stickerei, wie die Galla-Uniforme. Die Aermel-Aufschläge und Taschenklappen sind ohne Stickerei. Die Unterkleider nach Willkühr.

Digitized by Google

Für das Personale des Haupt-Münz-Amts.

1

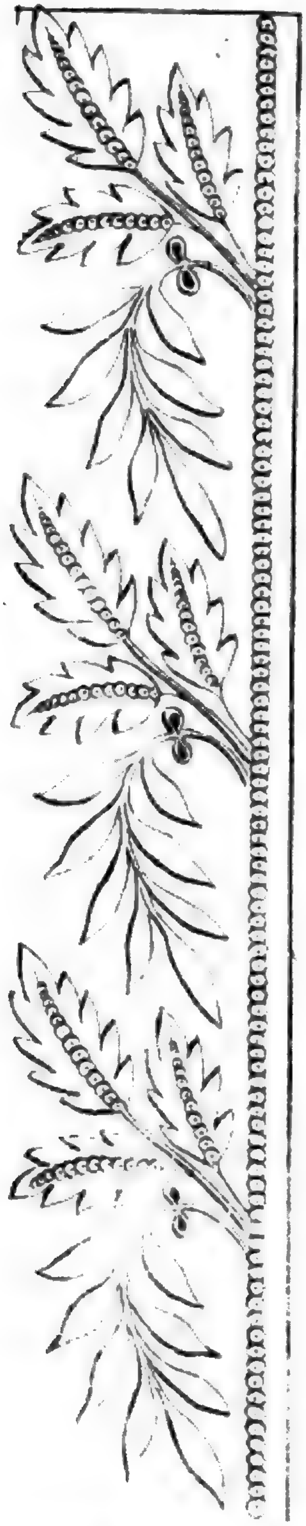

1 Zoll 3 Linien.

2

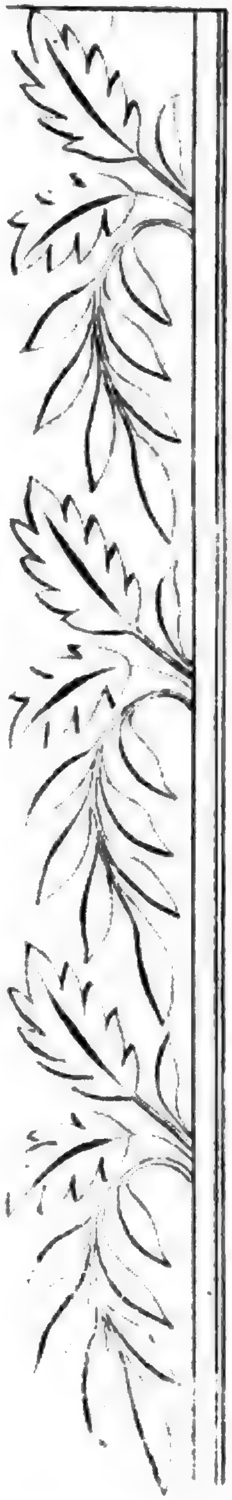

10 Linien.

3

6 Linien.

Digitized by Google

2) Der Münz-Wardein, Kassier, Materialien-Verwalter und der Medailleur tragen dieselbe Gala-Uniforme und Frack, wie die vorige Klasse; jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei nach dem Muster unter Zifer 2, in einer Breite von von 10 Linien, hiebei angewendet wird.

3) Der Kalkulator, Graveur und der Aktuar tragen zur Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von gleicher Farbe. Der Kragen, die Aermel-Aufschläge und die Taschenklappen sind nach dem unter Zifer 3 bezeichneten Muster, in der dort bemerkten Breite von 6 Linien, in Gold gestickt. Das Kleid ist mit einer Reihe vergoldeter Knöpfe, mit dem darauf geprägten Löwen versehen; — die Weste und Beinkleider, von weissem Tuche, mit gleich überzogenen Knöpfen, sind ohne Stickerei.

Das goldene Degen-Gehänge, ohne Bouillons und ohne eingemischte färbige Seide, ist mit Unserm Namenszuge in Silber und blauer Seide gestickt.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten ohne Bouillons und ohne eingemischte färbige Seide, — dann die Kokarde nach der Vorschrift.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen, dann einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle. Der liegende Kragen hat dieselbe Stickerei, wie die Uniforme; — die Aermel-Aufschläge und Taschenklappen sind ohne Stickerei; — die Unterkleider nach Willkühr.

Der General-Münzwardein hat darüber zu wachen, daß diese Vorschriften durchgehends genau befolgt und in keinem Grade überschritten werden.

München den 29. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

Auftrag
an sämtliche Landgerichte des Königreiches.

(Die Einsendung monatlicher Depositen-Buchs-Extrakte an die vorgesezte königliche Finanz-Direktion betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit Unsere motivirte Verordnung, wegen des beständigen Verkehrs der gerichtlichen Depositen-Gelder, vom 9. Juli 1802 (Regierungsblatt XXIX. Stück desselben Jahrganges) auch zweckmässig kontrollirt werde, so befehlen Wir hiemit, daß, wie es bei den Hofgerichten bereits seit einiger Zeit in Uebung ist, auch die sämtlichen Landgerichte monatlich einen Extrakt aus ihrem Depositen-Buche über den ganzen Stand ihres Depositenwesens an die einschlägige Finanz-Direktion einseuden.

Gegenwärtige Verfügung wird zur geziemenden Nachachtung durch das allgemeine Re-

gierungsblatt bekannt gemacht. München den 6. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär.
G. Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die Uniforme des Personals der königlichen Privat-Dispositions-Kasse betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, für das Personal Unserer Privat Dispositions-Kasse die nämliche Uniforme zu bestimmen, welche nach Unserer Verordnung vom 21. Oktober l. J. (Regierungsblatt LXV. Stück) für das Personal der gesamten Staatskassen vorgeschrieben wurde.

Unser Privat-Dispositions-Kassier und Zahlmeister hat hienach die in der zweiten Klasse stehende Uniforme der Kreis-Kassiere, — der Kasse-Kontrolleur die in der dritten Klasse stehende Uniforme der Kreiskasse-Kontrolleurs und Buchhalter, — und der Kasse-Offiziant die in der vierten Klasse stehende Uniforme sämtlicher Kasse-Offizianten zu tragen.

München den 29. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
G. Geiger.

(Die Aufnahme der Chirurgen und chirurgischen Kandidaten in die Schule für Landärzte betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die im 4. Art. des Gesezes über Errichtung der Schulen für Landärzte enthaltenen Bestimmungen, haben sich mehrere Individuen um die Aufnahme in diese Schulen beworben. Die Bitten eines Theils derselben waren den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung gemäß; die Bitten der übrigen aber, theils wegen gänzlichen Mangels an den erfoderlichen Zeugnissen, oder Mangelhaftigkeit derselben, theils aus anderen Gründen unstatthaft. Die Namen beider werden unter nachstehenden Rubricken hiemit bekannt gemacht:

a) Chirurgen die zu einem anderthalbjährigen Lehrkurse angewiesen sind;

1) ohne Stipendium:

Johann Michael Keßler, von Traunstein, im Salzach-Kreise,

Anton Obermüller, von der Au, im Isar-Kreise,

Augustin Holl, von Augsburg, im Lech-Kreise,

Anton Widmann, aus dem Landgerichte Abensberg, im Regen-Kreise,

Johann Nepomuk Gloner, von Triftern, Landgerichts Pfarrkirchen, im Unterdonau-Kreise,

Anton Laber, zu Rain, Landgerichts Rain, im Altmühl-Kreise,

Xaver Haug, von Ichenhausen, im Oberdonau-Kreise,

2) mit einem Stipendium:

Sebastian Heil, von Bamberg, im Main-Kreise,

Sebastian Fischer, Landgerichts Illertissen, im Oberdonau-Kreise,

Anton Lehr, von Aichach vor dem Walde, Landgerichts Passau, im Unterdonau-Kreise,

Joseph Schneider, von Edling, Landgerichts Wasserburg, im Salzach-Kreise,

Joseph Strell, von Freystadt, Landgerichts Neumarkt, im Altmühl-Kreise,

Michael Hudler, von Thierhaupten, Landgerichts Rain, im Altmühl-Kreise; ist jedoch gehalten, das Zeugniß seiner Approbation als Wundarzt beizubringen;

Johann Georg Rittmüller, von Dörrwangen, Landgerichts Dinkelsbühl, im Rezat-Kreise,

Simon Heinrich Bürger, von Freudenbach, Landgerichts Uffenheim, im Rezat-Kreise,

Heinrich Bandel, von Leutershausen, im Rezat-Kreise,

Alois Majer, aus der Au, im Isar-Kreise.

b) Chirurgen und chirurgische Kandidaten, die zu einem zweijährigen Studium angewiesen sind;

1) ohne Stipendium:

Johann Georg Näher, von Lindau, im Iller-Kreise,

Samuel Mozilefsky, von Feuchtwangen, im Rezat-Kreise,

Franz Paul Weidinger, von Freising, im Isar-Kreise,

Johann Jakob Pflüger, von Kreilingen, Landgerichts Uffenheim, im Rezat-Kreise,

2) mit einem Stipendium:

Max Joseph Merkle, Landgerichts Passau, im Unterdonau-Kreise,

Mathias Huber, von Biburg, Landgerichts Abensberg, im Regen-Kreise,

Michael Oelmajer, von Neumarkt, Landgerichts Neumarkt, im Altmühl-Kreise,

Paul Gräf, von Nabburg, im Nab-Kreise,

Joseph Görz, von Stein, im Salzach-Kreise,

Joseph Niklas, von Eisolzried, im Isar-Kreise.

c) Chirurgische Kandidaten, die zu einem dreijährigen oder längeren Studium angewiesen sind;

mit einem Stipendium:

Georg Mehlhard, von Pernbach,

Alois Höchwein, Landgerichts Hall, im Inn-Kreise,

Joseph Seiz, aus dem Landgerichte Mühldorf, im Salzach-Kreise,

Joseph Fuchs, von Tirschenreuth, im Nab-Kreise,

Franz Anton Schaffner, von Freising, im Isar-Kreise,

Johann Michael Braun, von Hawangen, Landgerichts Ottobeuern, im Lech-Kreise,

Franz Anton Siering, von Schwarzenberg, Landgerichts Bezau, im Iller-Kreise,

Franz Paul Huber, von München, im Isar-Kreise; muß 4 Jahre studiren;

Eustach Zollikofer, von Kollmünz, im Oberdonau-Kreise, muß $3\frac{1}{2}$ Jahr studiren;

Gottfried Jark, von Augsburg, im Lech-Kreise, kann zum dreijährigen Studium aufgenommen werden, Falls er die fehlenden Zeugnisse über seine früheren Studien beibringt.

d) Chirurgen und chirurgische Kandidaten, deren Gesuche, wegen ihrer Mangelhaftigkeit, nicht statt finden:

August Arnold, von München, im Isar-Kreise,

Anton Laik, Landgerichts Werdenfels, im Isar-Kreise,

Andreas Schweiger,

Anton Hafner, von Duggendorf, Landgerichts Burglengenfeld, im Regen-Kreise,

Baptist Endres,

Johann Nepomuk Gottlieb, von Pfaffenhofen, im Oberdonau-Kreise,

Benno Dendl, von Glon, im Oberdonau-Kreise,

Joseph Büchler, von Schwabmünchen, im Lech-Kreise,

Joseph Karl Lindenmajer, von Reitershofen,

Georg Geiger, von Neunkirchen, Landgerichts Rain, im Altmühl-Kreise,

Johann Nepomuk Messerschmied, von Göroldsbach, Landgerichts Schrobenhausen, im Lech-Kreise,

Johann Mathäus Wagner, von Wiesensteig, im Würtembergischen, und

Heinrich Hann, von Neunburg, im Nab-Kreise,

Denjenigen Individuen, welchen, nach Obigem, Stipendien zuerkannt worden sind, werden die Distrikte, die zu ihren Studien beitragen, und in welchen sie künftig angestellt werden sollen, bekannt gemacht werden, sobald die Eintheilung der Kreise in die für die Landärzte zu bestimmenden Bezirke erfolgt seyn wird.

Da noch täglich Bittschriften von Wundärzten und chirurgischen Kandidaten um die Aufnahme in die Schule für Landärzte zur höchsten Stelle eingereicht werden, so haben Seine königliche Majestät geruht, den für die Aufnahme angesezten Termin bis zum 1. März des Jahres 1809 zu verlängern.

Da aber nach diesem Tage durchaus keinem Gesuche dieser Art mehr willfahrt werden wird, so werden die Wundärzte aller Provinzen des Königreiches noch einmal erinnert, sich vor Schaden zu hüten und von der königlichen Gnade Gebrauch zu machen.

München den 1. Dezember 1808.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Konkurs-Prüfungen bei den Medizinal-Komiteen zu München, Bamberg und Trient für angehende Aerzte betreffend.)

Diejenigen Aerzte, welche in den Staatsdienst zu treten wünschen, und die hiezu gesezlich erfoderlichen Bedingungen vollstrecket, aber noch keine Konkurs-Prüfung bei einer der ehemaligen Sanitäts-Sektionen der Landesstellen bestanden haben, werden durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung, in Ge-

mannsbrand, Salzgattern, Gutenhofen, Hochstaudert, Köppelhof, Köppelmühl, Neuhausmühl, Eschberg und Niederprez an das Landgericht Passau, — und dagegen von eben diesem Landgerichte die Orte: Leopiermühl, Wilhelmsreith, Ulrichsreith und die Schrottenbaum-Mühl an das Landgericht Wolfstein überwiesen worden sind, so wird dieser Austausch hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 10. Dezember 1808.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Erledigung der Pfarreien Untergriesbach, Beutelsbach, Innstadt, nächst Passau, und Gottersdorf, im Unter-Donaukreise, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarreien zu Untergriesbach, Landgerichts Wegscheid, und zu Beutelsbach, Landgerichts Vilshofen, durch Todfälle, — die Pfarreien in der Innstadt, nächst Passau, und zu Gottersdorf, Landgerichts Wegscheid, aber durch Resignationen erledigt worden sind; so wird dieses durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft, mit dem Anhange bekannt gemacht, daß mit der Verleihung der Pfarrei Gottersdorf zugleich die Uebernahme einer billigen Alimentation des vorigen Pfarrers verbunden seyn werde.

Passau den 30. November 1808.

Königliches General-Kommissariat
des Unterdonau-Kreises.
von Stichaner.

Perzl.

(Das Bürger-Militär der Stadt Gröding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bürger-Militär der Stadt Gröding besteht aus einer Fusilier-Kompagnie, wobei folgende Ober-Offiziere angestellt sind:

Hauptmann: Jakob Meyer;
Oberlieutenant: Michael Bauer;
Unterlieutenant: Georg Hofmann.
Chirurg: Martin Meyer.

Eichstädt den 29. November 1808.

Königliches General-Kommissariat
des Altmühl-Kreises.
Graf von Tassis.

von Heckel.

(Beiträge für die in der vormaligen Provinz Tirol im vorigen Jahre verunglückten Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An weiteren milden Beiträgen für die durch Wasserfälle und Murrbrüche verunglückten Gemeinden des Inn-Kreises sind inzwischen anher eingesendet worden:

1) durch das königliche General-Kommissariat des Regen-Kreises, als Nachtrag des Landgerichts Burglengenfeld, 35 fl. 35 kr.

Anzeige

der in dem Königlich-Baierischen Altmühl-Kreise bestandenen Getreidemärkte im Monate Oktober 1808.

Namen der Städte.	Monatstage.	Kern-Verkauf. Schäffel.	Kern Mittel-Preis. fl.	Kern Mittel-Preis. kr.	Weizen-Verkauf. Schäffel.	Weizen Mezen.	Weizen Mittel-Preis. fl.	Weizen Mittel-Preis. kr.	Roggen-Verkauf. Schäffel.	Roggen Mezen.	Roggen Mittel-Preis. fl.	Roggen Mittel-Preis. kr.	Gersten-Verkauf. Schäffel.	Gersten Mezen.	Gersten Mittel-Preis. fl.	Gersten Mittel-Preis. kr.	Dinkel-Verkauf. Schäffel.	Dinkel Mezen.	Dinkel Mittel-Preis. fl.	Dinkel Mittel-Preis. kr.	Haber-Verkauf. Schäffel.	Haber Mezen.	Haber Mittel-Preis. fl.	Haber Mittel-Preis. kr.
Eichstädt.	1	—	—	—	73	—	15	55	33	—	7	37	68	—	5	18	13	—	5	12	6	—	4	30
" "	8	—	—	—	76	—	13	38	44	—	7	35	225	—	5	48	25	—	4	24	6	—	4	30
" "	15	—	—	—	91	—	14	—	68	—	7	54	471	—	5	44	51	—	4	33	23	—	4	30
" "	22	—	—	—	77	—	14	10	34	—	8	39	497	—	5	52	5	—	4	30	11	—	5	18
" "	29	—	—	—	90	—	15	27	79	—	8	12	359	—	5	54	26	—	4	54	46	—	5	13
Neuburg.	5	—	—	—	95	—	14	33	56	—	7	51	112	—	6	15	—	—	—	—	26	—	4	40
" "	12	—	—	—	102	—	14	21	53	—	7	38	198	—	6	45	—	—	—	—	35	—	4	57
" "	19	—	—	—	68	—	15	12	54	—	7	46	87	—	6	13	—	—	—	—	15	—	5	12
" "	26	—	—	—	125	—	14	1	36	—	7	28	210	—	5	37	—	—	—	—	40	—	5	4
Ingolstadt.	1	—	—	—	137	—	14	6	65	—	7	48	141	—	5	46	—	—	—	—	71	—	5	18
" "	8	—	—	—	146	—	13	36	36	—	7	41	410	—	5	58	—	—	—	—	106	—	5	0
" "	15	—	—	—	138	—	12	58	79	—	7	31	372	—	5	45	—	—	—	—	81	—	5	8
" "	22	—	—	—	114	—	13	53	58	—	7	28	340	—	5	38	—	—	—	—	60	—	5	15
" "	29	—	—	—	123	—	14	13	30	—	7	31	391	—	5	28	—	—	—	—	115	—	5	15
Donauwörth	5	75	12	—	—	—	—	—	25	—	7	30	155	—	6	30	—	—	—	—	[illegible]	—	4	[illegible]
" "	12	88	11	30	—	—	—	—	40	—	7	30	234	—	6	—	—	—	—	—	17	—	4	[illegible]
" "	19	24	11	30	—	—	—	—	11	—	7	30	65	—	6	—	—	—	—	—	23	—	5	15
" "	26	54	11	30	—	—	—	—	58	—	7	30	293	—	5	30	—	—	—	—	42	—	5	15
Rain.	1	—	—	—	12	—	16	30	15	—	7	—	8	—	5	—	—	—	—	—	31	—	4	20
" "	8	—	—	—	13	—	16	30	18	—	6	30	35	—	6	—	—	—	—	—	7	—	4	15
" "	15	—	—	—	18	—	14	30	21	—	6	45	26	—	5	—	—	—	—	—	51	—	4	20
" "	22	—	—	—	13	—	15	30	28	—	7	15	54	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	29	—	—	—	13	—	15	30	27	—	7	20	42	—	5	—	—	—	—	—	8	—	4	[illegible]
Neumarkt.	3	—	—	—	97	—	10	52	115	—	7	30	117	—	5	42	41	—	3	38	[illegible]	—	4	17
" "	10	—	—	—	66	—	11	32	54	—	7	14	78	—	5	48	42	—	3	54	85	—	4	[illegible]
" "	17	—	—	—	52	—	11	52	30	—	7	47	91	—	6	8	19	—	3	52	75	—	4	[illegible]
" "	24	—	—	—	84	—	12	12	80	—	8	21	116	—	6	9	20	—	3	51	94	—	4	[illegible]
" "	31	—	—	—	72	—	12	22	44	—	8	35	57	—	5	44	20	—	4	27	91	—	4	[illegible]
Hilpoltstein.	4	—	—	—	1	—	10	40	3	—	7	30	16	—	6	6	56	—	4	30	38	—	4	52
" "	11	—	—	—	—	—	—	—	5	—	7	50	14	—	5	55	78	—	4	39	32	—	4	[illegible]
" "	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	40	17	—	5	59	74	—	4	48	[illegible]	—	4	31
" "	25	—	—	—	—	—	—	—	16	—	7	50	22	—	5	24	71	—	4	46	28	—	4	18
Summe.	—	241	—	—	1896	—	—	—	1337	—	—	—	6303	—	—	—	555	—	—	—	1518	—	—	—

Königlich=Baierisches

Regierungsblatt.

LXXII. Stück. München, Mittwoch den 21. Dezember 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Den privilegirten Gerichtsstand vor den königlichen Appellations-Gerichten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem organischen Edikte vom 24. Juli l. J., die Gerichts-Verfassung betreffend, im 11. §. des II. Titels, Uns vorbehalten, diejenigen Unserer Unterthanen zu bestimmen, welche Wir für das privilegirte Forum erster Instanz bei Unseren künftigen Appellations-Gerichten den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen hierin gleich zu stellen für gut finden werden.

Nachdem Wir nun Uns bewogen fanden, dieses Privilegium des Gerichtsstandes Unseren ersten Staats-, Hof- und Militär-Beamten, nämlich: Unseren Staats- und Konferenz-Ministern, Unseren Kron-Beamten, den obersten Hofchargen, dem Hauptmanne Unserer Leibgarde und den General-Lieutenants, welche zugleich Divisions-Kommandanten sind, als ein persönliches Vorrecht, dann erblich allen Majorats-Besizern, als Unseren ersten Unterthanen, (sobald diese die vorschriftmässige Urkunde über ihre Majorate aufweisen können) allergnädigst zu verleihen, und zugleich zu beschliessen, daß bei allen diesen ihre Gemahlinen, ihre unter der väterlichen Gewalt stehende Kinder und ihre Wittwen (so ferne sie den Wittwenstand nicht verändern) einen gleich privilegirten Gerichtsstand geniessen sollen, — so lassen Wir diese Unsere Beschlüsse durch das Regierungsblatt bekannt machen, damit Unsere sämtliche Justizstellen ihr Verfahren darnach zu bemessen, und alle diejenigen, welche künftig für ihre Rechtsstreitigkeiten und für sonstig zu den Justizstellen gehörige Angelegenheiten hiebei betheiliget seyn werden, sich darnach zu achten wissen.

München den 14. Dezember 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Kemmer.

(Den §. 69. im II. Titel, 8. Kapitel des Edikts über den Adel im Königreiche Baiern, in Beziehung auf die Fideikommisse der nicht adelichen Familien betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem §. 69. Unsers Edikts über den Adel alle dermaligen Fideikommisse der adelichen Familien in allen ihren rechtlichen Wirkungen aufgehoben. Obgleich in diesem Geseze von den Fideikommissen der Nichtadelichen keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so liegt doch in dem Geiste desselben die allgemeine Aufhebung aller dermaligen Familien-Fideikommisse, sie mögen von Adelichen oder Nichtadelichen errichtet worden seyn, welcher Sinn aus dem §. 70. des nämlichen Edikts deutlich zu entnehmen ist.

Damit darüber künftig kein Zweifel entstehen möge, so soll diese Erklärung als eine nähere Erläuterung des obigen §. 69. durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, und hienach dieser §. mit dem 72. §. auch bei den nicht adelichen Familien seine vollständige Anwendung erhalten.

München den 5. Dezember 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Die Behandlung der Verlassenschaften der aus Armen-Instituten ernährten Personen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da sich Anstände darüber erhoben haben: wem die Verlassenschafts-Verhandlungen solcher Personen, die aus öffentlichen Armen-Anstalten verpflegt worden sind, zustehen, so verordnen Wir, wie folgt:

1) Die Obsignation, Inventur und sonstige Behandlung des Nachlasses derjenigen, die aus Armen-Instituten Unterhalt bezogen haben, gebührt, wie bei anderen Privatpersonen, nach der Vorschrift des Baierischen Zivilkoder P. III. C. I. §. 17. und 18. dem ordentlichen persönlichen Richter des Verstorbenen;

2) die Polizei-Behörden oder die sonstigen administrativen Stellen der Armen-Institute, haben sich in dergleichen Verlassenschafts-Verhandlungen nicht zu mischen; dagegen liegt ihnen ob, beim Tode eines solchen Scheinarmen den Ersaz des von demselben aus der Armen-Anstalt bezogenen Genusses bei der gerichtlichen Behörde aus der Erbschafts-Masse auf gehörigem Wege zurück zu fodern.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen

Nachachtung bekannt machen. München den 9. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär F. Kobell.

(Die Organisation der Medizinal-Komiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem organischen Edikte über das Medizinal-Wesen und dem darauf Bezug habenden Reskripte über die Ernennungen der Medizinal-Räthe, haben Wir den Wirkungs-Kreis der von Uns zu Bamberg, München und Trient errichteten Medizinal-Komiteen vorgezeichnet, Uns aber die näheren Bestimmungen über die Form und den Geschäfts-gang, überhaupt die definitive Organisation derselben vorbehalten, und sezen in dieser Hinsicht nachfolgende Normen fest:

§. 1. Von der Einrichtung und dem Geschäftsgange der Medizinal-Komiteen im Allgemeinen.

a) Jedes der von Uns angeordneten drei Medizinal-Komiteen soll aus einem Vorstande und der von Uns bestimmten Zahl von Mitgliedern bestehen, deren Ernennung jedesmal von Uns abhängt. Das an dem nämlichen Orte befindliche Kreis-Kommissariat wird dazu einen Sekretär, welcher zugleich die Registratur besorgt, und einen Kanzellisten, welcher für die zu fertigenden Schreibereien verwendet wird, abgeben. Auch einen Boten haben Wir einem jeden Komite zugetheilt. Das benöthigte Schreibmateriale wird ebenfalls das Kreis-Kommissariat verrechnen. Auch wegen der Ausmittlung des einem jeden Medizinal-Komite erfoderlichen Lokales, welches in 3 Zimmern, nämlich einem Wart-, Sessions- und Registratur-Zimmer zu bestehen hat, haben Wir die Befehle erlassen.

b) Die Medizinal-Komiteen sind in Unserm Namen niedergesezte, Unserm Ministerium des Innern zunächst untergeordnete wissenschaftliche Stellen, welche in allen ihren Geschäften durchaus die Kollegial-Form haben müssen. Sie führen den Titel: Königliches Medizinal-Komite zu ꝛc.

Alle Expeditionen, welche zugleich der Sekretär besorgt, sie mögen Signaturen, Resolutionen, Atteſtate, Kommunikate mit anderen Stellen, oder Berichte an Unser geheimes Ministerium des Innern seyn, unterzeichnen der Vorstand und alle Glieder, nach der Nominations-Reihe, und endlich der Sekretär.

Das einem jeden dieser Komiteen eigene Siegel enthält Unser königliches Wappen mit der Umschrift: Königliche Medizinal-Komite, und im unteren Abschnitte den Ort, z. B. zu Bamberg ꝛc.

c) Der Vorstand, dessen Verrichtungen übrigens im Abwesenheits- oder Verhinde-

rungs-Falle auf das in der Nomination folgende Mitglied übergehen, eröffnet alle Einläufe, vertheilt sie an die Mitglieder zur Bearbeitung, hält über den Einlauf und die Expeditionen ein genaues, jedem Mitgliede zur Einsicht offenes Tagebuch, bestimmt die Zusammenkünfte, führt dabei den Vorsiz, sammelt die Stimmen, und gibt im Falle der Gleichheit derselben den Ausschlag.

d) Die Mitglieder, sie mögen Unsere Medizinal-Räthe oder Assessoren seyn, müssen gehörig verpflichtet, und in den Funktionen der lezteren, als Mitglieder des Medizinal-Komites, gegen die ersteren kein Unterschied gemacht werden. Die Assessoren erhalten keine Besoldung aus den Staats-Kassen, sondern theilen sich vorschriftmässig in den Ertrag der Examinations-Gebühren.

e) Ueber alle Vorkommnisse in den Sizungen hält der Sekretär das Protokoll, bewahrt das Siegel, und hält in der Registratur eine solche Ordnung, daß nöthigen Falls das Verlangte schnell aufgefunden und vorgelegt werden kann.

f) Damit aber die Registraturen Unserer Medizinal-Komiteen gleich Anfangs die erfoderliche Vollständigkeit erhalten, und eine oftmalige Korrespondenz mit anderen Stellen, bei welchen noch Aktenstücke von den ehemaligen Medizinal-Sektionen Unserer aufgehobenen Provinzial-Stellen hinterlegt sind, vermieden wird, verordnen Wir, daß, soviel es gegenwärtig noch möglich ist, die Akten, welche die Prüfungen der Medizinal-Personen, oder medizinisch gerichtliche Fälle betreffen, von den Registraturen Unserer Kreis-Kommissariate unverzüglich ausgeschieden, und somit diese aus den Registraturen zu Ansbach, Bamberg und Amberg in die Registratur des Medizinal-Komites zu Bamberg, aus den Registraturen zu München, Neuburg und Ulm in die Registratur des Medizinal-Komites zu München, endlich von Innsbruck nach Trient an das Medizinal-Komite, genau inventarisirt und gegen Empfang-Schein, abgegeben werden.

§. 2. Von den Prüfungen der Aerzte.

a) Die Prüfungen der Aerzte an den Medizinal-Komiteen sind von zweifacher Art, nämlich die sogenannte Probrelation, wodurch der Arzt, nach zurückgelegten akademischen Studien, erhaltenen Würden und darauf gefolgter zweijähriger praktischer Befähigung, unter Leitung eines älteren Arztes seine Tüchtigkeit zur freien praktischen Ausübung; die Konkurs-Prüfung, wodurch derselbe seine Vorzüglichkeit vor anderen zum Eintritte in den Staatsdienst beurkundet.

Die Vollendung der ersten ist ein unabänderliches Bedingniß zum Zutritte zur zweiten.

b) Jeder Arzt hat diesem gemäß, bevor ihm die freie Ausübung seiner Wissenschaften von Uns gestattet werden kann, die Zeugnisse der nach Vorschrift gemachten niederen und höheren Vorbereitungs-Studien, das medizinische Absolutorium und Doktors-Diplom, und nebst dem glaubwürdigen Zeug-

nisse von im Rufe der Geschicklichkeit stehenden praktischen Aerzten, besonders an grösseren öffentlichen Kranken-Anstalten, über zweijährige Befähigung in der Ausübung seiner Wissenschaft, über etwa gemachte litterarische Reisen ꝛc. im Orginale mit einer förmlichen schriftlichen Bitte demjenigen Medizinal-Komite, an welchem er diese Prüfung zu bestehen gesonnen ist, vorzulegen.

c) In der nächsten Sizung trägt der Vorstand oder vorsizende Rath über dieses Gesuch vor, bringt die sämtlichen Zeugnisse zur Einsicht eines jeden Mitgliedes, und wenn dieselben den Vorschriften gemäß in Ordnung sind, wird die Vorladung an die Supplikanten schriftlich erlassen, über die Verhandlung ein eigenes Protokoll mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß gegen die Legalität und Richtigkeit der Zeugnisse von keinem Mitgliede eine Einwendung gemacht wurde, abgehalten, von allen Mitgliedern unterzeichnet, und zu den Examinations-Akten aufbewahrt.

d) Sollten sich aber gegen die Zeugnisse des zu Prüfenden einige, auch nur geringe Anstände ergeben, so sind diese mittelst Berichts Unserm Ministerium des Innern vorzulegen, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu gewärtigen.

e) Die Probe-Relation zerfällt in einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Theil.

Für den ersten werden sich die Mitglieder des Komites gemeinschaftlich über Fragen aus der praktischen Medizin, der Chirurgie, der Geburts-Hilfe, der Thier-Heilkunde und der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft, welche zusammengenommen die Zahl von zehn ausmachen sollen, verstehen. Diese werden einzeln dem zu prüfenden Arzte in dem Lokale des Komites, vor einem Kommissär und auf eine Art, bei welcher aller fremde Einfluß beseitiget wird, in lateinischer Sprache zur schriftlichen Beantwortung übergeben. Zugleich muß der zu prüfende Arzt unter der Aufsicht eines Mitglieds des Komites, am besten desjenigen, welcher ein Krankenhaus zu besorgen hat, einen wichtigen Krankheits-Fall behandeln, und dem Komite die Kranken-Geschichte darüber in lateinischer Sprache überliefern.

Diese und die schriftliche Beantwortungen zirkuliren darauf bei den Mitgliedern der Reihe nach, von welchen ein jeder sein verschlossenes schriftliches Votum darüber abgibt.

Der Vorstand eröffnet dieselben, und bestimmt (im Falle nicht, was Wir bei den von Uns schon vorläufig an den Universitäts-Studien getroffenen Einrichtungen keineswegs erwarten, die Stimmen-Mehrheit gegen die weitere Admission, spricht worüber dann nach der weiter unten Lit. F. gegebenen Vorschrift zu verfahren wäre) den Tag und die Stunde zur mündlichen Prüfung, zu welcher die Mitglieder des Komites sowohl, als der zu Prüfende praktische Aerzte u. dgl. einladen können.

Die mündliche Prüfung muß deshalb bei offenen Thüren, durch 3 Stunden zusammenhängend vorgenommen werden, wobei die

sämtlichen Mitglieder des Komites vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn, in gehöriger Ordnung zu fragen, und die Beantwortungen insgesamt anzuhören haben, damit sie am Ende auch über das Ganze ihre giltige Stimme geben können. Wir erwarten, daß diese Prüfung überhaupt mit der gehörigen Feierlichkeit, Strenge und Gewissenhaftigkeit vor sich gehen, jeder Gegenstand, welcher dem praktischen Arzte geziemt, oder ihn vorzüglich zieret, zwar erörtert, vor allem aber die praktischen Fächer vorgenommen, und dabei die festgesezte Zeit nicht überschritten werde, worüber vorzüglich der Vorstand zu wachen hat.

Die Wahl der Sprache bleibt hierinfalls einstweilen jedem Mitgliede überlassen; doch wollen Wir nach dem Verlaufe von drei Jahren hiezu durchaus nur die lateinische Sprache angewendet wissen.

Den diese Prüfung als Gäste besuchenden Professoren, Aerzten u. dgl. ertheilen Wir die Erlaubniß, ebenfalls einzelne Fragen aus den erwähnten Gegenständen, jedoch ohne daß der für das Ganze bestimmten Zeit beträchtlicher Abbruch geschieht, an den zu Prüfenden zu stellen, und die schriftlichen Arbeiten desselben einzusehen.

Nach geendeter Prüfung entfernen sich der Geprüfte und die Gäste, worauf die Mitglieder des Komites zur Berathung über die Approbation oder Suspension schreiten, und ihre Aeusserungen über die praktischen Fähigkeiten des geprüften Arztes in allen oben genannten Fächern einzeln, der Reihe nach, mit dem Beisaze, ob die Nota insignis, prorsus insignis, oder eminens verdient wurde, zu Protokoll geben.

Aus diesem wird das Approbations-Zeugniß in lateinischer Sprache abgefaßt.

f) Sollte der Geprüfte in dem schriftlichen oder mündlichen Examen, der Mehrheit der Stimmen gemäß, nicht hinlängliche Kenntnisse besizen, um als praktischer Arzt auftreten zu können, so erhält derselbe kein Zeugniß, sondern wird auf kürzere oder längere Zeit, wie es dessen Befähigung erfodert, suspendirt. Der kürzeste Termin zur Wiedervornahme der Prüfung sey deßfalls nach 3 Monaten, der längste nach einem Jahre. Wer nach einer dritten solchen Prüfung abgewiesen wird, dem bleibt die Ausübung der medizinischen Wissenschaften in Unseren Staaten auf immer untersagt.

Damit aber bei den drei verschiedenen Medizinal-Komiteen in diesem Falle nichts gegen Unsere Verordnungen unternommen werde, ist die bei dem einen derselben etwa vorgefallene Suspension jederzeit unverzüglich zur Kenntniß der beiden übrigen zu bringen.

g) Das von einem Medizinal-Komite über die abgelegte Probe-Relation auszustellende Zeugniß, durch welches der Arzt zur freien Ausübung seiner Wissenschaften fähig erachtet wird, muß, nebst der Erwähnung der zu seiner praktischen Ausbildung vollstreckten gesezmässigen Zeit, der während derselben besuchten Anstalten, gehabten Führer, zu diesem Zwecke gemachten Reisen rc. die Not-

über die schriftliche und mündliche Prüfung nach der oben angegebenen Klassifikation enthalten, mit den Unterschriften aller Mitglieder und des Sekretärs des Komites versehen, und dem Siegel desselben gefertiget seyn.

h) Will der prüfende Arzt sogleich seine Fähigkeit in Ausübung der operativen Chirurgie und Geburts-Hilfe dokumentirt wissen, so muß derselbe Atteslate der in diesen Fächern bereits mit Fortgang gepflogenen praktischen Uebung aufweisen, worauf einzelne Mitglieder des Komites sich von seinen desfallsigen Fertigkeiten entweder am Leichname oder am Lebenden zu überzeugen, und ihre Zeugnisse darüber vor das Medizinal-Komite zu bringen haben.

i) Jedem Arzte, welcher seine Probe-Relation abgelegt hat, ist von dem Medizinal-Komite die Erinnerung zu machen, daß das von dieser Stelle ertheilte Zeugniß nur die Fähigkeit zur praktischen Ausübung seiner Wissenschaften beurkunde, die Erlaubniß hiezu für bestimmte Distrikte und Orte aber in Zukunft bei Uns selbst nachgesucht werden müsse.

k) Nach geendeter mündlicher Prüfung und darüber gepflogener Berathung wird der zur freien Ausübung fähig befundene Arzt vor das noch versammelte Komite geruffen, demselben vorläufig mündlich der Beschluß von dem Vorstande eröffnet, und zugleich ein Exemplar der allgemeinen Instruktion für praktische Aerzte, welche Wir nachfolgen lassen werden, übergeben, zu deren Befolgung sowohl, als aller übrigen medizinisch-polizeilichen Verordnungen er sich mittelst eines an den Vorstand abzulegenden Handgelübds verbindlich macht.

l) Zu den Konkurs-Prüfungen, die Wir jedesmal einige Wochen früher durch das Regierungsblatt ausschreiben werden, kann jeder Arzt, welcher seine Probe-Relation abgelegt, und von einem Medizinal-Komite das Zeugniß der Fähigkeit zur Ausübung der Arznei-Wissenschaft, der operativen Chirurgie und Geburts-Hilfe, der Veterinär-Wissenschaft und gerichtlichen Medizin erhalten hat, gelassen werden.

Dieses Zeugniß muß drei Tage vor der wirklichen Konkurs-Prüfung zur Einsicht des Medizinal-Kommites kommen, welches in einer Sizung die Namen und die übrigen Notizen der Konkurrenten in ein Protokoll bringt.

m) Die Konkurs-Prüfungen werden nur schriftlich vorgenommen, und dazu 5. Fragen, eine aus der praktischen Medizin, eine aus der Chirurgie, eine aus der Geburts-Hilfe, eine aus der Veterinär-Wissenschaft, und eine aus der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft, von dem Komite in einer Sizung unmittelbar vor der Prüfung gemeinschaftlich entworfen, den versammelten Konkurrenten eine nach der anderen vor einem Kommissär aus der Mitte des Komites vorgelegt, die, ohne allen fremden Einfluß, von einem Jeden schriftlich beantworteten Fragen davon in Empfang genommen, mit des Kommissärs und Sekretärs Namen kontrasignirt und ge-

schlossen bis zur nächsten Sizung hinterlege; dann gemeinschaftlich von den Mitgliedern durchlesen, ihr Urtheil darüber durch die gewöhnliche Umfrage von dem Vorstande erholet, ein jedes Votum über jede einzelne Beantwortung zu Protokoll diktirt, darauf die Konkurrenten nach ihrer Würdigkeit gereihet, das Protokoll von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet, und sogleich mittelst Berichts, dem auch die Original-Arbeiten der Konkurrenten beiliegen müssen, an Unser Ministerium des Innern eingeschickt.

n) Es ist übrigens gleichviel, sowohl für die Ausübung der Arznei-Wissenschaft, als für den Eintritt in den Staatsdienst, an welchem der Medizinal-Komiteen die Probrelation und die Konkurs-Prüfung abgelegt wurde.

Melden sich aber Aerzte um die Erlangung der freien Praxis in Unserm Reiche, welche die Probrelation auf die vorgeschriebene Weise noch nicht abgelegt, oder zum Eintritte in den Staatsdienst, welche noch keine Konkurs-Prüfung bestanden haben, so werden ihre Gesuche unerledigt zu den Akten gelegt.

o) Die schriftlichen Arbeiten der Aerzte bei Ablegung der Probrelation werden mit den darüber abgehaltenen Protokollen nach Verflusse eines jeden Quartals, d. i. zu Anfange des Jänners, Aprils, Juli und Oktobers mit einem tabellarischen Auszuge an Uns eingeschickt, die Originel-Schriften und Protokolle aber nach genommener Einsicht jedesmal an die Medizinal-Komiteen zurückgesendet, und von diesen in der gehörigen Ordnung zur Registratur hinterlegt, damit man von diesen Aktenstücken zu jeder Zeit Einsicht nehmen könne.

p) Da Wir auf die vorgeschriebene Weise ohnehin zur genauen Kenntniß der Konkurrenten kommen, erachten Wir nicht erfoderlich, daß diesen über die abgelegte Konkurs-Prüfung besondere Zeugnisse ausgestellt werden, sondern die Aspiranten zu dem medizinischen Staatsdienste haben sich bei Vakaturen in den an Uns unmittelbar oder durch die Kreis-Kommissariate zu dirigirenden Bittschriften, mit Angabe des Medizinal-Komites, bei welchem, und der Zeit, wann sie dieselbe abgelegt haben, darauf zu berufen.

q) Für die Fälle, in welchen Wir für einzelne Subjekte sowohl, als einzelne Prüfungs-Gegenstände nöthig erachten, den Medizinal-Komiteen Jemand, in den Wir in wissenschaftlicher Hinsicht Unser besonderes Vertrauen sezen, als ausserordentlichen Assessor beizugeben, behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bevor.

§. 3. Von der Prüfung der Apotheker.

a) Wir verfügen, daß in Zukunft keine Apotheke in den Städten sowohl, als auf dem Lande, auch nur auf einige Zeit ohne ein Subjekt gelassen werde, welches den Bestimmungen Unserer Geseze in Hinsicht der erfoderlichen Fähigkeiten, des vorschriftmässig genossenen Unterrichts und der nachfolgenden Prüfung nicht genügt hat. Unsere General-Kommissariate und Lokal-Polizeistellen haben hierüber besonders zu wachen.

Digitized by Google

Deßhalb muß ein jeder Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer oder als Pächter, oder als Provisor vorstehen will, zuvor bei einem Medizinal-Komitee geprüft werden.

b) Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst den erfoderlichen Anlagen die nöthigen Kenntnisse seiner Muttersprache und der lateinischen besize; daß er in irgend einer grösseren Offizin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem pharmazeutischen Institute in den naturhistorischen, phisischen, mathematischen, botanischen, chemischen und pharmaceutischen Wissenschaften zwei Jahre durch befähiget habe.

c) Das Medizinal-Komite untersucht auf gleiche Weise diese Zeugnisse, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protokoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingnisse erfüllt sind, den Apotheker zur Prüfung vor.

d) Diese Prüfung ist ebenfalls dreifach, und besteht in einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen.

e) Zur schriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medizinal-Komites auf gleiche Weise, wie bei den Aerzten dem Apotheker einige Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Kommission vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beurtheilung zugestellt, und mit diesen zulezt an den Vorstand übergeben, welcher über die fernere Admission nach gleichen Grundsäzen, wie bei den Aerzten zu verfahren hat.

f) Zugleich bestimmt das Medizinal-Komite einen der wichtigern chemisch-pharmaceutischen Prozesse, welche der zu prüfende Apotheker in einer der am Orte befindlichen Apotheken, auf eigene Kosten, in Gegenwart eines Kommissärs des Komites, bei welchem Geschäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechseln haben, vornehmen und allein vollenden muß.

Das hiedurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Kommissärs und des zu Prüfenden, genommen, und zur Untersuchung und Beurtheilung dem versammelten Medizinal-Kommite vorgelegt.

g) Die mündliche Prüfung soll, wie bei den Aerzten öffentlich seyn, und sowohl diese, als die Apotheker ꝛc. freien Zutritt haben. Es werden darin nicht nur allein Fragen aus der Naturgeschichte, Botanik, Chemie und Pharmacie, sondern auch über alle Gegenstände, welche auf das Geschäft eines Apothekers in dessen ganzen Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmaceutische Waaren-Kenntnisse, nebst der Kunde Verfälschungen der Arzneikörper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden. Diese mündliche Prüfung dauert ebenfalls 3 Stunden.

h) In Hinsicht der Beurtheilung der Prüfungen der Apotheker, ihrer Approbation oder Suspension u. dgl. wird nach den bei den Aerzten (§. 2. Lit. e. und f.) vorgeschriebenen Normen gehandelt.

i) Das dem geprüften Apotheker im Falle der Approbation zu ertheilende Zeugniß enthält die Resultate der dreifachen Prüfung, mit den Noten nach den vorgeschriebenen drei Klassen, die Unterschriften und die Fertigung.

Der Apotheker erhält durch dieses Zeugniß das Recht, einer Apotheke vorzustehen, keineswegs aber die Konzession eine neue derlei zu errichten.

k) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung soll auch der Apotheker vor das noch versammelte Komite gerufen, derselbe über das Resultat davon in Kenntniß gesezt, und zugleich auf die nächstens erscheinende Apotheker-Ordnung angewiesen werden, deren Inhalt und den übrigen die Apotheker-Funktionen betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derselbe dem Vorstande mit Hand-Gelübde verspricht.

§. 4. Bestimmung der Taxen für die Prob-Relation.

Da Wir Uns aus wichtigen Gründen bewogen finden, die Prob-Relationen der Aerzte und Apotheker nicht mehr, wie es bisher bei den Medizinal-Sektionen der Landesstellen der Fall war, frei zu geben, sondern von den zu Prüfenden ein verhältnißmässiges Honorar dafür den Mitgliedern der Medizinal-Komiteen entrichten zu lassen, so sezen Wir nachfolgendes Regulativ für die Taxen fest.

Jeder Arzt und jeder Apotheker entrichtet für die Bemühungen der Mitglieder des Medizinal-Komites während der ganzen Prob-Relation,

1) dem Vorstande, oder dem als solchen funktionirenden Mitgliede 6 fl.;

2) jedem der anwesenden Mitglieder 4 fl., ferner dem Sekretär 3 fl.;

für das Zeugniß, inklusive des Stempels zu 1 fl. — 3 fl.;

dem Boten 2 fl.

Diese Taxen müssen auch entrichtet werden im Falle der zu Prüfende suspendirt wurde, die Taxen für das Zeugniß, welches er nicht erhält, abgerechnet.

§. 5. Von der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle.

a) An ein Medizinal-Komite können, nach Unsern deßhalb getroffenen Bestimmungen, nur die bei den Appellations-Gerichten anhängigen gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine medizinisch-wissenschaftliche Entscheidung nothwendig ist, gebracht werden.

Die Appellations-Gerichte stellen in dieser Hinsicht die betreffenden Akten dem ihnen zugewiesenen Medizinal-Komite mit einem Kommunikate zu, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten ist.

Die Entscheidung, besonders in Kriminal-Fällen, und wenn der Inquisit in Verhaft sizt, muß längstens in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Präsentation angerechnet, von dem Medizinal-Komite abgegeben, und mit

Digitized by Google

derselben die Akten wieder vollständig und in Ordnung dem betreffenden Appellations-Gerichte remitirt werden.

b) Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Medizinal-Komite für Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite etwa noch einige Erhebungen, Nachholungen oder Untersuchungen erfoderlich finden sollte, der eben festgesezte Termin zur Abgabe des Gutachtens, der Aufklärung, oder Entscheidung nicht hinreichend ist; doch soll diese auch in dergleichen Fällen möglichst beschleuniget werden.

Die Medizinal-Komiteen haben aber weder in diesen, noch bei anderen Gelegenheiten direkte etwas zu verfügen, sondern die unumgänglich erfoderlich erachteten Verfügungen durch das nämliche Appellations-Gericht, welches das Ganze veranlaßt hat, einzuleiten.

c) Wie Wir schon oben §. 1. Lit. c. angeordnet haben, sollen die Verhandlungen zwischen den Appellations-Gerichten und den Medizinal-Komiteen durch Kommunikate geschehen, und eine dieser Stellen der anderen mit gebührender Achtung und nach der bisherigen Observanz im Range gleicher Stellen begegnen.

Der einem jeden Medizinal-Komitee von den General-Kommissariaten beigegebene Sekretär wird erfoderlichen Falls für die richtige Beobachtung des Kanzlei-Stiles bei diesen und anderen Gelegenheiten Sorge tragen.

d) Sogleich nach dem Einlaufe eines solchen Gegenstandes wird ihn der Vorstand, Falls er ihn nicht zur eigenen Bearbeitung qualifizirt findet, einem derjenigen Mitglieder zustellen lassen, für dessen vorzüglich betriebenes Fach derselbe sich besonders eignet.

Dieses Mitglied wird nach geendeter Bearbeitung durch den Vorstand eine Sizung veranlassen.

Der Vorstand eines jeden Medizinal-Komites hat darüber zu wachen, daß ohne die erheblichsten Ursachen kein Mitglied von einer Sizung entfernt bleibe, sondern vielmehr vom Anfange der Verhandlung bis zu ihrem Ende gegenwärtig sey.

e) Für die Bearbeitung, den Vortrag und die Entscheidung dieser Gegenstände überhaupt bestimmen Wir folgende Vorschriften:

1) Ueber jeden in die gerichtliche Arzneiwissenschaft einschlägigen Akt macht der Respizient einen schriftlichen Vortrag, welcher die Veranlassung, eine kurze, in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand, aber genaue Geschichts-Erzählung des Herganges, mit Hinweisung auf die vorzüglichen Akten-Produkte enthält. Am Ende trägt er seine Meinung und die Gründe dafür ebenfalls schriftlich vor;

2) in jedem Falle, ohne Ausnahm, müssen die wichtigen Akten-Produkte, welche über den in Frage stehenden wissenschaftlichen Gegenstand besondere Aufklärung geben, oder darauf Bezug haben, vorgelesen, und zur Einsicht sämtlicher Mitglieder gebracht werden;

3) darauf hält der Vorstand die Umfrage, sammelt die Stimmen, und spricht das Konklusum nach ihrer Mehrzahl aus;

4) sollten sich erhebliche Einwendungen dagegen von einer oder den mindern Stimmen

ergeben, deren Wichtigkeit entweder der Vorstand, oder das Mitglied zu schäzen hat, so wird nach Umständen die Sache entweder noch einmal vorgenommen, und hiezu ein Korreferent ernannt, oder das Separatvotum schriftlich zu dem Konklusum gelegt, und in dem auszustellenden Gutachten ausdrücklich bemerkt, daß das Konklusum nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern mit der genannten Mehrzahl gegen die genannte Minderzahl erhalten wurde; auch ist die Meinung der Minderzahl mit ihren Gründen beizusezen.

Die bei solchen Verhandlungen aufzustellenden Gründe dürfen aber in keinem Falle ausserhalb dem Umfange der medizinischen Wissenschaften genommen werden.

5) Ueberhaupt ist in dem auszustellenden Gutachten darauf zu sehen, daß dasselbe deutlich und bestimmt, mit stäter Hinsicht auf die vorgelegte Frage, und wo möglich mit Vermeidung der den medizinischen Laien weniger verständlichen lateinischen Kunstausdrücke abgefaßt, und die Entscheidungsgründe beigesezt werden. Vorzüglich muß dieß Leztere umständlich geschehen, wenn vorherige Urtheile eines oder mehrerer Kunstverständigen verworfen werden.

6) Ueber diese jedesmal gepflogenen Verhandlungen und die bei der Berathung geführten Stimmen wird von dem Sekretär ein Protokoll gehalten, mit dem schriftlichen Vortrage und dem Votum des Proponenten, nebst dem Aufsaze des Gutachtens, wie dasselbe an ein Appellations-Gericht abgegeben wurde, zu den Akten gelegt, und mit dem Geschäfts-Protokolle zugleich mit den Anzeigen der vorgenommenen Probrelationen vierteljährig an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt.

Nach genommener Einsicht folgen diese Vorlagen zurück, um zu den Akten gelegt zu werden.

7) Wenn Unsere Medizinal-Komiteen bei Gelegenheit der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle auf Gegenstände kommen, über welche, entweder wegen polizeilichen oder wichtigen Vergehungen von Medizinal-Personen, oder gemachten wissenschaftlichen Fehlern derselben, Verfügungen erfoderlich sind, so liegt dieß ganz ausser der Geschäfts-Sphäre dieser Komite.

In solchen Vorkommnissen ist die so eben anbefohlene quartalweise Einsendung des betreffenden Protokolls ꝛc. nicht abzuwarten, sondern dasselbe mit einer pflichtmässigen Anzeige, unmittelbar nach geendeter Verhandlung zu thun, worauf Wir das fernere Geeignete verfügen werden.

Unsere Medizinal-Komiteen werden diesen Unseren allerhöchsten Verordnungen genau nachkommen, und auf solche Weise das von Uns in dieselben gesezte Vertrauen rechtfertigen.

München den 8. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem unterm 8. September l. J. erlassenen, das Medizinal-Wesen in Unserem Reiche betreffenden organischen Edikte, Titel I. §. 2, bereits Unsere allerhöchsten Gesinnungen über die Wichtigkeit einer zweckmässigen Bildung brauchbarer Aerzte an den Tag gelegt, und Uns die näheren Bestimmungen vorbehalten, nach welchen die Prüfungen an den medizinischen Sektionen Unserer Universitäten, als Kontrolle der Fähigkeiten der Zöglinge und ihres in allen Fächern dieser Wissenschaft genossenen Unterrichts sowohl, als der, in den damit verbundenen Anstalten, welchen Wir unaufhörlich den erfoderlichen Grad von Vollkommenheit zu geben bestimmt sind, erlangten praktischen Bildung, vorgenommen werden sollen.

Damit hierinfalls allenthalben mit der gehörigen Gleichförmigkeit und Strenge zu Werke gegangen werde, sezen Wir für die Semestral- und Ende-Prüfungen, ferner für die Promotionen nachfolgende Normen fest.

§. 1. Von den Semestral-Prüfungen.

a) Jeder inländische Kandidat der Medizin hat am Ende eines jeden Semesters eine Prüfung aus den für ihn, nach dem festgesezten Studien-Plane, vorgeschriebenen Gegenständen bei den einschlägigen Professoren zu bestehen, worüber diese demselben ein mit ihrer Unterschrift und Siegel gefertigtes Zeugniß zustellen werden. Wir versehen Uns zu den medizinischen Professoren, daß sie sowohl in diesen Semestral-Prüfungen, als auch in den darüber auszustellenden Zeugnissen eine diesem wichtigen Gegenstande angemessene Strenge und Gewissenhaftigkeit beobachten, und nach diesen die Fähigkeiten, den Fleiß und den gemachten Fortgang angeben werden. Die Noten über den leztern sind, nach Befund, bestimmt nach den drei Klassen, eines g u t e n, s e h r g u t e n, oder a u s g e z e i c h n e t g u t e n, zu bezeichnen.

b) Von einem jeden dieser ausgestellten Semestral-Prüfungs-Atteslate werden Duplikate von den Professoren zur Sektions-Registratur hinterlegt, und der leichtern Nachweisung wegen nach chronologischer und alphabetischer Ordnung gereihet.

c) Wenn der Kandidat bei hinlänglichen Fähigkeiten in diesen Semestral-Prüfungen das erfoderliche Genügen in einem oder mehreren Fächern nicht geleistet, und sich dadurch zum Fortschreiten in der Wissenschaft nicht ganz als fähig erwiesen hat, so wird derselbe zur Wiederholung eines, oder nach Umständen mehrerer dieser Fächer, in den darauf folgenden Semestern angehalten. Bei mangelnden Fähigkeiten ist derselbe, im Falle er königlicher Stipendiat ist, ohne weiters von diesem Studium zu entfernen; ausserdem aber ihm der Rath zu ertheilen, sich auf einen anderen Zweig einer Wissenschaft oder Kunst zu verlegen.

d) Glaubt der Kandidat aber, gegen fol-

che in dem einen, oder anderen Falle über ihn getroffenen Verfügungen mit Grunde appelliren zu können, so muß dieses schriftlich an den Vorstand der Sektion, oder wenn dieser betheiligt seyn sollte, an den im Dienstesalter zunächst folgenden Professor geschehen.

Dieser veranstaltet hierauf, mit Zuziehung noch zweier Professoren, eine nochmalige, aber schriftliche Prüfung über die in Frage stehenden Gegenstände, worüber ein Protokoll abzuhalten, die nach der Stimmen-Mehrheit eingeholte Entscheidung beizusezen, leztere dem Kandidaten durch die Sektion schriftlich mitzutheilen, und das Ganze zu den Prüfungs-Akten zu hinterlegen ist.

§. 2. Von den Ende-Prüfungen.

a) So wie sich in den Semestral-Prüfungen die medizinischen Professoren von dem stufenweisen Fortgange der Kandidaten einzeln zu überzeugen haben, so sollen die Ende-Prüfungen eine solche Einrichtung erhalten, durch welche die medizinischen Professoren samt und sonders, und auch jeder andere kompetente Richter die Fähigkeiten der Kandidaten, und die Gesamtheit ihres theoretischen Wissens sowohl, als der erworbenen praktischen Fertigkeiten beurtheilen, und sich überzeugen können, daß die Ertheilung der medizinischen Doktors-Würde nur denjenigen zu Theil werde, welche genau allen Vorschriften entsprochen haben. Deßhalb verordnen Wir auch, daß in Zukunft keine Verleihung eines sogenannten Ehren-Titels eines Doktors der Arznei-Wissenschaft mehr statt haben soll.

b) In dieser Absicht hat ein jeder zur medizinischen Doktors-Würde aspirirende Kandidat, gleichviel ob derselbe Unser Unterthan, oder Ausländer sey, dem Sektions-Vorstande, zugleich mit der um Konferirung dieser Auszeichnung einzureichenden Bittschrift, die legalen Zeugnisse über alle aus den medizinischen Lehrfächern nach ihrem ganzen Umfange erstandenen Semestral-Prüfungen, über die mit Fortgang besuchte innere und äussere Klinik, und die vorschriftmässig gemachten Vorbereitungs-Studien vorzulegen.

c) Die medizinischen Professoren nehmen die Frage, ob ein Kandidat nach Vorlage der Zeugnisse zu den Ende-Prüfungen zugelassen werden kann, in einer Sektions-Sizung in Berathung. Sind die sämtlichen Zeugnisse nach Vorschrift, so wird der Kandidat schriftlich hiezu vorgeladen; ausserdem aber zur Nachholung der abgängigen Fächer angewiesen, oder die Anstände Uns durch den akademischen Senat berichtlich vorgelegt.

Ueber diese Verhandlung wird ein Protokoll gehalten, von allen medizinischen Professoren unterzeichnet, und zu den Examinations-Akten hinterlegt; im Falle sich Anstände ergeben, aber mit den einzelnen schriftlichen Erklärungen der Sektions-Glieder, und den Original-Zeugnissen an Uns einbefördert.

d) Die Ende-Prüfungen werden in Zukunft bestehen:

1.) In einer schriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen;

2.) in Behandlung eines Kranken in den klinischen Instituten, und wenn der Kandidat zugleich zur chirurgischen Doktors-Würde aspirirt, in Vornahme einer chirurgischen Operation an dem Leichname, und Anlegung eines wichtigen Verbandes;

3.) in einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch drei Stunden, in dem akademischen Saale;

4.) in der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation;

5.) in der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Säze.

e) Zum Vorwurfe der schriftlichen Prüfung wird, sogleich in der über die Zulassung des Kandidaten zu den Ende-Prüfungen vorzunehmenden Berathung, (§. 2. lit. c.) von den sämtlichen Professoren über ein jedes Fach der Arznei-Wissenschaft eine Frage zu Protokoll gegeben, deren Beantwortung der Kandidat vor einer Kommission, durch welche aller Verdacht eines fremden litterärischen Einflusses beseitiget wird, zu bearbeiten hat. Wir erwarten, daß hiezu vorzüglich die lateinische Sprache gewählt, und auch dadurch zur fleissigeren Betreibung derselben ein Antrieb veranlaßt werde.

Diese schriftlichen Arbeiten zirkuliren zur Beurtheilung bei allen medizinischen Professoren, und ein jeder derselben gibt darüber sein verschlossenes Votum ab; der Sektions-Vorstand eröffnet sie, womach, wenn die Beantwortung nach der Stimmen-Mehrheit zur Zufriedenheit ausgefallen ist, zu den übrigen Theilen der Ende-Prüfung vorgeschritten wird. Im Gegenfalle wird der Kandidat auch jezt noch auf kürzere oder längere Zeit suspendirt, und zu besserer Befähigung, vorzüglich in jenen Fächern angewiesen, in welchen derselbe das hinlängliche Genügen nicht geleistet hat.

Diese Ausarbeitungen der Kandidaten bleiben als ein schriftliches Dokument ihrer erworbenen medizinischen Kenntnisse, samt den von den Professoren darüber ausgestellten Beurtheilungen, bei den Sektions-Akten.

Bei dieser Einrichtung finden Wir Uns bewogen, die bisher üblich gewesenen Examina domestica als unzweckmässig abzuschaffen.

f) Die Professoren der medizinischen und chirurgischen Klinik werden zugleich dem zu prüfenden Kandidaten unter ihrer Direktion die Behandlung eines Kranken übertragen, worüber derselbe der Sektion die von ihm verfaßten, detaillirten und raisonnirten Krankengeschichten zur Beurtheilung und Hinterlegung bei den Akten übergibt. Zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wund-Arzneikunst wird überdieß erfodert, daß der Kandidat wenigstens eine der wichtigeren chirurgischen Operationen am Leichname mache, und an diesem, oder an dem Phantome seine Fertigkeit und Geschicklichkeit im Verbande erweise. Auch hierüber wird der Professor der Chirurgie das gehörige Zeugniß zu den Akten hinterlegen.

g) Um der mündlichen Ende-Prüfung mehr Oeffentlichkeit zu geben, und das ganze Publikum zum Zeugen der Parteilosigkeit und

der strengen Pflichterfüllung der medizinischen Sektion von einer Seite, so wie von der Geschicklichkeit und der vollendeten Ausbildung des Kandidaten auf der anderen Seite, zu machen, soll diese Prüfung in dem akademischen Sale, bei versammelter Sektion, und bei offenen Thüren unternommen werden.

In dieser öffentlichen Prüfung soll nicht nur, wie bisher geschieht, jeder Professor aus den von ihm vorgetragenen Lehrfächern, sondern auch aus allen Theilen der Medizin sich Fragen von dem medizinischen Kandidaten beantworten lassen, wobei jedoch der Sektions-Vorstand darauf zu sehen hat, daß keines der Hauptfächer der Medizin umgangen werde. Nach geendeter Prüfung, welche drei Stunden zu dauern, und in der jeder der medizinischen Professoren vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn hat, wird über die Antworten des Kandidaten insgesamt und kollegialisch, nicht von jedem insbesondere über die Beantwortung der von ihm aufgestellten Fragen, unter dem Vorsize des Sektions-Vorstandes das Urtheil von sämtlichen Professoren erholet, nach den Fächern gereihet, die Noten über jedes gegeben, und darüber ein genaues, von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll verfertigt, welches gleichfalls zu den Examinations-Akten gehet. Die Resultate dieser strengen öffentlichen Prüfung (examen rigorosum) sind es vorzüglich, worüber in den Absolutorien, von welchen unten die Rede seyn wird, Rechenschaft gegeben werden muß.

h) Zu gleicher Zeit liefert der Kandidat in lateinischer Sprache eine Dissertation über einen medizinischen, oder doch einen mit der Heilkunde in näherer Beziehung stehenden Gegenstand, der Sektion zur Zensur, welche, wenn sie approbirt wird, auf Kosten des Kandidaten in den Druck gelegt, im entgegengesezten Falle aber von dem leztern umgearbeitet wird.

i) Die öffentliche Vertheidigung medizinischer Säze und des Inhaltes der Dissertation, welche unmittelbar der Konferirung der akademischen Würden voranzugehen hat, soll den öffentlichen Beweis sowohl dafür liefern, daß die Dissertation des Kandidaten wahres Eigenthum sey, als auch überhaupt, daß er die erworbenen Kenntnisse gut vorzutragen, und mit Fassung und Klugheit auseinander zu sezen verstehe.

Zu dieser Handlung sezen Wir für die Kandidaten und die medizinische Sektion folgende Geseze fest.

Für den Kandidaten:

1.) daß derselbe die zu vertheidigenden Säze vor dem Drucke der Zensur der Sektion unterlege;

2.) daß ihm dabei die Wahl des Präses, und auch die der Sprache frei stehe, wobei Wir aber die lateinische vorgezogen wünschen;

3.) daß er sich zwar die Opponenten wählen könne; doch unter denselben wenigstens ein medizinischer Professor, ein Doktor der Arznei-Wissenschaft und ein Kandidat seyn müsse. Nebst diesen bleibt die Konkurrenz zur Opposition immer in der gesezlich an-

gewiesenen Zeit von zwei Stunden, jedem Sachverständigen frei;

4.) daß der Kandidat die Theses dem Rektor, dem Prokanzler, den Senatoren und Sektions-Professoren wenigstens einige Tage vor der Defension selbst zustelle, am Tage derselben aber den übrigen Professoren und Anwesenden durch den Pedell übergeben lasse.

Für die medizinische Sektion:

1.) daß ein Exemplar von der Dissertation und den Thesen zu den Examinations-Akten gehe, und zehen Exemplare jederzeit durch den akademischen Senat an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt werden;

2.) daß nie mehr, als zwei Kandidaten zusammen defendiren, wo dann die Dauer der Defension auf drei Stunden gesezt ist;

3.) daß die Theses einige Tage vor der Defension ad valvas academicas, mit einer Einladung an das gesamte litterarische Publikum angeschlagen werden.

§. 3. Von den Promotionen.

a) Die Promotion eines Kandidaten zur Würde eines Doktors der Arznei-Wissenschaft soll ein öffentlicher und mit den passenden Feierlichkeiten begleiteter Akt der gesamten Universität, vorzüglich aber der medizinischen Sektion seyn, durch welchen diese an dem zu promovirenden Kandidaten den, zu einem der interessantesten Zwecke der Menschheit, der Besorgung der Gesundheit der einzelnen Staats-Bürger, erfoderlichen Grad der wissenschaftlichen Kultur, anerkennt.

b) Zur Erreichung dieses Zweckes wollen Wir folgende Anordnungen treffen:

1.) An dem hiezu bestimmten Tage und der festgesezten Stunde versammeln sich der Rektor, der Prokanzler, der akademische Senat, und die ganze medizinische Sektion feierlich in der Senat-Stube, und ziehen mit dem Doktoranden in den akademischen Sal;

2.) der Sektions-Vorstand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der gewählte Präses den Doktoranden zur Disputation anführet;

3.) nach geendeter Disputation, und nach gelöster Inauguralfrage des Präses, und jener des Doktoranden, erzählet der erste den Lebenslauf des Kandidaten, wovon eine Abschrift den Akten beigegeben wird, und fodert den Prokanzler zur Ertheilung der Lizentiaten-Würde auf;

4.) dieser läßt von dem Doktoranden die Eides-Formel, welche der Universitäts-Notar vorzusprechen hat, beschwören, und ertheilt die medizinische Lizentiaten-Würde;

5.) endlich spricht der Vorstand der medizinischen Sektion feierlich von dem Katheder die Erhebung des Lizentiaten der Medizin zum Doktor aus, empfiehlt demselben seine Pflichten, und stattet dem versammelten Publikum den gebührenden Dank ab.

c) Nachdem der Kandidat durch eine Reihe von theoretischen und praktischen Prüfungen gezeigt hat, daß er sich zu der Würde eines graduirten Doktors der Medizin fähig gemacht, so muß er über die Erhebung zu dieser Würde sowohl, als über den Grad seines Fleißes, Fortganges und der Auszeichnung, mit welcher er seine Studien anfieng, durchlief und vollendete, ein authorisirtes und beglaubigtes Certifikat erhalten.

d) Das Certifikat der Erhebung zur Doktors-Würde ist ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muß:

1.) Unsern Namen;

2.) den Namen des Rektors, Prokanzlers, und Sektions-Vorstandes;

3.) die Erwähnung des Präses, der Disputation, der Dissertation;

4.) die Bezeichnung der Universität, des Jahres, Monats und Tages dieses Aktes;

5.) den Namen des neuen Doktors und dessen Geburts-Ort;

6.) die Beziehung auf das Absolutorium;

7.) die Unterschriften des Vorstandes, der Sektion und aller Professoren derselben;

8.) die Unterschriften des Rektors und Universitäts-Notars;

9.) die Fertigung mit dem grossen Siegel der Universität und Sektion.

e) Da dieses Diplom eigentlich nur die Promotion zum Doktor im Allgemeinen beurkundet; dieser aber bei vielen Anlässen von dem stufenweisen Gange der Ausbildung, dem Grade der Vollendung, und den erworbenen speziellern Kenntnissen Rechenschaft abzulegen hat, so wird zu diesem Zwecke von der Sektion und dem Rektor ein General-Attestat oder Absolutorium ausgestellt, in welchem angegeben ist:

1.) Die Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungs-Studien aller Art, besonders der vollständigen philosophischen Kurse;

2.) die ganze Reihe der medizinischen Studien, mit den aufeinander gefolgten Semestern und den in einem jeden gehörten Fächern, zugleich mit den Noten der oben angeordneten Semestral-Prüfungen, und der Bezeichnung der jedesmaligen Professoren;

3.) die Noten über die schriftlichen Beantwortungen (§. 2. lit. c.)

4.) die Erwähnung der verfaßten Krankengeschichten und behandelten Kranken. Im Falle des Doktorats der Chirurgie auch die Angabe der verrichteten Operationen und des angelegten Verbandes;

5.) die in der öffentlichen mündlichen End-Prüfung aus allen medizinischen Fächern erhaltenen Noten, (§. 2. lit. g.) wobei die §. 1. lit. a. vorgeschriebene Bezeichnung nach den drei Klassen angewendet wird;

6.) die Angabe der gelieferten Dissertation und das Urtheil der medizinischen Sektion darüber;

7.) die Erwähnung der Art der Auszeichnung bei der öffentlichen Defension.

Diese Absolutorien werden von dem Vorstande der Sektion, allen Professoren dersel-

ben, dann von dem Rektor und Universitäts-Notar unterzeichnet, und mit dem grössern Siegel der Universität und Sektion geschlossen gefertiget.

f) In Hinsicht der Honorarien für die Prüfungen, Promotion, u. dergl. wollen Wir es bis auf weiters bei Unserm unterm 27. Februar 1804, (Regierungsblatt v. J. 1804, Stück XXI., Seite 526.) genehmigten Regulative belassen.

Für die genaue Befolgung dieser Unserer allerhöchsten Verordnungen werden Uns die Rektoren der Universitäten, die akademischen Senate, und die Glieder der medizinischen Sektionen persönlich verantwortlich gemacht.

München den 8. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Eintheilung der Kreise in Bezirke für die Landärzte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Kreis-Kommissariaten war unter dem 3 November l. J. der Befehl zugegangen, ihre Vorschläge über die Anzahl der in jedem Kreise anzustellenden Land-Aerzte, nach den Bestimmungen des Gesezes vom 29. Juni l. J., die Errichtung von Schulen für Land-Aerzte betreffend, an Uns einzusenden.

Da diesem Unsern allerhöchsten Befehle aber von einigen Kreis-Kommissariaten, indem sie sich von den deutlichen Buchstaben des Gesezes entfernten, auf mehrere andere Weise ein durchaus falscher Sinn beigelegt worden ist; so geruhen Wir, Unsere Willens-Meinung über diesen Gegenstand dahin zu erläutern; daß die Kreis-Kommissariate beauftragt werden, die respektiven Kreise in Distrikte, wovon jeder etwa 3000 Bewohner enthalten darf, einzutheilen, damit diese in Zukunft nach und nach mit Land-Aerzten versehen, und erfoderlichen Falls gleich zur Zahlung von Beiträgen für das Studium solcher Individuen angewiesen werden können, welche die Schule besuchen wollen, um künftig in ihrem Bezirke der landärztlichen Praxis obzuliegen.

Sie haben bei dieser Eintheilung, die sich über alle Gemeinden jedes Kreises, in den Städten, wie auch auf dem platten Lande, ohne Ausnahm, erstrecken soll, insbesondere, dahin zu sehen, daß auf dem platten Lande die einander zunächst gelegenen Gemeinden, so viel möglich, in einen Distrikt zusammen gefaßt, dort, wo die Lage der Gemeinden es rathsam macht, die Normal-Zahl von 3000 um ein Weniges überschritten, und in anderen Menschen armen, zumal Gebürgs- und Waldgegenden, wenn die Bewohner derselben zu sehr zerstreut leben, als daß sie von einem einzigen Land-Arzte bequem respizirt werden können, für eine geringe Anzahl Menschen bis zu 2000 hinab ein Land-Arzt bestimmt werde. Auch soll hiebei auf die bestehenden Grenzen der Landgerichte Rücksicht genom-

men werden, so, daß sich ein Bezirk nie über die Grenzen zwei aneinander stossender Landgerichte erstrecken kann.

Aus dem Inhalte Unserer oben erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni l. J. ergibt sich von selbst, daß bei dieser Eintheilung weder auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Fortkommens der anzustellenden Land-Aerzte, als wohin diese bei der Freiheit, mit der sie ihren Beruf und Wirkungskreis wählen, selbst sehen werden, noch auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn anderer nüzlicher Individuen, irgend einer Art, in den zu bestimmenden Distrikten durchaus keine Rücksicht genommen werden darf; indem es Unser ausdrücklicher Wunsch ist, daß sich sobald, wie möglich eine hinreichende Anzahl Land-Aerzte für die für sie bestimmten Distrikte finden, sich neben den Wundärzten ansiedeln, und dieselben theils durch ihre überwiegenden Fähigkeiten, theils durch die ihnen anvertraute Aufsicht verdrängen, theils zwingen möchten, von Unserer allerhöchsten Gnade Gebrauch zu machen, und sich auf die gesezliche Weise zu Land-Aerzten auszubilden.

Diejenigen Kreis-Kommissariate, die demnach nicht Unsern allerhöchsten Befehl vom 3. November im Sinne gegenwärtiger Erläuterung, wie es ihnen oblag, vollzogen haben, müssen die über diesen Gegenstand etwa an Uns eingesendeten Berichte als vollkommen nichtig ansehen, und werden hiemit beauftragt, jenen Befehl ungesäumt, und zwar spätestens innerhalb vier Wochen, a die praesentationis, nach dem Sinne Unserer heutigen allergnädigsten Erläuterungen an Uns einzusenden.

München den 4. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Aufträge.

An sämtliche Landgerichte des Altmühl-Kreises.

(Die Einsendung der vorschriftmässigen Jahres-Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit, nach allerhöchster Verordnung, der diesjährige Hauptbericht über den Zustand des Altmühl-Kreises an die allerhöchste Stelle erstattet werden könne, werden sämtliche Landgerichte dieses Kreises auf den deßhalb an sie erlassenen Auftrag vom 16. Oktober l. J. erinnert, und die Einsendung ihrer individuellen Berichte noch vor Ablauf des gegenwärtigen Kalender-Jahres unfehlbar erwartet.

Eichstädt den 5. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Altmühl-Kreises.

Graf von Tassis.

von Wall.

An sämtliche Kommunal- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen im Nab-Kreise.

(Die Einsendung der monatlichen Kasse-Manuals-Extrakte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der, wegen Einsendung der monatlichen Kasse-Manuals-Extrakte, vorliegenden allerhöchsten Verordnung fand man sich bisher immer bemüssiget, die säumigen Kommunal- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen durch besondere Auffoderungen zur Befolgung anzuweisen.

Zur künftigen Vermeidung dessen erhalten hiedurch sämtliche, der unterzeichneten Stelle untergeordnete Kommunal- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen den Auftrag, nach Verlauf eines jeden Monats binnen drei Tagen den Kasse-Manuals-Extrakt um so gewisser anher zu senden, als ohne weiters auf der Säumigen Kosten eigene Boten würden abgeordnet werden.

Zugleich erhalten auch sämtliche Kommunal- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen die Weisung, künftig bei Unterschriften in Anzeigen oder Berichten beizusezen, in welchem Landgerichte dieselben entlegen sind.

Amberg den 6. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Nab-Kreises, als Kommunal- und Patrimonial-Stiftungs-Kuratel.

Graf von Kreith.

Muffat.

Bekanntmachungen.

(Die Verlegung des Stiftungs-Administrations-Sizes von Söflingen nach Geißlingen betreffend.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Siz der allgemeinen Stiftungs-Administration des Distriktes Söflingen von Söflingen nach Geißlingen verlegt worden ist, so wird dieß zur Berichtigung des in dem Regierungsblatte l. J. LIII. Stück eingerückten Aktivitäts-Etats der Stiftungs-Administrationen des Königreichs Baiern zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 21. November 1808.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Den Polizei-Direktor Gruber zu Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Reskriptes vom 4ten Dezember l. J. gestatten Seine königliche Majestät, daß der Polizei-Direktor Gruber in Landshut für seine Person auch künftighin diesen Titel führe, das Amt hingegen die Benennung eines Polizei-Kommissariats beibehalte.

München den 5. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

(Die Erledigung der Pfarreien Stettwang, Oberhausen, Willishausen, und Igenhausen im Lech-Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß des zweiten Paragraphs einer im Laufe des vorigen Monats erschienenen allerhöchsten Verordnung über das Verfahren der General-Kreis-Kommissariate bei Erledigungen und Besezungen der Pfarreien und Benefizien (Regierungsbl. v. J. 1808, St. LXVIII., Seite 2709,) wird von Seite des unterfertigten General-Kreis-Kommissariats hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß

a) die Pfarrei Stettwang, Landgerichts Kaufbeuern, mit 4 Filialen, und 563 Seelen, durch den am 24. Mai d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Baptist Heiß;

b) die Pfarrei Oberhausen, Landgerichts Göggingen, mit 2 Filialen, und 2681 Seelen, durch die unterm 10. März l. J. erfolgte Präsentation des Pfarrers Georg Steinbeisser, auf die Pfarrei Biberbach;

c) die Pfarrei Willishausen, Landgerichts Zusmarshausen, mit 3 Filialen, und 482 Seelen durch den am 21. August l. J. erfolgten Tod des Pfarrers, Leonhard Vogele, und endlich

d) die dem Privat-Patronate unterliegende Pfarrei Igenhausen, Landgerichts Aichach, mit 300 Seelen durch den am 27. September laufenden Jahrs erfolgten Tod des Pfarrers Paul Fehrer, erledigt worden sey.

Diejenigen Pfarrer, welche dem dritten Paragraphe obbesagter allerhöchster Verordnung zu Folge, allenfalls um die Versezung auf eine dieser erledigten Pfarreien einkommen wollen, haben in ihren, binnen 14 Tagen, dießfalls einzureichenden Bittschriften nicht nur ihr physisches, sondern auch ihr Dienstesalter, theils als Pfarrer, theils als Hilfspriester genau anzugeben, und ihre Angaben durch Ordinariats-Zeugnisse zu bewähren.

Augsburg den 10. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Lech-Kreises.

Graf von Reisach.

Stich.

(Die Erledigung der Pfarrei Altenstadt, im Landgerichte Schongau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dechants und Pfarrers Augustin Halser ist am 6. September l. J. die Pfarrei Altenstadt im königlichen Landgerichte Schongau des Iller-Kreises erlediget worden.

Diejenigen, welche sich hierum zu bewerben entschlossen sind, werden aufgefodert, binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle ihre Vorstellungen zu übergeben, und sich nach den

allerhöchsten Bestimmungen über die Fähigkeit zur Anstellung auszuweisen.

Kempten den 3. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Merz.

Hoffner.

(Die Erledigung der Pfarrei Schlanders, im Landgerichte Fürstenburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schlanders, im königlichen Landgerichte Fürstenburg, des Inn-Kreises, ist durch Resignation des bisherigen Pfarrers Johann Lipp erledigt. Die Kompetenten haben sich binnen drei Wochen, vom heutigen Tage an, bei der unterfertigten Stelle mit den erfoderlichen Zeugnissen zu melden.

Innsbruck den 7. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Inn-Kreises.

Max Graf zu Lodron.

Strobl.

(Die Erledigung der Pfarreien Tione und St. Felice im Etsch-Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei Tione, Landgericht Tione, und jene von St. Felice, Lehengericht Gresta, Landgerichts Roveredo, die erstere durch Resignation des dortigen Pfarrers, Andreas Comini, und die zweite durch den Todfall des lezten Besizers, in Erledigung gekommen sind, so wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Trient den 10. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Etsch-Kreises.

Graf von Welsperg.

Taxis.

(Die Erledigung der zweiten Prokurators-Stelle bei dem Landgerichte zu Miesbach, im Isar-Kreise, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Landgerichte zu Miesbach ist die zweite Prokurators-Stelle noch unbesezt. Die Adspiranten zu derselben haben sich daher in Zeit 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

München den 6. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

(Einen Beitrag für die durch Bergfälle verunglückten Gemeinden der ehemaligen Provinz Tirol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An weitern Unterstüzungs-Beiträgen für die durch Bergfall im vorigen Jahre verunglückten Gemeinden wurde durch das königliche General-Kommissariat des Ober-Donau-Kreises von dem königlichen Landgerichte Dillingen die Summe von 137 fl. 10 kr. anher gesendet.

Innsbruck den 8. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Inn-Kreises.

Max Graf zu Lodron.

von Egloff.

Verzeichniß

der von den sämtlichen leichten Infanterie-Bataillons im Jahre 1807 mein-dig entwichenen und in den Listen abgeschriebenen königlichen Unterthans-Söhne.

Vom 1ten leichten Infanterie-Bataillon Habermann.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Paul Schmblzel.	München.		Taglöhner.	Februar.
— Math. Hamberger.	Mitterham.	Rosenheim.	— —	—
Gefr. Johann Busch.	Mißbach.	Neustadt.	Unbewußt.	—
Gem. Andrä Grädler.	Stum.	Ratteuberg.	Oelträger.	—
— Karl Wolf.	Nauters.		Bauer.	—
— Philipp Huber.	Erding.		Ledig.	März.
— Georg Altmann.	Reichenhall.		Salz-Arbeiter.	—
— Johann Schacl.	Lienz.		Taglöhner.	—
— Georg Huber.	Wörgl.	Kufstein.	— —	—
— Thomas Kirchner.	Kützbügl.		Müller.	—
— Simon Lechler.	Schwatz.		Knapp.	—
— Georg Steindl.	Kirchdorf.	Kützbüchl.	Taglöhner.	—
— Franz Franz.	Grabenstetten.	Traunstein.	Fischer.	Mai.
— Egid Bauer.	Taufkirchen.	Erding.	Krämer.	—
— Simon Bauer.	Gämpfing.	Rain.	Schneider.	Juni.
— Johann Baumgratz.	Lechhausen.	Friedberg	Mauerer.	Juli.
— Martin Boscher.	Wang.	Wasserburg.	Taglöhner.	August.
— Joseph Weindl.	Reischach.	Burghausen.	Leerhäusler.	September.
— Joseph Schadhauser.	Kirchwendach.	— —	Schuhmacher.	—
— Ludwig Maticksch.k.	Passau.		Hofbaucker.	November.

Vom 2ten leichten Infanterie-Bataillon Ditfurt.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Alois Metzler.	Hochmanns.	Grönenbach.	Bauer.	Jänner.
— Joseph Welberg.	Augsburg.		Unbewußt.	—
— Alois Mahl.	Reschan.	Nauters.	Unbewußt.	—
— Joseph Albrecht.	Brichlings.	Ottobaiern.	— —	Februar.
— Peter M.oskem.	Levico.	Trient.	— —	—
— Alois Longi.	Longi.	Langano.	Sailer.	—
— Dominikus Delakosta.	Alla.	Roveredo.	Bauer.	—
— Franz Gregorius.	Briniero.	Trient.	— —	—
— Johann Gabrielli.	Bretaßo.	— —	— —	—
— Watale Chuisole.	Trient.		Seidenweber.	März.

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort	Gericht	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Ventuci Santeer.	Biene.	Trient.	Bauer.	März.
— Johann Holzer.	Altraßen.	Laurenß.	— —	—
— Pertolo Mansoli.	Roveredo.		Seidenweber.	—
— Franz Oberheller.	Sarnthal.	Botzen.	Unbewußt.	April.
— Sebastian Mayer.	Liesen.	Brunegg.	— —	—
— Alois Huber.	Hofleg.	Botzen.	— —	—
— Joseph Skoph.	Volgerio.	Roveredo.	— —	—
— Jakob Dallinger.	Kaufbairn.		— —	Mai.
— Johann Volkreuth.	Thereglono.	Roveredo.	— —	—
— Jakob Gambriger.	Cuica.	Trient.	— —	—
— Franzoi.	Castell nuovo.	— —	— —	—
— Valentin Berim.	Chigge.	— —	— —	—
— Nikolaus Baska.	Rumino.	— —	— —	—
— Johann Dosy.	Caliano.	Roveredo.	— —	—
— Xaver Herzle.	Annerried.	Zusmarshausen.	— —	Juni.
— Anton Bösch.	Lustenau.	Dornbirn.	— —	August.
— Joseph Schneider.	Höchst.	— —	— —	—
— Martin Reich.	Säg n.	— —	— —	—
— Georg Hemerle.	Irschengrund.	Weiler.	— —	—
— Gottfried Käß.	Kaltenschweid.	Bregenz.	— —	—
— Konrad Wippert.	Ruhensberg.	— —	— —	—
— Baptist Schneider.	Umgangs.	Weiller.	— —	—
— Joseph Blank.	Krumbach.	Jñer-Bregenzwald	— —	—
— Christoph Zann.	Rothenburg.		— —	Mai.
— Johann Müller.	Fillengatter.	Sonnenberg.	— —	August.
— Andreas Bonbrill.	Lateres.	Feldkirchen.	— —	—
— Peter Dorner.	Lingenau.	Jñer-Bregenzwald	— —	—
— Johann Dannhaimer.	Reutti.	— —	— —	—
— Joseph Tritt.	Lingenau.	— —	— —	—
— Joseph Wachter.	Gschuren.	Montafon.	— —	—
— Johann Ohnberg.	Obergünzburg.		Maurer.	September.
— Jakob Brutscher.	Wütsch.	Sonnenberg.	Bauer.	Oktober.
— Thomas Mößer.	Kreuzen.	Dornbirn.	— —	—
— Joseph Weiß.	Lauterbach.	Bregenz.	— —	—
— Joseph Maier.	Klauß.	Feldkirch.	Glaser.	—
— Anton Bösch.	Listenau.	Dornbirn.	Bauer.	—
— Georg Kümmel.	Schmutlingen.	Geißlingen.	Söldner.	November.
— Johann Rieder.	Dittershofen.	Illerdiessen.	— —	—
— Albert Brenner.	Haffenhofen.	Göggingen.	Bauer.	—
— Bernhard Karg.	Bezau.		Schleiffer.	Dezember.
— Joseph Fändt.	Bludenz.	Sonnenberg.	Bauer.	—
— Franz Karl Fahrenschon.	Edelstetten.		— —	—
— Markus Hafner.	Geißlingen.		— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Vom 3ten leichten Infanterie-Bataillon.			
Gem. Johann Schumel.	Velburg.	Parsberg.	Krämer.	Januar.
— Friedrich Bauerbach.	Nürnberg.		Amtsbot.	Februar.
— Bartholomä Schmitt.	Sterzling.	Friedberg.	Seifensieder.	März.
— Johann Dottel.	Kaufering.	Landsberg.	Bauer.	—
— Joseph Förg.	Hohenmoos.	Rosenheim.	— —	—
— Sebastian Lechner.	Empfenbach.	Moosburg.	Hirt.	—
— Veit Stempelhuber.	Steinbach.	Abensberg.	Viertl-Bauer.	—
— Martin Riederer.	Winr.	Rosenheim.	— —	—
— Joseph Sedlmayer.	Neustift.	Freising.	— —	—
— Johann Mayer.	Inning.	Seefeld.	Taglöhner.	—
Gefr. Michael Ostler.	Forst.	Weilheim.	Unbewußt.	—
Gem. Dionis Breitenberger.	Arnbach.	Dachau.	— —	—
— Joseph Rauscher.	Herrnried.	Hemau.	Häusler.	—
— Xaver Bachsteffel.	Hemau.		Abdecker.	—
— Andrä Wagner.	Buchlesen.	Scheßlitz.	Bauer.	—
— David Pfeiffer.	Innsbruck.		— —	—
— Georg Heck.	Lengrieß.	Tölz.	Taglöhner.	April.
— Michael Hagen.	Enderodoch.	Mießbach.	Bauer.	—
— Michael Gierbauer.	Esterndorf.	Erding.	Taglöhner.	—
Tamb. Christ. Schuster.	Kam.		Bäcker.	—
Gem. Johann Bauer.	Amberg.		Soldat.	—
— Wilhelm Herlein.	Dünkelsbühl.		Ledig.	—
— Johann Schmitt.	Raitenhaßlach.	Burghausen.	— —	Mai.
— Nikolaus Werner.	München.		Däntler.	—
— Joseph Rufner.	Au.	München.	Musikant.	—
— Joseph Hiermaier.	Eichstädt.		Soldat.	—
— Wolfgang Stelzner.	Pischelsdorf.	Pfaffenhofen.	Taglöhner.	—
— Friedrich Becker.	Ansbach.		Förster.	Juni.
— Georg Regler.	Eichstädt.		Schuster.	Juli.
— Johann Wagner.	Irnsing.	Abensberg.	Bauer.	—
— Lorenz Bauer.	Landsberg.		Strassenübersteher.	—
— Michael Kirböck.	Bischelsdorf.	Landau	Bäcker.	—
— Georg Huber.	Moos.	Wasserburg.	Ledig.	—
— Joseph Mannsaigner.	Groß.	Erding.	Bauer.	—
— Andrä Schmittner.	Hemau.		Fahlmünster.	—
— Galus Huber.	Bergstetten.	Hemau.	Leerhäusler.	—
— Anton Schmitl.	Hals.	Passau.	Schneider.	August.
— Lukas Kirnberger.	Haidhausen.	München.	Kaffeschenker.	September.
— Andrä Wagner.	Lauterbach.	Schrobenhausen.	Bauer.	—
— Johann Bauer.	Amberg.		Soldat.	November.
— Joseph Kolb.	Freyung.	Burglengenfeld.	Bauer.	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat. der Desertion.
	Vom 4ten leichten Infanterie-Bataillon.			
Gem. Franz Schartl.	Thalkirchen.	Dachau.	Unbewußt.	Jänner.
— Magnus Thanner.	Sandizell.	Schrobenhausen.	— —	—
— Sebastian Dengler.	Rosenheim.		— —	—
— Bernhard Huber.	Uttering.	Seefeld.	— —	—
— Simon Bitterich.	Seefeld.	Weilheim.	— —	—
— Joseph Strobel.	Ohlstadt.	— —	— —	—
— Ignaz Meßner.	Reichertsscheuern.	Mießbach.	— —	—
— Joseph Müller.	München.		Hofstaller.	—
— Jakob Bruckner.	Stegrani.	Schongau.	Taglöhner.	—
Korp. Bernhard Mittermayr.	München.		Unbewußt.	Februar.
— Johann Schäßler.	Jesenwang.	Landsberg.	— —	—
Gem. Egidi Stafler.	Linden.	Dachau.	— —	—
— Simon Schönwetter.	Attebach.	— —	— —	—
— Math. Forchhammer.	Wetterhausen.	Pfaffenhofen.	— —	—
— Johann Eberl.	Eulenberg.	Aichach.	— —	—
— Nikolaus Jele.	Dazberg.	Mindelheim.	— —	—
— Johann Hofmann.	München.		— —	März.
— Franz Glazmeyer.	Waldenhofen.	Abensberg.	— —	—
— Sebastian Mayer.	Kalstorf.	Moosburg.	— —	—
— Joseph Mayer.	Eschenbach.	Weilheim.	— —	—
— Joseph Rohner.	Fallenbach.	Pfaffenhofen.	— —	—
— Xaver Neumayer.	Mehring.	Friedberg.	— —	—
— Georg Kammerlocher.	Murnau.	Weilheim.	— —	—
— Johann Dachl	Bergkirchen.	Dachau.	Leerhäusler.	April.
— Franz Schmidt.	Bamberg.		Taglöhner.	—
— Bartholomä Mayer.	Emerding.	Schwaben.	Unbewußt.	Mai.
— Anton Schaidl.	Thallkirchen.	München.	— —	—
— Xaver Hepperger.	Burghausen.		— —	—
— Joseph Huttenlocher.	Voigen.	Dachau.	— —	—
— Max Huber.	Bogenhausen.	München.	Krämmer.	—
— Thomas Strasser.	Amberg.		Invalid.	—
— Math. Rauchmann.	Schönleiten.	Aichach.	Taglöhner.	Juli.
— Joseph Schröder.	Landsberg.		Soldat.	—
— Friedrich Baumbach.	Jnnsbruck.		— —	—
— Sebastian Furtmayer.	Erbeldung.	Landshut.	Unbewußt.	August.
Korp. Georg Gemerle.	Amberg.		— —	—
Gem. Johann Heyduck.	Schwatz.		Bergleute.	—
Gefr. Andrä Artmayer.	Eilberg.	Deggendorf.	Unbewußt.	September.
Gem. Johann Kiening.	Eichertshofen.	Dachau.	Hirt.	November.
— Valentin Rauch.	Schwabach.		Nadelschleiffer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Wo zu Hause? Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Vom 5ten leichten Infanterie-Bataillon.				
Gem. Konrad Werner.	Hilpoltstein.		Taglöhner.	Jänner.
— Lorenz Kohlmann.	Göttensiedel.	Hilpoltstein.	— —	—
Korp. Johann Rauch.	Erlestegen.	Nürnberg.	Mezger.	—
Gem. Johann Meinhard.	Fürth.	Ansbach.	Verstorben.	—
— Daniel Nerreider.	Nürnberg.		Soldat.	—
— Paul Schmitt.	— —		Gürtler.	—
— Johann Eisenmann.	— —		Knopfpresser.	—
— Heinrich Weillermann.	Sändersbühl.	Schwabach.	Taglöhner.	—
— Peter Rauch.	Erlestegen.	Nürnberg.	Mezger.	—
— Georg Sachs.	Marktsteft.	Uffenheim.	Hirt.	—
Korp. Johann Rauch.	Erlestegen.	Nürnberg.	Mezger.	—
Gem. Johann Ulrich.	Nürnberg.		Rothschmid.	—
— Johann Kern.	— —		Soldat.	—
— Johann Edenhard.	Essaenhof.	Nürnberg.	Taglöhner.	—
— Johann Böhm.	Velden.		Mezger.	—
Tamb. Samuel Stoffel.	Nürnberg.		Soldat.	—
Gem. Johann Mayer.	Velden.		Schuster.	—
— Nikolaus Meißner.	Wildenstein.	Hilpoltstein.	Taglöhner.	Februar.
— Peter Trampp.	Grenfenhof.		Hirt.	—
— Martin Schor.	Bernanwinden.		— —	—
— Johann Böbel.	Dachstetten.		Schultheiß.	—
— Georg Gusffel.	Meinhardwinden.		Taglöhner.	—
— Friedrich Albrecht.	Unterriegelb.	Uffenheim.	— —	—
— Michael Haas.	Altemunster.	Krailsheim.	Verstorben.	—
— Johann Ley.	Radlsberg.	— —	— —	—
— Leonhard Maul.	Ratzenberg.	Reicheneck.	Taglöhner.	—
— Michael Holtner.	Ascha.	— —	— —	—
— Leonhard Paulus.	See.	— —	Bauer.	—
— Ulrich Hubmann.	Hempfenfeld.	Engelthall.	Schuster.	—
— Leonhard Fuchs.	Willersdorf.	Reicheneck	Bauer.	—
— Stephan Eckstein.	Altdorf.		Taglöhner.	—
— Johann Horaunz.	Niederwirden.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Georg Effren	Gingenberg.	Altdorf.	— —	—
— Michael Lechner.	Krezzach.	Engelthal.	Weber.	—
— Georg Haas.	— —	— —	Bauer.	—
— Georg Schäffer.	Erkenbrechts.	Krailsheim.	Amtsdiener.	—
— Johann Haas.	Eggenspach.	Engelthal.	Bauer.	—
— Michael Kobl.	Hempfenfeld.	— —	Verstorben.	—
— Friedrich Müller.	— —	— —	Mezger.	—
— Andrä Schmidt.	Obergrünbach.	Hersbruck.	Taglöhner.	—
— Johann Oertl.	Wieheberg.	— —	— —	—
— Georg Sperber.	— —	— —	— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Wolfgang Artmann.	Häfen.	Herßbruck.	Taglöhner.	Februar.
— David Mertel.	Gehausinn.	— —	— —	—
— Georg Forstmann.	Detten.	Gräfenberg.	— —	—
— Leonhard Strobel.	Gibburg.	Reicheneck.	— —	—
— Johann Maier.	Mastenhof.	— —	— —	—
— Georg Müller.	Schnupf.	— —	— —	—
— Johann Bickel.	Uhlfeld.	— —	Nachtwächter.	—
— Stephan Engelland.	Altdorf.		Taglöhner.	—
— — Bröglein.	Guggenberg.	Altdorf.	Bauer.	—
— — Gneisel.	Weißenbrun.	— —	Taglöhner.	—
— Johann Mertel.	Altdorf.		— —	—
— Andrä Müller.	Adelheim.	Altdorf.	Bauer.	—
— Johann Seitz.	Aalfalten.	Herßbruck.	— —	—
— Heinrich Sperber.	Bichebèrg.	— —	Mezger.	—
— Andrä Ziegler.	Meinsittenbach.	— —	Taglöhner.	—
— Johann Mertel.	Hegdenberg.	Altdorf.	Verstorben.	—
— — Bickel.	Altdorf.		Taglöhner.	—
— — Pappendörfer.	Hohenstein.	Herßbruck.	— —	—
— — Looß.	Hegnendorf.	— —	— —	—
— Georg Kugler.	Herßbruck.		Bauer.	—
— Leonh. Hopfengärtner.	Eschenbach.	Herßbruck.	— —	—
— Georg Hufnagel.	Dietershofen.	— —	— —	—
— Heinrich Hofmeister.	Neuenhof.	Lauf.	— —	—
— Georg Dumert.	— —	— —	Mezger.	—
— Leonhard Lustig.	Lehrbach.		— —	—
— Johann Haas.	Lehrberg.		Schreiner.	—
— Christoph Link.	— —		Handelsmann.	—
— Michael Wißmayer.	Unterhersbach.		Bauer.	—
— Jakob Schmermann.	Neukirchen.		Taglöhner.	—
— Leonhard Gramel.	Leugenfeld.		Bauer.	—
— Georg Dorsch.	Ellenbach.	Reicheneck.	Taglöhner.	—
— Leonhard Schwemmer.	Reisch.	Uffenheim.	Bauer.	—
— Konrad Kelner.	Affenhausen.	Engelthal.	Schneider.	—
— Johann Simmon.	— —	— —	Verstorben.	—
— Georg Müller.	Rüblanden.	— —	— —	—
— Johann Faaber.	Oehlfeld.	Reicheneck.	— —	—
— Jakob Lang.	— —	— —	Ziegler.	—
— Michael Meißner.	Wildenstein.	Krailsheim.	Schneider.	—
— Nikolaus Riedmüller.	Spitzmühl.	— —	Müller.	—
— Albrecht Hornecker.	Michelbach.	— —	Bäcker.	—
— Michael Ziegler.	Jnkhofen.	— —	— —	—
— Johann Bock.	Sachsabach.	— —	Bräuer.	—
— Andrä Schmauß.	Oehlfeld.	Reicheneck.	Verstorben.	—
— Georg Mederer.	Willersberg.	— —	Taglöhner.	—
— Leonhard Böhmerer.	— —	— —	— —	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Johann Uhlher.	Neuhof.	Lauf.	Wagner.	Februar.
— Johann Mayer.	Lerbach.	— —	Taglöhner.	—
— Johann Fuchs.	Pollanden.	Reicheneck.	— —	—
— Georg Riebler.	Britzhofen.	— —	— —	—
— Georg Seitz.	Deinsdorf.	— —	Bauer.	—
— Jakob Beykäffer.	Altdorf.		Hafner.	—
— Johann Ertel.	Ahlfalten.	Hersbruck.	Bauer.	—
— Johann Vitzthum.	Altdorf.		Taglöhner.	—
— Konrad Pickel.	— —		Verstorben.	—
— Georg Pickelmann.	Bara.	Hersbruck.	Taglöhner.	—
— Georg Hopfengärtner.	Steinsittenbach.	— —	Verstorben.	—
— Konrad Stempel.	Fischbrunn.	— —	— —	—
— Ulrich Zitzmann.	Gunterstrieden.	Reicheneck.	Hirt.	—
— Andrä Frech.	Unterspelbach.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Georg Utz.	Wettersdnb.	— —	Weber.	—
— Michael Hafmann.	Wildenstein.	— —	Taglöhner.	—
— Andrä Ulrich.	Langenzen.	Schwabach.	Schäfer.	—
— Johann Pickelmann.	Bara.	Hersbruck.	Taglöhner.	—
— Johann Brottengeyer.	Raßbach.	Altdorf.	Hirt.	—
— Georg Poppendörfer.	Bara.	Hersbruck.	Bauer.	—
— Heinrich Ebhnlein.	Hilpoltstein.		— —	März.
— Johann Zimmermann.	Schwabach.		Taglöhner.	—
— Johann Ziegler.	Delerndorf.	Schwabach.	Maurer.	—
— Friedrich Bär.	Schweighausen.	— —	Bauer.	—
— Johann Detner.	Häfen.	Hersbruck.	Taglöhner.	—
— Johann Rußum.	Burgthann.		— —	—
— Stephan Bickel.	Altdorf.		Verstorben.	—
— Adam Vogel.	Lirizhofen.	Reicheneck.	Bauer.	—
— Paul Gäßwein.	Geggingen.	Lauf.	Schneider.	—
— Georg Recher.	Ottenberg.	Betzenstein.	Bauer.	—
— Georg Groischel.	Betzenstein.		— —	—
— Johann Kolb.	Altsittenbach.	Hersbruck.	Verstorben.	—
— Georg Dietrich.	Dirnhof.	Krailsheim.	Maurer.	—
— Leonhard Hechtel.	Sommersdorf.	Ansbach.	Schuster.	—
— Anton Kläfer.	Velden.		— —	—
— Georg Haas.	Rauberstied.	Schwabach.	Bauer.	—
— Michael Dankert.	Laufenholz.	— —	Taglöhner.	—
— Georg Rahner.	Rohr.	— —	— —	—
— Michael Fahrnbacher.	Veitsbronn.	Kadolzburg.	— —	—
— Christoph Ziegler.	Deggenbach.	Schwabach.	— —	—
— Georg Lutner.	Gustenfelden.	— —	Bauer.	—
— Georg Fürst.	R.igelfenbach.	Kadolzburg.	Taglöhner.	—
— Michael Böhm.	Henastfeld.	Krailsheim.	— —	—
— Joseph Fischer.	Uhlberg.	— —	Bauer.	—
— Johann Ebert.	Gurzach.	— —	— —	—
— Georg Wölfel.	Weikersbrunn.	Gräfenberg.	— —	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Georg Geiger.	Rasch.	Schwabach.	Taglöhner.	März
— Johann Kritzgan.	Hierbach.	— —	Bauer.	—
— Johann Gnad.	Greimersdorf.	— —	Taglöhner.	—
— Johann Fichtenmüller.	Eibach.	— —	— —	—
— Johann Begelt.	Klendorf.	Hersbruck.	— —	—
— Johann Wagner.	Kuha.	Engelthall.	Schuster.	—
— Johann Ziegler.	Zamberg.	Velden.	Taglöhner.	—
— Mathias Ott.	Rittelsdorf.	Schwabach.	— —	—
— Georg Wild.	Unterlindelbach.	— —	— —	—
— Johann Röder.	Alrsittenbach.	Hersbruck.	— —	—
— Lorenz Wolf.	Treif.	— —	— —	—
— Johann Weber.	Velden.		Mezzer.	—
— Andrä Ackermann.	Bergbronn.	Krailsheim.	Taglöhner.	—
— Johann Strebel.	Happurg.	Reicheneck.	— —	—
— Georg Fach.	Klaiersberg.	Krailsheim.	— —	April.
— Johann Welk.	Wittelsbach.	Ansbach.	— —	—
— Leonhard Bayerlein.	Sinbrunn.	Wassertrüdingen.	— —	—
— Konrad Beck.	Sachsbach.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Johann Müller.	Stein.	Kadolzburg.	Taglöhner.	—
— Max Schrödel.	Leinting.	Burgthann.	Bauer.	—
— Ernst Schlecht.	Unterliedelbach.	Schwabach.	Hirt.	Mai.
— Johann Graßer.	Betrensiedl.	Hilpoltstein.	— —	—
— Georg Leistner.	Unterneifermühl.	— —	Maurer.	—
— Lorenz Graßer.	Bettensiedl.	— —	Hirt.	—
— Martin Lichtenberg.	Augsburg.		Buchhalter.	—
— Konrad Lottes.	Bezenstein.		Taglöhner.	—
— Johann Stich.	Schanberg.	Krailsheim.	Schneider.	—
— Johann Lottes.	Bezenstein.		Taglöhner.	—
— Johann Witmann.	Büglberg.	Altmühl.	Bauer.	—
— Johann Moser.	Frohnaurach.	Gunzenhausen.	Maurer.	—
— Andrä Hefberger.	Dambach.	Wassertrüdingen.	Hirt.	—
— Konrad Sieber.	Neudorf.	Bezenstein.	Schneider.	—
— Georg Kohl.	Hartmannshof.	Hersbruck.	Unbewußt.	—
— Johann Schuhmann.	Ahlfalten.	— —	Taglöhner.	—
— Leonhard Tischner.	Henzfenfeld.	Engelthall.	— —	—
— Adam Bischof.	Neuhof.	Lauf.	Gärtner.	—
— Friedrich Schertl.	Mergens.	Pezenstein.	Bauer.	—
— Ernst Stecher.	Hempfenfeld.	Engelthall.	— —	—
— Martin Gurr.	Reifersgeber.	Pezenstein.	Hirt.	—
— Johann Franz.	Gugenberg.	Reicheneck.	Taglöhner.	—
— Michael Schmitt.	Altsittenbach.	Hersbruck.	Weber.	—
— Christoph Geng.	Hersbruck.		Bräuer.	—
— Georg Eberhardt.	Untergrumbach.	Hersbruck.	Weber.	—
— Leonhard Schuster.	Heichling.	— —	Taglöhner.	—
Tamb. Konrad Thaller.	Nürnberg.		— —	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem Michael Kirchdorfer.	Treuchtlingen.	Gunzenhausen.	Bauer.	Mai.
— Georg Betz.	Obernseelbach.	Schwabach.	— —	—
— Johann Michl.	Dörndorf.	— —	Taglöhner.	—
— Johann Schuster.	Heichling.	Hersbruck.	Hirt.	—
— Johann Leinert.	Breitenbrunn.	Engelthall.	Bauer.	—
— Georg Schuh.	Emskirchen.	Eilbach.	Verstorben.	—
— Johann Stecker.	Hezzendorf.	Pezenstein.	— —	—
— Michael Lang.	Nürnberg.		Nadler.	—
— Konrad Polster.	Uffenheim.		Reifträger.	—
— Jakob Weinberger.	Weissenburg.		Posamentirer.	—
— Johann Ulher.	Happurg.	Reicheneck.	Zimmermann.	—
— Johann Rott.	Weissenburg.		Drahtzieher.	—
— Friedrich Looß.	Gräfenberg.		Verstorben.	—
— Konrad Schlecht.	Gibitzenhof.	Schwabach.	Taglöhner.	—
— Johann Breininger.	Wiesenbach.	Krailsheim.	Bauer.	—
— Johann Wagner	Gostenhof.	Nürnberg.	Taglöhner.	Juni.
— Christoph Keit.	Nürnberg.		Wirth.	—
— Georg Lehringer.	— —		Nadler.	—
— Konrad Friedmann.	Gostenhof.	Nürnberg.	Dosenmacher.	—
— Johann Vogel.	Aalfeld.	Reicheneck.	Maurer.	—
— Johann Hofmann.	Schwindelrangen.	Hilpoltstein.	Taglöhner.	—
— Johann Wittmann.	Pezenstein.		Ledig.	—
— Peter Besselt.	Thonn.	Nürnberg.	Taglöhner.	—
— Johann Regner.	Mögldorf.	Burgthann.	— —	—
— Georg Schlosser.	Großhabersdorf.	Kadolzburg.	Schuster.	—
— Georg Busch.	Schwembach.	Uffenheim.	Bauer.	—
— Friedrich Bach.	Waldmannshofen	— —	Schmidt.	—
— Martin Kellermann.	Sachsselbach.	— —	Taglöhner.	—
— Erhard Frosch.	Weissenbrunn.	Krailsheim.	Weber.	—
— Math. Dorn.	Güstenfeld.	Schwabach.	Hirt.	—
— Adam Krieger.	Hettingen.	Ellingen.	Taglöhner.	—
— Konrad Roth.	Hartmannshof.	Hersbruck.	Schneider.	Juli.
— Jakob Ziegler.	Reitersfels.	Krailsheim.	Müller.	August.
— Johann Keller.	Riegelsdorf.	Schwabach.	Taglöhner.	—
— Andrä Büttner.	Stein.	Schwabach.	Glasschleiffer.	September.
— Gottfried Müller.	Fürth.		Unbewußt.	—
— Adam Müller.	—		— —	—
— Heinrich Käberer.	—		— —	—
— Johann Bock	Ober.Schwellenbach	Nürnberg.	— —	—
— Paul Thorwarth.	Herrnheim.	Schwarzenbergisch	— —	—
— Johann Rabenstein.	Fürth.		— —	—
— Joseph Keller.	Ellingen.	Ansbach.	— —	—
— Heinrich Stettner.	Fürth.		Verstorben.	Oktober.
— Martin Haid.	Hüll.	Gräfenberg.	Bauer.	—
— Andrä Brenner.	Aurach.	Windsbach.	Taglöhner.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Johann Volkert.	Zirndorf.	Kadolzburg.	Maurer.	Oktober.
— Jakob Heinlein.	Fürth		Strumpfweber.	—
— Georg Weber.	Aurach.	Roth.	Verstorben.	—
— Elias Brem.	Fürth.		Drechsler.	—
— Friedrich Klär.	—	—	Schuster.	—
— Christoph Spanner.	—	—	Taglöhner.	—
— Georg Obelhardt.	Zirndorf.	Kadolzburg.	— —	—
— Peter Schillfart.	Rudelstadt.	Ansbach.	Schullehrer.	—
— Joseph Gugenberger.	Stopfenheim.	— —	Bauer.	—
— Adam Hubisch.	Bamberg.		Taglöhner.	—
— Georg Dirlosky.	Fürth.		Schneider.	—
— Georg Heidner.	Schupf.	Reicheneck.	Schmidt.	—
— Heinrich Keberer.	Fürth.		Taglöhner.	—
— Leonhard Schmidt.	Förrenbach.	Reicheneck.	Schmidt.	—
— Leonhard Wurm.	Zirndorf.	Kadolzburg.	Mauerer.	—
— Math. Schmölzer.	Fürth.		— —	—
— Christian Pollner.	—	—	Verstorben.	—
— Michael Sperber.	Hartmannshof.	Hersbruck.	Taglöhner.	—
— Georg Dietmayer.	Hempfenfeld.	Engelthall.	Bauer.	—
— Johann Schönhammer.	Pomersbronn.	Hersbruck.	— —	—
— Peter Rattinger.	Dornheim.	Schwarzenbergisch.	Unbewußt.	—
— Leonhard Gimperlein.	— —	— —	— —	—
— Wolfgang Wittmann.	Kornburg.	Schwabach.	Schmidtknecht.	—
— Thomas Kraff.	Ellingen.	Ansbach.	Verstorben.	—
— Anton Hertle.	Buchhof.	OettingSpielberg.	Hirt.	—
— Johann Sailler.	Großhaslach.	Ansbach.	Soldat.	November.

Vom 6ten leichten Infanterie-Bataillon.

Gem. Alois Geiger.	Apflau.	Lindau.	Bauer.	Jänner.
— Joseph Heimgartner.	Neukirch.	Tettnang.	Taglöhner.	—
— — Weber.	Altach.	Feldkirch.	Unbewußt.	Februar.
— — Heillig.	Eriskirch.	Buchhorn.	Bauer.	—
— — Binkar.	Reite.	Dornbirn.	— —	—
— Jakob Heldog.	Höchst.	— —	— —	—
— Karl Richt.	Eibratshofen.	Weiler.	Zimmermann.	—
— Anton Schönberger.	Ruhlands.	— —	Bauer.	—
— Pius Heindl.	Haunstädten.	Gögglingen.	Chirurg.	März.
— Martin Schneider.	Röthisch.	Weiller.	Schuster.	—
— Xaver Redler.	Ellhofen.	— —	Bauer.	—
Steckenj. Anton Bieser.	Oberundgenburg.	Tettnang.	Unbewußt.	April.
Gem. Stephan Baumeister.	Deibach.	Wettenhausen.	Bauer.	—
— Joseph Salzgeber.	Bantans.	Montafon.	Taglöhner.	—
— — Zaußer.	Baldenschweßler.	Tettnang.	Kößler.	—
— Kaspar Fischer.	Bißwang.	Pappenheim.	Bäker.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Georg Willemann.	Nördlingen.		Soldat.	April.
— Alois Hehl.	Santem.	Feldkirch.	Schreiner.	—
— Gottfried Witzigmann.	Hohenems.	Dornbirn.	Bauer.	—
— Anton Grebher.	Lichtenau.	— —	— —	—
— Johann Nagl.	Geisau.	— —	— —	—
— Stephan Jochum.	Betzau.		— —	—
— Johann Felda.	Olivers.	Sonnenberg.	— —	—
— Johann Gutscher.	Nenzing.	— —	Taglöhner.	—
— Johann Schobl.	Brugg.	Dornbirn.	— —	—
— Andrä Kekriß.	Meiningen.	Feldkirch.	Bauer.	—
— Jakob Linz.	Steinsberg.	Bregenz.	— —	Juni.
Gefr. Nikolaus Schmidt.	Wettenhausen.		Unbewußt.	August.
Gem. Johann Bennberger.	Augsburg.		Stockfischhändler.	Oktober.
— Ernest Mannheimer.	Reute.	Bezzau.	Bauer.	November.
— Lipert Katrainer.	Bregenz.		Mauerermeister.	—
— Anton Reinhard.	Babenhausen Graf Fuggerisch.		Bauer.	—
Pion. Kaspar König.	Oeffingen.		Zimmermann.	—
Gem. Johann Heinderecker.	Hohenweller.	Bregenz.	Bauer.	—
— Peter Kolmann.	Kaufbeuern.		Wirth.	—
— Math. Grübel.	Lindau.		Unbewußt.	—
— Kaspar Haider.	Nördlingen.		— —	Dezember.

Vom 7ten leichten Infanterie-Bataillon.

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Jakob Pfanner.	Schwatz.		Bergleute.	Juli.
— Anton Ritter.	Braun.	St. Johann.	Ledig.	—
— Franz Berger.	Innsbruck.		Kaminfeger.	—
— Joseph Detscher.	St. Christina.	Botzen.	Taglöhner.	—
— — Rocca.	Cavaine.	Riva.	Schreiner.	—
— Franz Gaudesa.	Traneque.	Cavalese.	Bauer.	—
— Jakob Gaudesa.	— —	— —	— —	—
— Mathias Kofler.	Müron.	Botzen.	Verstorben.	—
— Franz Tuganti.	Jajo.	Mezzolombardo.	— —	—
— Nikolaus Gottardi.	Verbo.	— —	Taglöhner.	—
— Johann Bongarn.	Primiero.	Cavalese.	Verstorben.	—
Korp. Georg Danzer.	Landshut.		Kamer-Fiskal.	August.
Tamb. Michael Egg.	Thauer.		Taglöhner.	—
Gem. Johann Esterhammer.	Wathsee.	Kufstein.	Bauer.	—
— Joseph Hannepeter.	Lerbach.	Schwatz.	Schneider.	—
— Franz Berle.	Thanheim.	Ehrenberg.	Zimmermann.	—
— Menrad Schlögel.	Aram.	Schwatz.	— —	—
— Johann Eigner.	Schwatz.		Verstorben.	—
— Joseph Spielberger.	Hall.		Buchbinder.	—
— Johann Pfaver.	Loieu.	Klausen.	Verstorben.	—
— Alois Sega.	Avio.	Roveredo.	Bauer.	—

Digitized by Google

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause? Ort.	Gericht.	Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
Gem. Karl Sallizoni.	Carieß.	Riva.	Bauer.	August.
— Peter Torte.	Castilessino.	Levico.	— —	—
— Johann Cassagrandi.	Montibello.	Triente.	Schuster.	—
— Michael Bauta.	Suta.	Pergine.	Verstorben.	—
— Anton Romagna.	Pronco.	Primiero.	— —	—
— Anton Thomagnini.	Fonte.	Cles.	Bauer.	—
— Johann Dosan'colo.	Fregnolo.	Roveredo.	Büchsenmacher.	—
— Johann Recogna.	Ambrozi.	Lienz.	Verstorben.	—
— Joseph Girola.	Norlico.	Roveredo.	Bauer.	—
— Dominico Perini.	Verone.	Riva.	Verstorben.	—
— Peter Perdoldi.	Arco.		— —	—
— Jakob Piller.	Moosburg.		Bäcker.	—
— Joseph Huber.	Attenkirch.	Moosburg.	Wirth.	September.
— Mathias Deitinger.	Wartenburg.	Erding.	Müller.	—
Korp. Johann Dickt.	Lasch.	Fürstenburg.	Bauer.	—
Tamb. August Steiner.	Aschau.		Taglöhner.	—
Gem. Andre Huber.	Stum.		— —	—
— Andre Seebacher.	Kitzbüchl.		Verstorben.	—
— Joseph Hofer.	Gozneß.	Sterzingen.	Bauer.	—
— Johann Oberhofer.	Lana.	Bozen.	Weber.	—
— Franz Blanner.	Klausen.		Weisgärber.	—
— Joseph Sopel.	Scholters.	Brixen.	Verstorben.	—
— Andre Gronabiter.	Zaan.	Landeck.	Soldat.	—
— Johann Gronabiter.	—	— —	— —	—
— Andre Walter.	Sero.	Roveredo.	Verstorben.	—
— Johann Rosi.	Ponton.	Tione.	— —	—
— Joseph Alberti.	Arco.	Roveredo.	Bauer.	—
— Peter Pertoni.	Pergine.	Triente.	Schneider.	—
— Franz Franza.	Civezzano.		— —	—
— Kaspar Borstondello.	Strigno.	Levico.	Bauer.	—
— Kaspar Thaller.	Palu.	Callonaza.	Verstorben.	—
— Angeli Gobbi.	Mori.	Roveredo.	— —	—
— Dominico Bianeza.	Costegne.	Pergine.	— —	—
— Johann Volani.	Volano.	Roveredo.	— —	—
— Franz Pfaußler.	Korasta.	Imst.	Bauer.	Oktober.
— Georg Ditlingen.	Billersee.	Kitzbüchl.	Verstorben.	—
— Franz Wbroln.	Seefeld.	Telfs.	Jäger.	—
— Joseph Brunner.	Felturas.	Klausen.	Verstorben.	—
— Blasius Huber.	Alweis.	Brixen.	Bauer.	—
— Michael Außerebeer.	Scholters.	— —	— —	—
— Andre Hörmann.	Wildschönau.	Kufstein.	Ledig.	—
— Michael Salcher.	Natz.	Brixen.	Verstorben.	—
— Joseph Wolfarter.	St. Martin.	Botzen.	— —	—
— Jakob Filizetti.	Moeno.	Cavalese.	Bauer.	—
— Joseph Cahni.	Mean.	Triente.	Soldat.	—
— Simon Chora.	Neve.	— —	Bauer.	—

Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause?		Stand der Aeltern.	Monat der Desertion.
	Ort.	Gericht.		
Gem. Valentin Grandi.	Sacco.	Roveredo.	Bauer.	Oktober.
— Joseph Jasson.	Levico.		Verstorben.	—
— Joseph Tapernar.	Saluren.	Botzen.	— —	—
— Andrä Rejer.	Schermes.	— —	— —	—
— Peter Vicentin.	Grigno.	Levike.	— —	—
— Jakob Oberostler.	Ronzegno.	— —	— —	—
— Dominico Peroli.	Serso.	Pergine.	Tischler.	—
— Michael Paßi.	Torbello.	Riva.	Verstorben.	—
— Peter Schniderle.	Ferara.	Pusso Po.	Ledig.	—
— Thomas Dalcolmo.	Nadrano.	Pergine.	Bauer.	—
— Johann Dalcolmo.	— —	— —	— —	—
— Joseph Kaltenhauser.	Primiero.	Cavalese.	— —	—
— Joseph Castagranda.	Montebellono.		Verstorben.	—
— Joseph Ressor.	Banat.	Fione.	— —	—
— Peter Engel.	Gloz.	Cles.	Taglöhner.	—
— Anton Mores.	Gregno.	Levico.	Bauer.	—
— Anton Rigatti.	Trempelano.	Roveredo.	Verstorben.	—
— Johann Faghinelli.	Civezzano.		Bauer.	—
— Peter Faber.	Triente.		Ledig.	—
— Clement Lovatini.	Canaliti.	Primiero.	Wirth.	—
— Franz Zucheli.	Baroni.	Riva.	Steinhauer.	—
— Joseph Fogolari.	Mori.	Roveredo.	Schmidt.	—
— Stephan Langel.	Roveredo.		Verstorben.	—
— Ludwig Seraphini.	Male.	Cles.	— —	—
— Joseph Gamps.	Matrel.	— —	— —	—
— Joseph Girola.	Norilio.	Roveredo.	Bauer.	—
— Angeli Gobi.	Mori.	— —	Schmidt.	—
— Johann Rophell.	Groson.	Brendonico.	Bauer.	—
— Betor Annessi.	Micola.	Civezzano.	— —	—
— Anton Ghilotti.	Mulina.	Riva.	Verstorben.	—
— Angeli Zucheli.	Baroni.	— —	Steinhauer.	—
— Dominico Masseti.	Sarne.	Brendonico.	Bauer.	—
— Anton Capeletti.	Triento.		Färber.	—
— Johann Oberhofer.	Lahna.	Botzen.	Weber.	—
— Johann Paul.	Kastelreuth.		— —	—
— Christoph Heidecker.	Schwatz.		Fuhrmann.	November.
— Joseph Mader.	Laz.	Sonnenburg.	Taglöhner.	—
— Joseph Blesser.	Kützbüchl.		Meßner.	—
— Franz Misch.	Innsbruck.		Unbewußt.	—
— Math. Koster.	Meran.		Verstorben.	—
— Simon Unterberg.	Unterfindl.	Brixen.	Taglöhner.	—
— Jakob Keigaden.	Scholters.	— —	Bauer.	—
— Andrä Seebacher.	Kützbüchl.		Verstorben.	—
— Michael Daming.	Imst.		Zimmermann.	—
— Joseph Fuchs.	Kützbüchl.		Bauer.	—

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 6. Dezember l. J. wurde der vormalige Landes-Direktions-Rath zu München, Joseph Vermiller, als katholischer Rath bei der Kirchen-Sektion des geheimen Ministeriums des Innern allergnädigst angestellt;

vom 8. desselben Monats bei dem Medizinal-Komite in Triene zum Vorstande der Kreis-Medizinal-Rath dortselbst, Ignaz von Hörmann, — und zu Mitgliedern: der dortige Kreis-Medizinal-Rath Dominikus Matthasoni, — der Doktor Johann Baptist Mazzonelli, als Assessor, — der Doktor Jakob Bacca, als Assessor, — und der Doktor Simon Zurch, ebenfalls als Assessor ernannt; — desgleichen bei dem Medizinal-Komite in Bamberg der bisherige dortige Medizinal-Direktor und Professor N. Markus als Vorstand angestellt; —

vom 28. November l. J. die durch die Anstellung des geheimen Tabellisten von Merz bei dem Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Ministeriums des Innern erledigte Tabellisten-Stelle bei dem Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Ministeriums der Finanzen dem geheimen Kanzellisten Joseph Kreitmayer, — und die dadurch erledigte geheime Kanzellisten-Stelle bei lezterem Zentral-Rechnungs-Kommissariate dem Diurnisten Alexander von Bäumen verliehen; —

vom 29. desselben Monats statt des zum dritten Finanz-Direktions-Kanzellisten in Passau bestimmten Diurnisten Joseph Weindl, an diese Stelle der dortige vierte Kanzellist Franz Xaver Fahrer vorgerückt, — an die dadurch erledigte vierte Kanzellisten-Stelle der vierte Finanz-Direktions-Kanzellist zu Straubing, Franz Paul Geiler versezt, — und diese leztere Stelle dem pensionirten Akademie-Hausmeister Andreas Amann verliehen; —

vom 6. Dezember l. J. der Siegelamts-Kontrolleur bei der Finanz-Direktion des Inn-Kreises, Aler Benz, zum Expeditor dieser Stelle, und statt desselben der vormalige Gubernial-Taxamts-Offiziant Joseph Kapferer zum Siegelamts-Kontrolleur ernannt; — desgleichen der vormalige Kreis-Sekretär in Bozen, Alois Baldauf, als Registraturs-Gehilfe bei der Finanz-Direktion des Eisack-Kreises angestellt; — und

vom 7. desselben Monats, statt des in die Ruhe versezten Post-Kondukteurs Sebastian Erhard zu Nürnberg, an diese Stelle der dortige bisherige Aushilfs-Kondukteur Konrad Erhard befördert.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 8. Dezember laufenden Jahrs wurde im Regen-Kreise die Pfarrei See dem bisherigen Pfarrer Alois Bulling zu Oberweiling, Landgerichts Parsberg, die dadurch erledigte Pfarrei Oberweiling dem bisherigen Pfarrer, Georg Wölfl, zu Eichenhofen, und die Pfarrei Eichenhofen dem Priester, Anton Merl, allergnädigst verliehen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 7. Oktober l. J. ward die durch das Ableben des Anton Knozenberger erledigte zweite Rechnungs-Kommissärsstelle im Regen-Kreise dem überzählig gebliebenen Provinzial-Rechnungs-Kommissär zu Bamberg, Franz Xaver Gerich, übertragen; —

unterm 24. November l. J. der erste Kreisbote im Inn-Kreise, Johann Lechleutner statt des zum Kanzlei-Diener ernannten, und auf seine Bitte hohen Alters wegen pensionirten Joseph Baader zum Kanzlei-Diener, — der bisherige Fiskalamts-Diener, Johann Gostner zum ersten, und der Amts-Diener Turneretscher zum zweiten Kreisboten ernannt; — und

unter dem nämlichen Datum der Sergeant des zweiten Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Silvester Lecker, als erster Kanzleibote bei dem General-Kommissariate des Regen-Kreises angestellt.

Anzeige

der auf dem am 13. November 1808 zu Garmisch gehaltenen Markte zugetriebenen Stücke Viehes.

Pferde.	Ochsen.	Stiere.	Kühe.	Kalben.	Kälber.	Gänse.
—	59	40	38	14	2	8

des auf dem am 13. November 1808 zu Garmisch gehaltenen Viehmarkte verkauften Mastviehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	Wurden verkauft.	Machen im Gelde.		Haben gewogen an				Kommen also 2 Stücke zu stehen						Abgetriebene Stücke.
				Fleisch		Unschlitt		im Gelde		im Gewichte an Fleisch		Unschlitt		
	Stücke.	fl.	kr.	Zent.	℔	Zent.	℔	fl	kr.	Znt	℔	Znt.	℔	
59 Stücke.	2	110	—	6	50	—	40	110	—	6	50	—	40	—

Digitized by Google

Anzeige

über die Getreidschrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 12. Dezember 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand.	Weizen. Verkauf.	Weizen. Mittel Preis fl.	Weizen. Mittel Preis kr.	Korn. Schrannenstand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittel Preis fl.	Korn. Mittel Preis kr.	Gersten. Schrannenstand.	Gersten. Verkauf.	Gersten. Mittel Preis fl.	Gersten. Mittel Preis kr.	Haber. Schrannenstand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittel Preis fl.	Haber. Mittel Preis kr.
			Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.
Dezemb	3.	Aichach	179	167	14	30	355	237	7	30	339	258	5	40	175	108	5	—
—	3.	Amberg	12	12	12	30	6	6	9	11	26	26	6	52	14	11	4	51
—	6.	Deggendorf	69	46	13	—	22	18	9	—	151	145	7	—	—	—	—	—
—	5.	Dingolfing	13	13	12	—	1	1	7	30	48	48	6	30	2	2	5	1
—	4.	Eichstädt	132	97	15	—	105	105	8	30	364	362	5	54	24	16	5	9
—	8	Erding	275	232	16	30	92	66	8	30	826	634	7	30	41	22	6	—
—	7.	Friedberg	37	28	11	28	6[illegible]	41	7	55	172	114	6	7	44	36	5	25
—	5.	Geisenfeld	118	82	14	—	68	48	7	20	164	123	6	—	57	20	4	30
—	6.	Haag	30	30	15	30	25	25	9	15	60	60	7	—	160	160	4	50
—	6.	Hilpoltstein	—	—	—	—	14	8	7	30	20	20	6	6	8	8	4	19
—	7.	Hohenwart	1	1	15	—	1	1	7	15	27	27	6	30	—	—	—	—
—	10	Ingolstadt	185	185	14	15	81	69	7	15	225	225	5	45	46	14	4	30
—	3	Kraiburg	25	25	14	—	16	16	9	—	117	117	6	30	28	28	5	30
—	9.	Landsberg	415	278	13	17	177	117	9	25	361	282	8	—	115	92	5	—
—	9.	Landshut	477	457	14	45	91	88	8	—	236	225	6	30	63	62	5	15
—	3.	Lauingen	326	306	10	—	81	81	7	—	367	321	5	—	43	43	4	—
—	7	Mainburg	52	38	15	—	27	24	7	30	247	240	7	—	37	32	4	30
—	10.	München	1358	1123	10	50	710	666	9	18	2541	2260	8	2	585	580	6	16
—	3.	Murnau	120	60	17	—	40	25	10	30	45	4	8	30	36	25	6	—
—	7.	Neuburg a. d. Don.	71	63	11	24	88	70	7	—	131	81	5	26	37	27	4	33
—	7.	Neuenötting	13	13	15	—	—	—	—	—	8	8	6	6	4	4	6	10
—	5.	Neumarkt	58	57	12	31	88	56	8	50	126	125	6	20	97	90	4	15
—	6.	Pfaffenhofen	67	5[illegible]	15	16	115	108	8	13	87	66	6	50	72	61	4	58
—	3	Rain	23	1[illegible]	13	30	52	52	7	10	34	29	4	30	8	8	4	45
Novbr. Dezemb	28 2	Reichenhall	19	14	19	—	2	—	—	—	66	66	9	15	—	—	—	—
—	1	Rosenheim	64	44	18	—	64	21	9	—	57	51	7	—	78	74	6	—
—	6.	Schongau	2	2	15	12	3	3	11	—	21	21	8	—	24	24	5	30
—	7.	Schrobenhausen	34	31	16	18	70	60	7	3	49	49	7	10	59	51	5	18
—	4.	Straubing	607	607	13	—	67	67	8	15	401	401	6	10	35	35	5	30
—	3	Traunstein	202	156	15	30	147	140	9	36	196	167	8	—	100	93	6	32
—	7.	Vilshofen	500	450	14	—	90	81	9	15	80	50	6	15	5	5	6	15
Novbr. Dezemb	30. 7.	Wasserburg	38	38	17	30	37	37	9	45	163	163	7	45	65	65	5	30
—	7.	Weilheim	41	22	12	—	64	53	10	15	53	23	8	—	31	22	6	—
		Summe	5264	4751	—	—	2[illegible]2	2399	—	—	7809	6335	—	—	2090	1888	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 147,988 fl. 32 kr.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

LXXIII. Stück. München, Mittwoch den 28. Dezember 1808.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Eintheilung des Königreiches in drei Haupt-Berg-Distrikte betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge Unserer Verfügung vom 18. Februar vorigen Jahres, wonach Wir Unsere General-Bergwerks-Administration, unter der unmittelbaren Leitung Unsers Finanz-Ministeriums, als oberste Zentral-Behörde für das Berg- und Hüttenwesen errichtet haben, finden Wir Uns veranlaßt, über die Verwaltung dieses Finanz-Zweiges in sämtlichen Kreisen des Reiches noch ferner folgende Bestimmungen festzusezen:

1) Sämtliche königliche Staaten theilen sich, rücksichtlich des Berg- und Hüttenwesens, in drei Haupt-Berg-Distrikte:

der erste Haupt-Berg-Distrikt schließt in sich den Main-Kreis, Rezat-Kreis, Pegniz-Kreis, Altmühl-Kreis, Nab-Kreis, Regen-Kreis und Unterdonau-Kreis;

der zweite den Oberdonau-Kreis, Isar-Kreis, Salzach-Kreis, Lech- und Iller-Kreis;

der dritte den Inn-Kreis, Eisack-Kreis und Etsch-Kreis.

2) Die Berg- und Hütten-Etablissements sämtlicher Kreise stehen unter der unmittelbaren Direktion der General-Bergwerks-Administration in München; sie senden ihre Berichte, Rechnungen ꝛc. an diese Stelle, und erhalten von derselben unmittelbar die Verfügungen.

3) Jedem Haupt-Berg-Distrikte ist ein Ober-Bergkommissär vorgesezt, welchem theils die Exekution der von der General-Bergwerks-Administration erlassenen Verfügungen, theils die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hütten-Oekonomie der einzelnen Etablissements zur besonderen Pflicht gemacht wird. Die Zutheilung der Haupt-Berg-Distrikte an die Ober-Bergkommissäre kann von Jahr zu Jahr einer Veränderung unterliegen, je nachdem es die Umstände erfodern, oder das königliche Finanz-Ministerium eine Verwechslung des Plazes für nüzlich erachtet.

Die Ober-Bergkommissäre haben mit den Oberst-Bergräthen gleichen Rang, und erhalten, ausser der jährlichen fixirten Besoldung von 1500 fl. für die Zeit, wo sie sich in den Revieren beschäftigen, 6 fl. täglich, nebst 300 fl.

Pferdegelder; welche leztere jedoch nur auf den Fall ausbezahlt werden, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Bereisungen in den Revieren wirklich vornehmen; und wobei es sich von selbst versteht, daß alle weitere Vergütung von Reise-Kosten für Wagen und Pferde wegfällt.

4) Jeder Ober-Bergkommissär wird durch einen, oder auch mehrere Inspektions-Kommissäre in seinem Distrikte unterstüzt, und ausserdem erhält er noch zu seiner Disposition im Dienste einen Eleven, dem er zugleich im Technischen und in der Dienstesführung Unterricht zu ertheilen hat.

5) Die Ober-Bergkommissäre sind verbunden, wenigstens 3 bis 4 Monate (wozu insbesondere die Wintermonate bestimmt seyn sollen), auf Anweisung der General-Bergwerks-Administration, in München zu bleiben, die übrige Zeit des Jahres aber in den Revieren ihres Distriktes zuzubringen.

6) Während ihres Aufenthaltes zu München wohnen dieselben den Sizungen der General-Bergwerks-Administration bei, und bearbeiten die ihnen von dem Vorstande zugetheilten Vortrags-Stücke.

Sie durchgehen die von den Berg- und Hütten-Aemtern ihres Distriktes eingehenden Rechnungen, und bemerken diejenigen Punkte, worüber sich die Beamten, rücksichtlich ihrer geführten Wirthschaft, allenfalls zu verantworten haben.

Sie entwerfen eine zusammenhängende Darstellung über die Oekonomie-Führung jedes einzelnen Werkes vom vorhergehenden Jahre.

Sie ertheilen den Eleven, welche in den Wintermonaten nach der Stadt, zur Fortsezung ihres wissenschaftlichen Kurses, berufen werden, den Unterricht, nach der von der General-Bergwerks-Administration zu treffenden speziellen Repartition.

Sie entwerfen endlich den Geschäfts-Plan zur Bereisung der Werke, und übergeben ihn bei der General-Bergwerks-Administration zur Genehmigung und weiteren Beförderung an die allerhöchste Finanzstelle.

7) Bei dem Aufenthalte in den Revieren bestehen die Geschäfte und vorzüglicheren Obliegenheiten der Ober-Bergkommissäre in folgenden Punkten:

Sie revidiren sämtliche Berg- und Hüttenwerke ihres Distriktes wenigstens einmal im Jahre; untersuchen den pekuniellen, technischen und ökonomischen Zustand derselben, so wie die Geschäfts- und Rechnungs-Führung der Beamten, und erstatten über jedes einzelne Werk ihre Revisions-Berichte an die General-Bergwerks-Administration;

sie wachen über die genaue Befolgung der erlassenen Verfügungen, und insbesondere über die Erfüllung der Etats; leiten an Ort und Stelle die nöthigen Maßregeln ein, und erstatten auf den Fall, wenn in der Geldausgabe der Etat überschritten, oder Hauptänderungen in den früher getroffenen Dispositionen gemacht werden müßten, ihre Anfrags-Berichte an die General-Bergwerks-Administration, damit hienächst Unsere allerhöchste Genehmigung hierüber in Zeiten nachgesucht werden kann;

in wichtigen Gegenständen, wo eine reifliche Konsultation nothwendig ist, veranstalten sie die Zusammenkunft mit den ihnen zugetheilten Inspektions-Kommissären, und senden dieselben zur Ausführung an diejenigen Orte hin, wo ihre Gegenwart und unmittelbare Einwirkung am dringendsten ist;

die Ober-Bergkommissäre sind verpflichtet, bei jedem Etablissement, mit Zuziehung der Revier-Beamten, die Etats und Oekonomie-Pläne zu entwerfen, und, nebst dem darüber abzufassenden Erläuterungs-Protokolle, bei der General-Bergwerks-Administration einzureichen;

da der General-Bergwerks-Administration daran liegt, von der mineralogischen Geographie des Landes so genau, als möglich unterrichtet zu seyn, so müssen alljährig bloß allein zu diesem Ende besondere Reviere des Haupt-Berg-Distriktes bereiset, die Beschreibungen entworfen, und von den vorgefundenen Mineralien und Fossilien ein deutlich ausgezeichnetes Exemplar für das Mineralien-Kabinet der General-Bergwerks-Administration eingesendet werden;

die Ober-Bergkommissäre übergeben alle 14 Tage das Journal ihrer Beschäftigungen bei der General-Bergwerks-Administration.

8) Die Inspektions-Kommissäre, welche den Ober-Bergkommissären zur Aushilfe in ihren Geschäften beigegeben sind, wohnen in den Revieren, und ersezen die Stelle der lezteren, wenn diese entweder abwesend, oder sonst durch anderweitige Geschäfte verhindert sind. Sie stehen mit den Berg-Assessoren bei der General-Bergwerks-Administration in gleichem Range, und erhalten, ausser einer jährlichen fixen Besoldung von 1100 fl. und freier Wohnung, für diejenige Zeit, wo sie ausser ihrem bestimmten Wohnorte in den Revieren sich aufhalten, täglich 4 fl. Diäten, nebst 200 fl. Pferdegelder, und zwar leztere unter derselben Bedingung, welche oben §. 2. bei den Ober-Bergkommissären festgesezt worden.

9) Die Ober-Bergkommissäre disponiren, mit Vorwissen und Genehmigung der General-Bergwerks-Administration, über die Beschäftigung der Inspektions-Kommissäre. Leztere übergeben unmittelbar ihre Aufsichts-Rapporte den Ober-Bergkommissären; die Journale ihrer Beschäftigungen aber senden sie von 14 zu 14 Tagen an die General-Bergwerks-Administration.

10) Den Inspektions-Kommissären kann, nach Antrag der General-Bergwerks-Administration und Genehmigung Unsers Finanz-Ministeriums, ein Eleve beigegeben werden, um theils in dem technischen Betriebe, theils in der Geschäfts-Führung Unterricht zu erhalten.

11) Die jedesmalige Anzahl der Eleven wird, nach vorläufigem Antrage der General-Bergwerks-Administration, von Unserm Finanz-Ministerium bestimmt und genehmigt werden.

Die fähigeren Subjekte werden, wenn sie einmal die vorgeschriebenen Lehrkurse vollendet haben, zur beständigen Aufsicht in den Revieren, nach der Disposition der General-

Bergwerks-Administration und mit Genehmigung Unsers Finanz-Ministeriums, verwendet.

Während des Lehrkurses in der Stadt erhalten die Eleven, welche sich zu einer Unterstüzung qualifiziren, 1 fl. — in den Revieren aber 45 kr. zu ihrem täglichen Unterhalte; dagegen die bisher bewilligten Stipendien nicht weiter statt finden.

Unsere General-Bergwerks-Administration wird beauftragt, das Personal der Ober-Bergkommissäre und Inspektions-Kommissäre in Vorschlag zu bringen, und überhaupt die erfoderlichen Einleitungen zu treffen, daß gegenwärtige Verordnung baldmöglichst in Vollzug gesezt werde.

München den 29. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
G. Geiger.

(Die im Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise einzuführende Militär-Verpflegungs-Norm betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das nachstehende Reglement, welches die Modifikationen enthält, unter denen Unsere Verordnungen vom 19. Juni und 12. August l. J., über die Einquartierung und Verpflegung Unserer Truppen im Inlande, dann über die Vergütung der Fourage- und Vorspanns-Prästationen, nunmehr auch in den drei Kreisen des ehemaligen Tirols ihre Anwendung erhalten sollen, lassen Wir durch das Regierungsblatt den einschlägigen Stellen zur Wissenschaft und schuldigen Nachachtung bekannt machen.

München am 14. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Die im diesjährigen Regierungsblatte, Stück XXX. und XXXXII., dann in den Armee-Befehlen Nro. 18. und 21. vom l. J. ausgeschriebenen Verordnungen über die Einquartierung und Verpflegung der diesseitigen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit, so wie über die Vergütung der abgegebenen Fourage und Vorspann finden von nun an auch in dem Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise, jedoch unter nachfolgenden Modifikationen ihre Anwendung.

Schon seit dem 1. Oktober l. J. hörte die taxmässige Verpflegung der Offiziere und die Abgabe von Fleisch, Reiß oder Gerste an die Soldaten in diesen Kreisen ganz auf; doch wurde, in besonderer Hinsicht auf die in diesem Theile des Reiches herrschende Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel, der Wohnungs-Miethen und des Brennholzes, den daselbst stationirten Offizieren und Soldaten eine provisorische Zulage an Geld als Surrogat verreicht.

Das Maß dieser Zulage wird nun, vom 1. Jänner 1809 anfangend, definitiv auf folgende Weise festgesezt: für einen Obersten.

Oberstlieutenant und Major auf monatlich vier und zwanzig Gulden im Inn- und Eisack-Kreise, auf sechs und dreissig Gulden im Etsch-Kreise; — für einen Hauptmann, Stabs-Kapitän, Ober- und Unterlieutenant, so wie die dahin sich eignenden Stabs-Individuen, auf monatlich zwölf Gulden im Inn- und Eisack-Kreise, auf achtzehn Gulden im Etsch-Kreise; — für die Soldaten, vom ersten Unteroffiziere abwärts, auf täglich drei Kreuzer im Inn- und Eisack-Kreise, auf vier Kreuzer im Etsch-Kreise.

In jenen Fällen, in welchen, nach der Bestimmung der Verpflegungs-Norme, den in den übrigen Kreisen marschirenden und kantonirenden Offizieren eine Viertels-Gage-Zulage gebührt, wird dieselbe auch den im Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise marschirenden und kantonirenden Truppen ausser jener monatlichen Zulage, jedoch nur in dem in jener Verordnung festgesezten Maße passirt.

Im Falle die Soldaten nach §. 5. der Einquartierungs- und Verpflegungs-Norm von ihren Quartierträgern die Kost ohne Trunk empfangen, behalten dieselben von der ihnen bestimmten täglichen Zulage im Inn- und Eisack-Kreise einen, im Etsch-Kreise zwei Kreuzer; wenn die Soldaten aber, nach §. 6, von ihren Quartierträgern ausser der Hausmannskost auch eine halbe Maß Bier erhalten, wird im Inn- und Eisack-Kreise keine Zulage, im Etsch-Kreise aber nur ein Kreuzer passirt, wobei zugleich bemerkt wird, daß in jenen Distrikten, wo Wein das gewöhnliche Getränk ist, statt einer halben Maß Bier eine viertel Maß Wein gereicht werden muß.

Diese Verpflegungsweise wird in Zukunft ohne weitere Anfrage für alle Truppen von jenem Tage eintreten, als dieselben aus anderen Kreisen die Grenzen des Inn-, Eisack- und Etsch-Kreises überschreiten.

(Die Mitunterzeichnung der Berichte der General-Kreis-Kommissariate von den Direktoren und Räthen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns aus bewegenden Gründen veranlaßt, zu verordnen, daß, vom Empfange des gegenwärtigen Befehls an, die Reinschriften jener Berichte der General-Kreis-Kommissariate, welche von irgend einem Kreis-Rathe, oder von dem Kreis-Direktor verfaßt worden sind, auch von demselben mit dem Beisaze des Wortes „Concepit“, unter der Unterschrift des General-Kreis-Kommissärs unterzeichnet werden sollen.

München den 17. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Aufträge.

An alle ehemal Neuburgische und Oberpfälzische Landgerichte und Patrimonial-Jurisdiktions-Behörden.

(Die Einsendung der Konkurrenz-Beiträge zur Brand-Assekuranz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat sich aus mehreren Anzeigen überzeugt, wie wenig sich der grössere Theil

der königlichen Landgerichte und Patrimonial-Jurisdiktionen an den klaren Inhalt der laufenden allergnädigst emanirten Hauptverordnung, im Betreff der Brand-Assekuranz, halten, indem sie theils ihre Konkurrenz-Beiträge mehrere Monate nach der ihnen zugegangenen Weisung erst einsenden, theils dieselben nach eigener Willkühr zu dem nämlichen Zwecke, ohne vorherige Anweisung, in ihren Gerichts-Bezirken selbst verwenden, und dadurch nicht allein die Vorschußkassen ausser Stand sezen, die angewiesenen Zahlungen zu leisten, sondern über das noch Verwirrungen in den Abrechnungen veranlassen; — und durch Verzögerung der Einsendung der Empfangs-Protokolle die endliche Abrechnung verhindern.

Da nun durch diese Mängel eine Stockung in dem Geschäftsgange der Brand-Assekurations-Kommission nothwendig entstehen muß, die auf den Zweck des so wohlthätigen Instituts den nachtheiligsten Einfluß in Folge der Zeit hervorbringen muß; so werden hiemit sämtliche königliche Landgerichte und Patrimonial-Jurisdiktionen aufgefodert, in allen in dieses Geschäft einschlagenden Fällen nach dem klaren Inhalte der oben angezogenen Haupt-Verordnung zu verfahren, und durch Unterlassung der hiebei nöthigen Energie und Thätigkeit nicht zu veranlassen, daß man allenfalls zu wirksameren Maßregeln schreiten müßte.

München den 13. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

An die sämtlichen Unterbehörden des Isar-Kreises.

(Die Kumulirung verschiedenartiger Gegenstände in ihren Berichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Unterbehörden unterlassen noch immer, in ihren zu dem königlichen General-Kommissariate erstatteten Berichten zu bemerken, ob dieselben zu dem königlichen General-Kommissariate, als obersten Kreisstelle, oder als Kuratel des Kommunal-Wesens gehören. Noch häufiger werden rein-polizeiliche und Kuratel-Gegenstände in den nämlichen Berichten vermischt.

Da nun für beide Gegenstände eigene Einlaufs-Protokolle und besondere Registraturen bestehen, so wird dadurch die gehörige Ordnung zerstört, und da bei einer oder der anderen Registratur die Akten mangelhaft werden, so entsteht die unangenehme Folge, daß widersprechende Beschlüsse erfolgen müssen.

Die königlichen Behörden erhalten also die wiederholte Weisung, die Gegenstände genau auszuscheiden, und für jeden Zweig einen besonderen Bericht zu der geeigneten Abtheilung des General-Kommissariats zu erstatten.

Befehle, welche von dem königlichen General-Kommissariate, als obersten Kreisstelle, erlassen werden, und Polizei-Gegenstände betreffen, zu deren Befolgung Auslagen von einer der Kuratel untergebenen Stelle nothwendig sind, ratifiziren noch nicht diese Auslagen, sondern diese Ratifikation ist erst bei

dem königlichen General-Kommissariate, als Kommunal-Kuratel, nachzusuchen.

Eben so haben die Behörden, wenn dieselben Vorschläge machen, zu welchen Geldbeträge von der der Kuratel unterliegenden Stelle erfodert werden, vor Allen sich von dem General-Kommissariate, als Kommunal-Kuratel, eine Entschliessung zu erbitten, und dieselbe ihrem Berichte, in welchem sie die Vorschläge übersenden, beizufügen, damit das königliche General-Kommissariat, als oberste Kreisstelle verfügen könne.

München den 18. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Isar-Kreises.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

An die sämtlichen Land- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate im Lech-Kreise.

(Die Einsendung der bereits verfallenen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl, nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen, alle städtische und Gemeinde-Rechnungen der unmittelbaren königlichen Behörden, dann die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Patrimonialgerichts-Herrschaften jedesmal mit Ende des Monats November an die unterzeichnete Stelle eingesendet werden sollen, so befinden sich doch noch einige dieser Aemter damit im Ausstande.

Da jedoch bei den meisten dieser im Rückstande haftenden Behörden Hindernisse eingetreten sind, welche allerdings Berücksichtigung verdienen, so wird denselben hiemit zur Einsendung der rückständigen Rechnungen der Termin bis Ende Jänners 1809 verlängert, nach dessen fruchtlöser Verstreichung aber die Strafboten sogleich von hier an die säumigen Aemter abgehen werden. Augsburg den 18. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Lech-Kreises, als Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Kuratel.

Graf von Reisach.

Vögele.

Bekanntmachungen.

(Die Taxen für die Erlaubniß zum früheren Bier-Einsieden betreffend.)

Nachdem die Ursachen, wegen welchen für die Erlaubniß, vor der bestimmten Zeit Winter-Bier sieden zu dürfen, vermög der Taxordnung von 1759, Seite 77, eine Taxe von 10 fl. zu bezahlen war, unter gegenwärtig veränderten Umständen nicht mehr bestehen, so ist für die Zukunft diese Taxe nicht mehr, sondern nur bloß die Taxe von der Erlaubniß-Ausfertigung zu erheben, und gleich anderen Taxen dem Aerar zu verrechnen.

Welches zur künftigen Nachachtung durch das Regierungsblatt hiemit bekannt gemacht wird. München den 16. Dezember 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl

Freiherr von Hompesch.

Durch den Minister der General-Sekretär G. Geiger.

(Die Vertheilung der Beiträge für die durch Krieg beschädigten Bewohner der Stadt Ulm und ihrer Umgebung betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus dem Berichte Unsers General-Kommissariats des Ober-Donau-Kreises, vom 7. Dezember l. J., die Rechnungs-Ablage des von dem Handelsstande zu Ulm aufgestellten Komite über die Austheilung der eingegangenen freiwilligen Unterstüzungs-Beiträge für die durch Krieg beschädigten Bewohner von Ulm und dessen Umgebungen, nach welcher von den eingegangenen Summen von 33788 fl. 23 krn., nach Abzuge der Druckgebühren, Geld- und Brief-Porto von 77 fl. 34 krn., in der Stadt Ulm 17251 fl. 53 kr. und in umliegenden 50 Ortschaften 16458 fl. 36 kr. vertheilt worden sind, ersehen, und dieser Stelle aufgetragen, dem Handelsstande zu Ulm Unser ganz besonderes Wohlgefallen, über den wohlthätigen Eifer und die edle Uneigennüzigkeit, womit derselbe dieses Geschäft betrieben hat, zu erkennen zu geben.

München den 18. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Die Erledigung des Benefiziums zu Haselstauden, Landgerichts Dornbirn, im Iller-Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch freiwillige Abtretung ist das mit der Seelsorge verbundene Benefizium zu Haselstauden, im Landgerichte Dornbirn, erledigt worden.

Dies wird hiedurch für alle diejenigen, welche zu dessen Besize die vorschriftsmässige Befähigung haben, und sich mit Konkurs-Zeugnissen ausweisen können, mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Bewerber um diese nicht sehr beträchtliche Pfründe seine Ansprüche auf eine andere Beförderung nach der Konkurs-Ordnung vorbehalten bleiben.

Kempten den 11. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Merz.

Hoffner.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Pottenstein, im Pegniz-Kreise, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 1. Dezember l. J. erfolgten Tod des Benefiziaten Nikolaus Löblein ist das Frühmeß-Benefizium in Pottenstein erlediget worden.

Nürnberg den 17. Dezember 1808.

Königliches General-Kommissariat des Pegniz-Kreises.
Graf von Thürheim.

Lippmann.

Personal-Ernennung der sämtlichen Appellations-Gerichte des Königreiches Baiern.

Für den Main-Kreis, zu Bamberg.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Präsident.	Karl August Freiherr von Seckendorf.	Hofgerichts-Vizepräsident zu Bamberg.
Direktor.	Georg Michael Weber.	Direktor beim dortigen Hofgerichte.
1ter Rath.	Hubert von Fischer.	
2ter „	Albert Ludwig Fracassini.	Hofgerichts-Räthe zu Bamberg.
3ter „	Georg Friederich Wertz.	
4ter „	Georg Bail.	
5ter „	Ludwig Holz.	
6ter „	Nikolaus von Ditterich.	
7ter „	Franz Freiherr von Ritte.	
8ter „	Johann Heinrich Stepf.	
1ter Sekretär.	Georg Friederich Herzog.	Sekretäre bei obigem Hofgerichte.
2ter „	Johann Ludwig Heinrich Klick.	
Expeditor.	Friederich Philipp Schmid.	Dortiger Registrator.
1ter Registrator.	Georg Brehm.	Registrator daselbst.
2ter „	Georg Braun.	Repartitor daselbst.
1ter Kanzellist.	Christoph Kropfeld.	Hofgerichts-Kanzellisten zu Bamberg.
2ter „	Georg Peter Kiesner.	
3ter „	Nikolaus Wohlpart.	
4ter „	Georg Anton Klausner.	
Rathdiener.	Franz Uhlmann.	Dortiger Rathdiener.
1ter Bote.	Joseph Benkert.	Boten bei obiger Stelle.
2ter „	Joseph Wittmann.	

Für den Rezat-Kreis, zu Ansbach.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Präsident	Heinrich Albrecht von Röder.	Regierungs-Präsident zu Ansbach.
Direktor.	Georg Friederich Karl Bandel.	Regierungs-Direktor zu Ansbach.
1ter Rath.	Wilhelm Freiherr Eichler von Sturitz.	Regierungs-Räthe zu Ansbach.
2ter „	Karl Friederich Ernst Freiherr Schenk von Geyern.	
3ter „	Georg Friederich Lösch.	
4ter „	Johann Wilhelm Weiß.	
5ter „	Georg Zenker.	
6ter „	Heinrich Christoph Wenz.	
7ter „	Heinrich Keerl.	

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
8ter Rath.	Gustav Stadelmann.	Regierungs-Räthe zu Ansbach.
9ter "	Wilhelm Freiherr von Gaksberg.	
Lezterer noch dermal überzählig bei diesem Appellations-Gerichte.		
1ter Sekretär.	Friederich Hertel.	Regierungs-Sekretäre zu Ansbach
2ter "	Georg Siebenkees.	
Expeditor.	Georg Müller.	Regierungs-Sportel-Rendant zu Ansbach.
1ter Registrator.	Sigmund Oehme.	Regierungs-Registrator zu Ansbach.
2ter "	Christoph Keerl.	Registrator beim Pupillen-Kollegium daselbst.
1ter Kanzellist.	Friedrich Seidel.	Regierungs-Kanzellisten zu Ansbach.
2ter "	Georg Lachner.	
3ter "	Ludwig Maier.	
4ter "	Friederich Richter.	
Rathdiener.	Georg Knitel.	Regierungs-Kanzlei-Diener zu Ansbach.
1ter Bote.	Adam Raab.	Kanzlei-Diener dortselbst.
2ter "	Bernhard Kniess.	

Für den Pegniz- und Nab-Kreis, zu Amberg.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Präsident.	Ludwig Freiherr von Egckher.	Hofgerichts-Präsident zu Amberg.
Vizepräsident.	Franz Ludwig Freiherr v. Branca.	2ter Direktor der obersten Justizstelle zu Ulm.
Direktor.	Wilhelm Joseph Freiherr v. Weinbach.	Hofgerichts-Kanzler zu Amberg.
1ter Rath.	Bernhard von Reichert.	Hofgerichts-Räthe zu Amberg.
2ter "	Joseph von Korb.	
3ter "	Heinrich von Sechser.	
4ter "	Georg Rest.	
5ter "	Johann Baptist von Schmid.	
6ter "	Ulrich Joseph Prümer.	Oberamts-Direktor zu Ellingen.
7ter "	Joseph von Ehlingensberg.	Hofgerichts-Räthe zu Amberg.
8ter "	Anton Freiherr von Andrian-Werburg.	
9ter "	Franz Xaver von Klessing.	Hofgerichts-Rath zu Straubing.
10ter "	Franz Xaver Graf v. Holnstein.	Hofgerichts-Rath zu Amberg.
11ter "	Christian Hellin.	Hofgerichts-Rath zu Bamberg.
12ter "	Joseph Maria Mainer.	Hofgerichts-Rath zu Amberg.
13ter "	Arnold Joseph von Heimrichen.	Hofgerichts-Rath zu Bamberg.
14ter "	Michael Schider.	Landrichter zu Sulzbach
15ter "	Joseph Albrecht.	Administrator der Grafschaft Sternstein.
16ter "	Noch zur Zeit nicht ernannt.	

Google

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
3ter Sekretär.	Alois Kanzler.	Hofgerichts-Sekretär zu Neuburg.
4ter „	Wolfgang Habenschaden.	Dortiger provisorischer Sekretär.
Expeditor.	Karl Joseph Böhaimb.	Dortiger Expeditor.
1ter Registrator.	Joseph Karl Burkhardt.	Hofgerichts-Registratoren zu Neuburg.
2ter „	Joseph Ignaz Egner.	
1ter Kanzellist.	Anton Lädl.	Hofgerichts-Kanzellisten zu Neuburg.
2ter „	Wilhelm Braun.	
3ter „	Christoph von Walk.	
4ter „	Xaver Draude.	
5ter „	Xaver Pracher.	
6ter „	Gottfried Schertl.	
7ter „	Benedikt Faut.	
8ter „	Johann Baptist Heindl.	
Rathdiener.	Franz Xaver Regele.	Rathdiener zu Neuburg.
1ter Bote.	Georg Magnus.	Dortige Boten.
2ter „	Christoph Schmidt.	
3ter „	Anton Schön.	Provisorischer Hofgerichts-Bot zu Memmingen.

Für den Iller- und Lech-Kreis, zu Memmingen.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Präsident.	Anton Freiherr von Griesenbeck.	Hofgerichts-Präsident zu Memmingen.
Vizepräsident.	Franz Freiherr von Donnersberg	Oberster Justiz-Rath zu München.
Direktor.	Joseph Alois Adam.	Hofgerichts-Direktor zu Memmingen.
1ter Rath.	Christian Freiherr von Sainte Marie Eglise.	Hofgerichts-Rath zu Straubing.
2ter „	Johann Thadeus von Huber.	Hofgerichts-Räthe zu Memmingen.
3ter „	Georg Faulhaber.	
4ter „	Johann von Lupin.	
5ter „	Georg Silberhorn.	
6ter „	Johann Franz von Steigen.	
7ter „	Augustin von Kolb.	
8ter „	Franz Anton Koller.	
9ter „	Wolfgang von Spitzel.	
10ter „	Georg Hirtmayr.	
11ter „	Clement von Schinger.	
12ter „	Karl von Pauer.	
13ter „	Johann Konrad Schmid.	
14ter „	Christoph Karl Freiherr v. Godin	Hofgerichts-Rath zu Straubing.
15ter „	Noch zur Zeit nicht ernannt.	
16ter „		
1ter Sekretär.	Johann Nepomuk von Höfler.	Hofgerichts-Sekretäre zu Memmingen.
2ter „	Ludwig Miller.	
3ter „	Ludwig Zaupser.	
4ter „	Franz Paul von Heinleth.	

Digitized by Google

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Expeditor.	Mathias Eistach Raab.	Provisorischer Hofgerichts-Expeditor.
1ter Registrator.	Albert Friederich Holzheu.	Hofgerichts-Registrator zu Memmingen.
2ter "	Franz von Paula Khiener.	Hofgerichts-Registrator zu Neuburg.
1ter Kanzellist.	Joseph Erz.	Hofgerichts-Kanzellisten zu Memmingen.
2ter "	Georg Brenne.	
3ter "	Anton Colson.	
4ter "	August Colson.	
5ter "	Joseph Drißl.	
6ter "	Joseph Kolb.	
7ter "	Joseph Widemann.	
8ter "	Xaver Seifert.	
Rathdiener.	Franz Joseph Khamel.	Dortiger Rathdiener.
1ter Bote.	Mathias Kastulus Sutor.	Hofgerichts-Boten zu Memmingen.
2ter "	Joseph Bauer.	
3ter "	Xaver Grettler.	

Für den Regen- und Unterdonau-Kreis, zu Straubing.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Präsident.	Franz Xaver Freiherr Reichlin von Meldegg.	Dortiger Hofgerichts-Präsident.
1ter Direktor.	Johann Sigmund Jung.	Hofgerichts-Kanzler zu Straubing.
2ter "	Johann Baptist Schieber.	Oberster Justiz-Rath zu München.
1ter Rath.	Franz Xaver Freiherr v. Schleich.	
2ter "	Joseph von Mussinan.	Hofgerichts-Räthe zu Straubing.
3ter "	Joseph Max Leeb.	
4ter "	Karl Graf von Berchem.	
5ter "	Leopold von Peisser.	
6ter "	Ignaz Freiherr von Asch.	
7ter "	Xaver Reitmayr.	
8ter "	Max von Plank.	
9ter "	Marian Laar.	
10ter "	Mathias Lippert.	
11ter "	Franz Xaver Klem.	
12ter "	Anton von Sprunner.	
13ter "	Franz Xaver Linder.	
14ter "	Peter Schott.	
15ter "	Michael Stern.	
16ter "	Joseph Bauho	Ehemaliger Hofgerichts-Rath des Passauischen Antheils zu Salzburg.
1ter Sekretär.	Martin Schmid.	Hofgerichts-Sekretäre zu Straubing.
2ter "	Xaver Max Petres.	
3ter "	Joseph Hübner.	
4ter "	Jakob Totzer.	
Expeditor.	Georg Großmair.	Hofgerichts-Sekretär zu Straubing.
1ter Registrator.	Franz Xaver Seyfried.	Dortige Hofgerichts-Registratoren.
2ter "	Bartholomä Hohenbster.	

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
1ter Kanzellist.	Alois Wuffa.	Hofgerichts-Kanzellisten zu Straubing.
2ter "	Dominikus Sperl.	
3ter "	Franz Xaver Koller.	
4ter "	Joseph Zuber.	
5ter "	Joseph Fraunhuber.	
6ter "	Mathias Kammerlander.	
7ter "	Max von Khern.	
8ter "	Gottfried Steiern.	
Rathdiener.	Christian Rausch.	dortiger Rath-Diener.
1ter Bote.	Ulrich Kdglmair.	Hofgerichts-Boten in Straubing.
2ter "	Georg Gruber.	
3ter "	Franz Gloß.	
Für den Isar- und Salzach-Kreis, zu München.		
Präsident.	Clement Freiherr von Leyden.	Zweiter Hofgerichts-Präsident zu München.
Vizepräsident.	Max Graf von Lamberg.	Hofgerichts-Rath zu München.
Direktor.	Friederich August von Courtin.	Hofgerichts-Kanzler daselbst.
1ter Rath.	Leopold von Bäumen.	Hofgerichts-Räthe daselbst.
2ter "	Xaver Freiherr von Prielmair.	
3ter "	Ferdin. Maria Freih. von Branca.	
4ter "	Alois Duschl.	
5ter "	Johann Nepomuk von Kaspar.	
6ter "	Johann Nepomuk von Delling.	
7ter "	Joseph Ferdinand Maier.	
8ter "	Anton Friederich von Hoffstetten.	
9ter "	Joseph Maria Doblinger.	
10ter "	Franz Joseph von Schab.	
11ter "	Franz Ignaz von Stuber.	
12ter "	Anton Baumüller.	
13ter "	Innozenz Kobell.	
14ter "	Franz Beckers.	
15ter "	Georg Simon Gerngros.	
16ter "	Johann Nepomuk Oeggl.	
17ter "	Christian Ernst Wendt.	
18ter "	Sebastian Freiherr von Schrenk.	Hofgerichtsrath zu Straubing.
Zwei Räthe werden bei diesem Hofgerichte, wegen des Drangs der Geschäfte, dermalen überzählig beibehalten, und bei jenem zu Innsbruck um zwei weniger ernannt.		
1ter Sekretär.	Joseph Hunold.	Hofgerichts-Sekretäre zu München.
2ter "	Andreas Straucher.	
3ter "	Franz von Chrismar.	
4ter "	Joachim Faber.	
Expeditor.	Karl August von Schneider.	Expeditor daselbst.
1ter Registrator.	Leonhard Attenkofer.	Registratoren daselbst.
2ter "	Sebastian Praun.	

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
1ter Kanzellist.	Friederich Joseph Knilling.	Hofgerichts-Kanzellisten zu München.
2ter „	Florian Werfer.	
3ter „	Kajetan Haider.	
4ter „	Franz Werner.	
5ter „	Joseph Ignaz Resch.	
6ter „	Xaver Ammüller.	
7ter „	Mathias Wöhr.	
8ter „	Michael Bruckthaler.	
Rathdiener.	Heinrich Lerndorfer.	Diurnist daselbst.
1ter Bote.	Joseph Enzinger.	Hofgerichts-Boten daselbst.
2ter „	Franz Sedlmair.	
3ter „	Theodor Fabris.	
Für den Eisack- und Inn-Kreis, zu Innsbruck.		
Präsident.	Alois Graf von Särenthein.	Landrechts-Präsident zu Innsbruck.
Vizepräsident.	Ludwig Konstantin Freiherr von Welden.	Direktor der obersten Justiz-Stelle zu Bamberg.
Direktor.	Johann von Lama	Dirigirender Appellationsgerichts-Rath zu Innsbruck.
1ter Rath.	Alois di Pauli.	Appellations-Räthe zu Innsbruck.
2ter „	Anton von Hippoliti.	
3ter „	Johann von Peer.	
4ter „	Ignaz von Hörmann.	
5ter „	Xaver Hörl.	Hofgerichts-Rath zu München.
6ter „	Joseph Inama von Sternegg.	Appellations-Rath zu Innsbruck.
7ter „	Johann Löfler.	Gubernial-Rath und Kamer-Prokurator zu Innsbruck.
8ter „	Ignaz von Tschiderer.	Land-Räthe zu Innsbruck.
9ter „	Joseph von Trentinaglia.	
10ter „	Joseph von Heufler.	
11ter „	N. Wildt.	Hofgerichts-Rath zu Eichstädt.
12ter „	Michael Zehetmair.	Hofoberrichteramts-Substitut zu München.
13ter „	Lorenz Himmelstoß.	Hofgerichts-Akzessist zu Straubing.
14ter „	Diese zwei Rathsstellen bleiben einstweilen offen, weil bei dem Hofgerichte zu München die häufigen Geschäfte noch zur Zeit zwei Räthe mehr fodern.	
15ter „		
16ter „	Diese Rathsstelle bleibt dermalen unbesezt.	
1ter Sekretär.	Anton von Franzin.	Provisorischer Sekretär beim Appellationsgerichte zu Innsbruck.
2ter „	Franz Stabinger.	Dortiger Landrechts-Sekretär.
3ter „	Joseph von Kapeller.	Raths-Protokollist beim Appellationsgerichte zu Innsbruck.
4ter „	Franz Falk.	Landrechts-Protokollist.
Expeditor.	Johann Nepomuk Schuler.	Expeditor beim Appellationsgerichte zu Innsbruck.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
1ter Registrator.	Alois Freiseisen.	Dortige Registratoren.
2ter "	Johann Paul Jolchner.	
1ter Kanzellist.	Johann Wilhelm Steuzl.	Einreichungs-Protokollist beim dortigen Landrechte.
2ter "	Johann Baptist Promberger.	Dortiger Repartitor.
3ter "	Alois von Schreibern.	Kanzellisten beim dortigen Appellationsgerichte.
4ter "	Franz Michael Plattner.	
5ter "	Martin Oberthauer.	
6ter "	Jakob Friesendichler.	Kanzellisten beim dortigen Landrechte.
7ter "	Ignaz Schön.	
8ter "	Philipp von Partl.	
Rathdiener.	Blasius Hartweger.	Appellationsgerichts-Diener zu Innsbruck.
1ter Bote.	Franz Mesner.	Ebenfalls.
2ter "	Georg Drixl.	Gerichtsdiener beim dortigen Landrechte
3ter "	Gallus Habner.	

Für den Etsch-Kreis, zu Trient.

Präsident.	Johann Baptist Maria Freiherr von Bassus.	Oberster-Justiz-Rath zu München.
Direktor.	Franz Billod.	Appellations-Rath zu Innsbruck.
1ter Rath.	Anton Graf von Hendl.	Landrechts-Rath zu Trient.
2ter "	Ignaz von Lama.	Landrichter zu Innsbruck.
3ter "	Panfilius von Resmini.	Landrichter zu Civezzano.
4ter "	Johann Melchior Hoscher.	Stadtgerichts-Rath zu Augsburg.
5ter "	Ignaz von Palaus.	Gubernial-Sekretär zu Innsbruck.
6ter "	Joseph von Rheinisch.	Patrimonial-Richter zu Welsberg.
7ter "	Wird die Ernennung folgen.	
8ter "		
1ter Sekretär.	Julius Freiherr von Pizzini.	Kreis-Sekretär in Roveredo.
2ter "	Robert Graf von Wolkenstein.	Kreis-Praktikant in Trient.
Expeditor.	Joseph Freiherr von Triangi.	Einreichungs-Protokollist zu Innsbruck.
1ter Registrator.	Leopold von Posch.	Registrator bei dem Landrechte zu Innsbruck.
2ter "	Johann von Adam.	Kanzellist bei dem dortigen Appellationsgerichte.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
1ter Kanzellist.	Karl Stainer.	Kanzellisten bei dem Landrechte zu Innsbruck.
2ter „	Alois Buchmayer.	
3ter „	Joseph Kirchmayer.	Kanzlei-Accessist bei dem dortigen Appellationsgerichte.
4ter „	Alois Corradi.	General-Kommissariats-Kanzellist des Etsch-Kreises.
Rathdiener. zwei Boten.	Noch nicht ernannt.	

Uebrigens haben Seine Majestät der König folgende Staatsdiener in den Ruhestand versezt:

Bei Allerhöchstihrem Hofgerichte zu Bamberg: den Präsidenten Freiherrn von Ow (auf sein Verlangen) mit Belassung seines ganzen Gehaltes, und Verleihung des geheimen Raths-Titels, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit;

bei der königlichen Regierung zu Ansbach: den drei und vierzig Jahre dienenden Direktor Ferdinand von Albert, mit Belassung seines ganzen Gehaltes; — den zwei und vierzig Jahre rühmlich dienenden geheimen Regierungs- und Pupillen-Rath Friedrich Bauder, — dann den geheimen Regierungsrath Karl Alexander Cramer; ferner die Regierungsräthe Christian Schnizlein und Reypitzsch;

bei dem königlichen Hofgerichte zu Amberg die Räthe: Joseph Daniel Freiherr von Froschheim und Anton Engelbert von Reinfeld;

bei dem königlichen Hofgerichte zu Neuburg: den sieben und dreissig Jahre nüzlich dienenden Direktor Freiherr von Schatte, mit Belassung seines ganzen Gehaltes, und Verleihung des geheimen Raths-Titels, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit;

bei dem königlichen Hofgerichte zu Straubing: den Rath Max Joseph Wezstein, wegen kränklichen Umständen, — und den sechs und dreissig Jahre nüzlich dienenden Expeditor Franz Paul von Ockel, beide mit Belassung ihres ganzen Gehaltes;

bei dem königlichen Hofgerichte zu München: den seit acht und vierzig Jahren nüzlich dienenden Hofgerichtsrath Marquard von Gürtner, mit besonderer Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit, — dann den Hofgerichtsrath Franz Freiherr von Lafabrique, mit Belobung seiner sieben und dreissig Jahre geleisteten Dienste, beide mit Belassung ihres ganzen Gehaltes; ferner den ältesten Hofgerichts-Sekretär Paskal Attenkofer, ebenfalls mit Belassung seines Gehaltes, und Verleihung des Raths-Titels, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit; endlich auch den Hofgerichts-Sekretär Joseph Anton von Kern (auf sein Verlangen), mit Bewilligung des Raths-Titels.

Personal-Ernennung
der
sämtlichen Stadtgerichte des Königreiches Baiern.

Im Main-Kreise.

Stadtgericht 2ter Klasse zu Bamberg.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Stadtrichter.	Christoph Franz Dangel.	Stadtrichter zu Bamberg.
1ter Assessor.	Franz Stephan von Renauld.	Dortige Stadtgerichtsräthe.
2ter „	Johann Reuß.	
3ter „	N. Donle.	Stadtvogt zu Eschenbach.
4ter „	Christoph Engerer.	Amtsvogt zu Aurach.
5ter „	Karl Sigmund Trier.	Stadtgerichts-Assessor zu Weissenburg.
6ter „	J. C. von Winterbach.	Regierungs-Referendär zu Ansbach.
7ter „	Georg Friederich.	Hofgerichts-Akzessist zu Bamberg.
1ter Protokollist.	Adam Dorn.	Stadtgerichts-Registrator zu Bamberg.
2ter „	Kaspar Riehl.	Dortiger Hofgerichts-Kanzellist.
1ter Schreiber.	Georg Christoph Schlegler.	Stadtgerichts-Kanzellist zu Bamberg.
2ter „	Kaspar Schindler.	Hofgerichts-Kanzellist daselbst.
3ter „	Joseph Baikofer.	Dortiger Stadtgerichts-Diurnist.
1ter Bote.	Joseph Ziering.	Stadtgerichts-Rathdiener zu Bamberg.
2ter „	Johann Forster.	Dortiger Stadtgerichts-Diener.

Stadtgericht 3ter Klasse zu Schweinfurt.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Stadtrichter.	Philipp Freiherr von Gebsattel.	Stadtoberrichter zu Schweinfurt.
1ter Assessor.	Georg Philipp Sixt.	Stadtgerichts-Räthe daselbst.
2ter „	Simon Friederich Segnitz.	
1ter Schreiber.	Georg Christoph Kaspar Stolle.	Stadtgerichts-Aktuar zu Schweinfurt.
2ter „	Friederich Degner.	Dortige Stadtgerichts-Kanzellisten.
3ter „	Christian Weigand.	
Bote.	Georg Mander.	Rathdiener zu Schweinfurt.

Im Pegniz-Kreise.

Stadtgericht 1ter Klasse, zu Nürnberg.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
1ter Direktor.	Karl Ludwig Freiherr v. Leonrodt.	Oberster Justiz-Rath zu Bamberg.
2ter „	Friederich Popp.	Ober- und Appellations-Gerichtsrath zu Nürnberg.
1ter Assessor.	Karl von Merz.	Justiz- und Polizei-Direktor zu Uffenheim.
2ter „	Karl Hohenstein.	Stadtgerichts-Assessor zu Ansbach.
3ter „	Adam Rudolph Zink.	Ritterschaftlicher Konsulent.
4ter „	Georg Wilhelm von Petz.	Konsulenten und Assessoren zu Nürnberg.
5ter „	Johann Albert Colmar.	
6ter „	Adam Kalhard.	
7ter „	Ludwig Friederich August Zehler.	Stadtgerichts-Assessor zu Fürth.
8ter „	Lorenz Dorn.	Stadtgerichts-Assessor und Konsulent zu Nürnberg.
9ter „	Georg Paul Thomas Spies.	Konsulent beim Untergerichte.
10ter „	Friederich Franz Christian Korte.	Stadtgerichts-Assessor zu Fürth.
11ter „	Georg Karl Forster.	Untergerichts-Konsulent.
12ter „	Freiherr von Müller.	Landgerichts-Aktuar zu Hemau.
Beide Leztere provisorisch und ausser dem Etat.		
1ter Protokollist.	Isack Pfahler.	Sekretär beim Ober- und Appellations-Gerichte zu Nürnberg.
2ter „	Albrecht Heydt.	Dortiger Stadtgerichts-Sekretär.
3ter „	Michael Dieze.	Kriminalgerichts-Sekretär zu Nürnberg.
4ter „	Lorenz Hollfelder.	Sekretär beim Verwaltungs-Rathe zu Bamberg.
5ter „	Friederich Cella.	Regierungs-Auskultator zu Ansbach.
Expeditor.	Christoph Essenbeck.	Deposital-Rendant bei der Regierung zu Ansbach.
1ter Registrator.	Christoph Faber.	Stadtgerichts-Sekretär zu Nürnberg.
2ter „	Heinrich Hauck.	Regierungs-Registrator zu Ansbach.
1ter Schreiber.	Nikolaus Adam Held.	Rugschreiber beim Handwerks-Gerichte zu Nürnberg
2ter „	Friedrich Wagner.	Dortiger Stadtgerichts-Aktuar.
3ter „	Andreas Kürschner.	Dortiger Aktuariats-Verweser.
4ter „	Georg Wagler.	Aktuar beim Fünfer-Gericht.
5ter „	Christoph Weiß.	Aktuariats-Substitut.
Rathdiener.	Wilhelm Heinlein.	Rugschreibers-Substitut beim Handwerks-Gerichte.
1ter Bote.	Johann Döll.	Stadtgerichts-Boten.
[illegible]	Kaspar Gruber.	

Stadtgericht 2ter Klasse zu Fürth.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Stadtrichter.	Ludwig Huber.	Stadtgerichts = Direktor zu Fürth.
1ter Assessor.	Johann Paul Riedel.	Erster Justiz-Amtmann zu Leitershausen.
2ter "	Thomas Karg.	Obervogt zu Birnsberg.
3ter "	Georg Löschge.	Justiz = Bürgermeister zu Langenzehen.
4ter "	Ferdinand Pflaum.	Hofgerichts = Akzessist zu Bamberg.
5ter "	August von Röder.	Regierungs = Auskultator zu Ansbach.
1ter Protokollist.	Michael Heinrich Faber.	Stadtgerichts = Sekretär zu Fürth.
2ter "	Martin Jakobi.	Dortiger Registrator.
1ter Schreiber.	Friederich Rößlein.	Aktuare und Kopisten daselbst.
2ter "	Friederich Döhlemann.	
3ter "	Johann Stolle.	
Bote.	Karl Hoffmann.	Exekutor daselbst.

Im Nab = Kreise.

Stadtgericht 2ter Klasse zu Amberg.

Stadtrichter.	Johann Nepomuk Schwemmer.	Stadtrichter zu Amberg.
1ter Assessor.	Joseph Graf.	Provisorischer Stadtrichter zu Nabburg.
2ter "	Joseph Huff.	Stadtschreiber zu Neunburg.
3ter "	Ludwig Freiherr von Gobel.	Hofgerichts = Akzessist zu Amberg.
1ter Protokollist.	Adam Felix Weiß.	Amtsschreiber zu Erbendorf.
2ter "	Christoph von Leistner.	Landgerichts = Praktikant zu Amberg.
1ter Schreiber.	Alois Merkl.	Kanzlei = Praktikant beim Hofgerichte zu Amberg.
2ter "	Joseph Dorsch.	Stadtgerichts = Schreiber daselbst.
1ter Bote.	Anton Beer.	Gewesener Gerichtsdiener zu Neunburg.

Die Ernennung des zweiten Boten wird folgen.

Im Rezat = Kreise.

Stadtgericht 2ter Klasse zu Ansbach.

Stadtrichter.	Ferdinand von Spies.	Stadt = Oberrichter zu Ansbach.
1ter Assessor.	Gottlieb Wellmann.	Justiz = Amtmann zu Windsbach.
2ter "	Emanuel Meusel.	Stadtgerichts = Rath zu Ansbach.
3ter "	Joseph Scharpft.	Obervogt zu Absberg.

Stadtgericht 3ter Klasse zu Neuburg.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Stadtrichter.	Joseph Dietl.	Stadtrichter zu Neuburg.
1ter Assessor.	Jakob Moosbrugger.	Stadtrichter zu Bregenz.
2ter "	Joseph Freiherr von Staader.	Hofgerichts-Akzessist zu Neuburg.

Die Ernennung der Schreiber und des Boten wird folgen.

Stadtgericht 3ter Klasse zu Ingolstadt.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Stadtrichter.	Anton Braun.	Stadtrichter zu Ingolstadt.
1ter Assessor.	N. Birtlmair.	Stadtgerichts-Aktuar zu Ingolstadt.
2ter "	Xaver von Scherer.	Rechts-Praktikant.

Die Ernennung der Schreiber und des Boten wird folgen.

Im Oberdonau-Kreise.

Stadtgericht 2ter Klasse zu Ulm.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Stadtrichter.	Adolph von Schad.	Stadtoberrichter zu Ulm.
1ter Assessor.	Johann Martin.	Stadtgerichts-Räthe zu Ulm.
2ter "	Markus Capoll.	
3ter "	Johann Schmid.	
4ter "	N. Biegendorf.	
5ter "	Joseph Gietl	Stadtrichter zu Höchstädt.
6ter "	Johann Baptist Haas.	Stadtrichter zu Dillingen.
1ter Protokollist.	Christian Obscheisen.	Stadtgerichts-Aktuare zu Ulm.
2ter "	Mathias Beiel.	
1ter Schreiber.	Joseph Seidler.	Dortige Kanzellisten.
2ter "	Elias Keller.	
3ter "	N. Kindervater.	

Die Ernennung der Boten wird folgen.

Stadtgericht 3ter Klasse zu Nördlingen.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Stadtrichter.	Johann Philipp Wucherer.	Stadtrichter in Nördlingen.
1ter Assessor.	Wilhelm Am[illegible]bacher.	Stadtgerichts-Räthe daselbst.
[illegible]ter "	Gottfried [illegible]erfer.	
Schreiber.	[illegible]	Kanzellist daselbst.

[illegible]

Im Lech-Kreise.

Stadtgericht 1ter Klasse zu Augsburg.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
1ter Direktor.	Christian Michael Fischer.	Stadtoberrichter zu Augsburg.
2ter "	Markus Theodosius Seutter von Lötzen.	Hofgerichts-Rath zu Memmingen.
1ter Assessor.	Karl von Neubronner.	Stadtrichter zu Kaufbeuern.
2ter "	Joseph von Huber.	Stadtgerichts-Räthe zu Augsburg.
3ter "	Paul Degmeyer.	
4ter "	Joseph von Frohn.	
5ter "	Christoph Biermann.	
6ter "	Anton Kastner.	
7ter "	Anton Singer.	
8ter "	Joseph Fleißner.	
9ter "	Benedikt Pez.	
10ter "	Georg Waller.	
11ter "	Benedikt Walser.	Landgerichts-Aktuar zu Friedberg.
12ter "	Alois von Heckl.	Hofgerichts-Akzessist zu Neuburg.
	Beide Leztere provisorisch und ausser dem Etat.	
1ter Protokollist.	Ignaz von Precht.	Stadtgerichts-Aktuare zu Augsburg
2ter "	Joseph von Langenmantel.	
3ter "	Alois von Rehlingen.	
4ter "	Joseph Hafner.	
5ter "	Joseph Deldegano.	
Expeditor.	David von Stetten.	Stadtgerichts-Aktuar daselbst.
1ter Registrator.	Karl Friederich Oechslem.	Stadtgerichts-Registrator zu Ulm.
2ter "	wird die Ernennung folgen.	
1ter Schreiber.	Johann Wassermann.	Kopisten beim Stadtgerichte in Augsburg.
2ter "	Thaddäus Leidemann.	
3ter "	Karl Oswald.	Diurnist beim Hofgerichte zu München.
	Die Ernennung der übrigen zwei Schreiber wird folgen.	
Rathdiener.	Johann Seidel.	Rathdiener zu Augsburg.
1ter Bote.	Johann Lomor.	Dortige Stadtgerichts-Boten
2ter "	Jakob Rottmund.	
3ter "	Georg Zeisler.	

Stadtgericht 2ter Klasse zu Memmingen.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Stadtrichter.	Eberhard von Wachter.	Stadtrichter zu Memmingen.
1ter Assessor.	N. Bandel.	Sindikus zu Burgau.
2ter "	Heinrich Amerbacher.	Stadtgerichts-Rath zu Memmingen.
3ter "	Joseph Anton Seelus.	Ehemaliger Stadtschreiber zu Wemding.
Protokollist.	Joseph Christoph Laminit.	Stadtgerichts-Sekretär zu Memmingen.
Schreiber.	Deren Ernennung wird folgen.	
Bote.	Georg Bächele.	Gerichtsdiener dortselbst.

Im Regen-Kreise.
Stadtgericht 2ter Klasse zu Straubing.

Stellen	Namen.	Bisherige Anstellung.
Stadtrichter.	Phillipp Pracher.	Stadtrichter zu Straubing.
1ter Assessor.	Jakob Petzendorfer.	Aktuar beim dortigen Stadtgerichte.
2ter "	Anton Schrank.	Hofgerichts-Akzessist zu Straubing.
3ter "	Johann Nepomuk Popp.	Gerichts-Praktikant.
Protokollist.	Max von Schmadel.	Gerichts-Praktikant.
Schreiber.	Kaspar Pill.	Registraturs-Gehilfe beim Hof-Oberrichteramte zu München.
Bote.	Sebastian Schwarzensteiner.	Stadtgerichts-Bote zu Straubing.

Im Unterdonau-Kreise.
Stadtgericht 2ter Klasse zu Passau.

Stadtrichter.	Georg von Maier.	Stadtrichter zu Passau.
1ter Assessor.	Johann Bauer.	Dortiger Stadtgerichts-Aktuar.
2ter "	Johann Baptist von Hertel.	Hofgerichts-Akzessist zu München.
3ter "	Franz von Haasi.	Akzessist beim Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern.
Protokollist.	Johann Fürst.	Oberschreiber zu Passau.
Zwei Schreiber.	Deren Ernennung folgen wird.	
Bote.	Johann Schwaiger.	Stadtgerichts-Bote zu Passau.

Im Isar-Kreise.
Stadtgericht 1ter Klasse zu München.

1ter Direktor.	Karl Sedlmaier.	Stadt-Oberrichter zu München.
2ter "	Max Graf von Freyen Seiboltsdorf.	Hofgerichts-Rath zu München.
1ter Assessor.	Joseph von Barth.	Stadtgerichts-Räthe zu München.
2ter "	Franz Borgias Scharl.	
3ter "	Max Emanuel Müller.	
4ter "	Ignaz Sybckmaier.	
5ter "	Georg Wallner.	
6ter "	Leonard Kellerer.	
7ter "	Mathias Eppele.	Stadtrichter zu Wemding.
8ter "	Joseph Platzer.	Landgerichts-Aktuar zu Landau.
9ter "	Friderich Sepp.	Auditor des 1. Chevauxlegers-Regiments Kronprinz.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
10ter Assessor.	Michael von Beräf.	Hofgerichts-Akzessisten zu München.
11ter „	Karl von Menz.	
12ter „	Alois Joseph Riedl.	
1ter Protokollist.	Franz von Paula Rauchensteiner.	Stadtgerichts-Aktuare daselbst.
2ter „	Franz Sales Dätzel.	
3ter „	Sebastian Sellmaier.	
4ter „	Franz von Paula Döbner.	
5ter „	Alois Flach.	Gerichts-Praktikant.
6ter „	Markus Böhm.	Hofoberrichteramts-Aktuar.
Expeditor.	Georg Wölfel.	Stadtgerichts-Expeditor zu München.
1ter Registrator.	Kajetan Morasch.	Dortiger Registrator.
2ter „	Xaver Bauhof.	Hofoberrichteramts-Expeditor.
1ter Schreiber.	Michael Hutterer.	Kanzlei-Offizianten beim Stadtgerichte zu München.
2ter „	Joseph Zeiler.	
3ter „	Karl Pius von Stubenrauch.	
4ter „	Johann Nepomuk Grill.	Diurnisten beim Stadtgerichte zu München.
5ter „	Thomas Welshofer.	
6ter „	Benno Hepp.	
Rathdiener.	Michael Karl.	Rathdiener daselbst.
1ter Bote.	Ignaz Merz.	Stadtgerichts-Boten daselbst.
2ter „	Joseph Heimroth.	
3ter „	Joseph Spicker.	

Stadtgericht 2ter Klasse zu Landshut.

Stadtrichter.	Martin Denk.	Stadtrichter zu Landshut.
1ter Assessor.	Georg Aichhorn.	Stadtgerichts-Aktuar daselbst.
2ter „	Joseph Bolland.	Landgerichts-Aktuar daselbst.
3ter „	Anton Karl.	Hofgerichts-Akzessist zu München.
Protokollist.	Friderich Stark.	Hofoberrichteramts-Offiziant.
1ter Schreiber.	Georg Seitz.	Schreiber beim Stadtgerichte zu Landshut.
2ter „	Karl Reiß.	Hofbibliotheck-Diener zu München.
Bote.	Thomas Knittelmair.	Feldwebel beim 2. Linien-Infanterie-Regimente.

Im Salzach-Kreise.

Stadtgericht 3ter Klasse zu Burghausen.

Stadtrichter.	Jakob Weinzierl.	Stadtrichter in Deggendorf.
1ter Assessor.	Georg Waas.	Hofgerichts-Akzessist zu Straubing.
2ter „	Joseph von Teng.	Rechts-Praktikant.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
1ter Schreiber.	Joseph Schwemmer.	Ehemals Landgerichts = Oberschreiber in Tölz.
2ter "	Sebastian Günther.	Diurnist bei der ehemaligen Landesdirektion zu München.
Bote.	Georg Windsperger.	Stadtgerichts = Bote zu Burghausen.

Im Iller=Kreise.
Stadtgericht 3ter Klasse zu Kempten.

Stadtrichter.	Leonhard Höll.	Stadtrichter daselbst.
1ter Assessor.	N. Danassel.	Stadtgerichts = Rath zu Ravensburg.
2ter "	Quirin Schider.	Hofgerichts = Akzessist zu Memmingen.
1ter Schreiber.	Friderich Heinrich Köhle.	Stadtgerichts = Kanzellist zu Kempten.
2ter "	N. Hemmer.	Stadtgerichts = Kanzellist zu Ravensburg.
Bote.	Ludwig Sekle.	Bote daselbst.

Im Inn=Kreise.
Stadtgericht 2ter Klasse zu Innsbruck.

Stadtrichter.	Joseph Franz Finweg.	Stadtrichter zu Lauingen.
1ter Assessor.	Johann Mayerhofer.	Stadtgerichts = Schreiber zu Innsbruck.
2ter "	Karl von Lukas.	Landgerichts = Aktuar zu Pfaffenberg.
3ter "	Johann von Gilm.	Stadtgerichts = Aktuar zu Feldkirch.
4ter.	Joseph Nero.	Hofgerichts = Akzeßist zu Amberg.
Protokollist.	Franz Brunold.	Stadtschreiber zu Kufstein.
Zwei Schreiber.	Deren Ernennung noch ausgesezt bleibt.	
Bote.	Johann Defner.	Amtsdiener des Stadtgerichts zu Innsbruck.

Im Eisack=Kreise.
Stadtgericht 2ter Klasse zu Botzen.

Stadtrichter.	N. Forster.	Stadtrichter zu Donauwörth.
1ter Assessor.	Dessen Ernennung wird folgen.	
2ter "	Joseph Stoiber.	Auditor des 11. Linien = Infanterie = Regiments.
3ter "	Joseph Freiherr von Zephiris.	Auskultant bei dem Landrechte zu Innsbruck.

Die Ernennung des Protokollisten, und der Schreiber wird folgen.

Bote.	Erasmus Hall.	Amtsdiener zu Hall.

Stadtgericht 3ter Klasse zu Brixen.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Stadtrichter.	Philipp Ignatz Proller.	Stadtrichter zu Gundelfingen.
1ter Assessor.	Alois Attlmaier.	Stadtrichter zu Hall in Tirol.
2ter "	N. Kammerlocher.	Hofgerichts-Akzessist zu Amberg.

Die Ernennung der Schreiber und des Boten wird folgen.

Im Etsch-Kreise.

Stadtgericht 2ter Klasse zu Trient.

Stadtrichter.	Philipp Neri von Maffei.	Landrecht-Räthe zu Trient.
1ter Assessor.	Paul Joseph Bettini.	
2ter "	Ferdinand Cavazzani.	Vormals Patrimonial-Richter zu Avio.
3ter "	Dessen Erneuerung wird folgen.	
4ter "	Karl Miniussi.	Landgerichts-Aktuar zu Trient.
Protokollist.	Anton Felix von Sardagna.	Einreichungs-Protokollist bei dem Landrechte zu Trient.
1ter Schreiber.	Johann Beck.	Dortige Kanzellisten.
2ter "	Johann Baptist Bollani.	
3ter "	Ludwig von Marchiori.	
Bote.	Anton Tolomer.	Sbirre zu Roveredo.

Stadtgericht 2ter Klasse zu Roveredo.

Stadtrichter.	Paul Scopoli.	Stadtrichter daselbst.
1ter Assessor.	Dessen Ernennung wird folgen.	
2ter "	Melchior Carpentari.	Advokat in Trient.
3ter "	Joseph von Ceschi.	Patrimonial-Richter zu Ampezzo.
4ter "	Johann von Vietler.	Auskultant beim Landrechte zu Innsbruck.
Protokollist.	Dessen Ernennung wird folgen.	
1ter Schreiber.	Georg Untersteiner.	Stadtgerichts-Kanzellisten zu Roveredo.
2ter "	Hieronimus Roversi.	
3ter "	Franz Montagna.	
Bote.	Markus Bendel.	Sbirre daselbst.

Beförderungen.

Durch eine allerhöchste Entschliessung vom 20. Dezember l. J. wurde dem Joseph Seitz, bisherigen Hofmeister bei dem königlichen Prinzen Karl Theodor, der Karakter eines königlichen Raths, nebst allen damit verbundenen Prärogativen, allergnädigst ertheilt; —

vom 23. Juni l. J. dem Benedikt von Baab die Postexpeditors-Stelle zu Baierdiessen, Oberpostamts Augsburg, übertragen.

Anzeige

über die Getreid-Schrannen im Königreiche Baiern.

Verfaßt den 19. Dezember 1808.

1808. Monat.	Tag.	Namen der Städte und Märkte	Weizen. Schrannenstand. Schfl.	Weizen. Verkauf. Schfl.	Weizen. Mittel-Preis fl.	Weizen. Mittel-Preis kr.	Korn. Schrannenstand. Schfl.	Korn. Verkauf. Schfl.	Korn. Mittel-Preis fl.	Korn. Mittel-Preis kr.	Gersten. Schrannenstand. Schfl.	Gersten. Verkauf. Schfl.	Gersten. Mittel-Preis fl.	Gersten. Mittel-Preis kr.	Haber. Schrannenstand. Schfl.	Haber. Verkauf. Schfl.	Haber. Mittel-Preis fl.	Haber. Mittel-Preis kr.
Dezemb	10.	Aichach	115	115	14	45	128	128	8	—	216	196	6	—	96	96	5	—
—	10.	Amberg	15	13	13	—	24	24	9	18	30	30	6	43	9	9	4	40
—	13.	Deggendorf	208	193	13	30	40	26	8	30	486	468	6	30	—	—	—	—
—	13.	Dingolfing	8	8	12	—	6	6	7	—	50	50	6	30	8	8	5	30
—	10.	Eichstädt	118	89	14	42	102	102	8	34	282	282	5	54	41	38	5	8
—	15.	Erding	334	307	16	30	84	75	8	30	568	536	7	40	61	50	5	30
—	15.	Friedberg	40	35	14	21	89	82	8	18	164	96	5	45	69	64	5	39
—	12.	Geisenfeld	124	124	12	30	29	29	7	15	79	56	5	—	44	41	4	15
—	13.	Haag	8	8	19	—	14	14	9	30	128	128	8	—	29	29	5	42
—	13.	Hilpoltstein	2	2	9	10	15	15	7	50	22	17	5	1	7	7	4	42
—	14.	Hohenwart	1	1	10	—	—	—	—	—	20	20	6	30	—	—	—	—
—	17.	Ingolstadt	206	106	13	25	57	57	17	10	163	83	5	25	37	37	—	—
—	10.	Kraiburg	51	51	15	30	24	24	9	30	142	142	6		14	14	5	30
—	10.	Landsberg	334	234	15	15	114	89	9	24	251	197	7	30	74	66	5	—
—	16.	Landshut	774	732	14	45	134	130	8	—	166	162	7	—	111	109	5	44
—	10.	Lauingen	179	149	10	—	43	43	7	—	214	21	5	—	17	17	4	—
—	14.	Mainburg	43	26	15	—	19	16	8	15	127	108	7	—	16	14	4	30
—	17.	München	1716	1469	16	59	882	796	9	12	3500	3211	8	3	707	698	6	15
—	10.	Murnau	125	95	17	30	36	30	11	—	40	36	8	30	24	18	6	—
—	14.	Neuburg a. d. Don.	95	77	13	31	77	68	7	20	108	84	5	13	38	36	4	44
—	14.	Neuenötting	5	5	14	48	11	11	9	21	10	10	6	—	27	27	5	57
—	12.	Neumarkt	52	51	12	17	60	48	7	59	92	92	6	17	25	25	4	39
—	13.	Pfaffenhofen	49	47	15	30	107	107	8	58	42	37	6	48	23	2[illegible]	5	22
—	10.	Rain	18	15	14	30	56	56	7	20	42	35	4	30	6	6	4	30
—	5. 9.	Reichenhall	21	21	19	30	10	2	11	—	40	40	10	—	—	—	—	—
—	10.	Rosenheim	83	68	18	30	78	40	9	—	58	50	7	—	120	113	6	—
—	13.	Schongau	1	1	15	24	2	2	11	24	19	19	8	—	14	14	5	30
—	15.	Schrobenhausen	48	33	15	50	106	98	7	30	69	61	7	6	63	60	4	57
—	10.	Straubing	410	410	13	—	94	94	8	45	489	489	6	—	13	13	5	30
—	14.	Traunstein	199	159	16	30	961	954	10	24	110	81	7	36	53	52	6	32
—	14.	Vilshofen	300	300	15	—	30	30	9	24	20	20	6	15	4	4	6	15
—	14.	Wasserburg	5	5	18	—	9	9	9	—	9	9	7	—	32	32	5	45
—	15.	Weilheim	19	7	17	—	79	75	9	20	89	80	8	30	22	22	6	15
		Summe	5801	5015	—	—	3520	3287	—	—	7856	7139	—	—	1802	1738	—	—

Die Geld-Summe des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreid-Sorten beträgt 168,246 fl. 27 kr.

Register des königlich-Baierischen Regierungsblattes vom Jahre 1808.

Namen-Register.

A.

Abel, Friedrich, Stiftungs-Administrator 2115.
Abel, Karl, Kreiskassier 2068.
v. Abel, Kanzellist 2060.
Abele, Karl, Kapitän 2023.
Abensberg, Landg. im Reg. Kr. 1484. 1496.
Stadt, Bürg. Mil 914.
Aberer, Kaspar 1442.
Abt, Johann Martin, Pfarrer 1350.
Abt, Michael, Kanzellist 2624.
Achatz, Georg, bürgerlicher Lieutenant 2139.
Achatz, Jakob, bürgerlicher Hauptmann 2138.
Achdorf, Pfarrei 821.
Ackermann, Anton, Rathdiener 2783.
Adam, Alois, Direktor 2987.
v. Adam, Johann, Registrator 2995.
Adam, Johann Baptist, Schreiber 3005.
Adam, Karl, Junker 2022.
Adelmannseder, Joseph, bürg. Oberl. 1604.
v. Adelsheim, Karl, Frh., Oberlieut. 2295.
v. Adelsheim, Karl, Unterlieutenant 2295.
Adelsried, Pfarrei 894.
Adler, Kanzleidiener 2179.
Adler, Gerichtsdiener 1759.
Aestner, Theodor, bürgerl. Hauptmann 1569.
Agerer, Gregor, Forstwärter 2102.
Agerer, Joseph, Waldhüter 2102.
Agerer, Lorenz, Forstwärter 2102.
Agerer, Lorenz, Waldhüter 2103.
Agrikola, Andreas, bürgerl. Lieutenant 1394.
Ahles, Wilhelm, Bataillons-Chirurg 167.
Aibling, Markt, Bürger-Militär 2140.
Aichach, Landgericht im Lech-Kreise 1484. 1495.
— Stadt, Bürger-Militär 913
v. Aichberger, Franz von Paula, Kreisr. 1863.
v. Aichberger, Lorenz, Direktor 1039. 2779.
Aichberger, Joh. Bapt., Stadtg. Assessor 3005.
Aichbichler, Franz, bürg. Oberlieut. 2291.
Aichhorn, Georg, Stadtgerichts-Assessor 3013.
v. Aichinger, Franz, bürg. Oberl 2545.
v. Aichinger, Johann, bürg. Lieutenant 2545.
Aidenbach, Markt, Bürger-Militär 1017.
Aidlspurger, Joseph, bürg. Oberl. 1309.
v. Aigner, Joseph, Offiziant 2093.
v. Aigner, Karl, Registrator 2095.
Aindling, Markt, Bürger-Militär 1526.
Aislingen, Pfarrei 1590.
Albenreut, Aufschlagamt 133.
v. Albert, Ferdinand, Direktor, Edler und Ritter 1441. 2997.
Albert, Franz, bürgerlicher Hauptmann 655.
Albrecht, Johann Kaspar, Aktuar 948.
Albrecht, Joseph, Appellations-Rath 2983.
Albrecht, Michael, Chirurg 774.
Allersberg, Markt, Bürger-Militär 1567.
Allertshammer, Jos., Rechn. Komm. 2059.
Alessandrini, Peter, Kanzellist 2187.
Allioli, Joseph, bürgerl. Oberlieutenant 2586.
Allioli, Ulrich, bürgerlicher Rittmeister 2143.
Alpeck, Landgericht im O. D. Kr. 1484. 1494.
Alpruni, Joseph, Stiftungs-Administrator 2129.
Altdorf, Landgericht im Pegn. Kr. 1696. 1699. 1763. Rentamt 2133.
Altenmarkt, Mautamt, samt Stationen 134.
Altenmühldorf, Pfarrei 2648.
Altmannsberg, Franz, bürg. Major 1394.
Altmannstein, Markt, Bürger-Militär 1775.
Altomünster, Markt, Bürger-Militär 1527.
Allweyer, Joseph, Accessist 2779.
Amann, Andreas, Kanzellist 2960.
Aman, Felix, Vizekorporal 160.
Amann, Joh. Georg, bürg. Hauptmann 1777.
Aman, Silvester, bürgerlicher Hauptmann 1778.
Amberg, Hauptstadt 156. 1304. 1483. 1491. 1791. 2142. 2143. 2983. 3003.
Amberg, Georg, Gehilf 1288.
Amerbacher, Heinrich, Stadtg. Assessor 3009.
Amerbacher, Isaias, Schreiber 3007.

Amerbacher, Wilhelm, Stadtg. Assessor 3007.
Ameseder, Georg, bürg. Oberlieutenant 1822.
Amman, Ignaz Ambros, Landesdirektions-Rath 433. 1039.
Ampezzo, Weinmautamt 136.
Anderer, Ferdinand, Soldat 1826.
Andreas, Johann, Registrator 2092.
Andree, Bartholomäus, Postoffizial 1396.
Andree, Ober-Postamts-Revisor 1396.
Andreis, Jakob, Bote 2187.
v. Andrian-Werburg, Anton, Freiherr, Appellations-Rath 2983.
v. Anethan, Joh. Nepomuk, Landrichter 1762.
Angerbauer, Franz Xav., bürg. Oberl. 2145.
Angerer, Kaspar, Registrator 1350.
Anisser, Ignaz, bürgerlicher Lieutenant 2545.
Annetsberger, Anton, Kreis-Finanzdirektor 2082.
Anreither, Joseph, Postverwalter 1396, 97.
Ansbach, Provinz und Hauptstadt 140, 141. 1483. 1491. 1689 — 1700. 1758 — 1766. 1791. 2131 — 2137. 2981. 3003.
Antoine, Ernest, bürgerlicher Hauptmann 2019.
Antretter, Sebastian, Pfarrer 586.
Anwander, Joseph, Pfarrer 920.
v. Appell, geh. Zentr. Rechn. Kommissär 566.
Appel, Franz, Postoffizial 1439.
Appel, Joseph, Kalkulator 383. 1533. 2241.
Appel, Silvester, Vizekorporal 885.
v. Arco, Ignaz, Graf, geh. Rath 1039. 2840.
v. Arco, Karl, Graf, General-Kommissär 1039. 1979. 2840.
v. Aretin, Adam, Freiherr, geheimer Referendär 1039. 1973. 2840.
v. Aretin, Georg, Frhr., Straßen- und Wasserbau-Direktor 1342. 1343. 1865. 2243.
v. Armansperg, Joseph, Graf, Accessist 2779.
v. Armansperg, Karl Philipp, Graf, Unterlieutenant 1614.
Arnhard, Albert, Fahnenjunker 658.
Arnold, Franz Xaver, bürgerl. Lieutenant 535.
Arnold, Joseph, bürgerl. Oberlieutenant 1528.
Arnold, Simon, Bureau-Diener 385.
Arnstorf, Markt, Bürger-Militär 1824.
Asam, Jakob, Lotto-Filialkassier 947.
Asam, Joseph, Expeditor 2374. 2375.
v. Asbeck, Franz Wilhelm, Freiherr, Präsident 1039. 2053. 2349. 2840.
v. Asch, Ignaz, Frhr., Appellations-Rath 2989.
Aschach, Pfarrei 1028. 1533. 1534.
Aschacher, Johann, Jäger 2104.
v. Aschauer, Ferdinand, Unterlieutenant 452.
Aschenbrenner, Johann Georg, Medizinal-Rath 2222.
Aschenbrenner, Wolfgang, bürg. Oberl. 1346.
Ascher, Franz, Postamtsschreiber 1396.
Asmus, Eugen, Sekretär 2745.
Attel, Pfarrei 820.
Attenhauser, Franz Xav., bürg. Hauptm. 535.
Attenkofer, Leonhard, Registrator 2991.
Attenkofer, Paskal, Sekretär 2998.
Attenkover, Alois, bürgerl. Oberlieut. 773.
Attlmaier, Alois, Stadtger. Assessor 3017.
Au, Vorstadt nächst München, Bürg. Mil. 2019.
Au, Markt, Bürger Militär 2138.
Auer, Benedikt, Rechn. Kommissär 2094. 2095. 2304.
Auer, Georg, Stift. Administrator 355. 2123.
Auerbach, Michael, Kanzellist 1975.
Auerbach, Nikolaus, bürgerl. Lieutenant 2145.
Auerbach, Oberförster 1572.
Auerburg, Amt. Sieh Kufstein.
Aufkirch, Pfarrei 1026.
Aufschläger, Franz, bürgerl. Lieutenant 1565.
Aufschläger, Joseph, Rechn. Kommissär 2059.
Augsburg, Hauptstadt 140. 1435. 1484. 1495. 2294. 2319. 2711. 3009.
Augustin, Felix, Kanzellist 2399.
Augustin, Simon, Kanzellist 2850.
Aukenstaler, Vinzenz, Postoffizial 1396.
Aumüller, Franz Xaver, Kanzellist 2993.
Aunkirchen, Pfarrei 586.
Auracher, Franz, Revierjäger 2848.
Auracher, Ignaz, Kanzellist 1979.
Axt, Joseph, Unterlieutenant 452.
v. Axthelm, Ernst, Oberpost-Direktor 1438.
v. Azwanger, Jos., bürg. Oberstwachtm. 1306.

B.

v. Baab, Benedikt, Postexpeditor 3018.
Baader, Anton, Postoffizial 1434.
Baader, Anton, bürgerlicher Lieutenant 1725.
Baader, Franz Xaver, Landesdirektions-Rath 1039. 2772. 2773.
Baader, Georg, bürgerlicher Lieutenant 1727.
Baader, Heinrich, Postoffizial 1436.
Baader, Ignaz, bürgerl. Oberlieutenant 1307.
Baader, Joseph, L. D. Rath 1039. 2772.
Baader, Joseph, Kanzleidiener 2187. 2962.
Baader, Klement, Schulrath 2299.
Babo, Johann, Chirurg 1569.

Digitized by Google

Bacca, Jakob, Medizinal-Assessor 2959.
v. Bach, Adam, Kapitän 2296.
Bach, Franz Xaver, Oberrechnungs-Kommissär 387. 2239.
Bacher, Barthol., Pfarrer 759. 760. 1533.
Bachmaier, Alois, Chirurg 774.
Bachmaier, Franz, bürgerl. Oberlieut. 1773.
Bachmaier, Joh. Bapt., Post-Verw. 982.
Bachmann, Joh. Heinr., Rentbeamter 2133.
Bachmann, Karl, Kreis-Kassier 2076.
Bader, Georg, Chirurg 658.
Bader, Ignaz, bürgerl. Oberlieutenant 1725.
Badhauser, Korbinian, Sekretär 433.
Badum, Karl, Landrichter 1762.
Badum, Simon, Pfarrer 1026.
Bäck, Anton, bürgerl. Oberlieutenant 2141.
Bäck, Joseph, bürgerl. Hauptmann 535.
Bärnau, Beimautamt 133.
Bärtlein, Michael, bürgerl. Unterlieut. 1819.
v. Bäumen, Alexander, geh. Kanzellist. 2959.
v. Bäumen, Karl, Sekretär 2179.
v. Bäumen, Leopold, Appellations-Rath 2991.
v. Bäumler, Joh. Bapt. Simon, Edler 918.
Bajer, Albert, Schul-Rath 2299.
Baier, Johann, bürgerl. Lieutenant 1018.
Baier, Johann, bürgerl. Unterlieutenant 1820.
Baikofer, Joseph, Schreiber 2999.
Bail, Georg, Appellations-Rath 2981.
Bairl, Korbinian, Pfarrer 2026.
Baldauf, Alois, Registr. Gehilf 2960.
Baldauf, Thaddä, Finanz-Rath 2076.
v. Baldinger, Theodor, Hauptmann 2023.
v. Balligand, Jakob, Oberst 2704.
v. Balligand, Karl, Postmeister 1432. 1439.
Ballerer, Joseph, bürgerl. Oberlieut. 774.
Bamberg, Prov. u. Hauptstadt 133. 150. 951—958. 1482. 1489. 1791. 2711. 2889. 2981. 2999.
Bandel, Georg Fried., Direktor 1039. 2981.
Banzel, Stadtgerichts-Assessor 3009.
Bangs, Beimautamt 137.
Bannwarth, Max Fidel, Ober-Appell. Rath 2781.
Banz, Landgericht im Main Kreise 1482. 1489.
Barbier-Schroffenberg, Anton, Graf, Major 2020.
Bargger, Sebastian, Holzmesser 2105.
Barnsteiner, Jakob, Finanzrath 2089.
v. Baroni, Joh. Peter, Fiskal 2227.
Barraza, Franz, Landbau-Inspektor 2093.
v. Barth, Anton, Sekretär 385. 2239.
v. Barth, Johann Nepomuk, Accessist 2778.
v. Barth, Joseph, Stadtger. Assessor 3011.
v. Barth, Finanz-Rath 2074.
v. Bassus, Johann Baptist Maria, Freiherr Präsident 2995.
Bastia, Beimautamt 136.
Bauder, Friedrich, geh. Regier. Rath 2997.
Baudrexel, Joh. Nep., bürg. Hauptm. 1530.
Baudrexel, Leonhard, bürgerl. Oberl. 1530.
Bauer, Adam, Rittmeister 452.
Bauer, Anton, Kondukteur 1440.
Bauer, Balthasar, bürgerl. Hauptm. 2546.
Bauer, Cölestin, bürgerl. Oberlieutenant 1729.
Bauer, Eduard, Postamts-Rechnungs-Revisor 1288. 1434.
Bauer, Ernst Philipp, Tabellist 385.
Bauer, Franz Xav., bürgerl. Oberl. 655.
Bauer, Franz Xaver, Kriegs-Kassier 1431.
Bauer, Georg, bürgerl. Lieutenant 2322.
Bauer, Johann, Stadtgerichts-Assessor 3011.
Bauer, Johann Evangelist, Pfarrer 2647.
Bauer, Johann Nepomuk, Oberlieutenant 541.
Bauer, Johann, Gerichtsdiener 1763.
Bauer, Joseph, bürgerl. Oberlieut. 1775.
Bauer, Joseph, Hauptmann 2021.
Bauer, Joseph, bürgerl. Lieutenant 2019.
Bauer, Joseph, Bote 2989.
Bauer, Joseph, Soldat 889.
Bauer, Martin, Feldwebel 885.
Bauer, Martin, bürgerl. Oberlieutenant 1526.
Bauer, Math., Rechn. Komm. 391. 2229.
Bauer, Michael, bürgerl. Oberlieutenant 2880.
Bauer, Otto, Hauptmann 540.
Bauer, Ulrich, bürgerl. Oberlieutenant 2586.
Bauer, Chirurg 2142.
Bauernfeind, Franz, Bote 2132.
Bauernfeind, Kaspar, Rechn. Komm. 2060.
Bauernfeind, Thomas, Bote 2132.
Bauhof, Franz Xaver, Registrator 3013.
Bauhof, Joseph, Appellations-Rath 2989.
Baumann, Peter, bürgerl. Lieutenant 1604.
Baumann, Vinzenz, bürgerl. Lieut. 1013.
Baumgärtl, Christ. Rechn. Komm. 387. 2239.
Baumgartner, Anton, Registrator 2081.
Baumgartner, Benj., Kalkulator 375. 2241.
Baumgartner, Franz, bürgerl. Junker 2322.
Baumgartner, Joseph, Rittmeister 637.
Baumann, Franz, Post-Rechn. Revisor 1288.
Baumüller, Anton, Appell. Rath 2991.
Baumüller, Paul Joseph, General-Sekretär 2373.
Baunach, Pfarrei 759.

Bauriedl, Johann, bürgerl. Hauptm. 1819.
Bauriedl, Justin, bürgerl. Hauptm. 1819.
Bauriedl, Wenzel, bürgerl. Unterl. 1820.
Bausewein, Stiftungs-Administr. 893. 2113.
Bayard, (du Terrail) Jos., Direktor 1857.
Bechingen, Rittergut 2762, 2763.
Bechtold, Karl, Oberlieutenant 2023.
Beer, Erhard, bürgerl. Oberlieutenant 1726.
Beer, Wolfgang, Junker 980.
Beck, Benno, Landgerichts-Arzt 666.
Beck, Bartholomäus, bürgerl. Hauptm. 1820.
Beck, Franz Xaver, bürgerl. Oberlieut. 2143.
Beck, Georg Anton, Kapitän 1826.
Beck, Johann, Schreiber 3017.
Becke, Franz Arnold, van der, Direktor 1039. 2779. 2780.
Becker, Philipp, Tambour 885.
Becker, Paul, Unterlieutenant 818.
Becker, Kasern-Verwalter 167.
Beckers, Franz, Appellations-Rath 2991.
Bedall, Franz, Oberlieutenant 2702.
Beer, Anton, Bote 3003.
Beer, Wolfgang, Unterlieutenant 2703.
Beil, Jakob, Sergeant 888.
Beilngries, Landgericht im Altmühl-Kreise 1483. 1493. — Stadt 1608.
Beißler, Herrmann, Unterlieutenant 819.
Beitlrock, Karl, bürgerl. Lieutenant 2143.
Bek, Joh. Andreas, Salz-Beamter 2849.
Beker, Daniel Andr. Ober Kirchen-Rath 2277.
Bellensteiner, Franz, Posthalter 2625.
v. Belli, Alphons, Junker 980.
Belli von Bino, Karl, Unterlieut. 2703.
du Bellier, Andreas, Hauptmann 757.
Bendel, Markus, Bote 3017.
Bendl, Georg, Soldat 889.
Benker, Joh. Friedrich, Rentbeamter 2133.
Benkert, Joseph, Bote 2981.
Benkhard, Georg, bürgerl. Lieutenant 1560.
Benning, Georg, Registrator 2175.
Benoni, Joseph, Landrichter 1005.
Benz, Heinrich Christoph, Appell. Rath 2981.
Benz, Johann, Bote 375.
Benz, Robert, Kreis-Rath 1865.
Benz, Michael, bürgerl. Lieutenant 1570
Benz, Rechnungs-Superrevisor 1430.
Benzel-Sternau, Friedr., Graf, Oberst 452.
v. Berchem, Karl, Graf, Appell. Rath 2989.
v. Berchem, Wilhelm, Frh., Unterlieut. 540.
v. Berchem, Graf, Landsch. Verordneter 437.
Berching, Stadt, bürg. Milit. 1607.
Berchtold, Joseph, Bote 2181.
Berger, Alois, Rechn. Kommissär 545. 2060.
Berger, Dominik, bürgerl. Lieutenant 1821.
Berger, Franz Xaver, bürgerl. Hauptm. 1821.
v. Berger, Friedrich, Oberlieutenant 452.
Berger, Sebastian, bürgerl. Lieutenant 1476.
Berger, Oberrechnungs-Kommissär 385. 2239.
Bermiller, Joseph, Ober Kirchen-Rath 2959.
Bermüller, Johann, Adjutant 2144.
Bernard, Karl, Rechn. Komm. 385. 2746.
Bernbach, Pfarrei 515. 822.
Bernetti, Stephan, Briefträger 1396.
Bernhard, Johann, Rittmeister 2701.
Bernhard, Johann, Unterlieutenant 946.
Bernhard, Karl, Sekretär 2239.
v. Bernklau, Friedr., Oberstlieut. 2021. 2022.
Bernreuther, Michael, bürgerl. Oberl. 1607.
Bertholdi, Professor 2670.
Bertrand, Oberlieutenant 918. 1825.
v. Berüff, Michael, Stadtger. Assessor 3013.
v. Berüff, Valentin, Kontroleur 2149.
v. Besnard, Franz Jos., geh. Rath 1039. 2224.
v. Besnard, August, Rechtskandidat, Accessist 2850.
Besse, Aufschlags-Kontrolleur 2077.
Besserer, Johann Georg, 544.
v. Betta, Karl, Postoffizial 1397.
Bettini, Paul Jos., Stadtger. Assessor 3017.
Beutlhauser, Joh. Nep., Kanzellist 2985.
Beutter, Johann, Offiziant 2078.
Bever, Joh. Philipp, Kriegs-Rath 435. 2072.
Beyerlein, Wilhelm, Unterlieutenant 758.
Beyl, Joh. Kaspar, Landger. Aktuar 894.
Beymann, Franz, Forstwärter 2102.
Bezold, Daniel, Kreis-Rath 1859.
Betz, Andreas, Benefiziat 2026.
Betz, Michael, bürgerl. Lieutenant 2145.
Betzenhammer, Joseph, bürg. Lieut. 1348.
Betzenhauser, Joh. Nep., bürg. Hauptm. 2141.
Biberbach, Pfarrei 2302.
Bichlmaier, Michael, Chirurg 1824.
Bieber, Heinrich, Oberlieutenant 2296.
Biechl, Ignaz, Rech. Kommissär 375. 2229.
Biegendorf, Stadtgerichts-Assessor 3007.
Bierdimpfel, Ernst, Gerichtsdiener 1760.
Bierdimpfel, Ignaz Karl, Rechnungs-Kommissär 391. 2241.
Bierdimpfel, Johann, Gerichtsdiener 1760.
Biermann, Christoph, Stadtger. Assessor 3009.
Bilharz, Benedikt, Rechn. Kom. 1592. 2076.
Billich, Franz Xaver, Kreis-Rath 1861.

Digitized by Google

Billing, Fr., Rechn. Komm 2068. 2132. 2135.
Binder, Hiazinth, Registrator 2076.
Binder, Joseph, bürgerl. Hauptm. 1394.
Binzner, Michael, Soldat 885.
Biollet, Peter, Stift. Administr. 359. 2119.
Bischoff, Anton, Kondukteur 1435.
Bischoff, Joh. Paul, Landbau-Inspektor 2073.
Bisse, Johann, bürgerl Lieutenant 1567.
Bissing, Joseph, Unterchirurg 2025.
Bittlmair, Stadtgerichts-Assessor 3007.
Bittelmayer, Joseph, Kanzellist 2777.
Bitterich, Andr., Bureau-Diener 383. 2183.
Bitzel, Michael, Briefträger 1436.
Blachian, Franz Xav., bürgerl. Lieut. 1017.
v. Blank, Rechnungs-Kommissär 2746.
Blassat, Johann, Quartiermeister 2704.
Blümethsrieder, Steph., bürg. Lieut. 1774.
Blume, Friedrich, Bataillons-Chirurg 818.
Blumschein, Andr., bürgerl. Lieut. 1014.
Blurnschein, Franz, bürg. Hauptm. 1570.
Boch, Friedrich, bürgerl. Hauptmann 773.
Bock, Johann, bürgerl. Lieutenant 1819.
Bock, Joseph, bürgerl. Oberlieutenant 1015.
Bock, Michael, Chirurg 915.
Bodani, Johann, Kapitän 1430.
Bodensteiner, Anton, bürgerl. Lieut. 755.
Böck, Philipp, Kasse-Diener 2225.
Böck, Max, Oberlieutenant 167.
Böhaimb, Karl Joseph, Expeditor 2987.
Böheim, Kaspar, bürgerl. Hauptmann 1478.
Böhm, Franz, bürgerl. Hauptmann 1530.
Böhm, Georg, Bote 2175.
Böhm, Markus, Protokollist 3013.
Böhmer, Otto, Pfarrer 1591.
v. Bömelburg, Friedr., Frh., Waldm. 2105.
Böttmesser, Joseph, bürg. Unterl. 1528.
Bogen, Markt, Bürger-Militär 1778.
Bogner, Anton, Chirurg 913.
Bogner, Georg, Buchhalter 2063.
Bohonowsky, Joh. Georg, bürg. Oberlieut. 1348.
Bollmann, Christoph, bürg. Hauptm. 2586.
Bonin, Dominik, bürgerl. Lieutenant 1525.
Bonn, Barth., Rechn. Komm. 2094. 2305.
Borghetto, Beimautamt 137.
Borst, Johann, Aktuar 1762.
Bosch, Franz, Hauptmann 947.
Bosch, Georg, bürgerl. Oberlieutenant 2144.
Bossi, Alois, Unterlieut. u. Adjut. 2769.
Bouthillier, Johann, Landrichter 1005.
Boveri, Georg Christoph, Landrichter 1758.
Botzen, Stadt 135. 136. 1486. 1501. 3015.
Braam, Christian, Registrator 1979.
v. Branca, Ferd. Maria, Appell. Rath 2991.
v. Branca, Franz Ludw., Frh., Ober-Justizdirektor 1532. 2983.
v. Branca, Max, geh. Refrerend. 1039. 2277.
Brand, Friedr., Rechn. Komm. 375. 2229.
Brand, Ignaz, bürg. Lieutenant 2545.
Brand, Peter, Aktuar 1759.
Brand, Richard, Pfarrer 546.
Brandhuber, Anton, bürg. Lieutenant 1565.
Brandl, Ignaz, Fahnenjunker 658.
Brandner, Franz, Kreisrath 1863.
Brandner, Sebastian, bürg. Rittmeister 1530.
Brandstetter, Georg, Oberlieut. 1730.
Bräu, Michael, bürger. Lieutenant 2138.
Bräunersdorff, Stadtarzt in Breßlau 196.
Braun, Anton, Stadtrichter 3007.
Braun, B. geheim. Expeditor 2776.
Braun, Georg, Registrator 2981.
v. Braun, Georg Ernst Friedrich — und Ludwig Wolfgang Hiskias, Gebrüder 1572.
Braun, Georg, Sergeant 886.
Braun, Gustav Adolph, Rechn. Komm. 2137.
Braun, Joh. Burkard, Sekretär 1287.
Braun, Joseph Heinrich, Kontroleur 2078.
Braun, Joseph, Chirurg 1822.
Braun, Wilhelm, Kanzellist 2987.
Braunschober, Felix, bürg. Lieutenant 1564
Braunschober, Joseph, bürg. Lieut. 1308.
Braxmaier, Nikolaus, bürg. Lieut. 1526.
Bray, Gabriel Chevalier de, Gesandter 1040. 1349. 2841.
Bregenz, Maut- u. Hallamt samt Stationen 138.
Bregenz und Inner-Bregenzer-Wald, Landgerichte im Iller-Kreise 2485. 1500.
Bregler, Jakob, Stift. Administr. 361. 2113.
Brehm, Georg, Registrator 2981.
Breitenbrunn, Markt, Bürg. Milit. 2145.
Brems, Joseph, Kontroleur 2074.
Brenne, Georg, Kanzellist 2989.
Brennhofer, Kaspar, Rechn. Komm. 2083.
v. Brentano, Anton, Unterl. 2023. 2770.
v. Brentano-Mezzegra, Joseph, bürgerl. Oberlieutenant 1440. 1567.
Brentner, Xaver, Ober-Appell. Rath 2781.
v. Brenning, Franz, Sekretär 2239.
Breyer, Franz Joseph, Pfarrer 1026.
Breyer, Karl Wilhelm, Akademiker 1040.
Brixen, Landgericht im Eisack-Kreise 1486. 1501. 2745. Hauptstadt 1486. 3017.

Digitized by Google

Brixner, Peter Paul, Aktuar 1006.
v. Brockdorf, Friedrich, Graf, Accessist 2375.
Brodmann, August, Auditor 816.
Bronold, Christoph, Landrichter 666. 2306.
v. Brück, Karl, Frh. Major 699. 757. 1395. 1396.
Brügel, Joh. Kaspar, Landrichter 1761.
Bruch, Salinen-Revierförster 2150.
Bruck, Markt, Bürger-Militär 1819.
Bruckmaier, Georg, Kanzellist 2777.
Bruckmüller, Thomas, bürg. Oberl. 2143.
Bruckner, Georg, bürg. Oberlieut. 1569.
Bruckner, Karl, Junker 2703.
Brucktaler, Michael, Kanzellist 2993.
v. Brugger, Johann, Rechn. Komm. 2243.
Bruggmaier, Adam, bürg. Oberlieut. 883.
Brummer, Moriz, Chirurg 1726.
Bruneggen, Landgericht im Eisack-Kreise 1486. 1501. — Rentamt 2304. — Maut- und Hallamt samt Stationen 135.
Brunold, Franz, Protokollist 3015.
de Bruyn, Peter, Kapitän 1432.
Buchauer, Joh. Georg, bürg. Hauptm. 1348.
Buchbäck, Joseph, bürg. Hauptmann 1394.
Buchböck, Alois, Oberförster 2150.
v. Buchenberg, Leonh., Waldmeister 2106.
Bucher, Alois, Kontroleur 2093.
Bucher, Franz Xaver, Briefträger 1436.
Buchheim, Beimautamt 140.
Buchhofer, Michael, Zeugwart 2769.
Buchhorn, Joh. Theodor, Kassier 2065.
Buchhorn, Mautamt samt Stationen 138. — Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500. — Stadt 1500.
Buchinger, Joh. Nep., Sekretär 2083.
Buchlohe, Landgericht im Lech-Kreise 1484. 1495. — Strafarbeitshaus 156.
Buchmayer, Alois, Kanzellist 2997.
Buchner, Anton, bürg. Lieutenant 912.
Buchner, Augustin, Kandidat der Rechte 2397.
Buchner, Joseph, Chirurg 1426.
Büchele, Georg, Bote 3009.
Büchele, Ignaz, bürg. Oberlieutenant 1568.
Büller, Lorenz, Ober-Appell. Rath 2781.
Büllich, Max. Jos., Fiskal 2227. 2760. 2761.
v. Büllinger, Gabriel, Unterlieutenant 758.
Bürgel, Wilhelm, Wasser- und Strassen-Bau-Inspektor 585.
Bürgel, Landbau-Inspektor 2079.
Bürger, Wilhelm, Rechnungs-Kommissär 389. 2237.
Bürger, Wilhelm, Rentbeamter 2135.
Büttner, Heinrich, Kreisrath 1859. 2777.
Büttner, Martin Friedrich, Rentbeamter 2135.
Buff, Friedr. Heinr., Stadtger. Assessor 3005.
Bullemer, Joh. Friedrich, Kontroleur 2072.
Bulling, Alois, Pfarrer 2960.
Burgau, Landgericht im O. D. Kr. 1484. 1494.
v. Burgau, Heinrich, Frhr., Junker 758. 2023.
v. Burgau, Klemens, Frh., Direktor 1859.
Burgebrach, Landger. im Main-Kr. 700. 1482. 1489.
Burger, Franz Xaver, Rechn. Komm. 1977.
v. Burger, Joseph, Rittmeister 454.
Burghausen, Hauptstadt 134. 156. 882. 1485. 1499. 3013.
Burgholzer, Joseph, Registrator 2060.
Burglengenfeld, Landger. im Reg. Kr. 1484. 1496. — Stadt, Bürger-Militär 2769.
Burgmair, Joh. Baptist, bürg. Adjutant 535.
Burkhardt, Joseph Karl, Registrator 2987.
Burkheim, Markt, Bürger-Militär 1779.
Burlafingen, Pfarrei 700.
Busch, Felix, Stadtgerichts-Assessor 3005.
v. Busch, Franz, Wasser- u. Strassenbau-Direktor 821.
Busch, Joseph, Schreiber 3005.
Bussetti, Joseph, Expeditor 2097.
Buttler, Kajetan, Graf, Major 453. 2021.
Burheim, Herrschaft im Lech-Kr. 1484. 1495.

C.

Cagolini, Karl, Aktuar 1442. 1867.
v. Capeller, Anton, Sekretär 2773.
Capoll, Markus, Stadtgerichts-Assessor 3007.
v. Calderoni, Franz, Rechn. Kommissär 2231.
Carl, Alois, bürg. Oberlieutenant 2145.
Carnelli, Anton, Quartiermeister 1037.
Carnelli, Karl, bürg. Hauptmann 1306.
Carpentari, Melchior, Stadtger. Assessor 3017.
v. Caspers, Karl, Hauptmann 2297.
Cavalese, Landgericht im Etsch-Kreise 1486. 1502. Mautamt mit Stationen 136.
Castell. Sieh Kastell.
v. Castelbarco, Graf 653.
Cavazzani, Ferdin., Stadtger. Assessor 3017.
Cella, Friedrich, Protokollist 3001.
Cella, Joh. Jakob, Kreisrath 1857.
Cellarius, Joh. Adam, Unterlieutenant 454.
v. Ceschi, Joseph, Stadtger. Assessor 3017.
v. Cetto, Anton, kön. Gesandter 2840.

Chalot, k. k. franzöf. Bataillons-Chef 892.
Cham, Landger. im Reg.-Kr. 1484. 1496. 2306.
v. Chlingensperg, Joseph, geh. Rath 2783.
v. Chlingensperg, Joseph, Appell. Rath 2983.
v. Chrismar, Franz, Sekretär 2991.
Christ, Thaddäus, Pfarrer 920.
Christel, Joseph, Kanzellist 2179.
Christelmiller, Joseph, bürg. Lieut. 656.
Christiani, Joh. Frh. Unterlieutenant. 1825.
Christian, Bote 2181.
Chretien, Jakob, Protokollist 1979.
Civezzano, Landgericht im Etsch-Kr. 1486. 1502.
v. Clarmann, Karl, Post-Expeditor 1437.
v. Clarmann, Friedrich, Post-Inspektor 1437.
Cles, Landgericht im Etsch-Kr. 1486. 1502. — Mautamt, samt Stationen 137.
v. Closmann, Philipp, Ober-Appell. Rath 2781.
Cloz, Pfarrei 1026.
Cogolani, Michael, Post-Offizial 1397.
Colmar, Johann Albert, Stadtger. Assessor 3001.
v. Colson, Adolph, Oberlieutenant 757.
Colson, Anton, Kanzellist 2989.
Colson, Ludwig, Kasse-Offizianl 2064.
Comini, Alois, Medizinalrath 2223.
Condino, organisirtes Landgericht 1004. 1486. 1502. 1531.
Connerotti, Joseph, Briefstempler 1436.
Conrad, Alois, Postoffiziant 1436.
Conrad, Jakob, geh. Kriegs-Sekretär 1429.
Conrad, Rochus, Aktuar 543.
Consoni, Oberlieutenant 918. 1825.
Conti, Karl, Mautkontrolleur 166.
Cordon, Joseph, Sekretär 1439.
Corfara, Beimautamt 136.
Cornet, Anton, kdn. Agent zu Venedig 659.
Corradi, Alois, Kanzellist 2187. 2997.
Corradi, Andreas, Aktuar 1005.
v. Coulon, Alois, Ingenieur 2168.
v. Courtin, Fried. August, Hofger. Kanzler 545. 2991.
Cramer, Emanuel, Stadtger. Assessor 3005.
Cramer, Karl Alexander, geh. Regier. Rath 2997.
v Crailsheim, Kraft, Frh., ehem. Markgräfl. Ansb. geh. Rath 189.
Crailsheim, Mautamt samt Stationen 140. — Landger. im Rezat-Kr. 1699. 1759. — Rentamt 2132.
Cressierer, Stiftungs-Administrator 355. 2123.
Crignis, de, Joseph, bürg. Junker 1529.
Crignis, de, Martin, Quartiermeister 1529.
Crux, Balletmeister 2723.
Crusilla, Joseph, bürg. Oberl. 1563.
Crusius, Alois, Bote 2179.
Curtius, Leopold, bürg. Hauptm. 1778.

D.

Dachau, Landger. im Isar-Kr. 1185. 1498. Rentamt 2303.
Dachstetten, (Ober-), Beimautamt 141.
Däntler, Alois, Bote 2185.
Dätzel, Franz Sales, Protokollist 3013.
Dätzel, Professor 1325.
Daffenreiter, Franz Xaver, Auditor 816.
Daffner, Athanas, Oberst-Forstamts-Assessor 1325. 2776.
Dahl, Peter, Sekretär 2059.
Daiser, Joseph, Graveur 2752.
Daiser, Registratur-Gehilfe 2088.
Daiting, Pfarrei 1780.
Dalbez, Christian, Bote 2985.
Dall'Armi, Andreas, bürg. Hauptm. 637.
Dallinger, Prosper, Pfarrer 2301.
Dallmaier, Ignaz, bürg. Hauptmann 1566.
v. Dallwigk, Franz, Frh. Oberst 453.
Damberger, Thaddä, bürg. Hauptm. 1394.
Danassel, Stadtgerichts-Assessor 3015.
Dangel, Christoph Franz, Stadtrichter 2999.
Danhauser, Andreas, bürg. Lieut. 2546.
Dannebeck, Joseph, bürg. Lieutenant 2139.
Danner, Gabriel, L. D. Rath 1040. 2074.
Dansperger, Georg, bürg. Major 1778.
Dantmann, Jakob, bürg. Lieut. 2144.
v. Daubrawick, Anton, Siegelbeamter 2092.
v. Daumüller, Steuer-Vermess. Dessinateur 918.
Dausinger, Jakob, bürg. Oberl. 1347.
Darenberger, Anton, bürg. Lieut. 1476.
Darenberger, Max, bürg. Hauptm. 1774
Danzer, Joh. Georg, Fiskal 2227.
Decilia, Joh. Peter, bürg. Lieut. 1821.
Decker, Joh. Michael, Pfarrer 1780.
Decker, Georg, Rechn. Kommissär 666. 2225.
Dedler, Franz, Pfarrer 1533.
Deggendorf, Landger. im U. D. Kr. 1485. 1497. — Stadt. 755.
Degmeyer, Paul, Stadtger. Assessor 3009.
Degner, Friedrich, Schreiber 2999.
Deibl, Kaspar, bürg. Oberlieut. 1018.

Digitized by Google

Deigl, Joh. Paul, Rechnungs-Kommissär 375. 2229.
Deimer, Jakob, bürg. Lieut. 2138.
Deininger, Christoph, Postexpeditor 1440.
Deintl, Lorenz, bürg. Hauptm. 1568.
Deischl, Anton, bürg. Lieut. 773.
Deisenbeck, Johann, Soldat 889.
Deisenrieder, Franz Xaver, Sekretär 698. 1287.
Deiser, Sigmund, Chirurg 1776.
Deisinger, Johann, Chirurg 2769.
Deißler, Georg, Expeditor 2079.
Delagera, Joh. Nep., Appell. Rath 2985.
Deldegano, Joseph, Protokollist 3009.
Del Rio, Karl, Post-Expeditor 2778.
Deller, Kanzellist 387.
Dellermann, Eva, und Margaretha 1572.
v. Delling, Joh. Nep., Appell. Rath 2991.
Demerlein, Joh. Gerichtsdiener 1763.
Demmelmaier, Mathias, bürg. Lieut. 1427.
Denk, Martin, Stadtrichter. 3013.
Deschauer, Sebald, bürg. Oberlieut. 1824.
Deschler, Christoph, bürg. Oberlieut. 1568.
Deronco, Anton, Oberaufschläger 2087. 2303.
v. Deroy, Erasmus, General-Lieutenant 163. 2840.
v. Derschau, Friedr. Wilhelm, Unterl. 1085.
v. Derschau, Reinold, Unterlieutenant 637.
v. Destouches, Joseph, Kreisrath 1859.
Detler, Norbert, Soldat 887.
Dettenschwang, Pfarrei 2026.
Deubner, Jakob, bürg. Unterlieut. 2586.
Deuringer, Bernhard, bürg. Oberl. 1346.
Deuter, Joh. Nep., bürg. Oberlieut. 2585.
Deutschmetz, Pfarrei 1026.
Diemer, Franz Xav., bürg. Lieut. 2140.
Diener, Joh. Georg, Direktor 435. 1040. 2070.
Diener, Johann, Gerichtsdiener 1759.
Diepold, Stephan, bürg. Lieut. 773.
Diepolter, Mathias, Soldat 2701.
Diessen, Markt, Bürger Militär 2140.
v. Dieskau, Karl Erdmann, Major 541.
Dieterlen, Thomas, Stiftungs-Administrator 359. 893.
Dietfurt, Stadt, Bürger-Militär 1776.
Dietl, Felix, Kanzellist 2183.
Dietl, Joseph, Stadtrichter 3007.
Dietl, Wolfgang, bürgerl. Lieut. 2143.
Dietl, Rechnungs-Kommissär 385. 2239.
Dietrich, Adolph, Dessinateur 2168.
Dietrich, Andreas, bürg. Major 1529.
Dietrich, Joseph, Kasse-Offiziant 2064.
Dietrich, Karl Daniel, Stift. Administrator 893. 894. 2117.
Dietsch, Kaspar, Pfarrer 546.
Diez, Joseph, Quartiermeister 755.
Diez, Karl, Auditor 756.
Dieze, Michael, Protokollist 3001.
Dietz, Joseph Maria, Rentbeamter 1532.
Dietz, Karl, Oberstlieutenant 453.
v. Dietz, Wilhelm, bürg. Oberlieutenant 2545.
Dilg, Karl, Junker 2770.
Dilger, Alois, Kasse-Offiziant 2064.
Dilger, Joachim, Kasse-Offiziant 2064.
Dillingen, Landgericht im Oberdonau-Kreise 1484. 1494. — Stadt 1494.
Dillinger, Jakob, Korporal 888.
Dillis, Joh. Georg, Gallerie-Inspektor 1080. 1326.
Dillmann, Daniel, Quartiermeister 1431. 2024.
Dim, Christian, bürgerlicher Lieutenant 2018.
Dingolfing, Stadt, Bürger-Militär 1727.
Dinkelsbühl, Maut- und Hallamt samt Stationen 140 — Diakonat 759 — Landgericht im Rezat-Kreise 1691-1692. 1699. 1760. — Rentamt 2132 — Stadtgericht 3005.
Dippel, Andreas. Bergamtsverweser 532.
Dirank, Jakob, bürgerlicher Lieutenant 1606.
Dirchtl, Alexander, Forstwärter 2101.
Diruf, Karl Jakob, Medizinalrath 2224.
Dirr, Thaddä, bürgerlicher Oberlieutenant 1530.
Dischingen, Markt, 1494. 1818.
Distel, Anton, bürgerlicher Unterlieutenant 1778.
v. Ditterich, Nikolaus, Appell. Rath 2981.
Dittmar, Gottfr. Friedr., Sekret. 2068. 2849.
Divora, Joh. Bapt., bürg. Oberlieut. 2139.
Dizorzi, Georg, bürg. Oberlieutenant 1603.
v. Dobeneck, Ludwig, Unterlieutenant 635.
Dober, Franz Xaver, Zeugwart 2543.
Doberschütz, Richard, Registrator 2183.
Dobler, Kaspar, bürgerlicher Lieutenant 1394.
Doblinger, Georg, Chirurg 1821.
Doblinger, Jos. Maria, Appell. Rath 2991.
Dobmaier, Wolfg., Landbau-Inspektor 2071.
Döhlemann, Friedrich, Schreiber 3003.
Döhner, Franz v. Paula, Protokollist 3013.
Döll, Johann, Bote 3001.
Döllinger, Ferdinand, Ober-Registrator 375. 2231.
Dölzer, Georg, bürg. Oberlieutenant 2138.
Dörer, Johann Georg, Oberrechnungs-Kommissär 389. 2247.

Digitized by Google

Dörfler, Franz, Pfarrer 1442.
Dörfler, Michael, Postoffizial 1396.
Dört, Johann Franz, Registrator 2177.
Döscheisen, Christian, Protokollist 3007.
Dösinger, Joseph, Protokollist 2277.
Dötenweiser, Joh., bürg. Oberl. 1478.
Dollhofen, Jakob, Kreiskassier 2080.
Dollmann, Johann, Unterlieutenant 2024.
Dollmann, Paul, Kanzellist 2177.
Donau-Moos-Gericht zu Karlskron 1483. 1439. 2599 — 2600.
Donauwörth, Stadt 140. 1483. 1493. 1529.
Donle, Stadtgerichts-Assessor 2999.
Donner, Johann Heinrich, Sekretär 2177.
Donner, Christoph, Aktuar 1764.
v. Donnersberg, Alois, Freiherr, Polizeikommissär 2373.
v. Donnersberg, Franz, Freiherr, Vizepräsident 2987.
Doppelhamer, Alois, Kanzellist 2181. 2624.
Doppelhamer, Karl, Kanzellist 2400.
Dorbi, Finanzrath 2096.
Dorfen, Markt, Bürger-Militär 1773.
Dorffmeister, Adam, Unterlieutenant 2703.
v. Dormaier, Johann Georg, Auditor 1017.
Dorn, Adam, Protokollist 2999.
Dorn, Anton, Medizinalrath 2221. 2223.
Dorn, Lorenz, Stadtgerichts-Assessor 3001.
Dorn, Kreiskassier 2090.
Dorn, Protokollist und Tabellist 2297. 2464.
Dornach, Pfarrei 2647.
Dornbirn, Landger. im Iller-Kreise 1485. 1500.
Dorner, Franz, Korporal 889.
Dorner, Joh. Nep., Rechn. Komm. 385. 2237.
Dornwald, Beimautamt 138.
Dorsch, Joseph, Schreiber 3003.
Dosch, Franz Xaver, Chirurg 1014.
Doßler, Sebastian, bürg. Lieutenant 2145.
Dotzer, Jakob, Sekretär 2089.
Dotzler Johann, Soldat 889.
Draude, Franz Xaver, Kanzellist 2987.
v. Drechsel, Karl Joseph, Freiherr, General-Postdirektor 697. 1040. 1287.
Drechsl, Joseph, Quartiermeister 1393.
v. Dreern, Maximilian, Direktor 1040. 1995.
Drexler, Georg, bürg. Hauptmann 1821.
Drißl, Joseph, Kanzellist 2989.
Drissel, Christian Daniel, Schreiber 3005.
Drixl, Georg, Bote 2995.
Dronner, Anton, Kondukteur 1440.
v. Drouin, Klement, Oberst 453.
Ducati, Felix, Ingenieur 584.
Ducati, Johann Angelo, Sekretär 2187.
Dürkes, Georg, Stift. Administr. 361. 2173.
v. Dürsch, Max., Frhr., Oberlieutenant 638.
Dürschl, Franz Xaver, Kapitän 541.
Dufner, Anton, Briefstempler 1439.
Dumas, Karl, k. k. französischer Oberst 892.
Dumas, Karl, Junker 2023.
Dumhof, Joseph, Medizinalrath 2242.
Dunze, Dietrich, Quartiermeister 1430.
Durocher, Rentbeamter 1592.
Duß, Joseph, bürgerlicher Lieutenant 755.
Duschl, Alois, Appellations-Rath 2991.
Duschl, Georg Remig, Pfarrer 919.
Duschl, Johann Michael, Pfarrer 1027.
Duschl, Joseph, bürgerlicher Lieutenant 2141.
Dußler, Thomas, bürg. Hauptmann 1393.

E.

de l'Eau, Goswin, Kapitän 2022.
Ebenried, Pfarrei 701.
Eberl, Ferdinand, Kanzellist 2183.
Eberl, Georg, Aktuar 1867.
Eberl, Georg, bürgerlicher Oberlieutenant 1821.
Eberl, Joseph, Schulrath 2299.
Ebermannstadt, Landgericht im Main-Kreise 1482. 1489 — Pfarrei 1026.
Ebersberger, Joseph, Zentral-Staatskasse-Kontroleur 2062.
Ebershausen, Pfarrei 2647.
Ebertshausen, Pfarrei 2301.
Eberz, Franz, Jäger 2104.
Eberz, Jakob, Forstwärter 2104.
v. Ebner, Christoph, Unterlieutenant 758.
Ebner, Franz, bürgerlicher Oberlieutenant 1564.
Ebrach, Landgericht im M. Kr. 1482. 1489.
Echerer, Maximilian, Bureau-Diener 1979.
Echerer, Kasse-Offiziant 2064.
Eching, Pfarrei 894. 1025.
v. Echinger, Klement, Appellationsrath 2987.
Eckart, Adam, bürgerlicher Hauptmann 2322.
Eckart, Joseph, Kanzellist 375. 2241.
Eckelreiter, Joseph, Soldat 889.
Ecker, Anton, Chirurg 1526.
v. Ecker, Hieronymus, Kontroleur 2066.
Ecker, Kaspar, Soldat 886.
Edelstetten, Herrschaft im L. Kr. 1484. 1495.
Edlinger, Anton, Hauptmann 2297.
Eder, Anton, bürgerlicher Hauptmann 2145.
Eder, Johann Nepomuk, Kreisrath 1865.
Eder, Johann Paul, Direktor 2985.

Digitized by Google

Eder, Johann Rudolph, Sekretärs-Gehilf 2783.
Eder, Peter, Kanzellist 2181. 2780.
Edmaier, Joseph, Oberlieutenant 1605.
v. Effner, Johann Nepomuk, geheimer Referendär 1040. 2840.
v. Egckher, Ludwig, Freiherr, Präsident 1040. 2983.
Egenberger, Martin, Chirurg 1570.
Egge, Alois, bürgerlicher Lieutenant 2543.
Eggenfelden, Landgericht im Salzach-Kreise 1485. 1499. — Markt, Bürger-Militär 1564.
v. Egger, Anton, bürgerlicher Lieutenant 1307.
Egger, Franz, bürgerlicher Lieutenant 1729.
Egger, Thomas, bürgerlicher Hauptmann 1564.
Eggert, Joseph, Chirurg 1395.
Eggert, Leonhard, bürg. Hauptmann 1779.
Eggert, Leonhard, Unterlieutenant 1825.
v. Egidy, Karl, Unterlieutenant 1614.
v. Eglof, Karl, Sekretär 2187.
Eglsee, Beimautamt 139.
Egner, Joseph Ignaz, Registrator 2987.
Egolf, Wolfgang, bürgerlicher Lieutenant 915.
Ehemann, Kanzellist 2060.
Ehrat, Ludwig, Rechnungs-Kommissär 2066.
Ehrenberg, Adolph, Lotto-Inspektor 948.
Ehrenlechner, Chrysostom, Chirurg 536.
Ehrenreich, Johann Michael, Tabellist 387.
Ehrensperger, Franz, bürg. Lieutenant 2546.
Ehrhardt, Professor der Medizin 531
Ehrmann, Balthasar, Quartiermeister 2024.
v. Ehrne, Joseph, Kapitän 635.
Eibel, Georg, Auditor 1728.
Eibel, Joseph, Pfarrer 2376.
Eibert, Johann, Bote 2783.
Eichenseher, Maximus, bürg. Hauptm. 2145.
Eichheimer, Stabs-Chirurg 638.
Eichinger, Augustin, bürg. Unterl. 1820.
Eichler v. Auritz, Wilhelm, Freiherr, Appellationsrath 2981.
Eichstädt, Landgericht im Altmühl-Kreise 1483. 1493. — Hauptstadt 156. 1493. 1567—1569. 2711. 3005.
Eis, Johann, Korporal 160.
Eisendorfer, Johann Nepomuk, bürgerlicher Hauptmann 1018.
Eisenhofer, Anton, bürg. Lieutenant 2144.
Eisenhofer, Jakob, bürg. Oberl. 2144.
Eisenhofere Paul, bürg. Hauptmann 1775.
Eisenhofer, Simon, bürg. Hauptmann 1565.
Eisenrieth, Joseph Anton, exped. Sekr. 1979.
Ekard, Goswin, Tabellist 375. 2231.
Ekart, Kaspar, bürgerlicher Lieutenant 636.
Ekarter, Michael, Dragoner 160.
Ekelfing, Beimautamt 134
Elbinger, Joseph, geheimer Registrator 2399.
v. Elbling, Joseph, General-Postdirektionsrath 697. 1277.
Elbrach, Franz, Oberst 453.
Elchingen, Landger. im O. D. Kr. 1484. 1494.
Ellersdorfer, Alois, Sekretär 2783.
Ellersdorfer, Gottfried, Buchhalter 2063.
Ellersdorfer, Philipp, Buchhalter 2063.
Elsperger, Andreas Stephan, Registrat. 2181.
Emerling, Georg, bürg. Unterlieutenant 1609.
Emmer, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1018.
Emmering, Pfarrei 2026.
Enchenreuth, Pfarrei 1442.
Enderlein, Melchior, Korporal 886.
Endert, Balthasar, Oberlieutenant 165.
Endriching, Pfarrei 1025.
v. Endter, Sigmund, Expeditor 2400.
Engel, Michael, Chirurg 774.
Engel, Peter, Beimautner 166.
Engelberger, Andreas, bürg. Oberl. 1527.
Engelberger, Michael, Postoffizial 1440.
Engelhard, Jakob Gottlieb, Pfarrer 1534.
Engelhard, Veit, Post-Inspektor 1439.
Engelhardt, Michael, Postverweser 2285.
Engelmeyer, Georg, bürg. Unterl. 1779.
Engfurthner, Augustin, Quartiermeister 1017.
Engerer, Christoph, Stadtger. Assessor 2999.
Engerer, Joseph, Landrichter 1761.
Engerer, Karl, Aktuar 1764.
Engler, Mathias, Unterlieutenant 946.
v. Enhuber, Karl, Hallbeamter 166.
Enke, Oberlieutenant 2025.
Ensfeld, Pfarrei 700.
Enzberger, Andreas, Quartiermeister 2705.
Enzinger, Joseph, Bote 2993.
Ephensteiner, Franz, Kontroleur 2094.
Eppelle, Mathias, Stadtger. Assessor 3011.
v. Epting, Karl, Frhr., Unterl. 637. 2769.
Erhard, Konrad, Kondukteur 1960.
Erhard, Sebastian, Kondukteur 1440. 2960.
Erlertshofen, Pfarrei 1533.
Erlacher, Johann, Waldhüter 2101.
Ernst, Joseph, bürgerlicher Lieutenant 1822.
v. Erps (Boischott), Joseph, Graf, Ober-Zoll-Inspektor 542.
Ertel, Franz Michael, Zentr. Staatskassier 2062.
Ertl, Andreas, bürgerlicher Lieutenant 1563.
Ertl, Hubert, Registrator 2070.

Digitized by Google

Ertl, Johann, Bote 2183.
Ertl, Johann Georg, Rentbeamter 2303.
Ertl, Johann Georg, Stiftungs-Administrator 355. 2119.
Ertl, Joseph, bürgerlicher Oberlieutenant 913.
Ertl, Michael, Soldat 889.
Erding, Landgericht im Isar-Kreise 1485. 1498.
— Stadt, Bürger-Militär 1729.
v. Erdt, Freiherr, Oberförster 1572.
Erz, Joseph, Kanzellist 2898.
Eschelkam, Markt 133. 1823.
Eschenbach, Landgericht im Rab-Kr. 1483. 1491. — Pfarrei 1591.
Eschenbaumer, Andreas, Soldat 887.
Essenbeck, Christoph, Expeditor 3001.
Eschert, Georg, Oberlieutenant 980. 2703.
Eschmann, Postoffizial 2285.
Eslarn, Markt, Bürger-Militär 1819.
Espach, Mathias, bürg. Oberlieutenant 2769.
d'Espinchal, Hyppolit, k. k. französischer Aide-Major 1826.
l'Estocq, Karl Albrecht, Major 205.
Ettenhofer, Johann, Korporal 160.
Ettensberger, Stift. Administr. 359. 2119.
Euchele, Andreas, Mautkasse-Kontroleur 454.
Euchendorf, Markt, Bürger-Militär 1606.
v. Euler, Joseph, Hauptmann 2021.
Eumering, Franz Xaver, bürg. Lieut. 2773.
v. Eyb, Karl, Frhr., L. D. Rath 1592. 1861.
Eysölden, Markt 1609.
Ezinger, Joseph, Chirurg 1347.

F.

Faber, Christoph, Registrator 3001.
v. Faber, Franz, Sekretär 2181.
Faber, Joachim, Sekretär 2991.
Faber, Johann Georg, Expeditor 2073. 2849.
Faber, Martin, Kontroleur 1612. 1613.
Faber, Michael Heinrich, Protokollist 3003.
Fabrici, Johann Maria, bürg. Lieutenant 914.
Fabris, Theodor, Bote 2993.
Fachhamer, Joseph, Bote 2183.
v. Fackenhofen, Freiherr, Bau-Direktions-Ingenieur 585.
Fahninger, Georg, Kapitän 2023.
Fahrer, Franz Xaver, Kanzellist 2400. 2960.
Falger, Joseph, bürg. Unterlieutenant 2545.
Falk, Franz, Sekretär 2993.
Falkner, Johann, bürg. Oberlieutenant 1819.
Falzer, Rechnungs-Kommissär 2243.
Fassa, Pfarrei 1442.
v. Faßmann, Karl, Kontroleur 2082.
Faulhaber, Georg, Appellations-Rath 2987.
Fechtl, Franz, Kanzellist 2225.
Feder, Finanzrath 2623.
Federlin, Leonhard, bürg. Hauptmann 1527.
v. Fehr, Johann Felix, Edler 1440. 1441.
Fehrer, Viktorin, bürg. Oberlieutenant 1822.
Feist, Anton, bürgerlicher Hauptmann 1308.
Felderer, Johann, Kanzellist 2187.
Feldkirch, Maut- und Hallamt 137. Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500.
Felerer, Johann, bürg. Hauptmann 1728.
Felsecker, Martin, Aktuar 543.
Fendt, Aldobrand, Pfarrer 2026.
Fenneberg, Christoph, Kanzellist 2181.
Fenneberg, Ignaz, Kontroleur 2090. 2091.
Fenneberg, Joseph, Pfarrer 206.
Fern, Karl Christian, Kanzellist 389.
Fern, Karl Max, Registrator 2177.
Fernbacher, Franz von Paul, Chirurg 2020.
Ferrary, Franz, Unterlieutenant 818. 819.
Ferstl, Leopold, bürg. Oberlieutenant 1307.
Ferthofen, Beimautamt 139.
Fertl, Joseph, Kanzleidiener 2177.
Feßmaier, Johann Georg, Kreisrath 1863.
Feuchtwang, Landgericht im Rezat-Kr. 1692. 1699. 1760. — Rentamt 2132.
Feuerbach, Paul Anselm, geheimer Referendär 1040. 2840.
Feuerle, Paul, bürg. Oberlieutenant 1779.
Feuerlein, Paul, Bote 2134.
Feuersinger, Franz, Chirurg 912.
v. Feuerstein, Georg, Stadtgerichtsverwalter 759.
Fick, Andreas, Rechnungs-Kommissär 2229.
v. Fick, Karl, Major 2705.
Fiechtner, Joh. Georg, bürg. Hauptm. 1527.
Fillisch, Ferdinand Ludwig, Schreiber 3005.
Fink, Joseph, Legationsrath 1973.
Finkenauer, Joseph, Oberlieutenant 2770.
Finkenauer, Karl, Oberlieutenant 980.
Finsterer, Ferdinand, Bote 2185.
Finweg, Joseph Franz, Stadtrichter 3015.
Fischbacher, Joseph, Auditor 16[illegible]4.
Fischer, Anton, bürg. Oberlieutenant 2141.
Fischer, Alexander, bürg. Oberlieutenant 655.
Fischer, Basilius, bürg. Lieutenant 1016.
Fischer, Bernhard, bürg. Hauptmann 1019.
Fischer, Christian Michael, Direktor 30[illegible]9.
Fischer, Franz, bürgerlicher Lieutenant 1727.
Fischer, Georg, Rentbeamter 2132.

Fischer, Georg, bürgerlicher Lieutenant 2513.
v. Fischer, Hubert, Appellationsrath 2981.
Fischer, Johann Jakob, Registrator 2068.
Fischer, Johann Heinrich, geheimer Rath 1010.
Fischer, Johann Nep., bürg. Lieutenant 655.
Fischer, Karl, Rechnungs-Kommissär 389. 2239.
Fischer, Leonhard, Quartiermeister 1430.
Fischer, Ludwig, Kreisrath 1861.
Fischer, Mathias, bürg. Unterlieutenant 1570.
Fischer, Michael, bürgerlicher Lieutenant 2020.
Fischer, Architekt, Professor 1080.
Flach, Alois, Protokollist 3013.
v. Flad, Karl, Konservator 2168.
v. Flad, Philipp, Legationsrath 1973.
Flaschenträger, Andreas, bürg. Hauptmann 1819.
Fleischer, Franz, Post-Expeditor 1397.
Fleischer, Georg, Landrichter 1760.
Fleischmann, Franz, Sekretär 2783.
Fleischmann, Johann, Kontroleur 2066.
Fleischmann, Joh., bürg. Hauptm. 2143.
Fleischmann, Karl, bürg. Adjutant 2142.
Fleißner, Benno, bürg. Hauptmann 915.
Fleißner, Joseph, Stadtgerichts-Assessor 3009.
Fleißner, Leonhard, Korporal 889.
Flick, Andreas, Rechnungs-Kommissär 666.
Florenz, Joseph, bürg. Oberlieutenant 2018.
Flurl, Mathias, Direktor 1040. 2752. 2771.
Föckerer, Andreas, bürg. Lieutenant 1394.
Fondrieschi, Benedikt, Rechnungs-Kommissär 2096. 2304.
Forchhammer, Anton, Benefiziat 982.
Forchheim, Landgericht im Pegnitz-Kreise 1695. 1699. 1762. — Rentamt 2133.
Forster, Anton, Kanzellist 2179.
Forster, Franz, bürg. Adjutant 1529.
Forster, Georg Karl, Stadtger. Assessor 3001.
Forster, Johann, Bote 2999.
Forster, Joseph, bürgerlicher Lieutenant 1728.
Forster, Stadtrichter 3015.
Fortis, Wilhelm, Kapitän 815. 816.
Fracassini, Albert Ludwig, Apell. Rath 2981.
Fracassini, Franz, Pfarrer 1025. 1026.
Frank, Georg Mathias, Schreiber 3005.
Frank, Ignaz, Chirurg 1778.
Frank, Johann Jakob, Oberrechnungs-Kommissär 385. 2239.
Frank, Johann, bürgerlicher Hauptmann 1606.
Frank, Johann, bürg. Unterlieutenant 1528.
v. Frank, Joseph, Freiherr, Kreisrath 1859.
Frank, Joseph, bürgerlicher Lieutenant 2145.

Frankenstein, Ignaz, Kanzellist 391.
Frankl, Joh. Nepomuk, exped. Sekretär 2783.
Frankel, Friedrich, Unterlieutenant 2024.
Frankenhauser, Honor., Bote 2185.
Franz, Christoph, bürgerlicher Lieutenant 1606.
Franz, Johann Baptist, Kanzellist 1288.
v. Franzin, Anton, Sekretär 2993.
Frauenholz, Johann, Bote 375. 2233.
v. Fraunberg, Franz v. Paula, Freiherr, Präsident 1040. 1861. 2241.
v. Fraunberg, Max, Frhr., Unterl. 638.
Fraundorfer, Michael, Soldat 888.
Fraunhuber, Joseph, Kanzellist 2991.
v. Frech, Philipp, Kreisrath 1861.
Freidmaier, Franz Xaver, bürg. Oberl. 657.
Freimberger, Franz Xaver, Chirurg 2139.
Freiseisen, Alois, Registrator 2995.
Freising, Landger. im Isar-Kreise 1485. 1498. 2306. — Rentamt 2303. — Stadt 1498. 2321, 2322.
Freistadt, Stadt, Bürger-Militär 2145.
Freistadt, Benefizium 2026.
Freiung, Markt, Bürger-Militär 1565.
Frener, Rentbeamter 1592.
Frey, Thomas, Pfarrer 701.
Frickhinger, Ernst, Landgerichtsarzt 820.
Friedberg, Landger. im L. Kr. 1484. 1495.
Friederich, Georg, Stadtger. Assessor 2999.
Friedl, Amand, bürgerlicher Hauptmann 1560.
Friedl, Anton, Chirurg 1395.
Friedl, Jakob, bürgerlicher Oberlieutenant 755.
Friedmann, Philipp, Sekretär 2175.
Friedrich, Niklas, Zeugwart 2322.
Friesenbichler, Jakob, Kanzellist 2995.
Friesl, Stiftungs-Administrator 357.
Frisch, Ambros, Kasse-Offiziant 2083.
Fritsch, Jakob, Oberlieutenant 1429.
Fritsch, Landgerichtsarzt 820.
Fritsch, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1478.
Fritz, Philipp, Pfarrer 701. 702.
Fröhlich, Johann Karl, Kanzellist 2179.
Fröhlich, Stephan, Schulrath 22.9.
Fröhlig, Michael, bürgerlicher Lieutenant 916.
v. Fronau, Adam, Frhr., Mautkontroleur 166.
v. Frohn, Joseph, Stadtgerichts-Assessor 3009.
Frontenhausen, Markt, Bürg. Mil. 1565.
Freudel, Gottfried, Kreisrath 1587.
Freudensprung, Simon, Chirurg 658.
v. Froschheim, Joseph, Hofger. Rath 2997.
Fruhemann, Joseph, bürg. Lieutenant 1605.
Fuchs, Andreas, Chirurg 945.

Fuchs, Christoph, bürg. Oberlieutenant 2586.
Fuchs, Johann, Korporal 2025.
Fuchs, Simon, Postoffizial 1396.
v. Fürer, Christoph, Hauptmann 1825.
Fürlinger, Johann, Gerichtsdiener 1760.
Fürst, Franz Xaver, bürg. Oberlieutenant 882.
Fürst, Johann, Protokollist 3011.
Fürst, Theodor, Revierförster 2375.
Fürstenburg, Landg. im Inn-Kr. 1486. 1501.
Fürstenfeldbruck, Markt, Bürger-Militär 882. 883.
v. Fürstenwärther, Ludwig, Freiherr, Unterlieutenant 1433.
Fürth, Stadt 141. 1482. 1490. 3003.
Füßen, Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500.
Füßl, Vinzenz, bürgerlicher Lieutenant 1395.
Fugger zu Babenhausen, Anselm Maria, Fürst, Kron-Oberstkämmerer 1733.
Fugger-Babenhausen, fürstliche Besitzungen im Lech-Kreise 1484. 1495.
Fugger-Kirchberg, Weissenhorn, Glött und Nordendorf, gräfliche Besitzungen im Oberdonau-Kreise 1484. 1494.
Fugger-Kirchheim, gräfliche Mediatbesitzungen im Lech-Kreise 1484. 1495.
Fuggs, Max, Unterlieutenant 1085.
Fuhrmann, Michael, Kasseoffiziant 2064.
v. Fumasi, Oberst 541.
Funk, Johann, Rechnungs-Kommissär 2078.
Furkel, Johann Friedrich, Rentbeamter 2134.
Furt, Mautamt samt Stationen 133. — Stadt, Bürger-Militär 2542.
Furtner, Anton, bürg. Oberlieutenant 1728.
Furtner, Lorenz, Pfarrer 1025.
Fußach, Beimautamt 138.

G.

Gänsler, Joseph, bürg. Unterlieutenant 1530.
Gärtner, Michael, Accessist 1533.
Gahr, Anton, bürgerlicher Lieutenant 1778.
Gaigl, Anton, bürgerlicher Lieutenant 1477.
Gaigl, Joseph, bürgerlicher Hauptmann 2019.
Gail, Joseph, Registrator 759.
v. Galsberg, Wilh., Frh., Appell. Rath 2983.
Gaimersheim, Markt, Bürg. Mil. 905.
Gall, Ludwig, Aufschlags-Kontrol. 2092. 2374.
v. Galland, Sekretär 2149.
Gallenbacher, Paul, bürg. Lieut. 1565. 1566.
Gallmist, Beimautamt 137.
Galvagni, Karl, Siegelbeamter 2097.
Gallwitz, Wolfgang, Stift. Adm. 355. 2243.
Gamper, Sebastian, Kanzellist 2187.
Gampper, Johann, bürg. Lieutenant 1307.
Ganghofen, Markt, Bürger-Militär 1605.
Ganghofer, Joseph, Korporal 888.
v. Gann, Stiftungs-Administrator 2127.
Ganserer, Wolfgang, bürg. Lieutenant 2322.
Garavetti, Joseph, Chirurg 1395.
Gareiß, Siegelamts-Kontroleur 2071.
Garmisch, Markt, Bürger-Militär 1726.
Gars, Markt, Bürger-Militär 2140.
Gasser, Karl, Accessist 543.
Gassmann, Jakob Joseph, Kontroleur 1350.
Gast, Johann Adam, Landgerichts-Aktuar 894.
Gast, Johann, Pfarrer 1442.
Gast, Michael, bürgerlicher Lieutenant 1475.
Gastl, Alois, bürgerlicher Hauptmann 1426.
v. Gaza, Jakob, Unterlieutenant 1433.
Gebenbach, Pfarrei 1591.
Gebhard, Anton, Soldat 887.
Gebhard, Paul, Chirurg 1729.
Gebhard, Stabs-Chirurg 638.
Gebhardt, Michael, Kanzellist 2624.
Gebhardt, Archivs-Sekretär 2777.
Gebler, Kanzellist 2185.
v. Gebsattel, Philipp, Frh. Stadtrichter 2999.
Gebrathausen, Beimautamt 138.
v. Geebeck, Ferdinand, Frh., Aktuar 1025.
Geiger, Benedikt, Landrichter 1762.
Geiger, Franz Xaver, Postoffizial 1440.
Geiger, Franz, Landrichter 1762.
Geiger, Gottfried, General-Sekretär 2745.
Geiger, Joseph, Chirurg 1730.
Geiger, Joseph Martin, Forstwärter 2105.
v. Geiger, Karl Alois, Kreisrath 1861.
Geiger, Philipp, Quartiermeister 2139.
v. Geiger, Leopold, Rentbeamter 586.
Geiler, Anton, Stiftungs-Administrator 391. 1867. 2123.
Geiler, Franz Paul, Kanzellist 2960. 2399.
Geiselhöring, Markt, Bürg. Mil. 1776.
Geisenfeld, Markt, Bürger-Militär 1346.
Geisenhausen, Markt, Bürg. Mil. 1566.
Geisler, Franz, bürgerlicher Hauptmann 2321.
Geißler, Michael, bürg. Hauptmann 2145.
v. Geisler, Siegelbeamter 2071.
Geislingen, Landgericht im O. D. Kr. 1484. 1494. — Rentamt 1592. — Mautamt samt Stationen 139.
Gelf, Franz Xaver, bürg. Lieutenant 2544.

Digitized by Google

Gensl, Landgerichtsarzt 948.
Genslein, Kanzellist 2304.
Gerardelli, Anton 543.
Geratstorfer, Georg, bürg. Hauptmann 1728.
Geret, Johann Ludwig, Aktuar 1761.
Gerhager, Sebastian, Ingenieur 585.
Gerhaber, Kasernverwalter 1613.
Gerhardinger, Stift. Administr. 357. 2121.
Gerhardsbronn, Landgericht im Rezat-Kreise 1690. 1699. 1759. — Rentamt 2131.
Gerhauser, Lorenz, bürg. Hauptmann 913.
Gerich, Franz Xaver, Rechn. Kommissär 2961.
Gerl, Stabs-Arzt 638.
Gerngroß, Franz, bürgerlicher Unterlieutenant 1567.
Gerngroß, Georg Simon, Apell. Rath 2991.
Gerngroß, Martin, Ober-Appell. Rath 2781.
Gerrele, Bernhard, Kalkulator 387.
Gerstenbeck, Franz, Waldhüter 2101.
Gerstle, Bernhard, Rechn. Kommissär 2239.
Gerstner, Heinrich, Appellations-Rath 2985.
Gerstner, Stadtrichter 3005.
Gery, Nikolaus, Kanzleidiener 2225.
Geschickt, Ignaz, Postoffiziant 1439.
Gesner, Augustin, Stadtger. Assessor 3005.
Geßner, Christoph, Stift. Adm. 363. 2115.
Geßner, Friedrich Adam, Medizinalrath 2221.
Geßner, Friedrich Wilhelm, Aktuar 2302. 2626.
Geßner, Heinrich, Buchdrucker in Zürich 883.
Gessel, Joseph, bürg. Oberlieutenant 913.
Geyer, Franz, bürgerlicher Oberlieutenant 1568.
Geyer, Gottfried, bürg. Hauptmann 1528.
Geyer, Joseph, Ober-Appellations-Rath 2781.
Getzer, Joseph, Kanzleidiener 2187. 2226.
Giannini, Johann, Aktuar 1005.
Giel, Joseph, Lottolisten-Revisor 2746.
Gietl, Franz Xaver, Kreisrath 2149.
Gietl, Franz, bürgerlicher Hauptmann 1730.
Gietl, Johann, Kontroleur 2075.
Gietl, Joseph, Stadtgerichts-Assessor 3007.
Gigl, Ignaz, bürgerlicher Hauptmann 1821.
v. Gilardi, Joseph, bürg. Hauptmann 1567.
Gilitzer, Franz, bürgerlicher Hauptmann 1819.
Gilli, Fidel, Kanzellist 2181.
Gilli, Johann, Pfarrer 1026.
v. Gilm, Johann, Stadtgerichts-Assessor 3015.
Ginhard, Stiftungs-Administrator 357. 2121.
v. Giovanelli, Benedikt, Graf, Accessist 2778.
v. Gise, Landschafts-Verordneter 438.
Gläserer, Anton, bürg. Oberlieutenant 1728.
Glaß, Lorenz, Soldat 888.
Gleusdorf, Landger. im M. Kr. 1482. 1489.
Gleichauf, Joseph, Chirurg 1017.
Glöttner, Paul, bürg. Oberlieutenant 657.
Globerger, Anton, bürg. Oberlieutenant 2140.
Gloner, Franz, bürgerlicher Lieutenant 657.
Glonner, Dominik, Chirurg 1308.
Glony, Joseph, Appellations-Rath 2985.
Gloß, Franz, Bote 2991.
Gloßner, Christoph, bürg. Oberlieutenant 1608.
Gloßner, Daniel, bürg. Unterlieutenant 1608.
Gnatz, Simon, bürgerlicher Lieutenant 1566.
v. Gobel, Ludwig, Frh., Stadtger. Assessor 3003.
Godermaier, Franz Paul, Buchhalter 2062.
v. Godin, Bernhard, Freiherr, Kreisrath 1863.
v. Godin, Christoph Karl, Freiherr, Appellations-Rath 2987.
v. Godin, Reinhard, Freiherr, Ober-Appellationsrath 2781.
Göckel, Johann Ludwig, Aktuar 1762.
v. Göhl, Markus Joseph, Kreisrath 1863.
v. Göhl, Beimautner 1867.
Göll, Franz, bürgerlicher Lieutenant 2724.
Gönner, Nikola Thaddä, Professor 1040.
Göppner, Ivo, Pfarrer 1591.
Görner, Johann Georg, Tabellist 389.
Göschel, Ignaz, Major 2703.
Göschl, Konrad, bürg. Oberlieutenant 1774.
Gößwein, Michael, bürgerlicher Major 2144.
Götschl, Michael, bürgerlicher Lieutenant 1566.
Göttler, Mathias, Briefträger 1437.
Götz, Ludwig, Dessinateur 2168.
Gogl, Johann, Chirurg 1605.
Gohr, Joseph, Pfarrer 820.
Goldbach, Pfarrei 759.
Goldburghausen, Pfarrei 1025.
Gollner, Franz Xaver, Oberpostamts-Kontroleur 168. 1396.
Gopp, Anton, Waldhüter 2102.
Gossinger, Georg Friedrich, Sekretär 2187. 2745.
Gossinger, Johann Kaspar, Protokollist 2745.
Gossner, Karl, Sekretär 387.
Gostner, Johann, Bote 2962.
Goth, Mathias, Aktuar 1763.
Gottinger, Joseph, bürg. Hauptmann 1563.
Gottsammer, Johann, Pfarrer 1533.
Gottsmann, Johann Christian, Stiftungs-Administrator 363. 2113.
Gouré, k. k. französischer Oberst 1432.
Grabner, Andreas, Rechn. Kommissär 2094.
Gradl, Kaspar, Korporal 2025.

Digitized by Google

Gräfenberg, Landgericht im Pegnitz-Kreise 1695. 1699. 1762. — Rentamt 2133.
Gräfing, Markt, Bürger-Militär 945.
Graf, Andreas, Pfarrer 760.
Graf v. Ehrenfeld, Joh., Frh., Major 1433.
Graf, Johann Baptist, Medizinalrath 2224.
Graf, Joh. Lorenz, Stift. Administr. 359. 2119.
Graf, Joseph, Stadtgerichts-Assessor 3003.
Graf, Joseph, Unterlieutenant 980.
Graf, Konrad, Registrator 2177.
Graf, Michael, bürgerlicher Lieutenant 2143.
Grafenau, Stadt, Bürger-Militär 1560.
Grafenberger, Michael, Rechnungs-Kommissär 391. 2229. 2646.
v. Grafenstein, Anton, Hauptmann 2701.
v. Grafenstein, Karl, Kapitän 885. 1613.
Grainer, Franz Nikola, Pfarrer 2648.
Grainer, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1017.
Grainer, Joseph, bürgerlicher Lieutenant 912.
Gram, Andreas, Landgerichts-Aktuar 699.
Gramiller, Karl, Kanzellist 375. 2233.
Gramm, Johann Christoph, Ober-Appellations-Rath 2781.
Grandauer, Joseph, bürg. Oberlieutenant 945.
Grandauer, Martin, bürg. Hauptmann 1014.
Graser, Johann Baptist, Schulrath 2299.
Grasser, Joseph, Dragoner 890.
Graßl, Georg, bürgerlicher Lieutenant 1729.
Grau, Anton, Landesdirektions-Rath 435. 2065.
Grau, Philipp, Rechnungs-Kommissär 2066.
Grauvogl, Georg, Dragoner 160.
v. Grauvogl, Joseph, Oberaufschläger 2079.
Grauvogel, Michael, bürg. Oberlieut. 2769.
v. Grauvogl, Aufschlags-Kontroleur 2090.
v. Gravenreuth, Karl Ernest, Frhr., General-Kommissär 387. 1040. 1861. 2239. 2841.
Grebmer, Joseph, Accessist 2778.
Green, Thomas, Ingenieur 2168.
v. Greger, Max, Hauptmann 1430.
Greiderer, Mathias, bürg. Oberlieut. 1604.
Greil, Joseph, Forstwärter 2105.
Greiner, Ludwig, Kanzellist 2179.
Greiner, Johann Baptist, Auditor 816. 2082. 2295.
Greiner, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1477.
Greiner, Joseph, Kanzellist 2399.
Greiner, Karl, Aktuar 1759.
Greiner, Michael, Dragoner 160.
Greiner, Wilhelm Karl, Aktuar 2302.
Greisel, Benedikt, Registrator 2181.
Greißl, Richard, bürgerlicher Hauptmann 1774.
Grettler, Franz Xaver, Bote 2989.
Grienwald, Peter, Pfarrer 760.
v. Griessenbeck, Anton, Freiherr, Präsident 1041. 2987.
v. Griessenbeck, Karl, Freiherr, Oberlieutenant 540. 2297. 2298.
Griesbeckerzell, Pfarrei 1350.
Grigno, Mautamt samt Stationen 136.
Grill, Jakob, bürgerlicher Oberlieutenant 1394.
Grill, Johann Nepomuck, Schreiber 3013.
Grill, Joseph, Chirurg 756.
Gr[illegible], Joseph, Kanzellist 2849.
Griesbach, Landger. im U. D. Kr. 1485. 1497.
Griesbach, Markt, Bürg. Mil. 1475. 1561.
Gröber, Georg, bürg. Oberlieutenant 655.
Grönenbach, Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500.
Groll, Johann, Soldat 887.
v. Gropper, Christoph, L. D. Rath 1041. 1861.
Grosch, Franz Xaver, Buchhalter 2062.
Grosch, Karl, Aufschlags-Inspektor 1301.
Grosch, Landgerichts-Aktuar 168.
Großhartpenning, Pfarrei 760.
v. Großl, Ernst, Medizinalrath 2222.
Großmaier, Georg, Expeditor 2989.
Großmann, Georg, Rechn. Kommissär 1592. 2078.
Großrubatscher, Johann, Stift. Adm. 2127.
Grossar, Alois, Registrator 392. 2231.
Großsüssen, Beimautamt 139.
Gruber, Georg, Bote 2991.
Gruber, Joseph, bürgerlicher Major 1568.
Gruber, Kaspar, Bote 3001.
Gruber, Lorenz, bürg. Unterlieutenant 1820.
Gruber, Polizei-Direktor 2926.
Grün, Wendelin, Rechnungs-Kommissär 1431.
Grünberger, Ober-Forst- und Salinenrath 433.
Grüner, Franz, bürg. Oberlieutenant 2145.
Grünklee, Felix, Chirurg 1427.
v. Grundherr, Hauptmann 1086.
v. Grundherr, Christian Karl, Kassier 2068.
Grundner, Jakob, Korporal 160.
Gschoßmann, Joseph, bürg. Lieutenant 1309.
Gschwend, Ignaz, Pfarrer 920.
Gschwind, Andreas, Hauptmann 947.
v. Gültlingen, Friedrich, Lieutenant 2021.
v. Günther, Gabriel, Oberstlieut. 2021. 2022.
Günther, Johann Heinrich, Sekretär 2239.
v. Günther, Karl, Kreisrath 1861.
Günther, Sebastian, Schreiber 3015.
Günthert, Johann Heinrich, Sekretär [illegible].

Digitized by Google

Günzburg, (Ober) Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500.
Günzburg, Landgericht im Oberdonau-Kreise 1484. 1494.
Gürtner, Johann Philipp, Kanzellist 2185.
v. Gürtner, Marquard Joseph, Hofger. Rath 1041. 2998.
Güsbach, Pfarrei 1025.
v. Gugel, Wilhelm, Frh., Appell. Rath 2985.
Guggenberger, Joseph, bürgerlicher Oberlieutenant 2397.
v. Gugler, Johann Nepomuk, Kontroleur 2092.
Gullmann, Joh. Friedr., Kassier 375. 2233.
Gullmann, Nikolaus, Rechn. Kommissär 2090.
v. Gummer, Vinzenz, Kreisrath 1865.
v. Gummpy, Leopold, Siegelbeamter 2090.
v. Gumppenberg, Anton, Freiherr, Unterlieutenant 884. 2022.
v. Gumppenberg, Karl, Freiherr, Oberlieutenant 757. 2020. 2021.
Gundelstorf, Pfarrei 760.
Gunzenhausen, Landgericht im Rezat-Kreise 1692. 1699. 1760. — Rentamt 2132.
Gunzendorf, Pfarrei 2301.
Guth, Karl, Kapitän 2705.
v. Guttenberg, Wilhelm, Oberlieut. 2705.
Gutti, Zacharias, Postoffizial 1434.
v. Guyot Dupontell, Heinrich, Unterl. 636.

H.

Haag, Markt, Bürger-Militär 912.
Haas, Johann Baptist, Stadtger. Assessor 3007.
Haasl, Landgerichts-Aktuar 168.
v. Haasl, Franz, Stadtgerichts-Assessor 3011.
Habenschaden, Georg, geh. Registrator 1734.
Habenschaden, Wolfgang, Sekretär 2987.
Haberl, Anton, Soldat 889.
Haberl, Simon, Medizinalrath 648. 1041. 1441. 1979.
Haberle, Michael, Chirurg 1529.
Haberberger, Registraturs-Gehilf 2400.
Haberkorn, Michael, Kanzellist 1979.
v. Hacke, Freiherr, Landschafts-Verordneter 438.
Hacker, Franz, Kondukteur 1437.
Hackl, Zacharias, Rentbeamter 2303.
Häberl, Anton, bürgerlicher Lieutenant 1478.
Häberl, Franz Xaver, Doktor 1041. 2224.
Häberle, Joseph, Oberfeuerwerker 160.
Häckl, Joseph, Pfarrer 760.

v. Häffelin, Kasimir, Freiherr, Gesandter 1041. 2840.
Häfner, Michael, Gerichtsdiener 1759.
Hälmle, Anton, Kanzellist 375. 2233.
Hämerle, Georg, Pfarrer 700.
Händlmayr, Georg, Revisor 947.
Hänlein, Friedr. Karl, Ober-Kirchenrath 2277.
Hänlein, Friedrich, Rechn. Kommissär 2072.
Härfer, Leonhard, bürg. Oberlieutenant 1529.
Häring, Michael, Soldat 1610.
Härtl, Joseph Wilhelm, Kanzellist 2375.
Härtl, Klement, Bureaudiener 385.
Häufel, Wachtmeister 637.
v. Hafenbradl, Xaver, Frh., Unterlieut. 757.
v. Hafner, Franz, Posthalter 2626.
Hafner, Herman, Pfarrer 1591.
Hafner, Jakob, Kalkulator 385. 2239.
Hafner, Joseph, Protokollist 3009.
Hafner, Oberaufschläger 2092.
v. Hagens, Adolph, Kapitän 884. 2022.
v. Hagn, Karl, bürgerlicher Lieutenant 657.
Hagspiel, Paul, Rechn. Komm. 357. 2239.
Hagspiel, Karl, Rechn. Kommissär 387. 2239.
Hahn, Anton, Unterlieutenant 636.
Hahn, Felix, Korporal 888.
Hahn, Johann, Aktuar 1734. 1762.
Hahner, Gallus, Bote 2995.
Haid, Franz Paul, Waldmeister 2104.
Haid, Johann, Chirurg 1017.
Haid, Stephan, Chirurg 2140.
Haideck, Stadt, Bürger-Militär 1569. 1570.
Haidemann, Johann Baptist, Chirurg 657.
Haider, Alois, bürgerlicher Hauptmann 914.
Haidinger, Joseph, Sekretär 2783.
Haider, Kajetan, Kanzellist 2993.
Hailer, Florian, Aktuar 2752.
Hain, Franz Joseph, Rentbeamter 2134.
Hain, Johann, bürg. Oberlieutenant 1562.
Haindl, Johann, Siegelbeamter 2095.
Haindl, Franz Xav., Material-Verwalter 2752.
Halbing, Franz Bernhard, Kanzellist 2177.
Hall im Innthale, Saline 1344 — Forst-Inspektion 2098 ; 2108. — Waldmeisterei 2099. Bürger-Militär 2544.
Halder, Karl, Oberlieutenant 2296.
Haller, Ferdinand, Kastelleteur 947.
v. Haller, Samuel, Oberaufschläger 2068.
Hallermaier, Johann Michael, Taxator und Kassier 1973.
Hallermaier, Simon, bürg. Oberl. 1777.
Hallstadt, Landgericht im M. Kr. 1482. 1489.

Hackl, Erasmus, Bote 3015.
Hamberger, Joseph, bürg. Oberlieut. 1566.
Hamerl, Landgerichts-Aktuar 168.
Hamm, Georg Michael, Bauernknecht 2282.
Hammer, ehem. fränkischer Kreis-Major 2770.
Handel, Gottlieb, Protokollist 3005.
Hanger, Michael, Chirurg 1609.
v. Hann, Wilhelm, Unterlieutenant 2295.
Hannauer, Gallus, Kreis-Sekretär 2646.
Hanner, Friedrich Anton, Freiherr, Kapitän 541.
Hannewacker, Michael, Rentbeamter 2133. 2136.
Hannof, Paul, Landgerichts-Aktuar 1005.
Happ, Thomas, Forstwärter 2101.
Haptmann, Franz, bürg. Lieutenant 1306.
v. Harold, Jakob, geheimer Kriegs-Rath 1429.
v. Harold, Freiherr, General-Major 1824.
Harrasser, Christian, bürg. Lieutenant 1018.
Harscher, Christian, Gerichtsdiener 1761.
Harslem, Johann, Registrator 2187.
Hartenstein, Amt 1732.
Hartl, Michael, Soldat 886.
Hartlmüller, Jakob, Kalkulator 2752.
v. Hartmann, Ferdinand, Freiherr, geheimer Referendär 1041. 2229.
Hartmann, Karl, Finanzrath 2074.
v. Hartung, Franz, Freiherr, Pfarrer 760.
Hartweger, Blasius, Rathdiener 2995.
Haselbach, Pfarrei 1308.
Hasenmaier, Peter, Chirurg 774.
Haßl, Konrad, Pfarrer 2301.
Haslinger, Joseph, Kasse-Kontroleur 2306.
Hassauer, Joh. Franz, Rechn. Komm. 2243.
Hastreiter, Auditor 2139.
Haub, Friedrich, geheimer Sekretär 566.
Haubenschmid, Johann Nepomuck, Landes-Direktions-Rath 699 2089.
Haubenschmied, Offiziant 2079.
Hauber, Professor 1080.
Hauck, Johann Andreas, Bote 2132.
Hauck, Franz, Bureaudiener 387.
Hauck, Heinrich, Registrator 3001.
Hauer, Joseph, Kanzellist 2183.
Hauer, Mathias, Pfarrer 1027.
Haugeranville, k. k. französ. Oberst 2704.
Hauptmann, Nikolaus, Schulrath 2299.
Hausmann, Anton, Rechn. Komm. 375. 2229.
Hausmann, Anton, bürg. Oberlieutenant 1820.
Hausmann, Joh. Joseph, Gerichtsdiener 1764.
Hausmann, Joseph, Konzellist 2233.
Hausmann, Karl Joseph, Major 453.
Hausner, Michael, bürg. Oberlieutenant 2291.
v. Hautmann, Karl, Unterchirurg 2025.
Hauzenberg, Markt, Bürg. Mil. 1563.
Hayn, Johann, Quartiermeister 1779.
v. Haynau, Karl, Freiherr, Major 2704.
Heber, Sebald, bürg. Oberlieutenant 1824.
Hechtl, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1013.
Hechtl, Joseph, Chirurg 914.
Heckel, Anton, Kondukteur 1437.
Heckel, Jeremias, Bote 2133.
v. Heckel, Joh. Nep., bürg. Hauptm. 1567.
v. Heckel, Karl Ernst, Sekretär 2179.
v. Heckel, Alois, Stadtgerichts-Assessor 3009.
Heckl, Johann Christian, Stift. Administr. 363.
Hedinger, Siegelbeamter 2077.
v. Heeg, Maximilian, Oberlieutenant 1430.
Heerbrand, Heinrich, Sergeant 888.
Heermann, Georg, bürg. Lieutenant 1427.
Heffels, Jakob, Kreisrath 1865.
Heffels, Ludwig, Landger. Aktuar 546. 2745.
Hefner, Ignaz, Appellations-Rath 2985.
v. Hegnenberg, Graf, Landschafts-Verordneter 437.
Heidel, Georg, Mautbeamter 166.
Heidenheim, Landgericht im Altmühl-Kreise 1698. 1764. — Rentamt 2134.
Heigl, Thomas, bürgerlicher Lieutenant 2321.
Heigl, Zeno, bürgerlicher Hauptmann 1774.
v. Heilbronner, Karl, Junker 1826.
Heiler, Karl, Bote 2185.
Heiligbrunner, Anton, bürg. Hauptm. 1308.
Heilmaier, Franz Xaver, bürg. Hauptm. 1729.
Heilmaier, Sigmund, bürg. Lieutenant 1775.
Heilmaier, Wolfgang, bürg. Hauptm. 2141.
Heilsbronn, Landgericht im Rezat-Kr. 1693. 1699. 1761. 2015. — Rentamt 2133. 2136.
Heim, Dominikus, Rechn. Komm. 387. 2237.
Heim, Heinrich, Rentbeamter 2132.
Heimbucher, Franz Xav., bürg. Oberl. 1528.
Heiming, Pfarrei 2648.
Heimroth, Joseph, Bote 3013.
Heindl, Johann Baptist, Kanzellist 2987.
Heindl, Joseph, Korporal 1611.
Heindl, Lorenz, bürgerlicher Lieutenant 2143.
Heininger, Joseph, Chirurg 1564.
Heinlein, Wilhelm, Rathdiener 3001.
Heinleth, Franz Anton, Accessist 1780.
Heinleth, Franz Paul, Sekretär 2987.
Heinleth, Joseph Alois, Sekretär 2183.
v. Heinrichen, Joseph Arnold, Appellations-Rath 2983.

Heinrichmayer, Johann Leonhard, Landrichter 1760.
Heinrichmayer, Franz, Finanzrath 2074.
Heinrichskirchen, Pfarrei 2302.
Heiß, Alois, Kabinets-Forster 2625.
Heiß, Michael, bürgerlicher Oberlieutenant 1015.
Heiser, Joseph Adam, Kalkulator 1533. 2241.
Heiserer, Adam, Rechnungs-Kommissär 2241.
v. Heinsberg, Alexander, Postoffizial 1436.
Heinz, Anton, Forstschreiber 2100.
Held, Joseph, Soldat 886.
Held, Nikolaus Adam, Schreiber 3001.
v. Heldmann, Joseph, Junker 2023.
Helfenberg, Herrschaft 1732.
Helfenreich, Friedrich, Sekretär 2066.
Helfersrieder, Anton, bürgerlicher Lieutenant 1393.
Heller, Johann Nepomuk, Chirurg 1606.
Heller, Markus, Chirurg 536.
Helldorfer, Christoph, Pfarrer 515.
Helm, Johann Nepomuk, Pfarrer 1028.
Helmlechner, Benno, Soldat 887.
Helmreich, Joh. Bernhard, Fiskal 2227. 2776.
Hemau, Landgericht im Regen-Kr. 1484. 1496.
Hemmer, Stadtgerichts Schreiber 3015.
Hempel, Ludwig, Lottolisten-Revisor 2746.
v. Hendl, Anton, Graf, Appell. Rath 2995.
Hengersberg, Markt, Bürger-Militär 1822.
Henkel, Johann Moriz, Kanzellist 375. 2233.
Henrici, Ernst Leopold, Kanzellist 2179.
Henrici, Friedrich, Aktuar 1759.
Hepp, Adalbert, Legationsrath 2776.
Hepp, Benno, Schreiber 3013.
Heppberger, Joseph, Waldhüter 2101.
v. Heppenstein, Friedrich, geheimer Kriegs-Sekretär 1429.
Herberger, Cölestin, Medizinalrath 2223.
Herdegen, Friedrich, Ingenieur 2168.
v. Herder, Adalbert, Hofmarksbesitzer 530.
Hergenröther, Joh. Wilhelm, Kanzellist 2179.
Hergoth, Sigmund, Kalkulator 375. 2231.
Herkher, Michael, Plaz-Adjutant, Oberlieutenant 1609.
Herlacher, Friedrich, Chirurg 1609.
Hermann, Sigmund, bürg. Lieutenant 1776.
Hermann, Siegelamts-Kontroleur 2069. 2077.
Hermannsdorfer, Anton, Gerichtsdiener 1764.
Herndl, Anton, bürgerlicher Hauptmann 1476.
Herndl, Joseph, Bote 2163.
Herrgott, Georg, Korporal 886.
Herrieden, Landgericht im Rezat-Kreise 1693. 1694. 1699. 1761. — Rentamt 2132.
Herrmann, Christian Wilhelm, Stadtgerichts-Assessor 3005.
Herrmann, Friedrich, Kapitän 818.
Herrmann, Gerhard, Oberlieutenant 980.
Herrmann, Karl, Adjutant 637.
v. Herrnbeck, Joh. Nep., Junker 1085. 2770.
Herrnböck, Kajetan, Kanzellist 2179.
Hersbruck, Landgericht im Pegniz-Kr. 1695. 1699. 1762. — Rentamt 2133.
Hertel, Friedrich, Sekretär 2983.
v. Hertel, Joh. Bapt., Stadtger. Assessor 3011.
v. Hertling, Friedrich, Frh., Oberl. 1826. 2771.
Herzog, Georg, Friedrich, Sekretär 2981.
Herzog, Joseph, Chirurg 1477.
Heß, Johann Gottlieb, Landrichter 1759.
Heß, Karl, Professor 1080.
Hessen, Großherzogthum 1349. 1385 - 1388.
v. Hettersdorf, Heinrich, Freiherr, Kanzleidirektor 1857.
Heuber, Johann Christoph, Rentbeamter 2134.
v. Heufler, Joseph, Appellations-Rath 2993.
Heunisch, Johann Bernhard, Kanzellist 2624.
Heyde, Johann Friedrich, Rentbeamter 2133.
Heydolph, Alois, Expeditor 2090.
Heydt, Albrecht, Protokollist 3001.
Heyl, August, Kapitän 2702.
Hetzer, Kajetan, bürg. Oberlieutenant 655.
Hierl, Georg, bürgerlicher Oberlieutenant 1016.
Hierl, Wolfgang, Bataillons Chirurg 818.
Hilburger, Wilhelm, bürg. Oberlieut. 1820.
Hildebrand, Johann, chirurg. Praktikant 886.
Hildersperger, Franz, bürg. Hauptm. 1608.
Hillburger, Johann Paul, Kanzellist 392.
Hillburger, Max Joseph, Kanzellist 392.
Hillebrand, Johann, bürg. Hauptmann 1017.
v. Hillesheim, Heinrich, Kapitän 2296.
Hillgartner, Johann, bürg. Oberlieut. 2543.
Hilpert, Georg Friedr., Kanzellist 2624. 2850.
Hilpoltstein, Landgericht im Altmühl-Kreise 1483. 1493. — Stadt 1569.
Hilpoltsteiner, Johann, bürg. Oberl. 1607.
Hiltl, Balthasar, Sekretär 699. 2070.
Hilz, Adam, bürgerlicher Oberlieutenant 1603.
Hilz, Landgerichts Arzt 516.
Himmelstoß, Jakob, bürg. Rittmeister 1531.
Himmelstoß, Lorenz, Appellations Rath 2993.
v. Hinsberg, Joseph, Oberappell. Rath 2781.
Hinterkircher, Toman, Benefiziat 1534.
Hipper, Martin, bürgerlicher Lieutenant 1392.

Digitized by Google

v. Hippoliti, Anton, Appellations-Rath 2993.
Hirner, Joseph, bürgerlicher Lieutenant 1427.
Hirner, Joseph, bürgerlicher Hauptmann 2143.
Hirsch, Andreas, Bote 2132.
v. Hirsch, Karl, Unterlieutenant 2296.
v. Hirschberg, Joachim, Frhr., Junker 2296.
v. Hirschberg, Karl, Oberlieutenant 2702.
v. Hirschberg, Thaddä, Graf, Unterlieut. 1826.
Hirschberger, Joseph, Auditor 1308.
Hirtmayr, Georg, Appellations-Rath 2987.
Hittel, Franz, Bote 2132.
Hittenkofer, Primian, Bote 2985.
Hobmann, Wolfgang, Ober-Schulrath 2297. 2464.
Hochmuth, Mathias, Rechn. Komm. 1975.
Hochnester, Wolfgang, Kondukteur 1440.
Hochreiter, Franz Xaver, Aktuar 2374.
Hochstätt am Inn, Pfarrei 759. 760.
Hochstätter, Christian, Lotto-Kopist 948.
Höber, Joseph, bürgerlicher Hauptmann 534. 535
Höcherl, Anselm, Pfarrer 2302.
Höchstadt, Landgericht im M. Kr. 1482. 1489.
Höchstädt, Landgericht im Oberdonau-Kreise 1484. 1494. — Stadt, Bürger-Militär 1778. Pfarrei 1533.
Höchstetter, Georg, Kooperator 532.
Höck, Joseph, bürgerlicher Hauptmann 1561.
Höcker, Joseph, Landrichter 1759.
Höfl, Anton, bürgerlicher Lieutenant 1777.
Höfler, Franz, bürgerlicher Lieutenant 1394.
v. Höfler, Johann Nepomuck, Sekretär 2987.
Höglmaier, Georg, Tabellist 918.
Högner, Ignaz, Chirurg 1019.
Höhrhammer, Anton, bürg. Hauptm. 1014.
Hölchinger, Mathias, Post-Packer 1435.
Hönig, Alois, Chirurg 1778.
Hönle, Georg, bürg. Oberlieutenant 1778.
Hönninger, Georg, Briefträger 1435.
Hörl, Franz Xaver, Appellations-Rath 2993.
v. Hörmann, Anton, Landgerichts-Aktuar 759.
v. Hörmann, Ignaz, Appellations-Rath 2993.
v. Hörmann, Ignaz, Medizinalrath 2223. 2959.
v. Hörmann, Joseph, Legationsrath 1973.
Hörmann, Philipp, bürg. Hauptmann 2145.
Hörmann, Philipp, Zeugwart 2145.
Höß, Bernhard Joseph, Aktuar 2374.
Höwel, Christian, Unterlieutenant 757.
v. Hövendorff, Franz, Oberlieutenant 167.
Hofbauer, Georg, Kondukteur 2850.
Hofenmaier, Joseph, Soldat 2701.
Hofer, Alois, bürgerlicher Oberlieutenant 1014.
Hofer, Franz, bürgerlicher Hauptmann 656.
Hofer, Martin, Soldat 889.
Hoffer, Stephan, Postoffizial 1396, 1397.
Hoffillen, Johann, Kanonier 886.
Hoffmann, Florian, Pfarrer 702.
Hoffmann, Karl, Bote 3003.
Hoffmann, Oberaufschlags-Beamter 543.
Hoffirchen, Markt, Bürger-Militär 1823.
Hofmann, Franz Xaver, Offiziant 2623.
Hofmann, Franz, Registraturs-Gehilf 2086.
Hofmann, Georg Ludwig, Stiftungs-Administrator 363. 2115.
Hofmann, Georg, bürg. Unterlieutenant 2880.
Hofmann, Michael, Postkondukteur 1397.
Hofmann, Severin, Rechnungs-Kommissär 391. 2117. 1398.
Hofmann, Landgerichts-Physikus 948.
v. Hofstetten, Alois Friedrich, Appellations-Rath 2991.
v. Hofstetten, Ernest, Accessist 1780. 2183.
v. Hofstetten, Johann Baptist, Kanzleidirektor 1865.
v. Hofstetten, Max, Oberlieutenant 2702.
v. Hofstetter, Erasmus, Stift. Adm. 2127.
v. Hofstetter, Quirin, Stift. Administr. 2125.
Hofstetter, Kriegs-Oekonomie-Rath 1430.
Hohbach, Joh. Christian, Aktuar 1759, 1760.
Hohenadel, Johann, bürg. Lieutenant 2145.
Hohenecker, Joseph, Kontroleur 2083.
Hohenegger, Augustin, bürg. Oberl. 1569.
Hoheneicher, Dominikus, Lehenkomm. 1977.
Hohenems, Mautamt samt Stationen 137.
Hohenesten, Christoph, Kondukteur 1437.
Hohenfels, Herrschaft 1732.
v. Hohenhausen, Friedrich, Landbau-Inspektor 2066, 2067.
Hohenleitner, Johann, Stift. Adm. 2129.
Hohenlohe-Kirchberg, fürstl. Besitzungen im Rezat-Kreise 1690. 1699.
Hohenlohe-Schillingsfürst, fürstl. Besitzungen im Rezat-Kreise 1694. 1699.
Hohendster, Bartholomäus, Registrator 2989.
v. Hohenrieder, Ignaz, Sekretär 2076.
Hohenstein, Karl, Stadtger. Assessor 3001.
Hohenwart, Markt, Bürger-Militär 1525.
Hold, Alois, Kanzellist 2225. 2850.
Holderegger, Johann, bürg. Hauptm. 1529.
Holl, Leonhard, Stadtrichter 3015.
Holl, Rudolph, Offiziant 2076.

Digitized by Google

Holler, Joseph, Kanzellist 2175.
Holler, Leonhard, Ober-Kirchenrath 2277.
Hollfelder, Albrecht, Unterlieutenant 2702.
Hollfelder, Andreas, Kalkulator 387. 1231.
Hollfelder, Lorenz, Protokollist 3001.
Hollfelder, Kasernverwalter 1431.
v. Holnstein, Franz Xaver, Graf, Appellationsrath 2983.
v. Holnstein, Friedrich, Graf, Appellations-Rath 2985.
Holz, Franz Xaver, Buchhalter 2063.
Holz, Ludwig, Appellations-Rath 2981.
v. Holzapfel, Jakob Ulrich, Geheimer 516.
Holzheu, Albert Friedrich, Registrator 2989.
Holzkirchen, Benefizium 1591.
Holzmann, Bartholomäus, Soldat 889.
Holzmann, Polizei-Offiziant 1024.
Holzschuh, Anton, Aktuar 2015.
Homel, Jakob, Junker 2703.
v. Hompesch, Johann Wilhelm, Freiherr, geheimer Staats- und Konferenz-Minister 541, 542. 1041.
Hopfner, Joh. Bapt., bürg. Hauptmann 655.
Hopp, Johann Wilhelm, Sekretär 2072.
Horg, Stanislaus, bürg. Hauptmann 1818.
Horn, Franz, Postoffizial 1439.
Horn, Johann, Bote 2131.
Horner, Franz Xaver, Siegelbeamter 2079.
v. Hornstein, August, Frhr., Unterl. 2771.
v. Hornstein, Max Christoph, Unterl. 1613.
Hoscher, Johann Melchior, Appell. Rath 2995.
Hosemann, Joseph, Kanzellist 2179.
Hoselmander, Joseph, Waldhüter 2102.
Hosp, Joseph, Waldhüter 2101.
Hosp, Franz Xaver, Quartiermeister 535.
Hossner, Karl, Sekretär 2185.
Hotter, Jakob, Postoffizial 1397.
Hottner, Kaspar, Oberlieutenant 2701.
v. Hoven, Friedr. Wilhelm, Medizinalrath 2215.
Hoch, Jakob, Chirurg 1527.
Hoch, Joseph, bürgerlicher Hauptmann 1347.
Huber, Anton, bürg. Oberlieutenant 1308.
Huber, Alex, bürgerlicher Lieutenant 1308.
Huber, Bernhard, bürg. Hauptmann 1604.
Huber, Ferdinand, bürg. Oberlieutenant 2145.
Huber, Franz, Forst-Inspektor 1350.
Huber, Franz Xaver, Chirurg 1625.
Huber, Georg, bürgerlicher Lieutenant 1821.
Huber, Georg Ludwig, Pfarrvikar 2777.
Huber, Gottfried, Pfarrer 2301.
Huber, Ignaz, bürgerlicher Rittmeister 657.

Huber, Johann, Postpacker 1397.
v. Huber, Joh. Thaddäus, Appell. Rath 2987.
v. Huber, Joseph, Stadtgerichts-Assessor 3009.
Huber, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1606.
Huber, Ludwig, Stadtrichter 3003.
Huber, Martin, Unterlieutenant 1085.
Huber, Simon, bürg. Oberlieutenant 1546.
Huber, Obermarkmeister 516.
Hubner, Karl, Offiziant 2090.
Huebl, Johann, Kanonier 885.
Hueber, Bartholomä, Bombardier 160.
Hubner, Ignaz, bürgerlicher Major 772.
Hübner, Joseph, Sekretär 2989.
Hübschmann, Franz, bürg. Hauptmann 655.
Hüerl, Franz Xaver, Expeditor 2081.
Hügler, Proviant- und Kasernverwalter 157.
Huff, Joseph, Stadtgerichts-Assessor 3003.
Huidl, Andreas, Bote 2181.
Huininger, Leopold, Chirurg 1563.
Hummel, Georg, bürgerlicher Lieutenant 178.
Hunold, Joseph, Sekretär 2991.
v. Hutten, Freiherr, Präsident des geistlichen Vikariats in Bamberg 2280.
Hutterer, Michael, Schreiber 3013.
Hutzler, Christoph, Korporal 2025.

J

Jacobi, Friedrich Heinrich, Präsident 1041.
Jacobi, Max, Ober-Medizinalrath 1441. 1379.
Jäger, Alois, bürgerlicher Adjutant 774.
v. Jägern, Bernhard, Quartiermeister 2094.
Jabl, Mathias, Postkondukteur 1397.
Jais, Karl, Stiftungs-Administrator 2117.
Jakob, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1319.
Jakobi, Martin, Protokollist 3003.
Jakobs, Friedrich, akademisches Mitglied 1041.
Janner, Marianus, bürg. Hauptmann 1510.
Jaud, Anton, Postoffizial 1434.
Jaud, Heinrich, Expeditor 1434.
Jaur, Benedikt, Kanzellist 2987.
Iberl, Christoph, bürg. Major 541. 2141.
Jehle, Engelbert, bürg. Hauptmann 656.
Jehle, Joseph, Postpacker 1437.
v. Jenner, Friedrich, Bürgermeister 2701.
Jennerwein, Michael, Waldhüter 2101.
Jql, Joseph, bürgerlicher Lieutenant 1545.
Ilg, Wilhelm, Stift. Domeistr. 335. 2221.
Ille, Georg, Sekretär und geh. Kanzellist 1493.
Illertissen, Landgericht im Oberdonaukreis 1484. 1494.
Ilzstadt zu Passau, Pfarrei alda 910.

Digitized by Google

v. Imhof, Augustin, Frhr., Protokollist 1979.
Imhof, Maximus, akademisches Mitglied 1041.
Imm, Anton, bürgerlicher Lieutenant 657.
Immenstadt, Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500.
Imst, Waldmeisterei 2098.
Inchenhofen, Markt, Bürger-Militär 1527.
Ingolstadt, Landgericht im Altm. Kr. 1483. 1493. — Stadt 772. 773. 1493. 2026. 3007.
Innerhofer, Anton, Rechn. Komm. 2243. 2778.
Innerhofer, Anton, Kanzellist 2225.
Inngram, Joseph, Rechn. Kommissär 2243.
Innsbruck, Hauptstadt 135. 156. 1306. 1307. 1395. 1486. 1501. 2294. 2993. 3015.
Joan, Emanuel, Registrator 2088.
Jobst, Johann, Chirurg 943.
Jodlbauer, Jakob, bürg. Oberlieutenant 1475.
Iberger, Johann, Gerichtsdiener 1760.
Iberger, Joseph, bürgerlicher Lieutenant 1527.
Jolli, Ludwig, Kapitän 885.
v. Jonack, Johann, königlicher Hofagent zu Wien 700. 1532.
Judikarien, Landschaft 1004. 1531.
Jünger, Peter, Quartiermeister 167. 2024. 2770.
Juliani, Johann, Pfarrer 1442.
Jung, Johann Sigmund, Direktor 2989.
Jungwirth, Joseph, bürg. Oberlieut. 1562.
Instian, Vinzenz, Chirurg 1610.
Isen, Markt, Bürger-Militär 1774.
Isar, Christoph, Oberpostamts-Inspektions-Commis 1326. 1439.
Isar, Gabriel, Postoffizial 1436.

K.

Kälin, Finanzrath 2065.
v. Käppele, Karl, Oberlieutenant 2702.
Käser, Georg, bürgerlicher Lieutenant 1730.
v. Käser, Karl, Unterlieutenant 1428.
Käufel, Paul, bürg. Oberlieutenant 1528.
Kadolzburg, Landgericht im Pegniz-Kreise 1697. 1699. 1763.
Kagerhuber, Joseph, bürg. Oberl. 1821.
v. Kahler, Christoph, Landrichter 752.
Kahn, Sebastian, bürgerlicher Lieutenant 656.
Kajer, Christian, Rechn. Komm. 1398. 2231.
Kaindl, Michael, Soldat 1611.
Kaisenberg, Stift. Administr. 363. 2113.
Kaiser, Alois, bürgerlicher Rittmeister 535.
Kaiser, Anton, bürgerlicher Lieutenant 1563.
Kaiser, Joseph, bürg. Unterlieutenant 1730.
Kaleder, Joseph, Auditor 1726.
Kaldorf, Pfarrei 2647.
Kalhard, Adam, Stadtgerichts-Assessor 3001.
Kaltenbrunner, Franz, Ober-Appellations-Rath 2781.
Kaltenherberg, Beimautamt 139.
v. Kaltenthal, Ludwig, Oberlieutenant 2296.
Kamel, Ferdinand, Kanzellist 2183.
Kamel, Karl Joseph, Aktuar 167.
Kammel, Martin, bürg. Lieutenant 2291.
Kammerlander, Mathias, Kanzellist 2991.
Kammerlocher, Stadtgerichts-Assessor 3017.
Kammermaier, Sebastian, bürg. Lieut. 1565.
Kandler, Andreas, Siegelamts Kontrol. 2086.
Kandler, Franz Xaver, Unterlieutenant 1428.
Kanzler, Alois, Sekretär 2987.
v. Kapeller, Joseph, Sekretär 2993.
Kapeller, Moriz, L. D. Sekretär 544.
Kapferer, Joseph, Kontroleur 2960.
Kapferer, Joseph, Waldhüter 2103.
Kapferer, Mathias, Registrator 2187.
Kapferer, Mathias, Forstwärter 2102.
Kappaun, Beimautamt 136.
Kappler, Lorenz, Schulrath 2299.
v. Karg, Karl, Hauptmann 2295.
v. Karg, Wilhelm, Junker 980.
Karg, Thomas, Stadtgerichts-Assessor 3003.
Kargus, Alois, Soldat 1611.
Karl, Andreas, bürg. Oberlieutenant 1819.
Karl, Anton, Stadtgerichts-Assessor 3013.
Karl, Franz Xaver, bürg. Oberlieutenant 535.
Karl, Joseph, Pfarrer 1533.
Karl, Ludwig, Rechnungs-Kommissär 2060.
Karl, Michael, Rathdiener 3013.
Karl, Wolfgang, bürg. Oberlieutenant 1819.
Karlskron im Donau-Moose, Landgericht im Altmühl-Kreise 1483. 1493. 2599. 2600.
Karner, Georg, Chirurg 1773.
Karrmann, Joseph, bürg. Hauptmann 1779.
Kart, Johann, Kreiskassier 2092.
v. Kaspar, Joh. Nep., Appell. Rath 2991.
Kaspar, Joseph, Korporal 889.
Kasparbauer, Franz, bürg. Lieutenant 1477.
Kasseder, Beat, Pfarrer 759.
Kast, Hermann, Junker 2023.
Kastell, gräfliche Besizungen im Rezat-Kreise 1689. 1699.
Kastenauer, Jakob, bürg. Oberlieutenant 535.
Kastl, Joseph, bürgerlicher Oberlieutenant 1019.
Kastl, Pfarrei 1591.
Kastner, Anton, Stadtgerichts-Assessor 3009.

Kastner, Johann Baptist, Bote 2985.
Kaufbeuern, Landger. im I. Kr. 1484. 1495.
Kaufmann, Adam, bürg. Lieutenant 883.
Kaufmann, Anton, Auditor 2543.
Kaufmann, Alois, bürg. Oberlieutenant 1773.
Kaufmann, Joseph, bürg. Oberlieut. 1562.
Kaufmann, Stift. Administrator 361. 2123.
Kazensteiner, Anton, Siegelbeamter 2066.
Kazung, Anton, bürg. Hauptmann 1307.
Keerl, Christoph, Registrator 2983.
Keerl, Heinrich, Appellationsrath 2981.
Keerl, Konrad Heinrich, Finanzrath 2080. 2623.
Keesbacher, Johann, Medizinalrath 2223.
Keil, Alexander, Kalkulator 389. 2231.
Keim, Valentin, Postoffizial 1439.
Keim, Landbau-Inspektor 2400
Keller, Elias, Schreiber 3007.
Kellerer, Leonhard, Stadtger. Assessor 3011.
Kellerer, Georg, Soldat 887.
Kellerhofen, Professor 1079.
Kellermann, Jakob, Finanzrath 2070.
Kellermann, Michael, Kontroleur 2056.
Kellermann, Kanzellist 2181.
Kellheim, Landgericht im Regen-Kreise 1484. 1496. — Stadt, Bürger-Militär 2138.
Kelling, Joh. Bapt., Kanzellist 387. 2181.
Kellner, Georg, bürg. Hauptmann 2543.
Kellner, Sebastian, bürg. Hauptmann 2543.
Kemmeter, Wolfgang, Postoffizial 1434.
Kemnath, Landger. im Naab-Kr. 1483. 1491. 698. — Pfarrei 920.
Kemnitzer, Johann, bürg. Oberlieut. 1820.
Kemnizer, Joh. Michael, bürg. Hauptm. 912.
Kemnitzer, Kaspar, bürg. Hauptmann 1820.
Kempf, Martin, Hauptmann 945. 1350.
Kempten, Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500. — Maut und Hallamt samt Stationen 138. — Stadt 1485. 1500. 3015.
Kenner, Karl, Rittmeister 167.
Kerler, Adam, Sergeant 888.
Kern, Balthasar, bürgerlicher Hauptmann 912.
Kern, Franz Xaver, Zeugwart 2145.
Kern, Franz, Kanzellist 2625
Kern, Friedrich, Gerichtsdiener 1763.
v. Kern, Gustav, Ingenieurs-Kondukteur 1086.
Kern, Jakob, Gerichtsdiener 1761.
Kern, Johann Karl, Gerichtsdiener 1764.
Kern, Johann Martin, Bote 2134.
Kern, Johann Michael, Gerichtsdiener 1761.
Kern, Joseph, Chirurg 2544.
v. Kern, Joseph Anton, Sekretär 2998.
v. Kern, Kajetan, Wachtmeister 637. 638.
Kern, Peter, Proviant- und Kasernverwalter 893.
Kerner, Joseph, bürgerlicher Hauptmann 1347.
Kerschbaumer, Georg, Kanzellist 2183.
Keßler, Christian, Stift. Administrator 894.
v. Keßler, Joseph, Kanzellist 2185.
v. Keßling, Heinrich Friedrich, Major 758.
Kessel, Adam, Postoffizial 1440.
Keth, Georg Ignaz, Advokat 2584.
Kette, Kanzellist 2304.
Keyser, Gottfried, Stadtgerichts-Assessor 3007.
Khamel, Franz Joseph, Rathdiener 2989.
v. Khere, Maximilian, Kanzellist 2991.
Khlener, Franz von Paula, Registrator 2989.
v. Khreninger, Kajetan, Protokollist 1975.
Khuen, Georg, Waldhüter 2100.
Khuen, Ingenuin, Waldmeister 2100.
v. Khuen, Joseph, Graf, Kapitän 2024.
Kiefer, Ludwig, Oberlieutenant 145[illegible].
Kieferlen, Wilhelm, Kanzellist 2181.
Kienlen, Septimus, Ober-Appell. Rath 2783.
Kiefer, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1427.
Kiesner, Georg Peter, Kanzellist 2981.
Kifler, Kajetan, Mautbeamter 166.
Kilian, Friedrich, Rechn. Kommiss. 387. 2237.
Kilian, Konrad, Medizinalrath 2224.
Kinding, Pfarrei 2647
Kindervater, Schreiber 3007.
v. Kinkel, Freiherr, General-Lieutenant 165[illegible]
Kinkele, Stiftungs-Administrator 361. 2123.
Kipfenberg, Landgericht im Altmühl-Kreise 1483. 1493. — Markt 2723. 2724.
Kirchbach vor Pleinting, Pfarrei 1534.
Kirchberger, Joseph, bürg. Lieutenant 9[illegible]3.
Kirchmaier, Andreas, bürg. Lieutenant 1426.
Kirchmayr, Georg, Kondukteur 14[illegible]7.
Kirchmayr, Michael, Waldhüter 2100.
Kirchmayer, Joseph, Kanzellist 2997.
Kirnberger, Richard, Rechn. Kommiss. 2231.
Kirner, Franz Xaver, Korporal 886.
Kirschbaum, Johann Joseph, Kreisrath 1861.
Kirschner, Joseph, bürg. Unterlieutenant 1568.
Kissendorfer, Martin, Münzamtsdiener 2752.
Kizbüchel, Mautamt mit Stationen 135. Pfarrvikariat 2777.
v. Kläber, Alexander, bürgerlicher Major 157.
Klampfl, Peter, Rechn. Komm. 375. 2241.
Klapfer, Franz, Stiftungs-Administr. 2125.
Klausen, Landgericht im Eisack-Kr. 1486. 1501.
Klausner, Georg Anton, Kanzellist 2981.

Kleber, Johann Georg, Pfarrer 2301.
Kleber, Johann Nepomuck, Kanzleidiener 2185.
Kleber, Joseph Martin, k. D. Rath 1041. 1973.
Kleebauer, Peter, bürg. Lieutenant 2320.
Klein, Andreas, Oberlieutenant 1480.
Kleinberghofen, Pfarrei 2647.
Kleinbub, Gottlieb, Lotto-Spiellisten-Revisor 2746.
Kleinknecht, Albrecht, Kapitän 2021.
Klem, Franz Xaver, Appellations-Rath 2989.
Klemmer, Expeditor 2077.
Kleska, Karl Friedrich, Sekretär 1437.
v. Klessing, Franz Xaver, Appell. Rath 2983.
v. Kleudgen, Friedrich, Frh., Oberlieut. 454.
Klezl, Michael, Revisor 948.
Klick, Johann Ludwig, Sekretär 2981.
Klieber, Anton, bürg. Hauptmann 1392.
Klingler, Franz, Stiftungs-Administrator 2125.
Klingsöhr, Joh. Gottlieb, Landrichter 1760.
Klinkhammer, Johann, Postdirektions-Assessor 698. 1287.
Klinkhammer, Johann Baptist, Revisor 1287.
Klitsch, Rudolph, Rechn. Komm. 387. 2237
v. Klöckl, Ignaz, Rechnungs-Kommissär 2088.
Klöckner, Jakob, Kanzleidiener 2181.
Kluibenschödl, Joseph, Waldhüter 2104.
Klüber, J. S., gräflich Pappenheimischer Rath 533.
Knabl, Georg, bürgerlicher Oberlieutenant 773.
Knappe, Johann Isaak, Landrichter 1760.
Knauer, Michael, Kondukteur 1437.
Kniess, Bernhard, Bote 2983.
Knilling, Friedrich Joseph, Kanzellist 2993.
Knitel, Georg, Rathdiener 2983.
Knittelmair, Thomas, Bote 3013.
Knittl, Stiftungs-Administrator 355. 1867.
Knörer, Siegelamts-Kontroleur 2079.
Knoll, Andreas, Expeditor 2075.
Knoll, Franz Xaver, bürg. Lieutenant 535.
Knopp, Kriegs-Oekonomierath 1430.
Knorr, Thomas, Salinen-Rath 1442.
Knozenberger, Anton, Kalkulator 545. 2081. 2961.
Kobell, Franz, Mahler 1081.
Kobell, Egid, General-Sekretär 2840.
Kobell, Franz Xaver, General-Sekretär 2373.
Kobell, Innocenz, Appellations-Rath 2991.
Kobell, Wilhelm, Mahler 1081.
Kobres, Joseph, Chirurg 1822.
Koch, Alois, Landes-Direktions-Rath 435. 2080.
Koch, Alois, bürgerlicher Lieutenant 1525.
Koch, Anton, Chirurg 658.
v. Koch, August, Legations-Sekretär 919.
Koch, Franz Xaver, Chirurg 195.
Koch, Johann Baptist, Zeugwart 913.
Koch, Johann Konrad, Stift. Adm. 363 2115.
Koch, Joseph, Kanzellist 2225.
Koch, Lorenz, bürgerlicher Hauptmann 2291.
Koch, Paul, bürgerlicher Oberlieutenant 1728.
Köchler, Martin, Waldhüter 2101.
Köck, Sebastian, Holzversilberer 2105.
Köferl, Lizentiat, Auditor 2142.
Köferl, Kaspar, bürg. Oberlieutenant 2546.
Kögel, Anton, Hauptkassier 2773.
Kögel, Franz Xaver, Chirurg 1530.
Kögel, Joseph, Offiziant 2087. 2088. 2304.
Kögl, Joseph, Buchhalter 1431.
Köglmair, Ulrich, Bote 2991.
Köhle, Friedrich, Schreiber 3015.
Köhler, Stabs-Arzt 638.
Kölbel, Joseph, Estandarte-Junker 618.
Köllmair, Joseph Arsen, Registrator 375. 2231.
Köllner, Kreiskasse-Offiziant 2070.
König, Bonaventura, Unterlieutenant 2023.
König, Karl, Rechnungs-Kommissär 387. 2239.
Königer, Augustin, Finanzrath 2091.
Königsbauer, Franz, Chirurg 1564.
Königsberger, Joh. Georg, Stadtpfarrer 919.
v. Königsfeld, Theodor, Graf, General-Major 637.
Könner, Andreas, Gerichtsdiener 1763.
Könner, Sebastian, Bote 2133.
Körner, Georg, Sektions-Bote 2060.
Körner, Lorenz, Kanzellist 2179.
Kösching, Markt, Bürger-Militär 1018.
Kössler, Christian, Stiftungs-Administr. 2117.
Köstlarn, Markt, Bürger Militär 1427.
v. Köstler, Joseph, General-Auditor 1349.
Kötzting, Landgericht im Regen-Kreise 1484. 1496. — Markt 1346.
Kofler, Joseph, Landgerichts-Aktuar 752.
Kohlermann, Philipp, Kanzellist 387.
Kohlhagen, Heinrich, Landrichter 1763.
Koidl, Jakob, bürgerlicher Major 2142.
v. Kolb, Augustin, Appellationsrath 2987.
Kolb, Johann Friedrich, Stiftungs-Administrator 359 2119.
Kolb, Johann Georg, Fiskal 2227.
v. Kolb, Joseph, Ober-Salzfaktor 2306.
v. Kolb, Joseph, Finanzrath 2094.
Kolb, Joseph, Kanzellist 2989.
Kolb, Johann Markus, Kreiskassier 2072.

Kolb, Lorenz, bürgerlicher Oberlieutenant 1604.
v. Kolbeck, Anton, Unterlieutenant 2024.
Kolbeck, Johann, Finanzrath 2085.
Kolbmann, Johann, bürg. Hauptmann 1819.
Kollbeck, Anton, Pfarrer 2376.
Koller, Franz Anton, Appellationsrath 2987.
Koller, Franz Xaver, bürg. Hauptmann 2321.
Koller, Franz Xaver, Kanzellist 2991.
Koller, Georg, Offiziant 2081.
Koller, Johann, bürg. Unterlieutenant 1528.
Koller, Johann, Kanzellist 2175.
Koller, Peter, Kanzleidiener 2183.
Kollmann, Anton, Quartiermeister 1726.
Konnersreut, Beimautamt 133.
Konrad, Daniel, Hof-Proviantmeister 1733.
Kopf, Konrad, Rechnungs-Kommissär 383.
Kopf, Leonhard, Rechnungs-Kommissär 2241.
Kopp, Johann Ludwig, Kanzellist 2187.
Kopp, Joseph, Lyzäist 916.
Koppolt, Andreas, Hauptmann 980. 1825.
v. Korb, Karl, Appellations-Rath 2985.
v. Korb, Joseph, Appellations-Rath 2983.
Kornberger, Benedikt, bürg. Oberl. 2145.
Kornfelder, Johann, bürg. Oberlieut. 1306.
Kornfelder, Joseph, bürg. Lieutenant 656.
Korpreining, Kosmas, Chirurg 1562.
Korte, Friedrich Franz, Stadtger. Assessor 3001.
Kostler, Theresia 2148.
Kosubsky, Joseph, Ober-Appellationsrath 2781.
Kotter, Michael, Soldat 886.
Kracker, Johann Georg, Direktor 1041. 2067.
Krämer, Jakob, bürgerlicher Hauptmann 1779.
Krämer, Leonhard, Quartiermeister 1530.
Krämmer, Georg Wilhelm, Protokollist 3005.
Kraft, Georg, Finanzrath 2065.
Kraft, Joseph, Stiftungs-Administrator 2125.
v. Kraft, Kaspar, Kapitän 1826.
Kraft, Karl, Registrator 2746.
Kraft, Michael, Rechnungs-Kommissär 2075.
v. Kraft, Kreisrath 1865.
Kraiburg, Markt, Bürger-Militär 1525.
Kramholler, Benno, Chirurg 2320.
Krammer, Franz Xaver, Auditor 194.
Krammer, Joseph, bürg. Lieutenant 1562.
Kranz, Alexander, Siegelbeamter 2073.
Kranzfelder, Anton, bürg. Oberlieut. 1568.
Kranzmayr, Franz von Paula, Registr. 2183.
Kranzmayr, Johann, Kanzellist 1975.
Kraus, Franz von Paula, Buchhalter 2149.
Kraus, Johann, bürgerlicher Lieutenant 1393.
Kraus, Joseph, bürgerlicher Hauptmann 1427.
Kraus, Valentin, Chirurg 536.
Kraus, Zentral-Kassier 2551.
Krauß, Georg Friedrich, Medizinalrath 2221.
Krauß, Heinrich, Kriegs-Oekonomie-Direktor 1349. 2840.
Krauß, Johann, Kriegs-Sekretär 1429.
Krauß, Johann Christian, Registrator 2177.
Kraxner, Joseph, Forstwärter 2104.
Kraz, Peter, Chevauxlegers 160.
Krazer, Anton, Kondukteur 1437.
Krebs, Thaddä, Registrator 2090.
Kreil, Georg, Chirurg 1777.
Kreis, Joh. Nep., bürg. Oberlieutenant 773.
v. Kreith, Joseph Sigismund, Graf, General-Kommissär 385. 1325. 1859. 2237. 2841.
Kreitmayer, Joseph, Tabellist 2959.
v. Kreittmair, Johann Nepomuck, Freiherr, Ober-Justizrath 2783.
Kremmer, Vinzenz, bürg. Hauptmann 2321.
v. Krempelhuber, Joseph, bürg. Hauptmann 656.
v. Krempelhuber, Mathias, expedirender geheimer Sekretär 2775.
v. Krempelhuber, Sebastian, Sekretär 2088.
Krenkel, Franz Xaver, bürg. Oberl. 1531.
Krenner, Franz, bürg. Oberlieutenant 1308.
v. Krenner, Franz Paul, geheimer Referendär 1042. 2840.
v. Krenner, Johann Nepomuck, geheimer Rath und Referendär 206. 1041. 2637. 2840.
Krenner, Paul, bürgerlicher Hauptmann 913.
Kreutzer, Johann, Soldat 1611.
Krez, Alois, bürgerlicher Hauptmann 1526.
Krez, Joseph, bürgerlicher Oberlieutenant 913.
Kreutzberg, Beimautamt 136.
Krieger, Johann, bürgerlicher Lieutenant 2019.
Krieger, Joseph, bürg. Oberlieutenant 2020.
Krieger, Sebastian, bürg. Oberlieutenant 535.
Krieger, Stephan, bürg. Lieutenant 1478.
Kriehofer, Johann Nepomuck, Pfarrer 894.
Kristel, Anton, bürgerlicher Lieutenant 1306.
Kröz, Adam, Chirurg 883.
Krois, Johann Nepomuck, Kanzellist 383.
Kronach, Landgericht im Main-Kreise 700. 1482. 1489.
Kropf, Andreas, Kanzellist 2400.
Kropfeld, Christoph, Kanzellist 2981.
Krüll, Franz Xaver, Professor 1642. 2774.
Krumbach, Pfarrei 206.
Kucher, Joseph, Rechnungs-Kommissär 2090.

Kügel, Johann, Pfarrer 1025.
Kühebach, Markt, Bürger-Militär 1309.
v. Künsberg, Ferdinand, Frh., Unterl. 2296.
v. Künsberg, Frh., Oberst-Berg- und Forst-Rath 2772. 2775.
Kürschner, Andreas, Schreiber 3001.
Kürten, Proviant- und Kasernverwalter 167.
Kufstein mit Auerburg, Landgericht im Inn-Kreise 1486. 1501.
Kugler, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1529.
Kuglmüller, Paul, Chirurg 756.
Kugstatscher, Joseph, Postverwalter 1397.
Kuhn, Andreas, Chirurg 1525.
Kullneck, Andreas, bürg. Hauptmann 882.
Kullnick, Adam, Bote 2185.
Kumberger, Franz, bürg. Hauptmann 1526.
Kumbert, Karl, Postoffizial 1436.
Kummer, Georg, Rechn. Komm. 1592. 2078.
Kumpf, Ludwig, Kanzellist 1975.
Kunstmann, Oberkriegs-Kommissär 1826.
Kurz, Friedrich, Pfarrer 1591.
Kurz, Jakob, Quartiermeister 2024.
v. Kurz, Johann Jakob, Dessinateur 918. 2168.
Kuttenthrener, Georg, Pfarrer 760.
Kutter, Abraham, Kanzleidirektor 1865.
Kuttler, Franz Joseph, Aktuar 948.
Kuttner, Georg Ignaz, Landrichter 821.
Kyrein, Joseph, bürg. Hauptmann 1561.

L.

Laar, Marian, Appellations-Rath 2989.
Laar, Max, Siegelbeamter 2088.
Laber, Anton, Chirurg 1016.
Labermaier, Franz v. Paula, Kanzellist 1975.
Labermaier, Joseph, Kanzellist 1979.
v. Lachenmayr, Thaddä, Auditor 1393.
Lachmüller, Polizei-Offiziant 1024.
Lachmüller, Tabellist 387.
Lachner, Georg, Soldat 889.
Lachner, Georg, Kanzellist 2983.
Lädl, Anton, Kanzellist 2987.
Lämle, Forst-Taxator 433.
Lämmert, Heinrich, Stift. Admin. 361. 2113.
v. La Fabrique, Franz, Frh. Hofger. Rath 2998.
v. La Fabrique, Ernst, Frh. Accessist 2779.
v. Laichharting, Joseph, Sekretär 2243.
v. Lama, Ignaz, Appellations-Rath 2995.
v. Lama, Johann, Direktor 2993.
v. Lamberg, Max, Graf, Vize-Präsident 2991.
Lambert, Steuer. Vermess. Dessinateur 918.
Lamine, Peter, Chirurg 1825.
Lamine, Peter Simon, Prof. 1080, 1081.
Laminit, Joseph Christoph, Protokollist 3009.
Lammer, Mathias, Chevauxlegers 159.
Lampel, Franz, geh. Oberregistrator 2775.
Landau, Landger. im Unter-Donau-Kreise 1485. 1497. — Stadt, Bürger-Militär 1773.
Landeck, Landger. im Inn-Kr. 1486. 1501.
Landensberg, Pfarrei 1590.
Landerer, Joh. Baptist, Kontroleur 2071.
Landgraf, Peter, Packergehilf 1440.
Landlsberger, Kaspar, Kanzellist 2060.
Landmann, Johann, Hofger. Advokat 545.
Landsberg, Landgericht im Lech-Kreise 1484. 1495. — Stadt, Bürger-Militär 1821.
Landshut, Landgericht im Isar-Kreise 1485. 1498. — Stadt 135. 194. 1498. 2018.
Landshuter, Wilhelm, Kanzellist 2624.
Lang, Anton, Chirurg 1018.
Lang, Franz, bürgerlicher Lieutenant 1726.
Lang, Johann, bürgerlicher Hauptmann 1569.
Lang, Johann 1572.
Lang, Johann Christian, Aktuar 1759. 2302. 2626.
Lang, Joseph, bürgerlicher Adjutant 657.
Lang, Karl Heinrich, Direktor 1042. 1859.
Lang, Schuldentilgungs-Kassier 2079.
Langenargen, Beimautamt 138.
Langenecker, Sebastian, Pfarrer 821.
Langenfaß, Andreas, Aktuar 1763.
v. Langenmantel, Jos, Protokollist 3009.
Langensendelbach, Pfarrei 702.
Langenzenn, Mautamt samt Stationen 141.
Langer, Johann Peter, Direktor 1042. 1079. 1081.
Langer, Joseph, Professor 1079.
Langlois, Ludwig, geh. Kriegs-Rath 1429.
Langoth, Johann Franz, Kanzellist 389.
Langquaid, Markt, Bürger-Militär 2020.
v. La Rosee, Johann Kaspar Alois, Graf, Präsident des königlichen Ober-Appellations-Gerichts 1042. 2779.
Lassalle, k. k. franzöf. Div. General 1431.
v. Laßberg, Franz, Frh., Oberlieut. 2702.
v. Laßberg, Wilhelm, Frh., Oberlieut. 2093.
Lau, Georg, bürgerlicher Adjutant 1568.
v. Laubermiller, Benno, Oberstlieut. 1614.
Lauenstein, Landgericht im M. Kr. 1482. 1489.
Lauerbach, Joh. Heinrich, Kanzellist 2177.
Lauf Mautamt samt Stationen 141.
Lautenschlager, Michael, Expeditor 2985.
Laverone, Beimautamt 136.

4

Digitized by Google

Lebender, Johann, Bau-Inspekt-Ingenieur 575.
Lebler, Martin, Feldwebel 2025.
Lebsche, Landbau-Inspektor 2077.
Lechleitner, Joseph, Waldbüter 2103.
Lechleitner, Martin, Offiziant 2004.
Lechleutner, Johann, Bote 2187. 2961.
Lechner, Anton, Landgerichts-Aktuar 2374.
Lechner, Fr. Sales, Buchhalter 375. 2233.
Lechner, Georg, Soldat 880.
Lechner, Johann, Soldat 885.
Lechner, Max, Rechn. Kommiss. 301. 2229.
Lechner, Michael, Schulrath 2190.
Lechner, Theodor, Kondukteur 1440.
Lecker, Silvester, Bote 2962.
Lederer, Balthasar, Kanzellist 2985.
Lederer, Lorenz, bürg. Unterlieutenant 1607.
Lederer, Thomas, Kanzellist 2985.
Ledro, Thal 1005. 1531.
Leeb, Alois, Auditor 817. 1429.
Leeb, Franz Xaver, Rechn. Komm. 383 2241.
Leeb, Klement, Oberlieutenant 1826.
Leeb, Maximilian, Appell. Rath 2989.
Leers, Joseph, Kanzellist 2746.
Lehner, Joseph, Pfarrer 2302.
Lehmer, Joseph, bürg. Hauptmann 2545.
Lehenbecher, Joh. Nep., Siegelbeamter 2082.
v. Leiblfing, Joseph, Graf, Oberlieut. 2023.
Leibrecht, Lazarus, Soldat 2701.
Leidemann, Thaddäus, Schreiber 3009.
Leidner, Joh Christian, Aktuar 1763.
Leik, Franz Xaver, Chirurg 295.
Leiningen-Westerburg, Max, Graf zu, Präsident 2985.
Leinsllier, Stiftungs-Administrator 362 2129.
v. Leis, Ignaz, Sekretär 2243. 2646.
v. Leis, Johann, Stift. Administrator 2127.
Leistle, Joseph, Kapitän 166.
v. Leistner, Christoph, Protokollist 3003.
Leitersdorfer, Kasernverwalter 1613.
Leithäuser, Finanzrath 2082.
Lemming, Karl, Frh., Oberlieut. 166. 167.
v. Lemps, Frh., Ceremonien-Meister 2776.
Lener, Jakob, Posthalter u. Expeditor 2326.
Lenkenreit, Mautamt samt Stationen 141.
Lennard, Philipp, bürg Lieutenant 696.
Lenz, Joseph, Pfarrer 1018. 1533. 1534.
Leonard, Karl, Pfarrer 1590.
Leonard, Jakob, Pfarrer 1026.
Leonfels, Beimautamt 140.
Leoni, Joseph, Junker 758.
v. Leonrodt, Karl Ludw., Frh., Direktor 3001.

v. Leoprechting, Joseph, Frh., Appellations-Rath 2985.
v. Leoprechting, Max, Frh., Unterl. 1611.
Lerch, Anton, bürgerlicher Lieutenant 773.
Lerch, Joh. Nep., bürg. Lieutenant 2585.
v. Lerchenfeld, August, Graf Oberlieut. 889.
v. Lerchenfeld-Aufering, Max, k. Kämmerer; außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister an dem königlich-Westphälischen Hofe 981.
v. Lerchenfeld, Max, Frh., Direktor 2042. 1850. 2239.
v. Lerchenfeld, Max, Graf, Oberlieut. 2432.
v. Lerchenfeld, Philipp, Graf, Accessist 2778.
Lermer, Johann Georg, bürg. Hauptm. 882.
Lermbacher, Erasmus, bürg. Lieutenant 1392.
Lerno, Seraph, bürg. Lieutenant 535.
Leser, Anton, bürgerlicher Junker 536.
Lessel, Oberst, Stadtkommandant in Ulm 541.
Leszkier, Heinrich, bürg. Hauptmann 1246.
Letourmée, Anton, Sekretärs-Diener 2637.
Leuchtenberg, Markt, Bürg. Mil. 1820.
Leutenbach, Pfarrei 702.
Leutershausen, Landgericht im Rezat-Kreise 1694. 1699. 1761. — Rentamt 2133. 2136.
Leuthin, Joseph, Oberlieutenant 1085.
Leutkirch, Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500. — Mautamt samt Stationen 183. — Stadt 1500.
Levico, Landgericht im Etsch-Kreise 1486. 1502. — Pfarrei 1534.
Lewer, Polizei-Offiziant 1024.
Lex, Kaspar, Pfarrer 760.
Lex, Mathias, bürgerl. Oberlieutenant 1730.
v. Leyden, Clem., Frh., Präsident 1042. 2991.
Leyerer, Karl, Chirurg 1727.
Lichtenau, Zuchthaus-Anstalt 156.
Lichtenberger, Stift. Adm. 359. 2117.
Lichtenfels, Landger. im M. Kr. 1482. 1480.
v. Lichtenthurn, Leopold, Frh., R. Kom 2243.
Lieb, Kajetan, Kanzellist 2183.
v. Liebert, Adam, Frh., Ob. Finanzrath 851.
Liebeskind, Heinr., Ober-Appell. Rath 2783.
Liebl, Johann Georg, Pfarrer 2301.
Liebl, Joseph, Soldat 889.
Liebl, Thaddäus, Fiskal 2227.
Liegerer, Remedius, Rechn. Komm. 2092.
Lienz, Landgericht, organisirtes 750. 751. 1486. 1501. — Mautamt samt Stationen 196.
Limer, Ferdinand, Stift. Adm. 361. 2113.
Limpert, Georg, Postoffizial 2437.

v. Lodron, Karl, Graf, [illegible]
v. Lodron, Max, Graf, zu, General-Kommissär 1865. 2243.
Löchl, Leopold, bürg. Lieutenant 755.
Löfler, Franz, Waldhüter 2102.
Löfler, Johann, Appellations-Rath 2993.
Lösch, Georg Friedrich, Appell. Rath 2981.
Lösch, Gottlieb Karl, Direktor 759.
Lösch, Johann, Feldwebel 883.
v. Lösch, Max Joseph, Graf, Junker 2296.
Lösche, Wunibald, bürg. Lieutenant 1348.
Löschge, Georg, Stadtger. Assessor 3003.
Lößl, Christoph, bürg. Unterlieutenant 1820.
Lutteri, Dominik 543.
v. Luxburg, Graf, Legations-Sekretär 1349.
v. Luxburg, Graf, Kämmerer 2306.
Luz, Hellwig Konrad, Finanzrath 2373.
Luzenberger, Johann Nep., Pfarrer 822.
Luz, Anton, bürg. Lieutenant 1016.
Luz, Jakob, Hauptmann 1428.
Luz, Johann Georg, Forstwärter 2103.
Luz, Johann, bürg. Oberlieutenant 774.
Luz, Joh. Heinr., Ober-Polizei Rath 1979.
Luz, Kamer-Assessor 435.
Luzenberger, Joh. Nepomuk, Pfarr 515.

4*

Digitized by Google

M.

Mack, Anton, bürg. Lieutenant 1346.
v. Maderny, Ferdinand Franz, zu Ascholding, Freiherr 819.
Madlener, Michael, Stadtphysikus 1441.
Mäder, Beimautamt 137.
Mägele, Joseph, Waldhüter 2103.
Mähring, Beimautamt 133.
Mändel, Christoph, Medizinalrath 2221.
Märktl, Beimautamt 134.
Mässing, Markt, Bürg. Mil. 1565.
v. Maffei, Peter Paul, Großhändler 2306.
v. Maffei, Philipp Neri, Stadtrichter 3017.
Magdalenen, Heinrich, Pfarrer 702.
Mager, Martin, Quartiermeister 819. 892.
Magerl, Friedrich, Frh., Oberlieutenant 454.
Magnus, Georg, Bote 2987.
Mahaut, Joseph, Sekretär beim General-Stab 1429.
Mahr, Georg, Korporal 885.
Mahrer, Franz Xaver, Registrator 2179.
Maier, Alois, bürg. Hauptmann 1347.
Maier, Alois, bürg. Lieutenant 1774.
Maier, Blasius, Chirurg 1569.
Maier, Ferdinand, Kreiskassier 2303.
Maier, Franz Xaver, Sekretär 2746.
Maier, Franz Xaver, Korporal 889.
Maier, Franz, bürg. Oberlieutenant 2322.
Maier, Friedrich, geh. Registrator 1734.
v. Maier, Georg, Stadtrichter 3011.
Maier, Jakob, bürg Hauptmann 773.
Maier, Joseph, bürg. Oberlieutenant 2138.
Maier, Jos. Ferdinand, Appell. Rath 2991.
Maier, Joseph Maria, Appell. Rath 2983.
Maier, Lorenz, bürg. Lieutenant 656.
Maier, Lorenz, Soldat 887.
Maier, Ludwig, Kanzellist 2983.
Maier, Martin, bürg. Hauptmann 1727.
Maier, Maximilian, Chirurg 943.
Maier, Michael, bürg. Lieutenant 2545.
Maier, Landgerichts-Aktuar 666.
Maierhofer, Andreas, Korporal 889.
Maierhofer, Aufschlags-Kontroleur 2084.
Maierl, Joh. Bapt., bürg. Rittmeister 657.
Maillinger, Anton, bürg. Lieutenant 1013.
Mainburg, Markt, Bürger-Militär 942. — Pfarrei 586.
Mair, Franz Xaver, Rechn. Komm. 375. 2237.
Mair, Georg, geh. zentr. Oberrechnungs-Kommissär 375. 2229.
Mair, Joseph, bürg. Hauptmann 1015.
Mair, Michael, Stift. Adm. 355. 2121.
Mair, Philipp, Stift. Adm. 363. 2113.
Mals, Landgericht im Etsch-Kreise 1486. 1502.
Mals, Waldmeisterei 2089.
Mammendorf, Pfarrei 2376.
Manci, Kajetan, Graf, Stift. Adm. 2129.
Mander, Georg, Bote 2999.
Mang, Johann, Bote 2277.
Mang, Nikolaus, Bureau-Diener 2297. 2464.
Mangold, Georg, bürg. Hauptmann 1729.
v. Mangstl, Karl, Kanzellist 2304.
v. Mann, Karl Christian, geh. Referendär 1042.
Mannert, Professor 981.
Mannlich, Christian, Direktor 1042. 1080, 1081.
Manz, Stiftungs-Administrator 359. 2117.
v. Marcabruni, Alois, Kreisrath 1867.
v. Marchetti, Jakob, Postoffizial 1397.
v. Marchetti, Marzell, Registr. 2305. 2306.
v. Marchiori, Ludwig, Schreiber 3017.
Marcus, Adalbert, Medizinalrath 2223. 2959.
Margreiter, Georg, bürg. Lieutenant 655.
Marinelli, Jakob, Doktor 822.
Mark, van der, Franz, Junker 816.
Mark, van der, Franz, Kapitän 1430.
Mark, van der, Heinrich, Oberlieutenant 167.
Marktl, Markt, Bürger-Militär 1115.
Marktbreit, Maut- und Hallamt samt Stationen 140.
Marktsteft, Landgericht im Rezat-Kreise 1689. 1699. 1758. — Rentamt 2131. — Beimautamt 140.
Marquetsch, Joseph, bürg. Hauptm 2321.
Martin, Christian, Wachtmeister 159.
Martin, Johann, Stadtger. Assessor 3007.
Martin, Johann Leonhard, Bote 2132.
Martin, Kajetan, Chirurg 658.
Martin, Klemens, Postoffizial 1439.
Martin, Sebastian, bürg. Hauptmann 1528.
Martin, Siegelbeamter für das Patentgeschäft 2865.
v. Martini, Joseph, Gubernialrath 1996.
Martinsbruck, Mautamt samt Stationen 137.
Marx, Johann Alois, Sekretär 2985.
Marx, Jakob, Lieutenant 892.
Marzl, Anton, bürg. Oberlieutenant 1728.
v. Massenbach, Friedr., Frh., Kreisrath 1861
v. Massenbach, Jos., Frh., Hauptm. 757.
Matrey, Waldmeisterei 2098.
Matthasoni, Dom., Mediz. Rath 2223. 2959.

Maulach, Beimautamt 140.
Maurer, Johann, bürg. Oberlieutenant 1778.
Maurer, Karl Anton, Stift. Adm. 357. 2241.
Maurer, Paul, bürgerl. Hauptmann 1013.
v. Maurizio, Vinzenz, Edler von Mohrenfeld, königlicher Handelsagent 894.
Mauß, Karl, Hauptmann 2295.
Marhöfer, Franz Xaver, 1867.
Marhofer, Maximilian, Revierjäger 1867.
v. Mayer, Alois Joh., Edler und Ritter 820.
Mayer, Friedrich, Assessor 2775.
Mayer, Gottlieb Wilhelm, Archidiakon 1591.
Mayer, Jakob, Hallverwalter 2625.
Mayer, Johann, Kondukteur 1440.
Mayer, Joseph, Stiftungs-Administrator 2125.
Mayer, Karl, Rentbeamter 2131.
Mayer, Karl, bürgerlicher Lieutenant 2143.
Mayer, Karl Lorenz, Wechselgerichts-Assessor 144. 820.
Mayer, Leopold, Kanzellist 2400.
Mayer, Sebastian, bürgerl. Lieutenant 2545.
Mayer, Wachtmeister 637.
Mayerhofer, Johann, Stadtger. Assessor 3015.
Mayerhofer, Johann Anton, Auditor 1307.
v. Mayerhofer, Joseph, Unterlieutenant 946.
Mayerhofer, Martin, Oberlieut. 980. 2769.
Mayr, Christian, Rechnungs-Kommissär 2072.
Mayr, Ferdinand, Oberaufschläger 2083. 2084.
v. Mayr, Franz Xaver, exped. Sekretär 1973.
Mayr, Johann, bürgerl. Oberlieutenant 2139.
Mayr, Joseph Anton, Kanzellist 2297. 2464.
Mayr, Karl Christian, Ober-Appell. Rath 2781.
Mayr, Kasimir, Registrator 2083.
Mayr, Konrad, Pfarrer 1398.
Mayr, Leopold, Polizei-Offiziant 2849.
Mayr, Sebastian, Registrator 2183.
v. Mayrhofer, Joseph, Sekretär 2187.
Mazzonelli, Johann Baptist, Assessor 2959.
Medlingen, Kloster, Mautamt samt Stationen 139.
Mehlstäubl, Jakob, Pfarrer 2648.
Mehltretter, Anton, bürgerl. Lieutenant 1778.
Mehrwerth, Joseph, bürgerl. Lieutenant 773.
Meier, Johann Nepomuck, Kreisrath 1863.
Meier, Norbert, Chirurg 1526.
Meindl, Max, Rechn. Kommissär 385. 2241.
Meindl, Michael, bürgerlicher Lieutenant 2545.
Meinel, Wilhelm, Lyzäist 917.
Meißner, Engelbert, Aktuar 1734.
Meixner, Franz, bürgerl. Oberlieutenant 1819.
Meixner, Johann, Stift. Administrator 2125.

Melber, Bernhard, Pfarrer 1026.
Melek, Beimautamt 134.
Mellin, Jakob, Medizinalrath 2223.
Memhölz, Pfarrei 2301.
Memmingen, Maut- und Hallamt samt Stationen 139. — Stadt 1495.
Mendle, Philipp, bürgerlicher Lieutenant 155.
Mengele, Paul, bürgerl. Oberlieutenant 1779.
Mennek, Joseph, Chirurg 1563.
Menter, Joseph, Rechnungs-Kommissär 2231.
Menz, Johann Nepomuck, bürgerl. Hauptmann 1478.
v. Menz, Karl, Stadtgerichts-Assessor 3013.
Menzel, Chaussee-Inspektor 585.
Meran, Landgericht im Eisack-Kr. 1486. 1501.
Merk, Eugen, Registrator 2624.
Merk, Ludwig, Oberlieutenant 166.
Merkl, Alois, Schreiber 3003.
Merkl, Ildephons, Sekretär 2985.
Merklein, Friedrich, Kasseoffiziant 2068.
Merkt, Thomas, Kalkulator 375. 2243.
v. Mersi, Joseph, Rechnungs-Kommissär 2096.
Mertl, Wilhelm, Kondukteur 1440.
Merx, Eberhard, Unterlieutenant 758.
Merz, Georg Friedrich, Appellations-Rath 2981.
Merz, Ignaz, Bote 3913.
v. Merz, Karl Nepomuck, Major 945.
v. Merz, Karl, Stadtgerichts-Assessor 3001.
v. Merz, Max Ludwig Balthaser, Direktor 1042. 1865. 2243.
v. Merz, Vinzenz, Sekretär 2231. 2959.
Mesner, Franz, Bote 2995.
Meßner, Johann, Kondukteur 1437.
Messener, Mathias, Kanzellist 2225.
Messerer, Georg, Gerichtsdiener 1759.
Messert, Wilhelm, bürgerl. Lieutenant 1777.
v. Messina, Andreas, Frh., Unterlieut. 1428.
Meusel, Emanuel, Stadtgerichts-Assessor 3003.
Meyer, Anton, Bote 2179.
Meyer, Jakob, bürgerlicher Hauptmann 2880.
Meyer, Joh. Nep., Rechnungs-Revisor 392.
Mezzanelli, Paul, Graf, General Major 453.
Mezger, Anton, Rechnungs-Kommissär 391.
Metz, Michael, Finanzrath 2087.
v. Metzen, Wilhelm, Postoffizial 1439.
Metzger, Anton, Rechnungs-Kommissär 2229.
Michaeler, Johann, Rechn. Kommissär 2243.
v. Michel, Max Joseph, Unterlieutenant 1085.
Michelfeld, Pfarrei 2301.
Michler, Chirurg zu Pleinfeld 531.
v. Mieg, Arnold, Kanzleidirektor 1865.

Digitized by Google

Miesbach, Landgericht im Isar-Kreise 1485. 1498 — Markt 1018. — Pfarrei 1350.
Miesel, Philipp, Kapitän 2296.
Mihl, Michael, bürgerlicher Lieutenant 1014.
Miller, Daniel, Chirurg 1608.
Miller, Joseph, Aktuar 2776.
Miller, Ludwig, Sekretär 2987.
Miller, Martin, Pfarrer 1326.
Mindelheim, Landger. im I. Kr. 1484. 1495.
Miniussi, Karl, Aktuar 1005. 1867. 3017.
v. Minucci, Graf, Garde Kapitän 542.
Mittenwald, Markt, Bürger-Militär 1724.
Mittl, Georg, Sekretär 2075.
Mitterfels, Landgericht im Regen-Kr. 1484. 1496. — Pfarrei 2376.
Mittermayr, Joseph, Lyzäist 916.
Mock, Peter, Soldat 888.
Möderle, Franz Xaver, bürg. Unterlieut. 1568.
v. Mörl, Landgerichts-Aktuar 1867.
Mörz, Joseph, bürgerl. Oberlieutenant 1307.
Mösl, Johann Baptist, Kanzellist 392. 2233.
Mössl v. Moosthal, k. baier. Agent bei den k. k. österreichischen Behörden 1532.
Mohr, Anton, bürgerlicher Lieutenant 915.
v. Mohr, Joseph, Kreis-Kassier 2096.
Mohr, Peter, Korporal 159.
Mohr, Peter, Unterlieutenant 2024.
Mol, Karl, bürgerlicher Hauptmann 656.
Mois, Andreas, Landrichter 981.
Molitor, Adam, Ober-Appell. Rath 2781.
Molitor, Franz, Lazareths-Verwalter 168. 2298.
Moll, Franz, Junker 2705.
v. Moltke, Frh., königl. Ecuyer Cavalcadour 1532.
Momm, Christoph, Oberlieutenant 1428.
Mondschein, Adam, bürg. Oberl. 2543.
Monnheim und Donauwörth, Landgericht im Altmühl-Kreise 1483. 1493. — Stadt, Bürger-Militär 2144.
Montafon, Landger. im Iller-Kr. 1485. 1500.
Montagna, Franz, Schreiber 3017.
v. Montesquiou, Eugen, k. k. französischer Eskadrons-Chef 2706.
v. Montgelas, Max Joseph, Frh., geheimer Staats- und Konferenz-Minister 1001. 1042.
Moosbrugger, Jakob, Stadtgerichts-Assessor 3007.
Moosburg, Landgericht im Isar-Kreise 1485. 1498. — Stadt, Bürger-Militär 1307. 1308.
v. Morando, Franz, Unterlieutenant 1086.
Morandt, A., Schulrath 2299.
Morasch, Kajetan, Registrator 3013.
Morawitzky, Joh. Theodor Heinrich, Graf, geheimer Staats- und Konferenz-Minister 1042.
Morawitzky, Ludwig, Graf, Hauptmann 165.
Moreth, Georg, bürgerl. Hauptmann 1727.
Morigotti, Joseph, Ober-Appell. Rath 2731.
Mosbach, Markt, Bürger-Militär 1820
Moser, Franz Xaver, Kanzellist 2060.
Moser, Johann, Lotto-Kasteleteur 948.
Moser, Lorenz, bürgerlicher Lieutenant 944.
Moser, Martin, bürgerlicher Lieutenant 1017.
Moser, Mathäus, Rechnungs-Kommissär 975. 2229.
Moser, Michael, bürgerlicher Lieutenant 1347.
Mosthof, Wilhelm, Rentbeamter 2135.
De la Motte, Franz, Hofrath 1325.
De la Motte, Lukas, bürgerl. Oberlieut. 655.
Mozart, Melchior, Rechn. Kommissär 2074.
Muck, Joseph, Chirurg 1567.
Mühlbacher, Joseph, Forstwärter 2101.
Mühlbacher, Leopold, Waldmeister 2104.
Mühlbauer, August, Auditor 817.
Mühlbauer, Franz, bürgerl. Lieutenant 1727.
Mühlbauer, Georg, bürg. Oberlieut. 2322.
Mühlbauer, Johann, Kanzellist 2187.
Mühlbauer, Marquard, Pfarrer 2302.
Mühlberger, Joseph, bürg. Oberlieut. 944.
Mühldorf, Landgericht im Salz. Kr. 1485. 1499. — Stadt 1476.
Mühldorfer, Paul, bürg. Lieutenant 1564.
Müller, Alois, Kanzellist 2226.
Müller, Albrecht, Landrichter 1762.
Müller, Anton, bürgerlicher Lieutenant 1013.
Müller, Anton, Soldat 1611.
Müller, Anton, Rechn. Kommissär 391. 2229.
Müller, Franz Joseph, Sekretär 2175.
Müller, Franz Xaver, Schulrath 2299.
Müller, Franz Xaver, Rechn. Komm. 2070.
Müller, Georg, Expeditor 2983.
Müller, Gottlieb Dietrich, Ober-Appellations-Rath 2781.
Müller, Jakob, bürgerl. Oberlieutenant 1393.
Müller, Ignaz Karl, Waldmeister 2102.
Müller, Johann, Schulrath 2299.
Müller, Johann, bürgerl. Unterlieutenant 1819.
Müller, Johann Georg, Diakon 1591.
Müller, Joh. Georg, Rechn. Komm. 389. 2237.
Müller, Johann Philipp, Kanzellist 2177.
v. Müller, Joseph, Oberlieutenant 541.
Müller, Joseph, Sekretär 383. 2241.
Müller, Joseph, Auditor 1779.

Nabburg, Landger. im Nab=Kr. 1483. 1491.
Naber, Joseph, Kanzleidiener 2179.
Nachtmann, Andreas, Rechnungs-Kommissär 2772. 2773.
Nachtmann, Dominikus, Bibliotheks-Kustos 982.
v. Nachtrab, Johann Leonhard Konrad, Großhändler 918.
Naggengast, Joh., bürg. Hauptmann 1563.
Nagl, Mautamt samt Stationen 141.
Nagler, Friedrich, Kalkulator 375. 2239.
Nagler, Friedrich, Finanzrath 2067. 2373.
Neumiller, Franz Xaver, Kontroleur 2080, 2081.
Neumüller, Ludwig, Bote 1979.
Neunburg vor dem Wald, Landgericht im Nab-Kreise 1483. 1491.
Neuner, Joseph, Waldhüter 2100.
Neuötting, Stadt, Bürger-Militär 1016.
Neuschmid, Johann, Rechnungs-Kommissär 375. 2229.
Neustadt mit Parkstein, Landgericht im Nab-Kreise 1483. 1491.
Neustadt a. d. Donau, Stadt, Bürg. Mil. 914.

Neuthor, Beimautamt 133.
Neuwirth, Andreas, Raths-Accessist 1441. 1857.
Nickel, Georg, Bote 2783.
Niedermaier, Egid, bürg. Oberlieut. 2143.
Niedermaier, Franz, bürg. Lieutenant 2291.
Niedermaier, Franz Xaver, bürgerlicher Oberlieutenant 1776.
Niedermaier, Georg, bürg. Hauptm. 2018.
Niedermaier, Georg, bürg. Oberlieut. 1014.
Niedermaier, Johann Nep., Kanzellist 2177.
Niedermaier, Thomas, bürg. Hauptm. 1478.
Niedermaier, bürgerlicher Lieutenant 535.
Niedermayer, Joseph, Kasern- und Proviantverwalter 1431.
Niedl, Pfarrer 1025.
Nieß, Heinrich, Stift. Administr. 361. 2237.
Niethamer, Friedrich, Ober-Schulrath 2297. 2464.
Niggl, Anton, Quartiermeister 1561.
Niggl, Georg Alois, Expeditor 2088.
Nikl, Benedikt, Chirurg 2724.
v. Niller, Friedrich, L. O. Rath 699. 2070.
Nißl, Johann Baptist, Oberlieutenant 946.
Nittenau, Markt, Bürger-Militär 1819.
Noderer, Johann Georg, Kanzellist 1977.
Noderer, Sebastian, bürg. Lieutenant 774.
Noez, Michael, Waldhüter 2102.
Nördlingen, Maut- und Hallamt 139.
Nördlingen, Landgericht im Oberdonau-Kreise 1484. 1494. — Stadt 1494. 3007.
Nöth, Heinrich, Kanonier-Korporal 890.
Noichl, Georg, bürg. Oberlieutenant 1726.
Nordgau, Neuburgisches 157.
Norz, Joseph, Kapitän 2023.
Nothwinkler, Ignaz, Kanzellist 383. 2185.
Nürnberg, Stadt 140, 141. 150, 152. 1437, 1438. 1490. 2021. 2294. 2704. 3001.
Nürnberg, Landgericht im Pegnitz-Kreise 1696, 1697. 1699. 1763. — Rentamt 2133.
Nuhann, Wilhelm, Protokollist 3005.
Nurschl, Michael, Pfarrer 1025.
Nurtsch, Johann Georg, Kanzellist 2177.
Nußbaum, Joseph, Quartiermeister 2019.
Nußbaumer, Polizei-Aktuar 1024.
Nusch, Daniel Gottlieb, Aktuar 1759.

O.

Obel, Alois, Registrator 2297. 2464.
Obengruber, Joseph, Dragoner 160.
Obenhin, Joseph, Kanzellist 2399.
Oberbauer, Anton, Soldat 887.
Oberdorf, Landgericht im Ill. Kr. 1485. 1500.
Oberdorfer, Seraphin, bürg. Lieut. 1478.
Oberfahlheim, Pfarrei 5 6.
Oberhauser, Albrecht, Webergeselle 531.
Oberikelsheim, Beimautamt 140.
Oberlindober, Leonhard, bürg. Oberl. 1366.
Obermaier, Christian, bürg. Lieutenant 1346.
Obermair, Andreas, Bureaudiener 375. 2233.
Obermaier, Dominik, Chirurg 2139.
Obermaier, Franz, Kaffediener 2225.
Obermaier, Stift. Administrator 359. 2117.
Obermüller, Anton, Chirurg 2019.
v. Obernberg, Joseph, Kanzleidirektor 1863.
Oberndorfer, Oswald, bürg. Lieutenant 1526.
Oberndorfer, Supernum. Rechnungs-Kommissär 2849.
Obernzell, Mautamt samt Stationen 134. Markt, Bürger-Militär 1562.
Oberthaner, Martin, Kanzellist 2995.
Oberwarngau, Pfarrei 760.
Oberweilling, Pfarrei 2960.
Och, Georg, Junker 2770.
v. Ockel, Franz Paul, Expeditor 2998.
v. Ockel, Maximilian, Landrichter 2306.
Ockert, Jakob, Soldat 1611.
v. Odelzhausen, Vinzent, Oberlieut. 2023.
Odorfer, Johann, bürg. Lieutenant 1567.
Oechslem, Karl Friedrich, Registrator 3009.
v. Oefele, Benno, Frh., geheimer Rath 2783.
Oefner, Johann, Bote 3015.
Oefrer, Johann, Waldhüter 2100.
Oeggl, Georg, Medizinalrath 2222. 2224.
Oeggl, Johann Nepomuck, Appell. Rath 2091.
Oehl, Jos., O. Postamts-Rechn. Revisor 1436.
Oehl, Peter, Postoffizial 1439.
Oehl, Wolfgang, bürg. Oberlieutenant 2143.
Oehme, Sigmund, Registrator 2983.
Oelhafen, Franz, Waldhüter 2102.
Oesterreicher, Ignaz, Ober-Appellations-Rath 2781.
Oetting, Pfarrei 1025. 1534.
v. Oettingen-Spielberg, Karl, Prinz, Unterlieutenant 541.
v. Oettingen-Spielberg, Alois, Fürst, Unterlieutenant 758
v. Oettingen-Spielberg, fürstl. Besitzungen im Oberdonau-Kreise 1484. 1494.
v. Oettingen-Wallerstein, Franz Ludwig, Fürst, Rittmeister 2701.

v. Oettingen-Wallerstein, Ludwig, Kraft Karl, Fürst, Kron-Oberst-Hofmeister 1733.
v. Oettingen-Wallerstein, fürstliche Besitzungen im Ober-Donau-Kreise 1484. 1494.
Off, Georg, Soldat 887.
Offner, Jos., Postwagens-Expeditor 544. 1437.
Oftebinger, Karl, Korporal 160.
Ohnmüller, Anton, bürg. Oberlieut. 755.
v. Orff, Karl, Medizinal-Rath 2224.
Ortenburg, Markt, Bürger-Militär 2018.
Orthuber, Johann, Soldat 889.
Ortler, Alois, bürg. Lieutenant 2019.
v. Oswald, Franz Joseph, Auditor 817.
Oswald, Karl, Schreiber 3009.
Ostenrieder, Anton, Chirurg 1774.
Osterhofen, Stadt, Bürger-Militär 1777.
Osterhuber, Diemas, Oberlieut. 884. 2022.
Osterhuber, Jakob, Chirurg 1309.
Ostermaier, Jakob, bürg. Hauptmann 1013.
Ostermaier, Joh. Nep., bürg. Lieut. 773.
Osterrieder, Anton, bürg. Lieutenant 1775.
v. Ostler, Kontroleur und Buchhalter 2079.
v. Ott, Andreas, Rittmeister 637.
Ott, Heinrich, Briefträger 1435.
Ott, Johann Nepomuk, exped. Sekretär 2277.
Ott, Johann Wilhelm, Registrator 2177.
Ott, Michael, Stadtgerichts-Assessor 3005.
v. Ott, Freiherr, Aktuar 168.
v. Otten, Johann, Plaz-Adjutant 2770.
Ottinger, Georg, bürg. Oberlieutenant 1568.
Ottmaier, Joseph, Chirurg 1604.
Ottobeuern, Landgericht im Lech-Kreise 1484. 1495. — Rentamt 1592.
v. Ow, Anton, Frh., Präsident 1743. 2997.
v. Ow, Honorat, Frh., Kreisrath 1859.

P.

Pabst, Simon, Oberlieutenant 1431.
v. Packenreith, Wilhem, Rech. Komm. 1975.
v. Palaus, Ignaz, Appellations-Rath 2995.
Palle, Bruno, barmh. Ord. Bruder 546.
v. Pallhausen, Vinzenz, geheimer Archivar 1043. 2637.
Palm, Kaspar, Korporal 888.
Palm, Klement, Major 2022.
Pals, Joseph, Expeditor 2149. 2150.
v. Pannisseth, Karl, Major 541.
Panzer, Georg Johann, Landes-Direktionsrath 435. 2059.
Panzer, Georg, bürgerlicher Hauptmann 2586.
Panzer, Johann Karl, Stiftungs-Administrator 361. 893.
v. Panzoldo, Joseph, Postmeister 1396. 1397.
v. Pappenheim, Friedr., Graf, Oberst 2025.
v. Pappenheim, Karl, Graf, Oberst und General-Adjutant der Infanterie 638.
Pappenheim, gräfl. Besizungen im Altmühl-Kreise 1483. 1493.
Parisell, Adam, Oberlieutenant 638.
Parkstein, Landgericht. Sieh Neustadt.
Parsberg, Landgericht im Regen-Kreise 1484. 1496. 1732.
v. Parseval, Ferdinand, Unterlieutenant 635.
Partenkirchen, Markt, Bürg. Mil. 1725.
v. Partl, Philipp, Kanzellist 2995.
Pasch, Joseph, Wechselger. Assessor 1571.
Passau, Stadt 133. 1393. 1497. 2285. 2712. 3011.
Passau, Landgericht im Unter-Donau-Kreise 1485. 1497.
Passingee, k. k. französ. Adjutant 1826.
Pastorini, Franz, Pfarrer 1534.
Pastorowiz, Christoph, Kanzleidiener 2185.
Patsch, Joseph, Forstwärter 2104.
v. Pauer, Karl, Appellations-Rath 2987.
Pauer, Melchior, Kriegs-Oekonomie-Rath 1349.
Paulhuber, Anton, bürg. Oberlieutenant 1476.
di Pauli, Alois, Appellations-Rath 2993.
Paulus, Heinrich Eberhard, Schulrath 2299.
Paunzhausen und Johanneck, Pfarrvikariat 982.
v. Paur, Joachim, Salinen-Rath 1316.
v. Paur, Martin, Siegelbeamter 2084.
v. Paur, Michael, Kontroleur 2084.
Pauschmann, Anton, Kalkulator 383. 2241.
Pauschmann, Johann Nepomuk, Rechnungs-Kommissär 2088.
v. Payer, Valentin, Kassier 2093.
v. Peer, Johann, Appellations-Rath 2993.
Peierlein, Peter, Zeugwart 2018. 2019.
Peischer, Mathias, bürg. Lieutenant 1824.
v. Peiffer, Leopold, Appellations-Rath 2989.
Pelath, Peter, Pfarrer 1590.
Pell, Lorenz, bürg. Oberlieutenant 1728.
v. Peller, Karl Christoph, Oberlieutenant 2295.
v. Pellet, Klement, Junker 636.
Penz, Alexius, Kontroleur 2093. 2960.
Peratoner, Johann, Stiftungs-Administrator 2127. 2777.
v. Perfall, Emanuel, Frh., Unterl. 1612.

Perfler, Anton, bürg. Unterlieutenant 2143.
Pergine, Landgericht im Etsch-Kreise 1486. 1502. 2304.
Perlesreit, Markt, Bürg. Mil. 1564.
Pertl, Franz, Kondukteur 2850.
Perty, Aufschlags-Inspektor 1301.
Pertzel, Johann Nepomuk, Sekretär 2183.
Peschke, Johann, Stiftungs-Administrator 2127.
Pesold, Franz, bürg. Unterlieutenant 2586.
Pesold, Paul, bürg. Oberlieutenant 2586.
Peter, Georg, Zeitungs-Expeditor 2374.
Peter, Joseph, Rechnungs-Kommissär 2243.
v. Peter, Marian, Stift. Adm. 357. 2117.
Peterothal, Pfarrei 515. 822.
Petres, Franz Xaver, Sekretär 2989.
Pettenkofen, Stiftungs-Adm. 359. 1398.
Pettenreith, Pfarrei 822. 1026.
Pez, Benedikt, Stadtgerichts-Assessor 3009.
Petz, Andreas, Sekretär 2092.
v. Petz, Georg Wilhelm, Stadtger. Assessor 3001.
Petz, Joachim, bürg. Hauptmann 1606.
Petz, Mathias, Chirurg 1561.
Petzendorfer, Jakob, Stadtger. Assessor 3011.
Petzendorfer, Jakob, Auditor 1780.
Pfaffenberg, Landgericht im Regen-Kreise 1484. 1496. — Markt, Bürg. Mil. 1777.
Pfaffenhofen, Landgericht im Isar-Kreise 1485. 1498. — Stadt, Bürger-Militär 1012.
Pfaffenhofen, Landgericht im Rab-Kreise 1483. 1491.
Pfaffinger, Georg, bürg. Oberlieut. 535.
Pfahler, Isaak, Protokollist 3001.
Pfaller, Ursen, Pfarrer 700.
Pfaller, Franz Xaver, der ältere, bürgerlicher Hauptmann 1568.
Pfaller, Franz Xaver, bürg. Oberlieut. 1568.
Pfaller, Joseph, bürg Hauptmann 1017.
Pfalner, Franz Xaver, bürg. Lieutenant 2140.
Pfalz, Obere, Provinz 1355 — 1382.
Pfalzer, Johann, Bureau-Diener 2233.
Pfannenstiel, Anton, Chirurg 1560.
Pfannenstiel, Joseph, bürg. Chirurg 1603.
Pfarrkirchen, Landgericht im Unter-Donau-Kreise 1485. 1497. — Markt, Bürg. Mil. 943.
v. Pfaundler, Finanzrath 2094.
v. Pfeffel, Hubert, Gesandter 1043.
Pfeffenhausen, Markt, Bürg. Mil. 2018.
Pfeffinger, Joseph, bürg. Oberlieut. 1823.
Pfeiffer, Franz, Kondukteur 1440.
Pfeiffer, Friedrich, Kasse-Offiziant 2624.
Pfender, Wilhelm, Offiziant 2085. 2304.
v. Pfetten, Ferdinand, Frh., Kapitän 1432.
v. Pfetten, Joseph, Frh., Direktor des Ober-Postamts in München 1434.
Pfister, Franz Xaver, Registrator 1975.
Pfister, Joseph, bürg. Hauptmann 2585.
Pflanzer, Johann, Sekretär 2095.
Pflaum, Ferdinand, Stadtger. Assessor 3003.
Pflaume, Christian, Aktuar 1761.
Pfleger, Benno, Siegelbeamter 2086.
Pfleger, Gotthard, bürg. Oberlieutenant 2019.
Pflieger, Friedr., Landes-Direktionsrath 1995.
v. Pflummern, Franz Xaver, Kreisrath 1861.
Pförring, Markt, Bürger-Militär 1016.
Pforten, von der, Heinrich, Aktuar 1761.
Pforzen, Pfarrei 2301.
Pfretzschner, Johann, Junker 1085.
v. Pfretzschner, Karl Ludwig, Kondukteur 981.
Philipp, Johann Baptist, Pfarrer 2301.
Pibringer, Franz Xaver, bürg. Oberl. 2321.
v. Picot, Karl, Kanzellist 2277.
Pichler, Adam, Wasser- und Strassenbau-Inspektor 666.
Piehler, Joseph, Chirurg 1347.
v. Pierron, Georg, Kapitän 541.
Piesendorf, Pfarrei 1591.
Piesenkam, Benefizium 1867.
Pilbes, Mathias, Pfarrer 701.
Pill, Kaspar, Stadtgerichts-Schreiber 3011.
Pilsl, Johann, bürg. Hauptmann 1562.
Pilsting, Markt, Bürger-Militär 2139.
Pindl, Johann Nep. Bat., Chirurg 165.
Pinl, Bernhard, Registrator 2187.
Pirkl, Alois, Appellations-Rath 2985.
Pirkel, Johann Evangelist, Pfarrer 894.
Pirschenauer, Jos., Kondukteur 1397. 2850.
v. Pizzini, Alois, Frh., Raths-Accessist 1734. 1867.
v. Pizzini, Julius, Frh., Sekretär 2995.
Pitzl, Anton, Chirurg 658.
Pitzner, Joseph, Chirurg 1476.
Planer, Joseph, Kanzellist 2225.
v. Plank, Alois, Ober-Finanz-Rath 2059. 2855. 2858.
Plank, Ignaz, Soldat 887.
Plank, Ludwig, Kanzellist 2375.
v. Plank, Maximilian, Appell. Rath 2989.
Platenegg, Alois, Aktuar 1442.
Plattenberg, Mautamt 134.
Plattling, Markt, Bürger-Militär 1820.
Plattner, Franz Michael, Kanzellist 2995.
Plattner, Michael, Kanzellist 2225.

Plattnögg, Alois, Landgerichts-Aktuar 1706.
Platzer, Joseph, Stadtgerichts-Assessor 3011.
Platzer, Mathias, Stift. Adm. 357. 2115.
Pleinfeld, Landgericht im Altmühl-Kreise 1698. 1764. — Rentamt 2134.
Pleinting, Markt, Bürger-Militär 1822.
Pletstein, Landgericht. Sieh Treswitz.
Pleistein, Stadt, Bürger-Militär 1819.
Plest, Quirin, Quartiermeister 1604.
Plöderl, Georg, Medizinal-Rath 2222.
Plödst, Joh. Georg, Rechn. Komm. 987. 2243.
Plofelden, Mautamt samt Stationen 140.
Ploier, Anton, Ober-Bergamts-Assessor 2772.
Plonguer, Joseph, Rath und Leibchirurg 1043.
Ployer, Franz, Junker 1429.
Pludenz, Mautamt samt Stationen 137.
Plunger, Sebastian, Postoffizial 1396.
Poccl, Graf, Oberst des General-Stabs 205.
Pock, Wilhelm, bürg. Lieutenant 773.
Pöhlmann, Karl, Rentbeamter 2131.
Pöllath, Joseph, Unterlieutenant 980.
Pöllath, Max, Kapitän 2702.
v. Pöllnitz, Elliot, Unterlieutenant 946.
v. Pöllnitz, Karl, Landrichter 1761.
Pöppl, Sebastian, bürg. Lieutenant 1562.
Pöringer, Georg, Bote 2177.
Pösenecker, Franz Michael, Kapitän 1613.
Pösing, Benefizium 2026.
Pöst, Anton, Unterlieutenant 636.
Pöttmes, Markt, Bürger-Militär 1427.
Pötz, Engelbert, Aktuar 1867.
Pogner, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1524.
Pohrer, Johann, bürg. Hauptmann 1725.
Poikham, Pfarrei 1028. 2301.
de la Pointe, k. k. französ. Eskadr. Chef. 1432.
Pointner, Johann, Quartiermeister 2024.
Pointner, Johann, bürg. Lieutenant 1019.
Poitzi, Martin, bürg. Rittmeister 1394.
Poles, Friedrich, Korporal 886.
Poll, Anton, Pfarrer 1025. 2026.
Polland, Jos., Landger. Aktuar 982. 3013.
Pollin, Peter, Quartiermeister 2322.
Polly, Christian, Junker 2023.
Pols, Anton, bürg. Oberlieutenant 756.
Pommer, Gottfried, bürg. Lieutenant 535.
Ponale, Beimautamt 137.
Popp, Adam, Soldat 2026.
Popp, Alois, Medizinal-Rath 2221.
Popp, Friedrich, Direktor 3001.
Popp, Johann, Chirurg 1562.
Popp, Joh. Nep., Stadtger. Assessor 3011.

Popp, Nikolaus, Post-Expeditor 1440.
Popp, Kanzellist 2304.
Poppenricht, Pfarrei 1591.
Posch, Franz, Expeditor 2095.
Posch, Joseph, Waldhüter 2103.
v. Posch, Joseph, Forstwärter 2101.
v. Posch, Leopold, Registrator 2995.
Poschinger, Johann Nepomuk, Unterl. 2704.
Pottenstein, Landgericht im Pegnitz-Kreise 1695. 1699. 1762. — Rentamt 2133. — Pfarrei 515.
Pracher, Franz Xaver, Kanzellist 2987.
Pracher, Philipp, Stadtrichter 3011.
Pradl, Franz Xaver, bürg. Lieutenant 2020.
Prändl, Xaver Anton, Kanzellist 2780.
Prändl, Sebastian, Waldhüter 2105.
Prandl, Johann, bürg. Oberlieutenant 1426.
Prandl, Rentbeamter 2303.
Praßler, Anton, bürg. Unterlieutenant 1818.
Pratto, Nikolaus, Graf, Unterlieut. 1083.
Praun, Sebastian, Registrator 2991.
v. Precht, Ignaz, Protokollist 3009.
Prechtl, Rechnungs-Kommissär 758.
v. Predl, Emanuel, Unterlieutenant 638.
v. Predl, Ignaz, Unterlieutenant 205. 206.
Preßl, Johann Nep., Rechn. Komm. 2076.
v. Preu, Johann, Stift. Adm. 2125.
Preuß, Georg Ernst, Kreisrath 1865.
Preyser, Georg, bürg. Lieutenant 2321.
v. Preysing, Christian, Graf, Kapitän 818.
v. Preysing, Friedrich, Graf, Oberst 2021.
v. Preysing, Karl, Graf, Kreisrath 1863.
v. Preysing, Max., Graf, geh. Rath 1043. 2840
v. Preysing, Max, Graf, Gener. Major 453.
Pretzl, Johann, bürg. Lieutenant 1562.
Priell, Pfarrei 760.
v. Prielmair, Franz Xaver, Appell. Rath 299
Priefer, August, Bau-Direkt. Ingenieur 585.
Le Prieur, Heinrich, Joseph, Gen. Münz-Wardein 2752.
Primbs, Anton, Ober-Appell-Rath 2781.
Primbs, Johann, Landgerichts-Arzt 665.
Primiero, Beimautamt 136.
Prismann, Franz, Kontroleur 1398.
Probst, Johann, Kontroleur 2095.
Probst, Joseph, bürg. Oberlieutenant 656.
Probst, Michael, bürg. Lieutenant 2141.
Prockert, Xaver, Sergeant 889.
Proherr, Adam, Protokollist 1975.
Pröller, Philipp Ignaz, Stadtrichter 3017.
Promberger, Joh. Baptist, Kanzellist 2995.

Digitized by Google

Promoli, Quirin, bürg. Lieutenant 655.
Proß, Gebrüder zu Roveredo 653.
Prostried, Pfarrei 2301.
Prückl, Anton, bürg Oberlieutenant 1823.
Prümer, Ulrich Joseph. Appell. Rath 2983.
v. Prugger, Lorenz. Rechn. Kommissär 2092.
Prutz, Waldmeisterei 2099.
Puchta, Wolfgang, Landrichter 1763. 1764.
Püls, Alexius, Pfarrer 702.
Pürner, Joseph, Kreiskassier 2774.
Puffendorfer, Anton, bürg Oberl. 1394.
Pummerer, Joseph, bürg. Oberlieut. 1394.
Pusch, Alois, bürg. Lieutenant 1016.

Q.

v. Quaglio, Maria, Ober-Dessinateur 584.
Quante, Sebastian, Finanzrath 2089.
Quitzmann, Joseph, bürg. Oberlieut. 655.

R.

Raab, Adam, Bote 2983.
Raab, Georg, bürg. Hauptmann 535.
Raab, Joseph, Zeugwart 535.
Raab, Mathias Eustach, Expeditor 2989.
Rabe, Friedrich, Aktuar 1760.
Rabus, Friedrich, Unterlieutenant 2703.
v. Rachovin, Anton, bürg. Oberlieut. 1394.
Rademacher, Johann, Korporal 886.
Ragg, Michael, Kaffediener 2225.
Raggl, Franz, bürg. Lieutenant 1307.
Raglovich, Gen. Major und Brigadier 2705.
Rain, Landgericht im Altmühl-Kreise 1483. 1493. — Stadt, Bürger-Militär 1015.
Rainprechter, Dominikus, Sekretär 2183.
Raiser, Joh. Nep., Kreis-Kanzlei-Direktor 1861.
Raitenbuch, Landgericht im Altmühl-Kreise 1483. 1493.
Raitler, Michael, bürg. Oberlieutenant 654.
Rambold, Johann, bürg. Oberlieutenant 912.
Ramer, Moriz, Chirurg 944.
Randl, Anton, Chirurg 1725.
Rannhart, Johann, Soldat 887.
Rapp, Joseph, Finanzrath 2096.
Rappold, Klemens, Auditor 817.
Rappolt, Magnus, bürg. Lieutenant 882.
Rast, Johann, Landgerichts-Arzt 666.
Ratenberg, Landgericht im Inn-Kreise 1486. 1501.
Rath, Johann Georg, Registrator 2181.
Rath, Joh. Nep., Kalkulator 375. 2229.
Rauber, Johann Mathias, Chirurg 1725.
Rauch, Anton, bürg. Hauptmann 1726.
Rauch, Anton, Stiftungs-Administrator 2127. 2777.
Rauch, Felizian, bürg. Hauptmann 1306.
Rauch, Georg, bürg. Lieutenant 1779.
Rauch, Ignaz, Pfarrer 2647.
Rauch, Ignaz, Registrator 2187.
Rauch, Seraphin, bürg. Hauptmann 1604.
Rauchegger, Joseph, Oberlieutenant 637.
Rauchensteiner, Franz v. Paula, Protokollist 3013.
v. Rauffer, Ant., geh. exped. Sekretär 2848.
v. Rauner, Georg, Oberlieutenant 166.
Rauner, Georg, Unterlieutenant 892.
Raunest, Johann Georg, Kanzellist 2181.
Rausch, Christian, Rathdiener 2991.
Rauschock, Johann, Bote 2133.
Rautenkranz, Joseph, Offiziant 1977.
Ravensburg, Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500. — Stadt 1500.
v. Rechberg und Rothenlöwen, Alois Franz, Frh., Gesandter 1043. 2841.
v. Rechberg und Rothenlöwen, August, Frh. 1024.
v. Rechberg und Rothenlöwen, Franz Xaver, Frh., geheimer Legations-Rath 545.
v. Rechberg und Rothenlöwen, Karl Johann Baptist, Frh. 542.
Rechenmacher, Michael, bürg. Hauptm. 1603.
Reck, Karl. Rechn. Kommissär 666. 2229.
Recknagel, Johann Friedrich, Rechnungs-Kommissär 2068. 2132.
Redl, Michael, bürg. Unterlieutenant 1819.
Reder, Georg, bürg. Hauptmann 915.
v. Reding, Adam Friedrich, Frh., Minister-Resident 1386. 1733.
Reeber, Joseph, Kreisrath 1863.
Regauer, Joseph, Chirurg 1308.
Regele, Franz Xaver, Rathdiener 2987.
Regen, Landgericht im Unter-Donau-Kreise 1485. 1497. — Markt 1603.
Regensburg, Mautamt samt Gränzschreibereien 135.
Regensburger, Joseph, Kanzellist 2225.
Regenstauf, Viehmarkt allda 975.
Reger, Karl, Sekretär 1975.
Regner, Friedrich, Korporal 889.
Reheis, Joseph, bürg. Lieutenant 1604.
Rehheis, Diemas, Soldat 887.
v. Rehling, Ludwig, Frh., Unterlieut. 1428.
v. Rehlingen, Alois, Protokollist 3009.
v. Reibeld, Ignaz, Frh., Gesandter. Geheimer Rath 2840.

v. Reibeld, Karl, Frh., Rittmeister 454.
Reichard, Ludwig, Unterlieutenant 2023.
v. Reichel, Klemens, Unterlieutenant 2701.
Reichel, Johann Baptist, Aktuar 2169.
Reichelkofen, Pfarrei 821.
Reichenberger, Mathias, Trompeter 1611.
Reicheneder, Andreas, bürg. Lieut. 773.
Reicheneder, Franz, bürg. Hauptmann 1568.
Reichenhall, Landgericht im Salzach-Kreise 1485. 1499. — Stadt 134. 911.
Reichenstetter, Johann, Chirurg 1014.
Reichenwallner, Math., bürg. Unterl. 1606.
v. Reichersberg, Frhr., Landbau-Inspektor 2075.
Reicherstetter, Joseph, Chirurg 2138.
v. Reichert, Bernhard, Appell Rath 2983.
Reichertshausen, Pfarrei 760. 2647.
Reichertshofen, Markt, Bürg. Mil. 1730.
Reichl, Mathias, Chirurg 1566.
Reichlin von Meldegg, Franz Xaver, Frh., Präsident 1325. 2989.
v. Reichlin, Marquard, Frh., Kapitän 2023.
v. Reichlin, Philipp, Frh., Major 2022.
Reichold, Konrad, Chirurg 536.
v. Reigersberg, Heinrich, Graf, Präsident 1043. 1449. 2779.
v. Reindl, Benno, Offiziant 1977.
Reindl, Franz, Soldat 889.
Reindl, Georg, Akademiker 2147.
v. Reindl, Johann Evangelist, Ober-Appellations-Rath 1440. 2781.
v. Reindl, Joh. Nepomuk, Appell. Rath 2985.
Reindl, Oberaufschläger 2077.
Reinfelder, Anton, Chirurg 1607.
v. Reinfeld, Anton Engelbert, Hofgerichts Rath 2997.
Reinhard, Quartiermeister 946.
Reinhard, Kanzlei-Diener 2181.
Reis, Amand, Postoffizial 1436.
Reiß, Johann, bürg Lieutenant 2546.
Reiß, Karl, Schreiber 3013.
v. Reisach, Karl August, Graf, General-Kommissär 1861. 2239.
Reisbach, Markt, Bürger-Militär 2141.
Reisch, Christoph, bürg. Unterlieutenant 1569.
Reischer, Joseph, bürg. Lieutenant 1823.
Reischer, Nikolaus, bürg. Lieutenant 1775.
Reischl, Georg Pfarrer 820.
Reischl, Jakob, bürg. Lieutenant 2321.
Reisenegger, Rechnungs-Kommissär 2231.
Reiser, Joseph, bürg. Lieutenant 1727.
Reiser, Nikolaus, bürg. Oberlieutenant 1727.
Reisinger, Andreas, Pfarrer 820.
Reitter, Alois, Kanzellist 2225.
Reistingen, Pfarrei 2026.
Reiter, Phillipp, bürg. Lieutenant 655.
Reiter, Rochus, Kondukteur 1440.
Reithmaier, Michael, Chirurg 1728.
Reitmayr, Franz Xaver, Appell. Rath 2989.
Reitmayr, Franz, Benefiziat 1521.
Reitmayr, Wolfgang, Bureau-Diener 2150.
Reitter, Johann, bürg. Oberlieutenant 1605.
v. Reizenstein, Heinrich, Frh., Unterl 2771.
Remele, Konrad, Chirurg 1477.
v. Remich, Thomas, Unterlieutenant 1432.
v. Renauld, Franz Stephan, Stadtgerichts-Assessor 2999.
Rendena, Pfarrei 1026.
René, k. k. französ. General 1431. 2703.
Renner, Michael, bürg. Oberlieutenant 2546.
Rennerzhofen, Bannmarkt, Bürger-Militär 2143. — Pfarrei 2026.
Renz, Johann Baptist, Kanzlei-Direktor 1861.
Resch, Franz Xaver, bürg. Lieutenant 1561.
Resch, Joseph Ignaz, Kanzellist 2993.
v. Resmini, Panfilius, Appell. Rath 2995.
Rettenbach, Pfarrei 920.
Rettenbacher, Andreas, Waldhüter 2102.
Rettenmayer, Alois, Pfarrer 516. 2026.
Reuß LI. zu Ebersdorf, Heinr., Fürst 700.
Reuß v. Plauen zu Köstriz, Heinrich, Erbprinz 1532.
Reuß, Johann, Stadtgerichts Assessor 2999.
Reuß, Philipp, Rechnungs-Kommissär 2066.
Reuschel, Johann, bürg. Hauptmann 2019.
Reute, Landgericht im Inn-Kreise 1486. 1501. — Waldmeisterei 2098.
Reutern, Pfarrei 820.
Reynitzsch, Regierungs-Rath 2997.
Rezer, Barthol. Bombardeur 160.
Rhein, Michael, bürg. Oberlieutenant 2586.
v. Rheinisch, Joseph, Appell. Rath 2995.
Rheinwald, Johann Ludwig, geheimer Legations-Rath 2168.
Rhuwandl, Max., Joseph, Stiftungs-Administrator 335. 2121.
v. Riccabona, Felix, Registrator 2097.
v. Riccabona, Franz, Kreis-Hauptmann 1043. 1867.
Richter, Franz, Rechn. Komm 545. 2083.
Richter, Friedrich, Kanzellist 2983.
Richter, Ludwig, Stadtger. Assessor 3005.

Digitized by

v. Rickauer, Max, Ingenieur 2168.
Riedel, Joh. Paul., Stadtger. Assessor 3003.
Rieden, Pfarrei 760.
Riedenburg, Landgericht im Altmühl-Kreise 1483. 1493. — Markt 1775.
Rieder, Georg, bürg. Hauptmann 1604.
Rieder, Joh. Adam, bürg. Lieutenant 1015.
Rieder, Mathias, bürg. Lieutenant 915.
v. Riedheim, Karl, Frh., Rittmeister 165.
v. Riedl, Adrian, Oberst 433. 1733. 1734. 2168. 2170.
Riedl, Alois Joseph, Stadtger. Assessor 3013.
Riedl, Augustin, bürg. Lieutenant 1605.
v. Riedl, Felix, Auditor 2394.
Riedl, Franz Paul, Stift. Adm. 355. 2123.
Riedl, Karl, bürg. Oberlieutenant 1016.
Riedl, Michael, Straßen- und Wasserbau-Direktor 433. 2096.
Rieg, Paul, bürg. Oberlieutenant 1521.
Riegele, Augustin, Chirurg 1393.
Riegler, Franz Xaver, bürg. Unterlieut. 1565.
Riehl, Kaspar, Protokollist 2009.
Riembauer, Franz Saleß, Pfarrer 760.
Riemhofer, Jakob, bürg. Oberlieut. 1565.
Riemschneider, Proviant- und Kasern-Verwalter 167.
Riml, Anton, Postoffizial 1356.
Rinecker, Gallus Heinrich, Landrichter 700.
Ringel, Joseph, Finanzrath 2065.
Ringel, Karl August, geheimer Legationsrath 542. 699. 700. 1043. 2373.
Ringler, Anton, Kanzelist 2187.
Rink, Franz Xaver, bürg. Hauptmann 773.
Rischard, Karl, Kasern- und Proviant-Verwalter 1612.
Risinger, Peter, Bote 2183.
Rißmann, Aufschlags-Kontroleur 2079.
Ritter, Andreas Adolph, Landes-Direktions-Rath und Ministrator 544. 2059. 2549.
v. Ritter, Franz, Frh., Appell. Rath 2981.
Ritter, Friedrich Gottlieb, Rentbeamter 2136.
Ristinger, Peter, Sergeant 888.
Riva, Mout- und Hallamt samt Stationen 137. — Landgericht im Etsch-Kreise 1004. 1005. 1486. 1502. 1531.
River, Mez, Kanzelist 2626.
v. Rocheville, Hubert, Kaplan 166.
Rochholz, Johann Adam, Aktuar 2761.
v. Rodenstein, Joseph, Oberlieutenant 2023.
Roding, Markt, Bürger-Militär 1529.
Röckingen, Pfarrei 1592.

v. Röckl, Joseph, Hauptmann 818.
v. Röckel, Haupt-Probierer der Gen. Bergw. Administration 2773.
v. Röckel, Polizei-Direktor 698.
v. Röder, August, Stadtger. Assessor 3003.
v. Röder, Heinrich Albrecht, Präs. 1043. 2087.
Rödler, Franz Xaver, bürg. Oberlieut. 1393.
v. Röggla, Joseph, Kreisrath 1867.
Römer, Georg, Bombardier 160.
Römp, Friedrich, Chirurg 1517.
Rösch, Heinrich, Pfarrer 1250.
Röslein, Friedrich, Schreiber 3003.
Rößler, Christoph, Rentbeamter 2131.
Rößler, Ferdinand, bürg. Lieutenant 2145.
Röth, Pfarrei 2202.
v. Rogister, Johann, Finanzrath 2080.
Rogenhofer, Georg, bürg. Lieutenant 1546.
Roggenburg, Landgericht im Ober-Donau-Kreise 1484. 1494.
Rohr, Markt, Bürger-Militär 943.
Rohrecker, Alex, Forstwärter 2100.
Rohrleitner, Paul, bürg. Lieutenant 654.
Roidl, Martin, Soldat 888.
Roming, Johann, Bureau-Diener 1977.
Roost, Oberaufschläger 2066.
Roß, Wolfgang, Bürgerssohn 2601.
Rose, Stadtgerichts-Assessor 3005.
Rosenheim, Landgericht im Salzach-Kreise 1485. 1499. — Stadt 1604.
Roßmann, Alois, Bote 1977.
Roßmann, Andreas, Bote 1977.
Roßmann, Jakob, Registrator 1975.
Roßmann, Joseph, Korporal 889.
v. Rosmini, Franz, Postoffizial 1397.
Rosner, Jakob, Unterlieutenant 1613.
Rosner, Maximilian, Sekretär 2177.
Rossi, Ferdinand, Aktuar 1794.
Roth, Albrecht, Rechn. Kommissär 2090.
Roth, Franz, bürg. Oberlieutenant 1562.
Roth, Johann Karl, Finanzrath 2067. 2373.
Roth, Johann Theodor, Legationsrath 1973.
Roth, Karl, Offizial 375. 2233.
Rothalmünster, Pfarrei 919.
Rothenburg, Landgericht im Rezat-Kreise 1690. 1699. 1759. — Rentamt 2131.
Rott, Johann, bürg. Lieutenant 1526.
Rott, Peter, Michael, Pfarrer 820.
Rottenfusser, Johann, Benefiziat 1867.
Rottmund, Jakob, Bote 3009.
Rousseau, Karl Julius, Bau-Direktor 584.

Roveredo, Maut- und Hallamt samt Stationen 136. — Landgericht im Etsch Kr. 1486. 1502.— Stadtgericht 3015.
Roversi, Hieronymus, Schreiber 3017.
Rubenbauer, Joseph, bürg. Unterlieut. 2586.
Rubner, Joseph, bürg Hauptmann 1528.
Ruchser, Anton, bürg. Hauptmann 1568.
Rudesheimer, Franz, Ingenieur 2168.
v. Ruedorfer, Franz Xaver 1534. 1868.
v. Ruedorfer, Michael, bürg. Lieut. 1604.
Ruef, Georg, Pfarrer 1591.
Rueppauer, Florian, Pfarrer 2647. 2648.
Ruf, Johann, bürg. Hauptmann 1779.
Ruf, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1779.
Ruf, Oberaufschlags.Kontroleur 2374.
Ruff, Andreas, Briefträger 1396.
Ruff, Sigmund, Oberlieutenant 657. 884.
Ruhpolding, Pfarrvikariat 1533.
Ruhwandl, Dominik, Pfarrer 821.
Rund, Bernhard, Kreisrath 1863.
Rupp, Wilhelm Friedrich, Registrator 2179.
Ruppertsbuch, Pfarrei 1780.
Rupprecht, Anton, Quartiermeister 2024.
Ruprecht, Joseph, Chirurg 1565.
Rüster, Ludwig, Kapitän 165.
Rumeltshausen, Pfarrei 1027.
Rusch, Waagmeister 1432.
Rutter, Innocenz, Kanzellist 2187.

S.

Saal, Johann, Korporal 1611.
Sabbadini, Alois, bürg. Lieutenant 656.
Sachs, Jakob, Oberaufschläger 2081.
Säckler, Franz Xaver, bürg. Hauptm. 1776.
Saffenreuter, Nikolaus, Bote 2175.
Sagstetter, Joseph, Pfarrer 760.
Sailer, Anton, bürg. Lieutenant 1725.
Sailer, Franz, bürg. Oberlieutenant 1725.
Sailer, Kanzellist 2185.
Saint—Aignan, k. k. franz. Eskadr. Chef 168.
v. Saint—Laurent, k. k. französ. Gener. Lieut. 2703. 2704.
v. Sainte Marie Eglise, Christian, Frh., Appellations-Rath 2987.
v. Sainte Marie Eglise, Leopold, Frh., Ober-Appellations-Rath 2781.
v. Saint Simon, Thomas, Graf, Unterlieut. 981. 2770.
Salcher, Alois, Stiftungs-Administrator 2125.
Salcher, Joseph, Chirurg 1775.
Salgen, Benefizium 1534.

Sallinger, Michael, bürg. Lieutenant 2140.
Sallinger, Mathias, bürg. Unterlieut. 1530.
Salzberger, Joseph, Rechnungs-Kommissär 375 2229.
Samiller, Erhard, bürg. Hauptmann 2724.
Sandizell, Pfarrei 1534.
Sandl, Franz, bürg Oberlieutenant 1729.
Sandsbach, Pfarrei 1028.
Sankt Johann Höchst, Mautamt samt Stationen 137. 138.
Sankt Veit, Pfarrei 546.
v. Sardagna, Anton Felix, Protokollist 3017.
v. Sarentheim, Alois, Graf, Präsident 2993.
v. Sarentheim, Johann, Graf, Kreisrath 1865.
Sarny, Max Joseph, Frh., Oberstlieut. 2021.
Sartor, Thomas, bürg. Lieutenant 1561.
Sartori, Alois, Unterlieutenant 2703.
Sartori, Franz Xav., Rechn. Komm. 2241.
Sartori, Kaspar, Rechn. Komm. 383.
Sartorius, Franz Gabriel, Sekretär 2185.
Satori, Christian, Briefträger 1397.
v. Sauer, Franz, Junker 2023.
v. Sauer, Franz Xaver, Quartiermeister 657.
v. Sauer, Ignaz, bürg. Oberlieutenant 657.
Sauer, Joseph Anton, Aktuar 168.
v. Sauer, Joseph, Registraturs-Gehilfe 2304.
v. Sauer, Konrad, Auditor 827.
v. Sauer, Max, Oberlieutenant 1826.
Sauerlach, Pfarrei 760.
Saumweber, Mathias 2103.
Sauter, Jakob, Wachtmeister 160.
v. Savigny, Hofrath und Professor 1326.
Scala, Joh. Baptist, Buchhalter 2773. 2774.
Schaad, Alois, bürg. Hauptmann 2144.
Schaaf, Wilhelm, Ober-Appell. Rath 2781.
v. Schab, Franz Joseph, Appell. Rath 2991.
Schabenberger, Michael, Chirurg 916.
v. Schach, Thaddä, Fiskal 2227.
Schacherer, Joseph, bürg. Oberlieut. 2019.
v. Schack, Ferdinand Friedr., Junker 946. 2023.
v. Schad, Adolph, Stadtrichter 3007.
v. Schad, Johann Jakob, Oberst-Justizr. 2784.
v. Schaden, Christian, Postoffizial 1437.
v. Schaden, Johann Nep., Unterlieut. 980.
v. Schaden, Joseph, Ober-Appell. Rath 2783.
Schäfer, August, Unterlieutenant 1613.
Schäfer, Paul, Pfarrer 1591.
Schäffer, Anton, Korporal 886.
Schäffer, August, Unterlieutenant 638.
Schärding am Thurm, Beimautamt 134.
Schätz, Franz, Kapitän 816.

Schafberger, Stift. Administrator 359. 2117.
Schaffer, Johann, Chirurg 1307.
Schafner, Sebastian, Chirurg 2322.
Schafstetter, Joseph, Quartiermeister 1308.
Schalk, Franz Xaver, bürg. Lieutenant 1476.
Schamburger, Anton, bürg. Hauptm. 915.
Schandeck, Georg, bürg. Oberlieut. 1777.
Schander, Ignaz, Buchhalter 2062.
Schanzenbach, Michael, Gener. Auditor 1349.
Scharitzer, Joseph, bürg. Oberlieut. 1394.
Scharl, Franz Borgias, Stadtgerichts-Assessor 157. 3011.
Scharl, Michael Franz, Auditor 816.
Scharler, Georg, bürg. Oberlieutenant 912.
Scharnagel, Valentin, Junker 2703.
Scharpft, Joseph, Stadtger. Assessor 3003.
Scharrer, Franz, bürg. Oberlieut. 1560.
Schart, Johann Georg, bürg. Oberl. 1348.
v. Schatte, Franz, Oberlieutenant 165.
v. Schatte, Direktor, Frh., geheimer Rath 2997. 2998.
Schauer, Andreas, bürg. Oberlieut. 943.
Schaumberger, Andreas, bürg. Oberl. 1394.
Schaupp, Georg, bürg. Hauptmann 1477.
Schaupp, Seraphin, Pfarrer 515. 822.
Schedel, Ferdinand, Major 947.
Schederer, Joseph, bürg. Oberlieut. 1561.
Schedl, Karl, Post-Direkt. Assessor 698. 1287. 2285.
v. Scheffer, Philipp, Kreisrath 1859.
Scheftlmair, Franz, Rechn. Komm. 2083.
Schegk, Karl Friedrich, Finanzrath 2087.
Scheifele, Franz Xaver, bürg. Oberl. 1477.
Scheiffele, Michael, Rittmeister 635.
Scheinfeld, Rentamt mit Souverainitäts-Distrikte 2600, 2601.
Scheirer, Mathias, bürg. Oberlieut. 1569.
Scheitzach, Anton, bürg. Oberlieut. 2544.
Schell, Alois, Auditor 1529.
Schell, Oberstbergamts-Kalkulator 1532.
Scheller, Andreas, Post-Expeditor 1437.
Schellhaas, Ernest, Siegelbeamter 2069.
v. Schellhas, Heinr., Ober-Appell. Rath 2781.
Schelling, Friedrich Wilhelm, akademisches Mitglied 1043. 1079.
Schemenauer, Franz, Forst-Inspektor 1304.
Schemenauer, Georg, Rechn. Komm. 2085.
Schenach, Karl, Kanzellist 2187.
Schenk, Johann Heinrich, geheimer Referendär 1043. 2840.
Schenk, Joseph, bürg. Lieutenant 1821.
Schenk von Geyern, Karl Friedrich, Appell. Rath 2981.
Schenkelberg, Wilhelm, Haupt-Buchhalter 2773.
Schenkl, Johann, bürg. Hauptmann 2143.
v. Schenkl, Franz Anton, Landes-Direktions-Direktor 2398.
Schenzle, Johann, Chirurg 1478.
Scheppich, Joseph, Aktuar 948.
Scheppich, Oberaufschläger 2030.
v. Scherer, Franz Xav., Stadtg. Assessor 3007.
Scherer, Michael, bürg. Oberlieut. 2321.
v. Schermar, Ludwig Albrecht, Hauptm. 1428.
Schermbrucker, Joseph, Rathdiener 2985.
Schertel, Wenzeslaus, Oberlieutenant 1085.
Schertl, Gottfried, Kanzellist 2987.
Scheßlitz, Landgericht im Main-Kreise 700. 1482. 1489.
Scheuchenpflueg, Mathias, bürgerlicher Hauptmann 654.
Scheucher, Joseph, bürg. Oberlieut. 1526.
Scheurl, Michael, geh. zentr. Ober-Rechnungs-Kommissär 375. 2229.
Schiber, Johann Baptist, Landes-Direktions-Rath 1044. 2227.
Schider, Michael, Appell. Rath 2983.
Schider, Quirin, Stadtger. Assessor 3015.
Schieber, Johann Baptist, Direktor 2989.
Schiechtl, Joseph, Forstwärter 2103.
Schiedermaier, Franz Xaver, Quartiermeister 2543.
Schiegg, Professor und Astronom 433.
Schiebändl, Johann Baptist, Aktuar 2374.
Schiele, Joseph, Sekretär 2373. 2374.
Schierer, Polizei-Aktuar 1024.
Schießl, Alois, bürg. Hauptmann 2586.
Schießl, Franz Xaver, Sekretär 2086.
Schifauer, Franz Xaver, Auditor 2322.
Schiferl, Kaspar, bürg. Lieutenant 1823.
Schiffmann, Gallus, Unterl. 1428. 1429.
Schilcher, Franz Sales, Direktor 435. 2149.
Schilcher, Landes-Direktions-Rath 435.
Schilcher, Peter, Waldmeister 2103.
Schildhauer, Joseph, bürg. Major 2321.
Schiller, Johann, Stiftungs-Adm. 359.
Schilpp, Philipp, bürg. Unterlieut. 1569.
v. Schiltberg, Johann Nepomuk, Kalkulator 545. 2085.
Schiltbauer, Johann, bürg. Lieut. 913.
Schimpf, Ignaz, Korporal 159.
Schindl, Anton, Waldhüter 2101.

Schindler, Anton, bürg. Hauptmann 655.
Schindler, Kaspar, Schreiber 2999.
Schindler, Martin, bürg. Lieutenant 1821.
Schink, Anton, bürg. Lieutenant 1603.
Schirmbäck, Alois, bürg. Hauptm. 1015.
Schirmbeck, Michael, bürg. Lieutenant 913.
Schirmer, Franz, Kanzellist 2185.
Schlägel, Michael, Oberlieutenant 884.
Schlagenhaufer, Franz, Bote 2185.
Schlager, Jakob, bürg. Oberlieut. 2143.
Schlamp, Peter, bürg. Oberlieut. 2724.
Schlappinger, Anton, Raths-Accessist 1592. 2761.
Schlecht, Albert, Korporal 889.
Schlegler, Georg Christoph, Schreiber 2999.
Schleblein, Franz, Junker 2023.
Schlehlein, Heinrich, Fiskal-Adjunkt 2227.
v. Schleich, Ferdinand, Frh., General-Kommissär 1863. 2241.
v. Schleich, Franz Xaver, Appell. Rath 2989.
v. Schleich, Joseph, Frh., Kapitän 2023.
Schleich, Joseph, Dessinateur 2168.
Schleichert, Moriz, Oberlieutenant 1428.
Schleinkofer, Michael, bürg. Hauptm. 1776.
Schleiß von Löwenfeld, Max Joseph, Sekretär 881. 2177.
Schlichtegroll, Friedrich, General-Sekretär der Akademie 1044.
Schlichting, Johann David, Kanzellist 2850.
Schlichtinger, Nikolaus, bürg. Hauptm. 944.
Schloer, Philipp, Stiftungs-Administrator 361. 2113.
Schluderer, Max Joseph, Pfarrer 894.
v. Schmadel, Joh. Nep., Postoffizial 1436.
v. Schmadel, Max, Protokollist 3011.
Schmadl, Georg, Forstwärter 2100.
Schmarl, Jakob, bürg. Hauptmann 1568.
Schmauß, Jakob, bürg. Lieutenant 1477.
Schmauß, Wenzel, Kapitän 167.
Schmeckenbecher, Franz, Kanzellist 2375.
Schmederer, Andreas, bürg Hauptm. 1561.
Schmederer, Franz Xav., bürg Hauptm. 656.
Schmee, Kaspar, bürg Hauptmann 1607.
Schmettan, Postamts-Schreiber 1435.
Schmid, Alois, bürg. Hauptmann 1777.
Schmid, Andreas, Registrator 2185.
Schmid, Daniel, Kanzellist 2177.
Schmid, Elias, Landgerichts-Arzt 948.
v. Schmid, Franz Xaver, Edler 919.
Schmid, Franz Xaver, Buchhalter 2063.
Schmid, Franz Xaver, bürg. Unterlieut. 882.

Schmid, Franz Xaver, bürg. Hauptmann 535.
Schmid, Friedrich, Ober-Kirchenrath 2277.
Schmid, Friedrich Philipp, Expeditor 2981.
Schmid, Georg, bürg. Oberlieutenant 533.
Schmid, Georg, bürg. Oberlieutenant 915.
Schmid, Georg Friedrich, Aktuar 1760.
Schmid, Jakob, Pfarrer 822. 1026.
Schmid, Johann, Stadtger. Assessor 3007.
v. Schmid, Johann Baptist, Appell. Rath 2983.
Schmid, Johann, bürg. Adjutant 2322.
Schmid, Joh. Christoph, Stadtrichter 3005.
Schmid, Johann Ferdinand, Kassier 947.
Schmid, Joh. Nep., Registrator 375. 2231.
Schmid, Joh. Nepomuk, Kreis-Kanzellist 383. 2181. 2624.
Schmid, Johann Nepomuk, Sektions-Kanzellist 2297. 2464.
Schmid, Johann Konrad, Appell. Rath 2987.
Schmid, Kaspar, Briefträger 1436.
Schmid, Mansuet, Chirurg 1527.
Schmid, Martin, Sekretär 2989.
Schmid, Mathias, bürg. Oberlieutenant 2019.
Schmid, Nikolaus, bürg. Lieutenant 1776.
Schmid, Paul, Medizinalrath 2222.
Schmid, Simon, Pfarrer 1350.
Schmid, Wolfgang, Rentbeamter 2303.
Schmid, Registraturs-Gehilf 2374.
Schmidbauer, Thomas, bürg. Hauptm. 755.
Schmidhuber, Gregor, bürg. Hauptm. 1822.
Schmidinger, Johann, Forstwärter 2105.
Schmidmaier, Michael, bürg. Lieut. 1347.
Schmidt, Andreas, Kanzellist 2175.
Schmidt, Christoph, Bote 2987.
Schmidt, Georg, Kontroleur 2075.
Schmidt, Joh. Nep., Sekretär 2297. 2464.
Schmidt, Joseph, Registrator 2175.
Schmidt, Karl, Bote 3005.
Schmidt, Sebastian, bürg. Oberlieut. 1818.
v. Schmiel, Ludwig, Frh., Hauptm. 815.
Schmihr, Franz Xav., bürg. Oberlieut. 1727.
Schmit, Kajetan, bürg. Oberlieut. 1568.
Schmitpeter, Anton, bürg. Oberlieut. 1570.
Schmitt, Johann Baptist, Chirurg 1569.
Schmitt, Joh. Nepomuk, Oberlieut. 1825.
v. Schmitt, Karl, Kapitän 2022.
Schmitt, Paulin, Benefiziat 2026.
v. Schmitt, Philipp, Kanzleidirektor 1859.
Schmitts, Friedrich, Kapitän 2022. 2023.
Schmitz, Georg, Trompeter 2701.
Schmitz, Joh. Jakob, Oberst-Bergrath 2772.
v. Schmöger, Christoph, Sekretär 375. 2231.

Digitized by Google

v. Schmöger, Franz Xaver, Quartiermeister 2770.
Schnaidl, Joseph, bürg. Oberlieut. 914.
Schnaitach, Landgericht im Pegnitz-Kreise 1695. 1699. 1762. — Rentamt 2133. — Beimautamt 141. 2625. — Markt, Bürg. Mil. 1819.
Schnaitenbach, Markt, bürg. Mil. 2546.
Schneeberger, Peter, Revierförster 2375.
Schneegans, Johann, Rittmeister 638.
Schnebitz, Christian, Kreiskassier 2083.
Schneider, Alexander, Landrichter 1764.
Schneider, Dominik, bürg. Hauptm. 1016.
Schneider, Franz Xaver, chirurgischer Praktikant 886.
Schneider, Johann, bürg. Hauptm. 772.
Schneider, Johann, bürg. Oberlieut. 1528.
Schneider, Johann Ignaz, Finanzrath 2078.
v. Schneider, Karl August, Expeditor 2991.
Schneider, Lorenz, Landrichter 699.
Schneider, Martin, bürg. Lieutenant 1775.
Schneider, Paul, Revierförster 2375.
Schneider, Peter, bürg. Lieutenant 943.
Schneider, Landes-Direktionsrath 435.
Schneiderbanger, Franz, Junker 758.
Schneller, Martin, bürg. Lieutenant 1393.
Schnizelbaumer, Alois, Sekretär und geheimer Kanzellist 2775.
Schnitzlbaum, Fr. Xav., bürg. Hauptm. 755.
Schnitzlein, Christian, Regier. Rath 2997.
Schnitzlein, Karl Christoph, Landrichter 1763.
Schnöller, Joseph, bürg. Hauptmann 1307.
Schnöller, Michael, Adjutant 1307.
Schober, Felix, Rechn. Komm. 375. 2229.
Schober, Franz, bürg. Lieutenant 1607.
Schoderer, Gottfried, bürg. Oberlieut. 1530.
Schoderer, Joseph, bürg. Hauptmann 1530.
Schöberl, Anton, Kreis-Finanzrath 2076.
Schöffmann, Benedikt, Chirurg 2292.
Schöffelmaier, Joh., Oberaufschläger 2088.
Schön, Anton, Bote 2987.
Schön, Ignaz, Kanzellist 2995.
Schön, Johann Nepomuk, Kanzellist 1975.
Schönauer, Joseph, Pfarrer 919.
v. Schönberg, Karl, Unterlieut. 757. 758.
Schönberg, Landger. im Unter-Donau-Kreise 1485. 1497. — Markt 1475.
Schönberger, Ignaz, Kanonier 886.
v. Schönborn, Franz Erwin, Graf 563.
Schönbornisch, gräfl. Besizungen im Rezat-Kreise 1689. 1699.
Schönbrunn, Pfarrei 701.

v. Schönfeld, Joh. Christian, Junker 946.
v. Schönhammer, Sebastian, General-Post-Direktions-Rath 698. 1287.
Schönthal, Pfarrei 1301.
Schöpf, Blasius, bürg. Lieutenant 1527.
Schongau, Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500. — Stadt, Bürg. Mil. 1725.
Schopper, Thomas, bürg. Hauptmann 2144.
Schopperl, Anton, Chirurg 2543.
v. Schorn, Mathias, bürg. Hauptm. 2140.
v. Schorn, Sebastian, bürg. Hauptm. 1724.
Schott, Peter, Appellations-Rath 2989.
Schramel, Franz v. Paula, Kanzellist 1975.
Schramm, Heinrich, Kanzlei-Diener 2175.
Schrank, Anton, Stadtger. Assessor 3011.
Schrank, Franz v. Paula, Professor 1044.
Schranzhofer, Alois, Post-Expeditor 1396.
Schratz, Mathias, Forstwärter 2103.
Schratzenstaller, Joseph, bürg. Oberl. 2019.
Schredinger, Johann, bürg. Oberlieut. 913.
v. Schreibern, Alois, Kanzellist 2995.
Schreiber, Johann, bürg. Hauptmann 1607.
Schreiber, Wenzeslaus, Chirurg 1606.
Schreiber, Polizeioffizlant 1024.
Schreiner, Valentin, Buchhalter 2073.
v. Schrenk, Sebastian, Frh., Hofger. Rath 698. 2991.
Schrepfler, Andreas, bürg. Oberlieut. 1525.
Schretter, Ignaz, bürg. Lieutenant 1561.
Schrobenhausen, Landgericht im Lech-Kreise 1484. 1495. — Stadt, Bürg. Mil. 912.
Schröder, Eduard, Unterlieutenant 1825.
Schrödl, Franz Xaver, ehemaliger Gerichtsherr ob der Au bei München 435. 1301.
Schroll, Johann Baptist, Registrator 2066.
Schrott, Joseph, Unterlieutenant 2022.
Schrotter, Thomas, bürg. Oberlieut. 1427.
Schubart, Johann Christian, Rechnungs-Kommissär 542. 2060.
Schubauer, Joachim, Schulrath 1299.
Schubauer, Lukas, Medizinalrath 2222. 2224.
Schubert, Johann Friedrich, Aktuar 1760.
Schuh, Heinrich, bürg. Hauptmann 656.
Schubgraf, Rudolph, Kanzellist 2183.
Schuler, Johann Nep., Expeditor 2993.
v. Schulern, Joseph, Landger. Aktuar 751.
Schuller, Willibald, Oberlieutenant 2702.
v. Schultes, Jakob, Oberaufschläger 2303.
Schulz, Johann, Chirurg 1723.
Schulz, Sebastian, Finanzrath 2091.
Schulze, Julius, Landrichter 1761.

Schum, Johann, Rechnungs-Kommissär 542.
Schumm, Karl, Oberaufschläger 2073.
Schummer, Johann, Fahnenjunker 658.
Schuster, Franz Xaver, Chirurg 915.
Schuster, Peter, bürg. Unterlieut. 1529.
Schuster, Thomas, bürg. Oberlieut. 1527.
Schuster, Chaussee-Inspektor 585.
Schütz, Franz, Kanzleidiener 2225.
Schütz, Joseph Alois, Rechn. Komm. 2302.
v. Schütz, Frh., General-Bergwerks-Administrations-Direktor 2771.
Schwab, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1347.
Schwab, Kajetan, Chirurg 1780.
Schwaben, Landgericht im Isar-Kreise 1485. 1498. — Markt, bürg. Mil. 1524.
Schwabmünchen, Landgericht im Lech-Kreise 1484. 1493.
Schwaiberger, Johann, Kanzellist 2185.
Schwaier, Johann, Post-Packer 1435.
Schwaiger, Alois, Sergeant 886.
Schwaiger, Balthasar, bürg. Oberl. 1561.
v. Schwaiger, Dominik, Finanzrath 2085.
v. Schwaiger, Franz Xaver, Sekretär 544. 2060.
Schwaiger, Johann, Bote 3011.
Schwaiger, Joseph, Pfarrer 821.
Schwaiger, Landgerichts-Aktuar 1734.
Schwaighofer, Johann, Stift. Adm. 2125.
Schwandorf, Viehmarkt allda 975.
Schwarz, Benedikt, Kapitän 2705.
Schwarz, Christian, Rechn. Komm. 2137.
Schwarz, Friedrich, Kanzellist 2985.
Schwarz, Franz Xaver, k. k. französischer General 892.
Schwarz, Johann, bürg. Oberlieut. 915.
Schwarz, Johann Lorenz, Bote 3005.
Schwarz, Philipp, bürg. Lieutenant 773.
Schwarzbach, Beimautamt 134.
Schwarzenbacher, Michael, Amtsschreiber 2601.
Schwarzenbergisch-fürstl. Besizungen im Rezat-Kreise 1689. 1699.
Schwarzensteiner, Sebastian, Bote 3011.
Schwarzkopf, Joseph, Chirurg 2141.
Schwaz, Landgericht im Inn-Kr. 1486. 1501.
Schwegler, Joh. Nep., bürg. Oberlieut. 1013.
Schweiblmaier, Franz, bürg. Lieut. 2291.
Schweigkart, Franz Xav., Kanzellist 2985.
Schweinfurt, Landgericht im Main-Kreise 1482. 1489. — Stadt 2999.
Schweiz, Republik. 683.

Schweizer, Mathias, bürg. Oberlieut. 1392.
Schweizer, Paul, bürg. Oberlieut. 1394.
Schweitzer, Alois, Expeditor 2083.
Schweitzer, Franz Xaver, Expeditor 2086.
Schwemmer, Joh. Nep., Stadtrichter 3003.
Schwemmer, Joseph, Schreiber 3015.
v. Schwerin, Claudius, Frh., geheimer Referendär 1044.
Schweyer, Kaspar, bürg. Unterlieut. 1607.
Schwilbacher, Joseph, bürg. Lieut. 1725.
Schwimmer, Jakob, Dragoner 886.
Schwin, Lorenz, Briefträger 1439.
Schwobach, Landgericht im Pegniz-Kreise 1697. 1699. 1763. — Rentamt 2133. — Strafarbeitshaus 156.
Sckell, Friedrich, Hofgarten-Intendant 1478.
Scopoli, Paul, Stadtrichter 3017.
v. Sechser, Heinrich, Appell. Rath 2983.
v. Seckendorff, Ernst, Frh., Unterlieut. 1614.
v. Seckendorff, Karl August, Frh., Präsident 2981.
Sedelmaier, Adam, Soldat 885.
v. Sedelmaier, Johann Nepomuk, Kalkulator 545. 2081.
Sedelmaier, Johann, bürg. Lieut. 913.
Sedlmair, Franz, Bote 2993.
Sedlmair, Karl Leonhard, Stadt-Oberrichter 157. 3011.
Sedelmayr, Franz Joseph, Registrator 1975.
See, Pfarrei 2960.
Seebald, Friedrich, Armee-Ober-Pferdarzt 637.
Seebold, Franz Xaver, bürg. Lieutenant 1821.
Seebus, Franz, Oberlieutenant 2770.
Seebus, Leo, Junker 758.
Seefelder, Ignaz, bürg. Hauptm. 2544.
v. Seefried, Christian, Finanzrath 2072.
v. Seefried, Wilhelm, Freiherr 2780.
Seeger, Kalkulator 166.
Seeholzer, Mathias, Quartiermeister 773.
Seel, Franz, Briefträger 1435.
Seel, Sebastian, bürg. Oberlieutenant 755.
Seelbach, Michael, Rechn. Komm. 2060.
Seelinger, Ludwig, Briefträger 1435.
Seelmaier, Joh. Nep., Quartiermeister 1718.
Seelus, Anton Jos., Stadtger. Assessor 3009.
Seelüs, Jakob Joseph, Sekretär 2085.
Seemüller, Bernhard, bürg. Oberlieut. 1773.
Seethaler und Sohn, Silber-Fabrikanten 543.
Segin, Joseph, Registrator 2079.
Seglishof a. d. Lechbrücke, Beimautamt 138.

Segritz, Simon Friedrich, Stadtgerichts-Assessor 2999.
v. Seiboltsdorf, Ludwig, Graf, Kapitän 884. 946.
v. Seiboltsdorf, Max Graf, Stadtgerichts-Direktor 3011.
Seidel, Friedrich, Kanzellist 2983.
Seidel, Johann, Rathdiener 3009.
Seiderer, Stiftungs-Adm. 357. 2119.
Seidl, Ferdinand, Kassier 2752.
Seidl, Justus, Kopist 1440.
Seidl, Professor 1080.
Seidler, Joseph, Schreiber 3007.
Seifert, Franz Xaver, Kanzellist 2989.
Seiffer, Karl Felix, Hofrath und akademisches Mitglied 2108. 2848.
Seiffert, Konrad, Chirurg 2703.
Seiffert, Paul Tobias, Registrator 2072.
Seiffert, Peter, Wachtmeister 1611.
Seiffert, Peter, Unterlieutenant 1613.
Seigner, Anton, Feldwebel 888.
Seiler, Georg, bürg. Oberlieutenant 773.
v. Seilern, Damian, Hauptmann 540.
Selminger, Aufschlags-Kontroleur 2088.
v. Seinsheim, Karl, Graf, Kreisrath 1867.
Seiser, Alois, Registrator 2187.
Seiz, Alois, Pfarrer 1534.
Seiz, Bartholomäus, bürg. Lieutenant 1346.
Seiz, Franz Anton, bürg. Hauptmann 1773.
Seiz, Mathäus, bürg. Lieutenant 1394.
Seitz, Georg, Schreiber 3013.
Seitz, Georg Michael, Bote 2179.
Seitz, Joseph, königl. Rath 3017, 3018.
Seitz, Joseph, bürg. Lieutenant 1530.
Seitz, Michael, Rechnungs-Komm. 2070.
Seitz, Michael, Zeugwart 2142.
Seitz, Chirurg 2142.
Sekle, Ludwig, Bote 2015.
Seliger, Karl, Kanzellist 2637.
Sellhammer, Joseph, Kanzellist 1977.
Sellmaier, Sebastian, Protokollist 3013.
Semler, Burkard, bürg. Oberlieut. 2321.
Semler, Johann Christoph, Aktuar 1761.
Semmelbauer, Wilh., bürg. Hauptm. 774.
Sendlbeck, Lizentiat, Auditor 2144.
Senft von Pilsach, Friedr., Aktuar 1764.
Senger, Joseph, Kreis-Finanzdirektor 2091.
Sensburg, Franz, Aktuar 1762.
Sepp, Friedrich, Auditor 816.
Sepp, Friedrich, Stadtger. Assessor 3011.
Sepp, Joseph, Aktuar 168.
Sepp, Joseph, bürg. Lieutenant 1726.
Serego d'Alligeri, Joseph, Graf, Kommandant 1614.
Settele, Mathias, bürg. Lieutenant 1525.
v. Seutter, Albrecht Ludwig, Landes-Direktions Rath 435. 2078. 2319.
v. Seutter, Markus Theodosius, Stadtgerichts-Direktor 3009.
Seybert, Kaspar, Stadtger. Assessor 3005.
Seybold, Georg, Oberst-Forstamts-Rath 543.
Seybold, Johann, Waldmeister 2101.
Seybold, Michael, bürg. Lieutenant 1603.
Seybuchner, Martin, Korporal 838.
v. Seyda, Karl Eugen, Kreisrath 1861.
v. Seydewitz, Kurt, Graf, General-Major und Brigadier 2704.
Seyfried, Franz Xaver, Registrator 2989.
Seyfriedsberg, Pfarrei 1026.
v. Sicherer, Johann Nepomuk, Direktor und Mitkurator 586. 1863.
v. Sichler, Registraturs-Gehilf 2623.
Siebein, Gen. Major und Brigadier 2705.
Siebenbürger, Vitus, bürg. Lieut. 1525.
Siebenkees, Georg, Sekretär 2983.
Siebenwurst, Leonhard, Appell. Rath 2985.
Siebenzehenrübel, Joseph, Pfarrer 586.
Sieber, Joseph, bürg. Hauptmann 913.
Siegenburg, Markt, Bürg. Mil. 1013.
Siertl, Georg, bürg. Zeugwart 1308.
Siertl, Honorat, bürg. Lieutenant 2141.
Sieß, Johann Philipp, Sekretär 2181.
Sighele, Rechnungs-Kommissär 2243.
Sigl, Georg, bürg. Hauptmann 1013.
Sigler, Joseph, bürg. Oberlieutenant 1776.
Sigmund, Bertrand, Stift. Adm. 2119.
Sigmund, Franz Xaver, Zeugwart 194. 195.
v. Silberbauer, Landger. Aktuar 546.
Silberhorn, Georg, Appell. Rath 2987.
Silberhorn, Joseph, Kanzellist 2399.
Sillian, Landgericht, organisirtes 750, 751. 1486. 1501.
Siller, Nikolaus, bürg. Hauptmann 1562.
Silverio, Franz, Pfarrer 1027.
Silverio, Johann, bürg. Hauptmann 1525.
Silverio, Oswald, bürg. Oberlieut. 1525.
Simbach, Landgericht im Salzach-Kr. 1485. 1499. — Markt 2291. — Pfarrei 820, 821. — Mautamt 134. — Bürger-Miliz 2291.
Simmet, Jakob, Zentral Staatskassier 2061.
Simon, Anton, bürg. Hauptmann 1728.

Sirt, Georg Philipp, Stadtger. Assessor 2999.
Soflingen, Landgericht im Ober-Donau-Kr. 1484. 1494.
Söhnlein, Gabriel, Postoffizial 1437.
Solch, Joseph, Bote 2177.
Sömmering, Samuel Thomas, geheim. Rath 1044.
Sorgel, Paul, Stift. Adm. 363. 920.
Soldner, Doktor, Trigonometer 918.
Sonderer, Philipp, bürg. Lieut. 2140.
Sondinger, Albert, Landrichter 700.
Sonnenberg, Landgericht im Iller-Kreise 821. 1485. 1500.
v. Sonnenburg, Max, bürg. Hauptm. 2543.
Sonnenstein, Julius, Kanzellist 1979.
Sonner, Jakob, bürg. Oberlieut. 2139.
Sonner, Michael, bürg. Oberlieut. 915.
Sonnleitner, Felix, bürg. Lieut. 1821.
Sonnleitner, Jos., Schul-Inspektor 1730, 1731.
Sonnleutner, Andr., bürg. Hauptm. 1394.
Sonntag, Anton, bürg. Oberlieut. 1013.
Sonthofen, Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500.
Späth, Ignaz, Chirurg 1528.
Späth, Johann Gottlieb, Pfarrer 1591.
Späth, Professor 1325.
v. Staader, Jos., Frh., Stadtger. Assessor 3007.
Stadinger, Alois, Postoffizial 1396.
Stadinger, Franz, Sekretär 2993.
Stacheber, Jakob, bürg. Lieut. 945.
Stadelmann, Gustav, Appell. Rath 2983.
Stadelmayr, Joh. Nep., Appell. Rath 2985.
v. Stadion, Graf, kaiserlich-Oesterreichischer ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister 1001.
Stadler, Bernhard, bürg. Lieutenant 657.
Stadt am Hof, Stadt und Landgericht im Regen-Kreise 133. 135. 1347. 1484. 1496.
Stadtleder, Joh. Nep., bürg. Oberl. 913.
Stadt-Steinach, Landgericht im Main-Kreise 1482. 1489.
Stängl, Christian, bürg. Oberlieut. 1477.
Stafler, Joseph, Aktuar 1734.
Staffler, Joseph, Expeditor 2092. 2305.
Stahl, Georg, bürg. Lieutenant 1728.
Stahlmaier, Franz, bürg. Lieutenant 1562.
v. Stahremberg, Graf, Schulrath 2299.
v. Stain, Johann Nepomuk zum Rechtenstein, auf Ichenhausen rc. Graf 819.
Stainer, Karl, Kanzellist 2997.
Stamler, Franz Seraph, Kanzellist 2399.
Staugl, Adam, Dragoner 159.
Digitized by Google

Stauber, Nikolaus, Kalkulator 385. 2237.
Staudacher, Franz Xaver, Chirurg 1013.
Staudacher, Johann, bürg. Oberl. 1608.
Staudenraux, Johann, Kondukteur 1440.
Staudinger, Dominik, bürg. Oberl. 1604.
Staudinger, Florian, bürg. Lieut. 1528.
Staudt, Johann Albert, Kanzellist 2777.
Staudt, Wilh. Friedr., Stift. Adm. 363.
Stauf und Geyer, Landgericht im Altmühl-Kreise 1483. 1493.
Staufen, Pfarrei 822. 1780.
Staufer, Franz Xaver, bürg. Lieut. 1779.
Staufer, Johann, bürg. Oberlieut. 1779.
Stechl, Franz Xaver, bürg. Hauptm. 1348.
v. Stedingk, Karl, Sekretär 1431.
Steeger, Anton, Bote 2134.
Steer, Anton, Kanzellist 2400.
Steger, Georg, Kasse-Offiziant 2400.
Steger, Johann, bürg Hauptmann 2018.
Steger, Joseph, bürg. Oberlieut. 1427.
Stegmaier, Martin, bürg. Lieut. 944.
Stegmaier, Nikolaus, Pfarrer 1534.
Steidel, Joseph, Kreisrath 1859.
Steidle, Andreas, Chirurg 1779.
v. Steiger, Joh. Franz, Appell. Rath 2987.
Steimer, Karl, Chirurg 1775.
Stein, Bernhard, Oberlieutenant 1610.
Stein, Martin, Landrichter 1759.
Steinacher, Andreas, Korporal 885.
Steinbrecher, Thaddä, bürg. Oberl. 1561.
Steindorf, Pfarrei 920.
Steiner, Gottfried, Kanzellist 2991.
Steiner, Hubert, geh. Referendär 1044.
Steiner, Jos., Aufschlags-Inspektor 1301.
Steiner, Karl, Pfarrer 515.
Steiner, Mich., Landesdirektionsrath 977. 978.
Steiner, Oberst 947.
Steinhäuser, Ferdinand, Stift. Adm. 363.
Steinhauser, Christian, Rentbeamter 2132.
Steinhauser, Johann Nepomuk, bürgerlicher Hauptmann 773.
Steinhauser, Karl, Rentbeamter 2132.
Steinle, Theodor, Auditor 774.
Steinlechner, Lorenz, Waldhüter 2101.
Steinmayer, Ludwig, Kapitän 1430.
Steinmetz, Peter, Kanzellist 2985.
v. Steinsdorf, Karl Sigmund, Sekretär 1973.
Steinweg, Beimautamt 135.
Steinweiler, Beimautamt 139.
Stelzer, Georg, bürg. Hauptmann 1535.
Stemmer, Michael, Soldat 889.
v. Stengel, Christian, Frh., Postamts-Offizial 544. 1419.
v. Stengel, Franz, Frh., Kreiskassier 2078.
v. Stengel, Georg, Frh., Oberst-Salinenrath 435. 2059.
v. Stengel, Gottfried, Frh., Forst-Inspektor 1304.
v. Stengel, Jos., Frh., Junker 638. 2703.
v. Stengel, Niklas, Frh., geheimer Referendär 1044. 2840.
v. Stengel, Stephan, Frh., Vicepräsident 1044. 1858. 2237. 2840.
Stenglein, Albert, Unterlieutenant 2705.
Stenico, organisirtes Landgericht im Etsch-Kr. 1004. 1486 1502. 1531.
Stenzer, Franz, Chirurg 1822.
Stenzl, Johann Wilhelm, Kanzellist 2995.
Stenzl, Joseph, Rechnungs-Komm. 375.
Stenzl, Joseph, Stift. Adm. 2645. 2646.
Stephan, Anton, bürg. Hauptmann 1346.
Stephani, Doktor, Schulrath 2299.
Stern, Michael, Appellations-Rath 2989.
Stern, Moritz, Landrichter 1763.
v. Sternegg, Jos. Juama, Appell. Rath 2993.
Sternstein, Gebiet 1012.
v. Stetten, David, Expeditor 3009.
v. Stetten, Thomas, Unterlieutenant 1432.
Stetter, Andreas, Rathsaccessist 1592.
Stettner, Fr. Joh., Bureau-Diener 389.
Stettner, Mathias, Chirurg 1605.
Stettner, Quirin, bürg. Hauptm. 1476.
Steub, Andreas, Stift. Adm. 2746.
Steurer, Joseph, Kassediener 375. 2233.
Steyrer, Anton, Rentbeamter 2303.
Steyrer, Johann Nepomuk, Stiftungs-Administrator 357. 2122.
Steyrer, Joseph, bürg. Oberlieut. 1308.
Stich, Georg, ehemaliger Polizei-Direktor in München 435. 1863.
Stich, Joseph, Sekretär 2181.
v. Stichaner, Joseph, geheimer Referendär 1044. 1863. 2241.
Stiefenhofen, Pfarrei 1026.
Stiegler, Joseph, Pfarrer 2647.
Stießberger, Joseph, bürg. Lieut. 1604.
Stimmer, Markus, Chirurg 1395.
v. Stingelheim, Karl August, Frh., Kapitän 541.
Stingl, Johann, Kanzellist 2624.
Stiwel, Michael, Sekretär 2183.
Stobäus, Ludwig, Stift. Adm. 363. 2115.

Stocker, Joseph, Soldat 887.
Stockmaier, Joseph, bürg. Hauptm. 1821.
Stockmaier, Mathias, Stiftungs-Administrator 359. 2625.
Stockmaier, Franz Xaver, Rechnungs-Kommissär 375. 2229.
v. Stöckel, Joseph, Unterlieutenant 1428.
Stöcker, Johann, Posthalter 2778.
Stöcker, Johann Friedrich, Landrichter 700.
Stöckl, Joseph, bürg. Hauptmann 1427.
Stöger, Anton, bürg. Lieutenant 2544.
Stöger, Georg, bürg. Lieutenant 1822.
Stöhr, Adam Joseph, Stadtrichter 3005.
Stölzer, Kaspar, Pfarrvikar 982.
Stoiber, Joseph, Stadtger. Assessor 3015.
Stoll, Georg, Fahnenjunker 774.
Stoll, Max Joseph, Sekretär 2985.
Stoll, Michael, bürg. Lieutenant 2143.
v. Stoll, Stiftungs-Administr. 361. 2119.
Stolle, Georg Christoph, Schreiber 2999.
Stolle, Johann, Schreiber 3003.
Stollnreuther, Johann, Rechnungs-Kommissär 391. 2231.
Stollnreuther, Johann Thomas, Stiftungs-Administrator 355. 2121.
Stollweg, Bartholomä, Soldat 887.
v. Stolz, Johann, Auditor 1429.
Stolz, Joseph, Rechnungs-Komm. 383. 1533.
Storflinger, Franz Xav., bürg. Hauptm. 2141.
Storo, Weimantamt 137.
Storr, Felix, bürg. Lieutenant 1394.
v. Strahl, Friedrich, Frh., Kapitän 541.
v. Strahl, Joseph, Kapitän 540.
Straßer, Anton, bürg. Hauptm. 2145.
Straßer, Jakob, Korporal 160.
Straub, Johann, Feldwebel 888.
Straub, Joseph, bürg. Hauptmann 2545.
Straubing, Stadt und Landgericht im Reg. Kreise 534. 536. 1025. 1484. 1496. 1784. 2989. 3011.
Strauch, Andreas, Chirurg 1016.
Straucher, Andreas, Korporal 2991.
Strauß, Johann, Oberlieutenant 980.
Straußdorf, Pfarrei 760.
Streibel, Georg, bürg. Hauptmann 1561.
Streicher, Jakob, bürg. Oberlieutenant 1393.
Streicher, Johann, bürg. Lieutenant 1426.
Streitberger, Jakob, bürg. Hauptm. 1775.
Streitberger, Joh. Nep., Chirurg 2139.
Streitl, Joseph, Post-Expeditor 1437.
Strelle, Ferdinand, Forstwärter 2103.
Strelle, Joh. Paul, Forst-Inspektor 2100.
Streng, Joseph, Offiziant 2074.
Streng, Alois, bürg. Unterlieutenant 2769.
Strezin, Margaretha 822.
Striepen, Ludwig, Rittmeister 635.
Strixner, Amand, bürg. Lieutenant 1427.
Strixner, Kaspar, Revierjäger 2849.
Strizel, Joseph, Registrator 2181. 2624.
Strobel, Johann, bürg. Hauptm. 1603.
Strobel, Johann Georg, Akademiker 2147.
Strobel, Joseph, Kommissär 1431.
Strober, Alois, Quartiermeister 2144.
Strobl, Andreas, Pfarrer 2647.
Strobl, Anton, Siegelbedienter 2075.
Strobl, Franz Xaver, Korporal 885.
v. Strobl, Johann, Sekretär 2187.
v. Strobl, Stift. Administrator 2129.
Ströbel, Alois, bürg. Oberlieutenant 1529.
Ströbel, Joseph, bürg. Major 1528.
Ströber, Telesphorus, Junker 166.
Ströbl, Joseph, Chirurg 2145.
Strub, Weimautamt 135.
Strulendorf, Pfarrei 1026.
v. Stubenrauch, Johann Nepomuk, Rechnungs-Kommissär 2059.
v. Stubenrauch, Johann Nepomuk, Dessinateur 2168.
v. Stubenrauch, Karl Pius, Schreiber 3013.
v. Stuber, Franz Ignaz, Appell. Rath 2991.
Stuber, Johann, bürg. Oberlieut. 1013.
Stückl, Paul, Chirurg 658.
Stürmer, Johann, Assessor 1979.
Stürzenbaum, Andreas Friedrich, Expeditor 2068. 2400
Stürzenbaum, Karl, Kontroleur 2068.
Stürzer, Joseph, Ober-Appell. Rath 2783.
v. Stürzer, Joseph Sigmund, Ober-Appellations Rath 2781.
Stürzer, Kajetan, Reichsherold und Sekretär 2637.
Stumpf, Andr. Sebastian, Legationsrath 1973.
Stupp, Reiner, Legationsrath 1973.
Sturm, Johann Georg, Unterlieutenant 635.
Sturm, Johann Michael, Registrator 2183.
Suchland, Andreas, Bureau-Diener 387. 2185.
Le Suire, Georg, Oberlieutenant 1610.
Sulzbach, Landgericht im Rab-Kreise 1483. 1491. 1732. — Stadt 2586.
Sulzheim, Landger. im Main-Kr. 1482. 1489.
v. Sundahl, Christian, Kapitän 884.

Digitized by Google

v. Sundahl, Friedrich, Oberlieutenant 167.
Supf, Georg, Stift. Administrator 2117.
v. Sutor, Franz Xaver, Oberaufschläger 2075.
Sutor, Mathias Kastulus, Bote 2989.
Suttner, Franz Xaver, bürg. Oberlieut. 656.
v. Suttner, Georg, Ober Finanzrath 157. 2059.
Sybold, Anton, Forstwärter 2105.

T.

Tafelmayr, Lorenz, Pfarrer 760.
Tartarotti, Johann, Stift. Adm. 2129.
v. Tassis, Max, Graf von Thurn, General-Kommissär 385. 1044. 1859. 2239. 2841.
v. Tattenbach, Karl, Graf, Sekretär 2081.
Tauber, Adam, provisorischer Postmeister 1437.
Tauber, August, Postmeister 1437.
v. Täuffenbach, Ludw., Sekretär 2623, 2624.
Taufers, Beimautamt 137.
v. Taufkirchen, Anton, Graf, Postmeister 1432. 2285.
v. Taufkirchen, Joseph, Graf, Unterl. 2022.
v. Taufkirchen, Philipp, Graf, Oberl. 818.
Tausch, Georg, Oberstlieutenant 2021.
v. Tautphoeus, Franz, Frh., Ober Polizei-Rath 1979.
v. Tautphoeus, Joseph, Frh., Kreisrath 1865.
v. Tautphöus, Frh., Junker 2296.
Tavernier, Karl, Postoffizial 1436.
v. Taxis, Joseph, Frh., Sekretär 2187.
v. Taxis, Fürst. Sieh v. Thurn.
Taxis, 2tes Dragoner Regiment 2704.
Tecini, Johann, Kanzellist 2225.
Tecini, Peter, Pfarrer 1026.
Teichlein, Anton, bürg. Lieutenant 656.
v. Tein, Joseph Karl, Kanzellist 2375.
Teisbach, Markt, Bürg. Mil. 1528.
Teissing, Pfarrei 894.
Telfs, Landgericht im Inn Kr. 1486. 1501.
Telfs, Waldmeisterei 2098.
Tempel, Karl Christian, Kanzellist 2400. 2625.
v. Teng, Ignaz, Kreisrath 1865.
v. Teng, Joseph, Stadtger. Assessor 3013.
v. Teng, Mathias, Finanzdirektor 2087.
Tennesberg, Markt, Bürg. Mil. 1820.
Tenno, Pfarrei 1026.
Tetnang, Landger. im Iller-Kr. 1485. 1500.
Teroldini, Joseph, Bote 2187.
Teuschnitz, Landgericht im Main-Kreise 1482. 1489. — Pfarrei 701.

Thalmassing, Markt, Bürg. Mil. 1607.
Thann, Markt, Bürg. Mil. 1603.
Thannhausen, Herrschaft im Lech-Kr. 1484. 1495.
Thanhauser, Joseph, Kreiskassier 2070.
Thanni, Joseph, Bote 2233.
Therer, Franz Xaver, Pfarrer 2026.
Thiboust, Karl, Frh., Oberlieutenant 540.
v. Thoma, Joh. Nep., Finanzdirektor 2085.
v. Thoma, Jos., Landesdirektionsrath 435. 2059.
v. Thoma, Jos. Heinrich, Kreisrath 1859.
Thomann, Unterchirurg 2025.
v. Thomaso, Anton, Dessinateur 2168.
v. Thürheim, Karl Friedrich, Graf, General-Kommissär 387. 389. 1044. 1857. 2237. 2841.
Thugut, Franz Xaver, Registrator 2075.
Thum, Kreis-Kassekontroleur 2090.
Thumser, Joh. Evangelist, Pfarrer 2301.
v. Thun, Leopold, Graf, k. Kämerer 2305.
v. Thurn und Taxis, Fürst. Reichs-Ober-Postmeister 1281.
v. Thurn und Taxis, fürstl. Besizungen im Ober-Donau-Kreise 1484. 1494.
v. Thurn und Tassis, Graf. Sieh Tassis.
Tieffenbach, Pfarrei 894. 1572.
Tillmez, Franz Paul, Quartiermeister 1394.
Tione, Landger. im Etsch-Kr. 1486. 1502.
Tirol, Provinz 761. 762.
Tirschenreut, Landgericht im Nab-Kreise 1483. 1491. — Mautamt samt Stationen 133.
Tischler, Joseph, bürg. Lieutenant 755.
Tistling, Markt, Bürg. Mil. 1014.
Tölz, Landgericht im Isar-Kreise 1485. 1498. — Markt, Bürg. Mil. 1561.
v. Törring-Guttenzell, Joseph, Graf, geheimer Rath 1041. 2840.
v. Törring-Seefeld, Joseph, Graf, Unterlieutenant 819. 1085.
Tolomer, Anton, Bote 3017.
Torbole, Beimautamt 137.
Träger, Mathias, bürg. Lieutenant 2139.
Trättenbacher, Johann, Chirurg 1527.
Träxler, Joseph, Bureau-Diener 2169.
Traunstein, Landgericht im Salzach-Kreise 1485. 1499. — Mautamt 134. — Stadt, Bürger-Militär 1606.
Traxlmaier, Jakob, bürg. Lieutenant 1566.
Treifenpöly, Pfarrei 702.
Tremmel, Georg, bürg. Lieutenant 535.
v. Trentinaglia, Joh., Sekretär 2243. 2646.

Digitized by Google

v. Trentinaglia, Gubernialrath 1096.
v. Trentinaglia, Joseph, Appell. Rath 2993.
Treswitz mit Pleistein, Landgericht im Rab-Kreise 1483 1491.
Tretter, Joseph, Aufschläger 2071.
Treuchtlingen, Pfarrei 1534.
v. Triangi, Joseph, Frh., Expeditor 2995.
v. Triboler, Peter, Rath und expedirender geheimer Sekretär 2745.
Triensbach, Pfarrei 1534.
Trient, Stadt und Landgericht 136. 196. 1486. 1502. 2712 2889 2995. 3017.
Trier, Karl Sigmund, Stadtger. Assessor 2999.
Triftern, Markt, Bürg. Mil. 1308.
Trips, Johann Friedrich, Kanzellist 2185. 2779, 2780.
Trischitz, Joh. Nep., Landbau-Inspektor 2091.
v. Triva, Johann Nepomuk, General-Lieutenant, Minister Staats-Sekretär im Kriegswesen 2293, 2294.
Troeltsch, David, Frh., Major 2022.
de Troge, Georg Friedr., Kanzleidirektor 1863.
Troppmann, Sigmund, Aktuar 1762.
Troßburg, Landgericht im Salzach-Kreise 1485. 1499. — Markt, Bürg. Mil. 1774.
Trumstadt, Pfarrei 1591.
Trübswetter, Philipp, Zeugwart 1017.
v. Tschiderer, Ignaz, Appell. Rath 2993.
v. Tschiderer, Jos., Kreis-Finanzdirektor 2094.
Tschiderer, Peter, Offiziant 2096.
Tschurtschenthaler, Johann Georg, bürg. Hauptmann 13 7.
Tschurtschenthaler, Simon, bürg. Oberlieutenant 1307.
v. Tschusi, Maria, Stift. Administrator 2127.
Tännermann, Joseph, Auditor 816.
Türkheim, Landger. im Lech-Kreise 1484. 1495.
Turneretscher, Joh., Rechn. Komm. 2092.
Turneretscher, Nikolaus, Postoffizial 1396.
Turneretscher, Bote 2962.

U.

Ueberreiter, Joseph, Chirurg 1727.
Uffenheim, Mautamt samt Stationen 140. — Landger. im Rezat-Kreise 1689. 1099. 1759. — Rentamt 2131.
Uhlein, Albert, bürg Lieutenant 655.
Uhlmann, Franz, Rathdiener 2981.
v. Ulheimer, Jos., Ober-Justiz Direktor 2783.
Ullinger, Joseph, bürg. Rittmeister 773.
Ulm, Stadt 139. 919. 1484. 1494. 2979. 3007.
Ullmer, Julius Friedrich, Pfarrer 1534.
Ulmer, Franz, Schreiber 3 05.
Ulmer, Johann Theodor, Rentbeamter 2132,
Ulrich, Alois, Appellations-Rath 2985.
Unger, Franz, Stift. Administrator 361. 2113.
Unterfelder, Georg, Kanzellist 2400. 2777.
Unterhaching, Benefizium 982.
v. Unterrichter, Franz, Ober-Appellations-Rath 2781.
v. Unterrichter, Joseph, Sekretär 2097.
Unterstein, Franz Xaver, Kanzellist 375. 2233.
Untersteiner, Franz, Postoffizial 1397.
Untersteiner, Georg, Schreiber 3017.
Urban, Franz, Kreiskassier 2065.
Urban, Aufschlags-Kontroleur 2066.
Urban, Vitus, bürg. Hauptmann 2545.
Urbanisch, Joh. Nep., Oberfeuerwerker 160.
Ursberg, Landger. im Lech-Kreise 1484. 1495.
Utz, Jeremias, Stift. Adm. 357. 2119. 2646.
Utzschneider, Joseph, geheimer Referendär 1045. 2752.
Utzschneider, Joseph, Soldat 887.

V.

v. Vaccano, Joseph, Kontroleur 2070.
Valarse, Beimaut 136.
Valenti, Johann, Pfarrer 1026.
v. Vallade, Joseph, Oberlieut. 2702, 2703.
de la Valette, Anton, Hauptmann 637.
Valta, Ignaz, bürg. Hauptmann 2769.
Valta, Wilhelm, bürg. Unterlieut. 2769.
Valta, Lizentiat, Auditor 1013.
Vass, Johann, Rechn. Kommissär 2076.
Veicht, Thaddä, bürg. Lieutenant 1606.
Veichten, Pfarrei 2648.
Veiel, Mathias, Protokollist 3007.
Veil, August, Unterlieutenant 2296.
Velden, Markt, Bürg. Mil. 1566.
Venedig, kön. Agentschaft allda 699.
v. Verger, Joh. Baptist, Gesandter 1045. 1432.
v. Vescovi, Vincent, Unterlieutenant 946.
Vetter, Christian, Kontroleur 2073.
Vetter, Johann Augustin, Rechnungs-Kommissär 2076.
v. Vetter, Wasser- und Strassenbau-Direktor 585.
Vettermann, Michael, Kanzellist 2177.
Vezzano, Landgericht im Etsch-Kreise 1486. 1502.
v. Viatis, Sigmund, Oberlieutenant 2295.
v. Vicary, Joseph, Unterlieutenant 2024.

Digitized by Google

Viechtach, Landgericht im Regen-Kreise 1484. 1496. — Markt, Bürg. Mil. 1477.
Viehhauser, Registraturs-Gehilf 2081.
v. Vieregg, Alois, Frh., Rittmeister 884.
v. Vieregg, Thaddä, Frh., Major 637.
v. Vierri, Gottlieb, Major 638.
de Vierval, Gerbault, k. k. französischer Kapitän 981.
v. Vigili, Rudolph, Unterlieutenant 2703.
v. Vigili, Stephan, Oberlieutenant 2024.
Villod, Franz, Appell. Gerichts-Direktor 2995.
v. Vilos, Vinzenz, Kontroleur 2096.
Vilsbiburg, Landgericht im Salzach-Kreise 1485. 1499. — Markt, Bürg. Mil. 1526.
Vilsheim, Pfarrei 821.
Vilshofen, Landgericht im Unter-Donau-Kreise 1485. 1497. — Stadt 1477.
Vilsmair, Michael, Kanzellist 2185.
Vincent, Franz, Unterlieutenant 980.
v. Vincenti, Alois, Rath 1431.
v. Vincenti, Gen. Major und Brigadier 2706.
v. Vintler, Joseph, Stadtger. Assessor 3017.
Vital, Joseph, Chirurg 1729.
Völkel, Karl, Expeditor 2066.
Vöterl, Joseph, bürg. Hauptmann 1393.
Vöth, J. Joseph, Kassier 1436.
Vo, Mautamt mit Stationen 137.
Vogel, Georg, Chirurg 1566.
Vogel, Joseph, Sekretär 2079.
Vogl, Alexander, bürg. Hauptmann 655.
Vogl, Engelbert, Chirurg 2291.
Vogl, Georg, bürg. Lieutenant 755.
Vogl, Johann Peter, Sekretär 2090.
Vogl, Michael, bürg. Oberlieutenant 656.
Voglmaier, Joseph, bürg. Oberlieutenant 535.
Vogt, Anton, Chirurg 1608.
Vogt, Heinrich, Kapitän 946.
Vohburg, Markt, Bürg. Mil. 915.
Vohburg, Rentamt 1532.
Vohenstrauß, Markt, Bürg. Mil. 1820.
Voith, Anton, Kanzellist 2399. 2777.
v. Voith, Ignaz, Oberst-Bergrath 2772.
v. Voit, Stephan, Kapitän 2296.
Voite, Georg, Unterlieutenant 636.
Vola, Post-Revisor 1287. 1288.
Volie, Christian, Rechnungs-Kommissär 2096. 2305.
Volkmann, Heinrich, Hauptmann 2021.
Vollani, Johann Baptist, Schreiber 3017.
Vollhann, Wendelin, Medizinalrath 2221.
v. Vollkamer, Karl, Unterlieutenant 816.
Volmannsdorf, Pfarrei 760.
Voltolini, Vigilius, Graf, Junker 1429.
Volz, Mathias, bürg. Oberlieutenant 2141.
Vonier, Ignaz, Landammann zu Schruns 811.
Vorhölzer, Clemens, Postoffizial 1437.
Vorhölzer, Jakob, Postamts Kassier 1439.
Voraus, Justin, Appellations-Rath 2985.

W.

Waas, Stadtgerichts-Assessor 3013.
Wachenroth, Pfarrei 1442.
Wachsmann, Adam, Chirurg 2321.
v. Wachter, Eberhard, Stadtrichter 3009.
Wacker, Stadt-Physikus 544.
Wadenstorfer, Joseph, Kontroleur 2087.
Wälschmüller, Michael, Chirurg 882.
Wagenbauer, Gregor, bürg. Hauptm. 1308.
Wagenschwanz, Benedikt, Sekretär 1977.
Wagenseil, Christian Jakob, Kreisrath 1865.
Wager, Joseph, Kanzellist 2185.
Wagler, Georg, Schreiber 3001.
Wagner, Christian, bürg. Lieutenant 1728.
Wagner, Egid, bürg. Lieutenant 913.
Wagner, Friedrich, Schreiber 3001.
Wagner, Franz Xaver, Sekretär 2179.
Wagner, Georg, Adjutant 657.
Wagner, Johann, bürg. Oberlieut. 1822.
Wagner, Lorenz, Hauptmann 452.
Wagner, Melchior, Sektions-Diener 2060.
Wagus, Alois, Quartiermeister 819.
v. Wahler, Georg Christoph Albert 822.
Waidner, Georg, Gerichtsdiener 1761.
Waizenböck, Paul, bürg. Oberlieut. 656.
Walber, Kaspar, Kontroleur 2073.
Waldbeck, Joseph, Registrator 2187.
v. Waldeck-Pyrmont, Ludwig, Prinz, Unterlieutenant 2703.
Walden, Pfarrei 1591.
v. Waldenfels, Ernst, Unterlieutenant 758.
v. Waldkirch, Augustin, Graf 545. 546.
Waldkirchen, Markt, Bürg. Mil. 1563.
Waldmünchen, Landgericht im Rab-Kreise 1483. 1491.
Waldner, Ignaz, Kanzellist 2187.
Waldsassen, Landgericht im Rab-Kreise 1483. 1491. — Beimautamt 133.
v. Walk, Christian, Kanzellist 2987.
Walk, Egid, Kanzellist 383. 2181. 2233.
Walk, Philipp, Rechnungs-Kommissär 2074.
v. Walk, Simon, Sekretär 2179.
Walk, Stanislaus Tabellist, 385.

Digitized by Google

Walter, Peter, Pfarrer 920.
Walter, Sebastian, Korporal 160.
Waltershof, Beimautamt 141.
Walther, Johann Baptist, Pfarrer 894.
Walther, Philipp Franz, Professor 1045.
Wanderer, Johann Julius, Landrichter 1763.
Wandinger, Georg, Benefiziat 2301.
Wangen, Mautamt samt Stationen 138. — Stadt 1500. — Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500.
Wannersperger, Lorenz, Quartiermeister 1013.
Wappensperger, Franz, Chirurg 912.
Wartenberg, Markt, Bürg. Mil. 1728.
Warthmüller, Veit, Gerichtsdiener 1762.
Wadler, Sebastian, Chirurg 658.
Wasserburg, Landgericht im Salzach-Kreise 1485. 1499. — Stadt, Bürg. Mil. 1347.
Wassermann, Johann, Schreiber 3009.
Wassertrüdingen, Landgericht im Rezat-Kreise 1692. 1699. 1760. — Rentamt 2132.
v. Waydtmann, Joseph, Kapitän 635.
Weber, Anton, bürg. Hauptmann 755.
Weber, Anton, Kupferschmied 2722, 2723.
Weber, Franz Xaver, bürg Lieutenant 1015.
Weber, Franz, bürg. Oberlieutenant 1775.
Weber, Georg Michael, Hofgerichts-Direktor

Weidinger, Paul, Chirurg 2322.
Weidner, Adam, Bote 2131.
Weiermann, Joseph, Sekretär 2181.
Weigand, Christian, Schreiber 2999.
Weigand, Joseph, Medizinalrath 2221. 2223.
Weigart, Georg, bürg. Lieutenant 773.
Weigenthaler, Augustin, Pfarrer 1591.
Weigl, Johann Paul, Pfarrer 2648.
Weigl, Joseph, bürg. Oberlieut. 1017.
Weiher, Registrator 392.
Weihermüller, Veit, Bote 2179.
Weihrauch, Joseph, bürg. Hauptmann 2139.
Weihrauch, Stift. Administrator 355. 2121.
v. Weikmann, auf Grötschenreuth, k. Kämmerer 1532.
Weilbach, Benefizium 2301.
Weiler, Kajetan, Schulrektor 1326.
Weiler, Karl, Stiftungs-Administrator 359. 2119.
Weiler, Landgericht im Iller-Kreise 1485. 1500.
Weilhamer, Franz Xaver, bürg. Unterlieutenant 1568.
Weilheim, Landgericht im Isar-Kreise 1485. 1498. — Stadt, Bürg. Mil. 1392.
Weilmair, Franz Xav., Registrator 1441. 2185.
Wein, Franz, Revierförster 2150.
v. Weinbach, Friedrich, Frh., Oberst 2021.

Weingart, Karl, Kaffeeoffiziant 2064.
Weinig, Jakob, Registrator 2985.
Weinig, Michael, Kanzellist 2985.
Weininger, Johann, Finanzrath 2076.
Weinmaier, Michael, bürg. Hauptm. 945.
Weinmüller, Franz Xaver, bürg. Lieut. 883.
Weinmüller, Joseph, bürg. Lieut. 1726.
Weinmüller, Michael, bürg. Hauptm. 1726.
Weinsheimer, Andreas, bürg. Adjutant 657.
Weinstein, Adam, Briefträger 1439.
Weinstein, Joseph, Briefträger 1439.
Weinz, Jakob, Chirurg 2703.
Weinz, Stabs-Chirurg 638.
Weinzierl, Andreas, Soldat 887.
Weinzierl, Franz, bürg. Oberlieut. 943.
Weinzierl, Georg, bürg. Lieutenant 1774.
Weinzierl, Jakob, Stadtrichter 3013.
Weinzierl, Joseph, bürg. Oberlieut. 773.
Weinzierl, Lorenz, bürg. Lieutenant 1777.
Weinzierl, Thomas, bürg. Lieut. 2018.
Weiß, Adam Felix, Protokollist 3003.
Weiß, Andreas, Kontroleur 2069.
Weiß, Christoph, Schreiber 3001.
Weiß, Friedrich, Rechn. Kommissär 542.
Weiß, Georg Friedrich, Landrichter 1764.
Weiß, Georg Joseph, Registrator 2177.
Weiß, Jakob, bürg. Oberlieutenant 2141.
Weiß, Johann Wilhelm, Appell. Rath 2981.
Weiß, Joseph, Stiftungs-Administrator 357. 2115. 2625.
Weiß, Joseph, bürg. Lieutenant 2143.
Weiß, Ludwig, bürg. Hauptmann 883.
Weiß, Vigeno, Soldat 1086.
Weiß, Wolfgang, Kanzellist 2624.
Weischenfeld, Landgericht im Main-Kreise 1482. 1489.
Weissenburg, Landgericht im Altmühl-Kreise 1698 1764. — Rentamt 2134.
Weissenhorn, Stadt 1494.
Weismain, Landgericht im Main-Kreise 1482. 1489.
Weismann, Joseph, Chirurg 1478.
Weiskopf, Simon, Kontroleur 2097.
Weissenhorn, Placidus, Pfarrer 516.
Weissenkirchen, Beimautamt 134.
Weissenohe, Pfarrei 1591.
Weitzenbauer, Martin, bürg. Hauptm 1566.
Weitzenbeck, Zeno, bürg. Oberlieut. 1775.
Weitzensteiner, Joseph, bürg. Lieut. 882.
v. Welden, Ludwig Konstantin, Frh., Oberst Justiz-Direktor 1046. 2993.
Welker, Georg, Chirurg 2020.
Wellebill, Georg, Registrator 2185.
Weller, Georg, Oberlieutenant 1085.
Wellmann, Gottlieb, Stadtgerichts-Assessor 3003.
v. Welsberg, Johann Nepomuk, Graf, Präsident 1045. 1867. 2243.
v. Welsberg, Joseph, Graf, Major 1433.
Welsch, Johann Baptist, Fiskal 2227.
Welschmetz, Landgericht im Etsch-Kreise 1486. 1502.
Welshofer, Thomas, Schreiber 3013.
Wendt, Christian Ernst, Appell. Rath 2991.
Wengenmair, Anton, Pfarrer 1026.
v. Wenger, Johann, bürg. Hauptm. 2544.
Wenig, Mathias, Soldat 887.
Wenning, Johann, Rechnungs-Kommissär 2085. 2302.
Werdenfels, Landgericht im Isar-Kreise 1485. 1498.
Werfer, Florian, Kanzellist 3993.
Werkmeister, Jakob, bürg. Lieut. 1725.
Wermuth, Anton, Lotto-Revisor 1025.
Werndt, Anton, bürg. Lieutenant 1015.
Werndle, Markus, Stabs-Auditor 816.
Werner, Franz, Kanzellist 2993.
Werner, Georg Franz, Kreisrath 1857.
Werner, Jakob, Bote 2181.
Werner, Joseph, bürg. Lieut. 915.
Werner, Mathias, Briefträger 1439.
Werner, Mathias, Kontroleur 2625.
v. Werner, Paul Wilhelm, Oberst-Justiz-Direktor 1045. 2985.
Werner, Theodor, bürg. Unterlieut. 1529.
Wernle, Joseph, Waldbüter 2103.
Werttingen, Landgericht im Ober-Donau-Kreise 1484. 1494.
Werz, Johann, Kondukteur 1437.
Wertz, Jakob, bürg. Lieutenant 655.
Wesselberger, Joseph, Kanzellist 2985.
Wessendorf, Pfarrei 516.
Wesenrieder, Lorenz, akademisches Mitglied 1045.
Westermair, Ignaz, Stiftungs-Administrator 357. 2119.
Westermaier, Stephan, Pfarrer 586.
Wettenhausen, Landgericht 1303.
Wetterfeld, Landgericht im Regen-Kreise 1484 1496.
Weyand, Andreas, Bote 2132.
Weyerich, Georg, Landrichter 1759.

Widmann, Joseph, Offiziant 2774.
Widmann, Simon, bürg. Lieutenant 914.
Wiebeking, Karl Friedrich, geheimer Rath 1045.
Wiedemann, Johann Jakob, Pfarrer 759.
Wiedmann, Franz, Medizinalrath 2221.
Wieland, Franz Xaver, Rentbeamter 2303.
Wiener, Stiftungs-Administrator 361. 2243.
Wieninger, Anton, Postoffizial 2285.
Wieninger, Franz Xaver, Stiftungs-Administrator 355. 2119.
Wieninger, Gottlieb, Quartiermeister 1478.
Wieninger, Johann Georg, bürg. Hauptmann 1394.
Wiesbauer, Kaspar, Rechnungs-Kommissär 1867. 2231.
v. Wiesenhütten, großherzogl. Hessischer geheimer Rath 1386.
Wiesentharb. Sieh Schönbornisch-gräfliche Besizungen.
Wiesentharb, Justiz-Kanzlei 563.
Wiesenthau, Pfarrei 1025.
Wiefer, Niklaus, bürg. Lieutenant 1606.
Wiefer, Thomas, Waldhüter 2101.
Wiesner, Kasern- und Provient-Verwalter 1612.
Wigard, Bibliotheks-Kustos 982.
Wild, Andreas, bürg. Lieutenant 1019.
v. Winter, Andreas, Oberst-Salinenrath 1350.
Winter, Anton, Unterlieutenant 2296.
Winter, Gabriel, Landgerichtsarzt 1442.
Winter, Johann, Gerichtsdiener 1764.
Winter, Martin, bürg. Oberlieutenant 1820.
v. Winterbach, J. C., Stadtgerichts-Assessor 2999.
Winterrieden, Herrschaft im Lech-Kreise 1484. 1495.
Winzer, Pfarrei 920.
Wippingen und Lautrach, Pfarrei 1350.
Wirl, Johann, bürg. Unterlieut. 1819.
Wirnertshofer, Georg, Pfarrer 586.
Wirnhier, Michael, Chirurg 658.
Wirth, Joseph, Landgerichts-Aktuar 821.
Wirth, Kaspar, Soldat 636.
Wirth, Peter, bürg. Lieutenant 2143.
Wirzinger, Franz Joseph, Pfarrer 760.
Wisinger, Simon Joseph, Sekretär 2985.
Wismair, Joseph, Ober-Schulrath 2297. 2464.
Wisneth, Johann Georg, Landgerichts-Aktuar 699.
Wittenberger, Franz Xaver, bürg. Oberlieutenant 655.
Witting, Johann, Offiziant 2092.
Wittmann, Joh. Georg, Fiskal 2227. 2776.
Wittmann, Joseph, Bote 2981.

Digitized by Google

v. Wölfern, Karl, Wilhelm, Stiftungs-Administrator 363. 2113.
Wörl, Leopold, Chirurg 1013.
Wörndl, Andreas, Kanzellist 2624.
Wohlpart, Nikolaus, Kanzellist 2981.
Wolf, Anton, Sekretär 2185.
Wolf, Franz Xaver, Pfarrer 1780.
Wolf, Heinrich, Postoffizial 1439.
Wolf, Ignaz, Postdirekt. Assessor 698. 1287. 1435.
Wolf, Joh., Rechnungs-Revisor 392. 2241.
Wolf, Johann Michael, Stiftungs-Administrator 2127.
Wolfanger, Joseph, Ober-Appellations-Rath 2781.
Wolfarth, Franz Anton, geheimer Finanz-Registrator 893.
Wolfrathshausen, Landgericht im Isar-Kreise 1485. 1498. — Markt, Bürg. Mil. 774.
Wolfstein, Landgericht im Unter-Donau-Kreise 1485. 1497.
v. Wolkenstein, Robert, Graf, Accessist 2778. 2995.
Woller, Franz, bürg. Hauptmann 1017.
Wollnzach, Markt, Bürg. Mil. 2291.
Wopfner, Johann, bürg. Lieutenant 1307.
Worel, Anton, Postoffizial 1396.
Woschitka, ehemaliger Johanniter-Ordens-Kanzler 2549.
v. Wrede, Karl Philipp, Frh., General-Lieutenant 164. 2841.
Wucherer, Johann Philipp, Stadtrichter 3007.
Wünsch, Anton, bürg. Lieutenant 1779.
Wünsch, Johann Georg, Kreisrath 1859.
Wünzer, Jakob, Rechnungs-Kommissär 2081. 2302.
Würding, Pfarrei 586.
Würth, Benedikt, bürg. Unterlieut. 1530.
Würth, Johann Chrysostomus, Regstrator 2185.
Würz, Joseph, bürg. Adjutant 657.
Wüstendorfer, Johann Georg, Offiziant 2072.
Wufka, Alois, Kanzellist 2991.
Wulff, Ludwig, Oberlieutenant 1824, 1825.
Wunderer, Johann Christian, Aktuar 1760.
Wunderlich, Christoph Ludwig, Sekretär 2985.
Wundsam, Georg, bürg. Oberlieut. 1563.
Wurm, Sebastian, Kontroleur 2088.

Wurmannsquick, Markt, Bürger-Militär 1605.
Wurmsthaler, Karl, Registrator 2183.
Wurzer, Augustin, Stiftungs-Administrator 355. 2121.
Wuß, Michael, Landrichter 698.

X.

v. Xylander, Lazareths-Verwalter 167.

Y.

Yelin, Christian, Appellations-Rath 2983.
Yelin, Julius, Finanzrath 2072.
Yelin, Kriegsrath 435.
Ysenburg, Graf, General-Lieutenant 164.

Z.

Zach, Johann Georg, bürg. Oberlieut. 2544.
v. Zaiger, Seraphin, Major 2022.
v. Zandt, Ferdinand, Frh., Unterl. 166.
v. Zandt, Leopold, Frh., Oberlieut. 635.
Zangerl, Peter, Forstwärter 2105.
Zanker, Franz, bürg. Lieutenant 1478.
Zanotti, Joseph, Accessist 2778.
Zapf, Polizei-Offiziant 1024.
Zaubser, Mathias, bürg. Oberlieut. 656.
Zäuner, Kanzellist 2304.
Zauner, Jakob, Korporal 159.
Zauner, Karl Anton, Offiziant 2066.
Zaupser, Ludwig, Sekretär 2987.
Zazer, Alois, Rechnungs-Kommissär 2778.
v. Zech, Johann, Frh., Unterlieut. 946.
Zech, Joseph Anton, Oberlieutenant 1347.
Zeckl, Franz Xaver, bürg. Hauptmann 2143.
Zeheter, Georg, Chorsteher 2105.
Zehetmaier, Michael, Appellations-Rath 2993.
Zehler, Ludwig Friedrich, Stadtgerichts-Assessor 3001.
Zehmann, Anton, Rechnungs-Kommissär 2231.
v. Zehntner, Georg Mathias, Finanzrath 2070.
Zeholfing, Pfarrei 1027.
Zeidler, Alois, Pfarrer 1028. 1534.
Zeil, Landgericht im Main-Kreise 1482. 1489.
Zeiller, Joseph, Schreiber 3013.
Zeiller, Paul, Chirurg 1561.
Zeiller, Philipp, bürg. Hauptmann 1819.
Zeisler, Georg, Bote 3009.
Zell, Pfarrei 1533.

Digitized by Google

Zeller, Franz, Kanzellist 2179.
Zeller, Joseph, gehei. Kriegs-Sekretär 1429.
Zeller, Leonhard, geheimer Kriegs-Sekretär 1429.
Zeneti, Franz Xaver, bürg. Hauptm. 2138.
Zenger, Johann, bürg. Hauptm. 2769.
Zenker, Christoph Theodor, Pfarrer 1025.
Zenker, Johann Georg, Finanzrath 2067. 2373. 2981.
v. Zentner, Friedrich Jakob, Major 1432.
v. Zentner, Georg Friedrich, geheimer Rath 1045. 2297. 2464. 2840.
v. Zephiris, Joseph, Frh., Stadtgerichts-Assessor 3015.
Zeppert, Maximilian, Registrator 2179.
Zett, Alois, Pfarrer 1572.
Zettelmeisel, Johann, Rechnungs-Kommissär 2088.
Zettler, Michael, bürg. Lieutenant 1776.
Ziegler, Anton, Pfarrer 2301.
Ziegler, Georg, bürg. Lieutenant 1394.
Ziegler, Johann, bürg. Lieutenant 1525.
Ziegler, Johann Lorenz, Kreisrath 1857.
Ziegler, Karl Joseph, Rechnungs-Kommissär 542. 2376.
Ziehenaus, Johann, bürg. Hauptm. 943.
Ziering, Joseph, Bote 2999.
Zierl, Lorenz, Chirurg 2543.
Zierl, Thomas, Dragoner 160.
Zimmerer, Anton, bürg. Oberlieut. 2543.
Zimmermann, Anton, bürg. Unterl. 1607.
Zimmermann, Blasius, Waldhüter 2101.
Zimmermann, Franz, bürg. Adjutant 657.
Zimmermann, Franz Adam, Registrator 2179.
Zimmerer, Heinrich, Korporal 888.
v. Zindt, Frh, Major 979.
Zink, Adam Rudolph, Stadtger. Assessor 3001.
Zinn, Albrecht, Rechnungs-Kommissär 2072.
Zinn, Julius Wilhelm, Rechnungs-Kommissär 2068.

Zinner, Michael, bürg. Unterlieut. 1608.
Zintgraf, Heinrich, Chirurg 1348.
v. Zintl, Joseph, Oberlieutenant 816.
Zipfel, Martin, Briefträger 1437.
Zizlsberger, Michael, bürg. Lieut. 1823.
Zizmann, Samuel, Kontroleur 2081.
Zölch, Joseph, Revierförster 2375.
Zöpfel, Johann Baptist, Ober-Appellations-Rath 2781.
Zöschinger, Stift. Administrator 361. 2123.
Zolchner, Johann Paul, Registrator 2995.
Zollenecker, Marquard, Packer 1440.
v. Zollenstein, Peter, Kanzellist 2187.
Zollenstein, Peter, Rechnungs-Kommissär 2243.
Zollner, Sebastian, bürg. Oberlieut. 1604.
Zootmair, Joseph, Rechnungs-Kommissär 383. 2241.
Zoppt, Franz Joseph, Accessist 1583.
Zuber, Joseph, Kanzellist 2991.
Zuech, Simon, Assessor 2959.
v. Zurwesten, Legations-Sekretär 1349.
Zusmarshausen, Landgericht im Lech-Kreise 1484. 1495.
Zuser, Franz, bürg. Oberlieutenant 1607.
Zwack, Johann, Pfarrer 1025.
Zwack, Joseph, bürg. Lieutenant 2143.
v. Zwackh, Franz Xaver, Gesandter 1016. 2841.
v. Zwackh, Philipp, Ober-Appellations-Direktor 2779.
Zwegele, Balthasar, bürg. Oberlieut. 656.
Zwerger, Anton, bürg. Oberlieutenant 1348.
v Zwerger, Joseph, Unterlieutenant 1826.
Zwerger, Joseph, Soldat 887.
Zwingel, Johann Albrecht, Stiftungs-Administrator 929. 2113.
Zwisel, Beimautamt 133. — Pfarrei 1026, 1027. — Bürger-Militär 1603.
v. Zyllenhardt, Karl, Frh., geheimer Rath 1046.

Digitized by Google

Sachregister.

A.

Absolutorien der Rechtskandidaten zur landgerichtlichen Prax s erfoderliche 117.

Acceß der bisherige, bei den königlichen Hofgerichten wird zu den Stadtgerichten übertragen 2806.

Accessisten, hofgerichtliche. Verwendung derselben zu Auditoriatsstellen 817, 818.

Adel im Königreiche Baiern. Dessen Titel und Rechte gemäß der Konstitution 987, 988.

Edikt über die künftigen Verhältnisse des Adels im Königreiche Baiern, in Gemäßheit der Konstitution Tit. I. §. 5. S. 2029 — 2044. Nämlich: I. Von dem Adel überhaupt: 1) Von Erlangung des Adels 2029. — 2) Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels 2030 — 3) Von der Erwerbung des Adels durch Gnadenbriefe 2031. — 4) Verlust des Adels 2032. — 5) Matrikel für sämtl. Adeliche des Königreichs 2032. — II. Bildung künftiger Majorate: 1) allgemeine Vorschriften 2034. — 2. Von den Wirkungen des errichteten Majorats in Ansehung der Personen 2036. — 3) In Ansehung der Güter 2037. — 4) Von dem Genusse der Majoratsgüter 2038. — 5) Von der Veräusserung dieser Güter, und den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten 2039. — 6) Von der Wiederanlegung des aus den veräußerten Gütern erlößten Geldes 2041. — 7) Von der gänzlichen Auflösung des Majorats 2042. — 8) Von Anwendung dieser Dispositionen über die Majorate auf die Fideikommisse der in Baiern angesessenen adelichen Geschlechter 2043, 2044.

Erläuterung des §. 69. im II. Titel 8 Kap. vorstehenden Edikts in Beziehung auf die Fideikommisse der nicht adelichen Familien 2887.

Adelstands-Erhebungen. Regulirung der Taxen und Gebühren welche bei Ausfertigung eines Adeldiploms nach Abstufung der verschiedenen Standes-Erhebungen festgesezt werden, und bei der Expedition des geheimen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu erlegen sind 659 — 662.

Adels-, Ritter- und Grafen-Standserhebungen, dießjährige 819, 820. 918. 919. 1440, 1441. 1534. 1574. 2305. 2306 2848.

Man sehe auch über den Absaz Adel: Fürsten, Grafen und Herren, mediatisirte; gutsherrliche Rechte; Heroldenamt, Reichs-; Patrimonial Gerichte; und unter der Rubrik Steuer: adeliche Landgüter.

Adeliche und Siegelmäßige in Trient und Brixen. Sieh unter Stiftung: Stiftungs Kapitalien.

Administrativ-Beamte. Standes- und Dienstes-Verhältnisse derselben gemäß der Konstitution 995, 996.

Administrativ-Sachen, kontentiöse. Kompetenz des geheimen Raths hierüber 1334.

Advokaten. Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen derselben in dem ganzen Königreiche, als Wohlthätigkeits-Stiftung unter dem Schuze der General-Administration des Stiftungs-Vermögens in München, dem zufolge über das Vermögen dieser Pensions-Anstalt, — die Verwendung und Verwaltung desselben die geeigneten Normen festgesezt werden 1449 — 1459.

Advokaten zu Nürnberg. Sieh Notarien.

Aemter-Vergebung, provisorische und definitive während der Regentschaft 991.

Aemter, Staatsämter-Verleihung gemäß der Konstitution 988.

Aerzte, zu bildende. Vorschriften hiezu 2190, 2191.

Prüfungen derselben durch die Medizinal-Komiteen 2892 — 2900. — Prüfungen medizinischer Kandidaten und Normen in Hinsicht der Ende-Prüfungen und Promotionen derselben an den medizinischen Sektionen der königlichen Universitäten 2909 — 2921.

Man sehe auch die Rubriken: Landärzte; Medizinal Komiteen; Medizinal Räthe; und Polizei Sektion.

Agentschaft, königliche, für diesseitige Unterthanen am k. k. Hofe zu Wien 700. 1532. — in Triest 894.

Agnaten des königlichen Hauses, deren Recht zur Reichs-Verwesung 991.

Akademie, königliche der Wissenschaften zu München. Ernanntes Mitglied derselben 206. Man sehe auch Münzen, alte.

Akademie, königliche, der bildenden Künste. Konstitution derselben 1049 — 1084. Man sehe: Künste, bildende.

Akademiker an den königl. Universitäten, und akademische Geseze. Sieh Lehrkurse unter: Universität.

Altmühl=Kreis mit darin enthaltenen Landgerichten und Aemtern 1483. 1493 1697, 1698. 1761. 2599 — Appellations=Gericht 1791. 2227. 2985, 2986. — Stadtgerichte 3005 — 3007. — Personal=Stand des General=Kommissariates 1859. 2179. 2221. 2375. — Personal=Stand der Finanz Direktion 2074, 2075. — Stiftungs=Administrationen 2117. — Kommunal=Kuratel 2239. — Medizinalräthe 2221. — Schulrath 2299.

Alumneen. Sieh Erziehungs=Anstalten.

Anlagen, Gemeinde=Anlagen 2414.

Anlangen, Eingaben. — Sieh Berichte, Vorstellungen.

Anonyme Anzeigen an königl. Behörden. Verbot derselben 694.

Ansässigmachung bei Heurathen auf dem Lande. Erleichterung derselben 1508, 1509.

Verordnung wegen Behandlung der Ansässigmachungs=Gesuche im Rezat=Kreise 2561—2568.

Anwartschaft auf Leben 992.

Apotheker. Bestimmungen wegen künftiger Bildung derselben 2192, 2193. — Prüfungen derselben bei den königl. Medizinal=Komiteen 2900 — 2903.

Appanage der königl. Prinzen gemäß der Konstitution 990.

Appellations=Gang in Zoll, Maut=, Weg=Gelds= und Aufschlags=Gegenständen 77, 78; — bei Polizei=Vergehen 1656; — bei Polizei=Konfiskationen und Strafen 1659, 1660; — in Wechsel= und Merkantil=Sachen 1794; — in Post=Reklamations=Sachen 2264 — 2266; — in Lotto=Kontraventionen 2671, 2672.

Appellations=Gericht, königl. Ober= zu München. Organische Bestimmungen über die Konstituirung, den Personal Stand, die innere Verfassung, den Geschäfts=Gang und die Gerichts=Kompetenz desselben 1796 — 1800. — Personal Benennung hiezu 2779 — 2784.

Bestimmungen wegen der Superrevision medizinisch=gerichtlicher Gegenstände in den bei dem Ober=Appellations=Gerichte als lezter Instanz anhängigen bürgerl. und peinl. Rechtssachen 2220.

Appellations=Gerichte, königliche, in den Kreisen. Organische Verfügungen über die Eintheilung, innere Verfassung, den Personal=Stand, Geschäfts=Gang, und Gerichts=Sphäre dieser königl. Justiz=Behörden 1791 — 1796. — Personal=Ernennung der sämtlichen Appellations=Gerichte des Königreichs nach den Kreisen 2981 — 2998. — Benennung der königl. Kronfiskale bei erwähnten Appellations=Gerichten 2227. 2760, 2761. 2776.

Normen zur Behandlung der vor dem Eintritte der neuen Justiz Organisation schon anhängigen Rechts Streite und peinlichen Untersuchungen, dann der noch zu beobachtenden Gerichts=Ordnungen bei den königl. Appellations=Gerichten 2798 — 2802.

Allgemeine Verordnung, wodurch bestimmt wird, welchen königl. Unterthanen das privilegirte Forum erster Instanz vor den königl. Appellations=Gerichten gestattet wird 2885, 2886.

Appellations= und Ober=Gericht zu Nürnberg. Bestimmungen wegen der Gerichtsbarkeit und des Gerichts=Sprengels desselben 150 — 152.

Arbeitsleute. Sieh Taglohn.

Archive. Sieh Landes=Archiv.

Armee, stehende, gemäß der Konstitution. Verwendung derselben 998, 999.

Armee=Befehle. Sieh unter dem Absaze: Militär.

Armen=Pflege. Organische Bestimmungen zur Regulirung des Fundirungs=Vermögens, wie auch der Verwendung= und Verrechnung desselben unter der General=Administration des Stiftungs= und Kommunal Vermögens 593 — 602.

Armenpflege auf dem Lande. Hinweisung auf die deßfalls bestehenden organischen Geseze 1509, 1510.

Digitized by Google

Armenpflege bei den Polizei-Direktionen in Städten 2518 — 2520.

Armen-Verlassenschaften. Bestimmungen über die Behandlung der Verlassenschaften solcher Personen, die aus öffentlichen Armen-Instituten verpflegt worden sind 2888.

Arzneien-Handel. Das bestehende Verbot, mit Arzneien zu hausiren, wird für die Provinz Bamberg wiederholt eingeschärft, und durch Zusäze erläutert 684, 685.

Aschenaufkauf. Unbeschränkte wechselseitige Freiheit hierin sämtlicher königl. Unterthanen jeder Provinzial-Abtheilung 178.

Attestate. Sieh Stempelwesen, Zeugnisse.

Auflagen, Gesez hierüber 993.

Aufschlagswesen, und Ober-Aufschläger bei den Kreis-Finanz-Direktionen 1872. 1879. 1880. 1883. 1884. 1891. — Obere Aufsicht und Leitung über die Aufschlags- und Siegel-Gefälle 2050 — 2052. — Richterliche Entscheidung in zweiter Instanz über Defraudations-Fälle in Siegel- und Aufschlags-Gegenständen 1879. 2051, 2052. — Man sehe auch Branntewein- und Malzaufschlag; — Steuer- und Domänen-Sektion.

Ausschenken, Auszechen bei Zünften, aufgehobenes 2552, 2553.

Austrägal-Gericht 1794.

Auswärtigen Angelegenheiten, königl. geheimes Ministerium, der. Sektionen und Bureaus desselben: a) Lehen- und Hoheits-Sektion 1939 — 1953. 1973 — 1978. b) Statistisch-topographisches Bureau 2164 — 2170. c) Sektion der General-Postdirektion 1281 — 1289. 2261 — 2271. d) Französische Sektion 2373. e) Reichs-Heroldenamts-Sektion 2629 — 2638.

Staatsrechtliche Gegenstände, welche der General-Kreis-Kommissär unter der Leitung des k. geheimen Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat 1653, 1654. Man sehe auch Adelstands-Erhebungen, — Minister, und Ministerial-Departements, — Staats- und Konferenz-Minister.

Auswandern, in wie ferne es gemäß der Konstitution erlaubt ist 989. — Bestimmungen wegen der damit verbundenen Güter-Konfiskations-Strafe, wenn es ohne landesherrliche Bewilligung geschehen ist 1938, 1939. — Behörde zur Leitung der Ein- und Auswanderungs-Gegenstände 1653. 1944.

B.

Backöfen auf dem Lande in der Provinz Bamberg. Verordnung wegen Untersuchung und Verminderung derselben zur Verhütung der Feuers-Gefahr und des unnöthig vermehrten Holz-Konsumo 1633. 1634.

Back- und Ziegelsteine in der Provinz Bamberg. Verordnung wegen des Maßes, der Güte und des Preises derselben 1634 — 1636.

Baders-Gerechtigkeiten. Bestimmungen wegen künftiger Verleihung und Ausübung derselben rücksichtlich der errichteten Landärzte-Schulen 1709.

Bankozettel in Tirol. Bestimmung der gesezlichen Verhältnisse der vor Abwürdigung der Bankozettel in Tirol kontrahirten Schulden 1292 — 1295.

Baukommission bei den Polizeidirektionen in den Städten 2522, 2523.

Bauten in der Provinz Neuburg. Taglohns-Bestimmung für Zimmerleute, Maurer, Handlanger und Buben bei denselben 132.

Erläuterung dieser Verordnung 771, 772.

Bauwesen, Landbauwesen. Sieh Landbau-Inspektor.

Beamte, öffentliche. Stellung derselben vor das Gericht 1334.

Beilagen. Verordnung wegen Anlegung derselben bei den Duplikaten, so wie im Original der Eingaben 2584.

Bergamt, Oberstes. Verordnung wegen den allda einzureichenden Anlangen und Vorstellungen 665. Erhält die Benennung General-Bergwerks-Administration 2045.

Bergfälle in Tirol. Anempfehlung der von dem königl. Strassenbau-Direktor, Freiherrn von Aretin in Druck gegebenen Abhandlung über die Mittel, Bergfällen vorzubeugen für die Einwohner Tirols 1342, 1342. Man sehe auch die Rubrik: Unterstüzungs-Beiträge.

Bergwerks-Administration. Nachträgliche Bestimmungen über die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens, besonders über die

Verwaltung desselben in den neu konstituirten Kreisen des Reiches, und dessen Eintheilung in drei Haupt-Bergdistrikte, mit Vorsezung eines Ober-Bergkommissärs in jedem Distrikte, Festsezung dessen Geschäftssphäre, Aufstellung der Juspektions-Kommissäre, und Bestimmung der Dienstpflichten derselben, dann der Bergwerks-Eleven 2965 — 2971. — Abänderungen in dem Personal-Etat der General-Bergwerks-Administration 2771 — 2774.

Berichte und Vorstellungen. Normen zur Ueberschrift derselben an die königliche allerhöchste Stelle 179; — in Stiftungs- und Kommunal-Gegenständen 245. — Wegen Erstattung der Berichte der Unterbehörden an die auftragende Behörde 577. — Wegen der in Berichten und sonst vorkommenden Ausdrücke: Herr und Unterthan 933, 934. — Berichte und Vorstellungen an die General-Kreis-Kommissariate 1673 — 1677. 2976, 2977. — Wegen Mitunterzeichnung der Berichte erwähnter Gen. Kommissariate von den Direktoren und Räthen 2974, 2975. — Berichte in Lehen- und Hoheits-Sachen 1930. 1945 — 1948; — an die Polizei-Sektion 1959, 1960; — an die Steuer- und Domänen-Sektion 2052, 2053; — in Post-Regie-Sachen 2266; — in Unterrichts- und Erziehungs-Gegenständen 2469, 2470; — an die Zentral-Administration der Johanniter-Ordens-Güter 2551; — der Unterbehörden an die Ministerial-Sektionen 2560, 2561.

Man sehe auch: Vorstellungen.

Berichtigungen der eingeschlichenen Druckfehler 1478. 2150. 2626. 2648. 2746. 2783.

Beschwerden, Gemeinde-Beschwerden 2419, 2420.

Besoldungs-Abzüge durch richterliche Erkenntniß verhängte, und von den kompetenten Justizstellen den Rentämtern insinuirte, sollen von lezteren ohne Verzug verfügt werden 153.

Besoldungs-Abzüge, gerichtliche. Der Provinzial-Auftrag der Etats-Kuratel in Baiern in diesem Betreffe soll als allgemeine Verordnung in sämtlichen königlichen Provinzen in Anwendung gebracht werden 726. 1988.

Bettel auf dem Lande. Vorkehrung gegen denselben 2509.

Bevölkerungs-Stand verschiedener königlicher Provinzen. Sieh statistische Beiträge.

Bevölkerungs-Polizei. Rechte der Guts-Besizer in Beziehung auf dieselbe 1835.

Bier-Einsiedens-Anfang. Modifikation des hierin bestehenden Verbots 1474. — Aufhebung der ehemaligen Taxe für die Erlaubniß zum früheren Bier-Einsieden 2978.

Biersaz im Neuburgischen Nordgau und in der Provinz Neuburg 157. Dießjähriger Biersaz in der Oberen Pfalz 158, 159; — der Provinz Baiern 529, 530. 696.

Bildungs-Institute. Sieh Erziehung, — Künste, — Schulen, — Unterricht.

Bischöfliche Konsistorial-Räthe. Bestimmung, in wie ferne dieselbe mit Umgehung des Pfarrei-Konkurses auf Pfarreien befördert werden können 1715.

Bisthümer und Stifts-Kapitel gemäß der Konstitution 988.

Blattern, Kinderblattern. Vorkehrungen bei dem allenfallsigen Ausbruche derselben in der Provinz Tirol 934 — 936. Man sehe: Schuzpocken.

Bodenzins. Gutsherrliche Rechte in Betreff desselben 1852.

Berechnung und Anschlag desselben bei Veränderung der Lehen in bodenzinsiges Eigenthum 1896, 1897.

Borkenkäfer. Sieh unter Forstwesen.

Boten- und Lehenrößler-Gewerb. Die Verleihung, Ausübung, Beschränkung oder Aufhebung derselben wird der königl. General-Post-Direktion übertragen 1537 — 1544.

Nähere Bestimmungen wegen des von den Boten und Fuhrleuten zu entrichtenden Weggeldes 1553 — 1557.

Bestimmungen, in wie ferne durch Boten und Fuhrleute Geldversendungen geschehen dürfen 2674.

Brandassekuranz. Maßregeln, welche den General-Kreis-Kommissären zur Verhütung und Minderung der Brandschäden, vorgezeichnet sind 1656, 1657.

Unmittelbare Untergebung der Brandversicherungs-Anstalt an die Polizei-Sektion 1957.

Provisorische Bestimmungen wegen Besorgung

Digitized by Google

der Feuer=Assekuranz=Geschäfte unter der obersten Aufsicht des königl. geheimen Ministeriums des Innern, durch die betreffenden General=Kreis=Kommissariate, bis über diesen Gegenstand und dessen unmittelbare Einweisung in den Wirkungs=Kreis der Polizei=Sektion nähere Verfügungen getroffen werden 2639 — 2641.

Auftrag an alle ehemals Neuburgische und Oberpfälzische Land= und Patrimonial=Gerichte wegen schleuniger Einsendung der Konkurrenz=Beiträge zur Brand Assekuranz 2974, 2975.

Brandschäden. Bekanntmachung der unterm 22sten Mai 1807, in Betreff der aufzunehmenden Protokolle über die Einschäzungen der Brandschäden und über die Berechnungen der Brandschadens=Vergütungen für die Provinz Schwaben ergangenen, und durch das Regierungsblatt nicht kundgemachten Verordnung 476 — 480.

Brandschadens=Ersaz=Quote für das Jahr 1807. S. 565.

Branntwein=Aufschlag. Allgemeine Verordnung wegen Gleichstellung und Perzeptionsart desselben, und zwar rücksichtlich des aus Getreid, — Malz, — oder andern Stoffen erzeugten Branntweins, rücksichtlich der Privaten und Landwirthschafter, welche mit der Branntweinbrennerei sich abgeben, — der Obliegenheit der Aufschlagsämter, — und der Strafen auf die Defraudationen dieses Gefälles 425 — 431.

Briefe, Paketen= und Waaren=Versendung durch Boten, in wie ferne sie erlaubt ist 1538. 1540. 1542.

Briefereien der Unterthanen. Allgemeine Verordnung wegen vierteljähriger Einsendung derselben an die königlichen Siegelämter 2756 — 2758.

Brieftaxe. Verordnung wegen Minderung der Brieftaxe im Inn=, Eisack und Etsch=Kreise 2841 — 2843.

Man sehe auch: Postwesen.

Bürgerliches Gesezbuch für das ganze Reich 998.

Bürger=Militär. Organisirung desselben in folgenden Städten und Märkten des Königreichs Baiern mit Benennung der Offiziere, nämlich: in Abbach 2321. Abensberg 914. Aibling 2140. Aichach 913. Aldenbach 1017. Aindling 1526. Allersberg 1567. Altmannstein 1775. Altenmünster 1527. Amberg 2142. 2783. Arnstorf 1824. Au, Markt 2138. Au, Vorstadt bei München 2019. — Beilngries 1608. Berching 1607. Bogen 1778. Breitenbrunn 2145. Bruck 1819. Buchbach, 2544. Burghausen 882. Burglengenfeld 2769. Burkheim 1779. — Dachau 634. Deggendorf 755. Diessen 2140. Dietfurt 1776. Dingelfing 1727. Dischingen 1818. Donauwörth 1529. Dorfen 1773. — Eggenfelden 1564. Eichstädt 1567. Erding 1729. Ergoltsbach 2397. Eschlkam 1823. Eßlarn 1819. Euchendorf 1606. Eysölden 1609. — Freising 2321, 2322. Freistadt 2145. Freiung 1565. Frontenhausen 1565. Fürstenfeldbruck 882, 883. Furth, St. 2542, 2543. — Gaimersheim 915. Ganghofen 1605. Gars 2140. Garmisch 1726. Geisenfeld 1346. Geisenhausen 1566. Geiselhöring 1776. Gräfing 945. Grafenau 1560. Griesbach 1475. 1561. Grdding 2880 — Haag 912. Hahnbach, 2545. Haideck 1569. Hall, St. 2544. Hanzenberg 1563. Hengersberg 1822. Hilpoltstein 1569. Hirschau, St. 2545. Höchstädt 1778, 1779. Hofkirchen 1823. Hohenwart 1525. — Inchenhofen 1527. Ingolstadt 772, 773. Innsbruck 1306. Isen 1774. — Kastl, 2546. Kellheim 2138. Kipfenberg 2723, 2724. Königstein, 2586. Köschning 1018. Kößlarn 1427. Kötzting 1346. Kraiburg 1525. Kühebach 1309. — Landau 1773. Landsberg 1821. Landshut 1530. 2018. 2585. Langquaid 2020. Lauterhofen, 2546. Leuchtenberg, 1820. — Mässing 1565. Mainburg 942. Marktl 1015. Miesbach 1018. Mittenwald 1724. Monnheim 2144. Moosburg 1307. Mosbach 1820. Murnau 1426. Mühldorf 1476. München 157. 654 — 658. Münster im Rotthale 1476. — Nandlstadt, 1729. Nenslingen 1608. Neuburg 1528. Neukirchen 1727. Neumarkt 1014. 2144. Neuötting 1016. Neustadt an der Donau 914. Nittenau 1819. — Obernzell 1562. Ortenburg 2018. Osterhofen 1777. — Partenkirchen 1725. Passau 1393. Perlesreit 1564. Pfaffenberg 1777. Pfaffenhofen 1012. Pfarrkirchen 943. Pfeffenhausen 2018. Pförring 1016. Pilsting 2139. Plattling 1820. Pleinting 1822. Pleistein 1819. Pöttmeß 1427. — Regen 1603. Reichenhall 911. Reichertshofen

[illegible]

hofen 1477. Vohburg 915. Vohenstrauß [illegible] — Waldkirchen 1503. Wartenberg 1728. Wasserburg 1347. Wegscheid 1562. Weilheim 1392. Wolfrathshausen 774. Wollnzach 2291. Wurmannsquick 1605. — Zwisel 1603.

Errichtung und Dienst eines bürgerlichen Militär=, Feuer=Piquets in Städten und Märkten, wo keine königliche Garnison besteht 180 — 184.

Regulirung des Wachedienstes zur Aufrechthaltung der Ordnung und Gleichförmigkeit bei eintretender Dienstesleistung des Bürger=Militärs 489 — 498.

Bürger=Militär=Pflichtigkeit der Juden, da, wo sie bürgerliche Rechte geniessen, oder bürgerliches Eigenthum besizen mit einstweiliger Gestattung, ihre persönliche Dienste im Gelde reluiren zu dürfen 553 1718.

Dienstes=Instruktion für die bei dem königl. Baierischen Bürger=Militär angestellten Chirurgen 579 — 583.

Bestätigung der Bürger=Miliz gemäß der Konstitution 999.

Behörde zur Aufsicht über das Bürger=Militär 1665, 1958.

Schüzen=Vortheile bei jenen Städten, Märkten und Gemeinden, bei welchen eigene bürgerliche Schüzen=Kompagnien militärisch organisirt sind 2146.

Verbot, Montirungsstücke, Waffen oder Lederwerk zu verpfänden oder gar zu veräussern 2137, 2138.

Verordnung wegen der den bürgerlichen Schüzen gestatteten Tragung der Pulverhörner 2284.

Bürger=Aufnahms=Tabellen. Auftrag an die bürgerlichen Magistrate in diesen Tabellen die zwei Rubriken „Genehmigung der Gewerbs=Uebernahme; Entlassung aus der Militärpflichtigkeit“ einzurücken und mit Beweisen zu belegen 448 — 449.

Bürgerliche Rechte. Verlust derselben, gemäß der Konstitution 989.

Bürgerrecht. Behandlung der Gesuche, hierinfalls im Rezat Kreise 2561 — 2568.

Man sehe auch: Zivil.

C.

Charsamstags=Feuerweihe. Die deßfalls unterm [illegible] Nov. 1807 erlassene Provinzial=Ver-

Chirurgie. Bestimmungen wegen Erlernung und Ausübung derselben 2192. — Hinweisung auf die bestehenden königl. Verordnungen rücksichtlich der für die Kandidaten der Chirurgie bei den Konkurs-Prüfungen erfoderlichen Eigenschaften 749, 750.

Chirurgische Schulen, bisherige zu München, Bamberg und Innsbruck. Auflösung derselben, und Einführung der Schulen für Landärzte 1703. — Preisvertheilung nach der in München geendigten Prüfung über den theoretischen und praktischen Lehrkurs aus der Geburtshilfe an die Lehrlinge der Entbindungskunst beiderlei Geschlechts 1769 — 1771. — Bekanntmachung der mit oder ohne Stipendien, und zu anderthalb, zwei- und dreijährigen Lehrkursen in die Schulen für Landärzte aufgenommenen Chirurgen, und chirurgischen Kandidaten 2872 — 2876.

Churer-Diözesan-Antheil in den königl. Baierischen Staaten. Bestimmungen über die Administration desselben 2280, 2281.

D.

Dekrete königl. Wesentliche Formalität derselben 992.

Depositions-Taxen. Wiederholte Verordnung wegen ganzer und ungetheilter Verrechnung derselben zur Staatskasse bei jenen Stellen und Aemtern, bei welchen die Besoldungen ordentlich bestimmt sind 553.

Depositen-Buchs-Extrakte. Auftrag an die königl. Landgerichte, wegen monatlicher Einsendung derselben an die vorgesezte königl. Finanz-Direktion 2870, 2871.

Deputation der Kreise 994. 995. 997.

Deputirte zur Reichsversammlung 996.

Deserteurs. Sieh unter: Militär.

Desertions-Strafe, gemäß der Konstitution 998. 1937. 1938

Dezimations-Beitrag. Sieh Steuer-Mandat, Haupt.

Dienstboten-Ordnung. Handhabung derselben durch die Stadt-Polizei-Direktionen 2522.

Dienste, fremde. Bestimmung wegen Uebertretung in dieselbe gemäß der Konstitution 989.

Dienst- und Standes-Pragmatik. Den Bestimmungen derselben werden zufolge der Konstitution die königl. Verwaltungs-Beamte unterworfen 995, 996. — Bestimmungen wegen der von Justiz-Stellen zu Administrativ-Stellen versezten Staats-Diener 2580, 2581.

Man sehe auch unter der Rubrik: Stiftung.

Diözesan-Antheile, königl. Baierische im Chur, und Würzburg 2280, 2281.

Dominikal-Gefälle und Rechte 1848 — 1852.

Dominikal-Steuer in Tirol 620 — 623.

Dominikal-Steuer zufolge des neuen Steuer-Provisoriums 1093, 1094.

Donau-Kreis, Ober, mit zugetheilten Landgerichten 1484. 1494. — Appellations-Gericht 1791. 2227. 2985. — Stadtgericht 3007. — Personal-Stand des General-Kommissariates 1861. 2179 — 2181. 2222. 2299. — Personal-Stand der Finanz-Direktion 2076, 2077. 2623. 2849. — Stiftungs-Administrationen 2117. — Kommunal-Kuratel 2239. — Medizinalräthe 2222. — Schulrath 2299.

Donau-Kreis, Unter, mit darin enthaltenen Landgerichten 1485 1497. — Appellationsgericht 1792. 2227. 2989. — Stadtgericht 3011. — Personal-Stand des Gener. Kommissariates 1863. 2183. 2222 2299. — Personal-Stand der Finanz-Direktion 2083 — 2084. 2400. 2625. — Stiftungs-Administrationen 2122. — Kommunal-Kuratel 2241. — Medizinalräthe 2222. — Schulrath 2299.

Dorfs- oder Rural-Gemeinden. Lokal-Verwaltung hiefür 995.

Verwendungs- und Verwaltungs-Prinzipien für das Kommunal- und Patrimonial-Vermögen derselben 2017 — 2031.

Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft der Mediatisirten in vermischten Orten 113, 114.

Dorfs- und Gemeinde-Polizei gemäß des Ediktes über das Gemeindewesen 2441 — 2480.

Rechte der Gutsherren in Bezug auf dieselbe 1837, 1838.

Man sehe: Gemeindewesen.

Druckfehler. Sieh Berichtigung.

Duplikaten der Vorstellungen. Verordnung wegen richtiger Uebereinstimmung derselben mit dem Original-Anlangen 158. — Wegen Uebergabe der Beilagen der Originalien in Duplo 2584.

Ehrenlegion-Orden, k. k. französischer. Sieh Militär.

Ehrenzeichen von einer fremden Macht. Erlaubniß dasselbe tragen zu dürfen 989.

Ehrenzeichen, goldene und silberne von Sr. königl. Majestät an Militär-Individuen, verliehene. Sieh unter: Militär.

Eid der Staatsbürger gemäß der Konstitution 989; — derjenigen, welche in das Majorat eintreten 2306, 2307; — bei der Belehnung vom Lehen-Manne zu schwörende 1901; — bei Verpflichtung der königl. Postbeamten 1521—1523.

Eigenthumsrechte, welche den Gutsherren gemäß des organischen Ediktes über gutsherrliche Rechte zustehen 1848 — 1852. — Eigenthumsrechte auf Lehen 1908.

Eimer-Maß, Ansbacher. Gewichtsbestimmung desselben 908.

Eingaben und Vorstellungen bei den Ministerien, und dem Kabinets-Protokolle 2279.
Man sehe auch: Vorstellungen.

Eingebohrne. Befugniß derselben zu Staatsämtern gemäß der Konstitution 988.

Einquartierungs- und Verpflegungs-

Erziehungs- und Bildungs-Anstalten. Verordnung über die wesentlichen Bestimmungen der künftigen Verfassungs-Norm der bisherigen Singknaben- oder Studenten-Seminarien und Alumneen im Königreiche Baiern 2569 — 2579.
Man sehe auch die Rubriken: Schulen und Unterricht.

Erziehung und Unterricht. Vermögen zum Behufe desselben 217 — 231. 988.

Estaffette. Sieh Postwesen.

Etsch-Kreis, samt dessen Landgerichten 1486. 1502. — Appellationsgericht 1792. 2227. 2995 2997. — Stadtgericht 3017. — Personal-Stand des General-Kommissariates 1867. 2187. 2223. 2225. — Personal der Finanz-Direktion 2096. 2097. 2225. — Stiftungs-Administrationen 2129. — Kommunal-Kuratel 2243. — Medizinalräthe 2223. 2959. — Schulrath 2299.

Exreligiosen, pensionirte. Sieh Pfarrei-Konkurs.

Exzellenz-Titel. Bestimmungen wegen der Kompetenz, denselben führen zu dürfen 2867.

richtung und Erhebung desselben statt der bisherigen Personal-Steuern 2820 — 2838.

Familien-Stiftungen zu Gunsten diesseitiger Unterthanen in den k. k. Oesterreichischen Staaten fundirt 1001 — 1003.

Färben, das der Baumwolle und Garn, den Webern gestattet 297.

Feiertage, abgewürdigte in Tirol. Verbot, sich an denselben festlich zu kleiden, und der Arbeit zu enthalten 744 — 746.

Man sehe auch: Kalender.

Feldgeschworne. Anempfehlung der von dem gräflich-Pappenheimischen Kommissions-Rathe J. S. Klöber verfaßten Schrift unter dem Titel: „Entwurf einer Instruktion für verpflichtete Landesschieder, Steiner, Steinsetzer oder Feldgeschworne &. Pappenheim 1808. S. 533. 534.

Feld-Polizei, gemäß Edikts über das Gemeindewesen 2450 — 2453.

Feuers-Gefahr. Sicherheits-Anstalten von den General-Kreis-Kommissären diessfalls zu treffende 2656 — 2658.

Feuer-Piquet, bürgerliches. Sieh Bürger-Militär.

Feuerlösch-Requisiten. Auftrag an die Unterbehörden der Provinz Baiern die Anzeigen über den Bedarf derselben nach dem vorgeschriebenen Formular zu verfassen 1853. 1854.

Feuer- und Wasserweihe. Sieh Charsamstag.

Fideikommisse dermalige der adelichen Familien in Baiern. Bestimmungen über die Aufhebung derselben 2043. 2044

Fideikommisse der Nichtadelichen. Gleiche Aufhebung derselben 2887.

Finanz-Direktionen, Kreis-. Organisches Edikt über die Anordnung derselben, als Finanz-Verwaltungs-Stellen mit Bestimmungen über die Formation (Personal- und Gehalts-Status), den Wirkungskreis und den Geschäftsgang dieser Behörden 1869 — 1890.

Uniforms-Vorschrift für das Personal der Königl. Kreis-Finanz-Direktionen 1984.

Wirkungskreis dieser Stellen rücksichtlich der Administration der Güter des aufgehobenen Johanniter-Ordens 2550.

Untergeordnete Behandlung des Landbau-Wesens bei diesen Stellen 2854. 2856 — 2858.

Man sehe auch: Steuer- und Domänen-Sektion.

Finanz-Etat, Berathschlagung hierüber 997.

Finanz-Gesetz, gemäß der Konstitution 993.

Finanz-Gewalt. Rechte, welche den Gutsherren gemäß des organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte in Rücksicht der Besteuerung und der Fiskal- oder sonstigen Territorial-Gefälle zustehen 1844 — 1848.

Finanz-Ministerium, Königliches, geheimes. Behandlung der Beutel und gemeinen Lehen durch dasselbe 1895. 1914.

Sektionen dieses Ministeriums: a) Steuer- und Domänen-Sektion, — b) General-Forst-Administration, — c) General-, Zoll- und Mauth-Direktion, — d) General-Salinen-Administration, — e) General-Bergwerks-Administration 2045. — f) Münz-Kommission 2751 — 2753.

Rekurs an das Königl. geheime Finanz-Ministerium in Lotto-Kontraventionen 2672.

Man sehe auch Minister, — und Ministerial-Departements.

Finanz-Referendäre, geheime, ernannte 2149.

Finanz-Sektion bei dem geheimen Rath 993. 2840.

Finanz-Verwaltung. Zur Assimilirung derselben mit der Konstitution des Reichs vom 1. Mai dieses Jahres wird der Königlichen Zentral-Staatskasse und ihren Filial-Kassen eine angepassende Form und Vorschrift gegeben 1737 — 1751.

Behörde zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstes-Gebrechen der Finanz-Beamten 1879.

Fiskus, Königlicher, hat bei den Königl. Gerichtsböfen in Privat-Rechtsstreiten Recht zu nehmen 988. 1937.

Fiskale, (Kron) und Fiskal-Adjunkten zur Vertretung der königlichen Rechte bei den Appellationsgerichten ernannte 2226 — 2228. 2776. — Bestimmung wegen des Ranges des Kron-Fiskals bei dem Königl. Hofgerichte zu München 2760. 2761. — Behörde, welcher die Königl. Kronfiskale untergeordnet sind 1941, 1942. 1944.

Bestimmung wegen Vertretung der Kirchen und Stiftungs-Rechte vor Gericht durch die königl. Kronfiskale 2281, 2282. 2813—2819.

Fleisch-Aufschlag in der Provinz Baiern der bisherige, soll bis auf weiters, entrichtet und eingebracht werden 564.

Flösse in der Isar, nächst München. Verordnung wegen geeigneter Anhängung derselben, um die unterhalb des sogenannten Rechens befindlichen Brücken und Dämme vor Schaden zu sichern 1817.

Floßleute. Sieh Schiffleute.

Forstamt, oberstes. Benennung desselben 2045.

Uniforms-Vorschrift für das Personal desselben 1411 — 1416.

Forstwesen. Verwendung des unteren Forst-Personals bei den allgemeinen oder besonderen Streifen 726, 727.

Bestimmungen wegen der Forst-Regie-Zahlungen aus den rentämtlichen Gefällen 559 — 561.

Auftrag an die königl. Rentämter wegen zu verfassender Verzeichnisse über die Besoldungs- und Pensions-Abzüge des Forstpersonals zum Behuf des Wittwen- und Waisenfonds 576—578.

Bestimmungen der rechtlichen Ansichten der Weide- und Streu-Servituten in den königlichen Staatswaldungen 602 — 605.

Für die sämtlichen Staatswaldungen in der Provinz Oberpfalz werden zwei Forst-Inspektionen zu Amberg und Weiden errichtet, und denselben die betreffenden Forstämter zugetheilt 1304, 1305.

Auftrag an die königlichen Forstämter sich künftig mit den Taxationen des an die königl. Wasserbau-Inspektionen abzugebenden Holzes an die Lokalpreise zu halten, und diese gleich bei der Abgabe bekannt zu machen 1423.

Gesezliche Bestimmungen, in wieferne die königl. Landgerichte das subalterne Forstpersonal von dem Dienstposten abrufen können 1471 — 1472.

Maßregeln, welche von Ober-Forstpolizei wegen, um die Verbreitung des Borkenkäfers zu hindern, festgesezt und vorgeschrieben werden 1519 — 1521.

Die in mehreren Provinzen bestandenen Verschiedenheiten bei Verwerthung der Forst-Produkte werden aufgehoben, und sowohl mehrere Gleichförmigkeit, als auch eine strengere Kontrole bei diesem Geschäft eingeführt 1557, 1558.

Allgemeine Verordnung die Kasse und Rechnungsführungs-Form über die königlichen Forst- und Jagdgefälle betreffend 1801 — 1807.

Bestimmung der Rechte der Gutsherren rücksichtlich der Forst- und Jagd-Polizei 1840.

Allgemeine Bestimmungen über die Anfertigung und Einsendung der jährlichen Holzabgabs-Designationen bei der nun zentralisirten Verwaltung des gesamten Forstwesens 2212—2215.

Ernennung eines geheimen Referendärs in Forstsachen 2149.

Verordnung wegen schleuniger Bekanntmachung der Waldverkäufe an die benachbarten Ortschaften und der von den Forst- und Rentämtern dießfalls besonders zu befolgenden Verhaltungs-Vorschrift 2317.

Verbot des Holzhandels und der Verwerthung der Forstnuzung durch das untere Forstpersonal 2717.

Fourage- und Vorspanns-Regulativ für die königl. Baierischen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit 1409, 1410. 1766— 1769.

Frachtstücke und Frachtbriefe auf den königlichen Postwägen abzugebende 1581 — 1590. 1619 — 1622.

Fremde Dienste. Uebergehen in dieselbe 989.

Fremde Gerichtsbarkeit. Verbot dieselbe anzuerkennen 989.

Freizügigkeits-Konvention mit dem Großherzogthume Hessen 1385 — 1388.

Freizügigkeits-Verträge. Behörde hiefür 1653. 1944. — Freizügigkeits-Behandlung den Gutsbesizern zuständige 1847.

Freiherren-Standes-Verleihungen. Sieh: Adel.

Frohnen, Gemeinde-Frohnen 2414, 2415. Man sehe auch Scharwerke.

Fronleichnams-Prozession in der Provinz Bamberg. Die deßfalls unterm 9. Mai 1807 für die Provinz Baiern erlassene Verordnung

Digitized by Google

wird auch auf die Provinz Bamberg ausgedehnt 1004. Man sehe auch: Bürger-Militär.

Fürsten, Grafen und Herren mediatisirte. Bestimmung der Kompetenz derselben, rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit, der Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft, und der Ausübung der Polizei in vermischten Orten, als Nachtrag der königlichen allerhöchsten Deklaration vom 19. März 1807. S. 113. 114.

Königliche allerhöchste Bestätigung des Kraft v. Crailsheimischen Familien-Fideikommisses, und der damit verbundenen Stipendien-Stiftung 189—191.

Auflösung der Justizkanzlei zu Wiesentheid 563.

Behörde zur Bewahrung der Gerechtsame des Königs rücksichtlich der Verhältnisse der in den königlichen Staaten ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter und anderer Guts-Besitzer 1653. 1944.

Den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen wird eine gleiche Verfassung wie den königl. Untergerichten gegeben 1787.

Bestimmung des Appellationsganges von den Gerichten erster Instanz derselben an die Justiz-Kanzleien 1790.

Bestimmungen wegen des privilegirten Gerichtsstandes erster Instanz bei den königl. Appellations-Gerichten für die mediatisirten Fürsten und Grafen 1787. 1788. 2885.

Normen zur Regulirung des Geschäftsganges rücksichtlich der bei ihren Justizkanzleien zu verhandelnden Kriminal-Prozesse 1789. 1790.

Bestätigung des denselben eingeräumten Austrägal-Gerichts 1794.

Konsistorial-Gerichtsbarkeit, denselben zukommende, in so ferne sie förmliche Justiz-Kanzleien halten dürfen 1842.

Bestätigung der den mediatisirten Fürsten und Grafen ertheilten Zoll- und Chaussee- oder Weggelds-Befreiung 1846.

Gesetze und Gewohnheiten oder Partikularrechte in den mediatisirten Besitzungen 1834.

Eids-Ablegung derjenigen, welche in das Majorat eintreten 2036. 2037.

Man sehe auch unter der Rubrik: Adel, Lehen. **Fuhrleute.** Sieh Boten.

G.

Gehalte, auswärtige, in wie ferne sie von königlichen Unterthanen bezogen werden können. 969.

Geheime Kanzlei-Taxen bei Anstellungen der Staatsdiener. Normen an das königl. geheime Taxationsamt, die königl. Kassen und Rentämter wegen künftiger Erhebung derselben 569—574.

Geheime Legations-Räthe, ernannte 545. 693. 700. 1943. 2631.

Geheimer Rath. Anordnung desselben, als obersten Stelle zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs zufolge der Konstitution, nebst Bestimmungen in Hinsicht der Glieder, der Sitzungen, und des Geschäftskreises desselben 991. 993. 997.

Organisches Edikt über die Bildung des geheimen Raths: I. Konstituirung des Personals, — der Dienstesdauer, — und des Gehalts 1329 — 1331. II. Geschäftskreis dieser höchsten berathschlagenden Stelle 1331, 1332. III. Geschäftsgang 1332 — 1335.

Uniforms-Bestimmungen für den geheimen Rath 2589 — 2591.

Liste der wirklichen geheimen Räthe zu dem ordentlichen Dienste für das Dienstes-Jahr 1808. S. 2839. 2840.

Liste der wirklichen geheimen Räthe zu dem ausserordentlichen Dienste für erwähntes Dienstesjahr 2840, 2841.

Geheime Räthe, kön. Ernennungen diesjährige derselben 1905. 2305. 2783. 2997. 2998.

Geistlichkeit. Rechte derselben, gemäß der Konstitution 988.

Auftrag an die Landgerichte zur pünktlichen Einsendung der Anzeigen über die erledigten geistlichen Pfründen 168.

Bestimmungen rücksichtlich des geistlichen Staatsbeitrages, Dezimation, gemäß des Steuer-Mandats 396. 1092. 1093.

Gegenstände, welche dem Wirkungskreise der königl. General-Kommissäre rücksichtlich der geistlichen Polizei übertragen worden 1663. 1664.

Geistliche in den mediatisirten Besitzungen. Rechte, welche den Gutsherren rücksichtlich derselben besonders wegen Präsentation, Verhandlung der Verlassenschaften, des Patronats- und Installationsrechtes, und der Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens, zustehen 1841 — 1844.

Bestimmungen in Hinsicht des geistlichen Staatsrechtes. Sieh Kirchen-Gegenstände, Sektion.

Man sehe auch: bischöfliche geistliche Räthe, — Exreligiosen, — Pfarrei-Konkurse, — Tischtitel-Verleihung.

Geldbußen in Polizei-Vergehen den Patrimonial-Gerichten zu erheben, kompetirende 2253. 2254.

Geldeinsendungen an das königl. General-Landes-Kommissariat der Provinz Baiern, als Etats-Kuratel, — als Etats-Kuratel des Kommunal-Vermögens, und an die königl. Landes-Direktion. Vorschriften, welche hiebei zu beobachten sind 128. 129.

Geld-Konkurrenzen in den einzelnen Landgerichten, verbotene 2554. 2555.

Geld-Sendungen mit den königl. Postwägen. Bestimmungen hinsichtlich derselben 1582. 1585. 1586. 1587. 1615 — 1618. — Durch Boten und Fuhrleute, in wie ferne sie gestattet werden 2674.

Gemeinden und Gemeindewesen. Vorschriften zur Verfassung der Gemeinde-Vorstellungen in der Provinz Bamberg 447.

Die Verleihung der Tischtitel durch Gemeinden wird den Kommunal-Kuratelen übertragen 839 — 841.

Festsezung der Kompetenz der Administrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Gemeindegliedes-Eigenschaft und den Genuß der Gemeinde-Rechte 854 — 856.

Präsentationsrechte der Gemeinden bei erledigten Pfarreien und geistl. Pfründen 2713. 2714.

Organisches Edikt, gemäß welchem sowohl die rechtlichen Verhältnisse, welche den Gemeinden zustehen, als auch die Grundzüge, nach welchen ihre polizeiliche und ökonomische Verwaltung geordnet werden soll, näher bestimmt werden 2405 — 2460. Gemeinde-Gut und Vermögen 2408. 2409. Verwaltung dieses Vermögens und Verwaltungs-Stelle hiefür in den Rural-Gemeinden, Städten und Märkten 2426 — 2431. Gemeinde-Gründe 2410. 2411. Anlagen und Frohnen 2414. 2415. Kuratel der Dorfsgemeinden 2415. 2416. Gemeinde-Versammlungen, Munizipalitätsrath und Beschlüsse desselben 2416 — 2419. 2433. Bevollmächtigung und Vertretung der Gemeinden bei Verwaltung ihres Vermögens 2419 — 2421. Gemeinde-Beschwerden 2419. Polizei-Verwaltung 2422 — 2424. Polizei-Verwaltung in den Rural-Gemeinden a. a. O. — in den Städten und Märkten 2424. 2425. Gemeinde-Feld-Polizei 2450 — 2453. Dorfs-Polizei 2441 — 2450. Polizei-Strafen bei Gemeinden 2439 — 2441. Grundbuch oder Weisthum 2435. 2436. Lagerbuch 2436.

Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher mit Bezug auf obiges organisches Edikt über das Gemeindewesen 2431 — 2460.

Funktionen, welche den Polizeidirektionen in den Städten als Stellvertretern der Gemeinde-Vorsteher, gemäß erwähnten Edikts über das Gemeindewesen, zukommen 2515. 2516.

Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden durch die General-Kreiskommissariate 2789 — 2797.

Gemeinde-Herrschaft in vermischten Orten. Sieh Fürsten rc. mediatisirte.

General-Bergwerks-Administration.

General-Forstwesens-Administration.

General-Kreis-Kommissariate.

General-Zoll- und Maut-Direktion.

General-Salinen-Administration.

General-Stiftungs-Administration. Sieh unter den Rubriken: Bergwerk, Forstwesen, Kreis-Kommissariat, Maut, Salinen, Stiftung.

General-Landes-Kommissariate. Normen zur Verwaltung des Kommunal- und Patrimonial-Vermögens durch dieselben in Städten, Märkten und Dorfsgemeinden, zufolge der allerhöchsten Beschlüsse über die General-Administra-

tien des Stiftungs- und Kommunal Vermögens 221. 213, 224. 228, 229 267 — 274.
Man sehe auch: Kommunal-Kuratelen.
Auflösung der Gener. Landes-Komm. 1649.

General-Kommissäre der Kreise. Bestimmungen hierüber 994, 995. 1649 — 1682. 1981, 1982. Man sehe: Kreise.

Generalien-Sammlung. Verordnung wegen Einsendung der in den Händen quieszirender Staatsdiener befindlichen Exemplarien 2538.

General-Sekretäre a) des geheimen Raths 1329, 1330. 1333. 2591. 2840; b) des auswärtigen geheimen Ministerial-Departements 2373; c) des Innern 2373. 2592; d) der Finanzen 2745; e) der Justiz 2399; f) der Akademie der bildenden Künste 1079.

Gensd'armerie, Errichtung einer, gemäß der Konstitution 999. 1655. 1848. 1958.

Geometers. Errichtung einer eigenen Bildungs-Anstalt für dieselben zum Behuf der Messung für die Rektifikation der Grundsteuer 1325.

Gerichte, Ober- und Unter-, gemäß der Konstitution 997, 988. 1785 — 1800.

Gerichtsbarkeit des Monarchen über die Glieder seines Hauses gemäß der Konstitution 990, 991.

Gerichtsbarkeit, fremde. Strafe, wenn königl. Unterthanen dieselbe anerkennen 989.

Gerichtsbarkeit nicht streitige in ihrem Umfange, in wie ferne dieselbe dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte gemäß des Edikts eingeräumt wird 2249 — 2252.

Gerichtsbarkeit, die streitige, in Bezug auf die Patrimonial-Gerichte wird den königlichen Gerichten übertragen 2252 — 2254.

Gerichtshöfe, königliche. Kompetenz derselben in königl. Fiskal-Rechtsstreiten 998.

Gerichtsordnungen, zu beobachtende in schon anhängigen Prozessen vor dem Eintritte der neuen Justiz-Organisation 2798 — 2802.

Gerichts-Polizei, Bestimmung, was in diesem Fache den königl. General-Kommissären in den Kreisen gemäß der Instruktion übertragen wird 1661, 1662; — Wirkungskreis der Polizei-Sektion hierin 1958.

Gerichtsstand der Patrimonial-Gerichtshalter 177.

Gerichtsstand der Glieder des königl. Hauses 990, 991.

— — — des Militärs zufolge der Konstitution 999.

— — — der Stadt- und Landrichter 2810 — 2812.

Gerichtsstand, privilegirter, vor den königl. Appellations-Gerichten. Bestimmungen, welchen königl. Unterthanen dieses privilegirte Forum erster Instanz in Beziehung auf das organische Edikt über die Gerichtsverfassung bewilligt wird 2883, 2886. 2816.

Gerichtsverfassung im Königreiche Baiern. Organisches Edikt über den künftigen Bestand derselben zur Vollziehung des V. Titels der Konstitution, in welchem über die Eintheilung der Gerichte in Untergerichte (Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte) als erste, in die Appellationsgerichte in den Kreisen als zweite, und in das Oberappellationsgericht als lezte Instanz in Zivil- und peinlichen Rechtssachen, über die Kompetenz, den Personal- und Besoldungsstand, wie auch den Geschäftsgang erwähnter Appellations-Gerichtsbehörden s. a. die allerhöchsten Verfügungen festgesezt werden 1785 — 1800. Man sehe auch: Appellations-Gerichte, — Patrimonialgerichtsbarkeit, — Stadtgerichte.

Allgemeine Verordnungen: a) die Behandlung der vor dem Eintritte der neuen Justiz-Organisation schon anhängigen Rechtsstreite und peinlichen Untersuchungen, dann die noch zu beobachtenden Gerichts-Ordnungen betr. 2798 — 2802. — b) Die Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche betreffend 2803 — 2810. — c) Nähere und nachträgliche Bestimmungen rücksichtlich der von den königl. Kron-Fiskalen zu vertretenden Rechte der Stiftungen 2812 — 2819.

Gesandtschaften, kön. Baierische an auswärtigen Höfen. a) An dem königl. Westphälischen Hofe 981; — b) kaiserl. Russischen Hofe 1349; c) Großherzogl. Hessen'schen Hofe 1349; d) fürstl. Primatischen Hofe 1733.

Gesezbuch, bürgerliches und peinliches für das ganze Reich 998.

Geseze und Gewohnheiten oder Partikularrechte in mediatisirten Besizungen, in wie

herren in diesem Bezuge 1841.

— — — Geschäfts-Sphäre des General-Kommissärs in diesem Gegenstande 1658 — 1659; — der Polizei-Sektion 1957; — der Polizei-Direktionen in Städten 2520, 2521.

Getreid-Aecker. Beschreibung der die Saat auf denselben um München verheerenden Raupengattung (Saat-Eule, Noctua Segetum), nebst Angabe der Mittel gegen die Vermehrung dieser Insekte 2763 — 2768.

Getreid-Schrannen-Anzeigen. Auftrag an die königl. Landgerichte der Provinz Baiern, die in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Schrannen-Vorstände zur genauen wöchentlichen Einsendung dieser Anzeigen an die königl. General-, Zoll- und Maut-Direktion anzuhalten 1299.

Getreid-Schrannen-Anzeigen in den königl. Provinzen Ober- und Unter-Baiern, Neuburg und der Ober-Pfalz. Im Jäner 1808. S. 173. 175. 207. 455. 825. — Im Februar: 519. 549 — 552. 591. 828. — Im März: 639. 671. 767. 925. — Im April: 879. 895. 927. — Im Mai: 959. 983. 1031. 1087. 1445. 1620. — Im Juni: 1327. 1383. 1399. 1447. 1573. — Im Juli: ...

...selben in das Baierische 662 — 664.

Gewissens-Freiheit. Gewährung derselben gemäß der Konstitution 988.

Gnade in Kriminalsachen 998.

Gränz-Streitigkeiten, Behörde hiefür 1653 1944.

Grafenstands-Erhebungen 819. Man sehe auch Adelstand.

Grundbuch der Gemeinden 2435, 2436. 2516.

Grundherrliche Foderungen, gemäß des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte 1848 — 1852.

Grundherrliche Gefälle bei Güterzertrümmerungen in der Provinz Ansbach. Normen zur Behandlung derselben 1712, 1713.

Grund- oder Rustikal-Steuer gemäß des neuen Steuer-Provisoriums 1093 u. flg. — gemäß der Konstitution 994. 996.

Gubernium in Innsbruck. Auflösung desselben 1649.

Güter-Konfiskation, in welchem Falle sie gemäß der Konstitution eintritt 998. 1937 — 1939. — Sequestrirung 998.

Güter-Zerschlagung von adelichen Guts-Besitzern ihren Lehenleuten gestattete. Verbot ...

herrlichen Rechte nach den gesezlichen Bestimmungen; und zwar I. Bestimmung der Rechte, welche den Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Regierungs-Gewalt übertragen sind S. 1833 — 1848. II. Rechte der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen 1848 — 1852.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gutsherren gegen die freigelassenen, ehehin leibeigenen Personen 1935, 1936.

H.

Handel. Bestimmung, was den General-Kommissären zur Beförderung desselben übertragen wird 1666. 1958.

Handels-Polizei. Rechte, welche den Gutsbesizern hierin übertragen worden sind 1838 — 1840.

Handlohn. Sieh Laudemium.

Handwerks-Kundschaften. Anstatt derselben sollen den wandernden in- und ausländischen Handwerkern künftig ordentliche Wanderbücher, in welchen die Zeugnisse ihrer Arbeit und Aufführung einzutragen sind, von den administrativen Landesstellen für das Ausland, und von den Polizei-Direktionen und Landgerichten für das Inland ertheilt werden 680 — 682.

Erforderniß eines sonderheitlichen Reisepasses, nebst den vorgeschriebenen Wanderbüchern für die nach Frankreich reisenden Baierischen Handwerksgesellen 2585.

— — — Wirkungskreis der Gen. Kreis-Kommissariate in Handwerkssachen 1660.

Handwerks-Mißbräuche, aufgehobene 2552, 2553.

Handwerks-Zünfte, unter der Aufsicht und Leitung der Stadt-Polizeidirektionen 2524, 2525.

Handwerks- und Zunftsachen in der Provinz Neuburg. Adhibirung des 15 kr. Stempels hiezu 964, 965.

Man sehe auch: Meisterrecht.

Haus-Steuer, gemäß des neuen Steuer-Provisoriums 1093.

Hebärzte und Hebammen. Bestimmungen wegen derselben 2193.

Heilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe. Freiheit in der Ausübung derselben, rücksichtlich der königl. Landgerichtsärzte 2c. bei allen königl. Unterthanen 1389, 1390.

Heroldenamt (Reichs-). Anordnung einer eigenen Sektion für die Reichsherolden-Adels- und Wappen-Prüfungsgeschäfte unter der obersten Leitung des kön. geh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit Bestimmungen der Formation, des Wirkungskreises und Geschäftsganges dieser Behörde 2629 — 2638.

Heuraths-Bewilligung. Bestimmung, welcher Behörde die Ertheilung oder Nichtertheilung derselben zusteht 1507.

Heurathen auf dem Lande. Allgemeine Verordnung zur Beförderung derselben mit Aufhebung der dießfalls verschieden bestehenden Zwangsgeseze, sonderheitlich der bisher erforderlichen Einwilligung der Gemeinden; — Kompetenz der Lokal-Polizei-Obrigkeiten bei Heuraths-Bewilligungen, — Festsezung der Bedingnisse, unter denen sie verweigert werden soll, — Verbot und Strafen, rücksichtlich der Ehen ausser Landes 1505 — 1510.

Heuraths-Bewilligungen auf dem Lande im Regen-Kreise. Verordnung hierüber mit Bezug auf die deßfalls unterm 12. Juli dieses Jahres ergangene allgem. Verordnung 2672 — 2674.

Heurathen in den grössern Städten und Vorstädten. Beschränkung derselben 1508, 1509.

Heuraths-Bewilligungen für die in der Vorbereitung zum Staatsdienste dienenden Individuen. Hinweisung der dießfallsigen Gesuche an die Polizeibehörden 2760.

Heurathsgesuche. Wiederholte Hinweisung auf die dießfalls bestehende allerhöchste Verordnung, die Gesuche um Heuraths-Ertheilung auf dem Lande bei der betreffenden Polizei-Obrigkeit zu überreichen 1714.

— — — Verordnung zur gleichförmigen Behandlung der Heuraths-Gesuche im Rezatkreise 2561 — 2568.

Heuratsgut der kön. Prinzessinnen 990.

Heurathgut und Pflichttheil aus dem Lehen für die Töchter des Lehenmannes 1921.

Hof-Chargen, oberste. Gerichtsstand der Beamten derselben 2885, 2886.

Hofkultus, Behörde für denselben 2274.
Hofgericht, kön., zu München. Siehe Appellationsgerichte, Ehestreitigkeiten.
Hofgerichte, königliche; Kompetenz derselben. Sieh Patrimonialgerichtshalter.
Hofgerichts-Expeditionsamt, kön., zu Bamberg. Auftrag an die betreffenden Gerichte der Provinz Bamberg, die Landboten zur Anfrage wegen vorliegenden, zu befördernden Expeditionen anzuhalten 562.
Hofmeisteramt, oberstes 991. Man sehe auch: Kron-Obersthofmeister.
Holzabgabs-Designationen. Sieh unter Forstwesen.
Hubertus-Orden, königl. Sieh St. Hubertus-Orden.
Hutweiden in Tirol. Sieh Weidenschaft.

J.

Jagdgefälle. Sieh unter Forstwesen.
Jahres-Berichte über den Provinzial-Zustand. Eintheilung der königl. Behörden in der Provinz Franken in geeignete Distrikte zur Einsendung derselben 117.
Illerkreis, mit darin liegenden Landgerichten 1485. 1500. Appellationsgericht 1792. 2987. Stadtgericht 3015. Personal-Stand des General-Kommissariates 1865. 2185. 2223. 2299. Personal-Stand der Finanz-Direktion 2089 — 2091. 2850. Stiftungs-Administrationen 2123. Kommunal-Kuratel 2243. Medizinalräthe 2223. Schulrath 2299.
Indigenat, Befugniß, dasselbe zu ertheilen 989. — Behörde über den Vortrag zur Ertheilung desselben 1944.
Indigenats-Verleihung, dießjährige 546.
Inneren, kön. geh. Ministerium, des. Oberste administrative Kuratel desselben hinsichtlich des Stiftungs- und Kommunalvermögens 216, 217. 220, 221, 225, 226. 228. 231, 232. 317.
Bestimmungen, rücksichtlich des geheimen Ministeriums des Innern, zufolge der Konstitution 992. 994. 997.
Kuratorium des kön. geheimen Ministeriums des Innern, hinsichtlich der konstituirten Akademie der bildenden Künste 1070.

Bestimmung derjenigen Gegenstände der höhern Polizei, welche die General-Kreis-Kommissäre unter der oberen Leitung des kön. geh. Ministeriums des Innern zu besorgen haben 1654 u. flg.
Kompetenz des kön. geh. Ministeriums des Innern, rücksichtlich der Erledigungen und Besezungen der Pfarreien und Benefizien bei dermaliger Errichtung der Gen. Kreis-Kommissariate 2710 — 2712.
Uniforms-Bestimmungen, rücksichtlich des General-Sekretärs, und für das Personal der Sektionen dieses Ministeriums 2591 — 2593.
Personal-Beförderungen bei demselben 2373. 2775.
Sektionen und Zentral-Stellen dieses Ministerial-Departements: a) Sektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens 209. 2230 — 2234. b) Polizei-Sektion 1953. Medizinal-Bureau 2189. c) General-Direktion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues 1964. d) Kirchen-Sektion 2171. e) Sektion für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten 2461.
Inneren, des, Sieh Rechnungs-Kommissariat.
Innere Verwaltung 993. 997.
Innkreis, mit dazu gehörigen Landgerichten 1486. 1501. Appellationsgericht 1792. 2993. Stadtgericht 3015. Personal-Stand des General-Kommissariates 1865. 2187. 2223. 2225. 2227. 2299. Personal der Finanz-Direktion 2091 — 2093. 2225. 2624. Stiftungs-Administrationen 2125. Kommunal-Kuratel 2243. Medizinalräthe 2223. Schulrath 2299.
Instanzen, Verordnung wegen Umgehung der Mittel-Instanzen durch Vorstellungen bei der allerhöchsten Stelle 2581, 2582.
Johanniter-Orden. Edikt über die Aufhebung dieses Ordens, — die künftige Administration des Vermögens desselben, — die Pensionirung der sämtl. Ordensritter und Bepfründeten, — und die Verwendung des Vermögensrestes zur Dotation künftiger Bisthümer und Verbesserung des Schulfondes 2157 — 2164.
Anordnung einer Zentral-Administration über die Güter des aufgehobenen Johanniter-Ordens, mit Bestimmungen über den Wirkungs-

Digitized by Google

kreis, die Kompetenz, den Geschäftsgang, und die Zentral-Kasse dieser Administrations-Kommission, S. 2549 — 2552.

Isar-Kreis, mit Umfange der Landgerichte 1485. 1498. Ober-Appellations-Gericht alda 1791. 2227. Appellationsgericht 1792. 2991. Stadtgerichte 3011 — 3013. Personal-Stand des General-Kommissariates 1863. 2183 — 2185. 2222. 2224. 2227. 2299. Personal-Stand der Finanz-Direktion 2084 — 2087. 2399. Stift. Administrationen 2112. Kommunal-Kuratel 2241. Medizinal-Räthe 2222. Schulrath 2299.

Juden, Ablösung des Leibzolles derselben 1388. 1389; — Bürger-Militärpflichtigkeit 553. 1718.

Justiz- und Administrativ-Stellen. Kompetenz derselben. Sieh Gemeinde-Rechte.

Justizgewalt. Rechte, welche den Gutsherren hierin übertragen worden sind 1834. 1835.

Justiz-Ministerium, königl. geheimes, gemäß der Konstitution 992.

Übertragung der Situation des königl. Ober-Appellations-Gerichtes an das königl. geheime Justiz-Ministerium 1799. Man sehe auch die Rubrik: Appellations-Gericht, Ober-

Vorschriften wegen der an das königl. geheime Justiz-Ministerium geeigneten Vorstellungen um Errichtung der Majorate 2034. 2035.

Justiz-Stelle, oberste, allgemeine für das ganze Reich und Glieder derselben 998.

Man sehe: Gerichtsverfassung.

Justiz-Verwaltung gemäß der Konstitution 997. 998.

K.

Kabinets-Protokoll, königl. geheimes, das bisher besonders geführte wird geschlossen, und nur auf Gegenstände der königl. Privat-Dispositions-Kasse beschränkt 2279.

Kadeten-Korps, königl. Bedingnisse zur Aufnahme in dasselbe 2843 — 2845.

Kaduzität der Güter und Lehen, in wie ferne sie eintritt 1851. 1924. 1925.

Kämmerer-Amt, oberstes 991. Man sehe Kron-Oberst-Kämmerer, — und Kronämter.

Kämmerer, königl., ernannte 542. 1024. 1532. 2305.

Kalender mit den abgewürdigten Feiertagen. Ahndung gegen den Verleger derselben 126, 127.

Kanzlei-Lehen 1894. 1895. 1900. 1917.

Kanzlei-Taxen. Sieh geheime Kanzlei.

Karten-Stempelung in der Provinz Baiern. Verbindlichkeit der Karten-Fabrikanten, ihre fabrizirten Spielkarten ohne alle Ausnahme der Siegelung zu unterwerfen, mit angegebener Rückvergütung des Stempelbetrages rücksichtlich der in das Ausland abgesetzten Spielkarten 615 — 620.

Kassen, königliche, und **Kassewesen**. Allerhöchste Verordnung über die künftige Formation der königl. Zentral-Staatskasse — und ihrer Filialkassen, — über das Rechnungswesen bei den äußern Rentämtern — die Errichtung und den Geschäftsgang der an die Stelle der aufgelösten Provinzial-Hauptkassen gesetzten Kreiskasse, — den Geschäftskreis des Zentral-Staats-Kassiers und Kassakontrolleurs — des Einnahms-Buchhalters und der für die Ausgaben bestehenden sieben besondern Buchhalter mit Bezug auf die Konstitution des Reichs 1737 — 1752.

Festsetzung der Uniforme für das Personal der königl. Zentral-Staatskasse und ihrer Filialkassen 2593 — 2596.

Kasse- und Rechnungsführungs-Form über die königl. Forst- und Jagdgefälle 1801 — 1812.

Verhältnisse des Kreis- und Rentamts-Kassewesen zur Kreis-Finanz-Direktion 1874 — 1877. 2050.

Bekanntmachung wegen der provisorischen Bezahlung der ehemals auf den Provinzial-Hauptkassen gelegenen Ausgaben 2583. 2584.

Verordnung wegen Eingaben zur königlichen Privat-Dispositions-Kasse 2279. Uniforms-Vorschrift für das Personal bei derselben 2871.

Kasse (Zentral) des aufgehobenen Johanniter Ordens. S. 2551.

Auftrag an sämtliche Kriminal- und Patrimonial Stiftungs-Administrationen im Reiche, die Einsendung der monatlichen Kasse-Monats-Extrakte betreffend 2925.

Geheime **Zentral-Stiftungs-Kasse**. Sieh unter: Stiftung.

Kaufleute. Stellen für dieselben bei der allgemeinen Kreisversammlung 994. 996.

Kirchen-Gegenstände. Gesetzliche Normen über die General-Administration des Vermögens zum Behufe der Kirchen 2[illegible]9 — 392.

Organisches Edikt über die Anordnung einer Sektion in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern mit Bestimmungen über die Formation, den Geschäftsgang, Wirkungskreis und das für die protestantischen kirchlichen Angelegenheiten errichtete General-Konsistorium mit Benennung des Personals dieser Sektion 2271 — 2278.

Bestimmungen wegen der Uniforme des Personals der Kirchen-Sektion 2273. 2591 — 2593.

Kirchen- und Religions Verhältnisse den königl. General-Kreis-Kommissären übertragene 1663. 1664.

Kirchen-Gewalt. Rechte, welche hierin den Gutsherren, zufolge des organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte, zugestanden werden 1841 — 1844.

Kirchen-Kapitalien. Einsendung der Zinsen hievon 673 — 677.

Kirchen- und Stiftungsrechte. Bestimmungen wegen Vertretung derselben durch die für die Bewahrung der königl. Rechte angeordneten Kron-Fiskale 2281. 2812 — 2819.

Klöster. Sieh Nonnen-Klöster.

Kloster-Kommission (Spezial). Organisirung derselben zur Berichtigung der in Klostersachen noch rückständigen Geschäfte 565, 566. 2250.

Kommissionen der National-Repräsentationen 997.

Kompetenz der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit der Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft, und der Ausübung der Polizei in vermischten Orten 113. 114; — der königl. Baierischen Justizstellen für die bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen und noch unerledigten Rechtsstreite 145 — 147; — Kompetenz der Administrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Gemeinde Glieds-Eigenschaft, und den Genuß der Gemeinde-Rechte 854 — 856. Bestimmungen rücksichtlich der Kompetenz des königl. Ober-Appellations-Gerichts, der Appellations-Gerichte, Stadt-, Land-, und Untergerichte gemäß des Edikts über die Gerichtsverfassung 1785 — 1800. in Lehen-Streitigkeiten 1929. Kompetenz-Bestimmungen bei Lotto-Kontraventionen 2671, 2672. Kompetenz bei Vertretung der Rechte der Stiftungen 2281. 2812 — 2819.

Kompetenz der gemäß der Konstitution organisirten Ministerial-Sektionen, Zentral-Bureaus und Kreisbehörden. Sieh unter den geeigneten Rubriken: Lehen- und Hoheits-Sektion, Kreis-Kommissariate u. s. w.

Kompetenz-Streitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsstellen. Wem die Entscheidung hierüber zukomme 933. 1334.

Kommunal-Administratoren 223. 224.

Kommunal- und Patrimonial-Vermögen in den Städten, Märkten und Dorfsgemeinden. Gesezliche Normen zum Behufe der Verwendung und Verwaltung desselben 217 — 231. 267 — 274. 283 — 334.

Uebertragung der Kommunal- und Patrimonial-Kuratel-Verhältnisse, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten an die General-Kreis-Kommissäre, nebst Bestimmung der in Uebereinstimmung mit der Organisation der General-Kreis-Kommissariate eintretenden Formationen dieser Kuratelen 1661, 1662. 2235, 2236. Kompetenz der Polizei Sektion hierin 1958.

Aktivitäts Etat der Kommunal-Kuratelen des Königreichs Baiern nach der Nomination vom 12. Sept. 1808. S. 2237 — 2244.

Uniforms-Vorschriften für die Rechnungs-Kommissäre bei den Kommunal-Kuratelen 2600.

Die von den Städten, Märkten und Gemeinden bisher ausgeübte Tischtitel-Verleihung wird den Komm. Kuratelen übertragen 839 — 841.

Auftrag an die Kommunal- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen wegen Einsendung der monatlichen Kasse-Manuals Extrakte 2382, 2383.

Konfiskation der Güter. Edikt über die Beschränkung derselben mit Bezug auf den Titel V. §. 5. der Konstitution 998. 1937 — 1939; Polizei-Konfiskationen und Strafen. Behörde zur Aburtheilung derselben 1656. 1659. 1660.

König. Bestimmungen der Rechte Allerhöchstdesselben in Hinsicht der Glieder des königlichen Hauses, gemäß der Konstitution 989 — 992; Allerhöchstdessen Befugnisse in Hinsicht der Verwaltung des Reichs, — der National-Repräsen-

tation, — Justiz, — und des Militär-Standes 992 — 1000.
Wohnt mit dem Kron-Erben den Sizungen des geheimen Raths bei 993. 1329.
Behält sich mit der Führung des obersten Armee-Kommando auch die fernere Leitung des Ministeriums des Kriegswesens in seinem ganzen Umfange, sohin in allen die Armee und das Kriegswesen im Allgemeinen betreffenden administrativen, justiziellen und dienstlichen Gegenständen, unmittelbar in Allerhöchsteigener Person vor 2293. 2294.
Königin Wittwe. Bestimmungen rücksichtlich des Witthums und der Erziehung der Kinder derselben, gemäß der Konstitution 990. 991.
Man sehe auch Kron-Erbe, Prinzen, und Prinzessinen.
Königreich. Eintheilung dessen 987. 1481 — 1502.
Konkurrenzen, Natural- oder Geld-, von den einzelnen Landgerichten erhobene. Verbot derselben 2554. 2555.
Konkurse, Ganten. Die Schweizer-Unterthanen sollen bei Konkursen in Anwendung der Lokationsgeseze den inländischen Gläubigern gleichgestellt werden 683.
Konkurs-Prüfungen. Sieh Prüfungen.
Konsistorien und Konsistorialgerichtsbarkeit. Rechte, welche den Gutsherren gemäß des organischen Edikts über gutsherrliche Rechte zustehen 1841. 1842.
Konsistorium. (General-) Bestimmungen über die Anordnung desselben bei der Sektion in Kirchengegenständen bei dem königl. geheimen Ministerium des Innern zur Leitung der protestantischen Kirchen-Angelegenheiten 2275. 2276.
Konstitutions-Urkunde für das Königreich Baiern 985 — 1000.
Konstitution der königl. Akademie der bildenden Künste 1049 — 1084. 2582. 2583.
Kordons-Dienst. Auftrag an die königl. Landgerichte der Provinz Baiern zu Kordons-Diensten statt der Gewerbe übenden Bürger oder geheuratheten Individuen taugliche und ledige Leute anzustellen 629. 630.
Zur Hebung mehrerer Gebrechen, welche sich bei dem Polizei-Kordons-Dienste zeigten, erhalten die königl. Landgerichte bestimmte hierauf abzweckende Weisungen 652. 735 — 739.
Vorkehrungen gegen das Betragen der Gerichtsdiener und Kordonisten bei Ausschickungen, Patrouillen und Streifen wegen von den Gemeinden unentgeltlich gefoderter Verpflegung an Speis und Trank, und willkührlicher Boten-Aufbietung 96: — 967
Summarisches Verzeichniß der von dem zur Landessicherheit in der Provinz Baiern aufgestellten Polizei-Kordon angehaltenen, theils über die Landes-Gränze, theils in ihre Heimat, theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen. Im Monate November 1807. S. 517. Im Dezember 587. Vom 1. Dezember 1805. bis lezten Dezember 1807. einschlüssig S. 667. Im Jänner 1808. S. 763. Im Februar 921. Im März 1029. Im April 1443. Im Mai 1623. Im Juni 1781. Im Juli 2151. Im August 2401. Im September 2785. Derlei Kordons-Tabelle für die Provinz Bamberg im Monate November 1807. S. 171. Im Dezember 199. Im Februar 1808. S. 1625. In den Monaten März, April, Mai und Juni 1827. Im Juli, August, September 2649. Derlei Kordons-Tabellen für die Provinz Oberpfalz vom 1. Dezember 1805. bis einschlüssig lezten Dezember 1806. S. 923. Vom 1. Jänner bis lezten Dezember 1807. S. 949.
Korporationen, deren Statuten gemäß der Konstitution 988.
Korrespondenz der Konsistorien und der Diözesan-Geistlichkeit 606.
Korrespondenz-Form der Kreisbehörden unter sich und mit den Beamten 2758. 2759.
Kranken-Pflege in der Residenzstadt München. Sieh Stiftungs-Vermögen.
Kranken-Tabellen, vierteljährige. Einführung derselben in der Provinz Tirol 1295. 1296.
Kreise des Königreichs. Bestimmungen hierüber gemäß der Konstitution 987. 989. 994. 996. 997.
Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern zufolge der neuen Konstitution I. Titel §. 4. mit Aufhebung der bisherigen Provinzial-Benennungen in 15 nach den natürlichen Gränzen gebildete Kreise, nämlich: in den Main-, Pegniz-, Nab-, Rezat-, Altmühl-, Ober-Donau-, Lech-, Regen-, Unter-Donau-, Isar-, Salzach-, Iller-, Inn-, Eisack-, und Etsch-Kreises, wobei zugleich die einem jeden Kreise angewiesene Hauptstadt und Landgerichte mit möglichst annähernder An-

Eintheilung der ehemaligen General-Kommandos in die geeigneten Kreise 2294.

Eintheilung der Appellations-Gerichte des Königreichs in Hinsicht der Kreise 1791. 2981 bis 2998; — der Stadtgerichte 2999 — 3018.

Kreis-Deputation gemäß der Konstitution 994. 995.

Kreis-Finanz-Direktionen. Sieh: Finanz.

Kreis-Kasse. Vorschriften rücksichtlich der Formation und des Geschäftsganges bei derselben 1740 — 1743. 2049.

Kreis-Kommissäre, und Kommissariate, (General-). Instruktion für dieselbe mit organischen Bestimmungen über die Formation (Personal-Status, Standes- und Dienstes-Gehalt), den Wirkungs-Kreis, und Geschäfts-Gang dieser Administrativ-Behörde 1649 — 1688.

Uniforms-Vorschriften für das Personal dieser Stelle 1981 — 1983. 2600.

Ernennungs-Liste der General-Kommissäre, Kanzlei-Direktoren und Kreisräthe 1857—1868; — des Kanzlei-Personals 2176 — 2188; — des Personals bei den Kreis-Finanz-Direktionen 206[illegible] — 2097; — der Stift. Administrationen [illegible] der Medizinal-Räthe zu den

tionen und Appellations-Gerichte unter sich und mit den ihnen eigentlich nicht untergeordneten Beamten der andern Dienstzweige und zentralisirten Behörden 2758. 2759.

Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden in Bezug auf die Eintheilung des Königreichs in Kreise durch die General-Kommissariate 2789 — 2797.

Kreis-Finanz-Direktionen. Sieh Finanz-Direktionen.

Kreisräthe in Bezug auf die Konstitution 994.

Kreis-Rechnungswesen. Obere Aufsicht über dasselbe 2049 — 2058.

Kreis-Versammlung, allgemeine, zufolge der Konstitution 994. 997. 1654.

Verordnung wegen Herstellung einer Liste jener 400 Landeigenthümer, Kaufleute und Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, und als Mitglieder der künftigen allgemeinen Kreisversammlung ernannt werden 1577—1580.

Erläuterung des allerhöchsten Reskripts vom 15. Juli dieses Jahres über die Herstellung der Steuerlisten für die Wahl der künftigen Kreisversammlungen 1755 — 1757.

Kriegsbeiträge, freiwillige, für die verwundeten vaterländischen Krieger von verschiedenen

scher Krieger aus dem lezten Feldzuge gegen Preussen 1996 — 2014.

Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit an den Handelsstand zu Ulm wegen Vertheilung der freiwilligen Beiträge für die durch Krieg beschädigten Bewohner der Stadt Ulm und ihrer Umgebungen 2979.

Kriegs-Bureau, geheimes. Auflösung desselben 2292, 2293.

Kriegs- und Domänen-Kamer in Ansbach. Auflösung derselben 1649.

Kriegs-Entschädigung. Uebersicht der in Folge allerhöchster Befehle vom 27. Juli und 26. August 1806. in sämtlichen Provinzen des Königreichs Baiern geschehenen Vertheilung derjenigen 990,000 Franks, oder 459,421 fl. 52 kr. 2 pf., welche Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, wegen des Aufenthalts Allerhöchstihrer Truppen im genannten Königreiche in den Jahren 1805 und 1806, als Entschädigung für die königl. Unterthanen angewiesen haben. Beil. zum XVIII. Stück des Reg. Blatts. S. 896.

Kriegslasten. Bestimmung, in wie ferne die über die Konkurrenz zu den Militärlasten bestehenden Privatverträge bei der Repartition der durch die Kantonirung der verbündeten Truppen verursachten Kosten, in Anwendung gebracht werden können 183 — 185.

Kriegs-Steuer, diesjährige. Sieh unter dem Artikel: Steuer.

Kriegswesens, kön. geheimes Ministerium, des 992. 2292 — 2294.

Kriminal-Gerichtsbarkeit. Sieh Fürsten rc. mediatisirte.

Kriminal-Prozesse. Abstellung und Rüge des Unfuges, daß einige instruirende Untergerichte den Inquisiten bei den Verhören ihre früheren Aussagen wieder vorzulesen pflegen 473, 474.

Kompetenz der Gen. Kreis-Kommissäre bei Polizeivergehen 1656.

Bestimmung der peinlichen Justiz-Pflege bei den Stadtgerichten 1788; — bei den Landgerichten 1789; bei den Justizkanzleien der Mediatisirten 1789, 1790; bei den Patrimonialgerichten 1790 2252; bei den kön. Appellationsgerichten 1794; — bei dem kön. Ober-Appellations-Gerichte 1797, 1798.

Gnade in Kriminalfachen 998.

Auftrag an die Kriminalbehörden nach Vorschrift des Kriminal-Gesezes die erforderlichen Haus-Visitationen nie den Gerichtsdienern allein zu überlassen, sondern dieselben selbst ordentlich abzuhalten, und über den Befund ein ordentliches Protokoll herzustellen 499.

Auftrag an die Niederbaierischen Kriminal-Gerichte wegen Verfassung der Desckriptionen über die Arrestanten, und der Spezifikationen über die bei den Inquisiten gefundenen Effekten 623, 624.

Behandlung der Kriminalfälle von den Polizeidirektionen in Städten 2527.

Kron-Aemter des Reichs, gemäß der Konstitution 991.

Reglement, in welchem mit Beziehung auf den II. Titel §. 10. der Konstitution rücksichtlich der errichteten vier Kronämter, nämlich wegen Verleihung dieser Würden, des Ranges, der Funktionen und des Kostumes der Kronbeamten die näheren Bestimmungen getroffen werden 2109 — 2112.

Kronbeamter, erster, in welchem Falle die Reichsverwesung demselben zufällt 991.

Kronbeamte des Reiches, gemäß der Konstitution 991. Befugniß derselben, den Sizungen des geheimen Raths beizuwohnen 991. 1329. 2839. Bestimmung des Gerichtsstandes der Kronbeamten 2885. Nähere Bestimmungen in Hinsicht der Würden, des Ranges, Kostumes und der Funktionen derselben 2109 — 2112.

Krone, der Baierschen königlicher Zivil-Verdienst-Orden. Stiftung und Geseze dieses Ordens, um den vorzüglichsten Zivil-Staatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Klassen eine ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren 1033 — 1038.

Liste der am 19. Mai 1808 von Sr. königlichen Majestät allergnädigst ernannten Großkreuze, Kommandeurs und Ritter dieses Ordens 1039 — 1046. 1325, 1326. 1349. 1478.

Verbindung dieses Ordens mit dem St. Hubertus-Orden 1046 — 1048.

Kron-Erbe. Beiwohnung desselben zu den Sizungen des geheimen Raths 993 1329.

Krongüter, deren Veräußerung 991.

Kron-Oberst-Hofmeister 991. 1733. Funktion desselben 2110, 2111.

Kron-Oberst-Kämerer 991. 1733. Funktion desselben 2110, 2111.

Kron-Oberst-Marschal 991. Funktion desselben 2110, 2111.

Kron-Oberst-Postmeister 991. Funktion desselben 2111.

Künste, bildende. Konstitution der königl. Akademie derselben mit Bestimmungen über den Zweck dieses Instituts, — den Umfang und die Art des in der Akademie zu ertheilenden Unterrichts, — der Schulen der Historien-, Landschafts-Mahlerei, Bildhauerkunst, Anatomie, Zeichnen und Modelliren nach der Natur, — Mythologie, — Baukunst, — Kupferstecherkunst: mit fernern Vorschriften, rücksichtlich der akademischen Zöglinge, des Personals der Akademie — des Fondes und Lokals derselben, und der Errichtung einer besondern Kunst-Comité in Bezug auf die Verwaltung der Kunstschätze 1049 — 1084.

Verordnung zur Bestimmung der Formen bei den Gesuchen der Künstler um Unterstützung oder Anstellung 2582, 2583.

Bestimmung der Uniforme der Akademie der bildenden Künste 2714 — 2716.

Kultur und Kulturswesen. Die königl. Landgerichte werden wiederholt zur Beförderung der Landeskultur, hauptsächlich der Obstbaumzucht, der Bienenzucht, des Anbaues der Fabrik- und Oelgewächse, und Verbreitung hiezu dienlicher Volksschriften ermuntert 685 — 687.

Wirkungskreis, welcher den General-Kreis-Kommissären in Rücksicht des Kulturwesens, angewiesen ist 1665.

Beschreibung der in der Gegend um München den Saatfeldern sehr schädlichen Raupe, genannt Saat-Eule, Noctua Segetum, nebst Vorschrifts-Mitteln gegen dieselben 2763 — 2768.

Bestimmungen der Rechte, welche den Gutsherrn rücksichtlich der Kultur-Polizei zustehen 1840.

Kultur-Verordnungen. Erläuterung über die Anwendung einiger derselben, hauptsächlich wegen Aufhebung der Weidedienstbarkeit auf Aeckern während ihrer Fruktifikation, und auf Wiesen während der Hägezeit, oder auf leeren Feldern und auf den Wiesen zu offener Zeit gegen billige Entschädigung an den Weideberechtigten, — wegen Abänderung der offenen Weidezeit, welche künftig statt des bisherigen Georgi- und Michaelis Ziels mit dem 1. Oktober beginnen, und mit dem 1 April enden soll, — dann hinsichtlich der Weidedienstbarkeiten in Staats- und Privatwaldungen 677 — 680.

Kultus. Die Verordnung rücksichtlich desselben vom 1. Oktober 1807. wird durch die Konstitution bestätigt 988.

Kultus-Gegenstände dem Geschäftskreise der General-Kommissäre, überwiesene 1663.

Wirkungs-Kreis der Polizei-Direktion in Städten zur Beförderung desselben 2522.

Man sehe auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens zum Behufe des Kultus unter der Rubrik: Stiftung.

Kundschaften. Sieh Handwerks-Kundschaften.

Kuratelen. Sieh Gemeinde-Kuratel, Kommunal-, Provinzial-, Etats- und Stiftungs-Kuratel; oberste.

L.

Lände-Geld. Aufhebung des in dieser Hinsicht bestandenen Zwanges für diesseitige Schiffer und Floßmeister an der Donau, dem Inn und Lech; nebst Behandlungsvorschrift fremder und Regensburger Schiffer hierinfalls, mit Belassung des Beschaugeldes 1297, 1298.

Lagerbuch bei Gemeinden 2436. 2516.

Landärzte. Errichtung und Zweck der Schulen für die Bildung derselben, mit Bestimmungen über den Stand, die Vorrechte und Obliegenheit dieser Aerzte, wie auch rücksichtlich der dermaligen Chirurgen etc. mit Aufhebung der bisherigen chirurgischen Schulen. 1701 — 1711.

Man sehe auch: Bader, Chirurgen, Aerzte, Medizinalwesen.

Eintheilung der Kreise in Bezirke für die Landärzte 2921 — 2924.

Landbau-Inspektor, und Landbauwesen bei der Kreis-Finanz-Direktion 1872. 1881—1884. 1891. Ober-Aufsicht über das Landbauwesen 2050.

Nähere Verfügungen über den Geschäftsgang bei dem Landbauwesen mit Bezug auf das organische Edikt über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen und der Steuer- und Domänen-Sektion 2853—2863.

Landboten. Sieh Hofgerichts-Expeditionen.

Landeigenthümer. Rechte derselben gemäß der Konstitution 987. 994. 996.

Landes-Archiv, geheimes in München. Belassung der dermaligen Einrichtung desselben 2017. — Oberaufsicht über die bestehenden Landes-Archive 1944.

Landes-Direktionen. Aufhebung derselben 1649.

Landeskultur. Sieh Kultur.

Landgerichte, kön. Organisirung und Eintheilung derselben: a) Abtheilung des Landgerichtes Lienz in Tirol, und Errichtung eines neuen Landgerichtes in Sillian 750—752; b) das Gebiet Sternstein wird dem Landgerichte Parkstein und Waldthurn dem Landgerichte Treswitz einverleibt 1012; c) Landgerichte zu Stenico und Condino in der Landschaft Judikarien 1004—1006. 1531; d) Verlegung des Sizes des Landgerichts Wettenhausen in die Stadt Burgau 1303; e) die bisherigen Landgerichte und Aemter der Provinzen erhalten durch die Eintheilung des Königreichs in Kreise eine andere Eintheilung 1481—1486; Flächen-Inhalt und Bevölkerung dieser Landgerichte 1487—1502; f) Anordnung und Eintheilung der Landgerichte in der Provinz Ansbach, mit Zugrundlegung der neuen Territorial-Eintheilung des Reiches im Rezat-, Pegnitz- und Altmühlkreise 1689—1699; g) Vereinigung des Donaumoos-Gerichts zu Karlskron mit dem Landgerichte Neuburg 2599, 2000.

Bestimmung der Kompetenz der Landgerichte in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit und Truppen-Einquartirungen in vermischten Orten 113, 114.

Bestimmung unter welcher Aufsicht die Landgerichte die Polizei auszuüben haben 995. 1654.

Organische Verordnungen über die Verfassung der Landgerichte, als Untergerichte, über die Zivil- und peinliche Gerichtspflege bei denselben, vermög des organischen Edikts über die Gerichtsverfassung s. a. 1789—1791; Bestimmung der Verhältnisse der Patrimonialgerichte zu den königl. Landgerichten 2249—2254.

Landgerichts-Aerzte, und Wundärzte. Bestimmungen der Pflichten, Obliegenheiten und Rechte derselben 2195—2203.

Freie Ausübung der Heilkunde, Chirurgie und Geburtshülfe von denselben bei allen kön. Unterthanen auch ausser den bestimmten Landgerichtsbezirken 1389, 1390.

Landgerichts-Praxis. Verordnung wegen der von den Rechtskandidaten zur Erlangung desselben bei den Landgerichten vorzulegenden und verschlossen zu bleibenden Absolutorien über die vollendeten Studien 117.

Landgränzen. Sieh Gränzen.

Landkarten-Sammlung. Sieh topographisches Bureau.

Landrichter. Geschäfts-Kreis derselben bei dem Bürger-Militär in denjenigen Orten, wo keine königl. Kommandantschaft bestehet 1545—1549.

Bestimmungen des Gerichtsstandes derselben 2810—2812.

Landschaftliche ältere Anlehen. Umschreibung und Mobilisirung dieser Staatsschuld 740—744.

Landschaftliche Verfassungen und Korporationen in einigen Provinzen bestandene. Auflösung derselben, gemäß der Konstitution, und Einführung einer National-Repräsentation an ihrer Stelle 961, 962. 987. 996, 997.

Landsassen, adeliche in der Provinz Bamberg. Auftrag an dieselben zur Anzeige ihres ständigen Domizils oder des Sizes der Verwaltung ihres Landsassen-Guts an die königl. Landesdirektionen 555. 556.

Laudemien. Behandlungs-Normen für die Gutsbesizer 1850. Behandlung der Laudemial-Ablösungen bei den Kreis-Finanz-Direktionen 1878.

Laudemien-Zahlung von den Unterkäufern grundbarer Güter im Eichstädtischen. Aufhebung der von den ehemals Eichstädtischen

Landesstellen erlassenen Verordnung mit Hinweisung auf die königlichen Geseze und Landemial-Ordnung 1341, 1342.

Lebensmittel. Sieh Viktualien.

Lech-Kreis mit dazu gehörigen Landgerichten 1484. 1495. Appellations-Gericht 1792. 2227. 2987. Stadtgericht 3009. Personal-Stand des General-Kommissariates 1861. 2181. Personal-Stand der Finanz-Direktionen 2077 — 2080. Stift. Administrationen 2119. — Kommunal-Kuratel 2239. Medizinalräthe 2212. Schulrath 2299.

Legations-Räthe, königliche 1943. 1973. 2169. 2761. 2779. Man sehe auch: geheime Legations-Räthe.

Legations-Sekretär 919.

Lehen und Lehenwesen. General-Grundsäze bei Entschädigung für die aufgehobenen Staats-Passiv-Lehen 199.

Auftrag an sämtliche Patrimonial-Gerichte der Provinz Bamberg, mit dem Schlusse eines jeden Quartals die in deren Gerichte vorgefallenen Lehens-Veränderungen unter richtiger Beschreibung der Lehen dem treffenden königlichen Rentamte jedesmal mitzutheilen 561, 562.

Bestimmungen wegen künftig heimfallender Lehen, gemäß der Konstitution 992.

Hinweisung der Streitigkeiten über die Ritterlehen-Pferds-Surrogat-Gelder an die administrativen Stellen 1191, 1192.

Verordnung hinsichtlich der von mehreren adelichen Gutsbesizern in der Provinz Bamberg ihren Lehenleuten gestatteten Güterzerschlagung 1512, 1513.

Lehen an die General-Kreis-Kommissariate geeignete 1654

Verleihung der mit den Thronlehen verknüpften Würden eines Kron-Obersthofmeisters und Kron-Oberst-Kämerer 1733.

Hinweisung der Beutel- oder gemeinen Bauern- und Zinslehen zur Behandlung an das königliche geheime Finanz-Ministerium 1895. 1944.

Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern, in Bezug auf die Konstitution 1893-1953 I. Allgemeine Bestimmungen: 1) künftige Lehengattungen 1884. 2) Behandlung der bisherigen Lehen 1895. 3) Von dem Erlöschen der Privat- und Afterlehen 1897. II. Von der Konstituirung und Erlangung eines Lehens: 1) Von der Belehnung 1899. 2) Von den Lehen-Gebühren 1902 3) Von der Lehenfolge 1903. 4) Von der Lehens-Erneuerung 1904. 5) Von der Verjährung 1907. III. Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Lehen-Verbande entspringen: 1) Von den Rechten des Lehenherrn und Lehenmannes im Allgemeinen 1907. 2) Verbot der Veräusserung 1909. 3) Von den Lehen-Konsensen 1910. 4) Von der Strafe der Lehenveräusserung ohne Konsens 1913. 5) Von der Vindikation veräusserter Lehen 1914. 6) Von leztwilligen Verfügungen 1916. 7) Von der Vormundschaft des Lehenmannes 1917. 8) Von den Lehenschulden 1918. 9) Von dem Wittwen-Gehalte und Heurath-Gute 1920. 10) Von der Absonderung des Lehens vom Erbe 1922. IV. Von der Auflösung des Lehenverbandes: 1) Von den Arten, den Lehenverband aufzulösen 1923. 2) Von der Felonie 1924. 3) Von der Lehens-Aussendung 1925. 4) Von dem Heimfall bei Abgang der Lehenerben 1926. 5) Von der Lehens-Eignung 1927. 6) Von andern Arten, den Lehenverband aufzulösen 1928. 7) Von der Theilung der Lehenfrüchte und Lehenbesserungen bei Auflösungen des Lehenverbandes 1929. V. Von der Lehen-Gerichtsbarkeit und den Lehen-Streitigkeiten 1929. VI. Von der Anordnung eines obersten Lehenhofs 1929 — 1932.

Organisches Edikt über die Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Sektion in Bezug auf den Tit. III. §. 1. der Konstitution, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, worin rücksichtlich der Formation, des Wirkungskreises und Geschäftsganges dieser Behörde die geeigneten Normen festgesezt werden 1939 — 1953.

Personal dieser Sektion 1973 — 1978.

Bestimmungen wegen der Uniforme des Vorstandes, der Legations-Räthe und des übrigen Personals der Lehen- und Hoheits-Sektion 1943.

Bestimmungen wegen des Ranges und der Beiwohnung des bei dem königl. Hofgerichte

zu München ernannten königl. Kronfiskals bei den Sitzungen der Lehen- und Hoheits-Sektion 2760. 2761.

Bestimmungen wegen Besorgung und Vertretung der Rechte der Stiftungen durch die königliche Kronfiskale, und Ertheilung der Anweisungen zu dem diesfallsigen Verfahren durch die Lehen- und Hoheits-Sektion 2812 — 2819.

Man sehe auch: statistisch-topographisches Bureau.

Lebenrößler-Gewerb. Sieh Boten.

Leibeigenschaft. Aufhebung derselben, gemäß der Konstitution 967.

Edikt über die Aufhebung derselben in Bezug auf den I. Titel §. 3. der Konstitution 1933 — 1936.

Leibzoll der Juden. Abschaffung desselben 1388. 1389.

Leinwandhandel freier in dem Leinwand-Keller zu München für inländische Weber und Leinwandhändler zum Verkauf inländischer Leinenfabrikate 770. 771.

Lehrkurse auf Universitäten. Sieh Universität.

Lotto-Administration, General. Personal-Nomination bei den äußern Filial-Bureaus der königlichen Lotto-Anstalt 947. 948.

Uniforms-Bestimmungen für das Personal bei der königl. General-Lotto-Administration 2596 — 2598. 2648.

Lotto-Kontraventionen. Bestimmung der Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung derselben 2671. 2672.

Löwe, Pfälzischer. Erlöschung des Ordens desselben 1037. 1038.

M.

Mähnstück-Anlage. Sieh Weggeld-Surrogat.

Märkte. Präsentations-Rechte der Märkte auf Pfarreien und geistliche Pfründen 2713. 2714.

Aufsicht der städtischen Polizei über die Viktualien-Märkte 2524. 2525.

Verwendungs- und Verwaltungs-Normen

für das Kommunal- und Patrimonial-Vermögen der Märkte 217 — 231.

Die Titel-Verleihungen der Märkte werden den Kommunal-Kuratelen übertragen 839 — 841.

Man sehe über die Rubrik Märkte, unter dem Absatz, Gemeinden, und Gemeindewesen, Organisches Edikt, auch: Städte.

Mainkreis mit zugetheilten Landgerichten 1488. 1489. Appellations-Gericht 1791. 2027. 2981. Stadtgerichte 2099. Personal-Stand des General-Kommissariates 1857. 2175. 2221. 2223. 2227. Personal der Finanz-Direktionen 2063 — 2067. 2304. Stiftungs-Administrationen 2113. Kommunal-Kuratel 2237. Medizinalräthe 2221. Schulrath 2299.

Majorate, Errichtung derselben. Sieh Edikt über den Adel im Königreiche unter: Adel.

Maltheser-Orden. Sieh Johanniter-Orden.

Malz-Aufschlag. Verordnung, daß das Malz allezeit von dem verpflichteten Müller selbst, und nur bei Tage; auch nicht eher, als bis solches zum brechen bereit und ordentlich abgestanden ist, gemessen werden soll, nebst Bestimmung der Strafe für die entgegenhandelnden Müller 115. 116.

Ernennung und Geschäftskreis der Aufschlags-Inspektoren 1300. 1301.

Man sehe auch: Aufschlags-Wesen und Branntwein-Aufschlag.

Mannsstamm des königlichen Hauses 989. 990.

Marschall-Amt, oberstes 991. 2110. 2111.

Mässerei. Sieh Eimer Maß. Ansbacher.

Maurer und Zimmergesellen. Sieh Bauten, — Taglohn.

Mautwesen. Zoll- und Mautordnung für die Gesamt-Staaten des Königreichs Baiern, in 23 Abschnitte und 211 Paragraphe getheilt, vom 1. Dezember 1807, mit Beilagen des Transito-, Consumo-, Exito-, Weggelds-, Getreidausfuhr-Tarifes, samt Designationen-, Rezepisse, und Mautreisepaß-Formularen 5 — 112.

Anzeige der kön. Baierischen Maut-, Hall-, Beimautämter und Stationen, wie

Zollpatente für alle inländische Fabrikanten und Gewerbsleute, — und zur Herstellung eines Gewerbskatasters in sämtlichen königlichen Provinzen geeignete Vorschriften gegeben 833 — 839.

Behandlung des Zoll-Patentwesens durch die Kreis-Siegelbeamte 1881.

Nähere Verfügungen über die künftige Behandlung des Zoll-Patentwesens mit Hinsicht auf das organische Edikt über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen 2309 — 2314.

Verordnung wegen Erhebung und Verrechnung der Zoll-Patente von den Kreis Siegelämtern 2863 — 2866.

Eintheilung und Vergleichungs-Tabelle des Französischen und Baierischen Gewichts, um den Gränz-Maut-Posteinungen die Reduktion desselben zu erleichtern 662 — 664.

Trient 2221 — 2224. 2559.

Uniforme der Ober-Medizinal-Räthe 2592.

Nähere Bestimmungen über die Form und den Geschäftsgang, überhaupt über die definitive Organisation der königlichen Medizinal-Komiteen zu München, Bamberg und Trient im Allgemeinen, dann rücksichtlich der Prüfungen der Aerzte, der Apotheker, der Bestimmung der Taxen für die Probrelation, der Bearbeitung medizinischer Fälle u. s. w. 2889 — 2908.

Normen, welche für die Semestral- und Ende-Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen auf Universitäten festgesetzt werden 2900 — 2921.

Man sehe auch: Landärzte, Polizei Sektion.

Meisterrechts-Gesuche: Verordnung wegen Behandlung derselben im Rezatkreise 2561 — 2508.

Mesner- und Organistendienst in Tyrol. Verordnung wegen Verleihung derselben an die Ortsschullehrer 841, 842.

Militär- und Militärwesen. Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit an die königlichen Landesstellen, Stadt-, Markts- und Gerichtsbeamte und sämtliche getreue Bewohner des Reiches wegen des feierlichen Empfanges der aus dem Felde siegreich zurückgekehrten königlichen Truppen 504 — an das General-Landes-Kommissariat in der Ober-Pfalz 695.

Provisorische Eintheilung der Armee respektive sämtlicher Linien-Infanterie-Regimenter, leichten Infanterie-Bataillons und Kavallerie-Regimenter in die angewiesenen Garnisonen 163 — 165.

Armeebefehle. Vom 24. Dez. 1807. S. 159 — 162. Vom 25. Dez. 166 — 168. Vom 14. Jäner 1808. S. 203 — 206. Vom 25. Jän. 452 — 454. Vom 8. Febr. 540. Vom 20. Febr. 635. Vom 25. Februar 636. Vom 2. März 637. Vom 24. März 756. Vom 30. März 815. Vom 5. April 818. Vom 11. April 883. Vom 28. April 945. Vom 8. Mai 979. Vom 17. Mai 108[illegible]. Vom 19. Juni 1428. Vom 21. Juni 1430. Vom 27. Juni 1432. Vom 30. Juni 1609. Vom 14. Juli 1610. Vom 26. Juli 1613. Vom 18. August 1824. Vom 29. August 2020 — 2026. Vom 27. Sept. 2292 — 2298. Vom 1. Oktober 2701. Vom 28. Oktbr. 2702 — 2704. Vom 6. November 2704 — 2706 Vom 22. November 2769 — 2771.

Verleihung des **Ordens der Ehren-Legion** von Seiner Majestät dem Kaiser von Frankreich und Könige von Italien **Napoleon** an königlich Baierische Militär-Individuen 205. 542. 637. 2701.

Aufnahme königlich Baierischer, und anderer Militär Individuen in den kön. **Militär-Max-Josephs-Orden** 883 — 884. 892. 981. 1431, 1432. 1826. 2297, 2298. 2701. 2703, 2704. 2706. 2771.

Verleihung goldener und silberner Ehrenzeichen von Seiner königlichen Majestät an die vaterländischen Militär-Individuen 884. 1086. 1610 — 1612. 1826. 2025. 2701.

Norme für die Gerichtsbehörden in Tirol, rücksichtlich des Verfahrens bei konfiszirtem Vermögen der Deserteurs 527.

Auflösung des auf Kriegsdauer errichtet gewesenen Fußjäger-Korps 636.

Verordnung wegen noch fernerer Dienstpflichtigkeit der entlassenen Fußjäger 650, 651.

Verordnung wegen Anstellung zweier Supernumerär-Auditore statt der vier Praktikanten zur Beförderung der Militär-Justizpflege 817, 818.

Bestimmungen rücksichtlich der **Militär-Macht, Militär-Konscription** und des **Militär-Gerichtsstandes** in Gemäßheit der Konstitution 998, 999.

Desertions-Strafe gemäß der Konstitution 998. 1937, 1938.

Verzeichnisse der von den sämtlichen Linien-Infanterie-Regimentern im **Jahre** 1806 meineidig entwichenen und in Listen abgeschriebenen königlichen Landeskinder 775 — 810. 857 — 866. — Derlei Verzeichnisse der von sämtlichen kön. Kavallerie-Regimentern, von der Artillerie, dem Artillerie-Fuhrwesen und den Jäger-Korps im Jahre 1806 entwichenen Landeskinder 1311 — 1324; — Verzeichniß der von dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 13. und 14. Infanterie-Regimente, dann den leichten Infanterie-Bataillons Habermann, Dietfurt, Graf Preising, Wreden, Buttler und Taxis, wie auch von dem 2. 3. 4ten Chevauxlegers-Regimente, vom Artillerie-Regimente und dem Jäger-Korps im J. 1806 meineidig entwichenen, und in den Listen abgeführten kön. Unterthans-Söhne 2325 — 2372.

Verzeichniß der vom 1. 2. 3. und 4ten Linien-Infanterie-Regimente im **Jahre** 1807 meineidig entwichenen und in Listen abgeschriebenen kön. Unterthans-Söhne 2603 — 2622; — vom 5. 6. 7. und 8. Linien-Infanterie-Regimente im genannten Jahre 2675 — 2700; vom 9. 10. 11. und 13. Linien-Infanterie-Regimente 2725 — 2744; — von sämtlichen leichten Infanterie-Bataillons 2931 — 2958.

Einquartirungs- und Verpflegungs-Reglement für die könig. Baierischen Truppen im Inland- und zur Friedenszeit 1401 — 1408. 2746. — Nachträgliche Normen zu diesem Regulative 1766 — 1769.

Fourage- und Vorspanns-Regulativ für die kön. Baierischen Truppen im Inlande und

zur Friedenszeit 1409, 1410. Modifikationen hierin, rücksichtlich des Inn-, Eisack- und Etsch-Kreises 2971—2974.

Auftrag an die betreffenden Behörden in der Provinz Ansbach rücksichtlich der Militär-Aushebung 1550 — 1552.

Militär-Pflichtigkeit der Postillions 1712.

Verordnung wegen Anwendung des Stempelpapiers bei den an die Militär-Behörden gelangenden Gesuchen 1855.

Bestimmungen derjenigen militärischen Gegenstände, so weit sie zur Geschäfts-Sphäre der Zivilstellen gehören, welche der Besorgung der General-Kommissäre unter oberer Leitung der Polizei-Sektion übertragen worden sind 1664. 1958

Militär-Gegenstände zur Behandlung der Lehen- und Hoheits-Sektion, geeignete 1945.

Geheimes Kriegs-Ministerium gemäß der Konstitution 992; — wird von Seiner Majestät mit der Führung des obersten Armee-Kommando in seinem ganzen Umfange, sohin in allen die Armee und das Kriegswesen im Allgemeinen betreffenden administrativen, justiziellen und dienstlichen Gegenständen zur fernern Leitung unmittelbar in Allerhöchsteigener Person übernommen 2293. 2294.

Bestimmungen in Hinsicht der Militär-Gewalt gemäß des Edikts über die gutsherrlichen Rechte 1847. 1848.

Das Tiroler Jäger-Bataillon erhält die Benennung 7tes leichtes Infanterie-Bataillon Günter 2291.

Eintheilung der General-Kommando's in München, Augsburg, Nürnberg und Innsbruck in die geeigneten Kreise 2294.

Bestimmung der Rang-Verhältnisse zwischen den höheren Zivil- und Militär-Stellen mit Bezug auf die neue Konstitution des Königreichs 2749 — 2751.

Gerichtsstand des Hauptmanns der königl. Leibgarde, und der General-Lieutenants, welche zugleich Divisions-Kommandanten sind 2885. 2886.

Minderjährigkeit des königl. Thronfolgers 991.

Ministerium, königliches, geheimes. Bestimmungen über die Eintheilung, den Geschäftsgang und Geschäftskreis desselben gemäß der Konstitution 992, 993.

Ministerium in Kriegswesen, als fünftes Departement 992. 2292, 2293.

Minister, dirigirende. Rang und Würde derselben 991. — Zuziehung und Geschäfts-Sphäre derselben bei den Sitzungen des geheimen Raths 1329. 1333 — 1335; — privilegirter Gerichtsstand derselben 2885, 2886.

Ministerial-Sektionen. Sieh: auswärtiger Angelegenheiten-, Finanzen-, Inneren des, Ministerium.

Müller. Sieh Malzaufschlag.

Münzkommission und Hauptmünzamt, königliches in München. Bestimmungen wegen Anordnung dieser Anstalt mit Schließung der bisherigen Münzstätte in Günzburg, Hall, Augsburg und Nürnberg unter der obersten Leitung des königlichen geheimen Finanz-Ministerium mit Benennung des zu erwähnten Stellen ernannten Personals 2751 — 2753.

Uniforms-Vorschrift für das Personal bei dem königlichen Hauptmünzamte 2868 — 2870.

Münzen, alte und andere wissenschaftliche Seltenheiten. Aufmunterung zur Entdeckung und Einlieferung derselben an die königliche Akademie der Wissenschaften 752 — 755.

Munizipalitäts-Rath der Dorfs-Gemeinden, Städte und Märkte 2416 — 2419. 2433 — 2435. 2515. 2516.

Münzen, falsche, in Umlauf gesetzte. Beschreibung derselben und Warnung dagegen 197. 976. 977. 1010. 2601. 2602. 2877. 2878.

Musikpatente in Tirol. Verordnung wegen Erhebung derselben 2015.

N.

Nabkreis samt dazugehörigen Landger. 1483. 1491. Appellationsgericht 1791. 2227. 2983. Stadtgerichte 3003. Personal-Stand des General-Kommissariates 1859. 2177. 2221. 2299. Personal der Finanz-Direktion 2069 — 2071. 2624. Stiftungs-Administrationen 2115. Kommunal-Kuratel 2237. Medizinalräthe 2221. Schulrath 2299.

Einverleibung des Amtes Hartenstein und des Landgerichts Sulzbach in diesen Kreis 1732.

Nachgeborne, königl. Prinzen und Prinzessinen 991. Nachgeborne Kinder von Majorats-Besitzern 2024.

Nachsteuerwesen. Behörden hiefür 1653. 1944.

Nahrungs-Zustand und Kreditwesen. Wirkungs-Kreis der General-Kommissäre hierin gemäß der hierüber ergangenen Instruktion 1659. 1660; Kompetenz der Polizei-Sektion hierin 1957. 1958.

National-Garde. Errichtung derselben gemäß der Konstitution 999.

National-Repräsentation, eine, für das ganze Königreich. Einführung und Organisirung derselben als Reichs-Versammlung mit Bestimmung des Geschäftskreises derselben, statt der aufgehobenen besonderen Provinzial-Verfassungen 987. 988. 996. 997.

Natural-Konkurrenzen. Verbot wegen eigenmächtiger Ausschreibung und Erhebung derselben von den Landgerichten 2554. 2555.

Nekrolog 2398.

Nonnen-Klöster noch bestehende. Allgemeine gesezliche Normen sowohl rücksichtlich der austretenden, als auch der in dem Kloster-Verbande verbleibenden weiblichen Individuen rücksichtlich der Pension, der Verbindlichkeit zur Unterrichts-Ertheilung und Krankenpflege, des abgeschaften Chorgesanges, und der freien Auswahl eines Beichtvaters 1593 — 1594.

Behörde für die innere Verfassung und Angelegenheiten der noch bestehenden Klöster 2273.

Notarien in Trient und Brixen. Erläuterungen zu den wegen Rechtsgültigkeit der von denselben gefertigten Urkunden unterm 15. Juni und 28. Juli vorigen Jahres erlassenen Verordnungen 188. 189.

Notarien, Advokaten, Prokuratoren, Stadt- und Raths-Konsulenten, wie auch Rechtspraktikanten zu Nürnberg. Bestimmung des Geschäfts-Kreises und der Verhältnisse derselben 147 — 150.

O.

Orden, königl. Baierische. Sieh Johanniter-Orden; — Krone, Baierischen, der, Zivil-Verdienst-Orden; Löwe, Pfälzischer; und Sankt Hubertus-Orden.

Orden, k. k. französischer. Sieh Ehren-Legion unter: Militär.

Orden, königl. Holländischer. Sieh: Union-Orden.

Observanzen in den Besizungen Mediatisirter. Sieh Geseze.

Oberstes Bergamt, Forstamt, Mautdirektion. Sieh Bergwerks-Administration, Forst-Administration, General u. s. f.

P.

Papier-Format. Hinweisung auf die deßfalls bestehende Verordnung 558. 559. 695. 696.

Patrimonial-Gerichte. Gesezliche Bestimmungen in Beziehung auf das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, welches der Administration der Patrimonial-Gerichtsherrschaften anvertraut ist 225. 226. 26 . 269.

Bestimmungen wegen Vertretung der unter der Administration der Patrimonial-Gerichte stehenden Stiftungen und Gemeinden in ihren Rechtsangelegenheiten 2816. 2817.

Verordnung wegen Beiziehung der Aktuarien und Zeugen bei vorzunehmenden Untersuchungen von den Patrimonialgerichten 557. 558. 2254.

Allerhöchste Bestimmung über den Vollzug des Präjudizes bei nicht erfolgter Erklärung der Patrimonial-Gerichtsherren über die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit 439 — 441. 725.

Auftrag an die königlichen Landgerichte in Baiern, wegen Bestellung der Patrimonialgerichte und geeigneter Besizergreifung derselben sich gehörig auszuweisen 734. 735.

Bestimmung in Hinsicht der Patrimonial-Gerichte, als Unter-Gerichte gemäß des organischen Edikts über die Gerichtsverfassung 1786 — 1791.

Behörde zur Bewahrung der Rechte des Souveräns bei Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit 1914.

Organisches Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bezug auf den Titel I. §. 2. der Konstitution, und des Edikts über die Gerichtsverfassung Titel II. §. 8. S. 2245 — 2257. I. Von den geographischen Verhältnissen und von der Bildung der Patrimonialgerichte 2246 — 2249. II. Von dem

Wirkungskreise der Patrimonialgerichte 2249 — 2254. III. Von der Bestellung der Patrimonialgerichte 2254 — 2256. IV. Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonial-Gerichte 2256, 2257.

Patrimonial-Gerichtshalter. Bestimmung des persönlichen Gerichtsstandes derselben vor den königlichen Hofgerichten, wo sie domizilirt sind 177. Bestimmungen über die erforderliche Eigenschaft, und Dienstes-Verhältnisse derselben gemäß des organischen Edikts über die Patrimonial Gerichtsbarkeit 2254 — 2257.

Patronatrecht, das, den Gutsbesitzern zuständige 1843. — Behörde zur Vertretung der landesfürstlichen Rechte in Patronats-Sachen 2274, 2175 Normen rücksichtlich der Patronats- und Präsentationsrechte bei eingetretener neuer Organisation des Königreichs 2712 — 2714.

Pegnizkreis mit zugegebenen Landgerichten und Aemtern 1482. 1490. 1695 — 1697. 1699. 1762 — 1764. Appellationsgericht 1791 2983. Stadtgerichte 3001. Personal-Stand des General-Kommissariates 1857. 2177. 2221 2299. 2624. Personal der Finanz-Direktion 2067 — 2069. 2373. 2400. Stiftungs-Administrationen 2113. Kommunal-Kuratel 2237. Medizinalräthe 2221. Schulrath 2299.

Peinliches Gesezbuch für das ganze Reich 998.

Peinliche Justizpflege, peinliche Prozesse. Sieh: Kriminal-Prozesse.

Pensionen für die aus dem Aktiv-Dienste tretenden Staatsdiener und für die Wittwen und Waisen derselben. Behörde zur Begutachtung derselben 1878.

Pensions-Anstalt für Wittwen. Sieh Advokaten.

Pensionisten. Sieh Sterbfälle.

Pensionsscheine. Vorschriften für die Rentämter wegen Zertifizirung derselben 1757, 1758.

Pfändung, oder Selbst-Exekution der Gerichts- und Grundgefälle, in welchem Maaße sie den Gerichtsherren gestattet wird 2251, 2252.

Pfarrei-Konkurs. Auftrag an die Exreligiosen, zur nächsten Pfarrei-Konkurs-Prüfung sich zu stellen, oder zu erwarten, daß nach Beschaffenheit der Umstände ihre Pensionen gesperret, oder gänzlich eingezogen werden 748, 749.

Verordnung wegen Befreiung der bei den inländischen bischöflichen Stellen wirklich dienenden Räthe von der Pfarrei-Konkurs-Prüfung 633. 1715.

Bestimmungen rücksichtlich der Pfarrei-Konkurse- und Konkurs-Kandidaten bei eingetretener neuer Eintheilung des Königreichs in Kreise 2711, 2712.

Pfarrei- und Benefizien-Erledigung und Verleihung. Wirkungskreis der Kirchen-Sektion 2709 — 2712. Normen zur künftigen Benehmung der General-Kreis-Kommissariate bei diesem Gegenstande 2709 — 2714.

Plan- und Landkarten-Konservatorien. Oberaufsicht über dieselben 1914. 2164 — 2166.

Polizei-Ausübung von Landgerichten 995. 999.

Polizei-Ausübung in vermischten Orten der Mediatisirten 113, 114.

Personal-Status der Polizei-Direktion zu Bamberg 1024.

Bestimmungen wegen Besorgung der höheren Polizei, sowohl im Allgemeinen, als im Besonderen nach den verschiedenen Zweigen der Polizei-Gewalt durch die General-Kommissäre gemäß der Instruktion für dieselben 1654 — 1666. 1957.

Bestimmungen der Rechte, welche den Gutsherren gemäß des organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte rücksichtlich der Polizeigewalt in ihren verschiedenen Zweigen als der Bevölkerungs-, Unterrichts-, Sicherheits-, Dorfs-Gemeinde-Polizei u. s. w. zustehen 1835 — 1841.

Bestimmungen wegen der den Patrimonial-Gerichtsherren übertragenen niederen Polizei zufolge des organischen Edikts über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit 2253, 2254.

Organisches Edikt wegen Anordnug der Polizei-Sektion bei dem königl. geheimen Ministerium des Innern mit Bestimmung der Formation, des Wirkungskreises und Geschäftsganges für die Polizei im Allgemeinen, — das Wasser- und Strassenbauwesen, in so ferne es nicht bloß technische Gegenstände betrifft — und die medizinische Polizei 1953 - 1964.

Personalbestellung dieser Sektion 1979. Uniforme für dieselbe 1956, 1957. 2591 - 2593.

Organisches Edikt zur Leitung des Wasser-Brücken- und Strassenbaues in Bezug auf erwähnte Polizei-Sektion 1964-1972.

Bestimmungen in Hinsicht der Polizei-Verwaltung in den Dorfs-Gemeinden, Städten und Märkten, zu Folge des organischen Ediktes über das Gemeindewesen 2422-2425. 2434-2453. 2515, 2516.

Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten 2509 — 2536. I. Von der Formation der Polizei-Direktionen 2510-2513. II. Von den Dienstverrichtungen der Polizei Direktion 2513-2526. III. Von den Verhältnissen der Polizei Direktionen, und den Gränzen ihrer Gewalt 2526-2532.

Polizei-Kordon. Sieh Kordon.

Polizeiwachen. Anordnung derselben von Mediatisirten 1848.

Postwesen. Wiederholte Weisung an die königlichen Beamten, den auf die Post abzugebenden Amts-Expeditionen beizumerken, ob diese causam domini oder partium betreffen 448.

Die Mautbehandlung der Postwägen wird durch ein sonderheitliches allerhöchstes Reskript näher bestimmt 626-629.

Konstituirung einer General-Post-Direktion für Tirol und Vorarlberg in München, mit Ernennung des dazu gehörigen Personals 697, 698.

Für den Eintritt in die königlichen Postdienste werden den Kandidaten spezielle Bedingnisse vorgeschrieben 937, 938.

Bestimmungen wegen des obersten Postmeisteramts, gemäß der Konstitution 991. 1281. 1329. 1894. 2109. 2111.

Organisation des Ober-Postamts in Innsbruck mit Eintheilung und Unterordnung der Postämter, Postverwaltungen und anderer Postbedienstungen samt Nomination des Personals 1395-1397.

— — des Ober-Postamts in München mit Bemerkung der demselben untergeordneten Postämter, Postverwaltungen, Postexpeditionen, Posthaltereien, Briefsammlungen samt dem hiezu ernannten Personal 1433-1435.

— — des Ober-Postamts in Augsburg 1435-1437.

— — des Ober-Postamts in Nürnberg 1437-1440.

— — des Postamts in Passau 2284, 2285.

Zur Uebernahme der Regie sämtlicher Posten in dem Königreiche wird mit Aufhebung der am 14. Februar 1806 über das Postwesen ergangenen organischen Verordnung in dem Size der königlichen Regierung eine mit dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten in unmittelbarer Verbindung stehende General-Direktion der königl. Posten errichtet, und der Wirkungskreis, Geschäftsgang, Personal-Status- und Personal-Nomination dieser Zentralstelle bestimmt 1281-1289.

Verordnung, daß sämtliche auf den Postwagen, auch in königlichen Dienstsachen aufgegebene Stücke entweder bei der Aufgabe, oder Abgabe gleich baar bezahlt, oder mittelst monatlicher Berechnung von diesen Sachen das Porto entrichtet werden soll 1421.

Verordnung, gemäß welcher den Postbeamten, welche die reitende oder fahrende Post oder beide zugleich versehen, der Bürgermilitär-Dienst gegen Bezahlung eines verhältnißmäßigen Geldbeitrages erlassen wird 1424.

Bestimmung des Gewichtes der Pakete und der Gegenstände, welche auf der reitenden Post aufgegeben werden dürfen 1511.

Eides-Formel bei Verpflichtung der königlich-Baierischen Postbeamten 1521-1523.

Erläuternde gesezliche Normen wegen der Aufgaben von Briefen, Frachtstücken, Waaren, Geld-Sendungen auf den königl. Postwagen und dem dießfalls zu entrichten Porto nebst andern Bestimmungen rücksichtlich der mit dem Postwagen Reisenden 1581 — 1590.

Tarif der Kontanti oder baaren Geldsendungen und derjenigen Aufgaben, welche hienach taxirt werden, bei den königl. Baierischen fahrenden Posten 1615 — 1618.

Eintheilung des Porto nach dem Gewichte bei erwähnten Posten 1619 — 1622.

Bestimmungen, daß die Postillions auf vorgelegte Zeugnisse der General-Postdirektion von der Militär-Pflichtigkeit zu befreien seyen 1712.

Organisches Edikt über die Anordnung der General-Postdirektion als Sektion des auswärtigen Ministeriums mit Bestimmungen rücksichtlich der Formation, des Wirkungskreises und Geschäftsganges dieser Behörde 2261 — 2271.

Uniforms-Bestimmungen wegen des Personals dieser Sektion 2263.

Bestimmungen über die Backer-Gebühren bei den kgl. Postämtern 2285—2287.

Verordnung, wodurch das Gewicht der mittelst Estafette abzusendenden Gegenstände näher bestimmt wird 2556, 2557.

Rang der Postmeister 2719.

Erhebung der Entfernung von Pfaffenhofen nach Pörnbach zu einer Post-Station 2722.

Verordnung wegen Minderung der Brief-Taxe im Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise 2841—2843.

Man sehe auch Botenwesen: — Boten- und Lehenrößlergewerb.

Präsentationen. Possess- oder Installationsbefehle für Pfarreien. Ausfertigungs-Behörde für dieselben 2712.

Präsentations-Rechte von den Gemeinden und Stiftungen ausgeübte Normen hierin in Bezug auf die neue Konstitution des Königreiches 2713, 2714.

Preßfreiheit, die nach dem Zensur-Edikt vom 13. Junius 1803, und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. Sept. 1799 und 17. Februar 1806 erlassenen Verordnungen wird gemäß der Konstitution bestätigt 988. 1663.

Präsident der Kreis-Versammlung und Deputationen 905, 996.

— — — der Reichsversammlung 996.

Preise-Vertheilung in Schulen. Sieh Schulwesen.

Primatisch-Fürstlicher Hof, kön. Gesandtschaft allda 1733.

Prinzen des königlichen Hauses, nachgebohrne. Appanage derselben 990 — Volljährigkeit 991.

Prinzessinnen des königl. Hauses. Erbfolge derselben 989. Heurathsgut 990.

Privilegien der einzelnen Provinzen. Aufhebung derselben 987.

Privilegium (Waaren-Speditions-) das den Gebrüdern Proß zu Roverедo verliehene wird aufgehoben, und diese Spedition dem Handelsstande allda frei gegeben 653.

— — — königliches, impressorium dem Buchdrucker Heinrich Geßner in Zürich für zehn

Jahre auf Wielands Uebersetzung der Briefe Ciceros an Attikus und seine Freunde ertheiltes 803.

Privilegium ertheiltes, und bestätigtes für den Schulbücher-Verlag in München 909—911.

— — — fori der verwittweten Frau Herzogin v. Würtemberg wegen des Ritterguts Bechingen im Oberdonau-Kreise ertheiltes 2762, 2763.

Privilegirter Gerichtsstand vor den königl. Appellations-Gerichten, welchen Personen derselbe gestattet wird 2816. 2835—2836.

Protestanten. Sieh Ehestreitigkeiten, Konsistorium, Religionstheile.

Provinzen, deren Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Korporationen gemäß der Konstitution 987.

— — — Aufhebung der bisherigen Eintheilung des Königreichs in dieselben a. a. O.

Provinzial-Etats-Kuratelen. Uebertragung der bisherigen Verbindlichkeiten und Befugnisse derselben an die Kreis-Finanz-Direktionen 1873—1877.

Provinzial-Zustand. Sieh Jahres-Berichte.

Prozesse. Auftrag an die Stadt- und Patrimonialgerichte der Provinz Neuburg zur unmittelbaren Einsendung der unerledigten Prozesse an die kön. Hofgerichte 631.

— Verordnung, wodurch die Behandlung der vor dem Eintritte der neuen Justiz-Organisation schon anhängigen Rechtsstreite und peinlichen Untersuchungen, dann die noch zu beobachtenden Gerichts-Ordnungen bestimmt werden 1798—1802.

Prozesse. Sieh Kompetenz, Kriminal-Prozesse. Reichsgerichtliche Prozesse.

Prüfungen a) der Aerzte durch die Medizinal-Komiteen, sowohl in Hinsicht der Probe-Relation, als bei Konkursen 2892—2903; — b) medizinischer Kandidaten bei Ende Semestral-Prüfungen und Promotionen auf Universitäten 2909—2921; — c) der Apotheker 2900—2904; — d) der Postdienst-Kandidaten 937—938; — e) bei Pfarreien und Benefizien-Verleihungen 747, 749 933. 1715. 2711, 2712; — f) zu Konkursen für erledigte Studenten-Seminaristen-Stellen 1302, 1303;

Digitized by Google

— g) Vorschriften bei öffentlichen Prüfungen in den allgemeinen Volksschulen 1459 — 1468; — h) konkurrirende Stellen bei den Prüfungen der Rechts-Kandidaten an dem Sitze der Zentralregierung 1945 — 1958.

Pupillen, arme, Vormundschafts-Rechnungen derselben. Sieh Stempelgebühren.

Q.

Quartierungs-Normen. Sieh: Einquartirung.

R.

Rang-Bestimmungen für die g. Gen. Kommissäre 1682; für die Kreis-Finanz-Direktionen und Kreisräthe 1892; — Rang der Lehen- und Hoheits-Räthe 1943; — der Polizei-Sekt. Räthe 1956; — des topograph. Bureau 2169; — des Personals der Sektion der Gen. Post-Direktionen 2263; — des Personals der Sektion in Kirchengegenständen 2273; — der Schul-Sektionsräthe 2463; — des Personals der Sektion des Reichs-Heroldenamts 2631, 2632; — der Postmeister 2719; — zwischen den höhern Zivil- und Militär-Stellen 2749 — 2751.

Rechts-Kandidaten. Konkurrirende Behörde bei Prüfungen derselben zu Staatsdiensten 1945 — 1958. Absolutorien derselben zur Landgerichts-Praxis 117.

Rechnungs-Kommissariat (Geheimes-Zentral-) des Innern in Beziehung auf das Stiftungsvermögen 220, 221. 223. 226 — 228. 231 — 246. 371 — 374. 2229 — 2234.

Auftrag an die königl. Rentämter der Provinz Neuburg wegen Führung eines Haupt-Manuals neben dem Tagbuche 528, 529.

Modifizirtes Rechnungswesen über die Ausgaben bei dem Strassen- und Wasserbau 1636 — 1646.

Modifikationen in dem den Rentämtern vorgeschriebenen Schematismus, rücksichtlich der neuen Formation der kön. Staatskasse 1737 — 1752.

Allgemeine Verordnung die Kasse- und Rechnungsführungs-Form über die königl. Forst- und Jagd-Gefälle betreffend 1801 — 1807.

Rechnungen, rückständige. Siehe Retardaten.

Regenkreis samt dazu gehörigen Landgerichten 1484. 1496. — Appellationsgericht 1792. 2227. 2989. — Stadtgericht 3011. Personal-Stand des General-Kommissariates 1861. 2181 - 2183. 2222. 2299. 2399. 2624. Personalstand der Finanz-Direktion 2080 - 2082. 2399. 2623, 2624. 2777. 2850. Stiftungs-Administrationen 2119. — Kommunal-Kuratel 2241. Medizinalräthe 2222. Schulrath 2299.

Zutheilung der ehemaligen Herrschaften Helfenberg und Hohenfels an das Landgericht Parsberg, und somit an den Regen-Kreis 1732, 1733.

Regierungsblatt, königlich-Baierisches bei gutsherrlichen Gerichten zu sammelndes 1834; — bei den Dorfs-Gemeinden 2437.

Man sehe auch: Berichtigungen.

Regredient-Ansprüche. Aufhebung derselben 2044.

Reichsgerichtliche Prozesse. Bestimmung der Kompetenz der königlich-Baierischen Justizstellen für die bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen noch unerledigten Rechtsstreite in Hinsicht auf die Prozeß-Instanzen sowohl als Gattungen derselben 145 - 147.

Reichs-Heroldenamt. Sieh Herolden-Amt.

Reichs-Ober-Postmeister. Sieh Kron-Oberst-Postmeister, und Postwesen.

Reichs-Insignien. Aufbewahrung derselben 2110, 2111.

Reichsversammlung. Deputation, Auflösung und Vertagung derselben 996, 997.

Reichs-Verweser während der Minderjährigkeit des königlichen Nachfolgers 991.

Reisen, das, in das Ausland, in wie ferne es gestattet werden kann 989.

Reisende. In wie ferne dieselbe sich der fahrenden Landboten bedienen dürfen 1547.

— — mit den königlichen Postwägen. Bestimmungen wegen Behandlung derselben rücksichtlich der zu entrichtenden Taxe f. a. 1588, 1589.

Reise-Lizenz. Die Erholung derselben bei dem königlichen Hofgerichte in Schwaben wird den Landrichtern und übrigen Justizbeamten dieser Provinz wiederholt eingeschärft 118.

Normen zur Erholung derselben rücksichtlich der neu organisirten Behörden 1678. 1791.

Reisepaß nach Frankreich. Sieh Wanderbücher.

Rekusation der Untergerichte. Entscheidung hierüber 1794 — der Appellationsgerichte 1798.
Religions- und Kirchen-Verhältnisse. Bestimmung was hierin den königl. General-Kommissären in den Kreisen vermög der Instruktion übertragen wird 1663.
Man sehe: Kirchen-Sektion.
Religionstheile. Bestätigung des ausschließlichen und vollkommenen Besizes der Pfarr-, Schul-, und Kirchen-Güter derselben 988.
Rentämter und Rentbeamte. Steuererhebung durch dieselben 905.
Auftrag an die königl. Rentämter bei eintretender Veräusserung einer Staats-Realität 630, 631.
Vorschriften für die Rentämter, als die ersten Empfangsstationen der ihnen angewiesenen Gefälle rücksichtlich des in Bezug auf die Konstitution des Reichs organisirten Kasse- und Rechnungswesens 1738 — 1740.
Bestimmungen der Verhältnisse der Rentämter und Rentbeamten zu den königl. Kreis-Finanz-Direktionen 1874 — 1877.
Von den Kaufschillingen und Fristen der verkauften Staats-Realitäten wird den kön. Rentbeamten kein Prozent gestattet 2537.
Bestimmungen, in wie ferne sich die königl. Rentämter mit den Renten der Johanniter-Ordens-Güter zu befassen haben 2550.
Organisirung des Rentamts **Scheinfeld** mit Souverainitäts-Distrikte 2600, 2601.
Organisirung der Rentämter in der Provinz Ansbach mit Personal-Ernennung 2131 — 2136.
Retardaten-Sektion der General-Administration des Stiftungs-Vermögens 289, 290.
Retardaten, oder Rechnungs- und Geschäfts-Rückstände in der Provinz Baiern. Bestimmungen, welche zur Erledigung derselben festgesezt werden 2258 — 2260.
Auftrag an sämtliche verrechnende Aemter der ehemaligen Provinz Baiern, die Kompetenz der Steuer- und Domänen-Sektion bei dem Finanz-Ministerium in den Rechnungs-Retardaten der ehemaligen Provinz Baiern betreffend 2381. 2382.
Rezatkreis, mit untergeordneten Landgerichten und Aemtern 1483. 1491. 1589 — 1605. 1609. 1758 — 1762. Appellations-Gericht 1791. 2227. 2081 — 2083. Stadtgerichte 3003 — 3005. Personalstand des General-Kommissariates 1859. 2177. 2179. 2221. 2240. Personal der Finanz-Direktion 2071 — 2073. Stiftungs-Administrationen 2115. Kommunal-Kuratel 2239. Medizinalräthe 2221. Schulrath 2299.

Rheinische Föderation 987. 990. 908.
Russisch-Kaiserlicher Hof. Königliche Gesandtschaft allda 1349.

S.

Saat-Eule, Noctua segetum. Beschreibung dieser den Getreidäckern sehr schädlichen, und dermal um die Gegend von München sich verbreitenden Raupe mit Vorschriften der Mittel, wodurch den Verheerungen derselben gesteuert werden kann 2763 — 2768.
Salinen-Administration, kön. (General-) Bestimmungen wegen des Ranges der königl. Salinen-Ober-Inspektoren zu Hall, Reichenhall und Traunstein 759.
Vorschriften zu einer eigenen Uniforme für das königl. gesammte Salinen-Personal nach den verschiedenen Abstufungen 909 — 913.
Salinen-Forstwesen in den Landgerichten Innsbruck, Schwaz, Telfs, Reutti, Landeck und Sonnenburg. Organisirung desselben für die Saline zu Hall 2098 — 2108.
Saline, königliche, zu Hall. Bestimmung derjenigen Waldungen, welche in verschiedenen kön. Landgerichten der kön. General-Administration der Salinen zur Oberaufsicht, Verwaltung und Benuzung für die kön. Saline zu Hall im Innthale übergeben worden sind 1344.
Salzach-Kreis samt Landgerichten 1485. 1490. Appellations-Gericht 1792. 2991. Stadt-Gericht 3013. Personal-Stand des General-Kommissariates 1863 — 1865. 2185. 2222. 2299. Personal Stand der Finanz-Direktion 2087 — 2089. 2374. 2400. 2777. Stiftungs-Administrationen 2123. Kommunal-Kuratel 2241. Medizinal-Rath 2222. Schul-Rath 2290.
Salzhandel mit dem Königreiche **Würtemberg.** Sämtlichen königl. baierischen Unterthanen wird nach bereits abgeschlossenem eigenen Salzkontrakt verboten, einigen Salzhandel dahin zu treiben 624, 625.
Sankt Hubertus-Orden, Königlicher. Bestimmungen hinsichtlich desselben als des ersten Ordens des Reichs, und dessen Verbindung mit dem königl. Zivil-Verdienst-Orden der baierischen Krone, nebst Normen wegen der Anzahl, des Ranges und der Wahl der Mitglieder, wie auch wegen Aufnahme fremder Mitglieder in denselben 1046 — 1049.
Aufgenommene Mitglieder in den kön. Sankt Hubertus-Orden 700. 1532.

Digitized by Google

Scharwerk. Gutsherrliche Rechte hierüber 1851, 1852.

Verordnung wegen eigenmächtiger Verweigerung der Natural-Frohnen einiger dieselbe zu leisten verpflichteter Unterthanen 2557, 2558.

Schiff- und Floßleute. Verbindlichkeiten derselben bei Entrichtung des Wasser-Weggeldes, in Bezug auf die neue Mautordnung 1536.

Beschränkungen welchen dieselbe wegen Lieferung der Briefe, Frachtstücke u. s. w. unterworfen werden 1538. 1543, 1544. Man sehe auch: Ländegeld.

Schuldenwesen. Provinzial-Verordnung wegen Umschreibung und Mobilisirung einer ältern Klasse von Staatsschulden in Baiern, welche aus den Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts und dem Anfange des 18ten herrühren 740—744.

Bestimmungen, unter welchen die Schulden-Kapitalien der Schwazer-Kreditskasse zum Besten königlich-baierischer Unterthanen in den allgemeinen Schuldentilgungs-Plan aufgenommen werden sollen 1006 — 1009.

Allerhöchste Beschlüsse, gemäß welcher die Liquidation und Uebertragung des größeren Theils der Schulden von ehevorigen, nun mediatisirten Reichsstädten der königl. baierischen Provinz Schwaben auf den allgemeinen Schuldentilgungs-Fond dieser Provinz geschehen soll 1417 — 1422.

Bestimmungen wegen der Schulden auf den Lehen 1918 — 1920.

Bestimmungen der gesezlichen Verhältnisse über die vor Abwürdigung der Bankozettel in Tirol kontrahirten Schulden 1292 — 1295.

Bestimmungen, nach welchen der Schulden-Etat bei der neuen Formation des Kassewesens behandelt wird 1748 — 1750.

Aufsicht der Kreis-Finanz-Direktionen über die Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen in den Kreisen 1877.

Bestimmungen wegen der Schulden auf den Majoratsgütern 2038.

Bekanntmachung wegen Transferirung der Schuldentilgungs-Kommission von Ulm nach Augsburg 2319.

Schulen und Schul-Gegenstände. General-Administration des Vermögens zum Behufe der Schulen 209 — 392.

Allerhöchste Vorschriften über Besezung der erledigten Pläze in den Studenten-Seminarien, und die dießfalls abzuhaltenden jährlichen Konkurse 1302, 1303. 2569 — 2579.

Vergleichende Uebersichts-Tabelle der in den Jahren 1806 und 1807 an den königlichen Lyzeen, Gymnasien und höheren Bürger- oder Real-Schulen Studierenden 1351 — 1354.

Bestimmungen wegen Auflösung der bisherigen chirurgischen Schulen, und Errichtung der Schulen für Landärzte statt derselben 1701 — 1711.

Gesezliche Bestimmungen, in welchem Maaße das Schul- und Erziehungswesen der Geschäfts-Sphäre der königl. General-Kommissäre in den Kreisen übertragen wird 1662, 1663.

Erneuertes Privilegium für den königl. baierischen Schulbücher-Verlag und Ausdehnung desselben auf sämtliche königl Provinzen 909—911.

Neuere und nachträgliche allerhöchste Bestimmungen unter Beziehung auf frühere wegen der öffentlichen Prüfungen in den allgemeinen Volksschulen ergangenen Verordnungen 1459 — 1464.

Allgemein zu beobachtende Vorschriften bei den Preise-Vertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten 1464 — 1468.

Bestimmung der Rechte, welche den Gutsherren gemäß des organischen Ediktes über die gutsherrlichen Rechte, in Betreff der Unterrichts-Polizei zustehen 1836.

Verordnung wegen künftiger Benennung und Verfassungs-Normen der bisherigen Studenten-Seminarien und Alumneen 2569 — 2579.

Ernennungs-Liste der Kreis-Schulräthe 2299.

Man sehe über das Schulwesen die Rubriken: Stiftungen, wie auch Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Schullehrer in Tirol. Sieh Meßner- und Organisten-Dienste.

Schuzpocken-Impfung. Anweisung an die königl. Kreisämter in der Provinz Tirol zur Ausführung verschiedener auf die allgemeine Verordnung vom Jahre 1807 rücksichtlich der Schuzpocken sich beziehenden Vorschriften 442 — 445.

Vorkehrungen bei dem allenfallsigen Ausbruche der Kinderblattern in Tirol 934 — 936.

Uebersicht über den Zustand und Fortgang der Schuzpocken-Impfung in der königl. Provinz der Oberpfalz im Verlaufe der Jahre 1804 — 1806 bis Ende Mai, mit Benennung der um die Verbreitung derselben verdienten Individuen 505 — 514.

Summarische Uebersicht der im Verlaufe des Jahres 180[illegible] in dieser Provinz mit den Schuzpocken geimpften Individuen 824.

Individuen 701 — 704.
Rücksichtlich der festgesetzten Strafe wegen unterlassener Schuzpocken-Einimpfung werden die betreffenden Individuen nochmals zur Genügung der bestehenden allerhöchsten Verordnung, und die Aerzte und Wundärzte zur Handhabung und Beförderung der Impfung aufgerufen 1280 — 1291.
Tabellarische Uebersicht über die Fortschritte der Schuzpocken-Impfung in der Provinz Bamberg im Jahre 1807. S. 823.

Schwängerungen, aussereheliche. Behandlung derselben vor den königl. Gerichten und Patrimonial-Gerichten 2254.

Schwazer-Kredits-Kasse. Bestimmungen rücksichtlich der Uebernahme der Schulden dieser Kasse in den allgemeinen Schuldentilgungs-Plan 1006 — 1009.

Sektionen des geheimen Raths 993. 997. 1332, 1333. 2839, 2840.

Sektionen, und Zentral-Bureaus der königl. geheimen Ministerial-Departements. Sieh unter den Rubriken: Auswärtige Angelegenheiten, — Finanz, Innern, des, Ministerium.

zur Aufrechthaltung derselben 1662; der Polizei-Sektion 1958.

Spiel-Verbote. Ausdehnung derselben auf die Provinz Ansbach 1335, 1336.

Sportel-Gefälle-Verrechnung. Anweisung der Landgerichte auf die deßfalls bestehende Verordnung 1343, 1344.

Staats-Aemter, Würden und Pfründen. Recht auf dieselbe gemäß der Konstitution 988.

Staatsbeamte, was für eine als solche anzusehen sind 995, 996.

Staats-Begüterte, Recht derselben zu Staatsämtern 988.

Staatsbürger, Rechte derselben 988.

Staatsbürger-Eid. Verbindlichkeit hiezu gemäß der Konstitution 989.

Staatsdiener. Standes- und Dienstes-Verhältnisse derselben 229 — 231.
Unterstüzung der Wittwen derselben 996.
Verordnung wegen der von den Justiz-Stellen zu den Administrativ-Stellen versezten Staatsdiener 2580, 2581.
Man sehe auch: Geheime Kanzlei-Taxen; — Krone, Baierische, Zivil-Verdienst-Orden; Umzugs-Kosten.

Staats- nnd Konferenz-Minister, königl. geheime. Sieh Minister.

Staats-Realitäten-Veräußerung. Auftrag an die kön. Rentämter wegen hiebei zu beobachtenden Normen 630, 631.

Behörde zur Behandlung und Begutachtung der Verkäufe von Staats-Realitäten 1878. 2050.

Von den Kaufschillingen der verkauften Staats-Realitäten und ihren Fristengeldern haben die Rentbeamte kein Brutto-Einnahms-Prozent zu genießen 2537.

Staatsrechtliche Gegenstände, welche der General-Kreis-Kommissär unter der Leitung des königl. geheimen Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat 1653. — Wirkungskreis der Lehen- und Hoheits-Sektion rücksichtlich dieser Gegenstände. 1943 — 1945.

Staatsschulden. Umschreibung und Mobilisirung einer ältern Klasse derselben in der Provinz Baiern 740 — 744.

Normen zur Tilgung derselben gemäß der Konstitution 997.

Man sehe die Rubrik: Schulden.

Staats-Sekretariat, gemäß der Konstitution 992.

Staatswaldungen. Forst-Servituten in denselben 602 — 605.

Man sehe unter: Kultur.

Staatswirthschaftliche, Deputationen der Landesdirektionen. Uebertragung der ehemaligen Geschäfte derselben an die Kreis-Finanz-Direktion 1877 — 1880.

Staatswirthschaftliche Gegenstände in Rücksicht auf **Produktion** in den Wirkungs-Kreis der kön. General-Kommissäre gehörige 1665 Wirkungskreis der Polizei-Sektion hierin 1985.

Städte. Verwendungs- und Verwaltungs-Normen für das Kommunal- und Patrimonialvermögen der Städte 217 — 231.

Die Tischtitelverleihungen der Städte werden den Kommunal-Kuratelen übertragen 839 — 841.

Normen zur Ausübung der Präsentationsrechte geistlicher Pfarreien und Benefizien von Städten 2713, 2714.

Stadt-Gemeinde. Lokal-Verwaltung hiefür 995.

Man sehe den Absaz: Gemeindewesen.

Stadtgerichte in den Kreisen. Verfassung, Gerichtsgang und Kompetenz derselben gemäß des organischen Edikts über die Gerichtsverfassung 1786 — 1791.

Organisches Edikt zur **Anordnung der Stadtgerichte** in Bezug auf die Konstitution und zum Vollzuge des organischen Edikts vom 24. Juli d. J. über die Gerichtsverfassung mit Bestimmungen über den Personal- und Gehalts-Status, — den Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit — und den Geschäftsgang 2803 — 2810.

Bestimmungen des **Gerichtsstandes** der **Stadtrichter** 2810 — 2812.

Personal-Ernennung der sämtlichen Stadtgerichte des Königreichs 2999 — 3018.

Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten in Beziehung auf das Edikt über das Gemeindewesen 2509 — 2536.

Stadtgerichts-Aerzte Bestimmungen der Pflichten nnd Rechte derselben 2195 — 2203.

Stadtkommissäre. Sieh Bürgermilitär.

Städte, Reichsstädte, mediatisirte in Schwaben. Sieh unter Schuldenwesen.

Stadrichter, Stadtgerichts-Direktoren und Assessoren. 2804 — 2805.

Bestimmungen des Gerichtsstandes derselben. 2810 — 2812. Uniforms-Bewilligung für die Stadtrichter zu Bregenz und Feldkirch. 756, 757.

Sammgüter oder Majorate 2037.

Statistische Uebersichten oder Beiträge zur Statistik von Baiern:

General-Tabelle sämtlicher in der **Provinz Neuburg** im Jahre 1807 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen nebst den Bemerkungen nach statistischer Ansicht, samt der anwachsenden und abnehmenden Bevölkerung 705 — 718.

Populations-Liste der Provinz **Tirol** im Jahre 1806. S. 761. 762.

Bevölkerungs-Liste der Provinz **Schwaben** im Jahre 1806 in Hinsicht der Mediatbeamtungen, Stadtkommissariate und Landgerichte 867 — 878.

Uebersicht der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen in der Provinz **Bamberg** im Jahre 1907. S. 951 — 958.

General-Tabelle sämtlicher in den **Oberpfälzischen Landgerichten** im Jahre 1806. Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, nebst Bemerkung nach statistischer Ansicht, dem Ueberblicke der Landgerichts-Bezirke und ihrer anwachsenden oder abnehmenden Bevölkerung 1355 — 1382.

Eintheilung des Königreichs Baiern in 15 Kreise und die iedem Kreise zugetheilte Landgerichte mit möglichst annähernden Angaben des Flächen-Inhalts und der Bevölkerung 1487 — 1502.

Landgerichts-Eintheilung in der Provinz **Ans-**

Digitized by Google

Steuer-Provisoriums nach den angegebenen Normen zu verfassen und einzusenden 732 – 734.

Verordnung, gemäß welcher für das heurige momentane Steuer-Provisorium die **Getreids-Anschläge** zu den Fassionirungen der **adelichen Landgüter** und die Abgaben von Bräuhäusern in der Provinz Baiern moderirt werden 963, 964.

Steuer-Sistem gemäß der Konstitution 987. 995.

Allgemeines **Steuer-Provisorium** für die **Provinz Baiern**, gemäß dessen mit Aufhebung der bisher üblich gewesenen Steuern, Anlagen und Abgaben **vier direkte Steuern** nämlich die **Grund-, Haus-Dominikal-** und **Gewerbe-Steuer** eingeführt, und zum Behufe der dießfallsigen schleunigen Ausführung geeignete Vorschriften über die Erhebungs- und Entrichtungsart derselben an Handen gegeben werden. 1089 — 1110.

Instruktion zur Bildung der Steuerdistrikte 1110 — 1118; — zur Angabe der steuerbaren Gegenstände 1118 — 1148; — zur Erhebung der Kaufschillinge 1148 — 1155; — zur Erhebung des Werths der steuerbaren Gegenstände 1155 — 1176; zur Anfertigung der Steuer-Kataster und Umschreibbücher 1177 — 1196. Beilagen zum Behufe lezterer Instruktion 1197 — 1270.

Ausdehnung und Anwendung des Steuer-Provisoriums für die Provinz Baiern auf die Provinzen **Obere Pfalz, Neuburg** und **Schwaben** 1271 — 1280; — auf die Provinz **Bamberg**. 2315 — 2317.

Allgemeine Verordnung zur Herstellung der **Steuer-Listen** für die Wahl der Mitglieder der künftigen Kreisversammlungen in Beziehung auf den III. Titel, §. 4. der Konstitution 1577 — 1580.

Erläuterung des allerhöchsten Rescripts vom 15. Juli 1808 über die Herstellung der Steuerlisten 1755 — 1757.

Gesezliche Bestimmungen in Hinsicht der Besteuerung der **Gutsbesizer** und ihrer **Hintersassen** 1844, 1845.

Organisches Edikt über die **Anordnung der Steuer- und Domänen-Sektion** bei dem königl. geheimen Finanz-Ministerium zur Leitung der Aufschlags-, Siegelgefälle und des Landbauwesens, und der oberen Aufsicht über das gesammte Rechnungswesen der Kreise mit Festsezung der Formation, des Wirkungskreises und Geschäftsganges dieser Zentral-Stelle 2045 — 2058.

Ernennung des Personals bei dieser Sektion 2058 — 2061. 2304.

Uniforme dieses Personals. 2211, 2212. 2583.

Kompetenz der Steuer und Domänen-Sektion in den Rechnungs-Retardaten der ehemaligen Provinz Baiern 2381.

Der königl. Steuer- und Domänen-Sektion wird die obere Leitung der Zentral-Administration über die aufgehobenen Johanniter-Ordens-Güter übertragen 2550.

Bestimmungen über die Geschäfts-Führung des Landbauwesens bei dieser Sektion. 2853 — 2863.

Vorschriften zur Erhebung und Entrichtung einer extraordinären Umlage im ganzen Königreiche wegen Verpflegung der königl. Truppen in den heurigen drei Uebungslagern 2170 – 2172.

Provinzial-Verordnung für Ober- und Niederbaiern, die provisorische Steuer für das **zweite Ziel, ersten September** des Etatsjahrs $180\frac{7}{8}$ betreffend. 2215, 2216.

Spezial-Kommission für das heurige momentane Steuer-Provisorium 2259, 2260.

Stiftungs- und Kommunal-Vermögen im Königreiche Baiern. Allgemeine Verordnung über die **General-Administration** dieses von dem allgemeinen Staats- oder Finanzvermögen getrennten Spezialvermögens 209 — 216.

Beilagen zu dieser Verordnung:

I. Organisches Edikt über die General-Administration dieses Spezialvermögens mit Bestimmungen der obersten administrativen Kuratel des geheimen Ministeriums des Innern — der Eintheilung dieses Vermögens, — der Prinzipien in Hinsicht auf die Verwendung und Verwaltung desselben, — und desjenigen Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, welches der Administration der Patrimonialgerichts-Herrschaften anvertraut ist, — dann der Kompetenz derjenigen Stellen durch welche das **Ministerium des Innern** die **oberste Kuratel** ausübt, nämlich des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariats des Innern, und der General-Landes-Kommissariate 216 — 231.

II. Instruktion für den Dienst des geheimen **Zentral-Rechnungs-Kommissariats** des **Innern**, mit Bestimmungen des Geschäftskreises u. s. w. 231 — 246.

Digitized by Google

Anordnung und Wesenheit eines eigenen Jahrbuches der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern, welches die Geseze der Verwaltung, und die Rechenschaft der Verwaltung enthält, um alle wesentlichen Resultate des Standes und Verwandes dieses Vermögens einer offiziellen Publizität zu übergeben 641 — 645.

Allgemeine Verordnung wegen Entrichtung der Zinsen von den Kirchen-Kapitalien 673 — 677.

Einführung und Beschaffenheit des Dienstes- und Qualifikations-Buches bei der Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens 521 — 526.

Bestätigung der Verordnung vom 1. Oktober 1807 über die General-Administration der Stiftungsgüter rücksichtlich des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemäß der Konstitution 988.

Konvention, welche zwischen den beiden allerhöchsten Höfen, Oesterreich und Baiern zur freien Benüzung der Familien- oder Lokalstiftungen zum Vortheile Oesterreichischer und Baierischer Unterthanen abgeschlossen worden ist 1001 — 1003.

Auftrag an die Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann Edelsize als Patrimonial-Stiftungs-Administrationen der Provinz Baiern wegen Einsendung summarischer Rechnungs-Reneer 1753 — 1755.

Normen für die vorhin von den Stiftungen ausgeübte Präsentations-Rechte auf Pfarreien 2713, 2714.

Normen wegen Vertretung der Stiftungen in Rechtsangelegenheiten durch die königl. Kronfiskale 2281, 2282.

Nachträgliche Bestimmungen zur Erläuterung dieser Verordnung 2812 — 2819.

Man sehe auch über Stiftungs-Wesen die Absäze: Advokaten-Witwen-Kasse, — Stempelbefreiung der Stiftungs-Fonds-Administratoren.

Strafarbeitshäuser, errichtete, im Königreiche Baiern 156.

Straf-Nachlaß in Kriminalsachen 998.

Man sehe auch: Geldstrafen.

Strassen- und Wasserbau-Wesen. Sieh Wasser- und Strassenbau-Direktion

Streifen, Landesstreife. Verwendung des kön. Forstpersonals hiezu 726, 727.

T.

Taglohns-Steigerung. Beschränkung der Willkühr der Arbeitsleute hierin, und Aufhebung des Gebrauches, daß dieselben an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage früher, als zu der an den übrigen Arbeitstagen gewöhnlichen Stunde, aus der Taglohns-Arbeit gehen 769.

Taglohn der Maurer und Zimmergesellen in der Provinz Neuburg 132. 771, 772.

Taxen bei Adelstands-Erhebungen nach den verschiedenen Standes-Stufen. Bestimmung derselben 659 — 662.

Taxen bei Anstellungen der Staatsdiener bei dem königlichen geheimen Taxationsamt zu erlegende: Normen hiezu 569 — 574.

Lehentaxe und Gebühren 1902, 1903.

Taxe für das frühere Bier-Einsieden 2978.

Man sehe auch Adelstands Erhebung; und Brieftaxe unter Postwesen.

Taxordnung in dem vormaligen Herzogthume Sulzbach. In demselben soll bis auf weiters die oberpfälzische Taxordnung beobachtet werden 727.

Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern in 15 gleiche Kreise 1481 — 1502.

Territorial-Eintheilung der Gemeinden 2789 — 2797.

Territorial-Gefälle, welche den Gutsbesizern zustehen 1845, 1846.

Testamente über Lehen 1916, 1917.

Thronlehen. 1894. 1900.

Thronlehenbare Güter 1895.

Thronlehenbare Würden 1894. 2109.

Tischtitel-Verleihungen, die, der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden werden den General-Landes-Kommissariaten als Kommunal-Kuratelen übertragen 839 — 841.

Titulaturen und Benennugen, unschickliche. Verbot derselben 933, 934.

Bestimmungen wegen Gebührung des Titels: Exzellenz 2867.

Töchter des Lehenmannes, in wie ferne sie aus dem Lehen Pflichttheil und Heurathgut fodern können 1921.

Todtenbeschau in der Provinz Tirol. Verordnung wegen Einführung derselben 1985 — 1987.

Topographisches Bureau. Sieh statistisch-topographisches Bureau.

U.

Umgelds-Gefälle. Gänzliche Aufhebung derselben 154. 155.

Umzugs-Kosten für das königliche Maut-Personale 474 — 476: — für die bei dermaliger Eintheilung des Königreichs in Kreise versezten Staatsdiener 2173 — 2175.

Digitized by Google

Digitized by Google

versitäts-Angehörigen 2657 — 2659. III. Akademische Geseze 2659. IV. Verfassung der Universität 2659 — 2662. V. Verhältnisse der Universität zur Polizei 2662 — 2667. IV. Verhältnisse der einzelnen Sektionen 2667, 2668. VII. Attribute der Universität 2668 — 2670. VIII. Verwaltung des Universitäts-Fonds 2670. IX. Bestellung des akademischen Senats für das künftige Lehrjahr 2670 — 2671.
Schankung mathematisch-physikalischer Instrumente von Seiner königlichen Majestät an die Universität zu Innsbruck 2718.
Untergerichte in den Kreisen. Organische Bestimmungen über die Verfassung, Kompetenz, den Geschäfts- und Appellationsgang bei denselben rücksichtlich der neuen Gerichtsverfassung 1786 — 1791.
Unterricht und Bildung. Bestimmung, was hierin den General-Kommissären zum Geschäfts-Kreise übertragen wird 1662 — 1664.
Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt. Organisches Edikt über die Bildung der für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bei dem königlich geheimen Ministerium des Innern angeordneten Sektion mit Bestimmungen der Formation, des Wirkungskreises und Geschäftsganges dieser Behörde 2469 — 2506.
Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren 2477 — 2481.
Amts-Instruktion für die Rektorate an den höhern Unterrichts-Anstalten 2481 — 2492.
Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen 2493 — 2506.
Man sehe auch: Erziehung, Schulen.
Unterrichts-Polizei. Rechte den Gutsbesizern hierin überlassene 1836.
Unterstüzungs-Beiträge für die durch einen Wolkenbruch und daher entstandene Bergfälle am 30. August 1807 verunglückten Gemeinden in Tirol 530. 536 — 540. 583. 584. 693. 811 — 815. 939 — 942. 1021 — 1024. 1310. 1570, 1571. 1731, 1732. 2322 — 2324. 2644, 2645. 2724. 2845 — 2847. 2880 — 2882. 2930.
Urkunden, derselben Rechtsgültigkeit. Sieh Notarien in Trient.

V.

Verdienst-Medaille, goldene und silberne, an verschiedene Individuen verliehene 196. 811.
Verdienst-Orden des Pfälzischen Löwen. Erteilung desselben 1037, 1038.
Verdienst-Orden, Zivil-. Sieh Krone baierische.
Verlassenschaften, Armer. Sieh Arme.
Vermögen, Gemeinde-Vermögen. Verwaltung desselben, und Verwaltungsstelle hiefür 2426 — 2431.
Vermögens-Ein- und Ausführungen. Behörde hiefür 1944.
Vermögens-Konfiskation, in welchem Falle sie statt hat 908. 1937 — 1939.
Vermischte Orte. Sieh: Fürsten rc. mediatisirte.
Verordnungen, königliche. Ausdehnung einiger derselben, als der Verordnungen die Hazard-Spiele, die geheimen Verbindungen, und die Azung der Delinquenten betreffend, auf die neuerworbenen Landestheile von Schwaben 578, 579.
Ueber die Bekanntmachung derselben wie auch ämtlicher Signaturen und der Privatangelegenheiten von der Kanzel in der Provinz Bamberg werden geeignete Bestimmungen erlassen 1469 — 1471.
Verkündung und Aufbewahrung derselben bei Gemeinden 2437, 2438.
Man sehe: Geseze.
Verwaltungsbeamte. Wem die Entscheidung der Frage zukomme, ob ein solcher Beamter vor Gericht gestellt werden könne oder nicht 993. Welchen Dienstes-Bestimmungen diese Beamte unterliegen 995.
Veterinär-Wesen 2194.
Viehmärkte in der Provinz Baiern. Anzeigen über den Bestand und Verkauf des Mastviehes auf denselben 169, 170. 545. 765. 829. 1027. 1627. 2153. 2375. 2647. 2705. 2961.
Viehmärkte in Schwandorf und Regenstauf. Bestimmung, zu welcher Zeit dieselben gehalten werden dürfen 975, 976.
Vikariat, geistliches, in Bamberg. 2280, 2281.
Viktualien-Visitation. Bestimmungen wegen Vornahme derselben durch die Städte- und Lokal-Polizei-Verwaltungen 2521. 2524. 2558 — 2560.
Visitationen der Appellations-Gerichte 1798, 1799. des Oberappellations-Gerichts 1799.
Volljährigkeit der königlichen Prinzen 991.
Volljährigkeits-Ertheilungen, diesjährige, an verschiedene Individuen 543. 822. 1442. 1572. 2780.
Vormundschaft des Lehenmannes 1917, 1918.
Vormundschafts-Rechnungen armer Pupillen. Sieh Stempel- und Tax-Gebühren.

Digitized by Google

Weidenschaft. Die bereits unterm 30. Dezember 1768 für sämtliche kaiserlich=österreichische Staaten erlassene, in Tirol aber nie vollständig zum Vollzug gekommene Hofverordnung, die Aufhebung der Hutweiden betreffend, wird erneuert und durch Erläuterungen und Zusäze erweitert 728 — 732.

Wein=Aufschlag in Tirol. Regulirung und Erhebungsart der innländischen Weinaufschläge in dieser Provinz 1336, 1337.

Weinwirthe und Weinhändler. Sieh unter Mautwesen.

Weisthum der Gemeinden 2435, 2436. 2516.

Witthum der Königin 990. — der Wittwen des Lehenmannes 1920, 1921. — der Wittwen der Majoratsgutsbesizer 2038, 2039.

Wittwen, königlicher Diener. Unterstüzungs=Beiträge für dieselben 995.

Wittwen und Waisen der Advokaten im Königreiche. Sieh Advokaten.

Wohlthätigkeit. Vermögen zum Behufe desselben 217 — 231. 998.

Würzburger Diöcesan=Antheil in den königlich=baierischen Staaten. Verordnung wegen der Administration desselben 2280, 2281.

Z.

Zensur=Edikt vom Jahre 1803, das, wird in der Konstitutions=Urkunde bestätiget 988.

Zentral=Kasse des aufgehobenen Johanniter=Ordens 2551.

Zentral=Rechnungs=Kommissariat des Innern, königlich geheimes. Konstituirung desselben zur General=Administration des Stiftungs= und Kommunal=Vermögens mit dießfallsigen Bestimmungen 231 — 246. 375 — 378. 2229 — 2234.

Zentral=Staats=Kasse. Allerhöchste Verordnung über die künftige Formation derselben und ihrer Filialkassen 1737 — 1752. — Uniforme des Personals derselben 2593 — 2596.

Zentral=Stiftungs=Kasse. Bestimmungen in Hinsicht derselben 219. 223. 246 — 266 371 — 374. 2234.

Zehendrechte, gutsherrliche 1852.

Zehendverpachtung in der Provinz Neuburg. Normen für die königl. Rentämter zur Beobachtung der Gleichheit in Behandlung und Verpachtung der Zehenden 1337 — 1341.

Zeitschriften politische. Preßfreiheit derselben gemäß der Konstitution 988.

Zeugnisse, oder Absolutorien der Rechtskandidaten zur landgerichtlichen Praxis erfoderliche 117. Verordnung wegen der den Anlangen der Aspiranten zum Staatsdienst beizulegenden Zeugnisse 2540

Zivilstand. Behörde zum Vortrag über die Ertheilung der auf den Zivilstand Bezug habenden Rechte 1944.
Register über denselben bei Gemeinden 2438. 2516.

Zivil= und Militär=Stellen, höhere. Bestimmung der Rangverhältnisse zwischen denselben in Beziehung auf die neue Konstitution des Königreiches 2749 — 2751.

Zivil=Streitsachen, Behandlung derselben bei den königlichen Appellationsgerichten 1793, 1794. 1797. 1798. — Bei den Polizeidirektionen in den Städten 2527.

Zoll= und Mautordnung. Sieh unter Mautwesen.

Zölle, Castelbarco'sche in Tirol. Aufhebung derselben zu Vo, Mori, Ala und Brentonico, nebst dem Weggeldsbezuge, mit alle[illegible]iger Ausnahme der Ueberfahrts Gebühren zu Rovazzone 653, 654.

Zuchthaus zu Lichtenau, für die gefährlichen und wegen schwerer Verbrechen auf lange Zeit kondemnirten Sträflinge 156.

Zucht= und Strafarbeitshäuser in der Provinz Schwaben. Der von den mit dem Blutbanne begabten Stadt= und Patrimonialgerichten zur Unterhaltung dieser Anstalten zu entrichtende Beitrag wird auch auf die Provinz Schwaben angewendet 936.

Zunftwesen. Verordnung wegen Aufhebung des sogenannten Ausschenkens oder Auszechens bei den Zünften 2552 — 2553. Man sehe: Gewerb= und Handwerkssachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 079226286

Digitized by Google